Meyer's

neralien und

ndesverordnung

V. – VIII. mit Ind.

1797

Coll. leg.
F. 11
5

α. I. 6.

Coll. leg.
f.
11
5

Sammlung
der
Churpfalz-Baierischen
allgemeinen und besondern
Landes-
Verordnungen
von
Justiz- Finanz- Landschafts- Mauth- Polizey- Religions- Militär- und vermischten Sachen.

Fünfter Band.

Herausgegeben
von
Georg Karl Mayr,
Churfürstl. äußeren Archivs-Verweser, und wirklichen Hofraths-Sekretär.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit.

München, 1797.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann, Buchdrucker nächst den PP. Karmelitern.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Ich übergebe hiemit vorzüglich meinen Landesleuten, dann allen denen, die sich mit der baierischen Gesetzgebung, und den Fortschritten derselben bekannt zu machen gesinnet sind, den fünften Band der baierischen Generalien-Sammlung. Ein jeder wird bey einer genauen Durchgehung der Sammlung sich leicht überzeugen, daß dieser Band den vorhergehenden an innerem Werthe nichts nachgebe. Er enthält nicht nur die neuesten Verordnungen, Abrogirungen, und Erläuterungen in jedem Fache, sondern auch ältere derley, welche als nothwendige Beyträge zur Uebersicht des ganzen verehrungswürdig, und so ihrer Bestimmung entsprechend, fort dem Staube, und der Vergessenheit zu entreißen sind. Ich suchte diesen Theil für den baierischen Staatsdiener überhaupt eben so, wie für den Geschichts-Forscher, und den Staatistiker interessant zu machen. Daß so ein Werk Zeit und Mühe koste, wird kein unpartheyischer Leser verneinen. Ich that, was in meinen Kräften war, in den nächtlichen Stunden, die mir meine Berufsgeschäfte zur Erholung mit karger Hand ausgeworfen haben, und das ist, deucht mich, genug für einen Mann, dem als Sammler die obwohl gute Sache eben nicht alle geheime Schränke zu öffnen vermochte, wo noch so unzählig viel altes, und neues Gute verborgen liegen mag. Habe ich daher auch nicht Alles geleistet, was ich leisten wollte, so wird man doch nicht meinen Willen verkennen. Was ich that, arbeitete ich lediglich aus Liebe für Vaterlands-Wohl. —

Hohe und niedere Gerichtshöfe, jeder einzelne biedere Richter, und Sachwalter, ja selbst vaterländisch oder nicht vaterländische Publicist, und mit der Gesetzordnung Baierns verwandte Nachbarn machen hieraus in kurzer Uebersicht die Erfahrung, wie Wechsel der Zeiten auch Wechsel der Verordnungen gebildet habe. —

Druckfehler, welche am Ende angezeigt sind, beliebe der Leser auf Rechnung der Zeitläufe zu legen, und von selbst gütig zu verbessern.

Der Verfasser.

Samm-

Sammlung
der
Generalien.

Erster Theil.
Von Justizsachen.

Nro. I.

Der Landrichter von N. hätte die in dem Anschluß begutachtete Strafe wegen seiner der Oberlandsregierung bezeigter Respectlosigkeit und impertinentesten Schreibart, welche ihm schon öfter verwiesen worden ist, zwar allerdings verdienet. Man will es aber für dießmal noch dabey bewenden lassen, daß ihm sein Bericht mit schärfestem Verweis zerrissener zurückgeschickt werde. Sollte er sich jedoch mehrmalen gegen den Respect oder Gehorsam, welchen er den vorgesetzten Churfürstl. Collegiis schuldig ist, verlieren, so hat man einen solchen zaumlos- und incorrigiblen Beamten ohne weitere Rückfrage auf seine Kösten in den hiesigen Neuenthurn zu überliefern, und der weiteren Bestrafungs willen gutachtlichen Bericht anhero zu erstatten. München den 15. April 1788.

Wie gegen ungehorsame Beamte zu verfahren.

Nro. II.

Duplicate von Schriften beym Reichsgerichte.

Da aus denen von dießseitigen Agenten beym Kaiserl. Reichs-Hofrath Titl. Braun und von Fichtl eingeschickten Designationibus Deserviti Expensarum in diversis caulis zu ersehen gewesen, welchergestalten von denen zur Uebergabe bey erwähnter Reichs-Gerichtsstelle genannten Agenten zugefertigt werdenden Deductionen, Exceptionen, und andern Handlungen samt denen Beylagen Abschriften ad Acta genommen, und dafür beträchtliche Summen in Verzeichniß und Aufrechnung, zum Beyspiel von jenen pro copia Widerlegung der reformirten Religionsbeschwerden 600 fl., und von diesen pro copia deren Exceptionum fori declinatoriarum in Sachen Freysingen contra Churpfalzbaiern Mandati den Isar-Wasserbau betreffend, dann für Abschriften des Abdrucks der Churpfälzischen Religions-Declaration gebracht werden: Als befehlen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, und wollen, daß zu Vermeidung dergleichen unnöthiger Kösten in Hinkunft genannten Agenten bey Uebermachung deren Exhibendorum cum adjunctis zugleich jedesmal die Duplicata ad Acta domestica beygeschlossen werden sollen. Schwezingen den 5. Juny 1788.

Nro. III.

Der Fleiß des Regierungs-Personalis ist specifice einzuberichten.

Da Se. Churfürstl. Durchl. mit gänzlicher Verläßigkeit berichtet seyn wollen, ob die wirklich bey der Regierung N. und dortiger Kanzley angestellte Räthe und Secretarien, Registratores und Kanzelisten, absonders jene, welche Besoldungen und Zulagen beziehen, an den in den Ordnungen bestimmten Rathstägen und Stunden fleißig frequentiren, und welche allenfalls daran ermangeln, auch etwa gar nicht arbeiten: Als hat das Directorium derohalben die Auskunft ohne irgend einige Rücksicht und pflichtmäßig ehestens ad Manus gelangen zu lassen. München den 4. Aug. 1783.

An das gesammte Directorium aller Regierungen also abgegangen.

Nro. IV.

Erinnerung der Hofkammer und des Lehenhofs.

Daß in causis Domini die Churfürstl. Hofkammer, und so auch in Churfürstl. Lehen-Strittigkeiten der Lehenhofe * über die geschlossene Acta sub pœna nullitatis vernommen werden muß, ist ein besonderes Privilegium Fisci, dessen sich all andere sowohl in- als auswärtige Lehenherrschaften nicht zu erfreuen, sondern damit zu begnügen haben, wenn nur das gegen sie fleißig beobachtet wird, was der Codex jud. cap. 8. §. 4. n. 5. in Ansehen eines dritten Intervenienten vorschreibt; Wornach sich also nicht nur die Regierung Amberg in beyschlüßiger causa, welche den Bambergischen Lehenhof interessiret, zu achten hat, sondern ist auch der Oberlandesregierung sub hod. aufgetragen worden, solches den übrigen Justiz-Dicasteriis zu gleichmäßiger Nachachtung auszuschreiben. München den 23. Aug. 1788.

* Vid. die Samml. vom J. 1784. Seite 1309. Nro. 12.

Nro. V.

Corrigirte Concepte sollen mundirt werden.

2c. Damit aber auch zugleich diesem die Justiz verzögernden, und für die Partheyen höchst schädlichen Unfug vor die Zukunft gesteuert werden möge; so hat der Churfürstl. Hofrath zu verfügen, daß fürohin all diejenige Concepten, worinn die Referenten mehrere Beysätze, und oftmals ganz unleserliche Correction machen, umgeschrieben, von dem Proponenten das Revidit darunter gesetzt, und auf diese Art mundirter ad Acta gelegt werden sollen. Wie dann auch von gegenwärtiger Verfügung denen sammentlichen Regierungen der gleichmäßigen Befolgungs willen in Extenso Nachricht zu ertheilen ist. Sign. in Consl. Revis. den 17. Sept. 1788.

Nro. VI.

Nro. VI.

Daß die Eltern ex delicto ihrer Kinder nicht haften, ist nicht nur in dem geschriebenen gemein- und statuarisch, sondern auch in dem Recht der Natur selbst gegründet, woraus die unwidersprechliche Folge fließt, daß, wenn die delinquirende Kinder nicht selbst schon ein eignes Vermögen haben, die von ihnen verwirkte Geldstrafe nimmermehr bey den noch lebenden Eltern eingebracht, sondern bey der Obrigkeit einsweilen nur vorgemerkt werden solle, damit man solche seiner Zeit nach dem Tod der Eltern bey ihrer Verlassenschaft, und den daran betreffenden Antheil des Delinquenten erholen möge. Wornach sich also die Hofkammer nicht nur in dem von der Regierung Burghausen laut der Beylage einberichteten, sondern auch in all andern dergleichen Vorfällen gebührend zu achten, sohin die unterm 8. Febr. nup. an die Burghausische Rent-Deputation ergangene Verordnung wieder aufzuheben hat. Mannheim den 20. Nov. 1788.

Geldstrafe von Kindern.

Nro. VII.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben aus dem unterm 17. d. M. erstatteten Magistratischen Berichte mit wahrem Befremden und höchst mißfälligst die irrige und nachtheilige Grundsätze ersehen, welche der hiesige Stadtmagistrat dahin behaupten zu wollen scheinet, daß 1) niemand von einem Churfürstlichen Collegio oder einer Churfürstl. Special-Commission vorgeladen werden soll, ohne die Erscheinungs-Ursache demselben vorläufig mitzutheilen, und 2) daß nicht einmal ein Bürger ohne Beyseyn eines Magistratgliedes vorgerufen und vernommen werden könne. Gleichwie nun solche Anmassungen der Landshoheit und den ersten Begriffen einer guten Staats- und Polizeyverfassung schnurgerade entgegen stehen: Als werden sie mehrgedachten Stadtmagistrat hiemit schärfest verwiesen, sofort demselben die genaue und schleunige Vollziehung der Churfürstl. höchsten Befehle, wie auch der schuldigste Gehorsam gegen die Churfürstl. Dicasterien nachdrucksamst und bey Strafe der höchsten Ungnade, zugleich jedoch mit dem gnädigsten Beysatz aufgetragen, daß die Liebe und väterliche Sorge, welche Se. Churfürstl. Durchl. für ihre getreuen Unterthanen, und besonders für ihre hiesige getreue Burgerschaft tragen, dieselbe beßer und sicherer, als übertriebene und widerrechtlich angemaßte Magistratische Freyheiten, gegen alle Unterdrückungen schützen werde. München den 20. Dec. 1788.

Vorladungen der Bürger ꝛc.

Nro. VIII.

Obgleich der Churfürstl. Hofrath in Sachen des Adam Christoph von Podewils zu Kalmreuth wegen nachsuchenden Einstandsrecht auf das an den Brandenburgischen Lehenhof zu Bayreuth zu Mannlehen rührende, und der Sulzbachischen Landeshoheit untergebene Ritter- und Landsassen-Gut Wildenreuth der Churfürstl. Regierung Sulzbach die oberrichterliche Weisung ertheilet hat, nach requirirter lehenherrlicher Erinnerung aus Bayreuth von erster Instanz wegen rechtlich zu sprechen, so entstehet gleichwohl gedachter Lehenhof noch immer, die requirirte Erinnerung an die Regierung Sulzbach abzugeben, und suchet vielmehr die Sache an seine eigene lehenherrliche Gerichts-Erkanntniß zu bringen.

Keinem auswärtigen Lehenhofe wird eine Jurisdiction zugestanden.

Nun fraget sich wiederholte Regierung in anliegendem Bericht vom 12ten vorigen Monats und Jahrs unterthänigst an, wie selbe bey solcher Lage weiters vorzuschreiten habe.

Da man höchsten Orts keinem auswärtigen Lehenhof einige Jurisdiction,* wenn es auch gleich bloße Lehengegenstände betreffen, zugestehen will, so wird dem Churfürstl. Hofrath gnädigst anbefohlen, der erösterten Regierung Sulzbach die oberrichterliche Entschließung zuzufertigen, ob solche, und in welcher Art die

die

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 976. Nro. 32.

die jenseitig lehenherrliche Erinnerung nochmals zu gesinnen, oder wie etwa in Contumaciam zu verfahren habe? München den 3. Jenner 1789.

Nro. IX.

Von überflüßigen Tax und Douceur bey vidimirten Documents-Abschriften.

Aus beyliegenden Bericht und Anlagen hat die Churfürstl. obere Landesregierung zu ersehen, daß der Regierungs-Secretair N. von eilf für den Titl. Baron von N. vidimirten Documents-Abschriften nebst dem gesetzmäßigen Tax annoch ein besonderes Douceur von 16 fl. 30 kr. gefordert, und daß selbiger sowohl, wie jeder anderer dortiger Secretair sich auf ein bey allen äußeren Regierungen, ja sogar bey hiesigem Hofrath bestehendes Herkommen berufen habe.

Da aber in der emanirten Taxordnung und resp. General-Mandat vom 24. Jenner 1759 * ausdrücklich, und zwar bey Vermeidung einer halbjährigen Dienst- und Besoldungs-Suspension für das erste- dann wirklicher Cassation für das zweytemal verordnet ist, daß keiner, wer der immer seyn möge, sich unterstehen solle, über die in sothanen Reglement bestimmte Gebührnisse etwas oder ein mehrers, unter was Vorwand es immer seyn möge, ein und an sich zu bringen, so ist nicht abzusehen, wie dieser sträfliche Unfug bey obgedachten Justiz-Dicasterien geduldet, und sogar als ein Herkommen betrachtet werden könne. Genannte obere Landesregierung hat dahero diesem Vorgeben communicative mit der Hofkammer näher auf den Grund zu sehen, und wenn sich solches wirklich verificiren sollte, nicht nur jenen, sondern all dergleichen im Taxwesen eingeschlichene Mißbräuche generaliter abzustellen. München den 7ten Jenner 1789.

* Vid. die Samml. 1784. Seite 248.

Nro. X.

Wem die Jurisdiction auf cultivirenden Gründen zustehe.

Nachdem die Frage entstanden ist, ob in jenen Fällen, wenn eine ständische Jurisdictions- oder Grundherrschaft einen öden bloßen Gemeindshuthweids- oder auch einen derley Moosgrund, worauf die Churfürstl. Pfleg- und Landgerichter bisher die Niedergerichtbarkeit exercirt und hergebracht haben, beßer cultivirt, oder durch seine Unterthanen cultiviren läßt, die Jurisdiction auf solch cultivirten Gründen dem cultivirenden Stand rücksichtlich seiner, und seiner Unterthans Antheilen ipso facto zustehe, oder wenigst in favorem culturae von denen Churfürstl. Land- und Pfleggerichtern demselben abgetreten werden solle?

So haben Se. Churfürstl. Durchl. vermög eines bereits unterm 7. July 1787 erlassenen, und mehrmalen unterm 23. Dec. 1788 bestättigt-gnädigsten Rescripts auf die diesertwillen erstattete Oberlandesregierungs- und Hofkammer-Berichte in vim normae generalis et pragmaticae sich dahin gnädigst entschlossen, daß die emanirte Landculturs-Generalien niemalen auf eine Veränderung von Recht und Eigenthum bey dem zur Cultur wählenden oder bestimmten Grund und Boden selbst, sondern einzig und allein auf Melioration seiner Oberfläche, mithin auf beßere Benutzung desselben abgesehen seyen, so, daß in Folge dessen der zur Cultur bestimmte Grund und Boden immer dorthin gerichtbar verbleiben solle und müße, wohin er vor der Cultur gehörig, und mit der Jurisdiction unterwürfig war.

Da nun auf diese Art niemand an seinem Rechte, so er auf dem Culturs-Fundo vorhin hatte, verkürzet werden kann.

So wird diese gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht. München den 9. Jenner 1789.

Nro. XI.

Von Appellationen in Amts-Untersuchungssachen.

Der von dem Regierungs-Directorio unterm 16. May und 24. v. M. und Jahrs unterthänigst erstattete Bericht in Betreff der Regenstaufischen Amtsuntersuchung wird der Churfürstl. Regierung Neuburg nebst Actl mit der gnädigsten

digsten Entschließung zugefertiget, daß die von dem Pflegsverweser Titl. Schafberger erhobene Perhorrescenz, dann deßfalls an den Churfürstl. Hofrath allhier ergriffene Provocation keineswegs statt habe, sondern der Referent Titl. v. N. seinen über die Amts-Untersuchung verfertigten Endsvortrag dem gesammten Regierungs-Collegio in Verlesung bringen, und solches nach Befund ihre unbefangene Schlüße fassen, dann darüber unterthänigsten Bericht zur höchsten Stelle erstatten, auch Titl. N. seiner muthwilligen Absprünge wegen eine fiscalische Strafe von 6 Reichsthaler zur Hofkammer erlegen solle.

Obgedächtem Churfürstl. Hofrath gehet anheute auch die gnädigste Weisung zu, weder in gegenwärtigen, noch in andern ähnlichen Fällen, die die Amts-Untersuchung betreffen, denen Beamten einen Recurs oder Appellation, unter was immer für einen Vorwand zu gestatten, sondern selbe vielmehr unter fiscalischen Strafen jedesmal gleich von der Stelle zurück zu weisen. Mannheim den 14. Jenner 1789.

Nro. XII.

Wem die Ausgleichung der Exjesuiten-Güter zustehe.

Sr. Churfürstl. Durchl. ist aus der unterthänigsten Vorstellung des Maltheser-Ritterordens-Provincial-Kapitels in München mißfälligst zu entnehmen gewesen, daß der Churfürstl. Hofrath auf Anschreiben der fürstlich und markgräflich Baadischen Regierung in Karlsruhe wegen einem in Höchstdero Baierischen Landen liegenden, von dem Collegio Exjesuitico in Ettlingen rückfordernden Kapital sich in einige Cognitions-Nehmung eingelassen, und hierwegen sogar unter Vorsetzung abgekürzter judicialer Terminen hieraus eine bloße Partheysache gemacht habe.

Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. hätten sich zu dem Churfürstl. Hofrath allerdings versehen, daß demselben noch beywohnend gewesen wäre, daß die Ausgleichung der in einem fremden Territorio liegenden Mobiliar- und Immobiliar-Güter der erloschenen Societät keineswegs durch die Landes-Justiz-Stellen gepflogen, sondern solche von der höchsten Stelle selbsten als eine in die Landeshoheits-Rechten einschlagende Sache mit Rücksicht auf die von der baierischen Fundation in auswärtigen Landen gleichmäßig habenden Forderungen, und derselben Behandlung zum Theil berichtiget worden, in welcher Rücksicht sowohl, als auch aus anderen nach dem Vorgang mehrerer Chur- und Reichsfürstlichen Häuser zum Grunde gelegten Ursachen Sr. Churfürstl. Durchl. den Interessenbezug sothaner Kapitalien der baierischen Landes-Exjesuiten-Fundation einstweilen specialiter zuerkannt haben.

Der Churfürstl. Hofrath hat dahero die Anspruch führende Regierung auf einlangende weitere Verwendung an das in ernannte Exjesuiten-Fundation eingetretene Maltheserordens-Prov. Kapitel anzuweisen, welches sodann wegen Ausfolglassung dieses Unserer innländischen causae piae mit der Benutzung Jure Superioritatis in dessen zugetheilten Kapitals um Ertheilung Unserer höchsten Entschließung seinen gehorsamsten Bericht ad Manus zu erstatten wissen wird. Mannheim den 15. Jenner 1789.

Nro. XIII.

Verlesung der Rescripten in denen gewöhnlichen Rathssitzungen betr.

Seiner Churfürstl. Durchl. ist zu vernehmen vorgekommen, daß Höchstdero an verschiedene Dicasterial-Stellen erlassende Rescripta und Resolutiones bey einigen nicht sogleich in den gewöhnlichen Rathssitzungen öffentlich verlesen, sondern lediglich dem in der betreffenden Sache ernennten Respicienten zum gelegenheitlichen Vortrag brevi manu zugestellt, hiemit also die höchste Anordnungen in ihrer stracken Vollziehung gehemmet zu werden pflegen.

Da aber die Churfürstl. höchste Weisungen schon von selbst einen ungesäumten Vollzug erfordern, mithin keiner Voreinsicht der einzelnen Gliedern bedürfen, wodurch öfters die Hauptsache nur unnöthiger Weise verzögert wird;

So ist der gnädigsten Willensmeynung gemäß, daß alle Rescripta und Resoluriones, wie solche einkommen, bey der zunächst folgenden Sitzungen per Praesidium sive Directorium, und zwar sobald eine genugsame Zahl der frequentirenden Räthe beysammen ist, öffentlich verlesen, die Betreffe, und was darauf ad litteram zu verfügen, per Secretarium ad Protocollum genommen, und die darauf geeignete Fertigungen sobald als möglich an die Behörden erlassen werden. Damit aber auf jene Gegenstände, in welchen schon vorher einige Verhandlungen gepflogen worden, die Collegial-Entschließung desto verläßiger genommen werden könne, sind von demjenigen Vorstand, der sothane höchste Befehle zu erbrechen hat, die Vor-Acten von der Registratur kurz vor Anfang des Raths ad Plenum zu fodern, um, worauf es eigentlich ankomme, gleich auf der Stelle bemessen, oder den Causae-Respicienten, im Falle selbiger nicht alsobald sein mündliches Gutachten darauf abzugeben vermag, desto vollständiger beauftragen zu können. München den 17. Jenner 1789.

Nro. XIV.

Von der Gezeugschaft eines Gesandten.

Nachdem die bey der incompetenten Obrigkeit abgelegte Gezeugschaft weder in causa civili, noch criminali für giltig geachtet wird, (Cod. jud. c. 10. §. 2. et criminali P. 2. c. 5. §. 14.) so siehet man nicht, wie dem Grafen Riaucour ohne Wissen und Willen seines Hofs eine gerichtliche Deposition bey dem Hofrath dahier zugemuthet werden könnte,

Da nun die Sache selbst in Betreff des arrestirten N. ohnehin nicht von der Wichtigkeit ist, daß man den Churfächsischen Hof deßwegen anzugehen Ursache hätte, und der Codex criminalis P. 2. c. 11. §. 11. n. 1. selbst verordnet, daß man sich in dergleichen Sachen mit weitläufiger Erfahrungs-Einholung nicht lang aufhalten, und keine unnöthige Kösten dadurch verursachen solle, so hat man auch hierinn mit dem Proceß abzubrechen, sofort dem N. als einem ohnehin nicht hieher gehörigen Ausländer das Consilium abeundi zu ertheilen, und die bey ihme erfundene gesandtschaftliche Chartas blancas dem Grafen Riaucour restituiren zu lassen. München den 21. Febr. 1789.

Nro. XV.

Wem das Jus obsignandi, et inventandi über das Mauth-Personale zustehe?

Der Churfürstl. Hofrath hat unterm dato 28. Jenner, et praesentato 3. dieß weiter hieher zu gesinnen beliebet, wie die von Seite dießortiger Stelle dahin unterm 9. Jenner anni currentis erlassene Aeußerung, wem das Jus obsignandi, reserandi, et inventandi über das Mauth-Personal zusiehet? * eigentlich zu verstehen sey:

Hierauf dienet nun zur verlangten Nachricht, daß alle Hauptmauthner, derley Gegenschreiber, Waarenb'schauer und Mauthdiener die sowohl in denen Regierungs- und Hauptstädten, als auf dem Lande sich befinden, unter der Jurisdiction des Churfürstl. Hofraths, und auch deren Churfürstl. Regierungen zu stehen haben; Was aber die exponirte Bey- Klein- und Büchsenmauthner, dort angestellte Waarenb'schauer, Mauthdiener und Mauthaufseher belanget, welche ohnedem gering besoldet sind, und selten Stabilitatem loci haben, sohin nach Befund der Umständen verwechselt, oder wohl gar der Diensten entlassen werden, und der Erfahrung gemäß außer Weiber, Kinder, und nicht selten Schulden hinterlassen, darüber als mindern Personal ist das Jus obsignandi et inventandi denen Hauptmauth-Aemtern zugelegt, gleich sich besagte Hauptmauth-Aemter in ruhiger, und noch niemal unterbrochener Possession befinden; Welches man hiemit notificiren, und das Kaufmann Knollische Anlangens-Duplicat remittiren wollen. Sign. München den 27. Febr. 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1783. Seite 41 et 42. §. et Seite 504. §. 20, dann die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 364. §. 39.

Nro. XVI.

Nro. XVI.

Von den ewigen Geldern allhier.

Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. haben sich bey Höchstdero Hofrath in Streitsachen zwischen der hiesigen Stadt als Stellvertreter einiger ewiger Geld-Praetendenten wider die B. v. N. Eheleute, et Conf. qua B. v. N. Gant-Creditores, die von letzterem difficultirte Qualität der angeblichen ewigen Geldern betreffend, umständlichen schriftlichen Vortrag machen lassen, und erkennen hierauf zu Recht, daß die Stadt mit ihrer Replic praecludirt, in der Hauptsache aber, daß die im Streit befangene, und bereits hinausbezahlte 7000 fl. wahre ewige Geld-Kapitalien nicht seyen, sohin solche die Stadt, resp. die Praetendenten nebst den ebenfalls bereits empfangenen Interessen zu restituiren schuldig und gehalten seyn sollen. Compens. Expens. München den 23. Jenner 1789.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen zwar weder den ewigen Geldern in concursu das Jus Separationis, noch dem hiesigen Stadt-Magistrat das in Ewiggeldsachen alt hergebracht, und schon öfter bestättigte Privilegium * de non appellando ** benehmen, oder schmälern lassen.

Nachdem aber in der Baron N. Gant- und Concurs-Sache die Frage entstanden ist, ob und in wie weit der Gantierer das Haus, wovon er nicht Dominus solitarius, sondern nur mit seiner Ehegattinn Condominus war, ohne Consens seiner Tochter, und mütterlichen Erbinn mit ewigen Geld habe beladen können, und ob mithin der Casus eines ewigen Gelds und Separations-Rechts wirklich vorhanden seye, oder nicht: so überlassen Se. Churfürstl. Durchl. Dero Revisorio, wo nicht ex Commissione propria, doch speciali, und ohne daß ermeldtem Privilegio in ander Wege ein Abbruch dadurch geschehen solle, zu sprechen, ob bey dem Hofrath wohl oder übel hierinn gesprochen, sohin auch wohl oder übel dagegen appellirt worden seye: zu dem Ende die Acta hiemit angeschlossen werden. München den 25. Juny 1789.

* Vid. das folgende Privilegium.

** Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 22. Nro. 24, et Seite 1310. Nro. 13.

Seine Churfürstl. Durchl. erkennen zu Recht, daß die im Streit befangene, und bereits hinausbezahlte 7000 fl. allerdings wahre ewige Geld-Capitalia seyen: sohin die Stadt, resp. die Praetendenten solche nebst denen ebenfalls bereits empfangenen Interessen zu restituiren keineswegs schuldig und gehalten seyn sollen. Sign. in Conf. Revis. den 9. April 1791.

Privilegium de ao. 1453.

Von Gottes Gnaden Wür Albrecht Pfallz-Graue bei Rein, Herzog in Bayrn, und Graue zu Voburg ꝛc. Bekennen und tun kund offennlich mit dem Brief, daß wür angesehen haben den grossen geprechen, der In Vnser Stat München lanng Zeit vorher gewesen ist, von ewigs Järlichs Gellts wegen, der auf heusern, hofsteten, Aengern, Gärten, und äckern daselbs In Vnser Stat vnd vor der Stat gegang'n ist, auf klöster und Gozhäuser ausserhalb der vorgeschriben vnser Stat vnd in derselben vnser Stat vnd auch Burgern, und Burgerin, wem, oder wohin der Ewiggellt get, und auch wie derselb ewiggellt gehaissen ist, Sein wür von desselben ewig'n Gelts wegen nach Vnsers Rats rat vnd mit vnserm rat Vnser Stat zu München Zerat worden und yberain kommen, durch ains Gemainnen nuz vnd frummen willen Armer und Reicher zu München, Allso das wür wellen und mainen Bestiklich bei Vnsern Hulden und Gnaden, Wer der ist, der ewig'n Gellt In Vnser Stat München auf heusern, hofstet'n, Aenngern, Gärten, und Aeckern hab, vnd auch vor der Stat das In dem Burckfrid daselbs ligt, Er sey Geistlich oder Welltlich, wo der behauset und gesessen ist, das derselb und auch dieselben, denselben Irn ewig'n Gellt wider zuledigen und auch zulösen söllen geb'n. Allso was ewigs Gellts verkaufft oder geben ist, Es sey vmb Gold, Vngrisch, oder Reinisch, oder vmb Münss. Sölliche Losung sol beschechen und getan werden Golld vmb Golld, Vngrisch vmb Vngrisch, Reinisch vnd Münss, desgleichen oder für ain Guldein souil

fouil Münss. Alsdann ein Guldein zu der Zeit yezo seinen Gangk hat, alss die Losung bschicht Vngeuarlichen on all Widerred und Verzog Zwischen dess heutig'n tags, und der Brief gegeben ist worden, vnd Sand Jorg'n tag schirst kommend und darnach In ainen Jar das sich dann verlauffet on Vnderschaid. Wurd aber yemat mit dem andern in der Losung stössig das sy sich darumb miteinander nit verainen möchten, die schaffen wür darumb fürzekommen für Vnsern rat Vnser Stat zu München vnd nach Irn Brief'n und fürkommen sol und mag sy derselb Vnser Rat zu München vmb den ewig'n Gellt vnd die Widerlosung miteinander wol verainen, und was derselb vnser rat zwischen In darumb erbindet, und ausspricht, da sol es dann gänzlich bei beleiben, Wann das vnnser Will Wort, und mayung ist, Mit Vrkund des Briefs den wür vnser Stat zu München geben, mit vnserm anhangenden Insigel versigelt zu München an Montag nach dem Sontag Misericordia Domini. Alls man zelet von Christi vnsers lieben herrn Gepurt, Vierzehenhundert, und in dem drey und fünffzigsten Jar.

Nro. XVII.

Jus venandi der Edelmanns-Freyheitfähigen.

Seine Churfürstl. Durchl. finden in Betreff des durch den Titl. N. wegen Exercirung des Edlmannsfreyheitmäßigen Jagens auf den seiner Hofmarch N. anschließenden gerichtischen Gründen auch mit ungebundenen Händen angezettelten Rechtsstreits die sowohl von Dero Oberstjägermeisteramt, als der Hofkammer abgegebene Erläuterung ganz wohl bemessen, wornach die den Edelmannsfreyheitfähigen vergünstigte Besuchung der Landgerichtischen Jagden mit Hunden an der Schnur keine Ausnahme oder Unterscheid gestattet, und der vermeintliche Gebrauch freyer Hühnerhunden auf gerichtischen Jagdbezirken um so weniger zugestanden werden könne, als die bestens abgerichtete Hühnerhunde bey mindester Vernachläßigung von selbst in förmliche Jagdhunde ausarten, und dadurch die gröbsten Excessen vorzugehen pflegen.

Da also die von dem Baron von N. unterm 6. Juny 1786 eingereichte Vorstellung, und damit bezielte Erklärung auf einen irrigen Grund beruhet, wornach auch die darauf ertheilte höchste Resolution vom 21. Juny c. a. sich lediglich belendet; So wollen höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß es bey dem hierunten klares Ziel und Maaß gebenden General-Mandat vom 30. April 1783 * ein- für allemal belassen — mithin jene Resolution vom 21. Juny 1786 ** wieder aufgehoben, und der Titl. Baron von N. auf obiges allgemeine Gesetz nicht nur zurückgewiesen, sondern auch in künftigen dergleichen Vorfällen dessen allgemeine und stracke Befolgung den so vielfältig wider die Original-Begnadigungen eingeschlichenen Jagd-Excessen dermalen abhilfliche Schranken gesetzet werden sollen; Wornach also der Churfürstl. Hofrath sich künftig zu achten wissen wird. Mannheim den 1. April 1789.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 212. Nro. 161.

** Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 86. Nro. 92.

Nro. XVIII.

Bloße Polizey-Gegenstände sollen nie beym churfürstl. Hofrath angenommen werden.

Der von Churfürstl. Regierung Neuburg an allhiesigen Hofrath, und von da zur höchsten Stelle eingesendete Act folget mit der gnädigsten Entschließung zurück, daß der zwischen dem Magistrat zu Heudek, und dem Joseph Kuerle zu Mindorf vorwaltende Stritt über verweigerten Hauskauf und Bürgersannahme als ein bloßer **Polizey-Gegenstand** nie zu einer **Gerichts-Stelle**, und processualischen Verfahren geeignet ware; auch daher vom Churfürstl. Revisorio der dahin genommene Recurs mit allem Grund als unstatthaft erkläret und rückgewiesen wurde: aus eben dieser Unstatthaftigkeit aber hätte die Regierung die von selbst abfließende Folge ziehen sollen, daß die vom Churfürstl. Hofrath angemaßte richterliche Erkanntniß ebenfalls kraftlos und nichtig seye, und daß sohin die Regierung gleich nach vernommenen Revisions-Ausspruch, anstatt die Hofraths-Urtheile zu exequiren, auf ihrem eignem Decret vom

21.

21. April vorigen Jahrs (wogegen dem Knerle nur an die höchste Stelle der Beschwerdsweg offen gestanden) hätte beharren müssen. Indessen wollen Se. Churfürstl. Durchl. in der Hauptsache nach actenmäßigen Befund (da der Act. fol. 7. nur salva Ratificatione Magistratus protocollirte Hauskauf vom Magistrat [Act. fol. 8.] keineswegs ratificirt wurde) die ganze Zwistigkeit ein für allemal dahin beendiget wissen, daß wiederholter Knerle nach kurz vorberührtem Regierungs-Decret in einem andern Ort oder Gericht sich ansäßig zu machen suchen, auch die auf unordentliche Provocation erloffene Gerichts-Kösten allein tragen solle: wie man nicht weniger dem Churfürstl. Hofrath aufgetragen hat, den Magistrat zu Heudek von denen überbürdeten Streits- und Strafkösten à 25 fl. wiederum zu befreyen. München den 18. April 1789.

An die Churfürstl. Regierung Neuburg also ergangen, und per Not. den Hofrath auf dessen unterthänigsten Bericht vom 27. v. M. unter Rückschluß der Hofraths-Actenstücken mit der gnädigsten Auflage den Heudekischen Magistrat von inbemeldten Kösten à 25 fl. wiederum zu befreyen; auch hinkünftig über bloße Polizeygegenstände keine Provocation mehr anzunehmen, wenn auch gleich der einte, oder beede Theile in foro contradictorio sich einlassen wollten: vielmehr ist der provocirende Sachwalter jedesmal gleich mit fiscalischer Strafe rückzuweisen.

Und per Not. an das Revisorium mit dem gnädigsten Auftrag in jenen Fällen, wo der Gegenstand des Revisions-Gesuches als wie in Polizeysachen zur Gerichtsstelle ungeeignet, sofort aus diesem Grund die Provocation für unstatthaft gefunden wird, hinkünftig zur Beseitigung des Mißverstandes ausdrücklich beyzufügen, daß die Erkanntniß der vorderen Justizstellen unkräftig oder ungiltig, sohin der Beschwerführer an jene Behörde hinzuweisen seye, welche im Polizey- und eigentlich Regierungsfach die Beschwerde zu heben ermächtiget ist.

Nro. XIX.

Die Stellung der oberpfälzischen Unterthanen nach Neuburg und Sulzbach.

Der Churfürstl. Regierung Amberg wird der Neuburgische Regierungs-Bericht vom 19. März in Betreff der von dem Schultheißen-Amt Neumarkt dem Pflegamt Hilvolkstein verweigerten Stellung des oberpfälzischen Unterthans Johann N. mit der gnädigsten Auflage zugefertiget, daß, gleichwie die Regierungen Neuburg und Sulzbach bereits unterm 15. May 1786 (Mayerische General-Sammlungen 3ten Bandes pag. 82.) angewiesen worden sind, bey dermal vereinigten Landen die compaßirt werdende Unterthanen wechselseitig zu stellen, die Regierung Amberg auch ihrerseits alle untergebene Gerichts-Stellen auf vorerwähnte höchste Verordnung vom 15. März 1786, so folglich dahin anzuweisen habe, daß selbe die von ihnen requirirt werdende oberpfälzische Unterthanen an die Neuburg- und Sulzbachische Gerichts-Stellen, wo nicht incompetentia fori vorwaltet, jedesmal unweigerlich, und ohne vorgängige Cognition fiktiren sollen. München den 18. May 1789.

Nro. XX.

Wohin die Mercantil-Strittigkeiten gehörig?

Da unter den Mercantil-Strittigkeiten im eigentlichen Verstand nur jene begriffen sind, welche nicht so viel aus allgemeinen Rechts-Principiis, als besonderen, und nur unter Handelsleuten allein * üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden; so gehört auch die zwischen dem Knoll, dann den Grazpaischen Creditoribus obwaltende Strittsache nicht ad forum mercantile, sed ordinarium et civile, wohin also die Acta hiemit remittirt werden, um das Weitere hiernach zu verfügen, salvo Revisorio. München den 18. May 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 64. §. 2. 3.

In simili. Dem Churfürstl. Hofrath ist allschon unterm 18. May nup. in causa Knoll contra Grappaische Creditores bedeutet worden, daß nur jene Strittigkeiten für mercantil geachtet werden, welche nicht so viel aus allgemeinen Rechts-Principiis, als besonderen, und unter Handelsleuten allein üblichen Grundsätzen und Gebräuchen entschieden werden. Da es nun mit der Causa Straulino contra Ducree, und Vital contra Cusi circa forum et Jurisdictionem die nämliche Beschaffenheit, wie mit der Causa Knoll contra Grappaische Creditores hat; mithin keine von beyden zum Mercantil-Gericht qualificirt ist, so werden auch die Acta hiemit remittirt, um das Weitere in foro ordinario et civili verhandeln zu lassen. München den 25. Juny 1789.

Nro. XXI.

Reis-Licenz eines Raths beym Directorium. Die Resolution vom 20. März, nach welcher kein Rath ohne höchsten Vorwissen über 48 Stunde verreisen solle, verstehet sich nur von Reisen außer Lands, oder auch inner Lands, wenn sie über den einen jeden Rath in der Rathsordnung vergonnten Termin dauren; Inner diesen Termin aber wird nur das Directorium um die Licenz begrüßet, mit welcher selbes solche Maaß zu gebrauchen weiß, daß sich nicht all zu viele Räthe zu gleicher Zeit absentiren, sondern der Rath allezeit in hinlänglicher Zahl besetzt sey. München den 25. Juny 1789.

Nro. XXII.

Forum der Jäger und Förster. Gelegenheitlich der Churfürstl. Hofraths-Resolution vom 26. Jenner laufenden Jahrs in Betreff der zwischen dem Landgericht Parkstein, und dem Magistrat Kolberg strittigen Obsignations- und Inventarisations-Befugniß über die Verlassenschaft des Churfürstl. Revier-Jägers Kieswetter zu gedachtem Kolberg hat die Churfürstl. Regierung Sulzbach Anlaß genommen, in anliegendem Bericht ddto. 4. März sowohl wegen deren Churfürstl. Förstern eigentlichen Gerichts-Stand, als auch wegen Verbindlichkeit deßfallsig Baierischer Gesetzen überhaupts unterthänigste Anfrage zu stellen. Nun haben Se. Churfürstl. Durchl. schon bey mehreren Vorfällen ausdrücklich erklärt, und wiederholen es nochmal gnädigst, daß in jenen Landen, auf welche ao. 1778 * die Baierischen Gesetze verbreitet wurden, auch die Anstände oder Zweifel, was für eine Gerichtbarkeit statt habe? nach den neueren Baierischen Gesetzen, und nicht mehr nach dortig älteren Verordnungen, oder ehevoriger Landesverfaßung entschieden werden müssen. Nach Maaßgabe des Codicis haben die Jäger und Förster sich keines fori privilegiati zu erfreuen, doch haben sie als Churfürstl. Diener ihr forum ordinarium et domicilii bey denen Churfürstl. Pfleggerichtern, ** worinn sie wohnhaft sind, und können unter Magistratischer oder Hofmarkts-Gerichtbarkeit nur rücksichtlich ihres in Burgfrieden oder Hofmarktsbezirk entlegenen Vermögens, nicht aber persönlicher Forderungen halber stehen. Wem, und wie weit in vorvorliegendem Fall die Obsignations- und Inventarisations-Befugniß zukomme, ergiebt sich aus den Baierischen Gesetzen nunmehro ebenfalls von selbst. Nur wird gnädigst erinnert, daß, wenn zwischen einem Churfürstl. Beamten, und Magistrat, oder Landsaßen ratione Jurisdictionis ein Streit entstehet, den Churfürstl. Beamten so wenig hierüber, als über andere Churfürstl. Gerechtsamen, sondern nur der Hofkammer, und respective den Fiscalen Prozeß zu führen gebühre, sohin des Parksteinischen Landrichteramts angemaßter Recurs nach der neueren Hofkammerordnung §. 5. gleich hätte von der Hand gewiesen werden sollen. Uebrigens hat das Landrichteramt die Executions-Kösten zu bestreiten, weil zu bloß aufgetragener Deponirung der Amtssporteln kein dringender Weigerungs-Grund vorhanden, sofort die Widersetzlichkeit desto sträflicher ware, je unnachtheiliger der Gegenstand des Befehles ist. München den 27. Juny 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 135. Nro. 114.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 103.

Nro. XXIII.

Nro. XXIII.

Von Malefiz-Kösten, und fiscalischen Prozessen.

Nach der Lage deren mittels unterthänigsten Berichts vom 12. May eingeschickten wieder rückgehenden Acten will man auch höchsten Orts die Apotheker Baumgartnerische Erben, resp. die Verlassenschafts-Masse zu Schönthall von denen Gerichts- und Inquisitions-Kösten entbinden, weil der, obgleich wahrscheinliche Selbstmord nach rechtlicher Erforderniß nicht erhoben und erwiesen ist, und in solchem Fall vermög peinlicher Landesgesetzen * die Malefiz-Kösten dem Cameral-Aerario zu Last fallen. Weil aber auf Cameral-Verrechnung nicht alle jene Kösten passiren, welche sonst privati, oder bemittelte Verbrecher zu bezahlen schuldig sind: So hat Churfürstl. Hofkammer die auf 72 fl. 58 kr. 1 pf. verzeichnete Kösten nach dem Regulativ entweder selbst, oder durch die Rentkammer Amberg genau durchgehen und moderiren zu lassen, dann das Gebührende bey der Behörde anzuweisen. Indessen hat Churfürstliche Hofkammer sowohl, als auch die Regierung Amberg in deme gefehlt, daß sich beyde Stellen bey dem Churfürstlichen Hofrath über der Erben Beschwerde eingelassen haben, inmassen nur Criminal-Kösten der Beschwerds-Gegenstand ware, in der Criminal-Erkanntniß aber keine Unterregierung von dem Hofrath abhangt, oder sich davon zu recht weisen lassen därfe, sondern desfallige Beschwerden gehen mit Bestand nur an die höchste Stelle, oder an das von dieser besonders committirt werdende Collegium. Uebrigens ist höchsten Orts weiters aufgefallen, daß die Rentkammer, und respective der dortige Fiscal gleich für sich selbst von dem Confiscations-Anspruch abgestanden seye, ohne ehevor bey allhiesiger Hofkammer nur eine Anzeige gemacht, und Verhaltsweisung nachgesucht zu haben: welcherley Unterlaß und eigenmächtige Vorschreitung in wichtigeren Vorfällen zum großen Nachtheil, oder Abbruch höchster Gerechtsamen gereichen könnte. Churfürstl. Hofkammer solle daher der Rentkammer die jedmalige Einberichtung in derley Vorkommnissen, wenn es nicht schon gnädigst verordnet ist, von nun an nachdrücklichst auftragen, dann genaue Obsorge darüber haben. München den 1. July 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 950. §. 11.

Nro. XXIV.

Rang der churfürstl. Forstmeister.

Seine Churfürstl. Durchl. ꝛc. lassen es bey dem unzielsetzlichen Cameral-Gutachten bewenden, wornach den Forstmeistern der Rang und Gang unmittelbar nach dem Churfürstl. Jurisdictions-Ober- oder sogenannten Pflegbeamten gebühren solle. Der Churfürstl. Hofkammer wird dahero solches auf ihren Bericht ddto. 26. Juny unverhalten, um hiernach dem Forstmeister zu Wasserburg eben so, wie den dortigen Mauth- und Salzbeamten zu verbscheiden. München den 15. July 1789.

Nro. XXV.

Puncto Dimissionis hat kein Prozeß statt.

Durch die Churfürstl. Resolutiones vom 19. July et 23. Aug. 1782, dann 21. December 1786 ist dem gewesten Gerichtschreiber N. der Rechtsweg nur quoad restitutionem damnorum et expensarum, nicht aber quoad dimmissionem ab officio bevorgestellt, und hat also die Klage gegen den Fiscum hierinn nicht nur de jure nicht statt, * sondern es kann auch selbe der bösen Consequenz wegen nicht gestattet werden; wohl hingegen will man es bey dem bereits per Resolutionem vom 27. July 1787 geöffneten Gnadenweg so weit bewenden lassen, daß ermeldter N. auf einen andern Dienst placirt werden solle, wozu man a Camera noch einen taualichen Vorschlag erwartet, und solches einsweilen dem Churfürstl. Hofrath auf seinen erstatteten Bericht vom 26. Aug. nup. mit Remittirung der Acten unverhalten läßt. München den 19. Sept. 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 446. Nro. 104, und die Samml. vom Jahre 1788. Seite 314. sub Nro. 109.

Nro. XXVI.

Beförderung der abgeforderten Berichte.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu mehrer Beförderung der Geschäfte gnädigst verordnet haben, daß alle bey höchster Stelle einkommende Sachen, worüber von höchster Entschließung von den Churfürstl. Collegien Bericht erholt werden muß, dahin künftig mittels Signaturen, welche mit der Unterschrift eines Churfürstlichen geheimen Sekretärs, und beygedruckten geheimen Kanzleyn-Signet gefertigt seyn werden, befördert werden sollen; So hat Churfürstl. obere Landesregierung sich darnach zu achten, auch von dieser höchsten Verordnung den übrigen Churfürstl. Collegien zu gleichmäßiger Nachachtung Nachricht zu geben. München den 24. November 1789.

Nro. XXVII.

Unterschied zwischen den in territorio frisingensi, et bavarico gelegenen Realitäten.

Seine Churfürstl. Durchl. haben in Betreff des Freysingischen Rentmeisters Wagenbaurs das obere Landesregierungs-Gutachten bestättigt, und wollen demnach, daß zwischen den in territorio Frisingensi et Bavarico gelegenen Realitäten der wohl merkliche Unterschied beobachtet, sohin der fürstlich Freysingischen Regierung, und dem Reichs-Hofrath in dem Vollzug ihrer Erkanntniß bey dem ersteren so wenig ein Eingriff oder Hinderniß bezeigt werde, als wenig man dergleichen bey dem letzteren zum Praejudiz der diesseitigen Landeshochheit zu gestatten hätte. München den 16. Dec. 1789.

Nro. XXVIII.

Anschlagzettel werden eingeführet.

Nachdem zu Verhinder- und gänzlicher Abschneidung des einige Zeit her wider die mehrfältig Churfürstl. höchste Verboth überhandgenommenen Anund Ueberlaufes der Churfürstl. Hofkanzley, wodurch die Arbeit nicht wenig gehindert, die Kanzleyverwandte zerstreuet, und manchesmal die Resoluta und Concluſa schon vor der Zeit bußwürdig ausgeforschet und propallirt worden, die dießfallige Assin- oder Anschlagzettel eingeführt, und dadurch die streitende Partheyen, oder derselben Mandatarien und Causidici im Stande gesetzet worden sind, gleich nach jeder Raths-Session ohne benöthigt weiterer Herumfrage sich selbst, ob ihre Sache vorgekommen seye, informiren, fort nach einiger der Nothdurft nach zur Ausfertigung erforderlichen Zeit lediglich beym Churfürstlichen Expeditions-Amt melden zu können; Als wird solches jedermänniglich unter dem Anhang eröffnet, und kund gemacht, daß bey solch gestaltiger neu getroffenen Fürsorge jeder Parthey, oder deren Sachwaltern, resp. der letztern Amanuensen und Schreibern aller Zutritt zur Hofkanzley, und dem Sekretärzimmer bey unnachsichtlicher Geld- oder anderwärtiger Strafe auf das Scharfeste verbothen seye. München in Conf. aulic. den 8. Jenner 1790.

Nro. XXIX.

Privatis wird in Wasserbausachen kein Prozeß gestattet.

Da Se. Churfürstl. Durchl. in Folge des im Wasserbauwesen nun angenommenen, und gnädigst festgesetzten Systems in jenen Fällen, wo bey unmittelbar vorzusehender Wassergefahr und Schaden der anliegende Privat (dem es solchen abzuwehren und zu bauen sonst oblåge) solches ungeachtet des vorhergehenden Anrathens und Anmahnens der Churfürstl. Hofkammer, resp. des General-Wasserbau-Directorii solches dennoch nicht bewerkstelliget, sich gnädigst entschlossen haben, eine solche unausweichliche, und noch größeren Schäden zuvorkommende Vorkehr von landesherrlicher Macht, und oberster Landes-Polizeyaufsicht wegen provisorie auf Aerarial-Kösten unternehmen und treffen zu lassen; dabey aber zu Sicherstellung des Churfürstl. Aerarii die erlaufende Kösten entweder vom betreffenden Privato sogleich refundirt, oder executive erholet werden sollen; So hat Churfürstl. Oberlandesregierung sammentlichen Justiz-Dicasterien mittels abschriftlicher Communication gegenwärtig höchster Entschließung

schließung zu bedeuten, daß hierinnfalls, als in einer wahren Polizey, und keiner processualischen Weitläufigkeit unterworfen seyn sollenden Sache, kein Prozeß jemals statt habe, die allenfallsige Kläger mithin daselbst ab- und zum einzig offenen Recurs zur höchsten Stelle zu verweisen seyen. München am 26. Jenner 1790.

Nro. XXX.

Genaue Beobachtung der Revisionssuchungen, dann Bestellung eines Mandatarii ad insinuandum &c.

Gegenwärtige vom Churfürstl. Revisorio an den Churfürstl. Hofrath wegen verschiedenen bey den Revisionssuchungen einige Zeit her verspürten Mängeln und gesetzwidrigen Außerachtlassungen sub dato 20. Jenner, et pracs. 10. curr. mensis et anni erlassene gnädigste Resolution wird zu Jedermanns, vorzüglich der streitenden Partheyen, und ihrer Rechts-Anwalden Wissenschaft, und künftig genauer Befolgung hiemit den öffentlichen Blättern eingerückt:

Zumalen man eine geraume Zeit her mißfälligst wahrnehmen müßen, daß viele zum Churfürstl. Revisorium eingehende Revisionssuchungen und Beschwerden theils ohne richtige Anzeige des Belangs in rubro, theils Benenn- und Bestellung eines Mandatarii ad insinuandum, theils durch die Post, oder andere unbekannte Bothen, gegen Erbittung eines Lieferscheines übergeben werden, ohne daß hinnach dergleichen Partheyen um die Erhalt- und Ausfertigung der darauf geeigneten Resolution sich bekümmern, ja öfters auch die erhaltenen Lieferscheine Jahr und Tag zurückhalten, statt mittels solcher bey dem judice a quo, oder foro executionis de introducta Revisione sich zeitig zu legitimiren:

Als hat der Churfürstl. Hofrath auf die Verordnung Cod. jud. cap. 18. §. 1. genaueſt und strackest zu halten, auch auf solche die untern Richter schärfest dahin anzuweisen, daß auf Anrufen des appellatischen Theils effluxis fatalibus (während welcher vi Codicis judiciarii cap. 15. §. 8. die untern Richter ohnehin mit weitern Vorschritten und Attentaten an sich zu halten haben) dem Appellanten ein höchstens 6 wochiger Termin zu Beybringung der auf seine Appellation geeigneten Revisions- oder Appellations-Resolution, oder wenigstens zu Legitimation de legaliter introducta, et de supra purgata mora unter ohnrückhältigen Executions-Bedrohungen anberaumt werde: Eben so sind die Partheyen, vielmehr deren Anwälde und Sachwalter auf die genaue Befolgung des Cod. jud. cap. 5. §. 8. Nro. 9., dann die dahin einschlägige Revisionsordnung vom 16. Aerntemonats 1779 * in Ansehung der ad Acta et ad insinuandum zu bestellenden Mandatarien, und andern überhaupt wiederholter anzuweisen, und gegenwärtige Verordnung sammentlichen Advocaten in pleno mit dem Anhange zu publiciren, daß in Zukunft auch bloße Liefer- so wie die Kanzleyscheine anders nicht, als unter beygedrucktem Kanzleysignet, und des Revisions-Secretarii Unterschrift gegen die abstattende Gebühr werden abgefolgt werden ꝛc. München den 12. Hornung 1790.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 158. Nro. 125.

Nro. XXXI.

Unterschied der Zucht- und Arbeitshäuser.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern vermög eines von Dero höchsten an die dießseitige Stelle erlassenen gnädigsten Rescripts vom 5ten dieß ausdrücklich gnädigst resolvirt haben, daß die bisherigen Zuchthäuser, wohin sowohl dahier, als zu Burghausen und Amberg lediglich Verbrecher verurtheilet werden, von nun an bloß Zuchthäuser, und nicht mehr zugleich Arbeitshäuser genennet, sohin selbe von den dermaligen, und noch zu errichtenden Militair-Arbeitshäusern, worinnen Freywillige mit zu ihrem eigenen Gewinnste mit Arbeit versehen werden, in Zukunft auch in der Benennung unterschieden werden sollen; als will man ein solches dem Churfürstl. Hofrath hiemit zur Nachricht unverhalten. München am 12. Febr. 1790.

Nro. XXXII.

Ob die Leibgeding-Gerechtigkeit zur Gant-Massa gehöre?

Was allschon unterm 24. May 1775 * wegen denen in dreyen Fällen bey einer Gant ad statum activum zu ziehen- und ad Massam einzurechnen kommenden Leibgedings-Gerechtigkeiten durch General-Ausschreibung bekannt gemacht worden ist, solches würdet von selbsten denen hier zu Land entlegenen Grundherrschaften sowohl, als auch sammentlichen Justizstellen bekannt und erinnerlich seyn.

Da nun aus dem ganzen Innhalt und trockenen Buchstaben des besagten General-Mandats deutlich genug erscheinet, daß man hier nicht in casu novo, sed solum declaratorio versire, auch hier allerdings eintreffe, was der Codex Bav. civ. P. I. cap. I. §. 8. von dergleichen Erläuterungen ausdrücklich verordnet, mithin dieses Generale sowohl auf die vergangene, als künftige Fälle anwendbar verbleibet; So lassen Wir solches zu Jedermanns Wissenschaft, und sonderheitlich denen in Gantsachen geordneten Obrigkeiten und Justizstellen zur schuldigen Nachachtung durch gegenwärtigen Nachtrag gnädigst unverhalten. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Hornung 1790.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 88. Nro. 95.

Nro. XXXIII.

Bezahlungs-Termin von denen Kauf- und Handwerks-Conten.

Nachdem sich bey Unsern Justiz-Collegiis schon von jeher, und noch immer mehrere Prozesse wegen eingeklagten alten Kaufmanns- und Handwerks-Conten * ergeben, und hierinn größtentheils eine umständige, und den Partheyen selbst lästige Instruirung derselben erfoderlich ist, dem Richter hingegen bey noch nicht vorhandener Praescriptions-Zeit die hierüber abzufassen habende Erkenntniß sehr erschwert wird; So finden Wir Uns aus jenen, und andern Beweggründen veranlasset, andurch gnädigst zu verordnen, daß man die Bezahlung der Kauf- und Handwerksleute-Conti nicht mehr so lang anstehen lassen, sondern allemal inner Jahrszeit, und zwar a die obligationis, oder so viel schon die dermalige Rückstände betrift, von dem Tag der gegenwärtigen General-Verordnung angerechnet, die Schuld entweder zu entrichten, oder wenigst coram Competente einzuklagen haben, außer dessen, und nach Ablauf dieses Termins nirgend mehr darauf gesprochen, sondern der Conto für bezahlt geachtet werden solle. Damit sich nun jedermann, dem daran gelegen ist, hiernach achten möge, ist diese Unsere höchste Verordnung auf die gewöhnliche Art öffentlich zu verkünden- und an gewöhnlichen Orten anzuheften. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 12. Monatstag Juny 1790.

* Vid. Nro. sequent. 46.

Nro. XXXIV.

Jurisdiction des Bergwerks-Collegii über dessen Beamte.

Dem Bergwerks-Collegio gebühret die Jurisdiction über die Bergwerks-Beamte, mithin auch bey deren Verlassenschaft die Obsignation, Reseration und Inventur. München den 17. July 1790.

Nro. XXXV.

Was für Personen unter des Hofoberrichter-Amts Jurisdiction stehen?

Anzeige deren Personen, über welche Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. vermög des sub dato 10. Sept. abhin zur oberen Landesregierung allhier erlassenen gnädigsten Rescripts zu Abschneidung all ferneren Irrungen dem Hofoberrichter-Amte zu München eine Jurisdictionem propriam officialem, et administratoriam in prima instantia von nun an gnädigst beygelegt haben. Verfaßt München am 13. Octobr. 1790.

1mo. Das ganze Personale des Churfürstl. Hofoberrichter-Amts selbsten, nämlich die Hofviertelschreiber, der Neuthurn-Profos, die Hoffidenten,

ten, Neuthurn-Aufseher, Schrannen-Aufseher, Zuchthausmeister, Eisen-Gerichtsdiener im Falkenthurn, dann sammentliche deren Weiber, Kinder und Domestiquen; eben also

2do. das übrige Polizey-Personale, nämlich die geringere Polizey-Officianten, und die gesammt Churfürstliche Polizey-Wache.

3tio. Das ganze Personale des Churfürstl. Stadt-Illuminations-Amtes, jedoch exclusive deren Commissarien und Inspectors, mithin vom Amtsschreiber angefangen, sofern der Amtsschreiber nicht ex alio officio unter ein anderes Forum gehöret.

4to. Die Churfürstl. Lotto-Officianten, Zahlendrucker und Bediente, bis auf die Secretairs und Castelleti exclusive.

5to. Das zum Münzamt gehörige geringere Personale, als nämlich die Münzschlossermeister, Münzarbeiter, Amtsdiener und Bothen.

6to. Sammentliche Hofschutz-Verwandte, Bierschenken, Hofschutz-Tändler und Handwerksleute, so andere Personen, die unmittelbar von Churfürstl. höchster Stelle den Hofschutz erhalten haben, in so ferne selbe nicht, oder wegen mitbeyhabendem Bürgerrecht rücksichtlich ihres Immobiliar-Vermögens zur bürgerlichen Obrigkeit, oder eines anderen anklebenden Characteurs halber, e. g. als Kammerdiener, Stallknechte ꝛc. unter eine hofstaabämtliche, dermalen dem Churfürstl. Hofrath beygelegte Jurisdiction gehören.

7mo. Das gesammte Personale der Churfürstl. Coton-Leder-Strümpf- und all anderen Fabriquen, die nicht lediglich bürgerliche Fabriquen, resp. von Bürgern errichtet und besessen sind, massen diese ohnerachtet des Churfürstl. Privilegii unter der bürgerlichen Jurisdiction bleiben sollen.

8vo. Das Personale der Churfürstl. Seidenzucht außer dem Hofgarten-Gebäude.

9no. Das Personale des Churfürstl. Hauptmauth-Amts, sofern selbes nicht unter dem Hauptmauth-Amte selbst zu stehen hat, wie auch jenes beym Churfürstl. Strassen- und Wasser-Bauwesen, doch immer exclusive deren Vorständen, Directoren und Oberbeamten.

10mo. Sammentlich herrschaftliche Officianten und Dienstbothen beyderley Geschlechts samt ihren allenfallsigen Angehörigen, derenjenigen Dienstherren nämlich, welche unter dem Churfürstl. Hofrath als in prima instantia zu stehen haben, mithin ausschlüßig derjenigen, welche wegen ihren Herrschaften ex foro accessorio unter ein dermalen zum Churfürstl. Hofrath beygelegtes Hofstaab-Amt gehören, als welche noch ferners bey solchen verbleiben sollen.

11mo. Churfürstl. und herrschaftliche Pensionisten, in so fern sie nicht ein anderes Forum aus sonderlichen Ursachen gaudiren.

12do. Dienstbothen in dem Churfürstlichen Seminario und Professors-Häusern.

13tio. Das Personale des Churfürstl. Krankenhauses zu Giesing.

24to. Die Churfürstl. Stadt-Sesselträger, die ohnehin mit der Aufnahme zum Churfürstl. Hofoberrichteramt gehören.

15to. Die Geflügelhändler auf dem Rindermarkt, in so fern sie keine Bürger sind, oder ex alio officio unten Hofstaab, wie oben, gehören.

Nro. XXXVI.

Anstellung eines Neuthurn-Pflegers.

Da an der Treue und Verschwiegenheit derjenigen Personen, denen die Aufsicht über die Arrestanten anvertraut wird, dem Staate in mehrerley Betracht sehr vieles gelegen, und hieran nach Innhalt des unterthänigst erstatteten Hofraths-Berichtes der adjungirte Neuthurm-Profos, Joseph N., fehlig befunden worden ist: so hätte zwar die von ihm zu Schulden gebrachte Pflichtwidrigkeit von Rechts wegen eine weit empfindlichere Strafe verdient: Se. Chur-

Churfürstl. Durchl. wollen ihn aber damit noch verschonen, jedoch zum warnenden Beyspiele seines Dienstes entsetzet, und ihm noch aus höchster Gnade den Genuß des gegenwärtigen letzten Quartals-Betrages verwilliget, nach Verfluß dessen hingegen seinen bisher genoßenen jährlichen Gehalt von hundert Gulden dem dermaligen Aufseher, Joseph Gallemayr, nebst dem Praedicate eines Neuthurn-Pflegers dergestalt gnädigst verliehen haben, daß nunmehr derselbe statt des entlassenen N. alle Geschäfte besorgen, und, damit an der Thurnaufsicht währender Zeit, als er wegen Abstattung des Rapports abwesend ist, kein Versehen einschleichen möge, mit Vorwissen eines jeweiligen Commissarii einen anständigen Mann als Gehilfen auf seine eigene Kösten stellen solle. Dem Churfürstl. Hofrathe bleibt daher diese höchste Entschließung zur Nachricht, und weitern Verfüaungs willen mit dem Anhange gnädigst unverhalten, daß sub hodierno der Churfürstl. obern Landesregierung und Hofkammer gleichmäßige Nachricht hievon ertheilet worden sey. München am 15. Wintermonats 1790.

Nro. XXXVII.

Confirmation der erwählten hiesigen Magistrats-Personen.

Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. unser allerseits guädigster Herr Herr haben gnädigst geruhet, an den bürgerl. Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt München den hinnach wörtlich vorgetragenen gnädigsten Befehl ausfertigen zu lassen.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Wir haben aus dem Uns überreichten unterthänigsten Bericht Unserer Joh. Nep. von Effner des innern Raths, und Bürgermeister, als Wählers des innern Raths, dann Jos. Hepp äußern Raths, als Wählers des äußern Raths, und Joh. Anton Miller, als Wählers der Gemeinde ddto. 20. decur. gnädigst entnommen, welch vermeintliche Wahl zu Besetzung der mit Ausgang dieses zu Ende neigenden Jahrs in Erledigung kommender Bürgermeister- und Rathsstellen Unserer Haupt- und Residenzstadt München in den darinn benannten Subjectis vorgenommen und vollzogen, sohin in welcher Maaß um deren landesherrliche Confirmation gehorsamst gebethen worden.

Inmassen Wir aber aus Uns hiezu bewegenden Ursachen keineswegs gemeinet sind, diese auf das allschon mehrere Jahre hindurch bestandene Magistratspersonale angeblich gefallene Wahl nach der Uns zustehend landesherrlichen Machtsvollkommenheit zu bestättigen, sondern vielmehr gnädigst wollen, und anmit ernstlich befehlen, daß zu einer solch herkommlichen Wahl neuerdings geschritten, und dabey andere tüchtige und Uns angenehme Subjecta zur Aufnahme und Bestem gemeiner Stadt, dann Unserer getreuen Bürgerschaft ausersehen, fort Uns zur höchsten Genehmigung anderweit nahmhaft gemacht werden sollen: Als habt ihr euch dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung alsbald zu fügen, und das nöthige gebührender Ordnung gemäß gehorsamst zu beobachten.

Gleichwie nun aber mit Endigung gegenwärtigen Jahrganges, und beyentstehend-landesfürstlichen Confirmation die Dienstfähigkeit vorhiniger Magistratspersonen eo ipso erlöschet, und außer Wirkung tritt, dahingegen Unsere ohnermüdete landesväterliche Fürsorge Uns auffordert, dem städtischen Wesen sowohl in Ansehung der Polizey- Pupillar- dann andere Vorkommnisse, als auch Justiz, und der städtischen Einkünfte genügliche Vorsehung während dieser Zwischenzeit, und bis zu legaler Anstellung anderer Magistratspersonen geschehe: solchemnach bestehet Unser gnädigster Wille, und fernerer Befehl, daß zu Respicirung ersterer Gegenstände ex gremio Unserer Oberlandesregierung — der anderen aus Unserem Hofrath, und der letzteren aus Unserer Hofkammer ein oder mehrere zu solcher Interimsverrichtung tauglich- und schickliche Mitglieder der Auswahl denen praesidiis überlassen bleibet, und wornach dieselbe sub hod. bedeutet worden, auf der Stelle als absondere, und von ihren resp. Collegiis in so ferne ohnabhängige Commissarii angeordnet, und in ihre allerseitige Functionen auf ihre uns bereits geleistete Pflichten eingewiesen werden sollen. Wir erwärtigen derowegen ohnnachsichtlich, es werden diesen von Uns gnädigst ernannten Commissarien die zu solchem Ende allerseits nöthige Verhandlungen

und

und Urkunden ohnweigerlich und alsogleich ausgeliefert, und ihnen die erforderliche Anleitung, und gesinnende Auskunft ertheilet, sohin die subalternen Stellen mit gehörigem Nachdruck dazu angewiesen werden. In dessen Zuversicht ꝛc. München den 22. Dec. 1790.

Die Instruirung der Criminal-Acten während hiesig städtischen Administration.

Gestalten Ihrer Churfürstl. Durchl. von den bey der zu Administrirung der allhiesig städtischer Vorkommnissen gnädigst angeordneten Commission ex gremio des hieselbstigen Hofrath auserseheneu Räthen unter gestrigem Dato die unterthänigste Anzeige geschehen, wasmassen gegenwärtig zehen Personen in verschiedenen Malefiz-Verbrechen in allhiesiger Stadt-Frohnfeste zu Verhaft sitzeten, derowegen gehorsamst angefraget worden, ob erwähnte Commissarii die Instruction dieser Criminal-Acten fortsetzen, und wer instructa causa dieselbe, besonders, wo es über Leben und Tod gehe, endlich und rechtlich verbscheiden solle? Solchemnach haben Höchstdieselbe die gnädigste Entschließung darauf gefasset, daß die Instructio causarum criminalium, und derselben gänzliche Vervollständigung durch Berichtgebere ohnausgesetzt und schleunig bewirket, hiernächst die verhandelte Acten an Churfürstl. Hofrath, welcher sub hod. dahin angewiesen worden, ad decidendum eingesendet werden sollen, wornach mithin sich gehorsamst zu achten ist. München den 28. Dec. 1790.

Nro. XXXVIII.

Antheil der Hofraths-Secretair von den Sporteln.

Gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. den unterthänigsten Antrag, welcher von dem Directorio des Churfürstl. Hofraths über das Gesuche der dortigen Secretarien, um mildeste Zuwendung eines Antheils von den in Parthey-Sachen eingehenden Sporteln allbereits unterm 3. May 1788 ad Manus eingesendet, und wegen darauf entstandener gnädigster Entschließung unterm 11. Jenner abhin wiederholt worden ist, jedannoch in der Maaß gnädigst bewilligt, daß gleichwohlen bey dem durch das Directorium vorgenommen werdenden Taxansatz deren Sporteln jedesmal solch sorgsame Rücksicht gepflogen werden solle, wornach denen Partheyen keine Beschwerniß dadurch zugehe, damit gedacht Ihre Churfürstl. Durchl. nicht vermüßiget werden, diese Gnade hinwiederum einzuziehen; Als wird solches berichtgebender Behörde zur Nachricht, und gemäßner Beobachtung in Bescheid andurch gnädigst rückbedeutet. München den 5. Febr. 1791.

Nro. XXXIX.

Die Bestrafung geringer Diebstählen.

Was Se. Churfürstl. Durchleucht ad interpretationem Mandati generalis de 18. May 1781 rücksichtlich der Bestrafung geringen wiederholten Diebstählen *sub hodierno* an Ihro Regierung zu Burghausen zu rescribiren geruhet *haben*: dieses wird dem Churfürstl. Hofrath in der abschriftlichen Anlage, neben Rücksendung der eingeschickten 2 Acten-Pieces mit dem gnädigsten Auftrage notificirt, daß derselbe sich bey vorkommenden Fällen hiernach nicht nur selbst richterlich benehmen, sondern auch jene Churfürstl. Stellen, welche die Criminal-Jurisdiction zu exerciren haben, hierauf ebenfalls genauest anweisen solle. München den 24. May 1791.

Gleichwie das General-Mandat de 18. May 1781 * lediglich auf jene Diebe und Diebstähle den Bezug hat, wenn durch Vergwaltigung, und ausübende Grausamkeiten der Landmann und Unterthan um das Seinige gebracht, und somit die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret wird: wovon folglich die geringere Diebstähle in der Anwendung ausgeschlossen sind, zumalen in Rücksicht der letzteren, und wie selbige zu bestrafen seyen, der Codex crim. P. 1. cap. 2. klares Ziel und Maaß giebt; also bleibt der Churfürstl. Regierung zu Burghausen solches auf ihren gehorsamsten Anfrags-Bericht vom 11. dieß mit dem gnädig-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 199. Nro. 138.

gnädigsten Befehl hiemit unverhalten, daß dieselbe sich in vorkommenden dergleichen Fällen judicando hiernach achten, in dessen Gemäßheit sofort den reiterirter geringen Diebstählen halber verdächtigen Lorenz Führer neben Unterlassung der Tortur, bloß mit einer Pœna arbitraria belegen solle. Zu welchem Ende die eingeschickte Acta hiemit remittirt werden. München den 24. May 1791.

Nro. XL.

Recurse in Justiz- und Polizey-Sachen.

Seine Churfürstl. Durchl. beloben allerdings mit Bezeigung Ihro gnädigsten Wohlgefallens den Justizeifer Ihro Revisions-Directors, womit derselbe unter Beylegung eines Entwurfes auf die Erneuerung des General-Mandats belangend die Abstellung gesetzwidriger Recursen, sonderheitlich von Revisions-Sprüchen,* den gutachtlichen Antrag macht. Höchstdieselben fanden für gut, darüber vorläufig Ihro Oberlandsregierung mit Bericht zu hören, welcher sub dato 14. März nup. Ausweis der abschriftlichen Anlage erfolget ist, und faßten sofort nach Erwägung der hierinn vorgetragenen Umständen die gnädigste Entschließung, daß ohne Erneuerung der vorgehenden mehrern General-Verordnungen die gesetzwidrige Recursen in Justiz- und Polizeysachen alsbald von der Hand gewiesen, und die Recurrenten von den betreffenden Stellen zur verordneten Strafe gezogen werden solle. München den 24. May 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 108. Nro. 109. §. 1.

Nro. XLI.

Künftige Bestellung der Secretariaten bey sämmtlichen Kanzleyen.

Ob zwar bis anher zu einer ohnunterbrochener Gewohnheit worden, daß bey all und jeden Kanzleyen die Kanzelisten, wann sie sich auch durch kanzleymäßige schöne Handschriften keineswegs ausgezeichnet, noch sonstig absondere Fähigkeit und Verdienste erworben, unter dem alleinigen Schutz des Senii einen gegründeten Anspruch auf die Einrückung in das Secretariat * machen zu können sich berechtiget geglaubet, auch durch ohnabläßiges Sollicitiren und Behelligen mehrmals ohnverdienterweise dazu gelanget sind, so haben Ihre Churfürstl. Durchl. jedoch in Anbetracht des Dero höchsten Dienst andurch zuwachsenden Nachtheils, und zukünftig beßerer Bestellung deren gesammten Kanzleyen sich bewogen gefunden, diesen zu einer Art von Berechtigung erwachsenen Mißbrauch für die Zukunft ernstlich abzustellen, sohin den höchsten Befehl ohnabänderlich dahin zu ertheilen, daß all und jede Kanzelisten, welche bey denen Collegien aufgenommen werden, von dem Secretariat an eben solchen Stellen gänzlich ausgeschlossen seyn, und keine Hoffnung, vielweniger einiges Recht, dahin zu gelangen, es seye dann aus ganz absonders erheblichen Ursachen, und auf Churfürstl. höchste Special-Dispensation sich anmassen, sondern lediglich der Recht- und Schönschreibkunst widmen, sohin der Gleichförmigkeit einer vorzüglich schönen Kanzleyhandschrift befleißigen. Damit jedoch auch derley dem Dienst nach höchster Vorschrift, und mit bewährtem Eifer mehrere Jahre obgewaltete Kanzleyverwandte nicht aller Aussicht, Verbeßerung, fort billiger Belohnung beraubet bleiben mögen, dieselbe auf schickliche, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Land- oder sonstige Bedienungen jedesmal beförderet, sohin auch zu den Secretariats-Stellen ohne absondere Rücksicht und Bewegursachen keine Subjecta aus den Kanzelisten ausgewählet, sondern andere tüchtige, erfahrne, und in dem Concipiren geschickt- auch wohlgeübte Churfürstl. Unterthanen ausersehen und angeordnet werden sollen. Churfürstl. Hofrath hat solchemnach diese höchste Willensmeynung nicht nur dem gesammten dortigen Kanzley-Personali zur genauesten Befolgung, und gehorsamster Nachlebung bekannt zu machen, sondern auch in vorkommenden Fällen sich derselben gemäß ohnunterbrochen schuldigst zu achten. München den 24. May 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 59. Nro. 70.

Nro. XLII.

Nro. XLII.

Admittirung der Candidaten zur Prob-Relation.

Ihre Churfürstl. Durchl. wollen es zwar bey dem, durch Dero Churfürstl. Hofrath mittels unterthänigsten Berichts vom 7. elapsi angezeigten jüngern Rescript ddto. 3. Octob. 1783, vermög welchem das vordere Verboth * der Zulassung deren Candidaten zur Prob-Relation und Examinirung hinwiederum aufgehoben worden, gnädigst bewenden lassen; befehlen jedoch ernstlich, daß derley Prüfungen mit aller Schärfe und Ohnbefangenheit durch die hierzu ernannt werdende Commissarien vorgenommen und vollzogen, da hingegen das darüber abgehaltene Protokoll, und erstattete Prob-Relation bey dortiger Registratur zu dem Ende aufbehalten werden solle, damit der geprüfte Canditat bey etwa nachsuchender Beförderung in Churfürstl. oder andern Diensten den nöthigen Gebrauch davon machen könne. Erwähnter Hofrath hat demnach diesem gemäß für die Zukunft sich gehorsamst zu achten. München den 5. July 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 15. Nro. 19.

Absolvirte Juristen sollen zur Prob-Relation admittirt werden.

Das Hofraths Directorial-Gutachten wird dahin genehmet, daß jene, welche ihre studia juridica zu Ingolstadt oder Heidelberg der vorgeschriebenen Ordnung nach absolviren, und sich durch glaubhafte Attestata hierzu legitimiren, bey den Justiz-Dicasteriis auf Anmelden ohne weitere Rückfrage zur Prob-Relation, und gewöhnlicher Examinirung um so unbedenklicher admittirt werden mögen, als man dadurch noch kein Recht zur Accomodation, sondern nur das Gezeugniß, wie weit man sich schon befähiget habe, erlanget. München den 3. October 1783.

Nro. XLIII.

Verpflichtung der Beamten im Neuburgischen.

Es ist ohnehin der höchsten Willensmeynung gemäß, daß die Jurisdictional-Beamte, wann solche keine Cammeral-Dienste mit begleiten, bey der Churfürstl. obern Landesregierung lediglich examinirt werden, was jene der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach betrifft, ist derselben Examen, Verpflichtung, und Abnehmung des Eids contra Illuminatismum der Regierung Amberg zu überlassen. München den 27. July 1791.

Nro. XLIV.

Privilegium Albertinum de non appellando zwischen Aeltern und Kindern allhier.

Was für eine gnädigste endliche Entschließung über den von dem Churfürstl. Revisorio wiederholt erstatteten Bericht in Betreff des Privilegii Albertini de non appellando anhero erfolget; solches hat der Churfürstl. Hofrath aus dem angehenden Extract des Mehrern zu ersehen, fort solche durch den allhiesigen Magistrat dem supplicirenden Lunglmayr, und dessen Söhnen gebührends eröffnen, und selbige darauf ex Commissione speciali anweisen zu lassen, anbey die hierinn einschlägige Actenstücke von Nro. 1 — 7. beedes inclus. zurück zu empfangen. Sign. in Conf. Revis. den 12. Sept. 1791.

Seine Churfürstl. Durchl. haben rücksichtlich der unterthänigst gebethenen Erläuterung des bey dem hiesig bürgerl. Stadtmagistrat zwischen Aeltern und Kindern, dann in Bau- und Kundschaftssachen, von den ältesten Zeiten hergebrachten, und in dem Privilegio sic dicto Albertino de ao. 1500 * bestättigten Privilegii de non appellando, auf vorläufig gutachtliche Benehmung Ihro hiesigen Polizey- und Justiz-Dicasterien die gnädigste Resolution, und zwar über den ersten Gegenstand dahin zu fassen geruhet, daß, gleichwie in dem angeführten Albertinischen Privilegien-Brief zu Festsetzung vorgenannten Privilegii de non appellando die Entfern- und Abschneidung aller Gelegenheit zum persönlichen Widerwillen unter Aeltern und Kinder, auch der Versplitterung der

* Vid. das folgende Privilegium.

Prozeß-Kösten zum Grunde gelegt worden, also auch es in eben diesem Betracht bey solch hergebrachter Gewohnheit, resp. Privilegio fürohin sein unabänderliches Verbleiben haben solle, wornach denn auch der freyresignirte bürgerliche Rathsverwandte und Weingastgeb Franz Xaver Lunglmayr in Belange des mit seinen Söhnen über Auszeigung des Mutterguts vorwaltenden Prozesses ohne weiters zu verbscheiden ist ꝛc. ꝛc. München den 27. Aug. 1791.

Privilegium de ao. 1500.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Phallnnzgraue bey Rein herzog in Obern und Nidern Baiern ꝛc. ꝛc. Bekhennen als ainiger Regierunder Fürst, für vnns vnnser lieb Bruder Herzog Sigmunden und herzog Wolfganngen, der gwalt vnd macht, wir incrafft vnnsers ainigen Regiments, von In haben, offennlich mit diesem Brief, Das vnns die fürsichtigen vnd weisen, vnnser lieb getrew, Burgermaister vnd Rat vnnser Stat München, etlich Ir, und yezgemelter vnnser Stat, loblich gut vnd allt gewohnhait, die über menßlich gedachtnus bey Inen, als Sy vnns berichten, herbracht, vnd on Vnnderloß gebraucht vnd gehalten sind, fürtragen vnd eröffent haben, vnd nemblich für die erst, sey alhie zu München ye und ye herkhomen, vnd stäter gebrauch bisher gewesen, wo zwo Personen Man und Fraw, die vnnser vorgemelter Stat München, Bürger und Burgerin sind, Eelich vnd heußlich beyeinander wonen, vnd ain Person aus Inen, on Eelich leibserben vor der anndern Todts abgee, vnd khain tail den heirat so der in recht gekriegt wurde, das er mit Sonndern geding, abgeredt und geschehen sey, zu recht gnug fürbringen mag, so solle alsdann, die lebendig Person, aus Inen, des abgestorben verlassen hab vnd gut, nichts ausgenommen, on alles mitel incrafft des Statrechtens alhie Erben, vnd des vor allen anndern habhaft sein und beleiben. Am anndern, wo sich zwischen Vater Muter und Irer kind oder anhern Anfrawen vnd Irer Enenklein, Es seien ains oder mer, Spenn vnd Irrung begeben oder halten, die solle ain Burgermaister vnd Rate vnnser Stat alhie, wo annders die tail Burger vnd Burgers kind sind, vnd sonnst nyemand, damit die vor mereren widerwillen, vnd vbriger Cosstung verhüt werden, entschaiden, ob auch solcher Span, für vnnsern Statrichter in Recht wuechse, so solle doch der darInn rechtlich nit erkennen, noch hanndlen. Sonnder den für ainen Rat alspald weysen vnd Schieben, wie dann solcher Span durch den Burgermeister vnd Rat, auf Ir aids Pflicht damit Sy vnns, vnd gemelter vnnser Stat verwont sind, entschiden werden, dabey sol es entlich beleiben, vnd dawider verter nichts geubt werden, Für die dritt gewonheit, sey bisher on vnderlaß gebraucht, das in den kundschafftrechten So vber vnd vmb die gepew, In vnnser Stat München vnd Irm Burgkfrid, vor dem Statrichter vnd den Pawmeistern alhie, nach altem herkommen zehalten und zeüben sind, von demselben Richter vnd den Pawmeistern on mitel für ainen Rat, vnd von dannen weiter nit zeappelliren sey. Sonnder was nach solcher izgemelter Appellation, ain Rat rechtlich Im hanndel auf angeregte Aidspflicht Spricht vnd erkent, dabey sol es entlich wie auch hievor In negstem fall ausgedruckt ist, on all weiter Waigerung beleiben, damit aber söld lang hergebracht gut gewonheit, füron destminnder in weitleüffig disputacion Irrung vnd krieg fallen, So haben angeregt Burgermeister vnd Rat als Sy vnns berichten, vorgemelt Ir lang hergebracht gewonheit Sazweise In schrifft verfaßt, die aus macht so gemaine recht in zulassen, gesezt vnd statuirt vnd darauf als gesez vnd statut, In Ir Sazpuech einschreiben lassen, die auch hiemit wissennlich vnd offennlich gesezt, vnd wie sich gebürt statuirt haben wöllen, doch mit Etlicher erclärung vnd weiterung Nemblich in dem ersten Artikl, angeregter erster gewonheit, die heirat berürennd, das Zuuermeidung geuerlichs Verhaltens, solcher heiratbrief, wo kain tail die in recht fürbringt, Ir yeder zu gott ainen Aid swer, das Er desselben heirats, kainen heyratsbrief hab noch wisse. Vnd in dem dritten Artikl obgerürter dritter gewonheit, die gepey betreffend, damit in künfftig Zeit, derhalb merer Irrung vermitten beleiben, haben Sy als wir von Inen vernemen, den geclärt vnd erweitert, Also, wo in dem kuntschafftrechten, der gepew halben, von dem Statrichter vnd Pawmaistern, für ainen Rat alhie, incrafft des Gesazs vnnd Statuts, hievorgemelt, zeappellirn ist, Solle söld Appellation in Zehen tagen wie recht ist geschehen, vnd die nachmals durch den Appellirten tail

In

In Achttagen den negsten, wo in abwesen des gegentails appellirt wurde, demselben gegentail bei dem gerichz Ambtman verkündt, vnd nichzminder in den negsten Zehen tagen, nach den bestimbten Zehen, alle gerichtshandlung, wie die vor angeregten kuntschafftrechten, geübt vnd ergangen ist, in glaubwirdigen form vnder des Statrichters Insigl, mit sambt der beswärung vnd darzu was jeder tail neus fürzubringen hat, durch denselben tail, ainem Burgermeister vberanntburt werden, der, die auch alspald darnach vnd on verzug, ainen Rat fürtragen, vnd derselb, sol alsdann so fürderlichst er mag, vber sölch Appellation, vnd anders, was Im hanndel zu recht not ist, auf die vorgemelt aidspflicht, sich rechtlich erkennen, vnd den Span enntlich mit recht, on geuerlichen verzug, entschaiden, vnd was also durch In zu recht erkannt vnd gesprochen wirdt, das sol entlich vnd on all weiter waigerung gehanndhabt vnd volzogen werden, Wo aber der appellirten tail, in solchem seymig erschin, vnd dem wie obstet seins tails nit nachkäm, so soll alsdann Im pruch geschehen, vnd die vrrail da von appellirt ist, in Ir crafft gangen, vnd die alspald zu uolziehen vnd zehanthaben sein, wurde aber der Gegentail in dem so In gepürdt Seümig, so gescheche nichzmynnder auf das so fürkumbt, fürderlich, das recht ist, doch mit vorbehaltung, wo füran ain solch recht für den Statrichter vnd Pawmaister, davon der Stat Säze nichts Innhielten käme, dasselb recht söllen Sy alspalld vnd on mitel für ainen Rat Schieben, der alsdann daryber fürderlich rechtlich vnd enntlich, an weiter waigerung auf angeregte Aidspflicht erkennen, vnd sölch Irrung entschaiden sol, In allweg, Der Statgepew damit zu löblicher aufnemung vnd behaltung getreulich zufürdern, vnd nach fürgebung vnd eröffnung solcher hergebrachter gewonheit, gemachter gesaz, vnd Statut vnns wie uor stet geschechen, haben die vorgemelten Burgermeister vnd Rate, vnns als Irn ainigen Regierunden Laundsfürsten vnd rechten herren, vmb Zulassung, bestättung vnd confirmirung, yezgenannter Irer gesazt und statut, In diemütiger vnnderteunigkait, hochs vleißs angeruffen vnd gebeten. Vnd wann wir aber Inen als den vnnsern, vmb Irer getrewen Dienste willen, So Sy vnns bisher in guter gehorsam beweist haben, vnd noch füro beweisen söllen, mit sondern Gnaden genaigt, auch Sy vnd vorgemelte vnnser Stat, In solchen Ir'n guten gesazten vnnd statuten, besonnderlich, Dieweil die zu fürderlicher hinlegung der Spenn vnd Irrung sich zu uoran, zwischen vater Muter vnd Irn Kindern oder anherrn Anfrawen vnd Ihrer Einklein haltende Auch zu Zir aufnemung vnd behaltung derselben vnnser Stat, dienen, zu fürdern willig sind, So haben wir aus fürstlicher vnnser macht vnd Oberkait, für vnns, vnnser gemelt lieb Bruder, erben vnd nachkomen, Auf solich des Bürgermaisters vnd Rats diemütig anrueffen vnd bittung, Inen vnd gemelter vnnser Stat, solch Ir hieuorbestimmt gesazt vnd Statut, wie dann von wort zu wort hie eingezogen sind, souil an vnns ist, gnedigelich zugelassen, bestätt vnd confirmirt, Bestättigen vnd confirmirn die, wissennlich vnd wolbedächtlich incrafft diß briefs, vnd begeben darauf hiemit die Appellation So von ainem Rat, gemelter vnnser Stat In hieuorangeregten fällen, für vnns, vnnser Bruder, Erben vnd Nachkomen, als Laundsfürsten, nach vermög der Rechten, vnd gemainen gebrauchs, on mitel zutun sind, oder sein möchten, vnd wollen das solch hieuor gemelt fäll, hänndl vnd sache, vor Izgemeltem Rat alhie, on all verrer waigerung vnd Appellation, außgetragen, vnd durch Ine entlich entschiden werden söllen, allerweiß und maß wie hieuor dauon gesezt vnd statuirt ist, Alles trewlich vnd ongeuerlich, Das aber vorgemelter vnnser Stat, auch dem Burgermaister vnd Rat, diß vnnser zulassen vnd bestättigung aufrecht vnd on all verhynnderung füran gehallten werden, Des haben wir Ine für vnns, vnnser vorgemelt lieb bruder Erben vnd nachkommen, Incrafft vnnsers obgedachten ainigen Regiments, disen bestätbrief, vnnder vnnsern Anhanngenden Insigel, Geben zu München an Saund Egidientag, Als man zalt von der gepurd Cristi fünfzehenhundert Jar.

Nro. XLV.

Forst-Jurisdiction des Salzamts Traunstein.

In Gemäßheit eines den 7ten dieß erfolgt gnädigsten Rescripts, ist dem Hauptsalzamt Traunstein die Forst-Jurisdiction der Gerichter Traun- und Marquartstein wiederum beygelegt worden. Zur nöthigen Wissenschaft wird es demnach einem Churfürstl. Hofrath hiemit vernachrichtet. Sign. München den 30. Sept. 1791.

Nro. XLVI.

Termins-Prolongation wegen der Kaufmanns- und Handwerks-Conten.

Aus erheblichen Ursachen haben Wir Uns bewogen gefunden, die unterm 12. Juny des verflossenen Jahres wegen Bezahlung der Kaufmanns- und Handwerks-Conti erlassene General-Verordnung dahin näher zu bestimmen, daß der terminus praeclusivus inner Jahresfrist erst a dato der ausgestellt- und dem debitori insinuirten Conti zu laufen anfangen, und gerechnet werden solle. Wornach sich jedermann schuldgehorsamst zu achten hat. München den 23. November 1791.

* Vid. Nro. ant. 33.

Nro. XLVII.

Prüfungen der Landbeamten.

An die Churfürstl. obere Landesregierung.

Dieselbe giebt einstimmig mit der Churfürstl. Hofkammer in Betreff der Zuziehung eines geistl. Raths-Commissarii bey den Prüfungen der Landbeamten ihre unfürgreifliche Meynung dahin ab, daß hierinnfalls keine Neuerung eingeführt, folglich kein dergleichen Commissarius beygezogen, sondern statt dessen, wie bisher, die Candidaten von den abgeordneten Hofkammer-Räthen über die erforderliche Gegenstände geprüft werden sollen.

Resolutio Serenissimi.

Bey den vorgetragenen erheblichen Gründen begnehmigen andurch Se. Churfürstl. Durchl. das unzielsetzlich abgegebene Gutachten, und ist daher von dieser gnädigsten Entschließung den Behörden Nachricht zu geben. München den 12ten Wintermonats 1791.

Nro. XLVIII.

Die Prüf. u. Verpflichtung der Jurisdictions-Beamten in Criminalibus.

Was Se. Churfürstl. Durchl. an Dero Regierung zu Burghausen, die Prüf- und Verpflichtung der Jurisdictions-Beamten, auch in Criminalibus betreffend, sub hodierno erlassen haben; Solches wird dem Churfürstl. Hofrath mittels Abschrift gnädigst communicirt. München den 28. Jenner 1792.

Seine Churfürstl. Durchl. lassen es rücksichtlich der Prüf- und Verpflichtung der Jurisdictions-Beamten bey den in Mitte beygehenden höchsten, resp. instructionsmäßigen, und andern Verordnungen, auch der Observanz, kraft welcher dieselben bey der Churfürstl. obern Landesregierung ohne Unterscheid auf alle Publica et Jurisdictionalia, folglich auch Criminalia; so wie bey der Churfürstl. Hofkammer auf alle Cameralia, Oeconomica, wenn ihnen dergleichen zu besorgen anvertraut werden sollten, vorschriftmäßig, und zwar letztern Falls cumulative * mit der obern Landesregierung zu examiniren, sodann aber bey dieser und jener Behörde besonders zu verpflichten sind, unabänderlich bewenden. Welches der Churfürstl. Regierung Burghausen, unter Beylegung einer Abschrift des obern Landesregierungs-Berichts ddto. 11. curr. auf ihre gehorsamste berichtliche

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 54. §. 64.

richtliche Anfrage vom 5. Dec. v. J. zur gehorsamsten Nachachtung in Gnaden unverhalten bleibt. München den 28. Jenner 1792.

Nro. XLIX.

Die Ausfertigung der Steckbriefe betreffend.

Dem Churfürstlichen Hofrath will man von der an hiesiges Hof- und Stadtoberrichteramt, dann sammentliche Land- und Pfleggerichter, Regierungen, und übrige Stellen, in Betreff der in die Zeitungs- und Intelligenzblätter einrücken lassenden Steckbriefen, so andern, sub hod. erlassenen Ausschreibung eine Abschrift zur Nachricht communiciren. München den 29. Febr. ao. 1792.

Liebe Getreue! Nachdem aus hiesigen Zeitungs- und Intelligenzblättern öfters zu ersehen gewesen ist, daß in denen einrücken lassenden Steckbriefen die Facta sowohl, als wegen Erkennung der Thäter die bey ihnen habenden gestohlenen Effecten, mit allen Umständen, und zu genau beschrieben und angezeigt, hierdurch aber bey Habhaftwerdung der Delinquenten der Inquisitions-Prozeß in vielweg erschweret wird, und manche Anstände sich ergeben; So befehlen Wir euch anmit gnädigst, daß ihr pro futuro in derley Fällen die Facta nur generice, zum Beyspiel, der wegen einer grausamen Mordthat gravirte N. N., und die gestohlenen Sachen nicht allzu genau, sondern nur soviel beschrieben werden sollen, als der künftigen Verläßigung einer reinen Aussage nicht entgegen stehet, gleich auch denen Damnificaten derley Einrückung in die Zeitungs- und Intelligenzblätter ohne vorheriger Begnehmigung jedes Orts Obrigkeit nicht zu gestatten, wovon auch obbemeldt beed- hiesigen Comptoir sub hodierno der erforderliche Auftrag gemacht worden ist; Ihr habt daher von dieser gnädigsten Verordnung euren Incorporations-Ortschaften Nachricht ertheilen zu lassen. München den 29. Febr. 1792.

Nro. L.

Prüf- und Verpflichtung der Jurisdictions-Beamten in Civilibus et Criminalibus.

Dem Churfürstl. Hofrath wird auf dessen unterthänigsten Anfragsbericht von Dato 7. et praes. 12. curr. die Prüf- und Verpflichtung der Jurisdictions-Beamten auch in Civilibus et Criminalibus betreffend, hiemit in Gnaden hinwieder unverhalten, daß, zumal die Prüf- und Verpflichtung der Churfürstl. Beamten in Absicht auf die künftige Verwaltung der bürgerl. und Criminal-Jurisdiction lediglich ein zur Regierung geeigneter Gegenstand ist, es dahero bey der, der Churfürstl. Regierung Burghausen extensive auf sammentlich übrige Churfürstl. Justizstellen in den baierischen Staaten, hierunter den 28. Jenner abhin ertheilt generalmandatmäßigen, resp. in so weit nämlich die Churfürstliche Hofkammer *mit* berührt worden, observanzmäßigen Resolution * forthin sein *unabänderliches* Bewenden habe, und folglich die Besorgung dieses Gegenstandes *ausschlüßig* der Churfürstl. obern Landesregierung gebühre. München den 17. März 1792.

* Vid. Nro. antec. 48.

Nro. LI.

Rehabilitationes, wem sie zustehen?

Seine Churfürstl. Durchl. lassen es rücksichtlich der Rehabilitirung der Handwerks-Gesellen in Leichtfertigkeits-Fällen bey der General-Verordnung vom 3. März 1780 * §. 5., in andere auf das Punctum restitutionis honorum, oder die Rehabilitation einschlagenden Fällen aber bey der bisherigen Observanz, kraft welcher die Rehabilitirung entweder von der höchsten Stelle, oder nach Beschaffenheit der Umständen auch von den Churfürstl. Regierungen ertheilt werden sollen, bewenden. Welches dem Churfürstl. Hofrath auf seinen de dato 17. et praes. 29. Hornung abhin erstatteten Bericht dem Jakob Aumüller, Zimmergesellen zu Hiltenfingen wegen unterthänigst nachgesuchter Rehabili-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 949.

habilitation betreffend, in Gnaden hiemit eröffnet wird. München den 24. März 1792.

Nro. LII.

Wie mit einem Criminal-Verbrecher zu verfahren, der zugleich Salvum conductum hat.

Wider den eines Todschlags beschuldigten, und zugleich mit den Churfürstl. sichern Begleitungsbrief begnadigten N. solle nach deutlicher Vorschrift Cod. crim. P. 2. c. 6. §. 12. bey der Churfürstl. Regierung Burghausen von den Fiscalen, wie bereits geschehen, Klage gestellt, fort der gedachte Jäger auf die ihm schon hinausgeschlossene fiscalische Klagschrift sub praefigendo termino zu Abgebung seiner Exception unnachsichtlich angehalten, und nach genugsam instruirten Prozeß in Sachen gesprochen und verfahren werden, was, und wie Rechtens ist. Wornach sich auch in Zukunft, wenn sich nämlich in dem Jurisdictions-District eines mit dem Blutbann ex privilegio darüber begabten Landstandes ein gleicher Fall ergeben, und zugleich der Beklagte, wie hier, mit dem landesherrlichen Salvo conductu versehen seyn würde, zu achten und zu benehmen ist. Zu welchem Ende die mittels berichtlichen Gutachtens vom 26. Oct. v. J. eingeschickte Acta hiemit zurückfolgen. München den 29. März 1792.

Nro. LIII.

Von der Jurisdiction über die Auditeurs, so zugleich Advokaten sind.

Nachdem von der höchsten Stelle jene Maaßregeln, welche in Betreff derjenigen Auditeurs, die zugleich Churfürstl. Hofgerichts-Advokaten sind, mittels gepflogenen Zusammentritts des Churfürstl. wirkl. geheimen Raths und Hofkanzlers Titl. von Vachiery, und des hierzu abgeordneten dießseitigen Hofkriegs-Justizraths Titl. Baumgartner unterm 2. Juny dieß Jahrs zur Verhütung aller künftigen Anstände vorläufig entworfen wurden, unterm 18. Aug. abhin durchaus vollkommen gnädigst genehmiget worden sind: Als will man solches Churfürstl. Hofrath auf beliebiges Communicat vom 11. März abhin unter Anschluß einer Abschrift des Commissions-Protokolls ddto. 15. Maji dieß Jahrs zur jenseits gefälligen Wissenschaft andurch unverhalten. München den 21. Sept. 1792.

Extractus Protocolli.

München den 15. May ao. 1792.

1mo. Könnten, so wie es bishero gehalten worden ist, die Churfürstl. Auditeurs, wenn selbe zugleich als Hofgerichts-Advokaten aufgenommen sind, neben der Auditorsstelle ihre Advokatens-Geschäfte beybehalten, und könnte ihnen zugleich erlaubt werden, jedoch lediglich im Judicio civili, in Civilkleidern zu erscheinen. Wogegen man von denselben mit aller Zuversicht erwartet, daß sie, besonders da sie einen doppelten ehrenvollen Caracteur besitzen, sich vorzüglich nach den gnädigsten Justizgesetzen halten und achten, alle Nebenwege vermeiden, und lediglich solche Partheyen vertreten werden, für welche sie die Unterstützung der Gerechtigkeit nach allen Umständen mit Sicherheit erwarten können.

2do. Da nun dergleichen Auditeurs zweyfache Geschäfte obliegen; so sollen selbe auch in Militair-Sachen dem Regimente und Hofkriegsrathe, in allen Partheysachen aber den einschlägigen Justiz-Dicasterien, besonders aber dem Churfürstl. Hofraths-Kanzleramte als Advokaten subordinirt seyn, und die von da erhaltenden Befehle ohne Widerrede vollziehen. Selben kann aber keineswegs gestattet werden, sich mit einer Jurisdiction gegen die andere zu schützen, und sie sollen sich in Beförderung ihrer Regiments-Arbeiten eben so wenig mit ihren Advokatens-Geschäften entschuldigen können, als wenig ihnen z. B. bey Versäumung eines Termins ihre Regiments-Geschäften sollen zur Entschuldigung dienen können.

3tio. Ihre

3tio. Ihre Schreiber und Amanuenses hätten unter der Jurisdiction des Churfürstl. Hofkanzleramts, ihre Frauen, Kinder, und sonstige Domestiquen unter der Militair-Gerichtsbarkeit zu stehen.

4to. In Schuldsachen, und anderen Personalsprüchen, oder delictis, hätten die Auditeurs, quoad mere personalia, unter der Militärs-Gerichtsbarkeit, in actionibus ex Advocatia et Mandato aber lediglich unter dem Churfürstl. Hofkanzleramte zu stehen.

5to. Wenn es auf Execution wegen solchen Schulden, die ex Advocatia herrühren, ankommen solle, so hätten die einschlägigen Regimenter auf Requisition des Churfürstl. Hofkanzleramts den ⅓ Besoldungs-Abzug über den Auditeur zu verhängen, oder bey schon obwaltenden Abzug das Judicatum des Churfürstl. Hofkanzleramts, damit selbes seiner Zeit in den Abzug einrücken könne, vorzumerken. Gleichwie sich dann auch das Churfürstl. Hofkanzleramt verbindet, wenn über einen Auditor mehrere Personal-Schulden beym Regiment zur Klage kommen sollen, auf Requisition des Regiments, die etwann wissentliche Deserviten eines solchen Auditeurs mit Arrest zu belegen, und dem Regiment in quantum debiti ausfolgen zu lassen.

6to. Sollte ein solcher Auditor vom Hofkanzleramte, oder vom Regimente in Arrest gesetzt werden, so wäre dasselbe von einer Stelle der andern directe zu notificiren, damit allenfalls eine wichtige Regimentsarbeit nicht aufgehalten, oder auch auf der andern Seite ein terminus praeclusivus nicht übersessen werden möchte. In solchen Fällen könnte der Arrest ad interim relaxirt, oder auch in wenig dringenden Gelegenheiten das Geschäft auf des arretirten Auditeurs Kösten von einem andern versehen werden. Wenn auch ein Auditor vom Churfürstl. Hofkanzleramt arretirt werden sollte: so wäre es dem Regiment vor- oder nach der Arretirung frey zu stellen, das Seitengewehr des Auditors durch den Adjutanten abholen zu lassen; gleichwie dann auch das Regiment verbunden wäre, im Fall der Auditor in den Civil-Arrest zu gehen sich weigern sollte, denselben durch den Adjutanten dahin führen zu lassen.

7mo. Auf den Sterbfall eines solchen Auditeurs hätte das Regiment mit dem Hofkanzleramte (oder in auswärtigen Garnisonen) mit einem Deputato von der einschlägigen Justizstelle gemeinschaftlich die Obsignation anzulegen, damit bey vorzunehmender Reseration die Parthey-Acta (welche auf dem Verzug oft viel Schaden haben könnte) alsogleich extradirt werden können. Dagegen verbindet sich das Hofkanzleramt, die wissentlich- oder aus diesen Acten sich äußerenden Expensen beyzutreiben, und dem Regiment ad statum activum übermachen zu lassen, welch letzteren die Auseinandersetzung der ganzen Verlassenschafts-Handlung unbenommen bleiben soll.

Nro. LIV.

Gezeugschaft der Rechnungs-Commissarien.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. vermög eines von der höchsten Stelle auf die dahin von der Churfürstl. oberen Landesregierung, und dem auch Churfürstl. Hofrath allhier erstattete Berichte sub dato 31. Decembris jüngst verflossenen Jahrs anhero erlassenen Rescripts gnädigst verordnet haben, daß, ohnerachtet jüngsthin den Churfürstl. Hofkammer-Rechnungs-Commissarien * der Charakter eines wirkl. Rathes gnädigst beygelegt worden, dieselbe doch gleich anderen siegelmäßigen Personen, ** welche nicht wirklich vom Adel gebohren, oder adelich ausgeschrieben, oder graduirt, und Juris Licentiati sind, schuldig seyn sollen, bey den Gerichtsstellen in causis civilibus ihre Zeugensaussagen eidlich abzulegen. Als wird es hiemit zur Wissenschaft aller Gerichtsstellen kund gemacht. München den 9. Jenner 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 75. Nro. 72.
** Vid. ibid. Seite 51. Nro. 55.

Nro. LV.

Von den Inventuren bey Armen des hiesigen Instituts.

Seine Churfürstl. Durchl. haben über den von Höchstdero Armen-Instituts-Deputation * den 11. Dec. vorigen Jahrs gehorsamst erstatteten Bericht wegen einer Abordnung zur Verlassenschafts-Verhandlung der verstorbenen Armen von dem Curfürstl. Hofrathe ein Gutachten abzufordern, und hienach gedachter Deputation das Befugniß einzuräumen geruhet, zu jeder Inventur oder Conscription eines dergleichen in dem Almosengenuße verstorbenen Armen jemand abzuordnen, der als Mandatarius der causae piae nämlich des Instituts bey diesen Erbschafts-Verhandlungen zugegen seyn, dabey aber keine Jurisdiction ausüben, noch einige Gebühr beziehen, sondern im Falle sich ein nicht unbeträchtliches Vermögen vorfinden sollte, hievon die Wiedererstattung des von der verstorbenen armen Person durch Verstellung mit Unrecht genossenen Almosens zum Besten der Armen-Cassa, und anderer dürftigerer Armen zu besorgen haben soll.

An den Churfürstl. Hofrath ist wegen öffentlicher Kundmachung dieses der Armen-Instituts-Deputation gnädigst eingeräumten Rechts das nöthige heute bereits erlassen worden. München den 27. Hornung 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 684. §. 1. ꝛc.

Nro. LVI.

Rang der Deputirten ex gremiis.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben sich des Mehrern gehorsamst vortragen lassen, was von Dero Churfürstl. oberen Landesregierung Dero Churfürstl. Hofrath und Hofkammer allhier über den Rang und die Sitzungsart der Glieder und Deputirten ex gremiis bey gemeinschaftlichen Commissionen unterm 2ten October, und resp. 14ten Sept. vorigen Jahrs gutachtlich unterthänigst einberichtet worden, sohin darauf zu bestimmen gnädigst für gut befunden, daß, wie ferne von mehrern Collegien verschiedene Commissarien, und so auch von dem Churfürstl. obersten Lehenhofe sich versammeln, es bey vorderen höchsten Bestimmungen in Ansehung des Sitzes und Ranges nach dem Senio * sein Verbleiben haben; falls aber ein Commissarius von einem dirigirenden Collegio ** ernannt, und der oberste Lehenhofs-Commissarius, Namens des Domini directi et ad defendendum jura feudalia dabey zu erscheinen hat, der Dicasterial-Commissarius den ersten, der Lehenhofs-Commissarius aber den zweyten Sitz, auf den Fall hingegen, wo in solcher Maaß zwey Commissarii ernannt sind, der erste den ersten, der Lehenhofs-Commissarius den zweyten, und der andere Dicasterial-Commissarius den dritten Sitz einnehmen solle.

Churfürstl. obere Landesregierung vernimmt demnach solches in gnädigster Antwort des Endes anmit, um in Vorfallenheiten mit anderen Collegien, denen unter heutigen die nämliche Weisung zugegangen ist, für immer dem gemäß sich gehorsamst zu achten. München den 27. Hornung 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 161. §. 4.

** Vid. ibid. Seite 190. §. 6.

Nro. LVII.

Von Commissionen, und wie sie anzuordnen.

Nachdeme bey der von denen Churfürstl. Stellen beschehender Anordnung der Commissionen in die Stadt, und auf das Lande nach den beschehenen Anzeigen in Rücksicht der Anstellung sowohl der Commissarien, als der Actuarien Anstände vorkommen, jezuweilen auch durch Beyziehung eines überflüßigen Personalis den Theilen, wogegen in der Folge der angesetzten Diäten und Kosten halber * Beschwerden entstehen, zu hart beschieht, so haben Se. Churfürstl. Durchl. nach vorläufig von Ihren Stellen hierüber eingeholten gutachtlichen Rath zu deren Abhelfung nachstehendes gnädigst zu verordnen geruhet.

1mo.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 1058. Nro. 157.

1mo. Vertrauen Höchstdieselbe auf die bewährte Einsicht und Bescheidenheit des Praesidii et Directorii jeder Churfürstl. Stelle, daß dasselbe bey Ansetzung einer Local-Commission die Wichtig- oder Unwichtigkeit des zu untersuchenden Gegenstands, und zugleich wem die Bezahlung der Commissions-Kösten obliege, auch was sonsten noch dabey einschlägt, zum voraus jedesmal genau und umständlich erwägen, und hiernach das Commissions-Personale ohne geringste Rücksicht auf dessen sonstige Dienstes-Emolumenten, Besoldungen, oder Zeitumstände, als welche in Partheysachen niemal einen Betracht verdienen, unpartheyisch bestimmen, dieses so fort zu gewissenhafter Einhaltung alles Fleißes und Ordnung in Behandlung des Commissions-Geschäfts mit Weglassung aller unnöthigen zeitverderblichen Nebendingen sorgfältig erinneren werde.

2do. Sothaner Praesidial- und Directorial-Disposition haben sich sonderbar die Secretarien und Kanzelisten ohne Widerspruch zu fügen.

3tio. Wenn das Praesidium, oder Directorium eine ganze Commission, nämlich 2 Commissarien, dann einen Secretair, und einen Kanzelisten abzuordnen bemessen findet, so solle vorzüglich auf die Abtheilung der Arbeit der Bedacht genommen werden, auch die Secretarien sich nicht entnehmen, dabey dictando zu schreiben, und andere Actuarien-Dienste zu leisten; widrigenfalls sind zu dessen Erzielung den 2 Commissarien lediglich 2 Kanzelisten beyzugeben, und den Secretair ganz wegzulassen.

4to. Mit ganzen Commissionen solle man so viel möglich sparsam seyn, gleichwohl aber darauf die Rücksicht tragen, damit, wenn im Ausland, oder mit ausländischen Commissions-Verhandlungen eintreten, allemal ein Secretair beygezogen werde.

5to. Sollen die Inventuren * in den Städten, und auch auf dem Lande, wenn nicht besonders wichtige Umstände darbey obwalten, welche die Abordnung eines Raths ex gremio selbst erfoderen, den Secretarien allein überlassen, allemal aber

6to. darauf der Bedacht genommen werden, daß, wenn nicht sonders erhebliche Umstände eintreten, das Praesidium und Directorium jedesmal nur einen Commissarium mit einen Kanzelisten abordnen.

Welche vorstehende höchste Verordnung bey allen Churfürstl. Dicasterien und Regierungen in Commissions-Fällen zur Richtschnur, und zur Befolgung zu nehmen ist, welche so fort auch die Churfürstl. obere Landesregierung allen einschlägigen Churfürstl. Stellen ex speciali Mandato zu notificiren hat. Zu welchem Ende hiemit die eingeschickte Acta zurück folgen. München den 27. Febr. 1793.

* *Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 113. Nro. 108.*

Nro. LVIII.

Obschon in der Churbaierischen Taxordnung de ao. 1735,* und zwar fol. 15. klar enthalten ist, daß, wenn bey einem Kauf, Tausch, Uebergabe, Vertrag, oder solchen Handlungen ein oder mehrere walzende Stücke mehr übergeben werden, sohin universalis alienatio bonorum, oder die Verkaufung sammentlichen Vermögens vorgehet, alsdann die hinnach bestimmte Gebühr für Inserirung derley walzende Stücke gefodert werden dürfte, so war doch seither wahrgenommen worden, daß auch derley Taxen in dem Falle genommen würden, wenn deren Besitzer solche Gründe nebst übrigen Vermögen seinem angehenden Eheweib anverheirathete, respective zur Sicherheit des Heirathguts mit verpfändete, oder wenn deren Kinder erster Ehe das Muttergut auf dem gesammten Vermögen hiemit auch einschlüßig der vorhandenen walzenden Stücken ausgezeigt würde. Nachdem aber bey derley Handlungen keine wahre Alienatio

Die Inserations-Gebühren von nicht veräusernden walzenden Stücken.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 51.

tio oder Verkaufung des Vermögens, und eben so wenig eine Translatio dominii vor sich gehet, so ist die Erholung einiger Gebühren in derley Fällen der Taxordnung straks entgegen, und keineswegs zulässig. Es werden daher diejenigen Beamten, welche sich dem ungeachtet derley unerlaubte Forderungen noch zu schulden kommen lassen, nicht nur vorwurfs in den Rückersatz verurtheilt, sondern auch exemplarisch bestraft werden, welches also, um sich davor zu hüten, der schuldigsten Nachachtungs willen mittels dieß jedermänniglich kund gemacht wird. München den 2. Aug. 1793.

Nro. LIX.

Jurisdiction über das Reichenhall- und Traunsteinische Salinen-Personale.

Aus den nämlichen Gründen, aus welchen Se. Churfürstl. Durchl. in der in dem Jahre 1784 in Druck emanirten baierischen Bergordnung Artic. 98 * statuirt haben, daß die außer der Bergfreyheit wohnhaften um Verbrechen (das in das Malefiz einschlägige ausgenommen) vor andern Gerichten nicht belangt, noch compassirt, und zur Strafe gezogen, sondern die Partheyen an das Bergamt gewiesen, und allda die Verhandlung erwartet werden solle, haben Höchstdieselbe auch beschlossen, den besagten 98sten Artikel der baierischen Bergordnung auch auf das Reichenhallische und Traunsteiner Salinen-Personale der zweyten, dritten und vierten Klasse auszudehnen, und befehlen Dero obern Landesregierung, sich hiernach zu achten. München den 31. Aug. 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1465.

Nro. LX.

Von Instands-Befehlen in Polizeysachen.

Dem Churfürstl. Hofrath will man hiemit das von höchster Stelle wegen Verhandlung der Polizeygegenständen sub dato 31. elapsi et praes. 10. instant. gnädigst erlassene Rescript extractive zur gefälligen Benehmung communiciren. München den 13. Sept. 1793.

Ivo. 3tio. Sehen Se. Churfürstl. Durchl., daß zwischen der obern Landesregierung und Hofkammer die Collisionen bis zur Abwürdigung des höchsten Ansehens bey den Unterthanen getrieben werden, wenn ein Collegium gegen die Verfügungen des anderen Instandes Befehle erläßt.

Es solle dahero, wo diese oder jene der beyden Stellen wider der anderen Verfügung so wichtigere Erinnerungen zu machen hat, daß der Vollzug durch Instand aufgehoben werden muß, mit jener, von welcher die Verordnung ergangen ist, communicirt,* und auch nur von dieser der Instand ausgeschrieben, wo aber dieses letztere nicht erfolget, zu höchsten Handen davon berichtliche Anzeige gemacht werden. Von dieser gnädigsten Willensmeynung ist auch sub hod. der Churfürstlichen Hofkammer dahier die gehörige Weisung zugegangen. München den 31. Aug. 1793.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 989. Nro. 51.

Nro. XLI.

Untersuchung der Beamten nach ihren Verbrechen.

In Ansehung des in dem hiesigen Falkenthurn in puncto homicidii zu Verhaft liegenden Churfürstl. Mauthbeamten N. ist es dermal nur um die Erörterung der Frage zu thun, wie derselbe solchen Todschlages halber zu bestrafen sey? Da bey dieser Entscheidung das Churfürstl. Cameral-Interesse ohnehin schon nicht betheiliget seyn kann; so sehen Se. Churfürstl. Durchl. für ganz unnöthig und überflüßig an, zu dem auf den Abschluß dieses Criminal-Falles abzielenden nächst bevorstehenden Collegial-Vortrags einen Deputirten der Churfürstl. Hofkammer beyzuziehen: zumalen nebenhin gleich zum Anfang dieses Prozesses der Fiscus als excitirter Ankläger schon selbst aufgetreten ist. Dem zufolge hat der Churfürstl. Hofrath, wie ihm dieses hiemit auf seinen Anfragungsbericht vom 27. vorigen Monats gnädigst anbefohlen wird, ohne weitere

Bey-

Beyziehung eines Hofkammer-Deputirten, jedoch nach vorläufig erholten Erinnerungen der Churfürstl. Hofkammer mit dem Abschluß dieses Criminal-Falles nach Recht und Ordnung vorzugehen. Was hingegen die zur Churfürstl. höchsten Entscheidung vorgelegte weitere, hier zum Theil von selbst einfallende Anfragen des Churfürstl. Hofraths belanget, nämlich in welchen Fällen, auch in welcher Maaße künftighin überhaupt bey Prozeßirung der in Civil- oder Criminal-Untersuchung verfallenden Churfürstl. Beamten, die Cameral-Deputirte, auch in welcher Qualität mit oder ohne Votis zugelassen, oder ausgeschlossen werden sollen? ist Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Willensmeynung, daß diese Fragen von Ihro Hofrath, unter vorläufiger Vernehmung der Churfürstl. Hofkammer mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen sorgsam untersucht, bey derselben Erörterung aber, um über diesen wichtigen Gegenstand ein fest- und anhaltendes Regulativ fassen zu können, auf die nachbemerkte dreyerley Arten von Fällen, oder Vergehungen der Beamten, das Augenmerk um so genauer genommen werden solle, da die leidige Erfahrung überzeugend lehret, daß fast bey jeder Untersuchung der Se- oder Verbrechen Churfürstl. Beamten unter den Churfürstl. Dicasterien eben so kostbar als äußerst verdrüßliche Collisionen sonderbar darüber, aus welchen denenselben das Untersuchungs-Personale zu ziehen seyn solle? entstehen, in deren Betracht die angestellten Untersuchungen gemeiniglich unvollständig ausfallen, und zum offenbaren Nachtheil der höchsten Landesherrschaft, und der interessirten Unterthanen ganz verliegen geblieben, oder in Verwirrung gebracht, und am Ende wohl gar supprimirt worden sind u. s. w. **Die erste Gattung** solcher Fälle begreift solche Criminal-Verbrechen, wobey die Churfürstl. Gefälle in keiner Rücksicht betheiligt sind, z. B. Homicidium, Blasphemiae &c. **Die zwote Gattung** enthält Vergehungen, worunter die Churfürstl. auch ständische Beamten nicht in der Qualität bloßer Staatsbürger, wie es allgemein oben der Fall ist, erscheinen, sondern als Werkzeug der höchsten Gewalt zur Regierungs-Verwaltung authorisirt, diese sträflich mißbrauchen, z. B. die Justiz protrahiren und denegiren, sich bestechen lassen, unerlaubte Taxen und Sporteln erzwingen, der Unterthanen Guthaben sich selbst zueignen, öffentliche Tumulten begünstigen, die landesherrliche Gerechtsame, und Landesgränzen verwahrlosen u. d. m. **Zur dritten Gattung** endlich sind jene Verbrechen geeignet, deren sich die Beamten mit Rechnungs-Rückständen, die sie sich wider Pflichten selbst zueignen, oder wenn sie die herrschaftliche Einnahmen sonsten veruntreuen, vernachläßigen u. s. w. schuldig machen. Nun kömmt es darauf an, von was für einem Churfürstl. Dicasterio die in dieser oder jener Gattung Verbrechen fehlig und strafbar befundene Beamten in die Untersuch- Be- oder Verurtheilung genommen, dann ob, und wie weit die Churfürstl. Hofkammer durch ihre Deputirte dabey, vel ad instruendum, vel inquirendum, vel judicandum beygezogen, oder ausgeschlossen werden sollen? auch ob, und wohin von einer derley Untersuch- und Verbscheidung dieser oder jener Gattung Se- oder Verbrechen, wenn sie civiliter verhandelt worden, eine Provocatio ad Judicem superiorem statt haben könne? sonderbar aber und schließlich, ob, wenn ein Beamter durch einen Inquisitions-Prozeß, vor was immer für einem Collegio wirklich verurtheilt worden, ihme dagegen noch der Weg Rechtens eröffnet werden könne? Diesem allen nach befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß Ihro Hofrath über die bey den erst bemerkten Abtheilungen einschlagende Fragen nach vollzogener vorläufiger Benehmung mit der Churfürstl. Hofkammer das bestimmt- und abgetheilte unterthänigste Gutachten ad Manus einbringen, sodann aber von Höchstdenenselben darüber die erbethene höchste Verordnung gewärtigen solle. München den 23. Octobr. 1793.

Nro. LXII.

Wittwen-Pensionen sind von allem Abzuge im frey.

Seine Churfürstl. Durchl. erinnern sich gnädigst jener zwoen höchstlandesfürstl. Entschließungen, welche Höchstselbe unterm 17. Aug. und 15. Sept. 1781 * [illegible]

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 205. Nro. 144.

im Betreffe der pro futuro von allen Arresten und Abzügen zu befreyenden Wittwen-Pensionen erlassen haben;

Nachdem diese höchstlandesherrlichen Resolutionen noch nicht allenthalben gehörig kund gemacht, viele leichtgläubige Creditores aber schon hiebey gefährdet worden sind, und noch weiters benachtheiliget werden könnten; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. diese Ihre gnädigste Entschließung hiemit zur allgemeinen General-Verordnung gemacht, und zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung dahin abgefaßt, somit hierauf zu halten, sämmtlichen Dicasterien und Ortsobrigkeiten gnädigst anbefohlen haben, daß nämlich über jene Schulden, welche von den abgelebten Männern hinterlassen, oder auch von derer Ehefrauen durante matrimonio selbst mit contrahirt worden, aus Mangel eines andern Vermögens, die den Wittwen verwilligten Pensionen als bloße Churfürstliche Gnaden, derer Genuß lediglich von der höchsten freyen Willkühr abhängt, nach dem Innhalte der höchstlandesherrlichen Resolution vom 17. Aug. 1781 weder durch Arreste gehemmt, noch durch Abzüge geschmälert und beschweret, jene Schulden aber, die die Wittwen in ihrem Wittwenstande selbst contrahiren, höher nicht, als mit dem einen dritten Theil Abzug von der ihnen gnädigst bewilligten Pension belegt werden sollen. München den 14. November 1793.

Nro. LXIII.

Appanagirte Prinzen haben keine Jurisdiction.

Gleichwie es bey den Churpfälz- und Baierischen hohen Häusern niemals üblich gewesen, daß appanagirte Prinzen für sich einen Hofstaab mit Jurisdiction * über ihre Dienerschaft, oder sonsten aufstellen und führen dürften; Also solle es auch rücksichtlich des Herrn Pfalzgrafen N. Durchl. bey solchem Herkommen, ohne Gestattung einer Neuerung belassen, und der Churfürstl. Regierung N. hiernach auf ihren Anfragsbericht de dato 1. Julii huj. anni, welcher hier samt Anlage zurückgeht, die Weisung ertheilt werden. Welches der Churfürstl. obern Landesregierung andurch auf ihr unterm 2. Aug. daraufhin erstattet ausführliches Gutachten zur Selbstnachachtung in Gnaden ohnverhalten bleibt. München den 14. Nov. 1793.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 960. Nro. 14.

Nro. LXIV.

Die schriftliche u. mündliche Vorträge in Criminal-Fällen.

Seine Churfürstl. Durchl. haben aus dem wohl- und gründlich verfaßten Berichte Ihro Hofraths vom 4ten finientis, und den übrigen beygelegten, hier zurückgehenden Berichten der äußern Regierungen, vollständig ersehen, aus was triftigen Ursachen, dann in welchen Criminal-Causis, und bey was für Prozeßgelegenheiten bishero allerseits schriftliche Vorträge im versammelten Rathe verlesen, und in welchen, ohne Besorgniß einer Unordnung, oder willkührlicher Absprünge von dem Rechtswege unterlassen worden, und fürohin unterlassen werden können und müßen. Höchstdieselben haben dahero gnädigst zu entschließen geruhet, daß, gleichwie in Vollführung dieser Prozesse, rücksichtlich des schriftlichen, und resp. aktenmäßig mündlichen Referirens, der Churfürstl. Hofrath, und die bemeldte äußere Regierungen der baierischen Staaten beynahe durchgängig übereintreffen, also es auch bey sämmtlich diesen Churfürstl. Stellen, folglich ebenfalls bey der Churfürstl. Regierung Landshut nach dem dortigen Collegial-Gutachten bey bisherig allseitigen Observanz sein Verbleiben haben soll. Welches der Churfürstl. Hofrath bemeldten Regierungen zur Nachachtung behörig zu eröffnen hat. München den 30. Nov. 1793.

Nro. LXV.

Strafe der Kindermörderinnen.

Seine Churfürstl. Durchl. erinnern Sich zwar noch der höchstlandesherrlichen Verordnungen vom 7. April 1728*, und 29. Dec. 1738** wegen den von

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 114.
** ibid. Seite 115.

von Seite schwangerer ledigen Weibspersonen zur Erleicherung des Kindesmordes öfters verheimlichten Niederkunften, Kraft derer, und zwar in Rücksicht des vorlängst unterm 21. April 1684 * erlassenen Churfürstl. Mandats gegen jene Weibsperson, welche nicht allein ihre Schwangerschaft verhellet, und oft gar boshaft läugnet, sondern auch aus eigenem Willen heimlicher Weise Kindsmutter wird, sodann das neugebohrne Kind entweder in heimliche Orte, oder in das Wasser fallen läßt, oder sonst vergräbt: solches Kind aber hinnach todt gefunden würde, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll, ob sie schon vorgäbe, daß das Kind todt von ihr gekommen, oder sie in Zeit der Geburt kein Leben mehr an selbigem verspüret hätte.

Daher Höchstdieselben zur öffentlichen Warnung all solcher Weibspersonen schon vorhin verordnet und statuirt haben, daß diese höchste Verordnung viermal im Jahre, als um Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli ordentlich vor den Kirchen verrufen werden solle.

Da aber die Vernachläßigung der Publication besagter Verordnung die ziemlich überhandnehmende Verheimlichung der Niederkünfte, auch die hie und da mit verbunden seyn mögende Erleichterung des Kindermords nach sich ziehen dörfte; so befehlen Se. Churfürstl. Durchl. neuerdings alles Ernstes, daß nicht nur auf obige höchste Verordnung genau gehalten, selbe an oben bestimmten Tagen viermal im Jahre vor den Kirchen verrufen, sondern auch an eben diesen bestimmten Tagen von den Ortspfarrern bey den gewöhnlichen pfarrlichen Gottesdienst-Verrichtungen in den Kirchen von der Kanzel abgelesen, und wie erstores geschehen, von den Ortsobrigkeiten über jeden Verkündigungsakt ein Protokoll verfasset und aufbewahrt werden solle, um sich in ereignenden Fällen bey der einschlägigen Justizstelle, oder auch bey jenen, die im Lande mit dem Blutbann begnadet sind, legitimiren zu können. München den 14. Dec. 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 113. Nro. 110.

Nro. LXVI.

Was bey einem Criminal-Actu zu beobachten.

Was Se. Churfürstl. Durchl. sub hodierno an Höchstdero Regierung zu N. wegen Vormerkung der Nämen der bey einem Actu crim. anwesenden Gerichtspersonen für eine gnädigste Weisung zu erlassen geruhten, bleibt dem Churfürstl. Hofrath auf dießfallsigen Bericht vom 4. Nov. anni pr. in Abschrift unverhalten. München den 12. Febr. 1794.

Der Churfürstl. Regierung N. ist es nicht zugestanden, gegen die Churfürstl. höchste Verordnungen, welche bey Untersuchung der Criminal-Fälle die Gegenwart der Gerichtspersonen, und Vormerkung derenselben Nämen in den gerichtlichen Protokollen erfordern, zum Abbruch des Churfürstl. höchsten Legislations-Befugnisses, eigenmächtige Ordinationen an die unterhabende Gerichtsstellen zu erlassen. Diese Eigenmächtigkeit wird dahero der Regierung hiemit nachdrucksam verwiesen, und zugleich befohlen, daß, gleichwie es wegen Inferirung der Nämen der bey einem in Criminalibus vorgehenden Actu judiciali anwesenden Gerichts- und Nebenpersonen bey dem, was fürnemlich Cod. crim. P. 2. cap. 1. §. 2., dann in denen General-Verordnungen vom 2. Juny 1747 * und 23. Nov. 1772 ** befohlen worden ist, ohne die geringste Extension sein Verbleiben haben, darauf aber genau gehalten werden solle, also auch von der Churfürstl. Regierung N. jenes Decret, womit sie sich vermöge eigener Berichte vom 8. Juny und 1. Dec. 1790 herausgenommen hat, den Gerichtern des dortigen Rentamts die eigenhändige Unterschrift eigenmächtig aufzutragen, ohne weiters zurück zu nehmen, und, wie es geschehen, ad Manus gehorsamst anzuzeigen hat. Wornach sich sofort die Regierung gehorsamst zu achten hat. München den 12. Febr. 1794.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 2. Nro. 2.

** Vid. ibid. Seite 74. Nro. 82.

Nro. LXVII.

Verbotene Agentien.

Liebe Getreue! Wir haben zwar unterm 31. März 1788 * die ernstliche Verordnung erlassen, daß Unsere Räthe und Bediente bey Ober- und Unter-Collegien, Aemtern, Gerichtern, und sonstigen Stellen bey Cassations-Strafe mit Inn- und Ausländern, durch Rath, Agentien, Advociren, Rathschlägen, oder sonstig öffentlich- oder heimlicher Beystandleistung an Handen zu gehen, welches di- oder indirecte auf Unsere Chur- und landesfürstlichen und Unsers Aerarii Interesse einen Bezug hat, oder im geringsten nachtheilig seyn mag, sich nicht unterfangen: viel weniger in Nebenpflichten, Diensten, bestimmt- oder unbestimmten Sold, oder einigen Gehalt sich einlassen, noch etwas veroffenbaren sollen; massen dergleichen Anweisung zum Theil bereits in Unsern ältern erneuerten Hofraths-Ordnung untersagt ist. Nachdem Wir aber dessen ungeachtet mißfälligst zu vernehmen haben, daß einige in Unsern Pflicht- und Diensten stehende Diener ungescheut fortfahren, sich zu derley unerlaubten Agentien, so andern fortan sträflichst gebrauchen zu lassen: So wollen wir nicht nur diese von uns unterm 31. März 1788 erlassene höchste Verordnung seines vollen Innhalts, und dergestalten so ernstlich als gnädigst hiermit erneuert haben, daß, wenn sich wider Verhoffen Unsere Churfürstl. Räthe und Diener künftighin hierinnfalls vergehen, gegen selbe mit der gesetzten Cassations- oder nach Befund der Umständen mit schärferer Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden würde. Ein welches euch zur Nachachtung, und um denen in euren Gerichts-District vorhandenen Beamten und Dienern hievon des nämlichen Endes willen Communication zu machen, gnädigst bedeutet wird. München den 31. März 1794.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 1069. Nro. 177.

Nro. LXVIII.

Verhör vornehmer oder kranker Personen.

Da die Stelle Codicis crim. P. 2. cap. 5. §. 14., woselbst wegen Erscheinung und Vernehmung vornehmer Personen als Gezeugen bey Criminal-Verhören verordnet ist, daß vornehme, kranke, oder presthafte Personen, welche bey Gericht nicht erscheinen können, in ihrer Wohnung durch die Obrigkeit selbst, oder bey Dicasteriis durch abgeordnete Commissarios zu vernehmen seyen, ihrer Unbestimmtheit wegen in praxi hier und da Anstände erregt, und manchmal zu Abweichung von der Regel die Gelegenheit gegeben hat; So erklären Se. Churfürstl. Durchl. auf die von Ihro Hofräthe unterm 24. Hornung dieß Jahrs gemachte unterthänigste Vorstellung berührte Stelle hiemit dahin, daß von der befragten persönlichen Erscheinung außer jenen, welche Krankheits und schwächlichen Alters halber ihre Wohnungen zu verlassen unvermögend sind, niemand ausgenommen, jedoch aber die Churfürstl. Staabs- und Conferenzminister, dann die auswärtige wirkliche Gesandte und Ministri, desgleichen auch die wirklichen Praesidenten, Vice-Praesidenten, Revisions-Directorn, und Vice-Directorn, Vice-Domen, und deren vorgedachten sammentliche Eheconsortinnen, nicht minder gesammte Hofdamen fürohin davon dispensirt seyn sollen. Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath in dem einberichteten Falle, und künftig zu benehmen und zu achten hat, demselben auch unter Rückschließung der eingeschickten Actenstücken in Gnaden noch unverhalten wird, daß die Churfürstl. Oberlandsregierung gnädigst angewiesen worden seye, sothane höchste Leuteration an die Churfürstl. Stellen und Behörden zur gehorsamsten Nachachtung ordentlich auszuschreiben. München den 23. Juny 1794.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1326. Nro. 36.

Nro. LXIX.

Prüfung der ständischen Beamten in Criminalibus &c.

Liebe Getreue! Wir haben Uns über die von unsrer Oberlandesregierung, und übrig sämmentlichen Dicasterien, dann äußeren Landesstellen eingekommene Gutachten belangend 1mo. das erforderliche nothwendige Examen rigorosum

sum in Criminalibus deren Criminal-Beamten jener Landstände, * so mit dem Blutbann begabt sind, dann 2do. die vorläufige Einsendung der verhandelten Criminal-Akten an die vorgesetzte Justiz-Dicasterien umständigen Vortrag machen lassen, und verordnen hiemit vermög des von Unsrer höchsten Stelle sub dato 23. Juny abhin anhero ausgefertigtem Rescripts gnädigst, daß ad 1mum. alle jene ständische Herrschafts-Beamten und Bannrichter, welche das Malefiz bey den mit dem jure gladii begabten ständischen Ortschaften zu besorgen haben, und dazu angestellt sind, hingegen bisher noch durch kein Examen speciale in Criminalibus hinlängliche Specimina ihrer Fähigkeit gegeben haben, oder sich künftig zu Verleihung des Blutbanns melden werden, zu Ablegung dieser besonderen genauen Prüfung sowohl in theoria, als praxi, zu Ausarbeitung eines Criminal-Akts, dann Verfassung eines peinlichen Parere, und zwar bey jenen Unseren Justiz-Collegien, wohin sie mit dem Exercitio des Blutbanns inclavirt sind, dermal schon und künftighin gleich vor ihrer Verpflichtung, wenn sie auch schon vorhin allenfalls eine gewöhnliche Prob-Relation abgelegt haben, angehalten werden sollen. Hiernächst ist auch sorgfältig darauf zu sehen, damit kein mit dem Blutbann begabter Landstand bey Abgang seines das Criminale besorgenden Beamtens den neuen dagegen aufgestellten zu vorgedachten Special-Examen, und Ertheilung des Blutbanns abzuschicken unterlasse, welchenfalls derselbe darüber zur strengsten Verantwortung zu ziehen, und nach Beschaffenheit der Umstände an Unsere höchste Stelle der verdienten Ahndungs willen unterthänigst gutachtlicher Bericht zu erstatten wäre. Und obwohl übrigens Unser Hofraths-Collegium allhier in einem besonderen Bericht vom 21. März dieß Jahrs den gutächtlichen Antrag gemacht hat, daß auch der neuangestellte Unser Gerichtschreiber zu Aushaltung eines Criminal-Examens aus denen angeführten wichtigen Ursachen angewiesen werden möchte: So nehmen Wir doch mehr gegründeten Anstand, dieses Gutachten mit höchstem Beyfall zu begünstigen, sondern verordnen vielmehr hiemit gnädigst, daß für die Zukunft in Fällen, da Unser Pfleger oder Pflegs-Commissarius von dem Gericht länger abwesend, oder Krankheits halber, oder sonsten dem Amte vorzustehen auf mehrere Zeit legitime gehindert seyn wurde, kein Gerichtsschreiber ** die Criminal-Prozesse ferner fortzuführen befugt, sondern jeder derselben gehalten seyn solle, den verhafteten Delinquenten, und die etwa schon aufgehoben einschlägige Criminal-Acta an das nächstgelegene Unser Churfürstl. Pfleggericht zu Instruir- und Fortsetzung des Criminal-Prozesses ohne Anstand auszuliefern, resp. überführen zu lassen. Ad 2dum. lassen Wir es zwar noch zur Zeit bey der Criminal-codexmäßigen Verordnung P. 2. cap. 10. §. 5. et 6. gnädigst bewenden, daß es nämlich den mit Rad und Galgen versehenen Landständen, so weit sie solches hergebracht haben, frey stehen solle, ob sie sich bey Schöpfung eines Bey- oder End-Urtels des Bannrichters gebrauchen, und die Acta der Entscheidungs willen zu Unseren Justiz-Dicasterien einsenden, oder wenn sie ihre Gerichte mit mehrern Rechtsgelehrten der Nothdurft nach nicht besetzt haben, sowohl vor Abfassung der End- als Bey-Urtel von größerer Consequenz, zumal, wo es auf eine Tortur ankömmt, entweder den Bannrichter, oder anderen der inländischen Rechte, und Churfürstl. Criminal-Ordnung genugsam kündig- und erfahrne Männer consultiren wollen; Eins, oder das andere soll und muß aber in all jenen Fällen, da es auf ein praejudicirliches Bey-Urtel, besonders ad torturam, oder gar auf ein End-Urtel, poenam ordinariam mortis, oder auch relegationem, oder perpetuos carceres, ferners auch, so oft es auf eine durch längere Jahre andaurende Leibesstrafe angesehen ist, um so gewisser beobachtet werden, als wenn bey abgeforderten Akten von Unsern Justiz-Collegiis hieran ein Mangel verspürt wurde, gegen den fehligen Landstand nicht nur ein empfindliches Einsehen genommen werden solle, sondern Wir behalten Uns nebenbey noch die Treffung einer angemessenen, die Abstellung solcher höchst schädlichen Mißbräuche Unsrer landesherrlicher Gesetze und Privilegien zum Absehen habende Verordnung hiemit ausdrücklich bevor. Hienach ist sich also gehorsamst zu achten. München den 16. July 1794.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1370. Nro. 96. ** Vid. hinnach Nro. 74.

Nro. LXX.

De foro universali in Concurſen, ſonderbar wegen den Ausländern.

Was für ein gnädigſtes Reſcript wegen dem foro univerſali in Concurſen, und deſſen Wirkungen auf fremde Territorien unterm 6. Aug. abhin anher erfolgt iſt, beliebe Churfürſtl. Hofrath aus der Anlage zu erſehen. Die höchſte Willensmeynung geht demnach dahin, daß 1mo. dasjenige, was de connexitate cauſarum in Cod. jud. cap. 19. §. 13. überhaupt verordnet worden, von den inländiſchen Gerichtsſtellen gegen die auswärtigen eben ſo, wie gegen die inländiſchen Gantgerichte obſervirt werden ſoll; 2do. doch mit den Praecautionen, daß a. bey Remittirung der Particular-Fälle ad forum univerſale alienum von dieſen die Verſicherung des Reciproci in vorkommenden Fällen gegeben werde, und daß b. die allenfalls arreſtirten, oder in dießländiſchen Gerichtszwange gelegenen Mobiliar-Effecte des Debitoris communis nicht früher verabfolgt werden ſollen, bis aus dem fremden Locations-Urtheile erſichtig iſt, daß die inländiſchen Creditores durch ſolches nicht bevortheilt werden. 3tio. Gegen diejenigen Staaten aber, welche gegen die baieriſchen Gantgerichte nicht das nämliche obſerviren wollen, — oder welche andern Creditoren vor den dießländiſchen Unterthanen Vorrechte einräumen, hat man jure retorſionis nach Vorſchrift Cod. jud. cap. 20. §. 19. zu verfahren, und die inländiſchen Creditoren von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen. München den 1. Sept. ao. 1794.

Nro. LXXI.

Von der Cameral-Erinnerung in Appellatorio.

Dem Churfürſtl. Hofrath wird von dem gnädigſten Reſcript de dato 28. Sept. 1788 die oberpfälziſchen Cameral-Erinnerungen betreffend, eine legale Abſchrift überſendet, und zugleich bedeutet, daß der im unterthänigſten Bericht vom 28. vorigen Monats wegen den bemeldten Cameral-Erinnerungen gemachte Antrag, nach welchem ſelbe allzeit durch die oberpfälziſche Landesregierung a Camera daſelbſt abverlanget, und von der Regierung an berichtgebende Stelle befördert werden ſolle, gnädigſt genehm ſey: Wornach derſelbe die weitere gehorſamſte Verfügung zu treffen hat. München den 12. Febr. 1795.

Weil nach denen baieriſchen Geſetzen in allen jenen Prozeßgegenſtänden, wo das Churfürſtl. höchſte Intereſſe und Gerechtſamen mittel- oder unmittelbar befangen ſind, auch in Appellatorio jedesmal die Cameral-Erinnerung bey Strafe der Beſcheids-Nichtigkeit abgefordert werden muß,* hiedurch aber bey Neuburgiſch- und Sulzbachiſchen Prozeſſen die Akten jederzeit zweymal hin und her geſchickt werden müſſen; ſo hat der Churfürſtl. Hofrath mittels Berichts vom 10. vorigen Monats den unterthänigſten Vorſchlag gegeben, beyde dortige Regierungen anzuweiſen, daß ſelbe nach verfaßtem Bericht und abgegebenen rationibus decidendi die Acta und Appellations-Libell ex Commiſſione des Hofraths gleich denen dortigen Hofkammern zur Erinnerungs-Abgabe brevi manu zuſtellen, und ſodann erſt nebſt ſothaner Cameral-Erinnerung hieher an den Hofrath einſchicken ſollen. Gleichwie Se. Churfürſtl. Durchl. dieſem Vorſchlag zur Erſparung der Zeit und Transport-Köſten den gnädigſten Beyfall geben, ſo weiß die Churfürſtl. Regierung Neuburg und Sulzbach ſich künftig hiernach zu achten, dann dortigen Kammern von gegenwärtiger Verordnung Nachricht mitzutheilen. München den 28. Sept. 1788.

* Vid. Nro. anteced. 4.

Nro. LXXII.

Beſchwerden von Gemeinden ꝛc.

Da vorkömmt, daß von den Advokaten und Procuratoren verſchiedene Anlangen bey Collegien und Gerichtsſtellen im Namen ganzer Gemeinden ohne Wiſſen und Willen derſelben übergeben werden, ſolcher Unfug aber in keinem wohlgeordneten Staate geduldet werden kann; ſo werden alle Advokaten und Procuratoren mittels dieß gewarnet, daß ſie bey 12 Rhtl. und

Befund noch schärferer Bestrafung kein Anlangen * im Namen einer Gemeinde verfassen und übergeben, außer auf erhaltene obrigkeitliche Attestate, daß über den Gegenstand ordentliche Gemeinde gehalten, und der vorgebliche Gemeindeschluß wirklich abgefaßt worden seye. München den 13. Febr. 1795.

* Vid. die Exception Nro. sequent. 76.

Nro. LXXIII.

Streitsachen der Städte und Märkte wider die Churfürstl. Beamte.

Da die Churfürstl. neue Hofrathsordnung de anno 1779. §. 5. * die deutlichste Weisung giebt, daß in Streitsachen der Städt- und Märkte wider die Churfürstl. Beamten, jene ihre Beschwerden zur Churfürstl. obern Landesregierung einberichten, und hierüber die Entschließungen erwarten sollen, und die obere Landesregierungs-Instruction de eodem anno ** §vis. 1. et 6. n. 25. in dergleichen Streitigkeiten die Entscheidung bemeldeter Stelle überträgt, hingegen die einzelnen Mandate vom 5. Aug. 1775 *** und 31. Aug. 1785 **** nichts derogiren, weil von dem erstern de anno 1775 als dem Relato das letztere bloß das Referens, und eines mit dem andern durch die oberwähnten, in der Folge nach mehrern Praejudiciis bestärkten Regierungsfundamental- und Organisationsgesetze, resp. Rathsordnungen, auch durch die Errichtung der bestehenden Churfürstl. obern Landesregierung selbst förmlich aufgehoben worden, resp. für wirklich aufgehoben zu achten ist;

So haben Ihre Churfürstl. Durchl. in Gemäßheit gnädigsten Rescripts ddto. 9. et praes. 15. inst. gnädigst zu resolviren geruhet, daß die Churfürstl. Hofkammer in solchen Vorfallenheiten sich mit der Churfürstl. obern Landesregierung fürohin benehmen, und ihre Collegialerinnerung an dieselbe unweigerlich abgeben soll.

Es werden daher nicht nur allein die Churfürstl. Justizdikasterien, sondern auch sammentliche Pfleg- und Landgerichter, dann Städt- und Märkte zur gehorsamsten Nachachtung gnädigst angewiesen. München den 18. May 1795.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 163. §. 5.

** Vid. ibid. Seite 396. Nro. 25.

*** Vid. ibid. Seite 89. Nro. 96.

**** Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 1008. Nro. 90.

Nro. LXXIV.

Land- und Pfleggerichtschreiber können auch das Criminale versehen.

Liebe Getreue! Wir haben Uns vermög des von Unserer höchsten Stelle unterm dato 17. Juny abhin ausgefertigten Rescripts gnädigst entschlossen, in mildester Erwägung der von Unserer obern Landesregierung gleich von andern Stellen unterm 9. Jenner dieß Jahrs unterthänigst vorgestellten Beweggründe es ferners bey der alten baierischen Observanz dergestalten zu belassen, daß nämlich nach Vorschrift Cod. crim. bav. parte 2. cap. 1. §. 2. in Abwesenheit, Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfalle des Oberbeamten der Gerichtschreiber die Stelle des Richters oder Oberbeamten bey vorfallenden Criminal-Prozessen vertreten, hingegen dieser solchenfalls gehalten seyn soll, seine Stelle durch einen ad hunc Actum ordentlich zu verpflichten kommenden Amtsschreiber nach Vorschrift des bemeldten Codicis versehen zu lassen: doch sollen bey bemeldt Unserer obern Landesregierung allhier zufolge der erlassenen vorig höchsten Rescripte alle neu anstehenden Land- und Pfleggerichtschreiber gelegenheitlich ihrer ohnehin herkommlichen Ordinari-Prüfung auch in Criminalibus rigorose examinirt, * nach hergebrachter Observanz ihre zu Instruirung eines Criminal-Prozesses hinreichenden Kenntnissen erwogen, so fort, wenn sie nicht vollkommen bestehen würden, mit der wirklichen Verpflichtung inne gehalten, und anvor unterthänigster Bericht ad Manus erstattet werden; Welches hiemit

* Vid. Nro. antec. 69.

zur gehorsamsten Nachachtung mit dem Beysatze kund gemacht wird, daß es übrigens, und außer diesem Punkte bey dem Innhalte des vorgehenden gnädigsten Rescripts vom 23. Juny sein Bewenden habe. Seynd ꝛc. München den 13. Heumonats 1795.

Nro. LXXV.

Obsignation bey verschiedenen caracterisirten Personen.

Seine Churfürstl. Durchl. haben unterm 2. des vorigen Monats gelegenheitlich der jüngsthin sich ergebenen General Graf Laroseeischen Verlassenschafts-Obsignations-Differenz gnädigst zu bestimmen geruhet, daß in Fällen, wo in einer Person verschiedene Caracters vereinigt sind, allemal der vornehmere circa jurisdictionem den Ausschlag geben, mithin jene Obrigkeit, worunter der Erblasser diesem vorzüglicheren Caracter, oder wie die höchste Verordnung vom 14. April 1773 * erklärt, dem Hauptdienst nach, wovon derselbe seine Bestallung bezoge, zu stehen gehabt hat, die Obsignation vorzunehmen haben solle; jedoch allenthalben mit Vorbehalt des Obsignations-Rechts deren vom Adel. Da nun Höchstdieselben zur Einführung einer allgemeinen Gleichheit, und künftigen Verhütung all fernern Jurisdictions-Conflicts zwischen Militair- und Civil-Behörden bey Personen, welche Civil- und Militair-Charges zugleich begleiten, diese nämliche Bestimmung in Rücksicht der in solchen Fällen zuständigen Jurisdiction auch in der Churpfalz, und den Gülch- und Bergischen Landen beobachtet wissen wollen, so wird solches dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf dessen unterthänigsten Bericht vom 24. Dec. v. J. unter Rückschluß der Akten zur nöthigen Anweisung der beyden Provincial-Commandos mit dem Anhang gnädigst eröffnet, daß diese höchste Willensmeynung den beyden dirigirenden Ministeriis zu Mannheim und Düsseldorf zur gleichmäßigen Beobachtung und Anweisung der einschlägigen Behörden unterm heutigen Tage ebenfalls bekannt gemacht worden seye. München den 4. Aug. 1795.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 79. Nro. 83.

Nro. LXXVI.

Beybringung der Gemeindschlüsse.

Da sich die gemäß gnädigster Anweisung vom 13. Febr. dieses Jahres * anbefohlene Beybringung obrigkeitlicher Attestaten über die vorgenommene Gemeindehaltung und ausgefallenen Gemeindeschluß auf jenen Fall nicht bezieht, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeiten selbst Beschwerden zu führen haben; So wird solches zur nöthigen Wissenschaft hiemit gnädigst bekannt gemacht. München den 3. Brachmonats 1795.

* Vid. Nro. antec. 72.

Nro. LXXVII.

Die Winkel-Agenten, und genaue Aufsicht über die Advokatenschreiber betr.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor! Uns ist mißfällig zu vernehmen gekommen, daß sich unlängst des Advocirens gänzlich unberechtigte Personen sträflichst unterfangen haben, sich mit Winkel-Patrocinanzen abzugeben, ungeachtet all derley Winkel-Agentien öfters schon durch Unsere gnädigste Verordnungen vom 22. May 1780. (Mayrische Generalien-Sammlung 3ter Band Nro. 18. Seite 14.) und 12. Nov. 1783. (ibidem Seite 45. Nro. 47.) nachdrücklichst verboten und bestraft worden sind. Um nun dieses zum wesentlichen Nachtheil der ordentlich aufgestellten Advokaten, des Publici, und des gerichtlichen Geschäftsganges selbst gereichende Unwesen gänzlich zu tilgen, und die theils durch die Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769. (vid. die B. v. Kreitmayrische Sammlung Seite 34. Nro. 3.) theils durch mehrfältige jüngeren Generalien festgesetzte Ordnung zu erhalten, verordnen Wir 1mo. daß nicht nur Unsere gegen die Winkel-Agenten erlassene obbemeldte Verordnungen vom 22. May 1780, et 12. Nov. 1783. hiemit ihres vollen Innhalts wiederholt seyn sollen, sondern auf den Fall, wo jemand künftighin einer unberechtigten,

oder

oder Winkel-Agentie überwiesen würde, derselbe falls er in Unseren Diensten stehet, das erste- und zweytemal mit Haus- und Neuthurm, oder nach Beschaffenheit der Person, anderweitigen Arrest, hienach aber mit zwey- oder ein monatlichen Suspension ab Officio et Salario, und falls diese Mittel gegen ihn nicht verfangen wollten, endlich gar mit der Entsetzung vom Amte bestraft werden. Andere, nicht nur in Unserem Dienste stehende Winkelagenten aber sollen das erste- und zweytemal mit Personal-Arrest abgestraft, nachhin aber auf unbestimmte Zeit in das Zuchthause geliefert werden. Damit aber derley Winkelagenten leichter entdecket, und ihres Vergehens überwiesen werden können, verordnen Wir 2do., daß innerhalb sechs Wochen a dato der Publication gegenwärtig gnädigster Verordnung sowohl allhier bey Unserem Hofrathskanzleramt, als in den übrigen Rentämtern bey den betreffenden Regierungskanzleräntern ein Matriculbuch verfasset werde, worinnen hier jeder Hofgerichts- und dort jeder Regierungsadvokat seine eigenhändige Unterschrift nebst Beydruckung seines Signets einzutragen hat. Womit dann 3tio. bey Aufnahme eines jeden neuen Advokaten bey der betreffenden Stelle fortzufahren ist. 4to. So ist auch unter obgesetzten Termin bey den obgenannten Stellen ein weiters Verzeichniß all der bey den Advokaten in Diensten stehenden Schreiber zu verfassen. In diesem Verzeichniß nun kömmt eines jeden Advokatenschreibers Tauf- und Zuname, Alter, Herkommen, Geburtsort, dann ob er ledig, oder verheurathet, einzutragen, und ist damit, wie ad 3tium. immer fortzufahren. Damit aber dieses geschehen könne, hat 5to. jeder Advokat sowohl die Aufnahme, als den Abgang eines seiner Schreiber binnen 24 Stunden anzuzeigen, die vorgenannte Behörde aber fleißige Obsorge darauf zu tragen, daß ein aus Condition getrettener Schreiber ad Militiam abgegeben werde, falls er sich nicht binnen eines Monats a dato der Austretung würde legitimiren können, in Condition zu stehen, oder auf eine andere Art sich seinen Unterhalt zu erwerben. 6to. Nebst der ad §. 4. verordneten Conscription soll aber jeder Advokatenschreiber bey den betreffenden Stellen, wo die Verzeichnisse gemacht werden, ein Formular abschreiben, welches sodann allvort in einem besonders zu haltenden Buche aufbewahret werden soll, um den Beweis gegen jene zu erleichtern, welche sich beygehen lassen würden, Anlangen in fremden Namen zu unterschreiben, ohne hiezu eine besondere Vollmacht aufweisen zu können. 7mo. Und da man übrigens noch immer mißfälligst ersehen, daß unerachtet der in der Advokatenordnung und den Generalien vom 7. Junius (Vid. Mayrische Generalien-Sammlung 3. Band Seite 86. Nro. 91., und 5. September 1786. ibidem 4. Band Seite 1021. Nro. 109.) ausdrücklich ertheilten Vorschriften, die Advokaten noch vielfältig unterlassen, a) die von ihnen verfaßte Anlangen für unsiegelmäßige zu unterschreiben, b) denselben den Deservit beyzusetzen, den sie dafür von ihren Partheyen sowohl für das Concept, als Schreibgebühr, Siegelpapier, Gänge und dergleichen fodern, wie auch selben c) das datum beyzufügen, oder d) falls sie nicht die Expeditionen besorgen, den Mandatarium ad insinuandum gebührends anzuzeigen, nicht minder, e) daß sich gedachte Advokaten noch immerfort sträflichst erlauben, Unsere höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zu behelligen, so verordnen Wir weiters ad a. c. d. et e., daß, so oft sich ein Advokat eine derley Negligenz zu Schulden lassen kommen wird, von demselben alsogleich Ein Reichsthaler Strafe erholt werden solle, welche hier zur Advokaten-Wittwekassa, bey den Regierungen aber zu den Armenfond zu verwenden kommt. Ad b) aber, daß dießfalls der saumselige Advokat das duplum des bereits bezohenen, oder seiner Parthey hiefür angerechneten Deservits zu bezahlen schuldig seyn solle, welches sodann, wie die übrigen Strafgelder zu verwenden ist. München den 9. November 1795.

Nro. LXXVIII.

Wohin die Appellationen in den Herrschaften Breiteneck u. Parsberg gehen.

Auf die von der Churfürstl. Administration der Herrschaften Breiteneck und Parsberg in Ansehung der Appellation gemachte berichtliche Anfrage, und nach darüber von der Oberpfälzischen Landesregierung erholten Gutachten verordnen Seine Churfürstl. Durchl. anmit gnädigst, daß die Herrschaft Breiteneck ersagter Oberpfälzischen Landesregierung, und Parsberg der Pfalzneuburgischen Regierung künftighin untergeordnet, folglich auch diese Regierungen die resp. erste Appellations-Instanz seyn sollen. Welches ersagter Administration mit dem Auftrage in Antwort eröffnet wird, daß hiernach die beyden Aemter behörig angewiesen werden sollen. München den 23. November 1795.

Sammlung
der
Generalien.

Zweyter Theil.
Von Finanzsachen.

Nro. I.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

Churfürſtl. Hofkammer zeiget in ihrem Bericht vom 5. elapſi gehorſamſt an, wie nothwendig es ſey, daß von denen äuſſeren Regierungen die ſich durch Todfalle bey ſelbigen ergebende Erledigungen jedes an Sie einberichtet werden.

Anzeige der Sterbfällen bey den Regierungen.

Wiewohl die Straubingiſche Regierung wegen unterlaſſener Anzeige der beeden Sterbfällen des dortigen Kanzlers Hierneiß, und Rathſchreibers Proppe mit dem ad manus erſtatteten Berichte ſich entſchuldiget, ſo iſt jedoch derſelben, und denen übrigen Regierungen aufzutragen, daß Sie künftighin all dergleichen ſich ergebende Todesfälle jedesmal auch gedachter Hofkammer anzeigen ſollen. München den 14. Juny ao. 1788.

Nro. II.

Die Prüff- u. Verpflichtung der Stadt- und Marktſchreiber.

Liebe Getreue! Nachdem Wir vermög einer von Unſerer höchſten Stelle an auch Unſere obere Landesregierung und Hofkammer unterm 19. April abhin erfolgt gnädigſten Weiſung die Verfügung getroffen haben, daß die Prüff- und Exa-

Examinirung der neu aufzunehmenden Stadt = und Marktschreibern respectu mit einschlagenden Rechnungswesens, und Interesse cameralis in hiesigem Rentamt München zwar der Hofkammer cumulative mit Unser obern Landesregierung ferners beygelassen, * hingegen die confirmation und Verpflichtung nur zur obern Landesregierung allein geeignet seyn solle: also habt Ihr euch künftig hiernach gehorsamst zu achten, folglich bey sich ergebenden Todesfällen, oder andern Vacaturen die alsbaldige unterthänigste Einberichtung und Anzeige des neuen Diensts = Supplicantens vorzüglich zu Unserer obern Landesregierung anhero zu machen, sohin von dieser Stelle weiter gnädigste Verhaltsbefehle und Resolution zu gewärtigen. München den 1. August 1788.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1788. Seite 17. Nro. 24.

Nro. III.

Was auf Absterben eines Churfl. Beamtens zu beobachten.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. vermög der sub dato 29. July abhin anher erlassener gnädigster special- Resolution diejenige sub 31. July 1787 * erlassene höchste Entschliessung, kraft der auf Absterben eines Churfürstl. oder landschaftlichen Beamtens deren Verlassenschaften und Vermögen nicht eher denen hinterlassenen Wittwen, Kindern und Erben verabfolget werden sollen, als bis ehevor über die vom Defuncto in dessen Lebszeiten zu besorgen gehabte landesherrliche und landschaftliche, dann Puppillen = und Vormundschaftsgelder ordentliche Rechnung und Richtigkeit hergestellt worden seyn wird, auch auf die von den absterbenden derley Beamten mitbey zu besorgen gehabte Gotteshausgelder auf die nämliche in obbesagter General- Verordnung enthaltene Art und Weise ausgedehnet, und gehorsamst befolgt wissen wollen: als wird solches dem Churfürstl. Hofrath zur Nachricht hiemit eröffnet. München den 12. August 20. 1788.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 339. Nro. 134.

Nro. IV.

Umgeld u. Vieh = Aufkauf auf den Strassen.

Liebe Getreue! Bey der höchsten Stelle sowohl, als bey der Churfürstl. obern Landesregierung und Hofkammer haben sich die bürgerlichen Mezger des jungen Fleisches zu München beschweret, daß jenes auf dem Lande bey denen Stationen erhebende Vieh = Umgeld, besonders von Kälbern und Lämmern in Rücksicht verschiedener Punkte ihnen lästig falle, und daß man sie somit neben wiederumig freyer Gestattung des Aufkaufs an denen Strassen hievon gänzlich befreyen möchte.

Was nun den eigentlichen Umgelds = Gegenstand betrifft, hierüber ist von der höchsten Stelle abschriftlich beyliegendes höchste Rescript ddto. 25. vorigen Monats sowohl an die obere Landesregierung, als ad Cameram erfolget, worauf Ihr also stricte zu halten, eure Beystationisten anzuweisen, somit sothanes Umgeld von denenselben, deren Knechten und Fuhrleuten unnachläßig einzubringen habt; dagegen aber ist Unser weiterer und ernstlicher Befehl, daß weder von Euch, noch euren Stationisten gegen sothane Mezger nicht der mindeste Excess durch Ueberschreitung der Instruction, unbescheidenes Begegnen, oder verzögerende Abfertigung begangen, oder gestattet werden solle, gestalten dieselbe empfindlich bestrafet werden würden. München den 5. November 1788.

Was die Churfürstl. Hofkammer auf das Beschwer und resp. Gesuch der hiesigen Jungfleisch = Mezger theils wegen des auf offenen Strassen verbothenen Aufkaufs der Kälber und Lämmer, theils wegen des davon erhebenden landesherrlichen Umgelds, soviel den letztern zur selbiger geeigneten Gegenstand betrifft, so ausführlich als gründlich erläutert hat, solches wird der obern Landesregierung aus beyliegenden Berichte und Aktenstücken des mehrern zu entnehmen geben.

Nach solch aufgeklärter und überflüßig dokumentirter Beschaffenheit hat es also bey der hergebrachten Einfoderung des Vieh = Umgeldes sein unabänderliches

derliches Verbleiben, und wird gedachter Hofkammer sub hodierno aufgegeben, daß selbige die mit dergleichen nichtigen Beschwerden aufzutreten sich bemühende hiesige Jungfleischmeßger ein für allemal ab = und zu unnachläßiger Umgelds= Entrichtung von den ankaufenden Kälbern und Lämmern anweisen, jedoch über die angeblichen Excessen der Umgelds = Einnehmer nähern Beweis fordern, und solche nach Befund der Umständen verfänglich abstellen solle, welchem auch gedachte obere Landesregierung zu inhaeriren, übrigens aber das Gesuch wegen des freyen Viehaufkaufes nach den vorhandenen Polizeygesetzen zu verbescheiden hat. München den 25. Oktober 1788.

Nro. V.

Die Abschaffung der Hofanlags= Rechnungs= Deputaten.

Liebe Getreue! Wir haben mit Befremden vernommen, wie bey theils ständischen Herrschaftsgerichtern bey Ablag ihrer Hofanlags = Rechnungen durch Unsere abgeordnete Rechnungs = Commissarien, die Deputaten zur Amts = Rechnungsreise, die Bothenlöhner und Geldlieferungskösten,* und so auch das Einbinderlohn für die Rechnung Unserm höchsten Aerario aufzurechnen erlaubt worden seyen. Gleichwie Wir aber dergleichen Aufrechnungen um so weniger mehr mit seyn können, als von den Inhabern dieser Herrschaften, da ihre Hofmärchen noch in kein Herrschaftsgericht umgeschaffen, und also denen Gerichtern, worin sie entlegen waren, die Gelder gratis haben geliefert werden müssen, ein ständischer Herrschaftsgerichts = Beamter auch zu keiner Zeit zur Rechnungsablag erfodert wird, so bleibt Euch andurch unverhalten, daß mit dem heurigen Jahr kein dergleichen Aufrechnung mehr passirlich seye, gestalten an die Behörde sub hodierno das behörige erlassen worden ist. München den 15. Oktober 1788.

* Vid. Nro. sequent. 27.

Nro. VI.

Amts= Cautionsleistung d. Hauptpfleger u. Amtsverwesern.

Liebe Getreue! Vermög höchst gnädigsten Rescripts vom 18. März * dieses Jahrs ist statt der bisherigen Amts = Cautions = Observanz der Beamten von Baiern und der obern Pfalz allgemein gnädigst verordnet worden, daß in Zukunft, so oft ein neuer Hauptpfleger oder Pflegs = Commissarius anstehet, nur der Amtsverweser, keineswegs aber der Hauptpfleger oder Landrichter (ausser er wolle bey befundener Fähigkeit das Amt selbst administriren) die für jedes Amt schon bemessene Caution zu leisten schuldig, fort ihm nicht eher das Amt zu beziehen, als nach der in annehmlicher Art wirklich beschehenen Cautions= Leistung zu gestatten sey. Auch soll, wenn eine neue Dienstborgschaft zu stellen kommt, dann die fordere in einer Baarschaft bestanden hätte, diese jedesmal an den abgekommenen Pfleger, oder dessen Erben hinausbezahlt, sohin das Aerarium von fernerer Zinszahlung befreyet, der neue Pflegs = Commissair, oder selbst administrirende Pfleger aber zur Bürgschaft in sichern Obligations = Briefen, oder mittels Verschreibung unbekümmerter Grundstücke, oder mittels Fidejussionen (wozu man jedoch die Unterthanen von dem nämlichen Amt für unfähig erklärt) angewiesen werden. Uebrigens wird von gesammten in Baarschaft bestehenden Amts = Cautionen nebst einem jeden jährlichen Zinsbelauf ein zu verfertigendes Verzeichniß, so wie in der Folge die gehorsamste Nachachtung gewärtiget. München den 15. November 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 1068. Nro. 174.

Nro. VII.

Die Aftergetreider müssen von sammentl. Kastenämtern jährlich verrechnet werden.

Seine Churfürstl. Durchl. haben zwar den unzielsetzlichen Hofkammerantrag vom 8. vorigen Monats wegen des von dem Ambergischen Hofkastenamt von den eingelegt werdenden Zehenden sich zueignenden Aftergetreids oder Tennenbußes gnädigst vernommen. Zumalen aber nur die Bestallung eines Beamten, oder die höchste Hofbewilligungen als rechtfertigende Titel des Amtsgenußes

nuſtes angeſehen werden können, die bloſſe Collegial-Reſolutiones, oder Bewilligungen aber, und ſogenannte Obſervanzen höchſtens nur das Vergangene rückſichtlich des Beamten in gewiſſer Maaß rechtfertigen, und keineswegs für das Zukünftige ein durch höchſte Verordnungen unaufhebbares Recht dem Beamten zueignen, ſo wollen höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchl. den Genuß des befragten Aftergetreids für das Vergangene bey allen Aemtern, die eine langjährige Obſervanz, oder Hofkammerbewilligung für ſich haben, und folglich auch bey dem Ambergiſchen Hofkaſtenamt gnädigſt bewilligen, und reſp. das zu Laſt geſetzte wieder in Aufrechnung bringen laſſen: für die Hinkunft aber ſoll bey allen Aemtern in Baiern und der obern Pfalz das Aftergetreid, oder Tennenbuß jährlich getreulich verrechnet werden, und im Fall etwa einige Aemter zum Genuß ſothanen Aftergetreids durch Beſtallung oder Hofdekret ſich legitimiren könnten, ſollen auch dieſe nichts deſto weniger zur Natural-Verrechnung verbunden bleiben, weilen unter dem Vorwand des After mit dem guten manchmal Unterſchleif getrieben werden kann; gleichwohl aber will man denenſelben auf erſtattende unterthänigſte Berichte ein Aequivalent auszuſprechen nicht ungeneigt ſeyn. München den 27. November 1788.

Nro. VIII.

Bey dem geheimen Expeditions-amt iſt kein Decret ohne Tax-Erlag ausfolgen zu laſſen.

Da Se. Churfürſtl. Durchl. aus Anlaß der bey dem geheimen Expeditions-Amt ſich ergebener vieler Taxausſtänden gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß mit Anfang des gegenwärtigen Jahrs keine Decreten, Patenten oder ſonſtige dem Tax unterworfene Fertigungen von gedacht dero geheimen Expeditions-Amt, ohne zuvor die regulirte Gebühr dafür entrichtet, und ſich mit einem Schein darüber legitimirt zu haben, ausgefolget, auch ehe, und bevor dieſes geſchehen, weder verpflichtet, noch in den erhaltenen Dienſt eingewieſen, ſondern derjenige, welcher innerhalb 4 Wochen a die inſinuationis der Gnadenverleihung den ſchuldigen Tax nicht abgeführt haben wird, ſelbiger in Gemäßheit der bereits unterm 24. Jänner 1759* erlaſſener, und hiemit erneuender Verordnung ſothaner höchſten Gnade für beſtändig verlurſtig ſeyn ſolle, hat die Churfürſtl. obere Landesregierung ſolches ſammentlichen Departement und Dicaſterial-Behörden zur künftigen Nachachtung bekannt zu machen.

München den 5. Jänner 1789.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 248.

Nro. IX.

Inſtand in Umgeldweſen.

Wir haben Uns bey der höchſten Stelle in Umgeldſachen überhaupt, inſonderheit aber wegen des dermalen anzuordnenden Inſtands umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und hiernach unterm 12. dieß leuterando gnädigſt reſolvirt, daß wegen der deßfalls mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft obwaltenden Differenz das Umgeldsgefälle in Baiern bis zu Erfolg Unſerer höchſten Final-Entſchlieſſung anderer Geſtalten nicht, als wo, und wie ſolches von Alters herkommens iſt, erhollet werden ſoll. Solchemnach müſſen 1mo. all diejenige Bräuerſchaften, Land- und Seywirthe, und andere, wo immer ſie anſäßig ſeyn möchten, welche wirklich und bishero das Umgeld entrichtet haben, ſolches noch ferners ohne Inſtand, wo, und wie praeſtiren: folgſam können auch die mit allen ſolchen Bräuerſchaften und Wirthen mittelſt getroffener Umgelds-Compoſitionen nach Beſchaffenheit ihres gegenwärtigen Sudweſens, oder Verzapfung zur Zeit bis auf erfolgend andere gnädigſte Reſolution erhöhert, oder gemindert werden, geſtalten es mit dieſem Inſtand niemal eine andere Meynung hat, als daß in denen wider das alte Herkommen laufenden, und erſt von ao. 1779 angeordneten Neuerungen, es mögen ſodann derley Neuerungen, Städt-Märkt- und einzelne Bräuerſchaften; oder individuelle Wirthe betreffen, durchgehender Inſtand bis zu Erfolg Unſerer Final-Entſchlieſſung und Verbſcheidung der dagegen angebracht-landſchaftlichen Beſchwerden gehalten, und allenthalben hinausgeſchrieben, nicht aber die Umgelds-Erholung, wo, und wie es von Alters hergebracht

bracht ist, eingestellt, sondern fernersweit nach Inhalt der erklärten Landesfreyheit und Polizeyordnung das Umgeld eingebracht werden solle. Dahero auch 2do. das Vieh-Umgeld anderer Gestalt nicht, als wo, und wie es von Alters herkommens ist, noch zumalen, und bis zu Erfolg Unserer Hauptentschliessung zu entrichten ist, und können 3tio. die Wöhr-Stationes an jenen Orten, jedoch ohne Vermehrung des überflüßigen Personalis, wo solche nothwendig seyn sollen, angeordnet werden. 4to. begnehmigen auch Wir die schon vorhin angeordnete Polleten-Controulle und deren Gleichförmigkeit neuerdings gnädigst. 5to. * ist von sich selbst, und keinem Anstand unterworfen, daß von allem Vieh, so ausser Land getrieben wird, die ausgezeigten Umgeldsgebühren abgeführt, und solche wieder bey der letzten Umgeld- oder Mauth-Station, da sich der Viehtreiber mittels der vorweisenden Polleten nicht legitimiren kann, selbe bey einer andern Station im Lande bereits entrichter zu haben, bezahlt werden müssen, wobey Wir zu Behebung der bishero bey einigen Umgeldsämtern eingeloffenen Ungleichheiten gnädigst verordnet haben wollen, daß von nun an ab jeder ausser Lands treibenden Schwein ohne Unterschied der größern, oder kleinern Gattung bey all und jeden Umgeldämtern zwey Kreuzer eingebracht, solche aber (NB. ab jedem vorgehenden Kaufe) nur einmal entrichtet, folglichen beyr letzten Station nichts weiters abverlanget, und für das vermög der vorweisenden Pollete bereits zu zwey Kreuzer von jedem Stück bezahlte Umgeld kein weiters Umgeld abgeführt werden solle. Würde sich aber bey sothaner Polleten-Vorweisung einige Verfälschung, oder anderer brauchenwollender Betrug veroffenbaren, haben sich die Aemter in nichts aufzuhalten, sondern gegen die Polleten-Verfälscher und erfundene Defraudanten straks mit der Confiscation, auch Einberichts- und Verrechnung der Confiscationsfälle generalmäßig zu verfahren. 6to. ist unbedenklich, daß, da wegen der durch die seithero erhobene anderweitige Land- und Comercial-Strassen abgeänderten vorigen Strassen, die auf denen ehemaligen Districten gestandene Umgeldstafeln weder nothwendig, noch schicklich seyn mögen, solche vorhinige Tafeln, oder Umgeldszeichen auf die gegenwärtige neue en chaussée erhobene Land- und Comercial-Strassen gesetzt werden, wo entgegen wegen den übrigen neuen Tafeln seiner Zeit die weitere Resolution erfolgen wird, gleichwie auch die Hauptfrage, ob in jenen Aemtern, wo das Umgeld von Alters herkommens ist, dieses Gefäll auf alle darin befindliche Individua blatterdings zu extendiren sey, wenn auch solche bisher nicht hierzu angehalten worden sind, ebenfalls nach geschlossenen Acten entschieden werden soll; unterdessen wäre ganz recht, daß man die von einigen Umgeldsdienern und Amtleuten vorkommende Excessen ernstlich abgestellet habe; solchemnach wisset Ihr deme allen gehorsamst nachzukommen, diese höchste Verordnungen mit der in Eurem Amte bestehenden, auf alte Saalbücher und Urkunden begründeten Observanz zu vereinbaaren, somit, wenn in der Hauptsache seit ao. 1779 in Eurem Amte etwas vorgegangen ist, welches nicht aus dem Alterthum her justificirlich wäre, solches bis auf weiters zu suspendiren. Was nun bey Euch auf diese Weise der Suspension unterworfen ist, und was sofort hierdurch Unserm Aerario beyläufig jährlich entgehen würde, hierüber erwarten Wir weiteren Bericht, gleichwie auch in instanti diejenige Beweisthümer und Befehle zusammen zu suchen, und einzusenden sind, wodurch ein so anderer Fall rectificirt und bewiesen werden kann. München den 24. July 1786.

* Vid. Nro. sequent. 10.

Nro. X.

Umgeldsbehandlung sonderbar der Viehhändler.

Liebe Getreue! Gleichwie in der ex Commissione speciali unterm 24. July 1786 Euch zugefertigt gnädigsten Verordnung §. 5to. * versehen ist, daß das Umgeld besonders von allen ausser Lands gehenden Vieh genau, und zwar durchgängig ab jedem Kauf einmal erhollet werden soll, so versteht sich von selbst, daß, wenn ein Viehhändler unterwegs, oder an der Essitostation an einen Ausländer verkaufet, beede das Umgeld schuldig seyen, nämlich der essitirende Ausländer ab den neuen Kauf, der andere aber nur in so ferne, als er beym Ankaufsort

* Vid. Nro. antec. 9.

Kaufsort seine Umgelds-Schuldigkeit noch nicht entrichtet hat, dahero allzeit bey derley Vorfällen auch der Gebkäufer zur Vorweisung der Ankaufs-Pollete, oder in deren Ermanglung, zum Umgeld anzuhalten ist. Da aber nunmehro einige beginnen, in fraudem legis hie und da das von ihnen aufgekaufte Vieh und besonders die Schweine dem Ausländer über die Gränze entgegen zu treiben, und hierdurch die öffentlichen Märkte, und mit diesen auch das fernere Kaufs-Umgeld zu vereiteln; so wollen Wir, daß Ihr von nun an in derley Fällen beym Austrit neben Rücksichtnehmung auf das in dem Ankaufsort schuldig gewesste Umgeld eines derley Händlers wegen des an den Ausländer praesumptive bevorstehenden weitern Verkaufs anstatt demselben das ebenmäßige Umgeld nach der bey Euch bestehenden Instruction, von Schweinen aber durchgehends 2 kr. einnehmen, und Euch hiernach sowohl bey der Haupt- als denen vorzüglich an den Gränzen situirten Nebenstationen gehorsamst achten sollet. München den 5. März ao. 1787.

Nro. XI.

Weiteres Reglement im Umgeldswesen.

Liebe Getreue! Wir haben Uns bey Unserer höchsten Stelle über einige gestellte Anfragen, ob nämlich während des in Umgeldwesen gegen die Neuerungen anbefohlenen Instandes nicht wenigstens 1mo. jene hofmärchische Wirthe, welche Beweis der alten Saalbücher und Rechnungen von Alters das Umgeld entrichtet haben, seithero aber die Erholung bey selben vernachläßiget worden. 2do. Die an Edelmannsfreyheit fähige Stände mit der Jurisdiction erst seit ao. 1557 extradirte Wirthe, und endlich 3tio. die erst seit Mannsgedenken neu entstandene Tafernen in umgeldbaren Districten zu Verreichung des Umgelds ohne Anstand angehalten werden sollen, umständlichen Vortrag machen lassen. Nun ist Uns zum Voraus erinnerlich, und wird durch die bisherige Handlungen bestättigt, daß die annoch von Unserer lieb- und getreuen Landschaft Bitt- und Beschwerdsweise in Zweifel gezogene Frage, ob die Stelle der erklärten Landsfreyheit, wodurch die Neuerungen seit 20 Jahren abgethan seyn sollen, auf ganze Umgelds-Districte, oder nur auf einzelne Individua zu verstehen seye? Dann ob die bisher unbelegt gebliebene Umgelds-Debenten in einem umgeldbaren Districte die rechtliche Vermuthung gegen sich, und nach dem gnädigsten Decret vom 22. Sept. 1779. den Beweis ihrer Befreyung selbst, oder aber der Fiscus solchen über eines jeden Individui Schuldigkeit wider selbige zu führen habe, noch auf Unserer höchsten Entschließung beruhe. Gleichwie Wir nun in eben diesem Betracht auf unterthänigste Vorstellung besagt Unserer lieb- und getreuen Landschaft den einsweiligen Instand unterm 6. April 1785, 20. März, 8. May, und 12. July 1786,* jedoch nur mit den ausdrücklichen Worten, daß das Umgeld andergestalt nicht, als **wo und wie es vor Alters Herkommens gewesen**, nicht nur bewilliget, und mittels eines weiteren gnädigsten Rescripts vom 14. May 1787. statuirt haben, daß sothanes Umgeld, wenn es in ao. 1516. hergebracht gewesen, noch ferners, und wenn auch solches schon mittlerweil allenfalls übersehen oder vernachläßiget worden wäre, eingebracht werden solle, sondern auch da Wir durch das höchste Rescript vom 12. July 1786. das Jahr 1516. pro anno normali in sicherer Maaß zwar benennt, hingegen aus Anlaß der hieraus entstandenen Mißdeutung auf die Uns dießfalls unterthänigst vorgelegt wichtige Gründe durch ein näheres höchsthändiges Rescriptum vom 27. July 1787 diesen annum normalem wieder aufgehoben, und auf dieser letzten Entschließung aus besonderen Unserer Kammer sowohl, als Unserer lieb- und getreuen Landschaft eröffneten 6 Ursachen zu beharren Uns bewogen gefunden haben; So haben Wir bey besagt Unserer höchsten Stelle sub dato Mannheim den 24. November vorigen Jahrs über Eingangs bemerkte 3 Anfragspunkten folgendes gnädigst entschlossen und verordnet. Ad 1mum. sollen einige gewisse individuelle hofmarchische Wirthe, von denen man dermalen schon ihre ehemalige Umgelds-Praestation aus allen Saalbüchern und Rechnungen docirt hat (und worüber sub hodierno speciale Ausschreibung erfolgen wird) von diesem 1789sten Jahre anfangend stracks und ohne weiters, wann selbe in Zeit 30 Tägen keine gnädigste Be-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 194. §. 7.

Befreyungs-Resolution ediren können, zur Wiederentrichtung angewiesen werden. Und da während dem einsweiligen Instand nur diejenige Debenten, so sich in immemoriali Possessione libertatis befinden, freygelassen werden können, und bis zu seiner zeitigen Hauptentschließung gleichwohl Unser Fiscus die Prob, über die contrariam initii memoriam machen muß; so ist Unser höchster Wille, daß noch fernerhin mit unausgesetztem Fleiß in denen Saalbüchern und Rechnungen eures Amts sowohl wegen des Getränks, als des Viehumgelds nachgespürt, und es mögen nun die Wirthe oder Unterthanen landgerichtisch oder hofmarchisch seyn, der Befund der einsmaligen alten Entrichtung ungesäumt urkundlich zu Unserer Hofkammer, und von da zu Unserer höchsten Stelle vorgelegt werde, um hiernach ebenfalls die geeignete Entschließung erlassen zu können. Zu dem Ende ihr dann mit allenfallsiger Requirirung Unsers Pfleggerichts N. nach der alldorten ao. 1787. von sämmentlichen Wirthen in Aufschlags-Sachen gemachten Faßion eine tabellarische Anzeige aller Wirthe zu verfassen, sofort bey jedem beyzusetzen, welche dermalen das Umgeld verreichen, oder nicht verreichen, und bey den nicht verreichenden den Befund der ehmalig älteren Verreichnung, so viel ihr dermalen hievon finden könnet, mit vidimirten Extracten aus den Saalbüchern und Rechnungen zu belegen habt. Ad 2dum. Erinneren Wir Uns zwar, in dem unterm 12. July 1786. erlassenen Rescript sub §. 3. noch weiteren Bericht abgefordert zu haben, ob bey denen seithero an Edelmannsfreyheitsfähige Stände extradirten Unterthanen die Umgelds-Entrichtung vor deren Extradirung hergebracht, und bey deren Ausantwortung in denen Reversen reservirt worden seye. Da es aber eine an sich mit gar keinem Widerspruch befangene und offenbare Sache ist, daß das Umgeld bey weitem nicht weder mit der niederen Gerichtsbarkeit zusammen, noch von selbiger abhängt, auch das Umgeld ausdrücklich in dem 60sten Freyheitsbrief * vorbehalten worden ist, gegen eine expresse Reservation aber nach denen Gesetzen keine Praescription, es mag solche in denen pro Superfluo eingeführten Reversen einverleibt worden seyn, oder nicht, statt finden könne; so wird die copulative gesetzte Condition deren zu erweisenden Revers-Einverleibungen hiemit gänzlich aufgehoben, indem sowohl dessen **Unnothwendigkeit** aus vorbesagten Gründen, als auch dessen vielfache **Unmöglichkeit** dadurch offenbar an Tag liegt, weil die Revers-Ausstellung erst durch das Decretum vom 3. April 1646 introducirt worden, da jedoch die meisten einschichtigen Unterthanen theils gleich im 1557sten Jahre selbst, und theils in der Zwischenzeit, mithin ohne Revers an Unsere Landstände gekommen sind. Wir verordnen und statuiren demnach hiemit gnädigst, daß pendente dem Instand, oder mit andern Worten, so lange unser Fiscus das wo und wie des alten Herkommens erproben muß, bey sammentlichen einschichtigen Wirthstaffernen unverzüglich allen Fleißes nachgesucht werde, ob selbige vor der Extradition, und pro Superfluo auch noch wie viele Jahre zurück das Umgeld praestirt haben. Welches in obiger tabellarischen Anzeige mit beygefügt vidimirten Extracten aus denen Saalbüchern und Rechnungen zu Unserer Hofkammer ehebäldest unterthänigst vorzulegen ist, um hiernach auch bey Unserer höchsten Stelle die geeignete Entscheidung erlassen zu können. Uebrigens erstreckt sich auch obbesagte Verordnung auf das Vieh-Umgeld bey denen in Kraft der Edelmannsfreyheit extradirten Ortschaften, und Unterthanen, und wenn auf diesem Fall solches bey ein oder dem andern extradirten Individuo oder Hofmarch aus denen in diesem Punkt meist nur summarisch verfaßten ältern Rechnungen nicht erprobt werden könnte, so soll für dermal doch wenigst das von Alters hergebrachte Vieh-Umgeld in selbem Dorf oder Obmannschaft docirt werden, weil das auf dem Land haftende Vieh-Umgeld so wenig, als das Getrank-Umgeld von der hofmarchischen Niedergerichtsbarkeit abhängt, oder mit selber jemals hat extradirt werden können. Deßwegen Ihr dann ebenfalls, wie hieoben bey dem Getrank-Umgeld eine Specification derjenigen Gebieter, Ortschaften, oder auch Hofmarchen, wo itzt das Vieh-Umgeld in toto, oder von einigen Individuis nicht praestirt wird, zu verfassen, und nach kurzbesagter Verordnung mit den geeigneten Bemerkungen resp. Rechnungs- oder Saalbuchs-Extracten zu begleiten, sofort diese Specification, so wie obige tabellarische Anzeige

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 78. Nro. 6.

zeige der Wirthe binnen 3 Monaten einzusenden habt. Soviel endlich ad 3tium die in jüngern Jahren in den umgeldbaren Districten * ex mera nova gratia gnädigst concedirte neue Wirthschaften betrifft, so sind Uns zwar die triftige Gründe vorgelegt worden, aus welchen selbe ohne weiters zu Verreichung des Umgelds angehalten werden könnten, und finden Wir Uns dessen um so mehr bemüßiget, als es ohnehin nur aus Uebersehen geschehen ist, wann bey Verleihung einiger neuer Wirthsgerechtigkeiten die Inserirung des reservirten Umgelds ausser Acht gelassen worden, welche jedoch, so wie die Reservation des Aufschlags, fast allzeit beobachtet zu werden pflegt. Dem ohngeachtet wollen Wir aber hiemit gnädigst, daß für dermalen blos bey denjenigen neuen Wirthschaften, wo die Umgelds-Praestation in die Gnadenverleihungen gesetzt, oder wenigstens das Umgeld seithero verreicht worden, solches noch ferners straks und ohne weiters verreicht werde. Hingegen diejenige neue Wirthschaften, bey welchen diese Gabe aus Uebersehen nicht einverleibt, und auch seithero nicht verreichet worden, habt Ihr für dermalen nur in eine Specification zu bringen, die Concessiones beyzulegen, und binnen 3 Monaten zu Unserer Hofkammer, damit selbe zur weitern Entschliessung ad manus eingesendet werden könne, einzubefördern. Hingegen versehen Wir Uns gnädigst, und befehlen ernstgemessenst, daß bey künftigen neuen Gnadenertheilungen (weil alle Verleihung, Restriction, und Reservation lediglich von Unserer höchsten Gnade abhängt) dieses in umgeldbaren Districten nicht mehr umgangen, und jederzeit die geeignete Erinnerung hierauf gemacht werde. Und da Wir in sammentlichen obigen 3 Punkten Uns selbst an den bisherigen Instand des wo und wie es vor Alters herkommens war, dermalen noch immer genaueste gehalten haben, als wollen Wir es übrigens hiernach noch fernerhin, und so lange observirt wissen, bis seiner Zeit die Hauptentschliessung erfolgen wird, ob nämlich Unser Fiscus jederzeit, und immerhin die Probe des alten Herkommens machen müsse, oder nicht. Welch ein so anders Euch hiemit zur Nachricht und genaueste gehorsamsten Nachachtung unverhalten wird. München den 10. Jänner 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 193. Nro. 71.

Nro. XII.

Die Amts-abweseнheit ist verboten.

Bey der unterm 12. July des vorigen Jahres bedeuteten höchsten Weisung, wornach weder Directorial-Personen, Räthe, und Kanzleyverwandte, noch weniger aber die Landbeamte ohne vorherig unterthänigst nachgesuchte und erhaltene Abwesenheits-Erlaubniß * sich von ihren Dienstverrichtungen entfernen dürfen, hat es zwar sein unabänderliches Verbleiben; da aber gleichwohl wahrgenommen worden, daß einige blos um Ersparung des für dergleichen Reis-Licenz geforderten übermäßigen Taxes, Schreib- und Siegelpapier ihr Amt heimlich verlassen haben, so ist der deßfalls geäusserte Cameral-Antrag gnädigst genehmigt, daß von den ertheilenden Reis-Licenzen zwar gar kein Tax mehr angesetzt, sondern blos die Schreibgebühr, und das Siegelgeld erhollet, hingegen, wenn einer über 48 Stund und ohne Erlaubniß sich von seinem Amt absentiret, selbiger ohne mindester Rücksicht mit einer unnachläßigen Strafe von 10 Reichsthalern belegt werden solle.

Der Churfürstl. obern Landesregierung wird dahero unter Anschluß des Cameral-Berichts hiemit aufgegeben, solches an sammentlichen Behörden mit den darin enthaltenen weitern Umständen beharrend auszuschreiben, und darauf fest zu halten. München den 20. März 1789.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 1069. Nro. 177.

Nro. XIII.

Instruction der Kasten-ämter vom J. 1789.

Es ist zwar allschon unterm 1. December 1757 * durch ein erlassenes General-Mandat, und deme beygefügten Observations-Punkten, item durch das Additional-Mandat vom 5. December 1758 **, und ferners sub dato 6. Hor-

nung

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 120. Nro. 3.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 244. Nro. 18.

nung 1782 * ganz umständlich verordnet worden, wie es bey sammentlichen Churfürstl. Kastenämtern in Baiern, und der obern Pfalz mit Einbringung der Gült- und Zehendgetreidern, dann deren wiederumigen Abgab, und endlich mit dem jährlichen Getreid-Umsturz, so andern gehalten werden solle.

So heilsam und nützlich nun diese gnädigste Verordnungen immer sind, so mißfällig müssen Se. Churfürstl. Durchl. vernehmen, daß die wenigsten Höchstdero Kastenbeamten hierauf halten, sondern von dem wahren Endzweck der Sache abweichen, und nach eigner Willkühr verfahren, wodurch die Höchstlandesherrliche Kastengefälle nicht wenig zu leiden haben.

Diesen eingeschlichenen Unfug nun wollen Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. ein für allemal abgeholfen wissen, und verordnen dahero gnädigst, daß

1mo. auf den Inhalt, und Befolgung ob angezogenen General-Mandats vom 1. December 1757, und den beygefügten Observations-Punkten, item auf das Additional-Mandat vom 5. December 1758, und auch auf jenes vom 6. Hornung 1782 pünktlich gehalten, sohin von den hierwider fehlig findenden Beamten die hierauf gesetzte Strafe nicht nur ohnnachsichtlich erholet, sondern bey dem zweyten Wiederfall dessen bezeigter Ungehorsam ad Manus einberichtet werden solle. Von Beobachtung der vorigen Mandaten.

2do. Soll bey allen Churfürstl. Kastenämtern, wie es zwar ohnehin schon längstens angeschafft, eine Controulle, und Kastensperr von beyden Beamten, und dergestalten stricte beobachtet werden, daß jeder derselben ein verschiedenes Schloß, und eignen Schliessel haben solle, so, daß einer ohne den andern niemalen alleinig auf den Kasten kommen könne, zumalen beyde für alles zu haften haben. Wo aber Von der Controulle, und Kastensperr.

3tio. nur ein Kastenbeamter vorhanden, da hat die Churfürstl. Hofkammer die unterthänigste Vorschläge alsogleich vorzugeben, auf welch schickliche Weise durch andere in loco anwesende Beamte diese Kasten-Controulle und doppelte Sperr zu Erzielung der gnädigsten Willensmeynung am füglichsten hergestellt werden möge. Aus dieser Controulle ergiebt sich

4to. von selbsten, daß beede Kastenbeamte sowohl bey Eindienung, als wiederumiger Abgab der Getreider jedesmal auf den Kasten selbst gegenwärtig seyn müssen, und was sie hiebey zu observiren, hierzu giebt Ihnen wiederholtes Mandat vom 1. December 1757 §. 10. et 11. umständlich die klare Weisung. Werden selbe hiegegen handeln, und nicht den pflichtschuldigen Bedacht nehmen, daß von den Grundholden, wie es Vorwurfs nach der ihme ertheilten Gerechtigkeit seine Obliegenheit ist, gut, und wohlgepußt kastenmäßiges Gut eingedienet werde, woraus ein schrannenmäßiger Preis erzielet werden kann; so bleibt denen Kastenbeamten ohnverhalten, daß selbe mit angemessener Strafe beleget, den hieraus erfolgenden Schaden büssen, und ohnnachsichtlich selbst ersetzen werden müssen.

5to. Zu guter Conservirung der Getreider traget die Reinlichkeit der Kästen sehr vieles bey, weßwillen die Beamte hierauf sowohl, als auf das öftere Umschlagen derselben, in behöriger Zeit, ehe die große Hitze einfallet, den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, sohin die Kastenknechte hiezu auch anzuhalten haben, gestalten man von ohngefähr Kasten-Visitationen anordnen, und die deßfalls nachläßig, oder fehlig findende Beamte ungnädigst ansehen, und zum Ersatz des Schadens, und der Commissions-Kösten anhalten wird. Reinlichkeit der Kästen ꝛc.

6to. Jeder Unterthan weis von selbst, wozu ihn seine Erbrechts- und dergleichen Gerechtigkeitsbriefe verbinden, zu dessen Darobhaltung auch man selben mit allem Recht anhalten kann. Dagegen aber ist es unbillig, selben wider Gebühr zu beschweren. Dahero wird

7mo. in Verfolg des obbemeldten Mandats vom 6. Hornung 1782 der bisher eingeschlichene Mißbrauch mit Abfall- oder Eingab-Reige, dann Aufwurf bey dem Aufschütten und Abstreichen dergestalten wiederholter abgeschafft, und Reigen und Aufwürfen.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 440. Nro. 94.

und ernstgemessenst verbothen, daß, wenn die Beamte derley unbillige Mißbräuche, auf welche man heimliche Spächt tragen lassen wird, ferners gestatten, dieselben mit der höchsten Ungnade angesehen, und ohne weiters zum Rückersatz an die Unterthanen nebst angemessener Strafe belegt werden sollen. Aus diesem Grund haben

8vo. die Beamte sowohl bey der Eindienung, als Abgab der Getreider selbst jedesmal gegenwärtig zu seyn, sofort dieses Geschäft nicht mehr, wie es bis daher geschehen, blos den Schreibern und Kastenknechten zu überlassen, weilen eben der Unterthan hiedurch mit unbilligen Gaben überlastet, und dahin gebracht worden ist, schlechte Getreider einzudienen, und wodurch in der Folge das höchste Aerarium alleinig zu leiden gehabt hat. Diejenige Beamte, so sich hierinfalls fehlig erfinden lassen, mögen es sich selbst zur Schulde rechnen, wenn Ihnen eine strenge Bestrafung zu Hals fallet. Wenn nun

Einnahm und Abgab der Getreider.

9no. beede Kastenbeamte ihren aufhabenden Pflichten ein Genügen leisten, bey der Einnahm, und Abgab sowohl, als bey den erforderlichen öfteren Umschlägen, dann Nachsicht auf den Kästen selbst gegenwärtig sind, auf die gebührende Mässerey Obsicht tragen, sofort nur gut, wohlgepuzt, und kastenmäßiges Getreide annehmen, mithin auch die schuldige Cumulativ der Kastensperr halten, so giebt sich die Folge von selbst, daß die bis anhero ganz ausserordentlich verrechnet wordene Kastenschwand sich mindern muß, und wird, und in diesem Fall wird man auch nicht entgegen seyn, wenn die cumulative Kastensperr erweislich observirt worden, den sich alsdann ergebend billigen Abgang passiren zu lassen, im widrigen haben Kastenbeamte den übertriebenen Abgang unnachläßig zu ersetzen, indem die bis dahero unschicklich eingeführt gewest alte Observanz mit Verrechnung der Kastenschwand keinen Angang mehr findet, sondern pflichtmäßiges Aufsehen, und getreue Amtirung anverlanget wird.

10mo. Ist allen Kastenbeamten der nachdrucksamste Auftrag wiederholter dahin zu machen, daß sich ja keiner unterstehen solle, von den Gültunterthanen anstatt des Natural-Diensts das Geld anzunehmen, und alsdann die Getreider selbst anzukaufen, und auf den Kasten zu schütten, als wenn es der Unterthan eingedient hätte. Derjenige, der sich auf einer derley pflichtwidrigen Behandlung erfinden lasset, soll ohne Rücksicht seines Dienstes entsetzet werden.

Zehendbeschau und Verstiftung.

11mo. In Betreff der Zehendbeschau- und Verstiftung, die niemalen mit einander, sondern abgetheilter geschehen, auch die Verstiftung selbst ehevor ordentlich ausgeschrieben werden muß, wird gnädigst verordnet, daß selbe in rechter Zeit, und nicht erst 2 oder 3 Täge vor wirklich anfangender Erndte, wie bis daher recht verweislich beschehen, vorgenommen, sofort ohnaufschieblich zur Churfürstl. Hofkammer ad ratificandum eingesendet werden. Jene Beamte, die sich deßfalls eines Saumsaals zu Schulden kommen lassen, sollen auf ihre Unkösten untersucht, und zum unmittelbaren Ersatz der den höchsten Aerario andurch zugehenden Verkürzung angehalten werden, dergestalten

12mo. das bisherige Vorurtheil nicht mehr Platz greifet, als ob sich just der nämliche Betrag ergeben müßte, der 3 Jahre zurück sich ergeben hat. Jedem Beamten trauct man so viel zu, zu wissen, daß die Jahrgäng nicht allzeit gleich, sondern bald mehr, bald weniger wachset, als in dem 3ten Jahr zurück, mithin kommt es allzeit auf die pflichtmäßige Behandlung an, der man sich um so mehr versiehet, als in einem erfindend widrigen Fall der Regress immer an den fehligen Beamten genommen werden wird. Um diesem auszuweichen, haben

13tio. die Beamte eben ihre Obsorg dahin zu verwenden, die Zehend-Verstiftung jedesmalen in rechter Zeit öffentlich auszuschreiben, damit auch andere Stifter sich melden, und mitlizitiren können. Nur alsdann hat der Zehendhold zur Stiftung ein Vorzugsrecht, wenn er in seinem Anbot einen auswärtigen übertrifft, oder wenigst denselben gleich kommt, keineswegs aber, daß man annehmen muß, was den Grundholden beliebt. Beamte mögen auf diese gnädigste Weisung den Bedacht nehmen, um sich vom Selbstersatz sicher zu stellen.

14to.

14to. Bey jenen Aemtern, wo zur Zeit der Zehend noch in natura gefänget wird, ist die Vorkehr zu treffen, in rechter Zeit mit denen hierzu erforderlichen Leuten in die Ausdreschung dergestalten zusetzen, daß vor Ende December alles ausgedroschen seyn möge, um sowohl die Rechnung hiernach schliessen, als auch den Umsturz vornehmen zu können, wie in den weitern nachfolgend gnädigst verordnet wird.

15to. Weiß jeder Unterthan von sich selbsten, zu welcher Zeit er nach seinem in Handen habenden Erbrechts- oder sonstigen Gerechtigkeitsbrief, den Getreid-Natural-Dienst zu praestiren schuldig seye. In dieser Hinsicht müssen

Eindienungstäge.

16to. die Kastenbeamte die Eindienungstäge also bestimmen, daß bis Ende Novembers jeden Jahres alles Getreid richtig auf den Churfürstl. Amtskasten eingedienet ist. Die Befolgung dessen hangt lediglich von dem Amtseifer der Beamten ab. Sollten sich dessen ungeachtet saumselige, oder sonst liederliche Unterthanen finden, die auf den praefigirten Termin nicht zuhalten, so giebt oft berührtes Mandat vom 1. December 1757. §. 6. et 7. die klare Weisung, wie mit dergleichen Unterthanen zu verfahren seye. Doch wird auch

Einschreibung der Dienst Praestation.

17mo. den Beamten ernstgemessenst aufgetragen, dem Unterthan sowohl seine wirkliche Dienst-Praestation, als was ihm allenfalls hieran gnädigst nachgelassen worden, schon so oft angeschafftermassen, jedesmal in das Einschreibbüchel getreulich einzutragen, resp. durch diese Einschreibung zu bescheinigen, und über den Nachlaß besondere Genußscheine der Rechnung beyzulegen, gestalten diese Unterlassung auf Erfinden als eine unachtsame Amtirung angesehen, und der fehlige Beamte zur unnachsichtlich schwerer Verantwortung gezogen werden solle.

Saam- und Speis-Getreid-Vorlehen.

18vo. Wie, und welchergestalten den Churfürstl. Urbars Unterthanen (denn für andere ist, und bleibt es ohnehin verbothen, es sey dann hiefür eine Churfürstl. Hofkammer-Bewilligung ehevor erholet worden) mit Saam- und Speis-Getreid-Vorlehen an Handen gegangen werden möge, und könne, hierüber giebt das Mandat de anno 1757. §. 14. die umständliche Weisung, und muß diese Nothdurft jedesmal specifice im Umsturz-Libell angezeigt, gleichwohlen aber nicht ehender abgegeben werden, bis die Hofkammer-Bewilligung hierauf eingegangen seyn wird. Nach diesem Schluß findet ein weiter nachsuchendes Vorlehen nicht mehr statt, sondern wird der Beamten Verantwortung überbürdet, wenn der nothdürftige Unterthan verkürzet werden solle. Gestalten nach ratificirten Umsturz-Libell mit dem verbleibenden Getreidrest disponirt werden muß, doch wird sich bey Anzeigung der Saam- und Speis-Vorlehen auf die Pflichtbeobachtung der Beamten versehen, daß sie hiefür ein mehreres nicht, als die pflichtmäßig findende Nothdurft, und ohne mindeste Partheylichkeit in Ansatz bringen, bey Straf des Selbstersatzes, und schwerer Verantwortung.

Getreid-Umsturz.

19no. Wo neben den Kastnern auch noch andere Beamte in loco vorhanden sind, solle einem hievon der jährlich gewöhnliche Getreid-Umsturz, jedoch ex officio ohne Diæten-Genuß von der Churfürstl. Hofkammer aufgetragen werden. Wo aber

20mo. ausser den Kastenbeamten keine andere vorhanden, da mag allerdings nach Ermessen der Churfürstl. Hofkammer den nächst entlegenen Beamten hiezu das Umsturz-Commissorium ertheilet, auch selben die sonst gewöhnliche Diæten passiret werden, nur daß man sich mit einer solchen Umsturz-Commission nicht länger aufhalte, als was wirklich an der Zeit hiezu erforderlich seyn mag, gestalten den Kastenbeamten oblieget, zum Umsturz mit aller Nothdurft dergestalt gefaßt zu seyn, daß der Umsturz-Commissair in Stand gesetzt ist, in Kürze dieses Geschäft zu verrichten, und den Befund einsetzen zu können. Würde aber

21mo. der ernannte Umsturz-Commissair wegen Freundschaft mit den Kastenbeamten, oder in andere Wege partheyisch scheinen, mag, und soll selber abgeändert werden, und der hierinfalls seine Schuldigkeit nicht macht, wie es das Mandat de anno 1757. samt der Instruction, dann Additionale von 1758. ent-

enthaltet, den wird man die unterloffene Schäden und Fehler zu seiner Verantwortung, und Ersatz überbürden.

22do. Solle bey allen Churfürstl. Kastenämtern der Umsturz mit Ende Decembers ohnnachsichtlich in der vorgeschriebenen Regel gemacht, sohin die Umsturz-Libellen längstens bis 14. Jänner ad Cameram eingesendet werden, damit man wegen der Getreid-Nothdurft für Churfürstl. Salz- Bräu- und andere Aemter die nöthige Disposition in rechter Zeit machen, auch den Aemtern selbst die erforderliche Weisung und Ratification rückertheilen kann.

Liquidation der Ausständen.

23tio. Ist den Umsturz-Commissarien auch aufgetragen, nicht nur sammentliche Getreid-Ausstände, wie das Additionale de anno 1758. in allem umständlich die Weisung giebt, sondern auch alle Geldausstände grundmäßig zu liquidiren, sofort die abhaltende Liquidations-Protocolla mit den Kastenbeamten zu unterschreiben, welche sodann der Rechnung pro Verificatione beygelegt werden müssen, und damit selbe nicht aufgehalten werden, haben sie sich durch Correspondenz mit den Kastenbeamten der vorläufigen Præparirungs willen zu benehmen. Vorläufig kömmt

24to. allen Churfürstl. Kastenbeamten zu bedeuten, selbe hätten den pflichtschuldigen Bedacht zu nehmen, nicht nur die alte Ausstände nach aller Thun- und Möglichkeit beyzutreiben, sondern auch keine neue derley mehr anwachsen zu lassen. Würde man hierinfalls finden, daß Ausstände aus Nachsicht der Beamten anwachsen, so solle nebst einer angemessenen Strafe an Ihnen der Regress genommen, und selbe zu stracker Zahlung angehalten werden.

25to. Bey vorgehenden Umsturz solle das für Beamte gewidmete Besoldungs-Getreid, so andere gnädigst angeschaffte Abgaben, sogleich beyseits gemessen, folglich nicht mehr bey jenen Haufen gelassen werden, welcher zur weiteren gnädigsten Disposition verbleibet, auch sollen die Percipienten ihr treffendes Quantum alle Quartal hievon richtig abfassen, und an sich bringen. Derjenige, so diesem gnädigstem Geschäft nicht nachkommt, und bey einer ungefähren Visitation anderst erfunden wird, soll andern zum Beyspiel für seinen höchst sträflichen Ungehorsam nach Befund seines Vergehens bestrafet werden. Daß

26to. ohne Hofkammer-Wissen, und Anschaffen weder eine Natural-Abgabe, unter wessen Vorwand es immer seyn mag, noch minder ein Verkauf vorgenommen werden solle, ist Vorwurfs verbothene Sache, die hierwider handelnde sind zum doppelten Ersatz, und weiters angemessenen Bestrafung zu condemniren.

Anzeigen der Salz- u. Bräuämter ꝛc.

27mio. Damit bey Eingehung der Umsturz-Libellen in der erforderlichen Disposition keine Hinderniß in Weg liegen möge, so haben die Churfürstl. Salzämter längstens bis Ende Decembers jedesmal ihre Anzeige ad Cameram einzusenden, was, und wie viel Getreider dieselbe für das künftige Jahr erforderlich haben, um solche behörig bey jenen Kastenämtern alligniren zu können, wo es dem höchsten Interesse am nützlichsten seyn mag, welch nämliche Beschaffenheit es auch mit dem Churfürstl. Futtermeisteramt hat. Entgegen

28vo. die Churfürstl. Bräuämter betreffend, da müssen sich nach genommener Einsicht der Umsturz-Libellen der Cameral-Kasten- und Bräuamts-Respicient mit einander benehmen, was da und dort von Weizen- und Gersten-Vorrath für die Bräuhäuser zum Nutzen des höchsten Aerarii am füglichsten emploiret, und gebrauchet werden könne.

Verkauf der Getreider.

29no. Um den Verkauf der Getreider, wenn selber einmal resolvirt, und ausgeschrieben ist, zu erleichtern, auch einen höhern Preis zu erreichen, muß nicht allzeit just 1, 2, oder 3 Käufer zur Abnahm der ganzen vorhandenen Quantität zum Licitiren zugelassen werden, sondern es solle jedem Unterthan (weßwillen 8 Täg vorhero der Licitations-Tag öffentlich zu Jedermanns Wissen publicirt werden muß) frey stehen, 1, 2, 3, 4, 6, 8, oder 10 Schäfl licitiren zu können. In dieser Hinsicht die Beamte anzuweisen sind, mehrere dergleichen kleine Abtheilungen zu machen, und wer das meiste Anbot schlaget, dem solle es zuständig seyn, doch so, daß das abhaltende Licitations-Protocoll nebst

Schran-

Schrannenzettel ad ratificandum eingesendet werden muß, denjenigen Beamten, der hierinfalls zu Beförderung des höchsten Interesse seinen Amtseifer bethätiget, werden es Se. Churfürstl. Durchl. in höchsten Gnaden gedenken, wie im Gegentheil diejenige sich einer schweren Verantwortung, und allenfallsigen Selbstersatz aussetzen, sofern dießfalls eine Amts-Negligenz erfunden, und wahrgenommen werden solle, wie es vorstehend in mehreren Punkten allbereits gesagt worden.

Nachlässen u. Nachlaß-Libellen.

30mo. In Betreff der Nachlässe an beschädigte Unterthanen sind zwar sub datis 7. September 1757, 7. September 1763, et 23. Oktober 1767 die heilsamste Cameral-Verordnungen erlassen worden. Allein die Erfahrung bethätiget, daß die wenigste Beamte sich mehr hiernach reguliren, sondern ein jeder nach seiner Willkühr die Nachlaß-Libellen verfasset, ohne auf das in obangezogenen Mandaten geschaffte mehr eine Rücksicht zu nehmen, setzen somit Unterthanen zum Nachlaß ein, die hierzu nicht qualificiret sind. Um nun diesen Unfug einmal abzustellen, und nur jene mit Nachlaß zu begnaden, die dessen würdig sind, und wohl verdienen, so beauftragen

31mo. Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Hofkammer in München gnädigst, solch unterthänigste Vorschläge an Handen zu geben, wodurch alle Ungebühr abgethan, den Bedürftigen gleichwohlen geholfen, das höchste Aerarium aber für die Zukunft für übermäßigen Schaden gesichert werden könne. Bis zu diesem Erfolg sind

32do. indessen sammentliche Beamte in Baiern, und der obern Pfalz auf die stracke Befolgung obermeldter Generalien de annis 1757, * 1763, ** et 1767 *** ernstgemessenst anzuweisen, und anderer Gestalten kein Libell nicht anzunehmen, welches nicht normamäßig abgefaßt. Insonderheit sollen

33tio. die Gerichtsbeamte mehrers Aufmerken auf jene Attestata richten, die nicht immediat Churfürstl. Unterthanen von ihren Grundherrschaften beybringen, ob solche ihre ganze Geld- und Natural-Praestationgenuin, und auch eben also den grundherrlichen Nachlaß in sich enthalten, ob dieser grundherrliche Nachlaß den Schaden des Unterthans angemessen, oder vielleicht nur fingiret ist, um nur einen landesherrlichen und landschaftlichen Nachlaß zu erwirken, in welchem Fall derley Unterthanen niemal dem Nachlaß einzuverleiben, sondern gleich auf der Stelle abzuweisen wären. Wie dann der landesfürstliche Nachlaß anderergestalten niemalen Plaß greifet, als in so weit ihme auch der Grundherr den Unterthan angedeihen lasset, und worauf die Churfürstl. Beamte bey Vermeidung des Selbsterßatzes genauest zu sehen haben. Da

Schadensbeschreibungen.

34to. die Schadens-Beschreibungen allschon im Monat Juny, et July zu geschehen pflegen, folglich im Monath August die Nachlaß-Libellen verfaßt, und mit Ende selben Monats an die äussere Rentämter, von diesen aber bis längstens 26. September ad Cameram eingesendet werden können; so hat auch die Churfürstl. Hofkammer hienach das Behörige zu verfügen, um in Stand gesetzt zu seyn, nach ehevoriger Cameral-Revision, diese Nachlaß-Libellen bereits geschafftermassen, pro Ratificatione ad Manus einzubefördern, und die hierauf erfolgend gnädigste Entschliessung in rechter Zeit wiederum hinauszuschreiben. Später eingehende Nachlaß-Libellen sind nicht mehr anzunehmen, sondern gleich von der Hand abzuweisen, so wie auch nach geschlossenen, und ratificirten Nachlaß-Libellen unter dem Jahr einiger Nachlaß-Gesuch nicht mehr Plaß finder.

Zehendsachen.

35to. Verlangen Se. Churfürstl. Durchl. über das Zehendwesen in Baiern, und der obern Pfalz eine gründliche Auskunft zu haben, und zwar

A) bey welchen Aemtern, und aus welchen Gütern, und Gründen mit Anzeigung der Jucharden, derley Herkommens.

B) Ob Se. Churfürstl. Durchl. alleinig Decimator, oder wer die Condecimatores, und zu welchem Theile sind.

C)

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 166. Nro. 11.
** Vid. ibid. Seite 173. Nro. 12.
*** Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 296. Nro. 35.

C) Ob derley Zehenden jemals in natura gefänget worden, oder noch Dato gefänget werden, was selbe jährlich am Kerl, After, Ahm, und Strohe abgeworfen, wie diese Gattung, auch um welchen Preiß jedesmalen von Jahr zu Jahr versilbert, und was dagegen die auf die Selbstfängung inclus. der Beamten- und Diener-Besoldungen, dann Stadl-Reparation, so anderen erloffenen Unköften ertragen haben, welches von einem jeden Amt durch einen 10jährigen Rechnungs-Auszug genuin beleget werden muß.

D) Ob jeden Orts ein Zehend-Stadl vorhanden, oder warum eingegangen, und allenfalls wohin veräussert worden seye?

E) Wenn der Zehend nicht in natura gefänget wird, wie, und welchergestalten solcher, und auch auf wie lange Zeit um Geld, oder um das Kerle verstiftet ist, und was diese in 10 Jahren errragen haben?

F) Ob nicht einige derley Landesherrl. Zehenden auf Erbrecht, oder Lehenweis, und mit welchen Conditionen verliehen worden sind.

Die Churfürstl. H.-Kammer empfanget anmit den gnädigsten Auftrag, ermeldte Zehend-Anzeigen von den betreffenden Aemtern dergestalt einbefördern zu machen, daß selbe in Stand gesezt ist, dieß bis längstens Ende May anno dieß, mit den Cameral-Gutachten, wie, und welchergestalten zum Nutzen des höchsten Interesse eine Verbesserung gemacht werden könnte, unterthängst ad Manus einzusenden.

Beschwerung der Urbars-Güter.

36to. Ist mehrfältig wahrgenommen worden, daß bey Veränderungs-Fällen der Urbars-Güter, selbe durch allzugrosse Austräge, und Hinausmachung übertriebener Heurathe-Güter dergestalt geschwächet werden, daß der Guts-Mayer gleich beym Antritt zum Theil gandtmässig gemacht wird. Um diesem Unfug abzuhelfen, ergehet an Churfürstl. Hofkammer der gnädigste Befehl, den sammentlichen Kastenbeamten die ernstgemessenste Weisung zu geben, dergleichen schädliche Ausnahmen nicht mehr zu gestatten, sondern vielmehr den Bedacht dahin zu nehmen, daß der neue Guts-Mayer dergestalten eingesetzet werde, damit er sich behausen, und erschwingen, folglich ohne immerwährender Nachlaßsuchung bestehen könne. Zu welchem Ende, bey der von den Aemtern nachgesucht werdenden Verhandlungs-Ratification, auch die errichtete Kauf- Tausch- Uebergabs- und Ausnahms-Briefe in authentischer Abschrift beygelegt werden sollen, um hieraus zu ermessen, ob die Beamte hierinfalls ihre Schuldigkeit beobachtet, oder wegen der Unterlassung sich einer Strafe unterworfen haben. Schlüßlich, und

Von kleinen Kastenämtern.

37mo. erinnern sich Se. Churfürstl. Durchl. allbereit anno 1787. Höchstdero Hofkammer aufgetragen zu haben, über das zur höchsten Stelle gediehen, und der gedachten Hofkammer angeschlossene Project ihr unzielsätzliches Gutachten abzugeben, wie ein so andere kleine Kasten-Aemter in der oberen Pfalz zum Nutzen des höchsten Aerarii, und zum Wohl der Unterthanen mit andern consolidirt werden könnten. Da aber dieses gnädigste Geschäft nicht in Vollzug gekommen, so wird diese Anbefehlung ernstgemessenst wiederholt, mit dem Anhang, daß auch angemerkt werden solle, ob nicht allenfalls in Baiern solch kleine Kastenämter vorhanden, die man zum Wohl der Unterthanen, und Beförderung des höchsten Interesse anderen Kastenämtern einverleiben könnte?

Die Churfürstl. Hofkammer weiß solchennach in Sachen durch behörige Ausschreibung das weiters Nöthige zu verfügen, und auf die genaue Darobhaltung des gnädigst angeschafften zu schuldgehorsamster Befolgung das Augenmerk zu nehmen, gleich auch zum gnädigsten Wohlgefallen genommen werden wird, wenn selbe zu Verbesserung des Kasten- Nachlaß- und Zehendwesens, dann Beförderung des höchsten Interesse gedeihliche Vorschläge an Handen geben, und solche der gnädigsten Ratifications-Willen, unterthänigst berichtlich ad Manus anzeigen wird. Mannheim, den 22. April. 1789.

Nro. XIV.

Nro. XIV.

Bestrafung der Salzschwärzer.

Da nach dem General-Mandat vom 28. April vorigen Jahrs * die Salzschwärzer eben so, wie andere Deliquenten nicht mehr ad Militiam übernommen werden, mithin wegen Bestrafung jener schädlichen Defraudanten eine andere Vorkehr zu treffen seyn will; so ist das von der Regierung Burghausen desfalls abgegebene unzielsetzliche Gutachten gnädigst genehm, daß jeder Salzschwärzer, ohne Rücksicht ob selbiger ein Inn- oder Ausländer seye nebst der ohnehin schon geordneten Confiscation des einführenden Salzes, auch Pferd, und Wagen fürs erstemal ** auf Jahr und Tag nebst 30 Karbatsch-Streichen bey dem Ein- und Austritt, fürs zweytemal auf 3 Jahr mit 50, und fürs drittemal auf 4 Jahr mit 100 Karbatsch-Steichen, wovon eine Hälfte bey dem Eintritt, und die andere beym Austritt abzumessen sind, in das Arbeitshaus gebracht werden sollen. München, den 25. April 1789.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 941.

** Vid. Nro. seqent. 46.

Nro. XV.

Siegelpapiers-Befreiung der Franziskaner ꝛc.

Vermög einer von der Churfürstl. höchsten Stelle unterm 28. April abhin erlassenen gnädigsten Resolution wurden die PP. Franziskaner, Kapuziner, und Theatiner vom Gebrauch des Siegel-Papiers mildest befreyet, * wornach sich also sämmtliche Aemter zu achten haben. München, den 29. May 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 1073. §. 6.

Nro. XVI.

Prüfung der Gerichtsschreiber.

Sr. Churfürstl. Durchl. hat Dero Ober-Landes-Regierung gehorsamst angezeigt, daß gelegenheitlich der unterm 23. August nup. beliebter Wiederbesetzung der Gerichtsschreibercy zu Neumarkt die vorgeschriebene Cumulativ-Prüfung des dazu ernannten N. unter dem Vorwand der desfalls ad Manus machen wollender Remonstration gänzlich zu umgehen gesucht werde. Da aber sowohl die obere Landsregierungs- und Hofkammer-Instructionen, als die seithero mehrfältig ertheilte höchste Weisungen ausdrücklich verordnen, daß alle Beamte, worunter auch die Gerichtsschreiber zu zählen sind, wenn selbige Jurisdictionalia, und Cameralia zugleich zu versehen haben, von der oberen Landesregierung, und Hofkammer cumulative * geprüfet, und bey jeder Behörde verpflichtet werden sollen; so ist auch gedachter neue Gerichtsschreiber nach dieser deutlichen Vorschrift gemeinschaftlich zu prüfen, des Endes das Examen theoretico practicum bey der sub hodierno dazu angewiesenen oberen Landesregierung mit dem dahin abzuordnenden Cameral-Deputatis vorzunehmen, und wenn kein weiterer Anstand vorwaltet, mit der wirklichen Verpflicht- und Dienst-Einweisung erst fürzuschreiten. München, den 3. October 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 54. Nro. 64.

Nro. XVII.

Hofkammer-Bewilligungen und Ratificationen ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchl. wollen zu einiger Abkürzung der so sehr weitläufigen Cameral-Geschäfte, und Vermeidung der oft über unbeträchtliche Gegenstände erstatteten Hofkammer-Berichte Höchstdero Hofkammer-Collegio * den Gewalt hiemit gnädigst ertheilen, daß selbes, so wie es schon in vorigen Zeiten gewesen, in unausbleiblich nöthigen Strassen- Damm- und Bau- Reparatur-Sachen die Ratification der wegen dringender Gefahr schon erlaufenen, oder auf

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 297. Nro. 85.
Item vom Jahr 1784. Seite 408. §. 3 et 422. §. 61.

auf das genaueste überschlagenen und sorgsam nachgesehenen Kösten bis auf die Summe von 100 fl. ertheilen möge.

Welchen Verstand es auch bey jenen kleinen Ausgabs-Posten haben solle, die für Räumung, Säuberung, und Unterhaltung, auch unentbehrlicher Meublirung unmittelbarer Landesfürstlicher Gebäude passirlich sind, und obige Summa nicht übersteigen; wobey jedoch Sr. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Hofkammer-Collegio ernstgemessenst auftragen, die genaueste Aufsicht auf Werk- und Arbeitsleute zu halten; bey Amtswohnungen keine nach vorig bestehenden Verordnungen von dem inwohnenden Beamten zu tragende Kösten zu übernehmen, und sich hierinfalls, wie in allen andern das beste des höchsten Aerarii pflichtmässig angelegen seyn zu lassen. München, den 3. December 1789.

Nro. XVIII.

Wirklicher Raths-Charakter der Rechnungs-Commissarien.

Se. Churfürstl. Durchl. haben aus beyliegenden unterthänigster Beschwerde der samentl. Hofkammer Secretarien, wie nicht minder aus dem auch mitfolgenden Suplicato der Cameral-Rechnungs-Commissarien Penz, Hierezberger, Kellermann, und von Predl ungern ersehen, daß die dem Rechnungs-Commissarien Hilburger, Andlinger, und Hautmann, dann ferners Köppel, Braunmiller, Weis, und Gallinger in Ertheilung des Raths-Charakters bloß zugemeinte höchste Gnade in einen wirklichen Mißverstand und mithin zu unabgesehenen Consequenzen gezogen werden wolle. Um nun diesem vorzubeugen, und der am Ende selbst zum Nachtheil des höchsten Dienstes sich auszubreiten scheinenden Titelsucht Schranken zu seßen, erklären hiemit Se. Churfl. Durchl. Ihre höchste und ernstliche Willensmeinung in folgenden Punkten:

1. Ist und soll unter dem, einigen Rechnungs-Commissarien bisher ertheilten Raths-Charakter kein anderer verstanden seyn, noch werden, als jener eines Churfürstl. wirklichen Raths, wie solchen in ältern und jeßigen Zeiten einige, besonders ältere Collegial-Secretarien zuweilen schon erhalten haben, und weil dann

2. Se. Churfürstl. Durchl. die langjährigen Dienste der dermalen unterthänigst suplicirenden Rechnungs-Commissarien Penß, Hierezberger, Kellermann, und von Predl auch nicht mißkennen, folglich solche zurückzusetzen nicht gedenken, wollen Höchstdieselbe auch jedem der obernannten vier Suplicanten den gleichmässigen Charakter eines Churfürstl. wirklichen Raths aus höchsten Gnaden ertheilt, und zugleich

3. dem churfürstl. Cameral-Vice-Praesidio und Directorio aufgetragen haben, die Verfügung zu treffen, daß die seit dem 22. May h. a. bis heutigen Tag beedes includ. zu Churfürstl. wirkl. Räthen ernannten, bestimmten Rechnungs-Commissarien-Decrete in den Staatskalender eingestellet werden, jedoch

4. keineswegs vor, sondern nach der Classe der Churfürstl. Hofkammer-Secretarien, indeme der einigen Rechnungs-Commissarien sowohl, als einigen Secretarien gnädigst verliehene wirkliche Raths-Charakter blos zufällig ist, und schon die nächst eintrettenden, und so auch alle künftige Rechnungs-Commissarien um einen Raths-Charakter anzuhalten, sich nicht mehr beygehen zu lassen, noch solchen jemals zu hoffen haben.

5. Was die seit Kurzen so betittelte Churfürstl. Rechnungs-Commissarien, welche das Churfürstl. Mauth-Rechnungswesen dermalen noch zu justificiren haben, und ehemals Churfürstl. Mauth-Rechnungs-Justificanten heissen, betrift, wollen Ihro Churfürstl. Durchl. denenselben zwar noch den neuern Charakter, und Titel der Rechnungs-Commissarien belassen, zugleich aber auch festgesetzet haben, daß das nächste zu diesem Mauth-Rechnungswesen anzustellende Subjectum nicht auch den Titel und Charakter eines Rechnungs-Commissarii, sondern nur jenen eines Maut-Rechnungs Justificanten bekommen und haben dürfe.

6. De-

6. Declarieren Ihre Churfürstl. Durchl. weiters gnädigst, daß die dermalen zu wirkl. Churfürstl. Räthen ex speciali gratia ernannten Rechnungs-Commissarien:

A) bey Churfürstl. und andern Commissionen nicht mehr als die bisher passierlich gewest täglichen fünf Gulden Deputat zu beziehen, und

B) Ihre Wittwen, so viele deren nicht reversieret sind, auch nicht mehr, als die gebührenden ein hundert Gulden jährliche Pension sich zu erbitten, sie Rechnungs-Commissarien, und Räthe aber

C) Diejenigen Geschäften und Arbeiten,* so ihnen bisher als Rechnungs-Commissarien oblagen, und also ihnen in solcher ihrer noch bestehenden wesentlichen Qualitaet ferners obligen, oder ihnen ins künftige von dem Cameral-Praesidio, und Directorio übertragen werden dürften, gehorsamst, und genau zu vollziehen, wie nicht minder

den Churfürstl. wirkl. Hofkammer-Räthen, besonders in Rechnungs- und Herrn-Dienstsachen, gebührenden Respect, und Folge fortan zu bezeigen haben. München, den 3. December 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 308. sub Nro. 101.

Nro. XIX.

Das allgemein systematische Wasserbauwesen.

Jene Verheerungen, welche die vielen Hochwässer, und Eisstöße seit einigen Jahren her angerichtet haben, und der dadurch sowohl Unsern Landen, als Unserem Aerario beträchtlich zugegangene Schade haben Uns veranlasset, bey den schiff- und fahrbaren Flüssen andere und nützliche Einrichtungen zu treffen, die der natürlichen Lage angemessen sind, auf ächten Grundsätzen beruhen, und wodurch dem Lande die besten Grundstücke erhalten, kostbare Gebäude entübriget, und den schädlichen Ueberschwemmungen gesteuert, und die bey solcher Gelegenheit öfters entstandene Prozeße beyseitiget werden.

Nachdem auch nach den Grundsätzen dieser neuen Einrichtung bereits schon an mehreren Orten in Unseren Churlanden selbst da, wo die Flüsse gegen auswärtige Landesherrschaften Unsere Landesgränzen bestimmen, mit dem besten Erfolge Versuche gemacht worden; so sehen Wir Uns dadurch um so mehr gesichert, und nehmen um so weniger Anstand von oberster Landeshoheit wegen dieser so allgemein nützlichen Einrichtung auf allen offenen und fahrbaren Flüssen festzusetzen, welche nämlich darin bestehet, daß

1mo. ein jeder Fluß von seinem Eintritte bis zu seinem Austritt oder Vereinigung mit einem andern seine bestimmten Stromgränzen durch ausgesteckte Directions- oder Paralell-Linien in einer hinlänglichen, und der Lage angemessenen Weite (um den Fluß bey Hochwässern nicht einzusperren) möglichst gerade, und für beständig festgesetzter bekomme.

2do. Zwischen diesen Directions-Linien kann und darf nun und nimmermehr gebauet werden, und bleibet dieser Raum für immer dem Strome eigen, um auch bey Hochwässern sich ausbreiten zu können; wobey die Gründe, wie sich von selbst versteht, so sich zwischen diesen Wasser-Directions-Linien befinden, ihren Eigenthümern dennoch immer zuständig verbleiben. In so fern aber

3tio. Der Strom über seine in hinlänglicher Breite bestimmte Gränzen treten, oder ausbrechen wollte, ist jeder zu bauen, und selben in das angewiesene Strombett zurückzuweisen unter Nro. 6. vorkommender Beschränkung befugt, wobey zu Vermeidung des Mißverstandes erkläret wird,

4to. daß diese Einrichtung keineswegs dahin gemeynet sey, daß an den Linien immer gerade gebauet, oder der Fluß auf Art eines Kanals geführt werde, sondern die wahre Absicht sey, daß für den Fluß deßwegen ein gewisser Raum eigens bestimmt werde, um zu verhindern, daß nicht ein jeder den Strom mit Gewalt von sich, und seinem Nachbar mit Unrecht zulenke, daß durch schäd-

liche Anstöße selber nicht drey- oder viermal mehr Breite erhalte, als er wirklich nöthig hat, daß das mittlere wahre Strombett folglich nicht mehr durch angehäuften Gries erhöhet, und dadurch links und rechts die besten Gründe, ja oft ganze Dörfer abgerissen, oder doch überschwemmet werden; endlich, daß auch alsdann jeder Privatmann einen zu besorgenden Schaden leicht vor- und einsehen, selben durch geringe Gebäude, und mit leichten Kösten heben könne, große kostspielige Gebäude aber gänzlich vermieden bleiben. Zu diesem Ende haben Wir Uns dann

8to. gnädigst entschlossen, dieses wohl überlegte künftige Wasser-System durch Unsere Hofkammer mittels des dabey angestellten Wasserbau-Directorii allgemein einführen, und um alle Anstände zu heben, alle adjacirende Grundherrschaften und Unterthanen diesem Vorgange um ihre zu protocollirenden Erinnerungen beyziehen zu lassen. Weil es aber

6to. bey Wassergebäuden auf Kunst und Wissenschaft ankömmt, und jeder Fall der bösen und großen Folgen wegen von Kunstverständigen, und Erfahrnen ermessen und beurtheilet werden muß; Uns auch darüber wegen darunter versichernden allgemeinen Landesvortheil, oder Nachtheil die höchste Entscheidung zustehet, so gebiethen Wir hiemit ernstlich, daß von nun an kein Privat ohne Ausnahme (dem entweders durch Landesgesetze, Verträge, oder Local-Herkommen zu bauen obliegt) in so lange an einem offenen Fluße nicht bauen dürfe, als selber seinen vorhabenden Bau nicht bey Unserer Hofkammer, resp. dem Wasserbau-Directorio angezeiget, und hierüber die Weisung, ob selber nicht schädlich, oder den Bauregeln zuwider, auch ob, und wie selber zu veranstalten sey, empfangen habe. Damit sich aber

7mo. Niemand über einige Verzögerung, oder Veranlassung zu großen Unkösten mit Grunde beschweren könne, so haben Wir weiters gnädigst die Anstalt verfüget, daß der von Uns aufgestellte General-Wasserbau-Director jeden Fluß jährlich einmal in Beyseyn des für den Fluß gesetzten Wasserbaumeisters, und mit allenfalls nöthiger Zuziehung der Interessenten befahren, die Schäden genau und fleißig einsehen, und untersuchen, auch solche gedachten Interessenten zeitig ansagen, und sie deren mittels schriftlicher Weisung, gewarnen soll, und weil

8vo. die Hochwässer im Sommer meistens große Veränderungen nach sich ziehen, so ist jeder Wasserbaumeister beordert, seinen Fluß noch einmal im Herbste zu bereisen, um theils die Aenderungen wahrzunehmen, und zu beobachten, theils nachzusehen, ob das bey den Gebäuden vorher angeordnete, und ob es nach der Vorschrift hergestellt sey.

Auf diese Art soll also das allgemeine systematische Wasserbauwesen um so weniger Anständen unterworfen seyn, als das General-Bau-Directorium zum voraus auf alles genau, und umständig unterm heutigen Dato angewiesen worden, und eben so befolgen muß, was nur immer zu Verhütung größeren Schadens angemessen ist, und durch zeitige Abhilfe zur Erhaltung der, Gründe, und Ersparung der Baukösten beytragen kann.

Wir versehen Uns gnädigst, diese Unsere landesväterliche Fürsorge werde dankbarest erkannt, schuldgehorsamst befolget, und selber allerseits thätig mitgewirket werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26. Jänner anno 1790.

Nro. XX.

Die Gesuche der Aemter für Töchter ꝛc.

Da gleichsam zur Gewohnheit geworden, Aemter durch Heurathen für Töchter, oder sonstig weibliche Anverwandte nachzusuchen, dieses aber in Rücksicht der bestehenden großen Ueberzahl des ohnehin zum Theil in die Ruhe versetzten Dienst-Personals, und anderer bedenklichen Folgen, nicht mehr statt haben kann, sofort Se. Churfürst. Durchl. von solch unnachläßigen Behelligungen allerdings entübriget seyn wollen; so wird aus Churfürstl. höchsten Special-

Befehl

Befehl hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß auf dergleichen Gesuch niemals mehr gnädigste Rücksicht genommen, sondern vielmehr ein solches Begehren sogleich ein- für allemal abgewiesen wird. München den 5. März anno 1790.

Nro. XXI.

Verbot der Taxnehmung in Nachlaßsachen.

Es war von jeher Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Willensmeynung, und ist es auch gegenwärtig noch, daß jene Nachlässe an Steuern, und Anlagen, dann Stift, und Gilten, welche Höchselbe dero durch verschiedene Unglücksfälle schwer beschädigten Unterthanen zu deren etwelcher Erleichterung von Zeit zu Zeit gnädigst bewilligen, ganz, und ohne mindester Schmälerung zukommen sollen.

Dieses zeigen die vielfältig sothaner Nachlässen halber in offenen Druck erlassene Generalverordnungen, ins besondere aber die unterm 13. November 1778 ausgefertigt, und unterm 19. Februar 1779 per Patentes ausgeschriebene Special-Resolution, welche laut Mandats vom 23. August 1784 * wieder erneuert worden ist, mit mehreren.

Man hoffte ganz sicher, daß Gehorsam, den nicht nur Churfürstlich, sondern auch die ständischen Beamten in Befolgung dieser höchstlandesherrlichen Verordnungen schuldig sind, und auch Mitleiden, welches man denenselben gegen unglückliche Unterthanen zutraute, die Uebertretung solch gnädigsten Verordnungen unmöglich machen würden.

Allein! zu höchsten Mißfallen müßte man eine Zeit her öfters ein widriges, und zwar so vieles vernehmen, daß von einigen Beamten, und sogar auch Rentämtern unter verschiedenen Titeln, starke und ungebührliche Sportel, und Taxen in Nachlaßsachen dergestalt übermäßig erholet worden sind, daß den armen Unterthanen an denen ihnen gnädigst zugemeynten Nachlässen, oder ein gar weniges, oder wohl auch nichts mehr übrig verblieben ist.

Um nun diese unmenschliche Taxschneidereyen, und Unterthansbedrückungen sowohl bey Unterthansnachlässen ins besondere, als auch sonst überhaupts für die Zukunft desto sicherer abzustellen, finden Höchstermeldt Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. vermög aufhabend theuersten landesherrlichen Pflichten sich bemüßiget, nachstehendes gnädigst zu verordnen.

1mo. Die in vor allegirt gnädigster Special-Resolution ddto. 13. November 1778 geäußerte Intention, daß nämlich sowohl in Hofanlags- als auch Steuer-Stift- und Getreidgilt-Nachlaßsachen durchaus keine Taxen, oder Sporteln, noch auch etwas unter den Vorwand eines freywilligen Recompenses, oder Liegenlassens, oder unter was immer für einen Titel gefordert, oder eingenommen, sondern die Nachlaßgeschäften ohne Ausnahme als Causae Meriti, Officii, et Pauperum sowohl bey Dero Hofkammer, als den Rentämtern, resp. Rent-Deputationen, wie nicht minder von auch ständischen Beamten, und Subalternen angesehen, und die eidliche Abschätzung der Schäden lediglich von benachbart unpartheyischen (welchen jedoch die taxordnungsmäßige Schätzungsgebühr auf jenem Fall, wenn sie die Schätzung etwa nicht selbst gratis vornehmen wollten, zuständig seyn solle) durchgehends, und zwar in solch gemessensten Ernst, daß denen darwider handelnden Beamten, oder Subalternen auf den ersten Contraventions-Fall die Poena Restitutionis tripli, auf den zweyten hingegen die ohnfehlbare Cassation bevorstehen sollte.

2do. Wird weiters gnädigst verordnet, daß sowohl die Churfürstlich, als auch die ständischen Beamte den Unterthanen alljährlich die Nachlässe, und was deren jeden wirklich zu Guten gekommen ist, in die Steueranlags- und Giltbüchel, und zwar nicht überhaupt, und blos mit den Worten Nachlaß verabtet, sondern mit Entwerfung der Gulden, und Kreuzer des jedem Unterthan zu Guten gekommenen Nachlaßbetrages an Steuern, Anlagen, Stiften, und Gilten

um

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 181. Nro. 52.

um so sicherer einschreiben sollen, als sie ausser dessen, und bey einem widrigen Befund nebst dem, daß sie die Praesumption der nicht beschehenen Hinauszahlung auf solchen Fall ohnehin schon wider sich haben, das erstemal per 6, und das zweytemal per 12 Reichsthaler abgestraft, das drittemal aber ganz ohnfehlbar würden cassirt werden. Und endlichen

3tio. sollen sie Beamte auch bey dem nämlichen Compelle, in die schon laut der rentmeisterischen Instruction de anno 1774 * einzuführen gnädigst anbefohlene, aber bisher bey den wenigsten Unterthanen anzutreffen gewest förmliche Taxbüchel (von welchen bey jedem Amte eine hinreichende Anzahl neuer, um solche bedärfenden Falls denen damit nicht versehenen Unterthanen gegen Bezahlung 6 kr. per Stück, jedesmal sogleich verabfolgen lassen können, vorhanden seyn solle) die von diesen erlegende Strafen, Abschiedgelder, und alle, wie immer Namen habende Taxen specifice, keineswegs aber, wie eine Zeit her mehrfältig geschehen, nur summariter, und quid pro quo einzuschreiben schuldig, und gehalten seyn, und man übrigens auch all dasjenige, was in vorermeldt rentmeisterischer Instruction §. 21, 22, et 23 der Taxbücheln halber mit mehreren enthalten ist, wiederholet haben; wornach sich also in ein, wie dem andern alle sowohl Churfürstlich- als auch ständische Beamte, und Subalternen gehorsamst zu achten, und sich gleichwohl selbst von Schaden zu hüten wissen werden. München den 31. May 1790.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 348. Nro. 60.

Nro. XXII.

Einführung neuer Siegelpapierstempeln.

Demnach Wir Uns gnädigst entschlossen, bey Unserm Obersiegelamt dahier statt der alten, von den vorigen Regierungen noch herrührenden Siegelpapierstempeln, und zwar von den 6 Klassen ad 3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr., 1 fl., und 2 fl. neue einführen, und diese mit Eingang des ersten nächstkommenden Monats July eintreten zu lassen; so weis sich Jedermann mit der Siegelpapier-Abnahm darnach zu richten, gestalten sodann all weiterer Gebrauch des bisherigen Stempelpapiers ernannter 6 Klassen von selbst aufhöret. Damit aber andurch Niemand in Schaden versetzt werden möchte, so ist das an einigen Orten noch übrig verbleibende alte Stempelpapier an besagtes Siegelamt zur Gratis-Umstemplung gelegenheitlich einzuschicken, zu welchem Ende der Termin bis Ende folgenden Monats September hiemit bestimmet, und dabey jedermäniglich, insonderheit aber Unsern Regierungs- und Justizstellen, Collegien, Deputationen, und all und jeden Unsern, dann ständischen Obrigkeiten, und Aemtern in Baiern, und der obern Pfalz ernstlich aufgetragen wird, auf verstandene neue Stemplung wohl zu sehen, und wann nach der Hand allenfalls ein anderes, unächt- oder falsches Stempelpapier erscheinen sollte, solches alsbald mit berichtlicher, oder sonst schriftlich verschlossener Anzeige gebührends, und pflichtmäßig zu Unserer Hofkammer einzuschicken, oder den Umständen nach allda geheim anzuzeigen. Nebst diesem versehen Wir Uns auch, und befehlen hiemit wiederholter gnädigst, daß sich Jedermann nach dem Siegelpapier-Regulativ * genaueste und schuldigst achten, sohin vor Straf und Schaden zu hüten wissen werde. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 9. Juny 1790.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 1072. Nro. 181.

Nro. XXIII.

Festgesetzte Pragmatic in Amts-Bürgschaftswesen.

Da seit jenem von Uns in Betref der Amtsbürgschaften unterm 6. May 1780 * erlassenen General-Mandat verschiedene neue Abänderungen durch Special-Decreta gemacht, und dadurch die vorige Verfassung Theilweise abgeändert, in der Hauptsache aber noch in der Zwischenzeit kein neues System publicirt worden:

So

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1748. Seite 428. Nro. 87.

So haben Wir Uns veranlasset gesehen, Uns über das ganze Borgschaftswesen von dem vorigen bis in das itzige Jahrhundert mit allen seinen verschiedenen Abänderungen, wie auch über Vor- und Nachtheile der Amtsbürgschaften sowohl in allgemeinen, als nach den verschiedenen Verbürgungsarten Unserer höchsten Person umständlichsten Vortrag machen zu lassen, und darauf mittels höchsthändigen Decret vom 25. May laufenden Jahres folgende Pragmatic entschlossen.

1tens So äusserst erwünschlich es auch wäre, die Amtsbürgschaften gänzlich entbehren zu können, und so kränkend es für einen Landesfürsten ist, sich nicht von der allerreinesten Unbescholtenheit, Redlichkeit und Treue seiner Beamten mit solcher Ruhe, und Zuversicht vergewißt halten zu können, daß eine weitere Sicherstellung völlig überflüssig, und daß vielmehr in dem Herzen eines jeden Beamten der Abscheu vor einer niederträchtigen That, und vor einem Betrug seines Herrns, der Landskassen, der Kirchen, oder der Pupillen schon zuvor noch tiefer, als die Furcht vor den schärfsten Strafen eingegraben seye; so haben Wir jedoch nach guter Ueberlegung gnädigst entschlossen, daß die Amtsbürgschaften noch ferners, und zwar bey allen verrechneten Aemtern, ohne aller Ausnahme, und ohne mindester Dispensation uralt herkommlichermassen bestehen, und jene, welche selbe noch nicht geleistet haben, unnachlässig hiezu angehalten werden sollen: eröfnen aber anbey, daß sich niemand etwas hierauf zu Guten halten dürfe, sondern daß Wir bey denenjenigen, die ihre Pflicht vergessen, und Redlichkeit, und Treue aus ihrem Herzen verbannen werden, dem allen ungeachtet mit den bereits bekannt gesetzmässigen Strafen verfahren, und forthin andere, die nicht ihre Pflicht und Ehre, sondern nur Furcht der Strafe vor Untreue abhalten kann, auch hierdurch aufrecht erhalten werden.

2tens Nachdem seit dem General-Mandat vom Jahre 1780 einige der dortigen Verbürgungswege wieder verworfen, und anderntheils andere eingeführt worden; so haben Wir nunmehro alle Vor- und Nachtheile der verschiedenen Verbürgungsarten nochmal reiflich erwogen, und hierauf gnädigst entschlossen, daß künftig bey allen neuanstehenden Beamten gar keine andere Bürgschaft, als bloß im baaren Gelde, so ohne aller Rücksicht, und ohne mindester Dispensation vor der Verpflichtung zur Hauptkassa erlegt werden muß, angenommen werden solle.

3tens Da aber eines Theils durch diese neue Pragmatic die bisherige freye Wahl der verschiedenen Verbürgungswegen aufhöret, entgegen Wir anderntheils bey Dienstanstellung niemals auf Parates-Vermögen, sondern einzig und allein auf Kopf und Herz Rücksicht nehmen, mithin einem anstehenden Beamten, er mag die Cautions-Summa in Bereitschaft haben, oder etwa gar aufnehmen müssen, durch die bisherige Interessen a $2\frac{1}{2}$ pro Cento einiger Schaden zugehen möchte, so haben Wir gnädigst, und landesväterlich entschlossen, daß die künftighin erlegt werdenden Borgschafts-Kapitalien nicht zu zwey $\frac{1}{2}$, sondern zu 4 pro Cento jährlich verzinset werden sollen.

4tens Obschon auf obigen Borgschaftsgeldern schon nach dem in vim legis statutariae erlassenen, und im jüngsten General-Mandat vom Jahre 1780 auch wiederholten Primordial-Decret vom 20. July 1691 * das Jus Separationis haftet, so wollen Wir dieses hiemit doch nochmal, damit sich jedermann vor Schaden hüten möge, publiciren, und sollen bey anstehenden Beamten, die schon verheurathet sind, nach dem im Mandat vom 6. May 1780 unter dem Buchstaben A. schon gedruckten Formular, die Ehefrauen zur mehrern Sicherheit Verzichtsbriefe wegen diesem Jure Separationis ausstellen: bey denjenigen aber, die erst nach der Cautions-Leistung sich verehelichen, verstehet sich in Kraft obig publicirten Landesgesetzes von selbst, daß das Borgschaftskapital keiner Ehefrauen, so wie überhaupts keinem Gläubiger rechtsgültig verschrieben, oder von jemanden hierauf ein Anspruch gemacht werden kann.

5tens Haben Wir auch gnädigst entschlossen, daß an Orten, wo die Hauptpfleger ihre Bedienstung nicht persönlich versehen, die Borgschaften bey künftigen

* Siehe die Beylage Nro. 24.

gen Amtsveränderungen nicht mehr von diesen nur titularen Hauptpflegern, sondern von den Pflegsverwesern, welche nämlich die Oberbeamtens-Stelle wirklich vertreten, geleistet werden sollen, so viel nämlich die Sicherstellung für die eigentliche Amtsgelder betrift, inmassen Wir Uns wegen den Pfleggebäuden, und Pfleggründen bey den Hauptpflegern das weitere vorbehalten.

6tens Sollte bey einem abstehenden, oder verstorbenen Beamten sich eine Amtsunrichtigkeit bezeigen, so lassen Wir es ebenfalls bey der bereits in der Hofkammerordnung vom Jahre 1779* §. 56. gemachten Constitution, daß, wann nach Verfluß von 6 Monaten von den Abstehenden, oder den Erben des Verstorbenen nicht völlige Richtigkeit gepflogen seyn wird, keine Zinsen des Borgschaftskapitals mehr bezahlt werden sollen.

Und weil Wir dann zugleich bey dieser Gelegenheit wahrgenommen, daß die Borgschaftsleistungen zwischen den Ober- und Unterbeamten aus der Ursache ungleich sind; weil nach der bisherigen Observanz auch ihre Haftungen ungleich, nämlich zu $\frac{2}{3}$tel und $\frac{1}{3}$tel waren, da sie doch, sobald selbe Cumulativam haben, nach den Rechten, und Gesätzen Correi debendi sind, so verordnen Wir,

7tens daß künftighin, jedoch nur in den drey Fällen, wenn einer von beeden Beamten stirbt, oder sonst abgeht, mithin eine ordentliche Amts-Extradition vorgenommen, oder endlich auch, wann durch eine Untersuchung, oder sonstige Gelegenheit ein Amt förmlich, und ordentlich berichtiget wird, von selber Zeit anfangend die Haftung zwischen zweyen die Cumulativam führenden Beamten vollkommen gleich seyn, mithin, wann beede Solvendo sind, bey einem sich nach selber Zeit bezeugenden Hinterstand von jedem die Hälfte ohne all weiters executive erholt, oder an seinem Borgschaftsgeld abgezogen, und wann einer von beyden in'olvendo ist, der andere ex Correalitate ad Supplementum solidi, wie bishero also noch ferners angehalten werde.

Gleichwie aber auch schon der bisherige sogenannte Stilus ferreus der $\frac{2}{3}$tel, und $\frac{1}{3}$tel nur die Deckung, und unvorzügliche Entschädigung Unserer Kassen, keineswegs aber ein- oder den andern Theil nach seiner mehr, oder mindern Schuld zu verkürzen abzweckte, so wollen Wir Uns von Seite Unserer Hofkammer auch bey diesem neuen Stilo ferreo fernershin in die Cognition, wer von beyden Theilen mehr oder minder schuldhaft seye, so weit es die Deckung der Cassa betrift, nicht einlassen; sondern haben sodann beede Beamte nach einmal ergänzter Cassa (jedoch nicht eher) ihren Regress, und die Docirung ihrer mehr oder mindern Schuld vor dem ordentlichen Richter durch die gewöhnliche Iustiz Instanzen selbst zu suchen, und auszufechten, wo indessen bis einer von obigen 3 Fällen eintritt, es bey den bisherigen $\frac{2}{3}$tel und $\frac{1}{3}$tel sein Verbleiben hat, wonach allzeit executive zu verfahren.

8tens In Verfolg dieser Unserer neuen Verordnung sollen demnach in den obangezeigten drey Fällen allzeit auch die Borgschaftsgelder zwischen den Ober- und Unterbeamten gleichgestellt ** und endlich

9tens sowohl zu diesem Ende, als weil auch überhaupts die Borgschafts-Summen mit den anvertrauten Geldern an vielen Orten in gar zu ungleicher Proportion stehen, demnächstens durch Unsere Hofkammer eine neue Revision,*** und mehr angemessene Regulirung aller und jeder Amtsborgschaften vorgenommen werden. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München, den 18. Juny 1790.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 421.

** Vid. Nro. sequent. 34.

*** Vid. Nro. sequent. 41.

Nro. XXIV.

Von dem Abzug der Hinterständen an denen Borgschafts-Geldern.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr Herr ꝛc. gnädigst resolvirt, daß fürohin Dero Beamten hinterstellige Amtsgefälle nicht mehr bey denen Gandten eingedinget, sondern jure compensationis an denen erlegten Borg-

schafts-Geldern alsogleich abgezogen werden: nicht weniger Dero Landschafts- und Gotteshäuser gleiches Recht haben, und auch höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. befugt seyn sollen, der Beamten in ihren Gefällen sich bezeigenden Hinterstand an dem Residuo gemeldter Borgschafts-Geldern gleichfalls innen zu behalten, und sich bezahlt zu machen: als befehlen Sie Dero Hofkammer-Praesidenten, Vice-Praesidenten, Director, und Räthen hiemit gnädigst, daß die Hofkammer dergleichen Hinterstand nicht mehr bey denen Gandten eindingen, noch auch Dero Hofrath, oder Regierung dergleichen Eindingung von der Hofkammer begehren solle, derentwegen an behörige Orte die weitere Verfügung zu thun. Sign. den 20. July 1691.

Nro. XXV.

Von den geheimen Kanzley-Bothen.

Das unzielsetzliche Gutachten der Churfürstl. Hofkammer vom 28. May h. a. über das Gesuch der 7 geheimen Kanzley-Bothen über Land, benamtlich Ertl et Cons. um einen monatlichen Beytrag von 12 fl. haben sich Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen lassen. Daher wollen Höchstdieselben nicht nur einem jeden von diesen in Rücksicht der von gedachter Hofkammer angebrachten Beweggründe die Zulage von jährlichen zwölf Gulden von Heuer anfangend mildest verwilligen, sondern auch und vorzüglich alle Bothen-Gänge, dann Vertragung der Circular-Patenten an Orte, wo keine Posten sind, sowohl bey Höchstdero Hofkammer, als auch den Justiz- und all andern Collegien durch sie unabänderlich besorget, und nach dem Cameral-Antrag verfüget wissen, fort bis sich ihr Numerus auf 5 gemindert haben wird, keinen mehr anstellen lassen, weswegen sowohl dieses letztern Punktes halber an das Churfürstl. geheime Kanzler-Amt, als auch was die Vertragung der Patenten und Expeditionen betrift, an die Churfürstl. obere Landesregierung unter dem heutigen Tage die gemässe Weisung ergehet. München, den 7. July 1790.

Nro. XXVI.

Von den Siegelpapiers-Niederlagen.

Se. Churfürstl. Durchl., Unser allerseits gnädigster Herr Herr ꝛc. sind bewogen worden, die im Stempel-Papier-Regulativ de dato 11ten Februar Anno 1772* §. 27. Nro. 2. 3. et 4. enthaltene Verordnug wiederholen, und zum Theil erklären zu lassen, daß neben den in den Haupt- und Regierungs-Städten vorhin vorhandenen Siegel-Papier-Niederlagen pro

1mo. die sammentlich Churfürstl. Gerichts- dann Ständische Beamten, und in den Städt- und Märkten die angestellten Städt- und Markt-Schreiber von nun an einen hinlänglichen Vorrath an Siegel-Papier sich beylegen, solches aber unmittelbar, oder beym Churfürstl. Ober-Siegel-Amte, oder der Entlegenheit nach bey obgedachten äußeren Niederlagen gegen baarer Bezahlung abnehmen und sich beständig beylegen sollen.

2do. Haben sie auch davon außer der eignen Bedürfnisse, wo es aber Respectu der vorfallenden Briefereyen, so andern, und halbjähriger Einsendung ein, wie das andere bey dem Regulativo de dato 11. Februar 1772 §. 20. 21. 22. et 23. unabänderlich sein Verbleiben hat, die Nothwendigkeit an andere Privatpersonen um die Normamäßige Gebühr, und mit einziger Daraufschlagung eines Pfennings pr. Bogen fürs Papier abzugeben, und zu überlassen; wogegen ihnen

3tio. verwilliget ist, ab jeden Gulden des abnehmenden Siegel-Papiers, welches jedoch auf die Art, wie bisher wenigst 10 fl. auf einmal abtragen muß, fünf pro Cento zu rabatiren, es mag die Ablangung beym Ober-Siegelamte, oder ersagt äußeren Niederlagen geschehen, und vor sich gehen; Endlich

4to. wird auch den Handelsleuten, und Krämern in den Haupt- und Regierungs-Städten einschlüssig der Festungs-Stadt Ingolstadt fernerhin zugestanden, sich Siegel-Papier zum Verkaufe zulegen zu dürfen, jedoch auf keine andere

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 326.

andere Art, als wie vorstehendes pcto 1mo, 2do et 3tio, vorgeschrieben ist, und dieß durchgehends bey Strafe, und Confiscation.

All übrigen Handelsleuten, und Krämern, dann Hausierern in Baiern, und der Oberpfalz aber soll bey gemeldter Strafe hiemit verbothen seyn, sich künftighin ein Stempel-Papier zum Verschleisse mehr zuzulegen;

Zu jedermanns Wissenschaft wird demnach solches mittels diesem Verruf kund gethan, um sich darnach richten, und vor Schaden warnen zu können. München, den 5. Augnst 1790.

Nro. XXVII.

Bey Ständischen Herrschafts-Gerichtern passiret in den Hofanlags-Rechnungen kein Deputat.

Liebe Getreue! Von höchster Stelle ist auf Euer unterthänigste Vorstellung des Grafen N. um von der Herrschaft N. die betreffende Rechnungs-Ablags-Unköstten passirt werden möchten, sub dato 5. curr. das gnädigste Resolutum erfolget, daß zwar der Beamte von der persöhnlichen Erscheinung bey der Rechnungs-Verhör dispensirt sey. Da es aber billich ist, daß derjenige die Köstentrage, welcher den Nutzen hat; so sollen von euch inhaerendo Unserer vorigen Ausschreibung vom 15. October 1788 * die diesfalls zu bestreitende Bothenlöhner, Buchbinderlohn, und andere Ausgaben ex propriis bezahlt, und solche weder in der Hofanlags, noch in der Gemeinds-Rechnung passirt werden. Dieses wird euch zu gleichmässig gehorsamster Nachachtung hierdurch zu vernehmen gegeben, sohin die unterm 15ten October 1788 deswegen geschehene Ausschreibung durchgehends wiederholt. München, den 20. August 1790.

* Vid. Nro. antec. 5.

Nro. XXVIII.

Extractus Resolutionum Serenissimi de dato München, den 25. November 1790.

An die Churfl. Regierung zu Sulzbach.

Anstellung ein- oder mehreren Stadtschreibern.

Der Sulzbachische Stadt-Syndicus Augsburg. Confess. Karl Friderich Kraft bittet um alleinige Belassung der Syndicatur, und um hierüber im Churfürstl. Hofrath erkennen zu lassen.

Da die Anstellung ein- oder mehrerer Stadt-Schreibern und Syndicus nur allein von der Willkühr, und Wohlbefinden höchster Landesherrschaft abhanget, und diese Frage keineswegs an ein Justiz-Dicasterium geeignet ist, so wird Suplicant mit seinen unschicklichen Petito ab- und an die hierin allbereits unabänderlich getroffene Verfügung angewiesen.

Nro. XXIX.

Laudemial-Behandlung bey Landesherrlichen Grund-Unterthanen.

Es wird noch ganz wohl erinnerlich seyn, was Wir aus besonderer landesväterlicher Liebe und Sorge, lediglich zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen in Baiern, ja selbst mit Hindansetzung Unsers eigenen höchsten Interesse in Laudemial-Sachen bereits unterm 3. May 1779 * für ein heilsam gnädigstes General-Mandat in offenen Druck haben ergehen lassen.

Wir hätten eben dahero weder von Unsern Beamten, noch von Unsern Collegien selbsten vermuthet, daß man Uns dagegen Einwendung- und Vorstellungen machen, Anstände erregen, und Abänderungen resp. Modificationen vorschlagen würde.

Gleichwie Wir aber unter dieser Zeit nichts desto weniger öfters damit behelliget worden;

Alse

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 382. Nro. 80.

Also auch haben Wir Uns darüber vor Unserer höchsten Person selbsten umständigen Vortrag abstatten, sohin alle diese neuerdings dagegen vorgebrachte Gründe Uns vorlegen lassen, und dieselben reiflich erwogen.

Da Wir nun hiebey keinen hinreichenden Grund fanden, von Unserer vorigen wohl überlegten höchsten Willensmeynung abzugehen:

So haben Wir darüberhin unwiederruflich gnädigst beschlossen, diese dem Land, und den getreuen Unterthanen zugedacht landesväterliche Huld, Liebe und Gnade nun und nimmermehr zurückzunehmen, oder in anderweg schmälern, oder entziehen zu lassen.

Wir wollen sofort ersagtes General-Mandat vom 3. May 1779 aufs neue vollkommen, und in seinem ganzen Inhalt und Wesen, auch besonders und namentlich in Rücksicht auf die Mayrschaftsfristen durchgehends bestättiget haben, und mittels gegenwärtigen in offenen Druck erlassend gnädigsten General-Mandats unabbrüchig in Vollzug gebracht wissen.

Wir wollen auch nach solch 10jährigen Deliberationen weder von Seiten Unserer Collegien, noch minder von Unsern Beamten fernere Einwendungen, und Vorstellungen mehr gestatten, sondern den unbedingten Gehorsam anhoffen.

Damit aber alle bisherige Zweifel gehoben, und beyseitiget werden, so erläutern, und erklären Wir hiemit gnädigst, daß

1mo. wenn ein blosser Temporal-Bestand in Erbrecht verändert wird, * es damit wie bey den übrigen Leibgeding- und Freystifts-Gerechtigkeiten gehalten, mithin weder ein Kaufschilling gefordert, noch das Gut mit einem Canon, Stift, oder Gilt beschweret, sondern blos in Rücksicht des auf den Mayr übergehenden Dominii utilis das Laudemium nach gerechter, und unpartheyischer Gutsschätzung auf 7½ Procent regulirt werden solle.

2do. Sollen die von dem Mayr übernommenen Mayrschafsfristen niemals als die Interesse von dem zu Capital angeschlagenen Laudemium angesehen werden, sondern zu allen Zeiten das seyn, was sie nach dem trockenen Buchstabe des Mandats bisher gewesen sind, nämlich wahre, aber auf einem Radical-Ertrag berechnete Zahlungsfristen, der aufgeworfene Vorschlag also, diese Mayrschaftsfristen als Interesse zu betrachten, und das Laudemium als ein ewiges unaufkündbares Capital auf dem Gute liegen zu lassen, wird hiemit als zwecklos, ungerecht, und schädlich ein für allemal verworfen.

3tio. In Rücksicht der Mortuarien, Mitmayrschaften der Weiber, und Willengelder soll es bey dem 3ten §. des Mandats unabänderlich verbleiben. Eben so sollen

4to. Nach dem Buchstab des Mandats die Gutsabschätzungen so, wie die Behandlungen der Mayrschafsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorgenommen, und erneuert werden, wann ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit dem directo consolidirt wird; und da

5to. vorkömmt, daß einige Kastenämter seit dem erlassenen Mandat auch bey jenen Unterthanen das Mortuarium ** nicht erhoben haben, welche die Mayrschaftsfristen nicht angenommen hatten, aber in dem 3. §. des Mandats ausdrücklich vorgesehen, und verordnet ist, daß nur alsdann die Mitmayrschaften der Weiber, die Willengelder, Mortuarien, und andere dergleichen Praestationen aufhören sollen, wenn der Unterthan den Vorschlag der Mayrschaftsfristen annimmt, mithin solche eigenmächtig von den Kastenämtern unternommene Ausnahmen, gegen den Wortlaut, den Geist, und gegen die Absicht des Gesetzes sind, so sollen nicht nur fürs künftige nur jenen, welche die Mayrschaftsfristen annehmen, die Mortuarien, Willengelder, und andere dergleichen Praestationen nachgelassen seyn, von jenen aber, welche bey der alten Laudemial-Rechnung verbleiben wollen, erhoben, sondern auch, wo bisher hiegegen gehandelt worden ist, der Ausstand nachgeholt werden.

Wir

* Vid. Nro. sequent. 35.
** Vid. Nro. sequent. 45.

Wir versehen uns demnach in allen und jeden der pünktlichst und gehorsamsten Nachlebung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22. December 1790.

Nro. XXX.

Die Berichte von denen Churfürstl. Aemtern sollen überschrieben werden.

Liebe Getreue! Mit vielen Mißvergnügen hat man aus denen bishero eingeloffenen Berichten ersehen, daß einige Aemter den schuldigen Betreff von aussen zu überschreiben unterlassen haben; es werden dahero sammentlich Churfürstl. Forstmeisterämter die ordentliche Ueberschreibung des wahren Betreffes nach dem Enthalt ihrer erstattenden Berichten um so sicherer cameral- ordnungsmäßig aussenher zu beobachten ermahnet, als ein derley unbezeichneter Bericht sogleich remittirt würde. Das Churfürstl. Forstmeisteramt weis sich demnach dieser Weisung gehorsamst zu fügen, und hat auch hievon denen in dessen Forst-District entlegenen Churfürstl. Gerichtern und Kastenämtern der gleichmäßigen Nachachtungs willen eine Abschrift mittels Remils schleunig zu communiciren. München den 3. Jänner 1791.

Nro. XXXI.

Von der Courtesie, und Installation bei Forstämtern.

Liebe Getreue! Auf Eure erstattete Berichten vom 5. et 7. dieß bleibt Euch zur Resolution ohnverhalten, daß bis auf anderweitig gnädigste Verordnung ihr mit denen Rent- Deputationen, welche eigentlich in Amtssachen Unsere Hofkammer repraesentiren, unter dem Titel: **Wohllöbl.** Rent- Deputation, und Rentamt, mit denen Residenz- Regierungs- und Hauptstädten München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, und Wasserburg aber unter dem Titl.: **Löbl.** correspondiren, und ein gleiches von Ersteren, von Letzteren aber **wohllöbl.** zurück erwarten, und fordern möget, doch daß allwegen mehr die amtlich insinuirende, als die nur denen Collegien zustehende gebietende Schreibart mittels der auch bey dem Oberstjägermeisteramt herkommlichen Ausdrücken, **wolle**, oder inhaesiv höchster Aufträge **solle geziemend** 2c. 2c. gebraucht werden, wodurch von der nur denen Collegien gebührenden Subordination, wie bey dem Oberstjägermeisteramt zu abstrahiren ist. Belangend aber die Installation, so seynd diese bey gegenwärtig und voriger Regierung der Hofkammer und allen Rentämtern, nebst denen abgeschaften Umritten vor längsten Jahren schon aufgehoben worden, und nur bey verrechneten, eine Cassa führenden Aemtern die Amts- Extraditionen, Cassa- Berechnungen, und Uebergab in ordentliche Richtigkeit an die neue Amtirung solchermassen mehr erlaubt, daß auch diese Reis- oder Commissions- Kösten, wann solche nicht per obitum, oder per abitum ex culpa sich anbegeben, von denen resignirenden, oder tauschenden Personalien ohnentgeltlich des Aerarii bestritten werden müssen, in keinem Fall aber wegen Installation, oder Personal- Vorstellung denen Partheyen selbst mindestes Recompens, oder Zehrung aufgebürdet werden dürfe, und also in der Folge, wann bey einem Forstmeister- oder Forstnerdienst keine Cassa, oder Geldrechnung vorhanden, weder eine sonst der Hofkammer, oder Rent- Deputationen gebührende Extradition, oder Cassa- Berechnung, noch minder eine Installation statt habe. Wann es dann aber je darauf ankommt, daß dem Untergebenen Dienst- Personali neue decredirte Forstmeister, oder Förster bekannt zu machen, resp. vorzustellen wären, solle solches ohne eigener Commissions- Beschickung occasionaliter anderer einschlägigen Geschäften ohne Entgelt Unsers Aerarii, oder der vorgesetzt- und untergebenen Personalien geringsten Unkösten von Euch ex officio besorgt werden. Seynd Euch anbey 2c. München den 14. Jänner 1791.

An das Oberst- Forstmeister- Amt also abgangen.

Nro. XXXII.

Bezahlung der Dienerschaft.

Se. Churfürstl. Durchl. sind zu Behuf dero getreuen Dienerschaft, Pensionisten, so andern Partheyen, und derenselben besser häuslichen Umständen mildest

mildest bewogen worden, das mittels gnädigsten Rescripts ddto. 24. December 1787 festgesetzte Quartals-Zahlungs-Normale von sechs auf vier Wochen, und zwar vom Eingange gegenwärtigen Jahres dergestalten abzukürzen, daß in der ersten Woche jene Beträge, die die Summe von 500 fl. jährlich nicht übersteigen, in der zwoten Woche von 501 bis 800, in der dritten Woche von 801 bis 1200, in der vierten Woche aber von 1201 fl. bis auf den Betrag der, wie hoch immer sich belaufenden Summe, auch die zur ersten Woche geeignete Posten von 1 bis 500 fl. jährlich in monatlichen Ratis bezahlt werden sollen.

Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. versehen sich aber entgegen zu der treuen Dienerschaft, daß sie diese höchste Milde mit schuldigstem Diensteifer und Treue erkennen werde, und befehlen dahero dero Hofkammer, diese höchste Entschliessung den geeigneten Hof- und andern Zahlämtern der schuldigsten Befolgung willen zu eröffnen, gleich auch unter heutigen die betreffende Staabsämter davon benachrichtiget worden sind. München den 16. Jänner 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 120. §. 9.

Nro. XXXIII.

Begutachtung der in einer Person vereinigten Dienststellen.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist die unterthänigste Anzeige geschehen, auch allschon mehrmal wahrgenommen worden, was massen dero Churfürstl. Hofkammer bey Dienst-Erledigungen, wo mehrere Stellen einem Subjecto übertragen, die vorzüglichste dahingegen in die Civil-Departements einschlagen, derselben Begebung entweder durch unterthänigste Berichts-Erstattungen, oder eigene Verfügungen sich unterziehete, auch durch das Finanz-Departement veranlassete, wodurch lediglich Confusionen, und Unordnungen, nicht minder zuweilen widersprechende Rescripten entstünden. Da nun Höchstdieselbe zu Abstellung dieses unrichtigen Gangs deren Geschäften, und mehr geeignet, auch schicklicher Einleitung solcher Vorkommnissen zu verordnen gnädigst bewogen worden, daß all und jede Dienststellen, wobey in einer Person mehrere, theils in das Civil, theils in das Cammerale einschlagende Verrichtungen versammelt sich befinden, jedesmal auf die vorzüglichste, nach Einleitung des Churfürstl. Hof- und Staatskalenders die ohnwandelbare Rücksicht genommen, sohin, wann bey den abgehenden Bedienten die Civil-Stelle Principalior, sohin die Cameral-Stellen als Accessoria zu betrachten kommen, die Besorgung und hiernächstiger Vortrag durch die einschlagende Civil-Departements, und so in casu inverso durch das Finanz-Departement, nach vorhin von denen Behörden eingezogenen berichtlichen Erkundigungen jedesmal bewirket werden soll. Churfl. Hofkammer hat solchemnach diesem gemäß sich schuldigst gehorsamst zu achten. München den 3. April 1791.

Nro. XXXIV.

Interesse von Amts-Bürgschaften.

Seine Churfürstl. Durchl. haben sich den 27. März dieß Jahrs bey höchster Stelle mildest entschlossen, daß auf den Fall, wann bey dem Eintritte eines Oberbeamten der Unterbeamte zur Gleichstellung seines Amtsbürgschafts-Quanti mit dem Oberbeamten in Verfolg des unterm 18. Juny 1790 * erlassenen General-Mandats §. 7. und 8. noch einige weitere Summe, und auch mehrere hundert Gulden auf sein alt hinterlegtes Bürgschafts-Quantum bezahlen, resp. zuschiessen muß, sodann dem Unterbeamten nicht nur dessen neuer Zuschuß, sondern auch sein alt hinterliegendes Capital mit 4 pro Cento verzinset werden dürfe. München den 13. April ao. 1791.

* Vid. Nro. antec. 23.

Nro. XXXV.

Erläuterung in Laudemial-Sachen.

Der erste Punkt der unterm 22. December * des vorigen Jahrs wegen dem Laudemial-Wesen erlassenen höchsten Verordnung ist eigentlich die Antwort

* Vid. Nro. antec. 29.

wort, und Entscheidung auf den von der Hofkammer in ihrem deßwegen 20. 1788 erstatteten Bericht gemachten Antrag, daß nämlich, wenn ein in bloßem Temporal-Bestand gegebenes Gut in Erbrecht verändert würde, für das an dem Mayer, und seine Erben übergehende Dominium utile ein mäßiger Kaufschilling nebst einem proportionirten Canon an Stiften, und Gilten regulirt werden sollte. Es ergiebt sich hieraus von selbsten, daß demnach solch erster Punkt lediglich dahin zu verstehen seye, daß in einem solchen Falle das neue Erbrechtsgut bloß wegen dem übergehenden Dominio utili über die bestimmten $7\frac{1}{2}$ pro Cento mit keinen weitern, und neuen Lasten, welche zuvor nicht darauf gelegen haben, beschweret werden solle. Wäre es aber, daß ein solches Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, Stift, oder Gilt belegt gewesen wäre, so wird hiemit der Churfürstl. Hofkammer überlassen, den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanschlags zu reguliren. Welches Churfürstl. Hofkammer auf ihren unterthänigsten Bericht vom 21. Februar dieses Jahrs hiemit pro Leuteratione ertheilt wird. München den 22. Juny 1791.

Nro. XXXVI.

Umgelds-Polleten, wie sie auszustellen.

Unsern Gruß zuvor! Lieber Getreuer! Unsere obere Landesregierung hat schon öfters sich geäussert, daß sammentliche baierische Umgeldsämter, und deren Filial-Stationen in ihren ausstellenden Umgelds-Polleten allzeit den Namen des Umgelds-Gastes entwerfen sollen, indem ansonst bey Gelegenheit der öftern Pferdausschwärzungen die sonst unbestimmten Polleten nach beschehenen Ausschwärzung mehrern Complicibus nochmal dienen, und die verhandelte Polizey-Justiz-Beamte, dann Mauthämter eben so wenig, als die Appellations-Stellen den Betrug weder genugsam einsehen, noch entwickeln können, da es aus mehr ereigneten Fällen, besonders einer Confiscation per 12 auffer Lands zu schwärzen gesuchten Pferden zu ersehen gewest seye, welche beym Gränzmauthamt Oberau bey Mittenwald gegen den Zollhäuser Pränzl aus Schwaben er 2 Conf. verhängt worden, und wobey aus den vorgezeigten von dem Umgeldamt Weilheim ausgestellten Umgelds-Polleten nichts Bestimmtes geschlossen werden können. Wir befehlen Euch also anmit gnädigst von nun an sowohl bey der Haupt- als anderen Neben-Stationen auf denen ausstellenden Umgelds-Polleten, so wie im Register den Namen des Umgelds-Gastes, dann die Gattung und Zahl des Viehes jedesmal soviel, als immer möglich zu bestimmen, und falls dieß bey beträchtlichen Märkten wegen grossen zudringender Käufern nicht allzeit möglich wäre, doch wenigstens bey mehrern Stücken allerley verumgeldeten Viehes, und besonders bey all Effitirenden solches gehorsamst zu befolgen, gleich dann auch hierauf Eure Neben-Stationen sogleich zu instruiren, und übrigens hiemit all dasjenige ausdrücklich wiederholt wird, was Euch in dem wegen der Vieh-Umgelds-Polleten, Controulle, so andern unterm 23. December 1782, * dann den 3. März 1786, ** item wegen des Effito-Umgelds unterm 5. März 1787 *** gnädigst erlassenen Verordnungen umständigst aufgetragen worden ist. München den 5. July 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 525. Nro. 65.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 189. Nro. 63.

*** Vid. Nro. antec. 10.

Nro. XXXVII.

Dienstgesuche gegen Anheurathung der Wittwen.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen ein für allemal dem Unfuge gesteuert wissen, wo bey erledigten Bedienstungen die Mitwerber sich zu Anheurathung der Wittwe, und Erziehung von ihrem Vorfahrer hinterlassenen Kinder anerbieten, und wann sie auf diese Art den Dienst und die Verpflichtung darauf erschlichen haben, unter allerley Vorwand sich solch ihrer Verbindlichkeit loszumachen suchen, wodurch dann nicht nur die Bedienungen mit schlechten pflichtvergessenen Subjecten besetzt, sondern auch das höchste Aerarium mit unvorgesehenen Pensionen überladen zu werden in Gefahr sind. Höchstdieselbe haben daher solchen

Frevel

Frevel zum abschreckenden Beyspiel bereits mit der plötzlichen Dienstentsetzung bestraft, und wollen diese Strafe in allen ähnlichen Fällen eintreten lassen.

Nichts destoweniger ist Sr. Churfürstl. Durchl. in der Beylage abermal die mißfälligste Anzeige geschehen, daß der N. N., nachdeme er unter der von ihm angetragenen Bedingniß der Anheurathung der Wallnerischen Wittwe, und Erziehung derselben minderjährigen Sohnes dem Wildpannbreiters-Dienst zu N. mittels gnädigsten Rescripts vom 22. October des vorigen Jahrs erhalten hatte, und darauf verpflichtet worden ist, nunmehr der Wittwe die bedingte Ehe versage, und den Dienst sich allein zuzueignen trachte; Höchstdieselbe ertheilen dahero Höchstdero Hofkammer den höchsten Auftrag, besagten N. hieher zu berufen, ihm seine sträfliche Handlung vorzuhalten, seine Verantwortung darüber hören, sofort darüber von der Wallnerischen Wittwe ihre Gegenerklärung nochmals zu erhohlen, dann mit Vernehmung des Oberstjägermeister-Amts, und des Churfürstl. Oberstforstmeisters darüber Bericht zu erstatten. München, den 16. July 1791.

Nro. XXXVIII.

Abwürdigung der französischen Laubthaler.

Nachdem bereits eine geraume Zeit her wahrgenommen worden, was massen die alt- und jüngere französisch sogenannten Laubthalern, welche theils durch langen Gebrauch an ihrem gehörigen Gewichte merklich abgenommen, theils auch vom mindern Gehalte ausgepräget sind, ohnerachtet des im Jahre 1786* wiederholt beschehenen Verrufes, in ausserordentlicher Menge in die diesseitige Lande eingebracht werden, und darinne allenthalb in einem nicht verhältnißmässigen Werth zu zwey Gulden **vierzigfünf** Kreutzer coursiren, wodurch nicht nur dem ganzen Publico ein täglich und immer zunehmender beträchtlicher Schade zuwachsen muß, sondern auch die ächten, nach dem Conventions-Fuß ausgeprägten Münz-Sorten gänzlich verdrungen werden. Als haben Se. Churfürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Herr Herr, zu Folge einer an die Churfürstl. obere Landesregierung unterm 13. dieß Monats August ergangenen höchsten Special-Anbefehlung, zu Verhütung fernern und grössern Schadens, auch Beybehaltung der guten Conventions-Münz-Sorten für nöthig erachtet, jenen Verruf wiederum zu erneuern, sohin zu verordnen, daß von nun an ersagte französischen Laub- oder Federthaler, und zwar die alten zu zwey Gulden **vierzigzwey** Kreuzer, die neuen hingegen von dem Jahrgange 1784 an bis hieher auf zwey Gulden, **vierzig** Kreutzer per Stück heruntergesetzt, sofort in Höchstdero Churpfalzbaierischen Landen, dann den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, sowohl bey den öffentlichen und gemeinen Kassen, als auch im Handel und Wandel nicht höher, als nach obiger Bestimmung zu zwey Gulden **vierzigzwey**, und respective zwey Gulden **vierzig** Kreutzer eingenommen und verausgabet, jene französischen Thaler aber, welche sichtbarlich beschnitten, und also gegen die andern viel zu klein, und gering sind, gänzlich ausser Cours gesetzt seyn sollen. Welches demnach zu Jedermanns Nachricht und schuldgehorsamster Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München, den 22. August 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1788. Seite 300. Nro. 88.

Nro. XXXIX.

Bürgschaften der Forstmeister.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst zu entschliessen geruhet haben, daß die Churfürstl. Forstmeister keine Bürgschaft leisten dürfen; so wird dieß der Churfürstl. Hofkammer auf ihren unterthänigst erstatteten Bericht zur gehorsamsten Nachachtung gnädigst bedeutet. München, den 17 December 1791.

Nro. XL.

Weitere Erläuterung über das Laudemial-Mandat.

In dem General-Mandat vom 3. May 1779 haben Se. Churfürstl. Durchl. §. 1. erklärt, daß alle in hiesigen Erblanden bestehende Grund-Gerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit die Churfürstl. eigene Urbars-Güter behaftet gewesen, oder wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben in ein Erbrecht verwandlet werden sollen, jedoch solle vermög des §. 7.* eben besagten Mandats niemand von den dermaligen alten Guts-Besitzern zur Veränderung seiner Grundgerechtigkeit in Erbrecht oder zur Bezahlung des Laudemii in Mayrschaftsfristen vor wirklich erfolgender Guts-Veränderung, oder gänzlicher Aushausung der Leiber mit Gewalt gedrungen werden. Churfürstl. Hofkammer fragt sich aber in ihrem Berichte vom 5. dieses Monats unterthänigst an: a) ob jene urbare Kastenamts-Unterthanen, welche lieber bey ihren alt hergebrachten Freystifts- oder Leibgedings-Gerechtigkeiten verbleiben, und die Laudemia, und Leib-Gelder gleich baar bezahlen, und abführen wollen, hierbey belassen, und ihre Laudemien, und Leibgelder baar angenommen werden dürfen, oder ob b) ungeachtet allerley von einigen gemacht werdenden Einwendungen auf die Erbsgerechtigkeit, und auf den Mayrschafts-Fristen bestanden, und die Urbars-Unterthanen dazu angehalten werden sollen. Wie auch c) ob jenen, die die Erbsgerechtigkeit zwar annehmen, das Laudemium aber nicht in 20 jährigen Fristen zerschlagen lassen wollen, sondern es gleich baar erlegen zu dürfen verlangen, darin willfahrt werden dürfe.

Se. Churfürstl. Durchl., Höchstwelche bey dem angeführten General-Mandat unveränderlich stehen zu bleiben, ihre höchste Willens-Meynung schon mehrmals erklärt haben, eröfnen demnach Höchstdero Hofkammer auf ihre Fragen ihre gnädigste rückantwortliche Entschlüssung dahin, daß 1tens jeder urbarer Guts-Besitzer, und Grundhold bey seiner hergebrachten Grund-Gerechtigkeit nach Landesgesetzen belassen, und zu einer derselben Veränderung an ihn nicht gedrungen werden solle. Dagegen sollen 2tens alle von nun an heimfällig werdende Gerechtigkeiten anderst nicht, als nach dem neuen Erbrecht mit den Mandatmässigen Laudemial-Fristen verliehen werden. Es sind demnach 3tens die dermaligen Erbrechter, oder deren Erben zwar bey der ihnen in dem Mandat gestatteten freyen Wahl in Ansehung des baaren Erlag des Laudemii, oder der Zerschlagung in Mayrschaftsfristen zu handhaben, jedoch bleibt es alsdan, wenn sie die baare Bezahlung des Laudemii vorziehen, bey den sonst herkommlichen, nur zu Gunsten der einzuführenden Mayrschafts-Fristen §. 3. des Mandats abgeschaften Mortuarien, und Willen-Geldern. So viel 4tens die Leibgeding betrift, solle die Hofkammer die dermaligen abhausen, und keine neue Leib sich einkaufen lassen, auch 5tens in Ansehung der Freystift sich ihres Rechts bedienen, und nach Lag, und Umständen solche Güter durch Abstiften an sich bringen, doch 6tens in solchen beyden Fällen mit all möglicher Bescheidenheit, und nach reiflich und wohl erwogenen Umständen verfahren, damit durch Herausseßung die Grundholden oder ihre Erben nicht als herrnlose Leute am Ende dem Staate zur Last fallen, weßwegen dann auch 7tens in jedem Falle, wenn sich die Erben eines Grundholds, das Gut sey heimfällig, oder abgestift, eines Bessern besinnen, und das neue Erbrecht, mit den Mayrschafts-Fristen antreten wollen, vor allen anderen Käufern ihr Vorzugs-Recht verbleiben solle. Womit Churfürstl. Hofkammer die von ihr eingesendete Acten-Stücke hiebey zurück empfängt. München, den 17. December 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 384. §. 7.

Nro. XLI.

Quantum der Bürgschafts-Capitalien.

Se. Churfürstl. Durchl. haben sich über den Hofkammer-Bericht vom 10. December des vorigen Jahrs wegen der über das sämmtliche Bürgschaftswesen in dem General-Mandat vom 8. Juny 1790 §. ultimo * vorenthaltenen Revision der bisher sehr ungleichen und unproportionirten Cautions-Capitalien circa

* Vid. Nro. antec. 23.

circa quantum in conferentia von dem nachstehenden Tage umständigen Vortrag machen lassen. Weder die bisherige, noch auch die jetzt regulirt werdende Bürgschaftsleistung ist der vollkommne Schranken und die Sicherstellung für alle mögliche Veruntreuung, und im Ganzen nie möglich, hierunter eine ächte arithmetische Proportion zu beobachten, wenn nicht ein Grundsatz angenommen wird, aus welchen nachher die möglichst billige, und diesem Grund zunächst kommende Proportion auf alle Theile, jedoch mit Beobachtung des aequi et boni als Schlußfolge ausgeht. In dieser Hinsicht haben auch Se. Churfürstl. Durchl. die diesesmal so discrepant ausgefallenen Hofkammer-Stimmen sämmtlich und sonders wohl erwogen, und verordnen demnach, daß die Bürgschafts-Norma auf das $\frac{1}{12}$ des Decenal-Anschlags von den Amtsgefällen (als des eigentlichen bey genauer Einsendung und Revision der Rechnungen und Monats-Extracten in der Beamten Willkühr allein zustehen möglichen Gelds) dergestalt gesetzt worden, daß eine Caution nie über 1500 fl., und nie unter 200 fl. zu stehen kommen solle; wobey jedoch wiederum auf das aequm et bonum in so ferne zu sehen ist, daß jedesmal ein Numerus rotundus angenommen werde, und versteht sich die gegenwärtige Verordnung und neue Bürgschafts-Regulierung nur auf casus futuros per obitum vel abitum, ist auch die Rechnungs-Aufnahms-Commission Burghausen, so wie die anderen in diesem Betreffe noch nachkommenden Berichten, hiernach zu verbscheiden; zu welchem Ende der Berichtgebenden Hofkammer die eingeschickten Beylagen hiemit widerum remittirt werden. Die in einem weiteren Bericht vom 5. d. M. angezeigte Verwendung der bey der Hauptkassa dahie anliegenden Bürgschafts-Capitalien hat zur Nachricht gedienet, und wird nach den hierüber schon erlassenen höchsten Weisungen anmit gnädigst bestättiget. München, den 17 Merz 1792.

Nro. XLII.

Abschlag der französischen Laubthalern, so andere Münz-Sorten.

Nachdeme man durch allgemeine Erfahrung überzeugt worden, daß der im Jahre 1786 * und annoch ohnlängst ** mittels öffentlichen Verrufs verordnete Abschlag der sogenannt französischen Laubthalern, nicht allein schädliche, oder dem allgemeinen Besten in Rücksicht des churpfalzbaierischen Activ- und Passiv-Handels nachtheilige Folgen nach sich gezogen, vielmehr aber dem ganzen Publico durch den beförderlichen Austritt der in diesseitigen Landen in außerordentlicher Menge coursirten Laubthalern, und dadurch beschehenen Einlauf der ächten nach dem Conventions-Fuß ausgeprägten Münz-Sorten in allem Betracht Nutzen, und Vortheil verschafft habe, als haben sich Seine Churfürstl. Durchl. ꝛc. aus solch gutem Erfolge weiters gnädigst bewogen gefunden, auch den in pfalzbaierischen Landen annoch umlaufenden übrigen in keinem verhältnißmäßigen Werth stehenden Laubthalern den Ausgang befördern zu lassen, und zu Beybehaltung der ächten Conventions-Sorten, und deren noch stärkern Eintriebs, eine fernere Abwürdigung der Laubthaler gnädigst zu verordnen.

Höchstdieselben haben demnach gnädigst befohlen, nachfolgende Verordnung in Dero Churpfalzbaierischen Ländern, dann den Herzogthümern obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach öffentlich kund zu machen, und gebieten dahero fürs

Erste: Daß die sogenannten französischen Laubthaler sowohl bey den landesherrlichen Kassen, als auch im allgemeinen Verkehr, um keinen höhern Werth, als nämlich die von den 20ger Jahren bis 1781 inclusive um 2 fl. 40 kr., diejenige aber von 1782, und von nachfolgenden Jahren um 2 fl. 38 kr. angenommen werden sollen.

Zweytens: Werden die erscheinende neue, unter Aufschrift der Freyheit geprägte französische Thaler hiemit gänzlich außer Cours gesetzt, und weiters alle fremde geringere silberne und kupferne Schiedmünzen als 6, 4, 3, und $1\frac{1}{2}$ und

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 300. Nro. 88.
** Vid. Nro. antec. 38.

und ¼ Kreuzerstücke in Gemäßheit vorigen Mandaten, und sonderlich des letztern von 1783 * bey Confiscations-Strafe gänzlich verbothen; übrigens und

Drittens: Soll es bey dem, den alten französischen Schild-Louisd'or auf 11 fl., und den neuern auf 10 fl. 24 kr. allschon bestimmet, und festgesetzten Cours sein Verbleiben haben, und selbe nicht anderst eingenommen, und ausgegeben werden. Wornach sich Jedermann in ein so andern zu achten weis. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 30. April 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 446. Nro. 105.

Nro. XLIII.

Von Einbringung des Freygelds.

Obschon Unser höchstseliger Regierungs-Vorfahrer in der im Jahr 1774 erneuerten Rentmeister-Instruction §. 4, * und Wir selbst in dem jüngsten General-Mandat vom Jahre 1786 ** Puncto 5. die höchstlandesfürstliche Gesinnung über das im Freygeldswesen ao. 1740 *** emanirte General-Mandat hinlänglich geäußert haben, wie es mit Erhebung und Verrechnung dieses Unsers landesherrlichen Gefälles auch in jenen Fällen gehalten werden solle, wo Heurath- oder Erbgüter nicht auf einmal, sondern in Fristenzahlungen aus Unsern pfalzbaierischen in auswärtige Staaten auswandern;

So hat Uns aber doch Unsere Hofkammer die berichtliche Anzeige gemacht, daß obige Fälle von ein und andern, besonders den landständischen Obrigkeiten ganz verschieden behandelt, der Betrag des Freygeldes nicht von jeder Frist abgezogen, und verrechnet, sondern öfters die Verrechnung des ganzen Quanti bis auf die Flüßigkeit der letztern Frist verschoben werde.

Gleichwie sich aber ganz mögliche Fälle ergeben mögen, daß ex parte Debitoris die letztern Fristen zu Verlurst gehen, und dadurch auch Unser landesherrliches Aerarium an seinem Gefälle beschädiget, oder wegen der sonst nicht wohl möglichen Uebersicht auf eine andere Art verkürzet werden könnte;

So erläutern Wir hiemit für alle diese Fälle das im Jahre 1740. emanirte General-Mandat dahin, daß alle und jede Obrigkeiten ohne Ausnahme in diesen Fällen den Betrag Unseres landesherrlichen Freygelds allemal sogleich von jeder Frist abziehen, und gehörig verrechnen sollen. Den landständischen Beamten aber befehlen Wir in specie, wenn sich bey ihren Hofmärchen, oder Herrschaften derley Fälle ergeben, daß selbe gleich bey Verrechnung der ersten Fristen in der jährlichen Freygeldsanzeige auch die Flüßigkeit der nachfolgenden Fristen bemerken, und eben dahero das in der erneuerten Rentamts-Instruction §. 34. bereits angeschaffte Vormerkungsbuch um so gewisser halten sollen, als pro futuro jede Obrigkeit, die Landständischen, so wie die Gerichtischen, welche obig Unsere landesherrliche Gefälle nicht nach gegenwärtiger Erläuterung behandeln, und verrechnen, ohne all weiterer Aus- und Einrede, salvo contra quemcunque Regressu, um den Ersatz selbst haften, und nebenbey wegen dem allenfalls unterlassenen Vormerkungsbuch um 24 Reichsthaler unnachläßig gestraft werden sollen. Worauf dann genauest zu halten ist, und Wir Uns dessen gnädigst versehen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. May 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 349.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 196.

*** Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 215.

Nro. XLIV.

Aufhebung der doppelten Herdstätt-Anlage.

Wir haben Uns unterm 18. December 1781, * in dem mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft gemeinschäftlich führenden Schulden-Abledigungswerke gedrungen gesehen, zur Abführung der demselben Werke obliegenden, und insbesondere in der Regierungszeit Unsers höchstseligen Vorfahrers bey dem vorgewesten Getreidmangel aus Genua aufgenommenen Kapitalien, dann der unter Un-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 438. Nro. 92.

Unserer Regierung mit Chursachsen verglichenen Abfertigung, neben den aus landesväterlicher Großmuth zu diesem Ende sowohl auf Unsere Kammergefälle eingewilligten, als von Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf sich genommenen großen Lasten, nach dem unterthänigsten Vorschlage Unserer lieb- und getreuen Landschaft, das schon vormal eingeführte Herdstätt-Geld zu verdoppeln, und selbes anstatt der vorigen 25 kr. in so lange auf 50 kr. zu setzen, bis die dem gemeinsamen Schuldenwerke, und dießortigen Landen obliegenden besondern Schuldposten abgeführt seyn werden.

Nun obwohlen die in den theuern Jahren zur allgemeiner Landesnoth und Nutzen aufgenommenen Gelder noch zur Zeit nicht ganz, minder die neben obig außerordentlichen Mitteln zur sächsischen Zahlung weiters nöthig gewesenen innländischen Credits-Zuschüsse getilgt, folglich die in dem General-Mandat ausgedruckt besonderer Schuldposten noch nicht abgeführt sind; auch Wir dahero noch fortwährend einen Theil Unserer Cameral-Einkünfte dem Schuldenwerke zu diesem neuen Capital, so wie zu den noch älteren Zinsenzahlungen zufließen lassen müssen;

So haben Wir jedoch, um Unser Wohlwollen, und Liebe gegen Unsere getreuen Unterthanen thätigst zu zeigen, churmildest entschlossen, den zum Schuldenwerke benöthigten Abbruch Unserer Cameral-Einkünfte nach dortiger Bedürfnisse noch ferner zu erleiden, und dagegen nach Beyrath Unserer lieb- und getreuen Landschaft bey nunmehr in etwas erleichterten Schuldenwerkszustande, zum Besten des Landmannes das im Jahr 1781 eingeführte zweyte Herdgeld früher, als es in erwähntem General-Mandat zugesichert war, aufzuheben.

Verordnen hiernach gnädigst, daß von gegenwärtig laufendem 1792sten Jahre anfangend statt der bisherigen 50 kr. nur mehr 25 kr. ab jeder Herdstatt ohne Unterschied, und zwar künftighin wieder in halbjährigen Zielen zu St. Georgi und St. Michaeli jedesmal zu $12\frac{1}{2}$ kr. eingebracht, und verrechnet, übrigens aber nicht nur die General-Instruction vom 11. May 1762,* sondern auch die ao. 1781 angeordnete jährliche besondere Specificirung des unbeständigen Herdgeldes von den Inwohnungs-Familien noch ferner genauest beobachtet werden sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. May 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 175. et 185.

Nro. XLV.

Mortuarium der ständischen Unterthanen.

Schon in dem gnädigsten General-Mandat vom 3. May 1779 * ist es §. 3. ganz deutlich, und in dem dießfallsigen Additional-Mandat vom 22. December 1790 ** §. 5. noch ausführlicher bestimmt, daß nur denjenigen Unterthanen, welche das vorgeschlagene Erbrecht und Mayrschaftsfristen wirklich angenommen haben, das Mortuarium nachgelassen seye, sohin die einseitige Bereitwilligkeit der ständischen Unterthanen, welchen ihre Grundherren solches Erbrecht und Mayrschaftsfristen nicht vergönnen, zu Einraumung dieser Begünstigung nicht hinreichend seye. Die Churfürstl. Hofkammer kann also die von Churfürstl. Landgerichtern und Kastenämtern deshalb einlaufende Anfrags-Berichte in dem, was die gegenwärtige, und noch fernere Entrichtung des Mortuarii betrifft, nach der in erwähntem General-Mandaten klar vorliegenden Maßgabe von selbst verbscheiden. Da aber einige Churfürstl. Kastenämter die Ausnahme von dem Mortuario auch auf andere nach dem Buchstaben und dem Sinn der Generalien hiezu nicht berechtigte Unterthanen erstrecket haben, wozu die Beamten eben so wenig befugt waren, so sind die solchergestalt nicht entrichtete Mortuarien wahre Ausstände, deren Nachholung in dem obbemeldten Additional-Mandat §. 5to. anbefohlen ist.

Die Churfürstl. Hofkammer glaubt zwar in ihren ohne Bemessung des Gegenstandes abgegebenen gutachtlichen Berichten vom 15. November vorigen und

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 383. §. 3.
** Vid. Nro. antec. 29.

und 11. April dieß Jahrs, daß diese Ausstände quoad praeteritum ganz nachzulassen seyen. Um aber mit der gehörigen Uebersicht der Sache eine höchste Entschliessung fassen zu können, so hat mehrgedachte Hofkammer, bevor von denjenigen Landgerichtern und Kastenämtern, wo in Entrichtung des Mortuarii sich derley Ausstände ergeben haben, eine Specification abzuverlangen, welche Unterthanen mit solchen Ausständen haften, mit wie viel im Betrag, und von welchen Jahren, samt der beygefügten Begutachtung des Nachlasses in Verhältniß der Zahlungsfähigkeit des Unterthans: die solchergestalt verfaßte Specificationen sind sodann mit dem Cameral-Gutachten anhero gehorsamst einzusenden, und das weitere zu gewärtigen. München den 25. August 1792.

Nro. XLVI.

Gemilderte Strafe der Salzschwärzer.

Obschon sich gemeiniglich nur solche Personen auf die Salzschwärzung verlegen, welchen ihre Familie, und Hauswirthschaft gleichgiltig, und die lieber unerlaubten Vortheilen nachhaschen, als dem aus ökonomischen Fleiß, und Arbeitsamkeit fließend sichern, und erlaubten Nutzen obliegen, mithin schwerlich, oder selten eine Rücksicht verdienen; Sind gleichwohl Ihro Churfürstl. Durchl. aus vorgebrachten motivis bewogen worden, in Gemäßheit eines sub dato 22. Decembers fertigen Jahrs erlassenen höchsten Rescripts das wider die Salzschwärzer den 25. April 1789 * statuirte Strafgesetz dergestalten gnädigst zu mildern, daß ein erstmaliger Salzschwärzer ohne Unterschied, ob solcher angesessen seye, oder nicht, nebst der Confiscation des Guts, dann Mennath, Schöf, und G'schiers noch sonderbar 8 Täge lang bey Wasser und Brod im Amthause abgebüßt, und ihme bey seiner Entlassung die Commination ad Protocollum gemacht werden solle, daß gegen ihn auf mehrmaliges derley Vergehen die in der Churfürstl. höchsten Verordnung vom 25. April 1789 bestimmte Strafen unnachläßig wahr gemacht werden, gleichwie auch auf weiteres Betretten diese dergestalten nebst der jedesmaligen Salz- Pferd- und Wagen-Confiscation zu exequiren sind, daß ein solcher Salzschwärzer beym zweyten Fall auf Jahr und Tag, nebst 30 Karbatschstreich bey dem Ein- und Austritt, fürs drittemal auf 3 Jahr mit 50, und fürs viertemal auf 4 Jahre mit 100 Karbatschstreichen, wovon die eine Hälfte beym Eintritt, und die andere beym Austritt abzumessen sind, in das Zuchthaus gebracht werden sollen. Es wird dahero gegenwärtig gedruckter Verruf zu jedermanns Wissenschaft und Warnung kund gemacht, und angeschlagen. München den 21. Jänner 1793.

* Vid. N. anteced. 14.

Nro. XLVII.

Das oberpfälz. Berg- und Hüttenwesen betreffend.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen das bishero unter einem besonderen Collegio gestandene baierische und oberpfälzische Berg- und Hüttenwesen zu trennen, und ersteres der hiesigen, letzteres aber der oberpfälzischen Hofkammer zur künftigen Administrirung zu übertragen, und einzuverleiben. Da aber hiebey Unsere gnädigste Absicht keineswegs ist an der im Jahre 1784 * ausgegangenen freyen Bergwerks-Erklärung, dann an den selben Jahres publicirten Bergfreyheiten, und Privilegien nebst der Bergordnung, und den 2 nachgefolgten an die Regierungen ausgeschriebenen Rescripten dd. 7. July 1787 ** und 17. July 1790 *** das mindeste zu änderen, vielmehr unser unausgesetzt-landesväterlicher Wunsch verbleibt, daß in Ansehung der dort verliehenen stattlichen Rechten und Freyheiten jedermann, er sey Inn- oder Ausländer, den unter der Erde verborgenen göttlichen Segen zum allgemeinen Landesnutzen Bergordnungsmäßig an Tag bringen, und betreiben möge. So haben Wir dieses neuerdings mit dem Anhange öffentlich kund thun machen wollen, damit jedermann, wer auf-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1426. Nro. 155.

** Vid. die Beylage Nro. 48.

*** Vid. P. I. Nro. 34. S. 14.

aufläßige Bergwerke wieder erheben, oder auch neue erschürfen, und rege machen will, sich nach den Ortslagen in Baiern an die hiesige, und in der obern Pfalz an die oberpfälzische Hofkammer wenden möge, wo jederzeit alle Unterstützung und Sicherheit verschafft, auch das an beyden Orten anzuordnende Bergwerks-Separatum mit der hinlänglichen Anzahl Glieder besetzt werden wird, um nach dem 97ten und 98ten Artikel der Bergordnung in geeigneten Fällen Recht sprechen zu können. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 1. Hornung 1793.

Nro. XLVIII.

Das Jus obsignandi, et inventandi über die Bergwerks-Beamte betreffend.

Der Regierung Amberg wird die von dem Bergwerks-Collegio überreichte Vorstellung hiemit zugeschlossen, um die bey der Stiglerischen Verlassenschaft angelegte Obsignation durch den Beamten zu Kemnat nicht nur im Namen gedachten Collegii wieder abheben, sondern auch durch ihn eodem nomine die Inventur vornehmen zu lassen, den bestellten Interims-Verweser aber an Ausübung der ihm gleich der Bergamts-Verwesung übertragenen Jurisdiction nicht zu hindern, sofort die an den Oberschreiber Mussinan beschehene Uebertragung derselben zu widerrufen, auch die dem Sekretär Märkl mit 36 fl. bezahlte Obsignations-Gebühr von jenen, welche Schuld daran getragen haben, erstatten zu lassen. München, den 7. July 1787.

Nro. XLIX.

Die gleichförmige Einführung eines Depositen-Buchs.

Se. Churfürstl. Durchl. genehmigen gnädigst, was Churfürstl. obere Landesregierung wegen Formular-Verfassung eines gleichförmigen Depositen-Buches mit vorläufiger Einverständniß der Churfürstl. Hofkammer unterm 28. nuperi berichtlich gehorsamst angetragen hat; deme zufolge ist der Entwurf denen Regierungen Landshut, Straubing, und Burghausen zur Befolgung mitzutheilen, denenselben auch die Weisung zu geben, daß einen jeweiligen Regierungs-Expeditorn die Führung des Depositen-Buches nach der projectirten Form aufgetragen, und ihme zween Commissarien ex gremio Regiminis zur Oberaufsicht beygeordnet, die Depositions-Taxen aber nach Vorschrift der emanirten Tax-Ordnung von 1735 * lediglich von denen im eigentlichen Verstand depositirten Geldern, doch nicht von jenen, welche nur auf ein, oder die andere Wochen hinterlegt werden, genommen werden sollen, zugleich werden die Acta remittirt. München, den 10. September 1793.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 56.

Nro. L.

Gebühr der Gerichts-Procuratoren von Attestaten ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchl. ist der von der obern Landesregierung in Belang der Gerichts-Procuratorn-Belohnung für Ausstellung der Attestaten einstimmig mit der Hofkammer unterm 22. October vorigen Jahrs erstattete berichtliche Antrag gnädigst genehm, wornach den Gerichts-Procuratorn in Baiern unter Bedrohung unnachläßiger Cassations-Strafe per generale beveutet werden solle, kein Attestat über die von der Landschaft hinaus bezahlte Anlangens-Interessen von landschaftl. oder Scharwerks-Capitalien, oder über die von dem Pflegsbeamten vergütete Nachlässe, und verdiente Vorspannsgeldern ehender auszustellen, oder zu unterschreiben, bis sie nicht zuvor über die Bezahlung vollständige Einsicht genommen, die gepflogene Richtigkeit mit Augen gesehen, oder von den Percipienten sichere Nachricht vernommen haben, für welche Bemühung dann den Procuratorn mehr nicht, als von jedem wirklich bezahlten Gulden 1 kr. und zwar nicht jedem Procuraror besonders, sondern beeden Gerichts-Procuratorn miteinander für ihre Bemühung von 30 kr. nur 2, und von 15 kr. 1 dergleichen, von nicht vollen 15 kr. aber gar nichts von dem Geld-Percipienten bezahlt werden sollen, wornach also gedachte obere Landesregierung das weiters Nöthige zu verfügen hat. München, den 23. November 1793.

Nro. LI.

Die Taxbefreyung der Lotto-Administration.

Da Sr. Churfürstl. Durchl. von Dero General-Lotto-Administration unterthänigst angezeigt worden, daß das Expeditionsamt des Churfürstl. Hofraths wegen einer verfaßten Resolution die gewöhnliche Taxen von ersagter Lotto-Administration erfordert, Höchstdieselbe aber gnädigst wollen, daß Sie, gleich den übrigen von Entrichtung der Taxen ausgenommenen Churfürstl. Stellen betrachtet, und sohin in allen Fällen von Bezahlung eines solchen befreyet seyn solle; als hat das Churfürstl. Hofraths-Directorium das dortige Expeditionsamt zur gehorsamsten Nachachtung hiernach anzuweisen. München, den 26. Juny 1794.

Nro. LII.

Regulativ in Freygelds- und Nachsteuersachen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben sich über die, in Freygeld- und Nachsteuersachen* von Churfürstl. obern Landesregierung, und der Churfürstl. Hofkammer gefordert, und bereits mit Erschöpfung aller vorliegenden Anständen erstattete Berichten, und gemacht gutächtliche Abschlüsse umständigern Vortrag machen lassen; über diesen Gegenstand, wie nämlich in Freygeld- und Nachsteuerwesen, ein gegen alle auswärtige Staaten einzuführendes Regulativ entworfen werden könne? Sind vier Hauptfragen unterthänigst vorgelegt worden, nämlich 1mo. Ob nicht die bisher bestandene Freyzügigkeiten durchgehends aufgehoben, und das Freygeld gegen alle auswärtige Staaten allgemein eingeführt werden solle? 2do. Nach welchem Maaßstabe das Freygeld künftig zu erheben? 3tio. Welchen Antheil daran den, des Freygelds berechtigten Städten, Märkten und Hofmärkten einzuraumen sey? und 4to. Wie man sich in Freygeldswesen gegen jene Ortschaften, wo deren Landeshoheit man bey den Reichsgerichtern annoch in Processen befangen ist, zu verhalten habe? Se. Churfl. Durchl. haben ihre höchsten Entschliessungen über vorstehende vier Hauptfragen ad Puncta specialiter gnädigst erlassen, und verordnen hiernach, und zwar ad 1mum daß in mehrern Betracht vorliegender Umständen, und bey ohnehin in den bisherig Oesterreichisch-Tyrol- und Böhmischen Correspondenzen aufgestossenen vielen Anständen und Widersprüchen die Nachsteuer fürs künftige durchgängig, und gleichförmig eingefordert werden, sohin ohne alle Ausnahm der Personen, und der verschiedenen Ständen alle Freyzügigkeit von nun an durchgehends, und gleichförmig aufgehoben seyn solle, jedoch sollen hievon jene Länder, mit welchen deßfalls förmliche Verträge bestehen, ausgenommen, und es in dergleichen Fällen bey vorig conventionsmäßigem Verständnisse verbleiben. Ad 2dum da es im allgemeinen fast größtentheils observanzmässig ist, von auswanderendem Vermögen 10 pro Cento abzuziehen, welch gleichförmige Belegung auch vermög Kaiserl. Mandats von 1785, und des von K. K. Geschäftsträger allhier unterm 4. Januar anheuer übergebenen Promemoir gegen alle Stände beobachtet wird, sohin von Seite Oesterreichs der Anstand wegen vormals sub titulo juris regii gefoderten weitern 10 pro Cento gegen Baiern bereits gehoben ist, so solle auch künftig von dem ausgehenden Vermögen die Nachsteuer mit 10 pro Cento reguliert, und als eine Summa Normalis festgesetzt seyn, ausser in Fällen, wo per pacta conventa, und durch gegenseitige Verträge ein anders bedungen, oder abgeschlossen worden, oder, wenn von auswärtigen Staaten ein mehrers gegen Baiern gefodert wird, weßwegen die Churfürstl. obere Landesregierung den sämtlichen Regierungen, und Rentämtern, und diese den untergeordneten Stellen aufzutragen hat, auf solche besondere Fälle aufmerksam zu seyn, und davon jedesmal die unterthänigste Anzeige zu machen; ad 3tium die dritte Frag, welcher Antheil den des Freygelds, und der Nachsteuer berechtigen, und im Genuß concurrirenden Ständen zugestanden werden solle? entscheidet sich aus dem vorhergehenden von selbst, denn da in der Regel 10 pro Cento genommen werden, so hat Churfürstl. Hofkammer daran 5, und der mitparticipirende Stand die andere Hälfte zu beziehen, ausser Sie hätten nur 2, 2½ oder 3 pro Cento, oder ein wenigeres als die Hälfte mit 5 fl. ausmacht, hergebracht, welchenfalls es dabey verbleiben, mithin das Super plus

* Vid. Nro. anteced. 43. et sequent. 56.

per plus der Churfürstl. Hofkammer zufallen soll; da von Oesterreich nach allegirten Mandat, und Promemoir ein gleiches beobachtet, doch aber nebst der Nachsteuer von den auser Land ziehenden Familien 3 pro Cento Emigrations-Taxe genommen werden, so folgt weiters, daß auch die Churfürstl. Hofkammer gegen Oesterreich Jure reciproco diese 3 pro Cento zum voraus, und ohne Theilnahme der sonst daran participirenden Stände abzuziehen habe. Uebrigens sollen sich die Stände, Municipal-Städte und Märkte über ihre Privat-Befugnissen, mit dem Freygeld zu concurriren, bey vorkommenden Fällen entweder mit Privilegien, oder Observanz, oder sonstigen rechtlichen Titel genüglich dazu legitimiren. Ad 4tum nach dem wohlbemessenen obern Landesregierungs- und Hofkammer-Antrag dürfte es praejudicirlich seyn, von den Ortschaften, wovon die Landeshoheit noch in contradictorio stehet, die Nachsteuer zu erfordern, und solche als fremd und ausländisch zu betrachten. Es ergeht also der gnädigste Befehl deßfalls dahin, da in so ferne sich bey dergleichen Herrschaften, wie dermalen Donaustauf, und Alt- und Neuen-Frauenhofen sind, einige solchgestaltige Fälle ereignen, von dem einschlägigen Amt sogleich gehorsamster Bericht und Anzeige an die Churfürstl. obere Landesregierung gemacht werden soll, als welche benehmlich mit der Churfürstl. Hofkammer nach den bestehend höchsten Weisungen mit Beobacht- und Rükssichtnehmung aller hiebey vorwaltenden Umständen solche geeignete Vorkehr zu treffen wissen wird, daß dadurch an den höchsten Gerechtsamen kein Praejudiz erwachsen, und zugezogen werden möge. Diese ad Puncta gefaßte gnädigste Entschließungen hat Churfürstl. obere Landesregierung, wie auch Churfürstliche Hofkammer, welcher hiervon Nachricht ertheilt worden, in genaue Erfüllung zu bringen, und mit Rückempfang der eingesendeten sammentlichen Acten hiernach an die einschlägige Behörden die Ausschreibung zu besorgen. München, den 28. Juny 1794.

Nro. LIII.

Neues oberst Münz- und Bergmeisteramt.

Da Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero geheimen Rath, Kämmerer und Hofkammer-Vice-Praesidenten Grafen von Törring-Gronsfeld mittels anheute ausgefertigten Decrets zu Höchstdero Oberst-Münz- und Bergmeister in Dero gesamten herobern Churlanden ernannt, auch ihn mit einer eigenen der obern Landesregierung auch anheute eigends mitgetheilten Instruction, dann den darin enthaltenen Rechten, Freyheiten und Vollmachten versehen haben; so hat besagte obere Landesregierung desfalls die gehörige Ausschreibung gehorsamst zu verfügen. München, den 22. September 1794.

in Simili.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. die Errichtung eines neuen Oberst-Münz- und Bergmeisteramts in Dero gesammten herobern Churlanden gnädigst beschlossen haben; so empfängt hieneben Churfürstl. obere Landesregierung sowohl jene höchst landesherrliche Verordnung hierüber, welche in Druck legen, und gewöhnlichermassen publiciren, und affigiren zu lassen ist, als auch eine Abschrift der unter dem höchsten Handzeichen gedachten Oberst-Münz- und Bergmeisteramt ertheilten Instruction, um in der Ausschreibung besonders an die sämtlichen Justiz-Stellen dasselbe betreffende, und sonst allgemein zu wissen nöthige Auszugsweise einschalten zu können, sich aber selbst allemal darnach zu achten. München, den 22. September 1794.

Instruction des Oberst-Münz- und Bergmeisteramts.

Welchergestalt Se. Churfürstl. Durchl. Unser allerseits gnädigster Herr Herr, die Errichtung eines Oberst-Münz- und Bergmeisteramts in den herobern Churlanden, dann die Benennung Höchstdero geheimen Raths, Kämmerers, und Hofkammer-Vice-Praesidentens Grafen von Törring-Gronsfeld zum Oberst-Münz- und Bergmeister gnädigst beschlossen haben, das entnimmt der Churfürstl. Hofrath aus abschriftlichen zweyen höchsten Rescripten ddatis. 22. September nicht nur des mehreren, sondern empfangt zugleich die erforderliche Exemplarien von der dießfällig gedruckten Verordnung, hiernächst aus der unter dem höchsten Handzeichen gedachten Oberst-Münz- und Bergmeisteramt ertheilten

ertheilten Instruction das Betreffende, und sonst allgemein zu wissen Nöthiges Auszugsweis. 1) Haben Se. Churfürstl. Durchl. dem Oberst-Münz- und Bergmeisteramt einen Münz- und Berg-Ober-Commissair, 5 bis 6 Bergräthe, dann nöthigen Falls einen Berg-Fiscalen beygegeben, und demselben das geeignete Kanzley- und übrige Personal untergeordnet. 2) Da Höchstgedacht Churfl. Durchl. dieses Oberst-Münz- und Bergmeisteramt auf jedem Falle als ein selbstständiges nur Höchstselben, und der höchsten Stelle untergeordnetes Amt, und Corpus ansehen, und angesehen wissen wollen; So hat dasselbe den Gang der schriftlichen Geschäften in eben dem Maß zu besorgen, wie es bey den übrigen höhern Collegien zu geschehen pflegt. Im Falle also, daß entweder in Rücksicht der Jurisdiction, des Holzschlages, des Weydebesuches, der Wasserleitungen, und andern Rechten, und Gerechtsamen, wie solche immer Namen haben mögen, einiger Anstand, oder Differenz sich ergeben sollte; So hat dasselbe oberste Amt vermittels eigends zugefertigter Befehle von den sammentlichen Unterregierungen, Rentämtern, Land- und Pfleggerichtern, Kasten- Forst- Mauth- und Bräuämtern in den herobern Churlanden Berichte und Erläuterungen abzufordern, und darinne der Voraussetzung des höchsten Namens und Titls, auch eines gewöhnlichen großen Insiegels, mit der Umschrift: **Churfürstliches Oberst- Münz- und Bergmeisteramt**, dann unten angebrachten Bergzeichens sich zu gebrauchen; mit den Churfürstl. obern und Landesregierungen, Hofkammer, und sammentlichen Oberen Justiz- Dicasterien aber soll durch freundliche Signaturn und Collegial- Schreiben sich benommen, Conferential- Zusammentritte veranlaßt, und die etwann vorwaltende Differenzen auf eine bemessene, wohl überlegte Weise geschlichtet, gehoben, und abgethan werden. Nur in dem Falle, daß dergleichen Anstände von solcher Wichtigkeit seyn würden, daß sie von beeden Stellen nicht gehoben, und beygelegt werden könnten, sind die Akten nach genugsamer, und zur Verbscheidung hinreichender Instruirung mit einem unterthänigsten Bericht ad Manus Serenissimi einzuschicken, und hierüber die gnädigste und höchste Resolution zu erwarten. 3) Das sammentliche bey den Berg- und Hüttenwerken bereits angestellte, oder nach Nothdurft noch anzustellende Personale vom Oberverweser, Zehendner, Markscheider, Maschinen, Ober- und Untersteiger, Anschaffer, Hutleuten, und Bergamtsförstern bis zum gemeinen Berg- und Hüttenmann, und Scheidejungen hat im ganzen unter der Personal- sowohl, als Real- Jurisdiction des Churfürstl. Oberst- Münz- und Bergmeisteramts zu stehen; jene Fälle ausgenommen, wo die emanirte Bergordnung ein anderes bestimmt; dasselbe hat also, wenn von Berggerichtern appellirt wird, in zwoter Instanz zu sprechen. Gleiche Entscheidung hat es auch in eigentlichen Bergfällen, und Händeln, wo über Berg, Lehen, Kuxen, oder Maaßen, über Feld, Klüfte, und Gänge, Alter, und Belöhnung zwischen bauenden Gewerken seiner Zeit Differenzen, oder Irrungen entstehen sollten. Und gleichwie schon in den ertheilten Bergfreyheiten vom 6. May 1784. Art 9. bestimmt ist, daß in den nie zu erwartenden Fällen protractae, vel denegatae justitiae der Recurs zur höchsten Stelle Jedermann offen stehe; So erklären Se. Churfürstl. Durchl. noch über dieß, daß in Sachen, wo es um Entscheidnng über Klüfte und Gänge, oder über eigentliche Bergbau- Zwiste zu thun ist, im Falle, daß zween streitende Gewerke mit dem vom Churfürstl. Oberst- Münz- und Bergmeisteramt in zwoter Instanz gefällten Urtheile sich nicht befriedigen lassen wollten, demselben erlaubt seyn solle, den Handel weiters vor den ober- und niedersächsischen Berg-Schöppenstuhl per modum arbitrii zu bringen, wo jedoch nach derortigen Bergrechten, oder in deren Unzulänglichkeit nach vorbenannten Jure subsidiario gesprochen, und der Spruch, oder das Laudum durch die hierortigen Berggerichte als Endurtheil publicirt, und exequirt werden muß. 4) Zu einer leichtern und bequemern Uebersicht des Ganzen selbst, auch zur schicklichen Leitung der verordneten Inspectionen haben Se. Churfürstl. Durchl. weiters verordnet, daß die sammentlich herobern Churlande in folgende 6 Berg- Revien abgetheilt, und geordnet werden.

In Baiern

1ste Berg-Refier: Die Strecke Landes, welche zwischen dem Lechflusse, und dem Innstrom gelegen ist, wozu auch die in Schwaben gelegenen Churfürstl. Reichsherrschaften gehören sollen. Der Sitz der Inspection über die Berg-Revier soll so lange München bleiben, bis darinne eine Oberverwesung, und Berggericht etablirt werden kann.

2te Berg-Refier: Die Streke Landes, welche zwischen dem Innstrom, und der Salza liegt. Die Oberverwesung und das Berggericht ist in Bergen, welcher die Verwesungen Aschau und Rauschenberg untergeordnet sind.

3te Berg-Refier: Die Strecke Landes, welche jenseits der Donau an der Böhmischen Gränze bis zu der Oberpfälzischen sich hinzieht. Die Oberverwesung und Berggericht ist Bodenmais.

In den Oberpfälzischen Herzogthümern

4te Berg-Refier: Die Strecke Landes, welche zwischen der Nab, und dem Flüßchen Luhe bis an die Böhmische Gränze hinläuft. Die Oberverwesung und Berggericht ist Bodenwöhr.

5te Berg-Refier: Was zwischen dem Flüßchen Luhe, und dem sogenannten Haidennab bis an die Böhmische und Bayreuthischen Gränzen liegt. Die Oberverwesung, und das Berggericht ist in Gottesgab am Fichtelberg.

6te Berg-Refier: Das Land zwischen der Donau, der Nab, und der Haidennab bis an die Bayreuthische und Schwäbischen Gränzen. Die Oberverwesung und das Berggericht ist zu Amberg, worunter die Verwesung Mantl liegt. Welch samt und sonders dem Churfl. Hofrath zur Nachricht und Nachachtung hiemit angefügt wird. München, den 24. October 1794.

Nro. LIV.

Die Directions-Vereinigung des sämtl. Berg- und Hüttenwesens betreffend.

Nachdem die, vermög Unserer höchsten Verordnung vom 1. Hornung des vorigen Jahres * versuchte Trennung des oberpfälzischen Münz- und Bergwesens von dem baierischen die bezielte Absicht keineswegs erreichet hat; So haben Wir Uns zu mehrerer Gleichförmigkeit, und besserer Emporbringung des inländischen Bergbaues abermal gnädigst entschlossen, das sämmtliche Berg- und Hüttenwesen in Unsern herobern Churlanden, nämlich in den Herzogthümern Ober- und Niederbaiern, obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg, und Unsern in Schwaben gelegenen Reichsherrschaften nach dem Beyspiele anderer Staaten wieder unter eine einzige Direction zu vereinigen, und hiezu anstatt des im vorigen Jahre von Uns aufgehoben wordenen Bergwerkskollegiums ein eigenes Oberstmünz- und Bergmeisteramt, dem Unsere Münz- und Bergräthe beygegeben sind, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München niederzusetzen.

Da Wir nun diesem Oberstmünz- und Bergmeisteramte, als einem selbstständigen, nur von Unserer höchsten Stelle abhangenden Amte und Corpori nach einer demselben unter dem heutigen Datum gnädigst zugefertigten Instruction alle diejenigen Gerechtsame und Befugnisse neuerdings bestättiget haben, welche Unser durchlauchtigster Herr Vorfahrer Churfürst Maximilian Joseph vermög Decrets vom 24. September 1751, dem dortmals aufgestellet wordenen, Oberstmünzmeisteramte und Oberberg-Direction zuerkannt, und auch Wir dem ehemaligen Bergwerkskollegium begnehmiget hatten; so werden sämmtliche Unsere obere und Landesregierungen, dann höhere und andere Dicasterien und Collegien, Rentämter, Gerichter, und andere Aemter in Unsern herobern Churlanden in Sachen, welche das Münz- Berg- und Hüttenwesen, und die eigentliche Berggerichtsbarkeit betreffen, dann in den vorfallenden Correspondenzen, Berichten, so andern durchgehends auf dieselbe Art sich zu benehmen, und

zu

* Vid. Nro. antec. 47.

zu halten wissen, wie es gegen das ehemalige Bergwerkskollegium üblich und herkommens war.

Wir bestättigen auch zugleich die von Uns erlassene freye Bergwerkserklärung vom 6. May 1784 * mit den hiebey gnädigst ertheilten Privilegien und Freyheiten samt der denselben angehängten Bergordnung, wollen selbe hiemit auch auf Unsere pfalzneuburgisch- und sulzbachischen Lande ausgedehnet haben, und befehlen vorzüglich Unsern sämmtlichen vor- und in den Gebürgen gelegenen Gerichten, besagte Privilegien und Freyheiten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade alle Jahre wenigstens einmal öffentlich verrufen, und in einem hievon nachfolgenden Auszuge anschlägen zu lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Oktober 1794.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1426. Nro. 155.

Nro. LV.

Freysinger weisses Bier.

Se. Churfürstl. Durchl. haben auf die unterm 4. Juny, und 11. August dieß Jahrs von Höchstdero Hofkammer unterthänigst erstatteten Berichte, und hiemit zurückgehenden Acta gnädigst zu beschliessen geruhet, daß jenes seit 1631 bestehende, und oft wiederholte Verbot gegen die Einfuhr des Freysinger weissen Biers * unter der damals angedrohten Strafe der Confiscation, und 1 Kreuzer von jeder Maaß nachdrücklichst gehandhabet werden soll. Und obgleich es Höchstdieselbe in Ansehung der Wirthe zu Langenbach, Zolling, Langengeising, Marzling, Allershausen, Kirchdorf, Hechenlinden, Forstinning, Reithofen, und Buch, so wie der per Recessum de anno 1718 ** einer willkührlichen Bierabnahme befugten Geistlichen bey diesen Ausnahmen noch gnädigst bewenden lassen wollen; so versehen sich Höchstdieselbe demnach zu diesem letztern, daß sie die Einschränkung auf nothdürftigen Haustrunk nicht überschreiten, und das Gewerbtreiben mit Freysinger-Bier um so gewisser vermeiden werden, als auf dieser recessmäßigen Conditio sine qua non unabweichlich bestanden, und die darwider Handelnden sogleich ihres Befugnisses entsetzt werden sollen. Die Churfl. Hofkammer hat sonach in Gemäßheit dieser höchsten Entschließung neue, und geschärftere Befehle an die betreffenden Churfürstl. Land- und Pfleggerichte, dann Mauthämter und sonstiger Behörden zu erlassen, damit dieser landesherrlichen Verfügung besser, als bisheran nachgelebt, und auf die Uebertreter auch mit Anhandnehmung der Cordons-Mannschaft unnachläßige Wachsamkeit gewendet werde. Da nun auch die Wirthe von Sickenhausen, und Mässenhausen wegen längst erloschener Ursache ihrer bisherigen Befreyung wiederum zur Bierabnahme bey Churfürstl. Bräuhäusern anzuhalten, aber wegen ihrer nahen Entlegenheit bey Freysing theils grossen Unbequemlichkeiten ausgesetzt, theils auch nicht scharf genug zu beaufsichten waren; so hat die Churfürstl. Hofkammer correspondendo mit der Freysingischen Behörde die Sache dahin einzuleiten, daß die benannte zwey Wirthe gegen zwey andere, und besser gelegene, z. B. die von Hechenlinden, und Forstinning ausgetauscht werden. In Betreff der Recognition endlich wollen es Se. Churfürstl. Durchl. noch einsweilen bey dem bisherigen 1 fl. vom ganzen Faß um so mehr gnädigst belassen, als dieses Quantum den ältern Verträgen entspricht, und eine strenge Aufrechthaltung der obigen höchsten Verfügung schon an sich selbst den daran entstandenen Schaden immer mehr vermindern, und den anderseitigen Nutzen mehren wird. München den 1. November 1794.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 275. Nro. 21.

** Vid. ibid. Seite 1041. §. 15.

Nro. LVI.

Verhandlung der Freygeldssachen.

Zumalen vermög eines von der Churfürstl. höchsten- an diesseitige Stelle unter höchstem Handzeichen ausgefertigten höchsten Rescripts ddto. 18. dieß wegen Behandlungen der Nachsteuer, und Freygeldssachen * verordnet worden, daß in

* Vid. Nro. antec. 52.

in solchen Fällen, welche nicht mit Auswärtigen bereits contentios, oder annoch werden können, wesfalls es bey der bisherigen Cumulativ-Behandlung zwischen der Churfürstl. obern Landesregierung, und der auch Churfürstl. Hofkammer zu verbleiben hat, bey der vordern höchsten Verordnung beständig zu halten; mithin alle solche Fälle bey der Churfürstl. Hofkammer noch wie vor ex officio und summarissime verhandelt werden, sodann von da denen sich beschwerd glaubenden Theilen das Revisorium offen bleiben solle, als wird ꝛc. München den 31. July ao. 1795.

Nro. LVII.

Ziegelbrennerey mit Torf, oder Steinkohlen.

Zumalen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst beschlossen haben, daß derjenige, welcher in diesseitigen Erbstaaten eine Ziegelbrennerey mit Torf- oder Steinkohlen errichten wolle, bey Höchstdero obern Landesregierung dießfalls die Anzeige zu machen, und eine dem Unternehmen angemessene Unterstützung, und landesherrliche Hilfe zu erwärtigen habe; Als wird diese höchste Entschliessung ex Commissione speciali zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. München den 21. September 1795.

Nro. LVIII.

Steinkohlen-Bergbau.

Se. Churfl. Durchl. haben aus dem ad Manus beförderten Oberst-Berg- und Münzmeisteramts-Berichte sowohl den erneuerten Steinkohlen-Bergbau in dem Kloster Benediktbaierischen Districte, als auch dasjenige mit gnädigster Zufriedenheit ersehen, was auf die strafbaren und gewagten Entgegenstemmungen des dortigen Kloster Abtes erlassen, und verfügt worden ist. Höchstdieselbe genehmigen und bestättigen dieses nicht nur anmit gnädigst, sondern versehen sich auch zu ihrem Oberst-Berg- und Münzmeisteramte zuverläßig, es werde auch hinkünftig die höchsten Berg-Regalien, und zumal gegen solch illegitime und der Unterthanspflichten in solchem Falle ganz vergessene Contradictores mit gleicher Energie zu vertheidigen, und zu handhaben wissen. München den 2. December 1795.

Nro. LIX.

Extractus Rescripti Clementissimi de dato 5. December 1795.

Wohin die Wasserbau-Anstalt und Concurrenz-Sachen gehören.

An die Churfürstl. Hofkammer dahier quo ad Passum concernentem

9no. und letztens haben Se. Churfürstl. Durchl. erwogen, daß bey allerley Wasserbau-Anstalten eine nicht geringe Hinderniß von jeher darin lag, daß durch allerley Umwege förmliche Processe erreget, und solch aufgehäufte Acten in allen Collegien herumgezogen wurden, wodurch nicht nur ein jedes landesnützliche Unternehmen verzögert, sondern zuletzt gar vereitelt, folglich das höchste Landes-Mandat von dem 26. Jänner 1790 * noch nie in Erfüllung gebracht wurde. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. erklären deßwegen die gegenwärtige Wasserbau-Anstalt und Concurrenz-Sache als einzig in seiner Wesenheit bestimmten Finanz-Gegenstand, und theilen ihn dem Inhalt des Rescripts vom 11. März 1793 entgegen mit Ausschluße aller übrigen Collegien, welche sich daher nach unter dem heutigen Tage gemäß erlassenen Notificationen in derley Gegenstände auf keine Art mehr einzumengen haben, ihrer Hofkammer dahier vollkommen zu, wornach sie das ihr instructionsmäßige zuständige durch das General-Wasserbau-Directorium zu verfügen, das wichtigere aber zu der höchsten Stelle einzuberichten hat ꝛc.

* Vid. P. 1. Seite 12. Nro. 29. et Vid. N. antec. 19.

Nro. LX.

Steinkohlen-Bergbau ist ein landesherrliches Regale.

Bey dem immer mehr einreissenden Holzmangel, und daraus entstehenden Theurung dieses unentbehrlichen Naturprodukts hat sich das Churfürstl. Oberst-Berg- und Münzmeisteramt bewogen gefunden, die in Baiern hier und da, und besonders in mehrern Gegenden des südlichen Hochlandes befindlichen Steinkohlenplätze, oder wie die landesfürstliche Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts, wo diese schon als regal behandelt wurden, sich ausdrücken, Steinkohlenerze aufschliessen, vornehmlich aber den schon im Jahr 1785 angefangenen, auf landesherrliche Kösten ohne geringster Einrede betriebenen, dann einsweilen eingestellt wordenen derley Bergbau am sogenannten Brandlgraben im Kloster Benediktbaierischen Hofmarkts-District, eigentlich nun aber in Speinsberg wider erheben, und fortsetzen zu lassen. Nun erfolgte zwar von Seite des Klosters Benediktbaiern gegen dieses Unternehmen eine Protestation theils unter den ungegründeten Vorwand eines aus diesem Bergbau seinen Unterthanen am Speinsberg an ihren Häusern und Gründen zugehenden Schadens, theils weil es sich durch ein von Kaiser Friderich I. erhaltenes Privilegium in dem Besitz dieses sowohl, als andern Bergbaue in seinem District gesetzt zu seyn wähnte, theils weil es bezweifelte, ob die Steinkohlen unter die Klasse der Bergwerks-Regalien zu zählen seye. Allein das Churfürstl. Oberst-Berg- und Münzmeisteramt aus Acten- und Archival-Urkunden belehrt, daß sich Baierns Regenten schon mehrere Jahrhunderte zurück ungeachtet des erwähnten nur zum Abbruch der Landeshoheit durch die bekannten Ränke damaliger Zeiten erschlichenen, also schon bey seiner Entstehung ungiltigen, dann durch den Belöhnungsbrief Ottens von Wittelsbach, noch mehr aber durch die Urkunde Kaiser Friderichs II. entkräfteten, auch von mehreren Klostervorstehern durch mehrfältige in Actis liegenden Handlungen als unwirksam und nichtig angesehenen und anerkannten Privilegii in dem Besitz des ganzen Bergbau-Regals in dieser Gegend, und insbesondere des Steinkohlen-Bergbaues als eines landesherrlichen Regals sowohl in erwähntem Kloster-District, als in andern Gegenden unverrückt befunden, und diesem Bergbau als ein solches Regal jederzeit betrieben, und behandelt haben, ließ sich weder durch diese Protestation, noch durch die Privatnutzung eines Rechtslehrers, wie Freyherr von Kreitmayr rücksichtlich seiner Noten über das baierische Gesetzbuch, wo er aus Mangel der ältern klaren Actenkenntniß die Steinkohlen in Baiern als Regal nicht zu behaupten getrauet, zu betrachten ist, in seinem Vorhaben im geringsten irre machen; sondern traff ohne weiters solche Anstalten, daß das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt in Besitz seines Regals nicht gestörrt, sohin dieser Bergbau ohne weiters zum Wohl des Staats fortgetrieben wurde, und nunmehr im wirklichen Betrieb steht. Wie nun Se. Churfürstl. Durchl. dieses zu Behauptung der landesherrlichen Gerechtsame und zum Wohl des gemeinen Wesens abzweckende Benehmen, Höchstdero Oberst-Berg- und Münzmeisteramts denen vorgängigen actenmäßigen Handlungen Dero durchlauchtigsten Vorfahrern conform, sohin die Steinkohlen-Mimen als wirklich uraltes baierisches Bergerz und Regale angesehen, und gnädigst bestättigt haben, solches will man der Churfürstl. obern Landesregierung aus gegenwärtiger Abschrift des unterm 2. dieß Monats anher erledigt höchsten Reſcripts zur Nachricht, und zur allenfallsigen Rücksichtnehmung des mehrern zu entnehmen geben. München den 10. December 1795.

Nro. LXI.

Die Errichtung und Instruction der neuen Forstkammer.

Se. Churfürstl. Durchl. haben aus dem Gange, welchen die Cameral-Forstgeschäften seit der neuesten Vereinigung des Oberstforstmeisteramts als ein Collegial-Separat mit Churfürstl. Hofkammer genommen haben, und bey der Menge an Arbeiten, womit diese überhäuft ist, nothwendig nehmen mußten, bemerkt, daß auf diesem Wege Höchstdero landesväterliche Absichten, auch ohne das höchste Aerarial Interesse hier besonders in Anschlag zu bringen, nur langsam, zerstreuet, auch nicht so gleichförmig, und beförderlich erreicht werden können, als das immer dringender werdende Holzbedürfniß es wohl erheischet.

Höchst-

Höchstdieselben haben daher gnädigst beschlossen, für die Verwaltung dieses äusserst wichtigen, und mit dem allgemeinen Staatswohl auf das genaueste verwebten Cameral-Zweiges eine eigene selbstständige Stelle unter dem Namen Churfürstl. Forstkammer zu errichten. Damit jedoch die nothwendige genaue Verbindung der Forstkammer mit Churfürstl. Hofkammer stets beybehalten werde, solle ein jeweiliger Kammer-Praesident auch allemal Praesident der Forstkammer seyn. Um aber dem Praesidenten bey denen vielen übrigen Cameral-Praesidial-Geschäften in diesen besondern, hauptsächlich aber in dem Vorsitze bey allen Sessionen zu erleichtern, solle bey der Forstkammer allzeit ein Vice-Praesident seyn, und deßwegen haben Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Kämmerer, Hofkammerrath, und bisherigen Oberstforstmeister des Unterlands, Grafen von Larosee, zum Vice-Praesidenten der Forstkammer andurch gnädigst ernannt. Die Stelle des Directors übertragen Se. Churfürstl. Durchl. vorläufig, und bis auf weitere höchste Entschließung dermal Höchstdero Churpfälzischen Hofkammer-Rath Kling, zu Forst-Räthen aber den Churfürstl. Kämmerer, Hofkammer-Rath, und Oberforstmeister des Oberlands Grafen von Oberndorf, den Churfl. Kämmerer, und Hofkammer-Rath Christoph Grafen von Waldkirch zugleich als Oberforstmeister Unterlands, den Churfürstl. Hofkammer-Münz- und Berg-Rath von Thoma, insoweit das Interesse Höchstdero Bergwesen dabey einschlägig ist, den Churfürstl. Hofkammer-Rath Georg Grienberger als zugleich Triftamts Commissair, den Churfürstl. Rath Joseph Hazzi, als zugleich Forst-Fiscal, dann den Churfürstl. Hof-Rath, und Forstmeister zu Zwißl Johann Georg Seybold, nebst diesen solle ein jeweiliger Churfl. Gejaidamts-Verwalter allemal bey der Forstkammer Sitz und Stimme haben, wie auch ferner als Forst-Commissarien, und zugleich Taratoren, der Churfürstl. Oberförster des Forstmeisteramts München Mathäus Schilcher im Oberland, und im Unterlande der Forsttaxator Sales Schilcher. Endlich wird zum Controlleur und Tabellisten der Hofkammer-Kanzelist Joseph Ferdinand Wilhelm genädigst ernannt. Dann sollen von den Churfl. Hofkammer-Secretarien zwey für beständig zu der Forstkammer angewiesen werden, und so auch übrigens die Forst-Expeditur und Kanzley bey Churfl. Forstkammer verbleiben. Dieser auf solche Art jedesmal mit einem Praesidenten, der zugleich Kammer-Praesident ist, dann einem Vice-Praesidenten, und sechs Forstkammer-Räthen, wovon einer allemal zugleich Forst-Fiscal, und einer allzeit Triftamts-Commissair seyn solle, nebst dem jedesmaligen Gejaidamts-Verwalter, dann zweyen Forst-Commissarien, und Taratorn bestellten unmittelbaren Churfürstl. Forstkammer übertragen demnach Se. Churfürstl. Durchl. die allgemeine Oberaufsicht, Wirthschaft, und Forstpolizey über sammentliche in Baiern gelegene Höchstdero Cameral-Waldungen ausschlüßlich der Churfürstl. Salinen- und Bergämtischen Waldungen, mithin 1) die Erhaltung, Besaamung, Pflanzung, und Hütung der Waldungen und Schläge. 2) die Anlegung, und Verfriedung der jungen Auflügen, und Saaten. 3) Die Errichtung der Zäune, Gräben, Ausfuhrwege, Triftungen, Riesengebäude, Schleussen, und derselben Verbesserungen, Abzapfungen der in den Försten sich findenden Sümpfe, und Möser. 4) Die Ober-Direction der Forstvermessungen, Oberaufsicht über die Forstgränzen, die Eintheilung der Forstreßieren, Anordnung der Schläge, und die Forsttaxationen. 5) Die Ratification der jährlichen Holzabgaben. 6) Die Regulierung der Holzpreise, Anordnung der Verkäufe, und Versteigerungen. 7) Die Berichtigung der Forstrechte bey Forstzinsen, Forstrechtlern, Weidenschaften, Streurechen, Forstwiesen. 8) Die Verleihung der Pechlereyen, Podaschsiedereyen, Kohl- und Aschenbrennereyen. 9) Die Oberaufsicht über die bereits bestehende Glashütten, und die Errichtung neuer Glashütten. 10) Die Errichtung eigener Holzgärten. 11) Die Beförderung der Gemeinwalds-Abtheilungen, wobey es übrigens bey den vorderen höchsten Verordnungen sein Verbleiben hat. 12) Die Arrondirung der Churfürstl. Förste durch Kauf, oder Tausch, wo jedoch allemal die Erinnerung Churfürstl. Hofkammer zu erhollen ist. 13) Die Beobachtung der Forstwirthschaft im Ganzen, weswegen, wenn der Forstkammer in Ständischen-Gemeinds- oder Unterthans-eigenen- auch Churfürstl. Lehen-Waldungen merkliche Abschwendungen bekannt werden, dieselbe wegen der für den Staat dabey obwaltenden Gefahr und Schaden

den, bey der einschlagenden Behörde alsogleich die Anzeige zu machen, und auf verfängliche Abstellung solch gefährlichen Unfugs zu dringen hat. 14) Die Verfassung der Instructionen für den Forst-Commissair, Taxatorn, Forstmeister, gesammtes Forst-Personal, und die zu den Forst-Vermessungen angestellt werdende Geometers. 15) Die Vorschrift, und Regulirung der bey den Forst-Vermessungen gebraucht werdenden Instrumente, und Maaße, auch derselben öfters zu wiederhollende Rectificirungen. 16) Die Aufsicht über die Forstschule, Vorschlagung der Professuren und Lehrstellen, Verleihung der Forst-Stipendien. 17) Begutachtung zu Forstbedienstungen vom Forstmeister bis und einschließlich auf den Unterförster, Anstellung der verpflichteten Forstjungen, Prüfung der Dienst-Competenten, wo, wenn Jagddienste mitvereinigt sind, das Gutachten des Oberstjägermeisteramtes nicht zu umgehen ist. 18) Untersuchung der Dienstgebrechen, und Vergehungen in Amtssachen des Forstpersonals, und derselben Bestrafung, nach Vorschrift der Hofkammerordnung. 19) Die Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle bleibt ferner bey der Churfürstl. Hofkammer, und den Kastenämtern, doch sollen letztere angewiesen, und gehalten seyn, all jene Ausgaben, welche auf Ankaufung der Holzsaamen, Herrichtung der Schläge zur Besaamung, Holzpflanzungen, Verzäunungen, Errichtung und Ausbesserung der Holzausfuhrwege, Riesengebäude, Triften, und Räumung der Bäche, Schleußenbau, Austrocknung der Sümpfe und Wässer, Anlegung der Holzgärten, Lohn der Verpflichteten, und anderen Holzhauer, nach vorgängiger Ratification der Forstkammer erlaufen, unaufhaltlich, und, da bey Ausgaben von grösserem Belange die Forstkammer ohnehin die höchste Genehmigung voraus zu erholen hat, ohne weitere Rückfrage aus den Forstgefällen zu bezahlen, und zu verrechnen. 20) Die Churfürstliche Forstkammer führt ein großes und kleines Siegel mit dem Churfürstl. Wappen, und der Umschrift: **Churfürstl. Forstkammer.** 21) Mit den Churfürstl. Hofkriegs-Rathe, dem Revisorio, der obern Landesregierung, dem Hofrathe, dem geistlichen Rathe, und der Hofkammer, auch dem Oberst-Münz- und Bergmeisteramte correspondirt sie per Signaturas, mit denen Hofstäben per notas, an die übrigen Regierungen, und die untergeordneten Stellen erläßt sie Befehle; mit der oberpfälzischen Landesregierung, und Hofkammer, der Regierung zu Neuburg, und anderen auswärtigen Regierungen aber correspondirt sie mittels Collegial-Schreiben. Nach Vorschrift dieser Churfürstl. höchsten Instruction und Vollmacht hat demnach Churfürstl. Forstkammer alsbald die ihr übertragenen Geschäfte in ihrem ganzen Umfange anzugehen, die Beförderung der Forstwirthschaft in allen ihren Zweigen sich stetshin pflichtmässig angelegen seyn zu lassen; und dabey von Sr. Churfürstl. Durchl. Dero höchsten Huld, Schutzes und Unterstützung gewärtig zu seyn. München, den 24. December 1795.

Nro. LXII.

Daß die Alabaster-Brüche auch ein Landesherrliches Berg-Regale seyen.

Da der Alabaster, wenn er in grossen Massen bricht, ein für den Staat beträchtlicher Gegenstand ist, und dessen nützliche Gewinnung, welche durch großen Bergmännischen Betrieb geschehen muß, die Kräften des Privatmannes entweder übersteigt, oder doch überhaupt von der Benützung dieser edlern Steinart abgeschreckt; So finden sich Se. Churfürstl. Durchl. auf den von Höchstdero Oberst-Münz- und Bergmeisteramte erstatteten Bericht gnädigst zu erklären bewogen, daß solche Alabasterbrüche als ein dem besagten Amte zustehendes landesfürstliches Berg-Regal angesehen, die gemeinen Gipsbrüche aber, wie bisher an, von Churfürstl. Hofkammer behandelt werden sollen. München den 2. Jänner 1796.

Sammlung
der
Generalien.

Dritter Theil.

Von landschaftlichen Gefällen.

Nro. I.

Die drey gefreyte geistlich- und weltliche Stände bewilligten für dieses Jahr einen freywilligen Beytrag zweyer ganzen, und einer halben Anlage. Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1788.

Die Gerichts- und Hofmarksunterthanen hingegen wurden mit vier ganzen Landsteuern belegt.

Die inn- und ausser Lands liegende Dom- und Kollegiatstifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und andere geistliche Grundherrschaften hatten die von Alters hergebrachte Herrngiltsteuern in dem verglichenen Contingent 2½mal zu verreichen.

Die übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften, welche unter die gefreyte Stände nicht gehörig sind, zwey und eine halbe Herrngiltsteuer.

Der weltliche Clerus, die alt übliche Widensteuerschuldigkeit ohne mindesten Ausstand oder Abgang.

Die nicht ansäßige Handwerks- und Innleute in zwey Zielen jedesmal ein Schilling Pfenning.

Die Freystifter und Beständner von ihrer lebendigen Fahrniß die Steuer instructionsmäßige Gebühr zweymal.

Die Vormundschafts- und andere anliegende Kapitalien zwey Interesse-Steuern, jedesmal mit dem 20. Theil des Zinsbetrags ꝛc. München, den 26. April 1788.

Nro. II.

Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1789.

Die drey gefreyte geistlichen und weltlichen Stände bewilligten heuer nur zwey ganze Anlagen.

Die Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen hatten vier ganze Landsteuern:

Die inn- und außer Landes liegende Dom- und Kollegiatstifts-Kapitelir ꝛc. ihr verglichenes Contingent zweyfach:

Die übrig geistlich- und weltliche Grundherrschaften zwey ganze Herrngilt-Steuern.

Der weltliche Clerus die alt übliche Widensteuerschuldigkeit:

Die nicht ansäßige Handwerks- und Innleute zweymal 1 Schilling Pfenning:

Die Freystifter und Beständner ihre Gebühr zweymal: Dann

die Vormundschafts- und andere Kapitalien auch zwey Interesse-Steuern zu entrichten ꝛc. München, den 25. April 1789.

Nro. III.

Von Bierzapflern, und Churfl. braunen Bier.

Se. Churfürstl. Durchl. genehmen gnädigst das unterm 9. November a. c. unterthänigst erstattete Hofkammer-Gutachten in der Maaß, daß bis zu nach allenfallsigen Umständen erfolgender anderweitiger höchster Entschließung den hiesigen Zäpflern * der Eimer Schenkbier um 30 kr., und all jenen Personen, welche solches Bier Eimerweise, und unter dem Reife nach vorgehender Verbindlichkeit, es wenigstens auf ein Jahr zu nehmen, von Churfürstl. hiesigem Bräuhause ablangen, um 15 kr. wohlfeiler, dann der durchgehende Schenkbiersatz, abgegeben werde. Hiebey hat es nach dem Antrage bey dem Sommerbier nicht nur wie bisher zu verbleiben, sondern Churfürstl. Hofkammer hat nebstdem derselben untergeordneten hiesigen Churfürstl. Bräuamte besonders auf die Zäpfler genaue Obsicht zu tragen, daß selbe nur Churfürstl. Bier ausschenken, andergestalt denselben obermeldte Vergünstigung nicht weiters zu gestatten wäre. Gleichwie auch unterm heutigen dato an die Churfürstl. obere Landesregierung der gnädigste Befehl erlassen worden, ihres Orts keine neue Zäpfler-Gerechtigkeit, derer ohnehin zu viel zu seyn scheinen, zu ertheilen, noch alte zu bestättigen, als unter den ausdrüklichen, und mit Verlurst der Gerechtigkeit verpäunten Bedingnisse, ihr braunes Bier, besonders Schenkbier beim hiesigen Churfürstl. Bräuhaus abzulangen, und kein anders Verleit zu geben, betreffend den Pfarrer zu Weßling, und den Hofgärtner zu Berg am Wurmsee, überlassen Se. Churfl. Durchl. die den Umständen angemessenste, und dem Aerario vortheilhafteste Verfügung Höchstdero Hofkammer, welche auch all obiges schuldgehorsamst zu beobachten, und bey einer Aenderung erheischenden Umständen solches einzuberichten wissen. München, den 23. December 1789.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 704. Nro. 187.

Nro. IV.

Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1790.

Der Schluß des heurigen Postulats ist wie voriges Jahr ausgefallen, ausser das von den Ständen noch ein besonderes Donum gratuitum nach dem unter ihnen verglichenen Anlagsfuß wegen andern vorgefallenen außerordentlichen

ter

Anbegebenheiten, und besonders zu dem geführten Reichs-Vicariat, dann der abgelegenen Reichs-Legation zu einer neuen römischen Kaiserwahl bewilliget wurde ꝛc. München, den 26. August 1790.

Nro. V.

Liebe Getreue! Auf dem, nach vorheriger Benehmung mit den einschlägigen Behörden, zu Unser höchsten, von diesseitiger Stelle in heurigen Winter-Biersatz-Regulierungs-Sachen erstatteten Bericht ist unterm 2ten dies die höchste Entschliessung dahin erfolget, daß zwar pro Winter- und Sommer-Biersatz.

1mo. ersagter Winterbiersatz in allhiesiger Hauptstadt, und denen eben diesen Satz zu geniessen habenden übrigen Ortschaften dies Rentamts dem fertigen derley gleichgestellt bleiben, sofort jede Maaß Winterbier ad 12 Pfenning, jedoch mit Ausschluß des Stadtbierpfennings verleit gegeben: wegen dem heurigen Sommerbier-Satz entgegen zu Erleichterung des Publici weitere Maaßregeln genommen, und einberichtet, dann hierüber der weiteren höchsten Entschliessung abgewartet werden solle, dagegen aber seye sammtlichen bräuenden Ständen scharfest aufzutragen, einem Pfenning vergeltlichen Trunk zu erzeugen, und selben in kein weg zu gestatten, daß sie mit dem zuführenden Guß, wie bishero beschehen, so hoch antragen, daß selbe denen Bier abnehmenden Theilen jede Maaß um 2 und 3 Pfenning wohlfeiler, als der angeordnete Satz bestimmt, Gesetz- und Ordnungswidrig ab- auch noch dazu Tröbern, Daig, und Essig darein geben können.* Würde aber

2do. sich diesem ungeachtet ein bräuender Stand unterstehen, sich mit einem schlechten, und keinen Pfenning vergeltlichen Trunk, es mag Winter- oder Sommerbier seyn, fehlig erfinden lassen; So ist derley schlecht erfindendes Bier nicht mehr, wie vorhin geschehen, herab- sondern um 3 oder 4 Pfening hinauf zu setzen, indem derley Producent hiebey wegen den hierauf schon angetragenen Guß, und schlechten Getrank nichts verliehret, sondern vielmehr zum Schaden der andern Mitbräuenden gewinnet, und das Gewerb an sich ziehet. So viel entgegen

3tio. das ungesund, und angekocht erfindende Winter- und Sommerbier betrift, so ist selbes mit Einschlagung der Fässer ohnnachsichtlich gar auszulassen, und das Publicum von dem schädlichsten Einfluß auf die Gesundheit hierdurch völlig sicher zu stellen; gleich dann auch pro

4to. unserer höchsten Willensmeynung nach, die bräuende Stände sich mehr an die in Bräu-Sachen erlassene höchste General-Verordnungen stricte zu halten haben, damit selbe ihren Mitständen nicht ferners Ursach geben mögen, wegen Gewerbs-Beinträchtigung Beschwerden gegen einander führen zu müssen, wie es aus denen bey dießortiger Stelle überreichten- und nicht ungegründeten Beschwerds-Schriften klar zu entnehmen gewesen. Wir befehlen euch daher hiemit gnädigst, daß ihr all solches der dießortigen Bräuschaft behörig bedeuten sollet, wo ihr anbey die besondere Obsorg zu tragen habt, daß all vorstehendes in die stracke Erfüllung gebracht werde. Sind euch ꝛc. München, den 6 December 1790.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 356.

An hiesigen Stadt-Magistrat also abgangen.

Nro. VI.

Die Stand- und Unterthans-Steuern wurden für heuer incluf. des bestimmten Beytrags resp. des anfernten eingewilligten doni gratuiti, wie voriges Jahr, pro postulato einzuheben beschlossen ꝛc. München, den 9 May 1791. Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1791.

Nro. VII.

Die der Schulden-werks-Commission zustehende Jura et Privilegia Fisci.

Von dem ab Seite höchster Stelle unterm 13ten hujus an die Churfürstl. obere Landesregierung erfolgt gnädigsten Special-Rescript, die der Schulden-werks-Commission zustehende Jura et Privilegia fisci betrefend, wird dem Churfürstl. Hofrath eine Abschrift zur Nachachtung mitgetheilt. München, am 26. März 1792.

Se. Churfürstl. Durchl. sind von Höchstihro, und der Landschaftl. Cumulativen Schuldenwerks-Commission * unterthänigst angegangen worden, daß derselben in allen Process-Sachen, sie mögen das Schulden-Liquidations-wesen, ** oder dasselbe betreffende Forderung angehen, alle Jura, et Privilegia Camerae, et Fisci sowohl in der Process-Form, als in den materialibus Causae gnädigst eingeräumet werden; worinn dann dieser Commission ihre unterthänigste Bitte hiemit um so mehr gnädigst gewähret wird, als derley Rechtssachen sowohl des Landes, als die Se. Churfürstl. Durchl. selbst betrefende Jura laut älteren Reversen principaliter betheiligen.

Ein welches die Churfürstl. obere Landesregierung denen Landes-Justiz-Stellen der Beobachtungswillen förderlich zu communiciren hat. München, den 13. März 1792.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 574. Nro. 3.

** Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 500. Nro. 37.

Nro. VIII.

Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1792.

Auch für heuer waren die Stand- und Landsteuern den fertigen ganz gleich eingehoben worden ꝛc. München, den 13. August 1792.

Nro. IX.

Fleißige Besorgung des Fleischaufschlags.

Se. Churfürst. Durchl. sind durch die allhier versammelte verordnete Höchstdero lieb- und getreue Landschaft in Baiern unterthänigst erinnert worden, daß die Fleischauflags-Gefälle, durch Nachläßigkeit der Unterbehörden, und theils durch Unterschleife sich mehrfältig sehr abmindern. Da aber dieses ganze Gefäll einzig und allein zu Tilgung der älteren und neueren Landesschulden, * folglich für das allgemeine Landesbeste verwendet wird; so sehen sich Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. aus der Höchstselben obliegenden Fürsorge, und um das öffentliche Landeskredit noch ferners unterhalten zu können, veranlaßt, allen sowohl Landesgerichtischen- als insbesonder auch ständischen Beamten die künftige bessere Obsorge über dieses Gefäll nach den vorderen höchsten Verordnungen ** hiemit einzuschärfen, widrigenfalls gegen die saumigen Beamten und Diener mit gebührender Strafe verfahren würde. Nimphenburg, den 14. August 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 338. Nro. 20. et Seite 344. Nro. 21.

** Vid. ibid. Seite 345. §. 2. und die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 496. §. 3. dann die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 368. Nro. 40.

Nro. X.

Bieraufschlags-Mandat vom Jahre 1793.

Obschon in jenen unterm 16. July, 23. September, und 19. October 1723, * 6. October 1724, ** 24. December 1726, *** 20. October 1727, **** dann

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 267. 284 et 288.

** Vid. ibid. Seite 292.

*** Vid. ibid. Seite 293.

**** Vid. ibid. Seite 295.

dann 31. August 1750,* 5. May 1753,** und 4. May 1761*** im Drucke erschienenen gnädigsten General-Aufschlags-Mandaten die ernstgemessenste Verordnung geschehen, daß von sämmtlichen bräuenden Ständen nach dem jeden Orts jährlich ertheilenden Winter- und Sommer-Biersatz das Bierverleit gegeben werden, und keiner dem andern das Gewerb, und die Wirthe durch Verleitgebung des Biers im geringern Satze und gebrauchend- andere unerlaubte Vortheile abspannen solle;

So müssen Wir jedoch mißfälligst vernehmen, daß diesen so vielfältig-wiederholt- gnädigsten Verordnungen keineswegs mehr nachgelebt werde, und einige bräuende Stände zum größten Nachtheile ihrer Mitstände bereits wieder-um angefangen, die Wirthe durch mehrere unerlaubte Vortheile an sich zu ziehen, da selbe den Wirthen das benöthigte Bier ohnentgeltlich vor das Wirthshaus führen, und nebst diesem noch Brandtwein, Tröber und Teig, oder eine gewisse Aufmaaß darein, auch die Maaßbier sogar um einen, oder mehrere Pfenninge unter dem gewöhnlich- regulierten Satze vom Gandter aus in Fässern wohlfeiler abgeben, sich entgegen durch Erbräuung eines schlechten, und nicht pfenningvergeltlichen Trunkes zur allgemeinen Beschwerde, und Klage der Landeseinwohner überhaupt, und besonders des gemeinen, und arbeitsamen Mannes wiederum zu entschädigen suchen.

Diesem Mandat- und pollizeywidrigen Unfug eine schleunigst- abhelfliche Maaß zu verschaffen, wollen Wir nun alle in vorig- emaniert- gnädigsten Bieraufschlags-Mandaten enthaltene Punkte dahin erneuern, daß das Bier weder von dem bräuenden Stande selbst, noch von diesem den Wirthen unter dem Satze gegeben, noch auch besagten Wirthen zugeführt, und andere unerlaubte Vortheile, wodurch mit Dareingabe der Tröber, des Teiges, und Brandweins, so anderen ein bräuender Stand seinem mit gleicher Bräuconcession versehenen Mitstand die Wirthe, und das Gewerb abspannet, ausgeübet, auch keineswegs vor- oder nach der bestimmt- gewöhnlichen Zeit ohne vorläufig erlangt höchster Bewilligung Bier eingesotten, sondern solches durchgehends nach dem jährlich sich ergebenden Biersatz verkauft, sohin diese erneuert- gnädigste Verordnung**** um so mehr schuldigst beobachtet werden soll, als gegen die dagegen handelnden bräuenden Stände auf dem erstmaligen Uebertretungsfalle mit einer Strafe von einhundert, auf dem zweyten um **zweyhundert** Gulden, und auf mehrmaliges Betretten mit einjähriger **Sudwerkssuspension**, endlich mit lebenslänglicher Gerechtigkeitseinstellung ohne geringste Rücksicht verfahren, und das nämliche bey den fehligen Wirthen vorgekehrt werden wurde.

Weiters werden wiederholte Beschwerden vorgebracht, daß von einigen Ständen dem weissen Bierverschleisse auf verschiedene Art Hindernisse zu machen getrachtet wird, die Wir längers nicht gleichgültig ansehen können.

Wollen daher hierinnfalls sämmtliche sowohl geist- als weltliche Stände auf die in Belang des weissen Bierregals vom Jahre 1723, bis 1739 erlassenen gnädigsten Verordnungen, besonders aber auf das General-Mandat vom 27. July 1748***** ernstlich angewiesen, und anbey denselben aufgetragen haben, ihren Wirthen fernershin im ganzen Jahre ohne einige Ausnahme an Einleg- und Verleitgebung des weissen Biers um so minder den geringsten Einhalt zu erzeigen, als Wir auf jenem Falle, da sich noch einer ferner entgegen zu handeln beygehen lassen, sohin selbigen, sich das weiße neben dem braunen Bier beyzulegen, wie immer hinderlich seyn sollte, Wir gegen ihn mit Erholung einer ergiebigen Geldstrafe, und im weitern Falle wohl gar mit gänzlicher Aufhebung der bewilligten Bräugerechtigkeit verfahren lassen würden. Und da endlich, sowohl in der Polizeyordnung, als in den Mandaten vom 16. July, und 19. October 1723, und mehreren nachgefolgten gnädigsten Resolutionen schon

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 297.
** Vid. ibid. Seite 317.
*** Vid. ibid. Seite 326.
**** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 356.
***** Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 460.

fürgesehen worden, daß das weiße so, wie das braune Bier von den Wirthen nicht nach eigenem Gefallen in allzutheuern Werth, und übermässigen Gewinn verkauft, sondern dießfalls von der ordentlichen Obrigkeit nach billiger Ermäßigung der hie- und da eintrettenden verschiedenen Umstände die erfoderliche Einsicht genommen, und der behörige Preis bestimmt, anbey auf die Bierverfälschungen der Bierführer, Wirthsknechte, und übrigen derley Personen wachsames Aug gehalten, folglich dadurch der dem Publikum zugehende Schaden abgewendet werde;

So befehlen Wir Unsrer obern Landes- und übrigen Unterregierungen, nicht nur von selbst sich hiernach genauest zu achten, sondern auch all nöthige Vorkehr zu treffen, daß sowohl diese, als alle übrige in Bieraufschlagssachen erlassene höchste Verordnungen durchgehends in gehorsamsten Vollzug gebracht, und hierauf all Unsere Land- und Pfleggerichter, Hofmärkte, dann Städt- und Märktsobrigkeiten nachdrücklichst, und bey unausbleiblich- empfindlicher Bestrafung, auch nach Gestaltsame der Umstände zu gewarten habenden Dienst-Amotion angewiesen werden: Nicht minder nach der schon von mehrern Jahren zurück eingeführten Ordnung der von höchster Stelle bestimmte Biersatz jederzeit ungesäumt, und nicht erst nach langen Zeitumlauf an die Behörden ausgeschrieben, und durch eigene Bothen abgeschickt, die alsbaldige Anschreibung dessen an den gewöhnlichen Tafeln verfügt, dann, ob hierauf genauest gehalten werde, von den Obrigkeiten öftere behörige Nachsicht angeordnet werde. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 4. May 1793.

Nro. XI.

Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1793.

Rücksichtlich der vorjährigen mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe wurden der heurigen reichsschlußmäßigen Reichsarmaturs-Kösten, und zur Landes-Defension sonderbar zu leisten, schuldigen Beyträgen ohngeachtet nur folgende Stand- und Land Landsteuern pro Postulato eingehoben, als

von den drey gefreyten geistlich- und weltlichen Ständen 2 ganze Standsteuern, und zur sonderbaren Reichs- und Land-Defension ein weiters angemessener, freywillig hilflicher Beytrag, mit gleichmäßig billiger Beiziehung der von denen in- und außer Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapiteln, Klöstern, und Spitälern, dann anderen unbefreyten Grundherrschaften abreichenden Compositions- und Herrngiltsteuren.

Von den Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen 3 ganze, und 3 Viertheil Unterthans-Steuern, dann eine halbe Defensions-Steuer.

Von den in- und auſſer Land liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapiteln, Klöstern, Spitälern, und andern geistlichen Grundherrschaften ihr vergliechenes Contingent zweifach.

Von den übrig geistlich- und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die gefreyte Stände nicht gehörig sind, 2 ganze Herrngiltsteuern.

Von dem weltlichen Clero die alt übliche Widensteuer.

Von den nicht ansäßigen Handwerks- und Inleuten 2 Schilling Pfenning.

Von den Freystiftern und Beständnern die Steuerinstructionsmäßige Gebühr, und

Von den Vormundschafts- und anderen anliegenden Kapitalien der 10te Theil des Zinßbetrags. München, den 9. August 1793.

Nro. XII.

Steuer-Mandat de anno 1794.

Entbiethen und jeden Unsern obern Landesregierungs- Praesidenten, Hofraths- Praesidenten, Vice-Praesidenten, Vizthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unsern Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche auſſer Unsern

Landen

Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent- Gilt- und Einkünften genieſſen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen, wasmassen Wir in vorzüglicher Erwägung der gegenwärtig noch immer vorwaltenden bedenklichen Conjuncturen für nothwendig angeſehen, Unſerer lieb- und getreuen Landschaft Verordnete, Commiſſarien, und Rechnungs: Aufnehmer Ober- und Unterlands hieher zu berufen, um mit denſelben gemäß deren althergebrachten Frey- und Gewohnheiten über die im jeßtlaufenden 1794ſten Jahre sowohl zur Beſtreitung der unvermeidlichen gemeinen Staats- und Regierungs-Ausgaben, als Unterhalt- und Verpflegung des geſtellten Reichs- Kreis- Kontingents, dann zu gleichzeitiger Erhaltung und Vermehrung der Landes- Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schulden- Ableidigungswerks erforderliche Mittel, reife Berathſchlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu laſſen. Um nun Unſere Unterthanen rückſichtlich der vorjährigen mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Vieh, in den nach den Reichs-Executions- Ordnungen vom Jahr 1555 bis 1594, dann jüngſten Reichsabſchiede, und vorjährigen Reichsſchluß von geiſtlich, und weltlich, exempt, und nicht exempt, gefreyt, und nicht gefreyt ſchuldig betreffenden Reichs- Armaturs-Köſten, ſo wie auch in den nach erwähntem jüngſten Reichsabſchiede, und der kaiſerlichen Reſolution vom 12. Februar 1671 zur Landes- Defenſion ſonderbar zu leiſten ſchuldigen Beyträgen wieder ſo viel möglich zu verſchonen, haben Wir aus beſondern gnädigſten landesfürſtlichen Mitleiden nicht nur Unſer Herzogliches Regierungs- Einkommen, und die vorzüglich zu Unſeren Hof- und Hofſtaabs-Unterhalt gewidmete Kammergefälle, ſondern abermal auch einen großen Theil Unſerer fürſtlichen Stammhaus- Gütergefällen zu den heurigen Staats- und Regierungs- Ausgaben beygeſetzt und angegriffen. Wornach dann zur Berichtigung der heurigen Landes- Praeſtationen mit Einwilligung Unſerer univerſaliter verſammelten lieben und getreuen Landſchaft nun folgende Stand- und Landſteuern einzuheben beſchloſſen worden ſind, nämlich und

Erſtens haben die drey gefreyte geiſtlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für ſich, und ihre Mitſtände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten zur Beſtreitung deren Ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen Standanlagen, und zwar die Erſte auf St. Georgi, und die zweyte Ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch überdieß zur ſonderbaren Reichs- und Land- Defenſions- Nothdurft einen angemeſſenen weitern derley hilflichen Beytrag zu leiſten eingewilliget, deren Repartition ſich ſelbe jedoch unter gleichmäßig billiger Beyziehung der von den in- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiat- Stifts- Kapiteln, Klöſtern und Spitälern, dann andern unbefreyten Grundherrſchaften abreichenden Compoſitionen, und Herrngilt- Steuern mit Unſerer höchſten Begnehmigung ſelbſt vorgehalten, und worüber jedem Mitſtand die betreffende Ausfertigung ſonderbar zukommen wird.

Zweytens: Müſſen die ſammentliche Gerichts- und Hofmarks- Unterthanen mit und neben der durch Unſere Hofkammer, nach vorher beſchehen landſchaftlicher Benehmung unterm 20. abgewichenen Monats Jänner auf das Ziel Maria Lichtmeß anticipando ausgeſchriebenen ganzen ordinari, und auf das Ziel Sonntag Oculi zu erholen angeordneten extraordinari Land- Defenſions- Steuer, zu welch leßter, als Land- Defenſions- Steuer, wegen Beſtreitung der im Eingang bereits gemeldet für heuer mehrmal erforderlichen Kreis- und Reichshilfen all jene Unterthanen beyzuziehen ſind, welche ſonſt in derley Fällen zu dergleichen Hilfen beygezogen worden, noch weiters zwey Ganze, und drey Viertheil, ſohin in allem vier drey Viertheil- Unterthans- Steuern, und zwar die drey Viertheil- Steuer auf St. Jakobi, dann die ganze Ordinari- oder Herbſt- Steuer auf St. Michaeli, und die weitere auf St. Martini abführen.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und auſſer Landes liegenden Dom- und Collegiat- Stifts- Kapiteln, Klöſter, Spitäler, und anderer derley geiſtlichen Grundherrſchaften, welche dem hieländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und daher ab ihren aus dieſen Unſern Landen zu Baiern ziehendgrundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt inſtructionsmäßigen Anſchlag

schlag die von Alters hergebrachte Herrngilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19. September 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Kontingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli jedoch unter dem hieoben puncto primo gemachten Vorbehalt in die hiesig landschaftliche Kanzley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir ansonst bemüßiget wären, die getroffene Compositiones aufheben, sofort die treffende Steuer-Gebühr von denselben landesverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften, welche unter die drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewisses vertragen sind, von ihren in Unseren Landen geniessend grundherrlichen Nutzungen an Stift, und Gilten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Diensten anheuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls eine ganze Herrngilt-Steuer nach dem instructionsmäßigen Geld-Anschlag zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmärchen, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehend-Holden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungs willen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vicarien, Gesell-Priestern, und Beneficiaten die alt-übliche Widensteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergestalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exemption oder geistlichen Ordinariats-Verboth hiervon befreyet seyn solle; gestalten Wir deren bisher eingereicht demüthigste Beschwerds-Vorstellungen in Gegenhalt der von jeher best gegründeten Widensteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigeren, sowohl Unsere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber sich ohne weitere Anfrage der Widums-Nutzung in so viel, als das Steuer-Quantum abwerfen möchte, versicheren, und anmit bey den Land-Steuerämtern all jährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Land-Steuerämtern fürohin bey den Final-Abrechnungen niemalen einiger Ausstand, und vielweniger ein Abgang passieren zu lassen.

Sechstens: Ist über die in Unseren Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansessig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechseln, und neben dem Landschutz ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn geniessen, auf St. Georgi, und zu St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßliche Specification zu verfassen, und von jeden dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weisser Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Land-Steuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in den eingesendeten Anzeigen geäussert hat, daß hieser höchst landesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldigste Folge nicht geleistet worden, mithin Wir auf den nächst-wiederumigen Befund bemüßiget seyn würden, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestrafungen ansehen zu lassen.

Siebentens: Sind die blossen Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundstücken ihre lebendige Fahrnuß zu versteuern schuldig; derohalben Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarksrichter, wenn, und wo sich dergleichen blosse Stifter, und Beständner befinden, deren eigenthumliches Huf- und Kloh-Vieh zu beschreiben, und hiervon die Instructionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibet es bey der vormalig gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pfleggerichter, und die Landsassen nicht allein von den Vormund-

mundschaften, sondern auch all anderen geistlich- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheur ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziel den 20ten, sohin auf beydemal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu den landschaftlichen Land-Steuerämtern übersenden sollen; wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserer oberen Landesregierung, dann Hofrath, und den Regierungen, also auch andern minderen Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorsetzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuern in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766, et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedroheter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführet worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit den bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleich zu halten, sofort gedachte 2 Interesse-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirtgefertigten Specification zu dem betreffenden Land-Steueramt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitig, und füglicher geschehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von den Debitoren ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von den Land-Steuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der saumigen Kosten abzufodern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an gehörige Ort so richtig einlaufen müßen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist, so versehen Wir Uns zu den drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift- und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed bestimmtem Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten, und den Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, den Unterthanen die Steuertäge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu lassen, und die Einnahm bald hernach dergestalten anzusetzen, daß der Betrag in gangbarer Münz zu den landschaftlichen Steuerämtern, wohin selber gehörig, ebenfalls längstens nach Verfluß 4 Wochen, von dem gesetzten Steuer-Ziel an gerechnet, um so gewisser geliefert werde, als nach Verfluß dieses 4 wochigen Termins gegen die in einen sichtbaren Saumsaal verfangene also gleich mit den verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchem Ende von den Steuerämtern ohne weitere Zuoart, und geringste Rücksicht die militairische Executionen auf der Saumigen Kösten hinausgeschicket werden sollen; wie dann anbey sie Unsere gerichtisch- und die hofmärkische Beamte sich zu keiner Zeit anzumassen haben, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spat einsendende Final-Abrechnung geflissentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich so lang in Ausstand, bis die Restanten außer Zahlungsstand gesetzt sind, hangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmitteln zu gebrauchen, da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militairischen Execution (welche die Land-Steuerämter

nach erfindenden Umständen bey jeden Orts Regiments-Commendänten entweder selbst begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum ansuchen können, und sollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuergelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstraf, oder nach gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienstsentsetzung, so wenig den Schreibern, als den aufgestellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, massen auf jenen Fall, wo ein Saumsaal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anscheinet, Unsere lieb- und getreue Landschaft in Kraft des unterm 16. Februar 1748 ausgefertigten Special-Decrets von selbst befugt, und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kosten der hinläßigen Beamten und Landsassen der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen; wie dann überhin den Land-Steuerämtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuer-Termin, und aus besonderer Gnadensmilde gesetzt 4 wochigen Frist, die morose Beamte, und sonderheitlich jene, welche die Steuer-Schuldigkeit aus Eigennutz oder strafmäßigen Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, sogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Kösten abzuschicken, und wenn es an der geziemenden Folgleistung gleichwohl erwindet, Uns selbe der verdienend- empfindlichen correctionswillen ohne alle Rücksicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in den ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775 wegen den, den Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geschehenen Verboths, aufdringend sogenannten Ausstandsbaßen enthalten, bey deme hat es sein unabänderliches Verbleiben, und wird allein den Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß diese, wenn sie nach mehrern gehaltenen Steuer-Einnahmstägen den Restanten zu Haus gehen müssen, von jedem Unterthan (obschon selbiger mit seinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in den Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einzige 4 Kreuzer, und bey Vermeidung schweren Einsehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unsere Rentamts-Commissionen genaue Obsicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Bestrafungswillen vorzuschreiben haben.

Zwölftens: Ist in den vorjährigen Steuer-Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsere Pflegerichter, und die Hofmärken über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von den Unterthanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen sind) eine eigene, oder besondere Delignation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfassen, und diese neben den ordinari Nachlaßbeschreibungen zu den Land-Steuerämtern einzusenden haben; entgegen hierunter andere entweder gandtmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen, weil diesen mit Verlust des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen, keineswegs einmischen, sondern solch letzte samt deme, was sie über bezahltes an Steuern noch restirend verblieben, zu den Land-Steuerämtern ebenfalls specificirt, und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur blößlichen Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erhollet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden könne;

Als haben die Land-Steuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und so fern ein- oder anderes Pflegegericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in den Hofanlagen, oder von den Hofmarksinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in den grundherrlichen Foderungen bewilligte 2- 3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichtserstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes passiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurück-

zuschicken,

zuschicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final- Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jenen Unterthans- Steuerausständen, so nach berührt vorgegangenen Gand- oder andern Gutskäufen, ohnerachtet wissentlicher Praelation, aus Unachtsamkeit und Saumsal der Gerichter und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erhollet, und zu den Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarcksinhaber zu halten, wo indessen von den Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahr einige Gerichts- und Hofmarcksunterthanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse, und auf andere Weise so empfindlich beschädiget wurden, daß sie die sammentlichen Steuern zu entrichten auffer Standes, und dahero eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey das Gutachten über geringe, und manchmal nicht soviel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe, ohne unnöthig vorhin schon abgeschafftes Suppliciren, noch, daß sie von Jemand auch bey nur gering erlittenem Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kosten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey, oder mehrere eydlich verpflichtete Schätzmänner, resp. Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer Selbstgegenwart, bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle nach vorherig zweckmäßigem Local- Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabigen Augenscheinen, und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht verträglicher Ueberspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter und Hofmärken in Hofanlagswesen vorschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2, oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffusses, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versäumniß einer, wie der andern Parthey zur eignen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachlässe bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft resolviret, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor den Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich geniessen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erloffenen Schadens- Besichtig- und Schätzungskösten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgesetzwidrig, und abgeschafft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuerbücheln einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserm unterm 31. May 1790 sowohl der Steuern, als Hofanlags- Stift- und Getreidgilt- Nachlässen halber erlassenen General- Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden ist.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den sogenannten Armuths-Abgängen bey den Unterthanen der im Hoffuß höher stehenden Gütern, womit ohngeachtet des schon öfters geschehenen Verboths nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12 Punkten gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verschaffet worden; haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr passiren zu lassen, wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchem Vorwand ein- und anderen Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend, wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfußes verfaßte Specificationes keineswegs erst mit den Final- Abrechnungen, sondern sogleich mit den Gerichts- und Hofmärkischen Schadens- resp. Steuernachlaß- Beschreibungen längstens bis

bis Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe bey den Landsteuerämtern vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuer-Quantum dem Ordinari-Nachlaß-Protocoll einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur schuldigster Nachachtung der Pfleggerichter, und Hofmärken, in welchen die baumäßig, und andere nutzbare Grundstücke der Oed- oder von den abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhausers, um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftig bessern Cultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachtet werden sollen, daß in dem 1768sten Steuer-Mandat sub Puncto 14tens enthalten gnädigste Geschäft gemässenst wiederholt, bey Vertheilung sothanen pactirt jährlichen Bestandgelds die privilegirte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, sofort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- und getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuergelder in gebührende Verrechnung zu bringen, worauf die Landsteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und sonsten noch bey entstehenden Zweifeln, ob da, oder dort in den Steuern nicht mehrere öd- und unbemayrte Güter, als in den Hofanl[illegible] abgeschrieben worden, von Unsern Pfleggerichtern ordenttich specificirt- und gefertigte Extract aus den bey Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von den Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufordern wissen, die man auch an Seiten der Gerichter den mehr besagten Hofmärken auf beschehenes Ansuchen niemal zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeldlich zu ertheilen hat, damit sie sich hiemit bey den Landsteuerämtern, allwo von gänzlich ödliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang passiren sollen, nothdürftig neben einander legitimiren können. Und damit

Sechzehntens: die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirten Steuer-Nachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zusetzen, und, da es bey saumigen Orten öfters noch im späten Jahr an den Registern, und andern ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpassirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Commissionen gebührends vorzuweisen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten ins besondere jemal erlaubet seyn solle, sothane Rests-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all und jedem derenselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im übrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unserer höchsten Rechte und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und den landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen würden; und weil in den Hofmarcken Unsere Landsassen, ihre Richter vertreten, dafür stehen, und haften müssen, so werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarcks-Verwaltern nach jed verflossenen Steuerziel die von den Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags-Quittungen zu selbstigen Sicherheit, und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer-Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlags-Zahlungen, und mit Ende des Jahrs die Haupt-

quittung

quittung um so mehr in Originali abzufordern wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer-Rückstandes aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersatz vorläufig angehalten werden würden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sammentlichen Städt- und Märkten, und insgemein all und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unsern Landesgeboth, und Ordnung bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedrohter Bestrafung in einem, wie dem andern geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steuerämtern gegen diejenigen, welche dießfalls in mora, oder sich widersetzig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geld-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin treflich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput, oder Process, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesuchet werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 29. April 1794.

Nro. XIII.

Winter- und Sommerbiersatz, und gewöhnlichen Loos betreffend.

Auf das von Churfürstl. obern Landesregierung wegen Regulirung des heurigen Winter- und Sommerbiersatzes nach vorläufig beschehenen Conferirung mit den einschlägigen Stellen, und einverständlich mit Churfürstl. Hofkammer unterm 21. curr. unmaßgebigst erstattete Gutachten haben Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst zu entschliessen geruhet, und zwar ad Punctum 1mum., daß es in Anbetracht der heurigen Gerstentheurung bey dem vorjährigen Winter- und Sommerbiersatz ad 12 et 14 Pfenning, mit Ausschluß des Stadtbierpfennings, auch für heuriges Jahr sein Verbleiben haben solle. Ad 2dum. ist der Antrag gnädigst genehm, daß das gewöhnliche Loos des Märzenbier-Ausschenkens nicht eher, als nach ganz vollendeten Sudwesen, mithin erst mit Ende des Monats April statt finden, und vorgenommen, und dadurch die Absicht eines erzielend zeughaft und haltbaren Biers erfüllt werden solle, zu solchem Ende dann auch ad 3tium. nicht nur der begutachete Antrag den Bräuer, welcher unschmackhaftes oder gar ungesundes Bier erzeigen würde, mit aller Schärfe zu bestrafen, adprobirt, und strenge Execution anbefohlen wird, beynebens auch der Bräuschaft diese Entschliessung zu ihrer Nachachtung auf das deutlichste eröffnet werden solle. Die Churfürstl. obere Landesregierung hat daher über ein und andere schleunige Vorkehrung zu treffen, und hierzu die eingesendete Acta zurück zu empfangen. München den 1. December 1794.

Nro. XIV.

Extract aus dem Steuer-Mandat de anno 1795.

Dieses ist dem fertigen Mandat ganz gleich, nur wurden die Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen statt vier Dreyviertl mit fünf ganzen Steuern belegt. München den 6. July 1795.

Nro. XV.

Den Winterbiersatz und Erhöhung der Aufschlags-Composition betreffend.

Se. Churfürstl. Durchl. haben auf den von Ihro obern Landesregierung unterm 21. elapsi in Absicht auf die Bestimmung des heurigen, und nächstjährigen Winter- und Sommerbiersatzes nach vorgängiger Conferirung mit den einschlägigen Stellen gehorsamst erstattete Relation gnädigst zu entschliessen geruhet, daß es in Betrachtung der itzt vorliegenden angezeigten Umstände, bey dem

dem im fertigen Jahre gestandenen Winterbiersatz ad 12 Pfenning pr. Maaß belassen werden solle. Was hingegen den künftigen Sommerbiersatz belangt, solle dessen Regulirung für jetzt noch suspendirt, von der obern Landesregierung aber, vor Auslauf des Monat Märzens des nächst eingetreteneu Jahrs, an die höchste Stelle der weitere unterthänigste Anfrags = Bericht zu Erholung der höchsten Resolution erstattet werden. Annebens wird der wiederholten obern Landesregierung nebst Remittirung der eingeschickten sammentlichen Akten gnädigst aufgetragen, daß dieselbe aus den in ihrem oben angeführten Berichte berührten Ursachen mit der Landschaft herkommlich communiciren, und den Antrag auf die Erhöhung der Aufschlags = Compositionen bey den bürgerlichen Bräuschaften, und den bräuenden Ständen machen, fort den Erfolg berichtlich anhero gehorsamst anzeigen solle. München den 1. Jänner 1796.

Sammlung der Generalien.

Vierter Theil.

Von Mauth- Accis- Commerzien- Manufaktur- und Fabrikensachen.

Nro. I.

Behandlung der Herrschaft Riedenburg. Unterthanen.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. gemäß gnädigsten Rescripts ddto. 14. November abgewichenen Jahrs, die von dem Herrn Fürst-Bischofen zu Passau angebrachte Beschwerde, daß die Herrschafts Riedenburgischen Unterthanen seit dem an das Erzhaus Oesterreich abgetrettenen Innviertel, nicht mehr des dem Hochstift Passau vertragsmäßig zugestandenen Incolatsrecht theilhaftig gemacht, sondern von den sammtlichen baierischen Mauthämtern, wie auswärtig behandelt werden, in gnädigster Rücksicht der in medio vorliegenden Verträgen de anno 1690 et 1767 * bis auf weitere, mit gedachtem Hochstift desfalls pflegende freundnachbarliche Uebereinkunft, kurz abgethan, folglich besagte Herrschaft-Riedenburgische Unterthanen eben so, wie die Immediat-Hochstift-Passauische Unterthanen im Mauthwesen durchgehends gleich gehalten, und behandelt

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 598. Nro. 44.

delt wissen wollen: So wird dieses sämmtlich nachstehenden Churfürstl. Hauptmauthämtern kraft dieses zu dem Ende hiermit communiciert, damit selbe vom Empfang dieß an, sich nach vorstehend höchster Willensmeynung zu benehmen, mithin die Herrschaft Riedenburgisch- wie die immediat Hochstift-Passauischen Unterthanen observatis observandis im Mauthwesen zu behandeln, und durchgehends gleich zu stellen, doch für die darunter einschleichende Gefährden allmöglichst zu praecaviren, und zu wachen, überhaupts aber alle zukünftige Weiterungen sorgfältigst zu vermeiden, und hierauf auch die incorporirte Wöhr- und Pichsen-Mauthämter, dann Gränz-Aufseher stracks anzuweisen wissen werden. München, den 12. März 1788.

Nro. II.

NOTA

Ueber die einzuheben regulirte Transito-Stückmäuthe bey den Oberpfälz- dann Neuburg- und Sulzbachischen Mauthämtern.

Transito Stuckmauth bey den Oberpfälz. ꝛc. Aemtern.

Aus den eingesendeten Manualien der Oberpfälz- dann Neuburg- und Sulzbachischen Mauthämtern ist bis anhero zu ersehen gewesen, daß mit Einhebung der Transito-Stückmauthen von den durch Bothen, dann Schiff- und Fuhrleute verführenden kleinern- und im Gewichte einen halben Zentner nicht austragenden Päckeln, Verschlägen, Fässeln, Säckeln, Schächteln ꝛc. glaublich der Ursachen willen ungleich verfahren werde, weil dem neuen Mauth-Provisorio de Anno 1787 * und den mit ausgefertigten Punctis observandis ein hierauf anpassendes Regulativum einzuverleiben unterlassen worden ist.

Um nun in Erforderung dieser Gebühr sich durchgängig gleichförmig verhalten werden möge, so wird den sämmtlichen Oberpfälz- dann Neuburg- und Sulzbachischen Mauthämtern, und Beymauthämtern anmit gnädigst anbefohlen, daß, wenn mehrere derley unterm $\frac{1}{2}$ Zentner betragende Päckeln, Schächteln, Ballen ꝛc. an den nämlichen Eigenthümer gehören, oder von dem Fuhrmann und Mauthgast in einen Sitz, oder andern Trücheln beysammen geschlossener geführt werden, alsdann nicht von jedem besondern Päckel die separirte Transito-Stückmauth, sondern von allen zusammen, genommen werden müsse, wovon jedoch jene an verschiedene Eigenthümer gehörige Kleinigkeiten specialiter ausgenommen sind, als von welch sonderbaren Stücken die sonderbare Stückmauth jederzeit einzubringen ist. München, bey der Mauth-Deputation den 28. März 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 505.

Nro. III.

Erneuerung der Holzsperr.

Liebe Getreue! Nachdem Uns der allzusehr einreissende Holzmangel gezwungen hat, die bereits seit mehrern Jahren schon verfügte Holzsperr * widerholter zum Besten Unserer inländischen Unterthanen gnädigst anzubefehlen; So verordnen Wir **Erstens**: daß in Zukunft von Empfang dieses an, bis auf weitere gnädigste Verordnung kein einziger inländischer Floß, welcher leer, oder mit Holz jederley Gattung beladen ist, ausser Land passiren soll. **Zweytens** damit aber hierdurch das Commercium zu Wasser nicht gehemmet werde, so sollen jene Flöß, welche mit ungesperrten Commercial-Artikeln, als Gips, Steine ꝛc. und zwar mit der in Unserer Mauthtariff vorgeschriebenen Quantität beladen sind, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth- und Accis-Gebühren ins Ausland passiren dürfen. **Drittens**: Im Fall aber diese Ladung im Inland, und zwar, wo immer abgestossen würde, so darf der leere Floß nicht mehr ins Ausland passiren, außer er würde aufs neue mit ungesperten Commercial-Artikeln, wie oben puncto 2do bestimmet ist, befrachtet. Wir befehlen euch also diesen Unseren ernstlichen Befehl aufs strengste zu beobachten, alle Puncten den euch subordinirten Beymauthen abschriftlich mitzutheilen, und selbige auch sogleich

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 1074. Nro. 182.

sogleich sämmtlichen Floßfahrern gehörig zu publiciren, und zu erklären, damit Sie ihre Maaßregeln darnach nehmen können, und selben nebenbey zu erinnern, daß, wenn Oberländische Floßfahrer ins Unterland Baiern Baumaterialien, als Kalk ꝛc. führen, und diese Ladung im Innlande abgestossen, sie alsdann auch gleich ihren Floß allda zu verkaufen haben, und daß der leere Floß, wenn er nicht wieder aufs neue, wie puncto 3tio oben verordnet ist, befrachtet wird, nicht ausser Land passiren darf. Wir werden hierauf aufs strengste halten, und euch zur strengsten Verantwortung und Strafe ziehen, im Fall ihr diese Unsere wohlmeynende Verordnung übertretten würdet. München, den 7. Juny 1788.

Nro. IV.

Effito Accis des aus denen Herzogthümern führenden Leinöls.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnadigster Herr Herr, bey Dero höchsten Stelle auf die dahin von den einschlägigen Behörden wegen noch immer so hoch stehenden Preis des Leinöls zu Beschränkung dessen Ausfuhr, fort zur gleichförmigen Erhöherung der bisherigen Effito Accis in den Herzogthümern der obern Pfalz, dann Neuburg und Sulzbach eingekommenen Gutachtens-Berichte unterm 2. curr. gnädigst resolviret haben, daß einsweil sothaner Effito-Accis-Impost in besagten drey Herzogthümern ebenfalls, wie hierlands in Baiern um 50 kr.* pr. Zentner erhöhet, mithin deshalben in sämmtlichen hierobigen Landen bey der Ausfuhr sothanen Produkts eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden solle: Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiermit kund gemacht. München, den 16. August 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 520. sub Lit. O. Dele ꝛc.

Nro. V.

Toback-Handlungs-Certificaten.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. haben sich auf Vorstellung Höchstihro obern Landesregierung Churmildest bewogen gefunden, die bey dem ehemaligen Commercien-Collegio alle Jahre üblich gewesene Erhebung der Tobackhandlungs-Certificaten* dahin gnädigst zu modificiren, daß die in Höchstihro Landen zu Baiern ansäßige bürgerliche und eingezünftete Handelsleute sowohl, als die in Land- und Pfleggerichten, dann Hofmärkten befindlich, und mit ordentlichen Gerechtigkeiten versehene Krämer, wenn selbe vermög ihrer habenden Handlungs-Gerechtigkeiten von selbsten schon mit Toback zu handeln befugt sind, anstatt der ihnen bisher obgelegenen alljährlichen Erholung besonderer Tobackhandlungs-Certificaten ein- für allemal, so lange sie nämlich beym Leben sind, und nicht ihre Handels-Gerechtigkeit einem andern mit erhalten-obrigkeitlichen Consens überlassen haben, zu erheben: bey den sich ergebenden Absterb- oder Veränderungs-Fällen aber die bürgerliche, land- und pfleggerichtische, wie auch hofmärktische Obrigkeiten gehalten seyn sollen, derley treffenden Veränderungsfall nunmehro bey der Churfürstl. obern Landesregierung anzuzeigen, beynebens den aufgenommenen neuen Handelsmann, oder Krämer zu Erhebung eines weitern Tobackhandlungs-Certificats auf gleiche Art anzuweisen, und selben der darüber daselbst errichtenden Matricul einverleiben zu lassen.

Und gleichwie überhaupts alles Hausieren, sohin auch mit dem Toback abgeschafft ist, und bleibt, also auch wird die dießfalls schon öfters erlassene höchste Verordnung besonders in Rücksicht der Fremden und Landstreicher hiemit nochmal ernstgemessenst erneuert und wiederholet.

Es wissen sich demnach nicht nur alle Obrigkeiten, sondern auch die Handelsleute und Krämer hiernach gehorsamst zu achten, und soll übrigens gegenwärtiger Verruf behörig publicirt und affigirt werden. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 22. August 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 481. Nro. 85.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Nro. VI.

Die Acciſe-Moderation des leinen Tripps.

Se. Churfl. Durchl. haben ad Supplicam des geſammten Kirſchner-Handwerks, dann der Handlungsgeſellſchaft zu Kempten, um mit der Acciſe-Behandlung von einbringenden ſogenannten Wollencaffa oder leinen Tripp, dem Titl. von Pilgram * gleich gehalten zu werden gnädigſt zu verordnen geruhet, daß ſothaner Caffa oder leinene Tripp-Waaren auf das in der Mauth-Tarriff de anno 1765 geſetzte Simplum per 9 kr. moderirt, mithin eine allenthalbige Gleichheit bey dieſem ohnehin inner Landes noch zur Zeit nicht fabricirt werdenden Waarenartikel beobachtet, und ſolchemnach nicht das mindeſte Monopolium geſtattet werden ſolle. Man will daher dieſe gnädigſte Verordnung zur gehorſamſten Befolgung und Nachachtung ex Commiſſione ſpeciali kund gemacht haben. München, den 28. October 1788.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1788. Seite 476. Nro. 80.

Nro. VII.

Die Conſummo-Acciſe des fremden Pergaments.

Das zu Gunſten des Egidius Köſtler Pergamenters dahier, unzielſetzlichſt erſtattete ober Landesregierungs- und Cameral-Gutachten, um das fremde Pergament die Conſummo-Acciſe von 3 auf wirkliche 9 Kreutzer erhöhen zu laſſen, iſt höchſten Orts in der Zuverſicht gnädigſt genehm, derſelbe werde das Land mit dem erforderlichen Pergament hinlänglich zu verſehen im Stande ſeyn.

Berichtgeber haben ſich deſſen zum voraus von ihm zu verſichern, ſodann auch all anderen Dicaſterial- und untergeordneten Stellen auftragen zu laſſen, hinkünftig zu allen Inſtrumenten, Documenten, Briefen und ſo anderen Pergament zu gebrauchen. München, den 15. April 1788.

Nro. VIII.

Die Ertheilung der Patenten in Betreff der Krämerhändler, Landärzte und Podaſchenſieder.

Wir erinnern Uns zwar derjenigen zum allgemeinen Beſten abzweckenden Verordnungen und Reſcripten, die Wir im Betreff der Krambändler, und derſelben Patenten, der Landärzte, Potaſchenſieder, des Ausfuhrpaß-Mauth- und Polizeywеſens am 21. May * und 24. Heumonats 1782, ** am 14. Wintermonats 1783, *** am 30. Märzmonats 1784, **** am 9. Wintermonats 1785, ***** und am 1. Auguſtmonats ****** abhin theils mit dem öffentlichen Drucke verkündigen, und theils an Unſere obere Landesregierung ſchriftlich ausfertigen ließen, da ſich aber ſeither einige Anſtände hierüber ergaben; So erachten Wir nothwendig zu ſeyn, hievon nähere Erläuterungen zu ertheilen, um hiedurch aller Unordnung, die ſich einſchleichen dürfte, kräftigſt vorzubeugen.

Wir erklären, und verordnen daher im Belange des erſten Gegenſtandes, daß

1. die Ertheilung aller Patenten, oder anderer denſelben ähnlichen Conceſſionen, wie die immer Namen haben mögen, ſowohl für Baiern, als die obere Pfalz, und Landgrafſchaft Leuchtenberg noch fernerſhin Unſerer obern Landesregierung ausſchlieſſungsweiſe gebühren, und ſich deſſen, und der Erkanntniß hierüber keine andere Stelle, unter was immer für einem Vorwande, oder anderer Benennung bey ſchwerem Einſehen, und ſub poena nullitatis anmaſſen, folglich auch keine Obrigkeit, oder Mauthamt eine dergleichen in fraudem legis erſchlichene Conceſſion, oder Patent regardiren, ſondern ſie der Parthey auf

Betreten

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 994. Nro. 184.
** Vid. ibid. Seite 996. Nro. 186.
*** Vid. ibid. Seite 1013. Nro. 201.
**** Ingl. Seite 1018. Nro. 208.
***** Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 460. Nro. 64.
****** ibid. Seite 1076. Nro. 186.

Betretten abnehmen, und zu erwähnt Unserer obern Landesregierung der Cassirungs willen einsenden solle. Wir bestehen aber

2. aus den, im Eingangs gedachten Edicte vom 21. Maymonats 1782, und dem 26. §. desjenigen, das der Mauthordnung vorgedruckt ist, umständig angeführt = sehr erheblichen Beweggründen noch weiters unveränderlich darauf, daß, wie bisher, die Patentler überhaupts, sonderheitlich diejenigen, die ohne eine immatriculirte Gerechtigkeit zu besitzen, mit Kram = oder andern Waaren handeln wollen, nicht mehr vermehrt, sondern mit ihren unstatthaften Gesuchen ein = für allemal ab, und entweder zur Handarbeit, oder andern Beschäftigung angewiesen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände in die bettelmandatmäßige Verpflegung eingeschafft werden sollen; jene Patentler hingegen, die bereits von Unsrer Regierung, oder auf Unsre höchste Anschaffung durch erwähnte Stelle Patenten erhalten haben, sind zwar

3. auf ihr Wohlverhalten noch längers zu gedulden, und nach ihren Hinscheiden den Wittwen derselben, wenn sie sich hierüber mit einem, von ihrer vorgesetzten Obrigkeit ausgestellten Zeugnisse ihres und ihrer verstorbenen Männer untadelhaften Leimuths halber legitimiren können, der Genuß der Patenten lebenslänglich zu gestatten; wenn aber auch sie abgestorben sind, sollen alsdann die Patenten ohne weiters eingezogen, sohin weder für ihre nachgelassenen Kinder noch für ihren allenfalls vorhandenen zweyten Ehemann erneuert, sofort hierinfalls ohne Unsre ausdrückliche Verwilligung niemals dispensirt werden. Woraus schon von selbst folgt, daß sich diese auf eine solche blosse Personal- und Gnadensache keine Hofnung machen dürfen, noch weniger aber gedachte Verwilligung bey der Erbschafts = Vertheilung in Anschlag gebracht werden möge. Wenn dagegen wer seine Kram = oder andere Gerechtigkeit entweder verkauft, oder auf eine andere Weise abtritt, und in Rücksicht dessen ein Patent erlangt hat, soll selbes ihm nicht mehr erneuert, sondern von Amtswegen gleichfalls eingezogen, und zum Cassiren eingeschickt werden. Da auch

4. vorgekommen ist, daß einige Patentler, und rechtmäßige Kramhändler ihre erlangten Patenten nicht in der Absicht, sie selbst zu gebrauchen, sondern nur um andern Leuten entweder in ein = oder andern Falle leihen, oder wohl gar auf längere Zeit mit, oder ohne Vergeltung überlassen zu können, zu erschleichen suchen; so sollen beyde Theile, und zwar der Erheber des Patents, wenn er vermöglich ist, um zwölf Reichsthaler: im widrigen Falle hingegen mit einer vierteljährigen Zuchthaus = Strafe unnachläßig belegt, und der Uebernehmer mit der Confiscation seiner Waaren abgebüßt, sofort ihm das in fraudem legis erworbene Patent abgenommen, und an gesagte Behörde eingeschickt werden. Mit der nämlichen Strafe sind auch jene zu belegen, die unter dem Vorgeben des Verlurstes ihrer Patenten zwey erlanget haben, oder auf ein Patent mit andern in Gesell = und Gemeinschaft die Handlung treiben, selbes versetzen, oder wohl gar verkaufen. Verliert aber einer

5. sein Patent, oder andere Verwilligung, oder wird ihm von einem Dritten beym Expeditionsamte unter dem Vorwande, daß ihm selbes zugehörig sey, ausgelöset, oder aber gar entfremdet, und hievon auf des andern Namen Gebrauch gemacht; so sollen dergleichen Besitzer nebst der Confiscation all ihrer Waaren noch anzu als Falsarii dem Processe unterworfen, und empfindlich gestrafet werden. Damit dieser höchststräfliche Mißbrauch desto leichter entdeckt werden möge; so verordnen Wir, daß in Zukunft

Contrasignation derselben.

6. alle Patenten sowohl von Inn = als Ausländern auf der Gegenseite contrasignirt; außer dessen aber nicht erneuert werden sollen. Die Contrasignation der Innländer muß bey Unseren Unterthanen von den beyden Pflegsbeamten, wo deren zwey sind, und bey Bürgern und Beysitzern von dem amtirenden Bürgermeister, und dem Stadt = oder Marktschreiber unentgeltlich geschehen, und mit dem Stadt = und Marktssiegel gefertiget: bey den übrigen hingegen das nämliche von den Prälaten, respective den Herrschafts = oder Hofmarkts = Innhabern selbst, folglich nicht von ihren aufgestellten Beamten, beobachtet, und hierinn unentgeltlich und pflichtmäßig attestiret werden: daß der Vorweiser der rechtmäßige Besitzer desselben, und von ihm nichts von einem Vergehen, oder

übeln Rufe jemals vorgekommen, oder bewußt sey. Von Ausländern fordern Wir gnädigst, daß sie ihre Patenten auf vorstehende Weise vor der jedmaligen Erneuerung von einem, in Unsern fünf Hauptstädten aufgestellten Mauthamte, das diese geringe Bemühung gleichfalls unentgeltlich zu verrichten hat, bey obiger Strafe contrasigniren lassen sollen. Die fremden Schweine- und Viehehändler hingegen sind gehalten, ihre Handlungs-Verwilligungen entweder von obigen Mauthämtern, oder von ihren Jurisdictions-Obrigkeiten auf obige Art versichern zu lassen. Sollte sich wider all Unser Vermuthen jedennoch der Fall ereignen, daß

7. in dergleichen Contrasignationen entweder die wahre Lage der Umstände verschwiegen, oder verkleistert, oder wohl gar die Unwahrheit vorgeschrieben, und hinnach entdecket würde; so sollen dergleichen inländische Contrasignirer das erstemal um zwanzig Reichsthaler abgewandelt, und auf mehrmaliges Betretten gegen sie per Gradus verfahren, das Patent selbst aber, oder eine demselben ähnliche Verwilligung stracks eingezogen werden. Von jener Geldstrafe gebührt dem Aufbringer ein Drittel, dem Richter das zweyte, und der Ueberrest soll Unserm Aerario in Einnahm gesetzet werden. Weil sich auch bisher

8. schon öfters veroffenbart hat, daß sich einige Obrigkeiten, oder Beamte unterfangen haben, einigen Personen, die erst im Begriffe waren, Patenten zu sollicitiren, oder wohl gar mit ihrem Gesuche schon abgewiesen worden sind, Attestata unter dem erkünstelten Vorwande mitzugeben: daß sie bereits um Erlangung der erforderlichen Patenten eingelangt, oder sie zur Erneuerung eingeschicket haben, oder wie immer der Innhalt hievon lauten mag; * so ist Unser gnädigster Wille, und ernstgemessenster Befehl, daß gegen dergleichen Obrigkeiten, oder Beamte nicht nur auf die nämliche Art, wie im vorstehenden Numero 7. verordnet ist, vorgeschritten, sondern auch die Partheyen selbst mit der Confiscations-Strafe all ihrer Waaren belegt werden sollen. Auf eben die nämliche Art ist auch gegen jene zu verfahren, die auf bloße Kanzleyscheine, woher sie immer seyn mögen, oder die nur Handlungs-Patenten auf die öffentlichen Märkte besitzen, und in ihrem Wohnorte außer der Marktzeit Handelschaft treiben. Wenn dagegen ein Fremder

9. bey einer Eintritts-Mauth-Station erscheint, der in den dießseitigen Landen mit Waaren, wozu ein Patent nothwendig, und womit er noch nicht versehen ist, handeln will; so hat sie ihn hierüber zu gewarnen, und nicht gleich per Consumo, sondern per Transito zu behandeln, und mit Verschnürung der Waaren an Unser hiesiges Hauptmauthamt anzuweisen; dessoweniger also, und bey der nämlichen obigen Strafe die Handelschaft eigenmächtig zu erlauben. Noch schärfer sind

10. jene, und unnachsichtlich zu bestrafen, die Patenten, Pässe, und andere dergleichen Verwilligungen vidimiren, oder das Hausiren gegen den Inhalt des Patents, oder wohl gar ohne dasselbe gestatten. Dergleichen Vagauten sollen all ihre Waaren das erstemal in Commissum erkannt, und sie auf mehrmaliges Betretten auf ein Jahr lang ins Zuchthaus verurtheilet werden. Sind sie dagegen mit Patenten versehen; so sind sie im ersten Falle, wenn nicht schon hierinn der Verlust derselben angedroht ist, nur mit der Confiscations-Strafe allein zu belegen, im zweyten hingegen ihnen nebstbey die Patenten abzunehmen, und nimmermehr zu erneuern. Würden sich hierinnfalls

11. einige von Confinwächtern, oder andern, denen die Aufsicht in Polizey- und Mauthsachen anvertraut ist, oder auch von Gerichtsdienern einige Nachsicht entweder aus einer unerlaubten Gefälligkeit, oder aber wohl gar aus Eigennutze zu Schulden kommen lassen, so sollen die ersten in Arrest gesetzet, und mit einer empfindlichen Leibsstrafe hergenommen, und die letzten alsogleich ihrer Dienste entlassen werden. So wenig Wir das, im mancherley Betrachte, gemeinschädliche Verhausiren der Kram- und anderer Waaren zu gestatten gemeynt sind, um noch viel weniger gedenken Wir

12. dasselbe und den Verkauf der Arzneymittel, am wenigsten aber die Curen selbst, den sogenannten Landarzten, Waldmännern, und andern unerfahrnen

* Vid. Nro. sequent. 24.

fahrten Leuten, wer sie immer seyn mögen, in Zukunft mehr weder öffentlich, noch heimlich zu erlauben: Wir bestättigen vielmehr Unser oben angezeigtes heilsames Edict vom 14. Wintermonats 1783 durchgehends, daß selbes fortan nicht nur genau beobachtet, sondern weder denselben, noch ihren Weibern und Kindern Patenten, und nicht einmal auf Kram- oder andere Waaren, ertheilt, und jenen wieder abgenommen werden sollen, die sie etwa mit Verschweigung ihres Standes erschlichen haben mögen, weil Wir aus vielfältiger Erfahrung vollends überzeugt sind, daß gedachten Leuten der Handel mit anderen Waaren nur zum Vorwande diene, und sie ihr höchstschädliches Handwerk unveränderlich fortzutreiben pflegen. Es sollen auch in diesem Betreffe all jene Verordnungen und Strafen Platz greifen, die in den vorgehenden Abtheilungen in Rücksicht auf die Patenten und Gestattung des Hausirens überhaupts enthalten, und hieher passend sind: insonderheit aber sollen auch hierinnfalls jene Obrigkeiten oder Beamte mit der sub Num. 7. dictirten Strafe abgewandelt werden, die oft angezogenen Leuten durch Ertheilung eines auf bloße Vorspieglungen gegründeten Attestats, oder Passes, die erwünschliche Gelegenheit verschaffen, im Lande herumschleichen, einige Unterthanen mit Betteln und Brandschatzungen belästigen, andere hingegen mit dem Verkaufe ihrer theils abergläubischen, theils gefährlichen, oder unnützen Quacksalbereyen beschädigen, oder wohl gar ums Leben bringen zu können. Wobey Wir noch überdas gerechtest verordnen, daß, wenn den Unterthanen, oder ihren Erben durch eine dergleichen Connivenz- oder Attestats-Ausstellung ein Schaden zugeht, sie denselben sammt den erloffenen Unkösten zu vergüten schuldig seyen. Um nun dieses Gesindel desto gewisser entdecken, und dadurch verhindern zu können, daß sie nicht mit Beyhülfe der Zeugnisse-Aussteller unter die übrigen Händler einschleichen mögen, ermessen Wir, erforderlich zu seyn, überhaupts

Attestaten zu Erlangung derselben.

13. eine Norma zu bestimmen, wie die Attestaten derjenigen, sonderheitlich der Kramhändler, bestellt seyn müssen, die bey Unsrer obern Landesregierung um ein Patent einlangen wollen: Es soll nämlich in dem zu ertheilenden Zeugniße nebst den Tauf- und Zunamen angezeigt werden, ob der Sollicitant ledigen oder verheuratheten, und wessen Standes, auch allenfalls Profession er sey; ob er ein anders und was für ein Gewerbe bisher getrieben habe, oder noch treibe, oder aber, und warum nicht mehr treiben wolle, oder könne; ob er, und wie ansessig, oder ob er nur in der Herberg sey; ob er eine Real- oder Personal-Kramgerechtigkeit besitze; wie er sie, und von wem, dann auf was für Waaren erlangt, und wie lange er sie bereits exercirt habe, oder ob er die Handlung nur auf ein erlangtes Patent, und wie lange schon geführt, dann ob er einen guten, oder schlechten Leymuth habe. Will aber ein Metzger, oder Garkoch um ein Patent auf den Schweine- oder Hornviehehandel, oder wer anderer auf seine selbst verfertigten Arbeiten oder Fabricaten einlangen; so soll im ersten Falle in dem beyzubringen habenden Attestate nebst eben gedachten Umständen noch sonderheitlich angezeigt werden: Ob, und wo er eingezünftet, ob er noch wirklich mit einer Real-Gerechtigkeit versehen, oder nur ein Stifter, oder aber dieselbe von ihm einem dritten überlassen worden sey: im andern aber ob er selbst, oder die Seinigen, oder mit einander dieselben verfertigen. Sucht dagegen ein Abdecker, oder sogenannter Weißriemler ein Patent auf seine Producta zu erhalten; so hat er sich mittels obrigkeitlichen Attestats gleichfalls sonderheitlich zu legitimiren: ob er mit einem Wasen versehen sey, oder nicht, weil den ersten nur in dem Falle, wenn sie eingezünftet und im wirklichen Besitze eine Real-Gerechtigkeit sind; den zweyten, wenn sie, oder die ihrigen selbst arbeiten, und die letzten, wenn sie mit einem Wasen versehen sind, die erforderlichen Patenten abgefolgt werden dürfen. Lassen diese oder andere Patentenbesitzer ihre erlangten Patenten nicht alle Jahre wegen vorgefallenen erheblichen Ursachen, oder Hindernissen normamäßig erneuern, sondern entschlagen sich auf eine Zeit lang des vormals getriebenen Handels und langen hinnach erst um die Erneuerung derselben wieder ein; so sind sie schuldig, ihre Ursachen, ohne Hindernissen mit Beybringung eines obrigkeitlichen Attestats specifice zu beweisen. Welche Obrigkeit, oder Beamter sich hierinnfalls eine Fahrläßigkeit, oder wohl gar

gar eine Gefährde zu Last kommen läßt, der soll eben so, wie der Contrasignirer sub Num. 7. behandelt werden. Ist der Patents-Sollicitant

14. ein Jud; so soll auch in dem Attestate sonderheitlich angezeigt werden, ob er noch ledigen, oder verehligten Standes, woher gebürtig, und wo ansessig sey. Wir gedenken auch nicht, dieser Gattung Leute das Hausiren zu gestatten, sondern erklären vielmehr in Kraft dieß, daß all dergleichen Verwilligungen ohne Ausnahme, die sie ohne Unsre höchste Bestättigung erlangt haben, oder noch erlangen dürften, von jetzo an kraftlos seyn, und eingezogen, auch Falls sie damit forthandeln wollten, denselben ihre sämmtlichen Waaren confisciret werden sollen. Wir verordnen ferners aus mehrerley Bewegursachen, besonders aber von darum, daß, weil sich bereits

15. eine große Anzahl der nächst entlegenen Italiäner in Unseren Landen mit der Handelschaft abgiebt, denselben von Unsrer obern Landesregierung nur in dem Falle neue Patenten verabfolget werden sollen, wenn sie sich Realkramgerechtigkeiten anschaffen, und häuslich niederlassen werden. Es soll auch weder denselben, noch den Inländern ein Patent ertheilet werden, wenn sie nur eine Kram- oder andere Gerechtigkeit stiftweise übernehmen wollen, oder wirklich übernommen haben, oder aber noch ledigen Standes sind. Dagegen reserviren Wir Uns

16. noch fernerhin in Gemäßheit des obenangeführten 26. Spho die Aufrichtung neuer Kram- und Hucklerey-Gerechtigkeiten * und cassiren andurch all diejenigen, die ohne Unser höchstes Vorwissen und Begnehmigung nach dem Jahre 1765. verliehen worden sind. In dieser Hinsicht soll den Partheyen von den Orts-Obrigkeiten, entweder auf Anrufen der rechtsmäßigen Kramhändler und Huckler, oder von Amtswegen eine sechs Wochen lange Frist zum Verkaufe ihrer Waaren anberaumt, und nach fruchtlosem Verlaufe derselben weggenommen, und in Commissum verurtheilt, sofort die widerrechtlich erlangte Verwilligung zu gedacht Unsrer obern Landesregierung der Cassirungs willen eingeschickt werden. Werden die Obrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, sollen sie mit zwölf Reichsthalern bestrafet werden, und das nächstentlegene, oder ein anderes Mauthamt vorgreifen; indem Wir fest entschlossen sind, die ungeheure Anzahl der Kram- und anderer Patentler, wie auch der ordentlich berechtigten Kramhändler successive eingehen, und vermindern zu lassen. Würden es aber je erhebliche Umstände heischen, daß noch

17. einige neue in Städt- oder Märkten, oder auf dem Lande in Baiern oder der obern Pfalz nothwendig entrichtet werden sollen; so haben sich die Sollicitanten mit ihrem Gesuche zu Unserer mehrerwähnten obern Landesregierung vorläufig zu wenden, diese hingegen denselben ordnungsmäßig zu untersuchen, sofort an Uns ihren unvorgreiflichen Gutachtens-Bericht gehorsamst zu erstatten. Wir gebieten daher, daß sich bey der sub Numero 1. gemachten Commination keine andere Stelle mehr in dieses bloße Polizey-Geschäft einmischen solle. Wir haben Uns auch

Tobackhandlungs-Certificaten.

18. aus landesväterlicher Milde, Beweis Unsers erst am 22. des letztverflossenen Augustmonats ** mit dem Druck bekannt gemachten Verrufes bewogen gefunden, die bey Unserm ehemaligen Commercien-Collegio in Uebung gewesene alljährige Erhebung der Tobackhandlungs-Certificaten dergestalt einzuschränken, daß sie in Zukunft sämmtliche sich in Baiern, der obern Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg befindende, und mit ordentlichen und immatriculirten Real-Kramgerechtigkeiten versehene Handelsleute und Krämer, die vermög derselben des Tobackhandels befugt sind, nur einmal mehr, so lang sie erwähnte Gerechtigkeiten selbst besitzen und sie nicht wem andern überlassen, oder auf eine andere Art veräußern, gedachte Certificaten bey Unsrer öfters gesagten obern Landesregierung gegen Abstattung der herkommlichen Gebühr erholen dürfen, bey allen sich ergebenden Tods- oder andern Veränderungsfällen hingegen alle Obrigkeiten ohne Ausnahme gehalten seyn sollen, jene Fälle eben genannter Stelle

* Vid. Nro. sequent. 34.

** Vid. Nro, antec. 5.

Stelle bey zwölf Reichsthaler Strafe anzuzeigen, und den neu angenommenen Handelsmann, oder Krämer zu Erhebung eines, wieder für seine Lebens- respective Besitzzeit gültigen Tobackhandlungs-Certificats anzuweisen, sofort denselben der daselbst errichteten Matrikel einverleiben zu lassen, und erklären und verordnen andurch noch weiters, daß in Gemäßheit gemeldt- Unsers Verrufs all- obengedachten berechtigten Handelsleuten und Krämmern, die bereits jene Certificaten bey Unserm erloschenen Commercien-Collegio einmal, oder öfters schon, erhebt haben, auf die vorläufig von ihrer Jurisdictions-Obrigkeit hergebrachten Attestaten nach der neuen Norma unentgeltlich ausgefertiget, diejenigen Partheyen hingegen, die nur durch erlangte Certificaten des Tobackverschleißes berechtiget wurden, nicht nur mit ihrem Gesuche ein- für allemal abgewiesen, sondern auch denselben der fernere Tobackhandel sowohl auf Anrufen der berechtigten Handelsleute, als auch von Amts wegen bey obiger Strafe, die nach der Anweisung sub Numero 7. zu vertheilen ist, vollkommen abgeschafft werden solle. Damit aber der berechtigte Tabackshändler von dem unberechtigten wohl unterschieden werden möge, soll in den Attestaten sonderheitlich angemerkt werden, was für eine Tobackhandlungsgerechtigkeit der Supplicant besitze; ob sie alt oder neu sey, wann sie derselbe, und auf was für eine Art erlangt, und wie lang schon getrieben habe. Es soll auch

19. diesen und andern dergleichen Handelsleuten, oder andern Unterthaner der unstatthafte Vorwand, und die eingebildete, den gesunden Polizeygrundsätzen ganz widerstrebende Freyheit, daß in diesem, oder jenem Orte Jedermann ohne besitzende Gerechtigkeit, oder besondere Verwilligung diese, oder eine andere Handlung nach seiner Willkühr anfangen, oder fortsetzen möge, zu keiner Entschuldigung dienen, sohin gegen sie gleichfalls mit der Confiscations-Strafe fürgeschritten werden. Im Betreff des Potaschenwesens berufen Wir Uns

20. auf Unser obiges am 30. Märzmonats 1784 erlassenes gnädigstes Edict, und Unsre am 18. Hornungs 1786 an Unsere obere Landesregierung und Hofkammer erledigte Rescripte, und wollen nebstbey, daß jene, die Potasche zu brennen gedenken, * ihre Bittschriften bey erster Stelle übergeben, und diese sich mit der andern benehmen, sofort das Patent in jenem Falle ausfertigen solle, wenn sie mit der abgegebenen Hofkammer-Erinnerung verstanden ist. Würde sie aber einer andern Meynung seyn, so sollen die beederseitigen Gründe Uns selbst unterthänigst vorgelegt, und Unsre höchste Entschliessung hierüber vor der Patents-Ausfertigung gehorsamst abgewartet werden. Wir bestättigen gleichfalls

Ertheilung der Ausfuhrpässe.

21. das in Pässesachen mildest bekannt gemachte, und Eingangs genannte Edict neuerdings, und erklären wiederholter, keinen Frey- oder andern Paß, oder dergleichen Verwilligung, wie sie immer genannt werden mag, giltig zu seyn, die nicht entweder von Unserer höchsten Stelle und unter Unsrer höchsten Handunterschrift, oder aber von Unsrer obern Landesregierung ** ausgefertiget wurden, verfügen sofort andurch noch weiters, daß ebengedachte Regierung noch fernerhin nach der bisherigen Vorschrift gehorsamst verfahren, sohin überhaupts ausgenommen, keinen Paß ohne Unsre vorläufige Verwilligung ausfertigen, sondern vorher ihr unvorgreifliches Gutachten an Uns um Unsre höchste Bestätigung gelangen lassen solle. Von dieser Regel sind jene Ausfuhrpässe allein ausgenommen, wenn a) einige gesperrten Artikel auf beygebrachte Certificaten von Unsrer Commercien-Deputation in Mannheim in dortig Unsere Staaten verführt, oder wenn b) schlechtes Packpapier und Pappendeckel, oder c) Beine und Horn ausser Lands gebracht werden wollen, wie auch d) in jenen Fällen, wenn Nachtheil oder Verderbungsgefahr zu besorgen sind. Wir gebieten und verordnen ferners nachdrücklich, und mit oben sub Numero 1. gemeldter Commination, daß sich keine andere Stelle mehr in dieses Fach einmischen, minder einen Paß unter was immer für einem Vorwande, oder erfundenen Namen verwilligen, und wenn es je noch wider all besseres Verhoffen geschehen würde, die

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 674. Nro. 149.
** Vid. Nro. seqent. 68.

die Obrigkeiten, sonderheitlich aber die Mauthbeamten, keinen solchen Frey- oder andern Paß, oder dergleichen ähnliche Verwilligung bey schwerer Strafe mehr respectiren, sondern als nichtig einziehen, und zur ersagten Regierung der Cassirungs willen einschicken sollen. Weil auch

22. zu einer solchen Unordnung sowohl die Partheyen selbst, als ihre Schriftensteller und Helfershelfer mitwirken, so ist gegen sie eben so, wie Numero 7. befohlen wurde, fürzufahren. Wir befehlen aber anbey

23. öfters angezeigter Regierung, allen Ausfuhrpässe-Sollicitanten die vorläufige Legitimation ihres wirklich besitzenden Vorraths der gesperrten Artikel mittels Beybringung der von ihrer Jurisdictions-Obrigkeit selbst ausgestellten Attestaten aufzutragen, und hinnach den unmaßgebigen Vorschlag zu geben, was für eine Zeit zur gänzlichen Ausfuhr derselben von Uns zu bestimmen seyn möchte. Würde allenfalls auch in diesen Zeugnissen die Unwahrheit entdecket werden können, so soll auch gegen den Attestat-Aussteller sowohl, als gegen den Impetranten nach Inhalte eben angezeigtem Numero 7. verfahren werden. Endlich, und

Mauth-Frevel- und Confiscations-Fälle.

24. übertragen und bestättigen Wir nochmal in Conformität ersagten Verrufs Unsrer öfters berührten obern Landesregierung die Judicatur, und Entscheidung sämmtlicher in das Polizey- und Mauthfach einschlägigen Vorfallenheiten, Frevel- und Confiscations-Fälle * dergestalt, daß ihr hierüber in allen fünf Rentämtern nicht nur die Oberaufsicht zustehen, sondern auch in zwoter und letzter Instanz ausschlüßig all anderer Stellen die weitere Erkenntniß gebühren solle, verordnen sofort gnädigst, daß noch fernerhin sowohl hierinn, und in all vorstehenden Punkten der Modus procedendi, und Formalitates Juris in der nämlichen hieher schicklichen Art beybehalten werden sollen, wie sie bey Mauth-Vorfallenheiten, Mauth-Freveln und Confiscationen in der Mauth- und andern nachgefolgten Verordnungen vorgeschrieben sind. So findet zum Beyspiel auch in jenen Fällen zwischen allen sowohl Unsern, als ständischen Jurisdictions-Obrigkeiten, und Unsern sämmtlichen Mauthbeamten das Jus Praeventionis allerdings Platz. Es darf kein Attestat weder in Polizey- noch Mauthfällen bey sechs Reichsthaler Strafe auf bloßes Verlangen der Parthey, sondern nur auf Requisition des Richters ausgestellet werden. Es sollen sich die Partheyen selbst verantworten. Es müssen der Parthey nicht nur die Verbscheidung, sondern auch die in Gegenwart zweyer unpartheyischer, und verglübdter Gezeugen ex Officio abgehandelten Protocollar-Recessen, in einer gleichlautenden und auf ein ungestempeltes Papier abgeschriebenen Copie auf Begehren unentgeltlich und unverzögerlich zugestellet werden. Es soll auch jederzeit ein Schätzungs-Protocoll mit zweyen in Sachen erfahrnen, gleichfalls verglübdten, dann Exceptionsfreyen Männern, die selbes, wie die Gezeugen, wenn sie des Schreibens kündig, zu unterschreiben, wenn sie es aber nicht sind, selbes statt ihrer andere zu thun haben, abgehalten, auch die Berichte und Correspondenzen Amts halber, folglich ohne Einforderung der ausser dessen gewöhnlichen Taxen erstattet werden. Wir machen aber zugleich von jener Regel die Ausnahme, daß der, Unserm Aerario gebührende Strafantheil nicht mehr mit den Mauthgefällen, sondern wie vormals in den Gerichtsrechnungen vorgetragen werden solle. Wenn daher ein Mauthamt aus dem Praeventions-Rechte einen Polizeyfrevel entdecket und verhandelt, soll selbes nach erfolgter Ratification gedachten Antheil an das nächst entlegene Gericht der Verrechnungswillen übergeben, oder gelegenheitlich überschicken, und das Reciprocum die Jurisdictions-Obrigkeiten im Betreffe der Frevel- und Confiscations-Vorfälle in Mauthsachen genau beobachten: die obere Landesregierung hingegen Unsrer Hofkammer von der geschehenen Bestättigung des in der ersten Instanz gefällten Urtheils ex Officio Nachricht geben, damit die letzte Stelle durch die Justification nachsehen lassen möge, ob selber in getreue Verrechnung gebracht, oder aber hinterschlagen worden sey. Zu diesem Ende soll ein jeder Richter der ersten Instanz, wie in Mauth- und Accis-Defraudation-Strafe- und Confiscations-Fällen, gleich nach publicirtem Spruche sowohl denselben, als die Recessen an die obere Landesregierung gleich-

* Vid. Nro. sequent. 25.

gleichfalls ex Officio bey schwerem Einsehen einschicken, und hierüber, es möge die Parthey appelliren, oder nicht, die erforderliche Bestättigung erwarten. Schlüßlich befehlen Wir all Unsern Mauthbeamten, und denselben untergeordneten Officianten gnädigst, und mit allem Ernste, daß sie in diesem und übrigen vorhergehenden Gegenständen, ohne weitere Anfrage, oder Erwartung einer weitern, von noch einer andern Stelle zu erlassenden Entschliessung, Unsrer öfters genannten obern Landesregierung allen schuldigsten Gehorsam bey der empfindlichsten Strafe leisten sollen.

Damit sich aber weder die Obrigkeiten, noch die Partheyen mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich vor Strafe und anderm Schaden hüten mögen, soll diese Unsre Normalverordnung auf die hergebrachte Art ordentlich bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, am 16. Weinmonats im Jahre 1788.

Nro. IX.

Die Flachs- und Garnkauderey betreffend.

Nachdeme bey unserer höchsten Stelle gemäß eines anhero erfolgt gnädigsten Rescripts ddto 16. October abhin, das in Betreff der Flachs- und Garnkauderey einstimmig mit euch abgegebene Gutachten gnädigst bestättiget worden;

So verordnen Wir in Verfolg dieß anmit gnädigst,

1mo. auf alle Ausfuhr des Flachs, und Garns ausser Land bey allen Gränzämtern genaueste Obsorg zu veranstalten, und also auch in kein inkolatsfähiges Ort derley passiren zu lassen, es seye dann zuvor die daselbstige Bedürfniß verläßig faßioniert.

2do. Da der dahiesigen Leine- Damast-Fabrik vom heutigen dato an nicht mehr gestattet ist, mit Flachs und Garn zu handlen, sohin mehrer zu erkaufen, als was selbe selbst verarbeitet, so ist auch dießfalls in euerem Regierungsdistrikt das erforderliche vorzukehren.

3tio. Gedenken Wir niemanden mehr zum Flachs- oder Garnkaufen, ein Patent zu geben, der nicht von berechtigten Leinenwebern, oder der dasigen Fabrik selbst, legale Urkunden * aufzuweisen hat, daß das Aufgekaufte zur eignen Verarbeitung, und nicht zum weitern Verkauf gehöre; Es ist daher auch dießfalls gehörige Ankehr zu treffen.

4to. Wollen Wir überhaupts die ganze Flachs- und Garnkauderey abgestellet wissen, am wenigstens aber derley den Bauersmännern und ledigen Purschen gestatten; Es sind sohin alle Flachs- und Garnhändler, die nicht auf obige Art für berechtigte Weber, und hiesige Fabrik einkaufen, zu ihrem sonstigen Gewerb zurückzuweisen.

5to. Gleichwie die querelirende Weber eures Regierungsdistrikts in ihren unterthänigsten Beschwerden herkommen lassen, daß 2 bis 400 Zentner Flachs in der Waldrefier, und zu Göttendorf erkaudert, und ausser Lands geschwärzt worden seyn sollen, also auch sind dieselbe zur Namhaftmachung derley Schwärzer anzuhalten, und bey der Behörde normamäßige Verhandlung dagegen zu verfügen.

6to. Weil auch aus eurem Bericht zu ersehen war, daß die Saifensieder und Weber kein Bedenken tragen, unter dem Praetext des Mangels gehörter Materialien schlechte Waaren zu verfertigen, und nichts destoweniger theuer verleith zu geben: so habt ihr dieselbe mit Ernst anzuweisen, das Publikum bey nunmehriger, nach ihren Begehren getroffenen Verfügung mit bessern und wohlfeilern Waaren zu versehen.

7mo. Da die Weber von Altenstadt Gerichts Schongau von unserem ehemaligen Kommerzien-Collegio schon in anno 1765 die Bewilligung erhalten, daß niemand anderer als sie in Schongau, und jenseits des Lechs Schneller, und

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 682. Nro. 154.

und Garngespunst auf- und gegen Gebühr 6 kr. per Gutswerth nach Kaufbaiern verkaufen dürfe: so ist bereits das sub hodierno dieses nicht nur gehörten Webern, sondern allenthalben abgeschafft, mithin sothane Bewilligung revozirt worden: Dieß bleibt euch dann von darum Nachrichts willen gnädigst ohnverhalten, weil dadurch von Unterland, und der Wald-Revier eine grosse Menge Flachs den Zug dahin erhalten.

Ihr habt demnach diese höchste Verordnung mittels Patent an die Behörden auszuschreiben, und nicht nur die genaueste Befolgung derselben zu verfügen, sondern auch euers Orts selbst genau darauf zu halten, mit dem nachrichtlichen Anhang, daß wir davon auch allen übrigen Regierungen zur gleichmäßigen Nachachtung Nachricht gegeben, und den Zeitungs- auch Intelligenzblättern zu allgemeinen Beobachtung bey allen Jurisdiktionsämtern einverleiben lassen, jenes dem Mauthamt Schongau insbesondere, dann überhaupts allen Mauthämtern eine abschriftliche Nachricht, und gleiche Weisung ertheilet haben. München, den 21. November 1788.

Nro. X.

Seidene Hals- und Schnupftücher Fabrike.

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. erinnern Sich zwar annoch gnädigst, aus Anlaße des von dem ehemaligen Commercien-Collegio angerühmten blühenden Zustandes der von einem sichern Bartholomae Grappai dahier errichteten seidenen Hals- und Schnupftücher-Fabrike den damit verbundenen Vorschlag, die Einfuhren dergleichen ausländischen Fabricate bey Confiscations- und einer extra Strafe von 1 Reichsthaler ab jedem Stücke auf sechs Jahre lang gänzlich zu verbieten, unterm 1. Juny 1786 in der Absicht, daß durch besagte Fabrike das Publicum mit hinlänglich- und guter Qualitaet versehen werde, gnädigst gebilliget, auch noch unterm 16. Jänner dieses Jahres seinen weiteren solch gestaltigen Antrag, wornach die Handelsleute den Vorrath fremder Hals- und Schnupftüchel in Zeit 3 Monate inn- und ausser Lands abzusetzen angehalten werden sollen, genehmiget zu haben.

Da aber Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. nunmehr Dero obere Landesregierung mittels Berichten vom 10. und 28. October abhin die Schädlichkeit dieses bloß auf das inländische Publicum zurückfallenden Monopoliums vorgestellet, und die von dem gesammten Handelsstande darwider führende obrigkeitlich unterstützten Beschwerden vollkommen gegründet zu seyn befunden, und überhaupts aus den in diesem Gegenstande ehehin verhandelten Acten zu entnehmen gewesen, daß genannter Grappai sein bey Errichtung dieser Fabrike gethanenes Versprechen keineswegs erfüllet habe;

So haben auch Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. gnädigst beschlossen, daß es lediglich bey dem, ermeldtem Grappai unterm 18. März 1785 * gnädigst verliehenen Privilegium sein Bewenden haben, und bey diesem Unternehmen (so wie ohnehin der 5te Punkt ersagten Privilegiums deutlich lautet) nicht das mindeste Monopolium gestattet, des Endes dann auch der auf obige Art veranlaßte Verruf vom 30. Juny 1786, ** und die weitere Verordnung vom 11. April dieß Jahres zwar aufgehoben, somit den inländischen Handelsleuten die Freyheit zum Verkaufe ihres nach entrichteten tariff-mäßigen Mauth- und Accis-Gebühren eingeführten, und plombirten Vorraths belassen, auch solches zur Erzielung fernerer Auswahle derjenigen Qualitaet, welche die Grappaische Fabrike bis nun zu nicht produciret hat, dann einer zweckmäßigen Concurrenz des billigen Preises mit künftiger Einfuhre beobachtet, hingegen die in den Churfürstl. Erbstaaten selbst fabricirte dergleichen seidene Schnupf- und Halstücher nach desfalls beygebracht- glaubhafter Certificaten von solchem Impost fernershin frey belassen werden sollen.

Es hat demnach nochzumalen lediglich bey der nach Maaßgabe ersagten Privilegiums unterm 28. Juny 1785 im Druck erlassenen höchstlandesherrlichen Verord-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 455. Nro. 56.
** Vid. ibid. Seite 463. Nro. 68.

Verordnung sein solchgestaltiges Verbleiben, daß kraft solcher nicht nur allein von den ausländisch- seidenen Hals- und Schnupftücheln noch Dato 6 fl. per Pfund Consumo-Accis entrichtet, sondern auch die veraccisir- und mandatmäßige Stemplung, dann Contrasignirung beym hiesigen Hauptmauthamte vorgenommen, und die übrig- in solcher Verordnung enthaltenen Begünstigungen dem Grappai noch ferner belassen werden sollen.

Diese Churfürstl. höchste Verordnung ist folglich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung sowohl in den Baierisch- als in den Oberpfälzisch- damt Neuburg und Sulzbachischen Landen öffentlich zu verkündigen, und zu affigiren, und besonders von den Churfürstl. Mauthämtern genauest zu befolgen. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 25. Monatstag November 1788.

Nro. XI.

Das Landvogtamt Höchstädt ꝛc. und dessen Befreyung vom Mauth-Verband.

Se. Churfürstl. Durchl. haben von Dero Hofkammer Neuburg den gnädigst abgeforderten Bericht vom 6ten vorigen Monats, nebst der dringendsten Vorstellung der gesammten Ständen- und Ortsvorstehern des Land-Vogtamts Höchstädt, Lauingen, und Gundelfingen wegen des Mauth-Verbands und Sperr-Verhängung gnädigst empfangen, und in reife Erwegung gezogen, sind auch nunmehr entschlossen, dortigen Aemterbezirk seiner besondern Lage halber mit Ende dieses Jahrs von erwähntem Verband oder provisional Mauth-Verordnung zu befreyen, * sofort in jenen Stand wieder zurückzusetzen, wo dem wechselseitigen Verkehr mit dortigen benachbarten Staaten ohne Schaden der übrigen dießseitigen Landen eher eine unbeschränktere Freyheit gestattet, und wenn gleich im Land über ein und andere Artikel eine Sperr oder Erschwerungs-Auflage nothwendig würde, doch gedachter Bezirk nach Umständen leichter und unschädlicher hiervon ausgenommen werden kann. In dieser Rücksicht gedenken Se. Churfürstl. Durchl. denselben auch in den künftigen mit Baiern gemeinsamen Mauthverein keineswegs zu ziehen, sondern wollen gnädigst durch anderweite Verordnung, mit Anfang des nächstkünftigen Jahrs die vorige Mauth-Verfassung alldort wieder beobachtet, oder wo eine Veränderung gegen vorhin doch noch räthlich bleibe, solches im bäldesten berichtlich unterthänigst angezeigt, die Getreid-Vieh-Victualien- und sonstige Sperren für selbige Gegend aufgehoben, dann das Rechnungs- und Confiscationswesen von denen Mauthämtern, Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen, von der Neuburgischen Hofkammer allein besorget werden solle. Dahingegen sind mehr besagten Aemter von Zeit ihrer Verbands-Entlassung an, von all übrigen Baierisch- oberpfälzisch-Neuburg- und Sulzbachischen Mauthvereinten Stationen sowohl in Consumo als Effito und Transito, wie Ausländer zu behandeln, dann gegen selbe alle Aus- und Einfuhrs-Verbote, wie gegen Ausländer auf das strengste zu vollziehen, ausser wo ausdrückliche Ausnahmen zu machen, höchsten Orts für gut befunden wurde. Die Hofkammer zu Neuburg hat dahero die Mauthämter hiernach ausführlich anzuweisen, so wie dortiger und Sulzbachischer Regierung, dann der Münchner Hofkammer, und ober Landsregierung zur gleichmäßigen Nachacht- und Anweisung ihrer untergeordneten Aemter gnädigste Notification ertheilt wird. Die gehorsamst eingeschickte Zollordnungen folgen wieder zurück. Mannheim, am 27. November 1788.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 479. lit. d. et ibid. Seite 500.

Nro. XII.

Juwelen-Mauth.

Die Transito-Mauth von Juwelen ist nach der 1765ten Baierischen, vorhin in der Pfalz quoad Transitum üblich gewesenen Tariff nach dem Gewicht, und zwar, weil derley Transport nur sehr gering wichtig ist, die herkommliche Stuck-Mauth von jeder Station zu nehmen. München, den 16. April 1789.

Nro. XIII.

Mauthsachen gehören zur Hofkammer.

Was Se. Churfürstl. Durchl. an Dero hiesige Hofkammer in Belang der Beschwerden zwischen den V. N. und dem jetzigen provisorischen Mauthner N., unterm heutigen Tage für einen gnädigsten Befehl erlassen haben, wird Churfürstl. obere Landesregierung mittels Abschrift mit dem Anhang gnädigst zu vernehmen gegeben, daß, weil sowohl die Mauthsachen, als der Mauthnern Verbrechen (ausser denen Confiscationen) zum Hofkammer-Fach gehören, die von den Aemtern etwa irrig an ersagte obere Landesregierung erstattet werdende Berichten gleich brevi manu zur Hofkammer übergeben werden sollen. München, den 25. May 1789.

Nro. XIV.

Die Ein- und Ausfuhr-Sperren stehen der Churfürstl. obern Landesregierung zu.

Was Se. Churfürstl. Durchl. an Dero Hofkammer in Belang, daß selbe der obern Landesregierung in Sperrsachen vorgreife, für einen gnädigsten Befehl sub hod. haben ergehen lassen, wird Churfürstl. besagter obern Landesregierung mittels Abschrift mit Rückschluß der Berichts-Beylagen zur Nachricht gnädigst ohnverhalten. München, den 18ten July 1789.

Extractus Resolutionum Serenissimi
de dato München, den 18. July 1789.

An Churfürstl. Hofkammer dahier.

Churfürstl. obere Landesregierung beschweret sich sub dato 17. März wider Churfürstl. Hofkammer, daß diese in Sperrsachen ihr vorgreife, und an das Mauthamt Waltershof in Belang der Victualien-Ausfuhr nach Culmbach statt der gesonnenen Erinnerung gleich ohnmittelbare Befehle erlassey habe.

Gleichwie die Verfügungen, und Berichtserstattungen über Ein- und Ausfuhr-Sperren der Churfürstl. obern Landesregierung zukommen; Als hat Churfürstl. Hofkammer hierin derselben nicht vorzugreifen, und bey untergeordneten Stellen eine Verlegenheit in Befolgung, bey denen Collegien selbst aber Unordnung im Geschäftsgang, oder gar Widerspruch andurch zu veranlassen.

Nro. XV.

Leinwandhandel.

Es ist zwar ohnedas schon jedermann aus den mehrfältig ergangenen höchsten Verordnungen, und der langwierigen Observanz überflüßig bekannt, daß diejenigen Innländer, die Leinwand von anderen Leuten zum Wiederverkaufen einkaufen, sohin hiemit Handelschaft treiben wollen,* mit Patenten bey Confiscations-Strafe versehen seyn müssen;** So will man aber dessen ohngeacht zu allem Ueberfluß sowohl die Obrigkeiten, als die Partheyen nochmalen öffentlich gewarnt haben, daß jene diese widerrechtliche Handelschaft nicht mehr gestatten, sondern gegen die Frevler mit der geeigneten Strafe ohne weiters verfahren, derley unberechtigte Händler entgegen sich selbst vor Schaden hüten sollen. München, den 21. July 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 476. Nro. 79.

** Vid. Nro. sequent. 30.

Nro. XVI.

Verboth der Druckschriften von den Französischen Unruhen.

Nachdem vermög des sub dato 4ten curr. anher erlassenen Special-Rescripts nicht nur das aus dem französischen ins deutsche übersetzte Pariser Tagebuch, sondern auch alle dergleichen von den französischen Unruhen handelnde Proschüren, und Druckschriften in sämmtl. Unsern baierischen Erbstaaten bey der Confiscation

fiscation- und andern Strafen schärfest verbothen worden, sohin weder in den Buchläden, noch sonst irgendwo debitirt, oder ausgegeben, vielweniger gedruckt, oder bey der Censur angenommen, sondern allzeit gleich auf der Stelle, wo man sie immer findet, cassiert, auch zu dem Ende bey den Buchhändlern und Krärenträgern öfters visitirt, und bey den Gränz-Mauth-Stationen gleichfalls fleißig darauf nachgesehen werden solle; So wird solches dem Churfürstl. Hofrath anmit zur Nachricht eröffnet. München, den 11. Septb. 1789.

Nro. XVII.

Käßfuhren per transito.

Liebe Getreue! Unser gnädigster Befehl ist, daß ihr keine andere Käßfuhren per Transito behandeln, und passiren lassen sollet, als welche ihre Schiff und Pletten von Tyrol schon beladener mit sich bringen, wie dann auch denenselbigen (so lang die Zeit der hieländischen Holzsperr andauert) all fernerer Ankauf der neuen hier zu Land verfertigten Schiffe und Pletten bey Confiscation verbothen bleibt, und deßwegen denen nächst entlegenen Schoppern auf dergleichen neue Arbeiten Bestellungen, oder auch daran Gelder anzunehmen bey Strafe das Verboth zu machen ist. München, den 4. December 1789.

Nro. XVIII.

Von Unterhaltung der Chausséen und Brücken ꝛc. dann Ladung der Güterwägen.

Es sind zwar wegen guter Unterhaltung der Chausséen, und Brücken, und dadurch abgezielter Beförderung des sowohl inn- als ausländischen Commercii in Unsern Chupfalzbaierischen- und Oberpfälzischen Landen die nützlichsten Verordnungen, und Anstalten bereits seit vielen Jahren gemacht und getroffen worden. Da man Uns aber unterthänigst berichtet, daß solche zum Theil von verschiedenen Aemtern keineswegs schuldigst beobachtet worden; so wollen Wir solche nicht nur ernstlich wiederholt, und eingeschärft haben, sondern verordnen gnädigst noch weiters.

1mo. Daß, da des grossen Geldaufwandes ungeachtet eine gute Unterhaltung der Chausséen in solange nicht statt haben kann, als der überschweren Ladung der Güterwägen sträflich nachgesehen, und dem sub dato 11. September 1768 hierinnfalls erlassenen gnädigsten Mandate nicht nachgelebet, oder selbes unrecht ausgelegt wird; So soll vom ersten Monatstage May des laufenden Jahres kein Güter- oder anderer Fuhrwagen mit einem grössern Laste als sechszig Zentner hiesigen Gewichtes, jedoch exclusive des Wagens und Zugehör, Unsere Baierische und Oberpfälzische Lande sowohl mit Transito als Consumo betretten, wobey es aber mit dem bisher doppelt abgereichten Wegzolle * sein Verbleiben hat.

Sollte sich also ein Fuhrmann diesem unserm Gesetze entgegen handelnd betretten *lassen; so wird hiemit* Unsern Gränz- Haupt- Mauthämtern schärfest *aufgetragen*, ohne irgend einer Rücksicht die übermäßige Ladung absetzen zu *machen*, weßwegen unterm heutigen Dato an alle benachbarte Handelsplätze von dieser Unserer höchsten Willensmeynung Nachricht ertheilet worden ist.

Würde aber eine Gränz-Mauth-Station einen solchen Fuhrmann, der über die bestimmten sechszig Zentner auf einem Wagen führet, zur befohlenen Abladung nicht anhalten, und passiren lassen, folglich Unserer gnädigsten Verordnung hierinn zuwider handeln; solle demselben eine Strafe von 30 Kreuzer per Zentner aufgelegt, und sogleich und ohne Nachsicht von selbem executive nebst noch weiterer Ahndung erholet werden.

Das hiesige Hauptmauthamt München weisen Wir aber besonders auf diese Unsere Verordnung mit dem Beysatze an, genaue Obsorge zu tragen, ob nicht einige Gränz-Mauthämter sich der aufgelegten Strafe schuldig machen? welches sodann gleich zu unserer Hofkammer, der weitern Verfügungswillen einzuberichten ist. Eben so sorgsamen Bedacht haben

2do.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 588.

2do. Alle Unsere Mauth-Stationen bey den Fuhrwägen auf die Anhängung der hölzernen Radschuhe zu nehmen, und wird hiemit jene Verordnung, und im Unterlassungsfalle hierauf per 3 fl. bestimmte Strafe * wiederholet, welche in der Mauthordnung vom Jahre 1769 bereits enthalten sind.

Wir versehen Uns in einem so anderem schuldgehorsamsten Vollzuges. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 26. Jänner 1790.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 564. §. 2.

Nro. XIX.

Aufhebung der Frucht-Sperr gegen die Schwäbisch- und Fränkischen Lande.

Se. Churfürstl. Durchl. haben aus den von Höchstdero obern Landesregierung unterm 29. und von der Hofkammer unterm 8. des vorigen Monats erstattet unterthänigsten Berichten gnädigst entnommen, aus welchen Gründen beyde Stellen auf eine allgemeine Aufhebung der Fruchtsperre dermal anzutragen sich noch nicht getrauen; wobey jedoch der Cameral-Proponent, mit welchen die Hofkammer durchgängig verstanden zu seyn in ihrem Bericht angiebt, zur Beförderung des Geldeinflußes der Meynung ist, daß gegen Schwaben, die Nürnbergisch- Eichstättisch- und Anspachisch- oder Fränkischen Lande die Sperr, jedoch mit Ausnahme der Gerste aufgehoben werden könnte. Da nun inzwischen der Fürsten und Stände bey der Schwäbischen Kreisversammlung dermalen anwesenden Räthe und Gesandten wegen solcher Sperr-Aufhebung die angelegenste Vorstellung zu höchsten Handen gemacht haben, Se. Churfürstl. Durchl. auch die dießjährigen besondern, und beträchtlichen Auslagen, womit Dero lieben und getreuen Unterthanen haben belegt werden müssen, beherzigen; so haben Höchstdieselbe zu derer möglichsten Erleichterung in Conferentia gnädigst beschlossen, die Sperr gegen besagt Schwäbisch- und Fränkischen Lande auf alle Fruchtgattungen, ohne Ausnahm aufzuheben. *

Damit jedoch diese gnädigst bewilligte Freyheit durch allzu gählinges Ausströmmen ** der Früchte nach so lange unterbrochen gewesenen dieser Handlung keine üble Wirkung hervorbringen möge, so solle für jetzt noch, und bis auf weitere Verordnung von jedem ausgehenden Schäffel Getreid, ohne Unterschied 1 fl. Accis erhoben werden. Die obere Landesregierung hat demnach wegen der Ausschreibung dieser höchsten Entschliessung sowohl in Baiern, der obern Pfalz, als auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach die nöthige Verfügungen ohne allen Verzug bestens zu beschleunigen. München, den 25. May 1790.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 457. Nro. 61.

** Vid. Nro. sequent. 51.

Nachschrift:

Obiger 1 fl. Accis ist dahin zu verstehen, daß dieser nebst dem letztbestimmten erhöhten Accis ad 1 fl. 30 kr. noch sonderbar, somit in allen inclus. der Mauth 2 fl. 40 kr. resp. 42 kr. zu erheben kommen.

Nro. XX.

INSTRUCTION.

Wie künftighin diejenigen Chausséen in Baiern und Oberpfalz, welche dem gnädigsten Landesherrn bisheriger Verfassung gemäß zu unterhalten obliegen, von dem Churfürstl. Cameral-Strassen-Inspections-Aemtern dem gnädigsten Rescripte vom 26. Jänner dieß Jahrs gemäß unterhalten werden sollen. München, den 31. May 1790.

Von Unterhaltung der Chausséen.

Nachdem durch die Unthätig- und Unachtsamkeit vieler Churfürstl. Strassen-Inspections-Beamten die Unterhaltung der meisten Chausséen sehr vernachläßiget worden, und manche Beamte auf eine schickliche Veranstaltung und Anordnung der erforderlichen Strassen-Unterhaltungsarbeiten sehr wenig selbst

nach-

nachzudenken, sondern vielmehr anstatt der bisherigen, obschon immer das Wesentliche enthaltenden, kürzern Instructionen einer weitwendigern und fast alles erschöpfenden zu bedürfen scheinen, wird auch eine solche denenselben hiemit in nachstehenden Punkten mit aller möglichen Deutlichkeit und Bestimmtheit ertheilet, und deren strackester Vollzug um so sicherer von nun an erwartet, als Se. Churfürstl. Durchl. in einer solchen, das gesammte Publikum so sehr interessirenden öffentlichen Anstalt inskünftige weder eine Nachläßigkeit oder Saumsal ungestraft, weder einen ausgezeichneten Dienstleifer unbelobt zu lassen gedenken.

1. Ist und bleibt die Besorg- und Veranstaltung des Strassen- und Chaussée-Baues sowohl, als der Unterhaltung ins künftige, wie bisher, dem Churfürstl. Hofkammer-Kollegium * überlassen, bey demselben aber deren Direction, und die hierüber zu führenden Propositionen dem an den Platz des nunmehrigen geheimen Raths und Hofkammer-Vice-Directors Aloys von Hofstetten zum Strassen- und Wasserbau-Director gnädigst ernannten Titl. wirkl. Hofkammerrathe Adrian von Riedl übertragen, und zwar dergestalten, daß auch hiemit

2. die sämmtlichen Strassen-Inspections-Beamte eben erwähntem Titl. von Riedl in all- und jedem, worüber derselbe ihnen auf seinen Strassen-Visitationsreisen in Sachen, die current sind, oder wo entweders Gefahr oder gröfferer Schaden ob den Verzuge haftet, mündliche oder schriftliche Weisung geben wird, genaueste Folge zu leisten, angewiesen seyn sollen; so wie auch er

3. seines Orts angewiesen ist, bey seiner Nachhausekunft jedesmal über den Befund des Zustandes der bereisten Strassendistrikte, und die hiernach getroffenen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen, und gegebnen Weisungen in dem Churfürstl. Hofkammer-Collegium selbst einen schriftlichen Rapport, oder Referat nebst dem abgehaltnen Reise-Diario abzulegen, in der Maaß, daß hierauf

4. oder seine getroffne Verfügungen collegialiter begnehmet, oder nach vorläufiger Collegial-Prüfung zur höchsten Stelle begutachtet, oder in Fällen, wo periculum oder majus damnum in mora war, respective zur schuldigsten Nachricht einberichtet werden können. Während, als indessen

5. die Inspections-Beamten mit dem Vollzug der ihnen von dem Strassendirector in solchen Fällen ertheilten Weisungen fürzufahren haben.

6. So wie es bey Uebertragung der Strassen-Inspectionen auf selegendam personarum Industriam ankömmt, der Churfürstl. Strassendirector aber hierinn die beßte Kenntniß aus Erfahrung haben kann, und muß; so wird auch demselben die Auswahl und Abänderung der Strasseninspectorn allerdings überlassen, und nur ist derselbe angewiesen, hiebey vorzüglich auf Churfürstl. Pfleggericht-Kasten-Mauth- oder Forstbeamte zu reflectiren.

7. Bleibt es in Betreff der Verrechnung der Strassen- oder Chaussée-Unterhaltungskösten bey der bisherigen Verordnung, und Einrichtung, nach welcher hierüber jeden Quartals eine mit Verificationen gehörig belegte, in die nothwendigen Rubriken eingetheilte Anzeige zur Churfürstl. Hofkammer der Examinirung wegen einzusenden ist, die wochentliche Taglohnszettel, so wie auch die Fuhrlohnszettel von dem Uebersteher eigenhändig zu unterschreiben sind, die Justifications-Bedenkenspunkte in Zeit 8 Tage erläutert, respective die betreffende Verantwortung hierüber abgegeben, und endlich, was nach deren Einlauf verbescheidet, und befohlen wird, gehorsamst befolget werden muß. Dergleichen haben

8. die Strassen-Inspections-Beamte um die zur Strassenunterhaltung bedürfende Vorschußgelder noch ferners, wie bisher, von Zeit zu Zeit zur Churfl. Hauptkasse dahin lautende Haftscheine einzuschicken, wornach, wenn von dem Kammeral-Praesidio, oder Strassen-Directorio kein Uebermaaß hiebey befunden seyn wird, die Vorschüsse mittels baaren Gelds, oder Assignationen geschehen werden, über welche Vorschüsse sodann nach vorhergegangener Justification und

* Vid. N. sequent. 32.

und Ratification der 4ten und letzten Quartalsanzeige bey der Churfl. Hauptkasse die jährliche Abrechnung zu pflegen ist.

9. Da in vorigen Zeiten die Erstreckung der Chaussée-Stunden in der Länge auf 13000 baierische Schuhe gerechnet, seither aber befunden worden ist, daß hier nach einer wahren geographischen Berechnung und Eintheilung eine Stunde Weges nur 12703 Schuhe betrage, wird dieses letztere Maaß inskünftige zu Bestimmung der Chaussée-Längen adoptirt, und hiernach die Setzung der betreffenden Stundensteine * oder Pfähle von dem Titl. Strassendirector Adrian von Riedl sobald, als möglich, besorgt und verfügt werden, wo indessen, und bis dieses wirklich geschehen seyn wird, die nach dem bisherigen Maaß gesetzten Viertelstundensteine oder Pfähle noch einsweilen stehen zu bleiben haben.

10. So wie bisher die Strassen-Inspections-Beamte von Besorgung jeder Viertelstunde 2 fl. jährlich zu geniessen hatten; so werden dieselbe, weil nur stundenweise die Chaussée-Steine gesetzt werden, inskünftige von jeder Stunde 8 fl. zum jährlichen Recompense nebst den taxordnungmäßigen Deputaten von zweymaligen Strassenvisitationen, nämlich einer Frühlings- und einer Herbstreise, zu beziehen haben.

11. Ferners bleibt auch die Anstellung und Absetzung der nothwendigen Uebersteher dem Strassendirector vollkommen überlassen, als welcher von der Fähigkeit der hiezu auszuwählenden Subjecte die beßte Kenntniß haben muß, und auf jeden Distrikte von 6 bis höchstens 7 Stunden einen anzustellen wissen wird. Indem aber hauptsächlich die Inspections-Beamte für den Zustand, in welchem die Chaussëen sich befinden, zu haften haben, so versteht sich von selbst, daß den Inspections-Beamten auch obliege, genaue Obsicht zu tragen, und stäte Erkundigungen einzuziehen, nicht nur, ob die Uebersteher sich täglich auf den betreffenden Distrikten einfinden, und dieselbe begehen, sondern auch, ob sie die ihnen untergebnen Tagwerker und gebrauchenden Kiesfuhrleute zur fleißigen Arbeit anhalten, und die Arbeiten selbst gehörig anordnen; wie dann

12. auch den Uebersteehern zukömmt, in Fällen, wo auf Chaussëen Brücken oder Durchlässe gebauet, oder reparirt werden, den dabey befindlichen Zimmer- und Maurerleuten öfters nachzusehen, und, wenn sie hiebey einen Unfleiß, oder sonstige Mängel und Gebrechen verspürten, den Inspections-Beamten ohngesäumte pflichtmäßige Anzeige hievon zu machen. Und würde oder wollte ein Uebersteher diese seine Obliegenheiten nachläßig, oder gar nicht erfüllen, so hat der Inspections-Beamte nach zweymaliger fruchtloser Correction den Titl. Straffen-Director der weitern Remedur wegen unmittelbar und ungesäumt hierüber zu benachrichtigen.

13. Da ganz begreiflicher Maßen von dem Straffen-Directore allein vorzunehmenden Haupt-Visitations-Reisen, um eine immerwährende und ohnabläßige gute Unterhaltung der Chaussëen zu bewirken, nicht hinreichen können, steht dem zeitlichen Titl. Straffen-Director die weitere Befugniß zu, den von ihm immediate abhängenden Churfürstl. Strassenbereitern gemeßne Weisungen zu ertheilen, auf welchen Districten, und wie dieselbe speciale Visitations-Ritte vorzunehmen hätten.

14. Der Titl. Straffen-Director wird successive die Aus- und Eintheilung der Strassenarbeiter selbst vornehmen, dergestalten, daß überhaupts gerechnet 1 Tagwerker, oder Strassenarbeiter auch 1 Stunde Weges zu bearbeiten haben solle, welches sich aber nicht auch auf die beschwerlich zu bearbeitenden, oder besonders stark befahrnen Stunden-Distrikte versteht, als bey welchen auch 2 Männer werden angestellt werden.

15. Jeder Strassenarbeiter muß mit einer Schubkarre, oder sogenannten Radeltruche, einer guten Schaufel, einem Pickel, und einer hölzernen Krücke versehen seyn, um mit letzterer im Sommer den Koth und Schlamm, im Winter aber den übermäßigen Schnee von der Chaussëe abzuziehen.

16. Der

* Vid. Nro. sequent. 43.

16. Der Uebersteher und die Strassenarbeiter werden das ganze Jahr alle und jede Tage, und auch an den abgeschafften, oder aufgehobnen Feyertägen in Rechnung und Ausgabe passirt, müssen aber auch alltäglich auf den ihnen angewiesenen Plätzen und Districten, es mag nun die Witterung seyn, wie sie will, sich einfinden, und nach solcher Witterungsbeschaffenheit mit einer derselben angemessenen Strassenarbeit beschäftigen, und zwar bey nasser Witterung mit fleißiger und frühzeitiger Auslassung des in den Chausséen; Geleisen stehen bleibenden Gewässers, und Wegräumung des Koths und Schlamms; bey trockner Witterung aber mit Einebnung der Geleise, Be- und Aufführung des nöthigen Kieses, und Einwerf- oder Ausstreuung desselben, Schneeabräumung, oder Eingleichung ꝛc. Obliegenheit der Uebersteher und Arbeiter.

17. Die bisherige Erfahrung hat an einigen Orten durchgehends bewiesen, daß zuweilen weder der Uebersteher, weder die Strassentagwerker, wie und durch welche schickliche Arbeiten der ihnen zu Unterhaltung übertragene Strassen- oder Chaussée-District nach Verschiedenheit der Jahrszeiten, der Witterung, oder sonstiger Umstände unterhalten werden sollten, hinlänglich verstehen.

Dießen werden demnach wenigstens ihre Hauptobliegenheiten * hiemit deutlich vorgezeichnet:

a) Niemals haben die Chausséen eine mehrere Aufmerksamkeit, und ohnabläßigere Arbeit nothwendig, als wenn es regnet, oder der Schnee aufthauet; denn eben zu solchen Zeiten wird, um das das in den Fahrgeleisen an manchen Orten stehende Wasser nicht gar Schlaglöcher verursache, die fleißge Auslassung desselben in die Seitengräben erfordert, und sollte

b) der fleißigsten Bearbeitung ohngehindert sich doch ein und anderes Schlagloch, oder Vertiefung durch vielleicht eben zu nasser Zeit gehendes mehreres Fuhrwesen ergeben, ist ein solches alsobald mit tauglichem Kiese auszufüllen, welches sich auch

c) auf die Hauptfahrgeleise selbst nach ihrer ganzen Länge versteht in Fällen, wo zuweilen 10, 12 bis 14 Tage an einander die nasse Witterung ohne Zwischentrocknung anhält; so wie überhaupt,

d) damit sich das Regenwasser nur sehr wenig, oder gar nicht auf einer Chaussée aufhalten könne, immer zu trachten ist, daß die Chaussée in der Mite eine Wölbung von einigen Zollen habe, als um welche Wölbung

e) beybehalten zu können, auch immer Vorrathshäufen von gutem oder geworfnen Kiese in nöthiger Größe und Zahl vorhanden seyn müssen, dergestalten,

f) daß alle Kiesvorrathshäufen durchgehends gleich groß, nämlich 6 Schuh lang, und 2 hoch, auch niemals, um der Chaussée ihre erforderliche Breite nicht zu benehmen, auf beyden, sondern nur auf einer Seite derselben angelegt seyn, und zwar so, daß

g) auch hiemit abgewechselt werde, und die Vorrathshäufen z. B. jetzt auf der linken, und das nächstemal auf der rechten Seite zu liegen kommen.

h) Ehe die Bekiesung auf einer Chaussée geschieht, ist vorhinein nothwendig, daß nicht nur alles Regenwasser aus den allenfälligen Geleisen der Chaussée ausgelassen, sondern auch aller sich etwa während eines Regenwetters gesammelt haben mögender Schlamm abgeräumt und weggeworfen seye, mithin sich die Chaussée in einem trocknen Stande befinde, indem nichts unschicklichers ist, als in eine nasse Strasse oder Chaussée Kiese hineinzuwerfen, welcher, als der schwerere Körper, zur Tiefe geht, und Wasser und Schlamm, als die zween leichtere Körper, in die Höhe drückt, so daß die Strasse immer in dem alten marastigen Zustande bleibt.

i) Wenn der Kies mit Koth oder Leimen unterschossen, und vermengt ist, muß derselbe durch Wurfgitter um so mehr geworfen werden, als sonst wirklich öfters mehrer Koth und Schlamm, als Kies, auf die Strasse gebracht würde.

* Vid. Nro. sequent. 45.

k) In so ferne verschiedne Gattungen Kieses in der Nähe eines Chaussée-Distriktes zu haben sind, ist diejenige vorzuziehen, worunter sich mehrere quärzartige und feuerhältige Steine, als kalchartige, befinden. Sollten

l) In der Nähe von Hammer- und Bergwerken Eisensteine, oder auch Schlaken vorhanden seyn, sind solche mit Nutzen besonders in die untere und tiefere Lagen der Chaussée und Geleise zu gebrauchen, und mit der Beobachtung, daß

m) hiemach desto mehr feinern Kieses zur Ausfüllung der Zwischenräume hierauf zu streuen der Bedacht genommen werden solle, so wie überhaupts

n) so oft, und, wo es möglich, immer der grössere und gröbere Kies mit feinern zu überführen ist.

o) Muß ein besonders Augenmerk genommen werden, daß die Chaussée immer ihre behörige Breite behalte, welche general-mandatmäßig und regulariter 26 Schuhe, und inclusive der Seitengräben 36, mithin jeder Graben 5 Schuhe betragen soll, welches, damit desto leichter erhalten werde, wohl darauf zu sehen ist, daß

p) nach Auslauf der 26 Schuhebreite die Chaussée durch einen sanften kleinen Abhang zu beyden Seiten die Gräben zu formiren anfange; denn, wenn die Abhänge von der Chaussée in die Seitengräben zu gähe, und zu abstürzend sind, werden die Chaussëen besonders zur Frühlingszeit und bey starken Regengüssen durch Abrieseln und Nachsitzen immer vieles von ihrer Breite verlieren.

q) Liegt den Strassentagwerkern ob, auf den ihnen angewiesenen Distrikten in den Seitengräben kein Strauch- oder Buschwerk, oder Bäumchen aufkommen zu lassen, sondern die Gräben hievon frey zu halten, so wie

r) den Uebersteehern besonders zusteht, ein obachtsames Aug zu tragen, daß auf jeder Seite der Chaussée in einer Breite von 15 Schritten generalmandatmäßiger Verordnung gemäß gleichermassen weder Baum noch Gesträuch aufkomme, und haben die Uebersteher, wenn von den Eigenthümern oder Forstobrigkeiten die 16 Schritt breite Plätze nicht baum- und buschfrey gehalten würden, die Anzeige hierüber noch in Zeiten den Inspections-Beamten, und diese alsdann ad Cameram zu machen, wenn Eigenthümer oder Forstobrigkeiten auf geschehne Ermahnung ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, und solche Plätze abräumen würden. Auf gleiche Weise sollen

s) die Uebersteher, wenn in Dörfern oder Märkten die Einwohner die Seitengräben mit Hölzern, Dunghäufen, oder anderm Unrathe verlegten, folglich den Abzug des Wassers in den Seitengräben verhinderten, auch hievon die Anzeige ungesäumt an die Inspections-Beamte thun, damit die Wegräumung solcher Hindernisse ohnverweilt verfügt werden möge, indem Se. Churfürstl. Durchl., wenn durch dergleichen von Markts- oder Dorfseinwohnern begangne Unfüge der Chaussée einiger Nachtheil zugienge, sich hierüber an solche Einwohner executive zu regressiren beschlossen haben. Ferners sind durch die Uebersteher

t) gleichmäßige Anzeigen an die Inspections-Beamten zu machen, wenn sich die an die Chaussée-Gräben anreinenden Vasallen oder Unterthanen beygehen lassen sollten, entwedes ihre Zäune in die Chaussée-Gräben hinein zu setzen, oder in die Chaussée-Gräben hinein- oder solche wohl gar zu ihren anreinenden Feldgründen hinzuzuackern. Desgleichen

u) sollen die Uebersteher auch Obacht geben, ob die sogenannte Aerndes oder Heubrückeln von den Adjacenten wohl unterhalten werden, und nicht leiden, daß die Adjacenten solche Brückeln abthun, die Seitengräben, um ohne Brückel hinüber fahren zu können, einwerfen, und hiemit den Abzug des Wassers in den Seitengräben hemmen. Nicht minder

w) haben Uebersteher und Tagwerker weder Kühe oder Ochsen, noch Pferde, noch Schweinvieh in den Seitengräben zu gedulden, sondern höchstens

nur

für Schaaf- oder Geisvieh, und dieses auch nicht an Orten, wo die Seitengräben der Chausseen mit Bäumen besetzt sind. Und endlich

x) ist von Inspections-Beamten und Uebersteehern stäte Sorge zu tragen, daß die Brücken, und so auch die Durchlässe, welche Communitaeten oder Privaten von jeher zu unterhalten oblagen, oder noch obliegen, sich stets in gutem und gefahrlosen Stande befinden, als weswegen sie es an zeitigen Ermahnungen, und in Negligenz- oder Renitenzfällen an schleunigen Anzeigen an die Churfl. Hofkammer nicht erwinden zu lassen haben.

Von den das zu nöthigen Gründen.

18. Da in manchen Gegenden in den bisherigen bey Erhebung der Chaussée, oder auch seither eröffneten Kiesgruben der taugliche Kies zu mangeln, und auszugehen anfängt, zuweilen aber dessen keiner mehr in der Nähe, ausser in Vasallen- oder Unterthanen-Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern oder Gehölzen zu bekommen ist, gedenken Se. Churfürstl. Durchl. dergleichen wegen des allgemeinen Besten nothwendige Gründe nach unpartheyischer Schätzung an sich zu erkaufen, den auf 10 oder 15 Jahre erfoderlichen Terreins-Bedarf unpartheyisch abschätzen, und verpflocken oder vermarken zu lassen, dann sich dessen zur Bekiesung der Chaussée so lange zu bedienen, als dergleichen Kies hierinn zu bekommen seyn dürfte; dann solche Kiesgruben ihrem Besitzer zur wiederumigen Ausfüllung, oder sonstigen Benutzung ohnentgeltlich zurückzustellen, wobey sich von selbst verstehet, daß diese Abschätzung und Vergütung abgenommner Gründe nicht auch auf bloße, und uncultivirte, oder doch nur mit unnützen Staudenund Buschwerk bewachsne Weidplätze gemeynet seye.

19. Wo aus der anliegenden Chaussée-Gräben äußern Seiten einiger Kies zu haben seyn sollte, ist solcher zu Menagirung der Kösten hieraus zu erholen, dabey aber in Obacht zu nehmen, daß niemals die innere Gräbenseiten, um die Chaussée selbst nicht nachsitzen zu machen, angegriffen werden, so wie auch, damit die Passagiers- und Fuhrleute keiner Gefahr ausgesetzt seyn mögen, mit der Grabung des Kieses in den Seitengräben nie zu tief gegangen werden soll.

20. Auf allen Bergen, oder etwas höhern Hügeln müssen sogenannte Radschuhtafeln ausgesetzt seyn, damit sich die Fuhrleute mit keiner Unwissenheit der mandatmäßig auf die Vernachläßigung des Gebrauchs der Radschuhe gesetzten Strafe entschuldigen können. So wie nicht minder an den Plätzen.

21. Wo sich verschiedene Chaussëen oder Strassen auseinander scheiden, Wegweissäulen mit zweenen Armen und Händen aufzustellen, und auf deren jedem mit grossen wohlleserlichen, und unverlöschlichen Buchstaben zu bemerken ist, von woher und wohin die Cisaussée führe, als z. B. bey der nächsten Wegscheidung unterhalb des Dorfs Haidhausen ohnweit München soll auf dem einten Arme stehen: **Weg über Haag nach Oesterreich**; auf dem zweyten: **Weg über Wasserburg nach Salzburg.**

22. An welchen Orten die Kiesgruben von den Chaussëen entfernet sind, und also der Kies auf Wägen beygeführt werden muß, ist dieses Fuhrwerk den nächst anliegenden Unterthanen um ein billiges Fuhrlohn nach Tagschichten, und nicht nach Fuhren zu verdingen, und haben die Uebersteher wohl Obacht zu geben, daß hiemit zu rechter Zeit frühen Morgens angefangen, und Abends nicht zu frühzeitig aufgehöret, wie nicht minder, daß die Wägen gehörig beladen, und nicht durch zu geringe Ladungen die Kösten zu sehr vermehrt, und die Arbeit zu sehr verlängert werde, als in welchem Betracht auch dem Strassentagwerker eines jeden Distrikts obliegt, Kies abladen zu helfen, so wie auch der Fuhrknecht Kies auf- und abzuladen beyhelfen muß, deswegen aber auch für den Fuhrknecht tägliche 12 kr. in Verrechnung paßiret werden.

23. Da es Gegenden giebt, wo man nur Winterszeit Kies aus- und beyführen kann, so ist auch dort solche Zeit nicht zu versäumen, so wie sich auch verstehet, daß an Orten, wo zuweilen Hügelwässer zu steigen pflegen, der sonderbare Bedacht genommen werden muß, daß, sobald man Anzeigen hat, daß die Hügelwässer zu kommen beginnen, ein mehrerer Kiesvorrath theils in klei-

nern Häufen auf der Chauſſée, und theils in groſſen Häufen gleich auſſerhalb der Chauſſée, und deren Gräben vor- und aufgeführt werde.

24. Den Inſpections-Beamten ſelbſt wird auf das ſchärfeſte verbothen, mit ihren eignen Pferden, oder Mähnaten Kies, oder auch Bau-Materialien zu Brücken und Durchläſſen unter eignen, oder fremden Namen beyzuführen, indem Se. Churfürſtl. Durchl. den von einem ſolchen Fuhrwerke ſich ergebenden Vortheil blos allein ihren gerichtiſch- und ſtändiſchen Bauerngüter-Beſitzern, oder Unterthanen zu meynen, und ſoll dieſes Verbot zu Vermeidung alles Unfugs keine Ausnahme leiden, wenn auch der Inſpections-Beamte ſelbſt ein eignes, oder gepachtetes Churfürſtl. oder ſtändiſches Bauerngut beſäſſe.

25. Auf gleiche Weiſe iſt und bleibt den Inſpections-Beamten gemeſſenſt verboten, einen Ueberſteher, oder auch einen Tagwerker, ſo ſonſt bey der Chauſſée angeſtellt iſt, zu ihren Oekonomien, oder Hausgeſchäften zu gebrauchen, und greift auch, um allen Anlaß zu Gefährden auszuweichen, eine Beſtrafung Platz, wenn auch wirklich ſich verificirt und erprobt iſt, daß ſo ein Tagwerker an den Tagen, wo er bey dem Inſpections-Beamten gearbeitet hat, von ſelbem richtig bezahlt, und deſſen Lohn dem Ærario nicht verrechnet worden.

26. Die höchſte Willensmeynung iſt ferners, daß, wie und wo es immer thunlich iſt, das Militaire bey den Chauſſée-Arbeiten gebraucht, und denſelben bey der Arbeiter-Anſtellung und Auswahl caeteris paribus die Préference gegeben werde, als weßwegen ſich die Inſpections-Beamte bey dem Commandanten der nächſt entlegenen Garniſonen zu melden haben, und wiſſen. Ueberhaupts aber ſollen die Inſpektorn ſolche Leute zu Straſſenarbeitern auswählen, welche weder zu alt, noch zu jung, ſondern bey guten Kräften, und ſo arbeitsfähig, als arbeitsluſtig ſeyen.

27. Damit man aber auch wiſſen möge, ob jeder Straſſentagwerker, oder Arbeiter auch jeden Werktages auf dem ihm zur täglichen Bearbeitung übertragnen Straſſen-Diſtricte ſich richtig einfinde, und wirklich arbeite, ſo wird der Titl. Straſſen-Director die Anſtalt treffen, und beſorgen, daß jeder Straſſen-Arbeiter ein mit dem ihn treffenden Stunde-Numero bemerktes blechenes Zeichen bekomme, welches er beſtändig auf ſeinen Hut geheftet zu tragen hat, um daß jeder Paſſagier ſehen, und auf allen Fall bey dem Inſpections-Amte melden kann, ob, oder welche Straſſenarbeiter ſich wirklich, oder nicht in Arbeit befunden haben, und weil die von Chauſſée und Arbeit weggebliebnen Straſſentagwerker bisheriger Erfahrung nach öfters vorgegeben, zu der nämlichen Zeit, wo ſie auf der Chauſſée nicht anzutreffen waren, in einer von der Chauſſée entfernten Kiesgrube bey dem Kieshauen oder Aufladen geweſen zu ſeyn, ſollen auch die Straſſentagwerker nur, wie ſchon oben §. 22. bemerkt worden, zum Kiesabladen auf der Chauſſée ſelbſt, niemals aber zum Kiesaufladen in einer von der Chauſſée entfernten Kiesgrube gebraucht werden, um damit der Tagwerker hieraus nicht einen Vorwand ſeiner Abweſenheit von der Chauſſée ziehen möge.

28. Noch iſt auch zu erwähnen der Geländer, welche an Plätzen, wo die Chauſſéen neben Praecipitien ſehr ſorgfältig unterhalten werden müſſen, und an einigen Orten, wo Bruchſteine in der Nähe zu finden wären, von dergleichen zu Menagirung des Holzes errichtet werden ſollen.

29. Indem ſich auf den Straſſen und Chauſſéen nicht nur viele Durchläſſe, ſondern auch öfters über die kleinere und mittere Flüſſe ordentliche Brücken befinden, und ſolche zugleich von den Straſſen-Inſpectoribus gebauet, und unterhalten werden müſſen, und unter keine eigentliche Waſſerbau-Inſpection, die nur an den gröſſern ſchiff- und floßbaren Flüſſen angeordnet ſind, und eine beſondere Inſtruction haben, mit der Beſorgung und Verrechnung gehören, liegt den Straſſen-Inſpektorn weiters ob, auch hierauf ohnabläßige Sorgfalt zu verwenden, und zu ſolchem Ende

30. ſogleich bey den inſtructionsmäßigen zwoen Straſſen-Viſitationen im Frühjahre und Herbſte genau zu unterſuchen, was hieran zu repariren, oder welche neu zu bauen, zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Paſſagiers, dann des innländiſchen und ausländiſchen Publici und Commercii erforderlich ſeyn dürfte, ſofort hierüber.

31. durch einen tüchtigen Werkmeister ordentliche Ueberschläge verfassen zu lassen, selbe mit ihren Gutachten und Erinnerungen zu begleiten, zu unterschreiben, und zur Churfürstl. Hofkammer der weitern Examinirung und Ratification wegen einzusenden, und darnach erhaltener Ratification den Neu- oder Reparations-Bau vorzunehmen, und resp. zu dirigiren.

32. Wenn der Bau von einem beträchtlichen Kosten und Wichtigkeit ist, soll dem Beamten ein und andersmal nachzusehen, und dann ein Deputat aufzurechnen erlaubt seyn, welches sich aber nur versteht, wenn der Bauplatz von des Inspektors Wohnung sich über eine gute Stunde weit entfernet befindet; denn nachdem Se. Churfürstl. Durchl. ihren eignen Beamten die Besorgung der Chausséen-Unterhaltung wohl auch, ohne ihnen für jede hiebey habende Bemühung ein Emolument zu geben, aufzutragen befugt wären, gedenken sie dieselbe nicht auch um Visitationen, so ganz bequem mit Gelegenheit eines Spatzierganges geschehen können, absonderlich zu bezahlen.

Von Ueberschläg, so andern.

33. Bey Verfassung der Ueberschläge, und Besorgung des Neu- und Reparations-Baues selbst haben die Inspections-Beamte hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Tagsschichten nicht übersetzt seyn, von den Maurer- oder Zimmerleuten fleißig gearbeitet, und nicht die Zeit und Kösten mit schlechter langweiliger Arbeit versplittert, die Materialien von guter Qualität, und so wohlfeil, als möglich, erkauft, besonders den Bauhölzern ihre Stärke und Haltbarkeit durch übermäßiges Zuhauen nicht benommen, die Zuführung der Bau-Materialien mit Köstensparung geschehe, und also die Fuhrwägen hiemit nicht zu geringe beladen, bey hölzernen Gebäuden die Trag- oder Ensbäume, Geländer-Stühle, Sprengwerke wohl gefügt, und die Jochstecken tief genug und gerade geschlagen, bey Mauer-Gebäuden die Gewölbe gut und sicher geschlossen, nach vollendeten Bau die übrig bleibenden neuen, und auch die noch alten tauglichen zu einem anderweitigen Gebrauch wohl aufbewahret, die zu einem andern Bau-Gebrauch ganz untauglichen Hölzer aber, doch um einen etwelchen, obschon geringen Preis, verkauft, folglich bey dem Bau im Ganzen, und in seinen Theilen auf solidité und angemessene Köstensparung der gehörige und sichere Bedacht genommen werde.

34. Weil, wie in dem §. 31. gemeldet worden, nicht thunlich, und auch zu kostspielig ist, daß die Inspections-Beamte selbst bey Chaussée- Brück- und Durchlaßgebäuden oftmalige Nachsichten pflegen, haben hiebey die Uebersteher der betreffenden Districte desto fleißiger nachzusehen, und resp. die Contrôle des Baupaliers zu machen, auch deßwegen die Wochenzettel über Maurer-Zimmer- und Tag- wie auch Fuhrlöhnungen zu unterschreiben, oder ihre dagegen habende Erinnerungen hierauf zu bemerken, als ohne welcher Uebersteher-Unterschrift, oder Anmerkungen den Inspections-Beamten solche Wochenzettel zu bezahlen nicht erlaubt, und selbe auch in Rechnung nicht würden passirt werden.

35. In den von dem Inspections-Beamten einzusendenden Ueberschlägen darf der Inspections-Beamte nicht unterlassen vorzumerken, in welchem Jahre die ruinose Brücke, oder Durchlaß das letztemal neu gebauet, und wann das letztemal reparirt worden ist.

36. Wie §. 24. den Inspections-Beamten Kiesvorrath mit ihren eignen Pferden und Mähnaten auf die Chausséen beyzuführen verboten ist, so soll ihnen auch bey Brück- und Durchlaßgebäuden oder Reparationen alle Materialien-Beyfuhr auf gleiche Weise ohne Ausnahme verboten seyn.

37. In den Fällen, wo sich durch Wolkenbrüche, Wassergüsse, oder ähnliche außerordentliche Ereignisse an den Chausséen, Brücken, oder Durchlässen solche Schäden ergeben, wodurch die öffentliche Passage auf einmal gänzlich unterbrochen und gehemmet, oder doch sehr erschweret, oder gefährlich würde, ist der Strassen-Inspector befugt und verbunden, auf der Stelle mit Anhandnehmung geschickter Werkleute, und schleunigster Beyschaffung tüchtiger Bau-Materialien, wenn deren nicht schon ein genugsamer Vorrath vorhanden wäre, dem Uebel abzuhelfen, damit bey längerm Anstande kein Unglück erfolgen, und die Baukösten sich nicht zu sehr vermehren mögen, jedoch müssen zu gleicher Zeit Bericht und Ueberschläge zur Churfürstl. Hofkammer der Ratification, oder allen-

lenfälligen weitern Verfügung wegen unterthänigst eingesendet werden, ohne daß indessen der Strassen-Inspector mit dem unvermeidlichen Bau einsweilen Instand halte.

38. Die Ueberschläge müssen jederzeit in duplo gleichlautend verfasset, von den Strassen-Inspectorn und Werkmeistern eigenhändig unterschrieben, und gefertiget, und in dieser Form halbbrüchig geschrieben eingesendet werden, wornach das Simplum, mit Marginal-Anmerkungen, und resp. Verhaltspunkten versehen, nach vorgenommener Revision und Ratification an den Inspector jedesmal zurückgehen wird.

39. Da selbst dem Aerario daran gelegen ist, daß auf Districten, wo mehrere Brücken und Durchlässe vorhanden sind, immer ein angemessner Vorrath von tüchtigen und ausgetrocknen Bau-Materialien auf alle Fälle vorhanden seye, so hat der Inspections-Beamte auch auf deren zeitige Beyschaffung sichern Bedacht zu nehmen, und sind in dieser Absicht im Falle, wo der bestehende Vorrath zu Ende gehen würde, Ueberschläge auch hierüber einzusenden, und deren Ratification sich zu erbitten.

40. Weil die auf Chaussée-Brücken und Durchlässe erlaufenden Kösten einen Theil der Chaussée-Unterhaltung selbst ausmachen, ist über selbe keine Extrarechnung zu verfassen, sondern deren Betrag in die betreffende Quartals-Anzeige, oder Rechnung mit den hierauf relativen Verificationen unter einer sondern Rubrique dergestalten jedoch einzuschalten, daß auch der Kösten betrag einer jeden Brücke, oder Durchlasses separatim vorgetragen sich befinde, und zu ersehen seye.

41. Die Inspections-Beamte haben auch Sorge zu tragen, daß an Orten, wo entweders Bruchsteine, oder auch gut ausgebrannte Backsteine zu bekommen sind, die Brücken und Durchlässe zu Menagirung des ohnehin minder dauerhaften Holz-Materialis von solchen in Neubaufällen errichtet werden, welches sich auch an Plätzen, wo die Chaussées sich an Abhängen fortziehen, von Untersetzwerken versteht.

42. Nicht minder wünschen Se. Churfürstl. Durchl., daß zu beyden Seiten der Chaussées außer den Seitengräben Alléen von Felbern, Weiden, Albern, und italiänischen Pappelbäumen, besonders, wo die Chaussées durch dermalen noch unkultivirte Terreins fortlaufen, um so mehr mit untermischten Vogelbeer- oder auch Kastanienbäumen angelegt werden möchten, als die erstere in Rücksicht des tragenden Kappholzes bey öfters nicht weit entfernten Brück- und Wassergebäuden von großem Nutzen, letztere aber auch noch zur Zierde der Chaussées, und des Landes, so wie in heissen Sommertägen zur Erfrischung des Wanderers gereichen. Sollten aber einige Inspections-Beamte die Unterthanen von der ihnen durch Anlegung einer Allée von guten Fruchtbäumen, besonders in den Gegenden des mit einem guten Boden und Erdreich versehenen Unterlandes, von der in andern Ländern so allgemein anerkannten Nutzbarkeit überzeugen können, gedächten Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur die erste Pflanz- und Setzung der Fruchtbäume, und deren Cultivirung auch in den ersten folgenden drey Jahren auf ihre Aerarial-Kösten zu übernehmen, sondern auch alles hiemit gewinnende Obst, oder Früchte solcher Bäume demjenigen Vasallen, oder Unterthane, der mit seinem Grunde zu allernächst anliegt, ohnentgeltlich zu überlassen, und nur hiefür die beständige Conservirung, und allenfällige Nachsetzung derselben Bäume, wenn etwa einige Alters, oder Krankheit halber zu Grunde giengen, zu fordern. Endlich,

43. nachdem erst jüngsthin die landesherrliche Verordnung ergangen, und kund gemacht worden *, daß auf keinen Wagen eine grösere Last als von 60 Zenten passirt werden dürfe, ist noch eine besondere Obliegenheit aller und jeder Strassen-Inspectorn, daß sie fleißige und stäte Obacht tragen, ob dieser Verordnung von Fuhrleuten nicht entgegen gehandelt, und auch von den Beamten schuldigst hierauf gehalten werde.

* Vid. Nro. antec. 18.

Nro. XXI.

Gersten-Sperr.

Obschon aus denen vorjährigen höchstlandesherrlichen Verordnungen allen churfürstl. Mauth- und Accisämtern, und auch allen Justiz- und Civil-Behörden wissend, und bekannt seyn solle, daß auch zu jenen Zeiten, wo die Getraid-Ausfuhr allgemein offen stehet, die Ausfuhr der Gersten von Michaeli bis Georgi (wobey jezuweilen bey segenreichen Aerndten, und sehr nieder gestandenen Preisen Ausnahm von der Regel eingetreten ist) zum Behuf der Inländischen vielen Bräuereyen, und zu Erhaltung eines mäßigen Biersatzes im Lande, auch zu Beförderung der Viehmastung allwegen sub poena confiscationis immers verboten seye, und verbleibe, * davon aber in der Folge die gegen Franken und Schwaben bishero relaxirte Getraid-Ausfuhr-Sperr keine Ausnahm mache;

So will doch sicher verlauten, daß uneracht dieses bestehenden pragmatischen Verbots gleichwohl der Aufkauf, und die Ausfuhr der Gersten (woran allen eingegangenen Kundschaften gemäß heuer das Land ekender Mangel und Abgang, als Ueberfluß hat) in die Fränkische und Schwäbische Lande durchgehends gestattet werden solle.

Gleichwie aber diese willkührliche Ueberschreitung des bestehenden Landesverbots der daraus erwachsend schädlichen Folge willen der höchstlandesherrlichen Willensmeynung allerdings zuwider laufet;

So verordnen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß gleich nach Publication und Empfang gegenwärtig öffentlichen Verrufs von nun an hinkünftig, und in so lang, bis eine anderweite Verordnung zum Vorschein kommt, auch bey allgemein eröfneter Getraid-Ausfuhr die Gersten, als ein im Land unentbehrliches, und das Land allgemein interessirendes Product von Michaeli bis Georgi allwegen gesperrt: und sub poena confiscationis ohne vorzuweisen habenden Special-Paß außer Landes zu bringen verboten seyn, und verbleiben solle.

Es wissen dahero sammentliche Mauth- und andere Aemter nicht nur ihres Orts genauest darob zu halten, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft und Gewahrung gegenwärtigen General-Verruf öffentlich verkünden, und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 8. Oktober 1790.

* Vid. Nro. sequent. 30.

Nro. XXII.

Vieh- und Schweins-Sperr wird aufgehoben.

Vermög Churfürstl. geheimen Raths-Rescripts vom 18. October abhin ist gnädigst bestimmt worden, daß weder das Mast- noch magere Vieh, und eben so wenig die Grasserey gesperrt, sondern im Gegentheil die Schaafsperr aufgehoben, und die Esito-Accis nach höchster Verordnung vom 14. July 1770 * auf 6 kr. vom Stück regulirt, dann auch die auf einigen Gränzen reciprocirlich verhängte Schweinsperr durchgehends wieder aufgehoben seyn solle; welches dem Churfürstl. Hofrath hiemit zur Nachricht eröfnet wird. München, am 29. Oktober 1790.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 640. §. 1.

Nro. XXIII.

Von Abwäg- und Behandlung der Güter- und Frachtwägen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben aus dem Hofkammer-Bericht vom 5. August dieses Jahrs ersehen, daß Höchstdero Verordnung vom 26. Jänner des nämlichen Jahrs* sich schuldigst nicht gefüget, sondern von mehrern, und meistens Mann-

* Vid. Nro. antec. 18.

Mannheimer Fuhrleuten auf einem und dem nämlichen Wagen noch ungleich mehr als 60 Zentner geladen, und auch neben dem die einführenden Güter nicht an dem Hauptmauthamte dahier, sondern an den Häusern der Particuliers und ihren Bestimmungsorten, sogleich abgestoßen, und hierdurch das Aerarium an den gebührenden Mauthgefällen, und sonsten in mehr Weg verkürzet werden. Gleichwie nun Höchstdieselbe aber auf vorerwähnt Höchstdero Verordnung unabänderlich bestehen; so finden sie auch den unzielsetzlichsten Cameral-Antrag derselben vollkommen gemäß, und befehlen hiemit wiederholter und ernstgemessenst, daß nicht nur alle wie immer Namen habende, und von wem immer eingeführt werdenden Güter- und Frachtwägen bey den Eintritts-Stationen ordentlich abgewogen, * sondern auch all und jede an das Militair-Arbeitshaus, Kriegs-Magazinen, Hauskammerey, an Gesandten und Minister, so andere mit Churfürstl. Päßen versehene aus- und eingeführt werdenden verschiedentlichen Waarenartikeln und anderes ohne Ausnahm zum hiesigen Hauptmauthamt gebracht, dann auf die herkommlich und instructionsmäßige Art behandelt, diesen aber, um sie unausweichlich auf das hiesige Mauthamt zu geleiten, gegen die passirlichen 3 kr., so wie es schon seit dem Jahre 1765 eingeführt worden, eine militairische Wache von dem betretenden Thor beygegeben werden solle. Zugleich geht der Churfürstl. Hofkammer der fernere gnädigste Auftrag zu, wegen Kranichen oder allgemeinen Hauptwaagen, wodurch jeder Güter- und Frachtwagen sogleich und richtig abgewogen werden kann, mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die hierauf erlaufenden Kösten nach und nach den gehörigen Bedacht zu nehmen. München, den 16. October 1790.

* Vid. Nro. sequent. 47.

Nro. XXIV.

Renovation der Handlungspatenten und Attestaten.

Ohnerachtet in dem 8. §. der unterm 16. October 1788 * über das Handlungs-Patentwesen in Druck erlassenen Normal-Verordnung es ausdrücklich heißt, Formalia: Weil sich auch bisher schon öfters veroffenbaret hat, daß sich einige Obrigkeiten und Beamte unterfangen haben, jenen Personen, die erst im Begriffe waren Patente zu solicitiren, oder wohl gar mit ihrem Gesuche schon abgewiesen worden sind, Attestata unter dem erkünstelten Vorwande mitzugeben, daß sie bereits um Erlangung der erforderlichen Patente allhier eingelangt, oder sie zur Erneuerung eingeschickt haben ꝛc. So haben sich doch bisher an verschiedenen Orten Zweifel und Anstände ergeben, ob rücksichtlich des hierinn statuirten Verbotes auch jenen handelnden Personen, welche vorhin schon mit einem von hiesig Churfürstl. oberen Landesregierung rechtmäßig erhaltenen Handlungspatent versehen waren, und deren Patente wirklich unter der gewöhnlichen Renovation allhier liegen, einsweilen kein obrigkeitliches Attestat zur Fortsetzung des Handels ertheilt, und hierauf schonende Rücksicht genommen werden dürfe?

Da nun der obangezogene buchstäblich- und ausdrückliche Sinn so, wie der Geist des Gesetzes nur allein auf diejenige Bezug haben, und ausgelegt werden kann, welche vorhin gar keine Patente haben, und durch erkünstelten Vorwand, als wären ihre Patente zur Churfürstl. oberen Landesregierung der Erneuerungswillen eingeschickt worden, mithin unter falschen Vorspieglungen, und durch Betrug von ihren Obrigkeiten Attestata zur vorhabenden Handelschaft erschleichen, auf jene aber, welche ihre Patente vorhin schon allhier erhalten, und selbe blos der Erneuerungswillen zur hiesigen Churfürstl. oberen Landesregierung wirklich eingeschickt haben, oder einschicken wollen, um so weniger auszudehnen ist, als dadurch Leute, welche nie ein Verbrechen begangen haben, oft mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens gestraft, und zu Grunde gerichtet wurden.

So wird nach Inhalt des von der Churfürstl. höchsten Stelle auf den dahin erstatteten obern Landesregierungs-Bericht sub dato 10. curr. anher erlas-

* Vid. antec. Nro. 8.

senen

senen gnädigsten Recripts obbemeldte Stelle des vorigen Edicts dahin erläutert, daß die Strafe des Verbots nur auf jene Krämer, und andere Handelsleute ausgelegt werden solle, welche vorhin gar keine allhier rechtmäßig nachgesucht, und ertheilte Patente in Handen gehabt haben, sondern selbe erst zu erhalten in Begriff stehen.

Dahingegen wird in Kraft dieses Verrufes hiemit weiters verordnet, daß blos zur Verhütung des gefährlichen Unterschleifes diejenige Handelsleute, welche ihre vorhin schon allhier erhaltene Patente künftig wiederum zur gewöhnlichen jährlichen Erneuerung einschicken wollen, hievon nebst Vorzeigung derselben Originalien die vorläufige Anzeige bey ihrer Ortsobrigkeit machen sollen, welche sodann ihnen unentgeltlich ein Attestat zu ertheilen, und in selben die beschehene Vorzeigung des Original-Patents, dessen wesentlichen Inhalt, und die vorhabende Einsendung zur Renovation einzurücken: auch die beschehene dießfallsige Attestats-Ertheilung auf dem Original-Patent selbst vorzumerken hat.

Diese ausgestellt obrigkeitlichen Attestaten sollen anstatt deren zur Renovation eingeschickten Patenten sodann auf ein Vierteljahr giltig seyn, und wenn bis dahin weder das erneuerte Patent, noch eine Abweisung von hier erfolgt wäre; so solle solche Obrigkeit ermächtiget seyn ein neues solches Attestat auf ein weiteres Vierteljahr lang geltend auszustellen, dabey aber die pflichtmäßige Obliegenheit haben sogleich an die Churfürstl. obere Landesregierung anher die berichtliche Anzeige zu machen, damit man hierorts der Patents-Verzögerung, oder allenfallsigen Nothwendigkeit selbes künftig gar zu verweigern auf den Grund sehen lassen könne.

Gegenwärtiger Verruf ist zu Jedermanns Wissenschaft, und Gewarnung allenthalben gewöhnlichermassen öffentlich zu verkündigen, und an behörigen Orten zu affigiren. Actum München, den 19. November 1790.

Nro. XXV.

Mauth-Confiscations-Verhandlungen, und deren Einberichtung.

Demnach bey dießortiger Stelle schon zum öftern mißfällig zu vernehmen vorkommt, welchergestalten sich theils Mauthbeamte anmassen, zuwider der gnädigst emanirten General-Mauth-Instruction * die anfallende Confiscations-Gelder, und derley Strafgefälle, ohne erfolgender gnädigster Ratification, oder wohl gar ohne zu erwarten, daß eine derley Verhandlung in rem judicatam erwachsen seye, unter die Percipienten blatterdings zu vertheilen. Hingegen dadurch manchen unschuldig angeklagten und geradehin ohne Fundament in eine Confiscations-Strafe condemnirten müheselig lebenden Unterthan der größte Schaden und Nachtheil zuwachset, welches dann schnurstracks wider die mildeste Intention der gnädigsten Landesherrschaft streitet, sofort aus diesem Grund und vorerwähnten Gegenständen, diese Unordnung gegen derley Aemter ungnädigst geahndet und abgestellt werden muß: Als wird nicht nur in Sachen Eingangs allegirte Instruction der schuldgehorsamsten Darnachachtungswillen wiederholt, sondern zugleich gnädigst anbefohlen, die Confiscations-Angebenheiten alsogleich, und sobald nur immer das Verhandlungs-Protocoll geschlossen ist, mittels Bericht, wie es bis daher geschehen müssen, zur Churfürstl. obern Landesregierung gehorsamst einzusenden, hieher aber lediglich einen simplen Nachrichts-Bericht, mit Anzeigung des Geldwerths, unterthänigst zu erstatten, für Eins. Zweytens soll sich kein Amt mehr unterstehen, vor erhaltender gnädigster ober Landesregierungs-Ratification eine Confiscation, sie mag so wenig betragen, als sie immer wolle, mehr in die Vertheilung, und wenn auch die abgewandelte Parthey das Beneficium appellationis nicht ergriffen hätte, zu bringen, wohl aber zu ganz in die dazu geeignete Einnahms-Rubrique einzustellen. Dasjenige Amt respect. Beamter, der dieser gnädigsten Verordnung zuwider handelt, solle ohne Unterschied, ob die Summa important ist, oder nicht, um 25 Reichsthaler unnachläßig gestraft seyn, und dieser Betrag recta zur Churfl. Hauptkassa ad fundum pauperum eingesendet werden. Endlich und drittens ist es

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 351.

es ohnehin eine gnädigst befohlene, und bis daher großentheils befolgte Sache, daß bey Translocationen deren Mauthaufsehern die Aemter-Verpflegungs-Attestaten in deren Gage-Bezug ausstellen müssen. Bey Gelegenheit und Ereignissen will man demnach für die Zukunft, daß eines jeden Mauthaufsehers Confiscationes, so noch nicht haben vertheilt werden können, so folglich die Mannschaft das Aufbringersquart annoch gutstehend hat, in sothanes Attestat eingesetzt werden, um damit ein derley Churfürstl. Diener wissen möge, was ihm mit der Zeit bey seinem Amt, wo er gestanden ist, heraustreffe. Was aber Kordonsmannschaft, und Gerichtsdiener, oder andere Aufbringer anbelanget; ist es ohnehin schon eine gnädigst anbefohlene Sache, daß jedem über den angebrachten und gesetzlich eingeklagten Confiscationsfalle bey Vermeidung 15 Reichsthaler Straf ad fundum pauperum, wie oben puncto 2do erwähnt worden, ein sonderbares den ganzen Betrag enthaltendes Attestatum ausgestellt werden müsse. Die sammentliche Churfürstl. Haupt- und Gränz-Mauthämter in Baiern, und in der obern Pfalz wissen demnach zu Ausweichung der festgesetzten Strafen dieser gnädigsten Willensmeynung strictissime pflichtmäßig und gehorsamst nachzuleben, und damit es auch bey den incorporirten Beymauthnern accurateste geschehen könne, denenselben Communication zu machen. München, den 18. Februar 1791.

Nro. XXVI.

Beobachtung der Bücher-Censur-Generalien.

Nachdem das Churfürstl. Bücher-Censur-Collegium dießorts die Anzeige gemacht, daß die Churfürstl. Mauthämter, die in Censur-Sachen erlassene gnädigste Generalien ganz außer Augen gesetzt haben; So wird hiemit denen nachgesetzten Churfürstl. Hauptmauthämtern durch gegenwärtiges Circulare die ernstliche Ermahnung gemacht, daß selbe bey Vermeidung schwerern Einsehens sich in Befolgung gedachter Generalien, und sonderbar der in jenem vom 1sten August 1769 * ihnen vorgeschriebenen Obliegenheiten keine fernere Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, sondern in allen Puncten ohne mindeste Rücksicht in stracken Vollzug setzen, zugleich aber auch denen Untergeordneten Beymauth-Stationen die gleichmäßige Weisung ertheilen sollen. München, den 30. May 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 479. Nro. 28.

Nro. XXVII.

Einsendung der Bücher-Catalogen.

Ungeachtet im gnädigsten General-Mandat vom 1. August 1769 §. 8.* anbefohlen worden, daß die auswärtigen Buchhändler ** welche die hierländischen Jahrmärkte oder Dulten besuchen, wenigstens 3 Monate vorher ihre Catalogos anher zum Bücher-Censur-Collegium einschicken sollen; so sind doch einige dieser Verordnung bisher gar nicht, oder doch zu spät nachgekommen. Es werden also ermeldte Buchhändler hiemit ernsthaft gewarnet, diesen Saumsal sich nicht ferner zu Schulden kommen zu lassen, sofort ersagt gnädigster Verordnung in Zukunft besser nachzuleben, dermalen aber ihre Catalogos in Angesicht dieß zehnfach, und um so gewisser einzuschicken, als die in ermeldten Mandat angedrohte Straf ohne weiters wahrgemacht wurde. München den 1. Juny 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 481. §. 8.

** Vid. Nro. sequent. 35 et 49.

Nro. XXVIII.

Von den Dissertationshändlern.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. fest entschlossen sind, die in Bücher-Censur-Sachen ergangene Mandata und Verordnungen mit allem Ernste in Vollzug bringen zu lassen, und unter anderen den 9. und 10. §. des gnädigsten General-Mandats vom 1. August 1769 * in Betreff der herum hausirenden Krämer

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 481. §. 9. et 10.

Krämer und sogenamiten Kräxenträger, und Dissertations-Händler genauest befolgt wissen wollen; So werden ohne Ausnahm alle Ortsobrigkeiten und Mauthämter hiemit nachdrucksamst ermahnet, das Hausieren dieser Leute, ohne daß sie ein dießorts adprobiertes Verzeichniß * der zu verkaufen bewilligten Piecen vorzeigen, und zugleich diese von hierortiger Stelle gestempfelt sind, nicht mehr zu gedulden, sofort selbe jedesmalen anher anzuweisen, und hierdurch sich außer aller Verantwortung zu seßen. München, den 6. July 1791.

* Vid. Nro. sequent. 37.

Nro. XXIX.

Gerstenausfuhr nach Lichtmeß.

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. finden das auf die Gerste seit mehrern Jahren bestandene, theils unbeschränkte, theils von Michaeli bis Georgi bestimmte Ausfuhr-Verboth * für den fleißigen, arbeitsamen, und industriosen Ackersmann und Producenten allzudrückend und zu lästig, ja der mehrern Production dieser Bedürfniß höchstschädlich, nachtheilig, und hinderlich, als daß derselbe, den bräuenden Ständen zu gefallen, in seinem Eigenthums-Recht gekränket, und gleichsam stillschweigend gezwungen werden solle, seine erbaute Gersten unter dem wahren Preiß zu verkaufen.

Höchstdieselben haben demnach bis zu Treffung eines künftigen dauerhaften Regulativs kraft eines erlassenen gnädigsten Rescripts de dato 7ten September ersthin gnädigst zu resolviren geruhet, daß dieses Jahr die Gersten-Ausfuhr annoch von Michaeli an zwar gesperret: doch dieses nicht längers, als bis Lichtmessen dauern: von solcher Zeit an aber die Gersten, wie andere Getraid-Sorten, gegen Entrichtung der dermalig bestehenden Ellito-Belegung auszuführen durchgehends erlaubt seyn solle.

Welches mittels gegenwärtigen Verrufs Jedermann zur Nachricht und Nachachtung kund gemacht wird.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 1. October 1791.

* Vid. Nro. antec. 21.

Nro. XXX.

Leinwandhandel.

Nachdem Wir aus verschiedenen Confiscationsfällen und Anfragsberichten der Beamten haben wahrnehmen müssen, daß Unsere den 24. October 1786 * wegen dem Leinwandhandel erlassene Verordnung fast gänzlich in Vergessenheit gekommen; so wollen wir solche hiemit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung dahin wiederholen, daß der Einkauf der Leinwand noch fernershin allen jenen Ausländern, die bekannt ehrliche Leute, sohin unverdächtig, und keine Vaganten sind, ohne Parent, ** und anderer Erlaubniß unhinderlich gestattet werden solle. München, den 14. November 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 476. Nro. 79.

** Vid. Nro. antec. 15.

Nro. XXXI.

Landstrassen-Sachen, und dergleichen.

Da die in Absicht auf Erhebung der Landesstrassen, und dergleichen Vorkommenheiten von Seite der Churfl. Hofkammer einseitig gemachte Entschliessungen zu mehrerley Beschwerden bereits den Anlaß gegeben haben, und künftig geben möchten: So haben Se. Churfürstl. Durchl. in höchster Conferenz gnädigst zu entschließen geruhet, daß die Churfürstl. Hofkammer über derley Gegenstände keine einseitige Abschlüsse mehr fassen, sondern darüber vorerst mit der Churfürstl. obern Landesregierung, welcher die Wissenschaft und Einsicht davon instructionsmäßig vorzüglich zukömmt, sich, wie es die Ordnung erfordert, collegia-

collegialiter benehmen solle, wornach sich so fort die Churfürstl. Hofkammer fürohin gehorsamst zu achten hat. München, den 21. December 1791.

Nro. XXXII.

Sperr der Haasenbälge.

Es ist bey der Churfürstl. obern Landesregierung die gehorsamste Anzeige gemacht worden, daß ohngeachtet des gnädigsten Verboths de datis 22. Jänner 1783 * und 17. October 1786 ** doch noch immer eine Menge Haasenbälge außer Landes gebracht, und besonders sich dazu des Deckmantels eines Transito-Guts bedient wird. Da nun die innländischen Hutmacher dieses rohen Products selbst unentbehrlich bedürftig sind; So geschiehet anmit an sammentliche Churfürstl. Mauth-Stationen der ernstgemessenst gnädigste Auftrag, nicht nur dieselben nicht aus dem Land passiren zu lassen, sondern auch bey deren allenfallsigen Transitirung allmögliche Amtsvorsorge zu treffen, damit nicht Innländische unter diesem Titel mit durchkommen, und also ausgeschwärzt werden mögen. So geschehen München, den 29. December 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1420. Nro. 148.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 476. Nro. 76.

Nro. XXXIII.

Mauth- und Accis-Freyheit des deutschen Schulfonds.

Gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. bereits zum Besten des Schul- und Erziehungswesens gnädigst verwilliget haben, daß jene Bücher, die der deutsche Schulfond außer Lands drucken läßt, Mauth- und Accis frey eingeführt werden mögen; Also auch wollen Höchstdieselben auf die von Höchstdero geistlichen Rath unterthänigst gemachte Vorstellung erwähnte Freyheit auch auf das erforderliche Papier, das vom Ausland zum Bücherdruck hereingebracht wird, alsdenn ausgedehnt wissen, wenn selbes zu jener Absicht von dem dermaligen Churfürstl. Schulbücher-Verlags-Inspector certificirt seyn wird. Der Churfürstl. Hofkammer bleibt daher diese mildeste Entschließung mit der gnädigsten Weisung andurch unverhalten gelassen, daß hiernach die treffenden Mautheintritts-Stationen erforderlich instruirt werden sollen. München, den 3. Jänner 1792.

Nro. XXXIV.

Immatriculation der Krämmergerechtigkeiten.

Seiner Churfürstl. Durchl. ist der berichtliche Antrag Dero obern Landesregierung ddto. 25. Juny et praes. 6. dieses wegen der Immatriculation der zween Krämmer zu Garcham in der Lehenbaren Herrschaft Hilgartsburg Thomas Knitl, und Joseph Plötl gnädigst genehm, wornach in Rücksicht der schon im Jahr 1621 auf beede Gerechtigkeiten bestehenden Lehenbriefen der erst benannte Krammer Knitl auf kurze Waaren, dann Leder, Zucker, Caffee, und Toback, der andere aber Namens Plötl auf kurze und lange Waaren, überhaupts beede mit Real-Gerechtigkeiten immatriculirt werden sollen, auch in künftigen dergleichen Fällen, wenn es um Immatriculation solcher Gerechtigkeiten zuthuen ist, deren Alter genugsam in Actis bewiesen ist, von Berichtgebender Stelle ohne weitere Anfrage * die dießfallsige Verfügung getroffen werden könne. München, den 14. July 1792.

* Vid. Nro. antec. 8. §. 16.

Nro. XXXV.

Extension des Bücher-Censur-Mandats.

Liebe Getreue! In Gemäßheit der im Bücher-Censurwesen erlassenen sowohl ältern, als neuern Verordnungen, und sonderbar des gnädigsten Edicts vom 1. August 1769 verweisen Wir euch auf dessen genauere Befolgung unter denen darinnen festgesetzten Strafen, und lassen euch zugleich in Kraft eines ex Commissione speciali unterm 22. August dieß laufenden Jahrs an Unser Bücher-

Censur-

Censur-Collegium erfolgt, und von da anhero unterm 20. September jüngsthin communicirten höchsten Rescripts andurch unverhalten, daß a) die hiesigen Buchhändler eben so, wie die fremden gehalten seyn sollen, die Bücher, welche sie kommen lassen wollen, bey Unserm Censur-Collegio vorhin anzuzeigen, und eine Einfuhrs-Erlaubniß hierüber zu erhollen, sohin den 5. Absatz des ersagten Edicts vom 1. August 1769 * auch in Ansehung derselben zu beobachten, und b) daß ihr von Mauthamts wegen diejenigen Bücher, welche ohne vorhin erlangter Erlaubniß ins Land geschickt worden, in Zukunft nicht mehr gleich wiederum zurücksenden, sondern einsweilen aufzubewahren, und zu specificiren, und die Specification derselben samt einem Abdruck von jedem, und der Vormerkung, an wem sie addressirt sind, zur Einsicht und weiteren Verhalts-Entschliessung an Unser Bücher-Censur-Collegium einzuschicken euch beeifern sollet. In Versehung des schuldgehorsamsten allenthalbigen Vollzugs sind ꝛc. München, den 7. November 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 481. §. 5.

Nro. XXXVI.

Passauische Recess-Leuterations-Acte vom Jahr 1792.

Unsere stäte Besorgniß um die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen war seit einiger Zeit durch jene Ausdehnungen, Ueberschreitungen und Mißbräuche in der Ausfuhr der wichtigsten Bedürfnisse und Handlungsartikel, welche durch verschiedene in den zwischen Unsern Durchleuchtigsten Churvorfahrern, und dem Hochstifte, und der Stadt Passau in den Jahren 1608, 1690, und 1767 * errichteten Verträgen vorkommende undeutliche, oder nicht hinlänglich bestimmte Stellen waren veranlaßt worden, um so mehr rege gemacht, weil darunter besonders derselben Gewerbe und Activ-Handel durch die Passauischen Incolats-Vorzüge in viele Wege sind gekränkt und geschmälert worden.

Als demnach des Herrn Kardinals und Fürstbischofs Liebden in einem unterm 10. August abhin an Uns erlassenen Schreiben, und durch eigene an Unser Hoflager abgeordnete Bevollmächtigte sich erkläret haben, daß man ganz bereit sey, alle die Maßnehmungen einzugehen, welche mit den bestehenden Verträgen vereinbarlich, alle Mißbräuche, Unterschleife und Gefährden zu heben würden dienlich und wirksam gefunden werden; So haben Wir auf das zugleich an Uns gestellte freundnachbarliche Ansuchen eine eigene Hof-Commission zur Angehung dieser gütlichen Tractation, und zur Erzielung einer freundschaftlichen Uebereinkunft angeordnet, und derselben die nöthigen Verhaltsbefehle, dieses Geschäft mit den Passauischen Bevollmächtigten salva Ratificatione vorzubereiten, zufertigen lassen; zwischen welchen dann nachstehende Recess-Leuterations-Akte wirklich mit Unserer höchsten Beguehmigung zu Stande gekommen ist: als nämlich und

Erstens soll von Seite des Hochstifts der Bedarf des fürstlich Passauischen Hofes, der des Stadt Passauischen Publikums, und der des hochstiftischen Landvolkes abgesöndert, und dabey die Verbindlichkeit eingegangen werden: daß

Zweytens mit Ausschluß des Minuto-Handels an Victualien, so andern, (wobey jedoch bey der Schmalzausfuhr, wenn dieses einen halben Zentner übersteigt, der Käufer mit einem Certificate versehen seyn muß) von Seite des fürstlichen Hofes selbst für die auszustellenden Pässe, oder Certificate, und von Seite der Stadt Passau, und eben so für das Landvolk für solche Certificate besondere, auf alle Bedarfsartikel rubricirte Register nach anliegenden Formularien sub Nris 1., 2., et 3. eingeführt, und richtig gehalten werden sollen. In diesen soll

Drittens das Quantum et Quale des Bedarfes, der Name des Käufers mit Tauf- und Zunamen, seine Condition oder Profession, der Familienstand, und die Zahl der Köpfe, nicht nur der Menschen, sondern auch des zu verpflegen habenden Viehstandes, dann die Ansäßigkeit der Leute mit Numero, und dem Monatstage vorgetragen, nach diesem aber die Certificate nach beyliegen-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 598. Nro. 44.

den Formular Nro. 4., und zwar, soviel den Hofbedarf belangt, unter der Fertigung des Herrn Fürstbischofs, oder des Hofraths- oder Hofkammer-Praesidii, oder deren Directorn, die auf Seite des Domkapitels mit dem Domkapitels-Signet, und des Syndici Handunterschrift, auf Seite des Magistrats unter der Stadtfertigung und Unterschrift des amtirenden Bürgermeisters und Stadt-Syndici, die auf Seite des Hochstifts und Domkapitels auf dem Lande unter der Unterschrift und Fertigung der treffenden Beamten (für deren Treue und Glauben der fürstliche Hofrath jederzeit responsabl seyn soll) dann ab Seite des Stifts Niedernburg unter der abteylichen Amts-Fertigung und Unterschrift in uniformen gedruckten Formularien ausgefertigt, dabey auch allemal beobachtet werden: daß

Viertens kein Certificat auf ein mehreres Quantum ausgestellt werde, als was mit einmal erkauft, und aus Baiern nach Passau verbracht, und transportirt werden kann. Würde aber doch der Einkäufer das in dem Certificate vorgetragene Quantum auf einmal nicht erkaufen können; so soll, was er daran vermög der bey der Austritt-Station vorzunehmenden Nachsicht weniger erhalten hätte, bey Unserm treffenden Mauthamt abgezogen, und das wirklich erkaufte und mitführende Quantum auf das Certificat zur Uebereinstimmung mit der Ausfuhrpollete vorgemerket werden.

Die Certificate werden demnach auch in diesem Falle von Unsern Mauthämtern, bey welchen die Verhandlung vorkömmt, sogleich eingezogen, und dem Manuali pro Verificatione beygelegt, dagegen aber die Effito-Polleten in duplo ausgestellt, und die Haupt-Effito-Pollette bey dem Gränzaustritte ablegen, das Duplicat hingegen bey derjenigen Stelle, welche das Certificat ausgestellt hat, abgeben zu können, damit sie dem Certificat-Register in der deßwegen einzuschaltenden Columne einverleibt, dadurch von Monat zu Monat der Bedarf, und der wirkliche Empfang controllirt, sohin alle Rests-Vormerkungen, und daraus entstehende Irrungen möglichst vermieden werden mögen: Daß weiter

Fünftens eben in dieser Rücksicht alle Quanta et Qualia, worauf die ausgestellten Certificate lauten, in demselben Monate, in welchem sie ertheilet worden, wo möglich, aus Baiern ausgeführet werden sollen, ausser dessen aber, und wenn besondere Zufälle dieses verhinderten, die Ursache davon in vorgemeldter Columne zur Nachricht angemerket werden müßte; im widrigen Falle aber nach verstrichenen drey Monaten das Certificat außer Glauben und Trauen gesetzt wäre: Daß

Sechstens alle Quartale von Seite des fürstlich Paussauischen Hofraths respectu des Hofes, Hochstifts und Domkapitels, und so auch von Seite der Stadt respectu des von selber bezogenen Bedürfnisses nicht nur die Extracte aus dem Certificats-Register in Extenso samt den baierischen Polleten, sondern zugleich auch eine summarische Tabelle, wozu beyderseits ein sonderbares Formular beliebt, und angenommen worden ist, über alle gemäß allegirten Registern bezogene Quanta et Qualia durch alle Rubriquen von dem fürstlichen Hofrathe zu Passau zu Unsrer obern Landesregierung zu dem Ende eingesendet werden sollen, damit diese benehmlich mit Unserer Hofkammer nach der ihr zustehenden Mauth-Regie mit den einschlägigen Mauth-Manualien controllirt und rectificirt, mithin die allenfalls unterwaltende Excessen, oder Defecten zur rechten Zeit entdeckt, auch allenfalls gesetzmäßig bestraft werden können, wozu von Seite Passau allemal unweigerlich die Hand gebothen werden soll. Welch nämliches auch von Seite Unserer obern Landesregierung und Hofkammer in Ansehung der aus dem Hochstifte Passau nach Baiern gehenden Producten gegen den fürstlichen Hofrath zu gleichem Ende nach vorgehends beygelegten Formularien gleichförmig beobachtet werden, und daher allen Unsern Aemtern, Städten und Märkten, dann Hofmärkten kraft dieß ernstlichst und nachdrücklichst empfohlen wird, sich mit Abhaltung der Certificats-Register, und derselben Ersetzung, auch unentgeltlicher Ausstellung der Certificaten selbst über alles das, was die baierischen Insassen und Unterthanen aus der Stadt, oder dem Hochstifte Passau an Getreidern, oder andern Bedürfnissen zum eigenen Gebrauche, sohin ohne weiteren Verkauf erhollen, und an sich bringen werden, nach den dazu gewählten und vorgeschrie-

benen

benen sonderbaren Formularien sub Lit. A., B., C., et D. buchstäblich zu halten, und dabey alles das zu beobachten, was auf Seite Passau in diesem Belange zu beobachten vorgehends paciscirt worden. Wobey sich also von selbst versteht, daß mit Schluß jedes Quartals alle Unsere im Rentamte München entlegene Pfleggerichter (an welche alle Incorporations-Orthschaften längstens den fünften Tag nach Verlauf jedes Quartals die Certificats-Register nach den Beylagen sub Lit. A., B. et C. bey Vermeidung eines eigenen Bothens einzuliefern haben) mit diesen auch ihre abgehaltene Certificats-Register längstens den zehnten Tag nach abgelaufenen Quartal unter obigem Compelle directe zur obern Landesregierung allhier, die in den äussern Regierungen hingegen entlegenen Gerichter gedachte Register und Beylagen unter obiger Zeit an ihre vorgesetzten Regierungsstellen, diese aber die ganze Sammlung ihres Regierungs-Districtes längstens den fünfzehnten Tag nach verstrichenem Quartale unter Beylegung einer Designation über alle in jedem Regierungs-Districte entlegenen Gerichter zu gedachter obern Landesregierung bey Vermeidung eines abzuschickenden eigenen Kanzleybothens eingesendet werden müssen, um conferentialiter cum Camera darüber die Rectification vornehmen, und nach solcher mit dem fürstlichen Hofrathe zu Passau die concertirte Communication pflegen zu können: Daß ferner und

Siebentens die Beyschaffung der Nothdurften nicht auf einmal, sondern nach Verhältniß des successiven Bedürfnisses geschehe, sohin hierauf, wie auf mehrere Landes-Districte mit dem Ankaufe Rücksicht genommen werde, mit dem Vorbehalte, daß, wo es immer möglich ist, mit den in den Landen aufgekauften Producten bey den Hauptaustritts-Stationen die Essito-Behandlung und Nachbeschau vornehmen zu können, in solchem Falle niemal sich an eine Beystation zu wenden sey, daß also, wo bey dem Austritte auf eine Haupt-Station ohne Umwege zu gelangen ist, dieses niemal unterlassen, sondern von der vorliegenden Wöhr-Station allemal eine Passirpollete an die Austritts-Haupt-Station zur Behandlung und Nachbeschau ausgestellt werden soll: Daß auch

Achtens der Aufkauf der Getreider und Victualien, dann anderer Bedürfnisse nach den bestehenden baierischen Landes- und Polizeygesetzen beobachtet werde, und darüber sub poena confiscationis nicht geschritten werden dürfe: Daß weiter

Neuntens alle jene Verordnungen, welche dießseits in Sperrsachen gegen das Ausland vorgekehret werden, von Seite Passau pünktlichst und strengst beobachtet, und darüber nicht hinausgegangen werden soll, folglich auch mit allen jenen Nothdurftsartikeln, welche aus Baiern gehollet, oder in dem Passauischen producirt werden, aller Verkehr mit auswärtigen Ländern und Unterthanen sub poena confiscationis verbothen, und hierauf alle fürstlichen Aemter neuerdings mit aller Strenge angewiesen, und, wie es geschehen, davon in Extenso anher Communication mitgetheilt, folglich die dießseitigen Sperren auch von dem Hochstifte genauest gehalten werden sollen; besonders soll von Seite Passau garantirt werden, daß von dem Hochstifte, dem Domkapitel, und übrigen insäßigen Grund- Gilt- und Zehend-Herrschaften, die sowohl in eigenen Landen, als aus Baiern, oder anders woher beziehende, und nach Passau verbracht werdende Gilt- und Zehendgetreider künftig im Lande behalten, und damit das Land- und Stadtvolk nach Nothdurft beschlagen, sohin auswärtige Debiten allerdings eingestellet, und Baiern ex titulo Incolatus mit einem mehrern Bedarf nicht erschweret werden soll, als was über die eigene Landes-Production zum wahren Consumo wirklich erforderlich, mithin Baiern hierzu allein, und zu keinem weiteren verbunden ist: Daß auch

Zehntens alle jene Artikel, die aus Baiern ohne landesherrlichen Paß, und ohne vorläufige, gesetzlich vorgeschriebene Verkündung derselben in öffentlichen Zeitungsblätter auszuführen, sub poena confiscationis verbothen, eben so in den passauisch- wie in den baierischen Landen unter der strengsten Sperre ex titulo Incolatus gehalten, mit Ertheilung der Pässe, welche ohne Beobachtung der vorliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten der öffentlichen Verkündung in Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, und Anfeilung in billigen, und zur Zeit der Orten

Orten geläufigen Preisen niemals ausgeführt werden dürfen, so leicht nicht willfahret, und wenn erhebliche Gründe dazu vorhanden sind, diese allein vom fürstlichen Hofrathe unter dessen Fertigung, und der Praesidial- oder der Directorial-Unterschrift ausgestellet, auch

Eilftens über die dabey ausgestellt werdenden Pässe, wie es der Nexus et Effectus incolatus erfordert, eine Anzeige, mit jedem Quartale in dem dazu gewählten und beliebten Formular Unserer obern Landesregierung der Nachricht willen mitgetheilt werden soll: Daß

Zwölftens alle jene Artikel, welche in Baiern der Sperre unterworfen sind, und um deren Ausfuhr bey dem fürstlichen Hofrathe in Passau um Paßertheilung angesucht wird, wegen dem bestehenden Incolats-Rechte niemal anders, als wirklich passauische incolatsmäßige Consumo-Waaren betrachtet, mithin bey deren gestattender Ausfuhr lediglich als ein Ellito-Gut angesehen werden sollen; außer es würde obrigkeitlich bekräftiget, daß es kein auf Incolat aus Baiern eingeführtes, sondern ein im Passauischen producirtes, oder aus dem Auslande eingeführtes Gut sey, in welchem Falle erst der §. 3. des Receßes vom Jahre 1767 eintreten soll, und solches auf Paß per Transito zu behandeln ist: Daß endlich

Dreyzehntens die Beobachtung des receßmäßigen Reciproci gegen dießseitigen Churhof, und die inländischen Zehend- und Grundherrschaften, dann baierische Unterthanen mit allen aus Passau erhollenden Nothdurften, und den receßmäßig stipulirten gemäßigten Abgaben neuerdings garantirt werde, mithin jenseits nicht entstanden werden soll, so wie die baierische Mauthtariff öffentlich bekannt gemacht, und in Druck gelegt worden ist, also auch die fürstlich passauischen Zolltariffen ebenfalls zur Einsicht, und zu jedesmaliger Ueberzeugung des receßmäßigen Vergeltungsrechtes, dann zur kurzen Abfertigung deßfalls entstehen mögender Beschwerden ohne Anstand anher ausgehändiget, und gefertigter communicirt werden sollen.

Da durch diese erläuternde und deutliche Bestimmung des Receßes vom Jahre 1767 den aus selbem auf Unser Mauth-Regale, vorzüglich aber auf Unsere Unterthanen, und den dießseitigen Activ-Handel entstandenen nachtheiligen und bedrückenden Folgen eines Theils abgeholfen, andern Theils aber auch zugleich den bisherigen selbst receßwidrigen vielfältigen Excessen in möglichster Maaße vorgebeugt ist; so haben Wir diese von Unsern Commissarien mit den fürstlich passauischen Bevollmächtigten gepflogene Handlung mit dem Anhange gnädigst genehmigt, und bestättigt, daß dieses besagten Titel Bevollmächtigten eröffnet, und darüber in solcher Maaß eine Receßleuterations-Akte zu Stande gebracht werden soll.

Gleichwie nun des Herrn Kardinals Fürstbischofs zu Passau Liebden diese Receßleuterations-Akte gemäß darüber eigens ausgestellter Urkunde de dato Passau den 3. Oktober ebenfalls ratificirt haben; also auch wollen Wir Unsere Regierungen, dann sämmtliche Gerichts- und Mauthbeamten und Unterthanen auf gegenwärtige Leuterations-Akte, wie auch allförderst eines bescheidenen und nachbarlichen Betragens, gleichwie es von Seite Passau gegen die Unsrigen also treulich zu beobachten, theuerst zugesichert worden ist, hiemit ernstlichst angewiesen, und denselben dabey gnädigst befohlen haben, daß diese Leuterations-Akte von nun, nämlich dem Tage der Einlieferung an, ihren Anfang nehmen soll. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 1. Dec. 1792.

Lit. A.

Littera A. ad Nrum 1.

Register,

So über die zu Recess- mäßiger ohnbehinderter Beziehung der in Baiern erkaufenden und exportirenden, zur eigenen Consumption, oder Selbstbedarf allein gewiedmeten Artikeln auszustellen kommende Certificata abgehalten worden.

Von — Pro Anno 179

Per Effito aus denen Churfürstl. Baierischen- in die Hochfürstl. Paßauische Lande.

Register.		Benannntlichen.	Familie / Viehstandes.		Nämen der Artikeln.											Vorstehenden Empfang, und die Ausfuhr bewähret die Effito-Polleten.					
Fol.	Nro.				Weizen.	Korn.	Gersten.	Haber.	Brein.	Erbsen.	Linsen.	Brod.	Schmalz.	Butter.	gedörrte Zwetschgen.	Unschlitt.	Vom Mauthamt.	de dato.	Monath.	Jahr.	Nro.	Fol.
			Köpfe.	St.	Schäff	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Zent.	Zent.	Zent.	Zent.	Zent.						

Littera B. ad Nrum 2.

Register,

So über die zu Recess- mäßigen unbehinderter Beziehung der in Baiern erkaufenden und exportirenden, zur eigenen Consumption, oder Selbstbedarf allein gewiedmete Artikeln auszustellen kommende Certificata abgehalten worden.

Von — Pro Anno 179

Per Effito aus denen Churfürstl. Baierischen- in die Hochfürstl. Paßauische Lande.

Register.		Benannntlichen.	Nämen der Artikeln.																				Vorstehenden Empfang, und die Ausfuhr bewähret die Effito-Polleten.					
Fol.	Nro.		Flachs.	Werch.	Hanf.	Werch.	Woll.	Gespunst oder Garn.	Ochsen. Mast-	Ochsen. Magere.	Kühe.	Rinder.	Kälber.	Schaafe.	Schweine.	Rohe Häute.	Rohe Felle. Schaaf.	Rohe Felle. Lamm	Rohe Felle. Kitz.	Heu.	Grummet.	Streh.	Oel. Hanf	Oel. Lein	Vom Mauthamt.	de dato.	Monath.	Jahr.	Nro.	Fol.
			Zt.	Zt.	Zt.	Zt.	Zt.	Zent.	Stük.	Stük.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	Zt.	St. Zt.	St. Zt.	St. Zt.	Zt.	Zt.	Zt.	Zt.						

Littera C. ad Nrum 3.

Register,

So über die zu Recess-mäßiger ohnbehinderter Beziehung der in Baiern erkaufenden und exportirenden, zur eigenen Consumption, oder Selbstbedarf allein gewidmete Artikeln auszustellen kommende Certificata abgehalten worden.

Von Pro Anno 179

Per Effito aus denen Churfürstl. Baierischen in die Hochfürstl. Paßauischen Lande.

Register.			Holz, und Schnitt-Waaren.														Vorstehenden Empfang, und die Ausfuhr bewähret die Effito-Polleten.					
Fol.	Nro.	Benanntlichen.	Hartes.	Weiches.	Taufel.	In ganzen Stammen.	Wagner.	Kipf.	Eichene verschiedene Schnitt-Waaren.	detto Weiche.	Zaun-Schalten.	Hopfen-Stangen.	Schaar-Schindeln.	Kohlen. Harte.	Kohlen. Weiche.	Kalch.	Vom Mauthamt.	de dato.	Monath.	Jahr.	Nro.	Fol.
			Klafter	Klafter.	Pfund.	Stück.	Stück.	Fuder.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Fuder.	Fuder.	Schäff.						

Littera D. ad Nrum 4.

Certificat.

Nro.

Vorweiser dieß Namens sucht für sich und seine aus Köpfen bestehende Familie, dann zu Beschlagung seines Viehstandes, in Pferden, oder Ochsen, dann Stücken Horn-Viehe bestehend, zur eigenen Gewerbs- oder Haus-Nothdurft, sohin ohne weiteren Verkauf, oder damit treibenden Kauder, folgende Artikel: als

in Baiern, und zwar in der Gegend mit Beobachtung der Churbaierischen Landes- und Polizey-Gesetzen gegen Vorweis dieses aus dem dießorts abhaltenden Certificat-Register Fol. sub Nro. ausgestellten Certificats zu erkaufen, und zu oder zu bey der Churbaierischen Mauth-Station zu exportiren, allwo dann gegenwärtiges Certificat abzulegen, und dagegen die Effito-Polleten in Duplo zu dem Ende an sich zu bringen ist, um diese beym Austritt Instructionsmäßig abzugeben, das Duplicat hingegen der dießortigen Stelle zur Certificirung des Certificats-Registers einzuliefern.

In Urkund dieses der Wahrheit zu Steuer ausgefertigter Legitimatiou. Actum den Anno 179

Littera A.

Register,

So über die zu Recess-mäßiger ohnbehinderter Beziehung der aus dem Hochstift Passau erkaufenden, und nach Baiern exportirenden, zur eignen Consumption, oder Selbstbedarf allein gewidmeten Artikeln auszustellen kommende Certificata abgehalten worden.

Von Pro Anno 179

Per Consumo aus denen Hochfürstlich Passauischen in die Churfürstl. Baierische Lande.

Register. Fol.	Register. Nro.	Benanntlichen.	Familie Stand. Köpf.	Familie Stand. St.	Viehe.	Nämen der Artikeln.											Vorstehenden Empfang, und die Einfuhr bewährt die Consumo-Polleten. Vom Mauthamt.	de dato.	Monath.	Jahr.	Nro.	Fol.
						Weizen.	Korn.	Gersten.	Haber.	Brein.	Erbsen.	Linsen.	Brod.	Schmalz	Butter.	Gedörrte Zwetschgen.	Unschlitt						
						Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Zenten.	Zenten.	Zenten.	Zenten.	Zenten.						

Littera B.

Register,

So über die zu Recess-mäßiger ohnbehinderter Beziehung der aus dem Hochstift Passau erkaufenden, und nach Baiern exportirenden, zur eignen Consumption, oder Selbstbedarf allein gewidmeten Artikeln auszustellen kommende Certificata abgehalten worden.

Von Pro Anno 179

Per Consumo aus denen Hochfürstlich Passauischen in die Churfürstl. Baierische Lande.

Register. Fol.	Register. Nro.	Benanntlichen.	Familie Stand. Köpf.	Familie Stand. St.	Viehe.	Nämen der Artikeln.																						Vorstehenden Empfang, und die Einfuhr bewährt die Consumo-Polleten. Vom Mauthamt.	de dato.	Monath.	Jahr.	Nro.	Fol
						Flachs.	Werch.	Hanf.	Werch.	Woll.	Gespunst oder Garn.	Ochsen. Mast-	Ochsen. Magere.	Kühe.	Rinder.	Kälber.	Schaafe.	Schweine.	Rohe Häute.	Rohe Felle. Schaaf	Rohe Felle. Lamm.	Rohe Felle. Kitz.	Heu.	Grummet.	Stroh.	Oel. Hanf-	Oel. Lein-							
						Zt	Zt	Zt.	Zt	Zt.	Zent.	St	St.	St.	St.	St.	St.	St	St	Zt	St.	Zt.	St.	Zt.	Et	Zt.	Zt.	Zt.	Zt.	Zt.					

Littera C.

Register,

So über die zu Recess-mäßiger ohnbehinderter Beziehung der aus dem Hochstift Passau erkaufenden, und nach Baiern exportirenden, zur eigenen Consumption, oder Selostbedarf allein gewidmeten Artikeln auszustellen kommende Certificata abgehalten worden.

Von Pro Anno 179

Per Consumo aus denen Hochfürstlich Passauischen in die Churfürstl. Baierische Lande.

Register. Fol.	Register. Nro.	Benanntlichen.	Holz, und Schnitt-Waaren. Hartes. Klaft.	Weiches Klafter.	Taufel. Pfund.	In ganzen Stämmen. Stück.	Wagner. Stück.	Kipf. Fuder.	Eichene verschiedene Schnittwaaren. Stück.	detto Weiche. Stück.	Zaun-Schalten. Stück.	Hopfen-Stangen. Stück.	Schaar-Schindeln. Stück.	Kohlen. Harte. Fuder.	Kohlen. Weiche. Fuder.	Kalch Schfl.	Vorstehenden Empfang, und die Einfuhr bewährt die Consumo-Polleten. Vom Mauthamt.	de dato.	Monath.	Jahr.	Nro.	Fol.

Littera D.

Certificat.

Nro.

Vorweiser dieß Namens sucht für sich und seine aus Köpfen bestehende Familie, dann zu Beschlagung seines Viehstandes in Pferden, oder Ochsen, dann Stücken Horn-Vieh bestehend, zur eigenen Gewerbs- oder Haus-Nothdurft, sohin ohne weiteren Verkauf, oder damit treibenden Kauder, folgende Artikel: Als

Im Hochstift Passau, und zwar in der Gegend mit Beobachtung der Churbaierischen, und Hochfürstlich Passauischen Landes- und Polizey-Gesetzen gegen Vorweis dieses aus dem dießorts abhaltenden Certificats-Register Fol. sub Nro. ausgestellten Certificats zu erkaufen, und zu , oder zu bey der Hochfürstlich Passauischen Mautl,- Station zu exportiren, allwo dann gegenwärtiges Certificat abzulegen, und dagegen die Essito-Polleten in duplo zu dem Ende an sich zu bringen ist, um die erste beym Austritt instructionsmäßig abzugeben, das Duplicat hingegen, welches bey der ersten baierischen Mauth-Station vorzuweisen, dann dort die treffende Consumo-Gebühr gegen Empfang der Polleten zu entrichten kömmt, zu dießortiger Stelle zu Certificirung des Certificats-Registers einzuliefern. In Urkund dieser der Wahrheit zu Steuer ausgefertigter Legitimation. Actum den

Anno 179

Nro. XXXVII.

Bücherhandels-Patente.

Nachdem Se. Churfl. Durchl. mittels gnädigsten Reſcripts ddto. 22. Decemb. anni praet. gnädigſt verordnet haben, daß die bereits ertheilte Bücherhandlungspatente * wiederum eingezogen werden ſollen; ſo wird hiemit allen mit dergleichen Patenten verſehenen Träglern und geiſtlichen Waren Krämmern zur Wiſſenſchaft kund gemacht, daß bey Erneuerung ihrer Patente der Artikel von Büchern weggelaſſen, und ihnen damit ferner zu handeln, nicht mehr geſtattet werden wird. München, den 7. Jänner 1793.

* Vid. Nro. anteced. 28.

Nro. XXXVIII.

Begünſtigung der Strumpfwirker.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. mittels gnädigſter Reſolution de dato 22. December anni praet. zur Aufnahm des erarmten Strumpfwirker Handwerks allhier und in der Au gnädigſt verordnet haben, daß hinführo ein jeder Patentler, dem mit Strümpfen die Märkte zu beziehen erlaubt iſt, bey jedesmaliger Erneuerung ſeines Patents ein Duzend Schaafwollene Strümpfe * von den hieſigen Strumpfwirkern, mit Inbegriff deren in der Au ablangen ſolle: So wird hiemit ſolches den mit dergleichen Patenten verſehenen Krammhändler zur Wiſſenſchaft mit dem Anhang kund gemacht, daß ſie ſolche Strümpfe in der von dem Strumpfwirkermeiſter Lorenz Seyfried bewohnten Behauſung auf dem hintern Anger Nro. 275 ablangen können, und ſich bey Erneuerung ihrer Patente jederzeit mit der Quittung wegen Abnahme eines Duzends Strümpfe legitimiren ſollen. München, den 14. Jänner 1793.

* Vid. Nro. ſequent. 52.

Nro. XXXIX.

Die Pflegämter Praitenegg und Parsberg betreffend.

Nachdeme Wir vermög eines von Unſerer höchſten Stelle ſub dato 26. Jänner abhin erlaſſenen Reſcripts die Herrſchaften Praitenegg und Parsberg neuerlich anerkauft, und in ſolcher Maaß Unſeren dießſeitig pfalzbaieriſchen Erbfaaten als inländiſche Pflegämter einverleibt haben: Als erklären Wir hiemit ſelbe in ſolcher Eigenſchaft zu Jedermanns Nachricht, und befehlen gnädigſt, daß ermeldte nunmehro von Uns erkaufte, dieſe Unſere beede Pflegämter Praitenegg, und Parsberg als zu Unſeren diesſeitig-pfalzbaieriſchen Staaten gehörig, mithin als inländiſch * angeſehen, und von Jedermann, inſonderheit von Unſeren Landgerichts- dann Mauth- und übrigen Beamten bey aller Gelegenheit alſo behandelt werden ſollen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6. Hornung 1793.

* Vid. Nro. ſequent. 46.

Nro. XL.

Conſumo-Accis von allerhand Leder.

Ihro Churfürſtl. Durchl. erinnern ſich zwar noch allerdings gnädigſt mittels eines unterm 18. Juny 1791 in offenem Druck erlaſſenen gnädigſten General-Mandats ſtatuirt zu haben, daß ab dem pr. Conſumo vom Ausland hereingehenden Brüßler, Corduan, Saffian, gedruckt, gemahlt, ſo andern derley gefärbten Leder ſtatt der Trarifmäßigen 3 kr., 32 kr. Acciſe pr. Pfund erfordert werden ſollen, und die Veraccisirung derſelben nur bey gewiſſen Hauptmauthämtern vorgenommen werden dürfe. Gleichwie aber die dadurch beabſichtete Beförderung der inländiſchen Induſtrie nicht erzielet, ſondern vielmehr das inländiſche Publicum diesfalls bedruckt worden zu ſeyn zu befahren geſtanden; alſo auch wollen höchſt gedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. nicht nur dieſe erhöherte Accis von 32 auf 6 kr. pr. Pfund herabſetzen, ſondern auch künftighin

hin gnädigst geschehen lassen, daß die Accis-Behandlungen dieser Leder-Waaren bey allen Mauth-Stationen wie vor, vorgenommen werden dürfen. Diese Churfürstl. höchste landesväterliche Verordnung wird demnach mittels gegenwärtig gnädigster Verordnung in offenen Druck gnädigst bekannt gemacht, und wissen sich die Churfürstl. Mauthämter hienach von selbst gehorsamst zu achten. München, den 27. Februar anno 1793.

Nro. XLI.

Mauth-Freyheit der K. K. Feldfrüchten.

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. haben auf das von der dahiesigen Kaiserl. Königl. Gesandschaft unterm 24sten Jänner übergebene Promemoria Höchstihro einschlägigen Stellen bereits vor der Hand aufzutragen geruhet, daß die für die Kaiserl. Königl. Lager bestimmte, und unter Kaiserl. Königl. Pässen durch die diesseitigen Lande geführt werdenden Feldfrüchte allenthalben frey von allen landesherrlichen Mauthen, Aufschlägen, Weg- und Brückengeldern passiren sollen.

Um aber bey so beträchtlichen Lieferungen den beynahe unvermeidlichen Unterschleifen, wodurch das Kaiserl. Königl. Aerarium selbst am meisten in Gefahr und Schaden kommen könnte, so viel möglich vorzubeugen, haben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. besage gnädigsten Rescripts, dann beygelegten Communicats de dato 9. Februar erstlin an gedacht Kaiserl. Königl. Gesandtschaft die deßfällig nach wohlselber selbstigen Ermessen und Einsehen nöthige Beobachtung der sonst gewöhnlichen Vorsichten, so viel deren immer die dringende Vorfälle zulassen mögen, gesonnen, demnach an belobte Gesandtschaft selbst zum Dienst Sr. Kaiserl. Majestät veranlaßt, daß, wo immer die Zeit und Umstände es zulassen, bey vorseyenden dergleichen Lieferungen vor derselben Eintritte in diesseitige Lande, zur Vermeidung aller Gefährde und Unterschleife, von solchen Transporten, mit Benennung der Lieferanten, Schiff- und Fuhrleute, Qualität und Quantität der Früchte, der Ein- und Austritts- dann auch jener Stationen, welche unterwegs im Lande betretten werden, die Anzeige zeitlich genug gemacht werde, um die Freypässe ausfertigen zu können.

Würde aber ein Fall so außerordentlich dringend seyn, daß diese Anzeige vor dem wirklichen Eintritte nicht mehr geschehen könnte; So wollen Se. Höchstgedacht Churfürstl. Durchl. um Sr. Kaiserl. Majestät reichsväterliche Anstalten in keinem Wege aufzuhalten, sich mit derselben Nachtragung begnügen, wenn die Lieferanten gleich bey der Eintritts-Station alle, obige Benennungen enthaltende Pässe, oder an dem Landungsorte auszustellende obrigkeitliche Certificate vorzeigen, und Duplicate davon hinterlegen werden.

Was weiters die gleichmäßig begehrte Befreyung von den verschiedenen Baierischen, so auch Oberpfälzisch- und Pfalzneuburgischen Städten zuständigen Brücken- und Pflasterzoll betrift, so haben Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. vermög jüngeren gnädigsten Rescripts de dato 1sten dieß auch dadurch in der Maaß und Vorbehalt zu willfahren geruhet; daß derley für die Kaiserl. Königl. Armeen durch hiesige Lande durchgehende Getreider, aus der in diesen Zeitläufen besondern Rücksicht auf das allgemeine Beste des deutschen Reichs durchgängig auch von den städtischen Pflaster- und Brückzoll-Abgaben frey gelassen werden, dagegen aber diese dermalige Befreyung auf andere Fälle keine Folgen haben solle: vielmehr Höchstdero Unterthanen mit solchen Foderungen künftig verschont werden möchten.

Welch ein so anders auf die obangezogene anhero erlassene höchste Weisungen sämmentlichen Pfleg- und Landgerichten, Mauthstationen, dann Städt- und Märkten der Churfürstl. Baierisch-Oberpfälzischen, dann Neuburgisch- und Sulzbachischen Erbstaaten zu deren schuldigsten Beob- und Nachachtung andurch angefügt wird. München, den 4. März 1793.

Nro. LXII.

Nro. XLII.

ꝛc. ꝛc. Zugleich haben Se. Churfürstl. Durchl. den im nämlichen Berichte zu leichterer Beobachtung der Mauthgesätze bey den abgeurtheilten Sachen unterthänigst gemachten Vorschlag gnädigst genehmigt, und durch Höchstdero geheimes Kanzleramt, als bey welchem sich das Protocollum exhibitorum befindet, die Anbefehlung ertheilen lassen, daß auf die in Confiscationssachen zur höchsten Stelle einkommende Anlangen, und Vorstellungen von aussen der Tag des Praesentati gesetzt werden solle. München, den 6. July 1793.

Praesentirung der Anlangen in Confiscationssachen.

Nro. XLIII.

Alphabethische Haupt-Tabell,

Ueber alle Chaussée-Stunden, nach welchen vermög denen geometrice ausgemessenen, und anno 1792 neu gesetzten Stundensaulen, exclusive deren Burgfrieden, und andern Auswärtigen Teritorial-Districten von einer Station zur andern, nach Erklärung des Mauthgastes, was für Stationen derselbe betretten will, zusammgesetzter das Weggeld * einzufordern ist. Verfasset, den 11. July 1793.

Stundsaulen von einem Ort zum andern.

Vorbericht.

Der Stunden-Betrag ist von einer Station zur andern, oder von der letzten Station bis zur Gränz, dem Alphabeth nach so zu suchen, und sodann zusamm zu setzen, daß, wie von einer Station zur andern allzeit der nämliche Betrag bleibt, dieser entweder bey ein- oder dem andern Stations-Namen in der behörigen Rubrike sicher zu finden seyn wird. Diejenigen Posten aber, wo dermalen in der Stunden-Columne nichts eingesetzt ist, bleiben indessen mit Einsetzung des Stunden-Betrags, und somit auch in Rücksicht der Erholung des Weggelds in suspenso, bis gleichwohl die allda herzustellen- wirklich im Begriff seyende Chausséen ihren vollkommenen Stand erhalten haben, nach der eben allda vorzunehmend geometrischen Ausmessung die Stundensaulen gesetzt seyn, und sodann denen Aemtern die Nachrichten zukommend gemacht werden.

Nro.	Von	Bis	Stunden.
	A.		
1	Abbach .	Regensburg über Kumpfmühl . . .	2½
2	Abbach .	Kellheim	4¼
3	Abbach .	Kortenburg . . .	10¼
4	Abensberg	Abbach	5¾
5	Abensberg	Mainburg . . .	5¾
6	Abensberg	Kellheim	4¼
7	Aichach .	an die Günzburgische Gränze über Rhain	10
8	Aichach .	Stadt Friedberg .	4¾
9	Altenmarkt	an die Salzburgische Gränze bey Weissenkirchen	3¼
10	Altenmarkt	Traunstein	5
11	Altenmarkt	Trosberg	
12	Amergau	an die Wertenfeldische Gränze bey Oberau	2¾
13	Amergau	Erlichsholz . . .	8½
14	Aybling .	Niederaudorf . . .	7½
15	Aybling .	Rosenheim . . .	
16	Aybling .	Holzkirchen . . .	
	B.		
1	Benedictbeyern . .	an die Wertenfelsische Gränz über Walchensee.	6¼
2	Benedictbeyern . .	Schongau übern Peissenberg	13
3	Börenbach	an die Neuburgische Gränze bey Reichertshofen	1¼
4	Börenbach	Geisenfeld . . .	¾ 3
5	Börenbach	an die Neuburgische Gränze über Pobenhausen	3½

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 588. et Nro. anteced. 20. §. 9.

Nro.	Von	Bis	Stunden.
6	Burghausen	an die Salzburgische Gränze über Plattenberg	2 1/2
7	Burghausen	Hochenwarth	1 1/2
8	Burghausen	Märkel	3 1/2
9	Burghausen	Trosberg	
10	Byburg	Neumarkt	4 1/4
11	Byburg	Gängkofen	5 1/4
	D.		
1	Dachau	Aichach	9 1/4
2	Dachau	Stad Friedberg	10 3/4
3	Deggendorf	Pülsling	8 1/2
4	Deggendorf	Regen	6 3/4
5	Deggendorf	Straubing	9 1/2
6	Deggendorf	Plätling	4 1/2
7	Deggendorf	Landau	9
8	Deggendorf	Grafenau	
9	Diessen	Weilheim	4 3/4
10	Dingelfing	Frontenhausen	
11	Dorffen	Haag	
	E.		
1	Ebersberg	Hechenlinden	
2	Eggenfelden	Gängkofen	4 3/4
3	Eggenfelden	Neumarkt	
4	Eggenfelden	Pfarrkirchen	4
5	Ehring	Schärding am Thurm	7 3/4
6	Ehring	an die Neuburgische Gränze bey Wahrnbach	8 3/4
7	Erding	Freysing	3
8	Erding	Hechenlinden	5
9	Erding	Dorffen	
	F.		
1	Freysing	Mainburg	7 1/2
2	Freysing	Mosburg	3 1/2
3	Friedberg in der Stadt	Augsburg übern Hochzoll	1
4	Friedberg in der Stadt	Augsburg über Lechhausen	1 3/4
5	Fürstenfeldbruk	Mehring	7 1/2
6	Furth	an die Böhmische Gränze über Eschlkam	3 1/2
	G.		
1	Gabel	an die Eichstädtische Gränze Neuburg zu	1
2	Gabel	an die Gränze Eichstädt zu	1/2
3	Geiselhöring	Dingelfing	
4	Geisenfeld	Neustadt	5 1/2
5	Geisenfeld	Mainburg	
6	Geisenfeld	Ingolstadt über Ermsgaden	
7	Grafenau	Passau über Riß	
8	Grafenau	Schönberg	
9	Griesbach	Ehring	6
10	Griesbach	an die Gränze bey Ortenburg	3
11	Griesbach	Schärding	7
	H.		
1	Hechenlinden	Dorffen	
2	Höppberg	an die Eichstädtische Gränze bey Brun	3

Nro.	Von	Bis	Stunden.
	J.		
1	Ingolstadt	Höppberg	1 1/2
2	Ingolstadt	Gabel	1
3	Ingolstadt	Voheburg	4 1/2
4	Irsham bey Fürstenzell.	an die Gränze bey Ortenburg	2 1/2
	K.		
1	Kamin	Furth	5
2	Kamm	an die Oberpfälzische Gränze bey Schönthal	5
3	Kellheim	an die Neuburgische Gränze bey Pointen	2 1/2
4	Kellheim	Rottenburg	8 1/2
5	Kötzting	Viechtach	
6	Krayburg	Ampfing	
7	Kreit	Holzkirchen	8
8	Kreit	an die Tyroler Gränze bey Stuben	3 3/4
	L.		
1	Landau	Eggenfelden	9 1/4
2	Landshut	Straubing	14 1/4
3	Landshut	Regenburg über Burgweinting	16 1/2
4	Landshut	Kellheim	15 1/4
5	Landshut	Eggmühl	10 3/4
6	Landshut	Büburg	5 1/2
7	Landshut	Rottenburg	6 1/4
8	Landshut	Geisenhausen	3 1/4
9	Landshut	Pülstling	12
10	Landshut	Erding	9 3/4
11	Landshut	Mainburg	
12	Landsberg	gegen Holzhausen	2 3/4
13	Landsberg	an die Gränze bey Lechfeld	3 1/4
14	Landsberg	Weilheim	9 3/4
15	Landsberg	Römerhössel	3
16	Landsberg	Diessen	6
17	Lechhausen	an die Neuburgische Gränze bey Wäldä	10 1/2
18	Lechhausen	Rhain über Affing und Hölzham	12 1/4
19	Lechhausen	Thierhaupten	
	M.		
1	Märkl	Simbach	4 1/2
2	Märkl	Eggenfelden	7 1/4
3	Märkel	Alten- und Neuen-Oetting	6
4	Marquartstein	Hohenaschau	
5	Marquartstein	Wildenwarth	
6	Marquartstein	an die Gränze bey Reitinwinkel	
7	Mehring	Augsburg	3
8	Mellek	Marquartstein über die Wegscheid bey Traunstein	
9	Milldorf	Altenötting	3 1/4
10	Milldorf	Haag	8
11	München	Aybling	12 3/4
12	München	Dachau	4 1/4
13	München	Diessen	13 3/4

Nro.	Von	Bis	Stunden.
14	München	Ebersberg	8
15	München	Erding	8¾
16	München	Freysing	7¼
17	München	An die Freysing. Gränze über Pogenhausen.	1
18	München	Fürstenfeldbruck	7
19	München	Haag	12¼
20	München	Holzkirchen	8¾
21	München	Keferlohe	4
22	München	Landsberg	15
23	München	Miesbach über Weyern	12½
24	München	Starnberg	6
25	München	Unterbruck	6
26	München	Wasserburg	14
27	München	Wolfrathshausen	7¼
28	Mosburg.	Erding	5½
29	Mosburg	Landshut	5
30	Mosburg	Pfaffenhofen	
31	Murnau	Benediktbeyern	6½
32	Murnau	Steingaden	8¼
33	Murnau	An die Werthenfelsische Gränze über Eschelohe und Oberau	4¾
	N.		
1	Neuenötting	Burghausen	4
2	Neuenötting	Höchenwarth	2¼
3	Neuenötting	Eggenfelden	
4	Neukirchen	Kötzting	
5	Neukirchen	An die Böhmische Gränze bey Aezling	
6	Neumarkt	Neuenötting	6¼
7	Neumarkt	Frontenhausen	
8	Neumarkt	Nynpfing	
9	Neustadt	Abensberg	1¾
10	Neustadt	Voheburg	4
11	Neustadt	Landshut über Pfeffenhausen	13
12	Niederaudorf	An die Tyroller Gränze bey Kuefstein	2¼
13	St. Nicola	An die Neuburgische Gränze am Inn.	¾
	P.		
1	Pfaffenhofen	Börenbach	3
2	Pfaffenhofen	Geisenfeld	5½
3	Pfarrkirchen	Griesbach	6¾
4	Pfarrkirchen	Heidenbach	6
5	Plätling	Straubing	6½
6	Plätling	Pülstling	6
	R.		
1	Regen	Zwisel	3
2	Regen	Schönberg	6½
3	Regensburg	Pfätter	5¼
4	Regensburg	Geiselhöring	
5	Reichenhall	An die Salzburgische Gränze bey Melleck	3¾
6	Reichenhall	An die Salzb. Gränze bey Schwärzbach.	2¼
7	Reichenhall	An die Stauffeneggerbruck bey Mauthausen	1
8	Reichenhall	An die Salzb. Gränze bey Gmeind.	1

Nro.	Von	Bis	Stunden.
9	Rhain	An die Neuburgische Gränze bey Staudtheim	1½
10	Rhain	An die Günsb. Gränze über die Lechbrücke	1
11	Rhain	Thierhaupten	
12	Riß	Schönberg	7¼
13	Römerkössel	An die Gränze bey Lechfeld	6
14	Römerkössel	Schwabsoyen auf der Chaussée	1
15	Rosenheim	Niederaudorf	7¾
16	Rosenheim	Traunstein über Seebruck	12¾
17	Rosenheim	Wildenwarth	
18	Rosenheim	Ebersberg	
	S.		
1	Sacharang	Wildenwarth	
2	Schamhaupten	An die Eichstädt. Gränz bey Pondorf.	2¾
3	Schamhaupt	Neustadt	5½
4	Schärding	An die Neuburg. Gränz bey Vahrnbach	1¼
5	Schärding	An die Gränze bey Ortenburg	5
6	Schongau	Römerkössel	4¾
7	Schongau	Oberammergau	8¾
8	Schongau	Steingaden	4
9	Schongau	An die Gränze bey Schwabsoyen	1¾
10	Schrobenhausen	Aichach	4½
11	Schrobenhausen	Börenbach	4¾
12	Schwärzbach	An die Stauffeneggerbruck Mauthausen zu	1
13	Simbach	Ehring	2½
14	Staotamhof	An die Neuburg. Gränz bey Hemau	2
15	Stadtamhof	An die Gränze bey Zeitlarm	½
16	Steingaden	Erlisholz	6
17	Steingaden	Hohenschwangau, und an die Gränze	6½
18	Straubing	Kam	11¼
19	Straubing	Pogen auf der Chaussée	1½
20	Straubing	Pfätter	5
21	Straubing	Landau	7
22	Straubing	Kötzting auf d. Chaussée	6
23	Straubing	Viehtrach auf der Chaussée.	2
24	Straubing	Geiselhöring	
	T.		
1	Tölz	Holzkirchen	5¼
2	Tölz	Benediktbeyern	4
3	Tölz	Kreit auf der Chaussée bey Gmund	4½
4	Traunstein	An die Salzb. Gränze bey Surweg	1¼
5	Traunstein	Melleck, und an die Gränze	9¼
6	Traunstein	Reichenhall über Inzell	9¼

Nro.	Von	Bis	Stunden.
7	Traunstein	Marquartstein. . .	
8	Trosberg	Hochenwarth . .	
	V.		
1	Vilshofen	Heidenbach . . .	3¼
2	Vilshofen	An die Ortenburgische Gränze . . .	2¾
3	Vilshofen	Ditling	
4	Vilshofen	Plättling . . .	8
5	Unterbruck	Pfaffenhofen . .	6
	W.		
1	Wasserburg	Altenmarkt . . .	7¾
2	Wasserburg	Ebersberg . . .	6
3	Wasserburg	Haag	
4	Weilheim	Erlisholz, excl. des unerhobenen District b. St. Wolfgang. .	14
5	Weilheim	Schongau, wie oben.	5½
6	Weilheim	Murnau	5¼
7	Weilheim	Schweiganger . . .	7
8	Weilheim	Benediktbeyern . .	8½
9	Weilheim	Starnberg . . .	7
10	Weilheim	Tölz	12
11	Wildenwart	Hohenaschau . .	
12	Wolfrathshausen	Benediktbeyern . .	7½
	Z.		
1	Zwisel .	Schönberg . . .	7¼
2	Zwisel .	An die Böhm. Gränze	3¼
3	Zwisel .	Ditling	11¼
4	Zwisel .	Grafenau. . . .	

Nro. XLIV.

EXTRACT

Aus der Churbaierischen Mauth- und Accis-Ordnung de anno 1765, oder vielmehr der derselben nachgedruckt, und sub Lit. B. beygehefteten Beylags-Anzeige, denen sammentlichen Orts-Obrigkeiten, dann inländischen Fabrikanten, Künstlern, Meistern und Handwerkern neuerlich zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben. München den 14. November 1793.

NOTA.

Von inländischen Waaren.

Damit nun aber die im Lande selbstmachende dergleichen Waaren nicht etwa für auswärtige angesehen werden, mithin das, was hier zu Behuf der inländischen Industrie vermeynt ist, zu derselben Nachtheil gereichen möge: so sollen alle inländische Fabriken, Künstler, Meister, und Handwerker, von nun an nicht mehr unterlassen, ihren Arbeiten solcher Art, um sie von Fremden unterscheiden zu können, allwegen ein wohl kennbares Zeichen, welches den Ort, und ihren Namen andeute, aufzudrucken, einzuwirken, oder anzuhängen. Und wo die Anstalt dazu noch zur Zeit nicht vorhanden: solle dieser Abgang einsweilen gleichwohl von der Orts-Obrigkeit mit Aufdruck- oder Anhängung ihres Signets (jedoch in favorem der Landes-Industrie ganz unentgeltlich) ersetzt werden; gestalten, soviel die bey den Handlungen dermalen schon vorräthig befindliche dergleichen unerkenntliche inländische Waaren anbelangt, auch diese binnen dem zur Stemplung der Auswärtigen anberaumten Termin, entweders bey einem Mauthamt, oder wo es die Entlegenheit nicht zuläßt, von der Obrigkeit des Orts, gleichfalls allenthalben gratis gezeichnet werden müssen. Uebrigens haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Emporbringung des Fleißes in Dero Landen allen von Höchstderoselben auf die Machung der Gold- und Silber-Filage, Porcellaine, und Fayence, der Seiden, und Seidenwaar, der Bombasin und Cotton, der Band und Flör, der Leinwanden, dann Wollen- und Wachstuch, Wollenzeug, item der Baum- und Schaafwollen-Strümpfe, wie auch des Leders und Meßings, in Dero Landen privilegirten Fabriken und Manufakturen, um ihre an die Arbeiter, oder Waaren-Abnehmer zu suchen habende liquide Schuldforderungen in dem sämmtlichen Vermögen der Debitorum eine stillschweigende Hypotheck cum Privilegio praelationis, und zwar in der siebenten Stelle, gleich nach dem Fisco gnädigst eingeraumt, und Höchstdieselbe befehlen folglich Dero Justiz-Dicasterien sowohl, als übrigen Obrigkeiten in Kraft dieß, solche Praelation bemeldten Fabriken und Manufakturen, in allen derselben Debitis liquidis de praeterito, et in futurum allwegen angedeihen zu lassen.

Nro. XLV.

INSTRUCTION.

Pflicht der Strassen-Uebersteher de Anno 1793.

Obschon in der unterm 31. May 1790 * durch öffentlichen Druck publicirten Instruction, wie künftighin diejenigen Chausséen, welche dem gnädigsten Landesherrn der bisherigen Verfassung gemäß zu unterhalten obliegen, von den Churfürstl. Cameral-Strassen-Inspections-Aemtern dem gnädigsten Rescripte vom 26. Jänner des nämlichen Jahrs gemäß unterhalten werden sollen, alles im Wesentlichen hinlänglich enthalten ist, wie sich die Churfürstl. Strassen-Uebersteher sowohl in Hinsicht ihrer Dienst-Obliegenheit, als allen andern ihnen in Strassen-Unterhaltungssachen vorkommenden Fällen zu verhalten haben: so hat dem ungeachtet die Erfahrung bewiesen, daß eine eigene alles in diesem Fache erschöpfende Instruction für dieselben höchst nothwendig sey, welche also auch hiemit in folgenden Puncten denselben ertheilet wird, wornach sie sich um so mehr schuldigst und genauest zu achten haben, als im Uebertretungsfalle selbe nicht nur zur strengsten Verantwortung gezogen werden, sondern auch nach dem Befunde der Sache eine den Umständen ihres Vergehens angemessene Bestrafung zu gewärtigen haben sollen.

1mo. Es bleibt also die Anstellung und Absetzung der nothwendigen Uebersteher dem zeitlichen Titl. Churfürstl. Strassen-Director vollkommen überlassen, indem derselbe von der Fähigkeit, wozu nebst andern auch am ersten Lesen, Schreiben, und Rechnen erforderlich sind, der hiezu auszuwählenden Subjekte die beste Kenntniß haben muß, so wie auf jeden District von 6 bis höchstens 7 Stunden bereits einer angestellet ist. In Hinsicht auf die Dienst-Obliegenheiten stehen die Uebersteher unter den ihnen angewiesenen Inspections-Aemtern, denen selbe schuldigste Folge und Respect zu leisten haben, so wie sie in Jurisdictions-Fällen unter derjenigen Gerichtsstelle stehen, wo sie sich häuslich niederlassen.

2do. Ist denselben an den Arbeitstagen die bisher üblich gewesene Löhnung ad 24 kr. gnädigst bewilliget, wogegen aber selbe schuldig und gehalten sind,

3tio. den ihnen angewiesenen Strassenbezirk um so sicherer täglich zu begehen, als selbe, wenn sie von einem der Churfürstl. Wegbereiter, oder dem Titl. Strassen-Director selbst auf der Strasse nicht angetroffen werden, wie bisher öfters geschehen ist, das erstemal auf ein Monat, und das zweytemal auf zwey Monate von ihrer Uebersteher-Löhnung suspendirt, diese Zeit durch als gemeine Arbeiter mit derselben zu geniessenden Löhnung angestellet; das drittemal aber ohne alle Hofnung zu einer ferneren, auch anderwärtigen Anstellung ganz entlassen, und abgesetzet seyn sollen, und werden.

4to. Bey ihren täglichen Nachsichten auf der Strasse haben selbe den schuldigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß sowohl die gewöhnlichen, als sonstigen Taglöhner bey der Arbeit erscheinen, und gehörig arbeiten. Damit nun aber weiter die Uebersteher in den Stand gesetzt werden, die Arbeiten nach den Umständen der Zeit, und des Orts anzuordnen, so wird selben weiters bedeutet, daß

5to. bey einer nassen Witterung das in Mitte der Geleise stehende Wasser durch kleine mittels einer Picke oder Schaufel zu machende Rinnen in die Seitengräben geleitet, und abgezogen werde. Es muß aber bey anhaltendem Regenwetter auch mit diesen Ausleitungs-Rinnen gewechselt werden, weil selbe sonst in der Folge zu tief werden würden; so wie dann auch die alten aus der nämlichen Ursache wieder eingefüllet werden müssen.

6to. Damit sich aber das Wasser auf der Strasse schon von selbst nicht halten möge, ist vorzüglich zu trachten, daß die Strasse eine kleine Wölbung von einigen Zollen habe, und in solcher Wölbung immer erhalten werde, welches geschieht, wenn von den vorräthigen Kieshäufen das ausgefahrene Geleise nach ausgelassenem Wasser und abgeschaufeltem Koth und Schlamme mit Kiese ausgefüllet wird.

7mo. Diese Ausfüllung des einfachen Geleises, wenn sie zweckmäßig geschehen soll, ist so zu veranstalten, daß in die Tiefe die großen Steine, doch zerschlagner,

* Vid. Nro. antec. 20.

ner, ordentlich eingerichtet, dann aber mit kleinerm Kiese überworfen werden. Auf solche Art werden jede Fuhren, weil Niemand auf dem Kiese selbst fahren will, gezwungen, zwischen den zwo ordentlich eingeebneten und bekieseten Geleisen zu fahren, wodurch dann neue Geleise entstehen, welche, wenn sie auf die eben beschriebene Art wieder ausgefüllet werden, die Wölbung der Strasse sicher erhalten.

8vo. Es wird daher überhaupts das so hohe Aufschütten des Kieses in der Mitte, es mag hernach solches durch die Arbeiter mittels ihren Karren, oder durch Fuhrwerk geschehen für je und allzeit, und besonders im Herbste, wo das Bekiesen der Strasse mehr schädlich als nützlich ist, weil die Chaussée niemal mehr austrocknen kann, nicht nur allein ganz und gar verbothen, sondern auch die nachdrucksamste Weisung dahin gegeben, daß

9no. aller Kies, er mag hernach durch Fuhrwerk, oder durch Schubkarren auf die Strasse gebracht werden, in 6 Schuh langen, und 2 hohen Häufen auf der Seite der Strasse, einmal auf der linken, das anderemal auf der rechten, und so immer wechselweise fort, niemal aber auf beyden Seiten zugleich, weil dadurch das Füreinanderfahren und Ausweichen gehindert ist, aufgeschlagen werde, wobey noch weiters wohl zu merken ist, daß auch die Kiesvorraths-Haufen nicht zu weit in die Strasse hineingesetzet werden. weil dadurch nicht nur allein das Ausweichen, wie eben gesagt worden ist, gehindert, sondern auch selbst der Kiesvorrath zerfahren wird.

10mo. Wo der Kies durch den gewöhnlichen Arbeiter auf die Strasse gekarret werden kann, hat der Uebersteher darob zu seyn, daß der Arbeiter den Sand und Kies nicht vom Straßbette selbst heraushaue, so wie die Grube nicht gerade abwärts, sondern abhängig, und so aufzuschlagen ist, daß ebenher in einer hinlänglichen Breite das Koth abgeräumet, nicht aber der Kies unten herausgeschlagen werde, ohne daß gehörig oben abgeräumet worden, durch welches unschickliche Verfahren schon manche Unglücksfälle aus strafwürdiger Unvorsichtigkeit geschehen sind, wobey noch weiters wohl zu merken ist, daß nach ausgegrabenem Kiese die Gruben mit dem zuvor abgeräumten Erdreiche wieder ausgefichtet werden sollen.

11mo. In jenen Gegenden, wo mehrere Gattungen Kieses zu bekommen sind, muß jene Art vorgezogen werden, welche quarz- und feuerartig ist, weil die kalkartigen Steine leichter zu Staube zermalmet werden, folglich zum Strassenbau nicht viel tauglich sind.

12mo. Da es in mehrern Orten Kiesgattungen giebt, die sehr mit Koth und Leime vermenget sind: so fordert es allerdings die Nothwendigkeit, daß selber Kies durch die Wurfsgitter gereiniget werde, indem sonst oft mehr Koth und Schlamm, als Kies auf die Strasse gebracht würde.

13tio. Wo der Kies zu weit von der Strasse entfernet ist, folglich durch Fuhrwerk herbeygebracht werden muß, hat der Uebersteher den treffenden Arbeiter zur Räumung und Ausgrabung der Seitengräben, wenn keine mehr dringende Arbeit vorhanden ist, anzuhalten.

14to. Es muß aber der Uebersteher ein obachtsames Aug dahin haben, daß die Strasse ihre gehörige Breite von 26 Schuhen dabey nicht verliere. Für jeden Graben ist oben die Weite von 5 Schuhen generalmandatmäßig, folglich für die Strasse mit Einschluß des rechten und linken Seitengrabens die gehörige Breite ein Raum von 36 Schuhen; die Seitengräben selbst aber dürfen nie gerade abwärts, sondern schief und scarpirt eröffnet werden.

15to. Da es aber Orte giebt, wo die Strasse die für ihre eigene Breite bestimmten 26 Schuhe übersteiget, so ist an selben Orten die Abnehmung derselben allerdings zu bewerkstelligen, und das gute Materiale hievon entweder als Vorrath zu sammeln, oder in die Geleise einzuebnen; das Unnütze davon aber auf die Seite zu schaffen, und wegzubringen, so wie der Bedacht dahin zu nehmen kömmt, daß die Strasse auf beyden Seiten sich in einem kleinen sanften Abhange verliere, und die grasichten starken Ranken abgegraben werden, indem selbe den Ablauf des Wassers hemmen.

16to.

16to. So hat auch der Uebersteher den Taglöhner anzuhalten, daß dieser auf seinem Stundenbezirke in den Seitengräben, oder gar auf der Strasse selbst kein Strauch, oder Buschwerk, und keinen Baum aufkommen lasse, sondern allzeit hievon sowohl die Strasse als die Gräben frey erhalte.

17mo. Dort, wo die Chausséen über hohe Berge sich hinstrecken, müssen ordentliche, nicht zu kleine, aber auch nicht zu große Wasserableiter schief hergerichtet werden, damit das Wasser bey einem starken Regenwetter nicht in der Strasse hinablaufe, und allen Kies mit sich fortschwemme, sondern durch die besagten Ableiter aus der Strasse in die Gräben, oder auf die Seite von der Strasse weg ablaufe.

18vo. Im Winter, wenn ein tiefer Schnee fällt, hat der Uebersteher den Arbeiter anzuhalten, daß wenigst ein Geleise hinlänglich ausgeschaufelt werde. Wenn aber Gefröre oder Schnee einfällt, so ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß die dann nöthigen Geleise nicht eingehauen werden, weil sonst die Wägen abglitschen.

19no. Wo die Strasse keine Anhöhen hat, es aber doch nicht der Mühe werth ist, daß Seitengeländer errichtet werden, so hat der Uebersteher den Taglöhner anzuhalten, daß selber auf der Seite, wo es tief abwärts gehet, vom Kiese, oder abgeschaufelten Kothe eine fortdauernde Reihe Häufen in einem fort aufschlage.

20mo. Ferner ist des Uebersteh ers Obliegenheit, daß der Arbeiter seinen gehörigen und guten Arbeitszeug habe, als Schaufel, Picken, Karren, hölzerne Kracken, und wo es nothwendig ist, auch einen eisernen Stecher, und eisernen Hammer, um die großen Steine zu zerschlagen, welcher Arbeitszeug, wenn er abgenützet ist, entweder durch Reparation, oder aber zur Geldveräusserung dem Churfürstl. Inspections-Beamten durch den Uebersteher wieder eingehändiget werden muß, so wie ihn der Uebersteher beym Churfürstl. Inspections-Amte zu erheben wissen wird. Ingleichen erhaltet auch jeder Uebersteher eine sonderbare Art kleiner Picken, damit er im Hin- und Hergehen bey nassem Wetter zuweilen gleich selbst etwas Wasser aus den Geleisen auslassen, und kleinere Reparationen vornehmen kann.

21mo. Da es auch oft schon geschehen ist, daß aus verschiedenen eigennützigen Absichten der Uebersteher entweder alte, zur Strassenarbeit unfähige Männer als Arbeiter angestellt worden sind, oder aber solche genommen werden, welche oft über 1 und noch mehrere Stunden auf ihrem zu bearbeitenden Districte zu gehen haben, so wird hiemit den Uebersteh ern nachdrucksamst aufgetragen, so arbeitsfähige, als thätige Taglöhner, und diese, wo es nur immer möglich, entweder aus Dörfern an der Strasse selbst, oder nahe auf der Seite dem Inspections-Amte, welchem die Arbeiter-Bestellung zukömmt, in Vorschlag zu bringen.

22do. Wo es nothwendig ist, daß der Kies auf Wägen beygeführet werde, hat der Uebersteher den schuldigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß selber je näher je besser aufgesuchet werde; so wie ihm auch obliegt, werkthätig darob zu seyn, daß zur gehörigen Zeit ein- und ausgespannet, dann der Wagen ordentlich beladen werde, auch daß der Fuhrknecht beym Auf- und Abladen mitarbeite.

23tio. So hat der Uebersteher weiter bey seinen Strassen-Besichtigungen darauf und fleißig nachzusehen, daß die auf den Strassen sich befindlichen Brücken und Durchlässe, es mag hernach derselben Unterhaltung dem höchsten Aerario, oder wem immer andern obliegen, sich in einem guten Bestande befinden.

24to. Zeigt sich bey einer Brücke, oder einem Durchlaße eine Seite schadhaft, und für die Passage gefährlich, so muß alsogleich durch ein auf einem wohl sichtbaren Stecken aufzurichtendes Schab, und durch einen in einer hinlänglichen Entfernung nach der Strassenbreite zu legenden Baum, das dann jedermann verständliche Zeichen, daß auf selber Seite ohne Gefahr nicht gefahren werden könne, bewerkstelliget werden.

25to. Sollte aber die ganze Brücke, oder so auch der Durchlaß ohne Gefahr nicht mehr zu passiren seyn, so hat der Uebersteher eine schickliche und gefahrfreye

fahrfreye Nebenfahrt zu errichten, in einer gehörigen Entfernung vom Gebäude, selbe mittels Schaben anzuzeigen, und die Strasse selbst, so lange nicht über die Brücke, oder den Durchlaß passiret werden kann, mit Bäumen zu verlegen.

26to. Bey Herstellung der Brücken und Durchlässe selbst ist es ferners des Uebersteh ers Obliegenheit, daß selber immer gegenwärtig sey, damit die Werkleute zur gehörigen Zeit zur Arbeit kommen, und nicht zu frühe weggehen.

27mo. Es haben aber die Uebersteher besonders Obacht zu geben, ob nicht zu den zu reparirenden schadhaften Brücken und Durchlässen, oder zu ganz oder zum Theile entweder mittels Abgebung des nöthigen Holzes, oder Leistung einiger Schaarwerke von Hofmarkts-Innhabern, oder andern Adjacenten beygetragen werden müsse.

28vo. Ferners steht es den Strassen-Uebersteh ern besonders zu, ein wohl obachtsames Augenmerk darauf zu richten, daß nach den gnädigsten Generalmandaten bey allen Gehölzen und Waldungen die Strassen auf 15 Schritte links, und eben so viele rechts von allen Bäumen, Büschen und Stauden freygehalten werden, damit sowohl die Strassen austrocknen können, und die allgemeine Sicherheit nicht gekränket werde.

29no. Sollte an einem oder dem andern Orte von den Holzeigenthümern diese generalmandatmäßige zum allgemeinen Besten so nützliche als nothwendige Holzaushauung nicht in Vollzug gebracht werden wollen; so hat der Uebersteher dießfalls seine schriftliche Anzeige an sein treffendes Inspectionsamt zu machen, damit selbes dießfalls seinen gehorsamsten Bericht ad Cameram zu erstatten in den Stand gesetzt werde, worauf dann sicher die weitere gnädigste Verhalts-Resolution erfolgen wird.

30mo. Gleicher Gestalt haben die Uebersteher ihre schriftliche Anzeige an ihre Inspectoren zu übergeben, wenn in Dörfern und Märkten die Seitengräben mit Hölzern, Dunghäufen, oder andern Unrathe verleget, dann mit mehreren Durchfahrten ohne Brücken, und also der Abzug des Wassers gehemmet wird.

31mo. Die nämliche Obliegenheit steht den Uebersiehern zu, wenn in die Chaussée-Gräben, oder gar auf die Strasse Zäune gesetzet, oder von den Feldeigenthümern hineingeackert werden sollte.

32do. Weiters haben die Uebersteher weder Kühe, noch Ochsen, weder Pferde, noch und besonders Schweinvieh in den Seitengräben zu gedulden, sondern die Arbeiter anzuhalten, daß sie selbe hinwegjagen.

33tio. Da sich auch öfters schon der Fall ereignet hat, daß an manchen Orten in die Seitengräben hinein, oder gar auf die Strasse hinauf Gebäude aufgeführet worden sind: so haben die Uebersteher sogleich und ungesäumt an ihre Inspectoren dießfalls schriftliche Anzeige zu machen, damit selbe das Nöthige weiter zu veranstalten in den Stand gesetzet sind.

34to. So ist es auch des Uebersteh ers Obliegenheit darauf zu sehen, daß die sogenannten Aernte- und Heubrückeln von den Adjacenten wohl unterhalten werden, und nicht zu übersehen, wenn solche Brückeln abgethan, und die Seitengräben eingeworfen werden wollten.

35to. Sollte dießfalls aber entweder dem Taglöhner, oder dem Uebersteher selbst von Unterthanen, wie es wirklich schon geschehen ist, was Leides zugefüget werden, so hat der Uebersteher ebenfalls seine schriftliche Anzeige beym Churfürstl. Inspectionsamte zu machen, damit sich selbes an die treffende Jurisdictions-Stelle wenden, oder aber nöthigen Falls Bericht ad Cameram erstatten möge.

36to. Weiters ist der Uebersteher schuldig und gehalten, auf die bereits gesetzten Stunden-Säulen und Wegweiser an den Scheidestrassen ein obachtsames Augenmerk zu halten, und selbe, wenn sie aus Muthwillen, wie es schon öfters geschehen ist, verunreiniget werden, abbutzen, und nöthigen Falls die Zahlen auffrischen zu lassen.

37mo. So

37mo. So ist auch die gnädigste Willensmeynung Sr. Churfl. Durchl., daß sowohl die Taglohnszettel, als alle andere Fuhrlohns- Maurer- Zimmermeister- und andere Scheine von dem Uebersteher mitunterschrieben seyn sollen.

38vo. Da aber mißfälligst oft schon wahrgenommen worden ist, daß bey manchem Inspectionsamte derley Scheine dem Uebersteher entweder pr. Bausch, oder gar bloße Charta bianca beym Schlusse des Quartals, oder Final-Abrechnung zur Unterschrift vorgeleget werden, so wird hiemit den Uebersteyern ernstgemessenst, und gegen scharfe Verantwortung verbothen, derley Charta bianca, oder pr. Bausch übermachte Scheine beym Schlusse des Quartals- oder Final-Abrechnung zu unterschreiben.

39no. Die Arbeits-Wochenzettel haben die Uebersteher allezeit am Ende der Woche dem Inspections-Beamten zu übergeben, sich von selbem den treffenden Betrag ausfolgen zu lassen, und den treffenden Arbeitern zu vertheilen, auch niemals einen Taglöhner anderswohin, als auf die Strasse gehen zu lassen, im Falle er aber einige Tage ausbleibt, demselben seinen Lohn nicht zu bezahlen, aber auch nicht in den Schein mit einzuverleiben.

40mo. Sind die Uebersteher von den Inspections-Beamten weit entfernet, so haben selbe alle Wochen ihre Wochenzettel durch die ordinaire Bothen zu überschicken, worauf der Inspections-Beamte wissen wird, den verrechneten Betrag erfolgen zu lassen.

41mo. Alle andere sowohl Fuhrlohns- als Handwerks-Scheine müssen nach vollendeter und hergestellter Arbeit vom Uebersteher nach vorhergegangener bedachtsamer Durchlesung unterschrieben, und dann erst vom Inspections-Beamten mittels der Zahlung abgeführet werden.

42do. Weil auch ferners öfters schon die gegründete Anzeige geschehen ist, daß mancher Uebersteher sich beykommen lasse, von den ihm untergeordneten Taglöhnern einigen Geldbetrag unter dem Vorwande für die Verfertigung der Wochenzettel nicht allein zu fordern, sondern selben auch dem Arbeiter an der Löhnung wirklich wegzuziehen, oder gar an manchen Orten von den Taglöhnern einen sogenannten Schreibkreußer wöchentlich zu nehmen, welches auch oft bey Fuhrlohns- und andern Scheinen geschehen soll: so wird hiemit dieser Unfug aufs schärfeste verbothen, und bedeutet, daß, wenn ein Uebersteher hinfür dessen wider Verhoffen überwiesen werden sollte, derselbe nicht nur allein gleich auf der Stelle die Entsetzung zu gewärtigen, sondern auch eine angemessene Strafe nebst dem Rückersatz des abgezogenen Taglohnes auszustehen haben soll. Endlich

43tio. Gewärtigen Se. Churfürstl. Durchl. überhaupts von sämmtlichen Höchstdero Strassen-Uebersteyern, daß selbe eine bescheidene Aufführung und anständiges Betragen sich angelegen seyn lassen, sich nie der mindesten Gefährde schuldig machen, und überhaupts so betragen, daß zu keiner Zeit wider selbe eine gegründete Beschwerde geführt werden könne, zu welchem Ende auch, und damit sich die Uebersteher hienach sowohl gehorsamst zu achten, als auch vor Unglück und Schaden zu hüten wissen, gegenwärtige Instruction denselben gedruckter übergeben werden muß. München, den 24. December 1793.

Nro. XLVI.

Behandlung der Praitenbrunn- und Parsbergischen Unterthanen.

Da zufolge höchster Entschliessung vom 20. July vorigen Jahrs * in der nunmehr beygekauften freyen Reichs-Herrschaft Praitenbrunn von Seite der Churfürstl. Hofkammer Amberg eine neue mit dem dortigen Mauth-System verbundene Mauth-Station bereits errichtet worden ist; So wissen nachstehende Churpfalzbaierische Mauthämter, die von Zeit zu Zeit erscheinende Praitenbrunn- und Parsbergische Unterthanen im wechselweisen Handel und Wandel auf Certificats-Beybringung, den pfälzischen Unterthanen von den drey Herzogthümern in Consumo-Mauth respective Effito-Verzeichniß gleich zu stellen, als wobey sich

* Vid. Nro. antec. 39.

sich von selbsten versteht, daß auch der Baierische Landmann nach dem Pfälzischen Verein bey der Station Praitenbrunn parificirlichermaßen respectirt, und jedesmal nur gegen Erlag der Quartmauth abgefertigt werde. In diesem nun bestehen die höchste Willensmeynungen, welche die sammentliche Hauptmauthämter der gleichmäßigen Beobachtungswillen, den inclavirten Filial-Stationen schleunigst zu communiciren haben. München, den 9. April 1794.

Nro. XLVII.

Spedition nach Mannheim ꝛc.

Da bey dermaligen Kriegszeiten die Spedition nach den Rheinpfälzischen Landen, und vorzüglich nach Mannheim, eher aufgemuntert und befördert, als erschwehrt zu werden verdient; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. es mit der dahin aus Baiern gehenden Ausfuhr gänzlich und unausgeschieden nach dem §. 4 des General-Mandats vom 23. September 1778 * gehalten wissen, und solle daher genug seyn, wenn ein sonst in Churfürstl. Landen übrigens angesessener Fuhrmann sich des Abstosses wegen ** durch unverdächtige Frachtbriefe, oder andre glaubwürdige Bescheinungen bey der Ausfuhr-Station legitimiren kann. Welches der Churfürstl. obern Landesregierung auf ihren unterthänigsten Bericht ddto. 7. März et cum remissione der Beylagen hiemit gnädigst angefügt wird. München, den 23. April 1794.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 692. Nro. 121. §. 4.

** Vid. Nro. antec. 23. et sequent. 57.

Nro. XLVIII.

Mauth und Accis vom Gipse.

Se. Churfürstl. Durchl. haben vermög des unterm 10. dies anhero erfolgt gnädigsten Rescripts erklärt, daß wegen Beförderung des Handels mit ungebranntem Gipse zum Besten des Ackerbaues die Consummo-Mauth und Accis von nun an mit der Effito-Mauth und Accis gleich gestellt seyn, folglich vom Zentner sowohl per Consummo, als per Effito mehr nicht als zu Wasser 1 kr. 1 pf. und zu Land 1 kr. Mauth, dann durchgängig 1 kr. pr. Zent. Accis bezahlt werden solle. Welches hiemit zur Wissenschaft kund gemacht wird. München, den 19. May 1794.

Nro. XLIX.

Behandlung fremder Bücher.

Den auswärtigen, die hiesige Dulten besuchenden Buchhändlern wird hiemit eröfnet, daß sie in Zukunft keine andere Bücher auf hiesige Dulten bringen, und hier verkaufen dürfen, als jene, welche in den zu rechter Zeit nach den höchsten Generalien einzuschickenden Bücherkatalogen mit einem P. (passirt) bezeichnet seyn werden, * die übrigen aber insgesammt bey ihrem Eintritte verschnürt, und bis zu ihrer Rückreise also bleiben sollen. Und werden gedachte fremde Buchhändler vor aller Einschwärzung, oder wie immer geschehenden Absetzung verbothener und schädlicher Bücher in hiesigen Landen um so forgfältiger sich zu hüten wissen, als in Gemäßheit Churfürstl. höchster Verordnung vom 4ten dieses jeder derselben, welcher dergleichen uncensirte Bücher ohne Vorwissen, und Erlaubniß der dießortigen Stelle verkauft, ohne weiters in die Strafe von einhundert Dukaten verfallen, und ihme zugleich der Besuch der hiesigen Dulten für allzeit verbothen seyn solle. München den 11. Juny 1794.

* Vid. Nro. antec. 27. et 65.

Nro. L.

Effito-Mauth und Accis von Schweinen.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. erinnern sich noch allerdings gnädigst zum Besten Ihro getreuen Unterthanen, und zu Beförderung der inländischen Industrie und Production unterm 21. July 1784 * per generale gnädigst

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1484. Nro. 166.

gnädigst verordnet zu haben, daß nicht nur auch ohnkastrirte Schweine außer Lands passirt werden dürfen, sondern daß auch zur Effito-Gebühr kein mehrers als 6 Kreußer * pr. Stück gefodert werden sollen.

So wohlmeynend diese Churfürstl. höchste Absicht war, so mißfällig und ungnädigst ist zu vernehmen gestanden; daß diese Verordnung bey den meisten Mauthämtern oder ungleich ausgedeutet, oder nicht befolget worden.

Befehlen dahero auf weitere, von Höchstihro obern Landesregierung gemachte Vorstellung anmit nochmal gnädigst, nicht nur auch alle effitirend ungeschnittene Schweine außer Lands passiren, sondern auch davon mehr nicht, als 6 Kreußer vom Stück zur Effito-Gebühr einfordern zu lassen.

Und da übrigens rücksichtlich der Außerlandsbringung der Milch- Säug- oder Spanferkeln mit den effitirenden Frischlingen kein Unterschied obwaltet;

So wollen Se. Churfürstl. Durchl. die dermalige auf 3 Kreußer gesetzte Effito-Mauth- und Accis eben auch auf 6 kr. Mauth pr. Stück erhöheren, daß folglich dieselben von nun an wie die Frischlinge behandelt werden sollen.

Hiernach ist sich nun gehorsamst zu achten, die Churfürstl. höchste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft, besonders der auf den Schweinzügl sich verlegend Churfürstl. Unterthanen öffentlich zu verrufen, und behörigen Orten anzuheften. Geschehen in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 14. July 1794.

* Vid. Nro. antec. 22.

Nro. LI.

Getreid Effito-Accis.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. schon seit den ersten Monaten des laufenden Jahres, und immer mehr aus den eingesandten Gränz- Mauth- und Accise-Manualien wahrgenommen, wie sich die Ausfuhr aller Gattungen dießländischen Getreides an die nach Schwaben * führenden Gränzen in so einer schweren Menge hingezogen, daß nicht nur wegen dem außerordentlich zahlreich dabey gebrauchten in- und ausländischen Fuhrwesen und Mähnate die Exportation einiger anderer, auch sehr wichtiger Activ-Handels-Artikel sehr zurückgesetzt, vermindert, und schier gar verdränget worden, sondern auch wirklich zu besorgen ist, daß, da die oberländischen gegen Schwaben zu entlegenen dießseitigen Unterthanen theils nur einen sehr unbeträchtlichen, theils, und viele gar keinen Getreidvorrath von ihren Baugründen gewinnen mögen, und wohl gar einiges Getreid zu ihrer und ihres Gesindes Unterhalt ankaufen müssen, sich selbst im Betreffe ihres künftigen eignen Bedarfs vernachläßigen, und einem Mangel aussetzen können, und würden; So haben Höchstdieselbe aus landesväterlicher Vorsicht, und noch allerdings von einer Getreid-Sperr-Verhängung entfernt, doch, um die Exportation der sämmtlichen Activ-Handels-Artikel in ein billiges Verhältniß zu bringen, sich in die Nothwendigkeit gesetzt befunden, in Absicht auf die aus dießseitigen Landen nach Schwaben unverhältnißmäßig angewachsene Getreidausfuhre von der dermaligen Getreid-Effito- Accise- Minderung, welche Anno 1787 anfangend ab 2 fl. pr. Schäffel bis auf 30 kr. successive heruntergekommen, in geeigneter Maße für dermal abzugehen, und hiefür nachfolgende beschränkte Erhöherung wiederum vorzunehmen: nämlich

1mo. Ist Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst und höchstlandesherrlicher Willen und Befehl, daß zwar bey Einforderung der dermaligen Effito-Accise ab jedem Schäffel Getreids baierischen Maaßes aller Gattungen überhaupts bestanden; im Betreffe aller Gattungen Getreides hingegen,

2do. welche über die am Lechfluße entlegenen Gränz-Mauth-Stationen, zu wissen, Mauth-Station Schongau, und Bey-Stationen Erlißholz, und Gründl, Mauth-Station Landeberg, und Bey-Station Rauchenlechsberg, Mauth-Station Friedberg am Hochzoll, und Bey-Station Stadt-Friedberg, dann Mauth-Station Lechhausen nach Schwaben verführt werden, vom 1ten des

* Vid. Nro. anteced. 19. dann Nro. sequent. 53.

des nächstkünftigen Monats October an, über die dermaligen 30 kr. Essito-Accise pr. Schäffel noch weiters 1 fl. pr. Schäffel, mithin zusammen 1 fl. 30 kr. pr. Schäffel bezahlt; Von allem Getreide aber,

3tio. welches nach Schwaben über die Mauth-Station Rhain, dann Bey-Station Thierhaupten ausgeführt wird, ab jedem Schäffel aller Gattungen Getreides über die bisherigen 30 kr.; noch weitere 30 kr. mithin zusammen ab jedem Schäffel 1 fl. zur Essito-Accise verreicht werden solle, Während es

4to. im Betreffe der Getreid-Essito-Accise pr. Wasser auf der Donau nach Schwaben bey den dermaligen 30 kr. ab jedem Schäffel, so wie in Rücksicht aller übrigen an Baiern angränzenden Länder sein unabgeändertes Verbleiben hat.

Uebrigens behalten Sich Se. Churfürstl. Durchl. auf die Fälle, wo die Wirkung dieser gegenwärtigen höchsten Verordnung der gnädigsten Absicht entsprechen, oder nicht entsprechen sollte, in dieser provisorischen Maßnehmung gleichwohl auch wiederum eine geeignete und bemessene Abänderung nach Zeit und Umständen vorzukehren bevor, und wollen indessen, daß nicht nur dieser Verruf dem gesammten Publico öffentlich kund gemacht, und affigirt, sondern auch sämmtliche Churfürstl. Mauth- und Accis-Aemter zu dessen betreffender genauester Befolgung ernstgemessenst angewiesen werden. München, den 19. September 1794.

Nro. LII.

Niederlage der Strümpfwirker.

Da vorkommt, daß den mit Strümpfen handlenden Patentlern von der Niederlage der Münchnerischen Strumpfwirkern öfters schlechte Waare, die sie jährlich abzunehmen haben,* behändigt werde; So wird hiemit gedachten Patentlern kraft dieß kund gemacht, daß selbe in solchem Falle dergleichen Strümpfe bey dessen behöriger Obrigkeit, nämlich dem hiesigen Stadtmagistrat sogleich vorzeigen sollen, damit die Sach untersucht, die Strümpfwirker bey Befund wegen ihrer schlechten Waare bestrafet, und den billigen Beschwerden abhelfliche Maaß verschafft werden könne. München, den 13. October 1794.

* Vid. Nro. antec. 38.

Nro. LIII.

Weitere Accis-Verordnung vom Getreid.

Nachdem die bey denen Mauth-Stationen am Lech neuerlich von der höchsten Stelle anbefohlene Getreid-Essito-Accis-Höcherung den ganz besondern Entzweck hat, die Salzausfuhr mit jener des Getreides gleich zu stellen, diese Höcherung hingegen der eingeloffenen Berichten zufolge als zu gering der Absicht nicht entsprochen hat, und dessentwegen gemäß eines sub dato 23. et praes. 24. dieß von der höchsten, zu dießseitiger Stelle erlassenen gnädigsten Rescripte weiters, und neuerlich anbefohlen worden, daß vom 1sten November kommenden Monats anfangend, eine weitere rücksichtlich des über den Lech vor sich gehenden Getreid-Ausgangs sich erstreckende gleichmäßige Erhöcherung besagter Accise solchergestalten verfüget seyn solle, daß bis auf weitere höchsten Befehle von jedem Schäffel aller Gattungen Getreids, mithin einschlüßig der Gerste (welche auszuführen keineswegs verbothen ist) im ganzen nebst der gewöhnlichen Mauth-der Accise auf 2 fl. pr. Schäffel gesetzt, und genommen werden solle: Als wird gegenwärtige höchste Verordnung zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft hiemit kund gemacht. München, den 24. October 1794.

* Vid. Nro. anteced. 51. et sequent. 59.

Nro. LIV.

Ausfuhr der Flöße, Zielen und Pletten.

Churfürstl. obere Landsregierung hat den unübersehbaren Schaden, welche dem innländischen Handel und Gewerbe durch das zuweit ausgedehnte Ausfuhr-Verboth aller Flöße, Zielen und Pletten bisher zugegangen ist, in ihrem

Berichte

Berichte vom 11. April so gründlich, und in so hellem Lichte dargestellet, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Beförderung des Baierischen Handels, Erleichterung der Unterthanen im Ankaufe vieler der unentbehrlichsten Bedürfnisse, und Ermunterung der für die innländische Industrie ganz besonders wichtigen Wasserfrachten ihren Antrag gnädigst genehmigend zu verordnen beschlossen haben, daß **Erstlich**, es zwar bey dem in der Mauthordnung enthaltenen Ausfuhr-Verbothe der leeren unbefrachteten, und zum innländischen Kommerze nicht gebrauchten Fahrzeuge aller Art noch ferner sein Verbleiben haben, mithin die Eigenthümer derselben mit Ausfuhrpäßen nicht begünstigt werden sollen, sie hätten denn nach dem §. 21. der eben angeführten Mauthordnung * solche Fahrzeuge dem innländischen Publikum gehörig feilgebothen, und über deren nicht erfolgten Abnahme inner Lands sich gehörig legitimirt. Dagen aber solle **Zweytens**, den berechtigten Floß- und Schiffleuten gestattet seyn, jene ihre innländische Fahrzeuge, wovon sie bey der Austritts-Station beweisen können, daß sie solche mit Commercial- oder zur Kultur benöthigten Gütern und andern Materialien befrachtet hatten, solche Ladung aber irgendwo im Lande abgesetzt haben, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth- und Accis-Gebühren aus dem Lande zu führen. Churfürstl. obere Landesregierung hat demnach von dieser höchsten Verordnung die Ausschreibung gehörig zu verfügen. München, den 19. December 1794.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 356. §. 21.

Nro. LV.

Accis vom Pfund und Sohlleder.

Liebe Getreue! Wir haben Uns über die von dem Magistrate Unserer Haupt- und Residenzstadt München unterthänigst vorwortlich einbegleitete, von der bürgerlichen Schuhmachers-Zunft über den Ledermangel und Verfall der innländischen Gärbereyen, dann über die durch all zu hohe Accis-Belegung des ausländischen Pfund- und Sohlenleders entstandene Ledertheurung geführte Beschwerden, und darüberhin von Unserer obern Landesregierung auf vorläufig behörige Communication mit Unserer Hofkammer gemacht umständige Anträg gemäß anhero erfolgt gnädigsten Special-Recripts de dato 25. October vorigen Jahrs gnädigst bewogen gefunden, zu resolviren, daß, nachdem die bisherige auf eingehend fremdes Sohl- oder Pfund- dann anders Leder gesetzten höheren Consumo-Accisen die beabsichtete Wirkung nicht gehabt haben, daß andurch die innländischen Gärbereyen mehr empor gebracht, und dem Ledermangel vorgebogen worden wäre, die Accis-Gebühr von dem ausländischen Sohl- oder Pfundleder, jedoch mit dem Unterschied dergestalten herabgesetzet, daß von dem erbstaatischen 2 fl. 30 kr. von all übrig ausländischen Sohlleder aber 5 fl. pr. Zentner, von andern, als sammische Weisgerber Schmir- Schmal- Kalb- und Schaaf- auch im Lohe braun gearbeitetes Leder vom Pfund pr. 2 kr. Consumo-Accis eingefordert werden soll. München, den 14. Jänner Anno 1795.

Nro. LVI.

Behandlung der Mittel- und Mastschweine.

Da von einigen Churfürstl. Mauthämtern über die in Betreff der effitirenden Schweinen unterm 14. July * vorigen Jahrs in offenem Druck erschienen höchstlandesherrlichen Verordnung verschiedene Anfragen eingelaufen, ob unter dem hierinn festgesetzten neuen Mauth-Impost à 6 kr. pr. Stück auch die zum Besten einer gewissen frommen Stiftung von jedem Stück sonderbar statuirte 1 kr. unter diesen 6 kr. begriffen seyn, oder nicht; wie nicht minder, ob die Mittel-Schweine, die nicht mehr unter die Frischling zu rechnen, so wie die Mast-Schweine auch auf gleiche Art, oder noch nach voriger Verordnung behandelt werden sollen; So findet sich Churfürstl. obere Landesregierung veranlasset, der dießfallsigen höchsten Verordnung de dato 14. July 1794 pro Leuteratione andurch gnädigst nachzutragen, daß der für ersagte Causa pia bestimmte 1 kr. pr. Stück unter den 6 kr. nicht begriffen seye, somit sonderbar erhohlt werden

* Vid. Nro. antec. 50.

den solle; So wie es sich schon von selbsten verstanden hätte, weil in der Verordnung dieser 1 kr. nicht zurück genommen, oder davon keine Meldung gemacht worden. In Belang der Mittel- oder Mast-Schweinen hat es eben auch bey den vorigen Gesetzen sein Verbleiben, so wie dieselben in der neuen Verordnung eben auch nicht widerrufen worden, oder davon Anregung geschehen. Nur kömmt es darauf an, daß der Unterschied zwischen Frischling und Mittel-Schweinen Vorwurfs sichtbar seyn muß, damit den mit Schweinen essitirenden Mauthgästen deswegen nicht etwa durch Besichtigung, Abschätzlassung, und andere dergleichen Beschwernissen kein Aufenthalt, oder Zwang angethan werden möge. Eben deswegen, und weil der Preis der Mittel-Schweine, so wie der Frischlingen nie gleich, sondern die Mehr- oder Minderung desselben Zeit und Umständen unterworfen ist, hat man auch einen gewissen Werth zu bestimmen unnöthig erachtet. Sammentliche Churfürstl. Mauthämter haben sich dem nun hiernach gehorsamst zu achten, und den Austrieb der Schweinen zu Beförderung der Landesindustrie, und Production auf keinerley Weis zu erschweren. Dessen man sich andurch um so mehr gnädigst versiehet, als man sonsten auf vorkommend-begründete Beschwerden gegen die Fehlige die ernstgemessenst geeiguete Maaßnehmungen zu ergreifen bemüßiget wäre. München, den 25. Febr. 1795.

Nro. LVII.

Accis-Nachlaß von den nicht über Mannheim spedirten Waaren.

Nachdeme die Umstände, welche Sr. Churfürstl. Durchl. wegen dem in den Rheingegenden fortwährenden Kriegs Unruhen, und dadurch gehemmten Mannheimischen Speditionswesen im vorigen Jahr zum Nachlaß der doppelten Accise * von allem nicht über Mannheim spedirten Waarenartikel bewogen haben, noch immerfort die nämlichen sind, so haben Höchstdieselbe vermög gnädigsten Rescripts ddto. 28. Hornung abhin sich gnädigst zu entschliessen geruhet, besagten Nachlaß von allen aus den Rheingegenden beziehenden, aber nicht über Mannheim spedirten Waarenartikeln dem gesammten inländischen Handelsstand in und unter Dultzeiten abermal für das laufende Jahr gnädigst zu bewilligen, und gleiche Begünstigung auch den ausländischen Handelsleuten, welche die hierländische Märkte besuchen, zur billigen Concurrenzverhältniß angedeihen zu lassen. Welches man daher zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt machen will. München, den 11. März 1795.

* Vid. Nro. antec. 47.

Nro. LVIII.

Erklärung über die verlangte Getreidsperren.

Es sind noch keine volle drey Jahre, daß Sr. Churfürstl. Durchl. folgende feyerliche Erklärung von dem hiesigen bürgerlichen Stadtmagistrate gemacht wurde: „Die Maxime der Getreidsperren erhält sich unseres Erachtens nur „durch **Vorurtheile**, und pflanzet sich auch von Alter zu Alter durch Vorur„theile fort, die bey einem eingetretenen Falle des Mangels, und wie wir „glauben wollen, aus wohlgemeynten Absichten entstanden seyn mögen, weil „man die **wahren** Ursachen des Mangels nicht gekannt, oder die **nachtheiligen** „**Folgen der Getreidsperren** * nicht genugsam eingesehen und untersucht hatte. „Um wie viel mehr verdienet also derjenige ein ewiges Denkmal des allgemeinen „Dankes, der so **nachtheilige, die allgemeine Wohlfahrt stöhrende Grund„sätze** zernichtet, und die von der allmächtigen Vorsicht gegründete Bande der „Gesellschaft in ihr natürliches Verhältniß zurücksetzt?“

„Allein wem müssen wir für diese Wohlfahrt mehr danken, und für wen „sonst unsere Nachkömmlinge mehr aufmuntern, die wärmsten Empfindungen „des verehrungsvollesten Dankes zu dem Himmel zu senden, als für Euer Chur„fürstl. Durchl., wenn Höchstselbe die **Freyheit des Getreidhandels** auf eine „**unwiderrufliche** Art zu gründen geruhen? und welches Wohlgefallen mit uns „selbst müssen wir nicht empfinden, wenn wir das mindeste dazu beytragen „können?“

* Vid. Nro. sequent. 62.

„Durch

„Durch die Freyheit des Getreidhandels wird allen jenen, die Wucher da„mit getrieben haben, das die Cultivation so sehr hemmende und dem Natio„nal-Reichthume so schädliche Handwerk abgestellt; jeder Verzehrer des Getrei„des kann, ohne von diesen so schädlichen Mitteldingen abhangen zu müssen, sich „geraden Wegs vom Erzeuger desselben versehen lassen, oder da viele ohne „Furcht eines Zwanges Getreid aufschütten können, so hört wegen ihrer An„zahl die Möglichkeit des Wuchers von selbst auf, ja eben die grosse Zahl der „daraus entstehenden Käufer und Verkäufer des Getreides benachrichtiget das „ganze Land am schnellesten und zuverläßigsten von seinem jemaligen wahren Zu„stande, und dieß zwar durch das ungezwungene Steigen und Fallen der Prei„se; sie sehen am besten die Mängel, die hier und dort entweder aus Mißwachs, „oder aus bekannter schnellerer Verzehrung eintreten könnten, bevor, und ver„sehen sich zum Voraus mit dem hinlänglichen Vorrathe von Getreide, um des „Nutzens, der aus dem Mangel entstehet, nicht verlustigt zu werden; dadurch „aber, daß sie ihre Vortheile suchen, besorgen sie am besten auch jene des allge„meinen, und die klügsten obrigkeitlichen Veranstaltungen würden die proportio„nirte Vertheilung gewiß nicht so gut und so vortheilhaft, wie sie, treffen können."

„Setzet man sie aber in Zweifel über die Sicherheit ihres Eigen„thums, und aller ihrer darauf habenden gerechten Ansprüche, benimmt man „ihnen die Hofnung eines mit ihren Bemühungen, Sorgen und vielen Gefah„ren in Verhältniß stehenden Gewinns, so zerfällt gewiß die ganze Maschine und „alle Bemühungen, den so nöthigen Umlauf des Getreids zur zweckmäßigen „Vertheilung aufrecht zu halten, sind fruchtlos."

„Unbezweifelbar, denken wir, ist also der Nutzen des freyen Getreid„handels, und unermeßlich ist die Wohlthat, die dem ganzen Lande durch „eine derley Freyheit widerfährt."

Diese sind die eigenen Worte desjenigen unterthänigsten Berichts, welchen der hiesige bürgerliche Stadt-Magistrat unterm 6ten July 1792. an die Churfürstl. höchste Stelle erstattet hat. Um so fremder und auffallender waren daher Sr. Churfürstl. Durchl. die Sprache und die Grundsätze des von dem nämlichen Magistrate unterm neunten dieses Monats erstatteten neuesten Berichts, in welchem derselbe, anstatt nach Pflichten, und vorhin so feyerlich dargestellter eigener besserer Ueberzeugung, die angeblich dortselbst erschienenen Bürger zu beruhigen, und eines besseren zu belehren, anstatt den Urhebern des gemachten Lärmens und den leicht zu entdeckenden Verführern der guten Bürger nachzuspähen, die ehemals so hoch gepriesene, so sehr verdankte Freyheit des Getreidhandels vernichtet wissen, und eine anerkanntermaßen so nachtheilige, die allgemeine Wohlfahrt stöhrende, den Wucher und die Theurung befördernde allgemeine Sperre verfügt haben will. Um diese zu erhalten, stellte der Magistrat die Unmöglichkeit vor, auf hiesigen Schrannen das benöthigte Getreide um das baare Geld zu finden, da doch noch auf keiner Schranne der ganze zugeführte Vorrath aufgekauft worden, vielmehr immer ein beträchtlicher Rest stehen geblieben ist.

Da also auf diese Art die Klagen einiger irregeführten Bürger unter vielen Unförmlichkeiten und geradezu im Widerspruche mit den im July 1792 dargelegten Grundsätzen von dem hiesigen bürgerlichen Stadt-Magistrate in dem angeführten letzten Berichte vorgestellt wurden; — So haben sich Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur gnädigst bewogen gefunden, besagtem Stadt-Magistrate hierüber Höchstihro Befremden und Mißfallen in einem eigenen Höchsten Rescripte zu äußern, und demselben die geeigneten ernstgemessesten Befehle zu ertheilen, sondern wollen solches auch durch gegenwärtige Höchst landesherrliche Verordnung allgemein bekannt machen, damit von sämmtlichen Obrigkeiten Höchstihro getreue Unterthanen nach gleichen Grundsätzen beruhiget und belehret, und die allenfallsigen Bewegungen übelgesinnter Menschen vereitelt werden, welche den Keim des Mißtrauens zwischen der höchsten Landesherrschaft und dem Volke ausstreuen wollen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben nämlich dem hiesigen Stadt = Magistrate befohlen, die gesammte Bürgerschaft der höchst landesväterlichen Huld und besondern Gnade zu versichern, und ihr zu eröffnen, daß Höchstselbe ihren Wohlstand und ihr Glück als einen Gegenstand Ihro vorzüglicher Sorgfalt nie aus den Augen verlieren, und daher stets und zuverläßig diejenigen Mittel anwenden werden, welche Weisheit, Erfahrung und Klugheit nach der strengsten Prüfung als die sichersten und wirksamsten an die Hand geben. — Die Bürgerschaft soll bedenken, daß sie bisher dieser höchst landesväterlichen Sorgfalt einzig und allein die ihr während der jetzigen schweren und gefahrvollen Kriegsläuften ohne einige besondere und ungewöhnliche Last und Bürde gewordene und erhaltene Ruhe und Sicherheit zu verdanken habe, und daher nicht verkennen soll, daß München unter den übrigen deutschen Hauptstädten vielleicht jetzt noch die einzige sey, welche mitten in dem gegenwärtigen, von allen in der Geschichte bekannten, fürchterlichsten und verheerendsten Kriege bis jetzt weder Mangel noch Noth, noch im Vergleiche merkliche Theurung an den nothwendigen, oder selbst an den nur zur Bequemlichkeit dienenden Bedürfnissen erlitten hat. Es soll ein jeder sich selbst prüfen, und sagen, ob er in den für das übrige Deutschland so unglücklichen letzten zwey Jahren an seinem häuslichen Wesen, und an seinem Gewerbe (wenn es nicht aus einem besondern Zufalle, oder aus eigener Schuld geschah) etwas gelitten habe. Ungeachtet der starken, aber nach dem Verbande Baierns mit dem deutschen Reiche unvermeidlichen Ausfuhr für die deutschen Kriegsheere, ungeachtet der vielen Durchmärsche, sey doch der Preis wenigstens des Korns, als der unentbehrlichsten Getreidgattung seit zwey Jahren kaum merklich gestiegen, eine Thatsache, wovon sich jeder selbst überzeugen kann, und die der sicherste Beweis von der Wohlthat des dem Lande geschenkten freyen Getreidhandels ist. Die Bürger sollen nun selbst den Vergleich machen, und sich der siebenziger Jahre, womit man sie, wie es scheinet, hat schrecken wollen, erinnern, wo gerade nach angelegter Sperre eine unmäßige Theurung, und beynahe ein gänzlicher Mangel augenblicklich eingetreten sind. Nicht weil damal zu spät, sondern schon blos darum, weil gesperrt worden ist, sey die Noth so groß geworden, weil blos schon durch die Sperre allein jeder Eigenthümer erschreckt und gereizt worden sey, seinen Vorrath zu verstecken, oder wohl gar heimlich, oder mittels erschlichener, oder erkaufter Pässe außer Lands in Sicherheit zu bringen.

Der Magistrat soll daher der Bürgerschaft vorstellen, daß Se. Churfl. Durchl. höchst Ihre Bürger und gesamte treue Unterthanen zu sehr lieben, um sie durch die Wiederholung eines so unglücklich ausgeschlagenen Versuches zum zweytenmal gleicher Gefahr und Noth auszusetzen. Auch hätten höchst Ihro guten Bürger wohl zu bedenken, daß, gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. über das ganze Land regieren, also Höchstselbe über alle Unterthanen Ihre landesväterliche Liebe und Sorgfalt verbreiten müssen: — daß es für den Bauern, der ohnehin die Lasten des Staates beynahe allein trägt, mit dessen Wohlstand das Glück und der Wohlstand des Bürgers so innig verbunden ist, dessen Gewerb den Grundstoff zum ganzen National = Reichthum liefert, — daß es für den Bauern eben so hart seyn würde, wenn man ihm verbieten wollte, sein unter tausend Sorgen und Gefahren im Schweiße seines Angesichtes gewonnenes Eigenthum an andere, als die Bürger des Landes zu verkaufen, als es für den Bürgerstand hart wäre, wenn man ihm verbieten wollte, seine Gewerbsprodukte ausser den Ringmauern seiner Stadt zu verkaufen, um ihn zu zwingen, sie an seine Mitbürger in wohlfeilen Preisen hinzugeben. Die Bürger von München sollten daher ein redliches und aufrichtiges Vertrauen auf ihren höchsten Landesfürsten haben, sich durch geldgierige, oder bestochene, oder selbst geblendete Rathgeber nicht irre machen lassen, und versichert seyn, daß Se. Churfürstl. Durchl. es zu gut mit ihnen meynen, daß Ihnen ihr Wohl zu nahe am Herzen liege, um ein in menschlichen Kräften liegendes, und nach den Regeln der Klugheit und der Gerechtigkeit anwendbares Mittel, welches zu ihrem Besten gedeihen könnte, oder nothwendig wäre, nicht auf der Stelle zu ergreifen. Uebrigens seyen Höchstdieselbe und Dero geliebtes Volk in der Hand Gottes, der nach seiner unerforschlichen Liebe und Gerechtigkeit prüft, straft, verzeiht und rettet. In festem Vertrauen auf seine alles umfassende Güte soll die getreue Bürgerschaft durch feste

Anhänglichkeit an ihre heilige Religion, durch Treue gegen ihren sie liebenden Landesfürsten, durch Gehorsam gegen die ihnen gesetzte Obrigkeit, und durch Liebe und Wohlwollen gegen ihre Brüder, Gottes Segen zu verdienen suchen, anstatt durch eitle Projecte sich selbst unglücklich zu machen, und durch Bedrückung ihrer Mitbürger Gottes strafende Gerechtigkeit zu reizen.

Auf gleiche Art also, wie Se. Churfürstl. Durchl. den hiesigen Stadtmagistrat rücksichtlich der hiesigen Bürgerschaft angewiesen haben, befehlen Höchstdieselbe, daß sämtliche Obrigkeiten den ihnen gnädigst anvertrauten Unterthanen die höchst landesväterlichen Gesinnungen eröffnen, und so ihres Orts, wie Se. Churfürstl. Durchleucht sich ohnehin versprechen, zum allgemeinen Besten das Ihrige pflichtmäßig beytragen sollen. München den 16. März 1795.

Nro. LIX.

Essitp-Accise vom Getreid.

Da Se. Churfürstl. Durchl. über die bereits unterm 19. September,* und 24. Oktober ** vorigen Jahres erhöherte Essito-Accise von sämtlichen Getreidgattungen am Lechstrom bis Donauwörth eine weitere Höherung von 30 kr. vom Schäffel, gemäß gnädigsten Rescripts de dato 16. curr. zu beschliessen, und die gleichförmige Behandlung nunmehr auch auf das auf der Donau ausgeführt werdende Getreid, jedoch mit Ausnahme der für die deutschen Reichsarmeen mit den erforderlichen Pässen durch- und ausgehenden Getreidschiffen, auszudehnen sich bewogen gefunden haben, auch gnädigst wollen, daß diese Accis-Höherung mit dem 1. April ihren Anfang nehmen soll; so haben Höchstdieselbe nicht nur die einschlägige Gerichter und Mauthämter hierauf anweisen lassen, sondern wollen auch diese gnädigste Verfügung durch gegenwärtigen Verruf zu Jedermanns Nachachtung und Wissenschaft allgemein bekannt gemacht haben. München den 23. März 1795.

* Vid. hievon Nro. 51.

** Vid. Nro. 53.

Nro. LX.

Visitation der Handels- und Kramläden.

Gleichwie in dem systematischen Mauthplan die Befugniß zu unvermutheten Visitationen in den Handels- und Krämerläden, so andern Orten ohne Einhalt einiger Obrigkeit um Entdeckung der Zoll- und Accis-Defraudationen festgesetzt worden,* so ist auch in der General-Mauth-Instruction verordnet, daß die Churfürstl. Mauth-Beamten auf verläßige Anzeigen, und bey begründeten Verdacht unverhofte Haus-Visitationen mit Requirirung der Ortsobrigkeit vornehmen dürfen. Wenn also der Verdacht Grund hat, und die Anzeige sicher ist; so erfolgt aus der vornehmenden Visitation wegen Versteckung der Contrebande-Waaren, oder Hinterschlagung der Accise meistentheils die Confiscations- oder anderer Straffälle, wobey es mit dem Mauthbeamten und Anbringern nicht allein um das Churfürstl. Interesse, sondern auch um ihren eigenen Vor- und Antheil von der Strafs-Participation zu thun ist. Daß aber denen Beamten, und übrigen Personal nebstbey zu dergleichen Haus-Visitationen noch Reis- und Zöhrungs-Deputaten bewilliget werden sollen; kann wegen der für das Aerarium sehr nachtheiligen Consequenz keinen Eingang finden. Wornach die Churfürstl. Hofkammer sich auf den Bericht vom 7. Februar zu benehmen hat. München den 16. April 1795.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 360. §. 30.

Nro. LXI.

Wegzeld von Vorspannpferden.

Damit der dem Strassenbau so äußerst schädliche Mißbrauch der allzustarken und verordnungswidrigen Ladungen auf Fuhren und Frachtwägen wirksamer beschränkt, oder wenigstens dem Churfürstl. Aerario für die immer zu nehmenden Strassenbaukösten einiger Ersatz versichert werde; so haben Se. Churfl. Durchl.

Durchl. auf den von Höchstdero General-Strassen-Directorio unterm 25. Juny a. c. unterthänigst erstatteten Bericht gnädigst zu beschliessen, und hiemit festzusetzen geruhet, daß hinführo von allen Vorspannpferden (wo es sonst von den Zugpferden genommen wird) durch das ganze Land das gewöhnliche Weggeld erholt, und hiernach die gehörige Ausschreibung und weitere Verfügung getroffen werden solle. München den 9. July 1795.

Nro. LXII.

Getreid- und Victualien-Sperr.

Entbiethen Jedermann Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, wie Wir bey Unserer höchsten Stelle auf die zween Berichte Unserer obern Landesregierung de dato 21. et hodierno nicht nur die in dem ersten angezeigte Verfügung in Rücksicht auf den Mangel des Schmalzes, Butters, dann übriger Venalien gemäß erledigt höchsten Special-Rescripts de dato hodierno gnädigst begnehmiget, sondern auch nach dem unmaßgebigen Antrag des zweyten hiemit verordnet haben wollen, daß alle Getreidsorten, worunter das Mehl von sich selbst auch verstanden ist, das ganz und halb gemaste Hornviehe (mit alleiniger Ausnahme des magern) dann die Schaaf und Schweine, jedoch letztere, nämlich die Schweine nur auf sechs Wochen lang a die Recepti mit einer strengen Sperre gegen Franken und Schwaben ungesäumt belegt, annebens die auf das Schmalz, Butter, und Eyer schon bestehende Sperr durchgängig, und auf allen Gränzen schärfest erneuert, und genauest beobachtet, sofort zu solchem Ende die Landesgränzen mit einem verstärkten Militaire-Cordon besser besetzet, annebens die bereits ertheilte Pässe, Patenten, und Certificaten als ungültig erkläret; Endlichen der Aufkauf des Getreids bey gefreyt- und ungefreyten Häusern für dermal, und bey gegenwärtigen Zeitläufen gänzlich verboten, somit jeder Getreidbesitzer lediglich zum Absatz auf offenen Schrannen angewiesen werden solle, und zwar in jedem Fall bey unnachsichtlicher Confiscation.

Demnach befehlen Wir sämtlichen Unsern und ständischen Beamten gnädigst, diese Unsere höchste Verordnung sogleich öffentlich kund zu machen, und zu affigiren, dann genauest zu befolgen, ihre Subalternen zur thätigsten Aufsicht bey Vermeidung schwerester Ahndung, auch wohl gar wirklicher Cassation anzuweisen, annebens keine auf obbemeldte sämtliche Artikeln bisher ausgestellte Pässe, Patenten, und Certificaten, welche Wir hiemit als ganz ungültig erklären, mehr zu regardiren, sondern diese einzuziehen, und ad Cassandum anhero einzusenden; endlich den Getreidaufkauf sowohl bey gefreyt- als ungefreyten Häusern * dermal nicht mehr zu gestatten. Wornach sich also Jedermann schuldgehorsamst zu achten, dann vor Schaden und Strafe zu hüten hat. München am 24. September 1795.

* Vid. Nro. sequent. 67. et 70.

Nro. LXIII.

Incolat-Recht des Reichsstifts Berchtoldsgaden.

Seine Churfürstl. Durchl. haben dem fürstlichen Reichsstift Berchtoldsgaden rücksichtlich eines mit demselben über die dortige Salinen geschlossenen Haupt-Vertrages aus besonderer Wohlgeneigtheit das baierische Incolat-Recht dergestalt verliehen, daß nur die durch Baiern nach Berchtolsgaden transitirende Güter, wie bey andern incolatfähigen Nachtbarn die ganze tarifmäßige Transito zu bezahlen, entgegen die dahin essitirende baierische inländische Producte keine Essito-Accise, und nur die Essito-Quart-Mauth nebst dem betreffenden Brück- und Weggelde zu entrichten haben sollen. Welches hiemit auf Churfürstlich höchsten Befehl öffentlich kund gemacht wird. München den 5. Oktober 1795.

Nro. LXIV.

Lederer dürfen sich kein ausländisches Leder mehr beylegen.

Man hat bey der Churfürstl. obern Landesregierung zu größten Mißfallen vernehmen müssen, daß ungeachtet der unterm 29. Februar 1788 * erlassenen

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 676. Nro. 150.

lassenen höchst landesherrlichen Verordnung sammentlich inländische Lederer noch immer fortfahren, statt sich auf die Selbstgärberey zu verlegen, ausländisches Leder sich häufig beyzulegen, sohin sich mehr mit dem Verschleiß des ausländischen, als ihres selbst fabricirend inländischen Leders abzugeben. Da man aber diesen höchst schädlichen Unfug, wodurch eines Theils die inländischen Lederer zu Selbstverarbeitung der im Lande in großer Menge zu habenden rohen Häuten noch mehr abgehalten, andern Theils die dadurch bey gehörter Beschaffenheit ganz dahin in Abschwung gerathene Landes-Industrie noch weiter entfernet wird, ein für allemal abgestellt wissen will; als wird hiemit zu allem Ueberfluß allen sämtlichen inländischen Lederern noch ein dreymonatlicher Termin a dato dieß gnädigst anberaumt, nach Verfluß dessen aber haben selbe um so gewisser ihren allenfallsigen Vorrath vom ausländischen Leder zu verkaufen, und sich der fernern Beylegung desselben nach Inhalt erwähnt Churfürstl. höchsten General-Verordnung vom 29. Februar 1788. zu enthalten, als im widrigen Falle mit der unnachläßigen Confiscation, und anderer empfindlicher Strafe gegen selbe verfahren werden würde, als wozu man mittels gegenwärtigen Verruf alle Orts-Obrigkeiten angewiesen, sohin sie zu stracken Befolgung ersagt gnädigsten General-Mandats nochmal angemahnet haben will. München den 13. Okt. 1795.

Nro. LXV.

Regulativ für die Bücher-Speditionsämter.

Nachdem zu dießortigem nicht geringem Befremden sich bezeiget, daß, ohnerachtet der allhier sowohl, als anderwärts aufgestellten Bücher-Speditions-Aemter, durch den sträflichen Saumsal und Nichtbeobachtung der obhabenden Pflichten einiger Gränzmauthämter eine Menge Druckschriften, statt daß selbe angehalten, und nach der jedem Mauthamte ertheilt wordenen Instruction behandelt, nämlich von jeder ankommenden Druckschrift, wenn solche bereits noch nicht mit einer dießortigen Licenz legitimirt werden kann, ein Exemplar anhero zur Einsicht eingesendet werden soll, herein passirt, und so im ganzen Lande verbreitet werden; so hat in Zukunft, um denjenigen Gränzmauthämter, welche sich dergleichen Nichtbeobachtung der höchsten Verordnungen zu Schulden kommen lassen, jedesmal gleich in sichere Erfahrung zu bringen, und selbe zur behörigen Verantwortung ziehen zu können; jeder Both, welchem auch von einem inländischen Orte Bücher zur Ueberbringung in hiesige Haupt- und Residenzstadt oder Refier aufgegeben werden, solche vor deren Ausfolglassung an die Eigenthümer dem hiesigen Hauptmauth- resp. Bücher-Speditions-Amt der behörigen Censurs-Behandlung- resp. Einsendungswillen um so gewisser vorzulegen, als man einen derley Bothen im Nichtbefolgungsfall dieser Weisung als Theilnehmer solcher Ungebühren hinfür ebenfalls verantwortlich machen, und zur Strafe ziehen lassen würde. Wornach also sämtliche in den Baierisch-Oberpfälzisch-Neuburg- und Sulzbachischen Landen befindliche sowohl, als die fremden Bothen auch in Ansehung der denselben im Inlande aufgegeben werdenden Bücher sich zu achten wissen. München den 14. Oktober 1795.

Vom Churfürstl. Censur-Collegio also ergangen.

* Vid. Nro. antec. 49.

Nro. LXVI.

Verhandlung der Mauth-Confiscationen.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. schon öfters mißfälligst wahrgenommen haben, welche Nullitäten manchesmal bey Instruir- und Verbescheidung der Mauth-Confiscationen * bey einigen Höchstdero Mauthämtern unterlaufen, ja sehr oft bey erlassenen, und in Appellatorio gemachten Reformatorial-Sentenzen, einige Mauth- und Civil-Beamte, dann Aufbringer den ihnen keineswegs zustehenden Recurs ad viam gratiae ganz dreiste nehmen, und auf solch gesetzwidrige Art die höchste Stelle behelligen, manche Unförmlichkeiten bey Protocollirung der Denuntianten in Confiscations-Fällen, dann mit Communicirung der Zeugenaussagen, oder derselben gänzlicher Unterlassung, oder Verweigerung,

* Vid. Nro. antec. 25. et 8. §. 24.

weigerung, und ohne Rücksicht der bey solchen Fällen eintretenden gesetzlichen Prascriptionen der Denuntiationen begehen;

So verordnen höchst Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. zu Behebung dieser Gebrechen, dann vorgekommener Anstände und Bemerkungen, daß die über nachgesetzte 4 Punkten ertheilende, dann pro lege et Cynosura erscheinende Leteration bey fernern Confiscationsfällen genauest beobachtet, gegenwärtige Höchste Befehle pro Norma genommen, und in strackesten Vollzug gebracht werden sollen, und zwar

Erstens soll vermöge Generalmauth-Instruction in Confiscations- und Straffällen der Recursus ad viam gratiae nur allein dem Uebertretter, keineswegs aber den verhandelnden Obrigkeiten, oder andern Antheilspartizipanten zugestanden seyn:

Da aber oftmals die Defraudanten das Glück haben, entweder mit gänzlicher Absolvirung, oder willkührlicher Strafe durchzukommen, wozu meistens vorgekommene Nullitäten und Defecten, dann nicht genugsame Instruirung der Akten, anlaß gegeben, wobey auch Hauptumstände durch Nachläßigkeit der Beamten übersehen werden, und dadurch judex superior zur Moderirung der gesetzlichen Strafe bewogen wird; so wird hiemit gnädigst verordnet, und allen Beamten aufgetragen, daß dem Kläger in besagten Fällen, wenn er solche entdecket, und noch vor der Decisiv-Erkanntniß der Appellationsstelle neue Beweise übergiebt, dergleichen Nova aber nicht attendirt worden, die höchste Stelle anzugehen unbenommen seyn, jedoch die Appellations-Summa nicht weniger als 200 fl. betragen soll.

Dessentwegen wird von der Churfürstl. obern Landesregierung als obersten Appellationsstelle in derley fehlerhaft instruirten Causa nicht eher ein Definitiv-Bescheid erlassen werden, bis nicht sämtliche Nullitates sanabiles, und Defecten verbessert worden sind, um sodann mit mehrerer Sicherheit in judicando verfahren zu können.

Uebrigens wollen Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. die Verordnung der Generalinstruction §. 40. wegen der anbefohlenen Einsendung der Anzeigen ad Cameram über jede von den Aufbringern geschehene Denuntiation der Straffälle, und den Waarenbeschauern hierinwegs aufgetragene Schuldigkeit schärfest wiederholt haben. Es wird daher diese zu Vermeidung heimlicher Nachsichten, oder gar Privatbehandlungen der Mauthbeamten nach dem Cameralantrage nachdrucksamst erinnert.

Zwertens: Die Hinterlegung eines förmlichen Protokolls ad Acta über geschehene Denuntiation ist von sich selbst ein wesentliches Requisitum. Es ist also nach allgemeiner Gerichtspraxi und Ordnung bey vorkommend geheimen Anzeigen zur allgemeinen Sicherheit der Beamten ein sonderbares Protokoll zu halten, solches von dem Aufbringer unterzeichnet ad Acta Manualia zu hinterlegen.

Zur Schonung und Verheimlichung des Anzeigers bey eintretender Appellation, und gefoderten Akten ist besagtes Protokoll besonders verschlossen den Akten beyzulegen, gestalten das obern Landesregierungs-Directorium dafür zu sorgen beauftraget ist, daß die Denuntiations-Protokolle nicht nur geheim gehalten, sondern auch selbe für besorgliche Propalirung cum Actis remittirt werden.

Drittens: Durch die pragmatische Verordnung vom 3. Jänner 1773* ist sämtlichen Beamten von selbst schon nachdrucksamst aufgelegt worden, daß die Gezeugenverglübung, Besorgung der General- und Spezialinterrogatorien, und die abschriftliche Communicirung der Gezeugenaussagen auf jedmaliges Verlangen zu beobachten sey, um die Illegalität oder Exception contra testes nach der Qualität des Gezeugs, und seiner Deposition nothwendig beurtheilen zu können, worauf also sämmtliche Churfürstl. Mauthbeamte nochmal ernstlich angewiesen

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 674. Nro. 106.

gewiesen werden, indem Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. nicht geschehen lassen wollen, daß ein Beklagter inauditus vel in defensus condemnirt, und ihm das Beneficium exceptionis contra testes benommen werde.

Viertens soll es wegen der Verjährung der Confiscationsfälle bey der Generalmauth-Verordnung de anno 1765 §. 38 * ferners sein unabänderliches Verbleiben haben, vermöge derselben zu Erforsch- Aufdeck- und gerichtlichen Anzeigung einer Confiscation der Terminus vom Jahr und Tag festgesetzt worden, folglich alle strafbare Facta et Omissiones in Mauth- und Accis-Sachen nach verstrichenem Jahre als verjährt gehalten, und darüber keine Anklage mehr angenommen, ein solcher Beamter hingegen, der eine Verjährung aus nicht höchst wichtigen Ursachen, und aus bloser Nachläßigkeit muthwillig veranlasset, zum Ersatze des Churfürstl. und des Aufbringers Antheils ex propriis angehalten werden soll, deßwegen, und um Abwendung solchen Unfuges das Puncto 1mo Anbefohlene wegen den zeitlich von den Waarenbeschauern und Anbringern ad Cameram einzusenden schuldigen Anzeigen über vorgekommene und behandelte Confiscationsfälle nochmal wiederholt wird.

Sämtlich Churfürstl. Mautbeamte auch übrig Churfürstl.- und ständische Aemter haben also diese in 4 Punkten begriffene gnädigste Verordnung pro Norma zu nehmen, und sich genauest hienach zu achten. München, den 21. September 1795.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 364.

Nro. LXVII.

Da Uns mehrfältig erhebliche Anstände in Betreff des gänzlich verbothenen Getreidkauf bey Häusern.
Getreidaufkaufes bey den Häusern unterthänigst vorgebracht, und angezeigt worden, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, das in Getreidsperrsachen unterm 24. September abhin * erlassene General-Mandat dahin zu erläutern, und respective abzuänderen, daß es zwar

1mo. überhaupts bey dem Verboth des Getreidaufkaufes bey gefreyt- und ungefreyten Häusern noch fernershin sein unabänderliches Verbleiben haben, jedoch von diesem

2do. nach Maaßgabe der alten Landes- und Polizeyordnung zweyten Buchs, zweyten Titels, und zweyten Artikels, die bräuende Stände, dann die bürgerlichen Bräuer, Wirthe, Bäcken und Melber in Ansehung des zu Beschlagung ihres Gewerbes unentbehrlich benöthigten Getreids, nicht minder die Bauersleute, und Feldbau-Innhaber, soviel sie zur Speis, und Saam bedärfen, ausgenommen, und also ihre dießfallsige Bedürfnißen auf beyzubringende obrigkeitliche, das Quantum et Quale deutlich bestimmende, unentgeldlich zu ertheilende Zeugniße auch bey gefreyt- und ungefreyten Häusern zu erkaufen berechtiget seyn sollen. Gleichwie Wir aber

3tio. alle Kauderey, und wucherische Preissteigerung fortan auf das Verfänglichste, und schärfeste abgestellet wissen wollen, als hat derjenige, wer er immer seyn mag, welcher vorgemeldte Ausnahm mißbraucht, und einiges Getreid, ohne dieses zur selbstigen Nothdurft zu gebrauchen, oder zu verwenden, nur in der Absicht, solches wieder weiter zu verhandeln, oder irgendwo anzuschütten, und sich andurch unerlaubten Gewinn zu verschaffen, erkaufet, nicht nur die Confiscation sothanen Getreids, sondern auch noch anderweit- wohl empfindliche Geld- oder Leibes-Strafe unnachsichtlich zu gewarten.

4to. In

* Vid. Nro. antec. 62.

4to. In Ansehung des Getreidankaufs der mit grösseren Poleten versehenen Salzkarrern ist sich nach der diesfalls An. 1788 getroffenen Einrichtung und Verordnung zu halten. Wenn aber ein solcher die in den Polleten festgesetzten Bedingniße nicht genauest erfüllet, oder einigen Mißbrauch derselben, und mindesten Gefährde sich zu schulden kommen läßt, ist gegen denselben mit den dafür bestimmten Strafen unnachläßig zu verfahren.

5to. Wenn ein Bauer von seinem Nachbarn, oder einem anderen, der allenfalls mit keinem genugsamen Menat versehen, oder keine hinlängliche Getreid-Quantität, um eine eigene Fuhr auf die Schranne damit zu machen, besitzet, zur Beyladung dahin gegen Lohn übernimmt, so mag dieses wohl gestattet werden, in so ferne nur davon auch kein Mißbrauch gemacht, und einige Gefährde gespielet wird, in welchem Fall die hierauf betrettende der obenbestimmten Confiscation und Strafe gleichergestalten unterliegen. Uebrigens ermahnen und gewarnen Wir

6to. Unsere und ständische Beamten, und Obrigkeiten nochmal nachdrucksamst, und ernstgemessenst in Ausstellung der Zeugnißen über den Getreidbedarf zur eigenen Gewerbs- Speis- oder Saam-Nothdurft wohl behutsam und verläßig darein zu gehen, kein Uebermaaß jemalen zu attestiren, noch zu Gefährden und Unterschleifen den mindesten Anlaß zu geben, sofort sich hierunter einiger Verantwortung, und schweresten Strafen nicht auszusetzen. Endlich, und

7mo. gebiethen, und verordnen Wir weiters, daß von nun an auch gegen die Salzburgischen Lande die nämliche Sperre, wie diese bereits unterm 24. und 25. September Ai. curr. gegen Schwaben, Franken und Tyrol verhängt worden, jedoch mit behöriger Rücksicht auf den Halleinischen Salzgewährleistungs-Recess vom 4. Febr. Ao. 1781 eintretten, dann auf das genaueste und strengste beobachtet werden solle. Ferners wird solche Sperre

8vo. anmit gegen die kaiserl. königl.- Oesterreich- und Böhmischen Landen ebenfalls provisorie befohlen, und angeordnet, nicht minder

9no. alle Ausfuhr der Kerzen, und Saifen gleichergestalten bey unnachläßiger Confiscations-Strafe verbothen; wo es übrigens sich von selbst verstehet, daß es bey der ohnehin schon Mauthordnungsmäßigen Unschlitt- und Leinöl-Sperre allerdings zu verbleiben habe. Wornach sich also von jedermann schuldgehorsamst zu achten ist. München, den 3. November Ao. 1795.

Nro. LXVIII.

Die Aushängung der Churfürstl. Wappen von Fabriken ist verbothen.

Se. Churfürstl. Durchl. lassen es bey dem von Churfürstl. obern Landesregierung unterm 25. November abhin gehorsamst erstatteten berichtlichen Gutachten dergestalten bewenden, daß das dem Michael Teutschenbaur sub dato 24. December 1781 gnädigst verliehene Leder-Fabrike-Privilegium nach dem beyräthlichen Antrage der Churfürstl. Hofkammer auch auf Weib und Kind extendirt, hingegen der Supplicirende Teutschenbaur wegen erbethener Aushängung der Churfürstl. Wappen, und Führung des Churfürstl. Signets nach unterthänigstem Antrage der berichtgebenden Stelle vom 6. Februar ai. curr. abgewiesen, ihme dagegen auf selbst verfertigende Leder-Waaren sein Fabriken-Zeichen aufzudrucken erlaubt, hinkünftig aber keinen Fabrikanten die Aushängung der Churfürstl. Wappen mehr gestattet werden solle. Welch Höchste Entschliessung der Churfürstl. obern Landesregierung zur weitern behörigen Verfügung ohnverhalten wird. München, den 7. December 1795.

Nro. LXIX.

Nro. LXIX.

Von Ausfuhrpässen.

Se. Churfürstl. Durchl. lassen Höchstdero obern Landesregierung auf derselben unterm 5. dieses gemachte unerwartete unterthänigste Vorstellung wegen künftiger Ausfertigung der Ausfuhrpässe durch Churfürstl. Hofkammer hiemit in gnädigster Rückantwort bedeuten, daß Höchstdieselbe von der dießfalls unterm 24. des vorigen Monats gefaßten höchsten Entschliessung abzugehen nicht gedenken, und daß sich dabey von selbst versteht, daß alle über dem Ausfuhrverbothe unterworfene Artikel auszufertigende Päße darunter verstanden und begriffen seyen. Nichts destoweniger bleibt der obern Landesregierung die obere Leitung der allgemeinen Landes-Polizey-Gegenstände vorbehalten, und so wie Churfürstl. Hofkammer ohne besondere höchste Weisung keinen Paß auszufertigen hat; so werden Se. Churfürstl. Durchl. auch in besondern solchen Fällen, vorzüglich aber jenen, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Commercienwesen im allgemeinen haben, dieselben Gutachten zuvor erhohlen lassen. Da übrigens bey den nach der Rheinpfalz ausgeführt werdenden Artikeln der Vorbehalt besteht, daß das Bedürfniß durch Certificate der Churpfälzischen Regierung beschleunigt seyn müsse, so ist der Churfürstl. Medicinal-Rath und Leib-Chirurgus von Winter auf seine desfalls übergebene hiebey zurückfolgende Vorstellung hiernach zu verbscheiden. München, den 17. December 1795.

Notific. Camere zur Nachachtung.

Nro. LXX.

Vom Kaufen der Ausländer.

Se. Churfürstl. Durchl. finden diejenige Gründe allerdings erheblich, mit welchen Dero obere Landesregierung das Kaufen der Ausländer auf den Getreid-Schrannen und Vieh-Märkten in Hinsicht des Schleichhandels, dann besorglicher Vorenthaltung und Ausschwärzung der Victualien in unterthänigstem Bericht vom 19. November abhin für bedenklich und unzuläßig erörtert hat. Höchstdieselbe verordnen derohalben zum Nachtrag des emanirten allgemeinen Sperr-Mandats * annit gnädigst, daß jedem Ausländer nicht nur der An- und Aufkauf innländischen Getreids- Viehe- oder sonstigen Venalien, sondern auch alles Aufschütten von Getreid und wie immer Namen haben mögende Vorenthaltung von Victualien bey unausbleiblicher Confiscations-Strafe strengest untersagt und verbothen seyn solle; Wornach berichtgebende Regierung das weitere nöthige zu verfügen und zu beobachten hat. München, den 18. December 1795.

* Vid. Nro. antec. 62.

Nro. LXXI.

Die Behandlung der fremden Juden an den Gränzen.

Denen Churfürstl. Gränz-Mauthämtern in Baiern hätte die wegen den fremden Juden, welche zu Treibung einer Handelschaft in das Land herein zu schleichen suchen, sub dato 3. December 1781 * gnädigst erlassene Verordnung, so, wie der diesfalls sub dato 2. December 1791 ergangene Verruf von selbsten erinnerlich seyn sollen. Wie nun aber dem ungeacht vorkommt, daß mehrere fremde Juden auf denen Gränzen in den vergangenen Dultzeiten hereingekommen, und behandelt worden; So werden hiemit sämmtliche Churfürstl. Gränz-Mauthämter auf genaueste Beobachtung sothanen höchsten Verordnung wiederholter und schärfest mit dem Unverhalt angewiesen, daß man diejenige Mauthbeamte, welche fremde Juden in das Land zu Treibung einer Handelschaft ohne aufweisender Special-Resolution herein passiren lassen würden, empfindlichst gestraft werden sollen. München, den 18. December 1795.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 981. Nro. 177.

Nro. LXXII.

In fimili resp. Leuteration.

Nach dem unterthänigsten Gutachten der Churfürstl. obern Landesregierung ddto. 18. dieses wird die gnädigste Verordnung vom 3. December 1781 * vermög welchen den fremden Juden der Eintritt in Baiern zur Handelschaft verbothen ist, dahin genädigst erläutert, daß jene Juden von diesem Gesetz ausgenommen seyn sollen, die mit erwiesenen hinlänglichen Vermögen versehen sind, und diesfalls sowohl als wegen ihres guten Leinmuths mit obrigkeitlichen Attestaten bey Churfürstl. obern Landesregierung sich genugsam legitimiren werden. Hiernach hat sich also ebengenannte Stelle künftighin in all ähnlichen Fällen gehörig zu benehmen. München, den 31. December 1795.

* Vid. Nro. antec. 71.

Sammlung
der
Generalien.

Fünfter Theil.

Von Polizey- und Landkultursachen.

Nro. I.

Forstlehrbuch.

Liebe Getreue! Nachdem nun der erste Theil des Forstlehrbuches für die Pfalzbaierischen Förster, welcher die Rechenkunst und Meßkunst enthält, die Presse verlassen hat, und auch der 2te Theil demnächstens erscheinen wird, so wird dieses euch hiemit zu dem Ende kund gemacht, daß ihr und die euch untergebene Förster dieses Buch als ein Unseren Forstmeistern und Förstern vorgeschriebenes Lehrbuch ansehen, und benutzen sollet; * — Wir werden in Zukunft niemand weder zu einem beträchtlichen Försterdienst, noch viel weniger zu einer Forstmeisterstelle befördern, der sich nicht aus obigem Unsern gnädigst vorgeschriebenen Forstlehrbuche durch die bey Unserer Hofkammer allhier niedergesetzte Forst-Commission prüfen lassen wird, und welcher alle jene theoretischen und practischen Kenntnisse besitzet, welche dieses Unser aus drey Theilen bestehendes Forstlehrbuch voraussetzt, und die zur vortheilhaften Verwaltung des Forst- und Jagdwesens unumgänglich erfordert werden. München, den 16. July 1788.

Nro. II.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1788. Seite 1053. Nro. 719.

Nro. II.

Die Aschen-Sammlung überhaupt betreffend.

Man läßt es bey dem ober Landesregierungs-Gutachten in Betreff der Aschensammlung überhaupt bewenden, welchemnach also pro 1mo die bisherige Austheilung der Distrikten * aufgehoben, sohin jedem Patentler die Aschensammlung aller Orten freygelassen, dagegen aber 2do jeder derselben die Asche jenem Seifensieder, der ihn vorgeschlagen, und für ihn cavirt hat, zu liefern schuldig seyn solle, ausgenommen, wenn ihm der Seifensieder oder anderer Besteller die Asche nicht richtig abnimmt, und bezahlt, oder um geringern Preis abdrucken will, in solchen Fällen mag er 3tio mit einem andern Seifensieder sich einlassen, und ihm gegen Entlassung eines andern zugeschrieben werden. Die Zahl der Patentler soll 4to nicht vermehrt werden, sondern es bey dermaliger Zahl verbleiben, doch 5to jedem frey stehen, statt eines ausgemusterten Patentlers mit seinem eignen Mennat und Knecht die Asche zu sammeln, endlich hat man auch 6to unter den Patentlern eine Gleichheit herzustellen, sohin jene, welche noch an keinen gewissen Abkäufer gewiesen sind, denen, so derselben bedarfen, zuzutheilen. München, den 29. July 1788.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 674. §. 2.

Nro. III.

Handwerker auf dem Land in Städten, und Märkten.

Die Handwerke und bürgerliche Gewerbe sind schon in ihrem ersten Ursprung und Institut so beschaffen, daß sie nicht in die Dörfer, sondern in die Städt und Märkte gehören. Warum sich aber dieselbe nichts destoweniger in den Dörfern, und auf dem Land so sehr vermehren, ist die Ursach, weil man ihnen die Arbeit auch in Städten und Märkten gestattet, ohne welcher die wenigste auf dem Land fortkommen könnten; Da nun der auf theurem Pflaster sitzende und mit bürgerlichen Bürden beladene Handwerksmann mit dem weit wohlfeiler lebend- und minder onerirten Dorfhandwerker nicht in gleichem Preis arbeiten kann, so folgt von selbst, daß er neben ihm, ohne Brod- und Nahrungslos zu werden, oder mit seinen Praestandis im Rückstand zu bleiben, nicht bestehen kann. Man hat daher diesen schädlichen Misbrauch, wodurch die Pfuscherey nur ernährt, und der Bettel sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Land vergrössert wird, abzustellen, sohin pro

1mo. die dermalige Handwerker auf dem Land, ausser der 4 Ehehaften, oder deren, welche nicht wohl zu entbehren sind, vielmehr nach und nach abgehen, als vermehren zu lassen.

2do. Denselben in Städten und Märkten, wo sie nicht eingezünftet sind, die Arbeit bey Vermeidung der Confiscation, oder anderer willkührlicher Strafe nicht zu gestatten: und obwohl

4tio. die sogenannte Frim- oder bestellte Arbeit auch keinem Auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker in Städten und Märkten verwehret ist, so hat man doch solche zu Vermeidung des Unterschleifs andergestalt nicht passiren zu lassen, als wenn man sich mittels Attestats, oder sonst genüglich hiezu legitimirt, * so wenig aber

4to. der Dorfhandwerksmann vermög der Polizey-Ordnung C. 4. T. 1. Art. 11. sich bey einem Stadt- oder Markts-Handwerk einzünftig zu machen schuldig ist, ** so wenig kann dieses gezwungen werden, denselben wider ihren Willen in die Zunft einzunehmen. München, den 23. August 1788.

* Vid. Nro. sequent. 48.

** Vid. Nro. sequent. 110.

Nro. IV.

Nro. IV.

Die Erhöherung des Wachssatzes betreffend.

Nach der dießort mit dem Churfürstl. geistlichen Rath, und Hofkammer gepflogenen Conferential-Benehmung hat man den bisherigen Wachssatz * von nun an erhöhert, und zwar bey dem weissen auf 1 fl. 24 kr. und beym gelben auf 1 fl. 16 kr. pr. Pfund festgesetzet, und dieß an sammentliche Gerichter mit der sonderbaren Bemerkung ausschreiben lassen, daß weder eine Kirche, noch sonst jemand gebunden seye an einen gewissen Lebzelter, sondern lediglich jedermanns Willkühr nach allenfallsiger Wohlfeile oder Güte des Wachs überlassen werde. München, den 9. September 1788.

* Vid. Nro. sequent. 25.

Nro. V.

Gravamina der hiesigen Bürgerschaft.

Wie sehr sich die hiesige Bürgerschaft über viele Bedruck- und Beinträchtigungen beschwere, * welche Sie in ihren Gewerb- und Nahrungsgeschäften von inn- und auswärtigen Pfuschern, Stimpern, Fröttern, Juden und Hofschutzverwandten, sonderbar von den Auern, Haydhausern, und mehr andern zu leiden habe, erhellet aus beyliegender Vorstellung, so der Magistrat mit der seinigen ad Manus übergeben, und um eine Untersuchungs- und Executions-Commission gebethen hat.

Wie nun Se. Churfürstl. Durchl. den Bürgerstand weder auf eine unbillige Weise bedrucken, noch gar unterdrucken zu lassen, sondern vielmehr denselben bey gutem Nahrungsstand und wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten stets zu erhalten gemeynt sind, so haben Sie auch mit der gebethenen Commission gnädigst willfahrt, und solche dero ober Landesregierungs Vice-Kanzlern von Pettenkofen, dann dem Hofrath von Vachierij, und Hofkammer-Rath von Paur dergestalt übertragen, daß sie sich von den beschwerten Partheyen ihre Gravamina specifice vorlegen zu lassen, solche gründlich einzusehen, und dem Befund nach alsofort abzustellen, auch citra omnem respectum personarum, cum derogatione omnium instantiarum salva ceteroquin cujuscunque Jurisdictione, mit allem Ernst und Nachdruck hierinn zu verfahren hätte.

Se. Churfürstl. Durchl. versichern die Commission in Ausübung des ihr übertragenen Geschäfts der nöthigen Manutenenz und Unterstützung; versehen sich aber auch dagegen zu der Bürgerschaft, daß sie weder durch übertriebenen Arbeitslohn, und Victualien- oder Waarenpreis, noch durch allzuhoch und unproportionirte Zinnssteigerung das Publicum übernehmen, und die dermalige grosse Theurung nicht dadurch zu vergrössern suchen, auch die hiesige Stadt jederzeit mit Satz- und beschaumäßigen gutem Brod, Bier und Fleisch zu versehen beflissen seye, sohin zu billigen Gegenbeschwerden niemal Anlaß geben werde. München, den 4. October 1788.

* Vid. N. sequent. 53.

Nro. VI.

Heurathen unvermöglicher Leuten ꝛc.

Man hat mit allen Neuerungen, so der hiesigen Bürgerschaft zu weiteren Klagen und Beschwerden Anlaß geben könnten, sohin auch gegen die Obstler und Kräutler, wenigst bis zur Zurückkunft Sr. Churfürstl. Durchl. an sich zu halten, und es indessen bey dem bisherigen alten Gebrauch bewenden zu lassen. Die Verleihung neuer Hofschutz-Gerechtigkeiten, gegen welche in dem Anschluß ebenfalls Vorstellung gemacht wird, cessirt ohnehin währender Abwesenheit des Hofs, und bey den schon so vielfältigen Heurathen unvermöglicher Leuten sowohl hier, als in der Au, zu Haydhausen, * und anderer Orten kömmt es nicht so viel auf eine weitere Wiederholung des Verboths, als stracke Execution desselben, und die Bestrafung der Uebertretter an, ohne welcher das Gesetz nur immer campana sine Pistillo bleiben wird. München den 11. Octob. 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 396. §. 23.

Nro. VII.

Die berechtigte Schäfereyen.

Die Schafhaltung, welche den Bauersleuten bey ihren Gütern sowohl nach der Polizeyordnung Lib. 3. T. 14. Art. 4. als den General-Mandaten von An. 1762. §. 19 * et 1774 ** in bestimmter Maaß gebühret, wird auch durch die nämliche Mandata an den Orten, wo sich alt berechtigte Schäfereyen befinden, so weit beschränkt, daß diesen ihr altes Recht und Herkommen dadurch keineswegs benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten seyn solle, weil dem gemeinen Wesen an Erhaltung der Schäfereyen gewiß noch mehr, als an einzelnen Schaafen, welche der Bauer gemeiniglich nur in schlecht, und vielmal gar inficirter Qualität zu halten pflegt, gelegen seyn will.

Es kommt demnach in der zwischen dem Baron N., und seinen Unterthanen zu N. wegen der Schafhaltung obwaltenden Streitsache nur darauf an, ob jener eine solche Schäferey bey N. besitze, bey welcher die generalmandatmäßige Ausnahme gegen die Unterthanen Platz greifen kann, und da nun der hierüber zu machende Beweis mehr in das Justiz- als Polizeysache einschlagt, so wird der ober Landesregierungs-Bericht samt den Actis zum Hofrath übergeben, um die Sache justizmäßig zu verhandeln, Salvo Revisorio. München, den 8. November 1788.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 453.

** Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 902.

Nro. VIII.

Die allzustark übersetzten Hauszinsen der allhiesigen Inwohner.

Indem es nach einem in hiesiger Hauptstadt bestehenden Herkommen gewöhnlich seyn solle, daß jeder, welcher eine Wohnung miethet, und solche verlassen will, anderst nicht, als 14 Täge vor, und 14 Täge nach den bestimmten 2 jährlichen Miethfristen Georgi und Michaelis dem Eigenthümer aufkünden könne, folglich auch in Fällen, wenn der Miethling unter der Zeit, ohne dergleichen vorher in jener Frist beschehener Aufkündigung sein Quartier zu verlassen gesonnen ist, nicht allein für das laufende, sondern auch für das folgende halbe Jahr den ganzen Hauszins zu bezahlen, oder doch einen dem Eigenthümer anständigen Bewohner zu stellen verbunden seye, wo gleichwohl in anderen Fällen, wenn nämlich das miethweis bewohnte Haus durch Verkauf, oder durch Sterbfall des Eigenthümers in einen andern Besitz übergehet, der Bständer innerhalb 14 Tägen sogleich seine Wohnung zu räumen gezwungen wird. Nunmehro aber sich der Fall ergeben hat, daß, weil mehrere der Churfürstl. Dienerschaft nach Mannheim zu überziehen, mithin ihre gemiethete Wohnungen zu einer Zeit, wo jene Aufkündigungszeit kurz zuvor verstrichen gewesen, zu verlassen gemüßiget sind, der vollständige Hauszins bis auf Michaelis künftigen Jahres gefordert, und bey den zum richterlichen Erkänntniß darwider angebrachten wechselseitigen Beschwerden blos nach solchem Stadtgebrauch judicirt werden dürfte; so finden zwar Se. Churfürstl. Durchl. die bey gegenwärtigen ausserordentlichen Zufall eintrettende besondere Umstände so beschaffen, daß hiernach eine billige Ausnahm von der allgemeinen Regel, oder doch wenigstens eine darnach zu bemessende Modification um so mehr statt finden könne, als diejenige Dienerschaft, welche dem Churfürstl. Hoflager zu folgen angewiesen worden ist, wegen der auf einmal leer werdenden vielen Quartieren keine andere Miethlinge zu stellen, viel weniger den Zins ohne selbstigen Genuß der Wohnungen zu bezahlen vermag. Um jedoch auf einer Seite, den von Seite einiger gewinnsichtigen Hauseigenthümern anzetteln mögender Streitigkeiten, und auf der andern Seite den der Dienerschaft bevorstehenden übermäßigen Zinsanforderungen vorzubeugen, wird der obern Landesregierung hiemit gnädigst aufgetragen, um mit Verläßigung des Ursprungs sothanes Herbringens praevia Communicatione mit dem sub hod. davon benachrichtigten Hofrath, und auf Vernehmung des Stadtmagistrats, sobald nur immer möglich, das rechtsbeständige Gutachten * ad manus abzugeben, ob in hoc casu extraordinario jene dahier bestehende Observanz, in

* Vid. Nro. sequent. 11.

in judicando pro pragmatica zu achten, oder nicht vielmehr nach dem Gesetz der Billigkeit eine Ausnahme Platz greifen, folglich solches Mittel getroffen werden könne, daß der hierdurch beyden Theilen zuwachsende Schaden verhältnißmäßig getheilet, und darüber von oberster Polizey wegen ein förmliches Regulativum, wornach die etwan vorkommende Rechtsklagen zu verbscheiden stehen, festzusetzen seye. München den 10. November 1788.

* Vid. Nro. sequent. 11.

Nro. IX.

Die Kultur der öden Moosgründe betreffend.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen hiemit Dero obern Landesregierung von jenem gnädigsten Rescript, welches Höchstselbe an gemeine Landschaft in Baiern auf deren zu Gunsten derselben um Beystand angerufenen 15 Prälatenklöstern und Stiftern über die in Culturs-Sachen angebrachte Beschwerden unterm 14. November des abgewichenen Jahrs eingereicht demüthigst gehorsamste Vorstellung, und dem von vorbesagter obern Landesregierung umständig und wohlgefasset unterthänigsten Bericht vom 4. April dieses zu Ende gehend 1788sten Jahrs sub hodierno erlassen haben, eine vollständige Abschrift mit dem gnädigsten Auftrag zuschliessen, daß selbe sich nicht nur allein hiernach gänzlich halten, und sich hierinnen in Nichts irre machen, und behindern lassen, sondern auch der Churfürstl. Hofkammer, und dem auch Churfürstl. Oberst-Jägermeisteramt der ebenmäßig treffenden Nachachtungs willen gewöhnliche Communication mittheilen solle. Mannheim den 29. November 1788.

Liebe Getreue! Wir haben nöthig gefunden, über die von 15 in Unsern Landen zu Baiern befindlichen Prälatenklöstern und Stiftern wider die von Unserer Churfürstl. Hofkammer daselbst verfügte Ausmässung verschiedener Moosgründe, und deren veranlaßte Cultivirung bey Euch angebrachte, und mit Eurem unterm 14. November des abgewichenen 1787sten Jahrs eingereicht demüthigst gehorsamsten Vorstellung unterstützte Beschwerden nicht nur besagt Unsere Churfl. Hofkammer, sondern auch Unsere daselbstig Churfürstl. obere Landesregierung, als welch letzterer ohnehin die vorzüglichste Besorgung der Landes-Cultur, und Hauptentscheidung der vorkommenden Anständen und Beschwerden übertragen ist, mit der treffenden Erläuter- und Erinnerung zu vernehmen. Nun wisset ihr selbsten, wie in diesen Unsern Landen zu Baiern so viele theils öde, theils unbebaute, und theils noch moosichte Gründe verhanden, welche bey jed sich ergebender Gelegenheit zur Fruchtbringung hergestellt, und nicht immerhin vernachläßiget werden sollen. Bereits in vorig letztern dreyen Regierungszeiten hat man die Cultivirung derley bis anhero ohne Nutzen gelegener Gründen betrieben, und verschiedene landesherrliche Verordnungen hierüber ausgefertigt, hiemit aber den allgemein nützlichen Zweck noch zumalen nicht erreichet. Ohnverantwortlich wäre es demnach, wann man diese fast während des jetzig ganzen Saeculi betriebene Cultivirung durch ungegründete Einstreuungen anwieder ins Stecken gerathen, und nicht all und jede diensame Gelegenheit ergreifen lassen sollte, womit derley bishero fast ohne allen Nutzen verbliebene Moos- und andere unbebaute Gründe zum allgemeinen Nutzen hergestellet, mehrere Nahrung verschaffet, in der Folge auch die Getreidtheurung gehemmet, der Viehzügel befördert, und die Mannschaft vermehrt würde.

Dahero versehen Wir Uns viel mehrers zu Euch, und sonderlich den Prälatenstand, als welcher die meiste Gelegenheit und Kräften hat, diese Cultivirung theils selbsten zu bewerken, und theils befördern zu helfen, allerdings gnädigst. Man werde sich durchgehends anstatt der machenden unnützen, und unstatthaften Einwend- und Behinderungen beeifern, daß die so lang betriebene zum allgemeinen Nutzen offenbar gereichende Cultivirung derley verhandenen Gründen zu Stand gebracht, und die sich hierinfalls meldende Unterthanen, und sonderheitlich die Leerhäusler in ihrer vorhabender Cultivirung unterstützt, somit diesem billige Nahrung angegönnt, denen Grundherrschaften weitere neue Gilten nach

nach findender Billigkeit gereichet, und mehrere Steuer- und nutzbare Unterthanen hergestellt werden.

Wir haben solchemnach Unserer in Baiern angeordneten obern Landesregierung über- und aufgetragen, daß selbe nach dem Inhalt der in Land- Culturs-Sachen erlassenen Generalien, und sonderlich Unserer letzten landesfürstlichen höchsten Verordnung vom 24. Oktober 1787 * verfahren, sohin jene Vorfälle, worüber sich Anstand ergeben, bey der treffend ersten Instanz untersuchen, und instruiren lassen, die hierüber allenfalls bey besagter obern Landesregierung anzubringen kommende Beschwerden, und Appellationes aber behörig entscheiden, und da hierinfalls Unser höchstes Interesse und Regalia subserviren würden, mit Unser daselbstig Churfürstl. Hofkammer, als welche sich ohnehin nebst dem Oberst-Jägermeisteramt anderer Gestalten in die Jura privatorum nicht einzumischen hat, vor der endlichen Entscheidung die nöthige Cameral-Erinnerung abfordern, und mit selber hierüber gewöhnlicher massen communiciren solle.

Ihr ersehet aus dieser Unserer landesfürstlich höchsten Verordnung, wie Wir lediglich auf das wahre Beste dieser Unserer Landen, woben die Cultivirung der öden, unbebauten, auch der Moosgründen, und unnützen Fülzen einer der ersten Gegenständen auch bey Euch stetshin seyn solle, Unsere churmildeste Obsorge tragen, und Uns hierinfalls nimmer mehr behindern lassen werden; wie Wir dann auch nicht vermuthen können und wollen, daß der von Euch gebrauchte Ausdruck, daß nämlich Unsere Churfürstl. Hofkammer wohl über die landesherrliche, und landgerichtische, keineswegs aber über die Ständische Waldungen, Verfügungen zu machen berechtigt wäre, auf Unsere landesherrlich forstliche höchste Gerechtsame gemeynet sey, in derer Ausübung Wir Uns niemals behindern, sondern nach Umständen durch besagt Unsere Churfürstl. Hofkammer, oder auch Unser Oberst-Jägermeisteramt die erfordernde Nachsicht und Verfügungen jederzeit nach dem klaren Buchstaben der Forstordnung, und denen ohnehin obhandenen allgemeinen Rechten verordnen werden. Und Wir sind Euch anbey ꝛc. Mannheim den 29. November 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 717.

Nro. X.

Von der Hundswuth.

Bey gegenwärtig wieder eintrettender starken Kälte wird das gesamte Publikum wegen der zu solcher Zeit sich am ehesten äussernden Hundswuth neuerdings gewarnet, und an die unterm 31. Jänner 1784 * mittels offenen Druck kund gemachte Nachricht, sonderheitlich wegen der Vorsicht, den Hunden immer frisches Wasser zum Trinken hinzustellen, nachdrucksamst erinnert, zugleich bleibt zu Jedermanns Wissenschaft ohnverhalten, daß der hiesige Wasenmeister neuerlich schärfest beauftraget worden ist, durch seine Knechte, und der Hundsschlager alle herrnlose, dann ohne Halsband, oder dem in obgemeldten Jahr verordneten Zeichen auf offenen Gassen antreffende Hunde bey Tag und Nacht aufzufangen, auch, wenn sich binnen 48 Stunden Niemand hierum meldet, und einen solchen für 15 kr. auslöset, ohne weiters abschlagen zu lassen. München den 16. December 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1017.

Nro. XI.

Aufkünd- Räum- und Bezahlung der hiesigen Städtischen Mieth-Quartieren.

Was Se. Churfürstl. Durchl. an Dero obere Landesregierung in Belang der wegen Aufkünd- und Räumung, dann Bezahlung der Mieth-Quartieren in hiesiger Stadt entstandener Rechtsfrage sub hodierno für ein gnädigsten Befehl erlassen haben, wird Churfürstl. Hofrath mittels Abschrift zur Nachricht gnädigst unterhalten. München, den 27. December 1788.

Se. Churfürstl. Durchl. ist aus dem von dero oberen Landesregierung unterm 2. dieß erstatteten Bericht, dann beygefügten Aeußerung dero Hofraths- und

und resp. des dahiesigen Stadtmagistrats wohlgefällig zu entnehmen gewesen, daß in Betreff der aufgeworfenen Rechtsfrage, ob dasjenige Churfürstl. Dienst-Personale, welches dem höchsten Hoflager nach Mannheim zu folgen berufen, mithin die dahier gemiethete Quartiers plötzlich zu verlassen, gemüßiget ist, den dafür bedungenen Hauszins aus Mangel der nach hiesigen Stadtgebrauch * in gehöriger Zeit nicht zu beobachtender Aufkündung bis auf Michaelis des nächstinstehenden Jahres mit Recht zu bezahlen angehalten werden könne, nicht nur die einstimmige Meynung dahin ausgefallen seye, daß im gegenwärtigen ausserordentlichen Fall der sowohl dem Eigenthümer, als dem Beständner eines Hauses, oder Wohnung zugehende Schaden getheilt werden müsse, folglich jeder Hausbesitzer von seinem mit vergleichen Höchsten Beruf schon abgezogenen — oder in der Folge etwan auf gleiche Weise dahin zu ziehen befehligten Miethling ein mehrers nicht, als was die Rata bis zum Ziel Georgi künftiges Jahr abwirft, zu fodern befugt — und der Conductor ein mehreres zu zahlen nicht verbunden seye, sondern auch der Magistrat sowohl das lobenswürdige Regulativum getroffen, als die Bürgerschaft mit andern Hausinhabern sich schon meistentheils selbst der hiebey eintrettenden Billigkeit gefüget hat, ja sogar mit ihren Hausbewohnern durch gütliche Uebereinkunft allem besorglichen Rechtsstreit vorgebogen hat.

Wiewohl nun für gegenwärtiges außerordentliche Ereigniß in so weit schon Vorsehung geschehen ist, daß nach dieser hierdurch gnädigst genehmigenden einstimmigen Meynung sowohl von gedachter oberen Landesregierung bey den hierunter etwan vorkommenden Beschwerden, als von dem sub hod. davon benachrichtigten Hofrath und Stadtmagistrat die wider alles Vermuthen noch entstehen mögende Klagen verbeschieden werden sollen; so scheint jedoch nach der von dem Referenten der obern Landesregierung gemachten Erinnerung allerdings räthlich zu seyn, daß bey der in hiesiger Stadt pro Norma angenommenen ganz besonderen Hausmieth-Aufkündungszeit für die Zukunft auf eine schicklichere Abänderung um so mehr der Bedacht genommen werde, als nicht selten daraus entstehet, daß sowohl der Eigenthümer, als der Miethling eines Hauses durch die solch gezwungen aushalten müssende Verfallzeit in die unangenehmste Hinterniß seiner eigenen Bequemlichkeit, öfters auch in unausweichlichen Verdruß und Schaden versetzet wird, dem doch jeder Theil, wenn, wie in anderen Städten eingeführt ist, die gesetzmäßige Mieth- und Aufkündungszeit auf $\frac{1}{4}$ Jahr beschränket, gleichwohl einem jedem die gutfindende Bedingung eines besondern Mieth-Contracts auf kürzer- oder längere Zeit frey belassen würde, am sichersten ausweichen könnte. Da aber Se. Churfürstl. Durchl. die in hiesiger Stadt bestehende alte Gewohnheiten ohne dringende Ursachen, und Selbsterkänntniß Dero getreuen Bürgerschaft so leichterdings nicht abzustellen gedenken, so wollen Höchstdieselbe, daß dieser Gegenstand bey der nächstens erfolgenden Aufgab der zu verbessern stehenden sowohl allgemeinen, als dahiesiger Städtischen Polizey mit in Deliberation gezogen, und ein schicklicheres Regulativum getroffen werde. München, den 27. December 1788.

* Vid. Nro. anteced. 8.

Nro. XII.

Schneeräumung von denen Strassen.

Da bey dermal sich allenthalben außerordentlich angehäuften Schnee die Passagen gehemmet, mithin unumgänglich vonnöthen ist, daß vorzüglich die Hauptland- und Commercial-Strassen von dem sich darauf gesammelten Schnee geräumt, und wieder hergestellt werden; so hat die Churfürstl. obere Landesregierung sogleich durch die einschlagende Land- und Pflegerichter anstalten zu lassen, daß bey diesem unvorgesehenen außerordentlichen Vorfall die hin- und wieder nicht zu passirende Hauptland- und Commercial-Strassen durch allgemeine Scharwerch auf das schleunigste von übermäßigen Schnee geraumt, dadurch also aller dem gemeinen Wesen schädlicher Hinderniß und Gefahr vorgebo-

gen werde, welche Vorkehr bey sich ereignenden ähnlich außerordentlichen Fällen hinkünftig allezeit ohne weitere Rückfrage zu treffen ist. München, den 27. December 1788.

Nro. XIII.

Besorgung der Cultur im Neuburg- u. Sulzbachischen.

Die mit unterthänigstem Bericht vom 14. November vorigen Jahrs eingeschickte Acten in Betreff der Waid-Strittsache zwischen dem Marckt Reicherzhofen, und der Maltheser-Commende zu Stockau werden dem Churfürstl. Hofrath mit der gnädigsten Weisung zurück geschlossen, gedachte Sache nach den Kultursverordnungen zu verbscheiden.

Was hingegen das weitere Gutachten in Bezug auf die Landeskultur selbst betrift, ist der höchsten Gesinnung angemessen, daß den beyden Regierungen Neuburg und Sulzbach die Obsorge auf die eigentliche Kultur, und dessen stattfindige Art nach Maaß deren für selbige Lande schon ertheilten Verordnungen sowohl, als auch so weit selbe die baierischen Kulturs-Mandaten anwendbar finden, ganz alleinig überlassen bleibe, ohne deßfalls von der obern Landesregierung allhier im geringsten abzuhangen.

So viel aber die in der baierischen Generalien-Sammlung enthaltene höchste Anordnungen bestimmen, ob- und in welcher Maaß bey Kulturs-Strittigkeiten ein förmlicher Prozeß zu gestatten, oder wie auf was Weise bey Gerichtern zu behandeln seye? hierinn sind selbe als Gesetze für alle Richterämter Baierns, obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach anzusehen, und durchgängig zu beobachten.

Der Churfürstl. Hofrath weis sich also darnach zu achten, so wie auch gedachten Regierungen Neuburg und Sulzbach zur gleichmäßigen Nachachtung gnädigste Notification beschiehet. München, den 3. Jänner 1789.

Nro. XIV.

Beförderung der Seidenzucht ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchl. haben zwar, um die von Dero Regierungs-Vorfahrern nach dem Beyspiele anderer deutschen Reichsstädten in Baiern und der obern Pfalz, schon vor mehreren Jahren* angefangene Seidenzucht zu befördern, die dazu erforderlichen Pflanzschulen von weissen Maulbeerbäumen mit großem Kostenaufwand in der Absicht anlegen lassen, damit diese, dem ganzen Lande, und fürnehmlich den armen Unterthanen zum Nutzen und sicheren Verdienst gereichende Industrie allgemein ausgebreitet, somit die zeither von auswärts erholte Seidenwaare durch gemächliche Erzielung des rohen Materials auch inner Lands verarbeitet, somit dem beträchtlichen Geldausfluß soviel möglich gesteuert werde: Die Erfahrung aber hat bewiesen, daß ungeachtet in diesen kostspieligen Pflanzschulen eine Menge der schönsten Setzlingen gezogen und unterhalten worden, es doch immer noch an dem Ernst und Eifer der, mit Vorurtheilen befangenen Bauersleute, sondern sogar derjenigen Inwohnerschaft gebreche, von welcher eine mehrere Aufklärung, und der wahre Begriff dieser heilsamen Veranstaltung, folglich auch ein nachahmliches Beyspiel zu gewarten stünde, mit welchem selbige den übrigen vorgehen sollten, indem der, in den Plantagen sich befindende grosse Vorrath junger Maulbeerbäume ohne mindeste Nachfrage belassen, solchemnach die zeitliche Verpflanzung derselben, und damit die Emporbringung der ganzen Seidenzucht vernachläßiget zu werden beginnet. Je gewisser nun Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. sich versehen hätten, daß sich die, mit häufigen Gründen begabte, und mehrere dienstbare Personen zur Hand habende Klöster, Pfärrer und Beamte dero landesväterliche Absicht zu unterstützen, und zur einsmaligen Einführung solch nützlichen Nahrungszweiges alles beyzutragen, sich vorzüglich bestreben würden, desto befremdlicher ist, die Ihro geschehene Anzeige gewesen, daß noch zur Zeit die wenigsten mit diesem Geschäft abzuge-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 448.

abzugeben, oder auch nur ihre Untergebene dazu aufzumuntern, sich bequemet haben. Daher hat die, in dem Maulbeerbaumplantage- und Seidenzucht-Wesen gnädigst angeordnete Direction sämmtlich begüterte Klöster, Pfärrer und Beamte sowohl in Baiern, als der obern Pfalz anzufrischen, damit selbige sich auf sothane Maulbeerbaumpflanzung und Seidenzucht verlegen, des Endes von den vorräthlichen Setzlingen von drey- bis sechsjährigen Alters eine erkleckliche Anzahl in den bestimmten leidentlichen Preisen zur weiteren Verpflanzung übernehmen, ihre Hausgenossene und Unterthanen in Behandlung der Bäume eben so, wie des Saamens und der Würmer nach den gedruckten Anleitungen belehren, folglich selbigen eine geringe Mühe erfordernde, gleichwohl sehr einträgliche Beschäftigung durch eigenes gute Beyspiel an Hand geben möge, indem Se. Churfürstl. Durchl. diejenigen, welche sich hierunter mit patriotischer Thätigkeit auszuzeichnen beeifern, bey jeder Gelegenheit besondere Vorzüge angedeihen zu lassen gedenken. München, den 12. Jänner 1789.

Nro. XV.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi

ddto München, den 20. Jänner 1789.

An die Regierung Neuburg.

Das Schuster-Handwerk zu Neuburg beschweret sich gegen den Schweinspointer Schustermeister Königdorfer, wegen schädlichen Hausirens, und Einbringung der Schuharbeiten.

Bey der Regierungs-Verfügung will man es zwar belassen, jedoch solle die Regierung sowohl, als auch die Untergerichter in derley blossen Polizey-Fällen sich des nur für Civil-Prozesse geeigneten Ausdruckes von Bescheid, und appelliren gänzlich enthalten, inmassen bey solchen Polizey-Beschwerden weder Fatalia zu beobachten kommen, noch die Regierung gebundene Hände hat, von ihren eigenen Verfügungen bey erhaltenden näheren Vorstellungen selbst wieder abzugeben, welches jedoch bey eigentlichen Bescheiden in causis Justitiae civilis privat. nicht erlaubt ist. Die Churfürstl. Regierung hat dahero die nachgeordnete Aemter ebenfalls hiernach anzuweisen. Actum, et datum ut supra.

Polizey-Verfügungen sind keine Bescheide ꝛc.

Nro. XVI.

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. unserm allerseits gnädigsten Herrn Herrn ist unterthänigst vorstellig gemacht worden, daß in Erhebung des schon so viele Jahre lang eingeführten Thorsperrgeldes bisher mehrere Ungebühren, Mißbräuche, und Befreyungen unterloffen seyen. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. wollen dahero, und befehlen in Kraft gnädigsten Rescripts vom 15ten dieß, daß, bis hierinwegs mit den vorhabenden neuen Polizeyanstalten ein anders erfolgen wird, einsweil, und zwar a die Publicationis anfangend all und jede zeithero vorgegangene Mißbräuche, und ertheilte- oder sonst eingeschlichene Sperrgeldsbefreyungen und Compositionen, unter was Namen es immer geschehen seyn mag, gänzlich aufgehoben, mithin jedermann hoch- und nieder, sowohl geistlich, als weltlich, Militaire- und Civil-Standes ohne mindeste Ausnahme das regulirte Thorsperrgeld ohnweigerlich, und bey Vermeidung der im Haupt-Mandat de dato 18. July Anno 1746 * vorgeschriebenen Vorkehr- und Bestra-

Jederman ohne Ausnahm muß das regulirte Thorsperrgeld bezahlen.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 219. Nro. 4.

Bestrafungen zu bezahlen gehalten seyn solle. Lediglich sollen davon die an dem Churfürstl. Hoflager accredirten auswärtigen Titl. Gesandten für ihre Person, wie auch die PP. Franziscaner und Kapuziner, nebst jenen Geistlichen, so erweißlich zu Besorgung der Kranken ein- und ausgehen, fernershin ausgenommen bleiben. Welches also jedermänniglich hiemit kund und zu wissen gethan wird, um sich darnach zu richten, und vor Schaden, so anderen ungleichen Folgen hüten zu können. Wo übrigens den Sperrgeldeinnehmern neuerdings aufgetragen worden ist, in Erhebung des Sperrkreutzers all gebührende Bescheidenheit zu gebrauchen. München, den 28. Jänner 1789.

Nro. XVII.

Die Abschaffung des Glücks- oder Hazartspiels, und der darauf gesetzten Strafen.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, unserm gnädigsten Herrn, ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß, ohngeachtet die sogenannte Glücks- oder Hazartspiele schon im 5ten Buch der alten Landespolizey-Ordnung überhaupt, und eben so durch die General-Mandaten von den Jahren 1736 1747 * 1765 ** 1772 *** und 1779 **** noch besonders unter schweren Strafen verbothen sind, doch dermal solch unzuläßige Spiele nicht nur neuerlich in Privat-Zusammenkünften, sondern sogar in öffentlichen Wein-, Bier- und Kaffeeschenken unter verschiedenen neuen Benennungen theils von Civil- und Militair-Personen, theils von Bürgern und andern sich hier aufhaltenden Fremden ungescheuhet wieder getrieben zu werden anfangen.

Es werden dahero oberwähnte höchst landesherrliche Verordnungen auf Churfürstl. gnädigsten Special-Befehl ddto 10. dieß neuerdings ernstgemessenst wiederholet, annebens für die Uebertretter dieses erneuerten Verboths folgende Strafen unabänderlich festgesetzet.

1mo. Wird jeder Spielender um 25 Rthlr. das erstemal: um 50 Rthlr. das zweytemal: um 100 Rthlr. das drittemal, und so in jedweiterm Fall um das Duplum bestraft.

2do. die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Tracteurs und Bierzäpfler, welche ein dergleichen verbothenes Spiel gestatten, haben im ersten Betrettungsfall 50 fl. und im zweyten 100 fl. Strafe baar zu erlegen, im dritten Fall ihre Gerechtigkeit und Concession unnachsichtlich verwor cht.

3tio. Particulair-Hausherrn und Inwohner, in deren Häusern und Wohnungen solche Spiele mit ihrem Wissen getrieben werden, verfallen das erst- und zweytemal, wie die Weinwirthe und dergleichen in die nämliche Strafe von 50 und respect. 100 fl., beym dritt- und weitern Fall hingegen ist sothane Geldstrafe jedesmal zu verdoppeln.

4to. Wenn bey vornehmenden Nachsehungen einige Spielende auf der That betretten werden, ist nebst oben bestimmten Strafen auch noch das eben auf das Spiel gesetzte Geld, es mag viel oder wenig betragen, ohnmittelbar ganz der Confiscation unterworfen.

5to. Von den eben statuirten Strafen und Confiscationen gehört ein Drittheil der Armenkassa, ein Drittheil der verhandelnden Obrigkeit, und ein Drittheil dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens.

Wo übrigens unverhalten bleibt, welchergestalten das Churfürstl. Hofoberrichteramt zur Haltung genauer Obsicht und Kundschaft, sofort bey Entdeckung verbothener Spielgesellschaften nach Befund der sich darin betretten lassenden Personen entweder aus eigner Obliegenheit und Ermächtigung, oder nöthigenfalls cumulative mit der Militair- und resp. Stadtmagistrats-Behörde zu stracken executiven Erholung der gesetzmäßigen Strafe, und Einstellung des

Spielens

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 727.
** Vid. ibid. Seite 803. Nro. 61.
*** Vid. ibid. Seite 861. Nro. 106.
**** Vid. ibid. Seite 946. Nro. 149.

Spielens ohne weitere Rückfrage und mindester Nach- und Rücksicht gemessenst angewiesen worden. Wornach sich also jedermann schuldgehorsamst zu achten, dann vor Schaden und Strafe zu hüten weiß. München, den 20. Jänner 1789.

Nor. XVIII.

Die Einrichtung eines allgemeinen Land-Gestüttes, und deren Unterhaltung.

Da in Unseren Landen und Erbstaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten und brauchbaren Pferden herrschet, auch überhaupt grosse Geld-Summen in das Ausland versendet werden, um schöne und brauchbare Pferde zu bekommen; indessen bey einer guten Einrichtung die beste und nützlichste Race im Lande gezogen werden könnte; so haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgestüttes * dem bürgerlichen Stande sowohl, als dem Militaire in der Folge zugehen würden, und da hiedurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, sondern auch von denen Auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieses für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferd nach und nach versehen werden kann; so sind Wir daher gnädigst entschlossen, Unseren getreuen Unterthanen abermal einen neuen Beweis jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unser Kriegswesen in Zukunft mit dem allgemeinen Besten zu verknüpfen gedenken. In dieser gnädigsten Absicht haben Wir wirklich Unserm Hofkriegsrathe den höchsten Befehl ertheilet, daß selber einsweilen zu einem Anfang 600 schöne, gesunde, und in allem Betracht zur guten Pferdzucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe, von wenigsten 15½ Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 fl. sind, sogleich nach Empfang dieser huldreichesten Enschliessung ankaufen, aus der Kriegs-Cassa bezahlen, und hievon 300 in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, 150 in der Pfalz am Rhein, 150 in Gülich und Bergischen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeltlich austheilen solle.

1mo. Muß ein jeder Bauer, oder Landmann, welcher eine solche Stutte bekommt, zuerst gerichtlich beweisen, daß er selbe gut zu unterhalten, und im Fall sie zu Grunde gienge, durch eine andere vom gleichen Werthe wieder zu ersetzen im Stande seye.

2do. Muß er sich anheischig machen, selbe beständig beyzubehalten, und durch die ihm von denen hiezu besonders ernannten Commissairs angewiesene Hengste alljährlich belegen zu lassen, und wenn selbe Alters, oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdezucht nicht mehr tauglich seyn sollte, muß solche gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dürfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werthe und Eigenschaften ersetzet werden. Dagegen soll

3tio. diese Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau, und sonstigem Gebrauch überlassen, und demselben frey gestellt seyn, die daraus gezogenen Füllen nach seiner Willkühr im Lande zu verkaufen, oder zu verhandeln, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs soll selber gehalten seyn, entweder diese Stutte, wenn sie noch brauchbar, oder ein anderes Dienstbares Pferd, Stutte, oder Wallach vom gleichen Werth, während des Kriegs zu dem Militair wieder abzugeben, damit aber

4to. diese Pferde hinlänglich versichert, und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede derley Stutte durch die Kriegs-Behörde, und hiezu eigends ernannte Commissairs in ein ordentliches Register eingetragen, hierinn ihr Alter, Farbe, Zeichen und der Ankaufs-Preis, nebst dem Namen, Gericht, oder Oberamt und Wohnungs-Ort desjenigen Bauern, oder Landmannes, dem eine solche Stutte zugetheilt wird, förmlich bemerket, und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede derley Stutte, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung der untauglich gewordenen von dem Bauern oder Landmann nachgeschafft wer-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 670. et Nro. sequent. 83.

den müssen, mit dem Wort: Militaria, vielmehr nur mit dessen Anfangs-Buchstaben auf diese Art (M) auf dem linken Schenkel gezeichnet werden.

5to. Wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß, wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stutte selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufiger Anfrage und Begnehmigung der Commission selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd, welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemal im geringsten höher angeschlagen werden, als es Uns wirklich gekostet hat.

6to. Wird auch in der Folge zur mehreren Unterstützung dieses allgemeinen Landgestütes, sobald solches gänzlich hergestellt seyn wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie, und überhaupts für den Militair-Dienst keine ausländische Pferde mehr beygeschafft, sondern solche alle in hiesigen Landen und Erbstaaten angekauft werden sollen. Um aber endlich

7mo. den Landmann zur bisher so sehr vernachläßigten Pferdezucht durch Ertheilung all möglicher Vortheile und Freyheiten aufzumuntern, wird selber keineswegs gehalten, die gezogenen Pferde oder Füllen wider seinen Willen an das Militaire zu verkaufen, sondern solle demselben jederzeit ganz frey stehen, und erlaubt seyn, mit diesen seinen gezogenen Füllen im Lande zu handeln, wie er es für sich gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieses allgemeine Landgestütte dem Pferdemangel in der Folge gesteuert, und nicht nur eine gute Pferdezucht in Unseren Landen und Erbstaaten eingeführt, sondern auch im benöthigten Falle, wo erst auf dergleichen Maßregeln zu denken zu spät seyn würde, Unsere Armee mit gut- und brauchbaren Pferden versehen werden könnte; so wollen Wir also gnädigst, daß diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erlassene landesväterliche Verordnung denenselben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beygefügt werden solle, daß die Beamte, und Orts-Obrigkeiten die Kriegs-Behörde in dieser allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterstützen, und ohne weitern Zeitverlust eine verläßige Anzeige jener Bauern und Landleute, welche eine solche Stutte verlangen, und obig vorgeschriebene Bedingungen zu erfühlen im Stande sind, demnächstens an Unsern Hofkriegsrath einbefördern sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim, den 2. März 1789.

Nro. XIX.

In Polizey- Forst- oder Land-Kulturs-Gegenständen wird kein Prozeß gestattet.

Da Wir aus der bisherigen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände wobey keine wahre Rechtsfrage streitig ist, zum Beyspiel, wann, wo, und wie die eingeforstete Unterthanen Holz-hauen, Strähe-rechen, oder in Waldungen Gras machen dürfen? Jedannoch ad Forum Justitiae gezohen, und daselbst öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Partheyen in weitschichtige, und kostspielige Prozeße eingeleitet, sohin durch alle Appellations-Instanzien ärgerlich herum getrieben werden;

So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm dato 13. Hornung abhin anher erlassenen, und hinnach den 21. dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer oberen Landesregierung an alle Justiz-Behörden pro Pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das bloße Jus Foresti, sondern um den Modum Exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizey-Forst- oder Land-Kulturs-Gegenstand zu thun ist, gar kein Prozeß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine Judicii ab- und zugedacht Unser oberen Landesregierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizey- und Kulturs-Behörde, bey vorkommenden derley Irrungen aber, welche nicht bloß Ständische, oder Unterthans- sondern Unsere selbstige Cameral-Waldungen betreffen, zu Unsren Hofkammer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach denen vorhandenen Land-Kulturs- und Forst-Gesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupts die zweckmäßige Weisungen ertheilen wird.

Wornach

Wornach sich also jedermann, besonders aber Unsere sammentliche Justiz-Stellen gehorsamst zu achten wissen werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 3. März 1789.

Nro. XX.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. sich gnädigst und ernstlich entschlossen haben, das sämmtlich baierische Forstwesen, welches sowohl in Rücksicht der jährlichen Forstgefälle, als der Kultur der Waldungen in ganz Baiern in gröster Unordnung ist,* auf eine bessere, einförmigere und zweckmäßigere Weise, als bisher geschehen ist, verwalten zu lassen, und einzurichten; So begnehmigen Höchstdieselbe alles, was Dero Hofkammer mit Einverständniß des Oberstjägermeisteramts in ihrem Berichte de dato 4. dieses in diesem Betreff unterthänigst vorgeschlagen hat; Höchstdieselbe wollen daher, und verordnen hiemit gnädigst: Die Eintheilung des ganzen Baierns in 20 Forstmeistereyen.

1. Daß ganz Baiern in zwanzig Forstmeistereyen sogleich abgetheilt werden solle, und zwar, wie folget:

A. Das Forstmeisteramt Peißenberg, enthaltend sämmtliche Revier in den Gerichtern, Hohenschwangau, Schongau, Rauchenlechsberg und Weilheim.

B. Das Forstmeisteramt Landsberg, enthaltend sämmtliche Revier in den Gerichtern Diessen, Landsberg, Mehring, samt der Mehringerau.

C. Das Forstmeisteramt Aichach, enthaltend sämmtliche Revier in den Gerichtern, Friedberg, Aichach, Rhain und Schrobenhenhausen.

D. Das Forstmeisteramt Kösching enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Ingolstadt, Vohburg jenseits der Donau, Kösching, Altmannstein, Riedenburg, Dietfurt und Wemding.

E. Das Forstmeisteramt Miespach enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Tölz, samt den Isartrift-Waldungen, Miespach, Aybling, Rosenheim und Auerburg.

F. Das Forstmeisteramt München enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Wolfertshausen, Starnberg, Dachau, Kranzberg und Schwaben.

G. Das Forstmeisteramt Geißenfeld enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Pfaffenhofen, Neustadt, Maynburg, Wolnzach und Mospurg.

H. Das Forstmeisteramt Wasserburg enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Wasserburg und Kling.

I. Das Forstmeisteramt Traunstein enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Traunstein und Marquartstein.

K. Das Forstmeisteramt Reichenhall enthält sämmtliche Revier im Gericht Reichenhall samt den dazu gehörigen Salzburgischen und Bechtesgadnischen Salinen-Waldungen.

L. Das Forstmeisteramt Neuenöttingen enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Neuenöttingen, Märkl, Jullbach, Meermoosen, Krayburg und Trosburg.

M. Das Forstmeisteramt Griesbach enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Halß und Eggenfelden.

N. Das Forstmeisteramt Furth enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern Furth, Kötzting und Kamm.

O. Das

* Vid. Nro. sequent. 38. et 41.

O. Das Forstmeisteramt Zwisl enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Viechtach, Zwisl und Weißenstein, Regen, Deggendorf jenseits der Donau, Hengersberg, Bernstein und Dießenstein.

P. Das Forstmeisteramt Straubing enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Mitterfels, Schwarzach, Straubing und Leonsperg, Nattersberg, Landau und Osterhofen.

Q. Das Forstmeisteramt Kehlheim enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Abensberg, Kehlheim, Stadt am Hof, Abbach, Haidau, Pfattern und Eggmühl.

R. Das Forstmeisteramt Landshut enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Rottenburg, Kirchberg, Dinglfing und Teufpach.

S. Das Forstmeisteramt Dorfen enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Dorfen, Erding, Biburg, Geißenhausen und Neumarkt.

T. Das Forstmeisteramt Mindlheim enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern, Mindelheim und Türkheim.

U. Das Forstmeisteramt Wisensteig enthält sämmtliche Revier in dem Gericht Wisensteig.

Forst-Personale.

Zu diesen Forstmeistereyen ernennen Se. Churfürstl. Durchl. nachfolgendes Personale, als Forstmeister gnädigst, samt dem beygesetzten jährlichen bestimmten Gehalte:

a) Zum Forstmeisteramt Peißenberg den Oberlieutenant Joh. Nepom. Mengwein, welchen die Hofkammer bereits sub dato 11. Febr. a. c. zu dieser Stelle begutachtet hat. Dessen jährlicher Gehalt bestehet in vierhundert Gulden bestimmter Besoldung, dann einhundert vier und vierzig Gulden für zwey Reitpferde, sechszig Gulden Hauszins, also in jährlichen 604 Gulden Geld, dann zwölf Klafter weiches und zwölf Klaftern hartes Holz, und den bestimmten Anweis-Geldern; womit sich jeder Forstmeister mit Einschluß des etwa nöthigen Schreibers zu begnügen hat; Reisdiäten paßiren keinem Forstmeister in seiner Forstmeisterey, so wie keinem Förster in seiner Revier.

b) Zum Forstmeisteramt Landsberg den jetzigen Forstmeister zu Schöngeißing Anton Jägerhuber. Dessen Gehalt bestehet, so lang er lebet, in seiner jetzigen Fassion, nach dessen Abgang soll aber der Gehalt so regulirt werden, wie oben bey dem Forstmeister zu Peißenberg.

c) Zum Forstmeisteramt Aichach den jetzigen Forstmeister in der Mehringerau Franz Anton von Stubenrauch, welcher seinen Siß sogleich nach Aichach verlegen soll, um in der Mitte des Forstmeisteramts Aichach zu seyn; dessen Gehalt bestehet, so lang er die Forstmeisterey Aichach gehörig besorgt, in seiner jetzigen Fassion, nach dessen Abgang soll aber der Gehalt so regulirt werden, wie oben beym Forstmeisteramt Peißenberg.

d) Zum Forstmeisteramt Köfching, Höchstdero Censur-Rath und Professor der Mathematik Georg Grünberger, welcher das Forstlehrbuch verfertigte. Dessen jährlicher Gehalt soll demjenigen des Forstmeisters zu Peißenberg gleich seyn.

Dem Titl. Grünberger sollen die angehenden Förster zum Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft, so viel immer möglich, zugeschickt werden.

Da jeder Forstmeister eine eigene Revier, als Revier-Förster versehen soll; worauf die Hofkammer immer den behörigen Bedacht zu nehmen hat, so soll dem Titl. Grünberger gleich der Bogen zu Landt, welcher noch zu dato ledig ist, beygelegt werden; der Wittwe des verstorbenen Försters zu Landt soll aus den Köschingischen Forstgefällen eine jährliche Pension von fünfzig, zwey Gulden gnädigst verreichet werden; der Gerichtsdiener zu Köfching, als ein unnöthiger Forstaufseher soll von nun an mit dem Forstwesen nichts mehr zu thun haben,

haben, und dessen jährliche Pecunial- und Natural-Besoldung, die er bisher wegen der Forstaufsicht genossen hat, eingezogen werden.

e) Zum **Forstmeisteramt Miespach** den jetzigen Gerichtsschreiber zu Rauchenlechsberg Sebastian Ibler. Dessen jährlicher Gehalt bestehet, so lang er lebt, für sich, Schreiber, zwey Pferde und Hauszins in achthundert, vier Gulden Gelde, dann zwölf Klafter harten und zwölf Klafter weichen Holzes, und in den bestimmten Anweisgeldern, nach dessen Abgang soll aber dessen Gehalt dem Forstmeister zu Peißenberg gleich regulirt werden.

Alsdann soll aber das Gericht Rauchenlechsberg nach dem Hofkammer-Antrag unter die drey daranstossende Gerichter Landsberg, Schongau und Weilheim vertheilt werden; Worüber besonders über die Weise, wie es geschehen soll, noch von der Hofkammer mit Zuziehung der Fiscale ein baldig ausführlicher Bericht gewärtiget wird; Der Antrag ist aber dahin zu nehmen, daß der jetzige Pfleger allda Titl. von Oberndorfer, welcher ohnehin in Landsberg, als Kastner und Mauthner reichlich bedienstet ist, durch die drey Beamte zu Landsberg, Weilheim und Schongau entschädiget werde. Damit aber Titl. Ibler gleich itzt das Forstmeisteramt Miespach antretten kann, so soll er einen tauglichen Schreiber statt Seiner indessen zur Verpflichtung stellen; Er muß aber selbst bis zur Zertheilung und Extradition haften; Weswegen ihm auch noch die gebührenden Gerichtssporteln bis dahin paßiren.

f) Zum **Forstmeisteramt München** den adjungirten Vice-Oberstjägermeister Klemens Baron von Waldkirch, er soll aber diese Forstmeistersstelle niederlegen müssen, sobald er wirklicher Oberstjägermeister werden wird; Indem eine Forstmeistersstelle mit dem Oberstjägermeisteramte nicht compatible ist. Als Forstmeister soll er den nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg ziehen; die zwölf Klafter weiches und zwölf Klafter hartes Holz können ihm aus dem hiesigen Holzhof, so wie dem nachfolgenden Oberförster abgegeben werden.

Wegen der Größe und Wichtigkeit dieses Forstmeisteramts wird diesem Forstmeister noch ein Oberförster, dem alle Förster Forstmeisteramts München auch untergeordnet seyn sollen, beygegeben.

Se. Churfürstl. Durchl. ernennen hiezu Dero Hofjäger Matthias Schilcher mit einem jährlichen Gehalt von dreyhundert Gulden bestimmter Besoldung, einer Pferds-Portion zu siebenzig zwey Gulden, sechs Klafter hart- und sechs Klaftern weichen Ländholzes, sechszig Gulden Hauszins und den bestimmten Anweisgeldern. — Dieser Schilcher soll in dem hiesigen Jägerhaus zugleich ordentlichen Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft ohnentgeltlich geben.

g) Zum **Forstmeisteramt Geißenfeld** den bisherigen Wildmeister allda Titl. Grafen von Arco, dessen jährlicher Gehalt bestehet, so lang er lebt in seiner jetzigen Fassion, nach dessen Abgang soll aber dessen Gehalt so regulirt werden, wie oben beym Forstmeister zu Peißenberg.

h) Zum **Forstmeisteramt Wasserburg** den bisherigen Förster zu Taxenthal Forstmeisteramts zu Neuenötting, Johann Oettl, dessen jährlicher Gehalt soll dem Forstmeister zu Peißenberg ganz gleich seyn.

Der Forstersdienst zu Taxenthal soll dem Oberförster zu Höchenwarth Wolfgang Peter, als dessen Revier gegen Bezug der bestimmten Anweisgelder beygelegt, die Pecunial- und Natural-Besoldung aber ad Aerarium eingezogen werden.

i) Beym **Forstmeisteramt Traunstein** bleibt der jetzige Forstmeister Rothhammer nach seiner jetzigen Fassion, nach seinem Abgang soll aber dessen Gehalt so, wie der Gehalt der übrigen Forstmeister, gleich regulirt werden.

k) Beym **Forstmeisteramt Reichenhall** sind zwar dermalen zwey Waldmeister, nach Abgang eines derselben soll aber nur einer als Forstmeister bleiben, welcher aber seinen Sitz allzeit in Saalfelden im Salzburgischen zur Aufrecht-

Aufrechthaltung der Churfürstl. Gerechtsame haben soll, und alsdann der Gehalt regulirt werden.

l) **Beym Forstmeisteramt Neuenöttingen** bleibt der jetzige Forstmeister Baron Theodor von Waldkirch wirklicher Oberstjägermeister nach seiner jetzigen Fassion, so lang er lebt.

m) **Zum Forstmeisteramt Grießbach** den ehemaligen Forstmeister im Innviertel Baron von Ingenheim mit dem nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg, es soll aber alsdann die bisher von ihm genossene Pension ad Aerarium eingezogen werden.

n) **Beym Forstmeisteramt Furth** bleibt der jetzige Forstmeister von Sonnenburg nach seiner jetzigen Fassion, nur sollen ihm jene sechszig Gulden gleich eingezogen werden, welche er statt der Reichsdiäten per aversum jährlich vom Gerichte Zwisl gezogen hat, weil er in Zukunft dahin nicht mehr reisen darf, nach seinem Abgang soll aber der fixirte Gehalt den übrigen Forstmeistern gleich regulirt werden.

o) **Zum Forstmeisteramt Zwisl** den Hofrath und Professor Joh. Georg Seybold mit jährlich vierhundert Gulden fixirter Besoldung, einhundert vierzig vier Gulden für zwey Pferde, also fünfhundert vier und vierzig Gulden Gelde, dann zwölf Klaftern weiches, und zwölf Klaftern hartes Holz, und den bestimmten Anweisgeldern. Er soll eine freye Wohnung im Kufwerksgebäude zu Zwisl haben; Titl. Seybold soll auch den neuangehenden Förstern Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft geben, so, wie Titl. Grünberger in Kösching, und Schilcher in München.

p) **Zum Forstmeisteramt Straubing** den Hofrath und Geometer Matthias Lory mit dem nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg.

q) **Zum Forstmeisteramt Kehlheim** den jetzigen Forstmeister zu Hienheim Erhard Schmid nach seiner jetzigen Fassion; nach seinem Abgang soll der Gehalt den übrigen Forstmeistern gleich regulirt werden.

r) **Zum Forstmeisteramt Landshut** den jetzigen Wildmeister zu Landshut Baron von Guggomos nach seiner jetzigen Fassion, nach seinem Abgang soll aber wieder bey dieser Forstmeisterey der nämliche Gehalt, wie bey den übrigen Forstmeisterämtern, bestimmt werden.

s) **Zum Forstmeisteramt Dorfen** den jetzigen adjungirten Forstmeister zu Pruck in der oberen Pfalz Baron von Vieregg mit dem nämlichen Gehalt wie oben der Forstmeister zu Peißenberg.

t) **Zum Forstmeisteramt Mindelheim** den J. U. L. und Forst-Practicanten Joseph Schilcher mit dem nämlichen Gehalt, wie oben der Forstmeister zu Peißenberg.

u) **Zum Forstmeisteramt Wiesensteig** den jetzigen Forstmeister allda Firmus Kollmann nach seiner jetzigen Fassion, so lang er lebt.

Die Churfürstl. Hofkammer hat also diese Forstmeister sogleich zu verpflichten, und deßwegen die nöthige Ausschreibungen zu machen. Se. Churfürstl. Durchl. verordnen weiters ernstlich:

2) daß die Churfürstl. Hofkammer sogleich für jede dieser zwanzig Forstmeistereyen eine Cameral-Forst-Instruction in Betreff der jährlichen Holzabgaben, des Holzzinses und Holzpreises, der Viehweide, Streue, Decheln, Pechein ꝛc. in Churfürstl. Waldungen entwerfe, und ad ratificandum einschicke; so, wie selbe die Cameral-Forst-Instructionen für die Forstmeisterämter Neuenöttingen, und Peißenberg bereits eingeschicket hat.

3) Sobald diese Cameral-Forst-Instructionen entworfen seyn werden, so soll die General-Forstordnung von der Hofkammer zusammengesetzt werden, welche

welche alsdann nach eingeholten Gutachten der obern Landesregierung, und mit Einverständniß gemeiner Landschaft aufs neue in Druck gelegt werden solle.

4) Soll von nun an weder Forstmeister noch Förster mehr angestellt wer- Prüfung der-
den, welcher nicht zuvor aus der Geometrie, theoretisch- und practischen Forst- selben.
wissenschaft, auch im Jagdwesen gehörig geprüft und tauglich gefunden seyn wird. — Die Hofkammer soll also im Erledigungsfall einer Forstmeister- oder Forster-Stelle unter den Competenten allzeit einen Concurs anstellen, und die drey fähigsten Supplicanten Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. vorschlagen; die Examinatorn sollen sich auch befleißigen, solche Fragen zu seßen, durch deren Beantwortung die Competenten ihre Geschicklichkeit in der theoretisch- und practischen Geometrie und Forstwissenschaft klar an Tag legen können. Se. Churfürstl. Durchl. sehen es auch besonders gern, wenn von nun an Niemand mehr zu einer Forstmeisterstelle vorgeschlagen wird, welcher nicht zuvor schon einige Zeit als Revier-Förster, oder auf eine andere besonders auszeichnende Weise seine Geschicklichkeit in der Geometrie, Forstwissenschaft und Jagd an Tag gelegt hat; Ein solcher um eine Forstmeisterey ansuchender Förster soll aber dem ohngeachtet noch mit den übrigen Competenten in Concursu examiniret werden. Auf die Adjunctionen bey Forstmeisters- oder Försterssstellen soll niemals Rücksicht genommen werden, wenn der Adjunct in obiger Prüfung sich nicht besonders auszeichnet, die Prüfungen sollen aber jederzeit, wie bereits gesagt, in Concursu auch mit den schon geprüften Förstern und Forst-Competenten vorgenommen werden.

5) Die Hofkammer soll allezeit den gehörigen Bedacht dahin nehmen, daß zu allen Zeiten in Baiern einige Forstmeister selbst den angehenden Förstern gründlichen Unterricht in der theoretisch- und practischen Geometrie und Forstwissenschaft geben. Je mehrere Forstmeister sich diesem Geschäft unterziehen, desto bessere Wirkung wird es haben.

6) Sollen sämmtliche Forstmeister am Ende jedes Jahrs einberichten, Obliegenhei-
welche Förster und Junge sich in obigen Wissenschaften besonders auszeichnen, ten der Forst-
damit selbe von der Hofkammer bey einer sich ereigneten Vacatur ad Examen meister.
vorgerufen werden können.

7) Damit diesen Forstmeistern auch von ihren Untergebenen der schuldige Gehorsam geleistet und von jedermänniglich die gebührende Ehrerbiethigkeit bezeigt werde, sollen selbige gleich den Churfürstl. Oberbeamten respectirt; auch wenn dieser selbst zugegen, dem Forstmeister unmittelbar nach selbigen; hingegen in dessen Abwesenheit jedesmal vor den Nebenbeamten, wenn er auch schon mit einem Raths-Caracteur begnadiget wäre, der Rang und Vorgang zugestanden seyn.

8) Soll sowohl bey den Forstmeistern als Förstern eine Uniforme eingeführt, dabey aber wegen Ersparung der Kösten alles überflüßige vermieden werden; das Oberstjägermeisteramt soll deßwegen einen Vorschlag machen.

9) Damit aber das Forst-Personale nach und nach das rohe und ungesittete Betragen ablege, so soll von nun an kein Forstmeister mit dem subordinirten Forst-Personale mehr per Du sprechen.

10) Soll sich kein Forstmeister bey Cassation unterstehen, mehr Vieh zu halten, als drey bis vier Kühe, und nur so viel Pferde, als er zum Dienst nöthig hat; denn man hat es gar zu sehr erfahren, daß große Oekonomien bey Forstmeistern und Förstern den Waldungen in mancherley Rücksicht höchst nachtheilig gewesen sind.

11) Sollen obige sämmtliche Forstmeister in Zeit sechs Monaten sich alle nöthige Instrumenten, welche zum Ausmessen der Waldungen erforderlich sind, beyschaffen, um selbe im erforderlichen Fall gleich gebrauchen, und junge angehende Förster in der Geometrie unterrichten zu können. Deßgleichen sollen auch sämmtliche Forstmeister die beßten Forstbücher zu ihrem eigenen und des subordinirten

dinirten Forst-Personalis Unterricht beylegen, auch über ihre eigene gemachte Erfahrungen sich ordentliche Diarien halten.

12) Sollen die Forstmeister in Forstsachen ihre Berichte ans Rentamt oder die Hofkammer directe erstatten; in Jagdsachen aber, welche jeder Forstmeister ebenfalls in seinem Forstmeisteramt zu besorgen hat, sich an das Oberstjägermeisteramt wenden, welch letzteres alsdann die Jagdberichte mit seinem Gutachten ad Cameram abzugeben hat. Das Oberstjägermeisteramt soll also auch jedem Forstmeister eine genaue Jagd-Instruction geben, selbe aber zuvor ad Camerae Ratificationem einschicken.

13) Soll sich bey unvermeidlicher Cassation weder Forstmeister noch Förster unterstehen mit Holz zu handeln, ausgenommen: es wurde ihm eine Holzlieferung von der Hofkammer zu einem bestimmten Behuf aufgetragen.

14) Sollen weder Forstmeister noch Förster sich andere Accidentien zueignen, als die in den Cameral-Forst-Instructionen bestimmte Anweisgelder. — Ob- und Gipfel-Dürr- und windwürfiges Holz, dann Streu, Laub ꝛc. sollen jederzeit dem Aerario aufs getreueste verrechnet werden.

15) Soll in allen Forstmeistereyen das Münchnerische Klafter-Maaß (die Klafter 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und das Scheit $3\frac{1}{2}$ Schuh lang) eingeführt werden. Das Bau- und Werkholz soll allenthalben in den Cameral-Waldungen nach dem Kubikfuß verkauft werden.

16) Soll die Hofkammer die Holzpreise in allen Forstmeistereyen von drey zu drey Jahren revidiren, und einberichten, wie in allen Gegenden die Holzpreise steigen, und fallen, damit die höchste Stelle selbe höheren und minderen könne.

17) Sollen sämmtliche Forstmeister alles Holz sowohl in Churfürstl. als Unterthans-Waldungen, wo Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. die Jurisdiction zustehet, ordentlich auszeigen, und mit dem Forstmeisteramts Waldhammer deutlich anschlagen.

Besorgung der Waldungen.

18) Soll in allen Forstmeistereyen das Holz in jährlich forstordnungsmäßigen Gehauen oder Schlägen (aber bey Cassation nicht mehr, als der jährlich ordentliche Schlag erlaubet) abgetrieben werden. Die jährlichen Schläge sollen der Größe der Waldungen angemessen seyn, so, daß die Perpetuität und Erzielung des Nachwuchses bey allen Waldungen, sie mögen groß oder klein seyn, genau beobachtet werde; — Die ordentlichen Gehaue sollen so angelegt werden, daß der natürliche Saamen-Anflug so viel immer möglich befördert werde. — Die Waldungen auszulichten ist bey schwerster Strafe ganz verbothen, indem dadurch den Winden nur Oefnung gemacht wird, ganze Strecken Holzes niederzulegen; forderfamst sollen aber bey der jährlichen Holzabgabe die Waldungen von allen vorhandenen Windwürfen, dürrem und abgestandenem Holze, womit sich besonders die Forstrechtler begnügen müssen, gereiniget werden.

Aus der gedeihlichen Anlage der jährlichen ordentlichen Gehaue wird man die Geschicklichkeit des Forstmeisters, und aus dem schnellen Holznachwuchs auf den Schlägen dessen Fleiß und Redlichkeit am besten beobachten können. Die Hofkammer soll also hierauf ihr besonders Augenmerk richten, deßwegen auch bey einer jeden Gelegenheit unvermuthete Wald-Visitationen vornehmen lassen.

Weil doch an einigen Holzplätzen künstliche Holzsaaten werden vorgenommen werden müßen; So hat jeder Forstmeister seinen untergeordneten Revier-Förstern den Auftrag zu machen, daß jeder jährlich soviel Saamen ex Officio und ohnentgeltlich sammle, als in eines jeden Försters Revier erforderlich ist. Jeder Forstmeister hat also jährlich jedem Förster die Quantität und Gattung des Holzsaamens, welchen derselbe sammeln solle, genau zu bestimmen; der Förster bewahrt alsdann den gesammelten und gut ausgemachten Saamen bis zur wirklichen Holzsaat in einem tauglichen Orte auf. Die Holzsaat soll allezeit auf Anweisung und Anordnung des Forstmeisters vorgenommen werden; Ist es nöthig, daß der Boden aufgerissen und locker gemacht werde, so können die hier-

zu

zu mäßig erforderlichen Kösten ex Aerario bestritten werden. Es soll aber allezeit vor der wirklichen Ausgabe die Cameral-Ratification erhollet werden; alles übrige sollen die Förster ex Officio besorgen und thun; zeichnete sich ein Förster an Geschicklichkeit, Fleiß und Treue besonders aus, so hat das Forstmeisteramt das Gute, das derselbe gethan hat, bey der Churfürstl. Hofkammer vorzustellen, welche demselben alsdann öffentlich belohnen, und zu einem einträglichern Amt beförderen wird. — Das Forstmeisteramt hat also jährlich und zwar am Ende eines jeden Jahres ausführlich zu berichten, welche Förster sich besonders und worinn? ausgezeichnet haben, welche nachläßig, unfähig, oder untreu waren, dann wie viele, wie große, und welche öde Plätze in den Churfürstl. Waldungen angebauet wurden, und zwar mit welchem Erfolg von Jahr zu Jahr. — Ist es nöthig, daß ein solcher mit Holzsaamen angebauter Platz oder ein anderer junger Anflug vor dem Viehe mit einem Zaun oder Graben verwahrt, oder gesichert werde, so haben jene Unterthanen diesen Zaun oder Einfang auf eigene Kösten zu machen, und zu unterhalten, welche mit ihrem Viehe den Weidgenuß haben; die Gerichtsbeamten haben hierin also das Forstmeisteramt auf alle mögliche Weise ungesäumt, und im Falle der Weigerung bey Schadenersatzes zu unterstützen.

19) Damit aber vom Forst-Personali alles gehörig besorget und angezeigt werde, so sollen die Förster ihren vorgesetzten Forstmeistern über alle in ihrer Revier sich bezeigende Gebrechen alle Monat schriftlichen Rapport erstatten, welcher Rapport alsdann vom Forstmeisteramte alle Quartale auszugsweise mit dem Hauptgutachten ad Cameram eingesendet werden solle.

20) Sämmtliche Waldungen sollen nach und nach von den Forstmeistern selbst en detail ausgemessen, und die Local-Umstände darin deutlich, und aufs genaueste beschrieben werden; für diese Mühe soll dem Forstmeister fürs Tagwerk (aber keine Tagsgebühren mehr) etwas bestimmtes vergütet werden; dafür sollen selbe alsdann aber Kettenzieher, und andere nöthige Sachen selbst bestreiten, die Plane müssen aber vor der Bezahlung von dem Cameral-Forst-Commissaire sammt den Waldbeschreibungen genau geprüft, und ihre Fehler bey der Hofkammer angezeigt werden. Im Falle ein Forstmeister die ihm gnädigst anvertrauten Förste selbst auszumessen nicht Zeit hätte, so kann er sich hierzu zwar einen Geometer wählen, der Forstmeister soll aber das ganze Geschäft selbst anordnen, und für Plan und Beschreibung haften müssen.

Se. Churfürstl. Durchl. wollen zwar noch zur Zeit für ein Tagwerk als die überhauptige Ausmessungsgebühr nichts bestimmen, sondern den deßwegen mit den Forstmeistern zu treffenden Accord auf höchste Ratification der Hofkammer zu schließen überlassen; mehr als sechs Kreutzer in ebenen Gegenden, und neun Kreutzer in gebürgigten Gegenden soll aber für das Tagwerk niemals gegeben werden. Die Plane und Beschreibungen müssen aber gehörig detaillirt und zu Forstarbeiten tauglich seyn, worauf die Hofkammer zu sehen, und deßwegen den Forstmeistern eine besondere Forstvermessungs-Instruction zu ertheilen hat.

Lagerbuch über die Waldungen.

21) Sollen obige sämmtliche Forstmeister jeder in seinem Forstmeisteramte und zugetheilten Revieren in Zeit zwey Jahren von heutigem dato an ein vollständiges Lagerbuch über sämmtliche churfürstl. Waldungen und Unterthansgehölze verfassen, und darinn von Revier zu Revier, deren Gränzen genau beschrieben seyn müssen, einer jeden Waldung Größe, Lage, Gränzen, Grund und Boden, Dominium directum et utile, Forstrechtler ꝛc. Jagdbarkeit, Stand der Kultur, jährlichen Betrag ꝛc. oder was sonst noch merkwürdig seyn könnte, so genau als immer möglich, anzeigen. Diese Lagerbücher sollen alsdann ad Cameram zur Ratification eingeschickt werden, die darauf zu sehen hat, daß den landesherrlichen Rechten nichts vergeben werde.

22) Nachdem es in Baiern einige churfürstl. Waldungen giebt, wo die Forstrechtler mit einer unbestimmten Quantität Holz eingeforstet sind, welches aber mit der Kultur der Waldungen sich niemals vereinigen läßt, und wobey

sich kein jährlicher richtiger Forst = Etat machen läßt; So befehlen Seine Churfürstl. Durchl. ꝛc. Dero Hofkammer ernstlich: diesen Forstrechtlern eine dem Hoffuß angemessene jährliche Quantität Holzes nach dem Münchnerischen Klaftermaaße ein = für allemal zu bestimmen; dieses Jahrholz sollen selbe alsdann nach den zu bestimmenden geringern Forstzinse dem Aerario bezahlen; im Falle selbe aber mehr Holz nöthig hätten, so soll es von ihnen nach dem jederzeit eingeführten ganzen Holzpreise gekauft werden. Bey der Bestimmung des geringeren Forstzinses für die Forstrechtler soll die Hofkammer aber allzeit auf die Lage der Waldungen Rücksicht nehmen, und den geringeren Forstzins von Zeit zu Zeit höheren und minderen, so, wie der wahre Holzpreis steiget, oder fällt, oder wie es andere Umstände erforderen mögen. Das an einigen Orten herkömmliche Forstgetreid, Forsthaber ꝛc. sollen den Forstrechtlern nachgelassen, und dafür eine Geld = Praestation, welche zum Forstzins pr. Klafter, oder Cubic-Fuß eingerechnet werden solle, genommen werden.

Obigen Forstzins, Holzpreis und die Quantität des jährlichen Jahrholzes für die Forstrechtler in Cameral-Waldungen auf Erfolge höchster Ratification zu bestimmen, soll ganz allein das Geschäft der Hofkammer seyn, worein sich also andere Collegien und Justizstellen, wie bereits am 1. et 2. Febr. a. c. gnädigst angeordnet worden, nicht einmischen sollen.

Marchungen derselben.

23) Sollen die Forstmeister besonders sich angelegen seyn lassen, daß die Marchungen der Waldungen in guten und sichtbaren Stande erhalten werden; wo selbe unrichtig sind, sollen sie ungesäumt ihre Berichte ad Cameram erstatten, und so lange zur Berichtigung anmahnen, bis die Gränzen mit Beyziehung der Interessenten bestimmt seyn werden, die Marchungs = und Umritts = Protokolle sollen von drey zu drey Jahren ad Cameram von allen Forstmeistern eingeschickt werden.

Holzschreib- und Auszeigung.

24) Der Forstmeister soll alle zum Forstwesen gehörige Gegenstände mit seinem subordinirten Forst = Personali ganz allein selbst besorgen, ohne daß ihm ein anderer benachbarter Beamte die mindeste Einrede thun kann; — Der Forstmeister hat die Täge zur Holzschreibung und Holzauszeigung zu bestimmen, hat die Marchs = Axte oder den Waldhammer auf das beste zu bewahren, und selben Niemand von dem subordinirten Forst = Personali ohne Cameral-Erlaubniß anzuvertrauen; und bey der wirklichen Holzanweisung darauf Acht zu geben, daß alles Holz mit diesem Waldhammer am Stamme und Stocke angeschlagen werde. Weil aber auch bey einer guten Forsteinrichtung ein Controlle bey der Holzabgabe, Abmessung und Abzählung beobachtet werden muß, so verordnen Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. daß in den churfürstlichen Waldungen kein Stammholz von einem Forstmeister mehr abgegeben werde, welcher nicht auch zugleich bey der Holzabgabe durch den gegenwärtigen einschlägigen Kastenbeamten mit dem Kastenamts = Waldhammer, welchen jedes Kastenamt sich gleich verfertigen lassen soll, an Stamm und Stock neben dem Forstmeisteramts = Marche bezeichnet ist; einer der Kastenbeamten hat aber allzeit selbst in Persona dieses Control-Geschäft zu besorgen, und den Kastenamts = Waldhammer Niemand andern anzuvertrauen.

Wäre aber der Kastenbeamte nicht selbst zugegen, so hat es das Forstmeisteramt gleich einzuberichten. Der Kastenbeamte soll weiters über alle abgegebene Stämme aus den Cameral-Waldungen ein ordentliches Control-Register führen, in welchem der Flächeninnhalt der jährlichen Schlägen, die Anzahl und Größe der Stämmen, der Name des Forstrechtlers und Holzkäufers samt dem regulirten Forstzins, Forstpreis und den bestimmten Anweisgeldern fürs Forst = Personale angesetzt seyn muß. Kann das Forstmeister = und Kastenamt etwas mehrers als in den Cameral-Forst = Instructionen für jede Forstmeisteren bestimmt seyn wird, erlösen, so soll es auch gleich in diesem ad Cameram einzuschickenden Control-Register in einer besondern Rubrick vorgetragen werden. Damit aber der Kastenbeamte mit seinem Controlle-Geschäft nicht zu lange aufgehalten werde, so soll das Forstmeisteramt und dessen subordinirtes Personale zuvor schon alle nöthige Anstalten treffen, und die Gehaue zuvor schon ausstecken;

dem

dem Kastenbeamten paßirt hiefür ein Theil des Anweisgeldes, welches in den Cameral-Forst-Instructionen genau bestimmt werden soll; außer diesen Anweisgeldern aber nichts mehr. Die Holzabgab-Signaturen, und andere taxordnungsmäßige Schreibgebühren hören also ganz auf.

Alles Holz soll in den Wintermonaten gehauen und ausgeführt werden, damit die Waldungen im Fruhjahre, Sommer und Herbst, so viel möglich Ruhe haben.

Die Hofkammer hat von Zeit zu Zeit in den Waldungen unvermuthete Visitationen vornehmen zu lassen. Wenn sich alsdann entdecken sollte, daß in churfürstl. Waldungen ein Stock mit dem Forstmeisteramts-Hammer allein bezeichnet wäre, so hätte das Forstmeisteramt für diesen Stamm zu haften; und ihn zur Straf nach den in den Cameral-Forst-Instructionen bestimmten Preisen in Duplo dem landesherrlichen Aerario zu ersetzen; die nämliche Strafe würde das Kastenamt bezahlen müssen, wenn der Kastenamts-Hammer nur allein angeschlagen wäre. Im Falle aber weder der Forstmeister- noch Kastenamts-Waldhammer an einen Stock sich zeigen würde, so haben beede Aemter das Duplum des Werths dieses Stammes salvo regressu an die Förster ꝛc. zu ersetzen. In Unterthans- oder andern nicht churfürstl. Gehölzen hat der Kastenbeamte aber keine Controlle mit dem Forstmeister, sondern hier stehet die Controlle eigentlich dem Unterthane zu, dem das Holz gehört.

25) Wenn gleich der Kastenbeamte dem Forstmeister nicht das mindeste zu befehlen hat, so kann und soll er doch jene Gebrechen bey der Hofkammer pflichtmäßig anzeigen, welche wider diese gnädigste Befehle, die Forstordnung, Perpetuität und Kultur der Waldungen laufen.

26) Es soll von nun an Niemand andern mehr ein Besoldungsholz gratis abgegeben werden, als an jene Personen, so immediate mit der Forstverwaltung beschäftiget sind, wie zum Beyspiel an die Forstmeister und Förster das in den Cameral-Forst-Instructionen bestimmte jährliche Brennholz-Quantum, alle übrige Gratis-Holzabgaben an Beamte, Diener und andere Personen, wie sie immer Namen haben mögen, sollen ganz aufhören; hat jemand ein Recht dazu, so soll er sich bey der churfürstl. Hofkammer deshalb legitimiren, wo ihm alsdann in der einschlägigen Rechnung nach vorläufig höchster Ratification etwas an Geld angewiesen werden kann. Gratis-Holzabgaben.

27) Die Einnahm und Verrechnung der landesherrlichen Forstgefälle gebührt dem einschlägigen Kastenbeamten ganz allein, der Kastenbeamte soll auch die Anweisgelder für das Forst-Personale vermög seinem Control-Register von den Unterthanen, und zwar im nöthigen Falle executive einfordern, und selbe dem Forstmeister und Förster jedem seinen gebührenden Antheil gegen Empfangsschein längstens bis Ende eines jeden Jahrs einliefern; es soll sich also weder Forstmeister noch Förster bey zwanzig Reichsthaler Strafe unterstehen, von den Unterthanen, weder von den landesherrlichen Forstgefällen noch von ihren bestimmten Anweisgeldern etwas einzufordern, oder einzunehmen, sondern sie sollen die sammentliche Geldeinnahmen und Verrechnung der Forstgefälle dem einschlägigen Kastenamte ganz allein überlassen. Damit aber die Hofkammer wissen könne, was die Kastenbeamte an Forstgefällen für das aus den Cameral-Waldungen das ganze Jahr hindurch abgegebene Holz verrechnen müsse, so haben die Forstmeister die gebührenden landesherrlichen Holzgefälle ebenfalls ihrem Holzabgabs-Register, welches sie von jedem Revier-Förster unterschrieben, nach geendigter Holzabgabe jährlich ad Cameram einschicken müssen, beyzufügen; wo auch in einer besondern Rubrik die betreffenden Anweisgeldern für den Forstmeister, Kastenbeamten und Förster vorgemerkt seyn sollen; auf solche Art machen die Forstmeister die Controlle der Kastenämter in Rücksicht der Geldeinnahme; über die jährliche Holzabgabe aus den Unterthans- und anderen Gehölzen sollen auch sämmtliche Forstmeister besondere Holzabgabsregister am Ende eines jeden Jahrs ad Cameram einsenden. Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle.

28) Würde sich nach genauer Untersuchung zeigen, daß ein Forstmeister, Kastenbeamter, oder Förster, oder ihre Frauen und Kinder ꝛc. von den Unterthanen etwas als Geschenke begehrt, oder als eine freywillige Gabe angenommen haben, es mag in Geld, Geldeswerth, oder andern Beneficiis bestehen, so soll der fehlige Forstmeister, Kastenbeamte oder Förster das Geschenke dem Unterthane wieder zurückgeben müssen, und das erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Reichsthaler belegt, das zweytemal aber ohne weitere Rücksicht kaßirt werden.

Forstfrevel. 29) Die Abstrafung der Forstfrevel gebührt weder den Forstmeistern noch den Kastenbeamten, sondern lediglich dem Gerichtsbeamten; jeder Forstmeister hat also bey jeder einschlägigen Gerichtsstelle die begangene Holzfrevel alle halbe Jahr schriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler der Forstordnung gemäß abgestraft werden können.

Der Forstmeister muß mit seinen gegenwärtigen Förstern diesen Holzfrevelbestrafungs-Gerichten selbst beysitzen, wenn aber die Gerichtsbeamte in Abstrafung der Holzfrevel saumselig seyn würden, so hat es der Forstmeister alsogleich ad Cameram einzuberichten; den Forstmeistern und Förstern gebührt aber von den Holzstrafgeldern kein Antheil mehr.

Weidenschaft. 30) In die Cameral-Waldungen dürfen in Zukunft nur jene Unterthanen ihr Vieh, welches sie mit eigenen Futter überwintern können, zur Weide treiben, welche hiezu einen hinlänglichen Rechtstitel aufweisen können. Schafe, Geise und Schweine (die letzteren aber nur zum Dechel) sollen in den Waldungen gar nicht geduldet werden; jedoch sollen diese Weid-berechtigte Unterthanen auf keinen jungen Holzschlag, wo das Forst-Personale Pfandschäbe aufzustecken, oder selbe mit Stroh einzuhängen hat, mit ihrem Viehtreiben, und zwar bey Vermeidung forstordnungsmäßiger Strafe. Die Unterthanen sollen entweder taugliche Hirten zum Viehhüten bestellen, oder die junge Schläge so lange auf eigene Kösten einzäunen, * bis darauf das dicht angeflogene Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist, wo der Forstmeister aber die Besichtigung selbst vorzunehmen und den Schlag auszuhängen hat, in welch letzterm Falle das Forstmeisteramt denselben das nöthige Zaunholz gegen Bezahlung des ganzen Holzpreises ausfolgen lassen solle. Was die Gebürg-Gegenden betrift, wo die sogenannte Alpenrechte herkommens sind, so sollen die Forstmeister sich alle mögliche Mühe geben, diesen Alpen nach und nach und mit vorläufig gnädigster Ratification bestimmte Gränzen anzuweisen, und selbe also mit Beyziehung der Interessenten ordentlich zu vermarchen; bey diesen einzumarchenden Alpen, welche ohnehin nahe an den Felsen liegen, und wo meistens kein gedeihlicher Holzwachs mehr ist, soll die Weidenschaft der Hauptgegenstand seyn. Die Forstmeister haben dann darauf zu sehen, daß auf diesen Alpen immer so viel Holz vorhanden sey, als zum Alpenhüttenbau, und zum Viehunterstand erforderlich ist, damit die niederen Gebirge damit niemal belästiget werden dürfen.

Steuerabgaben. 31) Die Steuerabgaben betreffend, soll von jedem Forstmeister besonders auf jene Unterthanen Rücksicht genommen werden, welche zu Sammlung der Streu einen hinlänglichen Rechtstitel aufweisen können; sind aber keine zur Streu berechtigte Unterthanen vorhanden, so soll vorzüglich die Laub-Streu Huderweis zum besten des Aerarii an die benachbarten Unterthanen so, wie sie sich jährlich melden, ohne die geringste Partheylichkeit verkauft werden; auf gleiche Weise soll es mit der Nadel-Streu gehalten werden. Was die Art des Streusammelns betrift, soll sich der Forstmeister und Förster genau an die Forstordnung halten, und die junge Gehölze ganz mit dem Streurechen verschonen lassen.

In dem hohen Gehölze soll nur, wo nicht im vierten doch wenigst im dritten Jahre auf den nämlichen Platz Streu gerechet werden. Die Däxe, oder Däse-Streu betreffend, sollen die Unterthanen nur diejenige nach Haus führen dürfen, welche sie von dem abgegebenen Jahr- und Kaufholz erhalten; frische Stämme aber, welche noch nicht gehauen werden, sollen nicht gestümmelt oder abgeastet

* Vid. Nro. sequent. 85.

abgeastet werden, welches hiemit also ein für allemal bey schwerer Strafe verbothen wird.

Die Moos-Streu, welche auf den in Cameral-Waldungen vorhandenen Moosgründen wächst und gemäht werden muß, soll plus licitando ohne Partheylichkeit an die sich meldenden Unterthanen jährlich überlassen, und das dafür zu bezahlende Geld von den Kastenämtern genau verrechnet werden; die Forstmeister sollen sich aber alle erdenkliche Mühe geben, dergleichen Moosgründe, welche mitten in den Waldungen liegen, * durch Anlegung nöthiger Gräben zum Holzwachs tauglich zu machen, und deßwegen das gehörige ad Cameram einberichten.

Dechel oder Aeckerich.

32) Den Dechel oder Aeckerich betreffend, sollen die hiezu berechtigten Unterthanen, welche sich aber dazu gehörig zu legitimiren haben, vor allen übrigen Unterthanen den Vorzug haben; wäre aber hiezu Niemand berechtiget, so können alle umliegenden Unterthanen, wenn eine Mastung geräth, sich hiezu melden, sie müssen aber ihre Schweine gerichtlich beschreiben und anbrennen lassen. Die Hofkammer hat für jedes Forstmeisteramt in der Cameral-Forst-Instruction zu bestimmen, was dem Aerario für ein altes und junges Schwein alsdann bezahlt werden solle. Diäten wegen der Dechelbeschreibung und dem Schweinanbrennen, paßiren weder dem Forstmeister noch dem Kastenbeamten und Förstern.

Der Forstmeister und Förster sollen aber zuvor noch denjenigen Saamen sich sammeln, welchen sie zu den bevorstehenden Holzsaaten nöthig haben.

Pechler.

33) Sollen sich die Pechler nicht unterstehen, ohne Anweisung des Forstmeisteramts irgendwo zu pechlen. Der Forstmeister soll also den Pechlern jene sechs Schläge oder ordentliche Gehaue auszeigen, welche in den folgenden sechs Jahren abgeholzet werden, worinn die Pechler ohne Hinderniß pechlen können; außer denselben soll aber kein Stamm bey ohnvermeidlicher Zuchthausstrafe angerissen werden, worauf das Forstmeisteramt samt dem subordinirten Forst-Personali bey schwerer Ahndung genau Acht zu geben hat. Was den Pechlerzins betrift, so hat die Hofkammer selben für jede churfürstl. Waldung insbesondere zu reguliren und darnach die Pechler-Patente einzurichten, indem das Pechlen allzeit als ein Effectus Dominii angesehen werden solle.

34) Ertheilen Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. den sammtlichen Forstmeistern hiemit die gnädigste Erlaubniß, den armen Personen das sogenannte Klaub- und Lese-Holz unentgeltlich in den Cameral-Waldungen sammeln zu lassen; die Forstmeister sollen ihnen also gewisse jedoch nicht mehr als zwey Täge in der Woche zur Sammlung ansetzen, und jedem Armen ohnentgeltlich schriftliche Zettel zur Vorweisung bey dem Förster ertheilen, aber zugleich die Verfügung treffen, daß sich kein Armer mit einer Hacke oder Axte in den Waldungen bey schwerer Strafe sehen lasse.

Ständische Waldungen.

35) Obwohl Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. die General-Forstoberaufsicht über alle Waldungen, sie mögen Ständische oder Unterthans-Gehölze seyn, gebühret, so versehen Höchstdieselbe sich zu Dero lieb- und getreuen Ständen, diese werden sich die Kultur ihrer Waldungen, an deren guten Zustand dem Publico so viel gelegen ist, höchstens angelegen seyn lassen, und der Forstordnung nirgens zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern sich in das Ständische Forstwesen, wo die Holzauszeige und Forestal-Jurisdiction den Ständen gnädigst überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. Wenn aber ein Forstmeister gründlich darthun kann, daß ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler begienge, oder diese Waldungen zum Nachtheil des Publici zu sehr abschwenden würde, so soll er es zur oberen Landesregierung und Hofkammer einberichten, damit diese Stellen alsdann die gehörige Maßregeln zur Verhinderung der Abödigung der Ständischen Waldungen ergreifen können.

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. haben demnach unter dem heutigen dato Dero obern Landesregierung und gemeinen Landschaft hievon die gehörige Nachricht ertheilet,

* Vid. Nro. sequent. 34.

theilet, damit die erstere Stelle die nöthige Ausschreibung an die subordinirten Justizstellen und sämmtliche Beamte machen könne.

Der Hofkammer gehet aber der gnädigste Auftrag zu, die Forstmeister hiernach gehörig anzuweisen, und mit allem Eifer darauf zu sehen, daß obigen gnädigsten Verordnungen aufs genaueste allenthalben nachgelebt werde. Mannheim, den 14. März 1789.

Nro. XXI.

Von denen hiesigen Winkel-Leihehäusern, und deßwegen gesetzten Tax vom Interesse.

Der wahre Zweck des schon im Jahre 1754 * mit landesfürstlicher Bewilligung errichteten und privilegirten öffentlichen Pfandhauses allhier bestand hauptsächlich darinn, daß denen ärmeren und geldbedürftigen Leuten Mittel und Wege verschaft werden mögen, wie sie ohne grossen Schaden und Ungemach, auf die leichtest und geschwindeste Art, mit größter Sicherheit auf annehmliche Versätze Geldvorlehen erhalten, und sich mit selben öfters in dringenster Noth helfen können.

So sicher man bisher hätte vermuthen können, daß bey dieser nützlichen Polizeyanstalt alle übrige Winkel-Leihehäuser, welche bekanntermaßen Geldbedürftige Leute mit ungeheuren, und mehr denn jüdischen Zinsforderungen in den tiefesten Abgrund des Verderbens zu stürzen pflegen, von sich selbst aufhören werden; So wenig hat die bisherige Erfahrung dieser Hofnung entsprochen.

Da aber dermalen schon seit dem Jahre 1783 Se. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr Herr auf das von der churfürstl. oberen Landesregierung hierüber abgegebene Gutachten die Administration dieses privilegirten Pfandhauses dem hiesig bürgerlichen Stadt-Magistrat, respective der dortigen heiligen Geistspital-Verwaltung in gewisser Maaß gnädigst überlassen, zugleich aus mildester Sorgfalt für das Wohl der Menschheit bewilliget haben, daß von der dem Leihehaus jährlich zufließenden Ausbeut und Zinsprofit eine ergiebige Aushilf dem neu-errichtet-hiesigen öffentlichen Kinder- und Gebährhaus ** zugewendet werden solle: rücksichtlich dieser churfürstl. gnädigsten Bewilligung aber das privilegirte Pfandhaus allhier nunmehr in doppelter Maaß als ein wahrer Mons pietatis gleich in andern Staaten anzusehen ist.

So kann man unmöglich länger mit gleichgültigen Augen zusehen, wie in hiesiger Haupt- und Residenzstadt München zum Nachtheil dieses privilegirten Leihhauses: folgsam auch zum Schaden des errichteten armen Kinderhauses von sehr vielen gewinnsichtigen Leuten ganz ohngescheuht mit Erholung eines wochentlichen unchristlichen und wucherischen Judenzinses noch immerhin Gelder auf Pfänder vorgestrecket, und zu gänzlichen Verderben ganzer Familien ein so überspannt- als sträflicher Gewinnst gesuchet werde.

Von der Churfürstl. oberen Landesregierung allhier ergehet also gemäß des von der höchsten Stelle auf diesseitig gemachte Vorstellung unterm dato 21. Hornung abhin erfolgt gnädigsten Rescripts in Kraft dieß an das gesammt hiesige Publikum die ernstlich- und geschärfeste Verordnung, daß

1mo. Von nun an Niemand, wer der auch immer von Adel, mitteren, oder geringeren Stand wäre, sich ferners unterfangen solle auf versetzte Pfänder viel oder wenig Geld höher, als gegen Stipulir- und Erholung des erlaubten landgewöhnlichen Interesse, nämlich fünf Gulden vom Hundert für ein ganzes Jahr, und so verhältnißmäßig des auf Monat, Wochen, und Täge hievon treffenden Zinsrati auszuleihen. Würde aber

2do. Ohnerachtet dieses öffentlich verkündigten Verbothes sich dennoch Jemand ferners unterstehen, entweders auf Pfänder höher, als gegen obbestimmt-jährlichen Interesse ad fünf pro Cento neuerdings Gelder auszuleihen, oder

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 579.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 1067. Nro. 173.

oder sich unter dem Vorwand der sogenannten Aufbringgelder, oder unter einem anderen, wie immer Namen habenden Titel einen besonderen und größeren Gewinnst zuzueignen, oder die vorhin schon auf stipulirt höhere Zinsen erhaltene Pfänder längers mit Erholung dieses verbothenen Zinses, und anderen unerlaubten Nebenaccidenzien in seinen Händen, und Gewahr zurück zu behalten. So solle nicht nur der ganze Versatz aller Pfänder ipso facto für verlustig erkläret, und ein solch wucherischer Gelddarleiher schuldig seyn dem Versatzmann auf sein Verlangen, oder auch auf bloße obrigkeitlich- eingezogene und bestättigte Erkundigung alle Pfänder unentgeltlich, und ohne Heller Zins wiederum zurückzugeben, sondern es solle auch das auf diese Pfänder vorgeliehene Geld dergestalten in Commissum verfallen seyn, daß ein Viertel hievon dem churfürstl. Fisco respective Cameral-Aerario, ein Viertel der verhandlenden Obrigkeit, ein Viertel dem Aufbringer und Angeber derley wucherischen Leihehäusern, wenn er auch schon der Versatzmann selbst wäre, und das letzte Viertel dem hiesigen privilegirten Leihe- respective armen Kinderhaus zufließet, und rechtlich gebühret. Damit man aber

3tio. über das Ganze eine calculatorische Uebersicht nehmen, und nöthige Ordnung beybehalten könne. So sind alle diese vorfallende Confiscationes über verbothene obige Winkelversätze von denen einschlägigen Obrigkeiten eben so, wie all andere Confiscations-Vorfälle vor wirklicher Execution der erlassenen Erkanntniß zur churfürstl. oberen Landesregierung anher sub Poena Nullitatis pro Ratificatione gehorsamst einzuberichten, allwo man sodann über diejenige Personen, welche sich mit derley wucherischen Geldausleihungen auf Pfänder öfters werden fällig erfinden lassen, ein ordentliches Vormerkungsbuch halten, sohin selbe seiner Zeit als muthwillige Verächter der churfürstl. Landespolizeygesetzen noch überdieß mit anderen empfindlichen Geld- oder Leibesstrafen züchtigen zu lassen fest entschlossen ist.

4to. Werden hiemit sämmtliche Pfänderbesitzer in denen hiesigen Winkel-Leihhäusern ernstlich ermahnet, daß sie sogleich ihre Versatzleute für sich rufen lassen, und mit selben einen neuen dieser gnädigsten Verordnung durchaus angemessenen, und die fünf pro Cento auf das ganze Jahr nicht übersteigenden, auch mit keiner anderen Bedingniß beschwerten Interesse-Zahlungskontrakt sowohl pro praeterito als in futurum abschließen, hierüber ordentliche Zinsberechnung herstellen, und sich nicht die mindeste Gefährden zu Schulden kommen lassen sollen: Außer dessen man nach der Strenge dieses Gesetzes wider sie verfahren würde. Sofern aber

5to. die dermalige Pfänderbesitzer dieses zu thun sich sträflich weigeren; und die Versatzleute noch längers unverantworlich in Schaden fortzuziehen sich gelüsten wurden, sollen letztere nach Verfluß vierzehen Tagen von der geschehenen Verkündung dieser Verordnung anfangend bey der Obrigkeit entweders heimlich oder öffentlich hievon Anzeige zu machen, folglich hierdurch sich auf obige Art selbst zu entschädigen berechtiget seyn. Uebrigens und

6to. Haben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. auf die von Dero oberen Landesregierung zum Wohl und Behuf des ärmeren Publikums gemachte nachdrückliche Vorstellung laut obgemeldtem gnädigsten Rescripts noch weiters zu verordnen geruhet, daß die Zinsen bey dem privilegirten Leihehaus allhier, und zwar bey jenen Pfändern, wo die vorgeliehene Gelder sich auf zwey Gulden, bis 2000 fl. belaufen, von bisherigen zehn künftig auf acht pro Cento herunter gesetzet, und mehr nicht genommen werden, bey denen über 2000 fl. in Werth sich belaufenden Pfändern aber es bey denen bisherig gewöhnlich geringeren Zinsen verbleiben solle. Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten wissen wird.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger Verordnung entschuldigen möge, hat man selbe nicht nur unter dem Trompetenschall öffentlich verkündigen, und an denen gewöhnlichen Orten anheften, sondern auch durch die Viertelschreiber in denen Häusern austheilen lassen.

So geschehen ist in der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München am 20. März 1789.

Nro. XXII.

Verboth des Wiederverkaufs der rohen Produkten von Profeßionisten und Gewerbsleuten.

Demnach vorgekommen, daß verschiedene Profeßionisten und Gewerbsleute die zu Beschlagung ihres Gewerbs erkauften rohen Produkten * an andere Mitmeister und Mitgenossene unter dem Namen einer freundschaftlichen Aushülfe käuflich wiederum abgeben, oder nebst dem Ankaufe ihres eigenen Bedarfes für selbige zugleich mit einkaufen, hiedurch aber nur etwa zu Ausübung gewinnsüchtiger Kaudereyen Gelegenheit genommen, und die Vertheurung der Fabrikaten veranlaßt, ja dem Producenten selbst die bessere Verwerthung seiner rohen Produkten erschweret werden mag;

Als wollen Wir auch diesen Wiederverkauf, an wen, und unter was immer für einem Vorwande solcher geschehe, für die Zukunft bey Confiscations-Straf gänzlich hiemit abgeschaft, sohin sämmtliche Handwerks- und Gewerbsleute dahin angewiesen haben, solche zu Treibung ihrer Handthierung sich einmal beygeschaften Produkten nicht eher käuflich wieder abzusetzen, als bis selbige zu jener Vollkommenheit verarbeitet, welche die gewöhnliche Beschaffenheit ihres Gewerbes mit sich bringet, oder ihre Privat-Umstände zulassen.

Damit jedoch, so viel den zweyten Gegenstand betrift, die Betriebsamkeit der Gewerben befördert, und einem von der Gegend des besser- und leichtern Produkten-Ankaufes oft entfernten Handthierer die durch persöhnliche Reisen oder Abschickung eigener Leuten zuwachsende Versäumniß und Kösten erspahret werden; So wollen Wir zwar annoch fernerhin gnädigst gestatten, daß einer für den andern des Einkaufes ermeldt-roher Produkten sich unterziehe; verordnen aber anbey ausdrücklich, und unter ebenfallsiger Confiscations-Strafe, daß in solchem Falle, sohin auch bey jenen Produkten, deren Aufkauf zum eigenen Haus- und Gewerbs-Bedarfe ohne obrigkeitliches Atteſtat sonst erlaubt ist, der Einkaufende vorderſamst mit einem den Namen, und die Nothdurfts-Quantität desjenigen, für welchen der Aufkauf unternommen werden will, enthaltenden Atteſtate von des leztern Obrigkeit, bey jener, oder dem Mauthamte des Ankaufs-Ortes sich legitimiren, dieses nach vollendetem sothanem Ankauf, oder wenn derselbe nicht auf einmal geschiehet, bey jedmalig-verführender Abtheilung nebst Beymerkung des Quanti sowohl, als des Preises daselbst unterschreiben lassen, und dann von dortaus die erkaufte Waare, mit Gebrauchung der bey dergleichen gewöhnlichen Praecautionen, an die erstere Obrigkeit, welche das Atteſtat ausgestellt, der gehörigen Nachbeschau wegen angewiesen, sofort endlich von leztererer auf dem nämlichen dem Eigenthümer in Handen bleibenden Atteſtate die richtig beschehene Einlaufung besagter Waare angemerkt, all dieses aber, so wie ohnehin die Ertheilung dergleichen obrigkeitlicher Polizey-Atteſtaten überhaupts unentgeltlich sich gebühret, unweigerlich ex officio geschehen solle.

Um sich also hiernach jedermann gehorsamst achten, und Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist gegenwärtige höchstlandesherrliche Verordnung auf die gewöhnliche Art zu verkündigen, und an den hiezu bestimmten Orten öffentlich zu affigiren. München, den 20. März 1789.

* Vid. Nro. sequent. 43.

Nro. XXIII.

Bemayrung der Zubau-Gütern.

Wir haben vermög der unterm dato 22. July 1783 * in offentlichen Druck erlassenen Verordnung zu Beförderung baldiger Bemayrung der vielen vorhandenen Zubau-Gütern Uns gnädigst entschlossen, dortmals blos allein sammentliche unter Unser pfleggerichtischer Jurisdiction stehende Zubau-Güter ohne Ausnahm, und so lang mit einer jährlich abzureichenden Recognition zu belegen, bis selbe zu nöthiger Ergänzung der abgegangenen Mannschaft mit eignen Mayerschaften besetzt seyn werden, dergestalten, daß nach denen von Unseren Land-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 445.

Land- und Pflegerichtern im Jahre 1780 zu Unsrer Hofkammer eingegangenen Beschreib- und eydlichen Abschätzungen von jedem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb pro Cento gefodert, und Uns in getreue Verrechnung gebracht werden muß; wohingegen von diesem halben pro Cento nur jene Zuban-Güter in gewisser Maaß befreyet bleiben sollen, die von Unseren Beamten als unzertrennlich von dem Hauptgut vorgeschrieben worden sind, nämlich jene, die vorlängst mit Rain und Zaun zusammgeackert, und dergestalt mit denen Hauptguts-Gründen vereinbaret worden sind, daß selbe ohne geometrische Ausmessung schwerlich mehr getheilt werden können, als welche allein bis auf weitere zweckmäßige Abtheilung zur jährlichen Recognition statt des halben nur ein viertel pro Cento in obiger Maaß zu reichen schuldig seyn sollen. Diese Unsere gnädigste Verfügung hat auch vermög erholten Berichten bisher solche gute Wirkung gemacht, daß viele derley vormalige Zubau-Güter insieder mit besondern Mayrschaften zu Unser gnädigsten Zufriedenheit wirklich besetzt worden sind, und solchergestalt die ehemalige Innhaber derselben sich von der aufgelegten jährlichen besondern Recognitions-Abreichung selbst befreyet haben.

Nachdem Wir aber laut obangezogener Unsrer gnädigsten General-Verordnung nicht nur Unsere Land- und Pfleggerichtische Unterthanen allein, sondern Jedermann in Unseren Landen auf die baldest und genaue Befolgung der schon von vielen Jahren zurück wegen schuldiger Bemayrung deren Zubau-Gütern mehrfältig ausgefertigten General-Verordnungen gerechtest angewiesen, und besonders jene Stelle aus dem Cod. Civ. Bavar. pag. 4. Cap. 7. §. 27. N. 5. in die Rückerinnerung gebracht haben, Kraft welchem Landesgesetze alle dergleichen Zubau-Güter, worauf eigne Mayer sich behausen können, ohne weiters zum Verkauf gebracht, und mit eignen Mayern besetzt werden sollen,

So hätten Wir allerdings anhoffen können, daß auch Unsere sämmtliche Landstände diesen heilsamsten Gesetzen sich schuldigst fügen, und auf baldeste Bemayrung der vielen vorhandenen in ihrem niedergerichtlichen Gebiete entlegenen Zubau-Gütern ernstlichen Bedacht nehmen werden.

Der Erfolg hat aber Unsrer Erwartung nicht entsprochen. Vielmehr haben sich Unsere liebe und getreue Landstände bestrebet, die allenfallsige Recognitions-Belegung jener ihrer landständischen Niedergerichts-Unterthanen, die noch immer solche Zubau-Güter besitzen, unterthänigst abzubitten.

Da aber das allgemeine Beste erfodert, und sowohl Uns, als ihnen selbst in mehr Wege daran gelegen ist, daß auf die durchgehende Besetzung der Zubau-Gütern, es mögen sodann solche in bürgerlichen, oder andern Händen stehen, der vorzügliche Bedacht genommen, mithin selbe wegen der Landsbevölkerung, und von denen besonderen Mayern abzureichen treffenden Steuern und Anlagen, auch deren den Grund- und Jurisdictions-Obrigkeiten zukommenden öftern Laudemial- und Gerichtsgefällen dermaleinst zu Stand gebracht werden mögen: worauf ohnehin bey vorigen Regierungszeiten der mehrmalige allgemeine Antrag gemacht worden ist.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß vermög des von Unsrer höchsten Stelle auf den von auch Unsrer oberen Landesregierung mit vorläufiger Vernehmung Unsrer Hofkammer erstatteten Gutachtensbericht sub dato 13. dieß Monats erlassenen gnädigsten Rescripts über diesen wichtigen, und landesnützlichen Gegenstand ohne ferneren Einsträhungen oder Verzögerungen durchgehends mit mehrerm Eifer fürgeschritten werden: Zu dem Ende

I^mo. Auch bey sämmtlichen Klöster- so andern Ständischen Hofmärken, Städten und Märkten alle vorhandene Zubau-Güter, wobey die Häuser noch wirklich da sind, es mag selber wer immer zubauweis im Besitz haben (außer derjenigen, welche von Zeit des emanirten General-Mandats vom 22. July 1783 mittels besonderen Bewilligungen die Erlaubniß erhalten haben, das Zubau-Gut auf gewisse Jahre, oder bis eines deren Kindern die Fähigkeit erlangt, selbes mit eigenen Rücken zu besitzen) längstens in einem Zeit-Termin von einem

Jahre a die Publicationis der gegenwärtigen Verordnung um so gewisser an besondere eigene Mayer käuflich abgetretten, und im Widersetzungsfalle von der Orts-Obrigkeit ex Officio plus Licitando verkauft werden sollen, als Wir außer dessen nach fruchtlos verstrichenem Termin diese Ständische Zubau-Güter eben so, wie Unsere Landgerichtische mit der obig bestimmten jährlichen besonderen Recognitions-Zahlung, nämlich von jedem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb pro Cent belegen, zu Erzielung dessen aber durch Unsere Land- und Pflegerichts-Beamte auf Unkösten der säumigen Theilen die genaue Beschreib- und eydliche Abschätzung derley Zubau-Güter ohne weiters herstellen lassen würden.

2do. Sind neue Zubau-Güter, bey welchen dermal gar keine Häuser und Oekonomie-Gebäude vorhanden, wohl aber die dazu gehörige Grundstücke noch auszufinden sind, ebenfalls, jedoch dergestalten zu der mandatmäßigen neuen Bemayrung zu bringen, daß die Besitzer derselben, aus deren Fahrläßigkeit die Häuser in Abgang und Verderben gekommen sind, oder, wenn selbe nicht mehr am Leben wären, diejenige Hofmarksinnhaber, welche gesetzwidrig mit sträflicher Nachläßigkeit diese besondere Guts-Häuser ab- und zu Grunde haben gehen lassen, schuldig und verbunden seyn sollen, die erforderliche Behausung zu solchen Zubau-Gütern ex propriis wiederum herzuschaffen, oder einen Käufer aufzubringen, der diesen Hausbau selbst übernimmt, und herstellet, welche Verfügung um so gewisser längstens in einem zu diesem Ende weiters auf ein halb Jahr verlängerten Termin, das ist von nun an in einem, und einem halben Jahr getroffen werden muß, als Wir außer dessen diese mit keinen Häusern versehene Zubau-Güter ebenfalls mit obiger Recognition zu ein halb pro Cento nach dem eydlichen Schätzungswerth jährlich belegen lassen würden.

3tio. Wollen Wir es wegen jenen Ständischen Zubau-Gütern, die von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschrieben werden wurden, die vorlängst mit Rain, und Zaun zusammgeackert, folglich mit den Hauptguts-Gründen vereinbaret worden, wobey auch die Häuser, und Städel gänzlich in Abgang gekommen sind, eben so, wie bey Unseren Landgerichtischen derley Gütern gehalten wissen, nämlich, daß sie in so lang, bis selbe mit geometrischer Ausmessung, oder durch eine von denen Grundherrschaften zu produciren stehende unverwerfliche Grundbeschreibung wiederum in ihre behörige Lage und Grundeintheilung gesetzt: sohin mit eigenen Häusern versehen werden, worauf die dermalige Besitzer selbst den nöthigen Bedacht nehmen können, nur ein Viertel pro Cent zur jährlichen Recognition abzureichen schuldig seyn sollen.

Wir versehen Uns also gnädigst, daß aller Orten auf diese Art in die bäldeste Bemayrung dieser Zubau-Güter gesetzt werde, außer dessen Wir bemüßiget seyn würden, durch Unsere Land- und Pfleggerichts-Beamte in die wirkliche Abschätzlassung derley Gutsgründen setzen, und nach Maaßgab derselben die bemeldte jährliche Recognition erholen zu lassen.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist diese Unsere gnädigste Verordnung öffentlich zu publiziren, und von Unsern Land- und Pfleggerichtern sämmtlichen Incorporations-Orten der schuldigen Befolgungswillen per Patentes zuzuschliessen. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München, am 29. May 1789.

Nro. XXIV.

Quarta pauperum.

Laut der Churfürstl. Verordnung vom 16. Jänner 1760 welche in der Mayrischen Sammlung pag. 776 §. 3* enthalten ist, wird das, was den armen bedürftigen Personen entweder in genere, oder specie, corpore, vel individuo selbst schon per Dispositionem zugedacht worden, in die Quartam allzeit eingerechnet, und leidet auch per se keinen Abzug, so fern es die Quartam übertrift; Nach dieser klar- und deutlichen Verordnung hat man sich also in der Hofhäusisch-

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 776. §. 3.

hausisch, und Spizlischen Testaments-Execution benehmen, und dem ernannten Executori kein mehrers, als was derselben gemäß ist, zuzumuthen. München ex intimo den 16. July 1789.

Nro. XXV.

Wachssatzes Erhöcherung.

Auf die von sämmtlich bürgerlichen Lebzeltern um Wachssatz-Erhöcherung * dießorts unterthänigst eingereichte bittliche Vorstellung, und in derselben wahr- und erheblich befundene Gründe hat man nach conferentialer Benehmung mit dem Churfürstl. geistlichen Rath und Hofkammer bemeldten Satz, und zwar beym weissen Wachs auf 1 fl. 30 kr. und beym gelben auf 1 fl. 22 kr. pr. Pfund festgesetzt. Welches dem Churfürstl. Hofrath zur Nachricht eröfnet wird. München, am 21. August 1789.

* Vid. Nro. antec. 4.

Nro. XXVI.

Kulturssachen gehören zur obern Landesregierung.

Die Osterhofische Moos-Cultursache ist höchster Orten in Vortrag gekommen, und weder Recht noch billig, und thunlich zu seyn befunden worden, daß diese schon in die 17. Jahre andauernd- von den vier Gemeinden mit schweren Kösten immer betrieben- auch fast alle Collegia durchloffen- und so vielmal ausgebeutlete Sach nunmehr wieder von vorn angefangen, und in neue Cognition gezogen, sofort gleichsam in das unendliche gespielt, und verewiget werde. Man laßt es also bey dem obern Landsregierungs-Gutachten vom 15. September nup. mit Remittirung der Akten um so mehr bewenden, als derselben die Kulturfachen überhaupt per Generale vom 24. October 1787 * remota omni appellatione et Revisione beygelegt sind, und der Hofkammer mehr nicht, als die Erinnerung dabey zustehet, welche sie hierinn so, wie in all andern Causis, wo das Interesse Principis einschlagt, abzugeben hat. München, den 24. October 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 717. §. 2.

Nro. XXVII.

Abschaffung aller Sammlungen in der Stadt, und den Kirchen.

Da der allgemeine Beyfall, welchen das hiesige Publikum über die jüngsthin getroffene Anstalten zur Ausrottung der Müßiggänger und Gassenbettler, und zu Unterstützung der wahrhaften Armen gezeigt hat, und der wahre patriotische Eifer, mit welchem sich viele schon freywillige Beyträge zu diesem heilsamen Endzwecke zu machen, vorläufig angebothen haben, zuverläßig hoffen läßt, daß durch diese freywillige Beyträge, welche in den gedruckten Familienbögen eingeschrieben, und unter der Aufsicht der Armen-Instituts-Deputation all monatlich eingesammelt werden, nebst der bereits getroffenen Vorkehr in dem militärischen Arbeitshause denen zur hiesigen Stadt gehörigen Armen hinlängliche Unterstützung verschaft werden könne: So wollen Se. Churfürstl. Durchl. die hiesigen Einwohner von allen übrigen Sammlungen * und sonstigen Beyträgen zum besten der Armen gänzlich befreyet wissen, und befehlen diesem zufolge, daß nicht allein die gewöhnlich monatliche, vierteljährige, oder sonstige öffentliche Sammlungen in der Stadt, sondern auch die alltägliche Sammlungen in denen Kirchen, mit Büchsen und Glöklen, wodurch die Andacht immerhin gestöhret wird, von nun an in hiesiger Stadt abgeschaft werden, und gänzlich aufhören sollen. Auch wollen Se. Churfürstl. Durchl. daß zur Unterhaltung deren herumlaufenden sogenannten vacirenden Handwerkspurschen von allen Zünften und Professionen, von Seiten der Armen-Deputation solche Maaßregeln getroffen werden, daß die hiesige Bürgerschaft von dieser Last gänzlich befreyet, und dergleichen.

* Vid. Nro. sequent. 33.

chen Handwerkspurschen unter keinerley Vorwand weder bey Meistern von ihrer eigenen Profeßion, noch sonstigen Bürgern oder Einwohnern der Stadt ein Allmosen, Reis- oder Zehrungs-Beysteuer mehr zu begehren gestattet seyn soll. Nachdem dieser Einrichtung zufolge die hiesigen Einwohner von allem Gassenbettel, und denen damit verbundenen vielfältigen Diebereyen, und übrigen höchstschädlichen Folgen befreyet werden, so erwarten Se. Churfürstl. Durchl., daß jeder durch freywillige Beyträge mitwirken, und dieses so nothwendig als heilsame Unternehmen nach Kräften unterstützen werde. München, den 4. Jänner 1790.

Nro. XXVIII.

Privilegia für die Donaumoos-Kulturs-Societät.

Die Vermehrung der Glückseligkeit Unserer lieben Unterthanen ist immer Unsere erste, und liebste Sorge, und mit wohlwollendem Vergnügen beschäftigen Wir Uns mit den Mitteln, welche ihr bestes befördern und gründen.

Wir erkennen auch mit Wohlgefallen, wie unter den verschiedenen Ständen Unsers getreuen Volkes die Wahrheit immer mehr eingesehen wird, daß Ackerbau und Gewerbsamkeit die grossen Grundpfeiler ihrer Glückseligkeit und ihres Wohlstandes seyen. Liebe zur Arbeit gehet unter ihnen hervor, und verkündiget Uns, und ihnen Unsere schönsten Tage.

Jeder, auch der kleinste Versuch im Feldbaue von dem geringsten Unserer Unterthanen unternommen, rückt Uns zwar diesem grossen Ziele näher; da aber größere Unternehmungen in der Landeskultur die einzelnern, und gemeinen Mannes übersteigen, so haben Wir zum aufmunternden Vorbilde, und besserem Antriebe schon durch verschiedene Werke dieser Art den Grund gelegt.

Ein Beyspiel hievon giebt die Austrocknung des mehr als 60000 Tagwerke grossen Donauermoos, welche Wir seit einigen Jahren auf Unsere Kösten, unter Unserer besondern Fürsorge unternommen haben. Je mehr die Arbeit fortrückte, desto mehr wurden Wir überzeugt, daß dieses Werk nicht nur einen sehr wichtigen Beytrag zum Wohlstand dortiger Gegend, und mittelbar des ganzen Landes, sondern auch für den Unternehmer die ansehnlichsten Vortheile verspreche.

Damit also an diesem Gewinnste auch Unsere lieben Unterthanen Theil nehmen, haben Wir Uns in Unserer geheimen Cammeral-Conferenz den Plan zu einer Gesellschaft vorlegen lassen, welcher Wir das ganze Unternehmen mit all seinem Gewinnste übertragen, welche aus dreyßig Aktien, oder Antheilen bestehen soll, und in welche jeder ohne Unterschied der Würde und des Standes tretten- und die eigene und schnelle Erfahrung machen kann, daß in Unseren vaterländischen Boden die ergiebigste Quellen eines soliden Reichthums liegen.

Wir selbst sind für Unsere Person sowohl als mit Unseren Hofkammern dahier und zu Neuburg als Actionairen beygetretten, und haben Unsere lieben und getreuen Landschaften allda zu gleichen Beytritte eingeladen.

Da nun diese Societät die erste dieser Art in Baiern ist, so haben Wir derselben in dieser Rücksicht, und zu ihrer mehreren Beständigkeit, besondere Vorzüge, Vortheile, Freyheiten, und Privilegien verleihen wollen, und diese zu jedermanns Wissenschaft, auch mehrerer Sicherheit, in diesen offenen Brief eintragen lassen, wie folgt.

Von ihren Aktien.

§. 1. Jede der 30 Aktien soll zu dem Kultursfond 10000 fl. beyschiessen, doch so, daß man auch mit halben und viertel Aktien eintretten kann, auch es der Gesellschaft freystehet, nach Erforderniß der Umstände mit Unserer Genehmigung die Aktien in der Zahl oder im Stocke zu vermehren, oder zu mindern.

§. 2. Jeder der als Actionair beytretten zu wollen sich erkläret, hat sich vor den 20. des künftigen Monats darum bey der von Uns darzu gnädigst bestellten Hof-Commission zu melden, und seinen Beytritt durch eigenhändig-

oder

oder von einem dazu hinlänglich Bevollmächtigten zu leistende Unterschrift zu bekräftigen, wo ihm zugleich nicht nur der Kulturs-Plan, um zu sehen, was schon geschehen sey, und was noch geschehen muß, sondern auch die gewisse Berechnungen vorgelegt werden sollen, damit er daraus entnehmen könne, daß das Kapital sicher, und mit Vortheil angelegt sey.

§. 3. Vor allen geben Wir der Societät von dem ganzen zum Moos-Lehengerichte Schrobenhausen, repective Unsern Oberstlehenhof dahin beutellehenbaren Moose die Lehenbarkeit respective Dominium directum, und auf gleiche Art die Grundherrlichkeit über einige darunter begriffene zur Hofkammer Neuburg handlöhnige Gründe völlig zu kaufen.* Damit aber hiedurch die Societätskassa nicht gleich bey ihrem Entstehen erschöpft werde, so wird der Lehenhof, und verhältnißmäßig die Hofkammer zu Neuburg mit sechs Freyaktien befriediget, woraus seiner Zeit die Surrogata herzustellen sind.

Sollte sich jedoch aus dem Gewinne dieser 6 Freyaktien seiner Zeit der Werth des erkauften Dominii nach dem Anschlage, wie die Güter vor der Kultur stunden, nicht herauswerfen, so ist die Gesellschaft alsdann gehalten, das übrige an den hiesigen Lehenhof, und die Neuburgische Hofkammer nachzutragen, wobey auf die bereits befohlene Entschädigung des dabey betheiligten Personals mit in Anschlag zu bringen ist; da es aber selbst die Sicherheit der Societät erfodert, daß sie das erkaufte Dominium directum durch Herstellung der Surrogaten bedeckt erhalte, so wird kein Divident gemacht werden, bis nicht zuvor Unser hiesiger Lehenhof, und Unsere Neuburger Hofkammer befriediget sind, hingegen überlassen Wir der Societät frey und unentgeltlich das volle Eigenthum über alle im Moose gelegnen und nicht fassionirten bona adespota.

§. 4. Die Natur des Geschäfts erfodert die baldige Zusammenschießung der baaren Hälfte des Fonds mit 5000 fl. von jeder Aktie um so mehr, damit bey erst guter Witterung die Arbeit angefangen, mithin zum eignen Besten der Actionairs so bald als möglich vollendet werden könne.

Wir bestimmen daher zu diesem ersten Erlage hiemit den Termin auf den 24. des nächst eintrettenden Monats Hornung.

Die künftigen monatlichen oder vierteljährigen Beyträge werden von der gnädigst ernannten Commission, und einem gesellschaftlichen Ausschusse bestimmt werden, wonach sich sodann alle Actionairs zu richten haben.

Bleibt aber ein Actionair mit seinem Beytrag ein Vierteljahr lang rückständig, so verliehrt er nach einer kurzen ihm anberaumten, und fruchtlos verstrichenen Frist seine Aktie ohne weiters, da es jedem frey stehet, seine Aktie an die Societät selbst, oder andere wieder zu verkaufen.

§. 5. Sammentliche Gelder werden bey hiesiger Landschaft hinterlegt.

§. 6. Die zu diesem Geschäfte gnädigst ernannte unmittelbare Commission besteht — Der hiezu bestellten Kommißion.

I Aus zween Direktoren.

1) Dem geheimen Staats- und Conferenz-Minister geheimen Kanzler und Oberstlehenprobsten Titl. Freyherrn von Kreitmayr, und

2) dem geheimen Finanz-Referendair, und beygeordneten Kabinets-Secretair von Stengel.

II Dann zween Commissarien,

1) dem Churfürstl. ober Landesregierungsrath, und Oberstlehenhofs-Commissair Freyherrn von Aretin, und

2) dem Hofkammerrath, und General- Strassen- und Wasserbau-Director Adrian Riedl.

* Vid. Nro. sequent. 51.

§. 7. Damit auch die Theilnehmer näher am Geschäfte selbst seyen, so wollen Wir, daß die Gesellschaft unter sich einen Ausschuß erwähle, welcher bey allen wichtigen, die Societät betreffenden Gegenständen zugezogen wird, die Commillion giebt sowohl von ihren eignen als den mit dem Ausschusse vorgenommenen Entschliessungen, und andern die Societät betreffenden Vorfällen den Actionairs durch Circularia Nachricht; wäre aber die Frage von solcher Art, daß alle Actionairs dabey betheiligt wären, zum Beyspiel von Mehr- oder Minderung der Aktien, von besondern Beyträgen, von Regulirung der Dividenten, und dergleichen, so wird von jedem Actionair die Meynung erholt, wo sodann die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der Aktien gezählet wird.

§. 8. Was die zu Befriedigung beyder Commissarien in Rücksicht ihrer dabey habend vielen, und schweren Bemühungen, dann auf Deputata des erforderlichen Inspectors, so andern Personals erlaufenden Unkösten betrift, haben die Actionairs bey der unmittelbaren Commission aus Unsern an sie erlassenen gnädigsten Rescript de dato 23. December vorigen Jahres zu ersehen.

§. 9. Die Arbeit muß nach allen Kräften befördert, und mit der Rücksicht auf möglichste Kostensparung, besonders die nöthigen Dämmen, Brücken und Durchläße so massiv und dauerhaft hergestellt werden, daß die künftige Unterhaltung nicht zu schwer falle.

§. 10. Wenn zu Bestreitung der Wochen- und andern Zahlungen auch zu Vorschüssen Gelder aus der Societäts-Kassa zu erheben sind, so haben die Commissarien die nöthige Summe den Directorn anzuzeigen, welche sodann, die von den Commissarien unterschriebene Scheine verificiren, und zur Zahlung an die Kassa anweisen. Zur Sicherheit und Ersparung der Kösten bey Geldübernehmungen muß übrigens die Commission ohnehin die nöthigen und ersprießlichen Anstalten treffen.

§. 11. Jedem Actionair lassen Wir frey, so oft, und so viel sie wollen, der Kulturarbeit nachzusehen, auch den Zahlungen beyzuwohnen, jedoch darf dieses nicht auf Kösten der Societät, und des Kulturfonds geschehen.

§. 12. Die Commission soll alle Monate eine tabellarische zuverläßige Auszeige der vorgekommenen Einnahmen, und Ausgaben in deutlichen Rubriken auseinander gesetzt, den Actionairs übergeben, und alle 3 Monate soll dieses durch ordentliche Quartals-Extracte geschehen; nach gänzlich zu Stande gebrachten Werke wird die ganze Rechnung gedruckt.

Ihren übrigen Rechten.

§. 13. Der Societät gestatten Wir hiemit gnädigst, völlig nach freyen Willen mit den Moos-Gründen zu schalten, wie es das an sich gebrachte volle Eigenthum, die Beschaffenheit der Kultur, und ihr eignes Interesse mit sich bringt.

Sie sollen befugt seyn alle kultivirten Gründe als eigen zu verkaufen; sie den Unterthanen nach der verschiedenen Entlegenheit jedem einzeln zusammen zu legen, und zu vertheilen, und alles zu verfügen, was nach den bewährtesten Kulturs-Grundsätzen, der Erfahrung, und der Lage des Mooses, auch der Kultur in die Zukunft am gedeihlichsten seyn wird.

§. 14. Wollte etwa ein oder der andere Unterthan seine Gründe vor oder währender Kultur verkaufen, so verwilligen Wir dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gesellschaft, welcher Wir hiemit das Einstands-Recht hierauf gnädigst einräumen.

§. 15. Wir berechtigen die Societät auch ferners, nöthigenfalls die Kanäle durch Aecker, Wiesen und Hölzer graben zu lassen, ohne daß den Eigenthümern, welche jedoch nach dem dermaligen Werthe ihrer Gründe zu entschädigen sind, gestattet werden solle, durch Wiederseßlichkeit, die auf das allgemeine Wohl des Staats sich beziehende Arbeit zu hindern, oder zu verzögern.

§. 16. Und da währender Kultivirung die Weidenschaften, Jagden und Fischereyen ohnehin nicht bestehen können,* so gestatten Wir auch indessen keinen Prozeß

* Vid. Nro. sequent. 51. et 61.

Prozeß darüber, sondern lassen jedem sein Recht vorbehalten, worüber sodann nach vollbrachter Kultur den bestehenden Kulturs = Mandaten gemäß entschieden wird.

§. 17. Nach geendigter Kultur wollen Wir, daß jeder Grund durch unpartheyische und erfahrne Männer eydlich geschätzt, und dafür (von jedem Besitzer) der Societät das bezahlt werde, was er alsdann mehr werth als dermal in unkultivirten Zustande seyn wird; und da dermal das Tagwerk nach 4 fl. Aestimation verrelevirt wird, so verstehet sich von selbst, daß diese 4 fl. von jedem Tagwerke abgezogen werden dürfen.

Wollen aber einige Eigenthümer sich dieses nicht gefallen lassen, so müssen sie sich begnügen, wenn man ihnen kultivirter die Hälfte von dem, was sie bisher besessen, unentgeltlich als eigen giebt, wo alsdann die andere Hälfte der Societät frey zufällt.

§. 18. Sind nun auf diese Art die Gründe kultivirt, vertheilt, verkauft, und an die Eigenthümer zugekommen, so werden Wir sie mit gehöriger Einsicht, und Mäßigung mit Steuern und Anlagen belegen lassen. Jedem Eigenthümer aber, welcher nicht nach vor gehörter Art seinen Antheil zur Hälfte übernimmt, sondern gegen baaren Erlag des Werthes, oder sicherer Hypothek ganz an sich bringt, bewilligen Wir drey Freyjahre von allen Steuern und Anlagen, und denjenigen, welche auf solchen erkauften Gründen Häuser erbauen, und Oekonomie anlegen, fünf solche Freyjahre. *

§. 19. Der Societät sowohl (wenn sie einen eigenen Fond dazu zusammen schießt) als den einzeln Actionairs gestatten Wir auf dem Moose Kolonien anzulegen, Bauern = Häuser und Schwaigen zu erbauen, und Wir versprechen ihnen, in diesem Falle sie durch Freyjahre, so anders besonders zu begünstigen.

§. 20. Da Wir bereits unterm 15. September 1778 die Nothwendigkeit einer Strasse durch das Moos anerkennt, und darauf die höchste Entschliessung an das Stadthalteramt, und die General-Landespolizey = Commission zu Neuburg erlassen haben, so gestatten Wir auch, wenn die Societät eine oder mehrere Vicinal-Strassen zu führen nöthig finden solle, dieß nach vorgängiger Ermäßigung des General-Wasserbau = Directoriums gnädigst.

§. 21. Bereits im 9. §. verordneten Wir zwar, daß bey Dämmen, Brücken und Durchlässen die Arbeit massiv, und dauerhaft hergestellt werde. Damit aber an der künftigen Unterhaltung nie etwas mangle, und durch schleunige Reparationen den Schaden jedesmal vorgebeugt werden könne; so wollen Wir, daß hierzu ein eigner Fond angelegt, und dazu von jedem Tagwerke jährlich 4 kr. erhoben werden.

Dieser Unterhaltungsbeytrag muß auch während den §§. 18. und 19. verwilligten Freyjahren bezahlt; jedoch nach Verfluß derselben nicht noch neben den Steuern und Anlagen besonders entrichtet, sondern von diesen abgezogen werden.

§. 22. Alles Brennholz für die Arbeiter, auch das Bauholz zu Brücken, Pfählen ꝛc. muß auf Kosten der Societät beygeschaft werden.

§. 23. Damit aber durch die im Moose befindlichen Mühlen mit Anschwellung des Wassers der Kultur kein Schaden geschehe; so verordnen Wir hiemit, daß den Müllern durch den Kulturs-Commissaire, und Wasserbau-Director Adrian Riedl die Eichpfähle ordnungsmäßig gesetzt werden sollen.

§. 24. Um der Societät all nöthige Hilfe, und Unterstützung angedeihen zu lassen, auch alle der Kultur schädliche Weitläufigkeiten und Prozesse abzuschneiden, werden Wir an Unsere einschlägige Dicasterien die gemäßneste Weisungen erlassen.

§. 25.

* Vid. N. sequent. 47.

§. 25. Wenn wegen der Kultur selbst Zwistigkeiten entstehen, und die Actionairs unter sich, oder gegen die Commissarien, oder diese gegen die Actionairs Klage haben, so hat das Directorium zu entscheiden, wovon der Recurs ad Intimum geht.

§. 26. Vorläufig aber haben Wir bereits entschieden, daß, wenn bey einigen Gerichtern, oder Aemtern einige Moos-Gründe zu den übrigen Pertinential-Gütern, auch Pertinential-Weise geschlagen wären,* solche davon separirt, und die Moos-Gründe als walzende Stücke behandelt werden sollen.

§. 27. Ferners verordnen Wir, daß, wenn nach zu Stande gebrachter Kultur ein so anderer Unterthan den Kaufschilling nicht baar bezahlen könnte, die darüber errichtete Hypotheken bey den Dividenten entweder denjenigen überlassen werden, welche sie zwar gerne annehmen wollen, oder unter sämmtliche Actionairs gleichheitlich vartheilt werden sollen.

§. 28. Da endlich dieses Unternehmen das erste seiner Art in Baiern ist, so versprechen Wir auch hiemit der Societät, falls sie nach dessen Vollendung, andere Möser und Kulturn übernehmen wollte, ihr jedesmal den Vorzug mit besondern Gnaden und Freyheiten angedeihen zu lassen: Und sind auch übrigens nicht ungeneigt, wenn sich im Verfolge des Geschäfts noch andere Vorzüge, und Freyheiten hervorthuen sollten, deren sich die Gesellschaft theilhaftig zu machen wünschte, nach Beschaffenheit der Sache allezeit vorzüglich gnädigste Rücksicht hierauf zu nehmen.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtiges Privilegium ausgestellt, unter Unserer höchsten Handunterschrift, und beygedruckten größeren geheimen Kanzley-Insiegel; So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den eilften Monatstag Jänner des Ein tausend siebenhundert neunzigsten Jahres.

* Vid. Nro. sequent. 51.

Nro. XXIX.

Verboth der Schriften und Brochuren von der Revolution in Frankreich.

Da Sr. Churfürstl. Durchl. Höchstmißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß Fremde und Ausländer sich sträflichst unterfangen, die wegen denen jetzigen in Frankreich sich ergebenen Revolutionen und Unruhen herauskommende fliegende Schriften und sonstige Brochuren dem gemeinen Volk vorzulesen und kund zu machen; So haben Höchstdieselbe unterm 9. dieses weiters gnädigst zu verordnen geruhet, daß diejenige Personen, welche dergleichen Schriften und Brochuren einbringen, besonders aber, wenn sie solche dem gemeinen Volk zu verkünden und vorzulesen, oder auszutheilen sich erkühnen, oder auch nur den Willen hiezu äußeren, alsogleich arretirt, und dem Prozeß unterworfen, sofort hievon zeitliche Nachricht anhero erstattet werden solle.

Womit Jedermann vor Schaden gewarnet wird, und sich zu hüten hat. München, den 19. Hornung 1790.

Nro. XXX.

Ertheilung der Musik-Patenten.

Auf die sowohl vom Churfürstl. Hofrath- als Hofkammer beschehene unterthänigste Vorstellungen, wovon beede Exhibita de dato 4. December vorigen- und 19. Januar heurigen Jahrs angeschlossen werden, haben sich seine Churfürstl. Durchl. zu entschliessen bewogen gefunden, daß von nun an, denen fremden Spielleuten, wenn selbe nicht zum voraus wegen ihres guten Leimuths* hinlänglich bekannt sind, keine Musik-Patent mehr erheilet werden sollen; der oberen Landesregierung wird dahero dieser Verboth zur behörigen Ausschreib- und Bekanntmachung unverhalten. München, den 13. März 1790.

* Vid. Nro. sequent. 71.

Nro. XXXI.

Nro. XXXI.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. vermög eines ddto 10. et praes. 23. dieß anher erlassenen Special-Rescripts, aus landesväterlicher Fürsorge, um den einbrechenden Viehseuchen zu steuern, hiedurch aber die Viehezucht zu verbessern, und den Ackerbau zu befördern, den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, eine förmliche Thier-Arzney-Schule (Ecole veterinaire) in dem, an den hiesig militairischen Garten anliegenden, und hiezu bereits vollkommen hergestellten Gebäude zu errichten; Errichtung der Veterinaire Schule.

So ist die weitere gnädigste Entschliessung, daß

1mo. Diese veterinaire Schule mit künftigen 1. Maymonats eröfnet, und mit den erforderlichen Lehren der Thier-Arzneykunst durch einen hiezu besonders aufgestellten öffentlichen Lehrer der Anfang gemacht werden solle.

2to. Werden in diese Thier-Arzney-Schule 8 Zöglinge von Civil- und 8 vom Militair-Stande aufgenommen, in allem unterrichtet, und bis zur Vollendung des Lehr-Curses mit Kost, Kleidung und Wäsche darin unentgeldlich verpfleget werden.

3tio. Sollen nebst der unentgeldlichen Aufnahme dieser 16 Zöglinge noch andere 16 ohne Rücksicht des Standes gegen Erlag von monatlich 10 fl. in gedachte veterinaire Schule aufgenommen, und mit all obigen darin verpflegt werden.

4to. Müssen die Zöglinge, welche in diese Thier-Arzney-Schule aufgenommen zu werden suchen, wenigst das 16te Jahr erreicht, und das 30te nicht überschritten haben, und damit

5to. sämmtliche Churfürstl. Lande, und Erbstaaten in der Folge mit geschickten Thier-Aerzten, so wie auch die Kavallerie-Regimenter mit guten Huf- und Kurier-Schmiden versehen werden, so wird gnädigst gestattet, daß zur unentgeldlichen Aufnahme der 8 Eleven von Civil-Stande vom hiesigen Lande 4, von der Churpfalz am Rhein 2, und von Gülch und Bergischen Landen ebenfalls 2 der tauglichsten und geschicktesten jungen Leuten, welche die erforderliche Anlage zur Thier-Arzneykunst besitzen, hieher gesendet werden dürfen, wegen deren Auswahl, Uebersendung und Aufnahme dießortige Stelle, dann die churpfälzische Regierung zu Mannheim, und der Gülch- und Bergische geheime Rath, mit dem Churfürstl. Hofkriegsrath, sich freundschaftlich zu benehmen hat.

6to. Soll jedes Kavallerie-Regiment zur unentgeldlichen Aufnahme, und Besetzung deren 8 Zöglingen vom Militair-Stande seinen geschicktesten Huf- und Kurier-Schmied hieher überschicken, und sofern beym Regiment kein tauglicher verhanden ist, gegen Entlassung des untauglichsten einen fähigen jungen Menschen als Huf- und Kurier-Schmid aufnehmen, und denselben zur Lehre in die Thier-Arzney-Schule anher übersenden.

7mo. Der Lehr-Curs wird auf 3 Jahr festgesetzt, und während dieser Zeit nicht nur in denen besten Kur-Arten, sondern auch in der besten Methode Pferde zu beschlagen förmlicher Unterricht ertheilt, die Lehrart selbst aber, und die innerliche Einrichtung dieser veterinaire Schule seiner Zeit öffentlich nähers bekannt gemacht werden. Damit aber

8vo. den studierenden Zöglingen Gelegenheit verschaft werde, ihre erlernte theoretische Wissenschaft gleich praktisch auf den kranken Körper des Thiers anzuwenden, und zu gleicher Zeit die hiesige Stadt und die nahe gelegene Ortschaften von dieser Einrichtung mehrern Nutzen ziehen können; so wird jedermann erlaubt, seine kranke Pferde, Hornviehe, Schaafe, Schweine ꝛc. in die Thier-Arzney-Schule zu überbringen, wo selbe in denen alldort besonders neu und gemächlich erbauten, auch bereits auf 50 Pferde hergestellten Stallungen, gegen sehr

sehr leidentliche Nahrungs- Medizin- und Wartungskösten, z. B. für ein Pferd von täglich 30 kr., und für übrige Thiere von verhältnißmäßig geringern Preis ordentlich behandelt und verpflegt werden. München, den 26. März 1790.

Nro. XXXII.

Strafe derjenigen, so einem Bettler ein Allmosen reichen.

Obschon die allhier getroffene Anstalten zur Vertilgung des so schädlichen, und entehrenden Bettels und Müßiggangs, vermög ihres unläugbaren Einflußes auf die Wohlfahrt des Staats, eine allgemeine Dankbarkeit und Mitwirkung bisheran gefunden haben.

So konnte es doch der höchstmißfälligen Wahrnehmung Sr. Churfürstl. Durchl. nicht entgehen, daß einige Uebelgesinnte von eigennützigem Hasse gegen Ordnung, Fleiß und wesentliche Volksbildung verleitet, den Saamen des Mißtrauens auszustreuen sich erfrechen.

Um nun dem sträflichen Bemühen dieser heuchlerischen Staatsfrevler, die den redlich gesinnten Bürgern und Unterthanen die wahrhaft heilsame Absichten, aus den Augen zu rücken, und dafür allerley Zweifel und Verdacht einzuflößen suchen, den wirksamsten Einhalt zu thun;

So befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst und unter unabweichlichem Ernste, daß bey Vermeidung der Höchstlandesfürstl. Ungnade, und sonst gemessener Ahndung sich niemand erkühnen solle, das allgemeine und wohlgegründete Zutrauen auf die allhiesige Armen- und andere ersprießliche Anstalten durch hämische Zweifel an deren Fortdauer, und andere falsche Vorspieglungen zu schwächen.

Auch versehen sich Höchstdieselbe zu dem Eifer, und Biedersinne ihrer getreuen Bürgern, und Unterthanen, daß sie sich durch dergleichen zu ihrer eigenen fernern Bedrückung, und Erniedrigung abzielende Kunstgriffe, und Blendwerke von dem wahrhaft guten nicht abwendig machen lassen, sondern vielmehr mit desto größerer, und ruhmvoller Abwendung jede gemeinnützige Vorkehre unterstützen und befolgen werden, je größer die Hindernisse sind, die man dem landesväterlichen Wohlmeynen, und folglich ihrer eignen Beglückung in den Weg legt. Am allerwenigsten aber sollen sie der boßhaften Außstreuung, als könnten die bisherige Beyträge * zum Besten der Armen einst in eine nothwendige Abgabe verwandelt werden, einiges Gehör geben, indem diese milde Gaben gemäß Höchstlandesherrlicher Zusicherung auf ewige Zeiten der freyen Willkühr, und beliebigen Abänderung eines jeden überlassen, und als ein Beweis der wohlgeordneten christlichen Nächstenliebe angesehen werden sollen.

Dagegen finden sich auch Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst bewogen, zur standhaften und unabänderlichen Befreyung der hiesigen Residenz- und Hauptstadt von allem Bettel, die unter weiland Höchstihrem Regierungs-Vorfahrer in hiesigen Landen am 27. July 1770 ** ergangene gnädigste Verordnung, nach Innhalt des 29. §. hiemit zu erneuern und ernstgemessenst zu befehlen, daß derjenige, welcher hinführo einem etwan noch herumschleichenden Fremden, oder einheimischen Bettler das geringste Allmosen zu reichen, und auf diese Art die heilsame Armen-Anstalt zu beträchtigen sich beygehen lassen wird, in eine ohnnachsichtliche Strafe von 6 Reichsthaler ohne weiters verfallen, und der gewissesten Exekution unterworfen seyn soll, von welcher Strafe die eine Hälfte dem Anbringer, wäre dieser auch der Bettler selbst, und die andere Hälfte dem Armen-Fonds anheimfallen wird. Letztlich sollen auch derley Allmosengeber, da nunmehro für die wahrhaft Armen und Presthaften hinlänglich gesorgt, und kein Vorwand der Mildthätigkeit dabey mehr vorhanden ist, als bösgesinnte Feinde, und Verhinderer des allhiesigen Armen-Instituts angesehen, und nebst jener Geldstrafe öffentlich namhaft gemacht werden, damit sie von ihren gesammten

* Vid. Nro. antec. 27.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 421. Nro. 2.

ten Bürgern nach ihren Unwerth geschätzt, und ihr absichtlich schädliches Beyspiel vermieden werde. Wornach also die Churfürstl. obere Landesregierung das weitere ungesäumt zu verfügen hat. München, den 6. April 1790.

Nro. XXXIII.

Sammlung der Grab-Christi-Bruderschaft.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. das hiesige Publikum von dem so lästigen Gassen-Bettel sowohl, als auch denen so lästigen anderen Sammlungen * und Erpressungen meistentheils befreyet haben; die Sammlung der Grab Christi Bruderschaft zu Beerdigung der Armen aber zu gedulden fast unentbehrlich schien; — So haben Höchstdieselben auch diese gänzlich aufheben, und die Beerdigungskösten der Armen von der Churfürstl. gnädigst angeordneten Armen-Instituts-Deputation übernehmen lassen, weswegen unterm heutigen Tage an sämmtliche Abtheilungs Commissair und geistliche Aufseher der Befehl ergangen, daß, wenn ein Armer in ihrer Abtheilung stirbt, sie solchen auf Kosten des Armen-Fonds begraben lassen sollen. Es ist sich also in dergleichen Fällen ohne weiters an den betreffenden Abtheilungs-Commissair oder geistlichen Aufseher zu wenden. — Damit aber auch die Seele eines verstorbenen Armen an dem noch etwan nöthig habenden Gebeth keinen Mangel leide; So haben Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet, daß alle Jahr in der Allerseelen-Oktav in jeder Pfarr für die das Jahr hindurch verstorbenen Armen ein solennes Seelenamt gehalten werden solle. Welches zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. München, den 15. April. 1790.

* Vid. Nro. antec. 27.

Nro. XXXIV.

Kultur der Otterfinger-Hayde.

Se. Churfürstl. Durchl. haben sich über den von Dero obern Landesregierung unterm 1. vorigen Monats erstatteten Bericht, die Kultur der Otterfinger Hayde betreffend, gehorsamsten Vortrag thun lassen, wollen hierauf gnädigst resolvirt haben, daß es bey der höchsten Entschließung vom 6. Oktober 1788 sein unabänderliches Verbleiben habe, mithin derjenige Platz, wo der Weg von Perkham auf Holzkirchen zieht, gleichwohl zum Forst abgesondert, und eingeschlossen, die übrigen mit Wachholder, und Gesträuch bewachsenen Plätze aber zur Kultur nach dem vom Pfleggericht Wolfertshausen entworfenen Vertheilungs-Systeme vertheilt werden sollen. Uebrigens haben Se. Churfl. Durchl. in der neuesten Forst-Instruction die Fürsorge getroffen, daß die Förster in ihrem innern Stande besser kultiviert, und dort keine Lücken, und sogenannte Hoeden mehr geduldet werden sollen. Dagegen aber ist die höchste Willensmeynung nicht, die ohnehin zu sehr ausgedehnten Förste, und Waldungen zum Schaden des Ackerbaues, der Bevölkerung, und der gemeinen Sicherheit, noch weiter ausdehnen zu lassen, und da die vielen und großen blos mit Wachholder-Stauden, und andern dergleichen Gesträuchen bewachsenen Strecken weder zum Weydgenuß, oder andern Gebrauch benutzt werden können, auch darauf ohnehin niemal ein Wald aufkömmt; So hat die obere Landesregierung, wenn dergleichen Plätze, welche nicht in dem Forst selbst gelegen sind, * sondern etwa nur daran angränzen, von den Unterthanen benutzet werden wollen, sie jedesmalen ohne sich durch die hierin meistens von Eigennutz, und Mangel an wahrer Forstkenntniß herrührenden Widersprüchen der Förster, und Jäger, nie irre machen zu lassen, sondern in Gemäßheit der derselben im gnädigsten Vertrauen über das Kulturswesen übertragenen Gewalt und Vollmacht, jedesmal ohne Rücksicht zur Vertheilung zu schreiten. Schlüßlich hat die obere Landesregierung dahin den Bedacht zu nehmen, daß sowohl die gegenwärtig in Vertheilung kommende Otterfingerhayde, als alle dergleichen kultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden, nie als Pertinenzien den Gütern beygeschlagen, sondern um den Unter-

* Vid. Nro. antec. 20. §. 31.

Unterthanen mehr Eigenthum, mithin auch mehr Kredit, mehr Liebe zu seinem Grund, und mehr Neigung zur Kultur zu geben, die Bevölkerung, den Ackerbau, und den in der Staatswirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allezeit als walzende Stücke * behandelt werden sollen. München, den 21. April 1790.

* Vid. Nro. sequent. 39.

Nro. XXXV.

Armen-Versorgungs-Anstalten in den kleinen Städten, Märkten und Dorfschaften.

Se. Churfürstl. Durchl. haben mit besonderen gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mehrere kleine Städte, Märkte, und Dorfschaften in Baiern die in hiesiger Residenzstadt zur Ausrottung des Bettels und Müßiggangs, und zur Versorgung der wahrhaft Armen und Hilflosen, dann zur Emporbringung der Industrie, und Arbeitsamkeit unter dem Volke getroffene Anstalten nachzuahmen suchen.

Da nun aber dabey leicht vorzusehen ist, daß einige, besonders die kleine Ortschaften ihre Arme aus Abgang der erforderlichen Materialien nicht hinlänglich werden beschäftigen, und mit Arbeit versehen können; So haben Se. Churfürstl. Durchl. um diese mit so gutem Erfolge allhier unternommene Armenversorgungs-Anstalten im ganzen Lande zu verbreiten, und allgemein zu machen, bereits den gnädigsten Befehl ertheilet, daß all denenjenigen Ortschaften, welche ihren Bedürftigen Arbeit verschaffen, und zum Spinnen anhalten wollen, von Zeit zu Zeit auf ihr Verlangen aus dem hiesigen Militair-Arbeitshaus ein verhältnißmäßiger Vorschuß von Wolle, Flachs, Hanf oder sonstigen Materialien verabfolget, und bey der Einlieferung der daraus verfertigten Gespunst der für jede Gattung bestimmte Preis oder Spinnerlohn sogleich baar ausbezahlt werden solle.

Auch würden Se. Churfürstl. Durchl. gerne sehen, wenn sich die verschiedenen Orts-Obrigkeiten, und Vorstände in Zukunft bemühen würden, die Jugend auf dem Lande frühzeitig von dem Müßiggange abzuhalten, und zur Arbeit zu gewöhnen, sohin in dieser Absicht die bisherigen Lehrschulen mit Arbeitsschulen dergestalt zu verbinden, daß denen Kindern, besonders denen Mädchens nebst dem Lesen, Schreiben und Rechnen auch abwechslungsweise einige Stunden im Spinnen, Stricken und Nähen, so anderen ordentlicher Unterricht gegeben wird.

Zu diesem Behufe werden von dem hiesigen Militair-Arbeitshaus ebenfalls die erforderliche Materialien abgegeben werden, und im Falle einige Ortschaften zum nöthigen Unterrichte der Jugend mit geschickten Spinnmeistern, oder Spinnmeisterinnen nicht versehen sind, so solle von einer jeden solchen Ortschaft eine Person, welche nebst einem guten Lebenswandel die erforderliche Anlage hierzu besitzt, auf einige Zeit in das hiesige militairische Arbeitshaus eingeschickt werden, wo selbe den nöthigen Unterricht nebst ihrer einsweiligen Verpflegung unentgeldlich erhalten wird.

Ueberhaupt aber wollen Se. Churfürstl. Durchl. daß Höchstdenenselben von Seiten Dero oberen Landesregierung, wohin über den Vollzug und Wirkung gegenwärtiger Verordnung demnächstens Bericht zu erstatten kömmt, all diejenigen Beamten, und Orts-Obrigkeiten, welche durch Einführung, respective Verbreitung dieser höchst-landesväterlichen und gemeinnützigen Anstalten sich besonders auszeichnen, einsweilen zur höchsten Wissenschaft und seiner Zeit zu nehmenden gnädigsten Rücksicht auf ihre Verdienste um das allgemeine Beste umständlich angezeigt werden sollen.

Auch erwarten Höchstdieselben, daß sämmtliche Pfarrer und Seelsorger die Verbreitung dieser zur Ausrottung des Müßiggangs, und Verbesserung der Sitten, sohin zur zeitlich und ewigen Glückseligkeit so fürträglichen Anstalten auf das nachdrücklichste anempfehlen, und auf das kräftigste in allen unterstützen werden.

Wogegen jeder, welcher bey dieser Gelegenheit durch Thätigkeit und Eifer sich besonders auszeichnen wird, vorzüglich der höchsten Gnade, und Unterstützung versichert seyn solle. München, den 25. May 1790.

Nro. XXXVI.

Auf das Allmosen hat kein Arrest statt.

Nachdem sich schon öfters der Fall ergeben hat, daß diejenigen Armen, die ein wochentliches Allmosen geniessen, entweder ihre Zeichen versetzen, oder aber hierauf auf eine andere Art Schulden machen, und deswegen die zur Austheilung des Allmosen angeordnete Commission immerhin von ihren Gläubigern um die Zahlung, oder Arrestverhängung angegangen werde; — so wird andurch denjenigen, denen es zu wissen nothwendig ist, zur Nachricht und ihrer Gewarnung angefügt, daß sie in Rücksicht auf das Allmosen keinen Ersatz zu hoffen haben, sondern sich gleichwohl in andere Wege vorsehen, und sich bedürfenden Falls, ihrer Forderungen halber, an die gehörigen Obrigkeiten um so mehr wenden sollen, als man sich in dieses Schuldenwesen nicht einzumischen, folglich auch keinen Abzug, oder Arrest zu verfügen gedenkt. München, den 11. Juny 1790.

Nro. XXXVII.

Aufnahm der Handwerker in Hofmärkte.

Einem Hofmarcksherrn ist außer der vier Ehehaften andere Handirungen in seinem Hofmarchs-District ein- und aufzunehmen zwar keineswegs verwehrt, sofern nur receptatus auch inner diesen District hinlängliche Nahrung finden mag, und solche nicht außer solchen Districts durch Frötten, und Einpfuschen zu suchen benöthigt ist. Hieraus folgt von selbst, daß dem Hofmarchsgericht Haidhausen zwar wohl einen Bäcker in das dortige volkreiche Dorf, aber keinen Buchdrucker, und eben so wenig einen Bäcker in der kleinen Hofmarch Falckenau einzunehmen gestattet werden könne, weil sich keiner von beeden mit der dortigen Dorfsarbeit sattsam nähren, und bestehen kann; die obere Landesregierung hat demnach sowohl mit obigen, als andern dergleichen Handwerken und unstatthaften Professionisten die gebührende Abstellung vorzukehren. München, den 12. Juny 1790.

Nro. XXXVIII.

Beschwerden wider das neue Forstsystem.

So wie die Regierung längst von dem unlaugbaren übeln Zustande der meisten Churfürstl. Forste von selbst hinlänglich hätte überzeugt seyn können, und so, wie aus ihrem eigenen Berichte, der beygelegten Relation, dann übrigen angeführten Producten diese üble Wirthschaft ihr nicht hätte unbemerkt bleiben sollen, eben so hat ihr nicht entgehen können, daß ihre Besorgniß wegen einer aus dem neuen Forstsystem entstehen mögenden Holztheurung durch die Erfahrung des letzten Winters längst gehoben ware, mithin ihr Hauptbeweggrund den Bericht vom 16. April dieß Jahrs zu verfassen schon vor desselben Einsendung von sich selbst widerlegt war; auch hätte dieselbe, ehe sie gegen eine von Sr. Churfl. Durchl. erlassene landesherrliche Verordnung mit Hintansetzung der geziemenden Ehrfurcht, den Vorwurf von Ungerechtigkeiten, und Bedrückungen aufstellte, selbst reifer und besser überlegen sollen, ob die von ihr aufgesuchten Gebrechen aus dem neuen Systeme * selbst entsprungen seyen, oder ob es Mängel wären, welche theils in Mangel an Uebersicht aller Theile des Systems, theils in dem bösen Willen einiger sich dabey in ihrem Eigennutz Beschränkten, oder in dem allgemeinen Wahne gegen jede Neuerung, oder in den Schwierigkeiten, und den daraus entstehenden Unordnungen, welche jede neue Einrichtung bey ihren ersten Schritten zu begleiten pflegen, ihren Ursprung haben. Der Regierung konnten ohnmöglich die verjährten, und so oft wiederholten Klagen der Unterhanen gegen Jäger, Förster und Schergen verborgen seyn; sie hat also aus ganz unreinen Quellen geschöpfet, da sie grösstentheils gerade diejenigen zum Klagen gegen das

* Vid. Nro. anteced. 20.

neue Forstsystem aufforderte, die allein bey der Fortdauer der alten Unordnung gewinnen konnten. In sammentlichen bisher von Churfürstl. Hofkammer eingeschickten, Sr. Churfürstl. Durchl. umständlich vorgetragenen, und von Höchstdenselben genehmigten Local-Forst-Instructionen sind die Holzpreise, obwohl sie meistens mit den Holzpreisen der benachbarten Hofmärkischen Waldungen nicht einmal gleich hoch stehen, folglich durch Anlockung der Käufer in die Churfürstl. Förste denselben gefährlich werden könnten, provisorie durchgängig beym Alten belassen worden. Bey den Holzzinslern ist nicht nach dem strengen Recht, sondern bis jetzt noch oft selbst nach dem von ihnen blos angegebenen Besitzstand verfahren worden, das Streurechnen, welchem die Regierung ebenfalls das Wort spricht, so sehr es auch gegen alle gute Forst- und Culturs-Grundsätze anstößt, wird darin als eine bis jetzt noch nothwendiges Uebel nicht nur noch geduldet, sondern ist in vielen Orten den armen an Streu aufliegenden Unterthanen erleichtert. Die äusserst gering angesetzte, und nach Nothdurft des noch kaum hinlänglich besoldeten Forst-Personals genau bemessene Anweisgelder können um so weniger den Namen einer Beschwerde verdienen, als dagegen die sie weit übersteigende dem Unterthan für Holz und Streuauszeigung unter allerley Namen, und Vorwand abgepreßten Gaben an Naturalien, und an Geld, als da sind: Steckraumgeld, Culturs-Beyträge, Holzzettelgelder, Fuder Haber, Gerste- und Flachssammlungen, den Jäger- und Förstern bey Cassation verbothen sind, auch bey allen Holzschreibtägen den Unterthanen der Auftrag gemacht wird, den Jägern und Förstern bey unausbleiblicher Strafe kein dergleichen Geschenke zu reichen, oder anzubiethen, wodurch dann das Holz den Unterthanen nicht nur nicht vertheuert, sondern merklich im Preise erleichtert wird. Se. Churfürstl. Durchl. lassen all dieses Höchstdero Regierung hiemit gnädigst eröffnen, damit dieselbe künftig bey vorkommenden Klagen wissen möge, daß all dergleichen Unterthanesbeschwernissen von weitem nicht in dem neuen Forstsystem, und in den darnach verfasten Instructionen ihren Grund haben können, daß sie also, wenn sie erwiesen werden, in bloßen Excessen des untergeordneten Personals, welche die beste Gesetzgebung ganz und immer in allen Fällen zu verhindern nie im Stande seyn wird, bestehen müssen, welche aber auch, wenn sie ordnungsmäßig verfahren, der Churfürstl. Hofkammer, als welcher das Cameral-Forstwesen untergeordnet ist, und bleibt, die Sache heimweisen, oder wenn von dieser die pflichtmäßige Abstellung rechtmäßiger Klagen, nicht wie sichs gehört, würde verfügt werden, davon höchster Orten die Anzeige machen wird, stets nach den Sinn der Forstgesetzen werden entschieden, und abgestellt werden. Für die perpetuirliche Erhaltung des für das Land so wichtigen Artikels an Bauholz ist in den Forst-Instructionen all mögliche Vorsicht gebraucht, und so, wie Se. Churfl. Durchl. unterm heutigen dato diejenigen zur Verantwortung ziehen lassen, welche nach der in dem Regierungsbericht vorkommenden Anzeige sich hierin unzuläßiger Verschwendung schuldig gemacht haben sollen, eben so versehen sich dieselbe, daß durch die nunmehr bereits publicirten, und ihnen nachfolgenden ähnliche Instructionen in den Cameral-Waldungen all solchen Gefährden bestens vorgebeugt worden seye, und nicht weniger von Seiten der Regierung in den ihr untergebenen Unterthanswaldungen gleiche Vorsehung mit allem der Wichtigkeit des Gegenstands angemessenen Ernste und Nachdruck werde getroffen werden. Dagegen wollen Höchstselbe hieher nicht unbemerkt lassen, daß die allgemeine, und in das Unendliche laufende Holzverschwendung an ganz- aus Bauholz gezimmerten Bauernhäusern, Städeln, und Stallungen, an Schindldächern, dann anderen endlosen, ohne Maaß und Ziel in sich selbst vervielfältigten Einzäunungen der Felder, Wiesen, Weiden, Gärten, und oft der unbeträchtlichsten kleinen Grundstücke eine ganz besondere Aufmerksamkeit der obern Landespolizey verdienen. Soviel den ersten Punct, die hölzernen Häuser betrifft, wurden bey Erbauung neuer Bauernhäuser zweckmäßige Aufmunterungen, bey abgebrannten, die blos unter dem Bedingnisse, das Haus von Stein zu bauen, und mit Steinen zu decken, zu ertheilenden Sammlungs-Patenten und andere Beyhilfe von guter Wirkung seyn, wenn zuvor die dagegen stehenden Hindernisse gehoben wären. Ein der ersten Hindernisse aber mag die an vielen Orten bestehende Seltenheit und Theurung guter Ziegelsteine seyn; da nun durch die dermalige bessere Forsteinrichtung gegen

die

die Abschwendung der Churfürstl. Förste geforget ist, die nämliche Obsorge über die Unterthanswaldungen aber unter die erste Pflichten der Regierung ohnehin gehört, so soll vielmehr die Errichtung neuer Ziegel- und Kalköfen, wo es immer thunlich und schicklich seyn mag, besonders an jenen Orten, wo derselben Verführung leicht ist, nicht nur nie erschwert, sondern bestens aufgemuntert und erleichtert werden,* folglich wenn einem Unterthan zu Erbauung seines Hauses die Errichtung eines Ziegelstadls gestattet worden ist, und er nach desselben gemachter eigener Benutzung, dessen Erhaltung für sich, und die umliegende Gegend ferner nutzen zu können, beweisen wird, ihm solches nach eingeholter Erfahrung unschwer gestattet werden, mithin das in der unterm 27. Juny 1730 ** erlassenen Verordnung deßfalls enthaltene Verboth in so weit aufgehoben seyn, zugleich aber auch nach der den letzten Februar 1768 *** erlassenen höchsten Verordnung genau darob gehalten, und allen Obrigkeiten besonders eingebunden werden, daß keine Ziegelöfen ohne wichtige Ursache öde liegen bleiben, und auf allen Stätten jederzeit ein genugsamer Vorrath von allen Gattungen des Ziegelwerks vorhanden seye. Vorzüglich soll aber in jenen Gegenden, wo sich Torf findet, und Steinkohlen brechen, das Brennen der Ziegelsteine mit Torf und Steinkohlen sowohl bey Einheimischen, als zu solchen Unternehmungen sich meldenden Ausländern durch zweckmäßige Praemien und Freyheiten aufgemuntert, und befördert werden. Die zweyte Hinderniß, welche den Unterhan veranlaßt, sich mit den elendesten Hütten zu begnügen, und ihn von jedem bessern seines und seines Viehes Unterschlupfs zurückschreckt, liegt zuverläßig darin, daß bey Gutsveränderungen die Gebäude mit in Anschlag kommen, folglich eine daran von dem Mayer vorgenommene Verbesserung bey den zum höchsten Mißfallen bis jetzt noch eher unterdrückten, als beförderten neuen Laudemial-System den wirklichen Werth des Guts vermindert, und für seine Kinder und Erben zur Bürde und Strafe wird. Schon die natürliche Billigkeit erheischet von demjenigen nichts zu fordern, was dem Unterthan nichts einträgt. Da aber auf der andern Seite die Staatsbedürfnisse einige Minderung der Einnahmen nicht leiden, mithin auch hierauf Rücksicht genommen werden muß, so gewärtigen Se. Churfürstl. Durchl. über diesen für die obere Landespolizey, so wie Höchstdero Camerale gleichwichtigen Gegenstand von Höchstdero Regierung nach förderſamst ein mit Churfürstl. Hofkammer gepflogener Benehmung zu erstattendes Gutachten, und Vorschlag. Soviel die eine immerwährende Holzverschwendung veranlassende Brügelwege, und Feldumzäunungen betrifft, sollte die Regierung selbst erkannt haben, daß es vielmehr ihre Pflicht und Obliegenheit sey, die Unterthanen von solchen forstverderblichen Gewohnheiten abzubringen, als eben diesen Gewohnheiten das Wort zu sprechen, wie sie namentlich von der dermaligen Forsteinrichtung die Gelegenheit nimmt, und daher unter andern in dem Bericht des Pfleggerichts Wolfertshausen vorgetragenen Beschwerden der Unterthanen jene der Pfarreyen Niederhofen und Traukau besonders auszeigt, als wäre der Churfürstl. Forst verbunden, ihnen zu ihrem durch das Moos ziehenden Riegelwegen und Brücken das Holz abzugeben. Es solle vielmehr den beyden Pfarreyen, wenn sie sich mit ihren Riegeln aus ihren eigenen Waldungen nicht versehen können, auch hiezu die in ihren Mösern sich häufig findende Filzkoppen nicht benutzen wollen, aufgetragen werden, neben ihren Wegen Gräben zu ziehen, wodurch sie nicht nur mit geringen Kösten diese besser, dauerhafter, und wohlfeiler herstellen, sondern auch noch eine Trockenlegung des daran hinziehenden Mooses grösstentheils veranlassen werden. Wegen den Umzäunungen, deren Vertheurung ebenfalls hier als eine Beschwerde gegen das neue Forstsystem, wiewohl ohne Grund vorgetragen wird, sollte der Regierung nicht unbekannt gewesen seyn, was desfalls bereits in denen höchsten Verordnungen vom 3. Juny **** und 12. Nov. 1762 ***** enthalten ist, wonach aller Orten lebendige Zäune, wo dergleichen noch nicht verhanden sind,

* Vid. Nro. sequent. 150.
** Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 977. Nro. 35. §. 8.
*** Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 811. Nro. 71.
**** Vid. die Sammlung vom Jahr 1771. Seite 458. Nro. 19.
***** Vid. ibid. Seite 462. Nro. 20.

sind, von denen Gemeinden angelegt, die unnöthige und holzverschwenderische Mittelzäune aber gänzlich abgeschafft werden sollen. In Betreff der Weidenschaften, obwohl sie so, wie sie dermalen landespolizeywidrig zum grösten Schaden der Waldungen ohne Ordnung, Ziel und Maaß, ohne Beschränkung auf das eigene Vieh der Weidberechtigten, ohne Hütter bey Tag und bey Nachtszeit ausgeübt worden sind, ferner ohnmöglich bestehen können, so ist doch in den Forst-Instructionen soviel als möglich auf die Lage der mit hinlänglichen Wiswachs, und eigenen Futterbau nicht versehenen Unterthanen inzwischen Rücksicht genommen worden. Es soll ihnen demnach, die junge Schläge allein ausgenommen, unter forstamtlicher Obsicht einsweilen gestattet bleiben, ihr eigenes Vieh, jedoch mit Ausnahm alles fremden und Bestandviehes unter einem Hütter bey Tag in den Wald zu treiben, nur das Weiden bey Nachtzeit, welches durch das Mandat vom 3. Juny 1762 ohnehin schon verbothen war, soll auch künftig verbothen bleiben, und strenger als bisher darauf gehalten werden. Doch selbst auch hierin haben Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero landesväterliche Obsorge besonders vorwalten lassen, und daher zugleich verordnet, daß, wenn ein oder andere Gemeinde wegen ihres zahlreichen Zugviehes bey dermal noch sehr schlecht stehenden Futterkräuterbau, und wegen etwaigen Mangel an Wiesgründen einer Nachtweide bedürfen, ihm solche nach gemeinschaftlich durch das Kasten- und Forstmeisteramt gepflogener Untersuchung der Umstände jedoch nicht in dem Wald, sondern außerhalb, und auf der äussern Gränze des Forsts, wo es ohne dessen Beschädigung leicht und füglich geschehen kann, auf einen eigends dazu auszuzeigenden, und von der Gemeind gegen unentgeltlich ihr zureichendes Zaunholz einzufangenden Platzes, jedoch lediglich vor das Zugvieh angewiesen werden solle. Um aber überhaupt die den Waldungen eben so, wie den Unterthanen selbst im Grund doch immer schädlichen Weidenschaften nach und nach, wo es immer thunlich ist, zu vermindern, und abzubringen, und die Unterthanen dazu durch ihren augenscheinlichen eignen, und mit dem allgemeinen Nutzen des Lands verbundenen Vortheil dazu zu reizen, und zu bewegen, so haben Se. Churfürstl. Durchl. noch ferners gnädigst verordnet, daß all denjenigen Gemeinden, welche ihren Weidansprüchen in den Churfürstl. Förstен gänzlich und auf alle Zeiten entsagen werden, von den vielen bey den Förstен, und besonders auf derselben Gränzen sich findenden meist verödeten mit Gesträuch und Walchholderstauden bewachsenen, und andern solchen Plätzen, wo das Holz nicht wohl fortzubringen, und zu benutzen ist, unter dem Beding, sie nach ihrer Lag der schicklichsten Cultur zu unterwerfen, ein verhältnißmäßiger District als Eigenthum und walzende Gründe überlassen, und vertheilt werden sollen. Da im übrigen sämmtliche bisher verfaßte Local-Instructionen, soviel die eigentliche Forst-Oekonomie betrifft, bis jetzt nur provisorische Gesetze sind, aus welchen seiner Zeit und nach hinlänglich gemachter Prüfung, und erholten Erfahrungen eine General-Forstordnung in Gemäßheit des Mandats vom 14. März vorigen Jahrs * entworfen, oder verfaßt werden solle, so lassen Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Regierung einsweilen obige in den Instructionen enthaltene, aber in das Landpolizeywesen hauptsächlich einschlagende Verordnungen hiemit gnädigst mittheilen, um sich in allen bey ihr vorkommenden Fällen darnach zu achten, und die gehörige Verfügungen zu treffen, zugleich werden ihre sämmtlich mit ihrem Bericht eingesendeten Acten hiebey zurückgeschickt, mit dem Auftrag, die dabey liegenden Instructions-Entwürfe unverzüglich an diejenige stellen, von welchen sie selbe erholt hatte, zurück zu geben, damit selbe von Churfürstl. Hofkammer revidirt, und zur höchster Bestättigung übergeben werden können.' München den 7. July 1790.

* Vid. hievorn Nro. 20. §. 3.

Nro. XXXIX.

Qualität der cultivirten Gründe.

Die obere Landesregierung hat sich zu erinnern, daß Se. Churfürstl. Durchl. unterm 21. April dieses Jahrs gelegenheitlich der Otterfinger Cultur * die ausdrückliche Verordnung an sie erlassen habe, daß alle künftige cultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden, nie als Pertinenzien denen Gütern beh-

* Vid. Nro. antec. 34.

beygeschlagen, sondern, um dem Unterthan mehr Eigenthum, mithin auch mehr Credit, mehr Liebe zu seinem Grund, mehr Neigung zur Cultur zu geben, die Bevölkerung, den Ackerbau, und den in der Staatswirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden sollen. Dem ungeachtet hat die obere Landesregierung in einer wegen der Vertheilung der öden Gründen zu Laim an das Landgericht Dachau den 25. August erlassenen Weisung einfliessen lassen, daß die vertheilten Stücke von dem Hauptgut nimmer alienirt, sondern allezeit beybehalten werden sollen. Eine solche offenbare Hindansetzung der Gesetze können aber Se. Churfürstl. Durchl. keineswegs gedulden; lassen daher der obern Landesregierung diesen ihren ahndungswürdigen Ungehorsam geschärfest verweisen, und befehlen hiemit, ihre willkührlich, und gesetzwidrig getroffene Verfügung auf der Stelle zurückzuziehen, und in dieser Vertheilungssache nach dem Gesetze zu verfahren. Neuburg den 27. Sept. 1790.

Nro. XL.

Beeinträchtigung der Hofbefreyten Kistlern gegen hiesig bürgerl. Kistlermeister.

Se. Churfürstl. Durchl. haben auf den von hiesem Stadtmagistrat unterm 28. July a. c. gehorsamst erstatteten Bericht gnädigst resolvirt, daß die Beschwerde der hiesig bürgerlichen Kistlermeistern nach der bereits schon unterm 28. May ao. dieß erfolgten Verfügung für immer abgethan, in Gemäßheit dessen also dem Kasper Forster, Zimmer-Putzer zu Nymphenburg, als einem zu Dachau eingezünfteten Mitmeister vergünstiget bleiben solle, seine Arbeiten in hiesige Haupt- und Residenzstadt an Hofbefreyte sowohl, als andere bürgerliche Personen und Einwohner zu verfertigen, und käuflich abzugeben, hingegen wird dem Joseph Seidl, gewesten Zeughaus-Kistler, dann dem Matthias Dosch, Kappel-Diener zu Berg am Laim, und dem Heinrich Henner Hof- und Galanterie-Kistler, ihre verfertigten Kistlerarbeiten nur allein an hiesige Hofbefreyte Personen abzugeben erlaubet, im übrigen solle es bey ihren gnädigst ertheilten Privilegien durchgehends sein Verbleiben haben, und gemäßest hierauf bey Confiscations-Strafe, auch gänzlicher Einziehung solch ihrer gnädigst erhaltenen Privilegien darob gehalten werden. Welches die Churfl. obere Landesregierung dem hiesigen Stadtmagistrat behörig kund zu machen hat. München, den 28. Oktober 1790.

Nro. XLI.

Errichtung des Oberstforstmeisteramts, und ihre Instruction.

Nachdem Wir seit längerer Zeit schon mißfälligst vernommen haben, daß Unsere zum Besten des Landes, und der Nachkommen gnädigst verordnete Förstanstalten durch all mögliche Hinderniß bisher beynahe ganz vereitelt worden; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, hiemit die baierische Forstordnung von den Jahren 1598 und 1616, und das Mandat vom 14. März 1789,* welches im wahren Verstande nichts anders als eine Wiederholung, und Erklärung dieser alt-baierischen Forstordnungen ist, zu erneuern. Damit aber diese alt-baierische Forstordnung in eine vollständigere Ausübung komme, und eine strenge Subordination im Forstwesen überhaupt, auch eine allgemeine Mitwirkung der Gerichts- und Kastenbeamten eingeführt werde, so haben Wir die Errichtung eines Oberstforstmeister-Amtes in Baiern zum Besten der Unterthanen für nothwendig erachtet.

Wir bestellen also

1mo. Hiezu den Grafen von Türkheim als Oberstforstmeister, den Hofkammerrath Titl. Utzschneider als Forst-Commissair, und Titl. von Thoma als Forst-Fiscal, und versehen Uns zu selben gnädigst, daß sie auf die Ausübung der baierischen Forstordnungen allenthalben in Baiern sehen, und von Zeit zu Zeit der ihnen unmittelbar vorgesetzten Hofkammer von dem Fortgange oder Hindernisse schuldigsten Rapport abstatten werden, von welcher sodann jederzeit die unaufhaltlich berichtliche Anzeige zu Unsern höchsten Handen erstattet wird.

* Vid. Nro. antec. 20.

Alle Forstmeisterämter in Baiern, so wie alle andere churfürstl. Beamten und Diener haben also diesem Oberstforstmeisteramte den gebührenden Respect, und respective Subordination zu bezeigen, und dessen instructionsmäßige Anordnungen eben so zu erkennen.

2do. Der Oberstforstmeister soll allemal nach seinem sonst gewöhnlichen Kammerherrns- oder geheimen Raths-Range, so wie der Cameral-Forst-Commissarius, und der Fiscal nach ihrem Raths-Senio in Unsrer Hofkammer Sitz und Stimme haben; jeder derselben solle in den ihn betreffenden Fällen daselbst, entweder selbst proponiren, oder einschlägigen Propositionen beywohnen, auf jedesmaliges Berufen des Praesidii erscheinen, ausser ihrem Fache aber (den dermaligen ersten Forst-Fiscal von Thoma jedoch ausgenommen) der sonstig ordentlichen Rath-Frequentirung dispensirt seyn. Der Oberstforstmeister hat auch besonders noch wegen dem allgemeinen- und Unterthans Forstwesen bey Unserer obern Landesregierung nach oben gemeldtem Range Sitz und Stimme, wozu er jedoch allemal in Fällen, die entweder das Forstwesen überhaupts, oder Unser Forstwesen specialiter betreffen, eigens zu berufen ist; und wenn er in Unsern Geschäften abwesend, und der Fall dringend wäre, demselben von Unsrer obern Landesregierung der Cameral-Forst-Commissair zu substituiren ist.

3tio. Alle Berichte von baierischen Forstmeister-Aemtern sollen an dieses Oberstforstmeisteramt erstattet, und von selbem entweder nach der Forstordnung gleich verbeschеidet, oder in Fällen, welche in der Instruction nicht entschieden, oder von besonders wichtigem Umfange und Belange sind, weitere Anfrage mit ausführlichem Gutachten an Unsere Hofkammer, und von dieser, wo es Rathsordnungs- und Rescriptmäßig ist, an Unsere höchste Stelle gemacht werden.

Jeder Forstmeister soll alle Monate seinen Monats-Rapport an das Oberstforstmeisteramt einschicken, diese sollen enthalten Nachrichten von allen, was in der Forstmeisterey auf das Forstwesen, und die in dasselbe einschlagende Land-Oekonomie Bezug habendes vorgefallen ist. Neue sowohl botanische, mineralogisch- als auch historische Entdeckungen, (nämlich was an merkwürdigen Alterthümern, alten Gränzsteinen, Monumenten, Strassen, und anders dergleichen im Forste von ihnen angetroffen würde) dann Beobachtungen im Forstwesen, und endlich Vorschläge zur Verbesserung des Forstes und dessen Benuzung. Ferners soll jeder Forstmeister vom sämmtlich ihm untergeordneten Forst-Personale, vom Oberförster an bis auf den Forstjungen hinab, einschlüßig der ihm zugegebenen Forst-Practicanten von ihren besondern Fähigkeiten, Fleiß, oder auch besondern Unfleiß und Gebrechen in diesen Berichten pflichtmäßige Anzeige machen, worauf Unsere Hofkammer in den zu derselben nicht geeigneten höhern, oder besondern Fällen des Verdienstes, oder des Verbrechens zu Unsern höchsten Handen unterthänigst zu berichten hat.

4to. Beym Forstwesen soll durchgehends eine strenge Subordination eingeführt seyn, also alle Befehle aufs genaueste vollzogen werden.

5to. Das Oberstforstmeisteramt kann sich jenes Siegels mit der Umschrift: **Churfürstliches Oberstforstmeisteramt in Baiern** bedienen, welches ihm besonders zum Amte wird gegeben werden.

6to. Der Oberstforstmeister soll ohne Cameral-Forst-Commissair, (welchen Wir jederzeit aus dem Gremio Unsrer wirklich frequentirenden Hofkammerräthen zu benennen Uns gnädigst vorbehalten) und dieser ohne den Oberstforstmeister nichts thun. Obwohl alle Expeditionen, welche bey der Oberstforstmeisteramts-Registratur zurücke bleiben, auch vom Cameral-Forst-Commissair mit unterschrieben werden müssen, so werden doch die Munda ganz allein vom Oberstforstmeister ausgefertiget, ausgenommen selber wäre abwesend, oder sonst legitime verhindert, wo alsdann der Cameral-Forst-Commissaire mit Bemerkung der Abwesenheit die Ausfertigungen zu besorgen hat.

Expeditionen in Forstsachen.

7mo. Alle Befehle in Forstsachen geben von der Hofkammer directe, von andern unsern Collegien zwar auch directe, jedoch vorbehaltlich jedesmal davon an die Hofkammer zu gebender Nachricht ans Oberstforstmeisteramt, welches

ches alsdann die weitere Ausschreibung an die subordinirten Forstämter, und auch andere Gerichts- und Kastenbeamten zu machen, oder in Fällen, welche §. 2. bestimmt sind, ad Cameram zu berichten, und Resolution zu erwarten hat.

Visitationen der Forstmeistereyen.

8vo. Der Oberstforstmeister, und Camaral-Forst-Commissaire sollen jährlich, und ohne weitere Befehle abzuwarten, nach Umständen und Unversehens die Forstmeistereyen, jedoch ohne sich beyde zugleich, ausser in besondern erlaubten Fällen, von hier zu entfernen, visitiren und nachsehen, ob die Forstordnung in Ausübung komme, und ob von Niemand den wohlgemeynten Forstanstalten einige Hindernisse weder directe, noch indirecte gemacht werden;

Im Falle bedencklicher Wiedersetzlichkeiten von Seiten Unserer oder ständischen Beamten sowohl, als Gemeinden, oder mehrerer Unterthanen hat das Oberstforstmeister-Amt die Sache summarissime, jedoch den gewöhnlichen Gerichtern unabbrüchig ohne eydliche- und nur auf gerichtliche Vernehmung zu untersuchen, und bey Unsrer Hofkammer, oder in casu vis publicae bey Unsrer obern Landesregierung, oder wenn von Unsern Stellen selbst durch Saumsal, oder in andere Wege dem Forstwesen schädliche Hinderniße veranlasset würden, bey Unsrer höchsten Stelle die Anzeige zu machen.

Bey jeder Forstreise soll ein genaues Diarium gehalten, und selbes zu Unsrer Hofkammer in extenso, und Unsrer obern Landesregierung allenfalls extractive in betreffendem Falle eingesendet werden.

9no. Jedem Forstmeister sowohl, als auch jedem Forstbedienseten soll es unverwehrt seyn, sich ad Cameram zu wenden, aber erst alsdann, wenn das Oberstforstmeisteramt das Forstgebrechen oder besondere Beschwerden in Sachen sein Amt, oder Person betreffend, nicht abgestellet hat.

10mo. Die alt-baierischen Forstordnungen vom Jahre 1598 und 1616 und das Forst-Mandat vom 14. März 1789 sollen bey allen Vorfällen zu Grunde gelegt werden, wenn nicht besondere gnädigste Befehle von Uns vorhanden sind.

11mo. Das Oberstforstmeisteramt soll die noch fehlenden Forst-Instructionen für die subordinirten Forstämter projectiren, und ad Cameram zur Ratification einsenden.

Jurisdictions-Rechte.

12mo. Das Oberstforstmeisteramt hat das Recht in jedem Forstmeisteramte die Unterthanen mittels Handgelübd an Eydesstatt ad Protocollum zu vernehmen, Unsere Gerichts- und die Hofmarks-Beamten sollen selbe also jederzeit gehörig stellen, oder die auf gehörige Requisition mit selben sogleich abzuhaltenden, allenfalls auch eydlichen Vernehmungs-Protokoll an gedachtes Oberstforstmeisteramt ohne Verzug einsenden, auch sonst alles gehörige an Handen geben, was man erforderlich hat.

13tio. Bey Differenzen muß das Jagdwesen dem Forstwesen allezeit nachstehen, jedoch hat in Rangsachen Unser Oberstjägermeister jedesmal vor dem Oberstforstmeister die Praecedenz.

Correspondenzen.

14to. Das Oberstforstmeisteramt soll mit dem Oberstjägermeisteramte in nöthigen Fällen correspondiren, und beyde Aemter sollen einander wohllöblich geben.

15to. In allen Cameral-Forst-Gegenden solle von Unsrer Hofkammer, in allgemeinen, oder mit dem camerali coincidirenden dergleichen Forst-Objekten von Unsrer obern Landesregierung allemal das Oberstforstmeisteramt vorläufig vernommen werden: was aber Justiz- und Fiscalische Causas betrift, da bleibt es allein bey der bisher gesetzlichen Cameral-Erinnerungen, wobey aber Unsere Hofkammer das Oberstforstmeisteramt vorläufig zu vernehmen, auch niemals ausser Acht lassen solle.

16to. Alle Holztriften und Holzgärten zu München, Dachau, Rhainhausen, Traunstein und Reichenhall stehen unmittelbar unter dem Oberstforstmeister-Amte; Sämmtliche Holzgarten-Inspectionen sollen daher immer bey Zeiten das

das jährliche Bedürfniß daselbst anzeigen, damit sowohl bey dem Holzschlag, als bey den Triften die nothwendige Vorsehung getroffen werden könne, auch sollen dieselben monatlich über den Verkauf, oder Consumption, und den noch bestehenden Vorrath ihre Berichte zum Oberst-Forstmeisteramte erstatten, die Rechnungen aber noch wie vor bey Unsrer Hofkammer ablegen.

17mo. Nachdem die zur Reichenhallischen Saline gehörigen Waldmeister bisher unter dem dortigen Salzmayramte gestanden sind, so soll es zwar künftighin noch dabey bleiben, Unsere Hofkammer soll also alle Befehle in Forstsachen an das Salzmayramt Reichenhall erlassen, aber auch zugleich dem Oberstforstmeisteramte davon abschriftlich Nachricht geben, damit selbes den Waldmeistern von Zeit zu Zeit gehörig nachsehen, und wegen der Wald-Kultur die nöthigen Verfügungen treffen könne.

18vo. Das Oberstforstmeisteramt soll an bequemen Orten, und besonders in der Nähe von volkreichen Städten, auch an Flüßen Magazine von Torf und Steinkohlen nach und nach anzulegen bedacht seyn, und ihm dazu von den einschlägigen Behörden und Stellen all möglicher Vorschub geleistet werden.

19no. Die subordinirten Forstmeister-Aemter sollen wenigstens zu Anfang des Septembers eines jeden Jahrs an das Oberstforstmeister-Amt das für das künftige Jahr erforderliche Holzbedürfniß bestimmt anzeigen, * und die Plätze anführen, wo es geschlagen werden kann.

Worauf das Oberstforstmeister-Amt, in so ferne nicht ein besonderer, ungewöhnlicher Fall eintritt, der in der bestimmten Lokal-Instruction nicht enthalten ist, die Ratification zur Abgabe ertheilt. Sobald die Abgabe geschehen ist, schickt das Forstmeisteramt davon eine tabellarische Uebersicht mit Beysetzung der Preise ans Oberstforstmeister-Amt ein, welches sodann alle in eine General-Tabelle zusammen faßt, zur Hofkammer einschickt, von wo sie nach gemachter Revision zu Unsrer höchsten Stelle zu Ende eines jeden Jahres befördert werden sollen.

20mo. Auch solle zu Ende eines jeden Jahres das Oberstforstmeister-Amt zu Unsrer Hofkammer mittels Bericht die tabellarische Anzeige machen, wie viele Tagwerke in jedem Forst geschlagen, wieviel mit Holz-Anflug sich zeigen, wie viel mit Holz besäet, und bepflanzet worden seyen, welche Revieren im guten, mittelmäßigen und schlechten Stande, und wie die Wildbahnen bestellt seyn.

Forstschule.

21mo. Da alles auf der Geschicklichkeit der Förster beruhet, so soll also gleich die schon anno 1786. gnädigst begnehmigte Forstschule in Gang kommen; Wir ernennen hierzu als Professor den Titl. Dázl, und als Repetitor und Zeichnungsmeister den Ignaz Dillis; Titl. Schilcher soll zum practischen Unterricht vorzüglich gebraucht werden.

22do. Die Forstschule soll unter der Direction des Oberstforstmeister-Amts ganz allein stehen, und von selbem von Zeit zu Zeit die nöthigen Anzeigen bey der Hofkammer, und von dieser bey Unsrer höchsten Stelle gemacht werden.

23tio. Die Forstschule muß von all jenen besucht werden, welche in Unsere Forstdienste eintreten wollen, indem künftig keiner zu einem Forstdienst angestellt werden soll, der nicht wenigst drey Jahre in der Forstschule zugebracht haben wird, und von da ein bewährendes Zeugniß seines Fleißes, seiner Wissenschaft, und seiner guten Aufführung aufweisen kann.

24to. Da nicht alle Förster das Vermögen haben, ihre Kinder etwas lernen zu lassen, so werden hiemit von Uns sechs Stipendien von jährlichen 120 fl. festgesetzt, welche blos armen Försters-Söhnen zukommen sollen, und die nur vom Oberforstmeister-Amte ausgesucht werden können.

Diese sechs Forstschüler sollen die Forstschule so lange besuchen, und auf dem Lande nach Anordnung des Oberstforstmeister-Amts so lange praktiziren, bis

* Vid. Nro. sequent. 44.

bis sie zu einem Forstdienste brauchbar sind, und als Förster wirklich angestellt werden.

Wer zu einem solchen Stipendium sich melden will, muß ein baierischer Försters-Sohn seyn, vom guten, gesunden und starken Körperbau, von untadelhaften christlichen Sitten, worüber er ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit, und dem Pfarrer beyzubringen hat; er muß wenigst 12 Jahre alt seyn, behend lesen, und schreiben, auch die 5 Species rechnen können.

Wenn er die Jägerey schon gelernt hat, so soll ihm dieses den Vorzug vor andern geben.

Denjenigen, welche keine Stipendien haben, gelten die nämliche Bedingnisse, doch müssen sie für jeden Cours, derer zwey in jedem Jahre seyn sollen, eilf Gulden für die Lehre bezahlen.

Die Jägerjunge in Unserm Jägerhause sollen allerdings den unentgeldlichen Zutritt in die Forstschule haben, und durchgehends Unsern Stipendianten gleich gehalten werden.

Die Lehre in der Forstschule soll in 8 Course, nach dem beyliegenden Plan, also in 4 Jahren vollständig gegeben, das Lehrbuch aber von Unsrer Hofkammer auf Vorschlag des Oberstforstmeisteramts noch bestimmt werden.

25to. Es soll in Zukunft von der Pique auf gedient werden, es kann also keiner mehr Oberförster werden, der nicht zuvor Förster war, und keiner mehr Forstmeister, der nicht zuvor Oberförster gewesen, oder wenigstens nach erfüllten obigen Schuljahren solche stuffenweise Dienste praktisch und pflichtmäßig geleistet hat.

Die Förster-Söhne sollen zwar den Vorzug haben, doch sollen selbe vor der wirklichen Anstellung allzeit in Concursen streng geprüft werden.

26to. Die Forstprüfungen sollen jederzeit vom Oberstforstmeister-Amte allein vorgenommen werden. Forst-Prüfungen.

Als Examinatoren sitzen bey, der Oberstforstmeister, Cameral-Forst-Commissaire, noch ein von Unserm Hofkammer Praesidio zu benennender Hofkammerrath, und die Professoren der Forstschule.

Die Prüfungs-Protokollen müssen ad Cameram mit dem Oberstforstmeister-Amts-Gutachten eingesendet werden.

Wo aber zugleich mit dem Forst- ein Jagddienst verbunden wäre, soll der um solchen Dienst sich stellende sich nicht nur der gehörig erlernten Jägerey wegen legitimiren, sondern auch bey der dießfalls eintrettenden Prüfung, und Examen der Gejaidamts-Verwalter beygezogen, und dann neben dem Oberstforstmeister-Amts- auch der Oberstjägermeister-Amts-Bericht erstattet werden.

27mo. Das Oberstforstmeister-Amt giebt den Forstmeister-Pfleg-Kasten- und andern Aemtern **Churfürstl. Forstmeister-Amt**, **Churfürstl. Pfleg- oder Kasten-Amt**: diese letztern Aemter aber geben dem Oberstforstmeister-Amt: **wohllöbliches Oberstforstmeister-Amt in Baiern.**

28vo. Nachdem das Oberstforstmeister-Amt das Forst-Personale ohne weitere Anfrage instructionsmäßig mit Bescheidenheit bestrafen kann, so wollen Wir auch von ihm die Empfehlungs-Berichte für die sich durch Treue, Fleiß, und Wissenschaft auszeichnenden Forstmänner jederzeit gnädig aufnehmen, und die von ihm angetragenen Belohnungen zur Aufmunterung jederzeit gerne verwilligen.

29no. Wir begnehmigen hiemit auch die eingeführte Forst-Uniforme. Der Oberstforstmeister trägt zum Kennzeichen 3 Rosen auf den Epaulettes, und von der linken Schulter zur rechten Hand herabhangend die Wald-Axt von Elfenbein, auf selbe Art, wie von der Jägerey das Hifthorn getragen wird. Der Forst-Commissair 2 Rosen, und der Forstmeister 1 Rose. Forst-Uniforme.

Der Oberförster, welcher unter einem Forstmeister eine ganze Forstmeisterey mit zu besorgen hat, trägt nur eine Epaulette;

Alle Titular Oberförster hören hiemit auf, und das ganze Forst-Personale wird zur strengsten Subordination hiemit nochmals bey Unsrer höchsten Ungnade angewiesen.

Wir gewärtigen von allen Seiten die gehörige Ausübung der Forstordnung, und Befolgung dieser Unsrer gnädigsten Landesväterlichen Verfügung, und wollen solche zu diesem Ende in öffentlichen Druck legen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 16. November 1790.

Winter-Cours. I. Aritmetik. Grundlinien der Geometrie. Schön-Schreibkunst. II. Angewandte Mathematik. Forst-Naturkunde. Technologie. Plan-Zeichnung. III. Forst-Mechanik. Land- und Wasser-Baukunst. Forst-Camerale. Technologische Zeichnung. IV. Fortsetzung des Forst-Camerals. Fortsetzung der Forst-Polizey. Forst-Jurisprudenz.

Sommer-Cours. I. Forst-Botanik. Mathematische Rechnung. Schön-Schreibkunst. II. Forst-Botanik. Forst-Naturgeschichte. Praktische Feld-Meßkunst. Plan-Zeichnung. III. Forst-Polizey. Forst-Rechnung und Taxation. Fortsetzung des Forst-Cameralis. Architektonische Zeichnung. IV. Praktische Ausübung. Aufsätze, und Berichte, kleine Abhandlungen, Befehle, Tabellen, Forst-Pläne, Forst-Taxationen, Riße zu Land- und Wassergebäude ꝛc.

Nro. XLII.

Beeinträchtigung der Handwerker von Soldaten.

Se. Churfürstl. Durchl. ist gegenwärtig beyliegende Bittschrift überreicht worden, worinn das gesammte Handwerk der hiesig bürgerlichen Schneidermeister sich wider einen gemeinen Soldaten vom 6ten Fusilier-Regiment (Pfalzgraf v. Birkenfeld) Namens Johann Hörmanseder wegen heimlichen Pfuschereyen und Handwerks Beeinträchtigung beschweret. Gleichwie nun Se. Churfl. Durchl. Dero liebe und getreue Bürger durch dergleichen Beeinträchtigungen niemal gekränkt, sondern bey den ihnen zuständigen Rechten und Gerechtsamen jederzeit geschützt wissen wollen, so befehlen Höchstdieselben bey dieser Gelegenheit Dero Hofkriegsrath nachdrucksamst, daß nicht nur allein diese Beschwerde des hiesigen Schneidermeister-Handwerks auf das genaueste untersucht, und demselben auch die erforderliche Genugthung verschaffet, sondern auch alle derley Pfuschereyen von Seiten des Militärs nicht nur allein in hiesiger Residenzstadt, sondern auch in den übrigen Garnisonen auf das schleunigste abgestellt, und keinem Handwerk oder Zunft wegen solchen Beeinträchtigungen zur weitern Beschwerde Anlaß gegeben werden solle.

Diejenigen Soldaten, welche einer Profeßion kündig sind, und Arbeit verlangen, haben sich bey den bürgerlichen Handwerksmeistern jeden Orts zu melden, und Se. Churfürstl. Durchl. zweifeln ganz und gar nicht, daß selbe dergleichen Handwerks verständigen Soldaten, soviel thunlich ist, besonders wenn Sie vor aller Beeinträchtigung befreyet sind, die anverlangte Arbeit freundschaftlich zukommen lassen werden. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat also diesem höchsten Befehle zufolge wegen obigem Hörmanseder ungesäumt das weitere zu verfügen, und diese gnädigste Entschließung an sämmtliche Regimenter ergehen, wie auch zur erforderlichen Wissenschaft sämmtlicher Handwerkszünften in öffentlichen Zeitungen bekannt machen zu lassen. München den 24. Decemb. 1790.

Nro. XLIII.

Wiederverkauf der rohen Produkten.

Da bey der Churfürstl. obern Landesregierung Beschwerden eingelaufen, daß die in Handwerkssachen erlassene höchstlandesherrliche Verordnung vom 20. März 1789 * auch auf den wiederumigen Verkauf jener rohen Produkte ausgedehnt

* Vid. Nro. antec. 22.

dehnt werde, die ein Profeßionist mit und bey andern zu nöthiger Beschlagung seines Gewerbs nöthig habenden derley Materialien zwar vermischter erkaufen müsse, dieselbe aber hiezu nicht gebrauchen könne, mithin unumgänglich wiederum anderswohin unfabrizirter zu verdebitiren bemüßigt ist; So wird diese höchste Verordnung anmit dahin gnädigst läuterirt, daß es sich auf solche Fälle nicht verstehe, mithin einem solchen Profeßionisten allerdings unverwehrt seyn solle, die nebst, und unter andern zu seinem Nahrungsbetrieb erforderlichen Materialien zwar erkaufen müssende, dazu aber nicht tauglichen rohen Produkten wiederum weiters zu verkaufen, und unter andere nöthige derley zu vertauschen, oder auf immer für eine ihm anständig findende Art wiederum weiters zu verhandeln. Dieß wird daher zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht. München den 10. Jänner 1791.

Nro. XLIV.

Die Holz-Abgab-Designationen betreffend.

Liebe Getreue! Das General-Mandat vom 16. November a. p. * verordnet pcto. 1mo. „die subordinirten Forstmeister sollen wenigstens zu Anfang „des Septb. eines jeden Jahrs an das Oberstforstmeisteramt das für das zukünftige Jahr erforderliche Holzbedürfniß bestimmt anzeigen, und die Plätze anführen, wo es geschlagen werden kann.“ — Diesem zufolge soll a) also fürs Jahr 1791 die Holz-Abgab-Design ation von Wald zu Wald sowohl an Forstzinser, als Käufer, als auch an Besoldungshölzer längstens bis Ende Hornung a. c. bey Vermeidung eines eigenen Bothens eingesendet werden. — Die Holzabgabe ist indessen nach Amtspflichten von Forstmeisteramtswegen zu besorgen, damit die Unterthanen im Holzschlage nicht gehindert sind, und die Winter-Monate nicht umsonst verstreichen. b) Es sollen diesen Holz-Abgabs-Designationen zugleich die Preise pro Aerario, und die Ausweis-Gelder fürs Forst-Personale tabellarisch beygesetzt werden. c) Soll jeder Forstmeister trachten, daß in dieser Design ation alles Holz vorgetragen werde, welches die Unterthanen pro ao. 1791 nöthig haben; — Es ist also sämmtlichen Unterthanen kund zu thun: Denn die einzelnen Holz-Abgaben machen nur unnütze Schreibereyen, und Unordnung in den Waldungen. — Wenn aber dem ungeachtet ein Unterthan noch nach der verfertigten und zur Ratification anher gesendeten Design ation ein Holz verlangen würde, so ist es hieher zu berichten, und die Ratification nach zu erholen. d) Soll jeder Forstmeister, bis die Waldungen ordentlich gemessen, und taxirt seyn werden, selbst Sorge tragen, daß weder zu viel noch zu wenig Holz geschlagen, und an die Holzkäufer abgegeben werde, indem ausser dessen jeder durch erweisliches Verschulden desselben unterlaufende Fehler unnachsichtlich auf das schwerste gestraft werden würde. — Zu dem Ende soll gleich im Anfang der Design ation allzeit die vorjährige Holz-Abgabe von Wald zu Wald zur Nachricht und einsweiliger Richtschnur summarisch vorgetragen werden. — e) Die Holz-Abgab-Design ationen sollen in Dupplo eingesendet werden, wovon eine hier bleibt, die andere ratificirter zurück geht. — f) Pro ao. 1792 sollen aber die Holz-Abgabs-Design ationen schon mit Anfang Septembers a. c. vermög obigem General-Mandate zur Ratification eingesendet werden. — Jedes Forstmeisteramt weiß sich also hienach gehorsamst zu achten. München, den 14. Jänner 1791.

* Vid. Nro. antec. 41. et sequent. 52.

Nro. XLV.

Rapporte der Forstämter.

Liebe Getreue! Man hat hierorts wahrgenommen, daß die Rapporte und Conduite-Listen von den Forstmeisterämtern bald gar nicht, bald sehr unbestimmt, und den General-Mandaten gar nicht conforme erstattet werden. — Es geht also sämmtlichen Forstmeisterämtern der Auftrag zu: 1) Die Rapporte alle Quartale, und zwar mit Ende Märzens des laufenden Jahrs anfangend fleißig, und zwar bey Vermeidung eines eigenen Bothens zu erstatten. — Wenn der

der Quartals-Rapport mit Ende des darauf folgenden Monats noch hieroxts nicht eingelaufen seyn wird, geht der eigene Both ohne weiters ab, jeder Forstmeister hat sich also selbst vor Schaden zu hüten. — 2) Im Quartals-Rapport soll nichts anders angeführt werden, als was das General-Mandat vom 16. November a. p. pcto. 3tio * verordnet. Die sogenannten Holzfrevel, wenn selbe nicht auf die Kultur des Walds Bezug haben, gehören nicht in den Quartals-Rapport, sondern in das Verhör- oder Straf-Register, wovon zu Ende Jahrs eine Abschrift zur Nachricht mit den dictirten Strafen hieher zu senden ist. Jagd-Excessen gehören nicht hieher, sondern zum Oberstjägermeisteramt. 3) Sollen vorzüglich die öden Plätze in den Waldungen genau in den Quartals-Rapporten angezeigt, und die Art ihrer Kultur angeführt werden. — 4) Wenn sich ausserordentliche dringende Fälle ereignen sollten, ist der Quartals-Rapport nicht abzuwarten, sondern ein eigner Both förderlichst anhero zu erstatten. — 5) Das Mandat vom 16. November a. p. verordnet zwar, daß jeder Forstmeister den Rapport alle Monathe hieher erstatten solle, aber um die vielen Schreibereyen zu vermeiden, bleibt es einsweilen bis auf weitere Verfügung bey dem Quartals-Rapporte. 6) Die Conduite-Listen des subordinirten Forst-Personalis sollen ebenfalls alle Quartal mit den Rapports als eine Beylage hieher eingesendet, und darin Kopf für Kopf bis auf den Forst- und Jäger-Jung incl. herab angeführt werden. — Es ist darinn anzuzeigen, a) worinn die Dienstes-Verrichtung eines jeden bestehe, b) welche Waldungen jeder zu besorgen habe, c) wie viel Kinder, männ- oder weiblich, wie alt, zu Hause, oder anderswo in Diensten, d) von welcher Fähigkeit, und Fleiße, Treue ꝛc. jeder sey ꝛc. — 7) Auf jeden Rapport wird allzeit ausführliche Resolution folgen. — 8) Die Quartals-Rapporte sollen aber in Dupplo halbbrüchig geschrieben eingesendet werden; eines kömmt dann mit dem beygesetzten Verhalts-Befehle wider zurück. — 9) Alle unnützen Schreibereyen sollen unterbleiben. — Jeder Forstmeister soll die alten Forstordnungen, und die Mandaten, auch Instructionen und erlassene Befehle fleißig studieren, und vorzüglich auf die Kultur der Waldungen denken; denn ein gut bestellter Forst, ohne öden Plätzen, oder Blößen ist das beste Attestat eines jeden Forstmeisters, und Försters. Jeder Forstmeister weiß sich also hienach nach Pflichten Gehorsam zu achten. München den 14. Jänner 1791.

* Vid. Nro. antec. 41.

Nro. XLVI.

Scheider-Länge.

Ob es zwar schon vorhin eine gnädigst anbefohlene Sache * ist, daß sowohl in der Churfürstl. Residenzstadt dahier, als auch in all übrigen Regierungs- und andern Städten, und Ortschaften das Klafter Scheider-Holz sechs Schuh hoch, und eben so viel weit, dann das Scheid drey ein halb Schuh lang seyn soll; So wurde doch bisher allenthalben wahrgenommen, daß dieser gnädigsten Verordnung nicht geziemends nachgekommen werde. Es wird folgbar dieses höchste Geboth dergestalten anmit gnädigst erneuert, daß künftighin selbes in allen Orten ohne weiters durchgehends gehorsamst befolgt, und besonders von sämmtlichen Jurisdictions- und Polizey-Obrigkeiten genaueste Aufsicht darauf gehalten werden sollen. München, den 4. Febr. 1791.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 809. §. 2.

Nro. XLVII.

Erweiterung der Privilegien der Donaumoos-Kulturs-Societät.

Se. Churfürstl. Durchl. haben zwar schon in dem der zur Donaumoos-Cultur zusammen getrettenen Societät ddto. 11. Jänner vorigen Jahrs ertheilten Privilegium und zwar §vo. 18. * gnädigst verordnet, daß jedem Eigenthümer, welcher gegen baaren Erlag des Werthes oder sicherer Hypothek einige der durch die Societät cultivirten Grundstücke ** an sich bringen würde, drey Freyjahre

* Vid. Nro. antec. 28.

** Vid. Nro. sequent. 49.

Freyjahre von allen Steuern und Anlagen, und denjenigen, welche auf solchen erkauften Gründen Häuser erbauen, und Oekonomien anlegen, fünf solche Freyjahre bewilliget seyn sollen. Höchstdieselbe haben inzwischen den guten Fortgang des Geschäftes mit höchstem Wohlgefallen ersehen, und sind dadurch bewogen worden, diese Freyheiten noch weiters auszudehnen, zu erläutern, und zu bestimmen. Verordnen daher hiemit gnädigst, daß erstlich alle jene, welche solch ihre in dem Moose von der Culturs-Societät erkauften Gründe nach der gewöhnlichen in dortigen Gegenden bisher allgemein eingeführten Art benutzen, mithin die Wiesen zwar zweymädig machen, die Aecker auch bestellen, jedoch nach Umlauf von zwey oder mehrern Jahren in der Brach nach dem gemeinen Sinne werden ruhen lassen, mithin darauf weder Klee, noch andere Futterkräuter, oder sonstige Producte erzielen werden, auch in den sogenannten offenen Zeiten ihr Vieh auf solch ihre Wiesen und Aecker austreiben, und die Stallfütterung nicht einführen, dessen ungeachtet fünfzehen Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung, und Auswahl von allen Real- und Personal-Oneribus zu genießen haben sollen. Zweytens, diejenigen aber, welche eine vollkommene Cultur einführen, mithin ihre Brachfelder mit verschiedenen Haushaltungs- und Handlungs-Producten, vorzüglich aber mit Klee bestellen, dabey die Stallfütterung einführen, sollen fünf und zwanzig solche Freyjahre erhalten. Drittens, wenn auf jenen Plätzen, welche nach Ermessen der gnädigst verordneten Culturs-Commission zum Holzwachs besonders tauglich und wohlgelegen befunden werden, Waldungen angepflanzt, oder angesäet, dann forstmäßig behandelt, in Schläge eingetheilt werden, und darin auf alle Zeiten dem Viehweiden und Sträherechen entsagt wird, so sollen jene, welche solche Waldungen an sich kaufen, oder auf ihren erkauften Gründen mit Vorwissen der Commission anlegen, gleichfalls fünf und zwanzig Freyjahre haben. Viertens, wer ein von der Culturs-Commission erbautes Haus und Hof zu seinen angestandenen Gründstücken erkauft, oder auf seine Kösten, jedoch nach ordentlichem, der Commission vorgelegten und genehmigten Plane (indem ohne dieß nicht gebauet werden solle) sein Haus, Stadel und Stallungen von Steinen erbauet, und mit Ziegeln eindeckt, * der soll über jene ihm nach seiner Cultursart §vo. 1., 2. und 3. zukommende Freyjahre, noch auf fünf weitere Jahre frey seyn. Fünftens, diejenigen Mooslehenbesitzer, welche von ihren Antheilen nach den §vo. 17. des obangeführten Privilegiums die Hälfte erhalten, gewinnen zwar schon dadurch, daß sie solche von aller Lehnbarkeit entledigt, als freyes Eigenthum erhalten, und haben daher an den Freyjahren keinen Antheil: würden sie aber sich dazu verstehen, den bisher darauf sich angemasten Viehweiden zu entsagen, ihre Brach mit Klee und andern Nutzungen bestellen, und die Stallfütterung einführen, so sollen sie in Ansehung solch ihrer cultivirten Grundstücke den übrigen Colonisten gleich gehalten werden. Sechstens, dasjenige, was nach dem Privilegium §vo. 21. zur Unterhaltung der Kanäle, Dämme, Brücken, und Schleussen gereicht werden muß, und auf das Tagwerk mit 4 Kreuzer ausgeschlagen ist, bleibt von den Freyjahren ausgenommen, und muß sogleich und beständig bezahlt werden. Auch versteht es sich von selbst, daß nach hergestellten großen Abzugskanälen, ein jeder die kleine Gräben, welche er in seinen Feldern und Wiesen etwa noch nöthig haben wird, auf seine Kösten herstellen, und unterhalten müsse. Siebentens, da auf allen diesen Gründen ohnehin kein kleiner Zehend hergebracht seyn kann, so soll auch zu keiner Zeit einer darauf genommen, und vorzüglich der Kleezehent dazu gerechnet werden. Der große Novalzehend soll unter den hiemit verliehenen Freyjahren begriffen seyn, und erst nach dem Ablauf in Gemäßheit der bestehenden Landesgesetzen erhoben werden dürfen. Sollte aber an einigen Orten ein Hauptzehend hergebracht seyn, so solle derjenige, welcher ihn anspricht, in Zeit von 6 Wochen, den Beweis darüber machen, und seinen giltigen Rechtstitel beybringen, zugleich aber auch mittels zehnjährigen Auszügen ausweisen, wieviel ihn jährlich daran an Erträgniß zugegangen sey, solches soll ihm von dem Besitzer des Grundes gutgemacht, die ordentliche Verzehndung aber erst nach vollendeten Freyjahren ihren Anfang nehmen. München, den 15. März 1791.

* *Vid. Nro. sequent. 57.*

Nro. XLVIII.

Einzünftung der Handwerker.

Se. Churfürstl. Durchl. approbiren allerdings das ganze wohl und gründlich verfaßte Gutachten Ihro obern Landesregierung ddto. 2. Curr. die Beschwerden der bürgerlichen Seilermeistern allhier, wider die Einzünftung Jakob Kirchmayr Seilers in der Au, bey hiesiger Lade betreffend, und befehlen zugleich gnädigst, daß nicht nur die Zunft der hiesigen Seilern an die Entschliessung der obern Landesregierung vom 10. Jänner ao. dieß, anfolglich mit ihren unstatthaften Beschwerden abgewiesen, sondern auch für die Zukunft gesetz- und ordnungsmäßig darob gehalten werden sollte, daß überhaupt jeder Handwerker sich einzünften lassen könne, wo er wolle, und daß jeder nichts destoweniger in jene Orte, wo er nicht eingezünftet ist, bestellte Arbeiten hinein bringen, oder hinschicken könne, wenn er sich nur über die Bestellung zu legitimiren vermag. * Nach welch rechtlichem Maaßstabe sofort alle andere ähnliche Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft Judicando forthin abgemacht, auch der hiesigen Stadt-Administrations-Commission zur Nachachtung Copia Rescripti mitgetheilt werden solle. München, den 18. März 1791.

* Vid. Nro. antec. 3.

Nro. XLIX.

Verkauf der Donaumoos-Gründe.

Die zur Kultur des Donaumooses gnädigst bestellte unmittelbare Commission macht hiemit jedermänniglich bekannt, daß sie sämmtliche zwischen der Ingolstädter- und Neuburgerstrasse gelegene Gründe, so viel daran nach vorgegangener Vertheilung an die vorige Moos-Lehen-Besitzer übrig verblieben ist, nunmehr an die daselbst sich ansiedeln Wollenden zu verkaufen gesonnen ist. Es bestehen aber diese Gründe theils in Ackerfeld, theils in Wiesen, theils in Holzgrund, und ihre Lage zwischen den neuen Kanälen, und zweyen Hauptstrassen, so wie ihre Nähe an den zweyen Städten Ingolstadt und Neuburg gewähren den künftigen Anbauern die gewisseste Benutzung des fruchtbaren Bodens. Ein jeder erhält seine erkauften Gründe als freyes ungebundenes Eigenthum, und beständig walzende Stücke unvermischt zusammen gelegt, zur freyen und ungehinderten Benutzung, und ohne daß jemand von den Nachbarn darauf einiges Waidrecht, Blumbesuch, oder andere dergleichen Dienstbarkeit zu fordern, und auszuüben hat; Ueber dieß erhält ein jeder, * welcher den Kleebau und die Stallfütterung auf seinen Gründen einführt, **fünf und zwanzig** Freyjahre von allen Steuern, Anlagen, Zehenden, ** und allen andern Abgaben, wie sie immer Namen haben mögen, derjenige aber, welcher ein Haus darauf bauet, oder ein von der Kultur-Societät erbautes ankauft, **dreyßig** solcher Freyjahre. München, den 24. März 1791.

* Vid. Nro. antec. 47.

** Vid. Nro. sequent. 142.

Nro. L.

Feuerordnung allgemeine,

nach welcher sich alle Churfürstl. Land- und Pfleg-Gerichte, Klöster, Hofmärkte, Städte, Märkte, und sämmtliche Unterthanen in Baiern, und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben. München, den 30. März 1791.

Jedermann ist es bekannt, wie viele schreckliche Feuersbrünste seit etlichen Jahren in Baiern, und der obern Pfalz ausgebrochen- und in welch tiefes Elend die hierdurch verunglückten Haus-Familien gestürzt worden sind. — Nicht nur bitterste Armuth war für selbe die traurige Folge dieser Unglücksfälle,

fälle, sondern das Churfürstl. höchste Aerarium selbst mußte mit immerwähren-
den Nachlaß-Bewilligungen an den gewöhnlichen Staats-Erträgnissen wichtigen
Schaden leiden. — Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die meisten dieser
verderblichen Feuersbrünste theils sträfliche Nachläßigkeit der Haus-Besitzer, theils
Mangel in nothwendiger Polizey-Aufsicht zum Grunde hatten: so fanden Se.
Churfürstl. Durchl. sich gnädigst bewogen, gegenwärtig-allgemeine Feuerord-
nung für sämmtliche Städte und Märkte, dann auch für die übrigen Dorfschaf-
ten im Lande, soweit selbe daselbst anwendbar gemacht werden kann, von Höchst-
dero obern Landesregierung entwerfen, und nach vorläufiger Vernehmung ge-
meiner Landschaft zu jedermanns gehorsamster Befolgung kund machen zu lassen.
— Diese Ordnung wird in sechs Abschnitte eingetheilt, nämlich I. von den Mit-
teln, wodurch die Entstehung der Feuers-Brünste verhindert werden kann.
II. Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt wer-
den soll? III. Wie die Feuers-Brunst mittels Löschgeräthen, Arbeiten, und
guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge? IV. Wie man sich nach
gedämpftem Feuer zu verhalten habe? V. Von den Mitteln, wie den durch
Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll. VI. Von öfterer Kundma-
chung, und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landes-Verordnung, dann
von der Strafe der Uebertreter derselben.

I. Abschnitt. Von den Mitteln, wordurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann.

§. 1. Bey Erbauung ganz neuer Häuser in Städten, und Märkten hat die Orts-Obrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammen gesetzt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gässen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Strassenweite bey entstehendem Feuer mit den nothwendigen Hilfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

§. 2. In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich nebeneinander, sondern mit Belassung eines Zwischenraums von wenigst 30 Schuhen, (Falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände zumal bey Brandstätten dagegen obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Haus auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

§. 3. Alle Baumeister von Mauern und Zimmerleuten müssen künftig bey ihrer Orts-Obrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bey Vermeidung schwerster Geld- auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibes- und Schandstrafen, dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemal unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen.

In Städten und Märkten aber sind sie schuldig neben den Hauseigenthümern der Polizey-Obrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß, und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes vorzulegen, und desselben Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten, und unpartheyischen Werkleute, so wie es die Vorbeugung aller Feuersgefahren betrift, zu erwarten.

§. 4. Niemand soll sich ferner unterstehen auf dem Lande, noch weit weniger aber in Städten, und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte, oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverboth sogleich wieder einreißen zu lassen.

§. 5. Die Häuser, Städl, Schupfen, und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städt und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Stroh, oder andern feuerfangenden Materialien gedecket, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedachet werden; zu dem Ende die Polizey-Obrigkeiten Sorge zu tragen haben, damit den Bürgern und Unter-

thanen die benöthigten, wohl haltbaren= ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bey den immer in genugsamer Anzahl an verschiedenen Orten, besonders in Städt= und Märkten fleißig zu unterhalten= kommenden dermal berechtigten, oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf, oder Steinkohlen Ziegel gebrannt werden können, mit vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegel=Städln in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. — An den mit Ziegeltaschen, oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannte Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu gedulden, weil die Erfahrung, leider! bewiesen hat, daß bey entstandenen Feuersbrünsten eben diese Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, unerachtet der vorhandenen Feuermauern, befördert, und schnell mitgetheilt haben.

§. 6. Den Zimmermeistern ist einzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken, und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchen Alaun aufgelöset worden, zu überstreichen, damit selbes nicht so leicht Feuer fangen könne.

Die Polizey=Obrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne, oder kupferne zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden möchten, da bevorab hierdurch auch vieles Bauholz ersparet wird.

§. 7. Bey dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweyer Häuser aneinander berühren können. Sie müssen durch eine Mauer wenigst von einem halben Schuhe in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

§. 8. Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und so viel möglich mit Gewölbern, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend= eingelegtem Urbau dergestalten von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders, wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann. Auch sind, soviel möglich, steinerne, untenher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und bloß mit Brettern überlegte Stiegen, und für die Behältnisse des Brennholzes, und anderer feuerfangenden Materialien, in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

§. 9. Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derley Feuer=Mauer von dem nächst anstossenden Gebäude abgeschnitten seyn.

§. 10. Weder in Städten, noch in Märkten, oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz, oder Brettern künftig zu gestatten, sondern dieselbe nach und nach abzureißen. — Alle Kamine ohne Ausnahme müssen wohl feuerfest, und dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20= bis 24 Zoll weit seyn, damit man selbe füglich, und leicht ausschliefen, und abkehren kann. Daher auch die Rohre, und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, soviel möglich, gänzlich abzuthun sind, oder wenigst die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß selbe alle acht Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer, und Rußkratzer sehr fleißig, und behutsam von dem in selben gesammelten Ruß, und anklebendem sehr gefährlichen Pech genauest ausgepußt, und dergestalten sorgfältigst gereiniget werden mögen, damit sich selbe nicht entzünden, und das Feuer dem anstossenden Hauptkamin mittheilen können, wie denn auch in Städt= und Märkten die eiserne Rohre auf die Gasse hinaus zur Sicherheit, und Reinlichkeit der Häuser, und der öffentlichen Passage künftig mit aller Strenge abgestellet werden sollen.

§. 11. Jeder Rauchfang soll wenigst 2= bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vor=

schieber

schieber von starkem Eisenblech versehen seyn, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann.

§. 12. Niemal ist zu gestatten, hölzerne Balken, Stangen, Bretter, oder derley Hölzwerk, unter was immer für einem Vorwand, in die Kamine einzumauern, oder mit derley feuerfangenden Materialien durch selbe einen Durchzug zu führen. Vielmehr sollen die dermal verhandene Hölzer, besonders bey den liegenden Kaminen sogleich herausgerissen, abgeändert, die Balken abgeschnitten, und die Löcher daran nicht bloß mit Laim- oder Kalkmertel verstrichen, sondern mit einem liegenden Ziegelstein vermauert, sohin auf die künftige Uebertretung dieses Verboths empfindliche Bestrafung geschlagen werden.

§. 13. Besonders behutsam sind die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke, und Festigkeit aufzuführen, und solchergestalten beständig zu unterhalten. Zu dem Ende bey Legung derley neuer Kamine die Orts-Obrigkeit denen Bauleuten ernstlich, und pflichtmäßig nachzusehen hat.

§. 14. Niemand ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Winddöfen, Waschkessel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen, nur an feuerfesten Steinmauern sollen derley Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölbern versehen werden.

§. 15. Die hölzernen Malzdörren müssen nach und nach in den Bräuhäusern gänzlich abgeschafft, und die neu zu errichten nöthige, künftig (besonders bey hinreichendem Vermögen) von Kupfer oder Eisen hergestellt werden, ausser dessen die bräuenden Stände bey ausbrechenden Feuersbrünsten sich niemal eines churfürstl. Hofkammer- oder landschaftlichen Nachlasses zu getrösten haben sollen.

§. 16. Sowohl die eiserne, als alle andere Oefen, die auf eisernen, oder hölzernen Füssen stehen, sollen wohl behutsam auf dem Rost aufgestellt, und untenher mit Eisenblech, und darauf gemauerten Heerd hinlänglich von aller Gefahr versichert, niemal aber auf einen hölzernen Bretter-Boden, sondern jedesmal auf Stein-Pflaster, oder Kupfer, oder Eisenblech aufgesetzt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Stein-Pflaster auch bey allen Ofenthürlein, besonders jenen, so innwendig in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten ist, worauf hauptsächlich die Maurer und Hafner bey Setzung der Oefen Obsorge zu tragen haben, und bey der Obrigkeit Anzeige zu machen, schuldig sind. Hölzerne Ofenfüsse aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

§. 17. Hölzerne innere Ofenthürlein, oder Vorschieber sollen gar Niemanden gestattet, sondern bey Vermeidung schwerester Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beygeschafft, und beständig unterhalten, besonders diese Vorsicht bey allen Backöfen, und Bräuhaus-Pfannen im ganzen Lande gebraucht werden. Sofern aber die äussere hölzerne Ofenthierlein beym Eingang zum Kamin gar zu nahe an den Einschürren anstehen, sind selbe innwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern.

§. 18. Niemanden (besonders auf den Dörfern) ist ferner erlaubt Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen, und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen, und zu schwingen, und, wer sich dabey eines Span- oder Kienlichtes bedienet, ist empfindlich zu bestrafen.

Damit aber die so vielfältigen, als äußerst schädlichen Feuersbrünste, welche bey eben diesen Flachsdörren, und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig unterbleiben mögen; so ist bey jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maßgab der baierischen Land- und Polizeyordnung 3. Buch, 12. Titel, 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare, und durchaus gemauerte Flachsdörre, und Brechstube auf einem Gemeindsgrunde ausserhalb dem Dorf, wenigstens 100 Schritte

Schritte weit von den übrigen Häusern entfernet, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal 2 bis 3 Mitgemeiner mit einander ihren Flachs und Hanf versperren, dörren und brechen können, wenn anders der Flachs oder Hanf bey der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörret, sofort, wie schon mit gutem Erfolg öfters probiret worden ist, anstatt dem Brechen in der Sonne gedroschen werden kann, welche leichtere Art zu dörren, und zu brechen von den Ortsobrigkeiten Jedermann wohl deutlich einzubinden, und, wenn diese nicht angenommen werden sollte, wenigst auf bäldeste Errichtung obiger Gemeindsdörrhäuser, und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengest zu trachten ist. Auch das Flachshecheln soll beym Licht, und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigst anders nicht, als bey einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

§. 19. Die Scheuren, Schupfen und Städel, worinnen Getreid, Holz, Heu, Stroh, Rothgärberrinden, Bierfässer, Pech, und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind soviel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten wohlverwahrten Platz hinauszusetzen, besonders aber sollen die Bräuer, Bier- Wein- und Methschenken, dann Brantweinbrenner ihre leere Fässer niemal auf den Böden, oder Kästen unterm Dach, oder in Städeln bey den Häusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe ausserhalb der Stadt, oder Markt in besondern Gebäuden unterzubringen, oder wenigst in Kellern zu verwahren trachten.

§. 20. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglückes, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern und dergleichen Orten, von geschickten, und in Sachen genugsam erfahrnen Leuten Wetterableiter aufzustellen, und ist der unfehlbare große Nutzen von den Ortsbeamten und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen.

§. 21. Die Feuer-Besichtigung soll von der Polizeyobrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigst jährlich zweymal in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbestimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bey dieser Feuerbeschau-Commission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städt- und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beygezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Straf-Protocoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlich- adelich- gefreyten, klösterlich- und geistlichen, eben so wenig, als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran merklich gelegen, und von der Polizeyaufsicht gar Niemand eine Exemption, oder Ausnahme vorzuschützen berechtiget ist.

§. 22. Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen, und Einschürren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Partheylichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt, und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen, wobey die Befolgung aller vorstehenden Punkte zu untersuchen, und wohl Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlen wohl versichert sind, und ob keine brennbare Dinge nahe an Oefen- Kamin- und Einschürrlöchern, oder das Holz zum Dörren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einem hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Fall nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Commissarien Gebrechen und Mängel finden, die theils nach obigen erzählten Erfordernissen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zur Grund-Ursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und der Polizey-

Obrigkeit

Obrigkeit zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweis die erforderliche Strafe aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbesser- und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber auf des Säumigen Unkösten executivè zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der erfundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Correction zu ziehen, und, wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeinds-Beytrages diese zum allgemeinen Besten abzielende Hilfe verschaffen zu lassen hat.

§. 23. Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommende Kaminfeger sollen die Kamine in Städten, Märkten, und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht öfters, und jedesmal nach 2 Monaten, doch wenigst alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabey nicht, wie bisher öfters geschehen ist, nachläßig durch blosse Buben, sondern in eigner Person, oder mittels tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches, und Rußes bedächtlich reinigen, und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bey der Oefnung heraus sehen lassen.

§. 24. Zur Nachtszeit aber, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt, und dick genug von Steinen, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Kaminfeger, noch jemand anderer zu unterfangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, und genugsame Sicherheit einen Kamin auszubrennen.

§. 25. Ueber dieses soll ein jeder Hausvater die verfängliche Bestellung machen, daß von seinem Gesinde, und Dienstbothen selbst die Kamine und Ofenlöcher, soweit man mit einem, an langem Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Tage, so lang man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß, und das flodernde Pech niemals häufen könne.

§. 26. Ob aber dieses geschehe oder nicht, solches haben die Kaminfeger bey den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelf- und wenn die erste Gewarnung nichts verfanget, der Bestrafungswillen bey der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst Feuer gefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen, und, sofern dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizey-Obrigkeit hievon Eröfnung zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig, und Pflichtwidrig seyn, allenfalls nur schlauderische und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren wurde, ohnverweilt der Bestrafungswillen, bey der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist, daher die Kaminfeger immer tüchtige, und fleißige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrne leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

§. 27. Alle brennbare Materialien, besonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden sollen niemal in obern Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dach, sondern ebner Erde in wohlverwahrten Gewölbern, oder gar in Kellern sorgfältig verwahret, und niemal in grosser Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und so viel möglich, ausserhalb der Stadtthore in besondern Gebäuden untergebracht werden.

§. 28. Eben also sind in einem Haus bey Städt- und Märkten niemal mehrer als höchstens sechs bis zehen Pfund Schiespulver, und dieses nur in erdenen Geschirren zu gedulden, sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die

Stadtthore in besondere versicherte Keller und Gewölber zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht, oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

§. 29. Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethleuten, und Dienstbothen, besonders Winterszeit, und bey stürmischem Wetter öfter nachdrücklich einzubinden, mit Licht, und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, so ohnehin mit eisernen Thürlein versehen seyn müssen, bey der Nacht fleißig zuzumachen, Aschen und Kohlen auf den Herd, und allen Feuerstätten sauber zusammzukehren, Nachtszeit kein Holz, Schaitten, oder Baumreiser zum Dörren, und Einschürren für künftigen Tag in die Oefen hineinzustellen, alles Holz, Späne, und Schaitten von den Ofenlöchern weit zu entfernen, und wegzuräumen, auch die Lichter vor dem Schlafengehen fleißig auszulöschen, und die Putzscheeren fest zuzuschliessen.

§. 30. In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuren, und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo Feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstösse, besonders auf die Kästen unterm Dach zum Stroh, und Heuboden, soll sich niemand unterstehen, mit offenen Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien, oder Spänen, Strohwischen, und dergleichen, oder mit angezundener Tobackspfeife zu gehen, oder sich aufzuhalten, ja sogar währenden grossen Sturmwinden soll niemand auf den Gässen mit offenen Licht = Span = oder anderen Fackeln sich blicken lassen, und, wer immer solchergestalten angetroffen würde, der soll von Polizey = oder Gerichts = Dienern, und in den Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstbothen, Knechte, Fuhrleute, und wer immer an obigen Orten Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen, wohl verwahrten Laterne, dessen Gläser von äusserer Seite mit eisernen Drat vergittert sind, sich versehen, welches auch bey denjenigen Gebäuden, und Städeln, wo Frühe und Abends gedroschen wird, zu beobachten ist, und sind alle diejenige, so die Lichter, Kerzen, oder Oel = Lampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettläden, Viehstände, oder anderes Holzwerk einstecken, oder hinsetzen, auf Betrettlassung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einen unschädlichen Ort aufgehangen, oder hingestellt, und das Licht fleißig geputzet, das Abgeputzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt, und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupts aber ist es räthlicher Oellampen statt den Kerzenlichtern zu gebrauchen.

§. 31. Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute, und Knechte sich hiernach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bey jeder Scheuer, und Stallung eine grosse hölzerne Straftafel öffentlich aufzuhängen, mit der wohl deutlichen Aufschrift:

„ Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrtem Licht, oder brennen„ den Tobakspfeife in Scheuern, Stallungen, Schupfen, oder auf den Heu„ boden gehet, wird von der hiesigen Obrigkeit um 1 Reichsthaler gestraft.

§. 32. Wer sich in grössern Städten Nachtszeit der brennenden Windlichter, oder Wachsflambeau'en bedienen will, der soll seine Bedienten nachdrücklich warnen, mit selben, besonders bey Sturm = oder anhaltenden Winden all mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit durch Abschlagung derselben an hölzernen Gebäuden, Krambuden, oder andern feuergefährlichen Orten, kein Unglück geschehen möge, gestalten in jenem Fall, wenn hieraus Schaden entstehen würde, man nicht die Bediente, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung, und empfindlicher Bestrafung ziehen würde. Sollte aber der Sturmwind sehr stark anhalten, ist gar kein brennendes Windlicht zu gestatten, sondern statt selben eine verschlossene Laterne zu gebrauchen.

§. 33. Diejenigen Manns = oder Weibspersonen, die Winterszeit gewöhnlichermassen in Städt = und Märkten auf die Obst = und Kräuter = so andere Märk=

Märkte, oder in ihre ungeheitzte Kramläden einige Glutkohlen in Häfen mitzunehmen pflegen, haben schuldige Sorgfalt zu tragen, damit hievon nichts verloren gehe, oder Schaden angerichtet werden möge, gestalten diese Gluthäfen jedesmal mit grossen Bedacht wohl zugedeckter, und niemal offen zu gebrauchen, sohin Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen, keineswegs aber die glühende Kohlen, wie schon öfters geschehen ist, unvorsichtig sogleich auf die Erde hinzuschütten sind.

§. 34. Mit brennenden Tobackspfeifen, sie mögen bedeckt seyn oder nicht, soll, wie oben gemeldet worden, bey schwerster Strafe sich Niemand unterfangen, in Ställen, Scheuern, Städeln, auf den Kästen, oder Böden unterm Dach, oder in engen Wäldern herum zu gehen, oder sich gar mit selben auf das Stroh in das Bett, oder Heu niederlegen. Auch soll kein Hausvater sich unterstehen, die auf die Gasse, oder inwendigen Höfe hinaus gehende Thüren, oder Fenster mit Stroh oder Heubüscheln zu verschoppen, oder derley Oefnungen mit solchen feuerfangenden Materien zustopfen zu lassen.

§. 35. Jeder Bierbräuer hat während der Zeit, als er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer zu halten, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zum allenfalls nöthigen Löschen hin zu stellen.

§. 36. Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen, und fleißig nachsehen, damit bey ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbrechen möge, das aus vielen Ursachen entstehen kann.

§. 37. Glühende Asche hat Niemand, ehebevor sie recht abgelöscht, und kalt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden, oder Kästen unter das Dach, oder in hölzerne Kammern zubringen, oder in hölzernen Geschirren aufzubehalten, sondern ebner Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bereiteten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls im Keller zwischen Steinen zusammen zu tragen, und in erdenen, oder eisernen Geschirren zu verwahren, welches auch von Kohlen zu verstehen ist.

§. 38. Alle Lust- und Springfeuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwendfeuer, das unanständige und gefährliche Flinten- Pistol- und Terzerol- Schiessen, Raketen- Frösch- Fisperl- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und neuen Jahrsnacht, desgleichen bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen soll besonders in Städt- und Märkten aller Orten auf den Gässen, auch nahe bey den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bey unnachläßig schwerester Strafe von nun an, wiederholter mit allem Ernst verbothen seyn. Die Uebertretter dieser Verordnung sind von den Polizey- und Gerichtsdienern, oder dem garnisonirenden Militär ohne Ansehen der Person sogleich arrestirlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestalten zu dergleichen Belustigungen, eben so, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte, und wenigst 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freye Plätze auf offenem Lande anzuweisen, und zu gestatten sind.

§. 39. Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders die Gast- und Tafernwirthe haben bey allenfalls nächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen liederlichen Gesindes wohl Obacht zu tragen, und öfters persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, da sie ausser dessen ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schudig wären, und man nach aller Schärfe wider sie verfahren würde.

§. 40. Nachtszeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen, oder Kamine gehangen, oder gelegt werden, woraus schon sehr vieles Unglück entstanden ist.

§. 41. Leute, so Winterszeit bey der späten Nacht zu arbeiten bemüssiget sind, haben alle mögliche Aufsicht auf das Licht zu halten, selbes niemal nahe an leicht feuerfangende Materien, als Wolle, Papier, Schaitten, Kehricht, Lumpen, und dergleichen zu stellen, oder dahin zu putzen, und wenn bey Kranken oder Kindbetterinnen bey der Nacht Feuer gebrennt werden muß, so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Obsicht tragen, bey dem Kerzenlicht nicht einschlafen, und selbes jederzeit in Geschirren, wodurch kein Schaden geschehen kann, aufbewahren, oder wenigst nicht auf hölzerne Tische, sondern eiserne, oder steinerne Platten, oder Pflaster hinsetzen sollen.

§. 42. Kindern, blödsinnigen und unverständigen Leuten ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst um den Schaden haften.

§. 43. Wenn nasses Getreid, Stroh, Heu, und Grummet eingebracht wird, hat man gute Obsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge.

§. 44. Flachs- Bohlen, besonders bey heftigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen ist Niemand zu gestatten, und sind die Uebertretter exemplarisch zu bestrafen.

§. 45. Die Kufner, oder Schäfler sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfters geschehen ist, in Städten, Märkten, und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häusern und Städeln, auf der Gasse ausbrennen, und ausspichen, sondern diese Arbeiten ausserhalb dem Ort auf freyen Feld, an einem abgesonderten sichern Platz, und jedesmal bey windstillen Wetter zu verrichten schuldig seyn.

Uebrigens wird ihnen, desgleichens den Schreinern, Drechslern, und allen jenen Handwerksleuten, die mit Holz arbeiten, hiemit schärfest verbothen, mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an einen Ort, wo Schaitten liegen, zu gehen, oder zu arbeiten, vielmehr sind die Späne, und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt zu bringen, und in einem Keller, oder von Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren.

Wie denn auch niemal jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handthierung treiben müssen, in einem Hause beysammen wohnen sollen.

§. 46. Beym Schmalzauslassen ist besondere gute Obsicht zu tragen, solches niemal Kindern, oder blödsinnigen Leuten anzuvertrauen, und, wenn das Schmalz gählings brennend werden sollte, niemal Wasser darauf zu schütten, sondern selbes vielmehr auf eine andere Art zu dämpfen; desgleichen ist den Seilern, und Pechlern öfters nachdrücklich einzubinden, daß sie bey ihrem Wagenschmier- respektive Pechsieden, und Auslassen die strengste Sorgfalt tragen, und zu Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, wenn sie in grösserer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thor ausserhalb den Gebäuden in einem abgesonderten verwahrten Ort unternehmen sollen.

§. 47. In Kriegszeiten (welche Gott verhüten wolle) haben die Ortsobrigkeiten, besonders in Städt- und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

§. 48. Sobald ein schweres Donnerwetter entsteht, sollen, sowohl zu Tags- als Nachtszeit, die im Ort vorhandene herrschaftliche Maurer- und Zimmermeister, deßgleichen die Kaminfeger in die churfürstl. Dicasterial- oder Amts-Gebäude mit Hacken, und Pickeln sich begeben, und währenden Donnerwetter zu Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen, welches auch bey den bürgerlichen Rathhäusern zu beobachten ist, und sollte in diesen oder anderen Gebäuden vom Himmel das wilde Feuer einschlagen, so ist vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, wo solche an Orten zu haben ist, oder auch auf der ersten Stelle frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen.

§. 49.

§. 49. Ueberhaupt aber ist alle mögliche Sorge zu tragen, damit allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt, und nach Vorschrift baierischer Landes- und Polizeyordnung 3. Buch, 12. Titel, 3. Artikel, bey grossen Sturmwinden von den Nachtwächtern aller Orten die Verwahrung des Lichts und Feuers öffentlich ausgerufen, und besonders anempfohlen werden solle.

II. Abschnitt. Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 50. Die Thurm- Feuer- und Nachtwächter, zu welchen allezeit tüchtige, vertraute, und vorsichtige Leute, auf welche sich die ganze Ortsgemeinde verlassen kann, auszuwählen, zu verpflichten, und hinreichend zu besolden, entgegen auch bey verspührendem Saumsal empfindlich zu bestrafen, und öffentlich am Leibe zu züchtigen sind, sollen vorzüglich auf das Feuer pflichtmäßige Sorge wenden, zu dem Ende selben von der Obrigkeit eine schriftliche Instruktion zu geben ist.

§. 51. Zum Beweis ihrer beständigen Munterkeit müssen sie alle Viertelstunde, besonders in Städt- und Märkten, mit dem gewöhnlichen Wachthorn an Orten, wo es Herkommens ist, blasen, und, damit man bey der Nacht versichert ist, daß die Wächter auf dem Stadtpfarrthurm immer wach sind: so sollen diejenige, die auf den Gässen die nächtliche Stunden ausschreyen, stündlich den Thurmwächtern, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen, oder Stundnachschlagen, für diese Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bey jedem Wachthurm, wo es möglich, sogleich an einem schicklichen Ort von außenher angebracht, und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und selbe ihrer Schuldigkeit erinnern, damit sie über alle Häuser des Orts umsehen, und beobachten sollen, ob sie nirgends Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch entdecken, im Falle aber der Thurmwächter sich öfters dießfalls fehlig finden lassen, oder auch nach gegebenem Glockenzeichen dem untern Nachtwächter auf der Gasse nicht antworten würde, alsdann hat Letzterer die pflichtmäßige Obliegenheit derley verspührenden Saumsal ohne mindeste Partheylichkeit der Ortsobrigkeit ungesäumt anzuzeigen, damit man die Thurmwächter zur Correction ziehen, und nach zweymal verspührter Nachläßigkeit gar mit der Dienstes- Entsetzung bestrafen könne.

§. 52. Sobald nun Nachtszeit bey einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch gesehen wird, so haben die Nachtwächter sogleich anzuklopfen, die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzusehen, und, wenn selben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit, und Feuer- Commission, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich gar große Gefahr vorhanden wäre, alsobald Feuer zu schreyen, und den Thurmwächter mittels obigen Glockenzeichen seiner Schuldigkeit zu erinnern, damit wenigst die Nachbarn gleich zu Hilfe kommen können.

§. 53. Dieses nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn sie ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer zu Tag- und Nachtszeiten sehen, und es soll demjenigen, wer es immer ist, der das Feuer am ersten entdecken, und anzeigen wird, wäre es auch wirklich eine Person aus dem Hause, wo es brennt, aus den Stadt- und Markts- Kammer- oder Gemeinds- Kassen eine proportionirte Belohnung künftig gereicht werden, gestalten an jenen Orten, wo Militär in Besatzung lieget, es ohnehin bey dem Kriegs- Reglement sein Verbleiben hat, Kraft welchem alle Schildwachen und Patrouillen bey verspührenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben, und die Tambours mittels der Trommel Feuerallarm zu schlagen angewiesen sind.

§. 54. Im Falle der Thurmwächter dergleichen starken, ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer von Oben herab entdeckte, soll er solches sogleich durch das Feuerhornblasen anzeigen, und den Ort, oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit der ausgesteckten rothen Feuerfahne, bey der Nacht aber mit ausgehangenen Laternlicht bezeichnen, zugleich dem herunten umgehenden, und die Uhr ausschreyenden Nachtwächter Anzeige hievon thun, damit er ungesäumt in das Haus zu der Feuersbrunst gehen, die Leute aufwecken, nachsehen, und Lärm machen, auch es der Feuer- Commission, und Ortsobrigkeit melden könne.

§. 55. Bey noch grösserer Gefahr aber, und wenn sich nicht nur Rauch, und Feuerfunken, sondern wirklich schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeiget, soll der Thurner oder Thurmwächter, sowohl bey Tag- als Nachtszeit mit der grossen Sturm- oder Feuerglocke anschlagen, wo es gewöhnlich, mit dem Feuerhorn blasen, und nach Gestalt des zunehmenden grössern Feuers öfter, und stärker solchen Feuerlärmen wiederholen, sohin die Ortseinwohner zur Hilfe versammeln, auch hiemit solang fortfahren, bis die Brunnst vollständig gedämpft ist, und man kein Feuer mehr sieht.

§. 56. An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, besonders auf dem Lande in Dörfern hat man bey ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreyen, sohin in die Kirche zu laufen, und mit der grossen Glocke Sturm zu läuten, oder mit öftern Flinten- oder Pöllerschießen, auch mit reitenden Bothen der Nachbarschaft, und den Gerichtsbeamten davon Nachricht zu geben, damit die umliegenden Dörfer, und Ortschaften zur Hilfe und Rettung kommen mögen. Zu dem Ende jede Ortsobrigkeit das Volk, alljährlich bey haltenden Gemeinds-Versammlungen dahin nachdrücklich anzuweisen hat, daß es bey Vernehmung dergleichen Sturmläutens, oder der Feuerzeichen sogleich ihren Nachbarn zur Hilfe beyspringen, und sich dießfalls einigen Saumsal nicht zu schulden kommen lassen soll.

§. 57. Auf die nämliche Art ist alsdann, wenn während erster Feuersbrunnst auf einem andern Ort eine zweyte entstünde, selbe mittels Aushängung der Feuerfahne, oder der Laterne vom Thurm, und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne.

§. 58. Kein Hauseigenthümer, oder Einwohner soll sich unterstehen, das entstandene Feuer zu verduschen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mittels seinem Hausgesinde löschen könne. — Er soll vielmehr selbst bey verspürender Gefahr ohne Zeitverlust öffentlichen Lärmen machen, Feuer schreyen, die Nachbarn zu Hilfe rufen, der Feuer-Commission die Anzeige machen, oder machen lassen, widrigenfalls derjenige, der mit Wissen, und geflissentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, ohne Rücksicht der Person, und ohne Nachsicht, auch in jenem Fall, wenn er das Feuer wirklich löschete, empfindlich im Gelde oder am Leib, ja sogar nach Gestaltsame der Person, und Umständen, dann des großen hieraus entstandenen Schadens mit dem Zuchthaus bestraft werden soll. Das nämliche versteht sich von den erwachsenen Kindern, Ehehalten, und dem Hausgesinde.

§. 59. Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunnst ist sogleich bey der Obrigkeit, und Polizey- oder Feuer-Commission, und besonders in dem Hause, oder Gebäude, wo die Feuerlösch-Geräthe verwahret sind, zu machen, sodann schleunigst der Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeister unverzüglich herbeyzurufen; auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeister, und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

III. Abschn. Wie die Feuersbrunst mittels Lösch-Geräthen, Arbeitern, und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge.

§. 60. Aller Orten muß die Polizey-Obrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehmen, damit genugsame, öffentliche Brunnen, und auf dem Lande, wo kein Bach, oder fliessendes Wasser vorhanden ist, tiefe Zisternen zur Auffangung des Dach- Regen- und Wildwassers in beständig gutem, wasserreichen Stande unterhalten, und, wenn selbe nicht schon da wären, künftig auf gemeinsame Unkösten hergestellt werden mögen. Wie denn auch in jedem Ort die Wasserleitung und Bäche immer so beyzubehalten sind, damit man im Falle der Noth sogleich davon Gebrauch machen könne.

§. 61. Bey jedem Brunnen sollen in grössern Städt- und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigst zwey grosse bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte und haltbare Wasser-Eimer (wenn sie anderst nicht schon in einem besondern Stadthaus immer bereit aufbehalten werden können) auf Schleipfen von eichenem Holz, zur Sommer- und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden. Damit aber das Wasser im Winter

ter nicht eingefrieren möge, so ist im Herbst soviel von Alaun, als sich von selbst auflösen will, allenfalls 4 Loth, darein zu legen, und aufzulösen.

§. 62. Auch jeder Hausinhaber hat sowohl zur Sommer- als Winterszeit, besonders in Städt- und Märkten beständig einen grossen Zuber voll Wasser im Hause oben unter dem Dach aufzubehalten, und wenn im Orte eine Feuersbrunst wirklich ausbräche, sogleich noch mehrere Zuber, Schäfel, und kleinere Geschirre mit Wasser anzufüllen, und vor seine Hausthür zu seßen, damit man selbe im Bedärfensfall sogleich hernehmen, und gebrauchen kann; bey der Nacht aber, besonders in der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, auch eine Laterne mit brennendem Lichte bey seinem Haus vor das Fenster heraushängen, und dieses Licht so lang die Brunst dauert, zu unterhalten.

§. 63. Jeder Bürger und Inwohner, der Pferde hält, ist schuldig, und verbunden, nach der von der Orts- Polizey- Obrigkeit für jede Person, und Hauseigenthümer besonders zu machen kommenden schicklichen Eintheilungen die Löschgeräthe, hauptsächlich die Feuerspritzen, Feuerleitern, und Wassereimer mit Wasser an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zu vollständig gedämpfter Brunst hiemit auszuhalten.

§. 64. Bey jeder Stadt, und Markt sind von gemeiner Stadt- und Marktkammer, und zwar in den Hauptstädten 4 große, und 8 kleinere dauerhaft hergestellte, und leicht zu bearbeitende Wasserspritzen, die beständig nebst zwey bis drey Fackeln zu bedärfender nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen, oder Schleipfen stehen, und zum schnellen Einspannen und Abfahren schon hergerichtet seyn müssen; weiters 400 lederne Feuereimer, 24 Feuerhacken, und 12 große mit Stüzen zum Aufheben versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere- oder Dachleitern, alle ebenfalls schon auf ihren Wägen zum Abführen bereitet, nebst den nöthigen Pickeln, und Schaufeln, wenn sie nicht ohnehin schon da sind, fördersamst allenfalls auch mit Zuhilfnehmung einer freywilligen Concurrenz der gefreyten Hausinhaber des Ortes beyzuschaffen, und im gemeinen Stadtbauhaus, oder nächst dem Rathhaus, oder an einem andern bestimmten, und von der Verderbensgefahr befreyten Stadel, und Orte zu verwahren, sohin für beständig in brauchbarem Stande zu erhalten, auch nach Vorschrift der Stadt- und Marktes-Instruction de Anno 1748. §. 23. * sämmtliche Feuer-Instrumenta in ein ordentliches Inventarium zu bringen; zu dem Ende, ob hieran nichts schadhaft, und zu repariren sey, jährlich zweymal, im Monat März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öfters in Beyseyn der Feuer-Commissarien mit Zuziehung der erfoderlichen Handwerks-Meister öffentlich eine sorgfältige Nachsicht- und Probe vorzunehmen, auch die Veranstaltung ohne mindesten Zeitverlust zu treffen ist, damit die erfundene Mängel auf Gemeins-Kammerunkosten sogleich wieder ausgebessert, besonders die ledernen Schläuche, und Wassereimer jedesmal mit Schmer hinreichend eingeschmiert, und solchergestalten von dem Zerspringen gesichert werden mögen. Damit man aber zuverläßig versichert seyn möge, daß die bey vorgenommener Visitation der Feuer-Requisiten bemerkten Schäden wirklich gebessert worden seyn, solle diese Feuerlöschungs-Instrumenten nach ausgebesserten Mängeln nochmal öffentlich versucht, und zum Gebrauch probiret werden. Jede dieser Wasserspritzen muß dergestalten beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer, lederner Schlauch angebracht, und mittels selben das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die inwendig verborgene Feuersbrünste der Häuser, nach Willkühr und Nothdurft hin- und her geleitet werden könne.

Zur Anschaffung dieser nämlichen Feuerlöschungsbedürfnisse sind auch die mittlern, und kleinern Städt- und Märkte, jedoch mit dem Unterschied, verbunden, daß erstere nur die Hälfte, leztere aber den vierten Theil der oben specificirten Feuerlöschungs-Geräthschaften beyzuschassen, und für beständig in gutem Stande zu unterhalten schuldig, und verbunden seyn sollen.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 565.

Zu dem Ende die Churfürstl. Pflegs- und Landgerichtsbeamten bey diesen ihrem Amts-District incorporirten Städt- und Märkten von der Oberpolizey-Inspections-wegen bey gelegenheitlicher Dahinkunft unversehens nachzuforschen, und, ob alle Feuer-Rettungsmittel im gutem Stand sich befinden, mit aller Unpartheylichkeit sorgfältig ex officio, jedoch ohne Deputats-Forderung, aus Liebe zum gemeinen Besten nachzusehen, folglich die erfindende Mängel sogleich bessern zu lassen, oder den erfindenden magistratischen Ungehorsam, und Saumsal der weitern Vorkehrungswillen zu den gehörigen Polizey-Dicasterien einzuberichten schuldig sind, woselbst derley sträflichen Nachläßigkeiten auf den Grund zu sehen, die Mängel zu bessern, die fehlig erfindende Magistrats-Personen, und Feuer-Commissarien exemplarisch zu bestrafen, und nach Gestalt der Umstände, dann jedes Orts rechtlichem Herkommen gar von ihren Stellen abzusetzen, und andere tüchtige, und für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besser besorgte Männer dahin aufzustellen sind.

§. 65. So oft ein neuer Bürger, in Städt- und Märkten aufgenommen wird, ist derselbe schuldig im Bedürfungsfall einen neuen ledernen, Wasser haltenden Feuereimer zur Stadt- oder Marktskammer beyzuschaffen, oder, wenn derley an der bestimmten schon vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wäre, wenigst einen seinem Vermögensstande angemessenen Geldbeytrag zur Reparierung oder Ergänzung der übrig erfoderlichen Feuerlöschungs-Requisiten zu machen, welches Geld aber bey Vermeidung schwerester Strafen, und empfindlichsten Einsehens, besonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüstgelder bey Bürgersaufnahmen Herkommens sind, keineswegs zu anderen Stadt- oder Marktskammer-Ausgaben zu verwenden, sondern getreulich in Einnahm zu verrechnen, und nur auf die herbeygeschafte Feuer-Requisiten wiederum zu verausgaben ist. Auf welches die Rentamts-Deputationen bey Justificirung der magistratischen Rechnungen wohl Obacht zu geben, und die erfindende Gefährten den Polizey-Dicasterien der Bestrafungswillen anzuzeigen haben.

§. 66. In Städt- und Märkten werden auch die Bürgermeister und Kämmerer, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Branntweiner, Metzger, Bäcker, und andere vermöglichere Bürger ermahnet, aus eigenen Mitteln (wenn sie anderst eines vorzüglichen Bedachtes, und bey Gelegenheit einer Beförderung, und Unterstützung sich würdig machen wollen) für sich selbst gute, metallene Handspritzen beyzuschaffen, und für beständig in ihren Häusern in Bereitschaft, und, damit man selbe in Ecken, und Hauswinkeln anbringen könne, zur schnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren; deßgleichens eine gute gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniß immer in Bereitschaft zu halten, welche Stücke bey jeder ordentlicher Feuerbeschau vorzuweisen sind. Gleichwie aber diese Löschgeräthe jedem dieser Bürger eigen sind, so haben sie selbe auch mit ihrem Name, oder andern gewissen Zeichen bemerken zu lassen, und der Feuer-Commission im Ort hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bey entstehenden Feuersbrünsten, zu deren Hilfleistung sie derley ihre Handspritzen herzuleihen verbunden sind, der allenfalls hieran verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammer-Cassa wieder vergütet werden könne, und soll.

§. 67. Auch bey jeder grössern Kirche in Städt- und Märkten sind wenigst 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensstand 1 oder 2 metallene große Handspritzen anzuschaffen, und an einen schicklich bestimmten Ort für beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Klöster, Spitäler, und andere milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.

§. 68. Seine Churfürstl. Durchleucht ermahnen hiemit die sämmtlichen geistlich- und weltlichen Stände gnädigst, jedoch nachdrücklichst, daß sie bey ihren Klöstern, Probsteyen, Schlössern, Häusern, und Hofmarks-Besitzungen die nöthigen, ihren Einkünften angemessenen, jedoch genugsamen Feuerlöschungs-Geräthe anschaffen, dieser allgemeinen Landesverordnung in den anwendbaren Stellen schuldigste Folge leisten, sohin andern mit gutem Beyspiele vorgehen, und

es

es nicht darauf ankommen lassen sollen, daß man in dieser wichtigen, und allgemeinen Landesangelegenheit wider die Säumigen schärferes Einsehen nehmen lassen müsse, gestalten auch im widrigen Falle niemand sich eines Nachlasses an Churfürstl. Hofkammerabgaben, oder einer Aushilfe mit Bauholz, so andern, zu getrösten haben soll. Zu dem Ende die Churfürstl. Land- und Pfleggerichte, wohin sie incorporirt sind, von Zeit zu Zeit, ob dieser Verordnung nachgelebt werde, zu erforschen, und den verspürenden Saumsal zu den Churfürstl. Polizey-Dicasterien pflichtmäßig ohne Ansehen der Person einzuberichten haben, damit man einem derley landverderblichen Saumsal, und Uebel in Zeiten mit Ernst abhelfliche Maaß verschaffen lassen könne.

§. 69. Man wird auch von Seite der Churfürstl. Hofkammer den Bedacht dahin nehmen, damit bey Churfürstl. Schlössern, und Beamtenwohnungen, in welchen Churfürstl. Getreider, Gelder, oder beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, nach und nach die nöthigen Handspritzen und Löschgeräthe beygeschaft, und brauchbar unterhalten, sohin nach bisheriger Observanz in dem Rechnungs-Inventario vorgemerkt werden mögen.

§. 70. Die Dörfer auf dem Lande, besonders die grössern, und alle diejenigen, welche wenigstens aus 12 Haushaltungen bestehen, sollen sich ebenfalls längstens in 2 bis 3 Jahren auf Gemeindskösten mit einer, oder mehrern messingenen, kupfernen, oder metallenen grossen Handspritzen versehen, auch förderlich die übrigen nothwendigen Löschgeräthe an Wassereimern, Feuerleitern, Feuerhacken, und dergleichen beyschaffen, und bey Vermeidung der Strafe für beständig an einem bestimmtem Ort, allenfalls nahe bey der Kirche, im guten Stande unterhalten, auch zweymal des Jahrs, ob hieran nichts schadhaft ist, fleißig nachsehen. Zu dem Ende die Einleitung dahin zu machen ist, damit den unvermöglichen Ortschaften von den bemittelten Gotteshäusern ein unverzinslicher Geldvorschuß zu Beyschaffung von derley Erfordernissen gegen leidentlich jährlicher Fristen-Heimzahlung gemacht werden möge; zu welcher Fristenzahlung sodann jeder Unterthan nach dem Steuer-Fuß ab 1 fl. Steuer-Betrag jährlich 6 Kreutzer zu entrichten schuldig ist. Diese Feuerlöschungs-Geräthschaften sind auch den ordentlichen obrigkeitlichen Feuer-Beschauern jedesmal im guten Stande vorzuzeigen.

§. 71. Die Brunnen, und Wasserzisternen auf dem Lande sind in Dörfern von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bey schweren Strafen kein Unrath hineinzuwerfen, sondern vielmehr so rein zu erhalten, damit man im Bedürfensfall jedesmal zum Feuerlöschen genugsames Wasser bekommen möge; in jenen Orten aber, wo Mangel an derley öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinde mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, und mit einer Brustwehr eingefangen, sohin beständig in gutem Stande mit den hiezu erforderlichen Eimern unterhalten werden.

§. 72. Zur Winterszeit sind die in den Dörfern nahe liegenden Bäche, Weiher, Teiche, und andere Wässer fleißig an verschiedenen Orten aufzueisen, damit man im Bedürfungsfall zum Wasser kommen könne. Zur Sommerszeit aber sind währenden Feuersbrünsten die Bäche, und Wasserleitungen aller Orten in der Nähe des Feuers anzuschwellen, damit man schnell genugsames Wasser zum Löschen bey der Hand haben möge.

§. 73. Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuer-Commissarien jedes Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer, und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen, und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zu verfügen. — Letztere sind schuldig, die Dächer, wenn es nöthig ist, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, im Wasser wohl eingedauchte Säcke, und Plachen sogleich herbeygeschaft, und von den nächsten Nachbarn zu Belegung der Dächer gerichtet werden müssen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens, oder gänzlichen Ausbleibens, nach Umständen, von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer bloß aus dem Kamin heraus-

herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit nassem Dung, und einigen im Wasser stark eingetauchten Säcken dämpfen, und ersticken möge, wie denn jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen, und selbem niemal selbst Wege zu machen.

Uebrigens soll an jenen Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer, und Gesellen vorhanden sind, sie ohne höchster Noth, sich nicht alle zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Ort sich antreffen lassen.

§. 74. Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunnst, sowohl in derselben, als nächsten Gasse, von allen 4 Seiten, wenn selbe auch nicht in das nämliche Stadtviertel gehören, sind schuldig, sogleich mit den nöthigen Feuergeräthschaften zu Hilfe zu kommen, und so lange zum Löschen möglichste Hilfe anzuwenden, bis die besonders abgeordnete grössere Feuerlöschungs-Hilfe ankömmt, wonach sie abgelöset werden müssen, damit sie auf Rettung ihrer eigenen nächst anstossenden, und allenfalls der Gefahr ausgesetzten Häuser den Bedacht nehmen können.

§. 75. Jeder Haus-Eigenthümer ist verbunden, nach der jedes Orts besonders zu machenden Repartition, eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der obrigkeitlichen Feuer-Commission zu bestimmenden Ort abzuschicken, wovon auch die Handwerks-Gesellen, und Jungen keineswegs ausgenommen sind.

§. 76. Damit wegen Herbeyführung der grossen Wasserspritzen, Feuerleitern, Wassereimer, Fässer, so anderen Requisiten an Leuten, und Pferden sich kein Mangel, und Unordnung ergeben möge, so müssen von jeder Ortes-Obrigkeit, und Feuer-Polizey-Commission mit einer sonderbar zu verfassenden Local-Repartition, auch jedem Hauseigenthümer, der Pferde hat, schon vorhin diejenigen Feuerlöschungs-Geräthe, so er jedesmal beyzuführen schuldig ist, angewiesen werden, und hat sich bey entstehender Gefahr Niemand des Einspannens, und Fahrens, so lang die Brunnst dauert, bey Strafe zu weigern, ja sogar ein jeder Inwohner, der am ersten und nächsten bey der Brunnst ist, im Bedärfensfalle seine Pferde zu Beyführung der Feuerlöschungs-Requisiten, wenn ihn auch die Repartition hierzu nicht träfe, bey der größten Noth ohne Weigerung sogleich herzugeben.

§. 77. Damit aber auch auf dem Lande, und in Dörfern kein Mangel an genugsamen Arbeitern entstehe, so ist jedes Dorf in einem Umkreise von zwey Stunden (es mag landgerichtlich-klösterlich-oder hofmärkisch-oder auch in einem benachtbart-Churfürstl. Pflegamt entlegen seyn) sobald selbes Nachricht von der Feuersbrunnst erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunnst zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandene Feuerlöschungs-Geräthe mit Pferden ungesäumt zuzuführen.

§. 78. Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunnst sich zum ersten mit Wasser, und Löschungsmitteln einfindet, hat aus der Stadt-oder Marktskammer, oder auf dem Lande, aus der Gemeinds-Cassa zur Aufmunterung anderer Personen eine proportionirte Belohnung zu empfangen; wer aber ohne besondere wichtige Ursache, als da Krankheit, Leibesschwachheit, und dergleichen sind, in kleinern Ortschaften gar ausbleibt, und sich träge finden läßt, der ist von der Ortsobrigkeit unnachläßig zu bestrafen.

§. 79. Währendem Feuerlöschen soll alles Schlagen, Injuriren, harte Gewalt, und Mißhandlung der Leute vermieden, und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugesprochen werden, und wer unnöthigen Zank dabey anfängt, oder verursachet, der ist sogleich unnachläßig in obrigkeitlichen Arrest fortzuschaffen, sohin empfindlich zu bestrafen.

§. 80. An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürgerwache die ausgetragene Mobilien indessen an einen sichern Ort, nach Weisung der Polizey- und Feuer-Commission, beysammen zu verwachen übernehmen, zu dem Ende ein von der Obrigkeit vorläufig zu bestimmen kommender Aus-

schuß

schuß von vertrauten, rechtschaffenen, und bewährten Bürgern diese nöthige Wachen zu bestreiten hat.

§. 81. In jeder Stadt, und auch in den Märkten muß, wie oben schon gemeldet worden, nach Maaßgab dieser General-Instruction eine besondere, auf die Beschaffenheit des Orts selbst näher bestimmte Feuerlöschungs-Ordnung, wenn sie nicht schon in gutem vollkommenen Stande da ist, förderamst verfaßt, und pro ratificatione eingesendet werden. In derselben sind jedes Orts von der Polizey-Obrigkeit ordentlich beständige zwey tüchtige, und entschlossene Männer aus dem Magistrat- als Feuer-Commissarien zu ernennen, die bey einer Feuersbrunst die Ober-Direction, und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben, und welchen alle übrige Bürger, und andere beyspringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, deßgleichen die Stadtknechte währender Feuersbrunst zu gehorsamen schuldig, folglich untergeordnet sind, welches alles sich auf die Gerichtsbeamten, auf dem Lande eben so, wie auf die Churfürstl. Regierungs- und Oberpolizey-Commissarien in den Haupt- und Regierungsstädten versteht.

Dieser Feuer-Commissarien Befehlen, und Anordnungen hat Jedermann währender Brunnst die genaueste und schleunigste Folge zu leisten, nur denselben allein schuldigen Rapport zu machen, und bey Vermeidung alsbaldiger Verhaftnehmung sich ihnen Niemand zu widersetzen, auch bey Strafe durch Niemand andern irre machen zu lassen, ausser dessen, wenn Jedermann anschaffen wollte, nothwendig die größte, und verderblichste Unordnung entstehen müßte.

§. 82. Damit sich Niemand entschuldigen könne, er wisse nicht, wer ihm zu befehlen habe, so sind die jedes Orts, zur Handhabung der Feuerordnung bestellte Ober- und allenfallsige Unter-Commissarien vorläufig öffentlich auf den Rathhäusern, und Amtswohnungen dem Volke kund zu machen, und selben mittels Handgelübd in erfoderlichen Fall schleunige Folge, und Gehorsam zuzuversichern, wie denn auch, wenn einer- oder der andere dieser Commissarien versterben, oder wegziehen würde, desselben Stelle sogleich wiederum zu ersetzen, und jedem eine obrigkeitliche gefertigte Abschrift, von dieser General- und jedes Orts Special- oder Local-Feuerlöschungs-Ordnung der Nachachtungswillen zuzustellen ist. Gestalten auch diese Feuer-Commissarien, bey der obgemeldten, jedes Orts jährlich vorzunehmen kommenden zweymaligen Untersuchung, und Probieren der Feuerlöschungs-Requisiten persönlich und öffentlich zu erscheinen schuldig sind.

§. 83. Jedem Hauseigenthümer soll, vermög der jedes Orts besonders herzustellen kommenden Feuerordnung, sein gewisser Platz und Standort, dann Beschäftigung angewiesen, und unveränderlich bestimmt werden, zu welchem er bey entstehender Feuersbrunnst, sogleich hinzueilen verbunden ist, dergestalten, daß einige mit Wassereimern zunächst an das Feuer, und auf die Dächer, einige zum Spritzen und zu den Löschgeräthen, andere zur Herbeyführung der Feuerleitern, Hacken, und nöthigen Wassertonnen, andere bloß zum Wasserschöpfen bey den Brunnen, einige zur Austragung und Verwahrung der Mobilien aus dem vom Feuer angegriffenen Hause, und wiederum andere zu andern nothwendigen derley Beschäftigungen nach jedes Orts Umständen, und besonderer Beschaffenheit angewiesen, und bestellt werden müssen, aus welchem seinen bestimmten besondern Geschäft keiner ohne ausdrücklichen Befehl der Feuer-Commission willkührlich auszutreten sich unterfangen soll, damit keine Verwirr- und Unordnung entstehen möge, wo indessen die Stadt- und Amtsknechte, Gerichts- und Polizeydiener immer zunächst bey dem dirigirenden Feuer-Commissario zu verbleiben, und dessen Befehle an Ort und Ende auszurichten, überhaupts aber gelegenheitlich Obacht zu geben haben, damit von den austragenden Hausmobilien, durch Diebsleute nichts entwendet werden möge.

§. 84. Gleichwie in Städt- und Märkten, deßgleichen auf dem Lande, vermög voriger Churfürstl. gnädigsten General-Mandaten, besonders der gedruck-

druckten Herdsteuer = Instruction de dato 11ten May 1762. *, ohnehin jedes Haus, und Gebäude mit seinem besondern Haus = Numero versehen, und auf= seiner sichtbarlich bezeichnet seyn soll, welches, wenn es noch nicht geschehen wäre, bey Vermeidung schwerester Bestrafung ungesäumt zu vollziehen ist, also auch sollen die Leute, und Orts = Inwohner, die zu den Feuerlöschungs = Ge= räthen, und zur Hilfleistung nach jedes Orts besonderer Ordnung, bestimmt sind, nicht nach den immer veränderlich = und wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach solchem beständigen Haus = Numero in die obrigkeitliche Repartition gebracht, und der Feuerordnung einverleibt werden, so, daß es zum Beyspiel heißen muß: die Hauseigenthümer sub Nris. *25. 46. 49. et 53. haben mit ihren Pferden die Wasserkunst zum Feuerlöschen beyzu= führen; die sub Nris. 30. 42. 55. ꝛc. bey den Brunnen zum Wasserschöpfen sich einzufinden, und so weiters.

§. 85. Zur Vermeidung aller Unordnung soll nicht Jedermann, sondern nur die vorhin schon ernannten Leute der entstandenen Feuersbrunst zulaufen. Vielmehr ist die Eintheilung so zu treffen, damit zu vorsichtiger Anstalt an meh= reren verschiedenen Plätzen für die Leute eine Versammlung geschehe. So sollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, mithin Gefahrfreye Plätze und Häuser bestimmt werden, wo man Kranke, Preßhafte, alte Leute, Kindbetterinnen, oder Kinder während dem Feuer schnell unterbringen, auch wo man das Vieh einsweilen hinstellen, und die gerettete Mobilien und Geräthschaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende letztere Plätze sogleich von der, vorläufig schon bestimmten, Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Ort befindlichen Mi= litär ungesäumt zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu be= wachen sind, und soll sich bey unnachläßiger Strafe Niemand weigern derley ver= unglückte Leute im größten Nothfall in seine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig erfundene Ersatz im Forderungsfall zu machen ist.

§. 86. Sobald Feuer entsteht, haben sich die Meßner, und sämmtliche Kirchenbediente sogleich auf die Kirche zu verfügen, alldort wohl Obacht zu geben, und, wenn allenfalls vom Feuer etwas auf das Kirchendach fiele, sel= bes mit den Handspritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löschen, überhaupts aber den Bedacht zu nehmen, damit bey näher anrückender Feuersgefahr die Kirchenschätze, und Ornate sammt Zugehör bestmöglichst, und wohl zeitlich ge= rettet werden mögen.

§. 87. In den Hauptstädten haben die Churfürstliche sämmtlichen Kanzley = Officianten, besonders die Archivarien, Registratores, Rechnungs= Justificanten, und Kanzelisten, nebst den Rathdienern, und Bothen die pflicht= mäßige Schuldigkeit, bey allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sich sowohl zur Tag = als Nachtszeit sogleich in die Kanzleyen, und Registraturen zu begeben, alldort einsweilen die wichtigsten Akten und Schriften schleunigst in guter Ordnung dergestalten zusammen zu richten, damit bey annahender größerer Gefahr schon alles zum Ausräumen, und schleunigen Hinwegtragen in Bereit= schaft seyn möge, wie sich denn auch selbe, so lang das Feuer in der Nähe dauert, aus diesem ihrem Standort bey Vermeidung der Dienstes = Entsetzung nicht zu entfernen, sondern vielmehr bey wirklich einbrechendem Feuer zur Rettung der Akten selbst Hand anzulegen haben.

§. 88. Auch bey jedem andern Churfürstl. Amte haben die Beamten, Schreiber und Bothen nebst den Gerichtsdienern, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung und Registratur nähert, mit Rücksicht der Amts = Cassen, Akten, Urkunden, und Rechnungen, das nämliche zu beobachten.

§. 89. Die Schulkinder, und kleinern Studenten in den 4 untern Schu= len, sollen sich bey anhaltenden grössern Feuersbrünsten in ihren Schulen, wenn sie dem Feuer nicht nahe liegen, versammeln, und keineswegs dem Feuer zu= laufen; die Schullehrer und Vorgesetzten aber in den Schulen haben die Kin= der bis zu vollständig gedämpftem Feuer in Ordnung zu halten, und zugleich jeder=

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 175.

jederzeit auf die Schul-Gebäude selbst gute Obsorge zu tragen, damit kein Schaden geschehen möge.

§. 90. Die Wundärzte, Bader und Barbierer haben sich ebenfalls währenden grossen Feuersbrünsten an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden gewissen Platz zu versammeln, und bis zum vollständig gedämpftem Feuer von selbem nicht zu entfernen, damit man selbe bey allenfalls vorfallendem was immer für einem Unglücke im Nothfalle, ohne vieles Umfragen, sogleich bey der Stelle finden, und der verunglückten Person Hilfe herbeyschaffen könne. Einer von den Badern des Orts aber soll jedesmal mit dem Verbindzeug versehen nahe an das Ort der Feuersbrunnst zur schnellen Aushilfe beordert werden.

§. 91. Die Brunnenmeister, und alle jene Männer, welche die öffentlichen Gemeindsbrunnen, und Wasserleitungen zu besorgen haben, müssen mit genugsamer Anzahl von Ketten, und Stricken versehen sich sogleich zu den der Feuersbrunnst zunächst liegenden Brunnen, und Rohrkästen begeben, um im Falle, wenn an einem Brunnen etwas zerbrechen, oder das Rohrwasser gar ausbleiben würde, die nöthige Ausbesserung und Vorkehrung zu treffen.

§. 92. An Orten, wo Pulvermagazine vorhanden sind, oder sonst eine größere Menge des Pulvers verwahrt wird, hat sich derjenige, der darüber bestellt ist, im Falle die Feuersbrunnst dem Ort nahe gelegen wäre, sogleich einzufinden, und vorsichtige Anstalt zu treffen, damit das Pulver in Zeiten weggeräumt, und von der Brunnst in ein sicheres, und wohlbewachtes Ort ausser den Gebäuden weit entfernt werde.

§. 93. Derjenige, der die an jedem Ort befindlichen Hauptspritzen, und Löschgeräthe in Verwahr hat, soll bey entstehendem Feuerlärmen, sogleich zu dem Orte eilen, wo diese verwahrt sind, alle Thore und Eingänge schnell aufsperren, damit die hiezu commandirten Leute ohne Aufenthalt die Löschgeräthschaften herausnehmen, und an den erfoderlichen Ort bringen können. — Die Schlüssel zu diesen Städeln und Gebäuden, worinn die öffentlichen Löschgeräthschaften verwahrt sind, sollen jederzeit an einem sichern Ort, damit man solche schnell finden könne, aufbewahret, und nicht nur dem ordentlichen Bewahrer ein oder mehrere, sondern auch den Ober- und Unterfeuer-Commissarien jedem ein Schlüssel hiezu behändiget werden.

§. 94. Wenn zur Nachtszeit eine gefährliche und anhaltende Feuersbrunnst entsteht, ist in Städt- und Märkten der Bedacht zu nehmen, daß die eisernen Pech- oder Kienpfannen, die jedes Orts in genugsamer Zahl zur Beleuchtung der Gässen bey entstehendem Nothfall bereit gehalten werden müssen, an den Orten, wo die Löschgeräthe angebracht worden, hingestellet, deßgleichen an den Ecken der Gässen, die zu der Feuersbrunnst hinführen, ausgesteckt, und von besonders hiezu bestimmten Leuten währender Brunnst mit Pech- oder Kienfeuer sorgfältig unterhalten werden mögen; zu dem Ende nicht undienlich wäre, wenn derley eiserne Pechpfannen für beständig an die Häuser bey jedem Hauptecke der Gassen mit eisernen Stangen angeheftet, und in Bereitschaft unterhalten würden. Es hat auch jeder Hauseigenthümer währender nächtlichen Brunnst in den nächst anstossenden Gassen eine beleuchtende Laterne vor sein Fenster auszustellen.

§. 95. Im Falle wegen engen Raum der Gässen alle große Wasserspritzen, oder andere Löschgeräthe, deßgleichen die arbeitenden Leute sämmtlich zu der entstandenen Brunnst nicht schicklich, und bequem angebracht werden könnten, so sind selbe dessen ungeachtet in einer nächst gelegenen Gasse dergestalten immer vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, wenn durch Flammen, und Flugfeuer auf einem andern Ort gähling Brand entstünde, sodann auch alldort unverzüglich Hilfe verschaft werden könne, auch in jenem Falle, wenn die wirklich arbeitende Hauptspritze gähling Schaden litte, und die nöthige Wirkung nicht mehr thun könnte, sodann diese, im Hinterhalt bereit stehende, zweyte Spritze hergenommen, und gegen die schadhafte ausgewechselt werden könnte, wo sodann die zerbrochene Spritze sogleich mit zusammengesetzten Kräften von den vorhan-de-

denen, und vorhin schon zu dieser Arbeit zu verordnen kommenden Spritzenmeistern, Glockengiessern, Spänglern und Schlossern, oder andern hiezu tüchtigen Leuten des Orts noch währender Brunnst nach Möglichkeit, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, sogleich nach gedämpftem Feuer in brauchbaren Stand wieder herzustellen ist.

§. 96. Aller Orten ist vorläufig die besondere Veranstaltung zu treffen, damit die zum Löschen bestimmten Arbeiter bey der Brunnst in doppelter Anzahl gegenwärtig seyn mögen, damit die Ermüdeten, von den einsweilen in Bereitschaft gestandenen sogleich abgelöset, und solchergestalten immer mit Arbeitern umgewechselt werden könne. Jedoch sollen von jeder Ortsobrigkeit zur Dirigirung, und Bearbeitung der grossen Wasserspritzen besonders verständige und geschickte Leute auserseben, und vorläufig schon bestellt, überhaupts aber jedesmal die nöthige Vorsicht gebraucht werden, damit durch ungeschickte Leitungen der Spritzen nichts verdorben, und zerbrochen, oder dieselbe mittels Eingiessung eines unreinen, lettig, oder sandigen Wassers währender Brunst gar unbrauchbar gemacht werden. Wobey es auch zu Löschung der Brunnst sehr fürträglich seyn wird, wenn man reine, helle, und starke Seifensieder-Lauge, oder auch nur trübe Holzaschen-Lauge, jedoch zuvor durch ein Mehlsieb wohl gereinigt, mit der Feuerspritze in das Feuer spritzen kann.

§. 97. Wenn die mit Wasser gefüllten grosen Eimer, Tonnen, oder Fässer ankommen, haben die Feuer-Commissarien die Anstalt zu treffen, damit dieselben bey den Zugängen zu dem Feuer in guter Ordnung nacheinander angefahren, von den besonders dazu verordneten Leuten mit ledernen, oder andern Handeimern schnell ausgeschöpft, und die leeren Geschirre zum wiederholten Einfüllen an die Brunnen, Teiche, Bäche, und Zisternen widerum schleunig, und zwar durch andere Gässen abgeführt werden können, wie denn auch dieselben, damit für arbeitende Leute bey dem Feuer genugsamer Platz übrig bleiben möge, nicht gar zu nahe an das Feuer, sondern nur in einer kleinen Entfernung hingeführt werden sollen.

§. 98. Die Feuer-Commissarien haben auch, so viel möglich, jedesmal die Einrichtung so zu treffen, daß von den grossen Wassereimern und Fässern zu den Hauptspritzen, dann bis an diejenigen Hauptplätze, wo das Feuer am stärkesten um sich greifet, und wozu man das Wasser in ledernen Feuereimern tragen muß, die dazu beorderten Leute in verschiedenen langen Reihen dergestalten angestellt werden mögen, damit einige die gefüllten Einer von Hand zu Hand reichen, die andern aber solche auf diese Art wieder leer zurückgeben mögen.

§. 99. Bey Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennet, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht sowohl die Spritzen zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen, hauptsächlich aber die Maurer- und Zimmermeister sammt ihren Gesellen und Jungen, dann nöthigen Handwerkszeuge, in die der Brunnst benachtbarten Häuser zu vertheilen sind, damit selbe zur Niederreissung dessen, was Gefahr halber nöthig, oder zur Rettung erfoderlich wäre, sogleich in Bereitschaft seyn mögen.

§. 100. In den der Brunst benachtbarten Häusern sind die Dachfenster sogleich zuzumachen, und mit groben, im Wasser eingetauchten Säcken, oder andern nassen Tüchern zu verwahren, hauptsächlich aber die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern beständig wohl in Obacht zu nehmen, damit keine Flammen, Kohlen, oder Fluafeuer selbe anzünden, und Schaden verursachen können, zu dem Ende besondere Leute mit Handspritzen auf die Dächer anzustellen sind, welche sowohl die Dachung, als inwendige Sparren beständig stark bespritzen, und solchergestalten das Flugfeuer dämpfen. Damit sie aber aus Furcht, das Haus möchte selbst von unten auf zu brennen anfangen, nicht Ursach finden möchten, vor der Zeit von ihrem oben bestimmten Platz hinweg zu laufen, so haben die Feuer-Commissarien besondere Leute untenher im Hause zu bestellen, die den oben Beschäftigten sogleich kund thun, wenn die mindeste Gefahr vorhanden wäre.

§. 101.

§. 101. Sollte aber gar keine Hoffnung zum Löschen übrig seyn, oder die Feuersgefahr unerachtet der getroffenen Anstalten immer zunehmen, folglich auch der Nachbarschaft unfehlbares Unglück drohen, so soll im äußersten Nothfall nicht nur allein das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es unausweichlich, besonders bey windigem und sehr stürmischen Wetter, nothwendig wäre, die neben anstossenden Häuser und Gebäude niedergerissen, und dabey die Vorsicht gebraucht werden, damit die Mauern, und der Schutt hinein gegen das Feuer zu geworfen werden mögen, welches auch auf die Feuersbrünste in Dörfern den Verstand hat. Wo übrigens zu veranstalten ist, daß bey allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer, die Ziegel und Taschen nicht auf die Gasse herabgeworfen, sondern auf den Boden niedergelegt werden sollen, weil sonst die Leute beschädigt, und an der höchst nothwendigen Rettung selbst gehindert würden.

§. 102. Damit nicht nur allein unnütze, und bloß neugierige Leute, als Kinder, Weibsbilder, so andere müßige Zuseher von dem Orte des Feuers abgehalten, fortgeschaft, und überhaupts dem Zudringen des überflüßigen Volkes Einhalt geschehen möge, so sind bey dem Ort des Feuers in grössern Garnisons-Orten vom Churfürstl. Militär, in kleinern aber von der hiezu besonders vorhin schon zu beordern kommenden Bürgerschaft bewährte Wachen zu bestellen, und alle Zugänge zu dem Feuer dergestalten zu bewachen, damit nur die zum Löschen und Austragen der Mobilien bestimmten Leute, Bürger, und Inwohner dahin kommen mögen. Wo entgegen alle übrige hinwegzuschaffen, oder bey bezeigendem Ungestüm gar zu Verhaft zu nehmen sind.

§. 103. Die stärkern Weibsbilder aber, besonders Mägde, müssen dahin angewiesen werden, daß sie sowohl zu Haus, als bey den Stadtbrunnen beständig Wasser schöpfen, und die dahin zu bringenden Wassertonnen, Fässer, und Geschirre einfüllen helfen sollen; wie sie denn auch in der Nachbarschaft, auf ihren selbstigen Hausdächern auf das Flugfeuer acht zu geben, und wenn eine Flamme auf ihr Dach fallen sollte, selbes sogleich mit Wasser abzugiessen, oder, wenn sie anzünden, und weiter um sich greifen würde, allenthalben Lärmen zu machen, und Hilfe beyzurufen haben.

§. 104. Fremde, durchreisende Personen, die sich im Orte befinden, sind nicht zur Feuersbrunst, außer wenn sie selbst mitarbeiten wollten, zuzulassen; jedoch haben die Feuer-Commissarien auf solche fremde Leute ein achtsames Auge zu halten, und selbe, wenn sie nicht ohnehin schon dem Wirthe wohl bekannt, und ihres Leinmuths halber untadelhaft wären, keineswegs zum Löschen, oder andern Arbeit zuzulassen.

§. 105. Da an mehrern Orten die Kaminfeger, Maurer, Zimmerleute, und andere Werkmeister, derselben Gesellen und Jungen, außerhalb den Städten, und Märkten in den Vorstädten wohnen, so sind selbe, wenn zur Nachszeit, oder nach bereits geschlossenen Thoren gähling Feuer entstünde, bey den Thoren unverweilt herein zu lassen, dabey aber die nöthige Vorsorge zu gebrauchen, daß mit den nothwendigen Arbeitsleuten nicht allenfalls auch liederlich-unbekanntes, und verdächtiges fremdes Gesindel, und Diebe sich einschleichen mögen. Zu dem Ende von den Stadt-Commandanten sowohl an Orten, wo Militär in Garnison liegt, nach dem bereits vorhandenen Reglement, als auch von den Bürgermeistern, und andern Obrigkeiten, welche die Thorschlüssel in Händen haben, den Wachen und Thorwärtern vorläufig nöthige Befehle, und beständig andauernde Instructionen zu ertheilen sind.

§. 106. Damit auch auf dem Lande, und in Dörfern die nöthige Vorsorge zum Löschen getroffen werden möge, so haben die Beamten, in deren Amtsbezirk Feuer entsteht, sobald sie Nachricht davon erhalten, und wenn die Brunnst nicht gar zu weit entfernet, folglich noch zu erreichen ist, mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten, und Leute sich sogleich an das Ort der Brunnst hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuorden, damit nichts entwendet werden möge, Wachen auszustellen, und die unnützen, besonders verdächtigen Leute, damit sie

keine Unordnung, und Schaden verursachen, ernstlich wegzuschaffen, oder im Wiederseßungs-Falle arrestiren zu lassen. Wo übrigens die umliegenden nächst benachbarten Dorfschafts-Unterthanen, sie mögen immediat Pflegamtisch- oder Hofmärkische seyn, bey Vermeidung schwerer Strafe schuldig sind, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Haus, und Dorfe sogleich beyzuspringen, und alle mögliche Rettungsmittel beyzuschaffen.

§. 107. Dabey ist vorzüglich die schleunigste Veranstaltung zu treffen, daß alles Vieh, und die besten Hausgeräthschaften an ein entferntes sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes zusammengebracht, und durch vertraute Leute alldort bestmöglichst bewachet werden mögen, damit besonders jenes nicht wiederum dem Feuer zulaufen, und schädliche Unordnung verursachen könne; zu welchen Anstalten die Unterthanen vorher schon anzuweisen sind.

§. 108. Sollte in Städten, Märkten, und Dörfern während der ersten Feuersbrunnst, an einem andern Orte eine zweyte entstehen, oder durch Flugfeuer angezündet werden, so sollen die, obverstandenermassen im Hinterhalt, und zum Aushelfen vorbehaltenen Leute, und Löschgeräthschaften von den Feuer-Commissarien sogleich dahin geschaft, und die Rettungsmittel schicklich abgetheilt werden, damit Niemand hilflos bleiben möge.

IV. Abschnt. Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe.

§. 109. Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern selbe noch zwey Täge und Nächte, auch bey widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch länger mit vertrauten Leuten, und abwechselnden Tagwerkern behutsam bewachen lassen, bis alle Glut, Kohlen, und Asche vollständig ausgelöscht sind. Es sind auch gewisse Leute in der Nachbarschaft zu bestimmen, und in Bereitschaft zu halten, die bey wieder auflodernden Flammen sogleich thätige Hilfe leisten, und weitere Gefahr abwenden können. Vorzüglich aber sind Maurer- und Zimmer-Gesellen anzuweisen, sich auf alle derley mögliche Fälle beständig in Bereitschaft zu halten.

§. 110. Damit aber destoweniger Gefahr entstehe, so ist der mit Glut vermischte Schutt auseinander zu breiten, und wo es möglich, mit nassem Flußsand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreid, Stroh, oder Heu unter dem Schutt lieget, öfters mit Wasser zu überschütten. — Dieser Schutt ist auch eher nicht, als wenn gar keine Gefahr mehr zu besorgen wäre, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Polizey-Obrigkeit, und Einstimmung des Abbrändlers von dem Feuerplatz hinwegzuräumen, und außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen, wobey auf das strengste zu verordnen ist, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere, von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht, keineswegs aber unter was immer für einem Vorwand, in die Häuser hineingetragen werden mögen.

§. 111. Vorzüglich aber ist der Bedacht zu nehmen, daß die Gässen, sobald möglich, wieder geräumet, und zur freyen Passage rein hergestellt werden mögen, damit bey wieder gähling entstehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werden möge. Damit aber die Ausräum- und Wegführung mit zusammengesetzten Kräften desto geschwinder geschehe, so hat selbe die Feuer-Commission des Orts selbst zu veranstalten die Macht und Obliegenheit, zu welchem Ende die nöthigen Unkosten in Ermangelung anderer Mittel, unter der Ortsgemeinde zu repartiren sind. Wobey den Arbeitsleuten, die zu Hinwegräumung des Schutts bestellt sind, mit allem Ernst aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Ungewißheit der Ortsobrigkeit sogleich, und um so gewisser zurückzustellen, als man selbe außer dessen als wirkliche Diebe ansehen, und malefiziisch bestrafen lassen würde.

§. 112. Auch die Feuerspritzen, und andere Löschgeräthe müssen nach gedämpftem Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lang in der Nähe, und Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbey ist; hernach sollen selbe von den

den dazu geordnet gewesenen Personen mit guter Ordnung wiederum in diejenigen Oerter, wo selbe hergenommen worden, zurückgebracht, und was hieran schadhaft befunden würde, sogleich ausgebessert werden.

§. 113. In dieser Absicht haben die Feuer-Commissarien jedes Orts alle Löschgeräthe sorgfältig in ihrer Gegenwart von den einschlägigen Handwerksleuten untersuchen zu lassen, und wenn sich an selben etwas schadhaft zeigen würde, selbes ohne Verzug der Ortsobrigkeit, und Oberpolizey-Commission anzuzeigen, damit die erfoderliche Ausbesserung sogleich verfügt werden könne.

§. 114. Auf eben diese Art haben die Zimmer- und Brunnenmeister, welche die öffentlichen Brunnen-Wasserleitungen zu versehen haben, selbe sogleich nach der Brunnst zu besichtigen, und, wenn daran etwas verdorben worden wäre, solches ungesäumt der Feuer-Commission, und diese der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit dießfalls zur zweckmäßigen Herstellung, und Ergänzung schleunige Anstalten getroffen werden können.

§. 115. Die Bürger, und andere Privat-Inhaber der Löschgeräthschaften haben diese, wenn sie währendem Löschen beschädiget worden sind, der Feuer-Commission jedes Orts vorzuzeigen, und durch selbe nach Gestaltsame der Umstände, den Ersatz des Schadens auf Gemeindsunkösten zu empfangen, welches sich aber nur auf diejenigen Löschgeräthe der Particulair-Häuser versteht, die von dem Eigenthümer schon vorher der Feuer-Commission in gutem Stand bey der jährlichen Untersuchung aller Feuerlöschungs-Instrumenten vorgezeigt, und von selber in das eigens darüber zu halten kommende Protocoll mit ihren besondern vorgemerkten Zeichen eingetragen worden.

§. 116. Ingleichen ist nur derjenige Schaden dieser Löschgeräthe zu ersetzen, der nicht aus Liederlichkeit, oder Muthwillen eines andern erweislichermassen geschehen ist; denn in diesem Falle müßte sich der Beschädigte an denjenigen wenden, der den Schaden muthwillig zugefügt hat; wobey aber die Obrigkeit ohne Gestattung weitläufiger Privat-Streitigkeiten allenfalls auch ex fundo publico praevia cognitione summarissime schleunigen Ersatz zu verschaffen schuldig ist.

§. 117. Nach gedämpftem Feuer hat auch der bestellte Commissarius bey kleinern Ortschaften die vorhin schon repartirte Arbeiter ordentlich, Mann für Mann, zu verlesen, damit man erfahren könne, wer seiner Schuldigkeit gemäß gegenwärtig gewesen sey, oder nicht, und soll bey Straf sich keiner unterstehen, von dem Feuerplatz hinweg zu gehen, bis er hiezu von dem Feuer-Commissaire wird Erlaubniß erhalten haben.

§. 118. Niemand, der sich beym Löschen gebrauchen lassen, oder Hilfe geleistet hat, ist befugt, von abgebrannten, ohnehin verunglückten Privat-Personen eine Belohnung zu begehren.

§. 119. Entgegen soll auf Unkösten der Stadt- oder Markts-Kammer, oder Dorfsgemeinde denjenigen Arbeitern, wer die immer sind, die sich mit ihrer eigenen Leib- und Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eben so, wie vorne §. 75. denjenigen, die zum ersten das Wasser zum Löschen bringen, eine ihrem Fleiß angemessene Erkenntlichkeit öffentlich vor der versammelten Ortsgemeinde gereichet, und der allenfalls erlittene selbstige Schaden vergütet, endlich die ohne sein Verschulden währendem Löschen auf seinen eigenen Leib gefallene Beschädigung mittels Bezahlung der Bader, und Kur-Kösten ersetzet, und, da Jemand gar um das Leben kommen würde, für seine allenfalls gänzlich unvermögliche Weib, und Kinder nach gestaltsame der Umstände gesorgt werden.

§. 120. Die Feuer-Commissarien jedes Orts haben auch nach gedämpfter Brunnst, jedoch ohne mindeste Gehäßigkeit, oder Partheylichkeit, mit Wahrheitsgrund nach ihren Pflichten der Ober-Polizey-Commission, oder ordentlichen Ortsobrigkeit umständlich zu eröffnen, wer seine vorhin schon übertragene, und in jedes Orts besonderer Feuerordnung protocollierte Schuldigkeit ver-

verrichtet, oder welcher sich, ohne ehehafte Ursache saumselig hat betreten lassen, oder gar nicht erschienen ist, damit man in einer so wichtigen, das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheit die Nachläßigen oder Fehligen andern zum Abscheu empfindlich bestrafen, die Fleißigen aber beloben, und auszeichnen könne.

§. 121. Den durch Feuer verunglückten Personen hat die Ortsobrigkeit sogleich, besonders in Winterszeiten ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeldliches Quartier, desgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, Stallung, und bedeckte, wohl verwahrte Städel zu verschaffen, damit sie ihr gerettetes Vieh einsweilen einstellen, verwahren, und abwarten können.

§. 122. Würde Jemand Feuer-Eimer, oder andere Feuerlöschungs-Geräthe entwenden, kaufen, oder verkaufen, heimlich verwahren, oder entziehen, soll er nach Größe der beschwerenden Umstände öffentlich am Leibe, und nach Gestaltsame der Umstände malefizisch gestraft werden. — Zu dem Ende jeder besonderer Hausvater, der für sich selbst eigene Handspritzen, Feuer-Eimer, oder andere Löschgeräthschaften beyschaffet, solche der Feuer-Commission, der Protocollierungswillen, und, damit man selbe mit einem besondern Zeichen bemerken lassen könne, vorzuzeigen hat; auf welche Art sodann ihm auch desto eher zu seinen entwendeten derley Geräthen obrigkeitlich geholfen werden kann.

§. 123. Wer aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien, und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wiederum zurück stellet, oder der Feuer-Commission, und Ortsobrigkeit anzeiget, oder einliefert, soll nach baierischen Landesgesetzen des Cod. Crim. part. 1. Cap. 1. §. 35. unnachläßig exemplarisch bestraft, derjenige aber, der ein solches bey der Feuer-Commission, oder Obrigkeit probhaltig angiebt, mit Verschweigung seines Namens, besonders belohnet werden.

§. 124. Da sich währendem Feuerlöschen verschiedene Umstände zeigen können, woraus abzunehmen ist, wie jedes Orts die vorhandene Feuerordnung in einem oder andern Artikel noch mehr verbessert werden möchte, so ist Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunnst diese gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung der Orts-Polizey-Obrigkeit, und Feuer-Commission freymüthig, mündlich, oder schriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche sodann diese Verbesserungs-Vorschläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle sie anwendbar zu machen erkennt würden, mit Bericht zu der vorgesetzt Churfürstl. Regierung, und obersten Polizeystelle zur Genehmigung einzusenden schuldig ist.

§. 125. Sobald die Feuersbrunnst gänzlich abgethan ist, hat jede Orts-Obrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, wer daran Ursach war, und wie hoch sich der Schaden belaufe, und, sofern sich zeigen würde, daß das Feuer nicht durch Wetter, Bliß, oder andere unerfindliche Veranlassung ausgebrochen sey, sondern jemand durch bösen Vorsatz, oder wenigst schuldvolle Nachläßigkeit, und große Verwahrlosung solches Unglück verursachet habe, so ist die Sache nach Vorschrift der vorgesetzten Criminal-Obrigkeit zu berichten, und derselben die weitere Processinstruirung zu überlassen, wie denn auch die Churfürstl. Land- und Pflegsbeamten derley Verbrechen nicht ihres Orts selbst zu bestrafen sich unterfangen, sondern die instruirte Acta der Verbescheidungswillen zu den vorgesetzt Churfürstl. Dicasterien einzuberichten haben.

§. 126. Da hingegen ist von jeder Ortsobrigkeit der Brandschaden eydlich, jedoch taxfrey, und gratis abschätzen zu lassen, sodann nicht nur in die Mandatmäßig zu verfassen kommende jährliche Schaden-Tabelle gehörigen Orts mit Begutachtung der gewöhnlichen drey Freyjahre für die verunglückten Abbrändler einzutragen, sondern auch den verunglückten unvermöglichen Personen auf Verlangen eine gefertigte Urkunde zu ertheilen, oder Bericht zum vorgesetz-

ten

ten Polizey-Dicasterio zu erstatten, damit selbe indessen, und bis zur Festsetzung der wirklich in Arbeit liegenden allgemeinen Feuer-Assecuranz-Ordnung mittels eines Sammlungs-Patents, desgleichen von der Churfürstl. Hofkammer, und anderen Grundherrschaften, den vorigen Grundunterthånen mit allenfallsig nöthigem Bauholz, Saamengetreid, und durch die Churfürstlichen Kirchen-Deputationen von den Gotteshäusern mittels Geldvorlehen ausgeholfen, und an die Hand gegangen werden möge.

§. 127. Endlich hat jede Ortsobrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, und den verunglückten Abbrändlern alle mögliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Wiederergänzung und Auferbauung der Brandstätte, sobald immer möglich, und es die Jahreszeit zuläßt, hergestellt werden möge. Zu dem Ende mit Zuziehung der Baumeister nach Anleitung des obigen 3ten §. die abgebrannten Gebäude von Amtswegen, und allerdings unentgeldlich zuvor zu besichtigen, und ob denselben keine vortheilhaftere, und der Feuersgefahr weniger ausgesetzte Stellung zu geben sey, zu berathschlagen ist. Sollten nun hierüber in grössern Orten sich beträchtliche Anstände, Bedenken, und Widersprüche ergeben, die auf die Wohlfahrt der ganzen Ortsgemeinde einen wichtigen Bezug hätten, wären solche von der Ortsobrigkeit zuvor nebst Beylegung eines Baurißes zu der vorgesetzten Churfürstl. Regierung um die Entscheidung und Bestättigung gehorsamst einzuberichten.

V. Abschnitt. Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll.

§. 128. Da die durch Feuer verunglückten Häuser, und andere abgebrannten Oeconomie-Gebäude nach Zeugniß der bisherigen traurigen Erfahrung, theils aus Mangel der erfoderlichen Mittel, theils aus sträflicher Nachlässigkeit der zum Theil liederlichen Hausväter öfters lange Zeit nicht mehr aufgebauet, oder wohl gar von den Abbrändlern für beständig im Schutthaufen, und öden Stande liegen gelassen worden, hieraus aber nicht nur für die Landeskultur, und Bevölkerung des Staats, sondern auch in vielem andern Betracht das verderbliche Unheil entstehet: so haben Se. Churfürstliche Durchleucht Sich gnädigst bewogen gefunden, nach dem bekannten Beyspiel anderer europäisch- und deutscher Staaten von Höchstdero oberen Landes-Regierung mit Zuziehung der auch Churfürstl. Hofkammer, und versammelten Landschafts-Verordnung für das ganze Land eine allgemeine Feuer-Assecuranz-Ordnung in Vorschlag bringen, und denjenigen Maaßregeln, wie den durch Feuersbrünste beschädigten Personen zum leichtesten, und geschwindesten aufgeholfen werden könne, umständlich entwerfen zu lassen, welches nächstens weiters zur Vollständigkeit gebracht, in Druck gelegt, und zum Wohlstand sämmtlicher Stände, und Unterthanen öffentlich wird bekannt gemacht werden. Die sämmtlichen Churfürstl. und ständischen Beamten, Städt- und Märkts-Obrigkeiten haben also seiner Zeit allen möglichen Amtseifer anzuwenden, damit diese nachfolgende Feuer-Assecuranz-Ordnung in die wirkliche Ausübung gebracht, und zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes ehestens aller Orten angenommen werden möge.

VI. Abschtt. Von öfterer Kundmachung, und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landes-Verordnung, und von der Strafe der Uebertreter derselben.

§. 129. Damit aller Orten im ganzen Lande Baiern, und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg, und den sämmtl. hieher gehörigen Churfürstlichen Herrschaften, der gnädigsten Willens-Meynung in allen Punkten nachgelebt werden möge, so soll gegenwärtige allgemeine Feuer-Ordnung nicht nur mit hinreichenden Exemplarien in öffentlichen Druck gebracht, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft, und Befolgung gewöhnlicher massen publicirt, und in Städt- und Märkten jährlich wenigst einmal, entweder bey der Raths-Wahl, oder bey vorzunehmender Untersuchung der Feuerlöschungs-Geräthschaften rücksichtlich der die Communität selbst betreffenden Special- und Local-Ordnungs-Punkten der Bürgerschaft verkündiget, auf dem Lande aber bey den abzuhaltenden Ehehafen, oder andern Gemeinds-Versammlungen mit Beobachtung gebührender Stille, und Aufmerksamkeit der Darobhaltungswillen, von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Wobey die Beamten, und andere Orts-Obrigkeiten die Obliegenheit haben, den Untergebenen, besonders dem Landvolk, das große Unglück, und den

den Schaden, welchen sie sich, und ihren Nachbarn, ja sogar der gnädigsten Landesherrschaft selbst durch Vernachläßigung dieser Feuerordnung zuziehen können, wohl umständlich, deutlich, und mit warmem Amtseifer vorzustellen, sohin selbe theils durch öftere gute Ermahnungen, theils durch schärfere Zwangsmittel zur Folgeleistung zu vermögen.

§. 130. In Städt- und Märkten sollen nicht nur zur Registratur mehrere Exemplaria von dieser Feuerordnung beygeschaft werden, sondern es ist auch rathsam, daß ein jeder der vermöglichern Hauswirthe sich eine solche gedruckte Feuerordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenossen, und Ehehalten in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bey den Ordinari - Feuerbeschauen den Commissarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen soll.

§. 231. Die Handwerkszünfte sollen sich ebenfalls nach Möglichkeit einen Abdruck dieser Feuer-Ordnung beyschaffen, und jedes Orts in ihrer Lade fleißig verwahren, sohin alle Jahre einmal, am Jahrtage, diejenigen Artikel, die nach jedes Orts besonders hergebrachter Gewohnheit, und obverstandenermassen aus dieser General - Verordnung für selbe besonders herzustellen kommenden Arbeitseintheilung ihre Handwerkszunft betreffen, den Meistern, Gesellen, und Jungen in einem deutlichen Extract vorlesen lassen, wie auch, wenn ein fremder Gesell einsteht, selbem sogleich diejenige Verrichtung, die ihm bey entstehendem Feuer zu besorgen oblicaet, kund zu machen, und aus der besondern Orts Feuerordnungs-Repartition vorzulesen ist.

§. 132. Auch auf dem Lande haben sich die grössern Dorfsgemeinden einen Abdruck dieser Feuer-Ordnung, soviel möglich, beyzuschaffen, und in der Gemeinds-Lade, oder bey dem Schulmeister aufzubehalten, sohin die einschlägige Stellen von selbem öfters deutlich vorlesen zu lassen.

Seine Churfürstl. Durchleucht versehen Sich auch gegen die Ortspfarrer, daß selbe nicht nur ihres Orts auf diese Feuer-Ordnung genauest halten, sondern bey schicklichen Gelegenheiten der Pfarrgemeinde von derselben Nutzen begreifliche, und nachdrückliche Vorstellungen machen werden.

§. 133. Niemand soll von der Feuer-Ordnung, und den ihm hierinn nach jedes Orts besonderer Eintheilung übertragenen Geschäften durch Gnaden- oder Freyheits-Ertheilungen frey gemacht, oder aus partheylichen Privat-Absichten dispensirt werden.

Alle diese vorhin schon ertheilten, oder künftig noch zu erwirkenden derley Beyhilfs- und Arbeits-Befreyungen sind, in Kraft dieß, gänzlich vernichtet, und aufgehoben, sohin ist gegen die dawider handelnden, ohne Rücksicht mit aller Schärfe zu verfahren.

§. 134. Wer dieser Feuer-Ordnung die schuldige Folge nicht leistet, sondern mittels nachläßiger Beobachtung des Feuers, oder in anderm Uebertretungsfalle fehlerhaft gefunden wird, der soll von der Ortspolizey-Obrigkeit ohne mindeste Rücksicht, oder Partheylichkeit, und ohne Erwartung eines besondern Klägers ex officio sogleich zur Bestrafung gezogen, sonderlich die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, am Leibe gebüßet, die adelichen und gefreyten Personen aber bey ihren oberen Stellen angezeigt werden.

Von dieser Polizey-Strafe ist eben so, wie von Beobachtung der übrigen Polizey-Gesetze, gar Niemand, folglich weder eine geistliche, adeliche, oder andere gefreyte Person ausgenommen.

§. 135. Die Grade der Strafen selbst sind arbitrarisch, sohin nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des aus der Brunst entstandenen Schadens an Geld, Leibe, Ehre, und Vermögen, Causa satis cognita, unnachläßig zu bestimmen, jedoch müssen sie jedesmal der Billigkeit, und den Vermögensumstän-

den

den der Fehlerhaften angemessen seyn, dergestalten, daß der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher am Leibe gestraft werden soll.

§. 136. Ueber die bestimmten Strafen soll in dieser wichtigsten Polizey-Angelegenheit, außer vorliegend-offenbarem Uebermaaß, niemal eine Appellation, oder ein Recursus ad Judicem superiorem gestattet, vielmehr von den höhern Instanzen die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeyständer unnachläßig am Geld oder Leibe gestraft werden.

§. 137. Der Process über Feuer-Ordnungs-Verbrechen ist summarissime zu führen; im Falle aber eine sehr große, und schädliche Brunnst per Dolum, oder Culpam latam verursachet würde, alsdann ist der Criminal-Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, woselbst der schärfere Process weiters nach Vorschrift des Cod. Crim. Bavarici ordentlich zu instruiren ist, und die Acta der Verbescheidungswillen zu den Churfürstl. Justiz-Dicasterien einzusenden sind.

§. 138. Damit aber die gefährliche, und unvorsichtige Feuer-Vernachläßigung desto gewißer angezeigt werde, so soll Jedermann dieselbe bey der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig, und verbunden, zugleich versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit wohl gar, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, in anderweg mit einer Erkenntlichkeit werde angesehen werden.

§. 139. Vermöglichere Bürger, und Bauern sind nach Verhältniß ihres Verbrechens, oder schuldhafter Nachläßigkeit, zwar in Geld, jedoch niemal höher, als bey der allergrößten civiliter erfundenen Schuld, um 10 fl. zu bestrafen. Unvermögliche aber sollen mit Stock, Geigen, Arrest, geringer Aetzung, oder bey erfundenen grössern Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad Posteriora nach ihrer Leibesbeschaffenheit, oder wohl gar mit Zuchthausstrafe gebüßet werden. — Adeliche, gefreyte, und andere ansehnliche Magistratspersonen in Städt- und Märkten aber sind desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längerm Arrest nach Gestaltsame des Verbrechens abzustrafen; geflissentliche Feuer-Anlegung aber, oder boshafte Vernachläßigung desselben ist, wie oben gemeldet worden, zum Criminal-Process geeignet.

§. 140. Gleichwie aber die Schuldigen zu bestrafen sind, so soll auch denjenigen, welche sich währender Brunnst vorzüglich ausgezeichnet haben, nach obiger Anleitung die jedes Orts zu bestimmende Belohnung sogleich getreulich gegeben, und solchergestalten die Leute zur eifrigen Hilfsleistung aufgemuntert werden.

§. 141. Die Churfürstlichen Landbeamten, und Hofmarkts-Obrigkeiten haben sich also eben so, wie die Stadt- und Markts-Magistrate, eifrigst zu bestreben, gegenwärtige allgemeine Feuer-Ordnung jederzeit genaueſt zu befolgen, und um so minder sich eines Saumsals, oder partheylichen Nachsicht verdächtig, oder schuldig zu machen, als man außer dessen erstere zur schweresten Verantwortung, und Geldstrafe ziehen, letzere aber nach Befund ihrer Schläfrigkeit wohl gar von ihren magistratischen Ehrenstellen und Aemtern absetzen lassen würde.

Nro. LI.

Extradition des Donaumoos-Districtes an die gnädigst aufgestellte Commission.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben durch den §. 3. des unterm 11. Jäner vorigen Jahres * der Donaumoos-Culturs-Societät von dem ganzen zum Moos-Lehengericht Schrobenhausen, respect. Oberst-Lehenhof Beutel-lehenbaren Moose die Lehenbarkeit, und das Dominium directum, wie auch die Grundherrlichkeit über einige darunter begriffene zur Hofkammer Neuburg handlöhnige Gründe zu kaufen gegeben, mit dem Vorbehalt, aus dem Fond, und Gewinnste

* Vid. Nro. antec. 28.

winnste der für den Oberist-Lehenhof übernommenen 6 Frey-Actien die Entschädigung zu erhollen, und die Surrogate herzustellen. Da es nunmehr darauf ankömmt, auf den durch die Societät cultivirten Gründen die neuen Ansiedelungen planmäßig herzustellen, Se. Churfürstl. Durchl. auch in ihrem wichtigen Unternehmen der Societät sowohl ihren höchsten Schuß stetshin gnädigst angedeihen lassen, als auch alle sie darinstörende Hindernisse beyseitiget wissen wollen, Höchstdenselben aber von der dazu gnädigst aufgestellten unmittelbaren Commission die unterthänigste berichtliche Vorstellung gemacht worden ist, daß aus Abgang der bisher noch nicht vorgenommenen Extradition des Moosbezirkes sich viele, und verschiedene Schwierigkeiten hervorthun, auch von den darinn begüterten ehemaligen Moos-Lehenbesitzern in viele Wege den der Societät verliehenen Freyheiten zuwider gehandelt werden will, so haben Höchstdieselbe gnädigst beschlossen, und verordnen hiemit, daß der ganze Moos-Lehen-District, so weit er sich nach ausweis der Moos-Lehenbücher, und darin enthaltenen Plane sowohl im Baierischen, als Neuburgischen Territorio erstrecket, mit allen Zugehörungen, Rechten, Freyheiten, Gnaden, Gerechtigkeiten, dann sämmtlich auf dem Moose befindlichen Churfürstl. Holz- Wieß- und Feldgründen, Waserbächen, und Flüssen, was immer daran im Moose gelegen ist, und auf die Cultur Bezug hat, ohne Ausnahm an mehrbesagte Commission förmlich ausgeantwortet werden soll. Und gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. mittels Rescript vom 22ten Febr. vorigen Jahrs die niedere Gerichtsbarkeit, respect. das Moos-Lehengericht auf dem ganzen Moos der Commission gnädigst übertragen haben, so solle nunmehr selbe sowohl die hohe, als niedere Gerichtsbarkeit in der Eigenschaft einer Churfürstl. Administrations-Commission von nun an, und bis auf weitere vorbehaltene eigene Einrichtung, und nähere Bestimmung auf den ganzen Moos-District zu vertreten, und zu verwalten haben. Zu solchem Extraditionsgeschäfte ernennen Se. Churfürstl. Durchl. und bestellen hiemit als Churfürstl. Commissarium Höchstdero Oberlandes-Regierungsrath, und Hofoberrichter (Titl.) von Hofstetten, und wollen anbey, daß ihm von Seiten Churfürstl. Hofkammer zur Verwahrung der höchsten landesherrlichen, und bisheriger nunmehr der Societät übertragenen lehenherrlichen, und all übrigen Rechte von den Praesidio zu ernennenden Rath aus der Zahl der Fiscalen als Concommissarius beygegeben werde. Zu gleicher Zeit haben Höchstdieselbe an Höchstdero Oberst-Lehenhof, auch Regierung und Hofkammer zu Neuburg wegen Abordnung ihrer Extraditions-Commissarien die höchste Weisung erlassen. In dem angeführten Freyheitsbriefe ist zwar wegen den Weidenschaften, * Jagden, und Fischereyen, dann der Pertinentialität der Güter §. 16. und 26. bereits die höchste Willensmeynung erklärt, im Fall aber, daß von ein- oder andern im Moose begüterten, oder angränzenden Stand hierüber für sich, und seine Grundunterthanen Ansprüche gemacht, Pertinentialitäten, Subinfeudationen, und andere Gerechtigkeitentheilungen behauptet werden wollen, so solle zwar, wenn sie einen förmlichen auf der Stelle zu erweisenden Rechts-Titul beybringen, auch den in vorigen Zeiten erhaltenen lehenherrlichen Consens, und dafür geleistete Entschädigung erweisen würden, ihnen Gehör gestattet, von der Culturs-Commission brevi manu darüber die Erklärung gesonnen, sofort von der Churfürstl. Commission ohne Gestattung eines weitschichtigen Schriftenwechsels Bescheid ertheilt werden, wesfalls den Commissarien die gehörigen Instructionen nach Maaßgab des Culturs-Privilegii ertheilt, auch zu dem Ende die benachbarte, und Moosgründe besitzende Stände vorgeladen, wie auch von jeder dabey betheiligten Gemeinde ein Schultheiß, oder Führer, oder sonstige zwey Abgeordnete dazu citirt werden sollen. Und obwohl die Culturs-Commissarii ohnehin im Namen der Societät dabey gegenwärtig seyn, und ihre Rechte zu besorgen haben werden, so solle jedoch den Actionairs vorbehalten, und frey bleiben, noch besondere Deputatos dazu abzuordnen. München, den 18ten April, 1791.

* Vid. Nro. sequent. 61.

Nro. LII.

Nro. LII.

Die Besorgung der Forst-Oeconomie-Sachen, ist kein Jurisdictions-Gegenstand.

Nach den bestehend höchstlandesherrlichen Verordnungen sind den Forstmeisterämtern all jene Anordnungen in Forstsachen übertragen, welche immer die Forst-Oeconomie, mehrere Geschäftserleichterung, Accuratesse, und die Bewirkung der Forst-Instruction betreffen. Da nun hierunter die Verfassung der Holz-Abgabs-Designationen, und die Tagsbestimmung hierzu, sohin auch der Verrufe der Holz-Schreibtäge * ganz unstreitig begriffen ist, von welcher Kundmachung durch die einschlägigen Forstmeisterämter sich die Churfürstl. Pfleggerichter um so minder eximiren können, als es nicht im mindesten eine gerichtische Handlung enthält, sohin niemals für einen Jurisdictions-Gegenstand (wie es von einigen fälschlich betrachtet wird) anzusehen ist: Also will man sich gegen die Churfürstl. Pfleggerichter und Kastenämter wiederholter gnädigst jedoch ernstlich versehen, daß weder künftig die Forstmeister in öffentlichen Verrufe der Holz-Schreibtäge behindert, noch sonst was erschwert wird, das den Churfürstl. Forstmeistern zu Beobacht- und Erzielung der vorgeschriebenen Ordnung zur Schuldigkeit gesetzt ist, indem Se. Churfürstl. Durchl. von den zum allgemeinen Besten verfügten Forst-Verordnungen in keinem Fall keineswegs abzuweichen gedenken. München, den 27. April, 1791.

* Vid. N. antec. 44.

Nro. LIII.

Untersuchung deren Beschwerden allhiesiger Bürgerschaft

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist widerholter zu vernehmen vorgekommen, wasmassen die Burgerschaft Dero allhiesigen Haupt- und Residenzstadt mehrfältige Beschwerden * nach und nach eingereichet, deren Untersuch- und Abthuung theils annoch nicht angegangen, theils nicht vollendet, die höchstlandesherrliche Vorsorge dahingegen ohnabläßig dahin gerichtet ist, Dero getreue Bürgerschaft so, wie alle übrige Churfürstl. Unterthanen in ihren gegründeten Beschwerden niemals ohnerhört zu belassen, derowegen Höchstdieselben gnädigst beschlossen haben, sothane Beschwerden, welcher Gattung sie seyen, behörend untersuchen, reiflich erwegen, und der rechtlichen Gebühr nach verbescheiden, oder heben zu lassen, des Endes eine hierzu geeignete ohnmittelbare Commission niederzusetzen, sohin den Titl. von Eisenreich als Vorstand solcher Commission, dann den Titl. Nepomuck von Stubenrauch, Titl. von Werner, und Titl. Kreuer, als Commissarien hierzu auszuersehen, und zu ernennen; befehlen demnach erwehntem Vorstand, und Commissarien, nicht nur die vorhin eingereichte bürgerliche Beschwerden zur Hand zunehmen, vollständig zu untersuchen, hiernächst zu prüfen, jene von minderen Belang auf der Stelle zu verbescheiden, andere dahingegen von mehreren Belang nebst Anschluß der gepflogenen Verhandlungen, und standhaften Gutachten zur höchsten Entscheidung ad Manus gelangen zu lassen, sondern auch die neuere aufzustellen vorhabende eben also anzunehmen, und bis zum Schluße zu verhandlen. In welcher Absicht die nöthige Weisung zur Auslieferung der erforderlichen Verhandlungen, und Urkunden der angeordneten städtischen Administrations-Commission sub hod. ebenfalls zugegangen ist. München, den 10ten May, 1791.

* Vid. N. antec. 5.

Nro. LIV.

Wegen Ertheilung der Tolleranz- oder Heyrathsscheine ohnvermöglicher Bensassen allhier.

Bey Ihrer Churfürstl. Durchl. hat die gnädigst aufgestellte Armen-Instituts-Deputation unterthänigst angezeiget, wasmassen die Heyraths-Licenzen bey allhiesig städtischen Behörden allzuleicht ertheilet, die Anzahl der Bedürftigen dadurch immer vermehrt, sohin das Arme-Institut über die Kräften belästiget würde, dahero um gnädigste Remedur gehorsamst gebethen; Höchstdieselben befehlen demnach der in den städtischen Wesen allhier gnädigst angeordneten

ten Administrations-Commission, die Verfügung ein für allemal dahin zu treffen, daß keine Tolleranz- oder Heyraths-Scheine für die Zukunft anderst, als mit vorläufiger Einverständniß der Burgerschaft, auch nicht von einem einzelnen Burgermeister oder sonstiger Stelle, sondern von dem gesammten Magistrat bewilliget und ausgefertiget, annebens vor Annahm ohnvermöglicher Beysassen, und anderer, seiner Zeit dem Armen-Fond zu Last fallender Personen, sich jedesmal mit erwähnter Deputation ohnfehlbar benommen werden solle. München, den 4ten April, 1791.

Nro. LV.

Resolutio Sereniſſimi.

An den Churfürstl. Hofrath.

Bestrafung der Feld- und Gartenfrevler.

Sämmtliche Bürgerschaft zu Wasserburg bittet um gnädigsten Innstand, und Nachlaß des ihnen wegen den zerstörten Schlutt- und Pauerischen Hopfengarten auferlegten Schaden-Ersatzes.

Seine Churfürstl. Durchl wollen von der höchsten Entschließung vom 26. März dieses Jahrs um so weniger abweichen, als es in all dergleichen Fällen Höchstdieselbe auf gleiche Art gehalten, und den §. 4. des General-Mandats vom 5ten Juni 1772. * auf alle Feld- und Garten-Beschädigungen auch Baum-Frevel extendirt wissen wollen.

München, den 30ten May, 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 880.

Nro. LVI.

Der Catalogus Librorum bey Verlassenschaften soll vor der Licitation zum Censur-Collegium eingesendet werden.

Dem Churfürstl. Hofrath will man hiemit abschriftlich communiciren, was sub hod. an das Hofoberrichteramt, und an die Stadt-Commission erlassen worden, und dabey das Ansinnen stellen, Wohlselber möchte belieben die Verfügung zu treffen, daß bey denen unter jenseitig unmittelbarer Jurisdiction, oder auch den Staabämtern sich ergebenden Verlassenschaften ein gleiches beobachtet werde. München, den 22ten Juny, 1791.

L. S. Bey unseren Bücher-Censur-Collegium wollen Wir gnädigst, daß ihr den euch untergebenen Däntlern den geschärften Auftrag machen sollet, von denen bey Verlassenschaften, oder in anderweg abzuschätzen kommenden Büchern den Catalogum vor der Licitation anher einzusenden, und die weitere Resolution gehorsamst abzuwarten. So wie ihr auch überhaupt von Amtswegen darauf zu sehen habt, daß bey denen unter eurer Gerichtsbarkeit sich ergebenden Verlassenschaften keine Bücher, deren Catalogus nicht zuvor unserm Censur-Collegio vorgelegt, und von diesem approbirt worden, licitiert werden. München, den 22. Juny, 1791.

Schau- u. Marionetenspieler.

Da die gnädigste Willensmeynung Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Censur-Sachen unter anderen auch dahin gehet, daß die Schauspielergesellschaften * und Marionetenspieler in Regierungsstädten, und auf dem Lande nicht geduldet werden sollen, wenn selbe nicht ein approbiertes Verzeichniß der aufzuführen bewilligten Piecen vorzeigen können; So werden sämmtlich Churfürstl. Regierungen, und Orts-Obrigkeiten sich hiernach zu achten wissen, sofort ermeldte Gesellschaften jedesmal zuvor anher anweisen, und alsdann auch keine andere, als die dießorts gutgeheißene Stücke aufführen lassen. München, den 6ten July 1791.

* Vid. Nr. sequent. 160.

Nro. LVII.

Nro. LVII.

Weitere Privilegien der Donaumoos-Colonisten.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben zu mehrerer Aufmunterung der in dem Donau-Moos bereits entstehenden Colonien sich gnädigst bewogen gesehen, die unterm 15. März dies Jahrs dem dortigen Colonisten gnädigst verliehene stattliche Freyheiten dahin zu vermehren, und zu erläutern, daß alle jene, welche sich ein eigenes Anwesen daselbst ankaufen, die von der Culturs-Commission erbaute Häuser übernehmen, oder sich nach den von besagter Commission genehmigten Planen eigne Häuser zu ihren erkauften Feldgründen, oder ihnen an ihren vorigen Besitzungen zugetheilten Hälften erbauen *, für sich und ihre Kinder von dem Militair-Ausschuß, der Rekroutensteuer, und Landschutz-Anlagen befreyet seyn sollen. Welche höchste Entschließung Churfürstl. obere Landesregierung demnach durch die gewöhnliche Ausschreibung unverzüglich bekannt zu machen hat. München, den 19. July 1791.

* Vid. Nr. antec. 47. §. 4. et Nr. sequent. 59.

Nro. LVIII.

Wildschadens-Ersetzungen.

Vermög des von der Churfürstl. höchsten zu der nachgesetzten Stelle den 22. July abhin herausgeschlossenen Special-Rescripts kommt wegen denen annoch von verschiedenen Unterthanen nachsuchenden Wildschadens-Ersetzungen die dießfalls den 4. July 1769. * gnädigst erlassene höchste Verordnung in all dergleichen Fällen der unverbrüchlichen Darobhaltungswillen wiederholt- und mit dem Anhang allenthalben anmit kund zu machen, daß, wenn dessen ohngeachtet bey den einschlägigen Gerichts-Behörden einige Unterthanen wegen Entschädigung der erlittenen Wildschäden sich melden würden, jeder Ortsvorstand vorhero genau untersuchen solle, ob die quärelirende Unterthanen aus eigener Nachläßigkeit die ihnen in den Verordnungen vom 22. Jäner 1754. **, 14. Octob. 1762. *** und vorbesagter Abstellung vom 4. July 1769. gestattete, und vorbehaltene Abtreibungsmitteln geziemend anzuwenden unterlassen haben: oder ob selbe hieran von den in jedem Bezirk angestellten Revier-Jägern **** gehindert worden seyen? Im ersteren Fall wären sothane Beschwers-Führer sogleich abzuweisen, im letzteren Fall entgegen hätten sie die Unterthanen behinderende Revier-Jäger denenselben den verursacht- und ordentlich abgeschätzten Schaden ohne weiters ex propriis gutzumachen. München, den 20. July 1791.

* Vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 821. Nro. 76.
** Vid. ibid. S. 772.
*** Vid. ibid. S. 788.
**** Vid. Nro. sequent. 159.

Nro. LIX.

Kaufschilling über die Donaumoos-Culturs-Gründe.

Eine Churfürstl. zur Donaumoos-Cultur gnädigst verordnete unmittelbare Commission hat zu mehrerer Aufhelfung derjenigen, welche sich auf den im Moose neu kultivirenden Gründen anzusiedeln * gedenken, die Einrichtung getroffen, daß künftig ein jeder Käufer den Kaufschilling in 10jährigen Fristen von dem Tage des geschlossenen Kaufs anzurechnen, unverzinslich entrichten solle. Wer aber ein von der Commission erbautes Haus erkaufet, hat daran mehr nicht, als die Hälfte des Werths sogleich zu bezahlen, die übrige Hälfte wird ihm gegen zu entrichtende Hypothek, und 4 Prozent Interesse auf dem Haus und Güte stehen gelassen. Wer ein Haus oder Hofstatt mit allem zugehörigen nach seinem Plane und Gemächlichkeit erbauet haben will, hat solchen Plan entweder bey der Commission dahier, oder dem Inspections-Amte zu Reicherzhofen zu übergeben, wo

* Vid. N. antec. 57. et sequent. 60.

wo ihm dann, wenn der Plan nach gehöriger Untersuchung gut befunden, und genehmigt wird, die genauesten Ueberschläge gezeigt, und die Gebäude nach getroffener Uebereinkunft gut- und dauerhaft hergestellt werden sollen; auch sind bey dem Inspections-Amte Plane von verschiedenen Grössen- und Verhältnissen zu allen Gattungen Bauernhäusern und Hofstätten nebst den genauesten Ueberschlägen vorräthig, wo dann ein jeder vorläufig die Einsicht nehmen, und das für ihn anständigste wählen kann. München, den 20. July 1791.

Nro. LX.

Von Verleihung verschiedener Gerechtigkeiten auf dem Donaumoos-Districte.

Was Seine Churfürstliche Durchleucht an die zur Donaumoos-Cultur gnädigst verordnete Commission, in Betreff der Verleihung inbenannter Gerechtigkeiten auf dem Moos-Districte unterm heutigen Tage erlassen haben, solches wird der Churfürstl. obern Landesregierung in beyliegender Abschrift gnädigst unverhalten. München, den 13. August 1791.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben auf den von der zur Donaumoos-Cultur gnädigst verordneten Commission erstatteten unterthänigsten Bericht vom 1. des vorigen Monats wegen Verleihung neuer Gewerbsgerechtigkeiten bey den auf besagtem Moose errichteten, und ferner zu errichtenden Colonien zu verordnen geruhet; daß sowohl zur Ersparung des in der Gegend ohnehin theuren Holzes, und Verminderung der Feuersgefahr keine Privat-Backöfen zum Brodbacken in einzelnen Häusern erlaubt, sondern zum Brodbacken für die verschiedene Districte nach Verhältniß der Bevölkerung, und der Entlegenheit, wie desfalls schon in dem Unterrichte für Dorfsführer, und Obmänner vom 19. May 1784.* §. 13. verordnet ist, gemeine Backöfen errichtet werden sollen. Wo demnach die Commission darauf pflichtmäßig bedacht seyn solle, zu jedem solchen Gemeinbackofen einen seines Handwerks wohlerfahrnen Bäcker aufzustellen, welcher solchen Backofen entweder auf eine bestimmte Zeit in Pacht, oder auf andere Gerechtigkeit übernehmen mag. Es sind demnach sowohl zu diesem Zwecke, als auch wegen Beobachtung der Polizey wegen Anhaltung der Jugend zur Schule, und wegen den Kirchengang die neuzuerbauenden Wohnungen nach solchen Planen zusammzulegen, daß zwar ein jeder seinen Feldbau unzertheilt, und seine Wohnung so nahe, als möglich erhalte: die Häuser jedoch nicht zuweit auseinander zerstreut, und immer ihrer so viele in einem Bezirke beyeinander erbauet werden, um einzelne, und zusammen vereinigte Gemeinden bilden zu können. Mehrere solche Gemeinden sollen sofort einen District, deren wenigstens vier in dem Moose zu bilden sind, ausmachen, und für jeden District ein Bader, und eine Hebamme bestellt werden. Nebst diesem gestatten Se. Churfürstl. Durchl. der Culturs-Commission dermal, und bis der ganze Culturs-Plan vollendet seyn wird, nach Nothdurft der neuen Ansiedelungen sowohl in dem Baierischen, als Neuburgischen Antheile Schmide, Wagner, und Huckler zu bestellen, und die Gerechtigkeiten darauf zu ertheilen, wovon aber jedesmal der einschlagenden Regierung Nachricht zu geben ist. Gleichergestalt solle die Commission Sägemühlen an jenen Stellen errichten dürfen, wo sie es für nothwendig finden wird; dagegen sich aber aller eigenmächtigen Annahme eines Stadtgewerbes, als da sind Uhrmacher, Glaser, Sattler, Schlosser, Seiler, und dergleichen enthalten, sondern in vorkommenden Fällen den ersten Bedacht darauf nehmen, daß Ansiedelungen solcher Handwerker wenigstens auf zwey Stund Wegs von den umliegenden Städten, und Märkten entfernt bleiben, dann unterthänigsten Bericht abstatten, und die höchste Entschließung abwarten. Wenn sich aber größere Fabriken, und Manufakturen in dem Moose ansiedeln wollten, so hat die Commission in solchen Fällen zu höchsten Handen Bericht zu erstatten, wo Seine Churfürstl. Durchleucht sich gnädigst vorbehalten, dergleichen größere, und nützliche Gewerbe mit Höchstlandesherrlichen Begünstigungen, und Freyheiten zu unterstützen.

* Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1477.

Uebrigens verwilligen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit gnädigst, daß den Aloys Seibel, Försterssohne von Schillweitzried, bey seinen an der von Reichertshofen nach Neuburg neu errichteten Vicinal- Straße auf dem Stockauer Rain erbaueten Hause eine ordentliche Tafern = Gerechtigkeit verliehen werde. München, den 13. August 1791.

Nro. LXI.

Was Se. Churfürstliche Durchleucht an die Donaumoos = Culturs - Commission in Betreffe der Gemeindweiden in dem Donaumoose, s. a. unter dem heutigen Tage erlassen haben, solches wird Churfürstl. obern Landesregierung abschriftlich hiemit, und mit dem Auftrage gnädigst eröfnet, damit sich selbe in allen vorkommenden Fällen hiernach achte=, und in ihren Entscheidungen nach solcher Vorschrift sich stetshin halte. München den 13ten August 1791. Von den Gemeindsweidenschaften, und Lehen auf dem Donaumoose.

Obwohl Se. Churfürstliche Durchleucht erwartet hätten, daß die angränzenden= und im Moose vorhin begüterten Unterthanen, auch mit lehenbaren Weidenschaften darinn versehene Gemeinden die ihnen durch die Moos = Cultur zugedachte höchste Landesväterliche Gnade, und Gutthaten im unterthänigsten Danke erkennen würden; So ist Höchstdenselben doch mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß einige darunter sich haben beygehen lassen, den ihnen bekannt gemachten höchsten Culturs-Gesetzen, der Zutheilung ihrer Hälften, und den ihnen freygestellten mäßigen Culturs- Beytrag sich hartnäckig zu widersetzen, durch Beschädigung der Abzugsgräben, und Dämme, Ausziehung der Gränz = und Theilungs = Marchen, Eintreibung ihres Weidviehes * auf kultivirte, und außer ihren Antheilen gelegene Plätze der neuen Cultur vielfältige Schäden zuzuziehen. Damit nun allen dergleichen Moos = Lehen = Besitzern, und andern Angränzern für die Zukunft aller Anlaß zu unnützen Klagwerke, und unter ihnen selbst sich entspinnenden Uneinigkeiten für immer benommen werde, auch jeder sich vor Schaden zu hüten wisse, so haben Se. Churfürstl. Durchleucht nach eingesehener der Sachen Lage gegenwärtig = unverbrüchliches Gesetz, und Ordnung hierüber vorzuschreiben sich bewogen gesehen.

Erstens: Wenn eine Gemeinde von ihrer Weidenschaft zuvor vermög Lehenbücher einen Lehenreich zu entrichten hatte, so solle es ihr freystehen, entweder die Hälfte zum Culturs - Beytrage anzulassen, und die andere Hälfte als Eigenthum, und walzende Stücke für sich zu behalten, oder zwey Drittel solcher Weidenschaften fernershin als Lehen nach vorzunehmender neuer Schätzung zu verreleviren, wo sich dann die Culturs - Commission mit einem Drittel zum Culturs - Beytrage zu begnügen haben solle. Wollte aber eine solche Gemeinde ihren ganzen Antheil für sich behalten, so soll sie zum Culturs - Beytrage 25 fl. per Tagwerk in den hiemit zum Besten der Unterthanen gnädigst ausgesetzten zehenjährigen Fristen dafür entrichten.

Zweytens: Obwohl die Lehenbarkeit sich in Thesi über das ganze Moos erstreckt, und auch in widersprochenen Fällen erst von den Contradicenten das behauptete Eigenthum, und dessen Erwirkungstitel bewiesen werde müßte, so solle jedoch von all jenen Weidenschaften, von welchen seit unfürdenklichen Jahren kein Lehenreich gefodert worden ist, aus besonderer Churfürstl. Gnade mehr nicht als ein Drittel zum Culturs - Beytrage begehret werden. Wenn sie aber von den Gemeinden zu ganz behauptet werden wollen, so solle dafür zum Culturs - Beytrage 20 fl. vom Tagwerke in zehenjährigen Fristen entrichtet werden.

Drittens: Alle solche Weidenschaften, sie mögen Lehen, oder nicht Lehen gewesen seyn, sollen unter sämmtliche Gemeindsglieder in capita vertheilt, und jedem sein Antheil nach der Morgenzahl zugeschrieben werden. Denjenigen, welche sodann ihre Antheile sogleich in die Cultur als Acker, oder Wiese beybehalten, und der Weidenschaft entsagen wollen, sollen selbe jedoch auf ihre Kösten, und

* *Vid. N. antec. 51.*

und vorzüglich zur Belohnung auf den besseren Plätzen ausgemessen, und angewiesen, ihnen darüber der Eigenthums-Brief ausgefertiget, und mit Ausnahme der zur Unterhaltung der Kanälen, Dämme, Brücken, und Schleißen vom Tagwerke jährlich zu zahlenden 4 kr. die gnädigst verliehene 25jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen, und andern Lasten in Gemäßheit der desfalls erlassenen Höchstlandesherrlichen Verordnung zugesichert werden. Die zur Versicherung solch einzeln cultivirter Gründe, welche jedoch deßwegen stets zusammen gelegt werden sollen, nöthigen Umzäunungen sollen von den nicht cultivirenden- und die Gemein-Weiden behauptenden Theilen hergestellt, und auf ihre Kösten unterhalten werden, wo dann, wenn sie darinn saumselig erscheinen würden, durch ihre Ortsobrigkeiten, oder die einschlägigen Gerichter vorgefahren, und der Unkösten-Ersatz executive von ihnen erholt werden solle. Dagegen sollen diejenigen Antheile, auf welchen die Gemeinden noch ferner die Weidenschaften behaupten wollen, sogleich in die Steuern, und Anlagen gebracht werden. Damit aber hierinn einige richtige Vorschrift bestehe, so sollen alle dergleichen Gründe, so wie auch künftig der ganze Moos-District nach der Güte des Bodens, nach vorgängiger- von Ackerbauverständigen, und eigens dazu beeydigten Schätzmännern vorzunehmender Schätzung in gut, mittel, und schlechte unterschieden, die Steuern, und Anlagen hiernach ausgemittelt, und auf die Tagwerke einzeln ausgeschlagen, und angelegt werden. Es hat demnach die gnädigst verordnete Culturs-Commission bey jedem solchen vorkommenden Falle, nachdem der Grund entweder unter Baierisch- oder Neuburgischer Landeshoheit gelegen ist, an die treffenden Landschaften, und Hofkammern mit Benehmung der Theilhaber, und Anzeige der einen jeden treffenden Antheile Nachricht zu geben. Wenn aber nachher ein- und anderes Gemeindsglied von der Gemeinweide wieder abstehen, und seinen Antheil für sich als Acker, oder Wiese mit Einführung der Stallfütterung benützen wollte, so solle ihm das allerdings gestattet seyn, der ihn treffende Grund auf seine Kösten ausgezeigt, und ihm so viele Freyjahre zugeschrieben werden, als jenen noch übrig sind, welche von solcher Gemeinde sich gleich anfänglich zur Cultur verstanden haben.

Viertens: Diejenigen, welche beweisen können, daß ihre Moos-Gründe schon vor der von der Societät unternommenen Cultur des ganzen, entweder als Ackerfeld, oder zweymädige Wiesen ordentlich, und soviel bey der vorigen des Mooses Lage möglich war, cultivirt waren, sollen, wenn sie keinen Culturs-Beytrag leisten wollen, den vierten Theil davon anlassen, wodann, wenn solche Gründe zuvor Lehenbar waren, solche Lehenbarkeit jedoch nach der alten Schätzung dem Churfürstl. Lehenhofe vorbehalten bleibt. Wollten sie aber das Eigenthum an sich bringen, der den übrigen Colonisten ertheilten Freyheiten theilhaftig werden, und sich zu einem Culturs-Beytrage verstehen, so sollten sie 15 fl. vom Tagwerke in zehenjährigen Fristen zu bezahlen haben.

Fünftens: Von Waldungen solle durchgängig nach Verhältniß des Holzstandes mehr nicht, als 10 bis 15 fl. zum Culturs-Beytrage gefodert werden.

Sechstens: Gleichwie nun hiedurch Se. Churfürstl. Durchleucht alles, was vereinbarlich mit dem allgemeinen Besten, und der unternommenen Cultur zum Wohl der in dem Moose begüterten Angränzer hat bewilliget werden können, erschöpfet haben, so wollen auch Höchstdieselbe, daß gegenwärtige Vorschrift, und Ordnung unabänderlich, und unverbrüchlich beobachtet, und in jeden vorkommenden Fällen als Gesetz gehalten werde. Es solle demnach diese Verordnung in allen Gerichtern bekannt gemacht, den Gemeindsgliedern aber durch ihre Obrigkeiten deutlich vorgelesen, und ausgelegt werden, auch sollen die Culturs-Commissarii, so oft sie mit einer Gemeinde, oder einzeln derselben Glieder wegen ihren Gemeinweiden, oder sonstigen Gründen die Verhandlung angehen, diese Verordnung vorlesen, alle auf das Geschäft bezughabende Punkten deutlich auseinander setzen, und zergliedern, die von Sr. Churfürstl. Durchleucht ihnen zugemeynten Wohlthaten, und ihren eigenen daraus entspringenden großen Nutzen so, wie die auf ihre Widersetzlichkeit folgen müssenden Schaden, und Nachtheile wohl zu Gemüth führen.

Sies-

Siebentens: Wenn aber nichts destoweniger ein anderer Aufwiegler sich dieser höchsten Verordnung nicht fügen, auch öffentlich, oder heimlich seine Mitgemeinen dagegen verhetzen, und aufwiegeln wollte, so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht der gnädigst verordneten Culturs - Commission von Administrationswegen die Sache auf der Stelle, und förmlich untersuchen, und herstellen zu lassen, sofort den überwiesenen Frevler sogleich nach Schwere des Verbrechens, und des daraus erfolgten mehr, oder minderen Schadens entweder in Eisen zur Moosarbeit anhalten, oder auf seine Kösten in ein Zuchthaus abliefern zu lassen.

Achtens: Wenn aber Gemeinden sich über die gnädigste Verordnung, und den ihnen darinn zugedachten Wohlthaten durch die Commission, oder derselben Untergebene beschwert zu seyn glauben, so solle jedoch von ihnen keine Schrift angenommen werden, wenn die Anbringer sich nicht mit von wenigstens zwey Drittel der Gemeinde unterschriebenen Vollmachten legitimiren können.

Neuntens: Da übrigens gegenwärtige Verordnung in Bezug auf die der Culturs - Societät ertheiten Privilegien, und unterm 11. Jäner des vorigen Jahres * derselben ausgefertigten Freyheitsbrief in Donaumoos - Culturs-Sachen als pragmatisches Gesetz gelten soll, so ist in allen hierinn entschiedenen Fällen kein Process, und Contradiction anzunehmen, sondern sobald das Factum Summarissime hergestellt ist, nach Vorschrift der Generalien vom 26ten May 1775. ** und 7ten Novemb. 1783. *** dann der höchsten Verordnung vom 10. April 1776. **** sogleich executive zu verfahren, wie denn auch diejenigen Advocaten, welche hiegegen wissentlich handeln, und ganze Gemeinden, oder derselben einzelne Glieder durch Uebernahme des Patrociniums in Schaden, und Kösten bringen, und in ihrer Widersetzlichkeit steifen würden, zur Rückgabe der empfangenen Tax- und Schreibgebühren auf der Stelle angehalten, und ohne weitere Rückfrage exemplarisch gestraft werden sollen.

Zehntens: Jedoch soll sich gegenwärtige Verordnung auf die bereits zwischen der Culturs - Commission, und den betheiligten Angränzern verglichene, und abgemachte Fälle nicht zurück erstrecken, sondern all solche Verhandlungen sollen in ihrem Wesen erhalten, somit sowohl die Culturs - Societät, als die Gemeinden, und Gemeindsglieder bey ihren dadurch erhaltenen Rechten unabbrüchig gehandhabt werden. Se. Churfürstl. Durchleucht lassen demnach gegenwärtig Ihre unabänderliche Willensmeynung der zur Donaumoos - Cultur gnädigst verordneten unmittelbaren Commission zur stäten Darobhaltung und Befolgung mit dem Anhange zufertigen, daß unter heutigem dato die obere Landes-Regierung, so, wie die Regierung zu Neuburg die Weisungen darnach erhalten, auch den beyden Landschaften, und Hofkammern davon Nachricht gegeben worden ist. München, den 13. Aug. 1791.

* *Vid. N. antec. 28.*

** *Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 909. §. 9.*

*** *Vid. ibi. Seite 1012. §. 3.*

**** *Vid. ibi, Seite 918. N. 136.*

Nro. LXII.

Beförderung der Forstverhören ꝛc.

Mißfälligst ist Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu vernehmen gekommen, welche schreckbare Unordnungen durch Saumsal in Ansehung der Forstverhören, dann Verfügungen, und Einbringung der Forststrafen, oder sonst gefliessentlichen Widersetzlichkeiten, und höchststräflichen Umtrieben gegen die neue Forst-Einrichtung durch die Gerichts - und Kastenbeamten entstanden. Es wurde daher mittels gnädigsten Rescripts de dato 13. dies das höchste Mißfallen geäussert, und ernstgemessenst befohlen, daß, wenn von Seite des Oberstforstmeister-Amts, oder Forstmeistern ein derley Gebrechen angezeigt werden würde, ein solch fehlig befundener Beamter zum Ersatz des entgangenen Pfandgelds, so wie des erweislichen Schadens von Seiten dießortiger Stelle angehalten, und mit einer weitern

seinem Verbrechen angemessener Straf belegt werden solle. Man will also alle derley Aemter hiemit angewiesen haben, daß sie dem Forst = Personale die anweisgelder zur gehöriger Verfallzeit pünktlich, und richtig jedesmal bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straf, und Ersatz des durch diese sträfliche Verweilung dem Forst = Personale zugefügten erweislichen Schaden bezahlen sollen. München, den 19. August 1791.

Nro. LXIII.

Kein Handwerker soll ohne Wanderung zum Meisterrecht gelassen werden.

Obgleich Wir Unsere gnädigste Willensmeynung schon mehrmalen zu erkennen gegeben, daß kein Handwerker vor Vollendung der gesetzmäßigen Wanderjahre zum Meisterrechte gelassen werden solle, so haben Wir doch mißfälligst vernehmen müssen, unter welch verschiedenen Vorwande dieselbe solchen zum Besten der Landes = Industrie abzweckenden Verordnungen entgegen gehandelt, und die höchste dabey erzielte Absicht vereitelt haben.

Wir befehlen demnach wiederholt, und ernstlich, daß

1mo. ein jeder Handwerker, wenn er anderst schon sein 17tes Jahr erreichet hat, innerhalb einem Jahre nach Vollendung seiner Lehrzeit ohne Ausnahme seine Wanderjahre entweder in dem Auslande, oder in einer der inländischen Hauptstädte antreten *, und dort seinem Gewerbe bestermassen obliegen solle, mit der ausdrücklichen Weisung, daß man im gegentheiligen Falle zu seiner Zeit, wenn er um Dispensation der Wanderjahre supplicando sich an uns wenden sollte, keine Rücksicht auf seine wie immer lautende Entschuldigungen nehmen werde.

Da Wir jedoch niemand bey vorkommenden wichtigen Umständen Unsere Gnade zu versagen gedenken, so sollen

2do. diejenige, welche wirklich aus gerechten Ursachen noch über diesen Termin die Wanderjahre anzutreten abgehalten werden, ihre Entschuldigung bey ihren Orts = Obrigkeiten gebührend anzuzeigen, und diese weiters verbunden seyn, solche von Zeit zu Zeit Unserer obern Landes = Regierung einzuberichten, sofort von dieser Stelle die Entscheidung zu erwarten.

3tio. Für diejenigen hingegen die zur Zeit dieser publicirten Verordnung bereits diesen Termin haben vorbeygehen lassen, bestimmen Wir gnädigst einen Zeitraum von zwey Monaten, innerhalb welchen sie ihre Wanderjahre entweder schuldigst antreten, oder ihre entschuldigende Ursachen den Orts = Obrigkeiten gebührend zu wissen thun, und diese der vorhergehenden Norm gemäß weiter zu verfahren gehalten seyn sollen.

4to. Gleichwie Wir jedoch für nöthig erachten, daß in solchen Gegenständen aller Orten gleiche Grundsätze beobachtet werden, und Unserer oberen Landesregierung ohnehin die genaue Ergründung, und Direction des bestehenden Landes = Gewerbes obliegt, so befehlen Wir noch ins besondere, daß dergleichen Dispensationen von den Wanderjahren künftig von keiner anderen Instanz, als Unserer oberen Landesregierung soll ertheilet werden.

Diese Unsere höchste Verordnung wird hiemit allgemein zu Jedermanns Wissenschaft respective Nachachtung kund gemacht, und den Obrigkeiten ins besondere anbefohlen, auf ihre Befolgung gehorsamst ex officio zu wachen; dann wird Unser gnädigster Willen vollzogen. München, den 27. Aug. 1791.

* Vid. N. 75.

Nro. LXIV.

Eintheilung der Kauf und Handelsstanden bey hiesigen Dulden.

Dem Churfürstlichen Hofrath wird jener gnädigste Befehl, so an die Churfürstliche obere Landes = Regierung, wegen künftiger Eintheilung der Kauf = und Handels = Ständen bey den hiesigen Dulden sub hodierno erlassen worden ist, mit=

mittels Abschrift, und der Anweisung gnädigst bekannt gemacht, um daß derselbe, wie in dem Rescript an die Churfürstl. obere Landesregierung schon ausgedrücket ist, die Haus-Inwohner mit ihren allenfallsigen Beschwerden wider diese Abänderung ein für allemal abweisen solle. München, den 27ten August 1791.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sich in Conferentia über den gehorsamsten Bericht Ihro oberen Landesregierung de dato 27ten m. pr. auch beygeschlossenen Plan, Conferenz, Protocollen, und Acten, in Absicht auf die bequemere Eintheilung der Kauf- und Handels- auch Krämer-Ständen bey den in Höchstihro hiesigen Residenzstadt abzuhaltenden jährlich sogenannten Dulten, unterthänigst referiren lassen, und das Collegial-Gutachten gnädigst adprobiret, in gefolge dessen befehlen Höchstdieselben neben Zurückschließung sammentlicher Acten hiemit gnädigst, daß nach solch aufgenommenen Plan künftig die Handels- und Krämer-Stände, mit Verlassung aller anderer Gassen, von der Hauptwache an, durch die ganze Kaufinger- und einen Theil der Neuhauser-Gasse, dann durch die sogenannte weite Gasse zwischen der Maltheser-Kirche, und dem Augustiner-Kloster, der begutachteten Ordnung nach, eingetheilet, und darauf unabweichlich bestanden werden solle. In welcher höchsten Gesinnung auch dem Churfürstl. Hofrathe noch besonders gnädigst aufgegeben worden ist, jene hiesige Einwohner, welche sich wegen praetendirl. Haus-Ständen bey dieser Abänderung klagbar an ihn wenden würden, nicht anzuhören, sondern mit dergleichen unstatthaften Gesuchen, womit diese heilsame Einrichtung gehindert werden wollte, für jetzt, und allzeit abzuweisen.

Die Churfürstl. obere Landesregierung wird demnach kraft dieß gnädigst angewiesen, diese gnädigste Willensmeynung nicht nur selbst in genaue Obsicht zu nehmen, sondern auch den betreffenden Stellen, und Behörden davon in gleicher Absicht die Communication, respectiv. Aufträge zu geben, nicht weniger zu veranstalten, damit die auswärtige Kauf- und Handelsleute davon in Zeiten benachrichtiget werden.

Nachdeme aber hiernächst gleichwohl in dem Regierungs-Gutachten die Versetzung des sonst in der oberen bemeldten weiten Gasse gehaltenen Häfen-Markts zu berühren ausser Acht gekommen ist; so gewärtigten Se. Churfürstliche Durchleucht auch darüber noch den unterthänigsten Vorschlag. München, den 27ten August 1791.

Nro. LXV.

Concessionen in Potaschensieden.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht gemäß eines unterm 16ten July 1791. an die obere Landesregierung gnädigst erlassenen Rescripts Höchstdero im Potaschenwesen bereits ergangene Verordnungen dahin weiters erklärt haben, daß künftig die Verleihung der Concessionen zum Potaschensieden privative Churfürstl. Hofkammer *, und die Patent-Ertheilung in allen Fällen der obern Landesregierung zustehen solle, wozu auch letztgenannte Stelle ein vollständiges Register als Matricul über alle Potaschensiedereyen in Baiern zu halten angewiesen worden ist; übrigens aber die Ausfuhr der Potaschen aus dem Lande anders nicht gestattet werden solle, als wenn der Producent seine zu verkaufen habende Potasche dem Publico mittels der von 14 zu 14 Tägen dreymal zu wiederholender Ankündigung in den dießländischen Zeitungs- und Intelligenzblättern mit Beysetzung des Preises anfeile, wornach ihm, und zwar nach Umlauf der 14 Tägen nach der letzten Ankündigung ohne weiters der auf das ausgeschriebene Quantum zu bestimmende Ausfuhrpaß gegen Entrichtung der Maut- und Accis-Gebühren ertheilt werden wird; Als wird solches zu Jedermanns Wissen, und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München, den 29. Aug. 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 674. N. 149.

Nro. LXVI.

Aufsicht über die sich allhier aufhaltende fremde Mañ- und Weibspersonen.

Auf den = von Dero Churfürstl. Hofoberrichteramt allhier unterm 30ten jüngst verflossenen Monats, in Betreff ein = und anderer sich hieselbst aufgehaltener fremden Manns = und Weibspersonen, erstattet unterthänigsten Bericht, haben Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst zu beschließen geruhet, daß bey Ankunft, und Aufenthalt deren Fremdlingen, wessen Nation sie seyen, genaue Obacht getragen, dieselbe, wann sie nicht entweder bey Hof praesentirt, oder nicht mit angesehenen Personen in Bekanntschaft stehen, alsogleich über ihre persönliche Eigenschaften, und die Ursachen ihres Aufenthalts, jedoch mit Bescheidenheit befragt, ihre Legitimationen gefodert, und auf den Fall sie solche zu leisten nicht vermögen, oder aber ungebührlich verweigern, auf der Stelle, jedoch nach eines jeden Verhältniß fortgewiesen, dessen Vollzug benachdrucket, bey eintretenden gegründeten Verdacht übler Absichten derley Fremdlingen, sie ohne weiters arrestirtl. angehalten, ad Protocollum constituirt, und dieses nebst Bericht den obern Stellen zur weiters nöthig ermäßender Vorkehr übersendet werden solle.

Churfürstliche obere Landesregierung hat demnach nicht nur die übrige Regierungen von solch höchster Willensmeynung zur schuldigen Nachachtung zu benachrichtigen, sondern auch die unmittelbar untergebene Stellen allhier, und auf dem Lande gemäßen, und nachdrucksamst hiernach anzuweisen. München, den 4ten Octob. 1791.

Nro. LXVII.

Strafe der Baumfrevler.

Seine Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. haben mißfälligst vernommen, daß die zum Beßten des Staats mit vielen Kosten pflanzende Maulbeerbäume sowohl auf den inn = als äußeren Remparts durch muthwillige Leute theils ausgerissen, theils abgeschnitten, und weggehauen werden.

Höchstdieselben finden sich also mehrmalen veranlasset, die in Betreff der Baumfrevler bereits unterm 6. Febr. 1781 * und 23. Decemb. 1783. ** ausgefertigte Verrufe, und hierinn gemachten Strafen = Bestimmung anmit nachdrücklickst zu wiederholen, sofort jedermann bekannt machen zu lassen, daß derjenige, welcher einen Baumfrevler an denen Allée-Strassen = und Rempart-Maulbeer = und anderen zur Zierde deren Strassen ausgesetzten Bäumen zur gründlichen Anzeige bringet, nicht nur mit 30 fl. Recompens auf der Stelle begabt, sondern auch sein Name sicher, und für immer verschwiegen gehalten werden solle. Gegeben in der Churfürstl. Haupt = und Residenzstadt München, den 12ten October, 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 960. N. 162.

** Ibid. Seite 1014. N. 203.

Nro. LXVIII.

Beförderung der Gärbereyen.

Liebe Getreue! Auf euren unterm 10. Juny ao. dieß wegen dem Joseph Heilmayr et Conf. dann dem Magistrat zu Randlstadt ratione aufgenommenen Lederer anher erstatteten Bericht lassen wir Euch anmit mit Remittirung der Acten bedeuten, daß, da die inländische Gärbereyen auf alle mögliche Weise zu facilitiren, Wir es bey der vom Markts = Magistrat zu Randlstadt allda beschehenen Aufnahme eines Lederers jedoch dergestalten gnädigst belassen wollen, daß künftig ohne dießseitig oder eurer Regierungsbewilligung keine neue Professionisten aufgenommen werden dürfen. Sind euch ꝛc. München, den 4. Novemb. 1791.

Nro. LXIX.

Nro. LXIX.

Approbation der Hebammen.

Nachdem vermög eines ex intimo an die Churfürstl. Oberlandes-Regierung in Hebammen-Sachen, und derselben Prüfung erlassenen gnädigsten Rescripts die höchste Willensmeynung dahin gehet, das den auf dem Lande aufgestellten Lehrern in der Geburts-Hilfe durchgehends aufgetragen werde, alle ihre Lehrlinge nach vollbrachter Theorie auf 5 Wochen lang in das hiesige Geburtshaus ad Praxin zu senden, und daß sodann diese von dem Churfürstl. Collegio medico nach gesetzmäßig ausgestandener Prüfung ihr Approbations-Attestat * erst zu erwarten haben sollen: Als will man solches denenselben zur schuldgehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht haben. München, den 25. Novemb. 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 681. §. 21.

Nro. LXX.

Juden, fremde, wie sie zu behandeln.

Nachdeme dießorts vorgekommen, daß ohngeachtet der sub dato 3. Decemb. ao. 1781. * erlassenen General-Verordnung, sich eine Menge Bettel- und andere schlechte Juden ohne Churfürstl. Paß in das Land herein schleichen, verschieden geschmolzenes Silber, und gestohlene Sachen einkaufen, und falschen Geldwechsel treiben, nebenher aber bey den Churfürstl. Mauthämtern anstatt des tarifmäßigen Leibzolls à täglichen 20 kr. nur mehr 5 kr. entrichten; So wird anmit durch gegenwärtigen Verruf öffentlich kund gemacht, das dergleichen Juden ohne vorweisend Churfürstlichen Concession **, und wann sie nicht zugleich aufweisen können, ihr nöthiges Zehrungsgeld bey sich zu haben, nimmermehr in das Land herein passiret, sondern an der Gränze sogleich zurückgewiesen, und denenselben das vormalige Taggeld ad 20 kr. abgenommen werden solle. Wornach sich also sammentliche Churfürstl. Pfleggerichter und Mauthämter gehorsamst zu achten haben. München, den 2ten Decemb. ao. 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 981. Nro. 177.

** Vid. P. 4. Seite 159. Nro. 71. et 72.

Nro. LXXI.

Ertheilung der Musik- und Spiel-Patenten.

Da vermög des unterm 24sten Novembris anno 1775. * erlassenen Mandats die vorhin schon üblich geweste Musik- und Spielpatenten dem Fundo pauperum zugewendet worden sind; so geschah schon dazumal sammentlichen Gerichtsobrigkeiten der gnädigste Auftrag, bey Ertheilung der Spielzetteln auf den Leimnuth des Bittstellers, ** und auf die Verhütung der etwan hiedurch zu machenden Excessen den behörigen Bedacht zu nehmen.

Nun wurde aber mißfälligst angezeigt, daß hierauf von einigen Obrigkeiten wenige Rücksicht genommen, sondern ohne Unterschied jedem auch elendesten, und müssiggehenden Spielmanne, nicht minder manchen ledigen Burschen ein Spielpatent ertheilet werde: wodurch erfolget, daß solche von Jugend auf diesem Metier sich ergeben, dem nützlichen Gewerbe, und Ackerbau sich entziehen, sohin das nächtliche Zechen, Schwärmen, und andere üble Sitten sich angewöhnen, in ihrem Alter aber als arbeitunkündig, und Müssiggänger den Gemeinden, und dem Staate zu Last fallen.

Um also diesen Mißbrauch für die Zukunft gänzlich abzustellen, wird allen Ortsobrigkeiten ernstlich, und bey sonst zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung aufgetragen, in Ertheilung der Spielpatenten behutsamer zu verfahren, und nicht jedem herumschwärmenden verdächtigen Menschen ein Spielpatent

* Vid. Die Samml. vom J. 1784. Seite 915.

** Vid. Nro. antec. 30.

tent zu ertheilen: ferners auch die ledige zur Handthierung, oder Feldarbeit taugliche Bursche und Männer mit ihrem dahin gestellten Gesuche allzeit ab- und vielmehr zu Erlernung einer Handthierung, oder zu der Bauernarbeit gemessenst anzuweisen. München, den 25. Jäner 1792.

Nro. LXXII.

Verboth der Straßburger-Zeitung ꝛc.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht vermög anher erlassenem höchsten Rescripts vom 3ten et praes. 6ten dieß fernerweit gnädigst zu beschließen und zu verordnen für gut befunden, daß sowohl die Straßburger-Zeitung, als all übrige von auswärtigen Landen einkommende, die neu aufgestellte verderbliche Grundsätze enthaltende öffentliche Blätter, fürnämlich auch das Wochenblatt der Monitor genannt, in sammentlich dießseitigen Churlanden unter Vermeidung einer alsbald zu vollziehender Strafe von Einhundert Reichsthaler weiter nicht gestattet werden sollen; so will man dem Churfürstl. Hofrath solches zur Nachricht, und damit die Untergeordnete hierauf genauest angewiesen werden können, anfügen. München, den 8ten Febr. 1792.

Nro. LXXIII.

Die Mezger des Gerichts ob der Au ꝛc.

Auf gnädigste Anbefehlung der Churfürstl. Oberlandesregierung wird dem gesammten Publikum zu erforderlichen Wissenschaft hiemit kund gemacht, daß den Mezgern des Churfürstl. Gerichts ob der Au, dann der Hofmarkt Haidhausen gnädigst bewilliget worden, das Kalbfleisch führohin ungehindert auf alle Art ohne mindester Beschränkung in die Stadt zu bringen, und daselbst an jedermann, es mögen Hof- oder Bürgersleute seyn, ohne Unterschied nach ihrem Anerbiethen um den dermalen bestimmten Satz auf 5 Kr. 2 Pf. frey zu verkaufen. München, den 10. Febr. 1792.

Nro. LXXIV.

Daß das vagabunde, und müßige Gesindel auf das Donaumoos zur Arbeit geliefert werden solle.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht hat die Donaumoos-Culturs-Commission unterthänigst vorgestellt, daß zu Unterbringung, und Correction der eingezogenen Vagabunden, und müssigen Gesindels, zur Verminderung des Müssiggangs, zur Erleichterung der davon vielfältig geplagt werdenden Unterthanen, und endlich auch zur Ersparrung der in Amt- oder Zuchthäusern zu verwendenden Verpflegungskösten, dienlich seyn würde, wenn alle solche arbeitslose Müssiggänger, auch sonst nicht zu höhern Strafen wegen Capital-Verbrechen qualificirte Leute, auf das Donaumoos zur Arbeit geliefert würden, * wo ihnen dann, wie einem jeden andern Arbeiter nach Verhältniß ihrer Kräfte das Taglohn dergestalt gereicht werden sollte, daß selbe mit der Kost, und gewöhnlicher Kleidung verpflegt, dafür, so wie für das einzuräumende Obdach, und Liegerstatt, auch die bey solchen Leuten nöthige besondere Aufsicht, und Bewachung die Kösten von dem Taglohne bestritten, das übrige Verbleibende aber bey dem Amte in so lang aufbewahret würde, bis sich ein solcher Mensch entweder zu seinem selbstigen Fortkommen ein Stück Geld ersparet, oder sich durch Angewöhnung an Fleiß, und Arbeit gebessert, oder, wie solche Beyspiele schon mehrere vorhanden sind, sich für beständig zur dortigen Arbeit gedungen haben würde.

* Da Seine Churfürstliche Durchleucht diesen Antrag gnädigst genehmigt haben, so ertheilen Höchstdieselbe Dero Oberlandesregierung hiemit den Auftrag, desfalls die gehörige Ausschreibungen an sammentlich Baierisch- und Oberpfälzische Regierungen, auch übrige Jurisdictions-Obrigkeiten zu verfügen. München, den 23ten Februar. 1792.

* Vid. Nro. sequent. 95.

Nro. LXXV.

Nro. LXXV.

Wanderjahr.

Seine Churfürstliche Durchl. lassen es rücksichtlich der den Handwerkern in Ihro Baeirischen Landen von Polizey- Obrigkeitswegen vorgeschriebenen Wanderjahren bey der unterm 27. August vorigen Jahrs * erlassenen General-Verordnung simpliciter bewenden; geben aber beynebens dem Churfürstl. Hofkriegsrath von dem über dessen dießfalligen Vorstellung ** ddto. 30. Decemb. a. p. et praes. 20. Jänn. noviss. eingekommenen berichtlichen Erinnerungen der auch Churfürstl. Obern Landesregierung vom 1. vorigen Monats eine Abschrift ad Acta hinaus. München, den 24. März, 1792.

* Vid. Nro. antec. 63. et sequent. 98.

** Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 934.

Nro. LXXVI.

Von dem Zustand des Handwerks-Wesens im Lande.

Um eine vollkommene Kenntniß von der Beschaffenheit, und dem Zustand aller Handwerke im Lande zu erhalten, ist allerdings ein zweckmäßiges Mittel von den Magistraten, und übrigen Jurisdictions-Beamten tabellarische Verzeichnisse abzufordern, woraus die Anzahl der Handwerker, ihrer Gesellen, Lehrlinge, und Nebenarbeiter, die Anzahl der Stühle, so im Gang sind, und endlich deren jährliche Verarbeitung und Verschleiß im In- und Ausland ersehen werden kann. Seine Churfürstl. Durchl. genehmigen daher, den von Höchstdero Oberlandesregierung in ihrem Bericht vom 15. et praes. 27. v. M. dießfalls eingesendeten Entwurf hiemit gnädigst, und wollen sofort, daß selber jeder Jurisdictions-Obrigkeit, um hiernach die nöthige Tabellen * pflichtmäßig verfassen zu können, zugesendet werde. Dadurch erhält die Churfürstl. Obere Landesregierung eine genaue Uebersicht des ganzen Landes-Gewerbes, und wird dahero zu dessen Unterstützung und Verbesserung das weiters Nöthige zu verfügen, und an Hand zu geben wissen. München, den 24. Märzen, 1792.

* Vid. Nro. Sequent. 153.

Nro. LXXVII.

Die Exclusion der Gerichtsdiener bey öffentlichen Scheibenschießen betreffend.

Was die Churfürstl. Obere Landes-Regierung unterm 23ten Jäner abhin in Betreff der Exclusion der Gerichtsdienern bey öffentlichen Scheibenschießen für einen unterthänigsten Bericht erstattet hat, und welch gnädigste Entschließung Seine Churfürstl. Durchl. darauf genommen haben; solches wird dem Churfürstl. Hofrath in beygehenden Abschriften mit der gnädigsten Weisung zu vernehmen gegeben, um sich nach den in gedachtem Regierungs-Bericht aufgestellten Grundsätzen in Casibus obvenientibus zu benehmen, und hiernach das Weitere zu beobachten. Womit zugleich die eingesendete Akten hiebey zurück folgen. München, den 24ten März, 1792.

Wiewohl der Churfürstl. Hofrath in der Streitsache zwischen dem Gerichtsdiener Johann Görzer zu Starnberg gegen Schützenmeister zu Dießen puncto injuriarum im Bericht vom 18ten Nov. v. J. dafür gehalten, daß den Gerichtsdienern die Exclusion von öffentlichen Scheibenschießen gegeben, und für künftige Zeiten wegen nicht klarer Vorschrift der Gesetze, und der dadurch leicht eintretenden Irrungen, und Thätigkeiten ein neues Gesetz, oder doch wenigstens eine Leuteration veranlaßt werden solle.

So haben jedoch Se. Churfürstl. Durchl. bey den von Dero obern Landesregierung unterm 23. Jäner abhin desfalls nähers berichtlich aufgestellten Gründen zu entschließen sich gnädigst bewogen gefunden, daß diese Sache ganz auf sich beruhen, und von gedachter Regierung der äußerste Bedacht dahin genommen werden solle: daß, wenn derley Casus über kurz, oder lang vorfallen sollten, selbige von Polizey wegen keineswegs Prozesse hierinn gestatten, sondern die Gerichts-

Gerichtsdiener, damit sie ihre Dienste nicht vernachläßigen, allzeit gleich ab- und zu mehrerer Obliegenheit ihrer Amts-Verrichtungen anweisen lasse, welches genannter Oberen Landesregierung pro Resolutione auf gedacht ihren Bericht zur gemäßenen Beobachtung mit dem Anhang rückbedeutet wird, daß hievon sub hod. auch dem Churfürstl. Hofrath die Nachricht zugegangen seye. München, den 24ten März, 1792.

Nro. LXXVIII.

Dispensation der Klöster ꝛc. vom Lege amortizationis &c.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben in landesväterlicher Erwägung, wie seit den ältesten Zeiten her die Abteyen, und Klöster in Bayern sich um den Ackerbau des Lands verdient gemacht haben, dann zu mehrer Beförderung der unternommenen Cultur auf dem Donaumoos zu Gunsten sammentlich geistlichen Stiftungen, Abteyen, Klöstern, und anderer dem Legi amortizationis unterworfenen Corporum von besagtem Gesetze vollkommen zu dispensiren sich gnädigst entschlossen; Es soll ihnen demnach erlaubt seyn, darauf Gründe zu erkaufen, selbe nach Vorschrift der für den Moos-District vorgeschrieben vorderen Verordnungen, wie sie es zu ihrem Vortheil am tauglichsten finden, anzubauen, zu benutzen, zu verstiften, oder auf Gerechtigkeiten zu verleihen, überhaupt, damit als mit vollkommenen Eigenthum zu schalten, und zu walten, mit der einzigen Ausnahme, daß solche Gründe zu anderen außer dem Moose gelegenen Gütern niemals als Pertinentien gezogen werden sollen. Uebrigens haben sie sich so, wie ihre Stifter, und Mayer selbiger Freyheiten, und Privilegien zu erfreuen, welche den übrigen Moos-Colonisten bereits gnädigst zugesichert sind: auch behalten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht noch ferners vor, diejenigen Abteyen, Klöster und Stiftungen, welche sich in der landesväterlich-beabsichteten Emporbringung dieser Cultur vorzüglich auszeichnen werden, auch mit vorzüglichen Freyheiten, und Privilegien auf diesen ihren erkauften Gründen zu begnadigen. Welches dem Churfürstlichen Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt wird. München, am 23ten April, 1792.

Nro. LXXIX.

Donaumoos-Cultur, und die dahin specialiter abgeordnete Commission.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben äußerst mißfällig vernommen, daß auf einmal ohne alle neuere gegründete Veranlassung Höchstdero für das Wohl des Vaterlandes unternommene, so allgemein nützliche Cultur des Donaumooses eine ganz entgegengesetzte, und solche Wirkung genommen, die am Ende auf völlige Vereitlung dieser höchsten Absicht abzielet: daß nämlich die bereits mit ihren Gemeindsgründen, ganz vertheilt gewesene, und zufrieden gestellte, dann der Weydenschafts auf fremden Wiesen, und Aeckern ganz entsagt habende Unterthanen von Aschelzried, Adelshausen, Bobenhausen, Lichtenau, Wintten, Züchering, und Oberstimm ganz irre geführt, zu neuen bereits mit selbstig empfindlichen Schaden der gnädigst privilegirten Societät abgethanenen Beschwerden, und Zurücknehmung ihrer, und zwar rücksichtlich einiger erst noch etliche Tage zuvor ad Protocollum gegebenen Worts veranlasset, zu wiederumig- und zumal gewaltsamen Einhüttung ihres Viehes auf die culturs-Kanäle, Abzugs-Gräben, Chausséen, und Cultiviert-dann mit den schönsten Haber- und Klee bebauten Gründen der kleinern der Cultur sehr beflißigen Mitgemeinden sowohl, als der bereits angesiedelten Colonisten verleitet, und also gegen die mit so gutem Erfolge zu Stand gebrachte Cultur des ganzen herunteren Mooses von beyläufig 12 Tagwerk auf die unverantwortentlichste Art neuerdings in die größte Unordnung versetzt worden ist. Da aber Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. ein für allemal fest entschlossen sind, auf diesem lediglich aus landesväterlicher Liebe mit einem außerordentlichen Vorschusse aus Höchstdero selbst eigenen Kabinetsgefällen unternommenen Höchstwichtigen Culturs-Geschäft stätshin, und bis zur gänzlichen Vollendung unabänderlich zu beharren, sohin sie durch so unerwartete eigenmächtige Vorschritte zu keiner Zeit irre machen zu lassen, und

zwar

zwar um so weniger, als zuvor alles aufs genaueste überlegt, und vorbereitet worden, und von Höchstdenenselben mit bestimmten höchsten Verordnungen der Culturs-Commission vorgeschrieben war, was nur immer das Geschäft in jedem Betracht erfodert.

Also auch wollen Höchstselbe alle bisherige dießfallsige höchste Verordnungen ihres vollen Innhalts ernstgemessenst, und geschärfest wiederholen, erneuern, und diese Ihre höchste Willensmeynung durch eine eigens abgeordnete Churfürstl. gnädigste Special-Commission auf das Nachdrücklichste unterstützen, geltend, und wirksam machen, sofort die Sache in die vorige Ordnung, und Geleiß zurückbringen lassen.

Die Churfürstl. obere Landesregierung hat demnach die vorhinnige Moos-Extraditions-Cumulativ-Commission*, bestehend in dem Churfürstl. Oberlandes-Regierungsrath Titl. von Hofstetten, dann in dem Churfürstl. Hofkammerrath von Kiettreiber, wovon dermal, und für die Zukunft zu der im oberen Moose fortzusetzenden Extradition Se. Churfürstl. Durchl. weiters Höchstdero Hofrath und Kämmerer Grafen von Arco, zugleich als Commissarien hiemit ernennet, förderlamst an alle diese obbenannte Ortschaften abzuordnen, und zu instruiren, daß sie mittels an Handnehmung eines an Ort und Stelle etwa nöthig findenden hinlänglichen Militär-Kommando von Ingolstadt (weßwegen die Churfürstl. Kommandantschaft daselbst nicht nur schon die behörige Weisung hat, auf jedmaliges Begehren, der Churfürstl. ohnmittelbaren Donau-Moos-Culturs Commission die erfoderliche Mannschaft abzugeben, sondern auch sub hod. durch den Churfürstl. Hofkriegsrath dazu specialiter gnädigst angewiesen worden) nicht nur gegenwärtige Churfürstl. Höchste Willensmeynung den sammentlichen Ortsobrigkeiten, und Gemeinden öffentlich zu verkünden, sondern auch dieselben auf die bisherig gnädigste Verordnung, und auf die Commissions-Verfügungen mit allem Ernste und Nachdruck anzuweisen, selbigen ihre irrigen Begriffe zu nehmen, die — von wem es immer seyn mag, wider die bisherige gnädigste Gesetze, und die Cultur selbst unternommenen Handlungen, als illegitim zu erklären, dabey aber den Unterthanen ohnverhalten zu lassen, daß sie sich in jeden die Cultur betreffenden Fällen an die Churfürstl. gnädigst aufgestellt unmittelbare Commission wenden, und wenn sie sich beschwert, oder nicht Culturlandmäßig behörig befriediget, oder sonst beschädiget glaubten, ihren Recours an die Churfürstl. obere Landesregierung nehmen sollten. Obernannt Churfürstl. Commission soll auch angewiesen werden, die von den Bauern der Cultur, dann den Söldnern, Leerhäuslern, und Colonirten, oder wem sonsten immer durch die eigenmächtig gewaltsame Viely-Einhüttung, oder Zaun-Einreißung, Pflocken ausziehen, oder sonst in anderweg geflißentlich verursachte Schäden, sogleich in Instanti Jurato abschätzen zu lassen, und dieselbe in solidum zum alsbaldigen Ersatz, Salvo Regressu contra quemcunque anzuhalten, im Remittirungs-Falle aber von dem Kommando verhältnißmäßige Execution zurück zu lassen, und ihnen anbey nicht nur ihr Unrecht thun, und sträfliche Uebertrettung der Churfürstl. Landesherrlichen gnädigsten Gebothe geschärfest zu verweisen, sondern auch pro Futuro bey ohnausbleiblicher Zuchthaus-Strafe zu untersagen; wenn sich aber einige bey der Commission hierüber auflehnen sollten, sogleich geschlossener ins Zuchthaus anher liefern, und als Culturs- und öffentliche Ruhestöhrer dem Criminal-Process unterwerfen zu lassen; und wie Se. Churfürstl. Durchl. bey der Cultur selbsten all immer möglich gnädigstes Augenmerk nehmen, daß die Culturs-Beyträg der Unterthanen, ob sie zwar allein den größten Nutzen dabey haben, quovis modo erleichtert werden, und eben zu diesem Ende bey Errichtung der neuen Strasse den adjacirenden Unterthanen einen Verdienst von mehr als 7000 fl. zukommen lassen:

Also auch wollen Höchstselbe inskünftig huldreichest bedacht seyn, wenn etwa der eine, oder der andere der größern Bauern durch die der Sach ganz gemes-

* Vid. Nro. sequent. 134.

gemessene Vertheilung der Gemeindsgründen in Capita wirklich gravirt wäre, selbige verhältnißmäßig einige Tagwerke cultivirte Wiesen ohnentgeltlich zutheilen zu lassen, haben daher die Churfürstl. Commission dazu Specialiter gnädigst angewiesen, doch nur allzeit in jenem Falle, wenn kein Ungehorsam, oder Bosheit von denselben hiebey bezeugt wird.

Die Churfürstl. obere Landesregierung hat demnach das in Sachen weiters erfoderliche unverzüglich vorzukehren, und nach rückgekommener Special-Commission gehorsamsten Bericht darüber zu erstatten. Uebrigens wird selber noch nachrichtlich gnädigst ohnverhalten, daß die Churfürstl. Regierung zu Neuburg sub hod. gnädigst angewiesen worden, hiezu hierorts auch einen Commissarium abzuordnen. München, den 9. May 1792.

Nro. LXXX.

Wo die Hochzeitmahlen dürfen gehalten werden.

Wir haben schon in einer unterm 16. Hornung des 1781ten Jahres * erlassenen Verordnung mittels dabey festgesetzter Strafe von 12 Reichsthalern Unser höchstes Mißfallen geäußert, daß zuwider der Polizeyordnung, kraft welcher jedem Unterthan sein Hochzeitmahl, und andere dergleichen zulässige Gastereyen bey was immer für einem Tafernwirthe zu halten frey stehet, doch einige gerichtisch- als hofmärchische Beamte sich beygehen ließen, den Unterthanen hierinfalls unbillichen Zwange aufzulegen, und selbe in ihrem freyen Willen zu beschränken.

Allein, deme ungeachtet wurde Uns neuerdings angezeigt, daß manche mit Bräugerechtigkeiten versehene Hofmärchen dieses Zwangrecht heimlich noch immer ausüben, somit auch einige Land- und Pfleggerichte zu Repressalien veranlassen, und daß sich also wider Unsere landesherrlichen Befehle sträflich vergangen werde.

Nachdem Wir aber gerechtest einsehen, daß nur in Beobachtung der den Landgerichts- und Hofmarchs-Unterthanen zu Haltung ihrer Stuhlfeste, Hochzeit- und Kindsmahlen in gerichtisch- oder hofmärktischen Wirthshäusern zugestandenen wechselseitigen Freyheit die gute Ordnung auf dem Lande erzielet werden könne: so befehlen Wir hiemit ernstgemessenst, daß durchgehends, ohne mindeste Ausnahme, bey jenen Unsern höchsten Verordnungen, wodurch die bemeldte Freyheit bestättiget worden, unabläßig verharret werden: somit auch alle etwann eingeschlichene Repressalien keineswegs mehr statt finden sollen.

Wir versehen Uns um so mehr der allseitig schuldgehorsamsten Nachachtung, als diejenige, welche darwider handeln, und die Unterthanen gerade zu- oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen, Angömmung gewisser Vortheile zu Haltung ihrer dergleichen Festen in einem bestimmten Wirthshause zwingen wollen, unfehlbar, und ohne Rücksicht in eine Strafe von 50 Reichsthalern verfällt, seyn sollen, welche für den Aufbringer, dann für die verhandelnde Obrigkeit, und für die Armenkassa gleichheitlich zu vertheilen kommen. Weßwegen auch gegenwärtige Unsere höchste Willensmeynung Jedermann kund gemacht wird. München, den 14. May 1792.

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 962. Nro. 164.

Nro. LXXXI.

Leimsieden der Papierer.

Es ist in der General-Verordnung vom 9. April 1777. * ist den Papierern überlassen worden, sich selbst um Leimleder zu bewerben, und daraus ihren nöthigen Leim zu Bearbeitung des Papiers zu verfertigen. Aus diesem ergiebt sich a) daß die Papierer lediglich ihr eigenes Bedürfniß Leims verfertigen dörfen: und b) daß sie, wenn sie an Leimleder Mangel leiden, sich aus ihrer eigenen Schuld um dieses nicht genug bewerben. Von darum sind aber auch die in Auf-

kau-

* Vid. die S. v. J. 1784. S. 688. Nro. 117.

kaufung des Leimleders mehr- wachbare Gärber und Lederer darinn so wenig, als in der Leimfabrikatur zu beschränken, und aus einer Handwerks- Differenz mehrere erwachsen zu lassen; zumalen es vorzüglich darauf ankömmt, welchen Handthierungen das Leimsieden * Zunftmäßig, und eigentlich zugehörig, fort ob ihnen selbiges auf kurz, oder lang, auf viel, oder wenig einzustellen, und zu verbiethen seye; Se. Churfürstl. Durchleucht verlangen über diese, und andere dergleichen sich daraus von selbst ergebende Anstände näher berichtigende Erläuterung, und lassen in dieser Absicht die unterm 18. dies mit Bericht eingeschickte Acta zurücke folgen. Und da übrigens aus dem einkommenden Collegial- Berichten zu ersehen ist, daß dazu meistens zu fein, ungeleimtes, und unhaltbares Papier gebrauchet werde, welches nicht nur jetzt schon die Schriften unleserlich machet, sondern in der Zeit dem Verderben noch mehrer aussetzt, sich in den Archiven nicht aufbewahren läßt; so befehlen Höchstdieselben weiters gnädigst, dem Expeditor den gemessensten Auftrag zu geben, daß derselbe forthin ein genugsam geleimt- dücht- und haltbares Papier von allen Gattungen anschaffen, und es im widrigen nicht darauf ankommen lassen solle, daß diesertwegen eine andere Einrichtung getroffen werde. München, den 28. Juny 1792.

* Vid. Nro. sequent. 93.

Nro. LXXXII.

Straf der den Fleischsatz überschreitenden Metzger.

Demnach sich die hiesig bürgerlichen Ochsen- und Rind-Metzger höchst sträflich und vermessentlich, ohne von Churfürstl. höchster Stelle die gnädigste Resolution abzuwarten, eigenmächtiger Weise unterfangen, dem bestimmten Fleischsatz zu erhöhen, dermalen aber Se. Churfürstl. Durchleucht gemäß gnädigst ertheilten Nachricht darauf bestehen, daß von dem alten Satz nicht abgewichen werden solle, hingegen ermeldte Metzger ungeacht ernstlichen Abmahnens nicht nur von dem erhöherten Satz abzulassen, sondern auch das Viehschlachten ehender einzustellen sich erklärt *; So wird hiemit durch gegenwärtig öffentlichen Verruf jedermänniglich ohne Unterschied des Standes bey 50 Reichsthaler Straf verbothen, ein mehreres nicht, als was der obrigkeitliche Satz bestimmet, zu bezahlen, dabey aber freygestellt, daß diejenige, welche bereits ein mehreres bezahlt, das super plus zurückfordern, und wann sie die Zurückgab nicht erhalten, solches beym hiesigen Stadtoberrichteramt der obrigkeitl. Erhollungswillen anzeigen mögen. Es werden auch hiemit sämmtliche Regiments-Metzger, dann Bräuer, Köche, Gärten- und andere Wirthe allhier, im Lehel, und außer der Stadt, dann Milchmänner, und wer immer um den gegenwärtigen Satz zu schlachten Lust hat, aufgefordert, ungehindert gegen Entrichtung des Landschaftl. Aufschlags, Mast- und Rindviehe, unter Polizeymäßiger Beschau- Aufsicht zu schlachten, und das Fleisch um den bestimmten Satz öffentlich Verleith zu geben, sohin sich deshalb bey dem Stadtoberrichteramt zu melden, welches Amt bereits die Weisung erhalten, ihm die behörige Plätze in den Schlacht- und Bankhäusern auszuzeigen. München, den 14. July 1792.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 697. Nro. 179.

Nro. LXXXIII.

Die Erhaltung eines guten Pferdezügels betreffend.

Wiewohl zu mehreren Emporbringung des Pferdezügels, und in der Folge zu noch grösserm Nutzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen in gewisser Maaß die Follen- und Stutten-Pferde-Sperre in den zum Druck beförderten Edikten vom 19ten Wintermonats 1770. * — 15ten Aprilmonats 1773. — 4ten Christmonats 1776. ** — und vom 15ten Herbstmonats 1784. *** heilsamst ver-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 585.

** Vid. d. S. v. J. 1784. S. 686. Nro. 115.

*** Vid. d. S. v. J. 1788. S. 670. Nro. 191.

verordnet worden ist, so hat doch die bisherige Erfahrung bewähret, daß zu Verleitung Unserer Landesväterlich- und gemeinnützigen Absicht allerley Ausnahmen und Mittel ausgesonnen, und dem Unterthan vorgeschlagen worden sind, wie die besser- und schöneren Stutten von den Beschell-Plätzen, und die beschriebenen Landgestütts-Follen durch Unterhändler ins Ausland, sonderheitlich aber in die Incolats-fähigen Orte auf die erlangten Attestata und Certificata, und von einigen derselben wieder weiters verhandelt, oder aber unter den Lieferungen der auf ertheilte Pässe zusammgekauften Pferde ausgeführt werden mögen: wozu noch die Fahrläßigkeit einiger von jenen Beamten, denen die Obsorge für die in ihrem Beschell-Umkreise beschriebenen Landgestüts-Follen, und Stutten übertragen ist, einen großen Theil beygetragen hat.

Dieser gemeinschädlichen Unordnung nunmehr vorzubeugen, und damit eines Theils die Beschwerde, daß durch gar zu strenge Sperre dem Unterthan die Geldeinnahme zu lange gehemmet, beseitiget, andern Theils hingegen der sorgfältige Bedacht genommen, wie in Unseren dießseitigen Landen ein guter Pferde-Zügel noch ferners erhalten *, dagegen aber nicht nur der erst in mehreren Jahren merkbare Nachtheil, sondern auch vorzüglich der gänzliche Verfall dieser eben so kostspielich- als nützlichen Anstalt vermieden werde;

So finden Wir Uns andurch veranlasset, weiters gnädigst zu verordnen, daß

1mo. Nach Vorschrift Unsers letztgedachten Edicts vom 15ten Herbstmonats ao. 1784. kein Follen vor erreichtem dreyjährigen Alter (es möge beschnitten, oder unbeschnitten seyn) ohne vorläufig erholt, und nach Unserer nachfolgenden höchsten Vorschrift erlangten Ausfuhrpaß weder in Unsere außer Baiern entlegene Staaten, oder hievon abgesonderte Herrschaften, und in die Incolatsfähige Orte, noch weniger aber ins Ausland bey Confiscation und nach Beschaffenheit der Umstände noch schwererer Strafe, ohne Landgestüts-Pollette aufgekauft, und ins Ausland gebracht werden solle; Wenn sich daher

2do. Der Fall ereignet, daß Jemand eine Anzahl von mehreren Pferden aufkaufen, und aus Baiern hinausbringen, sofort in dieser Hinsicht um den hiezu erfoderlichen Paß einlangen will, so soll sich derselbe mit seiner Bittschrift (worinn jedesmal die Austrittsstation bemerkt werden muß) nirgends anderstwohin, als an Unsere obere Landesregierung wenden, diese hingegen jederzeit von unserm Oberststallmeister-Amt die erfoderliche Erinnerung erholen, sofort bey einstimmiger Meynung ohne weiters den bewilligten Paß mit der hierinn benannten Austrittsstation, und dem geschärftesten Verboth, daß weder von den zum Landgestütt beschriebenen, und gebrandmarkten Stuttpferden, noch von eben dergleichen Follen unter drey Jahren einige ausgeführt werden sollen, an die Parthey ex Commissione nostra ausfertigen.

Würde dagegen eine Parthey, oder ihr Sachwalter bey einer andern Uns subordinirten Stelle ordnungswidrig einkommen, so solle die dahin eingereichte Bittschrift ohne weiters zu gedacht Unserer obern Landesregierung der verordnungsmäßigen Verhandlungs wegen brevi Manu zugestellt, und, wenn ein solcher Nebenweg nicht aus bloßem Irrthume, sondern mit gutem Vorbedacht, und in der Absicht, um desto ehender einen Paß erschleichen zu können, eingeschlagen worden ist, sowohl die Parthey selbst, als ihr gebrauchter Anwald empfindlich gestraft werden; Sollte sich aber eine andere Stelle gegen all Unser besseres Verhoffen jedannoch unterfangen, einen dergleichen verbothenen Paß ausfolgen zu lassen, so soll denselben keine Mautstation bey Cassations-Strafe als gültig anerkennen, sondern der Parthey sogleich abnehmen, und an Unsere obere Landes-Regierung der weitern Untersuchungswillen gehorsamst einsenden, sofort diese Stelle Uns die zu Schulden gebracht-sträfliche Anmassung pflichtmäßig anzeigen.

Da

* Vid. Nor. antec. 18.

Da jedoch nicht alle Unterthanen

3tio. Ihre Follen bis über das dritte Jahr behalten können, und auch nicht alle Follen den gehoften guten Wachsthum erreichen; so wollen wir gnädigst geschehen lassen, daß bey den alle Jahre um Bartholomä auf den Beschellplätzen vorgehenden Stutten- und Follenmusterungen von der abgeordnet werdenden Commission für ein dergleichen Follen, wenn es auch nur ein- oder zweyjährig ist, doch aber schon damals keinen guten Wachsthum verspricht, folglich längers beybehalten zu werden nicht verdienet, eine Landgestüttspollete ausgestellt, und solches hinnach ins Ausland, oder in Unsere außer Baiern entlegene übrigen Staaten, und davon getrennte Graf- und Herrschaften gegen Entrichtung der Gebühr, und gegen Einziehung oben gedachter Landgestüttspollete bey der Maut- Austrittsstation, wo sie dem Maut- Manual beygelegt werden soll, verkauft, und hingebracht werden dörfe. Was aber die anderen Pferde betrift, sie mögen Hengste, Wallachen, oder Stutten seyn, die das dritte Jahr bereits zurückgelegt haben, und nicht beschrieben auch nicht gebrandmarket worden sind, soll sowohl Unseren hiesländischen, als anderen Unterthanen, und auch Ausländern ohne mehrerwähnter Pollete jedoch gegen Entrichtung der Mautgebühr der Verkauf, respective die Hinausbringung derselben erlaubt seyn. Inner Baiern aber ist aller Pferdhandel sogar mit den zum Landgestütt beschriebenen, und gebrandmarkten Stutten- Hengst- und Wallach- Pferden, wessen Alter sie immer sind, wie nicht weniger mit den von den Landgestütt- Hengsten erzeugten und beschriebenen, dann noch nicht drey Jahr alten Follen zur eigenen Nothdurft ohne Patents- Erholung vollkommen frey; jedoch mit der Beschränkung, daß in einem Orte, wo ein Beschellplatz ist, überhaupts keine beschriebene Stutte, oder derley Follen, ehe und bevor die Musterung vor sich gegangen, verkauft werden dörfe, und dann ist der Verkäufer schuldig, bey Strafe, die verkauften Stutten oder Follen der Obrigkeit, das ist, dem Beamten unter dessen Beschell- District dieser Unterthan incorporirt ist, anzuzeigen, damit das verkaufte Stuck, und zwar die Stutten in der Stuttenbeschreibung, die Follen aber in der Abfüllungs- Specification nebst dem Namen des Käufers notiret werden können.

Nun wird der jedesmal abgeordneten Commission allzeit so viel Gewalt eingeraumet werden, dem Unterthan mit Beystimmung des Gerichtsbeamtens die Erlaubniß ertheilen zu können, daß entweder im Falle der Nothdurft an Gelde, oder wegen zu viel habenden Pferden ein oder andere von den beschriebenen Stutten inner Landes verkauft werden dörfen, wenn anders die Zahl der gedachten Stutten durch die in Reserve beschriebenen ersetzet werden können, hiebey aber ist sowohl Commissions-Seits, als auch von Seite des Beamtens die Ordnung der Uebersicht halber dergestalt zu halten, daß derjenige Unterthan, welcher einen derley Verkauf zu machen gedenket, sich bey der Commission gelegenheitlich der Musterung voraus melde, dieser oder mehrere sich meldende respect. deren Stutten in eine Specification zusammengetragen, hievon ein Dupplicat verfaßt, und ein Exemplar davon dem Beamten mit den Beysatze zurückgelassen werde, daß, wenn sich ein inländisch legitimirter Käufer hervorthun sollte, dem Unterthan die Erlaubniß solche Stutte verkaufen zu können, von den Beschellplatz-Beamten ertheilet werden möge.

So viel aber den freyen Verkauf der beschriebenen Stutt- Follen unter drey Jahren auch inner Landes betrift, weil selbe nicht gebrandmarkt werden, und also von dem innländischen Käufer nach erreicht dritten Jahr in Fraudem Legis ohne Pollete und Atteſtat außer Lande verkauft werden könnten, so solle zwar der Verkauf derselben auch auf die nämliche Art, wie oben bey den Stutten gemeldet, doch mit der weitern Beschränkung erlaubt seyn, daß auch der Innländer, der ein derley Stuttfollen für sich zu kaufen gesonnen ist, von seiner Obrigkeit ein Atteſtat beybringe, daß er dieses oder mehr andere Follen zu seinem selbstigen Gebrauch aufziehe, und nicht zum weitern Verkauf außer Lands zu behandlen suche. Damit aber

4to. Die vorgehende Verordnung desto sichérer in schuldigsten Vollzug gebracht werde, so ist weiters Unser gnädigster Wille, daß mit der gewöhnlichen Follen- und Stuttenmusterung noch ferners fortgefahren, dieses Spätjahr aber auch eine neue Stuttenbeschreibung dermassen hergestellt werden solle, daß nicht nur all jene Ortschaften so in jedem Beschellungskreise begriffen und incorporirt seyn sollen, neuerdings bestimmet, sondern auch für jeden auf dem Beschellplatz stehenden Hengst 40 Stutten zur Belegung, und so von den zweyjährigen dergleichen in die Reserve geschrieben, sammentlich diese Stutten aber mit nachstehendem Landgestütts-Zeichen BL. gebrandmarket werden, welche sodann alle Jahre bey der Musterung sicher erscheinen müssen, damit allda die älteren Stutten ausgemustert, den Eigenthümern des beliebigen Verkaufs willen, hierauf die nöthige Pollete ertheilet, von den in Reserve geschriebenen jüngeren Stutten aber die Zahl wieder ersetzet, und sohin nach den nachgewachsenen die schöneren in Reserve geschrieben, und gebrandmarket werden können. Die übrigen Stutten hingegen, so nicht gebrannt, und also für die Landgestütt-Hengste nicht beschrieben sind, wenn selbe das dritte Jahr hinterlegt haben, stehen dem Unterthan frey, von den Gaureuter-Hengsten belegen zu lassen, oder aber nach laut voriger Verordnung auch ohne Landgestütts-Pollete praestitis praestandis außer Landes zu verkaufen. Damit aber auch der Unterthan, welcher einen Hengsten zum Gaureitte erkaufe, ein gut- und brauchbares Pferd sich beyschaffe, so ist weiters Unsere gnädigste Verordnung, daß vor oder nach der Musterung derley Hengste entweders bey Unserm Oberststallmeisteramt dahier, oder bey gedachter Landgestütts-Commission vorgeführt, von selber nach Befund approbirt, und mit einem Attestat, worinnen selbe genau beschrieben, versehen seyn, dann alljährlich zur Erneuer- oder Ausmusterung kommen müssen.

Da nun durch diese weiters gnädigste Verordnung der bessere Stand des Landgestütts, der Nutzen des Landmannes, und endlich auch der freye Pferdhandel befördert, dem Unterthan aber auch das Brandzeichen um so minder an dem einsmaligen Verkauf nachtheilig seyn kann, als dieses ein Zeichen ist, daß dessen Stutte eine vor anderen ausgesuchte Mutterstutte gewesen, und dießfalls als ein vorzügliches Pferd erwählt worden ist; Als haben demnach

5to. Sammentliche Gerichts- als Hofmarchs-Beamte hierauf sicher zu halten, daß alle Käufer der beschriebenen Stutten, und auch der durch die Landgestütts-Hengste erzeugt-beschriebenen Follen, bis selbe das dritte Jahr erreicht haben, bey der nämlichen Landgerichts- oder anderen Obrigkeit, welcher die Beschreibung der in dasigem Beschell-District vorhandenen Stutten und Follen anvertrauet ist, angezeigt, und in den Stutten-Beschreibungs- sowohl, als Abfüllungs-Specificationen vorgemerkt werden; Weßhalb

6to. Wir Unserer zur Musterung abgehenden Landgestütts-Commission bey höchster Ungnade aufgetragen haben, hierauf zu sehen, ob die hiemit anbefohlene Annotirung gebührends geschehen, oder ob nicht dießfalls ein- und anderer Unterschleif, dann Saumsal unterloffen seye, worüber jedesmal bey ihrer Rückkunft die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden solle, damit bey befundener Nachläßigkeit in Befolgung höchster Anbefehlungen eine angemessen empfindliche Strafe an die Gerichts-Obrigkeit sowohl, als an den fehligen Theil ohne Rücksicht, wen es auch immer treffen sollte, vorgekehrt werde; Zu Verhütung dessen Wir

7mo. Unseren Gerichts- und Hofmarchs-Obrigkeiten weiters aufgetragen haben wollen, ihre untergebene Amtleute, welchen die Pferde der Unterthanen ohnehin bestens bekannt sind, dahin anzuhalten, daß selbe bey allen Gelegenheiten fleißig nachforschen sollen, ob die Unterthanen ihre beschriebenen Stutten und Follen noch bey Hause, oder aber wohin sie solche verkauft haben. Wornach sich also jedermann zu achten weiß. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22sten August 1792.

Nro. LXXXIV.

Nro. LXXXIV.

Verboth der Winkel-Instruktoren.

Seine Churfürstliche Durchleucht, Höchstwelche für das Beste der öffentlichen Erziehung mit landesväterlicher Sorge jederzeit zu wachen gewohnt sind, haben in der Uebersicht dieses wichtigen Geschäfts mißfälligst bemerkt, welch schädlichen Einfluß so viele sich hier befindende Winkel-Instruktoren auf die studierende Jugend haben, und wie sehr selbe manche mit den besten Anlagen versehene Jünglinge zum ewigen Vorwurf ihrer um sie unbekümmerten Aeltern, Vormünder, und Pflegeväter nur zu oft ihrer eigenen Unwissenheit gemäß sowohl im Sittlichen als Wissenschaftlichen auf immer verderben. Da nun die bisherige Erfahrungen beweisen, daß dergleichen sich dahier aufhaltende Winkel-Instruktoren meistentheils aus den von hier sowohl, als anderen Schulhäusern ihrer übeln Sitten, Untüchtigkeit, oder ihres Ungehorsams wegen entlassenen, oder gar excludirten Studenten bestehen, welche, nachdem sie sich gänzlich dem sträflichen Müßiggang ergeben, zu ihrem größten Unglück irgendwo die Heurathserlaubniß erschlichen, sich, ihre Weiber, und Kinder dadurch in dem traurigen Bettelstand gesetzt, und endlich bey den gutherzigen bürgerlichen Aeltern, Vormündern, und Pflegvätern unter allerley Vorwand sich zum Schaden ihrer Kinder, oder Anvertrauten auf die betrüglichste Art einzuschmeicheln gewußt haben; und damit also dieses so schädliche Uebel gänzlich gehoben, und vertilgt, die Aeltern, Vormünder, und Pflegväter aber in dem Stand gesetzt werden, für ihre Kinder und Pflegsöhne taugliche Instruktorn sowohl im Christenthum, und Sittlichen, als Wissenschaftlichen, besonders aber in Unterweisung in der erforderlichen lateinischen Sprache, zu erhalten, um solche sich bewerben, und vor den unerfahrnen Winkel-Instruktoren sich hüten können; so verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht: 1mo. Daß von nun an alle Winkel-Instruktorn abgeschaft und verboten seyen, sofort jene, welche auf eine unerlaubte Art sich um Instruktionen bewerben, und die gutherzigen Aeltern, Vormünder, und Pflegväter hintergehen, andern erfahrnen und geschickten Unterweisern ihren Unterhalt sträflich entreißen, gehörig gestraft, und nach Gestalt der Umstände durch die Hof- und Stadtoberrichter-Aemter nach geschehener Anzeige von hier weggeschaft werden sollen. 2do. Soll vorzüglich jenen in den untern Klassen Unterricht zu geben erlaubt seyn, welche wirklich die Churfürstl. Schulen frequentiren, und sich in höhern Schulen befinden; diese dürfen aber nie eigenmächtig einiger Unterweisung sich anmassen, sondern sollen von den Rektorn die Instruktionen sich erbitten, und auch die Aeltern, und Pflegväter solche durch diesen Weg nachsuchen. Außer diesen, die Churfürstl. Schulhäuser wirklich frequentirenden Studenten soll 3tio. andern, welche der Jugend in den untern Klassen den anbefohlenen Schulplan gemäß Unterricht geben zu können glauben, dieses nicht anders gestattet werden, als selbe haben sich vorher aus dem Christenthum, und den Gegenständen jener Klassen, in welchen sie unterweisen wollen, von den Rektorn, und Professorn dieser von ihnen gewählten Klassen ordentlich examiniren lassen. * Die bey diesen Prüfungen als tauglich und fähig anerkannt werden, sollen 4to. in ein ordentliches Matrikelbuch, welches bey sammentlichen Schulhäusern von dem General-Studien-Directorium anzuschaffen ist, eingetragen, und selbe dahier von der Churfürstl. geheimen Curatel, bey den andern Schulhäusern aber von dem dort aufgestellten Churfürstl. Local-Schul-Commissarien mit einem Attestat, um sich wegen der ihnen ertheilten Instruierens-Erlaubniß bey jedermann legitimiren zu können, auf drey Jahr gültig unentgeldlich versehen werden. Wann solche verflossen sind, haben sich diese Instruktorn ferners zur Prüfung zu stellen, und dabey Beweise vorzulegen, daß sie ihren Zöglingen sowohl im Moralischen, als Wissenschaftlichen, den planmäßigen Unterricht getreulich gegeben haben. Durch diese zur Aufnahme des Christenthums und der Wissenschaften getroffene Verfügungen werden die Aeltern, Vormünder, und Pflegväter in Stand gesetzt, die ächten, geschickten, und rechtschaffenen Instruktorn kennen zu lernen, vor den andern untauglichen, und mit keinem Curatel-Attestat und Erlaubniß zu unterweisen versehenen unächten Instruktorn sich zu hüten, sofort ihr Geld nicht umsonst zuver-

* Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 1025. §. 4.

verschleudern, und ihre Kinder ungeschickten und ungesitteten Winkel-Instruktorn zu ihrem größten Nachtheil anzuvertrauen. Sollten aber ungeacht dieser bestgemeynten höchsten Verordnung dergleichen unerlaubte, und nie zu gestattende Instruktorn doch auch aufgenommen werden: So haben sich die nachläßige Aeltern, Vormünder, und Pflegväter alle schädliche Folgen davon selbst zuzuschreiben, und sich beyzumessen, wenn ihre Kinder und Pflegsöhne * in dem jährlichen Fortgang, und andern Wissenschaften, zurückbleiben. 5to. Sollen oben gedachte immatriculirte Instruktorn auch gänzlich unter einem zeitlichen Rektor stehen, sich bey diesen, und den Professorn ihrer Zöglinge alle Monate um das Wohlverhalten und Betragen derselben erkundigen, und den Aeltern, Vormündern, und Pflegvätern hievon jedesmal schriftlich oder mündlich Nachricht geben. Besonders aber ermahnen Se. Churfürstl. Durchleucht diese letztern für die Erziehung ihrer Jugend mehr Sorge zu verwenden, für derselben Ausbildung wachsamer zu seyn, und überhaupt ihre wichtige Pflichten besser, als bisher größtentheils geschehen ist, in Zukunft zu erfüllen. Damit endlich Jedermann von dem Wohlverhalten, oder Nachläßigkeit der Studenten überzeugt werden kann: so ist Sr. Churfürstl. Durchleucht ernstlicher Willen, daß die Rektorn und Professoren in allen Schulhäusern die Attestata jederzeit nach dem Verdienst des Lehrlings sowohl über das Wissenschaftliche, als Sittliche, ohne Schmeicheley gewissenhaft ertheilen sollen. München, den 15. Sept. 1792.

* Vid. Nro. sequent. 131.

Nro. LXXXV.

Das eigenmächtige Holzfällen, so anderes betreffend.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben aus den, von Höchstdero Hofkammer unterm 5ten July dieses Jahres erstatteten ausführlichen Berichte gnädigst entnommen, daß sowohl der Markt Zwiesl, und die aus dortigen Waldungen zu behölzende Dorfschaften, als auch besonders die Glashüttenmeister ihren vollen Bedarf, und Holznothdurft in so reichlicher Maaß dermalen durch das Forstmeisteramt Zwiesl erhalten, daß selbst die Handwerker, und Bierbräuer zum Betrieb ihrer Gewerbe hinlänglich versehen worden.

Um aber den Unterthanen diesen Holzbedarf so, wie die ihnen in dortigen Gegenden gleich unentbehrlichen Weidenschaften und Streu auf alle fernere Zukunft zu versichern, ist es um so nöthiger, die in den ältesten Landespolizeygesetzen gegründete Forstordnung auf das strengste zu handhaben.

Gleichwie nun hierüber in der Local-Forst-Instruction vom 7ten July des vorigen Jahrs umständliche Vorsehung geschehen ist, sollen sämmtliche dabey betheiligte Unterthanen, und namentlich die Glashüttenmeister alles Ernstes, und unabänderlich, auch unter unnachläßig an den Frevlern, und widerspenstigen wahrzunachenden Leibs- und anderen ergiebigen Strafen darauf angewiesen werden. Ausdrücklich soll daher nochmals gebothen werden, daß alle, und jede ohne Ausnahm sowohl bey Brenn- als Bauholz, wie nicht weniger beym Aschenbrand der forstmäßigen Holz-Auszeig * sich zu unterwerfen haben, daß alles eigenmächtige Holzfällen unter vorbesagter Strafe für immer und allzeit verbothen seyn soll. Daß die Hayschläge geschont, nach der Landesordnung vom Jahre 1553. verfriedet, und mit Zäunen umgeben **, und diese so lange erhalten werden sollen, bis der Blumbesuch dem heranwachsenden Holze unschädlich ist; das endlich das Reuten in den Waldungen ***, welches in der Landesordnung der im Jahre 1557. erlassenen Declaration, und in allen Forstordnungen von den ältesten Zeiten her ohnehin schon verbothen ist, niemand gestatter werden solle, als auf Art, und Weis, wie es in der über die Forst-Instruction ertheilten höchsten Ratification vom 7. July 1790. §. 14. verordnet ist. Da übrigens diesen höchsten Forstpolizey-Ver-

* Vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 112. §. 5.

** Vid. Nro. antec. 20. §. 30.

*** Vid. die Samml. v. J. 1788. S. 614. Nro. 72.

Verfügungen, worauf Se. Churfürstl. Durchleucht unverbrüchlich gehalten wissen wollen, die von der Hofkammer wegen dem Felix Hilz an das Pfleggericht Zwiesl unterm 5ten July dieses Jahrs erlassene Weisung vollkommen angemessen ist; so wird selbe hiemit durchgängig gnädigst genehmiget, mit Rücksendung der eingeschickten Acten-Stücke. München, den 6ten Octob. ao. 1792.

Nro. LXXXVI.

Abtheilungen der Gemeinds-Waldungen.

Seine Churfürstliche Durchleucht ꝛc. ꝛc. haben sich über jene unterthänigste Berichte, welche Höchstdero obere Landesregierung wegen Abtheilung der Gemeindswaldungen unterm 25ten Juny, und 20ten July dieses Jahres zu höchsten Handen erstattet hat, und die miteingesendete Cammeral-Erinnerung nochmals ausführlichen Vortrag in geheimer Conferenz erstatten lassen, und nach reiflich erwogenen Gründen beschlossen, daß, wenn Gemeinden die Abtheilung ihrer eignen Gemeinholzgründe begehren, sie daran nicht gehindert, sondern solche Vertheilungen ihnen jedesmal, jedoch anderst nicht gestattet werden sollen, als daß sowohl die Abtheilung, als auch besonders die künftige Behölzung unter landesherrlicher Forstaufsicht, und Auszeige geschehen solle.

So viel dabey die Art der Vertheilung nach dem Hoffuße, oder nach einem andern Maaßstabe betrift, sollen die Unterthanen bey ihrer Ortsobrigkeit sich darüber vergleichen, oder wo der Vergleich nicht zu Stande kam, sollen besagte Ortsobrigkeiten die Betheiligten hören, und nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die wegen Gemeindsabtheilungen erlaßnen Mandaten, und den bisherigen Besitzstand sprechen, von wo sodann die Appellation an die obere Landesregierung, als die letzte Instanz in allen Culturs-Gegenständen nach dem Mandate vom 24ten Octob. 1787. * innerhalb 14 Tagen offen bleiben solle.

Die Vertheilungen ** selbst sollen durch die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, jedoch in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstl. Forstmeisters und Refierforsters geschehen, und da die Gemein- und Unterthans-Waldungen mit dem Churfürstl. Cammeral-Forstwesen immerhin in wesentlicher Verbindung stehen, so solle diese das Abtheilungs-Protocoll mit unterschreiben, und eine gerichtliche vidimierte Abschrift zu ihrer Forst-Registratur nehmen.

Vorzüglich aber solle das Forstmeisteramt darauf den Bedacht nehmen, daß die Abtheilungen nicht anderst gemacht, und gestattet werden, als in solchen Richtungen, daß immerhin der ganze Wald in ordentliche, die Privattheile durchschneidende Gehaue und Schläge eingetheilt, somit hiedurch für die Perpetuität des Holzstandes, für den Nachwuchs, und für die Ersparung vieler unnöthiger dem Holze zum Abbruche gereichenden Wege vorgesehen werden könne. Eben so solle schon bey der Vertheilung und nachhin bey den jährlichen Holzschlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes gedacht werden, damit die Gemeinde sowohl für das Privat-Bedürfniß, auch in besondern Fällen hinlänglich, und wo ihr die Herstellung von Brücken, Beschlachten, und andern gemeinen Gebäuden obliegt, auch dazu stets, und auf alle künftigen Zeiten ohne Abbruch versehen seye.

Uebrigens können Gemeindsgründe (außer in geschloßnen Hofmärchen) zwar nie als wahre Pertinenzien zu den Hauptgütern angesehen werden, und sollen daher die vertheilten Waldungen den Unterthanen als Eigenthum, jedoch nicht anderst, als unter den Gemeindsgliedern veräußerlich zugeschrieben werden. Doch sollen, wo in einer Gemeinde auch Hofmärchische, und zu einem Stift und Kloster grundbare Unterthanen sich befinden, diese ihre Grundherrschaften, ohne daß durch die beschränkte Veräußerlichkeit die ihren Grundunterthanen zugefallenen Antheile quoad

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. S. 717. §. 2.

** Vid. Nro. sequent. 97.

quoad proprietatem aut quo ad jurisdictionem wesentliche Ein- und Zugehörungen zu ihren Hauptgütern werden, doch wegen ihren dabey versierenden Interesse gehört werden. München, den 6. October 1792.

Nro. LXXXVII.

Zehend von cultivirten Wiesgründen.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben aus Anlaß der von der obern Landesregierung wegen den zwischen dem Pfarrer zu Gärching, und dem Gotthard Schmid, Schwaiger zu Lappen, dann dem Wirth zu Freymann, puncto decimarum obwaltenden Strittigkeiten erstatteten Berichten von 3. und 18. April, dann 25. Juny dieß Jahrs über die Frage, ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen, und angebauet wird, das Zehentrecht des Pfarrers nach den Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. sogleich eintrete, oder ob die durch das General-Mandat vom 20. Oktob. 1779. * gestattete 10 Freyjahre zuvor abgewartet werden müssen, nach reiflich erwogenen Gründen, und ähnlichen vorderen Fällen dahin entschieden, daß

Erstlich, in den Culturs-Mandaten der Ausdruck öd- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von cultivirten Gründen zu nehmen sey, daß also einmädige Wiesen unter die uncultivirte öde Gründe gerechnet werden müssen; daß

Zweytens, derjenige, welcher eine einmädige Wiese zweymädig macht, oder umreißt, und ackermäßig in Cultur, und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten General-Mandat vom 20. Oktob. 1779. enthaltenen Begünstigungen und Freyjahren] zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehentrecht nach der angeführten Stelle des Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. einzutreten hat, indem nach eben angezogenen Cap. 10. §. 11. einem jeden Zehentmann frey steht, seinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gle den Zehentherrn per indirectum Schaden, und Abbruch dadurch geschieht. Wenn aber

Drittens, der Zehentmann seine einmädige Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht, und in Fraudem Decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz, und Entschädigung angehalten werden. Endlich auch

Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese schon zuvor den Graßzehenten gehabt hätte, und er durch derselben Ründigung, und den ihm darauf entgehenten Zehenten so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, so solle sich desfalls entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden. Churfürstl. obere Landes-Regierung empfängt demnach in dessen Gemäßheit die eingeschickten Acten zur Entscheidung zurück. München, den 6. Octob. 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 947. Nro. 152.

Nro. LXXXVIII.

Anzeige der Fremden.

Auf Churfürstlich-höchsten Special-Befehl wird wiederholter ernstgemessenst verordnet, daß:

1mo. Gesammte Hauseigenthümer, und Einwohner, wessen Standes, und Würde sie immer seyn mögen, jeden ankommenden Fremden ohne Unterschied, wenn solcher auch allenfalls ein Anverwandter wäre, * den nämlichen Tag noch, oder, wenn die Ankunft erst spät Abends erfolget, gleich andern Tags früh bey dem Churfürstl. Hof- oder Stadtoberrichteramte, oder dem eigends

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 666. §. 2.

eigends errichteten, auf dem Rathhaus befindlichen Churfürstlich- und Städtischen Personal-Beschreibungsamte nach der unterm 13ten September Anno 1790. ausgefertigten Instruction mittels eines gedruckten Polizey-Rapports, wovor die benöthigten Exemplarien bey vorbenannten Aemtern abgelanget werden können, unausbleiblich um so gewisser anzuzeigen haben, als die dießfalls Ungehorsame, oder Säumige mit der auf jedem Fall statuirten Strafe von 2 Rthlr. auf der Stelle belegt, und diese bey nicht leistend alsbaldiger Bezahlung unnachläßig, und ohne allem gestattenden Recurs gleich executive mittels Abzug, Auspfändung, oder auch Manu militari erholet werden würden; Mit Anzeigung eines jeden Ankommenden, und Abreisenden muß dergestalten verfahren werden, daß lediglich der Tag der Ankunft und Abreise, auf den Fall aber, daß der Aufenthalt eines Fremden eine ganze Woche, oder darüber andauert, solcher jedesmal zu Ende der Woche neuerdings unfehlbar angezeigt, und so lange fortgefahren werden solle, bis dieser wieder von hier abgehet.

2do. Sind die Veränderungen der Einwohner, sie mögen ganze Bewohnungen besitzen, oder auf Kammern eingestiftet haben, sowohl zur gewöhnlichen Aus- und Einziehungszeit, als auch unter dem Jahre, wenn sich ein solcher Fall anbegiebt, allzeit sogleich von dem Hauseigenthümer wohl umständig, und deutlich unter der nämlichen Strafe anzuzeigen, oder dem eigens aufgestellten Personal-Beschreibungs-Officianten zur Eintragung in das Haupt-Conscriptions-Buch anzugeben.

3tio. Muß bey den Anzeigen der Fremden sowohl, als der Ein- und Ausziehenden das Viertl, der neue auf blechenen Tafeln geschriebene Haus-Numerus, und das Stockwerk sonderbar wohl bemerket werden. Wonach sich also durchgehends schuldgehorsamst zu achten, dann vor unnachtsichtlicher Strafe zu hüten ist. München, den 8ten Octob. 1792.

Nro. LXXXIX.

Studieren im Auslande.

Nachdem bereits in an. 1777. eben so, wie unter gegenwärtig glorwürdigster Regierung unterm 30. Oktob. 1780. * die Höchstlandesherrliche Verordnung erlassen, und respective erneuert worden, daß kein Landeskind ohne gnädigster Special-Erlaubniß im Auslande studieren, oder im Uebertretungsfalle im Vaterlande weder einen Titulum Mensae, noch ein Stipendium im Collegio Albertino zu Ingolstadt, noch andere Begünstigungen, oder Beförderungen zu hoffen haben solle. Und nun zum höchsten Mißfallen mehrmalen zu vernehmen gewesen, daß gegen obig gnädigste Verordnungen mehrere Landeskinder ihre Studien im Auslande fortsetzen: So wird hiemit wiederholter gnädigst verordnet, daß führohin kein Landeskind mehr zum Studieren sich außer Landes begeben, und nur in folgenden Fällen hiervon eine Ausnahm gestattet werden solle. Wenn 1mo. ein Student in fremden Orten einen Gutthäter, oder 2do. bey seinen dortwohnenden Anverwandten einen unentgeltlichen Unterhalt finden, oder 3tio. außer Lands zum Genuß eines Stipendiums gelangen, oder 4to. durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen erwerben kann. In jedem dieser vier Fällen soll aber zum hinlänglichen Beweis der gründlichen Wahrheit jederzeit ein unverwerflich legales Zeugniß zur Churfürstl. obern Landesregierung eingeschickt, und die gnädigste Special-Erlaubniß nachgesucht werden. München, den 17. Oktob. 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 957. Nro. 158.

Nro. XC.

Die neu errichtete Freybank, betreffend.

Seine Churfürstl. Durchl. unser allerseits gnädigster Herr, Herr ꝛc. haben aus besonderer Sorgfalt für das hiesige Publikum, und dessen Nutzen sich großmüthig entschlossen, auf höchsteigene beträchtliche Kösten eine sehr bequeme

sogenannte Freybank, * Schlacht = und Brühhaus, dann Ställe, gleich außerhalb des Kost=Thörls errichten, und solches mit den hierzu erforderlichen Requisiten versehen zu lassen, so, daß jedermann frey stehet, allda gegen alleiniger Reichniß eines gemäßigten Bankzinses und Aufschlags alle Gattungen des Schlachtviehes, wenn es nur gesund ist, und durch die obrigkeitlich vorzunehmende Beschau als bankmäßig erfunden wird, von jetzt an zu schlachten, und das Fleisch hievon dem sich meldenden Publikum, jedoch unter den hiesigen bestimmten Satz verleit zu geben. Es wird daher solch höchste Verfügung jedermänniglich zur weitern selbstigen Benehmung mit deme kund gemacht, wie sich dießhalb, und wegen Anweisung eines Platzes, dann Aushändigung der brauchbaren Geräthschaften an den eigens vorhandenen Bankknecht gewendet werden möge. München, den 30. Jänner, 1793.

* Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 676. Nro. 151.

Nro. XCI.

Weitere Einrichtung dieser Freybank.

Da auf das unterm 30. Jänner abhin * erschienene Avertissement in Betreff der neuerrichteten Freybank bereits Viehe zu schlachten, und das Fleisch verleit zugeben von einigen Mezgern angefangen, von mehr anderen Personen, und Orten her aber der Wunsch geäußert worden, daß zu jedermanns Wissenschaft, und Darnachachtung öffentlich erklärt werden möchte, was eigentlich, und wie viel an Bankzins, so anderen zu bezahlen, oder was sonst zu beobachten sey. So wird allen denjenigen, die mit einigen, jedoch beschaumäßigen, und gesunden Schlachtviehe die Bank zu besuchen gedenken, unverhalten gelassen, wie 1mo. der durch den verpflichteten Bankknecht zu erhalten, und einer Churfürstl. Hofkammer zu verrechnen kommende Bankzins dermal in folgendem bestehe, als von Ochsen, Kühe, oder Rind, ohne Unterschied 15 kr., für ein Schaaf, Kalb, Bock 3 kr., Lamm, Kitz 1 kr., Schwein groß gemästet 12 kr., kleine Schwein, oder Frischling 6 kr.; für diesen geringen Zinns hat der Viehseigenthümer nicht nur den gehörigen Platz im Schlachthause, sammt dazu gehörigen Geräthschaften von Seilen, Beil ꝛc. sondern auch ein Fleischbänkl, sammt Gewichter, Waag, und Hackbeil ꝛc. zum Gebrauche zu fodern, und wegen Auszeigung ein so andern an den Bankknecht sich zu wenden, dem hiefür nicht das mindeste zu bezahlen kömmt, sondern vielmehr obliegt, dem Schlächtln nach Gebühr abzuwarten, das übrig verbleibende, und ihm anvertraute Fleisch, weßwegen ein besonders Kämmerl hergerichtet ist, pflichtmäßig aufzubewahren. 2do. Sollte aber ein Vieheigenthümer mit dessen Schlachtung, Ausziehung, Herrichtung der Viertel, und Säuberung des Innern nicht umgehen können, so hat sich dessen auf Verlangen der Bankknecht zu unterziehen, und all dasjenige zu verrichten, was bey Privatpersonen, die in die Häuser berufene Mezger zu verrichten haben; entgegen muß demselben für diese Bemühung und Verdienst besonders das doppelte von obigen Bankzins sohin z. B. für einen Ochsen 30 kr., und so weiter, nicht minder auch das zum Brühen des Innern benöthigte Holz bezahlt werden. 3tio. Nach der insieder eingeloffenen, und ebenfalls zum Wohl des hiesigen Publikums abzielenden landschaftlichen Erklärung darf für das in solcher Freybank geschlachtete Viehe nur die Hälfte des mandatmäßigen Aufschlags bezahlt, und der Betrag dem Bankknecht eingehändiget werden, wobey auch eine gemeinsame Landschaft nicht ungeneigt sein will, zu schicklicher Zeit mit derley die Freybank gewöhnlich besuchenden Schlächtern eine leidendliche Composition einzugehen. 4to. Ist nicht nur ein bequemer Platz zum allenfalligen Aufhängen und Trocknen der Häute, oder Unschlitt hergerichtet, sondern auch ein Ställel zu einsweiliger Unterbringung des zur Schlachtung herbeygeführten Viehes vorhanden, und für den Gebrauch eins, so andern nichts zu bezahlen, wohl entgegen von dem Bankknecht getreue Bewahrung des anvertrauten Guts zu fordern. 5to. Sollte jemand wider den mit eigener Instruction versehenen, und vom höchsten Aerario bezahlten Bankknecht eine gegründete Beschwerde zu führen

* Vid. Nro. antec. 90.

führen haben, so ist solche bey dem denselben vorgesetzten Churfürstl. Hofoberrichteramt anzubringen, und schleunige Abhilfe zu gewarten. 6to. Endlich wird dem gesammten Publiko zur weiteren Nachricht angeführt, daß, um selbes vom ungesunden, und verdächtigen Viehe sicher zu stellen, eine ordentliche Fleischbeschau angeordnet, auch darauf Acht zu geben, und keinen Unfug zu gestatten, dem Bankknecht bey dessen abgelegten Eyd aufgetragen worden sey. Daß ferners jede Gattung des allda verkäuflichen Fleisches geringstens um ein Pfenning unter dem in die Stadt regulierten Satz verleit gegeben werden müsse, jedoch den Verkäufern frey gestellt bleibe, solches noch wohlfeiler abzugeben, und sich deshalb mit den Abkäufern einzuverstehen. München, den 27. Febr. 1793.

Nro. XCII.

Von verschiedenen Forst-Culturs-Beschwerden.

Seine Churfürstl. Durchl. haben sich über die verschiedene Differenzien, und Beschwerden der Unterthanen am Ainzinger-Forst, und respect. Holzrechtlern aus den eingesendeten Acten, und dem Cammeral-Gutachten vom 20. Decemb. ai. praet. dann demselben beygelegten ausführlichen Bericht der zur solchen Untersuch- und Beaugenscheinigung abgeordneten Local-Commission umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollkommen genommener Einsicht hierauf gnädigst beschlossen, daß

1mo. In Ansehung des Zinsholzes es ohnehin, bis das in dem Forste zu sehr abgetriebene Buechenholz wider aufgenommen haben, und der Wald zu seinen vorigen Würden gekommen seyn wird, provisorie bey der bisherigen Abgabe an Feichtenholz zur Haus-Nothdurft der Anzinser sein Verbleiben haben, wodann indessen durch das Saal-Buch, desselben Einsicht, und sonsten das Recht der Unterthanen näher untersucht, und aufgeklärt werden solle.

2do. Soll es bey der verordneten schlägweisen Abholzung sein unabänderliches Verbleiben haben, und das Ausleichten ein für allemal verbothen seyn, wogegen als eine höchstrichtige, und nothwendige Forst-Polizeyanstalt keine Klage angenommen werden mag. Eben so wenig kann

3tio. Von der Forst-Polizeymäßigen Zeit der Holzausfuhr abgewichen, und dispensirt werden, sollten aber in ein oder dem anderen Jahre höchstwichtige und besondere Umstände eintreten, so weiß die Churfürstl. Hofkammer darauf Rücksicht zu nehmen.

4to. Wollen Se. Churfürstl. Durchl. die zwey zum Forst-Culturs-Fond vom Klafter abgegebene Kreuzer indessen, und bis hierüber ein näheres wird bestimmt seyn werden, bey dem Zinsholze der Unterthanen aus höchster Gnade nachlassen.

5to. Können Se. Churfürstl. Durchl. nicht gestatten, daß Höchstdero Hofkammer von den Holzkäufern in Ansehung des Preises Schranken gesetzet werden wollen, da nur die Menge, oder Seltenheit der Waaren, und der mehr, oder mindere Absatz den Preis bestimmen müssen, und eben die Vorsorge, das Holz als eine für die Stadt- und Landgewerbe unentbehrliche Waare zu erhalten, und sich keinem Mangel für die Zukunft auszusetzen, erfoderet, daß durch gerechte Preis-Erhöcherungen der Verschwendung vorgebeugt werde; die über den dermaligen Preis sich beklagenden Unterthanen sind dahero mit dieser ihrer so unbilligen als ungegründeten Beschwerde abzuweisen.

6to. Solle vor allen Dingen auf die Hinwegräumung des vielen liegenden, und abstämmigen Holzes der forstmäßige Bedacht genommen, und von der Churfürstl. Hofkammer dem Forstmeisteramte die gehörige Weisung darnach sogleich gegeben werden, um aber dergleichen Verlurst, und Forstschäden für die Zukunft in Zeiten vorzubeugen; so ist der Forster, wie es sein Amt, und seine Pflichten ohnedieß mit sich bringen, anzuhalten, daß er einige Wochen vor der Holzabgab alle umgefallene, oder abgängige Stämme aufzeichne, und dem Forst-

meisteramt, um bey der Abgabe nach Vorschrift des 3ten Artikels der Forstordnung darauf Bedacht zu nehmen, davon Nachricht gebe. Ferners sind sowohl die Forstzinser, als Käufer strenge anzuhalten, alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde zu bringen, und solle derjenige, welcher dagegen handelt, das nächstfolgende Jahr kein Holz mehr erhalten; wer aber das Aest- und Gipfelholz liegen lässet, der solle nicht nur nach Vorschrift des 29ten Artikuls der Forstordnung gestraft, sondern auch auf seine Kösten solches weggeschaft, und hierauf das Forstmeisteramt, und die Gerichts-Beamte angewiesen werden.

7mo. In Ansehung des Sträurechens, der Zeit der Auszeige, und der Bezahlung soll es bey dem General-Mandat vom 26. April 1763. * und der Local-Forst-Instruction sein Verbleiben haben; wo dann indessen jene, welche die Sträu unentgeltlich zu foderen, ein Recht zu haben glauben, vorgemerkt werden sollen, bis nach näherer Einsicht hierüber die bestimmtere Entschließung gefaßt werden kann. Auch gewärtigen Se. Churfürstl. Durchl. zu gleicher Zeit die weitere Erläuterung, was es mit den seit 1773. et 1789, abgeschaften von den Zinsern, und Käufern vorhin unter dem Namen Anhaltgeld, Forst-Suppen ꝛc. bezahlten Abgaben für eine Bewandsame habe, und wie dießfalls das Aerarium, auf welches die Entschädigung des Forst-Personale hiefür übernommen worden ist, einen Ersaz dafür erhalten habe.

8vo. Die den Unterthanen in dem Ainzinger-Forste bisher gestatteten Viehweiden wollen Höchstselbe zwar noch ferner auf Versuch, und Widerruf erlauben, doch müssen sie sich den Forst-Polizeygesetzen, gegen welche keiner Verjährung statt gegeben werden mag, unverbrüchlich unterwerfen; Es solle dahero das Klobe- und Huefvieh der Bauern, und Häusler beschrieben, und nach der Polizeyordnung bestimmt, ein mehreres, und besonders Bestandvieh aber in den Wald zu treiben nicht gestattet werden.

Das Eintreiben der Schaafe muß nach Vorschrift der Polizey- und Forstordnung abgestellt, und besonders verbothen werden, daß die Knechte, Mägde, und Bauernsöhne gegen die Polizeyordnung das Schaafhalten nicht übertreiben, in gleicher Maaß ist die Nachtweide und das Weiden ohne Hüter durchgängig abzuschaffen, und gegen die Uebertreter unnachtsichtlich mit Pfänder, und geeigneten Strafen zu verfahren; wo demnach Schaden geschieht, dort sollen die Hüter mit ergiebigen Leibs- und Zuchthausstrafen gezüchtiget, der Schaden aber durch die Gemeinden ersetzt werden.

Wenn aber nach dermal abgeschaften Ausleichten des Waldes die Schläge in Hay gelegt werden, so sollen die Unterthanen über dieses gehalten seyn, die jungen Schläge gegen unentgeltliche Abgabe des Zaunholzes zu verfrieden.

Indessen haben Se. Churfürstl. Durchl. auch in gnädigsten Betracht gezogen, daß der völlige Mangel an Wiesen, die Unterthanen mit ihrem Viehe gleichsam in den Forst nöthige: Da aber auf solche Fälle schon unterm 9. März. und 27. July, 1790. verordnet worden ist, daß den Unterthanen, welche der Weidenschaft in den Churfürstl. Förstен ein für allemal entsagen, von öden, und verwachsenen Plätzen, so viel es ohne Zerstücklung der Waldungen geschehen kann, ein verhältnißmäßiger District eigenthümlich, und als walzende Gründe vertheilt werden sollen; so wollen Höchstselbe, daß nach dem Commissions-Gutachten sämmentlich betheiligten Gemeinden, und Unterthanen dieser Vorschlag nochmals förmlich gemacht, und selber, es mögen nun sämmtliche, oder nur einzelne ihn annehmen, ausgeführt werden, so, daß diejenigen Gemeinden, welche, die ihnen angebothene landesherrliche Gnade sich nicht zu Nutzen machen wollen, nachher desto strenger an die Forst-Polizey angehalten werden sollen, zu welchem Ende die Churfürstl. Hofkammer andurch ermächtiget wird, dem Ainzinger Förster, so lang es zur Herstellung der Ordnung erfoderlich seyn wird, auf Churfürstl Kösten, ein, zwey, oder mehrere Forstjunge zur besseren Forstaufsicht zu gestatten, wegen den Dechl-Anbrand, und Schweins-

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 792. Nro. 51.

Schweins-Eintrieb aber sind die Unterthanen auf die desfalls bestehenden Generalien, und Forstordnung (worauf unverbrüchlich gehalten werden solle) zu verweisen.

9no. Da die Eichene Spältzäune ohnehin wider alle Forst-Polizey sind, der durch die Local-Commission vorgenommene Augenschein aber bewiesen hat, daß das abständige Eichenholz in dieser Gegend ohnehin zur solchen Abgabe nicht mehr hinreicht, mithin die Forderung der Unterthanen von sich selbst aus dem Forste nicht mehr geleistet werden kann; so befehlen Se. Churfürstl. Durchl., daß in diesem Punct sowohl auf die Forstordnung, als den neueren desfalls erlassenen Generalien bestanden werde.

Es sollen dahero die Gemeinden sowohl nach der Forstordnung, als nach dem General-Mandat von 12. Novemb. 1762.* angehalten werden, Felber, Erlen, und anderes taugliches Zaunholz zu züglen.

Die Mittelzäune sind gänzlich abzuschaffen, statt der forstwidrigen Spälterzäune sollen die Unterthanen lebendige Häge anlegen, und damit solches um desto eher bewerkstelliget werde, jeder Gemeinde nach dem General-Mandat von 3. Jänner 1762.** jährlich eine gewisse Länge von so viel Ruthen, als das Gericht thunlich, und den Umständen angemessen findet, zugetheilt werden. Dazu solle ihnen dann das Forstmeisteramt die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks unentgeltlich auszeigen, und auszugraben gestatten.

Denenjenigen Unterthanen aber, welche sich aus freyem Antriebe darinn auszeichnen, wollen Höchstselbe auf beygebrachtes gerichtliches Zeugniß, das in dem General-Mandat von 26. May, 1775.*** bestimmte Praemium à 30 fl., und wenn die Länge des angelegten Zauns beträchtlich ist, nach Ermessen der Hofkammer ein mehreres, auch das doppelte verreichen lassen. Wenn also dermalen nach dem Cameral-Antrage provisorie noch einige Bandäste in gemäßigter Zahl in Bedürfungsfalle abzugeben gestattet wird, so solle solches doch nur zur nothwendigen Unterhaltung nicht ganz eingehender, und noch auf einige Zeit andauren mögender Zäune geschehen, ganz neue Längen von Spaltzäunen anzulegen, oder wider herzustellen, soll aber gänzlich untersagt bleiben, und wo nicht die lebendigen Häger angelegt werden können, wenigstens eine minderverderbliche Zaunart eingeführt, und durch das Gericht darauf gehalten werden. Worauf auch der Churfürstl. oberen Landesregierung unterm heutigen die Weisung zugegangen ist. Dagegen wollen Se. Churfürstl. Durchl. aber auch, daß den Unterthanen zu Beschwerden über Wildschäden ferner kein Anlaß gegeben werde, und wollen dahero, was desfalls untern 22. Juny 1791.**** verordnet ist, hieher ausdrücklich wiederholt haben. Die Churfürstl. Hofkammer hat also nach dieser gnädigsten Entschließung an die untergeordneten Gerichter, und betheiligten Aemter das Gemäße zu verfügen, und auch ihrerseits nach an Handen habenden Mitteln möglichst zu trachten, daß sammentlich hierinn enthaltene Punkten in genaue Erfüllung gebracht, und überhaupts das vorgekehrt werde, was zur Erzielung dieser höchsten Willensmeynung immer dienlich seyn mag.

Wie dann auch gegenwärtige höchste Verordnung dem Churfürstl. Hofrath zur Nachachtung mitgetheilt worden ist; die eingesendeten Acten werden hiewider zurückgesendet. München, den 16. Märzen, 1793.

* Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 462.

** Vid. ibid. Seite. 457. §. 21.

*** Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 907. Nro. 128. §. 2.

**** Vid. Nro. antec. 58.

Nro. XCIII.

Nachdem Wir bey Unserer höchsten Stelle vi rescripti ddto 9. et praes. 15. Curr. gnädigst verordnet, daß den Weißgärbern, und Lederern überhaupt das Leimsieden * aus erkauftem Leder verbothen, und sie nur auf die Versiedung

* Vid. Nro. antec. 81.

tur.

siedung der Abfälle des selbst verarbeitenden Leders eingeschränkt werden sollen: So wird es hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. München, den 18. März, 1793.

Nro. XCIV.

Eigenmächtige Vermessungen sind verbothen.

Liebe Getreue! Nachdem zuverläßig zu vernehmen gekommen, daß einige Fremde in der Gegend um München sowohl, als in andern Ortschaften hiesiger Landen Vermessungen anzustellen sich unterfangen haben; So befehlen Wir euch hiemit ernstgemessen, daß all denjenigen, wessen Standes, und Rangs selbe immer seyn mögen, wann sie sich ohne schriftlichen Erlaub von dießortiger Stelle, Unserer Hofkammer, oder Unseren General-Strassen- und Wasserbau-Directorio in derley Ausmessungen betreten lassen, ohne weiters die geometrische Instrumenten, wie auch die aufgenommene Plane, oder Papiere ab- und in gute Verwahr genommen, die Sache aber selbst anher sogleich gehorsamst einberichtet werden solle; Wornach ihr euch also gehorsamst zu achten, auch den inclavirten Ortschaften Nachricht zu geben habt. München, den 5. April, 1793.

Nro. XCV.

Condemnation auf das Donaumoos.

Demnach sich die Churfürstl. unmittelbare Donaumoos-Culturs-Commission aus verschiedenen Ursachen die Ueberlieferung aller, und jeder Sträflinge zur Arbeit auf das Donaumoos * unterthänigst-ver- und zugleich gebethen hat, daß der Churfürstl. oberen Landesregierung gnädigst anbefohlen werden möchte, generaliter auszuschreiben, damit von nun an Niemand mehr aufs Moos zur Arbeit condemniret, und gelieferet werden möchte, so hat die gedachte obere Landesregierung hierunter das Erforderliche, wenn, und wie es für nothwendig befunden wird, an die Behörde gelangen zu lassen, wornächst jedoch derselben gnädigst unverhalten bleibet, daß dem Churfürstl. Hofrath hiernach ex Intimo die Weisung bereits gegeben worden seye. München, den 6. April, 1793.

* Vid. Nro. antec. 74.

Nro. XCVI.

Zäune, lebendige, werden wiederholter angeordnet.

Schon in der alten baierischen Landes- und Polizeyordnung wurde im 3. Buch XVI. Titel, 2. Artikel den Bauersleuten empfohlen, lebendige Zäune von Hagedorn, und dergleichen Hecken zu machen, um das Fridholz zu ersparen. *

Besonders aber wurden hierüber durch die gnädigsten General-Mandaten vom 3. Jäner 1762, ** und 12ten November desselben Jahrs, *** dann vom 26. May 1775. **** die bestimmten höchsten Weisungen hierüber ertheilt.

Obschon nun durch diese Verordnungen die Unterthanen zu Errichtung lebendiger Zäune, wodurch den sowohl Geld als Holz versplitternden gebräuchigen Einzäunungen abgeholfen würde, auf alle Art selbst durch vorgesetzte jährliche Preise von 30 fl. in jedem Rentamt für denjenigen, welcher sich hierin am meisten auszeichnet, aufgemuntert wurden; So hat doch die Erfahrung bestätiget, daß diese wohlgemeynte gnädigste Absicht, und Aufmunterung zur Zeit noch nicht, wenigst nicht an aller Orten die erwünschte Wirkung hervorgebracht haben.

Wir-

* Vid Nro. antec. 92. §. 9.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 457. §. 21.

*** Ibid. Seite 463. §. 12.

**** Vid. Die Samml. vom Jahr 1784. Seite 907. Nro. 128.

Wir erneuern also hiemit jene höchsten Verordnungen, und wollen nicht nur die Mittelzäune, noch mehr aber die Anlegung oder Widerherstellung der schädlichen Spaltzäune untersagen, sondern auch unsern lieben Unterthanen vorzüglich aufgetragen haben, wo es immer thunlich ist, lebendige Häge anzulegen.

Jeder Gemeinde sollen nach dem General-Mandat vom 3ten Jäner 1762. jährlich eine gewisse Länge von so viel Ruthen, als das Gericht thunlich, und den Umständen angemessen findet, ausgewiesen, auch ihnen die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks, vorzüglich Hagedorn, Schlehedorn, Weisdorn, Schwarzdorn, Kreuzdorn, Ahorn, Rheinweiden und dergleichen von den Forstämtern unentgeldlich ausgezeigt, und auszugraben gestattet werden.

Damit auch dieser Endzweck um so eher erreicht werde; so sollten diejenigen Unterthanen, welche sich aus freyem Antriebe hierin vor den andern auszeichnen, auf beygebrachtes gerichtliches Zeugniß, das in der General-Verordnung vom 26sten May 1775. bestimmte Praemium, und wenn die Länge des angelegten Zaunes beträchtlich ist, nach Ermessen ein mehreres, auch das doppelte erhalten.

Sollten aber an einem oder dem andern Orte nicht sogleich lebendige Gehäge angelegt werden können; so ist doch auf eine minder verderbliche Zaunart, als die bisher größtentheils gewöhnliche, Bedacht zu nehmen, und vorzüglich auf Ziehung von Felbern, Erlen, oder andern tauglichen Zaunholzes zu sehen. Wornach sich also Unsere einschlägigen Stellen sowohl als die Unterthanen schuldigst zu achten wissen werden. München, den 3. May, 1793.

Nro. XCVII.

Vertheilung der Gemeinds-Waldungen.

Demnach Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. in Gemäßheit eines unterm 6ten Oktob. anno 1792.* an die Churfürstl. obere Landesregierung gnädigst erlassenen Rescripts in Copia hiebey resolviert, daß die Gemeindswaldungen, wann die Gemeinden solches verlangen, in gewisser Maaß abgetheilt werden mögen. So wird hiemit sammentlich Churfürstlich- und herrschaftlichen Gerichtern und Aemtern die gnädigste Weisung ertheilt, daß selbe nicht nur bey sich ergebenden Fall der im vorallegierten höchsten Rescript gemachten Vorschrift genaueste nachkommen, sondern auch nachfolgende Punkten beobachten sollen, und zwar

Erstlichen: wenn eine Gemeinde die Abtheilung des Gemeindwaldes beym Amt nachsuchet, müssen allvörderst die Grundherrschaften darüber vernommen, sodann

Zweytens: der Punkt über den Vertheilungsmaaßstab entweder nach dem Hoffuße, oder in anderer Art vollends berichtiget, und endlich

Drittens: der Wald in einen geometrischen Plan dergestalt gelegt werden, daß hierauf unter Zuziehung des Forstmeisters, und Revierforsters die vorhabende Abtheilung angezeigt, sofort eines jeden Theilhabers sein betreffender Holzdistrict nebst dem Flächeninnhalt, und künftiger Holzanweisung bemerkt werden solle, um ersehen zu können, ob die Abtheilung in einer solchen Richtung Statt haben könne, daß immerhin der ganze Wald in ordentliche, die Privattheile durchschneidende Gehaue, und Schläge eingetheilt werde. Dahero

Viertens: der Plan mit vorgehörten Bemerkungen jedesmal ehevor zur Churfürstl. Obern-Landesregierung zur Ratification einzuschicken, und ehe solche erfolgt, mit der wirklichen Abtheilung nicht fürzuschreiten ist. Ebenfertwegen aber muß

Fünftens: die Gemeinde jedesmal zum voraus erinnert werden, daß im Fall keine Ratification erfolgen würde, sie die Commissions- und Ausmässungs-

* Vid. Nro. antec. 86. et sequent. 155.

sungskösten sich selbst zuzuschreiben habe, weil sie ein Vertheilungsgesuch gestellet hat, deme nach höchster Vorschrift nicht willfahret werden könnte.

Sechstens: Bey Städt und Märkten ist noch weiters zum voraus zu untersuchen, ob der abzutheilende Wald ein Eigenthum der städtisch- oder märktischen Gemeinde, oder nur ein Stadt- und Marktskammerwald sey, als in welch letztern Fall die nie statt habende Vertheilung gleich auf der Stelle abzuschlagen kommt. Es haben sich also sammentliche Gerichter, und Obrigkeiten nach gegenwärtiger Instruction genau zu achten, und diese jederzeit pro Norma zu halten. München den 3ten May, 1793.

Nro. XCVIII.

Wanderjahre und Reisen in auswärtige Lande.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Baiern ꝛc. vi Rescripti Clementissimi ddto. 14. et praes. 20. instantis in gnädigster Rücksicht, damit die Churfürstl. Unterthanen, welche als Handwerksbursche, oder in sonstigen Wege aus ehrbaren Absichten in auswärtige, absonders in Kaiserl. Königl. Erblande verreisen, und sich allda aufhalten, bey dermalig kriegerischen Zeiten nicht als Vagabunden angesehen, und dahero zu fremden Militär * mit Gewalt gezogen, oder aber auch sonstigem Ungemach ausgesetzt werden mögen, Dero Gesandtschafts-Sekretär, und dermaligen Geschäftsträger zu Wien Titl. Duras, die gnädigste Erlaubniß und Vollmacht zu ertheilen geruhet, all derley Churfürstl. Unterthanen, welche sich bey ihme anmelden, oder sonst zu seiner Kenntniß kommen, nach vorher eingesehenen derselben Kundschaften, oder sonstiger Legitimation, und aufhabenden ehrbaren Verrichtungen hinlängliche Zeugniß ablegen, von Gesandtschafts wegen, durch ihme unterzeichnete, und gesiegelte Certification, auch Pässe ausfertigen, und zustellen zu mögen, welche hiernächst bey ihrer Rückkunft von denen einschlagenden Lands-Oberigkeiten als Legal angesehen, und respectirt werden sollen: So wird hiemit ein solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Oberigkeiten, und Aemter die verreisende Landes-Unterthanen hierauf anweisen, und ihnen die behörige Anleitung ertheilen sollen. München, den 24. May, 1793.

* Vid. Nro. antec. 75.

Nro. XCIX.

Die Viehekaudereyen betreffend.

Liebe Getreue! Auf euren in Betreff der Viehkaudereyen, so anderen unterm 11. März unterthänigst erstatteten Bericht lassen Wir euch hinwieder gnädigst unverhalten, daß zwar

Ad 1mum. die mit Metzgergerechtigkeiten versehene Landwirthe allerdings befugt seyen, das Fleisch des geschlachteten Viehs zu verkaufen; Nachdem aber die supplicirende Metzger zu Neumarkt, et Conf. in der Refier öfter herkommen lassen, daß immer neue Metzgergerechtigkeiten erschlichen werden, kraft Unseres unterm 16. Oktob. 1788. * erlassenen Mandats aber keiner Hofmarchs-Jurisdictions-Obrigkeit die Ertheilung derselben mehr zustehet, sondern von Uns abhangt: Als habt ihr euch darnach zu achten, und nähers auszuforschen, ob seit Unser Zeit derley neue Gerechtigkeiten, und mit wessen Bewilligung entstanden seyen? Sohin das Weitere zu verfügen.

Ad 2dum. Ist in Betreff der von den Bauren und übrigen Unterthanen beschehenden selbstigen Vieheschlachtung zum Theil schon unterm 27. Novemb. ai. elapf. Unsere gnädigste Entschließung erfolgt, denenselben aber, wie denen ohne Metzger-Gerechtigkeit bestehenden Landwirthen ein weiterer pfundweiser Verschleiß nur nach Unseren ältern Polizeyverordnungen, und in soweit zu gestatten, als über ihren eigenen Verbrauch ihnen ein so anderes Fleisch übrig verbleiben, und der Verderbungsgefahr ausgesetzt wurde. Ueberhaupt aber habt ihr

* Vid. P. 4. Seite 100. Nro. 3.

ihr den Unterthanen ernstgemessenst aufzutragen, daß sie kein Stück Viehe eigenhändig, minder heimlich niederschlagen, sondern allzeit den nächsten Metzger, oder, wenn deren keiner zu haben ist, zwey verständige Nachbarn beyziehen, und durch selbe die ordentliche Beschau vornehmen sollen.

Ad 3tium. Werden wir uns wegen Einschränkung der Viehehandlungspatenten schon weiters zu benehmen wissen, und gleichwie die Uebergebung derley Patenten von einer Haud in die andere, nicht minder aller Verkauf und Wiederkauf als Kauderey, auch die heimliche Aufkaufung der Unberechtigten ohne das schärfest verbothen ist, als beruhet dieser Punkt nur auf der Execution, daß nämlich die Aemter und deren Subalterne ihre Schuldigkeit machen, und auf Anzeige mit Confiscations- so anderen Strafen verfahren.

Welches ihr dann denen Aemtern aufzutragen, den supplicirenden Metzgern aber zu bedeuten habt, daß sie selbst darauf Acht geben, einen derley Fall sogleich bey dem betreffenden Amt anzeigen, und im Nicht-Remittirungs-Fall es höherer Orten specifice vorstellen, auch diejenigen Wirthe, welche derley Metzgergerechtigkeiten insieder erschlichen haben, zuverläßig nahmaft machen. Wonach ihr Euch also gehorsamst zu achten, und die von Euch eingesendete Acta zurück zu empfangen habt. Sind euch ꝛc. München den 17. Juny 1793.

Nro. C.

Da von den hiesigen Handelsleuten bisher immer die Waaren zum Färben ins Ausland, besonders nacher Augsburg versendet, und dadurch nicht nur allein vieles Geld außer Landes gebracht, sondern auch den hieländischen Schönfärbereyen ihre Aufnahm und Emporbringung ungemein erschweret wird; Färben im Ausland.

So wollen Se. Churfürstl. Durchleucht die Ausfuhr derjenigen Waaren, welche zum Färben ins Ausland * versendet werden, sub Poena Confiscationis hiemit nachdrücklichst, jedoch aber in der vollen Zuversicht verbiethen, daß die hieländischen bereits etablierten Schönfärbereyen sich alle nur erdenkliche Mühe geben werden, die ihnen zukommenden Waaren eben so gut und dauerhaft, wie im Auslande, und um den billigsten, oder wenigst des nämlichen Preis zu färben, sohin die hiesigen Handelsleute so, wie überhaupt das Publikum nach möglichsten Kräften zu befördern, und die bestellten Arbeiten hinlänglich zu fördern, widrigen Falls Höchstdieselbe von diesem Ausfuhr-Verbothe bey gegründeten Beschwerden wiederum abzugehen, sich wider Willen bemüssiget sehen würden. Es weiß sich demnach jedermann hiernach gehorsamst zu achten, und vor Schaden selbst zu hüten. München, den 21ten Juny 1793.

* Vid. Nro. Sequent. 116.

Nro. CI.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben aus dem von Höchstdero obern Landesregierung unterm 12ten Juny erstatteten unterthänigsten Bericht, dann eingeschickten, und hiebey zurückfolgenden Acten, dann dem darüber vernommenen ausführlichen Vortrage mißfälligst ersehen, auf welch muthwillige und bloß die Sache verzögernde Art nach zwey conformen Bescheiden, und nach mit dem Georg Burghard, Bauer zu Hermannsberg, wegen dem Viehtriebe geschlossenen Vergleich unter dem Namen der Hofmarktsgemeinde Kißing der Recurs zur höchsten Stelle unter dem Vorwande des nachgesuchten Gnadenwegs ergriffen worden sey; Höchstdieselben belassen es demnach bey dem Hofmarchs-Gerichte in erster, und von Höchstdero obern Landes-Regierung in zweyter Instanz erlassenen gleichförmigen Bescheiden, und verordnen derselben unabänderliche Vollziehung hiemit ernstgemessenst. Wegen der von andern 4 Mitgemeinern Mathias Kehle et 3 Consort. gleichfalls gesuchten Zweymädigmachung ihrer Wiesen hat aber die obere Landesregierung nach den bestehenden Generalien zu verfahren. Weldenschaft derjenigen, die ihre Wiesen zweymädig machen ꝛc

Soviel hingegen die von der obern Landesregierung aufgeworfene Frage betrift, ob diejenigen, welche ihre Wiesen zweymädig machen, befugt seyn sollen, dessen ohngeachtet ihr Vieh noch zu ganz auf die übrigen Gemeindsweidgründe auszutreiben *, oder zum Theil im Stalle zu halten? Wollen Se. Churfürstl. Durchleucht von den bestehenden Culturs-Gesetzen nicht abweichen, durch welche das natürliche Recht, sein Eigenthum zu benutzen, vielmehr in Schutz genommen wird, und worinnen mit der Entziehung des dem Eigenthümer als Mitgemeiner zustehenden Weidrechts eine Strafe auf die Cultur zu setzen nirgends der Sinn und Meynung seyn kann, da über dies auf solch zweymädig gemachten Wiesgründen von Michaeli bis Georgi der übrigen Gemeinde ja ohnehin die Weidenschaft vorbehalten bleibt. Jedoch kann, und soll dieses keinen Bezug dahin haben, wenn ein, oder mehrere Gemeinsglieder nicht auf eigenthümlichen, sondern auf bloßen Gemeindsgründen nach den bestehenden Culturs-Mandaten die Cultur einschlagen, und davon mehrere oder weniger Tagwerk entweder zu Aecker oder Wiesen einfangen; in solchem Falle ist allerdings derjenige, welcher sein Mitweidrecht zum Theil, oder ganz in anderer Benutzung einbringt, als auf die Weidenschaft pro rata entsagend anzusehen, kann dahero in so weit auf die Mitweidenschaft auf solcher Gemeinweide nicht, wohl aber, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, Anspruch machen. Wornach sich die Churfürstl. obere Landesregierung in vorkommenden Fällen zu achten hat. München, den 6. July 1793.

* Vid. Nro. sequent. 128.

Nro. CII.

Verboth des Arzney-Handels.

Nachdem Wir mißfälligst wahrgenommen, daß sich verschiedene Landkrämer ohne Befugniß, und ohngeachtet aller Verbothe, unterstehen, mit Arzneyen zu handeln *, so wollen wir hiemit solchen unleidentlichen Unfug nochmal ernstlich abgeschaft, und allen Polizeyobrigkeiten aufgetragen haben: alle bey den zu Hause, oder auf öffentlichen Märkten berechtigten Krämern vorfindige Arzneyen zu confisciren, und diese noch überdieß mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen, auch sogar auf weitern Betretungsfall ihre Gerechtigkeiten, oder Concessionen, sie mögen Real- oder Personal seyn, einzuziehen, oder anher ad Calsandum einzusenden. Welche Meynung es dann auch bey den durch besondere höchste landesherrl. Rescripte vom 21. Jäner 1792., und 17. Juny 1793. verbothenen sogenannten **Polinger-** und **Veilhamer-Pillen**, mit dem Unterschiede hat, daß die Execution über solche erst mit dem ersten November des laufenden Jahrs eintreten solle, binnen welch die Krämer ihre derley vorräthige Waaren an die ordentliche Apotheken, welche zu dem Verkauf besagter Pillen auf jedesmalige Ordination der Aerzte fürohin, wie bey andern Arzneyen, allein berechtiget seyn sollen, verkaufen können. München, den 8. July 20. 1793.

* Vid. Nro. sequent. 120.

Nro. CIII.

Die Sailer dürfen die Jahrmärkte besuchen.

Obschon durch das den 31. Jäner 1779. * gemachte Verboth des Hausirens mit Seilerarbeiten deren Verkauf auf öffentlichen Jahrmärkten im Lande keineswegs verbothen worden ist, so ist doch vorgekommen, daß an verschiedenen Orten von denen daselbst sich befindlichen Sailermeistern denen fremden Sailern der Verkauf ihrer selbst verfertigten Waaren inhibirt werden will, daher man mittels dieß öffentlich kund machen will, daß einem jeden inländischen Sailermeister gestattet sey, mittels obrigkeitlichen Certificats, oder Signatur der obern Landesregierung mit seinen eigenen Fabrikaten die Jahrmärkte in Baiern zu beziehen, und ihnen darinn keine Hinderniß gemacht werden soll. München, den 22. July 1793.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 583. Nro. 44.

Nro. CIV.

Die im Bettelwesen getroffene Anstalten.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht konnte bisher der allgemeine Beyfall, und lebhafte Antheil aller gutdenkenden über das allhier gnädigst errichtete Armeninstitut, welches durch Höchstdero besondere Unterstützung sowohl, als auch durch die monatliche freywillige Beyträge der hiesigen Einwohner noch immer den bestmöglichsten Fortgang genommen hat, eben so wenig, als der sträfliche Unfug verborgen bleiben, womit mehrere liederliche, des ehemaligen Bettels noch nicht entwöhnte Menschen selben neuerdings zur Belästigung der hiesigen Stadt zu treiben suchen, und sogar von einigen Gastwirthen, die ihnen den Eingang in ihre Zechstuben gestatten, wie auch von einigen Einwohnern, welche ihnen aus ungeeigneten Mitleid Almosen verreichen, zur Fortsetzung ihres schändlichen Vorhabens gereizet werden.

Dieser auf den Verfall eines solch gemeinnützigen Instituts abzielende Unfug ist auch bisher so weit gegangen, daß man sich erlaubt hat, diejenigen, welche derley Bettler arretiren lassen, öffentlich zu verhöhnen, und zu beleidigen, den Bettlern, welche sich bey solcher Gelegenheit auf die Erde werfen, und um Mitleid zu erregen, allerley Kunstgriffe anwenden, Beystand zu leisten, und selbe den Polizeybienern, die ihre Schuldigkeit thun wollen, mit Gewalt abzunehmen.

Da nun bey Arretirung derley Personen, und der ihnen gebührenden Zuchthausstrafe hauptsächlich darauf gesehen wird, daß die Fremden in ihr Geburtsort zurück gewiesen, die bettelnden Kinder ihren Eltern wiederum heimgegeben, und letztere zu einer bessern Kinderzucht ermahnet, die wahrhaft Bedürftigen aber nach einer genauen Untersuchung verhältnißmäßig unterstützet werden; so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit gnädigst, daß alle diejenige, welche sich auf dem so ernstlich verbothenen Bettel betreten lassen, ohne weiters durch die Polizeydiener, oder in deren Ermanglung nöthigen Falls durch das Militairs arretiret, und in das Zuchthaus abgeliefert werden sollen.

Auch versehen sich Höchstdieselben von den hiesigen Einwohnern, weß Standes selbe immer seyn mögen, daß solche Bettler weder durch Verreichung eines Allmosens in ihrem sträflichen Unternehmen wiederum unterstützet, noch den Polizeydienern, oder gar dem Militaire selbst bey deren Arretirung einige Hindernisse in den Weg geleget werden; Weßwegen auch die Kirchendiener durch die Behörde schärfest angewiesen worden sind, auf die Bettler in den Kirchen ein obachtsames Aug zu haben, und selben in der Absicht zu betteln den Aufenthalt darinnen keineswegs zu gestatten.

Endlich wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß diejenige, welche sich durch verbothenes Allmosengeben verfehlen, oder die für dieses Institut zur höchsten Zufriedenheit bisher ganz besonders sich verwendete Abtheilungs-Commissairs in ihren Verrichtungen hindern, so wie auch jene, welche dem Militaire oder der Polizeywache einen derley Arrestanten abzunehmen wagen sollten, Seiner Churfürstl. Durchleucht höchsten Person Selbst ohne weiters angezeigt, und namhaft gemacht werden sollen; worauf wegen Bestrafung derley Ruhestöhrer und frevelhafter Uebertreter der öffentlichen Gesetze das geeignete an die Behörden erlassen werden wird.

Damit sich nun Jedermann vor Schaden zu hüten weiß, so ist zu Gewarnung dessen diese höchste Verordnung gewöhnlichermassen zu verkündigen, und an allen öffentlichen Gast- und Wirthshäusern anheften zu lassen. München, den 13. Septemb. 1793.

Nro. CV.

Zehend von Brachfelder-Früchten.

Obschon nach uralter Landes-Observanz, und baierischer Landrechten der kleine Zehend nur an Orten, wo er herkommens ist, und nur in der Maaß, wie er herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grunde auf-

auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnet werden darf; So ist doch Sr. Churfürstl. Durchleucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinne der älteren, und neueren Landesgesetze zuwider einige Zehendherren, und vorzüglich Pfarrer sich beygehen lassen, von dem unter Schutz, und Aufmunterung der Culturs-Mandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehend zu fodern.

Se. Churfürstl. Durchleucht wollen aber, daß diese gesetzwidrige, dem Ackerbau, und der Viehzucht schädliche, folglich dem allgemeinen Wohl entgegen strebende Ausdehnungen des Zehendrechtes abgestellt, die hierüber bestehende Gesetze, und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bey ihrer gesetzmäßigen Zehendfreyheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee, und alle Futterkräuter *, welche auf Brachfeldern gebauet werden, gänzlich Zehendfrey seyn sollen. Wornach sich also in allen vorkommenden Fällen jedermann zu achten weiß. München am 28sten Septemb. 1793.

* Vid. Nro. sequent. 126.

Nro. CVI.

Polizeyfrevel gehören zur obernLandes-Regierung.

Bey Sr. Churfürstl. Durchleucht beschwert sich Ihro obere Landesregierung in dem abschriftlich anliegenden Bericht de dato 23. finientis, daß sie von der Churfürstl. Hofkammer in der Jurisdictions-Sache zwischen dem Pflegegerichte Mainburg, und dem dortigen bürgerlichen Magistrat, insonderheit die Bestrafung der Polizeyfrevler betreffend, wegen verweigerten Cameral-Erinnerungen gehindert seye, die ihr darüber gebührende Judicatur, als welche sich die Churfürstl. Hofkammer eigen machen wolle, zu bewirken, und partibus erfolgen zu lassen. Nachdeme aber theils aus den in dem angezogenen ober Landesregierungs-Berichte bemerkten Stellen, theils aus anderen, so allgemeinen als besondern Churfürstl. Ordinationen, klar, und ausführlich genug bekannt, und offenbar ist, daß derley Differentien, wie die gegenwärtige der ermeldten obern Landesregierung zur obrigkeitl. Abledigung ausschlüßig gebühren; so haben Se. Churfürstl. Durchleucht Ihro Hofkammer die diesfallsige Acta mit dem gnädigsten Befehl hinaus gegeben, daß dieselbe ihre Erinnerung darüber, ohne weitern Aufenthalt ordnungsmäßig, und zwar zu gleicher Zeit mit Rückstellung der Acten, an die wiederholte obere Landesregierung abgeben, auch forthin alle und jede dergleichen Höchstdenenselben zum Mißfallen gereichende Collisionen, womit nur manche gute Sache zurück geschlagen, und die Geschäften unnöthiger Dingen hinausgezogen, oder vervielfältiget werden, sorgfältigst vermeiden solle. München, den 31. Octob. 1793.

Nro. CVII.

Leer- und Austragshäuser.

Da man einige Zeit her wahrgenommen, daß viele Advocaten, und Gerichts-Procuratores jene Bittschriften, vermittels welchen um gnädigste Licenz-Ertheilung neuer Leer- und Austragshäuser auf dem Lande erbauen zu dürfen suppliciret wird, nicht nach Maaßgab des gnädigsten General-Mandats de dato 5. October 1786. * zur Churfürstl. obern Landesregierung als geeigneten Stelle, sondern inverso Ordine zur Churfürstl. Hofkammer zu stylisiern, und einzureichen pflegen, von welch letzteren Ort sie anerst wiederum mit weitschichtiger Schreiberey, und schädlichem Zeitverlurst zur bemeldt Churfürstl. obern Landesregierung vorläufig zur nothwendigen Instruir- und Entscheidung abgegeben, hierdurch aber die Partheyen selbst öfters an ihrem vorhabenden Bau bey gelegener Zeit aufgehalten werden müssen. Als wird sammentlich Baierischen Advocaten, und Gerichts-Procuratoren hiemit anbefohlen, daß sie sich nach oballegierten gnädigsten General-Mandat künftig gehorsamst achten, sohin derley Bitt-

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 705. Nro. 188.

Bittschriften gleich directe zur Churfürstl. obern Landesregierung einreichen sollen, wo man causa satis instructa nach eingeholter Cameral-Erinnerung die erfoderliche Rosolution uneinstellig zu ertheilen nicht entstehen wird. München, den 6. Novemb. 1793.

Nro. CVIII.

Säuberung der Gassen ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen allfoderst die wegen Reinlichkeit der hiesigen Stadt, und Säuberung der Gassen so andern unterm 14. Wintermonats 1778. *, dann den 12ten July 1782. **, erlassenen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange gnädigst wiederholen, daß sohin dasjenige, was daselbst wegen Aufhauung des Eises zu Winterszeit, und Spritzen der Gassen bey heißen Sommertagen, dann wegen Ausleerung des nächtlichen Attels anbefohlen worden, genauer, als bisher geschehen ist, zu befolgen komme, und die dawider handelnden unnachsichtlich zu bestrafen seyn sollen.

2tens. Auch hat es bey der wochentlich zweymaligen Säuberung der Gassen sein ferners verbleiben, mit dem Beysatze, daß, wenn diese Säuberung von Georgi bis Michaeli nicht längstens 6 Uhr Abends, von Michaeli bis Georgi aber längstens 4 Uhr besorgt seyn wird; man gleich darnach von dem hiesigen Stadthause mit einem Wagen herumfahren, das noch vorfindige Koth aufladen, und fortführen, von jeden säumigen Hauseigenthümern aber für solche Arbeit sogleich 30 kr. erholet werde.

3tens. Nicht minder wird die damalige Vorschrift wegen nächtlicher Räumung der Schwindgruben, Ausschlagung des Mistes, dann dessen Fortführung ernstlich wiederholet, und besonders in Rücksicht des letztern dahin erläutert, daß solche hauptsächlich zur Winterszeit, und zwar von Michaeli bis Georgi längstens frühe 9 Uhr geschehen seyn soll: wurde aber wegen Enge des Raums derley Leerung und Hinwegräumung auch im Sommer zwischen Georgi und Michaeli erfoderlich seyn, so müßte solches allezeit, und höchstens vor 8 Uhr frühe geschehen. Die dawider Handelnden kommen nicht nur von der behörigen Polizeyobrigkeit zu bestrafen; sondern es wird auch ab Seite der Kommandantschaft die Verfügung getroffen werden, einen derley später zum Thor hinaus passirenden Wagen allda anhalten, und 30 kr. Strafe der Wache erlegen zu lassen. — Nur allein kann der frische noch strohene Pferdstallmist um eine Stunde später ausgeführet werden.

4tens. Weil auch viele Verunstaltung, und Passage-Hinternisse hiedurch entstehen, daß diejenigen Hauseigenthümer, welche einen beträchtlichen Bau führen, den sich hiebey ergebenden Beschutt ganz willkührlich auf die Gassen hinwerfen, und zu großen Haufen anwachsen lassen: so soll zukünftig ein jeder Baulustige von selbst den Bedacht nehmen, daß der Beschutt näher an das Haus, und nicht so weit in die Gasse hinausgeworfen, solcher aber und zwar bey sonstigen 2 Reichsthaler Strafe, von Woche zu Woche weggeräumet, und weggeführet werde. Was entgegen andere, und geringere Beschütt- oder Kothhäufen betrifft, so sind selbe gemäß allegirter ältern Verordnung nicht über 24 Stunden liegen zu lassen.

5tens. Die auf der Gasse stockhöchig aufgerichteten und sehr breit geschlichteten Kistlerbretter werden keineswegs mehr gestattet, sondern hiemit in allen sowohl weiten, als engen Gassen durchgehends abgeschaft, daher den Kistlern ein drey monatlicher Termin gegeben, inner welcher sie die vorräthigen Bretter hinwegräumen, und sich um andere Plätze, allwo derley Legen weder Passage hindern, noch zur Unzierde gereichen, sohin entweders zu äußerst der Stadt an den Stadtmauern, oder gar außerhalb derselben umsehen, und allda ihren Brettervorrath aufbewahren sollen.

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 945. Nro. 148.
** Vid. ibi. Seite 995. Nro. 185.

Der Magistrat aber hat nicht nur auf den schuldigsten Vollzug besorgt zu seyn, sondern auch den Kistlern derley Plätze anzugönnen, oder benöthigten Falls von Obrigkeitswegen auszuzeigen.

6tens. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wagnern und Schäflern rücksichtlich ihres Taufel- und Werkholzvorrath, welcher ebenfalls keineswegs mehr so frey in den Gassen zu gedulden, sondern anderwärtshin unter obigem Termine, und auf die nämliche Weise, fortzuschaffen, nebst dem den Schäflern zu verbiethen ist, die großen Bier- und Märzenfässer inner der Stadt auf den Gassen auszubrennen und auszupechen.

7tens. Weil ferners die privilegirten Däntlerläden dadurch zur Unreinlichkeit und Unzierde der Stadt, dann Verstellung der Passage mißbraucht werden, daß nicht nur Kleidung, sondern auch all andere oft schlechteste, und Eckel verursachende verkäufliche Waaren außerhalb ihrer Gewölber bis weit in die Gasse hinausgestellt, oder gar auf eigenem Tische hingesetzt werden; so soll von nun an in Conformität älterer in Druck erlassener Däntlerordnung dieser Unfug den Däntlern gänzlich untersagt, und nur zur Kundmachung ihres Daseyns gestattet werden, ein oder andere honetere Kleidungsstücke, oder Spiegel, Gemälde, vor dem Gewölbe, respective an dessen Thür und Wand heraus zu hängen, gleichwie man auch geschehen lassen will, wenn sie sich eines besondern Aushängschildes bedienen wollen.

In Betreff der übrigen mit den Gewölbern nicht versehenen Däntler, so bleibt es ohnehin bey der höchsten Verordnung vom 13ten Sept. 1760. *

8tens. Haben die hiesigen Polizeyobrigkeiten durch ihre Subalternen fleißigere Obsicht tragen zu lassen, daß die leeren Schrannenholz- und andere Wägen auf der Gasse besser zusammen gestellt, respective so viel als möglich in einander geschoben, daß nicht minder auch die fremden ausgespannten Kutschen nicht so mitten in der Gasse belassen, sondern mehrers zu den betreffenden Wirths- oder Bräuhäusern hingestellt, die Wägen der hiesigen Lehnenrößler aber in die Remissen geschoben, und nicht immer auf öffentlicher Gasse belassen, daß ferner ersterer Teichseln entweder aufgerichtet, oder sonst seitwärts gelenket werden, damit nicht eine Gefahr obwaltet, wodurch besonders zur Nachtszeit die Passirenden sich beschädigen können. — Endlich ist kein Pferd frey auf der Gasse zu belassen, sondern es hat sich allzeit der Fuhrknecht, oder wer anderer dabey einzufinden.

Die Uebertreter dieser Verordnungen sollen ohne weiters um 30 kr. gestraft werden; damit sich aber niemand mit Unwissenheit einer ohne das schon polizeymäßigen Verfügung entschuldigen möchte, so haben die Wirthe, Bräuer, Bäcker, so andere Stallvermiether die einkehrenden Knechte und Kutscher zu warnen, und mittels ihrer eigenen Hausknechte diesen Unfug nicht zu gedulden, indem sonst den Gestraften der Regreß an dem Haußwirth bevorbleibt.

9tens. Ferners soll den Bräuern bey Strafe verbothen seyn, mehrere mit Fässern und Bräugeschirr beladene Wägen aneinander zu hängen, und durch ein Fuhrwerk hinaus zu führen, gleichwie auch derer gewöhnliche Holzfuhren nicht mehr so hoch aufzulegen sind, daß hiedurch die Gefahr des Umwerfens und Beschädigung entsteht.

10tens. Weil endlich ungeachtet des so manchfaltigen Verboths der Menschen gefährliche Unfug des so geschwinden Fahrens und Reitens, besonders in engen Gassen, bey Reiben, bey Aus- und Einfahren, noch immer fortdauert, so haben die Polizeyobrigkeiten auf derer verfängliche Abstellung ernstlichen Bedacht zu nehmen, die Untergebenen Polizeydiener schärfest darnach anzuweisen, und von den dawider Handelnden, wessen Standes sie immer seyn wollen, unrücksichtlich 30 kr. Strafe auf behörige Art erholen zu lassen; welches zu thun auch die Kommandantschaft mittels ihrer untergebenen Mannschaft berechtiget, und zugleich

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 620. Nro. 79.

gleich für sich selbst, wie auf Anrufen der Polizeyobrigkeit bevollmächtiget ist, den dawider handelnden vornehmern, und gefreyten Personen sogleich einen Mann nach, und in das Haus zu schicken, und demselben alldort für dessen Bemühung ebenfalls 30 kr. bezahlen zu lassen. Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. München, den 14ten November 1793.

Nro. CIX.

Unschlitt auslassen.

Die Auslassung des Unschlitts, absonderlich in der hiesig Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt ist aus unverwerflichen Polizey-Gründen, sonderlich zu Verhütung der Feuersgefahr, und des daraus über ganze Gassen entstehenden außerordentlichen, und ungesunden Gestanks, ein längst verbothene Sache, so, daß dieser allgemeinen Verordnung jedes Privat-Interesse nachzustehen hat. Dahero kann dem bürgerl. Saifensieder Michael Berger dahier, obschon er sich vermöge des von dem Churfürstl. Hofkriegsrath an die auch Churfürstl. obere Landesregierung sub dato 23. Octob. nup. erlassenen Signati, erbothen hat, dem Militärischen Arbeitshause das Pfund der dahin benöthigten Kerzen, und Saifen um 1 kr. wohlfeiler zu liefern, auch der sonstigen üblen Folgen wegen, die Selbstschmelzung des rohen Unschlitts in seinem Hause nimmermehr gestattet werden. Indessen bleibt aber dem gedachten militärischen Arbeitshause zu Erzielung seines besseren Nutzens unbenommen, nach dem Beyspiel anderer ökonomischen Haus-Familien, für sich die benöthigte Anzahl Kerzen und Saifen außer der Stadt selbst zu giessen, und zu verfertigen, folglich den von einer so nahmhaften Quantität, als für dieses Hause erfodert wird, abfallenden, wie zu glauben, gewiß ergiebigen Profit auch sich selbst zuzuwenden. Welche Veranstaltung zu treffen dem Churfürstl. Hofkriegsrathe hiedurch gnädigst überlassen bleibt. München, den 12ten December 1793.

Nro. CX.

Einzünftung der Handwerker.

Nachdem Wir die Hindernisse eingesehen haben, die sich oftmals in Execution der im Handwerkswesen erlassenen Verordnungen dadurch ergeben, daß sich die Handwerker nicht in dem Rentamte, wo sie angesessen sind, sondern in einem ganz andern Rentamte als Meister haben einzünften lassen *; daher verordnen Wir, daß so, wie jeder Handwerker, in dessen Wohnorte eine Lade seiner Profession vorhanden, sich in solche vermöge älterer Verfügungen Unsers ehemaligen Polizeyraths einzünften zu lassen schuldig ist, also auch keiner sich außer dem Rentamte, darinn er gesessen, wenn in solchem eine Lade seiner Profession vorhanden, einzünften lassen solle.

Davon sind ausgenommen diejenigen, welche dermalen bereits in einem andern Rentamte eingezünftet sind **, und diejenigen, welche in die Zukunft das Rentamt verlassen, und sich in einem andern ansäßig machen. Alle diese mögen bey den Laden, in welche sie eingezünftet sind, forthin verbleiben. München, den 24sten Decemb. 1793.

* Vid. Nro. antec. 3. §. 4.

** Vid. Nro. sequent. 123.

Nro. CXI.

Vom Tanzen.

Gleichwie es jeder guten Polizeyordnung angemessen ist, daß die Polizeyobrigkeit in Ausübung ihrer Gesetze von dem Militär jedem Orts unterstützet und Freynächewerde. Als kömmt es, gemäß der Churfürstlichen General-Verordnungen vom ten.

14. December 1776. * §. 14. und 1. Febr. 1779. ** nur der Churfürstl. obern Landesregierung als eigentlicher Polizeyobrigkeit zu, über das verbothene Tanzen, und Aufspielen in den hiesigen Wirthshäusern nach Umständen zu dispensiren, folglich über die Ertheil- oder Beschränkung der Freynächte zu disponiren: wobey selbe vom Churfürstl. Hofkriegsrathe in Executione gehandhabet werden solle. Wird jede dieser Churfürstl. Stellen bey der ihr dießfalls ausdrücklich angewiesenen Sphaera stehen bleiben, und hiernach ihren resp. unterhabenden Behörden die gehörige Weisung, und Ordre ertheilen; so hebt sich der von dem Churfürstl. Hofkriegsrathe in seinen beeden Berichten vom 22. v. Monats genommenen Anstand von selbst. Welches somit demselben der gehorsamsten Nachachtungswillen, neben Remittirung der eingeschickten Acten - Stücke in Gnaden unverhalten bleibt. München, den 31. Decemb. 1793.

* Vid. Die Samml. vom J. 1784. Seite 923. §. 14.

** Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 1000. Nro. 68.

Nro. CXII.

Badersgesellen dürfen von den Konkursen und Collegien nicht abgehalten werden

Nachdem gemäß des von der Churfürstl. Höchsten- zu dießseitiger Stelle den 3. dieß Monats erlassenen Special-Rescripts, daselbst mißfälligst zuvernehmen gewesen, daß die meisten Chyrurgen und Bader, sobald sie bemerken, daß einer ihrer Gesellen, um bey einem Regiment als Chyrurgus angestellt zu werden, sich zum Konkurs stellen will, demselben sogleich außer Condition setzen, und daher viele aus Furcht bey ihrer Verwerfung, auch dem Platz nebenbey zu verlieren, dem Konkurs sich nicht mehr unterziehen, und daher anbefohlen worden, allen Chyrurgen und Badern den verfänglichen Auftrag zu machen, daß selbe ihren Gesellen nicht allein bey Frequentirung der Kollegien, welche ohnehin aus höchster Milde unentgeldlich gegeben werden, und als eine Pflanzschule des ganzen Staates zu betrachten sind, keine geflissentliche Hinderniß machen, sondern vielmehr demselben allen erdenklichen Vorschub hiezu geben, annebens sich auch keiner betreten lassen soll, einen Gesellen, der sich einem Konkurs unterwirft, bloß aus dieser Ursache außer Condition zu setzen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß gegen selbe nach aller Strenge verfahren werden würde; so will man solches zur schuldgehorsamster Nachacht- und Befolgung hiemit allgemein bekannt machen. München, den 17. Febr. 1794.

Nro. CXIII.

Gerechtigkeiten der cultivirten Landesherrlichen Gründen.

Das alle jene öden Gründe, die wahre bona vacantia seu adespota, folglich dem Landesfürsten jure Suprematus et Regalium angehörig, expolt aber von den Unterthanen mit Landesfürstlicher Bewilligung zur Cultur gebracht worden sind, den Colonisten nie als eigen, sondern stetshin auf Gerechtigkeiten eingeräumet werden sollen, darüber hätte dem Gericht Osterhofen wohl nie ein Zweifel, und auch keiner wegen den bereits vertheilten Hard- und Kühemoosgründen anwandern sollen, weil das von denen Unterthanen auf gedachten Gründen per modum Servituris hergebrachte jus pascendi noch kein Dominium, sondern höchstens nur, falls die Servitut auf einem legalen Titulo beruhet, ein jus reale à Dominio distinctum einräumt, und weil sowohl die älteren als neueren in Landeskulturs-Sachen emanirten Generalien vorzüglich jenes vom Jahre 1762. * puncto 2do. wörtlich verordnen, daß nach Verfluß der zehen Freyjahre derley öde, nachhin cultivirten Gründe, sowohl mit dem Landesherrlichen, als Grundherrlichen Abgaben, jedoch in favorem et praemium Culturae niemal höher als 1½ pro Cento belegt werden sollen. Gleichwie nun die Churfürstl. Hofkammer gemäß dem General - Mandate vom 3ten May 1779. ** in allen neo

* Vid. die Sammlung v. J. 1771. S. 453. §. 2.

** Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 382.

neo adquisitis keine anderen Grundgerechtigkeiten, als nur Erbrecht seu emphiteusin regularem zu verleihen hat; Als wird auch nur diese Gattung der Grundbarkeit bey den neukultivirten, dem Landesfürsten vorhin jure suprematus et regalium angehörigen Gründen eingeführt werden müssen, wie sie auch grösstentheils in allen andern ähnlichen Fällen beybehalten worden ist: nur mit dem Unterschiede, weil schon im obig allegirten General- Mandate sämmtlichen Colonisten das Fürstenwort gegeben worden ist, sie mit grundherrlichen Abgaben über 1½ pro Cento in favorem et praemium Culturae niemal zu höcheren, daß man ex identitate rationis diesen faveur auch auf die Befreyung a Laudemio, welches zwar ein signum caracteristicum emphiteuseos unter anderen, jedoch aber eben kein requisitum ad Constitutionem emphiteuticam necessarium ausmacht, im gegenwärtig und all anderen Fällen extendiren, und jedem Colonisten den ersten Erbrechtsbrief gratis ertheilen soll, um den Unterthan dessen auf die Cultur verwendeten Kosten auf alle mögliche Art zu erleichteren, und ihm für ewige Zeiten gegen alle sonst etwa hie, und da möglicher Weise eintretende Laudemial-Sportelschneiderey zu sichern. Da nun in Betreff des Kühe-Mooses, und des Hards das Kloster Niederaltaich sowohl, als die Hofmarkt-Moos ihre vorigen Ansprüche auf Grundbarkeit der ihren Unterthanen zugemessenen Culturs-Antheilen aufgegeben, wie solches der zurückgehende gerichtische, und der hierzu beyschlüßige Rentamts-Bericht geben, mithin auf diesen Antheilen das Jus suprematus et regalium Fisci anerkannt haben; So dürfte bey dem mit dem Monat Novembris 1795. exspirirenden letzten Freyjahre der neuern nach obig emphiteuticarischen Maaßstabe einzuleitender Belegung nichts mehr im Wege liegen, welches man hiemit einer Churfürstl. obern Landesregierung sowohl für gegenwärtig, als die künftigen Fälle zur Cameral - Erinnerung anverlangtermassen anfügen will. München den 11. Märzen 1794.

Nro. CXIV.

Anordnung einer umständigen Volksliste.

Gleichwie es immer Unsere erste, und wichtigste Sorge ist, für das allgemeine Beste Unserer getreuen Unterthanen die geeigneten Anstalten zu treffen; So gehet Unsere gnädigste Absicht vorzüglich dahin, diejenigen Mittel dauerhaft zu gründen, durch welche sich die allseitigen Bedürfniße des Staates am zuverläßigsten bemessen lassen.

Die erste Grundlage hiezu ist die erforderliche Kenntniß der gesammten Volksmasse, und zu diesem, die ersten Schritte leitenden Entzwecke sind nicht nur fast in allen fremden Staaten, sondern auch schon seit vielen Jahren in Unseren rheinpfälzischen Ländern, und den Herzogthümern Neuburg, und Sulzbach umständige Volkslisten eingeführet worden, welche auch in Ordnung, und mit nützlichem Erfolge fortgesetzet werden.

Ueberzeugt von dieser Nothwendigkeit hat auch schon Unser Regierungs-Vorfahrer Churfürst Maximilian Joseph höchstsel. Andenkens durch die General-Ausschreibung vom 30sten Septemb. 1771. * eine allgemeine Conscription verordnet, und zu Stande bringen lassen.

Da sich aber in dieser geraumen Zwischenzeit der ganze Zustand merklich verändert hat, und Unsere gnädigste Absicht ist, daß diese Aufzeichnung künftig fortgeführet werde; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, zwar diese Beschreibungs-Tabellen wiederum herstellen zu lassen, jedoch selbe soviel möglich, zu vereinfachen, und nur auf die nothwendigsten Rubriken zurückzuführen, damit nicht das Geschäft durch zu viele Mühe, und Zeitaufwand der Gerichtsobrigkeiten erschwert, und aufgehalten werde.

Um also die Seelen-Anzahl, nach den verschiedenen Altern, Geschlechtern, und Ständen, dann den Viehestand von jedem Orte Unserer Baierischen Lande genau, und zuverläßig zu erfahren, ertheilen Wir allen Gerichtsobrigkeiten hiemit die gnädigste Weisung, und Instruktion, nach welcher sich selbe zu Erfüllung Unserer höchstlandesväterlichen Absicht zu verhalten haben.

* Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 309.

§. 1. Jede Gerichtsobrigkeit erhält die erforderliche Anzahl Exemplarien der Special = Ortstabelle Lit. A., und nimmt für jedes Ort seines Gerichtsbezirkes eine eigene, oder, wenn diese nicht hinlänglich ist, mehrere Tabellen. *

§. 2. Oben wird die Tabelle mit dem Namen, und Eigenschaft des Ortes überschrieben, z. B. N. N. — Markt N. N. — Dorf N. N. welchem leßten auch die Einöden beygefüget werden.

§. 3. Hat ein Ort mehrere Jurisdictionen, so verfertiget jede Jurisdictions - Obrigkeit die Tabelle über die in seinem Gerichtsbezirke sich befindenden Personen, und jeder Beamte schreibt den Namen des Orts auf seine Tabelle.

§. 4. Von diesem Orte wird nun ein Hausvater nach dem andern persönlich, oder in dessen Krankheitsfalle ein mit dem ganzen Familien = Bestand, und Viehe = Anzahl hinlänglich bekannter Abgeordneter vor die Gerichtsobrigkeit gerufen, und der Beamte schreibt dessen Namen in die erste Reihe der Tabelle A.

§. 5. Unter der Benennung Hausvater, wird hier im weiten Sinne jeder verstanden, welcher eigenen Heerd besißt.

§. 6. Der vorgerufene Hausvater giebt sodann sein Alter, und, wenn er verheurathet ist, das Alter seines Eheweibes an, welche Angaben in die zweyte und dritte Reihe gesetzt werden.

§. 7. Wittwen, welche Hausmütter sind, und eigenen Heerd haben, werden in der dritten Columne mit ihren Namen, und Alter vorgetragen, und die erste Rubrik der Hausväter in diesem Falle mit einem Fehlstriche bezeichnet.

§. 8. Nach eingetragenen Namen, und Alter hat der Hausvater seinen Stand, und Beschäftigung, oder Gewerbe anzugeben, welche in die vierte Reihe zu seßen sind.

§. 9. Um durch zu viele Unterabtheilungen die Geschäfte nicht aufzuhäufen, wird hier nur die Abtheilung in drey Hauptstände angenommen, A. **Bauernstand.** B. **Bürgerstand.** C. **Adel, und Staatsbediente.**

§. 10. Diese Anzeige des Standes, und der Beschäftigung ist in der vierten Reihe nur kurz, und darum zu bemerken, damit die Eintheilung in die General - Gerichts = Tabelle desto leichter werde. Z. B. **Bürgerlich = Weber, oder niederer Staatsbedienten, Churfürstl. Reßierjäger.**

Hat ein Hausvater mehrerley Gewerbe, oder Nahrungsquellen, so ist er nicht mehrfach vorzutragen, sonden nur mit Bezeichnung desjenigen Standes, oder Gewerbes zu bemerken, von welchem er vorzüglich sich nährt: So ist z. B. ein geadelter Kaufmann unter den Bürgerstand, — ein Staatsdiener, welcher zugleich ein Bauerngut besißt, unter die Staatsbedienten, — ein Bräuer, der ein Bauerngut nebenbey hat, unter die Bürger zu seßen ꝛc.

§. 11. Dann hat der Hausvater seine Angehörigen anzugeben, und zwar zuerst seine Kinder, welche bey ihm zu Hause sind.

§. 12. Von jedem der im väterlichen Hause lebenden Kinder ist das Alter, Geschlecht, und der Umstand zu bemerken, ob es die Schule besucht, und so sind die fünfte bis achte Columne der Special = Tabelle für die Anzeige der Zahl, Alters, Geschlechts, und Besuchung der Schule gewidmet.

§. 13. Nach diesem giebt er die Kinder an, welche sich außer dem väterlichen Hause, aber doch inner Landes, befinden, und zwar eben so, wie bey den vorigen Zahl, Alter, und Geschlecht, welche in die neunte, zehnte, und eilfte Reihe kommen.

In der zwölften wird aufgezeichnet, wo sie sich befinden, z. B. München, Ingolstadt, und s. f., und in der dreyzehnten, als was sie sich da auf halten, z. B. in baierischen Kriegsdiensten, in der Lehre, auf der Universität ꝛc.

§. 14.

* Vid. Nro. sequent. 118.

§. 14. Diesen folgen die Kinder, welche sich außer Landes befinden, bey welchen auf gleiche Art verfahren, und Zahl, Alter, Geschlecht, dann wo, und in welcher Eigenschaft sie da leben, in die vierzehnte bis achtzehnte Rubrik gesetzt wird.

In diesen letzten beyden Reihen: wo? und in welcher Eigenschaft, ist nur mit etlichen Worten zu bemerken, ob sie bey Handwerkern in der Lehre, oder auf Schulen, und Universitäten, auf Wanderschaft, in fremden Kriegsdiensten, oder ansäßig, oder unwissend wo seyen?

§. 15. Sodann folget die Dienerschaft, und zwar ohne Unterschied, ob sie Dienerschaft vom Gewerbe sey, z. B. Gesellen, Lehrjungen ꝛc. oder Dienerschaft der Personen, z. B. Bediente, Ehehalten, Knechte, Mädge, oder auch Haussekretärs, weltliche Privatlehrer, Hofmarchs- und ständische Beamte ꝛc.

§. 16. Von jeder dieser Personen wird das Alter, Geschlecht, und die Art des Dienstes in die Rubriken 20, 21, und 22 eingetragen.

§. 17. Solche Dienerschaft, welche von eigenem Heerde lebt, z. B. Taglöhner, verheurathete Bediente ꝛc. werden nicht unter die Dienerschaft gesetzt, sondern der Mann wird selbst als Hausvater vorgetragen.

§. 18. Hat ein Hausvater noch andere Angehörige, z. B. Austrägler, Eltern, oder Verwandte, bey sich im Hause; so sind sie mit kurzer Bemerkung der Beschaffenheit, und des Alters, z. B. Vater 76 Jahre, — oder Schwester 42 Jahre, ꝛc. in der 23ten Reihe anzuzeigen.

§. 19. Hienächst haben auch diejenigen Hausväter, bey welchen noch andere in vorigen Rubriken nicht vorkommende Personen, z. B. Arme, Nichtansäßige, Fremde ꝛc. wohnen, selbe anzuzeigen, damit sie auf gleiche Art, wie die vorigen, in der 23ten Reihe vorgetragen werden können.

§. 20. Der Viehestand ist die letzte Rubrik, und zu dessen Aufzeichnung in der 24ten bis 30ten Columne hat jeder Hausvater die Anzahl seiner Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Schaafe, Schweine, und Geisen anzugeben.

§. 21. Sind nun alle Hausväter der Reihe nach eingetragen, und so die tabellarischen Verzeichniße von jedem Orte, mit Ausschluß der Geistlichkeit, worüber eine besondere Anzeige zu verfassen ist, nunmehr fertig; so schicken selbe die Hofmarchen, und Incorporations-Ortschaften an Unsere Land- ned Pfleggerichter ein: die Herrschafts- und gefreyten Gerichte verfahren aber nach folgender, für Unsere Gerichter, und sie gleichen Weisung.

§. 22. Aus diesen einzelnen Verzeichnissen, oder Special-Tabellen werden die Haupt-Tabellen verfaßt, und zu diesem Ende nimmt der Gerichtsbeamte die General-Gerichtstabelle Lit. B. zur Hand, und schreibt in der ersten Reihe die Namen aller Orte, worüber er nun Specialtabellen in Handen hat, einen untern den andern hin, und setzt jedem einen Numer vor, mit welchem er auch die dazu gehörige Specialtabelle bemerkt.

§. 23. Da in den Ortstabellen bey jeder Person das Alter angezeigt ist, so wird es nicht schwer seyn, sämmtliche Personen weltlichen Standes in die drey Menschenalter, nämlich: das frühere, reife, und höhere abzusöndern, wie sie in der Generaltabelle abgetheilt sind, und so jedem nach seinem Alter die geeignete Rubrik anzuweisen.

§. 24. Jedes Alter ist in die beyden Geschlechter abgetheilt, welche ebenfalls in den Specialtabellen bemerkt, sohin leicht einzutragen sind.

§. 25. Bey den Personen männlichen Geschlechts vom 1. bis 21. Jahre inclusive bemerket man in der ersten Reihe die Anzahl derjenigen, welche sich in der Lehre befinden. Diese sind aus der 23. Columne der Specialtabelle herauszunehmen, wenn man die Lehrjungen zusammen zählt.

§. 26. In die zweyte Reihe kommen diejenigen, welche die Schule besuchen: diese findet man in der achten Columne der Ortstabelle.

§. 27. Die übrigen dienstleistenden Personen dieses Alters sind aus der 20ten Reihe der Special-Tabelle herauszusuchen, und hievon nur die Lehrjungen abzuziehen.

§. 28. Die Knaben, welche sich bey den Aeltern befinden, ohne die Schule zu besuchen, bezeigen sich in der 8ten Columne der Orts-Tabelle.

§. 29. Eben so sind auch die Personen weiblichen Geschlechts von 1 bis 21 Jahren inclusive aus den Special-Tabellen herauszuheben, und ihre Zahl, je nachdem sie in Diensten, oder bey ihren Aeltern, oder etwa schon verheurathet sind, in die gehörigen Rubriken zu bringen.

§. 30. Die Menschen von reiferem Alter, wo sie eigentlich Bürger des Staates ausmachen, theilen sich in **Adel**, und **Staatsbediente, Bürger, und Handwerker, Bauern, und Leerhäusler.** Oder sie sind Diener dieser drey Stände: **Bediente, Schreiber** 2c., **Ehehalten, Gesellen** 2c., **Knechte, Taglöhner.** 2c.

§. 31. Jede dieser sechs Klassen hat eine eigene Rubrik in der General-Tabelle, und die Anzahl derjenigen, welche zu keiner derselben gehören, sohin von ihren eigenen Renten leben, oder arm, oder fremd sind, werden in der Reihe der übrigen Volksklasse vorgetragen.

§. 32. Unter **Adel** werden hier alle diejenigen verstanden, welche in Unseren Landen als adelich ausgeschrieben sind.

§. 33. Die **Staatsbediente** sind zwar von vielerley Rang, und Gattung; um aber die Abtheilung zu vereinfachen, und einen leicht bemerklichen Unterschied festzusetzen, sollen sie hier nur in Siegelmäßige, und Unsiegelmäßige abgetheilt seyn.

Die siegelmäßigen Staatsbediente werden mit dem Adel in eine Rubrik gesetzt, und die Unsiegelmäßigen, worunter auch alle niedere Staatsbediente, als Kanzelisten, Schullehrer, Churfürstl. Förster, und Jäger, Gerichtsdiener 2c. gezählet werden, kommen in die andere.

Bey jeder Reihe wird in dieser Klasse, wie in den folgenden angemerkt: wie viel ledig, oder Wittwer, und wie viele verheurathet sind.

§. 34. Der **Bürgerstand** begreift hier nicht bloß diejenigen, welche das Bürgerrecht in Städten, und Märkten haben, sohin auch alle bürgerlichen Obrigkeiten, sondern alle, welche mit irgend einem Rechte bürgerliches Gewerbe treiben, also auch Beysitzer, Hofschutzverwandte, und Handwerker auf dem Lande.

§. 35. In die Reihe des **Bauernstandes** werden auch die Leerhäusler gesetzt, folglich kommen in diese Rubrik auch Hirten, Abdecker, und dergleichen.

§. 36. Alle diese Stände sind aus den Special-Verzeichnissen leicht herauszuheben, abzusöndern, und mit Bemerkung der Anzahl in die betreffenden Rubriken der General-Tabelle einzutragen.

§. 37. Das nämliche geschieht mit der Dienerschaft, die eben auch, wie die drey verschiedenen Volksklassen, welchen sie dienen, in dreyerley Klassen abgetheilt sind. (§. 30.)

Der Stand des Hausvaters, welcher in den Special-Verzeichnissen jedesmal angezeigt ist, bestimmt hienach auch sogleich die Stelle, in welche seine Dienerschaft eingetragen wird.

Ist der Hausvater von Adel, oder Staatsbedienter, so kömmt seine männliche Dienerschaft, z. B. Bediente, Schreiber 2c. in die Rubrik: Dienerschaft des Adels.

Die

Die Diener von bürgerlichen Hausvätern, z. B. Ladendiener, Gesellen ꝛc.

Endlich die Diener des Bauernstandes, z. B. Knechte, Taglöhner ꝛc. haben eben so ihre angewiesenen Stellen.

§. 38. Dann kömmt die Rubrik der übrigen Volksklasse (S. §. 31.)

§. 39. Bey dem weiblichen Geschlechte kömmt ohne Bemerkung des Standes nur die Anzeige vor, ob sie **Verheurathet, Wittwen, oder ledig** sind, und die Summe von jeder dieser drey Abtheilungen wird in die geeignete Columne gesetzt.

§. 40. Da bey den Personen von 51 Jahren, und darüber eben dieselben Rubriken angenommen sind, wie bey dem mittlern Alter von 22 bis 50 Jahren; so ist hiebey auch alles das zu beobachten, was vorstehendermassen von §. 30. bis 39. inclus. vorgeschrieben ist.

§. 41. Die weitere Abtheilung in der General-Tabelle betrift die Geistlichkeit, wovon die Absönderung in Welt- und Ordensgeistliche, und der ersten wiederum in solche, welche geistliche Pfründen besitzen, und in solche, welche keine haben, ohnehin einer Erklärung nicht bedarf.

§. 42. Es versteht sich anbey von selbst, daß die Novitzen, Layenbrüder, und Layenschwestern, auch Eremiten unter den Ordensgeistlichen vorgetragen werden; die übrige weltliche Dienerschaft der Geistlichen hingegen, z. B. Klosterrichter, Bediente ꝛc. in die Rubrik der Dienerschaft des Adels, und der Staatsbedienten zu setzen sind; Die zu Beschlagung der Landwirthschaft gehörigen Diener der Geistlichen aber, z. B. Knechte, Baumeister ꝛc. gehören zur Dienerschaft des Bauernstandes.

§. 43. Auf diese Art sind sodann alle Angaben der Special-Tabellen in die behörigen Rubriken der General-Tabelle eingetragen, bis auf die 9te bis 18te Reihe inclus. der Tab. A.

Da aber diese Rubriken nur die Kinder außer dem älterlichen Hause begreifen; so kommen sie aus folgenden Ursachen nicht in die Gerichts- oder General-Tabelle: Denn haben sie bereits eigene Haushaltung, so kommen sie ohnehin an diesem, oder einem andern Orte selbst als Hausväter vor.

Sind sie in anderen Diensten, oder bey Handwerkern in der Lehre, so werden sie bey denjenigen angezeigt, bey welchen sie in Diensten, oder in der Lehre sich befinden.

Sind sie in vaterländischen Kriegsdiensten, so sind sie bey Unserm Militair-Status ohnehin verzeichnet.

Befinden sie sich aber gar außer Landes; so gehören sie nicht zur wirklichen Bevölkerung ihres Geburtsortes.

Diese Rubriken sind also zwar in den Special-Tabellen fleißig einzutragen, jedoch in die General-Tabellen nicht zu setzen.

§. 44. Wenn also mit Beobachtung der eben gegebenen Weisung alle Rubriken der General-Tabelle gehörig eingetragen sind, und so die ganze Volksmenge eines Ortes richtig verzeichnet ist; so sind sie alle zusammen zu rechnen, und die Summe jedes Geschlechts in die General-Columne der Seelenzahl zu setzen.

Diesem folget endlich die Bemerkung des Viehestandes eines jeden Orts (S. §. 20.)

§. 46. Sind nun alle Ortschaften eines Gerichtes auf solche Art in der General Tabelle nacheinander ordentlich verzeichnet, so werden die Tabellen geschlossen, und unten die Summen bey sämmtlichen Rubriken angezeigt.

§. 47. Sowohl Unsere Land- als ständischen Herrschafts- und gefreyten Gerichte haben die General-Tabellen über ihren Gerichtsbezirk mit Einschluß der

der incorporirten Ortschaften an die vorgesetzte Regierung einzusenden, welche diese Gerichts-Tabellen, sammt einer hierüber verfaßten Rentamts-Tabelle an Unsere obere Landesregierung einschicken sollen, wo auch Erläuterung, und Weisung in dem einen oder andern allenfalls sich ergebenden Anstand erholet werden kann.

§. 48. Da die Special-Orts-Verzeichniße die eigentlichen Belege, und Verificationen der General-Tabellen sind, und aus selben deren Aechtheit bemessen werden muß, auch die Landesabwesenden nur hieraus ersehen werden können; so sind sämmtliche Special-Orts-Verzeichniße zugleich mit einzusenden.

§. 49. Sämmtlichen Land- und Pfleg- dann Herrschafts- und gefreyten Gerichtern wird hiemit als längster Termin zu Einsendung der Tabellen an ihre vorgesetzten Regierungen der erste July dieses Jahrs anberaumt, inner welchem Zeitraum Wir die gehorsamste Befolgung um so mehr erwärtigen, als außer dessen auf des Säumigen Gerichtskosten unnachsichtlich eigene Commissarien zu Verfertigung der Tabellen abgesendet werden würden.

§. 50. Gleichwie Wir ferners bey sich bezeigender Unrichtigkeit, oder Nachläßigkeit der Beamten in diesem lediglich zum Besten des Vaterlandes abzweckenden Geschäfte gegen die sich hierin verfehlenden mit allen ernstlichsten Bestrafungen verfahren werden; so werden Wir auch den Fleiß, und Eifer der sich hierunter auszeichnenden Beamten keineswegs verkennen, sondern Unsere vorzügliche gnädigste Rücksicht auf selbe nehmen.

§. 51. Damit die Angaben alle desto richtiger, und zuverläßiger gemacht werden; so haben die Beamten vor allen den Unterthanen die gnädigste Absicht deutlich vorzustellen, und ihnen durch richtige Begriffe alles allenfalsige Mißtrauen zu benehmen, sich zu beeifern.

Sollte aber doch ein Hausvater einer falschen Angabe überwiesen werden; so ist selber unnachtsichtlich um 12 Rthlr. oder im Falle der Unvermögenheit mit angemessenen Leibesbußen zu bestrafen: die Hälfte der Geldstrafe gebührt sodann dem Anzeiger, die andere aber der Armen-Kassa des Ortes.

§. 52. Die Verfertigung, und Einsendung dieser Tabellen ist von zwey zu zwey Jahren, sohin von diesem Jahre anfangend das erstemal, — Anno 1796. — sodann 1798. — 1800. ꝛc. zu wiederholen, wozu jedesmal als der späteste Termin der erste July bestimmt wird.

Von dem Uns immer bezeigten Gehorsam, und Bereitwilligkeit Unserer lieben, und getreuen Unterthanen, und dem pflichtmäßigen Eifer der Beamten für das allgemeine Beßte versprechen Wir Uns allseitige genaue Befolgung Unserer gnädigsten Aufträge, und versehen Uns gehorsamste Erfüllung Unserer höchstlandesväterlichen Absichten. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 2ten April, 1794.

Tab. A.

Tab. A.

Hausväter und Hausmütter.					Kinder im Hause.				Kinder außer Hause.										Dienerschaft.				Uebrige Personen im Haus.	Viehestand.						
									Im Lande.					Außer Lande.															
Num.	Namen.	Alter.	Wenn sie verheurathet sind, Alter ihrer Ehefrauen.	Stand der Beschäftigung.	Num.	Alter.	Geschlecht.	Ob sie die Schule besuchen.	Num.	Alter.	Geschlecht.	Wo?	In welcher Eigenschaft.	Num.	Alter.	Geschlecht.	Wo?	In welcher Eigenschaft.	Num.	Alter.	Geschlecht.	Art des Dienstes.	Als Unsträgler, Geschwister, Verwandte ꝛc.	Ochsen.	Pferde.	Kühe.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Geise.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

Tab. B:

Seelen = Zahl.

Weltlichen Standes.

Num.	Namen der Ortschaften.	Von 1 bis 21 Jahren incluf.		Von 22 bis 50 Jahren.										Von 51 Jahren, und darüber.										Clerus		Summe der Seelenzahl.	Viehestand.						
				Männlichen Geschlechts.							Weiblichen Geschlechts.			Männlichen Geschlechts.							Weiblichen Geschlechts.			Regularis.	Sæcularis.		Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Geisen.
		Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Bauernstandes.	Bürgerstandes.	Adel, höhere, und niedere Staats-Bediente.	Dienerschaft. der Bauern.	Dienerschaft. der Bürger.	Dienerschaft. des Adels und Staats-Bedienten.	Uebrige Volks-Klasse.				Bauernstandes.	Bürgerstandes.	Adel, höhere, und niedere Staats-Bediente.	Dienerschaft. Der Bauern.	Dienerschaft. Der Bürger.	Dienerschaft. Des Adels und Staats-Bedienten.	Uebrige Volks-Klasse.												
																Sie-gel-mä-ßig.	Unsie-gel-mä-ßig.															
	In der Lehre.																																
	In der Schule.																																
	In Diensten.																																
	Bey den Aeltern.																																
	In Diensten.																																
	Bey ihren Aeltern.																																
	Verheurathet.																																
	Verheurathet.																																
	Ledig oder Wittwer

Nro. CXV.

Pferdsperr.

Seine Churfürstliche Durchleucht verordnen hiemit specialiter gnädigst und nachdrucksamst, daß von nun an aller Aufkauf, und außer Landes-Transportirung, der in Höchstdero baierischen Landen erzeugt- und vorfindiger Pferde ohne Ausnahme, und zwar unter wirklich vorzukehrender Confiscations- auch bey wiederholter Betrettung mehr zu schärfender Strafe verbothen seyn solle.

Sämmtlich sowohl Churfürstlich- als Ständische Beamte haben daher genauest hierauf zu wachen, die Unterthanen hingegen des unvermeidlichen Schadens, dann der Strafewahrmachung sich zu hüten. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 9ten April 1794.

Nro. CXVI.

Verboth des Färbens im Auslande ist aufgehoben.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. sind die vielen Beschwerden mit mehrerem vorgetragen worden, welche die inländischen Wollen- und Zeugfabrikanten, auch Handelsleute gegen das unterm 21ten Juny 1793. * verfügte Verboth des Färbens der innländischen Waaren im Auslande bisher geführt haben.

Da nun die in obig gnädigster Verordnung vorausgesetzte Bedingnisse von den innländischen Färbereyen weder erfüllet worden sind, noch mit einiger Wahrscheinlichkeit sobald erfüllet werden können; so finden sich Se. Churfürstl. Durchleucht bemüßiget, wie sich Höchstdieselbe vorbehalten haben, dieses Verboth wiederum aufzuheben; versehen sich aber zu den innländischen Fabrikanten gnädigst, daß sie bey gleich guter Bedienung, und gleicher Beförderung im Lande den Gewinn ihren Mitbürgern vorzüglich vor Fremden jedesmal gerne werden zukommen lassen. München, den 25. April 1794.

* Vid. Nro. antec. 100. und die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 547. Nro. 7.

Nro. CXVII.

Von den ständischen Kalk- und Ziegelhütten.

Gleichwie nach der für die Justiz- sowohl, als für die Polizey-Stellen geschriebenen Baierischen Forstordnung de ao. 1616. §vo. 40. unter anderen namentlich dem Prälaten, und Ritterstande die Errichtung der Kalch- und Ziegelhütten, und derselben Unterhaltung von eigenem Gehölze, als ein ständisches Recht zugestanden ist: dieses Recht auch in den ständischen Hofmärken ohne ein gewißes Ort genau gebunden zu seyn, nach der Observanz uneingeschränkt in Ausübung gebracht wird; Also ergiebt sich von selbst, daß der Widerspruch, welchen der N. als Hofmarchs-Inhaber von N., dem N. qua Hofmarchs-Besitzer von N. rücksichtlich des von dem letzteren in seiner nun gedachten Hofmarch versetzt- oder neuerlich errichtet werden wollenden Ziegelofens zu machen, vermeynet, dem foro Justitiae der Entscheidungswillen heimzugeben seye, und dieses um so mehr, als die Errichtung der Kalch- und Ziegelhütten in dem vorliegenden Betracht als kein Regale, auch nicht als jus personale, sondern nach gemeinen, und statutarischen Rechten, als eine Gutsnutzung, und nach diesseitigem Herkommen, als ein ständisches Recht anzusehen ist. Diesemnach war das Churfürstl. Revisorium ohne Ausnahm befugt, den N. mit seiner diesfallsigen Klage oder Beschwerde wider den N. ad judicium zu verweisen, zumalen hiernächst noch von selbst auffällt, daß dem Ziegler zu Buchhausen unter diesen Umständen ein jus contradicendi, schon gar nicht zustehen könne; rücksichtlich jener Unterthanen aber, welche, wie dermal der Wirth zu Ettenkofen, selbst Kalch- und Ziegelöfen für sich, oder zum öffentlichen Absatz errichten wollen, der Churfürstl. obern Landesregierung mit Gelegenheit des neuerrichteten Cameral-Forstwesens unterm 7. July 1790. * die deutlichste Weisung, wie sich dabey zu verhalten seye,

* Vid. Nro. antec. 38.

zugekommen ist, wobey es dann auch sein verbleiben hat, und die Churfürstliche obere Landesregierung hiemit angewiesen wird, sich gegenwärtig, und künftig zu Vermeidung unangenehmer Collisionen darnach zu benehmen. Die Anfrag, der wiedergedachten oberen Landesregierung, so sie mit Gelegenheit des vorentschiedenen Falles in dem Berichte von 20. Jäner d. J., dessen Anlagen mit dem hierfolgenden zweyerley Acten zurücke kommen, machte, wie sie sich nämlich bey mehrfältig vorkommenden Polizeyfällen zu verhalten habe? läßt sich ohne einsichtsvolle und genügliche Vorbereitung dieses äußerst wichtigen Gegenstandes auf der Stelle um so weniger entscheiden, als man selbst bey versammelten Reiche, und eben so bey Reichs-Deputationen, wo es, wie z. B. bey der letzteren Kammer-Visitation um die Verbesserung des Justiz-Wesens am kaiserl. und des Reichs Kammergerichts zu thun war, über diese Frage in Verlegenheit, und damit noch bis jetzt an kein Ende gekommen ist: denn, nachdem Justiz- und Polizeysachen miteinander in der engsten Verbindung stehen, indem es keine Polizeysache giebt, die nicht zugleich wenigstens im weitläufigen Verstande eine Justiz-Sache wäre, so fällt von selbst auf, daß bey dem Antrage, die oben gestellte Frage durch eine bestimmte Verordnung zu entscheiden, diese Materie vorerst mit aller Circumspection gründlich bearbeitet werden müsse. Indeß, und bis dieses geschieht, hat man die auf die größte Billigkeit sich gründende allgemeine Regel zum voraus anzunehmen, daß auch in zweifelhaften Polizeyfällen die Partheyen * zum sichersten immer ad Contentiosum verwiesen werden. München, den 3. May ao. 1794.

* Vid. Nro. Sequent. 168.

Nro. CXVIII.

Erläuterung wegen der Volks-Beschreibung.

Nachdem sich über die Churfürstl. gnädigste General-Verordnung vom 2ten April anni. curr. in Betreff der herzustellenden Volks- und Viehe-Standesbeschreibung * verschiedene Anstände und Zweifel ergeben haben, bey deren einigen Seine Churfürstliche Durchleucht zwar allerdings einer Anfrage entübriget bleiben zu können geglaubt hätten;

So finden Höchstselbe für nothwendig, nachstehende gnädigste Erläuterung der ertheilten Instruktion nachfolgen zu lassen.

Ad §. 1. Dieser Absatz hat nicht den Sinn, daß für jedes kleine Dorf oder unbeträchtliches Ort eine Special-Tabelle genommen werden sollte, welche vielleicht kaum zur Hälfte auf einer Seite überschrieben würde, sondern es sind so viele Ortschaften eines Gerichts, besonders, wenn sie von der nämlichen Obmannschaft, Hauptmannschaft oder Gebiet sind, auf die Special-Tabelle zu bringen, als Raum dafür vorhanden ist.

Zu Entwerfung des Rapulars kann zwar ordinäres Papier genommen werden: auf Erbitten werden aber auch hiezu wegen leichterer Bearbeitung gedruckte Tabellbögen verabfolget.

Ad §. 2. Die Einöden können gleich bey der Ueberschrift der Special-Tabelle angezeigt werden, z. B. Dorf N. N. mit der Einöden N. und N. ꝛc. oder sie sind nach dem Dorfe, bey welchem sie liegen, mit ihren Namen besonders anzuzeigen.

Ad §. 3. a. Besitzt ein Bauer neben seinem Hofe noch ein Zubaugut, welches einer andern Jurisdiction unterworfen ist; so haben sich die beyderley Beamten mit einander zu benehmen, damit der nämliche Hausvater mit seinen Kindern und Angehörigen nicht doppelt vorgetragen werde. Die Gerichtsobrigkeit des Hauptgutes verfaßt also die Beschreibung, und die des Zubauguts macht bloß eine Anmerkung in die Special-Tabelle.

Ist aber auf dem Zubaugute ein eigener Beständer oder Tagwerker mit Familie, so versteht sich von selbst, daß dieser auch besonders als Hausvater von seiner Jurisdictions-Obrigkeit zu beschreiben sey.

b. Die

* Vid. Nro. antec. 114.

b. Die Gerichtsbeamten seßen sich selbst und ihre Angehörigen in der Special-Tabelle voraus.

c. Wenn ein begüterter Adelicher, Hofmarchs- und Sitz-Inhaber sich selbst auf dem Landgute aufhält; so ist er mit den Seinigen ohnehin in die Special-Tabelle einzutragen.

Lebt er nicht auf dem Gute; so wird er in seinem Aufenthaltsorte in die einschlägigen Tabellen gesetzt, z. B. als Churfürstl. Regierungsrath zu Straubing ꝛc. ꝛc.; diejenigen von seinen Angehörigen aber, welche auf dem Gute leben, kommen auch daselbst in die Beschreibung.

d. Finden sich noch sonst Personen in einem Orte, welche zwar von dessen gewöhnlichen Gerichtszwange ausgenommen sind, jedoch selbst keine Jurisdiction, sohin keine Tabelle zu verfassen haben; so hat selbe, salvo foro privilegiato die Gerichts-Obrigkeit des Ortes, und wenn deren mehrere sind, die erste davon zu beschreiben.

e. Ueberhaupt ist hier zur Richtschnur anzunehmen, daß jeder in seinem foro domicilii, salvo foro privilegiato beschrieben werden solle.

Ad §. 4. et 5. Eigener Heerd heißt hier nicht eigenthümlicher Heerd, sondern eine abgesonderte Familie.

Ad §. 6. et 7. a. Sind Eheleute getrennt, so wird nur derjenige Theil, welcher sich wirklich in dem Orte aufhält, als Hausvater oder Hausmutter vorgetragen, da der andere an jenem Orte beschrieben wird, wo er nach der Trennung lebt. Ist also das Weib von dem Manne entfernt; so ist dieser als Hausvater in der ersten Reihe vorzutragen, und in der dritten Reihe der Hausmütter wird bloß eine kurze Anmerkung z. B. entfernt, oder getrennt ꝛc. ꝛc. beygesetzt. Eben dieses gilt, wenn der Mann nicht auf dem Gute ist, in welchem Falle die Anmerkung in die Rubrik kömmt, und die Hausmutter mit ihrem Namen und Alter in der dritten Reihe beschrieben wird.

b. Der Numerus läuft indessen fort, wenn auch kein Hausvater vorhanden ist, da eigentlich nicht die Hausväter, sondern die Familien, gezählt werden.

c. Wenn in einem Hause weder Hausvater noch Hausmutter, vorhanden ist, und die Kinder miteinander forthausen; so ist derjenige als Hausvater vorzutragen, welcher eigentlich das Hauswesen führt.

Ad §. 11. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in den Tabellen kein Unterschied gemacht, sondern beyde vorgetragen.

Ad §. 12. et 13. a. Bey den Kindern weiblichen Geschlechts ist die Bemerkung, ob sie die Schule besuchen, nicht nothwendig, da auch in der General-Tabelle keine Rubrik dafür ist.

b. Wenn die Söhne bey ihren Eltern die Dienste eines Knechts, Gesellen, Lehrjungs ꝛc. ꝛc. verrichten, so sind sie nicht zur Dienerschaft, sondern zu den Kindern im Haus zu zählen. Eben dieses gilt auch von den Töchtern.

c. Kinder der vorigen Besitzer, welche von ihrem älterlichen Hause schon hintan gerichtet sind, und denen bloß z. B. im Erkrankungsfalle das Unterkommen im Hause bedungen ist, sind hier gar nicht, sondern an jenem Orte vorzutragen, wo sie dienen, oder sich aufhalten.

Ad §. 18. In diese Rubrik gehören auch die Kinder der Kinder, welche allenfalls im großälterlichen Hause sind, bey welchen nur gesetzt wird, z. B. Enkel, 6 Jahr — Enkelin, 4 Jahr ꝛc.

Ad §. 19. Gleichwie es ohnehin schon verordnet ist, daß bey diesen Personen, wie im §. 18. verfahren werden solle; so versteht sich von selbst, daß auch hier jederzeit das Alter zu bemerken sey.

Ad §. 20. Hiebey ist nicht bloß das wirklich brauchbare, sondern auch das junge Vieh, also unter die Pferde die Füllen, unter die Schaafe die Lämmer, und so weiter jederzeit mitzuzählen.

Ad §. 21. Zur leichteren Uebersicht, und Ordnung wird vieles beytragen, wenn nach jedem Hausvater mit seinen dazu gehörigen Rubriken, eine Linie mit Bleystift gezogen wird.

Ueber die Geistlichkeit sind sonderbare Verzeichnisse zu machen.

Des Orts-Pfarrer, Kapläne und andere Weltgeistliche werden von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes beschrieben. — Kollegiatstifter verfassen selbst ihre Specialtabellen, und communiciren selbe der Ortsobrigkeit, um sie in die Generaltabelle zu setzen.

Die Prälaten haben sich wie alle Untergebene in die von ihren Klosterrichtern oder Beamten zu verfassenden Tabellen eintragen zu lassen. Die Vorstände Mendicanten und Nonnenklöster aber communiciren eine vollständige Beschreibung dem Churfürstl. Pfleggerichte ꝛc.

Ad §. 22. Die Hofmarksgerichte und Incorporations-Ortschaften haben bloß die Specialtabellen an das betreffende Pfleg- oder Landgericht einzusenden, und nur diesen letzten und den ständischen gefreyten Herrschaftsgerichten kömmt es zu, General-Tabellen zu verfassen.

Ad §. 23. Wenn ein junger Mann vor Zurücklegung des 21sten Jahres sich verheurathet; so ist er nicht mehr zu dem frühern Menschenalter zu zählen, bey welchem in der Generaltabelle für Verheurathete männlichen Geschlechts keine Rubrik ist, sondern man trägt ihn bey dem mittleren Alter zwischen 22 und 50 Jahren vor.

Ad §. 25. Bey diesem §. ist in der gnädigsten Generalverordnung ein Druckfehler entdecket worden, indem statt der 23sten auf die 22ste Columne der Specialtabelle hingewiesen werden muß.

Ad §. 27. Daß hiebey nicht bloß auf die 20ste Reihe der Specialtabelle gesehen, sondern auch die 22ste zu Hilfe genommen werden müsse, wird jeder bey der Ausführung selbst finden.

Ad §. 31. et 38. Die 23ste Columne in der Specialtabelle: „Uebrige Personen im Hause„ und die Rubrik in der Generaltabelle: „Uebrige Volks-Klasse„ beziehen sich keineswegs aufeinander, wie es von einigen verstanden zu werden scheint. Diejenigen würden sich daher sehr irren, welche alle jene, welche in den Specialtabellen in der 23sten Reihe vorgetragen sind, deßwegen in der Generaltabelle unter die übrige Volksklasse setzen wollten.

In der 23ste Reihe der Specialtabelle gehören jene Personen im Hause, welche weder Hausväter und Hausmütter, noch Kinder, noch Diener sind, z. B. Austrägler, Geschwister, Enkel, andere Anverwandte u. s. w. oder auch Einwohner, welche sich von ihrer Handarbeit nähren ꝛc. ꝛc.

Diese sind sodann nach Maaßgabe ihres Standes entweder zu dem Bauern- oder Bürger- oder Adelstand, oder zur Dienerschaft einer dieser Klassen zu rechnen.

Nur wenn sie zu keiner derselben gehören, sohin entweder von ihren Renten leben (ohne adelich zu seyn) oder Bettler, oder Fremde sind, gehören sie zur Rubrik der übrigen Volksklasse in der Generaltabelle.

Ad §. 34. Lebt ein Handwerker auf dem Lande nicht sowohl von seiner Profession, als vielmehr von dem dabey besitzenden Feldbau; so ist er nicht zu dem Bürger- sondern zu dem Bauernstand zu rechnen.

Diejenige, welche nicht ordentliche Krämer sind, sondern nur z. B. auf Patente handeln, werden auch nicht angesehen, als ob sie ein bürgerliches Gewerb

werb treiben, sondern werden nach ihrer übrigen Eigenschaft, also wenn sie z. B. Leerhäusler sind, bey dem Bauernstande eingetragen.

Ad §. 37. Dieses ist zwar als Regel anzunehmen, daß eigentlich der Stand des Hausvaters für seine Dienerschaft die Stelle bestimme. Doch ist die Einschränkung, welche §. 42. rücksichtlich der zur Landwirthschaft gehörigen Diener der Geistlichen gemacht wird, auch auf die übrigen Stände zu verstehen. — Wenn also ein Adelicher, Staatsdiener. oder Bürger noch Dienstbothen hat, welche nicht Diener der Person oder des Gewerbes sind, sondern zu Betreibung der nebenbey besitzenden Landwirthschaft gehören; so sind diese unter die Dienerschaft des Bauernstandes zu rechnen.

Ad §. 41. Ueberflüßig schiene es, über diesen Absatz Erläuterungen zu geben, wenn nicht verschiedene Anfragen selbe nothwendig machten.

Die Beichtväter, welche von Mannsklöstern in Frauenklöster abgegeben sind, hat man, wie sich ohnehin versteht, in die Faßion ihrer Klöster einzutragen.

Eben so bleiben auch diejenigen von dem Clero Regulari, welche auf Pfarreyen exponirt sind, für ihre Personen immer Mönche, gehören also zur klösterlichen Faßion.

Wird aber ihre Dienerschaft von dem Kloster nicht auch beschrieben; so hat das betreffende Gericht selbe zu verzeichnen.

Unter Beneficiatis werden nicht die eigentlichen Beneficiaten allein verstanden, sondern alle Weltgeistliche, welche Pfründen haben, also auch Pfarrer, Canonici ꝛc. ꝛc.

Kapläne ꝛc., gehören unter die non beneficiatos.

Ad §. 46. Nach jeder Ortschaft ist in der General-Tabelle eine Linie mit Bleystift zu ziehen.

Ad §. 49. Da durch verschiedene erbethene Erläuterungen, und andere Umstände die Herstellung der Tabellen einigermassen verzögert wurde; so will man, um gar keine Beschwerde eines zu engen Zeitraums übrig zu lassen, den Termin zu Einsendung der Tabellen bis auf den 1sten Oktober dieses Jahres hinaus seßen; jedoch um so mehr gnädigst erwärtigen, daß bis dahin kein Land-Pfleg- Herrschafts- und gefreytes Gericht mehr säumig seyn werde, als außer dessen die gemachte Drohung ohne weiters erfüllt werden würde.

Es sind also auch den Incorporations-Ortschaften hinlängliche Termine zu seßen, zu deren Beobachtung man sie ernstlich anzuhalten hat.

Ad §. 50. 51. et 52. Wird nochmals sich auf die höchste Weisung bezogen, und dabey noch schließlich gnädigst angeführt, daß Seine Churfürstliche Durchleucht die zuvor anbefohlene jährliche Schaafe-Beschreibung den Beamten gnädigst nachsehen wollen, um selbe von dieser Seite zu erleichtern, indem bey der Viehstands-Beschreibung diese Rubrik ohnehin vorkömmt. München, den 30ten Juny 1794.

Nro. CXIX.

Churfürstl. Hoffeuerordnung vom Jahre 1794.

Es ist zwar schon im 1751sten * Jahre sowohl für die hiesige Hauptstadt, als auch besonders für die Churfürstl. Residenz aus nothwendiger Vorsorge eine Stadt- und Hoffeuerordnung verfaßt, und in öffentlichen Druck gelegt worden. Da sich aber nach so langer Zeit viele Umstände abgeändert, und die dazumal verordnete Anstalten fast in Vergessenheit gekommen. So haben Se. Churfürstl. Durchl. für nothwendig befunden, der Feuer-Gefährlichkeit, und

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 741.

Wahrlosung bevorzukommen, die besagte Hoffeuerordnung zum Theil wiederum erneuern, wie auch dieselbe mit Zusätzen deutlich, und umständig herstellen zu lassen, dann neuerdings gnädigst zu verordnen, welcher gestalten nämlich bey dem Unglücksfalle einer, in der Churfürstl. Residenz selbst, oder in anstossenden Hof- und anderen Gebäuden, ausbrechenden Feuersbrunst, (welches Gott für allezeit gütigst abwenden wolle) von Seiten der Churfürstl. Hofstäben, und des gesammten Hofpersonals, einschließig aller Hofbau- und Werksleute durch genaue Beobachtung gegenwärtiger Hoffeuerordnung dem entstandenenen Feuer nach menschlicher Möglichkeit Einhalt gemacht, deme abgeholfen, und mit welchen Anstalten entgegen gearbeitet werden solle.

Sicherstellung der Hoffeuerstätte.

Den Hofkaminkehrern ist es ohnehin zur Dienstschuldigkeit, und Pflicht aufgelegt, daß die in den Residenz-Gebäuden durchlaufende Kamine mit genauestem Fleiß und Vorsicht gesäubert, und wenn bey ein- oder anderen Kamin, einige Bedenklichkeit vorfindig, sogleich bey dem Churfürstl. Burgpfleger, und von diesem dann weiters an die Behörde die pflichtschuldige Anzeige gemacht, und dem Bedenken abgeholfen, auch bey den Kaminen keine An- oder Zulage verschiedenen Holzwerks, oder anderen brennbaren Sachen geduldet werden solle. Ingleichen haben die Hofheitzer sorgfältig darauf zu sehen, daß die Feuerstätte so sie zu besorgen haben, immer in gut häulichen Stand erhalten, die Ofenlöcher fleißig gereiniget, nicht übermäßiges Holz ein- oder solches nahe angelegt, nicht minder bey Ausnehm- und Verwahrung des Aschens all möglichste Vorsicht gebraucht, überhaupt auf Feuersgefahr unter beständiger Nachsicht des Oberheitzers, besonders bey Sturm- und grosen Winden, wo das Feuer in den Oefen entweder gar abzulöschen, oder doch sicher zu bewahren ist, die sorgfältigste Achtung genommen, deßwegen hierauf vom Churfürstl. Residenz-Burgpfleger für die genügliche Sicherheit, öftere unvermuthete Nachsichten bey Tag und Nacht, vorgenommen, und die mittels solchen Visitationen nachläßig und sorglos befundene Diener zur gebührenden Bestrafung behörig angezeigt werden sollen. Auf nämliche Weis, und unter ernstlichen Strafbedrohung haben auch alle diejenige, die in den Hofküchen, und bey anderen Officen das Herd- und Windöfenfeuer besorgen, desgleichen die in der Churfürstl. Residenz Logie und Wohnung haben, für die besorglich geringste Gefahr, woraus die größte vielmal erwachsen, mit genugsamer Verwahrung der Kohlen, Kerzen, und Windlichtern, daß keine Butzen auf die Fußböden fallen, und die Lichter nicht wahrlos an gefährlichen Orten stehen gelassen werden, das Feuer auf das sicherste zu besorgen, und abzuwenden.

Churfürstl. Oberstthofmeisterstaab.

Sobald man in der Churfürstl. Residenz das Feuer gewahr wird, ist vor allen dem Churfürstl. Oberstthofmeister * davon Nachricht zu geben, welcher sich sogleich mit dem Staabscommissär nach Hof, und zu Se. Churfürstl. Durchl. verfügen, von Höchstdemselben Befehle erholen; von allen zu verordneten Anstalten aber die oberste Direction führen, und mit Beyziehung der Churfürstl. Staabsministern, Capitains en Chef der Churfürstl. beeden Leibgarden, derselben Officiers, dann der Dicasterial- und Colegial-Praesidenten, Directoren und Räthen, des Hofoberrichters, sämmtlicher Hofwerks- und Bauleuten, weiters der sogenannten gemeiner Stadt verordneten Feuerherrn, und Stadthauptmanns, die alle in Eil bey entstehendem Feuerlärmen bey Hof zu erscheinen haben, auf das Beste zu erwegen, berathschlagen, und überlegen sollen, wie dem Feuer am geschwindesten zu begegnen, und auf welch nützliche Art, und Weise zum Retten und Löschen die Anstalten zu treffen, auch bey grösern Gefahren mit Vorwissen Sr. Churfürstl. Durchl. an ein oder mehrern Orten Oefnungen zu machen, einzubrechen, oder am nöthigsten Falle das Flüchten, und Austragen zu unternehmen seyn können. Mit dem Flüchten, und anderweitigen Verwahrung der Kostbarkeiten, und Meubeln, so andern ist insonderheit zu überlegen, ob das Feuer schon so weit über Hand genommen, daß mit dem Löschen und Retten nicht mehr genug Einhalt gemacht, sohin ohne großer Gefahr beträchtlichen Verlustes nicht längers

* Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 749.

längers zugewartet werden könne. In solchem Nothfalle hat der Churfürstl. Obersthofmeister zu befehlen, daß die zu flüchtende Sachen nach Gefahr- und Umständen entweders in die Residenz-Gewölber, oder wenn mehrer Platz erforderlich, in das Zeughaus, oder in die Hofgarten-Gallerien, so andere sichere Orte, gebracht, und dabey vertraute Aufsichten bestellt werden. Zu solchem Ende, und damit der großen Gefahr mit Flüchten und Wegtragen zeitlich ausgeweichen, haben beym ersten Lärmen des in der Residenz ausgebrochenen Feuers alle Vorstände, untergebenes Personale von Churfürstl. Hofbauamt-Schatzkammer-Hofkapelle-Malerey-Gallerie-Hauskammer- und Tapezerey-Garde-Meubles-Leinwandkammer- und Opernhaus- dann sämmtliche bürgerliche Hofarbeiter: weiters die Zimmerwärter, Appartementsdiener, Hoflaquay, Zimmerpuzer, Thorsperrer, Thurm- und Feuerwächter, und Laternanzünder, jeder bey seiner dienstmachenden Stelle sogleich zu erscheinen, auch währender Brunst zu verbleiben; bey nähern Gefahren die ihnen anvertraute Sachen zusammzupacken, und auf Befehl des Obersthofmeisters an die angewiesenen Plätze zu transportiren, und hiebey alle Sicherheit gegen allmalig schwerer Verantwortung zu gebrauchen, dann die geflüchteten Sachen, so lange die Brunst dauert, jeder für seine Abtheilung zu bewachen.

So lange die Brunst dauert, hat der Churfürstl. Obersthofmeister bey Sr. Churfürstl. Durchl. höchsten Person zu seyn, Höchstdieselben auch überall zu begleiten, die gnädigsten Befehle aufzunehmen, und solche an die gehörige Orte durch die Untergebene, und Beyhilfleistende in Ausübung bringen, so auch nach der Brunst durch hinreichende Bestellungen, und Wachen alle mögliche Sicherheit herstellen zu lassen.

In dem Falle, daß der Churfürstliche Obersthofmeister, dem die ganze Direction, und Uebersicht wegen der Thorsperr, Einlassen der Personen, Retten, Löschen, Ab- und Einbrechen und Flüchten, dann alle nöthige Anordnungen obliegen: nicht in der Stadt, und abwesend wäre; so haben die übrigen Churfürstl. Staab-Ministres und Chefs nach Rang und Vorgang die Direction, höchste Befehle und Anstalten zu besorgen, und sich von dem zugeordneten Hof- und Werks-Personali in allem aushelfen zu lassen.

Churfürstl. Oberstkammererstaab.

Der Churfürstl. Oberstkammerer hat sich bey entstehendem Feuer in der Residenz, unverweilt zu Sr. Churfürstl. Durchleucht zu begeben; ingleichen sollen auch bey Churfürstl. Kammer, oder wo Höchstdieselben sich aufhalten, der in Dienst stehende Churfürstl. Kammerer, der Staabs-Commissair, Kammer-Fouriers, Ritter-Portiers, die Garderobe - Diener, Kammerdiener, Leib-Medici, und Leib-Chyrurgi, welche letztere sich mit einigen Medicamenten, und chyrurgischen Instrumenten zu versehen haben: in der Churfürstl. Antechambre aber die Churfürstl. Leib-Adjutanten, Chefs, und Officiers der Leibgarden, Obriste, und andere Staabs-Officiers, die dahin den Zutritt haben, und nicht zu anderen beordert sind; nicht minder in der Ritterstube, oder anderstwo nach Umständen des Feuers auch diejenigen Hof- und Kammerräthe, denen sonst bey Hof einige Dienste, und Verrichtungen obliegen, erscheinen, und allda, was ihnen übertragen wird, den Befehlen abwarten.

Churfürstl. Oberstmarschallstaab.

Auf gleiche Weis haben sich der Obersthofmarschal, Oberstküchenmeister, und Oberstsilberkammerer in solchem Falle bey Sr. Churfürstl. Durchleucht unverzüglich einzufinden, das untergeordnete Personale aber, als Hof-Fouriers, Ritter-Portiers, Küchen- und Hofzehrgaden- Hofkellerey- Mundschenk- Silberkammer- und Hof- Conditerey - Officianten an ihren Stellen zu erscheinen, allwo sie anzuweisen sind, den weitern Anordnungen abzuwarten; der Hofkellermeister, und Someliers sollen die Weinkeller, sonderbar, wo die Mundweine liegen, persönlich verwahren, und einige Flaschen verschiedenen Weins zu allenfalls nöthigem Gebrauch in Bereitschaft halten: weiters der Churfürstl. Oberstsilberkammerer sich zu den verpflichteten Personen in die Silberkammer verfügen, und wenn auch noch die Gefahr nicht nahe ist, jedoch das Silber in Truchen verwah-

wahren, aber nicht ehender aus den gewölbten Silberkämmern flüchten, oder vertragen lassen, bis nicht von des Churfürstl. Oberstthofmeisters besonderer Befehl dazu gegeben wird, welchenfalls es an die angewiesene Ort zu versetzen, und von dem dazugehörigen Personali mit Sicherheit getreulich zu bewachen ist.

Churfürstl. Oberststallmeisterstaab.

Die Churfürstl. Hoftrompeter sind bey solch unglücklichem Ereigniß zum voraus anzuweisen, daß der erste, so die Brunnst in- oder außer der Residenz erfährt, ohne Verzug, und nachhin auch mehrere mit ihm die Haupt- und Nebengässen vertheilter passiren, und durch Trompetenschall alle, besonders die Hofleute, zum Retten, und Erscheinen bey ihren Stellen, beyrufen sollen. Der Churfürstl. Oberststallmeister hat weiters anzuordnen, daß alle Leib- und noch mehrere Wägen parat gehalten: die Pferde angeschirrt, dann etliche Wägen oder Kärn, sonderlich auch mehrere Schleifen zugerichtet werden, um mit solchen nöthigenfalls sogleich nach Hof eilen zu können. Desgleichen ist den Churfürstl. Kammerknaben, Kammer- und Hof-Laquaien zur Erschein- und Aufwartung bey Hof die Weisung zu ertheilen, damit man sie zum Hin- und Herschicken gebrauchen könne. Nachdem dann bey den Stallpartheyen alle Veranstaltung getroffen, und dem Staabs-Secretair, Hoffuttermeister, und sonstigen Oberaufsehern die sichere Verwahrung des Hofstalls übertragen worden, hat sich sodann der Churfürstl. Oberststallmeister ebenfalls zu Sr. Churfürstl. Durchleucht zu begeben, die weitere gnädigsten Befehle zu erwarten, und zu erforderlichen Anstalten mit Rath und Vorschlägen mit beyzuhelfen, und was man nöthigenfalls aus dem Hofstall bedarf, durch förmliche Anordnungen beyzuführen, und damit Ordnung halten zu lassen.

Churfürstl. Oberstthofmeistere bey Sr. Durchl. der regierend- und verwittibten gnädigsten Landes-Frauen.

Bey dem ersten Lärmen, der in der Churfürstl. Residenz, oder in der Stadt ausgebrochenen Feuersbrunnst sollen sich die Churfürstl. Oberstthofmeistere Sr. regierend- und der verwittibten gnädigsten Landes-Frauen sogleich bey Höchstdieselben einfinden, und in die Zimmer, wo es ihnen zu erscheinen gebührt, verfügen: allda die Feuersgefahre wohl wahrnehmen, und nach Befund derselben, wo es nöthig, mit dem Churfürstl. Oberstthofmeister sich verstehen, und benehmen, wohin am sichersten die Kleinodien, und andere kostbare Sachen, so auch die durchleuchtigsten Personen selbst von dem Feuer zu entfernen, und sicher zu stellen sind. Die zu flüchtende Sachen sind den Mannspersonen, so bey der Kammer Dienst machen, und alle allda unverweilt zu erscheinen haben, mit möglicher Sicherheit anzuvertrauen, welche in so lange die geflüchtete Güter zu bewahren, und zu bewachen haben, bis sich der Churfürstl. Oberstthofmeister nach geendigter Brunnst selbst hiezu begeben, und damit die weitere Veranstaltung treffen werde. Sowohl die Churfürstl. Oberstthofmeistere beeder durchleuchtigsten Landesherrschaften, als auch die Oberst- und Fräulen-Hofmeisterinnen (für deren, und sämmtlichen Frauenzimmer-Personen, Güter und Sachen, wenn selbe weggebracht werden müssen, schleunige Anstalt zu machen ist) müssen, so lange die Brunnst dauert, gegenwärtig seyn, und Höchstdieselben im Nothfalle Ihrer zu verlassenden Zimmern dahin, wo es am sichersten zu seyn erachtet, und anbefohlen wird, begleiten, und all mögliche Vorsorge gebrauchen.

Churfürstl. Residenz-Burgpfleger, und übrige wachhabende Hofdiener.

Der erste, von den Thurm- und Feuerwächtern, Hofheitzern, Laternanzündern, Thorsperrern, oder wer immer sonst von dem Hofgesinde, so das Feuer in der Churfürstl. Residenz gewahr wird, hat solches, und den Ort, wo es brennt, ohne übermäßigem Geschrey, oder Lärmen, und ohne ehevorigen Anschlagen an die Thurmglocke augenblicklich, und vor allem der bey der Churfürstl. Kammer postirten Garde anzuzeigen, und Sr. Churfürstl. Durchleucht durch den dienstmachenden Kammerdiener mit Bescheidenheit melden zu lassen: alsdann sogleich auch den Churfürstl. Burgpfleger davon zu benachrichtigen, welcher unverweilt, wenn Sr. Churfürstl. Durchleucht die Meldung schon geschehen, nach Nothdurft der Feuersumständen auf dem Thurme anschlagen, und alle Personen, so in der Residenz, und zum Retten tauglich sind, aufwecken, dann so eilends es seyn kann, dem Churfl. Oberstthofmeister, und auch den Capitains beeder Churfl. Leibgarden anzeigen zu lassen, er selbst aber unverzüglich anzuschaffen hat,

daß

daß sogleich die Feuerleiter, Hacken, lederne Eimer, Spritzen, und alle vorhandene Feuer-Requisiten ad locum der Brunnst beygebracht, wo am nächsten Wasser zu haben, solches beygetragen, hiezu sämmtliches Hofgesinde angestellt, und zum Löschen angehalten werden sollen; um dem Feuer gleich in instanti, so viel anfangs möglich, nach Kräften zu wehren, bis sodann weitere und mehrere Hilf angeordnet werden könne. Die Hofheitzer haben bey der Feuersbrunnst sich schnell bey den Hoffeuerstätten einzufinden, um das brennend starke Feuer zur Sicherheit entweders gar auszulöschen, oder vor Gefahr zu bewahren. Weiters hat der Burgpfleger in aller Eile auf offenen Sälen, Stiegen, und Durchgängen Lichter in verwahrten Laternen anzünden, aufhangen, auch im Hofe, wenn es nöthig, Bechpfannen aufsetzen, und mehrere Lichter in Laternen bey und neben sich tragen zu lassen, damit die Zimmer, wodurch in Feuersnöthen die rettenden Personen allenfalls geführt werden müssen, mit Lichtern hinlänglich versehen, und von heimlichen Unterschleifen gesichert werden können; deßwegen der Burgpfleger nach verfügten vorausbemeldten Anstalten sich mit den sämmtlichen Zimmer- und anderen Schlüsseln nebst einem Vertrauten, so auch die Schlüsseln kennt, in den Residenz-Hof, und am freyen Platz zu begeben, und an solchem Ort, wo es erforderlich ist, zum Aufsperren, und anderen Verrichtungen finden zu lassen hat. Dem Burgpfleger sollen zu solchem Ende der Hof- und Schanzschlosser, wie der Hofbrunnenmeister zur Seite bleiben, damit erstere mit denen bey sich habenden Instrumenten, und Werkzeug sogleich gebraucht, und von dem Brunnmeister nach Erforderniß der Umständen die Auslassung des Wassers, aus den Hauptteichen besorgt werden könne, welches zu veranstalten der Burgpfleger auch zum voraus unterrichtet, und es in Abwesenheit des Brunnenmeisters durch die Brunnknechte zu unternehmen im Stande seyn solle.

Nachsicht, und Visitation der Feuer-Requisiten.

Ingleichen hat Burgpfleger ohne geringster Nachsicht zu besorgen, daß in seiner Gegenwart alle Jahre zweymal zu Georgi und Michaeli die verhandene Spritzen, Feuer-Instrumenten, und sämmtliche Requisiten von Seite des Hofbauamts probiert, und ob alles auf den Nothfall zu gebrauchen, genau visitirt, die befindende Mängel, und Schadhaftigkeiten aber dem Churfürstl. Obersthofmeister angezeigt werden sollen, welcher die Besserung derselben unter Benehmung mit Churfürstl. Hofkammer anzuordnen hat.

Churfürstl. beede Leibgarden wegen Bewachung der Zimmer und Residenzthoren, dann Sperr und Einlassen.

Der Capitain der Hartschier-Leibgarde hat sich, wie er die Brunnst erfährt, die ihm auch besonders, und schnell gemeldet werden solle, sogleich nach Hof zu begeben, und die Ordre zu ertheilen, daß der Garde-Lieutenant sich sammt der ganzen Garde, außer der wachhabenden Rotte, nebst dem Trompeter alsbald zur Residenz anrücken, und allda wegen zu besetzenden Platz, und Stellung weitere Befehle abwarten: der Capitain aber mit den übrigen Garde-Officiers bey der dienstmachenden Rotte gute Ordnung, und alle mögliche Sicherheits-Beobachtung verschaffen, und wie er es nothwendig findet, die Posten bey der Churfürstl. Kammer, und Appartements, dann nächsten Zugängen verdoppeln, und wenn Se. Churfürstl. Durchleucht aus ihren Zimmern gehen, mit hinlänglicher Leibwache begleiten, dann stets bey Höchstdieselben verbleiben, und die erhaltend besondere Befehle auf das accurateste in Vollzug bringen lassen solle.

Der Capitain der Trabanten-Leibgarde soll sich bey dem Feuerlärmen mit der sämmtlichen Garde in die Residenz verfügen, und mit derselben, und der schon wachhabenden Rotte die äußerste 2 Residenzthore gegen der Stadt, dann das Thor im Zwinger gegen dem Churfürstl. Hofgarten, so auch das Thor gegen dem Zeughause, und dann das Thor gegen dem Falkenthurme, ohnerachtet die Thore, ohnehin außer Nothdurft gesperrt bleiben müssen; auf das beste, wie immer mit der Mannschaft auszulangen, besetzen, und mit den Wachen die Orte, die allenfalls zur Beybringung der außer der Residenz flüchtenden Sachen von dem Churfürstl. Obersthofmeister angewiesen werden, genugsam versichern, und den ausgestellten Posten öfters selbst nachsehen, oder solches durch die Garde-Officiers besorgen lassen.

Da auch die Ordnung und Nothwendigkeit erfodert, daß unten in dem Hofe, und an dem Hauptthore ebenfalls ein Directorium bestehe, und richtige Anordnung, dann gegen einander, was oben- und untenher vorgeht, eine Verständniß und Correspondenz getroffen werde; so hat der Trabanten-Garde-Capitain in dem Hofe und bey den Thoren mit Beyziehung der gegenwärtigen Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und Hofkriegsräthen die Anstalten zu dirigiren, alles fleißig zu bedenken, zu überlegen und zu berathschlagen, dann über alles sich durch Hin- und Herschicken, weil er meistens bey der Wache zu verbleiben hat, mit dem Churfürstl. Obersthofmeister zu verstehen, und zu benehmen. In dessen Abwesenheit solle ihn der Garde-Lieutenant vertreten, und im Hofe das Directorium führen, und das Vorgeschriebene beobachten.

Die Residenzthore sind niemals ganz offen zu lassen, und nur im Nothfall aufzusperren; bey den Nebeneingängen aber einige Mannschaft hinaus zu posiren, und die Plätze zur Verhinderung des gewaltsamen Zudringens, stark zu besetzen; alldort können die ankommende Hofbauleute, und Bauamts-Officiers, Zimmerleute, Maurer, Steinmetze, die besagten Stadtfeuerherrn und Stadthauptmann, dann übrige nach Hof gehörige Personen, die von der Garde, dem Staabs-Commissair, oder Burgpfleger davor erkennt werden, sonst aber Niemand, falls es nicht die Noth erfodert, und man noch mehrere Leute zum Löschen bedarf, welches der Churfürstl. Obersthofmeister anzubefehlen hat, am wenigsten aber die Weibspersonen, die nicht wirklich zum Hoffrauenzimmern gehören, noch andere Beyläufer, und Zuseher eingelassen werden, vielmehr sind diejenigen, so nicht zum Löschen und Retten nach Hof gehören, bey den Thoren nicht zu gedulden, sondern mit Bescheidenheit ohne Schlagen, oder Stossen wegzuschaffen, und zur Einlassung der benöthigten Fuhren genugsamer Platz zu machen, von allen denen hingegen, die sich wirklich bey der Brunnst befinden, ist ohne besondern Erlaub Niemand mehr aus der Residenz paßiren zu lassen. Ingleichen ist verbothen, die Equipagen, oder Pferde von den bey Hof erscheinenden Adel, und Militaire, welche außenher von ihrer Dienerschaft besorgt werden sollen, so auch andere Fuhren, Wägen oder Kärn, die Wasserfuhren hingegen aus der Stadt sind nur bey Mangel des Wassers, und auf erhaltenden besondern Befehl einzulassen. Hiebey hat der Gardecapitain solche Maaß zu gebrauchen, daß nicht mehrere auf einmal, als dazu Raum und Platz ist, eingelassen, und bey dem Retten des Feuers durch Hin- und Herfahren keine Hinderniß und Gedränge entstehe, und die Thore allzeit wieder geschlossen werden können. Wie dann zur mehrerer Verhütung entstehender Confusion für die einlassenden Wasserfuhren das Thor gegen dem Falkenthurme, weil dort die Bäche näher liegen, zum Hinauspassiren, aber das Thor gegen der Schwabingergasse anzuweisen, und mit Wachen hinlänglich zu besetzen; so auch die ankommenden Wasser- und andere mit Feuer-Requisiten beladene Fuhren außerhalb dem Thore von den Stadtfeuerherrn, und anderen dazu Commandierten in gute Ordnung zu stellen sind, damit diejenigen Fuhren, die man nöthig hat, und verlangt, ohne Hinderung der anderen eingelassen werden können; worüber die nöthigen und ordentlichen Dispositionen dem Wach-Commandanten, und Directoren überlassen werden.

Was übrigens bey vorkommenden Feuersbrünsten die Militaire-Garnison beym Ausrücken, ihren Postirungen und Besetzung der Plätzen zu thun, und was für Anordnungen zu bestellen hat, hierüber sind schon anno 1751, * und der Zeit mehrere Verhaltungsbefehle an Churfürstlichen Hofkriegsrath, und Stadt-Commandantschaft erlassen worden, worauf der accuraten Befolgung halber sich neuerdings bezogen wird.

Churfürstl. geheimes Kanzleramt, und übrigen Kanzley-Direktorien.

Das Churfürstliche geheime Kanzleramt hat zum voraus die untergeordnete geheime Archiven- Registraturn- und Kanzley-Personale anzuweisen, daß bey einem in der Residenz, oder nahe anliegenden Gebäuden ausgebrochenen Feuer ein jeder an seinem gehörigen Platz und Stelle erscheinen, und nach Be-

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 751.

Beschaffenheit der Gefahr auf Befehle zu warten, sich auch zum Flüchten der wichtigsten Documenten, Scripturen und Acten vorbereiten, einer dem andern Hilfe leisten, dabey aber sonderbar Nachtszeit auf die gebrauchenden Lichter alle mögliche Vorsicht und Obachtsamkeit nehmen solle. Desgleichen haben die Directoren der Churfürstl. Dicasterien und Collegien vorläufig zu besorgen, daß in dergleichen Fällen sämmtl. Kanzleyverwandte bey ihren Kanzleyen erscheinen, und allda versammelter auf weitere Anordnungen in Bereitschaft stehen, damit sie, wenn allenfalls bey überhandnehmendem Feuer es nothwendig werden würde, zur Rettung der Churfürstl. Archiven und Registraturen einiges Kanzley-Personale zu gebrauchen, und beyzurufen, und von selbem die geheime Papiere und Scripturen in andere Kanzley- und Registraturen-Gewölber transportiren zu lassen, in ihren Kanzleyen beysammen zu finden sind.

Ein gleiches haben auch auf Anweisung des Ordenskanzlers die Ordensofficianten des S. Georgii Ritter-Ordens zu befolgen, jeder nach seiner Verrichtung in dem Ordensarchiv, und bey der Garderobe zu seyn, um nöthigen Falls die wichtigsten Sachen zum Retten hergerichtet, und auf erhaltende Befehle in sichere Verwahrung gebracht werden können.

Churfürstl. Zeughaus.

Der Churfürstl. Oberstzeugmeister, und übrige Zeughausverwahrer sollen zu allen Zeiten einer entstehenden Feuersbrunst, es sey in der Churfürstl. Residenz, oder anderer Orten, sich mit allen zum Zeughaus verpflichteten Untergebenen alle daselbst schleunig einfinden, dasselbe sicher bewachen und bewahren, und was von Sr. Churfürstl. Durchl., oder Dero Obersthofmeister befohlen, und gefodert wird, beßtens besorgen, und schnell beybringen lassen.

Sicherheits-Bestellung nach der Feuersbrunst.

Es ist schon gemeldet worden, daß der Churfürstl. Obersthofmeister, dem bey Hof die Haupt-Direction, und Befolglassung Churfürstl. Special-Befehlen, und seiner eigends verordneten Anstalten obliegt, nach geendigter Brunst, wenn allenfalls von dem Feuer ein und anderer Dachstuhl angegriffen, und eingebrochen worden, bey Tag und Nacht die erforderliche Aufsicht, und Bewahrung der geöfneten Plätzen anzuordnen, und alle mögliche Sicherheit zu bestellen, hiezu auch die Stadtfeuerherrn, Stadthauptmann, Officiers der Garde, Burgpfleger, und alle andere vertraute Hofleute, so viel man davon bedarf, beyzuziehen, und so lange dabey zu belassen habe, bis nichts mehr zu befürchten, und vollkommene Sicherheit vorhanden ist. Welchen Falls erst die beygebrachten Feuer-Requisiten wiederum in Ordnung, und an die Behörden gebracht, und die Wachhabende entlassen werden können. Sollte aber wider alles Verhoffen das Feuer zum anderten- oder drittenmal aufgehen; so ist sich nach vorgeschriebener Feuerordnung mehrmal zu verhalten.

Feuersbrunst in anderen Churfürstl. Gebäuden, und außer der Stadt.

Welche auch, da in der Herzogmaxischen Burg, zu Altenhof, im Zeughause, oder anderen Churfürstl. Gebäuden, und der Residenz nahe gelegenen Häusern Feuer auskommt, auf die nämliche Art und Weise zu observiren, und genauest zu befolgen ist. Entstehet hingegen eine Feuersbrunst außer der Residenz, in der Stadt, oder in der Nähe; so sollen jedoch die Churfürstliche Staabs-Ministres, Chefs, Hof- und Bauleute bey Hofe erscheinen, und wegen ihrer wiederumigen Entlassung, oder anderen Anweisung die Churfürstl. Befehle abwarten.

Schuldigste Erscheinung der Hofpartheyen, und Strafe der Ausbleibenden.

Von dem schuldigsten Erscheinen des sämmtlichen nach Hof gehörigen Stäben, und übrigen Hofpartheyen-Personals soll Niemand, der nicht besonders zu anderen Verrichtungen angewiesen ist, ausbleiben dürfen. Nur allein, die Krankheit halber nicht erscheinen können, oder abwesend sind, oder selbst in der Nähe des ausgebrochenen Feuers wohnen, werden von dieser Schuldigkeit entlediget, gegen diejenigen aber, so dieser Ermahn- und Verordnung ungeachtet, ohne einiger Ursache wegbleiben, und bey Feuersnöthen an ihren angewiesenen Plätzen nicht erscheinen, sollen nach gestaltsamen des erfolgten Schadens mit wirklicher Dienstentsetzung, oder sonst an Gut und Leib empfindlich bestraft werden.

Uebrigens sollen auch bürgerliche, und andere Mannspersonen, (die Weibsleute sind allzeit weit davon zu halten) die zwar nicht zur Hofhaltung, und zur Classe der allda angestellten Hofarbeitern gehören, jedoch zum Löschen und Arbeiten tauglich sind, ebenfalls der Churfürstl. Residenz zulaufen, und falls sie auch dort wegen schon verhandenen genugsamen Arbeitern nicht sogleich eingelassen werden können, dessen ungeachtet in Erwartung stehen bleiben, um sie nach erfordernden Umständen zur Abwechslung der schon ermüdeten, oder auch ehender zu mehrerer Aushilfe der Rettungsmitteln beyrufen, und gebrauchen zu können.

Kundmachung der Hoffeuerordnung.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Befehl ist, daß dieser neuerdings erlassenen Hoffeuerordnung nicht allein bey Höchstihro Hierseyn, sondern auch, und mit allem möglichen Eifer und Achtsamkeit in Dero Abwesenheit durchgehends genaueste, und fleißigst nachgelebt werde; so wird dem Churfürstl. Obersthofmeister zugleich aufgetragen, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und jeder zu allgemeiner Nachachtung dieser Verordnung Wissenschaft erlangen könne, gegenwärtige Hoffeuerordnung alle Jahre einmal von dem zugeordneten Staabs-Commissair an einem schicklichen Orte in der Churfürstl. Residenz nach vorläufiger Citirung aller einschlägigen Stellen und Personals öffentlich publiciren, und von dieser in Druck gelegten Feuerordnung die erforderliche Exemplarien denen, unter dem Churfürstl. Obersthofmeisterstaab gehörigen Stellen und Aemtern nach Nothdurft zutheilen zu lassen. München, den 3. August, 1794.

Nro. CXX.

Vom Verkauf der Arzneyen, und Arzney-Stücken.

Nachdem sich durch die Erfahrung, und wiederholte Unglücksfälle bezeigt hat, wie unvorsichtig mit dem Kauf, und Verkauf des Arsenik, und sonstiger Giften, und Giftarten, dann auch drastischen, und heroischen Mitteln hin- und wieder umgegangen, und was für Unheil dadurch veranlasset worden: so hat man nachfolgende General-Verordnung in öffentlichen Druck zu erlassen für nothwendig befunden, und zwar

Erstens solle all denjenigen, welche bishero des Gifthandels sich angemaßt, und denen es nicht von ihrer Profession wegen zustehet, und hinnach Puncto 2, 3, et 4 vergönnet ist, überhaupt, und im allgemeinen, mithin auch allen zu Führung einiger Arzneystücken ohnehin unbefugten Stadt- und Land-Krämern, dann Hebammen all fernerer Kauf, und Verkauf des Arsenik, und sonstiger Giftarten, wie auch alle Medicamenten durchgehends, unter was immer für einen Vorwand es sey, schärfest bey Confiscations- und exemplarischen Leibs- auch gestalten Dingen nach malefiziischer Strafe verbothen seyn.

Andertens: haben die Apotheker, und Materialisten in Städten, und auf dem Lande, welch letzteren ohnehin der Medicamenten-Verkauf en detaille nicht erlaubt ist, von denen in beyliegendem Verzeichniß enthaltenen Giftarten erster Classe Niemand, auch sogar den Wundärzten, und Badern nicht, bey Verlurst ihres Privilegii abzugeben, und nur allein an die Handwerkern zu ihrem Gebrauch gegen der Puncto 4. vorgeschriebenen Vorsichts-Beobachtung verabfolgen zu lassen, hingegen die Giftarten, und drastische Mittel zweyter Classe sowohl in einfach- als zusammengesetzten Arzneystücken niemals an Privatleute ohne Rücksicht auf ihren Stand, und Condition, weder auf bloßes Begehren, noch Vorweisung eines von einem Wundarzte, oder Bader verordneten Recepts, sondern einzig und allein auf Anordnung legalisirten Medici ebenfalls bey Verlurst ihres Privilegii abzugeben; wohl aber soll ihnen die in der zweyten Classe verzeichnete Giftarten, und drastische Mittel an die Wundärzte, und Bader gegen eigenhändig geschriebene, und unterzeichnete Bescheinigung ihres Behufs zum äußerlichen Gebrauch bey Kranken verabfolgen zu lassen, gestattet seyn. Wohingegen

Drit-

Drittens: die Wundärzte, und Bader sich bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit, und sonstig exemplarischen Strafe all weitern Handverkaufs, und sonstigen Handels enthalten, und diese Giftarten zweyter Classe nur in so weit, als sie zu ihrer eigenen Verwendung bey Kranken in äußerlichen Zufällen unumgänglich nothwendig sind, selbst verbrauchen, des Kaufs, und Verkaufs aber der Giftarten ersterer Classe sich niemals anmassen sollen. Weil jedoch

Viertens: verschiedenen Handwerkern sowohl Arsenik, als verschiedene andere Giftarten, und drastische Mittel erster, und zweyter Classe zu ihren Handthierungen unentbehrlich sind, solle den Apothekern, und Materialisten der Verkauf an dieselbe nur unter der ausdrücklichen Bedingniß erlaubt seyn, daß selbe von der ordentlichen Obrigkeit ein für allemal ein Attestat mit Benennung der Giftart, dann des Behufs, wozu es gebraucht werden solle, dem Verkäufer einliefern, und das Gift selbst abholen, und durch Niemand andern abholen lassen, welchen Falls der Apotheker, oder Materialist solches Zeugniß, oder Erlaubniß-Schein zu ihrer Legitimation wohl aufzubewahren haben. Im übrigen sollen

Fünftens: die Obrigkeiten mit Ertheilung der Attestaten alle Behutsamkeit gebrauchen, und solche nur bekannten, und mit gutem Leymuth versehenen Professionisten zu ihren unentbehrlichen Handwerksgebrauch ausstellen, diese aber fleißig ermahnen, das Gift so zu verwahren, daß Kinder, und andere Leute davon gesichert bleiben. Endlich und

Sechstens: wird der Gebrauch des Gifts zu Tödtung der Mäuse, Ratten, Wanzen, oder Mücken ernstlichst, und bey schwerer Strafe verbothen, und solle sich des Giftshandels außer den Apothekern, und Materialisten Niemand, am allerwenigsten aber die Krämer, Hebammen, und andere unbefugte Personen mehr anmassen.

Diese Höchstlandesherrliche Verordnung ist allen Medicis, Badern, Apothekern, und Materialisten zur genauesten Beobacht- und Befolgung uneinstellt mitzutheilen, die öffentliche Publication, und Anschlagung aber zu unterlassen. München den 8. August 1794.

Verzeichniß

der Giften, und Giftarten, auch heroisch-drastischer Arzneymitteln.

Erste Classe

derjenigen Giften, Giftarten, und heroisch-drastischer Arzneymitteln, welche die Wundärzte, und Landbader durchaus entbehren können, und daher denenselben sich durch Kauf anzuschaffen, und zum Verkauf zu führen verbothen sind.

I. Aus dem Thierreich.

Hirudo venenatus: vergifteter Blutegel.

II. Aus dem Pflanzenreich.

1. Opium, Mohnsaft, und alle daraus gefertigte Praeparata.
2. Solanum nigrum, schwarzer Nachtschatten.
3. Datura Stramoneum, Stechapfel.
4. Hyosciamus albus, et niger, weiß- und schwarzes Bilsenkraut, und Wurzel.
5. Lactuca virosa, giftiger Lattich.
6. Faba St. Ignatii, Ignatius-Bohne.
7. Nux vomica, Krähenaugen.
8. Colchicum autumnale, Zeitlose.
9. Digitalis purpurea, rother Fingerhuth.
10. Scamonium, Purgierwinde, und

11. das daraus bereitete Pincrylium sulphuratum.
12. Colocynthis, Koloquinten, und
13. die daraus bereitete Trochisci alhandal.
14. Elaterium, Eselskürbse.
15. Gummi guttae, Gummigutt.
16. Pulsatilla nigricans, schwärzliche Küchenschelle.
17. Helleborus albus, et niger, weise und schwarze Nießwurz.
18. Aconitum Napellus, Eisenhütchen.
19. Daphne Nezereum, Kellerhals.
20. Arum recens, frische Aronwurzel.
21. Ranunculus, Hahnenfuß, und dessen alle Gattungen durchaus.
22. Lauro cerasus, Kirschlorbeer, und das davon destilirte Wasser.
23. Belladona, Wolfskirsche.
24. Asarum, Haselwurz.
25. Gratiola, Gottesgnadenkraut.
26. Euphorbium, Euphorium.
27. Esula, Wolfsmilch.
28. Grana tilli, Purgierkörner.
29. Semen Ricini, Samen von Wunderbaum.
30. Agaricus muscarius, Fliegenschwamm.
31. Bryonia, Zaunrübe.
32. Cyclamen, Schweinsbrod.
33. Mandragora, Alraun.
34. Sabina, Sevenbaum.

Hieher gehören auch die aus vorerwähnten einfachen drastischen Mitteln zusammengesetzten Arzneyen z. B.

Extractum catholicum.
Extractum catharcticum.
Extractum Panchymagogum.
Extractum Phlegmagogum.
Pillulae aperientes Stahlii.
Pillulae de succino cratonis.
Pillulae de Cynogloſſo.
Pillulae hydropicae.
Pillulae solares Wildegansii.
Pulvis cornachinus.

und andere mehrere, welche bey der Verordnung eine genaue Einsicht des Arztes, und Kenntniß ihrer Bestandtheilen erfodern, und daher, wie alle composita den Wundärzten, Landbadern zu verordnen, deßwegen verbothen sind, weil ihnen meistens die Ingredientien der zusammengesetzten Mitteln unbekannt ist.

III. Aus dem Mineralreich.

1. Oleum vitrioli, Vitriolöl.
2. Spiritus Salis concentratus, concentrirter Salzgeist.
3. Acidum Nitri concentratum, Salpetergeist.
4. Aqua fortis, Scheidewasser.
5. Aqua regia, Königswasser.
6. Vitriolum album, weiser Vitriol.
7. Vitriolum viride, grüner Vitriol.
8. Vitriolum vulgare, gemeiner Vitriol.
9. Salia caustica, ätzende Salze.
10. Aurum fulminans, Knallgold.
11. Saccharum saturni, Bleyzucker.
12. Turpethum minerale, mineralischer Türpith.
13. Regulus antimonii, Spießglas-König.
14. Flores antimonii, Spießglas-Blumen.
15. Vitrum antimonii, Spießglas-Glas.
16. Crocus Metallorum, Metall-Safran.

17. He-

17. Hepar antimonii, Spießglas = Leber.
18. Sulphur antimonii auratum, Spießglas = Goldschwefel.
19. Kermes mineralis, mineralischer Kermes.
20. Vinum antimoniatum Huxhami, Huphams = Spießglaswein.
21. Vitrum antimonii ceratum, Spießwachs mit Wachs.
22. Arsenicum album, weiser Arsenik.
23. Arsenicum flavum, gelber Arsenik.
24. Arsenicum rubrum, rother Arsenik.
25. Auripigmentum, Operment.
26. Cobaltum, Kobalt.
27. Smalta, Bläue.

Zweyte Classe,

welche diejenige Giftarten, und heroische Mittel enthält, deren äußerlicher Gebrauch den Wundärzten, uud Landbadern und ihre Abgabe an dieselbige gegen Bescheinung denen Apothekern erlaubt ist.

I. Aus dem Thierreich.

1. Cantharides, spanische Fliegen.
2. Tinctura cantharidum, spanische Fliegen = Tinktur.

II. Aus dem Pflanzenreich.

1. Thymeloea, Seidelbastrinde.
2. Cicura, Schierling.
3. Oleum Hyosciami, Bilsenkraut = Oel.

III. Aus dem Mineralreich.

1. Vitriolum caeruleum, blauer Vitriol.
2. Lapis causticus, Aetzstein.
3. Lapis infernalis, Höllenstein.
4. Extractum Saturni, Bley = Extract.
5. Mercurius vivus, lebendiges Queckſilber.
6. Mercurius dulcis, versüßtes Queckſilber.
7. Mercurius praecipitatus ruber, rother Praecipitat.
8. Mercurius ſublimatus corroſivus, ätzendes Queckſilber.
9. Butyrum antimonii, Spießglas = Butter.
10. Lithargyrium, Silberglätte.
11. Cerussa, Bleyweiß.
Minium rubrum, rothe Menig.

Nro. CXXI.

Der §. 15. des General-Mandats vom 3ten März. 1780., * worin verordnet wird, daß jedes Gericht, jede Hofmarch, Stadt, und Markt ihren armen bedürftigen Leuten die Verpflegung, und benöthigte Herberg unentgeltlich verschaffen solle, enthält den ausdrücklichen Beysatz, daß dieses jedoch nur von solchen Armen sich verstehe, welche sich Alters, und anderer Leibsgebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können. In diesem Falle befindet sich der auf der Schleißhammer = Moos = Schwaige gestandene, und von der Churfürstl. Administration verabschiedete Christoph Burkert nicht; es kann daher auch der Administration die Verpflegung dieses Menschen nicht überbürdet werden, noch weniger aber desselben, und seiner Familie Einweisung in ein Churfürstliches Gebäude zur Herberg statt haben, besonders, da zu allem Ueberflusse dortiger Administrator Graf von Irsch ihn mit Weib und Kindern in seinem Geburtsorte Simpern wider aufzunehmen, mithin den Zweck des angeVersorgung der Armen.

* Vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 951. §. 15.

geführten General-Mandats zu erfüllen mehrmal sich erbothen hat. Churfürstl. obere Landesregierung hat demnach die Churfürstl. Administration mit solcher Zumuthung unbekränkt zu lassen, und da die unmittelbare Administration in allen Oeconomie-Polizey- und anderen in das Civile, und Criminale nicht einschlagenden Fällen ihre Berichte unmittelbar zum Churfürstl. Cabinet zu erstatten, und von da die höchsten Befehle zu erhalten hat; sich in dergleichen Vorkommnissen hinnach zu achten. München, den 16. August, 1794.

Nro. CXXII.

Von dem Einschlagen des Viehes in die Gemeinweiden.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sich von Dero obern Landsregierung gelegenheitlich einer von dem Gericht Weilhaim vorgekommener Anfrage in Betreff der auf den gemeinen Weiden einzuschlagender Viehanzahl unterm 11. July abhin erstatteten umständlichen Bericht gehorsamsten Vortrag machen lassen. Da nun Höchstdieselbe die Vorschrift der Lands- und Polizey-Ordnung nicht ausgedehnt wissen wollen, sondern, daß es bey derselben genauen Sinn sein Verbleiben habe, mithin kein Unterthan dasjenige Viehe, so er von den in fremden Gemeinds-Fluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeinweyde seines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch die angezogenen Landesgesetze auf sein eigenes Gut beschränkt ist, zu treiben berechtigt seyn solle; Also hat die Churfürstl. obere Landesregierung in Vorfallenheiten sich darnach zu achten, und solches in gnädigster Antwort unter Rücksicht ihrer Akten zuvernehmen. München, den 25. August, 1794.

Nro. CXXIII.

Einzünftung. Liebe Getreue! Auf euren wegen Einzünftung des N. Beckenmeisters, anhero erstatteten Bericht vom 4ten August abhin bedeuten Wir euch mit Remission der Communicaten, daß denselben, nach den allgemeinen Societäts-Rechten nicht verwehrt werden kann, die Zunft, wo er Meister geworden, zuverlassen, * und in eine andere des nämlichen Handwerks überzutreten. München, der 1. September, 1794.

* Vid. Nro. 110.

Nro. CXXIV.

Das allzu viele Holz in der Stadt betreffend.

Aus der unterm 17. July abhin von der Churfürstl. obern Landesregierung erstatteten berichtlichen Anzeige veroffenbaret sich, daß sowohl in den Privat-Häusern dahier, als in Stiftern, und Klöstern immerhin ein übermäßiger Holzvorrath, wodurch bey entstehendem Feuer der um sich greifende größte Schaden und Unglück im Publico zu besorgen wäre, aufbehalten werde. Diesem zuvor zu kommen befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, von Oberpolizey wegen die Verfügung zu treffen, damit hierunter eine genaue Untersuchung veranstaltet, jedem Einwohner ein gewisses Maaß, oder Quantität Holzes, so er bey Hause vorräthig haben dürfe, nach Umständen vorgeschrieben, fort das überschüßige aus der Stadt zu bringen aufgetragen, die Untersuchung aber vorzüglich auf die in Holz arbeitende Handwerker, nach Nothdurften erstrecket werden solle. Im übrigen hat die Oberlandes-Regierung eine Abschrift von dem mit Franz Enemert Kappeldiener bey Herzog Max abgehaltenen Commissions-Protocoll ddo. 9. July nup. mit dem Anhang an den Churfürstl. Oberst-Stallmeister-Staab hinaus zu schließen; damit aus dem langen hölzernen Stadel daselbst, alle Feuers-Gefährlichkeit entfernet werden solle. München, den 3. September, 1794.

Nro. CXXV.

Nro. CXXV.

Die Excessen der Wasen-Meister mit den Häuten des Viehes.

Seine Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. haben die mehrfältig zwischen den Unterthanen, und den Wasenmeistern wegen den Häuten des gefallenen Viehes, so andern obwaltenden Strittigkeiten, und dießfalls häufig eingekommenen Beschwerden mildest erwogen.

Um nun eines Theils die Unterthanen gegen die bisherigen Mißbräuche, und Bedrückungen der Wasenmeister in ihren natürlichen Eigenthumsrechten ferner nicht mehr bekränken, oder übervortheilen, sohin diese in die gebührenden Schranken ihres rechtmäßigen Verdienstes einweisen, und andern Theils auch gegen die durch die Häute des von ansteckenden Krankheiten gefallenen Viehes entstehen könnenden gefährlichen Folgen die polizeymäßige Vorkehr treffen zu lassen: so verordnen, und befehlen Höchstdieselben so gnädigst, als ernstgemessenst, daß

Erstens: Von nun an in allen Fällen die Häute nimmermehr den Wasenmeistern gebühren, sondern den Vieheeigenthümern gegen den gewöhnlichen, und keineswegs zu erhöhenden Abziehungslohn zurückgestellt werden sollen; es sey dann, daß das Vieh durch eine gefährliche Seuche dahingeraft worden, sohin eine allenfallsige Verscharrung mit Haut und Haar, wie weiter hinnach vorkommen wird, nothwendig würde.

Zweytens: Gleichwie also in Zukunft bey allen einzelnen Umständen, und den vier Hauptmängeln der Pferde, respect. des Hornviehes, welche bey erstern in rißig, räudig, und herzschlächtig, bey den letztern aber in der sogenannten venerischen, respect. Franzosenkrankheit bestehen, die Häute ohne weiters den Unterthanen zurück gegeben werden müssen: so ist eintgegen bey sich bezeigenden Seuchen folgender Unterschied zu machen, und zu beobachten: Ist nämlich die Seuche so pestartig, und ansteckend, wie z. B. der gelbe Schelm, oder Milzbrand ꝛc. daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder auch plötzlich umfallen, oder, daß sich Beulen zeigen: so muß die Haut als ganz unbrauchbar zerschnitten, und acht Schuhe tief nach schon vorhandenen Anweisungen vergraben werden; wenn aber das gefallene Vieh schon 7, 8, bis 10 Täge damit behaftet gewesen, ohne daß sich ohnerachtet dessen eine Beule, oder Geschwulst an der Haut bezeigt, oder wenn überhaupt derley Seuche nicht so gefährlich, und ansteckend anzusehen ist; so soll der Wasenmeister in derley Fällen gehalten seyn, die Häute abzuziehen, zu bezeichnen, solche etliche Täge in Kalkwasser abzubeitzen, sodann getrockneter dem Eigenthümer, wann dieser jenem die Häute nicht freywillig verkäuflich überlassen will, zurückzugeben; wogegen aber der Eigenthümer dem Wasenmeister für dessen besondere Mühe, und Kosten, dann dabey zu befürchtende eigne Gefahr das doppelte des sonst gewöhnlichen Ausziehungslohns zu bezahlen hat.

Drittens: Bleibt dem Unterthan allzeit frey, seine sogenannten Häuter, oder Pferde, welche Alters, Estropirung, oder anderer Gebrechlichkeiten halber des Futters nicht mehr werth sind, zu verkaufen, wo er will, ohne sich, wie bisher, von dem Distriktsabdecker bannen, und das Vieh um eine geringere Kaufssumme gleichsam abdringen zu lassen.

Viertens: Da auch die Wasenmeister die Häute der in ihrem Wasendistrict gefallenen fremden, oder zu einem andern Gerichte gehörigen Unterthanspferde, und Viehes sich anzumassen pflegen, und hierinn sogar durch Attestaten unterstützet werden wollen: so wird auch dieser Unfug ein für allemal nachdrucksamst abgeschaft, und befohlen, daß eine solche Haut unverweigerlich gegen den herkommlichen Abziehungslohn dem Eigenthümer (mag derselbe wo immer her seyn) zugestellt werden soll.

Fünftens: Um jedoch den Wasenmeistern als einer Gattung meist bedürftiger Leute eine andere Hülfe, und Unterstützung für den Entgang ihrer bisher aus Mißbrauch, und gegen alle Billigkeit bezohenen Häute angedeihen zu lassen:

lassen: so genehmigen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß denselben ein so andrer verhältnißmäßiger Gemeindsödgrund in dem Orte ihrer Wohnung, oder ihres Wasenbezirkes nach Thunlichkeit zur Kultur überlassen werde, und dergleichen Grund immer bey der Wasenstatt und Dienst verbleiben soll.

Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchl. ꝛc versehen sich des schuldigsten Vollzugs, und wollen daß die Unterthanen von ihren betreffenden Gerichtsstellen wider derley von den Wasenmeistern noch ferners etwa beschehenden Anmassungen thätigst, und ohne mindeste Weitläufigkeit gehandhabt werden sollen; weßwegen auch diese Churfürstliche Höchste Verordnung aller Orten kund zu machen, und öffentlich anzuschlagen ist. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 16ten Sept. 1794.

Nro. CXXVI.

Die Zehend-Befreyung von Futter-Krautern.

Die wegen Zehendbefreyung von dem in die Brachfelder gebauten Klee, und Futterkräutern unterm 28ten September 1793. * erlassene gnädigste General-Verordnung ist zum Theil so unrichtig ausgelegt worden, daß man für nothwendig findet, selbe dahin gnädigst zu erläutern, daß unter Klee, und Futterkräutern nur Esparcette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp und so weiters, und überhaupt alle Klee- und angebauten Grasarten verstanden werden, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden.

Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen, und so weiters, hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehend, da wo er Herkommens ist, und in der Maaß wie er Herkommens ist, bis eine weitere gnädigste Verordnung dießfalls erfolget, noch ferners verreichet werden. Wornach sich also Jedermann gehorsamst zu achten weiß. München den 16ten Sept. 1794.

* Vid. Nro. antec. 105.

Nro. CXXVII.

Kurvorschrift wegen der grassirenden Dysenterie.

Eine Krankheit, die sich über eine Strecke Landes schnell verbreitet, nennt man epidemisch, und ihre Ursache muß immer in der Luft und Witterung gesucht werden; auch die Ruhr entstehet daher, und das Obst hat keinen Antheil daran.

Wenn aber die Morgen und Abende des Heu- und Aerndtemonats kalt sind: wenn dadurch die Ausdünstung bey Leuten gehemmt wird, die sich in ihrer Sommer-Kleidung dieser ungewöhnlichen Kälte aussetzen, so wirft sich diese zurückgehaltene, und dadurch scharf gewordene Flüßigkeit auf die Gedärme, reitzet selbe auf eine empfindliche Art, und vermehrt dadurch den Zufluß der im Sommer dick, und scharf gewordenen Galle, so wie der übrigen Säfte, die aus anderen Eingeweiden in die Gedärme fließen.

Diese Anhäufung so verschiedener und verdorbener Flüßigkeiten verursacht Eckel, Neigung zum Erbrechen, und ein allgemeines Uebelbefinden: den Kranken befällt ein Frost, wie ein Fieber: die Schmerzen im Bauche fangen an, werden heftig, und schneidend, und bald darauf beginnen die Stuhlgänge.

Diese sind im Anfange wässerig und gelb, verändern aber in der Folge Farbe und Geruch, besonders geht mit ihnen häufiger zäher Schleim ab, der oft mit Blute vermengt ist.

Vor jedem Stuhlgange vermehren sich die Schmerzen, und nach jedem bleibt ein Drang zurück, der eitel, aber äußerst schmerzhaft ist.

Es gehört eben wenig Verstand dazu, um aus dieser Erzählung den Schluß ziehen zu können: daß es nöthig sey, die angehäufte verdorbene Flüßigkeiten sogleich aus dem Leibe zu schaffen.

Weil

Weil aber die Galle in mehr, als einer Rücksicht, den Vorzug verdient, so ergreift man den kürzesten Weg, und schaft sie durch ein Brechmittel weg. Man löst zu diesem Ende 2, 3, und mehrere Grane Brechweinstein im Wasser auf, so, daß auf jedes Gran für Erwachsene zwey, — für Kinder vier Löfel voll Wasser kommen.

Diese Auflösung giebt man allmählig von Löfel zu Löfel: läßt dabey häufig laues Wasser trinken, und hört mit der Darreichung des Brechmittels auf, wenn sich die Beschaffenheit des Weggebrochenen an Geschmack und Farbe ändert.

Man kann die nöthige Gabe des Brechweinsteines eben so wenig bestimmen, als man sagen kann: so oft, und nicht weniger soll sich der Kranke erbrechen; dieses muß man allerdings der Einsicht des Baders, und dem Selbstgefühle des Kranken überlassen.

Nach diesem kömmt die Reihe an die verdorbenen Flüßigkeiten, die in dem Darmkanale tiefer liegen, und durch ein Laxiermittel weggeschaft werden müssen.

Man mischet zu diesem Ende 3 Quente Weinstein mit einer Quent Rhabarbarpulver zusamm, theilet sie in 4 gleiche Theile, und reicht dem Kranken alle Stunde eines im Wasser abgerührt: jungen Leuten giebt man die Hälfte, Kindern ein Drittheil in feucht gemachten Oblaten eingewickelt.

Nach einem Rasttage werden diese Pulver wieder gegeben: und von nun an kömmt man meistentheils ohne alle Medicamente bloß mit einer guten Lebensordnung aus.

So sicher diese Heilart ist, so darf sie doch nicht angewendet werden, wenn die Ruhr mit einem Entzündungs-Fieber anfängt, das ist, wenn der Puls des Kranken hart und voll ist: wenn er heftiges Kopf- und Lendenweh klaget, und einen gespannten Bauch hat.

Hier muß man eine Aderlaß vornehmen, täglich einige erweichende Clystiere setzen, und kühlende Getränke geben: auch bey sehr alten, und schwachen Leuten muß man mit dem Brechmittel behutsam zu Werke gehen.

Ganz gewiß kann man bey Landleuten das meiste durch die Lebensordnung ausrichten; man muß also keinem Kranken bis zur deutlichsten Genesung Fleisch- Fisch- oder Eyerspeisen zulassen: er muß sich mit gekochtem Obst, Schleim und dünner Brodsuppe begnügen: das zuträglichste Getränk, das zugleich die Stelle eines Medicaments vertritt, ist ein dünner Absud von gerollter Gerste, wovon man auf die Maaß Wasser 2 Loth nimmt, und dem man statt des Koch-Salzes ein oder zwey Quente Weinstein beysetzt.

Es ist durchaus nöthig, daß in dieser Krankheit viel getrunken werde, ohne jedoch den Kranken durch starke Züge zu überschwemmen: man giebt also jede halbe Stunde 3 Unzen, oder was beynahe gleich viel ist, eine Koffeeschaale voll von Gerstenabsud, wodurch man in 24 Stunden beyläufig 5 Maaß ganz füglich beybringen kann. Man muß aber an dieser Menge des Getränkes nicht erschrecken, sie ist in den ersten Tagen der Krankheit ehender zu klein; als zu groß, und der gute Erfolg davon läßt sich um so mehr verbürgen, als man aus vielen Erfahrungen der Aerzte weiß, daß sie bloß mit lauem Wasser, jede Viertelstunde zu einer Schaale gegeben, die Ruhr glücklich und oft geheilet haben. Es ist zu wünschen, daß dieses einfache, sichere Mittel alle übrige verdränge, als Wein, Brandwein, Pfeffer, Petschierwachs, Theriac, und hundert andere, womit sich gemeine Leute eines das andere recht dienstfertig zu Grabe bringen.

Neben diesen sogenannten Hausmitteln tödtet die Unreinlichkeit sehr viele Ruhrkranke: wenn man die Bettücher nicht wechselt, wenn man die Luft der Krankenstube durch Oeffnung der Fenster nicht erneuert, oder selbe durch den Dampf des auf glühendes Eisen, oder erhitzte Steine ausgegossenen Eßigs nicht verbessert, so wird die Ruhr faulartig, und sehr ansteckend.

Dadurch wird so manches Haus öde, und der Kirchhof bevölkert. Auch ist es sehr nachtheilig, wenn viele Leute in der Krankenstube wohnen, noch schlimmer, wenn man die an der Ruhr verstorbene zwey und mehrere Täge in bewohnten Zimmern aufbewahrt: sie sollen sogleich abgesöndert, und in einen andern Ort z. B. Holzschupfe, Strähhütte, oder leere Thennen bis zu der gewöhnlich- und mandatmäßigen Beerdigung unterbracht werden. München, den 19ten September 1794.

NB. Wurde vom Churfürstl. Collegio Medico verfaßt, und auf gnädigste Anbefehlung der Churfürstl. obern Landesregierung kund gemacht.

Nro. CXXVIII.

Weidenschaft auf kultivirten Gründen.

Der Churfürstl. obern Landesregierung wird die Bittschrift des Untermüllers Bernhard Baudexl um Handhabung bey seinen zweymädig gemachten zwey Tagwerk Wiesen mit der gnädigsten Weisung hier angeschlossen, daß es bey ihren am 21ten May abhin erlassenen Bescheid sein Verbleiben haben solle, in so weit er den Verstand hat, daß diejenigen, welche dergleichen eigenthümlich einmädige Wiesen zweymädig machen, auf das Weidrecht auf ihrer Mitgemeinern, und Nachbaren zweymädige Wiesen Verzicht thuen müssen, aber deßwegen nicht, wenn die Gemeinde noch andere gemeine Weiden hat, oder in ihre Brach treibet *, und sie nicht auch da ihre Antheile eingezäunt, und cultivirt haben, von solcher Mitweidenschaft ausgeschlossen sind; Wornach also diese Recurs-Sache verbschieden, und nöthigenfalls der angeführte Bescheid leuterirt werden solle. München den 18. Octob. 1794.

* Vid. Nro. antec. 101.

Nro. CXXIX.

Vom Eisen-Handel der Krämer.

Liebe Getreue! Da in der Regel unter der Benennung der Landkramerwaaren der Eisenhandel nicht begriffen ist, auch schon anno 1676. auf Beschweren der Städte und Märkte die Verordnung dahin ergangen ist, daß das Eisen in Minuto auf dem Lande nicht verkauft werden solle, gegen derley Polizeygesetze aber der vorgeblich bisherige Gebrauch nicht anders als ein Mißbrauch angesehen werden kann: so wollen wir den Eisenhandel der Landkrämerinn zu N. eben so, wie vorhin den Kramer zu N. hiemit abgestellt wissen, und ihr zum Verkauf ihres dermaligen Verlags einen Termin von 6 Monaten anberaumt haben, so ihr derselben, dann den beschwerten Handelsleuten zu Pfarrkirchen zu bedeuten habt ꝛc. München, den 5. Novemb. 1794.

Nro. CXXX.

Lederer dürfen kein ausländisch Leder führen.

Es ist zwar im Jahr 1788. * eine Churfürstl. Höchstlandesherrliche Verordnung in offenen Druck erschienen, kraft welcher zu Beförderung der innländischen Gärbereyen allen Lederern bey Confiscations-Strafe die Beylegung des ausländischen Leders, wenn sie auch den ausländischen Leder-Ausschnitt unter was immer für einen Titul, oder Art hergebracht haben, verbothen worden. Da aber zu vernehmen gestanden, daß dieses so heilsame gnädigste Landesgesetz in vielen Orten überschritten, sohin denen Lederern noch immer gestattet wurde, ausländisches Leder sich ungescheut beyzulegen; So wird aus Churfürstl. höchsten Special-Befehl ddto. 25. October abhin andurch sämmtlichen Ortsobrigkeiten so gnädigst als ernstgemessenst befohlen, nach Maaßgab des gnädigsten General-Mandats de ao. 1788. mit allem Ernst- und Nachdruck zu verfügen, daß die Lederer sich lediglich auf Selbstgärbereyen verlegen, sohin bey wirklich wahrmachender Confiscations-Strafe des ausländischen Lederverschleißes sich gänzlich er-

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1788. Seite 1063. Nro. 166.

erhalten sollen. Man versieht sich auch zu jeder Ortsobrigkeit, es werde dieser ohnabänderlich Churfürstl. höchsten Gesinnung um so unfehlbarer schuldgehorsamst nachgelebt werden, als man sonst dieselben in Contravenierungsfall darum responsabel machen würde. München den 7. Novemb. 1794.

Nro. CXXXI.

Auch Studenten dürfen keine Winkel-Instructoren haben.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ist von Höchstdero geheimen Schulkuratel unterthänigst vorgetragen worden, daß gegen die höchste Verordnung vom 15. Septemb. 1792.* sich dahier sehr viele Winkel-Instructorn befinden, die größtentheils in aus den Schulhäusern getretenen Studenten und anderen zum Unterrichtgeben nicht geeigneten Leuten bestehen, welche sich niemal haben examiniren, und immatriculiren lassen, und unter dem Name der Lizeisten diesen die Instructionen wegnehmen, eine üble Aufführung machen, die gutmeynenden Aeltern, und Pflegältern der Studenten um ihr Geld bringen, und die Zöglinge selbst im Wissenschaftlichen und Moralischen nur zu oft für immer verderben. Um diesem Unwesen abzuhelfen, erneuern daher Seine Curfürstl. Durchl. die höchste Verordnung vom 15. Sept. 1792. nach ihren vollen Innhalte hiemit gnädigst, und befehlen zugleich, daß alle jene Studenten dahier, oder in andern Churfürstl. Schulhäusern, welche Instructorn haben, die nicht von dem Schul-Rektor aufgestellt, oder nach obiger höchsten Verordnung geprüft, und immatriculiert sind, ohne aller Rücksicht von den Studien entlassen, und weder in einem Schulhause, noch auf der hohen Schule je wider aufgenommen werden sollen, wenn sie sich mehr genannter zum Beßten der Erziehung gegebenen Verordnung nicht ungesäumt fügen, und ihre unbefugte Instructoren von sich entfernen. Hierüber ist an die Churfürstl. geheime Schulkuratel heute das Nöthige bereits erlassen worden, und der Churfürstl. obern Landesregierung wird zugleich hiemit aufgetragen, die Churfürstl. Hof- und Stadt-Oberrichter-Aemter nach oftgenannter höchster Verordnung neuerdings anzuweisen, daß selbe dergleichen Winkel-Instructoren nach Beschaffenheit der Umstände entweder von hier wegschaffen, oder zum Militär abgeben sollen. Uebrigens ist für die Jugend, welche sich selbst zu leiten noch unfähig ist, eine allzugroße Freyheit sehr schädlich, und oft Sittenverderbend. Sr. Churfürstl. Durchl. Höchste Willensmeynung ist daher, daß kein Hausvater, wessen Standes er immer sey, den bey selben wohnenden Studenten, oder auch eignen Söhnen einen Hausschlüssel in Handen lassen, sofort überhaupt Sorge tragen soll, daß selbe im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr nie mehr außer dem Hause sind. Sollten selbe nach dieser Zeit in einem Wirths- oder Kaffeehause gefunden werden, so sind sie von der Patrouille zu arretiren, und nach den vorhandenen Schul- und Polizeygesetzen zu behandeln. So wie auch im Falle bey einem Studenten ein Hausschlüssel entdeckt wird, der Hausvater sogleich bey seiner gehörigen Obrigkeit vorzurufen, und zum Erlag einer Strafe von 6 Reichsthl. anzuhalten ist, welche dann zur Armenkasse der Studierenden zu geben sind. Nach dieser zum Beßten der öffentlichen Erziehung erklärten höchsten Willensmeynung hat also die Churfürstl. obere Landesregierung das Weitere zu verfügen. München, den 24ten Novemb. 1794.

* *Vid. Nro. antec. 84.*

Nro. CXXXII.

Unterricht

für den Baierischen Unterthan, nebst den Mitteln, wie selber sein Vieh für Krankheit, und Seuche bewahren, oder im Falle dessen behandeln soll. Auf Befehl einer Churfürstl. hohen obern Landesregierung heraus gegeben. 1794.

Da dieses Jahr so frühzeitig eine sonst nicht gewöhnliche anhaltend trockene Witterung eingetreten, welche gegenwärtig schon den größten Theil der Weidenschaften ausgebrennt, auch in vielen Gegenden kümmerlichen Mangel an

reinem und gesundem Wasser zur Tränkung des Viehes veranlasset, so dürfte nicht ohne Grund (wenn anders Hitze und Trockne noch ferners anhalten sollten) ein wiederholter Ausbruch einer allgemeinen verheerenden Viehseuche in unsern Landen um so eher zu befürchten seyn, als wirklich nahe an der baierischen Gränze der sogenannte Milzbrand den ausländischen Viehheerden den Untergang drohr. Allein! dieser, und ähnlichen verheerenden Viehkrankheiten kann durch gute Sorgfalt eines jeden Hausvaters oft ganz- oder wenigstens doch so vorgebeugt werden, daß, wenn unglücklicher Weise eine solche Krankheit eintreten sollte, die oft so schnell tödtende Wirkung des Seuchengiftes einen solch gemäßigten Grad erhält, daß doch dem kranken Thiere desto leichter die gedeihliche Hilfe zu seiner Rettung kann geleistet werden. Daher sollen, da die meisten Viehseuchen

a. von der Unreinlichkeit, und all zu weniger Lüftung der Ställe,
b. von schlechter Wartung, und Säuberung des Viehes,
c. von übertriebener Bewegung, und Arbeit, oder entgegengesetzt ꝛc.
d. von fehlerhafter Nahrung, und Trank,
e. von unvernünftiger, und eigensinniger Aussetzung der Thiere einer zu warmen, oder zu kalten, oder auch unreinen Luft entstehen.

1stens. Die Ställe tagtäglich bey großer Hitze wenigstens einmal sehr fleißig von allem Miste und Urin gereinigt, und nachher der Boden mit einem oder mehrern Schäffeln Wasser übergossen werden, damit nichts vom übelriechenden Odel stehen bleiben könne, in welcher Rücksicht der Stall nach übergossenem Wasser rein auszukehren ist; hauptsächlich aber sorge man, daß

2tens. Die Ställe gehörig gelüftet werden, jedoch so, daß sie sorgfältig von der Seite, wo der Dunghaufe und Mistlache ist, verschlossen bleiben, auf der entgegengesetzten Seite aber hinlängliche Erneuerung gesunder frischer Luft bekommen, welche Oefnungen, als Fenster, Thüren, oder eigends dazu gemachte Löcher mit leinenen Tüchern, oder in derer Abgange mit frischem Gereise z. B. von grünen Birken, zu vermachen sind, damit, obschon die Luft durchziehe, doch das viele Ungeziefer abgehalten werde; auch ist es

3tens. Dem Viehe sehr zuträglich, wenn man die Woche einigemale zu mehrerer Reinigung der Luft sowohl, als zur Abhaltung des zu vielen Ungeziefers den Stall mit Essigdampfe auf folgende Art beräuchert. Man nimmt nach Größe des Stalles einen oder auch mehrere Ziegelsteine, legt sie so lange ins Feuer, bis sie glühen, wirft sie alsdenn, um Feuersgefahr zu verhüten, in eine große Pfanne, trägt sie so glühend nach dem Stalle, und gießt tropfenweise so lange Essig darauf, bis sie nicht mehr dämpfen. So nützlich aber diese Abdämpfung zur Reinigung der Luft ist, so muß sie doch nicht auf einmal zu stark gemacht werden, indem sonst diejenigen Stücke Vieh, welche Gebrechen auf der Brust haben, gerne aufstössig werden.

4tens. Der Hof, oder wenigstens die Gegend des Hofs, welche den Ställen nahe ist, soll alltäglich gereinigt, und wenn das Vieh zur heißen Mittagszeit im Stalle steht, mit frischem Wasser übergossen werden. Ueberhaupt, wer nicht allein die Erhaltung seines Viehes, sondern nebst seiner eigenen Gesundheit, auch die seiner Mitmenschen wünscht, der gebe sich Mühe, die den Wohnungen und Ställen so nahe gelegenen Dunghäufen, Mistlachen, und sonstigen Pfützen, so viel möglich aus den Dörfern zu verbannen, oder wenigst so zu lagern, daß die daher entstehenden faulen Ausdünstungen nicht immer Menschen und Vieh wie ein fauler Dunstkreis umgeben. Man ist durch Erfahrung überzeugt, daß bloß dieser Vorkehrung wegen, in Orten, wo sie getroffen worden, seit undenklichen Jahren, weder Menschen- noch Viehseuche mehr entstanden ist.

5tens. So nöthig aber Lüftung und Reinigung der Ställe den Thieren ist, so unentbehrlich fodern sie selbst eine fleißige Wartung und Säuberung, ohne welche sie beym beßten Futter nicht nur allein nicht gedeihen, sondern auch der Gefahr ausgesetzt sind, wegen unterdrückter Ausdünstung in die gefährlichsten

Krank-

Krankheiten zu verfallen. Alle Thiere also, sowohl Pferde als Hornvieh sind täglich fleißig zu striegeln, wenigst mit einer Bürste, oder Büschel Strohe über den ganzen Körper abzureiben, in heißen Sommertagen öfters (wenn anders das Thier nicht von Erhitzung schwitzt) in reinem Wasser zu schwemmen, oder wenn dieses nicht möglich ist, wenigst im Stalle, ehe es in die heiße Sonne geht, entweder mit Tüchern, oder einem Schwamm über den ganzen Körper, besonders über den Rücken, Hals, Kopf und Hinterleib mit kaltem Wasser zu waschen, damit es so abgekühlt, leichter der starken Hitze widerstehe, und Blut und Säfte nicht so leicht in Wallung gerathen. Die Schafe, besonders wenn sie noch Wolle auf sich haben, sind nicht minder öfters zu waschen, denn außer dem Nutzen, den diese Wartung für die Gesundheit dieser Thiere hat, wird auch die Wolle weiser, länger und ergiebiger werden. Besonders ist das schon von Natur schmutzige Schwein nicht zu übersehen, und des Tags wenigst einmal zu schwemmen.

6tens. Sollte die Stunde des Austreibens und Eintreibens nicht, wie es bisher auf dem Lande zu großem Nachtheile des Viehestandes geschehen, nach der festgesetzten Stunde der Jahrszeit, sondern eigentlich nach der Witterung und den nächtlicher Weile gefallenen Thauen bestimmt werden; indem das zu frühe Austreiben in kalten Regentagen, so wie auch entgegengesetzt, das zu späte Eintreiben während der heißen Mittagszeit oft Ursache zum Entstehen der Viehseuchen gegeben, und leider noch alljährlich in so lange geben werden, bis diese den Viehheerden so nachtheilige Gewohnheit abgestellt wird.

7tens. Wird es auch dem Viehe sehr zuträglich seyn, wenn ihm alle Morgen ehe es von dem Barne abgelassen wird, etwas, und wenns nur eine Handvoll entweder grünes oder trocknes Futter ist, gegeben, und nachher mit reinem frischem Wasser getränkt wird; denn außerdem, daß dieses wenige reine Futter und Trank dem Viehe sehr gut gedeihet, so wird es dasselbe auch abhalten, daß es nicht so heißhungrig das verdorbenste, oft mit schädlichem Thau benetzte Gras verschlingt, und so begierig an jeder Mistlache, oder unreinen und schädlichen Pfütze seinen Durst zu löschen sucht: und damit das Viehe von diesem unreinen und faulenden Getränke möglichstermassen abgehalten werde, so ist es unumgänglich nothwendig, daß jene Lachen und Pfützen, welche nicht ausgetrocknet werden können, mit einem Zaune umgeben werden. Hingegen können anstatt dieses unsaubern und faulichten Getränks öftere Mittags- und Abendstränke von frischem Wasser mit Essig und Kochsalz gesäuert, besonders wenn die Sonnenhitze stark ist, ihrer abkühlenden, und Fäulniß widerstehenden Kraft wegen, nicht genug empfohlen werden. Sollte man aber

8tens. ungeachtet dieser angewendeten Sorgfalt und Behandlungsart doch an einem, oder mehrern Stücken eine leichte Traurigkeit, oder nur eine ungewöhnliche Hitze am Körper, Ohren, und Hörnern ꝛc. bemerken, überdieß das Athemholen etwas widernatürlich, den Mist trocken, die Milch entweder in ihrer Menge, oder Farbe verändert finden, so scheue sich niemand, diesem Thiere nach Maas seines Alters, oder sonstig starken oder schwachen Leibesbeschaffenheit eine starke oder minder starke Aderläße am Halse z. B. von $\frac{1}{2}$, oder 1 $\frac{1}{2}$, oder auch 2 Maaß Blut vornehmen, und gleich etliche Eingüsse durchs Maul, und nicht durch die Nase, jedesmal von 1 Eßlöfel voll Salpeter (Nitrum) in einer Maaß frischen Brunnenwasser aufgelöset geben zu lassen. Sollten aber

9tens ungeachtet dieses Gebrauches die vorerwähnte Krankheitszeichen nicht verschwinden, sondern vielmehr zunehmen, so muß genaue Aufmerksamkeit beobachtet werden, ob das Thier nebst diesen Krankheitszeichen nicht öfters Huste, oder ob etwa da oder dort am Leibe eine Geschwullst oder Beule erscheine; denn im ersten Falle, wo der sogenannte Lungenbrand zu befürchten ist, darf keck in den ersten 4 Tagen eine zweyte, dritte, auch sogar eine vierte Aderläße gemacht, daß Haarseil, oder das Leder, oder auch die Christwurz unter dem Triel beym Hornviehe, und bey den Pferden vorne an die Brust gesetzt, das Thier aber auf folgende Art durch Eingüsse behandelt werden.

Nimm gekochtes Gersten- oder Leinsaamenwasser 1 Maaß, löse darinn auf, Hönig 3 Eßlöfel voll, Salpeter und Weinstein von jedem 1 Eßlöffel voll; schüttle alles untereinander, und giebs dem Thiere Morgens und Abends bis zur Besserung. Sollte sich hingegen

10tens. nebst den erstgesagten Krankheitszeichen eine Geschwullst oder mehrfache kleine Beulen und Knöpfe am Leibe warnehmen lassen, so ist der uneigentlich sogenannte Milzbrand zu befürchten. In diesem Falle muß man schon mit dem Aderlassen behutsam seyn, und das kranke Thier auf der Stelle von dem gesunden entfernen, weil dieses Uebel meistens faulartig, und sehr ansteckend ist. — Die Beule oder Geschwullst muß gleich geöfnet, und wenns die Theile, worauf sie ihren Sitz hat, erlauben, kreuzweis von einander geschnitten, die Wunde aber auf der Stelle mit spannischen Fliegenessig ausgewaschen, das Haarseil, oder Leder, oder die Christwurz unter die Brust gelegt, das Thier hingegen innerlich durch folgenden Einguß bis zur Besserung alle Tag dreymal behandelt werden.

Nimm reines Brunnenwasser 1 Maaß, löse darinn auf Salmiac 2 Loth, Weinstein 4 Loth, und giebs dem Thiere wohl aufgerührter.

Ist die Hitze und das Fieber im Thiere nicht zu beträchtlich, so kann dem Morgens- und Abendseinguß ein halb Loth Angelica-Wurz, fein gestossen, beygemischt werden. Endlich

11tens. kann man die Absönderung solch kranken Viehes von dem gesunden, oder was noch besser wäre, des gesunden Viehes von dem kranken nicht genug empfehlen, auch diejenigen, welche entweder dasselbe warten, oder behandeln, oder nach dem Tode eröfnen, nicht genug warnen, alle mögliche Reinigkeit und Vorsicht zu gebrauchen, damit sie nicht angesteckt werden. Deßwegen soll jeder Eröfner eines solchen entweder geschlagenen oder gar krepirten Viehs erstlich, auf den Wind Obacht geben, und sich so stellen, daß der Wind von ihm gegen das Thier, und nicht von dem Thiere zum Menschen gehe; zweytens, sehr vorsichtig seine Hände und Aerme mit Oel oder einem sonstigen Fette schmieren, damit nichts Bösartiges oder Schädliches aufgesogen werden könne.

Nro. CXXXIII.

Von Erziehung der Jugend.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor! So sehr Wir die Sorge für die Erziehung der kleinen Jugend, und derselben Besuchung der deutschen Schulen, und Christenlehren Uns bisher angelegen seyn ließen; so mußten Wir doch mit Mißvergnügen bemerken, daß weder in Unserer Residenzstadt dahier, noch von Unsern Provinzial-Städten, Märkten, und Dörfern Unsere, und die von Unsern Höchstseligen Vorfahrern erlassene bestgemeynte Verordnungen in genaue Erfüllung gebracht werden.

Um nun dießfalls den zum Wohl des Staates führenden Zweck nähers zu erreichen: so verordnen Wir in Bezug auf Unsere hiesige Residenzstadt hiemit; daß

1tens alle Kinder dahier von 7 bis 14 Jahren gehalten seyn sollen, nach der Schulverordnung vom Jahre 1771, welche in der Generalien-Sammlung Tom. II. fol. 831. eingerückt ist, die öffentlichen Schulen zu besuchen.

Zu desto sicherer Befolgung dieser gnädigsten Verordnung werden daher

a) alle Polizeyobrigkeiten hiemit nachdrücklich angewiesen, für derselben Beobachtung forgfältig zu wachen;

b) Sollen die Schullehrer alle Monate ebengenannten Polizeyobrigkeiten die Anzeige machen, welche Kinder den öffentlichen Unterricht selten, oder gar nicht besuchen, damit

c) diese

c) diese Polizeyobrigkeiten die Eltern, oder Pflege-Väter dieser Kinder an ihre Schuldigkeit erinnern, und bey fernerer Nachläßigkeit bey dem deutschen Schul-Commissariate anzeigen können, wonach die geeignete Zwangsmittel veranlaßt, und nach Umständen die Nämen solcher ungehorsamen Eltern Unserer höchsten Person selbst bekannt gemacht werden sollen. — In gleicher Absicht soll

d) von jenen Kindern, welche die öffentliche Schulen nicht besuchen, das gewöhnliche Schulgeld doppelt eingebracht, so fort halb dem geeigneten Schullehrer, und halb dem Armen-Fond zugetheilt werden.

e) Darf in Zukunft Niemand mehr zu den Unterricht in die lateinische Schulen, oder Gymnasium vorrücken, der nicht seinen vollkommenen Kurs in den deutschen Schulen vollendet hat, und eben so wenig auch ein Lehrjunge mehr frey gesagt werden, der sich des öffentlichen deutschen Schul-Unterrichts nicht legitimiren kann.

f) Endlich wird nur jenen Eltern, und Pflege-Vätern ein Privaterzieher, oder Instructor für ihre Kinder, oder diesen durch solche Unterricht geben zu lassen, erlaubet, welche gedachte ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken, und bleibt nach der Schul-Ordnung vom Jahre 1771. ferners allen Praeceptoren und Hofmeistern verbothen, jenen Kindern, die nicht in öffentliche Schulen gehen, Haus-Unterricht zu geben.

Von Besuchung der oftgenannten öffentlichen deutschen Schulen, und folglich auch von eben angeführten sämmtlichen Zwangsmitteln wollen wir jedoch

ztens aus besonderer höchster Gnade ausnehmen, die Kinder Unseres Adels, Unserer Räthe, und anderer vermöglicher Personen, von denen Wir vermuthen, daß sie eine gehörige Privaterziehungs-Art von selbst wählen, hiebey auf den allgemein eingeführten Lehrplan sorgfältige Rücksicht nehmen, und alles zweckwidrige, und schädliche von ihrer zarten Jugend weit entfernt halten werden.

Um sich davon zu überzeugen, soll mit dergleichen Zöglingen, die den Haus-Unterricht genossen haben, wenn sie seiner Zeit die öffentlichen lateinische Schulen, oder einst die Universität besuchen wollen, eine scharfe Prüfung über ihre erlernte Wissenschaften vorgenommen, und im Falle sie hierin, und den Kenntnissen der Religion schlecht bestehen, sie keineswegs angenommen, sondern zurückgewiesen werden.

Da aber dem Staat keineswegs gleichgütig seyn kann, durch welche Gattung von Lehrer diese Privat-Erziehung besorgt, und von wem der oben sub lit. f. erlaubte Haus-Unterricht gegeben werde; So verordnen Wir ferners, daß

a) alle Praeceptores, und Erzieher, männlich- oder weiblichen Geschlechts, wie solche in der voriges Jahr 1793. vorgenommenen allgemeinen Beschreibung vorgetragen sind, oder noch nähers vorkommen werden, sich bey Unserm geistlichen Rath in Bälde stellen, oder im Falle des Ausbleibens vorgerufen werden sollen, wo selbe dann von besondern Examinatoren auf die geeignete Art unentgeldlich zu prüfen, sofort die Fähige davon in eine Matrikel zu bringen, und ihnen zu ihrer Legitimation Atteſtata dießfalls zu ertheilen sind.

Eben dieser Prüfung haben sich auch alle künftig neu angehende Erzieher, und Instructores zu unterwerfen, welche sich dem Erziehungsfach widmen, und zu dem so wichtigen Werk der Menschen-Bildung mitwirken wollen. Dagegen verbieten Wir.

b) den unfähigen Hofmeistern, Instructoren ꝛc. und jenen, die gar nicht geprüft worden sind, alles Unterrichtgeben auf das schärfeste, und wollen, daß selbe, wo, und wie sie immer entdeckt werden, als Winkel-Instructores angesehen, und als solche in Gemäßheit Unserer in die öffentliche Zeitungen eingerückten höchsten Verordnungen vom 15ten Septemb. des 1793ten

1793ten, * und 24. Novemb. vorigen Jahres ** von den Polizeybehörden behandelt werden sollen.

c) Ingleichen sind die Eltern, oder Pflegeväter, welche ihren Kindern, oder Zöglingen von ungeprüften, oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben lassen, verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldstrafen zu belegen.

Damit aber kein Privaterzieher vergesse, daß er jenen Kindern, welche die öffentliche Schulen nicht besuchen (die oben angeführte Kinder des Adels ꝛc. ausgenommen) keinen Unterricht geben darf, so ist ihnen solches bey ihrer Prüfung jedesmal insbesondere zu bedeuten.

Im übrigen ist in Unserer mehrgenannten Schulordnung vom Jahre 1771. ohnehin befohlen, daß die Kinder zu Besuchung der sonntägigen öffentlichen Christenlehre angehalten werden sollen. Wir wiederholen daher

3tens diesen Befehl hiemit neuerdings, und setzen dießfalls eben jene Zwangsmittel fest, welchen oben Ziff. 1. Buchst. b. et c. in Bezug auf die Schulen eingeführt sind, zugleich verordnen Wir, daß alle Kinder, ehe sie das erstemal zur Beicht und Kommunion gehen, ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und von diesem über Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthume gehörig geprüft werden sollen.

4tens. Wollen Wir, wie es schon unter der Regierung Unsers Höchstseligen Vorfahrers Kaisers Karl den VII. geschehen ist, allen Kindern unter vierzehn Jahren den Besuch der öffentlichen Tanzplätze und Bäle ernstlich, und neuerdings verbiethen.

Was die öffentliche Schauspiele betrift, so empfehlen Wir den Eltern und Erziehern, welche manchmal Kinder dahin führen wollen, eine kluge, für das Alter, und Begriffe derselben passende Auswahl in gedachten Schauspielen.

Durch diese Verfügungen, auf deren Erfüllung Wir jederzeit mit allem Ernste bestehen werden, hoffen Wir für das Beßte der öffentlichen, und Privaterziehung in Unserer Haupt- und Residenzstadt München gesorgt zu haben.

Da sich aber dießfalls, wie schon im Eingange dieser Verordnung berührt worden, auch in Unsern Provinzialstädten, Märkten und Dörfern ähnliche Gebrechen zu Unserm großen Mißfallen bezeigen, und von eifrigen Seelsorgern Uns selbst unterthänigst vorgestellt worden sind; So finden Wir nach Unseren Regentenpflichten Uns veranlaßt, die über diesen wichtigen Gegenstand erlassene ältere, in der Mayrischen Generalien-Sammlung enthaltene Mandate vom 19. Novemb. 1639., *** 11. Hornung 1655., **** 5. März 1701., ***** und besonders vom 22. September 1738. überhaupt hiemit zu erneuern, und ernstlich einzuschärfen.

Zugleich verordnen Wir, und befehlen allen Unseren Regierungen, Pflegern, Beamten, und allen geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit versehenen Vorständen:

1tens Genau und unabänderlich auf die im Schulwesen den 18. September 1770, ****** und 25. Juny 1771. ******* erlassene General-Verordnungen zu halten, sofort thätige Obsicht zu tragen, daß von allen, und jeden Schulfähigen Kindern, bey welchen die zu weite Entfernung von einem Schulorte keine Ausnahm leidet, die Schulen wenigst von Allerheiligen- bis Georgenfest täglich,

dann

* Vid. Nro. antec. 84.
** Vid. Nro. antec. 131.
*** Vid. die Sammlung v. J. 1788. Seite 742.
**** Ibid. Seite 741. ad Nro. 29.
***** Ibid. Seite 756. §. 6.
****** Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 475. Nro. 27.
******* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1102. Nro. 72.

dann aber noch alle Sonn = und Feyertäge eine Stunde besucht, und dabey die durch wiederholte Mandate eingeschärfte planmäßige Ordnungen beobachtet werden.

Damit dieses in Zukunft desto sicherer erzielet werde: sollen

2tens in allen Städten und Märkten eigene Local-Commissionen, welche aus unsern Beamten, dem Ortspfarrer und zwey Magistrats-Deputirten bestehen müssen, festgesetzt, von diesen alle Quatember die Schulen untersucht, die in deren Besuch nachläßige Kinder aufgezeichnet, und derselben Aeltern nach Befund nachdrücklich gestraft, andere erhebliche Gebrechen aber bey der geeigneten Stelle geziemend angezeigt werden.

Was nun aber insbesondere die Christenlehren betrift, sollen

3tens alle Hausväter, und Mütter ernstlich dahin angehalten werden, daß selbe nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Dienstboten, wenigst abwechselnd, zur Anhörung der Christenlehren fleißig abschicken, zu welchem Ende bey jeder Kirche jemand anzustellen ist, der die Ausbleibende genau aufzeichnet, und die Beschreibung derselben Unsern Aemtern übergebe, welche die Fehlende ohne Unterschied mit einer angemessenen, nach Umständen aber zu erhöhenden Geldstrafe belegen, so fort diese halb dem Anzeiger, und halb der Schule zur Anschaffung der Bücher für arme Kinder zutheilen sollen. So wollen wir auch

4tens. daß bey Vermeidung Unserer ernsthaften Ahndung an Niemand eine Heyrath-Erlaubniß ertheilt, noch jemand zur Aufdingung, oder Freysprechung bey einem Handwerke, oder zu Antretung eines Anwesens gelassen werden soll, welcher nicht ein ordentliches Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, daß er durch fleißige Besuchung der Christenlehren und Schulen die erforderlichen Kenntnisse in dem Christenthum, und für das bürgerliche Leben sich wohl eigen gemacht habe, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sey.

Damit endlich diese Unsere höchste Willensmeynung zu keiner Zeit wieder in Vergessenheit gerathe, oder niemand mit dem Vorwand, selbe nicht gehört zu haben, sich entschuldigen könne; so befehlen Wir,

5tens. daß diese Unsere gnädigste General-Verordnung durch öffentlichen Druck nicht nur auf die dießfalls gewöhnliche Weise aller Orten in Unsern Landen kund gemacht, sondern von allen Pfarrern jährlich zweymal, und zwar am ersten Sonntag nach dem Allerheiligen- und am Sonntag nach dem Pfingstfest von der Kanzel laut, und vernehmlich abgelesen werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3ten Jäner, 1795.

Nro. CXXXIV.

Moos Culturs-Commissions-Bezugnisse.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ist von der Donaumoos-Culturs-Commission die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß, da für das abgewichene Jahr die per res Judicatas et Transactas zu gedachter Commission von den Moosgründe besitzenden Unterthanen zu entrichtende Abgaben wieder eingebracht werden sollen, die Moos-Gerichts-Administration abermals verschiedene Anstände und Stockungen in deren Beytreibung zu befahren haben dürfte, wenn nicht von einschlägigen Pfleggerichtern, und den Hofmärchen thätigerer Beystand und Mitwirkung, als solches bisher geschehen, gegen die saumselige, oder allenfallsige Renitenten geleistet würde. So haben Se. Churfürstl. Durchl. unterm heutigen Dato ersagter Commission * gnädigst anbefohlen, die Moos-Gerichts-Administration anzuweisen, daß sie in Ansehung jener auf dem Moos begüterte Unterthanen, welche mit ihren außer dem Moose gelegenen Gütern und Wohnungen unter hofmärchischer Jurisdiction gesessen sind, wenn sie ihre Schuldigkeit zu entrichten anstehen, die Execution bey den Hofmärchen gestatten,

und

* Vid. Nro. antec. 79.

und wann diese verzögert, oder gar versagt würde, darum bey dem Churfürstl. Hofrath, und respect. dem Justiz-Senat zu Neuburg anrufen solle. Welches ersagtem Hofrath zur gehorsamsten Nachachtung und strackester Assitenz andurch unverhalten wird. München, den 12. Jänner, 1795.

Nro. CXXXV.

Vom berechtigten Getreidkauf.

So, wie der Getreidkauf bey ungefreyten Häusern gesetz- und mandatmäßig sub Poena Confiscationis verbothen: eben so ist im Gegentheil auch jedem mandatmäßig ohne Bedarf eines sonderbaren Patents erlaubt auf offenen Schrannen, und bey gefreyten Häusern gegen Beobachtung der dazu vorgeschriebenen legalen Certificaten Getreid aufzukaufen, und wieder auf gefreyte Schrannenplätze zum Verkauf mit seinem eigenen Mönath zu verführen, auch des Nachbarn und anderer Unterthanen Getreider, falls selbe wegen Abgang eigenen Mönaths, oder wegen weiter Entlegenheit oder geringen Quantität willen mit ihrem verkäuflichen Getreid die Schranne nicht selbst befahren könnten, lediglich gegen einen bedungenen Frachtlohn auf die Schranen zu lieferen: wozu aber von eines solchen Unterthans Obrigkeit bey der Confiscations-Strafe ein legales auf das Quantum, Quale, und den bedungenen Frachtlohn, und den Schrannenplatz lautendes, und auf der Schrannen abzulegendes Attestat erfodert wird.

Dieß ist, was man dem um ein Getreidhandlungs-Patent unterthänigst supplicirenden N. auf sein überreicht unterthänigstes Anlangen pro Resolutione hinwieder bedeutet haben will. München, den 28. Jänner, 1795.

Nro. CXXXVI.

Studium Anatomicum.

Liebe Getreue! Zur Vervollkommung des Studii Anatomici auf Unserer Universität zu Ingolstadt haben Wir gnädigst für dienlich erachtet, daß künftighin die Leichname der durch den Strang oder Schwert hingerichteten, oder sich selbst ermordt habenden Personen sogleich der medizinischen Facultät zu Ingolstadt * zugesendet werden sollen; Diesemnach also habt ihr hinkünftig, wenn bey euch eine Execution sich ergeben sollte, vorläufig der medicinischen Facultät zu besagtem Ingolstadt hievon Nachricht zu ertheilen, und nach beschehenen Vollzug derselben den Leichnam dahin zu befördern, in der Hauptsache selbsten aber darauf zu sehen, daß diese Versendung mit den eingeschränktesten Kösten, die bey der Malefiz-Kösten-Rechnung in Ausgabe zu stellen kommen, beschehe. München, den 9. Februar. 1795.

An die Churfürstl. Pfleggerichter so auf 10 Stunde anliegen, also abgangen.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 44. Nro. 57.

Nro. CXXXVII.

Examen der Landbader.

Da sich einige Rentamts-Physici unterfangen haben, der Instruction des Churfürstl. Collegio Medici de ao. 1785. * und dem General-Mandate vom 7ten Märzen 1786. ** ganz zuwider verschiedene Landbader zu examiniren, und ihnen Approbations-Attestate auszustellen; So will man hiemit allen, denen daran gelegen ist, öffentlich bekannt machen, daß man dagegen bereits mittelst Annullierung aller solcher unbefugten Anmassungen die geeignete Polizey-Vorkehr getroffen, und stets darauf achten werde, daß obige Medizinal-Verordnungen in genauen Vollzug gebracht, sofort unter der darinn enthaltenen Bestrafungen kein Bader und Wundarzt eher zum Guts- oder Hauskauf; Heurath

* Vid. die Samml. v. J. 1788. S. 776. Nro. 153.

** Ibid. Seite 686. Nro. 162.

Heurath, Ansässigmachung oder Bürgerrecht gelassen werden soll, bis er zuvor allhier bey dem Churfürstl. Collegio Medico seiner Fähigkeit halber examinirt, und mit einem schriftlichen Attestate approbirt seyn werde. München den 27. Hornung 1795.

Nro. CXXXVIII.

Hunde in den Kirchen.

Obschon Jedermann selbst leicht einsehen kann, und soll, wie unschicklich und unanständig es seye, Hunde in die Kirche mitzunehmen; so hat jedoch dieser Unfug seit einiger Zeit zu besondern Mißfallen wieder sehr überhand genommen, daher man auf Churfürstl. höchsten Befehl das dießfallsige Verboth anmit nochmalen wiederholet und erneuert, dabey Jedermann ernstlich gewarnet haben will, sich des Mitnehmens der Hunde in die Kirchen um so gewißer zu enthalten, als, wer immer mit einem Hunde in der Kirche angetroffen wird, sich der öffentlichen Ausschaffung, und noch anderweit bemessener Ahndung unausbleiblich aussetzet. Wornach sich also gehorsamst zu achten. München, den 9ten März 1795.

Nro. CXXXIX.

Beobachtung der Schrannenordnung.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht sind vielfältige Klagen über die auf der hiesigen Getreidschranne im Schwung gehende Unordnung, nicht Beobachtung der Schrannen-Gesetze, und die daraus dem hiesigen Publikum zugehende Beschädigung vorgekommen. Höchstdieselbe machen demnach hiemit der oberen Landesregierung den ernstgemessensten Auftrag zur Aufrechthaltung der Schrannen-Ordnung * die thätigsten und wirksamsten Mittel zu ergreifen, die hiesigen Inwohner, dann die mit dem Brod und Mehl beschäftigten Handwerker, bey ihrem Verkauf, und Einstands-Recht, folglich auch bey den ihnen zum Einkaufe eingeräumten Stunden zu handhaben, und gegen alle Vor- und Winkelkäufe auf den Wegen, und außer der Schranne, so wie auch gegen die verbothener Musterkäufer mit aller Strenge, und der darauf gesetzten Confiscation unnachsichtlich zu verfahren. Dieselbe solle deßwegen den Hof- und Stadtoberrichte-Aemtern, auch dem hiesigen Magistrate die gemessenste Befehle ertheilen, auch durch eigends bestellte Leute auf die dawider handelnden heimliche und fleißige Spech halten lassen. München, den 16ten März 1795.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 836. Nro. 93.

Nro. CXL.

Holzschreibtäge.

Damit künftig die hiesige Inwohnerschaft sich beßer und leichter mit dem nothwendigen Brennholze versehen könne, befehlen Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Hofkammer hiemit gnädigst, die Holzschreibtäge im Forstmeisteramt München jedesmal bey Zeiten durch die gewöhnlichen Mittwochsblätter dem Publikum bekannt zu machen. München, den 16. März 1795.

Nro. CXLI.

Hundswuth.

Auf gnädigste Verordnung einer Churfürstl. obern Landesregierung, und nach vorläufiger Benehmung mit dem auch Churfürstl. Collegio Medico werden hiemit die Kennzeichen * eines wüthenden Hundes, und das Mittel, welches auf der Stelle gegen den Biß desselben angewendet werden soll, neuerdings kund gemacht. Die Kennzeichen sind folgende:

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1017.

Der Hund wird gleich am Anfange dieser Krankheit launisch, traurig, einsam; berührt Speis und Trank nur obenhin, kennt zwar seinen Herrn, unterläßt aber die gewöhnte Schmeicheleyen, bekömmt trübe Augen, und eine heißere Stimme, läßt Schweif und Ohren hängen.

Nach einem, oder 2 Tagen berührt der Hund Speis und Trank gar nicht; zittert und heult, wenn man ihn mit Wasser besprengt; beißt in den Stock, den man gegen ihn ausstreckt, auch wenn es sein Herr thut: murrt gegen Schmeicheleyen, und ist wechselweise äußerst unruhig.

Dieser Zustand geht gar bald in offenbare Wuth über, die den Hund so entstellt, daß er von selbst unkennbar genug ist. Er läuft nämlichen vom Hause fort, in die Länge und die Quere, streckt seine mißfärbige Zunge weit aus dem schäumenden Munde heraus; beißt links und rechts nach allem, was ihm vorkömmt, fällt, rafft sich auf, schwankt weiter und fällt, und stirbt an Zuckungen.

Wer das Unglück hat von so einem Hunde gebissen zu werden, der muß auf der Stelle die chyrurgische Hilfe nachsuchen, wenn auch der Biß unblutig seyn sollte. Bis zur Ankunft des Wundarztes aber soll man die Wunde mit lauem Wasser, worinn Seife aufgelößt ist, oder welches mit wenig beygesetzter Asche auf dem Feuer aufgesprudelt hat, und durch eine dichte Leinwath geseigt worden ist, fleißig und anhaltend auswaschen. Es ist sehr vortheilhaft, wenn man dieses Seifen- oder Laugwasser aus einer Theekanne, oder durch einen Trichter langsam, anhaltend, und in einiger Entfernung in die Wunde gießt. Alles übrige wird der Wundarzt nach der von Unserm Collegio Medico vorgeschriebenen Methode besorgen.

Uebrigens werden all und jede, die Hunde halten, hiemit nachdrucksamst ermahnt, ihre Hunde immer mit frischem Wasser zu versorgen, und selbe, sobald sie ein- und das andere Zeichen der beginnenden Wuth äußern, entweder tod zu schlagen, oder doch an Ketten zu legen, wodurch das Publikum vor Unglück, sie selbst aber vor Strafe gesichert werden. München den 27. März 1795.

Nro. CXLII.

Zehendbefreyung des Donaumooses.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. in Folge der vorhin schon gemachten höchsten Zusicherung, und zu Gunsten all jener, welche auf dem, von Höchstdenselben nunmehr trocken gelegten, und in dieser Art dem Lande neu erworbenen großen Donau-Moose bereits Grundstücke, und Ansiedlungen besitzen, oder sich künftig noch Ansiedeln werden, in Gemäßheit eines hierüber sub dato 16. et praes. 21. dieß anhero erlassenen Special-Rescripts gnädigst zu verordnen geruhet, daß von sämmtlichen in dem besagten Moose gelegenen, sowohl Aecker- als Wiesgründen zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand einiger Natural-Zehend, wie er immer Namen haben mag, jemal gefordert werden solle; So wird hiermit ein solches durch gegenwärtig offenen in Druck gelegten Verruf zur jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Actum München, den 27sten März 1795.

Nro. CXLIII.

Untersuchung der Geburtsfälle bey bürgerlichen Personen.

Da bekannt ist, daß bey dem hiesigen Stadt-Magistrat etliche sowohl Stadt-Physici, worunter ein- und anderer selbst in dem Churfürstl. Collegio Medico Sitz und Stimme hat, als Chyrurgi respect. Geburtshelfer in Pflichten stehen; so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht auf dem Bericht vom 4. dies, neben Remittirung der eingeschickten Akten, hiemit gnädigst, dem ermeldten Magistrat aufzutragen, daß dieser zur gesetzmäßig vollständigen Untersuchung des vorliegenden Geburtsfall, worunter die Bäckinn N. dahier vor kurzem schnell gestorben ist, aus seinen Stadt-Physicis und Chyrurgis in hac qualificatione

das

das erforderliche Personale, welches mit Beobachtung rechtlicher Ordnung in praesentia judicis, nach der bey dem gedachten Collegio Medico nach Umständen in scientificis zu erholenden Vorschrift die bey der Sache betheiligte Personen, und Zeugen mittels Dictirung der an diese zu stellenden Fragen, und von ihnen erhaltenden Antworten ad Protocollum zu examiniren hat, berufen, und bestellen solle. Hiernach ist sich auch künftig zur ungehinderter Beförderung der Geschäfte unter sorgfältiger Vermeidung aller fernern mißfälligen Collisionen, zu benehmen, und zu achten. München, den 28. März 1795.

Nro. CXLIV.

Errichtung der Privat-Getreidmagazinen.

Da aus gegenwärtiger Vorstellung so, wie aus anderen Umständen erhellet, daß überhaupt die Städte, und Bürgerschaften die von Sr. Churfürstlichen Durchleucht dem Lande angegönnte Wohlthat des freyen Getreidhandels noch wenig benutzet, mithin sich auf die alt angewöhnte Zwanggesetze, und daraus nothwendig gewordenen Mißbräuche verlassend, weder die Magistrate noch auch einzelne Bürger sich mit Beylegung einiger Vorräthe versehen haben; So wollen Se. Churfürstl. Durchleucht zwar dermal noch, wie es auch hier in München geschiehet, auf die Schrannen-Ordnung * gehalten wissen; Es solle aber von Seite der obern Landesregierung immer nach solchen Grundsätzen verfahren werden, daß sowohl in Städten, und Märkten, als auch auf dem Lande die Leute zu Privat-Magazinen mehr aufgemuntert werden, wo übrigens indessen auf die besagte Magistratische Vorstellung die geeignete Verfügungen hiernach zu treffen. München am 30ten März 1795.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 836. Nro. 93.

Nro. CXLV.

Unterricht der Hebammen.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben Sich durch die vereinigten Vorstellungen Höchstihro obern Landesregierung und Collegii Medici bewogen gefunden zu verordnen, daß alle noch nicht unterrichtete wirkliche Hebammen sowohl, als jene, welche künftig zu dem Amte einer Hebamme zugelassen werden wollen, in der hiesigen Hauptschule der Entbindungskunst einen dreymonatlichen Unterricht, welcher jährlich mit dem 1sten April anfängt, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Diesem soll sich keine angehende Hebamme mit der Vorgabe, daß sie schon in einer andern erlaubten Hebammenschule Unterricht empfangen, entziehen können;

Sämmtliche Land-Pfleggerichts- dann Hofmarks- Stadt- und Märkts-Obrigkeiten werden daher hiemit angewiesen, daß sie die noch nicht unterrichteten und unapprobirten Hebammen zu solchem Unterrichte anhalten, und künftig bey der ihnen durch das Generale vom 7ten März 1786. gemachten Warnung niemand ohne vorläufige Approbation des Collegii Medici zu einer Entbindungsstelle gelangen lassen sollen. München, den 4. May 1795.

Nro. CXLVI.

Handelsgesellschaft der Däntler.

Dem Churfürstlichen Hofrath will man andurch sämmtliche Acten wegen Abschätzung der Gold- und Silberwaaren bey Inventuren um bald möglichst gefällige nochmalige Erinnerung unter Anlegung der jenseits verhandenen einschlägigen Acten mit dem Anhang communiciren, daß man sub hod. sämmtlichen Däntlern, und Däntlerinnen den ernstlichen Auftrag gemacht, die schon abgeschafte, doch aber noch immer bestehende Handels-Gesellschaft unter den gröfern Däntlern ohne weiters aufzuheben, und aufzulösen, widrigenfalls gegen die dawider Renitirende mit angemessenen verfänglichen Zwangsmitteln, auch wohl gar mit Einziehung der Concessionen unnachsichtlich verfahren werden würde,

gleich auch denselben gemessenst bedeutet worden, bey öffentlichen Licitationen aller Vortheilen, und Ungebühren zu Gunsten der übrigen, z. B. des frühern Abschlag, wenn ein Mitbäntler biethet, und dergleichen fürohin bey schwerester Strafe sich zu enthalten. München, den 22. May 1795.

Nro. CXLVII.

Was bey dienstlosen Jägern zu beobachten?

Wir haben mißfälligst vernommen, daß verabschiedete, oder sogenannte vacirende Jägerbursche, unter dem Vorwand, Dienste zu suchen oft mehrere Monate, ja ganze Jahre lang in dem Land herumstreichen, — vor den Häusern des Landmanns mit geladenem Gewehr an der Seite Geld und Essen erbetteln, oder wohl gar ertroßen, — auch bisweilen noch andere höchststräfliche Excessen begehen, wie dann erst im abgewichenen Monat April Wolfgang Gerl Bauer zu Irling von einem solch dienstlosen Jäger durch einen Messerstich ermordet wurde, nachdem der Thäter zuvor mit der bey sich gehabten Flinte in die Wohnstube des Entleibten zu schießen die Verwegenheit hatte.

Diesem schädlichen, und der Landes-Sicherheit nachtheiligen Unfug abzustellen, wollen Wir hiemit nachfolgende höchste Verordnung festsetzen, und genauest befolgt wissen:

Erstens: Soll künftig kein Abschied eines Jägers länger als ein Monat geltend seyn, und gegen jene, welche ältere Abschiede haben, und im Lande herumziehen, wie gegen Vaganten General-Mandatmäßig verfahren werden.

Zweytens: Wird von nun an keinem verabschiedeten Jäger auf der Wanderung seine Flinte, oder Feuergewehr, anderst als ungeladen, und mit herabgenommenen Schloß, bey sich zu tragen erlaubt, und ist derjenige, welcher mit einem geladenen Gewehr (es mag das Schloß hievon abgenommen seyn, oder nicht) angetroffen wird, auf ein Jahr lang in das Zuchthaus zu condemniren, denen aber, welche das Gewehr nicht geladen, das Schloß aber hievon nicht abgenommen haben, soll ihr Betragen schärfest verwiesen, und die Flinte confiscirt werden.

Drittens: Wird allen vacirenden Jägern Schießpulver bey sich zu führen, hiemit gänzlich verbothen, und sind die Uebertreter (man mag bey selben viel, oder wenig vorfinden) mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe zu belegen.

Wir befehlen demnach allen Gerichtsstellen, und Jurisdictions-Beamten durch die Cordons-Mannschaft sowohl, als durch die Gerichtsdiener auf diese gefährliche Leute immer eine wachsame und strenge Aufsicht halten zu lassen, und an den Zuwiderhandelnden die oben festgesetzten Strafen jedesmal wahr zu machen, gegenwärtig höchste Verordnung aber zu Jedermanns Wissenschaft aller Orten behörig publiciren, und affigiren zu lassen. München, den 25sten Juny 1795.

Nro. CXLVIII.

Aderlaß-Instrumente.

Nachdem mit Errichtung der Churfürstl. obern Landesregierung die vorige Verfassung der Geschäfts-Führung sich, wie es die Regierungs-Instruction u. s. w. auch von solcher Zeit an die tägliche Praxis bewährt, gänzlich alterirt hat; Gestalten unter anderen die Vollkommenheiten in Land-Polizey-dann Zunft- und Handwerks-Sachen, und dabey einschlagenden Concessionen ohne Unterschied der obern Landesregierung zugemessen worden sind, so hat sich es nicht geziemet, daß die Churfürstl. Hofkammer sich in das unterthänigste Gesuch Joseph Mayr Unterthans zu Wisensteig um die gnädigste Bewilligung, die Aderlaß-Instrumenten zu verfertigen, einmischte ꝛc.; befehlen ihr daher auf dem Bericht vom 1ten vorigen Monats nochmal gnädigst, dergleichen nachtheilige Collisionen künftig sorgfältig zu vermeiden. München, den 5ten July 1795.

Nro. CXLIX.

Nro. CXLIX.

Kreditwesen der Donaumoos-Kolonisten.

Die, auf dem von Seiner Churfürstlichen Durchleucht durch die vollendete Austrocknung für den Ackerbau, und die Industrie neu erworbenen Donaumoose, sich täglich vermehrenden Acker- und andere Gewerbsansiedlungen haben zwar bisher der höchsten Absicht mehr, als in einer so kurzen Zeit zu erwarten war, entsprochen; da aber, um den neuen Ansiedlungen bey ihrem Entstehen die nöthigen Kräfte zu geben, nebst den, den Donaumoos-Kolonisten eingeräumten beträchtlichen Freyheiten, auch andern bisherigen ansehnlichen Unterstützungen, doch noch immer ein mit dem Unternehmen im Verhältniße stehendes baares Verlagskapital unumgänglich nöthig ist, hieran aber die mehrern neu angehenden Kolonisten gewöhnlich aufliegen, und in Verlegenheit sind, folglich zu gerichtlichen, und andern Geldaufborgungen ihre Zuflucht nehmen müssen; so haben Se. Churfürstl. Durchleucht Ihre besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, das Kreditwesen der Donaumoos-Kolonisten auf eine solide, doch solche Art zu gründen, daß dabey einerseits kein Privilegium eines Standes, oder einer Klasse der Unterthanen geschmälert, andererseits einem jeden, auf sein Darlehen, und auf seinen Nutzen besorgten und vorsichtigen Darleiher, in welchem Falle er auch immer sich befinden mag, die höchstmögliche Sicherheit, wenigst die Mittel dazu gegeben werden.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben daher verordnet, und Höchstdero Donaumoos-Culturs-Commission gnädigst aufgetragen, daß

Erstens: nebst dem Grund- und Lagerbuche, in welches alle einzelne Moosbesitzungen nach ihrer Größe, Anzahl, Anstössern, und nach ihrer Gerechtigkeits-Eigenschaft verzeichnet sind, noch ein zweytes eigenes Matrikelbuch gehalten werde, in welchem unter Bezug auf das erstere die Nämen der Besitzer, die Veränderungen der Güter mit ihrem Werthe bey der vorgehenden Veränderung, und dann die zur Immatrikulirung gekommenen Schulden eingeschrieben werden.

Zweytens: Diese zwey Bücher sollen in einer wohl verwahrten und gesicherten eisenen Truche unter vier Schlüsseln aufbewahret, und, wenn die Sache nicht besonders dringend ist, nur an einem festgesetzten Tage der Woche in Gegenwart zweyer ordentlich verpflichteten, des Lesens und Schreibens wohl kündigen Zeugen eröffnet werden. Es soll mithin ein jeder der beyden Beamten, und ein jeder der Gezeugen seinen besondern Schlüssel zur Truche haben, und im Falle einer Abwesenheit, oder anderer gültigen Verhinderung eine andere Person statt seiner bestellen, diese sofort in Pflichten genommen, solches in dem Buche bey den zu selber Zeit vorzunehmenden Immatrikulirungen vorgemerkt, und bey der Rückkehre des Abwesenden bestättiget werden.

Drittens: Jede Immatrikulirung soll demnach in Gegenwart dieser vier Personen, und zwar in chronologischer Ordnung so, wie sie vorkommen, in die Matrikel eingetragen, und von allen vieren unterschrieben werden: daran darf sodann niemal etwas ausgestrichen, radirt, überschrieben, oder korrigirt werden.

Viertens: Auch soll einem jeden Darleiher bey der Immatrikullrung seiner Post darüber ein gedrucktes Zeugniß gegeben, und darinn durch die Matrikels-Numer ausgedrückt werden, die wievielte Post in der Ordnung auf die nämliche Realität die seinige sey, welches Zeugniß von den beyden Beamten, und den zweenen Gezeugen zu unterschreiben, und mit dem Gerichtssiegel zu fertigen ist.

Fünftens: Es sollen hiebey aber bloß Schulden, und Forderungen, welche auf den, in dem Moose gelegenen Gründen und Realitäten haften, immatrikulirt werden.

Sechstens: Zu Gunsten dieser Matrikel wollen demnach Se. Churfürstl. Durchleucht und verordnen hiemit, daß alle darinn eingetragene Posten nach dem Datum ihrer Immatrikulirung ipso facto im Falle eines Konkurses vor allen sonst mit ihnen in dieselbe Prioritäts-Klasse kommenden, aber nicht immatrikulirten, obschon ältern Schuldposten das Vorgangsrecht haben sollen. Höchstdieselben

selben haben daher sammentliche Justiz-Dicasterien in Baiern, und in der obern Pfalz darauf angewiesen, auch damit ein jeder vielleicht älterer Gläubiger sich vorsehen, und gegen Verlurst sichern könne, die Ausschreibung allenthalben verfügen lassen.

Um aber solch etwa ältern Gläubigern der Moos-Kolonisten hinlängliche Zeit zu lassen, die zu Sicherung ihrer Foderungen nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, und einzuschlagen, soll erst a dato dieser Ausschreibung in zweyen Monaten mit den Immatrikulirungen der Anfang gemacht werden.

Siebentes: Diesem Vorgangsrechte soll kein Privilegium eines Standes, Ranges, oder Gewerbs hinderlich seyn. Es bleibt daher den auf dem Moose begüterten Adelichen und Siegelmäßigen noch, wie vor, unbenommen, und frey gestellet, ihre Contracte und Obligationen, wie bisher, selbst zu entrichten, und zu fertigen; da aber nur die immatrikulirten Schulden des Vorgangrechtes sich zu erfreuen haben, so steht es einem jeden frey, sich immatrikuliren zu lassen, wie sich dann auch keiner von ihnen, wenn es der Darleher fodert, dessen weigern kann.

Achtens: Von den Unsiegelmäßigen aber sollen alle und jede, in den gerichtlichen Verhandlungen vorkommende Hypothek-Schulden, Austräge, Erbgüter, Heurathsgüter, Verzichte, übernommene Kirchen- oder andere briefliche Schulden ex officio, auch ohne ausdrückliches Verlangen immatrikulirt werden.

Neuntens: Zu solchen Immatrikulirungen wird kein grundherrlicher Consens erfodert.

Zehntens: Es soll dagegen den auf dem Moose Ansäßigen zu keiner Zeit ein Eisenbrief ertheilt werden, auch soll in Rücksicht der immatrikulirten Posten keine Exceptio competentiae statt haben.

Eilftens: Alle immatrikulirte Posten bleiben auf dem Gut oder Grunde ohne Rücksicht der Zeit, oder vorgegangenen Veränderung haften, damit daher weder die Darleher, noch die künftigen Erwerber gefährdet werden, sollen alle und jede Veräußerungen der Güter, oder Veränderungen der Besitzer in der Matrikel, jedoch unentgeldlich, vorgemerkt werden, wobey aber die Siegelmäßigen nicht gehalten seyn sollen, auch den Inhalt des von ihnen gefertigten Contracts vorzulegen, und eintragen zu lassen.

Zwölftens: Nur auf wirkliche Urkunden, und bey unprivilegirten, nur auf obrigkeitliche Verhandlungen gegründete Foderungen kann immatrikulirt werden, und sollen die Urkunden mit ihren Datis in der Matrikel allegirt werden.

Dreyzehntes: Für die Immatrikulirung werden von Einhundert Gulden 15 kr. zur Amtskasse genommen, und versteht sich von selbst, daß die Schuldbriefe der Unterthanen noch sonderbar errichtet werden müssen. Von dieser Taxe soll der Oberbeamte 6, der Gerichtschreiber 6, und die beyden Zeugen 3 kr. erhalten. Bey der Rückzahlung wird die Vormerkung auf gleiche Art, wie bey der Errichtung gemacht, doch nur die Hälfte der Taxe bezahlt.

Vierzehntens: Alle Vormünder, und Vorsteher der Kirchen und Stiftungen sollen bey Strafe der Selbstbaftung auf die im Donaumoose gelegenen Realitäten nicht anderst, als gegen Immatrikulirung leihen. Welches hiemit Jedermann zur Wissenschaft und Nachricht, um sich bey ergebenden Fällen hienach achten zu können, kund gemacht wird. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 17ten July 1795.

Nro. CL.

Von Vertheilung der Gemeinwaldungen ꝛc.

Was die Churfürstl. obere Landesregierung in ihrem Berichte vom 3ten dieß laufenden Monats gelegenheitlich der Obstdörren auf dem Lande unter Bezug auf ein akademisches Gutachten unterthänigst vorgetragen hat, haben Seine Churfürstl. Durchleucht daraus umständlich vernommen, auch gedachtes Gutachten ganz gegründet, mithin die von Churfürstl. Hofkammer vorgeschlagene allgemei-

meine Veränderung der Obstdörr-Oefen auf sich beruhen zu lassen für gut gefunden. Daß es übrigens in Baiern sehr unnöthig seye, die Waldungen in ihrem flachen Inhalte zu vermehren, davon geben die auf Churfürstl. Cameral-Kösten stets fortgesetzt werdende Vermessungen und Taxationen überzeugende Beweise, vielmehr dürften die Gränzen vorzüglich der Churfürstl. Förste in sicherer Maaß vermindert und dem Ackerbau mehr Raum gegeben werden, sobald die Forst-Cultur, und Forstwirthschaft allenthalben auf einen beßeren Fuß gesetzt werden. Wie nun Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero eignes Cameral-Forstwesen bereits einem vollständigen Systeme haben nach und nach näher bringen lassen, und von Höchstdero Hofkammer an dessen Vervollkommung unabläßig gearbeitet wird, so hat zugleich die Churfürstl. obere Landesregierung auch ihrer Seits, anstatt ihre so unausführbare, als weit aussehende Plane auf den unter die Administration Schleißheim, und zu dortiger Schwaig, nach Milbertshofen, Hartmannshofen, Freymann, und Lappen gehörigen Hardwiesen und Weidenschaften zu verfolgen, vielmehr die ihr längst und vielfältig zugekommenen höchsten Verordnungen mit mehr Ernst, als bisher schuldigst in Vollzug zu bringen. Daher solle den Gemeinden die Vertheilung ihrer Waldungen nicht, wie es noch vielfältig geschiehet, erschwert, sondern sie darinn vielmehr unterstützt werden; daher solle das Erbauen mit Steinen möglichst befördert, und deßwegen das Oedwerden der Ziegelbrennereyen nicht gestattet, vielmehr die Erbauung mehrerer nach der neuesten höchsten Verordnung vom 7. July 1790. * besonders in Gegenden, wo Torf und seiner Zeit Steinkohlen dazu verwendet werden können, durch Prämien und zweckmäßige Privilegien ermuntert werden; daher solle, damit das Publikum nicht so offenbar, wie es dermalen unter den Augen der obern Landesregierung bey dem hiesigen Ziegelbrennereyen geschieht, in der Güte und in dem gehörigen Maaße der Ziegelsteine gefährdet werde, strenger auf das Mandat v. 22ten October 1769. ** gehalten, die Visitation gehörig vorgenommen, jeder vorschriftwidriger Model zerschlagen, und von den Zieglern die gesetzmäßige Strafe erhoben werden. Daher solle auf die Anschaffung der Feuerlöschmaschinen, und Anstalten auf dem Lande *** die vorgeschriebene Obsorge fleißig gehalten werden, damit den vielen Feuersbrünsten ganzer Dörfer, und Märkte, und den daher entstehen müssenden Abholzungen ganzer Förste ergiebigere Schranken gesetzt werden. Endlich solle der schon in der alten Baierischen Forstordnung gerügten Holz-Abschwendung durch die vielen, und sich noch immerwährend vermehrende Umzäunungen mit Spalt- und Stangenholz ernstlich entgegen gearbeitet, mithin die Errichtung lebendiger Hecken, in Feldern, Aengern, und Gärten nach dem vielfältig deswegen erlassenen Generalien mehr befördert werden. Weil aber der Erfolg all dieser Anstalten, wenn sie auch gleich emsiger als bisher in Vollzug gesetzt werden, doch der sich vorzüglich in hiesiger Residenzstadt durch die zunehmende Bevölkerung, und dadurch zugleich sich mehrende Gewerbsamkeit und Luxus, seit einigen Jahren, besonders aber seit dem letzten strengen Winter sehr merklichen Holzvertheurung sogleich nicht steuern wird, so befehlen Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero obern Landesregierung hiemit ferner, daß sie, wie zu der hiesigen Residenzstadt die Holzzufuhr erleichtert, und befördert, und die nöthige Vorräthe beständig in billigen Preisen beygeschaft werden können, sich förderamst mit Churfürstlicher Hofkammer benehme, auch vom Magistrate seine Vorschläge abfodere, dann darüber ihr ausführliches Gutachten erstatte. München, den 18ten July 1795.

* Vid. Nro. antec. 38.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 440. Nro. 10.

*** Vid. Nro. antec. 50. §. 70.

Nro. CLI.

Die Ausführung des städtischen Magazinsplan.

Unserm ꝛc. Wir haben euch unterm 17ten April dieses Jahrs gnädigst eröffnet, daß Wir eurem von Uns bereits im Jahre 1793. gnädigst genehmigten städtischen Magazins-Plan nach einen Uns nachmalen in geheimer Staats-Conferenz abgelegten Vortrage wiederholter bestättigt haben, und unter Unserer Landesherrlichen Oberaufsicht dessen Ausführung euch und der Bürgerschaft übertragen

tragen hätten. Als Wir nun nach einem Umlaufe von vollen 3 Monaten, nämlich unterm 13ten des vorigen Monats euch an die wegen bereits eingetretener Erndte nicht mehr zu verschiebende Vollziehung dieses Unsers höchsten Auftrags erinnerten, so erwiedert ihr dieses in euch gesetzte gnädigste Vertrauen mit der unangemessenen Entschuldigung, daß ihr in der euch gesetzten achttägigen Frist unmöglich einen entscheidenden Entschluß hättet abfassen können, sondern euren aufgestellten Bußamts-Commissario zur vorläufig reifer Ueberlegung, und gründlicher Erörterung respect. Prüfung, ob und in wie weit der neuerliche Magazinirungs-Vortrag auszuführen, und schon dermal wirklich bewerkstelliget werden könne, oder ob noch einige Ausstell- und Verbeßerungen, so anderen Vorkehrungen gemacht werden müssen, zugestellt hättet: auch findet ihr nothwendig, die Bürgerschaft respective die Ausschüßer darüber ebenfalls zu vernehmen. So unerwartet Uns diese eure zögerende Entschuldigung ware, so haben wir gleichwohl noch volle vierzehen Tage zugewartet, und da Wir bis jetzt von euren weitern Anstalten keine Nachricht mehr erhalten haben, die gegenwärtig einzig schickliche Zeit aber fruchtlos nicht verstreichen lassen, und die Sicherheit, und dem Wohlstand der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft einer solchen Fahrlässigkeit nicht preis geben wollen: so haben Wir die vorläufige Einrichtung, und Herstellung des Magazins nach eurem Plan Unserem Kämmerer, geheimen Rath, und obern Landesregierungs-Vice-Praesidenten Freyherrn von Weichs, nebst zweyen von Uns ihme beygegebenen Commissarien übertragen, und lassen euch diese Unsere höchste Entschließung andurch zu dem Ende bekannt machen, damit ihr, falls ihr von Zeit zu Zeit, oder auch vorläufig ein- und andere gutachtliche Erinnerungen zu machen hättet, ihr euch damit an diese von Uns gnädigst bestellte unmittelbare Commission zu wenden wisset. Uebrigens haben Wir euer unterthänigstes Anerbiethen des Albertischen Stadels, und daß ihr das zum Abladen und Abmeßen des Getreids erforderliche Personal bereits bestellt habet, in Gnaden aufgenommen, werden euch nach vollzogener Eröffnung des Magazins, wegen dessen Fortsetzung Unsere weitere höchste Willensmeynung eröfnen lassen, und verbleiben euch ꝛc. ꝛc. München den 7. August 1795.

In eadem Materia. Was Seine Churfürstl. Durchl. wegen nicht ferner zu verzögerender Eröfnung des städtischen Getreidmagazins an den hiesigen bürgerlichen Magistrat anheute haben ergehen lassen, wird dem Churfürstl. Kämmerer, geheimen Rath, und obern Landesregierungs-Vice-Praesidenten Freyherrn von Weichs aus der abschriftlichen Beylage zu ersehen gegeben. Und da Seine Churfürstl. Durchleucht das Geschäft sogleich in Gang gebracht wissen wollen, so wird ihme anbey die höchste Willensmeynung darüber hiemit eröfnet, daß der bereits gnädigst genehmigte, der obern Landesregierung mitgetheilte, auch bereits durch den Druck bekannt gewordene Plan dabey zum Grunde gelegt werden solle. Es solle daher das zuerrichtende Magazin seinem Zwecke nach zur Unterstützung der armen Klassen der hiesigen Einwohner zu allen Zeiten, um die billigsten Preise offen stehen, und nach den sich zeigenden Umständen vermehrt oder vermindert werden können. Wenn die Administration des Magazins sich aus wichtigen Gründen überzeugt findet, mit dem hinreichenden Getreidvorrathe versehen zu seyn, so soll ihr freystehen, auch auf andere unentbehrliche Bedürfniße, als z. B. Holz, oder Torf, diese gemeine Anstalt wohlthätig auszudehnen, und einen Theil ihres Fonds darauf zu verwenden. Sie sollen an einem von ihr selbst zu wählenden Orte hiesiger Stadt ununterbrochen Kornmehl gegen baare Bezahlung, und zwar nie mehr als einen ganzen, und nie weniger als einen halben Meßen an einzelne Käufer abgeben. Der Preis des Mehls soll in wohlfeilen Zeiten mit dem gemeinen Kaufpreise völlig gleichstehen, bey theuren Getreidpreisen darf das Magazin um einen wohlfeilen Preis verkaufen, doch muß er auch dann mit dem laufenden Markt- oder Schrannenpreise im genauesten Verhältniße stehen, und nach jedem Schrannentage auf dem Verkaufsplatze zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich angeschagen werden. Die Administration hat dabey Sorge zu tragen, daß den Theilnehmer oder Actionär ein im Land gewöhnliches Interesse für ihre zur Errichtung, Fortsetzung und Ausdehnung des Magazins vorgeschossene Kapitalien jährlich zukomme, um sie von einer so gemeinnützigen Anstalt nicht abzu-

zuschrecken. Jedermann kann an dieser Anstalt Theil nehmen, und zwar mittels einer Actien-Einlage zu 100 fl. Actie, oder mittels Magazinszetteln von 10 fl. Wer immer die Summe von 100 fl. einlegt, und einen Actien-Zettel erhebt, soll als Actionär des Magazins angesehen werden. Er solle sein eingelegtes Geld oder seine Actie nach Gefallen, doch nach vorgängig 6 wochiger Aufkündung zurück nehmen, dermal aber bey dem Anfange nicht vor Ende des Jahrs 1797. wo die erste Magazinsrechnung abgelegt wird. So lang ein Actionär sein Geld bey dem Magazine liegen läßt, soll er an der Verwaltung mittels seiner Wahlstimme zu dem Vorsteheramte, und Beywohnung bey der Rechnungsablage, und an dem Gewinnste einen mit seiner Einlage verhältnißmäßigen Antheil haben. Um aber am Ende des Jahrs 1797. als zur Zeit der ersten Abrechnung einen Antheil an Gewinn zu haben, muß die Einlage vor Ende Juny 1796 geschehen seyn. Wer 10 fl. zum Magazin erlegt, und damit einen Magazinszettel nimmt, hat zwar an der Verwaltung und dem Gewinne des Magazins keinen Antheil, kann aber seine Einlage nach Belieben, und ohne Aufkündung gegen bloße Rückgabe des Magazinszettels erheben. Der Magazins-Administration liegt es ob, die Magazinspapiere, sowohl Actien, als Zetteln mit solcher Vorsicht einzurichten, daß sie nicht nachgemacht, und verfälscht werden können; Würde sich aber jemand auf dergleichen Verfälschung betreten lassen, der solle nach den in hiesigen Landen bestehenden peinlichen Gesetzen, als Falsarius unnachsichtlich bestraft werden. Die Magazins-Administration solle aus 6 Magazins-Vorstehern, und 12 Beysitzern bestehen. Die 6 Vorsteher werden künftig zur Hälfte von dem hiesigen Stadt Magistrate, und zur Hälfte von den Actionärn durch eigene Wahlzettel gewählt. Weil aber dermal noch keine Actionär zusammen getreten sind, so ernennen Se. Churfürstl. Durchl. zur ersten Eröfnung des Magazins hiemit eine eigene Direction in der Person Höchstdero Kämmerers, geheimen Raths und Oberlandes-Regierungs-Vice-Praesidenten Freyherrn von Weichs, dann den beyden Oberlandes-Regierungsräthen, Höchstdero Kämmerer Franz von Paula Freyherrn von Fraunberg, und Johann Adam Freyherrn von Aretin. Ferner ernennen Höchstdieselben zu Magazinsvorstehern den Wechsel-Gerichts-Assessor und äußern Stadtrath André Dall'armi, dann Lorenz Seyfridt burgerl. Strumpfwirker und Schönfärber, und den Joseph Anton Steiner äußern Stadtrath und Handelsmann: dann zu Beysitzern den Lorenz Bart burgerlichen Bräu, den Michael Berger burgerl. Seifensieder, item Johann Baptist Hopfner Handelsmann, den Franz Hübschmann Buchdrucker, den Blasius Lachermayer Becken, Remig Odermadt, Angelo Sabbadini Handelsmann, den Mathias Scheuchenpflug äußern Stadtrath und Handelsmann, den Joseph Schmidl Melber, den Franz Schwanthaler Bildhauer, den Joseph Streicher Weingastgeb, und den Alexander Vogl Golddrat- und Silber-Fabrikanten. Die oben gnädigst ernannte Direction solle in kraft des ihr hiemit zugehenden unmittelbaren höchsten Auftrags das Geschäft sogleich in Gang bringen. Sie solle demnach von dem hiesigen Magistrate annoch 3 Vorsteher wählen, und sich anzeigen lassen, oder wenn derselbe hierinn saumig erscheinen würde, sie selbst ernennen; sie sollen den vom Magistrate angebothenen Stadl übernehmen, zum Magazin herrichten, und die bereits erkaufte Früchten dahin bringen lassen, auch das dabey nöthige Personal bestellen, und in Pflichten nehmen; sie solle die Eröfnung des Magazins öffentlich bekannt machen, und die Actien-Papiere, und Magazinzettel drucken lassen, überhaupt alles was zum schleunigen Vollzuge des Geschäftes nothwendig ist, vornehmen, und veranstalten, dann ihre berichtliche Anzeigen und Gutachten unmittelbar zu höchsten Handen erstatten, und die höchsten Befehle und Entscheidungen erholen. Die auch oben ernannten drey Magazins-Vorsteher sollen bis Ende des Jahrs 1797. wo sie die erste Rechnung ablegen, bey der Administration verbleiben, und dann darinn von den durch den Magistrat Gewählten, oder an dessen Stelle von der Direction Ernannten abgelöset werden. Dann treten zugleich 3 von den Actionärn zu wählende Vorsteher ein, und bleiben neben den 3 Magistratischen bis Ende 1798., wo die zweyte Rechnung abgelegt wird, und so solle von Jahr zu Jahr in der Administration mit den Vorstehern gewechselt werden. Die oben zum erstenmal von Sr. Churfürstl.

Durchl. ernannte Beysitzer werden nicht abgeändert, sondern, wenn einer derselben abgehet, dessen Stelle durch freye Wahl der übrigen Beysitzer, aus was immer für einen Stand sie wählen wollen, ersetzt. Die 6 Magazinsvorsteher haben allein in Leitung der Magazinsgeschäfte eine entscheidende Stimme, die Beysitzer geben ihre Meynungen ab ohne zu entscheiden. Die ältern 3 Magazinsvorsteher haben jederzeit den Vorsitz, von ihnen ist alle zwey Monate ein anderer Hauptvorsteher, welcher die Sessionen, so oft er sie nöthig erachtet, ansagen läßt, in kleinern unverschieblichen Angelegenheiten selbst entscheidet, sie aber in der nächsten Zusammenkunft zur Anzeige bringt: er giebt auch bey gleichen Stimmen den Ausschlag, besucht das Magazinamt öfters, untersucht die Ordnung in der Buchhaltung, welches aber auch den übrigen Vorstehern zu allen Zeiten frey steht. Entdecken diese letzteren irgendwo Fehler, so müssen sie solche dem zeitlichen Hauptvorsteher auf der Stelle anzeigen, welcher alsdann für alle jene, welche aus seiner Schuld oder Nachläßigkeit begangen worden, verantwortlich ist, und den Schaden, welcher dadurch dem Magazine zugeht, ersetzen muß. Im Weigerungsfalle hat der Churfürstl. Hofrath Salvo Revisorio zu entscheiden. Die 3 ältesten Magazinsvorsteher müssen bey dem Eintritte der Neuerwählten Rechnung ablegen, bey dieser Rechnungsablage darf jeder, welcher 10, oder mehr Magazins-Actien besitzt, gegenwärtig seyn. Uebrigens sind die Vorsteher von der innern Einrichtung, und den Magazins-Speculationen niemand Rechenschaft zu geben schuldig, sondern haben Vollmacht, alles was das Magazin betrift, nach ihrem beßten Wissen, und Gewissen zu veranstalten; nur in besonders wichtigen Fällen sollen sie den Beyrath der Magaz nsbeysitzer nicht umgehen. Sollten sie aber in den Fall kommen, nicht ununterbrochen Mehl zu verkaufen, so müssen sie die Ursachen bey Zeiten dem Publikum anzeigen. Nur eine angelegte Getreidsperr entledigt sie vollkommen der Pflicht des beständigen Verkaufs, und in einem solchen Falle haben sie das Recht das Magazin auf der Stelle zu schließen. Das Magazin genießet übrigens in keinem Falle gegen andere Getreidkäufer, und Verkäufer besondere Freyheiten, Vorrechte, und Privilegien. So oft ein Wahljahr eintritt, steht es bey den jedesmaligen Magazins-Vorstehern den Tag zur Ausziehung der Wahlstimmen aus den Wahlzetteln festzusetzen; nur muß dieser Tag vor den 28. December fallen, und 14 Tage vorher durch den Druck bekannt gemacht werden. Weil jeder Eigenthümer von 10, und mehr Actien berechtigt ist, dieser Handlung so, wie der Rechnungs-Ablage beyzuwohnen, deswegen solle auch der Tag der Rechnungs-Ablage allezeit 14 Täg zuvor auf gleiche Art bekannt gemacht werden. Damit auch kein Wahlzettel unterschlagen werden könne, sollen alle Numern, wovon die Wahlzettel bis Ende Novemb. nicht eingesendet worden sind, öffentlich angezeigt werden. Später als bis zu Ende Novembris wird kein Wahlzettel mehr angenommen. Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß jemand, auf welchen das öffentliche Zutrauen bey solchen Wahlen gefallen wäre, die Ehre des Magazins-Vorstandes ohne wichtige Ursache ausschlagen werde. Würde es aber doch manchmal geschehen, so solle in eines solchen absagende Stelle derjenige allezeit eintreten, welcher nach ihm die meisten Wahlstimmen für sich gehabt hat. Wer dem Magazine dreymal vorgestanden ist, kann sich bey einer abermal auf ihm fallenden Wahl dessen entziehen, ohne eine weitere Ursache angeben zu dürfen. Ein wirklich austretender Magazinsvorsteher kann das nächstemal nicht in die Wahl kommen. Die Magazinsvorsteher stellen künftig ihr untergeordnetes Personal selbst auf, wie viele, auf wie lange, und unter welche Bedingungen sie wollen. Ihre nachfolgende Vorsteher aber sind nicht schuldig, solches Personale beyzubehalten. Weder die 6 Magazinsvorsteher, noch die 12 Beysitzer können als solche auf einen Gehalt, oder auf Emolumenten aus dem Magazins-Fonde einen Anspruch haben. Eben so wenig sollen die künftige dazu ernennt werdende Ober-Landesregierungs-Commissarii, und die magistratische Magazins-Inspectoren, welche die Magazinsgeschäfte nur beobachten, aber nicht leiten dürfen, aus solchem Fonde etwas zu fordern haben. Nach dieser höchsten Vorschrift also wollen Se. Churfürstl. Durchl., und befehlen obgenannten Höchstdero Commissarien hiemit gnädigst, das Geschäft unverzüglich anzugehen, und die Eröfnung zu beschleunigen, demnach die öffentliche Ankündung zu verfügen. Damit diese Gemeinnützige

nützige Anstalt auch nebst den aufkündbaren Actien einen beständigen gewissen Fond erhalte, haben Se. Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigst bestimmt, Erstens, die von der hiesigen Stadtkammer zu Höchstdero Hofkammer bis 1794. incl. ausständigen Service-Geldern mit 15970 fl.; Zweytens, die dahin auch von besagter Stadtkammer schuldigen, ihr im Jahre 1794. zu ihren Wassergebäuden vorgestreckten 3663 fl., dann was an im Jahr 1790. am Leche vorgegangenen, und untersuchten Getreid-Ausschwärzungen am Lechstrom entweder an defraudierten Mauth- und Accis-Gebühren, oder an etwa erkannten Confiscationen oder Strafen annoch einzubringen ist. Dagegen wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß die vor kurzen zum provisorischen Ankaufe und Bestellung eines Getreid-Vorraths ex Aerario vorgeschossene Gelder dahin bald möglichst ersetzt werden. München, den 7. August, 1795.

Notif. Der obern Landesregierung mit dem Auftrage die daselbst noch immer anhängigen Getreid-Ausschwärzungs-Sache am Lechstrom nächstens zur Endschaft zu bringen, und die eingehenden Mauth- und Accis-Gebühren, Strassen, oder Confiscationen ungesäumt an die Magazins-Kassa anzuweisen. Auch an alle Churfürstl. Justiz- und Polizey-Stellen die Ausschreibung zu verfügen, daß selbe diese Magazins-Anstalt in vorkommenden Fällen nach Erforderniß unterstützen, und den Magazins-Vorstehern auf Anrufen an Handen gehen sollen.

Nro. CLII.

Verboth der Scholterspiele.

Obschon öfter, und letzthin den 20. Märzen 1779. * das Scholderspiel schärfest, und bey Strafe 50 Reichsthaler abgeschaft worden, so haben sich dessen ohnerachtet theils einige Gerichtsdiener, theils Wirthe unterfangen, dieses Spiel auszusetzen; man sieht sich daher veranlasset, sammentlich Churfürstl. und Ständische Gerichts-Obrigkeiten wiederholt, und ernstgemessenst zu ermahnen, sothanes den Unterthan schädliche, und zu verschiedenen Excessen Anlaß gebende Scholderspiel, wenn es auch nur um Lebzelten, Zinn, so anders getrieben wird, nirgends und zu keiner Zeit um soweniger mehr zu gestatten, oder zu connivi-ren, als man von dem Uebertreter, es mögen Zinngießer, Wirthe, Gerichtsdiener, oder andere Leute seyn, welche sich eines solchen der höchsten General-Verordnungen zuwiderlaufenden Unternehmens anmassen sollten, die verworchte Strafe pr. 50 Reichsthaler ohnnachläßig erholen, oder wenn selbe diese Strafe zu bezahlen außer Stand wären, deren Obrigkeit selbst zum Ersatz ohne Rücksicht anhalten lassen werden, welches dann, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, mittels dieß öffentlich kund gemacht wird. München, den 10. August, 1795.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 946. Nro. 149.

Nro. CLIII.

General-Conspect der Handwerker.

Die Churfürstl. Oberlandes-Regierung legt mittels Berichts sub praes. 31. elapsi einen General-Conspect über die in allen vier Rentämtern von den einschlägigen Behörden vorgenommenen Kenntniß von der Beschaffenheit, und dem Zustande der Handwerker, und Fabriken im Lande zur gnädigsten Einsicht mit den Bemerken gehorsamst vor, daß dieselbe davon ein Exemplar dem geistlichen Rath Titl. von Westenrieder zu dem Ende zugeschlossen habe, daß dieser solche mit Hinweglassung des größten Theils unrichtig angegebenen Debits in seinen statistischen Schriften bekannt machen könne. Da nun Se. Churfürstl. Durchl. sothane Verfügung sich gnädigst gefallen lassen, mithin Ihre höchste Approbation beylegen, so wird solches genannter Regierung mit dem Beysatz hierdurch unverhalten, daß, da dieselbe durch solche eine genaue Uebersicht des ganzen Landgewerbes erhält, sie es bey jeder Gelegenheit kräftig zu unterstützen sich angelegen seyn lassen solle. München, den 4. Septemb. 1795.

Tabellarische General-Anzeige,

über den Zustand der sämmtlichen Handwerke in den 4 Rentämtern, München, Landshut, Straubing, und Burghausen. Verfaßt im Jahre 1792.

	Namen der Handwerke.	Anzahl der Meister.	Anzahl der Gesellen.	Anzahl der Lehrlinge, und Nebenarbeiter.
I. In Metall.	Büchsenmacher	36	15	6
	Dratzieher	3	2	22
	Eisenhämmer	16	58	3
	Geschmeidmacher	17	23	9
	Gold-Dratzieher	1	6	37
	Gold- und Silberarbeiter	94	56	34
	Graveurs- und Petschierstecher	5	—	1
	Gürtler	71	37	13
	Glockengießer	1	1	—
	Hufschmiede	2509	1185	251
	Kreuzelmacher	1	—	—
	Kupferschmiede	106	71	28
	Kupferhammerschmied	1	1	1
	Mathematische Instrumentenmacher	—	—	—
	Musikal-Instrumentenmacher	3	—	—
	Messerschmiede	29	18	6
	Messingmacher	—	—	—
	Messingschmiede	—	—	—
	Metalldreher	—	—	—
	Nadler	37	18	9
	Nagelschmiede	168	321	85
	Rohrschmiede	1	—	1
	Schlosser	284	232	74
	Schnallenmacher	10	2	1
	Schriftgießer	—	—	—
	Schwerdtfeger	6	5	1
	Spengler	43	14	10
	Sporer	7	4	3
	Stahlschleifer	13	9	3
	Uhrmacher	187	112	73
	Uhrgehäusmacher	1	1	—
	Waffenschmiede	63	88	11
	Zinngießer	62	29	11
	Summa	3775	2308	693
II. In Leder, und Pelz.	Kirschner	149	85	24
	Leimsieder	8	—	—
	Lohgärber	320	224	36
	Nestler	39	5	4
	Pergamentmacher	1	1	—
	Riemer	82	49	20
	Rothgärber	1	—	—
	Säckler	105	67	20
	Saitenmacher	9	—	6
	Latus	714	431	110

Nämen der Handwerke.	Anzahl der Meister.	Anzahl der Gesellen.	Anzahl der Lehrlinge, und Nebenarbeiter.	
Latus	714	431	110	
Sattler	441	265	92	
Schuhmacher	4447	1824	481	
Taschner	6	6	1	
Weißgärber	180	129	25	
Summa	5788	2655	709	
Anstreicher	12	—	3	III. In Papier, und Farben.
Blumenmacher	19	—	2	
Buchbinder	77	35	20	
Buchdrucker	12	32	10	
Buchhändler	7	4	1	
Farbenmacher	2	—	—	
Futteralmacher	2	—	—	
Kartenmacher	7	12	8	
Kupferstecher	4	—	—	
Lakirer	10	3	5	
Lumpensammler	70	1	5	
Maler	189	25	19	
Pappendeckelmacher	3	8	2	
Papiermacher	13	50	23	
Papiermaschemacher	2	1	—	
Türkischpapiermacher	1	1	2	
Pinselmacher	3	—	—	
Vergolder	1	—	1	
Summa	434	172	101	
Fayancemacher	—	—	—	IV. In Glas, und Erde.
Gipsbrenner	8	—	2	
Glaser	237	103	18	
Glashütenmeister	10	67	268	
Glasschleifer	6	1	1	
Hafner	520	317	100	
Kalkbrenner	74	19	111	
Spiegelmacher	2	1	—	
Steinschneider	43	8	8	
Ziegelbrenner	161	93	245	
Summa	1061	579	753	
Bandmacher	37	—	—	V. In Leinen.
Damast = Batist = Merlinweber	—	—	—	
Leinwanddrucker	40	2	2	
Leinweber	7223	2730	801	
Sailer	273	170	60	
Spitzenklepler	2	—	—	
Wachsleinwand = Fabrikanten	1	—	7	
Zwirn = Fabrikanten	3	—	—	
Summa	7579	2902	870	
Bortenmacher	100	88	48	VI. In Wolle, und Seide.
Cotton = und Zizdrucker	—	—	—	
Cotton = Barchet = Bique = Nanquin= Manchester = und Musselinweber				
Florweber	2	1	2	
Latus	102	89	50	

	Namen der Handwerke.	Anzahl der Meister.	Anzahl der Gesellen.	Anzahl der Lehrlinge, und Nebenarbeiter.
	Laus	102	89	50
	Hutmacher	182	134	58
	Knöpfemacher	38	12	6
	Loderer	174	84	98
	Posamentirer	15	18	6
	Schneider	4108	1598	455
	Schönfärber	22	19	7
	Schwarzfärber	197	90	33
	Seidenbandmacher	—	—	—
	Seidenfärber	—	—	—
	Seidenzeug-Fabrikanten	—	—	—
	Strumpfstricker	203	148	152
	Strumpfwirker	28	30	36
	Tuchmacher	204	187	65
	Tuchscherer	51	18	7
	Tuchwalker	8	1	2
	Zeugmacher	44	15	2
	Summa	5376	2443	977
VII. In Holz, Bein, und Gebäuden.	Beinringler	32	13	4
	Bettermacher	13	3	—
	Bildhauer	52	10	6
	Büchsenschifter	9	2	—
	Bürstenbinder	30	6	5
	Dachdecker	202	34	6
	Holz- und Beindrexler	168	77	20
	Fischbein-Fabrikanten	—	—	—
	Geigen- und Instrumentenmacher	7	—	—
	Geiselsteckenmacher	4	—	—
	Kammmacher	28	14	6
	Kohlenbrenner	64	10	17
	Körbemacher	116	2	5
	Kufner	1310	433	113
	Maurer	495	2856	292
	Orgel- und Klaviermacher	14	6	1
	Pflasterer	25	32	7
	Rauchfangkehrer	64	72	32
	Rechenmacher	2	—	—
	Schachtelmacher	9	—	1
	Schreiner	827	439	123
	Siebler	64	16	8
	Spaliermacher	—	—	—
	Steinmetzen	71	42	10
	Spindldreher	40	9	8
	Stockmacher	3	1	2
	Stöckelschneider	17	2	1
	Stuckadorer	6	2	—
	Tapezirer	3	1	—
	Wagner	1099	348	111
	Zimmerleute	694	5888	487
	Summa	5468	10318	1256

Nämen der Handwerke.	Anzahl der Meister.	Anzahl der Gesellen.	Anzahl der Lehrlinge, und Nebenarbeiter.
Apothecker	35	28	22
Bader	883	426	93
Bäcker	1523	645	122
Bierzäpfler	1779	24	73
Brantweinbrenner	162	1	75
Bräuer	1053	866	464
Chokolatmacher	5	1	—
Essigsieder	61	—	2
Fischer	884	155	33
Garköche	62	15	28
Kaffeeschenken	14	3	—
Käsemacher	3	2	—
Krämer	22	—	—
Küchelbäcker	24	—	—
Lebzelter	82	42	7
Materialisten	32	7	6
Melber	267	10	11
Meßger	1415	538	163
Müller	2403	1718	352
Obstler	109	1	1
Oehlmüller	2	—	—
Pechsieder	105	85	14
Perüquenmacher	45	63	23
Potaschenbrenner	39	1	—
Rosogliobrenner	33	—	—
Saliterer	62	59	6
Seifensieder	98	36	13
Stärkemacher	52	4	15
Zuckerbäcker	30	—	—
Summa	11284	4730	1523

VIII Uebrige Polizeyhandwerke, besonders zur Speis und Trank.

Haupt-Conspect,
über sämmentliche Handwerke der 4 Rentämter.

1. München	17428	11235	3223
2. Landshut	8584	5906	1118
3. Straubing	9388	4164	1482
4. Burghausen	5365	4802	1068
Summa Summarum	40765	26107	6891

Rentämter.

Auszeichnung hierüber.

I.	3775	2308	693
II.	5788	2655	709
III.	434	172	101
IV.	1061	579	753
V.	7579	2902	870
VI.	5376	2443	977
VII.	5468	10318	1265
VIII.	11284	4730	1523
Thut obige	40765	26107	6891

Klasse.

Nro. CLIV.

Holzverkaufspreise.

Liebe Getreue! Wir haben vermög höchster Special - Anbefehlung de dato. 8. May 1795. gnädigst zu resolviren geruhet, daß alle Holzverkaufs-Preise aus Unsern Waldungen nur als das Minimum zu betrachten sind, folglich die Verkaufshölzer so theuer als immer möglich verwerthet werden sollen; weßwegen Unsere höchste Stelle befohlen hat, alle Verkaufs sowohl, als Brenn- Werk- und Bauhölzer per Licitationem an die Meistbiethenden zu verkaufen, es soll aber dabey nicht mehr als eine Klafter Brennholz, oder ein Bau- oder Werkstamm auf einem Aufruf versteiget werden, damit auch die ärmere Klasse sich das benöthigte Holz beyschaffen kann. Welch höchste Willensmeynung euch zur Nachricht, und genauesten Befolgung andurch gnädigst eröfnet wird. München, den 10ten Sept. 1795.

Nro. CLV.

Vertheilung der Gemeindswaldungen.

Seine Churfürstliche Durchleucht ꝛc. erinnern sich zwar noch gnädigst der unterm 3. May 1793.* wegen Abtheilung der Gemeindswaldungen im Drucke erlassenen höchsten Verordnung: — Da aber die Churfürstl. obere Landesregierung nach gepflogener Benehmung mit der Churfürstl. Hofkammer über nachstehende Anstände, welche in den vorkommenden Vertheilungsfällen sich darstellen, um nähere höchste Entschließung gebethen, nämlich

1) daß noch kein Maaß festgesetzt ist, wie groß die Theile seyn müssen, oder vielmehr, wie klein sie seyn dürfen, um eine Vertheilung zu gestatten;

2) ob die Vertheilungen in capita gehen, oder welch anderer Maaßstab dabey zum Grunde gelegt werden solle;

3) was in Ansehung der, für Gemeindgebäude, Dörr- und Flachsbrechhäuser, Wege und Stege vorzubehaltenden Theile zu beobachten sey;

4) wie es in Ansehung des Eigenthums und Grundbarkeit solcher Holztheile gehalten werden solle;

So haben Höchstdieselben vermöge gnädigsten Special - Rescripts vom 3ten dieß hierüber die Erläuterung dahin ertheilt, und verordnen gnädigst:

Soviel ad 1. den größern oder kleinern Flächeninhalt der Holztheile, und die darnach zu bemessende Thunlich- oder Unthunlichkeit der Vertheilung betrift; so hängt dieses von der in jedem einzelnen Falle sich darstellenden, lokalen Vorfrage ab: ob ein jedes Gemeindeglied aus seinem Antheile künftig und mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes eben so viel Holz beziehen könne, als es zuvor rechtmäßig, und den übrigen Gemeindsgliedern unschädlich, aus dem gemeinschaftlichen Walde gezogen hatte? — Dieses zu entscheiden, ist das Geschäft der Forstbehörde; und deßwegen haben Se. Churfürstl. Durchleucht unterm 6. October 1792.** verordnet, daß alle Vertheilungen in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstl. Forstmeisters und Revierförsters geschehen sollen, welche also in zweifelhaften Fällen um Bericht und Gutachten zu vernehmen sind. —

Ad 2. Soll es zwar jeder Gemeinde frey stehen, sich über die Art und Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen, und gemeinschaftlich zu vergleichen: — im Falle aber, wo ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, oder von einem ansehnlichen Theile der Gemeinde widersprochen würde, soll nach der höchsten Verordnung vom erwähnten 6ten October der Besitzstand, das heißt, die bisherige Nutzung eines jeden Gemeindegliedes zum Maaßstabe genommen werden. — Wenn aber auch hierüber nichts richtiges und bestimmtes gefunden würde; so soll der nämliche Maaßstab gelten, welcher vermöge neuester höchster Ver-

* Vid. Nro. antec. 97.

** Vid. Nro. antec. 86.

Verordnungen bey übrigen Gemeindsvertheilungen bereits angenommen und in Uebung ist; dergestalt nämlich, daß, wenn den ganzen, drey Viertel, und halben Hofe drey Tagwerke treffen, ein Viertel- und Achtelgütler zwey, ein Sechzehntler $\frac{1}{32}$, und Leerhäusler ein Tagwerk erhalten solle.

Ad 3. Bringen es schon die Regeln einer guten Forstordnung mit, daß in Benützung eines Forstes auf besondere und außerordentliche Fälle, mithin bey Gemeindswaldungen, auf die sich ereignenden, gemeinen Bedürfniße vorzügliche Rücksicht genommen, und dazu etwa ein unverletzbarer Reservschlag vorbehalten werde. Diesen zu erhalten, ist also bey den Abtheilungen entweder, wo es thunlich ist, und sich die vertheilende Gemeinde dazu versteht, auf einem besonderen leicht zu hegenden, und den Holzdiebereyen nicht zu sehr ausgesetzten, auch mit einem, zu Erzielung des benöthigten Holzes, tauglichen Boden versehenen Platze eine solche Reserve vorzubehalten, oder es ist gleich bey der ersten Anlegung der Schläge eine solche Eintheilung durch die Forstbehörde anzugeben, und der Gemeinde zur unüberschreitbaren Vorschrift zu machen, damit schon in der Anzahl der Jahresschläge die jeweiligen gemeinen, sowohl ständigen als zufälligen Bedürfniße vollkommen gedeckt und gesichert seyen. In diesem Falle also haben sämmtliche Theilhaber sammt und sonders zum gemeinen Bedürfniße beyzutragen, und wenn dann dasselbe nur aus den Theilen einiger Gemeindsglieder zu erholen thunlich oder hinreichend ist; so muß denselben für solchen Fall dafür von den übrigen der Ersatz entweder in natura, oder im Gelde geleistet werden, wozu sich alle gleich bey der ersten Vertheilung verbindlich zu erklären haben.

Ad 4. Ist ein vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, daß solche Waldtheile nie unter die Grundbarkeiten gezogen werden können, und deßwegen muß bey jedem Anlasse die Vorsicht eintreten, daß dieses bestimmt ausgedrückt werde, damit der landesfürstl. Jurisdiction und Grundbarkeit nicht nach und nach praejudicirt, und die Grundherren der Güter höhere Stiften und Laudemien zu nehmen veranlaßt werden. Es ist auch deßwegen in der mehrmal angeführten höchsten Verordnung vom 6. Oktober 1792. zwar bereits vorgesehen; — weil aber aus neuerlich vorgebrachten Anständen erscheint, daß dadurch noch nicht alle Zweifel gehoben sind, so haben Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. für nöthig erachtet, folgende, nähers erläuternde Entschließung zu fassen; — und zwar in Ansehung der Grundbarkeit bleibt es bey mehrmals angezogener höchster Verordnung mit dem Beysatze, daß solche, von der Vertheilung an, eigenthümlich gewordene Waldantheile der einzelnen Gemeindsglieder niemal unter die Schätzung der Güter in Rücksicht der Laudemien gezogen, noch in die Saal- und Lagerbücher eingetragen, noch hierauf von den Grundherren andere Bürden gelegt werden sollen.

Daß die Jurisdiction, wenn selbe vorhin über die Gemeindewaldung Churfürstlich war, in der nämlichen Eigenschaft auch über die einzelnen Waldtheile bleibe, versteht sich von selbst.

So viel aber die Veräußerlichkeit, und also die Trennung von den Gütern betrifft, haben Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. auch auf deßfalls von Höchstdero lieben und getreuen Landschaft erhaltene unterthänigste Vorstellung, und weil es in jeder Rücksicht bedenklich wäre, ein Gut von dem Holzgrunde zu trennen, gnädigst zu beschließen Sich bewogen gefunden, daß ein solcher Holzantheil, obgleich derselbe nach dem, was oben versehen ist, kein eigentliches Pertinens von dem Gute ist, doch niemal vom Gute hinweg solle veräußert werden können. —

Es haben sich demnach sämmtliche Gerichter und Obrigkeiten nach gegenwärtig höchster Erläuterung und Verordnung genauest zu achten, und diese jederzeit pro norma zu halten. Gegeben München den 19ten October 1795.

Nro. CLVI.

Weitere Leuteration wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen.

Seine Churfürstl. Durchl. haben jene Gründe sich vortragen, und vollständig erwägen lassen, welche Dero Hofkammer dahier gegen die unterm 19ten October vorigen Jahrs * in Gemeinds-Holz-Abtheilungssachen ergangenen Leute-

* Vid. Nro. antec. 155.

teration des General-Mandats vom 6. October 1792., * so viel die Un- oder Veräußerlichkeit der abgetheilten Wald-Stücken, eigentlich deren Trennung von dem Hauptgut anbelangt, mittels Berichts vom 19. des lezthinnigen Christmonats, und deme beygefügter Meynung ihres Referentens umständlich vorgelegt, und anbey bemerkt hat, in welche Verlegenheit die Bürgerschaft zu Kelheim einer, und anderer Seits die in dortigem Holz-Abtheilungs-Vergleich bestandene Cameral-Local-Commission rücksichtlich der bey diesem Geschäft zum Grund gelegter, und also ausdrücklich bedungener Veräußerlichkeit der Waldstücken durch obberegte Leuteration versezt seye. Höchstdieselbe lassen also zum Bescheid hiemit unverhalten, daß, da Gesetze nicht zurück wirken, es bey der Kelheimer und anderen der befragten höchsten Verordnung vom 19. October vorgängigen Gemeinwalds-Vertheilungen, und der dabey nach den vorigen Generalien zugestandenen limitirten Veräußerlichkeit solcher Waldtheilen sein Verbleiben haben, bey künftigen solchen Geschäften aber das angezogene neueste Generale zur Vorschrift seyn solle. Wodann in besonderen einzeln Fällen, wenn die Lage der Umständen eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen wird, die Churfürstl. obere Landesregierung (welche sub hodierno hievon benachrichtigt worden) über die Modificationen zu entscheiden, oder ihr Guttachten zu erstatten hat. München, den 8. Jänner, 1796.

** Vid. Nro. antec. 86.

Nro. CLVII.

Auswärtige Mässereyen.

Da in dem 1796. Münchnerischen Intelligenzblatt 2tes Stück. S. 32. und 3tes Stück S. 50. eine Anzeige, wie sich die Getreidmaaßen hinnach benannter angränzender, und auswärtiger Ortschaften gegen das Münchner- oder Baierische Schäfl verhalten, eingeschaltet, sohin befunden worden, daß diese einem Beamten sowohl, als auch denen, die in Rechnungs-Justifications-Wesen zu arbeiten haben, sehr dienlich seye; so hat man aus eben diesen Grund selbe in gegenwärtige Sammlung einzurücken für gut eracht.

Für den innern sowohl als ausländischen Getreidhandel ist wohl sehr nothwendig zu wissen, wie sich die Getreidmaaßen von angränzenden und auswärtigen Ortschaften gegen das Münchner Maaß verhalten. Denn München ist für uns das Zentrum des Getreidhandels, und von dem Haupt-Getreid-Markte dieser Stadt geht der Handel sowohl auf andere innländische als angränzende und auswärtige Ortschaften aus. Das Münchner Getreidmaaß * ist seit undenklichen Zeiten das sogenannte Schäffel, oder das Mittel zwischen den größeren, und kleineren Getreidmaaße zu 6 Meßen gerechnet, wovon der Meßen 2 Viertel, das Viertel 4 Sechzehntheil oder Mäßel, und das Mäßel 2 Dreyßiger enthält. Nur das Schaffel Haber macht hievon eine Ausnahme, indem selbes 7 Meßen 14 Viertel 56 Mäßel, und 224 Dreyßiger in sich begreift, so, daß das Haberschäffel um einen siebenten Theil größer ist, als das Schäffel Weißen, Korn, und Gerste, nach diesen leßteren ist dem nachstehendes Verhältniß angestellt, wonach man jede andere Getreidmäßerey in die Münchnerische reduciren kann; welches bey strittigen Fällen sehr oft nothwendig wird.

Augsburg. Das Augsburger Getreidschäffel verhält sich zum Baierischen Weißen, Korn, oder Gerstenschäffel, wie 1765, zu 1920, und beträgt daher 176½ baierische Dreyßger, das ist 5 Münchner Meßen 16½ Dreyßger.

Bayreuth und Kulmbach. Der Simmer verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 36375 zu 19200, folglich hält er 363¾ baierische Dreyßger, oder 1 Schäffel, 5 Meßen, 11¾ Dreyßger.

Eger. 1 Char Weißen oder Korn verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 276. zu 192., und 1 Char Gerste oder Haber zum Münchner Gersten Schäf-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 438. Nro. 9. und die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 1326. Nro. 38. dann die Sammlung vom Jahr 1788. Seite 710. Nro. 194.

Schäffel, wie 345 zu 192, dann zum Münchner Haber Schäffel, wie 345 zu 224, folglich hält ein Char Weitzen, oder Korn 276 baierische Dreyßger, das ist, 1 Münchner Schäffel, 2 Metzen 20 Dreyßger, 1 Char Gerste 345 baierische Dreyßger, oder 1 Schäffel, 4 Metzen, 25 Dreyßger; und 1 Char Haber 345 baierische Dreyßger, oder 1 Schäffel, 3 Metzen, 25 Dreyßger Haber Maaßes.

Eichstädt. Das Eichstädter Schaff verhält sich zum Münchner Schäffel, wie $2\frac{1}{2}$ zu 1, und beträgt daher 2 Schäffel 31 Münchner Metzen, oder 480 Dreyßger.

Frankfurt am Mayn. Das dießortige Malter verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 91689 zu 192000, daß solches also $91\frac{689}{1000}$ respect. $91\frac{3}{4}$ baierische Dreyßger, oder 2 Münchner Metzen, und $27\frac{3}{4}$ Dreyßger in sich begreift.

Heilbrun. Das Malter verhält sich zum Münchner Schäffel, wie 123699 zu 192000, und hat dahero $123\frac{699}{1000}$. Dreyßger, oder 3 Münchner Metzen, und $27\frac{3}{4}$ Dreyßger.

Kempten. Das Kempter Malter kömmt mit dem Augsburger Schäffel überein.

Lauingen und Gundlfingen. Das Lauingen, und Gundlfinger Schaff verhält sich zum Münchner Schäffel, wie 182 zu 192, daß ist, das Lauinger Schaff enthält 182 Bayerische Dreyßger, oder 5 Metzen 22 Dreyßger.

Lindau. Das Malter verhält sich zum Münchner Schäffel, wie 127914 zu 192000, und hält dahero $127\frac{914}{1000}$ respect. 128 baierische Dreyßger, oder 4 Münchner Metzen.

Memmingen. Das Malter verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 2048 zu 1920, hält daher $204\frac{4}{5}$ Dreyßger, oder 1 Münchner Schäffel $12\frac{4}{5}$ Dreyßger.

Neuburg. Das Neuburger Schaff verhält sich zum Münchner Schäffel, wie 5185 zu 1920, und begreift daher $518\frac{1}{2}$ Dreyßger, das ist, 2 Münchner Schäffel, 4 Metzen, und $6\frac{1}{2}$ baierische Dreyßger in sich.

Nördlingen. 1 Malter Weitzen, Kern, oder Korn verhält sich zum baierischen Schäffel Korn, wie 1275 zu 1920, hält daher $127\frac{1}{2}$ Dreyßger, das ist 3 Münchner Metzen, $31\frac{1}{4}$ Dreyßger; 1 Malter Gerste verhält sich zum Münchner Schäffel, wie 213 zu 192, und begreift hiemit 213 Dreyßger, oder 1 Münchner Schäffel, und 21 Dreyßger. 1 Malter Dünkel verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 303 zu 192, hält hiemit 303 Dreyßger, oder 1 Münchner Schäffel, 3 Metzen, 15 Dreyßger. 1 Malter Haber entgegen verhält sich zum baierischen Schäffel Haber, wie 318, zu 224, hält daher 318 baierische Dreyßger, oder 1 Münchner Haber Schäffel, 2 Metzen, 30 Dreyßger.

Nürnberg und Fürth. Der Simmer Kern, Weitzen, Korn verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 2569, zu 19200, und der rauhe Simmer Gerste, wie 513904 zu 192000; dann 1 Simmer Haber zum Münchner Haber Schäffel wie 513904 zu 224000; daher hält der Simmer Weitzen oder Korn $256\frac{950}{1000}$ respect. 257 baierische Dreyßger, oder 1 Münchner Schäffel, 2 Metzen, 1 Dreyßger. Der rauhe Simmer Gerste, oder Haber entgegen $513\frac{924}{1000}$ respect. 514 baierische Dreyßger, das ist 2 Münchner Schäffel, 4 Metzen, 2 Dreyßger Gerste, oder 2 Münchner Schäffel, 2 Metzen, 2 Dreyßger Habermaaß.

Regensburg. Das Regensburger Schaff Weitzen, Korn, und Gersten verhält sich zum Münchner Schäffel, wie 536338 zu 192000, und das Regensburger Haber-Schaff zum Münchner Haber-Schäffel, wie 938591 zu 224000. Es hält also ein Regensburger Schaff in Weitzen, Korn, oder Gerste $536\frac{1}{4}$ Dreyßger, oder 2 Münchner Schäffel, 4 Metzen, und $24\frac{1}{4}$ Dreyßger, und das Haber Schaff $938\frac{1}{2}$ baierische Dreyßger, oder 4 Münchner Haber Schäffel, 1 Metzen, und $10\frac{1}{2}$ Dreyßger.

Ried im Inviertel. 1 Oesterreicher Metzen verhält sich zum baierischen Metzen wie 53 zu 32, und hält daher 53 baierische Dreyßger, oder 1 Münchner Metzen, und 21 Dreyßger; folglich ist ein Münchner Schäffel gleich $3\frac{5}{8}$ Rieder überhaupts allgemein eingeführten österreichischen Metzen.

Sulzbach. Das Sulzbacher Viertel verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 29590 zu 89655, und hält daher $63\frac{1}{3}$ baierische Dreyßger, oder 1 Münchner Metzen, und $31\frac{1}{3}$ Dreyßger.

Ulm. Das Ulmer Immi verhält sich zum baierischen Schäffel, wie 100638 zu 192000, und hält daher $100\frac{5}{8}$ baierische Dreyßger, das ist 3 Münchner Metzen, $4\frac{5}{8}$ Dreyßger.

Eintheilungen der Getreidmäßereyen nachstehend auswärtiger Ortschaften.

Augsburg. 1 Schaff in allen Getreidgattungen hat 8 Metzen.

Bayreuth und Culmbach. 1 Simmer hat 8 Achtel, oder 16 Mäßlein.

Eger. 1 Char Weitzen oder Korn hat 3 Achtel, oder Oehl, oder 24 Napfe. 1 Char Gersten oder Haber $3\frac{3}{4}$ Oehl, oder 30 Napfe.

Eichstädt. 1 Muth Weitzen, Korn oder Gersten hat 12 Metzen, im Haber $6\frac{7}{8}$, und letztere sind gleich dem Münchner Haber Schäffel.

Frankfurt am Mayn. 1 Malter hat 8 Achtel, oder 4 Simmer oder 32 Metzen.

Heilbrun. 1 Malter hat 8 Simmer oder 32 Vierling.

Kempten, Lindau, und Memmingen. 1 Malter oder 8 Viertel.

Lauingen und Gundlfingen. 1 Schaff oder 8 Metzen.

Neuburg an der Donau. Weitzen und Korn 1 Schaff, 25 Metzen. 1 Schaff Gerste, 27 Metzen, und 1 Schaff Haber, 20 Metzen.

Nördlingen. 1 Malter Korn, Kern, oder Weitzen hat 2 Schäffel, 8 Viertel, oder 32 Metzen; 1 Malter Gersten, 13 Viertel oder 52 Metzen; 1 Malter Dünkel $13\frac{1}{2}$ Viertel, oder 54 Metzen; 1 Malter Haber $19\frac{1}{2}$ Viertel, oder 78 Metzen.

Nürnberg und Fürth. 1 Simmer Weitzen und Korn 16 Metzen, 1 Simmer Dünkel, Gersten oder Haber 32 Metzen.

Regensburg. 1 Schaff Weitzen, Korn oder Gerste 32 Metzen, 1 Schaff Haber 56 Metzen.

Ried im Inviertel. 1 Metzen Getreid hat 8 Achtel in ganz Oesterreich.

Sulzbach. 1 Viertel aller Gattungen Getreid hat 8 Metzen oder 32 Mäßel. *

Ulm. 1 Immi hat 4 Mitle oder 24 Metzle.

Weitere Anzeige, wie sich die Getraidmaaße der folgenden baieri. Ortschaften gegen das Münchner Schäffel verhalten.

Das Münchner Schäffelmaaß ist im ganzen Land eingeführt, aber die nachstehenden Oerter haben noch ihre alten, und folgenden Maaßarten beybehalten.

Abbach. Ein Schaff Weitz, Korn, oder Gersten hat 28 Metzen; ein Schaff Haber 44 Metzen, und betragt diese alte Mäßerey an dem Münchner Schrannenmaaß, und zwar ein Weitz- Korn- oder Gerstenschaff $2\frac{11}{12}$ Schäffel; ein Haberschaff $3\frac{3}{4}$ Schäffel eben an dem Münchnerischen Haberschäffel.

Abensberg. Ein Schaff Weitz, Korn, und Gersten hat 31 Metzen, ein dero altes Haberschaff aber 32 Metzen. Betragt aber erstens $3\frac{1}{2}$, und letzteres $3\frac{7}{8}$ Schäffel Münchner Schrannenmaaß.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 700. Nro. 184.

Braunau. Ein Schaff hat 9 Metzen, 1 Metzen Weitz und Korn 4 Viertel; 1 Metzen Gersten und Haber, aber 6 Viertel; betragt demnach dieses alte Braunauer Maaß an der Münchnerischen Schrannen-Mäßerey, und zwar ein Schaff Weitz oder Korn $3\frac{9}{12}$ Schäffel; 1 Schaff Gersten oder Haber an Korn, Weitz, oder Gerstenmaaß 5 Schäffel; an Münchner Habermaaß aber $4\frac{2}{7}$ Schäffel.

Camm. Ein Char in Weitz und Korn hält 16 Metzen, in Gersten 19, und in Haber 22 Metzen; ein Char Weitzen oder Korn gebe an Münchner Maaß $1\frac{5}{48}$ Schäffel, 1 Char Gersten $1\frac{7}{8}$, und 1 Char Haber $1\frac{46}{48}$ Schäffel.

Dietfurt. Ein Schaff Weitz, Korn, Gersten, und Haber hat 16 Metzen; es betragt demnach ein Schaff Weitzen, Korn, oder Gersten an unserem dermaligen Münchner Maaß 3 Schäffel, $2\frac{1}{3}$ Metzen.

Deckendorf. Hat in Weitz, Korn, Gersten, und Haber 1 Schaff, 24 gleiche Metzen, und giebt ein derley Schaff 15 Münchner Metzen, oder $4\frac{1}{4}$ Schäffel.

Donauwörth. Ein Schäffel Weitzen, Korn, Gersten, und Haber hat 8 Metzen, an Münchner Maaß giebt solches $1_{1\frac{1}{2}}$ Schäffel.

Ingolstadt. Ein Schaff Weitzen oder Korn hat 48, Gersten 52, und Haber 54 Metzen, und betragt dieses alte Schaff Weitzen oder Korn an der Münchner Mäßerey 2 Schäffel, 4 Metzen, 1 Viertel; ein Gerstenschaff aber 2 Schäffel, 5 Metzen, 1 Viertel, 3 Mäßel; ein Haberschaff hingegen, das ist eben auch an den Münchner Habermaaß 2 Schäffel, 4 Metzen, 1 Viertel.

Kellheim. Ein Schaff Weitz, Korn, oder Gersten ward allda in 28, das Haberschaff aber in 42 Metzen getheilt, und giebt ein solch Weitz, Korn, oder Gerstenschaff an dem Münchner Maaß $3_{1\frac{1}{2}}$ Schäffel; das Haberschaff aber 3 Schäffel, $9\frac{2}{37}$ Metzen.

Landau. Allda hat ein Schaff Weitz und Korn 24, ein Schaff Gersten, und Haber aber 32 Metzen, und thut demnach ein Landauer Schaff Weitz oder Korn $1\frac{1}{2}$ Münchner Schäffel, und 1 Schaff Haber 2 Schäffel, 6 Metzen.

Landshut. Dießorts wurde das alte Schaff sowohl an Weitzen, Korn, Gersten, als Haber in 20 Metzen getheilt, der Habermetzen aber war größer, dann die andern Fruchtmetzen, betragt demnach ein derley Schaff Weitz, Korn, oder Gersten zu München 2 Schäffel, 4 Metzen, 2 Mäßel; das Haberschaff hingegen $3\frac{1}{2}$ Schäffel.

Mainburg. Ein Schaff Weitz oder Korn hat 24, an Gersten 25, und an Haber 36 Metzen; es begreift aber ein derley Schaff Weitz oder Korn an den Münchner Maaß 2 Schäffel, 4 Metzen, 1 Viertel; das Gersten-Schaff 2 Schäffel, 4 Metzen, $1\frac{3}{8}$ Viertel, und das Haber-Schaff 4 Schäffel, $1\frac{1}{2}$ Viertel.

Neustadt. Ein Schaff Weitzen, Korn, Gersten, und Haber hat im alten Maaß 32 Metzen, jedoch mit diesem Unterschied, daß der Haber-Metzen in der Größe von den andern Fruchrmetzen unterschieden ist, und thut daher ein solch Schaff Weitzen, Korn, oder Gersten 3 Schäffel, $\frac{8}{31}$ Metzen; dieses alte Haberschaff aber 24 Münchner Metzen, oder 3 Schäffel, 3 Metzen.

Pfaffenhofen. Ein Schäffel Weitzen, Korn, Gersten, und Haber hat 13 Strich, 4 Vierling an dem Münchner Maaß; betragt demnach ein Pfaffenhofer Schaffel Weitz, Korn, oder Gersten $6_{2\frac{6}{7}}$ Metzen; das Haber-Schäffel ist gleich, fehlt gar ein Geringes.

Rhain. Ein Schaff Weitz, oder Korn hat 19, Gersten 20, und das Haber-Schaff 22 Metzen; begreift demnach ein derley Schaaf Weitzen oder Korn zu München 2 Schäffel, $2\frac{1}{4}$ Metzen, das Gerstenschaff 2 Schäffel, 3 Metzen, und das Haberschaff 2 Schäffel, $2\frac{1}{2}$ Metzen eben Münchner Habermaaß.

Straubing. Dießorts hielt das alte Fruchtmaaß, und zwar ein Schaff Weitzen oder Korn 20 Vierling, oder 20 Metzen; ein Schaff Gersten 22, und ein Schaff Haber 24 Metzen; es betragt aber ein derley Schaff Weitzen oder Korn zu München 2 Schäffel, 2 Metzen, das Gerstenschaff 2 Schäffel, $3\frac{5}{7}$ Metzen,

hen, und das Haberschaff eben auch an dem Münchner Habermaaß 2 Schäffel, $2\frac{4}{5}$ Metzen.

Vilshofen. Allda hat ein Schaff Weitz, Korn, oder Gersten 30 Metzen, und giebt dieses Schaff zu München $2\frac{1}{2}$ Schäffel; das Haberschaff aber betrift 24 gegupfte Landauer Metzen, 8 derley Landauer geben 12 Vilshofer Metzen; mithin betragt ein Vilshofer Schaff Haber an dem Münchner Habermaaß 2 Schäffel, 4 Metzen.

Noch ist in Oberbaiern gegen die tyrolische Gränze ein sonderheitliches Getreidmaaß, mit Namen **Stare** (das ursprünglich von dem italiänischen Stoja herstammt) bekannt, welches nach dem Münchner Maaß ungefähr 3 Metzen, oder $\frac{1}{2}$ Schäffel betragen mag; sonst aber gar nirgend in Uebung, sondern eine noch erhaltene Spur der aus Italien zu uns gekommenen Kultur anzusehen ist.

Nro. CLVIII.

Neu errichtetes Polizey-Directorium.

Demnach Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst zu entschließen geruhet haben, für Höchstdero hiesige Haupt- und Residenzstadt eine Polizey-Ober-Direction, bestehend dermal aus dem oberen Landesregierungs-Praesidio, dem hiesigen Stadt-Commandanten, dann einem Churfürstl. und einem Städtischen Commissaire, und zwar dermal dem Hof- und Stadtoberrichter, nebst Beygebung eines eigenen Sekretärs, und zween Kanzelisten, desgleichen mit Vermehrung des bisherigen Polizey-Wach-Personalis auf 32 Köpfe zu etabliren, auch ihr, ihrer Verrichtungen, und Verhalts wegen, eine angemessene Instruction vorzuschreiben; Als wird dem Churfürstlichen Hofrath solches hiemit zur Wissenschaft, zugleich auch von der Instruction eine Abschrift mit dem Auftrage gnädigst mitgetheilt, daß derselbe sich hiernach bey vorkommend-einschlägigen Fällen vorschriftmäßig benehmen und achten solle. München, den 12. Jäner 1796.

Instruction für die Polizey-Ober-Direction.

Wir Karl Theodor ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir zur Abhilfe der hiesig bürgerlichen Beschwerden, und angewachsenen Polizey-Gebrechen eine eigene Polizey-Ober-Direction in Unserm obern Landesregierung-Praesidio, und dem dahiesig zeitlichen Stadt-Commandanten, dann dem Hof- und Stadtoberrichtern, als Churfürstl.- und Städtischen dermal hiezu gnädigst bestimmten Commissarien zu errichten gnädigst beschlossen haben, so wollen Wir für solche nachfolgende Instruction festsetzen.

Oberaufsicht derselben.

§vo. I. Gleichwie Wir nicht gemeynt sind; denjenigen Jurisdictions-Obrigkeiten allhier, welche bisher Verfaßungsmäßig auch die Polizey in ihren Jurisdictions-Bezirken mit zu besorgen gehabt haben, die Ausübung derselben für die Zukunft zu benehmen, so verstehet sich von selbsten, daß denselben noch ferners, so wie bisher das Recht der ersten Instanz, folglich der davon abhangenden Instruction, Verbescheidungen, und Execution in Polizey-Fällen, und der hierinn erlassenen höchsten Verordnungen ungeschmälert belassen werden solle, dagegen aber übertragen Wir der Polizey-Ober-Direction die Oberaufsicht über das Ganze, und über jede einzelne Gattung der Polizeygegenstände in hiesiger Stadt, Burgfrid, Lechel, und Au dergestalten, und in der Maaß, daß selbe nicht allein auf die Verfügungen der unteren Polizeyobrigkeiten ein wachsames Auge zu tragen, sich alles dessen, was zur Aufrechthaltung guter Polizey dienlich ist, mit aller Sorgfalt anzunehmen, und von allen dem, was sie hiezu noch weiters für nützlich und heilsam finden mag, ihre Vorschläge zu übergeben hat, sondern Wir authorisiren solche auch in jenen Fällen, wo die untere Polizey-Obrigkeiten einen Saumsal sich zu schulden kommen lassen, oder zwischen selben ein hinderlicher Jurisdictions-Conflict entstünde, oder Gefahr auf den Verzug waltete, sogleich selbst von Ober-Directions wegen fürzuschreiten, und die in Sachen nöthige Verfügungen zu treffen.

§vo. II.

§vo. II. Der Polizey = Ober = Direction ist es erlaubt, Diebe, Räuber, so andere Verbrecher auch ausser dem Burgfriede in die umliegende Land- und Ständtische Gerichte zu verfolgen, und selbe zu Verhaft zu bringen, jedoch sodann nach befund der Umstände der betreffenden Civil - oder Criminal - Jurisdiction auszuliefern. Nicht minder wird selbe

Recht über Diebe, und Räuber.

§vo. III. hiemit besonders beauftraget, alle tumultuarische Aufläufe, Rumoren, und dergleichen sogleich mit aller Thätigkeit abzustellen, die Uebertreter ohne Rücksicht der Person zu Verhaft zu bringen, und die übrigen nöthigen Maaßregeln ohne weitere Rückfrage schleunigst fürzukehren, vorzüglich aber auch den für die allgemeine Ruhe und Sicherheit verdächtigen, geheimen, oder öffentlichen Zusammenkünften mit aller Wachsamkeit nachzuspüren, und selbe gleich bey ihrem ersten Entstehen mit allem Ernste, jedoch auch mit der hiebey benöthigten Klugheit und Vorsichtigkeit zu zernichten.

In tumultuarischen Fällen.

§vo. IV. Die Polizey = Direction hat die von Zeit zu Zeit nothwendige allgemeine Streifen in der Stadt, Burgfried, dann Lechel und Au anzuordnen, und vorzunehmen, auch öfters Visitationen der verdächtigen Häuser durch die betreffenden Polizey = Obrigkeiten vorkehren zu lassen, oder im Falle bedärfens selbst vorzukehren.

In Rücksicht der Streifen.

§vo. V. Die Aufrechthaltung der Bettel = Mandaten, Markts = und Schrannen = auch Dienstbothen = und aller übrigen Polizey = Verordnungen soll sich die Ober = Direction besonders angelegen seyn lassen, und darob seyn, daß selbe von den Untern = Obrigkeiten auf das genaueste befolgt werden, widrigenfalls selbe vi Paragraph. Imi. fürzuschreiten befugt ist.

Und anderer Polizeyverordnungen.

§vo. VI. Die Polizey = Ober = Direction erhält (wie schon §. I. in sich schließt) die Oberaufsicht bey allen jenen Corporationen, und Anstalten, wo bey bisher Polizey = Aufsicht erforderlich gewesen, z. B. bey dem hiesigen Beleuchtungsamte, der Schützengesellschaft, der heil. Bergs Wallfahrt, dem Kesterloher Markt und s.. w., nicht minder soll bey den Sitzungen der Armen = Instituts - Deputation allzeit ein Commissaire von Ober = Polizey = Directionswegen mit beygezogen werden. Bey den hiesigen Zünften führen die Magistrats = Glieder die ihnen zugetheilte Commissariate gleichfalls in der nämlichen Maaß, wie bishero, fort, und haben in Fällen, die die öffentliche Sicherheit, willkührliche Erhöcherungen der Preise, so andere die ganze Communität angehende Gegenstände betreffen, dem Bußamte als bisherigen Städtischen Polizey = Obrigkeit jederzeit den behörigen Aufschluß zu geben, und die pflichtmäßige Anzeige zu machen, von wo aus sodann an die Polizey = Ober = Direction der weitere Rapport in nothwendigen, oder zweifelhaften Fällen erstattet werden solle, welches sich auch in gleichem Maaß von den übrigen auf die Polizey bezug habenden Städtischen Aemtern von selbst verstehet.

Der Corporationen.

§vo. VII. Die Direction des hiesigen Zuchthauses, Neuthurms, Falkenthurms in Polizeywesen wird dem Churfürstlichen Commissaire der Polizey = Ober = Direction, die Oberaufsicht aber über selbe, so, wie über alle übrige Detensions - Orte qualiscunque Jurisdictionis (mit Ausschluß dessen, was weiter unten §. XXII. in Rücksicht des Militärs festgesetzt wird) der Polizey = Ober = Direction überhaupts überlassen.

Der Gefängnisse.

§vo. VIII. Die Administration, und Direction bey hiesigen Kranken = Waisen = Findel = Armen = und Leihhäusern verbleibt die nämliche, wie bisher, doch erhält die Polizey = Ober = Direction hiemit den Auftrag, von Zeit zu Zeit in solchen Häusern, und Orten Nachsicht zu halten, und die dabey wahrgenommene Fehler bey der Behörde zu rügen, und deren Abstellung nachdrücklich zu veranlassen.

Und anderer privilegirten Häuser.

§vo. IX. Gegen offenbare Gewerbs = Beeinträchtigungen wollen Wir von Unsrer Polizey = Ober = Direction dasjenige nachdrucksamst vorgekehrt wissen, was

Der Gewerbsbeeinträchtigungen.

was dießfalls den 23ten März 1741. * den Hof- und Stadtoberichter-Aemtern anbefohlen worden ist, daß nämlich in dem Falle, sobald ein Pfuscher angedeutet wird, welcher von der untern Polizey-Behörde nicht alsogleich abgestellt werden will, oder wegen allenfallsigen Jurisdictions-Conflict nicht abgestellt werden kann, dieselbe sodann selbst aller Orten ohne Rücksicht, jedoch mit Bescheidenheit einfallen, dem Pfuscher aufheben, und alles zu der dort angezeigten Execution bringen lassen solle.

Der decitirten Justiz-Fällen.

§vo. X. Aus dieser Einrichtung fließt von selbst, wie bereits oben §. I. erinnert, und hier nur nochmal bekräftiget wird, daß dem Hof- und Stadtoberrichter-Amte, Bußamte, und anderen einschlägigen Obrigkeiten die Execution der bey demselben decidirten Polizey-Justiz-Fällen vorbehalten bleibt, und der Polizey-Ober-Direction nur die Oberaufsicht, und Execution im Allgemeinen, dann in denen §. I. enthaltenen Fällen eines Saumsals, oder Conflicts der unteren Polizey-Behörden vorbehalten seyn solle.

Der Bau- und Kundschaftssachen.

§vo. XI. Was Bau- und Kundschafts-Sachen betrifft, mag es zwar bey der jetzigen Verfassung seyn Verbleiben haben; Nachdem es aber auch bisher Herkommens, und festgesetzt ist, daß von allen neuen Gebäuden, oder vorzüglichen Reparationen der alten ein ordentlicher Bau-Plan zur Bau- und Kundschafts-Deputation übergeben werden muß, um sowohl die Adjacenten rücksichtlich ihrer allenfallsigen Rechte hierüber zu vernehmen, als auch auf die einschlägige Polizey der Gebäuden in Betreff der Feuersgefährlichkeit, Schönheit, Sicherheit derselben ꝛc. behörige Rücksicht zu nehmen, so soll ersagte Bau- und Kundschafts-Deputation gehalten seyn, diese Plane auch der Polizey-Ober-Direction in Hinsicht des letzteren Gegenstandes zur Einsicht vorzulegen, und auf die allenfallsige Erinnerung derselben das behörige Augenmerk zu nehmen.

Der Wochenblätter.

§vo. XII. Die Polizey-Ober-Direction hat auch die hier erscheinenden Wochen-Sonnabend- und Intelligenzblätter zu revidiren, und überhaupts zur Verbesserung des Intelligenzwesen seiner Zeit noch geeignete Vorschläge zu geben.

Recurs dagegen.

§vo. XIII. Wenn die Polizey-Ober-Direction sich lediglich mit der Oberaufsicht, und nur nach Maaßgab der vorausgegangenen §ven. mit eigenen Straf-Verhandlungen, oder Execution der bereits vorhandenen Polizey-Gesetze beschäftigt, so findet dagegen kein Remedium Suspensivum statt; dennoch steht Jedermann, welcher sich mit Gründe über ein Verfahren der Polizey-Ober-Direction beschwert zu seyn glaubt, frey, sich bey Unserer obern Landesregierung, oder bewandten Umständen nach bey dem geeigneten Justiz-Dicasterio ohne Recurs zu Unserer höchsten Stelle zu beschweren. In jedem Fall hat sich die Polizey-Ober-Direction nach den älteren und neueren Polizey- und anderen ergangenen Landesverordnungen obverstandenermassen zu achten, so ferne aber die Local-Umstände in ein oder anderen Puncten eine Abänderung foderten, davon zu Unserer höchsten Stelle der weiteren Verordnungswillen zu berichten.

Personale der Polizey.

§vo. XIV. Der Polizey-Ober-Direction hat der Magistrat einen eigenen angemessenen Ort zur Haltung ihrer Sitzungen auszuzeigen, und behörig zuzubereiten, dagegen werden Wir derselben das benöthigte Personal an Secretaire, und Kanzelisten beygeben. Zugleich soll aber auch ersagter Oberpolizey-Direction das ganze Polizey-Personale bedärfenden Falls zu ihrem Gebrauch in Polizey- und Amts-Sachen angewiesen werden. Unter solche Dienerschaft rechnen Wir die Videnten, die ganze Polizeywache, und Polizeydiener, welche Wir bis 32 vermehren, ferners alle Hof- und Stadt-Viertelschreiber, dem Polizey-Buchhalter, Bußamts-Schreiber, dem Marktmesser, Marktknecht, Schrannenknecht, die Thurm- und Thorwächter, Feuerbeschauer, die Gerichtsdiener, so weit selbe bey der Polizey gebraucht werden; die Bier-Fleisch Brod-Mehl-Wein- und Meth-Beschauer, überhaupts jedermann, welcher mit der Polizey zu thun hat, doch wird jeder von den genannten dermaligen Polizey-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 612. Nro. 69.

lizeybedienten von derjenigen Stelle, wovon er bisher seinen Gehalt bezieht, forthin bezahlt, und aufgenommen.

§vo. XV. Die Polizeywache soll von Niemand in ihren Verrichtungen gehindert noch ihr mit Verachtung begegnet werden, auch soll eine versuchte Bestechung derselben als eine derselben zugefügte Beleidigung angesehen, und bestraft werden; entgegen hat auch jedermann seine Beschwerden gegen die Polizeywache bey der Polizey-Ober-Direction selbst anzubringen, und von dieser hinreichende Genugthuung zu erwarten. Polizeywache.

§vo. XVI. Weil jedoch alle Wachsamkeit und guter Willen der Polizey-Ober-Direction nichts hilft, wenn die Polizeydiener nachläßig sind, oder Geschenke und Absichten halber den Polizeygebrechen durch die Finger sehen, so sollen dieselbe bey verspürender Nachläßigkeit bestraft, bey erwiesenen Bestechungen aber durch Unsere Polizey-Ober-Direction ihres Dienstes entsetzt werden, dagegen wird man sie aber auch durch kleine Belohnungen aus der Polizey-Cassa zur Wachsamkeit und genauer Beobachtung ihrer Pflicht aufzumuntern suchen; damit sich aber dieselbe mit der Unwissenheit ihrer Pflichten nie entschuldigen können, so soll die Polizey-Ober-Direction für sie eine angemessene Instruction entwerfen, und sie darauf behörig anweisen. Nachläßigkeit derselben.

§vo. XVII. In eilenden Fällen ist sowohl der Vorstand, als jeder der Commissarien befugt, alle nöthige Maaßregeln zu ergreifen, ohne daß man gehalten ist, die Sache vorher gemeinschaftlich zu überlegen; Allein der handelnde soll dem ungeachtet schuldig seyn, bey der ersten Versammlung die Sache vorzutragen, die Gründe seiner Entschließung anzuzeigen, und protocolliren zu lassen. Ferners hat der Vorstand das Recht, wegen Krankheits-Abwesenheit, oder anderer Hinderniß allemal Unseren Hofoberrichter als dermaligen Churfürstl. Commissario das Praesidium zu übergeben, und statt des letzteren (im Fall selber wie gegenwärtig auch zugleich Polizey-Commissaire wäre) einen anderen von Unserer Ober-Landesregierung zu substituiren; nicht minder solle es auch dem Stadt-Commandanten, so wie den Churfürstl.- und Städtischen Commissarien erlaubt seyn, in dergleichen Verhinderungs-Fällen sich von den stellvertretenden Commandanten, respect. von einem anderen obern Landesregierungs-Rath mit Vorwissen des Vorstandes vertreten zu lassen. Von eilenden Fällen.

§vo. XVIII. Da jedoch eine gute Polizey ohne Strafe nicht bestehen kann, diese aber nicht der Zweck, sondern nur das Mittel der Polizey seyn soll, so hat die Polizey-Ober-Direction allerdings auch, jedoch nach Vorschrift obiger §ven. das Recht körperliche, oder Geldstrafen nach den bereits bestehenden Verordnungen, oder in deren Ermanglung ex arbitrio zu bestimmen, und exequiren zu lassen, dagegen aber auch solche Handlungen der Privat-Leute, wodurch der Polizey ein wesentlicher Nutzen gewähret wird, zu belohnen. Von Strafen.

§vo. XIX. Von den abfallenden Strafen, oder dem durch den Saumsal der untern Behörden veranlaßten Confiscationen solle dem Denuncianten ein Drittheil, die zwey anderen aber der Polizey-Cassa zufallen, woraus oben erwähnte Belohnungen bestritten, besondere Aufseher bezahlt, die Druckkösten der erforderlichen Polizey-Zettel hergenommen, und andere nöthige Polizey-Ausgaben berichtiget werden können. Der allenfalls verbleibende Cassa-Rest mag zur künftig nützlichen Verwendung aufgehoben werden, und ist hievon am Ende des Jahrs ein summarischer Rechnungs-Auszug zur Churfürstl. höchsten Stelle der Ratifications-willen einzusenden, von woaus auch die Ausgaben über 100 fl. zu ratificiren kommen. Vertheilung derselben.

§vo. XX. In Fällen, wo es auf allgemeine Polizey-Grundsätze, und auf Anwendung derselben auf die hiesige Haupt- und Residenzstadt, folglich auf eine zu erlassende General-Verordnung, z. B. Schrannen-Feuerlösch-Taxordnung, Satzbestimmung u. s. w. ankömmt, soll nebst dem anderen Stellen auch vorzüglich die Polizey-Ober-Direction in Conferenzen bey der Churfürstlichen Von dem Rechte der Erinnerung.

obern Landesregierung mit beygezogen, und mit ihren Erinnerungen gehört werden.

Ueber Personen.

§vo. XXI. Von dieser so gestalt- und instruirten Polizey-Ober-Direction ist demnach Niemand ausgenommen; sein Gewalt erstreckt sich über alle Personen am Hofe, hohen und niederen Adel, gefreyt- und ungefreyte, geistliche und weltliche Personen, ohne Unterschied der einheimischen, oder fremden Personen in- oder außerhalb den Häusern, so weit es um die Execution der Polizey zu thun ist, und kann sich Niemand unter dem Vorwand einer Exemption derselben widersetzen, mit Ausnahme der Gesandschaften, deren Wohnung, und ihrer Angehörigen, als worüber in solchen Fällen a Seremissimo selbst gnädigste Weisung nachgesucht werden soll. Sollte sich jedoch von derley Personen ein Polizeywidriger Fall auf offenem Platze, Strassen, oder anderen nicht Gesandtschaftlichen Häusern ereignen, so steht alsdann der Polizey-Ober-Direction die Befugniß zu, die Uebertreter in Verwahr zu nehmen, und sodann wie oben den Fall anzuzeigen, und die weitere gnädigste Resolution zu gewärtigen.

Vom Militärstande.

§vo. XXII. Was aber die Militairs, so andere der Militaire-Jurisdiction unterworfene Personen betrift, so hat zwar die Polizey-Ober-Direction die Polizeyfrevler derselben hinweg zu nehmen, die Bestrafung derselben aber selbst bleibt der geeigneten Militaire-Behörde, an welche entweder die Anzeige gemacht, oder der Ergriffene ausgeliefert werden solle, vorbehalten, doch soll Letztere von der geschehenen Bestrafung der Polizey-Ober-Direction jederzeit Nachricht geben.

Courtesie.

§vo. XXIII. Die Polizey-Ober-Direction hat an Unsere höchste Stelle in bedärfenden Fällen gehorsamste Berichte zu erstatten, an Unsere hiesige Collegien, und Hof-Stäbe aber bloße Noten, so wie an die auswärtige, und fremde Stellen, und Regierungen-Schreiben, sonst überhaupts aber Befehle und Signaturen zu erlassen. Uebrigens werden Wir derselben auch ein eigenes gröfers und kleines Sigil ertheilen. Wir versehen Uns von Unserer Polizey-Oberer Direction, dieselbe werde Unsere zur Sicherheit, und zum Wohl Unserer Bürger- und Unterthanen getroffene Verfügung mit allem Fleiße, Ordnung, und Pünktlichkeit in Abhandlung, und Ausrichtung der Geschäfte, und ihr anvertrauten Angelegenheiten zur vollkommenen Erfüllung bringen. München, den 12ten Jäner 1796.

Nro. CLIX.

Von Wildschäden.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht ist über das Gesuch des Schwaigers von Hergolding, Peter Sailer, um Ersatz des ihm geschehenen und durch Local-Augenschein bestättigten Wildschadens pflichtmäßiger Vortrag unterthänigst erstattet, und von Höchstdenselben, wiewohl dero Hofkammer in ihrem hierüber erstatteten Bericht einen gehörig bestimmten Antrag zu machen unterlassen hat, nach der Acten-Lage gnädigst beschlossen worden, daß dem besagten Peter Sailer eine Entschädigung von zweyhundert Gulden ex Aerario entrichtet, und ihm in Hinsicht der besonderen Lage dieser mit angerühmter Industrie cultivirten Schwaig gestattet seyn soll, sich innerhalb seiner Gründe eines Schießgewehres zu bedienen, um damit zur Sicherheit seines Erwerbs das Wild durch Blindschüße zu verscheuchen, jedoch mit dem Vorhalt, daß der geringste, diese Erlaubniß einer bescheidenen Nothwehre überschreitende Mißbrauch die schärfeste Ahndung nach sich ziehen würde. Da auch höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht hinfüro alle Wildschadens-Klagen nicht nur des Schwaigers von Hergolding, sondern eines jeden auch geringsten Unterthans auf immer beseitiget wissen wollen; so haben Höchstdieselbe unter heutigen dato an dero Oberst-Jägermeisteramt die hiernach bemessene Weisung dahin erlassen, daß, da die vorzüglichste und nützlichste Bestimmung des Landesfürstlichen Jagd-Personals eben in der Sicherheit des Landmanns vor dem Wild bestünde, eine jede diesfallsige Pflichtversäumung ohne Rücksicht

sicht auf waidmännische Ausreden * auf das schärfeste bestraft, oder nach gestalteten Umständen wohl gar allen betreffenden Unterthanen auf ihren Gründen eine unbeschränkte Selbsthilfe gegen das schädliche Wild um so gerechter erlaubt werden würde, als der gesammte Wildstand schon an und für sich mit Culturs- Beförderung und Sicherheit des Eigenthums in gar kein Verhältniß kommen kann. Churfürstl. Hofkammer hat sonach unter Rückempfang der Acten wegen der oben gnädigst bewilligten Indemnisation des Peter Sailers das geeignete zu verfügen, und von dieser höchsten Entschließung die Churfürstl. Land = und Pfleggerichter Erding, und Schwaben zu unterrichten. München, den 14ten Jäner 1796.

* Vid. Nro. antec. 58.

Nro. CLX.

Ohne Patent dürfen keine Schauspiele aufgeführt werden.

Nachdem mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß einige Churfürstl. Land = und Pfleggerichter, dann andere Obrigkeiten den herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften *, ohne aufzuweisen habend gnädigsten Schauspiel = Patenten, die Aufführung der Schauspiele gestatten; So wird hiemit dieser Unfug alles Ernstes abgeschaft, und gemeßenst verordnet, daß in Zukunft ohne ein von der Churfürstl. Ober = Landesregierung ausgefertigtes gnädigstes Patent keiner In = noch ausländischen Schauspielergesellschaft die Production bey schwerer Verantwortung, und empfindlicher Strafe mehr gestattet werden solle. München, den 18. Febr. 1796.

* Vid. sub Nro. antec. 56.

Nro. CLXI.

Den verbothenen Bettel der Studenten betreffend.

Liebe Getreue! Wir haben mit Mißfallen vernommen, daß gegen die höchstlandesherrlichen General - Verordnungen in Betreff des allenthalben verbothenen Bettels, die Studenten sich nichts destoweniger unterfangen, während der Vakanzzeit mit ihren erhaltenen Preisen, und Attestaten ganz ohne Scheu truppenweis aller Orten öffentlich herum zu betteln, das Publicum mit ihrer Zudringlichkeit zu belästigen, und dann nur zu oft das Erbettelte auf eine sträfliche Art zum Aergerniße der Anwesenden, und zum Nachtheil ihrer Gesundheit und Moralität in den Wirthshäusern wieder zu verschleudern. Da Wir aber diesen Unfug nicht weiters zuzugeben gedenken; so haben Wir sämmtlichen Unsern Schul = Commissairs den nachdrucksamsten Auftrag gemacht, bey dem Ende eines jeden Schuljahrs allen Studenten Unsern Landesherrlichen höchsten Befehl zu eröffnen, daß sie sich alles öffentlichen Bettels und Herumschwärmens während der Vakanzzeit gänzlich enthalten, sofern die wahrhaft Armen unter ihnen sich an den Orten ihrer Durchreise vor allem um eine Armenanstalt erkundigen, wenn eine solche vorhanden, sich mit dem davon erhaltenden Almosen begnügen, wenn aber keine vorhanden ist, nur die Pfarrer, Klöster, und wohlhabenden Bewohner des Orts, doch in ihren Behausungen, und mit aller Bescheidenheit um einen Reisebeytrag bitten sollen, welches auch bey ihren Verwandten zu thun, ihnen ohnehin nicht verwehrt ist. Wenn aber einige Studenten diese höchste Gnade, wodurch dem Dürftigen der erfoderliche Unterhalt verschaft werden will, mißbrauchen, das von den Gutthätern erhaltene Almosen auf eine verschwenderische Art durchbringen, und solches nicht zu ihrem fernern Unterhalte, und für ihre weitern Bedürfnisse aufbewahren würden; so sollen ihnen von den Gerichts-Beamten und anderen Ortsobrigkeiten ihre Zeugnisse oder Prämien abgenommen, und mit einem über ihr Vergehen abzuhaltenden Protocolle zu Unserm hier gnädigst angeordneten geheimen Schul = Curatel eingesendet werden, wo sie dann nach genauer Untersuchung der Sache auf eine angemessene Art bestraft, und nach Umständen selbst zum Militair abgegeben werden würden. Welches also Wir euch zu eurer Nachricht und ordnungsmäßigen Darobhaltung unverhalten. Sind euch ꝛc. München den 15ten Febr. 1796.

Nro. CLXII.

Vom Steinkohlen-Bau und Berggericht erster Revier.

Der in mehreren Gegenden Baierns einzutreten beginnende Holzmangel, und die allgemeine, besonders in hiesiger Haupt- und Residenzstadt noch immer steigende Holztheurung haben Se. Churfürstl. Durchl. bewogen, nach dem Beyspiele anderer Staaten, den in Baiern zwar schon öfters versucht wordenen Gebrauch * der von der Natur diesem Lande so reichlich dargebothenen Steinkohlen, sowohl zur Verminderung aller mit dem perpetuirlichen Stande der Waldungen unverhältnißmäßigen Holz- und Holzkohl-Consumption, als um durch Concurrenz willkührlichen und übertriebenen Holzpreisen zu steuern, neuerdings und mit Nachdrucke einzuführen. Höchstdieselben haben daher die mittels unterthänigsten Berichtes vom 6. curr. von Dero Oberst-Münz- und Bergmeisteramt, bey Gelegenheit der neu eröfneten Steinkohlen-Zeche am Spensberg eingesandten Vorschläge des Churfstl. Hofkammer- dann Münz- und Bergrathes Mathias Flurl, mit dem von seinem Diensteifer verdienten höchsten Beyfalle aufgenommen, und die in oballegirten Berichte reiflich erwogen wordenen, theils Gutachten, theils Modificationen fast durchgehends, und solcher massen gnädigst begnehmet, daß **Erstens**, wegen diesen beginnenden Steinkohlenbaue die in der Oberstbergmeisteramts-Instruction ddto. 22. Sept. 1794. §. 11. schon bestimmte, bisher aber unbesetzt gewesene erste Berg-Revier ** nun mit einem Berggerichte und Oberverwesung besetzt werde, welches sich als **Berggericht und Oberverwesung erster** Revier zu nennen, und seinen Sitz einsweilen bis zu besser erkannter Gelegenheit des Bergbaues hier in München zu nehmen hat. Die Administration dieser Oberverwesung, sammt der anklebigen Ausübung der Berggerichtsbarkeit erster Instanz und Direction des Steinkohlenwesens, übertragen Se. Churfürstl. Durchl. auf 10 Jahre oberwähnten Dero Bergrathe Flurl mit der Freyheit, in Verhinderungsfällen dem sich selbst dazu anbiethenden auch Churfürstl. Hofkammer-Münz- und Bergrath von Plank substituiren zu können. **Zweytens**, da höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. in Folge der schon oberwähnten Oberstbergmeisteramts-Instruction festgesetzten Grundsatzes „bey künftig kunstmäßig „eiferigen und anhaltenden Bergbau, ungleich weniger Höchstdero Nutzen, und „Aufnahme des hohen Berg-Regals, als den Vortheil Dero Lande und Unterthanen bezielen wollen“ nicht gesinnet sind, auf Steinkohlen selbst bauen zu lassen; so ertheilen Höchstdieselben jener Gewerkschaft, welche sich unter der Leitung der obigen Oberverwesung verbindlich machen wird, den Steinkohlenbau und derselben Benutzung zur Feurung, besonders bey Kalk- und Ziegelöfen, und anderen Holz- und Holzkohl verzehrenden Werkern hinlänglich zu versuchen und einzuführen, nicht nur das ausschlüsliche Recht 10 Jahre lang inner der ersten Berg-Revier, d. i. zwischen den Inn- und Lechflüssen, ohne Verabreichung des Zehends oder anderer Abgaben auf die bereits erschürften, oder noch zu erschürfenden Steinkohlenlager und Flöze nach vorhergegangener Muthung bergordnungsmäßig zu bauen; sondern auch die Erlaubniß zum anreißenden Beyspiele selbst Ziegel- und Kalkbrennereyen, und andere dergleichen Werker (in soferne selbe allein mit selbst gewonnenen Steinkohlen getrieben werden) errichten zu dürfen. Auch gestatten Höchstdieselben weiters solcher Gewerkschaft ihre erbaute und gewonnene Steinkohlen, wenn einmal das Innland nach Verlangen versehen ist, auf gleichfallige 10 Jahre gegen ein von der Oberverwesung auszufertigendes, und bey den Gränz-Stationen abzugebendes Attestat Mauth- und Accisfrey ins Ausland verführen und verschleißen zu können. Wo aber die solche freye Steinkohlen allenfalls exportirenden Flösse zwar nach Innhalt höchsten Rescripts vom 19. Decemb. 1794. *** als Commercial-Artikel führend zum Lande hinaus dürfen, doch die Mauth und Accise zu entrichten haben. **Drittens**, gegen diese ansehnliche Freyheiten und Begünstigungen, auch hiemit gnädigst zugesichert werdende allmalige höchste Unterstützung, soll die Gewerkschaft verbunden seyn, nicht nur die Hauptstadt München, sondern auch vor-

* Das nachfolgende Privilegium vom Jahre 1598. ist der klare Beweis hierüber.

** Vid. P. 2. Seite 77.

*** Vid. P. 4. Seite 148. Nro. 54.

vorzüglich die an den Flüssen gelegenen Provincial-Städte, auf Verlangen mit hinreichenden Steinkohlen zu versehen, sohin nach Thunlichkeit und ohne jemandens billige Beschwerde Niederlagen zu errichten, oben angeführte Versuche mit Kalk- und Ziegelbrennen zu veranstalten, und überhaupt den Gebrauch dieses Fossils so allgemein als möglich zu machen; auch hierüber und alle ihre gemachten Vorschritte sich durch die bestellte Administration der Oberverwesung, von Zeit zu Zeit bey dem Churfürstl. Oberstmünz- und Bergmeisteramte gebührends zu legitimiren. **Viertens:** Ueberlassen und cediren auch Se. Churfürstl. Durchl. solcher Gewerkschaft die auf Höchstihre Kösten am Spensberg dermal schon erhobene Steinkohlenzeche, und erlassen selber zur Aufmunterung alle bis zum Eintritt der Gewerkschaft erlaufenen Kösten nebst Dareingabe des bisher beygeschaften Gezähes, so anderer Geräthschaften und Vorräthe, erlauben auch gnädigst, daß auf allenfalliges unterthänigstes Ansuchen der Gewerkschaft, selber ein Churfürstl. Berg-Practicant auf einige Zeit zum Schichtmeister überlassen werde, welchem sie aber eine verhältnißmäßige Gehalts-Zulage zu verreichen hätten. **Fünftens:** Es ist auch nach dem Oberstmünz- und Bergmeisteramts-Gutachten Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst genehm, in solche Gewerkschaft selbst mit einer Einlage auf sechzehen Kuxen, oder eine halbe Schicht einzutreten. Da übrigens und **Sechstens**, der obgenannte, zum Administrator der Oberverwesung bestellte Bergrath Flurl sowohl, als der ihm zur Aushülfe bewilligte Bergrath von Plank sich anheischig gemacht haben, besagte Administration unentgeltlich auf 10 Jahre zu übernehmen; so hat zwar dieses Sr. Churfürstl. Durchl. zum besonderen höchsten Wohlgefallen gereichet. Höchstdieselben wollen es aber der Gewerkschaft lediglich heimgestellt wissen, ob sie denselben einige und wie viel Kuxen frey bauen, oder selbe für ihre dabey habende Mühe und Auslagen besonders befriedigen wolle? Wo sich jedoch Se. Churfürstl. Durchl. vorbehalten, im ersteren Falle, oder wenn sie selbst Theilnehmer an der Gewerkschaft sein würden, und sich während den 10 Jahren der Administration bey dem Berggerichte 1ter Revier solche Streitigkeiten begäben, wovon der 111. Artikel der Bergordnung * Meldung thut, pro hoc casu Speciali einen besonderen Bergrichter für solche erste Instanz zu bestellen. In Folge dieser höchsten Entschließung, welche unter heutigen Dato auch der Churfürstl. Oberlandesregierung, der Churfürstl. Hofkammer- und Forstkammer nachtrichtlich eröfnet worden, weiß nun das Churfürstl. Oberst-Münz- und Bergmeisteramt das Weitere nach Bergrecht und Ordnung zu verfügen. München den 25. Hornung, 1796.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 1740.

Von Gottes Genaden Wir Maximilian Pfalzgrafen bei Rhein Herzog in oberen und niederen Bayrn ꝛc. Bekhennen mit diesen offenen Brief, daß Wir Georgen Stangen von Hall in Sachsen, auf sein Unterthänigst supplicieren und anhalten, die Stain-Kholn vor und in den Gebürgen in beeden Unseren Fürstenthümben und Lannden, obern und nidern Bayrn, (jedoch ohne menigeliches Nachthayl und schaden) zu suchen, und alsdan seiner gelegenhait nach, In- und auser Landts zu verkhauffen, auf die Nechstvolgende Fünf und zwanzig Jar lanng von dato an zurechnen, gnedigist bewilliget und zuegelassen haben, thuen das auch hiemit wissentlich, Inn kraft dis Briefs, also und dergestalt, das er nemblich Perkhwerkhs Ordnung gemäs, alsobald zu Pauen annfangen, auch dieses sein Vorhaben inner eines Jars inns Werkh richten, nit weniger demselben, würklich und Continué nachsezen Unns auch von dem ihenigen, was er angerögte bewilligte Jar erbauet, den Zehennden, wie er die Kohle verkhauffen, und verschleissen würdet, getreulich raichen, und da Unnder dessen Jemandt wer der sein möchte, ainicher nachthayl und schaden zugefügt würde, sich mit dem, oder dennselben obangedeüthermassen nach billigen Dingen zuvergleichen, und gebürrende ergözlichait zu thuen, schuldig seyn solle. Wie wir jnn dan auf solchen fahl, hiemit auch genedigist zusagen und versprechen, das Wir inner Bemellter Zeit, der fünff und zwainzig Jar, und vor Enndung derselben, niemaindt dergleichen Freyhaiten oder Privilegia erthailen lassen wöllen. Gebiethen darauf allen und jeden Unnsern Lanndt-Hofmaistern, Presidenten, Vizdomben, Haubtleuthen,

Privilegium vom Jahre 1598.

leuthen, Renntmaistern, Pflegern, Richtern, und allen Anndern Unsern Beambten, und nachgesetzten Obrigkhaiten, nit weniger auf den Stänndten gemainen Unserer Lanndtschaft, Von Prälathen, Grafen, Ritterschaft, und Adel, auch Städt, und Märkhten, und in gemain allen Unnderthannen, und gethreuen Geistlichen und Weltlichen allenthalben in Unnsern lannden und gebiethen gesessen, und wohnent, Was Würden Standt oder Wesens die seyen, daß jr obgenannten Stangen nit allein bei dieser Unnserer Gnad und Freyhait ob gehörtermassen bleiben lasset, sondern jme darbey auch schüzet und hanndt habet, auch anderen dergleichen Stainkholn zusuechen und zuverthauffen, nit gestattet, daran volzieht jr Unserem gndst. Willen und Haissen. Dn geuärde zu Urkhundt haben jme diesen Brief, mit Unnseren anhangenden Secrete verfertigt, geben und geschehen, in Unnser Statt München, Am Pfingtag vor Thome den 17ten Decembris ao. 1598. Jar.

Nro. CLXIII.

Wem die Heurathsertheilung überlassen ist?

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben Ihro ober Landesregierung unterm 28ten Märzen 1781. die verordnungsmäßige Resolution ertheilet, daß, da die Vorgesetzten eines jeden Churfürstl. Hof = Staabs, und Dicast. von dem Vermögen, Gehalt, und sonstigen Anständen ihrer sich verehelichen wollenden Untergebenen zum Besten belehrt seyn müssen, also auch Höchstdieselben wollen, daß dergleichen Heuraths = Ertheilungen selbigen fernerhin überlassen, nach Bewandniß der Umstände jedoch mit der Churfürstl. ober Landesregierung Benehmen gepflogen, alle übermäßige Sportulirung hingegen gänzlich vermieden werden solle: gleichwie es nun Höchstdieselben dabey zu belassen gemeynet sind; als bleibt dem Vorstand der hiesigen Polizey = Ober = Direction auf sein Anfragsbericht vom 28. v. M. wie es bey der verhabenden Verehelichung des alldort angestellten Kanzelisten Schwinghamer gehalten werden solle? Gnädigst unverhalten, daß sich bemeldter Vorstand nach solcher Verordnung in diesen und andern vorkommenden Verheurathungsfällen lediglich zu bemessen, und gehorsamst zu achten habe. München den 11ten Märzen 1796.

Nro. CLXIV.

Wie es mit der Holzausfuhr gehalten werde?

Die Churfürstl. Hofkammer hat zwar in unterthänigsten Bericht vom 13ten Febr. abhin angetragen, daß diejenige, welche Holz = Ausfuhrpäße erhalten, angewiesen werden möchen, ihre bedärfende Holzarten aus dem Churfürstl. Holzgarten käuflich abzunehmen. Da aber Se. Churfürstl. Durchl. nicht gedenken, Dero Holzgärten auf einige Art ein Monopolium zu gestatten; So solle es mit der Holz = Ausfuhr nach den vorderen Generalien, und nach den mit Nachbarn bestehenden Recessen gehalten werden. München den 11. März 1796.

Nro. CLXV.

Forstkammer und Revisorium.

Da die Churfürstl. Forstkammer im wesentlichen ein ungetreunter Zweig der Churfürstl. Hofkammer ist, so hat sie sich auch gegen das Churfürstl. Revisorium nach dem bey Churfürstl. Hofkammer bestehenden Herkommen, und Gewohnheit zu richten, welches derselben auf ihrem unterthänigsten Bericht vom 20ten des vorigen Monats hiemit gnädigst erwiedert wird. München den 11ten März 1796.

Nro. CLXVI.

Nro. CLXVI.

Die gnädigste Absicht bey dem 20. Paragraphe der unterm 3. Jänner 1774.* herausgegebenen Rentmeisterischen Instruction geht ganz klar dahin, daß die Taxen bey jedem Verhörshandel, Vergleiche, Gerichtsgeschäfte, Briefe, reyen, Inventuren ꝛc. in den betreffenden Protokollen Specifice und bis auf den letzten Heller ad Marginem von den Beamten angemerkt werden sollen, damit man nicht nur bey einer Umritts-Commission, sondern auch bey der Justification das Wahre und Billige bemessen, und ersehen könne; Es ergiebt sich also die Schlußfolge von selbst, daß diejenigen Beamten, die solch specificierliche Anmerkung unterlassen, von darum um 2 Reichsthaler zu bestrafen seyn. Eben so soll auch weiter unter der nämlichen Strafe bey den Gand- und andern Parthey-Acten, nebst dem am Ende beyzulegenden, und in obiger Instruction §. 33. und 34. ** anbefohlenen Expensarium, welches aber nur das Referens ist, auf jedem Aktsprodukte, der sich deswegen erloffenen Tax auch mit Beysetzung der Zeugengelder, des Bothenlohns ꝛc. ordentlich specificirt werden. Welches also den betreffenden Aemtern kund gemacht wird. München den 14. März, 1796.

Daß bey denen Gerichtern die Taxe ad Marginem ausgesetzt werden sollen.

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 354.

** Ibid. Seite 358.

Nro. CLXVII.

Obgleich gemäß denen bereits bestehenden General-Mandaten und Verrufen von den Jahren 1736. 1747. 1765. 1772. 1779. 1788. und 1789.* alle Gattungen von Glücks- und Hazardspielen auf das schärfeste bereits verbothen, die Strafe für diejenigen sowohl, welche derley Spiele gestatten, als auch für diejenigen, welche sich mit derley verbothenen Spielen betretten lassen, darinnen festgesetzt, und die Obrigkeiten zur genauen Aufsicht, und unversehens vorzunehmenden Visitationen bey deßwegen sich verdächtig machenden Häusern nachdrucksamst angewiesen worden; Als haben Wir nichts destoweniger zum höchsten Mißfallen ersehen müssen, daß derley so oft untersagte, zum mannigfältigen Ruin, und Verderben der Familien, dann anderen übeln Folgen Anlaß gebende Glück- und Hazardspiele neuerlich nicht nur in Privat-Zusammenkünften, sondern auch in öffentlichen Wein-Bier- und Kaffeeschenken sowohl von Civil- als Militair-Personen, wie auch von Bürgern, und Leuten geringeren Standes ungescheut fortgetrieben werden. Wir befehlen daher allen Obrigkeiten, mit allem Ernste auf sothane Mandaten und Verrufe zu halten, sohin selbe zu jedermanns Wissenschaft wiederholt und öfters genüglich zu publiciren, von Zeit zu Zeit unvorgesehene Einfälle, und Visitationen an die angezeigt werdende, oder auch nur verdächtig scheinende, ihrem Wirkungskreise untergebene Orte thätigst zu veranlassen, bey Befund derley sträflichen Ueberschreitungen nicht nur die Frevler, sondern auch die Eigenthümer oder Besitzer der Orte solch verbothener Zusammenkünfte nach der Vorschrift erwähnter Pœnal-Mandaten, besonders des vom 28. August 1747. unnachsichtlich zu bestrafen, auch nach bewandten Umständen höchsten Ors die unterthänigste Anzeige davon zu machen, sohin die höchste Willensmeynung in ihrem ganzen Umfange niemalen außer Acht zu lassen. München den 23. März, 1796.

Verboth der Hazard-Spiele.

* Vid. Nro. antec. 17. Seit. 170.

Nro. CLXVIII.

Neben deme, was in Codice juris Bavarici Cap. 15. §. 3. Nro. 4. ibique in notis Lit. F. von den ad forum Contentiosum gehörigen strittigen Polizey-Gegenständen schon angeführt und verordnet ist, statuiren zur Ausscheidung der darüber so oft und vielmal eintretenden Anständen die nachgefolgte erklären-

Die Ausscheidung der Polizey-Gegenstände an das gehörige Forum betreffend.

klärende General-Verordnungen vom 11ten Jäner 1768. * und 25ten Jäner 1775. ** ganz vernehmlich, daß in jenen Polizey-Fällen, wo legitimus Contradictor obhanden ist, und de jure reali et perpetuo der Partheyen, gehandelt wird: oder, wie in der neuesten Hofraths-Ordnung de anno 1779. Art. 3. §. 4. *** deutlicher verordnet worden, daß in Fällen, wo die Partheyen überein, aus den von dem Landesherrn errichteten, oder sonst gemachten Polizey-Anordnungen erlangtes Recht miteinander streiten, und solches ad forum Contentiosum kömmt, folglich jura partium et Singulorum obwalten, die Erkanntniß dem Hofrath zustehen solle. Dessen ungeachtet, und obschon noch unterm 3ten May 1794. **** bey Gelegenheit der Streitsache zwischen N. und N. puncto Transferirung eines Ziegelstadels, auf die von der Churfürstl. Oberlandesregierung selbst beschehene Anfrage höchster Orten gnädigst resolvirt worden ist, daß man nach der auf die größte Billigkeit sich gründenden Regel, auch in zweifelhaften Polizey-Fällen die Partheyen zum sichersten immer ad Contentiosum verweisen solle: nimmt denn doch die Churfürstl. Ober-Landesregierung ganz wider die bestimmte Verordnungen derley zwischen den Partheyen strittige Privat-Fälle, worinn es sich de juribus Singulorum agirt, zur Entscheidung über, und veranlaßt damit neue Recurse: wo doch Mandat- und Instructionsmäßig solche Vorkommenheiten gleich bey ihrem Erscheinen von Amtswegen, ad forum civile competens verwiesen werden sollen. Um dergleichen-den Partheyen so kostspielig als sonsten Zeit verschleifenden Ereignißen auszuweichen, wird die Churfürstliche obere Landesregierung hiemit nochmal gnädigst angewiesen, die angeführte Verordnungen künftig genauer zu beobachten, und zu keinen weitern Beschwerden den Anlaß zu geben. München, den 8ten April 1796.

* Vid. Die Samml. vom J. 1784. Seite 810. Nro. 70.

** Vid. ibid. Seite. 905. Nro. 127.

*** Ibid. Seite 162.

**** Vid. Nro. antec. 117.

Nro. CLXIX.

Die allhiesige Freybank betreffend.

Demnach allschon unterm 30ten Jäner 1793. * öffentlich kund gemacht worden, daß Se. Churfürstl. Durchleucht aus ganz besonderer höchsten Sorgfalt für das hiesige Publicum auf höchst eigene beträchtliche Kösten eine sehr bequeme sogenannte Freybank, Schlacht- und Brütthaus, dann Ställerl gleich auserhalb des Kostthörls errichten, und solche mit den hierzu erforderlichen Requisiten versehen lassen, sohin jedermann frey stehet, allda gegen alleiniger Reichniß eines mäßigem Bankzinses, und Aufschlags alle Gattungen des Schlachtsviehes, wann es nur gesund ist, und durch die obrigkeitlich vorzunehmende Beschau als bankmäßig erfunden wird, zu schlachten, und das Fleisch hiervon dem sich meldenden Publicum, jedoch dermal um 1 Pfennig unter dem hiesig bestimmten Saß verleit zu geben; so wird solches hiemit jedermänniglich nochmal öffentlich zu dem Ende kund gemacht, damit diejenige, welche sothane Freybank zu beziehen Lust haben, sich dießfalls, dann wegen Anweisung eines Plaßes, und Aushändigung der erforderlichen Geräthschäften an dem eigens aufgestellten Bankknecht wenden mögen. München den 29ten April 1796.

* Vid. Nro. antec. 90. et 91.

Sammlung
der
Generalien.

Sechster Theil.
Von Religions- Kirchen- und Geistlichkeitssachen.

Nro. I.

Bulla Adriani PP. VI. pro 5ta. Parte redditus annui contribuenda contra Turcas.

Adrianus Episcopus Servus Servorum Dei ad futuram rei memoriam. Et si inter multiplices curas nobis ratione pontificialis ministerii incumbentes illa hactenus fuit præcipua, ut ope nostra Ecclesiæ, ecclesiasticæque personæ sua ubique fruantur immunitate, nec sæcularium Exactionum oneribus, et aliis publicis muneribus prægraventur; urgente tamen necessitate, et communi periculo tam eisdem Ecclesiis, quam ecclesiasticis, et laicis personis imminentibus, ex quadam æquitate, præsertim si, ad occurrendum periculis, ac necessitatibus laicorum, non suppetant facultates, ac de iis agatur, quæ pietatem, ac gregis Dominici nobis licet immeritis ex alto Commissi defensionem respiciunt, contra mentem, et desiderium nostrum, pro temporum necessitate, et ecclesiasticarum personarum hujusmodi quiete, et securitate, cogimur ipsas Ecclesias, et ecclesiasticas personas ad perferenda onera pro publica utilitate, et fidei orthodoxæ Defensione requirere, et eis oportunæ subventionis onus imponere. Sanè attendentes, quam gravia impræsentiarum nostris humeris incumbant negotia,

gotia, quantaque forſan propter chriſtianorum peccata Deo ſic permittente, univerſali Eccleſiæ, ac toti chriſtianæ reipublicæ pericula immineant, cum ab aliis in fidelibus, tum maximè à nefandiſſimo Chriſti nominis hoſte Turcarum Tiranno, quem multis inſignibus in Oriente Victoriis pridem elatum, ac poſt Belgradum abhinc biennio in Hungariæ Regno, et noviſſimè Rhodum in Oriente, duo fortiſſima Chriſtianitatis propugnacula devicta multo ferociorem factum, omnique alia cura prope ſolutum et liberum, chriſtianorum cædibus et ſanguini ardenter inhiare, incurſionesque, prædas, et Rapinas per diverſa loca, et præſertim per Bavariæ contiguas, vicinasque regiones continuo facere, crudelioraque in dies minitari, non absque ſumma animi noſtri triſtitia, et mœrore cognovimus; animadvertentesque, ſi unquam Romanis Pontificibus, prædeceſſoribus noſtris, et huic ſanctæ ſedi, in qua nos modo divina ſic diſponente Clementia ſedemus, auxilia et ſubſidia eccleſiarum, perſonarumque eccleſiaſticarum non ſolum pro noſtra, et dictæ ſedis, verum etiam pro chriſti fidelium omnium defenſione, et fidei noſtræ Conſervatione neceſſaria fuerunt, hoc potiſſimum tempore nos, et eandem ſedem his maxime indigere, ac mente revolventes, dilectos filios, nobiles Viros Wilhelmum et Ludovicum, Comites Palatinos Rheni, ac utriusque Bavariæ Duces, tamque chriſtianiſſimos Principes, licet ad arma contra perfidos orthodoxæ fidei hoſtes ſumenda, periculaque omnia ſubeunda ſponte ſua ſeſe obtulerint, ac paratiſſimi ſint, ad tanti tamen oneris ſupportationem, etiam cum univerſis nobilibus, et laicis dicti ducatus ſui ſufficere non poſſe, niſi eis à perſonis eccleſiaſticis ejusdem Ducatus, quarum in eo maxima copia eſſe dignoſcitur, et de quarum periculo non minus, quam dictorum Ducum, eorumque ſubditorum laicorum agi conſtat, ſuccuratur. Ea propter ad hujusmodi malis ac diſcriminibus obviandum, Ducatumque ipſum ſecurius tuendum, et defendendum, motu proprio, et ex certa noſtra ſcientia, et apoſtolicæ poteſtatis plenitudine quintam partem omnium, et ſingulorum fructuum, reddituum, et proventuum unius integri anni, à die publicationis præſentium computandi, cathedralium, etiam Metropolitanarum et aliarum eccleſiarum, nec non Monaſteriorum, Prioratuum, etiam Conventualium, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Dignitatum, Perſonatuum, Adminiſtrationum, et Officiorum, Canonicatuum, et Præbendarum, aliorumque cum cura et ſine cura beneficiorum eccleſiaſticorum ſæcularium, et Sancti Benedicti, S. Auguſtini, Ciſtercienſium, Cluniacenſium, Præmonſtratenſium, Cartuſienſium, Montisoliveti, Humiliatorum, Vallis umbroſæ, Crucigerorum Monachorum, Heremitarum S. Hieronimi, et aliorum quorumvis ordinum, tam virorum, quam mulierum, etiam mendicantium, et ex privilegio, vel alias certos redditus habentium Regularium, Militiarum quarumcunque, etiam S. Jacobi de Spatha, Jeſu Chriſti, Beatæ Mariæ Teuthonicorum, etiam quorum redditus ad hoſpitalitatem deputati exiſterent, in dicto Ducatu, et aliis Dominiis, terris et locis, eisdem Wilhelmo, et Ludovico, ut præfertur, ſubjectis conſiſtentium, ſecundum communem, verum, annuum valorem, ab omnibus et ſingulis Archiepiſcopis, Epiſcopis, Electis, Abbatibus, Abbatiſſis, Prioribus, Adminiſtratoribus, Commentariis, Capitulis, Conventibus, Guardianis, cæterisque perſonis eccleſiaſticis ſecularibus, et regularibus etiam mendicantium, et Militiarum prædictarum Magiſtris, Prioribus, Caſtellanis, Bavilinis, Præceptoribus hujusmodi fructus, redditus, et proventus eccleſiaſticos in Ducatu, Dominiis, terris, et locis prædictis percipientibus, et habentibus, qui illos infra unum annum duntaxat percipient, et habeunt, cujuscunque Præeminentiæ, Status, Gradus, Ordinis, et Religionis exiſtant, quibus, aut alicui eorum quæcunque Privilegia, aut Indulta ſub quacunque forma verborum vel expreſſione conceſſa, quoad hoc, nolumus aliquatenus ſuffragari, perſonis venerabilium fratrum noſtrorum ſanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinalium, qui ad hujusmodi expeditionem ſponte contribuere obtulerunt, duntaxat exceptis, in terminis, et locis congruis per infra ſcriptum collectorem, aut ab eo facultatem habentem ſtatuendis, vel declarandis ex-

ſolven-

ſolvendam, colligendam, levandam et exigendam, ac eisdem Wilhelmo et Ludovico, ſeu ab iis deputandis, poſtquam exacta fuerit, in fidei opus, ſanctamque Expeditionem ad Defenſionem et Tuitionem hujusmodi duntaxat, per eosdem Wilhelmum et Ludovicum convertendam, et conſignandam authoritate apoſtolica tenore præſentium imponimus; et nihilominus ſperantes, quod dilectus filius Abbas fontis Weſſonis Ordinis ſancti Benedicti Auguſt. Dioc. ea, quæ ſibi committenda duxerimus, ſolicite, fideliter, et laudabiliter exequetur, eum quintæ partis fructuum beneficiorum hujusmodi collectorem, et exactorem dicta authoritate facimus, conſtituimus et deputamus, eique quintam partem fructuum, reddituum, et proventuum unius anni, ut præfertur, computandi beneficiorum hujusmodi, ab hujusmodi Archiepiſcopis, Epiſcopis, Electis, Adminiſtratoribus, Abbatibus, Abbatiſſis, Conventibus, Commendatariis, et aliis perſonis prædictis petendi, colligendi, et exigendi, ac eis etiam, in quem, ac nominatim, et in ſpecie, ut illam ſolvant, ſub excommunicationis latæ ſententiæ, et privationis omnium, et ſingulorum beneficiorum eccleſiaſticorum per eos tunc obtentorum, et aliis, de quibus ſibi videbitur, pœnis etiam pecuniariis mandandi, ac terminum ad id præfigendi, et præfixum ſemel et pluries, ac totiens quotiens ſibi videbitur, prorogandi, et pro ejusdem quintæ partis fructuum, reddituum, et proventuum leviori et faciliori exactione unum vel plures, ac tot, quot ſibi videbitur, ſubcollectores, qui pari, qua ipſe Abbas, præſentium vigore, fungi poteſt, fungantur facultate tam generaliter, quam nominatim et in ſpecie deputandi, et deputatos amovendi, ac alios eorum loco totiens quotiens ſibi videbitur, ſubrogandi, nec non quintam partem fructuum hujusmodi ſolvere recuſantes, vel differentes, et generaliter contradictores quoslibet directe vel indirecte, ne ſolvatur, perſuadentes, per Cenſuram eccleſiaſticam, et alia juris remedia oportuna, appellatione poſtpoſita compeſcendi, invocato etiam, ſi opus fuerit ad hoc Auxilio Brachii ſecularis, ſolventes vero de ſolutis quitandi, et liberandi, et ab Excommunicationis ſententia, aliisque cenſuris, et pœnis, ſi quas forſan prius dicta occaſione quomodolibet incurriſſent, abſolvendi, et generaliter omnia et ſingula in præmiſſis, et circa ea neceſſaria, ſeu quomodolibet oportuna faciendi, mandandi, et exequendi, plenam et liberam tenore præſentium concedimus facultatem: non obſtantibus, ſi eisdem Archiepiſcopis, Epiſcopis, Electis, Commendariis, Adminiſtratoribus, Abbatibus, Prioribus, Mulieribus, et aliis perſonis eccleſiaſticis, vel quibusvis aliis communiter, vel diviſim ab apoſtolica ſit ſede indultum, quod ad ſolutionem alicujus partis fructuum hujusmodi minime teneantur, et ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, aut extra, vel ultra certa loca ad judicium evocari non poſſint, per litteras apoſtolicas non facientes plenam et expreſſam, ac de verbo ad Verbum de indulto hujusmodi, ejusque toto tenore, ac propriis ipſorum locorum ordinariorum, et perſonarum nominibus et cognominibus mentionem, nec non quibuscunque privilegiis, exemptionibus, etiam in quibuscunque litteris apoſtolicis, quibusvis dignitatibus ſeu ordinibus, ſtabilimentis, uſibus, et naturis, et præcipue S. Benedicti, et S. Auguſtini, S. Johannis Hieroſalimitan. Cluniacen. Ciſtercien. Cartuſien. Camaldulenſ. Vallis umbroſæ cruciferorum, et humiliatorum, ac ipſorum univerſitatibus generaliter, vel ſpecialiter ſub quacunque forma et expreſſione verborum ab eadem ſede conceſſis, quæ, etiamſi de eis, eorumque totis tenoribus de verbo ad verbum, quoad oportunam derogationem eorum, et clauſularum in eis contentarum, etiam quæ ſint derogatoriarum derogatoriæ, præſentibus habenda eſſet mentio ſpecialis, illis alias in ſuo robore permanſuris, nolumus quomodolibet ſuffragari. Volumus autem, ut juxta conſtitutionem in Concilio Viennen. ſuper hoc editam calices, libri, et alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum et piorum locorum hujusmodi, divino cultui dedicata ex cauſa pignorum vel alias occaſione ſolutionis dictæ quintæ partis nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur: quodque pecuniæ ex hujusmodi Beneficiis, ut præfertur, colligendæ in una capſa in qualibet Diœceſi Ducatus, Do-

miniorum, Terrarum, et locorum prædictorum ſub tribus clavibus, quarum unam loci ordinarius, aliam vero præfatus Abbas, tertiam autem dilectus filius Magr̃. Chriſtophorus Ubelſer, Præpoſitus Ratisbon̄., penes ſe habeant, quodque dictæ pecuniæ de eadem capſa non extrahantur, niſi cum Inventario, et in Notarii ac teſtium, aut aliorum fide dignorum ad hoc pro tempore deputatorum præſentia, nec ad eorundem Ducum Manus deducantur, niſi pro dicta defenſione, cum jam ipſi ad tam pium et ſanctum opus ſe cum effectu accinxerint: quodque præſentium litterarum tranſumpto, præfati Abbatis, vel alterius Prælati eccleſiaſtici ſigillo, et publici Notarii ſubſcriptione munitis eadem prorſus fides adhibeatur in judicio, et extra, quæ adhiberetur ipſis originalibus litteris, ſi eſſent exhibitæ, vel oſtenſæ. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam noſtræ impoſitionis, facti, conſtitutionis, deputationis, conceſſionis, et voluntatis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Romæ apud ſanctum Petrum anno Incarnationis Dominicæ Milleſimo quingenteſimo vigeſimo tertio, Kal. Junii, Pontificatus noſtri Anno primo.

Nro. II.

Dilectis filiis, nobilibus Viris, Wilhelmo, et Ludovico, Bavariæ Ducibus etc.

Breve Clementis PP. VII. pro Confirmatione Contributionis prioris.

Dilecti filii, ſalutem et apoſtolicam Benedictionem. Dudum, poſtquam Fel. Rec. Adriano PP. VI. * prædeceſſori noſtro pro parte dilecti filii, nobilis viri, Ferdinandi, Archiducis Auſtriæ expoſitum fuiſſet maximum periculum, in quo Archiducatus Auſtriæ, aliaque ipſius Ferdinandi Dominia conſtituta eſſent, et vehemens deſiderium, quo idem Ferdinandus non minus ad conſulendum chriſtianæ Religioni in communi, quam ſibi archiducatuique, et aliis Dominiis prædictis privatim arderet, furioſis conatibus immaniſſimi Turcarum Tyranni, univerſam chriſtianitatem delere ſatagentis, potenti manu occurrere, ſed ardorem animi ſui illum implere non poſſe, niſi per ipſum Prædeceſſorem ei tertiam partem omnium proventuum eccleſiaſticorum ab Eccleſiis tam ſæcularibus, quam regularibus per aliquas perſonas eccleſiaſticas ad id ab ipſo prodeceſſore deputandas exigendi, et in Expeditionem ab ipſo inſtitutam erogandi, facultas concederetur, dictus prædeceſſor ob magnitudinem periculorum toti chriſtianitati amiſſis Belgrado in Hungaria, et Rhodo in oriente imminentium, ipſius Ferdinandi Voto, ac propoſito adeſſe, et favere volens tertiam partem prædictarum fructuum, reddituum, et proventuum eccleſiaſticorum in Archiducatu Auſtriæ, ac Dominiis prædictis Conſiſtentium ad unum annum duntaxat per venerab̄. fratrem Epiſcopum Tridentin̄. exigendam, et in ſubſidium Expeditionis prædictæ, et non in alios uſus applicandam ipſorum fructuum, reddituum et proventuum poſſeſſoribus per quasdam impoſuerat. Cum dictus Ferdinandus Archidux eidem Prædeceſſori pro extenſione dictæ impoſitionis ad alia quædam Dominia a loco dicto Archiducatui, et aliis ipſius Ferdinandi vicinia ſupplicaſſet, et huiusmodi extenſio utramque Bavariam comprehendere videretur, ac idem Ferdinandus nomine vero apud ipſum prædeceſſorem hujusmodi pro impoſitione in ducatu veſtro Concedenda per ſuas litteras interpellaſſet, præfatus prædeceſſor et ex cauſis tunc expreſſis motu proprio, et ex certa ſcientia, ac de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine, per alias ſuas litteras quintam partem omnium fructuum, etiam unius integri anni a die publicationis poſteriorum litterarum hujusmodi computandi, Cathedralium, et Metropolitan̄, et aliarum Eccleſiarum, nec non Monaſteriorum, Prioratuum, etiam Conventualium, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Dignitatum, Perſonatuum, Adminiſtrationum, et Officiorum, Canonicatuum, et

* Vid. Nro. antec. 1.

et Præbendarum, aliorumque cum cura, et ſine cura ſecularium, et ſancti Benedicti, S. Auguſtini, Ciſtercien., Cluniacen., Præmonſtraten., Carthuſien, et aliorum quorumvis ordinum, tam virorum, quam Mulierum, etiam mendicantium, et ex privilegio, vel alias certos redditus habentium, ac regularium, Militiarum quarumcunque, etiam Beatæ Mariæ Theutonicorum, etiam quorum redditus ad hoſpitalitatem deputati exiſtebant, in Ducatu, et aliis Dominiis, Terris, et locis vobis ſubjectis conſiſtentium, ſecundum communem, verum annuum valorem ab omnibus Archiepiſcopis, Epiſcopis, Electis, Abbatibus, Abbatiſſis, Prioribus, Commendatariis, Capitulis, Guardianis, cæterisque perſonis eccleſiaſticis ſecularibus, et regularibus, etiam mendicantium, et militiarum prædictarum Magiſtris, Prioribus, Caſtellanis, Bajulinis, Præceptoribus hujusmodi fructus in Ducatu, Dominiis, Terris et locis prædictis percipientibus et habentibus, et qui illos infra unum annum duntaxat perciperent, et haberent, cujuscunque præeminentiæ, ſtatus, gradus, Ordinis, et Religionis exiſterent, perſonis venerabilium fratrum noſtrorum ſanctæ romanæ Eccleſiæ Cardinalium duntaxat exceptis, in terminis, et locis congruis per infra ſcriptum ſubcollectorem, aut ab eo poteſtatem habentem ſtatuendis et declarandis exſolvendam, colligendam, levandam, et inſtituendam, ac vobis ſeu a vobis deputandis, poſtque exacta, in fidei opus, ſanctamque expeditionem ac defenſionem et Tuitionem hujusmodi duntaxat per vos convertendam impoſuit, ac dilectum Filium Abbatem monaſterij fontis Weſſonis, ordinis S. Benedicti, Auguſt. Diœcē., quintæ partis fructuum Beneficiorum hujusmodi Collectorem, et exactorem conſtituit, et deputavit, eique quintam partem fructuum unius anni, ut præfertur, computandi beneficiorum hujusmodi ab hujusmodi Archiepiſcopis, Epiſcopis et Electis, Adminiſtratoribus, Abbatibus, Abbatiſſis, Conventibus, Commendatariis et aliis perſonis prædictis petendi, colligendi, et exigendi, ac eis in genere, nominatim, et in ſpecie, ut illam ſolverent, ſub Excommunicationis latæ Sententiæ, ac Privationis omnium, et ſingulorum Beneficiorum eccleſiaſticorum per eos tunc, et pro tempore obtentorum, et aliis, de quibus ſibi videretur, pœnis etiam pecuniariis mandandi, ac terminum ad id præfigendum, et præfixum ſemel, et pluries, ac quotiens ſibi videretur, prorogandi, et pro ejusdem quintæ partis fructuum, reddituum, et proventuum leviori, et faciliori exactione unum, vel plures, ac tot, quot ſibi videretur, ſubcollectores, qui pari, qua ipſe Abbas dictarum poſteriorum litterarum vigore fungi poterat, fungerentur facultate tam generaliter, quam nominatim in ſpecie deputandi, et deputatos amovendi, et alios eorum loco, quoties ſibi videretur, ſurrogandi, nec non quintam partem fructuum hujusmodi ſolvere recuſantes, et differentes, et generaliter contradictores quoslibet, et directe, vel indirecte, ne ſolveretur, perſuadentes per cenſuram eccleſiaſticam, et alia oportuna juris remedia appellatione poſtpoſita compeſcendi, invocato etiam, ſi opus foret, auxilio brachij ſecularis, et alia tunc expreſſa faciendi facultatem conceſſit, prout in ſingulis litteris prædictis (in quibus voluit, quod pecuniæ ex fructibus Beneficiorum hujusmodi colligendæ in una capſa in qualibet Diœceſi Dominiorum ſuorum ſub tribus Clavibus per tres tunc Expreſſos tenendis poni, et de eadem Capſa minime extrahi deberent, niſi cum Inventario, Coram Notario, et teſtibus, ac aliis perſonis fide dignis conficiendo, quodque ad eorundem Ducum Manus non devenirent, niſi pro dicta fidei defenſione) plenius continetur.

Cum autem paulo poſt dictus Adrianus, ſicut Domino placuit, de medio ſublatus fuerit, et nos divina favente clementia, ad ſummi apoſtolatus Apicem aſſumpti quascunque Decimarum, et onerum impoſitiones, quæ ab ipſo Prædeceſſore, etiam in ſubſidium expeditionis contra Turcas emanaverant, et tam ſuper Decimarum, et onerum hujusmodi exactione conceſſas facultates revocaverimus, ſic, quod debitus poſteriorum litterarum hujusmodi effectus ſubſequi nequiverit: Nos attendentes, quod Cauſæ, propter

propter quas posteriores litteræ prædictæ concessæ fuerunt, adhuc subesse noscuntur, ac cupientes periculo christi. fidelib. Ducatus, Dominij, Terrarum, et locorum prædictorum imminenti, quantum cum Deo possumus, occurrere, ac, ne propter revocationem nostram hujusmodi de viribus ipsarum posteriorum litterarum ab aliquibus valeat hæsitari, providere, imposition quintæ partis omnium fructuum unius integri anni, et Ecclesiarum, Monasteriorum, Beneficiorum, et Religiosorum locorum hujusmodi ab Archiepiscopis, Episcopis, Electis, Administratoribus, Abbatibus, Abbatissis, Conventibus, Commendatariis, et aliis personis prædictis exigendæ, ac illius Collectoris, et Executoris, deputationem, nec non facultatem, concessionem per dictum prædecessorem in Ducatu, Dominio, terris, et locis vestris factas hujusmodi, ac desuper confectas litteras prædictas cum omnibus, et singulis in eis contentis clausulis, adversus revocationem litterarum hujusmodi, ac in pristinum, et eum, in quo ante revocationem ipsam quomodolibet erant, statum, ita ut dictus Abbas ad totalem ipsarum litterarum Executionem libere procedere possit in omnibus, et per omnia perinde, acsi revocatio nostra prædicta nullatenus facta fuisset, authoritate apostolica tenore præsentium restituimus, reponimus, et plenaric reintegramus, ac repositas, restitutas et reintegratas, nec non validas, et efficaces existere, nec non Archiepiscopos, Episcopos, Electos, Administratores, Abbates, Abbatissas, Conventus, Commendatarios, et alias personas prædictas ad Solutionem quintæ partis omnium fructuum unius anni integri teneri, et ad id tam posteriorum prædictarum, quam præsentium vigore per Abbatem, et ab eo deputandos præfatos, per Censuras et pœnas prædictas cogi, et compelli posse, et sic per quoscunque judices quavis authoritate, sublata eis quavis aliter judicandi, et interpretandi facultate, et Authoritate, judicari, et definiri debere, ac quidquid secus super his à quoque, quavis authoritate, scienter, vel ignoranter contigerit, attemptare, irritum, et inane decernimus: non obstantibus præmissis, ac Constitutionibus, et ordinationibus apostolicis, nec non omnibus illis, quæ in posteriobus litteris Adriani prædecessoris hujusmodi concessum fuit, non obstare, et quæ pro repetitis haberi volumus; cæterisque contrariis quibuscunque, decernen., transumptis præsentium manu Notarij publici subscriptis, et sigillo alicujus personæ in dignitate ecclesiastica constitutæ munitis eandem prorsus fidem ubique adhiberi debere, quæ adhiberetur præsentibus, si forent exhibitæ, vel ostensæ. Datum Romæ apud sanctum Petrum, sub Annulo piscatoris die XV. Januarij. M. D. XXIIII. Pontificatus nostri Anno primo.

Nro. III.

Beytrag der Geistlichkeit zu Unterhaltung der Gelehrten ꝛc. im Jahr 1549.

Vnnsern grüs zuuor lieber getrewer. Alls sich in vnnserm heiligen Cristlichen glauben, vor etlichen vnd zwaintzig Jarn, allerlay Mißpreuch, Irrung, vnnd zwispallt zugetragen, darauß volgennds ketzereyen entsprungen, onnd mitlerzeit Teutsche Nation vnd die Stennde derselben, in mißuertrawen, widerwillen, vnd kriegs verderben komen, vnd ervolgt sein, wie dann gleicher gestallt, von zeit der Apostelñ, bisheer bey allen völckhern erfunden worden, das Ketzereyen, nit allain der seelen, sonnder auch zerstörung der Königreich, lennder, vnd verderben der güetter, nach jnen gezogen haben, wöllichs vnns alles zufürkhomen, vnnd abzuwennden, die zeit vnnserer Regierung zum höchsten angelegen, auch nit one sonnder beschwerden, gefar, vnnd darstreckung vnnsers vermögens, vnnd sonnderlich, vor allen dingen, durch gnad deß, Allmechtigen gottes, haben wir vnnser Fürstenthümb in dem waren Christlichen glauben vnnd vor verderblichen kriegs übungen erhalten. Dieweil aber hoch von nöten gewest, vnd noch ist, auf weg zugedenncken, dardurch obangezaigte Mißpreuch, Irrtungen, zwispallt, vnnd Ketzereyen, ausgereit, vnd verhüet werden, Darzue auch in bestenndigem wesen beleiben mögen, erwegen wir bey vnns selbs, das sollichs nit gotseliger, oder füeglicher, dann durch gelerte fromme, vnd verstenndige

dige Seelsorger, und prediger, beschehen solle vnd möge. So aber in den angezaigten werenden Irrtungen, vil personen, sich von dem geistlichen stannd, vnd lernung abgezogen, vnd also an geschickhten Serlsorgern, vnd predigern ain grosser abgang eruolgt, Ist, zů widerbringung sollichs abfalls, vnnd abgangs, der ainig recht weg, alle khünsten zůpflantzen, vnd zůfürdern, geschickhte personen, zůziehen, vnd die glerten jrem vleiss vnd verdienen nach zůbelonen, wie dann in dem allen bey vnns, bisheer, kain mangl gewest ist, Sonnder haben für vnnd für, nach glerten personen, auch bey frembden Nationen, trachten, bestellen, vnnd an vnnserm hof, vnnd in vnnser vniuersitet, in vnnser Stat Inglstatt, nit mit geringer aufgab versölden lassen, in dem sich aber befunden hat, das in gedachter vnserer Vniuersitet vermögen nit gewest ist, die grösse solicher aufgab, vnnd besöldung, so sich von tag zu tag merñ in die lenng zůetragen, damit dann an allen ortten, gelerte leůt erzogen, vnnd hierjnnen nichts vnndterlassen wurde, haben wir bey der Bäbstlichen heiligkait auch angesuecht, vnd gebeten, das Jr heiligkait als das haubt, vnnser Cristlichen kirchen jr hilff vnd einsehen thůn wolte, damit angezaigts bedenckhen, in das werckh, vnd gůeten ennd gebracht wurde. Darauf Jr heiligkait vnser vorhaben, vnd bedennecken, vätterlich vnd gnedigklich gelobt, auch jr hilff zethůn zůgesagt, vnd alspald den zehenden thail, aller geistlichen, vnnsers Fürstenthůmbs Järlichen einkomen, auf drey Jar lang einzůnemen bewilligt, Auch dem Erwirdigen in Gott vatter, vnnserm besondern lieben freůndt, herrn Noritzn, Bischouen zů Aichstet, Thůmbrost zů Wirtzburg, vnd alls Ordinarien vnd Canntzler, vnnser vniuersitet zů Inglstatt, ernnstlich, beuelch vberschickt, yetzt angeregt Jrer heiligkait bewilligung, vnd gnad zůuolziehen, wie dann beschehen, vnd auß nebenligender copei Bäbstlicher heiligkait Bullen vnd eruolgtem erkenntem process zuersehen ist. Dem allen nach, vnd dieweil dises werckh, an jme selbs löblich, vnnd der gemainen Christenhait vnd sonnderlich vnnserm, vnd allen anrainenden geistlichen, vnnd weltlichen Fürstenthümben, vnnd herrschafften zů gůetem raichen, vnnd von khainem gottliebenden gewaigert oder verhindert werden mag, oder soll: Beuelchen wir hiemit in ernnst, das du allennthalber in Steetten, Märckhten, vnd dörffern, in deiner Ambts verwaltung ausserhalb der Clöster, vnd Hofmarch vnsers Fürstnthůms: Erstlich von allen pfarrn, deßgleichen, von allen gestifften vnd vngestifften Messen, Absentzn, vnd Gotzgaben, Darzů auch von allem einkhomen, an Zinsen, Gülten, Geselen, nutzungen, vnnd parschaft, der kirchen, vnd Gotzheůser, den zehenden thail durch auß, vnd one allen abzug, auf künfftige Herbst, vnd gewonliche stifftzeit, ordentlich vnnd aigentlich einbringen: Desgleichen ob auch andere außlenndische hohe, oder nidere Stifft oder Clöster (niemands dañ der Ertzbischof vnnd Bischof Chamergůetter, vnnd der hohenstifft, kirchen einkhommen ausgeschlossen) gůeter, zehenden, Incorporation, vnd dergleichen einkhommen hetten, von denselben allen, vnnd yeden, wöllest auch angezaigter massen, den zehenden thail einziehen, vnnd sonnderlich wöllest den getraid vnnd wein, anschlagen, wie an ainem yeden ortth, sollchis getraid, vnd wein, in obgemelter zeit, seinen lauff, vnd anschlag haben wirdet. Du sollest auch alles, vnnd souil du, von ainer yeden Pfarr, Mes, Stifft, oder Außlenndischen Stifft vnnd Closter gůeter, einnemen wirdest, von posten, zů posten, in ain ordennlich Register bringen, vnnd vnnterschidlich anzaigen, vnnd sollich gelt auf den achten tag Decembris schieristkunfftig, gewißlich, vnd on allen verzug, in vnnser Stat Ingolstatt bringen, vnnd obgedachts vnsers freůnds, des Bischofs zů Aichstet, vnd den verordnetn Bäbstlichen Comissarien verantwortn vnnd bezalñ. Jn dem allem wellest mit sollichem vleiß, vnd bey den pflichten, darmit du vnns verwont bist, zům aller förderlichisten handlñ, vnd nichts vbersehen, verschonen, oder durch hinläßigkhait versaumen, bey vermeidung, vnnserer schwerñ straff vnnd vngnad, dem allem wir auch in den Registern vleissig nachfrag thůn, vnd ersehen lassen wöllen. Datum München den fünfftn Augusti Anno ꝛc. xlviiij.

Nro. IV.

Die Klöster sollen niemand den Unterhalt geben.

Thün khundt menigelich, mit disem vnnserm offenn brief. Nachdem wir in erfarung gebracht, das sich ains thails, vnnser Pfleger, Casstner, Richter, Gerichtschreiber, vberreiter, Jäger, Vorst vnnd Ambtknecht, auch in gemain, annder vnnser Ambtleüt und diener, bey vnnsern Clöstern, vnnsers Fürstenthüms Bayrn, mit täglichem ab vnnd zuereiten, vnd bschwerlichen vncosssten, wider die gebür, erzaigen, vnnd dieselben vnnsere Clöster, zum höchsten, mit dem täglichen anfal, vnnd der lüferung, für Jr personen, vnnd pferd, beschwern, daraus dann bißher, vnnser Clöster nit geringer nachtail vnnd abfal, eruolgt. Dieweil vnns dann solches verrner zugestatten nit gelegen, sonnder wir mer mit gnaden genaigt sein, vnnsere Clöster, auch all annder vnnser vnnterthonen, bey der billichkait, hanndtzühaben, züschützen, vnd in aufnemen zübringen. So wellen vnnd beuelhen wir Euch, allen vnnd yeden vnnsern Ambtleüten, vnnd Dienern, wie die, beuelch vnnd Namen haben, auch anndern vnnsern vnnterthanen, Desgleichen auch allen anndern personen, so nit der notdurfft vnnd gschäfft halber, bey vnnsern Gotzheüsern zethün haben, Das Jr euch, des ab vnnd zuereitens, wider allt herkhomen vnd die gebür, auch der beschwerlichen zerung, in vnnsern Clöstern, enthaltet. Zu dem wellen wir, das Jr vnnser Abbt, Prelätn, Priorn, Abbtisin, Priorin, vnnd all vnnser Clöster verwalter, vnnd verwallterin, bey vermeydung vnnser straff vnnd vngnad, obgemellt vnnser gebot, nit vbertretet, noch yemandt, ob die, gleich vnnsere Clöster ersuechen, vnnd sich ausser vnnsers beuelchs, vnnd one allts herkhomen, anzaigen wurden, die lüferung vnnd vnnderhalltung gebet. An deme beschicht vnnser Ernnstlich haissen, Geben vnnd mit vnnserm fürgedruckhten Secrete verfertigt, zu München, den fünfften Monatstag Februarij. Anno ꝛc. der wenigern zal, im Ain vndfünfftzigisten.

Von der Beherbergung in den Klöstern.

Vnnsern greüs zuuor. lieber getrewer. Nachdem wir in erfarung gebracht haben, mit was beschwerlichem anfall, auf vnd abreiten vnnserer Ambtleüten, diener, vnd vnnderthanen, desgleichen annderer frembter, bekhannter, vnd vnbekannter personen, vnnsere Clöster, vnnsers Fürstenthümbs, ain zeit her, mercklich vnd zu Jrem grossen nachtail, beschwert worden sein, Welhs vnns hinfüron zuezesehen nit gelegen. Schicken wir Euch hiebej zway Mandat, vnd wellen, das Jr, das ain bey Eurn hannden behaltet. Das annder an ain Tafl leimen, vnd an vnnserm Closter Thor anschlagen lasset. Auch desselben jnnhalt allerding volziehung thüet. Doch wo sich zuetrüeg, das ansehlich, vnnd Erber personen, zu gebürlicher zeit, zu Euch khomen wurden, solle euch dieselben, Eurer gelegenhait nach, einzelassen vnuerpoten sein. Das wolten wir Euch, gnediger maynung nit pergen, Es beschicht auch an dem vnnser haissen. Datum München den Sibenden tag deß Monats Februarij. Anno ꝛc. jm Ain vndfünfftzigisten.

Nro. V.

Breve Pij IV. pro Decimis per biennium ad erigenda collegia de ao. 1578.

IOANNES IACOBVS, Dei gratia Archiepiscopus Ecclesiæ Salisburgensis, Apostolicæ Sedis Legatus, nec nō cōmissarius, Iudex & executor ad infra scripta à Sanctissimo Dño nostro Papa Pio quarto, & sede Apostolica specialiter deputatus, vniuersis & singulis venerabilibus Abbatibus, Prioribus, Præpositis, Præceptoribus, Canonicis, & alijs personis Ecclesiasticis, nō tamē Cathedrales, aut Metropolitanas, nec nō Monasteria quæcunq; non Consistorialia, Prioratus, Præposituras, Præpositatus, Præceptorias; præter quā Sancti Ioannis Hierosolimitani, dignitates, personatus, administrationes, officia, Canonicatus, & præbendas, ac alia quæcunq; beneficia Ecclesiastica, cū cura & sine cura secularia, & quorumuis ordinum regularia præterquā mēdicantium, per totum Dominium tēporale Illustrissimi Principis Domini Alberti Comitis Palatini Rheni, ac superioris & inferioris Bauariæ Ducis consistentia, & sub infrascriptis literis Apostolicis com-

pre-

prehensa quomodolibet obtinentibus & possidentibus, etiam à nostra & aliorum quorumcunq́ Ordinariorum Iurisdictione exemptis, & dictæ Sedi quomodolibet immediatè subiectis, omnibusq́ alijs, & singulis quorum interest, intererit, aut interesse poterit quomodolibet in futurum quibuscunq́ nominibus censeantur, & quacunq́ præfulgeant dignitate, salutem in Dño sempiternam, & nostris huiusmodi imò verius Apostolicis firmiter obedire mandatis, Literas prælibati Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Pij Diuina prouidentia Papæ quarti, in forma Breuis sub annulo piscatoris expeditas nobis pro parte præfati Illustrissimi dñi Alberti Ducis principalis in eisdē literis principaliter nominati præsentatas, Nos cum ea qua decuit reuerentia recepimus, huiusmodi sub tenore. Venerabili fratri Ioañi Iacobo Archiepiscopo Salisburgensi, Pius Papa IIII. venerabilis frater salutem & Apostolicam benedictionē. Præclara merita singularis probitatis ac deuotionis, quam dilectus filius nobilis vir, Albertus Bauariæ Dux, erga nos & sanctam Romanam Ecclesiam, atq́ adeo fidē Catholicam gerere comprobatur, nos inducunt, vt votis suis quæ ex laudabili Christianæ religionis Zelo prodire noscuntur, quantum cum Deo possumus, fauorabiliter annuamus. Exponi siquidem nobis nuper fecit præfatus Albertus Dux, quod licet superioribus annis, partim ex fœl: recor: Pauli Papæ III. prædecessoris nostri, qui sibi vnam fructuū Ecclesiasticorum in ditione sua prouenientiū, decimā, in religionis vsum conuertendam, gratiosè concesit, benignitate, partim maximis suis sumptibus, non solum Ingolstadianam studij generalis Vniuersitatem, doctissimis facultatum omnium professoribus, in non paruum Ducatus sui vicinorumq́ populorum commodum ornauerit, ac in eodem Ducatu duo integra societatis Iesu Collegia nuper erexerit; verum etiam vt maiorem pioru doctorumq́ viroru copiam habeat, quos obstrepentibus vicinorum hæreticoru sectis & insidijs opponat, etiam vnū Theologiæ in dicta Vniuersitate Ingolstadiensi, & duo alia eiusdē societatis Iesu Collegia, in oppidis seu locis suæ ditionis, vbi magis expedire videbitur, instituere & erigere ꝓponit, vnde ipse Catholicos integritateq́ & doctrina conspicuos viros, ad quamlibet vrgentē necessitatē, depromere valeat, qui assiduè pro Catholicæ Ecclesiæ defensione fideliter inseruire possint. Quod tamē temporū difficultate considerata, ꝓprijs facultatibus non vsq́quaq́ pstare posse confidit, sed ad hoc Ecclesiarum in ipsa ditione sua cōsistentium, quarum etiā vel in primis res agitur, subsidium oīno sibi necessariū fore arbitratur. Quare idē Albertus Dux nobis humiliter supplicari fecit, vt honestum & laudabile hoc suum consiliū paternè confouere, rerumq́ istarum necessitati succurrere, ac alias in pmissis opportunè prouidere, de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur qui semper ad propulsandā hæreticorum impietatē nullis, neq́ Ecclesiasticorum neq́ quorumuis aliorum bonorum facultatibus, parcendū esse censuimus, eiusdem Alberti Ducis ꝓpositum non minus pium quàm ꝓuidum, plurimū in Dño collaudantes, huiusmodi supplicationibus inclinati, fraternitati tuæ ꝓpræsentes cōmittimus & mandamus, quatenus vniuersis & singulis Ecclesijs, non tamen Cathedralibus aut Metropolitanis, Monasterijs, non tamē consistorialibus, Prioratibus, Præpositurіs, Præpositatibus, Præceptorijs, non tamen sancti Ioannis Hierosalimitani, dignitatibus, personatibus, administrationibus, officijs, ac Canonicatibus & pbendis, cæterisq́ Beneficijs Ecclesiasticis cū cura & sine cura, secularibus, & quorumuis ordinū, non tñ mendicantium regularibus per totum Dñm temporale dicti Alberti Ducis consistentibus, etiā exemptis, & Sedi Apostolicæ quomodolibet immediatè subiectis, duas integras decimas, omniu & singulorum fructuū, reddituū ꝓuentuum, obuentionum, & emolumentorum, non tamē distributionū quotidianarum quarumcunq́ Ecclesiarum, non tamē vt pfertur Cathedralium, & Monasteriorum, non tamē consistorialium, Prioratuum, Præpositurarum, Præpositatuū, Præceptoriarum, non tñ Hierosolimitanarum vt pmittitur, dignitatum, ꝑsonatuum, administrationum officiorum, Canonicatuum, & præbendarum, aliorumq́ beneficiorum Ecclesiasticorum, huiusmodi successiuè ad biennіū, auctoritate nostra indi-

cas, conſtituas, & imponas, & p te vel alium ſeu alios, quibus tu id duxeris committendū ab vniuerſis & ſingulis, non tamen vt præfertur ordinis mendicantiū, Abbatibus, Abbatiſsis Prioribus, Prioriſsis, Præpoſitis, præceptoribus, Canonicis & perſonis, Monaſteria non tamē Conſiſtorialia, Prioratus, Præpoſituras, Præceptorias, dignitates, perſonatus, adminiſtrationes, officia, Canonicatus & præbendas, aliaq́ Beneficia huiuſmodi obtinentibus petas, & infra duorum annorum proximè futurorum terminum, vnā videlicet ex dictis duabus decimis duntaxat quolibet Anno eiusdem biennij recipias & exigas, ac exactas & receptas penes aliquam ædem ſacram aut ꝑſonam Eccleſiaſticā, fide & facultatibus idoneam, donec & quousq́ in prædictorum Collegiorum, vnum videlicet Theologorum, reliquorum verò duorum ſocietatis Ieſu huiusmodi inſtitutionem & erectionē duntaxat, iuxta prouidam tuam deſuper faciendam ordinationē, et non in alios vſus o̅nino conuertantur, deponas, nec non contradictores illorumq́ fautores & defenſores & impedientes, ac quoslibet alios inobedientes & rebelles, cuiuſcunq́ dignitatis, ſtatus, gradus, ordinis, vel conditionis fuerint, per cenſuras & pænas Eccleſiaſticas, ac alia opportuna Juris remedia, appellatione poſtpoſita, cōpeſcas, ac legitimis p te deſuper habendis, ſeruatis, ꝓceſsibus, cenſuras et pænas huiuſmodi etia iteratis vicibus aggraues, & quatenus opus fuerit auxilium brachij ſecularis inuoces cæteraq́, omnia & ſingula facias, exerceas & exequaris, quæ in ꝑmiſsis & circa ea neceſſaria fuerint, ſeu quomodolibet oportuna, ſuper quibus omnibus & ſingulis tibi plenam & liberam harum ſerie facultatem concedimus & poteſtatem, non obſtantibus fœliciſs: rec: Bonifacij Papæ VIII. prædeceſſoris noſtri, de vna & Concilij generalis de duabus dietis, dummodo vltra tres dietas aliquis authoritate præſentium, ad Iudicium non trahatur, & quibuſuis alijs Apoſtolicis ac prouincialibus & Synodalibus conſtitutionibus & ordinationibus, nec non Monaſteriorum, Prioratuum, Præpoſiturarum, Præceptoriarum & Eccleſiarum, in quibus dignitates, perſonatus, adminiſtrationes vel officia Canonicatus & præbende, cæteraq́ tām ſecularia quàm regularia beneficia huiuſmodi forſan fuerint, & locorum à quibus regularia beneficia huiuſmodi forſan dependere contigerit, & ordinum quorum illæ exiterint, etiam Iuramento confirmatione Apoſtolica, vel quauis firmitate alia roboratis ſtatutis & conſuetudinibus, ac quibusuis exemptionibus, immunitatibus indultis, priuilegijs, & literis Apoſtolicis quibuscunq́ ordinibus, ac illorum Monaſterijs Prioratibus, Eccleſijs, dignitatibus, cæterisq́ beneficijs huiuſmodi in genere vel in ſpecie hactenus quomodolibet conceſsis, & in poſterum concedendis. Quibus omnibus & ſingulis etiam ſi de illis eorumq́ totis tenoribus ſpecialis, ſpecifica expreſſa, indiuidua, ac de verbo ad verbum mentio habenda foret, & in eis cauere-tur expreſsè, quod per huiusmodi clauſulas generales, etiam quæ ſpecialem mentionem importare viderentur, nunquam conferetur eis derogatum, niſi tum & quoties ſub certis tunc expreſsis modo & forma eis contingeret derogari, vel quod nullatenus eis poſsit derogari, ſeu quæuis aliæ fortiores & efficatiores clauſulæ in eis expreſſæ forent, præſentibus pro plenè & ſufficienter expreſsis habentes, illis aliâs in ſuo robore permanſuris, hac vice duntaxat quoad præmiſſa ſpecialiter & expreſsè derogamus, & quoad ea cuiq́ nolumus vllatenus ſuffragari, cæterisq́ contrarijs quibuscunq́, aut ſi Abbatibus, Abbatiſsis, Prioribus, Prioriſsis, Præpoſitis, Præceptoribus, Canonicis, & alijs perſonis p̄dictis, vel quibusuis alijs communiter vel diuiſim ab eadem ſit Sede indultum, quod ad præſtationem vel ſolutionem decimarum vel aliorum onerum, minimè teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici ſuſpendi vel ex communicari non poſſint, per literas Apoſtolicas non facientes plenam & expreſſam, ac de verbo ad verbum, de indulto huiuſmodi mentionem, & qualiber alia dictæ Sedis indulgentia generali vel ſpeciali, cuiuſcunq́ tenoris exiſtat, per quam præſentibus non expreſſam vel totaliter non inſertam, effectus huiuſmodi gratiæ impediri valeat, quomodoliber vel differri & de qua cuiuſq́ toto tenore, habenda ſit in noſtris literis mentio ſpecialis. Volumus autem quod Abbates, Abbatiſſæ,

tissæ, Priores, Prioriſſæ, Præpoſiti, Præceptores, Canonici, et aliæ perſonæ huiuſmodi, vnam infra primum reliquam verò decimas infra ſecundum annos, poſt illarum per te factas indictionem et impoſitionem huiuſmodi, vt præfertur, ſoluere teneantur, et ad illas ipſi in competenti tamen termino per te eis ſtatuendo, aliter quàm vt prefertur ſoluendum compelli non poſsint, quodq̃ cruces, calices, patenæ, Iocalia paramenta, et alia ornamenta Eccleſiarum, pro decimarũ huiuſmodi exactione, nullatenus capiantur, pignorentur, arreſtentur, ſeu quomodolibet diſtrahantur. Datum Romæ apud ſanctum Petrum, ſub annulo piſcatoris, die XVI May Anno M. D. LXII. Pontificatus ñri anno tertio. Cæs: Glorierius. Poſt quarum quidem litterarum Apoſtolicarum præſentationem et receptionem, nobis et per nos vt p̃mittitur factas, fuimus pro parte eiusdem Illuſtriſsimi d̃ni Alberti Ducis principalis in præinſertis litteris Apoſtolicis principaliter nominati, debita cum inſtantia requiſiti, quatenus ad dictarum literarum et contentorum in eisdem plenariam executionem procedere dignaremur, iuxta traditam ſeu directam per eas ab eodem dño noſtro Papa et Sede prædicta, nobis formam continentiam et tenorem, Nos igitur Archiepiſcopus cõmiſſarius Iudex et executor p̃fatus volentes mandata Apoſtolica nobis in hac parte directa reuerenter exequi vt tenemur, auctoritate Apoſtolica nobis cõmiſſa, et qua fungimur in hac parte vniuerſis et ſingulis Eccleſijs, Monaſterijs, Prioratibus, Præpoſituris, Præpoſitatibus, Præceptorijs, dignitatibus, p̃ſonatibus, adminiſtrationibus, officijs, ac Canonicatibus et præbendis, cæterisq̃ beneficijs Eccleſiaſticis cum cura et ſine cura ſecularibus et regularibus prædictis, etiam vt præfertur exemptis et ſubiectis, duas integras decimas omniũ et ſingulorum fructuũ, reddituum, prouentuum, obuentionum et emolumentorum (nõ tamen diſtributionũ quotidianarum) Eccleſiarum, Monaſteriorum, Prioratuum, Præceptoriarum, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Dignitatum, perſonatuũ, adminiſtrationum, officiorum, Canonicatuum, & præbendarum, aliorumq̃ Beneficiorũ Eccleſiaſticorũ, cum cura et ſine cura ſeculariũ et regularium prædictorum, aliâs iuxta ipſarum literarum tenorem indiximus et impoſuimus, prout præſentium, per tenorẽ indicimus et imponimus, à vobis õnibus & ſingulis ſupra dictis ratione Eccleſiarum, Monaſteriorum, Prioratuum, adminiſtrationum & præbendarũ, ac alioru quorumcunq̃ Beneficiorum Eccleſiaſticorum cum cura et ſine cura ſeculariũ & regularium huiuſmodi, per vos & quemlibet veſtrũ, in dicto Domino vt præfertur obtentorum, iuxta præinſertarum litterarum tenorẽ & formam integrè perſoluendas, & per nos ſeu alium vel alios ad hoc per nos deputandos, recipiendas & exigendas, ac exactas deponendas, donec prout et quemadmodũ in ipſis literis continetur, conuertantur, et exponantur, Quæ omnia & ſingula nec non præſentes literas Apoſtolicas huncq̃ noſtrum proceſſum ac omnia & ſingula in ipſis literis contenta, vobis omnibus & ſingulis ſupra dictis communiter et diuiſim ac veſtrum cuilibet intimamus, inſinuamus, et notificamus, ac ad veſtram cuiuslibet veſtrum notitiam deducimus & deduci volumus p̃p̃ntes, vosq̃ nihilominus et veſtrum quemlibet earundem tenore p̃ntium requirendo & monendo, primò, ſecundò, tertiò, et perẽptoriè, communiter et diuiſim, ac vobis & veſtrum cuilibet in virtute ſanctæ obedientiæ, et ſub ſententijs, cenſuris et pœnis dictis p̃inſertis literis Apoſtolicis contentis diſtrictè p̃cipiendo mandamus, quatenus dictas duas Decimas p̃ nos vt p̃fertur dictas & impoſitas, primãq̃ videlicet earũ quartam in p̃ntis Milleſimi, quingenteſimi, ſeptuageſimi, octaui anni menſe Iulio, ſecundam vero in Milleſimi, quingenteſimi octuageſimi tertiã in milleſimi quingenteſimi octuageſimi ſecundi, & vltimã quartam, in milleſimi quingenteſimi octuageſimi quarti annorum menſe Octobri, circiter feſtum S. Martini, ſiue aliud tempus p noſtros ad hoc negotium deputandos ſubdelegatos commiſſarios deſignandũ prout quemlibet veſtrũ concernit, integrè realiter & cum effectu p̃ſoluiſſe ſeu p̃ſolui fecjſſe debeatis, & quilibet veſtrum debeat, ſcituri quod ſi præmiſſa omnia & ſingula non ad impleueritis ſeu diſtuleritis contumaciter adimplere, mandatisq̃ & monitionibus noſtris huiuſmodi imò verius

verius Apoſtolicis non parueritis realiter & cum effectu, Nos tàm contra vos omnes & ſingulos ſupradictos qui moroſi fueritis in præmiſsis, quàm contradictores quoslibet & rebelles, ac nos aut à nobis p̃tempore vt p̃fertur; deputatos in eisdē p̃miſsis, ſeu eorum aliquo impedientes aut impedientibus, dantes auxilium, conſilium vel fauorē publicè vel occultè, directè vel indirectè, quouis queſito colore vel ingenio ad declarationē inſurſus ſententiaru̇ cenſuraru̇, et pœnarum in dictis literis contentaru̇ iuxta earundem litteraru̇ formam, tenorem, & continentiȧ p̃cedemus, aliasq́ & alia in præmiſsis, & circa ea neceſſaria, ſeu quomodolibet oportuna faciemus, exercebimus, & exequemur, prout iuſtitia ſuadebit & ordo dictauerit rationis. Mandamus inſuper vniuerſis & ſingulis Notarijs & tabellionibus, publicis & priuatis quibuſcunq́ vbilibet p̃dictum Dñum conſtitutis, quos nos & eoru̇ quemlibet inſolidùm eisdē auctoritate & tenore p̃ſentium requirimus & monemus, primò, ſecundò, tertiò, & p̃emptoriè, communiter & diuiſim, eis & eorum cuilibet inſolidum in virtute ſanctæ obedientiæ, & ſub excommunicationis pœna, quàm in eos & eorum quemlibet inſolidum, niſi fecerint q́ mandamus, ferimus in his ſcriptis diſtricte p̃cipiendo, quatenus infra ſex dierum ſpatium poſt p̃ntationem ſeu notificationem p̃ntium & requiſitionem eis ſeu eoru̇ alteri factas immediatè ſequentes, quos ſex dicis ipſis & eorum cuilibet p̃ omni dilatione terminoq́ peremptorio ac monitione canonica aſsignamus, Ita tamen quod in his exequendis vnus eorum alteru̇ non expectet, nec vnus p̃ alio ſeu per alium ſe excuſet, ad vos omnes & ſingulos ſupradictos quibus noſter proceſſus dirigitur, perſonasq́ & loca alia de quibus vbi quando & quoties expediens fuerit perſonaliter accedant ſiue accedat, & p̃fatas literas Apoſtolicas, huncq́ noſtrum p̃ceſſum, ac o̅nia & ſingula in eis contenta, vobis omnibus & ſingulis ſupradictis communiter vel diuiſim legant, intiment, inſinuent, & fideliter publicare procurent, Cæteru̇ quia difficilè foret p̃ntes literas & p̃ceſſum hunc noſtrum ad ſingulas perſonas ſupradictas p̃uenire, etiam volumus & p̃fata Apoſtolica qua fungimur in hac parte auctoritate decreuimus, quòd eius tranſſumptis manu alicuius Notarij publici ſubſcriptis, & Sigillo alicuius Prælati, aut perſonæ in dignitate Eccleſiaſtica conſtitutæ, ſeu Canonici Cathedralis Eccleſiæ ſigillatis, eadem prorſus fides adhibeatur, quæ præſentibus adhiberetur, ſi eſſent originaliter exhibitæ vel oſtenſæ. In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium præmiſſorum præſentes literas ſiue hoc præſens publicum proceſsus inſtrumentum exinde fieri, & per Notarium publicum infraſcriptum ſubſcribi & publicari mandauimus, Sigillq́ noſtri iuſsimus & fecimus impreſsione communiri. Datum & actum in Ciuitate noſtra Salisburgenſi, in Curia noſtræ ſolitæ reſidentiæ, ſub anno à natiuitate Dñi Milleſimo quingenteſimo, ſeptuageſimo octauo, Indictione 6. die verò XX. Menſis Februarij, Pontificatus Sanctiſsimi in Chriſto patri & dñi noſtri, dñi Gregorij Diuina p̃uidentia Papæ XIII. Anno eius VII. præſentibus ibidem fidelibus nobis in Chriſto dilectis Georgio à Khuenberg, Canonico noſtræ Eccleſiæ metropolitanæ Salisburgenſis, & Doctore Simone Paurs Prothonotario, & conſiliarijs noſtris, teſtibus ad præmiſſa ſpecialiter vocatis atq́ rogatis.

Nro. VI.

Jahr- und andere Märkte.

Liebe Getreue. Uns iſt bereits zu mehrmalen fürgekommen, welchermaſſen an den in unſeren Landen hergekommenen und zugelaſſenen Jahr- und Wochenmärkten, ſo auf die heil. Feſt- und Feyertäge einfallen, unter währendem vormittägigen Gottesdienſt das Auslegen der Waaren, Kaufen und Verkaufen ohne Scheu getrieben und verſtattet werde, wodurch die Leut ſich von der Kirchen abhalten, und den Gottesdienſt verſäumen, auch unter ſolcher Zeit einige dem Kaufen und handlen allein nachlaufen, und abwarten. Wann wir aber dergleichen keineswegs zu verſtatten gedenken, ſondern wollen, daß von männiglich zur gebührenden Zeit zur Kirchen und dem heil. Gottesdienſt fleißig gegangen werde:

als

als befehlen wir Euch hiemit gnädigst, bey all und jeden Städt- Märkt- und anderen Flecken eures Regimentsdistrikts, wo Jahr- und Wochenmärkt herkommens, und gehalten werden, ernstlich zu verfügen, daß an den Jahrmärkten, welche auf die heil. Fest- oder Sonntäg fallen, das Feilhaben, kaufen und verkaufen Vormittags unter währenden Gottesdienst bey ernstlicher Straf auf ein neues verbothen, und unfehlbar darob gehalten, die Wochenmärkt aber, so oft sie auf Feyertäg fallen, allzeit auf den nächsten Werktag, gleich in unserer Haupt- und Residenzstadt allhie geschiehet, und herkommens, entweders anticipirt, oder verschoben werden sollen. München den 5. November 1638.

Nro. VII.

Der geistlichen Obrigkeit ist wider die Geistliche keine Formal-Inquisition zu gestatten.

Liebe Getreue. Wir haben euren unterthänigsten Bericht und Acta, wegen des Pfarrers zu Velden Paulus Gmeinholzers geführten unpriesterlichen ärgerlichen Wandels, und derentwegen dictirter Straf pr. 24 Rchsth. empfangen, und unterthänigst referirend angehört. Was wir nun hierauf den würdigen, Ehrsamen und Hochgelehrten, unseren besonders lieben getreuen, Vicario und anderen geistlichen Räthen zu Freysing zugeschrieben, das habt ihr beyschlüßig zu befinden, welches wir Euch hiemit zu Euerer Nachricht communiciren wollen, und thun Euch darnebens verweisen, daß ihr über ersagten Pfarrer zu Velden als eine geistliche Person formalem Inquisitionem vorzunehmen verstattet. Wollten wir Euch hiemit nicht verhalten und sind ꝛc. München den 12. Dec. 1642.

Besondere Liebe! Ihr habt Euch noch außer Zweifels gutermassen zu entsinnen, wasgestalten bey euch unsere Regierung Landshut, vor diesem wegen des Pfarrers zu Velden Paulus Gmeinholzers geführt unpriesterlich ärgerlichen Wandel um dessen bestraffung berichtlich eingekommen, darüber nun zwar er Pfarrer neben anderen allda zu Freysing ausgestandenen Strafen pr. 24 Rchsthl. punctirt, und solche Abwandlung von des Bischofen zu Freysing Liebd. zwar ermelter unserer Regierung Landshut auf derselben begehren schriftlich notificirt, dabey aber keine Anregung geschehen, bey was für einem gotteshauß vermög der Concordaten Bavariae intra fines Bavariae besagte Straf der 24 Rchsthl. applicirt worden; über mehr gedachter Regierung weiteres schriftliches urgiren und anlangen, aber solchgestaltsame application ebnergestalt zu berichten haben gedachten Bischofens Liebd. sich darauf schriftlich dahin erklärt, daß ermelten Concortatis Bavariae ein geniegen beschehe, wann von derselben in dergleichen Fällen Vielbesagter Regierung oder anderen unseren beamten es also notificirt und kundbar gemacht werde. Nun kännten wir bey uns nicht befinden, daß mehrangeregten Concordatis gemäß gehandlet, da nur allein die quantität der vorgenommenen geldstraf, und nicht auch das gotteshauß, deme dergleichen Straf applicirt worden, ebenfahls benennt werde, sintemalen unsere Regierung oder beamte nicht wissen kännten, ob solche geldstraf intra fines Bavariae angewendet, wann ihnen nicht auch das gotteshauß, deme deren application geschehen, nahmkündig gemacht wird. Wollen uns demnach gegen Euch, forderist aber gegen ofternannten Bischofen L. zuuersichtlich vertrösten, sie werden Ihnen, uns selbsten oder unserer Regierung in obaygesetzten Fall mit dem abgewandelten Pfarrer zu Velden nicht allein die quantität der Straf, sondern auch das gotteshauß unserer Landen, deme die 24 Rchsthl. applicirt worden, zu benennen, und künftig solches in dergleichen geldstrafen jedesmalen also zu observiren nicht entgegen seyn lassen. hieran beschihet, was die Concordata Bavariae erfordern, und wir sind euch annebens ꝛc. München den 12. Decemb. 1642.

Nro. VIII.

Gebühr von pfarrl. Verrichtungen.

Vnsern grueß zuvor lieber getrewer. Demnach vns ein zeithero vnderschidliche, Beschwer vnd klagen eingelangt, welcher gestalten, sowoln die auff dem Landt, entsessne Vnderthonen, als auch in Stätten vnd Märckten, wohnhaffte

haffte verburgerte vnuerburgerte Inwohner, von den Pfarrern, Priestern, Schulern, vnd andern Kirchendieuern, mit den Seelgeraiden, Todten begräbnussen, Besingnussen, Hochzeiten, Einsegnen, Kindertauffen, vnd dergleichen vnkosten, wider den, in vnserer Landts: vnd Policey Ordnung bestimmten, vnd mit der Ordinarien wissen vnd einuerstehn, für gestaltsame Pfarrliche functiones gesetzten Tax, mercklich beschwert worden. * Dahero auch, umb abhelffung solcher beschwerden vnderthenigist gebetten. Solchem nach, vnd allmahln Wir, jetztverstandnes vnserer armen, vnd seythero der vorübergangnen Kriegsvnruhe, in etwas annoch depauperirter Vnderthonen, gethanes begehrn, für vnzimblich nicht ermessen können: So befelchen Wir dir zuuerlässig hiemit und wollen, daß du nach einlieferung diß, vneingestelt verfügest, damit auß mehrersagter Vnserer Landts: und Policey Ordnung, was ain: so anderer für dergleichen Pfarrliche verrichtungen, zugeben vnd zubezahlen schuldig seye, ein ordenlicher Extract verfasst, derselbig, denen in deinem dir gnedigist anuertrautem Gerichtlichen district, entsetzten Vnderthonen, vor jedes orts gantzer Pfarrmennigk abgelesen, und durch ergehenden offentlichen Ruef, daß fürterhin, ainiger auff dem Landtsetzhaffter, oder in Stätten vnd Märkten wohnhaffter Verburgerter vnd Vnuerburgerter Inwohner, von den Seelgeraiden, Todenbegräbnussen, Besingnussen, Hochzeiten, Einsegnen, Kindtstauffen, vnd dergleichen Vnkosten, so man den Pfarrern, Priestern, Schulern, vnd andern Kirchendienern, auff ainen so andern fall, zugeben schuldig, ain mehrers, alt in offtangezogner vnserer Landts: vnd Policey Ordnung, bestimbt vnd geordnet ist, nicht geraicht, vnd hierob von dir Ambtshalben schuldigisten fleiß vnd eyffers gehalten werde: Ob sich auch gleichwoln, ain oder anderer Geistlicher oder Kirchendiener, klagendt vor dir beschweren wurde, waist du jedoch dessen allen vnuerhindert, deme in vilerholter vnserer Landts: vnd Policey Ordnung bestimbten Tax, zu inhærirn, vnd ain mehrers, nicht zuerkennen vnd zuschaffen. So Wir dir der sachen eraischender vnumbgängklicher notturfft nach nicht wollen bergen, Vnd beschicht hieran vnser haissen. München, den 14. Augusti, Anno 1643.

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1788. Seite 725. Nro. 5.

Nro. IX.

Wie es mit Ausleihung der Kirchengelder zu halten seye.

Liebe Getreue, Vns ist in Vnderthänigkeit vorgetragen worden, was sich eine Zeither wegen der Vnseren Lands-Vnderthanen außleyhenden Kirchengelder, auch deß hierzu erforderlichen Grundherrlichen Consens vnd anders halber, für Vnordnungen vnd respective Vngelegenheiten eraignet haben; Resolvieren Vns hierauff gnädigist, vnd wollen, daß es damit fürtershin auff folgende Weiß solle gehalten werden; daß nemblichen, primo, die Vnderthanen, so ein Anlehen von den Gottshäussern begehren, hinführo noch in allweg auff die stellung der Borgen angewisen, vnd jhnen die Caution dergestalten zugemuthet werde, daß sie sich darumben angelegenisten Fleisses zu der Kirchen besserer Versicherung bewerben sollen; wurde aber etwan ein oder der ander mit der Borgschafft nit auffkommen können, dahingegen mit Guet vnnd Pfönwerth also angesessen seyn, daß seine Güter über die helffte nit obærirt, folglich bey ihme ainiger Verlurst vermuthlich nit zu besorgen wäre, so soll deme oder denenselben das begehrende Anlehen ohne Zumuthung weiterer Satisdation oder Borgschafft dargestreckt werden, doch daß sein oder ihr besitzendes Guet, Haab vnd Fahrnuß, mit verzicht ihrer Eheweiber Heyrathlichen Spruch vnd deren Freyheiten, auch mit einruckung der causæ debendi, dem creditirenden Gotteshauß verhypotecirt vnd verschrieben werden solle.

Massen dann Anderens, auch ein absonderliches Schuldtbuch auffzurichten ist, darinnen der Vnderthanen Schulden vnd Vermögen, die Gerechtigkeiten jhrer Güter, ob sie nemblichen Erbrecht, Leibgeding, veranleithe Freystifft, vnd was dergleichen seyn mag, ordentlich beschriben seye, auß welchem leichtlich abzunehmen

nehmen vnd zuermessen sein wird, was vnd wievil einem solchen Vnderthan vorzuleyhen seyn möchte; welches alles gar wol aus denen nechstzuruck gelegten Jahr allenthalben auffgerichten newen Stewr-Beschreibungen, Registern, oder Protocollen, zu wissen.

Zu welchem Ende Drittens, allen Vnsern Gerichts Beamten, einem jeden insonderheit, in zuverlässigem Ernst, mit Betrohung der würcklichen amotion von jhren Diensten, hiemit auffgetragen seyn solle, jhre fleissige Ambts Obsicht vnd Inspection auff die verschwenderische, oder den Gottshäussern zu Nachtheil vnd Schaden haussende Vnderthanen, zu bestellen, vnd daß zwar vmb so vil mehr, als in specie Vnsere Gerichtschreiber, daß jhnen vnlängst, vermög vorigen Generals, in Gnaden verwilligte Recompens, von selbsten dahin weisen thuet.

Wofern nun, quartò, ein oder anderer Vnderthan, welcher auff verstandene weiß, mit oder ohne Borgschafft, von einer oder mehr Kirchen ein Geldt, vil oder wenig auffgenommen, der, oder denen zu schaden haussend erfunden, vnnd also bey ihme das Gottshauß in würcklicher Verlurstigung vnd Gefahr stehen wurde, solle wider denselben, anderen zu einer Wahrnung, gleich alsobalden, mit Gandt vnd Pfandt, ohnmittelbar verfahrn werden.

Für das Fünffte, den Grundtherzlichen Consens, als ein hierzu nothwendiges Requisitum belangendt, soll derselbe in allweg ohne dargebung einigen Willengeldts, vnd nit gegen gewissen, oder auch leidentlichen Tax, geschweigens einer so übermässigen verehrung von 6. 7. 8. in 10. vnnd mehr Reichsthaler (welche als ohne daß dem armen Vnderthan so beschwer- als vnerzwinglich, gäntzlichen abzustellen) darumben erthailt werden, weilen in Vnserer Lands vnd Policey-Ordnung 1. Buechs 3. Titl 3. Articul, eben dises Grundherzlichen Consens halber außtruckentlich versehen vnd verbotten ist, derentwegen eintzigen Tax oder Willengeldt zu nehmen oder einzufordern.

Ob aber Sechstens vnd Letstens, der Grundherr dem Vnderthan, zu auffnamb oder leyhung der Kirchengelder, seinen consens indefinitè, oder aber ad certum tempus geben wolle, daß wollen Wir dessen Willkur bloß anheimb gelassen haben. Seynd, ꝛc. München den 5. Martij 1672.

Ich N. N. zu N.
Chur-Fürstl. Land-Gerichts N.
vnd neben jhme ich, N. N. sein Ehe-Weib, auff erbettne Beystands Laistung des Ehrnvesten N. N. Chur Fürstl. Gerichts-Procuratorn zu N.

als mein der N. N. in nachfolgender Schuldsach ordentlich erbettner Anweiser, Bekennen für vns, all vnsere Erben, Freund, vnd Nachkommen, vnd Ich Anweiser von Anweisungschafft, vnd gelaisten Beystands wegen, hiemit offentlich gegen Männiglich, in Krafft diß Brieffs, daß wir auffrecht, vnd redlich schuldig worden seynd: auch treulich widerumben gelten, bezahlen sollen, vnd wollen, dem würdigen Gottshauß S. N. zu N. benanntlichen N. Gulden Rheinische Müntz, ꝛc. welche vns von dem Vertig bestandnen Rest, auff Grund Herrschafftlichen Consens de dato N. Monats-Tag N. im Jahr N. zu vnserer bevorstehenden Hauß-Nothdurfft baar vorgestreckt worden seynd

Solche gelob, zusag, vnd versprechen wir gedachtem Gottshauß nun hinfüran Jährlich, vnd aines jeden Jahrs besonder allwegen auff N. mit dem Landsgebräuchigen Interesse zu verzinsen, vnd mit erster Raichung zu solcher Zeit Anno N. anzufangen, auch die Haupt-Summa nach ordentlicher Aufftündung (welche ein Thail dem andern zuvor ain halbs Jahr zu wissen machen solle,) widerumben mit gangbarer Müntz, vnd baarem Geld, vnd keinem andern Werth zu erlegen, vnd zu bezahlen, damit, vnd auff daß aber gemeldtes Gottshauß, N. zu N. desto mehrers versichert, vnd vergwist seye, so verschreiben wir hier-

Oder von N. zu N. übernommenen Capital, in welchem Fahl in Acht zu nemmen, daß eine Novatione beschehe, die Umbständ, wohin das Geld verwendt, oder zu was Ende aufgenommen worden, entworffen werden.

Hierumben nit allein all vnsere jetzig, vnd kunfftig bekommende Haab, Stuck, vnd Gütter, nichts davon besondert, nach ausgenommen, sondern setzen demselben noch darzu zurecht vnverschaidenlichen Borgen selbst Gelder, vnd Zahlern, die Ehrbarn N. N. vnd N. N. zu N. N.

Hierauff bekennen wir erstberührte Borgen für vns, all vnsere Erben, daß wir auff der obbenennenden Eheleuth an vns beschehen bittliches Ersuchen, für sie vmb obbestimbte Summa Gelds, auch all davon verfallende Zinsungen, vnd Unkosten recht vnverschaidenliche Borgen selbst Gelder, vnd Zahler worden seynd, auch also bleiben sollen, vnd wollen; Also vnd dergestalt, da gemeldtes Gotshauß N. zu N. diser Schuld halber in Schaden geführt würde, daß solches alsdann bey vns borgen ainen allein, oder sammentlich einbekommen, vnd habhafft werden möge, wie wir dann solches zu laisten bey Verpfändung all vnserer Haab, vnd Gütter, mit Mund, vnd Hand Gerichtlichen angelobt, vnd beynebens auch aller in Rechten begriffnen Freyheiten, fürnemblich aber Beneficii excussionis Epistolæ Divi Adriani, damit sonsten die Borgen in Rechten befreyt, auff vorgehende genugsambe Erinnerung allerdings verzyhen, vnd begeben haben. Auff das aber hingegen erstgemeldte Borgen bey vns Eheleuthen, vnd vnsern Erben dißfals auch versichert seyen, so mögen sie auff künfftigen Fahl alles, was sie von vnsertwegen in Krafft solcher Borgschafft werden außlegen, vnd bezahlen müssen, auff all vnsern ligend: vnd fahrenden Haab, Stuck, vnd Güttern, gegenwärtig: vnd künfftigen widerumben bekommen, vnd habhafft werden, welches dann deßwegen jhr recht verschribnes Für: vnd Underpfand, so lang: vnd vil, biß alles neben erlidtnen Kosten vnd Schaden bezahlt ist, seyn vnd verbleiben soll, darwider vns, noch vnsere Erben ainiche Freyheit, Statuta, oder Gutthat Rechtens in nichtem schutzem, schirmen, befreyen, noch fürtragen sollen, Seytemalen wir vns derselben aller, vnd jeder hiemit in Krafft dises Brieffs ebenmässig verzeyhen, vnd begeben thun, Insonderheit aber ich obbekennende N. N. verzeyh mich auch in Krafft diß aller Freyheiten, mit denen die Weibs-Personen in Rechten begabt seynd, als Senatusconsulti velleiani, Privilegii dotis: vnd deß Vorgangs in Rechten, fürnemblich aber der neuen Constitution Kaisers Justiniani in Authentica si qua mulier ad senatusconsultum velleianum dises Inhalts, daß der Weiber Verbündnus für jhre Männer, oder andere nit giltig seye, es wäre dann das jenige, darumben die Verschreibung lautet, in jhren Nutzen verwendet, deren ich auch durch obbenambst meinen Beystand zu genügen vnd zwar in Abwesenheit meines Ehevogts bin erinnert, vnd vnderwisen worden Treulich ohne Geverdte, Deß zu wahren Urkund geben wir Eheleuth, vnd Borgen gemeldtem Gottshauß N. zu N.
diser Schuld-Borgschafft-Brieff, welcher auff vnser gehorsam-vnd demütiges Erbitten, mit deß ꝛc. ꝛc.

NB. Titl einzusetzen.

zu N. aigenhändig vnterschriben, vnd seinem hiefür gedruckten Insiegl (doch Jhro (Titl.) dero Erben, dem Gericht vnd Insigl in allweg ohne Schaden) verfertigt: vnd zu Sigl-Zeugen erbetten worden, die Ehrbarn N. N. zu N. N.

Geschehen den N. Monats-Tag N. im Sechzehenhundert N. Jahre.

Nro. X.

Nro. X.

Nos ALBERTUS SIGISMUNDUS DEI gratiâ Episcopus Frisingensis & Ratisbonensis, utriusque Bavariæ ac Palatinatûs Superioris Dux, Comes Palatinus ad Rhenum, Landgravius Leuchtenbergensis, &c.

Nec non Maurus Abbas Montis sancti Andex Ordinis S. Benedicti, & Ioannes Fridericus Karg insignis Ecclesiæ Collegiatæ Monacensis B. M. V. Decanus, Electoralis Bavarici Consily Ecclesiastci Director &c. Universis & singulis præsentes litteras nostras lecturis, sive legi audituris, salutem in Domino sempiternam Cum infrascriptorum notitia veritatis

CUm SS. Pater ac D. N. Dominus INNOCENTIVS XI. S. Romanæ & universalis Ecclesiæ Pontifex O. M. virtute Brevis Apostolici de verbo ad verbum mox referendi, à Notario Apostolico subscripti, atque sigillo Personæ in Ecclesiastica dignitate constitutæ muniti, ex causis eidem insertis, toti Clero, & quibusque Regularibus, omnibusque Ecclesijs ac pijs locis in memorato Brevi expressis, in Serenissimi Principis ac Domini Domini MAXIMILIANI EMMANVELIS utriusque Bavariæ ac Palatinatûs superioris Ducis, Comitis Palatini ad Rhenum, S. R. I. Archidapiferi, & Principis Electoris, Landgravy Leuchtenbergensis, etc. quibuslibet Principatibus, statibus, Ditionibus, atque Dominijs temporalibus constitutis, de plenitudine Pontificiæ potestatis suæ, contributionem *Trecentorum millium florenorum* monetæ Germaniæ in causam belli Turcici semel tantùm quantocyus persolvendam im posuerit indixerit, commissâ Nobis authoriate, & obligatione injunctâ, supradictam pecuniæ summam per deputandos à Nobis eâdem authoritate Apostolicâ Commissarios & Collectores idoneos quantocitiùs exigendi, & in Christianæ rei contra Turcas subsidium altissimè memorato Serenissimo Domino Electori consignandi, prout latiùs ex ipsomet Apostolico Brevi conspicitur, cujus tenor fideliter transumptus ita habet: videlicet

Centij XI. de ao. 1683. pro contributione trecent. millium Florenorum.

INNOCENTIUS PP. XI.

DIlecti Filij, Salutem & Apostolicam Benedictionem. Cùm, Sicut pro parte Dilecti Filij Nobilis Juvenis MAXIMILIANI EMMANUELIS Utriusque Bavariæ Ducis, S. R. Imperij Principis Electoris Nobis per Dilectum Filium Abbatem Pompejum de Scarlattis ejus in Romana Curia Administrum, nuper expositum fuit, Ipse MAXIMILIANUS EMMANUEL Dux glorioſis majorum suorum Principum clarissimorum, & a vitæ fidei Christianæque Religionis tuendæ, & propagandæ zelo conspicuorum vestigijs pari virtute insistens, cum Charissimo in Christo Filio Nostro LEOPOLDO Romanorum Rege in Imperatorem Electo belli Societatem adversus nefarium Turcarum Tyrannum, qui formidabili suâ potentiâ Regnum Hungariæ, & Archiducatum Austriæ, cæteráque ejusdem Leopoldi Regis Provincias & Ditiones hereditarias Statibus & Dominijs Dicti MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis conterminas in suam potestatem redigere, indéque bellum & cladem in cæteras præsertim vicinas Christianas Ditiones proferre, omniáque Tyrannidi suæ subijcere molitur, pro communi Christiani Nominis defensione iniverit, maximósque in eam causam sumptus jam fecerit; sed Laicorum Ducatûs utriusque Bavariæ, ac Palatinatûs superioris, & Landgraviatûs Leuchtenbergensis, cæterorúmque Statuum, & Dominiorum ipsius MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis facultates tantæ belli moli usquequaque pares minimè futuræ sint, ac propterea idem MAXI-

MAXIMILIANUS EMMANUEL Dux aliquo præſentaneo ex rebus, & bonis Eccleſiarum & Locorum piorum, in ejus Statibus, & Dominijs hujuſmodi conſiſtentium ſubſidio in cauſum Belli Turcici præfati à Nobis juvari plurimùm deſideret. Nos licèt ab Eccleſiarum, & Perſonarum Eccleſiaſticarum, ac Locorum piorum gravaminibus animo ſimus maximè alieni, illorúmque libertatem & immunitatem illibatam conſervare ſummopere cupiamus, conſiderantes tamen hac in re non minùs DEI, cujus templa & ſacra violantur veráque Religio per Mahumetanæ abominationis Propagationem conculcatur, & pervertitur, ac DEI miniſtrorum, quorum æquè perſonæ, ſtatus, & bona ſummum in diſcrimen adducuntur, quàm prædicti MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis, cujus egregiam virtutem & pro Chriſtianæ Religionis tuitione zelum magnopere in Domino commendamus, cauſam agi, rèsque obſeſsâ jam à Turcis Viennâ Auſtriæ maximis in periculis verſari, & Barbarorum excurſiones & inundationes in proximas præſertim Bavariæ ditiones (quod Deus avertat) meritò timeri poſſe, aliunde verò tantum opis, quantum præſens neceſſitas exigit, haberi nequire, ejuſdem MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis poſtulatis, quemadmodum ex eadem cauſa ſimiles memorati LEOPOLDI Regis preces nuper exaudivimus, quantum nobis ex alto conceditur, duximus annuendum. His itaque graviſſimis, juſtiſſimíſque cauſis adducti de nobis attributæ Divinitus poteſtatis plenitudine, unum ſubſidium & contributionem trecentorum millium florenorum monetæ Germaniæ ſuper omnibus & ſingulis bonis, proprietatibus, fructibus, reditibus, decimis, cenſibus, obventionibus, emolumentis, aliísque Juribus quibuscunque omnium Cathedralium, Collegiatarum, Parochialium, & aliárum Eccleſiarum, nec non Monaſteroirum, Conventuum, Collegiorum, Hoſpitiorum, Domorum, & aliorum locorum Regularium utriusque ſexús, ac Epiſcopalium, Abbatialium, Conventualium, Capitularium, & aliarum menſarum, Prioratuum quoque, Præpoſiturarum, præpoſitatuum, præceptoriarum, ſeu commendarum, ac canonicatuum & præbendarum, dignitatum, etiam poſt Pontificales majarum in Cathedralibs, & Principalium in Collegiatis Eccleſijs, perſonatum, adminiſtrationum, & officiorum, cæterorúmque beneficiorum Eccleſiaſticorum, & etiam de jure Patronatûs Dicti MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis, aliorúmque Principum, & Laicorum, etiam ex fundatione, & dotatione, exiſtentium, cum cura, & ſinè cura ſæcularium, ac S. Benedicti, S. Auguſtini, Cluniacenſium, Ciſtercienſium, Præmonſtratenſium, aliorúmque Ordinum quorumvis, etiam mendicantium utriuſque Sexûs, nec non Societatum, etiam JESU, Congregationum, & Inſtitutorum Regularium quotumlibet, præterea Hoſpitalium pauperem hoſpitalitatem non exercentium, ſeu bona & reditus ultra uſus infirmorum, & alia, pro quibus inſtituta ſunt, pia officia exercenda poſſidentium, nec non Beatæ Mariæ Tevtonicorum, S. Lazari, Templi Dominici, aliarúmque militiarum, cæterorúmque locorum piorum quorumcunque in præfatis Ducatu utriuſque Bavariæ, ac Palatinatu Superiori, & Landgraviatu Leuchtenbergenſi, cæteríſque Statibus & Dominijs Dicti MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis conſiſtentium, per quoſcunque Epiſcopos, Prælatos, Præpoſitos, Rectores, Beneficiatos, Abbates, & Priores, ac Abbatiſſas & Prioriſſas, Capitula, Conventus, Superiores, Monachos, Fratres, Clericos, & Presbyteros Regulares, etiam Dictæ Societatis JESu, Moniales, Adminiſtratores, Præceptores ſeu Commendatarios, aliàſque Perſonas, ad quas ſpectat, ſemel tantùm & quantocitiùs fieri poterit, perſolvendum & perſolvendam tenore præſentium imponimus & indicimus: Ac de eximia veſtra pietate, fide, prudentia, integritate, charitate, terum uſu, Chriſtianæque Religionis & boni publici ſtudio plurimam habentes in Domino fiduciam, vobis per præſentes committimus & mandamus, ut vos omnes, vel aliquo veſtrûm legitimè impedito, ſaltem duo ex vobis conjunctim procedentes, ipſorum ſubſidij & contributionis ſic impoſitorum & indictorum ratas portiones ſingulas, & ſingula, Eccleſias, Monaſteria, Collegia, cæteráque pia loca & beneficia prædicta ac eorum Capitula, Conventus, Prælatos, Rectores, Admi-

Administratores, & Personas quascunque respectivè contingentes, assumptis tamen, & adhibitis ad hoc aliquibus timoratæ conscientiæ viris, earum rerum peritis, quos assumendos, & adhibendos esse censueritis, auctoritate nostrâ Apostolicâ taxetis, definiatis, & determinetis, ipsásque ratas portiones sic taxatas, definitas, & determinatas, per Commissarios, Exactores, Collectores, & Executores, à vobis constituendos, & deputandos, à quibusvis Episcopis, Prælatis, Abbatibus, Prioribus, Abbatissis, Priorissis, Præpositis, Rectoribus, Superioribus, Capitulis, Conventibus, Beneficiatis & Personis Ecclesiasticis Sæcularibus, & Regularibus utriusque Sexûs, etiam dictæ Societatis JESU, ac Ecclesiarum Pastoribus & Prælatis distitutarum Oeconomis, & Administratoribus, aliísve quibuslibet, ad quos spectat & spectabit, cujuscunque qualitatis, Statûs Ordinis, Præeminentiæ, Conditionis & Dignitatis, ac quocunque Privilegio, immunitate, vel exemptione reali, personali, & mixtâ, quantumlibet antiquâ, & pacificâ, nec unquam interruptâ, & libertate suffulti, seu aliàs specificâ & individuâ mentione & expressione digni existant, omni & quâcunque appellatione, exceptione, reclamatione, recursu, excusatione & tergiversatione remotis & post positis, eâdem auctoritate exigatis & exigi curetis, illósque & eorum quemlibet tam conjunctim, quàm divisim ad veram, realem & actualem solutionem portionum subsidij & contributionis huiusmodi eos respectivè contingentium sinè ulla mora faciendam opportunis juris & facti remedijs, etiam, per censuras Ecclesiasticas, dictâ auctoritate cogatis & compellatis: Nos enim vobis quoscunque contradictores, perturbatores, molestatores, & Rebelles in præmissis vobis parére recusantes, eísque auxilium, consilium; vel favorem publicè vel occultè, ac directe vel indirectè quovis quæsitô colore præstantes, cujuscunque dignitatis, gradûs, ordinis & conditionis fuerint, censuris & pœnis Ecclesiasticis, ac etiam pecuniarijs in causam belli prædicti applicandis, cæterísque juris & facti remedijs opportunis cogendi & compellendi ac compescendi, ipsásque censuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, beneficijs & officijs per eos obtentis privandi, & ab eis amovendi, ac ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, interdictum Ecclesiasticum apponendi, auxiliúmque Brachij secularis, quandocunque opùs fuerit, invocandi, ad sanitatem verò reversos, qui debitè satisfecerint, ab omnibus & singulis censuris & pœnis supradictis, in forma Ecclesiæ consueta, absolvendi ac cum eis super irregularitate per eos ea de causa contracta dispensándi, eósque rehabilitandi, & ad pristinum statum restituendi; Præterea viros Ecclesiasticos, probos, ac fide & facultatibus idoneos, ad præmissa omnia & singula executioni mandandum Comissarios vestros, Exactores, Collectores, & Executores in singulis Civitatibus & Diœcesibus, Provinciis & Locis Ducatûs utriusque Bavariæ ac Palatinatûs Superioris & Landgraviatûs Leuchtenbergensis, cæterorûmq; Statuum & Dominiorum prædictorum, quotquot videritis expedire, cum simili vel limitata potestate constituendi & deputandi, illósque arbitrio vestro removendi & revocandi, & alios eorum loco toties, quoties opùs fuerit, deputandi & subrogandi; In delinquentes vel contumaces per vos vel alium, seu alios, etiam simpliciter, & de plano, ac sinè strepitu & figura judicij inquirendi & procedendi, eósque debitis pœnis & animadversionibus puniendi, modos & formas in præmissis servandos præscribendi, dubia quæcunque in eisdem præmissis forsan oritura declarandi, ac prorsus omnia & singula in præmissis, & circa ea quoquomodo necessaria & opportuna, etiamsi talia forent, quæ mandatum exigerent magìs speciale quàm præsentibus sit expressum, faciendi, gerendi, decernendi, statuendi, & exequendi, plenissimam & amplissimam ac omnimodam facultatem, licentiam, & potestatem auctoritate prædictâ earundem tenore præsentium tribuimus & impertimur. Volumus autem, ut pecuniæ quæcunque ex subsidij & contributionis hujusmodi exactione quomodolibet proventuræ & redigendæ, memorato MAXIMILIANO EMMANUELI Duci, seu ejus Ministris à vobis seu à Commissarijs vestris, de speciali mandato vestro per vos subscripto, tradantur, & consignentur, ad hoc ut in præfatam causam belli

belli contra Turcas, & non in aliam quamcunque, omnino convertantur, ipſarúmque pecuniarum, quæ ſic traditæ & conſignatæ fuerint, rationes ſeorſim habeantur, quò de earum erogatione in cauſam belli hujuſmodi certiùs quocunque tempore conſtare poſſit: ſuper quibus aliiſque omnibus & ſingulis præmiſſis veſtram, veſtrorúmque Commiſſariorum, Executorum, Exactorum, & Collectorum conſcientias oneramus. Decernentes omnia & ſingula per Vos ſeu Commiſſarios veſtros in præmiſſis juxta earundem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda & mandanda valida, firma & efficacie fore, ſuóſque plenarios & integros effectus ſortiri & obtinere, ac ab omnibus & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujuſcunque ſtatûs, gradûs, ordinis, præeminentiæ & dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari & adimpleri debere; Neque ipſas præſentes litteras, etiam ex eo quòd in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati & auditi, neque cauſæ propter quas eædem præſentes emanarint, ſufficienter adductæ, verificatæ & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacunque, etiam quantum vìs juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, prætextu, & capite, etiam in corpore Juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, & totalis læſionis, de ſubreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut intereſſe habentium conſenſûs, alióve quolibet etiam quantum vìt formali & ſubſtantiali, ac incogitato & inexcogitabili defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controverſiam vocari, aut ad terminos Juris reduci, ſeu adversùs illas apertionis oris, reſtitutionis in integrum, aliúdve quodcunque Juris, facti, vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio, & de Apoſtolicæ poteſtatis plenitudine conceſſo, vel emanato quempiam in Judicio vel extra illud uti, ſeu ſe juvare unquam poſſe; Sícque & non aliter in præmiſſis omnibus & ſingulis, per quoſcunque Judices ordinarios & Delegatos, etiam cauſarum Palatij Apoſtolici auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos & Apoſtolicæ Sedis Nuncios, aliósve quoslibet, quâcunque præeminentiâ & poteſtate fungentes, & functuros, ſublatâ eis, & eorum cuilibet quâvis aliter judicandi & interpretandi facultate & auctoritate, judicari & definiri debere, ac irritum & inane, ſiquid ſecùs ſuper his à quoquam quâvis auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtantibus omnibus & ſingulis præmiſſis ac fel. rec. Bonifacij Papæ VIII. prædeceſſoris noſtri de una, & Concilij Generalis de duabus dieris, aliísque Apoſtolicis ac in Univerſalibus, Provincialibúsque & Synodalibus Concilijs editis generalibus vel ſpecialibus conſtitutionibus & ordinationibus, nec non Eccleſiarum, Monaſteriorum, Conventuum, Collegiorum, & Locorum piorum, ac Ordinum, Congregationum, Societatum etiam JESU, militiarum & aliorum prædictorum, & quibusvìs alijs, etiam Juramento, confirmatione Apoſtolicâ vel quâvis firmitate aliâ roboratis ſtatutis & conſuetudinibus, ſtabilimentis & uſibus, etiam immemorabilibus, privilegijs quoque, indultis & litteris Apoſtolicis eiſdem Eccleſijs, Monaſterijs, Collegijs, Conventibus & Locis pijs, ac Ordinibus, Congregationibus, Societatibus etiam JESU, militijs & alijs prædictis, illorúmque Præſulibus, Capitulis, Abbatibus, aliiſque Superioribus & perſonis quibuslibet, etiam in limine fundationis, & erectionis ſub quibuſcunque verborum tenoribus & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatorijs, aliiſque efficacioribus, efficaciſſimis & inſolitis clauſulis, irritantibúſque & alijs Decretis in genere vel in ſpecice, etiam conſiſtorialiter & aliàs quomodolibet in contrariu præmiſſorum conceſſis, confirmatis, approbatis & innovatis. Quibus omnibus & ſingulis, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorúmque totis tenoribus ſpecialis ſpecifica, expreſſa, & individua, ac de verbo ad verbum: non autem per clauſulas generales idem importantes mentio, ſeu quævis alia expreſſio habenda, aut aliqua alia exquiſita forma ad hoc ſervanda foret, tenores hujuſmodi, ac ſi de verbo ad verbum nihil penitus omiſſo & formâ in illis traditâ obſervatâ exprimerentur, & inſererentur præſentibus pro plené & ſufficienter expreſſis & inſertis habentes, il-

illis aliàs in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum hâc vice duntaxat specialiter & expressè derogamus, ac plenissimè & amplissimè derogatum esse volumus, cæterísque contrarijs quibuscunque; aut si prædictis, vel alijs quibus libet communiter vel divisim ab eadem sit Sede indultum, quòd interdici, suspendi, vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Cæterùm volumus pariter ut earundem præsentium litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarij publici supscriptis, & Sigillo personæ in Ecclesiastica dignitate constitutæ munitis, eadem prorsus fides tam in Judicio, quàm extra illud habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus si forent exhibitæ vel ostensæ. Datum Romæ apud S. Mariam majorem sub Annulo Piscatoris die XI. Augusti M.DC.LXXXIII.

Pontificatûs Nostri Anno septimo

J. G. Slusius.

Dilectis Filijs ALBERTO SIGISMUNDO ex Ducibus Bavariæ Electo Frisingensi & Ratisbonensi, ac Decano Sæcularis Collegiatæ & insignis Ecclesiæ Sanctæ Mariæ Oppidi Monachij Frisingens. & Abbati Monasterij Montis Sancti in Bavaria Ordinis S. Benedicti Augustanę respectivé Diœcesum.

Ego IOANNES FRIDERICUS KOLB I. U. L. Reverendissimi ac Serenissimi Principis ac Domini, D. ALBERTI SIGISMUNDI Episcopi Frisingensis & Ratisbonensis, Utriusque Bavariæ Ducis, &c. Consiliarius Ecclesiasticus, & Secretarius, Notarius Apostolicus, ad jussum Delegationis Apostolicæ, hoc Transumptum Brevis Apostolici cum vero, & authentico Originali suo à me lecto, recognito, ínque suis scripturis, Sigillo, sub: & inscriptione illæso reperto, coram eadem Delegatione, & quidem supplente Specialiter altissime memoratæ Serenitatis suæ vices ejusdem subdelegato, Consiliario Ecclesiastico, Vicario in Spiritualibus Generali, & Cathedralis Ecclesiæ Frisingensis Canonico Capitulari Reverendissimo ac Illustri Domino Vito Adamo à Pelckhoven de Puechbach, in Mosach, &c. contuli, & anscultavi, idémque quoad omnia & Singula de verbo ad verbum cum præfato Brevi Apostolico correspondere cognovi, atque in ejus rei fidem Signum Apostolico correspondere cognovi, atque in ejus rei fidem Signum Apostolici Notariatûs huic Transumpto à me subscripto appressi Monachii Die 28 Mensis Februarii Anno Domini M.DC.LXXXIV. S. D. N. INNOCENTII XI. Pontificatûs octavo, Indictione Septimá.

Hinc est, quòd Nos Delegati Apostolici suprascripti volentes, quantum ad Nos spectat, Mandatum Apostolicum Nobis in hac parte injunctum, juxta Brevis Apostolici tenorem, omni meliore modo exequi, ipsíque Collectioni per tam vastos principatus atque Dominia immediatè per Nos vacare non valentes, pro facta Nobis â S. D. N. Facultate, in Commissarios, Collectores, & Executores, S. Sedis deputaverimus, ac deputemus per præsentes Nostras I. respectu Archi: & Episcopatuum, nec non Capitulorum Cathedralium, & Ecclesiarum Collegiatarum, Salisburgensium quidem, Augustan. Frisingen. & Chiemensium, aut in modo dictis Diœcesibus existentium, & bona vel quoslibet fructus in Ditionibus supradictis habentium, Reverendum & nobilem Bernardum Guilielmum de Leidl, in Affing, &c. Collegiatarum ad Sanctum Mauritium Augustæ Præpositum, & Electoralis Monacensis Canonicum Capitularem, &c. nec non Venerabiles Casparum Höger, & Martinum Constante ejusdem insignis Collegiatæ Electoralis Monacensis respectivè Parochum, Custodem, & Canonicos Capitulares, tum Bambergen. Eichstetten. Ratisbonen. & Passavienstum Reverendum & Nobilem Wolfgangum Christophorum L. Baronem de Clam

Cathedralis Ecclesiæ Ratisbonensis Canonicum Capitularem, & insignis Collegiatæ, Straubingensis, Præpositum, nec non Venerabiles Marcum Keller & Franciscum Strassmair ejusdem Collegiatæ respectivè Decanum & Canonicos Capitulares. II. pro Prælaturis, Monasteriis, Conventibus, Societatibus, Congregationibus, & Institutis Regularibus quibuslibet utriusque sexûs, etiam militijs, ubicunque existentibus, & in Serenissimi Domini Electoris dominijs decimas, census, aliosvé reditus vel Ecclesiastica emolumenta sive certa sive incerta habentibus, in Archiepiscopatu Salisburgensi, & Episcopatu Chiemensi Reverendos & Venerabiles Præpositum in Garsch, & Præpositum Baumburgensem Ord. Can. Regul. S. Augustini: in Episcopatibus Bambergensi & Eichstettensi Administratores Monasteriorum Michelfeld Ord. S. Benedicti & Waldsassensis Ord. Cistertiens. In Episcopatu Augustano Reverendos & Venerabiles Abbatem in Benedictbeirn Ord. S. Benedicti, & Præpositum in Polling Ord. Can. Regul. S. Augustini: In Episcopatu Frisingensi Reverendos & Venerabiles Abbates in Scheirn & Weichensteffen Ord. S. Benedicti: In Episcopatu Ratisbonensi Reverendos & Venerabiles Abbatem in Oberaltach Ord. S. Benedicti, & Abbatem in Winberg Ord. Præmonst. in Passaviensi denique Reverendos & Venerabiles Abbatem in Formbach Ord. S. Benedicti, & Præpositum ad S. Nicolaum Ord. Can. Regul. S. Augustini. III. pro Præposituris Ecclesiasticis sinè Collegijs, Parochijs, Ecclesijs Filialibus, Capellis, Hospitalibus, Leprosorijs, & similibus piis locis, quâcunque immunitate aut exemptione gaudentibus, nec non Confraternitatibus in quibusvis Ecclesijs etiam Regularium erectis, ac quibuscunque Beneficijs curatis vel simplicibus, quoquo nomine venientibus, sicut & officijs Ecclesiasticis, ipsisque Parochis, Cooperatoribus, Capellanis, Beneficiatis, Administratoribus Ecclesiasticis salarium habentibus, Commendistis, Votivistis &c. omnes & singulos quorumque Districtuum Archidiaconos aut Decanos Rurales, adjuncto pro Electorali Civitate Monacensi Venerabili Ioanne Leopoldo de Croneck supradictæ Electoralis Ecclesiæ B. M. V. Canonico Capitulari &c. ad finem & effectum notificandi omnibus ac singulis, quos concernit, intra suos cujusvis Districtus, Apostolicam indictionem subsidij Romæ undecimo Augusti Anno M. DC. LXXXIII. factam, injungendique iisdem designationem generalem quorumcunque proventuum suorum certorum ac incertorum, & respectivè Ecclesiarum, Confraternitatum, & qualiumcunque piarum fundationum sibi concreditarum, vel intra Districtus sibi commissos existentium, pro hac vice in genere tantum, sicut & transmissionem simultaneam vigesimæ partis eorundem proventuum supradictorum intra octodecim dierum spatium à termino insinuationis per juratum Nuntium faciendæ computandum, quod omnibus ac singulis peremptoriè per has Nostras præfixum volumus, atque præfigimus, suis respectivè Collectoribus consignandum, ac indè confestim ad Nos perferendam, intimandique omnibus ac singulis ad conferendum obstrictis, ut in designandis suprafatis annuis proventibus suis, nisi pœnis, & executionibus in Apostolico Brevi expressis subjici velint, fideliter & sincerè procedant: Item significandi deinde cuivis ulteriorem ratam portionem suam à Nobis (debitâ informatione, ac sufficiente deliberatione præ habitâ) si vigesima non sufficeret, definiendam, eamque quantocitiùs authoritate Apostolicâ per Nos ijsdem Collectoribus specialiter commissâ exigendi, à solventibus recipiendi, & Nobis consignandi. Ipsi verò Commissarij seu Collectores præfati, quatenus conferre tenentur, suas designationes & ratas portiones se ac Beneficia vel Ecclesias, aut Monasteria sibi concredita contingentes, ad Nosmet ipsos viâ ac modo tutiore, unàcum cæteris designationibus & quotis, juxta instructionem Nostram specialiter adjectam, transmittent: & sicubi intra Serenissimi Domini Electoris Ditiones, Beneficia, loca pia, vel personæ huic subsidio conferendo obnoxiæ extiterint, utì in Wisensteig Diœcesis Constantiensis, & similia, vel Oppidanæ quædam Ecclesiæ, quibus aut nullus, aut Decanus Ruralis extra Serenissimi Domini Electoris territorium habitans forsan intendat, ejusmodi à propinquiore ex Decanis Ruralibus supradictis universim pendere jubemus, Po-

Poterunt autem ijdem Commiſſarij, Exactores, Collectores, & Executores Apoſtolici ſuprà à Nobis deputati (quorum uno legitimè impedito, alter vel reliqui juxta inſtructiones adjunctas procedant) pro facilitanda hujuſmodi collectione, opportunisque informationibus obtinendis, ut omnia rite & recte gerantur, cum Sereniſsimi Domini Electoris Miniſtris quoties opùs fuerit, conferre quandoque, ac pro re nata (delatâ tamen priùs ad Nos denuntiatione inobedientium) ſæculare brachium implorare, atque præmiſſa omnia & ſingula meliore modo, juxta ejusdem Brevis Apoſtolici tenorum expreſſum, facere ac fideliter adimplere. In quorum omnium fidem Sigillo Delegationis Apoſtolicæ præſentes juſsimus communiri. Datum dievigeſimo octavo Februarii M. DC. LXXXIV. Pontificatûs S. D. N. INNOCENTII. XI. Anno octavo.

Inſtruction für die Commiſsarien, Collectoren und Executoren über den Beytrag der Geiſtlichkeit de ao. 1684.

Von Gottes Genaden, Wir Albrecht Sigiſmund Biſchoff zu Freyſing vnd Regenſpurg, in Ober: vnd Nidern Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, ꝛc.

Dann Wir in dem Apoſtoliſchen Brevi zur Außſchreib: vnd Einbringung deß von Sr. Päbſtl. Heyligkeit durch die Chur-Beyrl. Landen angeſetzten Beytrags wider die Türcken allergnädigſt ernennte zwey Condelegirte fiegen hiermit allen vnd jeden, die es angehet, zu wiſſen, wie folgt:

Was Ihro Päbſtl Heyligkeit Sr. Ld. vnd Churfürſtl. Durchl. in Bayern, ꝛc. zu der höchſtnothwendigen Verfaſſung wider den allgemeinen Erbfeind deß Chriſtlichen Namens den Türcken, für eine Beyhülff von der Geiſtlichkeit, Gottshäuſern, milden Stifftungen, ohne Außnahm, allergnädigſt verwilget haben, das iſt, auß beyligendem Abdruck deß darüber außgefertigten Apoſtoliſchen Brevis mit mehrern zuerſehen.

Alldieweilen Wir nun von allerhöchſtgedacht Ihrer Päbſtlichen Heyligkeit zu exequirung ernennten Brevis, vnnd Dero darinn außgetruckten intention allergnädigiſt delegiert worden, Wir Vns auch ſolcher Commiſsion in reſpect mehr allerhöchſternennter Sr. Heyligkeit vnd dem gemeinen Chriſtlichen Weeſen zum beſten vndernommen, diß aber ohne Zuziehung anderer alſo förderlich zur vollziehung nicht zubringen: Als ſetzen Wir zu allen vnd jeden in der ausgefertigten Commiſsion exprimirten Commiſſarien, Collectorn, vnnd Executorn das Vertrawen, ſie werden Vns gantz trew vnd fleiſſig an die Hand gehen; zu welchem Ende ein jeder Commiſſarius

1. Allen vnd jeden zu concurrieren habenden Perſohnen, Kirchen, Stifftungen, vnd Clöſtern, auch den Mendicanten, in ſo weit ſolche Zinſen, oder Eintünfften in den Churfürſtlichen Landen genieſſen, die vnverlängte Nachricht von dem Päbſtlichen Brevi, wovon einem jeden Intereſſenten von den beygelegten tranſumptis ein Exemplar beyzuſchlieſſen, zuertheilen, vnd Ihnen

2. Auffzutragen hat, daß Sie eine general Deſignation Ihrer Einkünfften, ſambt dem 20ſten. Theil derſelben für diſsmahl (bis man ſehe, was vnd wie vil noch weiters zur Erzeichung der von Sr. Päbſtl. Heyligkeit angeſetzten Summæ, vonnöthen ſeyn möge) innerhalb 18. Tagen vom empfang dieſes anzurechnen, zugleich vnd vnfehlbar einſchicken ſollen, welche vmb den Empfang diſer notification zuruck zu beſcheinen, ſich der abſonderlich hiemit kommenden Formul zubedienen, vnd ſolcher bloß den Monatstag der beſchehenen Liferung vnd ihren Namen eigenhändig beyzuſchreiben: Die Geldterlag aber, ſo bald Sie etwas

was Nahmhaffts zusamb bringen, zu dem nechst gelegenen Churfürstl. Beambten, vnder dessen Gericht solches Orth, wo der Collectandus sich befindet, gehörig ist, zu thuen haben: Welche Beambte Instruction und Befelch empfangen, daß Sie solches Geldt sambt den verschlossenen Designationen (welche niemand dann die Päbstl. Delegation zu eröffnen hat) zu denen Rentämptern, diese aber folgends zu Vns nach München einsenden sollen: darbey die Commination mit anzuhefften, welcher seine Jährliche Einkünfften, doch dermahlen, wie gemelt, allein vnder einer General-Anzeig, nicht trewlich offenbaren, oder mit dem Vorschuß deß zugleich mit verlangten 20isten Theils seiner zu Geldt angeschlagenen Jährlichen Rennten, wie die auch den Namen haben mögen, saumbig erscheinen solte, daß man gegen einen solchen alsdann widerwillen, daß gebührende Einsehen vornehmen, vnd nit allein eine genawe Designation über daß seinige durch andere abfordern, sondern auch mit der Execution vnnd würklichen Bestraffung nach Innhalt deß Päbstl. Brevis verfahren werde.

3. Weilen aber dermalen die Collectation von Vns allein auff die Jährliche Einkünfften und Nutzungen von Stifften, Gülten, Zehenden, auffligenden Capitalien, Opffern, vnd andern das Jahr hindurch eingehenden so gewisen, als vngewisen Gefällen, wie Sie Namen haben mögen, doch ohne Abrechnung der Jährlichen Außgaben, gantz leydentlich eingerichtet; zur Außwerffung der gezimmenden quotæ aber, weder der gröste, noch der mindeste Jahrs-Ertrag solcher Einkunfften anzugeben ist, soll von einem jeden Collectando auff zehen Jahr der Jährliche Genuß zusamb getragen, darauß auff ein Jahr zu disem Beytrag das Mittel genommen, vnd innerhalb 18. Tagen à dia insinuationis oberwehnter massen der zwaintzigste Theil darvon (neben der General-Designation) in paaren Mitteln dem Collectori zugestellt, und von Ihme durch ebanführte Weeg der Päbstl. Delegation beygebracht werden.

4. Gleichwie man die Bestellung der Expedition hinauß den Churfürstl. Cantzleyen überlassen, welche hierunder sich der Churfürstl. Beambten bedienen werden. Also werden auch die Collectores dahin gewisen, daß Sie die von denen Collectandis jhnen zukommende Designationes sambt den Geltern auff vorgemelte Weiß förderlich übermachen sollen: die Designationes selbsten aber seynd immediatè an Vns Päbstl. Delegierte mit der Vberschrift zustellen: Sanct.mi D. N. D. INNOCENTII XI. Delegationi Apostolicæ per Seren.mi Domini Electoris, utriusque Bavariæ Ducis status & Ditiones, &c. oder auff Teutsch: der von Sr. Päbstl. Heiligkeit, ꝛc. ꝛc. zu dem Beytrag wider den Türcken in den Chur Bayrl. Landen verordneten Apostolischen Delegation. München bey dem Geistlichen Rath abzulegen.

5. Ingleichen müssen die übrige Collectores gegen jhre Collectandos verfahren, doch mit den Vnterschid, daß an die Geistliche Fürsten vnd Thumbcapitula der gezimmende Stylus beobachtet, vnd zur überschickung des Päbstl. Brevis samt andern darzu gehörigen Stucken die Churfürstl. Cantzley Botten, gegen Abstattung der Gebühr von disen eingehenden Gefällen, gebraucht, vnd zur bescheidenen Forderung eines vnvorschreiblichen Recepisse angewisen werden.

6. Wird den Churfürstl. Beambten von den Churfürstl. Cantzleyen auffgetragen, daß sie die in eines jeden Gericht fallende Gelter neben den verschlossenen Designationen von den Päbstl. Collectoribus Gegenschein übernehmen, vnd wann etwas nahmhafftes verhanden, alsdann zu den behörigen Rentämbtern sicher einschicken, welche folgendes dieselbe sambt den angeregten verschlossenen Designationen hieher nacher München zu der Apostolischen Delegation vnnd Haupt Cassa liffern sollen.

7. So bald nun die Designationes sambt denen Abschlagserlagen bey Vns werden eingelangt seyn, wollen Wir nit vnterlassen, die weitere repartition (wann zu Erreichung deß völligen quanti der dreymal hundert tausend Gulden Reichswehrung noch einiger Beytrag zuthun seyn wird) darauff einzurichten, vnnd Ihnen subdelegierten Commissarijs vnnd Executoribus, was ein vnd anderer über sothaner Abschlags-erlagen weiters abzutragen hat, zuzufertigen, mit deren Einbringung man sich auff vorige Weiß alsdann verhalten kan.

8. Im

8. Im Fall aber gegen bessere Zuversicht sich jemand opponieren, oder in Einschickung der Designation vnnd Abschlags-Erlag saumbig bezeigen würde, Soll der Executor Ihme vorhin angezogener massen ernstlich commiriren, daß man gegen einen solchen vnbelieb: doch zulängliche Mitteln vorkehren, vnnd nicht nur ein genawe Designation über das Seinige durch andere abfordern, sondern auch mit der Execution vnd würcklichen Bestraffung nach Innhalt des Päbstl. Brevis verfahren werde.

9. Was aber die Pfarr- oder Filial-Kirchen, Item Beneficia, vnnd Confraternitates, so vnder die weltlichen Hofmarchs-Herrn, oder respectivè Burgermeister vnd Räthe in Stätten gehörig, betrifft, werden die Churfürstl. Cantzleyen durch eine General-Außschreibung die Verfügung thun, daß dieselbe ordentliche Specificationes samt dem 20isten Theil Ihrer Jährlichen Einkünfften zu den Land-Dechanten als Apostolischen Commissarijs vnnd Collectoribus; dise aber zu den Churfürstl. Landgerichtern, vnd endlich mittels der Rentämbter anhero zur Delegation verschlossner einsenden.

10. So vil die Clöster, Stifftungen, vnd andere Orth ausser Lands belanget, so im Churfürstenthumb Beyrn, der Obernpfaltz, vnd andern disen Chur- vnd Fürstenthumben incorporierten Landen, Graff- vnd Herrschaften, Capitalien, Güter, Zinß, oder Einkünfften haben, ist nicht weniger eine verschlossene Specification Ihres Jährlichen Genuß sambt dem zwaintzigisten Theil darvon für dißmahl abzufordern, vnd zur Delegation zuschicken.

11. Ferner wird allen vnd jeden Päbstl. Collectoribus, Commissarijs, vnd Executoribus, wie auch denen Churfürstl. Landgerichtern hiermit expressè bedeutet, im Fall einiges Orth, oder Person, auß Abgang genugsamer information, etwann vergessen, oder übersehen worden, worvon er Collector oder respectivè einiges Landgericht wissenschaft hätte, oder noch erlangen würde, daß sie bey Ihren Gewissen die gebührende Nachricht sobalden anhero thuen, vnnd gegen solche gleichermassen verfahren, derentwegen auch so wol, als über andere vorfallenheiten die Collectores vnnd Churfürstl. Beambte vnder sich vertrewlich correspondiren sollen, damit keiner durch übersehung deß andern prægravirt, sonst etwas vnbeliebiges begangen werden möge.

12. Damit auch zu vnnöthiger Vermehrung der Spesen nichts vngleiches vorgehe, sollen die Collectores in diser Sach für ihre eigne Personen, sovil möglich, sich alles reisens vnd anderer überflüssigen außlagen enthalten: was aber für die Botten, oder andere vertrawte Leuth, so die Lifferung bey den Gerichtern thun müssen, an schuldigen Lauffgeldt dem gemeinen Tax nach zu bezahlen ist, an den bereits eingenommenen Geltern dermassen abziehen, daß Sie hingegen ein ordentliche specification darüber zugleich mit dem erhobenen Gelt gehöriger Orten einschicken, auch denen Collectandis bedeuten, daß sie Ihre quotam auff eigne Kosten Ihnen Collectoribus jedesmahl zu übermachen haben.

13. Das übrige ergibt sich auß dem Apostolischen Brevi vnd Vnsern Lateinisch beygedruckten Erinnerungen von selbsten, worauff Wir Vns hiermit wiederumb beziehen, auch zu allen vnd jeden daselbst benennten Commissarijs, Executoribus, vnd Collectoribus daß nochmahlige veste Vertrawen setzen, daß Sie dieses Werk mit solchem Fleiß vnd Eyffer über sich nemmen, und befürdern helffen werden, wie es das gemeine Anligen der in Gefahr stehenden lieben Christenheit, vnd mehr allerhöchst besagter Seiner Päbstl. Heyligkeit Vätterliche Sorgfalt erfordert. Signatum den 28. Febr. 1684.

Instruction der Beamten wegen den Beytrag der Geistlichkeit pro 1684.

Vnsern Grueß zuvor,
Lieber Getrewer. Nachdem Ihre Päbstl. Heiligkeit verordnet, daß in Vnsern Churfürstenthumb vnd Landen, vnd was darzu gehörig, von der Geistlichkeit vnd milden Stifftungen, ins gemein, nichts davon außgenommen, drey-mal hundert tausent Gulden eingefordert- vnd Vns zu bestreittung der kostbaren Verfassung wider den allgemeinen Erbfeind den Türcken gelifert werden sollen.

sollen. Vnnd zu solchem Ende dem Hochwürdigen vnd Durchleuchtigen Fürsten Vnserm freundlich lieben Vettern, Herrn Albrecht Sigmundt in Ober- vnd Nidern Bayrn, auch der Obern Pfaltz Herzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Bischoffen zu Freysing vnd Regenspurg, Landgraffen zu Leuchtenberg. So dann dem Würdigen in Gott Maurum Abbten Vnsers Closters zum Heyl. Berg Andechs: vnnd den Würdigen, Hochgelehrten Vnsern Geistlichen Raths Directorn Johann Friderichen Karg, der Heyligen Schrifft- vnnd beeder Rechten Doctor, Dechanten Vnsers Stiffts zu Vnser lieben Frawen allhier in München, zu jhren Päbstl. Commissarien specialiter delegirt vnd benennet, dise aber widerumb andere zu Subdeligirten vnd Collectorn erkieset vnd bestellet, welche die Collect, vnd, zwar dermahlen für einen Anfang, von eines jeden Geistlichen, von was Würden vnd Condition derselb ist, Item der Capituln, Clöster, Kirchen, Spitäller, vnd aller anderer milden Stifftungen, jährlichen Einkonfften, so man jnner den nechsten achtzehen Tagen von Zeit der empfangnen Ankündung, über Haupts außzuzeigen, den zwainzigisten Theil einfordern- vnd, was also in deinem gnädigist anvertrawtem Gerichts district zur Collect fallet, zu deinen Handen liffern werden.

Als ist von Dir dabey folgents zu beobachten. 1. Gibt das Päbstl. Breve, vnd die, nach desselben Intention vnd Verstandt, denen subdellegirten Collectorn vnd Respectivè Rural Dechanten, von der Päbstl. Commission; zugefertigte Instruction schon an die Hand, das zu dieser Collectation alle Hoch- vnd Nidere Stiffter, Clöster, Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen, Bruderschafften, Spitäller, Leprosen, vnd andere arme Häuser, und insgemein alles, was vnder dem Namen der Geistlichkeit vnd milden Stifftungen begriffen ist, gezogen werden sollen. Derentwegen du ersagten Collectorn mit der nothtürfftigen Information, was: vnnd wie vil in deinem gnädigist anvertrawten Gerichts District dergleichen Stiffter, Clöster, Kirchen, ꝛc. verhanden, zu dem Ende an die Hand zugehen, damit Sie Collectores von allen denselben die Gebühr einfordern mögen, vnd dißfals niemand, dem andern zu Beschwer, übersehen oder verschont werde.

2. Verstehet sich dise Collectation dermahlen, wie vorgemelt, allein auff die jährliche Einkonfften vnnd Nutzungen von Stifften, Gülten, Zehenden, auffliegenden Capitalien, Opffern vnnd andern das Jahr hindurch fallenden gewisen: vnnd vngewisen Gefällen, wie sie Namen haben mögen, doch ohne Deduction oder Abrechnung der Jährlichen Außgaben dargegen:

3. Damit du derowegen von deinen Gotteshäusern deines Gerichts District vnnd andern milden Stifftungen, warüber du die Rechnung führest, die gezimende Quota recht auswerffest, so seynd von zehen Jahr die jährliche Einkonfften zusammen zuschlagen, darauß auff ein Jahr das Mittel zunemmen, vnnd folgents darvon der zwainzigiste Theil mit Zuziehung jedes Orths Pfarrern vnd Kirchen-Pröbsten (was die Gotteshäuser seyn) auszuwerffen, vnd mit einer ordentlichen; doch verschlossenen Designation dem Päbstl. subsistuirten Collectori in paarem Geld zuzustellen.

4. Were aber zu dieser Zeit bey einer oder andern Kirchen Zöchschrein sovil par Geld nit verhanden, das darmit der, solche Kirchen betreffende, zwainzigiste Theil abgeführt werden köndt, soll sovil, als vonnöthen, von einem andern vermöglichem Gotteshauß, selbigen Gerichts, hergenommen- vnnd dafür die Kirchen, für welche mans hergibt, zu Schuldner gehalten- auch deßwegen ein Schein in deß andern vermöglichern Gotteshauß Zöchschrein biß auff die wider Erstattung eingelegt werden.

5. Hast du dich in das Collectationswesen selbsten zwar nit einzumischen, vnd einiger Einforderung nit zu vndernemmen, weil solches die bestellte Collectores zu thun haben: doch ist denselben vorher befolchner Massen mit all nothwendiger information ins gemein- in Absonderheit aber auch in deme zubegegnen.

6. Daß

6. Daß du selbsten neben jhnen Collectorn an die Hofmarchs Inhaber, ratione Ihrer Gottshäuser, Stifftungen, vnnd dergleichen: Item in simili an Stätt und Märckt vnd wer sonst (ausser der hoch- vnd andern Stiffter, und Clöster in- vnd ausser Lands denen andernwertig zugeschrieben wird) in deinem Gerichts district etwas von milden Stifftungen hat, in Vnserm Namen schreibest, vnd sie zu beobachtung der Schuldigkeit ermahnest. Da auch die Collectores in denen Titulaturn gegen ersagten Hofmarchs Herren vnd andere anstunden, ist jhnen darinn ebenmässig zu helffen: doch soll dises alles, zu Ersparung des Unkostens durch schrifftliche correspondenzen vnd ohne Anstellung vnnothwendigen Zusammenraisens, gleichwol aber auffs förderlichist durch vnd durch angestellt werden.

7. Das Geld schickt der Collector oder Rural Dechant, seiner Instruction gemeß, neben denen verschlossenen Designationen nach vnd nach zu Gerichts Handen, wo mans gegen Schein zu übernemmen, vnd wann etwas nambhafftes verhanden, alsdann zu dem gehörigen Renntambt verwahrlich, neben angeregten verschlossenen Designationen, zuliffern hat, welche Renntämbter folgents dieselbe weiters hieher zur Päbstl. Delegation vnd der Haupt Cassa einschicken sollen; so wirdet auch gemelten Collectorn schon explicirt, daß sie die empfangende Gelder nit Säckel- oder Scharmützelweiß (wie solche etwa jhnen zukommen möchten, zu Gericht liffern dörfen, sonder sie werffens zusammen, halten aber darüber eine ordentliche Specification, von wems: vnd wie vils gewesen: vnnd schicken solche verschloßner zur Päbstl. Delegation ein:

Weil auch die Land-Dechaneyen vnderschidlicher Orthen sich in mehr Gericht: dann eines erstrecken, ist jhnen, vmb die Sach nit zu confundirn, von Gericht auß, an die Hand zugeben, daß sie, was in disem Gericht fallt, zu disem: vnd was in jenem- auch widerumb zu jenem liffern sollen.

8. Oben ist gemelt, das man denen Hoch- vnd anderen Stifftern auch Clöstern in: vnd ausser Lands, wegen Ihrer jährlichen Einkonfften anderwertig zuschreiben werde, darbey es sein Bewenden: Du hast aber nichts destoweniger zu Vnserm geheimben Rath, förderlich, doch ohne schickung eigner Botten, sondern mittels der Posten oder anderen zufälligen nechsten Gelegenheiten kurtz vergriffene Designationes einzuschicken, was vorangezogne Stifft vnnd Clöster, Item auch die Hofmarchsherrn für Güter, Kirchen, vnd anders in deinem Gerichts zwang haben, vnnd wanns zu wissen möglich, was solche tragen. Vnd sovil zu besserer Verständtnuß der Sachen.

Vbrigens lassen Wir dir die Expeditiones, so an ermelte Collectores vnd respective Rural Dechanten zwar gehörig, aber weil man allhier nit eygentlich weiß, wer? vnd wievil, auch wo dieselben seynd, nit überschriben werden köndten, zu dem Ende zukommen, damit du solche an sie, was in deinem Gerichts district ist, überschreiben vnnd jhnen alsdann förderlich zusenden solleſt: deß Versehens du werdest dir neben Vnserm dir zugeordneten Gerichtschreiber, welchen du zu disem allem ebenmässig zuziehen hast, diß Werck mit solchem Fleiß vnd Eyfer angelegen seyn lassen, vnnd dergestalten beschleinigen, wie es deß gemeinen Christlichen Wesens Nothturfft in allweg erfodert. Seynd dir dabey mit Gnaden. München den 28. Februarij, Anno 1684.

Nro. XI.

Lands-Defensions-Beytrag des weltlichen Cleri pro 1703.

Es ist nur gar zu bekandt und offenbar, auff was für eine weiß einer seits diesem Churfürstenthumb, unnd Landen zu Bayern zugesetzt werde, und wie hart nit nur die exponirte Ort, und Unterthanen von denen ein- und andersmahl schon weiters eingetrungenen Feinden mitgenommen, sondern was auch vornehmlichen an denen Clöstern, Gotts-Häusern, Heil. Bildnussen, und andern Kirchen-Sachen, ja dem Hochwürdigisten-Gut selbsten sowol, als auch denen Geistlichen Persohnen, für unerhörte- mehr-dann ketzerische, ja un-Christliche Schandthaten, procedurn- und Beschädigungen verübet worden, auch was für

eine ungemeine Mühe, Sorg- und Eyfer, Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn Unser gnädigster Herr, in Abtreibung deß feindlichen Gewalts mit nicht geringer Gefahr Dero aignen hochen Persohn bißher angewendet- und über sich genommenen haben.

Sie erkennen auch ganz gnädigist und dancknehmig, daß sambtliche dero liebe getreue Stände, und Unterthanen, darunter auch der Clerus-Regularis mit darlehen sowol, als andern Obligenheiten daß Ihrige sehr wohl gethan, Indeme auch der weltliche Clerus den Landschuß nit münder, dann andere zu genüssen, und dessen für sich- und das seinige, bey angeführten Umbständen, und da wider diese Lande von dem Feind fast geflissener Weise maistens nur unCatholischen Trouppen angeführet werden, auch vor andern sonders nöthig hat; So erfordert dann die höchste Billichkeit, und gibt es gegenwärtige allgemeine Land-Anligenheit, Noth- und Kriegs-Gefahr, von selbsten an die Hand, daß auch die weltliche Geistlichkeit, zu der gemainsamben Lands-Defension, daß Ihrige beytrage, und den armen Lands-Unterthan, einigermassen überheben helffe, Und wollen demnach höchstbesagt Se. Churfürstl. Durchl. sich gegen dem gesambten in dero Landen stehenden weltlichen clero, ohne außnahm gnädigst versehen, es werde selber dise nothtringende Umbstände von selbsten zu Gemüth nehmen, und nach der schon langwürigen Befreyung ihme nit zu gegen sein lassen, nach Proportion seines Vermögens, und jährlicher Einkünfften, auch einen ergibigen extraordinari Lands-Defensions-Beytrag. sowol an Getraid, damit die Miliz desto ordentlicher verpfleget, und mithin alle sonst in denen immerdarigen March- und Remarchen, auch stillägern zubefahren habende Excess und Fouragirungen eingestelt verbleiben mögen, als auch an Geld dergestalt zuthun, daß neben der rauchen Fourage, eine bessere Pfarr von 6. bis 8. Münchner Schäffel Korn, und 4. biß 6. Schäffel Habern, dann eine mittere, von 4. biß 6. Schäffel Korn, und 2. biß 4. Schäffel Habern, und eine geringere Pfarr wenigist von 2. biß 4. Schäffel Korn, und 1. bis 2. Schäffel Habern, in die bestimmend Magazinen also gleich liefern und einschicken, über dises auch anstatt einer hiebevor auch zu bessern Zeiten eingeforderten Collectation, wenigist den dritten Theil einer jährlichen Einkoufft, in disem extraordinari Nothfall, wo nit gratis, jedoch auff künftige wieder Erstattung, williglich herschiessen, Und befehln Se. Churfürstl. Durchl. dero Hof-Cammer hiemit gnädigst, mit diser Anlag- und Einforderung förderlich zuverfahren, und sowol für sich selbst, als bey denen Regierungen, die Verfügung dahin zuthuen, daß solches alles in einem kurtz gesetztem Termin eingebracht, und das Werck, so vil es immer möglich, befördert werde, wie sie dann zu dessen Beschleunigung kein Bedencken haben, daß, sonderlich deß Geldt-Beytrags willen, auch die Decani Rurales zur Hand genommen, und also die Sach mit ihnen Cumulativè abgehandlet werde; Es wollen auch Se. Churfürstl. Durchl. denen Herren Ordinariis von einem und dem andern selbsten die behörige nachricht sogleich ertheilen, mithin aber von dem Clero einige Exception und Entschuldigung anzunemmen nit gestatten, indeme die gegenwärtige allgemaine Landsnoth, neben anderen Considerationen ein solches gantz nicht zugibet, vnnd widrigens es von selbsten dahin ankommen wurde, daß man die Miliz darauff anweisen, und also disen Beytrag durch militarische Hand zu erhohlen suchen müste, dessen Se. Churfl. Durchl. sich dann Gnädigist versehen, und seynd Dero Hof-Cammer anbey mit Gnaden gewogen. Sign. den 29. Augusti, Anno 1703.

Nro. XII.

Verlassenschaftsverhandlungen in der Grafschaft Schwabek.

Euer Liebden hat unter dem 30. July jüngst verflossenen Jahrs gefahlen uns abermalen vorstellig zu machen, wie fast nimmermehr zu verantwortten seye, daß unsere Beamte zu Türkhaim die Verlassenschaft des von ungefähr 4. Jahren verstorbenen Pfarrers zu Ettringen mit einem unerhörten Gewalt angefallen, und bis diese Stund zum grösten Schaden der armen Erben aus dem

unstatt-

unstatthafften Prætext mit Arrest belegt haben, daß sie die Verhandlung sothaner Verlassenschaft cumulative prætendiren. Gleichwie wir nun Euer Liebden die freundvötterliche Versicherung ein für allemal geben können, und hiemit auch nochmal geben, daß uns niemalen zu Sinn gekommen, dero Ordinariats-gerechtsame nur im geringsten bekränken zu lassen, also promittiren wir uns auch von ihrer bekannten, und angestammten Gemüthsbilligkeit, Euer Liebden werden hingegen unseren Iuribus nichts widriges zumuthen lassen. Damit aber dieselbe über die wahre Umstände dieser uns nicht minder, als Ihro verdrüeßlich fallenden Sach überzeugt seien: so haben wir uns aus denen verhandenen grafschaft Schwabeckischen so alt als neueren Actis weiters gründlich informiren, und über den Befund, soviel nemlich die Cummulativ-Verhandlung der versterbenden geistlichen Verlassenschaften, und die weltliche Posess-Ertheilung gegen die zeitliche Pfarrer betrift, unterthänigst- und pflichtmässige Relation abstatten lassen, deme dann zu Folge sich gezeigt hat, welchergestalten wir als Innhaber der Grafschaft Schwabeck in solcher Cummulativa, und derselben hergebracht- über Menschen gedenken lauffender Posession dergestalten gegründet, daß wir uns lediglich an diese halten könnten, wann wir nicht zu sonderen ganz freundvötterlichen Ehren solch unsere gerechtsame Euer Liebden weiters vorzustellen uns entschliessen wollten. Solchemnach dann wir deroselben nicht bergen, wie sich actenmässig bezeigt hat, daß der Kirchensaz samt dem grossen Zehenden zu Türkhaim und Perg, schon Ao. 1562. an unser durchlauchtigstes Churhauß durch Kauf gekommen, und eben in diesem Jahr dem damaligen Pfarrer zu Türkhaim Andreas Waldvogl seine Einkünften von unserem Kastenamt angewiesen worden, Ao. 1579. aber Virgilius Küzlberger gewester Pfarrverweser zu Ettringen bey damalig regierenden Herzogen in Baiern um die Præsentation, und weltliche Posessgebung eingelangt seye, so daß es mit solchem jure, welches doch fortius gegen die übrige ist, vor solcher Zeit sein richtiges hat: nach welcher hingegen die Rechbergische Pfandschafts- wie auch fürstlich-hochenzollnerische Lehensinnhabung gegen 80. Jahre andaurete, unter welchen Jahren, wie zu belegen, nach einem von Hansen von Rechberg verhandenen Bericht niemal kein Pfarrer in der grafschaft wegen ihres übelhausens und Verschwendens ordentlich præsentirt, und investirt, sondern ihnen die Pfarreien von weltlicher Obrigkeit nur auf wohlverhalten verliehen worden: dahero sich auch vernünftiger Vermuthung nach die mehrere Veränderung nicht durch Todfahl, wohl aber durch andere Mutationen anbegeben haben. Nachdeme aber unser in Gott ruhende Vötter Maximilian Philipp Herzog in Baiern mehrgedachte grafschaft in beschüz genommen, und Ao. 1686. die 3. Pfarren Konrathshofen, Climach, und Schwabek, welche ein einziger Seelsorger versehen, mit vorherigen Ordinariats Consens abgetheilt, mithin ein eigner Pfarrer zu gedachten Konrathshofen, und wider ein anderer zu Climach aufgestellt worden, sind beede von damalig herzoglichen Beamten zu Türkhaim in Beisein des Dechants zu Anglberg ohne mindestes gegeneinwenden hierauf ordentlich installirt worden, welches in An. 1692. und 1697. mit zweien Pfarrern zu Hildenfingen, die anderwärtige Accomodationes erhalten, ohnangesehen das jus Patronatus hierauf dem deutschen Hauß Blumenthal zuständig, ohne geringste Widerred vorgenommen worden. Nicht weniger bezeigt sich, daß Ao. 1694. die von dem verstorbenen Fruhemesser zu Türkhaim Johann Seiz rukgebliebene Verlassenschaft cummulative obsignirt, und inventirt, die Testaments-Execution auch mit Zuziehung des Kammerers, und Pfarrers zu Mattsies, welcher des kranken Dechanten Plaz damal vertretten, auf gleiche Art durchaus abgehandlet worden. Es hat zwar Ao. 1699. bei erfolgten Todfall des Dechant und Pfarrers zu Türkhaim, Adam Dichel wider solche Cumulativ-Obsignation aus bischöflichen Befehl protestiren wollen, solches doch wider nachgegeben, und ist nicht minder Ao. 1702., da ein fremder Priester, Georg Schmauz genannt, Konstanzer Bistums zu Türkhaim in dasigen Fruhemesshaus mit Tod abgegangen, dessen hinterlassene wenige Verlassenschaft neben dem Pfarrer mehrmalen cummulative obsignirt, inventirt, und dessen Verlassenschaft auch auf solche weiß hinausgegeben worden. Ao. 1709. ist zwar der Pfarrer zu Ettringen Niklas Storn tods verblichen, weilen aber damal die Grafschaft Euer Liebden Hochstift gewes-

sen, so kann das jenige, was bei diesem Casu erfolgt, uns nicht nachtheilig sein. Hingegen ao. 1715. wurde wegen angelegter Cummulativ-Obsignation des mit Tod abgegangenen Pfarrers zu Türkhaim Georg Kreuzerer von Ordinariats wegen wider alles vermuthen de novo protestirt: es zeigt sich aber, daß auf gemacht diesseitige Remonstration hievon desistirt, und dem Landdechant zu Wörishofen anbefohlen worden, die Refixion nach gehaltenen dreyßigsten cummulative vorzunehmen, und sothan die Execution solcher Verlassenschaft dem Recess de ao. 1684 gemäß denen Executoribus testamenti zu übergeben, sohin der Sachen ein End zu machen. Ein mehreres anzuführen erachten wir nicht nöthig, wo Euer Liebden dero hocherleuchten Einsicht nach die für uns selbsten redende Billigkeit finden werden, gedenken auch den erst angeführten Recess de ao. 1684. zu Beschüzung unserer gerechtsame ganz nicht zu gebrauchen, als welche, so viel derselbe in denen ihm gesezten Schranken verbleibt, allzeit unverlezlich sein solle. Weillen aber weder die grafschaft Schwabek, noch derselben gewester Possessor mit eingezogen worden, erstgedachter grafschaft hingegen die alt anklebende, durch neuerliche Actus bestättigte, und ein so andermal ohne Recht widersprochene jura am tag ligen, solche mithin auf unser Churhaus rechtmässig gekommen sind: also kann uns nicht zugemuthet werden, daß wir solch unfürdenkliche Possession der hergebrachten Cumulativæ nachgeben sollen. Verhoffen hierüber Euer Liebden billigmässigen Beifall, und verbleiben. München den 14. April 1733.

An Herrn Fürstbischof zu Augsburg also abgegangen.

Nro. XIII.

Von der auch für Reisende verbottener Fleischspeiß Aufsezung in denen Wirths- und und Kosthäusern.

Nachdeme Uns mit mehrern Umbständen hinterbracht worden, wasmassen in unseren Landen zu Bayrn viele, sowohl ausländische Kauf- und Handelsleuth, auch andere Hoch- und Niedere Stands-Civil- und Militar-Personen, welche unserm Catholischen Glauben nicht zugethan, in verschiedenen Geschäften, in Städt, und Märkten, auch bey denen Gey-Wirthen die Einkehr nehmen, und sich allda zu sondern Aergernuß an denen gebottenen Fasttägen mit allerhand gekochten Fleischspeisen tractiren lassen, und ob ihnen Acatholicis schon in theils Städt und Märkten an erstgemelten Fasttägen dergleichen verbottene Fleischspeisen zu kochen abgeschlagen werden, ihnen jedoch nicht beschwerlich seye, ihre Einkehren anderwärts und bey denen Gewürthen wieder zunehmen, woselbsten sie ohnhinderlich mit denen, einem Rechtglaubigen unzuläßigen Fleischspeisen ohne Scheue verpflegt, hierdurch aber auch jene Ort, wo bishero aus einem recht Catholischen Glaubens-Eyfer derley reisenden Personen nicht nach ihren Willen gehandlet worden, veranlasset werden, in Ansehung ihres verlierenden Gewerbs, und davon abhangenden zeitlichen Nahrung, ein gleiches zuthun. Als nemmen Wir dieses denen Gastgeben, Präuen, Gey-Würthen, und anderen der Catholischen Religion zugethanenen unseren Lands-Unterthanen unzuläßig, mithin straffmäßiges Unterfangen zu ungnädigisten Mißfallen, und befehlen hiemit in Kraft dieses gedruckten General-Mandats so gnädigst als ernstlich, daß hinführo an denen von der Catholischen Kirchen mit Enthaltung vom Fleischessen gebottenen Abstinenz, als Freyt- und Sambstägen, dann auch denen gebottenen Fasttägen von denen Städt- und Landwirthen, auch Troitteurs, und Kosthaltern, keinem was Stands und Religion er seye, auch auf den Reisen nicht, vom Fleisch gekochet, oder derley Fleischspeisen aufgesezt werden: Wie dann derentwillen die Uebertreter erstmahls mit einer Geldstraf von 50 Pfund Pfenning, dann Vorstellung vor denen gerichtlichen Amthäusern. Das anderemal neben 100 Pfund Pfenning, mit Vorstellung vor der Pfarrkirchen. Das drittemahl aber mit der Landsverweisung angesehen werden sollen. *)

Es

* Vid. Nro. sequent. 167.

Es haben demnach alle unsere Regierungen, Gerichts- Hofmarchs- auch Städt- und Märkts- Obrigkeiten dieses unser zu Steurung der wahren allein seligmachenden Religion und dessen Gesätzen abzielendes gnädigste Mandat, nicht allein mit Bestellung guter Amtsspech auf die Uebertretter, fleißigst in Obacht zu nehmen, sondern auch gleich nach Empfang desselben, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich publiciren, und folgsam zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher massen affigiren zu lassen, nichtweniger hierob bey unausbleiblicher Straf ernstlich zu halten. Geben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 31. Jenner 1736.

Nota. Den 30. July 1745. wurde eben dieses General-Mandat von Wort zu Wort neuerlich repetirt, daher es auch hier nachzutragen für überflüßig erachtet wird.

Nro. XIV.

Concurrenz der Geistlichkeit zur Kriegsanlage pro 1743.

Die jenige Haubt- Ursachen, welche Uns bewogen, von denen sammentlichen Gerichts- und Hofmarchs- Unterthanen zur Defension des Vatterlands und Abwendung ferneren und grösseren Unheyls eine allgemeine Kriegs- Anlag auf die vorstehende 6 Sommer- Monathe außschreiben, und einbringen zlassen, haben Wür bereits in der unterm 30.ten deß jüngst- abgewichenen Monats Martii emanirten General-Verordnung zuerkennen gegeben, Und gleichwie nun dise auch bey anderen unseren Ständen in specie der Geistlichkeit * respectu deß Cleri Sæcularis, als nemblichen der Pfarrer- und gestüfften Beneficiaten obwalten, Wodurch Wür Uns entschlossen, bey solch unaußweichlichen Umbständen dieselbe in eine gleichmäßige: und proportionirte Belegung ziehen zulassen, dergestalten, daß hierunter der besseren auf 12, dann der mitteren auf 8., und der schlechteren Pfarrern, und gestüfften Beneficiaten auf 4. fl. Monatlich gesetzt, und zu sothaner Abrichtung gehalten seyn sollen, Also auch wollen und befelchen Wür hiemit allergnädigist, daß die in dem dir allergnädigist anverthrauten Gericht entlegene Pfarrer und Beneficiaten, und zwar jeder nach Proportion seiner Einkonfften von dir pflichtmäßigist mit Beyseitssetzung aller Partheylichkeit, und aller Neben- Absichten einclassiret, und dise hierüber gemachte Beleg- und Einthailung allher zu unser Hof- Cammer alsogleich allergehorsambist eingesendet werden solle, gestalten dan immittls nach der von dir gemachten Belegung in die Einbringung dergestalten zu setzen, daß der für das erstemal- oder pro mense Majo außtreffende Betrag vor Ende dis lauffenden Monats zu dem Landschafftlichen Land-Steur-Amt eingeschickt, und mit denen anderen 5 Monaten es auf gleiche Weis gehalten werde.

Ubrigens, und weilen bey diser Monatlichen Kriegs- Anlag daß moræ periculum, und die Erhaltung unserer streittenden Armeé antringentlichist unterwaltet, mithin weder ein Verzug- noch eine Remission oder Nachsicht statt haben kann, sonderen auß solchem Motivo, und in Betrachtsame deß hierdurch zugenüssen habenden Ruhestands ein jeder das äusseriste beytragen, und anwenden solle, Als hast du ihnen Pfarreren und Beneficiaten unverhalten zulassen, daß, wann sich ain oder der andere, wider unser allergnädigistes Versehen dessen zu entnehmen suchen, und das Monatliche Ratum von Zeit zu Zeit nit richtig abführen, alsdan uf denselben zu seinen noch mehreren Schaden und Ungemach die Militarische Execution widerwillig verhängt werden wurde. Dahingegen, und im Fahl einige ihre Schuldigkeit für ein und anders Monat vorhinein entrichten wolten, wäre solche in allweg pr. Abschlag anzunehmen. Wür versehen Uns deines pflichtmäßigen Amts- Eyffers sowohl, als gegen berührter Geistlichkeit deß willigen Beytrags und der genauen Befolgung unserer denenselben und dem gesambten Land zur Sicherheit gereichenden Meynung, so lieb einem jeden Unser allerhöchst Kaiserl. Gnade seyn solle. München den 25. April Anno 1743.

* Von dessen Beytrag im Jahre 1769. siehe die Generalien- Sammlung vom Jahre 1771. Seite 212. Nro. 32.

Nro. XV.

BENDICTUS: PP: XIV.

Bulla Benedicti XIV. pro una Decima quotannis per quinquennium persolvenda de ao. 1757.

Venerabilis Frater Salutem, & Apostolicam Benedictionem. Etsi Ecclesiarum, Ecclesiasticorumque virorum bona pro earumdem Ecclesiarum, quæ sunt Domûs Dei, decore & ornatu, pro ipsorum Ecclesiasticorum sustentatione, ne cum Characteris, dedecore sordidati emendicare teneantur, atque pro pauperum sublevamine instituta, & addicta in alios usus erogarj, & insumi, suprema Pastoralis omnium Ecclesiarū ministery Cura Nobis plané imerentibus divinitùs commissa non patitur, & Nobis nihil magis cordi est, quàm Ecclesiasticas Personas abomnibus etiam extra ordinariis oneribus immunes semper esse, et tueri; tamen cùm gravissimas causas intercedere, & exigere conspicimus, & considéramus, non minùs Lajcorum, quàm clericorum interesse, ut utrique quamcunq. possunt opem, auxiliúmq., & subsidium Catholicis Principibus conferant, facilé adducimur, ut Prædecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum exemplis inhærentes, hac in parte de Benignitate Apostolica dispensemus. Cùm itaque, sicut pro parte Dilecti Filij Nobilis viri Maximiliani Josephi Ducis Bavariæ, sacri Romani Imperij Principis Electoris Nobis expositum fuit, ipse ob præsentes motus bellicos per germaniam undique vigentes, ad tuitionem non solúm ejusdem S. R. Imperij, verùm etiam ad securitatem suæ Ditionis, & tranquillitatem subditorum suorum coactus sit novas copias augere, eidemq. Maximiliano Josepho Duci re maturè perpensâ constiterit, nec vires sui ærary, nec Laicorum sibi subditorum ob incomoda, calamitatésq. in nupero transacto Bello passas, ad paupertatem ferè redactorum, facultates, ingentibus hanc in causam faciendis sumptibus pares Fore; Propterea ipse Maximilianus Josephus Dux aliquô opportunô ex rebus, & bonis Ecclesiasticorum huiusmodi à quocunque onere de præsenti Liberorum subsidiô à Nobis juvari plurimùm desideret; Nos, etsi ab Ecclesiasticarum Personarum gravaminibus animj simus maximè alienj, nihilominùs hac in re, quippe publicum bonum, & commodum Spectantes, ipsius Maximiliani Josephi Ducis postulatis annuendum duximus. Justissimis igitúr hoc tempore urgentibus rationibus idipsum Nos suadentibus de Nobis attributæ devinitùs Potestatis plenitudine, tenore præsentium indicimus, atque imponimus unam integram Decimam omnium, & quorumcunque fructuum, redituum, & proventuum quarumcunque Ecclesiarum, Archi Episcopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoqué, Præpositurarum, Præpositatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, dignitatum, etiam Majorum, ac Principalium Personatuum, Administrationum, & Officiorum, cæterorúmq. Beneficiorum Ecclesiasticorum, cum cura, & sine cura, sæcularium, ac Sancti Benedicti, S. Augustini, Cistercien., Cluniacen., Præmonstraten., Carthusien., Camaldulen.-, Montis Oliveti, vallis umbrosæ, & quorumcunque aliorum ordinum utriusque sexûs, etiam Mendicantium, ac Cassinentiū Sancti Salvatoris, Lateranensium, aliarúmque congregationum tam virorum, quàm Mulierum, & Societatum etiàm Jesu, & qui proprietates rerum, ditùsq. certos ex Privilegio Apostolico, vel aliàs possident, & quorumvis aliorum ordinum, & Congregationū ac Militiarum Regularium in universa Ditione, & Dominio, dicto Maximiliano Josepho Duci, & superiori Palatinatu subjecto, in ista Diæcesi existentium, ac insupèr integram Decimam omnium, & quarumcunque pensionum annuarum super fructibus, redditibus, & proventibus supradictis assignatarum, & assignandarum, ab omnibus, & quibuscunque Archi-Episcopis, Episcopis, & aliis Ecclesiarum Præsulibus, Prælatis, cæterisque cuiuscunque Statûs, Gradûs, Dignitatis, conditionis personis (Exceptis duntaxát Venerabilibus Fratribus nostris, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, nec non Dilectis Filiis Fratribus Hospitalis Sancti Joannis Hyerosolymitani, ac ys, qui ratione Principatûs al-

alys oneribus jam gravati exiſtunt, quos Cardinales, & Frates Hospitalis prædicti aliósque gravatos, huiusmodi ab ejsdem Decimis, & illarum ſolutione immunes, & exemptos eſſe volumus, & decernimus) Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia, ac Penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem huiusmodi in Ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatu prædicto quocunq; Jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non ab univerſis etiám æconomis, comendatariis, atque Adminiſtratoribus perpetuis, et temporalibus uſufructuariis ſimilitér fructus omnes, vel illorum partem locô penſionum annuarum, vel penſiones, & alia eiusmodi jura ex quacunq; cauſa, Authoritate Apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habentibus; & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcunq; ordinum, Congregationum, & Militiarum prædictarum, Regularibus, & ab ipſis etiám Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, Maſsis, & locis prædictis, quacunque ampliſsima, & firmiſſima Exemtione, & immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica, & continua etiám ex titulo quantumvis oneroſo, ſuffultis, integraliter, & cum effectu numerandas, perſolvendas, & conſignandas, ſecundùm verum annum valorem, fructuum, redituum, & proventuum prædictorum- ad hunc effectum, etiam ſi quæcunq; Perſonæ Eccleſiaſticæ, ſeculares, & regulares, ac beneficia quæcunque, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militiæ, Locaq; pia, & Societates etiám Jesu, huiusmodi ubivis in Ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatu in Diæcesi prædicta exiſtentes, ac bona, annuosq; reditus poſſidentes, & penſiones huiusmodi percipientes, à Decimis ſupér fructibus, redditibus: & proventibus Eccleſiaſticis, Deinceps ubivis, & in quacunq; Ditione, & Dominio ex quacunq; causa imponendis, immunes, & immunia ſint, & eſse debeant, & exiſtant, de Apoſtolicæ Poteſtatis plenitudine pari quoad fructus, reditus, & proventus ad ipſas perſonas Eccleſiaſticas, Sæculares, & Regulares, ac beneficia, Eccleſias, Monaſteria, Congregationes, Ordines Militias, cæteráq; loca pia, & Societates etiám Jesu huiusmodi in Ditione, & Dominio, ac ſuperiori Palatinatu huiusmodi ſpectantes, omnia, & quæcunq; Privilegia, Indulta, Libertates, exemptiones, immunitates hac de causa in hanc uſque diem eadem etiam ex causa, & titulo oneroſo conceſsa, hac vice duntaxàt, ac ex ſupra dicta causa, & ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram huiusmodi decimam hac vice, ut ptur ſuffragari nolumus, illa verò aliàs in ſuo robore permanere decernimus, Univerſas verò, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas, Sæculares, & Regulares, quavis authoritate, vel Dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Beneficia, quomodolibet obtinentes, ac Penſiones, ſeu fructus, aut eorum partem ſibi, út præfertur, reſervatas percipientes, quàm Eccleſias Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, Loca pia, & Societates, etiám Jesu, huiusmodi tám coniunctim, quàm diviſim, ad eiusmodi decimas quotannis quinquennio duntaxát à dato præſentium computando in terminis per te præfigendis integrè perſolvendas efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſse, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui penſiones annuas prædictas quantumlibet exemtas, & ſub quibusvis obligationibus etiám in forma Cameræ & juramento etiàm de non contraveniendo, ac forsàn de non impetrando, gratias noſtras contra eos, & de non utendo conceſſis firmatas, aut aliàs vallatas, & forsàn aliis Cautelis, & Decretis munitas, cauſam donationis, ſupèr eisdem fructibus, & penſionibus, etiam medio cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, & intra quinqueñium huiusmodi habituris, etiamſi ipſi, à quibus penſiones huiusmodi ſolvendæ ſunt, juri, & actioni petendæ, vel retinendæ portionis, aut ratæ partis penſionarios tangentes jure jurando renunciaverint, ulla privilegia, aut indulgentias ſub quacunq; verborum forma, aut expreſſione concepta, quoad hoc nullatenùs ſuffragari volumus, ſicq;, & non alitèr in prædictis univerſis, & ſingulis per quoscunq; judices, & Commiſſarios etiàm cauſarum Palary Apoſtolici Auditores ac S. R. Eccleſiæ prædictæ Cardinales, & ſedis Apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, & inſtantia ſublata eis, &

eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interpretandi facultate, judicari, & definiri debere, nec non si secùs superhis à quoquam quavis auctoritate scientèr, vel ignorantèr contigerit attentari, irritum, & inane decernimus. Ut autem huiusmodi sic imposita Decima facilius exigatur, Fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam, eidemque Maximiliano Josepho Duci, sive suis Ministris ad id specialitèr ab eo Deputatis statim integrè consignandam, Collectorem, & exactorem per præsentes constituimus, et deputamus. Ac proinde de tua eximia pietate, fide, prudéntia, integritate, Charitate, Christianæq. Religionis, & boni publici studio plurimam habentes in Domino fiduciam, Fraternitati tuæ per præsentes committimus, & mandamus, ut ipsius Decimæ sic, ut p̃tur, à Nobis indictæ, & imposituendos, & deputandos à prædictis omnibus, aliisque quibuslibet, ad quos spectat, & spectabit, cuiuscunq. qualitatis, Statûs, Ordinis, præeminentiæ, Conditionis, ac Dignitatis, à quocunq. Privilegio, immunitate, & exemtione, ut præfertur, suffulti, seu aliás specifica, & individua mentione, & expressione digni existant, exceptis S. R. Ecclesiæ Cardinalibus, & Fratribus Hospitalis præfecti, ac quoad bona stabilia ijs, supèr quibus onera Principatûs jam imposita reperiuntur, omni et quacunq. appellatione, exceptione, reclamatione, recursu, excusatione, & tergiversatione remotis, & postpositis, Authoritate Nostra Apostolica exigi cures, & facias, illósque, & eorum quemlibet tám conjunctim, quàm divisim ad veram, realem, & actualem solutionem Decimæ eos respectivé tangentis, sine ulla mora faciendam, opportunîs Juris, & facti remediîs, etiàm per censuras Ecclesiasticas dicta Authoritate cogas, & compellas. Nos enim tibi quoscunque contradictores, perturbatores, molestatores, & Rebelles tibi parere recusantes, eisque auxilium, consilium vel favorem publicè, vel occultè, directè, vel indirectè quouis quæsito colore præstantes, cuiusvis Dignitatis, Gradûs, ordinis, & Conditionis fuerint, censuris, & pœnis Ecclesiasticîs, ac etiam pecuniariîs in causam expensarum prædictarum applicandîs, cæterisq' juris, & facti remediîs opportunîs, cogendi, & compellendi, ac compescendi ipsàsque censuras etiam iteratîs vicibûs aggravandi, ac illos Dignitatibûs, Beneficiîs, & officiîs per eos obtentîs privandi, & ab eis amovendi, et ad alia in futurum obtinendâ inhabiles faciendi, interdictum Ecclesiasticum opponendi, auxiliumq' Brachij sæcularis, quandocunque opus fuerit, invocandi, ad sanitatem verò reversos, qui debitè satisfecerint, ab omnibus, et singulis censuris, & pœnis supradictis in forma Ecclesiæ consueta absolvendi, ac cum eis supèr irregularitate per eos, ea de causa contracta dispensandi, eòsque rehabilitandi, & ad pristinu statum restituendi, dictosque Commissarios, Exactores, Collectores, & Executores à Te Deputatos arbitrio tuo amovendi, & revocandi, & alios eoru locò totiès quotiès opus fuerit; & substituendi, & subrogandi, in deliquentes, & contumaces per Te vel alium, seu alios à Te paritèr substituendòs simplicitèr, & de plano, ac sine strepitu, & figura Judicij inquirendi, & procedendi, eòsque debitis pœnis, & animadversionibus puniendi, modos, & formas in præmissis servandas, præscribendi, dubia quæcunque in jisdem præmissis forsan oritura declarandi, ac prorsus omnia, & singula in eis, & circà ea quoquomodo necessaria, & opportuna, etiàmsi talia forent, quæ mandatum exigerent magis speciale quàm præsentibus expressum, faciendi, gerendi, decernendi, statuendi, & exequendi, plenissimam, & amplissimam, ac omnimodam facultatem, licentiam, & potestatem auctoritate prædicta, earundem tenore præsentium tribuimus, & impertimur, ita tamèn, ut tám Fraternitas tua, quàm Commissarij, Exactores, Collectorèsque huiusmodi raoe. Ecclesiæ, Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunq. Beneficiorum, & fructuum Ecclesiasticorum, quibus núnc præesse, aut imposterúm præfici, & obtinere, nec non fructuum, vel pensionum reservatarum, & assignatarum, ac quas, & quos tibi, & illis assignari posthac contigerit, intra Ditionem, & Dominium huiusmodi existentium Decimas ipsas pro tua, & illorum quemlibet rata tangente integrè, &

& realitèr perſolvere omnino teneatur, & teneantur. Decernentes omnia, & ſingula per te, ſeu Coñiſſarios tuos in præmiſſis iuxta earundem tenorem præſentium faciendа, gerenda, dicenda, & mandanda, valida, firma, & efficacia exiſtere, & fore, ſuosq. plenarios, & integros effectus ſortiri, & obtinere, ac ab omnibus, & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cuiuscunq. Statûs, Gradûs, Ordinis, præeminentiæ, & dignitatis exiſtant, inviolabilitèr obſervari, & adimpleri debere, neque ipſas præſentes litteras, etiam ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes, illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ, proptèr quas eædem præſentes emanârint ſufficientèr adductæ, verificatæ, & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacunq. etiám quantumvis juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, prætextu, & capite, etiám in corpore juris clauſô, etiám enormis, enormiſſimæ, & totalis læſionis, & ſubreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut intereſſe habentium conſenſus, aliove quolibet etiám quantumvis formali, & ſubſtantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controverſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adversùs illas aperitonis oris, reſtitutionis in integrum, aliudve quodcunque Juris facti, vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio, & de Apoſtolicæ poſteſtatis plenitudine conceſſo, vel emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvare unquàm poſſe; Sicque & non alitèr in præmiſſis omnibus, & ſingulis, per quoscunque Judices, Ordinarios, & Delegatos, etiam cauſarum Palaty Apoſtolici Auditores, ac S. R. Eccleſiæ prædictæ de latere legatos, & ſedis Apoſtolicæ Nuncios ſublata eis, & eorum cuilibet quavis alitèr judicandi, & interpretandi facultate judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane, ſi ſecús ſuperhis à quoquam quavis Auctoritate ſcientér vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtantibus noſtra, & Cancellariæ Apoſtolicæ Regula, de jure quæſito non tollendo, ac aliis quibusvis Apoſtolicis, ac etiam in Provincialibus, & ſynodalibus Concilys editis generalibus, vel ſpecialibus conſtitutionibus, & ordinationibus, cæterisque contrarys quibuscunque, aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epiſcopis, Adminiſtratoribus, Coñendatarys, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, & aliis Perſonis prædictis, vel quibusvis aliis Coñuniter, vel diviſim ab eadem ſit ſede indultum, quod ad ſolutionem alicujus Decimæ non teneantur, & ad id Compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa Loca ad judicium evocari non poſſint, per Litteras apoſtolicas non facientes plenam, & expreſſam, ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, & quibuslibet aliis Privilegijs, & Exemptionibus etiam in corpore juris clauſis, ac Litteris apoſtolicis, quibuscunque Dignitatibus, ſeu Ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacunque Verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de apoſtolicæ Poteſtatis plenitudine ac Conſiſtorialiter, ac etiam in vim Contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod juxta ordinationem in Concilio viennenſi ſuper hoc editam, calices, libri, & alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, & aliorum piorum locorum Divino Cultui dicata, ex cauſa pignoris, vel alia occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus càpiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodque præſentium litterarum tranſumptis, ſeu Exemplis etiam impreſis tuo, vel alterius Perſonæ in Eccleſiaſtica Dignitate conſtitutæ Sigillo, & publici Notary ſubſcriptione munitis eadem prorſus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ Datum Romæ apud Sanctam Mariam majorem ſub annulo Piſcatoris Die VII. Octobris MDCCLVII. Pontificatûs Noſtri anno Decimo octavo.

Nro. XVI.

CLEMENS PP. XIII.

Breve Clementis XIII. pro dimidia decima quot-annis per triennium persolvenda, de ao. 1764.

Venerabilis Frater, Salutem, & Apostolicam Bendictionem! exponi Nobis nuper fecit Dilectus filius Nobilis vir Maximilianus Josephus Dux Bavariæ, Sacri Romani Imperii Princeps Elector, quod alias fel. Record. Benedictus PP. XIV. Prædecessor noster, accepto, quod ipse Maximilianus Josephus Dux ob tunc existentes Motus Bellicos per Germaniam undique vigentes ad Tuitionem non solum eiusdem S. R. J., verum etiam ad securitatem suæ Ditionis, & tranquilitatem suorum subditorum coactus, erat novas copias augere, eidemque Maximiliano Josepho Duci re mature perpensa constiterat, nec vires sui ærarii, nec laicorum sibi subditorum, ob incommoda, calamitatesque in aliis transactis Bellis passas ad Paupertatem feré redactorum facultates ingentibus, ea de causa faciendis sumptibus pares erant, eáque de causa Dictus Maximilianus Josephus Dux aliquo opportuno ex rebus, & bonis Ecclesiasticorum in ditione sua temporali existentium â quocunque onere tunc temporis liberorum subsidio juvari plurimum desiderabat, idem Benedictus Prædecessor per quasdam suas in simili forma Brevis die VII. Octobris MDCCLVII. expeditas litteras ad quinquennium indixit, & imposuit unam integram Decimam omnium, & quorumcunque fructuum redituum, & proventuum quarumcunque Ecclesiasticarum Archiepiscopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpositurarum, Præporsitatuum, Præceptoriarum, seu Commendarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum etiam Majorum, ac Principalium Personatuum, Administrationum, & Officiorum, cæterorumque Beneficiorum Ecclesiasticorum cum cura, & sine cura sæcularium ac S Benedicti, S. Augustini, Cistercienssium, Cluniacensium, Præmonstratensium, Carthusiensium, Camaldulensium, Montis oliveti, vallis Umbrosæ, & quorumcunque aliorum ordinum, utriusque Sexus, etiam Mendicantium, ac Cassinensium S. Salvatoris, Lateranensium, aliarúmque Congregationum, tam virorum, quam Mulierum, & Societatum, etiam Jesu: & qui proprietates, reditusque certos ex Privilegio Apostolico, vel alias possidebant, & quorumvis aliorum ordinum, & Congregationum, ac militiarum regularium in universa ditione, & Dominio ipsi Maximiliano, Josepho Duci, & superiori Palatinatui subjecto in ista Diœcesi Frisingensi, existentium, ac insuper intergram decimam omnium, & singulariter Pensionum Annuarum, super fructibus Reditibus, & Proventibus supradictis assignatarum, & assignandarum, ab omnibus, & quibuscunque Archiepiscopis, Episcopis, & aliarum Ecclesiasticarum, Præsulibus, Prælatis, cæterisque cujusvis status, gradus, dignitatis, & Conditionis Personis (exceptis duntaxat venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus, nec non dilectis filiis fratribus hospitalis S. Joannis Hierosolimitani, ac iis, qui ratione Principatus aliis onerisbus jam gravati existebant, quos Cardinales, & fratres Hospitales prædicti, aliosque gravatos eiusmodi, ab eisdem decimis, & illarum solutione immunes, & exemptos esse voluit, & decrevit) Ecclesias, Monasteria, & Beneficia, ac Pensiones, seu fructus aut illorum partem ejusmodi in ditione, seu Dominio, aut Superiori Palatinatu pro quocunque jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non ab universis etiam œconomis, Commendatariis, atque Administratoribus perpetuis, & temporalibus usufructuariis similiter fructus omnes, vel illorum partem loco Pensionum annuarum, vel Pensiones, & alia hujusmodi, jura ex quacunque causa, Authoritate Apostolica in toto, vel in parte reservata habentibus, & habituris, sive sæcularibus, sive quorumcunque ordinum, Congregationum, & Militiarum prædictarum, Regularibus, & ab ipsis Ecclesiis, Capitulis, Conventibus, ordinibus, Congregationibus, Personis, Collegiis, Militiis, Massis, & locis piis, quacunque ampliſſima, & Firmiſſima exemptione, & immunitate reali, personali,

ſonali, vel mixta, antiqua, & jmemmorabili pacifica, & continua, etiam ex titulo quantumvis oneroſo, ſuffultis integraliter, & cum effectu numerandas, perſolvendas, & Conſignandas ſecundum verum annuum valorem fructuum, redituum, et Proventuum prædictorum, & ad hunc effectum etiamſi quæcunque Perſonæ Eccleſiaſticæ, Sæculares, & Regulares, ac Beneficia quæcunque Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, ordines, Militiæ, locaque pia, & Societates etiam Jeſu hujusmodi in ditione, ſeu Dominio, aut Superiori Palatinatu prædicto in Diœceſi Friſingenſi prædicta exiſtentes, ac bona, annuosque reditus, poſſidentes, & Penſiones hujusmodi percipientes, á decimis ſuper fructibus, reditibus, ac Proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacunque ditione, ac Dominio ex quacunque cauſa, imponendis immunes, & immunia eſſent, & eſſe deberent, ac exiſterent, de Apoſtolicæ poteſtatis plenitudine pari quoad fructus, reditus, & Proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, & Regulares, ac Beneficia, Eccleſias, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias, cæteráque loca pia, & Societates etiam Jeſu, hujusmodi in ditione, & Dominio, aut Palatinatu Superiori hujusmodi ſpectantes, omnia, & ſingula Privilegia, indulta, Libertates, Exemptiones, & immunitates, hac de cauſa, ad usque hunc diem, eisdem etiam ex cauſa; & titulo oneroſo conceſſa ea vice duntaxat, ac ex ſupra dicta cauſa, & ratione ſuſpendit, ac ipſis quoad integram hujusmodi, decimam, ea vice, ut petitur, ſuffragari noluit, illa vero alias in ſuo robore permanere decrevit, univerſas vero, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, & Regulares quavis Authoritate, vel dignitate fungentes tam Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia obtinentes, ac Penſiones, ſeu fructus, aut eorum partem ſibi, ut petitur, reſervatas, percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, ordines loca pia, & Societates etiam Jeſu, hujusmodi tam coniunctim, quam diviſim ac hujusmodi decimas quot annis quinquennio duntaxat a dato dictarum litterarum computandas in terminis per tunc exiſtentem Epiſcopum Friſingenſem præfigendis integré perſolvendas efficaciter teneri, & veré obligatos, & obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui Penſiones annuas prædictas, & ſub quibusvis obligationibus, etiam in forma Cameræ Apoſtolicæ, & Iuramento etiam de non contraveniendo, & forſan de non impetrando, gratias contra eos, & de non utendo conceſſis firmatas, aut alias vallatas, & forſan aliis cautelis, & decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem fructibus, & penſionibus etiam medio cedularum Banchi, ſeu formam depoſiti habentibus, & intra quinquennium hujusmodi habituris, etiamſi ipſi, & quibus Penſiones hujusmodi ſolvendæ ſunt, juri, & actioni petendæ, vel retinendæ portionis, aut ratæ partis Penſionarios tangentis jure jurando renuntiaſſent, ulla Privilegia, aut Indulgentias ſub quacunque verborum forma, aut expreſſione concepta quoad hoc nullatenús Suffragari voluit, ſicque, & non aliter in prædictis univerſis, & ſingulis per quoscunque judices, & Commiſſarios, etiam cauſarum Palatij Apoſtolici Auditores, & S. R. E. prædictæ Cardinales, & ſedis Apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, & inſtantia ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interpretandi facultate judicari, & definiri debere: nec non ſi ſecus ſuper his á quoquam quavis Auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigiſſet attentari, irritum, & inane decrevit, ut autem hujusmodi ſic impoſita decima facilius exigeretur, tunc exiſtentem Epiſcopum Friſingenſem ad dictam decimam exigendam, ac eidem Maximiliano Joſepho Duci, ſive ſuis Miniſtris ad id ſpecialiter ab eo deputatis ſtatim integré conſignandam Collectorem, & Exactorem conſtituit, & deputavit, eidemque tunc exiſtenti Epiſcopo Friſingenſi non nullas facultates, indulta, & Auctoritates conceſſit, indulſit, & impertitus fuit, ita tamen, ut tam dictus tunc exiſtens Epiſcopus Friſingenſis, quam Commiſſarij, exactoresque ab eo etiam deputati ratione Eccleſiæ, Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunque Beneficiorum, & fructuum Eccleſiaſticorum, quibus tunc præeſſe, aut impoſterum quinquennio prædicto durante præfici, & obtinere, nec non fructuum, vel Penſionum reſervatarum,

rum, & assignatarum, ac quas, & quos illi, & illis assignari postmodum contigisset, intra ditionem, & Dominium hujusmodi, existentium decimas ipsas pro sua, & quemlibet illorum rata tangente integré, & realiter persolvere omninó teneretur, & tenerentur, & alias prout in dictis ipsius Benedicti Prædecessoris litteris, quarum tenorem præsentibus pro expresso haberi volumus, uberius dicitur contineri. Cum autem, sicut eadem expositio subjungebat, quinque anni, ad quos decima prædicta á dicto Benedicto Prædecessore super Ecclesiarum, Ecclesiasticorum, aliorumque locorum piorum prædictorum bonis, ac pensionibus imposita fuit, jam expiraverint, seu Brevi expiraturi sint, ipse veró Maximilianus Josephus Dux, in præsenti rerum statu ob motus bellicos per eandem Germaniam etiam vigentes, copias per eum usque nunc retentas non solum non dimiserit, sed illas augere cogatur, vires autem sui ærarij ad tuitionem suæ ditionis, & S. R. J. prædicti, subditorumque suorum hujusmodi impares omninó sint, eo magis, quod ipse Maximilianus Josephus Dux in ingenti summa ære alieno gravatus reperiatur, ac propterea prædictam decimam á dicto Benedicto Prædecessore, ut petitur, impositam, ad aliud simile tempus per nos prorogari, plurimum desideret. In hoc rerum statu Nos, etiam si nobis nihil, magis cordi sit, quam Ecclesiasticas Personas ab omnibus etiam extra ordinariis oneribus immunes semper esse, & tueri, tamen cum gravissimas causas intercedere, & exigere conspicimus, & consideramus, non minus laicorum, quam clericorum interesse, ut utrique, quamcunque possunt opem, Auxiliumque, & subsidium Catholicis Principibus sibi invicem conferant, facile adducimur, ut in hac Parte de Apostolica Benignitate dispensemus. Hinc est, quod Nos vestigiis ejusdem Benedicti. aliorumque Romanorum Pontificum Prædecessorum nostrorum inhærentes eumdem Maximilianum Josephum Ducem á quibusvis Excommunicationis, Suspensionis, & interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris, & Pœnis, á jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodo libet innodatus existit, ad effectum præsentium tamen consequendum harum serie absolventes, & absolutum fore censentes, supplicationibus, ejus nomine nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, justissimis itidem hoc tempore urgentibus Rationibûs id ipsum Nos Suadentibus de nobis attributæ potestatis plenitudine, tenore præsentium indicimus, atque imponimus, ad triennium à fine dicti quinquenij numerandum unam dimidiam decimam omnium, & quorumcunque fructuum, redituum, & Proventuum quarumcunque Ecclesiarum, Archiepiscopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpositurarum, Præpositatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum, etiam Majorum, ac Principalium Personatuum, Administrationum, & officiorum, quorumcunque, Beneficiorum Ecclesiasticorum cum cura, & sine cura sæcularium, ac S. Benedicti, S. Augustini, Cistercienſium, Cluniacensium, Præmonstratensium, Camaldulensium, Montis oliveti, vallis umbrosæ, & quorumcunque, aliorum ordinum utriusque sexus, etiam Mendicantium, ac Cassinensium S. Salvatoris, Lateranensium, & aliarum Congregationum tam virorum, quam Mulierum, & Societatum etiam Jesu, & qui proprietates, reditusque certos ex Privilegio Apostolico, vel alias possident, & quorumvis aliorum ordinum, & Congregationum, ac Militiarum Regularium in universa ditione, & Dominio dicto Maximiliano Josepho Duci, & Superiori Palatinatui subjecto, in ista Diœcesi Frisingensi existentium, ac insuper dimidiam decimam omnium, & quarumcunque Pensionum annuarum super fructibus, redditibus, & Proventibus supra dictis assignatarum, & assignandarum ab omnibus, & quibuscunque Archiepiscopis, Episcopis, & aliarum Ecclesiarum, Præsulibus, Prælatis, cæterisque cujuscunque statûs, gradus, & Conditionis Personis (exceptis duntaxat venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. prædictæ Cardinalibus, nec non dilectis filiis fratribus Hospitalis S. Joannis Hierosolimitani, âc iis, qui Ratione Principatûs aliis oneribus jam gravati existunt, quos Cardinales, & fratres dicti hospitalis, aliosque gravatos hujusmodi

ab

ab eadem dimidia decima, & illius ſolutione immunes, & exemptos eſſe volumus, & decernimus) Eccleſias, Monaſteria, Beneficia, & Penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem hujusmodi in ditione, ſeu Dominio, aut Superiori Palatinatu prædicto, quorumcunque jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non etiam ab univerſis æconomis, Commendatariis, atque Adminiſtratoribus perpetuis, & temporalibus, uſufructuariis, ſimiliter fructus omnes, vel illorum Partem, loco Penſionum, annuarum, vel Penſiones & alia huiusmodi jura ex quacunque cauſa, Authoritate Apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habentibus, & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcunque ordinum, & Congregationum, ac Militiarum prædictarum Regularibus, & ab ipſis etiam Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, Maſſis, & locis prædictis quacunque ampliſſima, & firmiſſima exemptione, & immunitate reali & Perſonali, vel mixta antiqua, & immemorabili, pacifica, & continua etiam ex titulo quantumvis oneroſo ſuffultis integraliter, & cum effectu numerandam, perſolvendam & Conſignandam ſecundum verum annuum valorem, fructuum, redituum, & Proventuum prædictorum, & ad hunc effectum, etiamſi quæcunque Perſonæ Eccleſiaſticæ, Seculares, & Regulares, ac omnia Beneficia Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militia, locáque pia, & Societates etiam Jeſu hujusmodi ubivis in ditione, ſeu Dominio, & Palatinatu Superiori Prædicto in Diœceſi Friſingenſi prædicta exiſtentes, ac bona, annuósque, reditus poſſidentes, & Penſiones hujusmodi percipientes, á Dimidia Decima ſuper fructibus, reditibus, & Proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacunque ditione, & dimidio, ex quacunque cauſa imponenda, immunes, & immunia ſint, & eſſe debeant, ac exiſtant, de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine pari quoad fructus, reditus & Proventus, ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas, Sæculares, & Regulares, ac Beneficia, Eccleſias, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias, cæteráque loca pia, & Societates etiam Jeſu, huiusmodi in ditione, & Dominio, ac Superiori Palatinatu prædicto ſpectantes, omnia, & quæcunque Privilegia, indulta, libertates, exemptiones, immunitatésque hac de cauſa in hunc usque diem eisdem etiam ex cauſa, & titulo oneroſo conceſſa, hac vice duntaxat, ac ex prædicta cauſa, & ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram huiusmodi dimidiam decimam hac vice, ut petitur, ſuffragari nolumus, illa vero alias in ſuo robore permanere decernimus, univerſas vero, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, & Regulares, quavis auctoritate, vel dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, ordines, & loca pia, & Societates etiam Jeſu hujusmodi, tam Conjunctim, quam diviſim ad hujusmodi, dimidiam Decimam quot annis triennio prædicto duntaxat á fine dicti quinquennii, quatenus illud nondum abſolutum ſit, & quatenus jam completum ſit, á dato præſentium computandam ín terminis per ſe præfingendis integré perſolvendam, efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui Penſiones annuas prædictis, quantumlibet exemptas, & ſub quibusvis obligationibus, etiam in forma Cameræ prædictæ, etiam Iuramento de non Contraveniendo, & forſan de non impetrando gratias noſtras contra eos, & de non utendp conceſſis firmatas, aut alias vallatas, & forſan aliis cautelis, & Decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem fructibus, & Penſionibus, etiam medio cedularum Banchi, ſeu formam depoſiti habentibus, & intra triennium prædictum habituris, etiamſi ipſi, â quibus Penſiones huiusmodi ſolvendæ ſunt, juri & actioni petendæ, vel retinendæ portionis, aut ratæ partis penſionarios tangentis, jure jurando renuntiaverint, ulla Privilegia, aut Indulgentias, ſub quacunque verborum forma, aut expreſſione concepta, quoad hoc nullatenus ſuffragari volumus, ſicque, & non aliter in prædictis univerſis, & ſingulis per quoscunque judices, & Commiſſarios etiam cauſarum Palatij Apoſtolici Auditores, ac S. R. E. prædictæ Cardinales, & ſedis Apoſtolicæ Nuntios, in quavis cauſa, & inſtantia ſublata eis & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interpretandi facultate judicari, & definiri debere, nec non ſi ſecus ſuperhis, á quo-

quoquam quavis Authoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit, attentari, irritum, & inane decernimus. Ut autem huiusmodi ſic impoſita dimidia decima facilius exigatur, fraternitatem tuam ad illam exigendam, eidemque Maximiliano Joſepho Duci, ſive ſuis Miniſtris ad id ſpecialiter ab eo deputatis, ſtatim integré conſignandam, Collectorem, & Exactorem per præſentes conſtituimus, & Deputamus, ac proinde de tua Eximia Pietate, fide, Prudentia, integritate, charitate, chriſtianæque Religionis & boni Publici ſtudio plurimam in Domino fiduciam habentes, eidem fraternitati tuæ per Præſentes committimus, & mandamus, ut ipſius dimidiæ Decimæ, ſic, ut petitur, a nobis indictæ, & impoſitæ per Perſonas ſimiliter Eccleſiaſticas, á te Commiſſarios, Exactores, & Collectores Conſtituendas, & Deputandas á prædictis omnibus, aliisque, quibuslibet, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum cuiuscunque qualitatis, Statûs, Ordinis, Præeminentiæ, Conditionis, aut Dignitatis, ac quocunque Privilegio, immunitate, acExemptione, ſicut petitur, ſuffulti, ſeu alias ſpecifica, & individua mentione, & expreſſione exiſtant, exceptis S. R. E. huiusmodi Cardinalibus, & fratribus memorati hoſpitalis, ac quoad bona ſtabilia iis, ſuper quibus onera Principatus jam impoſita reperiuntur, omni, & quacunque Appellatione, exceptione, reclamatione, recurſu, Excuſatione, tergiverſationeque, remotis, & poſtpoſitis, Auctoritate Apoſtolica exigi, cures, & facias, illósque et illorum quemlibet tam coniunctim, quam diviſim ad veram, realem, & actualem ſolutionem dimidiæ Decimæ eos reſpectivé tangentis ſine ulla mora faciendam, opportunis juris, & facti remediis, etiam per Cenſuras Eccleſiaſticas dicta Auctoritate cogas, & compellas. Nos enim tibi quoscunque Contradictores, Perturbatores, Moleſtatores, & Rebelles tibi parere recuſantes, eisque auxilium, Conſilium, vel favorem publicé, vel occulté, directé, vel indirectè, quovis quæſito colore præſtantes, cuiusvis dignitatis, gradûs, Ordinis, ae Conditionis fuerint, Cenſuris, & pænis Eccleſiaſticis, ac etiam Pecuniariis in cauſam Expenſarum prædictarum applicandis, cæterisque juris, & facti Remediis opportunis Compeſcendi, ipſasque Cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, Beneficiis, & officiis, per eos obtentis privandi, & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, interdictum Eccleſiaſticum apponendi, Auxiliumque Brachij ſæcularis, quandocunque opus fuerit, invocandi, ad ſanitatem vero reverſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus, & ſingulis Cenſuris, & pænis ſupra dictis in forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper irregularitate per eos ea de cauſa Contracta diſpenſandi, eosque rehabilitandi, & ad Priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſarios, Exactores, Collectores, & Executores á te ex dictis Perſonis Eccleſiaſticis deputatos, Arbitrio tuo removendi, & Revocandi, aliasque Perſonas Eccleſiaſticas earum loco toties, quoties opus fuerit, ſubſtituendi, & ſubrogandi, in delinquentes, & Contumaces per te, vel alium, ſeu alios á te pariter ſubſtituendos ſimplices, & de plano, ac ſine ſtrepitu. & figura judicii inquirendi, & procedendi eosque debitis pænis, & animadverſionibus puniendi modos, & formas in præmiſſis ſervandas præſcribendi, dubia quæcunque in eisdem præmiſſis forſan oritura declarandi, ac prorſus omnia, & ſingula in eis, & circa ea quoquomodo neceſſaria, & opportuna, etiamſi talia forent, quæ mandatum exigerent, magis ſpeciale, quám præſentibus expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, & exequendi, pleniſſimam, & ampliſſimam, ac omnimodam facultatem, licentiam, & poteſtatem, Auctoritate prædicta, tenore præſentium tribuimus, & impertimur: ita tamen, ut tam Epiſcopus Friſingenſis, quam fraternitas tua, & Perſonæ Eccleſiaſticæ huiusmodi, in Commiſſarios, Exactores, & Collectores huiusmodi deputatæ, & deputandæ ratione Eccleſiæ, Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunque Beneficiorum, & fructuum Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut impoſterum præfici, & obtinere, nec non fructuum, vel Penſionum reſervatarum, ac quas, & quos dicto Epiſcopo, tibi, & illis poſthac aſſignari contigerit, intra ditionem, & Dominium huiusmodi, exiſtentium, ipſam dimidiam Decimam pro eius tua, & illorum

rum quemlibet rata tangente integré, & realiter perſolvere omninó teneatur, & teneantur. Decernentes omnia, & ſingula per te, ſeu Commiſſarios tuos in præmiſſis iuxta earumdem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda, & mandanda, valida, firma, & efficacia, exiſtere, & fore, ſuósque plenarios, & integros effectus ſortiri, & obtinere, ac ab omnibus, & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit, in futurum, cuiuscunque ſtatûs, gradus, ordinis, Præeminentiæ, & Dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari, & adimpleri debere, neque ipſas præſentes litteras, etiam ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ, propter quas eodem præſentes emanaverint, ſufficienter adductæ, verificatæ, & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacunque etiam, quantumvis juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, prætextu, & capite etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, & totalis Læſionis, de ſubreptionis, & obreptionis, aut Nullitatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut intereſſe habentium, conſenſus, alióve quolibet etiam, quantumvis formali, & ſubſtantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Controverſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas aperitionis oris, reſtitutionis in integrum, aliudque quodcunque juris, facti, vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato etiam motu proprio, & de Apoſtolicæ poteſtatis plenitudine conceſſo, vel emanato quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvare unquam poſſe, ſicque, & non aliter in præmiſſis omnibus, & ſingulis, per quoscunque judices, ordinarios, & delegatos etiam cauſarum Palatij Apoſtolici Auditores, & S. R. E. prædictæ de latere legatos, & ſedis, Apoſtolicæ Nuntios ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interprerandi facultate, judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane, ſi ſecus ſuper his á quoquam quavis auctoritate ſcienter, & ignoranter contigerit attentari: Non obſtante noſtra, & Cancellariæ Apoſtolicæ Regula de jure quæſito non tollendo, ac aliis quibusvis Apoſtolicis, ac etiam in Provincialibus, & ſynodalibus Conciliis editis, generalibus, vel Specialibus Conſtitutionibus, & Ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscunque, aut ſi ipſis Archi-Epiſcopis, Epiſcopis, Adminiſtratoribus, Commendatariis, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, & aliis Perſonis prædictis, vel quibusvis aliis communiter, vel diviſim ab eadem ſit ſede indultum, quod ad Solutionem alicuius Decimæ, ſeu dimidiæ Decimæ non teneantur, & ad id Compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel Excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca, ad judicium vocari non poſſint, per litteras Apoſtolicas non facientes plenam, & per expreſſam, ac de verbo ad verbum, de indulto huiusmodi mentionem, & quibuslibet aliis Privilegiis, & exemptionibus etiam in corpore juris clauſis, ac litteris Apoſtolicis, quibuscunque dignitatibus, ſeu ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacunque verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine, ac Conſiſtorialiter, ac etiam in vim Contractûs emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis, quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod iuxta Ordinationem in Conſilio Viennenſi ſuper hoc editam calices, libri, & alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, & aliorum piorum locorum divino cultui dicata ex cauſa, pignoris, vel alia occaſione ſolutionis Decimæ, ſeu dimidiæ Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodque Præſentium litterarum, transumptis, ſeu exemplis etiam impreſſis, tuo, vel alterius Perſonæ in Eccleſiaſtica dignitate conſtitutæ ſigillo, & Publici Notarij ſubſcriptione munitis, eadem prorſus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis Præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ. Datum Romæ apud Sctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die XXI. Januarij MDCCLXIV. Pontificatus Noſtri Sexto.

Nro. XVII.

Venerabili Fratri Epiſcopo Chiemens.

CLEMENS. PP. XIV.

Bulla Clementis XIV. pro una Decima quotannis per quinquennium perſolvenda de ao. 1771.

Venerabilis Frater, Salutem, & apoſtolicam Benedictionem! Etſi Ecclesiarum, Eccleſiaſticorum que Virorum bona pro earumdem Eccleſiarum, quæ ſunt Domûs Dei, decore, & ornamento, pro ipſorum Eccleſiaſticorum ſuſtentatione, ne cum Characteris dedecore ſordidari emendicare teneantur, atque pro pauperum ſublevamine inſtituta, & addicta in alios uſus erogari, & in ſummi ſuprema Paſtoralis omnium Eccleſiarum Miniſterij cura nobis plane immerentibus divinitus Commiſſa non patitur, & Nobis nihil magis Cordi eſt, quam Eccleſiaſticas Perſonas ab omnibus etiam extra ordinarijs oneribus immunes ſemper eſſe, & tueri, tamen, cum graviſſimas Cauſas intercedere, & exigere conſpicimus, & Conſideramus, non minus Laicorum, quam Clericorum Intereſſe, ut utrique, quamcunque Poſſunt opem, auxiliumque, & Subſidium Catholicis Principibus conferant, facile adducimur, ut Prædeceſſorum Noſtrorum romanorum Pontificum Exemplis inhærentes hac in parte de Benignitate apoſtolica diſpenſemus. Cum itaque ſicut pro parte Dilectiſſimi in Chriſto Filij Noſtri Maximiliani Joſephi Ducis Bavariæ, Sacri Romani Imperij Principis Electoris nobis Expoſitum fuit, ipſius ærarium propter ſumam annonæ penuriam, & Caritatem, quæ noviſſimis temporibus afflictiſſimas reddidit Civitates, & loca omnia, ſub ejus ditione exiſtentia, in maxima reperiatur anguſtia, eidemque Maximiliano Joſepho Duci, re mature perpenſa, conſtiterit, quod neque dicti ſui ærarij vires, neque Laicorum ſibi ſubditorum facultates levamen ullum graviſſimis damnis hinc paſſis afferre valeant, ac proprerea aliquo opportuno, ex rebus, & bonis Eccleſiaſticorum hujusmodi à quocunque onere de præſenti Liberorum ſubſidio Dilectus Maximilianus Joſephus Dux a Nobis juvari plurimum deſiderat. Nos etſi ab Eccleſiaſticarum Perſonarum gravaminibus animi ſimus maximé alieni, nihilominus propter Eximia non ſolum ejusdem Maximiliani Joſephi Ducis, quem ſingulari Charitate in Domino diligimus, ſed & ſuorum Majorum in Catholicam fidem, & apoſtolicam ſedem merita, gravia damna præſentia ex ſumma penuria hujusmodi ut præſertim paſſa, eo, quo par eſt, pietatis ſenſu reſpicientes, ſimulque firmiter ſperantes, quod earumdem Eccleſiaſticarum Perſonarum bona â quocunque alio onere Libera, ac immunia erunt, alijsque graviſſimis ex Cauſis animum Noſtrum digne moventibus ipſius Maximiliani Joſephi Ducis poſtulatis annuendum duximus. Juſtiſſimis igitur hoc tempore ſuadentibus rationibus de Nobis attributæ Divinitûs Poteſtatis Plenitudine tenore præſentium indicimus, atque imponimus unam integram Decimationem omnium, & quorumcunque fructuum, redditnum, Proventuum quarumcunque Eccleſiarum, Archiepiſcopalium, Epiſcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum, & Majorum, ac principalium Perſonatuum, adminiſtrationum, & officiorum, cæterorumque Beneficiorum eccleſiaſticorum cum cura, & ſine cura, Sæcularium, ac S. Benedicti, S. Auguſtini, Ciſtercienſ., Cluniacenſ., Præmonſtratenſ., Carthuſienſ., Camaldulenſ., montis oliveti, vallis umbroſæ, & quorumcunque aliorum ordinum utriusque ſexus, etiam Mendicantium, ac Caſſinenſium, S. Salvatoris Lateranenſ., aliarumque Congregationum tam Virorum quam Mulierum, & Societatum, etiam Jeſu, & qui proprietates, redditusque certos ex privilegio apoſtolico vel alias poſſident, & quorumvis aliorum ordinum & Congregationum, ac Militiarum Regularium in univerſa ditione, & Dominio dicto Maximiliano Joſepho Duci, & Superiori Palatinatui ſubjecto in iſta Diœceſi Chiemenſ. exiſtentium, ac inſuper integram Decimam omnium, & quarumcun-

rumcunque Pentionum annuarum ſuper fructibus, Redditibus, & Proventibus ſupra dictis aſſignatarum, & aſſignandarum ab omnibus, & quibuscunque Archiepiſcopis, & Epiſcopis, & alijs Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque, cujuscunque ſtatûs, gradûs, Dignitatis, & Conditionis, Perſonis (exceptis duntaxat venerabilibus fratribus Noſtris S. R. Eccleſiæ Cardinalibus, nec non dilectis filijs fratribus Hoſpitalis S. Joannis Hieroſolimitani, ac ijs, qui ratione principatus alijs oneribus jam gravati exiſtunt, quos Cardinales & fratres Hoſpitalis prædicti, aliosque gravatos ejusmodi ab eisdem Decimis, & illarum Salutione immunes, & exemptos eſſe volumus, & decernimus) Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia, ac Penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem hujusmodi in ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatio prædicto, quocunque jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non ab univerſis etiam æconomis, Commendatarijs, atque adminiſtratoribus perpetuis, & temporaneis, uſufructuarijs, ſimiliter fructus omnes, vel illorum Partem loco Penſionum annuarum, vel Penſiones, & alia ejusmodi jura ex quacunque cauſa authoritate apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habentibus, & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcunque Ordinum, Congregationum, & militiarum prædictarum Regularibus, & ab ipſis, & Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegijs, Militiis Maſſis, & Locis pijs, quacunque ampliſſima, & firmiſſima Exemptione, & immunitate, reali, perſonali, vel Mixtæ, antiqua, & immemorabili, pacifica, & Continua, ex titulo quantumvis oneroſo ſuffultis integraliter, & cum effectu numerandas, perſolvendas, & conſignandas ſecundum verum anuum valorem fructuum, Reddituum, & proventuum, & ad hunc effectum, etiamſi quæcunque Perſonæ Eccleſiaſticæ, ſæculares, & regulares, ac Beneficia quæcunque, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, ordines Militiæ, locaque pia, & Societates, etiam Jeſu hujusmodi ubivis in ditione, ſeu Dominio, aut palatinatu Superiori in Diœceſi prædicta exiſtentes, ac bona, annuosque redditus poſſidentes, & penſiones hujusmodi percipientes, â Decimis ſuper fructibus, redditibus, & proventibus eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacumque ditione, & Dominio, ex quacunque cauſa imponendis, immunes, & immunia ſint, & eſſe debeant, & exiſtant, de apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine pari quoad fructus, redditus, & Proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas, ſæculares, & regulares, ac Beneficia, Eccleſias, Monaſteria, Congregationes Ordines, Militias, ceterequa loca pia, & Societates, etiam Jeſu hujusmodi in ditione, Dominio, ac Palatinatu prædicto ſpectantes omnia, & quæcunque Privilegia, Indulta, Libertates, Exemptiones, immunitates hac de Cauſa in hunc usque diem eisdem etiam ex cauſa, & titulo oneroſo conceſſa, hac vice duntaxat, ac ex ſupradicta cauſa, & ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram ejusmodi decimam hac vice, ut præfertur, ſuffragari nolumus, illa vero alias in ſuo robore permanere decernimus, univerſas vero, & ſingulas Perſonas, Eccleſiaſticas, Sæculares, & Regulares quavis authoritate, vel dignitate fungentes tam Eccleſias, Monaſteria, ac Beneficia, quomodolibet obtinentes, ac penſiones, ſeu fructus, aut eorum partem ſibi ut præfertur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, ordines, & loca pia, & Societates, etiam Jeſu hujusmodi tam conjunctim, quam diviſim ad hujusmodi Decimas quotannis quinquennio duntaxat â dato præſentium Computandas in terminis per te præfigendis integre perſolvendas efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſſe, eisdem Penſionarijs aut eorum alicui penſiones annuas prædictas quantumlibet exemptas. & ſub quibusvis obligationibus, & in forma Cameræ apoſtolicæ, & Juramento de non contraveniendo, ac forſan de non impetrando gratias Noſtras contra eos, & de non utendo Conceſſis firmatas, aut alias vallatas, & forſan alijs Cautelis, & Decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem fructibus, & Penſionibus, & Medio Cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, & intra quinquennium hujusmodi habituris, etiamſi ipſi, â quibus penſiones hujusmodi ſolvendæ ſunt, juri & actioni petendæ, vel

vel retinendæ portionis, aut ratæ partis penſionarios tangentes Jure Jurando renunciaverint, ulla privilegia, aut Indulgentias ſub quacunque verborum forma, vel Expreſsione Concepta, quoad hoc nullatenus ſuffragari volumus. Sicque, & non aliter prædictis univerſis, & ſingulis per quoscunque judices ordinarios, & Commiſſarios, etiam cauſarum palatij apoſtolici auditores, ac ſanctæ Romanæ Eccleſiæ prædictæ Cardinales, etiam de latere legatos, & ſedis apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, & Inſtantia ſublata eis, & eorum cuilibet, quavis aliter judicandi, & interprætandi facultate ex authoritate judicari, & definiri debere, nec non ſi ſecus ſuper his â quoquam quavis authoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit, attentari, irritum, ac inane decernimus. Ut autem ejusmodi ſic impoſita Decima facilius exigatur, fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, & Exactorem per præſentes Conſtituimus, & Deputamus, ac proinde de tua eximia pietate, fide, prudentia, integritate, Charitate, & chriſtianæ Religionis, ac publici ſtudij plurimam in Domino fiduciam habentes, eidem fraternitati tuæ per præſentes Committimus, & mandamus, ut ipſius Decimæ ſic, ut præmittitur, a Nobis indictæ, & impoſitæ, per perſonas, non quidem Laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovismodo ſe ingenera minime poſſe volumus, ſed Eccleſiaſtica fide, ac prudentia præſtantes á te in Commiſſarios, Exactores collectoresque Conſtituendos, & Deputandos, â præfatis omnibus, alijsque quibuslibet, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cuiuscunque qualitatis, ſtatûs, ordinis, ac Dignitatis, ac quocunque Privilegio immunitate, & Exemptione, ſicut præmittitur, ſuffultis, ſeu alias ſpecifica, & individua mentione, & Expreſſione digni exiſtant (Exceptis S. R. Eccleſiæ hujusmodi Cardinalibus, ac fratribus memorati Hoſpitalis S. Joannis Hieroſolymitani, ac quoad bona ſtabilia ijs, ſuper quibus onera Principatûs jam impoſita reperiuntur) omni, & quacunque appellatione, Exceptione, reclamatione, Recurſu, Excuſatione, & Tergiverſatione remotis, & poſtpoſitis authoritate apoſtolica exigi cures, & facias, illosque, & illorum quemlibet tam conjunctim, quam diviſim ad veram, realem, & actualem ſolutionem Decimæ eos reſpec tangentis ſine ulla mora faciendam opportunis Juris, & facti remedijs, etiam per Cenſuras Eccleſiaſticas dicta authoritate Cogas, & Compellas, pecuniasque ab eisdem Commiſſarijs, Exactoribus, & Collectoribus in dies perceptas, & exactas eidem Maximiliano Joſepho Duci, ſive ſibi bene viſis perſonis, & Miniſtris ab eo deputatis Commiſſarij, Exactores, & Collectores prædicti, integre conſignare debeant, & teneantur. Nos enim tibi quosque Contradictores, perturbatores, moleſtatores & Rebelles tibi parere recuſantes, eisque auxilium, Conſilium, vel favorem publice, vel occulte, directe, vel indirecte, quovis quæſito Colore præſtantes, cujusvis Dignitatis, gradûs, Ordinis, & Conditionis fuerint, Cenſuris, & pænis Eccleſiaſticis, ac etiam pecuniarijs in Cauſam damnorum præfatorum applicandis, ceterisque juris, & facti remedijs opportunis cogendi, & Compellendi, ac compeſcendi, ipſasque Cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, Beneficijs, & officijs per eos obtentis privandi, vel ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, interdictum Eccleſiaſticum apponendi, auxiliumque Brachij ſæcularis, quandocunque opus fuerit, invocandi, ad ſanitatem vero reverſos, qui debitè ſatisfecerint, ab omnibus, & ſingulis Cenſuris, & pænis ſupradictis in forma Eccleſiæ Conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper irregularitate per eos ea de cauſa Contracta diſpenſandi, cosque reſtabilitandi, & ad priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſarios, Exactores, Collectores, & Executores a te Deputatos arbitrio tuo removendi, & revocandi, aliosque Eorum Loco, toties quoties opus fuerit, ſubſtituendi, & ſubrogandi, in Delinquentes, & Contumaces per te, vel alium, ſeu alios â te pariter ſubſtituendos ſimpliciter, & de plano, ac ſine ſtrepitu, & figura Judicii inquirendi, & procedendi, eosque delatis pænis, & animadverſionibus puniendi, modos, & formas in præmiſſis ſervandas præſcribendi, dubia quæcunque in eisdem præmiſſis forſan oritura declarandi,

randi, ac prorſus omnia, & ſingula in eis, & circa ea quovismodo neceſſaria, & opportuna, etiam ſi talia forent, quæ mandatum exigerent magis ſpeciale, quam præſentibus expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, ſtatuendi, & exequendi pleniſſimam & ampliſſimam, ac omnimodam facultatem, licentiam, & poteſtatem, authoritate apoſtolica earumdem tenore præſentium tribuimus, & impertimur, ita tamen, ut tam fraternitas tua, quam Commiſſarij, Exactores, Collectoresque hujusmodi ratione Eccleſiæ, Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunque Beneficiorum, & fructuum Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut impoſterum præfici, & obtinere, nec non fructuum, vel penſionum reſervatarum, & aſſignatarum, ac quas, & quos tibi, & illis aſſignari poſthac contigerit, intra ditionem, & Dominium hujusmodi exiſtentium Decimas ipſas pro tua, & illorum quemlibet rata tangente, integrè, & realiter perſolvere omnino teneantur; Decernentes omnia, & ſingula per te, & Commiſſarios in præmiſſis juxta eorumdem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda, & mandanda, valida, firma, & efficacia exiſtere, & fore, ſuosque plenarios & integros Effectus ſortiri, & obtinere, & ab omnibus, & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, Præeminentiæ, ac Dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari, & adimpleri debere, neque ipſas præſentes litteras, etiam ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet Intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque Cauſæ, propter quas eædem præſentes emanaverint, ſufficienter adductæ, verificatæ, & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacunque, & quantumvis juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, prætextu, & capite etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, & totalis læſionis, de ſubreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut intereſſe habentium, Conſenſus, aliove quolibet etiam quantumvis formali- & ſubſtantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Contro, verſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas aperitionis oris-reſtitutionis in integrum, aliudve quodcunque juris, facti, vel gratiæ re, medium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio, & de apoſtolicæ Poteſtatis plenitudine conceſſo, vel emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvare unquam poſſe, ſicque in præmiſſis per quoscunque judices ordinarios, & Delegatos, etiam Cauſarum Palatij apoſtolici auditores, ac S. R. Eccleſiæ prædictæ Cardinales, & de Latere legatos, ac ſedis apoſtolicæ Nuncios ſublata, eis, & eorum cuilibet quavis judicandi, & interpretandi facultate, & auctoritate judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane, ſi ſecus ſuper eis á quoquam quavis authoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari, non obſtantibus Noſtra, & Cancellariæ Regula de jure quæſito non tollendo, ac alijs quibusvis apoſtolicis, ac etiam in Provincialibus, & Synodalibus Concilijs editis generalibus, vel ſpecialibus conſtitutionibus, & ordinationibus, cæterisque Contrarijs quibuscunque; aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epiſcopis, adminiſtratoribus, Commendatarijs, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis Capitulis, Conventibus, Congregationibus, & alijs perſonis prædictis, vel quibusvis alijs communiter, vel diviſim ab eadem ſit ſede indultum, quod ad ſolutionem alicujus Decimæ non teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca ad judicium vocari non poſſint, per litteras apoſtolicas non facientes plenam, & expreſſam ac de verbo ad verbum de Indulto ejusmodi mentionem, & quibuslibet alijs Privilegijs, & Exemptionibus, & in corpore juris clauſis, ac litteris apoſtolicis quibuscunque dignitatibus, ſeu ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacunque verborum forma Expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine, ac Conſiſtorialiter, ac etiam in vim Contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habendæ eſſet mentio ſpecialis, quæ eis, quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari, volumus autem quod juxta ordinationem in Concilio Vienenſi ſuper hac editam, Calices, libri,

libri, & alia ornamenta Ecclesiarum Monasteriorum, Beneficiorum, & aliorum locorum piorum divino cultui dicata ex Causa pignoris, vel alia occasione solutionis Decimæ prædicta nullatenus capiantur, distrahantur, vel occupentur. Quodque præsentium litterarum transsumptis, seu Exemplis etiam impressis tuo, vel alterius Personæ in Ecclesiastica Dignitate Constitutæ Sigillo, & Publici Notarij subscriptione munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipsis præsentibus, si forent exhibitæ, vel ostensæ. Datum Romæ apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XXIV. Septembris MDCCLXXI. Pontificatus Nostri anno tertio.

Dilectissimo in Christo Filio Nostro Maximiliano Josepho Bavariae Duci S. R. J. Principi Electori.

CLEMENS PP. XIV.

Litteræ Clementis ad Maxim. Josephum in causa petit Decimarum.

Dilectissime in Christo Fili Noster Salutem &c. Quanto molestior Nobis fuit, quæ te impulit Causa, ut Decimam ecclesiasticorum fructuum ad publicae Calamitatis Levamen impendendam nos rogares, tanto ardentione studio excitati sumus ad ea tibi, tuisque populis subsidia hoc difficillimo tempore deferenda.

Dum igitur petitas a te decimas Episcopis, qui in tua temporali Ditione degunt, ad quinquennium persolvendas apostolica auctoritate indicimus, tibique per Nostram hanc Pontificiam liberalitatem praesto sumus, Dilectissime in Christo Fili Noster; vehementer Cupimus, tibi persuadeas, Luculentissimo, ac plane paterno animo id á Nobis præstari, qui te semper ultro dileximus ac singulari benevolentia tuam Electoralem Domum Complexi sumus. Quod dum tibi nunc re ipsa palam facimus, minime dubitamus, quintuam etiam ipse fis erga Nos, ac s. hanc sedem observantiam, et Devotionem, ac erga Episcopos istos, universumque clerum studia cumulaturus, neque ullam opportunitatem, quae de esse non poterit, praestiturus, ut in eo de te Judicio certissime confirmemur. Id quidem Nobis erit pro ea, quam habemus, ratione tui, proque Nostris de vera tua Gloria, ac felicitate votis, jucundissimum, ac propensam adeo erga te voluntatem Nostram adhuc propensiorem, & ad gratificandum alacriorem reddet. Deum tamen optimum maximum enixe precamur, ut alias inposterum, quæquæ ex sententia Nobis sint, causas suppeditet mutuae inter Nos pietatis exhibendæ, exercendæque, ad eius benignitatis auspicem, quæque idcirco maxime salutaris futura sit, Apostolicam Benedictionem tibi dilectissime in Christo Fili Noster inclitæ Electorali Domui, ac subjectis tibi populis ex intimo Paterni cordis sensu depromptam amantissime impertimur. Datum in Arce gandulphi Albanensis diœcesis die 28va. Septembris 1771. Pontificatus Nostri anno tertio.

Nro. XVIII.

Administration der Kirchengelder.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben aus den vom Churfürstl. geistlichen Rath unterm 18. May eingesandten Tabellen, welche über das gesammte Vermögen der Gotts-Häuser der Baierischen Landen verfaßt worden sind, ungeheure Summen an angewachsenen Capital-Zinsen und Ausständen wahrgenohmen. — Gleichwie es nun ein höchstwichtig- und deliberations-würdiger Gegenstand seyn will, daß das einigermassen in Verfall gekommene Gottshauswesen wieder in Ordnung gebracht, die Ausstände pro præterito regulirt, die thunliche Einbringungs-Mittel getroffen, de futuro aber ein mehr genaue Verwaltung- und Kirchen-Administration eingeführt werde; als haben höchst-gedacht Ihre Churfürstl. Durchl. für gut befunden, folgende gnädigste Verordnung zu machen, und zwar:

1mo.

1mo. sollte das gesammte Kirchengeldwesen, als da sind, Geldanlehen, Additions-Supplicationen, Nachlässe, Fristen, Ausstände, Laudemial-Zechend und andere Stiftsverhandlungen hinfüro bey der Kirchen-Deputation gestallten Dingen begutachtet, und verhandelt werden, zu diesem Ende soll

2do. die Kirchen-Deputation *) künftighin von dem geistl. Raths-Præsidium dirigirt, und unter dem Vorsiz eines Rechnungs-Commissarij, am Plaz eines Secretairs, wochentlich einmal eine ordinari Session gehalten werden. — Damit aber

3tio. die Arbeit denen Räthen münder beschwerlich falle, solle die Anzahl der bisher gewesenen 3 Räthen um einen Rath vermehrt, sohin auf 4 Räthe gesezt, der von Hofstetten aber

4to. wegen seinen andern obhabenden Geschäften der Proposition hinführo gänzlich enthoben, und die Frequentirung der Sessionen hierin freygestellt seyn; solchemnach hat

5to. der Canonicus Mutschelle die Stelle des Proponentens hinführo zu vertretten, und der geistl. Raths-Fiscal der Deputation ebenfalls beyzuwohnen, weil das Kirchengeldwesen, und die hierin zu nehmende Vorsichten und Rechts-Sicherheiten ohnehin den Hauptgegenstand von seinem Amt ausmachen, und stette Erinnerungen erfodern. — — Ihre Churfürstl. Durchl. erwarten von so einer wohlbesezten Kirchen-Deputation sodann ein näheres Gutachten, wie die in der Tabell gehäufte Ausstände regulirt, de futuro dieselbe vermieden, und überhaupts mit mehrer Genauigkeit, als bisher, das Kirchen-Rechnungswesen fortgeführt werden möge. Sign. in intimo den 18. April 1775.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1094. §. 3. n. 2. ꝛc.

In simile.

Seine Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr Herr haben dero geheimen Rath und geistl. Raths Directori Peter von Osterwald zwar freygestellet, ob derselbe auch der unter dem Præsidio des Grafen von Spreti neu angeordneten Kirchen-Deputation beywohnen wolle. — — Es ist aber dabey die Churfürstl. gnädigste Willensmeinung, daß an dem einmal festgesezten Deputations-Systeme, und der hiernach unter den 4 Deputirten bereits vertheilten Arbeit das mindeste nicht dadurch abgeändert, sondern das ganze Systeme unverrückt beybehalten, und auf den Zweck desselben mit vereinigten Kräften fort gearbeitet, insonderheit aber der vorzügliche Bedacht dahin genohmen werden solle, daß von den unverzinßlich-ausgeliehenen Kirchengeldern, wie auch jenen, welche zwar verzinßlich, jedoch nicht genugsam versichert sind, das Capital selbst auf thunlich und mögliche Weis beygetrieben, von den übrigen aber das bedungene Interesse alle Jahr richtig eingebracht, und die Morose Zahler durch verfängliche Mittel hiezu angehalten werden. — Alles ohne mindeste Nach- und Rücksicht auf die debitirende Personnen, massen Se. Churfürstl. Durchl. keinen Respectum personalem hierin beobwachtet, sondern alles gleich behandelt, und Niemand, wer der auch immer seyn mag, verschonnet, und eximirt wissen wollen; — Wie auch zu diesem Ende in dem Kirchen-Deputations-Wesen überhaupts die sammentliche Regierungen, Magistratte, und andere Obrigkeiten zur schuldigen Subordination und genauen Gehorsam hiemit angewiesen werden; wo übrigens die unterm 18. April h. a. i. hierin erlassenen Resolution dahin gnädigst bestättiget wird, daß die Rechnungs-Commissarij als zugleich Secretarij noch fernmers die Deputations-Vorsiße halten, die Registraturen aber abgetheilt, sohin jene des geistl. Raths dem ersten Registratori, die Kirchen-Deputations-Registratur aber dem 2ten Registrator eingeraumt werden solle. — In welch-gnädigster Zuversicht höchstdieselbe ermelt dero Præsidenten, Directori, und sammentlich deputirten Räthen mit Churfürstl. höchsten Hulden und Gnaden fortan wohl und gewogen verbleiben. München den 20. Decemb. aͦ 1775.

Nro. XIX.

Venerabili Fratri Archiepiſcopo Salisburgenſi.

PIUS PP. VI.

Breve Pij VI. pro ulteriori quinquennio Decimarum de Ao. 1776.

Venerabilis Frater, ſalutem, & apoſtolicam Benedictionem! Exponi nobis nuper fecit Dilectiſſimus in chriſto filius noſter Maximilianus Joſephus Dux Bavariæ, Sac. Rom. Imperii Princeps Elector, quod alias felicisſimæ recordat. Clemens PP. XIV. Prædeceſſor Noſter accepto, quod propter ſummam annonæ penuriam, & Caritatem, quæ noviſſimis temporibus afflictiſſimas reddiderat Civitates, & loca omnia ſub ejus ditione exiſtentia, ærarium ipſius Maximiliani Joſephi Ducis in maxima reperiebatur anguſtia, ac re mature perpenſa ſibi conſtiterat, quod neque dicti ſui ærarii vires, neque Laicorum ei ſubditorum facultates levamen ullum graviſſimis damnis tunc paſſis afferre valebant, eaque de cauſa dictus Maximilianus Joſephus Dux aliquo opportuno ex rebus, & bonis Eccleſiaſticorum in ditione ſua temporali exiſtentium à quocunque onere tunc temporis liberorum ſubſidio juvari plurimum deſiderabat, idem Clemens Prædeceſſor per quasdam ſuas in ſimili forma Brevis die 14. Septembris 1771. expediras literas ad quinquennium indixit, & impoſuit unam integram Decimam omnium, & quorumque fructuum, reddituum, & proventuum quarumcunque Eccléſiarum archiepiſcopalium, Epiſcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Præceptoriarum, ſeu Commendarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum etiam Majorum, ac Principalium, Perſonatuum, adminiſtrationum, & officiorum, cæterorumque Beneficiorum eccleſiaſticorum cum cura, & ſine cura ſæcularium, ac S. Benedicti, S. Auguſtini, Ciſtercienſium, Cluniacenſium, Præmonſtratenſium, Carthuſienſium, Camaldulenſium, Montis oliveti, vallis umbroſæ, & quorumcunque aliorum ordinum utriusque ſexus etiam Mendicantium, ac Caſſinenſium, Sancti Salvatoris, Lateranenſium, aliarumque Congregationum tam virorum, quam mulierum, & Societatum & qui proprietates, redditusque certos ex Privilegio apoſtolico, vel alias poſſidebant, & quorumvis aliorum ordinum, & Congregationum, etiam Militarium Regularium in univerſa ditione, & Dominio ipſi Maximiliano Joſepho Duci, & Superiori Palatinatui ſubjecto in iſta Diœceſi exiſtentium, ac inſuper integram Decimam omnium, & quarumcunque Penſionum annuarum ſuper fructibus, redditibus, & proventibus ſupradictis aſſignatarum, & aſſignandarum ab omnibus, & quibuscunque archiepiſcopis, Epiſcopis, & aliis Eccleſiarum Prælatis, Præſulibus, cæterisque cujuscunque ſtatus, gradus, dignitatis, & Conditionis (exceptis duntaxat venerabilibus fratribus noſtris S. R. E. Cardinalibus, nec non dilectis filiis Hoſpitalis S. Joannis Hieroſolimitani, ac iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati exiſtebant, quos Cardinales, & fratres hoſpitalis prædicti, aliosque gravatos hujusmodi ab eisdem Decimis, & illarum ſolutione immunes, & exemptos eſſe voluit, & decrevit) Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia, ac penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem hujusmodi in ditione ſeu Dominio, aut Superiori Palatinatu prædicto, quocunque jure, & titulo obtinentibus, ac obtenturis, nec non ab univerſis etiam œconomis, Commendatariis, adminiſtratoribus perpetuis, & temporalibus, uſufructuariis ſimiliter fructus omnes, vel illorum partem loco penſionum annuarum, vel penſiones, & alia hujusmodi jura ex quacunque cauſa auctoritate apoſtolica in toto, vel in Parte reſervata habentibus, & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcunque ordinum, Congregationum, & Militiarum prædictarum Regularibus, & ab ipſis etiam Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, Maſſis, & Locis præfatis, quacumque ampliſſima, & firmiſſima exemptione, & immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica,

pacifica, & continua, etiam ex titulo quantumvis oneroso suffultis integraliter, & cum effectu numerandas, persolvendas, & Consignandas secundum verum annuum valorem fructuum, reddituum, & proventuum prædictorum, & ad hunc effectum, etiamsi quæcumque Personæ Ecclesiasticæ, Sæculares, & Regulares, ac beneficia quæcumque, Ecclesiæ, Monasteria, Congregationes, ordines, Militiæ, locaque pia, & societates hujusmodi ubivis in ditione, seu Dominio, aut Superiori Palatinatu hujusmodi in Diœcesi tua prædicta existentes, ac bona, annuosque fructus, & redditus possidentes, & pensiones hujusmodi percipientes á Decimis super fructibus, redditibus, & proventibus Ecclesiasticis deinceps ubivis, & in quacunque ditione, ac Dominio ex quacunque causa imponendis immunes & immunia essent, & esse deberent, ac existerent, de apostolicæ potestatis plenitudine pari quoad fructus, reddituş, & proventus ad ipsas Personas Ecclesiasticas sæculares, & Regulares, ac Beneficia, Ecclesias, Monasteria, Congregationes, ordines, Militias, cæteraque loca pia, & Societates hujusmodi in Ditione, seu Dominio, aut Palatinatu superiori hujusmodi spectantes omnia, & singula Privilegia, indulta, libertates, exemptiones immunitates hac de causa ad usque hunc diem eisdem etiam ex causa, & titulo oneroso concessas, ea vice duntaxat, & ex supradicta causa, & ratione suspendit, ac ipsis quoad integram hujusmodi Decimam ea vice, ut p'tur, suffragari noluit, illa vera alias in suo robore permanere decrevit: universas vero, & singulas Personas Ecclesiasticas sæculares, & Regulares quavis auctoritate, vel dignitate fungentes, tam Ecclesias, Monasteria, & Beneficia obtinentes, ac Pensiones seu fructus, aut eorum Partem sibi, ut præfertur, reservatas percipientes, quam Ecclesias, Monasteria, Conventus, Congregationes, ordines, loca pia, & societates hujusmodi tam conjunctim, quam divisim ab hujusmodi Decimas quotannis quinquennio duntaxat á dato dictarum literarum computando, in terminis per te præfigendis, integre persolvendas efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata esse, eisdemque Pensionnariis, aut eorum alicui pensiones annuas prædictas quantumlibet exemptas, & sub quibusvis obligationibus, etiam in forma Cameræ apostolicæ, & juramento de non contraveniendo, ac forsan de non impetrando gratias nostras contra eos, & de non utendo concessis firmatas, aut alias vallatas, & forsan aliis Decretis, & Cautelis munitas, causam donationis super eisdem fructibus, & pensionibus, etiam medio cedularum Banchi, seu in forma depositi habentibus, & intra quinquennium hujusmodi habituris, etiamsi ipsi, à quibus pensiones hujusmodi solvendæ, sunt juri, & actioni petendæ, seu retinendæ pensionis, aut ratæ partis Pensionarios tangentis jure jurando renuntiassent, ulla privilegia, aut indulgentias sub quacumque verborum forma, aut expressione concepta quoad hoc nullatenus suffragari voluit, sicque, & non aliter in præmissis universis, & singulis per quoscunque judices, & Commissarios, etiam causarum Palatii apostolici auditores, & S. R. E. Cardinales, & sedis apostolicæ Nuntios, sublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interprætandi facultate judicari, & definiri debere, nec non si secus, super his á quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigisset attentari, irritum, & inane decrevit; ut autem hujusmodi sic imposita Decima facilius exigeretur, fraternitatem tuám ad dictam Decimam exigendam Collectorem, & Exactorem constituit, & deputavit, ac commisit, & mandavit, ut prædictam Decimam per Personas non quidem laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovis modo se ingerere minime posse voluit, sed Ecclesiasticas exigi curares, per Commissarios, Collectores, & exactores a te deputandos, qui pecunias inde perceptas eidem Maximiliano Josepho Duci, sive Ministris, & Personis ab eo deputatis integre consignare deberent, ac eidem fraternitati tuæ non nullas facultates, indulta, & autoritates concessit, & impertitus fuit, ita tamen, ut fraternitas tua, & Commissarii, exactores, collectoresque hujusmodi ratione Ecclesiæ, Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunque Beneficiorum, & fructuum ecclesiasticorum, quibus tunc præesse, ac in posterum quinquennio præ-

dicto durante præfici, & obtinere, nec non fructuum, vel penſionum reſervatarum, & aſſignatarum, ac quas, & quos tibi & illis aſſignari poſtmodum contigiſſet, intra ditionem, ac Dominium hujusmodi exiſtentium, Decimam ipſam pro tua, & quemlibet eorum rata tangente integre, & realiter, perſolvere omnino teneretur, & tenerentur, & alias, prout in dictis ipſius Clementis Prædeceſſoris litteris, quarum tenorem præſentibus pro expreſſo haberi volumus, uberius continetur. Cum autem, ſicut eadem expoſitio ſubjungebat, quinque anni, ad quos Decima prædicta ab ipſo Clemente Prædeceſſore ſuper Eccleſiarum, Eccleſiaſticorum, aliorumque piorum locorum prædictorum bonis, ac penſionibus impoſita fuit, jam jam expiraturi ſunt, infauſti vero effectus paſſæ penuriæ, & Caritatis hujusmodi minime usque adhuc defecerint, ita ut ipſius Maximiliani Joſephi Ducis ærarium ingenti ære alieno ea de cauſa contracto, nunc quoque gravatum reperiatur, ac propterea Decimam á memorato Clemente Prædeceſſore, ut præfertur, ad quinquennium impoſitam, ad aliud ſimile tempus per hoc prorogari idem Maximilianus Joſephus Dux plurimum deſideret: Nos igitur veſtigiis ejusdem Clementis, aliorumque Romanorum Pontificum Prædeceſſorum noſtrorum inhærentes, & eundem Maximilianum Joſephum Ducem á quibusvis Excommunicationis, & interdicti, aliisque Eccleſiaſticis ſententiis, Cenſuris, & pœnis á jure, vel homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodoliber innodatus exiſtit, ad effectum præſentium tamen conſequendum harum ſerie abſolventes, & abſolutum fore cenſentes, ſupplicationibus ejus Nomine Nobis ſuper hoc humiliter porrectis inclinati, juſtiſſimis itidem hoc tempore urgentibus rationibus, id ipſum ſuadentibus, de Nobis attributæ poteſtatis plenitudine tenore præſentium indicimus, atque impoſuimus ad aliud quinquennium á fine dicti quinquennii numerandum unam integram Decimam omnium, & quorumcunque fructuum, reddituum, & proventuum quarumcunque Eccleſiarum archiepiſcopalium, Epiſcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum etiam majorum, ac Principalium, Perſonatuum, Adminiſtrationum, & officiorum quorumcunque, Beneficiorum Eccleſiaſticorum cum cura, & ſine cura, ſæcularium, ac S. Benedicti, S. Auguſtini, Ciſtercienſium, Cluniacenſium, Præmonſtratenſium, Carthuſienſium, Camaldulenſium, Montis oliveti, vallis umbroſæ, & quorumcunque aliorum ordinum utriusque ſexus, etiam Mendicantium, ac Caſſinenſium, S. Salvatoris, Lateranenſium, aliarumque Congregationum tam virorum, quam mulierum, & Societatum, & qui proprietates, redditusque certos ex Privilegio apoſtolico, vel alias poſſident, & quorumvis aliorum ordinum, & Congregationum, ac Militiarum Regularium in univerſa ditione, & Dominio dicto Maximiliano Joſepho Duci, & Superiori Palatinatui ſubjecto in iſta Diœceſi exiſtentium, ac inſuper integram Decimam omnium, & quarumcunque Penſionum annuarum ſuper fructibus, redditibus, & proventibus ſupradictis aſſignatarum, & aſſignandarum ab omnibus, & quibuscunque Archiepiſcopis, Epiſcopis, ac aliarum Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque cujuscunque ſtatus, gradus, dignitatis, & Conditionis Perſonis (exceptis duntaxat, venerabilibus fratribus noſtris S. R. E. prædictæ Cardinalibus, nec non dilectis filiis Fratribus Hoſpitalis S. Joannis Hieroſolymitani, ac iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati exiſtunt, quos Cardinales, & fratres dicti Hoſpitalis, aliosque gravatos hujusmodi ab eisdem Decimis, & illarum ſolutione immunes, & exemptos eſſe volumus, & decernimus) Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia, ac Penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem hujusmodi in ditione, ſeu Dominio, aut Superiori Palatinatu prædicto quocunque jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non ab univerſis œconomis, Commendatariis, atque adminiſtratoribus perpetuis, & temporalibus, uſufructuariis ſimiliter, fructus omnes, vel illorum partem loco penſionum annuarum, vel penſiones, & alia ejusmodi jura ex quacunque cauſa auctoritate apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habenti-

bentibus, & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcunque ordinum, & Congregationum, ac Militiarum prædictarum Regularibus, & ab ipſis etiam Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, Maſſis, & locis prædictis quacumque ampliſſima, & firmiſſima exemptione, & immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica, & continua, etiam ex titulo quantumvis oneroſo ſuffultis integraliter, & cum effectu numerandas, & perſolvendas, ac Conſignandas ſecundum verum annuum valorem fructuum, reddituum, & proventuum prædictorum, & ad hunc effectum, etiamſi quæcunque Perſonæ, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militiæ, locaque pia, & ſocietates hujusmodi ubivis in ditione, ſeu Dominio, aut Superiori Palatinatu in Diœceſi prædicta exiſtentes, ac bona, annuosque reditus poſſidentes, & penſiones hujusmodi percipientes á Decimis ſuper fructibus, redditibus, & proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacunque ditione, ac Dominio ex quacunque cauſa imponendis, immunes, & immunia ſint, & eſſe debeant, ac exiſtant, de Apoſtolicæ poteſtatis plenitudine pari, quoad fructus, redditus, & proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas ſæculares, & Regulares, ac Beneficia, Eccleſias, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias, cæteraque loca pia, & Societates in ditione, & Dominio, ac Superiori Palatinatu hujusmodi ſpectantes omnia, & quæcunque Privilegia, Indulta, libertates, exemptiones, immunitates hac de cauſa in hunc usque Diem, itidem etiam ex cauſa, & titulo oneroſo conceſſa, hac vice duntaxat, ac ex ſupradicta cauſa, & ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram hujusmodi Decimam hac vice, ut præfertur, ſuffragari nolumus, illa vero alias in ſuo robore permanere decernimus: univerſas vero, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas ſæculares, & regulares quavis auctoritate, vel dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Beneficia quomodolibet obtinentes, ac penſiones, ſeu fructus, aut eorum partem ſibi, ut præfertur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, loca pia, & ſocietates hujusmodi tam conjunctim, quam diviſim ad ejusmodi decimas quot annis dicto ſecundo quinquennio duntaxat á fine memorati primi quinquennii computandis, in terminis per te præfigendis integre perſolvendas, efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui penſiones annuas prædictas quantumlibet exemptas, & ſub quibusvis obligationibus etiam in forma cameræ, & juramento de non contraveniendo, ac forſan de non impetrando gratias noſtras contra eos, & de non utendo conceſſis firmatas, aut alias vallatas, & forſan aliis cautelis, & Decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem fructibus, & penſionibus, etiam medio cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, & intra ſecundum quinquennium hujusmodi habituris, etiamſi ipſi, á quibus hujusmodi penſiones ſolvendæ ſunt, juri, & actioni petendæ, vel retinendæ penſionis aut ratæ partis penſionarios tangentes, jure jurando renunciaverint, ulla privilegia, aut indulgentias, ſub quacunque verborum forma, vel expreſſione concepta quoad hoc nullatenus ſuffragari volumus. Sicque, & non aliter in prædictis univerſis, & ſingulis per quoscunque judices, Commiſſarios, etiam cauſarum Palatii Apoſtolici auditores, & S. R. E. prædictæ Cardinales, ac ſedis Apoſtolicæ Nuntios in quavis cauſa, & inſtantia ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi facultate judicari, & definiri debere, nec non, ſi ſecus ſuper his á quoquam quavis auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, & inane decernimus. Ut autem hujusmodi ſic impoſita Decima facilius exigatur fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, & Exactorem per præſentes conſtituimus, & deputamus, ac proinde de tua eximia pietate, fide, Prudentia, integritate, Charitate, Chriſtianæque Religionis, & boni publici ſtudio plurimam in Domino fiduciam habentes, fraternitati tuæ per præſentes Committimus, & mandamus, ut ipſius Decimæ ſic, ut præfertur, á Nobis indictæ, & impoſitæ per Perſonas, non quidem laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovis modo ſe ingerere minime poſſe volumus,

ſed eccleſiaſtica fide, ac prudentia præſtantes á te in Commiſſarios, Exacto-
res, Collectoresque Conſtituendas ac deputandas, â prædictis omnibus,
aliisque quibuslibet ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujuscunque
qualitatis, ſtatus, ordinis, præeminentiæ, Conditionis, & Dignitatis, ac
quocunque Privilegio, immunitate, ac exemptione, ſic ut p̃tur, ſuffulti,
ſeu alias ſpecifica, & individua mentione, & expreſſione digni exiſtant
(exceptis S. R. E. hujusmodi Cardinalibus, & fratribus memorati Hoſpi-
talis, ac quoad bona ſtabilia iis, ſuper quibus onera Principatus jam im-
poſita reperiuntur) omni, & quacunque appellatione, exceptione, recla-
matione, recurſu, excuſatione, tergiverſatione remotis, & poſtpoſitis,
auctoritate apoſtolica exigi cures, & facias, illosque, & illorum quemlibet
tam conjunctim, quam diviſim ad veram, realem, & actualem ſolutionem
Decimæ eos reſpective tangentis ſine ulla mora faciendam, opportunis ju-
ris, & facti remediis, etiam per Cenſuras Eccleſiaſticas dicta auctoritate
cogas, & Compellas, pecuniasque ab eisdem Commiſſariis, Exactoribus,
& Collectoribus in dies perceptas, & exactas eidem Maximiliano Joſepho
Duci, ſive ſibi bene viſis perſonis, & Miniſtris ab eo, deputatis Commiſ-
ſarii, Exactores, & Collectores præfati integre conſignare debeant, & re-
neantur. Nos enim tibi quoscunque contradictores, perturbatores, mole-
ſtatores, & rebelles tibi parere recuſantes, eisque auxilium, Conſilium,
vel favorem publice, vel occulte, directe, vel indirecte quovis quæſito co-
lore præſtantes, cujusvis dignitatis, gradus, ordinis, & conditionis fuerint,
Cenſuris, & pœnis eccleſiaſticis, ac etiam pecuniariis in cauſam damnorum
præfatorum applicandis, cæterisque juris, & facti remediis opportunis co-
gendi, & compellendi, ac compeſcendi, ipſasque cenſuras etiam iteratis
vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, beneficiis, & officiis per cos ob-
tentis privandi, & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inha-
biles faciendi, interdictum eccleſiaſticum apponendi, auxiliumque Brachii
ſæcularis, quandocunque opus fuerit, invocardi, ad ſanitatem vero rever-
ſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus, & ſingulis Cenſuris, & pœnis
ſupradictis in forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper irre-
gularitate per eos ea de cauſa contracta diſpenſandi, eosque rehabilitandi,
& ad priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſarios, Exactores,
Collectores, & Executores a te deputatos, arbitrio tuo, removendi, &
revocandi, aliosque eorum loco toties, quoties opus fuerit, ſubſtituendi,
& ſubrogandi, in delinquentes, & contumaces per te, vel alium, ſeu alios
á te pariter ſubſtituendos ſimpliciter, & de plano, ac ſine ſtrepitu, &
figura judicii inquirendi, & procedendi, eosque debitis pœnis, & animad-
verſionibus puniendi, modos, & formas in præmiſſis ſervandas præ-
ſcribendi, dubia quæcumque in eisdem præmiſſis forſan oritura decla-
randi, ac prorſus omnia, & ſingula in eis, & circa ea quovismodo neceſ-
ſaria, & opportuna, etiamſi talia forent, quæ mandatum exigerent magis
ſpeciale, quam præſentibus expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi,
ſtatuendi, & exequendi pleniſſimam, & ampliſſimam, atque omnimodam
facultatem, licentiam, & poteſtatem auctoritate prædicta earundem tenore
præſentium tribuimus, & impertimur, ita tamen, ut tam fraternitas tua,
quam Commiſſarii, Exactores, collectoresque hujusmodi ratione Eccleſiæ,
Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunque Beneficiorum, & fru-
ctuum Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut in poſterum præfici, &
obtinere, nec non fructuum, vel penſionum reſervatarum, & aſſignata-
rum, ac quas, & quos tibi, & illis aſſignari poſthac contigerit, intra di-
tionem, & Dominium hujusmodi exiſtentium Decimas ipſas pro tua, &
quemlibet illorum rata tangente integre, & realiter perſolvere omnino te-
neatur, & teneantur. Decernentes omnia, & ſingula per te, ſeu Commiſ-
ſarios tuos in præmiſſis juxta earundem tenorem præſentium facienda, ge-
renda, dicenda, & mandanda valida, firma, & efficacia exiſtere, & fore,
ſuosque plenarios, & integros effectus ſortiri, & obtinere, atque ab omni-
bus, & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujuscunque
ſtatus, gradus, ordinis, præeminentiæ, & Dignitatis exiſtant, inviolabili-

ter

ter obſervari, & adimpleri debere, neque ipſas præſentes literas, etiam ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere, prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ, propter quas eædem præſentes emanaverint, ſufficienter adductæ, verificatæ, & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacumque, etiam quantumvis juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, prætextu, & capite, etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, & enormiſſimæ, & totalis læſionis de ſubreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut intereſſe habentium conſenſus, aliove quolibet etiam quantumvis formali, & ſubſtantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controverſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas aperitionis oris, reſtitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti, vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio, & de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine conceſſo, vel emanato quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvari unquam poſſe. Sicque, & non aliter in præmiſſis per quoscumque judices, ordinarios, & delegatos, etiam cauſarum Palatii apoſtolici auditores, ac S. R. E. prædictæ Cardinales, etiam de latere legatos, & ſedis apoſtolicæ Nuntios, ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interprætandi facultate judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane, ſi ſecus ſuper his á quoquam quavis auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit, attentari. Non obſtantibus noſtra, & Cancellariæ Apoſtolicæ Regula de jure quæſito non tollendo, aliisque quibusvis apoſtolicis, ac etiam in Provincialibus, & Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel ſpecialibus conſtitutionibus, & ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscunque, aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epiſcopis, Adminiſtratoribus, Commendatariis, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, & aliis Perſonis præfatis, vel quibusvis aliis communiter, vel diviſim ab eadem ſit ſede indultum, quod ad ſolutionem alicuius Decimæ non teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca ad judicium vocari non poſſint, per literas apoſtolicas non facientes plenam, & expreſſam, ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem, ac quibuslibet aliis privilegiis, & exemptionibus tam in corpore juris clauſis, ac litteris apoſtolicis quibuscunque dignitatibus, ſeu ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacunque verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine, ac conſiſtorialiter, etiam in vim contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione, de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis, quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari, Volumus autem, quod juxta ordinationem in Concilio Viennenſi ſuper hoc editam calices, libri, & alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, & aliorum piorum locorum divino cultui dicata, ex cauſa pignoris vel alia, occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur. Quodque præſentium litterarum tranſumptis, ſeu exemplis etiam impreſſis tuo, vel alterius Perſonæ in Eccleſiaſtica dignitate conſtitutæ ſigillo, & publici Notarii ſubſcriptione munitis eadem prorſus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ. Datum Romæ apud S. Petrum ſub annulo Piſcatoris die 1ma. Martii MDCCLXXVI Pontificatus Noſtri anno ſecundo.

Nro. XX.

PIUS. PP. VI.

Confirmatio Pii VI. prioris quinquennii de ao. 1778.

Venerabilis frater, ſalutem & Apoſtolicam Benedictionem! Copioſa Romani Pontificis Benignitas, quæ univerſos Chriſti fideles complectitur, in illos ſpecialium gratiarum dona fuſius, diſpenſat, quibus ad ea promerenda propria virtutum merita ſingulari erga Apoſtolicam ſedem fidei, &

& devotioni conjuncta laudabiliter ſuffragantur. Exponi ſiquidem nobis nuper fecit dilectiſſimus in Chriſto Filius noſter Carolus Theodorus, Comes Palatin̄ S. R. J. Princeps Elector, quod alias, nempe die 1. Martij MDCCLXXVI. á nobis editæ fuerunt Apoſtolicæ in ſimili forma Brevis literæ, quibus ſupplicante Chariſſimæ memoriæ Maximiliano Joſepho, dum vixit, Duce Bavariæ, ac S. R. j Principe Electore, impoſitionem Decimæ ſuper fructibus bonorum Eccleſiaſticorum in ditione Bavarica, ac Superiori Palatinatu ſibi ſubjecta exiſtentium (exceptis tamen S. R E. Cardinalibus & fratribus Hoſpitalis S. Joannis Hieroſolimitani, & jis, qui aliis oneribus ratione Principatûs gravati jam repericbantur) ac ſuper Penſionibus Eccleſiaſticis jam ſibi a fel. rec. Clemente PP. XIV. Prædeceſſore noſtro ad quinquennium conceſſam, ad aliud quinquennium prorogavimus, ſeu de novo Conceſſimus, ac fraternitatem tuam ad dictam exigendam Decimam Collectorem & Exactorem Conſtituimus, & deputavimus, prout in dictis literis, quarum tenorem præſentibus pro expreſſo haberi volumus, uberius continetur. Cum autem, ſicut eadem expoſitio ſubjungebat, nuper memoratus Maximilianus Joſephus Dux viam univerſæ carnis ingreſſus ſit, priusquam nempe quinquennium prædictum ad ſic impoſitam Decimam exigendam conſtitutum præterlapſum eſſet, & præfatus Carolus Theodorus Comes exponens in maxima tum Ducatus Bavarici, tum Superioris Palatinatûs ſuum parte ſucceſſerit, cumque non obſtante morte ſupradicti Maximiliani Joſephi Ducis, eandem Decimæ impoſitionem usque ad integrum prædicti prorogati quinquennii Complementum adhuc durare ſumopere cupiat, præterea nobis humiliter ſupplicari fecit, ut in præmiſſis opportuné providere, ac ut infra indulgere de Benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur eiusdem votis annuere volentes & eundem Carolum Theodorum Comitem á quibusvis Excommunicationibus, & interdictis, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, Cenſuris, & pœnnis á jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtit, ad effectum præſentium tamen conſequendum harum ſerie abſolventes, & abſolutum fore cenſentes, ſupplicationibus ejus nomine nobis ſuper hoc humiliter prorrectis inclinati, cum juſtiſſimæ rationes, quæ nobis præfatam prorogationem ſeu de novo Conceſſionem, Supplicante Clar. Mem. Maximiliano Joſepho Duce ſuaſerunt, adhuc durare videantur, de nobis attributæ poteſtatis plenitudine prædictam integræ Decimæ impoſitionem ſuper omnibus & quibuscunque fructibus, redditibus & proventibus quorumcunque bonorum Eccleſiaſticorum, cujuscunque tandem generis ſint, etiam perſonarum, quarum ſpecialis ac individua mentio, atque expreſſio ſit facienda, in Dominio tamen ſupradicti Electoris & in iſta Diœceſi exiſtentium, nec non ſuper omnibus & quibuscunque penſionibus annuis fructuum, redituum, Proventuum, ſupra memoratorum, aſſignatis, & aſſignandis, ab omnibus & quibuscunque Archiepiſcopis, Epiſcopis, ac aliarum Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque cujuscunque ſtatus, gradus, dignitatis, Conditionis perſonis (exceptis duntaxat venerabilibus, fratribus noſtris S. R. E. Cardinalibus, nec non dilectis filiis fratribus Hoſpitalis S. Joannis Hieroſolomitani, ac iis, qui ratione Principatûs aliis oneribus jam gravati exiſtunt) á nobis favore Maximiliani Joſephi Ducis præfati ad quinquennium prorogatam ſeu de novo conceſſam, ſervata in omnibus & per omnia prædictarum literarum noſtrarum, quas præſentibus pro plane, ac ſufficienter expreſſis, ac de verbo ad verbum inſertis habemus, forma, & Diſpoſitione uſque ad integrum quinquennii præfati Complementum tenore præſentium extendimus, & prorogamus. Sicque, & non aliter in prædictis univerſis & ſingulis, & in præfatis literis uberius expreſſis per quoscunque judices, & Commiſſarios etiam cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, & S. R. E prædictæ Cardinales, & ſedis Apoſtolicæ Nuncios, in quavis cauſa, & inſtantia, ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi facultate, judicari, & definiri debere, nec non, ſi ſecus ſupra eis á quoquam quavis Authoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum & innane decernimus. Cum autem ad impoſitam decimam exigendam frater-

fraternitatem tuam, de cuius eximia pietate, fide, prudentia, integritate charitate christianæ Religionis, & boni publici studio plurimam in Domino fiduciam habentes per memoratas literas in Collectorem & Exactorem tunc Constituerimus, ac deputaverimus, sic & in præsenti iisdem modis, formis, facultatibus, ac Condictionibus tunc expressis per præsentes fraternitati tuæ Committimus, & mandamus, ut decimam, veluti præfertur, jam á nobis indictam, & impositam usque ad prædicti quinquennii Complementum per personas non quidem laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovismodo se ingerere minime posse volumus, sed Ecclesiasticas fide & prudentia præstantes, authoritate Apostolica exigi cures, & facias, utque eidem Carolo Theodoro Comiti, sive sibi benevisis personis & Ministris ab eo deputatis pecuniæ ab eisdem in dies perceptæ tam conjunctim quam, divisim persolvantur, ac integré Consignentur. Nos autem tibi, ut omnia præmissa & in præfatis nostris literis uberius expressa efficaciter adimpleantur, omnia quovismodo necessaria & opportuna, etiamsi talia forent, quæ mandatum exigerent magis speciale, quam prædictis vel præsentibus expressum, faciendi, gerendi, decernendi, statuendi, Censuris Ecclesiasticis etiam iteratis vicibus aggravandi, amovendi, inhabilitandi, ac exequendi, prout fusius in eis fuit expressum plenissimam ac omnimodam facultatem, licentiam, potestatem, authoritate prædicta earumdem tenore præsentium tribuimus, & impertimur. Decernentes omnia, & singula per te, seu Commissarios tuos in præmissis juxta prædictarum & earumdem tenorem præsentium facienda, gerenda, dicenda, & mandanda, valida, firma, & efficacia existere, & fore, suosque plenarios & integros effectus sortiri, & obtinere, & ab omnibus, & singulis, ad quos spectat, & spectabit in futurum cuiuscunque status, gradus, ordinis, præeminentiæ, dignitatis existant, inviolabiliter observari, & adimpleri debere, neque ipsas præsentes literas etiam ex eo, quod in præmissis quomodolibet interesse habentes, seu habere prætendentes illis non consenserint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque causæ- propter quas eædem præsentes literæ emanarunt, sufficienter adductæ, verificatæ, & justificatæ fuerint, aut ex alia quacunque, etiam quantumvis justa, legitima, pia, & privilegiata causa, colore, prætextu, & in capite etiam juris clauso, etiam enormis, enormissimæ, & totalis læsionis, & subreprionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostræ, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet etiam quantumvis formali vel substantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Controversiam vocari, ad terminos juris reduci, seu adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcunque juris & facti vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, seu impetrato, aut etiam motu proprio, & de Apostolicæ potestatis plenitudine concesso, vel emanato quempiam in judicio, vel extra illud uti, seu se juvare umquam possit. Sicque & non aliter in præmissis per quoscumque judices, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. prædictæ Cardinales, etiam de latere legatos & sedis Apostolicæ Nuncios sublata eis, & eorum cuilibet, quavis aliter judicandi, & interprætandi facultate judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane, si secus super his a quoquam quavis authoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, non obstantibus nostra, & Cancellariæ Apostolicæ regula de jure quæsito non tollendo, ac aliis quibusvis Apostolicis, ac etiam in Provincialibus, & synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus & ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscunque: aut si ipsis Archiepiscopis, Episcopis, cæterisque personis in prædictis nostris literis specialiter nominatis, & per præsentes pro expressis habitis ab eadem sit sede indultum, quod ad solutionem alicuius decimæ non teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici, suspendi, vel excommunicari, seu extra vel ultera certa loca ad judicium vocari non possint, per literas apostolicas non facientes plenam, & expressam, ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem, ac quibuslibet aliis privilegiis, & Exemptionibus, tam in corpore juris clausis, ac literis apostolicis, quibuscunque dignitatibus, seu ordinibus, spe-

ſpecialiter vel generaliter, ſub quacunque verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de Apoſtolicæ poteſtatis plenitudine, ac Conſiſtorialiter, ac etiam in vim Contractûs emanaverint, etiam ſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod juxta ordinationem in Concilio Viennenſi ſuper hoc editam calices, libri, & alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, & aliorum piorum locorum divino cultui dicata ex cauſa pignoris, vel alia occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodque præſentium literarum tranſumptis, ſeu exemplis, etiam impreſſis, tuæ vel alterius perſonæ in Eccleſiaſtica dignitate conſtitutæ ſigillo & publici Notarii ſubſcriptione munitis eadem prorſus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ. Datum Romæ apud Sanctum Petrum ſub annulo Piſcatoris die XXVIII. Martii MDCCLXXIII. Pontificatus noſtri Anno quarto.

Nro. XXI.

Venerabili Fratri Epiſcopo Friſingenſi.

PIUS PP. VI.

Bulla Pii VI. pro prorogata Decima ad ulterius quinquennium de ao. 1782.

Venerabilis Frater, ſalutem, & Apoſtolicam Benedictionem! Exponi nobis nuper fecit Dilectiſſimus in Chriſto Filius noſter Carolus Theodorus Comes Palatini, Sac. Rom. Imperii Princeps, Elector, & Bavariæ Dux, quod alias fel. rec. Clemens PP. XIV. Prædeceſſor noſter accepto, quod propter ſummam Annonæ Penuriam, & Caritatem, quæ noviſſimis temporibus afflictiſſimas reddiderat civitates, & loca omnia ſub ejus ditione exiſtentia ærarium claræ Memoriæ Maximiliani Joſephi, dum vixit, Ducis Bavariæ, ac S. R. J. Principis Electoris in maxima reperiebatur Anguſtia, ac Re, maturê perpenſa ſibi conſtiterat, quod neque dicti ſui aerarii vires, neque Laicorum ei ſubditorum facultates Levamen ullum graviſſimis damnis hinc paſſis afferre valebant, eaque de cauſa dictus Carolus Theodorus Dux aliquo opportuno ex rebus, & bonis Eccleſiaſticorum in ditione ſua temporali exiſtentium a quocunque onere tunc temporis liberorum ſubſidio juvari plurimum deſiderabat, idem Clemens Prædeceſſor per quasdam ſuas in ſimili forma brevis die XXIV. Septembris MDCCLXXI. expeditas litteras ad quinquennium indixit, & impoſuit unam integram Decimam omnium, & quorumcunque fructuum, reddituum, & Proventuum quarumcunque Eccleſiarum, Archiepiſcopalium, Epiſcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Præceptoriarum, ſeu Commendarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum, etiam Majorum, ac Principalium, Perſonatuum, Adminiſtrationum, & Officiorum, cœterocumque Beneficiorum Eccleſiaſticorum cum cura, & ſine cura ſæcularium, ac Sancti Benedicti, Sancti Auguſtini, Ciſtercienſis, Cluniacenſis, Præmonſtratenſis, Carthuſienſis, Camaldulenſis, Montis Oliveti, Vallis umbroſæ, & quorumcunque aliorum ordinum utriusque ſexus, etiam Mendicantium, ac Caſſinenſis, ſancti Salvatoris, Lateranenſis, aliarumque Congregationum tam virorum, quam Mulierum, ac Societatum, & qui Proprietates, redditusque certos ex Privilegio, apoſtolico, vel alias poſſidebant, & quorumvis aliorum ordinum, & congregationum, etiam Militarium Regularium in univerſa ditione, & Dominio, ipſi Carolo Theodoro Duci, & Superiori Palatinatui ſubjecto in iſta Diœceſi exiſtentium, ac inſuper integram Decimam omnium, & quarumque Penſionum annuarum ſuper fructibus, redditibus, & Proventibus ſupradictis aſſignatarum, & aſſignandarum ab omnibus, & quibuscunque Archiepiſcopis, Epiſcopis, & aliis Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque cujuscunque ſtatus, gradus, Dignitatis, Conditionis Perſonis (exceptis

ceptis duntaxat, venerabilibus Fratribus noſtris S. R. E. Cardinalibus, nec non dilectis Filiis, Fratribus hoſpitalis ſancti Joannis Hieroſolimitani, ac iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati exiſtebant, quos Cardinales, & Fratres Hoſpitalis prædicti, aliosque gravatos hujusmodi ab eisdem Decimis, & illarum ſolutione immunes, & exemptos eſſe voluit, & decrevit,) Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia, ac Penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem ejusmodi in ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatu prædicto quocunque jure, & titulo obtinentibus, ac obtenturis, nec non ab univerſis etiam œconomis, Commendatariis, atque Adminiſtratoribus perpetuis, & temporalibus, Uſufructuariis, ſimiliter fructus omnes, vel illorum partem loco Penſionum annuarum, vel Penſiones, & alia ejusmodi jura ex quacunque cauſa auctoritate apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habentibus, & habituris ſive ſæcularibus, ſive quorumcunque ordinum, Congregationum, & Militiarum prædictarum regularibus & ab ipſis etiam eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, Maſſis, & locis prædictis quacumque ampliſſima, & firmiſſima Exemptione, & immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, & immemorabili pacifica, & continua, etiam ex titulo quantumvis oneroſo ſuffultis, integraliter, & cum effectu numerandas, perſolvendas, & conſignandas ſecundum verum annuum valorem fructuum, reddituum, & Proventuum prædictorum, & ad hunc effectum, etiamſi quæcunque Perſonæ Eccleſiæ ſæculares ac Beneficia quæcunque, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militiæ, locaque pia, & ſocietates ejusmodi ubivis in ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatu ejusmodi in Diœceſi tua prædicta exiſtentes, ac bona, annuosque Redditus poſſidentes, & Penſiones ejusmodi percipientes á Decimis ſuper fructibus, Redditibus, & Proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacunque ditione, aut Dominio, ex quacumque cauſa imponendis immunes, & immunia eſſent, & eſſe deberent, ac exiſterent, de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine pari quoad fructus, Redditus, & Proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas ſæculares, & regulares, ac Beneficia, Eccleſias, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias, ceteraque loca pia, & ſocietates ejusmodi in ditione, & Dominio, aut Palatinatu ſuperiori ejusmodi ſpectantes, omnia, & ſingula Privilegia, indulta, libertates, Exemtiones, Immunitates hac de cauſa ad uſque hunc diem, eisdem etiam ex cauſa & Titulo oneroſo conceſſas, ea vice duntaxat, ac ex ſupra dicta cauſa, & ratione ſuſpendit, ac ipſis quoad integram ejusmodi Decimam, eá vice, ut præfertur, ſuffragari noluit, illa vero alias in ſuo robore permanere decrevit: univerſas vero, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas ſæculares, & regulares quavis Auctoritate, & Dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia obtinentes, ac Penſiones, ſeu fructus, aut eorum Partem ſibi, ut præfertur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, loca pia, & ſocietates ejusmodi tam conjunctim quam diviſim ad ejusmodi Decimas quotannis quinquennio duntaxat a dato dictarum Litterarum computando, in terminis per te præfigendis, integre perſolvendas efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui penſiones annuas prædictas quantum libet exemtas, & ſub quibusvis obligationibus, etiam in forma Cameræ apoſtolicæ, & juramento de non contraveniendo, ac forſan de non impetrando gratias noſtras contra eos, & de non utendo conceſſis firmatas, aut alias vallatas, & forſan aliis Decretis, & cautelis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem fructibus, & Penſionibus etiam Medio Cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, & intra quinquennium ejusmodi habituris, etiam ſi ipſi, a quibus Penſiones ejusmodi ſolvendæ ſunt, juri, & actioni petendæ, ſeu retinendæ Penſionis, aut ratæ Partis Penſionarios tangentes jure jurando renuntiaſſent, ulla Privilegia, aut Indulgentias ſubquacunque verborum forma aut expreſſione concepta, quo ad hoc nullatenus ſuffragari voluit. Sicque, & non aliter in præmiſſis univerſis, & ſingulis per quoscunque judices ordinarios, & Commiſſarios, etiam

etiam Cauſarum Palatii apoſtolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de latere legatos, & ſedis apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, & Inſtantia ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interpretandi faculate, & auctoritate judicari, & definiri debere, ac ſi ſecus ſuper his a quopiam quavis autoritate ſcienter, vel ignoranter contigiſſet attentari, irritum, & inane decrevit. Ut autem ejusmodi ſic impoſita Decima facilius exigeretur, fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, & Exactorem conſtituit, & deputavit, ac commiſit, & mandavit, ut prædictam Decimam per Perſonas, non quidem Laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovismodo ſe ingerere minime poſſe voluit, ſed Eccleſiaſticas exigi curares per Commiſſarios, Collectores, & Exactores a te deputandos, qui Pecunias inde perceptas eidem Carolo Theodoro Duci, ſive Miniſtris, & Perſonis ab eo deputatis integre conſignare deberent. Ac eidem Fraternitati tuæ nonnullas Facultates, Indulta, & Auctoritates conceſſit, & impertitus fuit; ita tamen, ut Fraternitas tua, & Commiſſarii, Exactores, collectoresque hujusmodi ratione Eccleſiæ, Canonicatuum præbendarum ac quorumcunque Beneficiorum, & fructuum Eccleſiaſticorum, quibus tunc præeſſe, ac in poſterum quinquennio prædicto durante, præfici & obtinere, nec non fructuum, vel Penſionum reſervatarum, & aſſignatarum, ac quas, & quos tibi, & illis aſſignari poſtmodum contigiſſet intra ditionem, & Dominium hujusmodi exiſtentium, Decimam ipſam pro tua, & quemlibet illorum Rata tangente integre, & realiter perſolvere omnino teneretur, ac tenerentur, & alias, prout in dictis Clementis Prædeceſſoris literis, quarum tenorem præſentibus pro Expreſſo haberi volumus, uberius dicitur contineri, quam quidem Decimam, cum cauſæ, propter quas impoſitio hujusmodi facta fuit, adhuc perduraſſent, ſupplicationibus ejusdem Maximiliani Joſephi ad aliud quinquennium prorogavimus, ſeu de novo conceſſimus, ac fraternitatem tuam addictam exigendam Decimam Collectorem, & Exactorem conſtituimus, & deputavimus prout in noſtris in ſimili forma brevis die prima Martii MDCCLXXVI. expeditis literis, quarum etiam tenorem præſentibus pro expreſſo haberi volumus, uberius continetur. Cum autem pendente quinquennio hujusmodi ſic per Nos prorogato memoratus Maximilianus Joſepus Dux viam univerſæ Carnis ſit ingreſſus, & dictus Carolus Theodorus Comes in maxima tum Ducatus Bavarici, tum ſuperioris Palatinatus parte ſucceſſerit, ac ſicut eadem Expoſitio ſubjungebat, quinque anni, ad quos Decima prædicta a nobis ſuper Eccleſiarum, Eccleſiaſticorum, aliorumque piorum locorum prædictorum bonis, ac Penſionibus impoſita fuit, jam completi, & exſpirati ſint, infauſti vero effectus paſſæ pennuriæ, & caritatis hujusmodi minime uſque adhuc defecerint, ita, ut ipſius Caroli Theodori Ducis aerarium ingenti aere alieno, ea de cauſa contracto nunc quoque gravatum reperiatur, ac propterea Decimam a nobis ad quinquennium prorogatam, ad aliud ſimile tempus denuo per Nos prorogari, idem Carolus Theodorus Comes plurimum deſideret. Nos igitur eundem Carolum Theodorum Comitem & Ducem a quibusvis Excommunicationis, ſuſpenſionis, & Interdicti, aliisque Eccleſiaſticis ſententiis, Cenſuris, & Pœnis a jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtit, ad effectum Præſentium tantum conſequendum harum ſerie abſolventes, & abſolutum fore cenſentes, ſupplicationibus ejusdem nomine nobis ſuper hoc humiliter porrectis inclinati, juſtiſſimis itidem hoc tempore urgentibus Rationibus id ipſum ſuadentibus, de nobis attributæ Poteſtatis plenitudine tenore Præſentium indicimus, atque imponimus ad aliud quinquennium a Menſe Jannarii Currentis Anni numerandum unam integram Decimam omnium & quorumcunque Fructuum, Reddituum, & Proventuum quarumcunque Eccleſiarum Archiepiſcopalium, Epiſcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum, quoque, Præpoſiturarum, Præpoſitatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum etiam Majorum, & Principalium, Perſonatuum, Adminiſtrationum, & Officiorum, quorumcunque Beneficiorum Eccleſiaſticorum cum cura, &

ſine

ſine cura ſæcularium, ac Sancti Benedicti, S. Auguſtini, Ciſtercienſis, Cluniacenſis, Præmonſtratenſis, Carthuſienſis, Camaldulenſis Montis oliveti, vallis umbroſæ, & quorumcunque aliorum ordinum, utriusque ſexus, etiam Mendicantium, ac Caſſinenſis, ſancti Salvatoris, Lateranenſis, aliarumque Congregationum, ac Militiarum Regularium in univerſa ditione, & Dominio dicto Carolo Theodoro Comiti, & ſuperiori Palatinatu ſubjecto in iſta Diœceſi exiſtentium: ac inſuper integram Decimam omnium, & quarumcunque Penſionum annuarum ſuper Fructibus, Redditibus, & Proventibus ſupra dictis aſſignatarum, & aſſignandarum ab omnibus, & quibuscumque Archiepiſcopis, Epiſcopis, ac aliarum Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque cujuscumque ſtatus, gradus, Dignitatis, Conditionis Perſonis (exceptis duntaxat venerabilibus fratribus noſtris ſanctæ Romanæ Eccleſiæ præfatæ Cardinalibus, nec non dilectis Filiis, Fratribus Hoſpitalis ſancti Joannis hyroſolymitani, ac iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati exiſtunt, quos Cardinales, & Fratres dicti hoſpitalis, aliosque gravatos hujusmodi ab eisdem Decimis, & illarum ſolutione immunes, & exemtos eſſe volumus, & decernimus) Eccleſias, Monaſteria, & Beneficia, ac Penſiones, ſeu fructus, aut illorum partem hujusmodi in ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatu præfato, quocumque jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non ab univerſis œconomis, Commendatariis, atque Adminiſtratoribus perpetuis, & temporalibus, uſufructuariis ſimiliter, Fructus omnes, vel illorum Partem loco Penſionum annuarum vel penſiones & alia ejusmodi jura exquacumque cauſa, Auctoritate apoſtolica in totò, vel in Parte reſervata habentibus, & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcunque ordinum, & Congregationum ac Militiarum prædictarum regularibus, & ab ipſis etiam Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, maſſis, & locis prædictis quacumque ampliſſima, & firmiſſima Exemtione, & Immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica, & continua, etiam ex titulo quantumvis oneroſo ſuffultis integraliter, & cum effectu numerandas, perſolvendas, & conſignandas, ſecundum verum annuum valorem fructuum, reddituum, & Proventuum prædictorum & ad hunc effectum, etiamſi quæcunque Perſonæ, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregariones, Ordines, Militiæ, locaque pia, & ſocietates hujusmodi ubivis in ditione, ſeu Dominio, aut ſuperiori Palatinatu in Diœceſi præfata exiſtentes, ac bona, annuosque reditus poſſidentes, & Penſiones hujusmodi percipientes à Decimis ſuper fructibus, redditibus, & proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacumque ditione, & Dominio ex quacumque cauſa imponendis, immunes, & immunia ſint, & eſſe debeant, & exiſtant, de apoſtolicæ poteſtatis Plenitudine pari quoad fructus, redditus, & Proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas, ſæculares, & regulares, ac Beneficia, Eccleſias, ac Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias, cœteraque loca pia, & Societates in ditione, & Dominio, ac Superiori Palatinatu, hujusmodi ſpectantes omnia, & quæcunque Privilegia, Indulta, libertates, Exemtiones, Immunitates hac de cauſa in hunc uſque diem, itidem etiam ex cauſa, & titulo oneroſo conceſſa hac vice duntaxat, ac ex ſupra dicta cauſa, & ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram hujusmodi Decimam hac vice, ut præfertur, ſuffragari nolumus, illa vero alias in ſuo robore permanere decernimus: univerſas vero, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas ſæculares, & regulares quavis Auctoritate, vel Dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Beneficia quomodolibet obtinentes, ac Penſiones, ſeu fructus, aut eorum partem ſibi, ut præmittitur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, Loca pia, & ſocietates hujusmodi tam conjunctim, quam diviſim ad ejusmodi Decimas, quotannis dicto quinquennio duntaxat a Menſe pro Januarii, ut præfertur, computando in terminis per te præfigendis integre perſolvendas efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui Penſiones annuas prædictas quantum-

tumlibet exemtas, & ſub quibusvis obligationibus etiam in forma Cameræ & juramento de non contraveniendo, ac Forſan de non impetrando gratias noſtras contra eos, & de non utendo conceſſis firmatas, aut alias vallatas, & forſan aliis cautelis, & Decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem fructibus, & Penſionibus etiam Medio Cedularum Banchi, ſeu in forma Depoſiti habentibus, & intra tertium quinquennium, hujusmodi habituris, etiamſi ipſi, a quibus Penſiones hujusmodi ſolvendæ ſunt, juri, & actioni petendæ vel retinendæ Penſionis, aut ratæ Partis Penſionarios tangentes jure jurando renunciaverint, ulla Privilegia, aut Indulgentias ſub quacumque verborum forma, vel expreſſione concepta, quoad hoc nullatenus ſuffragari volumus. Sicque, & non aliter in præfatis univerſis, & ſingulis per quoscunque judices, & Commiſſarios, etiam Cauſarum Palatii apoſtolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de latere legatos, & ſedis apoſtolicæ nuntios, in quavis cauſa, & inſtantia ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interprætandi facultate, & authoritate, judicari, & definiri debere, nec non, ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, & inane decernimus. Ut autem hujusmodi ſic impoſita Decima facilius exigatur, fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, & Exactorem per Præſentes conſtituimus, & deputamus, ac proinde de tua eximia pietate, fide Prudentia, integritate, Caritate Chriſtianæque Religionis, & boni publici ſtudio plurimam in Domino fiduciam habentes, fraternitati tuæ per Præſentes comittimus, & mandamus, ut ipſius Decimæ ſic, ut præmittitur, a nobis in dictæ, & impoſitæ per Perſonas, non quidem Laicales, quas in Re hac nullam Partem habere, vel quovismodo ſe ingerere minime poſſe volumus, ſed Eccleſiaſticas fide, ac Prudentia præſtantes a te in Commiſſarios, Exactores, Collectores conſtituendas, ac deputandas a prædictis omnibus, aliisque quibuslibet, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum cujuscumque qualitatis, ſtatus, ordinis, Præeminentiæ & Conditionis, ac Dignitatis, ac quocumque Privilegio, Immunitate, ac Exemtione, ſic, ut præfertur, ſuffulti, ſeu alia ſpecifica, & Individua Mentione, & Expreſſione digni exiſtant (exceptis S. R. E. hujusmodi Cardinalibus, & Fratribus memorati Hoſpitalis Sancti Joannis Hyeroſolimytani, ac quoad bona ſtabilia iis, ſuper quibus onera Principatus jam impoſita reperiuntur (omni, & quacumque Appellatione, Exceptione, Reclamatione, Recurſu, Excuſatione, Tergiverſatione remotis, & poſtpoſitis, auctoritate apoſtolica exigi cures, & facias, illosque, & illorum quemlibet tam conjunctim, quam diviſim ad veram, realem, & actualem ſolutionem Decimæ eos reſpective tangentis ſine ulla mora faciendam opportunis juris, & facti Remediis, etiam per cenſuras Eccleſiaſticas dicta Authoritate cogas, & compellas, pecuniasque ab iisdem Commiſſariis, Exactoribus, & Collectoribus in dies perceptas, & exactas eidem Carolo Theodoro Comiti, ſive ſibi bene viſis Perſonis, & Miniſtris ab eo deputatis Commiſſarii, Exactores, & collectores prædicti integre conſignare debeant, & teneantur. Nos enim tibi quoscunque Contradictores, Perturbatores, Moleſtatores, & Rebelles tibi parere recuſantes, eisque Auxilium, Conſilium vel Favorem publice, vel occultè, directè, vel indirectè, quovis quæſito Colore præſtantes cujusvis dignitatis, gradus, Ordinis & conditionis fuerint, Cenſuris, & Pœnis Eccleſiaſticis, ac etiam Pecuniariis in Cauſam Damnorum prædictorum applicandis, cœterisque juris, & facti Remediis opportunis cogendi & compellendi, ac compeſcendi, ipſasque Cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos Dignitatibus, Beneficiis, & Officiis per eos obtentis privandi, & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda in habiles faciendi, Interdictum Eccleſiaſticum apponendi, Auxiliumque Brachii ſæcularis, quandocumque opus fuerit, invocandi, ad ſanitatem vero reverſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus, & ſingulis Cenſuris, & Pœnis ſupradictis in forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper irregularitate per eos ea de cauſa contracta diſpenſandi, eosque rehabilitandi, & ad priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſa-

miſſarios, Exactores, Collectores, & Executores a te deputatos arbitrio tuo removendi, & revocandi, & alios eorum loco toties, quoties opus fuerit, ſubſtituendi, & ſubrogandi in delinquentes, & contumaces per te, vel alium, ſeu alios a te pariter ſubſtituendos ſimpliciter, & de plano, ac ſine ſtrepitu, & figura judicii inquirendi, & procedendi, eosque debitis Pœnis, & Animadverſionibus puniendi, modos, & formas in Præmiſſis ſervandas præſcribendi, dubia quæcunque in eisdem præmiſſis forſan oritura declarandi, ac prorſus omnia, & ſingula in eis, & circa ea quovismodo neceſſaria, & oportuna, etiamſi talia forent, quæ Mandatum exigerent magis ſpeciale, quam Præſentibus Expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, ſtatuendi, & exequendi pleniſſimam, & ampliſſimam, ac omnimodum facultatem, licentiam, & poteſtatem auctoritate prædicta earundem tenore præſentium tribuimus, & impertimur: Ita tamen, ut tam fraternitas tua, quam Commiſſarii, Exactores, Collectoresque hujusmodi, ratione Eccleſiæ, Canonicatuum, Præbendarum, ac quorumcunque Beneficiorum, & Fructuum, Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut in Poſterum præfici, & obtinere, nec non Fructuum, vel Penſionum reſervatarum, & aſſignatarum, ac quas, & quos tibi, & illis aſſignari poſthac contigerit, intra ditionem, & Dominium hujusmodi exiſtentium Decimas ipſas pro tua, & quemlibet eorum rata tangente integre, & realiter perſolvere omnino teneatur, & teneantur. Decernentes omnia, & ſingula per te, ſeu Commiſſarios tuos in Præmiſſis juxta earundem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda & mandanda, valida, firma, & efficacia exiſtere, & fore, ſuosque plenarios, & integros effectus ſortiri, & obtinere, atque ab omnibus, & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujuscumque ſtatus, gradus, Ordinis, præeminentiæ, Dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari, & adimpleri debere, neque ipſas præſentes litteras, etiam ex eo, quod in Præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ, propter quas eaedem præſentes emanarint, ſufficienter adductæ, verificatæ, & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacunque etiam quantumvis juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, Prætextu, & capite, etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, & totalis Læſionis, de ſubreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, ſeu intentionis noſtræ, aut Intereſſe habentium, Conſenſus, aliove quolibet, etiam quamtumvis formali, & ſubſtantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Controverſiam vocari, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas aperitionis oris, reſtitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, & facti, vel gratiæ Remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio, & de apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine conceſſo, vel emanato quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvari unquam poſſe. Sicque & non aliter in Præmiſſis per quoscunque judices ordinarios, & delegatos, etiam cauſarum Palatii apoſtolici auditores, ac S. R. E. prædictæ Cardinales, etiam de latere legatos, & ſedis apoſtolicæ Nuntios, ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interpretandi facultate, & auctoritate judicari, & de finiri debere, ac irritum, & inane, ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtantibus noſtra, & cancellariæ apoſtolicæ Regula, de jure quæſito non tollendo, ac aliis quibusvis apoſtolicis, ac etiam in Provincialibus, & Synodalibus, Conſiliis editis generalibus, vel ſpecialibus conſtitutionibus, & ordinationibus, cœterisque Contrariis quibuscumque, aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epiſcopis, Adminiſtratoribus, Commendatariis, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, & aliis Perſonis prædictis, vel quibusvis aliis Communiter, vel diviſim ab eadem ſit ſede indultum, quod ad ſolutionem alicujus Decimæ non teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca ad judicium vocari non poſſint, per literas apoſtolicas non facientes plenam, & expreſſam, ac de verbo, ad verbum de Indulto hujusmodi Mentionem, ac quibusli-

buslibet aliis Privilegiis, & Exemtionibus tam in corpore juris clauſis, ac literis apoſtolicis quibuscumque Dignitatibus, & ordinibus ſpecialiter, vel generaliter ſub quacumque verborum forma expreſſis, etiamſi motu proprio, ac de apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine, ac Conſiſtorialiter, ac etiam in vim Contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet Mentio ſpecialis, quæ Eis, quoad Præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod juxta ordinationem in Conſilio Viennenſi ſuper hoc editam, Calices, libri, & alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, & aliorum piorum locorum divino cultui dicata ex cauſa Pignoris, aut alias occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodve præſentium Literarum tranſumptis, ſeu Exemplis, etiam impreſſis tuo, vel alterius Perſonæ in eccleſiaſtica Dignitate conſtituræ, ſigillo, & publici notarii ſubſcriptione munitis eadem prorſus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ. Datum Romæ apud S. Mariam majorem ſub annulo Piſcatoris die XX. Auguſti MDCCLXXXII. Pontificatus noſtri anno octavo.

Nro. XXII.

Das Provisionale in Sponſalien-Sachen betreffend.

Obſchon das in Sponſaliensachen ergangene Proviſionale * von dem päbſtlichen Stuhl noch nicht beſtättigt iſt, ſo gedenken doch Se. Churfürſtl. Durchl. deswegen nicht davon ab- und auf das Mandat von ao. 1769. ** wiederum zurück zugehen. Man hat demnach die unterm 16. July an. præt. *** ergangene General-Ausſchreibung, gegen welche ſich von Seite der Ordinariaten nunmehr beſchwert wird, alſo fort zu widerrufen, und dem Proviſionali weitter zu inhæriren, auch im Fall ſich ein oder anderes Ordinariat unter vorgeſchützten Mangel der Päbſtlichen Beſtättigung nicht hiernach achten wurde, ſolches höchſter Orten anzuzeigen. München in intimo den 16. Jänner. 1783.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 148.

** Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 514. Nro. 11.

*** Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 209. Nro. 151.

Nota.

Der den 15. Novemb. 1776. (folglich den 15. Windmonats, und nicht Wintermonats) mit dem Baieriſchen Epiſcopat abgeſchloſſene, und gnädigſt ratificirte Vergleich wurde zu einem wahren Normale in Sponſalien-Sachen, und dieſerthalben den 25. April 1779. durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht,

General. Samml. v. J. 1784. Seite 148.

auch in Specie der Nachachtungswillen im Herzogthum Neuburg ausgeſchrieben. Weil aber über gedachten Vergleich de ao. 1776. die päbſtliche Confirmation noch zur Zeit nicht erfolgt iſt, ſo wird auch die unterm 25. April 1779. geſchehene Ausſchreibung in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch immer das Proviſional-Mandat in Sponſaliensachen de ao. 1779. genannt: und da zugleich von allen Seiten her Klagen einliefen, daß von den Ordinariaten ſo vielfältig gegen jenen Vergleich, reſpect. das gedachte Proviſional-Mandat gehandelt würde: ſo beſchloſſen Se. Churfürſtl. Durchl. ſub dato 6. & publ. 16. July 1782.,

General. Samml. v. J. 1784. Seite 209. Nro. 151.

daß die Sponſalien Strittigkeiten nicht mehr nach der Vorſchrift des Proviſionalis de ao. 1779., ſondern nach jener Verordnung von 24. July 1769.

General. Samml. v. J. 1771. Seite 514. Nro. 11.

wieder von der weltlichen Obrigkeit verhandlet werden ſollen. Dieſer auch durch mehrere inhæſiv-Reſolutionen bezeigte Ernſt hatte endlich die Folge, daß von den

den Ordinariaten bald wieder andere Wege eingeschlagen wurden. Wie dann auch hierüber die oben vorgetragene Resolutio Serenissimi sub dato 16. Jänner 1783. erfolgte, und von der Churfürstl. O. L. Regierung den 24. ejusd. Mens. & anni ausgeschrieben wurde. Und daher weisen die seither erfolgten höchsten Entschließungen alle wieder auf erwähntes Provisionale de ao. 1779. hin. Welches hiemit jederman zur nöthigen Wissenschaft angemerkt wird.

Nro. XIX.

Venerabili Fratri Julio Cæsari Archiepiscopo Athenarum, Nostro, et sedis Apostolicæ apud Dilectissimum in Christo Filium Nostrum Carolum Theodorum Comitem Palatinum, et Sacri Romani Imperii Principem Electorem, et Bavariæ Ducem Nuntio

PIUS PP. VI.

Breve Pii PP. VI. pro ulteriori decimatione ad Decennium de ao. 1787.

Venerabilis Frater Salutem & Apostolicam Benedictionem. Exponi Nobis nuper fecit Dilectissimus in Christo Filius Noster Carolus Theodorus Comes Palatinus S. R. I. Princeps Elector, & Bavariæ Dux, quod cum Status Bavaro-Palatini, cæterique ejus hæreditarii jam multis abhinc annis ita pluribus immo & gravissimis oneribus subjaceant, ut neque Aerarium Principis, neque Laicorum Bona tot, tam variis, tamque sumtuosis impensis ad sustentanda Principatus onera, & solvendum æs alienum necessariis sufficiant, eaque de causa Dictus Carolus Theodorus Comes, & Dux aliquo opportuno ex Rebus, & Bonis Ecclesiasticorum in dicta sua temporali Ditione Bavarica-Palatina existentium (sint ea nec nè à quocumque onere exemta, & libera) subsidio juvari plurimum desideret. Nobis propterea humiliter supplicari fecit, ut sibi in præmissis opportunè providere, & ut infra indulgere de Benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur plurimorum Romanorum Pontificum Prædecessorum Nostrorum Exemplo innitentes, qui ex certis tunc expressis causis unam integram Decimam omnium & quorumcumque Fructuum Redituum & Proventuum super Bonis omnibus Ecclesiasticis in Ditione Bavarica existentibus ad Quinquennium indixerunt, ac respective imposuerunt; quam ipsam Taxam, seu Decimam Nos etiam per Nostras in simili forma Brevis die XX. Augusti MDCCLXXXII. expeditas Litteras ob validissimas vigentes rationes ad Quinquennium pariter indiximus, atque imposuimus; Eumdem Carolum Theodorum Comitem, & Ducem, specialioribus Gratiis, & Favoribus prosequi volentes, Eumque a quibusvis Excommunicationis, & Interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris, & Pœnis à Jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad Effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes, & absolutum fore censentes, Supplicationibus Ejus Nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati; justissimis itidem nunc urgentibus rationibus idipsum suadentibus de Nobis attributæ Potestatis Plenitudine tenore præsentium indicimus, atque imponimus, ad aliud Decennium ab Exspiratione ultimo dicti Quinquennii, à mense scilicet Januarii proximi futuri anni MDCCLXXXVIII. numerandum, unam integram Decimam omnium, & quorumcunque Fructuum, Redituum, & Proventuum quarumcunque Ecclesiarum, Archiepiscopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpositurarum, Præpositatuum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum etiam majorum, & Principalium, Personatuum, Administrationum, & Officiorum quorumcumque, Beneficiorum Ecclesiasticorum cum cura & sine cura sæcularium, ac Sti. Benedicti, Sti. Augustini, Cistercien., Cluniacen., Præmonstraten., Carthusien., Camaldulen., Montis Oliveti, Vallis umbrosæ, &

& quorumcumque aliorum Ordinum, utriusque Sexus, etiam Mendicantium, ac Caſſinen., Sti. Salvatoris Lateranen., aliarùmque Congregationum, ac Militiarum Regularium, etiam Fratrum Hoſpitalis Sti. Joannis Hieroſolymitani vigore Conventionis in Erectione Linguæ Anglo-Bavaræ dti. Hoſpitalis ſtipulatæ, in univerſis Ditionibus hæreditariis, Dominiis, & Territoriis Dicto Carolo Theodoro Comiti, & Duci ſubjectis exiſtentium, ac inſuper integram Decimam omnium, & quarumcumque Penſionum annuarum ſuper Fructibus, Reditibus, ac Proventibus ſupradictis aſſignatarum, & aſſignandarum ab omnibus, & quibuscumque Archiepiſcopis, Epiſcopis, ac aliarum Eccleſiarum Præſulibus, Prælatis, cæterisque cujuscumque Status, Gradus, Dignitatis, Conditionis, Perſonis, etiam iis, qui ratione Principatus aliis oneribus jam gravati exiſtunt, ita tamen, ut eidem Decimæ imputentur onera quæ perſolvunt (exceptis duntaxat Venerabilibus Fratribus Noſtris S. R. E. Cardinalibus, quos ab eisdem Decimis, & illarum ſolutione immunes, & exemtos eſſe volumus, & decernimus) Eccleſias Monaſteria, & Beneficia, ac Penſiones, ſeu Fructus, aut illorum partem hujusmodi in Ditionibus, ſeu Dominiis, ac Territoriis prædictis, quocumque jure, & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non ab univerſis Oeconomis, Commendatariis, atque Adminiſtratoribus perpetuis, & temporalibus, Uſufructuariis ſimiliter Fructus omnes, vel illorum partem locò Penſionum annuarum, vel Penſiones, & alia ejusmodi jura ex quacumque cauſa Authoritate Apoſtolica in toto, vel in parte reſervata habentibus, & habituris, ſive ſæcularibus, ſive quorumcumque Ordinum, & Congregationum, ac Militiarum, etiam Sti. Joannis Hieroſolymitani prædictarum Regularibus, & ab ipſis etiam Eccleſiis, Capitulis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Perſonis, Collegiis, Militiis, etiam Sti. Joannis Hieroſolymitani Maſſis, & Locis prædictis quacumque ampliſſima, & firmiſſima Exemtione & Immunitate reali, perſonali, vel mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica & continua, etiam ex titulo quantumvis oneroſo ſuffultis integraliter, & cum Effectu numerandas, perſolvendas, & conſignandas ſecundùm verum annuum valorem Fructuum, Redituum, ac Proventuum prædictorum, & ad hunc Effectum, etiamſi quæcumque Perſonæ, Eccleſiæ, Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militiæ, Loca pia, & Societates hujusmodi, ubivis in Ditionibus hæreditariis, ſeu Dominiis, ac Territoriis, prædictis, ac Bona, annuosque Reditus poſſidentes, & Penſiones hujusmodi percipientes à Decimis ſuper Fructibus, Reditibus, ac Proventibus Eccleſiaſticis deinceps ubivis, & in quacumque Ditione, & Dominio ex quacumque cauſa imponendis immunes, & immunia ſint, & eſſe debeant, & exiſtant, de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine pari quoad Fructus, Reditus, ac Proventus ad ipſas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, & Regulares, ac Beneficia Eccleſiaſtica, & Monaſteria, Congregationes, Ordines, Militias, cæteràque Loca pia, & Societates in Ditionibus hæreditariis & Dominio, ac Territoriis hujusmodi ſpectantes omnia, & quæcumque Privilegia, Indulta, Libertates, Exemtiones, Immunitates, hac de cauſa in hunc uſque diem, itidem etiam ex cauſa & titulo oneroſo conceſſa, hac vice duntaxat, ac ex ſupra dicta cauſa, & ratione ſuſpendimus, ac ipſis quoad integram huiusmodi Decimam, hac vice, ut præfertur, ſuffragari nolumus; illa verò aliàs in ſuo robore permanere decernimus; univerſas verò, & ſingulas Perſonas Eccleſiaſticas Sæculares, & Regulares quâvis Auctoritate vel Dignitate fungentes, tam Eccleſias, Monaſteria, Beneficia quomodolibet obtinentes, ac Penſiones, ſeu Fructus, aut eorum partem, ſibi, ut præfertur, reſervatas percipientes, quam Eccleſias, Monaſteria, Conventus, Congregationes, Ordines, Loca pia, & Societates huiusmodi tam conjunctim, quàm diviſim Decimas quot annis dicto Decennio duntaxat, ab Expiratione ultimo dicti Quinquennii ſcilicet a prima die Januarii proximi anni MDCCLXXXVIII., ut præfertur, computandis, in Terminis per Te præfigendis integre perſolvendas efficaciter teneri, & vere obligatos, & obligata eſſe, eisdemque Penſionariis, aut eorum alicui Penſiones annuas prædictas quantumlibet exemtas, & ſub quibusvis obligatio-

gationibus, etiam in forma Cameræ, & juramento de non contraveniendo, ac forſan de non impetrando Gratias Noſtras contra eos, & de non utendo conceſſis firmatas, aut aliàs vallatas, & forſan aliis cautelis & decretis munitas, cauſam donationis ſuper eisdem Fructibus, & Penſionibus, etiam medio Cedularum Banchi, ſeu in forma depoſiti habentibus, & intra Decennium huiusmodi habituris, etiamſi ipſi, a quibus Penſiones huiusmodi ſolvendæ ſunt, juri & actioni petendæ, vel retinendæ Penſionis, aut ratæ partis Penſionarios tangentis jure jurando renunciaverint, ulla Privilegia, aut Indulgentias ſub quacumque verborum forma, vel expreſſione concepta, quoad hoc nullatenus ſuffragari volumus: Sicque & non aliter in prædictis univerſis, & ſingulis per quoscumque Judices Ordinarios, & Delegatos etiam Cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Sedis Apoſtolicæ Nuncios in quavis cauſa, & inſtantia ſublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi, & interpretandi Facultate, & Auctoritate judicari, & definiri debere, nec non ſi ſecus ſuper his à quoquam quavis Auctoritate ſcienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum & inane decernimus. Ut autem huiusmodi ſic impoſita Decima facilius exigatur, Fraternitatem tuam ad dictam Decimam exigendam Collectorem, & Exactorem per præſentes conſtituimus, & deputamus, ac proinde de tua eximia Pietate, Fide, Prudentia, Integritate, Charitate, Chriſtianæque Religionis, & Boni Publici Studio plurimùm in Domino Fiduciam habentes, Fraternitati tuæ per præſentes committimus, & mandamus, ut ipſius Decimæ ſic, ut præfertur, a Nobis indictæ, & impoſitæ per Perſonas non quidem Laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovis modo ſe ingerere minimè poſſe volumus, ſed Eccleſiaſticas Fide, ac Prudentia præſtantes a Te in Commiſſarios, Exactores, Collectores, conſtituendas & deputandas a prædictis omnibus, aliisque quibuslibet, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujusque Qualitatis, Status, Ordinis, Præeminentiæ, & Conditionis, ac Dignitatis, a quocumque Privilegio, Immunitate, ac Exemtione, ſicut præfertur, ſuffultis, etiam Fratribus Militibus Hoſpitalis Sti. Joannis Hieroſolymitani, ſeu aliàs ſpecifica, & individua mentione, & expreſſione digni exiſtant (exceptis S. R. E. huiusmodi Cardinalibus) omni, & quacumque Appellatione, Exceptione, Reclamatione, Recurſu, Excuſatione, Tergiverſatione remotis, & pospoſitis, Auctoritate Apoſtolica exigi cures, & facias, illosque, & eorum quemlibet tam conjunctim, quàm diviſim ad veram realem, & actualem Solutionem Decimæ eos reſpective tangentis, ſine ulla mora faciendam opportunis juris & facti remediis etiam per Cenſuras Eccleſiaſticas dicta Auctoritate cogas, & compellas, Pecuniasque ab iisdem Commiſſariis, Exactoribus, & Collectoribus in dies perceptas, & exactas Eidem Carolo Theodoro Comiti, & Duci, ſive ſibi beneviſis Perſonis, & Miniſtris ab eo deputatis Commiſſarii, Exactores, & Collectores prædicti integrè conſignare debeant & teneantur. Nos enim Tibi quoscumque Contradictores, Perturbatores, Moleſtatores, & Rebelles Tibi parere recuſantes, eisque Auxilium, Conſilium, vel Favorem publice, vel occulte, directe, vel indirecte quovis quæſito colore præſtantes, cujusvis Dignitatis, Gradus, Ordinis, & Conditionis fuerint, Cenſuris & Pœnis Eccleſiaſticis, ac etiam pecuniariis in cauſam damnorum prædictorum applicandis, cæterisque juris & facti remediis opportunis cogendi & compellendi, ac compeſcendi, ipſasque Cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos Dignitatibus, Beneficiis, & Officiis per eos obtentis privandi, & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, Interdictum Eccleſiaſticum opponendi, Auxiliumque Brachii Sæcularis, quandocumque opus fuerit, invocandi, ad ſanitatem verò reverſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus & ſingulis Cenſuris & Pœnis ſupradictis in Forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper Irregularitate per eos ea de cauſa contracta diſpenſandi, eosque rehabiltandi, & ad priſtinum ſtatum reſtituendi, dictosque Commiſſarios, Exactores, Collectores, & Executores à Te deputatos Arbitrio Tuo removendi, & revocandi, & alios eorum loco toties,

toties, quoties opus fuerit, ſubſtituendi, & ſubrogandi, in delinquentes, & contumaces per Te, vel alium, ſeu alios a Te pariter ſubſtituendos, ſimpliciter & de plano, ac ſine ſtrepitu & figura judici inquirendi, & procedendi, eosque debitis Pœnis, & Animadverſionibus puniendi, modos & formas in præmiſſis ſervandas præſcribendi, Dubia quæcumque in eisdem præmiſſis forſan oritura declarandi, ac prorſus omnia & ſingula in eis, & circa ea quovis modo neceſſaria, et opportuna, & ſi talia forent, quæ Mandatum exigerent magis ſpeciale, quam præſentibus expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, ſtatuendi, & exequendi pleniſſimam & ampliſſimam, ac omnimodam Facultatem, Licentiam, & Poteſtatem Auctoritate prædicta earumdem tenore præſentium tribuimus, & impertimur. Ita tamen, ut Commiſſari, Exactores, Collectoresque huiusmodi ratione Eccleſiæ, Canonicatuum, Præbendarum ac quorumcumque Beneficiorum & Fructuum Eccleſiaſticorum, quibus nunc præeſſe, aut impoſterum præfici, & obtinere, nec non Fructuum vel Penſionum reſervatarum, & aſſignatarum, ac quas, & quos illis aſſignari poſthac contigerit, intra Ditiones, & Dominia huiusmodi exiſtentium, Decimas ipſas pro illorum rata tangente, integre & realiter perſolvere omnino teneantur. Decernentes omnia, & ſingula per Te, ſeu Commiſſarios Tuos in præmiſſis juxta earumdem tenorem præſentium facienda, gerenda, dicenda, & mandanda, valida, & firma, ac efficacia exiſtere, & fore, ſuosque plenarios, & integros Effectus ſortiri, & obtinere, & ab omnibus, & ſingulis, ad quos ſpectat, & ſpectabit in futurum, cujuscumque Status, Gradûs, Ordinis, Præeminentiæ, Dignitatis exiſtant, inviolabiliter obſervari, & adimpleri debere, neque ipſas præſentes Literas ex eo, quod in præmiſſis quomodolibet intereſſe habentes, ſeu habere prætendentes illis non conſenſerint, nec ad ea vocati, citati, auditi, neque cauſæ propter quas eædem præſentes emanarint, ſufficienter adductæ, verificatæ, & juſtificatæ fuerint, aut ex alia quacumque, etiam quantumvis juſta, legitima, pia, & privilegiata cauſa, colore, prætextu, & capite, etiam in corpore juris clauſo, etiam enormis, enormiſſimæ, & totalis Læſionis, ac ſubreptionis, vel Obreptionis, aut Nullitatis Vitio, ſeu Intentionis Noſtræ, aut Intereſſe habentium Conſenſus, aliove quolibet, etiam quantumvis formali, & ſubſtantiali Defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in Controverſiam vocori, ad terminos juris reduci, ſeu adverſus illas Aperitionis Oris, Reſtitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, ſeu impetrato, aut etiam motu proprio & de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine conceſſo vel emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, ſeu ſe juvari unquam poſſe, ſicque & non aliter in præmiſſis, per quoscumque Judices Ordinarios, & Delegatos, etiam Cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores, ac Stæ. Romanæ Eccleſiæ Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Sedis Apoſtolicæ Nuncios, ſublata eis, & eorum cuilibet quávis aliter judicandi, & interpretandi Facultate, & Auctoritate definiri debere, ac irritum & inane, ſi ſecus ſuper his à quocumque quavis Auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtante Noſtra & Cancellariæ Apoſtolicæ Regula de jure quæſito non tollendo, ac aliis quibusvis Apoſtolicis, ac etiam in Provincialibus & Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel ſpecialibus Conſtitutionibus, & Ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscumque. Aut ſi ipſis Archiepiſcopis, Epſcopis, Adminiſtratoribus, Commendatariis, Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Capitulis, Conventibus, Congregationibus, & aliis Perſonis prædictis, vel quibus aliis communiter, vel diviſim ab Eadem ſit Sede indultum, quod ad Solutionem alicujus Decimæ non teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari, ſeu extra, vel ultra certa loca ad judicium vocari non poſſint, per Literas Apoſtolicas non facientes plenam, & expreſſam ac de verbo ad verbum de Indulto huiusmodi mentionem, ac quibuslibet aliis Privilegiis, & Exemtionibus etiam in corpore juris clauſis, ac Literis Apoſtolicis quibuscumque Dignitatibus, ſeu Ordinibus ſpecialiter, vel generaliter

liter sub quacumque verborum forma exqreſſis, etiamſi motu proprio, ac de Apoſtolicæ Poteſtatis Plenitudine, ac conſiſtorialiter, ac etiam in vim contractus emanaverint, etiamſi pro illorum ſufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus ad verbum habenda eſſet mentio ſpecialis, quæ eis, quoad præmiſſa nolumus in aliquo ſuffragari. Volumus autem, quod juxta Ordinationem in Concilio Viennen. ſuper hoc editam, Calices, Libri, & alia ornamenta Eccleſiarum, Monaſteriorum, Beneficiorum, & aliorum piorum Locorum divino cultui dicata ex cauſa pignoris, vel alia occaſione ſolutionis Decimæ prædictæ nullatenus capiantur, diſtrahantur, vel occupentur, quodque præſentium Literarum Tranſumptis, vel Exemplis etiam impreſſis tuo, vel alterius Perſonæ in Eccleſiaſtica Dignitate conſtitutæ ſigillo munitis ea prorſus Fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipſis præſentibus, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ. Datum Romæ apud ſanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die VI. Novembris MDCCLXXXVII. Pontificatus Noſtri Anno decimo tertio.

Nro. XXIV.

Damit in Liquidationen der Kirchen-Capitalien, und Intereſſe Ausſtänden bey Amts-Extraditionen der höchſten Willensmeynung gemäß alle für die Gotteshäuſer nöthige Vorſicht gebraucht werde; So wollen Se. Churfürſtl. Durchl., daß künftighin die Churfürſtl. Gerichts-Beamten zur Bürgſchaftsleiſtung für die Kirchengelder überhaupt auf die nämliche Art, wie für die Cammeral-Gefälle angehalten, und von der Hofkammer den geiſtl. Rathe jede Amts-Extraditions-Vornahm zeitlich eröffnet werden ſolle *, damit auch der geiſtliche Raths-Commiſſarius abgeordnet, und die Unterſuchung der Amtsrichtigkeit durch alle Fächer zu gleicher Zeit nacheinander vorgenommen werden könne. Sollte aber der geiſtliche Raths-Commiſſarius aus unvorgeſehenen Urſachen zur gehöriger Zeit nicht erſcheinen; ſo hat der Cammeral-Commiſſarius indeſſen an den Zechſchreinen, und Kirchen-Caſſen die Churfürſtl. Obſignation anzulegen: Welch ein ſo anders der Churfürſtl. Hofkammer zur gehorſamſten Nachachtung mit den Auftrag hiemit eröfnet wird, daß ſelbe mit dem Churfürſtl. geiſtl. Rathe näher berichtigen ſolle, wie es bey künftiger Anſtellung der Beamten wegen Bürgſchaftsleiſtung für die Kirchengeſchäfte gehalten, und was für eine Summa dafür a proportione der Cammeral-Gefälle feſtgeſetzt werden könne. München den 15. März 1788.

Amtsbürgſchaft für die Kirchengelder.

* Vid. Nro. ſequent. 154.

Nro. XXV.

Extractus.

Aus dem höchſten Hofs-Befehl, die Behandlungen der Geſchäften in politicis ſowohl, als Eccleſiaſticis bey der Churfürſtl. Regierung Sulzbach betreffend.

Cumulativ mit der Geiſtlichkeit im Sulzbachiſchen.

Ivo. 12. In Belang der Inventurs-Verrichtungen in Sterbfällen der Katholiſch- und Lutheriſchen Pfarrern, und Inſtallationen derſelben Nachfolgern, * der Auftrag zu Vollziehung eines und anderen einem Regierungs-Rath, oder wirklichen Beamten, und zwar bey Inſtallirung eines Evangeliſchen Pfarrers mit Zuziehung des Inſpectors, bey einen Katholiſchen aber in utroque Caſu neben dem vom einſchlägigen Ordinariat auserſehen werdenden Dechant, oder Bevollmächtigten aus Mittel des Kapitels ertheilt werden ſolle. ꝛc. München den 13. May, ao. 1788.

* Vid. Nro. ſequent. 42.

Nro. XXVI.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

Beobachtung der Rathsordnungen de ao. 1779.

Endlich und

1omo. Verſiehet man ſich gnädigſt, daß die dem geiſtl. Raths-Collegio vorgeſchriebene Ordnung vom Jahr 1779. * ins gemein und in allen, und jeden deſſen einzeln Articuln inſonderheit eben ſo eufrig als pflichtmäßig werde nachgeſehen werden, wie es vor Gott, und Sr. Churfürſtl. Durchl. kann verantwortet werden, auch darunter in begebenden Fällen, wo es nöthig, oder erſprießlich, und wohl beſagte geiſtl. Raths- als obere Landes-Regierungs-Ordnung ** enthaltet, das Benehmen zwiſchen beſagten beiden Collegien nicht außer Achtung gelaſſen, ſondern zu Beförderung des gemeinen Beßtens fleißig unterhalten werde. München den 31. Juli, 1788.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 1126.

** Vid. ibid. Seite 398.

Nro. XXVII.

Die auf weitere 10 Jahre erſtreckte Decimation betreffend.

Unſern Gruß zuvor! Es haben Se. Päbſtliche Heiligkeit Pius VI. jene Umſtände, welche Uns bewogen, und zugleich berechtigt haben, nach dem mit dem Jahr 1787. * zu Ende gegangenen Quinquennio, einen ferner unentbehrlichen Beytrag aus den geiſtlichen Güttern zu Beſtreittung der außerordentlichen Staatsbürden nachzuſuchen, in billigmäßige Erwägung gezogen, und daher die uns vorhin eingewilligte Befugniß zu Erhebung der geiſtl. Decimation in ſämmentlichen Unſern Landen und Erbſtaaten in kraft des Brevis Apoſtolici datum Romæ den 6. Novemb. 1787. ** auf weitere zehen Jahre mildeſt zu erſtrecken geruhet. Welches den Fürſtbiſchöflichen Herren Ordinariis, deren Kirchenſprengel ſich in gedacht Unſere Lande erſtrecken, bereits eröffnet worden. Zu welchem Geſchäfte auch die Päbſtlichen Subdelegati ihre Beſtättigung und gehörige Weiſung erhalten haben. Wie nun dieſelbige die erforderliche Ausſchreibung von Subdelegations wegen eheſtens zu verfügen nicht entſtehen werden: ſo laſſen Wir auch ſolches Unſerer geſammten Sæcular- und Regular-Geiſtlichkeit in Bayern, dann der obern Pfalz, und Pfalz Sulzbach (ſohin mit Ausſchluß Unſeres Herzogthums Pfalz Neuburg, woſelbſt Wir für dermal keine Decimation erholen zu laſſen gedenken) wie auch den auswärtigen Geiſtlichen Individuis, welche aus mehr beſagt Unſeren Landen einige Nutzungen und Einkünften beziehen, und der Decimation ebenfalls unterworfen ſind; nicht weniger Unſeren ſämmentl. Pfleg- und Landgerichtern, dann deren incorporirten Hofmärchen, Städt- und Märkten, wie nicht minder Unſern Haupt- und Regierungs-Städten, dann gefreyten Herrſchafts-Gerichtern, wegen denen gnädigſt anverthrauten Kirchen, Bruderſchaften, und milden Stiftungen, zur Nachricht und Nachachtung anmit dergeſtalt nicht verhalten, daß 1mo. Nachdem ſich bekanntermaſſen in Anſehung der ehemalligen Einkünftens-Entwürfen in dem langen Zeitumlaufe vom erſten Quinquennio 1759. — Bis daher aus zerſchiedenen Umſtänden ſehr vieles geändert hat; aus der Urſache auch mehrfältige Beſchwerden über die erſte Belegung vorgekommen; Moderationes und Befreyungen nachgeſucht, und bewirkt worden, ohne jedannoch den wahren Ertrag der Einkünfte wegen der zu den Fallions-Rubriken gemangelten Beylagen und Auszeigungen, jemals gründlich einſehen zu können: Wir alſo, auf daß bey der künftigen Decimations-Behandlung allenthalben gleichförmig zu Werke gegangen, und die wahren Erträgniſſe mit mehr zuverläßigen Grunde ermeſſen, ſo fort kein geiſtliches Individuum vor dem andern beſchwert werden möge, für unumgänglich nothwendig befunden, von der geſammten Sæcular- und Regular-Geiſtlichkeit

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 1160. Nro. 112.

** Vid. Nro. antec. 23.

lichkeit sowohl, als von den Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen nach einem hierzu angemessenen Modo fatendi durchgehends neue Einkünftens-Entwürfe abfordern zu lassen, zu dem Ende die nothwendigen Exemplarien samt Tabellbögen bereits unter der Presse liegen, welche zu seiner Zeit an die Behörden werden versendet werden. Gleichwie aber 2do. eine geraume Zeit erfordert wird, bis die eingegangenen neuen Fassiones rectificiert, und die Catastra hergestellt werden können: Also auch, und damit inzwischen gleichwohl die Decimations-Gefälle ununterbrochen einfließen mögen, so haben Wir Uns auf ein dergestaltiges Provisorium einverstanden, daß für das gegenwärtig anfangende erste Decennal-Jahr 1788. die Decimation nach dem ehemaligen Catastral-Fuß in der bisherigen Maaß erhollet, sohin bis Ende Monats Novemb. dieses Jahrs, als dem peremptorié, und ipso facto præclusivé festgesetzten Zahlungs-Termin, vollständig berichtiget werden solle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dasjenige, was in der Folge durch die neuen Fassiones zur künftigen Belegung sich allenfalls mehrer, oder minder herauswirft, von den besagt geistlichen Individuis in dem nechsten Jahr entweder nachgetragen, oder denselben widerum zu Guten gerechnet werden müße. 3tio. Dieser Vorbehalt verstehet sich auch auf jene Subjecta Decimanda, welche vormals für indecimabel angezeigt, oder zur Decimation noch nicht gezogen worden sind. Da Wir hiernächst 4to. diejenigen Befreyungen, welche einige mit der Decima vorhin belegte Individua aus Unser höchsten Willkühr, und Gnade bis daher genossen, auf das neue Decennium nicht mehr zu erstrecken gedenken, so werden diese vom gegenwärtigen Provisorio keineswegs ausgeschlossen; sondern selbige haben ihre vorig bestimmte Catastral-Decimations-Quotas unter der schon besagten Reservation der sich durch die neuen Fassiones mehr, oder minder herauswerfenden künftigen Belegung zu gemeldter præclusivischer Zeit ebenfalls schuldigst zu entrichten. Was hingegen 5to. diejenigen Geistlichen Individuis, und sonderheitlich den Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen in den letzten Quinquennio bewilligte Moderationes anbelangt, welche nach der bevorstehenden neuen Belegung von selbst cessiren, dabey wollen Wir es für dieses Provisional-Jahr, jedoch mit dem nemlichen Vorbehalt annoch bewenden lassen. Solchemnach 6to. versehen Wir Uns zu der eingangs besagten gesammten Sæcular- und Regular-Geistlichkeit gnädigst, daß dieselbe in Gemäßheit dieses Provisorii ihre vorige Decimations-Beyträge für gegenwärtiges Jahr auf dem schon gemeldt præclusivischen Termin an die bey den Fürst-Bischöflichen Ordinariaten vorhin ernannten, und widerum bestättigte Päbstliche Subdelegations-Decimations-Collectations-Commissarios, oder deren aufgestellte Subcollectores von selbst willig abführen, und nicht veranlassen werden, daß Wir diejenigen, welche in obgesetzter Zeit nicht richtig zu gehalten, oder wohl gar wider besseres Verhoffen, die Bezahlung geweigert haben wurden, auf Anzeige, und Anrufung gedachter Subdelegationen, ohne weiterer Nachsicht mit unbeliebigen, und kostbaren Zwangsmitteln zur vollständigen Richtigkeitspflege vermögen lassen müssen. Was sodann 7mo. die Gotteshäuser, Bruderschaften, und milden Stiftungen anbetrift, welche Unseren Pfleg- und Landgerichtern, dann deren incorporirten Ortschaften anvertraut sind, befehlen Wir denselben gnädigst, daß sie nicht weniger die in der schon erwähnten Maaß, Ziel, und Zeit betreffende Decimations-Schuldigkeiten für dieses Provisional-Jahr nach hergebrachter Cumulativa erheben, die besagte incorporations-Orte aber schuldig sein sollen, sothane ihre Decimations-Gebühren mit den dazu erforderlichen specificierlichen Anzeigen unmittelbar zu ermelt Unsern Pfleg- und Landgerichtern gegen Schein einzusenden, Welche hiemit gemessenst angewisen werden, über eine, wie die andere Decimations-Quotas die für jedes Bißthum insonderheit geeignete Haupt-Designationes in triplo zuverfassen, und solche samt den Geldern an die mehrgedachte Subdelegations-Behörden zu überliefern; Von wannen nach Innbehaltung eines nothwendigen Exemplars, die übrigen zwey bescheinigter zurück gestellt werden, davon eines dem betreffenden Gericht in Handen zuverbleiben hat; mit den zweyten aber sich bey Unserer gnädigst angeordneten geheimen Decimations-Commission der gepflogenen Richtigkeit halber in Zeit 14 Tägen nach Auslauf des obbesagten præclusivischen Termins, ohne weitterer Mahnung, und bey Vermeidung eines ei-

genen Kanzleybotheus gehorsamst legitimiert werden muß. Welches auch 8vo. Unsere Haupt- und Regierungs-Städte, dann die von Uns gefreyte Klöster, und Herrschafts-Gerichter, welchen die Decimations-Gebühren von den ihnen mit dem Schuß gnädigst anvertrauten Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen unmittelbar zu den respicirenden Subdelegationen zu berichtigen obliget, schuldgehorsamst zu befolgen, und es nicht darauf ankommen zu lassen haben, daß Wir in Entstehung dessen bey erscheinenden Saumsal gegen dieselbige durch Unsere Regierungen, oder wie es Uns gnädigst gefällig ist, durch Unsere nächst entlegene Pfleg- und Landgerichter executive verfahren zu lassen bemüßiget werden. Unsere mehrgedachte Pfleg- und Landgerichter werden demnach gnädigst angewisen, nicht nur sich selbst nach diesem Decimations-Provisorio genaueſt zu achten, sondern auch ein solches den incorporierten Ortschaften, dann der in ihrem Gerichts-Bezirk entlegenen gesammten Sæcular- und Regular-Geistlichkeit, wie auch den auswärttigen geistlichen Individuis, welche aus Unseren Landen, und respective Gerichtern einige Nuzungen, und Einkünften beziehen, und der Decimation unterworfen sind, durch Zircularpatente der gleichmäßigen Nachachtungswillen kund zu machen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. August, 1788.

Nro. XXVIII.

Competenz der Geistlichen in Strafsfällen.

Der Churfürstl. Hofrath beliebte dem Churfürstl. geistlichen Rathe das von der fürstlichen Regierung zu Karlsruhe erlassene Schreiben zu communiciren, um förderliche Auskunft zu geben, wie es mit der Competenz-Abreichung der wegen Vergehungen ihres Beneficiums entsezten, und in ein Bußhaus verwisenen Geistlichen in den Landen zu Baiern gehalten werde. Es sind vor allem die 3 Titeln wohl zu unterscheiden, Mensæ, Patrimonii, vel Beneficii. Solange der Delinquirende aus eigenen Mitteln ernähret werden kann, kann er weder dem Titelgeber, noch dem Bischofe zu Last fallen. Im Abgang aber eigener Mittel fragt sich, ob er nur suspendiert, oder amoviert worden? Im ersten Suspensions-Falle ist gebräuchlich, daß ihm von den Beneficiums-Einkünften ein gewißes verhältnißmäßiges Quantum zu seinem Unterhalte angewisen werde. In lezterem Amotions-Falle fragt sich, ob er usque ad degradationem amoviert, oder nur schlechtweg seines Beneficiums verlurstig worden. Bey wirklicher Degradation fällt er ohnehin, als fructus jurisdictionis dem Landsherrn anheim; in casu simplicis amotionis bleiben die delinquirenden Geistlichen noch allezeit unter der persönlichen, bischöflichen Gerichtsbarkeit, folglich auch der Correction und haben sich deswegen die Bayerischen Landesregenten ex capite des ertheilten Tituli niemals gehalten zu sein geglaubt, den ex delicto amovierten Geistlichen abzunähren. So war die Erklärung des Churfürstl. geheimen Raths ao. 1728. an den Bischofen zu Freising wegen einem Verhaftsißenden Geistlichen: „Er könne unter dem Vorwand eines Baierischen Titulan„ten in das Spital nicht aufgenommen werden;“ auf gleiche Art ao. 1731. an die geistliche Regierung zu Eichstädt: „daß man einen incorrigiblen Priester des „tituli mensæ ungeachtet zu verpflegen nicht schuldig sey.“ Welches man nebst Remittirung des Hochfürstl. Original-Schreibens dem Churfürstl. Hofrath zu eröffnen nicht ermangelt. München den 6. Novemb. 1788.

Nro. XXIX.

Sulzbach. Pfarr-Tax.

Der Sulzbachische Regierungs-Bericht wird der geheimen Kanzley-Expedition mit der gnädigsten Weisung zugeschlossen, daß in Belang des von der Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach bey erhaltenden Pfarreyen, oder sonstigen Pfriemden zu erhebenden geheimen Taxes nach der besondern Anordnung vom 20. Junny, 1783. sohin nach den ältern Fuß verfahren *, auch in Verfolg dessen ab dem von dem Pfarrer zu Wohenstrauß Christoph Friederich Zettel

* Vid. Nro. sequent. 159.

tel bezalten Pfarr-Tax á 29 fl. 15 kr., 20 fl. wieder rückvergütet, dann bey künftiger Ausfertigung der Vocations- und Ordinations-Decreten ein geringerer, als 10 fl. Stempel gebraucht werden solle. München den 15. December 1788.

Nro. XXX.

Ausschreibung der Decimations-Mandaten.

Bey Unsrer höchsten Stelle haben Wir höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß man von Seite des Ordinariats Augsburg zu eben der Zeit, wo selbst eine Päbstliche Decimations-Bulle zu erkennen Anstand nimmt, sich habe beygehen lassen, aus eigener beschöflicher Gewalt mit den merkwürdigen Ausdrücken: motu proprio — quamdiu nobis visum fuerit — ad nostram usque Revocationem &c. die Decimations-Erhebung, als wenn selbe von der bischöflichen Willkür und Gnade abhienge, ohne Unserm höchstlandesherrlichen Vorwissen und Genehmigung, gegen alle bisherige Observanz und zum offenbaren Nachtheil Unsrer höchsten Territorial-Gerechtsame, durch ein in gestalt einer Römischen Bulle abgefaßtes gedrucktes Mandat auszuschreiben. Wir sehen Uns daher gezwungen, dieses ganz ordnungswidrig erschienene Augsburgische Decimations-Mandat vom 15. October des vorigen Jahrs *) so, wie alle andere ohne Unserm gnädigsten Placet auf was immer für eine Art erscheinende bischöfliche Verordnungen, Patente, Circularien, so anderes, ohne weiters für null, und nichtig zu erklären, sofort derenselben Annahme allen Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen bey Strafe der höchsten Ungnade zu verbieten, und zwar mit dem Anhange, daß, wer immer dieses bischöfliche Augsburgische Ordinariats-Mandat bereits angenommen hat, solches bey Straf der Temporalien-Sperre sogleich zu Unsrer allhier angeordneten geheimen Decimations-Commission in Originali einschicken solle. München den 13. Jänner 1789.

* Vid. Nro. Sequent. 36.

Nro. XXXI.

Die Adplanirung der Freythöfe von St. Salvator, und St. Peter.

Zumalen nach Maaßgab der Churfürstl. höchsten Special-Verordnungen die in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt befindliche Freithöfe von St. Salvator, und St. Peter (in die ohnehin schon über 9 Monat kein Todter mehr begraben werden darf) ad planirt werden sollen: so wird die Churfürstl. gnädigste Willensmeynung den daselbst Kreuze so andere Grabmäler habenden Eigenthümern mit dem Bedeuten eröfnet, daß sie sothane Grabmäler, in soweit sie sich von nächster Anverwandschafts wegen hierzu legitimiren können, bey nächst thunlicher Zeit, wo man wieder zum Erdboden kommen kann, sub pœna des Verlursts zurück nehmen, sohin zu diesem Ende bey der in Sachen gnädigst aufgestellten Spezial-Kommission gedruckte Anweiszetteln erhollen, und sodann gegen diese, und gegen einer dem betreffenden Meßner sonderbar ausstellenden Bescheinung solche an sich bringen sollen. München am 16. Jäner 1789.

Dann wurde von einer Churfürstl. ober Landes-Regierung weiters gnädigst erklärt, daß sich die dießfalls gemachte Churfürstl. höchste Verordnung nicht nur auch auf die heil. Geist- oder heil. Dreyfaltigkeits- und St. Rochuskirchen Freythöfe beziehe, sondern auch die Wegbringung der Kreuze, so andern Grabmäler hiebey so wohl, als in obbemelten Gottesäckern bis längstens letzten Märzen geendiget seyn solle. München den 7. Febr. 1789.

Nro. XXXII.

Obsignations-Recht des deutschen Ordens.

Der Churfürstl. Regierung wird auf ihren unterthänigsten Bericht von 10ten Oktob. v. J. unter Ruckschluß der 2 Acten-Bänden, in gnädigster Antwort unverhalten, daß den deutschen Orten in dem Pfalz Neuburgischen, weder in den vorliegenden Falle zu Fünfstetten auf Ableben des dasigen Pfarrers, und deutschen Ordenspriester, noch anderer Orten die Obsignation, Inventarisation, oder sonstige Verhandlung zu gestatten sey, und dahero auch an den Inhalt des unterm 24. Oktob. dorthin erlassenen Antwortschreiben ganz wohl geschehen ist, weil durch das zu jenseitigen Behuf anziehende gnädigste Rescript vom 24. May * nur auf die Baierische Lande die Obsignations-Befugnuß, und diese nur bloß aus landesherrlicher Gnade ertheilt worden ist. München den 17. Jänner, 1789.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 1071. Nro. 179.

Nro. XXXIII.

Weitere Privilegien des Maltheserordens.

Seine Churfürstl. Durchl. erinnern sich noch gnädigst der höchsten Verheißung, welche höchstselbe nach dem Inhalt des gnädigsten Decrets ddto 23. Febr. 1784. * dem Baierischen Maltheser-Ordens Provincial-Capitul dahin huldvollest gemacht haben, all jenes, was sich nach Verlauf einiger Zeit zum Bestand und Ansehen der aus sämmtlichen kommenden bestehenden Priorats-Fundation erforderlich zu seyn äußeren wird, nach der Hand noch theils als nova gratia nachzutragen, theils aber aus den schon ertheilten Concessionen und Privilegien gnädigst zu erläutern. Da nun vorzüglich nach der unterthänigsten Vorstellung des ernannten Provincial-Capituls sowohl bey der Groß-Baley zu Neuburg, als auch bey anderen in den Pfalzbaierischen Landen liegenden kommenden wegen Ausübung der Jurisdiction Irrungen entstanden; so erklären höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl., daß 1mo. jeder Kommende, wenn gleich solche wegen der vorgegangenen Gütertheilung aus keinem Corpore Hofmarchiali bestünde, nicht nur auf dem ihr zum eigentlichen kommende Sitz angewisenen Collegien- Gebäu- oder Probsteyhause, sondern auch auf den ihr zugetheilten, und der Fundation eigenthumlichen Waldungen und Hölzern, als zum Beyspiel, auf den Probstey- und nunmehrigen Kommendenhause zu Pfeffenhausen, und den dazu geschriebenen Hölzern Tiefenberg, Gröpen, und Spichtenthal ꝛc. die niedere Gerichtsbarkeit, und nicht minder auch 2do. dem Ordens Provincial-Capitul in allen gegen ein Capituls-Individuum erhebenden Rechtsstreitte, in sofern es nicht desselben Patrimonial Vermögen betrift, das Jus primæ Instantiæ gnädigst verliehen seyn soll. ** Sollten sich aber 3tio. zwischen zween Kommenthurn in Ordens-Gegenständen oder Kommenden-Genuß-Rechten Irrungen ergeben, so wollen zwar Se. Churfürstl. Durchl. hierin die Gerichtsbarkeit gleichermassen dem Provincial Capitul in erster Instanz bewilligen, die weitere und höhere Provocation aber, wenn es nicht um Constitutivische Grundverfassung und Local-Theilungsanstände zu thun ist, als worüber sich Höchstselbe die Landesherrliche Final-Verbescheidung selbst bey dero höchsten Stelle vorbehalten, nach denen Ordens-Statuten und den darin vorgeschriebenen Appellations-Weg nacher Malta verweisen. Was hingegen 4to. die Jurisdiction über des ofterfagten Provincial-Capituls-Kanzley-Personale, verpflichtete Beamten, und überige Dienerschaft betrift, so soll dieselbe dem Provincial-Capitul, respect. desselben aus besonderer höchstlandesherrlicher Gnade verliehenen Kanzleramt, wie andern Churfürstl. Kanzlerämtern übertragen, sohin die alldort einschlägigen Causæ erst nach dessen rechtlichen Erledigung an die Churfürstl. Landes-Justiz-Stellen geeignet sein. 5to. Nachdem sich während dem bisherigen Besitzstand des Ordens geäußert hat, daß unter der Administration der ehemaligen Fundations-Deputa-

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1784. Seite 1423. Nro. 152.

** Vid. Nro. sequent. 98.

putation einige, und sogar ursprüngliche Stiftungsgüter veräußert worden, * bey deren Veräußerungs-Vornahm die in ähnlichen Fällen von den Gemeinen, und Landesgesetzen vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen circa utilitatem et necessitatem alienationis keineswegs actenmäßig hergestellt, das hierüber erforderliche Decretum Principis speciale in gehöriger Ordnung nicht erholet, und hauptsächlich der Fundation eine beträchtliche Læsion zugefügt worden, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit als Supremus Curator aller in höchstihro Chur- und Erblanden liegenden milden Stiftungsgütern dem oft ernannten Provincial-Capitul die Wiedereinlösung solcher Fundations-Pertinentien unter folgenden Bedingnissen gnädigst bewilligen, daß a) dem Inhaber der Brief- und aktenmäßig ausgelegte Kaufschilling alsogleich baar erlegt, und b) ihm auch der erprobten Meliorationen halber, über welche die Theile sich oder gütlich verstanden, oder den Ausspruch in via Juris erhalten haben, ohne weitere Aufzüglichkeit die betreffende Summa baar hinaus bezahlt werde. Damit aber 6to. die Fundation von dem Inhaber weder durch die Verneinung der Læsion, noch durch eine übertriebene Meliorations-Berechnung in unerwartliche Processen eingeleitet, und der Reluitions-Effect nicht vereitelt werden kann, so verordnen und befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit ausdrücklich, daß durch keinen dieser rechtlichen Einsprüchen die wirkliche Possessions-Ergreifung dem Provincial-Capitul suspendirt, sondern solche auf gerichtliche Anrufung in via Commissionali, und baar erlegten Kaufschilling ad Depositum Judicale auf des weigerenden theils Unkösten unverzüglich gegeben werden soll. Sollte jedoch 7mo. der abziehende Theil hinlängliche Gründe zu haben vermeynen, nach welchen er die Læsion als vorzüglichen Beweggrund der bewilligten Reluition dem Ordens-Kapitel als nichtig und ungegründet rechtsgenüglich darstellen kann; so gedenken höchst ersagt Se. Churfürstl. Durchl. keineswegs die jura privatorum zu beschränken, sondern versprechen zum schleunigsten Ausgang der Sache hiezu ein Judicium mixtum aus dem Mittel Höchstihro Justiz- und Cammeral-Räthen, weil es hiebey ohnehin mehr auf die Cammeral- und landwirthschaftliche Berechnungsfähigkeit, als auf eine schwere Entwicklung der Rechtsfragen ankömmt, alsogleich zu ernennen, und demselben die uneinstellige Untersuchung und Verbescheidung in prima Instantia Salvo Revisorio, welches hierin aus jedem Rentamt in Secunda et ultima zusprechen hat, auf Unkösten des succumbierenden Theils aufzutragen; Wobey aber die Læsions-Berechnung nicht nach dem abgerissenen Gutsertrag allein, sondern auch mit Rücksicht auf den Verband mit den angränzenden Ordensgut, und dessen dadurch erzielenden höheren Werth entworfen, und Judicando in rechtliche Erwägung gezogen werden muß. Wenn sodann 8vo. nach hierwegen ergangenen definitiv Urtheil das punctum Meliorationis in via amicabili nicht berichtigt seyn würde, so soll dasselbe den gehörigen Justiz-Stellen zur rechtlichen Erkanntnuß der Landes-Justiz-Verfassung gemäß vorbehalten bleiben. Die Churfürstl. Oberlandes-Regierung weiß demnach gegenwärtige höchste Special-Verordnung nicht nur an sämmtliche Landes-Justiz-Stellen zur Darobhaltung und Ausschreibung kund zu machen, sondern solche gleichermassen der gemeinen Landschaft in Bayern, dann der Churfürstl. Hofkammer und den Regierungen in den Herzogthümern Neuburg, und Sulzbach zur Wissenschaft mitzutheilen. Mannheim den 17. Jänner 1789.

* *Vid. Nro. sequent. 55.*

Nro. XXXIV.

Consistorial-Citationen der Geistlichen.

Liebe Getreue ꝛc.! Aus dem von Unserem geistlichen Rath bey Gelegenheit einer unbestimmten Consistorial-Vorruffung * Unseres Beneficiaten und geistlichen Raths N. nach Unserer Vorschrift beobachteten Betragen, können Wir nicht einsehen, wie sich irgend ein Ordinariat über Einschränkung geistlicher Gerichtsbarkeit, und über Herabsetzung dessen Ansehens beschweren möge; wenn Unser geistlicher Rath dem Pr. N. zu erscheinen verboth, so geschah es aus Vorsicht für Unsere Landesherrliche Gerechtsame, welche bey solch unbestimmten,

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 202. Nro. 141.

und vielleicht weltliche Gegenstände zum Grund habende Citationen Gefahr laufen, theils selbst zur Handhabung, und Unterstützung bischöflicher Gerechtsame gegen widerspenstige Priester, wenn die Causa Citationis ihre Person betreffen sollten. So lang also die Ursachen der Vorladung gedacht Unsers Beneficiaten nicht beygerückt sind, werden Wir um soweniger dessen Erscheinung gestatten, als er zugleich Unser geistlicher Rath ist, und Wir ihm gleich einem jeden Unterthan Unsern Landesherrlichen Schutz müssen angedeihen lassen. München den 20. Hornung, 1789.

Nro. XXXV.

Wie weit dem deutschen Orden das Jus Obsignandi&c. gebühre.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben zwar den 24. May v. J. * dem deutschen Ritterorden bey den in höchstdero Landen sterbenden Ordensmitgliedern die Verlassenschafts-Obsignation, Reseration, und weitere Verhandlung, aus besonderen höchsten Gnaden privative gestattet. Nachdem aber Höchstselbe diese Gnade nur allein den adelichen deutschen Ordens-Kommenthurn und Rittern zuzugestehen gnädigst gemeint waren, niemal aber selbe auf die von gedachten deutschen Orten auf seine Pfarreyen und Beneficien præsentirte Ordens-Titulanten, oder auch Ordens-Priester ausdehnen wollten: so hat es in Betreff der bisher gewöhnlichen Verlassenschafts-Verhandlung, und weltlichen Possessgebung bey ebenobgedachten auf Ordens-Pfarreyen, und Beneficien præsentirten Ordens-Titulanten, oder auch Ordens-Priestern, wie bey allen übrigen Pfarreyen, und Beneficien sein weiteres Verbleiben — Welches dem Churfürstl. geistlichen Rath auf seinen den 26. Hornungs abhin dießfalls erstatteten Bericht zur Nachricht, und Nachachtung hiemit eröfnet wird, mit den Auftrag, übrigens auf der Beobachtung der höchsten Verordnungen von 23. Juni 1764. ** und 21. Oktob. 1768. *** sorgfältig zu wachen. München den 9. März 1789.

* Vid. Nro. antec. 32. et Samml. v. J. 1783. Seite 1071. Nro. 179.

** Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1091. sub Nro. 58.

*** Vid. ibid. Nro. 58.

Nro. XXXVI.

Das Augsburgische Decimations-Mandat betreffend.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor! Es ist Uns von dem Ordinariat Augsburg neuerlich sub dato 4ten dieß die Erklärung geschehen, daß selbes durch das von dort selbst erlassene Decimations-Mandat vom 15ten Oktob. 1788. * auf keine Weise die Absicht geführt habe, die Uns von Sr. Päbstlichen Heiligkeit auf zehen Jahre verlängerte Decimations-Erhebung zu erschweren, oder zu beschränken. Wie uns dann zugesichert worden, nicht nur die Entrichtung derselben auf die gemelte zehn Jahre der gesammten in Unseren Churpfalzbaierischen Landen entlegenen, und in dasigen Kirchensprengel sich erstreckenden Sæcular- und Regular-Geistlichkeit, dann Corporibus Piis durch anderweitige eheste Ausschreibung aufzutragen, sondern auch zu solcher Erhebung und Berechnung, die von Uns als Landesherrschafts wegen nach dem, im verwichenen Quinquennio sich erworbenen gnädigsten Zutrauen, bestättigte dortige Decimations-Commission anzuweisen. Da Wir Uns nun bey Unserer höchsten Stelle diese Ordinariats-Erklärung haben gefallen lassen, und hierdurch die vorgefallene Irrungen zu beyderseitiger Zufriedenheit gänzlich gehoben worden; So wollen Wir Unsere sämmentliche zu dortigen Kirchensprengel einschlagende Sæcular- und Regular-Geistlichkeit, dann Corpora Pia in kraft dieß gnädigst angewiesen haben, daß selbige die von gedachten Ordinariat Augsburg über die Decimations-Erhebung solchergestalt ertheilende nähere Erläuterung mit schuldiger Ehrfurcht annehmen, und befolgen sollen. München den 15. März 1789.

* Vid. Nro. antec. 30.

Nro. XXXVII.

Da es ganz entschieden ist, daß sowohl nach der geistlichen Raths-Ordnung vom Jahre 1779. *, als nach weitern erlassenen höchsten Verordnungen vom 31ten März und 7ten September 1777. **, dann 12ten April 1780. und 5ten December 1783. *** dem Churfürstl. geistlichen Rath allein die Inspection über die heil. Kapelle zu Altenötting gehöre: so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit ernstlich, daß der Vicedom und Rentmeister zu Burghausen sich in die von ihnen praetendirte Ober-Inspection gedachter heil. Kapelle nicht mehr einmischen, sondern sämmtliche hierüber noch in Handen habende Rechnungen ohne weiters zur Kirchen-Deputation in Burghausen, resp. an den geistlichen Rath einschicken sollen. Wonach die Churfürstl. Regierung zu Burghausen das weitere nöthige zu verfügen, und wie diese höchste Verordnung befolget worden ist, in Zeit 14 Tägen zur höchsten Stelle hieher unterthänigst einzuberichten hat. Heil. Kapelle zu Altenötting.

München den 28ten März 1789.

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. S. 1138. §. 21.

** Ibid. in not. lit. A. et Seite 1096. N. 65.

*** Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 851. sub Nro. 156.

Nro. XXXVIII.

Tabelle,

Nach welcher die Todten-Berichte der verstorbenen Pfarrer zum Churfürstl. geistlichen Rath zu erstatten sind. Todtenbericht der verstorbenen Pfarrer und Beneficiaten.

I.

In Rücksicht des Todtfalls ist zu bemerken:

a) Zeit
b) Art } des Todes.

c) Namen, und Charakter des Verstorbenen.

II.

In Rücksicht der Pfarr:

A) Lage dieser Pfarr,
1. Dioeces.
2. Decanat, beständig- oder Wahl-Decanat.
3. Rentamt,
4. Gericht,
5. Allenfalls Herrschaft, oder Hofmark.

B) Umkreis und Ausdehnung.

C) Bevölkerung.
1. Seelen,
2. Communikanten.
a) Männlichen
b) Weiblichen } Geschlechts.

D) Zugehör mit Beysetzung der Nothwendig- oder Entbehrlichkeit,
1. Filialen,
2. Kapellen,
3. Beneficia curata vel non,
4. Wahlfahrten,
5. Bruderschaften
a) mit, oder ohne Consilio formato.
b) mit, oder ohne Landesherrlichen Consens.

E) Priesterschaft, nebst derselben Verrichtung, und Wohnort.

F) Schulen in dieser Pfarr:
1. Wie viel, und wo?
2. Unter wessen Inspection?
3. Ob, und wo noch einige nothwendig?

G) Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich ad N. fl. und besteht hauptsächlich
a) Widum ad N. fl.
b) Zehend ad N. fl.
c) Stohl ꝛc. ad N. fl. ꝛc.

H) Onera- als z. B. Pensionen, Absent-Gelder ad onus Successorum, Cathedraticum &c.
1. Quo titulo,
2. Ob mit Landesherrlichen Consens? —

3. Wem —
4. Wie viel jährlich.

I) Processe, welche, und worauf sie dermal beruhen.

III.

Gerechtsame in Rücksicht dieser Pfarr:

A) Wem der Kirchenschutz, oder Advocatie, respective die Rechnungsaufnahm gebühre?

B) Wem das Patronats-Recht?

1. Nominandi,
2. Praesentandi,
   a) Privative,
   b) Cumulative,
   c) Alternative.
1. Mensium.
2. Vicium.

C) Jus possessionem dandi?

D) Verlassenschafts-Verhandlung? — wie, und mit wem die gütliche Cumulativ beobachtet, und dermalen obligniet, dann ob ein Testament vorgefunden worden seye?

Bericht bey dem Todtfall eines Beneficiaten.

I.

In Rücksicht des Todtfalls, eben so.

II.

In Rücksicht des Beneficii.

1. Bey der Lage ist noch die Pfarr beyzusetzen.
2. Ob damit die Seelsorge verbunden, oder nicht?
3. Obligationes des Beneficiaten,
4. Das erstemal ist ein vidimirter Stiftungsbrief beyzulegen, sonach aber darauf sich zu berufen.
5. Einkommen.
6. Onera.
7. Processe.

III.

Gerechtsame bey dem Beneficii.

a) Jus praesentandi.
b) Wer bisher die Possess geben?
c) Wem die Verlassenschafts-Verhandlung gebühre?

Nota. Diese Punkte haben die Beamte bey Vermeidung höchster Ahndung, und Remission des Berichts, dann das zweytemal bey Vermeidung eines eigenen Bothens auf ihre Kösten, genau ihrem Todtenbericht einzuschalten, und sich gleichwohl schon zuvor in dem meisten Punkten darauf gefaßt zu machen, sofort die erforderliche Kenntniß zu erwerben. Concl. in Consil. Eccl. den 4ten April 1789.

Nro. XXXIX.

Decimations-Abzug.

Nachdem sich das zu Berichtigung der für das gegenwärtig 1789te Jahr treffenden Landesfürstlichen Postulaten auf Landesherrliches erfordern versammelt gewesste Landschaftlichen Universale in Baiern in Namen der daselbstigen 3 Ständen, nämlich des Prälaten- des Adels- und des Bürgerstands selbsten erbotten, daß selbe 2 ganze Standanlagen für sothanes Jahr beytragen wolle; So könnten Se. Churfürstl. Durchleucht dieses anerbiethen dahin ansehen, daß hievon keine Abschreibung an der von Sr. päbstl. Heiligkeit bewilligten Decimation Platz haben solle. Gleichwie aber vermög der allgemeinen Reichssatzungen jedes Land seinem Landesfürsten die nöthige Unterhaltung des Staats, und der Regierungsausgaben beyschaffen muß, sohin dieser Beytrag als onus principatus anzusehen ist. So wollen Se. Churstl. Durchl. hiemit gnädigst erklären, daß von denen für dieses Jahr offerirt, und bestimmten 2 ganzen Standanlagen eine derley ganze Anlag pro onere principatus angesehen, sofort diese bey Entrichtung der diesjährigen Decimation anstatt der treffend baaren Abführung von allen und jeden milden Siftungen, auch dem regulirt- und weltl. Clero angenommen werden solle, wie dann Höchstdieselbe von dieser Ihro Churmildesten Entschließung, und zu Conservirung der gesammten milden Stiftungen stetshin beybehaltend besonderer Rücksicht dero lieb- und getreuen Landschaft in Baiern gnädigste Nachricht ertheilet. Die gnädigst verordnete Churfürstl. Decimations-Commission weiß sich

sich daher nach dieser churmildesten Entschließung allerdings zu achten. Mannheim den 14ten May 1789.

Nro. XL.

Wie sich der geistl. Rath im Streit pt. Congruæ zu verhalten.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchleucht Höchstdero geistlichen Rathe in dem 19. §vo. der geistlichen Rathsordnung vom Jahr 1779. * schon den Auftrag gemacht, a) ins besondere darauf zu sehen, das der Genuß von Beneficial- und anderen Gütern und Einkünften, welche die geistliche Jure et ritulo beneficii genießen, jene dotem Congruam erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich Leben, sondern auch Sarta tecta paramenta und andere Zugehör bestreiten können; So wollen Höchstdieselbe, daß, so oft ein Streit puncto Congruae entstehet, der geistliche Rath sogleich die streitende Theile vorrufe, um eine gütliche Ausgleichung zu treffen, im Fall aber der Vergleich nicht zu Stand kömmt, ohne weiters die Congruam provisorio modo et salva lite zu bestimmen **, bey welcher Bestimmung es auch bis zu gänzlicher Beendigung der Streitsache sein unabänderliches verbleiben haben soll; Wonach der Churfürstl. geistliche Rath das Kloster Ettal in Betreff der Pfarr- Congrua zu Murnau anzuweisen hat. München den 16ten July 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1137.

** Vid. Nro. sequent. 60.

Nro. XLI.

Wie im Streit über ein geistl. Testament oder Verlassenschaft zu verfahren.

Das von dem Bischöflich-Regensburgischen Abgeordneten überreichte Pro memoria wird dem Churfürstlichen geistlichen Rath mit der gnädigsten Weisung zugeschlossen, daß, nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht die Cumulativ bey den geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen in ihren Churbaierischen Staaten allgemein eingeführt haben, Höchstdieselbe zur Hebung all fernerer Anstände die Cumulativ dahin auszudehnen gnädigst gesinnet sind, daß im Fall, wo ein Rechtsstreit über ein geistliches Testament, oder eine geistliche Verlassenschaft entstehet, in erster Instanz der Churfürstl. Beamte mit Zuziehung des geistlichen Cumulativ-Theils als des Dechants oder Kammerers die Sache nomine cumulative entscheiden, und das Urtheil publiciren, in zweyter Instanz per Judicium Delegatum mixtum durch einen Churfürstl. und Fürstbischöfl. Rath gesprochen, und endlich wenn die Sache zur dritten Instanz erwachsen sollte, der Streit durch das Churfürstl. Revisorium remota omni ulteriore provocatione gerichtlich Verendschaftet werden soll, wonach der Churfürstl. geistliche Rath bey Errichtung des neuen Recesses mit dem Ordinariat Regensburg das weitere zu bemessen, und seiner Zeit über diesen sowohl, als die übrige zu berichtende Punkte die Churfürstl. Ratification zu erhohlen hat. München den 7. August 1789.

Nro. XLII.

Cumulativ mit der Geistlichkeit im Sulzbachischen.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht die Cumulativ bey den geistlichen Verlassenschaften allgemein eingeführt haben: so wollen Höchstdieselbe, daß solche auch in Höchstdero Herzogthum Sulzbachischen Landen bey der katholischen Geistlichkeit beobachtet *, sofort die Obsignation, und wenn keine Executores von dem verstorbenen Pfarrer, oder Beneficiaten ernennt worden, auch die Inventur von dem Churfürstl. Beamten, und dem Rural-Dechant vorgenommen, so auch die Installation dem einschlagenden Churfürstl. Pfleggericht, wie in Baiern gewöhnlich, und nach der vorhandenen Taxordnung überlassen werden soll — bey der Protestantischen Geistlichkeit hingegen wird alles wie bisher, also auch in

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 792. Nro. 107. et Seite 797. N. 113.

Zukunft beybehalten — Welch ein so anders der Churfürstl. Regierung zu Sulzbach als eine Erläuterung auf die den 13. May 1788. * an selbe erlassene höchste Weisung zur schuldigen Nachahtung in Gnaden hiemit eröffnet wird. München den 7. August 1789.

* Vid. Nro. antec. 25.

Nro. XLIII.

Von denen neuen Decimations Fassionen, und Rectificationen.

Aus Unserer gnädigsten Generalverordnung in Decimations-Sachen vom 28ten August des vergangenen Jahrs 1788. * sind die Ursachen mit mehreren zu entnehmen gewesen, welche Uns bewogen haben, in Absicht der von Sr. päbstlichen Heiligkeit auf weitere zehen Jahre 1788 bis 1797. erstreckten Decimations-Erhebung, von Unserer gesammten Geistlichkeit, dann Gotteshäusern, Bruderschaften, und milden Stiftungen die neuen Fassiones abfodern zu lassen. Da in der Zwischenzeit von Unseren Pfleg-Landgerichtern, dann incorporirten Ortschaften die allvorderst nöthige Hauptanzeigen über die jeden Orts entlegene geistliche Individua meistentheils sehr spät, zum Theil aber auch sehr unvollkommen, und mangelhaft eingeloffen: so wurde man erst gegenwärtig im Stande gesetzt, die zu solchem Ende erforderliche Anzahl Fassions-Normalien für die Saecular- und Regular-Geistlichkeit mitzutheilen; für die Gotteshäuser, Bruderschaften, und milden Siftungen hingegen, wovon derley gerichtische Hauptanzeigen zum Theil noch mangeln, können solche dermal nicht zu gleicher Zeit versendet werden, sondern die Verfassung deren neuen Fassionen muß bis zum einsgehenden Jahr 1790. ausgestellt bleiben. Es werden demnach denen inländischen Stift- und Klöstern für jedes Individuum zu leichterer Beförderung ihrer Einkünftens-Entwürfe drey gedruckte Tabellbögen, wovon einer zum Aufsatz, die übrigen zween aber für das Mundum gewidmet sind, nebst dem einfachen Erklärungs-Exemplar hierüber mit dem gnädigsten Auftrag zugeschlossen, daß sie nach dem deutlich vorgeschriebenen modo fatendi ihre Fassiones sammt erforderten Beylagen in Zeit 6 Wochen peremptorie a die recepti, ohne weiterer Mahnung in duplo herstellen, und unmittelbar zu Unserer gnädigst verordneten geheimen Decimations-Commission gehorsamst einsenden sollen; auf daß sich nach deren Rectification mit denen bey jedem in Unsere Landen sich erstreckenden Kirchsprengel aufgestellten päbstlichen Subdelegations-Decimations-Collectations-Commissariis hierüber gehörig benommen, und sodann jedem Individuo der schuldige Decimations-Beytrag, welcher während des besagten Decennii jährlich alldahin zu berichtigen kommet, seiner Zeit eröffnet werden möge. Dieselbe werden aber zugleich ermahnet, hierunter getreulich, aufrichtig, und gewissenhaft zu Werke zu gehen, und sich keiner Gefahr aussetzen; weil jede unredliche, und unvollkommene, und eben darum verdächtige Anzeige, oder eine über kurz oder lang entdenckende Verhehlung, oder Gefährde eine Local-Untersuchung auf ihre Unköften, und nach Befund die Poenam dupli des verhaltenen Decimal-Betrags nach sich ziehen würde. Der gesammte in verschiedenen Decanaten eingetheilte Clerus saecularis, wie auch die auswärtige subjecta decimanda, Stift- und Klöster, dann Corpora pia, welche aus Unseren Landen einige Nutzungen, und Einkünften beziehen, werden derley Fassions-Normalien durch die gedachte Subdelegatos empfangen, welchen wir zu dem Ende die erforderliche Anzahl gedruckter Tabellbögen, sammt Erklärung hierüber der gehörigen Vertheilungswillen bereits haben zustellen lassen. Dahero sie auch unter der nämlichen Warnung ihre Einkünftens-Entwürfe, sammt Beylagen eben so getreulich, und gewissenhaft zu verfassen, und in obbestimmter Zeitfrist unmittelbar alldahin ebenfalls in duplo einzusenden hiemit gnädigst angewiesen werden. Allermassen nach hieher gepflogener Communication, und diesseitiger Rectification jedem Individuo die sich herausgeworfene Decimations-Schuldigkeit nicht minder gehörig bekannt gemacht werden wird. Gleichwie aber diese Rectificationes von so vielen Individuis eine längere Zeit erfordern: also auch gehet Unsere

* Vid. Nro. antec. 27.

ere gnädigste Willensmeynung dahin: von denen sämmtl. Stift- und Klöstern, dann anderen Corporibus piis, wie auch vom Clero Saeculari so, wie von denen Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen die Decimations-Beträge für das gegenwärtige zweyte Decennal- und respect. mehrmalige Provisional-Jahr 1789. in der nämlichen Maaß, wie pro Anno 1788. provisorie geschehen, und in dem peremptorie et praeclusive bestimmten Termin zu Ende Monats Novemb. unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erheben zu lassen, daß das jenige, was sich nach der Hand durch die neue Fassion, und Rectification allenfalls mehrers pro decima herauswirft, seiner Zeit annoch für die besagte Provisional-Jahre ersetzet werden müsse; wohingegen auch das sich minder herauswerfende denenselben wiederum zu guten berechnet werden solle. In dem übrigen beziehen Wir Uns auf Unsere vorig gnädigste Verordnung vom 28. August 1788. insonderheit aber sehen Wir Uns bemüßiget, das hierin pto. 7mo. enthaltene Geschäfte, welchen wider Unser besseres Verhoffen noch nicht durchgehends gehorsamst nachgelebet worden, gemessenst zu wiederholen, daß unsere Pfleg- und Landgerichter, wie auch die incorporirte Ortschaften von denen ihnen anvertrauten Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen die betreffende Decimations-Schuldigkeiten für das gegenwärtige zweyte Provisional-Jahr nach hergebrachter Cumulativa fruhezeitig vor Erscheinung des bestimmt- peremptorisch- und ipso facto præclusivischen Termins erheben, die besagte incorporations-Orte aber schuldig seyn sollen, sothane Decimations-Gebühren, ohne eigenmächtige Abzügen, nebst denen specificierlichen Anzeigen in triplo unmittelbar zu ermelt Unseren Pfleg- und Landgerichtern gegen Empfangsschein einzusenden, Welche hiemit gnädigst angewisen werden, diese in ihre für jedes Bißthum insonderheit geeignete Haupt-Designationes aufzunehmen, solche ebenfalls in triplo zu verfassen, und sammt denen Geldbeträgen auf Unkosten der Decimandorum an die mehrgedachte Subdelegations-Behörden, oder deren aufgestellte Subcollectores zu überliefern; von wannen nach Inbehaltung des nothwendig einfachen Exemplars, die übrigen zwey bescheinigter zurück gestellt werden. Davon eines dem betreffenden Gericht zu Verificirung der Rechnung in Handen zu verbleiben hat; mit dem zweyten aber sich bey Unserer gnädigst angeordneten geheimen Decimations-Commission der gepflogenen Richtigkeit halber in Zeit 14 Tägen nach Auslauf des obbesagten præclusivischen Termins, ohne weitere Mahnung, und bey Vermeidung eines unausbleiblichen Kanzleybothens auf der säumigen Beamten eigene Kösten gehorsamst legitimiert werden muß. Wie Wir Uns dann auch gnädigst versehen, daß ein gleiches von Unseren Haupt- und Regierungs-Städten, dann gefreyten Klöster, und Herrschafts-Gerichtern, welchen die Decimations-Gebühren von denen ihnen mit dem Schuß anvertrauten Kirchen ꝛc., unmittelbar zu den respicirenden Subdelegationen zu berichtigen obliget, schuldgehorsamst beobachtet, und nicht verursacht werde, gegen dieselbige bey erscheinenden Saumsal die erforderliche Zwangsmittel gebrauchen zu müssen. In Gemäßheit dieses Unseres gnädigsten Entschlußes, und respect. weiteren Decimations-Provisorii haben sich demnach Unsere mehrgedachte Pfleg- und Landgerichter nicht nur ihres Orts genauest zu achten, sondern auch ein solches denen incorporierten Ortschaften, und besonders denen in ihrem Gerichts-Bezirk entlegenen Stift- und Klöstern nebst bestellung der für sie gewidmeten Fassions-Normalien, dann so viel den Clerum Saecularem betrifft, denen respicirenden Decanaten, wie nichtweniger denen auswärrigen Subjectis Decimandis, welche aus Unseren Landen, und respective Gerichtern einige Nuzungen, und Einkünften beziehen, durch Circularpatente der gleichmäßigen Nachachtungswillen unverweilt kund zu machen. München den 15. Sept. 1789.

Einkünftens-Entwurf

Von

Bißthum

Kapitel

Rentamt
Landgericht
Hofmark
Stadt, oder Markt

Tabelle I. Erträgniß vom eigenen Feld- dann Widum-Bau.

1.	2.	3.				4.				5.	
Zur Nachricht	Jahre	Aussaat. in Münchner Mässerey.				Einschnitt in Münchner Mässerey.				Ertrag im Normal-Geld-Anschlag. *	
a.) der Feld- oder Widum-Bau bestehet in		Weiz.	Korn.	Gerste.	Haaber.	Weiz.	Korn.	Gerste.	Haaber.		
Hof		Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	fl.	kr.
Dieser enthält	1778.										
b.) Aecker Juch.	1779.										
c.) Wiesmath Tagw.	1780.										
d.) Holzwachs Tagw.	1781.										
Dabey werden gehalten	1782.										
e.) Pferde Stücke	1783.										
Mähnochsen	1784.										
Rindviehe.	1785.										
Schweine	1786.										
Schaafe	1787.										
Summa der 10 Jahre.											

* Normal-Getreid-Preise im Rentamt München.

Weiz.	Korn.	Gerste.	Haaber.
8½ fl.	6 fl.	5 fl.	3½ fl.

In übrigen Rentämtern und der obern Pfalz, dann Pfalz-Sulzbach.

8 fl.	5½ fl.	4½ fl.	3 fl.

Nach diesem 10jährigen Ausschlag betragt der eigene Feld- dann Widum-Bau, ein Jahr in das andere gerechnet, auf ein Jahr im Geld-Anschlag.

Tabelle II.

der wesentlichen Einkünften Haupt-Entwurf.

6.	7.	8.		9.				10.		11.	
Grund-Unterthanen nach dem Hoffuß.	Jahre	Stift, Gilten, Grundzins, Küchendienst, und grundherrliche Gilt-Scharwerk.		Getreid-Dienst im Münchner Maaß.				Laudemien, Neustift- oder Leibgelder nach 20jährigen Ausschlag.		Fructus Jurisdictionis, dann Ordinari- und Jagd-Scharwerkgelder.	
				Weiz.	Korn.	Gerste.	Haaber.				
Höfe.		fl.	kr.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1778.										
	1779.										
	1780.										
	1781.										
	1782.										
	1783.										
	1784.										
	1785.										
	1786.										
	1787.										
				Betragen in Normal-Preisen.		fl.	kr.				
Summa der 10 Jahren.				obige.							
Betrift auf 1 Jahr.											

12.	13.	14.	15.				16.	17.
Ertrag vom eigenen Feld- oder Widum-Bau. Beweis. Tabelle I.	Bestandgeld vom eigenen Feld- oder Widum-Bau.	Uebrige ökonomische Nebennutzungen.	Getreid-Zehenden im Münchner-Maaß.				Bestandgeld von Getreid-Zehenden.	Kleine, grüne, auch Blut-Zehenden im Geld-Anschlag.
			Weiz.	Korn.	Gerste.	Haaber.		
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	fl. kr.	fl. kr.

18.		19.		20.		21.		22.		23.	
Bräuhaus-Erträgniß.		Ertrag von übrigen Gewerbschaften.		Ertrag von der Fischerey und Jägerey.		Ertrag vom verkauften Holz, wie auch Forst-Zinsen.		Zinsen von landschaftlichen Zinszahlamts-Kapitalien.		Zinsen von landschaftlichen Schuldenwerks-Kapitalien.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

24. Zinsen von übrigen Kapitalien, wie auch Hauszinsen.		25. Zinsbetrag von Profeſs-Geldern, dann Erbſchaften, und Legaten.		26. Genuß von Kirchen, Jahrtägen, Bruderſchaften, und milden Stiftungen.		27. Stollrechte, dann current- oder vacante Meß-Stipendien, und Opfer.		28. Sonderbare Einnahmen, wie auch Sammlungen.		29. Summarum aller Einnahmen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Tabelle III.

Haupt = Rechnung.

		Einkünftens-Betrag fl.	Einkünftens-Betrag kr.	Paßirliche Abzüge fl.	Paßirliche Abzüge kr.
30.	Vermög des Haupt=Entwurfs Tabelle II. betragen die fatirte Einkünften nach 10jährigen Ausschlag auf 1 Jahr				
	Beständig passirliche Abzüge.				
31.	Von dem Ertrag des gefändeten eigenen Feld= oder Widum=Baues Tabelle I. und II. gehen zwey Dritttheile für die Hau= und Bau=Kösten hinweg mit				
32.	Für den Unterhalt eines stabilirten Cooperators				
33.	Die sogenannte May= und Herbst=Steuer ist für beständig zu entrichten mit				
34.	Die jährliche Vogtey=Gilt, Vogtrecht, Kasten=Vogtey, Vogtey=Haaber, Schuß= und Schirm=Getreid betragt in Geld, und Geld=Anschlag im Normal=Preise				
35.	Das sogenannte Nachtziel= oder Jäger=Geld, Jäger=Aezt, Hunds=Aezt, Futter= und Hunds=Haaber betrift jährlichen				
36.	An grundherrlichen Abgaben, als: Urbars=Stiften, und Gilten, Getreid=Küchen=Schmalz= und Strohe=Diensten, wie auch an Wein=Gilten sind für beständig abzureichen, und betragen in Geld, dann Geld=Anschlag im Normal=Preise . .				
37.	Die beständige Zehend=Stift, oder derley Getreid=Gilt wirft jährlich ab in Geld= und Normal=Preise				
	Summa der Einkünften, und paßirlichen Ausgaben				
	Nach Abzug der beständig paßirlichen Ausgaben pr.				
	Verbleiben also pro quota Decimali .				
	Davon betrift der zehnte Theil, oder die Decima				

Erklärung

Des für die Churpfalzbaierische Geistliche Decimation in drey Tabellen abgetheilten Einkünftens-Entwurfs, worinnen die Stifter, Klöster, Probsteyen, Prioraten, Ritter-Ordens-Kommenderien, Kollegien, dann andere geistliche Kommunitäten, und Corpora pia, wie auch die Pfarrer, Pfarr-Vikarien, Benefiziaten, und Kooperatoren, ihre Einkünften und Nutzungen, welche sie in denen Churpfalzbaierischen Territoriis genießen, aufrichtig und gewissenhaft zu fatiren und einzutragen haben.

Einkünftens-Entwurf.

Hier muß in Capite das Subjectum Decimandum mit dem Ort namentlich angeführet, und nebenbey vorgemerkt werden, in welchem Bißthum und Kapitel einer Seits; dann in welchem Rentamt, Landgericht, Hofmarkt, Stadt, oder Markt anderer Seits selbes entlegen, und eingezirket seye.

Tabell I. Erträgnuß vom eigenen Feld- dann Widum-Bau.

Rubrik. (1.) zur Nachricht solle vorgemerkt werden:

(a) Wie hoch der eigene Feld- oder Widum-Bau nach dem Abmaas der vorhandenen Bau-Gründen im Hofanschlag stehe.

(b) Wie viel Juchart Acker solcher enthalte. Zwey Einsätze, oder halbe Tagsausspann werden zu einem Juchart gerechnet.

(c) Wie viel Tagwerk Wießmath, und

(d) Wie viel Tagwerk Holzwachs dazu vorhanden.

(e) Wie viel gemeiniglich an Mähnstücken, Pferde, und Ochsen, dann Rind-Zucht-Mast- und Nährviehe, auch Schweine und Schaafe (jedoch ohne Rücksicht auf einen etwa erlittenen Viehfall, oder andere Unglück und Schäden) dabey gehalten werden. Was aber nicht gehalten wird, das ist mit Leerstrichen zu bezeichnen.

Rubrik (2.) Die Fassions-Jahre werden von den letzten zehen Jahren zurück 1778. bis 1787. festgesetzt. Wenn aber einige Pfarrer, Vikarien, und Beneficiaten ihre Pfründe noch nicht per Decennium besitzen; auch allenfalls keine von ihren Vorfahrern über ihr jährliches Einkommen verfaßte Register, oder Annotationes vorfinden: so haben sie den rubrikmäßigen Betrag in jedem Fache, nach Maaß des durch eingezogene Kundschaft in diesem, oder jenem Jahr gewesenen Getreidstandes, und Ertrags, auf einen guten, mittelmäßigen, oder schlechten Jahrsgang zu entwerfen.

Rubrik (3.) Aussaat: Weil der Saamen mit denen Jucharten grossen Zusammenhang hat: so muß in einer besonderen, welche (wie alle nachfolgende) mit dem nämlichen Nro. der Rubrik zu bezeichnen ist, angezeigt werden: Wie viel Juchart der nicht alle Jahr gleich ausfallenden Feldungen jedesmal mit Winter- und Sommergetreid angebauet, und wie viel an Saamen darein verwendet worden. In der Rubrik selbst aber wird nur das Quantum des ausgebauten Saamens in der Münchner Mässerey, und, wenn sich dieser über die Schäffel auf ein, oder mehrere Metzen erstreckete, jeder Metzen im harten Getrid zu $\frac{1}{6}$ und bey dem Haaber zu $\frac{1}{4}$ Theil des Schäffels angesetzt.

Rubrik (4.) Einschnitt: Hier ist der im jeden der 10 Jahren eroberte Feldfand mit dem Quanto der ausgedroschenen Körner in der Münchner Mässerey, und die sich darüber mehrers ergebende Metzen auf obige Weise zu entwerfen. Wo aber der Feesenbau gebräuchig ist: da ist solcher in Kern reducirter unter dem

dem Weiß anzusetzen. Welches sich auch hernach bey denen Rubriken an Dienst- und Zehendgetreidern verstehet.

Annebens solle in einer besonderen Beylage, oder Auszuge, von denen Annotationen, oder Rechnungen specificè angezeigt werden:

(a) Wie viel Schöber an Winterigen, und wie viel Fuder an Sommerigen aus denen angebauten Feldern jedes Jahrs erhoben worden, dann

(b) Was selbige nach dem Ausdreschen an Körnern ergeben haben. Nicht weniger kommet zur Erläuterung auch beyzusetzen:

(c) Was ein ausgebautes Münchner Schäffel Saamengetreid von allen Gattungen, in einem mittelmäßigen Jahrsgang, nach jeden Orts- Qualitæt der Bau- Gründen, insgemein ertrage: das ist, wie vielfach sich ein Jahr in das andere vermehre.

Uebrigens wird hierorts zur Wissenschaft, und Nachachtung angemerkt, daß der wahre Ertrag von denen eroberten und ausgedroschenen Getreidern in Ansatz gebracht werden müsse. Davon darf also weder vom ausgebauten Saamen, noch vom Speis- Futter- oder Masungsgetreid das mindeste abgerechnet, und eben so wenig einige Hau- und Baukösten, oder Schnitter- und Einfuhr-Löhnung; wie auch kein Drescherlohn, es mag dieses um das Geld, oder um die bestimmten Metzen geschehen, abgerechnet werden, weil zur Vergütung aller dieser Aufwände nicht nur (wie hernach in der Tab. III. zu vernehmen stehet) zwey Drittheile von dem Ertrag des selbst gefändeten Feld- oder Widum- Baues, in Abzug paßiren; sondern auch weder vom Strohe, noch vom After- oder hinderen Getreid, und Ohm etwas zur decimablen Erträgniß angeschlagen werden darf.

Rubrik (5.) **Ertrag vom Feldbau im Normal- Geldanschlag:** Zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit durch alle 10 Decimations-Jahre müssen die Getreider vom eigenen Feld- oder Widum- Bau, und so auch die hernach folgende Dienst- und Zehendgetreider in einem gewißen mittelmäßigen, und ein Jahr dem angern zur Hülfe festgesetzten Geldpreise angeschlagen werden, nämlichen: **Im Rentamt München**, das Münchner Schäffel Weiß, dann der gegärbte Feesen- oder Dünkelkern à 8½ fl., das Korn oder Rocken à 6 fl., die Gerste à 5 fl. und der Haaber à 3½ fl. In denen übrigen **Rentämtern** aber, und der **oberen Pfalz**, dann Pfalz- Sulzbach kommet der Fruchtsatz von bemeldten Gattungen um 30 kr. minder in Anschlag zu bringen. Welche Preise solchemnach bey jedem Geld- Ausschlag des Getreids durchgehends **pro Norma** zu beobachten sind.

Bey dieser Rubrik ergiebt sich also die Summa von selbst, was nach dem 10jährigen Ausschlag auf 1 Jahr an dem Geldbetrag auszuwerfen seye.

Tabelle II. Der wesentlichen Einkünften Haupt- Entwurf.

Rubrik (6.) **Grundunterthanen:** Die sowohl grundbare, als Jurisditions-Unterthanen sind mit der Zahl des Hoffußes überhaupt nur einmal vorzutragen; dahingegen ist in einer besonderen Beylage specifice, und Tabellmäßig anzuzeigen:

(a) Wie jeder Unterthan heiße, an welchem Ort wohnhaft, und zu welcher Gerichtsbarkeit gehörig seye.

(b) Wie hoch dessen besitzendes Gut im Hoffuß stehe.

(c) Was derselbe für eine Gerechtigkeit zu genüssen habe.

(d) Was jeder Grundunterthan laut Urbarii, dann Grund- Saal- und Lagerbuchs jährlich an Stiften, Silten, Grundzinsen, Küchendienst, oder anderen Naturalien im Geld- Anschlag; wie auch allenfalls an bedungener grundherrlichen Silt- Scharwerk; dann an Getreid- Dienst, und zwar einer Seits in der Lokal- Mässerey; sodann anderer Seits reducirt in das Münchner-Maaß abzureichen habe.

(e) Wie viel von jedem das abgereichte Laudemium, dann Neustift- oder Leibgeld in Zeit 20 Jahren ertragen habe.

(f) Was endlichen von denen Jurisdictions-Unterthanen an ordinari- und allenfallsigen Jagd- Scharwerkgeldern jährlich eingenommen werde.

Welche Einnahmsposten das decimirende Subjectum nicht concerniren, diese sind in sothaner tabellarischen Beylage mit Leerstrichen zu bezeichnen.

Rubrik (7.) Diese enthaltet die nämliche zur Einkünftens-Bekenntnuß geeignete 10 Jahre von 1778 bis 1787.

Rubrik (8.) **Die jährliche beständige Stiften, Gilten, Grundzinsen,** Kuchendienst, oder andere Naturalien in Geldanschlag, und die grundherrliche Giltscharwerk: Wie auch

Rubrik (9.) **Die Getreiddienste** sind durch alle 10 Jahre in gleicher Zahl, oder nur einmal vorzutragen. Von welchen Reichnußen jedoch eben so wenig, als von nachfolgenden Laudemien und Jurisdictions-Scharwerkgeldern ꝛc. weder einige Ausstände, weil diese wenigst Tractu temporis Decennii dem Decimando eingehen; noch einige grund- oder vogtherrliche Nachläße, worauf, wenn sie legaliter verificirt sind, ohnedieß mit dem Decimations-Nachlaß reflectirt wird, abgerechnet werden dürfen.

In dem bey dieser Rubrik unten angezeigten Ort wird sodann von obigen Dienstgetreidern, nach gezogener Summa des Naturalertrags, der Geldanschlag in besagten Normalpreisen ausgeworfen.

Rubrik (10.) Die Laudemien, **Neustift- oder Leibgelder** werden nach der 20jährigen Erträgniß berechnet; sodann die Hälfte davon auf 10 Jaher reducirt, und solche entweder nur einmal zu ganz, oder aber mit dem 10ten Theil für jedes Jahr eingetragen.

Rubrik (11.) Fructus Jurisdictionis &c. Diejenigen Stifter, und Klöster ꝛc. welche gerichtliche, und hofmärkische Herrlichkeit genießen, haben nicht nur ihre jährlich beziehende ordinari- und allenfallsige Jagd-Scharwerk-Gelder, sondern auch die Straf-Wändel, und alle andere Jurisdictions-Gefälle dießorts zwar für jedes Jahr summariter anzusetzen, in einer besondern Beylage aber, respective 10jährigen Rechnungs-Auszügen zu specificiren, wo-rinn selbige bestanden.

Rubrik (12.) **Ertrag vom eigenen Feld-, dann Widum-Bau:** Hier wird der in der Tab. I. sich herausgeworfene 10jährige Auoschlagsbetrag in denen Normalpreisen nur einmal entworfen.

Rubrik (13.) **Bestand-Geld vom eigenen Feld- oder Widum-Bau:** Wenn solcher durch alle 10 Jahre, oder nur in einem, und anderen derselben entweder zu ganz, oder zum Theil verstiftet gewesen wäre: so hätte in der nämlichen Maaß der Naturalansaß in der Tab. I. zu unterbleiben; dahingegen müßte hierorts das Bestandgeld für die bestimmte Jahrsgänge nach dem Abmaaß der zu ganz, oder zum Theil beschehenen Verstiftung vorgetragen, und zugleich in einer besonderen Beylage angezeigt werden:

(a) Der Namen, und Ort des Bestandmanns.

(b) Ob der Feld- oder Widum-Bau zu ganz, oder wie viel Juchart Acker, und auf welche Jahre verstiftet gewesen.

(c) Was das jährliche Bestand-Geld im ganzen, oder zum Theil betragen habe.

(d) Wenn aber die Verstiftung theils in Geld, und theils um gewiße Körner geschehen: so wäre die Anzahl der Getreid-Gattungen in Münchner Mässerey anzuzeigen, und der Geld-Betrag nach obigen Normal-Preisen, so wie das Bestand-Geld, in gegenwärtige Rubrik für die treffende Jahrsgänge einzustellen.

Rubrik

Rubrik (14.) **Die übrige ökonomische Neben-Nuzungen** bestehen entweder:

(a) In denen selbst erbauten Hilsen-Früchten, als: Erbsen, Linsen, Heiden, und Hirsbrein.

(b) In Gewüks-Saamen, wie Hanf, und Hanfkörner, dann Lein, und Flachs, oder Haar.

(c) In Kraut, Ruben, und Erdäpfel.

(d) Im Hopfen-Bau.

(e) In dem Ertrag vom Heu, und Grumet, oder aber

(f) In denen Viehenuzungen; sofort in allen jenen ökonomischen Einkünften, welche der Anbau, und Wachsthum, dann eine gute Wirthschaftsveranstaltung immer eintragen mag.

Was demnach, außer der vorbenannten Getreider in die eigene Felder weiters angebauet, oder von Kraut- und anderen Aeckern, dann an Hopfen, Heu, und Grumet erhoben, und zum Verkauf gebracht worden; Item, was der Verschleiß des jung- oder alten Nähr- Zucht- oder Mast-Viehes, dann die abfällige Schaafwolle ertragen hat: dieses alles muß mit dem wesentlichen Geld-Betrag durch alle 10 Jahre in einer besondern Beylage specificè angezeigt, und sodann in dieser Rubrik zu jedem Jahrsgang summariter entworfen werden.

Rubrik (15.) **Getreid-Zehenden:** Hieher ist auch dasjenige zu verstehen, was schon oben in der Tabelle I. bey dem eigenen Feld- und Widum-Bau, wegen Ansezung des wahren Ertrags an ausgedroschenen Körnern, sohin ohne Abzug der Einfuhr- und Dresch-Kösten, wogegen kein Zehend-Strohe, After-Getreid und Ohm in Anschlag gebracht werden darf; dann wegen Reducirung des Fesens, oder Dünkels in Kern, oder Weiß, und der Normal-Preisen; wie auch wegen der Pfarrer, Vikarien, und Beneficiaten, welche ihre Pfründe noch nicht per Decennium besißen, erwähnet worden. In einer besonderen Beylage aber ist anzuzeigen:

(a) An welchen Orten, und bey welchen Unterthanen benanntlich, die Zehenden entweder zu ganz, oder mit was für einem berechtigten Antheil gefänget werden.

(b) Welche leßteren Falls die Condecimatores sind.

(c) Wie viel die Getreidzehenden vermög der 10jährigen Register, und Annotationen, oder wenigst doch von 9—6— und 3 Jahren, folglich im Durchschnitt auf 1 Jahr, einer Seits im Winterigen an Schöbern, dann im Sommerigen an Fudern ergeben; und anderer Seits an ausgedroschenen Körnern von allen Gattungen in der München-Mäßerey ertragen haben.

Der sich herauswerfende 10jährige Natural-Zehendertrag wird sodann in dem bey dieser Rubrik ebenfalls unten angemerkten Fache nach gezogener Summa, und in denen mehrbesagten Normal-Preisen ausgeworfen.

Rubrik (16.) **Bestandgeld von Getreidzehenden:** Wenn die Zehenden durch alle 10 Jahre, oder nur in einem, und andern derselben entweder zu ganz, oder zum Theil verstiftet gewesen wären: so hätte in der nämlichen Maaß der Natural-Zehendansaß oben bey der Rubrik (15.) zwar zu unterbleiben; nichts desto weniger aber wäre die allda erfoderte besondere Anzeige beyzulegen.

Das Bestandgeld hingegen für die bestimmte Jahrsgänge müßte nach dem Abmaaß der zu ganz, oder nur zum Theil beschehenen Zehend-Verpachtung hierorts entworfen, und zugleich in einer zu dieser Rubrik geeigneten besonderen Beylage angezeigt werden:

(a) Ob der berechtigte Zehend gänzlichen, oder nur zum Theil, und an welchen Orten namentlich verstiftet worden.

(b) In welchen Jahren derley Verstiftung geschehen, und was das jährliche Bestandgeld im ganzen, oder zum Theil betragen habe.

(c) Wenn aber bey der Verpachtung theils um Geld, und theils um gewiße Körner gehandelt worden: so wäre die jährliche Anzahl der Getreidgattungen anzuzeigen, und diese in denen schon gemeldten Normol-Preisen auszuwerfen; sofort der Geldbetrag davon eben so, wie das Bestandgeld in gegenwärtige Rubrik für die betreffende Jahrsgänge einzustellen.

Rubrik (17.) **Die kleine und grüne Zehenden**, als von Erbsen, Linsen, Heiden, und Brein; von Kraut, Ruben, und Erdäpfel; von Hanf und Flachs, oder Haar; vom Hopfen; vom Heu, und Grumet, wie auch die **Blut-Zehenden**, sind in einer besonderen Beylage durch alle 10 Jahre Auszugsweise aus denen Annotationen, Registern, und Rechnungen mit ihrem wahren Ertrag zu specificiren, und nach jeden Orts üblichen Geldanschlag in gegenwärtiger Rubrik summariter vorzutragen.

Rubrik (18.) **Die Bräuhaus-Erträgnuß** ist, nach Abzug aller Ausgaben, dießorts für jedes Jahr nur summariter zu entwerfen; dahingegen die eigentliche Eroberung mittels 10jähriger rubrikmäßigen Rechnungsauszügen zu belegen: wie auch in einer besonderen Beylage anzuzeigen:

(a) Ob man des freyen Bier-Verschleißes berechtiget, oder nur auf den Haustrunk alleinig eingeschränkt seye.

(b) Wie viel Suden an Winter- und Sommerbier insgemein jährlich gebräuet werden: und wie viel Eimer eine Sud von jeder Gattung halte.

(c) Wie viel Eimer auf die eigene Consumption ergehen.

(d) Was für Wirthe namentlich das Bier bey dem Bräuschlag abnehmen, und wie viel Eimer ein jeder derselben jährlich verschleiße.

(e) Wie viel Eimer in der eigenen Klosterschank allenfalls um das Geld jährlich verschlissen werden.

(f) Wie viel Eimer Brandwein jährlich erzeuget, und in welchem Preis verwerthet werden.

Auf dem Fall aber, wenn in einem, oder anderen der 10 Jahre das Sud-Wesen im Bestand verlassen worden wäre: so müste in der nämlichen Rubrik das Bestandgeld für das betreffende Jahr ausgeworfen, und die oben erfoderte besondere Anzeige nichts desto weniger beygelegt werden.

Rubrik (19.) **Ertrag von übrigen Gewerbschaften**: Hierunter werden verstanden: die Ziegel- und Kalk-Brennereyen, die Steinbrüche, item Mahl- Stampf- und Saag-Mühlen; wo allenfalls dergleichen auf eigene Rechnung unterhalten, und damit Gewerbe getrieben wird. Davon kommet nicht minder, über Abzug der Ausgaben, die jedjährliche Eroberung hierorts summariter in Ansatz zu bringen, und diese Rubrik mit denen 10jährigen Rechnungs-Auszügen von jeder Gattung zu belegen.

Im Fall der Verpachtung hingegen einer, oder anderer dieser Gewerbschaften wäre das jährliche Pachtgeld dafür anzusetzen.

Rubrik (20.) **Ertrag von der Fischerey, und Jägerey**: Hieher ist der Geldbetrag vom verkauften Fisch- und Weidwerk zu entwerfen, und von beyden ein 10jähriger Rechnungs-Auszug beyzulegen.

Bey einer geschehenen Verstiftung aber kommet mehrmal das jährliche Bestandgeld dafür einzustellen.

Rubrik (21.) **Ertrag vom verkauften Holz**: wie auch Forstzinß: mit dem aus der eigenen genießenden Waldung zu Nutzen gebrachten, und verkauften Bau- Brenn- Nutz- und Werkholz hat es den nämlichen Verstand, und gleichwie der überhaupt fatirte Geldbetrag mit einem 10jährigen Rechnungs-Auszug zu belegen ist; also auch muß in selbigem der allenfalls einnehmende Forstzins, und das Dechelgeld specificè angezeigt werden.

Rubrik

Rubrik (22.) **Die Zinsen von Landschaftl. Zins-Zahlamts-Kapitalien** sind in dermalig reducirter Maaß alle Jahr gleichförmig, oder nur einmal anzusetzen; jedoch müssen in einer besonderen Beylage die Kapitalien sowohl, als die davon abfallende jährliche Zinsen specificè angezeigt werden.

Rubrik (23) Mit denen Zinsen von Landschaftl. Schulden-Abledigungs-Werks-Kapitalien, welche mit obigen nicht zu vermischen sind, erfodert es die nämliche Beobachtung.

Rubrik (24.) **Zinsen von übrigen Kapitalien:** wie auch **Haus-Zinse:** Die jährliche Zinsen von Fundations-Jahrtags- oder anderen Kapitalien, sohin auch von Oberpfälz. Commissariats-Kapitalien, welche entweder bey denen Churfürstl. Hof- und Rentzahlämtern, dann übrigen untergeordneten Aemtern; oder auch von anderen Orten in denen Churpfalzbaierischen Landen bezogen werden; wie nicht weniger die Zinsen von denen, was immer Namen habenden gemeinen Kapitalien, welche nicht alle Jahre vom gleichen Betrage sind, sondern sich bald mehr, bald minder ergeben; sodann weiters die Haus-Zinse, sind zwar in gegenwärtiger Rubrik durch alle 10 Jahre summariter zu entwerfen; in einer besonderen Beylage aber sollen ebenfalls die Kapitalien mit ihren jährlichen Zins-Beträgen, und so auch die Haus-Zinse specificè angezeigt werden.

Wovon jedoch in sothanen Beylagen keine Zinse von aufhabenden Passiv-Kapitalien in Abzug gebracht werden dürfen.

Rubrik (25.) **Zins-Betrag von deren Profess-Geldern, Erbschaften, Schankungen** und Legaten: von diesen zufälligen Einnahmen ist nur der Zins-Betrag, und zwar wenigst zu 4 pro Cento anzusetzen; die in gemeldten 10 Jahren angefallene Hauptsache selbst aber in einer besonderen Beylage zu specificiren.

Rubrik (26.) **Der Genuß von Kirchen, Bruderschaften und milden Stiftungen;** dann die Præsenzen, Salarien, und Additionen; wie auch die Nutzungen von gestifteten Jahrstägen, und anderen Gottesdiensten sind hier ebenfalls nur summariter vorzutragen; dagegen aber in einer besonderen Beylage für jedes der 10 Jahren specificè anzuzeigen.

Wenn sich jedoch an solchem Genuß unter besagten 10 Fallions-Jahren eine auf das künftige Decennium sich erstreckende Minderung ergeben hätte: so wäre nur der mindere Betrag von der betreffenden Post alle Jahre gleichheitlich zu entwerfen, und in obiger Beylage die Ursache solcher Minderung in quali et quanto anzumerken.

Rubrik (27.) **Stollrechte ꝛc.** Hier werden die sich ergebene Pfarrliche Stoll-Gefälle von Tauf, Hochzeiten und Funeralien ꝛc. sammt dem hierbey, oder in anderwege angefallenen Opfer; wie nicht minder die Kurrent- oder vakante Messen-Stipendien von der eigenen Pfarrsgemeinde sowohl, als von auswärtigen Ortschaften (welche auch von denen Stift- und Klöstern, dann Beneficiaten und Kooperatorn zu fatiren sind,) mit dem Geldbetrag für jedes Jahr nur summarisch angesetzt; Es sollen aber alle derley Gattungen-Einnahmen in einer besonderen Beylage von Jahr zu Jahre specificirt, und nebenbey am Ende der Status animarum Communicantium et non Communicantium angemerkt werden.

Rubrik (28.) **In der Sonderbaren-Einnahm** müssen alle in vorigen Rubriken nicht ausdrücklich benannte, sowohl gewisse, als ungewisse Gefälle, worinn sie immer an Geld, oder Naturalien bestehen, und von was für Namen herrühren mögen; wie auch die Kühe- und Käß-Gelder, Weid-Zinsen ꝛc. tem die Sammlungen; dann was sich sonst zufälliger Weise ergeben mag, mehrmahl durch alle 10 Jahre summariter fatirt, und die verschiedene Gattungen solcher Einnahmen mit dem wesentlichen Geldbetrag, und was die Naturalien betrift, im Geldanschlag in einer besonderen Beylage specificè für jedes Jahr nahmhaft gemacht werden.

Rubrik (29.) Hierauf wird das Summarum aller Einnahmen sowohl in Capite, als ex Transverso geschlossen, und der sich durch die 10 Jahre ergebende Ausschlags-Betrag an dem angezeigten Ort auf 1 Jahr ausgeworfen.

Alsdann verpfänden sich die Tabell-Fertiger bey ihren Würden, Ehren, Treu und Glauben, so viel als an Eides-Statt, und machen sich für jede Post responsabel mit dem Beysatz: An welchem Ort, Monatstage und Jahre diese Tabell gefertiget worden. Bey denen Stift und Klöstern 2c. geschiehet die Unterschrift und Fertigung von dem ersten Vorsteher, und zugleich vom Kapitel, oder Konvent; bey denen Pfarreyen, Beneficien und Kooperaturn aber nur von jedem Individuo alleinig.

Anmerkungen.

1mo. Wenn sich einige rubricirte Einnahmen für das sich fatirende Subjectum decimandum nicht angemessen befinden: so sind solche mit Leerstrichen zu bezeichnen.

2do. Alle und jede Einkünften, welche aus denen Churpfalzbaierischen Territoriis bezogen werden; obschon die Realitäten in verschiedenen Bißthümern entlegen sind, müssen nichts destoweniger zu demjenigen Bißthum, worinn das decimirende Corpus ihren Hauptsiß hat, fatirt werden.

3tio. Wenn ein Stift, oder Kloster 2c. einige zum nämlichen Corpus geeignete Hofmärken, Güter, oder Mayrhöfe, Schwaigen, Schweizereyen, und Schäfereyen besitzet; welche dasselbe besonders verwalten, und verrechnen läßt; so sind von jeden solchen Realitäten die abgesonderte 10jährige Fassiones, sammt erforderlichen Beylagen, oder Rechnungs-Auszügen, denen vorgeschriebenen Rubriken gemäß herzustellen; derley Erträgnußen aber, weil sie einen wesentlichen Theil der Einkünften eines solchen Körpers ausmachen, bey dem Haupt-Entwurf in die sonderbare Einnahms-Rubrik (28.) für jedes Jahr summariter einzuschalten, und mit obigen besonderen Fassionen zu belegen.

4to. In jenen zutreffenden Fällen hingegen, nämlichen:

(a) Wenn ein dergleichen Stift, oder Kloster einige in sich selbst abgetheilte Corpora z. B. besonders beygelegte und einverleibte Stifter, Klöster, Probsteyen, Prioraten 2c. zu genießen hätte: oder

(b) Wenn eine Kommunität, oder Institut mit einer neuen Stiftung vermehret worden, worüber die besondere Administration und Rechnung zu führen ist: Nicht weniger,

(c) Wenn einem Pfarrer, oder Vicario, oder auch einem anderen præbendirten, und in was immer für Würden stehenden Priester zugleich ein besonderes Beneficium beygelegt, oder ein Beneficiat mit zweyen separirten Beneficiis versehen wäre: so müßten von jeden solchen selbstständigen Neben- oder Zubau-Corporibus, ohne Vermischung mit dem Einkünftens-Entwurf des Haupt-Corporis, die abgesonderte Fassiones in der schon verstandenen Maaß durch alle 10 Jahre um desto mehr verfasset, und eingesendet werden, weil alle diese Corpora individua mit der Decimation sonderbar zu behandeln kommen.

Befände es sich aber, daß ein Beneficium mit der Pfarrey für beständig unirt wäre; folglich unzertrennbar genossen wurde: so mag derley Beneficial-Genuß unter die pfarrliche Einkünften zwar begriffen, und dahin fatirt werden; Es ist aber nichts desto weniger im Eingang der Tab. I. nebst der Pfarrey auch das unirte Beneficium zu benamsen.

5to. Die Kollegiat-Stifter haben ihre Einkünften nicht Secundum Capita, oder einzelnen Bezug ihrer Pfründen, sondern für das ganze Corpus individuum aus denen verschiedenen Rechnungen, jedoch ohne Abzug der Ausgaben, oder Ausstände, zu fatiren. Nur in dem Falle, wenn bey einem solchen Stift zwischen denen Probsteylichen, und des Kapitels-Einkünften eine wirkliche Separation existirte, kann von der Probstey eine abgesonderte Fassion Statt finden.

6to.

6to. Die Einkünften von klösterlichen Pfarreyen, welche nur excurrendo versehen werden, mögen zugleich in der klösterlichen Fassion entworfen werden; wofern aber einige dem Kloster einverleibte Pfarreyen von Religiosen mit eigenen Rucken besessen, gebauet, und gefändet werden: so müssen derley Pfarr-Expositi, und Vicarii ihre Einkünften ohne Ausnahm absonderlich fatiren, und davon die besondere Decimation verreichen.

Welches sich auch bey jenen Kollegiat-Stiftern verstehet, woselbst ein nur zum Theil, oder noch gar nicht præbendirter Canonicus eine dahin einverleibte Pfarrey zu versehen, und zu benutzen hat: wegen welcher ein solcher für sich selbst der besondern Fassion, und Decimation unterworfen ist.

7mo. Wenn sich aber ein Stift, oder Kloster bey einer solchen Haupt-Pfarrey ein jährlich bestimmtes Incorporations-Geld, Recognition, oder Absent in Geld, oder Getreid, mit erforderlichen Consens vorbehalten, und bedungen hätte: so dürfte in ihren Einkünftens-Entwurf nichts davon in Ansatz gebracht werden; sondern es ist nur der Betrag davon in einer besonderen Beylage zur Nachricht vorzumerken; Indem die besagte Pfarr-Expositi, und Vicarii hiemit angewiesen werden, ihrem Haupt-Pfarrer von dergleichen schuldigen Reichnussen den 10ten Theil sogleich brevi manu abzuziehen, und inzubehalten: so, daß die sich herauswerfende pfarrliche Decima unabbrüchig in seinem Ganzen bestehen möge.

8vo. In jenem umgekehrten Fall hingegen, wenn ein Stift, oder Kloster, als Hauptpfarrer, derley pfarrliche Einkünften, und Nutzungen für sich selbst beziehete; und ihrem Pfarr-Vicario nur einen gewissen jährlichen Unterhalt ausgezeigt hätte: so müßte ein solcher Haupt-Pfarrer die sämmtlichen Pfarr-Erträgnußen (Fructus majores & minores, ohne aller Ausnahm) denen vorgeschriebenen Rubriken gemäß, durch alle 10 Jahre, ohne Vermischung mit der Stift- oder klösterlichen Fassion, sonderbar fatiren, und davon, ohne Abzug eines Vicarii-Unterhalts, decimiren: gestalten dem gedachten Stift, oder Kloster, als Haupt-Pfarrer, zur freyen Willkühr überlassen wird, ihrem Pfar-Vicario etwas, oder nichts abzuziehen.

Ob nun schon bey solcher Bewandsame ein derley Pfarr-Vicarius für seine Person der Decimation nicht unterworfen seyn kann, so muß jedoch der Haupt-Pfarrer nichts desto weniger den ausgezeigten Unterhalts-Betrag in einer besonderen Beylage specificè zur Nachricht anzeigen.

9no. Wenn sich ferner ergiebet, daß ein Stift, oder Kloster ꝛc. von ihren Einkünften einem Pfarrer, oder Vicario aus gewissen Verbindlichkeiten eine jährliche Pension, oder Salarium in Geld, oder Naturalien abzureichen hätte: so dürfte davon nichts abgerechnet, sondern nur derley Betrag in einer besonderen Beylage zur Nachricht vorgemerket werden. Worgegen dem gedachten Stift oder Kloster freystehen solle, von dergleichen bestimmten Abgaben dem Empfanger den 10ten Theil sogleich selbst brevi manu abzuziehen. Gestalten auch ein solcher Pfarrer, oder Vicarius von sothanem jährlichen Genuß in seiner pfarrlichen Fassion nichts in Einnahm zu bringen, sondern diesen Betrag ebenfalls nur zur Nachricht vorzumerken hat.

Welches sich nicht minder auf die Frauen-Klöster ꝛc. verstehet; Indem sie ihren Fassionen eben so wenig von dem Unterhalt, und Salariis ihrer Priester, und Beichtväter etwas abrechnen dürfen; wohl aber denenselben von solchem Genuß den 10ten Theil nach freyer Willkühr abziehen mögen. Aus der Ursache letztere für ihre Person mit keiner Decimation belegt werden, außer es würde ein, oder anderer zugleich mit einer Pfarrey oder Beneficio versehen seyn: in Ansehung dessen ein solcher nichts destoweniger der Fassion, und Decimation unterworfen wäre, und sothanen zufälligen Genuß nur zur Nachricht mit einer Beylage vorzumerken hätte.

10mo. Unter denen der Decimation ebenfalls unterliegenden Kooperatoren werden die beständige und stabilirte Pfarr-Kappelläne (sohin ausschlüßlich der Supernumerarien) verstanden.

Welche nun aus solchen zu Hause verpfleget, und besoldet werden: diese haben nicht nur die dem Pfarrer für ihren Unterhalt in der Tab. III. in Abzug passirliche 150 fl. als einen gewissen jährlichen Genuß, in dem Einkünftens-Entwurf bey der Rubrik (27.) einzustellen; sondern auch ihre übrige zufällige Einnahmen, was Namen sie haben mögen, sammt denen vakannten Messen-Stipendien, dann Opfer, und Sammlungen durch alle 10 Jahre Rubrikmässig summariter zu fatiren, solche aber in denen erfoderten besonderen Beylagen specificè anzuzeigen.

Diejenigen hingegen, welche sich selbst verpflegen müssen, oder exponirt sind, und ihnen zu ihrem Unterhalt sowohl gewisse, als ungewisse Einkünften an Geld, oder Naturalien überlassen, und ausgezeigt sind; oder was sie immer für anderen Genuß von Feldbau, und Zehenden, von Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen, von Stollgebühren; wie auch von vakanten Messen-Stipendien, dann Opfer, und Sammlungen zu beziehen haben: Selbige müssen nicht minder solche ihre Einkünften für die gemeldte 10 Jahre in denen dazu geeigneten Rubriken summariter fatiren, und mit denen besonders specificirlichen Anzeigen belegen.

Wohingegen die Pfarrer, oder Vikarien dasjenige, was sie einem solchen stabilirten, oder exponirten Cooperatori zum jährlichen Unterhalt ausgewiesen, und folglich von ihren pfarrlichen Einkünften entbehren, in ihrer Fassion nicht anzusetzen, sondern nur in einer besondern Beylage specificè zur Nachricht vorzumerken haben.

11mo. Weil die gegenwärtige Einkünftens-Entwürfe mit denen ehemaligen Fassionen vom ersten Quinquennio 1759. conferirt werden: so solle auf dem Falle, wenn sich in der Zwischenzeit aus besonderen Umständen etwas Reales abgeänderet, oder an Einkünften verminderet hätte, in denen ohnedieß zu jeder Rubrik geeigneten Beylagen die Ursache solcher Minderung zu gleicher Zeit umständig erläutert werden.

12mo. Wenn übrigens ein, so andere in denen Churpfalzbaierischen Landen entlegene geistliche Individua entweder in dem Herzogthume Pfalz-Neuburg (woselbst keine Decimation erhoben wird) oder in auswärtigen fremden Territoriis einige Güter, Nutzungen, und Einkünften besitzeten, oder auch Wein-Güter zu genießen hätten: so wären solche zur gegenwärtigen Fassion keineswegs in Anschlag zu bringen; wohl aber sind selbige in einer besonderen Beylage pro informatione specificè anzuzeigen, damit wegen der nach der Hand unter dem Vorwand eingemischter auswärtiger Einkünften allenfalls sich ereignenden Anständen, und Vorwürfen sogleich näher auf den Grund gesehen werden möge.

Tabelle III. Haupt-Berechnung.

Wiewohl das Decimations-Recht weder auf den gut- oder schlimmen Zustand, noch auf die Unkosten und Bürden des Decimandi zu reflectiren pfleget: so läßt man jedoch hierinfalls in gewisser Maaß die Billigkeit vorwalten, und von denen fatirten Einkünften einige hernach benannte Ausgaben, und Bürden in Abzug passiren, worzu die gegenwärtige Tabelle gewidmet ist; welche zugleich die **Haupt-Berechnung** der für ein jedes Individuum sich herauswerfenden Decimations-quotæ in sich enthalten solle. Es wird solchemnach hier im ersten Fache:

Rubrik (30.) Der **Einkünftens-Betrag**, welcher sich im Haupt-Entwurf Tab. II. nach 10jährigen Ausschlag, auf 1 Jahr ergeben hat, zur Schuldigkeit angesetzt.

Sodann sind im zweyten Fache die für passirlich anerkannte Ausgabs-Posten in Abzug vorzutragen, und zwar: Bey der

Rubrik (31.) Für die **Bau-** und **Bau-Kösten**, dann andere Nothdurften, und Aufwände bey dem selbst gefändeten Feld- oder Widum-Bau

Tab. I. Vielmehr von dem in der Tab. II. Rubrik (12.) auf 1 Jahr sich herausgeworfenen Geld-Betrag werden dießorts zwey Drittheile hinweg gerechnet.

Bey einem im Bestand verlassenen Feld- oder Widumbau aber wird keinem dergleichen Abzug statt gethan.

Wie dann auch von der Zehend-Erträgnuß aus der schon oben bey Tab. I- und II. Rubrik (15.) erwähnten Ursache einiger Unkostens-Abzug von selbst cessiret.

Rubrik (32.) Demjenigen Pfarrer, oder Vicario, welcher einen beständigen, und stabilirten Cooperator zu Hause zu verpflegen, und zu besolden hat, passiret für dessen jährl. Unterhalt 150 fl. in Abzug. Welche demnach hierorts in Ausgab anzusetzen sind.

Wenn aber ein solcher sich selbst verpflegen muß, und ihme zu dem Ende eine gewisse jährliche Auszeige gemacht ist: so cessiret aus der schon oben bey der Tab. II. puncto 10mo. angemerkten Ursache dergleichen Abzug von selbst.

Wie dann auch für einen Supernumerarium kein Unterhalts-Abzug statt findet.

Unter denen ex onere ratione Principatus von der Geistlichkeit vorhin schon abzureichen habenden Præstationen, welche Se. päbstliche Heiligkeit Höchstdero ausdrücklichen Willensmeynung gemäß, von gegenwärtiger Decima abgerechnet wissen wollen, werden verstanden: die churpfalzbaierische landschaftliche Prälaten- und Ritter-Stand-Anlagen; die Herrngilt- oder derley Compositions-Steuer; die oberpfälzische Fxproprio- oder Kloster-Steuer; die dasige Ritter- oder Landsassen-Steuer, die auch oberpfälzische Kommissariats-Kapitals-Steuer; weiters die Stadt- und Markts-Steuern ab denen von allda aufligenden Aktiv-Kapitalien genießenden Zinsen sowohl, als von denen daselbst benutzenden Grundstücken, dann beziehenden Hauszinsen (mit Ausschluß also derley Steuern von jenen der Geistlichkeit eigenthümlich zugehörigen, oder Fundations-Häusern, welche sie selbst bewohnet, oder zur anderweitigen Erfodernuß, und Bequemlichkeit gebrauchet, sohin davon keine Hauszinse genießet; folglich auch weder etwas zur Einkünftens-Fassion, noch zur Decimation angeschlagen wird) wie nicht weniger: die pfarrliche, oder Beneficial-Widum-Steuer, dann sogenannte Priesterschafts- oder Nutzungs-Steuer, jedoch ausschließlich derjenigen von denen nicht decimabeln Patrimonial-Einkünften.

Gleichwie aber diese onera Principatus während der 10 Decimations-Jahren einer Aenderung unterworfen seyn können: also auch sind sie hieher zu einem Abzug nicht geeignet, sondern es werden derley Steuer, wenn sie anders wirklich bezahlt, und mit legalen Scheinen belegt sind, bey jeder Decimations-Erlage anstatt baar Geld vollständig angenommen.

Von anderen jährlichen Bürden, und beständigen Abgaben hingegen werden nur alleinig folgende in Abzug für passirlich anerkennet:

Rubrik (33.) Die sogenannte **May-** und **Herbst-Steuer.**

Rubrik (34.) Die **Vogtey-Gilten, Vogtrecht,** Kasten-Vogtey, Vogtey-Haaber, Schutz- und Schirm-Getreid.

Rubrik (35.) Die sogenannte **Nachtziel** oder **Jäger-Gelder,** Jäger-Aezt, Hunds-Aezt, Futter- oder Hunds-Haaber.

Rubrik (36.) Die **grundherrliche Abgaben,** als Urbars-Stiften, und Gilden, Getreid-Kuchen-Schmalz- und Strohe-Diensten, wie auch Wein-Gilten. Nicht weniger:

Rubrik (37.) Die **Zehend-Gilten,** oder derley **Getreid-Stiften.**

Alle diese Gattungen beständiger Abgaben, wohin sie immer gereicht werden, dürfen solchemnach nicht von der bestimmten Decima anstatt baar Geld abgerechnet werden; sondern sie sind mit ihrem jährlichen Betrag an Geld, und

das Getreid in Münchner Mässerey nach dem Normal-Geldanschlag, dießorts in denen dazu geeigneten Rubriken summariter in Ausgab zu entwerfen. Jedoch muß zu jeder Rubrik in einer besonderen Beylage, respect. Certificat specificè angezeigt werden: worinn derley jährliche Abgaben an Geld, oder Getreid, oder auch anderen zu Geld angeschlagenen Naturalien bestehen, und wohin selbige abzureichen sind.

Wenn aber ein Subjectum decimandum mit ein, oder anderer dergleichen Ausgabs-Post nicht beladen ist: so ist solche Rubrik mit Leerstrichen zu bezeichnen.

Rubrik (38.) Nach geschlossener Summa der Einkünften sowohl, als vorgedachter passirlichen Ausgaben, und Abzügen, wird letztere in das erste Fach herüber getragen, sofort der von dem Einkünftens-Betrag noch bestehende Ueberrest, als die eigentliche Quota Decimabilis angesetzt, und folglich der 10te Theil auf ein Jahr pro Decima ausgeworfen.

Anmerkungen.

1mo. Es ist von selbst ersichtlich, daß dieser in drey Tabellen abgetheilter Einkünftens-Entwurf von letzteren 10 Jahren zurück (unter welchen sich gute, mittlere, und schlechte Jahrsgänge ergeben haben mögen, und wodurch ein Jahr dem anderen zur Hülfe gerechnet ist) wenn solcher vorläufig rectificirt seyn wird, für die sämmtliche nun eintretende 10 Decimations-Jahre, ohne dessen öfterer Wiederholung durchgehends zum Grund angenommen, und so auch die sich auf ein Jahr heraus werfende Decima, als eine unabänderliche Catastral-Schuldigkeit festgesetzt werde.

2do. Wenn demnach während dieses Decennii auf Seite des Subjecti decimandi, nach Zeit-Umständen, an denen fatirten Einkünften sich etwas Reales, und wesentliches verminderen würde: so wäre davon der umständige, und legale Beweiß vorzulegen, damit hierauf die billige Rücksicht genommen werden möge.

Worgegen aber auch eben so billig ist, und die Obliegenheit mit sich bringet, daß, wenn sich unter diesen 10 Jahren, über die fatirte Erträgnußen bey ein oder anderer Rubrik einiger neuer Zuwachs ergebete; solcher ebenfalls getreulich angezeigt, und davon die vermehrte Decima abgereicht werde.

3tio. In so fern sich in einem, oder mehreren dieser 10 Decimations-Jahren ein Haupt-Schaden von Schauer, Mißwachs, Wasser, und Feuersbrunst ꝛc. bey dem Subjecto decimando ergebete; oder von ihme denen Unterthanen, dann Bau- und Zehend-Verständnern ꝛc. dieserhalben ein Nachlaß verstattet werden müßte: so wäre sich mit dem legalen Beweiß solcher Beschädigungen, und mit Verificirung der grundherrlichen Nachlässe ohnmittelbar an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Bayern ꝛc. respect. Dero gnädigst verordnete geheime Decimations-Commission zu wenden. Gestalten die zeitliche Nachlässe lediglich von höchstgedacht durchleuchtigsten Decimations-Bezieher abhangen; jedoch aber auch von Höchstdenenselben gnädigst zugesichert worden, in solch außerordentlichen Unglücksfällen nach billiger Ermässigung mit der Decimation ebenfalls in das Mitleiden zu treten, und zu dem Ende generaliter bekannt machen zu lassen, auf was Weise nicht nur die grundherrliche Nachlässe dargelegt und verificirt; sondern auch andere beträchtliche Haupt-Schäden legaliter bewiesen, und zu bestimmter præclusivischen Zeit beygebracht werden müssen.

4to. Von einer lebenslänglichen Pension für einen resignirten Pfarrer, oder Beneficiaten wird dem Successori kein Abzug gestattet: deßwegen sich also ein solcher in dem Resignations-Contract vorzusehen hat; indem ihme frey stehet, dergleichen Pension ohne Abbruch der Decimation, aus denen übrigen 9 Theilen der Einkünften, oder von seinem eigenen Patrimonial-Vermögen abzureichen.

Im Fall aber durch eine solche aus denen bloßen decimablen Einkünften contrahirte Pension die Congrua zu leiden hätte; so wäre dieser zu einem zeitlichen Nachlaß geeignete Gegenstand, nebst Beylegung des vom geistlichen Ordinariat, und höchster Landesherrschaft ratificirten Resignations-Contracts, zur besagt churfürstl. geheimen Decimations-Commission vorstellig zu machen, und hierüber die gnädigste Entschließung zu gewärtigen.

Was hingegen die von vorderen Jahren noch existirende derley Pensiones, und den davon zum 10ten Theil bewilligten zeitlichen Nachlaß anbelanget: dabey wird es bis zu derselben Erlöschung bewenden gelassen; jedoch solle diese Abgabe mit dem Genuß-Schein des Resignati alljährlichen certificirt werden.

5to. Es kann sich auch während des Decennii zutragen, daß ein ansonst mit einem stabilirten Kapellan, oder Kooperator nicht versehener Pfarrer der Seelsorge vorzustehen durch schwere Krankheit, oder in anderwege unfähig wurde, und deßwegen einen zeitlichen Provisorem zu unterhalten bemüssiget wäre, womit von ordinariatswegen der Pfarr-Gemeinde prospicirt werden müßte.

Ein dergleichen Vorfall nun wäre wiederum zur mehrgedachter churfürstl. geheimen Decimations-Commission gebührends vorzustellen, und zu gleicher Zeit die geistliche Ordinariats-Vorsehung, wodurch die Inhabilität selbst legalisirt wird, beyzulegen, auf daß einem solchen Pfarrer von dem ansonst für einen beständigen Kooperator bestimmten Unterhalts-Betrag ad 150 fl. mit dem 10ten Theil per 15 fl. pro rata temporis, als einem zeitlichen Nachlaß, einverstandenermassen mit Billigkeit ebenfalls willfahret werden möge.

6to. Für den Unterhalt endlichen, der Decimandorum selbst, kann überhaupt kein Abzug statt finden, weil nicht nur das Decimations-Recht hierauf keine Rücksicht nimmet; sondern auch nach höchster Willensmeynung Sr. päbstl. Heiligkeit von denen geistlichen Einkünften die Decima integra, das ist, unzergänzt abgereicht werden muß, und die eigene nothdürftige Verpflegung in denen übrigen 9 Theilen der Einkünften gesichert ist.

Was aber den Clerum Sæcularem insonderheit anbelanget, deßhalben wurde gleichwohl mit höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. die billigmässige Uebereinkunft getroffen, und einverstanden, einem jeden aus selbigen von denen fatirten Einkünften bey deren Rectification, und endlicher Bestimmung der jährlichen Decimæ ein proportionirliches Quantum Congruæ zu Guten rechnen, und in Salvo zu belassen. Wovon also hieher nichts in Abzug geeignet ist.

In dem übrigen wird sich versehen, daß die Eingangs benannte Subjecta decimanda sich nach diesem vorgeschriebenen, und genugsam erklärten Modo fatendi genauest achten, und hierunter aufrichtig und gewissenhaft zu Werke gehen, sich auch ohne vieler Nachfrage, oder Einwendung hiernach fügen, sofort sich vor denen kostspieligen Lokal-Untersuchungen, und intendirten Strafen von selbst hüten, und sicher stellen werden.

Nro. XLIV.

Der Churfürstliche geistliche Rath hat die bereits angefangene Vergleichs-Handlung durch die dießseitige Deputirte mit dem Regensburgischen weiter fortsetzen, und sich weder durch das Oberlandesregierungs- noch Hofraths-Collegium darinn hindern, oder irr machen zu lassen, vielweniger die so unerheblich als ungebührlich und verweisliche Critique zu achten, welcher man sich gegen die mit gutem Churfürstl. Vorbedacht, und Ueberlegung errichtete Augsburgische Concordata angemasset hat. München den 4. Sept. 1789.

Vergleichs-Handlung des geistlichen Raths mit Regensburg.

Der Vergleich mit dem Ordinariat Regensburg soll fortgesetzt werden

Wenn die im anschlüßigen geistlichen Raths-Bericht aufgestellte Grundsätze ihre vollkommen- und ungezweifelte gute Richtigkeit hätten, würden Se. Churfürstl. Durchleucht, welche von den Landesherrlichen Gerechtsamen nichts zu verschenken gedenken, sich mit dem Ordinariat Regensburg auf eine Vergleichshandlung hierüber nimmermehr eingelassen haben, oder noch ferner einlassen. Da man aber in revalde dubiâ et controversa versirt, worinn sich pro vel contra so vieles sagen läßt, das einem unpartheyischen Richter oder Commissario der Ausspruch gewiß recht schwer fallen müste, so ist es allerdings materia transigibilis, und weit rathsamer, daß man sich auf billig und schickliche Conditiones vergleicht, als den Streit zum Schaden und Nachtheil der hierunter leidenden Partheyen unausgemacht hangen läßt, oder das vermeinte Recht gegen den minder mächtigen Theil mit Gewalt zu behaupten und durchzusetzen sucht. Se. Churfürstl. Durchleucht lassen es also bey der Resolution vom 4. nup. ungeacht der dargegen beschehenen Vorstellung bewenden, und wollen daher, daß man die angefangene Vergleichshandlung mit den Regensburgischen Deputirten weiter fortsetze, und beschleunige. München den 1. Okt. 1789.

Nro. XLV.

Obsignations-Recht des deutschen Ordens.

Nachdem der deutsche Ritterorden dargethan hat, daß er sich bey den in Baiern abgestorbenen deutschen Ordens-Rittern, und zwar im Jahr 1733. bey dem Grafen von Taufkirch, 1759. bey dem Grafen Königl, und ao. 1775. bey dem Baron Fraunberg zu Plumenthal in Possessione juris obsignandi et invendi privative befunden habe, so nahmen auch Se. Churfürstl. Durchl. keinen Anstand, es per Resolutionem vom 24. May anni prt. * um so mehr dabey zu belassen **, als ermeldter Orden das, was man ihm mit Recht ohnehin nicht entziehen könnte, für eine Landesherrliche Gnade anzunehmen sich erklärt hat; Welches also der obern Landesregierung auf anschlüßigen Bericht vom 21. Aug. nup. hiemit unverhalten bleibt. München den 1. Okt. 1789.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 1071. Nro. 179.

** Vid. Nro. antec. 35.

Nro. XLVI.

Honeurs für einen Weihbischofen.

Liebe Getreue! Nachdem Wir in einem von Unserm dortigen Pfleggericht anher erstattet gehorsamsten Bericht mißfälligst ersehen, daß ihr dem zu Einweihung der dortigen S. Sebastiani Marktskirche von N. allda angekommenen Weihbischofen drey Täge hindurch mit Versäumung der Zeit die Honeurs mittels Paradirung der Bürgerschaft, welche nur allein Unserer höchsten Landesherrschaft gebühren, erwiesen habt; Als wollen Wir dies gegen euch geahndet, und euch hiernach zur künftigen Beobachtung gemessenst angewiesen haben. München den 6. November 1789.

Nro. XLVII.

Testamenta der Geistlichen gehören nicht zu den Ordinariaten.

Unsern Gruß ꝛc.! Wir sind keineswegs gemeinet, die den Ordinariaten in Unseren Chur- und Erblanden zustehende Gerechtsame zu kränken, und Wir sehen nicht ein, wie diese wider den Inhalt der im Jahr 1583. abgeschlossenen Concordaten * durch die verweigerte Rückgabe des Beneficiat Wallnerischen Testaments zu Rothallmünster seyen gekränket worden. Die benannte Reverse verlangen Cap. VI. daß die Testamentarii die hinterlassenen Güter beschreiben, das Testament dem Bischöflichen Herrn Vicario um dessen Bekräftigung überschicken, und dasselbe nachher an dem Ort des Verstorbenen vollziehen sollen. Die-

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 1027.

Diese hier vorgeschriebene Ordnung verlanget im Bezug auf die Ordinariate nichts weiters, als die bey demselben nachzusuchende Testaments- Bekräftigung, nach deren Ertheilung die Testamente um so mehr ad locum defuncti et sitae haereditatis zurück gesendet werden müssen, weil solche nachher nach deren Inhalt, und nur daselbst vollzogen werden sollen. Von einer abermaligen Zurücksendung der Testamente zu den Ordinariaten nach deren geschlossenen Vollziehung reden die Concordaten nichts, und konnten sie um so weniger forderen, weil die sammentlichen Verlassenschafts = Verhandlungen, wovon die Testamente ein Hauptstück ausmachen, bey den weltlichen Gerichtern hinterlegt werden. Dieses und die Gefahr des Verlursts *, welcher die Testamente durch so vielfältiges Hin- und Hersenden ausgesetzt sind, und woher sich die nachtheiligsten Processe entspinnen können, haben Uns veranlaßt, überhaupts zu verordnen, daß die zurückgelassenen Testamente an einem dritten Ort inner Landes cumulative hinterlegt, und gemeinschaftlich aufbewahret werden sollen. Da nun auf solche Art das Gemeinschaftliche vollkommen beobachtet wird, und Eure Gerechtsamen über den Sinn der angeführten Concordaten vielmehr erweitert, als eingeschränkt werden: so sind Wir Eurer sonst billigen, und ohnehin bekannten Gesinnungen zum voraus überzeugt, daß ihr von weiteren Forderungen, und Beschwerden abstehen werdet. In dieser Erwartung bleiben wir euch mit Gnaden wohl, und gewogen. München am 10. Nov. 1789.

* Vid. Nro. sequent. 125 et 173.

Nro. XLVIII.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

An
dem Churfürstlichen geistlichen Rath.

Unterthänigste Vorstellung der Titulanten des Herzogthums Neuburg, wegen dort freywerdenden Pfarreyen.

Versorgung der Churfl. Titulanten.

Der geistliche Rath hat zwar bey sich ergebenden Erledigungs-Fällen im Neuburgischen vorzüglichen Bedacht auf die Supplicanten zu nehmen; Gleichwie aber die Neuburgische und Sulzbachische Titulanten von geistlichen Versorgungen in Baiern nicht ausgeschlossen sind: so können auch die Baierischen und Oberpfälzischen Titulanten von den Neuburg- und Sulzbachischen Pfarreyen nicht ausgeschlossen werden.
München den 10. Novemb. 1789.

Nro. XLIX.

Den Domkapiteln gebührt keine Cumulativ.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben zwar denen Herren Ordinarien, keineswegs aber den Domkapiteln die Cumulativ bey geistlichen Verlassenschaften zugestanden. — Nachdem aber vorkömmt, daß das Domkapitel zu Regensburg sich auch in geistliche Verlassenschafts- Behandlungen einzumischen, und anstatt des Rural-Dechants hiezu seinen Dom- Syndicus abzuordnen, sich anmasset; so hat der Churfürstl. geistliche Rath ernstlich darauf zu sehen, daß nach den höchsten Vorschriften die Cumulativ mit dem Herrn Ordinario genau beobachtet, dem Domkapitl aber hieran kein Antheil gestattet werde. München den 10ten November 1789.

Nro. L.

Beschreibung des Status personalis der Geistlichkeit in München.

Nach vorläufiger Benehmung mit dem Fürstbischöflichen Commissariat, und um den Statum personalem verfassen zu können, wird hiemit dem gesamt hiesigen Weltgeistlichen (die praebendirt- investirt, und in Churfürstl. Dien-

sten hier angestellten ausgenommen) der Auftrag gemacht, daß sie bey der auf den 18. 20 und 22ten nächstkünftigen Monats Jäner dießorts in dem Churfürstl. geistlichen Raths-Commissions-Zimmer von 9 bis 12 Uhr abzuhaltenden Cumulativ-Commission unausbleiblich, und zwar bey Verlurst des Landesherrlichen Schutzes in Person erscheinen, ihre Formata, und Testimonium Curae, und sich selbst gefaßt halten sollen, auf die nachstehenden 8 Punkten, als 1mo. Wie der Vor- und Zunam? 2do. Wo gebürtig? 3tio. Aus welcher Dioeces? 4to. Wie alt er sey? 5to. Von wem er den titulum Mensae habe? 6to. Ob und wie lang er in Cura gestanden? 7mo. Wie lang er schon hier, und wo sich aufhalte? Dann 8vo. wie er sich ernähre, und welche Verrichtung habe? zu antworten. Die hinnachgesetzt sämmtlichen Kirchen-Vorsteher haben also von gegenwärtigen Patente eine Abschrift zu nehmen, und solche sonach zur Wissenschaft der ihren untergebenen Kirchen zugehörigen Weltgeistlichen in der Sakristey zu affigiren, dann von letzteren sub Termino 14 Tägen ein Verzeichniß anher einzusenden. München den 24. Dec. 1789.

Nro. LI.

Gebühr- und Taxirung der Grabstätte am neuen Kirchhofe allhier.

Damit die ungleiche Ausstreuung, womit das Publicum wegen übermäßiger Bezahlung des genannten Bodengelds, auf den neuen Kirchhofe bisher getäuschet, und die gute Sache verhaßt gemacht worden, einmal gehoben, und jedermann in das Klare gesetzet werde: so will man hiemit die mittels erlassen gnädigsten Rescripts ddto. 10. November vorigen Jahrs dießfalls gemacht höchste Verordnung öffentlich kund machen. 1mo. Sollen die Beerdigungen auf dem alten Kirchhof (ausschlüßig derjenigen, welche sich eigne Grabstätte daselbst schon erkauft, und sich dießfalls hinlänglich legitimirt haben) von nun an, und um so mehr eingestellt, und der Anfang mit den 1ten Jäner anheuer auf dem neuen Freithof hiemit gemacht werden, als dieser alte Kirchhof bereits zu sehr mit Leichen angefüllet ist. Betreffend 2do. die Gebühr- und Taxirung der Grabstätte am neuen Kirchhofe, so ist selbe dahin bestimmet, daß für eine Familien-Begräbniß an der mittern Wand 150 fl., an der Seitenwand des Portals mit dem eisenen Gittern 100 fl., und auf der andern Seite 50 fl. bezahlt, und so oft Jemand in eine solche Familie-Grabstatt geleget wird, besonders noch 1 fl. bloß zum Wohl der Kirche erlegt werden. 3tio. Für Grabstätte, die z. B. für Aeltern, und derselben Descendens wollen angekauft werden, kommen 50 fl. zu erlegen, dann bey jedem sich ergebenden Sterbfall 1 fl. zu bezahlen, mit der Bemerkung, daß der Platz nur auf einen Umfang für 2 Körper, oder Grabhügel zu verstehen seyn wolle. 4to. Einzelne Grabstätte sind in 5 Klassen eingetheilt worden, wovon die erste Klasse 5, die zweyte 3, die dritte 2, die vierte 1 fl., die fünfte, welche lediglich die Arme betrifft, aber nichts zu bezahlen haben. München den 4. Febr. 1790.

Nro. LII.

Aufstellung eines Obersten Hofkaplans.

Da Se. Churfürstl. Durchleucht nach dem Beyspiel anderer auswärtigen Höfe auch bey dem ihrigen hinfüro einen obersten Hofkaplan mit Einstimmung des Römischen Stuhls, und Fürstlich-Freysingischen Ordinariats zu halten beschlossen, und hiezu dero wirklichen geheimen Rath und geistlichen Raths-Präsidenten Grafen von Spauer in huldreichester Rücksicht seiner bekannten Probitaet, Rechtschaffenheit, und erworbenen stattlichen Verdiensten gnädigst zu ernennen geruhet haben: als soll auch derselbe von nun an in dieser Eigenschaft von jedermann, besonders aber von dero zur obersten Hofkaplaney gehörig und in der Beylag verzeichneten Hof-Personali gebührend anerkannt, und respektirt werden. Se. Churfürstl. Durchleucht versehen sich dagegen zu demselben, er werde diese ihm übertragende wichtige Charge stetshin mit aller Sorgfalt dergestalt zu vertreten sich angelegen seyn lassen, wie es den Inhalt des hierüber ertheilten

Bre-

Brevis Apostolici, und der herkommlich hiesigen Hofordnung gemäß, sohin der Churfürstlichen Intention und Erwartung vollkommen entsprechend seyn mag. In welch gnädigster Zuversicht ꝛc. München den 4. Febr. 1790.

Dessen Personale.

Zufolge der am 9ten dieß geschehenen feyerlichen Bekanntmachung des höchsten Entschlußes, bey dem hiesigen Churfürstlichen Hoflager einen Oberst = Hofkaplan, und Groß = Almosenier aufzustellen, ist gestern den 15. dieses folgendes Verzeichniß des unter dem Churfürstl. Groß = Almosenier stehenden Personals bey Hofe ausgetheilt worden. **Erstens** die Hofklerisey. **Zweytens** alle diejenigen ohne Ausnahme, welche in den Churfürstl. Residenz = Gebäuden wohnen, und **drittens** alle diejenigen, welche zum höchsten Dienst Sr. Churfürstl. Durchl. angestellet sind, und Höchstdero Hofstaat ausmachen. Es stehet Sr. Churfürstlichen Durchleucht allein zu, dero Hofstaat näher zu bestimmen, oder einzuschränken. **Oberst = Hofmeister** — Staabs = Commissair. — Churfürstl. Hofkapelle. Zu dieser gehören die Churfürstl. Beichväter, Hofprediger, und alle wirklich dienende Hofkapläne und Hofpriester. — Die ganze Churfürstl. Leibgarde der Hartschier. — Die Churfürstl. Leibgarde der Trabanten. — Churfürstl. Hofmusik = Intendant. — Intendanz = Secretair — Hofkapellmeister. — Vice = Kapellmeister, und alle in der Churfürstl. Hofkapelle wirklich dienende Sänger, oder Vocal = Musikanten. — Churfürstl. Hof = Bibliothekär. — Churfürstl. Schatzmeister. **Oberst = Kämmerer.** — Staabs = Commissair. — Chiurfürstlicher Leib = Medicus. — Churfürstl. Leib = Chirurgus. — Churfürstl. Kammer = Fouriers. — Die wirklich dienende Churfürstl. Kammerdiener. — Churfürstl. Friseur. — Churfürstl. Kammer = Portiers. — Churfürstl. Kammer = und Reis = Laquais. — Churfürstl. Garderobe = Diener. **Oberst = Hofmarschall.** — Oberst = Kuchenmeister. — Oberst = Silberkammerer. — Staabs = Commissair. — Staabs = Secretair. — Hof = Fourier. — Ritter = Portiers. — Saalmeister. — Mundschenk. **Oberst = Stallmeister.** Vice = Oberststallmeister. — Staabs = Commissair. — Staabs = Secretair. — Churfürstl. Pagerie. — Churfürstl. Hof = Trompeter. — Churfürstl. Büchsenspanner. — Die ganze Churfürstliche Hof = Livrèe. **Oberst = Jägermeister.** Vice = Oberstjägermeister. — Jagd = Cavaliers. **Hofstaat** Ihrer Durchleucht der verwitweten Frau Churfürstinn ꝛc ꝛc. **Oberst = Hofmeister.** — Beichtvater. — Hofkaplan. Leib = Medicus. — Leib = Chyrurgus. — Wirklich dienende Kammerdiener. — Mundschenk. — Kammer = Portiers. — Büchsenspanner. — Kammer = Laquai. **Oberst = Hofmeisterinn.** — Schlüßeldamen. — Hofdamen. — Wirklich dienende Kammerdienerinn. — Kammermensch. — Garderobe = Dienerinn. — Der Obersthofmeisterinn, der Schlüßel = und Hofdamen, auch der Kammerdienerinnen Jungfrauen und Mädchen. **Hofstaat** Ihrer Durchleucht der verwittweten Frau Herzoginn in Baiern ꝛc. **Oberst = Hofmeister.** — Wirkliche Kammerdiener. — Friseur. — Mundschenk. — Kammer = Portiers. **Ober = Hofmeisterinn.** — Hofdamen. — Kammerdienerinnen. — Kammermensch. — Der Oberhofmeisterinn, Hofdamen, und Kammerdienerinnen Jungfern, und Mädchen. Unter den Churfürstl. Residenz = Gebäuden sind begriffen: die Churfürstl. Residenz, die Herzog = Marische Burg, der alte Hof, und sammentliche in dem Bezirke dieser Gebäuden eingeschlossene Wohnungen. Die Sommer = Residenzen — zu Nymphenburg — Schleißheim — und Fürstenried. Unter die Churfürstl. Residenz = Hofkapelle gehören: — Die Altenhofkirche. — Die Herzog = Marische Hofkapelle. — Die Kapelle des Herzog = und Josephspitals. — Die Herzoglich = Ferdinandische Kapelle im Grottenthal. — Und St. Rochuskirche.

Nro. LIII.

Gratialien der Medicanten = Klöster.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben die in beyliegenden Bericht gegebene Vorschläge in Betreff der medicanten Klöster nicht für rathsam befunden, sondern lassen es noch zur Zeit mit Uebergehung dieser bedenklichen Neuerung bey dem Alten bewenden, und wollen sohin auch mit Entrichtung der herkommlichen

Gratialien, und Meritorien an gedachte Klöster bis auf weitere Resolution verfahren lassen. München den 22ten März 1790.

Nro. LIV.

Kirchhofs-Sachen, und geistl. Polizey-Gegenstände.

Dem Churfürstlichen geistlichen Rath wird auf seinem den 4ten Hornung dieß Jahrs erstatteten Berichts, in Betreff einiger wegen dem neuen Kirchhof sich ergebener Anstände, hiemit zurück bedeutet, daß selber dem N. N. sein dießfalls sträfliches Betragen schärfest verweisen, und ihn anhalten soll, nicht nur die Jura parochialia, sondern auch das für sein Kind gewöhnliche Grabgeld mit 1 fl. ohne weiters zu bezahlen. Uebrigens hat der Churfürstl. geistliche Rath in Kirchhofssachen und geistlichen Polizeygegenständen jederzeit directe zu verfahren, wegen Vernehmung der Personen aber es bey der bisherigen Observanz zu belassen. München den 15ten April 1790.

Nro. LV.

Confirmation über die veräußerte Jesuiten-Güter.

Seine Churfürstliche Durchleucht erinnern sich allerdings gnädigst jener Anstände, welche Höchstdenenselben im Jahr 1783. * von der zu Eintheilung der Jesuiten-Güter in selbstständige Commenden gnädigst niedergesetzten Theilungs-Commission unterthänigst vorgelegt, und nach welchen sehr gründlich und einleuchtend die Nothwendigkeit dargestellt worden, daß bey der unausweichlichen Zertrümmerung ganzer ehemals in einer engen Verbindung gestandenen Körper mehrere einzelne Grundstücke, als ehehin zu denen Jesuiten-Collegien selbst benutzt- und genossene Bauernhöfe, und Waldungen, so anders aus der Ursache veräußert ** werden mußten, weil selbe bey der Auflösung des ehemaligen Güter-Verbandes, und der reciproquen Aushilfe ihrer Natur, und Lage nach nicht nur zur vortheilhaften Benutzung nicht mehr gebracht, vielmehr aber in Rücksicht der künftigen Selbstständigkeit jeder Commende oder zum Nachtheil der angewiesenen Renten unterhalten, oder zum wesentlichen Schaden des hierunter auch theilnehmenden gemeinen Bestens in der gehörigen Cultur vernachläßiget werden mußten. Gleichwie nun Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht in Rücksicht dieser Beweggründen dazumal schon den höchstlandesherrlichen Consens zu Veräußerung dieser dem künftigen Fructifications-Modo undienlichen Gütern der ernannten Theilungs-Commission mittels höchsten Rescripts ddto. 16. Jäner 1783. gnädigst ausfertigen lassen, diese Veräußerungs- oder Tausch-Handlungen aber während dem Theilungs-Geschäfte wegen kürze der Zeit nicht vollzogen werden konnten; so erklären Se. Churfürstl. Durchleucht dem Provincial-Kapitel sowohl, als der Zunge in Malta hiemit ausdrücklich, daß die unterm 23. Febr. 1784. *** über die vorgelegte Güter-Theilung, und Grundlage der Commenden-Errichtung höchstlandesherrl. ertheilte Confirmation mit der Bedingniß geschehen seye, daß während dem Besitzstand der ersten 5 Jahren obenverstandene einzelne, oder der Fructification schädliche Grundstücken und Bauernhöfe veräußert, und die hievon einhebenden Kapitalien zum Interesse-Genuß der betreffenden Commende als pars Fundationis sicher angelegt, hierüber auch die höchste Ratification, welche höchsternannt Se. Churfürstl. Durchleucht jure Superioritatis Territorialis sowohl, als ex jure Supremae Advocatiae über alle in Höchstihro Staaten liegende Stiftungs-Güter sich specialiter vorbehalten haben, mittels Vorlegung der gepflogenen Verhandlung erholet werden müsse. München den 12. May 1790.

* Vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1410. §. 4.
** Vid. Nro. antec. 33. §. 5.
*** Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1423. Nro. 152.

Nro. LVI.

Von Erhohlung der Investiturs-Briefen.

Wir mußten mißfälligst ersehen, daß sich verschiedene in Unserm Chur- und Erblanden einschlägige Ordinariate in Ausfertigung der Investiturs-Briefen, wodurch nur allein die Ausübung bloß geistlicher Macht übertragen werden kann, solcher Ausdrücke bedienen, kraft welcher sie die Temporalien zugleich übergeben zu wollen scheinen. Da nun dieses ein offenbarer Eingriff in dem wesentlichen Theile der Rechte, und Gerechtsame, welche Uns als Landesherrn ausschlüßig zustehend ist, und die weltliche Possess- Gebung selbst Unseren Landständen nur in soweit zustehen kann, als sie solche in Unseren höchsten Namen auszuüben entweder aus gnädigster Special-Concession, oder aus unfürdenklicher Verjährung erlangt haben; So hätten Wir wohl Ursache gehabt, dergleichen Investiturs-Briefe nicht anzunehmen, und ad Corrigendum zurück zu senden. Allein! überzeugt, daß die betroffenen Herren Bischöffe als unsere Ordinarii selbst nicht gedenken, sich dadurch ein unbefugtes Recht anzumassen, so wollen Wir diese Ausdrücke, als bloß durch die Kanzley eingeschlichene, in sich selbst aber nichtige Beysätze angesehen, und auf solche Art den ersten Schritt zur Beybehaltung der Eintracht, und des guten Benehmens machen, in Hoffnung, daß dergleichen in Zukunft von selbst werden abgeändert werden. Damit aber Unsere höchste Gerechtsame in einen so wesentlichen Gegenstand der weltlichen Possess-Gebung, die sich in der ursprünglichen Stiftung, in dem Territorial-Recht, und und in der Natur der Sache unstreitig gründet, gesichert, und in gleichförmige Ausübung gebracht werden, so wollen, befehlen, und verordnen Wir, daß

1mo. ein jeder Pfarrer in Unsern Churfürstl. Landen, worunter auch alle beneficiati stabiles, sie mögen curati, oder nicht curati seyn, begriffen sind, sich ohne Unterschied gleich nach erhaltenen Investiturs-Briefen bey Unserm geistlichen Rath in München um den gnädigsten Possess-Befehl bewerben. Sollte sich aber ein praebendirter Geistlicher eigenmächtig, und ohne den vorbemeldten Possess-Befehl vorläufig erholt zu haben, auf die Pfarr, oder Beneficium aufzuziehen unterstehen, so soll ihm

2do. zum Ueberfluß noch ein peremptorischer Termin von 4 Wochen vom Tage seines genommenen Aufzuges an festgesetzt seyn, inner welchen derselbe den Churfürstl. Possess-Befehl erholen, und bey dem Churfürstl. Land- und Pfleggerichte respective auch bey dem Stande, der das jus installandi hat, um so gewißer einliefern solle; als hiemit, und in kraft dies Unsern Churfürstl. Land- und Pfleggerichtern, respective auch den befugten Ständen befohlen wird, dem hierinn säumigen Praebendato nach Verfluß obigen Termins die Temporalien ohne alle Rückfrage auf seine Unkosten zu sperren, und Unserm geistlichen Rath hievon Bericht zu erstatten. Auf gleiche Art soll

3tio. denjenigen Praebendatis, welche schon eine geraume Zeit die Temporalien genießen, ohne bisher dieser ihrer Schuldigkeit ein Genüge geleistet zu haben, aus höchster Gnade noch ein Termin von 4 Wochen a die Publicationis dieses Generale, und unter der nämlichen Strafe der über sie wirklich zu verhängenden Temporal-Sperre bestimmt seyn. Gleichwie Wir aber durch diese Verordnung hauptsächlich Unsere Landesherrliche Gerechtsame gesichert wissen wollen; so haben Wir auch in Rücksicht der sich bey der Possess-Gebung erlaufenden Unkösten, nur auf die höchste Billigkeit Unser gnädigstes Augenmerk gerichtet, damit Unsere liebe Geistlichkeit sich zu beschweren nicht Ursach habe. Wir verbieten daher

4to. unter 100 Reichsthaler Strafe, und bey Unserer höchsten Ungnade, die sonst bey dergleichen Vorfälle üblich gewesenen kostbaren Ausspeisungen, und wiederholen hiemit jene Verordnungen, welche gegen die Mißbräuche schon im Jahr 1610. in der Taxordnung de ao. 1735. * pag. 34., und noch neuerdings in der

* Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 61.

der geistlichen Rathsordnung vom Jahr 1779. * erlassen worden, vor allem aber überhaupts

5to. bey Erhebung der Taxen, und Diaeten sowohl die Erträgniß der Praebende, als auch die Entfernung von dem Gerichtsort zum Grunde gelegt werden. Bey dieser gnädigsten Erwägung wollen Wir jene Pfarrer, und Beneficiaten, welche nach der ächten Fallion gemäß ihres jährlichen Einkommens unter 100 fl. Praesentations-Tax zu bezahlen haben, in soweit dispensirt haben, daß sie, wenn sie Churfürstl. Praesentati sind, außer dem kleinen Possessions-Befehltax per 5 fl. keinen weiteren Possessions-Tax, wenn sie aber keine Churfürstl. Praesentati sind, nur den 20sten Theil eines jährlichen Einkommens zum Possessions-Tax bezahlen sollen. ** Was aber die Entrichtung der Reis-Deputaten betrifft: so sollen

6to. wenn in beeden vorstehenden Fällen die weltliche Possess-Gebung solemniter vorgenommen wird, welches Wir dem Bemessen Unsers geistlichen Rathes überlassen, die praebendirten Geistlichen solche für Ober- und Unterbeamten, oder statt letzterer die Halbscheid für Schreiber, dann für den Amtmann taxmäßig zwar zu entrichten haben; Allein! ein Installations-Deputat noch sonderbar zu fordern soll schlechterdings verbothen seyn. Die übrigen Praebentati endlich, welche

7mo. nach der ächten Fallion 100 bis 200 fl. Churfürstl. Praesentations-Tax bezahlen, oder wenn sie keine Churfürstl. Praesentati sind, nach ihren Jahreseinkünften solche doch hätten zahlen müssen, sollen den ordentlichen durch die Taxordnung festgesetzten Possessions-Tax unnachsichtlich entrichten. Eben diese Praebendati haben

8vo. bey feyerlichen Installationen nebst den unten noch näher zu bestimmenden Reis-Deputaten auch noch die Installations-Gebühren (jedoch ohne weitere, welche immer Namen habende Sporteln, Taxen, Schaffbazen der Unterthanen zum Pfarrhof, wo die Installation vor sich gehet in dem die Filialisten überflüßig sind) zu bezahlen, als nämlich dem Oberbeamten pro Actu solemni 3 fl., dem Gerichtsschreiber als gemeinschaftlichen Actuario 2 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl. 8 kr. 2 pf. Im Fall hingegen, daß

9no. bey diesen Praebendaten die feyerliche Installations-Handlung aus erheblichen Ursachen nachgesehen wurde, und man sich von Seiten Unsers geistlichen Raths bloß mit Erholung des Possess-Befehles gegen Recognition ad Acta begnügete, kömmt für den Possess-Befehl zwar die ganze Taxe anzusetzen, jedoch sollen Unsere Beamte, weil sie sodann gar keine Mühe haben, die jedes Orts bestimmte Diaeten, und Deputaten nur mit $\frac{2}{3}$ beziehen: Es sey dann, daß die Praesentations-Taxe mehr als 200 fl. betruge: was nun die nähre Bestimmung der Diaeten, wovon Wir Nro. 8. Meldung thaten, belanget, so sind solche

10mo. nach der Entfernung des Gerichts: und zwar auf folgende Art für Zukunft zu erheben: daß die Entfernung von 4 Stunden ein ganzes Tags-Deputat — nach 4 bis 8 Stunden inclusive zween Tage — nach 8 bis 10 Stunden $2\frac{1}{2}$ Tage, und sonach 3 Tags-Deputaten passirt werden sollen; so gebührt dem Oberbeamten für Zehrung, und Rittgeld des Tags 7 fl., dem Gerichtsschreiber als gemeinschaftlichen Actuar für Zehrung, und Rittgeld des Tags 5 fl., dem Gerichtsdiener ebenfalls des Tags 1 fl.: ingleichen dem Decano rurali für Zehrung, und Rittgeld des Tags 7 fl., dem Kapitelbothen ebenfalls des Tags 1 fl. Um Unsere liebe Geistlichkeit soviel möglich zu schonen, so verordnen und befehlen Wir weiters,

11mo. daß sich die Decani, welche nur gar zu oft ihre Foderung in Sporteln, und Deputaten überspannten, an diese Unsere höchste Verordnung gleich Un-

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. S. 1132. §. 11. cit. c.

** Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 266.

Unsern Beamten, und zwar unter Gewärtigung der nämlichen Strafen halten sollen, ohne daß ihnen jedoch die Beyziehung eines eigenen Actuars, der ihnen hiemit ausdrücklich verboten wird, erlaubt werde. Ob wir aber gleich die Nachsicht der feyerlichen Possels-Gebung dem bemessen Unsers geistlichen Raths überlassen, so wollen Wir doch

12mo. daß in jenen Fällen, wo sich bey Landesherrlicher Installation irgend ein Anstand ergeben hat, oder wo diese bey letzteren Besitzern nicht ausgeübt worden ist, keine Nachsicht gestattet werden soll. Endlich soll

13tio. die Bezahlung der Taxen jedesmal gleich gefodert: und entrichtet werden. Nur aus wichtigen Gründen solle sie auf 1 Jahr, und aus erheblichen Ursachen auf 2 Jahr, niemal aber länger nachgesehen werden. München den 12ten Juny 1790.

Nro. LVII.

Cumulativa bey geistlichen Verlassenschaftssachen des Groß-Aumonier.

Da Se. Churfürstl. Durchl. dem neuaufgestellten groß Allmosenier Titl. Grafen von Spauer nach demselben von Sr. päbstlichen Heiligkeit ertheilten Breve die bischöfliche Gerichtsbarkeit über das angewiesene Personale vollkommen eingeräumt, auch die Cumulativam bey geistlichen Verlassenschaften zugestanden haben, sofort ihn den übrigen Ordinarien in Ausübung seiner Gerechtsammen gleich gehalten wissen wollen: * so wird solches dem Churfürstl. Hofrath zur schuldigsten Nachachtung mit dem Auftrag eröfnet, gedachten Groß-Aumonier weder bey der Verlassenschaft des Herzog-Clementischen Beneficaten Joseph Rott, noch in allen übrigen ähnlichen Fällen an der Mit-Obsignation, und übrigen Cumulativ-Handlungen zu hindern, sondern selben bey den ihm gebührenden Gerechtsammen jederzeit zu schützen. München den 12ten Junius 1790.

* Vid. Nro. sequent. 73.

Nro. LVIII.

Beywohnung der Beamten bey öffentlichen Gottesdiensten.

So heilig, und verehrungswürdig unsere christkatholische Religion in sich selbst ist; so wesentlich sind ihre Einflüsse auf das Glück des Staates. Wir würden Uns also als Schutzherr wider die Kirche, und Landesherr wider den Staat versündigen, wenn Wir Uns gegen den täglich mehr um sich greifenden Unglauben und die daraus entspringende Irreligiosität zum Aergerniß auch des gemeinen Volkes gleichgültig hielten. Da Wir aber durch die traurige Erfahrung überzeugt sind, daß sich dieses doppelte Uebel durch böse Beyspiele der Vorgesetzten auch nach und nach auf einzelne Gemeinden ausbreitet, und sich vorzüglich in Geringschätzung, und Vernachlässigung des äußern Gottesdienstes zeiget: so versehen Wir Uns von Unsern gnädigst aufgestellten Orts-Obrigkeiten, denen Wir einem Theil Unsers Kirchenschutzes, und Unserer Landes-Hoheit zu Beglückung Unserer lieben Unterthanen anvertraut haben, daß sie durch diese doppelte Pflicht aufgerufen, ihren Untergebenen mit den besten Beyspielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten werden. Um nun dieses desto sicherer zu bewirken, befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle Unsere Beamte nach den heilsamsten Kirchen-Verordnungen dem öffentlichen Pfarr-Gottesdienste, den Predigten, und dem Hochamte an Sonn- und Festtägen beywohnen, und daß von nun an alle Privat-Gottesdienste, welche nur zur Gemächlichkeit Unserer Beamten, und zum Nachtheil des Pfarr-Gottesdienstes in Oratorien und sogenannten Schloß-Kapellen bisher gehalten wurden, nach Erforderniß der Umstände entweder gar aufgehoben, oder zum Behufe derjenigen, welche wegen Krankheit, oder anderer Hinderniß dem Pfarr-Gottesdienst nicht beywohnen können, wenigst auf eine andere Stunde verlegt werden sollen. Gleichwie Wir aber auf jene, welche den Gesetzen der Kirche und diesem Unserem Befehle gehorsamst nachkommen, bey weiteren Beförderungen gnädigste Rücksicht nehmen wollen; so werden Wir auch

wider die ungehorsame Verächter mit aller Schärfe, ohne Rücksicht der Personen und des Standes zuverfahren wissen. Wir befehlen daher, daß diese Unsere Entschließung zu gehorsamster Befolgung öffentlich bekannt gemacht werde. München den 17. Juli 1790.

Nro. LIX.

Von Kirchenanlehen.

Seine Churfürstl. Durchleucht, höchstwelche sich den Wohlstand, und die Verbesserung des Kirchen-Vermögens jederzeit besonders angelegen seyn lassen, haben mißfälligst wahrgenommen, daß dieses durch die zeither den adelichen, und siegelmäßigen Stand zu häufig gegebene Anlehen größtentheils, und so erschöpft worden sey, daß am Ende selbst zu Bestreitung der beträchtlich und äußerst nothwendigen Kirchen-Ausgaben ein Abgang zu besorgen wäre, auch man zuletzt den hülfebedürftigen Bürger, und Landmann zu unterstützen außer Stand gesetzt würde. Se. Churfürstl. Durchl. wollen daher zu Sicherstellung der Gotteshäuser, und aus mildester Sorge für die Bedürfniße des Bürgers, und Landmanns einerseits, anderseits aber zu Erhaltung eines Landfonds, welcher für die unvorzusehende Haupt-Unglücksfälle jederzeit bereit liegen soll, hiemit gnädigst, daß der Churfürstlich-geistliche Rath für das Beßte der Kirchenbarschaft jederzeit sorgfältig wachen, bey Ausleihung der Kirchengelder auf die Churfürstl. und die den Kirchen grundbaren Unterthanen vorzügliche Rücksicht nehmen, bey jenen Anlehen hingegen, welche von Adelichen, und Siegelmäßigen gesucht werden, nach den 27. §. der Instruction vom Jahre 1779. * genau verfahren, sofort die Sicherheitsumstände jedesmal auf das Strengste untersuchen, und bey deren richtigen befund in keinem Fall mehr, als 3, höchstens 4000 fl. begutachten solle; Wo entgegen, welche ein dergleichen Kapital bereits aufhaben, ohne weiters sogleich von der Hand abzuweisen kommen; wenn sich endlich in denen Rechnungen von Eingangs-berührten Kapitalien ein wirklicher Interesse-Ausstand bezeigt, (worüber die Justificanten jedesmal eine separierte Anzeige zu machen haben) oder wenn von den Kirchen-Agenten dergleichen Zahl Flüchtigkeit angezeigt wird; so hat man sogleich den Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Capitalia aufgekündet, und endlich in Bedärfensfall mit den Interesse-Ausstand executive erholet werden. Wornach sich der geistliche Rath in allem genau zu achten hat. München den 17. Juli 1790.

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 1141.

Nro. LX.

Bestimmung der Congrua in strittigen Fällen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben bey Gelegenheit der strittigen Congrua zwischen den Kloster Ettal, und der Pfarrey Murnau schon den 16. Juli vorigen Jahres * zu befehlen geruhet, daß in dergleichen Fällen der Churfürstl. geistliche Rath die Congruam provisorio modo, & Salva lite bestimmen, und es bey dieser Bestimmung bis zu gänzlicher Beendigung der Streitsache unabänderlich verbleiben soll. Da nun Höchstselbe wollen, daß diese Weisung in allen ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen soll: so wird den Churfürstl. Hofrath hiemit wiederholt aufgetragen, sich hiernach jederzeit, und besonders bey der eben strittigen Congrua zwischen den Stift Rottenbuch, und der Pfarrey Altenstadt Gerichts Schongau gehörig zu achten. München den 17. Juli 1790.

* Vid. Nro. antec. 40.

Nro. LXI.

Von Streitigkeiten Puncto Divinorum.

Es hat sich zwischen den Pfarrer zu Adlkofen, und seiner Filial-Gemeinde Fraunberg, in Betreff einiger Gottesdienste, welche letztere fodern zu können, der Pfarrer aber nicht halten zu müssen glaubet, ein langwiriger Streit erhoben. Diesem einmal zu enden, hat Unser geistlicher Rath bey dem Pflegge-

richt

richt Teyspach eine Ausgleichungs-Commission angesetzt, und dem Landdechant zu Freyenseyboltsdorf von Cumulativ wegen dabey zu erscheinen aufgetragen. Euer Liebden untergeordnetes Consistorium zu Regensburg hat aber selben zu erscheinen verbothen, und diese Sache allein zu berichtigen sich vorbehalten. Da aber in diesem Falle nicht von der innern Seelen-Pflege, noch von der Wesenheit der Gottesdienste, sondern bloß von dem Aeußerlichen derselben, von Zeit, und Ort, wo sie gehalten werden sollen, folglich von einem Polizey-Gegenstande gehandelt wird; so werden Euer Liebden von selbst erlaucht einsehen, daß eine Privativ-Verhandlung, welche man sich jenseits anmassen will, offenbar gegen die Uns von Landesherrschafts- und Oberkirchenschutzes wegen zustehende Gerechtsamme seye. Ueberzeugt von dero billigen auf Ordnung und Eintracht abzweckenden Gesinnungen, erwarten Wir mit vollen Zutrauen, daß Euer Liebden ihrem Consistorio zu Regensburg befehlen werden, nicht nur allein in diesem Falle dem Rural-Dechant die Erscheinung bey der Ausgleichungs-Cumulativ-Commission aufzutragen, sondern auch in allen ähnlichen Kirchen-Polizeyfällen freundschaftlich, und thätig mitzuwirken. München den 17. Juli 1790.

Nro. LXII.

Die Religiosen betreffend.

Seine Churfürstl. Durchleucht lassen höchst ihrem geistlichen Rath auf dessen wegen den Benediktiner von N., und Priester N. unterm 10. Heumonats abhin unterthänigst erstatteten, und in einem gleichlautenden Duplicat eingeschickten Berichten andurch gnädigst unverhalten, daß an Wegschaffung des Ersteren wohl geschehen, und der Andere, wenn er je wieder hieher kommen würde, nicht nur hier wek, und ad curam angewiesen, sondern auch ihm auf seinen unstatthaften Tituli Mensæ-Gesuch eben so, wie all anderen dergleichen ehemaligen Religiosen, die erst nach Verfluß des de jure bestimmten quinquenii die Dispensationen erhalten haben, die Abweisung ein für allemal bedeutet werden solle. München den 5. Weinmonat 1790.

Nro. LXIII.

Die Geistlichkeit zu Mündelheim.

Seine Churfürstl. Durchl. haben sich in Betreff der von der gesammten Geistlichkeit der Herrschaft Mündelheim gegen die weltliche Possessgebung gemacht unterthänigste Vorstellung umständigen Vortrag machen lassen, und hierauf gnädigst zu resolviren geruhet, daß selbe hievon pro præterito absolvirt, pro futuro hingegen solche wie andere dießseitige Geistliche zu nehmen schuldig seyn sollen. München am 7. Weinmonats 1790.

Nro. LXIV.

Bestättigung der zum St. Georgi Ritterorden gehörigen Probsteyen, und Praebenden.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen auf weitere unterthänigste Vorstellung des gesammt St. Georgius Ritterordens-Kapitel die demselben untern 18. August 1787. * ertheilte Bestättigung der Ordensprobsteyen, und Præbenten, solchermassen gnädigst wiederholet, und neuerdings confirmirt wissen, daß die Propsteyen München, Altenötting, Landshut, Straubing, St. Wolfgang, und das Stift-Præbend in Landshut unabänderlich beym Orden verbleiben, und zu Competenzen der geistlichen, adelichen Ordensgliedern gewidmet seyn, selbige auch weder jemals vom Orden abgerissen, noch auf einige Art mehr geschmälert, oder erschwert werden sollen. Wie dann zu mehrern Publicität dieser landesfürstlich gnädigsten Confirmation auf den Probstey-Häusern die behörige Aufschriften gesetzt werden können. Dem St. Georgius-Ritterordens-Kapitel wird dahero dieses neuerlich gnädigste Bestättigungs-Dekret zur allemaligen Legitimation,

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1788. Seite 893. Nro. 179.

mation, und Beruhigung * mit dem Anhang in höchsten Gnaden ertheilt, daß auch hievon an dero geistlichen Rath der schuldigsten Nachachtungswillen sub hodierno abschriftliche Communication erlassen worden seye. München den 25. August 1790.

* Vid. Nro. sequent. 115.

Nro. LXV.

Von den Wahlen der 3jährigen Oberinnen.

Seiner Churfürstl. Durchleucht hat die von höchstdero geistlichen Rathe den 7. August gemachte Erinnerung wegen Abordnung Churfürstl. Commissarien zu den Wahlen der dreyjährigen Oberinnen zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht. Im Allgemeinen hat es zwar dießfalls bey den 17 Punkten des den 6. Oktob. 1774. getroffenen Vereins * noch ferners sein Verbleiben. Nachdeme aber in eben diesen Punkte ohnehin ausgedrückt ist, daß nur außer einer sich ergebend erheblichen Ursache, die Abordnung der Churfürstl. Commissarien überflüßig seye: So weiß sich der geistliche Rath in solchen Fällen, wo dergleichen Ursachen zur Abordnung da sind, von selbst zu achten, und selbe gehorsamst einzuberichten, zugleich an Hand zu geben, wie alle Anstände, die bey dergleichen Wahlen mit bischöflichen Commissarien sich ergeben, gehoben werden könnten. Uebrigens ist dem Kloster der hiesigen Servitinnen zu bedeuten, daß sie in Zukunft ohne vorläufige Erlaubniß keine Wahl mehr bey empfindlichen Einsehen vornehmen sollen. und die letzte für dießmal noch, jedoch ohne Consequenz als eine geschehene Sache andurch gnädigst bestättiget werde. München den 3ten Septemb. 1790.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1112. Nro. 82. §. 17. et die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 781. §. 17.

Nro. LXVI.

Von denen Illuminaten und dergleichen Sekten.

Wiewohl Wir nicht ohne Grund hoffen konnten, daß Unsere gegen die Illuminaten = und andere dergleichen Sekten und ihre Anhänger am 14. Heumonats 1784. * am 16. Augustmonats 1785. ** und an eben diesem Monatstage 1787. *** im öffentlichen Drucke erschienenen, und zu jedermanns Wissenschaft publicirten Verordnungen den vorausgesetzten Endzweck erreichen würden; so haben Wir jedennoch zu Unserm nicht geringen Leidwesen und Bedaurung erfahren müssen, daß bisher noch immer das Gegentheil eingetroffen habe; indem Uns theils aus eigenem und freywilligen Geständnisse einiger ihrer Mitglieder, theils hingegen aus den eingeholten verläßigsten Nachrichten bekannt ist, daß sie in Unseren Erbstaaten, sonderheitlich aber in Unserer hiesigen Residenz-Stadt, und der umliegenden Gegend, jener scharfen Verbothe ungeachtet, noch, wie vormals, jedoch nicht mehr in so großer, sondern vertheilter und verminderter Anzahl der Mitglieder in verschiedenen Orten, und zu verschiedenen Zeiten unter allerley Vorwand und Veranlassungen geheime Zusammenkünfte halten, und noch immer dreist fortfahren, unter dem erdichteten und täuschenden Vorgeben der Brüderliebe, hohen Tugend, und gereinigten Religionsbegriffe größtentheils junge Leute an sich zu locken, und zu verführen, wie auch mit auswärtigen Gesellschaften und Mitgliedern einen unausgesetzten zweckdienlichen Briefwechsel zu unterhalten. Wir sind auch genau unterrichtet, und die untrügliche Erfahrung bestättiget es, daß sie in ihren Versammlungen gegen die Religion, den Staat und die Regierung die gefährlichsten Projekte schmieden, ihr abscheuliches System je länger je mehr zu verbreiten, und mitbey vorzüglich Unsre geheiligte Religion, Kirchengebräuche, und übrige dahin Bezug habende Sachen bey allen Gelegenheiten theils mündlich, und theils mit ihren heimlich zum Druck beförderten und verbrei-

* Vid. Die Samml. vom J. 1784. Seite 1482. Nro. 162.
** Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 1006. Nro. 89.
*** Vid. ibid. Seite. 1044. Nro. 132.

verbreiteten Spott- und Schmähschriften in Verachtung zu bringen, und, wenn es ihnen möglich wäre, ganz zu zernichten suchen, überhaupts aber sich zu Durchsetzung dieser und anderer bösen Absichten nach ihrem angenommenen Hauptgrundsatze alle Mittel erlauben: worunter nebst anderen auch dieses zu rechnen ist, daß sie jene Leute, die nicht von ihrer Gesellschaft, oder ihren Absichten hinderlich sind, auf die gewissenloseste Art zu verläumden, zu verfolgen, und zu unterdrücken, ihre Mitbrüder hingegen zu erheben, und zu befördern pflegen.

Da Wir es nun Unsrer Regentenpflicht schuldig sind, diesem gemeinschädlichen, und noch immer mehr um sich greifenden Uebel all möglichen Einhalt zu thun; so bestättigen Wir andurch eingangsgedacht Unsere Verbothe nochmal, und verordnen nebstbey weiters und ernstgemessenst, daß, wer und wo immer

1. Religions-Spöttereyen, und unerlaubte Kritiken über dieselbe, oder andere gegen den Staat und zur Störung der öffentlichen Ruhe abzweckende Reden hört, bey schwerester Strafe schuldig seyn soll, sie entweder bey der ordentlichen Obrigkeit, oder, wenn etwa bedenkliche Umstände gegen dieselbe obwalten sollten, Unsrer höchsten Person selbst gehorsamst anzuzeigen. Würde sich etwa ein geistlicher oder weltlicher Vorstand selbst hierinfalls ein Vergehen zu Schulden kommen lassen; so soll eben darum die Anzeige an Uns selbst geschehen. Eben auf die vorige Art soll es auch

2. mit der Verbreitung gedruckter Bücher, oder dergleichen nur geschriebener Stücke gehalten werden. Wem

3. bekannt ist, oder überwiesen werden kann, daß es ihm habe bekannt seyn können und müssen, daß in seinem Hause oder Garten oben gedachte Zusammenkünfte gehalten, oder neue Mitglieder aufgenommen worden sind, und es verschweigt, wird exemplarisch und nach Ungnaden gestraft werden. Wer dagegen bey Uns

4. über die in vorstehenden Numeris enthaltenen Punkte die pflichtmäßige Anzeige macht, wenn er auch ein Mitschuldiger seyn sollte, den versichern Wir in Kraft dieß, daß Wir seine Treue und Gehorsam entweder mit einer angemessenen Geldportion, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände mit einer anständigen Versorgung mildest belohnen, und folglich einen Mitschuldigen mit gar keiner Strafe belegen, auch ihre Nämen auf ihr Verlangen geheim halten lassen werden. Sollte

5. durch eine solche Anzeige, oder wie immer, entdeckt werden, daß mehr erwähnte Sectirer Versammlungen gehalten, und in- oder außer denselben eines, oder mehrere Mitglieder aufgenommen, oder aber mit auswärtigen Gesellschaften und Mitbrüdern ihren Briefwechsel fortgesetzt haben; so sollen diese sowohl, als alle bey diesen Zusammenkünften anwesend gewesenen Beysitzer und andere Antheilhaber an Leib und Leben unnachläßig gestraft werden. Weil diese Leute

6. in Fällen, wenn sie zu geistlichen oder weltlichen, Militär- oder Civil-Aemtern befördert werden, ihre verdammten Grundsätze noch mehr verbreiten können; so erklären Wir andurch, daß Wir keinen mehr, es wäre dann, daß er sich durch eine gemachte Anzeige hierum verdient gemacht hätte, weder auf eine Bedienung, oder Pfriende mehr anstellen, noch zu einer bessern oder höhern Stelle vorrucken lassen werden. Wir befehlen daher allenen, die Candidaten zu begutachten, oder Uns nach eingegangenen Collegial-Gutachten in unfürgreiflichen Antrag zu bringen haben, den sorgsamsten Bedacht hierauf zu nehmen, sohin uns keinen mehr vorzuschlagen. Würde es von jemand dennoch geschehen, und ein solcher Respicient überzeugt werden können, daß er wissentlich obige Eigenschaft eines Candidaten verschwiegen habe, oder daß er selbe hätte wissen können und sollen, demselben werden Wir Unsre höchste Ungnade fühlen lassen, und sogar nach Beschaffenheit der Umstände die Dimission aus Unseren Diensten geben. Wir verordnen imgleichen, daß sich auch

7. bey schwerem Einsehen all Unsere lieben und getreuen Stände mit Anstellung ihrer Beamten, Stadt- oder Marktschreiber, und Verleihung der Pfarreyen, oder andern geistlichen Pfrienden nach dieser Unsrer heilsamen und unumgänglich erforderlichen Verordnungen schuldgehorsamst achten sollen. Gleichwie aber doch

8. möglich ist, daß ein dergleichen Candidat nicht als ein Mitglied von öfters gesagten Sekten, besonders, wenn er ein gedecktes, oder nach der hiesigen Benennung ein verschwundenes ist, bekannt seyn möge, weil sich diese Leute gar sehr zu verstellen wissen, und es zu läugnen pflegen; also auch befehlen Wir bey schwerer Strafe, daß keiner mehr, wer der immer seyn mag, ehender zur wirklichen Verpflichtung, oder Pflichtserinnerung, wenn er vormals schon verpflichtet worden ist, zugelassen werden solle, der nicht zuvor eidlich betheuert, daß er weder jemals ein Mitglied der Illuminaten- oder einer andern dergleichen wie immer genannten, Sekt gewesen, noch zur Zeit sey, auch in Zukunft zu keiner derselben treten werde. * Wenn sich dabey der Fall ereignet, daß einer derselben vor dem Schwur einbekennt, ein Mitglied hievon gewesen, oder noch zu seyn; so ist selber mit seinem Verpflichtungsgesuch ohne weiters abzuweisen, und deßwegen ein unterthänigster Nachrichtsbericht ad manus ungesäumt zu erstatten. Legt aber ein solcher den Eid wirklich ab, und kann nachhin bewiesen werden, daß er falsch geschworen habe, soll selber ohne Verzug dem Criminal-Process unterworfen, und als ein Eidbrüchiger abgestraft werden. Wird hingegen

9. ein Geistlicher entweder von Uns, oder von einem Unserer Landstände auf eine Pfarrey, oder anders Beneficium præsentirt, oder ein Landstand stellt einen Beamten, oder einen Adjuncten auf; so sind sie bey gleichmäßiger schwerer Strafe gehalten, jenen Eid, wie Unsere Beamten, und zwar jener, wenn er seine Pfriemd im hiesigen Rentamte erhält, bey Unserm geistlichen Rath, und der weltliche bey Unsrer obern Landes-Regierung; wenn sie aber ihre Stellen außer dem hiesigen Rentamte zu beziehen haben, bey einer der treffenden äußern Regierungen pflichtmäßig abzulegen, und soll es im Betreff ihrer eben so, wie es im nächstvorgehenden Paragrapho bestimmt ist, jedoch nur mit dem einzigen Unterschiede, gehalten werden, daß, statt einen Bericht an Uns zu erstatten, dem Patrono, respective dem Anstelle eines neuen Beamtens, oder Adjunctens von dem Vorfalle ex officio Nachricht gegeben wird. Dabey aber verbieten Wir all Unsern Collegien ausdrücklich, von diesen Personen für diese Handlung einige Tax- oder andere Gebühr zu nehmen, oder von den Subalternen einbringen zu lassen, und befehlen gnädigst, daß die bey dieser Gelegenheit abgehaltenen sämmtlichen Protocolla wohl aufbewahret werden sollen. Würde sich dagegen ein solcher Geistlicher, oder ständischer Beamter, gegen all-besseres Vermuthen, zur Eidsablegung nicht stellen, und dennoch sein Amt antreten, oder wohl gar von seiner Herrschaft selbst oder Magistrate einige Hinderniß deßwegen veranlaßt werden; so sind jenem von der geeigneten Stelle ohne weitere Rückfrage die Temporalien zu sperren, und dieser ihr sträflicher Ungehorsam von Unserm nächst entlegenen treffenden Beamten bey Uns pflichtschuldigst anzuzeigen, damit dagegen die erforderlichen Zwangsmittel verfügt werden mögen. Entzwischen versehen Wir Uns

10. zu Unseren lieben und getreuen Unterthanen gnädigst, daß sie, sonderheitlich die geistlichen sowohl, als weltlichen Vorstände und Obrigkeiten, zur Verhinderung all weitern Uebels bestmöglichst mitwirken, und diese in Zukunft ihre Schuldigkeit vorzüglich beobachten, sofort sich vor der bevorstehenden Cassations-Strafe hüten werden. Wir ermahnen nicht minder eingangserwähnte Sektirer selbst landesväterlich und huldreichest, daß sie von ihren höchst gefährlichen und verpönten Grundsätzen, Absichten, und allen Bündnissen dermaleinst abstehen, und weder Versammlungen mehr halten, noch neue Mitglieder anwerben, noch weniger aber Briefe wechseln, sohin widrigenfalls Uns nicht zur Ergreifung derjenigen noch empfindlichern Mittel, deren man sich nach Zeugniß der Geschichten in andern Landen und in vergangenen Zeiten bedient hat, widerwillig vermögen werden.

Damit

* Vid. Nro. sequent. 69. et 88.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist Unser Wille und Befehl, daß diese Unsre gnädigste Verordnung auf die gewöhnliche Art öffentlich abgekündiget und angeheftet werden solle. Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt München am 15. Novembers 1790.

Nro. LXVII.

Von Executionen gegen das Maltheserordens-Kapitel.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben aus der unterthänigst vorgetragenen, und überreichten Beschwerde des Maltheser = Ordens = Provincial - Kapitels allhier gnädigst entnommen, daß selbes in der Gersteneggerischen Streitsache zu Bezahlung des der Gersteneggerinn als ehemaligen Frankensteinischen Ehe-Consortin für das auf der sogenannten Pritscher Sölden zugesprochene halbe Erbrecht mit 578 fl. 22 kr. mittelst Abordnung des Hofraths = Kanzley = Bothens alsogleich executive angehalten worden, ohne daß von bemeldten Hofrath wegen der in Executione nicht ungegründet angebrachten Exceptio factæ Solutionis bis auf erfolgtes Revisions - Urtheil der rechtliche Innstand wäre gehalten, sohin auch die Executions - Kösten mit 28 fl. 30 kr. aus denen in Deposito liegenden dem ernannten Kapitel angehörigen Geldern unbillig abgezogen worden. Höchst ernannt Se. Churfürstl. Durchl. wollen zwar, was die Hauptsache betrift, für dermal nach geschehener Zahlung, sohin Re non amplius integra die rem judicatam bestehen lassen, obgleich die ehemalige Fundations - Deputation an die Gersteneggerin unter keinen anderen Titel als der Entschädigung eine Summa von 315 fl. absque Decreto Principis zu verreichen, als bloße Administratores causæ piæ nicht bevollmächtiget ware, höchstdieselbe gestatten jedoch keineswegs den angerechneten Executions-Unkostens = Abzug, und befehlen hiemit, daß solcher zu denen in Deposito verwahrten Ordens = Kapitels = Geldern wieder beygetrieben, und unaufhaltlich ohne Abzug hinausbezahlt werden solle. Und gleichwie sich Seine Churfürstl. Durchl. zu dem Provincial - Kapitel gnädigst versehen, daß selbes sich jederzeit der Erfüllung der unpartheyischen richterlichen Urtheilen gehorsamst unterwerfen, oder wenigstens in denen die Fundation hauptsächlich betreffenden Gegenständen die unterthänigste Vorstellung an Se. Churfürstl. Durchl. höchste Person, als ihren höchsten Stifter ohne Verschub übergeben werde, so soll auch künftig vom Churfürstl. Hofrath gegen das Ordens = Kapitel ohne berichtlicher Anfrage bey der höchsten Stelle keine Execution * mehr verhänget werden. München den 4. Decemb. 1790.

* Vid. Nro. sequent. 82.

Nro. LXVIII.

Von der Portione Seminaristica &c.

Seine Churfürstl. Durchl. gedenken die von dem Ordinariat Regensburg gestellte Bitte, daß selben die von dem Pfleg = Beamten zu Landau vorenthaltene portio Seminaristica von der Verlassenschaft des verstorbenen Dechants zu Altenbuch ausbezahlt werden möchte, um so weniger zu genehmigen, als dergleichen portiones zu Stiftung eines Domus Emeritorum bestimmt worden sind. Was übrigens das weitere Gesuch des Ordinariats Regensburg betrift, nämlich das von jenen 1000 fl. welche gedachter Dechant dem bischöflichen Seminario, dann von jenen 200 fl., welche selber dem Waisenhaus, und endlich von jenen 100 fl., welche er dem katholischen Krankenhaus zu Regensburg vermacht hat, der landesgebräuchige Abzug von 10 procento gnädigst nachgelassen werden möchte; so haben Se. Churfürstl. Durchl. diese Bitten zu erfüllen, und den gänzlichen Nachlaß des Abzuges von obigen Vermächtnissen gnädigst zu gestatten geruhet, wonach der Churfürstl. geistliche Rath in ein so andern das weiter nöthige zu verfügen hat. München den 23. Decemb. 1790.

Nro. LXIX.

Wie der Illuminaten-Eid bey einer Anstellung abgelegt werden muß.

Gleichwie die in dem wegen den Illuminaten und anderen Secten unterm 15. Wintermonats v. J. * durch öffentlichen Druck bekannt gemachten neuesten Rescript enthaltene gnädigste Willensmeynung keineswegs dahin gerichtet ist, daß jene Illuminaten, oder andere derlei Sectirer, die bereits vor der Publication des Edicts vom 16. August 1785. ** in den Illuminaten- oder andern Orden eingetreten sind, und nachdeme auf keinerley Art gegen diese Verordnung gehandelt, folglich sich damals schon der ihnen zugesicherten höchsten Begnadigung nicht unwürdig gemacht haben, von Antretung und Verpflichtung zu neuen Aemtern abgehalten werden sollen; So ist jedannoch wohl geschehen, daß sich das Hofraths-Directorium nach Vorschrift höchstgedacht gnädigsten neuen Edicts vor Verpflichtung des N. unterthänigst angefragt, und hierin nicht willkührlich fürgefahren ist; da sich nun erstgedachter N. seit seiner Revers-Ausstellung, soweit es dermalen höchster Orten bekannt ist, kein Vergehen mehr hat zu Schulden kommen lassen; als hat erwähntes Directorium denselben, nach vorher von ihm, gemäß der beyliegenden Norma abgeschwornen Eid zuverpflichten, und sich in anderen noch vorkommenden ähnlichen Fällen auf diese nämliche Art gehorsamst zu achten, sohin jederzeit vorläufigen Anfrags-Bericht zu erstatten, und die weitere gehorsamste Verhalts-Entschließung unterthänigst abzuwarten. München den 18. Jänner 1791.

* Vid. Nro. antec. 66.

** Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1006. sub Nro. 89.

Eides-Formel.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich nach Bekanntmachung des gnädigsten Edicts vom 15. Wintermonats 1785. keiner von der Illuminaten noch anderen Secte gehaltenen Loge mehr beygewohnt, und weder mittel- noch unmittelbar zur Erhaltung, Aufnahm- und Verbreitung dergleichen Orden und ihrer Grundsätze etwas beygetragen, folglich erwähnter landesherrschaftlicher Verordnung in aller Rücksicht den pflichtschuldigsten Gehorsam geleistet habe, auch in Zukunft nicht nur getreulich, und ohne allen Hinterhalt leisten, sondern auch all jenes, was immer zur Bezweckung gedacht widerholter verbothenen Absicht von andern unternommen werden dürfte, bey der Behörde unverzüglich anzeigen werde. So wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen.

Nro. LXX.

Maltheser-Ordens-Ehrenkreuze.

Seine Churfürstl. Durchl. haben auf wiederholtes Ansuchen des Herrn Großmeisters in Malta Eminenz gnädigst zu beschließen geruhet, daß die Pfalzbairischen Maltheser-Ordens-Ehrenkreuze eingeschränkt, und solche künftighin nur für jene Familien vorbehalten werden sollen, welche einen oder mehrere Ritter aus ihrem Geschlechte durch den in den Statuten vorgeschriebenen Weg des Kapitels, und der Ehrwürdigen Zunge werden haben aufnehmen lassen. Welches dem Maltheserordens-Provincial-Kapitel zur Wissenschaft und Nachachtung in Gnaden hiemit eröfnet wird. München den 23. Jänner 1791.

Nro. LXXI.

Von Praelaten-Wahlen.

Seine Churfürstl. Durchl. denken nichts weniger als sich in das Innere des Scrutiniums bey den inländischen Praelaten-Wahlen einzumischen, und eben so wenig weder selbst, noch durch höchstdero abgeordnete Wahl-Commissarien die canonische Freyheit auf irgend eine Art einzuschränken. Allein gewiße Umstände, worunter jener der Aufrechthaltung eben dieser canonischen Freyheiteiner der ersten ist, bewogen Höchstselbe, gnädigst zu beschließen, daß bey künftigen Praelaten-Wahlen, so wie bey Exemten, auch in den nicht exemten Klöstern die Churfürstl. Commissarien als Cultodes und Executores Canonum dem Scrutinium beywohnen sollen.

sollen. Welches dem Churfürstl. geistl. Rath auf seinem den 15. vorigen Monats erstatteten Bericht mit den Auftrag ohnverhalten wird, diese höchste Entschließung den Ordinariaten zu eröfnen, und hierauf um so mehr zu bestehen, als selbst in den Kirchenversammlungen die von den Landesherrn abgeordnete Gesandte erscheinen. München den 5. Hornung 1791.

Nro. LXXII.

Judicatur über geistliche Verlassenschaften.

Seine Churfürstl. Durchl. haben aus dem unterm 11. December vorigen Jahrs umständig erstatteten Bericht höchstdero geistlichen Raths in Betreff der Pfarrer Plentischen Verlassenschafts-Verhandlung zu Penting mißfälligst ersehen, welche gesetzwiederige Eingriffe in die landesherrliche Gerechtsame das Ordinariat Regensburg sich bey dieser Gelegenheit neuerdings erlaubt, und daß selbes, nicht zufrieden mit der selben aus Gnade zugestandenen Cumulativa, sich sogar in rechtlichen Streitpuncten die Privativ-Judicatur zuzueignen gesucht habe. Das Ordinariat zu Regensburg hätte zwar durch diesen und mehr dergleichen ordnungswidrige Vorschritte allerdings verdient, daß selben die angegönnte Cumulativa wieder abgenommen wurde. Seine Churfürstl. Durchl. wollen aber noch einmal gnädigste Nachsicht haben, und sich dermalen damit begnügen, daß der Churfürstl. geistliche Rath gedachten Ordinariat seine bey der Plentischen Pfarr-Verlassenschaftssache gewagte Eingriffe in die höchstlandesherrliche Rechte nachdrucksamst verweisen, und beyliegende zur höchsten Stelle übergebene Vorstellung von 14. Oktob. vorigen Jahrs als respectwiderig in Originali nach vorher genommener Abschrift zurück senden soll, mit dem Anhang, daß, wenn gegen Verhoffen ein ähnlicher Eingriff wieder geschehen sollte, Se. Churfürstl. Durchl. zu Behauptung höchst ihrer landesherrlichen Gerechtsammen das Ordinariat derselben aus Gnade zugestandenen Cumulativa ohne weiters für verlurstig zu erklären sich gezwungen sehen würden. München den 5ten Februar. 1791.

Nro. LXXIII.

Cumulativa des Groß-Allmoseniers.

Da Se. Churfürstl. Durchl. die einigen Ordinariaten, worunter namentlich Freysing begriffen ist, in Gemäßheit der Concordaten bey geistlichen Verlassenschaften gnädigst zugestandene Cumulativam nicht nur zu bestättigen, sonderen auch diese zu Erzielung der Gleichförmigkeit auf sämmentliche in die baierischen Lande einschlagende Ordinariate auszudehnen geruhet haben: so ist auch die höchste Willensmeynung, daß aus eben dieser Ursache die geistliche Cumulativa mit dem zeitlichen Groß-Allmosenier, welcher jederzeit in die bischöfliche Gerichtsbarkeit eintritt, * bey geistlichen Verlassenschaften beobachtet werde. Zugleich wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß die Verlassenschaft der unpræbendirten, oder so armen Hofpriestern, daß ihr Vermögensstand sich offenbar nicht auf 300 fl. beläuft, durch den Hofpfarrer, oder Hof-Pfarrverweser allein; so wie es in Gemäßheit wiederholt erlassener gnädigster Weisungen bey allen Ordinariaten beobachtet wird, jedoch nomine Cumulativæ Summarissime behandelt werden soll. Die Correspondenz mit dem Hof-Groß-Allmosenier ist übrigens auf die mit den Hof-Staab-Aemtern gewöhnliche Art zu führen. München den 5. Febr. 1791.

* Vid. Nro. antec. 57.

Nro. LXXIV.

Von Seminariis der Geistlichen.

Der Churfürstl. geistliche Rath wird aus beyliegenden Schreiben, und aus der gedruckten Anleitung ersehen, welche Verordnung für die Candidaten des weltpriesterlichen Standes von dem Herrn Ordinarius zu Augsburg jüngsthin erlassen, und von dessen General-Vicar zur gnädigsten Unterstützung gehorsamst vorgelegt worden sey. So heilsam und wichtig dieser Gegenstand in

sich selbst, und so viel auch der Religion, und dem Staate daran gelegen ist, daß die Hände keinem Unwürdigen aufgelegt werden; So müßten jedoch Se. Churfürstl. Durchl. bey näherer Prüfung dieser Verordnung mißfälligst entnehmen, daß sie nicht nur ohne vorläufig nachgesuchten, und erhaltenen Placeto Regio ausgefertiget worden sey, sondern daß sie auch zum Theil sich über bloß weltliche Polizey-Gegenstände ausdehnen, und zum Theil sich mit den höchsten Verordnungen, die Se. Churfürstl. Durchl. bey Festsetzung des allgemeinen Schulplans, besonders wegen Frequentirung, und Vollendung der Schulen inner Lands erlassen haben, nicht vereinbaren lassen. Se. Churfürstl. Durchl. befehlen daher, Höchstdero geistlichen Rath hiemit gnädigst, diese Anstände mit dem Augsburgischen Ordinariate mittels Correspondenz noch vorläufig zu heben, und sowohl bey diesem, als den anderen Ordinariaten den geeigneten Antrag dahin zu führen, daß 1) in den sämmtlichen Seminariis eine einförmige Bildung, welche bey Uebersetzung, und Beförderung der Weltgeistlichen von einer Diœces in die andere so nothwendig ist, durch gemeinschaftliches Benehmen eingeführt werde; daß 2) kein Kandidat nach dem von Sr. Churfürstl. Durchl. schon geäußerten Wunsch geweihet werde, welcher nicht wenigst 2 Jahre, nur dringende Nothfälle ausgenommen, seinen Unterricht, und Bildung in einem geistlichen Seminarium erhalten hat. Da aber Sr. Churfürstl. Durchl. als höchsten Landesherrn zu wissen obliegt, was die Landeskinder in den Seminarien, welche so viele Nutzungen, und Beyträge aus den Churfürstl. Landen genießen, für ihren jährlichen Unterhalt zu zahlen haben, und wie viele sich deren von Zeit zu Zeit darin befinden; So befehlen Sr. Churfürstl. Durchl. weiters, daß hierüber die nähere Anzeige von den Ordinariaten abgefodert, und sonach umständlicher Bericht ad Manus erstattet werde. München den 5. Februar. 1791.

Nro. LXXV.

Weihesteuer. Was Se. Churfürstl. Durchl. sub hodierno an den Herrn Fürst-Bischofen zu Freysing, und Regensburg in Betreff der nachgesuchten Erhebung des Weyh-Betrages von dem Regular-Clero, mittels Schreibens zuerlassen geruheten, bleibt dem Churfürstl. geistlichen Rath zur Nachachtung in Abschrift gnädigst unverhalten. München den 5. Februar. 1791.

Welchen nahen Antheil Wir an der mißlichen Lage des Hochstifts zu Freysing nahmen, werden Euer Liebden in Rücksicht auf das denenselben von Unserer Weltgeistlichkeit zu erheben bewilligte Dongratuit, und der bey Unseren Gotteshäusern angewiesenen Anlehen nicht mißkennen. Allein so gerne Wir auch einen weiteren freywilligen Beytrag von Unserem Regular-Clerus Euer Liebden, was Uns belangt, gönnen würden: so erlauben doch, weder die für die Zukunft nachtheilige Folgen, vielweniger die von den Landständen eingelegte Beschwerden, dem Ansuchen Euer Liebden, so gern Wir auch wollten, zu willfahren. Wie nachtheilig die Folgen seyen, werden Euer Liebden schon daraus zu entnehmen belieben, daß sich das Ordinariat zu Regensburg, ohne und gegen Unsere Genehmigung die Klöster mit einem sehr beträchtlichen, und von ihm selbst bestimmten Beytrag zu mehreren hundert Gulden unter dem Ausdruck einer voriges mal und immerhin zugetheilten quota zu belegen neuerdings erlaubte. Die Wir ꝛc. d. u. S.

Nro. LXXVI.

Bücher des Schulfonds. Da Seine Churfürstl. Durchl. unterm 16. Februar. vorigen Jahrs gnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß allen auf Kösten des deutschen Schulfonds Inn- und Außerland gedruckten Büchern das gewöhnliche Privilegium Impressorium perpetuum ohnentgeltlich ertheilt worden seye, welches auf der Ruckseite des Titelblatts gedruckt, außer dessen gemeldte Bücher nirgends in den Churlanden, und übrigen Staaten ohne höchste Verwilligung bey hundert Dukaten

ten Straf, und Verlurst des sämmentlichen Verlags geduldet werden sollen. Als wird dieses zu jedermanns Wissenschaft zu Gewarnung der inländischen Buchdrucker und Buchhändler hiemit kund gemachet. München den 11. Febr. 1791.

Nro. LXXVII.

Sträfliche Ausstreuungen der Religions-Abänderung wegen der Nürnberg. Aemtern.

Seiner Churfürstl. Durchl. gereichen jene Ausstreuungen zum höchsten Mißfallen, so in dem Publico wegen Religions-Abänderung, so andern auf dem Fall ausgebreitet werden wollen, wenn die von der freyen Reichsstadt Nürnberg usurpirten pfälzischen Aemter wieder zurück gebracht werden würde. Da Höchstselbe nun von der Gerechtigkeit der Sache in solchem Maaße überzeuget sind, daß gänzlich zu hoffen, die bey den Reichskammergericht im Streit Befangenen, von Nürnberg aber durch so lange Zeit auf das ungerechteste usurpirten, und vorenthaltenen Städte, und Aemter würden den durchlauchtigsten Churhaus zuerkannt werden, die angeregten boshaften Ausstreuungen also nichts anders, als das Mißtrauen bey den Unterthanen, Bewohnern, und der Geistlichkeit angeregter Aemter zu erregen bezielten. Finden daher zur Benehmung allwidrigen Irrthums, dann zur Widerlegung aller gegenwärtigen, und vielleicht in Zukunft ausgestreut werdenden falschen derley Gerichten zu erklären für nothwendig, daß auf diesen Fall weder geistlich- noch weltliche Beamte in ihren Bedienstungen, Recht- und Gerechtigkeiten, so lange sie sich derselben nicht unwürdig machen, verdränget, noch sonst in politicis Ecclesiasticis eine schädliche Neuerung eingeführet, sondern sich dießfalls nach Anordnung der Reichssatzungen, und des westphälischen Friedens gehalten, im Gegentheil die Unterthanen beßtmöglichstermassen geschützet, und erleichtert werden sollten. Daferne nun jemand sich unterfangen würde, aus gefährlichen, und gehässigen Absichten etwas anders boshafter Weise im Publico auszustreuen, oder durch unbesonnene Reden, Schriften, und Handlungen, sträfliche Religions-Verbitterungen unter dem Volke zu verbreiten, derselbe soll ohne Rücksicht der Person seines Dienstes entsetzet, oder nach Gestalt der Sache mit Vestungs-Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden. Die Churfürstl. Regierung Amberg hat also nicht nur sothane höchste Willensmeynung der simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach kund zu thun, sondern auch solche von den Churfürstl. Landrichterämtern Amberg, und Sulzbach öffentlich verkünden zu lassen. München den 24. Februar. 1791.

Nro. LXXVIII.

Cumulativ bey Domkapitlischen Pfarrey-Verlassenschaften.

Der Churfürstl. geistliche Rath ersieht aus beyligender Vorstellung des Domkapitels zu Regenspurg, was selbes in Bezug auf die Cumulativ bey den Verlassenschafts-Verhandlungen seiner Pfarr-Vicarien für eine Bitte stellet. Da nun Seine Churfürstl. Durchl. bey diesen näheres angeführten, und von dem Herrn Erzbischof in angebogenen Schreiben selbst unterstützten Gründen keinen Anstand nehmen, dem Domkapitel bey den Verlassenschafts-Verhandlungen seiner Pfarr-Vicarien die Cumulativam ex jure ab Episcopo cesso gnädigst zu zugestehen; So wird die höchste Willensmeynug dem Churfürstl. geistlichen Rath zur Nachachtung in Gnaden eröfnet, und die dießfalls den 10. Novemb. 1789. * erlassene Verordnung, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung wieder aufgehoben, daß mit und neben einem solchen domkapitularischen Commissario kein Commissarius Episcopalis auftrete, sonderen jener die Stelle von diesem begleite, und in keinem Falle die Cumulativa von beyden Theilen zugleich ausgeübet werde. München den 11. März 1791.

* Vid. Nro. antec. 47. et sequent. Nro. 161.

Nro. LXXIX.

Ablegung des Illuminaten-Eides in Pleno.

Dem Churfürstl. Hofraths-Directorio wird andurch auf dessen am 28ten dieß in Betreff der Anfrage, wie es mit Ablegung des Illuminaten-Eides gehalten werden solle, unterthänigst erstatteten Bericht Leuterando hinwieder bedeutet, daß nicht nur der Hofraths-Vice-Kanzler, sondern auch alle andere Personen den erwähnten Eid nach Beschaffenheit der Umstände entweder nach der in §. 8. des am 15. Novembris vorigen Jahrs in Druck erschienenen Edictes enthaltenen, oder nach der in den gnädigsten Rescript vom 18. Jänner * abhin vorgeschriebenen Formel in Pleno ablegen sollen. München den 28. März 1791.

* Vid. Nro. antec. 69.

Nro. LXXX.

Verlassenschaften unpræbendirter Priester.

Der Churfürstl. geistliche Rath hat nach den in seinem Bericht von 22. Jänners dieß Jahrs angeführten Gründen, und gegebenen Erläuterungen das Ordinariat Freysing in Betreff der Verlassenschafts-Verhandlung des Cooperators Ziegler zu Hörgersdorf zu beruhigen, sofort auf der gnädigsten Verordnung vom 2. Decemb. 1784. * dergestallt zu bestehen, daß, wenn bey dem Absterben eines unpræbendirten Priesters dessen Vermögen sich nicht offenkündig über 300 fl. erstrecket, der Orts-Pfarrer allein, jedoch nomine Cumulativæ die Verlassenschafts-Verhandlung vorzunehmen habe, auch in Zweifel, ob so eine Verlassenschaft nach Abzug aller passiven 300 fl. rein ausmache oder nicht? Ob Præsumptionem Universalem die Verhandlung ebenfalls dem Pfarrer allein überlassen werden solle? München den 30. März 1791.

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. Seite 808. §. 9.

Nro. LXXXI.

Herrn-Gült-Bau, Weih- und Infulsteuer sind denen Unterthanen nicht aufzudringen.

Seine Churfürstl. Durchl. sind fest entschlossen zur mehreren Erleichterung ihrer getreuen Unterthanen auf pünktlicher Beobachtung jener Verordnung zu bestehen, kraft welcher per generale de dato 9. Septemb. 1775. * allen sowohl weltlichen, als geistlichen Grundherrschaften jede Art von besondern Collecten unter dem Namen eines Beytrags zur **Steuer, Herrngült, Bau, oder auch Weih- und Infulsteuer** von ihren Grundholden einzufodern bey schwerester Ungnade verbothen worden, und welchen nicht nur eine Ausnahme von solchen Verboth ex Concessione speciali gnädigst ertheilt worden ist, oder noch wird ertheilet werden. Nachdem aber mißfällist zu vernehmen kömmt, daß sonderheitlich einige Abteyen sich gleichwohl beygehen lassen, theils öffentlich, theils heimlich unter verschiedenen anderen Namen, und mehrdeutigen Vorwande eines **Willengeldes, Duplirung der Grundstift,** oder in Beziehung auf das klösterliche Saalbuch, einige auch sogar unter anmaßlichen Geldstrafen den vermeintlichen Regress solch abgeschafter Exactionen von ihren Grundholden zu erholen, und andurch die landesherrliche höchste Verordnung zu umgehen; als erklären Se. Churfürstl. Durchl. solche gesetzwidrige Bedrückungen des Landmannes ungerecht, und ahndungswürdig, wiederholen durch gegenwärtiges Edict Eingangs-berührtes General-Verboth ddto. 9. Sept. 1775. in seinem vollen Inhalte, schärfen auch solches mit dem Beysatze, daß in Contraventions-Fällen hundert Dukaten Strafe (wovon ein Drittheil dem Anzeiger, die andere zwey Drittheile der Armen-Cassa zukommen sollen) von jedem Uebertreter ohnnachläßig würden erholet werden. München den 30. März 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 1114. Nro. 88.

Nro. LXXXII.

Gegen das Maltheser-Ordens-Kapitel hat ohne vorherige Anfrag keine Execution statt.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen es bey der beschehenen Execution in der abgeurtheilten Streitsache, die Bezahlung des der Hofkammer-Kanzelistin Gersteneggerinn, als ehemalig Frankensteinischen Ehe-Consortin zugesprochenen halben Erbrechts, von der sogenannten Veischer-Sölde betreffend, für dießmal bewenden lassen: Befehlen aber Ihro Hofrath, auf dessen gehorsamste Vorstellung, vom 22. Decembr. ai. præt. hienit, unter Beziehung auf das gnädigste Rescript vom 4ten besagten Monats, * nochmals gnädigst, daß künftig gegen das Ordens-Kapitel ohne vorherig berichtiiche Anfrage bey der höchsten Stelle, keine Execution mehr verhängt werden solle. München den 2ten April 1791.

* Vid. Nro. antec. 67.

Nro. LXXXIII.

Das Läuten unter den Hochgewitter ist verbothen.

Wir haben Uns aus überzeugenden Gründen nach dem Beyspiele anderer benachbarten Ländern allschon unterm 1. August 1783ten * Jahrs veranlaßt gesehen, eine solche höchstlandesherrliche Verordnung in offenen Druck allgemein bekannt zu machen, wodurch das Wetterläuten außer des gewöhnlichen zu Anrufung des göttlichen Beystandes bestimmten Gebeths, und des nach geendigten Gewitter zur Danksagung abermal zugebenden Zeichen aller Orten gänzlich verbothen worden. Unterm 23. Juli des darauf erfolgten 1784ten Jahrs ** wurde dieses Verboth durch eine weitere in offenen Druck gegebene höchstlandesherrliche Verordnung nicht nur erstgemessenst erneuert, sondern auch mit gewißen darauf gesetzten Strafen geschärfet. Da Uns nun aber zu Unserm höchsten Mißfallen gleichwohl zu vernehmen gewesen, daß diesem Verboth noch immer, und je länger, je mehrers zuwider gehandelt wird. So gebiethen Wir anmit so gnädigst als ernstgemessenst, das von nun an (außer des zu dem zu Anfang, und zu Ende der Hochgewittern bestimmten Gebethes zu gebend gewöhnlichen Zeichens) niemand mehr zu läuten sich unterstehen solle. Wir erneueren dahero zu diesem Ende nicht nur die unterm 23. Juli 1784. gesetzte Strafe, sondern statuiren auch nebenbey gnädigst, daß diese Strafen gegen die Uebertretere dieses Unsers gnädigsten Gesetzes ohnnachläßig vorgekehrt, nach Gestaltsame der Umständen verdoppelt, und Uns allzeit solche Verächter Unserer höchsten landesherrlichen Verordnungen an Unsere höchste Stelle selbsten noch nebenbey namentlich, und umständig gehorsamst angezeigt werden sollen, damit Wir auch noch anderweitere geeignete Maaßnehmung dagegen ergreifen lassen können. Es wird sich nicht minder gegen alle Orts-Obrigkeiten, und Pfärrer allerdings gnädigst versehen, sie werden sammentlich Unsere lieben und getreuen Unterthanen von ihren bisherigen Irrthum und Vorurtheilen gänzlich abzubringen, sohin ihnen nachdrücklichst begreifend zu machen, höchstens beflissen seyn, daß das Wetterläuten als Physicalisch erprobt die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehe, und daß eben deswegen in fast allen Staaten derselben Abstellung eingeführt worden seye. Insonderheit ist dem Landvolke sowohl auf öffentlichen Kanzeln, als sonst bey jeder Gelegenheit wohl deutlich vorzustellen, daß das erste, beßte, und sicherste, auch Unserer geheiligten Religion angemeßneste Hilfsmittel seye, lediglich auf die Gnad Gottes alles Vertrauen zu setzen, und diese Mittels des gewöhnlichen Gebethes um Abwendung alles Schadens andächtigst anzuflehen, auch nach geendigten Gewitter gleichgestaltiges Danksagungsgebeth zu verrichten. Uebrigens wird sich jeder Unsrer lieb- und getreuen Unterthanen vor Schaden und Strafen von selbst zu hüten wissen, daher gegenwärtig gnädigstes General-Mandat öffentlich zu verkündigen und zu affigiren ist. München den 8. April 1791.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1163. Nro. 114.
** Vid. ibid. Seite 1485. N. 167.

Nro. LXXXIV.

Gewalt der Ordens-Oberen circa incarcerationem.

Bey der höchsten Stelle ist zwar nicht unbekannt, daß vermög Paragraphi 2di. der von Unserm durchleuchtigsten Landesvorfahrer höchstsel. Andenkens am 2. Wintermonathes ao. 1769., * in Betreff der klösterlichen Disciplin, und andern mit dem Druck bekannt gemachten Verordnung zu Verhütung alles Excesses mit Bestrafung der geistlichen Ordenspersonen, den sich etwa in den damaligen Zeiten ein und anderer Oberer, oder Oberinn aus übertriebenen Amtseifer mag haben zu Schulden kommen lassen, der Einkerkerung gedachter Ordenspersonen die erforderliche Schranken gesetzt worden sind. Nachdem aber mehrfältige und die jüngsten Beyspiele den unlaugbaren Beweis liefern, daß von jener Zeit her eines Theils die Obern gegen ihre Untergebenen eher zu gelind, als zu strenge gewesen: andern Theils hingegen hiedurch einige der Letzten insonderheit diejenigen, die ihre Entlassung mit Vorwendung allerley erkünstelter Scheingründe, oder wohl gar mit List, und Ungestümme durchtreiben wollen, nur desto kecker, und vermeßner geworden sind, und jezuweil ihre Ausschweifungen bis zur Empörung getrieben haben; so verordnen Wir nunmehr andurch gnädigst, daß in Zukunft erwähnten Obern beyderley Geschlechtes von nun an, ohne vorläufige Anfrage unbenommen seyn, und sie nicht gehindert werden sollen, gegen ihre straffällige Untergebenen nach denen Ordens-Satzungen, und Gewohnheiten mit geeigneter Bestrafung derselben per gradus zu verfahren, sofort in Erforderungs-Falle sie in einem abgesondert, jedoch reinlich, und den übrigen Zellen ganz gleichen Ort, und allenfalls mit geringer Aezung, jedoch unter hienächstig-jedmaliger Anzeige in so lange einzusperren, bis eine anhaltende Besserung eintreten wird. ** Wir versehen Uns aber zu euch gnädigst, daß ihr auch in Zukunft den euch anvertrauten Gewalt nicht mißbrauchen, und das Publications-Protocoll von allen unterschriebener zu Unseren geistlichen Rath hieher gehorsamst einsenden werdet. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 5. May ao. 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1771. Seite 502. Nro. 6.

** Vid. Nro. sequent. 102.

Nro. LXXXV.

Verbothene Zusammenkunft der hin- und wieder eingeschlichenen Freundschafts-Gesellschaften, oder Orden.

Seine Churfürstl. Durchl. haben bereits in den am 15. Wintermonats vorigen Jahrs * in öffentlichen Druck erschienenen Edicte den Illuminaten- und andere dergleichen Orden, wie auch ihre Versammlungen, oder sogenannten Logen wiederholter nachdrucksamst verbothen, seit dieser Zeit aber mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß andere sogenannte Freundschafts-Gesellschaften, oder Orden in einigen Orten wirklich schon errichtet worden sind, und sich gleichfalls einschleichen, und verbreiten wollen. Wiewohl nun dieselben noch zur Zeit für die Religion, und den Staat nicht so gefährlich, sondern ganz unschuldig, und unbedeutend zu seyn scheinen: so ist jedoch nicht ohne Grund zu besorgen, daß sie in der Folge wenigstens in allerley Ausschweifungen ausarten dürften. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. verbiethen daher auch diese, wie all andere dergleichen Gesellschaften, und Verbrüderungen bey schwerester Strafe, und befehlen höchstihro obern Landesregierung, daß selbe diese höchste Willensmeinung nicht nur an alle Collegia, und Obrigkeiten der genauesten Befolgungswillen auf die gewöhnliche Weise ausschreiben, sondern auch in die hiesigen Zeitungen demnächstens einrücken lassen solle. München den 10. May 1791.

* Vid. Nro. antec. 66.

Nro. LXXXVI.

Cistercienser.

Seine Churfürstl. Durchl. sind auf höchstdero geistlichen Rathes Antrag von 12 vorigen Monats bewogen worden, die bisherige Verbindung der hiesländischen Cistercienser-Klöster mit jenen in Frankreich bey den dermalig kritischen

tischen Zeitumständen zu suspendiren, und wollen gnädigst, daß sich der Churfürstl. geistliche Rath mit der päbstlichen Nunciatur dahier benehme, damit aus den inländischen Cistercienser-Klöstern ein Visitator angestellt werde, welcher für die Erhaltung geistlicher Disciplin, und Ordnung sorgfältig zu wachen hat. München den 24. May ao. 1791.

Nro. LXXXVII.

Von den Cameral- und geistlichen Raths-Erinnerungen.

Zu Beylegung des zwischen dem Churfürstl. geistlichen Raths-Collegio, und der auch Churfürstl. Hofkammer, über die Frage, welches von beyden dieser Collegien bey vorkommenden Rechts-Streitigkeiten, wobey Causae piae interessiret sind, die endliche Final-Erinnerungen abzugeben habe? vorwaltenden Conflicts, verordnen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß in jeden einzeln Falle jenes Churfürstl. Collegium, bey welchem es mehr um das Privat-Interesse zu thun ist, zu erst-jenes hingegen über den ganz geschlossenen Act zuletzt vernommen werden solle, wo mehr die Majestätsrechte Sr. Churfürstlichen Durchl. einschlagen: oder, was eben soviel heißt, wo der Fiscus Cameralis Kläger, oder Beklagter mit einer Causa pia ist, solle der Churfürstl. geistliche Rath ultimato et vice versa, soferne der Fiscus Ecclesiasticus die partes actoris vel rei vertritt, die Churfürstl. Hofkammer, wie auch in all jenen Fällen loco ultimato vernommen werden, wo sie nebst dem Churfürstl. geistlichen Rathe accessorie interveniendo ihre Erinnerung abzugeben hat. Hiernach ist sich nun künftig zu bemessen *, auch höchsten Orts über diese gnädigste Entschließung den betreffenden Churfürstl. Stellen, zu gleichmäßigen Befolgung bereits Notification ertheilt worden. München den 9. Juli 1791.

* Vid. Nro. sequent. 104.

Nro. LXXXVIII.

Formeln von Ablegung des Illuminaten-Eides, und deren Verpflichtung.

Seine Churfürstl. Durchl. sind mit aller Verläßigkeit berichtet worden, daß bey einigen höchstdero Collegien mit Ableglassung des Illuminaten-Eides nicht verordnungsmäßig, sondern ungleich verfahren werde, indem bisher in einigen Fällen nicht die geeignete Formel zur Beschwörung vorgelegt, und wirklich abgeschworen, in andern Fall hingegen mit der Verpflichtung, oder Pflichts-Erinnerung fortgefahren wurde, wiewohl die Supplicanten selbst einbekannten, daß sie ehehin der Illuminaten- oder einer andern dergleichen verbothenen Secte beygepflichtet haben. Da nun höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. das hierinfalls erst am 15. Novemb. vorigen Jahrs mit dem in öffentlichen Druck bekannt gemachte Edict * genauest vollzogen wissen wollen; so befehlen auch Höchstdieselbe andurch gnädigst, jedoch ernstgemessenst, daß in Zukunft im ersten Fall der Unterschied zwischen den Supplicanten wohl beobachtet, sohin bey Ableglassung des Eides die geeignete Formel, wovon zu Verhütung all fernerweitern Verwechslung hiebey 3 mitfolgen, jederzeit gebraucht, und in anderen mit der wirklichen Verpflichtung, oder Pflichts-Erinnerung bey Vermeidung höchster Ungnade eingehalten, sofort nach klarer Vorschrift des 8. §vi. erwähnten Edicts unterthänigster Anfragsbericht an Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. um die weitere Verhalts-Entschließung ex officio erstattet werden solle. Die Churfürstl. obere Landes-Regierung hat sich also ihres Orts nicht nur hiernach gleichfalls zu achten, sondern auch hierüber die erforderliche Ausschreibung an die Behörden demnächstens zu verfügen. München den 3. Augustmonats 1791.

* Vid. Nro. antec. 66.

I. Formel.

Diejene Supplicanten zu schwören haben, die behaupten, daß sie zu keiner Zeit weder Inn- noch Außer-Landes der Illuminaten- oder einer andern, wie immer genannten ähnlichen Secte beygepflichtet haben.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ohne geringste Zurückhaltung einen leiblichen Eid, daß ich weder jemals ein Mitglied der Illuminaten, oder andern, wie immer genannten ähnlichen Secte, gewesen, noch dermal seye, noch weniger aber in Zukunft zu einer tretten, sondern vielmehr alljenes, was immer vor andern zur Aufnahme, und Erhaltung dieser verbothenen Secten geschehen möchte, bey der Behörde ohne Verzug, und pflichtmäßig anzeigen werde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen.

II. Formel. Für jene Supplicanten, die einbekennt haben, Mitglieder von einer der gedachten Secten vor der Bekanntmachung des gnädigsten Edicts von 16. August-Monaths 1785. gewesen zu seyn.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ohne geringste Zurückhaltung einen leiblichen Eid, daß ich nach Bekanntmachung des gnädigsten Edicts von 16. August-Monaths 1785. keiner von den Illuminaten, oder andern Secte gehaltenen Loge mehr beygewohnt, und weder mittel- noch unmittelbar zur Aufnahm, und Erhaltung dieser verbothenen Secten, und ihrer Grundsätze etwas beygetragen, folglich erwähnter landesherrlichen Verordnung in aller Rücksicht den pflichtschuldigsten Gehorsam geleistet habe, auch in Zukunft nicht nur leisten, sondern auch alljenes, was immer von andern zur Bezweckung gedacht wiederholter verbothenen Absicht beschehen möchte, bey der Behörde ohne Verzug, und pflichtmäßig anzeigen werde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen.

III. Formel. Für jene, die erst nach der Bekanntmachung des gnädigsten Edicts von 16ten August-Monaths 1785. in dergleichen Verbrüderungen eingetreten, und von Sr. Churfürstl. Durchl. aus besondern Beweggründen begnediget worden sind.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, und verspreche ohne geringste Zurückhaltung, daß ich in Zukunft keiner von den Illuminaten, oder andern ähnlichen Secte haltenden Loge mehr beywohnen, und weder mittel- noch unmittelbar zur Aufnahme, und Erhaltung dieser verbothenen Secten, und ihrer Grundsätze etwas beytragen, folglich der landesherrlichen in diesen Betreff am 15. Novemb. vorigen Jahrs zum Druck beförderten Verordnung in aller Rücksicht nicht nur den pflichtschuldigen Gehorsam leisten, sondern auch alljenes, was immer von andern zur Bezweckung gedacht wiederholter verbothenen Absicht geschehen möchte, bey der Behörde ohne Verzug, und pflichtmäßig anzeigen werde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen.

Nro. LXXXIX.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi den 17. Herbſtmonat 1791.

An den Churfürstl. geistlichen Rath.

Heyraths-Licenzen der Schullehrer und Praeceptoren etc.

§vo. 14to. Keinem Schullehrer, viel minder einem Praeceptor, Adstanten, oder auch in der Prüfung wohlbestandenen Candidaten ist eine Heyraths-Licenz zu ertheilen, auch ein schon im voraus geheyratheter Examinandus nicht zur Prüfung gelangen zu lassen, wenn dieser nicht sich legitimiren kann, irgendwo als Schullehrer berufen, und eventualiter aufgenommen zu seyn: und damit durch nach und nach überhandnehmende allzugroße Anzahl der Wittwen der Schulfond mit Pensionen nicht allzusehr beladen werde; so kommet jedem Schullehrer wieder freye Hand zu lassen, die Praeceptoren, und Adstanten, nicht allein selbst auszuwählen, und zu Salariren, sonderen auch dieselben nach Gutbefinden abzuänderen, und zu entlassen, jedoch mit Vorbehalte, daß auch in Zukunft kein dergleichen Instructor, Praeceptor, und Adstant reciret werden solle, der nicht anvor in der neuen Lehrart erfahren, und approbirt worden. §vo. 19no. Ist Sr. Churfürstl. Durchl. ernstlicher Willen und Befehl, daß der deutsche Schul-Fundus sowohl de Praeterito, als in futurum

von

von aller Decimations-Forderung frey, und unangelangt solle belassen werden, weswegen auch an die Behörde besondere Ausfertigung erlassen worden ist.

Nro. XC.

Obsignation des Chorstifts zu München.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben sich auf unterthänigstes Ansuchen des Bischof zu Abila, wie auch des St. Georgii Ritterordens, und Probsten des allhiesigen Chorstifts zu U. L. Frauen Titl. Grafen von Spaur gnädigst bewogen gefunden, erwähnten Chorstift die Privativ-Obsignation auf erfolgendes Ableben gedachten Titl. Grafen von Spaur gnädigst zuverstatten, ohnverhalten es sohin mehrbesagten Stift zur Nachricht und seinerzeitig gehorsamster Beobachtung. München den 17. Septemb. 1791.

Nro. XCI.

Verboth eines vertraulichen Sendschreiben.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben mißfälligst zu vernehmen gehabt, was Massen mehrere aufrührische Schriften aus Frankreich und der Provinz Elsaß in die benachbarten Gegenden der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach gebracht, und dort selbsten verbreitet würden, wie dann erst kürzlich wiederum eine unter dem Titel: **Allgemeiner Aufstand, oder vertrauliches Sendschreiben** erschienen, deren Einführung in die baierische Lande gleichmäßig zu befahren stehet; höchstdieselbe sehen sich demnach für das Wohl dero getreuesten Unterthanen verbunden, die gegen derley aufrührische Schriften erlassene General- und Special-Gebothe zu erneueren und zu schärfen, sohin zu verordnen, daß, wer dergleichen, und besonders eben angezogene neuerliche Schrift unter dem Titel vertrauliches Sendschreiben ꝛc. einzuführen, auszubreiten oder zu behalten, und zu verheimlichen sich unterfangen würde, nach seinem Stand und Befund der Sache mit mehrjährigen Zuchthausstrafe, Cassation, oder Gefängniß belegt werden. Dahero jeglicher Landes-Einwohner gehalten seyn solle, dem dergleichen Schriften zu Gesicht und Handen kommen, dieselbe mit Anzeigung des Orts und der Person, woher er solche erhalten, der nächsten Obrigkeit einzuliefern, und sodann mit Anschluß derselben ihren Bericht an die vorgesetzte Regierung zu erstatten hat; Ueberhaupts aber sollen annebens sämmtliche Beamte und Stellen auf alle französische Emissairs wachsames Aug haben, und allen von ihnen unternommen werden könnenden Unfug eiferigst und beßtens verhinderen. Churfürstl. obere Landesregierung hat derowegen diese höchste Willensmeynung nicht nur gesammt einschlagenden Stellen schärfest einzubinden, sondern auch selbst hiernach sich gehorsamst zu achten. München den 4. Octob. 1791.

Nro. XCII.

Sammlungen der Mendicanten-Klöster.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben sich über den von höchstdero obern Landes-Regierung einstimmig mit dem Churfürstl. geistlichen Rath in Betreff des gesammt innländischen Mendicanten-Klösterwesens ihrer Sammlungen, und anderen am 2. März-Monats abhin ex officio erstattet unterthänigsten Bericht umständigen Vortrag machen lassen, und hierauf unter Rückschließung der gesammten Acten gnädigst beschlossen, daß es dessen ungehindert, aus wohl überlegten Beweggründen bey der über diesen Gegenstand am 22. März-Monats vorigen Jahrs* erledigten höchsten Entschließung sein unveränderliches Bewenden haben, und hievon dem Churfürstl. geistlichen Rath Nachricht gegeben werden solle. München den 4. Oktob. 1791.

* Vid. Nro. antec. 53. et sequent. 165.

Nro. XCIII.

Verletzung der Grab-Monumente.

Es ware Churfürstl. höchster Orten mißfälligst zu vernehmen, daß es dahier einige Frevler gebe, die sich unterstehen, die auf den äußeren neuen Gottesacker befindliche Monumente zu verletzen, zu stümmeln, oder gar zu ruiniren. Wenn man nun solch äußerst muthwillig- und boshafte Unternehmen niemals, und um so weniger mit gleichgiltigen Augen ansehen kann, als eines theils dergleichen Denkmäler zu allen Zeiten unverletzlich seyn sollen, andern theils oft solche auch noch anzu von großen Werth, und Kunst verfertigt sind; Als wird in Conformität gnädigster Special-Resolution vom 12. Novemb. abhin durch gegenwärtige höchste Verordnung so gnädigst als ernstgemessenst gebothen, daß, wenn ein solcher Frevler betreten werde, man denselben nicht nur öffentlich auf Schragen mit angehängter, sein Verbrechen anzeigenden Tafel vorstellen, sondern auch mit Leibs-constitutionsmäßigen Karbatschstreichen abbüßen lassen wurde. Damit man aber dieselben desto eher und zuverläßiger in Erfahrung bringen könne, so wird hiemit denen ihre heimliche Anzeigen bey der Churfürstl. obern Landesregierung zu machen habenden Aufbringeren eine bey dem daselbstigen Expeditions-Amt zu erholende Belohnung von fünfzig Gulden, und die Verschwiegenheit seines Namens zugesichert. München den 7. Decemb. 1791.

Nro. CXIV.

Instruction zur Untersuchung der milden Saecular-Stiftungen.

1. Sind bey jeder Stiftung mehrere Jahresrechnungen unacum verificationibus, samt denen Bedenkenspunkten, deren Beantwort- und Verbescheidungen, desgleichen die Saal- und Stiftbücher, so andern Urkunden, worauf sich die Rechnung beziehet, v. g. Càpitals-Bücher, Liquidations-Protocolla ꝛc. selbst die einschlägigen Acta, so ferne deren der Commissarius bedürftig ist, zur Einsicht abzufodern, auch von dem Inhaber unweigerlich gegen Schein zu extradiren, ohne daß je einem Vorwande, von welch immer Gattung, Statt gegeben werden darf.

Wie viele Rechnungen, von was für Jahrgängen, was für Beylagen abgefodert werden wollen? stehet bey dem Ermessen des Commissarii, welchen sein Eifer bey manchen Rubriquen, oder Posten auf die ältesten Rechnungen zurückführen wird.

Die Bedenken und Verbescheidungen müßen hauptsächlich in der Absicht eingesehen werden, um der etwaigen Entschädigung halber sich darnach achten zu können, wenn bey auffallenden Posten entweder kein Bedenken gemacht, oder um den Vollzug der Verbscheidung sich nicht bekümmert worden ist.

2. Sind die Fundations-Briefe in ihrer Urschrift einzusehen, dann der wesentliche Inhalt, und Stifters-Zweck in der Rechnung (wo es nicht schon beobachtet wird) künftig als eine Vormerkung gleich zu Anfang nebst den nachgefolgten Abänderungen einzutragen.

Wo keine Stiftungs-Briefe mehr vorhanden sind, wie deren sehr viele schon verlohren gegangen, solle aus älteren Rechnungen nachgesehen werden, ob der jetzige Verwendungszweck mit dem ältern noch übereinstimme?

Wo dem schriftlichen, oder aber usualen Fundations-Zweck entweder gar nicht, oder nicht ganz nachgelebet wird, wie sich aus denen Ausgabs-Rubriquen entnehmen läßt, hat Commissarius seine schriftliche Anmerkungen darüber zu machen, und falls höhere Befehle hiezu in Mitte liegen, diese anzuführen.

3. Bey Grundzinsen, Stiften, Silten ꝛc. hat man die Saal- und Stiftbücher zu Handen zu nehmen, ob noch alle Grundbarkeiten vorhanden? ob keine ungiltige, oder sonst höchstschädliche Veräußerungen unterloffen? ob keine ewige Moderationes vorgegangen seyen, als zu welch letzteren kein Verwalter, sondern nur höhere Behörden, und dieß in seiner Maaß, berechtiget sind.

4. Bey

4. Bey den verzinslichen Capitalien muß nicht nur genau eingesehen werden, ob förmliche Obligations-Briefe (die vorzulegen kommen) vorhanden, sondern auch, ob die Hypothec hinreichend seye? so folglich, wie der dermalige Activ- mit dem Passiv-Stande des Schuldners in Verhältniß stehe? wozu Einsicht der Gerichts-Protocollen und Amts-Attestaten erfoderlich werden.

Wo keine Obligationes errichtet worden, und gleichwohl sichere Hypothec verschrieben werden kann, ist auf derselben Errichtung observatis observandis ohne Zeitverlurst zu dringen: wo aber die Hypothec nicht hinreichet, oder gar keine geleistet werden kann, oder wenigst ein Zweifel obwaltet, ist das Capital ohne weiters gerichtlich aufzukünden, und die Heimzahlung quovis demum Modo zu betreiben, bey Strafe des Selbsterſatzes.

Das nämliche gilt bey Siegelmäßigen-Adels- und Standespersonen, wenn sie keine Realitäten zur gerichtlichen Verschreibung ausweisen können, oder bey ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Stellen die Sicherheit des Capitals zum Beyspiele aus dem Alter der Obligation, oder aus andern Umständen actenmäßig nicht bekannt ist.

Auch bey Städten und Märkten, die fast in alle Stiftungen an Capitalien und Interessen mit ungeheuren Summen schuldig sind, solle die Zahlungsfähigkeit streng erforschet, und nöthigen Falls hiezu keine Stadt- oder Marktskammerrechnung zur Einsicht verweigert werden, um nach Beschaffenheit die zum Wohl der Stiftung gereichende Maaßregeln zeitig ergreifen zu können.

5. So ferne bey einigen Capitalien zu geringe Zinsen gegeben werden, solle man höhere, wenigst zu 4 pro Cento, wo es thunlich, bedingen, oder aufkünden.

Nichtweniger sind die Zinsbücheln einzusehen, um hieraus des Interesse-Betrags sich zu vergewißen.

6. Bey unverzinslichen Capitalien, dergleichen fast bey allen Stiftungen vorkommen, ist die Ursache der Unverzinsung zu erforschen, und wo entweder die Ermächtigung hiezu ermangelt, oder sonst kein zulänglicher Grund vorwaltet, ist (unter einsweiligen Regreß-Vorbehalt ratione praeteriti) nach Befund der Sicherheit entweder ein Interesse festzusetzen oder mit Aufkündung, und gerichtlicher Beytreibung vorzuschreiten.

7. Bey denen übrigen Einnahms-Rubriquen, die nach Verschiedenheit der Stiftungen verschieden sind, hat jeder Commissarius nach findender Bewandsame das Ermeßliche zu rügen, und wenigst für die Zukunft das gehörige zu veranlassen.

Auch hat man darauf zu sehen, daß, wenn ein oder andere Post nicht unter der gehörigen Rubrique vorgetragen wird, wie es öfters wahrzunehmen ist, künftig an seine rechte Stelle hinkomme.

8. In Durchgehung der Ausgabs-Rubriquen hat man förderist zu sorgen, daß die Einnahmen gröstentheils für diejenigen verwendet werden, für welche selbe der milde Stifter heiligst bestimmet hat. Leider! zeigen die Rechnungen, daß oft nicht die Hälfte, bisweilen nicht ein Drittel der Einnahmen jenen zu guten kommen, denen es zugedacht ist.

Hier sollen also die Commissarien sich durch besondern Eifer auszeichnen, auf zuläßige Abstellung, oder Beschränkung unnöthiger Ausgaben allenthalben Bedacht nehmen, diejenigen Rubriquen, wobey die Ausgaben unmittelbar auf die Stiftungs-Subjecta verwendet werden, von jenen Rubriquen absöndern, deren Ausgaben nur mittelbarer Weise, als auf Besoldungen, Regie ꝛc. denenselben zu statten kommen.

Viele Rechnungen führen schon diese gesönderte Rubriquen; doch werden sie vielfältig außer Acht gelassen.

Die Gehälter und Accidentien sind gegen den Rechnungsform unter alle Rubriquen ausgestreuet: und dieser Unform hat sich beynahe bey allen Stiftun-

gen eingeschlichen, um gleichsam zu verheimlichen, was als selbst erkannter Excess nicht auffallend gemacht werden will.

Die Excesse sollen demnach ausgemärzet, das Paßierliche an die gehörige Stelle hingeordnet, in der gemein- oder sonderbaren Ausgabe kein zu vorvorgehenden Special-Rubriquen geeigneter Post gestattet werden, damit bey der Rechnungsaufnahm desto leichter zu übersehen ist, ob ein Uebermaaß eingeschlichen, ob die Regie- oder Verwaltungs-Kösten mit der Einnahme verhältnißmäßig seye, und ob sofort denen Armen, Kranken, Waisen ꝛc. die proportionirte Summe von der Einnahme wirklich zu Theil werde?

9. Wenn in der Ausgabe sogar stiftungswidrige Verwendungen vorkommen (wenn es gleich auch eine Causam piam betreffe) und wenn deßfalls höhere Befehle vorhanden sind, hat der Commissarius, wie schon oben im 2ten Absatz berühret worden, seine schriftliche Bemerkungen, dann unterthänigsten Vortrag oder Bericht an das Collegium zu machen, um nach gestaltsame für die Zukunft eine gnädigste Verfügung treffen zu können. Hiebey mögen noch andere Betrachtungen mit unterlaufen: zum Beyspiel bey Concurrenz zum Schulfonde, ob solche bey mancher Stiftung nicht zu übermäßig? Ob derselbe in manchen Ort nicht für sich schon, ohne subsidiarischer Concurrenz hinreiche? Ob in jenen Orten, wo mehrere zweckähnliche Stiftungen nebeneinander existiren, und bisher jede mit besonderen Rechnungen, durch besondere Verwalter behandelt wurden, ob diese zur Ersparrung der Kösten sich künftig nicht zusammenwerfen lassen? — Ob für Tollsinnige (die bisher mit großen Last der Gemeinden, und gleichwohl unsicher verpflegt werden) als einer gewiß der ärmsten und kränksten Klasse Menschen, wobey die Nebenmenschen noch in stäter Gefahr der Beschädigung leben, aus einer für Armuth und Krankheit sorgenden Stiftung gesorget werden könne? Oder ob es nicht thunlich, daß aus den überflüßigen Fonds und Einkünften so vieler einzelner reichen Stiftungen im Lande, zu Erbauung eines eigentlichen Tollhauses in dem Lande zu Baiern, und zur Unterhaltung solch bedauerlicher Menschen, nach Thunlichkeit und Proportion des entbehrlichen Vermögens jeder Stiftung durch Beyträge das erforderliche Fundations-Capital ausgehoben und zusammen getragen, fort auch respective in der Folge bestimmte ewige Zuflüsse an Geld ausgezeichnet, und verwendet werden könnten? wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die erforderliche Ueberschläge von Bau- und Sachverständigen sowohl zu Erbauung eines Tollhauses, als zu Unterhaltung an Gebäuden und unglücklich armen Leuten ꝛc. Direktoren und andern Aufsehern vorausgehen müssen, um sich mit der Ausheb- und Auszeichnung eines Capitalfonds darnach reguliren zu können.

10. Bey Ausgaben auf Besoldungen, Deputaten, Recompensen, Mahlzeiten und Gastereyen, Anstellung zween Verwalter ꝛc. muß theils auf gänzliche Abstellung, theils auf billigmäßigere Verminderung nach Erheischung der Umständen, der Nothwendigkeit, der Beschäftigung ꝛc. getrachtet werden, wie kurz vor im 8ten Absatz schon überhaupts eingebunden worden.

11. Bey Ausgab auf Nachlässe, und Abschreibung der Ausständen sind mehrere der jüngern Jahrsrechnungen nachzuschlagen, wie oft, aus welchen Gründen — und aus wessen Befehl solches geschehen? Um im Falle der Unstathaftigkeit mit Entschädigung der milden Stiftung zu Hilfe zu kommen. Inmassen Rechnungen vorhanden sind, wo der Magistrat, so die milden Stiftungen allein zur Verwaltung und Aufsicht hat, gleich seine eigene Schuld in Nachlaß abschreiben ließe.

12. Wird in mehrern Fällen nothwendig seyn, jene Personen, die einen Stiftungsgenuß haben, zum Beyspiel: die Pfründer ꝛc. über den Empfang dessen, was verrechnet wird, zur Rede zu stellen, ob auch die hie- und da vorhandene Speisordnungen wirklich gehalten? Wie desfallsige Wirthschaft geführet werde?

Gelegenheitlich dessen kommet auch zu überlegen, bey welcher Art Stiftungen der natural-dem Pecunial-Genuß, und bey welchen dieser jenen vorzuziehen

ziehen seye? Welcherley Ueberlegungen mehrere jedem Commissario nach Beschaffenheit der Stiftung, und des Orts zum gutachtlichen Vorschlag gnädigst anempfohlen werden.

13. Was die Ausstände betrift, wovon schier keine einzige Stiftung frey ist, die auf eine unglaubliche Summe hinansteigen, zum Theil von ein- und zwey Jahrhunderten herrühren, ist allerdings nothwendig eine Liquidation vorzunehmen, die ganz uneinbringlichen durch höhere Befehle salvo Regressu abschreiben, die übrigen aber theils Paar- theils Fristenweis beytreiben zu lassen, wo inzwischen die Fristen-Behandlung, wenn keine Verlurstgefahr vorwaltet, gleich durch den Commissarium, jedoch salva Ratificatione geschehen mag.

Wo in einem Ort mehrere Stiftungen vorhanden sind, und sich öfters füget, daß einer in zwo und drey Stiftungen zugleich haftet, mag nach Ermessen des Commissarii die Einleitung getroffen werden, mit solchen Debitorn gleich bey allen Stiftungen, jedoch in separirten Protocollis, die Liquidation zu pflegen, um selbe mit öftern Erscheinungen zu verschonen.

14. Bey bedeutenden Kassenvorrath muß der Umsturz vorgenommen, auf doppelte Sperr überhaupts, wo es thunlich, angetragen, zugleich aber auch die Weisung gegeben werden, die Paarschaft fundationsmäßig zu verwenden, oder wo dieses geschehen, auf weitere Zinnstragung zu Capital sicher anzulegen, und nicht mehr unfruchtbar in Cassa liegen zu lassen, oder gar zu des Verwalters eigenen Vortheil zu gebrauchen.

15. Sehr viele Stiftungen sind mit Oeconomien versehen; bey solchen Administrationen leiden die milden Stiftungen allbekanntlich theils durch der Verwaltern Unwissenheit, theils Eigennützigkeit am meisten. Es giebt eine Menge unübersehbarer Beschädigungs-Fällen, die auch der strengsten Nach- und Oberaufsicht entwischen.

Der Commissarien vorzüglichste Sorge solle sich also weiters dahin verbreiten, daß, wo es immer möglich, statt derley Administrationen mehrjährige Gutsverstiftungen vorgekehret, und darüber gutachtliche Anläße gegeben werden.

16. Indessen, was die bisherige Administrationen betrifft, hat man solche durch Sachkündige prüfen zu lassen, um entweder die etwaige Entschädigungen hernach bemessen, oder wenigst für die Zukunft, wo vorgedachte Oeconomie-Abänderung gar nicht, oder etwas später vor sich gehen mag, die zum Beßten der Stiftung nöthige Maaßregeln ergreifen zu können.

17. Bey der Material-Rechnung sollen die Commissarien auf gleichmäßige Abstellung der wahrnehmenden Gebrechen und Mißbräuchen bedacht seyn; zum Beyspiel: wo Natural-Besoldungen unbestimmt der Willkühr den Verwaltern überlassen sind, solle das ermeßliche Quantum festgesetzt werden.

Wo in der Geldrechnung Ausgaben auf erkauftes Getreid, Brod, Fleisch, Bier ꝛc. vorkommen, muß in der Material-Rechnung nachgewiesen seyn, wie, und an wem gedachtes Materiale vertheilt worden? so aber vielfältig ausser Acht gelassen wird.

Eben so mangeln die Oeconomie-Rechnungen von Schmalz, Butter, Milch, Geflügel, Heu, Stroh ꝛc. Worüber die Vorschriften für die Zukunft gegeben, und die abgängige Rubriquen eingeschaltet werden müssen.

18. Auch bey dem Getreid-Vorrath muß jährlich ein Kastensturz vorgenommen, und das über den Befund auszustellende Attestat der Rechnung beygelegt werden, so bey den meisten Rechnungen in Erinnerung zu bringen.

19. Endlich sind die Inventaria, besonders bey Oeconomien nicht außer Acht zu lassen, daß selbe jährlich in den Rechnungen nachgeführet, und wo keine vorhanden, solche nunmehr hergestellet, dann, wann neue Anschaffungen in der Geldrechnung geschehen, das Folium Inventarii, woselbst das Neuangeschafte eingetragen stehet, seitwärts angezogen werde.

20. Schlüßlich wird denen Commissarien ihrem Pflichteifer anheim gestellet, wenn zum Vortheil der Stiftungen noch andere Erinnerungen, oder Verbesserungen, als in vorstehenden Absätzen enthalten sind, angegeben werden können; mit gehörigen Berichts = Erstattungen oder Vorträgen die höchste Entschließung unterthänigst nachzusuchen. München den 10. Jäner 1792.

Nro. XCV.

Die Beerdigung der Todten betreffend.

Liebe Getreue! Wir haben bey Unserer Oberlandes = Regierung Euerm in Betreff der besorglichen Beerdigung der scheinbaren Todten unterthänigst erstatteten Bericht, und beygelegte Parere Medicum erhalten, und mit sammentlich hieher gesendeten Akten, und Schriften unter heutigen zu dem Ende an Unser Collegium Medicum um die Final-Erinnerung hinüber gegeben, damit Wir hiernächst auch mit anderen einschlägigen Stellen communiciren, und solchgestaltiges Haupt = Regulativ im ganzen Land veranlassen können, womit solch schreckliche Ereignißen mit Bestand und Verläßigkeit allerdings verhütet werden mögen. Bis nun aber dieses Haupt = Regulativ vollkommen zu Stande gebracht wird, * weisen Wir euch anmit nicht nur mehrmal an Unser voriges gnädigstes Provisorium ddto. 25. Febr. vorigen Jahrs gnädigst an, sondern wollen solches dermassen nachdrücklich erneuern, schärfen, und erläutern, daß nicht nur vor 48 Stund (außer es wären untrügliche Zeichen des Tods durch die wirklich schon erfolgende Faulniß vorhanden) niemand in eine Todtentruche eingenagelt, oder eingenähet werden, sondern auch dieses nicht eher geschehen solle, und dürfe, es habe dann zuvor ein bewährter Arzt, oder in dessen Ermanglung ein geschickter Wundarzt die genaue Besichtigung des Todten vorgenommen, und über den wirklich erfolgten Tod ein Atteslat aus = und dem betreffenden Pfarrer zugestellt; alldiejenigen Personen die diese zum Besten der Menschheit abzureichende heilsamen Verordnung nicht befolgen, sie mögen Pfarrer, Cooperatores, Meßner, oder Seelweiber, Todtengräber, oder wer immer bey derley Fälle zu thun, und Theil hat, sollen mit exemplarischer Bestrafung, erstere mit 24 Reichsthl. Straf, nämlich 18 ad fundum Pauperum, und 6 für den Aufbringer, und bey Vermeidung der Temporalien-Sperr, die letzteren aber mit Zuchthausstrafe auf Jahr und Tag zur Correction gezogen werden. Ihr habt also dieses Provisorium in euren Regierungs = District allenthalben auszuschreiben, das betreffende Personale durch ihre Obrigkeit genauest hierauf anzuweisen, und auf erwiesenen Contravenirungsfall mit den angedrohten Strafen unnachläßig zu verfahren, und weder Euch einige Connivenz zu Schulden kommen zu lassen, noch den unterhabenden Gerichtern derley zu gestatten. Versehen Uns dessen gnädigst, und seynd Euch ꝛc. München den 1. Februar. 1792.

* Vid. Nro. sequent. 136.

Nro. XCVI.

Von Schulden der Ordens-Geistlichen.

Es haben bisher Beyspiele bewiesen, daß einige jener Ordensgeistlichen, die sich entweder ohne Erlaubniß ihrer Obern auf eine Zeitlang von ihren Klöstern heimlich entfernt, oder aber von Rom die erforderliche Dispensation rechtmäßig erlangt haben, bey einigen unerfahrnen Leuten mit Geldausborgen von darum Credit finden, weil diese in dem Irrwahn stehen, daß die von den ersten gemachten Schulden ihre Vorgesetzten zu bezahlen schuldig, die andern hingegen, wie Weltgeistliche, Geld aufzunehmen befugt seyen. Nachdeme aber die Obern jener Flüchtlinge ihre unnöthigen, und in seiner Art muthwilligen Schulden zu tilgen, von Recht, und Billigkeits wegen nicht angehalten werden mögen, und die andern niemals anders dispensirt werden, als daß sie außer ihren Communitäten leben, und geistliche Pfründen genießen mögen, ihre religiösen Gelübde hingegen, wie ehevor zu beobachten verbunden bleiben, folglich auch diese keine rechtsgültige Schulden, die ihre Ordens = Obern zu vergüten hätten, contra-

trahiren können; so wird andurch der Churfürstl. obern Landesregierung gnädigst aufgetragen, durch allgemeine Bekanntmachung Jedermann zu warnen, daß, wer immer entweder jenen Flüchtigen, oder aber jenen Religiosen, die nur von dem Gehorsame ihrer Ordens-Obern dispensirt worden sind, Geld borget, selber sich gleichwohl in beyden Fällen der Rückzahlungswillen an die Schuldner selbst bey ihren Lebszeiten um so mehr halten solle, weil nach ihrem Hinscheiden ungeacht der im letzteren Falle erfolgten Dispensation den Klöstern ihre Verlassenschaften erblich zufallen, folglich nach Vorschrift der Rechte kein Gläubiger hieran mehr seine Entschädigung suchen möge. München den 1. März 1792.

Nro. XCVII.

Von Schulden, so auf ein Beneficium gemacht werden.

Da Se. Churfürstl. Durchleucht mildest bewogen sind, dem um das erledigte Beneficium zu Hochenschwangau supplicirenden, und von Höchstdero geistl. Rath unfürgreiflich begutachteten Kanzler der päbstlichen Nuntiatur dahier, und Canonico zu Wilshofen, Titl. Kieser, rücksichtlich seiner untadelhaften priesterlichen Aufführung, und bisher erworbenen Verdienste, gedachtes Beneficium gnädigst, und ohne Verbindlichkeit um so mehr zu verleihen, als die vorhandenen Schulden von seinem Vorfahrer nicht zum Nutzen des genossenen Beneficii gemacht worden sind, und nach den kanonischen Satzungen dem Successori nicht überbürdet werden mögen; so hat der Churfürstl. geistliche Rath unter Rückempfang der Acten das geeignete hierüber zu verfügen, und nicht nur in diesem, sondern all andern ähnlichen Fällen die Gläubiger an die zurückgelassene Massa auf Anmelden anzuweisen. München den 24. März 1792.

Nro. XCVIII.

Gerichtsbarkeit des Maltheserordens gegen ein Kapitels-Individuum.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen das baierische Maltheserordens-Provincial-Kapitel sowohl bey der denselben unter anderen, sonderbar Ausweis des gnädigsten Fundamental-Privilegii dto. 17. Jäner 1789. * Art. 1mo. et 2do. auf den Ordensgütern, und Häusern ertheilten niedern Gerichtsbarkeit, als auch bey dem jure primae Instantiae in jeden gegen ein Kapitels-Individuum sich erhebenden Rechts-Streit in all Wege geschützet wissen. Dahero denn auch die Gräflich-Perusaische Vormundschaft mit ihrer Klage wider den Churfürstl. Kämmerer, Maltheser-Ordens-Ritter, und Kommenthurn Titl. Grafen von N., wegen einen besitzend- und zur Erbs-Massa gehörig seyn sollenden Spiegel, an des gedachten Ordens-Jurisdictions-Behörde pro prima Instantia zu verweisen, der wiedergedachten Vormundschaft auch zugleich aufzutragen ist, dieses strittigen Spiegels wegen das Licitations-Geschäft, und was sonsten damit noch verbunden ist, nicht im geringsten aufzuhalten, sondern selbiges ununterbrochen zu Stande zu bringen. In welcher Absicht dem Churfürstl. Hofrath die mittels Berichts vom 6. jüngst abgewichenen Monats Hornung eingeschickte 6 Acten-Stücke gegenwärtig zurücke folgen. München den 24. März 1792.

* *Vid. N. anteced.* 33.

Nro. XCIX.

Forum der Comandeur in Amtssachen.

Da jeder zeitlicher Commandeur des Maltheser-Ritterordens in Baiern seine Commende-Beamten selbst aufnimmt, und dafür zu haften hat, ohne daß das Provincial-Kapitel sich darum interessirt, oder dabey responsabel machet; so kann eine in Amtssachen entstehende Klage gegen den Commandeur selbst nur bey dem besagten Ordens-Kapitel von erster Instanz wegen statt haben. * Von daher sind Joseph Schmid Bauer zu Winkel, und andere mit ihrer

* Vid. Nro. antec. 98.

ihrer wider die Commende in Landsperg puncto depositi &c. eingeführten Klage, an das wiederholte Maltheser-Ritterordens-Provincial-Kapitl zuverweisen. Welches dem Churfürstl. Hofrath auf desselben Anfrags-Bericht vom 26. vorigen Monats hiemit neben Zurückerhaltung der eingeschickten Acten-Pieces zur Wissenschaft, und Nachachtung in Gnaden unverhalten bleibet. München den 13. April 1792.

Nro. C.

Resolutionum Serenissimi.

An Churfürstl. geistl. Rath.

Ob Ordensgeistliche zu Pfarreyen zu admittiren?

Eingangs gedachte Stelle wünscht in seinem unterthänigst erstatteten Gutachtens-Bericht, daß dem Stift N. die gnädigste Verwilligung ertheilt werden möchte, ein und den anderen Religiosen auf eine Pfarr exponiren zu dürfen, und bittet dahero, daß demselben mit dem Ordinariat zu Augsburg hierüber zu correspondiren erlaubt werde.

Höchster Orten gedenket man aus verschiedenen wichtigen Beweggründen, weder in N. noch einem anderen ähnlichen Fall, mitzuwirken, daß Pfarreyen, oder andere Beneficia Ecclesiastica mit Ordensgeistlichen besetzt werden. Mehrerwähnte Stelle hat sich also in allen künftigen Fällen nach diesem höchsten Normale zu achten, sofort unter Rückempfang der eingeschickten Acten nicht nur den Supplicanten, sondern auch andere Bittsteller, die sich dahin wenden werden, mit ihren widerrechtlichen Begehren ein- für allemal abzuweisen.

München den 20. April 1792.

Nro. CI.

Läuten bey Donnerwettern, und Wetterschießen.

Gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, Herr ꝛc. durch die wichtigste Bewegursachen veranlasset worden, nach dem Beyspiele anderer hierinfalls vorausgegangenen Staaten das Läuten bey den Donnerwettern, * außer durch Gebung eines Zeichens zum gewöhnlichen Gebeth vor und nach den Gewittern, gänzlich gnädigst abzuschaffen; also auch fanden sich Höchstselbe aus den nämlichen, und noch mehrern beträchtlicheren Ursachen gnädigst bewogen, auf gleiche Art auch das Wetterschießen ** allgemein abzustellen, und auf die Contravenirung ihrer höchsten Willensmeynung die nämlichen Strafen, wie beym Wetterläuten gnädigst zu statuiren. Hiernach hat sich folgbar jedermäniglich gehorsamst zu achten, dann vor Schaden und Strafe von selbst zu hüten, und ist zu solchem Ende gegenwärtige höchstlandesherrliche Verordnung allenthalben zu publiciren und zu affigiren. München den 4. May 1792.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1163. Nro. 114. et Vid. Nro. antec. 83.

** Vid. Nro. sequent. 127.

Nro. CII.

Beschwerden wider die Ordensobere.

Es ist aus der öftern Erfahrung unläugbar bekannt, daß einige ausgeartete, und zum Theil boshafte Ordenspersonen beyderley Geschlechts ihre bösen Leidenschaften und ärgerliche Ausschweifungen unter allerley Vorspieglungen, gemeiniglich aber unter dem verläumderischen Vorwande der von ihren vorgesetzten zu ertragen gehabten Bedrück- und Verfolgungen * auf eine scheinbare Weise zu verkleistern wissen, und was für Unruhen, und Zerrüttungen dieselben hiedurch nicht nur in den Klöstern, worin sie ihre Gelübde abgelegt haben, und hierin zu bleiben schuldig sind, sondern auch in jenen, wohin sie unter der Hoffnung einer Besserung versetzt wurden, anzuzetlen, und zu erregen pflegen. Da sich

* Vid. Nro. antec. 84.

sich nun eines Theils leicht fügen dürfte, daß, weil es einigen gelungen hat, noch mehrere dergleichen sträfliche Beyspiele nachfolgen möchten, anderntheils aber Wir dieses höchstschädliche Unwesen weder länger gedulden, noch weniger aber gestatten können, daß andere Klöster, wohin selbe geschickt werden, gleichfalls beunruhigt, und geärgert, oder wohl gar zur gleicher Unordnung, und zum Mißvergnügen verleitet werden; so erklären Wir andurch gnädigst, daß Wir in Zukunft keine geistliche Personen mehr aus ihren, in andere Klöster versetzen, sondern ihre Beschwerden, und Vorwendungen jederzeit genau untersuchen, und soferne sie gegen die bisherige Erfahrung Grund haben sollen, den beschwerdführenden Partheyen eine andere geeignete Hülfe widerfahren, im entgegengesetzten Falle hingegen für desto strenger bestrgfen lassen würden. Indessen versehen Wir Uns zu Unsern Ordensobern, und übrigen Personen, daß sie sich selbst nach den Ordenssatzungen, und löblichen Gewohnheiten pflichtschuldigst betragen, folglich zu dergleichen mißliebigen Vorkehrungen keinen gegründeten Anlaß geben werden. Damit sich aber kein Theil mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich selbst zum voraus vor unangenehmen Folgen hüten möge; so ist diese gnädigste Erklär- und Verordnung in allen Manns- und Weiblichen Klöstern worin die Verwechslungen nicht statt haben, allen Einwohnern derselben ex Commissione speciali zu verkündigen. Seynd euch ꝛc. München den 4ten Juli 1792.

Nro. CIII.

Commission zu Untersuchung des Kirchenvermögens.

Seine Churfürstl. Durchl. haben zwar in Gemäßheit des unterm 16. August 1779. erlassenen gnädigsten Rescripts über den geistlichen Vermögenszustand eine Ein- und Nachsicht vornehmen, und hierüber am 17. Septemb. 1781. durch ein weiters erfolgt gnädigstes Rescript die geeignete Weisung gnädigst ergehen zu lassen geruhet; da aber Höchstdieselben aus landesfürstlicher Pflicht, und Sorgfalt für die Kirchen und milden Stiftungen zu wissen verlangen, wie weit ein und anders nicht allein bisher zur Erfüllung gekommen sey, sondern auch überhaupt sich bewogen finden, dermal wieder das sämmtliche Kirchen, und Concurrenz-Cassa-Wesen, dann was dahin einschlägig ist, sowohl in dem Rentamte München, als Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, wegen den aufliegend zum Theil unverzinslich, zum Theil etwa nicht genugsam versichert, also der Verlurst Gefahr unterworfenen Capitalien, und hievon ausständigen Zinsen neuerdings auf den Grund sehen zu lassen; Als ertheilen Höchstdieselben dero wirklichen Räthen, und Hofkammer-Rechnungs-Commissarien Titl. Weiß, und von Predl den besondern gnädigsten Auftrag hiemit, eine fernere gründliche Ein- und Nachsicht mit Zuziehung des Hofkammer-Kanzelist und Tabellisten Hergoth qua Actuarii bey Höchstdero geistlichen Rathe, und übrigen vier Kirchen-Deputationen vorzunehmen. Verordnen daher, daß sie 1mo. ordentliche Auszüge, und Tabellen über die bey den Gotteshäusern, und milden Stiftungen, Churfürstlichen und landschaftlichen, ferners gemeinen, und Jahrtags, nicht minder unzinsbar, und bey dem Adel — dann anderen Privatis, und Communitäten anliegenden Capitalien, und davon ausstehenden Zinsen nach vorher wohl eingesehenen Acten verfassen, nicht minder 2do. die Concurrenz-Cassa-Rechnungen im Anbetrachte der daselbst vorkommenden Einnahmen, und Ausgaben, dann ertheilten Besoldungen, und Gratificationen genau durchgehen sollen, weiters ist 3tio. einzusehen, in wie weit die Kirchen-Rechnungen sowohl in den hiesigen, als vorbemeldten vier Rentämtern eingeschickt, justificirt, und aufgenommen worden seyen. 4to. Könnt eine Anzeige über die von dem sämmtlichen geistlichen Raths-Personali von den Gotteshäusern, und milden Stiftungen, wie auch in anderwege beziehenden Besoldungen, und Gratificationen, wie, und von wem sie bewilliget worden sind, zu verfassen. 5to. Sind die auswärtigen Kirchen-Deputationen durch höchstdero geistlichen Rath anzuweisen, daß selbe nach den von der Commission verfassend — und ihnen communicierten Protocoll und Tabell-Formularien vorarbeiten sollen, damit die dahin abzuschickenden Commissarien nicht aufgehalten

halten werden, ferners 6to. wollen Se. Churfürstl. Durchl. eine tabellarische Anzeige vorgelegter wissen, in wie viel die Barrschaften bey sammtlichen Kirchen, und in der Concurrenz-Cassa bestehen, auch 7mo. was die Deputaten von den durch das geistliche Raths-Personale in 20 Jahren vorgenommenen Extraditionen, Untersuchungen, und Justificationen betragen haben? worüber eine sonderbare Tabelle abzufassen — und der Befund seiner Zeit anschlüßig der abgehaltenen Protocollen, nebst unterthänigst pflichtmäßigen Gutachten mittels Berichts ad Manus anzuzeigen, und abzugeben ist. Und gleichwie nun benannte zwey Commissarien, dann der Actuarius neben dieser mühesamen Arbeit jedoch ihre Verrichtungen bey der Hofkammer fortsetzen, mithin die Frühe- und Nachtstunden mit selber verwenden müssen; so wollen Se. Churfürstl. Durchl. denselben andurch wegen diesen, ihnen sonderbar übertragenen Geschäfte, und nach Verhalt ihrer Arbeiten seiner Zeit eine angemessene Gratification mildest zusicheren. Wie dann auch selbe, wenn sie in die übrigen Rentämter zur Herstellung der besagten Haupt-Tabellen, dann Einseh- und gründlichen Durchgehung der Acten verreisen, das bey den geistlichen Raths-Rechnungs-Commissarien gewöhnliche Deputat neben den sonderbaren Gefährt- und Trinkgeldern aus der Concurrenz-Cassa zu erheben, und sich von da aus proportionirte Vorschüße gegen Schein, und hiernächstige Berechnung machen zu lassen haben. Damit nun die Commissarien in diesem Geschäfte nicht gehindert werden; so haben Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero geistlichen Rathe, und übrigen Kirchen-Deputationen subhodierno mittels Rescripts gnädigst anbefohlen, gedachter Commission sammtliche Rechnungen, Acta, und Papier ohne mindeste Ausnahme gegen Recognition vorzulegen, und auszulieferen, auch in benöthigten Falle alle zu diesem Geschäfte dienlich-münd- und schriftliche Auskunft zu geben, fort selber zu dieser Bearbeitung die erforderlichen Zimmer zu verschaffen, und anweisen zu lassen. Uebrigens versehen sich Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß erwähnte Arbeit pflichtmässig werde vorgenommen, und beschleuniget werden. München den 6. Juni 1792.

Nro. CIV.

Von den Cameral und geistlichen Raths-Erinnerungen.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben bereits unterm 9. July vorigen Jahrs * die Vorschrift zu ertheilen geruhet, wann in Rechtsstreitigkeiten, wobey Causae piae interessirt sind, die Churfürstl. Hofkammer, und der auch Churfürstl. geistliche Rath zuerst, oder zuletzt die Final-Erinnerungen abzugeben habe. Obwohlen nun verhofft wurde, daß mit dieser Norma die bishero unangenehme Collisionen gehoben seyn sollen, so wurde doch hiehero die Anzeige gemacht, daß Gelegenheitlich der Jurisdictions-Differenz zwischen dem Kloster Schefflarn, contra Fiscum über das Gehölz Edlbuch Gerichts Wolfertshausen unter den vorgedachten zweyen Churfürstl. Kollegien darüber neue Irrungen entstanden seyen. Nachdem nun hierdurch die Beendigung der Sachen nur aufgehalten wird: zumalen es am Ende auch nöthig seyn würde, über jeden Fall von der höchsten Stelle besondere Entschliessungen zu ertheilen; so haben Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst resolvirt, daß zu Abschneidung dessen ein- für allemal dem Churfürstl. Justiz-Dicasterio überlassen seyn solle, in jeden besonderen Falle die Anwendung Eingangs erwähnten höchsten Normals vom 9ten July a. p. zu bestimmen. Wornach der Churfürstl. Hofrath sich künftig zu benehmen, und bey der vorbenannten Jurisdictions-Differenz sogleich den Anfang zu machen hat, zugleich werden die Acta mit dem Beysatz remitirt, daß auch der Churfürstl. Hofkammer und geistlichen Rath die Notificationen gegeben worden seyen. München den 2. August ao. 1792.

* Vid. Nro. antec. 87 et sequent. 116.

Nro. CV.

Nro. CV.

Der in Orginali anliegende Bericht des Churfürstl. geistl. Raths Collegii Altenötting de 17. M. pr. sammt Beylagen giebt mit mehreren zu vernehmen, welchergestalten ley Beschwerden wider die letzte militärische Einquartirung in der Hofmarch Altenöttingen eingelaufen seyen. Da nun besagte Hofmark vorlängst, und noch unterm 3. Juny 1778. rücksichtlich des dortigen uralten Marianischen heil. Hauses von allen Militärischen Einquatirungen, Durchzügen, und Vorspannstellungen specialiter gnädigst befreyet worden ist; So wird der Churfürstl. Hofkriegsrath alsbalden die Verfügung treffen, damit die wiederholte Hofmark bey dieser Freyheit kräftig geschützet, und von nun an, mit ferneren Einquartirungen, Durchzügen, und Vorspannleistungen nicht weiters beschwert werden solle. Se. Churfürstl. Durchl. gewärtigen nebst Remittirung der Anlagen gehorsamste Anzeige, wie dieser Befehl befolgt worden seye. München den 11. August 1792.

Hofmarch Altenöttingen ꝛc. frey.

Nro. CVI.

Höchster Orten will verlauten, daß mehrere in den dießseitigen Landen auf Pfarreyen oder Beneficia praesentirte Geistliche selbe nicht selbst, sondern nur durch Vicarien, und Commendisten gegen jährlicher Entrichtung einer stipulirten Quotae versehen lassen, wieder andere hingegen bisher jene Stellen nur in der Absicht, um sie wieder verhandeln zu können, sollicitirt, und erlangt, überhaupt aber eine zeither mit geistlichen Pfrienden ein ohnerlaubtes Gewerbe getrieben werde. Da nun Se. Churfürstl. Durchl. diesen in den geistlichen Satzungen nachdrucksamst verbothenen, und in sich selbst schon ärgerlichen Unfug weder für die verflossene Zeit, wenn nicht ganz außerordentliche und dabey sehr erhebliche Umstände eine Ausnahme von der Regel fordern sollten, noch viel weniger für die Zukunft zu gedulden gedenken; so befehlen Höchstdieselbe andurch gnädigst, daß nicht nur die erforderliche Erfahrung, wie viele geistliche Stellen auf Eingangsgedachte Art, und unter welchem Vorwande bereits vermiethet sind, demnächstens eingeholet, und ad Manus eingesendet, sondern auch diese höchste Entschließung mittels Correspondenz den einschlägigen Ordinariaten zum voraus eröffnet werden solle. München den 14. August 1792.

Den unerlaubten Handel mit Pfarreyen, und Beneficien betreffend.

Nro. CVII.

So wie Seiner Churfürstl. Durchl. die Wohlfahrt höchstdero Grund-Unterthanen stätshin einer der wichtigsten Beweggründe bey höchstihren landesväterlichen Entschlüßen ist, so haben Höchstdieselbe den von der Hofkammer mittels Berichts vom 6. des vorigen Monats gemeinschaftlich mit dem geistlichen Rathe gemachten Antrag vollständig gnädigst genehmigt, wornach alle Kirchen-Anlehen, welche an Churfürstl. Grund-Unterthanen zu Beyschaffung des erforderlichen Saam- und Speisgetreides gemacht werden, jenen, welche in das grundbare Gut, oder in den dazu gehörigen Viehstande verwendet werden, * gleich gehalten werden, mithin auch ohne ausdrücklichen grundherrlichen Consens vollkommene Sicherheit und Rechts-Bestand haben sollen. München den 25. August 1792.

Kirchenanlehen für Saam- und Speisgetreid.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1175. Nro. 124.

Nro. CVIII.

Seine Churfürstl. Durchl. haben in Betreff der zu dem Weltpriesterstand aspirirenden Candidaten, sie mögen die Ertheilung des Churfürstl. oder eines ständischen Tituli Mensae nachsuchen, den 24. Septemb. gnädigst zu verordnen geruhet, daß ein für allemal solche Candidaten ohne Ausnahm wenigst 3 Monath vor der nächst darauf folgenden Weihzeit bey dem Churfürstl. geistlichen Rath, oder aber bey einer von den aufgestellten Local-Schul-Commissionen

Obliegenheit der Weltpriester-Candidaten.

sionen zu Burghausen, Landshut, Straubing, Amberg, und Neuburg zur Prüfung im deutschen Schulfache, und in theologischen Wissenschaften sich gehorsamst stellen, zu gedachtem Churfürstl. geistlichen Rath aber in obig gesetzten Termin 1mo. verschlossene Attestaten Congregationis Marianae von der Philosophie an 2do. verschlossene Attestata studiorum et morum sowohl von den unteren als höheren Schulen, wobey für letztere der erfoderliche annus tertius theologicus, ohne welchem sich ohnehin niemand melden darf, zu bemerken ist, nebst den Taufschein einsenden sollen. Damit in Zukunft die Fähigkeiten, und Verdienste eines jeden Kandidaten desto genauer beurtheilt, und die erste von den guten, diese von mittelmäßigen, und letzte von den schlechten desto bestimmter unterschieden werden können; So wird die an die Churfürstl. Universität den 20. August 1785.* erlassene Weisung hiemit erneuert, und selber aufgetragen, mit den auszustellenden Testimonien sowohl über die Studien, als Sitten, sich bloß der Ausdrücke Prima Nota, Nota secunda, Nota tertia zu bedienen, Notam Eminentiae aber (nicht wie solches bisher zu freygebig geschehen) künftighin nur in ganz außerordentlichen Fällen, und gewissenhaft zu ertheilen. Die Churfürstl. Universität hat sich also hiernach gehörig zu achten, und die theologische Facultät diese höchste Willensmeynung den dahin gehörigen Studirenden zu eröffnen, und diese Publication mit Anfang jeden Schuljahrs zu widerholen. München den 8. Novemb. 1792.

* Vid. Die Samml. vom J. 1788. Seite 683. Nro. 46.

Nro. CIX.

Die angeordnete Rechnungsaufnahms-Commission.

Da es seine gute Richtigkeit hat, daß bey einem wohlbestellten Rechnungswesen auch eine förmliche Rechnungs-Revision, wodurch die vorgegangene Justification controllirt wird, unausweichlich nothwendig seye; so sind Se. Churfürstl. Durchl. nunmehr mildest bewogen worden, die in vorigen Zeiten schon resolvirte, damals aber nicht in Ausübung gebrachte Rechnungs-Aufnahms-Commission * anzuordnen, und hiezu aus dem geistlichen Raths-Gremio in Regula den dortigen Directorem, und die zween Räthe Titl. Streber, und Titl. von Mayrhofen gnädigst zu bestimmen, sofort denselben die Churfürstl. wirklichen Räthe, und Hofkammer-Rechnungs-Commissarien Titl. Weiß, und Titl. von Predl mit Sitz, und Stimme dergestalt beyzugesellen, daß sie sich jedoch an ihren übrigen Cameral-Haupt-Obliegenheiten keinen Saumsal zu Schulden kommen lassen sollen. In dieser Hinsicht sollen diese zween 1mo. nach vorher bey der Oberlandes-Regierung abgelegten Illuminaten-Eid ihrer Pflicht erinnert, und 2do. durch diese Commission im Namen des Pleni heuer noch eine Rechnungs-Anstellung verfaßt, dann hierin für das folgende 1793te Jahr die Einsendung, und Aufnahmstäge bestimmt — sofort deswegen den Gerichts-Beamten hiesigen Rentamts per Patentes die erfoderliche Weisung gegeben, ferners, und 3tio. die von den geistlichen Raths-Rechnungs-Commissarien justificirten Kirchen- und andere Rechnungen nebst den Verificationen, und abgefaßten Bedenkens Protocollen obengenannten Aufnahms-Commissarien Titl. Weiß, und von Predl zur Super-Revision jedesmal 8 Tage vor der wirklichen Aufnahm ausgeliefert werden, wornach von ihnen 4to. bey der versamleten Commission ihre gestellten Punkten, und die etwa weiters von ihnen in den Rechnungen gefundenen Bedenken vorzulesen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu verbscheiden sind; Es ist hiernächst, und 5to. der gnädigsten Willensmeynung gemäß, daß bey ersagter Commission das Nachlaß-Tax- und Untersuchungswesen gleichfalls vorgenommen, und berichtiget werden solle. Die Bestimmung der Sessionen überlassen Se. Churfürstl. Durchl. 6to. Höchstdero geistlichen Raths-Praesidio, das hierin von selbst die erfoderliche Rücksicht auf die übrigen Amts-Geschäfte der zween beygeordneten Aufnahms-Commissarien nehmen wird. Weil 7mo. mit Billigkeit nicht gefodert werden mag, daß die zween Commissarien hiebey unentgeldlich arbeiten sollen; so verwilligen mehr höchst-

* Vid. Nro. sequent. 118.

höchsterwähnt Se. Churfürstl. Durchl. aus landesherrlicher Großmuth andurch gnädigst, daß jedem derselben alle Jahre nach vollendeter Revision sämmtlicher Rechnungen-Tax und Siegelgeld frey 200 fl. für dermal ex aerario ausgezahlt, damit hierdurch die gegen vormals mit dergleichen Ausgaben ohne das schon beschwerten Gotteshäuser in etwas erleichtert werden mögen. Gleichwie nun durch diese neue Einrichtung das Kirchenwesen in die erfoderliche Ordnung gebracht wird; So versehen sich auch Höchstdieselben zu dero geistlichen Rath gnädigst, daß selbe in allen Punkten pflichtmäßig und schuldgehorsamst werde beobachtet und vollzogen werden. München den 22. Decemb. 1792.

Nro. CX.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi

An
dem Churfürstlichen geistlichen Rathe.

Dieser berichtet in Betreff der Beerdigung auf dem neu angelegten Gottesacker vor dem Sendlinger Thore, dann der von einigen Familien anbegehrten Grabstätte in dem alten Kirchhofe daselbst, und in den hiesigen Kirchen und Gruften.

Gebühr für die Grabstätte.

Da es der höchsten Willensmeynung gemäß ist, daß die auf dem neu angelegten Gottesacker verwendeten Kirchen-Capitalien sobald, als immer möglich ist, wieder zurück bezahlt werden sollen; so wird andurch gnädigst erklärt, daß in Zukunft und in regula niemand mehr von der Erlage des treffenden Antheils solange werde dispensirt werden, bis nicht jene Schuld sammt den Interessen getilgt seyn wird. Gedachte Stelle hat sich daher ohne weitere Anfrage hienach gehorsamst zu achten. München den 30. Jänner 1793.

Nro. CXI.

Copulationen außer Lands.

Es ist zwar bereits wiederholter, und sonderbar in den Generalien vom 27ten Juli 1770. * und 3. Märzes 1780. §. 12. ** verordnet worden, daß jene Inländer die sich nach dießseits versagter Heyraths-Licenz in fraudem legis außer Landes zu Rom, Mariazell, Einsiedel, oder in andern auswärtigen Ortschaften copuliren lassen, ohne einig anderes Verbrechen der Landeshuld auf ewig verlurstiget erkläret, und den anderen ausländischen Vaganten durchgehends gleich gehalten werden sollen. Gleichwie aber neuerlich mehrere gegründete Anzeigen vorgekommen sind, daß derley Copulationen, und Verehelichungen außer Lands noch immer für sich gehen; so sehen Wir Uns zu sorgfältiger Verhütung, der hieraus entspringend gemeinschädlichen Folgen bemüßiget, obgemeldete Verordnungen nochmal ernstlich zu wiederholen; Befehlen daher Unsern sämmtlich nachgesetzten Regierungen, dann Unsern und ständischen Beamten, und Obrigkeiten so gnädigst als gemessenst, obangezogene Strafgebothe in strakesten Vollzug zu bringen, forthin dergleichen außer Lands copulirte Inländer ausländischen Vaganten vollkommen gleich zu halten, mithin inner Lands bey Vermeidung unausbleiblich empfindlichster Strafe nirgends zu gedulden, sondern auf Betreten das erstemal ohne Strafe ad locum Copulationis anzuweisen, und ohne weiters auf die treffenden Gränzen liefern zu lassen: im Wiederbetretungsfall hingegen ihnen zugleich nach abgeschworner Urphede die Bedrohung zum Protocoll zu machen, daß es ihnen auf nochmaliges Betreten an Leib und Leben gehen würde. Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich jeder selbst vor der unfehlbar erfolgenden Strafe hüten möge, ist diese gnädigste Verordnung nicht nur auf die herkommliche Weise kund zu machen, sondern auch

* Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 425. §. 14.
** Vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 951. §. 12.

den Pfarrern aufzutragen, daß sie dieselbe alle Vierteljahre einmal nach der Predigt öffentlich vortragen, und mit Nachdruck einschärfen sollen. Wonach sich also schuldgehorsamst zu achten ist. München den 6. Hornung 1793.

Nro. CXII.

Extractus Resol. Serenissimi respect. Instruction einer geistlichen Polizey-Commission.

Geistliche Polizey-Commission.

2c. Daß solche Commission auf der Priester pflichtwidriges Betragen, von was für einen Stand und Rang sie immer sein mögen, ein wachsames Augenmerk stätshin richten, und im Uebertretungsfalle die Anzeige hierüber ad Manus gehorsamst machen solle, damit alsdenn näher auf den Grund gesehen, und die fehlig Befundenen entweder mit einer Geld- oder anderen Strafe zur Beobachtung ihrer Pflicht, und Schuldigkeit vermöget, oder wohl gar, wenn das gegebene Aergerniß groß ist, selbe mit Anweisung des Tituli Mensae Genußes ihrer Pfründen entsetzet, und diese hinnach anderen würdigen, und untadelhaften Priestern verliehen werden mögen. Dieses wird dem geistlichen Rath mit dem Beysatz eröffnet, das nämliche nach seiner primaeven Errichtungs-Mitbestimmung in Rücksicht der hiesigen Geistlichkeit bey vorkommenden Fällen schuldgehorsamst zu beobachten. München den 8. Febr. 1793.

Nro. CXIII.

Oblignation bey einem Maltheser-Comandeur.

Seine Churfürstl. Durchl. haben über die zwischen dem Maltheser-Ordens-Provincial, und dem Chorstift zu U. L. Frauen allhier entstandene Irrung, wegen der Verlassenschafts-Verhandlung des verstorbenen Comandeur, und Canonicus Titl Braun von Höchstdero Hofrath ein Rechtliches Gutachten abgefodert, sich hierüber umständig gründlichen Vortrag machen lassen, und hinnach gnädigst zu erkennen geruhet, daß in Gemäßheit des klaren Inhalts der höchsten General-Verordnung von 21. Novemb. 1785. * die Obligation-Inventur, und weitere rechtliche Verhandlung der Verlassenschaft des obengedachten Titl Braun dem Maltheser-Ordens-Provincial-Kapitel privative zustehe, und gebühre. Wornach der Churfürstl. Hofrath beide interessirte Theile gehörig zuverbscheiden hat. München den 27. Hornung 1793.

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. S. 841. §. 3.

Nro. CXIV.

Attestaten-Formulare bey der Universität Ingolstadt.

Da Seine Churfürstl. Durchl. bey Gelegenheit des ausgeschriebenen Regulativs in Bezug auf die Tituli Mensae Candidaten dießseitiger Stelle den 24. Septemb. v. J. aufgetragen haben, gleichförmige Formulare der Attestaten herzustellen: so hat man hierüber die Churfürstl. Universität zu Ingolstadt vernommen, und nunmehro bey allen vier Facultäten in den Attestaten folgende Terminos festgesetzt, nämlich:

Diligentia.

Classis 1ma.	— — — —	Maxima.
— 2da.	— — — —	Constans.
— 3tia.	— — — —	Aliqua.

Profectus.

Classis 1ma.	— — — —	Prorsus insignis.
		Eminens.
In außerordentlichen äußerst seltenen Fällen aber		
— 2da.	— — — —	Egregius.
— 3tia.	— — — —	Notabilis.

Mo-

Mores.

Classis 1ma. — — — — Decentissimi.
In Casu extraordinario — de prima et optima Nota.
— 2da. — — — — Decentes.
— 3tia. vel infima — — — Laudabiles.

Diese Attestaten-Form wird hiemit dem Churfürstl. geistlichen Rath zu dem Ende mitgetheilt, damit wohlselber der höchsten Willensmeynung gemäß sämmtlichen Ordinariaten Nachricht hievon geben möge. München den 16ten März 1793.

Attestaten-Formular für die Schulhäuser.

Seine Churfürstl. Durchl. haben in einem wegen den Tituli Mensae Candidat. erlassenen höchsten Decret vom 24. Septemb. vorigen Jahrs unterzeichneter Stelle aufzutragen geruhet, ein gleichförmiges Attestaten-Formular herzustellen, wodurch bey Candidaten-Prüfungen die Beßte von den Guten, diese von den Mittelmäßigen, und leßtere von den Schlechten wohl unterschieden werden können.

Das hierüber für alle Schulhäuser den 13. Oktob. vorigen Jahrs festgesetzte Attestaten- und Testimonien-Formular ist folgendes:

Ingenium.	*Diligentia.*
Aptum	aliqua
Capax	Magna
valde Capax	valdemagna
Capacissimum	Maxima
Eminens *in Casu extraordinario.*	Indefessa *in Casu extraordinario.*

Mores.

Laudabiles,
Probati,
valdeprobati,
Probatissimi,
de prima et optima nota
in Casu extraordinario.

Welches Formular dem Churfürstl. Hofrath um hiernach bey allen vorkommenden Prüfungen die Eigenschaften, und Kenntnissen der Candidaten (während ihrer Studierjahre) bemessen zu können, zur Wissenschaft mitgetheilt wird. München den 31. Julius 1793.

Nro. CXV.

Praebenden des St. Georgi Ritterordens.

Was der Churfürstl. geistliche Rath bey Gelegenheit der jüngsthin vacant gewordenen allhiesigen Stifts- und Ordens-Probstey wegen deren zum St. Georgii Ritterorden längst verliehenen, und neuerdings confirmirten Ordens-Probsteyen, und Praebenden unterm 2. dieß berichtlich gehorsamst vorgestellt, und mit Bezug auf den Bericht vom 3. Juli neuerdings wiederholet hat; sehen Seine Churfürstl. Durchl. mit gnädigstem Wohlgefallen als einen thätigen Beweis an, wie derselbe zu Schützung der landesherrlichen Rechten, und Gerechtsammen eiferig bedacht ist. Nachdeme aber Se. Churfürstl. Durchl. nach dem Beyspiel Ihro durchlauchtigsten Vorfahrern, und Ordensgroßmeistern mildest geneigt sind, den alten baierischen Churhaus-Orden mit Gnadenbezeugungen zu unterstützen, und nach Thunlichkeit noch mehrers aufzuhelfen: mit dieser gnädigsten Gesinnung auch die zum Orden bestimmte Probsteyen, und Praebenten vermehret, bestättigt, und unter voller Einsicht, und umständiger Ermäßigung wiederholter confirmirt haben; so gedenken Höchstdieselben in dieser bloßen Gnadensache von dem schon gefaßten Entschluß, und den hierüber den 18ten

August 1787. * dann 25. August ** und 8. Decemb. 1790. erlassenen gnädigsten Decreten keineswegs mehr abzuweichen. Zu dessen genüglicher Ueberzeugung Se. Churfürstl. Durchl. auch bey gegenwärtiger Erledigung hiesiger Ordens-Probstey die Vorrückung der adelichen geistlichen Mitgliedern des St. Georgi Ritterordens auf die namentlich bestimmte Ordens-Probsteyen Altenötting, Landshut, München, Straubing, und St. Wolfgang, dann übrige regulirte 2 Absenten, sub hodierno ebenfalls wiederum gnädigst bewilliget, und dadurch den benannten Ritterorden in ihren Besitzstand geschützt, und mit landesherrlicher Huld begnadiget haben; wobey jedoch Sr. Churfürstl. Durchleucht auf alle Fälle vorbehalten bleibt, weme von den adelichen geistlichen Ordensgliedern, und auf welche Ordens-Probstey versetzen zu lassen, nach gnädigster Auswahl höchstgefällig seyn wolle; lassen es daher dero geistlichen Rath mit dem Anhang hiemit gnädigst unverhalten, bemeldte dahin keinen Bezug mehr habende Ordens-Probsteyen einer fernern Bedenkung nicht weiters zu unterziehen. München den 6. April 1793.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1738. Seite 893. Nro. 179.
** Vid. Nro. antec. 64.

Nro. CXVI.

Erinnerungen in causis piis.

Das Churfürstliche gnädigste Rescript vom 2. August vorigen Jahrs *, womit die Frage, ob die Churfürstl. Hofkammer, oder der geistliche Rath in Rechtsfällen, worunter Causae piae verfangen sind, die erste, oder die letzte Erinnerung an das Justiz-Dicasterium abzugeben habe, ganz klar entschieden ist, bedarf um so weniger einer näheren Erläuterung, als es nicht den vorgedachten zweyen Collegien, sondern ganz allein dem Richter zu beurtheilen zustehen muß, welchen von ihnen in jeden Particular-Fall das Majestätsrecht mehr oder weniger zu behaupten zukomme? sonsten auch das in dem Hofkammerbericht vom 8. Hornung dieß Jahrs aus der Gerichtschreiber Wörlischen Sandsache zu Wertingen gezogene Praejudicium hieher um desto minder anwendbar ist, als die hierauf unterm 11. Juli 1786. erfolgte gnädigste Resolution nur für selbigen Fall, und noch ante Normale gegeben worden ist. Ueberhaupt verordnen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß alle derley so unnöthig als nachtheilige Irrungen zwischen Churfürstl. Collegien, worunter allemal die betreffende landesfürstliche, und der mitverflochtenen Privat-Partheyen Rechten, und Interesse verkürzet, und der Ausgang der Sache aufgehalten wird, in jedem Falle sorgfältig umgangen werden sollen. Diesemnach bleibt es bey dem vollen Inhalt des schon angeführten höchsten Rescripts von 2. August vorigen Jahrs, wornach sich denn auch allerseits gehorsamst geachtet werden solle. München den 11. May 1793.

* Vid. Nro. antec. 104.

Nro. CXVII.

Besorgung des deutsch- und lateinischen Schulwesens.

Seine Churfürstl. Durchl. haben Höchstdero geheimen Schul-Curatel die Oberaufsicht über das deutsche und lateinische Schulwesen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg ein für allemal gnädigst anzuvertrauen geruhet. * Der höchsten Willensmeynung kann also niemal angemessen seyn, daß gedachter Curatel alle Einsicht in das deutsche Schulsach benommen, und dieses von dem Churfürstl. geistlichen Rath, nachdem das deutsche Schul-Directorium aufgehört, ganz allein behandelt werde. Um daher alle Anstände und Beschwerden dießfalls zu heben, und eine Art festzusetzen, nach welcher in Zukunft die deutsche Schul-Gegenstände von oben genannten Stellen behandelt werden sollen; So verordnen Se. Churfürstl. Durchl., daß 1) der Churfürstl. geistliche Rath über alle wichtigere Gegenstände in mehr berührten deutschen Schulwesen z. B. Abänderungen im Schul-Plan, Anstellung neuer Inspectoren, Erbauung neuer Schulhäuser aus dem Fond, und beträchtliche Geldverwendungen, dann

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 979. Nro. 175.

dann abzuordnende Local-Commissionen, und Verkauf unbeweglicher Güter, sich mit der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel jedesmal benehmen, ** hierin ohne derselben Uebereinstimmung nichts beschließen, und einseitige Berichte an die höchste Stelle um so weniger erstatten soll, als 2) Se. Churfürstl. Durchl. die dießfalls zu machende berichtliche Vorträge der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel hiemit allein vorbehalten, selbe aber zugleich anweisen, auch die Meynung des geistlichen Raths jederzeit mit vorzulegen. 3) Soll der Zustand des deutschen Schulfonds und eine vollständige Rechnung hierüber mehrgedachter geheimen Schul-Curatel alle Jahre zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden. 4) Hat der Churfürstl. geistliche Rath sich in Schulsachen aller Befehle an das lateinische General-Studien-Directorium, dessen einzelne Glieder, dann Rectorn und Professoren zu enthalten, und sich in vorkommenden Fällen an die Churfürstl. geheime Schul-Curatel zu wenden, welcher das lateinische Directorial- und Schul-Personale ganz allein untergeordnet ist. 5) Soll bey den deutschen Schulfeyerlichkeiten, der von der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel erscheinende Abgeordnete auf eben die Art empfangen, und zurück begleitet werden, wie die geistliche Raths-Vorstände, und Commissarien, welche deswegen, wie im geistlichen Raths-Bericht vom 18. Decemb. vorigen Jahres unzeitig vorkömmt, keineswegs und um so weniger wegbleiben dürfen, als sie nicht dabey erscheinen, um ihren Rang mit Prunk öffentlich zeigen zu können, sondern um den Fortgang der Erziehung selbst zu sehen, und den Schulfeyerlichkeiten durch ihre Gegenwart im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. mehr Ansehen und Gewicht zu geben. Nach diesem Regulativ hat sich der Churfürstl. geistliche Rath künftighin jedesmal genau zu achten, und ist zu diesem Ende auch an die Churfürstl. geheime Schul-Curatel das nöthige heute ebenfalls erlassen worden. München den 14. May 1793.

** Vid. Nro. sequent. 123.

Nro. CXVIII.

Obliegenheit der Rechnungs-Aufnahms Commission.

Seine Churfürstl. Durchl. haben auf den von Höchstdero geistlichen Rath wegen der daselbst angeordneten Rechnungs-Aufnahms-Commission * am 20. abhin unterthänigst erstatteten Bericht gnädigst zu beschließen geruhet, daß 1tens sämmtliche Geld-Nachlaß- und Taxgeschäfte, dann die Untersuchungen der Beamten noch fernershin in dortigen Raths-Pleno vorgetragen, und verbescheidet, sohin 2tens die vorläufigen Benehmungen mit der Churfürstlichen Rechnungs-Aufnahms-Commission, jedoch mit Ausnahm des einzigen Falls cessiren sollen, wenn eine Untersuchungs-Commission, abgeschickt werden will, wo sich mit selber jederzeit zu benehmen ist, ob die Abordnung derselben unausweichlich nothwendig sey; Höchstdieselben erklären anbey wiederholter, und 3tens, daß die am 22ten December vorigen Jahrs gnädigst angeordnete Rechnungs-Aufnahms-Commission unabänderlich bestehen, und von den hiezu ernannten Titl Räthen und Rechnungs-Aufnahms-Commissarien besorgt werden solle. Hiernächst versteht sich 4tens von selbst, daß die geistliche Raths-Rechnungs-Commissarien auch in Zukunft ihre ehemalige Arbeiten mit Justificirung der Rechnungen, und Verfassung der Bedenkens-Punkten fortzusetzen, und die abgefoderte Erinnerungen abzugeben haben; welche Bedenkenspunkten hinnach die ernannte Aufnahms-Commission im Namen, und statt des Pleni zu revidiren, und zuverbscheiden wissen wird. Es hat auch 5tens gedacht Churfürstl. Stelle wegen der von ihr in Geld- und Rechnungssachen erlassenden Entschließ- und Anordnungen noch fernershin, wie bisher, zu haften: es ist ferners 6tens der Rechnungs-Aufnahms-Commission unbenommen, ihre Berichte im Erfoderungsfall ad Manus zu erstatten; Endlich und 7tens wird andurch dem öfters genannt Churfürstl. geistlichen Rath zu seiner Beruhigung noch unverhalten gelassen, daß demselben zu seiner Zeit über den

* Vid. Nro. antec. 109. et sequent. 124.

von der gnädigst angeordneten Ein = und Nachsichts = Commission gehorsamst erstatteten Bericht, und hierin enthaltene Punkten die höchste Entschließung werde eröffnet werden. Se. Churfürstl. Durchl. versehen sich inzwischen gnädigst, daß all vorstehende Punkten pflichtmäßig werden erfüllt, und widrigenfalls zu einer in Kirchen = Rechnungswesen zu verfügend anderweitigen Administration von selbst kein Anlaß gegeben werde, und wollen, sofort, daß von dieser höchsten Verordnung der dort gnädigst aufgestellten Rechnungs = Aufnahms = Commission eine gleichlautende Abschrift zugestellt werde. München den 14ten May 1793.

Nro. CXIX.

Von dem Priesterhause zu Inderstorf.

Seine Churfürstl. Durchl. haben sich über die in Betreff des Priesterhauses zu Inderstorf verhandelten Acta und darauf sich beziehenden geistlichen Raths = Bericht vom 31. Jänner dieses Jahrs umständlich genauen Vortrag machen lassen, und gleichwie Höchstdieselbe von dem gnädigst gefaßten Entschluße, daß dieses Priesterhaus zwar kein Seminarium für junge Priester, sondern ein Wohn = und Verpflegungsort für die zur Erfüllung der Inderstorfer Stiftungen und zur Besorgung der dahin gehörigen Pfarreyen * erfoderliche Geistlichen, sodann für die Kapläne der Salesianerinnen, und, wenn einige Plätze übrig wären, für alte, in der Seelsorge ergraute Priester seyn soll — nicht nur nicht abweichen, sondern diese beßtgemeinde Absicht auf jede zweckdienliche Art befördert wissen wollen; So befehlen Höchstdieselbe hiemit gnädigst, daß 1mo. das Churfürstl. Priesterhaus zu Inderstorf unmittelbar unter Höchstdero geistlichen Rathe stehen, und von dem allhiesigen Chorstifte ad div. Virg. in allem unabhängig seyn soll. — Gedachte Stelle hat also 2do. einen Commissarium aus ihren Mitgliedern, jedoch mit beständiger Ausschließung derjenigen Räthe, welche Canonici ad div. Virg. sind, in unterthänigsten Vorschlag zu bringen, welchem die Oberaufsicht über das Priesterhaus anvertraut werden, und der alsdann über alle, dieses Priesterhaus betreffende Vorfallenheiten in Pleno den Vortrag machen solle. — 3tio. Der Numerus sacerdotum, wovon 10 in loco Inderstorf, 2 aber expositi sind, wird hiemit für immer auf zwölfe festgesetzt, und diesen solle 4to. das Chorstift die nämlichen Pensionen, wie sie dermalen bestimmt sind, für allzeit zu reichen gehalten seyn, als: dem jedesmaligen Regens jährlich 520 fl. und den andern Priestern 312 fl. — Nebstdem sollen ihnen alle übrige Emolumenta, wie sie dieselben dermalen genießen, als: Holz, freye Wohnung, wohlfeileres Bier, Fleisch, Medicinen, Gemüß verabfolget werden. Den Gärtner und dessen Gehülfen bezahlt jährlich das Collegiat-Stift, wie es bisher geschehen; der Garten selbst aber muß als ein Zugehör zum Priesterhause angesehen, und folglich auch der Gärtner und alle übrige Hausdienerschaft, unabhängig vom Collegiat-Stifte, dem Regens allein untergeordnet seyn. — Ferner soll den Priestern, da ihnen die Seelsorge und Erfüllung der Stiftungen in loco Inderstorf oblieget, aller Ertrag von den Stiftungen, als von den Vigilien, Jahrtagsmessen ꝛc. sonderheitlich über die Pension nach Auszeig der Stiftungsbriefe bezahlt werden. — Sollte nun der Fall eintreten, daß in einem und anderem Jahre die festgesetzte Zahl von 12 Individuen nicht vollzählig wären, so hat dessen ungeachtet das Chorstift die auf 12 respective 10 regulirte Pensionen zu zahlen, der Regens aber über diesen etwaigen Ueberschuß genaue Rechnung zu führen. — 5to. Da einem Priesterhause ein Vorrath an Büchern unentbehrlich ist, da überdieß für Tisch, und Kirchengeräth, für Einrichtung der leeren Zimmer, dann Bestreitung der Rural-Capitel-Expensen ꝛc. ein nahmhaftes zu verwenden ist, so hat das Collegiat-Stift für diese und dergleichen Ausgaben jährlich 300 fl. zu erlegen. 6to. Alle Baufälligkeiten im Priesterhaus hat das Chorstift, wie es ohnehin schon gnädigst decretirt ist, fernerzu wenden. — 7mo. Wird dem Priesterhause eben so, wie es den Exreligiosen kraft eines gnädigsten Decrets geschehen, die erste Hypothec auf den sämmtlichen Inderstorfer = Fond ammit zugesichert. — Endlich wenn es die Um=

* Vid. Nro. sequent. 164.

Umstände erfodern, daß der aufzustellende Commissarius ein oder das andere-mal im Jahre ad locum Inderstorf abreisen muß, so hat 8vo. das Chorstift demselben jedesmal die gewöhnlichen Reise-Diäten verabfolgen zu lassen. — Was nun die bisherige Verwaltung der Inderstorfischen Güter betrift, so soll dieselbe keineswegs der Aufsicht des geistlichen Raths entzogen, sondern vielmehr das Chorstift in kraft dieses gnädigsten Befehls dahin angewiesen werden, daß es alle die Rechnungen, nämlich von anno 1784. und besonders die ersten Auszüge über sämmtlich übernommenes Vermögen, und über die veräußerte beträchtliche Mobiliarschaft an gedachte Stelle ungesäumt zu übergeben hätte. München den 21. May 1793.

Nro. CXX.

Vorschuß zur Bau-Concurrenz.

Zu endlicher Beseitigung der vielen Hindernisse, welche bisheran der Wiederaufbauung des bereits am 28. Oktob. 1791. abgebrannten Pfarrhofs zu Grassau, Gerichts Marquartstein, besonders durch die Concurrenz-Verzögerung der betheiligten Condecimatoren in Weg geleget wurden, und damit auch in dergleichen künftig vorkommenden Fällen die nöthige Hülfe, und Herstellung desto schleuniger erzielet werde; So wollen, und befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß Höchstdero Hofkammer nicht nur zur Unterstützung des Pfarrhofbaues zu Grassau, sondern auch in Zukunft jedesmal, wo ihr vermöge eines Zehend-Antheils eine verhältnißmäßige erfoderliche Beyhülfe obliegt, mit Abrechnung ihrer betreffenden Concurrenz um so ungesäumter vorangehen soll, * als durch solch gutes Beyspiel den übrigen Condecimatoren ihre gewöhnliche Ausflüchte benommen, und die nöthigen Maßregeln gar wohl befördert werden. München den 29. May, anno 1793.

* Vid. Nro. sequent. 135.

Nro. CXXI.

Von Passions-Tragödien, und derley Spielen.

Seine Churfürstl. Durchl. haben schon in mehreren höchsten Verordnungen die Aufführung der Passions-Tragödien sowohl, als andere geistlichen Trauer-Schau- und Singspiele auf dem Lande verbothen, und hiernach mehrere Städte, und Märkte mit ihrem dießfalls gestellten Bitten abgewiesen. Die Ursachen, welche Se. Churfürstl. Durchl. zu diesen höchsten Verfügungen bewogen haben, waren, daß die großen Geheimnißen Unserer heiligen Religion kein Gegenstand für die Bühne sind, daß durch die Aufführung dergleichen Spiele das Volk von der wahren Andacht, und Anbethung abgehalten, von seinen Berufsgeschäften entfernt, sofort zum Müßiggang, nur zu oft auch zu andern Ausschweifungen verleitet wird, und weil überhaupt der zeitliche Gewinn, welchen man bey dergleichen Vorstellungen stillschweigend zur Hauptabsicht hat, gegen die hieraus entspringenden schädlichen Folgen in gar keine Betrachtung genommen werden darf. Alle diese Gründe stehen noch unverändert; Es kann von den hiernach gefaßten ältern Verordnungen, * auch bey dem Markt Pfarrkirchen (welcher neuerdings um gnädigste Erlaubniß, eine Passions-Tragoedie aufführen zu dürfen, angehalten hat, und worüber die Churfürstl. Oberlandes-Regierung, und das Bücher-Censur-Collegium vorläufig vernommen worden sind) keineswegs abgegangen werden, und ist derselbe also hiernach gehörig zu verbscheiden. München den 20. July 1793.

* Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 786. Nro. 101.

Nro. CXXII.

Aufnahm der Carmeliter-Candidaten.

Auf die unterthänigste Vorstellung des Provincials der Baarfüßer-Carmeliten wollen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit zwar gnädigst gestatten, daß zu besserer Angewöhnung der Kloster-Disciplin auch solche Candidaten, welche das 20ste Jahr noch nicht ganz erreicht haben (woferne der Abstand von diesem Alter nur nicht zu beträchtlich ist) in besagten Orden aufgenommen werden können; in Betreff der feyerlichen Ordens-Profess aber hat es mit diesen, wie mit all anderen Ordens-Candidaten bey dem vorschriftmäßigen Alter * sein Bewenden. Wornach der Churfürstl. geistliche Rath den Carmeliter-Provincial zu verbscheiden, und sich in Zukunft bey der Praesentation der Candidaten zu achten hat. München den 22. Juli 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1771. Seite 503. §. 1.

Nro. CXXIII.

Vom deutschen Schulwesen.

Der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel ist die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen ein für allemal gnädigst anvertraut. Aus diesen Grund haben Se. Churfürstl. Durchl. mit einem höchsten Rescript vom 14. May d. J. * in den wichtigen deutschen Schulsachen die Benehmung mit gedachter Curatel dem Churfürstl. geistlichen Rath aufgetragen, und verordnen hiemit neuerdings, daß diese höchste Willensmeynung in allen künftigen Fällen gehorsamst erfüllet, und eben angeführten gnädigsten Rescript in allen gehörig nachgelebt werden soll. Was die übrigen Anstände betrift, welche der Churfürstl. geistliche Rath in seinem dießfalls gehorsamst erstatteten Bericht vom 22. vorigen Monats besorgt: so soll 1) das von der zu Herstellung eines vollkommenen deutschen Landschulen-Plans gnädigst angeordneten Deputation angefangene Werk wie bisher fortgeführt, und vollendet, sodann seiner Zeit von dieser Deputation der hergestellte Plan der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel mitgetheilt werden. 2) Sollen bey jenen Gegenständen, worüber von der Einsichtsnehmungs-Commission die Entschließungen noch rückständig sind, solche erwartet, und dann befolgt werden; So wie auch die von gedachter Commission abgefoderte, und noch ausständige Erläuterungen von dem geistlichen Rath noch dahin zu geben sind. München den 27. Juli 1793.

* Vid. Nro. antec. 117.

Nro. CXXIV.

Die Superrevisions- und Rechnungs-Aufnahms-Comission.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. durch das am 22. Decemb. jüngsthin verflossenen Jahrs * gnädigst ausgefertigte Rescript eine Superrevisions- und zugleich höchstnöthige Rechnungs-Aufnahms-Commission bey Höchstdero geistlichen Rathe überhaupts anzuordnen geruhet haben; So cessirt die am 16. Decemb. 1789. ** dahin erlassene höchste Entschließung, respective die bisher von einem geistlichen Raths-Rechnungs-Commissario zu Altenötting vorgenommene Rechnungs-Aufnahm von selbst. Und wiewohl im Eingangs angezogenen gnädigsten Rescripte die heilige Kapelle zu gedachten Altenötting nicht namentlich ausgedrückt worden; so war es, und ist noch die höchste Willensmeynung, daß sowohl dieses, als sammentliches Kirchenrechnungswesen vorgemeldter Rechnungs-Aufnahms-Commission in Gemäßheit Clementissime resolutionis vom 14. May abhin *** übertragen, folglich dieser höchsten Verordnung die Rentämter Landshut, Straubing, und Burghausen gleichfalls, und dergestalt unterworfen sein sollen, daß, was immer die obgenannte gnädigst aufgestellte Rechnungs-Aufnahms-Commission von selben zum beßten der Gotteshäuser

fodert

* Vid. Nro. antec. 109.

** Vid. die Beylag.

*** Vid. Nro. antec. 118.

fodert, solches jederzeit von dem Churfürstl. geistlichen Rathe an die Kirchen-Deputationen ausgeschrieben, und von diesen an gedachte Stelle eingeschickt, sofort von der hiesig geistlichen Raths-Registratur mehrerwähnter Commission zugestellt werden solle. Genannt Churfürstl. geistlichen Rathe wird daher diese höchste Entschließung auf seinem am 4. jüngst verstrichenen Monats unterthänigst erstatteten Bericht mit dem gnädigsten Auftrage andurch unverhalten gelassen, daß hierüber ohne alle Verzögerung an die Behörde die erfoderliche Ausschreibung verfügt, und der Churfürstl. Rechnungs-Aufnahms-Commission sowohl von diesem, als dem letzten gnädigsten Rescripte Abschriften ertheilt, auch hinführo in ähnlichen Fällen, das nämliche gehorsamst beobachtet werden solle. München den 12. August 1793.

Rechnungs-Aufnahm der heil. Kapelle zu Altenötting.

Se. Churfürstl. Durchl. haben aus mildester Sorge für das Beßte der heil. Kapelle zu Altenötting gnädigst zu verordnen geruhet, daß bey der Rechnungs-Aufnahme in Altenötting, nebst der aus dem Vicedom und Rentmeister zu Burghausen bestehenden Inspection * zugleich ein geistlicher Raths-Rechnungs Commissair zu Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftes um so mehr sich einfinden soll, als die Justificirung und Revision der Rechnungen ohnehin dem Churfürstl. geistlichen Rath vorbehalten ist, wobey jedoch der Bedacht zu nehmen, daß die Absendung eines Rechnungs-Commissaire mit den eingeschränktesten Kösten geschehe. München den 16. Decemb. 1789.

* Vid. Nro. antec. 37.

Nro. CXXV.

Von den Testamenten der Geistlichen.

Es hat zwar der Churfürstl. geistliche Rath den 16. April dieß Jahrs den unterthänigsten Antrag geführt, jenes wegen hieländischer Cumulativ-Verwahrung der geistlichen Testamente festgesetzte Normale vom 10. Novemb. 1789. * dahin zu erläutern, daß nicht die Originalien, sondern vidimirte Abschriften von gedachten Testamenten an die Ordinariate zur Confirmation übersendet werden sollen, damit die Verlurstgefahr desto sicherer vorgebeugt würde. Um aber diesen Zweck doch zu erzielen, und zugleich einer Menge Ordinariats-Beschwerden auszuweichen, wollen Se. Churfürstl. Durchl. einsweilen, daß jedesmal vor Absendung eines dergleichen Original-Testaments eine legal vidimirte Abschrift davon genommen werde, und das Ordinariat für sicher Hin- und Hersendung des Originals um so gewißer zu haften hat, als bey erst eintretendem Falle solchen Verlurstes, die angetragene Erläuterung des bestehenden normalis nicht mehr statt finden solle. Wo es übrigens bey dem obenangeführten Normale von 1789. sein unabänderliches Verbleiben hat, und der Churfürstl. geistliche Rath hiernach sich überhaupt zu achten, sofort auch an die Ordinariate Freysing, und Passau auf ihre hier beyliegende Vorstellungen das Zweckmäßige der höchsten Willensmeynung gemäß zu erlassen hat. München den 17. August anno 1793.

* Vid. Nro. antec. 47. et Nro. sequent. 173.

Nro. CXXVI.

Kriegsbeyträge der Geistlichkeit.

Seine Churfürstl. Durchl. finden nicht vor nothwendig, sich mit dem Ordinariat Augsburg in eine Discussion einzulassen, ob Höchstselbe befugt seyen, die Geistlichkeit und milde Stiftungen in ihren Staaten zu denen Kriegsbeyträgen zu belegen; dann wann gedachtes Ordinariat in ihren Archiv und Registraturen nur im geringsten nachsehen wollte, würden vorgehende Jahrhunderte es darüber genugsam belehren, die Reichsgesetze, und selbst die über eine solche ehemalige Frage erfolgten Urtl zu geschweigen. Churfürstl. geistlicher Rath hat also solches demselben auf ihre ohnehin nichtliche, vermeintliche Protestation zu eröffnen, und selbes lediglich auf das Reichsgutachten de dato Regensburg den 1. Febr. 1793. hinzuweisen. München den 27. August 1793.

Nro. CXXVII.

Das Wetterschießen ist erlaubt.

Seine Churfürstl. Durchl. lassen Ihro Oberlandes-Regierung auf die gehorsamste Anfrags-Berichten, wie es endlich mit dem verbothenen Schießen,* und respective Läuten bey Hochgewittern gehalten werden solle? hiemit pro Resolutione gnädigst unverhalten, daß, da über das eingestellte Wetterschießen insonderheit, die continuirlichen Beschwerden von allen Theilen des Lands einkommen, und die allseitigen Gemeinden um Aufhebung dieses Verboths unausgesetzt anstehen, Höchstihro Willensmeynung dahin gehe, daß rücksichtlich der zeitherig vielerley Vorkommniß- und Prüfungen von ganz widerigen Wirkungen, das Schießen durchgängig connivendo gestattet — auf den verordnungsmäßig eingeführten Theilwesen oder abgesetzten Läuten aber forthin bestanden, diese höchste Entschließung so folglich, besonders wegen verstatteter Connivenz im Schießen den Churfürstl. Pfleggerichtern füglichen eröffnet werden solle. München den 14. Novemb. 1793.

* Vid. Nro. antec. 101.

Nro. CXXVIII.

Amortizations-Gesetz erstreckt sich auf ausländische manus mortuas.

Auf den gehorsamst einberichteten Fall, wovon dem Müller zu Nassenhausen Sinesius Riedl und 2 Conf. als weltlichen Erben der Anna Lichtenstern Rabers-Müllers-Wittib zu Mehring, die von solcher, ihren geistlichen Töchtern Maria Bonaventura und Antonia Lichtenstern, beeden Nonnen des aufgehobenen Klosters Laiß in Schwaben, im Testament zugedachte Erbschaft angesprochen wird, ist nach dem hierüber wohl abgefaßten Gutachten der Churfürstl. Oberlandes-Regierung die Anwendung des Amortizations-Gesetzes nicht passend, sondern es kömmt in diesem Gegenstand allein auf die Frage an, ob eine Nonne, welche beym Eintritt in das Kloster die gewöhnlichen Gelübde feyerlich abgelegt hat, nach dessen Aufhebung wieder erbschaftsfähig seyn könne. Diese Frage zu entscheiden, und die Wirkungen des Gelübdes der Armuth nach Aufhebung eines Klosters zu bestimmen, dieses wollen Se. Churfürstl. Durchl. im vorliegenden Fall Höchstdero Justiz-Stelle überlassen, und machen hiemit der Oberlandes-Regierung den Auftrag, obengenannte Partheyen dahin anzuweisen, zugleich auch die Verfügung zu treffen, daß ungehindert der von obenberührten Nonnen in beyliegender jüngeren Bittschrift angeführten Dispensation vom 14. Junius d. J., welche ohnehin nicht zurück wirken kann, die in Anspruch genommene Erbschaft (gegen Sicherheits-Leistung, solche mit Zinsen im Unterliegungsfall gedachten Nonnen zurückzustellen) den weltlichen Erben ohne weiters ausgeliefert werde. Um aber allen Prozessen vorzubeugen, die bey den in neuern Zeiten so vielen aufgehobenen Klöstern über die Erbsfähigkeit dergleichen Religiosen in Zukunft entstehen können. So erklären Se. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß alle Religiosen aufgehobener Klöster, wenn sie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen wären, niemal eine Erbschaft machen, und an sich bringen können, sonderen dergleichen Erbschaften oder legaten ex testamento vel ab intestato den weltlichen Erben jedesmal ohne weiters zufallen sollen. Da übrigens in dem hiemit zurückgehenden Act von 1. bis 13. inclus. zu ersehen kömmt, daß der Geist des zum beßten inländischer Güter verfaßten Amortizations-Gesetzes* mißkannt, und dessen Wirkung auf ausländische Klöster in Bezug auf gedachte inländische Güter bezweifelt werden will: So erklären Se. Churfürstl. Durchl. genanntes Amortizations-Gesetz hiemit dahin, daß das in selben enthaltene Acquisitions-Verboth sich auf alle dort benannte Manus mortuas, sie mögen im Inn- und Ausland gelegen seyn, sich erstrecke. Hiernach hat also die Churfürstl. obere Landesregierung über letztere zwey Gegenstände eine höchste landesherrliche Verordnung zu verfassen, und zur gnädigsten Bestättigung ad Manus einzusenden, damit selbe hiernach in öffentlichen Druck bekannt gemacht werden möge. München den 14. Novemb. 1793.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1078. Nro. 46.

Nro. CXXIX.

Beyträge der Unterthanen zu den Prälaten-wahlen.

Seine Churfürstl. Durchl. denken in Betreff der Unterthans-Beyträge zu den Prälaten-Wahl- und Weihkösten von der General-Verordnung ddto. 9. Sept. 1775.* nicht abzugehen, und wollen hienach, daß das Stift Herrn Chiemsee mit seinem dießfalls unterthänigst gestellten Gesuch abgewiesen, und der Churfürstl. Regierung Burghausen aufgetragen werde, die den grundherrlichen Briefen von dem Kloster General-Mandatwidrig einverleibte Bedingniß obengenannter Wahlkösten-Beyträge ohne weiteres zu cassiren. Welches der Churfürstl. Oberlandes-Regierung auf ihrem hierüber unterthänigst erstatteten Bericht vom 25. vorigen Monats, nebst Rückschluß der eingesendeten vier Actenstücke zur weitern Verfügung in Gnaden hiemit eröffnet wird. München den 14. Novemb. 1793.

** Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 1114. Nro. 88.

Nro. CXXX.

Die Salesianerinnen zu Indersdorf betreffend.

Da Seine Churfürstl. Durchl. den Salesianerinnen weder bey ihrer Versetzung nach Indersdorf, noch bey einem andern Fall eine Jurisdictions-Befugniß eingeraumt haben, so soll es dießfalls nach dem Gutachten Höchstdero Hofraths und obern Landesregierung, dann nach den Erinnerungen Höchstdero geistlichen Rathes, und Hofkammer bey der gelegenheitlich der Obsignation der Verlassenschaft des resignirten Probstes Aquilie von Indersdorf erlassenen höchsten Entscheidung vom 15. April 1790. ferners sein Verbleiben haben, und erklären Se. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß den obengenanten Salesianerinnen weder über exempte- noch über nicht exempte in den Kloster-Gebäuden sterbende Personen z. B. Beichtvater, Meßner, Ausgeherinnen und Domesticken, jemals eine Gerichtsbarkeit gebühren solle; wonach sich also der Churfürstl. Hofrath in vorkommenden Fällen gehörig zu achten, und die Salesianerinnen zu verbscheiden hat. Die mit dem unterthänigsten Bericht vom 3. May dieß Jahrs eingesendete Acta von 1. bis 44. incl. gehen hiemit wieder zurück. München den 14. Novemb. 1793.

Nro. CXXXI.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

An den Churfürstl. geistlichen Rath.

Beschwerden wider die Pfarrer.

Da auch aus den gegenwärtigen sowohl, als anderen derley Untersuchungs-Acten sich entdecket, daß bey vorkommenden Klagen und Beschwerden gegen Seelsorger, in Betreff ihres sittlichen Lebenswandels, mit Herstellung eines Litis Consortii die meiste Zeit und Kösten versplittert, und dadurch der Schuldige zu mancherley Umtrieben und Collusionen verleitet, der Unschuldige der Gefahr der Privat- und persönlichen Abneigung blosgestellt, den Pfarrgemeinden aber viele so unnütz- als abschreckende Auslagen aufgebürdet werden; So ist es Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigst und ernstlicher Wille, daß hinführo, wenn gegen Seelsorger ein wichtig, und gegründeter Vorwurf, Klage, oder Verdacht wegen unpriesterlicher Aufführung eintreten sollte, mit Umgehung eines weitwendigen Litis Consortii die Sache alsbald ex officio untersucht, und darin nach Pflichten um so strenger vorgeschritten werde, als der immer häufige vorkommende Unfug dieser Art die wirksamsten Maaßregeln erheischt, und daher auch in Zukunft denen schuldig befundenen, oder mit einem nahmhaften Verdacht gravirten Pfarrern nicht nur gar keine Permutation mehr gestattet, sondern ihr schädliches Beyspiel aus den Augen des Publici ganz entfernt, und ihnen zur Angewöhnung der ihrem Stande so wesentlich nöthigen Eingezogenheit ein gele-

gener Ort angewiesen werden wird. Wornach also der Churfürstl. geistliche Rath in vorkommenden Fällen sich zu achten hat. München den 21ten November 1793.

Nro. CXXXII.

Von den französischen Geistlichen.

Unsern Gruß zuvor! Wir communiciren euch in der Nebenlage das zu Gunsten der in hiesigen Landen sich aufhaltenden französischen Geistlichen * an Uns erlassen = und höchsteigenhändig unterzeichnete Rescript mit dem weiteren gnädigsten Auftrag, eucre den höchsten Absichten entsprechende Aeußerung sobald möglich an Uns gelangen zu lassen. Sind euch in Versehung dessen anbey mit Gnaden. München den 30. Jänner 1794.

* Vid. Nro. sequent. 104.

Gerührt von dem traurigen Schicksal der französischen Priester, welche der Pflicht, und Treue gegen Gott, gegen die Religion, und gegen ihren rechtmäßigen Monarchen Vaterland, Stand, und Vermögen so heldenmüthig aufopferten, haben Seine Churfürstl. Durchleucht das Elend dieser schuldlosen Flüchtlinge in Höchstdero Staaten auf jede dem inländischen Clero unschädliche Art zu erleichtern getrachtet. Da aber die bisherigen Hilfsmittel zu diesem Gott, der Religion, und der Menschheit heiligen Endzwecke sich eher erschöpfen dürften, als jenen Unglücklichen die Rückkehre in ihr Vaterland erlaubt seyn würde, und die fortwährende schreckliche Verfolgung ihre Anzahl vermehrt, so, daß ihr ohnehin kümmerlicher Lebensunterhalt immer mehr geschmälert werden könnte; so haben Seine Churfürstl. Durchleucht auch auf andere anständige Maaßregeln Bedacht genommen, und diesemnach die Unterbringung eines Theiles dieser emigrirten Priester in die hierländischen Abt = und Probsteyen für besonders zweckmäßig erachtet.

Höchstdieselbe glauben, daß schon diese Aeußerung Dero wohlmeynender Gesinnungen allein hinreichen werde, um von Seiten der Abt = und Probsteyvorstände einen wahrhaft priesterlichen Wetteifer zu Erreichung dieser Gott gefälligen Absicht zu bewirken, und versehen sich zu denselben gnädigst, daß sie durch freywillige Aufnahme und Verpflegung ein = oder anderer von diesen Unglücklichen, die auch theils durch priesterliche, theils durch wissenschaftliche Verrichtungen den geringen und vorübergehenden Aufwand einigermassen vergüten könnten, nicht nur ihr geistliches Mitleid an dem Elend verfolgter Menschen, als worin auch protestantische Länder, und vorzüglich Großbrittanien mit dem schönsten Beyspiele vorgehen; — sondern auch ihre eigene Gesinnung und Ueberzeugung von dem belohnungswürdigen Verdienste einer so standhaften Treue gegen Gott, und die katholische Religion thätig an Tag zu legen bestreben werden.

Der Churfürstlich geistliche Rath hat daher diese höchste Willensmeynung den sämmtlichen Abt = und Probsteyen um ihrer baldigen Aeußerungswillen bekannt zu machen, und den Erfolg zu seiner Zeit berichtlich an Handen zu geben. München den 25. Jänner 1794.

Nro. CXXXIII.

Rechnungen der Klöster.

Seine Churfürstl. Durchl. haben aus dem hier wieder zurückgehenden Diario den Vorgang des Abtenwahl = Geschäfts in dem Kloster zum heiligen Kreuz in Donauwörth mit gnädigsten Wohlgefallen ersehen, und hiernach dieses Wahlgeschäft durchgehends gnädigst zu genehmigen geruhet. Welches dem Churfürstl. geistlichen Rath auf seinem dießfalls unterthänigst erstatteten Bericht von 21ten vorigen Monats mit dem Auftrag eröffnet wird, den neuerwählten Abten unverhalten zu lassen, daß selber in Gemäßheit der unmittelbaren höchsten Willensmeynung Sr. Churfürstl. Durchl. ordentliche Rechnung pflegen, und solche dem

dem Kapitel alle Jahre vorlegen soll, welches bey Gelegenheit allen Aebten in sämmtlichen Klöstern * anzubefehlen ist. München den 5. Hornung 1794.

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1771. Seite 501. §. 3.

Nro. CXXXIV.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

An den Churfürstl. geistlichen Rath.

Von der modernen After-Philosophie.

ꝛc. Daß, da das Resultat dieses Prozeß neuerdings die unter den Pfärrern, und der Geistlichkeit eingerissene Verderbniß, und Ansteckung von der modernen After-Philosophie so auffallend beweiset, der Churfürstl. geistliche Rath auch seine Aufsicht, und Wachsamkeit in dieser Hinsicht verdoppeln, und dadurch, daß er für die Reinheit der Sitten, Lehre, und Aufführung der Geistlichen mit thätigerm Eifer sorge, und ohne Ansehen der Person, und der Würde, die von ihm wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen nun neu, oder durch eine lange, und fortdaurende Notorität gleichsam verjähret seyn, Anzeige, seiner primaeven Institution desto vollkommener entsprechen werde. München den 22. März 1794.

Nro. CXXXV.

Von der Pfarr-Hofbau Concurrenz der Churfürstl. Hofkammer.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben auf eingekommene unterthänigste Cameral-Vorstellung das an Dero geistlichen Rath unterm 29. May vorigen Jahrs ergangene höchste Rescript * dahin gnädigst zu leutteriren geruhet, daß in Pfarrhofbau-Concurrenz-Fällen, wo Dero Hofkammer sich unter den Condecimatoren befindet, selbige nicht mit Abreichung der Concurrenz selbst, wohl aber in Rücksicht der ganzen Bauerforderniß und ihrer Beytrags-Quota mit der Erklärung, wann es zu Belehrung der übrigen Condecimatoren, und zu Beförderung des Geschäfts etwas beytragen mag, zwar vorangehen, nebstdem ihr aber doch die, wie bisher, zuletzt abzugebende Haupterinnerung ** unbenommen seyn solle. Der Churfürstl. geistliche Rath hat sich also hiernach zu benehmen, und insonderheit der Pfarrhofbausache zu Graßau *** beßtens zu befördern. München den 28. März 1794.

* Vid. Nro. antec. 120.
** Vid. Nro. antec. 116.
*** Vid. Nro. sequent. 142.

Nro. CXXXVI.

Begrabung der Kranken.

Die mittels umständigen Berichts vom 7. Hornung abhin, vorgeschlagene Errichtung der sogenannten Todtenhäuser für die hiesige Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt, dann in allen Städten, Märkten, und größeren Dörfern der gesammten Landen Baierns, ist in aller Rücksicht mit zu vielen beynahe unübersehbaren Schwierigkeiten umwunden, als daß darauf für jetzt eine bestimmte Resolution ertheilt werden könnte. Unter diesen dörfte der wichtigste Anstand in Aufbringung der zu Bestreitung der Gebäuden, und der dazu beschriebenen Einrichtung, dann zu Auf- und Anstellung, auch Salarirung des hiezu nöthigen starken Personalis, ferners zu Anschaffung der Electrisir-Machinen, chirurgischen Instrumenten, und Medicinen ꝛc. in die hunderttausende sich erstreckenden zum großen Theil continuirlichen Kösten bestehen. Die Churfürstl. Oberlandes-Regierung mag zwar in der hiesigen Churfürstl. Residenzstadt den Versuch zu Anrichtung eines dieser Art Todtenhauses fortsetzen, und dazu vor allen Dingen vollständige Ueberschläge aller zu Errichtung dieses Endzweckes erforderlich seyn sollenden Kösten zu Handen zu bringen trachten, und den Plan mit Bemerkung, was das Churfürstl. höchste Aerarium, die Landschaft, und jeder anderer in

Actis benannter, oder unbenannter Concurrent beyzutragen haben dörfte, nicht weniger den Entwurf des vorgeschlagenen Provisorii mit gutächtlichem Bericht ad Manus gehorsamst einbringen, und dabey sonderbar bemerken, wie die bey diesem Gegenstand vorkommende Schwierigkeiten zu beheben wären? keineswegs ist aber noch zur Zeit auf das Lande außer der Erneuerung der respective vorigen Verordnungen (kraft welcher kein Todter vor 48 Stunden zur Erde bestattet, auch vor der Beerdigung die Todtenbeschau noch vorgenommen, und ein Attestatum medicum beygebracht werden solle *) rücksichtlich der Aufrichtung der Todtenhäuser eine Weisung ausfertigen zu lassen, bis nicht vorerst der Erfolg des obenerwähnten Versuchs sich näher bezeigen wird. München den 17ten May 1794.

* Vid. Nro. antec. 95.

Nro. CXXXVII.

Publication der General-Mandaten.

Seine Churfürstl. Durchl. bestehen ungeachtet der von den bischöflichen Ordinariaten zu Regensburg und Konstanz erfolgten Einwendungen, auf der Verkündung der zur Verhütung heimlicher Niederkünfte ledig schwangerer Weibspersonen ergangener jüngsten Verordnung vom 14. des Christmonats vorigen Jahrs, * auch aller übrigen landesherrlichen General-Mandaten in den Kirchen von der Kanzel an das gesammte Volk, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenstände ein, oder der andern Verordnung, der Anständigkeit wegen das Schweigen in der Kirche für räthlicher angesehen würde. Daher befehlen Höchstdieselbe Ihro obern Landesregierung auf die Berichte vom 7. April, und 21ten May abhin, unter Rückschluß der Acten hiemit gnädigst, bemeldte höchste Verordnung in gehorsamste Erfüllung bringen zu lassen, und zugleich den genannten beyden Ordinariaten die Churfürstl. höchste Willensmeynung antwortlich behörig zu eröffnen. München den 7. Juni 1794.

* Vid. P. 1. Nro. 65. Seite 30.

Nro. CXXXVIII.

Illuminaten-Eid der Kloster-Candidaten. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen gnädigst, daß künftighin auch von den Kloster-Candidaten, vor ihrem Eintritte in das Kloster der Illuminaten-Eid nach der vorgeschriebenen Art den Obern abgelegt, und das hierüber abgehaltene Protocoll oder schriftliche Zeugniß jedesmal an den Churfürstl. geistlichen Rath eingesendet werden solle. Zugleich haben Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Candidaten um Schullehrer-Stellen, und die Supplicanten um den Tituli Mensae, zur Ersparung der Reisekösten hieher, ebengedachten Illuminaten-Eid in Zukunft bey den nächstgelegenen Regierungen, ohne Tax-Entrichtung, ablegen können; Worüber die abzuhaltenden Protocolle ebenfalls an den Churfürstl. geistlichen Rath einzusenden sind, welchem diese höchste Willensmeynung auf seinen unterthänigst erstatteten Bericht vom 2. Decemb. vorigen Jahrs zur gehörigen Ausschreibung in Gnaden hiemit eröffnet wird. München den 7. Juni 1794.

Nro. CXXXIX.

Illuminaten-Eid von Burgermeistern ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchl. ꝛc. sind aus den Höchstdenselben von der Oberlandes-Regierung im unterthänigsten Berichte ddto. 19. May gehorsamst vorgetragenen Gründen gnädigst bewogen worden, künftighin allen neugewählten Burgermeistern, und Kämmerern der Städte, und Märkte, zur Ersparung der Reisekösten, und des Zeitverlustes die Hieherreise zur Ablegung des Illuminaten-Eides gnädigst nachzusehen, und die Abnehmung desselben auf die gnädigste vorgeschriebene Art, den treffenden Churfürstl. Land- und Pflegge-

richtern,

richtern, jedoch nach Inhalt des hierüber gnädigst erlassenen General-Mandats, und dergestalt zu überlassen, daß solche die hierüber abzuhaltenden Protocolla jedesmal an die geeignete Churfürstl. Regierung einsenden sollen. Von dieser Dispensation sollen übrigens die Burgermeister, und Kämmerer der Regierungs- und Hauptstädte ausgenommen seyn, und es mit selben noch ferners, wie bisher gehalten werden. Hienach hat also die Churfürstl. Oberlandes-Regierung das weitere zu verfügen. München den 4. Juli 1794.

Nro. CXL.

Publication geistl. Testamente.

Seine Churfürstl. Durchleucht finden die von Höchstdero geistlichen Rath im unterthänigsten Bericht vom 7. vorigen Monats wohl vorgetragene Grundsätze in Bezug auf die Ordinariats-Bestättigung geistlicher Testamente nach derselben Publicirung und Agnition, dann wegen derselben Publication von der weltlichen Cumulativ, wenn sie bey der weltlichen Stelle hinterlegt worden sind, der Natur der Sache, den Recessen, und der geistlichen Raths-Instruction vom Jahre 1779. * ganz angemessen. Der Churfürstl. geistliche Rath hat also auf derselben Ausführung in allen Fällen zu bestehen, hiernach das Freisingische Beschwerd-Schreiben in Gemäßheit der gnädigsten Weisung vom 22. Hornung d. J. standhaft zu beantworten, und nach seinem Antrag, zu endlicher Berichtigung der schon seit dem December vorigen Jahrs daurenden Verlassenschaftssache des verstorbenen Beneficiats von Tölz, den Dechant zu Wolfershausen zur Herausgabe des Original-Testaments, und zur Erscheinung bey der Publication durch Androhung, und nöthigen Falls auch Wahrnachung der Temporal-Sperr ohne weiters anzuhalten. München den 8. Juli 1794.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1136. §. 17.

Nro. CXLI.

Kösten von bischöflichen Visitationen.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geschehen lassen, daß die Fuhrwerkskösten, welche dem Ordinariat Freysing bey bischöflichen Particular-Visitationen den 31. Juli 1787. aus besonderer Gnade zugestanden worden sind, für den gegenwärtigen Fall, nämlich in den Land-Kapiteln Holzen, und Bach am Burgrhain, wo die Zahlung gedachter Kösten Anstand genommen, noch erhoben werden. Für die Zukunft aber gedenken Se. Churfürstl. Durchl. für dergleichen bischöfliche Visitationen irgend eine Kösten-Erhebung um so weniger zu gestatten *, als solche ganz gegen das Concilium Tridentinum Sess. 24. c. 3. und die Concordata Bavarica vom Jahr 1583. läuft, und diese Visitationen unter die unentgeltliche auszuübende Pflichten des Oberhirtenamts gehören. Dieses wird dem Churfürstl. geistlichen Rath zur gehorsamsten Nachachtung, und weiteren Verfügung hiemit gnädigst eröffnet. München den 5ten August 1794.

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. Seite 802. Nro. 123.

Nro. CXLII.

Von Regulirung der Bau-Concurrenz.

Dem Churfürstl. geistlichen Rath ist nach der Instruction vom Jahr 1779. allein übertragen, den Pfarrern die Congruam Provisorie et Salva lite zu bestimmen. Ein wesentlicher Theil dieser Congrua ist die Herstellung der Pfarrgebäude, welche als ein Gegenstand der kirchlichen Polizey-Administration durchgehends bey dem geistlichen Rath behandelt, sofort auch von diesem die Bau-Concurrenz der Condecimatoren reguliret werden muß. Der Churfürstl. Hofrath hat sich also dermalen in die Bau-Concurrenz-Sache bey dem Pfarrhof zu Grassau nicht einzudringen, und keineswegs mehr zu hindern, was der Churfürstl. geistliche Rath als forum Ordinarium in diesem Administrations-Gegenstand in statu possessorio beschlossen, und nach Vorschrift des Tri-

dentini Sess. 21. de Reform. c. 7. zur Execution zubringen hat. Glauben übrigens die interessirten Theile dabey auf irgend eine Art benachtheiligt zu seyn, so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in Peritorio bey der Justiz-Stelle anbringen, wo dann der Process ordentlich instruirt, und nach eingeholter gewöhnlicher Erinnerung des Churfürstl. geistlichen Raths verbscheidet werden wird. Dieses ist die höchste Willensmeynung Sr. Churfürstl. Durchl., welche sich auf das Concilium Tridentinum, auf die geistliche Raths-Instruction von 1779., auf ältere Verordnungen, und auf die bisherige Observanz gründet. Wonach sich also der Churfürstl. Hofrath sowohl in gegenwärtigen Fall bey Grassau, als in andern ähnlichen Fällen zu achten hat. München den 14. August 1794.

Nro. CXLIII.

Extractus Resolutionum Serenissimi.

An dem Churfürstl. geistl. Rath.

Von Kirchenbaulichkeiten.

Derselbe erstattet unterthänigsten Bericht wegen eines zu Frauendorf Gerichts Krayburg neu zu erbauenden Choraltars.

Die von dem Churfürstl. geistlichen Rath in dieser Sache getroffene Vorkehre wird gnädigst mit dem Anhange begnehmigt, daß bey dieser und all anderen derley Kirchenbaulichkeiten auch auf die Würde und die Angemessenheit der Kunstausführung Rücksicht genommen, und dergleichen Werke nicht an ungeschickte und geschmacklose Handwerker überlassen werden sollen.

München den 29. August 1794.

Nro. CXLIV.

Extractus Resolutionum Serenissimi.

An dem Churfürstl. geistlichen Rath.

Von Kirchen-Geld-Nachlässen.

2c. Uebrigens wiederholen Seine Churfürstl. Durchl. bey dieser Gelegenheit neuerdings, wie mißfällig Höchstdenenselben derley zum Nachtheile der Kirchen gereichende Nachläße sind, und erneuren hiemit den ernstlichen Befehl, bey schwerer Verantwortung pflichtmäßig zu wachen, daß die Ausstände überhaupt so viel möglich vermieden, und derselben Anhäufung in so beträchtlichen Summen nie zugelassen werde. Worauf sammentliche Kirchen-Deputationen zur weiteren Verfügung an die Gerichter zweckmäßig anzuweisen sind. München den 7. Septemb. 1794.

Nro. CXLV.

Von dimittirten Professoribus.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen den im Jahr 1792. wegen eigenen Verschulden von seiner Professorsstelle dahier entlassenen N. N. bey der nächst bevorstehenden Probstenwahl von dieser Würde gänzlich um so mehr ausgeschlossen haben, als nach der höchsten Willensmeynung ein solch dimittirter Professor nicht einmal mehr weit mindere Aemter seines Stiftes, oder Klosters begleiten darf. Wonach also der Churfürstl. geistliche Rath die nach N. abzuordnende Wahl-Commission auf den Fall der für ihn etwa ausfallenden Wahl gehörig anzuweisen, und künftighin all jenen Religiosen, die einmal wegen eigenen Vergeben von den öffentlichen Lehrstellen entlassen worden sind, jedesmal bey den Prälaten-Wahlen auf höchsten Befehl die Exclusivam zu geben hat. Zu welchem Ende von der Churfürstl. geheimen Schul-Curatel die Abänderung dergleichen Professoren in Zukunft jedesmal dem mehrgedachten geistlichen Rath nachrichtlich eröffnet werden wird. München den 20. Septemb. 1794.

Nro. CXLVI.

Von denen Lehen des Maltheserordens.

Da vom Churfürstl. Oberstlehenhof alle Umstände der dem Maltheserorden aufliegenden Schuldigkeit zu Recognoscirung der inhabenden Ritter- und Beutellehen nach bestehenden Lehenrechten mittels unterthänigsten Berichten vom 6. Decemb. 1785., und 11. Februar anheuer erörtert, diese schuldigste Relevirung der ex nova gratia besagten Orten zugekommenen Lehen auch von der berichtlich vernommenen Churfürstl. Oberlandes-Regierung, und der Hofkammer allerdings gutächtlich anerkannt worden; So befehlen Se. Churfürstl. Durchl. dero Oberstlehenhof gnädigst, daß, wiewohlen die Maltheser zwar für geistlich, zugleich aber auch nach ihrer ersten Einsetzung für Militair-Personen, folglich für lehensfähig, und ihre Ritterdienste zu praestiren schuldig erachtet werden, jeder Ordens-Commenthur sein überkommenes Lehen selbst empfangen, und Lehenträger seyn, dann seinen Besitzthum singulatim verreleviren, oder allenfalls in Erkrankungs- oder Behinderungsfalle, pro casu specifico, einen Mandatarium stellen, und bevollmächtigen solle, und zwar dergestalten, daß bey jedem per obitum, aut abitum sich ergebenden Veränderungsfalle das Relevium allezeit zum Oberstlehenhof, auch Lehenprobstämtern uneinstellig zu entrichten ist; Und gedenken Se. Churfürstl. Durchl. bey ein, oder andern Verweigerungsfalle dieser aufliegender Schuldigkeit, auf vorläufig beschehende Anzeigen die wirkliche Caducität eintreten zu lassen. Wornach sich also der Churfürstl. Oberst-Lehenhof zu benehmen, und für weitere nöthige Verfügung das Behörige zu besorgen hat. München den 29. Oktob. 1794.

Nro. CXLVII.

Profess der englischen Fräulein.

Nachdem die Ordensregel des Instituts der sogenannt Englischen Fräulein, in Betreff ihrer Ordensgelübde von denen, welche die Novizinen anderer Klosterfrauen nach zurückgelegten Probejahre bey ihrer Profession abzulegen verbunden sind, von darum merklich unterschieden sind, weil erwähnte Fräulein nur vota simplicia zu beschwören haben, und sie hievon auf jedmaliges Begehren und zu allen Zeiten ihr Ordinarius lossprechen kann, folglich sie stätshin ihr Institut verlassen, und in die Welt wieder zurücke treten mögen; So ergiebt sich von selbst, daß das landesherrliche Gesetz, vermög welchem keine Klosterfrau vor zurückgelegten ein und zwanzigsten Jahr zu Ablegung der Profession ohne vorläufige, von dem Landesherrn selbst erlangte Dispensation zugelassen werden soll, auf mehrgenanntes Institut nicht anwendbar seye. * Se. Churfürstl. Durchl. bestättigen dahero das von Höchstdero geistlichen Rath am 6. dieß unzielsetzlich erstattete Gutachten, und befehlen andurch gnädigst, daß von dieser gnädigsten Leuteration nicht nur den hieländischen Klöstern dieß Instituts zu ihrer Legitimation, sondern auch der obern Landesregierung und den Justiz-Collegien zur Wissenschaft, und schuldgehorsamsten Nachachtung die erforderliche Nachricht gegeben werden soll. München den 18. Novemb. 1794.

Nro. CXLVIII.

Von den französischen Geistlichen.

Da die Zahl der ausgewanderten französischen Priestern in hiesigen baierischen Staaten dergestalten angewachsen ist, daß man für ihre Subsistenz nicht weitere Aussichten hat, und daß ihre Unterhaltung dem Gemeindwesen so lästig wird, daß, wenn einer noch größeren Anzahl derselben der fernere Eintritt verstattet würde, nothwendig daraus erfolgen müßte, daß diejenigen, die von Anfang der Emigra-

Le Nombre des Prêtres émigrés de France, s'étant tellement accru en Bavière, qu'il n'est plus possible de suffire à leur subsistence, & que cette charge commence à devenir tellement onéreuse au Public; qu'en admettant l'entrée d'un plus grand nombre, ceux qui y éxistent déjà depuis le commencement de

tion bis daher eingelassen worden sind, an ihrem genießendem Unterhalt einen ansehnlichen auch wohl gänzlichen Abbruch leiden würden: um also dieser so lästigen als schädlichen Vermehrung derselben Einhalt zu thun, haben Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Landesherr durch zwey Decrete eines vom 31. Oktober, das andere vom 16. November nuperi gnädigst verordnet, daß alle und jede ausgewanderte Welt- oder Ordensgeistliche, wie auch alle dergleichen Nonnen, und nicht weniger alle weltliche ausgewanderte Franzosen, von was Würden sie auch immer seyen, wenn solche die Gränzen der hiesigen Baierischen, Neuburgischen, Sulzbachischen und obrpfälzischen Staaten betreten sollten, ohne weiters ab- und zurückgewiesen werden, ohne ihnen den Eintritt der dießseitigen Staaten, weder unter dem Vorwande den hiesigen Aufenthalt solicitiren, weder durch hiesige Länder reisen zu wollen, und sich nach Oesterreich oder Italien zu begeben: da besagte Staaten ohnehin durch ihre respective Landesherrschaften gegen die Emigranten gesperrt sind.

Es wird also kein Ausgewanderter von obiger Verordnung ausgenommen, als bloß allein diejenigen, welche eine besondere Erlaubniß Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. werden aufweisen können, oder mit einem Pass von der Churfürstl. Oberlandes-Regierung versehen sind: in Betreff aber derjenigen, so nur durch hiesige Lande nach Oesterreich zu reisen gedenken, diese müssen mit einem gültigen Pass von einer Oesterreichischen Regierung oder einem K. K. Minister sich legitimiren, die aber nach Italien zu reisen gedenken, mit einem Pass eines Päbstlichen Nuncii, oder anderer gültiger Stellen. Es wird also hiemit allen Churfürstl. Beamten, und ihren Subalternen ernstlich anbefohlen, ein wachsames Aug darüber zu haben, daß dieser höchsten Verordnung genauest nachgelebt werde, und sich niemand unterfange derselben entgegen zu handeln, unter schärfster Bestrafung, oder wenn eine Connivenz sich herauswerfen sollte, Verlurst ihres Dienstes: Wer hingegen mit Worten oder Werken derselben widersetzen würde, wird denen schärfsten Strafen sich aussetzen; Damit also Niemand mit der Unwissenheit

l'Emigration, se trouveroient infailliblement privés du néceſſaire; pour donc empêcher un accroiſſement si onereux & si préjudiciable, S. A. S. E. a ordonné par deux Decrets, l'un du 31. d'Octobre & l'autre du 16. de Novembre derniers: Que tous les Emigrés réguliers & autres, ainsi que toutes les Réligieuses, de même, que toute autre Emigrè séculier, de quelle qualité qu'il soit, qui viendroient déformais aux frontiéres de ses Etats de Bavière, Neuburg, Sulzbach & du haut Palatinat, soient d'abord renvoyés & sans leur permettre, qu'ils entrent dans les susdits Etats de S. A. S. E. ni sous le prétexte d'y vouloir solliciter la permiſſion d'y séjourner, ni sous celui de les traverser, seulement pour se rendre en Autriche ou en Italie, l'entrée des dits Etats leur étant sans cela prohibée par leurs Souverains respectifs. Il n'y a point d'Emigré, qui soit éximé de cette susdite Ordonnance, que ceux lá seulement, qui pourront produire une Permiſſion expresse de S. A. S. E. ou un Paſseport de la Régence suprême: & quant à ceux, qui auront deſsein de traverser seulement les dits Etats pour se rendre en Autriche seront obligés de produire un Paſseport d'une Régence ou d'un Miniſtre Autrichien, ou du Nonce Apoſtolique, s'ils veulent se rendre en Italie.

Il est donc ordonné à tout Officier, Baillif, Douanier, Péager & leurs Subalternes, ainsi qu'a tous ceux à qui il appartiendra de veiller soigneusement à ce que Perſonne ne s'aviſe de contrevenir ni directement ni indirectement à la susdite Ordonnance sous peine très rigoureuse & même en cas de connivence de perdre leurs Emplois: & qui conque

heit

heit sich entschuldige, soll gegenwärtige Verordnung publicirt, und gehörigen Orts in beeden Sprachen angeheftet werden. München den 4. December 1794.

osera s'opposer à y celle soit en paroles, soit par voye de fait, subira les charimens les plus sévéres: & pour personne ne prétexte cause d'ignorance, on affichera & publiera les présentes par tout ou besoin sera.

Munic le 4. Decembre 1794.

Nro. CXLIX.

Von dem Englischen Institut.

Dem Churfürstl. Hofrath will man auf die anher gefällig erlassene Sig. ddto. et praes. 19. currentis nebst Rückschluß der Communicatorum zur abverlangter Erinnerung hinwieder geziemend anfügen, daß, was das Alter der in das Englische Institut allhier eintreten wollenden N. N. betrift, gedachtes Institut vermög gnädigstem Decreti Intimi vom 18. Novemb. hujus anni,* wovon an den Churfürstl. Hofrath bereits die Communication geschehen, an kein Alter gehalten seye. Eben so wenig ist auch mehrerwähnt Englisches Institut an das Amortizations-Gesetz §. 10. gebunden, da es §. 9.** expresse hievon ausgenommen, weil es kein geistlicher Orden ist, hat auch keine approbirte Gesetze, sondern nur vota simplicia, und ist allzeit nur als ein Seminarium für das weibliche Geschlecht gehalten, und behandelt worden. Sig. in Cons. Eccles. am 23. Decemb. 1794.

* Vid. Nro. antec. Nro. 147.

** Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 1080.

Nro. CL.

Kirchen-Fiscals-Mandatum praesumptum.

Liebe Getreue! Da sich gelegenheitlich der Graf von N. Haftungssache bey Unserer Regierung in Landshut ratione Mandati zwischen derselben und Unsern dortigen Fiscaln einiger Anstand ergeben hat; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr gedacht Unserer Regierung in Unserm Name eröffnen sollet, daß der dortige Fiscal in Fällen, wo es sich um eine Kirchenfoderung im dortigen Regierungs-Districte fragt, eine Special-Vollmacht nicht nöthig habe, indem selber vermöge seiner Anstellung hiezu schon genugsam bevollmächtigt ist, sondern daß so eine Special-Vollmacht nur bey den in den auswärtigen Rentämtern vorfallenden Gegenständen erfoderlich sey, und des Mandati praesumpti, welches gedacht Unser Fiscal auch in solchen Fällen bey obwaltenden periculo in mora für sich hat, ungeachtet seiner Zeit noch gebührends nachgetragen werden solle. München den 27. Jänner 1795.

Nro. CLI.

Beyträge für die abgebrannte Stadt Vilshofen.

Welch höchsttrauriges Schicksal Unsere Gränz-Stadt Vilshofen durch die den 12. May ao. 1794. unvermuthet ausgebrochene schröckliche Feuersbrunst zu leiden hatte, dieses ist ohnehin eine bereits so allgemein bekannte Sache, daß es einer weiteren Schilderung dieser Unglücks-Scene nicht mehr bedarf, genug, daß diese Stadt, die eine der gewerbvollesten war, dergestalten in einen Steinhaufen verwandelt worden, daß beynahe allen Kräften aufgebothen werden müsse, um selbe aus ihrem Schutte empor zu heben, und in ihren vorigen Stand wieder herzustellen. Da nun dieses die unglücklichen Bürger, und Einwohner aus eigenen Kräften zu keiner Zeit zu bewerkstelligen vermögen; so ist es billig, und selbst nothwendig, daß zu diesem Ziel und Ende anderweitige Hilfsmittel, und Unterstützungen an Handen genommen, und angewiesen werden.

In dieser Hinsicht haben wir Uns demnach in einer besondern Ministerial-Conferenz mit Zuziehung unserer obern Landes-Regierung, Hofkammer,

und geistlichen Raths, dann Unserer lieb- und getreuen Landschaft solche Pläne und Vorschläge entwerfen, und vorlegen lassen, nach welchen den verunglückten Vilshoferischen Bürgern, und Einwohnern die schleunig- und thätigste Hilfe zu verschaffen wäre. Und gleichwie Wir nun erwähnte Pläne, und Vorschläge durchgehends als billig, und zweckmäßig erfunden, sofort selbe vollkommen gut geheißen und bestättigt, dabey aber auch beschlossen, und bestimmt haben, daß nicht nur von Unserer Kammer ein verhältnißmäßiger Beytrag gemacht, sondern auch ein gleich beträchtlicher von Unser lieb- und getreuen Landschaft bewerkstelliget, und nach allseitigen Beyrath allfoderst von sammtlichen in Unseren Landen zu Baiern, und der obern Pfalz vorhandenen gerichtischen, und ständischen Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen ein ihren Kräften anpassendes Donum gratuitum, oder Subsidium charitativum eingehoben werden solle;

So haben Wir diese Unsere gnädigste Entschließung Unsern sämmtlichen Regierungen, respective Kirchen-Deputationen, dann Pfleg- und Land- wie auch gefreyten Herrschaftsgerichtern, Städt, Märkt, und Hofmärkten anmit gnädigst eröffnen, und besonders in Rücksicht dieses milden Beytrags so vieles anfügen sollen, daß Wir nach dem Maaßstab der für das 1794te Jahr betroffenen Decimation, und zwar nach dem, was diese über Abzug der Steuern, dann bewilligt provisorischen Moderationen, und zeitlichen Nachlässen noch betruge, den halben Theil pro Norma bestimmt, und als ein Quantum des Subsidii charitativi für Unsere gerichtische, und ständische Kirchen, Bruderschaften, und milde Stiftungen hiemit wirklichen anrepartiert haben wollen.

Sämmtliche Regierungen, respective Kirchen-Deputationen, dann Pfleg- und Land- wie auch gefreyte Herrschaftsgerichter, Städt, Märkt, und Hofmärkten haben demnach berührtes Subsidium charitativum so schleunig, als möglich, doch jeden Ort zum Behuf der verunglückten Stadt Vilshofen gratis einzuheben, und mittels einer auf nebenfindige Art abzufassende Anzeige an ihre Behörden, nämlich die inclavierte Ortschaften an die Pfleg- und Landgerichte, diese aber sodann, und zwar die im Rentamte München zu Unserm geistlichen Raths-Expeditions-Amt, jene aber in auswärtigen Rentämtern an die Regierungs-Expeditions-Aemter, so wie dieses auch die Haupt- und Regierungsstädte, dann gefreyte Herrschaftsgerichter zu beobachten haben, einzusenden, und zu berichtigen. Versehen Uns also des genau- und schleunigsten Vollzuges gegen obbemeldt Unsere Regierungen, respective Kirchen-Deputationen, dann Pfleg- und Land- so wie auch gefreyte Herrschaftsgerichter, Städte, Märkte, und Hofmärkte. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3ten März ao. 1795.

Anzeige

über das von hieuntstehendem Orte ab denen dahin gehörigen Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen für die abgebrannte Stadt Vilshofen einzusenden kommende Subsidium charitativum.

Verfaßt den anno 1795.

Nämen der Kirchen, Bruderschaften und milden Stiftungen.	Entlegenheit derselben. Im Bißthum.	Im Decanat	Decimations-Betrag pro 1794 über Abzug der Steuern provisorischen Moderationen, und zeitlichen Nachlässen. fl.	kr.	pf.	Trift pro subsidio charitativo zur gnädigst bestimten Hälfte. fl.	kr.	pf.
Berg. St. Johannes Pfarrgottshaus.	Freysing	Bamkirchen	10	32	—	5	16	—
Gräfing. St. Anna-Spital allda.	Freysing	.....	30	18	—	15	9	—
Summa	.....	.....	40	50	—	20	25	—

Nro. CLII.

Pius PP. VI.

De Indulgentia plenaria anno 1795. pro avertendis perversis Novitatibus.

Venerabiles Fratres salutem et apostolicam benedictionem. Postquam inscrutabili divinae sapientiae, atque bonitatis consilio ad Supremum Apostolatus Fastigium nullo meritorum Suffragio evecti fuimus, omni studio, ac opera nostra in id praecipuè incubuimus, ut quae ad spiritualem Christi fidelium profectum utilia fore conspeximus, ea concederemus ubi præsertim sublimium Principum vota ad id Nos impellerent. Nos igitur precibus dilectissimi filii Nostri Caroli Theodori Principis Electoris Palatini et Ducis Bavariae, qui pro sua pietate ac summa in Deum devotione omnia incomoda, ac scandala, quae in suos subditos proficisci facile possent, quatenus perversis huc illuc divulgatis novitatibus, quibus hisce temporibus non solum e Christifidelium cordibus veram Religionem, sed e subditorum quoque animis debitam summis Potestatibus obedientiam abjicere conatur, faciles nimis aures preberent, avertere summopere desiderat, Nobis humiliter porrectis benigne annuentes, de Omnipotentis Dei misericordia, ac Beatissimae Virginis Mariae interceßione, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Auctoritate confisi, ex illa ligandi atque solvendi potestate, quam Nobis Dominus licet indignis contulit, Universis et singulis utriusque sexus Christifidelibus in Ditionibus eidem Carolo Theodoro Principi, et Duci subjectis degentibus, vel illuc adventantibus, qui Ecclesias a vobis, vel vestrum Vicariis, seu officialibus, aut de vestro mandato, et vobis absentibus ab iis, qui curam animarum inibi exercent, designandas, vel Ecclesiarum hujusmodi aliquam spatio triginta continuorum dierum, seu quatuor hebdomadarum a publicatione designationis per vos, vel vestrum Vicarios, seu officiales, vel alios, ut praefertur faciendae decurrendarum, saltem semel visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium devotè

votè Deum oraverint, ac quarta et ſexta feriis, ac Sabatho alterius ex praefatis hebdomadis jejunaverint, et peccata ſua confeſſi ſanctiſſimum Euchariſtiae Sacramentum in Dominica immediate ſubſequenti, vel alio die intra praefatam ex dictis hebdomadis reverenter ſumſerint, ac Pauperibus aliquam eleemoſynam, prout unicuique ſuggeret devotio, erogaverint, Pleniſſimam omnium peccatorum ſuorum indulgentiam et remiſſionem, ſicut in anno jubilaei viſitantibus certas Eccleſias intra et extra urbem concedi conſuevit, tenore praeſentium concedimus, et elargimur. Regularibus vero perſonis utriusque ſexus, etiam in clauſtris perpetuo degentibus, nec non aliis quibuscumque tam laicis, quam Eccleſiaſticis, etiam in carcere exiſtentibus, vel aliqua corporis infirmitate, ſeu alio quocumque impedimento detentis, qui ſupra expreſſa, vel eorum aliqua praeſtare nequiverint, ut illa Confeſſarius ex jam approbatis ante praeſentium publicationem, ſeu approbandis, eis in aliqua pietatis opera commutare, vel in aliud proximum tempus prorogare poſſit, eaque injungere quae ipſi poenitentes efficere poterunt, pariter concedimus, et indulgemus. Inſuper omnibus et ſingulis Chriſtifidelibus utriusque ſexus tam laicis, quam Eccleſiaſticis ſecularibus, vel Regularibus cujusvis ordinis, congregationis et inſtituti in dictis Dioeceſibus degentibus licentiam concedimus, et facultatem, ut ſibi ad hunc effectum eligere poſſint quemcumque Presbyterum Confeſſarium tam ſecularem, quam cujusvis ordinis et inſtituti regularem ex approbatis ut praemittitur, qui eos ab excommunicationis, ſuſpenſionis, et interdicti, aliisque Eccleſiaſticis ſententiis, cenſuris, et poenis a jure vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſeu inflictis, nec non ab Haereſi, omnibusque peccatis, exceſſibus, criminibus, et delictis quantumcumque gravibus et enormibus, etiam locorum ordinariis, ſive Nobis, ac Sedi Apoſtolicae, et alias per quascumque noſtras aut Romanorum Pontificum Praedeceſſorum noſtrorum Conſtitutiones quarum tenores haberi volumus pro expreſſis quomodocumque reſervatis in foro conſcientiae, et hac vice tantum abſolvere, et liberare valeat: Et inſuper vota quaecumque (Religionis et Caſtitatis exceptis) in aliqua pia et ſalutaria opera commutare; injuncta tamen eis, et eorum cuilibet in ſupradictis omnibus caſibus poenitentia ſalutari, aliisque ejusdem Confeſſarii arbitrio injungendis. Non intendimus autem per praeſentes ſicuti Praedeceſſorum noſtrorum nemo in publicatione Jubilaei unquam intendit ſuper aliqua irregularitate publica, vel occulta, nota, defectu, incapacitate, ſeu inhabilitate quoquomodo contracta diſpenſare, vel aliquam facultatem tribuere diſpenſandi, ſeu habilitandi, et in priſtinum ſtatum reſtituendi, etiam in foro conſcientiae, neque etiam easdem praeſentes iis, qui a Nobis, vel ab aliquo Praelato, ſeu Judice Eccleſiaſtico excommunicati, ſuſpenſi et interdicti fuerint, niſi intra ejusdem Jubilaei tempus ſatisfecerint, et cum partibus concordaverint, ullo modo ſuffragari poſſe et debere. Non obſtantibus quibuscumque in contrarium facientibus, quibus omnibus et ſingulis etiam ſi pro ſufficienti illorum derogatione, de illis, eorumque tenoribus, ſpecifica, expreſſa et individua, ac de verbo ad verbum non autem per Clauſulas generales idem importantes, mentio, ſi quaevis alia expreſſio habenda, aut quavis alia exquiſita forma ad hoc ſervanda foret, tenores hujusmodi, ac ſi de verbo ad verbum nihil poenitus omiſſo, exprimerentur, et inſererentur, praeſentibus pro plene expreſſis, ac de verbo ad verbum inſertis habentes, illis alias in ſuo robore permanſuris, ad praemiſſorum effectum hac vice dumtaxat ſpecialiter, et nominatim derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut earumdem praeſentium tranſumptis, ſeu exemplis, etiam impreſſis, manu alicujus Notarii publici ſubſcriptis, et ſigillo Perſonae in Eccleſiaſtica Dignitate conſtitutae, munitis, eadem prorſus fides habeatur, quae haberetur ipſis praeſentibus, ſi forent exhibitae, vel oſtenſae. Demum Apoſtolicam fraternitatibus veſtris Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum ſub Annulo Piſcatoris die X. Martii MDCCXCV. Pontificatus Noſtri Anno Vigeſimoprimo.

Nro. CLIII.

Nro. CLIII.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

An den Churfürſtl. geiſtlichen Rath.

Illuminateneid der Tituli Menſae Candidaten.

Nach deſſen Bericht vom 21. dieſes, iſt an der Anweiſung der zu Ingolſtadt ſtudirenden Candidaten N. und N. zur Prüfung und Ablegung des Illuminaten-Eids bey dortiger Schul-Commiſſion recht geſchehen, und iſt ſolches künftighin bey allen ähnlichen mit dem Churfürſtl. Titulo Menſae begnadeten Candidaten in Ingolſtadt zu beobachten. München den 30. April 1795.

Nro. CLIV.

Von Amts-Extraditionen.

Seine Churfürſtl. Durchl. haben mißfällig vernommen, daß von den vorgewesenen Amts-Extraditionen des Landrichters zu Landſperg und des Gerichtſchreibers zu Waſſerburg Höchſtdero geiſtlichen Rathe zu Abordnung eines Commiſſarii keine vorläufige Nachricht gegeben, und auf dieſe Art die in den gnädigſten Reſcripten vom 19. Juni 1787.* und 15. März 1788.** enthaltene höchſte Willensmeynung, in Bezug auf die Kirchen-Capitalien, und Intereſſe-Ausſtandes-Liquidationen bey Amtsübergaben ganz außer Acht gelaſſen worden ſeye. Seine Churfürſtl. Durchl. wiederholen daher obige zum Beßten der Gotteshäuſer und milden Stiftungen erlaſſene höchſte Verordnungen einsweil hiemit neuerdings, und machen Höchſtdero Hofkammer noch einmal den Auftrag, ſolche in allen künftigen Amts-Uebergabsfällen genau zu befolgen. München den 11. May anno 1795.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 892. Nro. 177.

** Vid. Nro. antec. 24.

Nro. CLV.

Candidaten des Regensburgiſchen Seminarii.

Seine Churfürſtl. Durchleucht haben durch beyliegende Vorſtellung des Ordinariats Regensburg bewogen, gnädigſt zu erlauben und zu verordnen geruhet, daß Höchſtdero Commiſſarius, welcher jedesmal bey dem Concurs für die Aufnahme der Candidaten in das Regensburgiſche Dioeceſan-Seminarium zugegen iſt, in Zukunft auch gleich den Illuminaten-Eid für Tiſchtitl von gedachten Candidaten abnehmen, und ſie zugleich aus den deutſchen Schulgegenſtänden prüfen ſolle, damit ihnen dießfalls Zeit und Unkoſten bey der bisher gewöhnlich geweſenen Reiſe nach Straubing erſparet werden. Der Churfürſtl. geiſtliche Rath hat alſo hernach obengenannten Commiſſair gehörig anzuweiſen, auch der Regierung zu ebengenannten Straubing hievon Nachricht zu geben. Wo übrigens dieſe Entſchließung dem Ordinariate heute bereits gnädigſt eröffnet worden iſt. München den 13. Juni 1795.

Nro. CLVI.

Commiſſionen zu Unterſuchung der Kirchenwirthſchaft.

Seine Churfürſtl. Durchleucht wollen es bey der von Höchſtdero geiſtlichen Rath den 6. dieß einberichteten Abordnung eines Rechnungs-Commiſſair zu Unterſuchung der Kirchen-Wirthſchaft des Hofmarkts-Verwalters zu N. als eine geſchehene Sache für dermalen bewenden laſſen; In Zukunft iſt aber Sorge zu tragen, daß dergleichen Commiſſionen, nach Umſtänden, und wo es thunlich iſt, von dem ohnehin abgeordneten Oberlandes-Regierungs- oder Hofkammer-Commiſſair zur Unkoſten-Sparung der großen theils erarmten Kirchen mit übernommen werden. München den 13. Juni 1795.

Nro. CLVII.

Dermalige Nuntiatur.

Da Seine Päbstliche Heiligkeit den Erzbischofen von Tyr Hannibal de la Genga, um an dem Churfürstl. Hoflager allhier einsweil als Nuntius-Ordinarius zu residiren, und die dahin einschlagenden Geschäfte inzwischen zu besorgen, anher abgesendet; als wird solches jedermann zu dem Ende kund gemacht, damit sich sämmtliche Landesunterthanen und Einwohner in ihren Angelegenheiten an erwähnt Päbstliche Nunciatur allhier, wie vorhin *, zu wenden wissen. München den 26. Juni 1795.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 854. Nro. 163.

Nro. CLVIII.

Erz-Diaconus zu Gars.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen aus den von Höchstdero geistlichen Rath den 4. des vorigen Monats einberichteten Gründen in Betreff der dem Erz-Diaconus zu Gars zugestandenen Beyziehung eines Actuarii zu Pfarr-Verlassenschafts-Verhandlungen, es bey der provisoischen Bewilligung dießfalls noch ferners gnädigst belassen, und ist hiernach Gr. v. N. mit seiner hier zurückgehender Gegenvorstellung in Bezug auf die Pfarr-Verlassenschaft von Ensdorf abweisend zu verbscheiden. München den 28. August 1795.

Nro. CLIX.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

Taxen von Sulzbachischen Pfarreyen.

Seine Churfürstl. Durchl. haben in den gnädigsten Rescripten vom 20. Juni 1783. 15. Decemb. 1788. * und 10. Septemb. 1794. wovon der hier angebogenen Bittschrift des praesentirten Pfarrers von Mißbrun vidimirte Abschriften beyliegen, der Sulzbachischen Geistlichkeit in gnädigster Rücksicht auf die von ihr vorgebrachte Gründe, und die simultanische Verfassung zu zugestehen geruhet, daß selbe in Zahlung der Taxen jedesmal nach dem vorher in Churpfalz üblich gewesenen Fuße behandelt, und also von solchen Pfarreyen nie mehr, als 6, — 10 — bis 16 fl. Targeld genommen werden solle. Dabey hat es auch noch ferners sein vollkommenes Verbleiben, und die Churfürstl. oberpfälzische Kirchen-Deputation sowohl in all künftigen Fällen, als auch in dem gegenwärtigen Fall mit Mißbrun sich hiernach zu achten. München den 12ten Septemb. 1795.

* Vid. Nro. anteced. 29.

Nro. CLX.

Von den Decimations-Beyträgen.

Nachdem es sich mit denen in Gemäßheit Unserer in Decimations-Sachen gnädigst erlassenen General-Verordnung vom 15. Septemb. 1789. * abgeforderten neuen Fassionen und Einkünftensentwürfen bis daher noch immer verzogen hat, und dergleichen von dem wenigsten Theil zum Vorschein gekommen: so haben Wir Uns bey Unserer höchsten Stelle mehrmal veranlasset gesehen, und gnädigst entschlossen, von sämmtlichen Stift- und Klöstern, und andern Corporibus piis; wie auch von Clero Saeculari, so wie von denen Kirchen, Bruderschaften und milden Stiftungen die Decimations-Beyträge für das gegenwärtige achte Decennal-Jahr 1795. wiederum provisionaliter nach dem ehemaligen Catastral-Fuß, und nach denen bisherig zum Theil bewilligten zeitlichen Moderationen, sohin in der nämlichen Maaß, wie es in vergangenen sieben Decennal-Jahren provisorie geschehen, und in dem peremptorie & praeclusive festgesetzten Termin zu Ende Monats November unter dem ausdrück-

* Vid. Nro. antec. 43.

Nota. Die seither alle Jahr erneuerten Mandate sind durchaus des nämlichen Inhalts, wie gegenwärtiges.

drücklichen Vorbehalt erheben zu lassen, daß dasjenige, was sich nach der Hand durch die neue Fassion, und Rectification bey einigen Individuis allenfalls mehrers pro Decima herauswirft, seiner Zeit für die besagte Provisional-Jahre annoch ersetzet werden müsse; wo entgegen aber auch das minder betreffende denenselben wiederum zu Guten gerechnet werden soll. Wobey sich von selbst verstehet, daß jene Individuen, von welchen zum Theil ihre neuen Fassiones gehorsamst eingesendet, und rectificirt worden, die sich herausgeworfenen Decimations-Quoten in der pro novo Decennio bestimmten Maaß zu entrichten haben.

Gleichwie nun diese Unsere höchste Entschließung denen bey jedem in Unsere Landen sich erstreckende Kirchensprengel subdelegirten Decimations-Commissariis bereits eröffnet worden: also auch lassen Wir solche denen sämmtlichen Subjectis Decimandis zur gehorsamsten Nachachtung andurch ebenfalls nicht verhalten.

Insonderheit aber finden Wir nothwendig, Unsere vorige gnädigste Geschäfte zur künftig genaueren Darobhaltung mehrmal zu wiederholen: daß Unsere Pfleg- und Landgerichter, wie auch die incorporirte Ortschaften von denen ihnen anvertrauten Kirchen, Bruderschaften und milden Stiftungen die betreffende Decimations-Schuldigkeiten, und zwar ohne eigenmächtigen Abzügen, für das gegenwärtige achte Decennal- und Provisional-Jahr nach hergebrachter Cumulativa fruhezeitig vor dem bestimmten peremtorisch- und ipso facto praeclusivischen Termin erheben; die besagte Incorporations-Orte aber schuldig seyn sollen, sothane Decimations-Gebühren nebst denen specificirlichen, und für jeden Kirchensprengel abgesönderten Anzeigen in Triplo unmittelbar zu ermeldt-Unseren Pfleg- und Landgerichtern gegen Schein einzusenden. Welche hiemit gnädigst angewiesen werden, diese in ihre eben auch für jedes Bißthum insonderheit geeignete Haupt-Designationes specifice aufzunehmen, solche gleichfalls in Triplo zu verfassen, und sammt denen Geldbeträgen auf Unkosten der Decimandorum an die gedachte Subdelegatos, oder ihre Subcollectores zu überliefern; von wannen nach Inbehaltung des benöthigten einfachen Stückes, die übrigen zwey bescheinigter zurückgestellt werden. Davon eines dem betreffenden Gericht zu Belegung der Rechnung in Handen zu verbleiben; mit dem zweyten aber sich bey Unserer gnädigst verordneten geheimen Decimations-Commission der gepflogenen Richtigkeit halber längst in 14 Tagen nach Auslauf des obbesagt praeclusivischen Termins, ohne weitere Mahnung, und bey Vermeidung eines unausbleiblichen Kanzleybothens auf der säumigen Theile eigene Kösten, gehorsamst legitimirt werden muß.

Wenn sich jedoch ergiebt, daß von einigen Incorporations-Orten derley Decimations-Gelder wegen näherer Entlegenheit, und zur Erleichterung der Lieferungskösten zu erwähnten Subdelegations-Collectations-Behörden eingesendet werden: so sind sie nichts destoweniger schuldig und gehalten, solche allezeit mit denen in Triplo verfaßten Anzeigen dahin zu begleiten, und von denen bescheinigter zurück erhaltenen zweyen das einfache Stück zu mehrbesagt-Unseren Pfleg- und Landgerichtern unter dem nämlichen praeclusivischen Termin pro legitimatione einzulieferen. Welche, wann Sie damit säumig erscheinen wurden, selbige ohne weiters auf ihre Unkosten hierzu anzuhalten, und sothane bescheinigte Anzeigen ihren Haupt-Designationen besonders beyzulegen hiemit angewiesen werden.

Da übrigens Unseren Haupt- und Regierungs-Städten, dann gefreyten Klöster- und Herrschaftsgerichtern die Decimations-Gebühren von denen ihnen mit dem Schuß gnädigst anvertrauten Kirchen ꝛc. unmittelbar zu denen respicirenden Subdelegationen zu berichtigen oblieget: so versehen Wir Uns gnädigst, daß von ihnen ein solches in der oben vorgeschriebenen Maaß und Zeit ohne fernere Mahnung gleichfalls schuldgehorsamst befolget, und nicht verursachet werde, daß Wir dieselbig bey erscheinenden Saumsal und entstehender Legitimation durch unbeliebige Zwangsmittel auf ihre Unkosten dazu anhalten lassen müssen.

Es haben sich demnach in Gemäßheit dieses Unseres gnädigsten Entschlußes, und respective mehrmaligen Decimations-Provisorii Unsere mehrgedachte Pfleg- und Landgerichter nicht nur ihres Orts genaueſt zu achten; sondern auch ein solches denen incorporirten Ortschaften, und denen in ihrem Gerichtsbezirk entlegenen Stift- und Klöstern, dann soviel den Clerum Saecularem betrift, denen respicirenden Decanaten; wie nicht weniger denen auswärtigen Subjectis Decimandis, welche aus Unseren Landen, und respective Gerichtern einige Nutzungen und Einkünften beziehen, und der Decimation unterworfen sind, durch Circularpatente der gleichmäßigen Nachachtungswillen unverweilt kund zu machen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Septemb. 1795.

Nro. CLXI.

Domkapitlische Pfarr-Verlassenschaften.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben zwar in einem höchsten Rescript vom 11. März 1791. * dem Domkapitel zu Regensburg bey den Verlassenschafts-Verhandlungen seiner Pfarr-Vicarien die Cumulativam ex Commissione Episcopi zugestanden. Da aber aus den dießfalls erstatteten geistlichen Raths-Bericht vom 25. Hornung vorigen Jahrs zu entnehmen ist, daß von Domkapitlischer Seite zu dergleichen Verhandlungen ein weltlicher Commissarius zur großen Beschwerde der pfärrlichen Verlassenschaften, und selbst gegen die den Ordinariaten zugestandene Weise abgeordnet wird; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. diese Mißbräuch Höchstdero Gnade gehoben wissen, und erklären hiemit, daß der von dem Domkapitel Regenspurg zu geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen abzuordnende Commissarius, wie bey den Ordinariaten jedesmal ein geistlicher, und kein weltlicher Commissarius seyn soll. Welche höchste Willensmeynung der Churfürstl. geistliche Rath dem Domkapitel zu Regensburg ex Commissione speciali zu eröffnen hat. München den 5. Octob. 1795.

* Vid. Nro. antec. 78.

Nro. CLXII.

Extractus Resolutionum Serenissimi de dato München den 6ten Oktober 1795.

Regulativ in Kirchen-Rechnungssachen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben sich über die in Betreff der weitern Einkünften und Nachsicht des Kirchen-Vermögen-Zustandes in Baiern gesammelten Acta, den erfoderlichen Vortrag gehorsamst machen lassen, sofort auch 2tens gnädigst verordnet, daß in Zukunft von Höchstdero geistlichen Rathe ohne vorläufig höchste Verwilligung, unter was immer für einen Vorwand weder Gratificationen, Additionen, oder Pensionen, noch weniger aber Besoldungen mehr, sie mögen viel oder wenig betragen, bey Strafe des Ersatzes, und anderen schweren Einsehens eigenmächtig angewiesen werden.

3tens. Wird der beygeschafte Reis- oder Commissions-Wagen ebenfalls als eine geschehene Sache angesehen, jedoch versiehet man sich, daß die hierüber erloffene Kösten nach und nach werden eingebracht werden. Hinführo aber ist kein neuer derley Wagen mehr ohne vorläufig höchster Begnehmigung anzuschaffen.

4tens. Für die Zukunft wird andurch auch all wie immer Namen habender Geldvorschuß ganz verbothen.

5tens. Wollen Se. Churfürstl. Durchl. dem Expeditor, wenn Vorlehens- oder andere Gelder von Pfärrern in Verwahr übergeben, und wieder hinausbezahlt werden, deswegen einen bemessenen Betrag, nämlich bis auf hundert nichts, was aber diese Summe übersteigt, von jeden hundert Gulden die Taxordnungs-

nungsmäßige Depositions-Gebühr * zu nehmen dergestalt bewilliget haben, daß sie niemals von den Kirchen, sondern jenen bezahlt werden solle, denen die Gelder zukommen.

6tens. In Betreff der hergestellten Capital-Bücher sollen sowohl die Adelichen, als die zinsbaren Capitalien von jedem Rentamte abgesöndert beschrieben werden, um hieraus sehen zu können, wie viel bey jedem die Summe ausmache ꝛc.

7tens. Will man die vorgemeldteten Gratificationen, Additionen, oder Pensionen, auch auf die heilige Kapelle zu Altenötting, um so mehr verstanden, und dasjenige hieher wiederholt haben, was puncto 2do. enthalten ist, daß nämlich der geistliche Rath keine zu ertheilen, sondern solche ad Manus einzuberichten, und von da aus die gnädigste Ratification erholen solle.

8tens. Sollen die bisher bey der heil. Kapelle geschehenen Nachlässe und Abschreibungen an Capital, und Interessen, sein Bewenden haben; Hinführo aber darf an solchen über 50 fl. nichts vom geistlichen Rathe nachgelassen, sondern es müssen alle Quartal diese in eine Anzeige gebracht, und mittels Berichts ad intimum eingesendet, in Kürze die Beschaffenheit derselben dargestellt, und hierüber gnädigste Ratification bewirkt werden.

9tens. Auf Baufälligkeiten, dann Beyschaffung der nöthigen Kirchen-Ornate, so anderen, darf auch über 50 fl. nichts verwendet werden, sondern es sind auch alle Quartal ordentliche Ueberschläge verfassen zu lassen, und in gehörige Anzeige zu bringen, sohin hierüber die gnädigste Ratification von der höchsten Stelle zu erholen.

10tens. Man will es zwar bey den vom Churfürstl. geistlichen Rathe bisher vorgenommenen, respective ratificirten Häuser- und anderen Verkäufen bewenden lassen; hinführo aber hat sich derselbe solcher nicht mehr zu unterziehen, sondern vorher einzuberichten, und Verhaltungs-Resolutiones von der höchsten Stelle zu erbitten.

11tens. Werden bey obengedacht heil. Kapelle dem Churfürstl. geistlichen Rathe und den Rechnungs-Commissarien, die Extraditionen und Untersuchungen (jedoch die Aufnahme gemeldter Rechnungen in loco Altenötting, den zwey gnädigst aufgestellten weltlichen Kirchen-Rechnungs-Aufnehmern vorbehalten) noch ferners, und in sofern man keine Abänderung für nöthig findet, vorzunehmen gestattet. Doch solle den dahin abgehenden geistlichen Räthen, statt bisher gezogenen 10 — nur täglich 7 fl. nebst dem Gefährts-Geldbetrag, dann für einen Bedienten 45 kr., und den Rechnungs-Commissarien 5 fl., und kein mehrers, täglich zum Deputate gebühren. Es sollen also hinkünftig keine Trinkgelder, am mindesten aber eine Zehrung mehr aufgerechnet werden, indem sich jeder von seinen Diæten zu verpflegen hat. Wie dann auch für Zimmer, Holz, und Licht, nicht das geringste mehr passirlich seyn solle: Wobey weiters anbefohlen wird, daß von jeder abzuschickenden Commission, der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-Commission, vorher Notification zu ertheilen, und zu eröffnen ist, ob von dieser hiegegen nichts einzuwenden stehet. In diesem Falle ist, wenn die Commission zurück kömmt, vorbemeldteter Rechnungs-Aufnahms-Commission, das abgehaltene Diarium, nebst einer Specification der erlossenen Kösten, ad Revidendum zu übergeben, welche das Billige einsehen, und passiren lassen, auch hierüber die schriftliche Signation zu machen nicht entstehen wird, damit hinnach vom Churfürstl. geistlichen Rathe aus, die g. hörige Anschaffung geschehen könne.

12tens. Verordnen Se. Churfürstl. Durchl. hiebey, daß künftighin bey schwerer Ahndung, ohne vorläufig erholter Ratification, keine Capitalien mehr übernommen werden sollen. Es ist auch der gnädigste Wille, und Befehl, daß von dem Gotteshause Altenötting, als einer Capella regia, auf welche die General-Ausschreibung vom 21. Novemb. 1789. nicht auszudehnen ist, keine Concurrenz mehr genommen werden sollen.

* Vid. die Sammlung v. J. 1771. Seite 56.

13tens. Soviel nun auch die Gratificationen, Additionen, Pensionen dann Ertheilung der Besoldungen bey den sämmtlichen Kirchen betrift, wird dasjenige hieher wiederholt, was puncto 7mo. befohlen wurde, daß nämlich ohne geschehene Einberichtung, und erholt gnädigste Ratification, künftig an niemand mehr, vom geistlichen Rathe etwas bewilliget werde.

14tens. Bey den bisher in den sämmtlichen Kirchen-Rechnungen abgeschrieben, und nachgelassenen Interessen, dann auch Capitalien so andern, wollen es Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst beruhen lassen, jedoch kömmt hinführo dasjenige in Vollzug zu bringen, was puncto 8vo. gnädigst anbefohlen und verordnet worden, beynebens verordnen andurch Höchstdieselbe, daß dero geistliche Rath, keinen mehr, besonders aus ihrem Gremio, ein Capital von den Kirchen bewillige, der nicht mit einem eigenen Vermögen, oder liegenden Gütern zur Sicherheit der Kirchen versehen ist.

15. In Betreff der Baufälligkeiten, und Beyschaffung der erfoderlichen Kirchen-Ornate, so andern, bey den sämmtlichen Gotteshäusern, wird der geistliche Rath ebenfalls auf den 9. Puncten angewiesen, daß es bey denselben eben so gehalten werden soll, wie es dort selbst, rücksichtlich der heil. Kapelle zu Altenötting verordnet ist.

16tens. Zeigen sich sehr viele Hinterstände von Beamten, so andern, auch unausgemachte, dann nicht verbscheidete Untersuchungen, sowohl in Rechnungen, als anderweg, Se. Churfürstl. Durchl. wollen, und befehlen, daß selbe sogleich vorgenommen, und ausgemacht werden; es sind aber keineswegs weitere Commissionen auf Kösten der Kirchen, sondern derjenigen, die hievon Schuld tragen, abzuschicken. Weiters sind auch jene, welche bey dem Churfürstl. Hofrathe, oder sonsten auf Verbscheidung liegen, zu betreiben, und da ein- oder die andere schon lange allda anhängig ist, dieses alsogleich berichtlich anzuzeigen, damit von der höchsten Stelle das Nöthige an die Behörde erlassen werden möge.

17tens. Damit die Kirchen künftighin wieder sublevirt, und bey den ohnehin sehr abnehmenden Mitteln, in etwas verschont werden; So befehlen Se. Churfürstl. Durchl., daß bey Abgehung einer jeden Cameral-Commission, auf die Amts-Extraditionen, die vorhin schon gehabt, aber seit einigen Jahren von den geistlichen Raths-Rechnungs-Commissarien vorgenommenen Kirchen-respective Capital- und Interessen-Liquidationen, dann Ausstände, item Cassa-Berech- und Abrechnungen, auch Baarschafts-Auszahlungen, so anders, was vonnöthen ist, hinführo wiederum nach Empfang dieß von den Churfürstl. Hofkammer-Rechnungs-Commissarien, gleich mit der Cammeral-Amts-Extradition besorgt, und wie es sich gebührt, berichtiget, sohin die hierauf um etwas mehr erlaufenden Deputata und Kösten, dem höchsten Aerario aufgerechnet werden sollen; Weßhalb unter dem heutigen Dato an die Churfürstl. Hofkammer das Erfoderliche, der Verfügungswillen, erlassen, auch derselben bedeutet worden ist, daß hinnach die über das Kirchen-Rechnungswesen von der Cameral-Commission abzuhaltenden Protocolla zum Churfürstl. geistlichen Rathe sogleich communicirt werden sollen. Was aber die weitere Untersuchungen in Kirchen-Rechnungswesen, und die in solchem Fall dahin einschlägigen Beamten, Pfärrer, Kirchenpröbste, Schullehrer, und Meßner betrift, soll, wie bisher, dem geistlichen Rath unbenommen seyn, und verbleiben; Doch versehen sich Höchstdieselbe gnädigst, daß nicht, wie ehedem schon öfters geschehen, Comissionen abgeschickt werden, welche den Kirchen mehr Schaden als Nutzen zuziehen, z. B. jene, welche durch Beamte, oder wem immer verursachet, und veranlaßt werden; Es sollen daher in Zukunft im Falle einer derley abzuordneuden Commission, die erlaufenden Kösten, nicht aus den Kirchenmitteln, sondern jedesmal von dem Anlaßgeber, sogleich eingebracht und bezahlt werden. In Betreff der täglich passirlichen Deputaten, hat man sich mit dem zu begnügen, was Puncto 11mo. bereits bestimmt worden, wie auch all anderes zu befolgen, so in obigen Puncten enthalten ist. In solchen Fällen mögen zwar jederzeit proportionirliche Vorschüsse für die abgehende Commission, aus der Concurrenz-Cassa bewilliget werden, nachhin aber sollen sie bey der Zurückkunft mit ordent-

ordentlich specificirten Scheinen, und dem abgehaltenen Diario, nachgewiesen, sofort der Rechnungs-Aufnahms-Commission, pro Revisione vorgelegt, alsdann erst, nach derselben Gutbefinden, derley Scheine an die betreffenden Beamten oder Gerichter der Bezahlungswillen, mittels Befehls hinausgeschickt, und die Concurrenz-Cassa der Vorschüße halber, wiederum satisfacirt werden.

18tens. Befehlen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß, weil die Mittel der Gotteshäuser merklich abnehmen, und bey mehrern die ewigen Lichter nicht mehr beygeschaft werden können, von all führohin an dem Adel, und Standespersonen auszuleihenden Capitalien, von nun an 4 procento, wie auch jenen, die auf gewiße Jahr unter 4 procento wirklich ausgeliehen worden sind, nach verstrichenen Zeitpunkt ebenfalls 4 procento, und nicht weniger (außer es treten sonderbare Umstände ein) zum Interesse stipulirt, auch solche alle Jahr richtig entrichtet werden sollen, außerdem ist den Restanten unverhalten zulassen, daß, wenn sie künftighin die Interesse nicht alle Jahre richtig abführen, nach Verfluße eines halben Jahrs, jederzeit die aufhabenden Capitalien, ohne weiters, und ipso facto schon für aufgekündet erkannt, und auch zurück bezahlt werden mußten. Ein Gleiches ist denjenigen zu bedeuten, die von mehreren Jahren her Interessen schuldig sind, wenn selbe bis zu Ende des 1796. Jahrs, diese nicht vollkommen bezahlen, und da etwa ein und andere Capitalien bey bemeldeten Adel, und andern Standespersonen aufliegen sollen, wo an der hinlänglich und genugsamen Versicherung, ein billiger Zweifel getragen wird, rücksichtlich dessen, befehlen Se. Churfürstl. Durchl. dem geistlichen Rathe, diese sogleich berichtlich anzuzeigen, und den Vorschlag anzugeben, wie und auf was Weise vorgebeugt, und die Kirchen von allem Schaden befreyt werden mögen. Im Unterlassungsfalle des ein- wie anderen Vorstehenden wird der geistliche Rath hierin responsabel bleiben. Weil sich aber auch an dergleichen Capitalien und Interessen viele zeigen, die in den Rechnungen noch stehen, und uneinbringlich, sohin nicht mehr zu erholen sind, so hat hierüber genannte Stelle eine specificirliche Anzeige zu verfassen, und mittels Berichts in Zeit 6 Monathen, der gnädigsten Ratificirungswillen, einzusenden, damit sie abgeschrieben werden mögen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß hierunter auch die Rentämter Landshut, Straubing, und Burghausen begriffen, und an selbe die erfoderlichen Ausschreibungen zu verfügen sind.

19tens. Wollen Se. Churfürstl. Durchl. den beeden Kirchen-Agenten N. und N. das, was sie bisher von Einkassirung der Interessen von den aufliegenden Churfürstl. und Landschaftlichen Capitalien genossen, noch führohin, und so lange sie solche Interessen-Erhebung besorgen können, belassen, von den heimgezahlten Capitalien hingegen ganz verbothen haben. Wenn es aber der ein oder andere, nicht mehr zu versehen im Stande seyn, oder mit Tod abgehen sollte, soll deßhalb Bericht erstattet, und weiter gnädigste Verhaltungs-Resolution erwartet werden.

20tens. Da sich sehr viele Ausstände von Interessen so anderen, auch bey den Unterthanen zeigen, so hat der Churfürstl. geistliche Rath sowohl vom Rentamt München, als Landshut, Straubing, und Burghausen, bis zu Ende des 1796. Jahrs, über jedes Rentamt von den Gerichtern, Anzeigen verfassen zu lassen, welche zum gedacht geistlichen Rathe einzusenden, sohin über jedes Rentamt Hauptanzeigen mit summarischer Entwerfung der Gerichter, was die Ausstände betragen, wie viel an solchen nachzulassen, auch baar bezahlt, und das überige in Fristen gesetzt werde, zu verfassen, und zur höchsten Stelle, der gnädigsten Entschließungswillen, gehorsamst einzuschicken. Ein Gleiches ist auch wegen den noch immer in Rechnungen vorkommenden Capitalien, und Interessen zu thun, welche gänzlich schon verlohren gegangen, und zu keiner Zeit mehr zu erholen, folglich abzuschreiben sind; Doch weiß der Churfürstl. geistliche Rath gleichwohl dahin zu sehen, und die Vorsorge zu treffen, daß des ersteren sowohl, als des zweyten wegen, keine Gefährte getrieben, sohin den Kirchen nicht noch größerer Schaden zugefügt werde.

21tens. Wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß die Schul-Cassa-Rechnung zum geistlichen Rath eingesandt, allda justificirt, alsdann, wie die anderen Rechnungen, der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Commission zur Super-Revision, und Aufnahme vorgelegt werde.

22tens. Sollen die zum geistlichen Rath eingesendet werdenden Pfarrhöfe so andere Baue, dann Verlassenschafts-Rechnungen, nach geschehener Justificirung der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-Commission, zur Super-Revision, gleichfalls übergeben werden.

23tens. Ist unter dem heutigen Tage resolviert, und dem hiesigen Stadt-Magistrate neuerlich nachdrucksamst aufgetragen worden, daß die bisher zum geistlichen Rathe ad Justificandum einzusendende Kirchen- so andere milde Stiftungs-Rechnungen, in dem bestimmten Termine, ohne mindeste Wiederrede, oder sonstig anderen Einsehen, eingesendet werden sollen.

24tens. Befehlen Se. Churfürstl. Durchl., daß statt des von Mayrhofen, wenn solcher allenfalls wegen andern Geschäften der Rechnungs-Aufnahms-Commission beyzuwohnen verhindert seyn sollte, der geistliche Rath Klein hierzu ernannt werde. Wie dann auch gemeldteter Aufnahms-Commission, die Gewalt hiemit ertheilt wird, die rückständig-verbleibend- oder in den gesetzten Terminen nicht eingesende Rechnungen, mittels Befehls, von den Beamten abfodern, und hierum exequiren zu lassen, auch in billigen Fällen, denselben einen längeren Prolongations-Termin zu ertheilen; welches aber alles nomine Pleni, wie es bey andern Ausfertigungen zu geschehen pflegt, verfügt werden muß: Auch sind hinführo die an die Beamten zu erlassenden Revisions-Puncten, von den Praesidenten, in dessen Abwesenheit aber von dem Vice-Praesidenten, oder Director eigenhändig zu unterschreiben. Ferners wenn ein geistlicher Raths-Rechnungs-Commissair weg kommen, oder sterben sollte, so ist der neuanzustellende Rechnungs-Commissair bey der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-Commission vorher zu prüfen, sohin hierüber das Gutachten abzugeben.

25tens. Weil die Bau- und Reparations-Sachen, auch Zehent-Verstiftung, und Laudemial-Verhandlungen, im gewißen Betrachte, und besonders da bisher bey den Rechnungen, die hierüber erfoderlichen Ratificationen, meistens abgängig, bey der Rechnungs-Aufnahme vorzunehmen sehr dienlich und nützlich zu seyn scheint; so wollen es auch Se. Churfürstl. Durchleucht dergestalt beobachtet wissen, daß die hierüber vom geistlichen Rathe schon aufgestellten Proponenten, dieses in Beysein der zur Rechnungs-Aufnahm schon ernannten Räthe proponiren, des Endeswegen von dem geistlichen Raths-Praesidio, und obengenannten Räthen, sich verabredet werden sollte, ob alle Wochen, oder wann, und was für Täge hiezu bestimmt sind; Damit aber wegen den zweenen zwar ohnehin schon wirklichen Räthen Weiß, und von Predl, kein Anstand genommen, und alles desto besser für die Kirchen gesorgt werde; so ernennen Se. Churfürstl. Durchl. ersagten Weiß, und von Predl, als wirkliche geistliche Kirchenrechnungs-Aufnahms-Räthe, Tax- und Siegelgeld frey andurch gnädigst, derer ihr Geschäft in der Super-Revision, und Rechnungs-Aufnahme, und den obenbemerkt beyzuwohnenden Sessionen bestehen solle; Der Churfürstl. geistliche Rath, hat also wegen den einem sowohl, als dem anderen, das Nöthige zu verfügen, und sich darnach gehorsamst zu achten.

26tens. Hat der geistliche Rath den Rechnungs-Commissarien schärfest einzubinden, daß sie die noch ausständigen Rechnungen, ohne Zeitverlurst, gar ausarbeiten, auch die künftigen Rechnungen alle Jahre richtig, und fleißiger als bisher geschehen ist, justificiren, oder zu gewarten haben sollen, daß man mit Suspendier- oder gar Einziehung ihrer Besoldungen, nebstbey aber anderer Maaßregeln gegen selbe ergreifen würde, indem Se. Churfürstl. Durchl. Dero geistlichen Rathe, die bisherige Unordnung und Verzögerung, daß bey selben 3- und 4jährige Kirchenrechnungen unjustificirt gelassen, und durch dieß nur schädliche Verwirrung bey den Aemtern veranlaßt worden sind, hiemit ernstlich verwiesen, und der Rechnungs-Aufnahms-Commission hiemit aufgetragen, daß

daß mit dem Schluße eines jeden Jahres alle Kirchenrechnungen für das verflossene Jahr jedesmal sollen justificirt, und aufgenommen seyn, widrigen Falls dieselbe ihre Anzeige ad Manus abzugeben hätten.

27tens. Ist das geistliche Raths-Personale und besonders die Kanzley, überflüßig besetzt; es wird also dem geistlichen Rathe bedeutet, daß dem gemeldteten Personale der Auftrag verfänglich gemacht werde, führohin alles schleuniger auszuarbeiten, außer dessen gegen diese, ebenfalls anders verfahren werden würde. Ferners wird von nun an und für immer die bisher von Abschreibung der Revisions-Punkte den Kirchen zu bezahlen auferlegte Gebühr abgeschafft, und darf keineswegs mehr eingefodert, und in denen gedachten Punkten eingesetzt werden, sondern diese Punkte müssen vertheilter in der Kanzley geschrieben werden.

28tens. Ueberhaupts binden Se. Churfürstl. Durchl. Dero geistlichen Rath, die Administrirung der Kirchen, und selbiger Vermögen, aufs neue beßtens ein ꝛc. Actum et datum ut supra.

Nro. CLXIII.

Stift Essing wird eine Maltheser-Priester-Commende.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht nach dem berichtlichen Antrag Dero Hofkammer dahier vom 13. Juni heurigen Jahrs den unterthänigsten Gesuch des Maltheserordens Provincial-Kapitels um die niedere Gerichtsbarkeit auf jene Stift Essingische Grundunterthanen, welche sammt dem Stifte und der Pfarre Essing der nun zu errichtenden Priester-Commende einverleibt werden sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ordinari- und Jagd-Scharwerch, dann der von dem Maltheserorden den Beamten ad dies vitae zu leistender Entschädigung gnädigst willfahren wollen; Als hat ersagte Hofkammer das Weitere hiernach gehorsamst zu verfügen. München den 28. Decemb. 1795.

Nro. CLXIV.

Inderstorf bleibt bey dem Churfürstl. Hofstifte.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben mißfälligst vernommen, welche kühn, vermessentlich, stöhrerische Schritte der ehemalige Inderstorfer-Prälat gewagt, um seine verlohrne Abtey wieder in den vorigen Kloster-Nexus herzustellen. Da aber Höchstdieselben mit reifstem Bedacht, und in optima forma zur Stiftung Höchstdero unfundierten Hofkapelle, respect. zur Vergrößer- und Verbesserung des hiesig Churfürstl. Hofstiftes dieses Klosterstift zu Inderstorf demselben einzuverleiben, und mit Sr. Päbstlichen Heiligkeit vereinigt, sammt allen beweg- und unbeweglichen Gütern, allen Gerechtsammen, Titeln, und Zugehörungen sammt und sonders zur ewigen Dot. respect. Donation unwiderruflich zu überlassen gnädigst geruhet, und es mit besagtem Inderstorf so, wie mit Schliersee, und Ilmünster immer gehalten wissen wollen; * Als befehlen Se. Churfürstl. Durchl., unter Rückschluß der eingeschickten Acten, zur endlichen Abthuung aller bisherigen Differenzen, und zur ferneren Festgründung Höchstdero mit Inderstorf gnädigst gemachter Disposition, daß 1mo. der Churfürstl. geistliche Rath gemeldt unruhigen Prälaten alles Ernstes, und bey Vermeidung Höchstlandesherrlicher Ungnade zur einsmaligen Ruhe zu verweisen. 2do. Das Churfürstl. Hof-Collegiat-Stift aber im ungestörten Genuß, und Besitz aller wie immer Namen habenden- durch die höchste Gnade Sr. Churfürstl. Durchleucht, und Päbstlichen Heiligkeit erhaltenen Gerechtsammen fürdershin nicht nur stäts ruhig belassen, sondern in- und nach jener Maaß handhaben, und unterstützen solle, in welchem das ehemalige Kloster dieselben, und das Hof-Collegiat-Stift die ähnlichen zu Schliersee, und Ilmünster besessen, und genossen hat, so, daß alle bisher entgegen ergangene Verfügungen ** als ungeschehen angesehen, und dem Hofstifte in keinen Wegen praejudicierlich seyn sollen. 3tio. Versehen sich Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur zum Religionseifer, sondern auch zur Dankbarkeit Höchstdero Hofstifts, daß selbes nicht nur soviele Prie-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 798. §. 7. et Seite 801. §. 2. et 3.
** Vid. Nro. antec. 119.

Priester, als die Fundationen, und pfärrlichen Verrichtungen nothwendig erheischen, sondern auch zum Ueberfluß, und zum geistlichen Troste der Nachbarschaft zween bis drey in der Seelsorge emeritirte Churfürstl. Titulanten anstellen, und priesterlich hinlänglich verpflegen, und unterhalten werde, so, daß weder diese sämmtlichen Priester, noch das Ordinariat, noch die Pfarrkinder, noch jemand anderer die höchste Stelle mit Klagen je zu behelligen Ursache haben solle. 4to. Ist dem Hof-Collegiat-Stifte zwar gnädigst doch nachdrücklichst neuerdings zu befehlen, daß es allen Exreligiosen, die noch gar nicht, oder nicht hinreichend versorgt sind, die jährlichen Pensionen pünktlich gebe, die denselben bisher gereicht, und auf die Inderstorfer Güter, als der sichersten Hypothec, versichert worden, wobey es ihnen, sich im Inderstorfer Priesterhause brauchen zu lassen, so, wie dem Hofstifte sie dazu brauchen, frey stehen solle. 5to. Wird andurch mehr genanntes Stift von der Wahlgebühr eines jeweilig Inderstorfischen Abts bey einer neuen Probstes-Anstellung gänzlich befreyet. 6to. Endlich hat der Churfürstl. geistliche Rath dem Hofstifte von gegewärtigem Rescripte zur Wissenschaft eine Abschrift zu ertheilen, das Weitere davon aber an die Behörden schuldgehorsamst zu verfügen. München den 29. Decemb. 1795.

Nro. CLXV.

Extractus Rescripti Serenissimi de dato München den 3. Februar. 1796.

Von denen Läutgarben und Sammlungen.

Was num 2tens die sogenannten Läutgarben betrift, so hat es bis zur Herstellung eines Surrogats, oder sonst den Meßnern zu statten kommenden Ersatzes (worüber der Erfolg eines zwischen der Churfürstl. Ober-Landesregierung und dem geistlichen Rath bereits eröffneten Benehmen erwartet wird) bey dem Herkommen, und der ao. 1783. * provisorisch geschehenen Verordnung sein einsweiliges Bewenden. Auch gedenken 3tens Se. Churfürstlichen Durchleucht in Ansehung der Mönchs-Collecten von Höchstihren unterm 22ten März 1790. ** und 4. Oktob. 1791. *** hierin gnädigst erlassenen Bescheiden noch zur Zeit um so weniger abzugehen, als die in unterthänigsten Vortrag gebrachten dießfallsigen Beschwerden des Landvolks mit dessen sonstigen Gesinnungen, welche jenen Sammlungen selbst erst die größte Ausdehnung gegeben haben, nicht übereinstimmen, und dem sich beschwert glaubenden Theile ohnehin das volle Recht, und auch die Macht, dem lästigen Sammler nichts zu geben, durchaus unbeschränkt seyn, und bleiben muß, durch deren öftere gefahrlose, und von der Denkart des Landvolkes lediglich abhängende Ausübung sodann die vermeintliche Last von selbst nach und nach aufhören würde. Und wiewohl es 4tens in Betreff der übrigen Sammlungen als der Kapläne, Jäger, Schmiede, Baader, u. s. a. auch diese nämliche Bewandniß zu haben scheinet; so sehen Se. Churfürstl. Durchl. jedoch deren gänzlicher und verfänglicher Abstellung desto lieber entgegen, je auffallender es immer seyn muß, daß Leute, welche zu einer dem Staate nützlichen Dienstleistung oder Arbeit fähig, wirklich angestellt und berufen sind, zu den ihrem Stande herabwürdigenden Bettel gezwungen seyn sollten.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1163. Nro. 114.
** Vid. Nro. antec. 53.
*** Vid. Nro. antec. 92.

Nro. CLXVI.

Den abgebrannten Pfarrhof zu Mäming betreffend.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben auf das von Höchstdero geistlichen Rath den 20. vorigen Monaths abgegebene Gutachten den abgebrannten Pfarrhof zu Mäming betreffend gnädigst zu beschließen geruhet, daß 1mo. bey der einberichteten Beschaffenheit, das von dem Pfarrer Pauer weiters nachgesuchte Vorlehen, von 5000 fl. nicht statt habe. 2do. Ist dem Gericht Dinglfing das höchste Mißfallen über die von selben in dieser Sache bisher bezeigte Saumseligkeit zu bedeuten, mit dem Auftrag, in Zeit 14 Tägen die erhaltene Weisungen in Betreff der Minderung der Ueberschläge, und besonders der Regulirung der Concurrenz der Decimatoren um so mehr zu erschöpfen, als dann hierin

nach

nach dem geistlichen Raths-Antrag von der Kirchen-Deputation zu Landshut ohne weiters fortgefahren werden wird, und soll. Sollte sich dann zeigen, daß das Concurrenz-Quantum nicht hinlänglich seye; so bewilligen Se. Churfürstl. Durchl. nach weiteren geistlichen Raths-Antrag ein Anlehen von 500 fl., welches nach 3 Freyjahren zu 1½ procento verzinset, und von dem dermaligen Pfarrer mit vierzig, von seinem Nachfolger aber mit fünfzig Gulden jährlichen Fristen zurück bezahlt werden solle. 3tio. Soll nach den angeführten Gründen förderſamst für Herstellung der pfärrlichen Wohnung gesorgt, wegen dem Widenbau aber gesucht werden, daß selber auf Gerechtigkeit verliehen, und übrigens der Zehend-Cumulative verpachtet werde, worüber das Nöthige bey dem Ordinariat einzuleiten ist. 4to. Geben Se. Churfürstl. Durchleucht die gnädigste Einwilligung zur Sammlung eines freywilligen Beytrags zu Wiedererbauung des abgebrannten Pfarrhofs in Máming bey sammtlichen Decanaten des Bißthums Regenspurg, wonach also an das Ordinariat das Zweckmäßige zu erlassen, und übrigens auch an die Churfürstl. Ober-Landesregierung Nachricht davon heute ergangen ist. Müuchen den 7. Hornung 1796.

Nro. CLXVII.

Vom Fleischessen an den verbothenen Tägen.

Obschon in den ältern von Unseren Regierungs-Vorfahrern erlassenen Verordnungen, namentlich aber in dem General-Mandat de dato 31. December anno 1736. * sämmtlichen Unterthanen sonderheitlich den Weingastgebern, Bräuern, Bierwirthen und Tracteurs ꝛc. in Unseren Landen bey Vermeidung empfindlichster Strafe verbothen worden ist, an den von der katholischen Kirche gebothenen Abstinenz, und Fasttägen Fleischspeisen zu essen, oder von letzteren ihren Gästen, weß Standes und Religion sie seyn mögen, aufzusetzen; So ist Uns doch mit mehreren Umständen hinterbracht worden, und mißfällig zu vernehmen gewesen: daß diesen landesherrlichen, und kirchlichen Gesetzen fast gar nicht mehr nachgelebt, sondern selbes dadurch sträflich vereitelt werde, weil sie mehrere Unserer Unterthanen ohne erfoderliche Dispensation derselben bedient, und einige Weingastgeber, dann Bier- und Gartenwirthe, auch Tracteurs unterfangen haben, an solchen gebothenen Fasttägen ihren Gästen nicht nur bey der öffentlichen Wirthstafel Fleischspeisen aufzusetzen, sondern selbe auch außer der gewöhnlichen Tischzeit an Jedermann sowohl im Hause, als über die Gasse zu geben.

Gleichwie Wir aber diesen in oben angeführten Generalien verpoenten Frevel nicht länger mehr geduldet, sondern daß dießfalls bestehende Kirchengeboth mit allem Nachdruck wieder aufrecht erhalten wissen wollen.

So befehlen Wir hiemit ernstgemessenst, daß von der Publication dieser Verordnung angefangen, Niemand mehr an obigen verbothenen Tägen Fleisch zu essen, und sich kein Weingastgeber, Tracteur, oder anderer Gastwirth mehr erlauben solle, an selben den Gästen an der öffentlichen Wirthstafel aufzusetzen, noch solche außer derselben an Unsere katholische Einwohner, und Unterthanen zu geben, wobey Wir doch gnädigst gestatten wollen, das reisenden, akatholischen und Militaire-Personen, dann auch Katholiken vom Civilstande, wenn selbe mit einer Dispensation versehen sind, auf ihr Verlangen Fleischspeisen an Fasttägen gereicht werden dürfen, jedoch sollen sie selbe nicht an der öffentlichen Wirthstafel, sondern in ihren Wohnzimmern genießen, wo Wir dann die diese Unsere höchste Verordnung übertretende Personen, respectivè Gastwirthe jeder Art das erstemal mit einer Geldstrafe von zwölf, dann das zweytemal mit vier und zwanzig Reichsthaler belegen, und das drittemal die ersteren mit einer noch größeren Geld- oder anderweit empfindlicheren Strafe, die letzteren hingegen nebst einer Geldstrafe mit Einziehung ihrer Gerechtigkeiten oder Vergünstigungen bestrafen, und in allen dreyen Fällen dem Anzeiger mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der Strafe, und die andere dem Richter zuerkennen werden.

Eben so mißfällig haben Wir ferners vernehmen müssen, daß auch die Sonn- und Feyertäge gegen die vorhandene Landesgesetze durch vormittägiges Spielen, und Tanzen entheiliget werden.

* Vid. Nro. antec. 18.

Wir verbiethen also hiemit sämmtlichen Unterthanen, überhaupts, und vorzüglich aber den sämmtlichen Wirthen, welche hiezu Gelegenheit haben, die Gestattung alles Kegelscheibens, Spielen, und Tanzens an Sonn- und Feyertägen Vormittags, und bis nach der Vesperzeit hiemit ernstlich, und unter den oben festgesetzten nämlichen Strafen im Uebertretungsfalle.

Es haben daher alle Unsere Regierungen, Gerichts- Hofmarchs- auch Städte- und Marktsobrigkeiten diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein mit Bestellung guter Amtsaufsicht auf die Uebertreter genau zu beobachten, sondern gleich nach Empfang derselben, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich publiciren, und zu Jedermanns Wissenschaft, wie gewöhnlich affigiren zu lassen, nicht weniger auch bey unausbleiblicher Strafe ernstlich hierauf zu halten. Gegeben in München den 8. Hornung 1796.

Nro. CLXVIII.

Von dem Verfahren in Criminalibus wider Geistliche.

Seine Churfürstl. Durchl. approbiren das rücksichtlich des in puncto Criminis falsae Monetae suo modo gravierten Weltpriesters N. N. unterthänigst abgegebene gründliche Gutachten Ihro Hofraths vom 5. dieß, und zugleich die den rückgehenden sämmtlichen Actis beyliegende wohlbemessene Erinnerungen Ihro geistlichen Raths, und befehlen zugleich gnädigst, dem bischöflichen Ordinariat Freysing auf seine vermeyntliche Protestations-Schreiben, wo zu noch das hier accludierte Monitorium de dato 25. Mens. praet. kömmt, antwortlich zu eröffnen, was massen die Anordnung der Untersuchung Criminis falsae Monetae, welches unter die Crimina Atrocissima exempta gezählt würde, ausschlüßig dem höchsten Landesfürsten zukomme, wozu überhaupts die Jurisdictio Ecclesiastica durchaus nicht geeignet seye, eben so wenig auch die Concordata de ao. 1583.* die vermeyntliche Theilnahme des bischöflichen Ordinariats hieran begründen, von daher denn weder die Auslieferung des Weltpriesters N., noch die Communication der Acten, woraus die denselben gravirende Indicien zu ersehen wären, statt haben könnte. Im übrigen bleibt dem Churfürstl. Hofrathe in Gnaden noch sonderbar ohnverhalten, wie Se. Churfürstl. Durchleucht die künftige Beyziehung des bischöflichen Commissairs zu Fortsetzung dieser Untersuchung für ganz unnothwendig, und unstatthaft ansehen, mithin ganz und gar unterlassen werden solle. München den 12. Februar. 1796.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1025.

Nro. CLXIX.

Taufgeld von unehelichen Kindern.

Da schon zu verschiedenenmalen vorkömmt, daß die Pfärrer in Unseren Landen zu Baiern von den getauften unehelichen Kindern neben dem gebührenden Taufgeld noch eine sonderbare, respective doppelte Taufgebühr einfodern, und sich zueignen, welcher Unfug in mehrfachen Höchstlandesherrlichen Verordnungen, vorzüglich aber in derjenigen, die sub dato 11. Juni 1644.* erlassen wurde, ausdrücklich verbothen ist: als werden hiemit sammentlich dießländische Pfärrer und Seelsorger gegen diese schon lange abgeschafte widerrechtliche Einfoderung solch vorgenannter doppelter Taufgebühr zur Vermeidung gebührender Ahndung hiemit ernstlich gewarnet, allen und jeden Gerichts- und Orts-Jurisdictions-Obrigkeiten hingegen, gnädigst aufgetragen, jene Pfärrer und Seelsorger, die sich in Einfoderung solch widerrechtlicher Gebühr betreten lassen, auszuforschen, und selbe ohne weiters ex officio an die obere Landesregierung nahmhaft zu machen, damit gegen dieselben, nebst Zurückgabe des Eingefoderten mit gebührender Strafe ordentlich verfahren werden könne. München den 24. Februar. ao. 1796.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 736. Nro. 22.

Nro. CLXX.

Panis-Briefe.

Da die Annahme der kaiserlichen Panis-Briefe in den Churfürstl. Landen nicht gewöhnlich, und eine Beeinträchtigung der höchstlandesherrlichen Gerechtsamen ist: so hat der Churfürstl. geistliche Rath, nach seinen Antrag vom 1. dies-

1. dieſes, dem Kloſter St. Nicola ſeinen gemachten Schritt bey dem Layenpfründner Schmitt zu verweiſen, und die Annahme des neuen Kaiſerlichen Panis-Briefes für Joſeph Dilg ernſtlich zu verbiethen, wie ſolches bereits in allen ähnlichen Fällen * geſchehen iſt. München den 15. März 1796.

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. S. 795. Nro. 110.

Nro. CLXXI.

Tax-Befreyung des Schulfonds.

Nachdem der deutſche Schulfond, eben ſo wie die Kirchen-Angelegenheiten, unter die Cauſas pias gehört, auch deſſen Umſtände noch zur Zeit die Beßte nicht ſind; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchl., daß ſelber in allen Streitſachen von der gewöhnlichen Sportel- und Taxen-Zahlung befreyet ſeyn ſolle. Wonach ſich alſo der Churfürſtl. Hofrath ſowohl in der jüngſt entſchiedenen Rechts-Angelegenheit des obgenannten Schulfonds mit dem Hartſchier-Lieutenant Reger puncto Vindicationis domus als in allen übrigen Fällen zu achten hat. München den 23. März 1796.

Nro. CLXXII.

Cumulativ bey Domkapitliſchen Pfarren.

Seine Churfürſtl. Durchl. haben in einem an Höchſtdero geiſtlichen Rath erlaſſenen gnädigſten Reſcript vom 5. Oktob. vorigen Jahrs * dem Domkapitel zu Regensburg bey den Verlaſſenſchafts-Verhandlungen ſeiner Pfarr-Vicarien die Cumulativam ex Commiſſione Epiſcopi zu beſtättigen, zugleich aber zu befehlen geruhet, daß der hiezu abzuordnende Commiſſarius jedesmal ein Geiſtlicher ſeyn ſolle. Aus den von dem Domkapitel zu Regensburg in der hier abſchriftlich beyliegenden Vorſtellung vom 31. Decemb. vorigen Jahrs angeführten Gründen, und in Rückſicht eines von dem Herrn Fürſt-Biſchof eingelegten Vorworts ſind aber Se. Churfürſtl. Durchl. nunmehr gnädigſt bewogen worden, die Abordnung des Dom-Syndici anſtatt eines geiſtlichen Commiſſair zu dergleichen pfarrlichen Verlaſſenſchafts-Verhandlungen jedoch mit dem Beding und in der Zuverſicht, aus beſonderen höchſten Gnaden zu geſtatten, daß gedachter Dom-Syndicus auf die in dem Additional-Mandat vom Jahre 1750. ** ohne alle weitere Aufrechnung und Taxen erlaubte Deputaten eingeſchränkt bleibe, ſofort dießfalls die höchſtlandesherrliche Gnade nie mißbraucht, und zu gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben werde- Wornach alſo die Behörden anzuweiſen ſind. München den 25. März 1796.

* Vid. Nro. antec. 161.
** Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 75.

Nro. CLXXIII.

Wie die geiſtliche Teſtament- und Verlaſſenſchaften zu verhandeln ſind?

Seine Churfürſtl. Durchleucht haben nach dem wohl ausgearbeiteten Gutachten Höchſtdero geiſtlichen Rathes de dato 25. Juli vorigen Jahrs gnädigſt zu beſchließen geruhet, daß in Betreff der Teſtamente der Geiſtlichen, und deren Verlaſſenſchafts-Verhandlungen auf Erfüllung der dießfalls erlaſſenen gnädigſten Verordnungen ein für allemal beſtanden werden, ſofort feſtgeſetzt bleiben ſolle: daß 1) dergleichen Teſtamente, wenn ſie bey einer geiſtlichen Stelle hinterlegt worden ſind, von dieſer, ſonſt aber von der weltlichen Stelle publicirt — dann 2) nach geſchehener Eröffnung und Anerkennung, und nach genommener vidimirter Abſchrift gegen Remiſſion dem Ordinariate zur gnädigſt zugeſtandenen Confirmation zugeſendet: und dann ſofort 3) am Ende bey der weltlichen Stelle zur Cumulativ-Verwahr hinterlegt werden ſollen. * Wo übrigens auch 4) wenn ein Executor ernannt worden iſt, die Inventur und alle folgende Verlaſſenſchafts-Verhandlungen von Niemand als dem Executor vorzunehmen ſind. Hiernach hat ſich alſo der Churfürſtl. geiſtliche Rath in allen vorkommenden Fällen

* Vid. Nro. antec. 47. 125. et 140.

len zu achten, die geistliche Regierung zu Freysing auf ihre hier beyliegende, als das Churfürstl. Ministerium erlassene Vorstellung vom 29. April vorigen Jahrs, mit Anführung einiger Gründe aus Eingangsberührten Gutachten zu verbscheiden, und auch das Ordinariat Passau, im Fall selbes hierüber neue Bewegungen machen würde, anzuweisen. München den 18. April 1796.

Nro. CLXXIV.

Wem die Publication der geistlichen Testamente in der obern Pfalz gebühre?

Seine Churfürstl. Durchl. ist auf Veranlassung Höchstdero Landgerichts zu Amberg von Dero geistlichen Rath berichtet worden, daß die oberpfälzische Landes-Regierung zu Amberg die Publication des bey dem Markt Hannbach hinterlegten Testaments des verstorbenen dortigen Pfarrers Heldmann Anfangs gar diesem Markts-Magistrat zugesprochen, und endlich solche in der Regierungs-Kanzley selbst vorgenommen habe. Da nun beydes ordnungswidrig ist, und die Publication der geistlichen Testamente, wo sie immer hinterlegt seyn mögen, jederzeit jenem Gericht gebühret, welchem die Sperre und Obsignation, respective die Cumulativ-Verlassenschafts-Verhandlung von Rechtswegen zusteht: So hat sich die Churfürstl. oberpfälzische Landes-Regierung hiernach in allen Fällen ein für allemal gehorsamst zu achten, und künftighin, weder das Landgericht zu Amberg, noch ein anders von den untergeordneten Gerichtern an Ausübung der höchsten Gerechtsamen keineswegs mehr zu hindern. München den 2. May 1796.

Nro. CLXXV.

Von dem Privilegio Bertoldiano im Bisthum Eichstädt.

Seine Churfürstl. Durchleucht gedenken keineswegs, dem sogenannten Libra Libertatis testandi ex privilegio Bertoldiano eine Gültigkeit für den Clerus des Bisthums Eichstädt zuzugestehen, um soweniger, als solches in allen übrigen Dioecesen ungewöhnlich ist, dabey Gefährden unterlaufen können, und es gerade gegen die höchste Landesherrliche Gerechtsame läuft. Höchstdieselbe wollen daher auf alle Fälle hiemit festgesetzt wissen, daß auf die in das sogenannte Libertätsbuch eingerückte Testamentarien niemal eine Rücksicht genommen werde, sondern nur jene Executores gelten sollen, die in dem Testament namentlich ausgedrückt sind. Im Fall aber dieses unterlassen worden, oder gar kein Testament vorhanden ist, so solle bey allen geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen nach den vorhandenen Verordnungen auf der den 5. Christmonats 1782.* eingeführten Cumulativa unverrückt bestanden werden. Welches der Churfürstl. Regierung zu Neuburg auf ihren gehorsamst erstatteten Bericht vom 6. vorigen Monats zur gehorsamsten Nachachtung sowohl bey der Pfarr-Verlassenschaft von Wittersheim, als in allen folgenden Fällen hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 9. Juni 1796.

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1788. Seite 797. Sub. Nro. 113.

Nro. CLXXVI.

Behandlung der geistlichen Verlassenschaften im Bisthum Eichstädt.

Seine Churfürstl. Durchl. haben die von Höchstdero geistlichen Rath den 19. Decemb. 1793. gehorsamst einberichtete Verfügung in Betreff der Beneficiat Aexingischen Verlassenschaft zu Ingolstadt gnädigst zu genehmigen geruhet, und verordnen hiemit wiederholt, daß nach dem landesherrlichen Regulativ vom 2. Decemb. 1784.* auch mit dem Bisthum Eichstädt die Cumulativ in dergleichen Fällen durchgehends beobachtet werden solle. München den 29. Juli 1796.

* Vid. Die Samml. vom J. 1788. Seite 807. Nro. 130.

Sammlung der Generalien.

Siebenter Theil. Von Militärsachen.

Nro. I.

Die Abschaffung der Compagnie-Feldscheerer, so anders betreffend.

Demnach Se. Churfürstl. Durchleucht nach den neu angenommenen Kriegs-Systeme auch eine bessere Einrichtung wegen Besorgung der kranken Soldaten zu treffen, und die Obsorge besonders geschickten, und auch in dem medicinischen Fach erfahrnen Chirurgis gnädigst zu übertragen entschlossen sind; So befehlen hiemit Höchstdieselbe, daß mit Anfang des 1789ten Jahrs die Compagnie-Feldscheerer bey der ganzen Armee durchgehends abgeschaft, und dagegen bey einem jeden Infanterie-Regiment ein Regiments-Chirurgus mit Monatlich 28 fl., und zween Unter-Chirurgi mit Monatlichen 18 fl. Gage incluf. 2 fl. Monatlich Quatiergeld, bey jedem Cavallerie-Regiment aber ein Regiments-Chirurgus, und ein Unter-Chirurgus mit obig ausgeworfener Gage, und Quatiergeld aufgenommen, und angestellt werden sollen. Gleichwie nun hiebey die höchste Willensmeynung ist, daß die Regimenter mit tüchtigen, und vorzüglich erfahrnen Leuten versehen werden, so müssen mittels einer scharfen Prüfung, und genauen Untersuchung die tauglichsten unter denen Competenten ausgesucht, und wohl darauf gesehen werden, daß selbe nicht nur allein in der Chirurgii, sondern auch in dem medicinischen Fach hinlängliche Fähigkeiten besitzen. Wogegen Se. Churfürstl. Durchl. diejenige, welche hierin bestehen werden, derge-

dergestalt anstellen zu lassen geruhen wollen, daß selbe sowohl an Gehalt, als sonstigen Behandlung vorzüglicher distinquirt, und ihre Stelle überhaupts auf einen ansehnlichen, und vortheilhaften Fuß gesetzt werden solle. Dieser Einrichtung zufolge sollen von nun an bey der ganzen Armee keine Feldscheerer mehr angenommen, denen dermal wirklich vorhandenen aber dieses zu dem Ende bedeutet werden, daß sie ihr Glück in der Folge gleichwohl weiters suchen, und sich um anderweites Unterkommen, nach möglichsten Kräften bestreben sollen, wo inzwischen auch jedem auf Begehren sein Abschied ohne mindester Anfrage, und Aufenthalt ertheilt werden darf. Diejenige aber, welche die erfoderliche Fähigkeiten zu einer Regiments- oder Unter-Chirurgus-Stelle hinlänglich zu besitzen glauben, und sich der allgemeinen Prüfung seiner Zeit zu unterwerfen getrauen, sollen demnächstens ihre Bittschriften nebst Attestaten ad manus einsenden, und die weitere höchste Entschließung hierüber erwarten. Schwetzingen den 19ten Juli 1788.

Nro. II.

Die falsche ꝛc. Werber männ- und weiblichen Geschlechts betreffend.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß hie und da mehrere falsche Werber und Unterhändler in Unseren Landen und Erbstaaten herumstreichen, welche dießseitige Unterthanen, oder Soldaten zu fremden Kriegsdiensten, oder Desertion bereden, sich auch vorzüglich hierunter einige falsche Werberinnen, oder Weibspersonen befinden, welche die Leute durch ihren liederlichen Lebenswandel an sich zu locken, und den benachbarten ausländischen Werbungen zuzuführen trachten. Da nun hierdurch größtentheils die Desertion unter Unseren Trouppen entsteht, sohin die meisten Ueberläufer durch dergleichen Unterhändler verführet, und in Geheim durchgebracht werden; so finden Wir Uns bemüßiget, zur ernstlichen Abstellung dessen hiemit gnädigst zu befehlen, und allenthalben bekannt machen zu lassen, daß 1mo. in Zukunft alle dergleichen falsche Werber männlich- oder weiblichen Geschlechts auf Betreten in hiesigen Landen, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, von jeder Orts-Obrigkeit in Verhaft genommen, zum nächsten Regimente ausgeliefert, und nach vorläufiger Einberichtung an den Hofkriegsrath, und gänzlicher Ueberweisung des Verbrechens an einer Hauptstrasse, oder auf den Gränzen ohne weiters aufgehängt werden sollen. 2do. Sollen demjenigen, welcher so einen falschen Werber männ- oder weiblichen Geschlechts entdecket, und Handfest machet, 150 fl. Belohnung ausbezahlt, und dem Hofkriegsrathe sogleich die Anzeige deßwegen gemacht werden. 3tio. Ist derjenige, welcher überwiesen, und in Confessis ist, daß er Leute aus dießseitigen, in auswärtige Staaten, und Dienste zu entführen den Vorsatz gehabt habe, eben so zu bestrafen, als wenn er die That selbst vollbracht hätte. 4to. Wenn ein derley falscher Werber ein Vermögen hat, so kömmt hievon dem Entdecker obige Belohnung, welche auch einem Soldaten, der einen falschen Werber mit Ueberweisung angeben kann, ebenfalls gebühret, dann die Aezungs- und Executions-Kösten zu bestreiten, der Rest aber dem Fisco einzuliefern; im Falle er aber kein Vermögen hat, so wird dieser Aufwand ex Aerario Militari bestritten. 5to. Sollen Unterhändler, und Mitwirker, wenn sie entdecket werden, wie die falschen Werber selbst angesehen, und bestraft: derjenige aber, welcher einen Soldaten durch Leiter, Stricke, oder sonst auf eine Art zum Desertiren verhilflich ist, oder ihn in seinem Hause heimlich versteckt, in eine Strafe von 150 fl., und wenn er nicht bezahlen kann, auf 1 Jahr lang in die Schanze, oder das Zuchthaus condemniret werden. Wo ingleichen 6to. auch diejenige, welche einem Deserteur ihre Bauern- oder sonstige Civil-Kleidung leihen, verkaufen, oder gegen die Militärische vertauschen, eben so auch wie die Unterhändler angesehen, und in obige Strafe pr. 150 fl. condemnirt werden sollen. 7mo. Werden diejenigen Bürger, Bauern, oder sonstige Civil-Personen, bey denen man ein militärisches Kleidungs- oder Montursstück findet, welches nach dem neuen Kleidungs-Systeme den Trouppen erst vom 1. Jänner 1788. an beygeschaft worden, er mag solches durch Schankung, Tausch, Kauf, oder auf was immer für eine Art an sich gebracht haben, ohne alle Rücksicht um

50 fl.

50 fl. gestraft. 8vo. Hat jeder Unterthan, wenn er einen Deserteur einbringt, eine Belohnung von 20 fl. zu erhalten. 9no. Wenn ein Inländer, welcher sich in auswärtige Kriegsdienste begeben hat, auf Urlaub in das Land wieder zurückkehrt, soll selber alsogleich auf Betreten arretirt, und zur nächsten Garnison geliefert werden, eben so sollen auch 10mo. einheimische sowohl, als jene Deserteurs, wo mit ihren Mächten ein Cartel existiret, auf Betreten, jedesmal arretirt, und dem Einbringer die für Einlieferung eines Deserteurs bestimmte Belohnung alsogleich ausbezahlt, andere fremde Deserteurs aber mit bestimmten Marsch-Routen, wohin sie ihren Weg nehmen müßen, auf der Stelle außer Lands verwiesen werden. Im Falle sich aber 11mo. bezeigt, daß einer bey seiner Rückkehre, oder während längeren Aufenthalt im Lande sich als ein falscher Werber verdächtig gemacht, und dießseitige Landeskinder zu fremden Kriegsdiensten beredet, oder denenselben sonstige Anschläge zur Desertion gegeben hat; so soll selber wie ein falscher Werber behandelt, überhaupts aber bey mindesten Betreten als falscher Werber unnachsichtlich zu Werke gegangen, und dieselben nach gründlicher Ueberweisung ihres Verbrechens ohne Unterschied des männ- oder weiblichen Geschlechts nach obig höchsten Befehle auf das Schärfeste gestraft werden. München den 28. Juli 1788.

Nro. III.

Die künftige Einrichtung der Bittschriften, und den Gang der Sollicitations-Geschaften beym Militär.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht in allen bisher gnädigst erlassenen Verordnungen huldreichest zu erkennen gegeben haben, daß Höchstdieselbe aus wahrer landesväterlicher Zuneigung zu Dero Trouppen, die Verdienste in ihr gehöriges Licht gesetzt, und nach diesen den Officier sowohl, als gemeinen Mann bey Dero ganzen Armee verhältnißmäßig belohnt; sohin den Wohlverdienten keineswegs unterdrückt, oder durch unbillige Protection den Unverdienten vorgezogen wissen wollen, so geben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. Dero gesammten Militärstande, nunmehr einen neuen Beweis Dero angebohrnen Gerechtigkeitsliebe dadurch, daß Höchstdieselben vorzüglich jene der höchsten Gnade würdig zu achten entschlossen sind, welche sich durch Conduite, Fähigkeit und Diensteifer besonders auszeichnen, dann blos von ihren eigenen Verdiensten unterstützt, den geraden Weg einschlagen, und nicht durch Nebenwege oder Privat-Anempfehlungen ihr Gesuch durchzusetzen versuchen werden. Diesem zufolge verordnen also Se. Churfürstl. Durchl., daß zur Vermeidung aller bisher unterlofenen unnützen Weitläuftigkeit. 1mo. Jede Bittschrift, welche in Militärangelegenheiten übergeben wird, nach beygehendem Formulare eingerichtet, und die Beweggründe so kurz und deutlich als möglich angeführt werden sollen. 2do. Muß jede Bittschrift allezeit in duplo, dann nirgend anderswo, als nur allein im Hofkriegsrath, und blos mit einem Umschluß übergeben werden. Damit aber bey denen Regimentern die Vorgesetzte nicht Subordinationswidrig umgangen, und jede Sache gleich vorläufig instruirt werde, so sollen 3tio. alle Ober- und Unter-Officiers, dann Gemeine ihre Bittschriften, welche halbbrüchig geschrieben werden, vor allem dem commandirenden Officier vom Regiment übergeben, welcher auf der Nebenseite des Originals, seine Meynung respect. Gutachten, mit seiner Unterschrift beysetzen, und sodann die Bittschrift, nebst dem Duplicat zum Churfürstl. Hofkriegsrath übersenden solle. * 4to. Sind alle weitere Behelligungen, und die so sehr gewöhnliche Anempfehlungsschreiben in Zukunft ausdrücklich verbothen, sohin weder in Person, oder durch Freunde und Anverwandte, noch weniger durch beygeschlossene Briefe zu solliciriren erlaubt, sondern hat jeder sein Ansuchen auf vorgeschriebene Art zu übergeben, und soll 5to. nicht nur auf dergleichen Anempfehlungsschreiben keine Antwort ertheilt, sondern die Birtsteller, welche dem ohngeachtet ihre Angelegenheiten schriftlich empfehlen, beym Hofkriegsrath angezeigt werden, nicht minder sollen 6to. diejenige, welche durch Privatwege etwas zu erschleichen, oder gegen die schon bestehende höchste Verordnungen ihr Gesuch durch Protection, und unter dem Vor-

* Vid. Nro. sequent. 15.

Vorwand ihrer sträflichen Unwissenheit dennoch durchzusetzen trachten, nicht nur allein in keine Betrachtung mehr gezogen, sondern auch die Bittschriften ohne weiters zurück gegeben, und bey derley wiederholten Versuch von aller Beförderung als gänzlich unfähig ausgeschlossen werden. 7mo. Darf sich ein Bittsteller um so weniger an jemand andern, dann gerade an den Hofkriegsrath wenden, als bey demselben vermög Instruction de dato 29. April a. c. §. 15. einem jeden bey Verlurst seiner Stelle auf das Nachdrücklichste verbothen ist, ein Gesuch, oder Bittschrift, welche im Hofkriegsrath vorkommen muß, über sich zu nehmen, oder mittels einiger Unterstützung, durch einigen günstigen Vortrag oder Votum den glücklichen Erfolg davon zu versprechen, sondern jeden Bittsteller gerade an den Praesidenten, oder dessen Stellvertreter anzuweisen, und die Sache lediglich dem Gang der Geschäfte zu überlassen hat, weswegen 8vo. alle Bittschriften unmittelbar bey dem Hofkriegsrath, und weil Se. Churfürstl. Durchl. bevor die Sache im Hofkriegsrath untersucht worden, hinführo nicht eher behelliget seyn wollen, auch selbst an keinen General-Leib-Adjutanten, oder sonst jemand in dieser Absicht übergeben werden sollten; Dagegen aber wird zu eines jeden Beruhigung hiemit gnädigst bekannt gemacht, daß 9no. alle jene Bittschriften, welche auf obbemeldte Art den ordentlichen Weg laufen, sogleich bey deren Empfang in das Hofkriegsraths-Tagbuch eingetragen, dem geeigneten Proponenten zugestellt, und bey versammelten Rath, in reife Ueberlegung gezogen, sonach aber mittels Collegial-Gutachten Sr. Churfürstl. Durchleucht zur gnädigsten Einsicht, und höchsten Entschließung unterthänigst vorgelegt werden. 10mo. Solle nach genommener höchster Entschließung auf dem Duplicat der Bittschrift des Supplicanten die Resolution angemerkt, dann solches, wenn es keiner besondern Ausfertigung bedarf, ohne allen Aufenthalt, an das Regiment geschickt, und demselben durch seinen commandirenden Officier zu seiner Wissenschaft zugestellt werden, im Fall aber 11mo. der Bittsteller gegründete Ursache zu haben glaubt, mit der ertheilten Hofkriegsräthlichen Entschließung, unzufrieden zu seyn, so darf er eine zweyte Bittschrift in der nämlichen Form, jedoch mit obigbeygesetzter Ursache, sammt der von dem Hofkriegsrath erhaltenen Duplicat-Supplique unmittelbar an Se. Churfürstl. Durchl. gelangen lassen, hat aber dabey zu gewärtigen, daß er sich der höchsten Ungnade, und nach Umständen sogar einer angemessenen Bestrafung aussetzet, wenn die angeführte Ursache seiner Unzufriedenheit, als unächt und ungegründet befunden wird. Diese höchste Verordnung, welche Se. Churfürstl. Durchl. hauptsächlich zur Aufmunterung deren lang- und treugedienten Officiers und Soldaten, die durch keine Freunde, oder Protection ihre Verdienste geltend machen können, gnädigst erlassen haben, wird dem Churfürstl. Hofkriegsrath mit dem Auftrag zugeschlossen, daß selbe bey allen Regimentern, und Corps bekannt gemacht werden solle, um auch andere Militär- oder sonstige Personen, welche beym Militär angestellt zu werden suchen, und sich wegen obigen Formulare gleichwohl beym nächsten Regiment erkundigen müssen, hievon zu benachrichtigen. München den 12. August 1788.

Unterthänigste Bittschrift
an Seine Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc.

Formular. Der Capitaine N. N. erster Capitaine bey dem G. M. von Königsfeldischen Infanterie-Regiment, bittet um die vacante zweyte Majors-Stelle, bey dem G. M. von Weichsischen Infanterie-Regiment.

Gutachten.	Bewegungsgründe.
Hieher setzet der commandirende Officier seine gutachtliche Meynung, respect. was er über dieses Gesuch zu bemerken hat.	Supplicant ist 45 Jahre alt, dienet schon 30 Jahr, nämlich: 2, als Cadet. 6, Unter-Lieutenant. 12, Ober-Lieutenant, und 10, als Capitaine.

Ist

Ist erster Capitaine bey seinem Regiment, seit den 3. Oktober 1785. hat 3 Campagnen gemacht, Wegen seiner Conduite, Fähigkeit, und Diensteifer, darf er sich auf seine Obere berufen.

Hernach kann er noch seine übrige Beweggründe von Erheblichkeit so kurz als möglich anführen.

Ort, Datum, und Jahrgang.

Name N. N.

Nro. IV.

Von dem Anfang der Gagen, dann Fortzahlung der Sterbmonate betreffend.

Seine Churfürstl. Durchl. haben gnädigst wahrgenommen, daß sowohl bey Pensions- und anderen Versetzungen, als Gage-Vermehrungen, und sonsten immer von Höchstdero Kriegs-Hauptbuchhalterey der Tag des gnädigsten Rescripts zur Richtschnur genommen worden, wodurch aber mehrmalen Differenzen wegen Gage-Rückbezahlungen, so anderen veranlasset wurden. Höchstdieselben verordnen dahero gnädigst, daß von nun an sämmtliche Gages-Zulagen, und Pensionen nicht mehr vom Tag des gnädigsten Rescripts, sondern vom ersten Tag des nächst eintretenden Monats an, ihren Anfang nehmen sollen; Wogegen aber auch Höchstdieselben gnädigst wollen geschehen lassen, daß bey sich ergebenden Abgang durch Sterbfälle die Gagen, oder Pensionen für den ganzen Monat noch passiret werden dürfen. München den 22. August 1788.

Nro. V.

Die Abschaffung der Cadets betreffend.

Die Erfahrung hat schon mehrmal bewiesen, daß junge Leute, respective Kinder, welche vor erhaltener Grundlage ihrer Erziehung bey Regimentern als Caderen angestellt werden, niemal mehr eine gründliche Erziehung erlangen, vielweniger sich diejenige Grundsätze, und Kenntnißen bey ihren aufhabenden Dienst-Verrichtungen sammeln können, welche beym Eintritt in den Militärstand schon zum voraus erfodert werden. Diesem zufolge wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß von nun an kein Cadet mehr bey den Regimentern, oder Corps angestellt, sondern bis deswegen weitere Maaßregeln genommen, und die gnädigste Entschließung hierüber erfolgen wird, mit all derley Anstellungen bey sämmtlicher Armee zurück gehalten werden solle. München den 22. August 1783.

Nro. VI.

Das Revisorium soll über Hofkriegsräthliche Sentenzen keine Appellation mehr annehmen.

Gleichwie Ihre Churfürstl. Durchl. auf die von Höchstihro Hofkriegsrath mittels unterthänigsten Berichts von 28. April abhin zur höchsten Stelle gemachte Vorstellung über die Unzulässigkeit der von den Weingastgeb zu N. N. wider die entgegen des militärischen Jäger-Corps Ober-Lieutenanten N. N. puncto Adulterii, Raptus, Defforationis, et Impraegnationis, nec non vis publicae, attentati homicidii, et injuriam realium atrocissimarum ausgefallene, und publicirte Kriegs-Commissions- respect. Hofkriegsräthliche Sentenz ad Revisorium ergriffene Appellation gnädigst zu resolviren geruhet haben, daß führohin dergleichen gegen die Kriegs-Gerichts-Urtheile in Delictis Communibus wider die Militärspersonen zum Revisorium gelangende Appellationen dabey niemals mehr angenommen, * sondern die Appellanten mit solch unstatthaften Gesuchen abgewiesen, im gegenwärtigen Fall aber der Lic. N. N. wegen der gebrauchten anzüglichen Schreibart zur wohlverdienten Bestrafung gezogen werden soll: als wird es mehrgedachtem Revisorium zur gehorsamsten Beobachtung, und Verfügung gnädigst unverhalten. München den 23. August 1788.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 936. §. 2.

Nro. VII.

Ehrlichkeit der Stecken-knechte.

Demnach kraft Special-gnädigster Entschließung vom 10. dieses, gesammt bey dießseitigen Kriegs-Corps dermal wirklich angestellte, und künftig ferners angestellt werdende Profoßen-Jungen, oder sogenannte Steckenknechte von nun an, und vor immer als ehrlich erklärt worden sind; So will man es Churfürstl. Hofkammer allhier zur Nachricht, und weiters gefälliger Ankehre andurch ohnverhalten. München den 12ten September 1788.

Nro. VIII.

Instruction für den Churpfalzbaierischen Militär-Cordon.

Da das Hauptgeschäft dieser Truppen seyn solle, das auf denen Straßen und in denen Ortschaften betreten werdende Raub- Dieb und sonstig liederliches Gesindel, imgleichen Bettler, Mordbrenner, Vagabonden, Wild- und Holzdiebe in denen Waldungen, einheimische sowohl als fremde Deserteurs und falsche Werber, überhaupt alle verdächtige Leute aufzuheben, und auszurotten, so wollen und befehlen Seine Churfürstl. Durchleucht hiemit gnädigst:

1mo. Daß solche in die ihnen angewiesen werdende Quartiere und Patrouillen allenthalben verlegt, dann solche sofort angewiesen werden sollen, nach einem besonders noch erfolgenden Plane ihre Streifungen wöchentlich abwechslungsweise genauest zu verrichten. Es haben desfalls

2do. sämmtliche bey diesen Regimentern stehende Staabs- und andere Officiers schärfeste Aufsicht zu tragen, daß ihre untergebene Mannschaft in den ihnen angewiesenen Gerichtern durch alle Dorfschaften, Einöden, und Waldungen zu Pferd und zu Fuß zum öftesten fleißig patrouilliren, und damit

3tio. dieses desto sicherer und accurater befolgt werde, so sollen die Patrouillen angewiesen werden, daß sie von denen Beamten deren Churfürstlichen Gerichtern und Dörfern die Attestaten, daß sie ihre Patrouillen genau und fleißig gemacht haben, einholen, und an ihre commandirende Officiers zur weitern Verfügung allmonatlich einsenden sollen; Da nun diese solche an das Regiment überschicken müssen, und von diesem weiters an den commandirenden General des Cordons einzusenden sind, so wird aus denenselben jedesmal ersichtlich seyn, ob und wie weit die Commandirte ihre Schuldigkeit wohl verrichtet, und was sich allenfalls neues dabey zugetragen habe. Es sollen daher die sämmtliche Commandirte zugleich angewiesen werden, daß sie allmonatlich die nöthigen Rapports an ihre commandirende Officiers und respect. Regiment erstatten, und solches dadurch im Stande seye, einen Haupt-Rapport zum commandirenden General des Cordons zu erstatten.

4to. Diesemnach soll jede commandirte Mannschaft die für sie bestimmte Districte wöchentlich wenigst zweymal durchstreifen, und wird aus denen eingezogenen und eingeschickt werdenden Attestaten, wie dieses besorgt worden, zu ersehen seyn. Wenn nun

5to. bey diesen Streifungen nichts neues vorgekommen, hat sich die Patrouille einen Schein, daß sie die Patrouille recht gemacht, und nichts verdächtiges in der Gegend sich aufhalte, geben zu lassen, und solchen mit dem gewöhnlichen Monats-Rapport einzusenden.

6to. Das attrapirt werdende Raubgesindel, falsche Werber, Deserteurs, und sonstig verdächtige Vagabonden sollen durchgehends auf der Stelle arretiret, sofort sämmtlich bey selbigen befundene Baarschaften und sonstige Effecten wohlverwahrlich zu dem nächstgelegenen Gericht abgeliefert, und, wie geschehen, jederzeit die Attestaten von selbigen anverlangt, und eingesendet werden. Da nun hiebey die besondere Vorsicht zu gebrauchen, daß von derley zu Verhaft genommenen Gesindel, bey derselben Arretirung, und während der Transportirung von denen bey sich führenden Effecten, und in specie Stecken, Gewehr,

Dietrich, und derley zur Formirung des Processes dienlichen Sachen nichts abseiten geschaft werde, so sollen die Commandirte hierzu forderſamſt angewiesen werden, und daß sie bey deren Ueberlieferung sich ein so anderes in denen einzusendenden Arrestaten bemerken lassen.

7mo. Sollen die Commandirte überhaupts ein für allemal alle mögliche Vorsicht gebrauchen, wann solche dergleichen verdächtige Leute arretiret haben, und zur Ueberlieferung an die einschlägige Beamte transportiren, daß solche nicht entkommen, und selbige dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt werden, Gewalt zu brauchen. Gleiche Bewandniß hat es, wenn derley verdächtige Leute weiters verbracht werden müssen, besonders wenn es durch fremde Territoria gienge, desfalls die Commandirte anzuweisen, daß sie solche Transporte jedesmal unter möglichster Vorsicht escortiren sollen.

8vo. Wenn auf eine sich widersetzende und nicht arretiren lassen wollende Bande gestoſſen würde, so hat die Patrouille Macht auf alle mögliche Weise, und allenfalls auf Leib und Leben zu Hauen und zu Schießen, um dergleichen Leute arretiren zu können; jedoch soll in solchen Fällen jedesmal alle Bescheidenheit gebraucht, auch nach Umständen, und wie es die Zeit zuläßt, die nächst gelegene Garnison und commandirte Mannschaft, imgleichen die Dorfsvorsteher um alle Assistenz ersucht werden, maßen von der Churfürstl. Obern-Landesregierung sämmtlichen Gerichtern bereits anbefohlen ist, bey schwerester Verantwortung sich hierbey nicht säumig finden zu lassen, und ihre Untergebene dazu anzuweisen.

9no. Sollen die Commandirte, wenn eine Räuber- oder Diebsbande von dießseitigen in ein fremdes Land sich flüchtet, dieselbige ohne weiters bis zu deren Festmachung verfolgen. Wobey jedoch denen Leuten auf das schärfeſte einzuprägen, daß solche in jenen fremden Ländern alle Bescheidenheit gebrauchen, sofort wenn solche dergleichen Flüchtige wirklich arretiret, dem Beamten des einschlägigen Territorii die Anzeige davon machen müssen. Die Arrestanten werden aber allemal dahin, woher sie flüchtig geworden sind, zurücke gebracht, und an die einschlagende Gerichter, gegen die gewöhnlichen Arrestaten abgeliefert.

10mo. Alle Soldaten, so von der commandirten Mannschaft angetroffen werden, sollen angehalten, ihr Herkommen examinirt, und wenn solche sich mit Paß, oder Executions-Schein schriftlich legitimiren, freygelassen, in wieferne sie aber nichts schriftliches aufweisen können, arretiret, und wohlverwahrlich zur nächsten Garnison geliefert werden. Nicht minder sollen

11mo. Die einheimische sowohl, als jene Deserteurs, wo mit ihren Puiſſancen ein Cartel existiret, arretiret werden, und haben die Einbringer das für selbige bestimmte Geld-Quantum hievor also gleich zu empfangen. Andere fremde Deserteurs aber, wenn selbe in dießseitigen Landen sich nicht ansässig machen, oder Militärdienste nehmen wollen, sind mit ihren Marche-Routen, wohin sie gehen sollen, außer Landes zu verweisen.

12mo. Alle von auswärtigen Werbern durch dießseitige Lande transportirt werdende Churbaierische Deserteurs, oder sonstige Landeskinder sollen denenselben bey Betreten jedesmal abgenommen, und zur nächsten Garnison gebracht werden.

13tio. Wenn aber ein solcher als falscher Werber sich mit einem Deserteur oder Landeskind wirklich betreten läßt, so sind solche ohne weitere Rücksicht ebenfalls zu arretiren, und in die nächste Garnison zu bringen.

14to. Desgleichen sollen, wenn fremde Truppen durch das Land marschiren, und dabey dießseitige Deserteurs oder Landeskinder befindlich, welche sich frey melden, selbe angenommen, oder wenn sie erkannt werden, reclamirt, und in die nächste Garnison gebracht werden. Damit aber auch hiernach

15to. die Churfürstl. Gerichter die auf Desertion, oder Annahm fremder Kriegsdienste verhängte Vermögens-Confiscations-Strafe über derley Uebertreter zugleich mit verfügen können, so solle jedesmal von solcher vorge-

gangenen Arretirung und Ueberlieferung an die Garnisonen abseiten des Bezirks-Commandanten an den commandirenden Officier des Cordons der Rapport gemacht werden, welcher das weitere an den Hofkriegsrath zu verfügen hat, damit denen Richtern desfalls der geeignete Befehl ertheilet werde.

16to. Sind die Commandirte anzuweisen, daß wenn ein wirkich inner Landes angesessener Bürger oder Leibsaß, oder eines derselben Kindern, in sofern solche noch in dem elterlichen Hause befindlich, sich mit denen Werbern für fremde Mächte abgeben, selbige genau auskundschaftet, und bey dessen genugsamer Ueberzeugung oder allenfallsiger Ertappung selbsten sogleich angehalten, und in die nächste Garnison gegen die gewöhnliche und sogleich einzusendende Attestaten abgeliefert werden sollen. Also sollen auch, wenn solche falsche Werber, fremde, oder sonstiges Brodgesind, auch wirkliche landesbürtige Unterthanen wären, wie obige bey deren Wahrnehmung und hinlänglicher Gewißheit arretirt, und sogleich zur nächsten Garnison abgeliefert werden.

17mo. Ist zu beobachten, daß, wenn herrschaftliche Gelder zu transportiren, und von denen Beamten nöthig befunden, und anverlangt würde, daß die Commandirte diese Transporte escortiren, solches mit aller möglichen Vorsicht geschehen müsse, wesfalls die Commandirte durchgehends darnach anzuweisen, und wird aus denen Attestaten zu ersehen seyn, wie dieses befolgt worden.

18vo. Sollen sich die Commandirte auf denen Kirchweihen und Jahrmärkten fleißig einfinden, und auf alle Fremde wohl Acht haben, sonach was ihnen verdächtiges vorkommt, in Gefolg vorgehender Instruction examiniren, und befindenden Dingen nach arretiren, nicht minder sollen solche alles Ernstes zu verhindern suchen, daß besonders auf denen Kirchweihen und deyley Jahrmärkten keine Streithändel, woraus oftmals Mord und Todschläge erfolgen, entstehen, weßfalls die Aufwiegler sogleich arretirt, und an die Ortsobrigkeiten überliefert werden sollen.

19no. Müssen solche bey ihren zu verrichtenden Streifungen besonders Obacht haben, welche Unterthanen in denen Ortschaften, oder einzelnen Höfen die verdächtigen Leute gewöhnlich aufhalten, und solche gegen die gewöhnliche Attestaten denen Ortsvorständen und respective einschlägigen Gerichtern zur geeigneten Vorkehr bekannt machen.

20mo. Ist zu bemerken, daß, wenn sich ein Uebelthäter in geistliche Freyheit flüchtet, die Commandierte an den Orts-Pfarrer schleunige Nachricht hievon geben sollen, wo alsdann derley Verbrecher in Gegenwart des Pfarrers aus solchen Freystätten ohne An- und Rückfrage herausgenommen, und zu Verhaft gebracht werden sollen. In Militärverbrechen ist der Arrestant an sein Regiment, oder wenn er ein falscher Werber ist, zur nächsten Garnison, in all anderen Fällen aber an das nächstgelegene Land- oder Pfleggericht auszuliefern; doch hat jedesmal die betreffende Stelle den gewöhnlichen Revers dagegen auszustellen.

21mo. Sollen die Commandirte öftere nächtliche Patrouillen machen, und darauf sehen, ob in denen Waldungen einzelne Feuer gebrennt werden. Da sich aber das liederliche Gesindel gemeiniglich bey denenselben aufhält, so sollen sie bey Erfindung dergleichen Feuer mit aller Vorsichtigkeit die Patrouille dahin machen, und solche zu arretiren suchen. Und da auch

22do. Das liederliche Gesindel sich meistentheils in denen einschichtig abgelegenen Häusern aufzuhalten pflegt, so müssen selbige fleißig auskundschaftet, und wenn fremde Leute sich in solche einquartiert haben, selbe untersucht, und bey mindesten Verdacht arretirt, fort an die Behörde mit denen bey ihnen vorgefundenen Geräthschaften abgeliefert werden. Desgleichen sollen

23tio. Die Commandirte bey ihren öfters zu verrichtenden nächtlichen Patrouillen auf die Nachtschwärmer und dergleichen Excedenten in denen Ortschaften wohl Acht haben, solche arretiren, und dadurch zu verhindern suchen, daß

daß in dem Felde, und sonsten in denen Ortschaften Nachtszeit keine Diebstähle gewaget, oder sonstiger Schaden angerichtet werde. Bey dieser Gelegenheit sollen

24to. Solche gleichfalls nachsehen, daß die Dorf- und Nachtwächter aller Orten munter und wachsam sind, somit ihre Schuldigkeit in denen Ortschaften ordentlich verrichten, und dadurch bey etwa entstehenden Feuersbrünsten grösseres Unglück bey Zeiten zu verhüten suchen. Nicht minder wären solche dahin anzuweisen, daß sie auf sämmtliche Wald- und Feldschützen Acht geben, auf ihren angewiesenen Plätzen sich einfinden, und ihre Schuldigkeit gehörig verrichten, sollte aber einer oder der andere fehlerhaft befunden werden, so müssen die Commandirte solches anzeigen, und, daß es geschehen, in denen Atteſtaten bemerken lassen.

25to. Haben die Commandirte denen Churfürstlichen Mautnern, dann sonstigen derley Officianten, wenn solche Frevler, die sich denenselben etwa widersetzten, anträffen, alle hülfliche Hand zu leisten, es sollen desfalls solche jedesmal sogleich arretiret, und an die einschlagende Behörden gegen die gewöhnliche Atteſtaten abgeliefert werden.

26to. Sollen die Commandirte ein und für allemal angewiesen werden, daß solche auf jedmaliges Verlangen deren Beamten denenselben jedesmal schleunig hilfliche Hand leisten, wenn solche gegen Uebergriff und Vexationen übermüthiger Nachbarn benöthiget wären.

27mo. Sollen die Commandirte zu desto wirksamerer Verhinderung der in denen Herrschaftlichen Waldungen so stark eingerissener Waldodieberey zur Mitaufsicht auf gedachte Waldungen bey ihren ohnehin zu machenden Streifungen und Visitationen zugleich aller Orten mit beauftraget, und selbige hiernächst angewiesen werden, daß sich solche von denen einschlägigen Förstern die Waldgränzen sowohl, als auch die innern Gelegenheiten und Wege in denen Waldungen förderſamst zeigen lassen. Wo demnach selbe zu verhindern suchen sollen, a) daß kein unbewaldaxter Baum abgehauen, oder verführt werde; wesfalls die Uebertreter sogleich zu arretiren, und an das nächste Gericht gegen das gewöhnliche Atteſtat zu überliefern. Desgleichen sollen b) jene arretiret und angehalten werden, welche verarbeitetes Nutzholz aus denen Waldungen führen, es seye dann, daß solche mit einem Schein von der Forstmeisterey versehen wären, sonst sollen solche gleich vorstehenden nebst Schiff- und Geschirr, wenn solche damit versehen, arretirt, und an das nächste Gericht gegen Atteſtat abgeliefert werden, c) solle keine Entschuldigung angenommen werden, wenn es sich zutrüge, daß die angetroffenen Frevler angäben, die gefrevelte Hölzer in denen benachbarten Waldungen gehauen zu haben, sondern es sollen solche gleich obigen arretirt, und das verführt werden wollende unbewaldaxte Holz, oder sonsten gearbeitetes Nutzholz als gefrevelt angesehen, und an die einschlägige Gerichter abgeliefert werden. d) Ist jeder, der in einem jungen Schlage mit Vieh weidend angetroffen wird, als Frevler anzusehen und zu arretiren, und sollen e) auch jene also angesehen werden, welche sich unterstehen Floßholz aus denen benachbarten Floßbächen herauszuziehen, es seye dann, daß solche Flößer wären, und wahres Senkholz aus denen Bächen zieheten. f) Sollen die Commandirte, wenn solche dergleichen Leute arretiret, jedesmal die Atteſtata sogleich abverlangen, und zur weiters nöthigen Verfügung einsenden.

28vo. Sollen die Leute nicht minder besonders angewiesen werden, daß sie auf die Wildpretschützen fleißige Aufsicht tragen, und solche auszurotten suchen, desfalls haben solche außer ihren gewöhnlichen Visitationen mit denen Förstern und Jägerburschen selbsten zu Zeiten die Patrouillen in denen Waldungen zu machen, und somit denenselben, wann solche derley Wildpretschützen gewahr nehmen oder antreffen, zu deren Arretirung die nöthige hilfliche Hand zu leisten. Sollten sich aber solche widersetzen, so hat die Patrouille Macht auf alle mögliche Weise zu handeln, und allenfalls auf Leib und Leben zu hauen, und zu schießen, um dergleichen Leute arretiren zu können; doch muß hiebey alle

mögliche Vorsicht gebraucht werden. Im Fall hingegen ein oder der andere Wilddieb entdecket, und erkennet würde, welchen aber auf der Stelle zu arretiren in denen Waldungen nicht möglich wäre, so solle die Patrouille solchen verfolgen, und Gewalt haben, denselben bey Erreichung aller Orten arretiren zu können, demnächst müssen selbige an die einschlägige Gerichter zur weitern Verfügung überliefert werden, dagegen sollen sich die Leute die Attestaten ertheilen lassen, und solche nebst Rapport einsenden.

29no. Ist aus vorhergehenden von selbst leicht einzusehen, daß, da die Commandirte Mannschaft bey dieser ihr übertragenen Dienst-Obliegenheit Tag und Nacht zusagen in einem kleinen Krieg befangen, auf deren eigene Sicherheit vordersamst der Bedacht mitzunehmen ist. Desfalls sollen die Gewehre und übrigen Defensions-Requisiten jedesmal in gut und brauchbarem Stand gehalten, die Ladung der Feuergewehre täglich wohl untersucht, und vor aller Nässe auch Schaden bewahret werden.

30mo. Sollen die sämmtlichen hier oben angeführten Articlen durchgehends in genauesten Vollzug gebracht werden, und haben die Commandirende Ober- und Unter-Officiers auch Gefreyte, und Gemeine, in soweit ihnen einiges Commando anzuvertrauen für thunlich befunden worden, dafür zu haften, und

31mo. Allezeit gute Ordnung und scharfe Disciplin bey ihrer untergebenen Mannschaft einzuführen, somit nachzusehen, und fest darauf zu halten, daß selbige ihre obliegende Dienste in völliger herrschaftlichen Montur und Armirung verrichten, und in allen Gelegenheiten anständige Soldaten-Manier gebrauchen, als sie sich dadurch selbst und dem Regiment Ehre machen. Damit aber dieses desto sicherer und genauer befolgt werde, und man dessen verläßiget seye, so haben

32do. Sämmtliche Subaltern-Officiers alle Wochen, oder wenigst alle 10 Taae einmal die ihnen angewiesene Districte zu umreiten, und sämmtliche ihrer Inspection einschlägige Commando und Patrouillen zu visitiren, sofort sich über die Aufführung ihrer Untergebenen sowohl in denen Quartiers; als sonsten bey denen Ortsvorständen und Beamten genauest zu erkundigen, und denen sich etwa ergeben mögenden Unordnungen mittels Abwechslung deren Commandirten, und geeigneter Bestrafung deren Uebertreter bey Zeiten vorzukommen zu suchen. Auch

33tio. Sollten die Staabs-Officiers öfters den ganzen Bezirk ihrer Regimenter umreiten, alles genau visitiren, alle Beschwerden deren Unterthanen anhören, genau examiniren, und nach Befund das geschehene Unrecht, wo möglich, wieder gut machen, die geschehene Excessen ab Seiten deren Commandirten aufs schärfeste bestrafen, und die nöthige Maaßregeln nehmen, die allgemeine Ruhe und Sicherheit für die Zukunft zu versichern, gute Mannszucht unter denen Commandirten zu unterhalten, und alles mögliche thun, um die Liebe, und das Zutrauen deren Unterthanen zum Militär zu erwerben. Ueberhaupts sollen diese Truppen niemals vergessen, daß Se. Churfürstl. Durchleucht bey Verlegung dero Cavallerie auf dem Land das Wohl seiner lieben Unterthanen, und die allgemeine Ruhe und Sicherheit zum Hauptendzweck haben, und daß sich selbe in allen Stücken hiernach genauest verhalten müssen.

34. Nach geschehener Visitation sollen diese Officiers alsogleich an ihre Regimenter, diese aber an den commandirenden Generalen des Cordons ihre schriftliche Rapports abstatten.

35to. Aller Umgang mit liederlichen Weibspersonen soll auf das schärfeste verbothen seyn, und deswegen die Leute niemal zu lange in einem Quartier gelassen werden. Auch soll sich

36to Die Mannschaft vom übermäßigen Trinken und allem Spielen enthalten, wie dann überhaupts alle Excessen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unter schwerester Strafe verbothen werden, und in denen einzusendenden monat-

monatlichen Attestaten von denen Ortsvorständen, besonders aber deren Standquartieren, daß dergleichen nicht vorgegangen, angemerkt seyn muß, widrigenfalls die Fehlende zum etwaigen Ersatz alsogleich angehalten, oder sonsten mit geeigneter Bestrafung angesehen werden sollen.

37mo. Gleichwie jeglichem Gemeinen vom Wachtmeister an, nebst seiner ausgeworfenen Löhnung auch das Brodgeld schon beygenommen ist, zu dem Quartier aber bloß Dach und Fach gerechnet, die Fourage respect. Haber und und Heu dahingegen sowohl für Officiers als Gemeine von der bey jedem Regiment in Zukunft aufgestellten Oeconomie-Commission nach einer besonders erfolgenden Instruction besorgt wird. So haben alle vom höchsten bis zum niedrigsten um und für ihr baares Geld zu leben, und nicht das mindeste von dem Quartiers-Wirth zu fodern, mithin sollen alle Excessen dieser Art ebenfalls andurch unter schwerester Strafe verbothen werden. Damit aber auch die Leute hiernach bestehen mögen, so sollen die Patrouillen

38vo. jede wenigst 4 Mann stark, und desfalls so geeignet seyn, daß solche ihre eigene Menage machen können, und ist dahero von denen Churfürstl. Gerichtern der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Commandirte, besonders einzelne Patrouillen, jedesmalen in einem ordentlichen Haus und gesunden Zimmer zusammen einquartiert, sofort ihnen das sämmtliche zum Kochen nöthige Geschirr und Holz angeschaft wird. Dahingegen haben die Commandirte auf solches fleißig Obacht zu geben, und sollen sich besonders hüten, das ihnen abgereicht werdende Holz unnöthigerweis zu verbrennen, wo ansonsten solche zur schwersten Verantwortung gezogen werden sollen; ferner sollen sie sich nicht unterstehen, das geringste in ihrem Quartier zu ruiniren, sondern vielmehr selbiges sauber und rein erhalten, und auf alles, was ihnen anvertrauet worden, und solche zum Gebrauch haben, wohl Acht geben. Es sollen daher

39no. Die Officiers bey ihren zu verrichtenden Visitationen wohl zusehen, daß Sämmtliches in guter Ordnung seye, und in wieferne einiger Unfug vorgegangen, solcher von denen Fehlenden alsogleich ersetzet, somit dadurch aller Ursache zur weitern Klage vorgebogen werde. Doch solle solches von denenselben jedesmal dem Staab angezeigt, auch sofort die dergleichen und sonstige Excessen überhaupt auszuüben sich gewöhnen, ohnverlängt abgelöset, und zur weiters geeigneten Verfügung an den Staab abgeliefert werden.

40mo. In Betreff deren benöthigten Stallungen ist zu bemerken, daß von sämmtlichen Gerichtern, in welche die berittene Mannschaft eingetheilt ist, für die Pferde reine und gesunde Ställe aller Orten ausgesucht werden sollen, und ist der Bedacht gleichfalls dahin zu nehmen, daß so viel möglich zugleich solche Ställe bestimmt werden, woselbsten mehrere Pferde zusammen gestellt werden können; maßen dadurch das Beßte deren herrschaftlichen Pferden befördert, folglich allen Unordnungen vordersamst vorgebogen wird. Dießfalls sollen die Gerichter besorgt seyn, daß in denen Stallungen die benöthigte Wassereimer, Stall-Laterne, Schubkarren, Schüppe, Gabel, Besen und Latirbäume hergeschaft, sofort die Leute zum Empfang des benöthigten Lichtes angewiesen werden; dabey soll auch

41mo. Die Verfügung getroffen werden, daß zu der benöthigten Pferdstreu das Stroh von dem Landmann in gehöriger Quantität und Güte, gegen den Bezug des Dunges, herbeygeschaft werde.

42do. Ist zu bemerken, daß wenn von dem Regiment Leute verschickt oder sonsten verlegt würden, wesfalls denenselben von dem Regiment, oder dem detachirten Escadrons-Commandanten die nöthige Pässe und Marsch-Routen jedesmalen zu ertheilen, wie imgleichen bey denen monatlichen Visitationen denen Officiers, auch bey etwa nöthig seyenden Hauptstreifungen denen Commandirten jedesmal das reglementmäßige Quartier und Verpflegung aller Orten abgegeben werden solle.

43tio. Selbige sollen aber niemal in die Wirthshäuser auf gemeine Rechnung, sondern bey denen Unterthanen selbsten in die Quartiere eingewiesen werden.

44to. Soll am Ende des Monats in Betreff der monatlich einzusendenden Rapports und Attestaten, dann was sich sonsten den Monat hindurch neues zugetragen, von denen Commandos an ihre detachirte Officiers, von diesen sofort an die Escadrons-Commandanten, und endlich an das Regiment jedesmal alles genauest angezeigt und übersendet werden.

45to. Sollen gleichfalls sämmtliche Ober-Officiers angewiesen werden, daß sie, so viel die von denen Unterthanen auf gerichtliche Veranstaltungen abgegeben werdende Quartier und Stallungen, dann was zu ein und anderem allenfalls erfoderlich seyn dörfte, betrift, die desfalls von denselben auszustellende Quittungen, ehe solche von denen Gerichtern bezahlt werden, vor der Hand jedesmal unterschrieben, und wie geschehen, bey dem Regiment die Anzeige machen sollen. Aus diesem solle durch dem Regiments-Quartiermeister ein jährliches Verzeichniß deren sämmtlichen Quartiers-Stall- und sonstigen Rechnungen sofort verfertiget, und an den commandirenden General des Cordons zur weitern Beförderung eingesendet werden.

46to. Die Bezirks-Commandanten vom Cordon müssen ein besonders wachsames Aug haben auf die beurlaubte Soldaten, welche sowohl von ihren eigenen, als auch von denen übrigen Cavallerie- oder Infanterie-Regimentern sich in ihrem Bezirk aufhalten, und sich wegen ihrer Aufführung öfters durch die Commandirte genau erkundigen lassen, sie sollen auch alle mögliche Vorsicht gebrauchen, allen Excessen derer Beurlaubten Einhalt zu thun, und in diesen, so wie auch in all dergleichen Fällen, der Civil-Obrigkeit auf Begehren den nöthigen Beystand zu leisten; auch

47mo. Sollen die commandirende Officier deren Standquartiers auf jedesmaliges Begehren denen Civil-Beamten, nach denen bereits schon festgesetzten Verordnungen, gegen die gewöhnliche Gebühr die nöthige Mannschaft zu Executionen verabfolgen lassen, solle aber hierzu so viel möglich nur die unberittene Mannschaft commandirt werden.

48vo. Zur geschwinden Beförderung deren Arrestanten und sonstigen Transports sollen selbe von einer Patrouille der andern ordentlich übergeben, und so die Transportirung von einer Station zur andern bis an den bestimmten Ort schleunig geschehen; eben so sollen auch die allenfalls nöthige Rapports deren Patrouillen an die Vorposten, und von diesen an die Standquartiere, und sofort an die Hauptquartiers befördert werden; im Fall aber die Rapports deren Standquartiers an das Hauptquartier mit minderem Aufenthalt durch die Post geschehen können, so dürfen sich solche dieser Gelegenheit bedienen.

49no. Wegen der alljährlichen Einberufung deren Beurlaubten, der Bestimmung der Exercir-Zeit, und Sammelplätzen, und wie inzwischen der Dienst des Cordons zu versehen, dann was noch weiters dabey zu beobachten ist, wird nächstens eine besondere Instruction erfolgen. München den 18ten September 1788.

Nro. IX.

Verhalten der auf das Land verlegten Cavallerie.

Wir haben zufolge Unserer unterm 28. April dieß Jahrs * allgemein im Druck erschienenen höchsten Verordnung, wornach Wir Unser gesammtes Kriegswesen auf einen besseren Fuß zu setzen, und den Sold durchgehends vom gemeinen Mann bis zum höchsten Officier um ein Beträchtliches zu vermehren gesonnen sind, nunmehro besonders gnädigst zu beschließen geruhet, mit der baierischen Kavallerie den Anfang zu machen, und selbe gleich jetzt bey ihrer derma-ligen Verlegung auf das Land und die Gränzen vom 1. Oktober nächsthin anfangend, in den neuvermehrten Sold und Gagen nach beygeschlossenen Zahlungsstatu durchgehends eintreten zu lassen. Dagegen aber versehen Wir Uns, daß sämmtliche hierländische Kavallerieregimenter durch möglichsten Diensteifer, und Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit diese höchste Gnade zu verdienen,

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. Seite 941.

nen, und die huldreichste Absicht aller Orten Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, und den Landmann vor all widerigen Anfällen zu beschützen, in vollkommene Erfüllung bringen werden. Zugleich erwarten Wir auch, daß gedachte Regimenter nicht nur gegen die Civil-Obrigkeiten überall die gehörige Achtung beobachten, sondern auch gelegenheitlich eines verträglichen Umgangs mit den Unterthanen sich alle mögliche Mühe geben werden, die erfoderliche Achtung und Liebe zum Militärstande auch bey dem Landmanne wiederum auflebend zu machen, und denselben von der Landesväterlichen Sorgfalt für das allgemeine Wohl der Unterthanen werkthätig zu überzeugen. Und gleichwie nun diese Kavallerie lediglich zu obgedachtem Ziel und Ende auf das Land und Gränzen verlegt wird; so hat dieselbe auch ihre Waffen dazu und keineswegs zu Excessen, oder gegen den Unterthanen zu gebrauchen, und wird sich die Mannschaft überhaupt, vor allen, auch nur geringsten Excessen, um so gewißer zu enthalten wissen, als Wir das mindeste Vergehen auf das schärfeste bestrafen werden. Dagegen aber auch Uns zum besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn Unsere Truppen sich in allen Stücken nach ihrer demnächstens erfolgen werdenden Instruction,* um die landesväterliche Absicht vollkommen zu erfüllen genauest verhalten, und sich durch ein ordentliches Betragen zur höchsten Zufriedenheit besonders auszeichnen werden. München den 19. September 1788.

* Vid. Nro. antec. 8.

Nro. X.

Die Errichtung eines neuen Cordons betreffend.

Gleichwie Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. für das Wohl Dero getreuen Unterthanen und für die Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit in Höchstdero Landen und Erbstaaten von jeher ein wachsames Auge hatten, so ließen auch Höchstdieselben vor einigen Jahren bloß zu diesem Ziel und Ende ein militärisches Jäger-Corps errichten, um dem Landmanne bey dem Genuß seiner mühsam verdienten Arbeit Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, und die Gränzen vor dem Eintritt der Vagabunden oder sonstig liederlichen Diebsgesindels zu bedecken.* Allein die Erfahrung hat bewiesen, daß dieses Corps theils wegen zu geringer Mannschaft, theils wegen derselben allzuweit entfernten Entlegenheit, und eben darum sich eigenmächtig angemaßter Excessen dem vorgehabten Endzweck und erwünschten Erfolge keineswegs entsprechen konnte. Da es nun zum besonderen Nachtheil des Landes gereichen wurde, wenn die gute Sache wegen unterloffenen Excessen, die sehr leicht abgestellet werden können, unterbleiben, und die gnädigste Absicht Sr. Churfürstl. Durchleucht für das allgemeine Wohl nicht erfüllet werden sollte, und da diese höchstlandesherrliche Intention mit einem so geringen Corps, und ohne Auslegung vieler Mannschaft, welche täglich allenthalben ihre Patrouillen bequem verrichten, und, ohne irgend sich aufzuhalten, in ihre Stationen zurückkehren kann, in Erfüllung zu bringen, platterdings ohnmöglich ist, auch die Excessen nicht besser vermieden werden können, als wenn die Mannschaft unter beständiger Aufsicht ihrer Ober- und Unter-Officieren an allen Ortschaften in besondere Stuben und Kämmer verlegt wird; So haben sich Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst entschlossen, Dero sammentliche Cavallerie auf das Land und die Gränzen dergestalt zu verlegen, daß die beträchtliche Orte mit Standquartieren, und Vorposten, die kleinere Ortschaften und Dörfer aber mit Patrouillen versehen werden sollen; wobey die Verfügung getroffen wird, daß nach dem bereits vorgelegten Dislocations-Plan nicht nur zur Herstellung der inneren Ruhe und Sicherheit die Cavallerie-Regimenter allenthalben im Lande verlegt, und ausgetheilet, sondern auch rings umher die Gränzen durch einen förmlichen Cordon vor all möglichen Eintritt des liederlichen Gesindels oder Einschwärzung deren Contrebanden bedeckt, die Hauptquartiere aber allemal in Städte und soviel möglich, im Mittelpunkt ihrer verlegten Mannschaft postirt werden sollen. Ob nun gleich die Unterthanen, für deren Wohl und Sicherheit hauptsächlich diese Verfügung getroffen wird, ebenfalls das ihrige beyzutragen, und das von unfürdenklichen Zeiten her bestimmte freye Quartiergeld zu bestreiten allerdings gehalten wären; So wollen jedoch Se. Chur-

* Vid. Die Samml. vom Jahr 1788. Seite 706. Nro. 189.

Churfürstl. Durchl. auch hierinfalls Höchstdero wahre Zuneigung zu Dero lieb und getreuen Unterthanen gnädigst zu erkennen geben, und denenselben diese Schuldigkeit dergestalt zu erleichtern suchen, daß an einem jeden Ort, wo eine Quartiers-Station ausgesteckt seyn wird, von der Gemeinde nur eine ordentliche Stube oder Kammer nebst Stallung, wo die Mannschaft zur Vermeidung aller Excessen ordentlich beysammen gehalten werden kann, in wohnbarem Stande hergerichtet, und mit denen in anliegender Instruction enthaltenen nöthigen Erfodernissen versehen, übrigens aber der Mannschaft im geringsten nichts ohnentgeldlich verabreichet, auch den Unterthan mit Lieferung der Fourage gänzlich verschonet, und selbe sohin vom Regiment beygeschaft werden solle. Damit aber auch die einzelnen Unterthanen durch diesen an sich ohnehin geringen Beytrag nicht übernommen, oder nur einigermaßen bedrücket werden können, so verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht weiters, daß die Herstellung der Wohnung und Erfodernissen, die diese Einrichtung auf das allgemeine Wohl sammentlicher Unterthanen abzielet, nicht den einzelnen Ortschaften der Quartiers-Stationen aufgebürdet, sondern dieser Betrag durch die Gerichts-Beamte unter die sammentliche Unterthanen des ganzen Gerichts nach dem Hoffuß verhältnißmäßig repartiret, und bestritten werden solle. Wogegen denen Unterthanen bedeutet werden kann, daß sie zu den Hauptquartieren, wo die Sammelplätze zur Exerzierzeit sind, im geringsten nichts beytragen dürfen, sohin alles ex Aerario Militari bestritten wird, und die Officiers durchgehends, wenn sie auch auf Ortschaften, wo nur Vorposten oder Patrouillen sind, zu stehen kommen, das Quartier sowohl, als alle übrige Erfoderniße ex propriis bestreiten müssen, und daß überhaupts die Mannschaft so zu verlegen verordnet seye, daß in jedem Orte nur eine Stube oder Kammer zu deren Unterbringung erfoderlich seyn darf. Diese höchste Willensmeynung also wird zu dem Ende anmit bekannt gemacht, damit die Gerichtsbeamte und Ortsobrigkeiten die erfoderliche Vorkehre auf die wegen der Dislocation erhaltend sonderbare Weisung ohngesäumt treffen, und die Unterthanen von der gnädigsten Absicht dieser landesväterlichen Verfügung vorläufig unterrichten sollen; Wo übrigens demnächstens die förmliche Instruction, welche die Cavallerie-Regimenter bey ihrer Verlegung zur Herstellung allgemeiner Ordnung und Sicherheit bekommen werden, nachfolgen wird, um sich hiernach in allen Fällen achten, und bey etwaiger Vernachläßigung der in selber enthalteuer Dienstobliegenheit an die Militärbehörde sogleich die Anzeige machen zu können. München den 19. Sepeemb. 1788.

Instruction. Wonach die betreffende Gerichter und Obrigkeiten die Unterthanen zur Beyschaffung deren Erfodernissen für die zur allgemeinen Landessicherheit wachende Mannschaft anzuweisen haben. 1mo. Muß jeder Ober-Officier alles niaen bestreiten, und sogleich den Unterthanen baar bezahlen. 2do. Muß für sowohl Quartier, als sonstige Erfoderniße für sich und sein Pferd aus dem Sei- die Unter-Officier und Gemeine aber eine besondere Stube oder Kammer für beständig angewiesen, und auf 2 Mann allzeit eine Bettstatt, und ein großer Strohsack, ein Kopfpolster, und alle Vierteljahre 37 und ein halb Pfund Stroh zum Strohsack füllen: Ferner ein Leinwandtuch, und eine wollene Decke, wovon ersteres 12mal, letztere aber nur 2mal des Jahrs gewaschen werden muß, nicht minder 12 Pfund Lichter, und 5 Klafter Brennholz jährlich nebst dem allenfalls nöthigen Kochgeschirr auf eine solche Kammer abgegeben werden; wogegen aber der gemeine Mann, unter was für Vorwand es immer seyn möge, weiters nichts zu fodern haben solle. 3tio. Gehört in jedem Stalle beyzuschaffen, eine Laterne, ein Tränkschäffel, eine Schaufel, eine Ausmistgabel, 4 Stallbesen jährlich, ein Dungkarren, und täglich auf jedes Pferd 3 Pfund Stroh zum Aufstreuen in die Pferdstände, für welches den Unterthanen der Dung belassen wird. 4to. Solle in den Ortschaften, wo nach der deßwegen besonders ertheilenden Weisung eine Quartiers-Station ausgesteckt seyn wird, sogleich für die dafür bestimmte Anzahl der Mannschaft und Pferden all obiges sogleich hergerichtet, und beygeschaffet, die Stuben und Kämmer aber in jedem Orte dergestalt ausgewählt werden, daß selbe so viel möglich, im Mittelpunkte deren Ortschaften, und

und an den allenfalls durchgehenden Landstraßen zu stehen kommen. Wenn aber 5to. in Zukunft allenfalls sollte nothwendig befunden werden, ein und andere Patrouille wegen besonderen Ereignißen abzuändern, und zu versetzen, oder eine neue Patrouille zu errichten, so wird hiemit jeder Beamte und Obrigkeit zur Herstellung des Quartiers und Stallung, so andern auf Begehren des Militärs ohne weiterer Anfrage das Erfoderliche zu verfügen angewiesen, und, weil überüberhaupts keine Patrouille ohne Special gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. abgeändert, oder neuerdings errichtet werden darf, so muß der Officier deßwegen jedesmal den schriftlichen Befehl des commandirenden Generals vom Cordon dem Beamten vorlegen. Wonach sich also durchgehends schuldgehorsamst zu achten.

Nro. XI.

Die Ernennung einer besondern Oeconomie-Commission bey denen Regimentern.

Da nach dem neu angenommenen Kriegs-Systeme bey allen Regimentern die Oeconomie der Compagnie-Commandanten * gänzlich cessirt, sohin von dem gemeinen Mann bis zum Feldwebel inclus. jedem die nöthige Kleidung, respect. groß- und kleine Mondur nicht all erfoderlichen Requisiten, wie auch alle Regimentsunkösten, dann Gewehr- und Lederwerks-Reparationen, theils aus Churfürstl. Magazins- theils aus der Regiments-Casa selbst beygeschaft, und bestritten werden. So ernennen Se. Churfürstl. Durchl. zu diesem Behuf bey sammentlichen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, auch Artillerie-Corps eine besondere Oeconomie-Commission, welche sogleich aufgestellt, bey der Cavallerie in Baiern vom 1. Oktob. anni curr., bey denen Infanterie- und übrigen Cavallerie-Regimentern, und Artillerie-Corps aber vom 1. Jänner 1789. an ihren Anfang nehmen, und auf folgende Art bestehen muß. 1mo. Soll diese Commission den wirklichen Oberist-Lieutenant bey jedem Regiment zum Vorstand, und den Regiments-Quartiermeister zum Rechnungsführer haben, die übrige Mitglieder derselben 1 Hauptmann, 1 Ober-Lieutenant, und 1 Unter-Lieutenant bestehen. 2do. Muß der Obrist-Lieutenant, und der Quartiermeister unabänderlich bey dieser Commission verbleiben, der Hauptmann, Ober- und Unter-Lieutenant aber dürfen nur 1 Jahr ihre Stellen als Commissairs begleiten, und muß jeder nach Verfluß eines ganzen Jahrs dem nächsten Kammeraden der Anciennete, und Rang nach seine Stelle übergeben, bis gleichwohl die Reihe an den Aeltesten wieder zurück kommt, wobey der Anfang gemacht worden. 3tio. Hat bey der Abwesenheit des Obrist-Lieutenants, oder im Fall er das Regiments-Commando übernehmen muß, dessen Stelle als Vorstand dieser Commission der erste Major, und Falls dieser auch nicht gegenwärtig, oder verhindert wäre, der zweyte Major, oder der älteste Capitaine des nämlichen Regiments zu übernehmen. 4to. Ist die Stelle des Quartiermeisters als Rechnungsführer in obigen Verhinderungsfällen durch den Regiments-Auditor zu ersetzen. 5to. Wenn der Hauptmann, Ober- und Unter-Lieutenant während seiner Commissairs-Stelle erkranket, oder abwesend ist, soll jedesmal der nächste vom gleichen Grad der Anciennete, oder Rang nach dessen Stelle einsweilen zu versehen haben. 6to. Soll wenigst die Woche einmal, überhaupt aber so oft Session gehalten werden, als es der Vorstand, der bey jedem außerordentlichen Vorfall die Commission versammeln lassen kann, für gut und nothwendig findet. 7mo. Wird dem Regiments-Commandanten die Controlle von dieser Commission dergestalt übertragen, daß er zwar bey keiner Session gegenwärtig sein, nachhin aber ihme das Commissions-Protocoll allemal zur Einsicht, und Unterschrift vorgelegt werden muß. 8vo. Hat derselbe pflichtmäßig zu untersuchen, ob alles nach der höchsten Vorschrift, und zum Beßten des Aerarii, oder der Mannschaft bey gedachter Commission behandelt wird, im Fall er aber was dagegen gründlich zu erinnern findet, muß er solches nebst seiner Namens-Unterschrift in dem Protocoll anmerken, und dem Vorstand zur geeigneten Abänderung wieder zurück schicken, auch ohne weiters dem Hofkriegsrath die

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 929. Nro. 49.

die Anzeige machen, wenn die bemerkte Sache nach dessen Befund noch nicht abgeändert werden sollte. 9no. Sollen Vorfälle, welche von der Oeconomie-Commission ihrer Wichtigkeit halber nicht entschieden werden können, in dem Sessions-Protocoll mit denen Worten: Zum Churfürstl. Hofkriegsrath, statt der Resolution mit beygesetzter Commissions-Meynung angemerkt, durch den Obristen, und Regiments-Commandanten zum Hofkriegsrath um Resolution eingesendet, und von da wieder zurück erwartet werden. 10mo. Muß das Protocoll nach geendigter Session nicht nur von dem Vorstand, sondern auch von allen übrigen Mitgliedern unterschrieben werden. 11mo. Wird dieser Commission hauptsächlich die Besorgung der Oeconomie des ganzen Regiments übertragen, nämlich a) die Kleidung sammentlicher Unter-Officiers, und gemeiner Mannschaft. b) Der Ankauf all derjenigen Materialien, welche zur Kleidung der Unter-Officiers, und gemeinen Mannschaft beyzuschaffen, dieser Commission überlassen wird. c) Die Verarbeitung dieser Materialien, wie auch derjenigen, welche dem Regiment aus dem Churfürstl. Magazin verabfolgt werden. d) Die Flickerey und Ausbesserung der Kleidung, und Montursstücken vom gemeinen Mann bis Feldwäbel incl. e) Die Gewehr- und Lederwerks-Reparation. f) Die Besorgung deren Kranken, und Anschaffung der Medicamenten. g) Die Ankaufung, und Austheilung der Fourage, auch Beyschaffung der Remonde-Pferde bey denen Cavallerie-Regimentern. h) Alle Ausgaben, welche bisher von dem Regiments-Inhaber bestritten, und unter dem Namen Regimentsunköstен passirt, oder welche noch besonders von denen Compagnie-Commandanten bisher besorgt worden sind. i) Die Untersuchung des von dem Regiments-Quartiermeister in duplo übergebenen Zahlungs-Entwurf, die Unterschrift desselben von der gesammten Commission, und sonach dessen Einbeförderung an dem Hofkriegsrath, und endlich k) alle übrige Oeconomische Gegenstände welche Se. Churfürstl. Durchl. dieser Commission noch in der Folge übertragen werden. 12mo. Wird diese sammentliche Oeconomie-Kösten zu bestreiten, eine besondere Cassa bey jedem Regiment unter dem Namen *Regiments-Oeconomie-Cassa* errichtet, und mit verschiedenen Schlössern versehen werden, wovon der Obrist-Lieutenant als Vorstand einen Schlüssel, den andern der Hauptmann, und den dritten der Ober-Lieutenant obbemeldter Commission in Handen haben, und alle drey insgesammt sowohl, als jeder für sich einzelner Weise für das Geld in der Cassa haften, und antworten selle. 13tio. Soll in diese Cassa hinein bezahlt, und gleichsam zu einem Fond derselben bestimmt werden. 1) Diejenige Gelder, welche jeder Regiments-Inhaber zur Bestreitung deren sogenannten Regiments-Unkösten bisher monatlich erhalten hat. 2) Die 2 fl., welche jeder Compagnie-Inhaber monatlich für seine Compagnie zum Unterhalt des Gewehr- und Lederwerks bekommen hat, und endlich 3) alle diejenige Gelder, die in Zukunft zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben zur gnädigst angeordneten Oeconomie-Commission noch sonderbar abgegeben werden. 14to. Der Regiments-Quartiermeister als Rechnungsführer hat zugleich die Calliers-Stelle zu vertreten, und müssen alle Quittungen von denenjenigen unterschrieben werden, welche die drey Schlüsseln zur Cassa haben, und soll 15to. die Oeconomie-Commission alle Vierteljahre eine Billance, worinnen die Material- und Geldeinnahm sowohl, als Ausgab, dann der verbleibende Vorrath deutlich vorzutragen ist, zum Churfürstl. Hofkriegsrath durch das Regiments-Commando einbefördern. Zu welchem Ende dann 16to. in jeder Casserne ein guter Platz für den Vorrath aufzusuchen, auch ein Commissions-Zimmer anzuweisen ist, damit alles in beßter Ordnung zum Nutzen des höchsten Aerarii bezielt werden könne: Ferner wegen dem Gang der Geschäfte bey dieser Commission, dann die genauere Nachricht der inneren Einrichtung deren Regimenter nach dem neuen Systeme, auch wie sich die Commission in jedem Fall zu verhalten hat, wird eine vollständige Instruction, und Erläuterung nächstens ertheilt werden. München den 22. September 1788.

Nro. XII.

Nro. XII.

Die Bestimmung einer 10jährigen Capitulation für die hierländische Cavallerie-Regimenter.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht den Sold und die Gagen Dero sämmentlichen hierländischen Cavallerie-Regimenter um ein Beträchtliches vermehrt, einem jeden das bisherige Guthaben hinausbezahlt, deren Schulden ex Aerario vergütet, und dieselben überhaupts mit allen nöthigen Kleidungsstücken und Requisiten ohnentgeldlich versehen zu lassen gnädigst beschlossen haben, so können sich Höchstdieselben zwar allerdings versehen, daß selbe diese besondere Großmuth erkennen, und bey solch ungleich verbesserten Umständen den Dienst ihres Vaterlandes, welcher für sie so vortheilhaft gemacht wird, allen übrigen jederzeit vorziehen werden. Um aber diese Cavallerie-Regimenter von dem gnädigsten Zutrauen auf ihre treue Gesinnung gegen ihr Vaterland vollends zu überzeugen, und denenselben ein neues Merkmal der landesväterlichen Großmuth zu geben, erklären Se. Churfürstl. Durchl. hiemit aus einer besonderen höchsten Gnade, daß gedachte Cavallerie-Regimenter zur lebenslänglichen Dienstzeit keineswegs mehr verbunden, sondern nur lediglich zu einer Capitulation von 10 Jahren vom 1. Oktober nächsthin anfangend gehalten seyn sollen, so wie auch die bey der Cavallerie hinführo zugehende Recrouten auf eine Capitulation von 10 Jahren angenommen werden. Nach deren Verfluß ein jeder, wenn er sich nicht neuerdings Engagiren lassen will, ohnentgeldlich, und ohne mindesten Aufenthalt seine Entlassung bekommen wird. Im Fall aber einer von dieser Capitulation keinen Gebrauch machen, und sich wiederum neuerdings Reengagiren will, so wird ihme hiemit die gnädigste Zusicherung ertheilet, daß bey herannahenden Alter, oder im Fall einer unverschuldeten Dienst-Unfähigkeiten für seinen Unterhalt oder Versorgung jederzeit gesorgt werden solle. Da nun diese hierländische Cavallerie-Regimenter schon sehr viele Vortheile, hierdurch aber vorzüglich wiederum ihre Freyheit erhalten, so wird es denen commandirenden Officiers überlassen, denenselben nachdrücklichst zu wiederholen, was sie dem Vaterlande, und Sr. Churfürstl. Durchl. dafür schuldig, und nach ihrer abgelegten Pflicht auf das genaueste zu erfüllen verbunden sind. Weßwegen der Churfürstl. Hofkriegsrath solches sammentlichen hierländischen Cavallerie-Regimentern zu bedeuten, und selbe zur pünktlichsten Befolgung ihrer Instruction und Beybehaltung guter Mannszucht und Ordnung förderlamst anzuweisen hat. München den 27. September 1788.

Nro. XIII.

Aufforderung aller inländischen Gewerbsleute zur Bearbeitung verschiedener militärischer Producten.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht gleich mehreren zum Besten Dero Unterthanen bereits getroffenen Militäranstalten auch sämmtliche Bürger und Gewerbsleute in Dero Landen und Erbstaaten zur mehreren Industerie aufzumuntern, sohin die so sehr übersetzte Anzahl der Müßiggänger zu vermindern, und überhaupts die bürgerlichen Gewerbe zu verbessern, und mehr empor zu bringen gesonnen sind; so haben Höchstdieselbe nunmehr gnädigst entschlossen, alle Producte, welche nach dem neuen Kleidungs-Systeme zur Equipirung Dero Trouppen erfoderlich seyn werden, in hiesigen Landen aufkaufen, und bearbeiten zu lassen. Um also Dero getreue Unterthanen zu überzeugen, daß Se. Churfürstl. Durchl. diejenige, welche sich nicht dem unthätigen Müssiggange widmen, sondern ihre Gewerbe mit gehörigem Eifer, und Arbeitsamkeit zu betreiben suchen, vorzüglich belohnen, und die Industrie derselben durch alle mögliche Förkehrungen landesväterlich unterstützen werden: So befehlen Höchstdieselbe hiemit dem Churfürstl. Hofkriegsrath, alle inländische Gewerbsleute allgemein aufzurufen, und denen in öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen, daß Se. Churfürstl. Durchl. die zur Kleidung Dero Trouppen erfoderliche Materialien, als Tuch, Kürschey, Leinwad, Zwilch, Knöpf, Lederwerk zu Kuppeln, Patrontaschen, und Kasqueten, dann Schuhe, und Stiefel, auch soviel möglich, die nöthigen Armaturs-Stücke in Dero Landen und Erbstaaten ankaufen, bearbeiten, und verfertigen lassen wollen. Weßwegen diejenige Gewerbs- und Handelsleute

leute, welche mit dergleichen Artikeln versehen sind, von einer jeden Gattung Probmuster mit dem allernächsten Preise, an den Churfürstl. Hofkriegsrath einsenden, und dagegen versichert seyn sollen, daß jene, welche die beßte Qualität um den billigsten Preiß liefern können, entweder eine beträchtliche Lieferung, oder auch nur einen geringen Absatz von einzelnen Stücken, Ellen, Pfund ꝛc. zum Militär machen können, nachdem es nämlich ihre Kräften und Umstände gestatten. Und gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. hiebey sowohl dem wohlhabenden, als auch unbemittelten Gewerbsmann etwas zu verdienen zuwenden wollen, so werden bey hinlänglicher Caution nicht nur beträchtliche Vorschüße aus der Kriegs-Cassa gemacht, sondern auch denen, welche die Materialien nicht selbst liefern, doch aber gut bearbeiten können, solche zum verfertigen gegeben, sohin einen Schuhmacher zum Beyspiel, der gut zu arbeiten, das Lederwerk aber selbst zu liefern nicht im Stande ist, die geschnittene Schuhe, und Stiefel gegen einen billigen Macherlohn zum verfertigen, aus dem Churfürstl. Magazin verabfolgt werden. Damit aber diejenige, welche sich bestreben, dergleichen Lieferungen durch gute Waare, und Arbeit sowohl, als besondern Eifer, und Fleiß zu überkommen, desto leichter hierzu gelangen können, so erklären Se. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß all jene, welche eine Lieferung durch Geschenke, oder sonst derley Nebenwege zu erschleichen suchen, von allen mindesten Lieferungen auf immer ausgeschlossen, und hierzu als gänzlich unfähig erkennt, diejenige in Churfürstl. Diensten aber, welche ein Geschenk in dieser Absicht annehmen würden, ohne alle Rücksicht auf der Stelle Infam callirt werden sollen. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath hiemit gnädigst bedeutet wird. München den 4. Oktober 1788.

Nro. XIV.

Den Kauf und Verkauf der Militär-Chargen betreffend.

Seine Churfürstl. Durchl. haben vernommen, daß unter denen Staabs-Capitains, und Ober-Lieutenants, welche bey der Armee dienen, sich viele von ausgezeichneten Conduite, und Fähigkeit befinden, die aber wegen Mangel an Vermögen nicht im Stande sind, den sich allenfalls ergebenden Verkaufe einer Capitains-Stelle zu benußen, und ihr Glück bey der Armee durch solch einen Kauf weiter zu bringen. Diesen lang und treugedienten Officiers, um weiter verhülflich zu seyn, ihren Muth zu unterstützen, und ihnen das Mißvergnügen, wenn Officiers von anderen Regimentern, oder gar Fremde ihnen die bey ihren Regimentern zukaufende wirkliche Capitains-Stellen vor ihren Augen wegnehmen, soviel möglich zu ersparen, haben Se. Churfürstl. Durchl. als ein besonders Merkmal Dero höchsten Gnade für diese verdienstvolle, und in allen Betracht Höchstdero Huld und Unterstützung würdige Männer gnädigst zu erlauben geruhet, daß ein Staabs-Capitain, oder Ober-Lieutenant, welcher kraft höchstbestehender Verordnung seinen Rang nach das Recht besitzet, eine zuverkaufende Capitains-Stelle käuflich an sich zu bringen, aus Mangel des Vermögens aber die erfoderliche Summe ex propriis nicht ganz allein bestreiten kann, seine Staabs-Capitaine- oder Ober-Lieutenants-Stelle, sogar, wenn er selbe auch nicht gekauft hat, als eine Beyhülfe zum vorhabenden Kauf um den reglementsmäßigen Preiß verkaufen darf. Eben so erlauben auch Se. Churfürstl. Durchl., daß Unter-Lieutenants, welche Ober-Lieutenants-Stellen kaufen wollen, in allen Fällen, wo ihre lange und treue Dienste oder besonders gute Conduite, und Fähigkeit sie dieser besondern Gnade würdig gemacht haben, ihre Unter-Lieutenants-Stellen, sie mögen selbe gekauft haben, oder nicht, ebenfalls verkaufen dürfen, jedoch muß allezeit in solchen Fällen die besondere höchste Erlaubniß von Sr. Churfürstl. Durchl. durch die Behörde unterthänigst erbetten werden. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat also solch gnädigste Entschließung, sämmtlichen Regimentern bekannt zu machen, und deren commandirenden Officiers zugleich zu befehlen, daß selbe bey ihren Regiment eine Anzeige von denen Staabs-Capitains, Ober- und Unter-Lieutenants, welche eine höhere Stelle zu kaufen, oder die ihrige zu verkaufen auf obbemeldte Art Lust tragen, demnächstens ohne den Fall eines Kaufs, oder Verkaufs abzuwarten,

zum

zum Churfürstl. Hofkriegsrath einsenden sollen, welcher sonach diese einlaufende Anzeigen, dem General-Major der Cavallerie (Titl.) Chevalier von Thompson zum weiteren Gebrauch zu übergeben hat. Mannheim den 22. Oktober anno 1788.

Nro. XV.

Erläuterung wegen denen Bittschriften in Militär-Angelegenheiten.

Seine Churfürstl. Durchl. haben zwar vernommen, daß wegen der höchsten Verordnung de dato 16. August a. c. * in Betreff der Einrichtung deren Bittschriften sich ein Anstand hauptsächlich dadurch ergeben habe, daß in gedachter Verordnung §. 3tio. die Bittschriften mit dem Regiments-Gutachten gleich an den Hofkriegsrath übersendet werden sollen. Gleichwie aber die höchste Willensmeynung bey dieser Verordnung keineswegs gewesen, daß die Provincial-Commandos deßwegen umgangen, sohin die Suppliquen vom Regiment directe an den Hofkriegsrath übersendet werden sollen; So erklären Se. Churfürstl. Durchl. zu einiger Erläuterung obiger Verordnung, daß die Bittschriften deren Regimenter in denen Landen, wo ein Provincial-Commando vorhanden ist, allemal an solches zuerst gelangen, und von diesem sonach an den Hofkriegsrath befördert, auch wenn es für nothwendig befunden wird, von dem Provincial-Commando die gutachtliche Meynung nebst dem Regiments-Gutachten ohne alle Rücksicht beygesetzt werden solle. Doch hat das Provincial-Commando das Original sowohl, als das Duplicat an den Hofkriegsrath zu übersenden, wovon ersteres bey diesem Verbleiben, letzteres aber mit der Entschließung dem Supplicanten durch die Behörde wieder zugestellt werden muß. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath um als Erläuterung diese höchste Weisung an das Provincial-Commando zu Mannheim, und Düßeldorf zur weiteren Anweisung deren Regimentern ergehen zu lassen, andurch gnädigst bedeutet wird. Mannheim den 1. November 1788.

* Vid. Nro. antec. 3.

Nro. XVI.

Von vermehrten Sold bey der ganzen Armee und Lohnwachten so andern.

Der gnädigsten Zusicherung zufolge, wornach die ganze Armee auf einen vortheilhaften und ansehnlichen Fuß gesetzet, der Sold durchgehends vermehret, * und der gemeine Mann bis zum Feldwebel inclusive mit groß- und kleiner Montur, dann all erfoderlichen Requisiten ganz unentgeldlich versehen werden solle, haben Se. Churfürstl. Durchleucht nunmehr gnädigst zu entschliessen geruhet, daß alle Infanterie-Regimenter, wie auch die noch übrige Cavallerie-Regimenter, welche auf den neuen Fuß noch nicht gesetzet sind, vom gemeinen Mann bis zum Feldwebel oder Wachtmeister inclusive nach beygeschlossenem Zahlungs-Entwurf vom 1. Februarii dieses Jahrs anfangend in den neuvermehrten Sold vollkommen eintreten sollen.

Da nun nach dem neuen Systeme nicht nur allein der Sold nach obigem Zahlungs-Entwurf durchgehends vermehrt, sondern auch bey allen Regimentern vom Feldwebel abwärts einem jeden Mann von der demnächstens ihren Anfang nehmenden Oeconomie-Commission alle Montursstücke und erfoderliche Requisiten ganz unentgeldlich beygeschafft werden, sohin die allgemeine Verbesserung noch mehr in diesem, als in der Soldsvermehrung selbsten bestehet, so solle denen sämmtlichen Officiers bey denen Regimentern bedeutet werden, solches der Mannschaft begreiflich zu machen, und selbe zur dankbaren Beobachtung ihrer Dienstobliegenheit aufzumuntern.

Der Beurlaubte bekommt zwar während seiner Abwesenheit vom Regiment keinen Sold, dagegen aber hat er keine Lohnwachten mehr zu bezahlen, und wird durch eine jährliche Gratification in Geld, durch den nämlichen Sold, wie

* Vid. Nro. anteced. 9.

wie die übrigen, so lang er sich bey dem Regiment befindet, durch die ihm alljährlich zugetheilte Montursstücke, die er während seiner Urlaubszeit tragen darf, und durch die Gewißheit, jährlich 10, bis 11 Monate in Urlaub bleiben zu dürfen, seinen Zustand in allem Betracht besser und angenehmer als vorhin finden.

Gleichwie nun auch dem neuen Kriegs-Systeme zufolge vorzüglich die gnädigste Absicht ist, daß der Ackerbau beßtens befördert, und der Landmann der nöthigen Arbeiter nicht beraubt werde, so wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß bey jeder Compagnie deren sämmtlichen Infanterie-Regimenter außer der Exerzierzeit nur 54 Mann inclusive deren Officiers und Unter-Officiers nach beyliegender Tabelle zum Dienst praesent verbleiben, sohin die übrigen alle, statt denen bisherigen 25 Mann per Compagnie ohne mindesten Anstand beurlaubet werden dürfen; weßwegen sämmtliche Officiers sich alle mögliche Mühe geben sollen, die Mannschaft zur Beförderung des Ackerbaues bis auf obige Anzahl zu beurlauben, und werden diejenige, welche bey ihren Compagnien zur Erreichung der höchstlandesväterlichen Absicht diese Beurlaubung am ersten erzielen, der höchsten Gnade und Zufriedenheit sich vorzüglich würdig machen.

Von dieser praesenten zum Dienst bestimmten Mannschaft dürfen so viel, als der wirkliche Dienst beym Regiment erlaubt, als Freywächter respect. Stadtarbeiter mit Belassung des Brods und Service abgegeben werden, auch sollen die Officiers trachten, denjenigen, welche bey der Compagnie zum Dienst nothwendig sind, in ihren Nebenstunden, oder wenn sie nicht auf der Wache sind, jede Gelegenheit zu gestatten, wo selbe durch Arbeit und eigenen Fleiß sich etwas verdienen können, und soll zu mehrerer Aufmunterung sowohl diesen, als obgedachten Freywächtern das durch ihre Arbeit erworbene Geld zu ihrer freyen Disposition gänzlich überlassen werden.

Diesem zufolge sollen auch niemal mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreyter nebst denen allenfalls erfoderlichen Ober- und Unter-Officiers im Durchschnitt per Compagnie täglich auf die Wache gegeben werden, diese Anzahl darf nirgends vermehret, im Gegentheil in allen Fällen, wo es thunlich, und besonders in kleinen Garnisonen, wo allenfalls der Dienst nicht stark ist, noch überdas vermindert werden, welches also sämmtlichen Gouvernements- und Commandantschaften um den Dienst hiernach einzurichten, mit der Bemerkung zu bedeuten ist, daß, weil Se. Churfürstl. Durchl. Dero Soldaten nicht durch Zwang zu erhalten, sondern denenselben durch gute Behandlung ihren Stand angenehm zu machen gedenken, bloß wegen Verhütung der Desertion keine Posten mehr ausgestellet werden sollen.

Ferner muß zwar zur Erhaltung der bey dem Militäre höchstnothwendigen Ordnung gute Mannszucht und Disciplin gehalten werden, dagegen aber solle der ordentliche Soldat sowohl Inländer als Ausländer ohne Unterschied durch alle mögliche Freyheit, zur wahren Liebe und Neigung zum Dienst Sr. Churfürstl. Durchl. aufgemuntert werden.

Da übrigens einige wichtige Veränderungen, welche Se. Churfürstlichen Durchleucht mit Dero ganzen Armee demnächstens vorzunehmen gesonnen sind, die aber dermal wegen überhäuften Geschäften noch nicht ausgeführet werden konnten, nicht gestatten, daß der neuvermehrte Zahlungsfuß, welcher für sämmtliche Officiers von obigen Regimentern, wie auch überhaupt für die Artillerie und übrige Corps schon wirklich bestimmt ist, gleich jetzt seinen Anfang nehmen könne, so ist hiemit sämmtlichen Officiers zu ihrer Beruhigung unverhalten, daß selbe nach obig erfolgter Abänderung demnächstens ohnfehlbar in die neuvermehrten Gagen eintreten werden.

Welch höchste Entschließung also dem Churfürstl. Hofkriegsrath dahier zur ungesäumt weiters erfoderlichen Verfügung und Bekanntmachung an sämmtlich einschlägige Regimenter mit dem Anhang bedeutet wird, daß wegen Aufhörung der Compagnie-Oeconomien, und Ausbezahlung des Guthabens der Mannschaft die Oeconomie-Commission eines jeden Regiments eine besondere höchste Weisung erhalten werde. Mannheim den 15. Jänner. 1789.

Nro. XVII.

Nro. XVII.

Die Fourierschützen und Privatdiener betreffend.

Seine Churfürstl. Durchl. haben gnädigst zu verordnen geruhet, 1mo. daß für die Zukunft bey einer Infanterie-Compagnie nur ein Fourierschütz * passirt werde. 2do. Der Fourierschütz den Inhaber der Compagnie, oder bey vacanten Compagnien den Compagnie-Commandanten gehöre, außer der Leib-Compagnie, wo er den Capitaine-Lieutenant gehöret. 3tio. Muß der Capitaine selbsten auf seine Kösten den Fourierschützen anwerben, dagegen kann er selben nach vorläufiger Anzeige an den Regiments-Commandanten willkührlich beabschieden. 4to. Bekommt statt der groß, und kleinen Montur für den Fourierschütz der Capitaine, welcher für seine Kleidung zu sorgen hat, jährlich 10 fl. in Geld baar bezahlt. 5to. Bekommt der Fourierschütz Löhnung und Brod wie der gemeine Mann. Wegen deren Privat-Dienern bey der Infanterie, und Cavallerie, dann Artillerie und sonstigen Corps befehlen Se. Churfürstl. Durchl. weiters, daß 6to. zum Privatdienste bey einem Officier kein Mann gezwungen werden darf. 7mo. Müssen diejenige Privatdiener, welche vom Regimentsdienste befreyet sind, als Freywächter betrachtet, und in denen Zahlungslisten geführt werden, und sollen diesem zufolge nur das Brod und Service ab Aerario bekommen, die Löhnung aber muß der Officier bey dem der Mann sich befindet, selbst abreichen. 8vo. Kann ein im Dienst Commandirter Officier seinen Privatdiener aller Orten mit nehmen; Wenn der Officier aber mit Urlaub geht, ist der Privatdiener als Beurlaubter anzusehen. 9no. Hat die Eintretung im Privatdienste mit Begnehmigung des Regiments-Commandanten zu geschehen, und sind hierzu nur Gemeine zu nehmen. 10mo. Bekommen diejenige Privatdiener, welche ihre Dienste beym Regiment zu gleicher Zeit verrichten, das ganze Traetament, nebst der ihnen von Seite des Officiers, denn sie dienen, zugestandenen Bezahlung, welche aber nicht weniger als täglich 2 Kr. seyn darf. 11mo. Muß zur Schonung der herrschaftlichen Montur der Officier seinen Privatdiener einen Kittel, oder sonst einen Rock, oder Kamisol beyschaffen. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur Nachricht und weiterer Verfügung andurch unverhalten wird. Mannheim den 15. Jänner 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1238. §. 9.

Nro. XVIII.

8jährige Capitulation für die Infanterie, und Unter-Officiers bey der Armee.

Seine Churfürstl. Durchleucht verordnen dem neuen Kriegs-Systeme zufolge gnädigst, daß

1mo. Die sämmtliche Unter-Officiers bey der Infanterie, gleichwie es bey allen Cavallerie-Regimentern bereits geschehen ist, zur lebenslänglichen Dienstzeit ebenfalls keineswegs mehr verbunden, sondern nur lediglich zu einer Capitulation von acht Jahren vom 1. Februarii dieses Jahrs anfangend gehalten seyn sollen.

Im Fall aber einer von dieser Capitulation keinen Gebrauch machen, und sich wiederum neuerdings in dem nämlichen Grad reengagiren will, so wird ihm hiemit die gnädigste Zusicherung ertheilet, daß bey herannahendem Alter, oder im Fall einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit für seinen Unterhalt oder Versorgung jederzeit gesorgt werden solle.

Doch muß bey jedesmaligem Avancement deren Unter-Officiers sowohl bey der Infanterie, als Cavallerie die Capitulation wieder angefangen, respect. erneuert werden.

2do. Wollen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß auch in Zukunft bey allen Infanterie-Regimentern kein Rekrut anders als auf eine achtjährige Capitulation angeworben werden solle.

Dagegen können diejenigen, welche zu Haus, oder überhaupts beym Ackerbau nothwendig sind, als beständig Beurlaubte dergestalt angeworben werden,

daß selbe nur während der Exerzierzeit beym Regiment sich einzufinden gehalten sind.

3tio. Können auch diejenige, welche unter denen wirklich dienenden zu Hause nothwendig sind, statt einen förmlichen Abschied zu begehren, sich die Erlaubniß ertheilen lassen, beständig in Urlaub bleiben, und nur auf 4 oder 6 Wochen zur Exerzierzeit beym Regiment sich einfinden zu dürfen.

Im Fall sie aber ihren Abschied gegen Stellung eines andern Mannes begehren, so solle künftighin derley Stellung eines anderen zumal noch dienenden Manne keineswegs mehr gestattet, sondern die Entlassung der zu Hause höchstnöthigen Soldaten nach den schon bestehenden gnädigsten Verordnungen, wenn solche sich in Churpfalzbaierischen Landen alsbald ansäßig machen können, nur allein gegen die Reglement-mäßige Gebühr, auch allenfallsige Stellung eines sonstigen Rekrutens, nicht aber gegen Eintretung eines wirklich ausdienenden Mannes geschehen.

4to. Diejenige, welche als Beurlaubte engagirt werden, daß heißt, denen bey ihrer Engagirung versprochen wird, alle Jahre in Urlaub gehen zu dürfen, (welche Versicherung zu geben gnädigst erlaubt ist) können, sobald sie bey dem Regiment assentirt, in denen Listen eingeführt, und ihnen die Montirung angemessen ist, wiederum in ihre Heimath zurückkehren, und bis zum Anfang der künftigen Exerzierzeit in Urlaub verbleiben. Sofern aber selbe zum beständigen Dienst beym Regiment engagirt sind, und sofern sie in Urlaub zu gehen nicht begehren, sind solche bey dem Regiment zu behalten, und unter die Zahl der praesenten zum Dienst verbleibenden Mannschaft zu zählen, und haben die Officiers sich alle mögliche Mühe zu geben, selbe auf das schleunigste so weit zu dressiren, daß sie die gewöhnliche Dienste beym Regiment zu verrichten in Stand gesetzt sind, wofür die Compagnie-Commandanten besonders zu haften und zu antworten haben.

5to. Wenn durch zugehende Rekruten oder sonstige Vorfälle die Zahl der bey jeder Compagnie zum Dienst verbleibenden Mannschaft mehr als hinlänglich ist, die allenfalls erfoderliche und unentbehrliche Dienste zu verrichten, und der Mann solchergestalt mehr als drey Nächte von der Wache frey bleibet, solle die überzählige Mannschaft ohne Anstand entweder beurlaubet, oder als Freywächter, so wie sie es begehret, abgegeben werden; doch darf kein Mann wieder zur Beurlaubung noch zum Freywächter gezwungen werden.

Ueberhaupts ist wegen Einrichtung des Dienstes und Beybehaltung der zur Verrichtung desselben erfoderlichen Mannschaft zu bemerken, daß außer besonders dringenden Vorfällen, wo Gefahr dabey obwaltet, kein Mann, Unter-Officier, Gefreyter, oder Gemeiner, aus keinerley Vorwand öfters als alle dritte Täge auf die Wache solchergestalt beordert werden darf, daß der Mann immer zwey Nächte wenigst frey haben solle.

6to. Dürfen auch bey der Infanterie Ausländer, und sogar diejenige, welche unter andern Puissancen gedienet haben, angeworben werden.

Doch zu mehreren Sicherheit, und zur Verhinderung, daß sich unter diesem Vorwand keine falsche Werber im Lande einschleichen, und dießseitige Soldaten zur Desertion zu verführen suchen, ist diesen gleich bey ihrer Anwerbung oder Assentirung zu bedeuten, daß, im Fall sie sich mit dergleichen höchststräflichen Handel abgeben, sich in ein Desertions-Complot einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, sie eben so wie falsche Werber angesehen, und hiernach bestraft werden.

Uebrigens ist solchen zu versichern, daß sie bey Bezeigung eines ordentlichen Betragens die nämlichen Freyheiten und Vortheile wie die Landeskinder zu erwarten haben sollen. Mannheim den 31. Jänner 1789.

Nro. XIX.

Nro. XIX.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben seit Einführung des neuen Kriegs-Systeme durch Ertheilung des General-Pardons auf ein ganzes Jahr, durch Verbesserung des Solds, und künftig ohnentgeldlicher Beyschaffung aller Montursstücke, und durch Erleichterung des Militärdienstes, dann Gestattung einer zweckmäßigen Freyheit Dero Soldaten so viele Vortheile verschafft, daß Höchstdieselbe allerdings Ursachen haben, sich der ausgezeichnesten Dankbarkeit, und eines besondern Diensteifers Dero sämmtlichen Truppen in allem Betracht zu versehen. Um aber dieselben über all dieses von Dero höchsten Großmuth noch mehr zu überzeugen, und Höchstdero gnädigsten Gesinnungen keine Gränzen zu setzen: Befehlen Se. Churfürstl. Durchl., daß gleich nach Empfang dieses in jeder Festung die ganze Garnison ausrücken, und denenjenigen zur Schanz condemnirten Soldaten, welche bloß wegen Desertion, oder auch damit verknüpfter unerlaubter Heyrath dahin verurtheilt, deren Verbrechen aber mit keinem Diebstahl, oder Mordthat verbunden sind, mittels Vorlesung dieser höchsten Verordnung ihre Freyheit angekündet, die Fesseln öffentlich abgenommen, und selbe gänzlich auf freyen Fuß gesetzt werden sollen. * Doch ist denenselben bey ihrer Entlassung die unverdiente höchste Gnade Sr. Churfürstl. Durchl. nachdrücklichst vorzustellen, und denenselben ernstlich zu bedeuten, daß sie, weil sie bey dem Militär der übeln Folgen wegen ohnehin niemal|mehr angenommen werden können, sich ohne weiters in ihre Heimat, oder soferne sie Ausländer sind, außer Lands sich begeben, und ihr zum Theil unabgestraftes Vergehen durch einen ordentlichen Lebenswandel verbessern, dann ihren Vaterland hinführo nützlicher zu werden, sich eiferig bestreben, widrigenfalls aber bey dem mindesten Fehltritt, oder nochmaligen Vergehen gewärtigen sollen, daß sie ungleich schärfer behandelt, und sofern diese Begnadigung auf ihre Besserung keinen Eindruck machen würde, ohne aller Nachsicht zur verdienten Strafe gezogen werden. Und da Se. Churfürstl. Durchl. überhaupts ungnädigst bemerkt haben, daß die meiste Desertion unter Dero Truppen durch Verführung veranlasset wird, sohin viele diesen höchststräflichen Fehltritt nicht wurden begangen, und ihre geschworne Treue gebrochen haben, wenn sie nicht durch nichtswürdige Verführer, und heimliche falsche Werber unter ihren Kameraden selbst dazu überredet worden wären, so werden all diejenige, welche sich mit Verführung deren Landeskinder, und überhaupts mit Complottmachen hinführo abgeben sollten, hiemit nochmalen huldreichest gewarnet, und wird zu desto ernstlichen Warnung andurch zugleich befohlen, daß derley Verbrecher in Zukunft bey mindesten Betreten wie falsche Werber angesehen, und diesem zufolge ohne aller Nachsicht und Barmherzigkeit aufgehangen werden sollen, wobey, gleichwie unterm 28. Juli anni præt. ** bey denen falschen Werbern verordnet worden, wiederholt wird, daß auch derjenige Soldat, oder wer er immer seyn mag, welcher einen solchen Verführer, oder ein Desertions-Complot mit Grunde entdecket, und Handfest machet, eine Belohnung von 150 fl. ohne weiters auf die Hand ausbezahlt erhalten solle. Um aber denenjenigen, welche in dem ersten Taumel, sohin ohne alle Ueberlegung, oder Gebrauch ihrer Sinnen desertiren, Gelegenheit zuverschaffen, ihren unüberlegten Fehltritt auf der Stelle wieder gut zu machen, so wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß in Zukunft dergleichen Deserteurs, wenn sie innerhalb 24 Stunden wieder zurück kehren, oder wenigst der nächsten Obrigkeit, oder dem nächsten Militär-Commando unter dieser Zeitfrist ihre Desertion anzeigen, bey ihrer Zurückkunft ohne mindeste Bestrafung bey dem Regiment, wo sie desfalls ein Attestat ihrer Angebungswegen vorzuzeigen haben, wieder angenommen, diejenige aber, welche auf ihren Verbrechen über diese Zeit verharren, nach aller Schärfe unnachsichtlich bestrafet werden sollen. Seine Churfürstl. Durchl. versehen sich also gnädigst, daß sowohl die allgemeine Verbesserung des Militärstandes, als auch die Entlassung obig zur Schanz verurtheilten Soldaten, und vorzüglich diese gnädigste

Entlassung sämmtlicher zur Schanz condemnirten Deserteurs.

* Vid. Nro. sequent. 35.
** Vid. Nro. antec. 2.

digste Warnung für die Zukunft einem jeden Mann zum Beweis dienen werde, daß Höchstdieselben den rechtschaffenen und ordentlichen Soldaten jedesmal mit aller Milde, und Großmuth behandeln, dagegen aber den unordentlichen Treulosen auf das schärfeste bestrafen zu lassen, hinführo ein für allemal gnädigst entschlossen sind. Welches also dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur weiters erfoderlichen Verfügung andurch in höchsten Gnaden bedeutet wird. Mannheim den 1. Februar. 1789.

Nro. XX.

Cartel mit Zweybrücken vom Jahre 1789.

Urkunden, und fügen hiemit zu wissen, daß Wir mit Seiner des Herrn Herzogen von Pfalz-Zweybrücken Liebden, wegen Auslieferung deren Deserteurs nachfolgende verbindliche Convention und Cartel unterm heutigen Dato errichtet und geschlossen haben; daß 1mo. alle und jede Deserteurs, welche von ein oder anderer Seits Truppen entweichen werden, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, wenn selbige bey des einen oder des andern Theils Truppen, es seye im Feld, Garnison, Landesquartieren, oder sonst bey denen Unterthanen angetroffen werden, sowohl ohne- als auf Ersuchen angehalten, zu Haft gebracht, und davon wechselseitige Nachricht ertheilet, sofort zur Auslieferung alle hülfliche Hand geleistet werden solle, mit dem Anhang jedoch, daß solches nur auf die künftige Deserteurs zu verstehen. 2do. Sollen alle diejenige Soldaten oder Unterthanen, welche hie und da mit Gewalt aufgehalten, und zu Kriegsdiensten gegen ihren Willen angeworben worden sind, ohnweigerlich losgelassen, und ausgefolgt werden. 3tio. Zur Verhütung alles Unterschleifs und Unordnungen sollen alle und jede von Unsern Officiers, bey welchen ein Deserteur reclamirt wird, falls der Officier von dem Deserteur nichts wissen will, die Rolle sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrem oder falschen Namen sich darinnen vorfinden würde, denselben ohne einige Difficultät herbey zu schaffen, und ausfolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn. 4to. Auf den Fall, wenn ein Officier wissentlich einen Deserteur aus Unsern Truppen annehmen, und dieser von seinem Regiment, wovon er entwichen ist, reclamirt würde, soll derjenige Officier, so solchen wissentlich als einen Deserteur angenommen, denselben sofort ohne Entgeld nicht nur wieder verabfolgen lassen, sondern auch überdas zur gebührenden Strafe gezogen werden. 5to. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhelen, daß er vorher in dieß odes jener Diensten gestanden, und davon ausgetreten seye, so soll derjenige, welcher solchen reclamirt, dem Officier, der denselben angeworben, von jedem Deserteur, nebst Zurückgebung des Herrschaftlichen Rocks und Kamisols anstatt des Werbgeldes, und aller Unkösten 6 Thaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorgt werden. 6to. Alle und jede von beyderseitiger Landmiliz, obschon dieselbe gleich gutwillig hier und da Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern sogleich angehalten werden, und davon behörige Notification geschehen. 7mo. Soll dieses Cartel von nun an bis auf 10 Jahre dauern, nach deren Ablauf aber wegen Prorogation fernere Handlung gepflogen, indessen aber solches zu dessen genauen Beobachtung in Unsern sämmtlichen Churpfalz- und baierischen Landen behörig publiciret werden. Mannheim den 8. Februar. 1789.

Nro. XXI.

Die Abschaffung deren sogenannten Namen-Galgen bey dem Militär.

Seine Churfürstl. Durchl. erinnern sich zwar gnädigst, daß bisher in vielen Garnisonen die Namen deren Deserteurs an einem eigends hierzu errichteten Galgen geschlagen, und selbe dadurch als unehrlich öffentlich erklärt wurden. Gleichwie aber hierdurch die zurückgelassene Eltern oder Anverwandte des Deserteurs ebenfalls beschimpft waren, und gegen alle Billigkeit den Fehltritt des Entwichenen unschuldig mitbüßen mußten; im Grunde aber ein derley Namen Galgen den Militärstande gegen die höchste Willensmeynung nur herabsetzt,

und

und zur Verhütung der Desertion im Geringsten nichts beytraget; So befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß in jedem Orte, wo sich ein solcher Militär-Namen-Galgen vorfindet, 100 Mann von der Garnison inclusive Ober- und Unter-Officiers ausrücken, und in derselben Gegenwart diese höchste Verordnung vorgelesen, sodann aber der Galgen selbst durch den Nachrichter nebst denen daran geschlagenen Namen gänzlich verbrennet und vernichtet werden solle. Se. Churfürstl. Durchl. gedenken hierdurch abermal einen gnädigsten Beweis zu geben, daß Höchstdieselben den Militärstand auf keinerley Art herabgewürdiget, und das Verbrechen nur bloß an den Verbrecher gestraft wissen wollen. Welch gnädigste Entschließung also den Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur weiters nöthigen Verfügung andurch unverhalten bleibt. Mannheim den 12. Februar. 1789.

Nro. XXII.

Die in jeder Garnison anzulegende Militärgärten.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht nicht nur allein Dero Truppen alle mögliche Bequemlichkeit, und Vortheile, sondern auch alles, was zu ihrem Vergnügen, und Zufriedenheit beytragen kann, gnädigst zu verschaffen, und das Militär auch in allen Fällen auf den Vortheil und Ergötzung des Bürgerstandes anwendbar zu machen gesonnen sind: So haben Höchstdieselben beschlossen, in jeder Garnison einen militärischen Garten anlegen zu lassen, welcher nicht nur allein zum Vortheil, und Ergötzung des Militärs, sondern auch zum allgemeinen Gebrauch als ein öffentlicher Spaziergang sowohl für das Civile als Militäre dienen solle. Dieser höchsten Entschließung zufolge, wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß die Gouvernements, oder Commandantschaften in jeder Garnison mit Beyziehung sämmtlicher Staabs-Officiers deren allda garnisonirenden Regimenter sich auf das Freundschaftlichste mit denen Civil-Behörden benehmen, dann einen geschickten Platz zur Anlegung eines solchen militärischen Garten, welcher soviel möglich nach beygehenden Entwurf respect. Beschreibung angelegt werden solle, ausfindig machen, und nebst den allenfalls erfoderlichen Plans, welche von Seiten deren Ingenieurs, oder sonst in der Meßkunst geschickten Officiers zu verfertigen sind, zum Churfürstl. Hofkriegsrath sobald möglich einschicken sollen. Seine Churfürstl. Durchl. erwarten, daß die Civil-Behörden zur Herstellung eines solchen Platzes zu einem Militärgarten um so zuverläßiger alles Mögliche beytragen werden; als nicht nur diese Gärten in jeder Garnison von dem dortigen Militär selbst angelegt, und cultivirt, sondern auch zur allgemeinen Ergötzung und Vergnügen sehr viel beytragen werden. Mannheim den 21. Februar. 1789.

Entwurf

Respect. Beschreibung eines neu anzulegenden Militärischen Garten.

Dieser Garten soll 1mo. soviel es thunlich ist, nahe an der Stadt angelegt werden, in einer lüftigen gesunden Gegend, und wo man von einem der Stadt-Thore, oder sonstigen Ausgange der Stadt bis zum Garten eine Allee leicht anlegen kann. 2do. Soll dieser Garten unter die Garnison so ausgetheilt werden, daß ein jedes Regiment seinen besondern District erhalte, welcher unter die verschiedene Compagnien ausgetheilt, sodann einer jeden Kammer seine besonders ausgemessene Grundstücke, welches mit einem lebendigen Zaun von ohngefähr 4½ Schuh hoch umgeben, und mit dem Nro. der Kammer bemerket werden muß, zugetheilt werden. 3tio. Die Districte deren Regimenter sollen durch Haupt-Alleen von ohngefähr 15, bis 20 Schuhe in der Breite mit Maulbeer oder sonstigen nützlichen Bäumen bepflanzt, mit Kuß überfahren, und von allem Unrath, und Grase zu einer Spazier sauber gehalten werden. 4to. Die Compagnie-Districte sollen mit schmalen Alleen respect. Spaziergängen abgeson-

sondert, entweder mit kleinen Bäumen, lebendigen Zäunen, oder lebendige Zäune mit Bäumen vermischt angepflanzt werden. Diese schmale Alee, welche zu Absönderung deren Compagnie-Districte dienet, müssen wie die große rein und sauber zum Spazieren unterhalten werden. 5to. Die jeder Kammer ertheilte Grundstücke sind der Mannschaft solchergestalten zu überlassen, daß sie selbe zu ihrem eigenen Nutzen nach Willkühr zu cultiviren hat, nur haben die Officiers darauf zu sehen, daß selbe durch Bauung gesunden Gemüß, und Gewürzel auf das Vortheilhafteste zu gebrauchen trachten. 6to. Die nöthige Grabschaufeln, Rechen, und sonstig erfoderliches Werkzeug mit Inbegriff eines kleinen Schubkarn für jede Compagnie, dann einen besondern großen Karn für jedes Regiment zu Transportirung des Dunges, sind von Seiten der Oeconomie-Commission auf Kosten des höchsten Aerarii anzuschaffen. 7mo. Der Umfang dieser Gärten soll eigentlich ein Modell einer Festung vorstellen, und soll ein jedes Bollygon nach einem andern Systeme von der Festungskunst, zur leichteren Ueberkommung der erfoderlichen Kenntniß in diesem unentbehrlichen Theil der Kriegskunst angelegt werden, über diesen Gegenstand werden die Ingenieurs ihre Entwürfe dem Churfürstl. Hofkriegsrath einsenden. 8vo. Nur in der Breite der Wählen, respect. Ramparts sollen von dem Maaßstab (welcher ohngefähr $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{5}$ von der natürlichen Größe seyn könnte) abgegangen werden, weil diese Ramparts zum allgemeinen Spaziergang dienen sollen, und wenigstens 15, bis 20 Schuh in der Breite, und mit 2 Reihen Bäumen gepflanzt seyn müssen. 9no. In denen Bastionen können Laubhütten, respect. mit Laub umwachsener Sommerhäusigen, auch nur bloß Dächer von Rohr oder Stroh, um sich vor Regen darin schützen zu können, angebracht werden. Wegen der Größe dieser Gärten läßt sich dermal nichts bestimmen, nur ist darauf zu sehen, daß die dazu erfoderlichen Plätzen verhältnißmäßig für die Anzahl der Mannschaft, welche die Garnison ausmacht, ausgesucht, und die nähere Bestimmung davon, wie, und auf was Art solche zu überkommen wären, nach vorläufig gepflogener freundschaftlichen Benehmung mit der Civil-Behörde zum Churfürstl. Hofkriegsrath bald möglichst einberichtet werde. Mannheim den 21. Februar, 1789.

Nro. XXIII.

Spaziergänge außerhalb den Thoren werden erlaubt.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht aus der unterm 15. Jänner abhin erlassenen höchsten Verordnung sowohl, als auch aus andern bisher getroffenen Verfügungen deutlich zu erkennen gegeben haben, daß Höchstdieselben Dero Soldaten nicht durch Zwang zu erhalten, sondern denselben durch gute Behandlung ihren Stand angenehm zu machen, und durch Ertheilung all möglicher Freyheit zur wahren Liebe und Neigung zu Höchstdero Diensten aufzumuntern gedenken; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. diesem zufolge, daß nicht nur allein wegen Verhütung der Desertion, wie schon befohlen worden, keine Posten mehr ausgestellt, sondern auch die bisher gewöhnlichen Spaziergänge denen Soldaten in jeder Garnison offen bleiben, und denselben sogar erlaubt werden solle, daß sie eine Viertelstunde weit vor jedes Thor, oder sonst gewöhnliche Ausgänge der Stadt oder Ortschaft außer ihrer Dienstzeit, und wenn sie sonst in der Kaserne oder irgend anderswo keinen Dienst zu verrichten haben, zwischen Sonnen-Auf- und Untergang sowohl zum Spaziergehen, als sonstiger Besorgung einer allenfalls überkommenen Arbeit sich ungehindert begeben dürfen. Sämmtliche Officiers haben daher bey öffentlicher Vorlesung dieser Verordnung diese höchste Großmuth Sr. Churfürstl. Durchl. der Mannschaft begreiflich zu machen, und dieselbe zur dankbaren Beobachtung ihrer Pflichten, um diese weitere höchste Gnade durch ein ordentliches Betragen zu verdienen, mit dem Beysatz aufzumuntern, daß auch diese Viertelstunde keineswegs aus Mißtrauen auf ihre geschworne Treue bestimmet, sohin bloß darum sich weiter begeben zu dürfen, nicht erlaubt worden seye, damit bey einem allenfalls entstehendem Feuer oder sonstigem Allarme, selbe leicht zusammen berufen werden können. Wo übrigens diejenigen, welche diese gnädigste Erlaubniß überschreiten, bey dergleichen Spaziergängen Ausschweifungen begehen, oder bey der bestimmten Zeit sich nicht einfinden, unnachsichtlich gestraft werden sollen. Mannheim den 26. Febr. 1789.

Nro. XXIV.

Die üble Behandlung der gemeinen Mannschaft wird abgeschaft.

Obgleich Seine Churfürstl. Durchleucht in der unterm 15. Jänner abhin gnädigst erlassenen Verordnung ausdrücklich befohlen haben, daß denen Soldaten durch gute Behandlung ihr Stand angenehm gemacht werden solle, so müssen Höchstdieselbe dennoch mißfälligst vernehmen, daß bey einigen Regimentern nicht nur die zugehende Rekruten bey Erlernung des Exercirens, oder überhaupts die gemeine Mannschaft bey Aufstellung der Wach-Paraden so andern immerwährend mit Schlägen behandelt werden, sondern auch hie, und da durch Ober- und Unter-Officiers der Mannschaft einiges Mißtrauen auf die neue Einrichtung geflissentlich beygebracht, und dieselbige von einigen Mißvergnügten, statt die Sache in ihren wahren Licht darzustellen, wo nur möglich, irre zu machen gesucht wird. Gleichwie nun Se. Churfürstl. Durchl. ein für allemal fest entschlossen sind, dem Militärstand durchgehends zu verbessern, auch diese höchste Versicherung bereits allenthalben öffentlich haben bekannt machen lassen, sohin bey schärfester Strafe nicht gestatten werden, diese gnädigste landesväterliche Absicht mißtrauisch zu verkennen, oder nur den geringsten Zweifel daran zu äußern, so sollen dergleichen heimliche Complotmacher, es mag solches ausdrücklich, oder durch üble Behandlung deren Leuten geschehen, auf Betreten, wenn es ein Officier ist, durch öffentliche infame Cassation, oder wenn es ein Unter-Officier ist, durch exemplarische Leibsstrafe ohne mindeste Rücksicht auf ihre geleistete Dienste bestraft werden, und haben sämmtliche Regiments-Commandirende Officiers, welche für all dergleichen unerlaubtes Betragen bey ihren untergebenen Regimentern in Zukunft unmittelbar zu antworten haben sollen, diese höchste Verordnung vor dem ganzen Regiment öffentlich bekannt zu machen, und diese Verordnung deutlich vorlesen zu lassen, zugleich aber einen jeden nachdrücklichst mit dem Beysatz zu warnen, daß hierauf ein wachsames Auge gehalten wird, sohin ein jeder sich selbst beymessen muß, wenn er durch dergleichen höchststräfliches Betragen unglücklich gemacht werden sollte. Und da Se. Churfürstl. Durchl. auch niemal gestatten werden, daß die Leute entweder durch Worte, oder Thathandlungen mißmuthig, und auf die höchste Großmuth mißtrauisch gemacht werden sollen, so sollen diejenige Officiers, bey deren Compagnien, oder Escadrons-Desertion aus Mißmuth, und übler Behandlung entsteht, zur genauen Verantwortung gezogen werden, wornach sämmtliche Regiments- und Bataillons-Commandanten ihre Adjudanten in Zukunft hiernach förderfamst anzuweisen haben. Doch ist hiebey die gnädigste Willensmeynung keineswegs, daß die Fehler der Mannschaft, welche eine angemessene Strafe verdienen, hinführo unbestraft angesehen werden sollen, sondern wollen vielmehr Se. Churfürstl. Durchl., daß die gehörige Zucht, und Disciplin allezeit auf das pünktlichste beobachtet, die üble Behandlung deren Leuten aber ein für allemal unterbleiben solle. Welches der Churfürstl. Hofkriegsrath zu München sämmtlichen Regimentern zu schuldigsten Nachachtung unverzüglich zu bedeuten hat. Mannheim den 28ten Februar. 1789.

Nro. XXV.

Wie die Militär-Arbeitshäuser errichtet werden sollen.

Seine Churfürstl. Durchleucht hatten bey Einführung des neuen Kriegs-Systems hauptsächlich die landesväterliche Hauptabsicht, den Militärstand auf den bürgerlichen anwendbar und wechselweis gegeneinander verbündlich zu machen, sohin dadurch die allgemeine innerliche Ruhe und Ordnung in Dero sämmtlichen Landen und Erbstaaten herzustellen: Diesem zufolge haben Höchstdieselben schon beynahe sämmtliche Cavallerie-Regimenter auf das Land, und die Gränzen verlegt, und durch einen förmlichen Cordon das Land vor dem Aufenthalt, und die Gränzen vor dem Eintritt des Diebsgesindes, und liederlichen Bettelvolks nach denen einlaufenden Berichten schon mit dem beßten Erfolge gesichert. Da es nun aber ohnumgänglich nothwendig ist, daß auch in allen Städten und Garnisonen innerliche Ruhe und Ordnung herrsche, und selbe von denen unzäh-

unzähligen Bettlern, und dem müßigen Gesinde, welches sich nunmehr, da es auf dem Lande keine Sicherheit mehr findet, in die Städte und größern Ortschaften zusammen ziehen, ebenfalls gereiniget werden, auch der Hauptzweck eines wohleingerichteten Militärs ist, daß selbes besonders in Friedenszeiten für das allgemeine Beßte wachen, dann für eine gute und in allem Betracht genaue Polizey sorgen solle: So wollen daher Se. Churfürstl. Durchleucht hinführo einsweilen in jeder Stadt und Garnison, in Zukunft aber, sobald thunlich in jedem beträchtlichen Ort ein militärisches Arbeitshaus errichten lassen, worinn alles müßige dem Staat äußerst lästige Gesindel zur Arbeit angehalten, denen Bettlern eine verdienstmäßige Nahrung verschaffet, und die Grundlage zur gänzlichen Ausrottung deren Vagabunden und liederlichen Gesindels, dann mehrerer Aufmunterung zur Arbeitsamkeit gelegt werden solle. Ob nun gleich hierdurch der Staat allgemeine Ruhe und Sicherheit erhält, dann des lästigen Bettelvolks, und der gefährlichen Müßiggänger entlediget wird, so solle die Einrichtung, und Verpflegung dieser Militär-Arbeitshäuser dennoch gänzlich auf Kosten der Kriegskassa geschehen, und die Civil-Behörden weiters nichts als das benöthigte Holz und Stroh beyzutragen, dann allenfalls freundschaftlich an Hand zu gebeu haben, wie, auf was Art, hie und da die erfoderliche Gebäude zu diesem allgemeinen nützlichen, und dem ganzen Staat interessanten Behuf zu überkommen wären. Was aber die innerliche Einrichtung und Verpflegung dieser Militär-Arbeitshäuser betrift, so verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht weiters, daß 1mo. die Oberaufsicht und gänzliche Obsorge über diese Arbeitshäuser in jeder Garnison dem Gouvernement oder Commandantschaft mit Beyziehung deren allda garnisonirenden Regiments-Commandirenden Officiers, oder Falls nur ein Regiment in der Garnison liegt, mit Beyziehung deren sämmtlichen Stabs-Officiers desselben, dann einiger Abgeordneten von der Civil-Behörde, und dem Orts-Magistrat gnädigst übertragen werden solle. 2do. Solle in denen größeren dieser Arbeitshäuser ein pensionirter Officier, in denen kleinen aber ein tüchtiger Unter-Officier angestellet werden, welcher die Aufsicht darin, dann für die tägliche gute Zucht und Ordnung zu sorgen hat. 3tio. Sollen ferners in diesen Arbeitshäusern lang und treugediente Unter-Officier zu Hausmeister, und pensionirte Soldatenweiber, oder Unter-Officiers-Wirtwen zum Kochen, zur Besorgung der Wäsche, dann Säuberung deren Kammern, und Arbeitsstuben gegen eine verdienstmäßige Zulage angestellet werden. 4to. Wird solchem noch eine besondere Instruction erfolgen, worinn eine förmliche Tagsordnung für diese Arbeitshäuser, dann weiters enthalten ist, zu welchen Arbeiten eine jede Person nach Maaß ihren Kräften, und Kenntnißen angehalten, wie selbe behandelt, und verpflegt werden sollen. 5to. Haben die Gouvernements- und Commandantschaften, respective die über diese Arbeitshäuser gesetzte Commissionen alle Vierteljahre an dem Churfürstl. Hofkriegsrath eine förmliche Abrechnung über alle Einnahmen und deren Verwendungen abzulegen, und denen einschlägigen Landesregierungen, dann Orts-Magistraten eine Abschrift hievon zur Einsicht zu übergeben. 6to. Werden diese Arbeitshäuser nicht nur allein dazu bestimmet, denen Müßiggängern Arbeit zu verschaffen, oder liederliche Leute zu bestrafen, und zu besseren, sondern auch in der Folge andern ansäßigen armen Leuten, welche keine Arbeit sohin keinen Verdienst haben, etwas durch zugetheilte Arbeit zu verdienen zu geben, wozu diese Arbeitshäuser hauptsächlich eingerichtet werden sollen. Diesem zufolge und zu thätiger Unterstützung dieses allgemein nützlichen Instituts hat sowohl der Churfürstl. Hofkriegsrath, als auch die Oeconomie-Commission eines jeden Regiments die Bearbeitung deren zum Militärbehuf erfoderlichen Materialien soviel möglich in diese Arbeitshäuser abzugeben und zu vertheilen. 7mo. Sollen diese Arbeitshäuser im Grunde Niemand herabsetzen, oder in die Klasse deren Verbrecher erniedrigen, welche in die allgemeine Zuchthäuser gehören. Sie sollen eigentlich Institute seyn, worin die Verdorbene gezogen, die Müßiggänger und faulen Bettler zur Arbeit angetrieben, und die sich besseren, zu ihren künftigen Unterhalt befördert, niemand aber, außer bey besonderer Widerspenstigkeit hart behandelt werden solle, und weil 8vo. die bürgerlichen Gewerbsleute, und Professionisten öfters die erfoderlichen Gesellen, und Arbeiter nicht haben können, so muß in jeden Arbeitshaus ein ausführliches

ches Register gehalten werden, was sich für Arbeiter, und von welchen Profes-sionen darinn befinden, auch was ein jeder für Eigenschaften und Caracteur be-sitzt, damit solche denen bürgerlichen Gewerbsleuten, in Ermanglung deren nö-thigen Arbeiter auf Verlangen abgegeben werden können: im Fall aber ein sol-cher Arbeiter bey dem Gewerbsmann nicht gut thun wollte, so soll selber auf Anzeige sogleich wieder in das Arbeitshaus gebracht, und schärfer, als vorhin zur Arbeit angehalten werden. 9no. Sollen in der Folge so wie ein dergleichen Arbeitshaus errichtet ist, die in selbiger Garnison, oder umliegenden Gegenden sich betreten lassende Bettler oder sonstig liederliches müßiges Gesindel, männlich oder weiblichen Geschlechts, sobald es keine gründliche Ursache ihres Aufenthalts, oder keine ehrliche Nahrungsquelle anzeigen kann, ohne weiters und ohne Unter-schied der Person oder des äußerlichen Ansehens in das Militär-Arbeitshaus ein-gebracht, alldort zur Arbeit angestellet, und behörig bewachet, keineswegs aber in Ketten oder Fesseln gelegt werden, wodurch das Publicum der überläßtigen Bettlern auf den Straßen befreyet, und in ihren Wohnungen des gefährlichen Diebsgesindel wegen mehr gesichert wird. Damit aber 10mo. jedermann Gele-genheit hat, mit wahrhaftem Verdienste zum Beßten dieses Instituts ein gutan-gewendetes Almosen zu ertheilen, so sollen täglich zwey oder mehrere Personen von des Hausmeisters Leuten in Begleitung eines Unter-Officiers oder Gefrey-ten zwischen 3, und 4 Uhr Nachmittags in dem ganzen Ort mit angehängten Körbigen und einer Glocke herum gehen, und vor jedem Haus dasjenige sam-meln dürfen, was gutherzige Leute ihnen von übergebliebenen Speisen, Brod und Beinen in diese Körbigen hinein werfen lassen wollen. Und weil 11mo. dieser Einrichtung zufolge alle öffentliche Bettlerey, welche nicht allein denen Sitten höchstnachtheilig, dann die Grundlage zum Müßiggange, und denen daraus sich ergebenden Lastern ist, sondern auch die Nation selbst herab gesetzt, wird, für die Zukunft auf das schärfeste verbothen, und gestraft wird, so werden diejenige, welche ein gut angewendetes Almosen austheilen wollen, viel besser thun, wenn sie hiemit wahrhafte arme gebrechliche Leute, die sie wirklich als Hülflose und Ver-dienstvolle kennen, gutthätig unterstützen: oder ihr Almosen zu diesem Mili-tär-Institut einschicken, wo es gewiß besser angewendet wird, als wenn sie der-gleichen müßigen Gesinde oder öffentlichen Bettlern, denen eine solche Hülfe oft nur zu Beförderung ihres Untergangs dienet, durch Almosen Gelegenheit ver-schaffen, dem Müßiggange mit mehr Bequemlichkeit nachzugehen. 12mo. Sol-len die Straßen deren Städte und Ortschaften in allen bedärfenden Fällen unter immer gehörigen Bedeckung durch diese Arbeitshäuser gereiniget und gesäubert wer-den, dabey aber solle auf das schärfeste verbothen seyn, die Vorübergehenden anzubet-teln, und haben sich selbe lediglich mit dem zu begnügen, was ihnen im Arbeits-hause verabreichet, oder durch die herumgehende zwey Personen täglich gesammelt wird. Doch sollen 13tio. diejenige, welche in Ermanglung einer Nahrung sich in diese Arbeitshäuser freywillig begeben wollen, und keiner übeln Aufführung beschuldiget sind, durch eine besondere Klasse von denen übrigen abgesöndert, zu keiner öffentlichen Arbeit gebraucht, ordentlich behandelt, und ihnen nebst der Kleidung und täglichen Nahrung ein ihrer Arbeit angemessener kleiner Verdienst in Geld zugewendet werden. 14to. Wird endlich übrigens in der erfolgenden Instruction wegen der gänzlichen Einrichtung das Nähere umständlich bestimmt, und solche zu jedermanns Wissenschaft ebenfalls bekannt gemacht werden. 15to. Dieser gnädigsten Entschließung zufolge hat das Militär sich mit denen Civil-Behörden ungesäumt auf das Freundschaftlichste zu benehmen, und sich zu be-rathschlagen, wie und auf welche Art sowohl wegen Ueberkommung der erfor-lichen Gebäude, als sonsten diese landesväterliche Einrichtung am ehesten und beßten in Vollzug gebracht werden könne, und solle hierüber, sobald möglich, ein gemeinschaftlich pflichtmäßiges Gutachten ad Manus erstattet werden, wel-ches sowohl durch die Civil- als Militär-Behörde einbefördert werden solle. Da Se. Churfürstl. Durchl. von dem allgemeinen Nutzen dieser Einrichtung zum voraus hinlänglich überzeugt sind, sohin niemals gestatten werden, daß schein-bare Schwierigkeiten dagegen gemacht werden sollen, so erwarten auch Höchstdie-selben, daß sowohl sämmtliche Civil- als Militärbehörden pflichtmäßigen Eifer und wahrer patriotischer Thätigkeit die gute Sache zu erzielen, und hierzu alle

mögliche Mittel mit vereinbarten Kräften an Hand zu gehen trachten werden. Welch höchstlandesväterliche Entschließung dem Churfürstl. Hofkriegsrath, um solches sämmtlichen Regimentern zu bedeuten, mit dem Anhang ohnverhalten wird, daß solche an den dirigirenden Minister Titl. Freyherrn von Oberndorf zur allgemeinen Bekanntmachung auf dem Lande, und in denen Städten, dann zur nöthigen Anweisung deren Civil-Behörden unterm heutigen Tage gnädigst erlassen worden seye. Mannheim den 2. März 1789.

Nro. XXVI.

Die Annehmung des Rheinischen Maaßes bey den sämmtlichen Militär.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben zu Herstellung eines allgemeinen Maasses bey Dero Armee den Rheinischen Schuh als das einzige militärische Maaß anzunehmen, und fest zusetzen gnädigst geruhet, und befehlen Höchstdieselben, daß diesem zufolge alle Messereyen bey Dero Militär sowohl, was die Größe deren Leuten betrift, als die Arbeiten bey der Artillerie und Verfertigung deren Gewehren, und überhaupts, was an Schuh und Zollen zu messen gewöhnlich ist, hiernach ausgemessen, und bemerket werden sollen; Auch befehlen Se. Churfürstl. Durchl., daß für die Zukunft das militärische Pferdmaaß solchergestalten gerichtet werde, daß jede Faust 4 Rheinische Zoll ausmache. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur weiteren Verfügung mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß demselben von dem General-Major der Cavallerie Titl. Chevalier vom Tompson demnächstens eine hinlängliche Anzahl von Rheinischen Maaßstäben zur Austheilung an die Regimenter zugeschickt werden, einsweilen aber gedachter Hofkriegsrath die Verfügung treffen solle, daß hiernach die bishero bestandene verschiedene Maaße sowohl, bey denen zugehenden Rekrouten, als sonsten durchgängig in das Rheinische Maaß reducirt, respect. in selben bemerkt, und der Befund hierüber unterthänigst einberichtet werden solle. Mannheim den 3. März 1789.

Nro. XXVII.

Einbringgeld für Deserteurs etc.

Seine Churfürstl. Durchleucht befehlen gnädigst, daß zur mehreren Aufmunterung sowohl Dero getreuen Unterthanen überhaupts, als Dero Militärs zu Entdeckung und Arretirung deren Deserteurs und falschen Werbern die schon gnädigst versprochene Belohnung von 20 fl. für einen eingebrachten Deserteur, und 150 fl. für einen falschen Werber denen Einbringern jedesmalen von der Regiments-Oeconomie-Commissions-Casa sogleich baar und ohne den mindesten Aufenthalt ausbezahlt werden solle. Mannheim den 3. März 1789.

Nro. XXVIII.

Was ein Quartiermeister, Auditor ꝛc. für sein Patent vor einen Tax zu bezahlen habe.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht ꝛc. gnädigst beschlossen haben, daß in Zukunft nicht nur denen Regiments-Quartiermeistern, Regiments-Adjutanten, und Auditors, so andern, auch denen Bataillons-Adjutanten, Ingenieur-Conducteurs, Regiments-Chyrurgus, und Unter-Chyrurgus mit Officiers-Achtung begegnet, und die dermal wirklich dienende sowohl, als die in Zukunft angestellt werdende mit förmlichen Patenten nach denen beygehenden Formularien jedesmal versehen werden sollen, so wird solches dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur weiteren Ausfertigung deren Patenten mit dem Anhang gnädigst bedeutet, daß nach höchster Bestimmung und in Verfolg der unterm 22. Novemb. 1778. neu emanirten Tax-Ordnung:

Ein Regiments-Quartiermeister	12	fl.	Tax,	und	3	fl.	Siegelgebühr.
Ein Regiments-Auditor	12	—	—	—	3	—	—
Ein Regiments-Adjutant	12	—	—	—	3	—	—
Ein Bataillons-Adjutant	9	—	—	—	3	—	—
Ein Ingenieur-Conducteur	9	—	—	—	3	—	—

Ein

Ein Regiments-Chyrurgus	12	—	—	—	3	—	—	—
Ein Unter-Chyrurgus	9	—	—	—	3	—	—	—

für sein Patent zu bezahlen haben solle; wobey aber zu bemerken ist, daß diejenige schon wirklich angestellte Regiments-Quartiermeisters, Auditors, und Adjutanten, welche schon ein Officiers-Patent erhalten haben, für dieses neuere ihrer Charge eigentlich angemessene Patent weder Tax, noch Siegelgebühr entrichten dörfen. Mannheim den 6. März 1789.

Nro. XXIX.

Der pflichtmäßige Gang der Geschäften bey dem Hofkriegsrath.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht bey dermaligen neuen Militär-Einrichtung blos die Billigkeit, und das allgemeine Wohl zur Absicht haben, und dieses auch jedesmal der Endzweck aller höchsten Verordnungen seyn wird, so versehen sich Höchstdieselben zwar allerdings, daß dero Hofkriegsrath nach seiner geschwornen Treue und Pflicht, kein Gesuch aus Privat-Interesse oder Gefälligkeit übernehmen, oder dulden, minder eine denen höchsten Verordnungen zuwider laufende Sache gestatten, sohin die gerechte Sache ununterbrochen vor Augen haben werden. Da aber dem ohngeachtet sich hie und da noch einige Vorfälle ergeben, wobey gegen die bestehende höchste Verordnungen aus verschiedenen Absichten Unterschleife, und Gegenhandlungen zu machen gesucht werden, so wiederholen Se. Churfürstl. Durchleucht dero Hofkriegsrath in München auf das nachdrücklichste und schärfeste zu befehlen, daß derselbe deswegen nicht im geringsten von der höchsten Vorschrift abweichen, und weder wegen einer großen Protection noch sonst wegen den anscheinenden Einfluß einer angesehenen Person von denen erlassenen höchsten Verordnungen sich abwendig machen, sohin nicht die mindeste Sache aus Furcht irgendwo anzustossen, oder aus Gefälligkeit gegen den Schuß derselben Pflichtwidrig, ungeahndet lassen solle. Dieses befehlen Se. Chnrfürstl. Durchleucht mit der huldreichesten Zusicherung, daß Höchstdieselben nicht nur hierauf unabänderlich bestehen, sondern auch dem Churfürstl. Hofkriegsrath in allen Fällen, wo derselbe ohne alle Rücksicht, und ohne sich irre machen zu lassen, dem geraden Weg nach sich an die festgesetzte Verordnungen hält, dero besondere Zufriedenheit, und höchstes Wohlgefallen zu erkennen geben, und denselben bey jeder Verordnungsmäßigen Verhandlung gegen alle Nebenabsichten auf das thätigste unterstützen werden. Damit aber gegen diese höchste Verordnung um so minder mehr einige Versuche gewagt, oder wenigst jedermann von der unabänderlichen Willensmeynung Sr. Churfürstl. Durchleucht für den pflichtmäßigen geraden Gang deren Geschäften vollkommen überzeugt ist, so wollen Höchstdieselben, daß diese gnädigste Verordnung allen Regimentern und Korps, um sich in allen Fällen hienach achten zu können, förmlich kund gemacht werden solle. Mannheim den 11. März 1789.

Nro. XXX.

Die noch immer im Schwung gehende Anempfehlungsschreiben bey dem Militär.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben aus dem von dero Generalmajor der Cavallerie, und General-Leibadjutanten Titl. Chevalier v. Thompson unterthänigst überreichten, und hiemit beygehenden Pro Memoria zum höchsten Mißfallen ersehen, daß derselbe ohngeachtet der unterm 12ten August vorigen Jahrs * wegen Einrichtung der Bittschriften, und den Gang der Sollicitations-Geschäften bey der Churpfalzbaierischen Armee erlassenen höchsten Verordnung fast täglich mit mehreren Anempfehlungsschreiben, und persönlichen Sollicitationen angegangen wird.

Da

* Vid. Nro. antec. 3.

Da nun in dieser höchsten Verordnung alle Nebenwege und Anempfehlungsschreiben ausdrücklichst verbothen sind, und selbst keinem General-Leibadjutanten, oder sonstiger Militär-Person eine Bittschrift übergeben, oder auf obige Anempfehlungsschreiben eine Antwort ertheilet werden solle; so haben Se. Churfürstl. Durchleucht dero Generalmajor Titl. Chevalier v. Thompson den gnädigsten Befehl ertheilet, auf kein dergleichen Anempfehlungsschreiben, ohne aller Rücksicht der Person, und des Standes mehr eine Antwort zu geben, sondern vielmehr obige Verordnung durch die öffentlichen Zeitungen noch bekannt zu machen, und die Uebertretter, welche diesem unabänderlichen höchsten Befehl gehorsamst nachzuleben noch ferners enstehen würden, um so mehr pflichtmäßig anzuzeigen, als diejenige, welche eine gerechte Sache haben, bey der ordentlichen Behörde ohnehin auch eine gerechte Entscheidung zu erwarten haben, das unbillige Ansuchen aber aus Begünstigung eines einzigen zum allgemeinen Nachtheil niemal gestattet werden darf. Auch befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit nochmal auf das schärfeste, daß diejenige, welche dergleichen Nebenwege noch ferners einschlagen, und anstatt sich an das Collegium zu wenden, welches nach denen geschwornen Pflichten jede Angelegenheit ohne mindester Rücksicht unpartheyisch zu untersuchen hat, ihr Anliegen durch Empfehlungsschreiben, oder persönliche Sollicitation selbst, oder durch andere durchzusetzen suchen, auch bey dem billigsten Ansuchen abgewiesen, und nach Beschaffenheit der Umstände ihres sträflichen Ungehorsams wegen zur angemessenen Strafe gezogen werden sollen. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur allgemeinen Bekanntmachung, und weitern Nachachtung hiemit gnädigst bedeutet wird. Mannheim den 21. März 1789.

Nro. XXXI.

Heurathserlaubniß für die Soldaten.

Da die Stärke, und das Ansehen eines jeden wohl eingerichteten Staats von der Anzahl deren Unterthanen hauptsächlich abhängt, und nicht nur gegen alle Grundsätze einer gesunden Staats-Verfassung, sondern auch gegen das Gesetz der Natur selbsten ist, wenn die ordentliche Bevölkerung in einem Staat nicht befördert, oder gar durch verschiedene in Weg gelegte Hindernisse gehemmet wird, so haben Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst zu entschließen geruhet, daß 1mo. vom Feldwebel, oder Wachtmeister abwärts einem jeden Soldaten auf begehren die Heurathserlaubniß ohne mindester Caution, oder Pensions-Verzicht durch den Regiments-Commandirenden-Obersten ohne weiters, und ganz ohnentgeldlich ertheilet werden solle. Dagegen muß 2do. derjenige, welcher die Heurathserlaubniß begehret, vor allen ausweisen, wie er sich mit Weib, und Kinder durch eigenen Fleiß, und Arbeit in der Folge ernähren könne, ohne daß letztere dem Staat auf irgend eine Art zur Last fallen. Deßwegen solle 3tio. von jeden Regiments-Commandirenden-Obersten, welcher für sein untergebenes Regiment, wie ein Vater für seine Kinder zu sorgen, und für das Wohl desselben gänzlich zu haften hat, allzeit vorzüglich der Bedacht genommen werden, daß die Soldaten keine faule, oder liederliche, sondern solche Weiber nehmen, die von einem ehrbaren Lebenswandel, und durch eigenen Fleiß, Geschicklichkeit, und Handarbeit wenigst sich, und ihre Kinder zu ernähren im Stande sind. 4to. Solle vorzüglich denen Ausländern, welche dadurch gleichsam ein neues Vaterland bekommen, und darinn desto zuverläßiger bleiben werden, die Heurathserlaubniß auf begehren ohne allen Anstand bewilliget werden. Auch dürfen 5to. schon wirklich verheurathete ohne mindesten Bedenken sowohl zum beständigen Dienst, als zu beständig Beurlaubten engagirt, deren Weiber, und Kinder aber nicht in die Kasernen genommen werden. Im Fall aber 6to. der Regiments-Commandirende-Oberst einem Soldaten die gebettene Heurathserlaubniß ohne eine hinlängliche Ursache zu haben abschlägt, darf der Soldat, wenn er solches erweisen kann, sich mit einer förmlichen-Bittschrift an dem Churfürstl. Hofkriegsrath wenden, und solle derselbe, wenn sein Vorschreiben gründlich befunden wird, sogleich unter ein anders Regiment nebst Ertheilung der gebet-

bettenen Heurathserlaubniß gegen einen andern Mann verwechselt werden. 7mo. Solle von denen verheuratheten Soldatenweibern nur eine hinlängliche, und zum Militär = Behuf erforderliche Anzahl in denen Kassernen beybehalten, die übrigen aber entweder in ihrer Heymath zu verbleiben, oder sich in dem Garnisons - Ort um ihr Dach, und Fach zu bewerben angewiesen werden. Uebrigens hat der Staat von denen verheuratheten Soldaten keine Bürde zu erwarten, und haben dergleichen Soldatenweiber nur in dem Fall, wenn ihre Männer im Feld todtgeschossen, oder sonst in dem Herrn = Dienst wider ihr verschulden verunglückt werden sollten, auf eine Pension einen Anspruch zu machen, um so mehr, als die bisherige Pensionen ohnehin nicht hinlänglich waren, denen Soldatenweibern ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, da es aber doch immer soviel gewesen ist, daß sie sich haben Hoffnung machen können, das übrige noch abgängige durch Bettlereyen, oder liederlichen Umgang zu erwerben, so hat dadurch der Staat nicht allein die Pension verlohren, sondern auch durch den Verlurst einer arbeitsamen Person und durch die Vermehrung der Anzahl der Bettler eine neue Last überkommen. Für die in Friedenszeiten geleistete Militär-Dienste wird in Zukunft ohnehin ein jeder Soldat hinlänglich belohnt; der Staat hat also gar keine Verbindlchkeit für die Soldatenweiber, oder Kinder mehr als für die Weiber, oder Kinder anderer vom Staat besoldeten Unterthanen zu sorgen. Diesem angenommen Grundsatz zu Folge haben seit mehreren Jahren diejenige Militärpersonen, welche die Erlaubniß sich verheurathen zu dörfen erhalten wollten, auf die Pension Verzicht thun, und desfalls einen förmlichen Revers ausstellen müssen. Um aber diese unnöthige Mühe hinfüro gänzlich zu ersparen, und die Sache gleich in sein wahres Licht zu setzen, finden Se. Churfürstl. Durchleucht für billig, und nothwendig, hiemit öffentlich, und ein = für allemal zu erklären, daß Höchstdieselben in Zukunft außer obigen Kriegs = oder unverschuldeten Unglücksfall im Dienst denen Soldatenweibern und Kindern, so wie auch denen Weibern und Kindern deren Officiers; und sonstigen Militär-Personen keine Pensionen, welche ohnehin bisher mehr zu allerley Misbräuche als zu einen wahren Unterhalt benutzet wurden, mehr zu verwilligen entschlossen sind. Jedoch sollen die zum Besten der Soldaten = Waisenkinder bestimmte Fonds ganz zu diesem Behufe, und auf die bestmöglichste Art für die Zukunft verwendet werden. Welch ein so anders dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur allgemeinen Bekanntmachung bey sämmentlichen Regimentern und Korps mit dem Anhang bedeutet wird, daß außer denen, welche sich in vorigen Zeiten verheurathet, und nicht reversiret haben, kein Pensions- Gesuch mehr in Vorschlag gebracht, dagegen aber auch in der Zukunft kein Verzichts = Revers mehr erholet werden solle. Mannheim den 28. März 1789.

Nro. XXXII.

Forum der Militärpersonen, so vor dem Antritt des Militärstandes ein Criminal-Verbrechen begangen.

Demnach Se. Churfürstl. Durchleucht unterm 12ten März erstbin specialiter gnädigst resolvirt haben, daß sowohl bey Höchstdero ober = als unterländischen Truppen, in Verhandlung der Criminal - Verbrechen circa forum eine Gleichförmigkeit beobachtet, sohin gedachte Verbrechen, welche man schon vor dem Antritt des Militärstandes zu Schulden gebracht hat, nicht mehr in foro Militari Privilegiato, sondern Ordinario Criminali verhandelt, auch zu dem Ende der Verbrecher allzeit gleich dahin ausgeliefert, und alldort ohnweigerlich übernommen werden solle. Mit dem Anhange, daß zu Folge weiter höchsten Special- Verordnung vom 17. April nächsthin die auf solche Weise ad formandum Processum extradirt werdende Delinquenten, wenn sich das ihnen angeschuldete Delictum per Inquisitionem auf sie nicht herauswerfen würde, und selbe absolvirt werden musten, wiederum ad Locum unde zur Ausdienung oder Fortsetzung ihrer Dienstzeit zurück zu weisen seyen. Welches Churfürstl. Hofrath zur gefälligen Nachricht mit dem Bemerken andurch communicirt wird, daß an die übrige Churfürstl. Regierungen, wie auch Land = und Pfleggerichtern von hieraus das nöthige erlassen worden. München den 1. May 1789.

Nro. XXXIII.

Die Heurathen der Soldaten betreffend.

So geneigt Se. Churfürstl. Durchleucht auch sind, gegründete Vorstellungen nicht nur von dero obern Landesregierung zu München, sondern auch von jeder andern Stelle, und selbst von jedem einzelnen Unterthan Gehör zu geben; So sehr hat Höchstderoselben die auf ganz unrichtigen Grundsätzen beruhende Vorstellung auffallen müssen, mit welcher Höchstdero Regierung N. unterm 13. April gegen die Verordnung vom 28. März d. J. * die Heurathen der Soldaten betreffend berichtlich sich geäußert hat. Se. Churfürstl. Durchleucht haben mittels jener Verordnung bloß einen beträchtlichen Theil Höchstdero Unterthanen wiederum in die Rechte der Natur, und der Menschheit eingesetzt, und dieß unter Anführung von Beweggründen, und Einschränkungen, welchen kein Unbefangener würde Ueberzeugung versagen können. Ihre Churfürstl. Durchleucht können also nicht absehen, wie ad 1mum. gedachter Vorstellung das Heurathen der Soldaten unter denen in der Verordnung vom 28. März deutlich bestimmten Einschränkungen: „ manchem rechtschaffenen und arbeitsamen Bürger großen „ Nachtheil, und Beeinträchtigungen in seinem Gewerbe zufügen könne, ad „ 2dum. die minder eingeschränkten Ehen der Soldaten Gesellen und Jungen „ zur Austrettung bey den Meistern, und Ergreifung des Militärstandes zum „ Deckmantel ihrer auf eigene Hand treibenden Pfuschereyen verleiten solle. „ Ad 3tium. dadurch den Söhnen ehrlicher Bürger Gelegenheit zu Abschliessung unüberlegter, und eben deshalb von den Eltern verweigerter Ehen gegeben werde. “ Da doch in den 2ten und 3ten Paragraph mehr erwähnter Verordnung die hinreichenste Vorsehungen gegen unüberlegte Heurathen der Soldaten überhaupt getroffen worden, und von dem Commandirenden Obristen eines Regiments dergleichen um so weniger gestattet werden wird, wenn die Eltern, deren Söhne Soldaten sind, dagegen gegründete Vorstellungen machen. Ad 4. 5. et 6tum. werden Se. Churfürstl. Durchleucht dafür äußerst besorgt seyn, solche Einrichtungen treffen zu lassen, daß es nicht allein denen aus den erst jetzt geschlossen werdenden Ehen der Soldaten zu erwartenden Kindern, wenn solche heranwachsen, sondern überhaupt jedem, der Kräfte zu arbeiten hat, in Zukunft gewiß nicht an Arbeit fehlen solle, da Höchstdieselben es für das unwiedersprechlichste Merkmal fehlerhafter Einrichtungen halten, wenn ein noch dazu schwach bevölkerter, und größtentheils verödeter Staat seine Einwohner nicht einmal zu beschäftigen weis, und darauf verfällt, künftige Generationen lieber vor der Geburt zu ersticken, als darauf zu denken, wie brauchbare Hände, so den wahren Reichthum aller Länder ausmachen, auf eine nutzbare Art in einem Lande anzuwenden, welches so viele Bedürfnisse von Fremden sich verschaffen muß. Se. Churfürstl. Durchleucht versehen sich übrigens von Höchstdero Regierung, daß selbe nicht bloß auf die Höchstlandesväterliche Absicht überhaupts, sondern auch auf Höchstdero unwiderruflich gefaßten Entschluß, allgemein bekannte Mißbräuche abzustellen, ein solches Vertrauen setzen werde, daß Höchstdieselben davon abwendig zu machen nichts im Stande seye, und erwarten Se. Churfürstl. Durchleucht hiebey, daß dero Regierung nicht nur mit Worten, sondern mit thätigen Eifer ihren aufhabenden Pflichten nach alles mögliche beytragen werde. Welches derselben in gnädigster Antwort auf ihrem unterthänigsten Vorstellungs-Bericht vom 13ten vorigen Monats andurch unverhalten bleibt. Schwetzingen den 12ten März 1789.

* Vid. Nro. antec. 31.

Nro. XXXIV.

Versorgung der verwaisten Soldaten-Kinder.

Seiner Churfürstl. Durchleucht hohe Churvorfahrer, und Herzogen in Baiern haben in mildester Rücksicht, daß es denen verwaisten Soldaten-Kindern an nöthiger Unterweisung in Glaubens- und Sittenlehren, dann des Lebens-Unterhalt und sonsten merkliche Gebrechen, von älteren Zeiten her mit selbstigen be-

beträchtlichen Beyträgen ein Militär-Waisenhaus in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München herstellen zu lassen, und die zu dem Ende von andern gutherzigen Stiftern aus Antrieb dieses Gott gefälligen Instituts dahin gewidmete Capitalien, damit solche in keinen anderen Behuf verwendet werden mögen, in höchsten Schutz, und Schirm genommen; Aus gleichen landesväterlichen Antrieb haben auch Se. Churfürstl. Durchleucht selbst, um mehrere dergleichen unglückliche Soldaten-Kinder aus ihrem Elende zu retten, und dem Land nützliche Unterthanen daraus zu erziehen, die Einkünften dieser Versorgung mittels huldreichester Zuwendung des confiscirten Vermögens derer landesbürtigen Deserteurs, und deren zehenden Pfennings- oder Nachsteuer respect. Abzugsgeldern von dem außer Land gehenden Vermögen von Militärpersonen, um ein merkliches mildest zu vermehren geruhet.

Ob nun wohl bishero die Verpflegung der Militär-Waisen-Kinder in München auf das Sorgfältigste geschehen- jedoch aber der Kostenaufwand allzuhoch sich belaufet, und höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. bey dermaliger neuer Einrichtung Dero Kriegswesens die unterthänigst vorgelegte Verbesserungs-Vorschläge auch der Militär-Waisenanstalten in Dero Churpfalzbairischen Staaten, nach welcher die Erziehung und Bildung der Jugend in Waisenhäusern, gegen jene in Privat-Haushaltungen, mit einander verglichen sind, nach von der Sachen verständigen, erholten beystimmenden Gutachten, letztere, nämlichen die Erziehung der Soldaten-Waisen in Privat-Haushaltungen, wodurch der Endzweck nicht allein besser erreicht wird, sondern auch eine größere Zahl dergleichen unschuldigen Armen, für dermal in Zukunft aus ihrem Elend entrissen, und zum Nutzen des Staats gebildet werden können, gnädigst gut, und der mildreichesten Absicht mehr gemäß gefunden haben; So befehlen Se. Churfürstlichen Durchleucht, daß

1mo. Der zu diesem Behuf bestimmte Fond, nämlich a) daß confiscirte Vermögen derer in dem Churfürstenthum Baiern, in der obern Pfalz, und in denen Herzogthümern Neuburg, und Sulzbach gebürtigen Deserteurs, nach Abzug 42 fl. 30 kr., oder soweit zureichend zur Entschädigung des Kriegs-Aerarii, jedoch ausschließlich jenes, der in denen Cabiners-Herrschaften, Haag, Illerdießen, Wald, Wertingen, Hohenreichen, und Rechbergreuten, Sulzbürg, und Piernbaum gebürtigen, b) die Nachsteuer- oder zehende Pfennigsgelder von allen ausgedachten Landen außer Land gehenden Militärvermögen, c) alle von denen Morano, Tilly, Strobel, und de la Palmischen Stiftungsgeldern angelegte Capitalien, und davon fällige Zinsen. d) Die Herzoglich-Clementinische Stiftung von jährlichen 600 fl. für 12 verwaiste Soldatenkinder, welche der verwittibten Frauen Herzogin Durchleucht zu wählen, und anzuweisen ferners belieben werden, e) Einhundert Gulden Beytrag aus dem Churfürstlich privilegirten Pfandhaus in München. f) das Militär-Waisenhaus mit aller Zugehörde, wie es dermalen bestehet, nebst allen anderen zufälligen Einkünften. Als? Schankungen, Vermächtnißen, und dergleichen zum allgemeinen Soldaten-Waisenbehuef, zu ewigen Zeiten niemalen, und unter welchem Vorwande es immer seye, und gefodert werden möchte, angegriffen, und zu etwas, als allein Zuziehung der Soldaten-Waisen verwendet werden solle.

2do. Die General-Aufsicht über die Verwaltung des ganzen Instituts solle der Hofkriegsrath in München auf sich haben, sohin pflichtmäßiges Augenmerk nehmen, daß die hierzu aufgestellte Commissarien nebst dem Militär-Waisengelder-Cassier ihre Schuldigkeit beobachten, weßfalls Se. Churfürstl. Durchleucht von dem Zustand, und Wachsthum der Erziehungsanstalten alljährlich einem ausführlich unterthänigsten Bericht gnädigst erwarten.

3tio. Zu Commissarien dieses Institus bestättigen und ernennen Seine Churfürstl. Durchl. Dero commandirenden Oberst des Pfalzgraf Max Zweybrückischen Infanterie-Regiments Titl. Grafen Topor Morawitzky, dann Dero commandirenden Oberst des General Graf La-Roseeischen Chevauxlegers-Regiments Titl. Grafen von Taufkirch, welche dahin zu instruiren, daß sie a) bey ihren aufhabenden Pflichten den vorzüglichen Bedacht nehmen sollen, damit diese zum Beßten

ten des Militärs gewidmete Fundation in beßter Ordnung und Aufnehmen unterhalten werde. b) Müssen sie aus denen, von denen Gerichtern respect. Orts-Vorständen, und Pfarrern eingehenden Berichten, so wie von dem Kassenzustand einen ausführlichen Rapport über das Verhältniß der in die Privat-Haushaltungen vertheilten Kindern, mit Bemerkung deren Tauf- und Zunahmen, Geschlechts, Alter und Benennung der Pfleg-Aeltern an den Churfürstl. Hofkriegsrath erstatten, und c) da dermalen 60 arme Soldaten-Waisen die Hälfte Knaben, und die Hälfte Mädgen in die Verpflegung abgegeben werden sollen; So haben die Commissarien den Bedacht zu nehmen, daß diese solchergestalten, und in solang gehörig vertheilt werden, bis durch den sich vermehrenden Fond eine größere Zahl untergebracht werden kann. d) Es wird ihnen die Vollmacht gegeben, bey Abgang ein oder des andern Kinds, es seye durch Sterbfall, oder daß solche in Dienst oder Lehr kommen, deren Stellen nach erholter Entkündigung, und bemessender bedürftigsten ganz verwaisten Kindern, jedoch ohne Rücksicht auf das Geschlecht wieder zu besetzen, dann mögen e) im Fall zu der gnädigst bestimmten Zahl nicht ganz Verwaiste genug vorhanden seyn sollten, die ermangelnde mit mutterlosen Waisen ersetzet werden. f) Die zur Versorgung anzunehmende Waisen, müssen über drey, und höchstens zwölf Jahre alt seyn. g) Die Kinder werden von nächstkünftigen 1. September an, an gute und rechtschaffene Unterthanen übergeben, welchen begreiflich zu machen ist, daß ihnen solche zum Beßten des Staats anvertrauet würden, und sie also von selbsten in dem Vertrauen auf ihre Rechtschaffenheit, sich deren Erziehung zur Ehre Gottes, und zum höchsten Wohlgefallen Sr. Churfürstl. Durchl. beßtens angelegen seyn lassen werden, wobey einem jeden Unterthan frey belassen wird, nach seinen häuslichen Umständen und eigner Willkühr eins, zwey- oder mehrere Kinder zu übernehmen, und wird denen Pflegältern für jedes Kind einschließlich des Schulgelds drey Gulden Monatlich gnädigst bestimmt, welche auf die von dem Orts-Pfarrer bescheinigte Quittung entweder Monatlich oder alle Vierteljahre unaufhaltlich bezahlt werden, und wofür sie dieselbe mit Hausmannskost zu ernähren, ordentlich zu kleiden, reinlich zu halten, nach denen Kräften zur Arbeit zu gewöhnen, vorzüglich aber zu denen gewöhnlichen Zeiten, und Stunden in die Kirche, und Schulen zu schicken, um allda in denen Grundsätzen der Religion und deren Ausübung, dann in dem Lesen, Schreiben, und Rechnen den Unterricht zu erlangen.

4to. Ihre Churfürstl. Durchl. haben zu denen Pfarrern und Ortsvorgesetzten das gnädigste Zutrauen, daß sie obhabender Amtspflichten halber von selbsten darauf sehen werden, daß die Kinder in der reinen Religion, und guten Sitten wohl erzogen, ihnen die höchste Gnade Sr. Churfürstl. Durchl., welche sie zu ihrer Erziehung, dann zeitlichen und ewigen Glückseligkeit erhalten, und der dafür schuldige Dank, Liebe, Treue, und tiefeste Verehrung, öfters eingeprägt, dann eben ihnen der nöthige Gehorsam gegen ihre Pflegältern zur Gewohnheit werde, welches nicht sowohl durch wiederholte Strafmittel, als vielmehr die Belehrung aus dem Gesetz Gottes, willen des Landesfürsten, und Vorstellung der eigenen Wohlfahrt erreichet wird, besonders wenn die Kinder stuffenweis mit Gelassenheit anfänglich in Kleinigkeiten, und gleichgültigen Sachen zum Gehorsam gelenket, und angehalten werden, das anbefohlene ohne Widersetzen und Einreden auf der Stelle mit einer emsigen Hurtigkeit, und mit guten Willen in das Werk zu setzen, wie dann die Belobungen der Gehorsamen auch andere zum Gehorsam reitzen, nicht weniger die Kinder zur Ehrerbiethung gegen die geistliche und Civil-Personen, als Beamte, Ortsvorsteher und andere distinquirte Leute angehalten, jedoch ihnen keine knechtische Furcht eingejagt werde, welches leicht zu erlangen seyn wird, wenn man ihnen die Pflichten gegen Gott, ihren Landesfürsten, gegen den Nebenmenschen überhaupt, und gegen sich selbst mehrmalen, und öfters begreiflich zu machen sucht.

5to. Um aber sowohl die Pflegältern, als die ihnen anvertraute Waisen zur wahren Thätigkeit aufzumuntern, wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß alljährlich demjenigen, der sich die Erziehung des Kinds am beßten angelegen seyn lassen wird, ein Praemium von zwey Dukaten, denen Kindern aber selbsten, die sich das Jahr hindurch wohl verhalten, und besonders fleißig gewesen, überhaupt

zwan-

zwanzig Gulden zur Vertheilung an die beßtbestandene, entweder an baar Geld oder nüßlichen Büchern, oder sonst der Jugend angenehmen Sachen, nach Gutbefinden der Commission auf die von denen Pfarrern, Schulmeistern, und Ortsvorständen einzuschickende pflichtmäßige Zeugniße, vertheilet, und dieser Betrag aus dem Waisenhaus Fundo hergenommen werden solle.

6to. Sobald die Kinder vollkommen 13 Jahr alt sind, sollen die Knaben (welchen jedoch, um ihnen in denen Militärübungen einen Begriff, und Begierde zum Kriegsdienst zu machen, während ihrer Erziehung kleine hölzerne Flinten anzuschaffen, fort durch die Beurlaubte auf Sonn- und Feyertage nach geendigten Gottesdienst denenselben spielend die Handgriffe, und das Marschieren zu lehren, damit sie durch solche Spiele und Bewegungen des Leibs eine Abhärtung und gewiße Geschicklichkeit erlangen) in soferne sie nicht den Soldatenstand, als welchem sie rücksichtlich ihres Daseyns, und Erziehung vorzüglich geeignet seynd, erwählen wollten, welchen sie jedoch in der Ermahnung, daß darunter die Ehre ihrer verstorbenen Väter aufs neue belebet werde, und der Militärstand bey den demselben dermalen besonders Churmildest verliehenen Vorzügen sehr angenehm, und vortheilhaft seye, aufzumuntern sind, nicht erwählen, und soferne die Pflegältern dieselbe nicht ferner ohnentgeldlich zum eigenen Dienst und Unterhalt behalten wollten, zu Handwerkern, die nach ihren Kräften und Fähigkeiten auszuwählen, abgegeben werden, die Mädgen aber werden nach dem 15. Jahr zu ehrlichen, und braven Leuten in Dienst gethan.

7mo. Für einen Knaben werden dem Meister oder Lehrherrn für Kost, Lehr, Kleidung, Wäsche, Medicin, Werkzeug und allen Unterhalt in dem ersten Jahr monatlich 2 Gulden, und für die übrige Jahre überhaupt jährlich 12 Gulden, nebst dem Lehrgeld, wo eines herkommlich, und unentbehrlich ist, nach der zutreffenden, und schriftlich aufzusetzenden Uebereinkunft in 2 Fristen und zwar die erste Hälfte nach verflossenen 4 Probwochen bey dem Aufdingen, und die andere Hälfte bey dem Ledigsprechen aus dem Waisenhaus fundo bezahlt, die Lehrzeit aber auf 5 Jahr festgesetzt, es seye dann, daß der Meister oder Lehrherr, wegen erlangter besonderer Fähigkeit etwa ein halbes Jahr schenken wollte; Das Aufdingen und Ledigsprechen solcher verwaisten Knaben werden die Zünfte um somehr unentgelglich verrichten, als sie andurch an Tage legen, daß auch sie an diesem Gottgefälligen und allgemein nüßlichen Institut einen wahren Antheil nehmen. Einen solchergestalten ledig gesprochenen Jungen, der sich währenden Lehrjahren ehrlich und treu aufgeführt hat, und ein Zeugniß darüber beybringt, sollen überhaupt 30 Gulden zur gänzlichen Abfertigung verreichet werden. Einen in Dienst getretenen Mädgen sind für bessere Kleidung und Anschaffung Hemder, und dergleichen, wofür die Pflegältern zu sorgen haben, ein für allemal 20 Gulden bestimmt.

8vo. Zu Unterbringung der Waisenkinder ist, wo möglich in einem oder etlichen nächstgelegenen Ortschaften eine gesunde Gegend zu wählen.

9no. Wann ein Kind während der Erziehungs-Jahre verstirbt, so bekommen die Pflegältern den ganzen Monat, in welchen es gestorben, bezahlt, und sorgen hingegen für dessen Begräbniß, bey welchen die Pfärrer, und Schulmeister zur Ausübung der Liebe, und Barmherzigkeit die sonst gewöhnliche Belohnungen von selbsten nachsehen werden, und hat der Pfarrer einen solchen Sterbfall unaufhaltlich an die Militär-Waisenhaus-Commission einzuberichten, damit diese den eröffneten Platz entweder bey dem Pflegvater des Verstorbenen, oder bey einem andern sich darum meldenden Unterthan, sogleich wieder besetzen kann.

10mo. Die in denen Bairschen Landen bequartirte Regimenter, und Corps, bey welchen sich dergleichen Waisen befinden, und künftig entstehen, sollen dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München alle halb Jahr eine genaue Beschreibung derselben mit Tauf- und Zunamen, Stand der verstorbenen Aeltern, Alter, Religion, Gesundheits-Beschaffenheit, Leibes-Gebrechen, Vermögensumständen ꝛc. einschicken.

11mo. Würde es sich fügen, daß von dem auf das Land verlegten Militär ein Haupt- oder Standquartier in der Nähe jener Ortschaften wäre, wo sich Soldaten Kinder zur Erziehung bey denen Unterthanen befinden; So werden Se. Churfürstl. Durchl. gerne sehen, wann ein, oder der andere Staabs-Officier jezuweilen sich dahin begiebt, und nachsiehet, ob alles dem Institut gemäß behandelt, und der gemeinschaftliche Endzweck bezielet werde, und den Befund von Zeit zu Zeit einberichtet.

12do. Wann ein oder dem andern dieser in Verpflegung gegebener Kinder eine Erbschaft zufallen sollte, so sollen die unbewegliche Güter, so wie die Kleidungsstücke, und andere Fahrniß zu Geld gemacht, und nebst dem ererbten Geld zusammen an den Churfürstl. Hofkriegsrath eingeschickt werden, um sie durch die Commission zum Beßten des Kinds zu Capital anlegen zu lassen, und auch die eingehende Interesse davon also zu behandeln, welches Vermögen dann demselben bey erlangter Volljährigkeit zu überantworten ist.

13tio. Seine Churfürstl. Durchleucht bestättigen hiermit den von Dero Hofkriegsrath angeordneten Militär-Waisengelder-Cassier, Hofkriegsraths-Registratorn, Georg Martin Prändl, welcher sich der ihme bereits ertheilten Instruction gemäß genauest zu betragen, und genehmigen die demselben jährlich ausgeworfene Belohnung von Einhundert Gulden.

14to. Und da durch diese mehr gemeinnüßlichere Einrichtung das bishero bestandene Haus-Personale nicht mehr erfodert wird, gestalten vom ersten nächsten September die darinnen befindliche Kinder an die sich darum meldende Unterthanen abzugeben seynd, mithin das Militär-Waisenhaus völlig leer gemacht wird; So wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß dem bisherigen Pflegvater Hallbauer, in Rücksicht dessen bisheriger treuer Diensten eine monatliche Pension von 10 Gulden aus dem Waisenhaus-Fundo vom 1. gedachten September anfangend verabreichet, und derselbe angewiesen werden solle, bis auf weiters die Portierstelle in dem Haus, mit Genuß einer Stube, Kammer, und Küche zu versehen, sohin die Aufsicht, Beschließung und Oeffnung desselben zu besorgen, fort seine Rechnung ultimo Augusti zu schließen, und solche mit behörigen Beylagen nebst dem vollständigen Inventario der Commission längstens inner vier Wochen darauf zu übergeben; Dem Instructor seynd nach dem Abtritt der Kinder überhaupt zwanzig Gulden, aus dem Waisenhaus-Fundo zu verreichen; Gleichergestalten ist die Köchin mit Bezahlung ihres guthabenden Lohns bis ultimo Augusti, und einer Belohnung von 12 Gulden, so auch die Kindsmagd, und und die Hausmagd jede mit Zuwendung 8 Gulden zu entlassen, und endlich der Pflegmutter nebst der Besoldung bis letzten August eine schließliche Belohnung mit 20 Gulden zu entrichten.

15to. Die Kleidungsstücke, welche die dermalen praesente Kinder haben bleiben denenselben, und seynd deren Pflegältern mit zu übergeben, hingegen sollen.

16to. Die Bettungen, Bettladen, Leintücher, Tisch, Stühl, Kuchengeschirr, und aller Hausrath, wie er immer Namen haben mag, nach Inhalt des Inventarii durch einen aus dem Hofkriegsrath anzuordnenden Commissarium öffentlich gegen baar Geld versteigert, und das Steigerungs-Protocoll nebst dem erlösten Geld in die Militär-Waisen-Casse gelegt werden.

17.mo. Daß Haus selbsten aber, welches allezeit den Namen Militär-Waisenhaus behalten muß, solle der Hofkriegsrath gegen den Unterhalt in Dach, und Fach, und einen billigen Zins zur Soldaten-Waisen-Casse, zu andern nüßlichen Gebrauch verwenden.

18vo. Seine Churfürstl. Durchleucht ernster, und höchster Wille ist, daß von denen sammentlichen zu diesem Institut bestimmten Einkünften, wann es auch die dringendste Landesumstände, und andere Nothfälle erfoderen sollten, niemalen der mindeste Heller zu einem anderen Behuf genommen werden dürfe, und sollen die bereits angelegte Capitalien mit dem Zuwachs der neueren Gelder beständig vermehret, dann aus denen immer zuwachsenden Zinsen die Erfo-

derniß

derniß zu mehrer Aufnahm, und Verpflegung der Kinder eifrigst bezielet werden, wie dann schließlichen

1900. Die gesammte Dicasteria-Rent- und Pflegämter, Gerichter, Pfarrer, Ortsvorstände, und Unterthanen, gnädigst angewiesen werden, diesem milden, und gemeinnützlichen Institut, allen Vorschub, und erfoderlichen Beystand zu leisten; wes Endes Se. Churfürstl. Durchleucht

2mo. Diese höchste Willensmeynung durch die Churpfalzbairische Oberlandes-Regierung, welcher deswegen unter heutigem Dato das Nöthige zugefertiget wird, auszugsweise zum Druck zu beförderen, und zu Jedermanns-Wissenschaft öffentlich auf denen Kanzeln, und sonsten verkünden, fort genugsame Exemplaria allenthalben austheilen zu lassen, gnädigst befehlen. Welch gnädigste Entschließung dem Churfürstl. Hofkriegsrath zu München, zur weiters erfoderlichen Verfügung, mit dem Anhang bedeutet wird, daß diese von der Churfürstl. Oberlandes-Regierung auszugsweise, wie es bey der Churpfälzischen Regierung in Mannheim geschehen, zum Druck beförderte Verordnung, sogleich auch durch die öffentliche Zeitung bekannt gemacht, und zur Unterbringung deren Waisenkindern bey rechtschaffenen Pflegältern auf dem Land, die sich bey der Commission ehebäldest zu melden haben, die ungesäumte Anstalt zu dem Ende getroffen werden solle, damit die Kinder bis nächstkünftigen ersten September ohne weitern Aufschub abgegeben werden können. Mannheim den 18. May 1789.

Nro. XXXV.

Die Abschaffung der Schanzstrafen.

Nachdeme es bis herzu die Erfahrung vielfältig gegeben, daß die in peinlichen Fällen von denen hierzu bestellten Gerichtern zum Theil willkührlich anerkannte, zum Theil in Gesetzen selbst vorgeschriebene Schanzen-Strafe bey denen Maleficanten meistentheils die intendirte Wirkung nicht wohl, aber und vielmehr ganz wiederige denenselben und dem Staate nachtheilige Folgen, und Inconvenientien nach sich gezogen, indem derley Schänzern die denenselben zugetheilte Arbeiten ohnehin ganz gemächlich, und ohne die mindeste Anstrengung zu verrichten pflegen, und dagegen sowohl an denen Thoren als auch in der Stadt, und auf denen Straßen die ein und vorüberkommende Leute mit Bettlen an- mithin dem Publico allerdings dadurch ganz überlästig fallen, dessen dieselbe durch das hiedurch sowohl, als ferner annoch mit Thorkehren, Privat-Hausarbeiten, und allgemeines Almosen sammelnde Geld, statt dessen ansonsten zu genießenden Wasser, und Brods untereinander und insbesondere ganz bequem leben, folgsam die Absicht richterlicher Erkanntnuß, und deren Gesetzen, nämlich die Empfindung der Strafe zu ihrer eigenen Besserung sowohl, als zum abschreckenden Beyspiel für andere um soweniger erreichet wird, als im Gegentheil diejenige, so noch ein gutes Herz, oder sonstige Anlage zur Sittlich- und Ehrbarkeit besitzen, durch und mittels dem Umgang mit andern Missethätern, und offenbaren Böswichtern vollends im Grund verführt, und verdorben werden, zu geschweigen, daß dadurch derley Schanzarbeitern, und die für dieselbe alltäglich zu bestellenden Wächter die Garnisonen außerordentlich beschweret, und der übrig herrschaftlich höchste Dienst gehemmet, minder nicht oftmals diese Wächter selbst von denen Schanz-Arrestanten zu allerley liederlichen Streichen, und endlich zur Desertion verleitet werden; So befehlen Se. Churfürstl. Durchl., daß für jetzt und in die Zukunft wenigstens bis auf anderweite höchste Verordnung, keine Delinquenten mehr zur Schanzenstrafe verurtheilet werden sollen *, also zwar, daß bey vorkommenden allgemeinen Verbrechen, für welche bewandten Umstände nach die Zuchthausstrafe geeignet ist, solche auch gegen Militärpersonen ohnbedenklich zu verhängen, und vorzukehren; in delictis pure militaribus aber, als in Desertions- und dergleichen Fällen, wo sonsten die Schanzenstrafe in Kriegsgesetzen bestimmt, statt dieser derley Delinquenten, in soweit die höchste Verordnungen von 12. Februar und 13. dieses nicht allschon Ziel, und Maas geben, mit ein

* Vid. Nro. anteced. 19.

ein- und respect. mehrtägig wiederholten Spißruthen führen, durch mehr, oder wenigere Mannschaft und demnächstiger Verweisung nach Gestalt des Verbrechens, und deren Umständen, fort nach Erkanntniß des Kriegsrechts zu bestrafen.

Dem Churfürstl. Hofkriegsrath zu Mannheim wird demnach solches auf desselben Anfragsbericht vom 5. dieses unter Rückschluß deren eingesendeten Verhandlungen, und Kriegsspruchs über den puncto Desertionis processirten Gemeinen Johann Hehl mit dem gnädigsten Befehl andurch bedeutet, gestalten hiernach nicht nur im untergebenen Fall das bemessene zu verfügen, sondern auch für die Zukunft hiernach die gesammte Militär-Behörde, als viel daselbst einschlägig anzuweisen, massen den Hofkriegsrath zu München dieserhalben das geeignete sub hodierno ebenfalls anbefohlen worden ist. Mannheim den 20ten May 1789.

Nro. XXXVI.

Errichtung der Lehrschulen beym Militär.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen nicht nur, daß Dero Militär zur Sicherheit, und Ansehen des Staats, sondern auch in Zukunft hauptsächlich zur allgemeinen Aufklärung, Verbesserung der Sitten und Verbreitung der Industrie dienen solle, sohin, daß Dero Soldaten nicht nur in denen Waffen, und dem Militärdienste um zur Vertheidigung des Vaterlandes in bedärfendem Falle tüchtige Dienste leisten zu können, ordentlich geübet, sondern auch nebst einer guten Zucht, ordentlichen Lebensart und aller möglichen Aufmunterung zur Arbeitsamkeit in den nützlichsten Kenntnißen des Lesens, Schreibens und der Rechenkunst, soviel nur möglich unterrichtet. Die Soldatenkinder aber zu einer guten Conduite, und zur Erlernung der für ihr künftiges Fortkommen, und Glückseligkeit erfoderlichen Kenntnißen und Arbeiten von der frühen Jugend an sogleich angehalten, durch alle mögliche Beschäftigung dem gefahrlichen Müßiggang entzogen, und zu nützlichen Unterthanen gebildet werden sollen.

Zur Erzielung dieses Höchstlandesväterlichen und für den Staat so wichtigen Endzwecks, haben Se. Churfürstl. Durchleucht, wirklich den gnädigsten Entschluß gefaßt, einsweilen bey einem jeden Infanterie-Regiment eine Lehrschule, und nebst dieser eine Arbeitsschule errichten zu lassen.

In der Lehrschule solle Vormittags denen Soldatenkindern sowohl Knaben als Mädgen, Nachmittags aber denen Unter-Officiers und gemeinen Leuten durch einen geschickten Fourier, oder sonstigen Unter-Officier bloß Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt werden.

In der Arbeitsschule aber sollen die Soldatenkinder, Knaben und Mädgen, durch eine geschickte Unter-Officiers-Frau, oder pensionirte Soldatenfrau, oder Wittib im Stricken, Nähen, und Spinnen wohl unterrichtet werden.

Die Fouriers respective Lehrmeisters sowohl für die Lehrschule als die Lehrmeisterinnen für die Arbeitsschule bekommen alle hinfür eine angemessene Belohnung respective Zulag, nebst freyer Wohnung, Holz und Licht, und können selbe von dem Regiments-Commandirenden Oberst ganz allein ausgewählet und ernennet, auch Vor- und Nachmittags jedesmalen 3 Stunde zur Lehrschule sowohl als Arbeitsschule nach Thunlichkeit und Gutbefinden bestimmet und festgesetzet werden.

In die Lehrschule zu gehen, soll zwar kein Mann weder Unter-Officier oder Gemeiner mit Gewalt gezwungen, jedoch aber denenselben mit vernünftigen Vorstellungen hierzu angerathen, und ihnen der Nutzen vorgestellet werden, den ihnen dieser unentgeldliche Unterricht auf jedem Fall, sowohl bey dem Militär, als nach verflossener Capitulationszeit bey dem Civilstand in der Folge verschaffen kann.

Sämmtliche Soldatenkinder aber sind sowohl zur Lehr- als Arbeitsschule ohne Ausnahme so früh als möglich anzuhalten, besonders sollen dieselben mit

Flick-

Flickarbeiten, und Ausbesserung der Montursstücken, dann Spinnen und sonstigen Arbeiten, die ihnen von der Oeconomie-Commission zugetheilet werden können, vorzüglich beschäftiget werden.

In diese beyde Schule darf auch dem Bürgerstande in jeder Garnison der unentgeldliche Zutritt gestattet werden, und sofern ein Lehrmeister oder Lehrmeisterinn zu viele Schüler und Schülerinnen bekäme, solle durch den Regiments-Commandirenden-Oberst zur Aushülf noch ein zweyter Lehrmeister oder Lehrmeisterinn, welche jedoch unter denen ersten stehen müssen, aufgenommen werden.

Zur mehreren Aufmunterung des Fleißes deren Kinder solle denjenigen, sowohl Bürger- als Soldatenkindern, welche nach vorläufigem Unterricht etwas zu verdienen schon im Stande sind, es seye dann im Spinnen, Flickerey und sonsten, für jede Arbeit, die sie verfertigen, der wahre Werth sogleich in baarem Geld auf die Hand ausbezahlt werden.

Dadurch kann hauptsächlich ihr Eifer gereißet, und nicht nur denen verheuratheten Soldaten, sondern auch denen armen Burgersleuten der Unterhalt ihrer Kinder, die statt in dem gefährlichen Müßiggang herumzugehen, selbst etwas verdienen können, merklich erleichtert werden.

Der Regiments-Commandirende-Oberst solle diese Schulen öfters, und zuweilen unversehens besuchen, und sich von dem guten Erfolge davon selbst überzeugen, oder Vorkehrungen treffen, wenn selbe dem Erfolge nicht allerdings entsprechen.

Um aber von Jahr zu Jahr von der guten Aufnahme dieser Einrichtung überzeugt zu werden, soll alle Jahr nach dem Exerciren vor der Beurlaubung der Mannschaft in Gegenwart sämmtlicher Staabs- und Ober-Officier eine öffentliche Prüfung in beyden Schulen gehalten, und denenjenigen, welche sich am besten befähigt haben, eine verhältnißmäßige Belohnung, die so nach der Churfürstliche Hofkriegsrath für jedes Regiment bestimmen wird, ausgetheilet werden.

Die für beede Schulen nöthigen Requisiten als Tische, Stühle, Spinnräder ꝛc. und die zur Arbeit erforderliche Materialien hat die Oeconomie-Commission eines jeden Regiments auf Kösten des höchsten aerarii beyzuschaffen, und auf deren Unterhaltung und Verwendung genaue Obsorge zu tragen. Einsweilen, und damit diese nützliche Einrichtung sogleich, und ohne allen Aufenthalt ihren Anfang nehmen könne, haben Se. Churfürstl. Durchleucht durch dero General-Major der Cavallerie Titl. Chevalier v. Thomson bereits einen Ankauf von 400 Zentner Hanf veranstalten lassen, welcher an die Regimenter zu diesem Behuf auf Verlangen sogleich abgeliefert werden kann.

Zur Errichtung einer jeden dieser Schule solle einer oder mehr geräumige Zimmer in der Kasserne ausgewählet werden, oder im Fall ein schickliches Churfürstl. Gebäude, welches ohnehin nicht benutzet wird, zu diesem Behuf hie und da vorfindig seyn sollte, haben die Regimenter solches in unterthänigsten Vorschlag zu bringen. Schwetzingen den 20ten May 1789.

Nro. XXXVII.

Verpflegung deren auf Urlaub erkrankten Soldaten dann deren Begräbniß.

Was Se. Churfürstl. Durchleucht die Verpflegung der auf Urlaub erkrankter Soldaten so anders betreffend an dero Hofkriegsrath in Mannheim unterm heutigen dato zu erlassen gnädigst geruhet haben; solches wird dem Churfürstl. Hofkriegsrath in München zur gleichmäßigen Nachachtung in beyliegender Abschrift gnädigst unverhalten. Schwetzingen den 27. May 1789.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben auf die unterthänigste Anfrage dero Hofkriegsrath zu Mannheim, wie es auf dem Falle, wenn Soldaten auf Urlaub er-

erkranken sollen, wegen deren Verpflegung allenfalls gehalten werden dürfte, gnädigst zu resolviren geruhet, daß diejenige entweders auf kurze Zeit, oder als beständig beurlaubte Leute, wenn sie während ihrer Urlaubszeit erkranken, und sich auf ihre eigene Kösten zu ihren Regimentern transportiren lassen wollen, ohne Anstand alldort angenommen, und solang es nöthig, gehörig verpfleget, auch nach erlangter Wiedergenesung, sofern ihre Urlaubszeit nicht verstrichen ist, wieder auf Urlaub entlassen werden sollen.

Wogegen diejenige, welche sich in diesem Fall zum Regiment nicht transportiren lassen wollen, oder können, gleichwohl ihre Verpflegung bey Eltern, Anverwandten, oder sonst guten Leuten zu erlangen sich bestreben sollen, bey denen sie ausser dessen durch Arbeit ihren Unterhalt zu finden gewußt hätten.

Uebrigens wollen Sr. Churfürstl. Durchleucht, daß wenigstens in allen Orten, wo besondere Garnisons-Pfarrer, Kirchendiener, und Schulmeister bestehen, welche aus denen Kriegs-Kassen besondere Besoldung, oder Ordensgeistliche, welche Pensionen beziehen, gehalten seyn sollen, alle Begräbniße, und sonstige Functionen in derley Fällen von Wachtmeister, Feuerwerker, und Feldwebel an abwärts unentgeldlich zu verrichten. Welches dem Churfürstlichen Hofkriegsrath zu Mannheim auf dessen unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 22ten dies, zur weiters erfordlichen Verfügung andurch gnädigst bedeutet wird. Schwetzingen den 27. May 1789.

Nro. XXXVIII.

Rangsbestimmung beym Militär.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben zur Verhütung aller Collisionen wegen dem Rang zwischen denen mittlern Staabs-Partheyen, und denen Ober-Officiers bey Höchstdero Armee gnädigst zu verordnen, und ein- für allemal festzusetzen geruhet, daß 1mo. von nun an Quartier-Meister, Auditor, Adjutant, oder Chyrurgus, sowohl bey dero Leibgarde-Hartschiers, und Trabanten, als auch bey sämmtlichen, Regimentern, Korps, und Gouvernements niemals einen anderen Caracter, Benennung, oder Rang, als blos den Caracter, Benennung, oder Rang eines Quartier-Meisters, Auditors, Adjutantens, oder Chyrurgen haben solle, und befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit, daß in Zukunft keine von diesen Partheyen um einen anderen Caracter ansuchen, oder in Vorschlag gebracht werden solle. Zur näheren Bestimmung aber des Verhältnißes zwischen dem Rang dieser Staabs-Partheyen, und denen Ober-Officiers bey Dienstvorfallenheit verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit, daß 2do. in Zukunft denen Quartier-Meisters sowohl bey denen beyden Leibgarden, als bey denen Regimentern der Rang als jüngste Capitaines, denen Auditores, und Adjutanten sowohl bey denen Leibgarden als Gouvernements, und Regimentern, dann denen Staabs- und Regiments-Chyrurgen, der Rang als jüngste Ober-Lieutenants, und denen Bataillons-Adjutanten, und Unter-Chyrurgen der Rang als jüngste Unter-Lieutenants gebühren solle. Wobey zu bemerken ist, daß 3tio. die Quartier-Meisters, Auditors, und Adjutanten deren Leibgarden Hartschiers, und Trabanten, den Rang vor allen übrigen Quartier-Meisters, Auditors, und Adjutanten bey der Armee haben sollen, ferner daß 4to. der Staabs-Auditor vor dem Regiments-Auditor, dieser vor dem Platz-Adjutanten, dieser vor dem Staabs-Chyrurgen, und dieser vor dem Regiments- oder Ober-Chyrurgo im Rang stehen, und endlich daß 5to. der Bataillons-Adjutant vor dem Unter-Chyrurgo seinen Rang nehmen solle. 6to. Ist zwar gnädigst gestattet, daß diejenige von diesen Staabs-Partheyen, welche dermal schon wirklich bey ihrer Charge mit einem Ober-Officiers-Caracter begnadigt sind, demselben noch ferners beybehalten dürfen, jedoch sollen selbe in Dienst-Angelegenheiten keinen Gebrauch davon machen, sondern ihre Benennung in denen Tabellen-Unterschriften, und sonsten, dann ihr Rang nach ihrer wirklich begleitenden Stelle bemerket, und ge-

genommen werden. Wo übrigens 7mo. die Conducteurs bey dem Ingenieur-Corps ihren Rang mit denen Bataillons-Adjutanten nach dem Tag ihrer Anstellung nehmen sollen. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath daher zur schuldigsten Nachachtung, und weiterer Verfügung andurch gnädigst unverhalten bleibt. Mannheim den 1. Juny 1789.

Nro. XXXIX.

Hilfleistung der Kordons-Mannschaft bey Feuersbrünsten.

Da bey Entstehung einer Feuersbrunst auf dem Lande die Gefahr meistens dadurch überhand nimmt, weil die allgemeine Hülfe, durch Besorgung eines jeden einzelnen Interesse größtentheils vertheilet wird, sohin jeder Inwohner, wie im Grunde auch nicht zu verargen ist, darauf den vorzüglichen Bedacht nimmt, auch noch bey entfernter Gefahr seine eigene Haabschaften, und Angelegenheiten in Sicherheit zu bringen, und sonach die in Sicherheit geflüchtete Sachen vor dem boshaften Raub des liederlichen Gesindels, welches sich bey solch traurigen Vorfällen in dieser höchststräflichen Absicht mit Vergnügen einfindet, sorgfältig zu bewachen bedacht ist, indessen aber die Wüth der Flammen zum allgemeinen Schaden, ohne Rettung um sich greifen läßt; so will die Landesväterliche Vorsorge Seiner Churfürstl. Durchleucht für das Wohl Dero getreuen Unterthanen, daß denenselben bey entstehenden Feuersbrünsten von der auf das Land, und die Gränzen verlegten Cordons-Mannschaft all mögliche Hülf, und Beystand geleistet werden solle. Se. Churfürstl. Durchleucht befehlen dahero gnädigst, daß bey jeder entstehenden Feuersbrunst auf dem Lande alle herum liegende Cordons Mannschaft, so weit in Umkreise die Brunst entdecket, und füglich erreichet werden kann, sogleich ihre Hauptstand-Quartiere, Patrouillen, und Vorposten, soviel nur möglich verlassen, und sich an den verunglückten Ort schleunigst begeben, die Leute zum Löschen mit einer gehörigen Ordnung anweisen, wo es die Umstände erfodern, Schildwachen ausstellen, dann die auf das Feld, oder sonst geflüchtete Geräthschaften bewachen, und überhaupts alles, was immer die Vorsicht bey solchen Unglücksfällen erfordert, nach möglichsten Kräften beobachten sollen. Uebrigens wird dem Ermessen des commandirenden Ober- oder Unter-Officiers nach denen Umständen überlassen, die Leute nach gelöschter Feuersbrunst sogleich wieder auf ihre Stationen zurückzuziehen, oder bey obwaltender Gefahr doch wenigst ein erforderliches Commando zurückzulassen. Welch höchstlandesväterliche Entschließung der Churfürstl. Hofkriegsrath dahier, denen auf das Land und die Gränzen verlegten Cavallerie-Regimentern zur schuldigsten Nachachtung ungesäumt zu bedeuten, und hiernach das weiters erforderliche gehorsamst zu verfügen hat. München den 3. July 1789.

Nro. XL.

Wenn die Aufbringgelder eines Deserteurs, oder falschen Werbers bezahlt werden dürfen.

Gleichwie Seine Churfürstl. Durchleucht unterm 29. Juny abhin specialiter gnädigst zu beschließen geruhet haben, daß das Aufbringsgeld per 20 fl. bey Einlieferung eines Deserteurs, wenn nicht ein besonderer Anstand vorhanden ist, sogleich: die pcto. Plagy aber gnädigst verordnete 150 fl., erst nach vollendeten Process, und richtig befundener Sache ausbezahlet, beyde jedoch aus den eigenthümlich besitzenden Vermögen der Deserteurs, oder falschen Werbern, soweit solches zureichet, oder vorhanden ist, jedesmalen erholet werden solle. München den 10. July 1789.

Nro. XLI.

Excessen von Seite des Militärs, und deren Bestrafung.

Da Excessen von Seite derjenigen, welche für die allgemeine Ruhe und Sicherheit des Staats zu wachen aufgestellt, und bezahlt sind, mit zehenfacher Schärfe bestraft zu werden verdienen; So wollen wir, daß alle, sogar die klein-

sten Excessen von Seite des Militärs, besonders desjenigen, welches zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit auf dem Lande unter den Unterthanen verlegt ist, mit aller Schärfe, und ohne mindester Nachsicht bestraft werden sollen.

Diesem zufolge befehlen Wir also nachdrücklichst, daß alle Staabs- Ober- und Unter- Officiers für die beständige Unterhaltung der strengsten Mannszucht, und guter Ordnung unter der Mannschaft unermüdet wachen, und sorgen sollen.

Und Wir erklären hiemit, daß derjenige Ober- oder Unter- Officier, welcher einen Excess selbst veranlaßt, oder die begangene Excessen ungestraft mit Vorsatz, und boshafter Weise zu verbergen sucht, ohne aller Rücksicht cassirt werden solle.

Auch befehlen Wir Unsern sämmtlichen Civil-Beamten, und Ortsobrigkeiten auf dem Lande ein wachsames Auge auf das Militäre zu haben, und alle vorgehende Excessen, bey schärfester Strafe, sogleich pflichtmäßig zu untersuchen, und einzuberichten, auch demselben kein anderes Zeugniß über dessen gute Conduite, und Dienstverrichtung, als blos nach wahrem Verdienst, und Gutverhalten, sohin nach Gewissen, und Pflichten zu ertheilen.

Und da diejenigen, welche zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit von dem Staat bewaffnet, und bezahlt sind, wenn sie ihre Waffen gegen ihre Mitbürger zur Ausübung ihrer Excessen, und den Unterthan seiner Haabschaften zu berauben brauchen, die Gefährlichsten, und Strafbaresten unter allen Räubern sind; so verordnen Wir hiemit, daß derjenige auf das Land, und die Gränzen zu allgemeiner Sicherheit verlegte Unter- Officier, oder Gemeine, welcher das mindeste entweder im Geld, oder Geldeswerth, gewaltthätiger Weise, oder unter falschem Vorwand einem Unterthan abnimmt, als ein Räuber angesehen und nach vorläufig Processmäßiger Untersuchung, ohne aller Nachsicht aufgehangen werden solle.

Dagegen befehlen Wir sämmtlichen Unsern Civil- Beamten, und Orts-Obrigkeiten auf das nachdrücklichste, mit der Militärbehörde sich immer auf das Freundschaftlichste zu benehmen, allen Unsern zum Besten des Landes, und des Militärs getroffenen Einrichtungen ohne mindesten Widerspruch, oder Verzögerung all möglichen Vorschub zu geben, und die dem Militär gebührende verordnungsmäßige Quartiers sogleich ohne Aufenthalt zu verschaffen, wobey aber jedoch bey schärfester Strafe kein mehreres Quartier, oder andere Erforderniß, als wirklich gnädigst bestimmt ist, dem Militär verabreicht, und dieses immer um den billigsten Preis angeschaft, der Betrag aber pflichtmäßig angezeigt, und in Rechnung gebracht werden solle.

Auch sollen sämmtliche Civil- Beamte, und Orts- Obrigkeiten nach möglichsten Kräften trachten, gutes Verständniß unter den Bürgern, und Landleuten, und dem Militäre zu unterhalten, allen Mißverständnißen, und Uneinigkeiten, dann Raufereyen, und Mißhandlungen vorzukommen, und solche in möglichster Vorsicht zu verhüten suchen: ferner Unsre heilsame Absichten den Unterthanen begreiflich machen, und bey schwerester unvermeidlicher Strafe sich wegen Widerspenstigkeit, und Kabalen, oder boshafter Verzögerung in Vollziehung Unserer höchsten Befehle nicht das geringste zu Schulden kommen lassen.

Uebrigens befehlen Wir hiemit sämmtlichen Ober- und Unter- Officiers, den Civil- Beamten, und Orts- Obrigkeiten mit der gebührenden Achtung, und Höflichkeit zu begegnen, ihre Untergebene aber zur schuldigsten Hochachtung, und Ehrenbezeigung gegen dieselbe anzuweisen, und anzuhalten, auch zu sorgen, daß die Mannschaft überhaupts sich in allen Fällen mit den Bürgern, und Landleuten auf das freundschaftlichste, und anständigste betrage. München den 24. July 1789.

Nro. XLII.

Es scheint wirklich, daß die unterm 28ten April vorigen Jahrs erlassene höchste Verordnung, vielmehr Ankündigung des neuen Kriegs-Systeme *, wornach kein Missethäter, oder Verbrecher zum Militärstand mehr verurtheilet werden solle, von einigen Regiments-Commandirenden Officiers mißverstanden werde. Ob nun gleich Se. Churfürstl. Durchleucht diese Verordnung in ihrer vollen Kraft belassen, und im geringsten nicht zugeben werden, daß der Militärstand durch dergleichen Verurtheilung herabgesetzt, und als eine Strafe angesehen werden solle; so ist doch dabey die höchste Willensmeynung keineswegs, daß, sofern hie und da Obrigkeiten, und Orts-Vorstände nöthig finden, daß ein junger Mensch bey Wiederholung von Fehlern, die sich auf Leichtsinn gründen, unter dem Militär aufgenommen werden möchte, um daselbst gezogen zu werden, sich die Regiments-Commandanten, an welche man sich diesertwegen zu wenden hat, ungeneigt finden lassen sollen, einen dergleichen Mann ohne Anstand anzunehmen, und auf solchen eine vorzüglich genaue Aufsicht führen zu lassen.

Leichtsinnige Leute, so keines schweren Verbrechens überwiesen, sollen ohne allen Anstand als Soldaten angenommen werden.

Im Gegentheil befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit allen Regiments-Commandirenden Officiers, daß dergleichen flüchtig, und leichtsinnige Leute, die keines schweren, und dem Soldatenstand herabsetzenden Verbrechens überwiesen sind, zwar ohne allen Anstand bey denen Regimentern angenommen, aber nicht als Sträfdiener betrachtet, sondern ihnen gleich denen übrigen Rekrouten, das gewöhnliche Handgeld verabreichet, jedoch einer genauen Aufsicht untergeben, und auf Verlangen deren Obrigkeiten, Eltern, oder Anverwandten, bis sie sich augenscheinlich gebessert haben, nicht beurlaubt werden sollen.

Welch höchste Entschließung, respect. Erläuterung dem Churfürstl. Hofkriegsrath dahier, zur ungesäumt erforderlichen Bekanntmachung bey allen Regimentern mit dem Anhang gnädigst bedeutet wird, daß unterm heutigen Tage der Churfürstl. obern Landesregierung dahier, zur nöthigen Ausschreibung an die Justiz-Collegien, und Landbeamte hievon ebenfalls gehörige Nachricht zugegangen seye. München den 5ten August 1789.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 940. Nro. 67.

Nro. XLIII.

Die Heurathe-Licenz deren Soldaten.

Die über das Heurathen der Soldaten erlassene höchste Verordnung vom 28. März d. J. * ist so beschränkt, daß sich wohl jeder unbefangener überzeugen kann, daß auf die Einwilligung deren Eltern bey beyden Theilen, und der Vormündern bey denen Mägdchens billige Rücksicht genommen, und bey denen Soldaten das Regiment Vormundsstelle vertretten werde. Bey dieser wohlbemessenen Vorsicht, und bey allen in obiger Verordnung klar enthaltenen Bedingungen ist gar nicht abzusehen, wie einige Regiments-Commandirende-Oberste, welche in solchen Fällen gegen ihre Untergebene Vatersstelle vertretten, und die Umstände nach dieser Vorschrift, so gut als möglich untersuchen sollen, bey Ertheilung deren Heuraths-Erlaubnissen mit vielen Schwierigkeiten zu Werke gehen, indessen wiederum andere ohne geringsten Bedenken, und ohne mindester Untersuchung wiederum gar keine machen. Bey dieser ungleichen Behandlung deren Regiments-Commandirenden-Officiers in Vollziehung der höchsten Befehle, finden sich Se. Churstl. Durchleucht bemüßiget, hiemit gnädigst zu verordnen, daß sämmtliche Regiments-Commandirende-Oberste bey Ansuchung deren Soldaten um die Heuraths-Erlaubniß zwar bey ihrer Pflicht und Gewissen sowohl obige, als in der gedachten Verordnung enthaltene Bedingniße so genau als möglich untersuchen, sofern sich aber kein wesentliches Hinderniß zeiget, dann die

* Vid. Nro. antec. 31.

die Einwilligung deren Eltern, oder Vormündern vorhanden ist, und beyde Theile darthun können, daß sie sich, und ihre Kinder in der Folge zu ernähren im Stand sind, alle weitere Schwierigkeiten in Ertheilung der angesuchten Heurathś-Licenz bey Höchstdero Ahndung unterlassen, sohin sich in dergleichen Fällen, weder eine sorglose Uebereilung, noch eine geflissentliche ohnnöthige Verzögerung im geringsten zu Schulden kommen lassen sollen. Welche höchste Entschließung der Churfürstl. Hofkriegsrath dahier sämmtlichen Regimentern nachdrücklichst zu bedeuten, und die Commandirende-Oberste zur schuldigsten Nachachtung gehorsamst anzuweisen hat. München den 5. Aug. 1789.

Nro. XLIV.

Von der Salpeter-Grabung.

Obschon Wir die von Unsern durchleuchtigsten Vorfahrern unterm 30sten Nov. 1703. *, 6ten Februar 1704. **, 24sten May 1723. ***, dann 18ten April 1757. **** in Salpeter und Munitions-Wesen erlassenen General-Mandaten, soviel es die Hauptsache betrifft, unabbrüchlichst befolget wissen wollen; so haben Wir jedoch zu mehrerer Aufrechthaltung des Uns alleinig zustehenden Salpeterregals, theils auch zu gänzlicher Hebung deren Unsern lieben und getreuen Unterthanen bey Grabung des Salpeters durch gewinnsüchtige Leute obangezogenen General-Mandaten sowohl als auch Unserer höchsten Willensmeynung zuwider höchststräflich zugefüget werden mögenden Bedrückungen unterm 28ten August ersthin specialiter gnädigst folgendes festzusetzen geruhet, und befehlen dahero hiemit gnädigst, daß

1mo. Auf die obbelobte ältere Nomalien festgehalten, sofort jedem Saliterer der ihm zugeschriebene Bezirk in zwölf Theile, mit Benamsung deren auf einen jeglichen Theil kommenden Ortschaften, Märkten und Einöden gesöndert, hievon ein Verzeichniß unserm Oberstlandzeugamt, so wie dem einschlägigen Land- oder Pfleggericht, und selbst dem Saliterer mit der Weisung zugestellet werden solle, jeden Jahrs eine Abtheilung darinnen, und zwar Ort für Ort in der ebenmäßig festzusetzenden Ordnung, und in der Maaß vorzunehmen, daß er bey anfangender Grabung sich bey dem Orts-Vorstand melden, von diesem die Verzeichniß der Häuser nachsuchen, nach solcher in jedem Haus und zwar ohne eines zu übergehen, graben, und wenn er mit allem fertig, solches gedachtem Orts-Vorstand wieder anzeigen, und um ein Attestat, daß er in der vorgeschriebenen Art gegraben, niemanden damit verschonet, und zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben habe, anverlangen, und selbiges alsobald zu Unserem Oberstlandzeugamt einsenden solle. Jedoch wollen Wir, daß

2do. Die von denen Pfarrern und Honoratioribus auf dem Land selbst bewohnt werdende Schlösser und Häuser mit dem Salpetergraben verschonet, dagegen aber in denen Schupfen, Stadeln und Oeconomie-Gebäuden solches noch wie vor verstattet werden solle. Uebrigens

3tio. Sind bey denen Bauersleuten und übrigen Unterthanen, so wie bey Wirthsleuten zu Winterszeit deren Wohnzimmer und Zechstuben, dann Stallungen, wenn sie sonst keine mehr zu Unterbringung des Viehes haben, die Scheunen oder Städeln aber in so lange solche mit noch unausgedroschener Frucht angefüllet sind, und also auch zur Aerndte- und Dreschzeit davon frey zu lassen. Was nun aber

4to. Den durch das Graben, und Aufreißung der Fußböden dem Unterthan verursachet werdenden Schaden betrifft, so ist solcher gemäß deren hierinnefalls ergangenen Verordnungen durch den Saliterer zu vergüten. Und da

5to.

* Vid. die Sammlung v. Jahr 1788. pag. 910. Nro. 25.
** Vid. ibid. pag. 913. Nro. 27.
*** Vid. ibid. pag. 920. Nro. 35.
**** Vid. d. S. v. J. 1784. S. 239. Nro. 15.

5to. Wegen derley Beschädigungen sowohl, als auch verweigerten Salpetergraben, dann Aschenvorkauf verschiedene Irrungen und Zwistigkeiten entstehen, so wollen Wir weiters specialiter gnädigst, daß

6to. Zu derenselben Entscheidung Unser Oberstlandzeugamt in erster, und Unser Hofkriegsrath in zweyter Instanz Judex competens seyn solle. Schließlichen.

7mo. Versehen Wir Uns gegen jedermänniglich, daß sich jeder diese unsere gnädigste Willensmeynung, als auch die in vorigen Zeiten im Saliterwesen, woran uns und unsern Landen besonders zu Kriegszeiten so vieles gelegen, erlassen wordene General-Mandaten mit allschuldigstem Fleiß und Eifer zu befolgen angelegen seyn lassen werde. Gegeben unter gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten größerm Hofkriegsraths-Kanzley-Insiegel, in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 9. Monats September 1789.

Nro. XLV.

Von der neu errichteten Militär-Academie.

Wir haben bereits mehrere Beweise gegeben, daß Wir den Militär-Stand auf den bürgerlichen anpassend, und anwendbar zu machen, und die Glückseligkeit dieser beyden Stände auf eine dauerhafte Art herzustellen ernstlich gesonnen sind.

Wir haben dabey vorzüglich in Erwägung gezogen, daß die erste Grundlage des allgemeinen Wohls und des Ansehens der Nation, lediglich in einer guten, und richtigen Erziehung bestehe, daß ohne dieser die so nothwendige Verbesserung im Erziehungswesen, und die allgemeine Glückseligkeit des Staats für die Zukunft, niemal erzielet, und jede beste Einrichtung, unwirksam, und verkennbar bleiben wird.

Nachdem Uns aber das Wohl Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen zu nahe am Herzen liegt, als daß bey dermaligen neuen Militär-Einrichtungen dieser höchst wichtige Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit, und landesväterlichen Sorgfalt hätte entgehen können, so haben Wir wirklich den gnädigsten Entschluß gefaßt, in Unserer Residenzstadt München, eine öffentliche Militair-Academie zu errichten, welche in der Folge, die vorzüglichsten Talente junger Leute entwickeln, und dem Staat, nicht nur tüchtige Officiers, sondern auch nützliche Bürger liefern solle. In diese neue Militair-Academie werden zweyhundert Zöglinge (Eléves) aufgenommen, und auf folgende Art in drey Abtheilungen eingetheilet werden.

Zur ersten Abtheilung — Werden 32 Officiers-Söhne, oder Söhne vom unbemittelten Adel- und vom Mittelstande aufgenommen, und auf Unsere Kösten, mit Kost und Kleidung, Wasche, so andern ganz unentgeltlich verpfleget werden.

Zur zweyten Abtheilung — Werden ohne Rücksicht des Standes 32 Kostgänger (Pensionaires) angenommen, und gegen monatlicher Entrichtung von zwölf Gulden, mit all obigen, wie bey der ersten Abtheilung gänzlich verpfleget werden. *

Zur dritten Abtheilung — Aber sollen 136 Söhne von rechtschaffenen Bürgern, und Landleuten aufgenommen werden, und gegen gewiße militärische Dienstverrichtungen ihre Verpflegung mit Kost, Wasch, und Kleidung durchgehends unentgeldlich erhalten.

Zu denen ersten zwoen Abtheilungen darf unter eilf- und über dreyzehen Jahren kein Knabe aufgenommen werden, und muß jeder bey seiner Aufnahm, im Lesen, Schreiben, und den ersten Anfangsgründen der Rechenkunst, um

* Vid. Nro. sequent. 54.

um ohne weiteren Aufenthalt zu höhern Wissenschaften übergehen zu können, hinlänglich unterrichtet seyn.

In diesen zwoen Abtheilungen wird durch besonders aufgestellte Profes. sores, und Lehrmeister, unentgeltlicher Unterricht in der reinen katholischen Religion, in der deutschen, lateinischen, und französischen Sprache, in der Universal- Geschichte, in der deutschen Reichs- und vaterländischen Geschichte, in der Philosophie, Physik, und Naturgeschichte, in der Rechenkunst, Geometrie, und Festungsbaukunst, in der Jurisprudenz, Rhetorik, Geographie, und Zeichnungskunst, dann in der Musik, im Tanzen, Fechten, Reiten, und überhaupts unentgeltlicher Unterricht in allen Wissenschaften, und Kenntnissen ertheilet werden, welche eigentlich die Erziehung eines jungen Menschen vom Stande, und Talenten erfordert.

Zur dritten Abtheilung darf unter fünfzehen, und über achtzehen Jahre keiner angenommen werden.

In dieser Abtheilung wird unentgeltlicher Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in der Geometrie, und überhaupts in allen Kenntnissen gegeben werden, die diese Zöglinge, um einst Schullehrer auf dem Lande, tüchtige Unter- Officiers bey den Regimentern, oder nach ihren verschiednen Fähigkeiten, und Neigungen, gute Profeßionisten zu werden, nöthig haben.

In allen drey Abtheilungen, darf kein Zögling länger, als vier Jahre verbleiben, und wird hiernach die Lehrzeit eingetheilet werden.

Bis künftigen ersten Jäner soll diese neue Militair - Academie ihren Anfang nehmen, und alle Jahre nach vollendetem Curs, eine öffentliche Prüfung gehalten werden.

Zur besonderen Aufmunterung dieser Eléven, und um vorläufig zu bemerken, wie selbe nach ihren verschiedenen Kenntnissen, und entwickelten Talenten zum Besten des Staats seiner Zeit angestellet werden könnten, sollen zu jeder öffentlichen Prüfung die Vorstände aller Dicasterien eingeladen werden.

Zu noch mehrerer Aufmunterung aber werden alle Jahr nach der öffentlichen Prüfung die vier tüchtigsten Zöglinge, von der ersten Abtheilung, als Officiers bey der Armee angestellet werden.

Auch wird auf die Versorgung der tauglichsten von den übrigen Zöglingen der ersten Abtheilung, so wie auch überhaupts auf das Unterkommen der tüchtigsten, und besten von der zwoten Abtheilung sowohl beym Civil als beym Militär nach Thunlichkeit der gnädigste Bedacht genommen werden.

Die Oberaufsicht über diese neue Militair - Academie, übertragen Wir Unserm Hofkriegsrath dahier, welcher vorzüglich zu sorgen hat, daß mit einem guten Unterricht, auch die beste Erziehung verbunden werde.

Die innerliche Einrichtung aber dieser Militair - Academie sowohl in Rücksicht der oeconomischen, und scientivischen Gegenständen, als auch der Ordnung, und Eintheilung der Stunden, so anderen, wird demnächstens zu jedermanns Wissenschaft, allgemein bekannt gemacht werden. Einsweilen haben diejenige welche in dieser Militair - Academie als Professores angestellet, so wie auch diejenige, welche als Zöglinge aufgenommen zu werden suchen, sich unmittelbar an den Churfürstl. Hofkriegsrath mit ihrer Bittschrift zu wenden, und die höchste Entschließung hierüber zu erwarten. Wir versehen Uns übrigens, daß die Errichtung dieser Militair - Academie Unsern höchsten Absichten, und dem guten Erfolge vollkommen entsprechen, und von Seite Unsers Hofkriegsraths nichts versäumet werde, was zu Erzielung, und Beschleunigung dieser so gemeinnützlichen Einrichtung vorträglich seyn kann. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 23. Sept. im eintausend siebenhundert neun und achtzigsten Jahr.

Lehr-

Lehr- und Erziehungsplan, nebst Vorschrift für die Churfürstlich-Pfalzbairische Militär-Akademie in München.

In der beßtgegründeten Ueberzeugung, daß die innere Wohlfahrt eines Staates großen Theils auf seiner äußern Sicherheit und auch auf derjenigen Achtung beruhe, die er sich vermöge des ihm zukommenden politischen Ranges durch eine angemessene Militärmacht verschaffen muß, haben Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Churpfalzbaierische Armee nicht nur durch eine, mit dem Bevölkerungsstande und den innern Kräften in dem genauesten Ebenmaaß stehende, Verstärkung, sondern auch durch eine, nach den neuesten und beßten Erfahrungen bewährt erfundene, Eintheilung der verschiedenen Truppen auf einen dauerhaften und achtungswürdigen Fuß gesetzt. Auch sind Höchstdieselbe dem so schädlichen Vorurtheile, als gehöre der Militärstand bloß unter die **Konsumenten**, mit den ernstlichsten Verfügungen entgegen getreten, und haben durch allmählige Angewöhnung der Soldaten zur Arbeit, durch ihre Befreyung von einem überflüßigen Zwange, durch Beurlaubung der zum Dienst entbehrlichen Mannschaft, durch Erleichterung der Soldaten-Ehen und wirksame Sorgfalt für die Soldatenkinder-Erziehung ꝛc. Höchstdero Militärstand aus seiner dem Staate lästigen Unthätigkeit in den Stand der Procreanten und Producenten erhoben. Die Heilsamkeit dieser wahrhaft landesväterlichen Fundamental-Reformen ist um so weniger verkennbar, als dadurch 1tens) die gegen stehende Armeen insgemein vorgebrachten Klagen für die Churpfalzbairischen Lande gänzlich gehoben, 2tens) jene zwischen dem Bürger- und Militärstande bisheran gewesene Trennung (da sich beyde Glieder eines Körpers als freind, ja wohl gar als einander entgegengesetzt ansahen) in gehörigem Maaße vermindert, und 3tens) der besonders den baierischen Landen zum Vorwurf gereichenden Unzulänglichkeit ihrer Bevölkerung und Kultur (im Verhältniß mit ihrer Größe und Fruchtbarkeit) nach und nach abgeholfen wird. Dieß neue dem allgemeinen Staatsendzwecke und der Natur angemessene Militärsystem erheischt nunmehro vermöge seiner stufenweise auf einander folgenden Grundsätze, daß eine gleichförmige Betriebsamkeit, eine dauerhafte Harmonie der Gesinnungen und der Organisation bey der Armee eingeführt, und von da auch weiter ausgebreitet, die althergebrachten Vorurtheile aber, die theils aus Kurzsichtigkeit, theils aus unedlem Eigensinne entspringen, endlich vertilgt werden. Unter andern hierin verfänglichen Mitteln haben Se. Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Errichtung einer Militärakademie gewendet, worinn nebst andern tauglichen Subjecten besonders rechtschaffene, geschickte ehrliebende Officiere und Unter-Officiere (als worauf lediglich die Güte einer jeden Armee beruhet) erzogen und nach dem Geiste des festgesetzten Militärsystems gebildet werden sollen. Dieser Gegenstand war auch um so eher einer nähern gnädigsten Erwägung würdig, als der Militärstand bisheran der einzige war, der zur zweckmäßigen Bildung seiner höhern Mitglieder gar keine eigne Vorbereitungsschule hatte, da doch für die Besetzung der bürgerlichen Aemter durch Universitäten, Gymnasien, Seminarien, Kameralschulen ꝛc. mehr als hinlänglich gesorgt war, und die Geschichte aller Länder und Zeiten, so wie die tägliche Erfahrung deutlich genug lehren, welch ein vorzügliches Augenmerk die Militärmacht eines Staates verdiene. Diese und manche andere nicht minder erhebliche Rücksichten haben Se. Churfürstl. Durchl. bewogen, durch eine am 23. September a. c. erlassene gnädigste Verordnung die Formierung einer Militärakademie in der Haupt- und Residenzstadt München anzubefehlen, und mit Beyziehung auf den Inhalt dieser erwähnten höchstlandesherrlichen Verordnung ist der gegenwärtige **Lehr- und Erziehungsplan nebst Vorschrift für die Churfürstl. pfalzbairische Militärakademie** entworfen, und zur Grundlage festgesetzt worden.

I. Abschnitt. Von den Lehrgegenständen überhaupt.

§. 1. Bey Errichtung dieser Churfürstl. Militär-Akademie liegt eine dreyfache Absicht zum Grunde, nämlich: a) Für den Militärstand solche Subjekte zu bilden, die in Rücksicht der zu diesem Stande nöthigen Grundwissenschaften als theoretisch vollendet anzusehen sind, und auch b) dem Civilstande solche Zöglinge zu liefern, die entweder gleich in manchen Fächern ganz brauchbar, oder welche c) zu ihrer Vervollkommnung in den höhern Studien dermässen vorbereitet worden, daß sie in weniger Zeit, als gewöhnlich, und mit größerm Nutzen ihre Bildung zum Dienste des Staats vollenden können. Aus dieser dreyfachen Absicht muß die Richtschnur zu einer genauen Abmessung des Lehr- und Erziehungssystems entnommen werden.

§. 2. Dem Militärstande ist mit der Unwissenheit eben so wenig, als andern Ständen, gedienet. Was vielleicht zu seinem Verfall am meisten beygetragen hat, ist das unglückliche Vorurtheil, als ob ein im Unterricht und in der Erziehung verwahrloster Mensch noch immer einen brauchbaren Officier abgeben könnte, so wie man das liederlichste Mannsvolk, ja offenbare Verbrecher, zu gemeinen Soldaten tauglich hielt. Beydes ist der höchstlandesherrlichen Willensmeynung schnurgerade zuwider. Dem Officiere sind einige Wissenschaften **unentbehrlich**; andere **höchst nützlich**. Da nun aber bey dem Militärstande der praktische Unterricht unaufhörlich von der untersten bis zur höchsten Stufe fortwährt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß der eigentliche Schulunterricht und die theoretische Bildung zu diesem Stande in kürzerer Zeit, und zwar binnen 4 Jahren, wohl vollendet werden könne. (§. 1. a.)

§. 3. Der Staat bedarf an vielen Stellen Leute, die eben keine absolvirte Facultätgelehrte seyn dürfen, um ihrem Amte und Berufe auf das vollkommenste zu entsprechen. Auch diesen gewähret die Geschäftsübung selbst erst die höchste Vollendung; indessen sind ihnen einige Wissenschaften **unentbehrlich**, andere höchst nützlich, ohne deren gründliche Kenntniß die Praktik allein ihre Talente sehr beschränkt und ihre Brauchbarkeit zweifelhaft läßt. (§. 1. b.)

§. 4. Die Vervollkommnung in den höhern Studien erheischet ebenfalls bey denen, die sich ihnen zu widmen Talent, Neigung und Mittel haben, eine gründliche Kenntniß einiger unentbehrlichen, anderer sehr nützlichen Wissenschaften. Der nämliche Unterricht also, welcher bey den Klassen a und b als eine **Befähigung zum Geschäftsleben** selbst zu betrachten kömmt, kann hier als **Vorbereitung** zu der eigentlichen gelehrten Laufbahn angesehen und auf das Beßte benützt werden. (§. 1. c.)

§. 5. Die Churfürstl. Militär-Akademie legt also solche Wissenschaften zum Grunde, die zur Bildung für den Militärstand hinlänglich, zu vielen Staatsämtern, so wie auch zum praktischen Leben in allen höhern Ständen, **nothwendig**, und zu den höhern Wissenschaften die **gründlichste Vorbereitung** sind. Es ist aber weder den höchsten Gesinnungen des Durchlauchtigsten Stifters, noch der Natur des zur Aufnahme in diese höhere Abtheilung vorgeschriebenen Alters gemäß, daß die Zöglinge der Akademie nach den eben erwähnten Bestimmungen klassifizirt werden. Auf keinen Stand wird eine besondere Rücksicht genommen, sondern alle Zöglinge müssen ohne Unterschied unter den einzigen Gesichtspunkt genommen werden, daß man **wohlerzogene**, und **in denen für alle Stände nothwendigsten Kenntnißen gründlich unterrichtete** Leute aus ihnen bilde.

§. 6. Obschon nun der Endzweck der Churfürstl. Militärakademie an sich dreyfach ist, (§. 1.) so können und sollen doch die Mittel (der Unterricht nämlich) ganz gleichförmig seyn. Wenn aber in dem letzten Jahre des akademischen Lehrkurses der Beruf der Zöglinge sich deutlich erklärt haben wird, und folglich der Unterricht nach dieser nähern Bestimmung des Hauptzweckes mit Nutzen abgetheilet werden kann, so soll dahin der gehörige Bedacht genommen werden.

§. 7.

§. 7. Vorzüglich aber soll sich die Churfürstl. Militärakademie darin auszeichnen, daß sie mit dem **Unterrichte** eine vollkommene, auf den beßten Grundsätzen beruhende **Erziehung** verbinde. — Man verwechselt diese beyden Dinge nicht nur im gemeinen Leben, sondern leider! nur zu oft bey Schulanstalten, wo man freylich das Gedächtniß vollpfropft, den Verstand fein zuschleift, das Herz aber leer läßt. Daher so manche schlaue oder pedantische Polyhistore, die aus Mangel an guten Grundsätzen dem Staate gefährlicher, als nützlich sind; denn es wäre oft besser, wenn bey einem öffentlichen Amt und Geschäfte mehr Redlichkeit und Wohlwollen, als Gelehrsamkeit, angewandt würden.

§. 8. Die **Erziehung** also ist der Churfürstl. Militärakademie eben so wichtig, als der **gesammte Unterricht**, und weit wichtiger, als einzelne Theile desselben. Hier konzentrirt sich die sichere, nützliche Wirksamkeit der Akademie auf alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 9. Nach diesen kurzen Voraussetzungen werden nun jene Wissenschaften, welche das Lehrsystem der Churfürstl. Militärakademie ausmachen sollen, ausgezeichnet. — Man wählet aus den acht Haupttheilen der Gelehrsamkeit, die sich wieder in mehr, als hundert methodische Wissenschaften und Künste abtheilen lassen, mit genauer Hinsicht auf **Alter, Zeit** und **Absicht** folgende Gegenstände.

A. Sprachen.

Von der Lateinischen, Französischen und Deutschen wird den Zöglingen eine vollständige Kenntniß beygebracht. Die erste ist denjenigen Zöglingen, welche sich nach ihrer akademischen Laufbahn den höhern Studien widmen werden, **unentbehrlich**: den übrigen aber ganz gewiß sehr nützlich, indem mit dieser lateinischen Sprachkunde zugleich auch die Erklärung und das Studium der beßten klassischen Schriftsteller (und zwar nicht nur grammatisch, sondern stufenweise auch mit Wahrnehmung ihres Geistes) folglich eine nützliche Kenntniß der römischen Litteratur, **erhabner Beyspiele von Muth, von schöner und edler Denkart** verbunden ist. — Von dem Nutzen der französischen Sprache für alle Stände braucht nichts erinnert zu werden.

B. Geschichte.

Die vaterländische (baierische) Geschichte wird zwar genau und umständlich, auch wegen der größern Annehmlichkeit und des leichtern Memorirens mit Einmischung numismatischer Hilfsmittel, jedoch mit Umgehung aller antiquarischen Kritik, als worin man oft nur mit unnützer Belesenheit paradiret, vorgetragen. Darauf folgt die deutsche Reichsgeschichte, wobey wiederum auf die baierische Geschichte besondere Rücksicht genommen, und die Hauptepochen wiederholet werden können. Eben so soll auch endlich bey der Universalgeschichte im Laufe des Vortrags vorzüglich auf die deutsche Reichsgeschichte zurückgesehen, und dabey die Historia rei militaris mit besonderer Verwendung gelehret werden. Da die **Geographie** nicht bloß physich, oder mathematisch, sondern mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung, politische Revolutionen und Stärke der Staaten gelehrt werden soll, so kömmt sie hier für sich allein zu stehen.

C. Schöne Wissenschaften.

Die Uebungen in der deutschen Sprache, von der man eine grammatische Kenntniß bey 11, und 12jährigen Knaben billigermaßen voraussetzen kann, sind eigentlich eine Vorbereitung zu der **Aesthetik** und **Redekunst**, welche im 3ten Jahre gelehrt werden sollen.

D. Philosophie.

Die Logik als Grundlage aller philosophischen Erkenntniße und des praktischen Geschäftlebens selbst, wird nach der unten vorkommenden Eintheilung einen zweyjährigen Lehrvortrag erhalten, und dann im 2ten Jahre erst die Psychologie dazu genommen werden. In Betreff der praktischen Philosophie aber soll in dem letzten Jahre des akademischen Cursus die zweckmäßige Eintheilung dahin getroffen werden, daß entweder die verschiedenen und nothwendigsten Zweige dieses Lehrfaches nach Maaßgabe der alsdann erfolgten Bestimmung der Zöglinge ihre gehörige Anordnung erhalten, (§. 6.) oder aber die allgemeine praktische Philosophie allein mit desto größerm Fleiße erlernt werden könne.

E. Mathematik.

Dieses Studium, das seines allgemeinen Nutzens wegen Vorzugsweise den Namen eines Unterrichts, oder einer Wissenschaft erhalten hat, soll auch, wie billig, die vorzüglichste Verwendung erhalten; zumal da die reine Mathematik den Verstand ungemein schärft, und gleichsam eine eigne Logik in sich fasset, die der Lehrer bey Anwendung der Sätze dem Zuhörer zugleich begreiflich machen kann. Die hauptsächliche Anwendung dieser Theorie gehet auf die Kriegsbaukunst, jedoch nach Maaßgabe des §. 6. Was nun die Physik betrift, welche der gewöhnlichen Ordnung nach hier folgen soll, so ist bekannt, daß die Experimental-Naturlehre, wenn sie mit ihrer Vorbereitungswissenschaft (der Naturgeschichte) und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften (der Chemie, Anatomie ꝛc.) gründlich und nicht bloß dilectantenmäßig erlernt werden soll, beynahe das ganze Leben eines Menschen und einen äußerst beträchtlichen Aufwand erfodert. Sie kann also bey der Churfürstl. Militärakademie kein eignes und besonderes Lehrfach erhalten. Da jedoch für die mathematischen Wissenschaften zween Lehrer angestellt werden, so hat Einer davon die dogmatische und allgemeine Naturlehre, wobey im Laufe des Vortrags auch die dahin einschlägigen Versuche gezeigt werden können, den Zöglingen beyzubringen.

F. Jurisprudenz.

Es versteht sich von selbst, daß dieses weitumfassende Fach nur um der Ordnung und allgemeinen Rubricirung willen allhier statt finde; denn was davon eigentlich in der Churfürstl. Militärakademie gelehrt werden soll, besteht in einer praktischen Anleitung zum **Geschäftsstyl** mit besonderer Rücksicht auf die inländische Justiz- und Polizeyverfassung, und dann im letzten Jahre in der Erklärung des **Militär-Justizreglements** für diejenigen, welche sich diesem Stande widmen, und vermöge der eignen Militär-Justizverfassung eine gründliche Kenntniß davon höchstnöthig haben. Für diejenigen aber, welche sich den höhern Studien widmen, werden in diesem letzten Jahre die Institutiones j. r. und zwar in **lateinischer Sprache** erklärt, welches theils als eine kursorische Uebung dieser Sprache, theils aber weil eben diese Institutionen für einen angehenden Rechtsgelehrten die meisten Schwierigkeiten haben, und folglich einer fleißigen **Wiederholung** bedürfen, seinen ungezweifelten Nutzen hat, der sich auch auf die übrigen (§. 1. b.) erstreckt.

G. Künste.

In Betreff der Künste und Exercitien wird hiemit angemerkt, daß die Zeichnungskunst, weil sie auf die Bildung eines guten Geschmacks und einer offnen empfänglichen Seele einen merklichen Einfluß hat, mit vorzüglicher Verwendung erlernt werden soll; auch kann diese Kunst dem Lehrfache C einen grossen Vorschub leisten, wenn die Vorkehre getroffen wird, daß diejenigen Zöglinge, welche in der freyen Zeichnung schon einigermaßen vorgeschritten sind, von einem jeden gewählten oder bearbeiteten Zeichnungsgegenstande eine umständliche aus ihrer Empfindung geschöpfte Beschreibung aufzusetzen, und dem Lehrer der Aesthetik vorzuweisen haben. Den Sachverständigen wird diese Anordnung ohne weitere Erklärung einleuchten. In der Musik werden die Zöglinge abwechselnd mit der Tanz-Fecht- und Reitkunst die vier Jahre hindurch unterrichtet.

§. 10. Weit wichtiger, als alle die vorbenannten Wissenschaften, ist der Religionsunterricht, und obgleich sich bey einem 11, und 12jährigen Alter die nothwendigsten Grundkenntniße davon gewiß erwarten lassen, so wird dieser Unterricht jedoch von dem geistlichen Lehrer respect. Hauskaplan der Akademie an Sonn- und Feyertagen vor oder nach dem Gottesdienste die 4 Jahre hindurch unabläßig fortgesetzt. Die Religionslehre ist übrigens mehr für das Herz, als für den Verstand geeignet, und folglich für einen Gegenstand der **Erziehung** anzusehen, wo auch ein mehreres davon vorkommen wird.

§. 11. Ueber die Auswahl der bezeichneten Lehrgegenstände glaubt man um so weniger eine Erklärung hier beyfügen zu dürfen, als ein jeder Sachverständige von selbst bemerkt, daß eine gründliche Erlernung dieser Wissenschaften dem Endzwecke der Churfürstl. Militärakademie (§. §. 1. und 5.) vollkommen entspreche. Wer aber den Zweifel heget, ob diese gründliche Erlernung der vorbenannten Wissenschaften binnen der vorgeschriebenen Zeit erzielet werden

könne, der erwäge folgende Erfahrungssätze: „In der frühern Jugend, wenn die dem Menschen angebohrne Wißbegierde sich am lebhaftesten reget, ist es nicht schädlich, sondern vielmehr sehr rathsam, daß mehrere Wissenschaften, deren Grundsätze sich nicht leicht verwirren, zugleich erlernet werden. Ein junger Studirender, der alltäglich eine bestimmte kurze Zeit einige Jahre hindurch auf eine Wissenschaft verwendet, wird davon eine weit gründlichere und dauerhaftere Kenntniß erwerben, als wenn er zur Erlernung eben dieser Wissenschaft ein ganzes Jahr hindurch ohne Unterlaß und Abwechslung mit Aufopferung aller Tagesstunden (und sollten diese auch eine weit größere Summe außmachen) angestrengt wird. Eine anhaltende Einförmigkeit in der Lehre ermüdet den Geist der Jugend, und verwandelt die lebendige Wißbegierde in schläfrigen Mechanismus. Dagegen erhält eine wohlgeordnete Abwechslung die Wißbegierde immer thätig, und folglich fruchtbar. Der Uebergang von einem Lehrgegenstande zu einem verschiedenen ist weit mehr Erholung für den Geist, als wenn nach der Lehrstunde Geschäftlosigkeit folgt. So wird z. B. nach einer mathematischen Lehrstunde eine historische sehr angenehm seyn, und eine ganz frische Aufmerksamkeit finden. Vermöge der allgemeinen Verwandtschaft unter den Wissenschaften, die gleichsam wie die Tonarten in der Musik alle in einem nähern oder weitern Verhältniß gegeneinander stehen, ist es oft genug von dem Fortgange in der einen gewiß zu seyn, um auch auf den guten Erfolg in einer andern schließen zu können. Durch gute Anordnung und Lenkung des Fleißes und der Wißbegierde ist die Hälfte des Fortganges gewonnen. Ein Studium unter immerwährender genauer Aufsicht theilnehmender Lehrer und Erzieher fruchtet in kurzer Zeit mehr, als eine langjährige Frequentirung der Schulen, wo sich vor und nach der Lehrstunde kein Mensch um die Privat-Beschäftigung der Schüler bekümmert."

§. 12. Das Resultat all dieser Erfahrungssätze zielt auf die Beruhigung derjenigen ab, welche etwann wegen der für den akademischen Lehrkurs anberaumten Zeit einige Besorgniß über den guten Fortgang schöpfen könnten. Es ist in der Erziehungslehre eine bestättigte und anerkannte Wahrheit, daß der Fleiß und die **unablässige Verwendung** der Lehrer eben soviel zu einem guten Fortgang beyträgt, als der Fleiß und die unablässige Aufmerksamkeit der Schüler, und da vermöge der innern Einrichtung der Churfürstl. Militärakademie und der darüber obwaltenden höhern Aufsicht an dem Eifer der Lehrer nicht leicht zu zweifeln ist, auch bey den aufzunehmenden Zöglingen wenigstens eine **natürliche Wißbegierde** erwartet werden kann, so läßt sich mit Grund aus der Verbindung aller für eine Lehranstalt vortheilhaften Umstände schließen, daß die Zöglinge nach Maaßgabe ihrer natürlichen Fähigkeiten **alle wohl unterrichtet, und wohlgebildet** daraus treten werden.

Von der Eintheilung der Lehrgegenstände.

§. 13. Eine Classification der Zöglinge in Ordnung der Lehrgegenstände kann schlechterdings nicht statt finden, weil 1stens. die höchstlandesherrliche Verordnung vom 23. September für alle akademische Zöglinge einen gleichen Zeitraum bestimmt, und 2tens. die für die höhere Abtheilung der Churfürstl. Militärakademie festgesetzte Zahl von 64 Zöglingen auch nicht übersetzt werden darf. Es muß daher nach vorhergegangener genauer Prüfung der aufgenommenen Subjekte ein Mittelverhältniß oder Durchschnitt ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kenntniße angenommen, und von da mit ihnen insgesammt von Stufe zu Stufe vorgeschritten, und der Kursus geendigt werden.

§. 14. Vermöge des zur Aufnahme vorgeschriebenen Alters von 11 — 13 Jahren kann der Unterschied der bereits erworbenen wissenschaftlichen Kenntniße bey den Zöglingen so groß nicht seyn, daß für diejenigen, welche das angenommene Mittelverhältniß auch einigermaßen überschritten haben, eine Wiederholung nicht sehr nützlich; und für die andern, welche sich etwas unter dem Verhältniß befinden, durch eine eifrige Nachhilfe von Seiten der Professoren die Gleichheit nicht hergestellt werden sollte, besonders da diesem Alter doch nur meistens **historische** Erkenntniße eigen sind, welche größtentheils von dem Fleiße abhängen. Diese Gleichheit muß durchaus, in soweit das natürliche Talent sie nicht

nicht bey einem oder dem andern Individuo gänzlich vernichtet, beyzubehalten gesucht werden, und man soll um der langsamen willen eher zurückhalten, als um der schnellbegreifenden willen forteilen.

§. 15. Wenn aber einige von jenen Zöglingen, welche aus der ehemaligen Herzoglich-Marianischen Landesakademie in das Churfürstl. neuerrichtete Lehr- und Erziehungs-Institut aufgenommen werden, allzuweit vorgerückt seyn sollten, als daß jenes Regulativ (§. 13.) bey ihnen angewandt werden könnte; so haben die Lehrer der höhern Wissenschaften, welche in dem ersten und andern Jahre ohnehin weniger beschäftiget sind, sich mit der Ausbildung dieser Subjekte insbesondere zu befassen.

§. 16. Eben so wird es auch mit denjenigen Zöglingen gehalten werden, welche zum Ersatz des allenfallsigen Abganges nach und nach in die Akademie kommen; denn da wahrscheinlicher Weise solche Erledigungen in einiger Anzahl sich nicht ergeben werden, bevor die ersten Lehrgegenstände zum Theil vollendet sind, so kehren die Professoren in der besten Ordnung zu den neu aufgenommenen Zöglingen zurück, um sie ebenfalls aufwärts zu leiten, und dieser gestalt kann der Lehrkurs für den Anfang und die Fortdauer der Churfürstl. Akademie einen richtigen Zusammenhang und ununterbrochene Stufenfolge gewinnen.

§. 17. Ehe nun zu der Anordnung der Lehrgegenstände geschritten wird, muß von der Zeiteintheilung erst Meldung geschehen. Die Natur der Sache selbst und die Beyspiele mancher für vortreflich erkannter Lehr- und Erziehungsanstalten geben deutlich zu erkennen, daß in diesem ganz dem Unterrichte gewidmeten Alter nicht die mindeste Ueberspannung oder Ermattung zu besorgen sey, wenn alltäglich 10 Stunden (mit gehöriger Abwechslung) zu den Studien verwendet werden. Doch soll an zween Tagen der Woche der Nachmittag, außer einer Lehrstunde, den Zöglingen zu einer wohlgeordneten, und vermöge der dabey statt habenden Aufsicht, auch nützlichen Erholung dienen, welches ebenfalls von Sonn- und Feyertägen, als welche schlechterdings eine oder die andere nöthig erachtete Lehrstunde nicht ausschließen zu verstehen ist; denn es bleibt immer ein schönes Motto für die Jugend wie für das reifere Alter: Nulla dies sine linea.

§. 18. Bey der Eintheilung dieser 10 Tagsstunden ist vordersamst darauf zu sehen, das davon nicht mehr als 6, oder höchstens 7 für den ordentlichen Lehrvortrag in den verschiedenen Fächern bestimmt, die übrigen aber zum Privatstudium der Zöglinge oder nach Befinden zu einer Kunsterlernung ausgesetzt werden. Jedoch soll das Privatstudium keineswegs der Willkühr der Zöglinge überlassen, sondern immer ein Lehrer in abwechselnder Ordnung dabey gegenwärtig seyn, der durch Nachhilfe, Zurechtweisung, Erklärung, Wiederholung ꝛc. diesen Stunden ihren sichern Nutzen gewährt, so, daß von aller zum Unterricht brauchbaren Zeit nicht ein Augenblick verlohren gehe.

§. 19. Es kommen also nach obiger Zeitbestimmung für jede Woche 52 eigentliche Studierstunden zu rechnen. Was an Sonn- und den 2 wöchentlichen Erholungstagen, so wie auch zur Sommerszeit weiter geschehen kann, hängt theils von dem Fleiße der Zöglinge, theils von der Ermessung des Direktors ab, als welcher den Gang der Studien und des Erziehungswesens zu übersehen, und zu lenken hat. Die Anordnung der Lehrgegenstände wird nunmehro folgendermaßen festgesetzt.

Erstes Jahr.

§. 20. Gegenstände, welche vorzüglich das Gedächtniß, die Einbildungskraft und äußern Sinne beschäftigen, gehören in die Sphäre des frühern Jugendalters. Also

Sprachen.

Von der deutschen Sprache setzt man zwar einige grammatische Kenntnisse voraus, doch werden die Zöglinge darin geübt, um sich in ihrer Muttersprache richtig, rein und zierlich ausdrücken zu können. Die Professoren müßen überhaupt den ganzen Lehrkurs hindurch darauf sehen, daß die Zöglinge nicht nur

nur ihre Aufgaben, schriftliche Aufsätze, Uebersetzungen ꝛc. gut stylisiren, sondern auch keine fehlerhafte Aussprache und Mundart dulden, und hierin das erste Beyspiel geben; denn es soll in der Churfürstl. Militärakademie keine andere, als die reine oder hochdeutsche Mundart ohne irgend einen Provinzial-Dialekt gesprochen werden. Der Unterricht in der deutschen Sprache kann und soll als eine Vor-Uebung zu den schönen Wissenschaften betrachtet werden, und es erhalten daher die deutschen Sprachübungen alltäglich eine oder wöchentlich 6 Lehrstunden, worin klassische Schriftsteller nach zweckmäßiger Auswahl gelesen und erklärt, die Grundsätze dieser Sprache durch Exempel gewiesen, und die Rechtschreibung ebenfalls durch praktische Aufgaben den Zöglingen beygebracht werden.

§. 21. Mit der französischen Sprache wird nur bey jenen Zöglingen gleich angefangen, welche die Anfangsgründe der lateinischen Sprache oder sogenannte Rudimenta bereits vollkommen inne haben, (welches wohl von allen zu muthmaßen ist, indem gewöhnlich schon in dem 9 — 10ten Jahre der Anfang mit der lateinischen Sprache gemacht zu werden pflegt) damit nicht die gleichzeitige Erlernung dieser grammatischen Anfangsgründe das Gedächtniß verwirre. Auch dieser Sprache werden in diesem Jahre 6 wöchentliche Lehrstunden gewidmet.

§. 22. Die lateinische Sprache aber erhält theils wegen ihres wesentlichen Nutzens, (§. 9. B.) theils wegen ihrer größern Schwierigkeit wöchentlich 12 Lehrstunden. In Betreff des Unterrichts dieser beyden Sprachen kömmt zu bemerken, daß man die Zöglinge bey Durchgehung der Grammatik, und bey dem vernünftigen Auswendiglernen der Declinationen, und Conjugationen, auf die Hauptregeln der deutschen Sprache zurückweiset; denn weil ihnen diese letzte aus dem Umgange bereits bekannt ist, so wird ihnen dadurch die Einsicht in die Natur der fremden Sprachen erleichtert und der Nutzen des sonst so beschwerlichen Auswendiglernen begreiflich. So wenig auch insgemein von dem Auswendiglernen der Wörter in lebenden Sprachen zu halten ist, so ist dieses doch bey der lateinischen in gewißem Maaß unvermeidlich, weil es allzulange hergehen würde, bis die Lernenden durch den Gebrauch und die Uebung allein eine zum Erklären und langsamen Lesen nothwendige Wörtermenge fassen könnten. Das Gedächtniß ist ohnehin in diesem Alter die beßte Kraft der Seele, und wird durch eine nicht überspannte Beschäftigung schärfer und stärker.

§. 23. Von der Geschichte wird die vaterländische in 4 wöchentlichen Stunden gelehrt, und dabey auf dasjenige besonderer Bedacht genommen, wovon man einen wirklichen Nutzen zu hoffen hat. Es soll nämlich der Vortrag nicht bloß eine trockene Erzählung der Begebenheiten enthalten, sondern sich auch auf die Quellen, Beweggründe, Ursachen, und Umstände, auf die Hinderniße, Mittel und Folgen der wichtigen Ereigniße erstrecken, wobey mancherley wichtige, und für die Fassungskraft der Zöglinge angemessene Maximen in Ansehung ganzer Völker und großer Veränderungen, so wie der menschlichen Leidenschaften, Sitten ꝛc. dargestellt werden können. Obwohl nun auch eine genaue Kenntniß der Jahrzahlen viel zur völligen Einsicht in die Geschichte und deren Zusammenhang beyträgt, so hat man doch damit das Gedächtniß der Zöglinge in der alten Geschichte, bey der man sich ohnehin nicht lange aufhält, nicht zu beschweren, indem es genug ist, wenn sie dort die ohngefähre Zeit der wichtigsten Begebenheiten und Perioden anzugeben wissen. In der mittlern und neuern Geschichte aber wird eine genaue chronologische Kenntniß in dem Maaße immer nöthiger, je mehr sich die Begebenheiten dem gegenwärtigen Zeitalter nähern.

§. 24. In der Mathematik wird dieses erste Jahr hindurch in 8 wöchentlichen Lehrstunden mit der gemeinen Rechenkunst angefangen, und Schritt vor Schritt in gleichem Verhältniß mit der zunehmenden Einsicht der Zöglinge in den verschiedenen Gattungen der Zahlenrechnung fortgefahren. Es ist hier, wie bey allen Gegenständen, vorzüglich auf Gründlichkeit zu sehen, und ja um keine Stufe vorzurücken, ehe man nicht versichert ist, daß das Vorhergehende vollkommen gefasset worden, welches sich aber keineswegs aus der Fertigkeit auswendig

wendig gelernte Aufgaben aufzulösen (als worin sich oft ein Schüler von gutem Gedächtniß an der Rechentafel auszeichnet, ohne die mindeste arithmetische Einsicht zu besitzen) sondern aus andern den Lehrern bekannten Eigenschaften entnehmen läßt.

§. 25. Es sind nach dieser Eintheilung in jeder Woche 36, oder alltäglich 6 Stunden zu dem ordentlichen Lehrvortrag in den verschiedenen Gegenständen bestimmt, und es bleiben außer der Erholungszeit an zween Nachmittägen der Woche von der zum Studieren ausgesetzten Zeit (§. 19.) noch 16 Stunden zum Privatstudium der Zöglinge (§. 18.) übrig, welche nach dem Gutbefinden des Direktors, und zwar in diesem Jahre mit besonderer Rücksicht auf die lateinische Sprache und Mathematik zu verwenden sind. Doch soll darauf Bedacht genommen werden, daß in jeder Woche 2 von diesen Stunden für den Unterricht in der Zeichnungskunst frey gelassen werden, wozu auch zum drittenmale die Freystunde nach dem Tische von 1 bis 2 Uhr genommen werden kann. Uebrigens ist diese Freystunde dem Unterricht in der Musik gewidmet, welcher nur denjenigen Zöglingen gegeben wird, welche Neigung dazu bezeigen, und folglich als eine Erholung anzusehen ist. Für die Exercitien können auch außer den längern Sommertagen (da sie eigentlich in bestimmter Ordnung gelehrt werden sollen) eine oder zwo Wochenstunden ausgemittelt, und der Ersatz für die Studien an den Sonn- und Feyertagen (§. 17.) füglich erholt werden.

§. 26. Was nun die Auswahl und Anordnung der Lehrgegenstände für dieses erste Jahr betrift, so wird Niemand die auf die Natur eines 11jährigen Alters gegründete Absicht verkennen, und wenn die Zöglinge nur der billigsten Erwartung entsprechen, so kann man mit gutem Grunde einem merklichen Fortgange entgegen sehen.

Zweytes Jahr. Sprachen.

§. 27. In der deutschen wird man wohl so weit gekommen seyn, daß man klassische Werke des Geschmackes kursorisch, und die der leichtern Gattung auch kritisch lesen kann, und so wird dann in diesem Fache, als einer gewiß fruchtbaren Vorbereitung zur Aesthetik und Redekunst, das zweyte Jahr hindurch in 4 wöchentlichen Lehrstunden fortgefahren.

§. 28. Die **französische Sprache** wird bey jenen Zöglingen, welche nunmehro einen ganzjährigen Unterricht darin erhalten haben, durch das Lesen, Uebersetzen, und Sprechen (womit in dieser Sprache sehr frühe angefangen werden muß) das meiste gewinnen, und für diese Uebungen werden in diesem zweyten Jahre wiederum 4 wöchentliche Lehrstunden bestimmt. In Betreff der Uebersetzungen ist zu bemerken, daß dieselbe auch **rückwärts** wiederholt werden müssen. Wenn nämlich eine französische Aufgabe ins deutsche übersetzt worden ist, so muß nach einer ziemlichen Zwischenzeit diese Uebersetzung wieder in die französische Sprache übertragen werden, eine Uebung, deren Nutzen die Erfahrung bestättigt hat.

§. 29. Von der **lateinischen Sprache** werden die Zöglinge so viel grammatische und Wörterkenntniß erworben haben, daß nunmehro zum **Langsamlesen** und Erklären geschritten werden kann, wobey natürlicher Weise vorerst noch auf die **Sprache** gesehen, die **Sachen** aber nur in soweit erklärt werden müssen, als solches zur Verständlichkeit nöthig ist, und die Fähigkeit der Schüler es erlaubt. Man übt die Zöglinge fleißig im Lateinschreiben durch freye und nachgeahmte Exercitien, wobey Anfangs nur auf die grammatikalische Richtigkeit, nachher aber auf die Zierlichkeit der Sprache gesehen wird. Auch läßt man häufige Exempel bey den Authoren von den Zöglingen **mündlich** verfertigen, damit ihre Zungen zu dieser Sprache geläufiger und sie unvermerkt im Sprechen geübt werden. Zu diesem **Langsamlesen** und Uebersetzen (ins Deutsche) sind lauter Schriftsteller aus dem sogenannten goldnen Alter der lateinischen Sprache zu wählen; nicht nur weil das Latein besser, sondern auch weil der Vortrag weit deutlicher und natürlicher ist. Jedoch müssen in der Folge auch spätere Authoren gelesen werden, damit die Zöglinge mehr Reich-

Reichthum und Festigkeit in dieser Sprache erlangen. Dieser Gegenstand erhält nun in diesem zweyten Jahre, außer den Privatstunden (welches bey allen Fächern zu verstehen ist) wöchentlich 10 ordentliche Lehrstunden.

§. 30. Aus der **Geschichte** wird die des **deutschen Reichs** in 3 wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen. Es versteht sich von selbst, daß sie nicht so umständlich, wie die vaterländische Geschichte, sondern universeller mit Ausbebung der wichtigsten Epochen und Begebenheiten, nach der Methode des Pütterischen Kompendiums, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Baiern (§. 9. B.), gelehrt werden soll.

§. 31. Um nun auch die Zöglinge unmittelbar zum Denken zu führen, und sie zu den Wissenschaften, welche mehr den Verstand, als das Gedächtniß, beschäftigen, allmählich vorzubereiten, so werden in diesem zweyten Jahre 3 wöchentliche Lehrstunden zu der Logik verwendet. Vermöge des (§. 13.) angenommenen Mittelverhältnißes in den Fähigkeiten und bereits erworbenen Kenntnissen der Zöglinge wird es aber vielleicht noch nicht rathsam seyn, sich in diesem philosophischen Gegenstande eines methodischen Lehrvortrags zu bedienen; damit also den Kräften der Zöglinge nicht im mindesten vorgegriffen werde, so soll der Lehrer ganz praktisch dabey zu Werke gehen; die wesentlichen Grundsätze der Logik, ohne all die alten pedantischen Grillen, durch solche Beyspiele erklären, die leicht, und aus dem gemeinen Leben genommen sind. Er kann diese Beyspiele zergliedern, das Wahre oder Falsche darinn deutlich zeigen; endlich eine Regel daraus abstrahiren, und diese wieder mit einem andern Exempel erläutern. Mit dieser Beschäftigung kann wohl nicht zu frühe angefangen werden, und gewiß wird dadurch die Beurtheilungskraft der Zöglinge nicht wenig an Stärke und Umfang gewinnen. Sie werden ohne sonderliche Mühe (von ihrer Seite nämlich) eine ziemliche Fertigkeit erlangen, das Wahre und Falsche eines Gedankens bald zu entdecken, und auch selbst, ohne sich eben der logischen Regeln zu erinnern, richtig zu denken. Wie viel aber diese Vorbereitung zu einer gründlichern Einsicht bey dem nachher folgenden methodischen Vortrag der Logik, der Aesthetik, und Redekunst (welch letztere unbegreiflicher Weise oft ohne alle vorgehende Erwähnung einer Vernunftlehre gelehrt wird) beytragen müsse, bedarf keiner Erinnerung.

§. 32. In der **Mathematik** läßt sich außer der Stundenzahl, deren sie in jeder Woche 10 dieses Jahr hindurch zum ordentlichen Lehrvortrag erhalten soll, nichts bestimmen, weil dieser Gegenstand die vier Jahre hindurch seine ununterbrochene Verwendung und fortschreitende Methode beybehält. Nur wird man darauf sehen, daß die Zöglinge so frühe als möglich (ohne jedoch die Stufenfolge des theoretischen Unterrichts im geringsten zu verrücken) mit leichten Aufgaben aus der Geometrie vorerst auf dem Papiere beschäftigt werden. Sie lernen dadurch nach und nach mit dem Zirkel und Richtscheid fertig umzugehen, und es wird nicht nur ihre Lehrbegierde immer lebhaft erhalten, sondern ihrem Verstande manchen Aufschluß in der höhern Theorie gewähren, wenn sie sehen, oder wohl gar von selbst auf die vermeyntliche Erfindung gerathen, daß mancher abstrakte Satz, dessen Beweis so viel Rechnen braucht, sich mit jenen zwey simpeln Werkzeugen ganz mechanisch auflösen und beweisen läßt u. s. w.

§. 33. Es bleiben von jenen zum Studieren und dem ordentlichen Lehrvortrag bestimmten Wochenstunden in diesem Jahre noch 2 übrig, deren eine zur Uebung der Zöglinge in dem **Geschäftsstyl**, worinn mit leichten Geschäftsbriefen, Quittungen, Contos ꝛc. der Anfang zu machen, die andre aber dem Privatstudium zugetheilt werden soll. Mit den Künsten und Exercitien wird es wie im vorigen Jahre gehalten. (§. 25.)

§. 34. Vermöge der vorhergegangenen zweyjährigen Uebungen und Unterweisung in der **deutschen Sprache** und Litteratur, auch der bereits erhaltenen Vorbereitung in den wesentlichen Grundsätzen der Vernunftlehre wird nunmehro Drittes Jahr.

mehro mit gutem Erfolge die Aesthetik und Redekunst in 4 wöchentlichen Stunden ordentlich gelehrt werden können. Es ist dabey ebenfalls praktisch nach Anweisung des §. 31. zu verfahren; die Regeln werden aus bekannten Beyspielen gezogen und dann wieder durch Beyspiele erklärt, und hier wird in Absicht auf das **Schöne** eben so zu Werke gegangen, wie in angezogener Stelle in Absicht auf das **Wahre** geschehen; denn im Grunde ist die Aesthetik nichts anders, als eine besondere Anwendung der Logik. Hier wird die Kunst ohne natürlichen Geschmack eben so wenig, als die Regeln der Vernunftlehre ohne gesunden Verstand nützen können. Zur Bildung des Geschmackes aber, so wie auch eines wohlgeordneten und zierlichen Styls wird die Befolgung der oben (§. 9. G.) gegebenen Vorschrift nicht wenig beytragen, und eben diese Zeichnungen geben beyher dem Lehrer der Aesthetik die zu seinem Vortrag nöthigen Beyspiele eines Theils an die Hand. Doch nur **eines Theils**; denn die meisten Exempel müssen sich auf die Redekunst beziehen, als welche der Hauptgegenstand dieses Lehrvortrags ist. Mit diesem dritten Jahr wird nun das gegenwärtige Fach vollendet.

§. 35. In der **französischen Sprache** wird jetzt nach einem zweyjährigen fast alltäglichen grammatischen Unterricht durch Uebung im Sprechen und Schreiben das meiste gewonnen werden. Die Zöglinge sollen daher in den Erholungs = und Exercirstunden, am Tische und überhaupt überall außer den ordentlichen Lectionen und Privatstudien sich untereinander dieser Sprache bedienen, und jene Professoren, welche französisch sprechen, sich ebenfalls darinn mit den Zöglingen unterhalten; auch kann den Zöglingen aufgegeben werden, ihre Briefe und andere kleine Privatschreibereyen in dieser Sprache zu verfassen. Außer dem allem aber werden auch in diesem dritten Jahr wöchentlich 3 französische Lehrstunden gegeben, worinn jedoch nicht auf die Sprache allein, sondern auch auf die **Sachen** gesehen werden soll. Es ist zu diesem Behuf ein nützliches Buch (etwann eine kurze Naturgeschichte, ein musterhafter Redner, oder d. gl.) zu wählen, welches zum kursorischen Lesen, zum mündlichen Uebersetzen mit Aufmerksamkeit auf den Inhalt dienen kann. Das schriftliche Uebersetzen ist dabey nicht zu vernachläßigen.

§. 36. In der **lateinischen Sprache** wird man auch wohl so weit gekommen seyn, daß man in 10 wöchentlichen Lehrstunden die Grammatik gegen leichte Authoren verwechseln kann. Man schreitet allmählich zu schwerern, und von den bessern auf die spätern. Je früher es die Fähigkeit der Zöglinge zuläßt, daß nebst der Sprache auch der Inhalt klassischer Schriftsteller wahrgenommen werden kann, desto nützlicher wird dieser Lehrgegenstand werden; denn es wäre ein großes Versehen, wenn man diese Werke immer nur der Latinität wegen lesen sollte. Man sieht allmählich auch auf die Sachen, auf die Gedanken und deren Ausführung, nicht blos weil es gut lateinisch gesagt, sondern auch weil es schön, erhaben ꝛc. gedacht, und fein oder kräftig ꝛc. dargestellt ist. Der wechselseitige Einfluß dieses Faches auf jenes §. 34. fällt von selbst in die Augen, so wie auch sein gewißer Nutzen.

§. 37. An die Stelle der Geschichte tritt in diesem Jahre die **Erdbeschreibung**, welche in 2 wöchentlichen Stunden so gelehrt wird, daß die Zöglinge nicht nur die Lage, sondern auch die politische Verfassung, die Stärke und vornehmsten Revolutionen der Reiche und Länder (besonders der europäischen) kennen lernen. Bey diesem Lehrfache können die bewährtesten Grundsätze des **allgemeinen Staatsrechtes** entweder gleichsam als eine Einleitung vorausgeschickt, oder im Laufe des Vortrages bey Gelegenheit der vorkommenden verschiedenen Regierungsverfassungen und Revolutionen füglich eingeschaltet werden, welches wegen der dabey gleich eintretenden Anwendung und praktischen Erklärung weit mehr fruchten muß, als wenn dieser Zweig der praktischen Philosophie für sich allein gelehrt würde.

§. 38. Die **Logik**, als Grundlage aller philosophischen und höhern Erkenntniße (§. 9. D.), erhält in diesem Jahre einen alltäglichen methodischen Unter-

terricht, und wenn die vorjährige Arbeit in dieser Wissenschaft (§. 31.) nicht ganz unergiebig gewesen ist, so wird nun auch aus der Metaphysik wenigstens die Psychologie dazu genommen werden können.

§. 39. In der **Mathematik** bleibt es bey dem stufenweisen Fortgange und 10 wöchentlichen Lehrstunden. Die Zöglinge werden nunmehro an den freyen Nachmittägen, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, auf das Feld geführt und dort in dem Coup d'oeil militaire durch Schätzung verschiedener Entfernungen, Linien und Flächen geübt; man zeigt ihnen praktisch die Verhältniße **taktischer** Bewegungen mit der Zeit und dem Raum, u. s. w. Man verbindet damit geometrische Manipulationen und läßt sie (ohne dabey theoretischer Probleme zu erwähnen) nicht nur mit dem Meßtische, sondern auch mit dem Astrolabio, der Boussole ꝛc. leichte Gegenden aufnehmen. Man erklärt ihnen die Eigenschaft und den Gebrauch der Instrumente; und hier werden sich diejenigen, deren Geist mit der Mathematik vertrauter ist, sogleich verrathen, da sie der eingesehenen Mechanismus der verschiedenen Meßinstrumente schon von sich selbst auf die gewöhnlichen, auf schwere, ja wohl gar auf mehr als geometrische Operationen führen wird.

§. 40. Die Uebungen in dem Geschäftstyl erhalten wieder eine wöchentliche Lehrstunde. Von den leichtern Geschäftbriefen kömmt man auf wichtigere, auf Obligationen, gewöhnliche Verträge, und von den einfachen Contos auf zusammengesetztere Rechnungen (denn rechnen können die Zöglinge gewiß, und hier ist nur von der Form die Rede). Es versteht sich wohl von selbst, daß bey dieser Uebung weder ministerielle Noten, Memoires oder Berichte, noch auch juridische Traktaten und Verbriefungen, sondern nur solche Aufsätze, die in dem alltäglichen Menschenleben gang und gebe sind (und in welche sich oft wirklich gelehrte Männer nicht zu fassen wissen), vorkommen sollen.

§. 41. Gute Lektüre und Uebung durch eigene Aufsätze wird nun das meiste dazu beytragen, daß die Zöglinge eine männliche, jedem Stoffe angemessene Schreibart erlangen. Dem Lehrer der Aesthetik wird es angelegen seyn, die Privatstudierstunden so viel möglich zu benützen, um seine Schüler nach dem Maaß ihres Genies ihrer Vervollkommnung näher zu bringen. Zwar hat er ihnen schon in den vorigen Jahren die besten und klassischen deutschen Schriftsteller, wenigstens auszugsweise, bekannt gemacht; aber er wird noch immer Gelegenheit genug finden, ihnen eine weitere Kenntniß guter Bücher beyzubringen, und sie vor den mancherley läppischen und schädlichen Brochüren, womit unser Zeitalter überschwemmt ist, zu warnen. — In der französischen Sprache muß ebenfalls, obgleich die ordentlichen Lehrstunden aufhören, durch eigne Aufsätze, Uebersetzungen und alltägliche Uebung fortgefahren werden; und wer es in dieser an sich leichten Sprache, nach einem dreyjährigen Unterricht, auf diese Art nicht im vierten Jahre so weit bringt, daß er fertig sprechen kann, der wird wohl nie französisch lernen. Viertes Jahr.

§. 42. Die **lateinische Sprache** erhält in diesem 4ten Jahre zwar 10 Stunden, wie unten §. 47. vorkommen wird, jedoch kommen allhier nur viere davon in Erwägung. Ohne eben Wunder zu verlangen, werden die Zöglinge wohl so weit gekommen seyn, daß sie die Sprache im geläufigen Lesen und im mündlichen Vortrage wohl verstehen, und sich selbst auch in nicht allzuschweren Materien (die leichtesten an sich selbst können für diese Sprache die schwersten seyn) darinn ausdrücken können. Diese vier wöchentliche Lehrstunden sind also dem fernern Unterricht in der lateinischen Litteratur zu widmen, und dienen gleichsam zur Vollendung des deutschen Lehrvortrages der Aesthetik.

§. 43. Die **Universalgeschichte** wird in 2 wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen, und dient zur Wiederholung der vornehmsten Begebenheiten der deutschen und vaterländischen Geschichte sowohl, als auch der historischen Geographie. Besondere Rücksicht soll aber dabey, nicht auf die Geschichte der Kriege, son-

sondern der Kriegskunst genommen werden, um den Zöglingen von ihrer Entstehung (als Kunst nämlich), von ihren Veränderungen, von ihrer Entwickelung und allmähligen Ausbildung in die heutige Taktik die nothwendigste Kenntniß beyzubringen.

§. 44. In der **praktischen Philosophie** wird **alltäglicher** Unterricht gegeben. Haben die Zöglinge einmal die wesentlichen und allgemeinen Grundsätze derselben gründlich (nicht blos mit dem Gedächtnisse) gefaßt, so werden sie in den besondern Anwendungen und Zweigen dieser Wissenschaft, die alle wieder als Hauptgegenstände behandelt werden können, durch eignes Studium in allen Ständen sich ausbilden können. Wenn es jedoch die Zeit und die Fähigkeit der Zöglinge zuläßt, so kann das Natur- und Völkerrecht hinzugenommen werden.

§. 45. Die Mathematik erhält in diesem Jahre täglich 2, oder 12 wöchentliche Lehrstunden. Die vorzüglichste Anwendung geht, wie bereits erinnert worden, auf die Kriegsbaukunst; jedoch kann, da zween Lehrer der mathematischen Wissenschaften bey der Akademie sind, denenjenigen, welche sich dem Militärstande nicht widmen wollen, ein Unterricht in der bürgerlichen Baukunst gegeben werden. Die Operationen auf dem Felde sind nun ernstlich zu betreiben, und zu diesen Uebungen verschiedene Terrains zu wählen, um das militärische Augenmaaß nicht blos an gerade Linien und Flächen zu gewöhnen u. s. w. Alle diese Verrichtungen werden ordentlich und genau aufgetragen, und dadurch die Fertigkeit im Planzeichnen so weit als möglich zu bringen gesucht. In diesem Jahre können nunmehro auch 2 wöchentliche Lehrstunden dem Vortrage der allgemeinen Physik gewidmet werden.

§. 46. Die Uebungen in dem Geschäftsstyl werden in einer Wochenstunde fortgesetzt. Man macht nun etwas weitläufige Rapports über Vorfallenheiten, Berichte über Begebenheiten, die den Zöglingen bekannt sind, Verhörsprotokolle, Attestate, Pässe, Abschiede, Bittschriften ꝛc.

§. 47. Die Institutionen des römischen Rechts werden in einer täglichen Lehrstunde (oder abwechselnd mit der Erklärung des Militär-Justizreglements) **lateinisch** vorgetragen und erklärt, und zwar in der oben (§. 9. F.) angeführten Absicht. Diejenigen Zöglinge, welche dem Militärstande gewidmet sind, haben diese Stunde auf einen in Rücksicht ihres Berufs für sie nützlichern Gegenstand zu verwenden; für die übrigen aber kann dieser Vortrag nicht anders als fruchtbar seyn, es sey nun, daß sie wirklich den Sinn dieser Lehre, oder nur die Worte fassen. Im ersten Falle gewinnen sie an Einsicht, Kenntnissen, und an der Sprache; im zweyten an Reichthum der Sprache allein.

§. 48. Es sind nun in diesem Jahre von den festgesetzten 6 täglichen Lehrstunden noch 3 erübrigt worden, welche dem Privatstudium in der französischen Sprache oder einem andern nöthig erachteten Gegenstande zugetheilt werden können. Die Beschäftigungen der Militärzöglinge, welche der obigen Lehrstunde (§. 47.) nicht täglich beywohnen, wird zu seiner Zeit ebenfalls zweckmäßig angeordnet werden.

Von den Lehrern.

§. 49. Zum Unterricht in den eigentlichen Wissenschaften (die französische Sprache, Künste und Exercitien werden von eigends bestellten Lehrmeistern gegeben) sind bey der Churfürstl. Militärakademie 6 Professoren angestellt, nämlich: **1 Lehrer der lateinischen Sprache und Litteratur. 1 Lehrer der deutschen Litteratur und der Aesthetik. 1 Lehrer der Philosophie. 2 Lehrer der mathematischen Wissenschaften und respective Naturlehre. 1 Lehrer der vaterländischen und deutschen Geschichten, des Geschäftstyls, und der Institutionen.** Von der Geographie und Universalgeschichte geschieht hier keine Erwähnung, weil der Direktor der Akademie diese beyde Gegenstände vortragen wird.

§. 50.

§. 50. Diese Professoren sind alle für einen, und einer für alle wegen dem eifrigsten Betrieb dieses Instituts vorantwortlich. Sie haben sich nicht nur als Lehrer, sondern auch als Freunde, Väter und verpflichtete Erzieher der ihnen anvertrauten Zöglinge zu betrachten. Die vorgeschriebenen Lehrstunden, würden sie auch mit aller erdenklichen Gelehrsamkeit erfüllt, könnten gewiß das allerwenigste zum Emporkommen der Churfürstl. Militärakademie beytragen, wenn die Professoren vor und nach ihrem Lehrvortrage nicht mit dem beharrlichsten Eifer für das Ganze sich verwenden wollten. Ihre Beschäftigung höret nie auf, und außer dem Lehrvortrage, der deshalb in sehr mäßiger Stunden-Zahl angewiesen ist, hat ein jeder alltäglich eine selbstgewählte oder von dem Direktor ihm aufgetragene Aufsicht, Nachhilfe, Wiederholung ꝛc. in dieser oder jener Wissenschaft, kurz eine unabläßige dem Wohl des Ganzen ersprießliche Mitwirkung zu leisten.

§. 57. Es darf also keiner auf seine eignen Lehrgegenstände eine besondere, zur Herunterseßung der übrigen Fächer abzielende, Präponderirung und Vorliebe legen. Nichts kann dem Fortgange der Wissenschaften und der für eine Akademie wesentlich nöthigen Harmonie schädlicher seyn, als wenn ein oder der andre Lehrer (ein nicht seltner Fall) sich durch eigenliebige Anrühmung seines Lehrfaches einen Anhang unter den Zöglingen macht, und sie nur für das einzige Fach mit Enthusiasmus zu erfüllen sucht. Die übrigen Professoren müssen entweder dadurch in ihrem Eifer erkalten und derley Marktschreyerey mit Verachtung ansehen, oder sie gleichfalls nachahmen, und so geschiehet es, daß die Zöglinge einer Lehranstalt, wo dieser verderbliche Fehler herrscht, am Ende selbst nicht wissen, wem sie glauben sollen, und in allem nachläßig werden.

§. 52. Keinem Lehrer, keinem Lehrzweige ist folglich ein Vorzug einzuräumen, und nur derjenige wird als der verdienteste und würdigste geachtet werden, der für den gesammten Fortgang in den Wissenschaften, und für die gesammte Erziehung und sittliche Bildung der Zöglinge am eifrigsten und einsichtsvollsten sich verwendet; denn sie haben, wie schon gesagt worden, alle für einen zu stehen, einer für des andern Lehrfach, wie für sein eignes, besorgt zu seyn, und sich keinesweges, als blos zum Vortrag seiner Wissenschaft gewidmet, sondern als verantwortlich für den Fortgang und die Erziehung im Allgemeinen anzusehen und zu betragen.

§. 53. Was die Auswahl der zum Gebrauch der Vorlesungen nöthigen Bücher betrifft, so ist dieselbe den Professoren, jedoch unter Wahrnehmung des Direktors, überlassen. Den Professoren selbst soll die Churfürstl. Bibliothek unter folgenden Vorsichtsregeln offen stehen. 1tens hat ein jeder Professor dem Direktor die Bücher, welche er für sich selbst zum Gebrauch seines Lehrfaches bedarf, schriftlich anzuzeigen. 2tens der Direktor kann alsdann die verlangten Werke gegen seine eigenhändige Reversirung von dem Churfürstl. Bibliothekar (der von höchster Stelle darüber Weisung erhalten wird) ablangen lassen, und hat die unversehrte Rückgabe zu verbürgen.

§. 54. Was die Herbeyschaffung der Lehrbücher für die Zöglinge, die vierteljährige Privat- und jährliche öffentliche Prüfungen und andere daher gehörige Einrichtungen betrifft, so wird das alles zu gehöriger Zeit und an seinem Orte umständlich erörtert werden. Man hat in diesem Lehrplan nur die nöthigsten Hauptgrundsäße entwickeln und die vornehmsten Punkte andeuten wollen, wonach die Richtung mit den Studien genommen werden soll. Die genaueste Befolgung aller in dem Lehr- und Erziehungsplan enthaltener und daraus zu schöpfender Vorschriften und Anordnungen ist dem Direktor der Churfürstl. Militärakademie, als welcher mit dem Geiste des Lehr- und Erziehungssystems am vertrautesten seyn muß, unter Wahrnehmung des Churfürstl. Hofkriegsrathes zur Aufsicht und Lenkung überlassen.

II. Abschnitt. Von der Erziehung überhaupt.

§. 55. Es haben verschiedene Erziehungslehrer dafür gehalten, daß man in einer jeden Erziehungsanstalt den Zöglingen die Grundsätze der Stoa beyzubringen, und ihnen das moralische Gute blos um seiner Selbst willen anzugewöhnen suchen sollte; allein, da die Verstandeskräfte, Anlagen, Gemüthsarten und Temperamente der Jugend vermöge ihrer Ungleichheit die Wirkung solcher abstrakten Motive sehr zweifelhaft machen, und überhaupts alles auf die ersten Triebfedern (die dem Willen auch durch bloße Gewohnheit ganz eigen werden können) ankömmt, so sind statt jenes, an sich erhabnen Princips, andre dem Menschen näher liegende Beweggründe festzusetzen.

§. 56. Die heilige Religion, die an brauchbarer Weisheit alle philosophische Lehrgebäude weit übertrifft, leitet den Verstand unmittelbar zu Gott, als dem Inbegriff alles Guten, den man um seiner Selbst willen lieben soll. Dies ist der christliche Stoicismus. Es sind aber für das bürgerliche Leben auch noch andre Grundtriebe nöthig, deren innerer Werth zwar nicht philosophisch berechnet, aber nach ihrer politischen **Wirksamkeit** ermessen werden muß. Hieher gehört vor allem die Ehre.

§. 57. **Gott** und die **Ehre** sind also die zween Hauptgrundsätze, worauf das ganze Erziehungssystem der Churfürstl. Militärakademie beruhet, und man hält diese Grundlage für vorzüglich dauerhaft, weil alle moralische und politische Vollkommenheiten sich sehr deutlich daraus herleiten lassen, und alle sich unmittelbar dahin beziehen. Ohne sich also in die spekulativen pädagogischen Fragen, z. B. ob man der Jugend Vaterlandsliebe oder Liebe zu dem allgemeinen Wohl der Menschen einflößen soll? u. d. g. einzulassen, hat man darauf zu sehen, **gottesfürchtige** und **ehrliebende** Jünglinge zu bilden, und diese werden, anstatt über ihre Pflichten zu räsonniren, dieselbe ohne Anstand alle und besonders gegen ihr Vaterland und ihren wohlthätigsten Landesfürsten erfüllen.

§. 58. Es versteht sich von selbst, daß die Professoren und Erzieher mit der größten Behutsamkeit darauf zu sehen haben, daß dieser Trieb der Ehre nicht in falschen Ehrgeiz oder unmäßige Eigenliebe ausarte, und eben so wenig in jene lächerlich übertriebene Empfindlichkeit, die oft mit dem mißbrauchten Namen des point d'honneur belegt wird, und wovon die würdigsten Nationen des Alterthums, welche an Tapferkeit, und wahrem Ehrgefühle den neuern gewiß nicht nachstehen, gar keinen Begriff hatten.

§. 59. Die individuelle Gemüthsart der Zöglinge wird den aufmerksamen Professoren die beste Benehmungsart hierinn an Handen geben; denn die Erziehung kann nicht, wie die Lehrmethode, bey mehrern Subjekten auf gleichen Fuß behandelt werden, sondern ein jedes Individuum erheischt eigne Rücksichten, eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Hieraus allein erhellet schon, wie eifrig, wie ganz ungetheilt die Verwendung der Professoren für diese Anstalt, wie unabläßig, vorsichtig, und überlegt ihr Umgang mit den Zöglingen seyn müssen, wenn anders diese Militärakademie den wohlmeynenden höchsten Gesinnungen ihres durchleuchtigsten Stifters und ihrer Hauptabsicht (§§. 7 und 8.) entsprechen soll.

§. 60. Um den so nützlichen Trieb der Ehrliebe mit Vorsicht bey den Zöglingen anzufachen und zu verstärken, werden die Professoren ihnen bey jeder Gelegenheit (und ein geschickter Erzieher weiß diese Gelegenheit überall zu veranlaßen) Beyspiele großer Männer und Thaten, worinn die wahre Ehre als nachahmungswürdig hervorleuchtet, aufstellen: von dem falschen Ehrgeize wird ihnen die Geschichte ebenfalls große, zur Warnung dienende Beyspiele darbieten. Den Zöglingen soll öfters ein solches Geschichtsthema aufgegeben werden, worüber sie mündlich und in Gegenwart eines Lehres ihre Gedanken und Empfindungen gegen einander erklären. Dieses wird nicht nur zur Kenntniß ihrer Neigungen, sondern auch zur Verbesserung derselben, und zur Berichtigung ihrer Beurtheilung und Gefühle mitwirken.

§. 61. Das würdige, ehrenvolle Betragen der Professoren sowohl unter einander selbst, als gegen ihre Vorgesetzte und Untergebne, wird von besonderer Wirksamkeit auf die Bildung der Zöglinge seyn. Sollte sich aber einer der Professoren oder Lehrmeister eine niedrige Handlung, eine Intrique gegen seine Collegen, oder gar eine Verkleinerung derselben bey den Zöglingen zu Schulden kommen lassen, so ist er ohne weiters für solch ein Amt auf immer unfähig.

§. 62. Weder der Kommandant, noch der Direktor, oder die Professoren der Akademie dürfen jemals einer geheimen Anklage, sie sey von wem und wider wen sie wolle, Gehör geben. Dergleichen geheime Ankläger sind, wenn ihre Anklage auch gegründet ist, immer ernstlich zu bestrafen und zur öffentlichen ungescheuten Vorbringung ihrer Klage bey der Behörde anzuhalten; denn diese geheime Denunciationen setzen meistens verdächtige Absichten voraus, sie geben der Denkungsart eine niederträchtige Wendung, und dem Herzen unedle Gefühle. Nicht kriegend und schlangenartig, sondern aufrecht und ehrwürdig muß das Verhalten aller zur Churfürstl. Militärakademie gehörigen Personen, und in allen Fällen, befunden werden.

§. 63. Die äußerliche Erziehung ist ganz militärisch, in so weit nämlich **Subordination, Genauigkeit, Ordnung** und **Reinlichkeit** dabey als vorzügliche Eigenschaften erfodert werden. Uebrigens aber wird in dieser Abtheilung weder mit militärischen Exercitien, noch mit Wachen u. d. g. die zum Studieren so kostbare Zeit verwendet. Aber dort, wo durch die militärische Bewegung den Studien Zeit gewonnen, der Lärm und Verwirrung verhütet werden kann, muß sie allezeit angewandt werden. So marschiren z. B. die Zöglinge in Reihe und Gliedern nach der Kirche und zurück, in die Hörsäle und zurück, in die Studierzimmer, in und aus dem Schlafsaal u. s. w. überall nämlich, wo es auf Genauigkeit der Zeit ankömmt.

§. 64. Die Zöglinge der Churfürstl. Militärakademie werden durchaus ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen in allen Dingen gleich gehalten; so zwar, daß es keinem einzigen derselben erlaubt seyn soll irgend etwas an Wäsche, Kleidungsstücken, oder andern Geräthschaften mitzubringen. **Selbst alles dasjenige was sie auf dem Leibe tragen, wird nach ihrer Aufnahme, und sobald sie die Akademieuniform angelegt haben, ihren Eltern oder Verwandten zurückgegeben, und diesen nimmermehr, und unter keinerley Vorwande gestattet werden, auch nur das mindeste an Geld oder anderem einem Zöglinge mittel- oder unmittelbar zukommen zu lassen.** Denn an diesem Orte, und in diesem Alter ist die vortreflichste Gelegenheit, die für jeden Menschen so wichtige und für das Ganze so nützliche Kunst einer **genauen, häuslichen Ordnung**, einer sorgfältigen **Zurathhaltung** dessen, was man braucht (oder je brauchen kann) einer **nothwendigen Genügsamkeit**, die auch den geringfügigsten Besitz werthschätzt und zu erhalten sucht, zu erlernen, und hierinn eine für das ganze Leben dauerhafte Gewohnheit zu erlangen. Umsonst rathen Vernunft und Umstände solche ökonomische Tugenden an, wenn man sie sich nicht in der frühern Jugend zur Fertigkeit gemacht hat. Die diesem Alter so eigne Putzliebe wird die Zöglinge zur **Reinlichkeit**, und wirthschaftlichen Schonung ihrer Haabschaften anspornen, weil sich ihre Sorglosigkeit in diesem Punkt sogleich an ihrem Aeußern wahrnehmen läßt, und dann niemand vorhanden ist, der ihnen die sichtbaren Folgen ihrer übeln Wirthschaft, ihres Muthwillens, oder ihrer Trägheit **verstecken** oder **gut machen hilft.** Uebrigens haben sie um so weniger einer fremden Unterstützung nöthig, als es nie an dem **Nothwendigen, Nützlichen**, und **Angenehmen** nach dem Maaße ihrer Bestimmung in der Churfürstl. Militärakademie ermangeln wird, und diese Vorschrift hat so auch bey der dritten Abtheilung Statt.

§. 65. Das Alter der in dieser (1ten und 2ten) Abtheilung befindlichen Zöglinge erheischt das Gesetz, daß nie ein Avancement oder Rangunterschied mit ihnen vorgenommen werde. Keiner derselben, sein Betragen und Einsicht seyen noch so lobenswerth, darf jemal zum Aufseher, Führer ꝛc. der übrigen be-

bestellt, ja nicht einmal das wenige Kommando, welches bey dem oben erwähnten Marschiren nöthig ist, einem Zöglinge übertragen werden. Die Erfahrung beweißt hinlänglich, wie gefährlich eine solche Beförderung und Aufsicht der ältern oder für vernünftiger erachteten Zöglinge über ihre Mitschüler werden kan. Diejenigen, welche sich einer Auszeichnung würdig machen, werden sie auf eine bessere Art erhalten.

§. 66. Aus dieser grundgesetzlichen Gleichheit folgt auch die Gleichförmigkeit des Betragens der Obern und Professoren gegen die Zöglinge. In dem wissentschaftlichen Fache findet ohnehin keine Vorliebe, Zuneigung oder Abneigung Statt; aber auch bey der sittlichen Bildung darf durchaus nirgend vorliebige Nachsicht, Gewogenheit, oder persönlicher Widerwillen bemerkt werden. Ein Jüngling sey durch Verwahrlosung seiner Kindheit noch so fehlerhaft geworden, so müssen wohlwollende Lehrer von sanfter, duldender Gemüthsart (und das müssen sie noch eher und mehr seyn, als gelehrt) dennoch niemals die Hofnung aufgeben, ihn zu bessern. Lassen sie sichs nur einmal anmerken, daß sie an der Besserung des fehlerhaften Zöglings verzweifeln, so hält er selbst es für vergeblich, seinen bösen Neigungen sich zu widersetzen, und er ist durch die Ungeduld seiner Lehrer unwiederbringlich verloren. Ein liebevolles, theilnehmendes Betragen gegen die Person, mit unausgesetzter Aufsicht und Schärfe gegen die Laster derselben verbunden, muß endlich die vorgesetzte Besserung erwirken.

§. 67. Durch bloßes befehlen, drohen ꝛc. läßt sich kein Fehler vertilgen, keine Tugend erwecken. Es müßte ein sehr einsichtsvoller Lehrer seyn, der z. B. einen lügenhaften Zögling durch ein bloßes, mit einer Strafe-Anordnung verbundenes, Verbot bessern wollte. Er schildere ihm oft und lebhaft die Abscheulichkeit und Niederträchtigkeit dieses Lasters, und lasse ihn bey der ersten Gelegenheit seine Folgen fühlen. Man glaube dem lügenhaften Zögling nicht, wenn er eine (obschon wahre) Entschuldigung, oder Bitte vorbringt, und er sey folglich der Vortheile, die er dadurch sucht, beraubt; doch ja nicht zur Strafe, sondern weil man ihm nicht glauben will u. s. w. Dem ungehorsamen Zöglinge lasse man durch die Hausbediente keinen Dienst leisten, nicht einmal einen Wassertrunk reichen, bis er gehorchen lernt ꝛc.

§. 68. Auf eine ähnliche Art müssen auch die moralische Vollkommenheiten bey den Zöglingen zu erzielen gesucht werden. Vergebens würde man ihnen Frömmigkeit, Uneigennützigkeit, Wahrheits- und Ehrliebe ꝛc. anbefehlen, wenn man sie nicht praktisch durch alle mögliche Stufen, so zwar, daß sie oft selbst die Beweggründe dieser Behandlung, Unterredungen ꝛc. nicht merken, zu dem vorhabenden Ziele führt.

§. 69. Obschon nun die genaueste Militärdisciplin und Subordination gleichsam die Seele der Erziehungsanstalt ist, so will man doch keinesweges den Zöglingen eine knechtische Furcht eingeflößt wissen. Sie sollen einsehen lernen, daß sie um ihres eignen Besten willen gehorchen, und daß dieser Gehorsam der erste Schritt ist, um einst befehlen zu können. Der frohe jugendliche Muth, der, wenn er vor Ausgelassenheit bewahrt wird, zu einem glücklichern Fortgange in den Wissenschaften vieles beyträgt, darf durchaus nicht niedergedrückt, und in altkluge steife Ziererey verwandelt werden. Im Gegentheil müssen die Zöglinge zu einer gewißen Freymüthigkeit, einem natürlichen Anstand, und offnen Blick gewöhnt werden, damit sie nicht heimtückisch ihre wahre Neigungen verbergen, und zitternd erstummen, wenn ein Vorgesetzter, oder sonst eine angesehene Person sie zur Rede stellt, sondern jedem frey mit Bescheidenheit in die Augen sehen, und selbst einen begangenen Fehler lieber eingestehen, als aus Furcht (wie es oft geschiehet) einen noch weit schädlichern zu begehen.

§. 70. Es macht eine sehr vortheilhafte Wirkung auf das Gemüth eines Jünglings, wenn er sich höflich behandelt, und (wär's auch um eine Ziffer mehr, als er wirklich werth ist) geschätzt siehet. Die Vorgesetzten der Churfürstlichen Militär-

Militärakademie haben also darauf zu sehen, daß es von andern, wie von ihnen selbst, gegen die Kadets geschiehet. Die Obern und Professoren reden die Zöglinge dieser Abtheilung ohne Unterschied alle mit Sie an; eben so die Kadets untereinander, es seyen denn Brüder. Ueberhaupt aber ist bey schwerster Ahndung zu vermeiden, daß die etwannigen Fehler und böse Gewohnheiten der Zöglinge ins lächerliche gezogen, oder mit Spitznamen z. B. Lügner, Langschläfer, Stammler u. d. g. belegt werden; denn die Fehlerhaften gewöhnen sich an diese Prädikate, nehmen es als eine bekannte Sache an, werden gleichgültig, und lachen endlich selbst mit.

§. 71. Da nicht nur der Kommandant und Direktor, sondern alle Professoren und andre zur Akademie gehörige Personen ihre ganz unabläßige Aufmerksamkeit auf das sittliche Betragen der Zöglinge zu wenden haben, so versiehet man sich um so gewißer des besten Erfolgs dieser dem gemeinen Besten gewidmeten Anstalt, als kein Zögling, wenn er auch den ausgezeichnetesten Fortgang in den Wissenschaften macht, jemal auf die von Sr. Churfürstlichen Durchleucht, **als dem wohlthätigsten Stifter dieser Akademie**, gnädigst bestimmte, oder noch ferner zu bestimmende Belohnungen Rechnung machen darf, es sey dann, daß er mit seinem Fleiße und wissentschaftlicher Vervollkommnung auch die beste Moralität, und das edelste Betragen verbindet. Gemäß dieses unabänderlichen Grundsatzes (§. 8.) wird auch alle Zeit eine gute Note in der Aufführung eine mittelmäßige Note in dem Fortgange einer Wissenschaft aufheben: niemals aber soll und darf ein Fehler in der Konduite wegen einem vorzüglichern Studium nachgesehen, oder verschont werden; denn die Erfahrung lehrt täglich, wie wenig die Wissenschaften ohne Religion, Ehrliebe, Uneigennützigkeit, und andre sittliche Tugenden dem Staat nützen.

Von Belohnungen, und Strafen.

§. 72. Nicht um der Belohnungen willen, sondern aus Pflicht gegen Gott und Ehre müssen die Zöglinge fleißig im Studieren, und rechtschaffen in ihrem ganzen Betragen seyn. Dieses muß ihnen nachdrücklich vorgestellt werden, damit nicht Eigennutz zur Triebfeder ihres Willens und ihrer Handlungen werden könne. Die Meynung, daß jede gute Handlung, jedes pflichtmäßige Verhalten, auch in der bürgerlichen Gesellschaft, mit einer gleich darauf erfolgenden Belohnung gekrönt werden müsse, ist grundlos und schädlich. Eine solche an sich schon nicht billige, und oft noch überspannte Erwartung muß manchmal unerfüllt gelassen werden, besonders wenn man bey einem Zöglinge bemerkt, daß er blos nach der Belohnung geizt. Zwar wird Unzufriedenheit, vielleicht wohl Erkältung im Eifer, oder gar heimliches Murren darauf erfolgen: aber eben dieses beweiset, daß diese Prüfung sehr wohl angewandt war, und ein einsichtsvoller Erzieher und Jugendfreund kann sich hier am meisten durch seyn Benehmen auszeichnen, wenn er dem getäuschten Zöglinge seine falsche Begriffe berichtigt, das Murren ahndet, und ihm dann zu seiner Zeit eine unvermuthete (aber neuerdings verdiente) Belohnung gewährt.

§. 73. Alle Belohnungen müssen sich (nebst den Verheißungen der Religion) auf die Ehre beziehen. Es darf also niemals, und unter keinen Umständen Geld, Essen oder Trinken, Naschwerk u. d. g. noch weniger irgend eine Befreyung von Studiren (welche eher als Strafe anzusehen ist) für Belohnung gegeben werden. Auch findet man hier noch nöthig zu bemerken, das aller Kauf und Handel mit dem den Zöglingen abzureichenden Taschengelde, so wie aller Tausch ihrer Geräthschaften unter ihnen auf das sorgfältigste zu verhüten ist.

§. 74. Eine höhere Belohnung für die Zöglinge in dem ersten Jahre soll darinn bestehen, daß den bestverdienten ein Degen umgürtet, und von dem Tage an zu tragen erlaubt wird. Haben sich alle Zöglinge dieser vorzüglichen Ehre würdig gemacht, so wird man für den Degen ein andres Ehrenzeichen substituiren. Mindere Belohnungen sind die Belobung der verdienten Zöglinge von Seiten der Professoren, des Direktors, und des Kommandanten bey versammelter Akademie ꝛc.

§. 75. Es sind genaue und umständliche Listen über die Konduite der Zöglinge und zwar mit detaillirter Bestimmung aller moralischen Eigenschaften, so wie auch über ihren Fleiß und Fortgang in jedem Fache des Unterrichts zu verfassen, und dabey auf folgende Art zu verfahren. 1ten haben alle Professoren in jeder Woche von demjenigen, was sie in Betreff der obigen Gegenstände an den Zöglingen beobachtet haben, einen umständlichen Rapport an den Direktor, und dieser an den Kommandanten einzureichen. 2tens aus diesen Wochenrapports wird monatlich eine Liste verfertigt, und die Noten bey jedem Gegenstande, wie sie aus den Rapports nach den mehrern Stimmen entnommen und summirt worden, entweder mit bloßen Zifern, oder mit Worten: **sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht, sehr schlecht,** eingetragen. Diese Monatlisten werden von dem Direktor und Kommandanten gemeinschaftlich verfaßt, unterzeichnet, und in duplo von jedem aufbewahrt. 3tens aus diesen Monatlisten wird jedesmal nach 3 Monaten eine Quartal-Tabelle verfertigt, welche von allen Professoren, dem Direktor und Kommandanten unterzeichnet, mittels unterthänigsten Berichts bey dem Churfürstl. Hofkriegsrathe eingereicht wird, und aus diesen Tabellen wird dann zu seiner Zeit durch Summirung der Noten bey jedem Zöglinge und Lehrgegenstand (jedoch mit besonderer Rücksicht auf §. 71) ganz genau entnommen werden können, wem die in der höchst landesherrlichen Verordnung vom 23sten September gnädigst bestimmte Belohnung zugedacht werden soll.

§. 76. So wie nun alle Belohnungen auf die Ehre sich beziehen, so soll und darf niemals eine beschimpfende Strafe Statt finden; denn hier würde der Schluß auf die Wirkung des Gegensatzes sehr schädlich seyn, in dem die allermindeste Beschimpfung einem ehrliebenden Gemüthe höchst schmerzlich und der Ehrverlust ihm unersetzlich vorkömmt. Man hat sich in den Strafen, wie bey dem Militär zu verhalten, nämlich mit Privat- und öffentlichen Verweisen, Arrest gelinder oder schärfer, geschlossen, bey Wasser und Brod 2c. 2c. Niemals aber sollen in dieser Abtheilung der Churfürstl. Militärakademie Schläge angewandt werden. Ein Zögling, der nur durch solche niedrige Mittel gebessert werden könnte, wäre ein für die Akademie untaugliches Subjekt und folglich zu entlassen.

§. 77. Geringere Strafen können von den Professoren auferlegt werden, jedoch haben sie sich bey den Vergehungen der Zöglinge alles zornigen Auffahrens, Schimpfens 2c. 2c. zu enthalten, und eher Betrübniß als Zorn zu verrathen. Schwerere Strafen können nicht ohne den Direktor und Kommandanten und in wichtigen Fällen mittels gemeinsamer Berathschlagung der Obern und Professoren auferlegt werden.

Von der Ordnung.

§. 78. Ordnung in der Zeit, Ordnung in dem Gebäude, Ordnung in dem Anzug, in den Geräthschaften 2c. 2c. kurz überall ist die genaueste Ordnung und Symmetrie zu beobachten. Dadurch wird nicht nur viel Zeit gewonnen, sondern der Geist selbst gewöhnt sich an Ordnung und Semmetrie in seinen Verrichtungen.

§. 79. Von der Zeitordnung kömmt hier noch zu erinnern, daß täglich um halb 6 Uhr die Zöglinge aufgeweckt, und **unverzüglich** zum Aufstehen und Ankleiden angehalten werden sollen. Dann sind sie, nach laut verrichtetem Frühegebeth, nicht gleich zum Studiren, sondern zur Zubereitung ihrer Bücher und Schreibmaterialien 2c. 2c. zum Frühstück, oder einer andern freyen Beschäftigung um den Schlaftaumel ganz zu vertreiben anzuweisen. Um 7 Uhr fangen die Studien an. Um 12 Uhr ist das Mittagsmal, wobey es sehr ordentlich und sauber zugehen soll, und in dieser Hinsicht haben der Kommandant und Direktor (nebst denen in der Akademie wohnenden und mitspeisenden 2 Professoren) von Zeit zu Zeit bey Tische gegenwärtig zu seyn. Nach dem Tische bleibt die Stunde von 1 bis 2 Uhr einer für die beste Erholung zu betrachtenden Beschäftigung bestimmt (§. 25.). Im Sommer ist die halb 10te, im Winter die halb 9te Abendstunde zum Schlafengehen festzusetzen. Das Nachtgebeth wird laut gesagt und dann soll jeder Zögling in das ihm angewiesene Bett, und es wird weder fernere Un-

ter-

terredung noch Verwechslung der Bette, am wenigsten das Zusammenschlafen geduldet. Die Schlafsäle sind hinlänglich mit Lampen zu erleuchten, und in jedem derselben müssen 2 Bediente der Akademie, von deren guten Eigenschaften man versichert seyn muß, ihre eigne etwas **höher** stehende Betten haben, und diesen vertrauten Bedienten ist alltäglich die schärfste Aufsicht einzubinden.

§. 80. Die Ordnung in allen Zimmern des Akademiegebäudes ist auch keineswegs außer Acht zu lassen, und es muß, so viel es das Lokale erlaubt, auf Symmetrie gesehen werden, damit die Privatstudierzimmer, die Hörsäle, die Schlaf- und Speisezimmer nicht untereinander nach dem Ohngefähr ausgesucht, (als wodurch mit dem Hin- und Herlaufen viel Zeit versplittert wird) sondern mit Ordnungsgeist eingetheilt werden. Eben so wenig darf es für gleichgültig angesehen werden, ob die Geräthschaften, Schränke, Tische u. d. gl. an diesem oder jenem Orte stehen. Das Ohngefähr kann in nichts, in allem muß zweckmäßige Ordnung entscheiden. Vorzüglich ist auf beständige Reinlichkeit des Gebäudes zu sehen, und nicht erst am Vorabend eines erwarteten hohen oder feyerlichen Besuches hieran zu denken. Alle Zimmer, die täglich gebraucht, oder bewohnet werden, müßen auch alltäglich gereinigt, der freyen Luft eine Zeit lang geöffnet, und dann mit Wachholder ausgeräuchert werden. Da diese Reinlichkeit sich ebenfalls in den Gängen, auf den Stiegen u. s. w. nicht verläugnen dürfe, bedarf keiner Erinnerung.

§. 81. Noch weit mehr Aufmerksamkeit muß auf die Ordnung und Reinlichkeit in dem Anzuge der Zöglinge gewendet werden. Ein Fehler in diesem wichtigen Punkte würde allemal von der Nachläßigkeit der Obern zeugen. Diese Reinlichkeit, die man ernstlich als einen der Hauptgegenstände in der äußerlichen Erziehung betrachtet und wahrgenommen wissen will, soll sich nicht allein auf den Körper und die Uniformstücke der Zöglinge, sondern auch auf ihre mit Numern bezeichnete Bücher, Schriften und andere Geräthschaften beziehen, so, daß ein jeder derselben seine kleine Haushaltung mit der größten Obsorge und pünktlichsten Genauigkeit zu führen hat. (§. 64.)

Von der Diät.

§. 82. Gott, und durch seine weise Anordnung, die Natur erheischen von jedem Menschen, daß er für seine Selbsterhaltung Sorge trage, und dem Staate ist an der Befolgung dieses Gesetzes zu viel gelegen, als daß nicht überall, wo dieser natürliche Trieb eine Nachhülfe und Verstärkung bedarf, dafür gesorgt werden sollte. Die **Gesundheit** der Zöglinge in der Churfürstl. Militär-Akademie ist also nebst dem **Unterricht** und der **Erziehung** der dritte Hauptgegenstand, worauf die vorzüglichste Rücksicht genommen werden muß.

§. 83. Wiewohl nun für die Gesundheitspflege keine so wahrscheinliche Bürgschaft, wie für den wissenschaftlichen Fortgang und die moralische Bildung geleistet werden kann; so soll doch nichts hintan gesetzt werden, was zur Erhaltung und Entwicklung der physischen Vollkommenheiten der Zöglinge (denn ein ungestalteter oder mit einer chronischen Krankheit behafteter kann gar nicht aufgenommen werden) dienlich seyn kann. Die dahin führende Mittel sind: gesunde Nahrung, körperliche Reinlichkeit, Bewegung, Seelenruhe, Mäßigkeit.

§. 84. Was die Nahrung betrift, so versteht sich wohl von selbst, daß man die 11jährigen Zöglinge nicht mehr aus dem allgemein angenommenen Tischgebrauch in eine patriarchalische Nüchternheit versetzen kann. Sie erhalten also zum Frühestück eine Suppe. Zum Mittag Suppe, Ochsenfleisch, Gemüß, und noch ein eingemachtes oder gebratenes Fleisch. Abends Salat und gebratenes Fleisch oder etwas ähnliches.

Unter dem Ausdruck einer gesunden Nahrung wird in dem diätetischen Sinne auch allezeit die **Mäßigkeit** mit verstanden; da aber die Gewohnheit, körperliches Bedürfniß, Alter, Wachsthum u. d. gl. hierin keine feste Richtschnur erlauben, so soll für jeden Zögling zum Mittag ein halbes Pfund Ochsenfleisch, gleichsam zum Regulativ für die übrigen Speisen angesetzt werden, womit wahrscheinlicher Weise ein jeder wohl zufrieden seyn kann. Der gewöhnliche

Trunk ist der gesündeste, nämlich frisches Wasser. Das Kaufen und genießen fremder Speisewaaren und Getränke ist nie und unter keinen Umständen zu gestatten.

§. 85. Damit aber jene ordentliche Speisen gut und reinlich zubereitet werden, so hat der Kommandant, als Chef und Oberaufseher der innern Hauspolizey zuweilen selbst, auf seinen Befehl aber alltäglich, der Hausoffizier in der Küche und dem Speisegewölbe nachzusehen, ob der Vorrath an Consumptibilien frisch, ob die Geschirre rein gehalten, und die Speisen auf eine saubere Art zubereitet werden. Auch wird hoffentlich die oben (§. 79.) gegebene Vorschrift nicht wenig dazu beytragen, daß keine schlechte, unsaubere Kocherey geduldet wird, und diese kulinarische Obsorge darf keinem Obern geringfügig scheinen. Wegen mancherley Speisearten ist auch auf die Witterung und Jahreszeit Rücksicht zu nehmen, da z. B. in den letzten Sommermonaten einige Gemüße wegen dem Geschmeiße sehr schädlich sind ꝛc. In Betreff des Obstes braucht die gehörige Vorsicht nicht erst anempfohlen zu werden, da in der Akademie kein unzeitiges und ungesundes eingebracht werden darf.

§. 86. Von der körperlichen Reinlichkeit ist schon oben (§. 81.) Meldung geschehen. Das alltägliche Waschen der Hände und Zähne, des Gesichtes und des Halses, die öftere Säuberung des Kopfes durch Kämmen und Waschen, die wöchentlich 2, oder 3malige Umwechslung der Wäsche, die propreté der Betten, der Kleidung, Geräthschaften und Zimmer, wird hierin zur Gesundheit und Munterkeit der Zöglinge alles beytragen. Schon ihre Gesichtsfarbe, die niemals den verwahrlosten blaß und eingefallenen Waisenhäuslern gleichen darf, wird an Tag legen, ob diesen Vorschriften nachgelebt wird.

§. 87. An gesunder Bewegung kann es den Zöglingen um so weniger fehlen, da sie nicht nur in dem geräumigen und lüftigen Exercitien-Saal im Tanzen, Fechten, militärischen Bewegung und Stellungen, und am gehörigen Ort im Reiten, geübt, sondern auch öfters auf das freye Feld geführt, um durch einen Spaziergang erfrischt, und zugleich durch taktische oder geometrische Operationen unterrichtet werden.

§. 88. Seelenruhe endlich ist nichts anders, als **ordentliche Beschäftigung ihrer Kräfte**, und dafür ist durch alle bisherige Anordnungen gewiß hinlänglich gesorgt worden.

§. 89. Für die erkrankten Zöglinge wird nach der Vorschrift des bey der Churfürstl. Militärakademie angestellten Medici die Kur, Wartung und Pflege auf das Sorgfältigste eingerichtet werden. Der Medikus hat sich auch ungerufen, und wenn schon kein Kranker da ist, wöchentlich 2mal in der Akademie einzufinden, und nach dem Befinden der Zöglinge zu erkundigen, wobey er das Aussehen derselben zu Rathe ziehen muß, welches oft gewiße Fehler und höchstgefährliche Gewohnheiten auch wider Willen des damit behafteten entdeckt.

III. Abschnitt. Von dem Unterricht, und der Erziehung in der dritten Abtheilung.

§. 90. Die Zöglinge dieser dritten Abtheilung der Churfürstl. Militär-Akademie werden vermöge der höchstlandesherrlichen Verordnung zu **Unteroffizieren** bey den Regimentern, zu **Landschullehrern**, oder zu **Professionisten** bestimmt, und sind während ihrem Aufenthalt in der Akademie zu wirklichen Militärdiensten gehalten. Diese gnädigste Vorschrift, welche sich auf den Standesunterschied, als den einmal angenommenen Maaßstab der gesellschaftlichen Verhältniße beziehet, erheischt also in dem Unterricht, und zum Theil auch in der Erziehung, eine ganz andere Richtung, als jene, wovon bisheran bey der höhern (1ten und 2ten) Abtheilung ist gehandelt worden. Denn wiewohl sich die Natur bey Vertheilung ihrer Gaben keineswegs an die von den Menschen getroffene politische Ordnung kehret, so ist doch unumgänglich nöthig, daß bey allen Staatsverfügungen gewiße **Abzeichen** zwischen den verschiedenen Klassen der Unterthanen angenommen werden, und hierzu scheinen die **Geburt** (in dem hiehergehörigen Sinne genommen) und der **äußere Wohlstand** am praktischbrauchbarsten zu seyn. Talentvolle Subjekte aus dem gemeinen Bürger- und Ge-

Gewerbsstande können durch eine zweckmäßige Bildung dem Staate weit nützlicher werden, wenn sie in dieser Klasse der bürgerlichen Gesellschaft verbleiben, als wenn sie durch das Studieren ihre Ansprüche erheben, ohne ihre wesentliche Verdienste jedesmal vergrößert zu haben. Es ist daher eine ganz irrige Meynung, wenn man ein gutes Talent, das vermöge seiner Lage und Umstände nicht zum Studieren gelangt, für verloren hält; denn der Staat verliert gewiß nichts dabey, wenn derjenige, welcher es in einer Wissenschaft oder schönen Kunst weit gebracht haben würde, bey einem gemeinen Gewerb oder Handwerke bleibt, weil sich auch hier seine Einsicht, seine Betriebsamkeit, sein Geschmack u. s. w. zum Vortheil des Ganzen auszeichnen wird.

§. 91. So wie nun bey dieser dritten Abtheilung der Churfürstl. Militärakademie wiederum eine dreyfache Absicht bezielet wird, so können hier ebenfalls die Mittel (der Unterricht) durchaus ganz gleichförmig seyn. Diese Allgemeinheit des Unterrichts in allen Abtheilungen der Akademie entspricht auch um so genauer den Gesinnungen des Durchlauchtigsten Stifters, als Höchstderselbe durchaus nicht die mindeste Beschränkung der natürlichen Freyheit, vermöge deren sich ein jeder in den Stand begeben kann, der seiner Neigung und Lage am zuträglichsten scheint, gestattet wissen will. Und wenn gleich bey dieser Abtheilung eine dreyfache Bestimmung der Zöglinge in der höchstlandesherrlichen Verordnung ausdrücklich angedeutet ist, so muß darunter keineswegs ein Zwang oder positive Vorschrift verstanden werden, indem es einem jeden unbenommen bleibt, nach seinem in der Churfürstl. Akademie erhaltenen Unterricht eine ihm beliebige Laufbahn zu wählen.

§. 92. Wie erheblich die Tüchtigkeit der Unterofficiere für eine Armee sey, erhellet aus der Erfahrung, da ein jedes Militärkorps, ob es sich gleich binnen wenigen Jahren in der gemeinen Mannschaft erneuert und meistens aus Rekruten besteht, dennoch an Brauchbarkeit und Güte keinem nachstehen wird, woferne es nur Veterane oder zweckmäßig gebildete Leute zu Unter-Officieren hat. Auf diesen beruhet großentheils, weil sie gleichsam der Grundstamm eines jeden Korps sind, der Geist und die Handhabung der Mannszucht, so wie auch bekanntlich die unmittelbare Abrichtung und Bildung der gemeinen Mannschaft. Es werden zwar durch langjährige Dienste und Erfahrung, durch Diensteifer, und gute Militärzucht der Obern ebenfalls auch aus der gemeinen Mannschaft tüchtige und rechtschaffne Unterofficiere erzielet; aber viele davon sind, wenn sie zu dieser Stufe gelangen, schon in einem Alter, daß bey einem beschwerlichen Felddienste nicht viel von ihrer Dauerhaftigkeit zu erwarten stünde, und dann ist ihre Anzahl auch so wenig hinlänglich, daß man sich oft genöthiget siehet, junge Soldaten ohne Erfahrung, bloß weil sie Lesen und Schreiben können, zu Unterofficieren zu befördern, obschon ihnen viele andere hiezu nöthige Eigenschaften mangeln.

§. 93. In der dritten Abtheilung der Churfürstl. Militärakademie wird nun der vorzüglichste Bedacht genommen werden, daß der Unterricht und die sittliche Bildung der darin befindlichen Zöglinge dieser ersten Absicht ein vollkommenes Genügen leiste, und die Churfürstl. Truppen allmählich mit einer guten Anzahl solcher Unterofficiere versehen werden, die nicht nur in allen Pflichten ihres Standes gründlich unterwiesen, sondern auch mit Eifer zu ihrer Ausübung mit wahrhafter Ambition und Militärgeiste erfüllt, und im Stande sind, durch Beyspiel und Lehre ein gleiches Bestreben unter die übrige Mannschaft zu verbreiten. Den wohlverdienten Soldaten wird die Hoffnung einer Beförderung hierdurch nicht im mindesten beschränkt; es läßt sich im Gegentheile erwarten, daß unter der Aufsicht und durch das Beyspiel jener in der Churfürstl. Militär-Akademie gebildeter Unterofficiere sich ihrer mehrere und besser, als bisheran, zu diesem Stande werden befähigen können.

§. 94. Die Bildung eines tüchtigen Unterofficiers ist an sich selbst schon für einen Land- und gemeinen Schullehrer ebenfalls vollkommen anpassend, und da dieses die zwote Bestimmung ist, die Seine Churfürstl. Durchleucht sich bey dieser 3ten Abtheilung zum gemeinnützigsten Gesichtspunkt genommen haben, so muß die Militärakademie sich die Vereinbarung derer zu jenen Absich-

ten führenden Mittel besonders angelegen seyn lassen. Es giebt keine physische, wissenschaftliche und sittliche Eigenschaft, die, wenn sie dem Unterofficiere unentbehrlich ist, dem Landschullehrer nicht gleichfalls sehr nützlich wäre, und so auch umgekehrt. Beyde sollen lehren, bilden. Beyden ist Kenntniß des menschlichen Herzens, Sanftmuth, Geduld, Entschlossenheit, Mäßigung, Ehrliebe u. s. w. nöthig. Daß das Landschulwesen in Bayern solcher Menschen bedürfe, ist nur allzugewiß; der Mangel an tauglichen Schullehrern macht es an vielen Orten zur Nothwendigkeit, über die moralischen Erfordernisse hinweg zu sehen, und das heranwachsende Landvolk, dessen zweckmäßige Bildung dem Staate wichtiger ist, als alle gelehrte Anstalten, solchen Leuten anzuvertrauen, die nur einigen Unterricht im Lesen, und Schreiben zu geben, im Stande sind. Diejenigen Zöglinge der dritten Abtheilung, welche sich nicht zum Militärstand entschliessen wollen, können also dem Staate als Landschullehrer die ersprießlichsten Dienste leisten.

§. 95. Bey jungen Leuten aus dem Bürgerstande tritt sehr oft der Fall ein, daß, wenn sie frühe zur Erlernung einer anständigen Profession gekommen wären, sie bereits in ihrem 15, bis 18ten Jahre aus der Lehre treten. Die meisten haben, außer ihrer Profession, all übrigen Unterricht entweder gänzlich versäumt, oder das wenige, was sie in ihrer Jugend von der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. erlernt hatten, während ihren Lehrjahren gänzlich vergessen. Wagen sie sich nun in diesem Alter und ohne alle sittliche Bildung in die Welt, so sind sie in allen Gefahren der Verführung, des Betrugs, und der Selbsttäuschung bloß gestellt. Leer an Kenntnißen, die ihrem Stande angemessen, und selbst zu ihrer Vervollkommnung in der erlernten Profession dienlich wären, können sie wieder sich selbst noch dem Staate und ihren Mitbürgern den Nutzen leisten, der bey einer zweckmäßigen Bildung von ihnen zu erwarten stünde. Daher die Beschränktheit des Gewerbfleißes, der Industrie und der Erfindungsgabe bey den meisten Professionisten und Gewerbsleuten; sie müssen bey den mechanisch erlernten Handgriffen und Formuln bleiben, weil sie in ihrem ungebildeten Verstande keine Hilfsquelle finden, und in sich selbst auch nicht Zutrauen und Entschlossenheit genug haben können, um ihrem Stande durch Verbesserungen, und Verfeinerungen von mancherley Art mehr Achtung Erheblichkeit und Gewinnst zu verschaffen. Auf solche Subjekte zielet die in der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 23. September ausgerückte dritte Bestimmung (nämlich Professionisten) wiewohl auch diejenigen nicht ausgeschlossen sind, welche keine Profession erlernt, und erst nach dem in dieser dritten Abtheilung erhaltenen Unterricht ihr väterliches, oder irgend ein anderes bürgerliches Gewerb, das keine zünftige Lehrjahre erfodert, antreten wollen.

§. 96. Nach dieser Erklärung der wahrhaft landesväterlichen bey der dritten Abtheilung der Churfürstl. Militär-Akademie zum Grunde liegenden Absichten wird es leicht seyn, einen zweckmäßigen Unterricht für diese Abtheilung anzuordnen. Da die aufzunehmende Zöglinge vermöge gnädigster Vorschrift 15, bis 18 Jahre alt seyn müssen, so wird sich erst nach einer vorgenommen Prüfung bestimmen lassen, ob ihre bereits erworbenen Kenntniße eine Classification **in Absicht auf den Unterricht** erheischen. Soviel ist indessen gewiß, daß ihre **Anzahl** eine Eintheilung **in Absicht auf die Ordnung** nothwendig mache; denn unmöglich kann ein Lehrmeister 136 Schüler, in einer Unterrichtsstunde versammelt, übersehen, und die Aufmerksamkeit so wie den Fortgang eines jeden beobachten. Diese **Eintheilung** kann aber ebenfalls nicht vorläufig erörtert werden, weil in Betreff der oben erwähnten, vielleicht erfoderlichen, Classification die Individuen vorerst bekannt seyn müssen. Wie sichs nun immer hierin verhalten wird, so ist auf jeden Fall die Erörterung dieses Punktes so leicht und praktisch, daß man, ohne dabey zu verweilen, mit der genauesten Hinsicht auf **Zeit, Zweck** und **Alter** die Gegenstände des Unterrichts in dieser dritten Abtheilung der Churfürstl. Militär-Akademie folgendermaßen auszeichnet.

A. Lesen. §. 97. Silben aussprechen, und geschriebene oder gedruckte Worte nacheinander hersagen können, heißt noch nicht lesen; aber dem ungeachtet ist dieser erste

erste Mechanismus wenigstens schon in soweit wichtig, daß man dabey einer fehlerhaften Aussprache zuvorkommen, und die Zöglinge an einen reinen Wortvortrag gewöhnen kann. Es ist hier nicht von Kindern die Rede; man hält sich Anfangs blos an die **Zeichen**, ohne sich in die **Sachen** einzulassen. Also deutlicher, reiner, bestimmter mechanischer Ausdruck ohne Provinzial-Dialekt, ohne Fehler der Sprachorgane; denn selbst **Natürlichstotternde** können sehr gut und sogar **schön** Lesen lernen. Dieser an sich geringfügig scheinende Unterricht darf nicht übereilt, und es müssen alle **jetzt gebräuchliche** Gattungen der **Druckzeichen** (diplomatische Leserey kömmt nicht in Frage) durchgangen werden, worunter sich bekanntlich auch **Schriftlettern**, oder solche Buchstaben, die den **gutgeschriebenen** gleich sehen befinden. — Es wird darauf zum

verständlich Lesen geschritten. Auch bey diesem Unterricht hat im Anfange bloßer Mechanismus den größten Antheil; denn vermöge der **Schriftzeichen** und Interpunktionen kann einer, ohne selbst die **Sachen** zu verstehen, für den Zuhörenden verständlich lesen. Hierin werden die Zöglinge geübt, damit sie die verschiedenen Eigenschaften der Interpunktionen und die darnach zu richtenden Biegungen der Stimme völlig kennen lernen.

Zum **richtig und deutlich lesen** sind die **Zeichen** nicht genug; man muß die **Sachen** verstehen. Hier kann und soll also der Unterricht im Lesen zugleich auch für den Verstand und das Herz fruchtbar werden. Jedoch bleibt das **Lesen** allein die Hauptsache, bis es die Zöglinge hierin zur Vollkommenheit gebracht haben, das heißt: wenn sie richtig accentuiren, und vermöge Tonabwechslung jedem Worte eines Redesatzes sein gehöriges Gewicht zu geben, die eingeschalteten Sätze von dem Hauptsatz zu unterscheiden, und dem Zuhörer nicht nur den Inhalt **ganz deutlich** zu machen, sondern auch einigen **Antheil** bey ihm zu erregen wissen. Diese sehr nützliche Kunst wird durchaus zu sehr vernachläßiget, und selbst von den sogenannten **studirten Leuten** sind die meisten außer Stande ihre eignen oder fremde Aufsätze auf solche **Art** zu lesen; ihr Vortrag gleicht dem ablaufenden Schlagwerk einer Uhr, und geht in gleichem Tone und Tempo unaufhaltbar fort, bis an das letzte Punktum. Eine gleiche Leseart bemerkt man nicht selten bey Publicirung der Höchstlandesherrlichen Verordnungen.

§. 98. Bey den beyden ersten Stufen des Leseunterrichts ist es an sich gleichgültig, welcher Inhalt dazu genommen werde; denn man siehet nur auf die Zeichen. In der Folge aber, wenn **Sachkenntniß** mit diesem Unterricht verbunden wird, erheischt die Auswahl der Lesebücher eine genaue Erwägung der bey dieser Abtheilung zum Grunde liegenden **Absichten**, und des **Alters** der Zöglinge. Ein guter Auszug der vaterländischen Geschichte und Erdebeschreibung, ein Lehrbuch von den menschlichen Pflichten, selbst der für Kinder im Druck erschienene Katechismus der gesunden Vernunft, eine praktische Logik für Nichtstudirende ꝛc. können hier sichern Nutzen gewähren. Um den mündlichen Vortrag zu verbessern, sollen die Zöglinge sehr oft angehalten werden, den Inhalt einer gelesenen Stelle kurz und deutlich herzusagen, und um sowohl ihr Gedächtniß nützlich zu beschäftigen, als auch ihrem Verstande einen immer brauchbaren Vorrath zu verschaffen, sollen sie praktische Vernunftregeln, Sittensprüche, und lehrreiche Vorschriften u. dgl. auswendig lernen. Es ist hier bey dem Leseunterricht noch anzumerken, daß die Zöglinge auch lateinische Buchstaben besonders aber allerley verschiedene **gute** und **schlechte Handschriften** fertig Lesen lernen müssen. Dieser Unterricht erhält alltäglich 2 Stunden.

B. Schreiben.

§. 99. Alle Zöglinge müssen nicht nur in den gewöhnlichen deutschen und auch in lateinischen Buchstaben **schön** Schreiben lernen, (und es gehörte ein Wunder von Stupidität dazu, um es mit diesem Mechanismus bey anhaltender Aufsicht und Uebung binnen 4 Jahren nicht so weit zu bringen) sondern auch eine **geläufige Handschrift** und reine **Ortographie** erlangen. Ohne methodischen Unterricht läßt sich die Rechtschreibung der Muttersprache durch praktische Anleitung und vorzüglich durch **eine darauf gerichtete Aufmerksamkeit beym**

Lesen recht gut erlernen. So wird es hierin mit den Zöglingen gehalten, und zur Uebung müssen sie, wenn sie bereits einige Fertigkeit erworben haben, sehr oft nach dem Dictiren schreiben. Ohne den fortwährenden Unterricht in der Schreibkunst zu unterbrechen, wird zur gehörigen Zeit zum Tabelliren geschritten, worin die Zöglinge nach militärischen Mustern so zu unterrichten sind, daß ein jeder von ihnen im Erheischungsfalle zur Verrichtung von derley Arbeit bey den Regimentern oder in der Hofkriegsraths-Kanzley gleich zu gebrauchen sey. Im Schreibunterricht bleibt man nicht bey der Buchstabenmalerey allein stehen. Die Zöglinge sind auch in der Verfassung solcher Schriftaufsätze, die in allen Vorhältnißen des gemeinen Lebens nöthig sind, gründlich zu unterweisen, als: Briefe, Kontos, Quittungen, kleine Berichte und Geschichtserzählungen (species facti) Militär-Rapports u. d. gl. Man solle sie hierin jedoch nicht nach gedruckten Exemplarien unterrichten; denn daraus entstehen ängstliche Zweifler, die sich in keinem Anliegen zu rathen wissen, wenn sie ihre gedruckte Formularien nicht bey der Hand haben; Kakadubien, die, wenn sie vier Zeilen geschrieben haben, drey davon wieder ausstreichen. Es fruchtet in einem solchen Unterricht mehr, wenn der Lehrmeister den ersten beßten Anlaß zum Stoff nimmt, und ihn unter den Augen der Schüler gleich bearbeitet. Solch ein Aufsatz geräth nun freylich nicht musterhaft; aber gleichviel, in der nächsten Unterrichtsstunde kann man ihn verbessern, und dieß kann desto wahrhaftere praktische Lehre werden. Dieses Fach B erhält ebenfalls 2 tägliche Unterrichtsstunden.

C. Rechnen. §. 100. Die gemeinen Rechnungsarten werden so durchgangen, daß man sich von jedem Zöglinge überzeugt halten kann, er habe sie auf das vollständigste gefaßt, und sey im Stande eine jede, auch die schwerste, darin mögliche Aufgabe fertig und richtig aufzulösen. Da nun hiezu hoffentlich nicht vier volle Jahre nöthig seyn werden, so schreitet man höher ohne jedoch in die Buchstabenrechnung einzugehen. Bey der Zahlenrechnung versteht sich die praktische Anwendung von sich selbst; aber die Zöglinge sollen auch in allerley Rechnungsformularien, als Sold-Brod-Munizions-Listen u. d. gl. unterrichtet werden; von gemeinen Kontos ist schon oben Erwähnung geschehen, und darunter sind auch Bau- und andere Handwerksüberschläge zu verstehen. Der Rechenkunst wird täglich eine Stunde gewidmet.

D. Geometrie. §. 101. Wie ungemein nützlich diese Kunst dem Land-Schullehrer sowohl, als dem Unterofficier sey, oder werden könne, liegt jedermann vor Augen. Es wird damit angefangen, wenn in den drey vorhergehenden Unterrichtsgegenständen bereits ein solcher Fortgang gemacht ist, daß die Zöglinge wenigstens mittelmäßig Lesen, Schreiben, und Rechnen können; denn der ganze geometrische Unterricht soll schriftlich und praktisch auf dem Papier, und auf dem Felde behandelt und vollendet werden, so, daß jeder Zögling sich sein geometrisches Handbuch mit den dazu gehörigen Zeichnungen eigenhändig verfertigen muß. Die Anzahl der Unterrichtsstunden läßt sich also noch nicht bestimmen.

E. Zeichnen. §. 102. Es ist hier von Situations-Plans, wie sie von dem Feldmesser verlangt werden, von Bau-Werk- und Zierrathenzeichnung, wie sie den meisten Professionisten, oder denen, welche von jenen Arbeiten lassen unentbehrlich ist, die Rede. Diejenigen, welche einen abzubildenten Arbeitsauftrag zu bestellen, und die, welche ihn auszuführen haben, werden es immer zu bereuen Ursache finden, daß statt der mündlichen Abrede, oder schriftlichen Kontrakts nicht eine getreue Zeichnung vorhanden sey, weil diese im strittigen Falle unläugbar dokumentirt, und da, wo beyderseitige Willkühr eintritt, gewißere Zufriedenheit verschaft. Diese Zeichnungskunst erhält 3 Unterrichtsstunden in jeder Woche.

§. 103. Es ist bey dieser Auszeichnung der Unterrichtsgegenstände von keiner Jahreseintheilung Meldung geschehen, weil in der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 23sten September in Betreff dieser Abtheilung keine bereits erworbene gewiße Kenntniße vorausgesetzt werden, und sich folglich auch der Punct nicht bestimmen läßt, von welchem der akademische Unterricht beginnen muß.

muß. Wollte man aber auch alle Zöglinge dieser Abtheilung als gänzlich unwissend annehmen, (welches in Rücksicht auf das Alter schwerlich eintreffen dürfte) so läßt sich vernünftiger Weise nicht zweifeln, daß die Zöglinge bey einer natürlichen Lernbegierde nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit die vorgeschriebenen Gegenstände gründlich erlernen, und den für die Staatswohlfahrt so unverkennbar heilsamen Absichten Seiner Churfürstlichen Durchleucht (§§. 93. 94.) entsprechen werden.

§. 104. Der stufenweise Fortschritt in den vorbemerkten Gegenständen geschiehet also nach dem Ermessen des Direktors, welcher den gesammten Unterricht dieser Abtheilung ebenfalls (wie oben §§. 19. 54.) nach dem vorgesteckten Ziele zu lenken hat, und daher alle dazu nöthigen Obliegenheiten durch öfteres Nachsehen, Prüfen, Beobachten und Zurechtweisung der Lehrer und Beywohnung mancher Unterrichtsstunden u. s. w. erfüllen muß. **Alltäglich** aber muß ein Professor der höhern Abtheilung zur **Aufsicht** bey der gegenwärtigen von dem Direktor ernannt werden, und solcher hat wenigstens einige Stunden mit Visitirung und den oben erwähnten Beschäftigungen in dem Gebäude dieser 3ten Abtheilung zuzubringen, und von dem Befund des Tages dem Kommandanten und Direktor Bericht zu erstatten. Eben so sollen auch diesem Professor am Ende seiner **Inspectionswoche** die Rapports über das Betragen, den Fleiß, Fortgang u. s. w. der Zöglinge (wie §. 75.) von den Lehrmeistern dieser Abtheilung abgestattet, und damit nach obiger Vorschrift (§. ibid.) verfahren werden.

§. 105. Damit nun jene überaus nützliche Bestimmung (§. 94.) desto sicherer und vollständiger erzielet, und von dieser dritten Abtheilung der Churfürstlichen Militärakademie dem Staate ganz tüchtige und tadelfreye Landschullehrer geliefert werden können, so sollen in dem 4ten und letzten Jahre des akademischen Unterrichts alle jene Zöglinge von der **besten Fähigkeit** und **Aufführung**, welche ihrem Vaterlande in diesem gemeinnützigen und achtungswerthen Stande dienen wollen, ausgewählet, und insbesondere durch gründliche Unterweisung in der **populären Lehrmethode** für Kinder in den gemeinen Ständen, und allen einem Landschullehrer nöthigen Eigenschaften vollends ausgebildet werden. Denn das Bedürfniß solcher Subjekte ist zu sichtbar, die **Rohheit** und unzählige schädliche Vorurtheile des Landvolkes und der dermalige Zustand der Landschulen beweisen zu deutlich den Mangel guter Schullehrer, als daß nicht mit Eifer und thätiger Verwendung diesem auf die gegenwärtige und künftige Generation sich erstreckenden Staatsübel abzuhelfen gesucht werden solle.

§. 106. Was die Stundeneintheilung betrift, so sollen derselben täglich nicht mehr, als 5, oder höchstens 6 dem ordentlichen Unterricht gewidmet, die übrigen aber zur Privatübung im Lesen, Schreiben, Rechnen, u. s. w. vornehmlich aber zur Erlernung des Militärdienstes und der Exercitien verwendet werden. Durch eine **alltägliche** Unterweisung und Uebung in den Stellungen, Bewegungen, Handgriffen, kurz, allen einem vollendeten Soldaten nöthigen Geschicklichkeiten müssen es die Zöglinge der dritten Abtheilung (da auch hier keine andere, als wohlgebildete und gesunde Jünglinge aufgenommen werden) so weit bringen, daß sie bey einer jeden Armee als musterhaft hierin dargestellt werden, und dieses kleine Korps überall, wo es auf den Versuch oder die Prüfung eines taktischen Lehrsatzes oder Gebrauches ankömmt, auf der Stelle die Erfahrung oder den Beweiß an Handen geben könne.

§. 107. Zu Vermeidung aller Unordnung und Kollision zwischen dem Unterricht, und dem Militärdienste ist dahin zu sehen, daß die Zöglinge nicht nach der einzelnen Tour, sondern Theilweise zur Wache kommandirt werden, so, daß nach dem dermaligen Garnison-Dienstreglement alltäglich der 4te Theil (34) Kadets sich im Dienste befinden. Es bleiben also 102 bey dem täglichen Unterricht, und diese können in 2 Klassen oder Eintheilungen geordnet werden, so, daß die Lehrmeister ihre 51 Schüler ganz wohl übersehen, (§. 96.) und diese wechselweise, oder zugleich in abgesonderten Zimmern zu dem vorgeschriebenen Unterricht gelangen können. Wäre es thunlich, daß die Wachehabenden

Cadets en Corps dienen könnten, ohne unter die übrige Mannschaft vermischt zu werden, so ist darauf der ernstliche Bedacht zu nehmen, theils weil sie die Freystunden auf der Wache selbst ungestört zu ihrem Unterricht einigermaßen verwenden können, theils auch aus andern erheblichen Ursachen.

§. 108. Aus der eben vorhergehenden Eintheilung ergiebt sich die Anzahl der bey dieser Abtheilung nothwendigen Lehrmeister, nämlich 2 für die Gegenstände A. (§§. 97. 98.) 2 Lehrmeister für den Unterricht B. (§. 99.) 1 Rechenmeister C. (§. 100.) 1 Lehrer der Geometrie D. (§. 101.) 1 Zeichenmeister E. (§. 102.) Von ihren Eigenschaften und Pflichten allhier zu handeln, scheint um so überflüßiger, als dieselben sich gröstentheils aus der Natur der Sache selbst, und aus denen bisheran festgestellten Absichten und Grundsätzen folgern lassen, auch all dasjenige was oben §§. 50. & seqq. von den Professoren gesagt worden, in soweit es hier anpassend ist, genau beobachtet werden muß, und endlich die mannigfaltige Aufsicht, welche über dieser dritten Abtheilung waltet, bey zweckmäßiger Leitung den beßten Erfolg verspricht.

§. 109. Die sittliche Bildung der Zöglinge beruhet ganz auf jenen bey den ersten Abtheilungen angenommenen Grundsätzen, nämlich **Religion und Ehre.** Die erhabne durch **göttliche Authorität sancirte** Moral der ersten enthält die beßten und für die **Menschen im allgemeinen wirksamsten** Beweggründe zum **gut handeln**, welches unstreitig der einzige Zweck aller Sittenlehre ist. Folglich hat auch die **wahre** Ehre dort ihre Urquelle. Es ist den Zöglingen begreiflich zu machen, daß es eben so viel Ehre bringe in einem Mittelstande ein rechtlicher, thätiger Mann zu seyn, als in einem höhern zu **glänzen**; daß **Gemeinnützigkeit** der einzige wahre Maaßstab des Verdienstes und der Ehre sey, daß also z. B. ein Landschullehrer, der dem Staate viele rechtschaffne, gewerbsame Unterthanen bildet, weit ehrwürdiger sey, als einer der eine brillante, heroische That vollbringt, die wenigen Menschen **nützt** ꝛc. ꝛc.

§. 110. Da die **Erziehung** in dieser Abtheilung durchaus und in allen Stücken ganz militärisch ist, so hat man sich auch in den Belohnungen und **Strafen** darnach zu richten. Das Alter der Zöglinge sowohl, als auch die Strenge des Militärdisciplin lassen jene Besorgniße, um derentwillen bey der höhern Abtheilung kein Avancement unter den Zöglingen erlaubt wird, (§. 65.) allhier nicht leicht statt finden. Es können also die **Beßtverdienten** in Fleiß, Fortgang und Conduite zu Unterofficieren befördert werden, jedoch dergestalt, daß diese Erhöhung nur einen Monat dauert, und alsdann nach Maaßgabe der Wochenrapports und monatlichen Konduitelisten zu einer neuen Beförderung geschritten wird, wobey aber auch die **vorherigen**, wenn sie sich dessen neuerdings würdig gemacht haben, bestättigt werden können. Diese Unterofficiere tragen zur Auchzeichnung einen dünnen (zum Schlagen untauglichen) Stock, und sind so wenig vom Unterricht und andrer Hausordnung zu dispensiren, daß sie vielmehr darin mit einem guten Beyspiel vorgehen sollen.

§. 111. Eine umständliche Vorschrift über **Ordnung, Genauigkeit, Reinlichkeit** u. d. gl. ist hier nicht nöthig; denn erstens ergiebt sich das alles von selbst aus den ersten Principien einer Militärerziehung, 2tens muß alles **hierin anwendbare** aus dem zweyten Abschnitt auf das Pünktlichste beobachtet werden, und 3tens hat ein zeitlicher Kommandant der Churfürstl. Militärakademie mit **vorzüglicher Verwendung** für die unabläßige Handhabung der Disciplin, Ordnung und innern Hauspolizey bey dieser dritten Abtheilung (wo übrigens die innere Oekonomie nach dem Kasernenreglement einzurichten ist) zu wachen.

§. 112. Was endlich die Pflichten und Obliegenheiten des Obern-Personale und aller zur Churfürstl. Militärakademie gehörigen Hausofficiere betrift, so werden der Kommandant und Direktor mit eignen nach dem Inhalt und Geiste des gegenwärtigen Planes verfaßten Instructionen versehen, die übrigen aber von ernannt beyden Obern zu ihren schuldigen Verrichtungen im allgemeinen und besondern angewiesen werden. Es sollen auch die Professoren sich wöchent-

ehentlich einmal unter dem Vorsitze des Kommandanten oder Direktors versammeln, und in gemeinsamer Berathschlagung all dasjenige beherzigen, was der gesammten Militärakademie ersprießlich, und zu ihrem dauerhaften Emporkommen wirksam erfunden werden kann. Das Protokoll bey diesen Versammlungen hat der Lehrer des Geschäftstyls zu führen; all übrige die Akademie betreffende Schriftaufsätze, Korrespondenzen, Berichte, Anfragen u. d. gl. haben der Kommandant und Direktor (je nachdem die Gegenstände in ihre beyderseitigen Ressorts einschlagen, jeder einzeln für sich; oder wenn es die Akademie im allgemeinen betrift, beyde zugleich) zu verfassen und zu fertigen.

Mit dieser gegenwärtigen nach dem vorhabenden wichtigen Endzweck wohl ermessenen Entwicklung der Hauptgrundsätze und der daraus hergeleiteten Vorschriften glaubt man der neuen, mit der Staatswohlfahrt so wesentlich verknüpften Anstalt eine dauerhafte Grundlage verschaft zu haben, und es kann dieser höchsten Orts genehmigte **Lehr- und Erziehungsplan nebst Vorschrift für die Churpfalzbayerische Militärakademie in München** dem dabey anzustellenden Personale zu Nachachtung, und dem gesammten Publiko zur willkührlichen Einsicht mitgetheilt, und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Nro. XLVI.

Die Einziehung doppelter Posten zu Nachtszeit, und durch diese zu verrichtende Patrouillen betreffend.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen zwar gnädigst gestatten, daß denen Statthaltern, Gouverneurs, und sonst distinguirten Personen, nach der bisherigen Observanz, doppelte Posten bey Tag gegeben werden mögen, befehlen aber anbey, daß nach dem Zapfenstreich ein Mann davon abgehen, und erst wieder nach der Tagwacht auf seinen vorigen Platz angestellet, und durch diese abgegangene Leute in der Nacht die Patrouillen zur Sicherheit deren Einwohner vermehret, die Schildwachten deren Platzmajors aber, wie es in der Residenzstadt München schon geschehen ist, völlig eingezogen werden sollen. Auch sollen überhaupts alle diejenige Posten, welche in der Nacht hindurch zur Sicherheit nicht nothwendig sind, während der Nacht abgehen, und nach dem Ermessen deren Gouverneurs respect. Commandanten entweder an andere Plätze, wo sie zur Erhaltung allgemeiner Ordnung, Ruhe, und Sicherheit mehr beytragen können, versetzet, oder zur Vermehrung der Nacht-Patrouillen gebraucht werden. Ferner sollen sämmtl. Feuer- und sonstige Piquets der Kavallerie während der Nacht entweder zu Fuß oder zu Pferde nach dem Gutbefinden der Gouverneurs respect. Commandanten zur Erhaltung allgemeiner Ruhe, und Sicherheit in denen Garnisonen zu patrouilliren angewiesen werden. Wornach sämmtliche Gouverneurs respect. Commandanten zu haften, und zu antworten haben sollen. Weiters befehlen Sc. Churfürstl. Durchl. sammentlichen Gouverneurs, und Commandanten auf das Nachdrücklichste, daß selbe zur Erhaltung allgemeiner Ruhe, und Sicherheit in ihren Garnisonen, dann zu einem guten Verständniß, und Eintracht zwischen den Civil- und Militär-Behörden alles mögliche anwenden sollen. Hauptsächlich aber sollen selbe allen gegründeten Beschwerden deren Magistraten, Bürgern, und Einwohnern vorzukommen suchen, sich in allen einschlägigen Fällen mit ihnen aufs Freundschaftlichste benehmen, und ihnen in all thunlichen Gelegenheiten auf Begehren jedesmal hülfreiche Hand darbiethen, auch sollen selbe ihre Untergebene zu einem höflichen und freundschaftlichen Betragen gegen die Civil-Behörden auf das nachdrücklichste anweisen. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath dahier zur weiters erfoderlichen Verfügung hiemit gnädigst bedeutet wird. München den 24. Sept. 1789.

Nro. XLVII.

Die neu errichtete Armen-Instituts-Deputation allhier.

Liebe Getreue! Wir haben in der gemeinnützigen Absicht einerseits den wahrhaft Bedürftigen Hülfe zu leisten, anderseits aber den so schädlichen Müssiggang abzustellen, und die Gassen-Bettler zur Arbeit anzuhalten, schon mehrere

rere höchste Verordnungen erlassen, und besonders unterm 2, * und 24. März dieses Jahrs, wegen Errichtung eines militärischen Arbeitshauses, und des damit verbundenen Armeninstituts an die Civil- und Militär-Behörden die nöthige Weisung gegeben. Da Wir nun diese bloß zum allgemeinen Wohl gereichende höchste Absicht ernstlich in Vollzug gebracht, und nach dem wohl überdachten Vorschlag unsers General-Majors der Cavallerie Titl. Chevalier von Thompson obbemeldtes Armeninstitut dermal vorzüglich in Unserer hiesigen Haupt- und Residenzstadt München in möglichster Bälde errichtet sehen wollen; So haben Wir vermög eines bereits unterm 25ten August abhin an Unser Oberlandesregierung allhier gnädigst erlassenen, und unterm 26ten Sept. abhin neuerdings bestättigten Rescripts zu Betreibung, und schleunigster Herstellung dieses so nützlichen Geschäfts, statt der allhier bestandenen bisherigen besondern Armen-Deputation Unsern Hofkriegsraths Präsidenten Titl. Grafen v. Daun, dann Unsern Oberlandesregierungs Präsidenten Titl. Grafen von Morawitzki, und Unsern geistl. Raths Präsidenten Titl. Grafen von Spauer, oder in Verhinderungsfalle an dessen Stelle Unsern geistl. Raths Vice-Präsidenten Titl. von Höfelin, Bischoff von Chersones, nebst noch zweyen Räthen von jeden der obigen drey Collegien, deren Ernennung jedem Vorstand überlassen wird, gnädigst ernennet, und denenselben in vollem Zutrauen auf ihre Einsichten, und Vaterlandsliebe die unumschränkte Ausführung dieses wohlthätigen Plans übertragen, dabey freygestellt, auch ein- und andere Abgeordnete von dem hiesigen Stadt-Magistrat nach gutbefinden jedesmal beyzuziehen. Diese Unsere gnädigste Entschließung wird hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit jedermann sich hiernach gehorsamst achten, und in allen einschlägigen Fällen, welche das hiesige Almosenwesen, den dießortigen Stadtbettel, und neu zuerrichtende Armeninstitut betreffen, sich an mehrgedachte Unsere bevollmächtigte Armeninstituts-Deputation geziemend wenden, sohin mit derselben unweigerl. Benehmen, und diesem hiesigen Institut bey allen Gelegenheiten nach möglichsten Kräften mitwirken möge, mit dem Beysatz, daß ihr allen Incorporations-Orten gelegenheitlich mittels Patent hievon Eröffnung machen lassen sollet. München am 1ten December 1789.

* Vid. Nro. antec. 25.

Nro. XLVIII.

Verbott einer falschen Allarme ohne gnädigstes Vorwissen.

Zur künftigen Verhütung aller auffallenden Beunruhigung der Bürgerschaft, und sonstigen Einwohner soll von nun an bey Nachtszeit unter dem Vorwand die Regimenter wegen der Genauigkeit im Dienst auf die Probe zu setzen, ohne dem Stadt-Magistrat wenigst eine Stunde zuvor Nachricht davon zu geben, keine falsche Allarme mehr gemacht werden. Auch solle bey schärfester Ahndung der Commandant in einer Residenzstadt, wo Se. Churfürstl. Durchleucht selbst anwesend sind, ohne Höchstderselben Vorwissen, und Befehl eine solche falsche Allarme, wie gestern Nachts in hiesiger Residenzstadt geschehen ist, eigenmächtig zu veranstalten, oder die Regimenter unnöthiger Weise bey Nachtszeit ausrücken zu lassen, sich niemal unterstehen. München den 23. Dec. 1789.

Nro. XLIX.

Die neu errichtende Vorschußkassa bey dem Churfl. Hofkriegsrath.

Seine Churfürstliche Durchleucht sind von dem schädlichen Wuchergewerbe unterrichtet worden, welches durch Ansichhandlung der Monat- und Quartal-Soldscheine in Höchstdero Residenzstadt mit Dero besoldeten Dienstpersonale allenthalben getrieben wird, und wodurch Dero Dienerschaft in Nothfällen auf ihre Soldscheine gegen Reichs- und Landes-Constitutionswidrige wucherliche Zinsengeld vorgestreckt wird. Diesem verabscheuungswürdigen Handel auf einmal zu unterdrücken, erklären Höchstdieselben hiemit gnädigst: 1mo. Vom 1ten Februar 1790. an, den Handel mit Monat- und Quartal-Soldscheinen Höchstdero Civil- und Militärdienstpersonen, durchaus für rechtsunkräftig, und unverbindlich

lich, also zwar, daß der Darleiher, wer er immer seyn mag, auf erwähnte Soldscheine, weder bey den landesherrlichen Zahlämtern etwas erhalten, noch vor Gerichte eine Rechtshilfe erlangen, vielmehr, wenn er sich meldet, auf der Stelle abgewiesen werden solle. 2do. Damit aber in dringenden Nothfällen Höchstdero Dienstpersonale, um mäßige Zinsen gegen Anweisung ihrer Besoldungen hinfür Hülfe finden möge: so haben Höchstselbe bey Dero Hofkriegsrath eine Vorschußkasse des Endeswillen errichten lassen, damit aus selber jedem landesherrlichen Dienstmanne, je nachdem er monatlich, oder quartalweis besoldet ist, auf seine Monat- oder Quartalsoldscheine (gegen Entrichtung eines einzigen Pfennings oder $\frac{1}{4}$ Kreuzers von dem geliehenen Gulden per Monat, welches jährlich 5 pro Cento ausmacht, ausserdem ohne allem Entgeld und Kosten) Vorschuß gemacht werden wird. 3tio. Der Entnehmer kann, wenn sein Sold monatlich, oder quartalweis fällt, seinen Sold auf ein Monat, oder Quartal (aber nicht auf länger) bey dieser Kasse borgen. 4do. Die über diesen Vorschuß auszustellenden Quittungen sollen nach anliegenden Formulare abgefaßt, und wenn der Entlehner geheurathet ist, von desselben Ehekonsortin mit unterschrieben seyn. 5to. Um aber die Vorschußkasse gegen alle, allenfallsige Gefährden in Sicherheit zu setzen, so ergehet hiemit der Befehl an alle landesämtliche Zahlämter allhier, an die Vorschußkasse ohne Verzug eine Liste all derjenigen Personen einzusenden, welche daselbst Gagen zu beziehen haben, mit Bemerkung, ob sie ledig, oder verheurathet sind, und wie viel Gage ihnen monatlich oder quartalweis festgesetzt seye; dann an welchen Tagen die Gage - Zahlungen vorgenommen werden. 6to. Jedesmal einen Tag vor den bey den Zahlämtern festgesetzten Zahlungen wird dann die Vorschußkasse die eingelaufenen Vorschußquittungen, nebst einem Totale über das ausgelegte Geld dem geeigneten Zahlamte übermachen, und den ausgelegten Betrag gegen Bescheinigung von da zurück erhalten; es wird also dadurch unmöglich, daß eine Dienstperson für ein Monat, oder Quartal Vorschuß annehmen, und zugleich gegen eine andere Quittung die Gage beym Zahlamte in Empfang nehmen könne. Welche dieses zu thun wagen würden, sollen als Betrüger criminalisch processirt werden. 7mo. Weil es aber doch möglich ist, daß von verschiedenen Dienstpersonen bereits mehrere Monat- oder Quartalsoldscheine gegen darauf geborgtes Geld an andere überlassen worden sind; so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht diese mit dem Rechte, so sie darauf erlangt haben, nicht verkürzen, sondern befehlen hiemit, daß alle jene, welche derley Monat- oder Soldscheine bereits in Handen haben, dieselben in Zeit von acht Tagen bey den einschlägigen Kassen vorweisen, und vormerken lassen, auch daselbst noch ihre Bezahlung erhalten sollen; alle andere aber sind in Gefolge des ersten Artikels als unkräftig erklärt. Nach Verfluß dieser acht Tägen haben die Zahlämter diese vorgemerkten Monat- oder Quartalscheine gleichfalls an die Vorschu:asse anzuzeigen, damit diese sich darnach regulieren könne. Damit nun jedermann sich nach dieser Verordnung richten, und vor Schaden und Strafe sichern möge, als befehlen Se. Churfürstlichen Durchleucht Dero Hofkriegsrath diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, zu affigiren, und in sämmtlichen Landeszeitungen, und öffentlichen Blättern einrücken zu lassen. München den 18ten Jäner 1790.

Quartals Soldvorschuß-Kassaquittung.

Quartals Soldvorschuß-Kassa-Quittung.

Ich N. N. Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern N. bekenne hiemit, daß ich bey dem Churfurstl. Hochlöbl. Zahlamte für das Quartal 17 einen Gehalt von fl. kr. zu beziehen habe; da aber dieser Quartalsgehalt auf mein gehorsamstes Ansuchen unterm heutigen von der Churfürstl. Vorschußkassa mit Gulden kr. vorgestreckt, und gegen Entrichtung eines Pfennings vom Gulden pr. Monat baar ausbezahlt worden ist; Als quittire ich erwähnte Vorschußkassa um diese fl. kr. hiemit in bester Rechtsform dergestalt, daß dieser Vorschuß mit Ende des Quartals von dem Churfürstl. Zahlamte wieder ausbezahlt werden, und diese Vor-

schuß-Quittung daselbst als Haupt-Quittung gelten solle. Alles getreulich, ohne Gefährde. München den 17

fl. kr.

Seiner Zeit zum Churfürstl. Zahlamte gehörig.

Monats Soldvorschuß-Kassaquittung.

Monats Soldvorschuß-Kassa-Quittung.

Ich N. N. Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern N. bekenne hiemit, daß ich bey dem Churfürstl. Hochlöbl. Zahlamte für das Monat 17 einen Gehalt von fl. kr. zu beziehen habe; da mir aber dieser monatliche Gehalt auf mein gehorsamstes Ansuchen unterm heutigen von der Churfürstl. Vorschußkassa mit Gulden kr. vorgestreckt, und gegen Entrichtung eines Pfennings vom Gulden pr. Monat baar ausbezahlt worden ist; Als quittire ich erwähnte Vorschußkassa um diese fl. kr. hiemit in bester Rechtsform dergestalt, daß dieser Vorschuß mit Ende dieses Monats von dem Churfürstl. Zahlamte wieder ausbezahlt werden, und diese Vorschuß-Quittung daselbst als Haupt-Quittung gelten solle. Alles getreulich, und ohne Gefährde. München den ten 17

fl. kr.

Seiner Zeit zum Churfürstl. Zahlamte gehörig.

Nro. L.

Besorgung der Churfl. Vorschuß-Kassa.

Seine Churfürstliche Durchleucht befehlen der unterm 18ten dieses wegen Errichtung einer Vorschußkassa erlassenen höchsten Verordnung zufolge hiemit gnädigst, daß bey Dero Hofkriegsrath dahier eine besondere derley Vorschuß-Kassa sogleich entrichtet, und von denen vorhandenen vorräthigen Geldern Ein hundert tausend Gulden hinein gelegt werden sollen. Die Obsorge über diese Gelder übertragen Se. Churfürstl. Durchleucht Dero Hofkriegszahlmeister Titl. Sartori, und ernennen demselben zugleich zum Kassier von dieser Vorschuß-Kassa. Der Churfürstl. Hofkriegsrath aber hat die Oberaufsicht über diese Kassa solchergestalt, daß derselbe den richtigen und ordentlich n Gang dieses Geschäfts besorgen, die von dem Kassier ordentlich zu führende Bücher öfters, auch unversehens, und wenigstens alle 3 Monate einmal durch Rechnungsverständige durchgehen, und einen förmlichen Umsturz der vorräthigen Gelder vornehmen zu lassen, bey befundener geringster Unrichtigkeit aber Sr. Churfürstl. Durchleucht ungesäumt die pflichtmäßig-berichtliche Anzeige machen solle. Jedoch sollen die von denen Zahlämtern einlaufende Listen des besoldeten Personale sorgfältigst aufbewahret, und geheim gehalten, und von Niemand als dem Kassier selbst, nicht einmal von dem Churfürstl. Hofkriegsrath eingesehen, und in Verwahr genommen werden. Wornach also der Churfürstl. Hofkriegsrath das erforderliche ungesäumt zu verfügen, sohin gedachten Titl. Sartori nach beyliegender Eidesformel auf die Kassierstelle zu verpflichten, dann nach Vorschrift obig gnädigster Verordnung, und beygehender Instruction zu diesem Geschäfte gehorsamst anzuweisen hat. München den 25. Jäner 1790.

Instruction für den Kassier der Vorschußkassa.

§. 1. Die zur Vorschußkassa gnädigst bestimmte Gelder sollen bloß zur Unterstützung derjenigen Churfürstl. Civil- und Militärdiener verwendet werden, welche eines Vorschußes auf ihre Monats- oder Quartalsscheine bedärfen; und darf bey unvermeidlicher Cassations-Strafe keine andere Verwendung oder Handel mit diesen Geldern gemacht werden.

§. 2.

§. 2. Der Kassier hat unter der Oberaufsicht des Churfürstl. Hofkriegsraths für diese Gelder ganz allein zu haften, und zu antworten, seine Rechnung darüber ordentlich zu führen, die überkommene Monats- und Quartalscheine nicht nur sorgfältig nach der Ordnung der betreffenden Zahlämtern aufzubewahren; sondern auch für jedes dieser Zahlämter ein eigenes Register zu führen, und in selbe die geeignete Scheine ordentlich einzutragen, sodann aber am Ende eines jeden Monats oder Quartals nämlich zur gewöhnlichen Zahlungszeit die vorgeschossene Gelder gegen Zurücklassung der Monats- oder Quartalsscheine bey denen einschlägigen Zahlungsämtern oder Kassen zu empfangen.

§. 3. Die von denen verschiedenen Zahlämtern überkommene Listen des besoldeten Personale hat gedachter Kassier auf das sorgfältigste zu bewahren, und niemand davon bey Calsations-Strafe etwas zu entdecken, oder sehen zu lassen.

§. 4. Schließlich hat der Kassier nicht nur allein all denenjenigen, welche einen Vorschuß begehren, auf das höflichste zu begegnen, sondern auch denenselben die gedruckte Monats- oder Quartalsscheine ohnentgeltlich zu verabreichen, und ihnen sogar solche auf Begehren zur Unterschrift der Ehegattinn nach Haus zu geben, wie auch auf verlangen die auszufüllende Rubriqen selbst einzuschreiben. München den 25. Jäner 1790.

Eidsformul eines Kassiers der Vorschuß-Kassa.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott ꝛc. ꝛc. Ihr sollet schwören, daß ihr als gnädigst aufgestellter Kassier der neuen Vorschuß-Kassa der höchsten Vorschrift gemäß Euere Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, die hiezu bestimmte Gelder mit aller Treue und Sorgfalt bewahren, und verrechnen, die äußerste Verschwiegenheit bey diesem Euch übertragenen Geschäft beobachten, die von denen Zahlämtern überkommende Listen des besoldeten Personalis sorgfältigst aufbewahren, und geheim halten, solche niemanden sehen lassen, oder etwas davon entdecken, auch außer der betreffenden Behörde niemanden diejenige entdecken, welche sich um Vorschuß melden, noch minder auf irgend eine Art der Ehre und dem guten Ruf derjenigen zu nahe tretten, welche sich häuslicher Umstände wegen einen Vorschuß zu begehren genöthigt finden, oder im geringsten jemand darum verächtlich ansehen, oder gleichgültiger begegnen wollet. Ferner sollet ihr schwören, und auf Euer Gewissen versprechen, daß ihr niemand gegen das höchste Interesse begünstigen, oder gegen Eure Pflichten verkürzen, sondern nach Eurer Vorschrift jedermann Gleichheitlich behandeln, auch dieses ganze Geschäft ohne mindesten Eigennutz besorgen, sohin von niemand, sey es, wer es wolle, das geringste Geschenk, in was es immer bestehen mag, und wenn es Euch auch aufgedrungen werden sollte, jemals weder mittel- noch unmittelbar annehmen, oder Euch für eine Quittung oder sonst vorkommende Bemühung im geringsten belohnen lassen wollet, sondern daß ihr diese Kassier-Stelle lediglich mit äußerster Accuratesse, genauester Verschwiegenheit, und ohne dem allergeringsten Eigennutz ganz der guten Sache wegen also besorgen, und vertretten wollet, wie es Eure Ehre, Pflicht, und Gewissen erfordern, und einem getreuen, redlichen, und vernünftigen Kassier Pflicht und Amts halber zustehet. Alles getreulich, und ohne Gefährde.

Nro. LI.

Der für die Staats-Diener bewilligte Vorschuß auf 2 Monat.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst vorgestellt worden, daß manche Dero Staatsdiener bishero in die Nothwendigkeit gesetzt worden, sich ihren Sold, ob sie solchen gleich monatlich beziehen, dannoch auf 2 Monate vorschießen zu lassen, und dieser Fall sich auch manchmal fernershin bey der neuen Vorschußkassa ereignen dürfte; So wollen Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst gestatten, daß dergleichen monatlich besoldeten der Gehalt auch mit 2 Monate, nämlich den laufenden, und nächstfolgenden Monat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung vorgeschossen werden dürfe, daß selbe für dieses 2te Monat,

jedesmal die Genehmigung ihres Vorstandes, oder sonstigen Behörde, worunter sie stehen, vor Empfang des Vorschußes beybringen sollen.

Uebrigens versehen sich Se. Churfürstl. Durchleucht das Dero Diener nicht nur von dieser gnädigsten Erlaubniß, ohne höchster Nothwendigkeit keinen Gebrauch machen, sondern auch für die Zukunft, wo möglich sich bestreben werden, ihre häuslichen Umstände so in Ordnung zu bringen, daß sie diesertwegen eines Vorschußes nicht mehr benöthigt, und mit ihren ordentlichen Gehalt von Monat zu Monat auszureichen im Stande sind. München den 12. Februar 1790.

Nro. LII.

Obsicht der Kordons-Mannschaft auf alle Bettler.

Nachdem in der hiesigen Residenzstadt der so lästig- als schändliche Bettel gänzlich abgeschaft ist, und schon wirklich Armen-Versorgungs-Anstalten mit dem besten Erfolge getroffen sind, auch Seine Churfürstl. Durchleucht diese so nützlich als nothwendige Einrichtung in der Folge auf dem Lande eben so wie in Städten verbereitet wissen wollen: So hat der Churfürstl. Hofkriegsrath der sämmtlichen Kordons-Mannschaft den schärfesten Befehl zu ertheilen, und einsweilen nachdrücklichst aufzutragen, daß selbe ihre Wachsamkeit auf die Bettler, und überhaupts auf das müßige und liederliche Gesinde nunmehr nach allen Kräften verdoppeln, alle dergleichen Leute auf Betretten sogleich arretiren, und selbe gegen einen auszustellenden Empfangsschein der einschlägigen Civil-Obrigkeit ohne weiters extradiren solle. Im Fall aber noch über dieses die Civil-Obrigkeit für nothwendig finden sollte, dergleichen Gesinde, wenn es Ausländer, über die Gränzen, oder sofern es Innländer sind, in ihre Heimath zu verweisen, so hat sich die Kordons-Mannschaft hierzu unverweigerlich gebrauchen zu lassen, und diese verwiesene Bettler und Vagabunden nach einer von der Civil-Obrigkeit erhaltener schriftlicher Weisung und Marschroute, dann von selber für dergleichen Gesinde auszuwerfenden, und dem transportirenden zuzustellenden täglichen Verpflegung von Station zu Station nach Umständen entweder über die Gränzen, oder in ihre Heimath zu transportiren. Ferners soll der Kordons-Mannschaft ernstlich aufgetragen werden, daß selbe auch die Hirten auf denen Feldern, welche statt auf ihre Wayde Acht zu geben, die vorbeyfahrende Reisende auf denen Strassen mit Bettlen verfolgen, so wie auch die Kinder in denen Dorfschaften, welche denen schon bestehenden höchstlandesherrlichen Verordnungen gerade entgegen zur öffentlichen Schande der Nation, und zum allgemeinen Aegerniß der Fremden die Wägen der Reisenden ganze Strecken weit mit Winseln und Betteln begleiten, arretiren, und der Obrigkeit oder dem Vorstande des Dorfs übergeben, überhaupts aber auf alle Bettler und Landstreicher, sie mögen Kinder, oder Erwachsene seyn, ein scharfes und obachtsames Aug haben solle. München den 18ten Febr. 1790.

Nro. LIII.

Regulativ wegen den Volontairs.

Da sich öfters der Fall ereignet, daß junge Leute, welche sich in der Folge dem Militärstande zu widmen gedenken, um sich bis zu ihrer völligen Anstellung gehörig zu bilden, und in militärischen Diensten zu üben, dann aus mehr anderen Beweggründen bey den Regimentern als Volontairs zu dienen suchen; so erlauben Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst, daß sowohl bey Dero Cavallerie- als Infanterie-Regimentern von den commandirenden Officiers dergleichen Leute unter folgenden Bedingnißen als Volontairs ohne all weitere Anfrage angenommen werden können. 1mo. Darf keiner als Volontaire angenommen werden, der nicht wenigst 5 Schuh 1 Zoll rheinländisches Maaß in der Größe hat, und dessen Alter, Gesundheitsumstände, und Körperbau nicht ganz zum Militärdienste tauglich sind. 2do. Darf keiner anders, als wie ein Gemeiner, angenommen, und verpflichtet, als ein solcher in den Listen geführt, gekleidet, bezahlt,

zahlt, und zum Dienste angehalten werden; nur in den Asent-Scheinen, und in den Zahlungslisten soll seinem Name das Wort Volontaire beygesetzt seyn. 3tio. Kann kein Volontaire weder zum Unter-Officier, noch zum Gefreyten befördert werden, wenn er sich nicht ehevor zur Kapitulation auf die schon bestimmte Jahre einläßt; so soll auch keinem gestattet seyn, unter was immer für einem Vorwande Unter-Officiers- oder Gefreyterdienste zu verrichten, wenn er nicht förmlich, als ein solcher angestellet ist: sondern jeder Volontaire muß bloß zum gemeinen Mannsdienste und zwar immer nach seiner Tour angehalten werden. 4to. Sollen die Volontairs weder von Seite der Officiers, noch der gemeinen Leute auf eine besondere Achtung einigen Anspruch zu machen haben; doch können die Officiers außer Dienst mit ihnen nach ihrer Geburt, und guen Conduite freundschaftlich umgehen, und sie in ihre Gesellschaft aufnehmer. 5to. Haben die Regiments commandirenden Officiers bey Aufnahme der Volontairs vorzüglich darauf bedacht zu nehmen, daß nur bekannte und bereits dienstfähige Leute, keineswegs aber Kinder, oder Avanturies angestellet, sondern dazu Leute vom Stande, und Distinction, oder gute Bürgers- und Bauerssöhne, vorzüglich aber solche, die wegen dem Verlurst ihrer Eltern, oder sonstigen Unglücksfällen vielleicht nicht gleich eine andere Unterkunft zu finden wissen, angenommen werden. 6to. Sind die Volontairs gleich der übrigen gemeinen Mannschaft in den Kassernen unterzubringen; doch soll es ihnen auch erlaubt seyn, ausser denselben bey ihren Eltern, Verwandten, oder andern guten Freunden zu logiren, in welchem Falle sie aber für ihr Quartier selbst zu sorgen, und vom Regimente keinen Service zu fordern haben. 7mo. Ist es den Volontairs auch erlaubt, wie die übrigen gemeinen Leute, auf Urlaub zu gehen, wo sie dann eben so als Beurlaubte bey den Regimentern zu betrachten sind: aus besonderer gnädigster Rücksicht aber dörfen sie ihre sämmtliche Montursstücke mit sich nehmen, wenn sie für die frühere Abnützung derjenigen die Rata vergüten werden, welche sie gleich den übrigen Gemeinen hätten zurücklassen müssen. 8vo. Können auch diejenigen Volontairs, welche sich in Loco mit andern Geschäften oder Arbeiten auf einige Zeit Verdienst zu erwerben suchen, nach Gutbefinden ihrer commandireden Officiers als Freywächter in den Listen geführt, und in allem Betracht als solche behandelt werden. 9no. Sollen die Volontairs niemals ein Handgeld erhalten, dagegen wird und muß ihnen auf ihr Verlangen der Abschied jedesmal unentgeldlich zugestellt werden; doch haben sie in diesem Falle alle Monturs-Rata zu vergüten, wenn sie ihre Montursstücke für sich behalten wollen, oder wenn selbe vor ihrer gänzlichen Verfallzeit in unbrauchbarem Stande zurückgeliefert werden. München den 22. April 1790.

Nro. LIV.

Die zwote Abtheilung der Militär-Akademie betreffend.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben seit der Formirung Höchstihrer Militärakademie die an sich schon einleuchtende Nothwendigkeit eines solchen Instituts nicht nur mehrfältig bestättigt gefunden, sondern der bereits wahrnehmende Fortschritt der aufgenommenen Zöglinge im Unterricht und in der sittlichen Bildung verspricht dem gesammten Staate, den höchstlandesherrlichen Absichten gemäß, die heilsamsten Folgen. Es offenbaret sich indessen aus den eingereichten unterthänigsten Bittschriften, und sonstigen Aeußerungen der Eltern der allgemeine Wunsch, daß auch solche Knaben, welche das 13te Jahr schon überschritten, und das 15te noch nicht erreicht haben, um so eher in diese Lehr- und Erziehungsanstalt zugelassen werden möchten, als diese wichtige Epoche des Jugendalters die für sich zwecklose Privaterziehung sehr beschwerlich macht, und bey sonstigen öffentlichen Schulanstalten, wo im allgemeinen nur auf das wissenschaftliche gesehen wird, die Vernachläßigung der sittlichen Kultur zu besorgen stehe. Gleichwie nun Se. Churfürstl. Durchleucht stets jedem gerechten, und für das ganze heilsame Verlangen Höchstihrer Unterthanen mit landesväterlicher Huld gern entsprechen, so finden sich Höchstdieselbe in Rücksicht jener Gründe, und damit kein Zeitraum des jugendlichen und lehrfähigen Alters von der Erziehung und

dem Unterricht in der Churfürstl. Militärakademie ausgeschlossen sey, zu der Verfügung gnädigst bewogen, daß die zwote Abtheilung * gedachter Akademie in der Elevenzahl verdoppelt, und anstatt 32 ihrer 64, und zwar vom 11ten bis in das 15te Jahr einschlüßlich aus allen Ständen ohne Unterschied angenommen werden sollen. In Betreff der ersten und dritten Abtheilung aber hat es bey der in Bestimmung des Alters erlassenen gnädigsten Vorschrift seyn unabänderliches bewenden, und Se. Churfürstl. Durchleucht befehlen nochmals ernstlich, daß niemand eine mit der gnädigsten Vorschrift nicht vollkommen übereinstimmende Bittschrift einzureichen sich unterfangen soll. München den 24. April 1790.

* Vid. Nro. antec. 45.

Nro. LV.

Forum der Verheurathe-ten in den Soldaten-stand tretten-den Personen.

Gleichwie Seine Churfürstliche Durchleucht bey Einführung des neuen Kriegs-Systems nicht nur die höchstlandesväterliche Absicht gehabt haben, den Militärstand durchgehends zu verbessern, sondern auch vorzüglich denselben auf den bürgerl. anwendbar zu machen, und diese beeden Stände, welche einen gleich wichtigen Endzweck für das gemeine Beste haben, in allen Fällen, wo dieser Endzweck durch Disharmonie, und daraus entstehende Collisionen verfehlet werden könnte, freundschaftlich miteinander zu vereinigen: So wollen auch Se. Churfürstliche Durchleucht keineswegs gestatten, daß einige verheurathete, und ansäßige Unterthanen, welche sich in der Absicht auf eine oder die andere Art anwerben lassen, um sich ihrem Foro civili zu entziehen, ihre sträfliche Absicht erreichen sollen. Höchstselbe befehlen also hiemit gnädigst:

1mo. Sollen alle dergleichen mit Beybehaltung des Bürgerstandes in den Soldatenstand trettende Unterthanen, so lange sich dieselben bey ihren Regimentern befinden, in allen und jeden Vorfällen ganz allein der Militär-Jurisdiction unterworfen seyn.

2do. Während ihrer Urlaubszeit, und Abwesenheit vom Regimente aber sollen selbe in allen Ereignissen, und kleineren Verbrechen, welche keine schwere Leibsstrafe nach sich ziehen, gänzlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden; doch sind selbe niemals mit Stockstißen, oder Karbatschstreichen, sondern in derley kleineren Vergehungen mit andern bemessenen Strafen zu belegen.

3tio. Im Falle sich jedoch solche Vorfälle ereignen sollten, wobey es auf Ehre, Leib, und Leben ankömmt, so sollen dergleichen verheurathete und ansäßige Unterthanen ohne Unterschied, ob sich der Vorfall während der Dienst- oder Beurlaubszeit ereignet hat, zu ihren geeigneten Regimentern geliefert, und dort militärischen Gesetzen nach abgeurtheilet werden.

4to. Die Weiber, und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern, und Vätern in der Garnison leben, bleiben wie sonst der militärischen Jurisdiction unterworfen. Die Weiber, und Kinder der Soldaten aber, welche auf dem Lande, auf ihrem Grund und Boden, Haus und Hof, oder sonst ansäßig sind, und leben, sollen auch in Criminal-Fällen der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen bleiben.

5to. Versteht sich von selbst, daß dergleichen Soldaten, welche zugleich Bürger, Bauern und Unterthanen sind, in dem fortdauernden vollen Genuße aller ihrer bürgerlichen Nutzbarkeiten, und alles desjenigen belassen werden sollen, was ihnen nach Verschiedenheit ihres beybehaltend währenden Bürger-Beysaßen- oder Bauernstandes entweder schon wirklich zugefallen ist, oder mit der Zeit zufallen könnte, auf der anderen Seite aber, auch zu verhältnißmäßiger Mittragung aller herrschaftlichen und gemeinen Real- und Personal-Praestationen ohne Unterschied angehalten werden müssen. Doch sollen selbe

6to.

6to. So lange sie sich auf Befehl im Garnisons-Dienst befinden, von den in dieser Zeit sie allenfalls treffenden Handfrohnden oder Schaarwerken (ohne solche in Geld ablösen zu müssen) befreyt bleiben, welche Befreyung aber auf den Fall keineswegs Platz greifen soll, wenn sie sich nicht auf Befehl, sondern aus eigner Wahl zum Regimente begeben: weil sonst derley Unterthanen bey etwa eintrettenden schweren, und anhaltenden Handfrohnden, oder Schaarwerken dadurch Gelegenheit finden würden, sich nach eigner Willkühr davon zu entledigen, und die Last denen übrigen Unterthanen allein aufzubürden. Weßwegen auch sämmtliche Regiments- Compagnie- Commandanten dergleichen Mißbräuche auf keine Weise begünstigen sollen.

7mo. Die Jurisdiction über die Real-Güter derley Soldaten, soll wie sonst der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unbenommen bleiben.

8vo. Alle übrige Beurlaubte, sie mögen verheurathet und ansäßig seyn oder nicht, sollen während ihrer Urlaubszeit gleichfalls in den oben bemerkt kleineren Verbrechen dem Foro civili untergeben seyn. Doch haben sämmtliche Civil-Stellen

9no. Wenn derley Beurlaubte und Soldaten zu ihren Regimentern abgehen, im Falle selbe kleine Excessen gemacht, und darüber abgestraft worden seyn sollten, hievon summarische Notiz an die einschlägigen Regimenter zu ertheilen. Welch höchstlandesherrliche Verordnung aller Orten geziemend zu affigiren, und zu publiciren, sofort hiernach gehorsamst sich zu achten ist. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 1. May 1790.

Nro. LVI.

Von auswärtigen Rekruten-Transports.

Da Seine Churfürstliche Durchleucht schon öfters vernehmen mußten, daß bey den Civil-Stellen mit Visitir- und Examinirung deren auswärtigen Rekruten-Transports verordnungswidrig verfahren, und dadurch schon zu mehrfältigen Beschwerden Anlaß gegeben worden ist. So hat der Churfürstl. Hofkriegsrath sämmtlichen hierländischen Civil-Obrigkeiten per Circulare aufzutragen, daß selbe die Examinirung deren auswärtigen Rekruten-Transports jederzeit in Beyseyn ihrer Commandirten in möglichster Kürze, und ohne besonderer Weitläufigkeit, doch mit ernstlicher Verwarnung die lautere Wahrheit zu sagen, vornehmen, und auf das genaueste ausforschen, sofort wenn sich ein- und anderer als ein diesseitiges Landeskind, oder Deserteur darunter vorfinden, oder selbst angeben würde, demselben bedeuten sollen: daß er von seinem auswärtigen Engagement, wenn seyn Angeben wahr befunden wird, losgezählt, sofern aber durch die Untersuchung sich solches nicht bestättigen sollte, er alsdann der Werbung wiederum zurückgestellet werden würde. Uebrigens ist zwar bey dergleichen Vorfällen jedesmal pflichtmäßige Rücksicht auf das höchste Interesse zu nehmen, bey Abnahme aber eines solchen Deserteurs oder Landeskind, das bey selbem noch vorfindige Handgeld, wie auch entbehrliche herrschaftliche Montursstücke denen Commandirten gegen Quittung jederzeit zurückzugeben, und selbigen mit gehörigem Anstand, Höflichkeit, und Achtung zu begegnen, damit Se. Churfürstl. Durchleucht künftiger Klagen entübriget seyn mögen. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur weitern Verfügung an die betreffende Civil-Obrigkeiten gnädigst bedeutet wird. München den 6ten May 1790.

Nro. LVII.

Von den Protocollen über die eingebrachten Arrestanten.

Gleichwie Se. Churfürstl. Durchleucht durch den errichteten Militär-Cordon, und die demselben ertheilte Instruction alles anzuwenden gesucht haben, das Land von Müßiggängern, Excedenten, und allem liederlichen Gesindel rein

zu erhalten, und die Ruhe, und Sicherheit Höchstdero lieb- und getreuen Unterthanen, und ihres Eigenthums auf das väterlichste zu schützen; so sind auch Höchstdieselben fest entschlossen, zu fortdauerend wirksamer Erhaltung dieses gemeinnützig, und allgemein wohlthätigen Werkes von Zeit zu Zeit die treffendsten Maaßregeln zu ergreifen, und da es bey diesem Geschäfte nebst andern vorzüglich darauf ankommt, genau zu wissen, ob die Militär-Cordons-Patrouillen ihre Schuldigkeit bey Arretirung verdächtiger Leuten zweckmäßig verrichten, und ob sie von den einschlägig Churfürstlich, und Ständischen Gerichtsstellen hinlänglich in ihrem Dienste unterstützet werden, denn was mit den eingebrachten Arrestanten für Vorkehrungen geschehen; So verordnen Selbe hiemit gnädigst, daß

1mo. Bey jeder Churfürstlich, und Ständischen Gerichtsstelle nach dem sub lit. a anliegenden Formulare ein Protocoll gehalten, und nach den gemachten Rubriquen jederzeit bey Einlieferung eines Arrestanten eingetragen werden solle. a) Der Nr. der Arrestanten, wie sie nacheinander eingebracht werden, diese Nri. sollen jedes Vierteljahr vom 1ten anfangen, und bis zu Ende des Vierteljahrs ordentlich durchlaufen. b) Jahr, Monat, Tag, und Stunde, wann der Arrestant eingeliefert worden. c) Name, Karakter, Regiment, Escadron, Kantonierungs-Quartiere des Cordonisten, der ihn geliefert hat. d) Name, und Beschreibung des Arrestanten selbst, nach seinen Geburtsort, Religion, Stand, respective ob er ledig, oder verheurathet, Alter, Profession, Größe, Haare, Gesichtsfarbe, und Kleidern. e) Ort, Zeit, und Ursache der geschehenen Arretirung. f) Anmerkung, was dem Arrestanten von dem Cordonisten, an Geld, Effecten, und Attestaten abgenommen, und eingeliefert worden ist. g) Kömmt jedesmal seiner Zeit nach gemachter Untersuchung zu bemerken, was mit dem Arrestanten Gesetz- und General-Mandatmäßig verfügt, wie er abgestraft, oder wohin weiter übergeben worden sey, u. s. f.

2do. So oft nun ein Cordonist einen Arrestanten einliefert, so hat der Beamte des einschlägigen Gerichts, oder dessen Stellvertreter sogleich die Rubriquen a bis f einzutragen, und nach dem sub lit. B anliegenden Formulare dem Cordonisten einen Einlieferungsschein von ihm Beamten unterschriebener mit dem nämlichen Inhalte dergestalten zu verabreichen, daß der Nr. des Einlieferungsscheins mit jenem des Protocolls genau übereinkommt; Sollte über all dieses bey einem Arrestanten in diesem Lieferscheine noch etwas besonderes anzumerken seyn, so ist dieses von dem Beamten auf dem Rücken des Lieferscheins schriftlich vorzutragen, und von selben gleichfalls zu unterschreiben.

3tio. Die Cordonisten haben diese Einlieferungsscheine an ihre commandirende Ober- und Unterofficiers, diese mit Rapport an ihre Regiments-Commandanten, und diese mit Schluß jeden Vierteljahrs an den commandirenden General des Cordons einzuschicken, welcher dann das Totale von den vier Regimentern des hierländischen Cordons zum Churfürstl. Hofkriegsrath unmittelbar einzubefördern hat.

4to. Eben so schließen die Ständische Hofmarktsgerichte mit Ende jeden Vierteljahrs ihr tabellarisches Protocoll, und senden es dem Churfürstl. Gericht, dem sie incorporirt sind, zu, von wo aus diese Protocolle sodann nebst dem Churfürstl. gerichtlichen Protocoll zur Churfürstl. Ober-Landesregierung berichtlich eingesendet werden. Die gefreyten Herrschaftsgerichte senden ihre Protocolle unmittelbar dahin, doch haben alle diese Stellen von diesen Protocollen zu ihren eigenen Gebrauch Abschriften zurück zu behalten, und wenn ein Vierteljahr kein Arrestant eingeliefert worden seyn sollte, nichts destoweniger eine Fehlanzeige einzusenden.

5to. Sind nun nach Schluße jeden Vierteljahrs bey Churfürstlichen Ober-Landesregierung, und Churfürstl. Hofkriegsrath die gehörigen Berichte von den untergebenen Stellen dießfalls vollständig eingelangt, dann haben beede diese Stellen (um zu sehen, ob von Seiten des Militär- und Civil-Standes die anbefohlene Schuldigkeit genau beobachtet worden sey) mittels Abgeordneten zu-

sammen

sammen zu treten, die von den Cordonisten erhaltenen Zeugniße mit den gerichtlichen Protocollen zu vergleichen, über die zum Beßten des Landes, und Steuerung aller Unordnungen, zu treffenden Verfügungen Berathschlagung zu pflegen, und dann bey ihren Collegien darüber die bemessenen Vorträge zu machen, wovon sodann der Erfolg jedesmal vom Churfürstl. Hofkriegsrath der Cordons-Commission zu communiciren ist. Der Anfang dieser Protocolle und Lieferscheine ist von Seite der Gerichter mit 1ma July 1790. zu machen.

6to. In denen Herzogthümern Neuburg, und Sulzbach aber, wo ein förmlicher Zusammentritt mittels Abgeordneten von der Civil- und Militärbehörde der Entfernung wegen nicht wohl statt haben kann, sollen die von denen dortigen Gerichtern verfertigten Protocollen jedesmal von denen Beamten an ihre geeignete Regierungen eingesendet, und von diesen der hiesigen Ober-Landes-Regierung nebst ihren allenfalls dabey nothwendig findenden Bemerkungen von Zeit zu Zeit communicirt werden. Seine Churfürstl. Durchleucht versehen sich der getreuesten, und genauesten Befolgung dieser zu besserer Vollführung des Geschäftes abzweckenden Verordnung, und werden die Saumseligen, und Uebertreter mit angemessenen Strafen belegen zu lassen wissen. Wornach sich dann alle und jede Unsere gerichtisch- dann ständisch- und herrschaftliche Beamte, und Orts-Obrigkeiten pflichtmäßig zu achten haben. München den 11. Juny 1790.

Nro. LVIII.

Instruction vor die Militärische Arbeitshäuser, und Montur-Magazins-Aemter.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht gnädigste Willensmeynung dahin zielet, daß die zu München und Mannheim mit dem beßten Erfolg bereits errichtete Militär-Arbeitshäuser nach und nach in den Stand gesetzet werden sollen, daß aus ersterem das gesammte in dahiesigen, und aus dem Mannheimer das in der Churpfalz am Rhein sowohl, als in den Gülch- und Berger-Landen bestehende Militäre mit allen erfoderlichen Kleidungsstücken versehen werden können, mithin diese Arbeitshäuser von einem sehr weitschichtigen Umfang, und der Geld-Umsatz sehr beträchtlich, folglich pünktliche Ordnung mit Abschneidung ohnnützer Weitläufigkeiten höchst nothwendig wird; so verordnen Höchstdieselbe

1mo. Daß beyde Arbeitshäuser auf einen gleichen Fuß geführt, mit denselben die zeithero dahier und zu Mannheim besonders geführt wordenen Monturs-Magazins, vereiniget werden, mithin beyde unter dem Namen **Militär-Arbeitshaus, und Monturs-Magazins-Amt** bestehen sollen, folglich müssen die in den Monturs-Magazins vorhandene Requisiten in ein ordentliches Inventarium gebracht, dem treffenden Arbeitshause übergeben, und von diesem in Einnahme nachgewiesen werden.

2do. Solle diesen beyden Arbeitshaus- und Monturs-Magazinsämter von Zeit zu Zeit zu Anschaffung des erfoderlichen Materialis dann Bezahlung der Besoldungen, Arbeitslöhner, und sonst angemessene Verlagsgelder, aus den geeigneten Kriegs-Kassen angewiesen, diese sowohl als jene Gelder, welche von den Regimentern für erhaltene Requisiten bezahlt, oder von verkauften Fabrikaten erlöset werden, in eine besondere Amtskassa unter dreyfachen Schloß geleget, das geeignete daraus bezahlt, und darüber alle Jahr nämlich mit dem letzten December abgeschlossene ordentlich und richtige Rechnung dem Churfürstl. Hofkriegsrath abgeleget, und solche mit beygefügten halbbrüchig geschriebenen Bericht per enveloppe eingeschickt werden, wovon jedoch jenes, was das Armen-Institut betrift, abgesondert bleiben, und besonders an dieses verrechnet werden muß. Nicht minder solle mit Ende jedes Monats eine Billance über Einnahm und Ausgab des Materiale sowohl, als Pecuniale zum Churfürstl. Hofkriegsrath in duplo übergeben, und eine davon sodann der Buchhalterey, die andere aber dem Oeconomie-Departement zum Gebrauch zugeschlossen werden.

3tio. Sollen bey jedem Arbeitshause ein oder mehrere Staabsofficiers als Commissairs, ein Hauptmann, oder Lieutenant als Inspector, und zwey Verwalter respect. Buchhalter mit erfoderlichen Schreiber angestellt werden. Als Commissairs werden ernennt zu München Oberst-Lieutenant von Thiboust vom 1ten Grenadier-Leibregiment, und Oberst-Lieutenant Hermann des 1ten Chevauxlegers-Regiments. Zu Mannheim obgedachter Oberst-Lieutenant Hermann, und Oberst-Lieutenant von Scherer des 2ten Fußilier-Regiments. Diese beyde Arbeitshäuser aber sollen einsweilen unter der Oberaufsicht des Chur-fürstl. General-Major der Kavallerie, und General-Leib-Adjutant Titl. Chev. von Thompson stehen. Als Inspectoren zu München Ober-Lieutenant Freyherr von Kleist des 1ten Grenadier- und Leibregiments. Zu Mannheim aber ist ein tüchtiges Subject auszuwählen, und in Vorschlag zu bringen. Als Verwalter zu München der bisherige Kasernen- und Magazinsverwalter Strobel, und ehemaliger Waisenhaus-Pflegvater Halbur. Zu Mannheim der bisherige Magazins-Verwalter Palm, und der zeitherige Verwalter Graf. Letztere die Verwaltere nämlich behalten ihre bisherige Besoldung, welche denselben aus den Arbeitskassen zu zahlen sind. Erstere aber die Commissairs und Inspectorn bleiben mit ihren Rang gemessenen Gagen bey ihren geeigneten Regimentern stehen. Die Commissairs, und in ihrer Abwesenheit die Inspectores haben alle Berichte, und von den Arbeitshäusern an die Regimenter erlassen werdende Antwortschreiben zu unterschreiben. Sie haben einen Schlüssel von der Amts-Kasse, müssen daher bey der wöchentlichen Zahlung zugegen seyn, und ohne derselben Vorwissen darf keine Zahlung gemacht, überhaupt im Arbeitshause nichts vorgenommen werden. Die Inspectorn müssen täglich Vor- und Nachmittag ins Arbeitshaus gehen, aller Orten fleißig nachsehen, daß Thätigkeit, Fleiß und Ordnung in allen Theilen erhalten werde: Was dieselbe zufolge der getroffenen Einrichtung und Verordnungen unrecht finden, entweder auf der Stelle verbessern, und abschaffen, oder nach Umständen der Commission davon die Anzeige machen; dieselbe haben den 2ten Schlüssel zur Amtskassa, müssen dahero bey allen Zahlungen zugegen seyn, und jene von Bedrückungen durch seine Namensunterschrift beurkunden. Im Fall die Commissairs abwesend oder krank sind, hat derselbe die Expeditionen zu unterschreiben. Die beyde Verwalter respect. Buchhalter müssen dergestalt abgetheilt werden, daß der eine die Kasse-Rechnung zu führen, dann die gefertigte Requisiten zu verwahren, an die Regimenter abzugeben, und das dafür empfangene Geld wieder zu verrechnen. Der andere aber die Nachweisung über das rohe Materiali und dessen Verarbeitung nach den geeigneten Rubriquen bis zur Auslieferung in das Requisiten respect. Montur-Magazin nämlich an den ersten Verwalter zu führen habe. Folglich hat der erste den 3ten Schlüssel zur Amtskassa und alle geeignete Zahlungen zu leisten, und zu verrechnen, auch die Zettel über die an die Regimenter oder sonst abgegeben wordene Requisiten zu fertigen, und solche zu derselben Expedition der Arbeitshaus-Commission zu übergeben. Der andere aber hat die Spinn- Strik- Würk- Nähe- Schuster- Schneider- und sonstiger Handwerkszettel vor der Zahlung sorgfältig zu revidiren, und derselben Richtigkeit zu attestiren. Damit aber auch

4to. Die Arbeitshaus- und Montur-Magazinsämter über alle Verhandlungen Rechenschaft zu geben im Stand seyen, gute Ordnung im allgemeinen erzielet, und beybehalten werde, so sollen die Commissairs, Inspectorn, und Verwalter eigentlich zusamm eine Commission formiren, wochentlich eine ordentliche Zusammenkunft respect. Unterredung pflegen, und gemeinschaftlich bewürken, was zum Beßten des Instituts, und des höchsten Aerarii gereichen kann, wobey ein ordentliches Protocoll abgehalten, zu dessen Führung sowohl, als Concipirung, Expedirung der Antworten an die betheiligte Regimenter, und sonstiger Individuen, dann Berichte noch ein besonderer Amtsschreiber angestellt werden muß, welcher auch die Amts-Registratur zu besorgen, und ein besonders Ordre-Buch über alle vom Hofkriegsrath erlassen werdende Weisungen, und ein Tagbuch über alle von den Regimentern oder sonst einlaufende Schreiben, und Communicaten nach der Anlag zu führen hat. Die Amts-Registratur muß in

so

so viele Theile abgetheilt seyn, als Regimenter und Hauptämter bestehen, damit die Eingaben, und Ordres sogleich an den geeigneten Platz geleget, und so leichter gefunden werden können. Auch müssen beyde Verwalter jeder ein besonders Tagbuch über Geld-Einnahm und Ausgabe, dann der eine über erkauft- oder geliefert- und wieder verarbeitete Materialien, und der andere über die geliefert, und an die Regimenter abgegeben, oder verkauft wordene Montur-Requisiten und Fabricaten führen, in welches von Tag zu Tag ohne Unterschied der Gegenstände alle Posten lediglich mit der einzigen Abtheilung von Einnahm und Ausgabe von jedem selbst eingetragen werden. Aus diesen Tagbüchern muß sonach jeder Posten nach seiner Eigenschaft in die treffende Register und Rubriquen eingetragen werden, woraus sodann gar leicht, und ohne viele Beschwerniß die Rechnung klar und deutlich gefertiget, und nach Erfoderniß ein Umsturz vorgenommen werden kann. Auf diesen Fuß machen beyde Verwalter und die untergeordnete Buchführer eine Art von Controlle aus. Und da

5to. Die Hauptabsicht dahin gehet, daß die Regimenter und Korps aus diesen beyden Arbeitshäusern seiner Zeit mit allen erfoderlichen Montursstücken versehen werden sollen, diese aber besonders jetzt nicht alle in denselben gefertiget werden können; so haben die Arbeitshäuser, und Montur-Magazinsämter die nöthige Materialien und Requisiten anzukaufen, und fertigen zu lassen, wo sie solche nach bestimmt oder sonst billigen Preisen inner Landes bekommen können, wobey jedoch bemerkt wird, daß jene Preise nicht überschritten werden dürfen, nach welchen die Regimenter die Requisiten allenfalls selbst ankaufen können, und 2tens, daß die Arbeitshaus-Aemter vor Abschließung beträchtlicher Lieferungsakkorden die Ratification vom Hofkriegsrath erhalten sollen, und damit dieser nach Verhältniß der Preise die Lieferungsakkorden zu ratificiren wisse, so haben die Arbeitshäuser von allen in solchen gefertiget werdenden Gegenständen die Preise demselben vorzulegen, nach welchen solche den Regimentern steigend oder fallend mit Inbegriff aller Kosten, mithin Besoldungen des Personalis, Holz, Licht ꝛc. aufgerechnet werden. Die von andern Fabrikanten und Handwerker in diese Haupt-Montur-Magazinsämter erkauft, und geliefert werdenden Requisiten müssen vor der Zahlung durch die verpflichtete Beschaumeister besichtiget, die schlechte ausgeschossen, und lediglich die gute angenommen werden. Kein Amtsglied darf weder directe, noch indirecte an einer Lieferung ins Arbeitshaus bey schwerester Verantwortung Theil nehmen. Vorzüglich sollen beyde Arbeitshäuser sich angelegen seyn lassen, jene Gegenstände zu erzeugen, welche für das Militär nach dem neuen Kleidungs-Systeme sowohl für Officiers, als Gemeine anwendbar und nothwendig sind. Wenn aber seiner Zeit die Fabricaten in solcher Qualität und Quantität erzeugt wurden, daß davon ins Publicum verkauft werden könnte; so wären derley Articuln gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit oder gegen baare Bezahlung ein oder dem andern städtischen Kaufmann mit billiger Provision zum Verschleiß zu übergeben. Und damit

6to. Alle die besondere Anweisungen an die betheiligte Hofkriegs-Zahlämter wegen an die Regimenter aus den Arbeitshäusern abgegeben wordene Requisiten und derselben Aufrechnungen aufhören, mithin die unnöthig und weitläufige Schreibart verkürzet werde, so haben die Regimenter die für empfangene Montursstücke oder Requisiten schuldige Geldbeträge nach den von den Arbeitshäusern aufgestellt, und den Regimentern monatlich zu übergebenden Contis gleich ohne Aufenthalt an dieselbe baar oder durch Anweisung zu zahlen, oder per Wechsel zu übermachen, und die Uebermachungskosten davon, so wie die Frachtkosten von denen empfangenden Requisiten zu zahlen, dadurch erhalten beyde Arbeitshäuser beständig neue Verlagsgelder zur wiederumigen Anschaffung des nöthigen Materialis, Zahlung des Arbeitslohn und sonsten. Die Regimenter haben dagegen

7mo. Diese so wie alle in Behuf der Oeconomie verausgabte Gelder in den monatlichen Zahlungs-Entwürfen unter der Rubrique in Behuf der Oeconomie summarisch beyzunehmen, und in den jährigen Regiments-Rechnungen nachzuweisen. Diejenige Montur-Erforderniße aber, so die Regimenter und

Korps von diesen Montur-Magazinsämtern nicht erhalten können, haben dieselben von ihren dermaligen Lieferanten, und sonsten sich beyzuschaffen, weshalben dann die Regimenter sich an die geeignete Arbeitshaus- und Montur-Magazinsämter ihrer Bedürfniß wegen directe zu wenden haben. Damit aber

8vo. Leztere im Stande sind, die einkommende Regimentsschreiben so geschwinder zu expediren; so haben die Regiments-Oeconomie-Commissionen das nöthige durch Protocollar-Extracten oder Promemoria in duplo so wie an den Hofkriegsrath zu gesinnen, damit die Arbeitshaus- und Montur-Magazinsämter mit wenig Worten durch das zurückschickende Duplicat den Regimentern bekannt machen können, ob, und wann, der anverlangt werdende Articul in welcher Quantität, und Preiß abgegeben, oder abgeschickt werden könne, oder nicht. Auf gleichen Fuß haben

9no. Beyde Arbeitshäuser- und Montur-Magazinsämter sich nöthigen Falls mit einander und mit den übrigen Haupt-Zeug-Bau-Kassernen-Proviant- und Fourage-Aemtern zu benehmen, auch ihre Berichte an den Churfürstl. Hofkriegsrath halbbrüchig geschrieben, in duplo einzuschicken, damit die Geschäften vom Hofkriegsrath bis zur lezten Stelle durchaus auf einerley Fuß gehen. Sonach hat der Churfürstl. Hofkriegsrath das Weitere zu verfügen. München den 1. Juli 1790.

Instruction für die Kassernen-Proviant- und Fourage-Aemter.

Seine Churfürstl. Durchleucht sind gnädigst bewogen worden, künftig das gesammte Kassernen- und Proviantwesen vereinigter durch besondere Haupt- und Filial-Aemter auf einen gleichen Fuß dergestalt besorgen zu lassen, daß zu München, Mannheim, und Düsseldorf also für jede Provinz ein solches Haupt-Kassernen- und Proviantamt erstellet werden solle; jedes dieser Hauptämter soll aus ein Vorstand, ein Beysizer, zwey Verwalter zu München, und Mannheim, zu Düsseldorf aber nur einer ein Schreiber, und ein Diener bestehen. Als Vorstände werden die in benannten 3 Haupt-Garnisonen bestehende Plaz-Majors gnädigst ernennet, und als Beysizer solle der Churfürstl. Hofkriegsrath 3 taugliche Subjecten Officiers, so allenfalls in Pension stehen, oder mit einer kleinen Zulag in die gewöhnliche Pension zukommen wünschten, in Vorschlag bringen. Beyde haben in dieser Eigenschaft keine besondere Besoldung zu beziehen, sondern sich mit ihren Gagen zu begnügen. Als Verwalter vom Kassernenwesen wären für München, und Mannheim zwey taugliche Subjecten in Vorschlag zu bringen, zu Düsseldorf verbleibt Hauptmann Classen. Als Verwalter des Proviantwesens verbleiben zu München Titl. Kolbinger, zu Mannheim Titl. Frey der Vater, zu Düsseldorf aber hat solches künftig statt des Bauaufseher Engelhard auch der Kasserne-Verwalter Titl. Classen mit zu besorgen. Als Amtsschreiber soll zu München der zeither von Titl. Kolbinger in dieser Eigenschaft gebraucht wordene Narciß, zu Mannheim der das Fourage-Wesen zeither ad interim besorgte Karl Boy, jeder mit Monatlichen 15 fl., und zu Düsseldorf der beym nun aufgehobenen oeconomischen Institut mit monatlich 12 fl. angestellt gewesene Staabs-Fourier Frautmann angestellt werden. Als Amtsdiener verbleiben die dermal sowohl bey dem Proviant- als Kassernenwesen, aller Orten unter verschiedener Benennung als Proviantknecht, Magazinsaufseher, Buchführer ꝛc. angestellte Subjecten mit ihren beziehenden Tagelohn oder Gehälter, doch soll bey ein oder des andern Abgang bey jedem Hauptamt künftig nur einer für beyde Gegenstände beybehalten, und hierzu Pensionsmäßige Unterofficiers mit 6 fl. 30 kr. Sold, 1 fl. Brod, und 1 fl. 30 kr. Monturgeld in allem also 9 fl. Monatlich vorgeschlagen, und sonach angestellt werden. Die zeither zu München bestandene nun vacante Proviant-Amtsgegenschreibers-Stelle soll suprimiret bleiben, weil derselben Besezung durch die neue Amtseinrichtung ganz unnöthig ist. Die Amtsvorstände respect. Directoren haben alle Berichte an den Hofkriegsrath und an die Regimenter oder sonsten zu ertheilende Anwortschreiben, Resolutionen, und Communicaten von Kassernen- und Proviant-Amtswegen zu unterschreiben, haben einen Schlüssel von den Amts-Kassen, müssen dahero bey der wochentlichen Zahlung zugegen seyn, wenigstens

darf

darf ohne derselben Vorwissen keine Zahlung von Belang geleistet, und überhaupt nichts vorgenommen werden. Die Beysitzer haben den 2ten Schlüssel von den Amtskassen, und müssen bey allen Zahlungen zugegen seyn. Die Amts-Verwalter haben den 3ten Schlüssel zur Amtskasse, diese haben die einschlägige Zahlungen zu leisten, und weil denselben auch die Schlüssel der Magazinen anvertraut sind, so haben dieselbe für das Materiale allein zu haften, auch die Rechnungen über Geld und Materiale zustellen; doch haben die Vorstände und Beysitzer derselben Richtigkeit von Amtswegen zu attestiren, und weil jedem dieser drey ein Schlüssel zur Amtskasse anvertrauet wird, so haben dieselbe auch in Solidum, daß ist einer für den andern für das Geld zu haften; damit die gesammte Proviant- und Kassernen-Aemter über alle Verhandlungen Rechenschaft geben können, und gute Ordnung im Allgemeinen erzielet werde: so sollen die Vorstände, Beysitzer, und Verwalter alle Mittwoch eine ordentliche Sitzung halten, um gemeinschaftlich zu bewirken, was zum Beßten des höchsten Aerarii gereichen kann, dabey muß ein ordentliches Protocoll gehalten werden, welches die Amtsschreiber zu führen haben. Diesen Amtssitzungen sollen auch zu Mannheim und Düsseldorf die Kriegs-Commissarien jedesmal beywohnen, dabey eigentlich das Directorium führen, das Protocoll einleiten, und solches mit dem Vorstand unterschreiben. Die Amtsschreiber haben alle vorkommende Schreiben und Expeditionen zu besorgen, abzuschreiben, dann die Amts-Registratur in Ordnung zu richten und zu erhalten. Weiters muß bey jedem Amt ein besonders Ordre-Buch über alle vom Hofkriegsrath erlassen werdende Weisungen, und ein Tagbuch über alle von den Regimentern oder sonstigen Aemtern einlaufende Schreiben, und Communicaten nach anliegenden Formularien geführt werden, welche beyde ebenfalls der Amtsschreiber zu besorgen hat. Die Amts-Registraturn müssen in so viele Theile respect. Gefächer abgetheilt werden, als Regimenter- und Hauptämter bestehen, damit die Ordres, sonstige Eingaben und Producten sogleich an den geeigneten Platz geleget, und so leichter gefunden werden könne. Sodann müssen die Verwaltere für jeden Gegenstand nämlich in Betreff des Kassernen- und des Proviantwesens zwey besondere Tagbücher, als eines über Geld, und das andere über das Materiale, und alle Requisiten führen. Jedes dieser zwey Tagbücher wird sonach wieder in 2 Theil nämlich für die Einnahm, und für die Ausgabe abgetheilt, und in dieselbe von Tag zu Tag ohne Unterschied und Ordnung alles eingeschrieben, was eingenommen oder geliefert, und zahlt oder abgegeben worden. Aus diesen Tagbüchern muß sonach ohne Verschub jeder Posten nach seiner Eigenschaft in die Rechnung nach den geeigneten Rubriquen eingetragen werden, wodurch sich dann die Rechnung gar leicht und ohne alle Beschwerde so zu sagen selbst stellet, welche alle Jahr wie von den Regimentern mit dem letzten Decembris abgeschlossener vollständig über Geld, und Materiale an Churfürstl. Hofkriegsrath zur Revision eingeschickt, wie nicht minder mit Ende jeden Monats eine Billance über Einnahm und Ausgab des Materiale und Pecuniale zum Churfürstl. Hofkriegsrath in duplo übergeben, und eine davon sodann der Kriegs-Buchhalterey, die andere aber dem Oeconomie-Departement zum weitern Gebrauch zugeschlossen werden muß. Damit aber eine Gleichheit in der Manipulation erzielet werde; so sollen bey jedem Haupt-Kassernen- und Proviantamt zwey besondere Amtskassen unter dreyfachen verschiedenen Schlössern erstellet, und wie solches bereits hier eingeführt ist, auch den beyden daruntigen Hauptämtern von Zeit zu Zeit gewiße Verlagsgelder in runden Summen an die geeignete Kriegs-Zahlämter, doch jedesmal besonders in Behufe der Kassernen-Erfodernißen, und des Proviantwesens dergestalt angewiesen werden, daß an jenen in Behuf der Gülch und Berger-Landen, $\frac{2}{3}$tel die Gülcher, und $\frac{1}{3}$tel die Berger-Kriegskasse beytrage. Die in Behuf des Kassernenwesens angewiesene Gelder werden sonach in die Kassern-Amtskassa, und jene in Behuf des Proviantwesens in die Proviantkassa gelegt, und daraus von Zeit zu Zeit die geeignete Zahlungen als Besoldungen des Amts-Personalis, Handwerksleute und Taglöhner, dann sonstige Lieferungen und Ankaufe bestritten. Alle Sonnabend soll bestimmter Zahltag seyn, welchen wie Eingangs bemerket, nebst der Verwalters und Amtsschreibers die Vorstände und Beysitzer beywohnen sollen, die geschehene Lieferung und Zahlung haben die Bey-

sißer mittels Namens-Unterschrift, auf dem Zettel oder Quittung zu beurkunden, vorher aber, haben nebst den Verwalter die Amtsschreiber die eingereicht worbene Zettel und Arbeitslisten genau zu revidiren, damit die Rechnung, welchen solche beyzulegen sind, so richtiger beym Churfürstl. Hofkriegsrath erscheine, folglich werden von den darumtigen Verwaltern die einkommende Zettel und Handwerkslisten nicht mehr wie bisher monatlich zur besondern Zahlungs-Anweisung an Churfürstl. Hofkriegsrath eingeschickt. Im Fall jedoch von einem Auswärtigen geliefert, und die Requisiten oder das Materiale für gut anerkennt worden, so kann auch auf einen andern Tag Zahlung geleistet werden, um den Lieferant nicht unnöthig aufzuhalten. Damit aber auch das Aerarium in Betreff der geliefert wordenen Requisiten nicht gefährdet werde (welches sich hauptsächlich von Bett-Forniturn und andern zum Kassernenwesen geeigneten Requisiten verstehet) so haben die Verwalter nichts anzunehmen, was die Beschaumeister nicht vorher nachgesehen, und gut geheißen haben, weßhalben diese die geschehene gute Lieferung zu attestiren, und sonach für die Güte der Waar zu haften haben. Bey Lieferungen von Belang soll der Amtsvorstand oder Beysißer mit zugegen seyn, und die gut befundenen Lieferungen attestiren. Kein Amtsglied darf weder directe noch indirecte an einer Lieferung bey schwerer Verantwortung Theil nehmen, vielmehr soll ein jeder insbesondere sich äußerst bestreben, den Nußen des Herrn zu befördern, und Schaden abzuwenden. Die Aemter sollen nicht zu willkührlich zu Werke gehen, sondern in Sachen von einigem Belang vorderfamst vom Churfürstl. Hofkriegsrath gnädigste Entschließung erholen, daher aber auch jeder Sache soviel möglich auf den Grund sehen, damit die Berichte dem Hofkriegsrath das seynd, was sie seyn sollen, und die aufgestellte Aemter den bezielten Nußen bringen; anbey haben alle Regimenter und Korps, Kommandantschaften, und Invaliden-Stationen, dann sämmtliche Aemter die für empfangene Proviant und Fourage, auch Kassern-Requisiten schuldige Geldbeträge nach dem von dem Kassern-Proviant- und Fourage-Amt aufgestellt, und dahin Monatlich übergebene Contis, gleich ohne Aufenthalt an dasselbe baar, oder durch Anweisung zu zahlen, wodurch das Amt beständig neue Verlagsgelder zu Anschaffung des nöthigen Materialis erhaltet. Ferner gehet die gnädigste Entschließung dahin, daß wie dahier auch künftig für Mannheim für dortiges gesammte Kriegsbau-Artillerie, und Mühlau-Fuhrpferde erfoderliche Fourage durch dieses angeordnete Proviant- und Kassernenamt besorget, angekauft, abgegeben, und verrechnet werden solle. Weßhalben dann der bisherige Interims-Verwalter Bey seine Rechnung mit dem lezten Juni a. c. abzuschließen, dann den Geld- und Material-Vorrath mittels abzuhaltenden Umsturz-Protocolls ans Proviant- und Kassernenamt Mannheim ordentlich zu übertragen hat, welcher sodann von dem Proviant- und Fourage-Verwalter Frey zu übernehmen, und künftig zu verrechnen ist. Die übrige Kassernen- und Proviantverwaltungen, werden als Abtheilungen von den benannten drey Hauptämtern jeder Provinz betrachtet, und hangen von denselben ab, dergestalt, daß dieselbe sich in jedem Betreff an das geeignete Haupt-Kassernen- und Proviantamt zu wenden, von demselben die nöthige Verlagsgelder zu empfangen, und über derselben Verwendung zwar besondere Rechnungen zu führen, doch solche dem Hauptamt zur Nachsicht und weiteren Beförderung an Hofkriegsrath zu übergeben haben, damit diese vorher vom Hauptamt nachgesehen, und allenfallsige Fehler verbessert werden können. Und da bereits hier in Bayern die Kassernen-Verwalter das Proviantwesen mit zu besorgen haben, des Endes bereits Eingangs verordnet ist, daß solches auch zu Düsseldorf durch den Kassernen-Verwalter Classen von nun an versehen werden solle; so ist zu Bezielung allgemeiner Gleichheit dieses Geschäftes auch zu Gülch, dem dortigen Kassernen-Verwalter Kornelius, statt des Bauschreiber Ecclers zu übertragen. Die Filial-Kassernen und Proviant-Amtsverwaltungen haben die Tags- und Ordre-Bücher wie die Hauptämter zu halten, und zur geschwinderen Beförderung der Geschäften ihre Berichte an das geeignete Hauptamt halbbrüchig geschriebener in duplo zu übergeben, damit das eine beym Hauptamt ad Acta genommen, und das Duplicat mit darauf gesetzten Amtsbescheid der berichtenden Verwaltung rückgeschlossen werden kann, ein

gleis

gleiches haben die Hauptämter an den Hofkriegsrath und in vorkommenden Fällen an die Regimenter, dann übrige Haupt-Montur-Bau- und Zeugämter zu beobachten. Damit aber auch das Aerarium wegen den von den Hauptämtern in Behuf der auswärtigen Filial-Verwaltungen von Zeit zu Zeit abgeschickt werdenden Verlagsgelder keine Gefahr laufe; so sollen diese Gelder unter zweyfaches Schloß dergestalt geleget werden, daß hievon einen Schlüssel die Filial-Verwalter, und einen die in auswärtigen Garnisonen befindliche Plaß-Majors oder Adjutanten, oder wo deren keine existiren ein Regimentsquartiermeister in Verwahr haben sollen, wodurch dann von sich selbst folget, daß die Verwalter nichts ohne den Inhaber des anderen Schlüssel zahlen können, mithin sollen auch diese die wirklich geschehene Zahlung auf deren Zetteln attestiren. Zur genauer Befolgung hat sonach der Churfürstl. Hofkriegsrath die Betheiligte anzuweisen. München den 1. Juli 1790.

Instruction für die drey Hauptzeugämter.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben gnädigst beschlossen, daß zur Erzielung durchgängiger Gleichheit im Gang der Geschäfte, und zu derselben Verkürzung auch zu Düsseldorf ein ordentliches Hauptzeugamt wie zu München, und Mannheim bereits geschehen errichtet, sodann sämmtliche durchaus auf einen gleichen Fuß geführt werden sollen, Höchstselbe verordnen daher, daß zu Bezahlung der monatlichen Amts-Besoldungen, täglichen Handwerkszettel, und Lieferanten, auch den Düsseldorfer Hauptzeugamt sowohl in Behuf des dortigen, als des Gülcher Zeughauses von Zeit zu Zeit gewiße Verlagsgelder zu $\frac{2}{3}$ an die Gülcher und $\frac{1}{3}$ an die Bergische Kriegskasse auf gute Rechnung angewiesen werden sollen. Diese Verlagsgelder sollen bey jedem Hauptamte in eine besondere Amts-Kasse mit 3 verschiedenen Schlösser geleget, und bis zur nöthigen Auszahlung aufbewahret werden. Jedes dieser 3 Hauptzeugämter soll aus 1 Vorstand, 1 Beysißer, 1 Zeugamts-Verwalter, 1 Zeugamts-Schreiber, und 1 Zeugamts-Diener bestehen. Als Vorstand von dem hiesigen Haupt-Zeugamt verbleibet der Oberstlandzeugmeister General Graf von Salern; zu Mannheim und Düsseldorf aber soll jederzeit der dort kommandirende Artillerie-Officier diese Stelle begleiten. Als Beysißer soll dahier, und zu Mannheim ein Artillerie-Hauptmann, zu Düsseldorf aber ein Artillerie-Lieutenant angestellt werden, es seye dann, daß auch dort allenfalls mit der Zeit ein Staabsofficier Vorstand wäre, in welchem Fall, dann auch der Hauptmann Beysißer seyn solle. Beyde der Vorstand und Beysißer haben in dieser Eigenschaft keine besondere Besoldungen zu beziehen, sondern sich mit der Regiments-Gage zu begnügen; doch bleibt Titl. Graf von Salern bey dermaligen Genuß. Sammentliche Zeughaus-Verwalter, Zeugschreiber, und Amtsdiener verbleiben ebenfalls in ihren Stellen, sammt dermaligen Gehälter, zu Düsseldorf aber soll der Fourier von der Artillerie mit Monatlichen 4 fl. Zulage diese Amtsverrichtung besorgen. Die Zeugamtsvorstände respect. Directorn haben alle Berichte an den Hofkriegsrath, und an die Regimenter, oder sonst ertheilende Antwortschreiben, Resolutionen und Communicaten von Zeugamtswegen zu unterschreiben. Sie haben einen Schlüssel von der Amtskasse, müssen daher bey der wochentlichen Zahlung zugegen seyn, wenigstens darf ohne derselben Vorwissen keine Zahlung von Belang geleistet, und überhaupt beym Amt nichts, wie es Namen hat, vorgenommen werden. Die Beysißer haben den zweyten Schlüssel zur Amtskasse, und müssen bey allen Zahlungen zugegen seyn. Im Fall der Vorstand abwesend ist, hat derselbe die Expeditionen zu unterschreiben. Die Amtsverwalter sollen den 2ten Schlüssel zur Kassa haben, und alle Zahlungen leisten; folglich haben diese 3 gemeinschaftlich für die Amtskassa zu haften. Weil aber den Verwaltern die Schlüssel der Zeughäuser, und dazu gehörigen Magazinen allein anvertrauet sind, so haben dieselbe auch für das Materiale und Requisiten allein zu haften, die Rechnungen über Geld und Requisiten zu stellen; doch haben die Vorstände und Beysißer derselben Richtigkeit von Amtswegen zu attestiren. Damit die gesammte Zeugämter über alle Verhandlungen Rechenschaft geben können, und gute Ordnung im Allgemeinen erzielet wird; so solle der Vorstand, der Beysißer, und Verwalter alle Montag eine ordentliche Sitzung halten, um gemeinschaft-

schaftlich zu bewirken, was zum Beßten des höchsten Aerarii gereichen kann; wobey ein ordentliches Protocoll abgehalten werden solle, welches der Amtschreiber zu führen hat. Diesen Amtssitzungen sollen auch, zu Mannheim, und Düsseldorf die Kriegs-Commissarien jedesmal beywohnen, dabey eigentlich das Directorium führen, das Protocoll einleiten, und solches mit dem Vorstand unterschreiben. Auch sollen zu Mannheim bey einschlägigen Vorfallenheiten der Stuckgießer, und Stuckbohrmeister zugezogen werden, und der Amtssitzung beywohnen. Die Amtsschreiber haben alle vorkommende Schreiberey und Expeditionen zu besorgen, die Amtsrechnungen abzuschreiben, dann die Registratur in Ordnung zu richten und zu erhalten. Die Amts-Registraturen müssen in soviel Theile respect. Gefächer abgetheilt werden, als Regimenter und Hauptämter bestehen, damit die Ordres, sonstige Eingaben und Producten sogleich an den geeigneten Platz geleget, und so leichter gefunden werden können. Daher muß weiters bey jedem Amt ein besonders Ordre-Buch über alle vom Hofkriegsrath erlassen werdende Verordnungen, und ein Tagbuch über alle von den Regimentern oder sonstigen Aemtern einlaufende Schreiben und Communicaten nach anliegenden Formularien geführt werden, welche ebenfalls der Amtsschreiber zu besorgen hat. Die Verwalter müssen zwey Tagbücher, das eine über Geld, und das andere über das Materiale und alle Requisiten führen, jedes dieser zwey Tagbücher wird also in Einnahm und Ausgabe abgetheilet, und in dieselbe von Tag zu Tag ohne Unterschied und Ordnung alles eingeschrieben, was eingenommen, oder geliefert, und zahlt oder abgegeben worden. Aus diesen Tagbüchern muß sonach ohne Verschub jeder Posten nach seiner Eigenschaft in die Rechnung nach den geeigneten Rubriquen eingetragen werden, wodurch sich dann die Rechnung gar leicht und ohne alle Beschwerde, so zu sagen selbst stellet, welche alle Jahr wie von den Regimentern mit dem letzten Decembris abgeschlossene vollständig über Geld und Materialien an Churfürstl. Hofkriegsrath zur Revision eingeschickt, wie nicht minder mit Ende jedes Monats eine Billance über Einnahm und Ausgabe des Materiale und Pecuniale zum Churfürstl. Hofkriegsrath in duplo übergeben, und eine davon der Kriegs-Haupt-Buchhalterey, die andere aber dem Oeconomie-Departement zum weiteren Gebrauch zugeschlossen werden muß. Alle Sonnabend soll bestimmter Zahltag seyn, welchem, wie Eingangs bemerkt, nebst dem Verwalter und Schreiber die Vorstände und Beysitzer beywohnen sollen. Die geschehene Lieferungen und Zahlungen haben die Beysitzer mittels Namensunterschrift auf der Quittung oder Zettel zu beurkunden; Vorhero aber haben, nebst dem Verwalter, die Amtsschreiber die eingereicht werdene Zettel und Arbeitslisten genau zu revidiren, damit die Rechnungen, welchen solche beyzulegen sind, so richtiger beym Hofkriegsrath erscheinen, folglich werden von den Niederländischen Verwaltern die einlaufende Zettel, und Handwerkslisten nicht mehr wie bisher Monatlich zur besonderen Zahlungs-Anweisung an Churfürstl. Hofkriegsrath eingeschickt. Im Fall jedoch von einem Auswärtigen geliefert, und die Requisiten für gut anerkennet worden, so kann auch auf einen andern Tag Zahlung geleistet werden, damit der Lieferant nicht unnöthig aufgehalten werde. Damit aber auch das Aerarium in Betreff der geliefert wordenen Requisiten nicht gefährt werde, so hat der Verwalter nichts anzunehmen, was die Beschaumeister nicht vorher genau nachgesehen, untersucht, und gut geheißen haben, weßhalben dann die gelieferten und gut geheißene Requisiten jedesmal numerirt, in ein Verzeichniß gebracht, und diese Verzeichniße von den Beschaumeistern unterschrieben werden, welche sodann dafür zu haften haben. Bey Lieferung vom Belange, soll der Amtsvorstand oder Beysitzer mit zugegen seyn, und die gutbefundene Lieferung attestiren. Kein Amtsglied darf weder directe noch indirecte an einer Lieferung in die Zeughäuser bey schwerer Verantwortung Theil nehmen. Vielmehr ein jeder insbesondere sich beßtens bestreben, den Nutzen des höchsten Aerarii zu befördern, und Schaden abzuwenden. Die Aemter sollen nicht zu willkührlich zu Werke gehen, sondern in Sachen von einigem Belang vordersamst vom Churfürstl. Hofkriegsrath gnädigste Entschließung erholen; daher aber auch jeder Sache vorhero soviel möglich auf den Grund sehen, damit die Berichter das seynd, was sie seyn sollen, kurz, deutlich und unterrichtend, und die aufgestellte Aemter den bezielten Nutzen verschaffen. Theils um

die

die Gewehr-Reparations-Kosten bey den Regimentern in billigen Preisen zu erhalten; Theils auch damit die zerbrochene meisterhaft hergestellt werden: so sollen die Artilleristen angehalten werden, solche nach einem von den Zeugämtern zu bestimmenden billigen Preis zu besorgen. Weßhalben bey jedem Zeugamt, wo Artilleristen sich befinden, eine ordentliche Werkstätte unter der Auf- und Nachsicht der Zeugämter hergerichtet werden muß. Die Zeugämter haben den Regimentern über die bewirkt-wordene Reparationen monatlich einen Conto zu machen, und diesen solchen sogleich aus den in Behuf der Oekonomie in den Zahlungs-Entwürfen bey zu nehmenden Geldern zu bezahlen. Jene Regimenter, welche wegen der Entlegenheit die Reparationen nicht in einem Zeughaus können bewirken lassen, haben solche wie itzt beym Regimente oder durch bürgerl. Handwerker vornehmen zu lassen, und zu zahlen. Die übrige Zeughäuser werden als Abtheilungen von den benannten drey Zeugämtern betrachtet, und hangen von demselben ab, dergestallt, daß dieselbe sich in jedem Betreff an das geeignete Haupt-Zeugamt jeder Provinz zu wenden, von demselben die nöthige Verlagsgelder zu empfangen, über derselben Verwendung zwar besondere Rechnung zu führen, doch solche dem Haupt-Zeugamt zur Nachsicht, und weitern Beförderung an Hofkriegsrath zu übergeben haben, damit diese vorher vom Hauptamt nachgesehen, und allenfallsige Fehler verbessert werden können. Folglich gehören zum Zeugamt München, die Zeughaus-Verwaltungen zu Ingolstadt, Rottenberg, Amberg, und Burghausen; Zum Mannheimer gehören die zu Guttenfels und Oßberg vorhandene Artillerie-Geräthschaften, und zum Düsseldorfer Zeugamt, die Gülcher Zeughaus-Verwaltung; Und da die Anschaffung des Pulvers, dessen Verschleiß, die Salpeter-Siedereyen, Pulvermühlen, und das Forstchauer Armatur-Wesen Hauptgegenstände der Zeugämter sind; so sind solche auch alle wie bisher durch die einschlägige Haupt-Zeugämter zu besorgen. Die Filial-Zeugämter, und sonstige Verwaltungen haben ihre Tag-Ordrebücher wie die Haupt-Zeugämter zu halten, und zur geschwindern Beförderung der Geschäfte ihre Berichten an das geeignete Haupt-Zeugamt halbbrüchig geschriebener in duplo zu übergeben, damit das eine beym Haupt-Zeugamt ad Acta genommen, und das Dupplicat mit darauf gesetzter amtlicher Resolution der berichtenden Verwaltung rückgeschlossen werden kann, ein gleiches haben die Haupt-Zeugämter an den Hofkriegsrath, und in vorkommenden Fällen an die Regimenter, dann übrigen Zeugbau-Proviant, und Kassernen, dann Arbeitshaus und Monturmagazins-Aemter zu beobachten. Damit aber durch diese Verfügung denen geeigneten Provincial-Commandos und Commandantschaften die Kenntniße des Material-Stand deren Zeughäuser nicht entzogen, noch bey dringenden Vorfällen die zu treffende Anstalts-Verfügungen zu schleuniger Abgab verschiedener Zeughaus-Geräthschaften, Munition und dergleichen nicht benommen werde; so haben Eingangs gedachte Zeughäuser-Vorstände denen geeigneten Provincial- und sonstigen Commandanten alle 3 Monat die Standliste deren sämmtlichen Zeughaus-Geräthschaften, Munition ꝛc. zu übergeben, auch auf jedesmaliges Begehren bey dringenden Nothfällen denenselben das Erforderliche sogleich abfolgen zu lassen, wovon jedoch die Anzeige ohne Verzug zum Churfürstlichen Hofkriegsrath jederzeit von Amtswegen gemacht werden solle. Ein so anderes wird dem Churfürstl. Hofkriegsrath der weitern Verfügungswillen andurch bekannt gemacht. München den 1. July 1790.

Nro. LIX.

Vernehmung des Mauthpersonale in Militär-Criminal-Angelegenheiten.

Es ergiebt sich nicht selten der Fall, daß Churfürstliche Mauthbeamte, oder das dahin einschlägige Personale wegen Desertions- oder sonstigen militärischen Criminal-Angelegenheiten von Seiten des Churfürstl. Hofkriegsraths requirirt, und förmlich ad Protocollum vernommen werden müssen. Da nun aber bishero von der Churfürstl. Hofkammer hierzu jedesmal eine besondere Concession gesonnen, und die betroffene Militär-Criminal-Processe dadurch nothwendig verlängert werden mußten; So wollen Seine Churfürstl. Durchleucht zu deren Abkürzung in Zukunft gnädigst gestatten, daß die Churfürstl. Mauthbeamte, und

das dahin einschlägige Personale (zwar ohne einer besondern vorhergehenden Concession von der Churfürstl. Hofkammer zu bedärfen, jedoch mit gehöriger Rücksicht, daß die Mauthstation nicht einsweil unbesetzt bleibe, und sonst unabbrüchig des anderweiten Subordinations-Nexus gegen gedachte Churfürstl. Hofkammer) in derley Kriegsdienst-Sachen auf Requisition von der einschlägigen meist von Seite des Hofkriegsraths hierzu beauftragten Landsbehörde unmittelbar vernommen werden därfen. Welch höchste Entschließung der Churfürstl. Hofkammer dahier zur Anweisung des Mauth-Personalis, und weitern Verfügung andurch gnädigst unverhalten bleibt. München den 10ten Sept. 1790.

Von Begleitung der Güter- und Frachtwägen durch eine Wacht zum Hauptmautamt allhier.

Da Seine Churfürstliche Durchleucht alle wie immer Namen haben mögende Güter- und Frachtwägen, mit was immer für Waaren-Artikeln, sie mögen nun an das Militär-Arbeitshaus, Kriegs-Magazinen, Hauskammerey, an Gesandte, und Minister, oder andere mit Churfürstl. Päßen versehene und sonst jemand bestimmt seyn, zum Besten Dero Mauth- und Accis-Gefällen durch eine militärische Wache von dem betrettenden Thor bis an das hiesige Hauptmauthamt sicher, und unfehlbar, so wie es schon seit dem Jahr 1765. eingeführt war, geleitet wissen wollen, auch jeder solchen Wache 3 kr. bey besagtem Mauthamte werden verreichen lassen; so weis der Churfürstl. Hofkriegsrath die Commandantschaft dahier zu diesem Ende behörig anzuweisen. München den 16ten October 1790.

Nro. LX.

Forum der Militärakademie-Professoren.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben auf die unterthänigste Anfrage, welche der Churfürstl. Hofkriegsrath mittels Berichts vom 28ten Jäner abhin gelegenheitlich der bey dem jüngsthin verstorbenen Militärakademie Professor Elf vorzunehmenden Obsignation der höchsten Erläuterung untergeben hat, gnädigst zu resolviren geruhet, daß die Professores der gedachten Militärakademie, welche nur lediglich als Lehrer, nicht aber als Militärpersonen anzusehen sind, besonders wenn sie in dem Akademie-Gebäude nicht selbst wohnen, sie mögen sonach eine andere Civil-Bedienstung dabey begleiten oder nicht, in dergleichen Fällen lediglich der Civil-Jurisdiction unterworfen, sohin bey derselben Ableiben die Obsignation, und Inventarisirung auch von der einschlägigen Civil-Behörde vorgenommen werden solle. München den 1ten Febr. 1791.

Nro. LXI.

Vermögens-Confiscation der in auswärtige Kriegsdienste tretender Landeskinder.

Zumal dießorts die Frage entstanden ist, ob das General-Mandat de dato 28ten Juny 1774. * sich auch noch auf solche Landeskinder verstehe, welche bereits capitulationsmäßige Dienstjahre gemacht, und dann den Abschied ordnungsmäßig erhalten haben, massen man dießorts glaubet, daß wenn ein Landeskind einmal seinem Landesherrn gedienet, und dabey verabschiedet worden, deme unmöglich verwehrt sein könne, seyn Fortkommen, und Nahrung, daß er in seinem Vaterlande nicht finden kann, in andern Diensten suchen zu können. So beliebe der Churfürstliche Hofkriegsrath Auskunft darüber anhero zu geben, auf daß man sonach dießorts in derley vorkommenden Fällen sich rechtlicher Ordnung nach benehmen möge. Sig. in Cons. Aul. den 25ten Hornung 1791.

* Vid. die Sammlung v. Jahr 1788. Seite 935. sub Nro. 57.

Churfürstlicher Hofrathe wird auf beliebiges Communicat vom 25ten Febr. abhin, die Vermögens-Confiscation der in auswärtige Kriegsdienste tretenden Landeskinder betreffend, hiemit erwiedert, daß die emanierten, und öfters wiederholten höchsten Generalien, wegen Confiscirung des Vermögens auch auf diejenige Bezug habe, welche schon ein- oder mehrere Capitulations-Zeiten un-

ter-

ter diesseitigen Truppen gedient haben, weßwegen dann auch jedem dimittirt werdenden landesbürtigen Soldaten in seinem Abschied jederzeit ausdrücklich bemerkt wird, daß, wenn er in fremde Kriegsdienste tretten würde, er die Confiscation seines Vermögens, und sonstige Strafdienstjahre zu gewärtigen hätte. München den 8ten April 1791.

Nro. LXII.

Revisions-Suchung haben in bloßen Militär- und Dienstsachen nicht statt.

Da Se. Churfürstl. Durchleucht in Streitsachen zwischen Höchstdero Generalen Freyherrn von N. und Hauptmann von N. wegen letzterem zu erstattenden zwey Monat-Gagen ad 100 fl. und dießfalls von gedachtem Generalen an das dahiesige Revisorium ergriffenen Appellation nach der von Dero Hofkriegsrath mittels unterthänigsten Berichten vom 1. April, und 27ten Juny nup. breiter vorgelegten Verhältniß der Umständen gnädigst verordnet haben, daß der supplicirende Freyherr von N. mit dessen eingereichten Revisions-Suchung bey der vorgelegten Bewandsame abgewiesen seyn, sohin es bey der von dem Hofkriegsrath ertheilten Erkanntniß verbleiben solle; als lassen Höchstdieselbe solches Dero Revisorio mit dem gnädigsten Befehle hierdurch unverhalten seyn, gestalten dasselbe auch in Zukunft in gefolge vorherigen bereits bestehenden ähnlicher Weisungen alles Einsehens gegen schon erwähnten Hofkriegsrath in bloßen Militär- und Dienstsachen * ein für allemal sich enthalten solle. München den 19. July 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 926. Nro. 43.

Nro. LXIII.

Von der Jurisdiction in dem Militär-Arbeitshause.

Obschon die Churfürstliche Armeninstituts-Deputation in ihrem unterm 11ten May dies Jahrs über die bey Austheilung der Kost in dem Churfürstlichen Militärarbeitshause verschiedentlich gespielte Gefährden, und damit verübte Diebereyen an die höchste Stelle gehorsamst erstatteten Berichte selbst wohl einsiehet, daß ihr keine in das Malefiz einschlagende Jurisdiction zustehen könne. So hat sie sich doch beygehen lassen, über die ersterwähnte Vorkommenheit durch einen Hofkriegsraths-Sekretär Zeiler die Acta instruiren, corpora delictorum herstellen, und die Schuldige, wie Höchstdieselben von Ihro Hofrathe in dem hier abschriftlich anliegenden Berichte vom 4ten dies die unterthänigste Anzeige erhalten haben, auf eine so gesetzwidrige Art examiniren zu lassen, daß der Proceß (von allen übrigen zu abstrahiren) bloß rücksichtlich der gehäuften Suggestiv-Fragen annullirt werden müßte.

Um dergleichen Unordnungen für die Zukunft auszuweichen, sind Seine Churfürstl. Durchleucht zwar gnädigst gewillet, die Civil- und Criminal-Jurisdiction in dem Churfürstl. Militärarbeitshause (außer der dort selbst zur Direction und Nachsicht aufgestellten Ober- und Unter-Officiers, auch gemeinen Soldaten) sonst über alle andere Personen, welche darinn zum Arbeiten angestellt sind, dem Churfürstl. Gerichte ob der Au, in dessen District besagtes Arbeitshaus ohnehin gelegen ist *, dergestalten gnädigst zu übertragen, daß ermeldtes Churfürstl. Gericht bey den unter selbigen vorkommenden Civil- und Criminal-Fällen darinn als ordentlicher Richter die Jurisdiction nach der in Rechten vorgeschriebenen Ordnung in Ausübung bringen solle, wollen gleichwohl von Ihro Hofkriegsrath seine allenfallsige Erinnerungen hierüber in einem nächstens zu erstattenden Berichte annoch gehorsamst erwärtigen. München den 9. Nov. 1791.

* Vid. Nro. antec. 96.

Nro. LXIV.

Generalpardon v. Jahre 1791.

Es kann sämmtlich Unsern geliebten Unterthanen, dann Unsern Soldaten zu Roß und Fuß nicht unbekannt seyn, mit welch väterlicher Vorsicht Wir Uns immer bestrebt haben, ihren Zustand auf die bestmöglichste Art zu vervollkommnen, dann durch gute Behandlung, Ertheilung vieler Freyheiten, Vermehrung des Soldes, und Verbesserung der Montursstücke den Soldatenstand nach und nach immer achtungswerther und angenehmer zu machen.

Gleichwie Wir Uns nichts sehnlicher wünschen, als mit diesen Unsern gnädigsten Gesinnungen eine mildeste Nachsicht für begangene Fehltritte zu verbinden, und die durch unternommene Desertionen dem Lande entzogene Unterthanen und arbeitsame Hände wieder zurückzubringen, und zum gemeinschaftlichen Beßten in Thätigkeit zu seßen.

So haben Wir Uns gnädigst entschlossen allen den Soldaten, welche bey Unsern Kriegstruppen zu Roß oder zu Fuß gestanden, und von den Fahnen und Estandarts, wozu sie geschworen haben, meineydigerweise entwichen sind, auch an Gewehr, Montur, so andern Requisiten ein und anders mitzunehmen sich erkühnet, oder während ihrer treulosen Entfernung sich verheurathet haben, vollkommene und allgemeine Pardon oder Verzeihung zu ertheilen.

Wir machen dieses also Jedermann, besonders aber den treulos entwichenen Soldaten, zu dem Ende hiemit zu wissen, daß selbe, wenn sie von untenstehendem Tage an, in Zeit zwölf Monaten, oder eines ganzen Jahrs, bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons, worunter sie gestanden sind, sich freywillig wieder stellen, und einfinden werden, Unsrer vollkommenen höchsten Gnade, und gänzlicher Verzeihung versichert seyn sollen; diejenigen allein ausgenommen, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach der Verkündung dieses Pardons der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Wir hoffen um so zuverläßiger, daß diese Meineydige ihren begangenen Fehltritt reumüthig verbessern, und jeder seinem Vaterlande seine Dienste um so mehr vor andern wiedmen werde, als Wir nach Unsern gnädigsten Verordnungen die Verbesserung Unsers Militärstandes wirklich in Erfüllung gesetzt haben, auch es keiner irgendwo besser oder vortheilhafter finden wird, und jedem bey seiner Zurückkehr sogar freygestellt seyn solle, statt dem Militär- in den Civil-Stand einzutretten, wenn er sein ehrliches Unterkommen durch Bauernarbeit oder sonst kündige Profession hinlänglich auszeigen kann, welches aber vorerst von der einschlägigen Ortsobrigkeit an das Regiment attestirt werden muß.

Alle diese sollen sofort, wenn sie Innländer sind, oder als Ausländer sich im Innlande ansäßig machen, mit Losscheinen nach Innhalt Unserer gnädigsten Verordnung vom 14ten August 1789. von allen militärischen Dienstverrichtungen beym Regimente entlassen werden.

Dagegen alle jene, welche zu fernern Kriegsdiensten untauglich erfunden werden sollten, mit einem gewöhnlichen Abschiede dimittirt werden sollen.

Alle andere aber sollen bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons allenthalben wieder aufgenommen, und lediglich zur Ausdienung ihrer vorher eingegangenen, und durch ihre Desertion unterbrochenen Capitulation angehalten werden.

Und um diese Deserteurs zur Rückkehr noch mehr aufzumuntern, wollen Wir dieses sogar gnädigst gestatten, daß selbe, wenn sie sich zwar zu Hause nicht ansäßig machen können, doch aber bey ihrer Wiederanstellung beym Regimente durch gerichtliche Zeugniße erweisen können, daß sie zu Hause Arbeit und Verdienst

dienst zu finden im Stande sind, jedes Jahr bis zum Ende ihrer Capitulation eilf ganze Monate in Urlaub verbleiben dürfen, und lediglich zur Exercierzeit alljährlich einen Monat bey dem Regimente zu erscheinen haben.

Die nämliche Freyheit wegen Beurlaubung im Lande sollen die auf General- Pardon sich sistirten Ausländer gleichfalls genießen; sollten selbe aber in das Ausland in ihr Geburtsort nach vorweisenden Zeugnißen beurlaubt zu werden verlangen, so haben selbe jedesmal eine Caution von 40 fl. bey den Regimentern zu erlegen. Alle diejenige aber, welche Unserer gnädigsten Großmuth ungeachtet in ihrem Meineyde verharren, und sich in oben angesetzter Frist nicht freywillig stellen, sollen auf Betretten über kurz oder lang in Verhaft gebracht, nach Strenge der Kriegsgesetze behandelt, und ihr wirklich besitzend oder zu gewarten habendes Vermögen dem Fisco militari heimfällig seyn. München den 10ten November 1791.

Nro. LXV.

Daß Armen-Institut solle noch ferners von jedem auf das thätigste unterstützt werden.

Da das hiesige Armeninstitut nunmehro beynahe zwey ganze Jahre besteht, und während dieser Zeit nicht nur dessen Endzweck, sondern auch allgemeinen Beyfall erhalten hat, und diesem zufolge Seine Churfürstliche Durchleucht diese so nützliche als rühmliche Einrichtung auf das thätigste und unabänderlich zu unterstützen gnädigst entschlossen sind: so wollen Höchstdieselbe, daß diese gnädigste Willensmeynung unter dem hiesigen Publikum zu diesem Ende allgemein bekannt gemacht, und jedermann zur thätigen Mitwirkung aufgemuntert werde. Und da der erste Grundpfeiler dieses Instituts auf dem allgemeinen öffentlichen Zutrauen beruhet, und es der Billigkeit ganz angemessen ist, daß ein jeder von der richtigen Verwendung seiner zum Besten der Armen verabreichten freywilligen Beyträge vollkommen unterrichtet und überzeugt sey: so wollen Höchstdieselbe, daß alle Rechnungen des hiesigen Armeninstituts von dem Tage der Entstehung desselben an, durch eine unpartheyische Commission auf das genaueste, und mit aller Strenge untersucht, und der Befund dieser Untersuchung dem hiesigen Publikum umständlich mitgetheilt werden solle. Zu dieser Untersuchung, welche alsogleich angefangen, und bestmöglichst beschleunigt werden soll, ernennen Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Hofkriegsrath Titl. von Douwe, den Churfürstl. Hof- und geistl. Rath Titl. von Mayrhofen, dann den hiesigen Stadtrath Dallarmi, als Commissairs, und ertheilen denselben hiemit den gnädigsten Befehl, dieses Geschäft auf das eifrigste, und ohne mindeste Schonung zu betreiben; dann nicht allein wegen der Richtigkeit der Hauptrechnungen, sondern auch, und hauptsächlich wegen der wirklichen Vertheilung des Almosens unter die Armen, die genaueste Einsicht zu erholen, und dem Befund pflichtmäßig anzuzeigen. Damit aber niemand das unter dem Publikum von einiger Zeit ausgebreitete Gerücht, wegen einiger geschehen seyn sollender Unrichtigkeit in dieser Almosen-Vertheilung, als einen Vorwand brauchen möge, sich von aller weiteren Unterstützung dieses so gemeinnützigen rühmlichen Instituts zurückzuziehen: so erklären und versprechen Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst, im Falle einiger Unterschleif wirklich geschehen seyn solle, wodurch die Armen verkürzt worden wären; wie auch, falls dieses durch Untreue der Untergeordneten in Zukunft geschehen sollte, nicht allein den Verbrecher zur empfindlichsten Strafe ziehen zu lassen, sondern auch den Verlurst der entwendeten Gelder, jedesmal Selbst in vollem Maaße der Armenkassa zu ersetzen, und so zwar, daß weder die hiesigen Einwohner, noch die Armen diesen Verlurst auf keinerley Art im geringsten empfinden sollen. Nach dieser höchstlandesherrlichen Erklärung, erwarten Seine Churfürstl. Durchleucht, das sämmtliche Einwohner dieser Haupt- und Residenzstadt, von neuem Zutrauen belebt, mit edler Großmuth und wahrem Mitleid für ihre armen, dürftigen Mitmenschen, das hiesige Armeninstitut noch ferner zu unterstützen, auf das thätigste sich bestreben werden: und besonders, daß niemand durch übel angebrachtes Mitleiden, oder aus noch unverantwortlichern Absichten

gegen die höchste Verordnungen, durch selbstige Austheilung seines Almosens sich verfehlen werde, welches den schändlichen Bettel, und alle damit verbundene Laster in dieser Residenzstadt wieder emporbringen, und das bisher mit so vieler Mühe errichtete, und so nützliche Institut unfehlbar untergraben würde. München den 22ten November 1791.

Nro. LXVI.

Von der Siegelmäßigkeit der ihre Stelle verkaufend- oder quittirenden Ober-Officiers.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben auf Veranlassung der von ein- und den anderen Churfürstlichen Collegio beschehenen Anfrage: wie es mit der Siegelmäßigkeit der ihre Stelle verkaufend- oder quittirenden Ober-Officiers zu halten seye? nachstehendes zu resolviren gnädigst geruhet. Gleichwie nach Verordnung Cod. jud. Cap. 20. §. 9. Nro. 7. alle Ober-Officiers der Siegelmäßigkeit sich zu erfreuen haben, welcher personal-praerogativ sich auch jene Ober-Officiers, die nicht adelich gebohren, und für adelich erkannt, und ausgeschrieben sind, wie jeder anderer, so die Siegelmäßigkeit ex speciali mandato erlanget, oder derselben seines besitzenden Karakters wegen gaudiret, ad dies vitae zu praevaliren das Recht haben, wenn sie anders ihrem Stand gemäß sich halten, und kein bürgerliches Gewerbe, oder Profeßion, oder dergleichen treiben, als wodurch sie sich selbst ipso facto einem andern foro unterwerfen, und des fori privilegati verlurstig machen würden; Also hat sich der Churfürstl. Hofrath bey Vorkommenheiten hiernach zu benehmen. Wornach zugleich jene höchste Verordnung de dato 25ten April 1785. * zur gleichmäßig gehorsamsten Nachachtung in Erinnerung gebracht wird, kraft welcher die Siegelmäßigkeit solch verkaufend- oder quittirender Officiers auf ihre hinterlassende Kinder sich nicht erstrecket. München den 21ten December 1791.

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 54. Nro. 62.

Nro. LXVII.

Anstellung eines Beybothens bey dem Armen-Institute.

Was Seine Churfürstliche Durchleucht an Dero gnädigst angeordnete Armen-Instituts-Deputation, den bey derselben als Beyboth angestellten Melchior Heiligmann betreffend unterm heutigen zu erlassen geruhet haben, bleibt dem Churfürstl. Hofrath durch anliegende Abschrift unverhalten. München den 27ten April 1792.

Seine Churfürstl. Durchleucht sind gnädigst bewogen worden, zu besserer Verhinderung des Bettels in hiesiger Haupt- und Residenzstadt und Aufsicht auf alles liederliche Gesindel den Melchior Heiligmann bey Höchstdero gnädigst angeordneten Armeninstitute mit einem Gehalte von monatlich 12 fl. dergestalt als Beybothen anzustellen, daß ihm an diesem Solde 6 fl. von Höchstdero Kammeral- und 6 fl. von Höchstdero Militär-Aerario ausbezahlt werden sollen. Welches der erwähnt gnädigst angeordneten Armeninstituts-Deputation mit dem Anfügen hiemit unverhalten bleibt, daß dieser Heiligmann neben seinem Beybothendienste besonders angewiesen werden solle, auf die sich einschleichenden Bettler, auf die liederlichen Häuser, und Weibspersonen, wie auch auf die Polizeydiener selbst, ob dieselben gehörigermassen ihrer Schuldigkeit nachkommen, genaue Nachforschung, und Obsicht zu halten, und jederzeit darüber seine gehorsamste Anzeige beym Armeninstitute zu machen. München den 27ten April 1792.

Nro. LXVIII.

Beschwerden der Saliterer.

Unsern ꝛc. Es ist mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß von mehreren Unterthanen denen vielfältig in Salpeterwesen erlassenen Generalien sträflichstermassen zuwider die in ihren Gebäuden vorhanden gewesenen Salpeter-Erde auf die

die Aecker verschleppet, und statt solcher Beschütt auf die Plätze gebracht, sodann die Fußböden mit Pflastern beleget, und wenn der Saliterer bey den Ortsobrigkeiten um die mandatmäßige Abstellung bittet, derselbe allzeit mit Verachtung und Androhung der Stockstraf, und noch mit deme abgefertigt werde, daß die Salpeter-Erde der Unterthanen Eigenthum wäre, sohin dieselbe nach Gefallen verfahren könnten. Da nun aber dieses ein bloßes Vorurtheil ist, indem die Salpeterie in Unsern Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz bey ihrer vor ungefähr 200 Jahren erfolgten Entstehung auf aerarische Kösten eingeführet worden, so daß die Unterthanen allerdings verbunden sind, die in ihren Gebäuden zum Salpeterwachsthum gediehene Erde in Salvo zu erhalten, keineswegs aber nach ihrer Willkuhr damit zu handeln, sondern vielmehr in Rücksicht der von Salpeterwesen abhangenden Landes-Defension darob seyn, daß solche niemalen verschlimmert, sondern jederzeit bestens kultivirt werde, nicht minder auch dieser höchstschädliche Unfug der überhand genommenen Ausführung der Salpeter-Erde, und legender Pflasterböden nichts anders als die gänzliche Zugrundrichtung Unsers höchstlandesherrlichen Salpeter-Regals zum eigentlichen Zweck hat; Als wird Euch hiemit anbefohlen, das ihr denen Salitern zu Beförderung dieses unentbehrlichen Artikels alle hilfreiche Hand angedeihen lassen, sohin die Ausführung der Salpeter-Erde auf die Aecker, dann Legung der Pflasterböden schärfest untersagen, und Euch nach dem unterm 9ten Sept. 1789. * erneuerten Salpeter-Mandat auf das genaueste achten sollet. München den 14. August 1792.

* Vid. Nro. antec. 44.

Nro. LXIX.

Von fremden Rekruten-Transports.

Nachdem die Erfahrung bisher gezeiget hat, daß bey Durchmärschen fremder Truppenkorps durch hiesige Lande, nämlich durch Baiern, die obere Pfalz, dann Neuburg und Sulzbach, die Deserteurs, welche davon Meineydig entweichen, und meistens Leute von der schlechtesten Gattung sind, statt mit ihren Päßen aus dem Lande sich zu begeben, vielmehr in den Wäldern sich verstecken, durch Strassenraube, Diebställe, und verschiedene Streifereyen die Gegenden, und in der Folge das ganze Land äußerst unsicher machen, sohin dem Landmann lästig, und sehr gefährlich werden; So haben Se. Churfürstl. Durchleucht aus höchstlandesherrlicher Fürsorge für die Sicherheit Dero getreuen Unterthanen mildest zu resolviren, und hiemit zu befehlen geruhet, daß hinfüro alle und jede von den Durchmärschen fremder Truppen entwichene, und in obgedachten Landen zurück bleibende Deserteurs, sie mögen kaiserl. königl., oder königl. Preußische seyn, keineswegs mehr in Schutz genommen, sondern sobald sie attrapirt werden, entweder durch die Kordonsmannschaft, oder in Ermanglung dessen durch die Unterthanen selbst ohne weiters ausgeliefert, und dem geeigneten Korps oder Regimentern schleunigst nachgeführt, oder im Fall solche im Lande nicht mehr anzutreffen sind, über die Gränze geliefert werden sollen. Wovon jedoch die Landeskinder und diesseitige Deserteurs, welche sich unter dergleichen durchmarschirenden fremden Truppen befinden, und davon entweichen sollten, ausgenommen, und den betreffenden diesseitigen Regimentern zuzustellen sind. Diese höchstlandesherrliche Entschließung, welche lediglich die allgemeine Sicherheit, sohin das Wohl der Unterthanen zum Grunde hat, und auch der Churfürstl. Oberlandesregierung zur nöthigen Anweisung der Civil-Behörden anheut bekannt gemacht worden ist, wird daher dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur ungesäumt weitern Verfügung mit dem gnädigsten Auftrag bedeutet, daß diese höchste Willensmeynung bey jedem Durchmarsche durch diejenigen, welche die Dienste eines Marsch-Commissaire verrichten, dem kommandirenden Officiere der durchmarschirenden fremden Truppenkorps oder Abtheilungen bey ihren Eintritts-Stationen zu dem Ende geziemend eröffnet werden solle, damit ihre untergebene Mannschaft sogleich bey ihrem Eintritt in das Land von dieser höchsten Verfügung zu ihrer Warnung vorläufige Nachricht erhalten möge. München den 4. Okt. 1792.

Nro. LXX.

Fremde Kriegsdienste sind Inländern nicht erlaubt.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben gelegenheitlich des unterthänigst erstatteten Berichts vom 28sten des vorigen Monats, worinn der Churfürstliche Hofkriegsrath die gehorsamste Anzeige macht, daß der zu Friedberg einem kaiserl. königl. Fuhrwesens-Transport abgenommene Riemersgesell, Mathias Wenglechner, nach Befund der Umständen des Arrests wieder entlassen worden seye, nunmehr nach dem gutachtlichen Antrag gnädigst zu bestimmen geruhet, daß derley Riemergesellen, oder andere Handwerker, als Sattler, Wagner, Schmid, die eingebohrne Landeskinder sind, und in fremde Kriegsdiensten treten wollen, bey deren Habhaftwerdung künftighin angehalten, und zu Nationaldiensten angestellet werden sollen; Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf obig gutachtlichen Bericht zur Nachachtung, und weitern Verfügung hiemit gnädigst bedeutet wird. München den 5ten Oktober 1792.

Nro. LXXI.

Vermögens-Confiscation der Deserteurs.

Die auf dem Uebergange diesseitiger Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste mit gutem Vorbedacht verhängte Confiscationsstrafe, ist bisher noch immer dahin beschränkt worden, daß die wirkliche Ausübung dieser Strafe, dergleichen Ueberläufern nur auf dem Fall bedrohet wurde, wenn selbe zu gewisser Zeit nicht wieder zurückkehren, und sich in diesseitigen Kriegsdiensten stellen sollten. Da nun aber die Zurückkunft eines solchen ausgewanderten, und in fremde Kriegsdienste getrettenen Unterthans dessen Verbrechen keineswegs wieder gut macht, und obige Beschränkung zu vielen Unterschleifen, und üblen Folgen Anlaß giebt, so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit ernstgemessenst, daß auf die Rückkehre der in auswärtige Kriegsdienste übergegangenen Unterthanen oder Deserteurs hinfüro keine Rücksicht mehr genommen, sohin derselben Vermögen ohne weiters confiscirt, und wo möglich sogleich eingezogen werden solle.* Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf dessen Bericht vom 19. des vorigen Monats mit dem Anhang bedeutet wird, daß diese höchste Verordnung auf solche Art zum Druck befördert werden solle, und daß selbe auch der Churfürstl. Ober-Landesregierung dahier, um sämmtliche Civil-Beamte, und Ortsobrigkeiten hierauf nachdrücklichst anzuweisen, unterm heutigen Tage ebenfalls zugefertiget worden seye. München den 3ten November 1792.

* Vid. Nro. sequent. 87.

Nro. LXXII.

Von Auslieferung der k. k. Deserteurs.

Die oftermalige Erfahrungen, haben belehret, daß die von denen durch dießseitige Landen marschierenden kaiserl. königl. Truppen desertirte Mannschaft, im Lande herumvagiret, und durch Ausübung verschiedener Excessen und Exaktionen den Landmann äußerst belästigt habe. Da nun Se. Churfürstl. Durchleucht unser allerseits gnädigster Herr Herr, auf das von dem kaiserl. königl. Hofe gestellte Ansinnen unterm 12ten dieses, specialiter gnädigst befohlen haben; daß alle betretten werdende jenseitige Deserteurs (die dießseitige Landeskinder, und Deserteurs ausgenommen) gegen sogleicher Verabreichung einer Taglia von vier und zwanzig Gulden (wovon die Eingebrachten mit täglichen davon abzuziehenden 5 kr. Verpflegung) sogleich Handfest gemachet, und ausgeliefert werden sollen; Als wird diese höchste Verordnung jedermann zur Wissenschaft, und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 16ten November 1792.

Nro. LXXIII.

Nro. LXXIII.

Es ist bereits unterm 4ten Oktober dieses Jahrs * gnädigst verordnet worden, daß hinführo alle und jede von den Durchmärschen fremder Truppen entwichene, und in hiesigen Landen zurückbleibende Deserteurs, sie mögen kaiserl. königl., oder königl. preußische seyn, (die dießseitigen Landeskinder, und Deserteurs ausgenommen) keineswegs mehr in Schuz genommen, sondern auf Betretten von der Kordonsmannschaft, oder den Unterthanen selbst ohne weiters ausgeliefert, und den geeigneten Korps, oder Regimentern schleunigst nachgeführt, (im Falle leztere aber im Lande nicht mehr anzutreffen wären) über die Gränze geliefert werden sollen. Nachdem nun diese Verordnung unterm 16ten dieß dahin gnädigst wiederholet worden ist, daß für Auslieferung derley kaiserl. königl. Deserteurs eine Taglia von vier und zwanzig Gulden ausbezahlt werden solle; So wird dieses zu jedermanns besseren Wissenschaft und Darnachachtung neuerdings eingeschärft, und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Verordnung auf diejenigen kaiserl. königl., und königl. preußischen Deserteurs (wenn selbe auch Ausländer sind) keinen Bezug habe, welche von den fremden Truppen-Durchmärschen vor dem 4ten Oktober dieses Jahrs desertirt sind, und sich in dießseitigen Landen befinden; als welche, wenn sie sich gut aufführen, und arbeiten, in den Gerichtsdistrikten belassen, im widrigen Falle aber, oder wenn sie Excessen begehen sollten, als Vaganten behandelt, und lediglich über die Gränze gebracht, keineswegs aber ausgeliefert werden sollen. Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten wissen wird. München den 30ten Nov. 1792.

Weitere Erklärung wegen den k. k., und k. preußischen Deserteurs.

* Vid. Nro. antec. 69.

Nro. LXXIV.

Was Se. Churfürstl. Durchleucht unterm 28ten November abhin zur Erläuterung des 1775, und 1779.* Quartiers-Reglement specialiter gnädigst beschlossen haben, solches will man Churfürstl. Hofrath mittels beygehender Abschrift zur gefälligen Wissenschaft mit dem Bemerken hiemit eröffnen, daß sämmtliche Churfürstl. Regierungen sowohl, als auch den Land- und Pfleggerichtern Rentamts München schon von dießseitiger Stelle aus das Nöthige zugegangen ist. München den 14ten December 1792.

Erläuterung des Quartirs-Reglement.

In den ao. 1775. gnädigst emanirten Quartiers-Reglement ist für einen verheuratheten Wachtmeister, Feldwebel, Feuerwerker, Führer, Hautboisten, Pauker und Trompeter monatlich 2 fl. 30 kr., für einen ledigen 1 fl. 15 kr., dann für einen Korporaln, Feldscherrer, und Büchsenmeister, wenn er verheurathet ist, 2 fl., wenn er ledig ist, 1 fl. Ferner für verheurathete Gefreyte, Gemeine, Spielleute, und Handlanger 1 fl., für ledige 30 kr., für die Fourierschüzen aber nichts bestimmt. In den ao. 1779. erneuerten Quartiers-Reglement §. 5. aber ist der Ansaz für die verheurathete Unter-Officiers erster Klasse (jedoch ganz wahrscheinlich aus einem eingeschlichenen Druckfehler) ganz weggeblieben. Indessen ist aus eben diesem Regulativ ersichtlich, daß die verheurathete Unter-Officiers erster Klasse um 30 kr. monatlich mehr als die Lieutenants beziehen, und die verheurathete Unter-Officiers zweyter Klasse mit denen Lieutenants gleich stehen.

Um nun eine allgemeine Gleichheit und Proportion herzustellen, ist unterm 28ten November abhin specialiter gnädigst beschlossen worden, daß dieser §vo. dahin gnädigst abgeändert, respect. erläutert werden solle, wornach monatlich

für einen	ledig	verheuratheten
Feldwebel	1 fl. 15 kr.	1 fl. 30 kr.
Korporal	1 — — —	1 — 15 —
Gefreite und Gemeine	— — 30 —	1 — — —

dann

* Vid. Die Samml. vom J. 1784. Seite 1241. Nro. 48.

dann für jedem Berittenen monatlich 15 kr. Stallgeld gnädigst bestimmt ist. Ferner daß für einen Fourierschützen der Mannheimer Garnison monatlich 45 kr., jedoch nur alsdann palsirt, wenn derselbe nicht in der Kassern einquartiert ist.

Nro. LXXV.

Auslieferung der fremden Deserteurs.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben unterm 3ten Jäner dieses Jahrs huldreichst zu entschließen geruhet, daß die bey den fremden Truppen-Durchmärschen in hiesigen Landen angehalten werdende kaiserl. königl., und königlich-preußische Deserteurs (die dießseitigen Landeskinder, und Deserteurs ausgenommen), auf den Fall, wenn das Korps derselben nicht mehr füglich erreicht werden kann, der einschlägigen in einer benachtbarten Reichsstadt sich befindlichen fremden Werbung, und zwar die kaiserl. königl. gegen die Tagliam von vier und zwanzig Gulden ausgeliefert werden sollen. Welches unter Bezug auf die vorherig gnädigsten Verordnungen vom 4ten Oktober *, und 30ten Nov. 1792 ** wegen Auslieferung derley Deserteurs hiemit zu jedermanns Wissenschaft und genauer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. München den 11ten Jäner 1793.

* Vid. Nro. antec. 69.

** Vid. Nro. antec. 73.

Nro. LXXVI.

Verweigerung des Assentirungs-Eyds.

Denen sämmtlichen hieländischen Regimentern ist unterm heutigen rücksichtlich der ad Militiam abgegeben werdenden Leuten, welche sich weigern, den Eyd beym Assentiren zu schwören, aufgetragen worden, denselben mittels abzuhaltenden Protokolls die Sache wohl begreiflich zu machen, und zugleich zu bedeuten, daß sie (sie mögen itzt den Eyd treu zu leistender Dienste ablegen oder nicht) solchen jedannoch als hierzu abgegebene, und angewiesene leisten müßten, und bey begehenden Verbrechen, und auf den Desertions-Fall eben so nach den Kriegsgesetzen, und Artikeln bestraft würden, als wenn sie auch den Assentirungs-Eyd wirklich geschworen hätten. Welches Churfürstl. Hofrath zur jenseits gefälligen Nachricht hiemit eröffnet wird. München den 15. Febr. 1793.

Nro. LXXVII.

Taxnachläße von Beförderungen.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht durch Officiers sowohl von den Regimentern, als von Dero beeden Leibgarden bey deren Beförderungen immerhin um Tax-Nachlaß behelliget werden, so hat der Churfürstl. Hofkriegsrath sämmtlichen Officiers zu bedeuten, daß Höchstdieselben den regulirten Tax, wenn es in dem Rescript nicht ausdrücklich bemerkt ist, keineswegs mehr nachzulassen gedenken, und daß denenjenigen, welche es dem ohngeachtet wagen sollten, Seine Churfürstl. Durchleucht fernerhin mit dergleichen Tax-Nachlaß-Gesuch zu behelligen, das erhaltene Patent ohne weiters wieder werde abgenommen, und das ihnen zugedachte Avancement auf der Stelle wiederruffen werden. Se. Churfürstl. Durchleucht werden nach den Umständen selbst am besten ermessen, ob, und wann dergleichen Tax-Nachlaß-Verwilligungen statt haben können. Wonach diese höchste Gnade jedesmal in dem Beförderungs-Rescript gleich beygesetzt seyn wird. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur Nachachtung mit dem Anhang bedeutet wird, daß diese höchste Weisung an die Churfürstl. beeden Leibgarden unter heutigen Tage ebenfalls gnädigst erlassen worden seye. München den 18ten Febr. 1793.

Nro. LXXVIII.

Nro. LXXVIII.

Kapitulations-Jahre.

Da Se. Churfürstl. Durchleucht vermög höchster Entschließung vom 18. Febr. dieses Jahrs, als lange die dermalige Kriegsunruhen fortdauern, die Kapitulationen bey Höchstdero Infanterie, sowohl für die Rekrouten, als auch für die ihre Kapitulation wirklich ausgedient habende Leute, auf 4, 6 und 8 Jahre zu bestimmen, und das Handgeld um die Hälfte zu vermehren, gnädigst geruhet haben, so daß von nun an, auf eine 8jährige Kapitulation 27 Gulden, — auf 6 Jahre 20 Gulden 15 Kreuzer, — und auf 4 Jahre 13 Gulden 30 Kreuzer zum Handgeld verreichet werden; Als wird solches zur eintrettenden Beobachtung hiemit denen treffenden Stellen zur Wissenschaft bekannt gemacht. München den 20ten Febr. 1793.

Nro. LXXIX.

Obsicht über den Englischen, und die Militär-Gärten.

Nachdem der hiesige Englische Garten, und die nebenbey angelegte militärische Gärten bereits so weit hergestellet sind, daß solche nicht nur zur Verschönerung der hiesigen Gegend, und in Erholungsstunden zum angenehmen Vergnügen des Publikums vorzüglich dienen, sondern auch bey gutem Willen und Arbeitsamkeit die Militär-Gärten der hiesigen Garnison eine merkliche Erspahrniß in ihrer Oeconomie verschaffen; so sind Se. Churfürstl. Durchleucht fest entschlossen, diese so weit gediehene Anlage nicht nur in ihrem dermaligen Zustande zu unterhalten, sondern auch nach dem unterthänigst-vorgelegten, und gnädigst genehmigten Plane nach und nach vollkommen herstellen zu lassen. Gleichwie aber Höchstdieselben wohl vorsehen können, daß die Fortsetzung dieser Anlage nicht besser als durch Benehmung mit demjenigen bewirket werden kann, welcher dieser Anlage nach dem ursprünglichen, und selbst durchgedachten Plane hergestellet hat; so übertragen hiemit Se. Churfürstl. Durchleucht die fernere beständige Oberaufsicht, und Oberdirektion über den hiesigen Englischen Garten, und die damit verbundene Militär-Gärten in ihrem ganzen dermal bestehenden Umfange dem General-Lieutenant der Artillerie Titl. Reichsgrafen von Rumford dergestalt, daß ohne dessen schriftlicher oder mündlicher Aeußerung, eine Abänderung oder weitere Anlage (sie mag in Entstehung neuer Wege, Ausrottung, Versetzung, oder Anpflanzung der Bäume, und Gesträuche, noch sonsten bestehen) im geringsten nicht vor sich gehen darf. Um aber sowohl auf die beständige gute Unterhaltung dieser Gärten und der dabey befindlichen Oeconomie, als auch auf die künftige Verbeßerung derselben unabläßig bedacht zu seyn, so übertragen Se. Churfürstl. Durchleucht in Abwesenheit Dero General-Lieutenants Titl. Reichsgrafen von Rumford dieses Geschäft dem General-Major, und hiesigen Stadt-Kommandanten Titl. Grafen von Morawitzky, und geben demselben dem Churfürstl. wirklichen Hofkriegsrath Titl. Orff zur Beyhilfe und Führung der Rechnungen bey; und hat gedachter General-Major Titl. Graf von Morawitzky in allen Fällen von Wichtigkeit, und besonders in allen Fällen, wo von einer Abänderung die Rede ist, sich mit obbenannten General-Lieutenant Titl. Reichsgrafen von Rumford schriftlich oder mündlich zu benehmen; was die Wirthschaft in dem Englischen Garten betrifft, ist solche bereits auf 4 Jahre verstiftet, und wird demnächstens diesertwegen die erforderliche Weisung hierüber erfolgen. Was aber die Oeconomie anbelangt, wird solche, und zwar nach einer vom Titl. Reichsgrafen von Rumford annoch erfolgenden besondern Instruktion in dessen Abwesenheit durch mehrgedachten Titl. Grafen von Morawitzky, und Titl. Orff jedoch unter der Oberaufsicht des Churfürstl. Hofkriegsraths auf Churfürstl. Rechnung geführt, sohin alle Geldeinnahmen, und Ausgaben von da aus besorget, und bestritten werden. Uebrigens läßt sich nunmehr allerdings erwarten, daß bey der gegenwärtig größtentheils vollbrachten Anlage, beygekauften beträchtlichen Grundstücken, und urbar gemachten vielen Plätzen dieser Englische Garten nebst der Zierde, die er der Stadt, und dem Vergnügen, daß er dem Publikum gewähret, auch bald den verhofften Nutzen abwerfen, und bey einer

einer guten zweckmäßigen Verwaltung die hierzu verwendete Kapitalien zu verzinsen nunmehro anfangen werde. Welches dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur Nachachtung und weiteren Verfügung hiemit gnädigst bedeutet wird. München den 7ten März 1793.

Nro. LXXX.

Von Abgebung der Rekruten unter das Militär.

Da Wir in hiesig Unserer Haupt- und Residenzstadt München bereits veranstaltet haben, die viele dienstlose, müßiggehende, oder sonst herumschwärmende ledige Leute aufheben, und so weit sie tauglich erfunden worden sind, als Rekruten unter das Militär abgeben zu lassen. So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, zugleich ernstlich, daß ihr ohne mindest partheyliche Nebenabsicht, auf den achten künftigen Monats April, mit all nöthiger Vorsicht das Nämliche unternehmen, sohin euch dießfalls folgender Gestalten gehorsamst verhalten sollet; nämlich:

1mo. Sind alle in eurem Amtsbezirk befindliche vorhin schon euch bekannte, mit keinem hinreichend gewißen Nahrungsstand versehene, oder übelbeschriebene dienstlose, und müßiggehende Personen ledigen Standes, von 17 bis 40, höchstens 42 Jahren alt, besonders jene, welche wegen Nachtschwärmen, leichtsinnigen Spielen, Saufen, Rauf- und Leichtfertigkeitshändeln, so anderen kleinen Vergehungen schon fruchtlos ermahnet, oder wirklich corrigiret, oder nur auch übel berufen sind, ohne mindeste Rücksicht mit Amtsgewalt, dann mittels allenfalls benöthigter Beyziehung deren aufgesetzt militärischen Cordons-Mannschaften, auch Unserer verpflichteten Jäger, und Amtsforstern, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, sogleich aufzuheben, und in Verwahr bringen zu lassen.

2do. Habt ihr sodann zu veranstalten, daß selbe, wenn sie anderst gesund, und ohne sichtigen Leibesdefect sind, dabey in Strumpfsocken ohne Schuhe nach bayerischen Maaß wenigst 5 Schuhe und 4 Zoll in Maaß halten, auch hinreichende Stärke besitzen, das Gewehr zu regieren, (außer dessen jedem derley Untauglichen vom Amt, nebst ernstlicher Anweisung zur fleißigen Arbeit sogleich ein Entlassungsschein gratis zu ertheilen ist,) wohlverwahrter zu einer der euch nächstgelegenen Unser Garnison oder Kommandantschaft, wohin anheute die nöthige General-Verordnung und Instruction bereits ergangen ist, der Assentirungswillen, nebst einer schriftlichen Anzeige über die Ursachen derselben Hinwegnehmung ohnverzüglich überliefert werden. Unter die Orte derley Kommandantschaften, und Garnisonen sind zu rechnen: München, Burghausen, Donauwörth, Friedberg, Ingolstadt, Landshut, Landsberg, Neuötting, Stadt am Hof, Straubing, Amberg, Cham, Neuburg an der Donau, Neumark in der obern Pfalz, Sulzbach, allwo jeden Orts von Uns eine Cumulativ-Commission vom Civil- und Militärstand zur weitern Einleit- und wirklichen Assentirung niedergesetzet ist. Eben also ist

3tio. Denen sämmtlich eurem Amts-District incorporirten Hofmarchs-Klöster-Stadt- und Markts-Obrigkeiten von euch ex Commissione nostra speciali mittels eigenen Circularpatent sogleich zu bedeuten: daß sie rücksichtlich deren dort selbst befindlichen derley müßiggehenden, unnützen, unruhigen, oder sonst dem Publico lästigen Leuten, ohngesäumt das nämliche beobachten, folglich diese allenfalls zu Militärdiensten taugliche Personen wohl verwahrter an euch abliefern lassen sollen, welche ihr also nebst der schriftlichen Anzeige ihres Vergehens zu übernehmen, und mit denen übrigen euren ohnmittelbar derley Pflegamtischen, sobald eine hinlängliche Anzahl beysammen ist, von Zeit zu Zeit jedesmal, wie oben schon gemeldet worden, zu der euch nächsten Garnison oder Kommandantschaft, und dortig Unser bestellten Cumulativ-Civil- und Militär-Commission einzuliefern habt.

4to. Sollen bey dieser Unternehmung jene Unterthans-Söhne, und wirklich in Dienst stehende Bauernknechte, die mit einem guten Leumuth versehen, fleißig und arbeitsam, auch sonsten eines unverdächtigen Lebenswandel sind, mit der Aushebung gänzlich verschonet werden.

5to. Wird für jeden solchen auf obige Art einlieferenden, und als tauglich erfundenen Mann, dem Gerichtsdiener, oder wer immer selben zuerst aufbringet, ein Recompens von einem Conventions-Thaler durch die betreffende Kommandantschaft ausbezahlet werden. Dahingegen habt ihr

6to. Jene Gerichtsdiener, welche mit pflichtvergessener Eigennützigkeit sich bestechen, und derley Pursche heimlich durchlassen werden, auf vorher gründlich erholte Auskunft, ohne weiters in das Zuchthaus liefern zu lassen, und hierüber berichtliche Anzeige anher zu machen, welche derley Gerichtsdiener sodann mit wirklicher Cassation vom Dienst entlassen, und bestrafet werden sollen. Aber auch ihr selbst habt euch vor aller schweren Verantwortung und sogar Entsetzung vom Dienst, sicher zu stellen.

7mo. Sind die auflaufende Arrestir- und Lieferungskosten in jeder Pflegamtsrechnung unter der Rubrique: an gewöhnliche Arrestskosten, zu verrechnen; dabey aber all unnöthiger Aufwand völlig zu vermeiden, und ist die Ablieferung derley Leuten, zu Fuß anzuordnen.

8vo. Sollten vielleicht einige dieser verdächtigen, müßiggehenden, und übelbeschriebenen Purschen aus eurem Amts- und Jurisdictions-Bezirk in andere Unsere benachbarte Pflegämter, oder auch in die Hofmärkten, Städte und Märkte flüchtig gehen, und sich heimlich absentiren, habt ihr selbe auf fleißig nachgeholte Auskunft durch eure Gerichtsdiener, oder quovis demum modo unverzüglich dahin verfolgen, und salva caeteroquin Jurisdictione, wo immer, aufheben zu lassen, sohin hievon denen Jurisdictions-Obrigkeiten des Orts Nachricht zu geben, die Arrestanten aber ad Militiam abzuliefern. Da Wir nun

9no. Uns allerdings gnädigst versehen, daß mittels dieser einsweiligen ohnehin zum Nutzen des Publici gereichenden, und nach guten Polizeyreguln erfoderlichen Anstalt von euch mit Bescheidenheit solche Einleitung des Geschäftes getroffen werde, damit Wir eine hinlängliche Anzahl solcher dem Staat nachtheilicher Schwärmer, dann dienst- und gewerbloser Müßiggeher gegen das gnädigst bestimmte Handgeld und Capitulation durch militärische Zucht in gute Ordnung bringen können; Also auch erwarten Wir von eurem pflichtschuldigsten Amtseifer die hiezu nothwendige Praecaution, dann schleunig und thätigen Vollzug dieses Unseres gnädigsten Geschäftes, beynebens zu Unserem Hofkriegsrath anher von Zeit zu Zeit eine specificirliche Anzeige über die zu denen Garnisonen und Kommandantschaften, respect. obangemerkt Unseren Cumulativ-Commissionen wirklich eingelieferte derley Personen. München den 18. März 1793.

General-Instruction.

Nach welcher wegen denen in allen Regierungs- und Garnisons-Städten, dann Land- und Pfleggerichtern, Städten, Märkten, gefreyten Herrschaftsgerichtern, Hofmärkten, und andern Ortschaften, aufgehoben, und ad Militiam, abgegegen werdenden Personen, sowohl die angeordnete Cumulativ-Commissionen, als auch sämmtliche Ober- und Unterbeamte, und übrige Gerichtspersonen sich pünktlich, und genauest zu verhalten haben.

Erstens. Solle die vermög Unsern unterm heutigen Datum gnädigst erlassenen Generalmandat anbefohlene Aushebung deren müßiggehenden, und anderen darin beschriebenen Personen, im ganzen Land Bayerns, der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, so viel immer möglich, auf den 8. nächstkommenden Monat April vorgenommen werden.

Zweytens. Solle in denen im vorerwähnten Generalmandat §pho. 2do. schon benannten Kommandantschaftsstädten, und Garnisonen, als: in Bayern: Mün-

München, Burghausen, Donauwörth, Friedberg, Ingolstadt, Landshut, Landsberg, Neuötting, Stadt am Hof, Straubing. Und in der obern Pfalz: Amberg, Cham, Neuburg, Neumark, Sulzbach, zu deren ad Militiam einzuliefert werdenden Purschen Uebernahm, Examinir, Visitir, und Abgabe an die Regimenter, eine Cumulativ-Commission aufgestellt werden; welche Commission

Drittens. Von dem Civile. a) In einem Regierungsrath, oder wo keine Regierung ist, in dem Oberbeamten. b) In Ansehung deren Stadtbürgerlichen aufgehobenen, einem Bürgermeister, oder Stadtoberrichter. c) Einem Rathsglied, und d) dem Stadtschreiber. e) Rücksichtlich deren Pflezgerichtischen Purschen aber, in einem Pfleggerichts-Actuario. Von dem Militäre. a) Dem Stadtkommandanten. b) Dem Staabsauditor. c) Dem Staabs-Regiments- oder Garnisonschirurgum, und wo deren keiner ist, einem zu dieser Handlung besonders zu verpflichtenden Stadtchirurgum angeordnet, sodann

Viertens. Die Civil-Gehülfen für sothane Commission in allen Viertelmeister, Stadtquartiermeister, Stadtwachen, Stadtdienern, Amts- und Gerichtsdiener, Churfürstlich, und ständischen Förstern, und Jägern; — die Militärgehülfen aber in allem Militäre, so unter dem Kommando des Stadtkommandantens gehörig, benebst denen daselbst, oder nächstbeygelegenen Cordonisten, bestehen solle.

Fünftens. Ueber die Art, wie sich in jeder Stadt die Cumulativ-Commission zu verhalten; so kommet a) dieselbe in der Stille, und ohne Aufsehen zu machen, zusammen, beredet sich über den Ort, wo sie ihre Sitzungen nehmen, wo sie die Eingefangene, und die von denen Land- und Pfleggerichtern Eingelieferte in gute, doch nicht kerkermäßige Verwahrung bringen wolle, wo sie der Chirurgus in Beyseyn des Profosen, oder eines alten guten Unterofficiers, der Tauglich- oder Untauglichkeit halber visitiren kann, und über die Anstalten an welchem Tag die Aushebung mit guter Wirkung anzufangen ist. b) Da nun die Cumulativ-Commission hiemit bevollmächtiget wird, alle vorangenannte Gehülfen, nach ihrem Gutbefinden zu gebrauchen, so laßt sie die auf dem Cordon im Umkreise stehende Mannschaft, dergestalt des Nachts marschieren, daß sie 100 Schritte von dem letzten Hause der Vorstädte in freyer Aussicht, auf allen Strassen die aus der Stadt führen, zwey Stunden vor dem Anfang der Aufhebung Posto gefaßt hat. Es kömmt anzumerken, daß dieser Tag, kein Wochen-Marktag, auch kein Jahrmarkts, oder sonstiger großer Festtag seyn darf. c) Die Thoren der Stadt werden zugelegt, und jedes mit zwey Schildwachten besetzet. d) In die Stadt wird alles eingelassen, aber aus der Stadt kein verdächtiger Pursche, bey Strafe des wachthabenden Unterofficiers, und des Thorschreibers, welche alle Ausgehenden genau zu betrachten, und zu beurtheilen haben. e) Der ausgemachte Theil der Besatzung, nebst den Stadtwachen, Stadtdienern, und Gerichtsdiener wird um 3 Uhr des Morgens aufs Rathhaus, auf den Paradeplatz, oder wo es die Commission für gut befindet, bestellt, in kleinen Trupps abgetheilt, worunter immer ein Haus-Gegend-Sach- und Menschenkundiger seyn muß, und sodann gleich in jene Häuser geschickt, welche einen Fang versprechen. Da läßt man den Hauswirth ordentlich die Thüre öffnen, visitirt, und hebet, jedoch mit Klugheit vielmehr, als mit Tirauey, und mit dem wenigsten Lärmen so möglich, die Vagabunden, Unbekannten, und dienstlose Einheimische, und auch fremde Pursche auf, und bringt sie ohne selbe zu schlagen, und zu stossen, ausgenommen sie widersetzen sich thätlich, an den von der Commission angewiesenen Ort; der nach der Anzahl der Eingefangenen mehr, oder weniger bewacht werden muß, indem man ihnen zuvor Messer, und sogar Stecken zur Verwahrung, abgenommen hat. f) Diese Aufhebung dauert so viel Täge, als die Commission es für nöthig erachtet, nämlich bis sie überzeugt ist, daß jene, so unter die Aufhebung gehören, aufgehoben worden sind. g) Auf die ausgestellte Cordons-Mannschaft hat die Commission nicht zu vergessen, diese kann ohne Ablösung, nicht viele Täge außerhalb den Städten auf

ihren

ihren Posten stehen bleiben, sie muß durch andere Soldaten, oder durch Stadtmänner oftmals abgelöst werden. Was nun die Aushebung auf dem Land, nämlich in denen Land- und Pfleggerichtern, Städten, Märkten, und andern Orten betrift, so hat man sich damit zu verhalten, wie schon in dem Generalmandat vom 18ten dieses anbefohlen worden ist.

Sechstens. Sobald nun einige Eingebrachte beysammen sind, begiebt sich die Cumulativ-Commission an ihren bestimmten Ort, lasset einen vorführen, und nimmt ihn über die laut Anlage sub Lit. A. hiebey folgende Fragstücke zu Protocoll, und so verfahret solche gleichermaßen mit denen anderen.

Siebentens. Wenn sich nun während diesem Examen ergeben sollte, daß der Aufgehobene ein guter, und bürgerlich, oder bauerlich sich rechtmäßig ernährender Mensch wäre, und er auf gutes Zureden nicht selbst gern Soldat werden wollte; so ist ihm gleich ein Zeugniß seiner ordentlichen Entlassung für seine künftige Legitimation von der Commission auszustellen, welche der erste Commissair von dem Militäre, und der erste von dem Civile zu unterschreiben hat, nebst Contrasignirung des vorsitzenden Actuarii, dieses alles wird im Protocoll angemerkt. Sollte aber ein solcher ohne Tadel, und bey guter Aufführung befundener Mensch sich auf gutes Zureden wirklich freywillig als Soldat bey der Commission engagiren, so ist ihm in diesem Fall, zufolge der am 20. Februar * dieses Jahrs ertheilten allgemeinen Kundmachung, nach denen angenommenen Capitulations-Jahren auch das bestimmte Handgeld zu verreichen, und ist ein solches auch im Protocoll vorzumerken.

Achtens. Werfe sich aber im Examine heraus, daß ein Ausgehobener, oder Eingelieferter ein starkes Krimminalverbrechen begangen habe, so wird derselbe gleich von den Eingebrachten separirt, das Militär machet keinen Anspruch auf ihn, und der Civil-Commissair dieser Commission, disponirt allein wegen seiner Entlassung, Verhaftung, oder was sonst immer; auch dieses nämlich, daß ihn der Civil-Commissair übernommen hat, wird im Protocoll angemerkt. Sollte der Ausgehobene, oder Eingelieferte ein fremder Deserteur seyn, besonders Kaiserlich-Königlich, oder Königlich-Preußischer (inmassen gar keine fremde Deserteurs bey dieser Aushebung angenommen werden sollen) so ist mit selbigen nach denen jüngst erlassenen Generalverordnungen zu verfahren. Wird derselbe hingegen als ein dießseitiger Deserteur angegeben, oder erkannt, oder giebt sich selbst für einen an, so hat der Kommandant ohne weiters diesen Purschen zu übernehmen, wohlverwahrlich in Militärverhaft bringen zu lassen, und das Weitere schuldigst vorzukehren; beyde Fälle müssen aber in das Commissionsprotocoll ordentlich eingetragen werden.

Neuntens. Wäre keiner vorgehender Fälle vorhanden, so soll er zuvor betrachtet werden; ob er nicht dem Ansehen nach schon von so schlechter, schwachen, oder krüppelhaften Figur sey, daß er zum Soldaten gar nicht tauge, und wäre er so, so wird er gleich dem Civil-Commissair übergeben, der von Polizey wegen mit ihm machen wird, was nöthig ist, nur muß die Ursache dieser Uebergebung ins Protocoll eingesetzt werden.

Anmerkung. Die Lahmen, und Bucklichten, sich Taub, oder Uebersehend stellende, müssen nicht gleich entlassen, sondern zuvor chirurgisch visitirt werden. Dergleichen Leute stellen sich oft lahm, übelsehend, taub, und polstern sich auch manchesmal einen Buckel.

Zehntens. Wenn nun keiner deren hievorbeschriebenen Fälle, bey einem Purschen anzutreffen ist; so läßt ihn der Militär-Commissair ohne Scheu unter das Maaß treten, und wenn er wenigstens fünf rheinische Fuß, oder bayerische 5 Fuß und 4 Zolle hat, und dessen Maaß in Protocoll eingeschrieben ist, so tritt er mit dem Chirurgo ab, welcher

Eilf-

* Vid. Nro. anteced. 78.

Eilftens. Mit ihm zurückkommet, und seinen Gesundheitsstand ebenfalls ad Protocollum giebt; woraus denn zum Schluße erhellet, ob er annehmbar für den Soldatenstand ist, oder nicht.

Zwölftens. Ist er er nicht gesund, oder hat einen Leibschaden, oder ein solches Leibsgebrechen, welches ihn zum Soldaten unbrauchbar machet, so wird er gleich dem Civil-Commissario zur weiteren Verfügung mit ihm, ausgeliefert, ihm jedoch seines Leibesgebrechen wegen ein Attestat, welches von dem Civil-Commissario zu unterschreiben, und zu fertigen ist, zu seiner Legitimation ertheilet, und all solches im Protocoll angemerket.

Dreyzehntens. Ist er aber tauglich zum Soldatenstande, so übernimmt ihn gleich der Militär-Commissair in Verwahr- und Verpflegung, und läßt ihn abführen, welches dann ebenfalls ins Protocoll eingeschrieben wird. Der Militär-Commissair erhaltet sodann, die ganze Abschrift von dem Protocoll, welches über diesen angenommenen Mann, gehalten worden ist; Damit das Regiment, so ihn empfängt, sogleich mit einem alle Data für seine National-Leumuths- und Grundbücher habe, und alle übrige Vielschreiberey, wegen ihm, erspahret werden möge.

Vierzehntens. Sollten so viele derley Pursche auf einmal zusammen gebracht werden, daß man sie an nämlichen Tage, als sie eingefangen werden, nicht alle examiniren, und ihr Schicksal entscheiden könne, so reichet jedem der Militär-Commissair auf die folgenden Täge als er ohne Examen, noch im Verhafte sitzet, täglich 5 kr. auf Verrechnung an die Kriegskassa.

Fünfzehntens. Meldet sich ein Pursche gleich bey ausgestellter, oder gar erst bey schon angefangener Streife, und Aushebung bey dem Aufsucher, oder selbst bey der Commission, so ist er nicht anderst als ein schon wirklich Aufgehobener zu betrachten, und zu behandeln.

Sechzehntens. Für jeden, durch die allgemeine Streife, und bewaffnete Aushebung eingebrachten Purschen, der wirklich zum Soldatenstand angenommen werden kann, bekommet jene Mannschaft sie sey Militär, oder Civil, die ihn eingebracht hat, 2 fl. 24. kr. zur Theilung unter sich, von dem Militär-Commissair.

Siebenzehntes. Wenn ein, oder ein paar einzelne Soldaten, Stadtsoldaten, Stadt- oder Amts- oder Gerichtsdiener, Bürger, oder Bauern einen solchen Müssiggeher, oder zweydeutigen Purschen einbringen, und er, nach der vorgeschriebenen Untersuchung annehmbar ist; so zahlet diesem, oder diesen Einbringern der Militär-Commissair einen bayerischen Thaler für jeden solchen eingebracht annehmbaren Pursche. Ueberhaupt hat der Kommandant als Militär-Commissarius bey dieser Aushebung für jeden ad Militiam abgegeben, und übernommen wordenen Purschen gleich nach der Uebernahm zum Soldaten, dem Anbringer, oder der allgemeinen Streife, wie sich die Zuträge ergeben haben, insgesammt 2 fl. 24 kr. als ein Anbringgeld zu bezahlen, und solche Selber von demjenigen Regiment, zu welchem der Pursche zum Kiegsdienst übergeben wird, wiederum zu erholen.

Achtzehntens. Alle diese ausgehobene, und zum Soldatenstand abgegebene Personen sollen in der Capitulation, und dem Hand- und Anbringgeld, denen Ausländern gleich gehalten werden, wie solches in denen Verordnungen vom 30ten August 1790. und 14ten December 1791. enthalten ist.

Neunzehntens. Die Bestimmung derjenigen Regimenter, zu welchen die ausgehobene, und taugliche Personen zum Kriegsdienst übergeben werden, bestehet, wie folget:

a) München.] Liefert selbe an die garnisonirende 3 Regimenter Eintheilungsweise.

b) Burg-

b) Burghausen.
Neuötting.
Friedberg.
Landsberg.
} Liefert sie an die Hauptkommandantschaft München, welche sie unter hiesige Regimenter vertheilet.

c) Straubing.
Cham.
Stadt am Hof.
} Liefert sie gleich an das Weichsische Regiment.

d) Ingolstadt. } Liefert sie zu gleichen Theilen an beyde dortige Regimenter.

e) Neuburg.
Donauwörth.
Neumarkt.
} Liefert sie an das 8te Fußilierregiment Graf Morawitzky nach Neuburg.

f) Sulzbach. } Liefert sie gleich an das 2te Feldjägerbataillon in Sulzbach.

g) Amberg. } Liefert sie gleich an das 11te Fußilierregiment in Amberg.

h) Landshut. } Dem 2ten Feldjägerregiment allda.

Anmerkung. Mit diesen Lieferungen, wie schon oben angemerkt worden ist, müssen gleich obige Protocoll-Auszüge für jeden Mann, nebst dem Unkostenverzeichniße geschickt werden, weil selbe jedes betreffende Regiment sogleich wieder zu ersetzen hat.

Zwanzigstens. Damit nun auch Unsere höchste Person nicht immer selbst mit unterthänigsten Anfragsberichtern behelliget, auch Unsere Regierungen, und obern Gerichtsstellen in überflüßige Communicationen mit anderen derley Stellen gesetzet, und dadurch andere wichtige Geschäften verzögert werden; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in Unserer Haupt- und Residenzstadt München eine eigene gemeinsame Commission aufgestellet werde, welche aus denen in Sachen der allhier bereits schon angefangenen Aushebungs-Commission verordneten Commissarien Unseres Hofkriegsraths- und der Obern-Landesregierung, nebst einem Sekretär, und Kanzelisten bestehen, und welcher das super arbitrium über die ganze Aushebung im Lande übertragen, einfolglichen alle andere respect. Cumulativ-Commissionen, auch Ober- und Gerichtsbeamte in vorkommenden zweifelhaft, und gleich zu entscheidenden Fällen mit ihren Anfragen, und Vorstellungen unter der Aufschrift. (An die Churfürstl. in Sachen deren ausgehobenen und ad Militiam abgegebenen Personen gnädigst angeordnete Obere Commission. München) angewiesen werden, auch ihre Original-Protocoll dahin einsenden sollen. Diese von Uns hiemit gnädigst ernannte Obere Commission, solle sodann nach völlig beendigtem Geschäfte über den ganzen Hergang mit Anfügung einer Generaltabelle, wie viele Personen ausgehoben, und bey jedem Regiment eingetheilet worden, an Uns den gehorsamsten Bericht erstatten. München den 18. März 1793.

Lit. A. Fragstücke,

über welche die, zu der, in denen Garnisonsstädten angeordneten Cumulativ-Commission eingebracht und eingeliefert werdende Purschen zu befragen sind?

1. Wie er heiße?
2. Wo er gebürtig?
3. Wie alt er seye?
4. Was für Religion?
5. Wer seine Eltern.
6. Was er an Vermögen habe?
7. Ob

7. Ob er ledig, verheurathet, oder Wittwer?

8. Was er für ein Handwerk, Kunst, oder Gewerb treibe?

9. Mit was er sich eigentlich ernähre?

10. Was er hier mache, wenn er weder Handwerk, Kunst, noch Gewerbe treibe?

11. Woher er gekommen, und wie lang er hier sey?

12. Ob er jemals in Kriegsdiensten gestanden, und in was für Diensten?

13. Wie vielmal er in Arrest gewesen?

14. Aus welchen Ursachen?

15. Was er für Strafen ausgestanden habe?

16. Er solle die Wahrheit gestehen?

17. Auf was Art er sich ferner hier aufzuhalten, und zu ernähren gedenke?

18. Ob er nicht wisse, daß man ohne sicheres und gewiß zu ernährendes Handwerk, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ohne gutes Attestat, Paß, Zeugniß, und gute Aufführung sich hier nicht aufhalten dürfe, und solle?

Nro. LXXXI.

Die neue Hofkriegs-Raths-Ordnung betreffend.

Seine Churfürstl. Durchleucht erinnern sich zwar annoch gnädigst, die bereits in vorigem Jahre, durch die Behörden ohnmaßgeblich entworfene, mit Zusätzen vermehrte, und Höchstdenenselben unterthänigst vorgelegte neuere Hofkriegsraths-Ordnung, vermittels gnädigsten Rescripts de dato 21. May vorigen Jahrs allbereits genehmiget zu haben. Nachdeme aber verschiedene Ereignüßen, theils in Ansehung des Werkes selbsten, theils dessen Abdrucks, derselben Publication, und wirkliche Einführung bis anhero verhindert gehabt, welche nunmehr insgesammt beseitiget sich befinden; Solchemnach bestehet die Churfürstl. höchste Willensmeynung, und ergehet andurch der gnädigste Befehl an Dero Hofkriegsrath, daß erwähnte neuere Hofkriegsrathsordnung in all und jedem sowohl Justiz- als anderen dorthin geeigneten Vorkommnißen pro lege pragmatica von nun an für die Zukunft angenommen, und eingeführt, fort sich bey all und jeden Fällen hiernach genauest geachtet werden solle. München den 27. April 1793.

Nro. LXXXII.

Taxen der Auditors für ihre Bemühungen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben durch mehrmalige Erfahrung, daß einige Auditors für ihre Dienstverrichtungen bey den Regimentern vom Gemeinen bis zum Officier überspannt hohe Taxen abzufodern, und anzusetzen sich erlauben, hiemit ernstlich zu verordnen sich bewogen gefunden, daß von nun an alle Taxen der Auditors bey denen Regimentern gänzlich abgeschaft *, und denenselben bey Cassations-Strafe von einem Militär-Individuo für ihre Dienstverrichtungen, wofür sie ohnehin besoldet sind, etwas anzunehmen verbothen seyn solle. Worauf also jeder Regiments-Commandirende Officier ein obwachsames Auge zu haben, der Churfürstl. Hofkriegsrath aber dieselben nachdrücklichst anzuweisen, und diese höchste Verordnung zur allgemeinen Warnung sämmtlichen Auditors bey allen Regimentern publiciren zu lassen, sohin das weiters erforderliche gehorsamst zu verfügen hat. München den 8. May 1793.

* Vid. Nro. sequent. 98.

Nro. LXXXIII.

Von Aushebung der Unterthanssöhnen als Land-Capitulanten.

Da in den dermal allgemein gefährlichen Kriegsläuften die von Uns zu stellende Reichshülfe, die eigene Landessicherheit, und die Uns am Herzen liegende Bestürzung Unserer lieb- und getreuen Unterthanen bey ihren Haab- und

und Gütern erfodern, daß die von Uns zum Reichskontingente gestellte Mannschaft, und was Wir darüber zur Bedeckung der deutschen Reichsgränzen, der vorliegenden Reichskreise, und gesammt-Unserer Land, und Leute an Truppen in Unsere Hauptstadt, Residenz, und Festung Mannheim abgeschickt haben, bey den Regimentern auf der Stelle ersetzt werde, auch überhaupt Unsere Armee in vollzähligen Stand hergestellt werden muß: So haben Wir nach reifer Ueberlegung, und eingesehener unumgänglicher Nothwendigkeit in dieser Unserer landesväterlichen Fürsorge für allgemeine Wohlfahrt, mit beyräthigem Gutachten, und Einverständniß Unserer lieb- und getreuen gemeiner Landschafts-Verordneten beschlossen, für jetzt eine nach Umständen zwar unumgänglich nothwendige, doch mäßige Anzahl von ledigen Unterthanssöhnen als Landkapitulanten in Bayern ausheben, und bey Unsern Regimentern enrolliren zu lassen. Es ist zwar bey solch erheischendem Nothfalle eines jeden Unterthans Pflicht, seinem Fürsten, und dem Vaterlande zu dienen; doch wollen Wir Unsere lieb- und getreuen Unterthanen auch dermal aus landesväterlicher Fürsorge hierinn so viel, als immer möglich, erleichtern, und verschonen: Es solle daher

§. 1. Von vierzig eingehöften großen, und kleinen Gütern, oder Familien vom Leerhäusler an bis auf den ganzen Hof, aus den dabey befindlichen Unterthanssöhnen, und Knechten zusammen nur ein Mann genommen werden.

§. 2. Damit auch dieser Voraussetzung jedes Land-Pfleg- und Hofmarchsgericht sich selbst bescheiden könne, wie viel Mann daraus zustellen seyen, so solle das ordinäre Heerdgeld, wie selbes in den Rechnungen bereits in besonderer Rubrique einläuft, zur Grundlage, und Richtschnur angenommen werden. Es solle daher Unserm Hofkriegsrathe zur Controlle, und damit derselbe wisse, wie viel Mann aus jedem Gerichte folgen, von Unserer Hofkammer die Summe des ordinären Heerdgeldes aller gerichtischen, und aller incorporirten hofmarchischen Unterthanen eines jeden Pfleggerichts mitgetheilt werden.

§. 3. Wenn ein landgerichtisches Dorf, oder eine Gemeinde mehr, als vierzig eingehöfte Familien zählt, so ist der Ueberschuß, er mag in 1, 2, 20, oder 30 bestehen, an das nächstgelegene Dorf anzustossen, und auf diese Art in dem ganzen Landgerichte, wie die Dörfer nach, oder hintereinander liegen, fortzufahren. Auf gleiche Art haben auch die Hofmarchen zu verfahren, die, sie mögen mehr, oder weniger, als 40 eingehöfte Familien besitzen, sich mit dem genauen Ueberschuße an ein benachbartes Hofmarchsgericht anzuschließen, und sich mit selben wegen der Auswahl aus den zusammen gestossenen Unterthanen zu vergleichen haben.

§. 4. Weil aber in Landgerichtern, oder Hofmärchen der Zweifel entstehen könnte, wohin es bey Abgang oder Ueberschuße eines an das andere sich anschließen solle, so verordnen, und setzen Wir hiemit zur Regel, und Richtschnur, daß die vierzig concurrierende Familien mit einander beyläufig auf zehn Höfe eingehöft seyn sollen. In zweifelhaften Fällen sollen sich also die Obrigkeiten an solche Orte anschließen, wo alsdann vierzig zusammengezählte Familien nicht etwa vierzig ganze Höfe, und auch nicht etwa einzige $1\frac{8}{32}$ Höfe ausmachen, sondern daß selbe zusammen beyläufig, und soviel nach der Ortslage möglich ist, in dem Hoffuße auf zehn ganze Höfe kommen.

§. 5. Diese 40 Familien sollen unter obrigkeitlicher Aufsicht aus sich einen tauglichen Mann aussuchen: Würden sie aber darüber unter sich freywillig nicht übereinskommen können, so solle in den Land- und Pfleggerichtern durch Unsere Beamten in geschlossenen Hofmärchen, und gefreyten Sitzen aber durch die Jurisdictions-Verwaltungen die Auswahl geschehen.

§. 6. Um jedoch den Mayerschaften die Mannschaft um so weniger zu entziehen, sollen vor anderen die Inwohners- und Söldnerssöhne, wenn aber herunter, wie doch nicht zu vermuthen ist, sich kein tauglicher Pursch fände, dann erst die Bauernsöhne, und zwar anfänglich von den geringen Gütern, dann von den

den halben, und endlich von den ganzen Gütern genommen werden. Auch sollen hierunter vorzüglich solche Pursche ausgezohen werden, welche durch ihre Aufführung den Gemeinden, und ihren Nachbarn zu Last sind. Wo aber alle Umstände unter allen gleich wären, da solle durch das Loos entschieden werden.

§. 7. Wo ein Bauer zwar mehrere Söhne hat, darunter aber nur einer von 16 Jahren ist, die übrigen aber alle unter 12 Jahren sind, der solle angesehen werden, als wenn er nur einen Sohn hätte.

§. 8. Um hierinn allen Ungerechtigkeiten, Begünstigungen, und Unterschleifen destomehr vorzubeugen, sollen die Leute bey der Assentirung gefragt werden: ob bey ihrer Auswahl keine Gefährde unterlaufen sey, oder sie darüber gegründete Beschwerde anzubringen haben? Fände es sich dann, daß sie wegen Begünstigung, und Uebergehung anderer ihres gleichen widerrechtlich beschwert worden wären, sollen sie zurück geschickt, und an ihre Stelle solche verheimlichte, und unterschlagene Pursche auf die Capitulationsjahre, jedoch ohne Handgeld, enrollirt werden, zugleich auch sollen, um gegen die solcher Ungerechtigkeit, Gefährde, und Partheylichkeit sich schuldig gemachte Beamte, und Amtleute mit der gebührenden Strafe verfahren zu können, von den durch Unsern Hofkriegsrath in Unsern Rentämtern zu beordernden Assentirungs-Commissarien an besagten Hofkriegsrath, und von diesem an Unsere höchste Stelle Bericht erstattet werden: indem Wir für solche treulose, und eigennützige Beamte, und Gerichtsdiener die in den vorigen Mandaten gesetzte Strafen hiemit in ihrer vollen Strenge erneuert haben, und durch die einschlagende Behörden nach vorgängig-gehöriger Untersuchung vollzogen wissen wollen. Dagegen sollen aber auch solche Pursche, welche hierunter auf falscher Angabe und Denuntiation ertappt würden, sogleich auf 8 Jahre, und ohne Handgeld, enrollirt werden.

§. 9. Mit dem Maaße soll es bey den Capitulanten, wenn sie übrigens keine Leibsgebrechen haben, auch so genau nicht genommen werden; doch solle der Mann nicht unter 5 Schuhe, 4 Zolle rheinisch in Strumpfsocken mässen.

§. 10. Uebrigens wird die Dienstzeit der Capitulanten hiemit auf 6 Jahre festgesetzt, doch sollen die Regimentscommandanten, sobald dergleichen Pursche im Exerciren hinlänglich abgerichtet sind, sie so viel möglich absent gehen lassen, nachher aber, wenn es nicht die unausweichliche Nothwendigkeit erfodert, solle der Capitulant nach der jährlichen zwey monatlichen Exercierzeit seiner Feldarbeit nicht entzohen, und der Garnisonsdienst durch geworbene Inn- und Ausländer versehen, die Exercirzeit aber im Frühjahre, und Herbste so eingetheilt werden, damit die Capitulanten besonders in der Aerute- und Bauzeit bey der Landwirthschaft bleiben können.

§. 11. Eben deßwegen sollen auch diese erhobenen Capitulanten (außer im erheischenden Nothfalle) nur zu inländischen Diensten gebraucht werden.

§. 12. Zu diesem Ende, und um die übrige durch Werbung herzustellende Mannschaft um desto eher, und ununterbrochen complett zu erhalten, haben Wir nicht nur die gewöhnlichen Handgelder aus der bestimmten Rekrutenanlage bey Unsern Werbungen beträchtlich erhöhern lassen, sondern wollen auch, daß die bereits angefangene Aushebungen der Vaganten, und müßigen Leute ununterbrochen, und auf das strengste im ganzen Lande fortgesetzt werden. Es sollen demnach fort und fort alle dergleichen müßige Leute, herumziehende Spielleute, Studenten, Schreiber, und Jäger, gegen ihren Brodherrn aufpochende, oder vor der Dienstzeit austretende Knechte, herumlaufende Bräu- und Mühlknechte, die ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder auf dem Bettel betreten werden, dann andere Polizeyfrevler, liederliche Hauser, und vorzüglich sogenannte Bauernkönige, wenn sie auch gleich verheurathet wären, ausgehoben, und an die nächstgelegenen Garnisonen eingeliefert werden.

§. 13.

§. 13. Ferner wollen Wir aus besonderer Gnade jedem Unterthan, aus dessen Hause der Capitulant genommen wird, die sechs Capitulationsjahre hindurch, so lange er bey Unserm Militär verbleiben wird, jedes Jahr fünf Gulden aus Unserer Kriegskasse, respective aus den fortlaufenden Rekrutenanlagsgefällen durch das Gericht gegen Schein bezahlen, und noch über dieß dem Capitulanten selbst bey seiner Assentirung von den Regimentskassen ein Handgeld von zehn Gulden reichen lassen; auf diese Art erhalten diejenigen Unterthanen, welche die ohnehin schuldige Last des Kriegsdienstes tragen, und den gestellten Mann entbehren, vor jenen, welche dessen inzwischen enthoben sind, den gerechten Ersaß.

§. 14. Für die Verschaf-Stellung, und Auswahl aber, solle weder von Unsern Churfürstl. Beamten, noch von den Hofmarchsverwaltern, noch minder aber von den Amtleuten das mindeste gefodert, so auch weder ein Visitirungsnoch Assentirungsgeld verlangt werden. Die Lieferung zu den Assentirungsplaß solle auf Kösten der Jurisdictions-Obrigkeiten geschehen, der Capitulant aber sich selbst zu verköstigen haben.

§. 15. Würde es sich aber fügen, daß ein Capitulant durch Uebergab von seinen Eltern, oder sonst durch Kauf, oder Heurath ein Gut anzutreten Gelegenheit hätte, und sich dießfalls gehörig legitimiren würde, so solle er von seinem Regimente alsogleich unentgeldlich entlassen werden, und nur die ihm ohnehin verbleibende Montur pro Rata, nebst einem Taxe von 2 fl. 19 kr., und sonst weiter nichts zu bezahlen haben. Würde aber dabey entdeckt, daß eine solche Uebergabe nur verstellt, und erdichtet, und durch diese, und dergleichen Gefährde die Entlassung erwirkt worden wäre, so solle ein solcher Frevler auf der Stelle wieder zu seinem Regimente geliefert, und nicht nur seine noch übrige Capitulationsjahre auszuhalten, sondern noch zwey Jahre darüber zu dienen angehalten werden.

§. 16. Der Abgang eines auf diese Art entlassenen, oder verstorbenen Capitulanten solle von den concurrirenden Familien nicht mehr in demselbigen Jahre des Abganges, sondern erst im nächstfolgenden Jahre einige Wochen vor der Exercierzeit ersetzt werden.

§. 17. Es ist aber in der mit Unserer lieb- und getreuen gemeiner Landschafts-Verordneten gepflogenen Berathung über dieß für nöthig gefunden worden, zur Landessicherheit dermal immerhin eine ansehnliche Zahl streitbarer Männer in Bereitschaft zu haben. Wir wollen daher, und verordnen hiemit, daß der engere Ausschuß an Sonn- und Feyertägen, vorzüglich aber an den abgeschaften, und sogenannten Bauernfeyertägen nach der deßfalls bestehenden Unsern Instruction auf den bereits regulierten Exercierplätzen nach und nach exerciert werde.

§. 18. Endlich haben Wir weiters nothwendig gefunden, alle ältere auf die Auswanderungen, und Uebertretung in fremde Kriegsdienste erlassene Verbothe hieher zu erneuern, und solchergestalt zu eines jeden Warnung, und Wissenschaft wieder kund machen zu lassen, daß keiner von Unsern Unterthanen, und Landeskindern bey unmittelbar verhängt werdender Einziehung seines sämmtlich liegenden, und fahrenden Vermögens in fremde Kriegsdienste zu treten sich unterstehen solle. Jene aber, die um gegenwärtigen, und künftigen Aushebungen zu entgehen, außer Landes sich begeben, innerhalb Jahr, und Tag nicht zurück kehren, und bey ihrer Gerichtsobrigkeit, oder bey dem Regimente, zu welchem sie bestimmt waren, sich nicht stellen, sollen gleichfalls mit unerlaßbarer Einziehung ihres Vermögens bestraft werden. Eben so sollen auch jene, welche, um dem Dienste sich zu entziehen, geflißentlich auf verschiedene Art sich zu verstümmeln suchen, mit Zuchthaus- und nach Umständen anderer schärferer exemplarischer Strafe angesehen werden.

§. 19 Diejenigen auch, weß Standes, Würde, und Geschlecht sie seyen, welche durch Anlockung, Versprechungen, Anfrischung, Hülfsleistung, und Unterschleif

terschleif Unsere Unterthanen zu fremden Kriegsdiensten verführen, oder, da sie davon Wissen, und Kundschaft haben, solches nicht ungesäumt der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, sohin einigen Antheils oder Verhehlung sich schuldig machen, sollen, wo das entdeckt würde, sogleich in Verhaft genommen, dann mit Einziehung ihres Vermögens dem Criminal- Processe unterworfen, und nach Befund mit Leibs = und Lebensstrafen gegen sie verfahren werden. Ausländische Emissarien aber, welche Unsere Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, sollen auf Betretten mit der in den Mandaten vom 28ten Februar 1764. *, und 3ten Jäner 1766. ** hierauf gesetzten Todesstrafe belegt werden. Damit nun allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen diese Unsere Landesfürstliche Vorsorge bekannt werde, sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen könne, solle gegenwärtiges Mandat aller Orten gehörig verkündet, auch durch den Druck bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt München, den 6ten Heumonat, 1793.

* Vid. Die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1208. Nro. 20.

** Vid. ibid. Seite 1209. Nro. 23.

Nro. LXXXIV.

Von Aushebung liederlicher Ehemänner.

Nachdeme Wir vermög des von Unser höchsten= zu dießseitiger Stelle unterm dato 28ten elapsi erlassenen Rescripts gnädigst beschlossen haben, daß gelegenheitlich der dermal angeordneten Aushebung müßiger Pursche hinfür auch verheurathete liederliche Männer ebenfalls ad Militiam ausgehoben, und zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten die Aushebung derley liederlichen Ehemänner auf die nämliche Art, wie solche bey denen ledigen Purschen geschiehet, durch die Gerichter vorgenommen, jedoch aber letztere angewiesen werden sollen, sich dießfalls bey sonst zu gewärtigenden scharfen Ahndung nichts zu Schulden kommen zu lassen, sondern solche Aushebung nach den bestgegründeten Umständen vorzunehmen; als habt ihr euch hienach gehorsamst zu achten, dabey aber noch besonders auf folgende Punkten genaue Obsicht zu nehmen, nämlich:

1mo. Ist bey Aushebung dieser Leute in allen Punkten nach Vorschrift des vormaligen General - Mandats ddo. 18ten März abhin *, besonders rücksichtlich des Alters, der Gesundheit, Stärke, und Maaßhaltigkeit des Mannes zu verfahren.

2do. Sind hauptsächlich jene liederliche Ehemänner ad Militiam hinwegzunehmen, welche wegen ihrer verschwenderischen Hauswirthschaft, und öfters corrigirt= oder fruchtlos ermahnten Schwärmerey, und Liederlichkeit Weib und Kinder in das Verderben stürzen, und wobey eben darum die Eheweiber selbst wünschen, und verstanden sind, daß man solch ihre schädlich= und verderbliche Ehemänner nach Befund deren Aushebungs = Commissionen auf 4, 6, oder 8 Jahre lang in die Besserung zu Militärdiensten übernimmt.

3tio. Müssen bey Aushebung solcher Ehemänner derselben Weiber sich anvor ad Protocollum gerichtlich, jedoch Taxfrey, reversiren, daß sie während den Kriegsdiensten ihrer Ehemänner für sich, und ihre Kinder weder die Wohnung in denen Kassernen, oder anderen Soldaten= Quartieren verlangen, noch nach derselben Tod eine Pension, oder Gnadengehalt im mindesten begehren wollen.

4to. Muß bey jenen Ehemännern, welche mit Feldbau, und Bauernso anderen Gütern versehen sind, die vorsichtige Veranstaltung getroffen werden, damit das Gut währender Abwesenheit des Mannes durch das Eheweib, und Ehehalten hinreichend zu Dorf, und Feld versehen, sohin die Hauswirthschaft wohl besorget bleibe, damit die landesfürstliche und grundherrliche Praestanda richtig ab=

* Vid. Nro. antec. 80.

abgeführt werden können. Gleichwie Wir nun von euch über diese Unsere gnädigste Verordnung stracken Vollzug gewärtigen; also auch habt ihr sämmtlichen euerm Amts-District incorporirten Hofmarchs-Klöster- und Markts-Obrigkeiten der gleichmäßig-unterthänigsten Befolgungs-willen mittels eigenen Circular-Patent sogleich hievon Eröffnung zu machen, zu dem Ende euch die nöthig gedruckte Exemplarien hiebey folgen. München den 8ten July 1793.

Nro. LXXXV.

Bestrafung der sich selbst sistirenden Deserteurs.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben den unterthänigst-gutachtlich-einbeförderten Vorschlag Dero Hofkriegsrath wegen Bestrafung der sistirten Deserteurs der Sache um so angemessener befunden, als bisher die Strafe zwischen den attrapirten, und zwischen den sich freywillig gestellten Deserteurs ganz außer allem Verhältniß gestanden ist. Höchstdieselben haben daher diesem ohnmaßgeblichsten Vorschlag durchgehends gnädigst genehmiget, und befehlen diesem zufolge, daß 1mo. alle sistirtte Deserteurs sowohl bey der Infanterie, Kavallerie, als Artillerie, wie sonst ordentlich processirt, und wenn kein schweres ein Kriegsrecht erforderndes Verbrechen eintritt, ohne weiterer Verzögerung mittels Kriegs-Commission abgeurtheilet werden sollen: Im Fall aber 2do. ein Kriegsrecht statt finden sollte, so ist selbes ante Executionem zum Churfürstl. Hofkriegsrath einzusenden. 3tio. Soll die Desertions-Strafe eines sistirten Deserteurs für die Zukunft lediglich in einem 8 — 14, oder nach Umständen der Desertion (besonders wenn selbe mit einer in der Folge unternommenen Verheurathung verbunden ist) 4 wochentlichen Arrest bey Wasser und Brod per dies intercalares bestehen, worauf also durch die Kriegs-Commission nach Lage der Umstände rechtlich zu erkennen ist. 4to. Haben die sistirten Deserteurs ihre Kapitulation wieder von vorne anzufangen, die von der Kavallerie, und Artillerie aber sind (wenn nicht besonders bewegende Umstände ihre Beybehaltung daselbst veranlassen sollten) unter das nächste Infanterie-Regiment zu Wiederanfangung ihrer Kapitulation abzugeben. 5to. Von den Weibern der beybehalten werdenden sistirten Deserteurs ist die Pensions- auch nöthigen Falls Kassernenbezug-Verzicht zu erholen. Falls aber 6to. ein sistirter Deserteur offenbar untauglich befunden wird, so ist selber nach ausgehaltener Strafe mit einem honeten Dimissions-Schein zu entlassen. 7mo. Sind alle diese Sprüche ohne vorherige Anfrage bey den Regimentern ohne weiters exequiren zu lassen; Und endlich 8vo. ist mit Ende eines jeden Monats nach anliegendem Formulare eine Tabelle über derley abgeurtheilte sistirte Deserteurs zum Churfürstl. Hofkriegsrath einzusenden, damit alldort wegen Anweisung der Kriegshaupt-Buchhalterey, dann wegen dem allenfallsigen Vermögen der sistirten das weitere besorget werden könne. München den 3ten September 1793.

Nro. LXXXVI.

Churpfalzbaierische Militär-Lazareth-Einrichtung.

I. Kapitel. Die Lazareths-Commission betreffend.

§. 1. In jeder Provinz soll eine Haupt-Lazareth-Verpflegungs-Commission, nämlich in München, Mannheim, und Düsseldorf bestehen. In den übrigen Städten, wo ganze Regimenter garnisoniren, sind zwar ebenfalls besondere Lazareths-Verpflegungs-Commissionen, doch als Filialien von den Haupt-Commissionen anzuordnen.

§. 2. Jede Haupt-Commission zu München, Mannheim, und Düsseldorf bestehet aus 1 Staabs-Officier als Vorstand, 1 Lieutenant als Beysitzer, und zugleich Inspektor, dem Staabs-Medikus, Chyrurgus, 1 Verwalter, 1 Schreiber. Sodann ist bey jedem Haupt-Lazareth weiters 1 Koch, oder Köchinn,

chinn, 4 beständige Krankenwärter, 1 Hausknecht anzustellen. Aus gleichen Gliedern sollen die beyden Filial = Lazareth = Verwaltungs = Commissionen zu Ingolstadt, und Gülch mit dem einzigen Unterschied bestehen, daß bey jedem dieser beyden Lazarethen nur zween beständige Krankenwärter angestellet werden. Jede andere Filial = Commission einzelner Regimenter soll aus 1 Kapitän als Vorstand, 1 Lieutenant als Beysitzer, dem Garnisons-Medicus, dem Staabs-Chyrurgus, wo ein solcher sich befindet, sonst aber aus dem ältesten Regiments-Chyrurgus dieser Garnison, 1 Verwalter, zugleich Inspektor, 1 Fourier als Schreiber bestehen. Sodann ist bey dem Filial = Lazareth weiters anzustellen 1 Koch, oder Köchinn, 1 beständiger Krankenwärter, 1 Hausknecht.

§. 3. Gesammtes dieses Personale ist jetzo bey Herstellung der Verpflegungs = Commissionen, und künftig jedes Individuum bey neuer Anstellung in besondere Pflichten zu nehmen, nämlich die Commissions = Glieder durch die Commandantschaften, das Haupt = Personale aber durch die Commissionen.

§. 4. Diese Verpflegungs = Commissionen haben wenigstens alle Wochen einmal, überhaupt aber, so oft es nöthig, und erforderlich seyn will, sich zu versammeln, ihre ordentlichen Sessionen zu halten, und jedesmal über alle Vorkommniße ein Protokoll zu führen.

§. 5. Diese Protokollen sind durchgängig auf die nämliche Art zu halten, und zu führen, wie bey den übrigen Aemtern bereits eingeführt ist, und das Formulare Nro. I. zeiget.

§. 6. Ingleichen die Ordres- Tag = und Expeditions = Bücher, welche durchgängig nach den beygehenden Formularien Nro. II. et III. einzurichten, und pflichtmäßig fortzuführen sind.

§. 7. Diese Lazareth = Commissionen haben sohin gemeinschaftlich alles, was auf die Verpflegung der kranken Soldaten, an Medicin, und Speise, Wasch, Kleidung, Reinlichkeit des Lazareths, sämmtliche Fournituren, und Requisiten Bezug hat, und zum Lazareth erforderlich ist, unter der Oberaufsicht des Churfürstl. Hofkriegsraths dergestalten zu besorgen, daß in besonderen Fällen die Filial = Commissionen sich an die Hauptprovincial = Commission, diese aber sich an Churfürstl. Hofkriegsrath zu wenden haben. Eines jeden besondere Obliegenheit enthaltet das folgende Kapitel.

§. 8. Alles, und jedes, was zur Lazareth = Verpflegung, und Ordnung erforderlich, und nützlich ist, kömmt daher von den einschlägigen Behörden der Commission anzuzeigen, und von derselben das weitere zu verfügen.

§. 9. Bey Gegenständen von minderem Belang, dann bey jenen, deren Besorgung keinen Verschub leiden, können die Commissionen jedesmal sogleich die nöthige Vorkehr treffen, über Gegenstände von Bedeutung, dann abzuschließende Akkorde aber ist vorher an Churfürstl. Hofkriegsrath Bericht zu erstatten, und Ratification zu erholen.

§. 10. Eben so haben die Lazareth = Commissionen über alles, was zu Erhaltung wohlfeiler Medikamenten, zum Besten des Acrarii, doch ohne Nachtheil des Kranken bezielet werden kann, nach den Lokalumständen besondere Gutachten an Churfürstl. Hofkriegsrath einzuschicken.

§. 11. Alle Akkords müssen in Gegenwart der Lazareth = Commissionen verabredet, geschlossen, und protokollirt werden, und darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Commissionen kein Individuum einseitig einige Anschaffungen machen. Wobey bemerket wird, daß die Lazareth = Commissionen alles, was von den bestehenden Militär = Arbeitshäusern, Kassernen, und sonstigen Militär = Aemtern zu haben ist, auch von denselben zu gesinnen, und gegen Bezahlung abzunehmen haben.

§. 12.

§. 12. Zu Bestreitung der Besoldungen, Anschaffung der Medikamenten, Fournituren, und Requisiten, derselben Unterhalt, Kost, Wasch ꝛc. sind nach Umständen von Zeit zu Zeit besondere Verlagsgelder aus der geeigneten Kriegskasse auf getreue Verrechnung anzuverlangen, wornach die Anweisung folgen wird.

§. 13. Zu derselben Aufbewahrung ist bey jeder Commission eine besondere Kasse unter dreyfacher Sperre vonnöthen, wovon aller Orten der Vorstand, der Beysitzer, und der Verwalter einen besonderen Schlüssel haben sollen, mithin haben alle drey gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Kasse zu haften.

§. 14. Die Kassen sind in den Zimmern der Verwalter sorgfältig aufzubewahren.

§. 15. Haben die Commissionen beym Anfang sogleich alle in den Lazarethen sich dermal befindliche Requisiten, wie sie Namen haben, von den Regimentern- oder Kassernen-Aemtern gegen Quittung, und pflichtmäßig genauer Verzeichniß nach den in den Formularen enthaltenen Abtheilungen zu übernehmen, solche gemeinschaftlich mit den Regimentern- oder Kassernen-Aemtern zu taxiren, und nachzuweisen, sodann das weiters erforderliche Verordnungsmäßig anzuschaffen; wobey bemerkt wird, daß die Lazareth-Commissionen alles, was dieselben von den bestehenden Militär-Aemtern haben können, von denselben gegen baare Bezahlung abzunehmen haben.

§. 16. Damit man aber wisse, was die Kranken eines jeden Regiments insbesondere kosten, so haben die Lazareth-Commissionen von Monat zu Monat einem jeden Regiment seine Rechnung zu stellen, was für dessen Kranke an Kost, und Medicin ausgegeben worden, und sich den Betrag vom betreffenden Regiment zahlen zu lassen, welche Gelder sodann in die Lazarethkasse zu nehmen, und in der Rechnung in Einnahm nachzuweisen sind.

§. 17. Ueber alle Geld- Material- und Requisiten-Einnahm, und Ausgab ist alle Jahre mit Ende December eine genaue Rechnung nach einen gleichlautenden Formulare Nro. IV. zu verfassen, und längstens mit Ende Jäner dem Churfürstl. Hofkriegsrath mit Beylagen belegter in Dupplo, und

§. 18. Mit Ende jeden Monats eine Bilanze über Einnahme und Ausgabe an Geld, und Requisiten einzuschicken, nach Beylag Nro. V.

§. 19. Mit Ende jeden Jahrs muß ein Geld- Material- und Requisiten-Umsturz commissionaliter vorgenommen, über den wirklichen Vorrath ein Protokoll verfaßt, und solches zum Hofkriegsrath eingeschickt werden. Ingleichen müssen

§. 20. Nach den Anlagen Nro. VI. die mit Ende des Jahrs vorhandenen Requisiten zu Geld angeschlagen, und der Rechnung besonders beygelegt werden.

§. 21. Alle Rechnungen und Bilanzen müssen von den Lazareth-Commissionen untersucht, und pflichtmäßig unterschrieben werden.

§. 22. Alle Zahlungen geschehen bey versammelter Commission, und werden protokollirt; daher dann hierzu ein Tag in jeder Woche besonders zu bestimmen ist. Doch können den Verwalter nach Ermessen derselben zur Auszahlung täglich vorkommender kleiner Posten kleine Geldvorschüße unter die Hand gegeben werden, die aber dieselbe jedesmal beym Wiederempfang neuer Gelder am Zahlungstage sogleich zu verrechnen haben.

§. 23. Alle Zettel müssen von der Commission vor der Zahlung untersucht, und genau revidirt werden.

§. 24. Zu den Commissions-Sitzungen ist in jedem Lazareth ein ordentliches Zimmer herzurichten, und mit dem Nöthigen zu versehen. Dieses Zimmer dienet zu gleicher Zeit zu täglichen Versammlungen der Doktoren, und Chyrurgen, auch zur Abhaltung der Concilien.

§. 25. Die Registratur ist in so viele Theile, und Gefächer abzutheilen, als Regimenter, und Haupt-Aemter bestehen, damit die Ordres, und sonstige Eingaben sogleich an den geeigneten Platz geleget, und um so leichter gefunden werden können.

§. 26. Die dermal bestehende, oder allenfalls annoch erstellt werdende besondere Militär-Apotheken, und derselben Verwaltung sind ebenfalls von den Lazareth-Commissionen, doch unter gesonderter Verrechnung zu besorgen.

§. 27. Hat die Commission zur unbestimmten Zeit, und ohne Avis die Militär-Apotheke, und Medikamente zu visitiren, alles Material zu untersuchen, und das Schlechte zu zernichten, damit alle Medikamente gut gefertiget, und abgegeben werden.

28. Und da alles angestellte Personale nach Dienstobliegenheit gut, und ordentlich bezahlet wird, so hören alle Accidentien, wie sie Namen haben mögen, gänzlich auf.

II. Kapitel. Die Anstellung, Besoldung, und Dienst-Verrichtung des Personale betreffend.

§ 1. Als Vorstände in den 3 Haupt- dann den beyden Filial-Lazareth-Commissionen zu Ingolstadt, und Gülch werden aller Orten die bestehende Platz-Majors ernennet. Bey sämmtlichen übrigen Filial-Stationen einzelner Regimenter ist der Hauptmann, welcher Beysitzer der Regiments-Oeconomie-Commission ist, Vorstand der Lazareth-Verpflegungs-Commission. Die Vorstände haben die Haupt-Direction über das ganze Lazareth, und Personale, müssen für alles repondiren, was das Lazareth betrifft, müssen daher von allen unterrichtet werden, und Rapport erhalten. Ohne derselben Vorwissen darf nichts vorgenommen werden, und damit dieselben versichert seyn mögen, daß die Ordnung, Mannszucht, und Reinlichkeit gehörig beobachtet werde, so haben dieselben öfters zu ungewißen Stunden in den Lazarethen aller Orten nachzusuchen, die Kranken über ihre Wart, und Verpflegung zu befragen, und auszuforschen, ob denselben nichts abgehe, oder sie etwa eine billige Beschwerde vorzubringen haben. Sitzen allen Sessionen bey, unterschreiben die Commissions-Protokolle sowohl, als Expeditionen. Haben den ersten Schlüssel zur Kasse, mithin gemeinschaftlich für selbe zu haften. Sollen ohne äußerste Noth niemal lang beurlaubt werden.

Beysitzer.

§. 2. Bey den 3 Haupt- und 2 Filial-Commissionen zu Ingolstadt, und Gülch soll jedesmal ein Ober-Lieutenant als Beysitzer angeordnet werden, welcher zugleich die Lazareth-Inspektorsdienste zu verrichten hat. Dieser hat, nebst der reglementmäßigen Pension, freye Wohnung im Lazareth, nebst Holz und Licht, und trägt die pensionirte Uniform. Bey den übrigen Filial-Commissionen ist einer der den Regiments-Oeconomie-Commissionen beysitzenden Lieutenants auch Beysitzer der Lazareth-Verpflegungs-Commission, doch ohne der Lazareth-Inspektors-Verrichtung. Die beysitzenden Officiers sind den Vorständen untergeben, führen in Abwesenheit oder Krankseyn derselben die Direction, und unterschreiben die Expeditonen im nämlichen Falle, außer dessen aber nicht, die Protokolle aber jederzeit. Haben den zweyten Schlüßel zur Kasse, mithin auch für dieselbe zu haften, und werden ebenfalls nicht auf lange Zeit beurlaubt. Uebrigens haben die Beysitzer der 3 Haupt- und 2 Filial-Commissionen zu Ingolstadt, und Gülch als Inspektoren alles dasjenige zu beobachten, und zu befolgen, was weiter unten in dem 7. §. dieses Kapitels, und sonst noch enthalten ist.

Staab- und

§. 3. Hat den wochentlichen Commissions-Sitzungen beyzuwohnen, um in allen, besonders aber in Sachen, so in das medicinische Fach einschlagen, mit guten

guten Rath an die Hand zu gehen. Sodann alle Tage in der Frühe, und Abends zu gesetzter Stunde ins Lazareth zu gehen, um die daselbst befindlichen Kranken jeden insbesondere zu besuchen, das erforderliche an Medicin für innerliche Krankheiten, und die Kost zu ordiniren, außer dessen Vorwissen darf durchaus von keinem Chyrurgus etwas ordinirt werden, daher dann auch nothwendig ist, daß der Medicus den Recepten = Extract für die Apotheke revidiren, und unterschreiben muß. Hat die Medicamenten = Extracte nach angesetzten Kosten zu revidiren, und nach den bestehenden Medicinal-Tax zu moderiren. Dieses Geschäft hat der Medicus nicht von langer Zeit zusamm kommen zu lassen, sondern soviel möglich, täglich zu besorgen, damit solches um so genauer befolget werde. Auch wann es die Noth erfordert, muß sich derselbe sogleich bey Tag als Nacht ins Lazareth verfügen, und überhaupt für alles sorgen, was auf die Verpflegung des Kranken, und Reinlichkeit des ganzen Lazareths in allen seinen Theilen Bezug hat, mithin das Geeignete in den Sitzungen vortragen. Tragt die Staabsuniforme gleich den Professoren, aber mit der Staabsschlinge am obersten Knopf. In allen Haupt = Garnisonen, und wo ein ganzes Regiment beysamm liegt, ist ein besonderer Garnisons-Medicus anzustellen.

Die Obliegenheit des Staabs-oder Garnisons-Chyrurgus.

§. 4. Staabs = oder Garnisons-Chyrurgus, hat den wochentl. Sitzungen beyzuwohnen, um in allen, besonders aber in Sachen, so in das Chyrurgische Fach einschlagen, mit guten Rath an Hand zu gehen, sodann alle Tage in der Frühe, und Abends zu gesetzter Stunde ins Lazareth zu gehen, um den Visitationen, und bey einem jeden Kranken abzuhaltenden Consultationen mit Pflicht, und Gewissen beyzuwohnen, auch wann es die Noth erfodert, sich sogleich bey Tag, oder Nacht ins Lazareth zu begeben: ordinirt das Erforderliche bey äußerlichen Krankheiten, und nur im Fall der Abwesenheit des Medicus hat dieser das erforderliche an Medicin, und Diät, auch für das Innerliche zu ordiniren, mithin hierinnfalls das nämliche, wie der Medicus zu beobachten. Wo keine besondere Staabs = Chyrurgen bestehen, sitzt der Aelteste, oder ein Regiments = Chyrurgus den wochentlichen Commissionen bey, um in allen, besonders aber in Sachen, so in das Chyrurgische Fach einschlagen, mit guten Rath an Hand zu gehen.

Regiments-Chyrurgen.

Haben sich aller Orten sämmtlich täglich Morgens, und Abends zur bestimmten Zeit, und wann es sonst die Nothdurft erfodert, bey Tag oder Nacht ohne Ausnahm einzufinden, den Visitationen, und bey jeden Kranken abzuhaltenden Consultationen mit Pflicht, und Gewissen beyzuwohnen. Schwer Verwundete haben dieselben jedesmal selbst zu verbinden. Im Fall der Abwesenheit des Medicus, oder Staabs = Chyrurgus, oder (wo ein solcher nicht besteht) hat der Regiments = Chyrurgus die Ordination der Medicin, und Diät, mithin auch den Medicamenten = Extract zu revidiren, zu attestiren, und zu moderiren. In den 3 Haupt = Lazarethen sowohl, als bey den Filial = Lazarethen zu Ingolstadt, und Gülch hat allmonatlich einer abwechslungsweise die Jour im Lazareth, das ist, derselbe darf sich nicht in dieser Zeit aus der Garnison entfernen, und muß seinen Aufenthaltsort in der Stadt, täglich jederzeit zurücklassen.

Die Regiments = Chyrurgen haben besonders darauf zu sehen, daß die Unter = Chyrurgen, Praktikanten, und Krankenwärter ihre Schuldigkeit wohl thun, vorzüglich für die Reinlichkeit der Krankenzimmer, Betten und Kleidungen, so wie für die gute, und zweckmäßige Verpflegung der Kranken zu haften, und zu sehen, daß alles Vorschrift = mäßig verrichtet werde, weshalb dann auch der die Jour habende Regiments = Chyrurgus zu den Eßstunden sich in den Lazarethen einfinden muß. Beym widrigen Befund haben dieselbe solches den Inspektoren sogleich anzuzeigen. Haben täglich die Extra-Material-Extracte, die Kost = Extracte, dann Wein = und Bier = Extracte mit den Krankentafeln, oder Ordinations-Listen zu revidiren, und der Richtigkeit wegen zu attestiren.

Unterchyrurgen u. Praktikanten.

Haben sich aller Orten alle Morgens und Abends zur bestimmten Zeit, und wann es sonst erforderlich ist, in den Lazarethen bey den Kranken = Visitationen einzufinden. Aller Orten soll ein Unter = Chyrurgus, und ein Praktikant Abwechs=

wechslungs = weise beständig im Lazareth verbleiben, die Kranken gemeinschaftlich besorgen, und monatlich abgelöst werden. Wann es aber mehrere Kranke nothwendig machen, sollen in den 3 Haupt = Lazarethen auch 2 Unter = Chyrurgen, und 2 Praktikanten zur Jour commandirt werden. Dieser die Jour habende Unter = Chyrurgus, und Praktikanten müssen Tag und Nacht im Lazareth verbleiben, weßhalb dann für dieselben in jedem Lazareth ein besonders Zimmer mit den erforderlichen Bett = und andern Requisiten herzurichten ist. Haben Früh und Abends dem Staabs = Medicus, und Chyrurgus von den Paroxismen eines jeden Kranken Rapport zu erstatten, zu dem Ende die Abwechslung der Krankheit auf der Tafel zu bemerken, und im Falle etwas Extraordinaires vorfällt, sogleich die mündliche Anzeige durch den Praktikanten, oder Krankenwärter machen zu lassen. Müssen den ganzen Tag hindurch fleißig nachsehen, daß jeder Kranke das Verordnete erhalte. Haben den Kranken die Medicin zu geben, und dieselben zu verbinden, derley Verrichtungen, aber keineswegs den Krankenwärtern zu überlassen. Sollen durchaus keine Medicin verordnen. Müssen schlechterdings die Befehle, und Anordnungen ihrer Vorgesetzten in allem auf das pünktlichste befolgen. Haben Ordinations - Listen zu führen, und aus denselben Recepten = Extract für den Apotheker zu machen, nach welchen der Apotheker die Medicamente zu verfertigen hat. Weiters hat der Unter = Chyrurgus einen Extract für jene Artikel zu machen, welche derselbe zu Fertigung der Ueberschlägen, Getränken ꝛc. vonnöthen hat, übergiebt solchen dem Verwalter, und bescheint denselben des richtigen Empfangs = halber. Besorgt alsdann die Fertigung des verordneten Ueberschlags, oder Tranks, oder was es sonst ist. Wobey besonders bemerkt wird, daß dieselben keine verdorbene Waaren von den Verwaltern annehmen sollen.

Verwalter. §. 5. Hierzu müssen jederzeit tüchtige, im Rechnen, und Schreiben wohlerfahrne, ihrer Treu, und Redlichkeit bekannte, nüchterne, und solche Subjekte ausgewählet werden, welche schon geraume Zeit als Regiments = Quartiermeister, Fouriers, oder in sonstiger Eigenschaft beym Militär dienen, und von Viktualien gute Kenntniße haben. Derselben Besoldungen für die 3 Haupt = Garnisonen werden auf 500 fl., jene der beyden Garnisonen Gülch, und Ingolstadt, auf 400 fl. jährlich bestimmt. Dieselbe müssen in den Lazarethen wohnen, genießen daher auch nebst freyer Wohnung, realementsmäßigen Brand, und Licht, auf eine ordinäre Kassern = Kammer. Tragen aller Orten die Hofkriegsrathkanzley = Uniforme nach ihrer Eigenschaft. In den übrigen Garnisonen einzelner Regimenter sind hierzu tüchtige Unter = Officiers, oder Fouriers anzustellen. Diese haben zugleich die Lazareth = Inspektorsdienste mit zu versehen, und nebst freyer Wohnung in den Lazarethen, dann Brand und Licht auf eine Kammer, monatlich 15 fl. mit Einschluß Brod, und Monturgeld zu beziehen. Tragen die pensionirte Uniforme mit Feldwebels Rang. Die Verwalter sitzen allen Sessionen bey. Haben daher alles, was sie zum Beßten des Aerarii einzuleiten, oder abzustellen für thunlich erachten, vorzutragen, und die dazu diensame Mittel zur Ueberlegung an Hand zu geben. Haben den 3ten Schlüssel zur Kasse, mithin mit den übrigen beyden Schlüsselinnhabern für die Kasse, für die Requisiten aber, allein zu haften. Haben über alle Fourniturен und Requisiten, wie sie Namen haben, die Oberaufsicht und Nachweisung über Empfang, und Abgabe durch alle Rubricen zu besorgen, mithin der Commission in Zeiten anzuzeigen, wann ein, oder der andere abgängig wird, und wieder anzuschaffen ist; mithin aller Orten die nöthige Vorkehr zu treffen, das es den Kranken in mindesten an nichts fehle. Führen die Hauptrechnung über Geld, und Requisiten, haben daher die besondere Tagbücher über Geld = und Material - Einnahm, und Ausgabe zu führen, in welche von Tag zu Tag ohne Unterschied, und Ordnung, alles, was eingenommen, oder geliefert, abgegeben, oder bezahlt worden, eingeschrieben wird. Aus diesen Tagbüchern wird sonach ohne Verschub jeder Posten nach seiner Eigenschaft in das Rechnungsrappulare nach den geeigneten Rubricen eingetragen, wodurch sich dann die Rechnung gar leicht, ohne alle Beschwerniß, und so zu sagen, selbst stellet. Der Verwalter hat, was außer der Medicin, und der Kost zum mediciniſchen Gebrauch an Kräutern, Wurzeln, an Milch, Butter,

ter, Eyer, Limonien, Eßig ꝛc. für Ueberschläge, Klistiren ꝛc. erforderlich ist, und von dem Medicus, oder Chyrurgus ordinirt wird, anzuschaffen, abzugeben, zu verrechnen, und mit dem vom Regiments-Chyrurgus attestirten, dann vom Unter-Chyrurgus gefertigt, und quittirten Extract aus den Ordinations-Zetteln zu belegen. Muß der Ordination des Medicus beywohnen, und gleich nach derselben den Kost-Portionen-Extract für den Koch, oder die Köchinn verfertigen. Ueber den verordneten Wein, Bier, und Toback hat der Verwalter einen gleichen Extract zu verfertigen, und mit solchem seine Natural-Rechnung zu belegen, diesen Extract hat aber der Richtigkeits wegen der Regiments-Chyrurgus zu attestiren, mithin mit den Ordinations-Zetteln zu collationiren. Uebrigens haben die Lazareth-Verwalter von jenen Garnisonen einzelner Regimenter als Inspektores auch alles zu beobachten, und zu befolgen, was in nachfolgenden 7. §. gegenwärtigen Kapitels und sonst annoch enthalten ist, und unter dem Wort **Inspektor** vorkömmt.

Commissions-Aktuarien.

§. 6. Bey den 3 Haupt-Lazareth-Commissionen sollen jedesmal tüchtige Fouriers als solche angestellet werden, und jeder monatlich 20 fl. zu beziehen haben. Bey den beyden Filial-Stationen zu Ingolstadt, und Gülch aber, sollen die bey dortigen Kassernen, und Proviantamt nunmehro neu angeordneten Amtsschreiber mit Bezug 5 fl. monatlich aus der Lazarethskasse diese Dienste mit versehen. Bey all übrigen Filial-Commissionen haben diese Dienste die Regiments-Oeconomie-Commissions-Actuarien ohne weitere Zulage zu besorgen. Die Actuarien haben die Protokolle zu führen, alle Expeditionen zu besorgen, die Acten in Ordnung zu halten, auch die Tag- und Ordre-Bücher zu führen, dann dem Verwalter in allem beyzuarbeiten.

Inspektoren.

§. 7. Diese müssen nicht viel außer dem Lazareth seyn, aller Orten fleißig nachsehen, daß Mannszucht, Sicherheit, Ordnung, und Reinlichkeit in allen Theilen erhalten werde, und die Krankenwärter ihre Schuldigkeit thun. Wann dieselbe finden, daß den gnädigsten Verordnungen nicht nachgekommen, und solche nicht in allem auf das genaueste befolget werden, das angetroffene Unrecht nicht nur sogleich verbessern, und abschaffen, sondern nach Umständen auch den Commissionen davon die Anzeige machen. Ohne der Inspektoren Vorwissen ist niemand Fremder zu den Kranken zu lassen. Diese haben sodann den Fremden zu begleiten, und Obacht zu geben, daß den Kranken weder Essen, noch Trinken, noch Geld gegeben werde. Haben der Commission anzuzeigen, wann die Medici, oder Chyrurgi nicht zu den festgesetzten Stunden im Lazareth gewesen.

Haben das Haupt-Krankenbuch nach entworfenen Formulare zu führen, und daraus die jährlichen Extracte zu verfassen. Haben die Kranken zu übernehmen, und denenselben nach der Anweisung des Chyrurgus das Bett anzuweisen. Sodann die mitgebrachten Montursstücke mit der Montursliste zu revidiren, und darüber den Schein auszustellen, und die Montursstücke in der Montourskammer nach den Nro. der Bettlade bis zum Abgang des Mannes aufzubewahren. Endlich darauf zu sehen, daß die Lazarethen geschlossen werden.

Krankenwärter.

§. 8. Aus den dermal bestehenden sollen nach Eingangs bestimmter Anzahl die Tauglichsten hergenommen, und diese von den Regimentern gänzlich abgeführt werden. Jeder soll in allen mit Einschluß Brod und Montor monatlich 9 fl. beziehen, und die Garnisons-Regiments-Montur als Gefreyter tragen.

Hierzu müssen vorzüglich kräftige, willige, und dem Trunk nicht ergebene ehrliche Männer ausgesucht werden, welche mit Kranken umzugehen wissen. Dieselben haben den Kranken in allen vorkommenden Erfordernissen beyzustehen, und hilfliche Hand zu leisten, Speise, und Trunk zu reichen, die Kranke zu legen, heben, drehen, und wenden. Dieselben haben das Krankenzimmer, Bettung, und sonst alles rein zu halten. Das Speisgeschirr der Kranken, und Leibstühle zu reinigen, die Strohsäcke zu füllen, kurz alles zu thun, was zur Hülfe, und Bedienung des Kranken, und desselben Erleichterung, und Bequemlichkeit nothwendig ist. Sollen die Medicin holen, die Medicingläser, und Gefäße reinigen,

nigen, und wieder in die Apotheke zurück bringen. In sofern sich die Kranken so sehr mehren sollten, daß die beständige Krankenwärter zu derselben Besorgung nicht hinreichend wären, so sind nach Erforderniß noch ein, oder mehrere Männer von den Regimentern auf diese Zeit mit täglichen 12 kr. anzustellen, solche aber in so lang beym Regiment als Freywächter zu führen. Hierzu sind aber ebenfalls nur solche Männer zu wählen, welche vorbeschriebene Eigenschaften besitzen. Doch versteht sich, daß die Reconvalescenten ihre Bedürfniße selbst zu besorgen, und ihre Zimmer rein zu halten haben.

Hausknechte

§. 9. Als solche werden aller Orten pensionsmäßige gemeine Soldaten angestellet, oder aus dem Pensionsstand hergenommen. Diese haben monatlich 6 fl. mit Einschluß Brod, und Montourgeld zu beziehen, nebst Wohnung im Lazareth, tragen gemeine Garnisons-Regiments Montour. Sollen den Trunk durchaus nicht ergeben seyn. Haben darauf zu sehen, daß die Lazarethe ordentlich geschlossen seyen, niemand Fremder zu den Kranken komme, und wann derley sich anmeldten, haben dieselbe solche zu den Inspektor zu führen. Haben die Lazareth = Kapelldieners = Dienste mit zu versehen. Ueberhaupt aber alles zu thun, was einem Hausknecht obliegt, die Lazarethgänge, und Strasse zu kehren, das Feuer in den Oefen zu machen, und zu unterhalten, die Fournituren, und Montouren in den Magazins nach Zeit, und Umständen zu reinigen.

Köchinn.

§. 10. In jedem Lazarethe ist eine ordentlich anzustellen, welche per Accord für die Kost der Kranken zu sorgen haben soll. In sofern sich hierzu keine ordentliche Soldatenfrau willig sollte finden lassen, sind auch bürgerliche hierzu zuzulassen, ja allenfalls durch öffentliche Bekanntmachung aufzurufen. Dieselben dürfen bey Strafe der Entlassung für niemand andern, als die Kranken im Lazareth und allenfalls dem darinn sich befindenden Personale Kost geben, oder Wirthschaft treiben. Die vorgeschriebenen Speisen sollen dieselben gut, und reinlich zubereiten, zur bestimmten Stund, und vorschriftmäßig abreichen, weder die Kranke verkürzen, noch einem (wäre es auch ein Reconvalescent) mehr verreichen, als die vorgeschriebene Kostportion erlaubt, weil der mehrere Genuß zur Unzeit oft die übelsten Folgen, und eine gänzliche Recidiv nach sich zieht. Obschon die Kuchen = Requisiten, was durch dem Gebrauch ruinirt wird, auf aerarische Kösten unterhalten werden, so haben die Köchinnen doch dieselben auf das sorgfältigste zu conserviren, und darauf zu sehen, daß durch die Mägde nichts gefließentlich verdorben, oder entwendet werde, als welches von denselben zu ersetzen ist. Die allenfalls weiters erforderlichen Küchenmägde haben die Köchinnen (weil solche die Kost im Accord haben) aus den Kostgeldern selbst zu bezahlen, und nach der Krankenanzahl zu vermehren, und zu vermindern, damit die Kranken ordentlich, und zur gehörigen Zeit besorgt werden. Und weil diejenigen schwere Kranken, den die strengste Diät verordnet ist, öfters unter Tags, und auch bey Nacht einer lautern Suppe bedürfen, so muß solche der Koch, oder die Köchinn beständig in Bereitschaft halten. Damit nun dieselben sich in Zeiten darnach richten können, und wissen, wieviel Kranke, und mit welchen Portionen sie solche zu versehen haben, so muß denselben gleich nach der Ordination der Kostportionen = Extract behändiget werden, welchen dieselben demnächst bey erhaltender Bezahlung dem Verwalter zu Belegung der Rechnung zu quittiren haben.

§. 11. Zu Verhütung aller Mißbräuche in Verpflegung der Kranken ist es sowohl dem Inspektor als Verwalter, oder sonst in Churfürstl. Sold stehenden Lazarethpersonale bey unnachsichtlicher Cassation verbothen, an einer Lieferung irgend auf eine Art mittel = oder unmittelbar Theil zu nehmen, oder in Besorgung dieses Geschäfts einen Gewinnst auf irgend eine Art sich zu erwerben, oder zuzueignen.

§. 12. Gesammtes Personale muß sich äußerst bestreben, alles, was in sein Fach einschlägt, auf das Pünktlichste zu besorgen, und zu befolgen.

§. 13.

§. 13. Gesammtes Personale hat sich zwar gegen einander freundschaftlich zu betragen, doch was den Dienst betrifft, den Untergeordneten nichts nachzusehen, und jeder seinen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam zu leisten.

§. 14. Alle Besoldungen des gesammten Personals, selbst jene der Staabsmedikorum und Staabschyrurgen werden aus den Lazarethkassen bezahlt.

§. 15. Ingleichen die Besoldungen der hier und da bestehenden Lazareth-Kapelanen, oder Ordensgeistlichen, welche wegen Besorgung der Kranken aus den Kriegskassen, oder für Verrichtung des Gottesdienstes in den Lazarethen extra bezahlt werden.

§. 16. Die Stunde zur Ordination ist im Winter in der frühe um 7 Uhr, und im Sommer um 6 Uhr; zur nachmittägigen Visitation aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 5 Uhr bestimmt. Bey diesen Ordinationen muß jeder, der zum Krankendienst gehört, zugegen seyn, weshalben ein Zeichen mit der Hausglocke gegeben werden muß.

§. 17. Zu Verwaltern, Inspektoren, Krankenwärter, und Hausknechten sollen soviel möglich, lauter ledige, oder mit keinen bey sich habenden Kindern versehene Leute angestellt werden.

§. 18. Es wäre zwar noch vieles von der Art, und Weise zu sagen, wie sich Medici, Chyrurgi, und gesammt übriges Lazarethpersonale in Betreff der Ordnung, Reinlichkeit, und Besorgung der Kranken zu benehmen haben. Da aber Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. von der Fähigkeit der Medikorum und Chyrurgen überzeugt sind, und nicht zweifeln, daß dieselben das untergeordnete Personale zur genauesten Erfüllung ihrer Dienstobliegenheit und Menschenpflicht anhalten werden, so wird solches der Weitläuftigkeit halber um so mehr übergangen, als vom Churfürstl. Medicinalrath, und Professor May ein besonders Werk in Betreff der Krankenbedienung im Drucke erschienen, wovon ein Exemplar in jedes Lazareth beygekauft, und von den Unter-Chyrurgen, Praktikanten, und Krankenwärtern vorgelesen werden soll.

III. Kapitel. Die innere Einrichtung der Lazarethen selbst betreffend.

§. 1. In den Garnisonen, wo mehrere Regimenter liegen, sollen die Kranke nicht mehr Regimenterweise, sondern nach der Gattung ihrer Krankheiten abgesöndert, in die Krankenzimmer gelegt;

§. 2. Auch in den Garnisonen, wo nur ein Regiment liegt, die mit verschiedenen besonders gefährlichen Krankheiten behaftete Mannschaft in den Lazarethen, so viel immer thunlich, abgesöndert, und auseinander gelegt werden, daher

§. 3. Ist in den Hauptlazarethen sowohl, als auch zu Ingolstadt und Gülch 1 besonders Zimmer für hitzige Krankheiten, 1 für Febricitanten, 1 für Verwundete, und 1 für Krezige, und Venerische.

§. 4. Auch sind überall besondere Zimmer für die Reconvalescenten zu bestimmen, und herzurichten.

§. 5. Auch muß wenigst in jeder Provinz ein besonderes wohlverwahrtes Zimmer für Wahnsinnige, oder Wasserscheue hergestellet werden.

§. 6. Sollen in allen Lazarethen so viel möglich leere respektive überzählige Krankenzimmer zu dem Ende hergerichtet werden, damit diejenigen Zimmer, welche zu Unterbringung hitziger, ansteckender, gefährlicher Krankheiten bestimmt sind, öfters, und wenigstens alle 2 oder 3 Monate gewechselt, auch damit die Dissentristen, wirklich ganz Venerische, und jene, welche die hinfallende Seuche haben, besonders gelegt werden können.

§. 7. Sobald ein Krankenzimmer leer ist, soll es auf der Stelle auf das genaueste gesäubert, die Fenster aufgemacht, die Böden gewaschen, die Seiten-

tenwände und Decken durchaus mit einer Weiße von ungelöschtem Kalk, und siedendem Wasser überweißet werden, welche Weiße aber gleich auf der Stelle, und zwar noch ganz heiß gebraucht, und auf die Mauer aufgetragen werden muß.

§. 8. Um bessere Ordnung in den Lazarethen herzustellen, sollen im ganzen Haus alle sowohl Kranken- als sonstigen Zimmer, oder Behältniße über der Thür ganz neu, und ordentlich numerirt, und der Numer auf einem ovalen Blech nach dem den Commissionen zugefertigten Model Nro. 7. an der Schwelle in der Mitte, und zwar ganz nahe an der Thür selbst mit 4 Nägeln angeschlagen werden.

§. 9. Auch soll ein Verzeichniß dieser Zimmer respective Beschreibung nach ihrem Numer auf einer Tafel bemerkt werden, um zu sehen, wie viel Bette vorhanden, und mit was für Numern selbe versehen sind, welche Tafel in dem Commissions-Zimmer des Lazareths aufgehängt werden muß.

§. 10. Alle Krankenzimmer müssen zu Erhaltung frischer Luft mit Windrädeln, und nach Proportion der Größe der Krankenzimmer mit mehrern versehen seyn.

§. 11. Die Krankenzimmer sollen im Winter gehörig geheißet, jedoch aber niemals zu heiß gehalten werden, weil zu große Hitze den Kranken mehr schädlich, als nützlich ist.

§. 12. Damit die Krankenzimmer soviel möglich eine gleiche temperirte Wärme bekommen, so müssen in den größeren Krankensälen entweder die Oefen in die Mitte derselben, oder 2 kleinere an beyde Ende der Zimmer, doch nicht zu nahe an die Thüren gesetzet werden.

§. 13. Die Lampen sollen unter einen weiten Trichter gehängt werden, welcher mit einem langen schmalen Rohr versehen seyn muß, dessen Ende durch die Fenster in die freye Luft geht, damit der Oeldampf nicht im Zimmer verbleibe.

§. 14. Alle Krankenzimmer müssen alltäglich von den Krankenwärtern sorgfältig ausgefeget, und äußerst rein gehalten werden.

§. 15. Aller Orten sollen für die Kranke nur einschläferige Bettläden angeschaft, solche in den Zimmern ordentlich gestellet, und dergestalten von einander gesöndert seyn, daß allemal ein Zwischenraum von $2\frac{1}{2}$ rheinischen Schuhen verbleibe. Diese Bettladen sollen zu Vermeidung des Ungezifers in und auswendig, und alle Fugen derselben mit guter Oelfarbe angestrichen werden, welcher Kosten durch die längere Dauer wieder hereingebracht wird. Auch müssen alle zu einer Bettlade gehörigen Theile numerirt werden, damit solche beym nöthigen Ausschlagen nicht verwechselt werden können.

§. 16. Jede Bettlade muß numerirt, und die Numer derselben auf einer ovalen Blechplatte auf dem Kopfbrette der Bettlade an den sichtbarsten Ort angemacht werden, nach Form Nro. 7.

§. 17. Die Bettstätte müssen nicht Zimmerweise, sondern durchaus von Nro. 1. bis zum Ende der Anzahl sammentlich im Lazareth befindlichen Krankenbettstätten numerirt werden.

§. 18. Sobald die Bettstätte in den Zimmern ordentlich gestellt sind, müssen auf den Boden des Zimmers, wo die 4 Füsse oder Säulen derselben zustehen kommen, diese Plätze mit einer fingerdicken Linie von schwarzer Oelfarbe umfaßt, und daneben am Ende der Bettlade der Numer derselben mit schwarzen Oelfarbe, auch an dem Boden zwischen den 2 Vierecken, welche den Platz der 2 Fußgestellen beziehen, mit Ziffern von $3\frac{1}{2}$ rheinischen Zoll in der Länge zu dem Ende sichtbar geschrieben werden, damit die Bettstätte, welche beym Reinigen, und Auspußen der Zimmer nothwendiger Weise zusamm gerückt

werden

werden müssen, nach geschehener Säuberung jedesmal wieder auf das genaueste an ihren vorigen Platz gebracht werden können.

§. 19. Zu jeder Bettstatt sollen 2 Strohsäcke, 2 Polstersäcke, 6 Leintücher, 2 wollene Decken, 4 Handtücher, und ein Nachtgeschirr von Erde, 1 Speygefäß, 1 Suppenschüssel, 2 etwas tiefe Deller von Sanitätseisenblech, 1 Löffel von Buchsholz, 1 Messer, 1 Gabel, und 1 Trinkgefäß, beygeschaft, und auf einen sichtbaren Platz mit dem nämlichen Numero, wie die Bettstatt selbst auf eine sichtbare, unauslöschliche Art numerirt werden. Nebst diesen Bettfournituren sollen in allen Lazarethen nach Anzahl der Regimenter einige Matratzen, und Kopfpolster mit Roßhaar gefüllt, und zwar per Regiment 4 derley zum Gebrauch schwer verwundeter, oder sonst eines bessern Lagers bedürftigen Kranken unterhalten werden; diese aber werden mit keinem Bettnumer bezeichnet, weil solche nur nach Nothdurft in dieses, oder jenes Bett zum Gebrauch abgegeben werden. Diese Matratzen sollen auf der einen Seite von Drillich, auf der andern aber mit guten Kalbleder überzogen werden, damit jene gefährliche Kranke, welche ihre Feces unbewußt von sich lassen, auf die Seite des Leders gelegt, und die Matratzen auf dieser Seite leichter wieder gereiniget werden können.

§. 20. Auf jede Krankenbettlade in allen Lazarethen sollen eigene Krankenkleidungen abgegeben, solche von dem Münchner- oder sonst einschlägigen Militärarbeitshaus nach Nro. 9. respective 9 verschiedenen Größen gefertiget, und auf Anverlangen abgeschickt werden. Diese bestehen auf eine Bettlade in 1 Rock von guten starken Zwilch, 1 Westl mit Aermeln von guten grauen Tuch, 1 zwilchene Matrosenhose, 1 Schnupftuch, 1 Schlafmütze zum festbinden, und ein paar Socken. Jedoch ist von allen diesen Sorten wegen der nöthigen Wechslung ein angemessener Vorrath anzuschaffen, und zu unterhalten. Obschon die ins Lazareth kommende Mannschaft ihre Hemder behalten, so ist doch auch noch ein proportionirlicher Vorrath an Hemden von Nro. 5. bis 9. vonnöthen, damit der Mann nach Umständen mit einer Wäsche nöthigen Falls versehen werden kann.

§. 21. Zwischen zween Bettläden ist jedesmal ein an beyden Ecken abgerundetes Brett, zween rheinische Schuhe lang an die Wand zu befestigen, um darauf das Nöthige stellen zu können.

§. 22. Die Betttücher, Strohsäcke, und Decken sollen nach Erforderniß öfters gewechselt, die Betttücher und Strohsäcke rein gewaschen, und die Decken ausgelüftet, und dann, und wann, wenn es nothwendig ist, gewalket, dann die Strohsäcke mit frischem Strohe, so oft es nothwendig ist, frisch aufgefüllet werden.

§. 23. Desgleichen müssen die Krankenkleidungen äußerst rein gehalten werden.

§. 24. Im Fall wegen ansteckender Krankheit einige Bettfournituren, oder Kleidungsstücke verstorbener Mannschaft verbrennt werden müssen, haben solches der Staabsmedikus, und Chyrurgus zu bestimmen, dem Verbrennen beyzuwohnen, und dießfalls dem Verwalter zu Belegung seiner Rechnung ein Attestat zu ertheilen.

§. 25. Zu jeder Bettstatt kömmt eine schwarze Tafel von Schifferstein mit einer hölzernen Rahme gut eingefaßt, welche 8 Zoll hoch, und 6 Zoll breit ist, und welche mit dem Numero, wie die Bettstadt selbst bezeichnet werden soll. Zu jeder Tafel gehört ein Griffel zum Schreiben, und ein Schwamm zum Abwischen, beyde werden mit einer Schnure an die Tafel fest gemacht. Am obern Theil dieser Tafel wird ein Papier befestiget, worauf mit großen Buchstaben durch Besorgung des Verwalters klar und deutlich geschrieben wird. a) Der Name des Kranken, welcher in dem Bett, das diesen Numero führt, liegt. b) Sein Karakter. c) Regiment. d) Kompagnie. e) Religion. f) Alter. g) Wann er in das Lazareth gekommen. h) Mit welcher Krankheit er behaftet ist. Hierauf wird alltäglich von dem Medikus nebst dem Datum die Medizin, und Kost, welche dem Kranken zu verreichen ist, geschrieben, wie auch, was der Medi-

Medikus in Betreff der Besorgung der Kranken sonst zu verordnen nothwendig findet. Auch der Unterchyrurgus bemerkt hierauf rückwärts täglich die Krankheitsabwechslung.

§. 26. In jedem Lazareth muß ein Haupt-Krankenbuch geführt werden, dieses hat der die Inspektorsdienste versehende Commissions-Beysitzer, oder Verwalter nach der Form Nro. 8. in alphabetischer Ordnung zu führen, dann muß weiters für jedes Jahr ein monatliches Krankenverzeichniß, oder Liste nach dem Zu- und Abgang geführt werden, mit Bemerkung der Zeit, wie lang ein jeder im Lazareth gewesen, nach der Beylage Nro. 9. Von diesem Verzeichniß muß monatlich ein Auszug für jedes Regiment insbesondere gefertigt, darinn der Betrag der Medizin, und Kost vorgetragen, und dieser von den Regimentern erhollet, auch ein solcher Auszug der Jahresrechnung beygelegt werden, nach der Form Nro. 10. Weil sonach daraus der wirkliche Kostenbetrag berechnet werden kann. So oft ein Mann aufs Neue als krank ins Lazareth kommt, wird derselbe als wie ein anderer Kranke betrachtet, und nun vorgetragen. Die namentlichen Krankenverzeichniße, und Auszüge Nro. 9. et 10. haben die Commissions-Actuarien zu besorgen, und solche richtig zu verfassen.

§. 27. In allen Lazarethen muß für jeden Kranken ein besonderer Ordinations-Zettel gehalten werden, nach der Form Nro. 11., diese haben die Jour habende Unterchyrurgen zu führen. In diese wird von Tag zu Tag die auf jeder Tafel ordinirte Medizin, Kost, und sonst eingeschrieben, und von dem Medikus zu seiner selbst eigenen Legitimation mit Beyfügung seines Namens, oder selbst beliebigen Zeichen revidirt. Aus diesen Ordinations-Zettel (welche für alle Fälle bey den Lazarethen verbleiben, und aufbewahrt werden müssen) sollen alltäglich gleich nach der Ordination auf der Stelle von den Unterchyrurgen die Medikamentenextrakte für den Apotheker nach Form Nro. 12, gefertigt, und von dem Regimentschyrurgus, oder Medikus revidirt werden. Diese Medikamentenextrakte müssen vor der Zahlung ratione des vom Apotheker angesetzten Geldbetrages von dem Staabsmedikus genau revidirt, das übersetzte bey jedem Recept moderirt, und gestrichen werden. Alsdann macht der Apotheker all monatlich seine summarische Rechnung mit Beylegung der täglichen Medikamentenextrakten, und die summarische Rechnung wird alsdann, wann solche ratione Calculi von der Lazareth-Commission nochmal revidirt ist, bezahlt, und verrechnet. Weiters muß nach den Ordinations-Zetteln durch den die Jour habenden Unterchyrurgus eine Anzeige gemacht werden, was derselbe an Kräutern, Wurzeln, ꝛc. für Ueberschläge, Klistiren, Getränke ꝛc. bedarf, nach der Form Nro. 13. Diese Anzeige hat der Regimentschyrurgus zu revidiren, und zu attestiren, worauf der Verwalter das Erfoderliche dem Unterchyrurgus abgiebt, und die beschehene Abgabe mit diesen Anzeigen in Rechnung beurkundet. Damit aber keine Medicin verwechselt werde, sondern ein jeder Kranke, die ihm ordinirte erhalte, so muß vom Apotheker an das Medizingefäß der Numerus, und das Datum gemacht werden, mit welchen das Recept im Medikamentenextrakte bezeichnet ist.

§. 28. Muß auf der Stelle nach der Ordination täglich der Kostportionenextrakt von dem Verwalter für den Koch gefertigt werden, nach der Form Nro. 14., diesen hat der Regimentschyrurgus zu revidiren, und zu attestiren: nach diesen Kostportionenextrakten wird der Koch, oder die Köchinn wochentlich oder monatlich bezahlt, und mit solchen vom Koch quittirter die Jahresrechnung belegt.

§. 29. Zu Aufbewahrung der Bettfournituren ist ein schickliches Zimmer auszuwählen, und in selbes eine Stellage von eben so vielen Fächern, als Bettläden im Lazareth vorhanden sind, zu machen: diese Fächer sind ebenfalls nach den Numern der Bettstätten zu numeriren, und die nach jeden Numern geeignete Bettfournituren, so wie sie von der Wäsche kommen, darinn aufzubehalten. In diesem nämlichen Zimmer sind die Krankenkleidungen, die nicht unter die Kranke ausgetheilt sind, aufzubewahren. Zu dem Ende ist eine besondere Stellage

lage mit 9 Fächern zu machen, in welche die Kleidungsstücke nach den 9 Numern abgetheilt werden.

§. 30. Auch muß aller Orten ein besonderes Zimmer, oder sonst schicklicher Platz zur Aufbewahrung der von den Kranken ins Lazareth gebracht werdenden Montursstücken hergerichtet werden. In diesem Zimmer sollen mehrere hölzerne Nägel an der Wand angebracht, die Tornister mit den Montursstücken daran gehangen, und darüber ein runder schwarzer Schild von Holz nach der den Commissionen zugefertigten Form Nro. 15. gehängt werden, worauf der nämliche Numer, welchen das Bett führt, worinn der Kranke liegt, dem diese Montursstücke gehören, mit weißer Oelfarbe gemalet werden muß. Es sollen daher zum voraus so viele von diesen Schildern verfertiget werden, als Krankenbette in dem Lazareth vorhanden sind. Die Aufsicht hievon ist aller Orten dem die Inspektorsdienste versehenden Commissions-Beysitzer oder Verwalter aufgetragen. Die Montursstücke müssen durch den Hausknecht öfters gereiniget, und die Fenster öfters geöffnet werden.

§. 31. In jedem Lazareth solle eine ordentliche Küche hergestellt, durchaus mit Kasterollen, und Kesseln von geschlagenem Eisen versehen werden, auch die Kessel zu mehrerer Bequemlichkeit, und Ersparung des Holzes, oder Brandes nach der noch nähers nachfolgen werdender Weisung, und Zeichnung erstellet werden. In jeder Küche sollen zu Verhütung alles Unterschleifes für jede Bettlade eine Suppenschüssel, und 2 etwas tiefe Deller von dem Neuwieder weißen Sanitätseisen, nach dem den Comissionen zugefertigten, und einsweilen von Sturzblech nachgemachten Models Nro. 16. et 17. angeschaft werden. Diese Schüssel, und Deller sind ebenfalls mit dem Numer der Bettlade zu bezeichnen, und in der Küche nach den Numern zu rangiren. Sammentliche Küchen-Requisiten werden auf ärarische Kösten unterhalten; ausgenommen, was geflissentlich verdorben, oder entwendet wird. Auch wird das zum Kochen erfoderliche Holz von dem Kassernenamt gegen Bezahlung der Lazareths-Commission abgegeben.

§. 32. Soll in jedem Lazareth eine ordentliche Waschküche hergerichtet, und mit den erfoderlichen Wasch-Requisiten versehen werden. Die Wäsche, sowohl die Hemder der Kranken, als auch die Bettfornituren ꝛc. sollen von Seite der Lazarethverwaltung im Lazareth durch Waschweiber im Taglohn besorgt werden, wozu hauptsächlich die Asche von dem Heerd, und aus den Oefen gesammelt, und gebraucht werden muß.

§. 33. Wenigstens in den 3 Hauptlazarethen, dann zu Ingolstadt, und Gülch muß ein besonderes Badzimmer hergerichtet, und mit allem Erfoderlichen versehen werden.

§. 34. In jedem Lazareth ist an einem schicklichen Ort eine Todtenkammer herzurichten, damit auch die Abgelebten mit möglichster Sorgfalt behandelt werden, wofür die Doktoren, und Chyrurgen zu haften haben.

§. 35. Die Abtritte sind aller Orten, soviel möglich, also abzuändern, und herzurichten, damit solche rein gehalten werden können, und auch keinen übeln Geruch in den Lazarethen verursachen, wozu vieles beytragen wird, wann dieselbe mit Kanälen versehen werden, wo solches thunlich ist, sonst aber müssen solche mit besonderen Luftröhren respective Kaminen versehen, dann öfters gereiniget werden, und die Deckel und Thüren wohl schließen, daß der Geruch nicht durchdringen kann. Zu dem Ende sollen die Thüren mit Rollen und Gewichtern versehen werden, damit dieselben nicht offen bleiben, und gleich von selbst zu fallen. Ferner müssen in jenen Lazarethen, wo kein Kanalwasser den Unrath hinweg flößt, neben den Latrinnen gemauerte Schwindgruben hergestellet werden, welche mit 3zölligen Brettern zu bedecken, und in welche zu Verhütung des Gestankes die abgenutzte Strohsäcke auszuleeren sind.

§. 36. Zu Verbringung der kranken Soldaten ins Lazareth soll aller Orten ein besonderer geschlossener Tragsessel angeschaft, und hierzu jedesmal besondere Soldaten kommandirt werden.

§. 37. Sollen in den Lazarethen, wo dermal besondere Kapellen bestehen, solche nicht nur fortgehalten, sondern auch wo es thunlich, in den andern Lazarethen dergleichen Kapellen hergerichtet, sonach der Gottesdienst gehörig gehalten werden.

§. 38. Alles muß sobald möglich, reglementmäßig hergestellet werden, und demnächst ist alles dermal vorhandene nicht reglementmäßige Kupfer, Zinngeschirr, so wie sonstige Requisiten, und Fourniturен entweder zu verkaufen, oder an die Kasernenämter zu allenfallsig anderem Gebrauch rückzugeben.

§. 39. Zur Sicherheit der Lazarethen muß aller Orten eine besondere Wache von 1 Unter-Officier, und 3 Mann aus der Garnison bestehen, diese wird entweder, wo es thunlich ist, von der nächstgelegenen Wache versehen, wo aber solche zu weit von dem Lazareth entfernt ist, sind diese 4 Mann in das Lazareth selbst zu geben, in welchem Fall für dieselben entweder eine besondere Stube hergerichtet werden muß, oder dieselben sind in die Kammer des Hausknechts einzustellen.

§. 40. Diese Wache hat darauf zu sehen: a) Daß ohne Vorwissen des Inspektors niemand Fremder zu den Kranken komme, damit denselben weder Essen, noch Trinken, noch Geld beygebracht werden könne, welches ein für alleinal verbothen ist. b) Damit kein Kranker, oder Rekonvalescent sich heimlicher Weise aus dem Lazarethe entferne, oder sonstiger Unterschleif vorgehe; daher dann die Schildwache im ersten Falle sogleich die an der Hausthür angebrachte Glocke zu ziehen hat, damit der Fremde durch den Hausmeister, oder Knecht zum Inspektor geführt werde; Im 2ten Fall hat die Wache niemand passiren zu lassen.

§. 41. Bey der Nacht müssen alle Lazarethen geschlossen seyn, und die Schildwache patrouillirt in den Hausgängen, damit alles ruhig, und ordentlich sey. Eben so muß der wachehabende Unter-Officier bey Tag, und Nacht in den Gängen fleißig patrouilliren.

§. 42. Alles Kostgeben, Bier oder Weinschenken in den Lazarethen für Leute außer dem Lazareth, ist, unter welchen Vorwand es auch sey, durchaus verbothen; nur den im Lazareth wohnenden Personal darf der Koch die Kost verreichen, damit nicht die Suppe durch öfters Auffüllen schlecht, oder der kranke Soldat gar geschmälert werde.

§. 43. Auch den Rekonvalescenten darf über die regulirte Kost unter schwerer Strafe beym Befund nichts gegeben werden, damit derselbe nicht durch Uebergenuß wieder recidiv werde.

§. 44. Da sich in Betreff der Holz-Licht- und Stroh-Consumption kein Regulativ festsetzen läßt, weil dieses alles auf Lokalumstände, Witterung, Verschiedenheit, und Anzahl der Kranken beruht, so wird gnädigst verordnet, daß zwar auch hierinfalls das Erfoderliche nicht gesparet, doch aber alle unnütze Verschwendung beßtthunlich vermieden werden soll. Wo zugleich aller Unterschleif auf das schärfeste verbothen wird, bey Befund aber bestraft werden muß. In jedem belegten Krankenzimmer, und auf den Gängen, besonders an den Abtritten soll die ganze Nacht hindurch eine Lampe brennen.

§. 45. Darf außerhalb dem Lazareth unter keinem Vorwand Medizin abgegeben, und die Soldaten, welche Medizin zu nehmen nöthig haben, sollen vom Regimentschyrurgus Tags vorher zur Nachmittags-Visitation ins Lazareth geführt werden, damit denselben nach ihren Umständen vom Medikus die nöthige Medizin ordinirt, und Tages darauf verreicht werde. Für derley Soldaten

daten wird ein besonderer Medizin-Ordinations-Zettel gehalten, und auch ein besonderer Extrakt für den Apotheker gemacht. Thee, und Fleischbrühe wird denselben gratis verreicht, ihre Kost aber haben dieselben dem Lazarethkoch aus ihrer Löhnung zu bezahlen.

§. 46. Wird gnädigst gestattet, daß den reglementmäßig in den Kasernen wohnenden Soldatenweibern, und Kindern, auf Anordnen des Garnisons-Medikus, und Chirurgus die erfoderliche Medizin auf Rechnung des Militär-Aerarii abgegeben werden darf, doch ist dießfalls bey jedem Regiment vom Unterchyrurgus ein besonderes Rezeptenbuch zu führen, und der Betrag von dem betreffenden Regiment dem Apotheker gegen Schein zu bezahlen, und zu verrechnen, auch die Rechnungen vorher durch den Staabsmedikus zu revidiren, zu moderiren, und zu attestiren.

§. 47. Und obschon an den zur baldigen Genesung des kranken Soldaten erfoderlichen Medikamenten nichts ersparet werden soll, und darf, so will doch nothwendig seyn, daß hierinfalls die beßtthunlichste Oekonomie eingeführt werde, welche am beßten erzielet werden wird, wann aller Orten, wo keine besondere Militärapotheke besteht, die Simplicia, Kräuter, und Wurzeln, welche gar keiner besondern Zubereitung des Apothekers bedürfen, nämlich solche, die man als Material ohne einige Zubereitung bey den Kranken verwenden kann, von den Lazareth-Commissionen aus erster Hand selbst beygeschaft, durch die Verwalter verrechnet, durch die Unterchyrurgen aber zugerichtet, und nur die Composita in den Apotheken gefertiget werden. Daher diesertwegen aller Orten, wo keine besondere Militärapotheke bestehet, das Erfoderliche einzuschlagen ist. Wobey bemerket wird, daß der Vorrath nicht zu übertrieben angeschaft, und dem Verderben ausgesetzt werde.

§. 48. Und damit noch eine größere Ersparniß bezielet werde, so sind in allen Garnisonen, wo Militär, oder bey den Lazarethen selbst Gärten bestehen, die in die Lazarethe erfoderlichen einheimischen Kräuter- und Wurzelgattungen, dann Hollunderbäume so viel möglich, anzupflanzen, wozu aller in den Lazarethen erzielt werdender Dung aus den Laterinnen zu benutzen ist.

§. 49. Und so, wie bereits verordnet ist, daß die Anatomien aus den Lazarethen verbracht werden sollen, so haben auch alle dermal in den Lazarethen wohnende, nach gegenwärtiger neuer Einrichtung ins Lazareth nicht geeignete Partheyen die Lazarethe ohne weiters zu räumen, damit die zu Unterbringung der Kranken erfoderlichen Zimmer, und alles nach der Vorschrift um so leichter hergerichtet, und erstellet werden kann, wie dann auch die in den Hauptlazarethen bestehende mehrere Küchen in Zimmer umzuschaffen sind.

§. 50. Haben sämmtliche Regiments-Staabs- und Ober-Officiers, obgleich die Verpflegung der kranken Soldaten besonderen Lazareths-Commissionen übergeben ist, nichts destoweniger die Lazarethe zum öftern zu besuchen, und nach den Kranken sich zu erkundigen, theils, um dadurch sich der Liebe, und des Zutrauens der Mannschaft zu versichern, theils auch um den Lazarethsvorständen die freundschaftliche Anzeige zu machen, wann wider Verhoffen der Mannschaft an etwas gebrechen, oder nicht alles vorschriftmäßig beobachtet würde. Und im Fall wider Verhoffen von Seite der Lazareths-Commissionen das Fehlerhafte nicht gebessert werden sollte, so haben die Regimenter sogleich die Anzeige an den Churfürstlichen Hofkriegsrath zu machen.

§. 51. Weil der Gebrauch der Beylagen von Nro. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 18. et 20. sehr groß ist, die Listen, und Extracten ohne Verzug täglich gefertigt werden müssen, auch eine durchgängige Gleichheit unumgänglich nothwendig ist, so haben die Hauptlazareth-Commissionen jeder Provinz diese Beylagen drucken zu lassen, und damit auch die Filialcommissionen nach Erfoderniß zu versehen.

IV. Kapitel. Wie sich zu verhalten ist, wenn ein Soldat krank und ins Lazareth gebracht wird.

§. 1. Sobald ein Mann sich übel befindet, und klagt, oder die Ober- und Unter-Officiers solches vermuthen, soll sogleich dem Regimentschyrurgus dir Anzeige gemacht werden, der demnächst den Kranken zu visitiren hat, und bestimmen wird, ob solcher ins Lazareth gebracht werden müsse.

§. 2. Wenn ein Kranker ins Lazareth kömmt, sey er Unter-Officier, oder Gemeiner, so soll demselben jederzeit ein von dem Kompagnie-Commandanten unterschriebener Grundbuchs-Extract, welcher das Regiment, die Kompagnie, den Namen, das Alter, die Religion, den Geburtsort, das Gericht, und den Zugang beym Regiment enthalten muß, mitgegeben, und solcher dem Lazareths-Inspector behändiget werde, welcher alsdann alles dieses ins Hauptkrankenbuch einzutragen hat.

§. 3. Auf diesen Grund-Extract ist zugleich von dem Regiments-Chyrurgus die Krankheit zu bemerken. Diese Grundbuchs-Extracte sind nach alphabetischer Ordnung aufzubewahren; da solche aber, wenn alles ins Krankenbuch richtig eingetragen ist, eigentlich zu nichts mehr dienen, so sind solche zu Verminderung der Akten am Ende des Jahrs zu Patronen, oder sonstiger Nothdurft zu verwenden.

§. 4. Soll er immer alle seine Montursstücke nebst seiner Montursliste mit sich nehmen, und von einem Sergeanten begleitet werden.

§. 5. Sobald er in das Lazareth kömmt, soll er in das Gemeinzimmer eingeführt, oder hineingetragen, von dem Inspector und Unterchyrurgus ordentlich übernommen, und sogleich durch letzteren weiter in das seiner Krankheit nach bestimmte Zimmer gebracht werden.

§. 6. Bey dieser Uebernahm, während daß der Chyrurgus sich wegen seiner Krankheit erkundigt, soll der Inspector mit Beyhülfe des Hausknechts seine Montursliste aufmachen, und alle seine Montursstücke genauest durchsehen, ob sich alles vorfinde, und jedes Stück richtig numerirt ist; im Fall er alles richtig befunden hat, soll er den Unter-Officier, der den Kranken begleitet hat, einen Schein nach beyliegenden Formular Nro. 18. darüber ausstellen, welchen Schein der Unter-Officier bey seiner Zurückkunft dem commandirenden Officier der Kompagnie einzuhändigen hat. Falls sich aber ein Montursstück abgängig finden sollte, so ist solches auf dem Schein zu bemerken, da aber ein oder das andere Montursstück in der Wasch, oder bey der Reparation wäre, dann ist solches von der Kompagnie auf der Montursliste zu bemerken, und nachzubringen.

§. 7. Der Kranke behält seine Hemder, Holzmütze, und ein paar Schuhe, und bekommt nebst diesen eine ganze Krankenkleidung, welche jedesmal ganz rein, trocken, und ausgelüftet seyn soll. Seine übrige Montursstücke, welche nebst der Montursliste ordentlich in seinem Tornister eingepackt, und was nicht mehr hinein zu bringen ist, darauf gebunden werden muß, soll der Inspector übernehmen, und in dem Kleidungszimmer aufbewahren.

§. 8. Bey Uebernahm eines Kranken ins Lazareth soll sogleich auf dessen Montursliste unter der geeigneten Rubrike: Anmerkung, der Tag seines Eintritts in das Lazareth, und bey seiner Entlassung ebenfalls der Tag des Austritts von dem Inspector bemerkt werden.

§. 9. Kein Kranker darf unter was für einem Vorwand einiges Geld im Lazareth behalten, sondern solches soll beym Eintritt dem Verwalter in Verwahr gegeben, und von demselben darüber ein besonderes Buch nach der Forme Nro. 19. geführt, und zur Kontrolle ins Krankenbuch eingeschrieben, auch in dem Montursschein bemerkt werden. Wenn der Mann stirbt, ohne zu testiren, so erben solchen die Geschwisterte, Aeltern, oder Kinder; wenn aber keine solche nächste Verwandte vorhanden sind, und sich melden, fällt das Geld als ein Equivalent

valent für die von manchen früher aufgezehrte Löhnung, und Brod der Lazarethkassa heim. *

§. 10. Im Fall ein kranker Soldat über sein eigenes Vermögen ein Testament machen will, so muß solches dem Commissions-Vorstand sogleich angezeigt werden, damit selber durch die Commandantschaft den Staabsauditor dazu mündlich, oder schriftlich gehörig requirire, welcher sodann in Beyseyn des Lazarethsverwalters, und Inspectors, dann in den kleineren Garnisonen des Verwalters, und Unterchyrurgus solches schriftlich verfaßt, und wann solches von vorbenannten als Zeugen unterschrieben ist, der Lazareths-Commission zu übergeben hat, welche selbes ad Acta nimmt, und protocollirt.

§. 11. Sobald ein Mann genesen, oder gestorben, oder desertirt, so muß davon gleich durch den Inspector die Anzeige dem Commissions-Vorstand gemacht werden, welcher sodann solches dem geeigneten Regiment, oder Korps wissen läßt, damit im ersten Fall der Mann durch einen Sergeanten sammt seinen mitgebrachten Montursstücken, und Geld, oder in beyden letzteren Fällen die Montursstücke allein abgeholet, und wegen der Begräbniß das Nöthige verfügt werde; wogegen der beym Eintritt ins Lazareth vom Lazareth-Inspector der Kompagnie ausgestellt wordene Schein wieder rückgestellt werden muß, welcher sodann, um keine unnöthige Papiere zu häufen, vernichtet, und zu Patronen verwendet werden kann, weil das Regiment solchen nicht rückstellen wird, wenn nicht alle Montursstücke des Mannes richtig rückgeliefert worden.

§. 12. Die Begräbnißkösten haben die Lazareth-Commissionen nach bisher bestehenden Regulativ zu besorgen, und unter besonderer Rubrique in Ausgabe zu stellen, sodann dem geeigneten Regiment aufzurechnen, die Kammerradschaft aber vor, wie nach das Grab zu machen.

§. 13. Wann bey Einbringung eines Kranken ins Lazareth, oder sonst an einem im Lazareth schon befindlichen Mann eine wichtige Krankheit, oder Gefahr verspürt wird, so ist es alsogleich dem Lazareths-Kappelan zu wissen zu machen, damit das Seelenheil vor allen anderen besorgt werde.

V. Kapitel. Die Verpflegung der Kranken betreffend.

§. 1. Alle Kranke sollen von dem Tag ihrer Hineinkunft in das Lazareth bis zum Tag ihres Austritts aus demselben von der Militär-Lazareth-Verwaltung ganz allein verpfleget, und unterhalten werden, daher dann

§. 2. Die Mannschaft für diese Zeit in den Zahlungslisten ohne Sold, und Brod geführt wird, weßhalb in den Zahlungslisten durchaus die Rubrique-Täge im Lazareth eingeführt werden muß.

§. 3. Haben die Regimenter monatlich die ganzen Verpflegungsköstен an Medizin, Kost, und Trunk nach der von den Lazareth-Commissionen ausgestellten Berechnung zu bezahlen; wann aber

§. 4. Der Fall eintrift, daß ein Mann, welcher in das Lazareth kommt, schon seine Löhnung, und Brod bis zum Löhnungs- und Brodtag aufgezehrt, und nichts als den Menagegroschen übrig hätte, so soll solches in den Zahlungslisten paßierlich seyn, der Menagegroschen aber in demselben pro Aerario abgezogen werden.

§. 5. Im Fall aber der erkrankte und ins Lazareth gebrachte Unter-Officier, und Gemeine eine Frau, oder unversorgte Kinder in der Kaserne, oder im Quartier in der Garnison bey sich hat, soll die Brodportion der Frau oder diesen Kindern verreicht werden, folglich ist dieser Umstand in der Kompagnie-Zahlungsliste mit dem Wort Frau, oder Kinder zu bemerken.

§. 6. Die Kost selbst soll in 4 Gattungen, nämlich in $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$, und zwar nachfolgender Tarif bestehen, als: a) die $\frac{1}{4}$ Portion respective strenge, und

* Vid. Nro. sequent. 111.

und ordinaire Diät gehört für die gefährliche, hitzige, anhaltende Kranke, gefährlich Verwundete, Entzündende, Galligte, und Faulfieber. Die Kost besteht nämlich in lautern, und guten Fleischsuppen, die den Kranken öfters unter Tags, und auch, wann es nöthig wäre, zu Nachts gegeben werden muß, zuweilen auch zu Mittag eine, oder zwo Schnitten gebähtoder ungebähten Semmelbrods, auch nach Umständen mit wenig gekochten Obst, oder zuweilen Abends in Reiß, Gerste, oder Haaberschleim. Hinfür im Durchschnitte Sommers- wie Winterstage 3 ½ kr. b) Die ¾ Kost: nämlich für Kranke deren innerlich, und äußerliche gefährliche Zustände zwar gehoben, doch aber noch nicht die gänzliche Verdauungskräfte besitzen, Frühe eine Fleischsuppe mit Semmelbrod, auch nach Umständen eine Brennsuppe. Mittags eine Mehlsuppe in Fleischbrühe gekocht, ein gedämpftes Gemüse, bestehend in weißen, und gelben Rüben, Rübenkraut, oder gekochtes Obst. Abends eine Fleischsuppe mit Gerste, Reiß, oder Gries, dafür 7 kr. c) ¾ Kost, nämlich für Leute, deren Krankheiten gehoben, und also wegen zu erholenden Kräften mehrere Nahrung haben müssen, und auch mehrers vertragen können, Frühe eine Semmel- oder Brennsuppe. Mittags eine Mehlsuppe, ein Gemüse, ein eingemachtes Kalbfleisch, Lungl, oder Kalbfüße. Abends eine Fleischsuppe mit Gerste, Reiß, oder Gries. Für Mittag, und Abends jedesmal für 1 kr. Semmel, für 10 kr. d) ¼ Kost, als für Leute, welche zwar rekonvalescirt sind, doch aber annoch Kräfte bedürfen: Frühe eine Fleisch- oder Brennsuppe mit Hausbrod. Mittags eine Suppe mit Hausbrod, oder eine Gerste, Reiß, oder Gries. Gemüse von jeder Gattung, ½ Pfund gutes Ochsenfleisch. Abends eine Mehlspeise, oder ein eingemachtes, oder ein Stück gebratenes Kalbfleisch, sodann für Mittag, und Abend jedesmal um 1 kr. wohl ausgebackenes, keineswegs neugebackenes Hausbrod; hiefür 12 kr. Hiebey wird bemerkt, daß die erfoderlichen Küchen-Requisiten auf aerarische Kösten unterhalten, und das erfoderliche Kochholz auch vom Aerario abgegeben wird.

§. 7. Zur besserer Verpflegung der Kranken, und Erholung; besonders nach ausgestandenen entkräftenden Krankheiten darf der Medikus nach Umständen eine Portion Wein, oder Bier verordnen. Solches ist jedesmal auf der Krankentafel, und in den Ordinations-Zetteln mit ⅛, ¼ Maaß Wein, oder ¼, ½, ¾ Maaß Bier zu bemerken, weßhalb die Verwalter besorgt seyn sollen, einen guten, und wo möglich schon etwas abgelegenen Wein aus erster Hand anzukaufen, und allenfalls auf Bouteillen abzuziehen.

§. 8. Im Fall aber ein Kranker die ihm zugedachte Portion nicht selbst, oder nicht ganz trinken sollte, darf solche keinem andern Kranken gegeben werden, damit nicht durch unzeitigen Genuß derselbe an seiner Genesung Schaden leide.

§. 9. Jedem kranken Soldaten in dem Lazareth, welcher sonst Toback zu Schnupfen, oder zu Rauchen gewöhnt ist, darf auf Kösten des Spitals, doch nicht ohne Vorwissen, und Bewilligung des Medikus eine verhältnißmäßige Portion verabreicht werden, welches dann der Medikus auf der Tafel zu bemerken hat; doch versteht sich, daß der Toback in keinem Zimmer geraucht werden darf.

§. 10. Diesem zufolge, und nach der Form Nro. 20. muß aus den Ordinations-Zetteln der Verwalter täglich einen Auszug machen, was an Wein, Bier, oder Toback an die Mannschaft abgegeben werden darf. Die Richtigkeit dieses Auszugs hat ebenfalls der Regimentschyrurgus zu collationiren, und zu attestiren, mit diesen belegt sonach der Verwalter seine Naturalrechnung.

§. 11. Zu Verhütung, daß die Kranken, und Rekonvalescenten keine ungesunde, oder ihren Gesundheitsumständen schädliche Sachen zu essen, oder zu trinken bekommen, muß schärfest darauf gesehen werden, daß denselben kein freyer Umgang von außen gestattet, und auch der Zutritt ihren Freunden, und Anverwandten nur in Beyseyn des Inspectors erlaubt werde, welcher dann immer

mer ein wachsames Auge darauf haben soll, daß solche Kranke und Rekonvalescenten nichts bekommen.

§. 12. Im Fall es nothwendig wäre, die Rekonvalescenten außerhalb des Lazarethsbezirkes spazieren gehen zu lassen, soll solches immer unter Aufsicht des wachehabenden Unter-Officiers geschehen.

§. 13. Auch ist schärfest darauf zu sehen, daß die Kranken immer zu gehörigen Zeiten frisches, und wohl ausgetrocknetes Waschzeug überkommen, und soll die kranke Mannschaft ein neu gewaschenes Hemd, wenigst alle 5 Tage anziehen, oder noch öfters, nach Gutbefinden des Medikus. München den 17. Septemb. anno 1793.

Nro. LXXXVII.

Vermögens-Fiscationen bey Deserteurs.

Obgleich Seine Churfürstl. Durchl. der nachtheiligen Folgen halber nicht gerne geneigt sind in Betreff der Vermögens-Confiscationen bey Deserteurs * einige Ausnahme zu machen, so haben sich Höchstdieselben dennoch durch den Hofkriegsräthlich berichtlichen Antrage vom 20. dieses mildest bewegen lassen, auf dem Fall, wo ein Deserteur sich reumüthig wieder sistiert, dessen noch nicht eingezogenes Vermögen der Confiscation nicht zu unterwerfen; dann auch weiters gnädigst zu gestatten, daß denenjenigen revertirten Deserteurs, die sich bey den Regimentern in Zeiten wieder stellen, sohin ihre reumüthige Zurückkunft nicht zulange verzögeren, etwas von ihren Vermögen, wenn solches schon eingegangen ist, nach Umständen auf vorläufig unterthänigsten Bericht verabfolgt werden dürfe. Indessen versteht es sich auf jedem Fall, daß diese gnädigste Entschließung nur für jene Deserteurs geeignet seye, welche aus dießseitigen Kriegsdiensten noch nicht öfter als einmal meyneidig entwichen sind. Dem Churfürstl. Hofkriegsrath wird also dieses auf obig unterthänigst erstatteten Bericht zur weiteren Verfügung und Nachachtung andurch in höchsten Gnaden bedeutet. München den 30. Septemb. 1793.

* Vid. Nro. antec. 71.

Nro. LXXXVIII.

Instruktion,

wie es mit dem Capitulantenzuge, nach der gnädigsten Verordnung vom 6. Heumonat 1793, * gehalten werden solle.

Aushebung der Capitulanten.

Erstens. Ordnet jeder Beamte in jedem Dorfe seines untergebenen Gerichts die 40 Familien, welche einen Mann zustellen haben, und schließt dann den Ueberschuß eines Dorfes wieder an ein anderes an, um gleichfalls die anbefohlenen 40 Familien heraus zu bringen.

Zweytens. Wenn diese Klassen der 40 Familien benannt sind, so werden in jeder Klasse diejenigen ledigen Unterthanssöhne aufgezeichnet, welche nach Inhalt der neuen gnädigsten Verordnung zum Capitulantenzuge geeignet sind, und das erfoderliche Maaß wenigstens 5 Schuhe, 4 Zoll rheinisch besitzen; gleichwie denn zu besserer Einsicht die Zeichnung eines rheinischen Schuhes am Ende beygefügt ist. **

* Vid. Nro. antec. 83.

** Siehe hinnach die Beylage Lit. A.

Drittens. Darauf wählen die 40 Familien respective derselben Oberhäupter einen tauglichen Purschen aus. Werden selbe nicht einig, so zieht der Beamte einen solchen, der der Gemeinde in etwas lästig ist, und existiert in dieser Klasse von 40 Familien kein solcher; so läßt er erst die Innleutssöhne — in Ermanglung deren die Söhne der Bauern unter einem halben Hofe — dann jener vom halben, oder höhern Hofe — und endlich in Ermanglung deren, jene von den ganzen Höfen loosen.

Viertens. Den es nun trift, der ist der zu stellende Capitulante. Selber wird von einem Chyrurgus pflichtmäßig visitiert, und besonders darauf gesehen, daß er keine verdorbenen, im Kriegsstande nicht brauchbaren Füße habe.

Fünftens. Sollte er gegen Verhoffen untauglich seyn, so wird nach obiger Verordnung weiter gewählt, oder geloost. — Sollte er aber tauglich seyn, so wird gleich dessen Name, Geburtsort, Alter, Religion, Aeltern, Vermögen, Handwerk, Leumuth, Maaß, und Gesundheit, in einer besondern Beylage vorgemerkt, von der Obrigkeit unterschrieben, und besiegelt.

Sechstens. Alles dieses wird Schritt vor Schritt, von Dorfschaft zu Dorfschaft, in einem besonderen Protocolle bemerkt, und der Beamte ist, wenn er so verfährt, gegen alle Klagen der Unterthanen gesichert.

Siebentens. Jede im Gerichte inkorporirte Hofmarkt verfährt eben so, und schließt sich mit dem Ueberschuße an eine andere, im nämlichen Gerichte liegende Hofmarkt an, weswegen sich sammentlich im Gerichte liegende Hofmarkten unter sich, hauptsächlich aber mit dem Churfürstlichen Beamten freundschaftlich zu benehmen haben, besonders darüber, wenn es der Hofmarkt bequemer wäre, sich eher an einen gerichtischen Ort, als an eine andere weit entlegene Hofmarkt anzuschließen.

Achtens. Das Resultat dieser Vorkehr wird alsogleich von allen Hofmärkten in die anliegende Tabelle * respective summarische Anzeige, eingetragen, ein Duplicat davon zurück behalten, und das Original an das Gericht, wo die Hofmarkt inkorporirt ist, eingesendet. Das Churfürstl. Gericht verfertigt von den sammentlichen Hofmarkten auf eine ähnliche Tabelle ein Totale, bringt alle gerichtischen Ortschaften gleichfalls in eine andere solche Tabelle, und sendet diese gerichtische Tabelle, nebst dem Hofmarktischen Totale, Ort für Ort, deutlich vorgemerkt, in Zeit 14 Tagen a die recepti dieser gnädigsten Verordnung zum Churfürstlichen Hofkriegsrathe ein. Es versteht sich, daß die Numeriquen der existirenden Höfe in die offen gelassenen Plätze eingetragen, dann daß die Ortschaften in der Reihe eingesetzt werden, wie sich selbe aneinander anschließen. Die Tabellen werden von den Beamten unterschrieben. Wo eine nicht hinreicht, werden mehrere genommen, und mit römischen Ziffern bezeichnet.

Neuntens. Der Ueberschuß von einem ganzen Gerichte, wird einsweilen vorgemerkt, und darüber nähere Resolution erfolgen.

Zehntens. Gleichwie in jedem Rentamte bey allen Churfürstlichen Gerichtern, und gefreyten Herrschaften eine eigene Assentirungs-Commission herumreisen wird, so sind an den von selber bestimmt werdenden Tägen sämmtliche, von den gerichtischen, und hofmärktischen Ortschaften ausgezogenen Capitulanten, selber vorzustellen, die abgefaßten Protocolle selber vorzulegen, und das Weitere nach der diesen Assentirungs-Commissionen bereits ertheilten besonderen Instruction um so mehr abzuwarten, und zu befolgen, als bey bezeigendem Ungehorsam, und sonstigem Verschulden, das Nöthige auf Kösten der fehlenden Beamten, remediert werden würde.

Eilf-

* Siehe hiemach die Beylage Lit. B.

Beylage zu Nro. LXXXVIII. pag. 659. Lit. A.

Ein rheinländischer Schuh in 12 Zoll eingetheilt, der Zoll aber in 8 Striche.

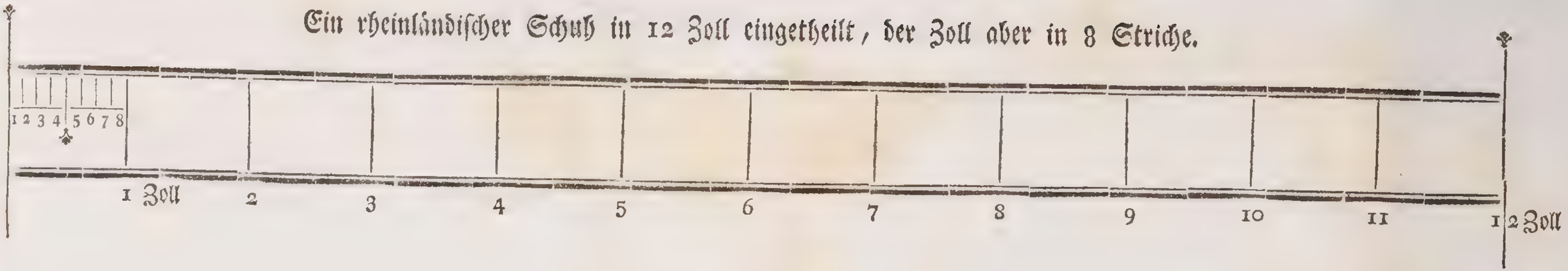

Lit. B.

Summarische Anzeige

der dermalen beym Gerichte sich befindlichen Familien nach ihrer Verschiedenheit.

Benennung der Orte.	Stand der Familien.	Darunter befinden sich vom ganzen Hofe anfangend, bis zum kleinsten.	Dann Leerhäußler.	Dann Gesprengte Familien.	Diese stellen Kapitulanten.	Bleibender Rest an Familien.	Anmerkungen.

Neuntens. Der Ueberschuß von einem ganzen Gerichte, wird einsweilen vorgemerkt, und darüber nähere Resolution erfolgen.

Zehntens. Gleichwie in jedem Rentamte bey allen Churfürstlichen Gerichtern, und gefreyten Herrschaften eine eigene Assentirungs-Commission herum reisen wird, so sind an den von selber bestimmt werdenden Tägen sämmtliche, von den gerichtischen, und hofmärktischen Ortschaften ausgezogenen Capitulanten, selber vorzustellen, die abgefaßten Protocolle selber vorzulegen, und das Weitere nach der diesen Assentirungs-Commissionen bereits ertheilten besonderen Instruction um so mehr abzuwarten, und zu befolgen, als bey bezeigendem Ungehorsam, und sonstigem Verschulden, das Nöthige auf Kösten der fehlenden Beamten, remediert werden würde.

Eilfs

* Siehe hinnach die Beylage Lit. B.

Eilftens. Bey Lieferung dieser Capitulanten zu den geeigneten Regimentern kann, wo es thunlich ist, auch die Cordons-Mannschaft gebraucht werden.

Zwölftens. Bleibt es bey dem 6. und 12 §. des gnädigst erlassenen Landcapitulanten-Mandats, vermög welchem deutlich bestimmt ist, daß alle Vaganten, müßigen Leute, dienstlos herumziehenden Spielleute, Studenten, Schreiber, und Jäger, gegen ihren Brodherrn aufpochende, oder vor der Dienstzeit austretende Knechte, herumlaufende Bräu- und Mühlknechte, die ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder auf dem Bettel betreten werden, dann alle andere Poltzeyfrevler, liederliche Hauser, und vorzüglich sogenannte Bauernkönige, wenn sie gleich verheurathet wären, nicht unter die Capitulanten gerechnet, sondern aufgehoben, und zu allerzeit an die gnädigst angeordnete Aufhebungs-Commission als Vaganten abgegeben werden sollen. Hingegen können solche junge Pursche als Capitulanten gezogen werden, welche zwar bey ihren Familien sind, aber sich auf Schwärmen, Sausen, Raufhändel, und dergleichen legen, und dadurch ihren Familien, der Gemeinde, oder ihrer Nachbarschaft in gewißer Maaß beschwerlich sind, mithin weniger Schonung bey der Auswahl verdienen, als solche, welche durch Fleiß, Emsigkeit, und gute Sitten, ihren Familien, und ihren Nachbarn, in ihrem Gewerbe vorzüglich gute Dienste leisten, folglich, wo es immer möglich ist, bey denselben gelassen werden sollen.

Dreyzehntens. Wenn übrigens die 40 Familien, welchen nach dem 5. §. des Mandats, frey steht, unter obrigkeitlicher Aufsicht, aus sich einen tauglichen Mann auszusuchen, sich darüber verstehen würden, zu Beybehaltung ihrer Söhne einen ihrer im Lande gebürtigen Knechte abzugeben, und dieser damit zufrieden ist: so sollen die jährlichen fünf Gulden an diejenige Familie bezahlt werden, welche den Knecht abgegeben hat, ihn folglich entbehren, und durch einen andern ersetzen muß.

Vierzehntens. Was die, aus Furcht als Capitulanten gezogen zu werden, außer Landes geflüchteten, jedoch in keine fremden Kriegsdienste getretenen Unterthanssöhne betrift, so ist darüber ein eigenes Protocoll zu halten, worinn der Tag, wann selbe der eingekommenen Anzeige gemäß, außer Landes getreten sind, deutlich bezeichnet werden muß. Selbe sind sodann alsogleich in den hiesigen, und in den Zeitungen der Gegenden, wohin sich selbe geflüchtet haben, dergestalten dreymal vorzuladen, daß sie sich bey Vermeidung der Vermögens-Confiscation innerhalb Jahresfrist stellen. Vom Tage der letzten Vorladung ist sodann das Jahr des Ausbleibens dieser Pursche zu rechnen, und mit Verfluß dieses Jahres, derselben bereits anliegendes Vermögen (welches überhaupt gleich beym Austritte, mit Arrest belegt werden solle) confiscirlich anhero einzusenden, und das nicht Anliegende bis selbes flüßig wird, in Arrest zu belassen. Alles dieses soll in dem Protocolle wohl vorgemerkt, und dieses Protocoll mit Schluße jeden Jahres zur Wissenschaft, und weiteren Verfügung zum Churfürstlichen Hofkriegsrath eingesendet werden.

Fünfzehntens. Sollte über ein, und anderes noch ein Ziweifel, oder Anstand obwalten, so ist mittels besonderen Berichts beym Churfürstl. Hofkriegsrathe sich darüber anzufragen. München den 4. Oktober 1793.

Nro. LXXXIX.

Instruktion,

wie es, bey den weitern Transporten, der französischen Kriegsgefangenen, durch Baiern, gehalten werden soll.

Transporte der französis. Kriegsgefangenen.

Da, noch mehrmalen, ziemliche Anzahlen von französischen Kriegsgefangenen, durch Baiern, transportirt werden sollen; so wird, um die allzu übertriebene Furcht, wegen der, durch selbe, verbreitet wordenen Krankheit zu vermindern; nach vorheriger Berathung mit der Churfürstl. oberen Landesregierung, und Hofkammer, dann dem Churfürstl. Collegio Mediko, folgendes hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1tens. Bestanden die vorherigen Transporte auf der Donau, aus 13000 Köpfen; welche, gedrungen aufeinander, in heißer, und feuchter Witterung, mühsam, und unbequem fortgebracht wurden. Bey dem Mangel mehrerer Bedürfniße, welche bey Kriegsgefangenen auf dem Wasser, und auch nothwendig in unbedeckten Schiffen (weil bedeckte in dieser Menge nicht zu haben sind) nicht ganz zu vermeiden ist, mußten freylich, einige böse Fieber entstehen; welche dennoch, in jenen Orten, nicht so häufig mitgetheilt worden sind; wo man sich nicht, ohne alle Vorsicht; in Gemeinschaft mit den Franzosen eingelassen hat; und sind auch, die hinterbliebenen Krankheiten, an manchen Orten, bey weitem nicht so groß, als sie durch den Ruf, ausgegeben worden sind.

2tens. Von den nunmehr noch, nach und nach ankommenden fünf- bis zehntausend Franzosen, ist um so weniger eine Krankheitsgefahr zu befürchten, als selbe, nur eine dreytägige Belagerung in Fort-Louis, folglich wenig Noth, und Elend ausgestanden haben. Zudem kommen selbe auch vom Rheine her, und nicht von den weit entfernten Niederlanden. Auch ist die Witterung im Winter, der Gesundheit, mehr fürträglich.

3tens. Indessen will man dießorts, dennoch; und wenn es auch ein Ueberfluß der Vorsicht seyn sollte; alle möglichen Maaßregeln nehmen, den Gesundheitsstand im Lande zu erhalten, um die Einwohner, von unnöthigen Besorgnissen, gänzlich zu befreyen.

4tens. Zu diesem Ende, wird also, von hier aus, jedem dieser Transporte, eine, aus einem Churfürstl. Beamten, und Mediko, bestehende Commission, auf die letzte Station im Auslande, entgegen geschickt; damit von selber; nebst dem beygegebenen Militär-Chirurgo; genaue Nachricht eingezogen werde, in welcher Verfassung, sich jeder Transport, in Rücksicht des Gesundheitsstandes befinde. Wenn sodann, die Ausscheidung der Gesunden von den Kranken, in dieser auswärtigen Station, vorüber ist; so hat das Geschäft des Beamten und des Medici, bey diesem Transporte, bis wieder ein anderer eintrifft, ein Ende; der diesseitige Regiments- oder Bataillons-Chyrurgus aber, begleitet ihn, durch das ganze Land.

5tens. Von dieser letzten Station, und zwar dermalen von Sußmarshausen im schwäbischen Kreise aus; muß jeder wirkliche Kranke, in das k. k. Lazareth nach Günzburg zurückgeschicket werden, und sind nur, die unschädlichen Bleßirten, Maroden, und leichten Kranken, davon ausgenommen; weßwegen denn auch, die Ordres, an alle Militär-Kommando bey den Brücken über den Lechfluß, ergangen sind; keinen Kranken, noch kranken Wagen, darüber, herein zu lassen; sofern er nicht, ein Zeugniß, von dieser Unserer, entgegen geschickten Commission; wegen freyer Paßierlassung; aufzuweisen habe.

6tens. Da nun ferner, die Sanitäts-Gesetze, allen übrigen Gesätzen, Ausnahmen, und Privilegien, sowohl im Frieden, als im Kriege, vorgehen; so

ist

ist auch die allhier bevollmächtigte k. k. Gesandtschaft, um so bereitwilliger damit einverstanden; und hat ihrer Seits, übernommen, alles mögliche, zum Behuf dieser Sanitätsanstalten, beyzutragen; um von diesseitigem Lande, alle Schrecknisse, vor einem Uebel abzuwenden, worüber Bürger, und Land-Inwohner schüchtern geworden sind.

7tens. Vorgedachter Militär-Chyrurgus; welcher, mit allen Präservativ- und Heilungsmitteln versehen ist; hat den Befehl, als Sanitäts-Physicus, mit jedem Transporte, von Station zu Station, durch das ganze Land, mit zu marschieren; und mit dem sich beym Transport befindlichen Chyrurgus, die gemeinschaftliche Veranstaltung zu treffen, damit, die etwa im Lande noch erkrankende Gefangenen, oder selbe Begleitenden, alsogleich abgesondert, und in die, in den Stationen schon vorbereitete eigene Krankenstuben gebracht werden. Dieser mitmarschirende Sanitäts-Physicus, hat sodann, diejenigen Landbaader, die er auf seinem Wege antrifft, genau, über die Kurart jeder Krankheit, nach dem; von dem Collegio Mediko, unterm 8ten October d. J. festgesetzten Maaßregeln; bestens zu instruiren, und beym Ausmarsche, jedesmal, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, ob währendem Daseyn des Transports, sich eine Krankheit in diesem oder jenem Orte des belegten Reviers unter den Soldaten, so wie etwa auch unter den Land-Inwohnern, gezeigt habe, oder nicht; welche Anzeige, daß er sie richtig gemacht habe, er sich von der Orts-Obrigkeit, mit kurzen Worten attestiren zu lassen, und seinem Diario beyzulegen hat. Wenn sich nun also, in einem bequartierten Orte, an den Gefangenen, Kommandirten, oder an den Inwohnern, eine Krankheit geäußert haben sollte; so hat die Orts-Obrigkeit, augenblicklich dafür zu sorgen, daß der Distriktsbaader erscheine, nachsehe, allem weitern Fortgange, und der Ausbreitung der Krankheit vorbeuge; bey wichtigern Uebeln aber, förderfamst eigenen Rath bey Medicinern, ja selbst bey einem Churfürstl. Collegio Mediko erhole; wohin er, alsobald seine getreueste Anzeige zu machen hat; indem die Beamten zugleich, die ihrige, an die Hofstellen, abzustatten haben.

8tens. Was die Gerichter, und respektive Untermarsch-Kommissariate betrifft; so haben sie ihrer Seits folgende Anstalten zu treffen, nämlich:

9tens. Weil es Winter ist, und die Gefangenen, nicht mehr wohl zu Hunderten, und zu Tausenden in Schuppen, oder Scheunen eingesperrt werden können; so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß deren, nicht gar zu viel, in die Stuben der Inwohner, eingedrängt werden; weil der Zusammendrang vieler, auch sehr gesunden Menschen; schon ungesund ist. Dahero auch, und zwar bey Ahndung, keine Stube der Quartier-Väter; wie es gewöhnlich der üble Brauch ist; heiß geheißet seyn solle; zumalen dieses, den aus der großen Kälte kommenden Soldaten selbst, äußerst schädlich ist; es ist demnach hierinnen eine kluge Maashaltung zu beobachten. Die Nacht hindurch, kann etwas mehrers eingeheißt werden; jedoch sollen, bey frühestem Morgen, gleich Fenster, und Thüren aufgemacht, und eine halbe Stunde so belassen werden.

10tens. Sollen niemalen, Kriegsgefangene allein; wie bishero öfters geschehen ist; in die Quartiere verlegt werden, sondern wenigstens zu jeden Fünfzigen, ein Unter-Officier, oder Gefreyter mit 4 oder 5 Mann von der Begleitungs-Mannschaft, welche für die Ordnung in den Quartieren, zu stehen haben. Darauf hat man, bey dem das Kommando führenden Officiers, eigens zu bestehen.

11tens. Kurz vor der Ankunft der Kriegsgefangenen; sollen die Stuben mit Wachholder- oder Kronawet-Beeren, oder in Ermanglung deren, mit Essigdampf ausgeräuchert werden. Auch während ihrem Aufenthalte, und während der Reinigung der Stuben, nach ihrem Abmarsche, soll dieses geschehen. Worauf richtig zu halten ist, und die Untermarsch-Kommissariate, eigens, und fleißig nachzusehen haben. Die um die Gefangenen nöthig seyn müssenden Personen, werden sehr gut thun, und wird ihnen besonders anempfohlen; stets ein

Paar zerknirschte Kronawet = Beeren im Munde zu halten, oder sich den Mund einigemale; mit Wasser, so halb mit Essig vermischt ist; auszuspielen.

12tens. Das gebrauchte Lagerstroh, soll mittels Gabeln, in einen luftigen Ort, hinausgetragen werden; und nach etlichen Tagen Auslüfterung, wird es wohl unschädlich für Streustroh für das Vieh gebraucht werden können; jenes von den wirklichen Kranken gebraucht wordene Stroh aber; soll ohne weiters, außerhalb des Ortes, auf einem Felde verbrannt werden, womit dessen Asche, doch noch zur Düngung nützlich ist.

13tens. Weil nun aber, auf diese Art, den Quartier = Vätern, die Abgabe des Strohes, mehr als sonsten beschwerlich fällt; indem sie selbes für sich, nicht mehr brauchen können; so findet man bey dieser Gelegenheit billig, daß die betreffenden Gerichter, und Untermarsch = Kommissariate, den Quartier = Vätern, für jeden Mann, 20 Pfund an Stroh, abreichen lassen. Dieses nöthige Stroh, sollen sie mittels billiger Austheilung, von jenen Orten, in die Marsch = Stationen zusammenbringen lassen; welche noch niemalen, mit Quartieren, beschwert gewesen sind. Doch sollen hierauf, von den Gerichtern, die Stroh = Ausschreibungslisten, mit Bemerkung der Dörfer, und der Zahl gelieferten Strohbünde zu zwanzig Pfunden jedes, wovon die Abgabe, auch mit der Zahl der Köpfe in den Standeslisten übereinstimmen müssen; dem Marsch = Akte beygelegt, und dem Churfürstl. Hofkriegsrathe mit eingeschickt werden; damit sich Niemand, wegen Uebermaaß an Strohlieferungen, oder wegen nicht Erhaltung desselben; wie es sonst immer geschehen ist; beklagen könne. Gleichwie dann bey dieser Gelegenheit, auch sammentliche geistliche Stifter, Klöster, und Pfarren, dann, die herrschaftlichen Schlößer, zu ersuchen sind; zu besserer Erhaltung der allgemeinen Reinlichkeit, gleichfalls bey diesem dringenden Falle, einiges Stroh beyzutragen; welches sie auch, zu Erleichterung ihrer Unterthanen, gewiß nicht versagen werden; so sind, deren freywillige Beyträge, in obigem Ausweise, ebenfalls namentlich, mit anzuführen.

14tens. Die Untermarsch = Kommissariate, haben, in jeder Hauptstation, ein, oder ein Paar geräumige, etwas abgelegene, und wenig bewohnte Stuben, besonders auszusehen, und zu bestimmen; worinen, die etwa währendem durch Märsche, erkrankende Mannschaft, gleich, besonders unterbracht werden kann. Weswegen dann auch jeder, in einem Quartier, krank werdende Mann, gleich dahin zu verbringen ist; worüber sich also, allenfalls mit dem, das Commando führenden Officier, gleich beym Einrücken, wohl einzuverstehen ist; und daher, auch die nöthige Vorsorge getroffen werden muß; daß auch, auf diese Krankenstuben wegen Heitzung, und Stroh, welch letzteres, wie schon gesagt worden, nach dem Ausmarsche zu verbrennen ist, der Antrag gemacht werde.

15tens. In jedem Orte, wo Quartiere von französischen Kriegsgefangenen sind; muß von den Inwohnern selbst, eine mannbare, und allenfalls bewafnete Feuer = und Sicherheitswache gehalten werden; und möchte ungefähr der Maaßstab von ihrer Stärke, der seyn, daß allemal von 10 oder 12 Häusern, ein munterer, und zuverläßiger Mann gestellet werde. Diese Wache, hat sich, mit der Wache der kommandirten Mannschaft, wohl einzuverstehen. Sie hat, bey Tag, und Nacht, mehrmalen, durch die Strassen zu gehen; und der Ordnung, und Ruhe in den Quartieren nachzusehen; jedoch alles, ohne Lärmen, und Aufsehen, und ohne selbst Ursachgebung zu Händeln, daher diese Ortswachten, auch stets, fein nüchter, und klug seyn sollen.

16tens. Die Gefangenen sowohl, als die dabey Commandirten, werden nicht etappenmäßig von ihren Quartier = Vätern verpflegt, und so auch ihre Pferde nicht; sondern sie leben alle für ihr baares Geld; wovon also die Quartier = Väter, wohl unterrichtet werden müssen, damit selbe nicht; wie bey vorgehenden Transporten auf dem Wasser; in Schaden kommen, aus der Ursache, daß sie von einigen Untermarsch = Commissariaten, nicht zuvor, hinlänglich unterrich=

richtet worden sind, obschon diese Untermarsch = Commissariate, dafür, genug deutliche Weisung, von hier aus, empfangen hätten.

17tens. Die Quartier = Väter, haben also, keine andere Schuldigkeit auf sich; als daß sie allenfalls, das von denen Gefangenen sowohl, als Kommandirten eingekaufte Fleisch, Mehl, oder Zuspeise, ihnen gutwillig zubereiten; woferne nicht etwa der kommandirende Officier, durch die 3 Täge voraus zu kommen habenden Quartiermacher, schon im voraus, Anstalten gemacht hat; daß ein jeder, das, was ihm zu essen und trinken beliebt, in den Wirthshäusern, oder bey den Quartier = Vätern, für so, und so viele ausgemachte Bezahlung, unter Beytritt, Mitwirkung, und Zeugniß des Untermarsch = Commissärs erhalten könne. Dahero dann nothwendig seyn will; sich bereits, bey den vorausgehenden Quartiermachern wohl zu erkundigen, was in jedem Orte an Brod, Fleisch, Mehl, Bier, und Brandtwein, so andern, nöthig seyn möchte; damit sich die dazu geeigneten Personen, in Zeiten, damit versehen können. Denn über diese ganze Verpflegung, erwartet man hierorten keine Rechnung, noch wird eine Zulage, oder Entschädigung paßirt; weßwegen denn die Ordnung, und gute Anstalt, um soviel nothwendiger ist, damit weder Landmann, noch Soldat, bevortheilt, oder gekränket werde, und kein Untermarsch = Commissariat, in eine Verantwortung gerathe.

18tens. Sollte etwas Unregelhaftes vorgehen; so müssen sich die Churfürstl. Beamten, sowohl in diesen, als in allem andern, nach dem Unterricht, und nach den Vorschriften des neuen Marschpatents richten; besondere Excessen, oder Vorfallenheiten aber, sind augenblicklich einzuberichten, und ist nicht damit einzuwarten, bis die Troupp, etwa schon wieder, zum Lande hinaus ist.

19tens. Die wenigen, etwa benöthigten Vorspanne, sind ebenfalls gegen regulamentmäßige Bezahlung ohne Anstand zu verabreichen; davon sind aber die Quittungen, nebst der Unkosten = Rechnung, zur Revision, anhero einzuschicken.

20tens. Weil nun besonders bey dieser üblen Witterung, hin, und wieder, die Wege, sehr verdorben seyn werden; so ist nothwendig, daß selbe, in den ärgsten Stellen, gang = und fahrbar gemacht werden, sonderbar sind die Löcher auszufüllen, und die Abhänge auszugleichen, worinn das meiste Uebel, in allen Nebenstrassen des Landes bestehet, weil diese Gefangenen, nicht wohl auf den Hauptstrassen, durch die großen, und volkreichen Städte geführt werden können.

21tens. Damit Jedermann sich hiernach achten, und vor Schaden hüten möge; so sind, von den einschlägigen Gerichtern, und Untermarsch = Commissariaten, eine nöthige Anzahl von Exemplarien dieser Instruktion, an sammentlich belegte Dörfer, Märkte, Hofmärkte, und Einöden abzuschicken, und allda öffentlich anschlagen zu lassen. Auch ist diese Instruktion, von den Vorständen, Schullehrern, Pfarrern, oder sonst des Lesens Kundigen, dem Volke langsam, und deutlich vorzulesen. München den 11ten December 1793.

Nro. XC.

Confiscationen unter den Thoren.

Nachdem schon mehrere Beschwerde darüber vorgekommen, daß in dem Churfürstl. Garnisons = Städten von den Militärwachen vor den Thorn Confiscationen, sonderbar von eingebracht werden wollenden Fleisch vorgenommen, und von den Wache habenden Soldaten sogleich unter sich vertheilt werden, worüber sodann mehrerley Collisionen, und andere Inconiventien entstanden sind: So haben Seine Churfürstlichen Durchleucht zu deren Abstellung auf vorherige Vernehmung Ihro einschlägigen Civil-Stellen, und Ihro Hofkriegsraths zu beschließen geruhet, und verordnen hiemit gnädigst, daß fürohin die von den Wachen veranlaßten Confiscationen jedesmal an die Hauptwache geliefert,

von dieser aber selbige der Ortsbehörigen Civil - Obrigkeit zu Untersuch = und Verbscheidung der Hauptsache zugestellt, daselbst auch zugleich erkannt werden soll, welchen Antheil von einer wirkl. erkannten Confiscation das Militär betreffen möge, welcher Antheil sofort demselben ohne weiters zuzustellen ist. Diese höchste Verordnung hat die Churfürstl. obere Landesregierung den unterhabenden Behörden zur gehorsamsten Nachachtung ordentlich zu eröffnen. München den 1ten Hornung 1794.

Nro. XCI.

Von Herstellung neuer Artilleriestücken, so andern Defensions-Anstalten.

Die gegenwärtigen Zeitumstände erfodern, daß sich jeder Staat in ganz Europa, fürnämlich in Deutschland, rüste, und nach allen Kräften in eigenen Vertheidigungsstand setze. Se. Churfürstl. Durchleucht sind ernstlich dazu entschlossen; und haben sich, wegen der Art und Weise, wegen den Mitteln und Erfordernissen, Plane und Entwürfe darüber vorlegen lassen, welche in verschiedenen geheimen Ministerial-Kriegskonferenzen geprüfet worden sind. Höchstdieselben wollen demnach; daß zur Ausführung der gefaßten Entschlüße, sogleich mit der größten Thätigkeit zu Werke gegangen werde; und befehlen Höchstdero Hofkriegsrathe die kraftvolleste Mitwirkung bey Ausführung folgender Punkte, in einer solchen Ordnung; daß jeder Gegenstand für sich, seinen ungehinderten Gang bekomme, vom Anfange bis zum Ende ganz ausgeführet, und durch keinen andern gekreuzt, oder in Verwirrung gebracht werde. Dahero diejenigen Gegenstände, zu deren Herstellung die meiste Zeit gebraucht wird, in der Reihe der Dinge, zuerst, und zwar auf folgende Art unternommen werden müssen.

1mo. Soll sogleich die hiesige bürgerliche Glocken = und Stuckgießerey, in Bezug des erforderlichen wenigen Grundes vom englischen Garten, in solchen Zustand gesetzet werden, daß sie Raum und Platz habe, eine große Anzahl Artillerie = Stücke, aller nöthigen Gattungen, zu gießen: in so ferne nämlich: a) Der bürgerliche Glocken = und Stuckgießer Regnauld sich in billige Bedingungen einläßt; außerdeme auf der Stelle, gleich an der Erbauung eines eigenen Gießhauses nach dem vorhandenen letzten Modelle angefangen werden muß. b) Wird alles Geschütz in diesseitigen Ländern, theils wegen seiner Schadhaftigkeit, und theils wegen seiner unnöthigen Schwere, und wenn es äußerlich auch so schön wäre, hiemit für Bruchmetall erkläret; und soll nach der Verjüngung zu einhundert zwanzig Pfund, auf jedes Pfund Eisen der Kugelschwere, ungegossen werden, für die Feld = Artillerie; und zu einhundert fünfzig Pfund, für die Festungs = Artillerie. c) Sollen die Stücke auswendig nicht mehr polliert geschliffen, sondern, sowohl wegen Verminderung der Kosten, als auch wegen ihrer besseren Dauerhaftigkeit, mit der bloß gefeilten sehr guten Gußrinde verstärkt bleiben. d) Die Zusätze für das zu spröde alte Metall, als auch die Zusätze des zu weichen Metalls durch Rosetten = Kupfer, oder englisches Zinn; sind sogleich zu erkaufen.

2do. Die Laffettirung dieser zu gießenden neuen Artillerie = Stücken, ist zugleich mit dem größten Betriebe anzufangen; damit die Stücke, wann sie gegossen, und gebohrt worden sind, alsobald auf die bereits fertigen Laffetten gebracht werden können, und zum Dienste tauglich seyn mögen.

3tio. Für jedes Feldstück muß auch, vor der Hand gleich, ein Munitionswagen in Arbeit genommen werden; doch gehet die Laffettierung voraus, weil man sich im Falle der Noth noch mit Bauerwägen, obschon schwer, behelfen kann.

4to. Die Stuckbohrerey, mit aller ihrer möglichen Zugehöre, soll sogleich auf der Stelle errichtet werden; und zwar, nach Untersuchung des Grundes, neben dem bürgerlichen Gießhause, längst dem Wege, der hinter den Gärten

ten gegen den Wasserthurm führet; damit Gang = und Fuhrwerk, durch den Hofgarten eine kürzere und bequemere Kommunikation mit dem Zeughause, und dessen Werkstätten habe. Der nöthige Grund und Boden sowohl dafür, als für einen ebenfalls noch sehr nöthigen Laffetten = und Wagen = Stadel, für eine kleine Handwerkstatt, für eine Wohnung von ein Paar Zimmern, und für eine Wachtstube, und so weiters, was noch nöthig seyn könnte; solle ohne den mindesten Anstand, oder Vergütung, von dem, vom Militär = Aerario ohnehin schon erkauften Erdreiche, so zur Vorstadt gewiedmet war, aber nun zum englischen Garten geschlagen worden ist, sogleich abgegeben werden.

5to. Die starke Vermehrung der Salpeter = und Pulver = Erzeugung, soll aus allen Kräften veranstaltet, ermuntert, betrieben, und durchgesetzet werden; so wie auch die Entdeckung eines inländischen Steinwerkes für Flinten = Steine.

6to. Alle alte Kanonen, und Metalle, Feuergewehre, Karbiner, Pistolen, Büchsen, und Archebüssen, Doppelhacken, und Böller; so zerstreut in den Zeughäusern, oder sonst in andern Orten bekannt, vergessen, oder verhehlt liegen, aber zur Landesarmatur gehören, oder gehört haben; sollen in die bestimmten drey Zeughäuser, Amberg Ingolstadt, und München, zusammen gebracht werden; und eben so alle Säbel, Degen, und Pallasche, Spieße, Helleparten, und sonstiges eisernes, oder metallenes Waffenwerk. Ja selbst alle Bruchstücke davon, sie mögen aus alten Läufen, Schlössern, Bügeln, und Schrauben, Beschlägen, Klingen, Ladstöcken, Bajonetten, oder was immer bestehen. Zufolge dessen muß nun dieses alles in diesen Zeughäusern, durch Sachkundige, und sehr fleißige Leute, ordentlich sortiert, zu einem wirklichen Kriegsgebrauche durch Reparirung, oder andere nützliche Verwendung, hergestellet, und verbraucht werden, — denn alles alte Materiale, ist, bey gehöriger Einsicht, guten Willen, und Thätigkeit, noch zu etwas zu gebrauchen, und man erzeugt dadurch große Ersparniße.

7mo. Da ferner weder grobes Geschütz, Feuerröhre, noch Pulver, zu etwas dienen können, wenn die eiserne, und bleierne Munition nicht im Ebenmaaße mit ihnen vorhanden ist, oder zu gleicher Zeit herfür gebracht wird; so ist eben so, alle nur erdenkliche eiserne Munition aus dem ganzen Lande in obige 3 Zeughäuser zusammen zu bringen, zu sortieren, und für jedes Kaliber auszuweisen, und zu bestimmen, und sogar die noch hin und wieder vorräthigen steinernen Kugeln.

8vo. Zur Herstellung obiger Dinge, und für die Erzeugung noch neuer Bedürfniße; müssen alle betreffende Werkstätte, Zünfte, und Meisterschaften mit patriotischem Eifer beseelt, und in Bewegung gesetzet werden.

9no. Wenn nun die vorhergegangenen Zweige der Armatur in ihr ordentliches Gleiß gerichtet, und in vollem regelhaften Gange seyn werden; dann sind die noch übrigen Gegenstände ebenfalls in ihrer natürlichen Ordnung solchergestalt vorzunehmen, daß selbe richtig aufeinander folgen, und der Gang der Sache nach gehörigen Grundsätzen und bester Ordnung befördert werde.

10mo. Zur Bestreitung obiger Zurüstungen, werden Se. Churfürstliche Durchleucht dem Hofkriegsrathe die benöthigten Summen Vorschußweise, nach besonderm Ausweisen der Bedürfnißen, abreichen lassen. Diese Gelder aber sind eigends, und blos zu der Anschaffung der oben benannten Ausrüstungen, für die Landes = Defension bestimmt, und müssen, in einer besondern Kassa, und Rechnung geführt, folglich, nicht mit den kurrenten, noch mit den Kontingentsunkosten vermischet werden.

11mo. Die Churfürstl. Ober = Landesregierung, so wie die Landesregierung zu Amberg erhalten heute zugleich den Befehl, in allen, in diese Ausrüstung, und überhaupt in die ganze Landes = Defension einschlagenden Gegenständen,

den, baldige und eifrige Mitwirkung, und Beförderung zu leisten, und alle Hindernisse beseitigen zu helfen.

12mo. Eben diese Befehle erhalten auch die beyden Churfürstl. Hofkammern, mit dem Anhang, daß das benöthigte Holz aus den Churfürstl. Förstен, das Eisen zu Waffen, Beschlag, und Kugeln, aus den Schmelzhütten, und Hämmern, so wie alle, etwa sonst noch da seyende kammeralische Material-Producte ohne Anstand, in nächsten Wegen, dem Churfürstl. Hofkriegsrathe oder der Landesvertheidigungs-Direction, möchten angewiesen werden; jedoch gegen ordentliche Material-Bedürfniße-Entwürfe, und gegen gleich baarer, halb baaren, oder doch nach Umständen der Rüstungs-Verlagskassa, mit der Zeit, richtig zu erfolgender Bezahlung.

13tio. Da nun der gewöhnliche Kollegialgang in solch' dringenden Fällen, zu sehr aufhält, und die keinen Aufschub leidende Geschäfte, gar oft die Zeit versäumen, in welcher sie, wenn sie nützen sollen, abgethan seyn sollten; so haben Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit den gnädigsten Entschluß gefaßt; dieses ganze vorstehende, sehr wichtige Ausrüstungs- und Landes-Defensions-Geschäfte, so, wie es punctatim vorausgesetzet, und anbefohlen worden, aus besonderm Vertrauen, Dero General-Major, und General-Quartiermeister, auch Hofkriegsräthl. General-Kontrolleur, Baron v. Hohenhausen zu übertragen; nach wessen Anträgen, Einleitungen, und Betriebsamkeit das ganze Werk, ohne Ausnahme, Aufenthalt, Hinderniß, und Rückfragen, in der kürzest möglichen Zeit, standhaft ausgeführt werden soll, und worinn Höchstdieselben ihn aufs Beste unterstützt wissen wollen, und auch selbst unterstützen werden; dahero

14to. Es nöthig seyn wird, bey der großen Verschiedenheit der Geschäfte, deren Zerstreuung im ganzen Lande, und deren Menge, ihn, durch all' jenes Personale zu unterstützen, und hilfreiche Hand zu bieten, welches er, für die verschiedene Gegenstände, brauchen, und verlangen wird. Darunter versteht sich namentlich, daß alle Hofkriegsräthl. Departements, so wie die Buchhalterey, die Kanzeley, und das Kassapersonale vom Hofkriegsrathe, dazu angewiesen werden sollen. Ferner alle Kommandantschaften, alle Aemter, auch alle Individuen der Regimenter, vom Obersten abwärts; damit er bey schneller Bedürfniß eines, oder des andern Individui, in den Orten seiner Geschäfte, nicht erst dem allgemeinen Besten sehr schädliche Anstände, und Hindernisse finde. Besonders brauchbaren, und sich durch Fleiß auszeichnenden Personen, kann er, nach Gutbefinden, kleine Douceurs abreichen.

15to. Da die Geschäfte indessen, durch täglich neue, und wieder neu zu unterrichtende Personen dennoch eben so beschwerlich, als oft unrichtig, und unzuverläßig geführet werden, so gewärtigen Se. Churfürstl. Durchleucht von gedachtem General-Major Titl. Freyherrn von Hohenhausen; nach genommener Prüfung der Subjekten in wirklichen Geschäften; einen Vorschlag von einer gewißen Anzahl von Officieren, und Unterofficieren; welche sodann, Höchstdieselben beständig in solchen besonderen, und mehrere Kenntniße und Erfahrungen erforderlichen Geschäften belassen, gänzlich abrichten, und darinne fern machen lassen wollen, unter dem Namen eines General-Quartiermeisters-Staabs, so, wie derley Staabe bey allen andern Armeen mit so sehr großem Nutzen, eingeführet sind.

16to. Weil nun dermalen alles abgeschnitten werden muß, was nur immer dieses wichtige Geschäft erschweren könnte, und auf obenbesagte Art dem General-Major Baron von Hohenhausen ein eigenes Kommissorium übertragen worden; so ist auch nöthig, daß er sich im Gange seiner Geschäfte, mittelst einfacher Pro Memorien an alle Präsidia der Churfürstl. Hof- und andern Landesstellen wende, welche dann allein, oder nach Umständen, mit Zuziehung eines, oder zweener sich dafür ausgewählten Räthen, ihre Erledigungen darüber geben werden; indeme sodann erst, die Sachen, nach dem gewöhnlichen Gange, in den Rathssitzungen protokollirt, vorgelesen, und registriret werden können. Und

gleich-

gleichwie dieses Geschäfte ganz ungewöhnlich, vielmehr ganz neu ist; auch die Gefahr nach dem Verzug haftet; so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß sich mit unnöthigen Formalitäten nicht abgegeben, bey diesen allgemein dringenden Vorkehren keine Verzögerungen gestattet, noch weniger Diffikultäten, und Hindernisse in Weg geleget, sondern vielmehr nach allen Kräften jede Hinderniß zu überwinden, und somit den Gang der Sache zu befördern, getrachtet werden solle.

17mo. Nachdem aber zur allgemeinen Sicherheit, und zum Vertrauen des Publikums, eine eigene unmittelbare Hof-Commission in Rücksicht auf die vaterländischen Kriegsbeyträge, unter Vorsitz des Churfürstl. wirklichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers, dann obersten Kämmerers Titl. Reichsgrafen von Tattenbach aufgestellet wird; so ernennen Se. Churfürstl. Durchl. von Seiten des Hofkriegsraths auch den General-Major Baron von Hohenhausen zum Beysitzer dieser Commission, und Referenten des betreffenden Departements, indeme die Churfürstl. obere Landesregierung, ihrerseits, ebenfalls einen, sodann die Churfürstl. Hofkammer, zween Räthe, dafür zu benennen hat. Welch' Special Höchste Entschließung, dem Churfürstl. Hofkriegsrathe, zur thätigen Beywirkung, und weiters erforderlichen Verfügung, mit dem Anhange eröffnet wird, daß solche nach ihrem ganzen Inhalt an mehrgedachten General-Major Titl. Freyherrn von Hohenhausen, zur baldmöglichsten Ausführung dieses dringenden Geschäftes, unterm heutigen Tage ebenfalls gnädigst erlassen, und auch denen übrigen darinn bemerkten Churfürstl. Landes-Regierungen, und Hofkammern unter vorzüglicher Anweisung, auf die sie betreffende Punkte, gehörig eröffnet worden seye. München den 28. Febr. 1794.

Nro. XCII.

Jurisdiction über fremde Officiers.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht 2c. unterm 10ten April dieß Jahrs specialiter gnädigst zu beschließen geruhet haben, daß an jenen Orten, wo ordentliche militärische Kommandantschaften sich befinden, die Jurisdiction über alle fremde ausländische Officiers, wenn es anderst seine Richtigkeit hat, daß sie militärische Officiers sind, besagten Kommandantschaften überlassen; bey den sämmtlichen übrigen Ortschaften aber, wo keine Kommandantschaften aufgestellet sind, die Jurisdiction, Inventur, und Verlassenschafts-Verhandlungen 2c. zu Ersparung der Unkosten dem Judici civili, ordinario zuerkannt seyn solle. Als wird diese höchste Willensmeynung sämmtlichen Militär- und Civil-Behörden zur eintrettenden Beobachtung andurch bekannt gemacht. München den 6ten Juny 1794.

Nro. XCIII.

Befehle an die Kommandantschaften in Pollizeysachen.

Der Churfürstl. oberen Landesregierung als erster Pollizey-Obrigkeit liegt von Amtswegen ob, in Land- und Stadt-Pollizeysachen die hierzu nöthige, erforderlichen Falls auch geschwinde Anordnungen zu treffen. Gleichwie sie nun hierzu die Mittel an der Hand haben muß, also gebührt ihr um so mehr das Befugniß der hiesigen Haupt-Kommandantschaft, in so weit diese zu Ausführung eines Pollizey-Gegenstandes mitzuwirken hat, unmittelbar die zu solchen Absichten nöthig ermessende Befehle zu ertheilen, als auch die Churfürstliche äußere Regierungen solcherley schriftliche Aufträg in stylo majori an die dortige Kommandantschaften von jeher auszufertigen pflegen. Zudem ist bekannt, daß selbst auch der Churfürstl. Hofkriegsrath in Militär-Sachen nicht nur den Churfürstl. Civil-Beamtungen überhaupt, sondern auch sogar den besagten mit dem Caractere repraesentatitio begabten äußeren Regierungen ordentliche Befehle zufertige. Von dahero läßt sich gar nicht absehen, welch gegründetes Bedenken der Churfürstl. Hofkriegsrath dabey nehmen könne, wenn die Churfürstl. obere Landesregierung hinwieder der hiesigen subalternen Stadt-Kommandantschaft

schaft in Pollizey-Sachen Befehle giebt. Bey dieser Ausübung ist nun auch die Churfürstl. obere Landesregierung dergestalten zu Hand haben, daß derselben Executions-Befehle in Pollizey-Sachen unmittelbar an die hiesige Stadt-Kommandantschaft zur Befolgung gerichtet, zu gleicher Zeit aber auch von ihr dem Churfürstl. Hofkriegsrathe davon Nachricht gegeben werden solle, damit dieser, wenn die Kommandantschaft mit hinlänglichen Executions-Mitteln etwa nicht versehen wäre, solche alsdann zu verschaffen im Stande gesetzt sey. München den 7ten Juny 1794.

Nro. XCIV.

Instruktion, für die Churpfalzbaierische Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, bey der in Baiern aufzustellenden öffentlichen Werbung.

Werbungs-Reglement.

Da die Churpfalzbaierische Regimenter niemals den kompleten Stand erhalten werden, wenn nicht auch durch öffentliche Werbungen beygeholfen wird; Als haben Se. Churfürstl. Durchleucht unterm 30sten Juny abhin besonders gnädigst zu beschließen geruhet, daß 1mo. eine jede Regiments-Werbung aus 1 Lieutenant, 2 Unter-Officiers, dann 6 oder 8 Gefreyten, oder Gemeinen, und einem Tambour bestehen solle. 2do. Wollen Höchstdieselben, daß die Officier, so, wie der Unter-Officier Männer von der besten Eigenschaft seyn sollen, die sich durch gutes Benehmen aller Orten beliebt zu machen wissen. 3tio. Soll der Aufenthalt des Werb-Officiers so viel immer möglich, im Mittelpunkt der angewiesenen Werbstationen, und zugleich der Sammelplatz seyn, allwo die Rekrouten visitirt, und sonach zu denen Regimentern abgeschicket werden. 4to. Belangend hingegen die Visitation der Rekrouten, so kann solche jeden Orts durch den daselbst befindlichen, und besonders hierzu zu verpflichtenden bürgerl. Chyrurgum nach der jüngst denen Regimentern zugeschlossen wordenen Vorschrift zu visitiren, geschehen, wofür demselben die schon vorher üblich gewesene 15 kr. pr. Kopf bezahlt werden dürfen. 5to. Die Transportirung der angeworbenen Rekrouten zu ihren Regimentern soll von der auf Kordon stehenden Mannschaft von Station zu Station besorgt werden. Was nun das Handgeld betrift, so haben Se. Churfürstl. Durchleucht ferners gnädigst festzusetzen geruhet, daß 6to. das Handgeld a 27 fl., auf 8 Jahr zu mehrerer Beförderung des Zuganges deren Rekrouten, einem jeden neu angeworbenen Inländer, sogleich auf dem Werbplatz 11 fl, und in der Garnison der Ueberrest ganz ausbezahlt, denen Ausländern aber auf dem Werbplatz 11 fl. baar in die Hand, die übrigen 16 fl. aber pr. 2 fl. zertheilter jeden Jahrs ohnrückhaltlich, und an dessen Ende richtig verabreichet werden sollen. 7mo. Wollen Höchstdieselben, daß der Rekrout vom Tag der Assentirung an, sogleich in die ordinari Verpflegung trette, und selbem statt dem Brod täglich 3 kr. während dem Marsch auf dem Transport zum Regiment aber doppelte Löhnung paßieret werde. 8vo. Damit aber jedoch die Werber mehr aufgemuntert werden, ihre Schuldigkeit auf das genaueste, und ohne allen Eigennutz zu erfüllen, so solle das bestimmte Anbringgeld ad 6 fl. jeglichem Anbringer, er seye ein Soldat, oder nicht, angedeihen, fort denen Unter-Officiers, Gefreyten und Gemeinen nicht nur allein doppelte Löhnung, sondern auch 3 kr. für das Brod täglich paßiert werden. 9no. Haben Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß dem kommandirten Werb-Officier zu dessen standesmäßigen Subsistenz, und unter dem Beding, stäts fleißig und eifrig seine ihm untergebene Stationen zu besuchen, und alles mögliche zur Ergiebigkeit der Werbung anzuwenden, nicht allein doppelte Gage, sondern auch eine Pferdsportion mit monatlichen 7 fl. 30 kr. paßierlich seyen. 10mo. Dürfen bey dieser öffentlichen Werbung auch die Rekrouten auf 4, 6 und 8 Jahr mit verhältnißmäßigen Hand- und Anbringgeld angenommen werden. 11mo. Damit aber auch diese Werbung desto mehr betrieben, und ergiebig gemacht werde; so solle alle Sonn- und Feyertäge, unter Trommelschlag das Werbungsmandat öffentlich verkündiget, und überhaupt dem Landvolk der Militärstand auf alle mögliche Art angenehm und reizbar gemacht werden. 12mo. Ferners solle in denen Wirths-

Wirthshäusern ordentlich die Polizey-Stunden gehalten, und im Sommer bis um 10 Uhr, im Winter aber bis um 9 Uhr das Wirthshaus zu frequentiren nur erlaubt seyn, fort die Uebertreter, oder auf den Strassen als Schwärmer angetroffen werdende Pursche, auch verheurethete junge Bauern nicht ausgenommen, ad Militiam hinweg genommen, und denen gutwillig auf eine bestimmte Zeit sich engagiren lassenden das regulirte Handgeld verreichet, die sich wiedersetzende aber zu 8jährigen Nationaldienst angewiesen werden. 13tio. Solle denen Werbkommandirten, exclusive jedoch des Officiers, welche für sein Quartier selbst zu sorgen hat, jeden Orts das freye Dach und Fach, außer deme aber nichts, gratis von denen Gemeinden verreichet werden. 14to. Sind alle Civil-Obrigkeiten angewiesen worden, diesen öffentlichen Werbungen allen nur möglichen Vorschub zu leisten, fort sich einer Vernachläßigung, oder gar geflissentlicher Hinderniß bey schwerester Ahndung nicht zu Schulden kommen zu lassen. Wornach sich also genauest zu achten ist. München den 14. July 1794.

Nro. XCV.

Von den Heurathscautionen der Officiers.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen die nämliche Norma, welche bey Verehelichung der Officiers in Rücksicht der Cautions-Stellung in Verfolg widerholt höchster Verordnungen in der Churpfalz am Rhein, dann in Herzogthümern Gülch und Berg, bisher solchergestalt beobachtet worden ist, daß bey solch militärischen Heurathen die gnädigst regulirte Caution * entweder an Baarschaft, oder aber an gerichtlichen Verbriefungen gestellt, und ersteren Falls das Quantum Cautionis bey dem einschlägigen Regiment deponirt, auf eine gerichtliche Hypothec ausgeliehen, und für die Sicherheit gesorget, andern Falls aber von dem einschlagenden Gericht dafür gehaftet werden muß, daß a) das Unterpfand frey, und ledig b) die Schätzung desselben, der Zeit, wo solche geschehen, ganz angemessen seyn, dann daß c) ohne Consens des Regiments nichts davon veräußert, und über all dieses d) von dem einschlagenden Ober- und Unteramt diese Selbsthaftung des untergebenen Gerichts bestättigt werde. Zur Einführung einer Gleichförmigkeit, und Beseitigung der unnöthigen Schreiberey, vorzüglich aber zur Beförderung des zeitlichen Wohls der Officiers-Wittwen und Kinder, in hierobigen Landen bey Verehelichung der Officiers ebenfalls gnädigst vorgeschrieben wissen, sohin für die Zukunft nicht mehr gestatten, daß von den Regimentern in Bayern, und der obern Pfalz in solchen Fällen auf Verbriefungen, welche bloß allein sub fide nobili ohne Vorwissen des Gerichts ausgestellt worden, als gültig erkennt, und angenommen werden dürfen. Welch höchste Entschließung dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf dessen unterthänigsten Bericht vom 11ten dieß zur Nachachtung und weiteren Verfügung andurch gnädigst ohnverhalten bleibt. München den 23. August 1794.

* Vid. Die Samml. vom J. 1784. Seite 1240. Nro. 67.

Nro. XCVI.

Die Jurisdiction im Militär-Arbeitshause.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben zur maaßgebenden Bestimmung der Jurisdiction in Ihro Militär-Arbeitshause ob der Au, nachstehendes gnädigst zu resolviren geruhet, daß nämlich 1mo. gleichwie von den im besagtem Arbeitshause zur Inspection, Nachsicht, dann zur Arbeit angestellten Personen, als welche dem Foro Militari in Civil- und Criminal-Fällen untergeben sind,* und bleiben, hier keine Rede seyn kann, also es 2do. auch mit jenen Civil-Personen, die dahin zur Arbeit nur ab- und zugehen, in soweit gleiche Beschaffenheit habe, daß sie in Civili et Criminali unter ihrem Foro Ordinario, worunter sie außer dem Arbeitshause wohnen, zwar führohin verbleiben, gleichwohl aber 3tio. der Churfürstl. Arbeitshaus-Direction über alle Arbeiter, wessen Standes sie immer seyn mögen, in Rücksicht der von ihnen zu besorgenden Arbeiten, oder allenfalls bezeigenden Ungehorsams, auch anderer Fehler, und geringen

* Vid. Nro. antec. 63.

ringen Ge= oder Verbrechen die Jurisdictio sive Correctio Domestica in mäßiger Züchtigung gebühren solle. 4to. Was hingegen jene Civil-Personen, welche in dem Churfürstl. Militärarbeitshause nur wohnen, und daselbst ansässig sind, belanget, haben selbige zur Vermeidung aller Collisionen die mit Vervielfältigung der Jurisdictionen gemeiniglich entstehen, unter der Orts=Gerichtsbarkeit, nämlich des Churfürstl. Gerichs ob der Au, um somehr forthin zustehen, als sie durch die bloße Wohnung im Arbeitshause, ihren Statum Civilem nicht verändert haben. Welches dem Churfürstl. Hofrath mit dem gnädigsten Auftrag unverhalten bleibt, daß sich derselbe nicht nur hiernach selbst gehorsamst achte, sondern auch seine respective unterhabende Behörde darauf gebührend anweisen solle. München den 4. Septemb. 1794.

Nro. XCVII.

Hand= und Anbringgelder.

Seine Churfürstl. Durchleucht genehmigen gnädigst, daß zur Erzielung eines durchaus gleichheitlichen Hand= und Anbringgeldes nach dem Hofkriegsräthlichen Antrage auch bey denen durch beurlaubte engagirt werdenden Rekruten, so wie auch auf den Reichswerbungen die nämliche 27 fl. Handgeld und dem Aufbringer 6 fl. verabreichet werden dürfen. München den 4. Oktob. 1794.

Nro. XCVIII.

Von den Taxen der Auditors.

Seine Churfürstl. Durchleucht gedenken zwar von der unterm 8. May vorigen Jahrs * erlassenen höchsten Verordnung, wornach alle Taxen der Auditors bey den Regimentern gänzlich abgeschaft sind, und denenselben bey Cassations-Strafe von einem Militär=Individuo für ihre Dienstverrichtungen etwas anzunehmen verbothen ist, im geringsten nicht abgehen zu lassen. Nachdem sich aber diese höchste Verordnung lediglich auf Militär nicht aber auf Civil-Personen beziehet, so scheint es Se. Churfürstl. Durchl. billig zu seyn, daß nach dem Hofkriegsräthlichen gutächtlichen Antrage bey Civil-Verlassenschaften, oder in Civil-Process-Sachen denen Auditors die Aufrechnung der Taxen in gewißer Maaß erlaubt werde. Höchstdieselben gestatten daher gnädigst, daß hinführo in Erbschaftssachen, die auf Civil-Personen hinüber gehen, so wie auch in Civil-Process-Sachen, wo der Kläger eine Civil-Person ist, und in die Streitkösten condemnirt wird, von denen Auditors die Taxen nach der in jeder Provinz allgemein angenommenen Civil-Taxordnung, sohin in den hiesigen Landen nach der Bayrischen= in der Mittelpfalz nach der Pfälzischen, und in den Niederlanden nach der Niederländischen Taxordnung angesetzt, und gefodert werden dürfen. Wenn sich aber der Fall ereignet, daß in einer Process-Sache, wo eine Civil-Person Kläger ist, die Unkösten compensirt werden, so darf von dem Auditor nur die die Civil-Person treffende Taxgebühr genommen, von dem die Militärperson treffenden Antheil aber in Verfolg Eingangs erwähnter höchster Verordnung nichts angesetzt werden. Welche höchste Entschließung dem Churfürstl. Hofkriegsrath zur künftigen Nachachtung und weiterer Verfügung auf den hier wegen unterthänigst erstatteten Bericht vom 24. des vorigen Monats hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 7. Novemb. 1794.

* Vid. Nro. antec. 82.

Nro. XCIX.

Die Officiers-Heurathe=Cautionen betreffend.

Nach dem ursprünglich erstatteten Hofkriegsraths=Bericht vom 11. August dieß Jahrs wäre wohl kein hinreichender Grund verhanden gewesen, warum das in der Churpfalz, und den Niederlanden schon bestandene, und nur lediglich auf die hiesig und oberpfälzische Lande ausgedehnte höchste Normale wegen

Cau-

Cautions-Stellung bey Verehelichung der Officiers * (auch der in Mannheim garnisonierenden hieländischer Bataillons ohngeachtet) alldort nochmal ausgeschrieben, und erneuert werden sollte. Nachdem aber aus dem vom Churfürstl. Hofkriegsrath abgegebenen nähern Erläuterungsbericht vom 28. des verflossenen Monats nun erst in der Hauptsache sich umständlich aufkläret, daß die höchste Generalverordnung in Betreff der Officiers-Heuraths-Cautionen in daruntigen Landen nicht in solcher Ordnung, wie selbe für Bayern, und die obere Pfalz pro Norma genommen worden, sondern nur unzusammenhängend, theilweise, und in mancher Rücksicht besonders auch wegen den Pensions-Verzichten noch unvollkommen, und mangelhaft bestehen, und sohin obig höchstes Normale zur allgemeinen Gleichförmigkeit auch in der Churpfalz am Rhein, und in den Niederlanden gleichsam als ein verbessertes Regulativ erneuert werden dürfte; so haben auch Se. Churfürstl. Durchl. keinen Augenblik mehr Anstand genommen, die unterm 23. August dieß Jahrs hierwegen erlassene höchste Verordnung denen beyden dirigirenden Ministeriis zu Mannheim, und Düsseldorf um die einschlägigen Ober- und Unterämter auf dieses höchste Normale anzuweisen gnädigst mitzutheilen, und sohin eine besondere Notification hievon ausfertigen zu lassen. Welches daher dem Churfürstl. Hofkriegsrath auf obig nähern Erläuterungsbericht unter Rückschluß der gedruckten Verordnung andurch in höchsten Gnaden eröffnet wird. München den 8. Decemb. 1794.

* Vid. Nro. antec. 95.

Nro. C.

Von Deserteurs nach den Capitulations-Jahren.

Seine Churfürstl. Durchl. haben den unterthänigst gutachtlich berichtlichen Antrage wegen Anstellung der im Felde desertirten, ihre Capitulations-Zeit bereits ausgedienet habenden Mannschaft ganz bemessen gefunden, und verordnen daher diesemnach, daß es in solchen Fällen bey den verordneten Leibesstrafen belassen; rücksichtlich der vorigen Capitulations-Erneuerung aber die Anstellung gedachter Mannschaft dahin beschränket werden solle, daß solch betretene, oder Revertirte ihre Capitulation vor der Desertion schon ausgediente Leute nur in solange wieder anzustellen seyen, bis das Regiment die Winterquartier bezogen hat; Wo ihnen alsdann die nachgesuchte Entlassung, wenn sie sich nicht selbst freywillig auf weitere Dienste einlassen wollen, auch ohnweigerlich zu ertheilen ist. München den 12. Decemb. 1794.

Nro. CI.

Verpflegung der kranken Soldatenweiber und Kinder.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen bey den nunmehr gehörig erläuterten Umständen gnädigst gestatten, daß für die Weiber und Kinder, welche den Kasserne- und Brodgenuß beziehen, und deren Männer, und Väter im Felde stehen, wenn sie erkranken, und so äußerst mittellos sind, daß sie sich selbst nicht verpflegen können, (welches jedoch von dem betreffenden Regiments-Commandirenden Officier jedesmal pflichtmäßig attestirt werden muß) ein eigenes Zimmer in der Kasserne eingeraumt, oder wenn es nicht seyn kann, in der Gegend des Lazareths gemiethet, denenselben Kost, und Medizin nach Vorschrift des Garnisons-Physici abgereichet, und ihnen ein Soldatenweib, welches den Brodgenuß schon zu beziehen hat, gegen täglichen 6 kr. Zulage nach dem gutachtlichen Antrag beygegeben werden dürfe. München den 20. Jänner 1795.

Nro. CII.

Von den unnöthigen Gutsübergaben.

Seine Churfürstl. Durchleucht hat Dero Hofkriegsrath die unterthänigst berichtliche Anzeige gemacht, wie schon öfters wahrgenommen worden seye, daß mehrere Land- und Pfleg- auch Hofmarktsgerichter, um ihre Taxen zu ver-

vermehren, keinen Anstand nehmen, jede Uebergabe zu beschreiben, es mag solche nothwendig seyn oder nicht. Da nun durch solche Uebergaben, wordurch meistens getrachtet wird, die Söhne dem Militärdienst zu entziehen, die Regimenter am mehresten leisten, weil, wenn ein Mann exerciert ist, derselbe bald wieder durch Uebernahm des väterlichen Anwesens, dem mancher Vater oft noch lange vorstehen könnte, dem Dienst entzogen wird, sohin die Reginenter immerhin mit Abrichtung neuer Leute beschweret, und die Klassen, wo schon öfters in einer kein mustermäßiger Mann vorhanden ware, erschöpfet werden: So erhält die Churfürstl. Ober-Landesregierung dahier den gnädigsten Auftrag, sammentliche Land-Pfleg- und Hofmarktsgerichter nachdrücklichst anzuweisen, daß selbe dergleichen Uebergaben, welche die Entlassung der Land-Capitulanten zum Grunde haben, nur auf den äußersten Nothfall beschränken, hierunter ohne aller Nebenabsicht pflichtmäßig verfahren, und bey schwerester Verantwortung sich keine unnöthige Uebergabe zu Schulden kommen lassen sollen; außer dessen die Gerichter zu gewärtigen haben, daß Se. Churfürstl. Durchl., im Fall gegen alles Erwarten demohngeachtet zum Nachtheil des Militärdienstes noch ferners absichtlich zu Werke gegangen würde, alsdann keine solche Uebergabe, ohne daß selbe vorläufig von der einschlägigen Regierung untersuchet, und ratificirt ist, für die Zukunft mehr beschrieben, und vornehmen lassen werden. München den 24ten Februar. 1795.

Nro CIII.

Von Verpflegung der Soldatenweiber, und Kinder.

Churfürstlich Ober-Landesregierung will man auf die in dem anher erlassenen Communicat vom 22. April erstlin gemachte Anfrage: was wegen Verpflegung der Soldaten-Weiber, und Kinder die Verordnungen mit sich bringen, hiemit erwiedern? daß nach der höchsten Verordnung vom 25. July 1791. von Seite der Regimenter keinen Soldaten die Heurathś-Licenz ohne vorheriger Benennung mit dem einschlägigen foro Originis ertheilt werde, und dahero auch jedes Soldatenweib auf den Pensions-Genuß, und den Kassernenbezug Verzicht leisten müsse, mithin als Wittwe hierauf keinen Anspruch machen könne, es seye dann, daß ihr Mann im Feld verstorben, wo sie monatlich 1 fl. erhält, dann, daß diejenige Weiber, so vor der desfallsigen Verordnung sich verheurathet, mithin keinen Revers wegen der Pension ausgestellt haben, nach ihrer Männer Tod monatlich 1 fl., wenn aber der Mann im Feld verstorben, 2 fl. erhalten. Endlich ist in Betreff der Soldaten-Waisenkinder verordnet, daß selbe mit monatlichen 3 fl., und zwar die Knaben bis zu Erreichung des 13ten, die Mädchen aber bis zum 15ten Jahre ihres Alters nach den Kräften des bestehenden Waisenfonds in die Waisen-Verpflegung genommen werden: Wo hernach nach vollstreckten diesem gesetzmäßigen Alter der Knab überhaupt mit 30 fl., das Mädchen aber mit 20 fl. abgefertiget wird. München den 23. May 1795.

Nro. CIV.

Von Verpflegung der Soldatenweiber, und Kinder im Felde.

In dem unterthänigsten Bericht vom 4. Jänner dieß Jahrs, ist von Verpflegung der im Felde befindlichen kranken Soldatenweibern, und Kindern, dann deren Unterbringung in den Feldlazarethen nicht die mindeste Erwähnung geschehen, und sohin auch über den ohnmaßgebigsten Antrag, der nur dergleichen zurück gelassene Weiber, und Kinder in der Garnison betroffen hat, in dem hierauf erfolgten gnädigsten Rescript damals nichts weiter bestimmt worden. Nachdem nun aber auch die Fürsorge zum Wohl der erkrankten Soldatenweiber, und Kinder im Felde nachgeholet, und in unterthänigst gutachtlichen Antrage gebracht worden; auch Se. Churfürstl. Durchl. diesen Antrag nicht unbillig finden; so genehmigen Höchstdieselben hiemit gnädigst, daß auch die bey ihren im Felde stehenden Männern und Vätern befindliche Weiber, und Kinder, wenn sie erkranken, und mittellos sind, auch erstere sich etwa nicht bloß zu Marquetendern im Felde aufhalten

halten (welch ein wie anderes von den betreffenden Bataillons, oder Regiments-Commandirenden Officiers jedesmal pflichtmäßig atteſtirt werden muß) in das Feld-Lazareth aufgenommen, und auf Köſten des höchſten Aerarii verpflegt werden dürfe. München den 30. May 1795.

Nro. CV.

München iſt keine Feſtung.

Da Seine Churfürſtl. Durchl. der Thereſia Freyinn von Perglas den in dem zurückgehenden Plane gebethenen Courtin-Wall zur Anlegung ein ſo andern Nebengebäudes bey ihrem Gartenhauſe zwiſchen dem Sendlinger- und Einlaßthore gegen jährlich 2 fl. Boden- oder Grundzins zu dem hieſigen Hofkaſtenamte gnädigſt verwilliget haben; ſo weiß ſich die Churfürſtl. Hofkammer hiernach als der höchſten Entſchließung ihres desfalligen unterthänigſten Berichts vom 1. dieß Monats ſchuldigſt zu achten, und das Weitere zu verfügen, dem Hofkriegsrathe kömmt hievon unter dem heutigen die in Abſchrift anliegende Nachricht zu. München den 2. Juny anno 1795.

Was Seine Churfürſtl. Durchleucht in Betreff der Ueberlaſſung invermeldten Courtin-Walles an die Freyinn von Perglas ad Cameram ſub hod. gnädigſt erlaſſen haben, ſolches hat der Hofkriegsrath abſchriftlich mit dem Anhange und höchſten ſo gnädigſt als ernſtlichen Auftrage zu vernehmen, daß, da Se. Churfürſtl. Durchl. durch Demolirung der beglaubten Feſtungswerker vor dem Neuhauſer- nun Karls- auch Schwabinger-Thore, durch — auf auf Einrathen des Hofkriegsraths beſchehenen Bau des Stuckbohrhauſes öffentlich erklärt haben, daß München keine Feſtung ſey, ſeyn könne, noch ſeyn ſoll — der Freyinn von Perglas nicht der mindeſte Aufenthalt oder Hinderniß in ihrem Baue gemacht werden ſolle. München den 2. Juny 1795.

Nro. CVI.

Von dem foro Univerſali des Hofkriegsraths in Militär-Verlaſſenſchafts-Verhandlungen.

Was Seine Churfürſtl. Durchleucht an Höchſtdero Hofkriegsrath, die General Graf La-Roſeeiſche Verlaſſenſchafts-Obſignationsdifferenz betreffend, unterm heutigen erlaſſen haben, ſolches wird dem Churfürſtl. Hofrath auf den Bericht vom 27. May nup. durch beyliegende Abſchrift cum retraditione actorum und dem Auftrage gnädigſt unverhalten, ſich nach dieſer höchſten Reſolution in gegenwärtig- und all anderen Fällen zu achten, fort ſeine an der Verlaſſenſchaft des Titl. Grafen von La-Roſee angelegte Obſignation abzunehmen, und dem Hofraths-Kanzleramte die Zurückgabe des Teſtaments an den Hofkriegsrath aufzutragen. München den 2. July 1795.

Außer aller Conteſtation iſt geſetzt, daß der Churfürſtl. Hofkriegsrath, vermöge der ihm durch die Geſetze competirenden Gerichtsbarkeit berechtiget ſey, in Verlaſſenſchaftsſachen der Militär-Perſonen durch alle Rang und Ordnungen das Judicium Univerſale in gerichtliche Ausübung zu bringen. Und ob zwar die Churfürſtl. Verordnung vom 31. May 1759. * jene vornehme Officiers, ſo mit dem Churfürſtl. geheimen Raths-Caracter begnadigt ſind, und beynebens die Capitaines des Gardes in Obſignations-Sachen von der Jurisdiction des Churfürſtl. Hofkriegsraths Ausnahme; ſo ward doch hinnach pro ordinationem de dato 30. Oktob. 1769. ** zu Abſchneidung all weiterer Jurisdictions-Irrungen feſtgeſetzt, daß auch dieſe Ausnahme bis auf jene von der Churfürſtl. Leibgarde, welche in Lebzeiten zugleich Kämmerer waren, reſtringirt ſeyn, nicht weniger auch in Fällen, wenn ſonſt in einer Perſon verſchiedene Caracteres vereiniget ſind, allemal der vornehmere circa Jurisdictionem den Ausſchlag geben, mithin jene Obrigkeit, worunter der Erblaſſer dieſen vorzüglichern Caracter

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 27. Nro. 31.
** Vid. ibid. Seite 50. N. 71.

racter, oder wie die spätere Verordnung vom 14. April 1773. * erklärt, dem Hauptdienste nach, wovon derselbe seine Bestallung bezohe, zustehen gehabt hat, die Obsignation vorzunehmen haben solle: jedoch allenthalben mit Vorbehalt des Obsignations-Rechtes deren von Adel. Und da hiernächst der Churfürstl. Hofkriegsrath besage seines ausführlichen Berichts vom 8. May abhin, bereits derley verordnungsmäßige Praejudicia für sich hat; so solle er in Rücksicht der erst angeführten deutlichen Verordnungen, deren sich eine an die andere reihet, dabey führohin belassen, und gehandhabt, auch dem zufolge in der gegenwärtigen, und allen künftigen Verlassenschaftssachen der Militärpersonen befugt seyn, die Verlassenschaftsverhandlungen vorzunehmen, fort nach erhaltenen Original-Testament des verlebten Titl. Grafen von La-Rosee (zu dessen Zurückgabe, und Abnahme seiner angelegten Obsignation der Churfürstl. Hofrath sub hodierno die erfoderliche Weisung erhält) die Interessenten super agnitione Testamenti zu vernehmen, und nach beschehener Reseration sogleich die ganze Verlassenschaft an den bestellten adelichen Testaments-Executor nach rechtlicher Vorschrift auszuliefern. München den 2. July ao. 1795.

* Vid. ibid. Seite. 79. Nro. 83.

Nro. CVII.

Strafe der Selbstverstümmlung.

Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat bereits schon unterm 17. November vorigen Jahrs die unterthänigste berichtliche Bemerkung gemacht, daß er die Bestrafung derjenigen, welche sich durch Verstümmlung ihrer Glieder zum Militärdienst untauglich machen, den Umständen angemessener fände, wenn bey den assentirten Verbrecher eine zweyjährige, bey Stellung eines anderen Mannes aber nur einjährige, sofort bey unassentirten eine einjährige, und im Falle der Stellung eines andern Mannes eine nur halbjährige Zuchthausstrafe verhängt würde. Wiewohl nun Se. Churfürstl. Durchl. gewunschen hätten, daß diese gutachtliche Erinnerung bey der unterm 30. Juny 1791. über diesen Gegenstand gnädigst anbefohlenen, aber nicht zu Stande gekommenen unmittelbar gemeinschaftliche Benehmung der Churpfälzischen Regierung mit dem Hofkriegsrath förmlich zur Sprache gekommen wäre, und obgleich seit der von gedacht Churpfälzischen Regierung am 26. Septemb. vorigen Jahrs mittels öffentlichen Druck bekannt gemachten Verordnung wegen Bestrafung dieser Selbstverstümmlung keine weitere Anstände einberichtet wurden, so wollen Höchstdieselben dennoch, daß Eingangserwähnte wohlbemessene nähere Bestimmung dieser Zuchthausstrafe obig kund gemachter Verordnung nachgetragen, und den betreffenden Oberämtern zur Nachachtung eröffnet werden solle. München den 20ten July 1795.

Nro. CVIII.

Von der Courtoisie gegen die Militärstellen, und Regimenter.

Bey den Churfürstl. Landes-Dicasterien in Bayern, und der obern Pfalz ist es noch immer üblich, sogar in bloßen Dienstangelegenheiten die Befehle, und Zuschriften an die Gouvernements- oder Commandantschaften, dann Regimenter, und übrige Kriegsstellen in Rücksicht der Titulaturn, Courtoisie, lediglich nach der Geburt der Personen, welche die Vorstände sind, oder das Commando führen, einzurichten. Nachdeme aber hierdurch nicht nur eine weitläufig-unnöthige Vielschreiberey, sondern auch öfters Collisionen, und ehrgeitzige Praetensionen verursachet werden, auch noch über dieß zu besorgen stehet, daß in Abwesenheit dem Commandirenden, oder Vorstandes, der Interims-Commandant oder Vorgesetzte einen solchen Befehl, oder Collegial-Zuschrift in der Vermuthung, es seye eine persönliche Privat-Angelegenheit, nicht zu erbrechen getrauet; So befehlen Seine Churfürstl. Durchl., daß in Zukunft an oberwähnte Militärstellen und Regimenter in bloßen Dienstsachen, welche die Stelle oder das Regiment unmittelbar betreffen, von Seiten sämmtlicher hierländischen Dicasterien (wie es in der Churpfalz, und den Gülch- und Bergischen Landen, nach

dortiger Jurisdictions-Satz, und Ordnung schon lange mit vieler Abkürzung üblich ist) niemal persönlich an den Vorstand, oder Commandirenden, sondern lediglich an die Stelle, oder das Regiment, unter ausdrücklicher Benennung derselben geschrieben, sohin weder in der Ueberschrift, noch in dem Contexr des Inhalts eine individuelle Erwähnung der Person gemacht, sondern ohne aller geburtsmäßigen Courtoisie geradezu die betreffende Militär-Behörde im allgemeinen behandelt werden solle. München den 10. August 1795.

Nro. CIX.

Anstellung der Munitionairs.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben den von Höchstihro Artillerie-Regiment gemachten Vorschlag wegen Anstellung eines Munitionairs bey jedem Bataillon dem Dienst vortheilhaft, und vollkommen angemessen gefunden, sohin auch denselben nach dem Hofkriegsräthlichen Antrage dergestalt gnädigst genehmigt, daß 1mo. bey jedem Bataillon der Artillerie ein solcher Munitionaire, und zwar 2do. mit einem Gehalt von monatlich 10 fl. nebst Muntour gleich einem Fourier angestellt, und vom letzteren in der Kleidung nur darinn unterschieden werden solle, daß der Munitionaire, wie die kleinen Staabs-Partheyen, das obere Knopfloch mit der Schlinge eingefaßt habe, 3tio. sind die Munitionairs auch wirklich beym kleinen Staab einzuführen, und 4to. hierzu solche Leute auszuwählen, welche nicht allein mit der Feder gut umzugehen wissen; und Kenntniße vom Geschütz, und Munition haben, sondern auch von guter Aufführung, und Treu sind: 5to. wird denselben bey anhaltenden Diensteifer, und Thätigkeit seiner Zeit zur weitern Aussicht entweder die Einrückung als Oberfeuerwerkers bey der Artillerie, oder nach Thunlichkeit etwa die Anstellung bey dem Zeugämtern als Amtsschreibers ꝛc. gnädigst vorbehalten. Endlich sollen 6to. diese Munitionairs zu jenen Dienstverrichtungen genauest angewiesen werden, welche das Artillerie-Regiment, und Armaturs-Departement ohnmaßgebigst vorgeschlagen hat, und welche hiemit durchgehends gnädigst genehmiget sind. München 3ten Oktober 1795.

Nro. CX.

Das wohnen der Officiers in den Kassernen betreffd.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchleucht von Höchstdero Hofkriegsraths-Praesidio unterthänigst vorgestellt worden, daß es dem Dienst sehr zuträglich seyn dürfte, wenn zur mehreren Aufsicht, und Erhaltung der gehörigen Dienst-Ordnung immerhin einige Officiers in den Kassernen wohnen würden, so haben Höchstdieselben nach solchem Antrage gnädigst beschlossen, daß bey einem jeden Regiment von jeder Kompagnie ein Officier das unentgeldliche Quartier, nebst Beziehung des bisherigen Quartier-Gelds in der Kasserne bekommen, und auch von jedem Regiment ein Staabs-Officier in der geeigneten Kasserne zu wohnen auf gleiche Weise angewiesen werden solle. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat also wegen der Auswahl, und nöthigen Unterkunft dieser in den Kassernen zu wohnen kommenden Staabs- und Ober-Officiers die erforderliche Vorkehr zu treffen. München den 29ten Oktober 1795.

Nro. CXI.

Von letztwilligen Dispositionen in den Lazarethen.

Die im Hofkriegsräthlichen Bericht vom 11ten Sept. d. J. angetragene Abänderung der am 17ten Decemb. 1793. * neu emanirten Lazareth-Ordnung in Rücksicht der im Lazareth sterbenden Soldaten, vielmehr ihrer letzten Ver-

* Vid. Nro. antec. 86.

Vermögens-Dispositionen haben Se. Churfürstl. Durchleucht dergestalt gnädigst genehmiget, daß ad 1mum. zu dergleichen Testaments-Verfassungen in den Lazarethen statt dem verordneten Staabs-Auditor, in Zukunft, wo möglich, jedesmal der betreffende Regiments-Auditor adhibirt werden dürfe, und ad 2dum. die Erbfolge keineswegs nach dem bloßen buchstäblichen Sinne genommen; sohin die Verlassenschaft nur dann der Lazareth-Kassa zugewendet werden solle, wenn auf den Fall des erfolgten Ablebens ab intestato keine gesetzmäßige Erben auftretten können, und also die Verlassenschaft ganz Erblos, oder der Verstorbene ehevor meineydig ausgetretten ist. Indessen hat der Churfürstl. Hofkriegsrath nach Maaßgabe seines weitern berichtlichen Antrags, wegen den Krankenwärtern, und Aufpassern, welche die testirende Soldaten zum geneigten Andenken in ihren Testamenten unter verschiedenen Kunstgriffen bisher so zudringlich zu bereden gewußt haben, zur Abstellung der bereits geschehenen Unfuge sowohl, als auch zur Verhütung derley künftiger die geeignete Vorkehre zu treffen, und überhaupt nach dem umständlichen Berichts-Inhalt das erforderliche zu verfügen. München den 10ten November 1795.

Nro. CXII.

Von der Generalkordons-Concurrenz.

Nachdem bey Errichtung des Militärkordons Unsere landesväterliche Absicht ganz alleine dahin gegangen ist, Unsere lieben und getreuen Unterthanen gegen die Angriffe, und Ausschweifungen des liederlichen Gesindes auf alle mögliche Art zu verwahren, und die Sicherheit ihres Eigenthums nach allen Kräften zu handhaben, und zu schützen, so konnten jedoch die vielfältigen Beschwerden Unserem gnädigsten Augenmerk nicht entgehen, welche wegen der ungleichen Repartition, und Erholung der Kordons-Konkurrenz von mehreren Stellen erhoben worden sind. Um nun diesen Beschwerden gänzlich abzuhelfen, und alle bisherigen Schwierigkeiten, und Hindernisse aus dem Wege zu räumen, haben wir unterm 27ten Oktober dieß Jahrs die Errichtung einer Generalkordons-Konkurrenz specialiter huldreichst genehmiget, und wollen daher:

1tens. Daß diese gleichheitliche Konkurrenz der Kordonskösten * für das Jahr 1795. ihren Anfang nehme;

2tens. Soll zur Bestreitung derselben eine Avance von einem Gulden per Hof, und wo die Hoffuß-Verfassung nicht angenommen ist, ein proportionirliches Quantum nach dem Steuerfuße durch jedes betreffende Gericht erhoben, sofort

3tens. Dieser Geld-Ertrag zum Churfürstl. Hofkriegsrath eingesendet, und bey dasigem Zahlamte unter einer besondern Rubrique in Einnahme nachgewiesen werden. Wogegen

4tens. Die sich nach einlaufenden Rechnungen vom Jahre 1795. anfangend ergebende Kösten nach Hofkriegsräthlicher Anweisung ohne weiters bestritten, und zur Beruhigung, und Zufriedenheit des Unterthans sogleich gegen Schein den betreffenden Gerichtern von Unserm Hofkriegszahlamte hinausbezahlt, daselbst unter besonderer Rubrique in Rechnungsausgabe gestellt, die Rubriquen dieser Einnahmen, und Ausgaben aber nach den hierländischen Herzogthümern abtheilt werden sollen.

5tens. Alle bis letzten December 1794. allenfalls noch nicht berichtigte Kordonskösten sollen nach dem vorherigen Fuße nach den betreffenden Gerichtern abgethan werden.

6tens. Diejenigen Gerichter, welche nach Ausweise der Rechnung vom Jahre 1794. einen Kassa-Rest auf das 1795ste Jahr haben, oder pro 1795. bereits

* Vid. Nro. sequent. 115.

reits einige Gelder zum Behufe der Kordonskösten von dem Unterthan erhoben haben, sollen diesen guthabenden Betrag an der Avance-Konkurrenz pro 1795. mit einrechnen, und dürfen ein mehreres nicht, als diesen 1 fl. per Hof erheben, und einliefern; weßhalben denn auch

7tens. Ein jedes Gericht mit dieser Einlieferung eine getreue, pflichtmäßige, hoffußmäßige Anzeige einzusenden, und ein Dupplicat davon der 1795. Rechnung beyzulegen hat.

8tens. Der nach abgehörten Kordonsrechnungen vom Jahre 1795. sich zeigende wahre Betrag soll sofort als die Avance pro 1796. ausgeschrieben, und von den Unterthanen gleichheitlich erholt, sofort damit

9tens. Jahr für Jahr dergestalten fortgefahren werden, daß jeder sich zeigende Abgang von dem Unterthan nach Verhältniß wieder erstattet, dagegen aber auch jeder Ueberschuß demselben Abrechnungsweise wieder zuverläßig vergütet werden solle. Wenn also zum Beyspiele die Unterthanen für das Jahr 1795. eine Avance von 32,000 fl. bezahlen, und der wahre Betrag dieses Jahres würde sich nur auf 30,000 fl. herauswerfen, so wäre die Avance für das Jahr 1796. auch nur 30,000 fl. Nachdem aber 2000 fl. vom Jahre 1795. übergeblieben sind, würden nur 28,000 fl. ausgeschrieben werden. Sollte nun der wahre Betrag von 1796. eine Summe von 31,000 fl. ausmachen, so würde die Kriegskassa, welche nur 30,000 fl. erhalten hat, 1000 fl. vorstrecken, die Rechnungen pro 1796. befriedigen, und die Avance pro 1797. bestünde in 32,000 fl. nämlich 31,000 fl. als effektive Bedürfniß vom Jahre 1796., und 1000 fl. um der Kriegskassa die nämlich vorgestreckten 1000 fl. wieder zu vergüten, und sofort.

10tens. Da nun unter die Kontribuenten auch die Städte, und Märkte beygezogen werden müssen, so soll die Servise-Anlage jeder Stadt, oder jeden Markts mit der Zahl 10 dividirt, und der Quotient für den Ideal-Hoffuß zur Kordons-Contribution angesehen werden.

11tens. Ihr habt sohin ohne Verzug von euern unmittelbaren Unterthanen sowohl, als den euch incorporirten Städten, Märkten, und Hofmärkten den an euch ausgeschriebenen Quotienten, und zwar für das Jahr 1795. per Hof mit einem Gulden zu erheben, und in Zeit von 6 Wochen a dato Recepti ohne Abgang, Nachlaß, oder Abstand anhero einzusenden.

12tens. Damit habt ihr jährlich gehorsamst nach beschehener Ausschreibung des Quotienten fortzufahren, und jedesmal eine pflichtmäßige Hoffuß-Anzeige nach allenfalls eintrettender Abänderung beyzulegen.

13tens. Zu besserer Erzielung der Gleichförmigkeit, dauerhafter Waare, und geringerer Kösten habt ihr die für die Kordons-Stationen erforderlichen Bett-Fornituren von den benachtbarten Kassernen-Aemtern gegen baare Bezahlung zu erholen.

14tens. Nachdem nun alle eingetrettenen Schwirigkeiten, und Hindernisse gehoben sind, so werdet ihr dieses Geschäft nach möglichstem Eifer zu vollziehen, und Unsere Unterthanen über diese Unsere lediglich zu deren Wohl abzweckende höchst-landesherrliche Verordnung bestens zu belehren wissen. München den 25ten November 1795.

Nro. CXIII.

Verpflegung der Arrestanten.

Seine Churfürstlichen Durchleucht wollen bey den einberichteten Umständen gerne gnädigst geschehen lassen, daß denen Arrestanten, die nicht mehr in Listen stehen, so lange die gegenwärtige Theurung fortdauert, zu den täglichen 5 kr. auch das Brod in natura verabreichet werden dürfe, und lassen solches dem

Churfürstl. Hofkriegsrath auf dessen Bericht vom 25ten dieses zur weiters erforderlichen Verfügung hiemit in höchsten Gnaden unverhalten. München den 30. November 1795.

Nro. CXIV.

Ablösung der Officiers-Patente.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben schon öfters wahrgenommen, daß die Officiers nach erhaltener Beförderung, ohne das Patent abzuwarten, sogleich in die Stelle und Gage eingesetzet, die Patenten oft erst mehrere Monate darnach ausgefertigt, die Tax- und Siegelgebühren selbst aber äußerst langsam erholet werden, und nicht selten nach dem Tode des Impetranten noch rückständig seyen; sohin zu mehrfältigen Behelligungen um Nachlaß solch rückstehenden Tax-Gelder hierdurch fast immer Anlaß gegeben werde. Höchstdieselben verordnen daher gnädigst, daß in Zukunft überhaupt kein Officier mehr vom Oberst abwärts in die durch Beförderung erlangte Stelle, und Gage eher eintretten dürfe, bis nicht dessen Patent ausgefertigt, hiefür der betreffende Tax gleich baar bezahlt, oder wenigst die Bezahlung vom Regiment oder Korps hinlänglich versichert, oder sonst gehörig verbürget ist. Dagegen hat der Churfürstl. Hofkriegsrath die Ausfertigung der Patenten, welche seit Einführung des neuen Kriegs-Systeme in dortiger Kanzley geschrieben werden, nicht im geringsten aufzuhalten, sondern gleich nach Empfang des gnädigsten Beförderungs-Rescripts, oder Resolution durch eine gute Handschrift mundiren zu lassen, und dann ohne weiters zur höchsten Unterschrift, und weiterer Fertigung gehorsamst einzusenden. München den 6ten Februar 1796.

Nro. CXV.

Die Kordons-Anlage wird suspendirt.

Wir haben zwar unterm 25sten Novembris vorigen Jahres * zur Vergütung der Militäre-Kordonskosten, oder vielmehr zur Vergütung des sonst den Unterthanen obliegenden unentgeldlichen Dach- und Faches für die im Lande dislocirte Kavallerie eine Anlage auf jeden Hof von ein Gulden vom Jahre 1795. anfangend ausschreiben lassen; Jedoch, nachdem Unsere liebe und getreue Landschaft einen Beytrag zu diesen Kosten aus den Steuergefällen unterthänigst angebothen hat, und Wir aus Liebe zu Unsern Unterthanen für dießmal auch aus Unsern Cameral-Gefällen einen Zuschuß zu thun, Uns freywillig gnädigst entschlossen, dann diesertwegen die neue Kordonsanlage pr. 1 fl. vom Hof v. J. 1796. anfangend gnädigst suspendirt haben; So bewilligen Wir hiemit auch gnädigst, daß diejenigen Unterthanen, welche diesen 1 fl. vom Hofe bereits bezahlt haben, selben an der heurigen Defensions-Steuer, mithin beym Steuerziel St. Georgii abziehen, und innbehalten dörfen; wogegen die vorigen- bis letzten Decembris 1795. noch nicht berichtigten Kordonskösten nach dem vorigen Repartitions-Maaßstabe zu berichtigen sind. Unsere Land- und Pfleggerichte, so wie auch die ständischen Gerichte, Städte und Märkte haben diese gnädigste Verordnug kund zu machen, und öffentlich anzuheften, für das Jahr 1796., und bis auf weitere Verordnung die Kordonsanlage pr. 1 fl. nicht einzuheischen, denen Unterthanen, welche bereits bezahlt haben, oben anbefohlener Maaßen den Abzug beym Steuerziel St. Georgii unweigerlich zu gestatten, und die von Unserem Hofkriegszahlamt für die bereits dahin eingesendeten Gelder erhaltenen Bescheinungen beym Steuerziel St. Georgii zu den Landsteuer-Aemtern statt baar Geld einzusenden. München den 20sten Februar 1796.

* Vid. Nro. antec. 112.

Nro. CXVI.

Nro. CXVI.

Liebe Getreue! Da nunmehro die Kordonskösten aus der unausgeschiedenen Kriegskassa gegen erhaltenen vorläufigen Zuschuß von $\frac{35}{m}$ fl., woraus die auf Kordon liegende Regimenter mit Avance-Gelder versehen werden können, bestritten werden, und nach bereit allenthalbiger Einrichtung und Austheilung des Kordons jene Ursachen erloschen sind, welche anfänglich eine mit Unserer oberen Landesregierung und Hofkammer gemeinschaftliche Commission, und ein besonders Kordonskommando erfordert; so haben Wir vermög eines sub dato 12ten dieß gnädigst erlassenen, und eigenhändig unterzeichneten Rescripts zu Erleichterung des Geschäftsganges und Vermeidung der überflüßigen Umwege Unserm Hofkriegsrathe aufgetragen, von nun an alle Kordensgegenstände directe mittels der einschlägigen Departements ganz allein zu besorgen, die allenfalls noch unverbscheidet liegende Sachen zu übernehmen, und zu berichtigen, folglich auch die auf Kordon stehende Regimenter zur Einschickung aller Militär-Gegenstände an Unsern Hofkriegsrath (massen die Pollizey- und sonstige bisher zu den Regierungen erstattete Anzeigen noch ferners ununterbrochen dahin zu erstatten sind) alsogleich anzuweisen, jedoch in besondern Vorfallenheiten mit Unserer Churfürstl. Oberlandes-Regierung und Hofkammer collegialiter zu correspondiren, und nach Gestalt der Dingen bey der höchsten Stelle selbst die Entschließungen zu erholen. Wir lassen euch dahero solches zur Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung unverhalten. München den 22ten März 1796.

Besorgung der Kordons-Gegenstände.

Nro. CXVII.

Bey dermalig- langjährig- andauerenden Kriegsläufen, und hierzu erforderlichen starken Rekrutirungen ist in dem Auslande der Fall nicht selten, daß die Gemeinden, welche zur Vollständigkeit der Regimenter eine gewiße Anzahl ihrer Einwohnerschaft abzugeben verbunden sind, sich bemühen fremde, sohin auch Churpfalzbaierische Landeskinder unter allerley Vorwand, besonders aber jene, welche mit keinen Obrigkeitlichen Päßen von Hause versehen sind, zu Kriegs-Dienste wegzunehmen, um davon die Innländer zu befreyen. Um nun diesem Unfuge möglichst zu steuern, befehlen Seine Churfürstlichen Durchleucht gnädigst, daß alle diejenige, welche sich auf die Wanderschaft begeben, oder sonst auf einige Zeit das Land verlassen, sich zu ihrer eigenen Sicherheit nicht allein mit einen Reisepaß von ihrer Ortsobrigkeit, sondern auch mit einem dergleichen Zeugniße versehen sollen, um sich allenthalben über die Erlaubniß ihrer Wanderung, oder sonstigen Reise, dann über die Zeit und dem Zweck ihrer Entfernung legitimiren zu können: diesen Gezeugnißen kömmt aber auch weiters von den Ortsobrigkeiten ausdrücklich beyzusetzen, daß, wenn derjenige, dem ein solches ausgestellt wird, auf seiner Reise oder Wanderschaft Aufenthalt oder Hinderniß erfahren sollte, oder seyn Zeugniß über die darinn bestimmte Zeit weiters erstreckt wissen wollte, sich sodann an die nächstgelegene Churfürstl. Behörde, oder allenfalls vorhandene Churfürstliche Gesandschaft zu wenden habe. München den 11ten May 1796.

Sicherstellung der Landesunterthanen v. fremden Dienst-Zwang.

Nro. CXVIII.

Seine Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern, Unser gnädigster Herr, Herr sind mit Ihrer Hochfürstlichen Gnaden, dem Herrn Fürsten, und Erzbischofen zu Salzburg dahin übereingekommen, daß gegen Beobachtung des Reciprocums in Zukunft den Hochfürstl. Salzburgischen Deserteurs auf Betreten in diesseitigen Landen die allenfalls entführten Pferde, und beyhabenden Rüstungsstücke, als Sattel und Zeug, Säbel, Karabiner, Pistolen ꝛc., oder im

Die Auslieferung der v. Salzburgi. Deserteurs entwendeten Requisiten.

Falle der Deserteur ein so anders schon verkaufet hätte, ihm das hievon noch beyfindige Geld ohne weiters ab- und in Beschlag genommen, sodann aber gegen dem Ersatz der Fütterungs- und Wartungs-Kösten der Pferde, oder der bey Transportirung der Rüstungs- und Bewehrungsstücke sich etwa ergebenden Auslagen an die betreffende nächste Salzburgische Behörde verabfolget werden sollen. Würde es aber geschehen, daß die von einem solchen Deserteur mitgenommenen Pferde, und Rüstungen, schon wirklich verkaufet worden wären, und der Käufer bey dem Verkäufer zu seinem Regress nicht mehr gelangen könnte; alsdann wären diese Stücke gleichwohl unter der Bedingniß zu verabfolgen, daß der Käufer auch seines hiefür ausgelegten Betrages entschädiget werde. Die Beobachtung dieses wechselseitigen Verständnißes soll mit 1ten July des gegenwärtigen 1796. Jahres den Anfang nehmen. München den 3ten Juny 1796.

Nro. CXIX.

Die Abhilfe des Aschen-Mangels bey der Salpeter-Erzeugung betreffend.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht ist mit mehrerem gehorsamst vorgetragen worden, wie seit geraumer Zeit die aufgestellten Salpetersieder wegen Mangel der erforderlichen Asche die bestimmten Quantitäten Salpeter nicht mehr abliefern können, und dadurch an diesem zu einem unentbehrlichen Munitions-Artikel sowohl, als medizinischen und ökonomischen Gebrauche dienenden Fabricat in bälde Abgang zu befürchten stehe. Da nun die hierüber erlassenen mehrfältigen gnädigsten Verordnungen, besonders de datis 29ten November 1690.*, 30ten Jäner 1699.**, 30ten November 1703.***, 19ten April 1715.****, 29ten December 1717.*****, und 24ten May 1723.****** ꝛc. theils nicht allenthalben gebührend befolgt wurden, theils das den Saliterſiedern bewilligte Vorkaufsrecht nicht den gehoften Erfolg hatte; So wollen Se. Churfürstlichen Durchleucht hiemit nachstehendes gnädigst verordnen, wodurch Höchstdieselbe eines theils dem nöthigen Bedürfniße zu steuern, anderentheils Höchstihro getreuen Unterthanen möglichste Erleichterung zu verschaffen hoffen. 1mo. Vom gegenwärtigen Jahre anfangend soll jeder Hausbesitzer im Lande verbunden seyn, dem nach der im Jahre 1790. gemachten Einrichtung betreffenden Saliterſieder seines Gezirks jährlich einen Mezen Asche gegen baare Bezahlung zu überlassen. 2do. Da dieses eine geringe Quantität ist, welche auch von einem Leerhäusler leicht entbehrt werden kann, so ist auch kein Unterschied zwischen großen und kleinen Gutsbesitzern, noch zwischen gefreyten und ungefreyten Häusern zu machen, jedoch von den Salpeterſiedern der Bedacht dahin zu nehmen, daß, wenn sie allenfalls so viele Asche nicht bedürfen, sie solche vorzüglich nur von den größeren Gutsbesitzern abnehmen sollen, wo ein beträchtlicher Vorrath anzutreffen ist. 3tio. Der Besitzer eines bürgerlich- oder ständischen Bräuhaus soll auf obige Art jährlich 6 Mezen Asche abgeben. 4to. Die Preise hiefür sollen sich nach dem gewöhnlichen laufenden Aschsenpreisen richten. Würden aber darüber Anstände erfolgen, wenn der Aschsenbesitzer zuviel fordern, oder der Salpeterſieder zu wenig geben wollte, so haben die ordentlichen Ortsobrigkeiten einen billigen, verhältnißmäßigen Preiß festzusetzen. 5to. Damit die Unterthanen bestimmt wissen, wann sie ihre Asche abzugeben haben, sollen die Saliterſieder die Zeit festsetzen, zu welcher sie an jedem Orte die Asche abholen wollen. Sind über diesen Zeitpunkt sechs Wochen verflossen, ohne daß der Saliterer die Asche abholt, so soll jeder Eigenthümer damit für selbes Jahr frey disponiren können, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß nach vorhandenen gnädigsten Verordnungen bey Aufbewahrung der Asche auf Entfernung aller Feuersgefahr behörige Rücksicht genommen werden solle.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 905.

** Vid. ibid. Seite 908.

*** Vid. ibid. Seite 910.

**** Vid. ibid. Seite 918.

***** Vid. ibid. Seite 919.

****** Vid. ibid. Seite 920.

solle. 6to. Unter gegenwärtiger gnädigster Verordnung sind nicht bloß die Dörfer, und Einöden, sondern auch die Städte und Märkte, mit einziger Ausnahme der Haupt- und Regierungsstädte begriffen. 7mo. Bey dieser Verfügung solle das bisher den Salpetersiedern zugestandene Vorkaufsrecht gänzlich aufgehoben, und jedem Unterthan freygestellt seyn, sobald er jährlich einen Mezen dem Salpetersieder überläßt, die übrige Asche nach Willkühr an berechtigte Pottaschenbrenner, Seifensieder, Wäscher, oder als Düngungsmittel im Lande zu verkaufen. 8vo. Sollten die Saliterſieder sich unterstehen, in diesen oder andern Fällen einen Unterthan durch Excessen zur Last zu fallen, so sollen sie auf geschehende Anzeige zur ernstlichen Strafe gezogen werden. Würden sie aber ihre Begünstigungen soweit mißbrauchen, daß sie die auf solche Art oder sonst in größeren Quantitäten erhaltende Asche nicht für die Salpeter-Erzeugung verwende, sondern damit etwa weiter handeln, oder sonst sich Gefährden hiebey zu Schulden kommen lassen, so sollen sie nach den in Salpeterwesen erlassenen gnädigsten General-Mandaten unnachsichtlich mit aller Schärfe bestraft werden. Diese Höchstlandesherrliche Verordnung ist zur allenthalbig schuldigsten Beobachtung nicht nur von sämmtlichen Ortsobrigkeiten ordentlich zu publiciren, und zu affigiren, sondern auch von sämmtlichen Pfarrern auf den Kanzeln jährlich zu verlesen. München den 22ten July 1796.

Nro. CXX.

Daß sich kein Beamter von seinem Amt entfernen solle.

Die Churfürstliche Oberpfälzische Landesregierung hat den sämmtlichen Churfürstl. und Hofmärchischen Gerichts-Beamten durch Circular-Patente schleunigst zu eröffnen, daß Se. Churfürstl. Durchleucht bey den dermaligen Zeitläufen gnädigst befehlen, daß sich kein Beamter von seinem Amte bey Verlurst desselben entfernen, und daß jeder demnächst die umständlichere Verhaltungs-Befehle abwarten, auch sich ganz ruhig verhalten, dabey aber doch jeden Vorfall von Belang schleunigst einberichten solle. München den 24ten July 1796.

Nro. CXXI.

Die Courtoisie mit dem Churfürstl. Hofkriegsrathe.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben aus dem Berichte der Churfürstlichen Regierung Neuburg de dato 22ten v. M. die Courtoisie gegen dem auch Churfürstlichen Hofkriegsrath betreffend mit Mißvergnügen entnommen, welche Hindernissen in Geschäften zwischen Dero Hofkriegsrath und Regierung Neuburg wegen blossen Formalitäten mehrmalen entstanden sind. Da nun die Regierung Neuburg als ein selbstständiges Collegium die nämlichen Rechte, wie die Churfürstl. Oberlandes-Regierung allhier, und jene zu Amberg genießet, folglich auch befugt ist, ihre Anschreiben an Churfürstl. Hofkriegsrath auf ähnliche Art und gleicher Form, wie die beyden benannten Regierungen zu erlassen; Als hat der Churfürstl. Hofkriegsrath sich hiernach gehorsamst zu achten, und nicht durch ungeeignete Rücksendung solcher Anschreiben die Geschäfte zu hemmen. München den 26ten July 1796.

Nro. CXXII.

Verhaltungs-Vorschrift für die Beamte.

Da bey den gegenwärtigen Kriegsumständen nach den Stellungen, welche die österreich- und französischen Armeen zu nehmen fortfahren, deren Ein- und Durchmarsch in den Churfürstl. herobern Staaten, ja sogar (welches der Allmächtige verhüten wolle!) die Annäherung des Kriegsschauplatzes selbst möglich seyn könnte; So haben Se. Churfürstl. Durchleucht sämmtlichen Landbeamten in Verfolg

folg des bereits unterm 24ten dieses Monats an dieselben erlassenen Befehles folgende allgemeine Verhaltungs= Vorschrift zufertigen wollen.

Wenn jemals zur Erhaltung und Befestigung des öffentlichen Wohls ein wechselseitiges Vertrauen zwischen Beamten und Unterthanen nöthig war, so ist es unter solchen Ereignissen, wo sich die Treue gegen Gott und den Landesfürsten, wo sich die Christen= Amts= und Unterthans= Pflichten standhaft und thätig bewähren müssen. Des Beamten erste Pflicht ist daher, daß er durch furchtlose Fortsetzung aller Amtsgeschäfte, männliche Handhabung der Justiz - und Policey= Anstalten Ruhe und Ordnung erhalte, und jeder durch Gerüchte und unzeitiges Schrecken veranlaßten Verwirrung zuvor komme. Er hat die Unterthanen von dem, was bevorsteht, zu belehren, und ihnen durch die Beyspiele anderer Länder, ihrer Mitunterthanen am Rheine, und ihrer durch Treue berühmten baierischen Vorfahren in den schweren Kriegen, welche das Land im Anfange und gegen die Mitte dieses Jahrhunderts drückten, zu zeigen, wie solche vorübergehende durch Gottes weiße Rathschlüße geleitete Drangsalen geduldig, standhaft, und in beharrlicher Treue ertragen werden müssen; daß ihr Glück und ihre Rettung größtentheils von ihnen selbst abhängt, wenn sie unverzagt, treu gegen Gott und Obrigkeit, unerschütterlich in den Pflichten der Religion und ihres Standes ihre Geschäfte ruhig fortsetzen, und sich auf diese Art Gnade vom Himmel, Ruhe und Belohnung von ihrer Herrschaft, und nicht nur gewiße Schonung, sondern auch Achtung selbst von weniger disciplinirten Kriegsleuten erwerben werden.

Bey einem wirklichen Einmarsche fremder Truppen in den Amtsbezirk muß jeder Beamte das erste Beyspiel von jener bescheidenen Bereitwilligkeit, die überall, und von allen Menschen gefällig erkannt wird, vor den Unterthanen geben, und diese besonders von einer unzeitigen Flucht, welche nur Erbitterung und Verderben nach sich zieht, abhalten. Die etwa verlangt werdenden Lieferungen sind mit der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit auf alle im Amtsbezierke befindliche und inklavirte gerichtische und ständische Unterthanen um so gerechter zu repartiren, als hierinn die mindeste Ungleichheit und Privatabsicht von den schrecklichsten Folgen, zunächst für den Beamten selbst, seyn würde, und überhaupt der Unterthan das Ungemach des Krieges desto entschlossener und ruhiger trägt, wenn er es ohne Ausnahme auf alle Stände mit verhältnißmäßiger Schwere drücken sieht.

Hat der Beamte wegen der Vergütung solcher Lieferungen nicht schon die Anweisung von seiner Behörde empfangen, so liegt ihm ob, bey den kommandirenden Officieren, oder den Commissarien, die für die Unterthanen billigsten Bedingungen zu erwirken, und den leßtern das Gebührende alsogleich nach Recht und Verhältniß zu verschaffen. Eben so muß auch in Betreff der Vorspann und Einquartierung gehandelt werden.

Damit jeder Beamte die Möglichkeit der verlangt werdenden Lieferungen voraus bemessen, und ohne schädlichen Zeitverlurst das Mögliche und Nöthige auf der Stelle vorkehren oder behandeln könne, so soll gleich beym Empfange dieser gnädigsten Vorschrift in jedem Amtsbezirke unter der Hand, und ohne Aufsehen ein beyläufiger tabellarischer Ueberschlag von allem vorhandenen Mähnat= und anderm Viehe, Getreide, Heu und Strohe verfaßt, und hiebey die nothwendige Concurrenz auch auf die Pfarrer und Beneficiaten um so billiger ausgedehnt werden, als die Pflichten dieses Standes, die allgemeine Noth nicht nur durch geistliche, sondern auch durch leibliche Beyhilfe zu mildern, sich von selbst anschaulich darstellen.

Durch die Bereitwilligkeit und Thätigkeit von Seite der Beamten, die, wenn auch das Unmögliche gefodert werden sollte, eben dieser Unmöglichkeit halber desto bescheidner seyn müssen: durch stilles und ruhiges Betra[illegible]n von

Seite

Seite der Unterthanen wird den Excessen am sichersten vorgebeugt. Sollten sich derer aber dennoch zu tragen, so hat der Beamte dieselben mit den erhobenen Umständen und Beweisen an den kommandirenden Officier schleunigst zu berichten, und auf Abhülfe, und künftige Abwendung zu dringen; zugleich aber auch seine Behörde hievon zu benachrichtigen, um auch von dort die nöthige Unterstützung zu erhalten.

Die Amtsregistraturen sollen nicht geflüchtet, sondern in genauer Ordnung erhalten, und vor Zerstreuung und Feuersgefahr sorgfältig bewahret werden; was aber die Amtskassen betrift, so wird hierüber von der Churfürstlichen Hofkammer nähere Weisung folgen.

Die Kirchengelder sind in der bisherigen Verwahr- und Ordnung zu halten, bey näherer Gefahr aber benehmlich mit den Pfarrern und Zechpröbsten dergestalt zu versorgen, daß im Nothfalle den Unterthanen sowohl Hülfe im einzelnen, als Erleichterung bey allgemeinen Bürden oder Kontributionen daraus erholet werden könne; die Depositenkassen hingegen sollen mit beygelegten Münzzetteln, und einer mit der heurigen Aufnahme übereinstimmenden Delignation an die Rentämter, die des Rentamts München aber an die dortige Hauptkasse unter Beylegung des Depositenbuchs gegen ehebäldeste Remission eingesandt, von diesen jedoch nicht in Einnahme gestellt, sondern separirt gehalten werden.

Bey Einsendung dieser Depositen sind aber bloß die feyernden Gelder verstanden, mithin ausgenommen: 1. Die bereits verzinslich anliegenden Gelder, 2. die von Personen sui juris auf eine kurze bestimmte Zeit hinterlegten Gelder, wenn die Deponenten selbe sogleich zurücke nehmen wollen. 3. Wenn Pupillen ihren Unterhalt aus dem Deposito beziehen, ist für das laufende Jahr ein proportionirliches Quantum bey Gerichte zu behalten. 4. Wenn in einer Gantsache bereits gesprochen ist, und der Gantkaufschilling, so eben unter der Vertheilung läge.

Wegen den Churfürstl. Kastenämtern wird von Churfürstlicher Hofkammer eine eigene Weisung erfolgen, und da in selber verordnet ist, daß die vorzüglichste Sorge der Beamten besonders in dieser Zeit dahin gehen müsse, daß das für die Unterthanen nöthige Saam- und Speisgetreid in Vorrath bleibe, so ist hierauf auch bey den ständischen Kastenämtern das Augenmerk zu richten, und der etwaige Mangel in Zeiten anzuzeigen.

Durch Beobachtung der den Churfürstlichen Beamten oben angedeuteten Verhältniße gegen jede fremde Truppen können die unvermeidlichen Kriegsübel, derer gänzlichen Abwendung die angestrengtesten Kräfte Sr. Churfürstl. Durchl. und des Staates übersteigt, um so sicherer erleichtert werden, als sich von besagten Truppen gute Mannszucht, gerechte Unterscheidung zwischen bewaffneten Feinden und ruhigen Bürgern, und auch die der menschlichen Natur eigne dankbare Anerkennung einer guten und arglosen Aufnahme versprechen läßt.

Damit aber auch Ruhe, Ordnung, Heiligkeit der Religion und Gesetze von innen nicht verletzet werden, so haben Beamte und Seelsorger nicht nur jede aufwieglerische, aus Noth oder Liederlichkeit neuerungssüchtige Köpfe zu beobachten, um zu belehren, sondern auch die Unterthanen dazu aufzufodern, daß sie um ihres eigenen Wohls willen solche landesverderbliche Menschen im Zaume halten, indem oft die unbesonnene That eines Einzigen die gräßlichste Rache über eine ganze Gemeinde zieht, und ein landesverrätherisches Betragen selbst einem Feinde, wenn er es auch benützt, allemal gehäßig, und die verdiente Strafe des Schuldigen gerecht scheint.

Um auch zu verhüten, daß solche gefährliche Volksverführer sich nicht weiter vom Auslande hereinschleichen, so soll an allen Gränzämtern mit unnachsichtlicher Schärfe gegen alle emigrirten Fremde, die nicht in der dießfalls bereits erlas-

erlassenen gnädigsten Verordnung ausgenommen, und sowohl mit hinlänglichen Zeugnißen, als mit einer ausweislichen Subsistenz versehen sind, vorgeschritten, und diejenigen, welche sich auf heimlich und abgelegenen Wegen betreten lassen, als Vaganten behandelt werden.

Gleiche Aufmerksamkeit und Strenge erheischen auch die im Lande befindliche Herren- und dienstlose Menschen, Deserteurs, Wildpretschützen, welche bey Kriegszügen doppelt gefährlich werden, indem sie die Zahl der sogenannten Schnapphanen vermehren. Wiewohl nun den Unterthanen selbst schon ihrer eigenen Sicherheit wegen alles an der Entfernung und Ausrottung dieser Menschen gelegen ist; so wollen Seine Churfürstl. Durchl. doch auf die Anhaltung und Einlieferung eines solchen Vaganten, wenn er auf erweislich gefährlichen Handlungen oder Machinationen ertappt wird, einen Preis von 10 Reichsthalern bestimmen, welche der Beamte dem anhaltenden und einliefernden Diener oder Unterthan zu entrichten, den Vaganten aber sogleich an die nächstgelegene Churfürstl. Militärbehörde; fremde Deserteurs und Marodeurs hingegen zu ihren eigenen Truppen, wovon sie sich getrennt haben, abzugeben hat.

Da auch bey häufigen Durchmärschen und Einquartirungen oft Epidemien unter Menschen und Viehe sich zu äußern pflegen; so müssen die Beamten und Amtsphysiker über den ersten Ausbruch solcher Uebel wachen, den Verkauf ungesunder Viktualien verhüten, und besonders keine unbefugt herumziehende Marketender in ihren Bezirken dulden. Eben so ist auch zu Verhütung der Feuersgefahr mit unnachläßiger Sorge zu wachen, und an offenen Orten durch gemeinschaftliche Theilnahme aller Einwohner, in Städten und Märkten aber durch Tag- und Nachtwachen solchen Unglücken zuvor zu kommen.

Seine Churfürstl. Durchleucht versehen sich zu den sämmtlichen Beamten, daß, da sie aus dieser allgemeinen Vorschrift die höchsten Gesinnungen, in so weit es zu dem vorliegenden Zwecke nöthig seyn mag, entnehmen können, von ihrer Seite aller Eifer, Treue und Redlichkeit zur Unterstützung und Vollziehung dieser landesväterlichen Absichten eintreten werden, und in der Maaß, wie dieses geschehen wird, hat auch ein jeder die gewißeste Belohnung oder Strafe zu erwarten. Auch kann die Bemühung und das Beyspiel der Beamten um so weniger fruchtlos seyn, als einerseits Seiner Churfürstl. Durchleucht die guten Gesinnungen Ihrer getreuen Unterthanen, besonders, wenn sie von den Beamten und Seelsorgern nach dem Zeitbedürfniße darinn bestärkt werden, hinlänglich bekannt sind; andererseits aber auch die Unterthanen wissen müssen, welch unermeßliche Aufopferungen, Sorgen, und Betrübniße dieser unselige Krieg ihrem wohlmeynenden Landesherrn bereits verursacht hat, und daß ihr Gehorsam, ihre Treue, und die Fortreichung ihrer Steuern und Abgaben allein im Stande seyn können, dieses über ganz Europa reichende Unheil zu mildern, und mit Gottes Beystand bald zu beendigen. München den 27. July 1796.

Nro. CXXIII.

Auswanderung der französischen Emigranten.

Seine Churfürstl. Durchleucht befehlen, daß sämmtlichen französischen Emigranten sowohl in hiesiger Hauptstadt, als auf dem Lande eröffnet werde, daß selbe bald möglichst aus dem hiesigen Lande zu ziehen trachten sollen, widerigen Falls man sie über die Gränze zu convoyiren sich bemüßiget fände, indessen habe man sich jedoch sowohl bey der König-Kaiserlichen, als Kaiserlich-Rußischen Gesandschaft für dieselbe um Päße nach Ungarn, und Rußland beworben. München den 28. July 1796.

Nro. CXXIV.

Abreise Sr. Churfürstl. Durchleucht.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht bey dem nunmehro eingetretenen, so unvermuthet als traurigen Ereigniß, daß wegen des nicht nur den gesammten herobern Landen, so andern auch dieser Haupt- und Residenzstadt immer näher kommenden Kriegsschauplatzes die Abreise und zwar nach Sachsen, sohin die einsweilige Entfernung des höchsten Hoflagers von hier nothwendig geworden ist, zu Fortsetzung und Führung sowohl der bisherigen, als auch der aus diesen neuen Verhältnißen entstehender Staatsgeschäften eine provisorische Landes-Ober-Direction anzuordnen gnädigst beschlossen haben. So wollen Höchstdieselben, gleichwie bereits allen Churfürstl. Dicasterien, Collegien, und Beamten die ungestörte Besorgung ihrer einschlägigen Geschäfte anbefohlen wurde, dieser Landes-Ober-Direction alle jene Angelegenheiten, welche bisheran zur Churfürstl. höchsten Stelle gebracht werden, so wie die dahin gehörige Staats-Oberaufsicht, Geschäftsleitungen und Entscheidung dergestalt gnädigst übertragen, daß die gesammten Churfürstl. Dicasterien, Collegien, und Beamten von jedem Stand, und Range gegen besagte Ober-Direction quoad materialia et formalia zu eben dem Geschäftsverhältniße, wie gegen Sr. Churfürstl. Durchl. selbst und so auch zu gleichmäßiger Subordination, und Folge Leistung angewiesen und verpflichtet seyn sollen.

Zu Mitgliedern dieser Landes-Ober-Direction ernennen Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Staats- und Konferenz-Minister auch geheimen Kanzler Reichsfreyherrn von Hertling, Höchstdero Kammerer geheimen Rath, Hof- und Forstkammer-Präsidenten, Oberst-Münz- und Bergmeister in den herobern Landen, der Churfürstl. General-Seidenzucht in Bayern, und der Porzelan-Frabrik-Directorn, dann des heil. Georgen-Ordens-Capitularn, und Schatzmeister Reichsgrafen von Törring und Gronßfeld zu Jettenbach, und Höchstdero Kammerer geheimen Rathen, der Ober-Landesregierungs-Vice-Praesidenten, auch Erbpflegern zu Stadt am Hof, und des Heil. Georgen-Ordens-Capitularn Reichsfreyherrn von Weichs. Se. Churfürstl. Durchleucht halten sich überzeugt, daß diese sämmentlich ernannten Ober-Directions-Glieder dem auf sie gesetzten höchsten Zutrauen vollkommen entsprechen, die ihnen provisorisch übertragene Angelegenheiten des Staats nach mitkommender Instrucrion zum allgemeinen Beßten lenken, und sich unter den Begebenheiten dieser Kriegszeit, in allen so benehmen werden, wie sie es gegen Gott, gegen ihren Landesherrn, und das höchste Churhaus, gegen das Vaterland, und das deutsche Reich zu verantworten im Stande sind. München den 18. August anno 1796.

Nro. CXXV.

Verhaltung der Bürger und Einwohner.

Die landesväterliche Sorgfalt und Regentenpflicht, die Wir seit dem Antritt Unserer Regierung zum Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen rastlos verwendeten, erheischt von Uns in den gegenwärtigen kritischen Zeitumständen, daß Wir zu Entfernung größerer Uebel, gesammte Bürger- und Einwohnerschaft zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen nachdrucksamst ermahnen. Und obwohl Wir hoffen sollten, daß die neuesten bekanntesten Beyspiele Jedermann belehret haben würden, daß Thätlichkeiten, und Widersetzungen einzelner von Leidenschaft und Tollkühnheit eingenommenen Privatpersonen die schrecklichsten Folgen über ganze Gemeinden, oder den größern Theil derselben gebracht haben, so wollen Wir doch ausdrücklich und geschärfest befehlen, daß Niemand bey Ankunft fremder Truppen, Zusammenrottirungen, Vergwaltigungen, Thätlichkeiten, weder durch Waffen, oder Worte, heimlich oder öffentlich zu veranlassen, oder zu begehen sich erfreche, indem Wir denjenigen oder diejenige, wessen Standes sie immer seyn sollen, als Landesverräther, und Verletzer des allgemeinen Friedens nach Lehre Unserer peinlichen Gesetze I. Theil, 8. Ka-

8. Kapitel unnachsichtlich bestrafen würden. Wir versehen Uns aber zu Unsern lieben und getreuen Bürgern, und Einwohnern Unserer Residenzstadt München, und der Vorstädte, daß sie durch ihr friedfertiges Betragen weder zu Unglücksfolgen Anlaß, oder Uns zu unbeliebiger Wahrmachung der angesetzten Strafen Gelegenheit geben werden, und sind ꝛc. München den 25. August 1796.

Nro. CXXVI.

Die Deserteurs und Aufbrings-Douceur betreffend.

Es ist Uns mißfällig zu vernehmen gewesen, daß einige Unserer Soldaten aus der hier in München zusamm gezogenen Garnison, und zwar allem Anscheine nach in der bösen, und niederträchtigen Absicht desertiren, um unter dem Troße der fremden Truppen Excesse, und Plünderungen verüben zu können. Gleichwie Wir nun ernstlich beschlossen haben, gegen dergleichen bösgesinnte Ausreißer nicht nur allein ohne alle Gnade, sonderen andern zur Warnung nach Strenge Unserer Kriegsartikel mit aller Schärfe zu verfahren. So befehlen Wir sämmtlichen Gerichts- und ständischen Obrigkeiten in allen Unseren Erbstaaten auf derley höchstgefährliche dießseitige Deserteurs um so mehr die genaueste Amtsspähe halten, und selbe auf Betreten zu ihren Regimentern, oder an Unser nächstgelegenes Militärkommando liefern zu lassen, als nicht nur allein einerseits allen jenen, wer die immer seyen, welche solche Ausreißer gefänglich einbringen das Generalmandatmäßige Aufbrings-Douceur mit 20 fl. richtig, und sogleich bezahlt werden wird, sondern auch andererseits allen Beamten, und Unterthanen an der schärfsten Nachspürung derley Ausreißer zu ihrer eigenen, und ihrer Habseligkeiten Sicherheit selbst äußerst viel gelegen ist. München den 23. September 1796.

Nro. CXXVII.

Wegen der Truppenaushebung in den K. K. Erbstaaten.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben bereits durch eine in öffentlichen Druck gelegte Höchstlandesherrliche Verordnung vom 20ten May * alle diejenige welche sich auf die Wanderschaft begeben, oder sonst auf einige Zeit das Land verlassen, gewarnet, sich zu ihrer eigenen Sicherheit, und um dem Zwange fremder Kriegsdienste auszuweichen, mit Reisepäßen, und obrigkeitlichen Zeugnißen zu versehen. Nachdem aber Höchstdenenselben angezeigt wurde, und es bereits durch die Notorität bekannt geworden ist, daß dermal in Kaiserl. Königl. Erbstaaten vorzüglich die fremde Unterthanen zum dortigen Kriegsdienst hinweggenommen werden; So wollen hiemit Se. Churfürstl. Durchl. sämmtlichen Landes-Unterthanen solches durch öffentlichen Verruf kund machen lassen, damit kein Inländer, so lange diese außerordentliche Truppenaushebung fortdauert, in gedacht Kaiserl. Königl. Staaten die Wanderschaft antrette. Damit sich dießfalls jedermann vor Schaden zu hüten wisse, so ist solches nicht nur von sämmtlichen Ortsobrigkeiten ordentlich zu publiciren, und zu affigiren, sondern auch von sämmtlichen Pfarrern auf den Kanzeln zu verkünden. München den 4. Oktob. 1796.

* Vid. Nro. antec. 117.

Sammlung der Generalien.

Achter Theil.
Vermischte Sachen.

Nro. I.

Wahlbrief der Stadt München de ao. 1403.

Wir Ernst vnd Wir Wilhalm gebrüder von Gotes Genaden Pfallenꝛgrauen bey Rein vnd Herꝛogen in Bayrn ꝛc. Wir der Rat vnd die gemain der Stat zu München bechennen offentlichen an dem Brief für vns vnd all vns erben vnd Nachkommen, das Wir angesehen haben soleich mannigvaltig Schaden verderben vnd grozz geprechen als vns der herschaft der Lanndschaft vnd besunder der Stat zu München beschehen sind von solicher irrung vnd wider tayl vnd vnainträchtikayde, als die von München miteinander gehabt haben vnd vmb soleich verderbn, zu München das sich das nymmer erhebe vnd das mon sein auch nyemand mer Gestatt zetun das es gänzlich vnderchömen vnd hingetan werde das die Stat hinfür Reich vnd Arm bey alten Rechten vnd guten gewohnhayden. Beleiben, so hat die ganꝛz gemain der Stat Arm vnd Reich, sechs vnd dreyssig man von der gemain darꝛu geben, zusambt ynnern vnd außen Rat zu Münichen der auch sechs vnd dreyssig sind die zwen vnd siebenzig mann sullen ein Ordnung machen vnd erfinden vnd versargen wie mon. aller pesst beleib pey allen Rechten guten gewonhayden bey frid vnd ainträchtichayde also das sich hinfür chain soleich vbel noch verderben nymndmer erheb noch auferstee dieselben zwen vnd siebenzik mann habend vns ob gen herren mitsambt vnsrn Räten. angerufft gemant vnd gebeten, das Wir Jn darzu Raten, helffen, vnd nachschieben vnd mitsambt Jn versiegeln, das wir auch gern vnd willichleichen vnd vmb ir fleizzig Bet getan haben, also sein Wir mit vnsern gesworn Räten, vnd mit vnserm Rat ze Munichen

nichen vnd mit den sechs vnd dreyssig mannen aus der gemain, darob gesessen aintrachtichleich mit yn. vnd si mit vns. ze Rat worden, der stukh die hernach benennt sind, des ersten das der ausser Rat ainen weler nemen sole aus dem ynnern Rat so sol der vnner Rat ainen nemen auz dem aussern Rat, vnd ainen auz der Gemain dieselben drey mann, sullen darumb sweren. vnd einen ynnern Rat welen zwelif mann auz aller Stat als es von alter herchömen ist, dieselben zwelif sullen, dann Sweren vor irn rechten erbherren der herschaft, ze raten zu iren Rechten, der Stat armen vnd reichen zu iren Rechten vnd auz dem Rat nicht sagen, dauon schaden chöm, wenn derselb ynner Rat also geschworen hat, der sol dann zestund einen aussen Rat welen vier vnd zwainzik mann auf ir starkch ayd, wenn die gewelet werden, so sol man ain gemain besennden. all die haws vnd hof habend zu Munchen oder ein halbpfund Municher pfenning ze stewr geben, dieselben sullen, hinfür ein gemain sein, vnd nymand mer vnd sol auch sunst nyemand zu der gemain nicht chömen noch an cheinem Rat, der Stat, dann dieselben vnd ynner vnd ausser Rat, wer es darüber tät, der sol darumb gestraft werden an Leib vnd an Gut vnd ist darumb erfunden daz chain vnwissend, vnd vnfridleich vnd verdarben man, an chainen Rat der Stat nicht chömen sol, vnd wenn der Rat vnd die Gemain also auf das Rathawse chömend, so sol der ausser Rat Sweren vor der Gemain, als der ynner vor der Herschaft getan hat, so sol die gemain Sweren, was der ynner vnd der ausser Rat also ervindent, oder der mer tayl vnder In, der Herschaft vnd der Stat zu nutz vnd frumen, das si trewleich darzu wellen raten vnd helffen das es also bestee vnd nicht hinder sich getrieben werde trewleichen an alles Geuärd, dieselben Rät all sullen hinfür alweg gewelet werden vor dem Oberisten, vnd sol auch chein Rat hinfür vor der Zeit nicht abgesetzet werden aber was ir von todes wegen abgeet, die mag man wol erstatten, also das die zal des Ratz wid. gantz werde. aber all dieweil vnd ein neuer Rat nicht bestätt ist, so sol der alt Rat gewalt haben, als es von alter herchomen ist, bis ein neur Rat bestätt wirdt, Wir haben auch erfunden zu welchen stukchen man hinfür ain Gemain haben sol, und die der Rat an die Gemain nicht sol auzrichten, des ersten das mon chein Stewr anlegen sol, in der Stadt an die Gemain, das ander das mon nicht raysen sol von der Stat gemainlichen an der Gemain wissen, vnd Rat, das dritt das mon chein ewige Gült, noch Leibgeding, nicht verchauffen sol auz der Statchamer an der Gemain wissen, das vierde, das mon der herschaft chein Gut geben sol, an der Gemain wissen, das fünft wenn die Chamrär der Stat, verrechend haben so sol mon ein Gemain besenden. vnd ir sagen in welcher Geldschulde, die Stat sey, vnd warumb der Geltschuld mynd oder mer worden ist, vnd dann zu Rat werden, wie mon mit dem mynnsten schaden vergelte, doch also daz mon nyemand sein gut an Recht abneme. das sechst wenn der ausser Rat sweren sol vor der Gemain, vnd widerumb die Gmain vor dem Rat, als vorgeschriben stet, vnd sunst wenn der Rat die Gemain besendet, vmb der Stat notdurft, so sol die Gmain chömen. Es sol auch ynner vnd ausser Rat, auz der Statchamer, an ain stukch nicht mer geben, an der Gemain wissen dann zehen pfund Municher pfennig, aber alle Geltschuld der Stat, mag der Rat und die Chammer wohl auzrichten, die dann die Stat schuldig ist, darzu alles Raisgelt potenlon Zerung auf Täg Chuntschaft, all Ambtlewt, vnd di en der Stat, vnd all paw die der Stat nothdurft sind darzu alles Leibgeding, genaden gelt, ewigew gült, vnd der herschaft Stewr. Es sol auch ynner vnd ausser Rat gantzen gwalt haben die Stat arm vnd Reich auz zerichten, setzen, vnd entsetzen straffen vnd pessern, den Reichen als den Armen, als es von alter herchömen ist, vnd ain Rat pilleich tun sol, trewleich an alles geuarde, vnd arglisste. Es sol auch die Gemain cheinen redner mer haben, also wer Burgermaysster ist, von dem aussern Rat, der sol ir redner sein auf dem häws, also das er nichtz reden sol, dann was die Gemain mit dem aussern Rat, ainträchtikleichen ze Rat wirt, das sol er dann fürbringen. vnd reden, es sol auch hinfür in vnser Stat zu Münichen nymand cheinen hayndleichen Rat noch Gespräch nicht haben, dann offenleichen auf dem Rathaus, oder wo die Burgermeister, die Rät zu einander besenden, wer anders ze Rat gieng dann es von Alter herchömen ist, darauz der herschaft, oder der Stad schad chömen möcht, der oder dieselben sullen darumb gestrafft werden,

an Leib vnd an gut, wan vns Stat Münichen vor haymdliche Räte verdarben ist, Wir haben auch erfunden. vmb all die hanndlung, veindschaft, vnd krieg, vnd vmb all straff. stözz vnd irrung, die sich bis auf den hewtigen tag als der Brief geben ist, erlauffen, vnd ergangen habend nichtz auzgenommen noch hintangesezzet, das das als ein verkornew verrichte sach. vnd eine ganze frewndschaft sein sol, also das hinfür nyemand darumb gestrafft noch gepessert sol werden, vnd weder Reich noch Arm, gemainlich noch besunder sol nyemand dem andn in vbel noch in arg aufheben noch äfern mit Worten noch mit Werchen chanz vergangen sach noch veindschaft, nicht haben haimleich noch offenleich trewleich an alles Geuärde vnd arglisst wer das yberfür vnd bey der Richtigung nicht beleiben wolt, als oben geschriben stet, der oder dieselben sullen darumb gestrafft werden an Leib vnd an Gut, wann wir nicht anders maynen vnd wellen, dann das wir nuhinfür ganz läwtt frewnd sein wellen, vnd sullen, vmb all vorgeschriben vnd vergangen sach vnd trewlich bey frid vnd Recht beleyben, als es von alter herchömen ist also das die Gemain wider den Rat, und der Rat wider die Gemain nymmermer sein sol in chein weis noch weg. dann das wir nuhinfür trewlichen bey einander beleyben sullen und wellen, vnd alles das ainträchtichleich nach Razz rat haben, vnd lassen sullen, damit wir vnser herschaft, vnd der Stat gemainlichen genug tun, trewlich an alles Geuärde als wir all gemainlich zu München. Reich. vnd Arm, des gelert Ayd mit aufgeboten vmign zu den heyligen in den gagenwurttigen Brief gesworen haben Wir haben auch erfunden wenn uns Rat vnd die Gemain genemand iärleichen swerend, als oben geschrieben steht, so sol mon den Brief vor dem Rat, vnd der Gemain lesen, vnd darauf sweren in dem vorgen Ayde. das sy bey allen vorgeschriben sachen, als in dem Brief geschrieben stet getrewlich beleyben, vnd auch diß Brief allzeit bey chreften beleib. vns vorgen herren vnd vnßern eriben an vnßm Fürstentum vnentgolten, trewlich an alles Geuärde vnd Arglist, des zu vrchund haben wir obigen herren vnd wir der Rat vnd die Burger gemainlichen der Stat zu Munichen den Brief versigelt mit vnßn anhangenden Insigeln für vns, all vns eriben vnd nachkömen alles daz stät zehalden, vnd dabey zebeleyben, was an dem Briefe geschriben stet der geben ist an Freitag vor Sand Bartholomeus des heyligen zwelifboten tag nach Christi Geburde. vierzehen hundert iar vnd darnach in dem dritten Jare ꝛc.

Nro. II.

Vom verbottenen Perlsuechen.

Vnnsern Grues zuuor Lieber getreuer! Wir werden glaubwirdig Bericht, das sich leichtfertige vergebenliche müessiggeende Leuth gar zu vil vnd heuffig in die Freypäch vnsers Landgerichts deiner Verwaltung, mit Vischen begeben vnd legen, dieselben gar aussödigen, darbey es aber nit beleiben lassen, sonder die Perl Muetter Muschln oder Schalen eröffnen, die Schnekhen in den Muschln heraus nemen, in die Reussen zu Visch vnd Krepsen khedern verbrauchen, daher sich dann durch solche öffnung der Zügl vnd Generation der Schnekhen vnnd Perlmuetter mit sambt den Perlen verleurt, dardurch wol solche Vischende vergebne Pursch die vnzeittigen vnd zeittigen Perl vnder solchen offnen heraus nemen, darmit nach iren willen vmbgeen, vnd verkhauffen, vnnd sich des Perlsuechens vnder dem schein des Vischens gebrauchen, vnd dardurch die Päch an baiden, den Vischen, vnd Perlen verderben. Weil vns aber dergleichen vngebür, verschwendung und Erödigung verrer zue zusehen kheineswegs gemaint sein wil, so ist vnser Ernnstlicher Beuelch, das du Verordnung thuest, vnd die Sachen dahin richtest, das nun fürterhin allein auf etliche gewisse Täg in der wochen gefischt, vnd die Wasser mit gewisser maß vnd Ordnung des Vischens vnd Visch zeugs besuecht werden, das auch niemand khein Schnekhen mer ein keder oder Perlsmuetter eröffne, allein diejenigen, welche darzue auf gewisse Zeit bestellt seien, dann do yemandts darwider verprechen, vnd disen vnsern Beuelch ybertretten wurde, gedenken wir gegen den Verprechern nit allein mit ernstlicher Leibstraff zuuerfaren, sunder wurden auch Vrsach haben, die wasser gar pannig ze machen, damit sich auch niemandts mit der vnwissenheit diß vnsers Gebots zuentschuldigen hab, so wol-

wollen wir, daß du disen vnsern Beuelch von den Cannzlen offenlich verlesen, vnd die Sachen offtermalen verneuern lassest, daran beschicht vnser entliche mainung, wellen vns auch dessen zugeschehen genzlich verlassen, Datum München den 14. Novembris ao. 1579.

Nro. III.

Vischordnung de ao. 1581.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm an ainem und wir Philips Ludwig anders theils, Pfalzgrauen bey Rhein Herzogen in Baiern, ꝛc. Geuettern, thun aller menigklich, in Unserm Fürstenthum Bayrn, vnnd sonderlich an der Thonaw, zu wissen, daß gleichwol, durch weilend die Hochgeborne Fürsten, vnsere geehrte Anherrn Vätter, vnnd Vetter, Herzog Wilhelm vnnd Ludwig, auch Herzog Ott Heinrich vnnd Philipps, beeder seits Gebrüder, alle Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen inn Bayern Anno, ꝛc. 1528. * zu Ingolstadt, samentlich, vnnd hernach durch weilend vnser Herzog Wilhelms Herrn Vatter, Herzog Albrechten, Anno, ꝛc. 53. zu München, ihrer aller Liebden, löblich zu gedenken, dero Landen vnd Leutten, auch gemainem nuz zu gutem vnnd fürderung, mit rath, jrer treflichen Räthe, vnd andere des Vischwerks verstendige, von wegen der Vischereyen auff der Thonaw, vnd derselben neben oder bey wassern, nachbarliche verainigung vnd Ordnung fürgenommen, angestellt, vnnd in offenen truk publicirt worden, wellicher aber bis anhero nit aller Ding, wie sich wol gebürt, gelebt, sonder grosse vnordnung eingerissen, vnnd gebraucht, dadurch dann die Thonaw vnd andere Wasser am Vischwerk merklich erödiget worden, damit aber die alten wohlberathschlagte vnd versehne sazungen, widerum erholt, das zuuil scheinlich abnemen des Vischzigels verhütet, vnd widerumben ein durchaus gehende gleiche Vischordnung, vnder Unser bayder Fürsten, Vischern vnnd vnderthonen, so die Vischerey auff der Thonaw in den allt, bey, auch darein vnd daraus fliessenden wassern, mit einander zu besuchen vnd zu gebrauchen, oder auch abgesünderte Vischwasser haben, nach Gelegenheit jeßiger Zeit, steiff gehalten werde, so haben Wir mit vorwissen, rath, vnd Bewilligung, vnserer Lieben vnd getrewen Landschaften, samentlich dise Vischordnung, so den vorigen gemeß gestellt, inn etlichen puncten auch gemehrt, gebessert, vnd geändert worden, in dieser Form, renouirn, vnd zu der Vischern vnnd menigklichs nachrichtung nuz vnd guten in offenen truk verferttigen lassen, wie folgt.

Das die Arch abgethon, vnd nit mehrer gestattet werden soll.

1. Nemblich, vnd fürs erste, sollen hinfüran, wie zuuor gebotten gewest, alle Archen, die wir vnnd die vnsern auff der Thonaw, von Vlm aus bis gegen Passaw haben, dieweil die dem Vischwerk fast schedlich sein, zwischen Dato diser vnser Ordnung vnd schierist mitfasten hin vnd abgethon, und fürter nit mehr geschlagen oder eingelegt werden, also daß ein jede Obrigkeit, und derselben Vischer, die bishero Archen gehabt haben, sich deren nit mehr gebrauchen, sonder des Vischens, als andere Vischer auf der Thonau betragen.

Was für Vischzeug den Vischern zu gelassen, oder verbotten ist.

2. Man solle auch die **Legschefel**, vnd die verbunden oder verdekten Reussen nit mehr legen.

Die **Holzreussen** betreffendt, man lege die an das Landt oder an die Senkel, so wöllen Wür fürtter genedig zulassen, das gemaine vnd nit gefährliche Köder darzue mögen gebraucht werden, doch sollen dieselben Reussen, in solcher weitten vnnd maß gemacht, wie das vndten erlaubt Prittlmaß zuerkennen geben würdet, vnd die kleinen vnzeitigen verbotene Visch, jren außgang gehalen mögen. Item

Gleider Körb, sollen in allweg verbotten sein, aber Gleider oder Schweiber, mag man zu Sant Bartholomes tag einlegen, vnnd bis auff Sant Georgen tag ligen lassen, vnnd nit lenger, darnach soll man die an das gestatt, auch ein Vischer zu jederzeit vber sechse nit legen, welche Vischer aber, so lange oder grosse wasser hetten, das sie sich mit sechs Schweibern nicht behelffen köndten, denselben solle durch die ordentlich Obrigkeit jeden Orts, nach beschechener Besichtigung.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 537. Nro. 1.

tigung, mit rath vnpartheyscher Vischer, nach Gelegenheit vnnd lenge des wassers, ein oder zwey Schweiber gemehrt, vnnd darinn kein Gunst oder Gefahr gebraucht werden. Item.

Zaunscherrrn, sollen nit lenger, dan von Liechtmessen, bis auff Sant Georgen tag gebraucht werden. Item alle die mit

Pern vischen, vnd desselben vischens-Gerechtigkeit haben, sollen dieselben Pern, desgleichen andere Vischzeug, nit anderst brauchen, dann das sie das Liecht haben, wie das vnden zugelassen, vnd geordnet Prüttl oder leer maß zu erkennen giebt. Item das

Schrätten mag gearbeitet werden, von Ostern bis auff Sant Gilgen tag, vnnd darnach nimmer, dann solches ein sondere erödung, vnd verjagung aller Visch in der Thonaw bringt. Item das

Geschirr, daran man die flinderl oder ring hengt, vnd zu Schwaben ein offen sail genennt würdet, soll genzlich verbotten sein, dann das ein newerung, vnd auff der Thonaw vor nit gebraucht, auch eine grosse erödung des Vischwerchs ist. Also soll auch kein Vischer

Kreutterpürd mehr legen, auch kein wat haben, da man die pruet mit hebe, dann die pruet damit fast verderbt würdet. Desgleichen soll kein

Wasser so rör vnnd Graß hat, ausgemät, vnnd gearbeitet werden, von Sant Georgen bis auff Sant Bartholomestag. Item die

Dicken Garn sollen ganz verbotten sein, vnd keins an das ander mehr gebunden werden, wann das auch eine grosse erödung an den Vischen bringt, aber die Laubenwat mag man wol brauchen, doch nit anderst, dann zu den Lauben, aber sunst zu keinem andern Visch, er hab dann das gebürlich und geordnete maß.

Item es soll auch fürbaß, dem gemainen Mann, inn der Thonaw zescherren, nit mehr gestatt werden, aus vrsachen, daß der gemain Mann, so kein Vischer ist, die pruet vnnd sengl der Pärbl, nit wol vndereinander erkennen, daraus dann ein grosse erödung, des kleinen Vischwerchs, bishero erfolgt ist, aber die Vischer mögen wol schern, doch das ihr keiner, die Sängl oder Pärbl, noch behaimische Sängl, bey hernach gemelter buß fahe.

3. Damit auch des Vischmaß halber, kein irrung entstehe, so soll allen fron vnd gemainen Vischern, vnnd allen andern erlaubt sein, mit den Hechten, Prächser, Mörfling, vnnd Kärpffen, hinfürter zwischen dem allten und newen maß, das mittel zu gebrauchen, als dann dise vier sortten, wie groß vnd lang die mit köpff vnd schwanz, gefangen, eingesezt, verkaufft, vnd passirt werden sollen, zu ende sonderbar abgerissen seyen. Vom Vischmaß.

Die Pärben, Rothuechlein, vnnd Rutten, sollen bey dem alten maß gelassen werden.

Item ein Ferchen soll ein pfund, vnd ein Aesch ein halb pfund, so in der Thonaw vnd grossen wassern, die darein lauffen, gefangen werden, ein Maß haben. Aber mit den andern sortten allerley Vischwerchs vnd Krebsen, lassen wir es bey der maß vnd Grösse bestehen, wie bemelte vnsers Geehrten Herrn Vatters vnd Vetters Herzog Albrechten in Bayern ꝛc. seligen 53 järige Vischordnung ausweist, vnd die hernach gesezte vnderschiedliche form, vnnd gewisse Abriß anzeigen. Vnd damit dieser Artikul, souil das einsezen betrift, destomehr volzogen vnnd gehandhabt werde, so gebieten wir das vngewarneter sach järlich, vmb Martini vnd Georgy vngeuerlich, durch vnsere Amtleut, auch ander ordentliche Oberigkeiten, durch die Grueben gezogen, vnnd Besichtigung geschehe, ob den Gesetzten maß, gelebt worden sey, vnd welcher Vischer dises vnser

Gebot vberfahren hat, der sol wie hernach gesezt ist, gestraft werden. **Vnd dieweil sich befindet**, daß vnter vnd neben den Pfrillen allerley Visch, als Ferchen, Pärben, vnd ander dergleichen gehen, vnd also durch die Vischer on vnderschaid klein vnd vnerwachsen auffgefangen vnd verkaufft werden, welches an dem Vischwerch nit ein kleiner schad ist, so wöllen wir solches hiemit allen Vischern, auch sonst meinigklich, es sey auff pann, bestandt: oder gemainen wassern, ernstlich verbotten haben, also daß sie solche Visch anderst nit fahen, sie haben dann das recht maß, oder wo sie kleiner gefangen werden, daß sie die bey der straff widerumben inn dasselb wasser werffen, es soll auch ein jede Obrigkeit, nicht allein auff dem Markt, sonder auch bey der Vischerheusern vnd truchen darauff acht vnd forsch haben. **Ebnermassen**, ist auff das verbotten Vischwerch, so auff dem Land, in den Dörffern vnd Tafernen, auch den fürkauffern, verkaufft, vnd nit zu offnen Märkten gebracht wirdet, zesehen, darumben auch vnsere Beambte, mit Beschawen, vnd sázen, sowohl als in den Stetten, und Märkten, der Ordnung geleben, vnd mit ernst darob halten sollen. Item **Wir verordnen und setzen** auch, daß auff allen wassern, die in vnd aus der Thonaw jren zuegang der Visch haben, das maß gehalten werd, das die Vischer auff der Thonaw halten müssen.

Von Verbott des Angels.

4. Es soll auch hinfüran der gemain mann mit dem Angel, oder ainigen andern Gezeug, auff der Thonaw, oder auff den wassern, die inn vnnd aus der Thonaw den zuegang der Visch haben, nit mehr vischen, noch inn denselben zugehenden wassern, fürsetzen, ausgenommen die fron und gemainen Vischer, die verdingte wasser, an solchen wassern haben, doch sollen dieselben Vischer in aller jrer Arbeit die prüttl halten.

Vom Prüttlmaß.

5. Nachdem auch zum **Vischhayen**, der fürtreglichst weg vnd mittel ist, daß man anff den Vischzeug guet achtung hab, damit derselb, nach dem rechten prüttlmaaß zugericht vnnd gebraucht werde, sonderlich auff den kleinen pächen, Wir aber auch souil berichtet, daß wie das alt prüttl maß, so gegen dem newen, inn der 53 järigen Ordnung zum Vischzeug gericht gewesen, abgesehen worden, etwas kleiner vnd brauchsamer befunden, vnnd das newe an vil Orten nit ins werk gebracht worden, derohalben vnd nach Gelegenheit jezigen vischwerchs, hat vnns sammentlich für guet angesehen, daß künftig, das allt prüttlmaß, wie dessen noch glaubwirdige proben verhanden, wiederumben zuegelassen werde, wie wir dann dasselbig hiemit genedig vergonnen vnnd zu lassen, vnnd wöllen darauff, daß die Tukpern, vnnd all ander Zeug, nach diesem alten prüttl fürterhin gemacht werden, aber die Taupeln, damit man Pfrillen, Grundl, Sängl, vnnd dergleichen fahen möge, sollen nit anderst gemacht werden, dann wie es allenthalben von allter herkommen ist, vnnd die Schmelchen reißlen, sollen hiemit gar verbotten sein, vnnd niemand darmit zeuischen gestattet werden, es sollen auch die gestrikten Garn, Reissen, in der weitte das prüttlmaß haben, wo die aber nach den Grundlen gelegt, mögen sie wol enger gestrikt werden. **Die Spraitgarn**, so erst nach berürter Vischordnung auffkommen, vnd gar schädlich seyen, sollen hiemit auch durchaus auffgehebt vnd verbotten sein.

Zu was Zeit die Grundlsängl sollen gefangen werden.

6. Item die **Grundlsängl** sollen fürterhin an keinem Ort, ausserhalb der Obrigkeit sonder erlaubnuß, eines jeden Jars, vor Sant Johans tag zu Sunwenden gefangen werden.

Wer, vnd wie man fürohin die gemainwasser vischen möge.

7. Vnnd nachdem die **Gemainen Vischwasser**, vnd pách bisher durch das vnordentlich vischen, vnd das sich etlich vnderstanden haben, dieselben etwan gar weit von ihren hauswohnungen wider die Billicheit zu besuchen, gar fast erödigt, daß sich auch darzu uil müssiagehende personen auff solch vischen der Gemain vnnd freypách legen, dardurch sie nachmalen der Faulkeit gewonen, vnd ander mehr vbel zu begehen vrsach haben, so gebieten vnnd wöllen wir, daß solches fürterhin an keinem Ort inn vnserm Landen mehr gestattet, sonder diese nachfolgende Ordnung darin gehalten, auch dieselb, durch ein jede ordentliche Obrigkeit mit allem ernst gehandhabt werde. **Vnd nemlich zum ersten**, daß füran

füran niemand, in den gemainen Vischwassern, mehr vische, noch sich derselben, inn Ainig weg gebrauch, er hab dann desselben Orts, mit den nechst vmbligenden Anstössern, wun, waidt, trib, vnd tradt. Item es sollen auch dieselben Anstösser, inn einer jeden wochen nit mehr dann drey tag, nemblich am Mitwochen, Pfinztag, vnd Freytag, vnd sonst keinen andern tag mehr inn sollichen gemainen wassern vischen, doch auch mit der maß, vnnd anderer gestalt nit, dann daß sie die Stritpern, Ducker, und dergleichen Zeug nach dem prüttlmaß, und keineswegs enger Gebrauchen, Aber die Zugnez sollen jnen auff den Gemainpachen, vnd darzu, wie Obsteet, die Schmelchen, Reussen hiemit gar verbotten sein, wo aber einer oder mehr Betretten wurden, die solchem zuwider handleten, dem oder denselben mögen die nachpaurn allen den Vischzeug vnd Visch, so bey ihnen gefunden wirdet, wol nemen, vnd nichts minder sollen sie durch die Ordenlich Obrigkeit des Orts, vmb solche vbertrettung gestrafft werden. Doch wo an einem oder mehr Orten der gemainen wasserhalb, wie es auff denselben gehalten werden solte, hieuor sonder Auffgericht Ordnung oder Verträg, die dem Vischhay noch förderlicher vnd nüzlicher, vorhanden weren, Bey denselben sol es noch bleiben, vnnd denen hiemit nichts abgenommen sein.

Verbött des Nachtvischens vnd Krebsens beim Liecht.

8. Nachdem sich auch ihr vil zu Nächtlicher weil, bey dem Liecht, auff den gemainen wassern zu Krepsen vnd zuuischen vnderstcen, welches dan ein merkhliche erödung derselben wasser ist, so soll dasselb hiemit auch menigklich bey schwerer straff verbotten sein, vnnd füran niemand mehr gestattet werden, doch wo man von Alter in den gemainen Wassern, reüssen zelegen im brauch gehabt, darbey lassen wirs nock beleiben.

Das die Visch weder durch Kugl, noch andere stuck, nit sollen Gewällmich gemacht werden.

9. Vnnd als sich etlich vnderstehen; mit sonder darzu beraiten Kuglen vnd stücken, die Visch inn dem Wasser gewälmig zu machen, vnnd alsdann mit den händen, vnd on ainichen Zeug heraus zefahen, wöllen wir dasselb hiemit bey der straff abgeschafft haben.

Die haimisch. Aentten nit mehr bey den Vischwassern zehalten.

10. Es ist auch offenbar, daß von den haimischen Anten, schlechter nuz, aber der vischpruet merklicher schaden erfolgt, demnach sol füran niemand gestattet werden, dieselben neben vnd bey den Vischwassern zehalten.

Die Hanff u. Harröstcn in den Vischwassern nit mehr zugestatten.

11. Dergleichen ist das Hanff vnd Flachs röstcn, den Vischen auch fast schädlich, darumb wöllen wir dasselb in den Weyern, Pächen, Alt, vnd andern kleinen Wassern, hiemit auch abgeschafft haben, also daß durch die ordentlichen Obrigkeiten allenthalb sondere gelegne Ort ausserhalb der Visch, Altwasser, vnd Weyer, zu solchem Hanff vnd Flachs röstcn verordent vnnd ausgezeigt werden.

Das die Vischpäch nit mehr abgeschlagen, noch die außgestossen Gruben verschlagen werden sollen.

12. Es werden auch an etlichen Orten die Päch vnnotursfftiger weise, vnd allein darumb, das man sie auff ainmal gar aus vische, abgeschlagen, welches wir hinfüran zu geschehen, hiemit auch ernstlich verbotten haben wöllen. Vnnd als sich etlich vnderstehen, auff jren Gründen, bey den Vischwassern, Grueben zemachen, also wan die wasser Groß werden, vnnd auslauffen, das sie dieselben Grueben, die sie derhalb gemacht, oder vorhin auff jren Gründten gehabt, verschlagen, damit die Visch, so im auslauff des Wassers darein gangen, nit mehr daraus kommen mögen, vnnd darnach dieselben Grueben gar ausschöpffen, dardurch die jung pruet, so darein kumbt, auf ainmal gar gefangen vnd verderbt wirdet, Solches zufürkomen, Gebieten wir hiemit ernstlich, das füran niemandt von solches Vischfangswegen ainich Grueben auff seinen Gründen mehr mach: Welcher aber vor, auff seinen Gründten solch Gruben oder Sumpff hat, der soll wann das Wasser auslaufft, dieselben nit mehr verschlagen, sonder die also vnuerschlagen stehen lassen, damit die Visch, so inn der Güß darein gestanden seind, wider daraus mögen, so aber das Wasser selbs wider gefallen, vnnd abgelauffen ist, das die Visch inn den Grüben vnd sumpffen bleiben müssen, vnnd nit mehr daraus könden, Alsdann mögen die, der solch Gruben vnd sumpff seind, dieselben wol ausschöpffen, vnd vischen, auch ihnen die Visch behalten, doch das sie die jung pruet wider inn das Wasser, darauf sie durch die Güß getragen sind, werfen, wo aber mit den gemelten Grüben, von alter ein anders im Gebrauch herkommen vnd gehalten worden, dabey soll es forthin auch bleiben.

Das die Paurersleut, das Wasser aus den Vischpächen zu Wässerung ihrer Gründ, one Abbruch der Vischereyen füeren sollen.

13. Es sollen auch die Paurn vnnd ander zu wässerung jrer Gründt, keinen Graben aus den Vischwassern, dermassen füern vnnd machen, daß die Visch darein mögen, vnnd also dardurch der Vischerey ein abbruch geschehe, sonder sollen diejenigen, so die Wässerung auff ihre Gründ im gebrauch haben, sich einer zimblichen maß, benügen lassen, vnd ein solchen fürsaz machen, damit kein Visch durchkommen möge.

Das die Müller in den Müllschüssen nit mehr zuuischen haben, vnnd wie sie die abschlachung des Wassers verkündigen sollen.

14. Nachdem sich auch die Müllner an etlichen Orten, auff den panwassern, einer vermainten Gerechtigkeit des Vischens in jren Mühlschüssen, vnnd etwo so weit, als sie von der Mülle mit einem Hamer werffen mögen, anmassen, das sol jnen als ein vnbilliches fürnemen, hiemit Genzlich abgeschaft, vnd sonderlich auch bey der straff ernstlich eingebunden sein, das sie in ihren Müllschüsse nit mehr Körb oder Reussen haben, noch mit dem Angel vischen, es were dann, das einer eines sondern Befreyet, oder andere vnd mehrere Gerechtigkeit hette, dieselbe solle jme vnbenomen sein. Wann es dann etwo je der Müller notdurft erfordert, das Wasser abzeschlagen, oder wie sie es nennen zu laichen, sollen sie dasselb zuuor denen, welchen das Wasser vnnd Vischerey darauff zustehet, zeitlich verkünden vnd ansagen.

Von den frembden Vischkeuffeln.

15. Vnd dieweil an vil Orten, inn vnsern Fürstenthumben, die Vischer, so an den vischreichen Wassern gesessen sind, ihre kunden oder Gabkauff ausser Lands haben, welchen sie alles das, so sie ein ganz Jar fahen, miteinander verkauffen, vnnd auf dem Land zuuerfürn geben, darauf dan den Innlendern großer mangel vnd Theurung im Vischkauff erfolgt, vnnd wenig gen Markt gebracht würdet, So gebieten wir hiemit ernstlich, das füran keiner die Visch, so in vnsern landen aus den fliessenden pan, vnnd freywassern gefangen werden, ausser Lands verkauff, oder verfüre, oder auch daraus zuuerführen gebe, er hab sie dann zuuor, an den Orten vnd flecken, in vnsern Landen, da er sie fürfürt, an offnem Markt fail gesprochen, aber die Visch so aus den Seen, Weyern, oder Teuchen gefangen werden, die sollen einem jeden seiner Gelegenheit nach zuuerkauffen vnuerwert sein, doch wo der See halben sonder Vischordnung seind, da sol es bey denselben noch bleiben, vnnd in diesen fällen durchaus nachberlich gehalten, vnd die Gelegenheit jedes Orts angesehen werden.

Vom Vischer-Handwerk.

16. Es soll auch die Obrigkeit jedes Orts fleissig Achtung geben, daß sich die anzal der Vischer, so wol in Stetten als Märkten, vnd Dörffern, nicht zuuil hauffen, sonder dieselben, bey ainer zimblichen anzal verbleiben. Dieweill es auch ein notturfft, daß des Vischer handwerchs halber, auch ein gewisse Ordnung gehalten werde, So wollen wir, daß ein jeder vmb dasselb auffs wenigst zway jahr lehrnen soll.

Was hieoben von d' Thonaw allein gemelt, soll auff andere Wasser stramen im Land auch verstanden sein.

17. Hie ist auch zu wissen, daß was oben etlichmal von der Thonaw, gemeldet vnd verordnet ist, daß es auch bey allen andern fliessenden wassern, inn Unsern Fürstenthumben, souil an einem jeden ort Leidentlich, bis auff weiter vnser erfahrung vnd fürsehung, auch also gehalten werden, vnd sonderlich wöllen wir Herzog Wilhelm, ꝛc. daß in vnsern Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, die Arch nit allein auff der Thonaw, sonder auch auff dem Ine, Iser, Salzach, vnd allen andern wasserstramen vnd vischwassern hin vnd abgethon, auch füran, durch jemandt keine mehr geschlagen, oder eingelegt, noch jemandt zu thuen gestattet werde, alles bey hernach gesetzter straff.

Erläuterung vber das Krebs, Aeschen, Ferchen, und Prüttlmaß.

18. Es sol auch hinfüran niemands inn vnserm Fürstenthumben, er sey Hoches oder Niedern Stands, weder in Gemain noch aignen wassern oder pächen, wie die genannt oder gehaissen werden, ainich Krebsen fahen, oder zethun gestatten, er hab dann mit Hals vnd Cörpl one die schär das maß, wie die 53. Järig Vischordnung mit sich bringt, außgenommen die rechten Stain Krebsen die sollen in diesem gebott nit vergriffen sein. Deßgleichen sol auch das angezeigt **Äsch, Ferchen,** und **Prüttl** maß, allein statt haben vnd gehalten werden, auff den Schiffreichen vnnd grossen fliessenden wassern, aber in den andern kleinen wassern, auch in den Stainpächen, als sonderlich vor dem wald vnnd gepürg, darinn sich die gewachsnen Aesch vnd Ferchen, nit enthalten, oder nit wachsen mögen, auch da man den grossen Vischzeug nit braucht, die sollen hierinn gleichfals nit vergriffen oder verbotten sein.

19. Wir

19. Wir achten es auch für eine grosse notdurft, das die Amtleut, jedes orts jährlichen, allen Vischzeug, Reussen, vnd Körb, einmahl, zway, oder so offt es vonnöten, besichtigen, vnnd welche der Ordnung zuwider befunden, neben gebürender straff abschaffen sollen, wie dann auch iezt, sobald solche Besichtigung fürgenommen, vnd den Vischern bey iren pflichten gebotten werden solt, allen Zeug für zulegen, vnnd was vnrecht befunden, solten sie die Ambtleut, zu ihren händen nemen, damit weitere Gefahr vermitten bleib. Von Besichtigung aller Vischzeug.

20. Item welcher, Er sey Vischer, oder jemand Anderer, das hieuor angezeigt, vnnd nachgesezt, was vberfert, der soll von jedem Visch geben Zwelff pfenning zuwandel. Wer aber der Andern obgeschriebenen Articul, einen oder mehr vberfert, das sich warlich erfindet, der soll seiner Gerichts Obrigkeit des Orts, so oft es Beschiht, vmb einen Gulden Reinisch zu pueß verfallen sein, vnd darumben vnnachläßlich gestraft werden. Vnnd damit diese vnsere Ordnung vnd Verainigung desto statlicher mög gehandhabt werden, So ist vnser Beuelch vnnd mainung, daß all vnser Vizdomb, Hauptleut, Statthalter, Pfleger, Rentmaister, Richter, Chastner, Hofmarchs, vnnd ander Gerichts Herrn, auch die Stett vnnd Märkt, an der Thanaw, vnnd sunsten, welchen dann die handhabung dieser vnser Ordnung verainigung vnnd Landgebotts dises orts zustehet, oder beuolchen würdet, jr sonder Vischer oder ander person hierüber zu auffsehern bestellen, die ihnen geloben vnd schwören, auff solch vnser Ordnung vnd Gebott fleissig auffsehen zuhaben, damit die gehalten, vnd die vberfahrer iedes Orts ihrer Obrigkeit angesagt vnnd zustraff gebracht werden. **Vnser Gendig beger, ernstlicher will vnd Befelch** ist auch, das all vnser Prälaten, die vom Adel vnd ander die vnsern, so Vischlehen auff der Thonaw, vnnd andern Wasserstromen, auch gemaine oder aigne Vischwasser in vnsern Fürstenthumben haben, diese vnsere Ordnung vnnd Gebot, inn kein weiß verhindern, sonder die allenthalben für sich selbs, vnd durch die jren, auch getrewlich halten, vnnd mit jren Vischern ernstlich verschaffen, vnd dieselben darzu vermögen, solcher Ordnung vnd verainigung dermassen füran auch zugeleben, vnnd bey vermeidung vorgeschriebner peen vnd straff, darwider nit zuhandlen, Als sie dann solches gemainen nuz, Landen, vnd Leuten, auch jnen selbs vnnd den jrigen zufürderung vnd gutem zuthuen wol schuldig sein, auch steiff also darob zehalten, vmb deßwillen mehr vrsach haben, weil inn Aufrichtung der 53. järigen Ordnung, mit den anstossenden Fürsten, beywonenden nachbarn vnd Communen An der Thonaw gesessen, vnd allen andern, so vns nit vnderworffen sind, solche nüzliche Ordnung, gleicher Gestalt, vnd nach Gelegenheit der Ort anzenemen vnnd zuhalten, gehandelt worden, die sich dann bishero inn dem vnd anderm ganz nachbarlich gehalten. **Wir Gebieten** auch ferrer, Allen vnsern Vizdomben, Haubtleuten, Statthaltern, Pflegern, Rentmaistern, Richtern, Castnern, vnd andern vnsern Ambtleuten, so Gerichts Verwaltungen an der Thonaw, auch an den beyligenden wassern darein gehend, vnd anderer Orten inn vnsern Fürstenthumben haben, die diese sachen Betrifft, solch vnser renouierte gebesserte Ordnung, sazung vnnd verainigung, vnsern fron vnd andern Gemainen Vischern daselbst, hie zwischen vnnd Mitfasten nehst künftig für zuhalten, vnd zuuerkünden, vnd darauff in ernst zuverschaffen, damit sie nach erscheinung obuermelter Zeit, solchem allem vnnd jedem wie vorsteet, volziehung thun wöllen, als Lieb einem jeden seye Vnsere schwere straff vnnd vngnad zusambt hieuor gesezter peen zuuermeiden, Doch vns hierin vorbehalten, sollich obuerschriben, vernewerte Ordnung vnnd verainigung, zu mehren, zu bessern, zeändern, oder gar auffzeheben, wie vnns dann nach gestalt der sachen vnd Lrüff, vnsern Landen vnnd Leuten, vnd Gemainen nuz, fürdienstlich vnd rathsam ansehen würdet: das dann zu jederzeit mit vnser obgenanten Fürsten sametlichen Vorwissen, vnnd zeitlichen berathschlagung beschehen, vnnd vnsere Ambtleut sonst hierinnen kein anders fürnemen sollen, alles trewlich vngeuerde. Zuvrkund haben Wir dise Ordnung vnd verainigung in gegenwertigen offnen truck bringen lassen, vnd vnsere Secret, der wir vns als Regierend Fürsten gebrauchen, zu ende hiefür getrukt. Geben vnnd Geschehen den 5. Januarii anno 1581. Von straffern, so obgesezte Gebott vberfahren.

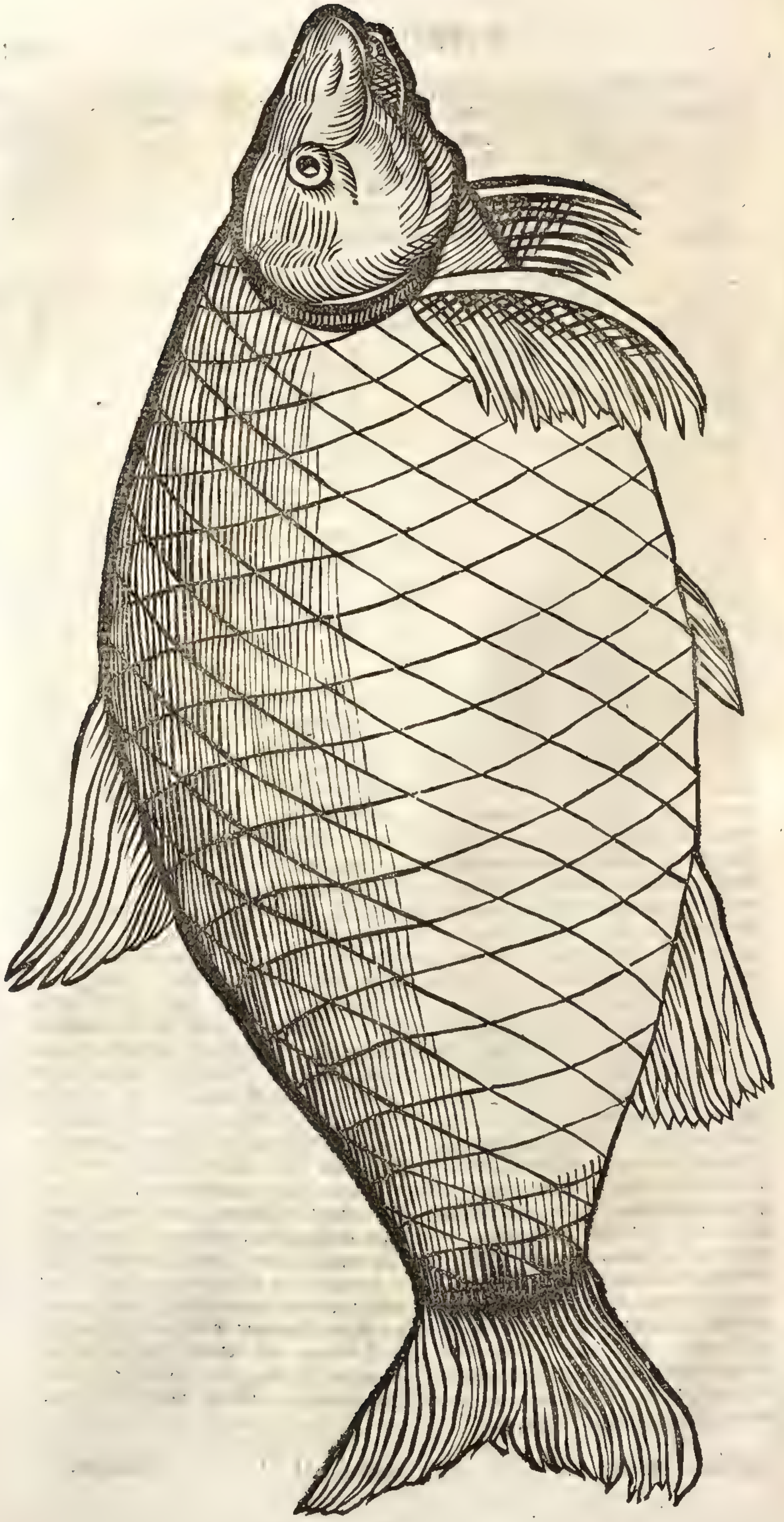

Brächsen Mos.

Vom Affen Mo.

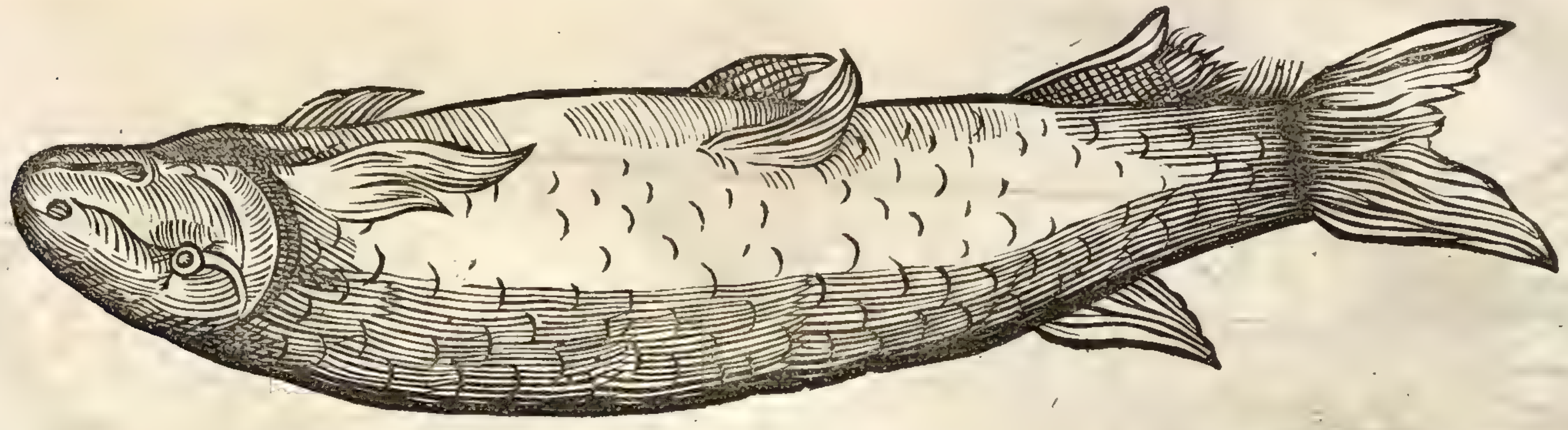

Hechten Maß.

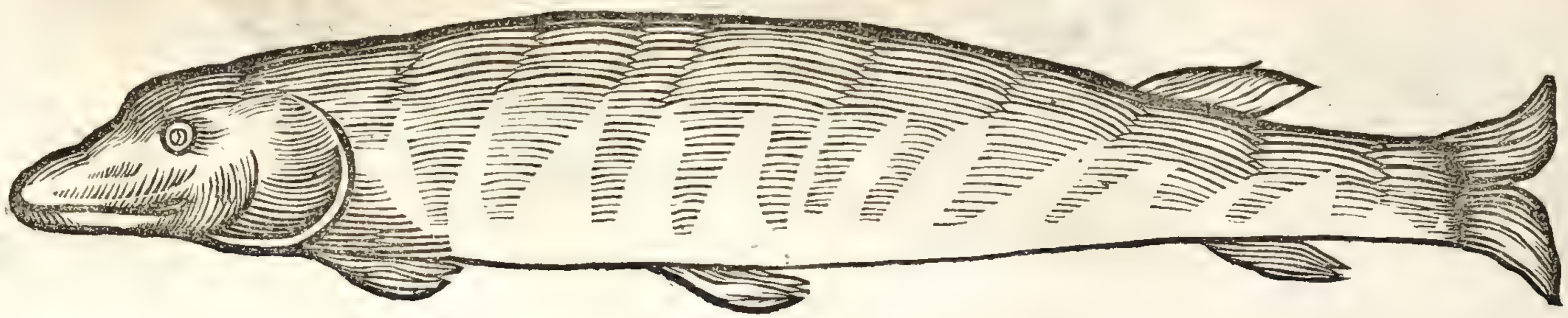

Das Prüttl Maß.

Die Bärblein bleiben wie in der allten vnd newen Ordnung stehet.

Die Roten
— Rutten } Bleiben wie in der allten Ordnung stehet.

Krebs wie in der newen Ordnung.

Die Ferchen in der Thonaw, vnd grossen wassern darein fliessend, solen pfündig,

Die Aesch halb pfündig, vnd darunter nit sein.

(L.S.) (L.S.)

Nro. IV.

Fischordnung*,

wie die auff der Thonaw, Jhn, Yßer, Salzach, vnd sonst allenthalben, in Vnsern Fürstenthumben gehalten werden soll.

Allgemeine Fischordnung de ao. 1616.

Demnach mit den Fischen auff grossen vnd kleinen Wassern vnd Bächen in vnsern Fürstenthümben, grosse vnordnung gebraucht wirdet, dadurch sie am Fischwerk vast erödigt werden, So haben Wir vns mit Rath vnserer Landschaft zu fürderung des gemeinen Nuz, diser hernach folgenden Ordnung entschlossen. Nachdem aber in etlichen Articuln solcher Beschlossner Fischordnung, meldung Beschicht, daß die Arch auff den fliessenden Wassern vnserer Fürstenthumben, als der Thonaw, Yser, Jhnstrom, vñ Salzach, abgethan, vnd fürter nicht mehr gebraucht werden sollen, welche abthuung aber der Archen, besonders an den Grenizen Vnserer Fürstenthumben nicht statt haben kann, Es werden dann dieselben Arch in den genachbarten anstossenden Fürstenthumben vnd Herrschaften von dannen vnd dahin bemelte Wasserstramen Läuffen, auch abgeschaft vnd weg gethan, wie wir dann derwegen mit der Grafschaft Tyrol, darzu auch den Erzbischoffen zu Salzburg, Bischoffen zu Eystett, Freysing, Regenspurg, vnd Passau, Alles fleiß handlen zulassen gedenken, damit sie dergleichen Fischordnung, und sonderlich der Arch halber, in ihren Fürstenthumben vnd Obrigkeiten auch Annemen, vnd gehalten zu werden verfügen. Jnmassen wir dann alberait mit Pfalz Neuburg, jnnhalts der hierüber auffgerichten Fischordnung ** verglichen sind. Demnach so sollen Allein angeregte Articul, darinnen von Abstellung der Arch, meldung Beschiht, mitler weil vnd bis Wir vns mit gedachter Tyrollischen Regierung, auch den Andern Fürsten vnd Herrschaften, endlich resoluieren, vnd Vergleichen, jnstand haben, welche vergleichung wir nachmalen, durch sonder Befelch, allenthalben in vnsern Landen wöllen Beruefen vnd verkündigen lassen: Sonst aber vnd in All andern Puncten vnd Articuln, so wollen Wir hiemit ernstlich, das diese vnser Fischordnung genzlich und durchaus stracks gehalten vnnd volnzogen werde.

Der

* Der vorstehenden Fischordnung halber hat man auch die aus der Lands- und Polizey-Ordnung vom Jahre 1616. hieher zu wiederholen für gut erachtet.

** Vid. Nro. antec. 3.

Daß die Arch abgethan, vnd nit mehr gestatt werden sollen.

Der erst Articul. Vnd nemlichen zum ersten, sollen die Arch auff der Thonaw, nachdem sie dem Fischwerk vast schädlich sein, Alle hin- vnd abgethan, vnd füran nit mehr geschlagen, oder eingelegt werden, vnd die Obrigkeiten auch ihre Fischer, so Bisher Arch in der Thonaw gehabt, sich derselben nicht mehr gebrauchen, sonder des Fischens, Als andere Fischer Betragen.

Was für Fischzeug den Fischern zugelassen, oder verbotten ist.

Der Ander Articul. Item, man soll auch die Legscheffel vnd die verbunden, oder verdekten Reussen nit mehr legen. Item die **Holzreussen**, man leg die an land, oder an die Senkel, sollen nit mehr gekedert werden. Item, die **Gleiderkörb** sollen in allweg verbotten sein, aber Gleider, oder Schweiber mag man zu St. Bartholomei tag einlegen, vnd bis auff St. Georgen tag ligen lassen, vnd nit lenger, darnach sol man die an das gestad, auch ein Fischer zu jederzeit vber sechs nit legen. Item **Zaunschern** sollen nit lenger, dann von Liechtmessen, Bis auff St. Georgen tag gebraucht werden. Item, Alle die mit **Pern** fischen, vnd desselben fischens Gerechtigkeit haben, sollen dieselben Pern, desgleichen Ander Fischzeug nit Anders Brauchen, dan daß sie das Liecht haben, wie das geordnet Brütl oder Leermaß zuerkennen Gibt, vnd hernach verzaichnet ist. Item, das **Schröten** mag Gearbeit werden, von Ostern bis auf S. Gilgentag, vnd darnach nimer, dann solches ein sonder erödung vnd verjagung aller Fisch in der Thonaw Bringt. Item, das **Gschier**, daran man die Flinderl Oder Ring hangt, vnd in Schwaben ein offen Sail genennt wird, sol genzlich verbotten sein, dann daß ein newung, vnd auf der Thonaw vor nit gebraucht, auch ein grosse erödung des Fischens ist. Item, es soll kein Fischer **Kräuterbürd** mehr legen, Auch kein wath haben, da man die Bruet mit hebt, dann die Bruet damit vast verderbt wird. Deßgleichen soll kein **Wasser, so Kör, vnd Graß** hat, ausgemeet vnd gearbeit werden, von S. georgen bis auff S. Bartholomei tag. Item, die **Dicken Garn** sollen Ganz verbotten sein, vnd keines an das ander mehr gebunden werden, wan das auch ein grosse verödung an den Fischen Bringt, aber die **Lauben Wath** mag man wol Brauchen, doch nit anderst dann zu den Lauben, aber sonst zu keinem andern Fisch, er hab dann das gebürlich vnd geordnet Maß. Item, es sol auch fürbaß dem gemainen Mann in der Thonaw zu scherren nit mehr gestatt werden, aus Vrsachen, daß der gemein Mann, so kein Fischer ist, die Bruet vnd Sängel der Bärbl nit wol vnder einander erkennen, daraus dann ein grossen erödung des kleinen Fischwerks Bisher erfolgt ist, aber die Fischer mögen wol scherren, doch daß ihr keiner die Sängel der Bärbel, noch Behemische Sängel bey hernach bemelter Bueß fahe. Were aber bey einem oder anderm Fischwasser ein sonderbare Ordnung, oder wurde noch eine Auffgericht, bey derselben sol es dann an solchem Ort verbleiben.

Vom Vischmaß.

Der Dritt Articul. Item, es soll auch allen Fron, vnd gemeinen Fischern, vnd allen andern verboten sein, daß sie **Hechtl, Karpffen, Rothüechl, Bärbl, Mörsling, Prächsen, Alten, Schied, Ferchen, Aesch, oder Krebs** fahen, einsezen, noch verkauffen, Es haben dann dieselben Fisch mit Kopff vnd Schwanz die leng, des hernach angezaigten Maß. vnd damit diser Articul, souil das einsezen Betrifft, destomehr volzogen vnd gehandthabt werde. So gebiethen Wir, daß vngewarnter sach, jährlich vmb Martini vnd Georgi vngefehrlich, durch vnser Ambtleut, auch ander ordentlich Obrigkeiten iedesorts, durch die Gruben gezogen vnd Besichtigung Beschehe, ob der gesezten Maß gelebt worden sey, vnd welcher Fischer dieses vnser Gebott vberfahren hat, der sol, wie hernach Gesezt ist, gestraff werden. Vnnd dieweil sich Befind, daß vnder vnd neben den Pfrillen Allerley Fisch, als Ferchen, Bärblen, vnd andere dergleichen gehen, vnd also durch die Fischer On vnderschaid klein vnd vnerwachsen auffgefangen vnd verkaufft werden, welches an dem Fischwerk nit ein kleiner schad ist, So wollen wir solches hiemit allen Fischern, auch sonst menigklich, es sey Auff Ban- Bestand- oder Gemeinen Wassern, ernstlich verbotten haben, also daß sie solche Fisch anderst nicht fahen, sie haben dann das recht maß, oder wan sie kleiner gefangen werden, daß sie die bey der straff widerumb in dasselb Wasser werffen, Es sol auch ein jede Obrigkeit nit allein auff dem Markt, sonder auch bey der Fischer Häusern vnd Truchen, darauff acht und forsch haben.

ben. Item wir ordnen, vnd sezen auch, das auff allen Wassern, die in vnd auf der Thonaw ihren Zugang haben, das Maß gehalten werde, das die Fischer auff der Thonaw halten müssen. Doch ist dieser Articul allein von den Fischen, so zum verspeisen gefangen, eingesezt, vnd verkaufft werden, was aber die Sezling vnd Karpffen Büebl belangt, so von einem Ort in das andere zu Besezung der Wasser vnd Weyher ins Landt verkaufft werden, die sein vnder diesem Fischmaß nit begriffen.

Der Viert Articul. Item, es soll auch füran der Gemein Man mit dem Angel, oder Ainichen andern Zeug auff der Thonaw oder auff den Wassern, die in vnd aus der Thonaw den Zuegang der Fisch haben, nicht mehr fischen, noch in denselben zugehenden Wassern für sezen. Ausgenomen die Fron = und gemeinen Fischer, die verdingte Wasser an solchen Wassern haben, doch sollen dieselben Fischer in aller ihrer Arbeit die Brütl halten. Wo aber ein oder mehr Stand des Angelns vnd fischens mit dem weiten Tuker von alter her in einem gewissen district befreyt, vnd dessen in offentlichen kundtlichen ruhigen innhaben, sol ein ieder gleichwol bey demselben gelassen, doch niemands gestattet werden, das Er sich solches fischens an den feyrtägen zu morgens vnder wehrenden Gottesdienst gebrauche. Verbott des Angels.

Der Fünfft Articul. Nachdem auch zum Fischhayen der fürtreglichist weeg vnd mittl ist, daß man auff den Fischzeug Guet Achtung hab, damit derselb nach dem rechten Brütlmaß zu gericht vnd gebraucht werde, sonderlich auff den Bächen, So wöllen wir, daß die Tukpern vnd all ander Zeug, nach dem Brütl, wie dann dasselb hernach verzaichnet ist, gemacht werden, aber die Tauplen, damit man Pfriln, Grundl, Sängl, vnd dergleichen fahen möge, sollen nit anderst gemacht werden, dann wie es allenthaben von alter herkommen ist, vnd Schmelchenreißlen, auch die Spraitgarn, sollen hiemit gar verbotten sein, vnd niemand damit zu fischen gestattet werden. Es sollen auch die gestrikten Garnreußen in der weite des Brütlmaß haben, wo die aber nach den Grundln gelegt werden, wögen sie wol enger gestrikt werden. Vom Brütlmaß.

Der Sechst Aricul. Item, die Grundlsängl sollen fürterhin an keinem ort, ausser der Obrigkeit eines jeden orts sonder erlaubnuß, vor S. Johannistag zu Sonnenwenden gefangen werden. Zu was Zeit die Grundl, Sängl sollen gefangen werden.

Der Sibent Artieul. Vnd nachdem die gemainen Fischwasser vnd Bäch bisher durch das vnordenlich Fischen, vnd das sich etliche vnterstanden haben, dieselben etwa gar weit von ihren Haußwohnungen wider die Billichkeit zu Besuechen, gar vast erödigt, das sich auch darzu vil müssig gehende Personen, die allein Ingeheuß sein, vnd mit der Gemein weder Wun noch Waid niessen, auff solch fischen der gemein vnd Freybäch legen, dardurch sie nachmalen der Faulheit gewohnen, vnd ander mehr Ybel zu Begehen, vrsach haben. So Gebieten vnd wöllen wir, das solches fürterhin an keinem ort in vnsern Landen mehr gestattet, sonder diese nachfolgende Ordnung darinn gehalten, auch durch eine jede Ordentliche Obrigkeit mit allem Ernst gehandhabt werde. Vnd nemlich zum ersten, das füran niemand in den gemainen Fischwassern mehr fische, noch sich derselben in ainich weeg gebrauche, er hab dann desselben Orts mit den nechst vmbligenden anstössern Wunn, Waid, Trib, vnd Tradt, die aber, so allein blosse Inngeheuseter sein, sollen sich des fischens genzlich enthalten. Item, es sollen auch dieselben Anstösser in einer jeden Wochen nicht mehr dann Zween Tag, nemlich am Pfinztag vnnd Freytag, vnd sonst keinem andern tag mehr, in solchen gemeinen Wassern fischen, doch auch mit der Maaß, vnd anderer gestalt nit, dann das sie die Strittpern, Duker vnd dergleichen Zeug nach dem Brütlmaß, vnd keinesweegs enger gebrauchen, aber die Zugnez sollen ihnen auff denen gemeinen Bächen, vnd darzu, wie obsteht, die Schmelchenreussen hiemit gar verbotten sein, Wo aber einer oder mehr betretten wurden, die solchem zuwider handleten, dem oder denselben mögen die Nachbarn allen den Fischzeug vnd Fisch, so bey ihnen gefunden wirdet, wol nemen, vnd der Obrigkeit zutragen, vnd nichts Wer vnd wie man fürohin die gemain Wasser vischen mög.

minder sollen sie durch die ordentliche Obrigkeit des orts vmb solche vbertrettung gestrafft werden. Weren aber gemein Wasser, die vnsere Landts vnderthanen mit den auslendischen zu Besuechen hetten, mögen sie das fischen, so offt gebrauchen, als die auslendische. Wo auch an einem oder mehr Orten der gemeinen Wasser halb, wie es auff denselben gehalten werden solte, hieuor sonder aufgerichte Ordnung oder Vertrag, die dem Fischhay noch fürderlicher vnd nuzlicher verhanden weren, bey denselben sol es noch bleiben, vnd denen hiemit nichts abgenommen sein.

Verbott des Nachtfischens vnd Krebsens bey nacht.

Der Acht Articul. Nachdem sich auch ihrer vil zu nächtlicher weil bey dem Liecht auff den gemeinen Wassern zu krebsen vnd zu fischen vnderstehen, welches dann ein merkliche erödung derselben Wasser ist, so sol dasselb hiemit auch meinigklich bey schwerer Straff verbotten sein, vnd füran niemandt mehr gestattet werden: doch wo man von alter in den gemennen Wassern Reussen zu legen im Gebrauch gehabt, dabey lassen wir es noch bleiben.

Daß die Fisch weder durch Kugl noch andere Stuck nit sollen Gwälmig gemacht werden.

Der Neunt Articul. Vnd als sich etlich vnderstehen, mit sonder darzu beraiten Kuglen vnd Stuken, die Fisch in dem Wasser gwälmig zumachen, vnd alsdann mit den Händen, vnd one ainichen Zeug, herauf zufahen, wöllen wir dasselb hiemit bey der Straff abgeschafft haben.

Die Haimischen Endten nit mehr bey Fischwassern zu halten.

Der Zehent Articul. Es ist auch offenbar, daß von den haimischen Endten schlechter nuz, aber der Fischbrut merklicher schaden erfolgt, demnach sol füran niemandt gestattet werden, dieselben neben vnd bey den Fischwassern zuhalten.

Haniff vnd HarReßten in den Fischwassern nit mehr zugestatten.

Der Ailff Articul. Dergleichen ist das Hanif vnd Flachsreßten den Fischen auch fast schädlich, darumb wöllen wir dasselb in den Weyrn, Bächen, Alt- vnd andern kleinen Wassern hiemit auch abgeschaft haben, also daß durch die ordentlichen Obrigkeiten allenthalb sonder gelegne ort ausserhalb der Fischaltwasser vnd Weyer, zu solchem Hanif vnd Flachsreßten verordnet vnd ausgezaigt werden.

Daß die Fischbäch nit mehr abgeschlagen, noch die außgestossne Gruben verschlagen werden sollen.

Der Zwölfft Articul. Es werden auch an etlichen Orten die Bäch vnnotturfftiger weiß, vnd allein darumb, daß man sie auff einmal gar außfische, abgeschlagen, welches wir hinfüran zu geschehen, hiemit auch ernstlich verbotten haben wöllen.

Daß die Bawrsleut das wasser aus den Fischbächen zu wässerung ihrer Gründ, one abbruch der Fischerey, führen sollen.

Der Dreyzehent Articul. Es sollen auch die Bawrn vnnd andere, zu wässerung ihrer Gründt, keinen Graben aus den Fischwassern dermassen führen vnd machen, daß die Fisch darein mögen, vnd also dardurch der Fischerey ein abbruch geschehe, sonderlich solche Gräben, da es füglich sein mag, mit Gättern vermachen.

Daß die Müller in den Mülschüssen nit mehr zu fischen haben, auch die Fischstraß nit verschlagen sollen, vnd wie sie die Abschlagung des Wassers sollen verkündigen.

Der Vierzehent Articul. Nachdem sich auch die Müller an etlichen Orten auff den Banwassern, einer vermainten Gerechtigkeit des Fischens in ihren Mülschüssen, vnd etwan so weit als sie von der Mül mit einem Hammer werffen mögen, anmassen, das sol ihnen, als ein vnbillich fürnemmen, hiemit genzlich abgeschafft, vnd sonderlich auch bey der Straff ernstlich eingebunden sein, daß sie in den Fischreichen Wassern, die Fischstraß, oder ein- vnd außgang der Fischen, nit verschlagen, auch in ihren Mülschüssen nit mehr körb oder Reussen haben, noch mit dem Angelfischen. Vnd wann es ihr notturfft erfordert, das Wasser abzuschlagen, oder wie sie es nennen, zulaichen, sollen sie dasselb zuvor denen, welchen das Wasser vnd Fischerey darauff zusteht, zeitlich verkünden lassen.

Der

Der Fünfzehent Articul. Vnnd dieweil an vilen Orten in vnserm Fürstenthumen die Fischer, so an den Fischreichen Wassern gesessen sind, ihre Kunden oder Gabkauff ausser Landts haben, welchen sie alles das, so sie ein ganz Jar fahen, miteinander verkauffen, vnd auf dem Landt zu verführen geben, darauß dann den Jnnlendern grosser Mangel von Theurung im Fischkauff erfolgt, vnd wenig gen Markt gebracht würdet. So gebieten wir hiemit ernstlich, daß füran keiner die Fisch, so im Landt aus den fliessenden Bau- und Freywassern gefangen werden, ausser Landts verkauffe oder verfuhre, oder auch darauß zu verführen gebe, er hab sie dann zuuor an den Orten vnd Flecken, in vnsern Landten, da er sie fürführt, an offenem Markt fail gesprochen. Aber die Fisch, so aus den Seen, Weyrn, oder Teichen gefangen werden, die sollen einem ieden seiner Gelegenheit nach zu verkauffen vnuerwehrt sein, Doch wo der See halben sonder Fisch-Ordnung seind, da sol es bey demselben noch bleiben.

Von den frembden Fischkäuflen.

Der sechzehent Articul. Vnd was in etlichen obgesezten Articuln allein von der Thonaw gemelt vnd verordnet ist, das sol auch bey allen andern fliessenden Wassern in vnsern Fürstenthumben, souil an einem jeden Ort Leidenlich, bis auff weiter vnser erfahrung vnd fürsehung, auch also gehalten werden, vnd sonderlich wöllen wir, daß die Arch nit allein auff der Thonaw, sonder auch auff dem Jhn, Yßer, Salzach, vnd allen andern Wasserstromen vnd Fischwassern in vnseren Landen hin und abgethan, auch füran durch jemandt keine mehr geschlagen, oder eingelegt, noch jemandt zu thuen gestattet werde, alles bey hernach gesezter Straff.

Was hiebey von der Thonaw allein gemelt, sol auff andern Wasserstromen im Landt auch verstanden werden.

Hernach seind verzaichnet die Brütl- Krebs- vnd Fischmas.

Brütl- Maß.

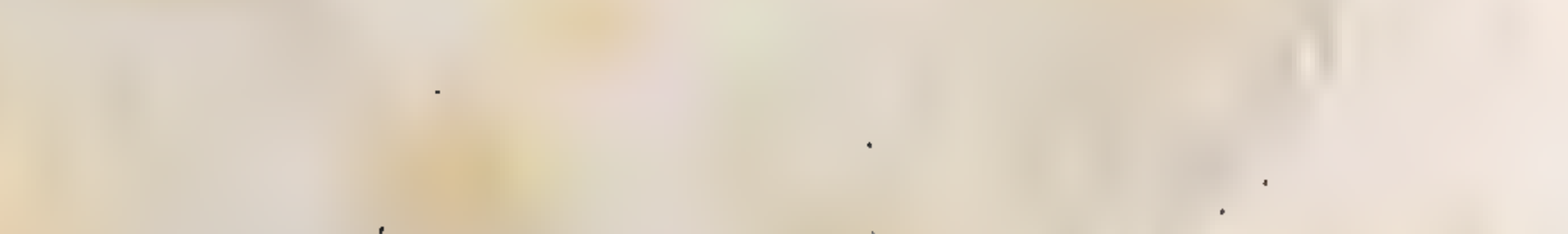

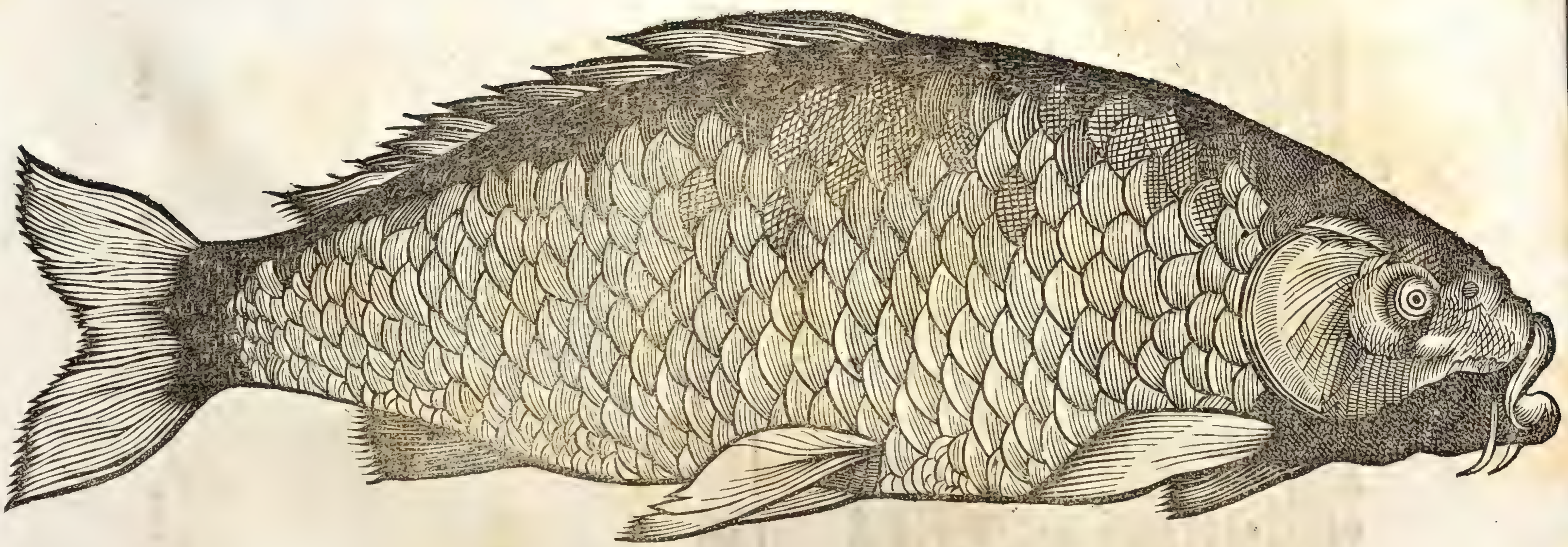

Präschen = Maaß.

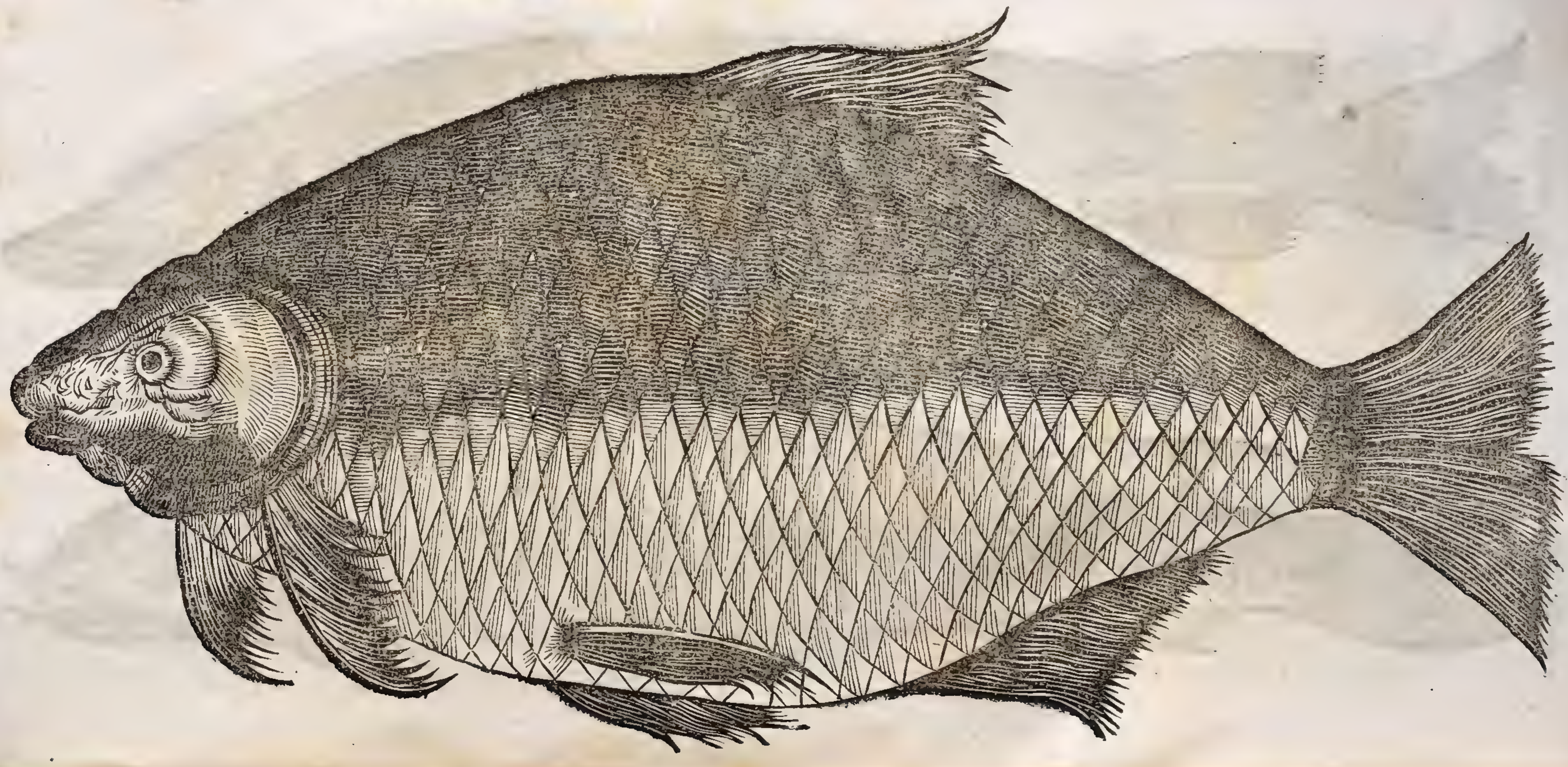

Hechten = Maaß.

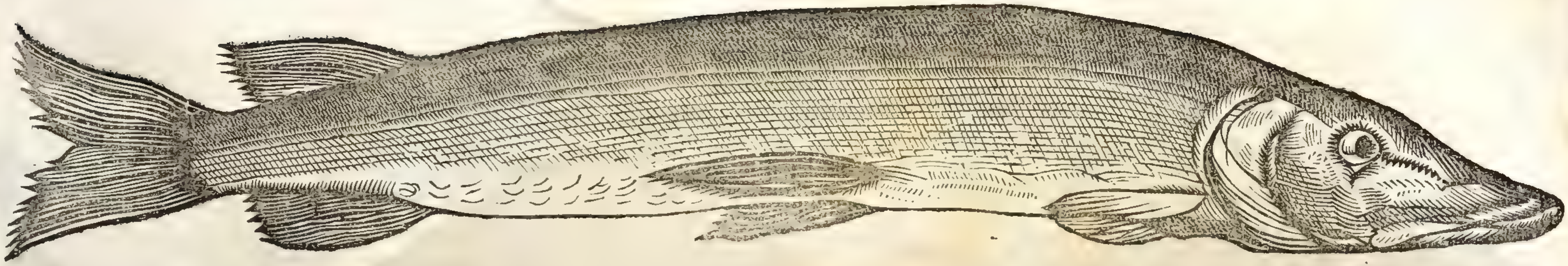

Schied = Maaß.

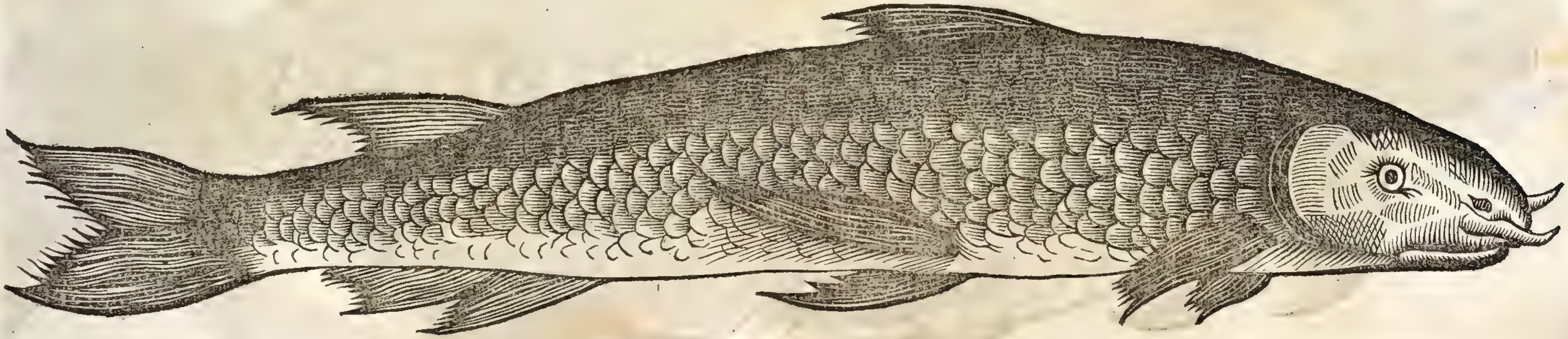

Nörfflin g = Maaß.

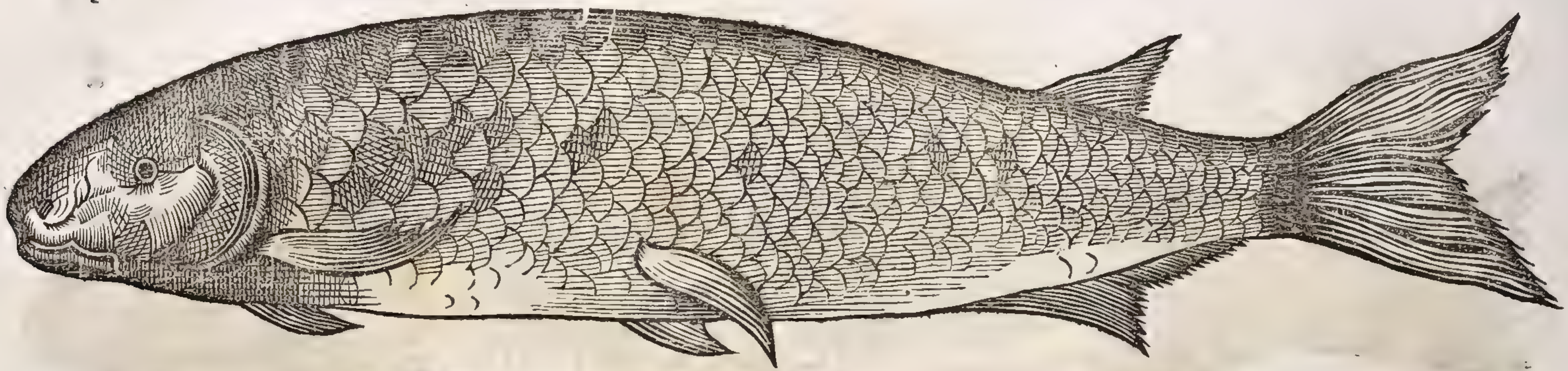

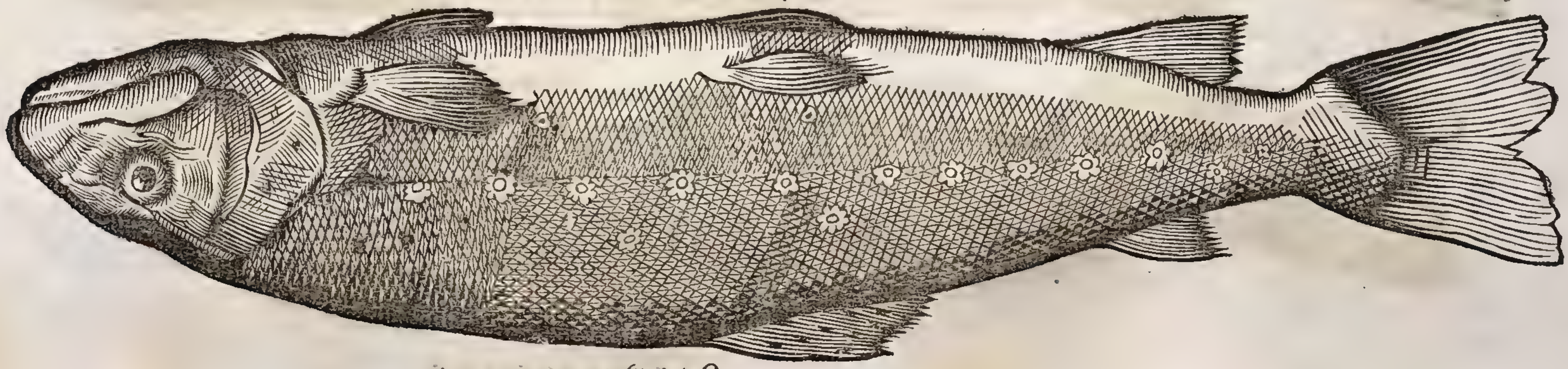

Störd en = Maaß.

Aschen-Maaß.

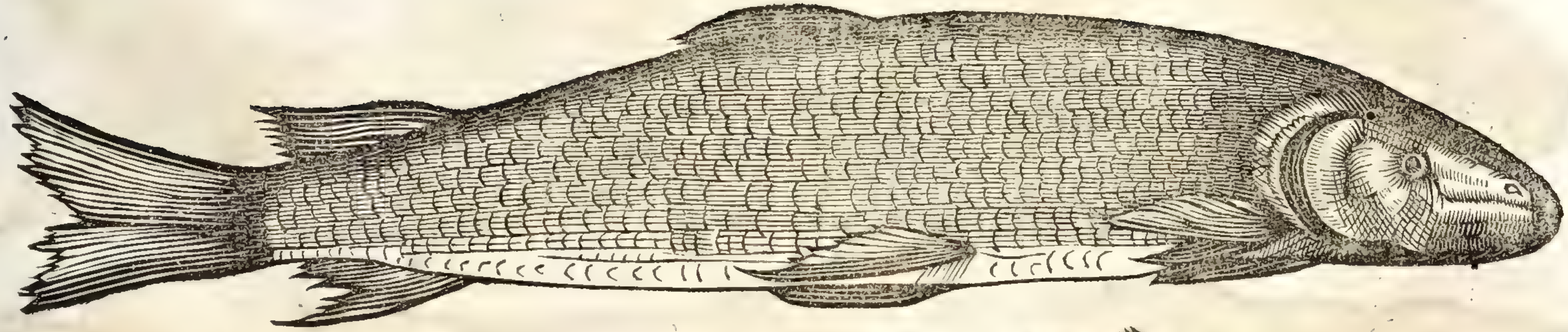

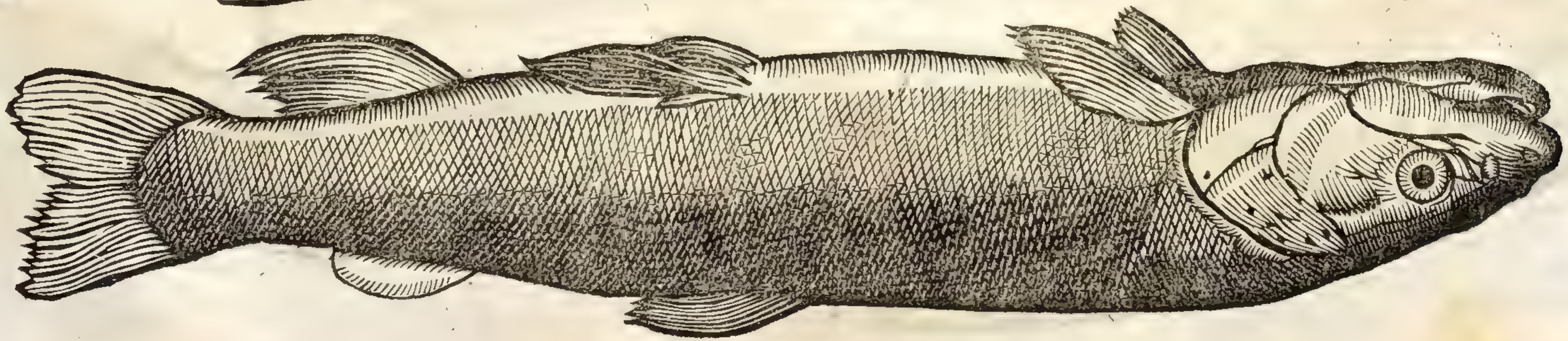

Suechen-Maaß.

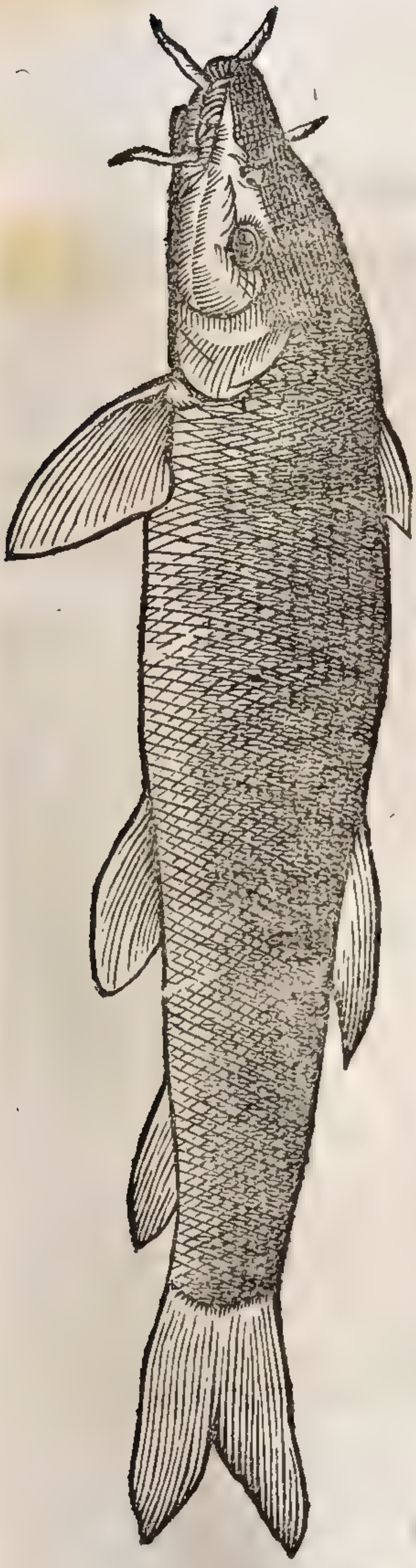

Hecht = Maaß.

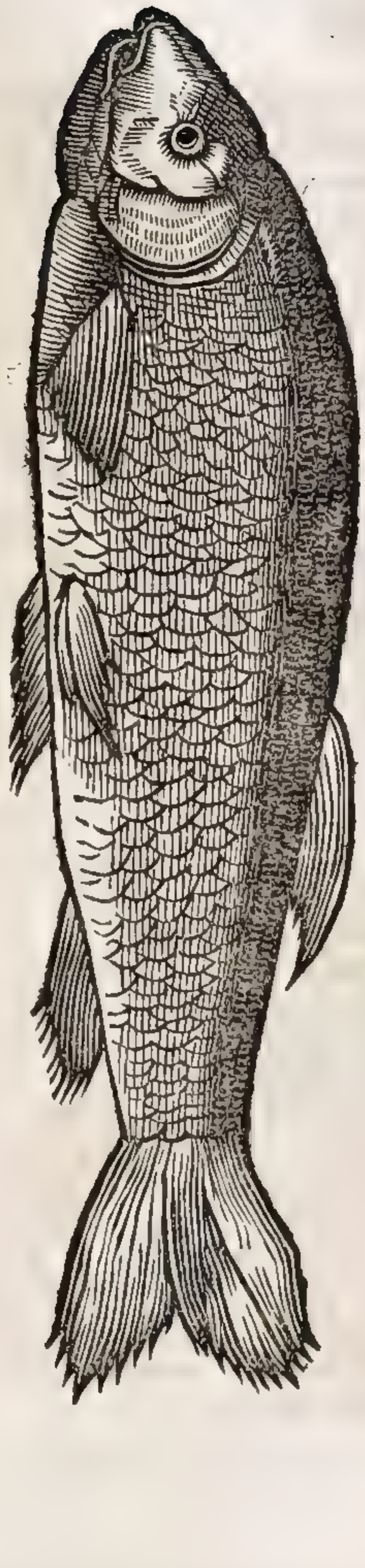

Aalen = Maaß.

Krebsen- Maaß.

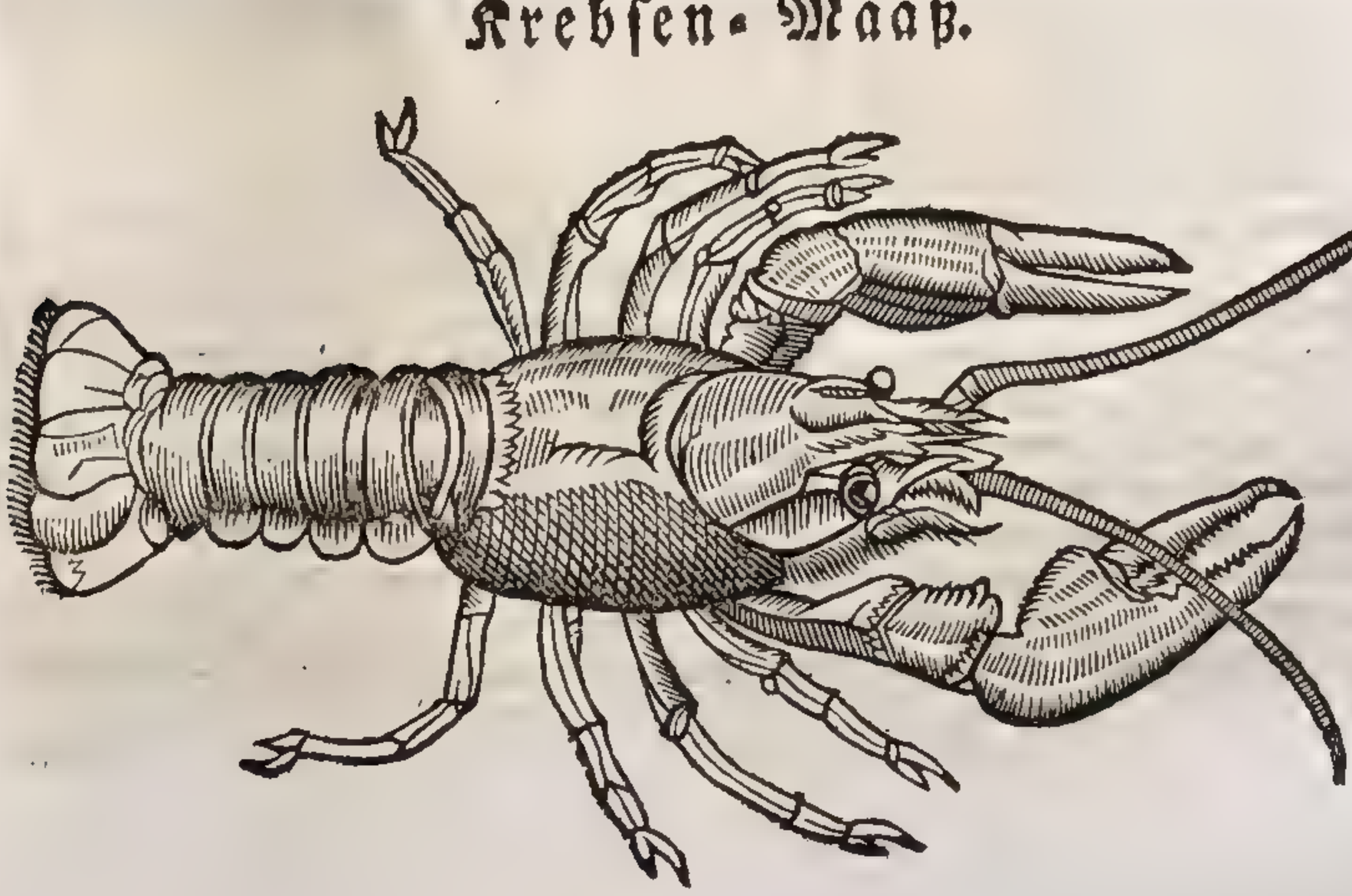

Erläuterung vber das Krebs, Aschen, Ferchen, vnd Brütlmaß.

Der siebenzehent Articul. Es sol füran niemands in vnserm Fürstenthumben, er sey hochs oder nidern Stands, weder in gemainen noch aignen Wassern oder Bächen, wie die genannt oder geheissen werden, ainich Krebsen fahen oder zuthun gestatten, er hab dann das obgesezt Maß mit Halß und Cörpl one die Scheer, doch sollen die rechten Steinkrebsen in diesem Verbott nit begriffen sein. Desgleichen sol auch das angezaigt Asch, Ferchen, vnd Brütlmaß allein statt haben vnd gehalten werden, auff den schiffreichen vnd grossen fliessenden Wassern, aber in den andern kleinen Wassern, auch in den Steinbächen, als sonderlich vor dem Wald vnd Gebirg, darin sie die gewachsenen gewachsenen Asch vnd Ferchen nit enthalten, oder nit wachsen mögen, auch da man den grossen Fischzeug nit braucht, die sollen in diesem Gebott nit vergriffen sein.

Von Straff deren, so obgesetzt Gebott vberfahren.

Der achzehent Articul. Item, welcher, er sey Fischer oder jemandt ander, das hieuor gesezt maß vberfehrt, der sol von jedem Fisch geben ein Schilling pfening zu wandel, Wer aber der andern obgeschribnen Articul einen oder mehr vberfehrt, das sich warlich erfindet, der sol von seiner Obrigkeit des Orts, so offt es geschicht, die zwey erstemal nach ermessigung derselben gestrafft, aber da er zum drittenmahl verbricht, ihme das fischen ganz und gar aufgehebt, vnd da es in vnsern Landgerichten, ihme on vnser vorwissen nit mehr zu gelassen werden, da aber jemandt selbs aigne Fischwasser hette, mag er die Straff nach seiner discretion gebürlichermassen fürnemmen. Vnd damit vnser Ordnung desto stattlicher mög gehandhabet werden, so ist vnser befelch vnd mainung, das all vnsere Vizedomb, Hauptleut, Pfleger, Rentmeister, Richter, Hofmarchs, vnder andere Gerichtsherrn, auch Stätt vnd Märkt, welchen dann die handhabung dis Landtbotts an jedem Ort zusteht vnd befolchen würdet, sonder Fischer oder ander Personen zu auffsehern bestellen, die ihnen geloben vnd schweren, auff solch vnser Ordnung vnd Gebott fleissig auffsehen zu haben, damit die gehalten, vnd die Vberfahrer jedes Orts, ihrer Obrigkeit angesagt, vnd zu Straf gebracht werden. Wir wöllen auch ernstlich, das all vnsere Prälaten, vom Adel, vnd andere der vnsern, so Fischlehen auff der Thonaw, vnd andern Wasserstromen, auch gemeine oder aigne Fischwasser in vnsern Fürstenthumben haben, dise vnsere Ordnung vnd Gebott, in kein weiß verhindern, sonder die allenthalben für sich selbs auch getrewlich halten, vnd mit ihren Fischern ernstlich schaffen, vnd sie darzu vermögen, solchem dermassen zu geleben, vnd darwider bey Vermeydung vorgeschriebener Peen vnd Straff nit zu handlen, als sie dann solches gemeinen Nuz, Landen vnd Leuten, auch ihnen selbs zu guten, vnd förderung zu thun wol schuldig seind.

Nro. V.

Landshut: Stadtober-Richteramts Concession de ao. 1601.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc. bekennen als einig-regierender Fürst, für uns, unsere Erben, und nachkommende regierende Fürsten mit diesem offenen Brief: Demnach wir auf unterthänigstes Anlangen und Bitten der Fürsichtig, Ehrsamen und weisen, unserer lieben getreuen Burgermeister und Raths unserer Stadt Landshut, Ihnen ihre habende Privilegia und Freyheiten in etwelchen Puncten und Artiklen laut einer den 21ten Monatstag July verschinenen 99ten Jahrs datirten, auch mit unserer Fürstl. Handunterschrift und anhangenden Secret Insigl verfertigten Begnadungs-Verschreibung, biß auf unsere oder unser Erben widerruffung erneuert und bewilligt, daß wir noch ferners und auf ihr weiters gehorsamstes Ersuchen, Bitten, auch Erbiethen eines sonderbaren hierin nachbenanten Recompens, Ihnen die Gnad und Bewilligung, doch anderst nicht als auch auf unsere, oder unserer Erben Revocation nnd widerruffen gethan haben; bewilligen und zulassen auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich in kraft dieß Briefs, daß ihnen das Oberrichteramt Landshut gegen erstberührt erbottenen Recompens folgendermassen auf nächstkünftigen S. Georgen Tag wirklich eingeantworttet werde. Nämlich und

r: soll gedachten von Landshut ermeltes Oberrichteramt folgen, und ihnen sich dessen zu gebrauchen gebühren, mit allen Jurisdictionen, jährlichen Einkommen, ordentlich beständigen, auch extraordinari und unbeständigen Einkommen, Reichnussen und Gefällen, auch Straffen, Wändlen, Amtsnuzungen, und allen anderen, soviel die vorgewesste Fürstliche Oberrichter, auch deren zugeordnete Unterrichter, und Gerichtschreiber in unserer, und unserer geehrten VorEltern Namen exercirt, empfangen, und eingenommen, auch von dieser ihrer ämter wegen genuzt und genossen, oder exerciren, empfangen, und einnehmen, nuzen und niessen mögen, nichts besondert noch ausgenommen, eingeraumt, gefolgt, und biß auff widerruffen gelassen, nicht weniger darunter begriffen und verstanden werden, alle und jede Niedergerichtbarkeit in der Stadt, und deren ausgezeigten Burgfried, so viel hieran sie die von Landshut hievor noch nicht gehabt dergestalt, daß sie neben und mit samt denen Fällen, so ihnen ohne daß fürzunehmen, zu sezen, und zu ordnen, zu entscheiden, abzuhandlen, und zu straffen gebühren, nunmalen das übrige auch, und also völlige Jurisdiction an unser, und unserer Erben statt, so lang diese weitere Extension in esse seyn wird, zu gebrauchen und zu exerciren Macht haben, alß über die Personen und Güter der auswendigen fremden Leut, auch aller Inwohner, was Würden oder Stands, sie seyen verheyrath oder ledigen Stands, in der Stadt und Burgfried wohnhaft, oder darin betretten, dauon niemand ohne allein hernachbenante Personen ausgenommen: Alß nämlich unsere Räthe, Secretarien, Ratschreiber, Rentschreiber, Zollner und Zollgegenschreiber (wofern anderst er Zollgegenschreiber kein Bürger seyn wird) auch ihre Weiber und Wittiben, so lang sie in unseren Diensten, und die Wittiben in ihren Wittibstand verbleiben, doch solle es mit ihrer aller im Burgfried Landshut liegenden Gütern gehalten werden, wie von alter herkommen; es sollen auch ihre Wittiben nach Absterben ihrer Ehewirth mit denen von Landshut um einen beysiz abzukomen nach billig- und leidentlichen Dingen schuldig seyn, nicht weniger iezt vermelten ausgenommenen Personen bevorstehen, wann ihre Befreunde, auch Ehehalten, oder andere ihre Brodgenossen was wider sie alß ihre Herrschaft Verbrechen, die Gebühr gegen denselben Verbrechen fürzunehmen, darzu dann ihnen auf ihr Ersuchen und Begehren von denen von Landshut die Instrumenta wie vor alter verwilliget und zugelassen werden sollen; wann aber benanter ausgenommener Personen Befreunde, und Ehehalten, oder andere ihre Brodgenossen was Verbrechen, so ihre Dienst eigentlich nicht antreffen, alß mit Freiß, Frevel, injurien und unzucht, oder anderen, alsdann und auf solchen Fall mögen die von Landshut von Oberrichteramtswegen gebührende Straf fürnehmen.

Mehr seynd ausgenommen die Geistlichen mit ihren selbst eigenen Personen in denen Fällen, darmit sie der geistlichen Obrigkeit singulariter unterworffen. Aber ihre Befreunde, auch Ehehalten, und andere Brodgenossen, auch deren Güter sollen hierin nicht exempt seyn. Desgleichen mehrbemelten von Landshut die Jurisdiction über der abgestorbenen geistlichen Verlassenschaft inmassen dieselbe ein Fürstlicher Oberrichter, und sie die von Landshut selbst von alter her gehabt, noch zustehen und verbleiben.

Was ferner unsere geringe Beamte dießorts, alß Canzelisten, Advocaten, Procuratores, Stuelschreiber und anderes Hofgesind, so von uns besoldet wird, anbelangt, die sollen allein mit dem, so viel eigentlich ihre von uns habende Amtsdienst betrift, ausgenommen, aber mit all anderen ihre Personen und Güter, Befreunde und Ehehalten auch Brodgenossen betreffenden soll zwischen ihnen und andern Bürgern und Inwohnern kein unterschied, sondern sie allen bürgerlichen gehorsam zu leisten, und vor denen von Landshut um persönliche Sprüch, desgleichen auch ihrer liegenden und fahrenden Güter wegen sie und ihre Erben recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn.

Weiters soll es auch mit denen zu Landshut verhandenen gefreyten Häusern bey dem alten herkommen verbleiben, auch dasjenige, was ihnen von Landshut laut habender Extension ihrer Freyheiten wegen Aufhaltung der fremden,

so ihren Burgern zu thun schuldig, fürgeschrieben ist, nicht binden, sondern ein Burgermeister im amt Macht haben, wie dann ein Fürstlicher Oberrichter bißhero Macht gehabt, auf begehren eines landshutischen Burgers denselben seinen debitorn, wo er ihn in der Stadt und dem Burgfried betretten, um bekantlich oder liquidirte Schulden zu verbietten und aufzuhalten, er seye gleich vormals bey seiner Obrigkeit beklagt worden, oder nicht.

Dieweil wir auch hievor diesem aus gnaden und auf widerruffen eingewilliget, die Rentmeisterische Strafen oder Vizdomhändl zu oftbesagten Landshut nicht Rentmeisterisch, sondern allein durch unsere Oberrichter abstraffen zu lassen, so soll es noch darbey verbleiben, und die von Landshut, so lang ihnen dieses Oberrichteramt verlassen, alle die sich in der Stadt und ihren ausgezeigten Burgfried begebende Vizdomhändl in unseren Namen der Gebühr nach abzustraffen Macht haben.

Leztens zulassen und bewilligen wir gnädigst, daß die von Landshut oftbenantes Oberrichteramt entweder durch sich selbst verrichten, oder eine verständige qualificirte Person nach ihren selbst Gefahlen hierzu aufnehmen, dieselbe auch ihrer Gelegenheit nach wieder beurlauben mögen. Doch sollen sie uns solch ihren aufgenommenen Oberrichter zuvor namhaft machen, und hierüber unsere confirmation erwarthen.

Dagegen und um solch unsere gnädigste Bewilligung und weitere Extension sollen uns die von Landshut jährlich und jedes Jahrs besonders, auch in nächstkünftigen 1602ten Jahr das erstemal auf St. Georgentag zu unserer Hofzahlstuben alß einen Recompens richtig erlegen und antwortten benantlich 500: fl: Rheinisch in Münz. wofern aber wir oder unsere Erben künftig zur Revocation dieser weiteren Extension ursach haben, oder dieselbe wirklich fürnehmen wurden, sollen alßdann und auf solchen Fall angeregte jährliche 500: fl: auch ab- und sie dieselben nicht mehr zu reichen schuldig seyn. es solle auch mehrgemelte Revocation, und widerruffung allein auf das, so wir ihnen von Landshut durch diese Concession und bewilligung de novo gegeben, verstanden, Ihnen ein mehreres dadurch mit nichten genommen, sondern sie alßdann bey oftberiehrt ihrer vorigen Extension und gemeiner Stadt gebührenden jurisdiction, Straffen und Freyheiten, die sie vor dato dieß briefs gehabt, oder noch inskinftig ausbringen und erlangen möchten, dannoch gelassen werden. Ohne Gefärde. Dessen zu Vrkund haben wir oftbesagten von Landshut diesen Brief mit eigenen handen unterschrieben, und unseren hieran hangenden Secret Insiegl verfertigter zustellen lassen. Geschehen Munchen den 10: April 1601.

Proceß der Wildschüzen.

Demnach wir gnädigst resolvirt daß Euch auch in Rechtfertigung der Wildprätschützen von unserer Regierung hinfüro kein Einhalt erzeigt, sondern das Malefiz Euch eben in diesen Fällen gestattet werden solle: alß haben wir es Euch bedeuten wollen ꝛc. München den 7. Jänner 1697.

Nro. VI.

Abschriften von Instructionen in Comissionssachen sind verbotten.

Die Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Baiern, unser gnädigster Herr, haben nun eine geraume Zeit her im Werk verspiehrt, was bey Verschickung Ihrer Drchl. Räthe und Diener in allerhand fürfallenden Sachen für nicht geringe ungelegenheiten, auch dannenhero sich verursacht, daß diejenige, welche von Ihrer Drchl: wie vor angeregt, in vorfallenden Sachen verschickt werden: Zu ihrer wiederanheimkonft mit und neben ihren Relationen die ihnen zugestellte Instructiones und beygehörige Schriften nicht übergeben, sondern bey ihren handen behalten. Deme nun inskünftig fürzukommen, und allerhand daher unzt dato verspürte, und noch hinfüran befahrende ungelegenheiten abzustellen, befehlen Ihre Fürstl. Drchl. Dero Cammer-Præsidenten und Räthen hiemit endlich, und

und wollen, daß sie hinfüran darob und daran seyn, damit in allen sich begebenden Fällen, darinnen Ihrer Drchl. Räthe und Dienner verschickt, auch die Instructionen bey der Cammer Canzley ausgefertiget, solche Instructiones, und was man sonsten für Schriften den jenigen, die also verschickt werden, zustellt, mit und neben den Relationen wiederum unnachlassig übergeben: daß auch jedem bey seinem Eid und Pflichten eingebunden werde, sogar keine Copias und Abschriften von solchen Instructionen zu machen, und in seiner gewahrsam zu behalten, dann da ietzt verstandenem Ihrer Drchl. ernstlichen geschäft und Verordnung einer oder der andere zugegen wurde handlen, wollen Ihre Drchl. den oder dieselben mit ungnaden. straffen. Darnach sich nun ein jeder wirdet wissen zu richten, und geschihet hieran Ihrer Drchl. gnädigst zuverlässiger Will. Actum München den 19: Dezemb: 1601:

Nro. VII.

Straubing: Oberichter-Amts- Concession de anno 1602.

Von Gottes Genaden Wür Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen alßainiger Regierender Landts-Fürsst für vnß, Vnsere Erben, vnd nachkhoment Regierendte Fürsten, mit diesem vnserm offnen Brief. daß wür Zu abschneidtung der Imer wehrenten stritt vnd Irrungen, vnd gegen Bezahlung der nachbenannten Jehrlichen Recompens Dem Erßamen weisen, Vnnsern lieben Gethreuen Burgermaister vnd Rhate, Vnnserer Statt Straubing, volgende gnadt vnnd Bewilligung (doch anderst nit, Alß vf Vnnser, Vnnserer Erben vnd nachkhomen widerueffen) gethonn haben, Thuen, bewilligen vnnd Zuelassen auch hiemit wissentlich, wolbedechtlich vnd in crafft diss Briefs daß Ihnnen von Straubing Vnser Oberrichterambt daselbst volgentermassen, vnd auf St. Geörgen tag diss lauffenten. 602. Jahrs Würkhlich eingeraumt werde.

Nemblichen vnd Erstens solle gedachten von Straubing ermeltes Oberrichterambt, mit allen Jurisdictionen Bestendtig, vnd Vnbestendtigen einkhommen, Raichnusen, gefehlen, Straffen Wändlen, Ambtsnuzungen, vnd allen andern, souil vorgeweste Vnnsere, vnd Vnnserer geehrten Vorfahrn, OberRichter auch deren Zuegeordnete VnnderRichter vnnd Gerichtschreiber in Vnnsern vnnd wolernannter Vnnserer VorEltern Namen Exercirt, empfangen, eingenomen vnd von dieser Ihrer Aembter weegen genuzt, genossen, vnnd vnns Jehrlichen Verrechnet haben, dauon nichts außgenomen, eingeraumbt, geuolgt, vnd biß auf widerruffen gelassen, Nitweniger darunter, alle vnd yede Nidergerechberkheit, in der Statt vnd deren außgezaigten Burckhfriedt Souil hieran Sy die von Straubing hieuor nit gehabt, begriffen, gemaint, vnnd Verstandten werden, dergestalt daß Sye neben vnd mit sambt dennen fählen, So Innen ohne daß fürzenemen, Zusetzen, vnd Zeordnen, Zuentschaiden abzehandlen vnnd Zustraffen gebüren, nunmehr auch daß yberige vnd also völlige Jurisdiction an vnnser, vnnserer Erben vnd nachkomen statt (so lang dise vnnser Ihnnen mit Gnaden bewilligte Concesion vnwiderrueffen verbleiben würdet) vnd sowohl yber die Persohnnen vnd Güetter der außwendtigen frembden leith, Alß auch alle Inwohner, was Würdten oder Standts die Seyen, Geistlich, oder Weltlich, verheurath oder ledtig, so in der Statt vnd Burckhfridt Wohnhaft, oder sonsten darinen mit straffmessigen handlungen bedretten zu gebrauchen, zu Exercirn, vnd abzehandlen, fueg vnd macht haben vnnd solte hierundter niemandts ohne allein nachbenante Persohnen, Alß Nemblichen Vnnsere Rhäte Secretary, Rennt: vnnd Mauttgegenschreiber auch Ihre Weiber, vnnd Wittiben, So lang Sye in vnnsern Diennsten, vnd die Wittiben, in Ihrem Wittiblichem Standt also verbleiben In deme es doch auch mit derselben im Burckhfridt Straubing ligenten Güettern wie von alter herkhomen, zehalten, außgenommen werden, wie dan auch die Wittiben nach absterben besagter Ihrer Ehewürth mit offtbenannten denen von Straubing vmb einen Beysiz nach billichen vnd leidtentlichen Dingen, abzekhomen schuldtig, vnd verbunden sein sollen, yedoch mit dieser außtruckhter

Restriction vnd Vorbehalt, daß ieztbemelten eximirten vnd außgenommen Personnen, gegen ihren Befreundten Ehehalten vnd andern Ihren Brodtgenossen, da Sye wider dieselb Ihr Herrschafft waß Verprechen, die Gebür, darzue dann Ihnnen auf ihr ersuechen vnd begehrn, die von Straubingen die Instrumenta, Alß Ghtsdienner, vnd Venkhnuß bewilligen vnd zuelassen sollen, fürzenemen, Vorgesezt, vnd Vnbenomen sein solle, Zum fahl aber bemelter außgenommer Personnen, Befreundten vnd Ehehalten, oder andere Ihre Brotgenossen in dem Burckhgeding waß verbroch., So Ihre diennst aigentlich nit antreffen, Alß mit Rumorn, Frais, Fräuel, Iniurien, Vnzucht, oder andern, Alßdann vnd auf dergleichen begebente fähl, mögen die von Straubing von Oberrichterambtswegen gebürente Straff fürnemen.

Berners sollen auch außgenomen sein die Geistlichen in genere mit Iren selbst aignen Personen, in denjenigen fähln, mit denen Sye der Geistlichen Obrigkheit singulariter vnderworffen, Aber mit Ihren Befreundten, Ehehalten, vnd andern Brottgenossen, desgleichen mit abgestorbnen Geistlichen Verlassungschafft, vnd allen andern fählen, soll es bey deme bestehen, vnd Verbleiben, was vnnser Oberrichter, vnd Sye die von Straubing, selber von alter hergebracht, vnd vnser mit dem Capitl ao: 1583. von neuem aufgerichter Vertrag, Vermag vnd ausweiß.

Was dann Berner geringere unsere Beamte diss Orths vnd andere dem Regiment Zuegeordnete Personen, Alß Canzelisten, Doctores, Aduocaten, procuratores, Stuelschreiber vnnd anders Hofgesindt, so nit Burger, vnnd aines thails von vnns besoldet werden, anlangt, die sollen hierunter allein mit deme, souil aigentlich Ihre von vnns habente Amtsdienst betrifft außgenomen, Aber sonnsten mit Ihren Weibern, Khündern, Befreundten Ehehalten, Protgenossen, Güettern, und allen andern Zwischen Innen, vnnd andern Burgern, oder Inwohnern, der Jurisdiction halber, khein vnderschiedt, sonder dieselben alle vnd yede allen Bürgerlichen Gehorsamb mit Wacht Steur, Vermög Ihrer von Straubing habenten privilegien, Handtvesst, vnd Freyheiten Zelaisten, auch vor Innen denen von Straubingen, vmb Persöhnliche sprich, ligent vnd Fahrente Güetter, Sye vnnd Ihre Erben recht Zegeben vnd Zenemen, schuldig vnd verbundten sein, vnnd darneben auf begebente Todtfähl Ihnnen vonn Straubing, oder Ihrem Oberrichter bey allen negstbemelten Personnen, die Spör, Inuentur, vnd all andere abhandlung gebüren.

Weiter solte es auch mit denen von Straubing verhandtnen Geist: vnd Weltlichen Gefreyten häusern bey dem alten herkhomen verbleiben, doch das derselben Herrschafften, oder aigenthomber khainen darein nemen, So nit Bürger, oder doch daß der od dieselbe anderst nit sonder wie andere Burger vnd Inwohner sein, vnnd gehalten werden, auch sowohl mit Steur, Wacht alß andere gebührende gehorsamb laisten, darbey sich aber die von Straubingen gebührender Beschaidenheit gebrauchen, vnnd des einfahls in besagte Befreite heuser enthalten solten.

Vnd dann Berner Ihnnen Irem Bürgermaister im Ambt od dem Statt Oberrichter auch Zuegelassen sein, die frembte (ausser der Praeläten vnnserer Rhäte, Beämbte, vnd vom Adel, souil derselbigen aigene Personnen anlangt) Was Würdten vnnd Stanndts die sonnst sein, So Ihren Burgern Zethuen schuldtig, auf begehrn eines Straubingischen Burgers denselben sein debitorn wo er Jne in der Statt, vnnd dem Burckhfridt betretten, vmb bekhäntliche vnnd liquidirte schulden, Er seye gleich vormahls bey seiner Obrigkeit beclagt worden, oder nit, Zuuerbieten vnd aufzuhalten.*

Nitweniger sollen die von Straubing, des Oberrichter Ambtshalber, solang Innen dasselb verlassen, all vnd yede sich in der Statt, vnd ihrem außgezaigtem Burckhfridt begebente Rentmaisterische oder Vizdombische Verbrechen, ausser

* Vid. die folgende Beylage Nro. 8.

auſſer fürstehlung vnd Zuethuen vnnſers Rentmaiſters ſelber der Gebür nach abzuſtraffen macht haben.

Wür bewilligen Innen auch hiemit gnädigſt daß Sye offtbeſagtes Oberrichterambt, Aintweders durch Sye ſelbſt Verrichten, oder ein verſtendtige Qualificierte perſohnn, nach ihrem ſelbſtgefahlen hierzue aufnemen, dieſelbe auch ihrer Gelegenheit nach wid beurlauben mögen, doch ſollen Sye vnnſ ſolch ihren aufgenommen Oberrichter zuuor nambhafft machen, vnd daryber vnnſer Confirmation erwartten.

Was dann Zum bſchluß daß Maleſizrecht anbelangt, laſſen wür beſagte von Straubing, erſtlich bey deme Verbleiben So Sye hierunder hergebracht, vnd verwilligen Jhnnen noch darbey, Jedoch auch auf widerrueffen, daß Sye alle in der Statt, vnd dem Burckhgeding betrettene vnd eingezogene Maleſiziſche Perſohnnen, mitls Jres vnnſ fürgeſtölten Oberrichters, auſſer Zuerhuen vnſerer Regierung, rechtferttigen, vnd gegen denſelben allen vnd yeden, nach auſweiſung der Peinlichen Kaiſerlichen Halßgerichts Ordtnung, auch gemainer geſchribner, Strenger Maleſizrecht verfahren ſollen vnd mögen, ſich yedoch darbey vnd darunder ainicher Begnadtung, welche wür vnnſ per expreſsum vorbehalten, nit vnderſtehen, noch anmechtigen, Sond ieder ſchödtlichen vnd Maleſiziſchen Perſohn, waß nach geſtaltſamb derſelben Verbrechen vnd ybelthaten, ſtrengen Maleſiz Rechtens recht iſt, ergehen laſſen.

Dagegen vnd vmb ſolche vnſer gnädigſte Bewilligung vnnd Conceſſion ſollen Sye vnnſ Jehrlichen vnd iedes Jahrs beſond, zu vnnſerer Rentſtuben daſelbſten zu Straubing, allweegen Georgi vnd erſtmahls auf St: Georgetag des Khomfftigen Sechzehenhundt vnd dritten Jahrs lifern vnd bezahlen, benanntlichen Fünffhundert Gulden, Reiniſcher Münz ieden Gulden zu Sechzig Kreuz zerechnen.

Wouer aber wür oder vnnſere Erben ins khonfftig Vrſach haben würdten, beſagts Oberrichterambt von Jhnen, denen von Straubing widerumben aufzeheben, vnd diſe vnnſere Conceſsion zu reuocirn *, Alßdann vnnd auf ſolchen fahl, ſolten angeregte Fünffhundert Gulden, Jehrlichen Recompens auch ab: vnd dieſelben Zuraichen nit mehr ſchuldtig ſein, Inmaſſen dann auch, ſolche Reuocation, vnd widerrueffung allain auf daß Jhnnen verlaſſne vnd eingeraumbte Oberrichterambt, vnnd andere ſpecial puncten, ſolte verſtanden Jhnen dardurch ein mehrers mit nichten benomen, Sonderen Sye alßdann bey Jhren vnd gemainer Statt aniezto habenten priuilegien, Freyheiten, vnd Jeblichen Jurisdiction gelaſſen, vnd alles in vorigen ſtandt wiederumben gericht werden, Ohne Geuerde Deſſen zu vrkhundt haben wür offtbeſagten von Straubingen diſen Brief mit aignen handten vnderſchriben, vnd vnnſerm hieranhangenden Secret Inſigl verfertigt zueſtehlen laſſen. Geſchehen in Vnſerer Statt München am tag Georgi des heil.: Ritters, Alß man Zelt nach Chriſti Vnnſers lieben herrn vnnd Seeligmachers allerheilligiſten genadenreihiſten Geburth, Aintauſent Sechshundt vnd Zway Jahr.:

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 1385. Nro. 96. et Samml: vom Jahre 1788. Seite 1019. Nro. 103.

Nro. VIII.

Von dem Priuilegio der Stadt Straubing in liquiden Schulden ihrer Burger.

Vnſern Gruef Zuvor. Wohlgebohrnner Liebe gethreue, Vnſ iſt Vnderthenigſt Referirt worden, waſ geſtalten die von Straubing, daſ in ao: 1602. ihnen erthailte priuilegium, Crafft deſſen ihnnen zuegelaſſen worden, die frembte (auſſer der Praelathen, Rhäten, Beamöten, vnd dem Adl, ſouill deren aigne Perſohn anlanget) waſ Würdten: vnd Standts die ſonſt ſeyen, ſo dennen burgern zu Straubing zu thuen ſchuldig, auf begern eines Straubing.: burgers, denſelben ſeinen debitorn, wo Er ihne in der Statt, vnd dem burgfridt betretten,

ten, vnd bekhandlich: vnd Liquidierte Schulden, Er seye gleich vormals bey seiner obrigkheit Clagt worden, od nit, zuuerbieten, vnd bis zu wissenter bezahlung aufzuhalten, zu yberschreitten, vnd selbes auch auf das Closster der Carmeliter, dan das Spittall, die Geistliche, vnd andere Vnuerburgerte Personen, contra eius sensum, et tenorem zu Extendieren sich anmassen, vnd gestalten, das der Statt Oberrichter sich dessen, dise Zeithero ad Instantiam ersagter P. P. Carmelitern: vnd des Spitallverwalters, dergleichen anhaltung ainiger Landtgericht: Vnderthonen sich Würckhlich vndernomen: Wan dan nur vns allain zuestehet, die von vns: od Vnsern gdisten Antecessoren erthailte priuilegien: vnd Concessiones zu Interpretirn, vnd zu declariren, als ercleren Wür hiemit gnädigst, das obgedachtes priuilegium Lediglich: vnd allein auf die Würkhlich eburger in Liquiden geldtsachen, vnd weitter nicht zuuerstehen seye *, Welches Ihr ihnen von d Statt Straubing mit dem gdigsten beuelch zubedeutten habet, daß sye sich hinfüro, bey Verlurst des Priuilegy kheines widerigen mehr vndernemen sollen, So Wür Euch der Schuldigisten darobhaltungswillen gdigst bedeutten: vnd seint Euch anbey mit Gnaden. München dem. 11. May 1715.

* Vid. vorstehender §. und dann ferner ꝛc.

Nro. IX.

Von Bauung der Bergwerke.

Embieten allen vnd jeden vnsern Landthofmaistern, Vitzthomben, Hauptleuthen, Rentmaistern, Pflegern, Richtern, derselben Verwaltern, Castnern, Gegenschreibern, vnd andern vnsern Dienern vnd Beambten, Item, den vnsern von der Landtschafft, aller drey Ständt, Dann vnsern Landts Vnderthanen ins gemein, armen vnd reichen, Wie auch vsser Landts, welchen diser vnser offen Brieff vorkombt, vnser guad, grueß, vnnd geben euch sambtlich, vnd jeden insonderheit zuuernemmen,

Demnach vnd als zu erhebung vnserer Perckwerch, welchen wir mit gnagen, souil an vns ist, gewogen, zu anfang guettes rhats vnd verstendiger Perckhleut nicht vnnoth, so haben wir etliche Perckhuerstendige, zu besichtigung der Gepürgen, vnd Grueben gnedigst verordnet, und rathsam erachtet, vom glück so der Allmechtige vns, vnd vnsern Landen, hierdurch bescheret, vnd sich vff Menschlichs zuethuen, hoffentlich mit guetem gedeyen eröffnen würdet, vast menigklich auch etwas zubegonnen.

Seind derohalben gnedigst entschlossen, allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, auch Außlendischen, wer da Perckhwerch zupauen, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, da an vnderschiedlichen orten schöne Perckhmannische anzaigen, als wir von darauff verstendigen berichtet seyn, gewogen, ein freyschürffen, an allen vnd jeden Gepürgen vnd Orten, Nach gengen vnd Clüfften, auch alt verlegnen Grueben vnd Stollen, vff Silber, Golt, Eisenstein, Khupffer, Pley, Zün, vnd wie es ferner namen haben mag, nichts als Vitriol außgeschlossen, einem jeden Finder, vnd wer solches nachuolgender vnser Ordnung gemeß, zu lehen begern würd, verleihen vnd lassen.

Nemblich, vnd also wöllen wir anfencklichen, allen vnd jeden vnsern Beampten gnedigist beuelchen vnd vfftragen lassen, daß dieselben jedermennigklichen, wer da Genge oder Clüfft erschürpffet, oder alte Grueben vnd Stollen, zu lehen begert, daß solche einem jeden sollen verlihen werden, Jedoch soll der Finder, oder der so alte Grueben vffnimbt jenhalb der Thonaw, wie auch disseits anderer orten, dem jenigen, so wir deßwegen beuelch geben, vnnd ordnen werden, jedes orts einen Zetl, was er muttet, wieuil lehen, er begert, reichen, denselben mit seinem Namen vnderschreiben, daruon denselben verordneten drey Kreußer zum Lehengelt zugeben, auch hernach andere gebür abzurichten schuldig seyn, Hergegen sollen die darzue verordneten solche belehung, inhalt deß Zetls, in ein richtig Perckhbuech einschreiben, vff welchen tag oder stund, derselb Zetl eingelegt sey wor-

worden, damit wann es sich zuetrugen wurde, daß zanck oder jrrung zwischen Gewerckhschafften, vorfiellen, sie in billicheit jrem Alter nach hetten zuentscheiden.

Damit aber diejenigen, so Perckhwerch zusuchen, desto mehr erlustiget, Als wöllen wir gnedigst verordnung thuen lassen, daß einem jeden, so in vnsern Fürstenthümben vnd Landen, einen zuuor geschürpfften, oder durch Wasserriß eröffneten gang, von newem findet, deme soll von jedem Loth silberhalt auß einem Centen, ein Cronen volgen, welcher aber gar keinen newen Gang, so zuuor mit andern gepauten Grueben vnd Stollen, nit beriert worden, auch durch die Wasserrissen nicht eröffnet, sonder in einem newen Veld erschürffen würd, welchen wir vff angebung des Finders, wollen durch die verordnete besichtigen lasse, vnnd von jedem Loth Silber, so der Centner halten wird, drey Gulden, auß vnserer Camer, oder wo wir solches hinordnen, reichen vnd verehren lassen.

Da fichs aber durch Gottes Segen, zutragen wurde, daß einer einen gang erschürpffete, oder mit einem Stollen vberfuhre, der ein Marck Silbers, oder darüber halten wurde, vnd solches am anpruch hette zuerweisen, denselben wöllen wir 100. Gulden auß gnaden, vnnd dann so es vnder der Marckt, von jedem Loth drey Gulden reichen vnd geben lassen. Doch soll solche begnadung eher nit geuolgt werden, es sey dann souil Ertz gewonnen, daß in der gemainen Probe, ein gantz oder halb Marck, oder ein anzahl Loth zubeweisen, welches jedesmal, durch den geschwornen Wardein probiert soll werden, vnd nach befindung des halts, die obbeschribne begnadung eruolgen.

Daß aber menigklichen bewust, was gstalt wir vff vnsern Perckhwerchen, die Lehen zuuerleihen entschlossen, Als soll es der gestalt beschehen, daß einem jeden Finder, oder Vffnemer 28. Claffter, Fletz oder stockweiß, sollen verlihen werden, Alß nemblich 7. Lachter gegen Morgen. 7. Lachter Mittag. 7. Lachter gegen Abent. 7. Lachter Mitternacht. Befunden sich aber streichende, stechende, flache, spatt vnnd Morgen geng, so solle ein fundgrueb, mit 60. Lachtern, die massen mit 40. Lachtern, vnd derselben Lehen einer Gewerckhschafft nicht mehr, als zween verliehen werden, vff Silber oder Golt vnd andern Metallen, wie die namen haben mögen, vsserhalb deß Eisens, daruon wir hernach erklerung wöllen thuen lassen. Es soll aber einem Finder oder Gewerckhschafft frey stehn nur ein Lehen zu mutten, vnd das Veldt, wie oben gemelt, biß in die ewige Teuffe haben, vnd soll dem ersten Finder oder Vffnemer freystehen, von dem ort an seines entblösten gangs, das Veld, da er Kübl vnd Sail einwürfft, dreyssig Lachter, im obern, vnd souil im innern stoß, auch die Vierung im hangenden vnnd ligenden haben, jeden orts vierthalb Lachter zustrecken zugelassen seyn, vnd nach demselben sollen sich die andern nachuolgenden belechneter massen vff einem jeden gang zuuerhalten schuldig seyn.

Damit aber auch vnser Perckhwerch gepaut, vnd die Finder vnd Vffnemer oder Gewerckhschafften, nicht allein sich der Belehnung vertrösteten, hernachmals die Lehen vngepaut, also zu jhrem vortl wolten rasten, oder ligen, vnd dieselben khünfftiger vnserer Perckhordnung gemeß, nit pauen lassen, So wöllen wir hiemit vmb mehrer befürderung vnsers Perckhwerchs willen, vnnd daß solches nicht gehindert werde, daß ein jeder sein Lehen, bey verlierung derselben, pauen solle.

Mit dem Eisensteinen, vff denselben Gengen aber, wöllen wir auß sonderm gnedigsten bedencken, die Lehen, anderer vnnd nachuolgender weiß verleihen lassen. Nemblich vnd also, So der Schürffer einen Eisenstain antreffe, solte er denselben durch vorgemelten vnsern alda verordneten, besichtigen lassen, dene auch Muetten vnd bestetten, Dergestalten so es ein streichender Gang, sollen die Fundgrueben, mit 60. Lachter, vnnd die Massen mit 40. Lachter vermessen werden, Jmfall aber die Eisenstain, stöck oder flezweiß legen, sollen jedem zum Lehen 28. Lachter, in das geuiere verlihen werden, vnd dem Lehentrager freystehn, 2. Lehen aneinander zumuetten, die wir leihen lassen wöllen, vnd so ein

zwerchgang den andern vberfallen möchte, daß zween vff Eisenstain belehnet, da soll der jünger dem eltern, der vierung nach, zuweichen schuldig seyn.

Demnach vns aber als LandtsFürsten, von allen vnd jeden Metallen, so der Allmechtig Gott auß Vätterlichen Gnaden bescheren vñ geben möchte, der zehent zuestendig, es sey an Golt, Silber, Eisen, Zün, Schwefel, Kupfer, Pley, oder wie es mag genennet werden, Alß wöllen wir vns dessen, wie es damit, wie auch deß Wexls, Silberkauffs, vnd all anderns hierin vnbenenten halb, zehalten, künfftig gnedigst erkleren.

Vnnd weiln wir auch souiel in erfahrung, daß sich in vnserm Landt, etlich fliessende Wasser vnd Päch, mit Goldsand erzeigen, also wöllen wir auch solche, nachuolgender gestalt eröffnet, vnd jedermann darinnen zuwaschen vnd dem Gold nachzusuchen frey gestelt haben, daß er sich zuuor, bey vnsern Beampten der orten, darinnen er zuwaschen gedenckt, anmelde, von jhme Zetl vnd vrkhundt der bewilligung, die jme ohne all entgelt, vff sein versprechen vnd obligation, daß er solch Gold nirgents als vns lifern wolle, solle zugestelt werden, darfür nur vff- vnd vber abzug, der Fron vnd Zehents, für jedes Loth, fein Ducaten Golt, 7. Gulden Rheinisch, vnd für Goltgulden Golt, nach vergleichung vnd proportion, wöllen bezalen lassen, es finde dann einer vff fleissige erforschung deß Pachs, das Geschübb oder Hauptgang selber, da solches Golt auß dem Perg herauß gestossen wurde, dem wöllen wir neben zuelassung eines theils, auch also mit gnaden gnedigst entgegen gehen, daß es mit der begnadung, so wir vff das Silber gethon, ein proportion haben solle.

Vnd allweiln sich dann an vilen Orten in vnsern Fürstenthumben vnd Gepürgen, Eisenstain ereignen, vnd aber an allen orten Eisenhamer zuuerleihen, wegen der Gehültz nicht rathsam, Als wöllen wir biß vff verenderung, und fernere berathschlagung, allen den jenigen, so Eisenstain gewinnen werden, einen gewisen ort fürzaigen lassen, wohin sie dene antworten sollen, Allda soll derselbe nach der Maß, oder nach dem Centner einem jeden nach würden, biß vff verenderung bezahlt werden, Wir wöllen aber hiemit den jenigen, so mächtige Eisenstain erpauen wurden, das der mühe vnd vnkosten ein Hamerwerckh zupauen abtragen wurde, mit verleihung nach der befindung nichts abgeschlagen haben.

Schließlich, wöllen wir vns auch künfftig ferner in allen Articuln vnd Puncten, nach gelegenheit vnd zuestandt vnsers Perckhwerchs ferner zur beförderung vnnd dem vffneñen, geraichende guete Ordnung, souil denselben vonnötten, darüber vffzurichten, dieselbe zu mindern, zumehrn, gar oder zum theil vffzuheben, gnedigst vorbehalten haben. Zu Vrkhund haben wir diß General, mit vnserm fürgetrucktem Secret verfertigen lassen, vnd offentlich zupubliciren beuolchen. Geschehen in vnser Statt München, den 1. Julij, der Jahrn im Aintausent, Sechshundert vnd Ailfften.

Nro. X.

Depositions- und Inventursgelder.

L. G. Uns ist mit sondern Mißfallen Unterthänigst vorgekoñen, daß die Partheyen bey Unsern Pfleg- und Landgerichter mit denen dahin gemeiniglich unverpötschierter deponirten geldern hoch beschwert werden, indeme nämlich Unsere Pfleger, deren Verwalter, und Richter solche gelder selbsten angreifen, und zu ihren Nutzen verwenden, daraus dann erfolgt, daß die darbey interessirte, und denen angeregte hinterlegte gelder von Rechtswegen zueständig seynd, und gebühren, oft lang hierumen ihnen den Beamten nachlaufen, und Unkosten aufwenden müssen, bis sie deren habhaft werden. Damit nun aber diesen unverantwortlichen Beschwerden allerdings abgeholfen, und dergleichen Unfug hinfürders verhütet werde; Als befelchen Wir Euch hiemit gnädigst, jedoch zuverlässig, daß ihr alsobalden bey ein-

ren

ren untergebenen Beamten in Kraft dieß ernstlich verfüget, daß jeder derselben bey seinem anvertrauten gericht, wofern es nicht bereits vorhero beschehen, unverzügl: ein wohl verwahrte Truchen mit zweyen unterschiedlichen Schlössern machen lassen, darzu die Pfleger, Verwalter, und Richter einen Schlüßl, und den andern deren zuegeordnete gerichtschreiber (daß einer ohne den andern diese Truhen, nicht eröfnen möge) in handen haben, darein solche deponirte gelder gelegt werden, welche vorhero jederzeit entweders von den Partheyen selbsten, oder aber in deren gegenwart von angeregt Unsern Beamten, als jedesmahl von einem Pfleger, Verwalter, oder Richter, neben dessen Gerichtschreiber genugsam verpötschiert seyn sollen, mit daraufgeschriebenen Zöteln, weme ein- und anders dergleichen Geld angehörig seye *, und künftig mit erfolglaß- und austheilung dieser hinterlegten Gelder die Partheyen wider gebühr keineswegs aufgehalten werden. Und demnach Wir auch nicht ohne gleichmässiges sonderbares Mißfallen berichtet werden, daß obermeldte Unsere Beamte sich wider Unser ausdrückliche Landts- und Polizey Verordnung aigennüßiger weise unterstehen, von den ruinirten güttern, darbey ainige Fahrnuß nicht verhanden, daß Inventur geld in ein- als dem andern Weeg einzunehmen, wie auch, wo sie die Inventur zwar vorgenohmen, jedoch die Unterthanen mit Einforderung übermässigen Inventurgelds beschweren thuen; Als ist hiemit gleichfals Unser zuverlässiger Befelch, und wollen, daß ihr ein- und andere obverstandene Ungebühr bey gedacht euern Beamten ebener gestalt unverzüglich abstellet, mit dieser angehängten endlichen Bedrohung, zum Fall Uns wider einen oder mehr euerer Beamten dergleichen Beschwerden der armen Unterthanen mit Grund vorkomen, daß Wir gegen selbige ohne einig- tragenden Respect mit wirklicher Entsezung ihrer dienst unfehlbar zu verfahren gedenken, Zu den Ende ihr dann eure fleissige Obacht zu bestellen, und Uns hierin die Nothdurft gehorsamst zu berichten habt; Wolten Wir euch hiemit nachrichtlich nicht verhalten, und beschiehet daran Unser endliche Meynung, sind euch anbey mit gnaden. München den 26ten Febr. ao. 1639.

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 85. Nro. 88.

Nro. XI.

Der Rathstitel gebührt keinen entlassenen Rath.

L. g. Uns thut beglaubt anlangen, welchergestalten denjenigen, so zwar bey uns mit einer Rathsstell neben andern diensten bedient, oder des tituls gewürdiget, solcher aber bemüssiget, oder von ihnen selbsten mit diensten an andere ort geweigert, ob von uns gleichwohlen keine neue Anschaffung derentwegen geschehen, ihnen jedoch einen alß anderen weg unser Rathstitul ertheilt, und alß unseren Räthen seye zugeschrieben worden. wan wir aber ein solches also vorgehen zu lassen nicht gemeint seynd: also befehlen wir Euch zuverlässig hiemit und wollen, daß ihr bey eurer Kanzley und anderen gehörigen orten verfüget, damit fürtershin niemand, welcher unser Rath gewesen, oder neben anderen diensten den titul gehabt, solcher Stell aber entweder licenziert und entlassen, oder von ihme selbsten hieruon ausgesezt, unser Rathstitel ertheilt, es sey Euch dann ein solches zu thun in Kraft eines sondern von uns ausgefertigten Decreti, und beschehener ordentlicher Anschaffung anbefohlen worden. * Sintenmalen wir auch mißfällig so viel observirt und wahrgenomen, daß unsere Räth, so entweders durch empfangene Licenz, oder ihre selbst eigene an andere ort gethanene weigerung aus unseren diensten ausgesezt, viel ihnen ad referendum gegebene sachen unexpedirter hinterlassen, welche nachmalen denen in diensten stehenden Räthen aufwachsen, selbige aber hierdurch von anderen Verrichtungen abgehalten, und forderist zwar die Partheyen, denen manchesmal an Erledigung ihrer Strittigkeiten sehr viel gelegen, zu grossen ihren Nachtheil und Schaden aufgehalten werden, und wir iezt verstandenen beschwerlichen Inconvenientien nicht weniger zu steuren und abzu-

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 161. §. 7. item die Sammlung vom Jahr 1771. Seite 4. §. 7.

zuhelfen gedenken: also ist unser ebenmäßiger befehl, will und Meinung hiemit, daß ihr veranstaltet, daß fürohin kein Rath seiner Stell ehender erlassen werde, er habe dan seine ad referendum gehabte, und nicht mehr auf Prozeß, sondern der Erkantnus beruhende Acta zuuor referirt, und zu endlicher Verabschidung gebracht. beschihet auch an deme allem unser endlich zuverlässiges heissen, und wir verbleiben Euch ꝛc. München den 28. July 1642.

Nro. XII.

Die Abbtissin zu Selingthal hat ihren Klosterrichter selbst zu verpflichten.

L. g. Wir haben euren gnädigst erforderten Bericht, die Abbtissin unseres Klosters Selingthal wegen vorhabender Verpflichtung ihres Kloster Richters, oder Hofmeisters betrefend empfangen, und ablesend im Rath angehört. Wollen es aber angeregt eures gegebenen Berichts ungehindert bey dem alten von uns und unseren Höchstgeehrten Vorfahrern wohlhergebrachten herkomen gänzlich und dergestalten verbleiben lassen, daß nämlich bemelter Klosterrichter gleichwohl von gedachter Abbtissinn und dem Convent, doch auf unser gnädigste Ratification und gutheissen an und aufgenommen, beynebens auch derselbe von ihr, doch in beyseyn, und mit Vorwissen der unsrigen in die Pflicht genommen, wie auch von berührter Abbtissin, und dem Convent von ihrem Klosterrichter jährlich die schuldig- und gebührende Raitung, doch gleichergestalten in gegenwarth jemands aus eurem Mittel hierzu deputirten geleistet und angehört werde, darwider ihr dann ernanntes Kloster Selingthal keineswegs weiters zu beschweren habt. So wir Euch zu eurer Nachricht, und Wissenschaft nicht verhalten wollen, geschiehet auch hieran unser gnädigstes heissen, und sind Euch ꝛc. München den 13. July 1651.

Nro. XIII.

Hofoberrichters Instruction v. 1655.

Nachdem Wir berichtet sind, wasmassen bey unseren Hofrath je und allzeit herkommen, daß aus ihren Mittel allwegen ein Rath verordnet worden, deme alß Hofoberrichter sonderbar obgelegen gewest, auf gute Polizey, ehrlichen Wandel und dergleichen fleissige Obsicht zu halten, und wir uns der Zeit den Edlen unseren Rath, Hofoberrichter, und lieben getreuen Georg Conrad Herrn v. Lerchenfeld hierzu gnädigst gefallen lassen: alß haben wir Befehl geben, denselben und einen jeden Hofoberrichter mit einer ausführlichen Instruction zu versehen, und so uns dann vorkomt, daß bey unserer fürnehmsten Hauptstadt München allhier sich sowohl allerley verdächtige und müssig gehende Personen aufhalten, alß auch sonsten viele Laster einreissen, und in anderweg dem gemeinen Nuz zuwider schädliche unordnungen und Mißbräuch sich ereignen, und daß solches nicht dahero entspringt, alß ob es dießorts an guten fürgeschriebenen Ordnungen, gebotten, und verbotten, sondern allein oder doch hauptsächlich nur an dem biß dato erwunden, daß man ob den wohlbedachten und heilsam gemachten ordnungen, Mandaten und Sazungen der Gebühr nach mit dem dazu gehörigen und nothwendigen Eifer nicht gehalten, uns aber sowohl die Erinnerung unsers von Gott anbefohlenen landesfürstlichen Oberamts Ursach giebt, als wir auch sonsten an uns selbst forderist dahin geneigt, den gemeinen Nuzen, so viel möglich, zu beförderen, und desselben Schaden zu fürkommen, und sonderlich bey dieser alß unserer vornehmsten Haupstadt, in der Wir selbst samt anderen unseren angehörigen unsere ordentliche Residenz haben, und nach der sich andere unsere Städte reguliren sollen: danenhero erfordert die Nothdurft, weil die burgerliche Obrigkeit dießfalls nicht allwegen ihren schuldigen Fleiß und Obsicht erzeigt, ersagt unserem Hofoberrichteramt wie bißhero das Aufmercken und Inspection dieser Sachen beyzulegen, wie wir dann einem jeden unserem Hofoberrichter kraft dieß auftragen, und befehlen, daß er sonderlich in Polizeywesen, Abstraffung der Leichtfertigkeit, uud was die in Falckenthurn verhafte gefangene betrift, auch hernach mehrers specificirt wird, seine fleißige Obacht haben, und gute

Ob-

Obsicht bestellen solle, ob bey der Residenz-Stadt allhier den ausgefertigten gebotten, und verbotten in Polizey- und anderen die Ausreitung der Laster, und zu Erhaltung guter Sitten und Wandels concernirenden Sachen nachgelebt werde, damit, wann es in einem oder anderen an Leistung der Schuldigkeit ermanglet, von landesfürstlichen Obrigkeit wegen vorgegriffen, und was die Nothdurft erfordert, angestellt und verordnet werde.

und obwohl keinem alles, was ihme von diesen amtswegen zu verrichten obliegt, in particulari (ausser was von einer Zeit zur anderen unserem Hofrath per Decreta anbefohlen worden, in welchen ein Hofoberrichter sich wohl ersehen, und demselben nachgehen solle) vorzuschreiben, sondern sich ein jeder, dem solches Amt von uns anvertraut, selbsten seiner Discretion nach zu beweisen, fürnemlich aber embsigen Fleiß dabey anzuwenden, allen ungebührlichen Eigennuz gänzlich zu vermeiden, und männiglich in dem, worin ihme zu handlen gebührt, die Billigkeit widerfahren zu lassen, auch bey jeder Sachen den nothwendigen Ernst (doch mit gebührender Bescheidenheit, und in jeder Sach genugsam zuvor habenden Bericht und Gewißheit) zu gebrauchen, und sich keinen Respect, oder einige Affection gegen jemand, dieselbe komme gleich her, aus was Ursachen sie wolle, oder nichts anderes daran hinderen oder abhalten zu lassen: so solle doch ein jeder Hofoberrichter sich nachfolgendermassen zu verhalten insonderheit schuldig seyn.

Nämlich weil diejenige, denen die Verwaltung dieses Amts obgelegen, jederzeit wie gemeldet, zugleich auch wirckliche Hofräth gewesen, auch ihre ordentliche Stim im Hofrath haben, so solle er sich in demselben allzeit der gemachten Rathsordnung nach verhalten, und sich an der täglich fleissigen Besuchung des Raths, und zwar auch zu rechter Zeit, wann er nicht etwan an den Wochenmärkten von Amtswegen mit der Visitation, oder anderen sonderbar von uns anbefohlenen unaufschieblichen Sachen abgehalten wird, nichts hinderen lassen, damit er ihme also die hinc inde einkommende Hofrathssachen, und die darauf folgende Rathsbeschluß gemein mache, und daraus Nachrichtung haben möge, worauf er amtshalber sehen soll, da ihme auch der Hofrath in specie etwas von amtshalben zu verrichten aufzutragen hätte, alßogleich an der Hand und gegenwärtig seye. und weil dergleichen Sachen gemeiniglich in Pleno vorgenommen werden, soll man ihne ohne sonderbaren Ursachen in abgetheilten Rath nicht deputiren.

So soll er ihme auch unsere ieztgemachte, oder künftige Polizey und Landrecht, wie auch alle Mandata, und in anderweg publicirte Gebott und Verbott von dem meisten biß auf das mindiste zu geniegen bekant machen, und sein fleissiges Aufsehen, und gute Nachfrag haben, ob dieselben allhier in der Stadt von männiglich vollzogen worden. wo er dann in Erfahrung bringt, daß denselben durch ein Hofgesind, es seye was Stands es wolle, zuwidergehandlet, soll er solches des Verbrechers ordentlich fürgestellten Obrigkeit um Abstellung des begangenen unrechtsthuns das erstemal zu wissen machen. Da nun das Verbrechen von dem competente judice primae instantiae nicht in acht genommen, vielweniger post primam admonitionem gebührend abgestraft werden wollte, solle Hofoberrichter beriertes Delictum unserem Churfl. Hofrath alsobald intimiren, welcher alßdann die weitere gebühr vorzunehmen wissen wird. Wurde aber der Verbrecher ein angesessener Burger allhier seyn, so soll er das Verbrechen von selbigen das erstemal dem Burgermeister um Abstellung zu wissen machen, und wann auf solche Notification der burgerliche Magistrat die gebühr verschaft, forderist auch mit unserem Hofoberrichter communicirt, wie er die Sach befunden, hat es dabey seine weg, und gebührt ihme Hofoberrichter nicht, die burgerliche Obrigkeit oder den Verbrecher ferners zur Red zu stellen, oder zu straffen, sondern da er vermeint, es seye der justiz kein geniegen geschehen, weiß er die Sach unserem Churfürstl. Hofrath vorzutragen, damit derselbe ex officio möge vorgreiffen, und Erkantnus thun. Da aber die von München nachlässig, oder der Verbrecher das anderemal betretten, und von seiner Obrigkeit in gewieser Zeit nach beschaffenheit des Falls noch nicht gestraft, soll er den defectum

ordinariae jurisdictionis zu suppliren, den Verbrecher, ob er schon ein Burger, ohne Mittel für sich selbsten, und ohnersucht deren von München für sich zu forderen, und der gebühr nach, alß obgemeldet, abzuhandlen Macht haben. Wurde aber der Verbrecher ein Ausländer, oder kein Inwohner der Stadt seyn, so solle er denselben das anderemal in defectum wie oben mit den Burgern gemeldet, der gebühr nach zu straffen haben.

und insonderheit wollen wir, wo mit den Handwerksleuten, oder den Ehehalten ihrer ungetreuen, heilosen, und ungerechten Arbeit, Erforderung ungebürlichen Lohns, heimlich ungebürlichen Ausstehen aus den diensten oder arbeit halber etwas unbilliges sich begeben wurde, so solle unser Hofoberrichter, wann es durch andere Obrigkeit nicht beschehen, oder sie dessen erinnert worden, nicht allein denselben handwercksman, Arbeiter, oder Ehehalten, sondern auch denjenigen, der solche unrechte Arbeit annihmt, zu grossen Lohn ausgiebt, oder den Ehehalten, so ungebürlich ausgestanden, dingen wird, ohne mittel der Nothdurft nach abstraffen, und sich keineswegs die Ausred, einer möge von dem seinen kaufen, oder ausgeben, was er wölle, daran hinderen lassen: dann welcher so freygebig seyn will, der geb es in anderweg, und nicht in dergleichen Fällen, in denen ihme der arme unvermögenheit halber nicht folgen oder gleichen, und doch der Handwercker, Werckleut, Arbeiter, und Ehehalten eben so wenig als der reiche nicht emperen kann.

Alß uns auch glaublich vorkomt, daß die Theurung des Weins allhier nicht wenig daher erfolge, daß sich die Weinschreiber unterstehen, den Fuhrleuten nicht allein zu rathen, ob man der wein nöthig bedürffe, und wie hoch sie die wein biethen, und auf das selbe both halten sollen, sondern mit einem Fuhrman selbst anheben zu kauffen, und in einen hochen Kauf ein Waß aus einer Wagen schwer abschlagen, alles der Meinung, damit andere die übrigen fast in gleichen werth annehmen sollen, und haben doch mit dem Fuhrman um einen ringeren kauf den Verstand: so soll unser Hofoberrichter gar gute Spech halten, also auch auf die ungebürliche Steigerung anderer gemeinen Pfennwerth, ob sie schon durch die Gnaden Gottes noch der Zeit in einen geringen und leidentlichen Werth seynd, sonderlich aber, wer auf den wochenmärkten dieselben ungebürlich übersietten, oder auch anfallen und anblazen, und dadurch verursacht wird, daß dieselben Pfennwerth zu teuer verkauft werden, achtung geben. Gestaltsam es sich ingleichen so oft wohl begiebt, daß schlechte und mit Fleiß dazu bestellte Leut ob den Wochen- und täglichen Märkten sich befinden, die anderst nichts darauf zu thun, alß daß sie Achtung geben, wo irgend eine Person ein essendes oder anderes dergleichen Pfennwerth anfailt, auch darauf ein zimliches Anbott thut, sie gleich da seyen, und ein mehreres darauf schlagen, nicht zu dem Intent oder Meinung solches in höcheren Werth an sich zu bringen, sondern nur die Personen, so das anbot gethan, dadurch steigen zu machen. Gestaltsam sie vor diesem, wie wir berichtet sind, öfters mit den Vorkäuflern deswegen heimliche geding, die ihnen das Geld oft selbst dazu vorstrecken, darauf dergleichen heimlich darauf bestellte Leut solche Pfennwerth zwar wircklich hinwegtragen, doch nur simulate kauffen, und hernach gleich wieder bringen, dadurch die Victualien und was der gemeine Mann zu seiner täglichen Haußnothdurft gebraucht, höcher getrieben, und da man dagegen nicht Einsehen fürwendet, auch darauf achtung gebete, und diese an ihme selbst unzimliche, straf- und schädliche Contrehandi nicht abstellete, die zum menschlichen unterhalt nöthige Pfennwerth auf ein zu hoches Pretium steigen wurden. Derohalben unser Hofoberrichter auf solches alles seine fleissige Obacht geben, die ungebühr alles Ernsts abschaffen, und gebührende Straf wider solche simulirte Käuffer und Verkäuffer vornehmen, zuforderist aber zu Erfahrung des rechten Grunds, ob dergleichen verdächtige Leut (die man bißweilen an den kleideren, gleichwie den Vogl an den Federn kennen kann) ein ding revera, oder nur simulate obverstandener massen ein und einen anderen aus den händen kauffen, und ein mehreres darauf bieten, jeweilen Erfahrung einziehen, und Nachfrag haben soll, ob solche Personen des Vermögens, daß sie ein ding höcher alß ein anderer bezahlen kännen, ob sie damalen, alß sie das meh-

mehrere Amboth gethan, der erkauften Waar vonnöthen, was solcher Leut thun und lassen, womit sie sich bringen, und was dergleichen umständ, die unser Hofoberrichter ex re nata zu nehmen, sonst mehr seynd, deren er sich dann mit Fleiß zu erkundigen, unter anderen aber eben so wenig zu verstatten oder nachzusehen hat, daß an wochenmärckten etlich sich unterstehen, einem anderen ein Pfennwerth, darum derselbe mit dem hingeber schon in Kauf begriffen, aus den handen zu kauffen, oder mit überzahlung abzutringen. Da er nun dergleichen ungebühr, wie iezt nach längs erzehlt worden, befindet, soll Hofoberrichter nach denselben greiffen, und ihne seiner ordentlichen Obrigkeit remittiren, und zur Straf stellen lassen, welche alßdann die gebühr vorzunehmen, und er Hofoberrichter, ob es geschehe, darauf achtung zu geben, auch im Fall verspiehrender connivenz und Nachlässigkeit selbst vorzugreiffen, und die Verbrecher ernstlich abzustraffen hat. Dieses aber, was iezt gemeldet worden, verstehet sich nur von den Personen, und nicht vom Pfennwerth. Dann wann ein ungerecht Pfennwerth auf dem Marckt von ihme Hofoberrichter gefunden wird, es habs gleich ein Burger oder Forensis feil, hat er Macht, dasselbe ohne unterschied und ohne Mittel ausschitten, oder in anderweg vertilgen zu lassen, und soll er hierumen, sonderlich aber mit dem zu hochen Anblazen unseres selbst Einkäufers mit nichten verschonen, auch demselben ein mehreres alß den Vorkauf nach alten herkomen nicht gestatten.

und demnach auch glaubwirdig vorkomt, daß bey dem Fischmarckt sich grosse unordnungen bezeigen, indem die Fisch nicht, wie sichs gebührt, zu offenen Marckt getragen, und feil gehalten, sondern meistentheils in die wirths- und andere Häuser heimlich eingeschickt, und damit allerhand vortheil gespielt werden: alß hat der Hofoberrichter auf solche heimliche vortheilhaftige Fischkäuf gleichmässige fleissige Obsicht zu bestellen, und wann der Stadtoberrichter dießfalls seinen schuldigsten Fleiß nicht erweisen sollte, gegen den fremden übertrettern mit wirklicher Bestraffung, wohl auch nach Beschaffenheit der umständ mit hinwegnehmung der Feilschaften zu verfahrn.

Nachdem sich auch bißhero die iezt nach längs angeregte ungelegenheiten bey dem Marcktmesser und seinen Leuten ereignet, welche im Gebrauch haben, alle zu Marckt kommende Victualia anzublazen, anderen aus den händen zu kauffen, in die ihnen bewuste häußer und ort, da sie etwa einen Trunck, oder anderen genuß dauon haben, tragen, ja sogar diejenige, welche Victualia gegen Marckt bringen, nöthen daß sie ihnen dieselben hergeben, und sie es an verstandene ort müssen tragen lassen, alß solle ein Hofoberrichter hierauf ebenmässig fein fleissige obacht geben, den Marktmesser, und seinen angehörigen solche und dergleichen andere ungebühr keineswegs gestatten, sondern da die burgerliche Obrigkeit auf vorgehende Erinnerung nicht Einsehens thut, selbst gebührende Straf fürnehmen.

und eben wie in den gemeinen Pfennwerthen, also und noch vielmehr soll er sonsten seine gute Kundschaft haben auf allerley betrügliche, falsche waaren, Kaufen und Verkaufen, auch alle andere verbottene contract, und was dem gemeinen Nuz schädlich seyn mag, und sobald er dergleichen in Erfahrung bringt, darin das gebührliche Einsehen vornehmen.

und weil wir sonderlich befinden, daß bey dieser Stadt einer grosser Müssigang und allerley Personen, die sich hin und wieder in Schlupfwinckeln und an Herbergen aufhalten, so soll unser Hofoberrichter auf dieselben gute Achtung geben, und alßbald er ein allhiesig haußhäbige Manns- oder Weibsperson müssig gehend, sie seye beschaffen, wie sie wolle, befindet, derselben wegen ihres vermögens, thun, und lassens, womit sie sich hinbringt, alßbald heimlich nachfragen lassen: es habe nun solche Person dem Müssigang abzuwarten das Vermögen oder nicht, soll er dieselbe anfangs durch dero Obrigkeit von dem Missigang abzustehen auferladen lassen, da aber solches nicht verfänglich, und mehrgedachte Personen darüber abermalen im Müssigang feyrend umgehend sich betretten lies-

sen, mag der Hofoberrichter eine solche zum anderenmal im Müssigang betretene Person gestracks einziehen, doch sich darüber bescheids, was ferners dagegen vorzunehmen, bey dem Hofrath erhollen.

Und eben, wie wir es jezt erzähltermaßen mit den haushabig müssiggehenden Personen gehalten, als wollen wir der ledig dienstlosen Knecht, und Mägd, bevorab den Jungen, die von ihrer Herrschaft ausgestanden, und ihr Verhalten nicht bekundschaften mögen, eben so wenig verschont haben, dergestalten, daß niemands, ob er auch schon seine Eltern allhier, und sich bey denselben, oder anderen seinen Befreunden aufhielte, ohne sonderbare Erlaubniß der Obrigkeit über ein Viertljahr allhier feyrend oder müssiggehend nicht geduldet, sondern in allweg entweder zu Diensten, oder zur Arbeith, oder sonst zu einer gewiesen thun, dabey er sich ehrlich ernähren, und der Gemeinde Nutzen in etwas durch ihme beförderet werden möge, soll angehalten werden.

Nachdem wir auch in täglichen Augenschein wahrnehmen, daß die Dienstmägd, und anderes dergleichen herrnloses Gesindel nicht wenig bey den hindingerinen, und anderen dergleichen verbottenen Orten verführt, und in allerley Leichtfertigkeit, Schand und Laster eingeleitet wird, indem sie ihnen nicht allein oft lange Zeit Unterschleif geben, sondern auch ihr Geldlein, so sie eines haben, mit Trinken, Essen, Spielen, und in andere unzimliche Weg anwenden und verthun helfen, oder da schon dieß nicht allzeit geschicht, sich sonst ihre Dienst, und Mühewaltung halben an keinen gebührlichen Lohn ersättigen lassen: als wollen und befehlen wir hiemit im Ernst, daß unser Hofoberrichter, den ergangenen Decreten gemäß auf dergleichen Winkl seine fleißige Spech, und Obacht halten, und da dießfalls von dem burgerlichen Magistrat die gebührende Abstellung nicht verfügt, sondern in Erfahrung gebracht werden sollte, daß man ungeachtet unserer ernstlichen Verboth den jungen Leuten und Dienstmägden bey denen Hindingerinen, dergleichen Herbergen, Unterschleif, und Uebernehmung verstatten wollte, er alsdann von unsertwegen gebührende Straf und Einsehen vornehmen solle.

Sodann den hiesigen und Bekannten den Müssiggang forthin zugestatten, uns nicht gemeint, vielweniger soll es den Fremden und Unbekannten von nun an gestattet werden, und wollen derowegen in allweg, daß unser Hofoberrichter auf dieselben gar gute, und fleißige Acht gebe, und sobald er eine fremde, und unbekannte Person, so einen Verdacht eines Müssiggehers auf sich haben kann, sie seye gleich von Person, oder sonsten gekleidet, und beschaffen, wie sie wolle, müssiggehend befindet, dieselbe gestracks zu sich fordern, und alsobald, wer sie seye, wie sie heiße, woher sie komme, von wannen sie seye, wohin sie wolle, was ihr Thun, wie lang sie allhier seye, bey wem sie gewesen, was ihr Vorhaben allhier, und was dergleichen nothwendige Umständ mehr seynd, nach Gelegenheit der Person, und ihrer Antwortt, der Gebühr nach besprache, da er nun aus solcher Besprachung befindet, daß die Person allein müssig, und nichts Erhebliches allhier zu schaffen, noch auch sonsten seiner Discretion nach die Person also halten oder judiciren kann, daß sie ohne Verdacht nicht allhier zu verbleiben: so soll er solche Person durch den Stadtoberrichter gestracks wegschaffen, und da sie darüber weiter betretten, der Stadtoberrichter auch dießfalls seinem Amt kein Geniegen thun wurde, oder sonsten periculum in mora wäre, dieselbe selbst einziehen lassen, und mit ihr der Gebühr nach verfahren.

Gleichergestalt wie mit den Müssiggehern, solle er auch nicht zugeben, daß sich herrnlose Laidsknecht, oder andere Diener, noch weniger die starken Bettler oder Buben, die unter dem Schein des Studierens dem Allmosen nachgehen, allhier aufhalten, sondern der neulich aufgerichteten Land- und Stadtbettelordnung gemäß weckgeschaft, und mit ihnen verfahren werden.

Wann wir auch vorberiertermassen allhier mit so viel Chur- und Fürsten-Personen unsere gewöhnliche Residenz haben, so halten wir für kein Geniegen, daß allein die Stadt und Burgfried von dergleichen Leut frey, und sicher erhalten,

ten, sondern wir wollen, daß mehr berierter unser Hofoberrichter dahin trachte, daß aufs wenigst ein Meil Wegs rings um die Stadt dergleichen Leut keinen Plaz und Unterschleif haben; die sich betretten lassen, und daselbst aufhalten, soll er nicht allein in solchen Gezirk seine Kundschaft auf sie gut bestellen, sondern auch, wann dergleichen Leut darein kommen, mit Reuttern, die er von gebührenden Orten ihme zuzuordnen begehren mag, nachsezen, auf solche Leut streiffen, und also aufs wenigst den vorbestimmten Gezirk sicher und rein halten.

Was aber in solchen Streifen er von solchen Leuten auf dem Feld, oder in den Häusern in oder ausser des Burgfrieds betritt, sollen ohne Mittel Wirth und Gäst allhero gefänglich gebracht, und alsdann gegen ihnen nach Erkantnus des Hofraths ernstlich procedirt werden, es wäre dann Sach, daß er mit und neben denen von München (wie vor diesem mehrmal beschehen) die Streif vornehmen thäte, alsdann sollen diejenigen, so man im Burgfried aufhebt, zur bürgerlichen Gefängnus, die andere aber, welche man ausser des Burgfrieds betretten, zur Frohnvest des Falckenthurns gebracht werden. Inmassen auch denen von München freystehet, allein die Streif auch vorzunehmen, und wenn sie in solcher Streif inner des Burgfrieds verdächtige Personen bekommen, zu ihrer Gefängnus zu bringen.

Was dann ferner zu Pflanzung der Gottesforcht und Abstellung aller Laster und Aergernus betrift, ist darunter sonderlich allhier auf das Essen und Trinken, so an Feyertägen unter der Kirchenzeit unserer Erfahrung nach geschehen soll, gut Achtung zu geben, also hergegen zu Erzeigung Ehr und Ehrbarkeit, zu Verhütung Frevel und Ungebühr, die bevorab nächtlicherweil auf der Gassen geübt werden, dienstlich seyn mag, wie auch daß kein Inwohner der Stadt allhier sich über den Hußaus in keinem Wirthshauß betretten lasse, darauf solle er Hofoberrichter nicht weniger seyn ernstlich Aufsehen haben, und verstandenermassen zu procediren befelcht seyn.

Und demnach mehrfältige Decreta und Befehl, sowohl an unseren Hofrath, als auch die von München abgegangen, und in denselben vielfältiger Punkten halber, welche sowohl zu Ausreittung der Laster, sonderlich der Gotteslästerung, Schelt- und Fluchens, item der Leichtfertigkeit, Kupplereyen, und verbottenen Winkel, als auch zu Anstell- Fortpflanz- und Erhaltung guter Polizey hoch vonnöthen, ausdrückliche Fürsehung gethan worden: als soll ihme unserem Hofoberrichter dieselben bey der Hofraths-Registratur aufsuchen, Abschriften davon machen, und in ein sonderbares Libell, dessen man sich bey dem Hofoberrichteramt stäts zu gebrauchen, zusamm tragen lassen, welche er ihme durch öfteres fleißiges Lesen wohl bekannt zu machen, und darob zu halten, gegen denen Verbrechern aber auf Maaß und Weiß, wie hieroben vermeldet worden, und die Decreta in sich halten, zu verfahren hat.

Damit aber über kurz oder lang von solches Amtsverrichtung guter Bericht zu finden, so wollen wir, daß ein Hofoberrichter überall seine Verrichtungen und Abhandlungen in vorangeregten und anderen sich begebenden Fällen allhier in der Stadt, wie auch über die Streifen ein gut richtiges Protocoll halten, und dasselbe allerdings bey dem Amt, wie die monatliche Berichten der Gefangenen (die man aber jedermalen zuvor, ehe sie zur geheimen Kanzley geordnet, im Hofrath abzulesen) stäts continuiren, und zu dem End daselbst hinterlassen soll, damit wir, so oft es vonnöthen, alsbald Nachrichtung, und nothwendigen Bericht, was sich jedesmalen verloffen haben mögen.

Wann wir auch für eine Nothdurft halten, damit ein Hofoberrichter seinen Befehl desto richtiger exequiren könne, daß er seine eigene untergebene Amtknecht habe: so wollen wir demnach, daß er derselben zwey (doch daß sie Leibskräften, der aufrechten, herzhaften, und wahrhaften Weiß halber dazu wohl tauglich, also auch des Verstands seynd, daß sie vor anderen etwas füglich in Erfahrung bringen mögen) aufnehme, dieselben sollen nach Beschaffenheit ihrer Verrichtung von ihme besoldet, und auf unseren Kosten, was ihnen ausser

ihrer Nachrecht zu geben, nach Gelegenheit ihres jeden Tauglichkeit vonnöthen gehalten werden, da er auch allhier einer mehreren Anzahl Personen bedürftig seyn wurde, solle er jederzeit von dem Burgermeister seine Amtknecht begehren, oder wo periculum in mora, und der Burgermeister nicht gleich anzutreffen, soll er mit ihme Burgermeister in einer solchen Correspondenz stehen, daß er solche Amtleut selbst den seinigen zuschaffen möge.

Damit auch seine des Hofoberrichters Amtknecht desto fleißiger und auf ihren Befehl desto wachsamer zu seyn Ursach haben, wollen wir, daß sie bey allen Strafen, wie sonsten bey den Landgerichten gebräuchig, ihre Nachrecht haben, das übrig aber alles, wie von anderen unsern Beamten, in seiner Amtsrechnung ordentlich bey unserer Hofkammer verrechnet werde. Was aber in Azung und anderen über den Falckenthurn ergehet, das hat der Eisenmeister in eine ordentliche Rechnung zu bringen, und nachdem der Hofoberrichter solche durchsehen, und unterschrieben, zur Hofkammer zu geben.

Sintemalen auch bey diesem Amt nicht allein eigene Amtknecht, sondern auch Gefängnus zu haben vonnöthen, und vorhero schon zu Förderung der Justiz auch in Criminalibus ein rechter Process und Ordnung sowohl mit den Gefängnissen, und derselben Verwaltung, als der darnach folgender Execution (in was Fällen dieselbe vonnöthen) angestellt: demnach so solle einem Hofoberrichter unsere Fronvest des Falckenthurns, und was erst kurz verschinener Zeit gewieser Ursachen halber zu einer anderen Verwahrung daran zu bauen befohlen worden, hiemit eingeraumt, und also überantwortet seyn, daß er allein und sonst niemand über denselben, wann der Schlegel oder Eisenknecht, so darin wohnt, ordinarie soll zu gebietten, und mit den Gefangenen ihrer Verwahrung, Azung und dergleichen betrefend, zu disponiren, auch dagegen, wann durch eines Hofoberrichters übersehen etwas dabey verwahrloset, die Verantwortung haben, sonsten aber bey dem Falckenthurn sich folgendermassen zu verhalten.

Erstlich wann eine verdächtige Person, so allhier eingezogen, in die Frohnvest gebracht, soll er dieselbe nach seiner Discretion, und wie sie sonst qualificirt ist, in Falckenthurn, oder in die andere Verwahrung einkehren, und an ihr gebührendes Ort legen lassen, so hat er sich der Verwahrung allerdings vorgemelter massen zu halten, und insonderheit aufzumerken, daß er solcher Personen Abfertigung fördere, damit sie keine Stund unnothwendig auf unsere Kösten und zu ihrer Amtsversaumnus aufgehalten werden. Sobald nun die gefangene Person in ihr verordnete Verwahrung gebracht, soll er mit seinen zugeordneten Gegenschreiber gestracks kommen, und von der gefangenen Person, und denen, die sie gebracht, mündliche Information dessen, was sich mit ihnen verloffen, einnehmen, und was ihme sonst mehr berichtsweiß von solcher Person fürkomt, ihme fleissig memoriren, und folgends dem Hofrath, bey welchen dann ohne Mittl die cognitio Criminaliam, und völlige Disposition der gefangenen maleficischen, und anderer verbrechender Personen nächst nach uns selbst ohne eignes Zuthun anderer nachgesetzten Privat-Personen bestehen und verbleiben soll, unverzüglich referiren, und fürbringen, daselbst soll alles mit Fleiß berathschlagt, und da es der Hofrath für eine Nothdurft ansihet, alsdann einen gelehrten Rath vom Hofraths-Praesidenten oder Canzlern befohlen werden, daß er aus den eingekommenen Indicien ordentlich, wohlverständig, aber doch allein nothwendige, und der Sachen dienstliche Fragstück stelle. Darauf der Gefangene von ihme Hofoberrichter, und seinem Gegenschreiber in Beysein eines, oder zweyer Hofräth, die ihme auf sein Anmahnen durch den Hofraths-Praesidenten oder Canzlern ihrer Discretion nach, deren sich keiner opponiren soll, von der Ritter- und gelehrten Bank altem Gebrauch nach sollen zugeben, ordentlich bespracht, seine Aussag mit Fleiß und umständig beschrieben, und wiederum in Hofrath fürgebracht werden solle. Wann dann hernach indicia ad Torturam sufficientia, welches auf solch andere empfangene Aussag und Relation, auch Erwägung aller Umständ allein in des Hofraths Erkanntnus stehet, alsdann soll er Hofoberrichter in Beysein vorgemeldeter zugeordneten eines oder zweyer Räth und seines

Gegen-

Gegenschreibers cum debita observatione graduum Torturae mit der Tortur verfahren, die erfolgte peinliche Aussag, so er, nachdem sie mundirt, fleissig, ob sie recht auf das Papier gekommen, überlesen soll, dem dabey gewesten Rath zustellen, welcher sich alsdann für seine Person sowohl, als der Hofoberrichter, und der andere von der Ritterbank verordnete Rath dergestalt weiter zu verhalten, wie die derenthalben im Hofrath sonderbar verhandene Decreta Ordnung geben, und mit sich bringen.

Es soll auch niemand, als wir selbst, oder unser Hofrath einige Person aus unserem Hofgesind, oder welche demselben zugethan, in den Falckenthurn zu verschaffen Macht haben, unseren und dessen befehlen und bescheiden aber soll alsdann er Hofoberrichter in dergleichen gehorsamst nachkommen, was aber andere fremde Uebelthäter und Mißhandler, welche in den Falckenthurn zu übernehmen, anbelangt, unseres Hofraths Geschäft, und Anordnung schuldige Parition und Folg leisten.

Wann dann bißhero ein ordentliches Protocoll, und alle Falckenthurns-Acta in Ordnung gehalten worden, also wollen wir, daß dasselbe durch den jetzigen Hofoberrichter mit Fleiß continuirt werde.

Auf daß auch die Gefangene allzeit recht gehalten, und sonsten bey unserer Frohnvest des Falckenthurns, wie es seyn solle, alles recht zugehe, so solle ein Hofoberrichter sich, so oft es die Nothdurft erfordert, darein verfiegen, auch sich hieran nichts, als Gottesgewalt und unsere Geschäften irren oder hinderen lassen, alle Gefangene besuchen, und also erfahren, ob ein jeder seinem gegebenen Befehl nach vor Ausreissen verwahrt, mit der Azung gehalten, ob kein Person krank, oder kleinmüthig, oder sonst verzweiflich, also auch in dem Thurn niemands fremder, oder der nicht hinein gehörig, gelassen, und die nothwendige Verschwiegenheit und geheim darin gehalten, auch von dem Schlegl oder Eisenknecht die Falckenthurnsordnung fleissig in allem vollzogen, und derselben in nichts zuwider gehandlet werde.

Und damit die Gefangene destomehr getröstet, und ihrer Seelenheil gesucht und befürdert werde, so solle er dieselbe durch die Patres der Societæt Jesu, welche auf sein Ersuchen derselben Superior oder Rector hierzu verordnen wird, nach Inhalt des unlängst dem Churfürstl. Hofrath zugefertigten Decrets besuchen, und mit ihnen handlen lassen.

Alldieweilen wir uns auch unter anderen wohl zu berichten, daß die Frohnvest des Falckenthurn fürnemlich allein für die maleficischen Personen, oder diejenigen, die mit sonderem Ernst nach Gelegenheit ihres Stands und Verbrechens sollen gestraft werden, gehörig: darauf dann diese Gefängnus viel und weit bekannt, auch viel mehrer als andere Gefängnussen erschröcklich worden: so wäre nicht gut, daß um jedes Verbrechen willen allerley Leut sollen hineingelegt, und dadurch gleich eine gemeine Gefängnus daraus gemacht werden, sondern man soll sich nach Beschaffenheit der Indicien, Verbrechen, und Personen vorhero derjenigen Verwahrung gebrauchen, welche verstandener massen erst unlängst nächst an den Falckenthurn gebaut, und zugericht worden.

Da auch sonst etwas ferner vorfielle, so in dieser Instruction nicht begriffen, zuförderist in Pollizeysachen (deren Handhabung diesem Amt fürnemlich obliegt) ein Fall sich ergebete, davon hierin keine Meldung, unter anderen auch der Jurisdiction halber ihme die Stadtobrigkeit, inmassen es sich leichtlich begeben kann, in ein und anderen Eintrag thätte, oder sonst eine Irrung des Burgfrieds halber entstunde, wessen er sich auch wegen der Mezgern, Brodbäncken und weissen Bierzäpflern, zuforderist aber wegen des Fürkaufs bey den Schrannen zu verhalten, in diesen allen wollen wir, sobald sich dergleichen Fall, indem wir ihme Hofoberrichter die Inspection anvertrauet, zutrüge, und er in Kraft dieser Instruction, oder aus unserer Polizey, Landsordnung, Mandaten, und in anderweg publicirten gebotten und verbotten keine genugsame Andeutung, was

was er darin fürnehmen soll, oder auch seiner selbst Discretion nicht zu trauen hat, daß er dasselbe, zuvor und ehe er darinnen etwas zu exequiren vornihmt, im Hofrath ordentlich referiren, und von demselben Bscheids darüber erwarten soll. item da ihme selbst aus der täglichen Erfahrung etwas zu gebietten, oder zu verbietten gut geduncket, soll er dasselbe erstlich im Hofrath proponiren, und sich nach Gelegenheit dessen, was darauf im Hofrath beschlossen, hernach verhalten.

Sonsten und ausser dessen solle uns ein Hofoberrichter sowohl, als andere unsere Hofdiener schuldig und gewärtig seyn, in was sachen wir ihne zu unseren, und des gemeinen Nuz und Frommen zu gebrauchen wissen, und ihme anzeigen lassen, daß er jedesmal und in allen Sachen unseren Befehl bestem seinem Verstand nach gestracks vollziehe, und demselben getreulich nachkomme. Alles getreulich ohne gefährde. des zu wahrer Urkund haben wir ihme diese Instruction mit unserem Churfürstl. Secrete verfertiget, und eigner Hand unterschrieben. Gegeben und geschehen München den 5. August 1655.

Nro. XIV.

Gebühr vom Grafen- und Schottenstübl.

Von denen Verhaften * im Grafenstübel ist dem Profosen mehr nicht, als des Tags 20 kr., dem Steckenknecht aber 15 kr., und von den Verhaften im Schottenstübel dem Steckenknecht 10 kr, und dem Profosen 15 kr., wanns aber die Verhafte nicht zu bezahlen, und sie dannoch ihr Amt verrichten, von Ihrer Churfürstl. Durchl. wegen nichts zu verrechnen, weil sie ohne das von deroselben besoldet sind. Sign. den 6. Martii 1665.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1363. Nro. 80.

Nro. XV.

Von einigen Landschaftl. gravaminibus.

Liebe Getreue! Demnach auf den jüngst vorgewesten Landtag uns von unseren lieben und getreuen Landständen unterschiedliche gravamina vorgetragen, von uns auch theils gnädigst resolvirt, theils aber auf Einnehmung weiterer Information ausgestellt worden: als habt ihr alles dasjenige, was hernach folgt, in gezimmende Obacht zu nehmen, und zu vollziehen, was unsere gnädigste Intention in einem und anderen in sich begreifet. Und zwar so viel

Das zweyte von denen Landständen wegen der überflüssigen Advocaten und Stullschreiber angebrachte gravamen betrift, haben wir selbigen bereits gnädigste Nachricht gegeben, was wir zu Einziehung der vielfältigen Rechtfertigungen vorhin anbefohlen, nämlich die Zahl der jetzigen Advocaten weiters nicht zu vermehren, sondern dahin zu gedenken, damit selbige, so viel es immer seyn kann, nach und nach reducirt, und durch solches Mittel das übermäßige litigirn abgeschnitten werde, welches ihr dan eures Orts in obacht zu nehmen. Und obwohlen die Ständ mithin auch gebetten, daß wir für unsere Hof- und Revisions-Räth eine gewisse Summam appellabilem gnädigst ansezen möchten,* so haben wir jedoch gnädigst erwogen, daß manchesmal eine kleine Summa und schlechtes Geld, eines armen Mannes ganzes Vermögen, und ihme daran mehr, als einem vermöglichen an einer grosser Summa gelegen, und also mit machung einer Universal-Regul Bedenken getragen, gleichwohl für gut angesehen, daß mit Zulassung der Appellationen in schlechten und geringen Sachen, die Beschaffenheit der Personen, deren Vermögens, und andere darmit einlauffende Umständ beobachtet werden, welches ihr zu thun, auch hierbey solche Circumspection zu gebrauchen wisset, damit die Zeit, so man bisher in ringschäzigen Sachen öfters zugebracht, genommen, und zu wichtigern Consultationen angelegt werde. So haben wir uns über

* Vid. die Sammlung v. Jahr 1784. Seite 152. §. 4.

Den

Den vierten Puncten in Gnaden erklärt, unsere Landleut, und sonderbar die von der Ritterschaft und Adel zu unseren Hof- und anderen Diensten zu beförderen, dahero ihr Euch, wan über eines oder anderen Qualitæten, und Geschicklichkeit Bericht erfordert werden sollte, hierüber also mit Bestand, und ohne einzigen Respect zu informiren, damit wir diesfalls die rechte Beschaffenheit wissen, und darauf bey sich ereignender Gelegenheit zuverlässig antragen mögen.

Nicht weniger vermögen die Raths-Instructiones und Decreta, wie bey Vorkommung wichtiger Sachen die Zahl der Räth zu verstärken, und alle Umständ wohl zu überlegen: und obwohlen wir nicht zweiflen, daß deme schuldigstermassen gelebet werde, so haben wir Euch jedoch dessen aus Anlaß des 19. und 20. General-Punktens nochmal gnädigst erinneren, und auf die Rathsordnung und Decreta ernstlich anweisen wollen.

Unter andern der Ritterschaft Beschwerden ist auch diese beym 10 Specialgravamen gewesen, daß die Städt und Märkt, wann von der Landschaft zwey Drittel Steuer ausgeschrieben werden, von denen Landsessen, so in ihren Burggeding wohnen, oder darin liegende Güter und Stück haben, die völlige Steuer einheischen. Dahero ihr Euch in einem so andern des rechten Grunds zu erkundigen, die Städt und Markt hierüber zu vernehmen, und die Beschaffenheit neben eurem unterthänigsten Gutachten zu berichten.

Der Stand der Ritterschaft und des Adels hat zwar auch bey dem 7. Special-Puncten uns zu statuiren unterthänigst gebetten, daß die adeliche Töchter, welche von solchen Familien, die wir für Rittermässig erkennen, von ihren Vätern und Müttern, oder da diese vorhero verstorben, von deren Gebrüdern, oder deren MannsErben mit einem gewißen Quanto nach Ermässigung der nächsten Befreunden sich hinausrichten zu lassen, und selbiges Quantum vor väter- mütter- und brüderliche Erbschaft, es seyen nun die Verzichten bey obigen Familien Herkommens oder nicht, anzunehmen sollen schuldig seyn. Wir aber haben uns in einer so wichtigen Sach gleich auf eine Universal-Regul zu resolviren Bedenken getragen, hingegen diesem Stand zu überlegen heimgestellt, ob nicht zu mehreren Splendor und Aufnehmen des alten Adels gereiche, wann das Majorat- oder Primogenitur-Recht nach dem Exempel anderer Länder, durch ein General-Statutum eingeführt wurde. Damit wir uns nun diesfalls um so viel beständiger eines gewißen entschließen mögen,* befehlen wir Euch gnädigst, den Sachen reiflich nachzudenken, und euer unterthänigstes Gutachten zu erstatten, was dießfalls dem Land zu guten, und dem Ritter- und Adelstand zu mehreren Aufnehmen zu verordnen seyn möchte.

Als auch die Ritterschaft und der Adel beym 13. Special-Puncten unterthänigst erinnert, daß unbefreyte Personen je länger je mehr nicht allein gemeine Güter, sondern auch die befreyte adeliche Siz und Hofmarchen erkaufen, und sonst an sich bringen, und dahero gebetten, die Erkaufung dergleichen Güter entweder nicht mehr zuzulassen, oder doch das Einstandrecht auf Einschäzung des billigen Werths der Ritterschaft da die Befreunde nicht einstehen wollten oder könnten, ohne Restriction einigerzeit gnädigst zugestatten, und wir uns nun zu Erhaltung der adelichen Güter bey dem alten Adel, daran dem gemeinen Wesen wegen Leistung der Ritterdienst sonders gelegen, allbereits gnädigst erklärt, mittels eines Landgesazes, wie hierbey geschlossene gedrukte Exemplarien ** ausweisen, die Verfügung zu thun, daß, wann künftig ein adeliches Hofmarchsgut, oder Siz an eine geistliche oder sonst unbefreyte Person titulo oneroso kommen soll, und die nächste Befreunde inner Jahr und Tag, wie es die Landrecht ohne das zulassen, den Einstand nicht begehren, denen der Edelmanns-Freyheitfähigen Adelspersonen, besagtes Einstandrecht auf diese Weiß, und mit denen Zusäzen, so sonsten des Einstandrechts halben in denen Landrechten verordnet, alsdann inner

* Vid. Die Samml. vom Jahre 1771. Seite 84. §. 3. etc.

** Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 959. Nro. 12.

inner den hernachfolgenden Jahr und Tag zustehen und gebühren; auch jedesmal derjenige aus mehreren Competenten den Vorzug haben solle, der sich um den Einstand vor anderen angemeldet: als habt ihr obgemelt unsere gnädigste Resolution gebührend zu publiciren, auch darob bey künftig ereignenden Fällen zu halten.

Im übrigen aber mit Fleiß zu überlegen, und uns ein ausführliches Gutachten zu geben, ob und wie sich mit der Zeit die alienationes dergleichen adelichen Güter an die Geistlichen gar verhindern und verbiethen lassen. * Desgleichen ob der Ritterschaft und des Adels, dann auch des Burgerstands, respective beym 14, und 12 Punkten unterthänigstem Verlangen nach ein Landsstatutum zu machen, vermög dessen hinfüro von den Landskindern, es seyen mann- oder weiblichen Geschlechts, mehr nicht dann ein gewißes Quantum, wann solches schon die legitimam nicht erreicht, in die Klöster, und zu anderen Geistlichen zu bringen, und das übrige denen weltlichen Erben zulassen seye.

So habt ihr bey Eurer Regierungs-Kanzley zu verfügen, daß man dem Stand der Ritterschaft und Adels der Schriften voriger Bewilligung gemäß in originali Beyschlüsse, und selbigen durch Machung der Abschriften keine vergebentliche Unkösten, wie es grav. 22. angezogen worden, verursache.

Nachdeme auch grav. 26. wegen des Kanzleytax Anregung geschehen, und daß selbiger zu hoch erfordert werden solle: als habt ihr mit Beylegung einer Abschrift von der Taxordnung euren ausführlichen Bericht zu erstatten, wie es bishero in ein so andern gehalten worden, und in weme die Ungleichheit bestehe, auch was hierin zu ändern.

Wie es mit Anbefehlung der Inständ zu halten, das hat in summarischen Prozeß seinen richtigen Weg, dahero ihr bey Einkommung dergleichen begehren, darauf zu halten, und den Ständen, wie dießfalls in den gravaminibus bey der 28. Post eingekommen, kein widriges zuzumuthen.

Dasjenige, so vorhero wegen Communicirung der Originalien in Parteysachen auf des Ritterstands Erinnerung zu verfügen anbefohlen worden, daß wollen wir auch auf die Städt und Märkt extendirt haben, und daß, wo es die Connivenz der burgerl. Obrigkeiten nicht verursacht, mit Vorgreiffung der Straffen wider die Burger zurück gehalten, und hierdurch dieses Stands 9tes Specialgravamen abgethan werde.

Was wir sonsten über noch andere mehr von den Ständen angebrachte Beschwerden an all unsere Beamte hiesigen Rentamts ausfertigen, und durch sie, geist- und weltlichen Hofmarchs-Inhabern, wie auch Städt und Märkten Communiciren lassen, habt ihr zu gleichmäßigen Ende aus hierbey geschlossenen gedruckten Exemplarien ** mehrers zu ersehen, und wir seynd Euch anbey ꝛc. München den 27. August 1669.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 85. §. 5. et 6.

** Vid. Die Samml. vom J. 1771. Seite 86. Nro. 9.

Nro. XVI.

Jurisdiction auf denen Churfürstl. einschichtigen Lehengütern.

Demnach sich unterschiedliche Landständ und von Adel der Jurisdiction auf denen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Lehen rührenden einschichtigen Gütern * widerrechtlich anmaßen, und davon in Güte nicht abstehen wollen, Ihro Churfürstl. Durchl. aber nicht gemeint sind, wider einen jedwederen einen Particular-Process ausüben zu lassen: so haben Sie Dero Kammerrath und Fiscaln gnädigst befohlen, daß er wider solche Landständ insgesamt ob Continentiam causae den ordinari Process antretten, und die erfoderliche Citation auswirken solle. Befehlen dahero Dero Hofrath gnädigst, daß ersagtem Fiscaln auf sein gebührendes Anlangen mit Erkennung bemelten Procels ohne Weigerung deferirt, und

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 212. Nro. 159. und Seite 205. Nro. 145.

und darin auf das förderlichiste Verfahren, und folgends erkennt werde, was Rechtens ist. Versehen sich dessen zu geschehen, und seynd demselben mit Gnaden wohlgewogen. Sign. den 24. April 1675.

Nro. XVII.

Von einigen Beschwerden der Stadt Landshut.

Liebe Getreue! Uns ist referirt worden, was ihr über Burgermeister und Rath unserer Stadt Landshut auf dem a°. 1669. vorgewesten Landtag unterthänigst angebrachte, und in unterschiedlichen Punkten bestehende Gravamina zu euren abgeforderten Bericht und Gutachten überschrieben.

Erstlich wollen wir es wegen der Grundrecht und Bausachen, von welchen die von Landshut gleich denen von München der Appellation befreyet seyn wollen, bey deme, wie es in dergleichen Handlungen bishero gehalten worden, gelassen, und sie mit ihrem Begehren abgewiesen haben. So hat es

Zum andern in der Praecedenzsach zwischen den in- und äußeren Rathsfreunden von denen Titular-Räthen, und ihrer Kinder vor denen Advocaten bey eurem erstatteten Gutachten, auch vor diesem den 24. März 1643. und 17. Juny 1670. ergangenen Resolutionen annoch sein Verbleiben, und ihr die von Landshut mit ihren dießfalls gestellten Begehren abzuweisen. Betrefend

Drittens die Stadtsteuern, und derentwillen denen von Landshut aufwachsende Process, sehen wir nicht, weil die Stadtsteuren gleichfalls zur Landschaft geliefert werden müssen, warum sie nicht eben das denen Landschaftlichen Steuern gnädigst verwilligte Privilegium zu genüeßen haben sollen. Derowegen ihr in richtigen Stadtsteuersachen keine unnothwendige Process zu verstatten.

Viertens, weil wegen der von fremden Orten in unsere Lande kommenden, bey den gewöhnlichen Strassen und den freyen offenen Weinmärkten nicht bleibenden Fuhrleuten, auch daß sie sich mit keinem Fäßl Wein hin und wieder zu hausiren, und die Abweg zu suchen unterstehen, durch das bald nach dem Landtag den 9. August 1669. wiederholt ausgelassene General, allbereit remediert worden: also hat es darbey sein Bewenden, und ihr darob zu halten.

Fünftens wollen wir wegen des von denen von Landshut geklagten hochen Salzpreiß von unserer Hofkammer Bericht einhollen, und uns darüber demnächstens gnädigst resolviren.

Sechstens ratione der Wasserburger Schrannen wollen Wir Uns über dasjenige, was bey jüngster Commission von allerseits interessenten ad Protocollum gegeben worden, referiren lassen, und demnächstens weiters gnädigst resolviren.

Beym siebenten und achten Punkten wollen wir die von Landshut mit gesuchter Begebung des Zolls über die Neubruk, und des Beyzolls zu Achdorf hiemit abgewiesen haben. Nächstdeme

Neuntens lassen wir es gegen der Landshuterischen Handwerksleut wider die Handwerker, so in den Hofmarchen Berg, und Achdorf wohnen, angeführten Beschwerde bey denen ergangenen Erkantnußen verbleiben. Sollte gleichwohl solchen gegenseits nicht nachgelebt, sondern hierwider gehandlet, und die Landshuterische Handwerker mit Abwerbung der Arbeit, und in anderweg von denen zu Achdorf gravirt werden, wirdt denen Landshuterischen bevorstehen, es gehörigen Orts anzubringen, und die Remedirung zu suchen. Wisset ihr denen von Landshut zu bedeuten, und wir seynd euch beynebens ꝛc. München den 6. May 1676.

Nro. XVIII.

Traktirung der neugeadleten Personen.

§. Die 50 Reichsthaler Straff sind einzufordern, und ist es inskünftig mit denen neugeadleten Personen also zu halten, daß man sie weder bey den adelten Personen Commissionen sitzen, noch ihnen geschlossenen Befehl zufertigen solle, es wäre dann

dann Sach, daß ihre Churfürstl. Durchl. solches einem oder andern zur Gnad specialiter verwilligten, oder daß ihnen wegen ihrer im Land an sich bringenden adelichen Güter zugeschrieben werden soll, auf welchen Fall ihnen geschlossene Befehl zugefertiget werden können. Sign. den 20. Febr. 1677.

Nro. XIX.

Interesse von Capitalien.

Liebe Getreue! Es hat allzeit die Meynung gehabt, und geben es auch die vor diesem in simili ausgefertigte Generalia des mehreren, daß, gleichwie unsere Landschaft bey diesen Zeiten nicht mehr, als 4 pro cento Interesse bezahlt, also auch Städt und Märkt, ab denen Capitalien, die sie hiebevor aufnehmen, und das Geld zur Kriegskassa lieferen müssen, propter paritatem rationis nur 4 vom hundert Interesse zu erlegen schuldig seyn sollen. So wir euch zu Erledigung eurer unterthänigsten Anfrag von 18. vergangenen Monats gnädigst bedeuten wollen. Seynd euch dabey ꝛc. München den 27. Febr. 1679.

Nro. XX.

Fischen auf der Isar.

Liebe Getreue! Wür erinnern Unns gnädigst, was Wür durch souillfältig, und gemessene Befelch wegen des unzueleſſigen Vischens auf der Iser beim Abrechen, und anderwerttig für Verordnung an euch gelangen, und zuverfiegen zuuerlessig anbeuolchen haben, dieweilen dann solch Unsere gnädigste Geschefft abermahlen völlig ausser Acht gelassen, und Wür durch ein Handwerch der Vischer alhie uñ weitter ferfenklicher Abstellung gehorsamst angeflehnet worden; Als beuelchen Wür euch abermahlen ernstlich, und zuuerlessig, auf vorig euch vorhin derentwillen zuegeferttigte Mandata mit mehreren Vleiss als bishero beschehen, zuhalten, und wider Unsere Landts- und Policeyordnung, ausser der zway bestimbten tagen, als Pfingstag, und Freytag, und alleinig mit Weisling Angl, und weiten Dukher, weder Euer Burgerschaft, noch yemand Unnsers Hofgesündts das Vischen zugestatten, sondern um deren Bestraffungswillen anderen Obrigkeiten, denen von dieser widerholt vuser Verordnung beraits Nachricht erthailt worden, die Nothdurft: vnd offentlich dennegstens mit dem Anhang verrueffen zulassen, daß man sowol von Hof- als Stadtrichteramts wegen solche Aufsicht, und Abstellung gethon, als diejenige, so hierwider handlen, zur rechtsferttigung gebracht, und solche Exemplarische Bestraffung gegen ihnen vorgekehrt werde, damit sich ain jeder hieran zu spieglen habe, hieran ꝛc. München den 11. April 1679.

An die von München also abgangen.

Nro. XXI.

Evocation der Unterthanen extra Territorium.

Liebe Getreue! Uns ist mißfällig zuuernemmen vorkommen, welchergestalten einige Herrn ordinarii, wie auch Dom- und Stifter, und andere ausländische Herrschaften, so in Unseren Landen, Hofmärchen und Güter ligent- in solchen aber keine Richter- und Amthäuser haben, vielweniger in solchen Hofmärchen die gewöhnliche Verhören halten, sonderen die Unterthanen super administranda justitia in ihr- und also ad alienum territorium evociren lassen, ja sogar bey Abgang der Amthäuser die Maleficanten, welche sie jedoch den dritten Tag von denen Hofmarchen in die Landgerichter zu extradiren schuldig, dahin zu ziehen keinen Scheuch tragen, und dahero, was dießfahls von Unseren Beamten unverantwortlicher Weis Connivendo etwann nachgesehen- oder nicht in Acht genommen worden seyn möchte, für ein Recht halten, und anziehen wollen, welches jedoch dem 60isten Freyheitsbrief und bekannten alten Herkommen, der goldenen Bull, auch dem, Unserem Churhaus competirenden privilegio de

non

non evocando allerdings zuwider lauffen thut.* Wie nun dieses zu praejudiz Unserer Territorial-Jurisdiction weitter keineswegs zugestatten, und nachzugeben ist: Als habt ihr die uneingestellte Verfügung zuthuen, daß ersagten Ordinarien, dann deren Dom- und anderer Stifter, auch ausländischer Herrschaften Hofmarcks unterthanen vermittels eines Verrufs, oder in anderweeg inhibiert, und verbotten werde, daß sie sich in keinen Handlungen extra Territorium mehr ziehen lassen, villweniger erscheinen, noch auch Unsere Beamte auf ein- oder anderen begebenden Fahl die begehrende Verschafung Unserer Gerichts Unterthanen anderwertshin dann in die Hofmärchen (alwo ohne das die Sach vorzunemmen, und abzuhandlen, auch aldorten und nicht ausser Lands die Verhören an- und Richter aufzustellen, desgleichen auch Amthäuser anzurichten sich gebiehret) mit sein sollen. Eine gleiche Meinung hat es auch mit gedachten Herrn Ordinarien, und deren Stifter, auch anderer ausländischer Herrschaften Grundunterthanen, wann diese wegen ihrer Außstände, oder in anderen Fählen wollen extra Territorium citiret, und begehrt werden, das es nicht zugedulden, Inmassen ihr darob vöst zuhalten, und zu Unseren praejudiz ein wideriges keineswegs zugestatten, sondern die sich etwan ereignete Attentata iederzeit alsogleich zuberichten, damit man gestalten Dingen nach, denenselben die Jurisdiction wohl gar einziehen möge. Soviel aber ihre der Unterthanen Schuldigkeiten, als Stift und Gilten betreffen, seind selbige zu deren Guettmachung in allweeg jedoch, wie verstanden, ohne praejudiz Unserer Territorial Jurisdiction, und Landsfürstl. Superioritaet gebührent zuerinnern, und anzuweisen. München den 23. Nov. 1680.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1347. Nro. 52.

Nro. XXII.

Von etlichen landschaftl. Beschwerden.

Liebe getreue. Wir erinneren uns gnädigst, was gestalten inhalts unseres an Euch untern 30. Sept. 1677.* ergangenen befehls, daß die Abdecker in denen Landgerichtern mit der auf- und Abstellung, auch in anderen sachen, so das gejaidwesen und die hundshaltung betrift, mit der Jurisdiction unserem gejaidsamt untergeben, in Civil-sachen aber und anderen Verbrechen, so von dem gejaidwesen keine dependenz haben, unter denen gerichtern, wohin sie gehörig, verbleiben sollen. Dieweillen aber unsere Landständ, bey ihrer dieß jahr vorgewesener Versammlung sich darüber sehr beschwehrt befunden, und um Remedirung unterthänigst gebetten: alß ist hiemit unser gnädigster Befehl, daß dießfalls alles in den Stand, wie es von alters gewest, gesezt, und von ermeltem Obristjägermeisteramt darüber niemand, insonderheit denen Hofmarchsherrn (derentwegen ihr ihnen hieruon durch die gerichter Communication zu thuen habt) einige Beschwerde nicht zugefügt, noch sie an deme, was sie bey ihren Hofmärchen anzustellen für eine Nothdurft befinden, gehindert werden, eins. Wir versehen uns auch fürs

andere gnädigst, daß der Landschaftanhängige Actionen nach möglichkeit beförderet, und bald verbscheidet: in richtigen sachen aber, wo die Steuer- und Aufschlags instructionen, auch unsere darüber ausgefertigte Mandata den klaren Ausschlag geben, vorhin anbefohlnermassen gar keine Process gestattet, vielweniger gedacht unserer Landschaft in denen Steuer Nachlässen vorgegriffen werden sollen. So habt ihr auch

drittens bey denen Beamten zu verfügen, daß sie den Tax in Pollizeysachen (deswegen ebenmässige beschwerde eingekommen) nicht überschreitten, widrigenfalls dieselbe zu gebührender Straf zu ziehen, und damit dießfalls um so weniger einiger Excels geschehe, wisset ihr den Rentmeister darauf zu instruiren, daß er solches bey seinem umritt in gebührende Obacht zu nehmen sich angelegen seyn lasse. Indeme auch

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 101.

Viertens vorgekommen, daß sich etliche Pfarrer auf dem Land unterstehen, selbst Bier einzusieden, und mit deme sowohl alß dem Wein zu des Adelsbräuhäuser, und der Wirthstafernen grossen Praejudiz den Verschleiß zu suchen *: alß habt ihr diesfalls ebenmäßig die verfängliche Abstellung zuthun, und auf die nicht habende Folg auf solche Mittel zu gedenken, die zulänglich seynd. Wie wirs uns versehen zu geschehen, und ꝛc. München den 11. July 1686.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1771. Seite 89. und S. 287. §. 9. dann d. Sammlung vom Jahr 1784. Seite 1152. Nro. 109.

Nro. XXIII.

Beförderung der Bergwerke.

Entbieten Allen vnd Jeden Unseren nachgesetzten Beambten, vnd Underthanen, Unseren Grueß vnd Gnad zuvor, vnd fügen Ihnen, wie auch Männiglichen in- vnd ausser Lands, denen dises Unser offenes Außschreiben zu sehen, zu lesen, vnd zu hören, vorkombt, oder so dessen sonsten berichtet werden, hiemit zuwissen, vnd halten vor allem für vnnothwendig, eine weitläuffige Vorstellung zuthun, was durch die Bergwercker- vnd darauß erhaltende allerhand Metalla, die der Allmächtige GOtt in die Gebürge dort vnd da wunderbarlicher Weise verborgen, vnd den Menschen zu Gut, vnd Nutzen an den Tag bringen lassen, an allen End, vnd Orthen für Gutes geschaffet, auch wievil Land vnd Leuthe dardurch in Auffnemmen gebracht, vnd darinnen bißher erhalten worden, sondern es gibt die Erfahrung selbsten, daß noch heut zu Tag, nit nur in entfernten, sondern auch in den nächstangelegenen benachtbarten Landen, die Bergwercker noch nahmhafft in dem Schwung seyen, vnd daß durch selbige so wol dem gemeinen Weesen, als auch denen so die Bergwercker bauen, ein stattlicher Nutz vnd Vortheil zuwachse; dergleichen dann ausser Zweiffel nit weniger diser Orthen zugewarten, vnd von GOtt zuhoffen seynd, wann man solchen Gaaben Gottes mit mehrerem Eyffer, als dise Zeiten über geschehen, nachtrachten wurde, zumahlen Unsere Chur- Fürstenthumb vnd Lande, auß Göttlicher Schickung, gleichfals mit verschaidenen schönen: vnd grossen Gebürgen versehen, wo sich zum Thail vnterschidliches auff allerley Metalla zaigendes Aertz- vnd andere schöne Berg- Arten, mithin gute Bergmännische Hoffnung bezaigt, vnd zum Tail hiebevor disem, wie es insonderheit in Unserem Fürstenthumb der Oberen Pfaltz noch zufinden, die Bergwercker starck in dem Gang gewesen, auch ein: vnd anderen Orths, GOtt zu danken, der Zeit noch in dem Gang seynd; Damit nun aber solche Bergwercker nach Göttlicher Verleyhung zu seinem Lob, auch Unseren vnd deß gantzen Landes Nutzen, zu Auffnemmen vnd Gedeyen gelangen, vnd nit allein die vor Alter getribene Bergwercker, so vil möglich, widerumb erhebt, sondern auch disen Gaaben Gottes auffs neue fleissig vnd ernstlich nachgesetzt werden möge, so haben Wir für gut vnd nutzlich angesehen, in gemeldt Unseren Landen, so wol zu Bayrn, als in der Obern Pfaltz, ein freyes Bergwerck gnädigist publiciren zulassen, gestalten Wir das auch hiemit jedermänniglich dergestalt in Gnaden verkündigt haben wollen, daß ein jedwederer, er seye Inn- oder Außländer, Hochen- oder Nideren Stands, an allen Orthen in gedacht Unseren Landen, auff Gold, Silber, Queckſilber, Zinn, Kupffer, vnd Bley, einschlagen, suchen, vnd schärffen mögen, vngehindert Männigliches, vnd sonderbar der Grund- Herren, vnd Besitzer der Güter, auff deren Grund vnd Boden nach Aertz eingeschlagen wird; Auff daß Wir aber auch gnädigist wissen mögen, von weme: vnd welcher Orten nach Bergwercken wolle gesucht, vnd gepauet werden, so wollen vnd gebietten Wir hiemit gnadigist, daß alle die jenige, welche hierzu Lust tragen, sich bey Unseren Gerichtern vnd Aembtern, warunter der Orth, wo man suchen vnd einschlagen will, gelegen, gebührend angeben, vnd ihre Nämen anzaigen, die Beamte aber derentwegen ihnen einen Schein, vnd darinn einen gewissen Termin (so lang die Erlaubnuß zu schärffen, vnd nit länger gelte) erthailen sollen, welche Uns sodann Unsere Beambte, neben Uberschreibung der Sachen Beschaffenheit, jedesmahls gehorsambist einzuschicken haben, warzu Wir Sie Beambte ins gesambt Krafft dises gnädigist angewisen haben wol-

wollen. Und da nun durch Gottes milden Seegen an obbeschribenen Mineralien etwas auffgebracht, vnd frische Gäng vnd Klüfften erschürffet- vnd entblöffet werden solten, deren Aertz vnd Berg-Arten mit dergleichen Metallen sich beweisen, vnd eines Bergwercks-Baues würdig seyn wurden, solle Uns als Lands-Fürsten, ein solches alsogleich gezimmend angezaigt, auch davon zur Prob einige Stuffen überschicket werden, mit der gnädigsten Zuesag, vnd Versicherung, daß Wir dieselbe, so dergleichen Bergwercker obverstandener Massen durch Schürffen vnd sonsten erfinden, für Mitgewercken halten, vnd annemmen werden; Welches auch so gar auff die jenige die etwann ein: vnd anderes gutes Aertz wissen, vnd solches bißher verschwigen, oder gar auſſer Lands getragen, vnd sonst heimblich zu Nutz gemacht haben möchten, wann sie solche Bergwercker nunmehr treulich anzaigen, zuverstehen, vnd ihnen alles Vergangene nunmehr völlig in Gnaden nachgesehen seyn solle. Wie Wir dann auch alle ins gesambt so sich auff Bergwercker verlegen, auch zu solchem Ende auſſer Lands herein begeben, in Unseren sonderbaren Schutz auffnemmen, wie nit weniger nach erhaischender Nothdurfft, vnd da ein: oder anderen Orths auß Gottes gnädiger Schickung dergleichen Bergwercker auffkommen wurden, solche mit sonderbaren Freyheiten, vnd Begnadungen begaben, vnd darüber eine ordentliche Bergwercks-Ordnung nach anderwertigen Brauch, vnd Form auffrichten, auch sonsten das jenige zuverordnen nit vnderlassen werden, was zu deren Auffnahm, auch Unserm: vnd der Gewercken Nutzen, nach Bergwercks gutem Gebrauch vnd Gewohnheit erforderlich vnd befürderlich seyn mag; darnach sich nun Männiglich zurichten. Geben in Unserer Haupt: vnd Residentz-Statt München, den 3. Febr. 1691.

Nro. XXIV.

Tuchbeschau-Ordnung der Tuchmacherey in den Landen zu Baiern, und der Oberen Pfalz.

Tuchbeschau-Ordnung de anno 1691.

Erstlich sollen zu der Tuchbeschau allhier zu München 8 Personen, anderer Orten aber nach gestaltsame der verhandenen Tuchmacher, und wie viel sonst anderen umständen nach die Nothdurft erfordert, verordnet werden, alß nämlichen 1 Rathsverwandter pro Commissario, ein Tuchmanniger, ein Tuchscherer, und 3 Tuchmacher, so alle das Tuchmachen wohl verstehen, und zur Tuchbeschau vor ihrer Gerichtsobrigkeit ordentlich verpflicht, an jenigen Orten aber, wo immer nur ein oder zwey Tuchmanniger vorhanden sind, selbe nicht darzu gezogen werden sollen. Dabey ihnen der Fleiß und Treue wohl einzubinden, daß sie in solch ihrer Verrichtung weder Freund- noch Feindschaft, noch auch keine Schankung, noch weniger einige Bedrohung, so hoch zu straffen wäre, ansehen, sondern einem jeden recht und redlich, wie es ihre Pflicht mit sich bringt, beschauen, und dahero wohl aufmerksam seyn sollen, daß sie weder den Tuchmacher, noch den Käufer Gefährden, dann auf dem Fall sich bezeigen sollte, daß sie unrecht wider ihre Pflicht beschauet, und die Bley auf die Tuch unrecht gegeben hätten, solle jeder aus ihnen Tuchbeschauern neben Erstattung aller Schadens, so dem Tuchmacher, oder Handelsmann geschehen wäre, pr. 2 tt. pf. gestraft, und solche Straf unmittelbar eingefordert werden.

Zweytens solle ein jeder Tuchbeschauer schuldig seyn, zwey ganzer Jahr bey der Tuchbeschau zu verbleiben, und selbiger, wie im ersten Puncten gemeldet worden, getreu und fleissig abzuwarthen, nach solchen zwey Jahren aber mag er auf Anhalten wieder entlassen werden, wann er aber die Entlassung nicht verlangt, mag man ihne wohl längers dabey gedulden, wann er tauglich, die Abwechslung der Beschauleut aber soll also eingerichtet seyn, daß nicht alle Tuchbeschauer zugleich entlassen, und dagegen lauter neue Leute angestellt werden, sondern es sollen allzeit wenigst 4 Personen und darunter 2 Tuchmacher stehen bleiben,

ben, damit die neu angestandene von den alten desto bessere Information haben kännen.

Drittens sollen auch alle Tuchmacher so viel der Tuchbeschau unterworfen sind, in den wirklichen Eid genommen werden, daß sie bey solch ihrer Eidspflicht wider die Tuchbeschau nicht reden, noch drohen, weniger im Werk selbst eine sträfliche Rach tentiren, sondern sich solcher Tuchbeschau allerdings unterwerffen sollen, was sie immer für Fehler bey ihren Tüchern erkennen und strafen werden: welcher Tuchmacher aber sich vermessen wurde, wider die Tuchbeschau zu reden, oder zu zürnen, der soll noch sonderbar pr. 3 tt. pf. gestraft, und solche Straf wirklich eingefordert werden. und damit

Viertens in der Tuchbeschau desto besser fortzukommen seye, so sollen die Meister, denen die Tuch beschauet werden, auch andere, so nichts dabey zu thun haben, nicht dazu gelassen, sondern abgeschaft werden. Auf den Fall aber ein oder anderer Tuchmacher an seiner Beschau, wohin er von seinem Handwerk gewiesen worden, ein bedenken hätte, so mag er wohl die überbeschau suchen, und seine Tuch dabey beschauen lassen, ingestalten sothane überbeschau an jenen Orten, wo solche nicht ist, obigen Ende nach unverlängt anzuordnen, bey welcher es hinnach ohne suchende weitere Appellation sein verbleiben hat.

Fünftens, wenn die Tuch beschauet werden sollen, und wären die verpflichtete Beschauleut nicht alle gegenwärtig, sondern in ihren Verrichtungen, oder sonsten abwesend, oder unpässlich, so kännen die übrige Beschaumeister auf dem Handwerk wohl einen anderen Meister statt des abwesenden hernehmen, und ihne der Eidspflicht erinneren, sollte aber Tuchmacher, deme die Tuch beschauet werden sollen, dessen bedenken haben, so mag er und andere ihre Tuch wohl so lang ligen lassen, biß alle verpflichtete Tuchbeschauer zusam kommen, und ihme selbige ordentlich beschauen, und bleyen.

Sechstens soll ein Tuchzettel von den fein bereiteten Tücheren, so Sechziger genennt werden, 60 Gäng, und jeder gang 32 fäden haben, und in der Läng auf 31 Ellen lauffen, nach der Walch aber soll ein solches recht ausgewalcht 18 bis meistens 18 ½ Ellen lang, und ¾ breit seyn. Ein sogenanter Fünfziger soll 50 Gäng, und 32 Ellen an der Ketten halten, und nach der Walch 20 Ellen lang, und 1½ Ellen breit seyn. Desgleichen soll ein Sechs und Vierziger mit 46 Gäng solche Läng und Breite haben. Die Vierziger sind mit 40 Gäng auf 3½ Ellen breit, und auch auf 20 Ellen: und der Fünf und Dreyssiger auf ein Ellen und ein halbes Viertel breit, und 20 Ellen lang zu richten. Die Kämpler sollen 32 Gäng haben, und 4 ein halb viertl Ellen breit ausgestanden, auf 26 Ellen gemacht werden. Die Futtertuch soll man in dem Stull 32 Ellen lang richten, und selbige in der Walch auf 27 Ellen waschen.

Siebentes hat man die Fehler in den Tüchern bey der Beschau wohl zu beobachten, nämlich ob dabey eine gleich sortirte Woll gebraucht worden, obs viele Fädenbrüch haben, daß ein Faden nicht über Ellen lang lauft, und sollen 2 Brüch nebeneinander mit 1 schilling pf. gebüßt, und 3 solche Fädenbrüch neben einander um noch so viel gestraft werden, desgleichen wo nicht der Zöttel ungleich gespannt, daß es an einem ort lucker, an dem andern Ort fest laufft, so sich im Gewand schädlich zeigt, ob der Wefel ungleich eingeschlagen, ob Schluck- oder Lamwoll eingemischt worden, daß sich die Tuch nicht recht fülzen kännen, ob der Zöttel zu kurz, oder zu lang geschweift, unsauber gewirkt, und ganz ungleiche gespunst eingetragen, Die Kopf- Schluck- und Lammwoll soll an keinem andern Ort zugelassen werden, als wo es die Tracht giebt, und wo es bißher zu verarbeiten üblich gewesen.

Achtens, sollen die Tuch, nachdem sie aus dem Stull geschnitten worden, gleich abgemessen werden, obs die rechte Läng halten, und nachdem sie recht befunden werden, so hat mans mit einem roth- oder schwarzen Faden zu zeichnen,

nen, auf dem Fall aber das Tuch die rechte Länge nicht hätte, soll der Tuchmacher, deme das Tuch gehört, von der halben Ellen pr. 1 tt. pf. gebüßt werden und je mehr abgehet, je grösser soll die Straf seyn. Die Hauptbeschau aber solle wie bißhero, nach der Walch geschehen, und dabey all obige Fehler wohl und genau beobachtet werden.

Neuntens, hat der Walcher, oder Tuchmacher, wenn er sein Tuch selbst walchet, die Tuchwoll fleisig zu waschen, daß die Schmölz völlig herauskommt, folgends sollen sie in der Walch wohl obacht haben, daß selbige Tuch nicht zu heiß angießen, und übertreiben, damit sie wohl geschlossen, und gefülzt werden, zu dem Ende sollen sie wohl und fleissig abgerecht werden, dabey der Walcher seinen Fleiß zu gebrauchen, und die Tuch auf obig ausgeworffenes Ellenmaaß richtig zu walchen, und keines länger noch kürzer zu machen, dabey nichts nachzusehen.

Zehentens, hat man die Tuch nach der Walch in die Ram zu sezen, und sind sodann von den geschwornen Beschauleuten und Rathsfreunden umständig zu visitiren, obs die rechte Dicke, Länge, und Breite, und eine gute Walch haben, und nicht etwan an einem Ort breit, und an dem anderen schmal, und runßlet, so von der ungleichen Woll herkommt, und obs nicht an einem Ort feiner, oder schlechter sind, so bey der Beschau nicht angenommen werden sollen, und was der 7te Puncten in sich haltet, auch andere Fehler mehr, welche die Tuch verschlagen, und worauf kein Bley zugeben.

Eilftens, wann die Walch ungefähr ein Loch in das Tuch machen thätte, so nicht allein verhütet werden kann, so soll der Walcher oder Tuchmacher selbiges fleisig verstreichen, wann aber dieser Fehler nicht gewendet, oder dem Tuch schädlich wäre, so soll es für einen Verschlag gehalten, und nicht gezeichnet werden.

Zwölftens, würde ein Tuch in die Beschau kommen, welches einen Fehler hätte, daß man es nicht bleyen sollte, hingegen der Meister sich erbiettet thätte, solchen Fehler dem Tuch ohne Schaden zu wenden, so soll man ihms gezeichneter, daß mans erkennet, wiederum zurückgeben, nachdem ers aber wiederum in die Beschau bringt, soll es wohl fleisig besichtiget werden, und wann die Beschau findet, daß der Fehler, so an Schmalzflecken, Blindstreichen, oder an der Walch mag gewesen seyn, dem Tuch oder Gewand ohne Schaden gewendet worden, so mag manns alßdann wohl zeichnen, und die rechte Bley darauf geben.

Dreyzehntens, wann ein Tuchmacher, so zu der Tuchbeschau verpflichtet worden, also selbst Beschaumeister ist, ein Tuch auf die Beschau bringt, so soll er abtretten, und anstatt seiner ein anderer gestellt, dabey der Eidspflicht erinnert werden, wie sie nun diesem oder auch anderen die Tuch recht erkennen, dem sie sich unterwerffen, und darwider nicht reden.

Vierzehentens, hat man sonderbar zu beobachten, und zu straffen, daß die Tuch an der Ram oder trückne nicht zu hart gestreckt werden, und auf dem Fall man solches finden wurde, soll manns wiederum herabthun, und ins wasser werffen, also aufs neu wieder an die Ram sezen lassen, wo es aber nicht an die Ram gesezt werden kännen, da hat manns über ein Stang zu ziehen, und gegen den liecht zu beschauen.

Fünfzehentes, nachdem die Tuch umständig mit Fleiß besichtiget, und wohl erkennt, daß sie meisterlich, und kaufmässig und auch völlig gemacht worden, hat man erstlich die fehligen zu verwerffen, und kein Bley darauf zugeben, auf die rechte und kaufmässige Tuch aber hat man, nämlich auf die 60er vier grosse, auf die 50er drey grosse, und darzwischen ein kleines, auf die 46er drey grosse, so es aber aus schlechter woll gemacht worden, zwey grosse und ein kleines, auf die

die 40er zwey grosse, auf ein 36er drey kleine, und 35ger ein grosses Bley allein zu geben.

Sechzehentens, wann ein oder anderer Meister ein längeres Tuch, alß oben in 6 Puncten verstanden, machen wollte, so an ihn bestellt worden, so hätte ers bey einem Handwerk anzubringen, und um die Verwilligung anzuhalten, auf den Fall ers aber ohne Verwilligung machen wurde, sollte er von einer jeden Ellen pr. 1 tt. pf. gebüßt werden. Weillen auch

Siebenzehntens sich viellfältig bezeigt, daß die Tuchmacher ihre Tücher zuweillen für 60ger ansagen, da sie doch nicht 60ger, sondern oft vielweniger Gäng haben, welches sie auch mit anderen Tücheren also practiciren, und man nach der Walch, wo sie die Fäden zerschlagen, in der Beschau nicht mehr recht beobachten kann, so hat jeden Orts Obrigkeit zu verfügen, daß ernannten Tuchmachern zu Vorkommung solch hochsträflichen Betrugs ihre machende Tücher zum öfteren auch in dem Stull unvermerkt besichtiget, und wie viel selbige Gäng haben, abgezelt, nachmalen die fehlige so zu wenig Gäng und Fäden angesagt, von jeder Ortsobrigkeit wohlergiebig gestraft, und das Tuch hinweggenommen werde. Schließlich, wann ein Meister ins handwerk schuldig wäre, es seye Straf oder Beschaugeld, oder ein dem Handwerk zum besten gemacht- und ratificirtes Anlagsgeld, so mag er wohl zur Zahlung gehalten werden, und da er sich dessen verweigern sollte, wäre ihm so lang kein Tuch zu beschauen, weniger ein Bley daraufzugeben, bis er seine Schuld bezahlt haben werde. München den 26. April 1691.

Nro. XXV.

Die Fischkäufleret am Amersee.

2c. Entbieten allen und jeden vnsern Pflegern, Richtern, Castner, Mauttnern, Zollnern, derselben Gegenschreibern, vnd Verwaltern, denen diese vnnsere offne Patent zu läßen vorkomnt, vnnsern Grues und Gnad zuuor geben Darnebens denselben gnädigst zuvernemen, Demnach Wür aus beweglichen Vrsachen die Fisch Käufflerey am Amersee auf ein gewiße Anzahl restringiert, und zu dem Endte theils Visch-Käuffel abgeschaft, unter andern zugelassnen aber Wir fürweisern dies Sebastian Resenberger von Ptiech, auf sein Unterthänigstes Suppliciren, gnädigst verwilliget, und zugelassen, bey dem Amer-See und anderen darum gelegnen Vischwassern allerley Lebendig, und Todte Fisch von den See- und anderen Vischern vor: und auf zu kauffen, und alsdann zu allhiesigen Unserer Residenz vnd Haubt-Stadt München offnen faillen Markt zubringen, und bey dem Fischprunen nach dem jederzeit geordneten Fisch-Saz auszuwägen, und zuuerkauffen, weiter aber nicht aus dem Landt zuuerhandlen, und zuuerkauffen, oder auch den alhiesigen Fischern und anderen Fischkäuffleren hinum zulassen, und zuuerkauffen, oder etwan sonsten in die häuser einzuschleichen, damit Er dann auch die alhiesige Haupt-Statt München mit Fischen desto beßer versehen möge, sollen ihme die Seefischer allerley von ihnen gefangene Fisch, so sye selbsten zuuerfiehren nit gedacht, vor anderen Fischkäufflern die nicht allein mit Todten Fischen handlen, oder selbige nicht alhero, sonderen anderer Orten Inner Lands fiehren, und vertragen, um gebührliche Bezallung zuestehen, und erfolgen lassen, zum fahl nun aber ersagter Resenberger die erkaufte Fisch nicht zu faillen Markt alher nacher München bringen, sondern heimblich oder offentlich weiter ausser lands fiehren, oder den alhiesigen Fischern und anderen Fisch Keufflern verners verkaufen, selbige in die häuser einschleichen, oder auch theuerer als der verordnete Saz ist, verkauffen, und sonsten wider die Fischordnung am Amersee, dann Unserer Lands-Pollizey handlen wurde, solle er vom Fischkäufflen nit allein alsobalden abgeschaft, und ihm diese gnädigst ertheilte Patent wider genommen, sonder auch noch darzu nach gestaltsame des Verbrechens unnachläßig gestraft werden, Insonderheit solle Er auch auf andere Fisch-Käuffel achtung geben, welche keine Patenten von uns vorzuzaigen, und dannoch im Landt dergleichen zusammen kauff: und Vertragung der Fisch, oder auch

gleich-

gleichwollen Patenten haben, aber auſſer Unſerer Churfürſtenthum vnd Landte zuuerfiehren und zuuerhandln ſich unterfangen wurden, ſelbige nechſtgelegener Obrigkeit anzeigen, deſſentwegen ihme dann der viertte Theile dergleichen Viſch zueſtendig ſein, und gegeben werden ſollen. Befehlen Euch demnach gnädigſt und wollen, daſ ihr mehr erwehnten Sebaſtian Reſenberger von Puech verſtandtenermaſſen mit bedeitten Fiſchkauf, und Verkauff aller Orten unaufgehalten paſsiren laſſet, daran beſchicht unſer genedigſtes haiſſen. München deu 6ten October 1701.

Nro. XXVI.

Feilhaltung der Hütte unter 2 fl.

Liebe getreue. Demnach von unſerer allergnädigſt aufgeſtellten Adminiſtration die Reſolution dahin erfolgt iſt, es beduncke hart und wider die Privilegien der freyen Märckt zu ſeyn, daß denen Hutſchmuckern und Krämern die Feilhalt- und Verkaufung der Hüeth unter 2 fl. verbotten, und die Feilhaltung, mithin das Monopolium denen Hutmachern allein geſtattet werden ſolle: wir wollen dannenhero die vorige Reſolution dahin erläutert haben, daß die Krämer und Huetſchmucker auſſer Marcktzeit unter 2 fl. einen hueth zu verkauffen nicht befugt, unter der Marcktzeit aber jedwedern fremden oder Innländer der freye Verkauf und Kauf bewilliget, und ungeſpert bleiben ſolle, darwider ſich die Huether um ſo weniger zu beſchweren, alß die in denen Actis allegirte anno 1700. den 6. October erlaſſene, auch denen confirmirten Articels Briefen einuerleibte Reviſions Erkantnis gibt, daß ſelbe nicht zwiſchen fremden, ſondern denen kaufleuten und krämmern ausgefallen, darinnen auch von denen freymärkten keine Meldung geſchihet. ſo wir Euch zu fernerer Nachricht, und der Darobhaltungswillen allergnädigſt bedeuten wollen, und ſeynd Euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 26. Auguſt 1709.

Nro. XXVII.

Denen Appothekern iſt das Auguſtanum pro norma taxae vorgeſezt.

Weilen vorkombt, daſ ſowohl die alhieſige: alſ anderwerttige Appodeckher in denen Churlanden zu Bayrn in Abgab der Medicamenten die Leith alzuſehr vbernehmen, vnd ſolche alzuhoch anſchlagen ſollen, ſo haubtſächlich daher kommet, weillen ihnen in der Abgab vnd Taxierung ſo leicht nit nachgeſehen werden kan, ob ſchon das Auguſtanum pro norma taxae geſezet iſt; So hat der Churfürſtl. Hofrath ſich mit dennen Medicis zuuerſtehen, vnd dahin zuſehen, wie vnd auf waſ weiſ erſagte Appodeckher zu den billichen Verkauf vnd Obſervirung ſolcher Tax- Ordnung angehalten werden können, daryber man ſohin allen fahls deſ Churfürſtl. Hofraths Guettachten gewerthig ſein will, deſſen man ſich zugeſchehen verſichet. Sig. München den 27. Jenner ao. 1716.

Nro. XXVIII.

Von Bauung der Bergwerken.

Entbietten allen und jeden, Unſern Obriſt- Hof- Meiſtern, Hof- Raths- Præſidenten, Vicedomen, Haubt- Leuthen, Renntmaiſtern, Pflegern, Richtern, derſelben Verwaltern, Caſtnern, Gegenſchreibern, und andern Unſern Dienern und Beambten, item, Unſerer lieben getreuen Landſchafft, aller drey Ständ, wie auch männiglichen in- und auſſer Lands, welchen diſes Unſer Mandat vorkombt, Unſer Gnad und Gruß, und geben euch ſambtlich, ohne weitläuffige Vorſtellung zuvernehmen, was durch die Bergwercker- und darauß erhaltende allerhand Metalle, die der Allmächtige GOtt in die Gebürge dort und da wunderbarlicher Weis verborgen, und den Menſchen zu Gut- und Nutzen an den Tag bringen laſſen, an allen End- und Orthen für Gutes geſchaffet, auch vile Land und Leuthe dardurch in Auffnehmen gebracht, und darinnen bißhero erhalten wor-

den, wie dann die Erfahrung selbsten zeigt, daß noch heut zu Tag nicht nur entferneten- sondern auch in den nächst- angelegenen benachbarten Landen, die Bergwercker noch nahmhafft in dem Schwung seyen, und daß durch selbige sowohl dem gemeinen Weesen, als auch denen, so die Bergwercker bauen, ein stattlicher Nutz und Vortheil zuwachse, dergleichen dann ausser Zweiffel nicht weniger diser Orthen zugewarten, und von GOtt zuhoffen seynd, wann man solchen Gaaben GOttes mit mehrerm Eyffer, als dise Zeiten übergeschehen, nachtrachten wurde, zumahlen Unsere Chur- Fürstenthumb und Lande, auß Göttlicher Schickung, gleichfahls mit verschaidenen schönen und grossen Gebürgen versehen, wo sich zum theil unterschidliches, auff allerley Metalla zeigendes Ertzt- und andere schöne Berg- Arten, mithin gute Berg- männische Hoffnung bezeigen, und zum theil hiebevor diesem, wie es insonderheit in Unserm Fürstenthum der Obern- Pfaltz noch zufinden, die Bergwercker starck in dem Gang gewesen, auch ein- vnd andern Orths, GOtt zu Danck, der Zeit noch in dem Gang seynd. Damit nun aber solche Bergwercker nach Göttlicher Verleyhung zu seinem Lob, auch Unserm und deß ganzen Landes Nutzen, zum Auffnehmen und Gedeyen gelangen, und nicht allein die vor Alters getriebene Bergwercker, so vil möglich, widerumb erhebt- sondern auch disen Gaaben GOttes auffs neue fleißig und eyfferig nachgesetzet werden möge. So haben Wir für gut und nutzlich angesehen, in gemeldt Unsern Landen, so wohl zu Bayrn, als in der Obern- Pfaltz, über die bereits in Anno 1611. * und 1691. ** in Truck gegebene Mandata weiters ein durchgehend freyes Bergwerck, jedoch mit Vorbehalt deß aller Orthen gewohnlichen Lands- Herrschafftlichen Zehend, Mauth, Zohl, und andern Gebührnussen, gnädigst publiciren zulassen. Inmassen Wir das auch hiemit jedermäniglich dergestalt in Gnaden verkündiget haben wollen, daß ein jedwederer, er sey Inn- oder Außländer, hohen oder nidern Stands, an allen Orthen in gedacht Unsern Landen, auf Golt, Silber, Quecksilber, Zinn, Kupffer, Bley, und Eisen, auch Vitriol und allerhand Mineralien, wie die Namen haben, jedoch, daß die Refier und Gegend bey denen von unsertwegen allbereits schon bauenden Bergwerkern reservirt bleiben solle, einschlagen, suchen, und scherffen mögen, ungehindert männigliches und sonderbar der Grund- Herren und Besitzer der Güther, auf deren Grund und Boden nach Ertzt eingeschlagen wird. Auff daß Wir aber auch gnädigst wissen mögen, von weme und welcher Orthen nach Bergwerken wolle gesucht und gebauet werden, so wollen und gebiethen Wir hiemit gnädigst, daß alle die jenige, welche hierzu Lust tragen, sich bey Unsern Gerichtern und Aemptern, warunter der Orth, wo man suchen und einschlagen will, gelegen, gebührend angeben, und ihre Nämen anzeigen, die Beambte aber derentwegen ihnen einen Schein ertheilen sollen. Und da nun durch GOttes milden Seegen an obbeschribenen Metallen und Mineralien etwas auffgebracht- frische Gäng und Klüfften erschürpffet- und entblösset werden solten, deren Ertzt und Berg-Arten bau- würdig seyn wurden, solle von den jenigen, so es erschürfft, ein solches ermeldt Unsern Beamten: und so dann Uns, als Lands- Fürsten, von disem, als einem Uns gebührendem Regal, also gleich gezimend angezeiget- und zu Unserer Hof- Cammer berichtet- beynebens auch die gewohnliche Muttungs-Zetulen, sambt einigen Ertz- Stuffen eingeschickt- und die Bestättigung hierüber, nach Bergwercks- Gebrauch, erwartet werden, mit der gnädigsten Zusag und Versicherung, daß Wir dieselbe, so dergleichen Bergwercker obverstandener massen durch Schürffen, und sonsten ersinden, als würckliche Gewercken erkennen, und sie dabey nachdrucklich schutzen- und manuteniren wollen. Welches auch so gar auf diejenige, die etwann ein- und andereß gutes Ertzt wissen, und solches bißhero verschwigen, oder gar ausser Lands getragen, und sonst heimblich ihnen zunutz gemacht haben möchten, wann sie solche Bergwercker nunmehro treulich anzeigen, zuverstehen, und ihnen alles vergangene nunmehr völlig in Gnaden nachgesehen seyn solte. Wie Wir dann auch alle ins gesambt, so sich auff Bergwercker verlegen, auch zu solchem Ende ausser Lands herein begeben, in Unsern sonderbahren Schutz auffnemmen, wie nicht weniger, nach erhaischender

* Vid. Nro. antec. 8.

** Vid. Nro. antec. 23.

der Nothdurfft, und da ein- oder andern Orths, auß GOttes gnädiger Schickung, dergleichen Bergwercker auffkommen wurden, solche mit sonderbahren Freyheiten, und Begnadungen, nach dem Exempel anderer nächst umbligenden Königreichen, Fürstenthumben und Ländern, begnaden, auch darüber eine ordentliche Bergswercks-Ordnung auffrichten, und sonsten das jenige zu verordnen nicht unterlassen werden, was zu deren Auffnahm, auch Uns und der Gewercken Nutzen, nach Bergwercks guten Gebrauch und Gewohnheit, erforder- und befürderlich seyn mag, darnach sich nun männiglich zurichten. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt München den 28. Monats-Tag Augusti im ein tausend, sibenhundert, und sechszehenden Jahre.

Nro. XXIX.

Liebe getreue. Demnach wir dem Abbten des Reichsstifts und Kloster S. Emeran in Regenspurg auf sein beschehen demüthigstes Anlangen, und aus den darin vorgeschriebenen Vrsachen nicht allein die sogenannte Reiterische Verträg, sondern auch alle andere in denen von unseren Vorfahren seinem ihme anuertrauten Reichsstift und Kloster ertheilten Confirmationen enthaltene Privilegia, so viell hieran das Kloster in wißentlichen ruhigen Inhaben ist *, gnädigst confirmirt, auch dessentwegen denen Gerichtern Kling, Rosenham, und Kölham der genauen Nachgeleb- und Darobhaltungswillen sub hodierno bedürftigen Befehl zufertigen lassen: als haben wir Euch ein solches nachrichtlich bedeuten wollen. Seynd Euch anbey mit Gnaden. München den 23. Novemb. 1716.

Privilegia v. St. Emeran in Regenspurg.

* Vid. die Sammlung v. J. 1788. S. 1011. Nro. 94.

Nro. XXX.

Liebe getreue. Uns ist aus euren, dann unseres Raths und Rentmeisters des Baron Soders erstat- unterthänigsten Berichten de dato 9 et 16. Jänner anni hujus gehorsamst referirt worden, was sich zwischen Euch, und ersagt unserem Rentmeister in puncto Obsignationis bey unseren verstorbenen Bauverwalter Rudolph König für eine Differenz anbegeben. Weil sich nun in der Hauptsach so viel zeiget, daß bey derley mit unseren zu Landshut aufgestellten Beamten sich anbegebenen Todfällen sowohl unsere daselbstige Regierung, alß auch das Rentamt bereits einige Actus possessorios exercirt: so solle es fürs künftig zu Abhelfung all weiterer Disputen auf folgende weiß observirt werden, daß nämlich bey wieder erfolgender Ableibung eines Bauverwalters die Obsignation und Inventur im Baustadl erwehnt unserer Regierung, nicht weniger dem Rentamt, cumulative zukommen, dahingegen dieses letztere befugt seyn solle, die vorhandene Amtscassa, Acta, und all anderes in unser Cameralwesen hinein laufendes (jedoch mit Zuziehung eines Bauverwalters-Erbs- Interessenten) aller anfangs allein zu sich in die Verwahr zu nehmen. Wurde aber hinnach zwischen derley Haereden eine strittigkeit entstehen, hätte unsere Regierung solche der Justizgemäß zu verbscheiden. Wornach ihr Euch dann kinftig zu richten habt, massen wir auch von solch unserer gnädigsten Decision obersagt unserem Rath und Rentmeistern zu dem Ende gnädigste Communication ertheilen lassen, um sich darnach ebenmässig reguliren zu können. Verbleiben Euch anbey mit Gnaden. München den 20. Juny 1719.

Obsignation bey Bauverwaltern.

Nro. XXXI.

Liebe getreue. Uns ist von unsern Hofrath unterm 17. Sept. erstlin gehorsamst berichtlich vorgestelt worden, was du wegen des zwischen unsers Hofmezgers, dann einem andern Mezgerknecht im Wirthshauß zu Tegernsee geschehenen

Von der Stabs Jurisdiction.

henen Faustgeräuffe, für ein Amtsgeschäft an unser Pfleggericht Rosenheim ergehen lassen, hinnach aber unterm 13. August bey gedacht unserem Hofrath anerinnert. Hierauf nun mögen wir dir gnädigst nicht verhalten, was massen deine Staabs-Jurisdiction sich nicht weiter, als auf jene, so deme unterworfen, * niemalen doch ausser Unserer hiesigen Residenzstadt auf das Land (wir befinden uns dann auf Unseren Lusthäusern) erstrecke, und Unsere Landbeamte gemelt Unseren Hofrath subordinirt seyen. Du weist dahero künfftig in derley Begebenheit die Sach jederzeit zu ermelt Unseren Hofrath zu berichten, und von selbigen nach beschaffenen Dingen die Abstellung, Remedur, oder Bestraffung zu erforderen, welcher dir auch dießfalls zuversichtlich nicht ausser Hand stehen wird. Versehen uns dessen, und sind ꝛc. München den 3. Oktob. 1726.

* Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 48. Nro. 66.

Nro. XXXII.

Bergwerks-Privilegium der Landschaft.

Entbieten Unsren Gruß, und geben ohne weitläuftige Vorstellung zu vernehmen, wasmassen Wir Uns nach reifer Ueberlegung aus seinen Ursachen gnädigst resolvirt, und Unsrer lieben getreuen Landschaft bereits zugestanden, und hiemit wirklich zustehen, daß dieselbe sowohl in denen Landen zu Baiern, als der obern Pfalz an allen Orten, und Enden, wie es die in annis 1611.* 1691.** und 1716.*** in dem Druck gnädigst ausgefertigte verschiedene freye Bergwerks Mandata ohne das in sich halten, auf Gold, Silber, Queckſilber, Zinn, Kupfer, Bley, Eisen, und allerhand Mineralien, wie die Namen haben, jedoch das die Refier und Gegend bey denen von Unsertwegen allbereits schon bauenden Bergwerken reservirt bleibe, einschlagen, suchen, schürfen, und wirklich bauen, wie nicht minder an denen Schiff- und Floßreichen Strömmen, dann all andern Flüssen, Wässern, Bächeln, und Sandbergen, soviel Gold- und Silberwäsche, oder sogenannte Saiffenwerke anrichten möge, als es derselben gefällig, und haimlich zu seyn vorkommet, ohngehindert männigliches, und sonderbar der Grundherrn, und Besitzer der Gütter, auf deren Grund, und Boden nach ärzt eingeschlagen wird, gestalten Wir dann auch besagt Unsrer lieben getreuen Landschaft die von solchen aufrichtenden Berg-Wäsch- oder sogenanten Saiffen-Werkern mitelst göttl. Beystand sich ergebende Ausbeuth, und Nutzen mit Vorbehalt des aller Orten gewöhnl. Landsherrschaftlichen Bergzehend, Mauth, und Zohlgebührnüßen, nebst der völligen Direction, Rechnungsaufnahm, dann Auf- und Abstellung der Beamten, und Bergleuten, auch der Bestraffung in Bergsachen nicht minder auch gnädigst bewilliget haben, daß dieselbe all diejenige, welche derley Hofnungswerke, Klüft, und Gänge erschürfen, und anzeigen, oder hierinfals sonst nuzlich an die Hand gehen, und folglich auf proportionirten Gewinn, und Verlurst mitzubauen gedenken, für mitgewerken auf- und annehmen können, wobey Wir gnädigst versicheren, daß Wir solchen von Unsrer lieben getreuen Landschaft mit viel oder wenig theil oder gugges acceptirten Gewerken, deren Erben, und Nachkommen zu seiner Zeit, da diese Berg-Wäsch- oder sogenannte Saiffenwerke an Unser Hofkammer wieder kommen wurden, gleichfals als Mitgewerken auf ein beständiges und ewiges gnädigst erkennen, und halten, auch ihnen, die eines jeden Antheil nach zufallende Ausbeuth von Quartall zu Quartall, wie es die Bergwerks-Ordnung ausweiset, richtig zuekommen lassen wollen. Wir befehlen demnach Eingangs bemeldt Unsern nachgesezten Dicasterien, Hofraths-Praesidenten, Vicedomen, Renntmaistern, Pflegern, Richtern, derselben Verwaltern, Kastnern, Mauthnern, Gegenschreibern, und andern Unsern Dienern, und Beamten, Ständen, und deren Richtern, wie auch jedermänniglich in Unseren Landen zu Baiern, und in der obern Pfalz mit, und in Kraft dieß offenen Patents, daß sie samt, und sonders wiederholt Unsrer lieben und getreuen Landschaft, dann deren Mitgewerken, und hierzu anstellenden Beamten, Bergleuten, und andern an Schürfen, Aufsuch- Bau- und Anrichtung derley neu erfundenen Berg- und Wäsch- oder sogenannten Saiffenwerken

* Vid. Nro. antec. 9. ** 23. *** et 28.

Een nicht nur den geringsten Einhalt, oder Hinderniß nicht erzeigen, sondern vielmehr alle Beförderung, und obrigkeitliche Hilf nebst Erstattung der erfoderlichen Flüß- und Wassergefäll auf obangeführte Weis mit besten pflichtmässigen Fleiß, und Eifer mitseyn. Wie Wir dann auf jedmaliges Erforderen verfügen werden, daß Unser Forst- Wild- und Waldmaister das zum Bau, Schmölz, Buchwerk, und in all anderweeg benöthigte Holz, und Kollen gegen Bezahlung des gewöhnlichen Waldzünß, soviel es Unsere Waldungen immer zuegeben, verabfolgen lassen. Dessen genauesten Vollzugs bey Vermeidung Unsrer Ungnad Wir Uns dann in allen, und jeden gnädigst versehen. München den 20. März aō. 1728.

In simili.

Welchergestalten Ihre Churfürstl. Durchl. Dero lieben, und getreuen Landschaft die Aussuch- und Bauung neuer Bergwerker nebstbey das Goldwaschen in Flüssen gegen Vorbehalt des Zehends zum Behuef des Schulden Abledigungs-Werks gnädigst bewilliget, hat die Churfürstl. Hofkammer aus beyliegender Parents Abschrift, deren 4 Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst unterzeichnen, und gemeldt löbl. Landschaft ertheilen lassen haben, zur Direction, und Nachricht des mehreren zu ersehen, und weilen angebracht worden, daß der sogenannte Stangenberg des Pfleggerichts Murach in der obern Pfalz 2 Gäng in sich haben, deren einer Gold- der andere aber Silber haltiges Aerzt führen solle, beynebens eine löbl. Landschaft sich entschlossen, diese 2 Gäng Bergmännischer Ordnung nach aufsuchen zu lassen, darumen aber Johann Mayr gewester Richter zu Wisau eben um gnädigste Vermüth- und Belöhnung dieses Stangenbergs mit 2en Fundgruben eingelangt seyn würdet; so hat dieselbe ihme Mayr mit diesem seinem Gesuch abzuweisen. Dabey einer Churfürstl. Hofkammer unverhalten bleibet, welchergestalten diese mehrgemelt löblicher Landschaft ertheilte Churfürstl. Concession mit Endigung des Schuldenwerks gleichfalls wieder erloschen seyn solle, und ratione des erforderlichen Brennholz kein mehrers zugesagt worden, als daß man solches auf Erfoderen aus denen Churfürstl. Waldungen und Förstен gegen Zahlung leidentlicher Gebühr, soviel diese es mit Conservirung des Wildbahns zuegeben, verabfolgen lassen werde. Signatum den 6. April aō. 1728.

Nro. XXXIII.

Von denen datis der Revisions-Verbscheidungen.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Unser genädigister Herr ꝛc. halten, Nyber empfangenen vmbständlichen Vnderricht, für nottwendig, daß bey dem Churfürstl. Hofrath die von dem auch Churfürstl. Revisorio abgefaßte- dahin erlassendte Verbschaidtungen, vnd Resolutiones vndter jennigen datis, wie solche beym Revisorio signiert, vnd nit erst von der Zeit, wann dise beim Churfürstl. HofRhat proponiert hinausgeschrieben werdten, vnd zwar hauptsächlich darumben, weillen bey ersagtem Revisorio, nach Verbschaidtung der Strittsachen, keine Acta, wie bey dem Churfürstl. HofRhat zugeschechen pfleget, mehr zurüke gehalten, sonderen die sammentliche Acta hinauß gegeben werdten, also, das der weitters beygesezten Erinnerung nach, an solchem Ohrt nichts anders, dann die Revisions-Bücher, oder Prothocolla, worinnen alle Resolutiones mit ihren Datis allein eingetragener zuersehen, verhandten bleiben, wo entgegen sich anbegeben mag, daß eine Churfürstl. Regierung, oder andere Parthey nach langer Zeit abermahlen das Churfürstl. Revisorium angehet, vnd die alda emanierte Verbschaidtungen, doch unter einem ganz andern Dato, auch Beyfüegung anderer Zuesäz, anziehet, mithin ex parte Revisorii auf das aigentliche Datum, vnd den wahren Grundt solang nicht zukommen, biß nicht wieder auf der Partheyen beschwehrlichen Kosten, die Acta erforderet werdten, anerwogen die vngleich anziehendte Data, wie verstandten, in denen Revisions-Prothocollis nicht zufündten seindt; Damit nun aber die Liebe Justiz hierunter nit zu leiden habe, sonderen deren förderlicher Fortlauff, allerseithig vnaufgehaltener verbleiben möge; So befelchen höchstgedacht: Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Hofrhaths-Directorio genädigist, bey deren vndtergebener Canzley zuuerfiegen, daß konfftigshin die Chur-

Churfürstl. Revisions Resolutiones, vnd Verbschaidtungen, ermeltermassen, nach denen Revisionsdatis hinaußgeschrieben= sodann auch ad finem beygesezt werdte, an waß Tag solches vom Churfürstl. HofRhat auß, ebenmessig beschechen seye, mit der einzigen Beymerkhung, datum in Revisorio, et datum in Consilio Aulico. Ihre Churfürstl, Durchl. versehen sich demnach der Vollziechung dieser Verordtnung genedigst, vnd seind ybrigens Dero HofRhats=Directorio mit Gnaden wohl= vnd gewogen. München den 29. Merzen anno 1729.

Nro. XXXIV.

Herstellung der Wege und Strassen.

Liebe Getreue! Nachdeme es das Ansehen gewünnen will, daß sich alle Adjacenten in Unsern Landten zu Baiern, und der Obern Pfalz, von darumen der schuldigen Weeg= und Strassenunterhaltung zu befreyen suechen, weillen selbe eine zeithero vernommen, daß Wür bey denen schon an mehrern Orten angelegten Hochstrassen den erforderlichen Kosten gröstentheils bestreitten lassen. Wie Wür aber keineswegs gedenken, diesen Gesuch zuzugeben, noch minder Unns einiges Onus überbürden zu lassen, sondern gnädigst wollen, daß die aller Orthen befindliche, thails von denen Städten, Märkten, Hofmärchen, und thails von Unseren Unterthanen, zu unterhalten seyende Weeg und Strassen in passablen Stand hergestelt werden, als habt ihr nicht allein Unserem gnädigst euch anverthrautten Gerichts Unterthanen, sondern auch gedacht denen incorporierten Städt, Märkten, Klöster, und Hofmärchen, welche einige Weeg, und Strassen in wandlbaren Stand zu erhalten schuldig, mitls eines Circulars-Patent gemessen ernstlich aufzutragen, daß jeder theill die Reparation der obhabenten Weeg, und Strassen Unterhaltung nach seiner Schuldigkeit, und auf eine daurhafte Weis, auch soviell es sein kann, auf Hochweeg, mithin jeder auf seinen District, als es ohnedas die Rechten erfordern, den Antrag machen, folgsam so schleinig, als möglich in besagte Strassen Reparation sezen, und in guten passablen Standt herstellen: in Gegenfall aber zu anderen unbeliebigen Einsehen nicht Ursach geben solle, dessen Wür Unns gnädigst versehen. München den 29. Jänner 1738.

Nro. XXXV.

Die Strassen=Reparation und Concurrenz hierzu.

Obwohlen Wür durch ein erst den 29ten Jenner Anno 1738.* außgefertigte General-Außschreibung vorstellig machen lassen, waßmassen es das Ansehen gewinnen wolle, daß sich alle Adjacenten in Unseren Landen zu Bayrn, und der Obern Pfalß, von darumben der schuldigen Weeg= und Strassen=Unterhaltung zu befreyen suchen, weilen selbe eine Zeithero vernommen, daß Wür bey denen schon an mehrern Orthen angelegten Hochstrassen, den erforderlichen Costen gröstentheils aus Unserm Aerario bestreitten lassen, wo Uns doch nicht gemeint seyn wolle, dise Absicht zuezugeben, nochminder Uns dißfahls ainiges Onus überburdten zulassen, sondern vilmehr verordnen, daß die aller Orthen befindliche theils von denen Stätt, Märkten, Hofmarchen, und theils von Unsern Unterthanen zu unterhalten seyente Weeg= und Strassen in passablen Stand hergestelt= und der Antrag auf eine taurhaffte Weis: auch sovil es seyn kan, auf Anlegung der Hoch=Weeg gemacht werde, So ist jedoch dises Unser gnädigistes Geschäft bißhero ausser allen Vollzug= und die Würckung dessen der Beambten aigenen Gelegenheit= der Hofmarchs=Inhaber, Stätt= und Märckts=Obrigkeiten aber selbstigen Willkuhr nachgesezt gebliben, dergestalten zwar, daß an vilen Orthen auf der zupaßirenden Strassen, nit mehr fortzukommen seyn will, und der Verfall so häßlich geworden, daß der immerwährent einkommenten Klagen willen, Wür in die äusseriste Unzufriedenheit gesetzet seynd, leichtlich ermessente, daß die Befolgung oballegirten General-Gebotts der Ursach wegen unterlassen worden, weil sowohl die Gerichts: als Hofmarchs=Beambte selbst hierauf nit gehalten, sondern sich genueg zuseyn bescheidet, wan sie an die unter=

gebene

* Vid. Nro. antec. 34.

gebene Ambtleuth deß Auftrags willen einen simplen Zötl außgestellet, im wenigisten aber selbsten nachgesehen, oder auf wandlbare Herstellung der so grausamb ruinirten Strassen mit Obrigkeitlichen Gewalt angetrungen, mithin gleichgiltig seyn lassen, ob die Ambtleuth erfüllet, was ihnen aufgetragen worden, oder ob der Unterthan seine Schuldigkeit erwisen habe; Indeme Wür dan dise Sach, woran dem bono Publico so sehr gelegen, in der bißherigen Verlegenheit, nit beruhen lassen können, und aus Lands-Vätterlicher Vorsorg Uns angewisen finden, denen so häuffig einkommenten Klagen, über die ohnmöglich mehr zu paßiren seyente Weeg, und Strassen gebührends abzuhelffen, So seynd Wür gemüssiget, nit nur allein obiges General-Mandat vom 19ten Jenner Anno 1738. mit all geschärfftisten Ernst gegenwärtig zu widerhollen, sondern auch demselben ainig weitere Articul, Unserer hierinfahls abgefaßt gnädigisten Resolution, beyzufüegen, und zwar

Erstlichen Ist Uns gehorsambist beygebracht worden, welchergestalten sowohl bey Unserm Hofrath, als denen Regierungen von unterschidlichen Partheyen verschaidene Strittigkeiten anhängig gemacht worden, wer in disen oder jenen District die Strassen-Reparation vorzunemmen habe, woraus erfolget, daß an vilen Orthen darumben die Weeg- und Strassen unwandlbar werden müssen, weilen gedachte Partheyen immerhin von einer Stell in die andere die Appellation ergriffen, inzwischen aber all und jedes unreparirter: folglich die Strassen auf den gäntzlichen Ruin ankommen lassen haben, Gleichwie aber an beförderlicher Verbschaidung derley Strittigkeiten das Haubtwerck gelegen seyn will, und Wür desthalb in gnädigiste Betrachtung gezogen, daß Unsern Rentmaistern, in nachfolge derselben Instruction, ohne dem die Incumbenz, und gute Obsichtnemmung auf wandlbare Herstellung derer Strassen ehehin übertragen ist, Also auch haben Wür nit nur durch sonderbar gnädigiste Befelch verordnet, daß ihnen Unsern Rentmaistern alle derley Stritts-Acta alsogleich außgeantworttet: dise von ihnen mit Grund durchgangen, und nach abgefaster Relation jeden Orths Hof-Rath- oder Regierungen in Pleno förderssambist proponirt werden solle, sondern Wür wollen auch über den jeden Orths gemeinsamb außfallenten Schluß der condemnirten Parthey die bißhero gestattet geweste Appellation hiemit und in Krafft diß allerdings benommen, ihnen Unsern Rentmaistern aber Fueg, Macht und Gewalt gegeben haben, sowohl Unsere Gerichts-Beambte zu Vollziehung der ergangenen Geschäfften alsogleich anzuhalten, und die nachläßige Gerichts-Ambtleuth ohne weiters zu amoviren, als auch die widerstrebente Hofmarchs-Inhaber ungesaumbt bey ermelt Unserm Hof-Rath oder Regierungen zu dem Ende anzuzaigen, vmb von dortaus auch gegen disen die gleichmäßige Execution vorgekehrt werden möge.

Andertens Seynd Wür zuverläßig berichtet, daß ainige Unterthanen zwar willig wären, die Strassen zu repariren, und zu unterhalten, wan ihnen nur, in Ermanglung deß aignen- daß hierzue erforderliche Holtz von ihren Grundherrschafften außgefolgt wurde; Gleich dan die Beförderung der Haubtsach an disem Stein des Anstoß nit erwinden mag; So verordnen Wir gnädigist, und wollen ernstlich, daß Unsere Gerichts-Casten- und Forst-Beambte, Unsern Urbars-Unterthanen, aus Unsern anliegenten Gehiltzen, die benöthigte Quantität der Pruck-Prigl, sovil es dem Gehiltz, und der Wildfuhr ohnschädlich, jedesmahlhingegen die Hofmarchs-Inhabere, dann Stätt, und Märckte ihrigen Unterthanen, und Burgern gleichfalls die Nothdurfft vmb so vil mehrers gratis erfolgen lassen sollen, als selbe meistens von derselben Gründen, neben Stüfft, und Silt, den Zehent zu geniessen haben, und als Adjacentes respicirt werden müssen, Dessen unverwaigerliche Würckung, ohne mindist machent unerheblichen Gegenwurf, Wür auf alle Weis erfüllet wissen wollen, und in ainig unverhoffenter Renitenz, gemelten Rentmaistern Fueg, und Macht ertheilet haben, von Ambtswegen fürzugreiffen, und sich deß beygelegten Gewalts zugebrauchen, Uns aber die Widersäßige zu dem Ende Nambhafft zumachen, auf daß Wür, gestalten Dingen nach, selben die hegente Ungnad empfinden lassen mögen. Nebstdeme, und

Drittens Ist Uns nit unbekandt, daß der Verfahl ainiger Strassen, und die unterbleibente Reparation derselben, sich guten theils und urspringlich daher neme, daß nemblichen die Adjacentes denen mit ihren Bau-Gründen an die Straß stossenten Unterthanen, sich einer Außbesser- und Herstellung beyzuhelfen weigeren. Es enthaltet aber Unsere Lands- und Pollizey-Ordnung 3ten Buechs, 13. Tit. 3. Art. an sich selbsten klar, und außkonfftlich, daß auch andere, welche in dem anliegenden Feld, besser hereinwärts ainige Feld- oder Wißgründ inhaben, zu aufrecht Erhaltung der vorbeygehenten Strassen, hilflich beyzutragen gehalten seyen, folgsamb die Reparation gesambter Hand vorgenommen werden müsse, welche ehemallige Verordnung dan annoch in allweg den Werth dortmalliger Intention behaubtet; Damit aber dises Gebott begreifflicher vorlige, und zu allseitiger Entschaidung etwa vorkommenter Anständ, eine Richtschnur gegeben werde, auf was Weis die Sach zunemmen seye; So wollen Wür gnädigist, daß hinkonfftigs all die jenige Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen, welche mit ihren Gründen einen an die Straß stossenten Nachbarn in Feldern, oder Wißmathern, Holtzwachs, Fischwässern, und andern vermischt- und gemainschafftlich anligent seynd, solch mit seinem Grund an die Straß stossenten Unterthan, in derselben Reparation, und aufrecht Erhaltung, beyzuhelfen schuldig seyn sollen, dergestalten daß allzeit in einem Feld auf Tausend zweyhundert fünffzig Schuechweit hinein, oder der Geometerischen Außrechnung nach, auf eine halbe Viertlstund weit, die Inhaber sothaner Gründ gesambter Hand zusammen zustehen- und die Nothdurfft an der ruinosen Strassen zu bewerkstelligen, forderist aber den Antrag vorbesagtermassen, sovil möglich, auf Hochweeg- und die nothwendige Außweich-Orth auf solche Arth zumachen haben, damit ohne Beschwerdte hierauf paßirt- und zu Außlaittung deß in der Straß stehenten Gewässers, die benöthigte Seiten-Gräben gezogen werden können. All dieses nun in seinen Vollzug zu bringen, wollen Wür vornemblich Eingangs gemelte Dicasteria: und nachgesezte Obrigkeiten auf die genauiste Darobhaltung-Unsere Rentmaister aber zu dem Eyfer deß ihnen hierinfalls beygelegten Gewalts, Endlichen aber all Unsere Beambte, Hofmarchs-Inhaber, und derselben Richter zu unauß- nemblicher Erfüllung solch Unserer gnädigisten Intention, und daß sie auf deß Wercks Anfang jetzo sogleich aller Orthen antringen sollen, in allem Ernst angewisen haben, umb durch allerseitige Bestrebung es dereinst dahin zubringen, daß in Unsern Landen die Strassen wandlbar- und die so häuffige Klagen abgewendt werden mögen, Uns gnädigist versehente, daß forderist Unsere Beambte, und die ihnen untergebene Ambtleuth, in aigner fleißiger Nachsicht, ob die Unterthanen den beschehenen Ambts-Auftrag erfüllet, nichts erwinden lassen: oder Uns Ursach geben werden, in nachläßiger derselben Bezeigung die Suspension: oder gestalten Dingen nach so gar die Amotion zu verhengen. Wo im übrigen zu jedermanns Wissenheit, Nachricht, und der Darobhaltungs-willen, gegenwärtiges General-Mandat aller Orthen zu publiciren-affigiren zulassen-und der Verruef Quartaliter vor denen Kirchen, und andern gewöhnlichen Orthen zu erneuren ist. Geben in Unserer Haubt- und Residenz-Statt München den Neunzehenden Monats-Tag Junij im Aintausend, Siebenhundet, Ain- und Vierzigisten Jahr.

Nro. XXXVI.

Forum der Stadtschreiber.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Auf deinen zu Unseren Hofrath neben anderen auch in Betref des Stadtschreibers zu Schrobenhausen Johann Sebastian Razer unterthänigst erstatteten Bericht, lassen Wür dir zu deiner Nachricht hiemit unverhalten, daß selber, gleich sammentlich übrige sich in Unseren Churlanden befindliche Städt- und Marktschreiber nach uralter Observanz die burgerl. Stands-Freyheiten zu gaudiren habe, sohin der Stadtschreiber nicht deiner, ausser jennen Fählen, so das Malefiz beriehren, sondern der burgerlichen Jurisdiction immediate unterwürfig seye; wurde aber derselbe fehlig, oder sträflich befunden werden, und der burgerl. Magistrat eintweders für sich selber, oder aber auf deine beschechende Erinderung eine Abstell- und Bestraffung nicht vor-

vorkerren solte, hast du es sodan an Uns, und nicht an Unser Rentamt alhier berichtlichen gelangen zulassen: übrigens hast da auch ab der abschriftlichen Nebenlag zu ersehen, was Wür an gedachtes Rentamt sub hodierno vorenthalten für gnädigsten Befelch erlassen haben. München den 12. July 1749.

Lieber Getreuer! Wir haben deinen in Betref der in Unseren Churlanden sich befindlichen Stadt- und Marktschreibern, ob nemlich selbe Unserm Pfleggerichtischen oder was für einer Jurisdiction unterwürfig seint, unterthänigst erstatten Bericht vom 27. Juny abhin, et praes. 1. curr. empfangen, und in gesessenen Rath mit mehreren ablesent verstanden, welchergestalten sie sammentl. Stadt- und Marktschreiber nach uralter Observanz die burgerliche Stands-Freyheiten zu gaudiren, und über ihre Verträg, Heurath, und dergleichen, Burgermeister und Räthe jeden Orts zufertigen, auch nach deren Verabsterben die Obsignation, Inventur, und Vertheillungen vorzunemmen, die Pfleggerichter aber (ausser jenen Fählen, so das Malefiz beriehren) über selbe die mündeste Jurisdiction gaudiren, worbey Wür es auch allerdings wollen gelassen, dir aber annebens bedeuttet haben, daß wan die Stadt- oder Marktschreiber solten fählen, oder sträflichen erfunden werden, und dergleichen bey dir vorkommen solle, du hierüber für dich selbsten keine Resolutiones hinausschreiben zulassen, sondern zu Unseren Hofrath über die diesertwegen vorkommende Umstande deinen Bericht jederzeit gewöhnlichermassen zu erstatten, und Unsere Resolution zuerwartten hast. Sign. in Aulic. den 17. July 1749.

Nro. XXXVII.

Maut, und Zoll von denen Kaiserl. Königl. Gesandten.

Lieber Getreuer! Demnach Unser geheimer Rath und bey dem Kaiserl. Königl. Hof zu Wien subsistirende Gesandte Baron von Neuhauß ab seiner nach Wien mitgenommen Bagage, so anderen, bey den österreichischen Mauth-Stationen die Mautgebühr auszulegen gehabt: als haben wir Anlaß genommen, uns gnädigst zu resolviren, daß auch von denen österreichischen, respée Kaiserl. Königl. Gesandschaften bey Unseren Mauth-Stationen ab deren bey sich habenden Bagage, so anderen, derley Mauth- und Zollgebühren erforderet werden sollen. Du hast also bey Ankunft eines solchen Gesandtens die Mauth- oder Zollgebühr von deme zu erhollen, und Uns in getreue Verrechnung zu bringen. Seynd dir anbey mit Gnaden. München den 19. Jämer 1751.

Nro. XXXVIII.

Verbottenes Abweglauf der Schullkinder unter wehrenden Schulljahr zu einen anderen Schullehrer.

Unsern Grues zuvor, fürsichtig, Ehrsamb Weise, liebe Getreue! Demnach bey Unser höchsten Stelle, die Anzeig geschechen, das die Schuell-Kinder in denen Schuellen alhier öffters unter wehrenden Schuell-Jahr daruon, vnd zu einen andern Schuell, oder Lehrmaister zulauffen, sich erfrechen, dises aber gegen alle guette Disciplin, vnd Schuell-Ordtnung lauffet, als befelchen Wir euch hiermit gnädigst, soforth die gebührende Abstell, vnd Verfüegung zutruen, das solche Ungebühr auch mit Erlaubnis der Eltern hinführo nicht mehr gestattet, sohin dergleichen Läufling von keinen andern Schuell- oder Lehrmaister wehrenden Schuell-Jahr ohne Vorwissen der Obrigkheit bey Vermeydung schwerer Andtung mehr angenommen, sondern zu ihren vorigen Schuellmaister alsogleich zurück gewisen, und der Gebühr nach gezichtiget werden, Welch Unser gnädigste Verordtnung bey nunmehro angegangenen Schuelljahr in allen Schuellen alhier ohnverziglich publicirt, vnd mit aller Schärffe darob gehalten werden solle, versehen Uns dessen gnädigst: vnd seynt Euch anbey mit Gnaden. München den 26. Octob. ao 1753.

Nro. XXXIX.

Codex judiciarius.

Liebe Getreue! Demnach wir den neuen Codicem judiciarium Bavaricum mit vielen Fleiß ausführlich und deutlich verfertigen, sohin nunmehr zum offentlichen Druck beförderen lassen: als habt ihr hievon anschlüssige 52 Exemplaria der künftig genauesten Darobhaltungswillen, und zu dem Ende zu empfangen, damit jedem unserer Regierungsräthen alldort, wie nicht weniger unseren in dasigen Rentamtsdistrict entlegenen Pfleg- und Landgerichtern ein Exemplar gratis abgefolgt, und dieselbe in Zukunft hierauf zu sprechen mit Nachdruck angewiesen werden sollen, mit dem Ohnverhalt, was massen die übrige Abdrücke bei unserer Hofkammer um einen billigen Preiß offentlich verkauft werden. Wornach ihr Euch ein so anderen Orts zu achten wisset. Seind Euch anbei ꝛc. München den 29. Dezemb. 1753.

Nro. XL.

Von den Appellations-Fatalien.

Der Churfürstl. Hofrath hat anschlüssiges Avertissement, wouon die übrige Exemplaria bey dem Buchdrucker Vetter befindlich sind, nicht nur alsogleich auszuschreiben, sonderen auch bey nächsten Ordinario sämentlichen Advocaten zu publiciren, vnd ein gleiches bey der Ausschreibung an die Churfürstlichen Regierungen zuverfügen. München den 10. Jänner 1754.

AVERTISSEMENT.

Demnach man wahrnehmen müssen, wasgestalten in dem neu eröfneten Codice Judiciario Bavarico Cap. 15. §. 6. num. 2. statt der Worten: mit einzurechnen die Worte: nicht einzurechnen gesetzt, und dieser Druckfehler unter andern am Ende mit beygefügten erratis typi nicht bemercket worden ist: Als wird solcher aus Churfürstl. Gnädigsten Befehl zu dem Ende hiermit angezeigt, damit weder die Obrigkeiten, noch Partheyen und Advocaten dadurch irre gemacht werden, sondern sich in Beobachtung deren vorgeschriebener 60. tägiger Fatalien gleichwohl hiernach zu achten wissen. München, den 10. Januar 1754.

Nro. XLI.

De juribus Fisci.

Lieber Getreuer: Wir haben bey Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvirt, daß gleichwie Unserem Fisco die Privilegia et jura minorum zu gaudiren zukommet, also auch demselben in allem Fall contra lapsum fatalium die restitutio in integrum, und zwar nach Anleitung des Codicis judiciarii cap. 16. §. 1. n. 11. wie anderen dergleichen für münderjährig geschäzten Personen, angedeihen zu lassen, und zuzugestehen seye. Und wie nun solch Unsere gnädigste Verordnung sowohl Unserem Revisorio und Hofrath, als auch denen Regierungen kund und wissen gemacht worden ist; Also auch lassen Wir dir solches zu dem Ende gnädigst unverhalten, damit du in künftigen dergleichen Fällen dich hinnach gehorsamst zu achten waist, auch Unsern Fiscaln hierauf ebenfals anweisest. Versehen Uns dessen, und sind ꝛc. München den 6. Merz 1759.

Nro. XLII.

Beobachtung der Rathsordnung.

Liebe Getreue. Uns ist des mehreren unterthänigst angezeigt worden, in was grossen Abgang sowohl unsere so heilsam verfaßte Regierungs-Raths-Ordnung, alß die derselben conforme subordination mit willkührlicher Abreiß einiger

ger Räthen, und etlich tägiger Ausbleibung (ohne sich weder vor der Abreiß, noch nach der Zurückkunft bey dem Directorio gebührends zu melden) und nicht minder durch das unanständige, wider die Regierungsrathsordnung laufende Einschrey- und Eingreiffen im votiren, oder wohl gar durch pigante und injurioſe Führung der Votorum, zu nicht geringer Hemmung der Gott geliebten Justiz gerathen seye. Gleich wir aber dergleichen in unserer Regierungsrathsordnung vorhin verpönnte Unterziehungen keineswegs längers mehr zu gedulden gedenken: alß befehlen wir Euch hiemit gnädigst, jedoch gemessenen Ernsts, daß sich

1mo. künftighin keiner unserer Räthen, wer der immer seye, mehr unterziehe, ohne sich bey dem Directorio gebührends zu melden (es seye gleich ausser, oder inner der Ferienzeit) auch nur auf einen Tag von der Stelle abzureisen, oder über Nacht auszubleiben. Wie dann nicht minder

2do. ebenmässig ein jeder in dem votiren des ungebührlichen Einschreyens, oder wohl gar pigant und injurioſen votirens sich allerdings zu enthalten, und hingegen

3tio. sowohl hierinfals, alß in all anderweg durchgehends unserer so heilsam verfaßten Rathsordnung gehorsamst nachzuleben, auch die geziemende Subordination genaueſt zu beobachten hat. Gestalten wir hiemit unserem Regierungs-Directorio gnädigst übertragen haben wollen, daß selbes die Uebertrettere, wie sich vorhin allerdings gebührt hätte, sogleich benanntlich bey uns, ohne Unterschied unterthänigst berichtlich anzeige, damit sohin diese nach bewandsame der Umständen deren Vergehung halber mit der ohnnachläſſig verdienten Bestrafung und Correction ohne all weiters angesehen werden mögen. Wornach ihr Euch dann gleichwohlen samt und sonders gehorsamst zu achten wisset, und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 3. Sept. 1759.

Nro. XLIII.

Von Strafen der Wildschützen.

Da bey Unserem Hofrath ein Anstand, ob nämlichen die von denen bemittleten Wildschützen, oder Abkäuferen eingehende Geldstraffen denen jenigen, in deren Wildfuhr mittels Hinwegschieſſung des Wilds, oder in anderweg von gedachten Wildschützen ein Schaden geschehen, gebühren, oder Uns ferners verrechnet werden sollen, sich erhoben hat: Als haben Wir bey gedacht Unserer höchsten Stelle, solche Quaestionem in gnädigste Yberlegung zu nehmen geruhet, und machen eine Distinctionem inter restitutionem Damni dati, et paenam; Und gleichwie nun die erste denen Damnificatis vorzüglich gebühret: also hingegen können Wür Uns unter diesen Vorwand von der letzteren um soweniger etwas entziehen lassen, als dieselbe ein unstrittiger Fructus et Effectus jurisdictionis ist. Ihr wisset demnach die Deliquenten, und ihre Helffere vor all anderen zu Ersetzung dieses Werths von dem geschoſſenen Wildprath anzuhalten, und sofort mit Einbringung der statutenmäßigen Straff, soweit das Vermögen nach Abzug obiger Schadens Ersezung annoch hinreichend ist, zu verfahren. Solch Unser gnädigst abgefaste Entscheidung wollen Wir euch hiemit gnädigst ohnverhalten lassen, und euch in derley kommenden Fählen hiernach gehorsamst zu achten habt. Versehen ꝛc. München den 22. Febr. 1760.

Nro. XLIV.

Fossilien in der obern Pfalz, und in Baiern.

Die Beylag giebt des mehreren zu erkennen, was schon altershin in Unseren Churlanden zu Baiern, dann der Oberen Pfalz für Foßilien, Erden, Steine, so andere Merkwürdigkeiten sich vorgefunden, auch gegenwärtig noch finden lassen werden und müssen *, wann von Seiten unserer Beamten nach ihrer Amts-

* Vid. deswegen die Gesetze der Churbaierischen Academie der Wissenschaften in der Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1321. §. 59-60. etc.

Amtsobligenheit in so Landes nüzlicher Sach die erforderliche Nachsuchung mit behörigen Eifer vorgenommen werden wird. Mit dieser Untersuchung nun zu verfahren, und hierdurch von derley dermal grossen Theils noch unbekannten Landsproducten zu künftigen Gebrauch in die Wissenschaft gesezt zu werden, finden Wir die gegenwärtig persönliche Erscheinung erwehnter Beamten zur Rechnungs Aufnahm für eine anständige Gelegenheit, sie in ein und andern mündlichen nothdurftig informiren zu können. Darum Wir dann Euch hiemit gnädigst bedeuten, Ihnen Unseren Beamten mit solcher Gelegenheit nach Veranlassung obigen Accluſi von allen den nöthigen Unterricht zu ertheillen, und den gemessenen Auftrag dahin zu machen, daß jeder in seinem Amts Distrıct genaue Kundschaft einziehen, und gestalten Umständen nach auf die vorgeschriebene Weis mit der Untersuchung fürgehen, folglich das sich vorfindende an Unser Hofkammer Praesidium anhero gezimends einberichten, und einsenden solle. Da ihr immittels dasjenige, was ihnen Beamten dermalen schon bekannt, und angebracht werden wird, zu Protocoll zu nehmen, und mit einem sonderbaren Bericht zu wohlgemelten Hofkammer Praesidio zu übermachen habt. Versehen Wir Uns, und seind Euch anbey ꝛc. München den 20. Febr. 1761.

Pro Memoria!

Damit die Natur-Geschichte von dem Churfürstenthum Baiern sovill möglich erheittert, und auf mehrere zu Nuz Bringung der grossen theils noch unbekanten Landesproducten der erforderliche Bedacht genommen werden könne, haben sich die sämmtl. Churfürstl. Pfleg- und Landgerichts Beamte ernstlich angelegen sein zu lassen, über die in ihren Gerichts Distrıct vorfündent-unterschiedliche Foßilien, Erden, Stein, und andere Merkwürdigkeiten sovill möglich, Kundschaft einzuziehen- und das hieran ausfindig machende zu des Herrn Hofkammer Praesidenten einzusenden, insonderheit aber nachfolgender Abtheillung ihre Untersuchung anzustellen.

Auszuforschende Naturalien.

1mo. Thon, oder gemeine Töpfererden, welche Fett, oder wie Seiffen anzufühlen, getrocknet sehr an der Zunge haften, und in Brennen hard werden.

2do. Kalkartige Erden, welche im Brennen zu Kalk werden, und mit Scheidwasser, oder anderen saueren Salzen aufbrausen.

3tio. Quärzartige Stein, welche mit Stachel Feurschlagen, und sich zu Glaß schmölzen lassen.

Anmerkung.

Hievon gibt es von unterschiedenen Farben, als Weiß, Grau, Roth, Gelb, Blaulicht, Brauner und Schwarzerfarb, wovon alle vorfündige Gattungen in einer Quantität von etlich pfunden einzusänden, samt der Beschreibung, wo selbe gegraben, auch ob- und worzue sye dermalen verbraucht werden, ob solche Flez- oder Gangweis, id est, im Flachen oder in die Tieffe sich stürzenden Lagen, auch wie tief, oder mächtig diese zu befinden seyen. Hierunter gehören auch all andere Farbenerden, welche sich Kreidenhaft anfühlen, und etwas an denn Fingern zurük lassen. Item der Tripel, und die Walckererde, Steinmark, Nichts- oder Bergmehl.

Hierunter sind alle Gattungen von Stein, Kreiden, wie auch alle Mergelerden verstanden.

Unter diese gehören alle gefärbt- und ungefärbte durchsichtige- oder undurchsichtige Quärz, Kiesel, Chrystall, oder andere feurschlagende Steine, und Edlgestein, worunter die durchsichtig kleinere Gat-

Gattungen, von Granaten, Amethisten, Topaß, Sapphieren, Smaragden, und dergleichen, oftmals in einen Quärzartigen Sandsteinsteken, theills aber in der Thonerden, uud im Flus-Sand gefunden, und durch die Seigerung entdeket werden können.

4to. Spathartige Stein sehen fast wie Quärz: und oftmals zugleich blatterigt aus, lassen sich zwar zu Glas schmelzen, schlagen aber nicht Feur, und brausen mit Scheidwasser nicht auf.

Unter diesen werden verstanden alle sogenannte Fluß-Spath von unterschidlichen Farben, wie die Edelgestein, seint zum leichtisten zu erkennen durch die Weiche, welche sich durch Feilstriche wahr nemen lassen.

5to. Thonartige Stein haben keine sonderliche Härte, und schlagen also nicht Feur, brausen auch mit Scheidwasser nicht auf, werden aber im Ausglühen härter, als zuuor.

Hierunter gehören alle Gattungen von Schifersteinen, welche mehrmallen von verschidenen Farben anzutreffen, und sich meistentheills Spalten lassen, desgleichen alle Arten von Seifenstein, welche schlüpferig, oder wie Seifen anzugreiffen, wohin der Schmeerstein, oder spänische Kreiden, Spekstein, Topfstein, Röttlstein, und Serpentinstein zu rechnen, auch gehören hieher Asbest, alle Talck- und Blendenerden.

6to. Hornstein schlagen zwar Feur, und lassen sich zu Glas schmelzen, weichen jedoch der Feille, brausen zuweilen mit Scheidwasser auf, brennen sich aber nie zu Kalk.

Hieher seint zu rechnen, die eigentlich sogenannte Büchsen- oder Feurstein, welche mehrmalen von verschiedenen Farben anzutreffen, oftmalen finden sich in denen Steinkreiden-Grüben dergleichen Hornstein, als Rände mit einer weissen Kreidenartigen Rinden überzogen, groß: und kleine Kuglen. Hierzue können auch wie wohl uneigentlich gerechnet werden, alle Carneol, Achat, und Jaspisarten von verschiedenen Farben.

7mo. Gypsartige Stein, welche sehr weich, uud im Scheidwasser nicht auffieden, jedoch im brennen zu Gyps werden.

Unter diesen werden verstanden alle Gypsstein, und Alabasterarten von verschiedenen Farben, wie auch alle Gypsspathharten, als gemeiner Gypsspath, Federspath, Frauen-Eiß, oder Frauen-Glaß.

8vo. Kalkartige Stein sieden im Scheidwasser sehr auf, und brennen sich zu Kalk.

Hierunter seint zurechnen: a) allgemeine Kalksteinarten. b) alle ein- oder mehrfärbige Marmorarten. c) alle Kalkspath-Arten, welche zum Theill Christallisch, zum Theill auch in etwas durchsichtig scheinen, und deren Kalkgeschlecht sich durch einen Tropfen Schweidwasser wahrnehmen lasset.

9no. Feldstein, oder Feldwaken, ist von unterschiedlicher Textur, und gemeiniglich von Quärzspath, und Blenden zusammen gesezt.

Hierunon seint einige sehr Compact, und von sonderbarer Härte, und nemmen dahero die Politur sehr wohl an. Worunter alle Gattungen von Porphyr- und Granitsteinen zurechnen, welche nach

romo. Erdharzigte Stein, geben im brennen ein übelriechendes Oel von sich, so unter dem Namen des Petrolei, oder Steinöl, Asphalt, oder Judenpech bekannt ist.

11mo. Figurirte Stein, und Petre-Facta, welche ihrer Gestalt, oder Textur nach einen Theil von einem Thier, oder Pflanzen vorstellen.

gestaltsame dergleichen Textur- und Härte nicht ausser acht zulassen.

Hierunter gehören haubtsächlich die eigentlich genannte Steinkollen, welche zwar in dreyerley Gattungen abgetheilt, als Stein, Pech, und Holzkollen. Die erste Gattung bestehet aus einen mit Erdharz impraegnierten Schiferstein, welche zu gleicher Zeit öfters auch Vitriol und Alaun halten, und eigentlich dem Namen, als Steinkolln verdienen, weillen Sye nach dem Abbrennen diejenige Gattung Stein übrig lassen, welche den Grundstoff gegeben. Die andere Gattung der Steinkollen aber, besteht nicht so fast aus Stein, sonderen villmehr aus einem coagulirten Erdharz, und lasset nach dem Ausbrennen eine feichte Erdigte Aschen zurück; Dahero Sye mit dem Namen Pechkolln, von der ersten Gattung unterschieden werden. Die dritte Gattung endlich bestehet, aus lang unter der Erden gelegenen, und mit Erdharz impraegnierten Holz, welchertwegen selbe auch Holzkolln genennet werden. Hieher seint auch uneigentlich zu zellen alle Torferden, welche aus einem sonderbaren, aus villen Wurzlen bestehenten Pflanzengewächs bestehet, das allein in einer Erdhärzigen Erden am besten fortkomt, und dahero in brennen ebenfals eine Gattung von Erdharz von sich gibt. Unter diese Erdharz können auch gerechnet werden, der Gagat, Bernstein, und Copal, dann Ambra, welche im brennen einen angenemmen geruch geben.

Es gibt fast unzellige Gattungen von versteinerten Thier- oder Pflanzenstüken, welche theills in Stein verwandlet, theils in Stein eingeschlossen, oder mit Stein überzogen, theils mit Erz, Kiß, und anderen Bergarten angefüllt, und eigentlich nur Abtrüke, theils aber, benorab, was hardschaabige Thier, und die Schaaln anbelangt, oftmals wenig, oder gar nicht verändert seint; Der Ohrt, wo sye gefunden werden, ist gemeiniglich in Thon, Sand, oder Kreiden, dan Steinkolln Grüeben, desgleichen in Schifer, Sandstein, Kalk, und Marmor-Gebürgen, bisweillen auch in Hornstein, desto seltener aber, oder fast niemals komen selbe vor in Quärzgepürgen, bisweillen entdeket sich die Figur erst durch das anschleiffen: und palliren

12mo.

12mo. Mineralisierte Stein, welche sich vor anderen in der schwere distinquieren.

Hierunter gehören alle Erzgattungen, welche theils Gang, theils Flez, theils Stock, und Nirnweis brechen, wie auch unterschidliche Metalische Bergarten, als Magnet, Schmirgl, Eisenspath, Bluetstein, und dergleichen, welche haubtsächlich an der ausserordentlichen Schwere zu erkennen. Von allen vorstehenden, und allenfalls vorfündigen Gattungen nun, beuorob, was Quärzspathhorn = Gyps = Kalk = oder Marmor, dann figurierte, und mineralisierte Stein anbelangt (Sie mögen im ganzen, oder Felsen anstehen, oder in Geschüben in der Thon = Erden, oder in Flüssen als Fündling gefunden werden) sollen jeden Orts einige Hand = Stuffen, oder Stüke hieruon eingesändet werden, worbey in der Specification das Ort, die Laage des Gebürgs, und andere vorfallende Umständ woll zu bemerken sint. Was die undurchsichtige Steinarten, und derley Fündling anbelangt, welche von äussern Ansehen nicht leicht an der Härte, und Textur zu erkennen, mögen am leichtisten auf einen Schleifstein ein wenig angeschlifen, und hieraus von deren Härte, Textur, und Qualitaet judiciert werden, worbey fürnemlich auch auf die jenige mit dem einschiken der Bedacht zu nemen, welche bey dem anschleifen eine sonderliche Härte bezeigen, oder ein ganz gleiche, und durchaus Compacte Textur auch keine Ris, oder Kluft haben, und folglich eine gute Politur annemen. Die kleinere, und durchsichtige Edelgestein Gattungen aber, wann sie nicht einen Quärzartigen Sand, oder Feldstein zur Mutter haben, sonderen in denen Flüssen, und in der Thon = Erden hin = und wider gefunden werden, seint am leichtisten zu entdeken, wann man an differenten Orten, und gebürgigen Gegenden unter dem Rasern etwas von der Thon = Erden, oder aus denen Flüssen, etwas von dem Sand, nach Separierung der hierin befindlichen grösseren Geschüben, oder Steinen in einen kleinen Berg = oder Sichertrog, oder anderen bey Handen habenden Geschier rein abwaschet, oder ausseigert, und was sich von gefärbten, und durchsichtigen kleinen Steinen hierin findet, mit einen Vergrösserungsglas oder mit freyen Augen etwas genaues betrachtet, worbey dann in Obacht zu nemen, daß wan sich in dergleichen rein ausgewaschenen Sand ville kleine Granaten, Rubine, Amethisten, oder andere durchsich-

tige Gattungen befünden, in derselben Revier in der Thon- Erden sich auch etwas grössere Stück von eben dergleichen Art fünden lassen werden. Weiters kommet anzumerken, daß die sub N. 8. angeführte Kalk, und Marmorarten von den übrigen vitrescibleu Stein-Gattungen sich am leichtisten durch einen Tropfen Scheidwasser erkennen lassen, welche auf denen Kalkartigen Steinen, und Marmorarten gleich nach dem aufgiessen sehr auffieden, und kleine Blasen machen, in denen übrigen aber, welche nichts kalkartiges in sich haben, von dergleichen Anzeigen nichts wahrnemmen lassen wird. Ueberhaupts aber wurde eine mehrere, und leichtere Erkanntnus der Foßilien zu erlangen, alß dies Orts durch weittere unzulängliche Anmerkungen zu erhalten sein, wan sich die Churfürstl. Landgerichtsbeamte mit etlichen Kreuzern des Herrn von Wolterstorf Mineral-Systeme von einen Buchhändler anschafen thetten.

13tio. Sonderbare Wässer, gesunde Brünen, Bäder, oder andere merkwürdige Wasserquellen.

Da in dem Churfürstenthum Baiern hin- und wider verschiedene Bäder, und gesunde Brünen anzutreffen, so haben die Churfürstl. Beamte nicht minder hierauf Attention zu machen, und von derley durch den Ruef oder in Anderweeg bekannten Wässern in 2 oder 3 Gläsernen Flaschen, oder Boutelien wohl bouchierter zu des Herrn Kammer-Præsidenten Exc. einzusenden, mit Beschreibung des Orts, und aller in der Revier hieruon zu erfahren stehenden Umständen geschichtlichen Urkunden, oder anderen Wahrnemungen, welche Beschreibung auch von anderen merkwürdigen Wasserquellen zuverstehen ist, welche entweders wegen Heruorbringung einer gewissen Würkung, oder wegen zu gewisen Zeiten erfolgenden ausbleiben, oder sonst was sonderbares an sich haben.

14to. Merkwürdige Höllen, oder Felsenöffnung, Steingewächs, und andere Natur-Seltenheiten.

Es ist nicht minder bekannt, daß in denen Churfürstl. Landen in denen differenten Gebürgen unterschiedliche merkwürdige Höllen und Bergöfnungen sich zeigen, dahero die Churfürstl. Beamte sich gleichfals hierüber alles Fleiß zu erkundigen, und alle alte Traditionen oder andere Erzellungen mit souill möglich machenter Untersuechung des Grunds zu protocollieren, und einzuschicken haben.

15to. Alte Inscriptiones, Grabschriften, mit Leß- oder Unleßbaren

Da aus der Geschichte bekannt, daß das Churfürstentum Baiern in vorigen

Ca-

Caracteribus, sonderbare Alterthümer, welche theils noch in alten Ruinen zufünden, theils von Zeit zu Zeit aus der Erden ausgeackert, oder sonst durch einen Zufahl entdecket werden.

16to. Alte ausgegrabene, oder sonst gefundene Münzen, Waffen, Urnen, Lamppen, Statuen, oder andere Merkwürdigkeiten.

17mo. Unterschidliche Natur-Begebenheiten in Thier- und Pflanzen-Reich, merkwürdige Geburden, und Missgeburden bey Thier- und Menschen, sonderbare Erdgewächs, fremde, und unbekante Luft, und Wasserthier.

18vo. Sonderbare Zufähle, Epidemische Krankheiten, Viehseichen, nebst Wahrnehmung der Wütterung und ungewöhnliche Menge des Ungezifers, oder anderer sonderbaren Umständen.

Zeiten eine Römische Provinz, und unter dem Namen Prima, et Secunda Rhætia begriffen gewesen, so ist kein Zweifel, das sich nicht hin: und wider noch viele Anzeigen, und Aufschriften, Grabstein, und andere alte Rudera hiervon ausfündig machen lassen sollten, welche bisweillen bey Grabung neuer Keller, Brünen, oder sonst von ungefehr entdecket werden. Dahero die Landgerichtsbeamte auf derley Entdekung gute Obsicht, und denen Gerichtsunterthanen diesfals das nöttige kund zumachen haben, das derley ausgeäckerte, oder sonst fündige alte Rudera nicht ruinirt, sondern sogleich bey Gericht angezeigt werden, ingestalten auch die Erfünder hierüber nach gestaltsame der Umständ proportionierlich werden belohnet werden.

Hat mit obigen gleichen Verstand, und wer hievon etwas entdeken, und des H. Hofkammer Praesidenten Exc. nebst der Beschreibung des Orts einschicken wird, hat nicht allein die baare Ersezung des allenfallsigen Werths, sonderen auch nach gestaltsame der Umständen, noch weitere Belohnung von des Herrn Hofkammer Præsidenten sicher zu erwarten.

Was sich an dergleichen im Land ins konftig anbegeben, oder vorfünden soll, haben die Churfürstl. Beamte ein solches ohne Anstand an des Churfürstlichen Hofkammer Præsidenten mit Umständen einzuberichten.

Da derley Uebeln nicht leicht abzuhelffen, solang die Ursach hievon nicht entdeket wird, so ligt allerdings daran, das auf alle hiebey vorkommende Umstände genaue Obacht genommen werde, welches forderist denen Herren Stadt- und Land-Physicis zuestehen will; Dahero sye ebenfals ermahnet werden, dergleichen gesändete Anmerkungen von Zeit zu Zeit des Herrn Hofkammer Præsidentens einzusenden, damit durch deren Combinier: und Zusammenhaltung die eigentliche Ursachen hievon desto eher ausfündig gemacht, und auf deren Hebung desto gründlicher Bedacht genommen werden möge.

Nro. XLV.

Wie beykommende Acta bezeigen, ist dem Doctor Cygnal das Physicat von dem Magistrat zu Rosenheim zwar aufgekündet worden, Nachdeme aber solches aus purer Passion, und Anstiftung des dortigen Burgermeisters, und Aufkündung der Physicaten.

Apothekers ohne vorwissen, und Begnehmigung des Rentamts geschehen ist; So haben Ihro Churfürstliche Durchleucht diese Aufkündung nicht nur cassiert, sonderen auch das Gutachten des Collegii Medici solchergestalten bestättigt, daß 1mo. der Doctor Cygnal bey seinen Physicat noch ferner manuteniert, und seine Bestallung mit jährl. 50 fl. pro satisfactione verbessert. 2do. Weder denen zu Rosenheim noch anderen dem Umritt untergebenen Stadt- und Marktsen Obrigkeiten die eigenmächtige Aufkündung der Physicaten ohne Wissen, und Willen des Rentamts in Zukunft mehr gelitten, wie nicht weniger. 3tio. Kein Apothecker zum Burgermeisteramt mehr gelassen, mithin 4to. statt des dermaligen Burgermeisters zu Rosenheim bey nächster Rathswahl ein anderer gewählt werden solle. Welches der Churfürstl. Hofrath nicht nur dem hiesigen, sonderen auch quo ad punctum 2dum et 3tium den übrigen Rentämtern zu bedeuten, desgleichen sowohl den Doctor Cygnal, als Collegii Medico von gegenwärtiger Resolution Nachricht zu ertheilen, dem Magistrat zu Rosenheim aber sein passionirt und unstatthaftes Verfahren zugleich ernstlich zu verweisen hat. Sign. in int. den 21. Aug. 1772.

Nro. XLVI.

Von den Gäns und Aenten auf den Churf. Fischwässern.

Lieber Getreuer! Es ist Uns von Unserem allhiesigen Hoffischmeisteramt die Beschwerde unterthänigst gemacht worden, daß auf Unseren immediat Churfürstl. Fischwässern eures gnädigst anvertrauten Gerichts-District in grosser Menge Gäns, und Aenten eingetrieben werden, vorzüglich aber die Aenten auf denen Fischwässern der Fischbrut in deren Ausfangung allerdings schädlich seyen; Wir befehlen euch dahero gnädigst, daß ihr denen bey Unseren vorbehaltenen immediaten Fischwässern nächstentlegenen Unterthanen die Haltung deren Aenten bey ergiebiger Strafe in kraft dieß ernstlichen verbietet, und künftighin auch hierauf durch eure untergebene Amtleute fleißige Nachsicht bestellen sollet. Wie dann auf ferneres Betreten in Unsern Fischwässern dieselben ohnmittlbar sollen erschossen werden, so ihr aller Orten zu publiciren habt. München den 2ten Septemb. 1772.

Nro. XLVII.

Processirung der Maleficanten, und Beschleunigung des Process.

Dem Churfürstl. Hofrath ist selbst am besten bekant, wasgestalten das Malefiz im Land allenthalben solchergestalten anwachse, daß weder die Gefängnissen in den Amthäusern für so vielle Maleficanten, noch die Räthe bey den Dicasteriis, * für die häuffige Criminal-Arbeit in Bälde mehr erklecklich seyn werden, und sich hieraus die weiters beschwerliche Folge ergiebt, daß man wegen allzu grosser Menge der Inquisiten die Processen nicht genugsam zu beschleunigen vermag, und derentwegen auch mancher, der sonst ad poenam ordinariam qualificirt wäre, propter squalorem carceris damit verschont bleiben muß, der übergrossen Kösten zu geschweigen, welche dem Churfürstl. Aerario dadurch zu Last, und je länger je beschwehrlicher fallen. Gleichwie nun Sr. Churfürstl. Durchl. in hoc emergenti vorgeschlagen worden ist, daß man die Maleficanten auf die nämliche Art, wie es allenthalben im Reich, und auch inner Lands selbst bey den mit der Criminal-Jurisdiction begabten Herrschaften und Ständen geschiehet, durch die Beamten processiren lassen möchte: so haben auch Höchstdieselbe diesen zu Beförderung der Justiz, Abkürzung der Processen, Gewinnung der Zeit, Erleichterung der Mühe, und Verminderung der Kösten dienlichen Vorschlag wenigst für dermal, ** und solang das Malefiz nicht wiederum merklich abnihmt, folgendermassen gnädigst beangnehmet, und zwar

1. Ha-

* Vid. Die Samml. v. J. 1784. Seite 41. §. 47.
** Vid. ibid. Seite 154. §. 2.

1. Haben sich die Beamte hinfüro weder circa confrontationem, noch Torturam bey denen Dicasteriis mehr anzufragen, sondern den Criminal-Processs selbst vollkommen zu instruiren, und die Acta erst alsdann, wann sie geschlossen sind, zu denen Dicasteriis einzuschicken. Falls nun

2. Der Casus ad mortem gehet, oder wenigst ein Dubium vorhanden ist, ob er sich soweit qualificire, wie auch wann es auf die Landsverweisung einer inländischen Person ankömme, soll der Beamte für sich selbst mit der Straf nicht verfahren, sondern von dem Dicasterio, wohin die Sach gehört, auf die dahin einsendende Acta gleichwohl die Resolution erwarthen. In all übrigen Fällen aber hat er

3. Zwar ohne weiterer Anfrag mit der Bestraffung zu verfahren, jedoch die Acta allemal gleich ad Dicasterium einzuschicken, damit man die Notiz davon nehmen, und sehen möge, ob er keine Moram, oder etwan andere ahndungswirdige Excess hierunter begangen habe.

4. Versteht sich obiges nur auf jene Beamte, welche bereits bey einem Churfürstl. Justiz-Dicasterio ihre Prob-Relation abgelegt, und praevio Examine die Approbation erlangt, oder sonst schon von ihrer genugsamen Experienz und Geschicklichkeit in Criminalibus hinlängliche Specimina gegeben haben. Allermassen Ihre Churfürstl. Durchl. bey solchen Aemtern, wo Criminalia vorkommen, keine andere als in jure Criminali versatos, examinatos, et approbatos mehr zu bestellen gedenken. Bey den übrigen Beamten, welche

5. Dermal schon angestellt, und in ihren bisherigen Criminal-Verhandlungen etwann minus habentes erfunden worden sind, soll es auf den dermaligen Fuß in so lang bis sie sich besser qualificirt gemacht haben werden, noch ferners verbleiben.

7. Sind bey denen Dicasteriis jene Criminalacta, welche obiger Anordnung nach nicht auf der blossen Notiz und Einsicht, sondern auf der Resolution beruhen, allemal gleich zu distribuiren, und längst inner 14 Tägen zu verbscheiden; wo hingegen die übrige, welche nur Notificationsweiß eingeschickt werden, unter die Quartall-Distribution kommen.

7. Haben nicht nur die Beamte nach Ablauf obigen Termins um die rückständige Resolution fleissige Anmahnung, und bey weiteren Verschub die Anzeig in Camera zu thun, sondern es werden auch

8. Sämmtliche Directoria hiemit angewiesen, auf die vorzügliche Beförderung der Criminal-Sachen ex Officio gute Obacht zu tragen, und eine eigne Tabell über die zu resolvirende Malefizacta zu halten, welche der nöthigen Einsichtswillen allzeit auf dem Directorial-Tisch vorligen soll, damit man die morose Referenten oder Commissarios das erstemal selbst gleich ernstlich ermahnen, das zweytemal aber höchster Orten anzeigen, und ihnen sofort die per moram verursachte Kösten an ihren Besoldungen und Sportlgeldern abziehen lassen möge. Der Churfürstl. Hofrath hat demnach diese gnädigste Resolution nicht nur selbst in gebührende Beobachtung zu nehmen, sondern auch an die Regierungen, und sammtliche unter das Rentamt München gehörige Gerichtsbeamte der allseitig gehorsamsten Nachachtungswillen ex Commissione speciali alsogleich hinaus zu schreiben. München den 13. April 1773.

Nro. XLVIII.

Von der edlen Fischlieferung nach Hof.

Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. haben die von denen beeden Klöstern Benedikt-Baiern, und Schlechdorf zur Probe vorgenohmene edle Fischlieferungen aus dem Waller- und Kochl-See zu Dero Hofkuchenamt nicht nur gnädigst beangenehmet, sonderen auch sich bey Dero höchsten Stelle weiters gnädigst resolviert, obbesagt beeden Klöstern diese verfügte edle Fischlieferungs-Bestellung um so

mehr auch inskünftige gnädigst zubelassen, als Höchstdieselbe bey ihren eigenen See nicht pflegen, Fischer, und Fischkäufler aufzustellen, massen die Unthunlichkeit dessen auf den derentwegen erstatteten Hofkammerbericht sich selbsten befunden; damit aber einestheils nichts der Fischordnung wiederiges aufgebracht, und andertentheils sie beede bestellte Fischkäufler entschädigt werden; So haben Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. weiters gnädigst resolviert, daß der Antoni Wolf künftighin auf den Waller-See, der Leonhard Zwerger aber über den Kochelsee zu Verhütung des Ausschwärzens, dann anderer Umständen halber als Aufseher, soviel das edle Fischwerk anbetrift, an- und aufgestellt werden sollen. Eine Churfürstl. Hofkammer will demnach diese Churfürstl. gnädigste Willensmeynung den Antoni Wolf mit dem Auftrag unverhalten lassen, daß er mit Eintretung des nächst künftig 1775. Jahrs an, die Aufsehung über den Waller-See zu übernehmen, die Vorgehen sollende Ausschwärzungen von Zeit, zu Zeit dem Churfürstl. Hofkuchenamt sowohl, als was an allen Fischwerk gefangen wirdet, dann dem besseren Fortkommen dessen gesteuert werden könnte, getreulich anzuzeigen, derentwegen er Wolf sonderbar seiner bereits abgelegten Pflichten gebührends erinnert wirdet, hingegen wegen dieser Aufsehung über den Waller-See ihme jährlich 40 fl. eben anheut bey dem Churfürstl. Hofkuchenamt in quartemerlichen ratis bezahlen zu lassen gnädigst angewisen worden sind, jedoch daß er sich aber auch dagegen des Fischaufkaufs gänzlich begeben, und entäusseren solle. München den 29. Novemb. 1774.

Nro. XLIX.

Beschädigung in Culturs-Fällen.

Der Churfürstl. Hofrath hat die Dorfsführer von Sigelfing, Kletham, und Geißlingen alsogleich anhero zu berufen, und über beyschlüßiges Anbringen der Bürgerschaft von Erding ad Protocollum nicht nur zu constituiren, sondern auch, wenn das factum nicht gleich stande pede abgeleint werden kann, selbe in das Arbeitshaus überbringen, und des Arrests so lange nicht zu entlassen, bis nicht der sowohl durch Einwerffung der Gräben als Eintreibung des Viehes verursachte, und von der damnificirten Bürgerschaft vi mandati von 5. Juny 1772. §. 4. * per juramentum zu bestimmende Schaden vollkommen erstattet seyn wird. Sollte nun dieses wider Verhoffen länger als 14 Täge anstehen, so ist solcher von ersagten 3 Gemeinden mittels Abordnung eines militärischen Commando executive zu erhollen, welches man ihnen aber durch das Pfleggericht Erding jetzo gleich voraus andeuten zu lassen hat, mit dem Anhang, daß diejenige, welche sich der von der Bürgerschaft unternommenen Cultur auf obige, oder andere Art weiter widersetzen, und dergleichen eigenmächtige Thathandlungen mehrmal zu Schulden kommen lassen würden, als Missethäter und Verächter des Landesherrlichen Gebots nach Inhalt obigen Mandats §. 6. et seq. mit malefizisch und empfindlicher Strafe unnachläßig angesehen werden sollten. Sign. in intimo den 6. Juny 1775.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 880. §. 4.

Nro. L.

Fisch- und Seeordnung am Kuchelsee.

Lieber Getreuer! Gleichwie Uns Euer Betragen mit Unserm Hoffischmeister-Amt, sonders bey der letzt vorgegangener Untersuchung, der von dem Aufseher am Kuchelsee Leonhard Zwerger angezeigt fischwiderigen Verhaltspunkten zum gnädigsten Gefallen, und aller Zufriedenheit gewesen: So wollen Wir auch die vorgeschlagene Punkten nachfolgendermassen gnädigst ratificiren, daß 1mo. die zwischen Euch und dem Kloster Schlechdorf projectirte Fisch-respective Seeordnung denen Theilen zur konftig genauer Darobhaltung öfters des Jahrs vorgelesen werden solle, sohin 2do. nach dessen Inhalt die ohnehin verbottene Ausfangung des unprittlmäßigen Fischwerchs bey Vermeydung der Abnahme, und sonderbarer Strafe zu verbieten, auch zu solchem Ende zu Brunnbach

nach einen ordentlichen Aufseher anzuordnen ist (wann derley nicht schon aufgestellt worden, so ihr noch einzuberichten habt) jedoch dergestalt, daß selber an einem Ort, wo alles Fischwerch vorbey passiren muß, und ohne Visitation niemand entkommen mag, placiert werde, desgleichen 3tio. bey Abgang der Fische ohne Ausnahm denen Fischern, oder Fisch-Lieferanten jederzeit ein von euch gefertigter specificirlicher Lieferzettel einzuhändigen, mit dem Beysatze, daß hierzue jedesmahlen Unsere beed bestellte Aufseher citirt, und selben unterschreiben sollen, um dieser Zettel beym Hofkuchenamt vorgezeigt, und der Fisch Abnahmswillen unterschriebener zurück gebracht werde. 4to. Solle auch jeden Orts, wo es nöthig erfunden wird, eine ordentliche Waage zu Abwägung des verführten Fischwerchs errichtet, und sich nach dieser Verfügung durchgehends gehorsamst geachtet werden. München den 18. Februar. 1777.

An das Kloster Benediktbayrn, und Schlechdorf also abgangen.

Nro. LI.

Was für ein gnädigstes Decret Se. Churfürstl. Durchl. an Höchstdero Hofkammer allhier in München in Betreff der überflüssig befundenen, und nunmehr aufgehobenen Bannrichtern und Rathschreibern erlassen haben, das hat der Vorstand des hiesig Churfürstl. Hofraths aus der Beylage mit mehreren zu ersehen, und da itzo der Rathdiener ganz allein zu praesentiren hat, so hat auch erwehnter Vorstand pflichtmäßig besorgt zu seyn, daß ermelter Rathdiener seine Schuldigkeit genau in Erfüllung bringe. München den 16ten Aerntemonats 1779. Abscheffung der Rathschreiber ꝛc.

Nro. LII.

Seine Churfürstl. Durchl. sind aus Dero Titl. Grafen von Törring, Titl. Grafen von Preysing, und Titl. Freyherrn von Pauli unterthänigsten Directorial-Bericht von 13. vorigen Monats sowohl, als Dero Titl. von Hueber gehorsamsten Vorstellung die Bedenklichkeiten bereits gehorsamst vorgetragen worden, welche sich wegen des Umfangs der letztgedachten gnädigst verliehenen Vice-Directors-Stelle bey dahiesigen Hofrathe, sonderbar, ob und wie fern derselbe als ein Pars-Directorii zu halten seye, geäußert haben, und derenthalben sohin dessen Einführung bis itzo aufgeschoben worden ist. Wann nun höchsterwehnt Se. Churfürstl. Durchl. fürs erste darauf gnädigst entschlossen haben, und wollen, daß, wie weit in Abwesenheit des Praesidenten der Vice-Praesident denselben vertritt, und in dessen Anwesenheit am Directorium den Antheil nach der vorgeschriebenen Ordnung hat, also auch in Abwesenheit des Hofraths-Kanzlers der Vice-Director denselben vertretten, und in seiner Anwesenheit an dem jenem-dem Kanzler zustehenden Directorium den Theil nehmen, und nicht nehmen, sohin genanten von Hueber ohne ferneren Aufenthalt der Platz an dem Tisch, woran ersagter Kanzler sitzt, nach demselben angewiesen werden solle. Fürs andere aber in mehreren Betracht hauptsächlich 1tens der Vielheit des Personalis des Directoriums, und übriger Hofrathsglieder, desgleichen 2tens der vorhabenden Menge der Civil- und Criminal-Processen, und dabey eintrettenden Sorge, damit deren Ausgang bestthunlichst beschleunigt, und solche nicht in Gegentheil sich aufhäuffen, auch 3tens die große Anzahl der Räthen die Erörterung der Sachen mehr aufhält, als befördert, für heilsam erscheinet, und in Kraft dieses verordnet wird, daß Einführung der Senaten.

1mo. In Hinkunft oftgenanter Hofrath in zwey besondere Senaten, in wessen einen der Praesident und Kanzler nebst der einen Helfte der Räthen von beyden Bänken, in dem anderen hingegen der Vice-Praesident, Vice-Director, und übrige Helfte der Räthen sitzen, eingetheilt, zu dem Ende

2do. Das gesamte Directorium, vorzüglich der Praesident den ohnmaßgebigen Vorschlag, welche Rathsglieder in jeden besonderen zu benennen seyen, mit Rucksicht auf die immer mögliche Gleichheit der Subjecten von Fähigkeit und Erfahrung, pflichtmäßig eröffnet, und

3tio. nach Verlauf des Jahrs eine Abwechslung oder Abänderung vorgenommen, und auch alsdann, wie itzo, das Directorial Gutachten darüber erstattet, auf daß aber der Hofraths-Kanzler und Vice Director nebst der ihnen nach dem Praesidenten obliegenden Mitaufsicht auf die pumtirliche Nachlebung der vorgeschriebenen Ordnungen hinlänglich beschäftiget, und ihrem Amte das volle Genügen leisten, bey vorkommenden Relationen nicht nur die Acten fleißig nachschlagen, sondern auch in wichtigen Fällen, und worinnen zumal kein Correferens angeordnet ist, das Votum schriftlich und grundhaft abzugeben schuldig, fort wie zuversichtlich befolgt wird, der Praesident beobachten, und bey den zu der in gemelter Ordnung bestimmten Zeit einzuschickenden Verzeichnissen der von den Räthen abgelegten Vorträge ebenfalls bemerkt werden solle, wie das gesamte Hofraths-Dicasterium es zur Nachricht, und gehorsamsten weiteren Achtung es vernihmt: also weiß fürnehmlich Eingangs-gedachtes Directorium hiernach das Behörige durchaus unterthänigst zu befolgen, und zu vollziehen. München den 3. Decemb. 1779.

Nro. LIII.

Von Aenten, und Gänsen in den Fischwässern.

Liebe Getreue! Wir haben euch allschon den 2. Septemb. 1772. * gnädigst anbefohlen, daß ihr denen bey Unseren vorbehaltenen immediaten Fischwässern nächst entlegenen Unterthanen die Haltung deren Aenten bey ergiebiger Strafe verbiethen, und hierauf durch eure untergebene Amtleute fleissige Nachsicht bestellen: folgsam aller Orten, es zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beyfügen publiciren lassen sollet, daß auf ferners Betreten in Unseren Fischwässern sothane Aenten unmittlbar wurden erschossen werden: gleichwie aber von Unseren Hoffischmeisteramt dahier den 10. hujus die wiederholt unterthänigste Vorstellung bey Uns gemacht worden, daß auf Unseren immediat Churfürstl. Fischwässern eures gnädigst anvertrauten Gerichts-Districts in grosser Menge Gänß, und Aenten eingetrieben werden: vorzüglich aber die Aenten auf denen Fischwässern der Fischbruth in deren Ausfangung allerdings schädlich sind: Also auch wollen Wir Unser vorhin ergangenes gnädigstes Geschäfte widerholen, und zu schuldgehorsamster Befolgung dessen euch Strictissime mit dem Beyfügen anweisen, daß ihr eures Orts nichts erwinden lassen, und zu einem widerigen nicht Anlaß geben sollet. München den 19. Februar. 1781.

An die Churfürstl. Gerichter, Dachau, Schwaben, Voheburg, und Weilheim also ergangen.

* Vid. Nro. antec. 46.

Nro. LIV.

Vom Rang der Räthen quoad Commissiones mixtas.

Wiewohl nicht nur mehrmal verordnet worden, daß bey vorseyenden vermischten Commissionen von verschiedenen Dicasterial-Räthen es wegen des Rangs, und Vorsitzes lediglich juxta Senium gehalten werden solle; So ist jedoch aus unterthänigsten Cammeral-Bericht vom 19. Jänner jüngsthin höchstmißfällig zu entnehmen gewesen, daß von Seite des Hofkriegsrathen Molitor durch den sich angemaßten Vorsitz dergleichen unnütze Rang-Disputen neuerlich erreget worden. Gleichwie aber Seine Churfürstl. Durchl. es bey der vorhin jederzeit in sammentlichen Dicasterial-Zusammenkünften durchgehends beobachteter Ordnung auch fernerhin dergestalt gnädigst belassen wollen, daß die ad Commissiones mixtas von den Personam Serenissimi repraesentirenden Dicasterien depu-

deputirt werdende Räthe lediglich juxta senium, und von dem Tage des Decrets, wordurch sie die wirkliche Rathsstelle erlanget haben, ihren Sitze nehmen, und votiren sollen: haben Höchstdieselbe die hierunter schon vorhandene höchste Verordnung andurch erneueret, fort solches sammentl. Behörden zur genauesten Nachachtung bedeutet, lassen es mithin gedachter Hofkammer auf ihren unterthänigsten Bericht in gnädigster Antwort hiemit unverhalten seyn. München den 7. März 1781.

Nro. LV.

Lumpensammlung.

Die Lumpensammlung ist zwar an sich schon ein von der Papiermühle unzertrennliches Annexum: Damit aber dem Söbel nirgend hieran eine Hinterniß bezeigt werde, hat man ihm, gedachter Sammlung halber ein besonderes Patent ausfertigen zu lassen. Gleichwie im übrigen die Papiermühlgerechtigkeit nicht auf die Person des Impetranten allein eingeschränkt ist, so verstehet sich von selbst, daß solche als eine eigenthümliche Sache, sich auch auf seine Erben, und Nachkommen erstrecke, von welchen die Karten-Manufactur fortgesetzt wird, zu deren Behuf, und Unterstützung impetrant obiger Concession erhalten hat. Welches ihm also die Ober-Landesregierung auf beyschlüßiges Anlangen zu bedeuten hat. München den 31. August 1782.

Nro. LVI.

Von den Kramm- und Fragnergerechtigkeiten.

Der Unterschied zwischen Krämer, dann Fragner- und Huklers-Gerechtigkeiten ist so groß, daß sich von jenen auf diese kein Schluß machen läßt, einfolglich bleibt dem burgerl. Stadt-Magistrat zu Osterhofen die Befugniß eine Fragners- oder Huklers-Gerechtigkeit zuverleihen sowenig als anderen mit der Nidergerichtbarkeit begabten Ständen in ihrem Jurisdictions-District unbenommen, welches der Ober-Landesregierung auf ihren Bericht mit Remittirung der Acten unverhalten bleibt. München den 31. August 1782.

Nro. LVII.

Fornications-Strafen.

Man läßt es bey der einberichteten Stadt-Oberrichteramts-Observanz noch ferner bewenden, nach welcher die Fornications-Strafen * bey vermöglichen Delinquenten an Geld das Erstemal mit sechs Gulden 19 kr., das anderemal doppelt, das drittemal dreyfach, und das viertemahl vierfach, anebens bey dem 3ten Fall mit dreytägig engen Arrest, und das viertemal an dem Mannsbild mit Arrest, und Leibs-Constitutionsmäßigen Karbatschstreichen, bey weitern Fall aber endlich mit der Burgfrieds-Verweisung, oder Zuchthausstrafe, und soviel die Ausländer betrift, mit der Landes-Relegation bestraft werden. München den 10. März 1784.

* Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 196. Nro. 131.

Nro. LVIII.

Jurisdiction-Burgeding, und Freyheiten der Stadt am Hof.

2c. Bekennen mit diesem offenen Briefe fur Uns, Unsere Erben, gegen männiglich, da bey Unser Höchsten Stelle der bürgerliche Magistrat zu Stadt am Hof die Erneur- und Bestättigung ihrer von Unseren Regierungs-Vorfahrern erhaltener Freyheiten, und Privilegien supplicando wiederholter nachgesucht hat: und da Wir hierüber Unsere nachgesetzte Hofkammer als die in derley Gegenständen gemäß Unserer General-Verordnung vom Jahr 1775. allein geeignete

Stelle über alle dermalen noch zwischen gedachten Magistrat, und Unseren Landgerichte allda vorliegender aus den ältern etwas dunkel entworfenen, und auf die dermalige Verfassung nicht ganz mehr passenden Stadt am Hofischen Freyheits-Urkunden entsprungenen Irrungen mit ihren Collegial-Gutachten vernommen haben: — so sind in vorzüglicher Rücksicht jener vieler Beschädigung, welche Unsere Bürger zu Stadt am Hof im vorigen Kriegsläufen erlitten, und sich hierdurch gegen ihren gnädigsten Landes-Regenten als getreue Unterthanen jederzeit ausgezeichnet hatten, mildigst bewogen worden, ihrem unterthänigsten Gesuche solchergestalt zu willfahren, damit hierdurch mitbey all bisherige zwischen Unserem Landgericht, und der Stadt am Hof bestandene, Unserem Churfürstlichen Aerarium, so wie der bürgerlichen Stadt-Casse beschwerlichst gewordene Irrungen durchgehend gehoben, den künftigen ständig vorgebeugt, und so das Wohl Unser getreuen Bürger befördert werde. Aus diesem Unseren Landesfürstlichen gedoppelten Endzweck wollen Wir:

1mo. Alle die den Bürgern zu Stadt am Hof von Unseren Durchleuchtigsten Landes-Vorfahrern ertheilte Freyheits-Urkunden, inspecie die von dem Kaiser Ludwig dem Baiern, und Herzog Ludwig dem Brandenburger im Jahr 1321. und 1349. ertheilte Gnaden-Briefe hiemit in ihrem vollen Innhalt erneuern: Wir bestättigen,

2do. Die Freyheiten, welche die Herzogliche Gebrüder, Johann, Friderik, und Stephan den Bürgern zu Stadt am Hof 1389. ertheilet, und diesen die Woche- so wie die zwo gefreite Jahr-Märkte verliehen haben. Wir confirmieren,

3tio. Die Freyheits-Urkunde Herzog Fridrich vom Jahre 1390. und die unter der Vormundschaft von der Churfürstinn Maria Anna im Jahr 1654. erhaltene und vermarkte Burgfrieds-Erweiterung, und damit all bisheriges Mißverständniß, Irrungen, und Processe, die sowohl wegen den Burgfried, so wie wegen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zwischen Unserem Landgericht und dem Stadt-Magistrat vorgefallen, und würklich noch anhängig sind, fürs verflossene gehoben, und fürs künftige abgeschnitten werden, so erläutern Wir aus Landesfürstlicher Vollmacht die befragte Stadt am Hofische Freyheiten in vim legis Declaratoriae dahin, daß

4to. Der bürgerliche Magistrat zu Stadt am Hof eine durchgehende Niedergerichtsbarkeit seu Jurisdictionem Balsam civilem durch alle ihre gemäß statutarischen Gesetzen abhangende Würkungen zwar auszuüben haben, daß sich jedoch

5to. Diese bürgerliche Magistratische Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Personen weiters nicht, denn auf ihre Bürgers, Bürgerskinder, und bürgerliche Domestiquen, so wie auch auf die Beysitzer, oder Schutz-Verwandte *, keineswegs aber

6to. Auf übrige fremde Personen oder Extraneos erstrecken solle, diese mögen sich sodann zu Stadt am Hof ohne Burger oder Schutzverwandter zu werden ansässig machen, oder nur so die Stadt ein und aus passieren, sie mögen in Burgfried frevlen, verbrechen oder nicht, sondern diese fremde Personen sollen je und allzeit mithin in allen vorkommenden Gerichtsfällen Unserm Landrichter-Amt daselbst unterwürfig verbleiben, sohin der Magistrat sich hierüber weder ex capite fori delicti, weder ex capite fori contractus, administrationis et arresti, so andern einiger Gerichts-Handlung anmassen, den einzelnen Falle ausgenommen, wenn derley fremde gegen einen Burger, Bürgerskind, derley Domestiquen, und Beysitzer als Kläger auftritt, wo sich denn so ein Kläger dem Landesgesätze zu fügen, sohin der Obrigkeit des Beklagtens nachzufahren hat.

Sol-

*. Videatur nachstehende Resolution.

Sollen contractus vel quasi contractus oder einige Delicta zwischen Bürgern, und fremden vorfallen, so verordnen Wir, statt der in 1581. Recesse angeführten Cumulativ- Handlung folgende Abänderung, daß nämlich dann; wenn der Richter ad Instantiam partis vorschreitet, der Kläger dem Beklagten nachfahren solle. Wo aber der Judex ex Officio z. B. in Polizeysachen vorgreift, dann soll der bürgerliche Magistrat, die Bürger, Bürgerskinder, bürgerliche Domestiquen, und Beysitzer, dann Schutz-Verwandte- das Landgericht hingegen die Extraneos abwandlen, und einer dem andern das mit dem Frevler abgehaltene Protocoll communiciren. Würde aber auf fremde Sachen, die in Churfürstl. Häusern sich befinden, ein Real- Arrest beym bürgerlichen Magistrat geschlagen werden, so soll die Hauptsache ob forum Connexionis causae beym Magistrat verhandelt und verbscheidet werden, wenn anderst wider den Fremden noch nicht ehevor beym Landgericht Klag erhoben worden, dann wäre diese vorausgegangen, so hätte der Magistrat den pro Arresto einlangenden an das Landgericht zu verweisen, und die fremde Sachen dahin gegen Revers auszuliefern.

7mo. Soll die von dem Landgericht bis jeher zwar immer angesprochen jedoch den Bürgern zu Stadt am Hof aus Churfürstl. höchsten Gnaden rücksichtlich vieler der Stadt am Hofischen Bürgerschaft in den Schwedisch- und Baierischen Kriegsläufen beträchtlich erlittener Kriegs- Kösten im Jahr 1654. zugestandene und im Jahre 1669. und 1719. ferners bewilligte Burgfrieds- Erweiterung nach den ao. 1774. bey der auf höchste Anempfehlung für sich gegangenen gemeinschaftlichen Commission in cumulativ Plane aufgetragene 4 Marksteine, noch ferners hin, und zwar solchergestalten gnädigst zugestanden seyn, daß die Burgfriedslinie von den ersten Markstein Lit. A. nächst an der Donau zum andern Markstein Lit. B. und sodann von diesem auf den dritten Lit. C. und so weiters auf den vierten Lit. D. mit Einschluß des sogenannten- zwischen den Regenfluß und der Donau liegenden- im Plan mit Nro. 23. bemerkten Grieß dergestalten gerade fortlaufet, daß jedoch zwischen diesen 4 Marksteinen auf der Landseite mehrere dem Locali angemessene und mittels Beaugenscheinigung zu bestimmende Mittelmärke auf eine schickliche, und billige Art und Eingleichung gesetzet werden sollen, so, daß diese 4 Haupt- und die eben verstandenermassen noch zusetzende Mittel- oder Perequations- Märche, dann der Rinnsal der Donau die ganze Burgfriedsscheidung und Gränze ausmachen, weswegen auch zu Verhütung all fernerer Irrungen bey Setzung bemelter Mittelmärche ein gemeinschaftliches Marchungs- Protocoll errichtet werden soll. Wir verwilligen auch

8vo. Aus sonderbaren Gnaden, daß die auf Churfürstlichen ehemaligen Gründen zwar erbaute, jedoch im Burgfriede liegende Häuser, die in Plane mit den Nro. 5. 5. 5. und mit den 6. bezeichnet, und bisher strittig gewesen sind, in allen Personal- Vorfällen, oder in negotiis personalibus der bürgerlichen Jurisdiction unterworffen seyn, als zum Beyspiel bey Obsignationen, Inventuren, Heurath, Verträgs- und anderen Briefs- Errichtungen, auch Schuld- und Klagssachen über jene Personen, die wie oben gesagt unter bürgerlicher Jurisdiction stehen, welche Meynung es auch in Rauffereyen, Quartiers-Belegungen der in diesen Häusern befindlich- der bürgerlichen Gerichtsbarbeit übergebenen Inwohnern hat, jedoch sollen auf diesen 6 Häusern dem Landgericht nicht nur das grundherliche Eigenthum und die hiervon in causis realibus abhangend grundherliche Briefes- Errichtung, sondern all jene Landesherrliche Praestanden, so reserviert bleiben, wie es die Besitzer, und Eigenthümer gedachter Hausstädte bisher dahin verreichet haben; Wie Wir denn auch sowohl Uns auf allen Unsern in besagten Burgfriede oder dermalen, oder künftighin bestehenden Churfürstl. Gebäuden, oder anderen in Stritt gewesenen Hausstädten, die Gerichtsbarkeit, so wie jedem Dritten seine Jura hiemit vorbehalten, die derselbe in besagten Burgfriede hergebracht zu haben beweisen kann.

9no. Wollen Wir die von der Stadt am Hof ex capite pertinentiarum angesprochene, und im Landgericht entlegene Gründe, Sommer- Keller, Schupfen, Städl, und dergleichen qua pertinentien gnädigst erkennen, und in al-

lienatione universali des bürgerlichen Vermögens, die diesfallsige Briefs-Errichtungen zwar den Magistrat, jedoch dergestalten in Gnaden gestatten, daß selber A) die Taxgebühr nicht von ganzen Vermögen, sondern nur von den in Burgfried liegenden Stücken einfordern (die Sommer-Keller als ein von der Bräustadt unzertrennliches Pertinenz allein ausgenommen, als welche allzeit bey der Bräustadt verbleiben, mit solcher geschäzt, und ohne besondern Ankunftstitel-Errichtung, mit der Bräustadt verbrieft werden mögen) von den andern Stücken hingegen, B) gemäß der Taxordnung den Bürger zur Errichtung des Ankunftsbrief über die im Landgericht liegende Stücke, an das Landgericht jederzeit hinüber weisen, dieses im Magistratischen Hauptbrief allemal vormerken, und dann C) die solchermassen ans Landgericht hingewiesene Bürger wegen den über ihre im Landgericht (die Keller ausgenommen) liegende Stücke zu errichtenden Ankunftsbrief den Tax zu bezahlen anweisen solle, damit auf solche weis der Burger über doppelte Tax-Erpressungen nicht mehr zu Klagen habe.

10mo. Soll dem Stadt-Magistrat zu allen Zeiten erlaubt seyn, ihren Stock, und Geigen, oder andere bürgerliche Buszeichen vor ihren Rathhaus auf der Strassen heraus, und daselbst die frevlende Bürger, so andere ihrem Gerichtszwang unterworfene Personen und Deliquenten, andern zum wahrnehmenden Beyspiele vorzustellen: hingegen soll aber auch dem Landgericht frey stehen, ihre gleichmässige derley Bußwerkzeige auf offenen Plaz, und vor der Landrichters-Amtswohnung aus, und daselbst die Deliquenten vorzustellen. Die dem Magistrat ao. 1783. abgenommene Geigen soll daher demselben vom Landgericht ohne weiters rückgegeben, und der im Jahr 1784. von lezter an das bürgerliche Rathhaus hingesezte Landgerichtische Stock daselbst weggeschaft werden.

11mo. Erachtet das Landgericht bey Nachts- oder bey Tagszeite Visitationen in den bürgerlichen Häusern für nothwendig, so wird dasselbe hiemit auf den Recelse vom Jahr 1574. ein für allemal und solchergestalten angewiesen, daß derley Visitationen in bürgerlichen Häusern vorläufig dem amtierenden Burgermeister insinuirt, von selben unter keinen Vorwande verzögert, vielmehr soviel möglich befördert, jedoch auch ab Seite des Landgerichts, und ohne Beyziehung des Burgersdiener nie vorgenommen werden sollen, den einzelnen Falle ausgenommen, wenn über die zu arretirende Person periculum aufugii vorwalten sollte, gebühret zwar

12mo. Dem bürgerlichen Magistrat in Malefiz-Vorfällen, wenn nämlich eine fremde unverbürgerte Person, oder im Burggeding oder in bürgerlichen Häusern criminaliter verbricht, oder daselbst gefänglich angehalten wird, nie eine dreytägige Detention, noch weniger ein vorläufiges sogenanntes Informations-Constitutum jemals, sondern

13tio. Gedachte dreytägige Detention wollen Wir nur in jenen Criminal-Fällen gedachten Magistrat jedoch ohne Constituto zustehen lassen, wenn, ein derley Beysizer, oder Schuz-Verwandter wegen einen peinlichen Verbrechen durch das Landgericht arretiret wird. Wir versehen uns jedoch vom bürgerlichen Magistrat, daß der Arretirte bestens im bürgerlichen Amthause verwahret, und nach den 3 Tägen ohne weiters dem Landgericht der Processirungswillen ausgeliefert werde. Wie Wir nun verhofen, daß durch vorstehende Leuterations-Punkte sowohl der Befugniß Unsers in Stadt am Hofischen Burggeding bestehenden Landgerichts die gehörige Maaß bestimmet, als auch dem bürgerlichen Stadt-Magistrat ihre freyheitsmässige Schranke ausgewiesen, hiedurch für die Zukunft allen ferneren Irrungen vorgebeugt seyn solle: So haben Wir zur steten Darobhaltung gegenwärtigen Brief eigenhändig unterzeichnen, und Unser gröseres Signete anhangen lassen, geschehen in Unser Haupt- und Residenzstadt München den ein und zwanzigsten Monatstag Novembris in eintausend siebenhundert fünf und achtigsten Jahr.

Ohn-

Ohngeachtet der 5te Punkt der gnädigst confirmirten Stadts-Freyheiten, und Privilegien der Gränzstadt Stadt am Hof für sich schon so deutlich ist, daß er alle weitere anfrage, und den ungegründeten Anstand des Churfürstlichen Landgerichts von selbsten ausschließt, so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht denselben doch dahin exprimirt, und erläutert haben, daß dem bürgerlichen Magistrat daselbst auch in dem Fall die Gerichtsbarkeit über die desfallsige Domestiquen gebühre, wenn dieselbe gleich keine Burgerskinder sind, und lassen Ihme diese höchste Bestättigung unter dem gnädigsten Handzeichen andurch zufertigen. München den 9ten Juny 1786.

Jurisdiction über die Domestiquen zu Stadt am Hof.

Nro. LIX.

Vermög der erklärten Lands-Freyheit, welche auf Anrufen der Landschaft ao. 1785. wiederum erneuert worden ist, steht der Landes-Herrschaft frey, eine Rechtssache aus beweglicher Ursach von der ordentlichen Obrigkeit ab- und an sich selbst, oder an ihre Räthe zu ziehen, und auf billige Art beyzulegen. Nach diesem landesherrlichen Reservat, welches Moser in dem Tractat, von der Landshoheit in Justiz-Sachen p. 24. von Baiern insonderheit, mit Bezug auf gedachte Freyheit P. 1. Art. 6. bemerkt, hätten Se. Churfürstl. Durchleucht auch die ganze Gr. N. causam ad intimum zu ziehen vermögt, haben sich aber doch dessen nur so weit hierin praevaliert, daß lite pendente ein blosses Provisorium verordnet ist, vermög dessen das Liquidum mit dem illiquido nicht gesperrt, sondern jenes einsweilen zum Vollzug gebracht, sohin die verwittwete Gräfinn bey dem Heurathsbrief- und Testament, als instrumentis liquidis, et agnitis, manutenirt, ihr Gegentheil aber mit seiner soweit aussehenden Exceptione impossibilitatis, und all anderen, was altioris indaginis ist, ad separatum gewißen werden solle.

Die an sich Ziehungeiner Rechtssache ist ein landesherrl. Reservat.

Von diesem so gerecht als billig, und nur zu Beförderung der Hauptsach selbst dienlich und nöthigen provisionali gehen Seine Churfürstliche Durchleucht nimmermehr ab, welches also der Churfürstl. Hofrath, ungeacht der anschlüssigen Gegenvorstellung, ad Executionem zu bringen hat. Sig. in intimo den 12ten Juny 1787.

Die Justiz-Sachen sind zwar überhaupt den ordentlichen Obrigkeiten, und Dicasterien der hiesigen Landesverfaßung nach überlassen, jedoch dergestalt, daß die Landesherrschaft solche vermög der erklärten Landsfreyheit P. 1. Art. 6. aus beweglichen Ursachen von dort ab- und an sich zu ziehen vermag. Diese landesherrliche Befugniß, welche Moser in Tract. von der Landshoheit in Justiz-Sachen p. 24. von Baiern besonders bemerkt, ist in criminalibus um so ungezweifelter, als sogar ein jeder mit illimintirten Blutbann begabter Landstand nach dem Cod. Crim. P. 2. C. 1. §. 8. et c. 10. §. 5. selbst hierin sprechen kann, ohne das er die Collegia, oder sonst jemand anderen, dann den Bannrichter, oder einen in Criminal-Rechten erfahrnen Mann hierzu bedarf.

Der von N. hat daher nur destoweniger Ursach, über das, was Seine Churfürstl. Durchleucht selbst bey gesessener geheimer Conferenz wider ihn beschlossen haben, ex capite Incompetentiae, vel Injustitiae viel zu schreyen, und ad forum competens zu provociren. Von seiner höchst ärgerlichen Conduite, und gespielten bösen Practiquen will man gar nichts melden. Sie sind Stadtkündig, und so beschaffen, daß er schon längst derwegen cassirt zu werden verdient hätte, und ob er wohl in puncto blasphemiae verbalis et realis weder confessus noch convictus wäre, so ware er doch nicht inauditus, wie er vorgiebt, sondern durch 2 Hof- und Justiz-Räthe ex Commissione speciali förmlich verhört, und durch die eidliche Aussage dreyer Gezeugen so stark gravirt, daß er nach den Cod. Crim. p. 2. c. 5 et 8. zum Malefiz-Process allerdings qualificirt gewest wäre, wenn man ihn nicht seines aufgehabten Hofkammerraths-

Characteurs - halber noch damit verschont hätte. Gleichwie nun aber ein sowohl für den Staat, als die Religion so gefährlicher Mensch in christkatholischen Landen, zumal bey dermalig critischen Zeiten und Umständen nicht wohl geduldet, sondern entweder davon entfernt. oder auf längere Lebenszeit eingesperrt, sohin der besorglichen großen Aergernuß und Verführung halber von der menschlichen Gesellschaft abgesöndert, und extra statum nocendi gesetzt werden muß: so haben Se. Churfürstl. Durchleucht das erstere zwar schon unterm 16ten October anni praeter. und 10ten May anni curr. resolvirt: finden aber gleichwohl das letztere noch rathsamer zu seyn, theils weil man einen solchen Freygeist, welcher keinen Funken von Religion blicken läßt, die Urfede abschwören, und ein perjurium dadurch zu veranlassen, billiges bedenken tragt, theils man von demjenigen, welcher sogar in dem engen Arrest sträfliche Bosheiten auszuüben, und mit den Thurnwächtern zu raufen sich erfrechet hat, in der Freyheit noch weit schlimmere Thaten unfehlbar zu erwarten hätte. Eben dieser Ursachen halber ist dem Hofkriegsrath sub hodierno aufgetragen worden, denselben aus den hiesigen Neuthurn durch das Militäre hinweg- und nach den Rottenberg auf unbestimmte Zeit überbringen, auch alldort in engere und solche Verwahr nehmen zu lassen, daß er weder weitere Bosheiten und Insolentien auszuüben, noch gar zu entweichen im Stande seyn möge.

Der Hofrath hat ihm also die Churfürstl. Resolution zwar zu publiciren, sofort aber denselben an gedachtes Militäre auf anmelden zu extradiren, und den N. Curatorem bonorum dahin anzuweisen, daß er sowohl die Lieferungs- als andere auf die Verpflegung, und den Unterhalt des Arrestantens erlaufende Kösten vergüte.

Im übrigen können Se. Churfürstl. Durchleucht nicht umhin, Höchstdero gerechtes Mißfallen über die geäußerte Principia zu bezeigen, wodurch ihre landesherrliche Macht und Gewalt auf eine mit dem deutlichen Buchstaben der erklärten Landsfreyheit und Cod. Crim. ganz nicht übereinstimmige Weise beschränkt, und in Criminalibus sogar über die landständische Befugniß heruntergesetzt werden will. München den 29ten July 1788.

Nro. LX.

Versetzung des landesherrl. Aufenthalts nach Mannheim.

Lieber Getreuer! Wir sind einigen Aufenthalt in Unseren Churfürstenthume, Pfalzgrafschaft bey Rhein zu pflegen gnädigst bewogen, und wie Ihr demnach die Veranstaltung alsobald zu verfügen habt, damit das dem Obermarschall- Staabe untergebene Personale hier eintrefe, und davon lediglich jenes zurückbleibe, was zur Hofbedienung der verwittibten Frauen Churfürstinn, und Frauen Herzoginn L. L., wie bisher, erforderlich ist, ohne das dabey einiger Mangel erscheine, als lassen Wir Euch es zur Nachricht, und stracker Befolgung andurch unverhalten sein. Verbleiben übrigens mit Gnaden gewogen. Mannheim den 17ten Oktober 1788.

Nro. LXI.

Die dem Titl. Freyherrn v. Oberndorf anvertraute Direction d. Regierung.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Hochwohlgeborne, Wohl- auch Edelgeborne, Edelvest- und Hochgelehrte, L. G.! Was Wir an Unserm wirklichen geheimen Staats- und Conferenz-Ministern, Hofrichtern, und der Churpfälzischen Academie der Wissenschaften Präsidenten, dann des Malteser-Ritterordens Großballey im Herzogthume Neuburg Titl. Freyherrn von Oberndorf, wegen der demselben anvertrauter Direction der Regierung in jeglichen ihrer Theilen in Unseren darobigen Landen zu Baiern unterm heutigen haben ergehen lassen, solches wird Euch aus abschriftlichen Anschluße zur Nachricht und schuldiger

liger Beobachtung hiermit zu ersehen gegeben) und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Mannheim den 19ten October 1788.

Indem Wir Uns gnädigst entschlossen haben, einigen Aufenthalt in hierunti-gen Unsern Chur- und Fürstenthümern zu pflegen. Als ertheilen Wir Euch den besondern Auftrag, und ermächtigen Euch hiemit gnädigst, während dieser Abwesenheit die Direction deren Regierungsgeschäften in Unseren darobigen Landen zu Baiern, wie Ihr dieselbe bisher in den hieruntigen Staaten zu Unseren gnädigsten Wohlgefallen verrichtet habt, dergestalten zu führen, daß Ihr in wichtigen Gegenständen, und Fällen der Gnadensachen eure gutächtliche Berichte an Uns erstatten, und die gnädigste Resolutionen darüber gehorsamst erholen, und gewärtigen, in belang deren minderen Vorwürfen hingegen, solche eurer guten Direction nach verbescheiden, und dabey in denen Vorwürfen oder Sachen, welche in das Civil-Departement einschlagen, und von einigen Belange sind, Euch förderamst mit Unsern geheimen Kanzler, und Conferenz-Ministern Titl. Freyherrn von Kreitmair benemmen, sonach die Verfügung darauf (aus Sr. Churfürstl. Durchleucht special gnädigsten Befehl) unterschreiben und auserlassen, diese auch die Kraft und Wirkung haben sollen, wie diejenige, welche von Uns selbst Höchsthändig bezeichnet sind. Wir ohnverhalten solchemnach es Euch zur unterthänigsten Wissenschaft auch gehorsamster Acht- und Befolgung mit dem Anhang gnädigst, daß hievon Unseren sämmtlichen Dicasterien die Notification zur gehorsamsten Beobacht- und Befolgung zugegangen seye, und verbleiben ꝛc. ꝛc. Mannheim den 19ten Oktober 1788.

Nro. LXII.

Um das Burgerrecht zu verliehren, und aus der bürgerlichen Jurisdiction zu treten ist nicht genug, daß man das bürgerliche Gewerb, oder die Gerechtigkeit derselben aufgiebt, die Hofarbeit mit oder ohne Pension und Besoldung erhält, oder sich selbst eigenmächtiger Weise, von dem Nexu civico zu eximiren sucht, sondern es wird die obrigkeitliche Entlassung, und zwar praestitis praestandis hierzu erfordert. Da nun der Uhrmacher Graf in seinen Lebszeiten weder die bürgerliche Nachsteuer entrichtet, und Praestanda praestiret, noch von dem Magistrat die Entlassung ex nexu civico jemal erhalten hat, so ist er auch allerdings noch darin verstorben, folglich die Obsignation und überige Verlassenschafts-Verhandlung niemand anderen als dem hiesigen bürgerlichen Stadt-Magistrat von Rechtswegen zuständig, welches dem Hofrath auf seinen Bericht vom 18. nup. mit Remittirung der Acten bedeutet wird. München den 9ten December 1788.

Burgerrecht, wie es verlohren gehe.

Nro. LXIII.

Was Wir für eine gnädigste Erklärung an Unser liebe und getreue Landschaft in Bayern sub dato Mannheim den 30sten März anni currentis erlassen, bleibt dem gesammten Landes-Publicum, und jeden insbesondere zur Wissenschaft, und Nachachtung in folgender Beylage mildest ohnverhalten. München den 7. April 1789.

Erklärung an hiesige Landschaft von Mannheim aus.

Seit deme Wir für gut befunden haben, Unser Hoflager auf einige Zeit hieher zu verlegen, vernehmen Wir zu Unseren höchsten Mißfallen, daß verschiedenes ungegründetes Geschwätz sich wiederholtermalen, und jetzt neuerdings in Baiern verbreitet habe, welches allem Anschein nach in der höchststräflichen Absicht geschiehet, Mißtrauen, Mißmuth, und Unruhe im Lande zu stiften, und um Uns die Liebe und das Zutrauen Unserer getreuen Unterthanen zu entziehen. Bey dieser Lage der Sachen finden Wir Uns bemüßiget, diesem grund-

Das nach Mannheim verlegte Hoflager betref.

grundlosen und höchststräflichen Geschwätze ernstlichen Einhalt zu thun, und, um Unseren getreuen Unterthanen den stärksten Beweis Unserer landesväterlichen Liebe und Zuneigung zu geben, so erklären Wir, all dergleichen Geschwätz, wie es immer Namen haben mag, nicht nur allein ganz falsch und grundlos, sondern versicheren auch Unsere liebe und getreue Unterthanen in Baiern auf das heiligste, daß Wir weit entfernet, sie zu verlassen, oder gegen ihr Schicksal gleichgültig zu seyn, vielmehr fest entschlossen sind, alles mögliche anzuwenden, was das allgemeine Wohl, die Sicherheit, und Glückseligkeit der Nation herzustellen, vermögend seyn wird. Dieser Unserer landesväterlichen Entschließung zufolge forderen Wir auf insgesammt und einzelner Weise alle Unsere liebe Unterthanen, und besonders Euch liebe getreue Landstände in Baiern, dann alle diejenige, welche aus wahrem Patriotismus ihre Dienste dem Vaterland gewidmet haben, daß Sie zur Erzielung Unserer heilsamsten Absichten, und zum allgemeinen Besten mit schuldigsten Zutrauen, und nach allen Kräften arbeiten, und mitwirken sollen. Wir ertheilen auch deßwegen zur besonderer Aufmunterung für alle diejenige, welche aus wahrer Vaterlandsliebe und Diensteifer ohne allen Nebenabsichten, Furcht, oder Freundschaft ihre Pflichten zu erfüllen, gerade zu Werke gehen, hiemit denenselben die gnädigste Zusicherung, und versprechen, sie in allen Vorfallenheiten auf das Thätigste zu unterstützen, sie gegen alle Verfolgungen huldreichest zu schützen, und ihnen alle mögliche Merkmaale Unserer höchsten Zufriedenheit für ihre dem Staat nützlich geleistete Dienste zu bezeugen. Dagegen erklären Wir zur allgemeinen Warnung, daß Wir all diejenige, welche dieses Unseres gegebenen höchsten Fürstenworts ungeachtet ihre höchststräfliche Unternehmungen dennoch fortsetzen, an Unseren höchstlandesväterlichen Gesinnungen einigen Zweifel äußeren, Mißtrauen und Mißmuth unter Unseren Unterthanen zu stiften, oder statt Unsere zum allgemeinen Besten getroffene Anstalten zu beförderen, Hinternisse im Weg zu legen, und den ordentlichen Gang der Geschäften zu hemmen suchen, oder gar ihre sträfliche Absichten zu erreichen, alles in Gährung und Unordnung zu bringen, versuchen werden, auf das schärfeste, und ohne aller Rücksicht zu bestrafen, ein für allemal fest entschlossen sind. So sehr Uns das Wohl Unser Unterthanen am Herzen liegt, und so nahe dises Wohl mit Unserer eigenen Ruhe, Ansehen, und Ruhm verbunden ist, so fest und unabänderlich sind Wir entschlossen, diese so nöthig als wichtige Sache durchzusetzen, und nicht eher zu ruhen, bis nicht nur in Baiern, sondern auch in Unseren sämmtlichen Landen, und Erbstaaten allgemeine Ruhe und Sicherheit, Ordnung und Polizey sowohl in Städten als auf dem Lande hergestellet, die besonders in Baiern so sehr vernachläßigt und verwüstete Landes-Cultur wiederum empor gebracht, alle Bedrückungen Unserer lieb- und getreuen Unterthanen gänzlich aufgehoben, die Mißbräuche ausgerottet, die Sitten verbessert, die Verdienste in ihr wahres Licht gestellet, das Militär auf einen brauchbaren und für das allgemeine Wohl nützlichen Fuß gesetzet, und überhaupt alles, was zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit, dann der Glückseligkeit, des Ruhms und Ansehens Unserer sammtlichen Landen und Erbstaaten beytragen kann, auf einen fest und dauerhaften Fuß gesetzet seyn wird. Die Wir Euch übrigens mit Gnaden wohl und gewogen verbleiben. München den 30sten März 1789.

Nro. LXIV.

Ordnung und Vertrag zwischen denen sämmtlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten zu München, in Betreff der unter sich errichteten Wittwen-Kassa und dießfallsig getroffenen Regulativ.

Nothwendigkeit der Advocaten-Wittwen-Cassa.

Da die sämmtlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten reif erwogen, und lang schon beherziget haben, daß bey Ablebung fast eines jeglichen derselben wegen Schwere der Zeiten, geringen, und noch überdas durch Winkel-Agen-

Agenten sehr verkleinerten Verdienst kaum soviel je an Vermögen übrig verbleibet, als daß die hinterlassene Wittwen und Kinder auch nur zu unentbehrlicher Nothdurft leben, und erhalten werden könnten; So haben sie die offenbare Nothwendigkeit eingesehen, auf Mittel denken zu müssen, wodurch diesen Unwesen gesteuret, die selbst auf das ganze Corpus Advocatorum zurückfallende Unehre, wenn ihre Wittwen und Kinder ihre Lebensnothdurft vom Almosen und guten Leuten suchen sollten, abgeleihnt, sofort der unmittelbaren Lebsucht der ihrigen kräftigst vorgesehen werde, und sind daher auf den gemeinnützigen Gedanken verfallen, mit Vorwissen, Willen, und Genehmhaltung ihrer ordentlichen Obrigkeit des Churfürstl. Hofkanzleramts unter sich eine eigene Wittwen-Cassa zu errichten, und davon denen hinterlaßlichen Advocatens-Wittwen wenigst für die höchste Noth hinlangenden Unterhaltsgenuß auszuweisen. Gleichwie aber so ein löbliches Werk ohne dießfallsigen eigenen Grundsätzen keineswegs ad Effectum gebracht werden, minder für die zukünftigen Zeiten bestehen kann, wenn selbes nicht mit solch einem obligatorischen Verbande fest gemacht werde, welcher, da er von dem sammtlichen Corpore gemeinstimmig angenommen worden, also auch jedes Individuum desselben zu dessen Erfüllung unmittelbar stringiren muß, so sind zu Erzweckung dieses so heilsamen Vorhabens, zu anfänglicher Aufrecht-Fortsetz- und Erhaltung bemeldter intendirlicher Wittwen-Cassa sub auctoritate Cancellariatus folgende Punkten, und Satzungen beschlossen, festgesetzt, und sofort in genwärtig förmliche Ordnung gebracht worden, wie folgt:

Fond und Einkünften der Wittwen-Cassa.

Erstens, soll jeder Immatriculirte, und am Hofgericht, respect. dem Churfürstl. Hofrath actu wohnhafter Churfürstl. Hofgerichts-Advocat zum jährlichen Beytrag Fünf Gulden, und zwar in quartemberlichen ratis eingetheilt, zur Cassa-Administration erlegen.

Zweytens, sollen diejenige aus ihnen, welche mit Agentien versehen, folglich eben darum schon in besseren Glücksumständen sind, von jeder Agentie, so sich in jährlichen Fixo über 12 fl. belaufet, jährlich ebenfalls 1 fl. doch nur in solang und viel zur gedachten Cassa verabreichen, als lang sie diese Agentien genießen werden, maßen bey derselben Verlustigung, die doch allemal anzuzeigen ist, auch dieser Beytrag eo ipso cessiren solle.

Drittens, wird der von Seiten des von Churfürstlichen Hofkanzler von Bachieri, zu Unterstützung dieses guten, und für die Ehre deren sammentlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten so gedeyhlichen Werkes zum Anfange desselben, und solang es ihm gefällig seyn wird, mithin citra suam et successorum obligationem, aus freyer Willkühr über sich genommene Beytrag von jährlichen 10 fl. zur Cassa folgen.

Viertens, die neu antretende Advocaten, die schon aus der Rechtsregel, daß der, welcher die Wohlthaten einer Gemeinde genießen will, eo ipso sich auch das Incommodum gefallen lassen muß, ohne aller ihrer weiteren Einwilligung zum Beytritte schuldig sind, sollen zum Einstand 7 fl. eben so, als wie

Fünftens jeder sich verheurathende nebst dem jährlichen Currens, noch besonders 10 fl. zur besagten Wittwe-Cassa erlegen, welches demselben um so leichter seyn wird, als der Braut durch diese Ständigkeit dieser Pension gleichsam ein Capital von mehrern tausend Gulden versichert wird.

Sechstens, sollen auch dieser Cassa, die denen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten wegen Ueberschreitung der Advocaten-Ordnung zu Schulden gebrachten Neglecten, oder sonst in anderweg vom Churfürstl. Hofkanzleramt dictirten Strafen (massen es in Rücksicht der von denen Churfürstl. Dicasteriis dictirten Strafen bey der bisherigen Ordnung verbleiben muß) zu Guten gehen, folglich solche nicht nur pünktlich bezahlt, und beygetrieben, sonderen

Siebentens auch noch weiters von sammentlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten der Bedacht dahin genommen werden, daß im Fall ihnen bey Testaments-

stäments-Factionen, Executionen, Donationen, und dergleichen die Bettennung einer Causae piae pro legatis frey gestellt werden solle, hiezu unter anderen Causis piis aut publicis, auch diese Wittwen-Cassa, als ein wahrhaft eben so verdienstliches Werk anempfohlen, sohin auch auf diese Seite arme Wittwen, und Waisen, soviel es ohne Benachtheilung anderer, und Verletzung irgend einer Anwalds-Pflicht geschehen kann, fürgesehen werden möge. Ein welches sich sofort

Achtens nur destomehr auf der Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten vorzüglich derjenigen selbst eigenen letztwillige Disposition verstehen soll, welche schon an Jahren und Alter vorgerückt sind, folgsam ungeachtet des natürlicher Weise minderen Concurrenzquanti dennoch gleichen Vortheil für ihre Wittwen ziehen, und zwar überhaupts dieß um so billiger, als man in gegenwärtiger Ordnung von dem sonst bey Wittib-Cassa-Regulirungen allgemein angenommenen Proportions-System zwischen Alter, und dem Concurrenzquanto in der lediglichen Rücksicht abgegangen ist, damit dieses gemeinnützige Intent nicht erschweret, und etwann gleich im ersten Anfange in das Stecken gebracht werden möge; damit aber, wie es bey derley Unternehmungen, wenn sie anders mit Ernste eingeschlagen werden wollen, unvermeidlich ist, sogleich ein Fonds-Vorschuß zur Cassa gebracht, und diese dardurch im Stande gesetzt werden möge, aus ihrem bereits zusamm gebrachten Vorrath, das einmal angefangene Werk ohne Unterbruch fortsetzen zu können; So solle

Fonds-Avance.

Neuntens nebst diesen bereits festgesetzten Quellen, und Cassa-Zuflüssen nicht nur der ganze 1788ste Jahrgang mit 5 fl. von jedem Mitglied als ein Fondszusammenschuß, und zwar in Zeit 3 Wochen, a die signationis dieser Convention und Ordnung nachgetragen und bezahlt werden, sondern es soll auch

Anfang der Pensionen.

Zehentens der Anfang der Wittib-Pensionen auf den Anfang des 1791sten Jahrs so und dergestalten ausgesetzt seyn, daß mit solchen auch das Recht der Pensionen für die etwann insieder werdende Wittwen seine erste Flüssigkeit bekommen solle; massen ohne diesen, und den dadurch während dreyen Jahren erwirkten Fonds-Avance, respect. Cassa-Vorrath der Bestand dieser guten Sache kaum möglich wäre. Betreffend nun

Erlag-Einkassier- und Beytreibung dieser Cassa-Erträgnißen.

Eilftens die Erlag-Eincassier- und Beytreibung dieser jährlichen Concurrenzen, und respect. Cassa-Erträgnißen, so soll solche von dem Churfürstl. Hofkanzleramt aus, und zwar dergestalten geschehen, daß jeder Hofgerichts-Advocat sein jährliches Concurrenzquantum jedesmal bey jeder Quartalls-Verfallzeit, so wie die vorbesagten Strafen nach Ausfluß des vorgesetzten Termins beym Churfürstl. Hofkanzleramt gegen Ueberkommung eines Scheins selbst erlegen sollen; Im Fall sich aber

Modus executionis.

Zwölftens je einer hierinn saumig finden lassen sollte, so soll gegen ihm jedesmal alsogleich die stracke Execution dergestalten statt haben, daß der Hofkanzleramts-Both zu solcher Eincassirung des Schuldigen in so lang abgeordnet werde, bis ihm die restige Gebühr samt seinen für jedtäglichen Executionsgang hiemit pro poena negligentiae bestimmten 15 kr. erlegt worden seyn werden. Die Wittib-Cassa selbst soll

Verwahr, Administration, und Regie der Wittib-Cassa.

Dreyzehentens beym Churfürstl. Hofkanzleramt aufbewahret, jedoch hiebey auf selbstiges Verlangen des dermaligen Churfürstl. Hofkanzlers eine dreyfache Sperr solchergestalten geordnet werden, daß ein Schlüssel beym Churfürstl. Hofkanzleramt, der andere beym Seniore Advocatorum, und der dritte bey demjenigen Hofgerichts-Advocaten seyn und verbleiben solle, welchen das Corpus Advocatorum hierzu per majora besonders delegiret haben wird. Die Rechnung hingegen solle von dem Churfürstl. Hofkanzleramt, und zwar wie sich der Churfürstl. Hofkanzler verbindlich macht, seines Orts gratis geführet, dem Actuario aber zu einer Ergötzlichkeit für Schreibung dieser Rechnung jährlichen 1 fl. 30 kr., und dem Bothen wegen dem Herumtragen zur Fertigung

30 kr.

30 kr. passirlich seyn, doch soll gedachte Rechnung alle Jahr denen, die Mitsperre habenden Advocaten vorgelegt, und von denenselben mit unterschrieben, und gefertigt, in übrigen aber auch bey der etwan vorgehenden Annual-Session die nämliche Vorlegung der Rechnung beobachtet werden, auf daß der Cassa-Zustand von Zeit zu Zeit eingesehen, und die allenfalls erforderliche Vorkehrungen gepflogen werden mögen. Von dieser Wittib-Cassa sollen nun

Vierzehntens jeder hinterbliebenen Advocaten-Wittwe, wie untenher §vo. 20. et seq. das weitere vorkömmt, eine jährliche Pension von 120 fl. in Monatlichen ratis vom Sterbtage ihres Ehegattens an, jedoch nur in solang und viel gegen Schein verabfolgt werden, als lang dieselbe ihren Wittibstuhl nicht verrücken wird, als in welchen Fall Quota der Pension.

Fünfzehentens diese Pension, es geschehe alsdann diese Fürschreitung zu weiteren Ehe cum consensu prioris Mariti, und der Obrigkeit, oder nicht, allemal uneinstellig, und ohne daß je hierin jemand zu dispensiren Fug- und Macht haben solle, wegfallen, und abgethan seyn solle, welche Beschaffenheit es auch Wer von der Pension ausgeschlossen ist.

Sechzehntens alsdann haben soll, wenn eine Advocatens-Wittib einen verschreyten, unehrbaren, liederlich, und ärgerlichen Lebenswandel führen würde, denn auch in diesem Fall soll sie dieser von dem Corpore Advocatorum nur rechtschaffenen, ehrlichen, und ehrebringenden Wittwen zugemeynten Wohlthat priviret seyn, und ihr Gehalt lediglich ihren Kindern, im Fall sie damit versehen seyn sollte, nach Gutgedünken des Amts, oder ausser dessen der Cassa zu gehen. Wurde nun aber

Siebenzehentens eine derley Wittwe mit Kindern dergestalten überladen seyn, daß diese Pension unmöglich zu deren ebenmäßigen Besorgung hinlangen könnte, so soll es in Mächten des Kanzleramts mit vorläufiger Vernehmung der zur Cassa-Sperr geordneten Individuen stehen, noch eine Addition, die aber immer mit der Nothdurft dieser Kinder, ihrer Dienst- oder nicht Dienstfähigkeit, und dem Zustand der Cassa im engen Verhältniß stehen muß, auf bestimmt- oder unbestimmte Jahre auszusprechen, und beyzulegen, welch gleiche Bewandsame es auch In wie weit die Kinder der Advocaten concurriren.

Achtzehentens nur destomehr in jenem Fall haben soll, wo ein Advocat unmündig, oder minderjährige Kinder ohne Wittwe hinterlassen würde, denn obschon gegenwärtig die eigentliche Rede nur von einer Wittwen-Cassa ist, so solle dennoch in so einem Fall obbesagte Wittwen-Pension auch denen hinterlassenen Kindern, oder zu ganz, oder doch wenigst nach Beschaffenheit ihrer frühe oder späteren Dienstfähigkeit, und mehr oder minderen Dürftigkeit, in solang und viel gereichet werden, bis gleichwohl bemelte Kinder sich selbst zu ernähren im Stande seyn werden. Ereignete sich übrigens, und

Neunzehentens der Fall, daß eine etwann sonst wohlbemittelte Advocatens-Wittwe diese Wohlthat zum Behuf der Cassa einige Jahre ausschlagen würde, so soll sie dadurch nie solchergestalten für renuncirt gehalten werden, daß sie nicht bey überkommender Nothdurft, oder sonst immer nach Gefallen wieder eintreten, und obschon nicht mehr das Praeteritum, wohl aber profuturo die Reichniß dieser Pension fodern möge. Gleichwie aber endlich Entschlagung von der Pension schadet nie den widerumigen Eintritt.

Zwanzigstens dieser künftige Wittibliche Pensionsgenuß eine Wohlthat ist, welche überhaupts auf der alleinigen Convention des Corporis Advocatorum beruhet, so kann solche auch nur denen Frauen derjenigen zukommen, welche von denen gegenwärtigen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten, diesem edlen, und zugleich in Rücksicht des Verdienstes wahrhaft christlich guten Werke gleich anfänglich, oder wie es sich laut §vo. 4. in Betreff der neuanstehenden verhaltet, ex obligatione antecedenti beygetreten sind, und unterschrieben haben, massen die übrige zwar wirkliche, aber dermal in auswärtigen Diensten stehende Welche Wittwe zu dieser Pension Anspruch haben.

stehende Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten nicht anders davon participiren können, als wenn sie vom Jahre 1788. inclusive anfangend alle Jahr in duplo nachgezahlt, und sich dessen legitimirt haben werden. Belangend hingegen

Aus- und in andere Dienste übertretende Advocaten, wie sie participiren.

Ein und zwanzigstens diejenige Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten, welche ex corpore Advocatorum aus- und in klösterlich-landständisch- oder gar andere fremde und auswärtige Dienste hinüber treten, so sollen deren Wittwen nur alsdann von der Wittwen-Cassa participiren, wenn ungeachtet dieses Austrittes von dem austretenden die jährliche Reichnuß noch alle Jahr richtig fort erleget, und sich dießfalls mit der Todtenanzeige von der Wittwe zugleich legitimirt worden ist: ausser dessen ist aber so ein austretender, gleichwie ein ex capite delicti kassirter Advocat nicht nur dieser Wohlthat für seine Frau überhaupts verlurstigt, sondern er mag auch das schon etwann erlegte unter keinerley Vorwand mehr zurückfodern. Welch gleiche Beschaffenheit es auch

Ausstand über 3 Jahr, des schuldigen Concurrenzquanti ziehet Verlurstiguug der Pension nach sich.

Zwey und zwanzigstens mit dem haben soll, welcher volle 3 Jahr seine Schuldigkeit nicht abgeführt hätte, unerachtet, daß auch keine amtliche Stimulation und Ermahnung voraus gegangen wäre; denn ein solcher schon aus dieser Convention zur pünktlicher Erlag dieses Concurrenzquanti gehalten, soll nicht anders mehr zur Wittib-Cassa readmittirt werden, als wenn er den Ausstand in triplo nachgezahlt, und für die künftige jährliche Reichniß erforderlich caviert haben wird. Zumalen aber weiters, und

Bestimmung ausserordentlicher Fälle.

Drey und zwanzigstens, bey allen diesen bis daher, soviel möglich genauen Maaßnehmungen, Fonds-Vorschüssen, und derselben Beyträgen, der Fall dennoch noch wohl möglich wäre, daß ein und andersmals, obschon sich nach den gezogenen Calcul der bisherigen Sterblisten dieser Fall selten ergeben wird, mehrere Advocatens-Wittwen zusammen kämen, als daß für selbe der effective Cassa-Zustand erklecklich wäre, so wird für diesen ausserordentlichen Fall zu Aufrechthaltung dieser Convention, und Befestigung des öffentlich subversirenden Credits, dann der dabey compromitirten Ehre des ganzen Corporis Advocatorum statuiret, und festgesetzet, daß dieses superplus in capita ausgeschlagen, und pro exigentia necessitatis das treffende Ratum nebst dem Ordinario, als ein Extraordinarium mitgezahlt werden solle, doch nur in solang, bis der Cassa-Zustand hiezu selbst wieder erklecklich seyn wird: Und obschon übrigens

Wegen Arbeits unfähiger und unvermöglicher Advocaten.

Vier und zwanzigstens diese Cassa eigentlich nur für Wittwen, und in gewißer Maaß auch Kinder der Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten, folglich für die Advocaten selbst nicht bestimmt ist, so soll doch jener Fall, wo einer derselben durch Alter, oder Krankheit in die bescheinigte elende Umstände kommen würde, daß er seiner Arbeit gar nicht mehr vorstehen, und sich sofort nicht einmal zur höchsten Nothdurft unterhalten könnte, in soweit davon ausgenommen seyn, daß von ihm eine derley Pension von dieser Cassa nachgesucht, und ihm auch eine solche, doch nicht anders, als cum Requisito Consensu totius Corporis Advocatorum respect. nach denen Votis majoribus, nach Verhältniß seiner, und der Cassa-Umständen verabreicht werden könne. Schlüßlichen soll

Fonds-Anlegung.

Fünf und zwanzigstens wegen einstiger Auflegung des etwann entbehrlichen Cassa-Vorraths alsdenn, wenn sich so einer mit der Zeit aus Gottes höchsten Segen bezeigen soll, dem Hofkanzleramt mit Zuziehung der zur Cassa-Sperr-Mitverordneten das Weitere sowohl, als auch

Beytritt fremder 3ter Personen wie es damit zu halten.

Sechs und zwanzigstens in Betreff des Beytritts auch 3ter Personen zur gegenwärtigen Wittib-Cassa anheim gestellt seyn, massen sich erst aus dem dermaligen Erfolg dieses wenigst best intentionirten Werkes ergeben muß, ob, in wie weit, und in welchem Abmaaße, so ein Beytritt möglich und räthlich, fort dem Corpori Advocatorum in Vorschlag zu bringen seyn dürfte. Womit diese lediglich unter den Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten errichtete Wittwen-Cassa-Convention, und die darnach aufgerichtete Satz- und Ordnung beschlossen,

sen, der stätt und unverbrüchlichen Darobhaltungswillen von sammentlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten selbsthändig unterschrieben, und gefertigt, fort als eine lediglich das Corpus Advocatorum tangirende Sache mit der Hofkanzleramtlichen Ratification, unter dem Vorbehalt der dießfalls zu vollkommener Firmität, und obligatorischen Verbande in Rücksicht der Neuerrichteten Hofgerichts-Advocaten und etwannig einstiger Extension auf fremde freywillig beytretende dritte erholenden selbstig höchsten Bestättigung Sr. Churfürstl. Durchl. corroborirt worden. So geschehen in der Haupt- und Residenzstadt München den 23. August 1788.

Vom Churfürstl. Hofkanzleramt wird vorstehende zwischen denen sammentlichen Churfürstlichen Hofgerichts-Advocaten unter sich getroffene Convention, und respect. Errichtung einer Wittwen-Cassa unter dem Anhang allerdings genehmiget, und sie sammentliche zu stäter, und unverbrüchlicher Darobhaltung in ermeldter Ordnung durchgehends angewiesen, daß zu mehrer der Sache Firmität, und vollkommenen, in Rücksicht der von Zeit zu Zeit neu angestellt werdenden Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten sowohl, als auch der etwann mit der Zeit beytrettenden dritten associaten nothwendigen Verbindlichkeit die Churfürstlich selbsthändig höchste Ratification darüber unterthänigst nachgesucht werden solle. München den 15. July 1789.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ist vorstehende Ordnung und Vertrag zwischen sammentlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten zu München in Betreff der unter sich errichteten Wittwe-Cassa und desfalls getroffenen Regulativ gehorsamst vorgetragen, sofort in allen und jeden Punkten gnädigst genehmt, und bestättigt, Urkund dessen auch mit der Churfürstl. höchsten Handunterschrift, und dem größeren geheimen Kanzley-Signet gezeichnet worden. München den 7. August 1789.

Nro. LXV.

Eröfnung der Churfürstl. Bibliothek zu Lesung der Bücher.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben vor geraumer Zeit die gnädigste Entschließung gefaßt, zu Beförderung der Wissenschaften Höchstdero allhiesige Bibliothek zu jedermanns Gebrauch eröffnen zu lassen. Da nunmehro zu solchem Ende ein vollständiger Katalogus verfasset, und die Lesezimmer zu Bequemlichkeit des Publikums mit den nöthigen Erfordernissen versehen worden sind: so wird auf höchsten Special-Befehl vom 21ten vorigen Monats hiemit bekannt gemacht, daß die Churfürstl. Bibliothek in Zukunft für jedermann von nun an eröffnet seye, so zwar, daß vom ersten April bis letzten August alle Tage in der Woche, nur die Sonn- und wirkliche Feyertage, dann den Donnerstag Nachmittags ausgenommen, jedesmal in der Frühe von halb 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittags von 3 Uhr bis 6 Uhr Abends, dann von ersten September bis letzten März in der Frühe von 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittags von halb 3 bis halb 5 Uhr jedermann ohne Unterschied des Standes der Zutritt in die Lesezimmer erlaubt, und dort die begehrten Bücher, auch Schreibzeug zu Verfassung gut findender Auszüge und Bemerkungen auf der Stelle jedesmal werden abgereicht werden, jedoch unter dem unverbrüchlichen Gesetze, daß dabey sich jeder während den Lesestunden still, ruhig, und bescheiden betrage. Da aber diesem höchsten Endzweck das bisher nur auf einsweil erlaubt gewesene Ausleihen der Bücher in die Häuser all zu sehr entgegen stehet, indem dadurch die Bibliothek von Büchern entblöset, und in den meisten Fällen dem Verlurste derselben ausgesetzt wird, so ist diese Erlaubniß hiemit völlig aufgehoben, und verordnet, daß von nun an ohne die in besondern Fällen zuvor bey der höchsten Stelle selbst unterthänigst nachgesuchte, und erhaltene besondere Erlaubniß, Niemanden, wer es auch immer sein mag, Bücher aus der Bibliothek nach Hause zu bringen erlaubt seye; dahero auch der Churfürstl. Bibliothecar

dahin

dahin angewiesen worden, daß selber sämmtliche dermal ausgeliehene Bücher von den Entlehnern unter einer auf 14 Täge bestimmenden Frist zurück zu fordern, nach Verlauf dieser Frist aber die Säumigen Sr. Churfürstlichen Durchleucht namentlich anzuzeigen habe. München den 18ten Decemb. 1789.

Nro. LXVI.

Von den apert gewordenen Reichs-Vikariat.

Entbiethen allen und jeden des heil. römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonst allen andern des heil. röm. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes und Wesens sie sind, Unsere freundliche Dienste, freundgünst- gnädig- und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor Hochwürdigst, Ehrwürdig, Hochwohlgebohren. Würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, ehrsame und weise, besondere liebe Väter, Vetter, und Oheim, liebe Getreue, und besondere. Euer, Euer Liebden, Freundschaft, und Euch fügen Wir freundlich- günst- gnädig und gnädigst hiemit an: Nachdem Gott der Allmächtige den allerdurchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Joseph den Zweyten dieß Namens, erwählten römischen Kaiser des Reichs glorwürdigster Gedächtniß aus diesem Zeitlichen abgefodert, und dadurch die Provision des heil. röm. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechtens nach Verordnung der güldenen Bull, und anderer heilsamer Reichssatzungen, Uns angefallen ist, Wir auch mit göttlichem Beystand auf Uns zu nehmen entschlossen haben; Als versehen Uns gegen Euer, Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch, dieselbe, und Ihr werden, und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vikariats alles friedlich und ruhigen Wesen befleissen, keiner den andern mit Gewalt und Unrecht beschweren, sondern wenn je einer eine Klag wider den anderen hat, solche bey Unserem demnächst anzuordneten Reichs-Vikariats-Hofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich auszutragen suchen. Gestalt Wir jedermann Recht und Billigkeit hierunter widerfahren lassen, und Uns mit der Hilfe Gottes, dann Unsere Herrn Mit-Churfürsten, Fürsten und Stände, Rath, und Assistenz möglichst dahin bestreben werden, daß währenden interregno Friede, Ruhe und Einigkeit im Reich beständig erhalten, Schade, Gefahr und Ungemach davon abgewendet, sohin die Justiz jedermänniglich widerfahren, und gemeine Wohlfahrt bestermassen befördert werden möge. Das wollen Wir um Euer, Euer Liebden, Liebden, Freundschaft, und Euch samt, und sonders mit Freundschaft und Gnaden beschulden. Gegeben zu München in Unserer Residenz- und Hauptstadt unter Unsern fürgedruckten Secret den Monatstag 1sten März nach Christi Geburt siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre.

Nro. LXVII.

Einsendung eines Exemplars ab jeden neu im Druck komenden Büchern.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht ist von Höchstdero Hof-Bibliothekar Probst de Roccatani die unterthänigste Vorstellung gemacht worden, daß zwar bereits unterm 12ten December 1763. verordnet worden sey, daß jeder Schriftsteller, oder Verleger im Lande von allen jenen Büchern, welche durch sie dem Drucke übergeben, und verlegt werden, ein Exemplar zur Churfürstl. Hof-Bibliothek unentgeldlich eingeschickt werden solle *, daß aber diese höchste Landesherrl. Verordnung in neueren Zeiten zum Schaden der Bibliothek gänzlich vernachläßiget, und ausser Acht gelassen worden seye. Da aber Se. Churfürstl. Durchleucht dermal Höchstdero Bibliothek dem öffentlichen Gebrauche bestimmet haben, so solle von nun an zum Besten des Publikums diese Verordnung erneuert, und durch die Churfürstl. Ober-Landesregierung ausgeschrieben werden, auch der Churfürstliche Bibliothekar gehalten seyn, so oft ihm ein dergleichen Werke,

* Vid. die Samml. vom Jahre 1788. Seite 559. Nro. 24.

Werke, welches von einem innländischen Schriftsteller: oder Verleger verkauft wird, ehe davon ein Exemplar zur Churfürstl. Bibliotheck eingeschickt wäre, davon die Anzeige bey der obern Landesregierung zu machen, damit von derselben gegen den Fehligen mit geeigneter willkührlicher Strafe verfahren werde. München den 25ten März 1790.

Nro. LXVIII.

Nachgrabung auf Torf.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben Höchstdero Kämmerer, und Oberst-Jägermeistern Freyherrn von Haake, gnädigst aufgetragen, in denen moosigten Gegenden des Herzogthum Neuburg Versuche anzuordnen, ob daselbst sich einiger Torf vorfinde, sohin mit Nutzen gegraben, und verwendet werden könne, solches wird der Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg mit dem bedeuten gnädigst eröffnet, daß dieselbe, die hierzu erforderliche Kösten auf sein Freyherrn von Haake verlangen, bey dortiger Cassa anschaffen, und von dem Fortgang dieses Unternehmens seiner Zeit die unterthänigste berichtliche Anzeige machen solle. München den 2ten May 1790.

Nro. LXIX.

Beförderung der Kunstsachen durch jährl. Preise.

Seine Churfürstlichen Durchleucht hat es zum höchsten Wohlgefallen gereichet, was Höchstdero Hofkammerrath und Vice-Director bey der Malereygallerie zur Verbreitung des guten Geschmackes in Kunstsachen durch jährliche Ausstellungen verschiedener Versuche junger Künstler bishero veranstaltet hat, genehmigen auch gnädigst, daß damit wie bishero auch künftig fortgefahren werde. Um aber der Sache einen weiteren, und der Würde der schönen Künste mehr angemessenen Umfang zu geben, haben Höchstdieselbe folgende höchste Entschließung gefaßt, und zwar 1tens: Soll von nun an nebst dieser Ausstellung, wo es einem jeden, welcher sich darum bey der Gallerie-Direction gemeldet haben, und dessen Kunstwerk daselbst der öffentlichen Ausstellung würdig wird geachtet werden, aufzutretten erlaubt sein wird, noch eine besondere Ausstellung an Preis-Stücken angeordnet werden. Es sollen daher 2tens: Jährlich diejenigen Gegenstände öffentlich ausgeschrieben, und bekannt gemacht werden, für welche in den verschiedenen Fächern der schönen Künste Preise werden vertheilt werden. Diese Preis-Aufgaben sollen deutlich, und bestimmt über jeden Gegenstand gefaßt werden. 3tens: Einem jeden sowohl Innländer, als Fremden steht es frey um den Preis mitzuarbeiten. Nur die Kupferstecher sollen Innländer, das heißt, aus den Churfürstlichen Erbstaaten seyn. Kopien werden in keinem Fache angenommen, und daher sollen Kupferstiche nicht nach Kupferstichen, sondern entweder nach Gemälden, oder nach Original-Zeichnungen von guten und berühmten Meistern seyn. Die Manier des Kupferstiches selbst aber wird eines jeden Willkuhr, wie er sie dem Gegenstande am angemessensten findet, überlassen. 4tens: Diejenigen, welche ein historisches Gemälde, oder eine Gruppe von Bildhauerey bearbeiten wollen, sollen wenigsten zwey Monate nach bekannt gemachter Ausschreibung eine Skizze, oder einen Umriß ihrer Composition an einen der Directorn überschicken, um beurtheilen zu können, ob sie die Aufgabe, deutlich gefaßt haben, und etwaß Originäles bearbeiten werden. 5tens: Weder bey diesen ersten Entwürfen, noch bey den wirklichen Preisstücken darf der Name genannt seyn, sondern diese müssen in verschlossenen, mit einer Devise überschriebenen Zetteln der eingeschickten Kunstwerken angehängt werden. 6tens: Die Preisstücke sollen jedes Jahr im Monat May eingeschickt werden, so, daß nach dem letzten May keine mehr angenommen werden, die Vertheilung der Preise aber den ersten Sonntag des Aerntemonats geschehen. 7tens: Die Einschickung soll Franco an den Hofkammerrath und Gallerie-Vice-Director Dorner gerichtet seyn. Dieser verwahret die eingesendeten Stücke, bis zur öffentlichen Ausstellung, die beygefügten ver-

verschlossenen Namen aber schicket er dem ersten Gallerie-Director Hofkammerrath von Waizenfeld. 8tens: Am Vorabend vor Peter- und Paul Gedächtniß-Tage nimmt die öffentliche Ausstellung der Stücke ihren Anfang. Sie werden in einen besonderen Saale in derjenigen Ordnung aufgestellt, wie sie eingesendet worden sind, und über jedes Stück die lesbare Numer der Einsendung gesetzt. 9tens: Während dieser Zeit steht es jedermann frey, über die Preisstücke sein Urtheil zu fassen, und selbes schriftlich mit Beysetzung seines Namens einem der Gallerie-Directorn zu bringen, oder zu überschicken, jedoch so, daß darüber hinreichende Sicherheit, daß ein solch eingeschicktes Urtheil nicht unter einem fremden, oder falschen Namen, sondern von dem Einsender selbst verfaßt, vorhanden seye, auch müssen die Ursachen, warum der Urtheiler ein Stück vorzüglich vor anderen des Preises würdig finde, ausgeführt seyn. 10tens: Acht Tage vor der Preis-Vertheilung macht der erste Gallerie-Director von Waizenfeld, dem Churfürstl. geheimen Rath, und Kämmerer, auch Hofkammer-Vice-Praesidenten Grafen von Törring Gronsfeld die Anzeige, daß alles in seiner gehörigen Ordnung, und zur Preis-Vertheilung bereit sey, und dieser berufet die Censorn, welche sich sodann unter seinem Vorsitz in dem Saale, wo die Preisstücke aufgestellt sind, versammeln; Hier bringt ein jeder der Censorn seine Meynung, und sein Urtheil schriftlich vor, sodann werden auch die eingesandten Urtheile verlesen, und diejenigen, welche ästetisch wahr befunden werden, kommen sodann mit in die Zählung. 11tens: Sobald einem Stücke der Preis zuerkannt ist, so wird einem der Censorn der Auftrag gemacht, aus sämmtlichen Urtheilen ein vollständiges Ganzes herzustellen, welches sodann bey Gelegenheit der Preis-Vertheilung statt der sonst gewöhnlichen Reden verlesen wird; auch über jedes derjenigen Stücke, welche nicht zum Preise gelangen, soll ein kurzes, gründliches und bescheidenes Urtheil verfaßt werden. 12tens: Am Tage der Preis-Vertheilung werden abermal sämmtliche Censorn berufen, und zugleich diejenigen dazu eingeladen, deren eingeschicktes Urtheil in die Stimmen-Zählung aufgenommen worden ist. Hier werden nun unterm Vorsitz des Churfürstl. wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, und Hofkammer Vice-Praesidenten Grafen von Törring Gronsfeld, bey eröffneten Thüren, die sämmtlichen Urtheile verlesen, dann der Zettel des gekrönten Preisstückes geöffnet, und der Name des Künstlers bekannt gemacht. Ist dieser gegenwärtig, so wird ihm der Preis durch den Praesidenten sogleich öffentlich übergeben, dem Abwesenden aber soll er Franco zugesendet werden. 13tens: Wenn in ein oder dem andern Jahre keines der eingesandten Stücke des Preises würdig erkannt werden wird, so solle die nämliche Aufgabe noch ein Jahr verlängert, und dann der ausgesetzte Preis verdoppelt werden. 14tens: Sobald die Preise vertheilt sind, verkündet Titl. von Waizenfeld die von ihm und den Censorn inzwischen verfaßten neuen Preis-Aufgaben. 15tens: Die Stücke, welche keinen Preis erhalten haben, werden den selbigen Tag noch abgenommen, sodann den Künstlern, jedoch ohne ihre Namen bekannt werden zu lassen, durch Titl. von Waizenfeld mit Beyfügung der über ein jedes von den Censorn gefaßten Erinnerung zurückgesandt. 16tens: Die gekrönten Stücke aber bleiben noch 14 Tage nachher öffentlich aufgestellt, und werden sodann dem Titl. Dorner übergeben, um sie an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, denn die gekrönten Stücke werden nicht zurückgegeben. Von Kupferstichen müssen wenigstens 6 gute und saubere Abdrücke eingeschickt werden. Es stehet nachher dem Künstler frey, auf die Platte zu setzen, welchen Preis derselbe erhalten habe. 17tens: Der erste Gallerie-Director Hofkammerrath von Waizenfeld solle eigentlich das Geschäft zu dirigiren haben, die ordentlichen Censorn aber sollen seyn, der Churfürstliche Hofkammerrath, und Gallerie-Vice-Director Jakob Dorner, der Churfürstliche Hofkammerrath, und Oberbau-Director von Lespillier, der Churfürstl. Hofkammerrath, und Theater-Architekt von Quaglio, die Churfürstl. Hofmahler Ignaz Oefele, Christian Winck, Franz Kobell, und Andreas Seidl, der Churfürstliche Bildhauer Roman Boos, und der Churfürstl. Hofkupferstecher Heß. 18tens: Die Preis selbst haben Se. Churfürstl. Durchleucht auf folgende Art gnädigst bestimmet, und zwar für das erste Jahr: für Landschaft-Malerey eine goldene Medaille zu 12 Dukaten. Für Landschaft-Zeichnung eine silberne Me-

Medaille zu 1 Mark Silber. Für ausgeführte Architektur-Zeichnung mit Durchschnitt und Grundriß eine goldene Medaille zu 12 Dukaten. Für einen Plan eines bürgerlichen oder andern ökonomischen Gebäudes, mit Aufzug, Durchschnitt, und Grundriß, auch beygefügten vollständigen Local-Ueberschlägen eine goldene Medaille zu 6 Dukaten. Für Kupferstecherey, eine goldene Medaille zu 6 Dukaten, und eine silberne Medaille zu ½ Mark Silber. In dem zweyten Jahre. Für historische Malerey, eine goldene Medaille zu 25 Dukaten. Für die historische Zeichnung, eine silberne Medaille zu 1 Mark Silber. Für Bildhauerey, eine goldene Medaille zu 12 Dukaten. Für Ornamenten-Zeichnungen für verschiedene Künsten und Handwerker, eine silberne Medaille zu 1 Mark Silber, und eine silberne Medaille zu ½ Marck Silber. 19tens: Auf diese Art sollen von Jahr zu Jahr abwechselnd die Preise ausgeschrieben, und vertheilt werden, wie dann Se. Churfürstl. Durchleucht anheute Höchstdero Hofkommer den Auftrag zugehen lassen, auf jedesmalige Bescheinigung der beyden Gallerie-Directorn die Preismünzen ausprägen, und abfolgen zu lassen. 20. Wer aber einmal aus einem Fache den ersten Preis erhalten hat, kann in demselben Fach keinen Preis mehr bekommen. 21tens: Die Censorn selbst können niemal Mitwerber um den Preis seyn. 22tens: Die Urtheile über die gekrönten Preisstücke sollen jedes Jahr mit Benennung der Künstler durch den Druck bekannt gemacht werden. Diese höchste Verordnung soll öffentlich durch die Zeitung bekannt gemacht, sodann der erste Zusammentritt der Censorn verfügt werden, um sogleich die Preisaufgaben für das nächste Jahr zu verfassen, und ausschreiben zu lassen. München den 7ten July 1790.

Nro. LXX.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

München den 11ten July 1790.

An Churfürstl Regierung Neuburg.

Dieselbe machet den unterthänigsten Polizey-Vorschlag, daß in dem Herzogthum Neuburg die medicinischen Recepten hinkünftig ohne Abbreviaturen und medicinischen Zeichen ganz ausgeschrieben, und von jedermann lesbar gefertigt werden sollen.

Von den medicinisch. Recepten.

Die medicinischen Zeichen und Abbreviaturen sind bey allen medicinischen Fakultäten üblich, gebräuchlich, und herkommens; dahero es der gröste Fehler einer Polizey wäre, einen solchen Provisor zu gedulden, der solche nicht verstünde; einem Apothekers-Jungen steht ohnehin nicht zu, Medicamenten zu fertigen, wessentwegen der Antrag ganz unthunlich; der Polizey ist aber geschärfest aufgetragen, darob zu seyn, daß die Apotheken mit guten, tauglichen, examinirten und approbirten Subjectis versehen seyen; Churfürstliche Regierung Neuburg hat gelegenheitlich dieses unterthänigst einzuberichten, ob solches in dem Herzogthum Neuburg richtig befolgt werde, und die behörige Apotheken-Visitationen alljährlich geschehen. Actum et dat. ut supra.

Nro. LXXI.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben zur einsmaligen Abhelfung der bey den Einkünften Dero oberpfälzischen Regierung Amberg eingeschlichenen Gebrechen, und dießfallsig nothwendigen Uebersicht aller dahin gehörigen Gefällen

Dienstfassionen bey der oberpfälzisch. Regierung.

len dann ohnumgänglicher Ausgaben gnädigst für gut befunden, vor allen einen förmlichen Personal- und Gehälter-Status für sämmtlich bey Dero oberpfälzischen Regierung Amberg bestehende Dienerschaft herzustellen: zu dem Ende nicht nur von jedem Collegial-Vorstand, Rath, Sekretär, und Kanzleyverwandten, sondern auch von jedem Ober- Unter- und Nebenbeamten, nebst allen darunter begriffenen übrigen Dienern auf dem Lande, solche mögen Justiz- Rentkammer, so andere Churfürstliche Stellen begleiten, eine so genau als getreue Dienerfaßion zu erfodern: wollen hiemit gnädigst, daß anliegende Formularien einer gleichförmigen Dienstgenuß-Anzeige, und respective dazu gehörigen Anmerkungen alsobald zum Druck befördert, und die davon jedes Individuum der sämmtlichen Dienerschaft, respective Genuß-Participienten, erforderliche Exemplarien auf Schreibpapier gedrucket, solche sodann in erforderlicher Anzahl bey den Raths-Collegien unter die zu jedem sortirende Singulos ausgetheilet, und eben so an die verschiedenen Aemter in der Stadt, und auf dem Lande versendet, dabey aber jedem Individuo aufgegeben werden sollte, den ständigen und zufälligen Dienstgenuß sowohl an Geld, als Naturalien, auch Sporteln, und sonstigen Emolumenten in jede einschlagende Columnam einzurücken, und woher ein oder anders verreichet wird, deutlich beyzusetzen, diese solchemnach selbst verfaßte, und eigenhändig unterschriebene Faßionen, soviel das Personale der Dicasterien betrifft, an das einschlagende Directorium, und auf dem Lande ans Landgericht oder Pflegamt verschlossener mit der blossen Aufschrift: „Dienst-Faßion mein N. N. zum Landgericht oder Pflegamt gehörig“ innerhalb längstens vier Wochen bey Vermeidung eines auf des Saumseligen Kosten abzuschickenden eignen Bothens unrücksichtlich zu erforderen. Wie bald nun diese Faßionen bey dem Vorstand jeden Collegii von den ihm angehörigen, respective ihm untergeordneten Individuis beysamm seyn werden, sind solche durch ihm unerbrochen ad Manus einzusenden, welches auch jedes Landgericht, oder Pflegamt, von dem in seinem Amtsbezierke wohnenden Dienst-Personali auf gleiche Weise an die ihm vorgesetzte Stelle zu beobachten hat. Ueber daß muß auch jedes verrechnendes Amt seine sich selbst (das ist) von allem allda bezahlt werdenden Pecunial- Natural- oder was immer unter deren Uebersicht, und im dasigen District ligend, auch mittelst Bewilligung, oder Ausschreibung dahin Bezug habenden Personal-Genuß, und zwar von jedem genießenden Theil sonderbar, und specifice in die behörige Rubrique eingesetzter eine dergleichen Faßion oder Beschreibung mit alles hiezu erforderlichen bey den Registraturen findlichen abschriftlichen Beylagen, und in Ermanglung dessen mit Noten belegter ad cameram in Zeit 4 Wochen a die communicati einsenden, damit ein ganzer Besoldungs-Status, respective Beschreibung über alle ex Aerario fließende Genuße nach dem mitgehenden Formulare formiret, und von gedachter Hofkammer sonderbar, mit Beylegung deren dahin eingelofenen Exemplarien, woraus diese Beschreibung eruiret ist, zu höchsten Handen eingesendet werden könne. So wie Seine Churfürstliche Durchleucht auf die Pflichtmäßige, getreue, dann verläßige Angaben und Faßionen überall beziehend ständig und unbeständigen, mit Resolutions- Abschriften legalisirten, auch auf alter Observanz, oder vielmehr die ältere Dienstbestallungen fortlaufend, oder was immer für Bewilligung zum Grund habenden Geld- Natural- so andern Genuß, es werden solche aus Cameral, Rentzahlamt, Kirchen, Spitälern, Städtischen, Gemein- oder sonstigen Mitteln, auch von den Unterthanen, oder von wem immer auf Churfürstlichgnädigste Bewilligung, oder sonstige Anschaffung bezogen, dann die zum beßten Dero Aerarii gebende geheime Vorschläge, wie es eines jeden abgeschwornen Pflichten ohne Ermahnung von selbst erfoderen, sonderbar gnädigste Rücksicht nehmen, und die verschlossen einkommende Special-Faßionen, in so weit solche damit überein kommen, für einen Beweis der getreuen Angaben gnädigst angesehen werden; So wird auch jedem Dero Beamten, und all übrigen Personal, die ernstliche ein für allemal geltende Warnung gemacht, daß man gegen jene, so mit pflichtbrüchigem zurückhalten, und ungetreuer Verschwiegenheit über den geforderten Zustand des Geld- und Natural-Bezugs, dann deren vorwaltenden Personal- und anderen Amtsgebrechen, unächte, falsche, leidenschaftliche und unverläßige Anzeigen, Faßionen, oder Vorschläge, auch mit Zurückhaltung wes

im-

immer Bezugs oder Genußes einzusenden sich erfrechen sollten, sowohl mit wirklicher Einziehung des verschwiegenen Geld- Natural- so andern Genußes, als auch nach Umständen, ohne allen mindesten Personal-Betracht, sogleich mit der wirklichen Dienstes-Entsetzung verfahren werde, deshalben sich jedermann gleichwohl selbst sicher stellen mag.

Die Churfürstlich oberpfälzische Regierung Amberg hat also hiernach das Weitere, was in ihre Obliegenheit einschlägt, ungesäumt zu verfügen, inmaßen der Churfürstlichen Regierung, Hofkammer, und dem Landschafts-Commissariat zu Neuburg sub hodierno gleiche Weisung zugehet, um auch ihre Behörden darnach, und mit dem weitern Bedeuten zu instruiren, daß Seiner Churfürstl. Durchleucht höchsten Willensmeynung gemäß seye, von nun an keine neue Dienstbestellungen, Anwartschaften, Besoldungen, Additionen, Nachlässe, Moderationen, so andern Geld- oder Natural-Anschaffungen, oder Concessionen, wie solche immer Namen haben mögen, ohne vorgängiger Einberichtung, und hierauf zu erwarten habenden Special-Bewilligung als gültig und passirlich anzuerkennen. München den 17. July 1790.

Fassion,

alles Geld- oder Natural- so anderen Genußes des Churfürstlichen Oberpfälzischen Herzogthums.

Vom Churfürstl.

eingesendet den Tag Monats Anno 1790.

Special- und General-Anmerkungen.

Nro. 1.

In dieser Rubrique sind die Nämen und Caracteres des die Fassion entweder selbst abgebenden, oder aber von dem Amt zusammgetragener anzeigenden was immer Bezug habenden Personal einzutragen.

Nro. 2.

Muß deren jährlich in Geld fixirte Besoldungsgehalt von allen begleitenden Stellen, doch von jeder Specifice eingesetzt, und allzeit die hierüber habend gnädigste Resolution in Abschrift beygeleget werden.

Nro. 3.

Aller in Geld beziehender Zulagsgenuß mit dem Beysatz, ob selber für lebenslänglich, oder aber auf kurz oder lang bestimmte Zeit, dann wie und mit was Grund bewilliget ist.

Nro. 4.

Zeigt der Aufsatz schon selbst, daß allda alle in Geld genießende Pensionen, oder Gnadengehälter, wie auch Wartgelder und Gratificationen mit Beysetzung der bewilligten Genußzeit eingesetzt werden sollten.

Nro. 5.

Bestimmt dieselbige Rubrique alle Pecunial-Emolumenten (das ist) allen unbestimmten, doch gnädigst bewilligten Geldbezug, so z. B. bestehen kann, in Gerichts- und anderen Sporteln, ob selbe von Churfürstl. Geldern, auch von Unterthanen, oder von wem immer, und mit was für Bewilligung erhebt und erholt werden, wozu auch gewisse Rabbaten von eingehenden Gulden, und dergleichen gehörig, welche aber allzeit nach zehnjährigen Ausschlag, oder wenigst nach so vielen Jahren, als dieser Genuß minder existirt, reducirter auf ein Jahr anzusetzen sind.

Nro. 6.

Versteht sich dieser Naturalgenuß nicht nur auf Getreid, Holz, Licht, sondern auf alle was immer Namen habende Natural-Nutzungen, ob selbe bestimmt

stimmt, oder unbestimmt sind, auch ob diese von einig ad Aerarium gewidmeten Nutzungen von den Unterthanen, oder von wem immer auf gnädigste Bewilligung oder alte Observanz bezogen werden; doch müssen die fixirte und unfixirte Gehalts, oder andern Genuß allzeit separirter angesetzt, und letztern Falls nach der Erläuterung bey Nro. 5. verfahren werden.

Nro. 7.

Enthaltet alle freye Wohnungs- Grund- und dergleichen entweder mit gnädigster Bewilligung, oder aus alter Observanz beziehende Nutzungen, welche aber auch in Geldanschlag so anzusetzen sind, wie z. B. derley Gebäude, Grund, und dergleichen in dasiger Gegend und Ort nach dermaliger Lage verstiftet, und also dem Aerario hievon die Nutzung zufallen könnte.

Nro. 8.

Wird sodann die Summa von dem in vorgehenden 6 Rubriquen von Nro. 2. bis 7. inclusive eingesetzten Bezug entworfen, doch so, daß die Bezüge von verschiedenen Dienstbegleitungen separirter gehalten, und erst zuletzt das Summarum calculirt werden kann.

Ueberhaupts aber wird für die eigentliche Genuß- Ansatz- Rubriquen von Nro. 2. bis 7. inclusive bemerket, daß von allen fixirt- und unfixirten Gehältern, Geld- Natural- oder was immer Genuß, es werden solche aus Cameral, Landschaftlichen, Kirchen, Spitälern, Städtischen, Gemeinen, oder sonstigen Mitteln, auch von den Unterthanen, oder von wem immer bezogen, bey Verlurst desselben Bezugs nichts verschwiegen, sondern alles nach seiner wahren Lage in die gehörige Rubriquen eingesetzt, und bey jedem Ansatz die gnädigste, oder was immer amtliche Bewilligung abschriftlich, in Ermanglung dessen aber eine umständige Nota angelegt werden muß, woraus die Bewilligung und Ursprung dieses Bezugs entweder mit Grund, oder aus alter Observanz wegen einzusehen ist; und da vorhin bekannt ist, daß auch ein und anderen Personali nicht so fast durch den ex Aerario habenden Bezug oder Nutzung die nothdürftige Lebens- Sustentation zufallet, als mehr dasselbe von Particular- und Nebenbedienstungen, und dießfalligen Verrichtungen, auch Schenk- und andern Gewerben seinen ganzen Unterhalt suchen muß, theils aber auch deren Einkommen hiemit nur verbessern: so müssen auch die Nebenbedienstungen jedoch nur angemerkt, der dortige Pecunial- oder Natural-Genuß aber darf in die Rubrique nicht eingesetzt, weder durch Beylagen docirt werden. — Und endlich hat jeder Beamte insonderheit in einer dessen Personal-Fassions-Anzeige verschlossener sonderbar beyzulegenden Nota pflichtmäßig und ohne allen Scheue anzuzeigen, was bey diesem Amt oder Stelle an Personali entbehrlich, auch wie sonst die Einnahmen verbessert, und die Ausgaben gemindert werden können.

Nro. 1.

Nro. 1. Namen der Beamten, und übrigen Personalis, so ex Cassa, und bey anderen Aemtern Geld- oder Natural-Genuß beziehen.	Nro. 2. Jährlich in Geld fixirte Besoldung und Gehälter. Vid. Beylage. Nro.	Nro. 3. Besoldungs-Zulagen, oder extra bewilligter Geld-Bezug auch auf bestimmte Zeit. Beylage. Nro.	Nro. 4. Pensionen, Wartgelder, und Gratificationen. Beylage. Nro.	Nro. 5. Pecunial, Emolumenten, Amtssporteln, und andere nicht fixirte Genuß, nach jährlichen Anschlag. Beylage. Nro.	Nro. 6. Naturalien an Getreid, Holz, Bier, Umgeldsbefreyungen, Salz, so anderen derley Genuß, auch mit Geld-Ansatz. Beylage. Nro.	Nro. 7. Bewilligte Hauszins, zinsfreye Wohnungen, samt Grundnutzungen, und dergleichen Genuß. Beylage. Nro.	Nro. 8. Summa von allen fixirt- und unfixirten jährlichen Geld- und Natural-Genuß.

Nro. LXXII.

Endigung des Reichs-Vicariats-Hofgerichts.

Unseren Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- dann Edlgebohrne, und Hochgelehrte, Liebe Getreue! Da nach der unter göttlichem Beystande nunmehro von dem Churfürstl. hohen Konvent zu Frankfurt glücklich vollbrachten Wahl eines allerhöchsten Reichs-Oberhaupts sich die hohe Verwesung des Reichs zu Ende neiget: als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß damit auch Unser bisheriges Reichs-Vicariats-Hofgericht geschlossen, und alle derley vorkommende Verhandlungen in Justiz und Gnadensachen ohne weiters abgebrochen, und in dem Stande, in welchem sich selbige dermal befinden, belassen, mithin die verhandelte Acta (wozu Wir die besondere gnädigste Weisung noch ertheilen werden) in behörige Ordnung gebracht werden sollen, um sie seiner Zeit, und inner den vorgeschriebenen Termin an die Reichs-Kanzley zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs ausliefern, und daselbst hinterlegen lassen zu können. Hiernächst entlassen Wir auch die zu Unseren bisherigen Reichs-Vicariats-Hofgericht verordnete Praesidenten, und Assessoren, nebst den Secretairien, Agenten, Registratoren, und Taxatoren, auch das übrige Kanzley-Personale des uns qua Vicario et Provisori Imperii und dem Heil. Röm. Reich abgeschwornen Eides und Amtspflichten, so, daß dieselben, sowohl die Inländischen, als Ausländische, an die verlassene Stellen und Orte, woraus sie zu Bestellung des Reichs-Vicariats-Hofgerichts gezogen, und respective requirirt worden, wieder eintreten, und zurückkehren mögen. Und gleichwie nebenbey gegen die besagte Praesidenten und Assessoren sammt und sonders über derenselben in den Reichs-Vicariats-Hofgerichtlichen Verhandlungen forthin bezeigtem Eifer, Fleiß, Treue, Acurateße, und Rechtschaffenheit Unsere volle gnädigste Zufriedenheit kontestiren: Also werden Wir nach Umständen theils itzt, theils bey anderer Gelegenheit gnädigst Bedacht seyn, selbige mit dem verdienten Gnadenbezeigungen sonderheitlich zu realisiren. Womit Wir denenselben, mit Gnaden wohl und gewogen sind. München den 9. Octob. 1790.

Nro. LXXIII.

Verbott der von Nürnberg kommenden Büchern und Schriften.

Da in zuverläßige Erfahrung gekommen, daß der Magistrat der Freyen Reichsstadt Nürnberg keinem Anstand nimmt, ohnerachtet, der in gesammten deutschen Reich heilsam getroffenen geschärftesten Verordnungen, ihren Buchführern zu erlauben, alle nur mögliche schändliche Libellen, Volksempörende Schriften, und Lästerbücher öffentlich zu verkaufen, selbst in öffentlichen Zeitungen anzukündigen, und auszustreuen; Als ist die höchste Willensmeynung, daß auf die Einführung solcher schändlichen Schriften genaue Obacht getragen, selbe, wo sie immer gefunden werden, confisciret, und sogleich zernichtet, hauptsächlich aber denen Bothen bey Zuchthausstrafe verbothen werde, nichts von Büchern und gedruckten Schriften, ohne solche bey der Censur abzugeben, einzubringen, dahero sammentliche Mauth-Stationen hiernach zu instruiren. München den 23. Oktob. 1690.

An die Churfürstl. Regierung Sulzbach, und Amberg also ergangen.

Nro. LXXIV.

Anweisung der 11 Neuburgischen Aemter an die oberpfälzische Regierung Amberg in Justiz- und Pollizensachen.

Was Seine Churfürstl. Durchleucht an Höchstdero Regierung zu Neuburg in Betreff der Anweisung der Aemter 1) Allersberg, 2) Berathshausen, 3) Burglengenfeld, 4) Hemmau, 5) Heydeck, 6) Hiltpoltstein, 7) Laaber, 8) Lüppurg, 9) Regenstauf, 10) Schwandorf, und 11) Vellburg, an die Churfürstl. Oberpfälzische Regierung Amberg in Justiz- und Pollizeysachen sub hod.

hod. gnädigst erlassen haben, wird den Churfürstl. Hofrathe in Abschrift hiemit gnädigst unverhalten. München den 23. Oktob. 1790.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben in Anbetracht, daß einige Aemter des Herzogthums Neuburg von dasiger Regierung sehr weit entlegen, der oberpfälzischen Regierung Amberg aber ganz nahe angränzend sind, zu Erleichterung Höchstdero getreuen Unterthanen, und Beförderung, dann geschwindern Gang der Geschäfte in Justizsachen gnädigst beschlossen, daß die Aemter 1) Allersberg, 2) Berathshausen, 3) Burglengenfeld, 4) Hemmau, 5) Heydeck, 6) Hiltpoltstein, 7) Laaber, 8) Lüppurg, 9) Regenstauf, 10) Schwandorf, und 11) Vellburg von den 1. Januar. 1791. an obgedachte Churfürstl. Regierung Amberg in Justiz- und Pollizeysachen gänzlich angewiesen seyn sollen. Befehlen dahero gnädigst, daß

1mo. Von allen Titl. Räthen, so von vorbenannten Aemtern Acta, und Producta in Handen haben, sogleich solche bearbeitet, soviel möglich beendiget, und sodann, wie jene Acta, so in dieser Zeitfrist nicht mehr beendiget werden können, ad Registraturam abgegeben werden sollen.

2do. Bey Churfürstl. Registratur zu Neuburg alle die Churfürstl. Aemter betreffende Acta von den übrigen, in soweit solche in das Justiz- und Pollizeyfach einschlägig, zu söndern, und nebst dem dießfallsigen Repertorio in Verschläge einzupacken, sohin mittels zuleistender Schaarwerke der Unterthanen nacher Amberg zu transportiren seye, womit

3tio. Zugleich der derzeitige Kirchen-Deputations-Registraturs-Gehülfe, und Kanzelist Lic. Aloys Morasch, dann der Churfürstl. Registrator Franz Xaver Laxer, als neuerdings zu Amberg angestellte Regierungs-Registratores abgehen, und die Einrichtung dieser Acten in Amberg besorgen sollen, ihre bisherigen Gehälter aber noch immerzu von Neuburg einstweilen zu beziehen haben, hingegen

4to. Alle Archivalacta, wie vorhin, bey den Neuburgischen Archiv verbleiben werden. In Ansehung

5to. Der Taxen sind solche bey den bestimmten Aemtern keineswegs nach oberpfälzischer Taxordnung, sondern nach der bisher gewöhnlichen einzubringen, die bey Churfürstl. Regierung Amberg hievon eingehenden, von den Oberpfälzischen zu separiren, und alle Quartal an die Pfalzneuburgische Cassa einzusenden, sohin dort selbst unter einer besonderen Rubrik zu verrechnen. Belangend nun

6to. Sämmtliche Cameral-Gefälle, sind solche, wie ehevor an die pfalzneuburgische Cassa zu leisten. Auch sollen

7mo. Alle Landschaftlichen Gegenstände in ihrer vorigen Ordnung, und Verfassung belassen werden, in Betreff des hinkünftig für oftbenannte Aemter zu gebrauchenden Siegelpapiers ist die höchste Willensmeynung,

8vo. Daß, nachdem einestheils mit den bairischen, und oberpfälzischen Stempel einigermassen eine Gleichheit zu beobachten seyn wolle, Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst aber nicht gemeint, Höchstdero getreuen neuburgischen Unterthanen eine neue Last aufbürden zu lassen, ein den Baierischen in Größe, und Wappen gleicher Stempel zu verfertigen, und nebstbey kennbar mit den Buchstaben N. zu bezeichnen sey, nur aber jener Numer gebrauchet werden solle, welcher in Neuburg gebräuchig ist, wie dann auch alle Erträgniße des Stempelpapiers gleich den Taxen zur Churfürstl. Neuburgischen Cassa einzusenden verbleiben. Wie alles dieses schuldigstermassen befolget worden, wird seiner Zeit unterthänigster Bericht erwärtiget. München den 23. Oktob. 1790.

Nro. LXXV.

Von Beförderung der Feurung durch Steinkohlen ꝛc.

Bey immerwährenden Klagen an Holzmangel, wäre es längstens die Schuldigkeit der Churfürstl. Hofkammer gewesen, nebst andern Mitteln, auch die Feurung durch Steinkohlen zu dessen Abhilf in Vorschlag zu bringen, um somehr als diese in dem so nahe gelegenen Amberg in Ueberfluß, und um geringes Geld zu haben, auch leichtlichen besonders zur Winterszeit zu transportiren sind. Dieselbe hat also hierin die höchste Willensmeynung zu vernehmen, daß 1mo. alles Kalkbrennen mit Holz, ausser denjenigen, so in denen Ziegelöfen den Zieglern beygelegt wird, in dem Landgericht Sulzbach, Königstein, nur die gegen Aurbach, und Sigras gelegene Nachbarschaft ausgenommen, bey 10 Reichsthl. unnachläßig einzubringender Strafe zuverbiethen. 2do. Demjenigen, der in Feuer arbeitenden Handwerker, so zuerst, und die meisten Steinkohlen verbrauchen wird, eine Praemie von 6 Ducaten, demjenigen aber, so zuerst und die meisten Steinkohlen zu Stubenfeurung anwendet, eine Praemie von 4 Ducaten zu bestimmen, ingleichen 3tio. demjenigen, so nach Niederländer Art einen Kalkofen, mit Steinkohlen beständig den ganzen Sommer zu feuren erbauen, und in Feurung bringen würde, eine Praemie von 10 Ducaten auszuzahlen. 4to. Derjenige aber, so andere unter Vorwand eines üblen Geruchs oder sonsten an Steinkohlenfeurung zu behindern sich würde einfallen lassen, alsogleich mit 10 Reichsthl., oder im Fall einer wahren Mittellosigkeit mit einer offentlichen Schandstrafe zu belegen seye. Die Churfürstl. Hofkammer hat daherd mit guten Beyspiel vorzugehen, sohin durch den Churfürstl. Hof-Oberbau-Inspectorn, nach Niederländischer Art einen mit Steinkohlen zufeurenden Kalkofen erbauen, und darin den Kalk zu den Churfürstl. Gebäuden brennen zu lassen, auf Versuche anzustellen, ob die Ambergische Steinkohlen zu Brennung deren Zieglen tauglich seyn würden; Damit aber das ganze Land bequemer mit Steinkohlen könne versehen werden, eine Praemie von 10 Ducaten auszusetzen, um in dem Landgericht Sulzbach absonderlich bey dem Dorf Achtl, genugsame Steinkohlen könnten entdeckt werden, sohin ferners von den übrigen Beamten des gesammten Herzogthum Berichte einzufodern, ob in ihren untergebenen Aemtern zu gleichen Behuf keine Steinkohlenschichten zu entdecken seyen. München den 12. Novemb. 1790.

An die Churfürstl. Hofkammer zu Sulzbach
also abgegangen.

Nro. LXXVI.

Versetzung der Churfürstlichen Regierung Sulzbach nacher Amberg.

Was Seine Churfürstl. Durchleucht an Höchstdero Regierung Sulzbach in Betreff der Versetzung dieser nacher Amberg unterm Heutigen habe gnädigst ergehen lassen, solches bleibt dem Churfürstl. Hofrath mittels anliegender Abschrift zur Nachricht gnädigst unverhalten. München den 25. Novemb. 1790.

Es ist allgemein bekannt, welch unglückliche Zeitläuften die Entstehung des Herzogthums Neuburg hervorbrachte, wovon dazumal Sulzbach einen Theil ausmachte, und zu diesem Ende von Bayern getrennet wurde, wie endlichen solches durch eine Abtheilung der Neuburgischen Stammlinie eigene Regenten bekamme, nun aber von Sr. Churfürstl. Durchleucht samentliche Erblande vereiniget worden. In reifester Erwägung, daß bey solcher Vereinigung die Abänderung der alten — nur durch die vielen Abtheilungen entstandene Regierungs-Form äußerst nöthig, und vor die getreueste Unterthanen ersprießlich seye, haben Se. Churfürstl. Durchleucht als Successor ex Pacto, et Providentia Majorum gnädigst beschlossen, die Zeithero bestandene Churfürstl. Regierung Sulzbach nacher Amberg zu versetzen, und mit der dortigen oberpfälzischen Churfürstl. Regierung auf immer zu vereinigen, befehlen dahero gnädigst, und ernstgemessest, daß

1mo.

1mo. Vom ersten Jänner 1791. anfangend, alle Geschäfte, so in das Regierungsfach einschlagen, zu Sulzbach aufhören, und zu Amberg ihren Anfang nehmen, dahero

2do. Zu dieser bestimmten Zeit das ganze hinnach benennt werdende, nach Amberg versetzte Personale an diesen Tag sich daselbst einfinden, und nachhin die einem jeden zugetheilte Verrichtungen antreten solle, folglichen

3tio. Das ganze, die bisherige Sulzbachische Registratur ausmachende, nur jene Kirchen-Religions, und das Simultaneum betreffende Acta (wovon jedoch eine genaue Verzeichniß der Registratur beyzulegen) wohl einzubacken, und unter Begleitung des dazu gehörigen Personale, dann der berittenen Landbothen mittelst aufzubütender Vorspann nacher Amberg zu transportiren, dort in die Registratur zu deponiren, und sobald möglich einzurichten kommet, verstehet sich ohnehin von selbsten, daß ehevor von denen Titl. Räthen alle in Vorwurf Befangene arbeiten, soviel möglich zu beendigen, und alle Acta zur Registratur zurückzugeben sind, auch zu bequemern Transportirung, und Vermeidung aller Unordnung solches in mehrere Abtheilungen geschehen könne, hingegen

4to. Alle Obenbenannte, das Kirchenwesen, die Religion, und das Simultaneum betreffende Acta zu Sulzbach in dortiger Registratur zu verbleiben haben, wie dann auch vor die Zukunft

5to. Kraft dieses eine simultanische Religions- und Kirchen-Deputation als eine eigene Abtheilung, und Absönderung der Regierung in simultanischen Religions- und Kirchenwesen anmit bestellet, und dazu verordnet werden sollen. 1) Der jedesmalige Stadt-Dechant, und Stadt-Pfarrer zu Sulzbach. 2) 3) Die daselbst bestehende zwey Augustan. Confess. seitige Titl. Räthe. 4) Der jedesmalige Titl. Hofkastner, und als Vorstand 5) der jedesmalige Titl. Landrichter. 6) 1 Secretaire, katholischer Religion. 7) 1 Protocollist Aug. Confession. 8) 1 Expeditor, zugleich Registrator. 9) 1 Kanzelist. 10) 1 Rathdiener. 11) 1 Both über Land, wozu dermalen einsweilen angestellt sind:

1. Als Secretarius, der Regierungs-Secretaire Titl. Maximilian Schleiß von Löwenfeld.

2. Als Expeditor, zugleich Registrator der dermalen noch bestehende Hofkammer-Registrator Philipp Würth.

3. Als Kanzelist, der bisherige Hofkammer Kanzelist Joh. Michael Abt.

4. Der Both über Land aber ist von dem Gremio selbst in unterthänigsten Vorschlag zu bringen.

5. Der Rathdiener bey Abgang der Churfürstl. Regierung durch den cessirenden Pedell Joseph Fertl zu besetzen, diese Deputation aber wie vorhin die Regierung das Churfürstl. Sigill führen, auch von allen Aemtern eben jene Titulatur zu empfangen habe, wie es allen, und jeden Regierungs-Deputationen, respect. Commissionen gebühret, dahero auch die Churfürstl. Regierung Amberg solche so in allen Stücken zu behandeln habe, wie es gegen andere abgeordnete Commissionen beschiehet, von solcher nun nach der Anzahl der Geschäfte wochentlich eine, und zwo Commissionen, respect. Sessionen zu halten, das abgeschlossene Protocoll aber, jedesmal vor beschehenden Expeditionen von den Vorstand zur Churfürstl. Regierung Amberg mittelst missiv einzufördern, und von daher die allenfallsigen Weisungen zu gewärtigen seyen, von dem dermaligen Personale aber

6to. Die Regierungsräthe Titl. Freyherrn von Leonrodt, Joseph Christian von Leistner, Bernard von Reichert, Martin von Ibscher, Accessist Wolfgang von Hezendorff, der Regierungs-Secretaire Christoph von Ibscher, der Expeditor, und Registrator Samuel Weingartner, die Kanzelisten Peter Steinmez, Joseph Wesselberger, und Friderich Schwarz nacher Amberg zu versetzen seyen, und sich in den gesetzten Termin daselbst einzufinden, dann ihre Arbeiten in jedem Fache anzufangen hätten. Daß

7mo. Diejenige Verfassung, Taxordnung, Generalien, Gewohnheiten, und beybehaltene Gesetze in allen Stücken fernerhin beobachtet, sohin die sammentliche nun unter der Regierung Amberg stehenden Sulzbachischen Aemter nach solchen behandelt.

8) Die von solcher bey gedachter Regierung aber eingehenden Taxen in separato verrechnet, und zu der Churfürstl. Cassa nacher Sulzbach geliefert werden sollen, von welcher nachhin dem gesammten Personale ihre ehevor bezogene Besoldung noch fernerohin, und bis auf weiters auszubezahlen ist. Gleichwie nun Se. Churfürstl. Durchleucht hierdurch das allgemeine Wohl befördert wissen wollen, so versehen sich Höchstdieselbe gnädigst, sowohl zu den Churfürstl. Titl. Räthen zu Amberg, als zu Sulzbach, daß selbe zu herstellender Vereinigung gemeinschaftliche Hand biethen, und alle Zwistigkeiten beseitigen werden, behalten sich die noch fernere zutreffende Einrichtungen bevor, lassen aber zugleich unverhalten, daß wer immer sich erkühnen würde, gegen solch gnädigst getroffene Einrichtungen, und Abänderungen in welch immer für einen Fache auch unter dem Titel einer Vorstellung nur die mindeste Einwendung, oder Weigerung zumachen, dessen Einlangen gar nicht beantwortet, sondern eo ipso derselbe seiner Dienststelle für verlurstigt erkläret, und sogleich ein anderes Subject darauf gesetzet, oder gar nach Befund der Sachen schärferes Einsehen genommen werden solle. Wie alles dieses unterthänigst schuldigst befolgt worden, wird in Zeit 4 Wochen unterthänigster Parations-Bericht erwärtiget. München den 25ten November 1790.

Nro. LXXVII.

Instruction,

Für jene Geometers, welche Churfürstl. Waldungen ausmessen.

Regulativ für die Forstpläne so anderes.

1. Der Einförmigkeit wegen, und damit die Churfürstl. Hofkammer- und andere Collegien ohne Reduction der verschiedenen Maaße die eingeschickte geometrischen Forstpläne und Arbeiten desto leichter beurtheilen können, sollen alle Geometers, welche Churfürstl. Förste zu vermessen haben, nach einerley Maaße nicht nur die Forstpläne aufnehmen, sondern auch nach einerley verjüngten Maaßstabe zu Papier bringen. — Es wird also zur Aufnahme der baierische Schuh, und die Ruthe von 10 baierischen Füssen, zu den verjüngten Maaßstäben aber die Größe dergestalt vorgeschrieben, daß durch einen baierischen Decimal-Zoll 40 verjüngte Ruthen vorgestellt werden sollen. — Die Flächen Inhalte werden in Jaucherten, oder Tagwerken zu 400 baierischen Quadrat-Ruthen, oder 40000 baierischen Quadrat-Füssen angegeben.

2. Da vermög dem General-Forst-Mandate vom 14. März 1789. puncto 20. * die gnädigst aufgestellten Forstmeister die in ihrem Forstmeisteramte liegenden Waldungen selbst ausmessen, und beschreiben können, oder wenn sie anderwärts zuviel beschäftigt wären, durch andere Geometers die Ausmessungen besorgt werden sollen, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß diese Forst-Vermessungs-Instruction sowohl den Forstmeistern, als den Geometern, welche der Titl.-Strassen- und Wasserbau-Director hiezu anstellen wird, zur Richtschnur dienen solle. Es soll aber weder ein Forstmeister, noch ein Geometer eine Churfürstl. Forst-Vermessung, wenn er hiefür anders bezahlt seyn will, unternehmen, ohne sich zuvor bey dem zur Direction der Forstmessungen gnädigst bestellten General-Strassen- und Wasserbau-Director angefragt, und eine schriftliche Erlaubniß hiezu erhalten zu haben.

3. Nachdem an der Richtigkeit der Arbeiten alles gelegen ist, und unrichtige Pläne zu nichts taugen; so sollen alle Forst- und dahin einschlägige Pläne, bevor

* Vid. der fünfte Theil Seite 179.

bevor selbe angenommen, und bey der Churfürstl. Hofkammer hinterlegt werden, durch den Titl. Wasserbau-Director in loco selbst untersucht, und der Feldmesser zur Verbesserung des Fehlers auf der Stelle auf eigenen Kösten angewiesen werden. — Während der Strassen- und Wasserbau-Director die Richtigkeit der Messung untersucht, hat das Churfürstl. Oberstforstmeisteramt in Baiern die Genauigkeit der Taxations-Tabellen zu prüfen, und mit Anhandnehmung des hiezu selbst zuwählenden nöthigen Forst-Personalis die Forst-Taxation herzustellen, hierüber die nöthige Instruction zu entwerfen, und selbe zur Ratification ad Cammeram einzuschicken.

4. Wenn der Forstmeister, oder Geometer, welcher den Plan aufgehoben hat, ungeachtet der von dem Titl. Strassen- und Wasserbau-Director gemachten Anzeige von Fehlern, die den Plan verwerflich machen, auf der Richtigkeit seiner Ausmessung beharret, so soll ihm erlaubt seyn, zuverlangen, daß man noch zween andere Commissairs zur Prüfung seiner Arbeit abordne, im Fall, daß er die hierzu nöthigen Kosten aufbringen, vorläufig deponiren, oder hinlängliche Caution leisten kann; der verliehrende Theil bezahlt sodann die Kösten; Außerdem aber soll der Feldmesser, welcher den Plan aufgehoben hat, zur unentgeltlichen Berichtigung seines fehlerhaften Plans bey Cassation angehalten seyn, weil aber dem Oberforstmeisteramte wegen der Schlageintheilung an der genauen Angabe des flächen Inhalts alles liegt, so stehet demselben ganz frey, einige Diagonalen nachmessen, und sich auch die Berechnung des flächen Inhalts, welche die Geometer also tabellarisch mit zu übergeben hat, vorlegen zu lassen.

5. Da man der Genauigkeit wegen, und zur Berichtigung der Arbeiten genöthiget ist, einige Diagonalen ihrer Figuren zu messen, und dieses bey Wäldern, ohne Linien durch den Wald wenigstens zum Theil zu hauen, meistens nicht wohl möglich ist; so soll dieses zwar erlaubt, aber die Feldmesser doch angewiesen seyn, das Holz soviel möglich zu schonen, sich hierin um so mehr an die Strassen, und Wege, die ohnehin durch den Wald gehen, zu halten, und ihre Linien, so wie es sich thun läßt, durch die verangerte Plätze, Wiesen ꝛc. zu führen, als ihnen wegen der richtigen Aufnahme dessen, was im innern des Waldes ist, selbst daran gelegen ist.

6. Die Geometer, welche Forstpläne en detail aufheben, sollen in Zukunft auf nachfolgende Art bezahlt werden: im beschwerl. z. B. morastigen, bergichten ꝛc. Gegenden 9 kr. in den ebnen und leichten Gründen 6 kr. für jedes gemessene Tagwerk Holzboden, mit Einschluß der Kettenzieher, Instrumenten-Träger, des Zeichnungs-Materials, der Zeichnung des Hauptplanes, und des Reisegeldes. — Sieht der Director der Forstmessungen, daß irgendwo wohlfeiler gemessen werden könne, so passiren Diäten, und zwar in ebener Gegend 3 fl. täglich für den Geometer, excluf. der Hin- und Herreise, und der Kettenzieher, welchen täglich miteinander 1 fl. 30 kr., so lange selbe nöthig sind, passiren. Sind Leute auf den Forstgränzen zum Aushauen erforderlich, so dürfen selbe sonderbar bezahlt werden, doch muß der Geometer ein ausführliches Tagbuch über seine Arbeiten führen, und der Rechnung beylegen. — Wenn nach Diäten gemessen wird, so kann das nöthige Zeichnungs- und Schreib-Materiale vom Titl. Director sonderbar an die Geometer gegen Quittung abgegeben, und verrechnet werden. In gebirgten Gegenden, jedoch nur in den steilen Hochgebürgen, passiren dem Geometer an den Tägen, wo wirklich gemessen wird, täglich 4 fl., und den Kettenziehern 1 fl. 45 kr. in Tägen aber, wo nichts gemessen wird, gebühren, dem Geometer nur 3 fl. — wie oben. —

7. Zu den Planen soll gutes Regal-Papier auf schöne Leinwand aufgespannt, und die Plane aus den ersten Entwürfen darauf abgetragen werden, die Einfassungen müssen ganz einfach seyn, und ohne alle andere Zierrathen, bloß mit zween geraden, und paralellen Streifen von verschiedener Stärke gemacht werden. — Ausser der Leinwand, und Papier wollen Se. Churfürstl. Durchl. für jeden baierischen Quadrat-Fuß wirklich gemachter Zeichnung 1 fl. 12 kr.

bezahlen, wenn nicht nach Tagwerken verakkordiert worden; wobey aber die Geometer an einerley Bezeichnung, wie in der Folge vorgeschrieben werden wird, gehalten seyn sollen. —

8. Alle Pläne, welche übergeben werden, müssen mit einem Gutter von einen baierischen Decimal-Zolle weit abstehenden feinen rothen Linien überzogen seyn, um dieselbe desto leichter copiren zu können; denn da man besonders alle Forstpläne, so wie sie nach und nach aufgenommen werden, nach einerley Maaßstabe bey der Churfürstl. Hofkammer aufzubewahren gedenket, so sollen alle Pläne, nachdem sie verificirt, und angenommen sind, se verkleinert copirt werden, daß ein baierischer Decimal-Zoll 80 Ruthen vorstelle. Dadurch können auf einen baierischen Quadrat-Schuh 1600 Jocharte in verjüngten Maaße zu stehen kommen. — Da diese Verkleinerungen schön und genau gemacht werden sollen, folglich mehrere Mühe erfoderen, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. den baierischen Quadrat-Fuß wirklich verfertigter Zeichnung mit 3 fl. bezahlen lassen, eine Copie der Verkleinerung hingegen mit der Hälfte, oder 1 fl. 30 kr., wenn die Geometers selbst schön und reinlich zeichnen, so soll ihnen auch diese Zeichnung der verkleinerten Cammeral-Plane überlassen, sonst aber geschickten Zeichnern übertragen werden.

9. Bey Churfürstl. Waldungen insbesondere, muß nicht nur allein der Hauptanfang, mit allen Gränz-Nachbarn, und die Reviergränzen der Förster genau, sondern auch, die im Innern des Waldes gelegenen Seen, Weyher, Flüsse, Bäche, Quellen, Moraste, Gräben, Dörfer, einzelne Wohnungen, Strassen, Wege, Wildbahnen, Jagdstallungen, Gehäge, Aecker, Wiesen, Hütungen, Holzpflanzung, Eichelgärten, größere vorkommende Blössen und die bisherigen Holzschläge, dann die darin liegende Berge, und Anhöhen nach ihrer höchsten Lage, und Umfange in dem Plane deutlich selbst vorgestellet werden.

10. Damit aber das Oberst-Forstmeisteramt alles desto leichter übersehen, und beurtheilen könne; so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß sich alle Geometers bey Forstplänen für einerley Sachen, einerley Zeichen bedienen, es wird also jene Zeichnung, und Collorirung vorgeschrieben, welche hier in der Beylage enthalten ist.

11. In den Vermessungs-Register auf dem Planne wird, außer dem Namen der aufgehobenen Gegend, das Rentamt, und Pfleggericht, dann Forstmeisteramt, und Forster-Revier, in welchem sie lieget, und der Name des Geometers, der die Aufnahme bewerkstelliget hat, oben angesetzt, sodann folgt die Erläuterung des Plans, und wenn es Waldungen sind, so wird der Flächen-Innhalt nach baierischen Jocharten nicht nur allein von der ganzen innerhalb des Haupt-Innfangs gelegenen Figur, sondern auch von dem nicht zur Holz-Cultur bestimmten Plätzen, als Aeckern, Wiesen, Seen, Strassen, 2c. die im Walde liegen, insbesondere angegeben.

12. Auf jedem Plane muß die Lage der Weltgegenden angezeigt, ein ganzer, oder halber gehörig eingetheilter baierischer Fuß aufgezogen werden.

13. Da es nicht möglich ist, alles, was man zu wissen braucht, zumal in Plänen von Försten, und Waldungen durch die Zeichnung allein deutlich genug auszudrücken, oder in dem Vermessungsregister anzuführen, so hat jeder Geometer eine von ihm unterschriebene Beschreibung sammt seinem Plane zu übergeben, worinnen folgende Dinge in Beziehung auf seinen Plan angezeigt seyn müssen. a) Der Name des Walds, in welchen Rentamte, Pfleggericht, Forstmeisteramte, und Forst-Revier derselbe liege? Wer der Eigenthümer des Waldes sey? Welche Forstzinse eingeforstet sind? Wer die Jagdbarkeit ausübe? b) Die Beschaffenheit des Bodens, ob derselbe gut, oder schlecht, z. B. thonig, morrig, sandig, kiesig, torfartig 2c. seye? c) Welche Holzarten in dem Wald verhanden, welche am Beßten fortkommen? Ob die verschiedenen Arten vermischt

stehen,

stehen, oder eine einzige an diesem, oder jenem Orte vorschlägt? Ob das Holz vom guten Wuchse, hochstämmig, oder niederig? Ob das meistens beysammen stehende Holz vom beynahe gleichen Alter oder nicht? Ob, und wo es verangerte z. B. mit Heidlbeer, oder andern den Anwuchs des Holzes hindernden Streichern bewachsene Plätze von beträchtlicher Größe gebe? Ob oede Waid-Plätze vorhanden, auf welchen weniges oder gar kein Holz steht? d) Ob man im Forste das Holz ordentlich und Gehau- oder Schlagweis abtreibe? Wie die Gehaue beschaffen seyn? Ob diejenigen Gehau gehörig gehegt werden? Ob der Wald ausgelichtet, d. i. dort und da einzelne Stämme ausgehauen werden, oder ob man plätzlich haue, d. i. dort und da kleinere Plätze ohne Ordnung nach Gutgedünken der Förster abraume? e) Woher, besonders in bergichten Gegenden die dem Forste gefährliche Winde stossen? Ob der Geometer dieses aus eigener Beobachtung wissen wolle, oder durch Nachfrage erhalten habe? f) Ob Seen, Weyher, Flüsse, Bäche, Quellen vorhanden? Wie das Holz ausgebracht wird? Ob es nicht durch weniger beschwerlichere, oder kürzere Wege ausgebracht, vielleicht geflößt, oder dardurch wenigstens nahe an ein fahrbares Wasser gebracht werden könnte? Ob innerhalb der Waldgränzen oder zum Theil in, zum Theil um demselben Moräste, und nasse Refier, und wo gelegen, worauf entweder gar kein Holz, oder nur einige Gehilz- oder Mooskoppen (Sträucher) stehen? Ob darin keine Erlen (Ellern) Weiden ꝛc. vorhanden, ob doch wahrscheinlicher Weise fortkommen könnten? Ob dergleichen nasse Refier nicht ohne sonderliche Kösten durch einige Gräben, Ableitung der Quellen ꝛc. trocken gemacht, und bepflanzt werden könnten? g) Was für Strassen und Wege in, und aus dem Walde gehen, und wenn es viele Wege giebt, ob alle nach Maaßgabe der Ortschaften, welche ihr Holz von dem Wald beziehen, oder auch des Ausbringens wegen nöthig sind? Ob keine abgethan werden könnten? h) Wenn das Holz in bergichten Gegenden nicht anders, als durch sogenannte Risen, von dem Berge gebracht werden kann, so muß die Richtung dieser Risen nicht nur auf dem Plane angezeigt, sondern auch in der Beschreibung bemerkt werden, ob Wasser in derselben fließe, oder nicht? Ob es beständig, oder nur in gewißen Zeiten fließe, und ob es zur Holztrifte mit Vortheil benutzt, und wie das Triften am Beßten bewerkstelliget werden könnte? i) Ob die Gränzen gehörig berichtiget, wo, und wie weit strittig sind? Was für Marchungen vorhanden? Ob sie von gehauenen Steinen, Holz ꝛc. und im guten Stande sind, ob keine abgehen, und wo? Ob sie zu gehörigen Zeiten besichtigt, und aufrecht erhalten werden? Ob der Wald von seinen Gränznachbarn nicht geschmälert werde?

14. Weil es aber nicht hinlänglich ist, dem Forst allein auf obige Art auszumessen, und zu beschreiben, weil selber auch taxirt, das ist, der Holzbestand genau nach dem Alter, Gattung, und Quantität in Klaftern angegeben werden muß; so soll der Geometer gleich bey der Messung mit Zuziehung des Forst-Personals die Beschaffenheit der Holzgattungen, und das Alter derselben in beyliegender Tabelle eintragen, damit alsdann der wahre Bestand nach dem Vorschreiben daraus berechnet werden könne. Der Geometer soll dabey nicht leichtsinnig zu Werke gehen, indem dieses genau, und nach aller Strenge von Oberst-Forstmeisteramte geprüfet werden wird.

15. Damit der Geometer in seinen Arbeiten nicht gehindert ist, so soll das einschlägige nöthige Forst-Personale bey der Messung genau zugegen seyn, und keine Einwendungen machen. Da sowohl Forstmeister als Förster, jeder in seiner Refier, und Forstamte alles ex Officio besorgen solle, so palliren ihnen hie auch keine Diäten. Würde das Messungsgeschäft durch die Abwesenheit des Forst-Personalis verzögert, oder gehindert werden, so muß der fehlige Theil den verursachten Schaden ersetzen, und er wird neben dem noch gestraft werden.

16. Das Oberst-Forstmeisteramt soll sich in Plansachen nur mit Titl. Strassen- und Wasserbau-Director von Riedl benehmen, und die nöthigen Plane allda ablangen. Der Original-Hauptplan bleibt bey dem Churfürstl. Cammeral-Plan-Conservatorio liegen; Vidimirte Copien sind zum Oberst-

Forstmeisteramt zu geben, und zwar ein großer Plan, sammt der reducirten Copie fürs einschlägige Forstmeisteramt, dann eine reducirte Copie nach dem gewöhnlichen Maaße, und eine ganz kleine zu den Visitationen zum Gebrauch des Churfürstl. Oberst-Forstmeisteramte. München den 18. Jänner 1791.

Nro. LXXVIII.

Die in ein förmliches Archiv erhobene Lehenhofts-Registratur.

Demnach Seine Churfürstlichen Durchleucht vermög Höchsthändig gnädigsten Rescripts de dato 5ten et praes. 16ten curr. die obere Lehenhofs-Registratur in ein förmliches Archiv zu erheben: solchen die gebührende Archivs-Praerogativen zuzutheilen, und den dortigen Documenten die jura archivi gaudiren zu lassen gnädigst geruhet; So will man es dem Churfürstlichen Hofrath nebst abschriftlichen Rescripts-Anschluß zur gefälligen Nachricht eröffnen. München den 21ten Februar 1791.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

De dato München den 5ten Februar 1791.

An Churfürstl. obersten Lehenhof dahier.

Weiter derselbe wiederholet durch Bericht vom 15ten Decembris abhin sein vorhiniges Anlangen, damit die obere Lehenhofs-Registratur in ein förmliches Archiv erhoben: solchem die gebührende Archivs-Praerogativen zugetheilt werden: und die dortige Documenten die jura archivii gaudiren möchten.

Gestalten aus angeführten Beweg-Ursachen hierunter mildest willfahret, sohin die obere Landesregierung zu weiterer Ausschreibung an die übrige Dicasterien davon benachrichtiget ist; Als hat berichtgebender Oberst-Lehenhof nach dessen Antrag die Bekanntmachung in denen Zeitungs- und Intelligenzblättern schicklich zu bewürken.

Nro. LXXIX.

Ausfolglassung geheimer Kanzley-Akten.

Nachdeme von Churfürstlicher geheimer Registratur die unterthänigste Anzeige geschehen, wasmassen die auch Churfürstl. obere Landesregierung von derselben mehrmal dort einschlägige geheime Kanzley-Acten angesonen, zu deren Auslieferung aber sie ohne besonderen höchsten Befehl nicht ermächtiget seye, derowegen um gnädigste Weisung unterthänigst angestanden hat; Solchemnach beschiehet dem Churfürstl. geheimen Kanzleramt der gnädigste Auftrag andurch erwähnter geheimen Registratur zu bedeuten, ohne dessen Vorwissen, und Bewilligung keine Acten denen Collegiis, welche hiezu ebenfalls angewiesen, in die Zukunft auszuliefern, jedoch die gegenwärtig gesonnene gegen Revers für diesesmal zu Beförderung der Geschäften verabfolgen zu lassen. München den 24ten Februar 1791.

Nro. LXXX.

Von Ausmessung der Cameral-Förſten.

Wegen der mittels unterthänigsten Cameral-Berichts vom 16ten dieses unzielsetzlichst angetragenen detailirten künftigen Ausmessung der sämmtlichen Landesherrlichen Förſten in Baiern haben Se. Churfürstl. Durchleucht auf Höchstderoselben in Conferentia gemachten umständigen und ordentlichen der Sachen Vortrag gnädigst beschlossen, daß selbe nach der angefügten hier samt den Beylagen wiederum zurückgehenden punktirlichen Instruction und dem überhauptigen Cameral-Antrage mit einem allenfallsigen jährlichen Kostenbetrag von 8000 fl. unter der Haupt-Direction und Verrechnung des Churfürstlichen Gene-

General- Strassen- und Wasserbau- Directors Titl. Adrian von Riedl vorgenommen werden dörfe, wobey Höchstdieselben Sich aber auch gnädigst versehen, daß dieses Geschäft mit allem Betriebe, Genauigkeit, und Fleiße geführt, fort einer so namhaften Ausgabe vollends entsprechende dauerhafte Arbeit geliefert werde. Die Churfürstl. Hofkammer weiß demnach in Verfolg dessen die weitere Fürkehr zu treffen, und die nöthige Anweisungen machen zu lassen. München den 26ten März 1791.

Nro. LXXXI.

Bey welchen Gütern der Fiscus ein Vorkaufs- oder Einstands-Recht habe?

Nachdem weder in Jure communi, noch Bavarico sich ein Gesetz vorfindet, kraft dessen dem Fisco ein Vorkaufs- oder Einstandrecht bey erkauften Gütern, so weder Lehen- noch Grundbar sind, vorbehalten wäre; so läßt sich nicht einsehen, quo jure, vel titulo der Fiscus dessen gegen den Baron Deuring auf Stäzling bey den von dem Kloster St. Ulrich in Augsburg erkauften Unterthanen berechtiget seyn solle. Denn wenn solches auch neuerlich durch eine General- Verordnung statuirt, und eingeführt werden wollte; so könnte doch selbige als ein lex nova nicht ad casus praeteritos retro agiren, sondern sich lediglich ad futuros erstrecken. Der ermeldte Baron Deuring bittet in den angeschlossenen Supplicis sammt Beylage de praes. 12ten Decemb. ai. praet. um die endliche Entschließung, und Erledigung des Befehls an Behörde, daß nach Maaße der bereits vorausgehenden gnädigsten Resolution vom 7ten April 1788. ihm die Jurisdiction über die bemeldte 6 Unterthanen gegen gewöhnlichen Revers überlassen werden solle. Da sich der Gewährung dieser Bitte keine Hinderniß im Wege legt, so lassen Seine Churfürstl. Durchleucht Ihro Hofkammer auf den gehorsamsten Bericht vom 9ten März vorigen Jahrs, und beygelegte Duplicata gnädigst unverhalten, wie Ihro höchste Willensmeynung seye, daß dem Baron Deuring willfahret, oder der etwa vorwaltende absondere Anstand unterthänigst berichtet werden solle. München den 30ten März 1791.

Nro. LXXXII.

Armen-Fundus zu Burghausen.

Bey demjenigen Verhalt der Umständen, welchen der Churfürstl. Hofrath in Betreff der dem Armen- Fundo zu Burghausen ehemals gewidmeten, nachher aber dem Kanzley- Personali gedachten Hofraths zugewendeten Burghauser- Succumbenz - und Strafgelder, unterm 23ten März nuperi berichtlich angezeiget hat, gehet nunmehro die gnädigste Entschließung dahin, wonach sothane Gelder von nun an wiederum dem Armen- Fundo zu gedachten Burghausen überlassen werden sollen, weßfalls dann auch die gehörige Weisung gemeldten Hofrath unter heutigen zugegangen ist. Churfürstliche Regierung zu Burghausen vernimmt demnach solches in Antwort auf derselben Bericht vom 18. Febr. abhin, um das weitere hiernach gehorsamst zu beobachten. München den 24ten May 1791.

Nro. LXXXIII.

Jurisdictions-Strittigkeiten der Städt- und Märkte.

Liebe Getreue! Euch bleibt auf eueren gehorsamst hieher erstatteten Bericht de dato 18ten May 1791. in Betreff des strittigen Jus subhastandi zwischen dem Pflegamt Pfaffenhofen, und Magistrat Lauterhofen gnädigst unverhalten, daß ihr nach Ausweis der desthalb sich ventilirten Acten zwar recht gethan, Unser Pflegamt in possessione praetensi Juris mehrfältig manutenirt zu halten; Ihr hättet aber ungleich besser, euren Pflichten angemessener gehandlet, wenn ihr euch in diese Causam von jeher und allzeit nicht immiscirt hättet. Euch kann doch nicht unbekannt seyn, daß vermög den General- Mandatis de dato

9ten August ao. 1775. * et 31. dicti 1785. ** in Strittigkeiten zwischen Unserm Aemtern und Magistraten unmittelbar der Decisions-willen zu Unser Hofkammer, folglich unter eurer Forum nicht gehören. Wir verhoffen daher, daß ihr euch in gegenwärtig die Loosische Subhastation betreffenden Verhandlung sowohl, als in anderen dergleichen Fällen nun und nimmermehr einmischen, vielmehr solcherley Partheyen gleich selbst directe an die bekannt rechtmäßige Behörde verweisen, fort zu unbeliebigen Ahndungen nicht Anlaß geben werdet. Seynd euch übrigens ꝛc. München den 17ten Juny 1791.

* Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 89. Nro. 96.

** Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 1008. Nro. 90.

Nro. LXXXIV.

Consolidation der beeden Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach mit Amberg.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben unabänderlich beschlossen, die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg *, und Sulzbach, nach der allbereits angefangenen neuen Verfassungs-Einrichtung zu consolidiren, und die, in solchen seithero bestandene mehrere Collegia auf zwey, einer Regierung, und einer dergleichen Hofkammer in Amberg, einzuschränken, bey solchen aber unabhängig von allen andern Collegiis (die Appellations-Instantien beym Churfürstlichen Hofrath, und Revisorio alleinig ausgenommen) alle Justiz- Civil- Polizey- Reginiral- und Cameral-Gegenstände, verhandlen zu lassen, wobey jedoch nach dem annoch unterthänigst vorzulegenden Plan, ein jährlich bestimmtes Concurrenz-Quantum an hiesige Hauptkasse fest zu setzen kömmt. Höchstselbe haben dahero das geheime Referat auch in Cameral-Gegenständen Dero Titl. Grafen von Bettschard zu übertragen gnädigst geruhet; wollen gleichwohl, daß bis die neue Hofkammer in Amberg hergestellt sein wird, die Churfürstl. Hofkammer dahier annoch in soweit, wie bishero beschehen, die Oberpfälzischen Cameral-Gegenstände unter dem neu bestellten geheimen Referendario besorgen solle; Wornach sich mithin gehorsamst zu achten ist. München den 20ten July 1791.

* Vid. Nro. antec. 74.

Nro. LXXXV.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

Beyschaffung der Uniformen bey den Salzämtern.

§. 14. In Betreff der bey beeden Haupt-Salzämtern einzuführenden Uniforme * ist die höchste Willensmeynung: a) daß solche von den Ober-Officieren sogleich beygeschaft, und b) die Tragung der distinctiven Hutzeichen beym sogenannten Personali unverzüglich eingeführt werde, c) die Unter-Officiere haben die Uniforme nach und nach sich anzuschaffen, wozu Se. Churfürstl. Durchleucht geneigt sind etwas beyzutragen, und ihnen eine Jahrsfrist dazu gegeben wird. d) Der Aufseher und Arbeiters-Klassen, und den dermal dabeystehenden Leuten, ist diese höchste Intention ebenfalls zweckmäßig und schicklich vorzutragen, damit sie binnen einem Jahre alle, wo möglich, vorschriftmäßig montirt seyen: es ist aber durchaus kein neuer anzunehmen, der sich nicht selbst die Uniforme geschaft habe. München den 7ten Sept. 1791.

* Vid. Nro. sequent. 87.

Nro. LXXXVI.

Die Aufhebung, und Versetzung der Churfürst. Hofkammer zu Neuburg,

Was Seine Churfürstl. Durchleucht an Höchstdero Hofkammer zu Neuburg in Betreff derselben Aufhebung, und Versetzung, sohin Consolidirung jener mit der Churfürstl. Hofkammer zu Amberg sub hod. erlassen haben; Solches

ches wird dem Churfürstl. Hofrath mittels Abschrift hiemit gnädigst ohnverhalten. München den 16ten September 1791.

und Consolidirung derselben mit der Churfürstl. Hofkammer zu Amberg.

Das höchste Rescript vom 20ten July laufenden Jahrs * die Consolidirung der Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach betreffend, enthaltet schon zu Genüge die gnädigste Entschließung die in benannten 3 Herzogthümern zeithero bestandenen 6 Collegia auf 2 einschränken zu lassen, und dahero die folgliche Aufhebung der Churfürstl. Hofkammer zu Neuburg: da hierin aber der Zeitpunkt noch nicht festgesetzt war, und nunmehro die zeitherige Churfürstl. Hofkammer zu Sulzbach allbereits mit jener zu Amberg vollkommen vereiniget ist, so bestimmen, beschliessen, und gebiethen Se. Churfürstlichen Durchleucht ferners gnädigst,

1mo. Daß den 31ten des eintrettenden Monats October alle Cameral-Sitzungen der Churfürstl. Hofkammer in Neuburg aufhören, und den 7ten des folgenden Monats Novemb. in Amberg vereiniget mit dortiger Churfürstl. Hofkammer ihren Anfang nehmen sollen.

2do. Bis dorthin die sämmtlichen vorjährigen Rechnungen zu schließen, aufzunehmen, und zu berichtigen, sohin die allenfallsig saumseligen Beamten mit allen erforderlich zu Handen habenden Zwangsmitteln zur Wirksamkeit anzuhalten seyen.

3tio. Die Hofkammer Registratur wohl verwahrlich eingepackt, und unter Begleitung der Registratorn durch Vorspann nacher Amberg in die daselbst von gnädigst ernannter Commission angewiesen werdenden Behältniße überführt werden müssen.

4to. Der Titl. Hofkammer-Praesident Reichsgraf von Oberndorf, Director Titl. von Troegele, Titl. Freyherr von Weittenau, Titl. Freyherr v. Fischbach, Titl. Xaver Pruckmayr, Titl. Aloys Pirckl, Titl. Xaver Gietl, Titl. Nepomuk Seel. Secretarius Böheim, Docker, und Bächele. Registrator Purckhart, und Streng. Kanzelisten Pfeffer, Ansberger, und Gaispurger sich auf obbemeldten Tag in Amberg einzufinden, dortselbsten nach dem Rang, und Ordnung, dann der Hofraths-Ordnung nebst den vereinigten Amberg- und Sulzbachischen in dem Cameral-Collegio Sitz zu nehmen, und nach geleisteten theuren Pflichten zum Besten Sr. Churfürstl. Durchleucht, und des Landes die schuldige Obliegenheit vorzunehmen, das übrige in vorausgesetzten nicht benannte Neuburgische Personale aber daselbst zu verbleiben, und weitere Befehle zu gewärtigen haben, wie dann

5to. Sämmtlich benanntes, und nicht benanntes Personale ersteres bis zu erfolgenden Personal-Status, und nach höchsten ermessen beschehende Anweisungen, letzteres bis auf weitere Verordnung den bisherigen Fixen-Gehalt zu beziehen hat, welcher auch von Neuburg, als woselbst die Cassa einsweil noch verbleibet, ausbezahlet werden solle. Wann nun

6to. Die Vereinigung solchergestalten bewerkstelliget seyn wird, sind die Cameral-Geschäfte sowohl des Herzogthums der obern Pfalz, als Neuburg, und Sulzbach gemeinschaftlich zu bearbeiten, und alle Sorgfalt anzuwenden, auch jedes sachdienliche Mittel an Handen zu nehmen, wodurch die gänzliche Consolidirung desto ehender Bezwecket werden kann; endlich hat Churfürstl. Hofkam-

7mo. Jeden der Titl. Räthen mit Einschluß des Titl. Directors fünfzig Gulden, und jeden des Kanzley-Personals 25 fl. als ein Reisegeld auszahlen zu lassen, auch mit Churfürstl. Regierung Neuburg, und Amberg zu correspondiren, daß sämmtliche zu Transportirung der Meublen die Vorspann verschaft werde, wie ingleichen einem jeden der Beamten erlaubt ist, auch vor den bestimmten Tag den 7ten November sich nacher Amberg zu begeben, und bey Churfürstl. Hof-

* Vid. Nro. antec. 84.

Hofkammer Platz zu nehmen, wann derselbe ehevor die in Handen habenden Acta ad Registraturam abgegeben haben wird. München den 16ten Septemb. 1791.

Nro. LXXXVII.

Uniforme des Salinen-Personal.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Salinen- Ober-Commissair, Ober-Inspectorn, Ober- und Unter- Officieren, Aufsehern, und Arbeitern bey den gesammten Hauptsalzämtern zu Reichenhal und Traunstein eine eigene Uniforme in blauen und lichtgelben Kleidern, dann nach Maaß des Rangs und Distinction mit schmalen silbernen Borten, Epaulette und Porte-épée, welche sich aber durch einen gelben Strich unterscheiden, auch Degen, dann Cocarden zu tragen, gnädigst bewilliget haben; so wird dieses dem Churfürstl. Hofkriegsrath hiemit zu dem Ende eröffnet, um die Regiments- Stadt- und Cordons - Commandanten zur gehörigen Nachachtung, und Anerkennung dieser Uniforme behörig anzuweisen. München den 26ten Septemb. 1791.

Nro. LXXXVIII.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

München den 19ten Jäner 1792.

Amtsuntersuchungen in der oberen Pfalz.

An

die Churfürstl. Hofkammer zu Amberg.

Konrad Schrott, Landgerichtsschreiber zu Leichtenberg bittet um gnädigste Angedeyhlassung des Rechtswegs in denen gegen ihm geschehen seyn sollenden Denunciationen.

Seine Churfürstliche Durchleucht befehlen gnädigst, daß, sobald gegen einen Beamten eine Denunciation, Klag, Rechnungs- Justifications- Anzeige, oder Rechtsgegründeter Verdacht vorkomme, wobey sich zeiget, daß das höchste Interesse benachtheiliget werde, alsogleich Churfürstl. Hofkammer die Untersuchung und Liquidation vorzunehmen, zu eben der Zeit aber Churfürstl. Regierung Nachricht zu ertheilen habe; nach dem Befund ist die Sache dem Fisco zu übergeben, einsweilen provisorie nöthige Sicherheit herzustellen, der Fiscus hat sonach bey Churfürstl. Regierung zu klagen, dieselbige schleunigst die nöthige Verhandlungen herzustellen, und nach gemachter Re- und Correlation den Act mit sammt dem Urtheil mittels Bericht ad manus einzusenden, bey dessen Zurückkonft, und wenn nichts anders verfügt seyn wird, in dem Rechtsweg zu sprechen, wonach denen Partheyen der weitere Rechtsweg offen belassen ist; verfiret bey einen solchen Gegenstand das höchste Interesse nicht, so gebührt gleich anfangs die Untersuchung in der vorgeschriebenen Rechtsordnung der Churfürstl. Regierung, es mag der Fiscus allschon aufgerufen seyn, oder nicht, nur alleinig hat Churfürstl. Regierung schleunigst die Churfürstl. Hofkammer davon zu verständigen, damit allenfalls das höchste Interesse, so auch ex Consequentia eintre-

tretten dörfte, behörig verwahret, und besorget werde; dieses ist in gegenwärtigen, und allen künftigen Fällen gehorsamst zu beobachten, absonderlich aber dergleichen Vorfallenheiten schleunig zu behandlen, Niemanden ist dahero der Rechtsweg zu versagen. Datum ut supra.

Nro. LXXXIX.

Die Gebrauchung des oberpfälzisch. Stempels.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht nach gnädigst festgesetzten Consolidations-Plane der Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach die Errichtung, und Einführung eines eigenen oberpfälzischen Stempels gnädigst anbefohlen haben, folglich solch oberpfälzisches Stempel-Papier in allen besagte Herzogthümer betreffenden Gegenständen durchgehends, nach eingeführter Stempelordnung zu gebrauchen ist: als bleibet solches dem Churfürstl. Hofrath allhier mit dem weitern bedeuten ohnverhalten, auch sämmtl. Hofgerichts-Advocaten hiernach anzuweisen. München den 6ten Febr. 1792.

Nro. XC.

Reichs-Vikariat vom Jahre 1792.

Entbiethen allen und jeden des heil. römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonst allen andern des heil. röm. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes und Wesens sie sind, Unsere freundliche Dienste, freundlichen, günstigen, gnädigen, und gnädigsten Gruß, Gnade, und alles Gute zuvor Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundlich liebe Väter, Vetter, und Oheim, liebe Getreue, und Besondere. Euere, Euere Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch fügen Wir freundlich-günst-gnädig und gnädigst hiemit an: Nachdem Gott der Allmächtige den allerdurchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold den Zweyten dieß Namens, erwählten römischen Kaiser des Reichs glorwürdigster Gedächtniß aus diesem Zeitlichen abgefodert, und dadurch die Provision des heil. röm. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechtens nach Verordnung der güldenen Bull, und anderer heilsamer Reichssatzungen, Uns angefallen ist, Wir auch mit göttlichem Beystand auf Uns zu nehmen entschlossen haben; Als versehen Uns gegen Euer, Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch, dieselbe, und Ihr werden, und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vikariats alles friedlich und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewalt und Unrecht beschweren, sondern wenn je einer eine Klag wider den anderen hat, solche bey Unserem demnächst anzuordneten Reichs-Vikariats-Hofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich auszutragen suchen. Gestalt Wir jedermann Recht und Billigkeit hierunter widerfahren lassen, und Uns mit der Hilfe Gottes, dann Unsere Herrn Mit-Churfürsten, Fürsten und Stände, Rath, und Assistenz möglichst dahin bestreben werden, daß währenden interregno Friede, Ruhe und Einigkeit im Reich beständig erhalten, Schade, Gefahr und Ungemach davon abgewendet, sohin die Justiz jedermänniglich widerfahren, und gemeine Wohlfahrt bestermassen befördert werden möge. Das wollen Wir um Euer, Euer Liebden, Liebden, Freundschaft, und Euch samt, und sonders mit Freundschaft und Gnaden beschulden. Gegeben zu München in Unserer Residenz- und Hauptstadt unter Unsern fürgedruckten Secret den Monatstag 12ten März nach Christi Geburt siebenzehnhundert und neunzig zweyten Jahre.

Nro. XCI.

Privilegien, Confirmationes der Städt- und Märkte in der obern Pfalz.

Den wohlbemessenen Bericht der Churfürstlichen oberpfälzischen Hofkammer zu Amberg, die Privilegien-Confirmationes der oberpfälzischen Städte, und Märkte betreffend, genehmigen Se. Churfürstl. Durchleucht allerdings als nützlich, dem höchsten Aerario verträglich, zu Abschneidung vieler unnützen, nur Geld versplitternden Processen erforderlich, und eben diesertwegen dem gemeinen Besten Nutzen bringend, wollen aber, daß dieses Geschäft gemeinschaftlich, von Churfürstl. oberpfälzischen Landesregierung und Hofkammer verhandlet werde, um allen Zwistigkeiten um so mehr vorzubeugen, weilen hierbey viele Gegenstände sich ergeben werden, die gedachte Churfürstl. Landesregierung betreffen. Nach denen allbereits vorgehenden mehreren Generalien ist dahero sämmtlichen oberpfälzischen Städen, und Märkten anzubefehlen, in Zeit drey Monat die Renovation ihrer Privilegien und Concessionen, deren sie sich zu erfreuen zu haben vorgeben, um so gewißer nachsuchen zu sollen, als nach Verfließung dieser Frist sämmtliche vor erloschen würden angesehen werden, welchem Gesuch dann nicht nur eine Abschrift sämmtlicher Privilegien und Concessionen beyzulegen, sondern auch die allenfalsige weitere Confirmations-Urkunden in Copia beyzufügen seyen. Es werden nun dergleichen Einlangen an Churfürstl. Landesregierung oder Hofkammer angewißen, ist es einerley, indeme jederzeit die Geschäfte dießfalls cumulative müssen behandelt werden, bey solcher Verhandlung kann nun um so minder eine gleichförmige Normal-Verordnung Platz greifen, als verschieden die Gegenstände sind, so hiebey vorkommen müssen, niemalen aber kann mit Rechten ein Anspruch auf die höchste Landesherrliche Gnade zu Bestättigung dergleichen Privilegien, Freyheiten, und Concessionen gemacht werden, wenn solche erst nachhin verliehen worden, da die obere Pfalz an Baiern übergeben ware, und der Consensus der Coinvestituten nach denen Friedensschlüssen nicht nachgesucht worden, absonderlich wann dergleichen Indulta, Privilegia, und Concessiones, den Landesherrlichen Befugnißen, Regalien, Jurisdictionalien, und anderen Rechten vorgreifen, folglich den Statum, wie die obere Pfalz vormals ware, abändern, wessentwegen all dergleichen Gegenstände, mit reifer Erwägung des hierinn enthaltenen Widerspruchs anzuführen, und dann die Verhandlung eines jeden Confirmations- respective Renovations-Gesuch ins besondere mittels Bericht unterthänigst einzusenden, ausser der Gegenwart des Fisci aber nichts vorzunehmen ist. München den 24ten März 1792.

Nro. XCII.

Was zum Inventurs-Expens zu nehmen erlaubt seye?

Lieber Getreuer! Wir haben Uns über Euren unterthänigsten Anfrags-Bericht in Betreff des N. Inventurs-Expens, respect. dessen Festsetzung umständigen Vortrag machen lassen, und wollen unter Belobung dieser eurer unterthänigsten Anfrage euch hinwieder bedeuten, daß euch für den Inventurs-Expens bis 3000 fl. inclusive zu nehmen erlaubt sey. Für den Oberbeamten Inventursdeputat 3 fl. 25 kr. 2 pf. Reis- und Zehrungsgelder ab 21 Täg zu 5 fl. täglich 105 fl. Gerichtschreiber Inventursdeputat 3 fl. 25 kr. 2 pf. Reis- und Zehrungsgelder a täglich 3 fl. 30 kr. 73 fl. 30 kr. Für Eintragung des Invent. 1 fl. 52 kr. Gerichtsdiener Inventursdeputat 1 fl. 34 kr. Reisgeld und Zehrung ad 1 fl. täglich 21 fl. Von den das Vermögen übersteigenden $\frac{82}{m}$ fl. für den Oberbeamten a 1 fl. 8 kr. 2 pf. 93 fl. 27 kr. Gerichtschreiber 93 fl. 27 kr. Vor Eintragung des Inventarium a 34 kr. 46 fl. 28 kr. Dem Gerichtsdiener 8 fl. 45 kr. in Summa also zusammen 451 fl. 54 kr. 2 pf. Wornach ihr euch also zu achten habt. Sign. in Cons. Aul. den 25ten April 1792.

Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 106. Nro. 103. Vid. Die Samml. v. J. 1771. Seite 65. §. Inventuren über Land.

Nro. XCIII.

Nro. XCIII.

Ohnerachtet der gegebenen höchsten Weisung * in allen jenen Sachen, so die vereinigte oberpfälzische Herzogthümer betreffen, den neuerlich eingeführten oberpfälzischen Stempel zu gebrauchen, zeiget sich jedoch täglich, daß derley einkommende Producten auf hiesiges Stempelpapier gestellet sind. Seine Churfürstl. Durchleucht lassen dahero obangeregten höchsten Befehl mit dem Beysatz wiederholen, daß widrigenfalls diejenigen Producten, bey welchen das oberpfälzische Stempelpapier nicht gebraucht worden, würden remittiret, auch nach Gestalt der Sachen höchste Ahndung vorgekehrt werden. München den 9ten May 1792.

Das oberpfälz. Stempel-Papier.

* Vid. Nro. antec. 89.

Nro. XCIV.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

An Churfürstl. oberpfälzische Landes-Regierung.

Ohnbeschädigt der ohnlängst gnädigst erlassenen Verfügung *, daß von sämmtlich-oberpfälzischen Städt- und Märkten die Erneuerung angeblicher Privilegien, Freyheiten, und Concessionen nachgesucht werden solle, woraus sich ohnehin folgert, daß dieser Zeit zwischen Aemtern, dann Städt- und Märkten über Jurisdictions-Befugniß kein Streit entstehen kann, sondern jederzeit die Praesumption vor die Aemter seye. Erklären Se. Churfürstl. Durchleucht vor die Zukunft, daß, wann zwischen Churfürstl. Aemtern und bürgerl. Magistraten puncto Jurisdictionis, in soweit mit solchen letztere wieder begnadigt werden würden, Strittigkeiten entstehen sollten, vor allen von beyden Theilen der Consensus ad Litigandum, von Churfürstl. Hofkammer zu erholen seye, sonach alle dergleichen Strittigkeiten bey Churfürstl. oberpfälzischen Landesregierung ventilirt werden müssen, die Churfürstl. Hofkammer aber gleich bey Anfang des Streits, den Fiscum hievon zu benachrichtigen habe, der den Gang des Processes sorgfältig beobachten solle, damit denen Churfürstl. Aemtern hiebey nichts versehen werde, dahero in solchen Fällen gedachter Fiscus jederzeit zu hören ist: nach geschlossenen Acten sind solche der Churfürstl. Hofkammer zuzuschließen, welche den Fiscum zu vernehmen, und Conjunctim ihre Erinnerungen abzugeben hat, nach welchem anerst, und abgehaltenen Re- und Correlation die Entscheidung von der Justiz-Stelle erfolgen kann. Sollte nun ein oder anderer weßentlicher Punct dieser höchsten Verordnung ausser Acht gelassen, oder die Vernehmung der Churfürstl. Hofkammer und des Fisci nicht geschehen, so ist eo ipso die ganze Verhandlung null und nichtig, und muß auf erhobene Klag ein oder des andern Theils oder des Fisci ganz cassirt, und de novo reassumirt werden. Hiebey hat nun ferner Churfürstl. oberpfälzische Landesregierung zu beobachten, daß die Churfürstl. Aemter, oder der Fiscus nicht so leichtlich, wie bisher mißfälligst geschehen, aus der Possession gesetzet werde, inmassen der Landsfürst als Fons omnis Jurisdictionis zu beobachten kömmt, und diejenige, so solche anstreitten wollen, damit begnadet worden seyn müssen, oder solche widerrechtlich an sich gezogen, daß auch erstere förderſamst die Untersuchung und Prob erfordert, bey letzterer ohnehin niemalen eine gegenseitige Possession Platz greifet, hauptsächlichen aber bey dergleichen Strittigkeiten selten das allgemeine Wohl und das Beste der Bürger und Lands-Unterthanen, sondern öfters der Eigennutz, Stolz, Eigendünkel, oder besondere Absichten einiger Privaten in betracht kommen, da die Erfahrung und die allgemeine Regel genugsam zeigen, daß durch Jurisdictions-Befugniß die Städt und Märkt nichts gewinnen, sondern leider in dem größten Verfall, und die meiste gänzlich obaerirt sind, die

Jurisdictions-Strittigkeiten der Städt- und Märkte in der obern Pfalz.

* Vid. Nro. antec. 91.

Jurisdictions- Befugniß nur zur Unterdrückung einzelner armen Bürger diene, die öfters elend behandlet werden, deswegen die Pflichten des höchsten Landsherrn erforderen, hierauf besondere Rücksicht zu nehmen, und die Staats- Einrichtung denen Zeiten angemessener anzuordnen. München den 14ten May 1792.

Nro. XCV.

Vom Aufsteigen in das Gymnasium.

Damit das Aufsteigen der untüchtigen deutschen Schüler in das Gymnasium so viel möglich gehindert, und in die niedere Schulen die Aufnahm blos geprüfter, und tauglicher Jünglinge desto eher erzielet werde; So wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß die bey dieser Gelegenheit ehemals üblich gewesene Scriptiones pro ascensu wieder eingeführt werden. Das Churfürstl. geistliche Raths deutsche Schul- Directorium hat also den deutschen Schul- Lehrern dahier aufzutragen, daß selbe ihre Schüler, welche in das Gymnasium aufsteigen wollen, zu der vorgeschriebenen Scription in das Schulhaus führen sollen. Den Tag hiezu hat der Churfürstl. geheime Schul- Curator, und Local- Schul- Commissaire zu bestimmen, bey welchem sich gedachte deutsche Schul- Lehrer gehörig zu melden, und die weitere Weisung zu erholen haben. München den 1ten August 1792.

Nro. XCVI.

Zertrümerung der Güter in den 3 Herzogthümern.

Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben in gefolge Dero ruhmvollesten Bestrebungen nach der für das Wohl der Ihrer glorreichesten Regentschaft unterworfenen Staaten Landesväterlich tragenden Vorsorge sub dato 22ten August abhin allergnädigst zu entschließen geruhet, daß zur Verbesserung der Kultur, und Beförderung der Population, dann Bezielung der hierab für das gemeine Beste resultirenden Vortheile fürwärts in denen drey consolidirten Herzogthümern die existirend- große Hofgüter, und Mayrschaften in kleinere derley abgetheilt werden dürfen, um den Ackermann durch diese Verfügung verläßiger zu befähigen, eine besser bestellte Kultur auf seinen Besitzungen ankehren, zugleich auch jene Mehrung arbeitsamer Hände beyschaffen zu mögen, die diesem Intent die desiderirte Ausführung verschaffen, und die Fortdauer der in Gang gesetzten Bestrebsamkeit zu verbürgen, in verhältnißmäßige Vermögenheit sich gesetzt erfinden könne. Seine Churfürstliche Durchleucht wollen demnach, daß die bis daher bestandene Ohnzertrennbarkeit der Hofgüter, wo solches in denen drey consolidirten Herzogthümern noch nicht geschehen, aufgehoben, und jeden Hofs- Mayrschafts- oder Gutsbesitzern gestattet werden solle, seine Inhabungen nach anvor erholt- und erlangten, zu jeder derley Vertheilung unumgänglich, bey zugewärtigender Vernichtung, auch jeder unternommener, von wo immer her veranlaßten Betriebe des Geschäftes zu sollicitirenden Hofkammer- Consens, bis auf Achtlhöfe, nach Umständen, und hierüber zu beobachtender näherer Ermäßigung zerschlagen, und an seine Kinder, oder anderwärtige Käufer, sobald diese Abtheilungen besonders bemayret, und dadurch neue Unterthanen entstehen werden, vertheilen zu mögen, mit der fernern Vergünstigung. daß mit gleichmäßiger Erholung des bereits erwähntermassen nöthigen Hofkammer- Consenses weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundstücke von denen Hofsbesitzern gleichermassen verkaufet, oder vertauschet werden dürfen. Würde sich es aber außer dem ergeben, daß ein Bauerngut, welches über einen Viertlhof beträge, durch still- oder öffentliche Gant gerichtlich veräussert werden müßte, so sollte die den Process formirende Amtsstelle sonder Ausnahm, wenn selbe auch Hofmärchisch, gehalten seyn, daß zu subhastirende Gut in Viertl- oder Achtl- Abtheilungen subdividirter anzulassen, und dann nur von dieser General- Vorschrift eine Abweichung gestattet werden, wenn das zum öffentlichen Verkauf gelangende Hofgut von einem Ausländer im ganzen erstanden,

den, der Kaufschilling baar bezahlet, sich der Einbringung fremden Geldes auf diese Weise legitimiret würde, wobey jedoch keiner aus denen Sr. Churfürstl. Durchleucht höchster Domination unterworfenen Staaten abkommender Käufer für einen Ausländer angesehen werden solle. Und in wie ferne nun sich ein oder der andere Unterthan bey solchen Guts-Zerschlagungen des Schnaittachischen Schutzjuden Löw Amßl Levi, oder aber des Sulzbürgischen Schutzjuden Nathan Hirsch gebrauchen wollte; so wollen Seine Churfürstl. Durchleucht ein solches nicht nur gnädigst gestatten, sondern auch zugleich verordnet haben, daß, wenn bey Santen sich keine Käufer einfinden sollten, daß eben erdeuter Jude Amßl Levi, so wie Hirsch Nathan von denen Gerichtsstellen allerdings, ohne jedoch dieses absolute anzubefehlen, oder jemanden hiezu durch positive Anweisungen necessitiren zu wollen, admittirt werden möge; diese herabgelassene höchste Verordnung wird demnach anmit zu jedermanns unterthänigster Darnachachtung, und genauester Befolgung anmit öffentlich kund gethan, und die Warnung zugleich beygerücket, daß, in wie ferne entweder Churfürstliche Aemter, Hofmarchs- oder Municipal-Stellen sich mit Vollziehung dieser höchsten Anordnung säumig oder widerspenstig erfinden lassen würden, in Gemäßheit erhaltener höchst verehrlich-specieler Weisung ex Officio unaufhaltlich verfahren, und vorgegriffen werden würde. Gegeben Amberg den 21ten September 1972.

Nro. XCVII.

Die Beerdigung der Juden betreffend.

Der Churfürstlichen Ober-Landesregierung wird auf ihren unterthänigst erstatteten Bericht de dato 22ten et praes. 24ten August nup. die Beerdigung der Juden betreffend, die gnädigste Weisung dahin gegeben, daß man sie Juden, wie bisher bey ihren Gebräuchen in Begrabung ihrer verstorbenen Sekt-Verwandten noch ferners belassen, jedoch sie gehalten seyn sollen, nach ihren selbstigen Offerto jedesmal einen erfahrnen Medicum oder Chyrurgum beyzuziehen, und ein Attestat des wirklich erfolgten Todes halber bey der Ortsobrigkeit beyzubringen. Dieselbe hat also in behöriger Ausschreibung, und weiterer Befolgung die gehorsamste Verfügung zu treffen. München den 20. Oct. 1792.

Nro. XCVIII.

Von der Pflicht der bürgerl. Repraesentanten zu München ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sich den, durch die, in dem städtischen Wesen vorhin gnädigst angeordnet gewesene Administration, über die aus Gelegenheit der bevorstehenden Rathswahl allhier verschiedentlich eingekommene unterthänigste Vorstellungen, auch Intercessionales Dero getreuer Landschaft zu Behuf des bestehenden hieselbstigen Magistrats, auf vorgängig gnädigsten Befehl erstatteten punktirlich unterthänigsten Bericht de dato 29ten elapsi gehorsamst vortragen lassen, fort darüber nachfolgende höchste Entschließungen abzufassen gnädigst geruhet, und zwar 1mo. Daß die in Gemäßheit vorhin ertheilter gnädigster Vorschrift gewählte, und bey Abgang eines oder des anderen fernerhin zu erwählenden 36 Repraesentanten nicht nur in Ansehung der vorzunehmenden Raths-Wahlen, sondern auch all- und jeder bürgerlicher einzelner und gemeiner Angelegenheiten immerhin bestehen, des Endes denselben die, von ihnen auf dem Rathhaus öffentlich abgeschworne Eydesformel als die Richtschnur ihrer obliegenden Pflichten behörend vidimiret, eingehändiget. 2do. Die bey der letztvorgenommenen Wahl erkiesene Rathsglieder eben so, als die künftighin neu zu wählende, nach vorher alljährlich von Ihrer Churfürstl. Durchleucht in Gemäßheit bevorbleibender ohnbeschränkter höchster Willkühr ertheilter Landesherrlicher Confirmation, bey ihren Stellen ohnverruckt belassen, und durch neue Wahl (außer in Fällen sich offenbarender Ohntüchtigkeit, oder begangenen Verbrechens, welche jedoch von den Wählern vor der Hand rechtlich zu erweisen) nicht ausgeschlossen, folglich ohne diese eintrettende Umstände das Wahl-Recht nur

nur allein auf die durch Tod und Resignation sich erledigende Stellen erstrecket, 3tio. Die, zu Wiederbesetzung der in Erledigung gekommener Raths-Stellen zu vollziehende Wahl nicht, wie angetragen, durch drey Wähler, sondern auf nämliche Art, wie solche durch die höchste Verordnung vom Jahre 1791. bestimmt, desgleichen auch 4to. In Gegenwart berichtgebender Administrations - Commission abermal bewirket, nicht minder 5to. Mit Auserfehung der Repraesentanten und Wähler nach schon allegirter höchster Vorschrift es gleichförmig gehalten, derowegen für die Unterkunft dieser letzten, zu diesem Behuf sowohl, als anderen das Beste der Bürgerschaft bezielenden nöthigen Zusammenkünften, mittels Einräumung eines schicklichen Zimmers auf dem Rathhause die geeignete Verfügung getroffen werden solle. Wo im übrigen die von den bürgerlichen Repraesentanten neuerlich eingereichte unterthänigste Vorstellung de dato 5ten curr. zu dem Ende, um bewandten Umständen nach, auch soweit in dem Haupt-Bericht keine durchgängige Anregung davon geschehen, darauf zu reflectiren, und wie ferner mit der forderen höchsten Bestimmung vereinbarlich, darinn zu willfahren, allhier beygeschlossen. München den 14ten Decemb. 1792.

Nro. XCIX.

Die Advocaten-Wittib-Cassa zu Landshut betreffend.

Es haben Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. unser allerseits gnädigster Herr Herr, und gütigster Landesvater auf unterthänigstes Vorstellen des allhiesigen Kanzleramts die Ordnung und Vertrag der sämmtlichen Churfürstl. Regierungs-Advocaten allhier wegen der unterm 28ten December 1791. errichteten Wittibs-Cassa unterm 5ten May 1792. churmildest bestättiget, und mit einem Vorschuß und Beytrag begnadiget; und nachdem vom heurigen Jahre an mit dieser Ordnung wirklich der Anfang gemacht wird, auch andere zum Beytritt eingeladen sind, so will man von Seiten des allhiesigen Kanzler-Amts diesen Vertrag zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang kund gemacht haben, daß, wer zu dieser Wittibs-Casse nach dem buchstäblichen Vertrag beyzutretten gedenkt, sich in Zeiten bey dem Kanzleramt melden solle, wo ihm sodann das weitere zu wissen gethan wird. Landshut den 18ten Jäner 1793.

Procurator ob der Au.

Nachdem in Bericht vom 25ten vorigen Monats gemachten unterthänigsten Antrage des Churfürstl. Hofraths-Directorii wollen Seine Churfürstl. Durchleucht dem Ansuchen des Gerichts-Procurators ob der Au Georg Brandmüller, um seine verfassende Schriften ohne Legalisirung eines Hofraths-Advocaten unter seinen Namen bey den Churfürstlichen Dicasterien einreichen zu dürfen, dergestalten mildest willfahren; daß diese gnädigste Bewilligung sich wie bey den hiesigen Städtischen Procuratorn nur allein auf die, zu seinem Procurators-Sprengl angewiesene Inwohner der Au erstrecken solle. Wornach sich das erwähnte Directorium des Churfürstl. Hofraths sich zu achten, und das weitere gehorsamst zu verfügen hat. München den 11ten März ao. 1793.

Nro. C.

Tax-Befreyung der Seminarien.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben sämmtlich Höchstdero Seminarien in Baiern, Dero oberen Pfalz, und Neuburg von Zahlung der in Streitsachen, so anderen Fällen gewöhnlichen Taxen bey allen Gerichts-Stellen gleich den Kirchen, Spitälern, und anderen Causis piis gänzlichen in höchsten Gnaden zu befreyen geruhet, welches der Churfürstlichen oberen Landesregierung mit dem Auftrag eröffnet wird, hiernach die Ausschreibung an alle Behörden zu verfügen. München den 17ten May 1793.

Nro. CI.

Nro. CI.

Als Seine Churfürstliche Durchleucht die oberpfälzische Herzogthümer zu vereinigen, anderst zu organisiren, und den dermaligen Zeiten angemessener einrichten, dann eine oberpfälzische Landes-Regierung und selbstständige Hofkammer bestellen, dahero die Neuburgische Hofkammer aufheben zu lassen gnädigst beschlossen hatten, ware allschon Plannäßig, daß auch die Pfalzneuburgische Regierung * mit besagter oberpfälzischen Landes-Regierung vereiniget werden solle, wie es vorlängst mit jener zu Sulzbach beschehen, und der geschwindere gleichförmige Gang der Geschäften, und Abkürzung der Arbeiten erheischt: nur wurde hiemit solang zurück gehalten, bis die Einrichtung der oftbesagten Landes-Regierung weiter gediehen ware. Um nun in der Plannäßigen Einrichtung der consolidirten Herzogthümer weiter zu schreiten, und jene Geschäfte, die unmittelbar von einem Collegio besorgt werden müssen, zusamm zu legen, um eben jene Geschäfte mit den übrigen der vereinigten Herzogthümer, als den größeren Theil gleichförmig behandlen zu lassen, um die mehrere Ausschreibungen zu Verhinderung aller Unordnung zu verminderen, und um endlich die oberpfälzische Landes-Regierung im Stande zu seßen, mit der in Loco Amberg befindlichen oberpfälzischen Hofkammer erforderlichen Falls sich benehmen zu können, haben Seine Churfürstl. Durchleucht weiters gnädigst beschlossen, die bishero bestandene Pfalzneuburgische Regierung, welche nach schon vorhin davon getrennten Nordgauischen Aemtern ohnehin nur wenige Aemter mehr untergeordnet hatte, mit der Churfürstlichen oberpfälzischen Landes-Regierung zu Amberg gänzlichen zu vereiniaen, befehlen daher 1mo. daß solche Vereinigung von dem ersten Tage des Monats September laufenden Jahrs statt haben, und Plaß greifen solle. 2do. Sämmtliches Personale, so wie es dermal in Neuburg bestehet, das dasige verbleiben solle. 3tio. Als ein Ausbruch der Churfürstlichen oberpfälzischen Landes-Regierung zu betrachten komme, und unter dem Titel Justiz-Senat fort bestehe. 4to. Derselbe zur geschwinderer Beförderung der Justiz in eben jener Maaß alle in das Justiz- und Criminal-Fach einschlagende Gegenstände fort besorge, wie solche die leßtere Zeit in den Neuburgischen Aemtern nach getrennten Nordgau, Heideck, Hilpoltstein, und Allersberg besorgt worden, solchergestalten zwar, daß die Appellationen von da nicht an die Landes-Regierung, sondern an den Churfürstl. Hofrath, und das Revisorium gedeyen, wie auch die Appellationen von den Aemtern an den Justiz-Senat gehen sollen. 5to. Alle Regiminal- Landespolizey- Hochheits- Territorial- Gränz- und hierinn einschlagende Gegenstände aber gehören allein zur Churfürstl. Landes-Regierung Amberg, und hat der künftige Neuburgische Justiz-Senat hierinn, so wie in allen allgemeinen Verfassungs-Sachen nichts zu thun, als was selbem von gedachter Landes-Regierung comittirt wird, die Polizey in Neuburg, und den Aemtern hingegen liegt selbem ob, in so weit solche in die allgemeine Landes-Polizey nicht einschlägt. In Justiz- und Criminal-Fällen hat selber von der Landes-Regierung keine Weisungen anzunehmen. 6to. In diesen gehen auch die Befehle von höchster Stelle gerade an den Justiz-Senat, im übrigen an die Landes-Regierung. 7mo. Die geistliche Sachen verbleiben einsweilen noch, und bis auf weiters bey gedachten Justiz-Senat. 8vo. Damit aber jederzeit in Justiz- und Criminal-Fällen die gesetzmäßige Anzahl Räthe gegenwärtig seyen, welche zu unterhalten, die wenige Neuburgische Aemter nicht lohnten, haben Se. Churfürstl. Durchleucht weiters beschlossen, daß von obenbesagten Tag an der neue Pfalzneuburgische Justiz-Senat mit der Pfalzneuburgischen Rent-Deputation solchergestalten zusammen gesetzt seye, daß beyderseitige Räthe beyderseitigen Sessionen mit Wirklichkeit, Siß, und Stimm beywohnen sollen, dahero jene Rent-Deputations-Räthe, so die Rechten gehört, und gehörige Specimina hierinn abgelegt haben, zu dem Criminale zu verpflichten sind. 9no. Die Justiz- und Cameral-Gegenstände werden aber an zerschiedenen Tagen verhandelt, wobey dem Einten Freyherrn von Hartmann, bey den anderen Freyherrn von Tautphaeus das Directorium führet, beyde Vorstände sind nicht ge-

Vereinigung der Pfalzneuburg mit den oberpfälzischen Herzogthümern.

* Vid. Nro. antec. 86 et Nro. sequent. 112.

gehalten, in beyderley Sessionen, sondern nur in jener zu erscheinen, wo sie das Directorium führen, es geschehete dann aus eigenen Willen, und Dienst-eifer. 10mo. Das Kanzley-Personale des Justiz-Senat, und der Rent-Deputation solle a dato Rescripti nur eines ausmachen, daß daher die Kanzelisten Alles zu bearbeiten schuldig sind, es mag Regierungs- oder Cameral-Arbeit seyn, eben so die Secretarien, und Revisores zu beyderley Geschäften verbunden, nur alleinig die Registraturn, wie vor, und ehe separirt sind, und verbleiben, die Expeditionen geschehen gleichermassen vereiniget, hierdurch werden dann die Beschwerden, daß zu weniges Kanzley-Personale angestellt seye, aufhören, und die Geschäften befördert werden. 11mo. Vor diese beyde vereinigte Stellen und die eben so vereinigte Kanzleyen wird dann ein fixirter Personal- und Besoldungs-Status vor die Zukunft folgen, und festgesetzt werden. 12mo. Die Berichtere von den Aemtern, und untergeordneten Stellen an den Justiz-Senat ergehen in eben jener Form, Art, und Weis, wie sie dermal an die Rent-Deputation ergehen, und geschehen, dann auf gleiche Art hinwiederum die Expeditionen. Eben so ist es gegen die Churfürstl. oberpfälzische Landes-Regierung, und die Churfürstl. oberpfälzische Hofkammer sich zu verhalten. 13. Da die dermaligen Titl. Räthe als wirkliche Regierungsräthe angestellt, und decretirt worden, sollen selbe vom ersten September an als wirklich oberpfälzische Landes-Regierungs-Räthe erkläret seyn, die neu anzustellende aber werden nur als Justiz-Räthe ernannt. 14to. In denen künftig vermischten Sessionen wird der Siß eines jeden nach dem Alter, und der Hofraths-Ordnung bestimmet. 15to. Nur in äußerst wichtigen Fällen kann die oberpfälzische Landes-Regierung eine Commission in das Neuburgische abordnen, sondern muß jederzeit die Geschäften dem Justiz-Senat übertragen. 16to. Jene Geschäften, so allbereits von höchster Stelle der Pfalzneuburgischen Regierung übertragen sind, wie zum Beyspiel die Keißheimischen, sind von selber auch in solcher Qualitaet zu beenden. 17mo. Gleich nach Empfang dieses gnädigsten Rescripts solle eine vermischte Session zwischen der Churfürstl. Regierung und der Rent-Deputation gehalten, und wie die Praeliminarien der Vereinigung anzugehen, berathschlaget werden. 18vo. Ueber die allenfalls noch obwaltende Zweifeln, kann sich von beyden Stellen vereiniget, angefragt, und um Leuteration gebethen werden, einer Stelle ist eine einseitige Anfrage nicht erlaubt. 19no. Gleichwie der Justiz-Senat die Churfürstl. Sigel fortführet, sind nur die Buchstaben abzuändern. 20mo. Jene Acten, Documenten, und Urkunden, so künftig die Churfürstl. oberpfälzische Landes-Regierung zu denen selber übertragenen Geschäften gebrauchen wird, sind nach und nach zuzusenden. 21mo. Die Sessionen werden hinkünftig alle in den Regierungs-Gebäuden gehalten, und das Schloß-Gebäu gänzlich zu räumen. Wonach sich in allen Puncten genauest schuldigst gehorsamst zu achten ist. München den 12ten July 1793.

Nro. CII.

Reichsstifts Obermünster.

Nachdeme zu folge gnädigsten Rescripts vom 2ten dies kein Churfürstl. Dicasterium, oder Collegium vom Reichsstift Obermünster in Betreff aller seiner Besitzungen in Baiern eine Schrift mehr annehmen solle, worinnen nicht die bisherige Art, und Submission beybehalten, und die Frau Fürstinn nicht demüthigst, wie ihr als Landsassin gebührt, unterzeichnet ist: So will man solches einem Churfürstl. geistlichen Rath zur Nachachtung nachrichtlich anmit ohnverhalten. München den 13ten September 1793.

Nro. CIII.

Excessen der Postbeamten.

Es haben sich verschiedene Anstände darüber ergeben, wie die vorfallenden Excessen der Postbeamten behandelt werden sollen. Wir finden daher für nöthig, um allen Irrungen vorzubeugen, Unsere Landes- und Gerichts-Stellen neuer-

neuerdings auf den achten, und neunten Artikel der mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis im Jahre 1784. abgeschlossenen Convention gnädigst anzuweisen, und befehlen in Gemäßheit derselben,

1tens daß, im Falle sich jemand beschweren würde, daß er im Reiten, oder Fahren von einem Posthalter aufgehalten, oder mehr Postgeld als die Taxe ist, gefordert werde, in Casibus momentaneis Unsere oder die ständische Beamte des Orts sogleich die gehörige Remedur vorkehren sollen: hiernächst

2tens bleibt aber dem General-Erbpostamte bevor, die Uebertreter nach Verdienst zu strafen; Sollte hingegen

3tens dieses wider Verhoffen nicht geschehen; so werden Wir die Ahndung wider dergleichen Contravenienten vorkehren lassen. Wenn

4tens die Postbeamte andere Excesse in Postsachen begehen, und selbe lediglich die Posteinrichtung und Direction betreffen, zum Beyspiel: ein Posthalter überführe eine Station s. m a. so hat das kaiserliche Reichs-Post-Generalat die privative Untersuchung:

5tens sind aber Vorfälle eingemischt, welche theils die Post-Regie betreffen, theils andere mit dem Postwesen in Verbindung stehende Vergehungen angehen, zum Beyspiel: ein Post-Officier unterschlüge Briefe, lieferte selbige an andere ab, u. d. gl., so soll die Untersuchung von Unsern Beamten, und dem Postamte cumulative verfügt, und nach Beschaffenheit der Umstände remedirt werden.

6tens Da all obiges sich nur auf die Excessen in Postsachen bezieht: so versteht sich von selbst, daß übrigens keinem Postamte irgend eine Gerichtsbarkeit gebühre, sondern sämmtl. Post-Personale in allen und jeden bürgerlichen, Polizey- und peinlichen Fällen unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts zu stehen habe.

7tens Sollte jedoch, wider Vermuthen, ein Postamt sich eine solche Anmassung erlauben; so ist demselben nicht nur allein nicht der mindeste Eingriff zu gestatten, sondern auch der Fall sogleich an Unsere obere Landes-Regierung anzuzeigen, damit zu Abwendung dergleichen Unfugs das Erforderliche alsbald vorgekehrt werde. Nach dieser Unserer gnädigsten Weisung haben sich nicht nur allein sämmtliche Gerichtsstellen Unserer Lande genau zu achten, sondern auch die Advocaten und Procuratoren hierauf ernstlich anzuweisen. München den 6ten Juny 1794.

Nro. CIV.

Churpfalzbaierische Hof- und Kammer-Ordnung.

Ob zwar Seine Churfürstliche Durchleucht unser gnadigster Herr Herr ꝛc. ꝛc. sogleich bey dem Antritt Höchstdero glorreichen Regierung in Baiern die von dessen Durchleuchtigsten Vorfahrer Maximilian Joseph dem Dritten g. A. unterm 2ten Jäner 1769. * zum öffentlichen Druck beförderte, und den 7. März 1771. mit einem Nachtrage mehrmal bestättigte Churbaierische Kammerordnung fernerhin beyzubehalten gnädigst anbefohlen haben: so hat sich hierinn dieses gnädigsten Befehles ungeachtet eine dergestalt widrige Unordnung einzuschleichen begonnen, daß andurch das Ansehen des Hofes sehr beträchtlich heruntergesetzet, sohin zur Aufrechthaltung derselben Se. Churfürstliche Durchleucht ꝛc. ꝛc. sich bemüßiget sehen, erwähnte Hof- und Kammerordnung durch mehrmaligen öffentlichen

Die Ursache dieser erneuerten Verordnung.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 1352. Nro. 67.

lichen Druck zu jedermänniglicher Einsicht bekannt zu machen, und dann die unausweichlich genaueste Befolgung derselben bey höchster Ungnade und unausbleiblich empfindlicher Ahndung zu gebiethen.

Vorstand des Kammerdienstes.

§. 1. Alle Churfürstliche Kämmerer, Leibärzte, Leibwundärzte, Kammerfourier, Kammerdiener, Kammerportier und andere unter diesen Staab gehörige Personen haben den Oberstkammerherrn als ihre vorgesetzte Obrigkeit zu erkennen, und dessen Befehle, so wie dessen Verbothe auf das genaueste zu befolgen, oder zu unterlassen, und obschon die Churfürstliche Kammerknaben, und mehrere andere, die bey der Churfürstl. Kammer, und bey den Wohnzimmern Dienste zu verrichten haben, außer diesen Diensten unter dem Oberstkammerherrn nicht stehen, so haben sie doch dessen Befehlen in so lange gehorsam nachzukommen, als lang ihre Dienstverrichtungen hierinn andauern.

Von dem Betragen im Kammerdienste.

§. 2. Die Kammerdienste sollen friedlich, getreu und fleißig, dann mit Beybehaltung des schuldunterthänigsten Respekts jederzeit verrichtet werden; daher man sich alles anstößigen Vexierens, und handgemeinen Scherzens bey Vermeidung höchster Strafe und Ungnade zu enthalten hat; massen wenn jemand was Mißfälliges begegnen würde, man sich dessen bey dem Oberstkammerherrn zu beschweren, und von ihm hierinn billichen Bescheid und Handlung zu erwarten hätte.

Fortsetzung des Vorigen.

§. 3. Ingleichen soll sich niemand unterfangen, die Briefe, Anlangen, Bücher und anders, so in den Churfürstl. Zimmer verdeckt oder offen lieget, noch minder die Kästen und Schreibtische zu erforschen und einzusehen, im Gegentheil vielmehr jederzeit beflissen seyn, auf das, was man währender Dienstesverrichtung siehet, höret oder erfährt, verschwiegen und geheim bey sich zu behalten.

Kammerdiensteswechselung.

§. 4. Die Churfürstliche wirklich dienende Kämmerer treten alle Sonntage vor dem Gottesdienste in den Wochendienst nach dem Range ihrer als Kammerherr geschehener Vor- und Anstellung ein, und wird hiebey weder eine Vertauschung der Tour, weder des Dienstes ohne sonderbare gnädigste Erlaubniß zugestanden. Die Churfürstl. Kammerdiener, und Kammerportier behalten die bereits unter ihnen schon eingeführte Ordnung mit der wöchentlichen Kammerdienstesweche lung, wie vorhinn bey.

Erklärung wegen Annahme des Kammerdienstes.

§. 5. Wann einem Churfürstl. Kammerer von dem Kammerfourier auf folgendem Sonntage zum Kammerdienst ordentlich angesagt wird, so hat sich derselbe längstens bis vorgehenden Mittwoch Mittags zur Annahm des Dienstes zu erklären, oder im wichtigen Hindernißfalle bey dem Oberstkammerherrn hierum zu entschuldigen.

Zufällige Hindernisse im Wochendienste.

§. 6. So jemanden währender Diensteswoche eine Unbäßlichkeit, oder andere wichtige Hinderniß aufstosset, hat selber solches dem Oberstkammerherrn ungesäumt, um noch in der Zeit nöthige Veranstaltung vorkehren zu lassen, anzuzeigen.

Das Churfürst. Kabinet und Schlafzimmer betreffend.

§. 7. In dem Churfürstl. Kabinet und Schlafzimmer hat sich außer dem An- und Abkleiden, oder sonstiger Diensterforderniß Niemand, auch kein Kämmerer vom Dienste, oder Kammerdiener, um Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. nicht beschwerlich zu seyn, aufzuhalten, sondern in dem nächst daranstossenden Vorzimmer, bis auf gnädigstes Rufen, oder sonstiges Zeichen zuzuwarten.

Zugang in die Vorzimmer des Churfl. Appartements.

§. 8. Wie ingleichen Niemanden in den Vorzimmern des von Seiner Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. bewohnten Apartements sich aufzuhalten zustehet, als:

Den auswärtigen und in Churfürstl. Diensten stehenden Fürsten und Prinzen.

Den

Den Staabs- und Conferenz-Ministern.

Den auswärtigen am hiesigen Hofe accreditirten Ministern.

Ihrer Durchl. der Fr. Fr. Churfürstinn ꝛc. ꝛc. Oberstthofmeister, und Oberststallmeister.

Den beeden Capitains, Lieutenants, Cornet und Fähndrich der Churfürstlichen Leibgarden.

Dem Oberstjägermeister.

Dem Oberstküchenmeister.

Dem Oberstsilberkämmerer.

Dem Großalmosenier.

Dem Indentanten von der Musik und den Hoffestinen.

Dem Vizeoberststallmeister.

Dem Viceoberstjägermeister.

Den Präsidenten und Vicepräsidenten der Churfürstlichen Dicasterien und Kollegien.

Dem Revisionsdirektor und Vicedirektor.

Den Vicedomen der Churfürstl. Regierungen.

Den Großkommenthuren der beyden hohen Ritterorden des heil. Hubert und Georgs.

Den Churfürstl. wirklich geheimen Räthen, die zugleich Kämmerer sind.

Den Stadthaltern von Amberg und Ingolstadt.

Den Gouverneurs von Mannheim und Düsseldorf.

Dem Generalfeldmarschall.

Den Generälen der Kavallerie.

Den Generalfeld- und Landzeugmeistern.

Den Generallieutenanten, die zugleich Churfürstl. Kämmerer sind.

Dem Stadtkommandanten von München.

Denen Churfürstl. Leibadjutanten.

Dann denen, welchen Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. den Zutritt alldahin gnädigst erlauben.

Weiters dem Kammerpersonal, das derorten Dienstverrichtungen zu besorgen hat, oder auch wer sonderbar dahin berufen wird, sohin jeder andere, wer es auch immer sey, an den ihm gebührenden Platz der Antekammer, oder des Ritterzimmers ferners, wie schon im vorigen Zeiten, angewiesen verbleibet.

§. 9. Es gebühret sich auch nicht, währender Diensteswoche die gnädigsten Herrschaften mit einigem Gesuch und Anlangen zu beschweren; Dahero Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. fernershin den im Wochendienste stehenden Kämmerern und Kammerdienern die Annahme und Uebergab fremder Memorialien, gleich auch die Fürsprache für andere, außer gnädigstem Special-Befehl ernstlichen verbothen haben wollen. Da im übrigen dennoch unverwehrt bleibet, Höchstdieselben mühselig bedrängter Personen, oder sonstiger dringender Umstände wegen zu erinnern. Die Abstellung des Solicitierens während dem Dienste.

§. 10. Und damit Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. auch des vielen unnöthig und importunen Angehens entübriget seyn mögen, so soll fernershin Keinem im Dienste stehenden Kämmerer, außer auf besondern Churfürstl. Befehl, oder in Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, mehr erlaubet seyn, jemanden Von dem Anmelden bey Audienz-Ansuchungen.

den bey Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. zu melden, als jene Minister und Räthe, welche in höchst herrschaftlichen Diensten unterthänigst zu referieren haben, noch weniger aber jemanden vor- oder aufzuführen; sondern sie sollen alle und jede, die immer eine gnädigste Audienz zu erbitten gedenken, an den Churfürstl. Oberstkammerherrn gebührend anweisen, als welcher sonach das Weitere zu verfügen, oder sie an einen im Wochendienste stehenden Kämmerer anzuweisen wissen wird.

Art des Dienstes im Betreff Hut und Degen.

§. 11. Die im Kammerdienste stehende Kämmerer bedienen die höchsten Herrschaften mit an der Seite hangenden Degen, und im Vorzimmer bey Seite gelegtem Hut, den sie aber, wann die gnädigsten Herrschaften außer ihre Zimmer zu gehen geruhen, jedesmal zu sich zu nehmen haben. Die Kammerdiener legen Degen und Hüte bey Seite.

Die Beybehaltung des Kammerschlüssels.

§. 12. Weiters sollen alle Churfürstl. Kämmerer den Kaumerschlüssel, so oft sie immer den Churfürstl. Hof betreten, an der Seite tragen, außerdem sie sich selbst beyzumessen haben werden, wenn ihnen als Unbekannten die gebührende Honeurs nicht bezeiget werden.

Dienstverrichtungen eines Churfl. Kämmerers außer dem Wochendienste.

§. 13. Wenn einem Churfürstlichen Kämmerer zum Kirchendienst oder Speisentragen, so andern, angesagt wird, so hat sich keiner mit der Ausrede, daß jüngere zugegen sind, zu entschuldigen, indem die Ursache derley Disposition dem Oberstkammerherrn bekannt seyn wird, bey welchen erstern zweenen sich selber auch jedemal mit weißen Handschuhen, auch weiß seidnen Strümpfen zu versehen hat.

Von dem Entreé mit dem Stock.

§. 14. Mit dem Stock in die Antekammern und Churfl. äußeren Wohnzimmer einzugehen, wird allein den Churfürstl. Staabsministern, Generalfeldmarschällen, Generalfeldzeugmeistern, Generälen von der Kavallerie, Generalfeldmarschall-Lieutenanten, den Gouverneurs in Mannheim und Düsseldorf, dem Stadtkommandanten in München, und denen Churfürstl. Leibadjutanten zugestanden. Die Officier der Churfürstl. Leibgarden aber führen nur die ihnen von Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. selbst gnädigst zugestellten Cannes.

Von dem Entreé mit Stiefel und Spornen.

§. 15. Mit Stiefel und Spornen bey der Cour und dem Cortegio am Churfürstl. Hofe zu erscheinen, ist allein dem die wochentliche Inspection aufhabenden Officier der Churfürstl. Leibgarde der Hartschier, dem Stadtkommandanten von München, denen Churfürstl. Leibadjutanten, den Officieren vom Churfürstl. Generalstaabe, den bey Churfürstl. Regimentern wirklich angestellten Staabs-Officieren, dann sämmtlichen bey Kavallerie-Regimentern stehenden Ober-Officieren erlaubet. Alle übrige bey Infanterie-Regimentern wirklich angestellte Officier können zwar nach ihrem dermaligen Reglement in Stiefeln, doch ohne Sporne sich einfinden. Der wochentliche Kammerdienst hingegen, dann die Kirchendienste, und Speisentragen, werden, ungeachtet eines sonst begleitenden Characters von jedem Churfürstlichen Kämmerer in Schuhen und Strümpfen verrichtet.

Von dem Entreé in Mänteln.

§. 16. In Mänteln können bey Hofe nur die Geistliche und Stadtmagistrats-Personen, doch letztere nur, wann sie in Corpore, oder als Deputierte erscheinen, eintreten. Negligeant und mehr zum Spaziergang, als zur Aufwartung am Hofe anständige Kleidungen, wird jedermann, so wie die Fraquen und Gilets, Ueberschuhe und Staucher als respectwidrig von selbst bey Seite zu lassen wissen.

Vom Dienste bey öffentlichen Tafeln.

§. 17. Bey öffentlichen Tafeln in der Churfürstl. Residenz außer den Ritterfesten gebühret dem ältesten von den wirklich dienenden Kämmerern die Ehre des Schenkens, und dem jüngsten das Vorschneiden; wobey zu erinnern, daß den ersten Trunk Sr. Durchleucht des Churfürsten ꝛc. ꝛc. Oberstkammerherr, Ihrer Durchleucht der Churfürstinn ꝛc. ꝛc. Höchstdero Oberstthofmeister, und die erste Speise der Oberstküchenmeister, bey andern gnädigsten Herrschaften aber die

die Kämmerer vom Dienste, credencieren. Auf dem Lande entgegen stehet alles Schenken und Vorschneiden dem erst- und letzt im Wochendienste stehenden Kämmerern zu.

§. 18. Wann die gnädigsten Herrschaften eine Reise über Land vorzunehmen geruhen, wo die Kämmerer vom Wochendienste nicht mitzugehen pflegen, und solche Reise vor dem Mittwoch, oder auch Mittwoch vor der Mittagstafel anzutreten beliebet wird, so bleibet der Dienst stehen, und treten bey der Zurückkunft der gnädigsten Herrschaften die zurückgebliebene Kämmerer in ihren voriaen Platz des Kammerdienstes ein. Wann die Abreise erst Mittwoch nach der Mittagstafel, oder die folgende Täge geschiehet, so werden die zween Kämmerer vom Hauptdienste ausstehen, und bey der Wiederkunft der höchsten Personen die andern vorrücken, und neue zween einstehen; wobey doch jederzeit dem Churfürstl. Oberstkammerer besonderer Ursachen wegen eine weitere Disposition zu treffen, frey stehet. Kammerdienstwechselung, wann die gnädigsten Herrschaften verreisen.

§. 19. Wann ein Churfürstlicher Kämmerer von dem Hoflager verreisen will, stehet demselben zu, wie gleichfalls bey dessen An- oder Zurückkunft, sich bey dem Oberstkammerherrn hierüber gebührend zu melden. Von der Abreise und Zurückkunft eines Churfl. Kämmerers.

§. 20. Ferners soll kein Kämmerer vor Jahr und Tage von der Zeit des erhaltenen Kammerschlüssels gerechnet, um die gnädigste Erlaubniß, den Kammerdienst machen zu dörfen, sich melden. Bestimmung der Zeit, Kammerdienste machen zu dörfen.

§. 21. Fremde Sr. Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. bey Hofe aufzuführen, gebühret dem Churfürstl. Oberstkammerherrn allein; daher sich die fremden Herrn Kavaliers, oder sonst angesehene Personen, die diesorts aufgeführet zu werden wünschen, am ersten bey selben zu melden, und sich ihres Standes oder Würde wegen, entweder mittels Erkenntniß hiesig accreditirter Herren Gesandten und Kavaliers oder durch glaubwürdige Empfehlungsschreiben zu legitimiren haben. Die Churfürstl. Regiments-Inhaber und Leibadjutanten können mit Vorwissen des Oberstkammerherrns die Officiers auch selbst präsentiren. Von dem Präsentiren und Aufführen der Fremden.

§. 22. Wann Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. mit dem Corregio öffentlich über die Gallerien zu gehen pflegen, so gehen nach altherkommlichen Etiquette die im Dienste stehenden Kämmerer vor, der Oberstkammerherr aber nebst den zu beyden Seiten doch etwas zurücke mitkommenden Capitains des Gardes nach Höchstdero Person, und nach ermeldten Oberstkämmerer der Churfürstl. Leibadjutant vom Wochendienste. Die zur Paradierung commandierte Officiers des Gardes bleiben auf ihren Posten, und die übrigen gehen in ihrer Rangordnung, wie gleichfalls die nicht im Wochendienste stehende Churfürstliche Leibadjutanten mit anderen Kämmerern voraus; wobey ernstlich zu erinnern kömt, daß fernershin das allen Respect entgegen stehende Lärmen und Geschwätz unterbleiben, auch alle Churfürstl. Kämmerer sowohl nach als vor der Kirche sich zahlreicher einfinden, und nicht, wie bisher zuweilen geschehen, halben Weg anticipiren, oder gar durch andere Gallerien gehen, und ihrer Schuldigkeit auszuweichen suchen sollen. Wann der Zug öffentlich in Galla durch die Strassen der Stadt geschiehet, haben hiebey alle Churfürstl. Minister, Kämmerer und geheime Räthe, dann die Truchseßen und Räthe, wie auch alle nicht in Wochendienste stehende Kammerdiener und Kammer-Portier, nebst sämmlichen Hof-Officianten und der Hof-Livreé bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung zu erscheinen. Von dem Corregio.

§. 23. Gleichwie auch zur Abstellung groser Unehrenbiethigkeit bey den in der Churfürstl. Hofkapelle vorgehenden Gottesdiensten schon in vorigen Jahren gnädigst verordnet worden, daß während dem Gottesdienste der heil. Meß, Hochamts, Predigt, Vesper oder Litaney, wobey die gnädigsten Herrschaften sich anwesend befinden, jederzeit 2 Hartschier die Wache an den Thüren des Oratorii halten, und darob seyn sollen, daß alles ohne Geschwätz mit gebühren- Von der Ordnung in dem Oratorio der Churfl. Hofkapelle.

der

der Ehrenbiethigkeit und Andacht abgehe, auch Niemand, dem dahin zu kommen nicht gebühret, den Platz vermindere, widrigenfalls jenem, welcher in einem oder andern sich vergißt, daß erst- oder zweytemal mit Ermahnen, und da es öfters geschehe, noch schärfer, auch allenfalls zu nicht geringer Prostitution mit Hinwegweisung würde begegnet werden; als hat es anmit noch ferner sein unabänderliches verbleiben, und ist dem gemäß die Churfürstl. Leibgarde der Hartschier der genauen Darobhaltungswillen neuerdings erinneret worden.

In dem untern Kapel-Musikzimmer.

§. 24. Der nämlichen Absicht wegen soll auch bey jedem Gottesdienste, wo die gnädigsten Herrschaften zugegen sind, in das untere Kapellmusik-Zimmer nächst dem Orgester ein Churfürstl. Leibgarde-Trabant nach vormaliger Observanz mit dem nämlichen Auftrage beordert werden.

Bemerkungen bey denen Apartements.

§. 25. Obschon die in den sogenannten schönen Zimmern vor sich gehende Apartements hauptsächlich nur für den kammermäßigen Adel bestimmet sind; so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. doch auch allen Churfürstl. Truchsessen, wirklichen Dikasterial-Räthen und Ober-Officiren den Zutritt in die ersten zwey Zimmer gnädigst zugestehen, wobey sich dieselbe aber sowohl des Eintritts in das Spielzimmer der höchsten Herrschaften, als auch alles Spielens zu enthalten haben. Die Spieltische, Karten und Beleuchtung derselben besorgen die Kammer-Portier. Die Erfrischungen für die höchsten Herrschaften tragen die Churfürstl. Kammer- und Edelknaben; für den Adel die Kammer- und Ritter-Portier.

Bey Hofakademien.

§. 26. Bey den Hofakademien ist zwar allen distinguirten Personen zu erscheinen, das Spielen aber nur nebst den auswärtigen Herren Gesandten, jenen Personen, die mit dem Churpfalzbaierischen oder anderer hohen Höfe Kammerschlüssel begnadet sind, erlaubet. Erfrischungen, Spieltische, Karten, und Lichter werden, wie bey den Apartements, besorget. Bey dem Eingange in den Akademiesaal ist im Betreff der Stiefel und Sporne, dann der Stöcke, Mäntel und Staucher das nämliche, wie §. 14, 15 und 16 zu beobachten.

Rangs-Bestimmung zwischen denen 2 Churfl. Kämmerern vom Wochendienste, und dem Churfl. Leibadjutanten.

§. 27. Wenn es sich füget, daß mit Sr. Durchleucht dem Churfürsten ꝛc. ꝛc. die zween Kämmerer vom Wochendienste nebst dem Churfürstlichen Leibadjutanten, der gleichfalls Kämmerer ist, in dem nämlichen Wagen zu fahren kommen, so sitzet der älteste dieser dreyen nach dem Kammerherrn-Range Sr. Durchleucht an der Seite, und die jüngern zween zurück; ist letzterer Kämmerer und geheimer Rath zugleich, so ist der Rang von sich außer Zweifel.

Eintritt in die Churfürstliche Antekammer.

In diese treten nebst all vorigen §. 8. angezeigten Personen ein:

Die Reichsgrafen von regierenden Häusern.

Die kaiserlichen geheimen Räthe.

Die Churfurstlichen titular geheime Räthe, die zugleich Kämmerer sind:

Die Generallieutenants, die keine Kämmerer sind.

Die Generalmajors.

Die Exempts-Officiers der Churfürstlichen beyden Leibgarden.

Die Churfürstl. Pfalzbaierische, Kaiserlich-Königl., Königliche, und der anderen hohen Churhöfe Kämmerer.

Die Kapitularen der fürstl. Hoch- und Domstifter.

Jene Kavaliers, die mit dem Zutritt besonders begnadet sind.

Die Churfürstl. gelehrte wirklich- und titular geheimen Räthe.

Die Kanzler und Direktoren, auch Vicekanzler und Vicedirektoren der Churfürstl. Dikasterien und Kollegien.

Die

Die von fremden Höfen am hiesig Churfürstl. Hofe nicht accredirte Minister.
Die sämmtlichen Staabs- Officier.
Die Aebte und Pröbste.
Die infulierte Dekanen von den Kollegiatstiftern.

Eintritt in das Ritterzimmer.

Selbes haben zu betreten die Churfürstl. Truchseßen und Räthe.
Die Churfürstl. Ober- Officiers.
Die nicht infulierte Dekanen und Canonici von den Kollegiatstiftern.
Die Rectores, Priores, Quardianen, und dergleichen geistliche Vorsteher.
Die Churfürstl. Oberbeamte.
Die Bürgermeister und Räthe der Churfürstl. Residenz- und Hauptstädte.
Die Churfürstl. und der vier Hofstäbe Secretarien.

Die Einfahrt in die Churfürstl. Residenz betreffend.

In die Churfürstl. Residenz können nebst denen §. 8. ermeldten Personen einfahren, und bey der großen Stiege unter dem Bogen absteigen:

Die Reichsgrafen der regierenden Häuser.
Die kaiserlichen geheimen Räthe.
Die bey hiesigem Hofe nicht accreditirte Minister.
Die Churfürstl. titular geheimen Räthe, zugleich Kämmerer.
Die Kämmerer vom Wochendienste.
Sämmtliche Hof- und Stadtdamen.
Alle jene Kämmerer, die von Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. eine besondere gnädigste Erlaubniß hiezu erhalten.
Dagegen können zwar in die Churfürstl. Residenz, jedoch mit eigner Equipage einfahren, sollen aber nicht bey der großen Stiege, sondern bey der Kapell- oder Kanzleystiege absteigen:
Die Generalmajors.
Die Kommenthuren und Ritter von dem hohen Ritterorden des heil. Georgs.
Die Churfürstl. Kämmerer, welche nicht an die große Stiege anzufahren die besondere Erlaubniß erhalten haben.
Die Churfürstl. wirkliche geheime Räthe, die keine Kämmerer sind.
Die Kanzler und Direktoren, auch Vicekanzler und Vicedirektoren der Churfürstl. Dikasterien und Kollegien.
Die bey Hofe aufgeführte fremde Kavaliers, jedoch mit eigner kennbarer Livreé.

Uebrigens bleibt allen andern Personen, besonders den Lehen- und derley Wägen die Einfahrt in die Churfürstl. Residenz, nur mit Ausnahme des mit Hofpferden bespannten Fuhrwesens, wie gleichfalls das Durchreiten, es mögen die gnädigste Herrschaften anwesend seyn oder nicht, schärfesten Ernstes verbothen. Damit aber überhaupt diese gnädigste Verordnung pünktlich befolget werde: als wollen Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. Dero beeden Kammerfouriers hiemit gnädigst aufgetragen haben, über die schuldgehorsamste Befolgung dieser gnädigster Anbefehlung nicht allein die Kammerportier genugsam zu unterrichten, sondern hierauf noch selbst die genaueste Obsorge zu tragen, und die Uebertreter ohne Rücksicht der Person hierüber anfänglich zu erinnern, im weitern Uebertretungsfalle aber dieselbe sonach höherer Orten anzuzeigen, um gegen selbe unausbleiblich gemessene Ahndung vorkehren zu können; welche gleichmäßige Anbefehlung auch dem Churfürstl. Hoffourier im Betreff des Ritterzimmers, dann

dann der am Residenzthore befindlichen Wache der Churfürstl. Leibgarde der Trabanten, welcher nöthigenfalls die außer dem Thore ausgestellte Grenadierspossten zu assistiren haben, wegen der Einfahrt in die Churfürstl. Residenz hiemit übertragen seyn soll. Gegeben München den 6ten Brachmonats 1794.

Nro. CV.

Generalien-Sammlung.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben aus dem Berichte Dero obern Landes-Regierung vom 15ten November des vorigen Jahrs und dem beygelegten Commissions-Protocolle vernommen, was Dieselbe im Betreff des dem Buchhändler Strobl verliehenen Privilegii Impressorii auf eine Sammlung der Landkulturs-Verordnungen, dann der hiewider von dem Hofraths-Registrator Mayr erhobenen Beschwerden zur Beendigung dieser Differenz-Sache gehorsamst vor- und angetragen hat. Da nun Se. Churfürstl. Durchleucht es bey dem ersagten Strobl gnädigst verliehenen Privilegio gnädigst belassen, selbiges jedoch ausdrücklich nur auf die Kulturs-General-Verordnungen beschränkt, und nicht weiter ausgedehnt wissen wollen, zur Beruhigung aber des Registrators Mayr gnädigst anbey erklären, daß Höchstdieselbe keine Special-Privilegia auf ähnliche etwa unternommen werden wollende Sammlungen zum Beyspiele von Polizey-Verordnungen, und dergleichen mehr ertheilen, sondern denselben gegen alle Beeinträchtigung in der neuen Fortsetzung der privilegirten Generalien Sammlung, sohin auch in Einrückung sämmtlichen Kulturs-Verordnungen schützen werden; So hat erwähnte obere Landes-Regierung solches der weiteren Veranlassung halber in Antwort andurch zu vernehmen. München den 12ten December 1794.

Nro. CVI.

Die Postämter haben keine Jurisdition.

Dem Churfürstlichen Revisorio wird im Betreff des Kaufmann Flachischen Schuldstreit-Handels, contra dem hiesigen Poststallmeister Kreibig der gnädigste Befehl dahin ertheilt, daß, gleichwie Se. Churfürstl. Durchleucht weder in Polizey- und Criminal- noch Civil-Sachen den Reichs-Postämtern in Höchstdero Landen die mindeste Gerichtsbarkeit, zugestehen, also bemeldt Churfürstl. Revisorium auch in der Flachischen Klagssache contra den hiesigen Poststallmeister Kreibig nach vorläufig ausdrücklicher Cassirung der bey dem hiesigen Reichs-Oberpostamt nulliter verhandleten Acten, rechts ordnungsmäßig verfahren, und sich in allen Fällen genau an die höchste Verordnung vom 6ten Juny h. ai. * halten solle. München ex int. den 12ten Decemb. 1794.

* Vid. Nro. antec. 103.

Nro. CVII.

Die besondere Maut-Kommerz- und Strassen-Deputation in der oberen Pfalz.

Da Seine Churfürstl. Durchleucht, vermög eines unterm 24. März abhin auf den von dießortiger Stelle sub dato 4. praedicti dahin vorläufig erstattet unterthänigsten Bericht anhero erlassenen höchsten Hof-Rescripts, die Selbstständigkeit der Mauth-Commerz- und Strassen-Deputation aufzuheben, und diese gleich den übrigen Deputationen wieder mit Höchstdero oberpfälzischen Hofkammer zu vereinigen, und zur Abschneidung allenfallsiger Collisionen den dießfallig künftigen Geschäften-Gränzen vorzuzeichnen, sohin zu verordnen gnädigst geruhet haben: daß von Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung künftig allein als Appellations-Instanz über die Mauth-Confiscationen nicht nur allein erkennet, sondern auch von solcher in Zukunft die Handels-Patenten, dann Krämmerey-Gerechtigkeitsverleihungen wegen dem offenbaren vorzüglichen Verbande mit der Polizey ausgefertiget: all übrig bey gedachter Deputation bisher besorg-

besorgte Mauth = Commerz = und Strassengegenstände ohne Ausnahme bey der oberpfälzischen Hofkammer verhandelt werden sollen; So wird diese Churfürstlich höchste Verordnung denen sammentlich Land = und Pfleggerichtern, dann Kasten = und Mauthämtern der vereinigten drey Herzogthümer mit dem Auftrage hierdurch unverhalten gelassen, nicht nur ihres Orts hiernach sich pünktlich zu achten, sondern auch den sämmtlichen Incorporations-Ortschaften, und inklavirten Beymauth = Stationen zur gleichmäßigen Nachacht = und Befolgung sogleich Nachricht zu ertheilen. Amberg den 8. April 1795.

Nro. CVIII.

Die Bücher-Censur betreffend.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ist von Höchstdero Universität zu Ingolstadt gehorsamst angezeigt worden, welch eine Weisung an selbe das Churfürstl. Bücher-Censur-Collegium wegen den siebenten Bücher-Verzeichniß den 8ten vorigen Monats erlassen haben. So sehr nun eine auf weise Grundsätze gestützte Censur den höchsten Gesinnungen Sr. Churfürstl. Durchl. angemessen ist: so wenig können aber Höchstselbe überspannte Ausdehnungen dießfalls gut heißen. Es ist zwar von Seite des gedachten Attenkofer ahndungswürdig geschehen, daß selber einen Bücher-Katalog ohne Vorwissen, und Genehmigung des obgenannten Collegii im Druck gegeben habe; auch hat es nach obiger Weisung von 8ten vorigen Monats bey dem Verboth der mit † bezeichneten Bücher allerdings sein Verbleiben. Daß aber die gar nicht bezeichneten Bücher in Depositum Judiciale genommen, und erst censirt werden sollen, dieses können Se. Churfürstl. Durchl. um so weniger billigen, als darunter Bücher, die über der neueren Kritik sind, z. B. das Concilium Tridentinum, die Carolina poenalis, Breviere, Missale ꝛc. Bücher, die seit mehr als einem Jahrhundert in ganz Deutschland ihres geistvollen Unterhalts wegen mit Nutzen sind gelesen worden, z. B. die Schriften des Ludovici de Ponte, Pexenfelder ꝛc., und das etwas neuere Buch, Meditationes sacrae von P. Neumayr, dann alte und neuere Gramatiker von unbescholtenem Werthe, viele von den Churfürstlichen Professoren selbst verfaßte, und vorgeschriebene Vorlesebücher enthalten sind, welche alle neuerdings zu censiren, ein ganz überflüssiges, und für das Bücher-Censur-Collegium endloses Geschäft seyn würde, während welchem mehr berührter Attenkofer sowohl, als jeder andere Buchhändler in einem ähnlichen Falle unfehlbar in seinem Nahrungsgeschäfte entweder sehr beschädiget werden, oder wohl gar zu Grunde gehen müßte. Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Willensmeynung ist daher, daß 1tens mit Vorlesung der in dem gnädigst genehmigten Lehrplan vorgeschriebener Bücher, und folglich auch mit derselben Verlag, und Verkauf in Ingolstadt noch zur Zeit ununterbrochen fortgefahren werden, übrigens dem Churfürstl. Bücher-Censur-Collegio unbenommen seyn solle, gedachte Bücher in nähere Censur zu nehmen, und die Bemerkungen hierüber der Churfürstl. gnädigst angeordneten geheimen Universitäts-Curatel zu weiterer Maasnehmung mitzutheilen. 2tens Sind alle jene Bücher ohne nochmaliger Censur zu erlauben. a) Die in der gelehrten Welt, und von ganz Deutschland mit einem entschiedenen Beyfall aufgenommen sind, und wahren innern Werth haben, oder b) die von einem Ordinariat, oder c) von einer Universität, oder d) andern zuverläßigen Stellen, e) im Katholischen Auslande mit Recht gut geheißen worden sind, und f) sonst von einem bewährten Druck, und Verlagsorte kommen. 3tens. Sind Se. Churfürstl. Durchleucht nach näherer Erwägung der Sachen nunmehr gnädigst bewogen worden, Höchstdero Universität zu Ingolstadt, die selber durch das höchste Rescript vom 26. July vorigen Jahrs entzogene Censur ihrer eigenen Werke, welche allen hohen Schulen, in, und außer Deutschland zugestanden ist, hiemit wieder gnädigst zugestatten, jedoch dergestalt, daß die Verfasser, und Censoren für die Werke haften, und von der Universität die Censur-Gesetze, und in Censur-Sachen vorhandenen Verordnungen jederzeit genau beobachtet werden sollen. Bey dieser Gelegenheit haben sich Se. Churfürstl. Durchl. die von Höchstdero Censur Collegio den 7. May dieß Jahrs eingesendete verschlossene Nota sämmtlicher

licher Räthe in Betreff der Frage, ob die fremde hiesige Dulten besuchende Buchhändler auch andere, als bloß die hiesige Censur passirte Bücher verkaufen dürfen, unterthänigsten Vortrag machen lassen, und hierauf zu beschließen geruhet, daß 1mo. jedes von Aus- oder Inländern an das Churfürstl. Bücher-Censur-Collegium eingesendete Bücher-Verzeichniß von dem Directorio zuerst dem Bücher-Spediteur übergeben werden soll, welcher dann die hierin enthaltenen Bücher nach seinem zweyfachen Catalog der erlaubten, und verbothenen Schriften entweder als passirlich, oder verbothen zu bezeichnen hat. 2do. Sind dann die auf solche Art bezeichnete Catalogen in Pleno vorzunehmen, und nach obiger Vorschrift §. 2. zu prüfen, sofort 3tio. auch alle jene Bücher zu erlauben, von welchen einer aus den anwesenden Räthen versichert, daß er ihren wahren Werth kenne, und sich dafür vollkommen verbürge, wenn aber in gedachten Catalogen Bücher vorkommen, die dem ganzen Collegio nicht bekannt sind, oder nicht seyn können, diese sind sofort 4to. zur Einsicht von den Buchhändler zu verlangen, und der förmlichen Censur zu unterwerfen. Auf solche Art wollen Se. Churfürstl. Durchl. in Zukunft das Bücher-Censur-Wesen dießfalls behandlet wissen, erwarten hierin die gehorsamste Befolgung von Höchstdero hiezu angeordneten Collegio und senden den eingeschickten Act hiemit wieder zurück. München den 6. May anno 1795.

Nro. CIX.

Untersuchung der Amts-Excessen.

Gleichwie Seine Churfürstl. Durchleucht zur Untersuchung der Landgericht Eggenfeldischen Amts-Excessen eine cumulative Ober-Landes-Regierungs- und Cameral-Commission anzuordnen geruhet haben, so finden Höchstdieselbe auch zweckmäßig, daß die fernere Behandlung und Judicatur dieses Gegenstandes gemeinschaftlich vermittels einer aus 6 beederseitigen, in Sachen informirten Collegial-Glieder zu veranlassenden Conferenz mit Einschluß der Respicienten, und unter dem Vorsitze des Oberlandes-Regierungs-Vice Praesidii vorgenommen, und befördert werden solle. — Höchstdieselbe gewärtigen daher, daß nicht nur das vorliegende, sondern auch alle künftige gleichartige Geschäfte, wo Mißbräuche der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staats-Gefälle vermischt sind, durch übereinstimmende gleichheitliche Mitwirkung beyder Stellen ohne alle Collision, und Machtanmassung um so ehender behandelt werden, als die erwähnten Excessen gewöhnlich allzu tief und nahe ineinander greifen, um ohne Umtrieb und Verletzung der Hauptsache separirt werden zu können; die Churfürstl. Hofkammer aber von jeher eben so zur privativen Untersuchung der Amtsrückstände, wie die auch Churfürstl. Ober-Landesregierung in Fällen mißbrauchter Amtsgewalt befugt ist. — Die benannten beyden Stellen werden also das geeignete zu verfügen wissen. München den 22. May 1795.

Nro. CX.

Compassirungen in der obern Pfalz.

Das von der Churfürstl. Landesregierung Amberg erstattet ohnmaßgebigste Gutachten vom 6. März laufenden Jahrs in Betreff der nicht zu recusirenden Stellung deren von Churfürstl. oder ständischen Gerichtern compassirenden Personen wird solchermaßen gnädigst genehmigt, daß die in dieser Sache emanirte Generalverordnung vom 15. März 1786. * auch auf die obere Pfalz sich erstrecken, und anwendbar gemacht werden solle, vermög derselben die Richter bey Compassirung der von einem innländischen Gericht von vereinigten Staaten requirirten Personen die Stellung nicht versagen, weder auch excepto casu incompetentiae fori, welchen Falls der Landesregierung die Entscheidung darüber zustehet, über die Klage oder Verbrechen eine aufschiebliche Cognition nehmen dürfen. Der Churfürstl. Regierung wird also die nöthige Ausschreibung besagter Man-

* Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 82. et hievorn P. 1. Seite 9. N. 19.

Mandats für die obere Pfalz hiemit gnädigst anbefohlen. München den 29ten May 1795.

Nro. CXI.

Forum geistlicher Personen in causis connexis.

Un Euer Liebden schätzbares Schreiben vom 14. May dieses Jahrs in Betreff der Injurienklage des Meßnersohns N. zu N. gegen den dortigen Pfarrer gründlich beantworten zu können, haben wir von Unserer Regierung zu Landshut über diesen Gegenstand die Acta abgefodert, und aus selben ersehen, daß gedachter Pfarrer mit dem N. wegen Entsetzung, und Cumulirung der Dienste im Streit schon länger begriffen sey, und letzterer die hieraus entspringende Injurienklage aus dem Grunde bey Unserer obgenannten Regierung gestellt habe, weil auch die Causa Principalis dort zur Verbscheidung lag, und daraus eben so die Gelegenheit der Injurien, als die Verbindung der Streitsgegenstände entstanden ist. Bey dieser Beschaffenheit werden Euer Liebden selbst einsehen, daß wir Unserer Regierung zu Landshut die Judicatur in dieser Sache nicht absprechen können, sondern Euer Liebden ersuchen müssen, Dero Consistorium zu Regenspurg in diesem gegenwärtigen, wie in so manchen andern ähnlichen Fällen um so mehr zur Ruhe zu weisen, als wir selbst weit entfernt sind, den wahren und eigentlichen Rechten der Ordinariaten irgendwo nahe zu treten. München den 22ten Oktober 1795.

Schreiben Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. an Herrn Fürst-Bischof zu Regenspurg.

Nro. CXII.

Die Regierung Neuburg wird wieder hergestellt.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben nach reifer in eigends desfalls gehaltener Staats-Conferenz gepflogener Berathung und nach den darüber ausführlich vorgetragenen auf das Wohl, und den Nutzen sammentlich Dero lieben und getreuen Unterthanen des Herzogthums Neuburg einen unmittelbaren Bezug habenden wichtigen Gründen, und vorzüglich zur Beförderung der Justizpflege zu beschließen sich gnädigst bewogen gefunden, die ehemal bestandene selbstständige Regierung für das Herzogthum mit Inbegrif der Nordgauischen Aemter in Neuburg wieder herzustellen, und derselben alle Reginimal-Pollizey, Landkultur, Justiz, und Kirchengegenstände, auch überhaupt alle diejenigen Geschäfte, welche sie vorhin zu besorgen hatte, so weit sie hier nicht ausdrücklich beschränkt sind, im ganzen Umfange des Herzogthums Neuburg gnädigst zu übertragen. * Es solle demnach diese Churfürstl. Regierung sowohl von der baierischen, als oberpfälzischen Landesregierung in den eben gedachten ihr übertragenen Gegenständen, als vollkommen unabhängig seyn, jedoch sollen Sachen, welche allgemeine Ordnungen, Verfügungen, und Systeme betreffen, wegen der immer aufrecht zu erhaltenden Vereinigung der drey Herzogthümer jedesmal vorläufig mit der oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg, so wie wegen den allenfalls dabey eintretenden Cammeral-Interesse mit dortiger Hofkammer sich benommen, und mit diesen Stellen in solchen Fällen, soviel möglich, allzeit einverständlich verfahren werden. Weil aber die Verhandlungen der Mauth-Confiscationen nicht wohl getrennet werden können, so ist die höchste Willensmeynung, daß diese Geschäfte in gesammten dreyen Herzogthümern noch ferner von der oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg allein, und ausschließend die eigentlichen Mauth-Regie-Sachen aber von der Hofkammer in Amberg besorgt werden. Wenn daher in Mauthsachen ein dringender und unverschieblicher Fall vorkommen sollte, wo Gefahr auf den Verzug haftete, oder auf der Stelle abhülfliche Maaß geschaft werden müßte, solle zwar die Regierung provisorische Verfügung treffen, davon aber alsbald der Hofkammer die Anzeige machen, damit

* Vid. Nro. antec. 101.

von dieser nach ihrer Instruction verfahren werden möge. Rücksichtlich der übrigen Benehmungen mit der Hofkammer haben Se. Churfürstl. Durchleucht weiter gnädigst beschlossen, zu Erspahrung großer Kösten, und Vereinfachung der Cameral-Regie und zu Erreichung anderer heilsamer Zwecke die Neuburgischen Cameral-Einkünften, soweit sie dermal noch nicht ohnehin unter der Neuburgischen Commissariats-Verwaltung stehen, von der oberpfälzischen Hofkammer zu Amberg unmittelbar besorgen zu lassen, und in dieser Rücksicht hat die Regierung in Fällen, in welchen die Gesetze die Rücksprache mit der Hofkammer, oder die Abforderung der Cameral-Erinnerungen anordnen, oder in welchen sonst das Cameral-Interesse eintritt, sich allzeit an die gedachte Hofkammer zu Amberg zu wenden, sich aber sonst in Gegenständen, welche bloß cameralisch sind, keineswegs zu mischen, sich dahero auch der in allen Fällen der Hofkammer zuständigen Amts-Extraditionen der Cameral-Bedienungen, oder Beamten-Untersuchungen in Geldsachen nicht zu unterziehen. Auch wollen Höchstdieselbe, daß nach der in Herzogthum der Obern Pfalz bestehenden Einrichtung das Kammer-Rechnungswesen der Städte, und Märkte, dann das Kirchenrechnungswesen derselben, wie auch jenes der Gerichtsgemeinden durchaus von der oberpfälzischen Hofkammer, das Rechnungswesen der gerichtischen Kirchen aber, dann jenes der Spitäler, der Seminarien, und anderer von keinen Cameral-Fond abhängigen milden Stiftungen von der Regierung besorgt, hiebey aber der bereits angestellte Kirchen-Fiscal Gietl, welche deßwegen künftig gegen Aufhebung der Deserviten, die von dem Regierungsrath von Gropper in Amberg aus den Kirchen-Einkünften bezogene 200 fl. zu genießen hat, allzeit beygezogen werden solle. Auch hat in Städten und Märkten die Regierung ganz allein die Behandlung, und Leitung der Pollizey-Gegenstände, insbesondere die Erhaltung der Ordnung, und der bürgerlichen Einrichtungen, die Untersuchung, und Bestättigung der Raths- und Burgermeisterwahlen. Ferner soll der Regierung die Regulierung des braunen Biersatzes jedoch unter Benehmung mit dem Landschafts-Commissariat, so lang dieses die Umgeldsgefälle zu verwalten hat, zustehen, auch soll sie die im Jahre 1782. errichtete Wittwen-Cassa-Cumulativ mit dem Landschafts-Commissariat, welchem ohnehin auch der Churfürstl. Fiscal beysitzt, zu respiciren, und die Rechnung aufzunehmen, diese aber nichts destoweniger jährlich zur höchsten Einsicht einzusenden haben. Die Obsignationen bey den Beamten wollen Se. Churfürstl. Durchleucht künftig wider der ordentlichen Civil-Obrigkeit, jedoch dergestalten überlassen haben, daß hiedurch die Amts-Extradition oder Untersuchungs-Commissionen nicht gehindert werden, und endlich soll es in Ansehung der Appellationen die nach Amberg geeignete Mauth-Confiscations-Fälle ausgenommen, bey der unterm 2. Christmonats 1778. * erlassenen Verordnung §. 9. vollkommen verbleiben. Weiters befehlen Höchstdieselbe hiemit gnädigst, daß sammentliche Gegenstände immer im wohlbesetzten Rathe verhandelt, und nicht mehr durch beständige, und decretirte Referenten, oder Commissarium, sondern mit thunlicher Abwechslung nach der üblichen jährlichen Vorstands-Repartition besorgt werden, weßwegen von nun an keine abgesönderte Pollizey-Kirchen- und andere Deputationen, und so auch keine Jagd-Marsch- und andere Commissariate mehr zu bestehen haben sollen. Damit jedoch hiedurch keinem, welcher in dieser Rücksicht bisher etwas bezogen hat, ein Abbruch geschehe, haben Se. Churfürstl. Durchl. jedem den dießfallsigen Bezug zur Besoldung schlagen, und als solche anrechnen lassen. Zugleich wollen es Se. Churfürstl. Durchl. bey der in Neuburg ehemals hergebrachten Raths- und Votirungsordnung gänzlich gelassen, und nur lediglich beygesetzt haben, daß in Kirchensachen der geheime Rath Schönmezler primo loco auf der gelehrten Bank beywohnen, und ordentlich mit votiren, so wie in Archivs-Territorial- und Landeshoheitssachen der zeittiger Archivar, oder Verweser, wenn er nicht selbst Proponent ist, unter denen Räthen das erste Votum führen solle. Seine Churfürstl. Durchleucht versehen sich übrigens gnädigst, daß alle Commissionen über Land, soviel möglich vermieden, dieselben vorzüglich den Beamten übertragen, oder wenigst in der Anzahl des Personals beschränkt, und besonders zu den Raths- und Burgermeisterwahlen, wenn es nicht um Untersuchung, oder Beylegung einiger

* Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 135. Nro. 114.

einiger Unruhen zu thun ist, keine eigene Commissionen abgeordnet werden. Das Personale dieser Regierung soll in kraft dieß hiemit festgesetzten Status künftig in folgenden bestehen, und zwar in einem Praesidenten, in einem Kanzler, in zwölf Räthen, deren 6 auf der Ritterbank, und 6 auf die gelehrte Bank kommen, dann in einem in Neuburg beständig anwesenden Hofkammer-Fiscal mit dem ihm bey den Sitzungen gebührenden herkommlichen Range. Weiters in 5 Secretarien, worunter jedoch ein zeitlicher Kirchen-Rechnungs-Commissaire allzeit begriffen ist, der zwar in den Secretariats-Geschäften mit zu arbeiten habe, mit den Turnus-Arbeiten aber dispensirt seyn soll. In 2 Registratoren, 1 Expeditor, und zugleich Bothenmeister, 10 Kanzelisten, und 1 Rathdiener, nebst den übrigen Bothen. Weil jedoch eben jetzt mehrere Umstände eintreten, die diese Beschränkung auf der Stelle nicht zulassen, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. für dermal in soferne von dem festgesetzten Status abweichen, daß jedoch so lange, bis bey jeder Klasse der Personal-Stand durch Todfall, oder anderwärtige Beförderung auf die bestimmte Zahl gefallen ist, kein neues Individuum angestellt werden solle. München den 9. Novemb. 1795.

Nro. CXIII.

In Gemäßheit eines von Churfürstl. höchster Stelle an die Churfürstl. Ober-Landesregierung sub dato 9. et praes. 19. curr. gnädigst erlassenen Special-Rescripts haben Se. Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Rent-Deputation in Neuburg aufzuheben, und die Cameral-Einkünften in Zukunft von der oberpfälzischen Hofkammer in Amberg besorgen zu lassen geruhet; Welches hiemit zur Nachricht kund gemacht wird. München den 23. Novemb. 1795.

Die Besorgung der Cammeral-Einkünften in Neuburg.

Nro. CXIV.

Wir Karl Theodor ꝛc. Beurkunden hiemit öffentlich jedem, dem daran liegt, zu wissen; Nachdeme sich zwischen dem bürgerlichen Magistrat, und der auch bürgerlichen Gemeinde Unserer Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, bereits seit mehrern Jahren über das von Unsern Urältern, dann Unsern jüngern Regierungsvorfahrern, den Herzogen und Churfürsten in Baiern, besagter Stadt gnädigst angegönnte eigene Stadt-Regiment, vorzüglich über die Gemeinde Repraesentation, daß Verhältniß der letztern zu dem Stadtrath, dann das Wahlrecht sowohl des Raths selbsten, als der Gemeindevertreter Spänne, und Irrungen erhoben, welche, nachdem Wir dieselbe Vorwurfs durch zwey Landesherrliche Verordnungen vom 13. May 1791., und 14. Decemb. 1792.* auszutilgen, Uns haben angelegen seyn lassen; Endlich letzterhand den Stadt-Magistrat selbsten auf die Ueberzeugung geführt, daß die bis auf das Jahre 1791. bestandene jüngere Verfassung weder mehr in allen Stücken als zweckdienlich, noch die gegenseitigen Forderungen der Gemeinde als unbillig erkannt werden möchten: haben endlich beyde Eingangs ernannte Theile selbsten freywillig einander die Hand gebothen, neue, künftighin zwischen ihnen zu bestehende Verhältnißen in gehorsamsten Antrag gestellt, dann Uns, daß Wir ihnen dieselben von Landesfürstlicher Macht wegen künftighin zu gestatten gnädigst geruhen möchten, unterthänigst gebethen. Gleichwie Wir es nun von jeher für eine mit Unsern Landesherrlichen Rechten auf das engste verbundene Pflicht anerkannt haben, den getreuen Burgerstand aller Unserer Churfürstl. Erbstaaten nicht nur allein bey seinen sämmtlichen annoch gedeihlichen wohl erworbenen Rechten, Freyheiten, und Begnadigungen gnädigst zu belassen, und kräftigst zu schützen, sondern auch bey nunmehr fast allgemeinen Erfahrungen vorzüglich nothdürftig befinden, das Stadt-Regiment überall wieder auf den Geist der durch die redende seitherige Erfahrung mit dem Gepräge tiefer Weisheit bezeichneten, aber durch die

Neuer Wahlbrief der Stadt München vom Jahre 1795.

* Vid. Nro. antec. 98.

die Dunkelheit der jüngern Zeiten öfters in Vergessenheit, und zum Theil außer Uebung gebrachten Ur-Constitutionen zurücke zu führen, dann solche etwann nach dem Bedürfniße dermaliger Zeiten zu ergänzen; So haben Wir auch die von dem Rathe, und der Burgerschaft genannter Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München zur Ausgleichung ihrer bisherigen Zwistigkeiten unterthänigst an Uns gestellte Bitten, um so lieber gnädigst gewähret, als sie sich in solchen nicht nur allein selbsten wieder etwas mehr in ihre städtische Ur-Constitution, und den weisen Geist derselben eingelenkt, sondern Wir auch den Gehalt jener ihrer gehorsamsten Bitten bey beschehener reifer Erwägung derselben dem gemeinen Stadtwohl so sehr, als jenem auch des einzeln Bürgers, vollkommen angemessen befunden haben. Diesem Unserm Landesfürstlichen Regierungs-Endzwecke gemäß, wollen Wir demnach in kraft dieser öffentlich hierüber ausgestellten Urkunde

I. gnädigst gestatten, daß künftig fort neben dem eigentlichen oder innern, dann dem sogenannten äußeren Rathe, auch noch nach der uralten auf die gegenwärtige Lage noch destomehr geeigneten Uebung bereits des vierzehenten Jahrhunderts wieder besondere sechs und dreyßig bürgerliche Ausschüßer oder Gemeinde-Vertreter mit nachfolgenden ihnen näher gnädigst bestimmten Rechten, und Stück-Verhältnißen theils gegen die Gemeinde im Ganzen, theils gegen dem Stadtrath zu bestehen haben sollen.

II. Verordnen Wir weiters gnädigst, daß, was die Auswahl oder Bestellung dieser 36 Gemeinde-Ausschüßer belangt, behüflich derselben gesammte hiesige Bürgerschaft oder sämmtliche Zünften und Innungen in zwey und siebenzig Klassen eingetheilt, folglich die kleineren Zünfte (welche aber in allen übrigen Zunftgeschäften dennoch wie bisheran jede für sich bestehen mögen) soviel es thunlich ist, zusammen gestossen werden sollen.

III. Jede dieser 72 Klassen soll nun in einer auf dem Rathhause in Gegenwart ihres obrigkeitlichen Zunftvorstandes abzuhaltenden eigenen Versammlung, einen rechtschafnen Mitbürger aus ihrem Mittel, als einen beständigen, ihre Klasse vertretenden sogenannten Wahlmann erkiesen: bey einer jeden obiger 72 Klassen aber nur jene Bürger, welche eine bürgerliche Real-Gerechtigkeit besißen, und das sogenannte große Bürgerrecht erlangt haben, mit einem activen Wahlstimme (doch den übrigen an ihren sonstigen bürgerlichen Gerechtsamen unbeschadet) zugelassen werden. Und gleichwie hiernächst

IV. derjenige, den bey seiner Klasse die Wahl getroffen, die Stelle so eines Wahlmanns keineswegs von sich ablehnen mag, sondern sie wenigstens ein Jahr lang aufhaben muß, nach dessen Verfluß es ihm erst vergönnt seyn soll, dieselbe aus erheblichen Ursachen abzutreten; So soll in solch letzterem Falle die Stelle so eines abgetretenen Wahlmannes sogleich wieder auf eben vorbeschriebene Weise von seiner betreffenden Klasse ersetzt werden.

V. Diesen auf bisheran bestimmte Weise erkohrnen 72 Wahlmännern übertragen Wir nun gnädigst das nähere Befugniß, nicht nur allein aus der ganzen bürgerlichen Gemeinde 36 dieselbe vertretende Ausschüßer zu erwählen, sondern auch mit diesen letztern sich in allen bürgerlichen allgemeinen Angelegenheiten dergestalt zu benehmen, daß in Fällen, wo aus dem Interesse einzelner Zünfte ein allgemeines städtisches Interesse empor wächst, auch die Zunftführer der betreffenden einzelnen Zünfte beygezogen werden können. Damit aber

VI. in dem wichtigen Wahlgeschäfte der genannten 36 Gemeinde-Ausschüßer, alle Gefährden vermeidet, Freyheit der Stimmen, erzwecket werden, und jeder stimmende Wahlmann sich selbst überzeugen möge, ob seine Stimme wirklich, und so, wie er sie übergeben, vorgekommen; So soll diese Wahl ebenfalls auf dem Rathhause in Gegenwart einer Magistratischen Abordnung von den 72 Wahlmännern dergestalt vorgenommen werden, daß nämlich so viele leere Zet-

teln

teln, als Wahlmänner vorhanden sind, zubereitet, mit Numern bezeichnet, sodann untereinander gemischt unter die Wähler ausgetheilt werden sollen. Hierauf haben letztere die 36 Namen derjenigen, die sie für Ausschüßer würdig halten, und die hierzu die passive Wahlfähigkeit haben, aufzuzeichnen, und diese Zettel, so wie sie in Ordnung aufgerufen werden, in das hierzu gewidmete Behältniß zu legen, wornach sämmtliche Zettel von der Magistratischen Deputation eröffnet, öffentlich nebst dem Numero abgelesen, und die sämmtlichen Stimmen aufgezeichnet werden müssen. Und ob nun zwar

VII. auch diese 36 Ausschüßer, wie ihre Wahlmänner, perpetuirlich erwählt werden, hingegen aber unter ihnen sich dennoch außer Todfällen und Poenal-Amotionen, auch noch dadurch Vacaturen ereignen können, daß entweder derley Ausschüßer in den äußern Rath erwählt, oder daß sie, wenn sie ihre Stelle, was ihnen bey auf sie ausfallender Wahl unabwendbar obliegt, wenigstens ein Jahr lang begleitet, dieselbe sodann aus besondern Umständen von sich wieder ablenken würden: so soll in solchen Fällen der Abgang sogleich wieder nach der nämlichen in vorhergehenden Numer gnädigst bestimmten Wahlart, nur aber mit dem Unterschiede ersetzet werden, daß bey solchen künftigen Ergänzungen der 36 die ganze Gemeinde vertretenden Ausschüßer, neben den ordentlichen 72 Wahlmännern auch noch die übrigen dann sich vorfindende sämmtliche Ausschüßer, auf vollkommen gleiche Weise wie die Wahlmänner selbsten mitzuwählen, oder doch die ihrer Zahl auf 36 abgehende Mitglieder mit zu ersetzen haben sollen.

VIII. Sowohl bey der nächstens vorzunehmenden General-Wahl der 36 Ausschüßer, als in der Zeitfolge bey Ergänzung derselben, haben aber sämmtliche wählende Glieder die unumschränkte Freyheit, theils aus den 72 Wahlmännern, theils aus der übrigen ganzen Bürgerschaft, oder aus letzterer allein, wie sie es ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen nach, dem allgemeinen Wohl am verträglichsten zu seyn erachten würden, die betreffenden oder abgängigen Ausschüßer auszukiesen: Nur müssen solche zum Ausschuß geeignete Bürger neben dem großen Burgerrechte auch noch wirklich bürgerliche reelle Gerechtigkeiten besitzen, und ihnen keine Uns und Unsern Nachkommen regierenden Chur- und Fürsten in Baiern, auch noch ausdrücklich hierdurch vorbehaltene Landesfürstliche Exclusiva in dem Wege stehen: Wie Wir auch noch überdieß zur gültigen Ernennung eines derley Gemeinde-Ausschüßers, daß wenigstens ein volles Drittheil der stimmenden auf denselben gestimmt haben müsse, als ein unentbehrliches Erforderniß, und endlich, daß unter solchen 36 Gemeinde-Vertretern höchstens nur ihrer drey aus einer und eben derselben Zunft seyn können, hiemit gnädigst bestimmen.

IX. Jeder nach diesen erfoderlichen Eigenschaften und in gnädigst ausgewiesener Form neuerwählte derley Ausschüßer, soll sodann dem bürgerlichen Magistrate in dessen voller Versammlung vorgestellt, und mit folgender Eides-Formel (von welcher ihm auch zugleich besserer Erinnerungswillen eine Abschrift zuzustellen kömmt) verpflichtet werden:

„Da ich N. N. nunmehro zu einem die bürgerliche Gemeinde mitvertre-
„tenden Ausschüßer der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt Mün-
„chen erwählt worden bin. So schwöre ich hiermit dem durchleuch-
„tigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor ꝛc. ꝛc.
„als meinem gnädigsten Chur- und Landesfürsten, auch ge-
„meiner Stadt, einen körperlichen Eid zu Gott, daß ich in allen
„mir als Ausschüßer zukommenden Geschäften, ohne einige Leidenschaft
„oder Privat-Absichten, lediglich Gott, die Gerechtigkeit, dann das
„gemeine Stadt- und Landeswohl, vor Augen haben, und nach
„solchen Rücksichten lediglich meinem beßten Wissen, und Gewissen
„nach, getreulich rathen, und handeln wolle. So wahr mir Gott
„helfe ꝛc.

Und obwohl Wir zwar oben Numero VII. dahin die gnädigste Verordnung gethan haben, daß an die Stelle eines abgetretenen Ausschüßers sogleich wieder ohne alle Verzögerung ein neuer, der dann auch mit dem eben erwähnten Eide zu verpflichten ist, erwählt werden solle; So mag ein solcher doch einsweilen bis auf des Jahrs Ende diese seine Stelle in der Maaß nur provisorisch begleiten, bis derselbe in dem am Jahrs-Schluß von den drey, unten Numeris 19. 23. und 24. näher bestimmten Rathswahl-Directoren unterthänigst zu erstattenden General-Wahlberichte gleichfalls eingeschaltet — Uns zur gnädigsten Bestättigung wird vorgetragen seyn, auch solche leztere wird erhalten haben. Und um dann ferners

X. auch die bestimmteren Obliegenheiten, Gerechtsame, Verhältniße der Ausschüßer zu der ganzen Gemeinde, den 72 Wahlmännern, dann dem Rathe, und den gebührenden Einfluß der erstern auf den leztern, gnädigst auszuweisen, so gestatten und verordnen Wir gnädigst hiemit dann weiters, daß das Gemeinde-Vertretungsrecht derselben vorzüglich in allen Angelegenheiten, bey denen die ganze Bürgerschaft, ein großer Theil derselben, oder auch einzelne ganze Zünfte, betheiliget seyn würden, statt haben soll, welcher mehrfältigen Gesichts-Punkten wegen, ihnen dann auch unverwehrt seyn soll, sich ihrem Gutbefinden nach auf dem Rathhause in dem hierzu eigens angewiesenen Zimmer zu versammeln, und über die Bedürfniße gesammter Bürgerschaft, auch in anderen ihnen obliegenden Gegenständen zu berathschlagen, wie dann auch hierwegen denenselben auf jedesmaliges Verlangen die gebrödeten Stadtsöldner zu solchen ihren Versammlungen anzusagen haben, gleichwie aber

XI. diese gnädigst gestattete 36 bürgerliche Ausschüßer nicht bloß ihr eigens oder ihrer individuellen Zünfte-Interesse, sondern jenes der ganzen Gemeinde, zu besorgen, und zu vertreten haben, folglich dennoch nicht alles ihren privativen Ermessen überlassen werden mag; So verordnen Wir nicht weniger hierdurch gnädigst, daß dieselbe in Fällen und Vorkommnißen, welche das gemeine Stadt-Interesse bezielen, an die 72 Wahlmänner zu referiren, und mit solchen sich zu benehmen haben; Wie ihnen dann auch nicht weniger in Fällen, wo es auf Vermehrung bürgerlicher Anlagen, von welch immer einen Namen (nur die allgemeinen ohnehin in den Landschaftlichen Postulats-Handlungen bestimmt werdenden Staats- oder Landesbürden ausgenommen) ankömmt, die Rückspräche selbst mit gesammter Bürgerschaft obliegt. Damit nun aber

XII. die 36 Ausschüßer über ihre Berathschlagungen, Schlüße und Handlungen, in wie weit solche wirklich auf das allgemeine Beßte abzielen, sowohl Uns der Landesherrschaft, als der gesammten bürgerlichen Gemeinde, allemal gehorsamste und geziemende Einsicht geben, und Rechenschaft ablegen können; So soll alles dasjenige, was in ihren Versammlungen unter ihnen verhandelt oder abgeschlossen wird, auch zu Papier gebracht, und zur Aufbewahrung dieser ihrer Protocolle, ihnen ein bequemer Ort hierzu von dem Stadtrathe angewiesen werden. Insonderheit

XIII. da die Uns angenehme Erfahrung in dem Mittel liegt, daß die Zwischenzünften und Innungen entstehende Streitigkeiten, weit öfter und lieber durch freundlich bürgerliche Aufklärungen, und gültige Vorstellungen, als richterliche Entscheidungen gehoben zu werden pflegen, wollen Wir den 36 Ausschüßern hiermit auch gestatten, im Falle sich einige untereinander in Zwistigkeiten verfallene Zünften oder Innungen, an selbe wenden würden, gütliche Vergleiche zu versuchen; wo aber die leztern zu Stande gebrachten Entwürfe sodann dem Stadtmagistrate, seiner obrigkeitlichen Bestättigungswillen, vorgelegt werden müssen. Wie Wir dann auch überhaupt dem bürgerlichen Rathe hiemit gnädigst aufgegeben haben wollen, nicht nur allein in allen allgemeinen bürgerlichen, sondern auch in einzeln Zunftangelegenheiten, sobald diese auf das allgemeine Interesse der Bürgerschaft einen nähern Einfluß zu haben das Ansehen gewin-

gewinnen würden, jedesmal die 36 Ausschüßer Vorwurfs mit ihren allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen. Auf solche Art und Weise soll auch

XIV. in Sachen, wo es auf Anlegung neuer, oder Erhöherung älterer bürgerlicher Lasten, Communitätssteuern, oder anderer derley Anlagen ankömt, und eben so auch in Fällen, wo neue kostspieglige Stadtgebäude geführt, oder auch nur große und beträchtliche Bau-Reparationen unternommen, oder andere neue, ungewöhnliche, und wichtige Stadtkammer-Ausgaben gemacht werden wollten, der Stadtrath nichts einseitig ohne vorläufiges Mitwissen der 36 Gemeinde-Vertreter auflegen, erhöhen, beschließen, oder ausgeben, auch wenn letztere Gemeindevertreter hierwegen an Unser Landes-Regierungs-Collegium den Recurs nehmen würden, bis auf weitere Unsere gnädigste Entscheidungen hierüber vollkommen an sich halten. Wie Wir

XV. überhaupt nicht weniger auch die Einsicht der jährlichen Stadtkammer und anderer dahin einschlägigen Rechnungen, den 36, die Gemeinde-vertretenden Ausschüßern dergestalt hiermit verstatten, daß sie zu deren Durchgehung und Prüfung, aus ihrem Mittel ihrer Fünf auszuwählen haben, denen so oft besagte sämmtliche Rechnungen allemal vor deren Ablage auf dem Rathhause fünf Wochen lang durch den Stadtkammerschreiber, nebst den hierzu gehörigen Original-Beylagen, oder Belegen, vorgelegt werden müssen. Hat aber hiernächst

XVI. bey den von Uns nunmehr gnädigst wieder in ihre Urgestalt zurückgeführten 36 Gemeinde-Ausschüßern gesammt getreue Bürgerschaft Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München in einer oder anderen sie alle, oder einen größern Theil derselben betreffenden Angelegenheit künftighin etwas an den Stadtmagistrat, Unsere nachgesetzte Churfürstl. Landes-Collegien, oder an Unser höchste Person selbst unterthänigst gelangen zu lassen; So ist dieses keineswegs durch heimliche bereits durch den von Unseren Regierungs-Vorfahrern Herzogen Ernst und Wilhelm, gemeiner Stadt im Jahre 1403. * ertheilten sogenannten Wahlbrief bey Strafe Leib und Guts verpäunte Zusammenkünfte und derley Verabredungen einzuleiten, sondern die Gemeinde hat jene ihre Angelegenheiten an ihre durch sie nunmehr selbst zu erwählende Ausschüßer zu bringen, welchem selbe an den Stadt-Magistrat, diesem aber sodann dieselbe an Unsere Churfürstl. hohe und höchste Stellen gelangen zu lassen obliegt. Wobey Wir aber den Ausschüßern sowohl, als der gesammten bürgerlichen Gemeinde in Gemeinde-Gegenständen allen weitern so schädlichen als jetzt überflüßigen Beyzug noch anderer Rechts-Anwälde, Advocaten, oder Procuratoren, hiermit ausdrücklich untersagen, und in dessen Gefolge auch (obschon die durch die 36 Ausschüßer zum Beßten gemeiner Bürgerschaft jährlich zu bestreiten kommende, aber der Magistratischen Ratification hiermit unterworfene Ausgaben, aus der Stadtkammerkasse vergütet werden mögen) was auf derley Rechtsanwalde oder Advocaten erlaufen würde, nicht nur allein nicht zu ersetzen, sondern auch gehorsamst anzuzeigen, dem besagten Stadt-Magistrate hiemit gnädigst anbefehlen, und übertragen. Neben diesen

XVII. durch Unsere gegenwärtige gnädigste Vorschriften den 36 Gemeinde-Ausschüßern umständlich angewiesenen Obliegenheiten, Verrichtungen, und Gerechtsamen, vergönnen Wir denselben hiemit auch noch weiter gnädigst, daß selbe nicht weniger auch künftighin in Erwählung oder Bestellung sowohl der innern als äußern Stadträthe, wie folget, Theil nehmen mögen, und soll es überhaupts solcher Rathswahlen wegen, nach diesen Unseren nunmehrigen gnädigsten Vorschriften künftighin gehalten werden. Wir wollen nämlich:

XVIII. Es nicht nur allein bey den innern Räthen bey der Anzahl von 12, und bey den äußern Räthen bey jener von 24, auch diejenige, welche einmal in

* Vid. Nro. antec. 1.

in den Rath erwählt worden, (sich bezeigende Untüchtigkeit, Verbrechen, Resignations- und Promotions-Fälle, dann Unsere Landesfürstliche Exclusiva ausgenommen) bey solchen ihren Stellen lebenslänglich gnädigst belassen: Verordnen aber zugleich hierdurch, daß, wenn künftighin durch Tod, oder einen andern obgenannter Fälle, eine innere oder äußere Rathsstelle wieder zu ersetzen kömmt, beyde allemal durch die gesammten 3 Corpora, den innern, den äußern Rath, und die Gemeinde-Ausschüsser gemeinschaftlich, nach folgender Wahlart ergänzt werden sollen. Vor allem ist nämlich

XIX. zu Erzweckung einer vollkommenen Unpartheylichkeit, von jedem der ebengenannten 3 bürgerl. Corporum aus ihrem Mittel ein sogenannter Wahl-Director zu erwählen, welche 3 sodann die ganze auf dem Rathhause vorzunehmende inn- oder äußere Stadtraths-Wahlen folgendermassen zu dirigiren haben: Wenn sich nämlich

XX. der gesammte innere, äußere Rath, und die 36 Gemeindevertreter, der Raths-Ergänzungswillen auf dem Rathhause versammelt haben, so sollen unter alle gegenwärtige, wie Wir oben Numero VI. bey der Wahl der Gemeinde-Vertreter gnädigst verordnet haben, ebenfalls Zettel ausgetheilt, und ganz auf die nämliche Weise per Schedulas, welche aber dießfalls die 3 Wahl-Directoren in Gegenwart sämmtlichen Votanten zu eröffnen, abzulesen, und die darinn enthaltenen Stimmen aufzuzeichnen haben, gewählet werden. Wobey Wir, so wie Wir hiemit die bisher bey der innern Rathswahl üblich gewesenen 3 Vota curiata des innern und äußeren Rathes, dann der Gemeinde aufheben, und allen Eingangs genannten zur Wahl beruffenen hiermit Vota virilia mildest einräumen, nur zugleich noch den Unterschied gegen die Wahlart der bürgerlichen Gemeinde-Vertreter fest stellen, daß, so wie zu einer solch letzteren Stelle ein Drittheil der Stimmenden erhalten zu haben allschon hinreichet, ein innerer und äußerer Stadtrath entgegen wenigstens zwey Drittheile der anwesenden sämmtlichen Votanten für sich erhalten müsse. Was nun ferners.

XXI. die passive Wahlfähigkeit und erforderliche Eigenschaften theils der innern, theils der äußern Räthe anbelangt, so bestimmen Wir nicht nur allein weiters gnädigst, daß sich wohl unter den äußeren Räthen, doch höchstens nur ihrer zwey des nämlichen Namens und Blutverwandtschaft bis auf den vierten Grad einschlüßig, keineswegs aber derley in dem nur aus einzigen 12 Gliedern bestehenden innern Rathe befinden mögen, sondern wollen auch, daß, so wie bey der Wahl der äußern Räthe, auf rechtschaffene, angesessene, getreue, für das Stadtwesen wohldenkende Bürger aus der ganzen Bürgergemeinde das Absehen genommen, und nur derley hierzu erwählt werden sollen, die inneren Räthe hingegen der Baierischen Landesgesetze, hiesiger Stadtverfassung, dann geistlichen, bürgerlichen, und peinlichen Rechte erprobtermassen erfahren, bekannt christliche, rechtschaffene, verständige, getreue, und geschickte Männer seyn, auch ihr eigenes Auskommen besitzen müssen. Wonebst bey dem Befunde solcher Eigenschaften von den Wählenden allerdings auch mit auf die hiesigen Alten, theils adelichen, theils Wappen-Genossenen bürgerlichen Geschlechter das billige Augenmerk zu nehmen kommt. Damit aber

XXII. insonderheit die Wahl der allenfalls zu ersetzenden äußeren Stadt-Räthe, weil sich hierbey der Wahlkreis weit ausgedehnter befindet, in etwas mehr erleichtert werden möge; So wollen Wir zugleich gnädigst gestatten, daß sich hierwegen voraus jedes Gremium, in separato unter sich benehmen, über würdige zu erwählende Männer berathschlagen, und sich sofort jedes auf drey rechtschaffene, taugliche, den beyden übrigen Corporibus für äußere Räthe in Vorschlag zu bringende Bürger, entweder durch gütliche Unterredungen, oder durch förmliche Stimmen-Sammlung entschließen, oder vergleichen möge, welche 9 unterschiedene Individuen sodann allein auch nur in die wirkliche Auswahl sollen genommen werden können. Wie es sich demnach auch

XXIII. Von

XXIII. von selbst versteht, daß Wir Uns eben sowohl, wie oben bey der Wahl der Gemeinde-Ausschüßer, auch hier bey den beyden Raths-Wahlen oder Ergänzungen derselben, das Landesfürstliche Recht der Exclusive, vor- und nach beschehener Wahl ausdrücklich vorbehalten; So sollen künftighin nicht blos allein mehr die neuerwählten innern, sondern auch die äußeren derley Stadt-Räthe, Unserer gnädigsten Bestättigungs-willen, von den drey Wahl-Directoren nebst gehorsamster Einsendung des Original-Wahl-Protocolls, unterthänigst berichtlich angezeigt, und hiernächst erst die Neuerwählten, wenn Unsre gnädigste Bestättigung erfolgt seyn wird, von dem gesammten Magistrate in die gewöhnlichen Pflichten genommen werden. Und da Wir sodann auch weiters

XXIV. den äußeren Stadt-Räthen, so wie oben den 72 Wahlmännern und Gemeinde-Vertretern, wenn sie nach der auf sie ausgefallenen, und unweigerlich anzunehmenden Wahl, ihre Stellen ein volles Jahr über begleitet, dieselbe sodann wieder aus würdigen und erheblichen Ursachen (worüber die Entscheidung bey den Wahlmännern diesen selbst und den Ausschüssern, bey den Ausschüssern und äußeren Räthen aber, dem innern und äußeren Rathe, dann ihnen Ausschüssern selbst, zusammen zu stehen soll) von sich ablenken wollen, dieses thuen zu mögen allerdings hiermit gestatten, folglich sich die Fälle ergeben können, daß gegen des Jahres Ende hin, ohnehin mehrere derley Rathsstellen wieder zu ersetzen kommen, so befehlen Wir gnädigst, daß mit Ersetzung auch der übrigen unter dem Jahre in Erledigung gekommener innern oder äußern Rathsstellen, bis auf Katharina zugewartet, in diesem Ziele aber sodann oben bestimmtermassen die Wahl der abgehenden innern und äußeren Räthe, und zwar zuerst jene der äußern, dann jene der innern, ohne weiters vorgenommen, sodann alle Neuerwählte inn- und äußere Räthe von den 3 Wahl-Directoren in einem bereits erwähnten gemeinsamen unterthänigsten Wahlberichte, gefaßt werden sollen, welcher Uns hiernächst von besagten Wahl-Directoren noch fernerohin zu Unseren höchst eignen Händen überreicht werden möge. Was sodann

XXV. die ebenfalls von Uns gnädigst zu bestimmende Wahlart der 4 wirklichen Bürgermeister anbelangt; So wollen Wir hiemit gnädigst, daß auch diese, wie die innern, äußeren Räthe, Gemeinde-Vertreter, und Wahlmänner, lebenslänglich bey ihren Stellen belassen werden sollen. Würde sich aber bey den Bürgermeister-Stellen unter dem Jahre eine Vacatur ereignen, so soll einsweilen bis auf Katharina für solchen abgetretenen Bürgermeister, der älteste innere Stadtrath vicariren: im letzteren Ziele aber von gesammt innern und äußern Räthen, ein bisheriger innerer Rath für die erledigte Burgermeisterstelle in ein gehorsamstes Gutachten gebracht, und zu Unserer weiteren gnädigsten Entschliessung hierüber gleichfalls dem von den 3 Wahl-Directoren zu erstattenden allgemeinen Wahlberichte unterthänigst eingeschaltet werden. Wo Wir Uns übrigens vorbehalten, den bloßen Burgermeisters-Character und Titel ein so anderen verdienten Gliede der Münchner Bürgerschaft, gestalten Umständen nach, gnädigst zu verleihen.

XXVI. Und endlich verordnen Wir, daß ein jeweiliger Stadt-Oberrichter, allemal auf gleiche Weis, wie die innern Stadträthe erwählt, eben so Uns unterthänigst in Vorschlag gebracht werde, und nach erfolgt Unserer Landesfürstlichen Begnehmigung auf die bey den Magistrats-Gliedern verstandene und ausgedrückte Weise perpetuirlich in solchem Officio verbleiben, als ein 13ter innerer Rath demselben Gremio beywohnen, und mit Bürgermeisters-Range, den 8 innern Räthen, welche nicht Bürgermeister sind, vorgehen und vorsitzen soll; Wobey selber jedoch bey Eröffnung einer der 12 innern Raths- oder 4 Burgermeister-Stellen allenfalls dazu passive Wahl-fähig zu verbleiben hat. Und gleichwie Wir dann

XXVII. durch diese Unsere gegenwärtige neue Stadt-Constitution alle bisherige Irrungen ausgetilgt, dem Stadtrathe seine geeignete Praerogativen, und den 36 Gemeinde-Vertrettern ebenfalls ihre zu dem Stadtrathe billige Ver-

häftniße, gnädigst ausgewiesen haben; So verordnen Wir nur noch weiters hiermit auch mildest, daß zu Beybehaltung einer anständigen Ordnung, und zu einem mehr geeigneten Unterschiede der die ganze Gemeinde vertrettenden 36 Ausschüsser in Fällen allgemeiner Versammlungen des Magistrats und der ganzen Bürgerschaft denselben dem Magistrate gegenüber sitze angewiesen werden sollen; zunächst aber an diese sich sodann die 12 Wahlmänner anzuschließen haben.

Dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung, Constitution, und Verordnung zu mehreren Bekräftigung, haben Wir solche hiermit höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem angehängten größern geheimen Insigel fertigen lassen, so geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den ersten Christmonats, im eintausend siebenhundert, fünf- und neunzigsten Jahre.

Nro. CXV.

Paquete in Causis Domini sind Postfrey.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben gemäß gnädigsten Rescripts de dato 23ten November abhin sich gnädigst zu entschliessen geruht, daß eine allenfallsige Ausrede der Reichs-Postämter, als wären die Paquete in Causis Domini auf dem Postwagen nicht Porto frey, keines angenommen, sondern dergleichen Paquete allzeit frey auf dem Postwagen gegeben, und von solchen abgelangt werden sollen. Churfürstl. Hofrath beliebe daher dortiges Expeditions-Amt anzuweisen, daß sich selbes hinnach achte, im allenfallsigen Weigerungsfalle des Postamts sogleich die Anzeige hievon mache, und übrigens eine solche Bescheidenheit gebrauche, daß nicht gar zu große Paquete oder Acten dem Postwagen aufgegeben werden, wodurch die Reichs-Postämter zu Beschwerden veranlaßt werden könnten. München den 9ten December 1795.

Nro. CXVI.

Von Schätzung bey Inventuren.

Nachdem Wir von den hiesigen bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern schon mehrmal unterthänigst gebethen worden sind, daß ihnen fürohin, wie ihnen selbes auch schon zum Theile durch die Tändler-Ordnung vom 13ten September 1760. * in fine, zugestanden ist, die Schätzung der Gold- und Silberarbeiten, gnädigst bewilliget werden wolle. So haben Wir nach vorläufiger Vernehmung Unsrer Dicasterien, und des hiesigen bürgerlichen Magistrats zu verordnen geruhet: 1mo. Daß in all jenen Fällen, wo die Gesetze eine obrigkeitliche Inventur bestimmen, und diese Inventuren in hiesiger Hauptstadt, oder in übrigen Städten Baierns vor sich gehen, das gearbeitete, und ungearbeitete Gold und Silber von den bürgerl. Gold- und Silberarbeitern, welche hierzu verpflichtet sind, auf dem Falle geschätzt werden solle, wo die zur Inventur gesetzlich zu adhibirende Interessenten sich lieber derselben, als der Tändler bedienen wollen. Wie auch 2do. daß es eben so mit all jenen Gegenständen gehalten werden solle, zu deren Schätzung besondere Kenntniße erfordert werden, als Malereyen, Kupferstiche, Bücher, mathematische Instrumenten, Maschinen, und dergleichen, falls die Beträchtlichkeit ihres Werthes in einzelnen Stücken, oder ihre Menge es erfordert; jedoch solle es hiebey ad 1mum. wie ad 2dum. in der Willkühr der gesetzlich zu adhibirenden Interessenten stehen, ob sie bloß die Tändler, oder die Kunstverständige hiezu gebrauchen wollen, und daß 3tio. für die Schätzungen die Gebühr künftig hier bestehen soll, von 1 bis 100 fl. von jeden Gulden in 1 kr., von 100 bis 500 fl. in 2 pf., von 500 fl. an in 1 pf.: zugleich soll es aber in der Willkühr der Interessenten, welchen es obliegt, die Schätzung zu bezahlen, stehen, entweder diesen Schätzungslohn zu entrichten, oder den Schätzern ein tägliches Deputat zu verreichen, welches bey gewöhnlichen Gegenständen 4 fl., bey jenen aber, wozu besondere Kenntniße erfordert werden, 8 fl. des Tags betragen sollen. Aber nur auf dem Fall zu ganz gefordert werden kann, wo der Schä-

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1788. Seite 623. §. 15.

Schäzer des Tags 6 Stunden gearbeitet hat, indem er sonst nur die Hälfte desselben und auf dem Fall, wo seyn Geschäft nur eine Stunde, oder noch weniger gedauert hätte, den vierten Theil hievon zu begehren berechtigt seyn solle. München den 17ten December 1795.

Nro. CXVII.

Appellation in Neuburgi: Culturs- und derley Fällen.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben sich gehorsamst vortragen lassen, was unterm 28ten Juny heuer der damalige Justiz-Senat zu Neuburg puncto fori competentiae Appellationis et Recursus in den Contentios sich ereignenden Culturs-Gegenständen, aus Veranlaß einer ihme in Ansehung der untergeordneten 8 Aemtern von der oberpfälzischen Landes-Regierung zugekommener Weisung gehorsamst einberichtet, und zur nothwendigen und vollständigen Belehrung der noch immer deßfalls sich in Ungewiß- und Verlegenheit befindenden Pfleggerichtischen, und Hofmärkischen Beamten, Magistraten, und des Corporis Advocatorum vor- und angetragen hat. Nun kömmt zwar obberegte von der Regierung zu Amberg erlassene Verfügung wegen der immittels gnädigst beliebten Umschaffung des ersagten Justiz-Senats in eine selbstständige Regierung schon von selbst zu cessiren, der Justiz-Senat aber hat in unterliegenden Fall von den ihme unterm 23ten May und 2ten Juny abhin in Sachen der Tagmersheimischen und Viehetritthausischen Culturs-Streitigkeiten unmittelbar zugefertigten höchsten Rescripten auf die eigentliche Art des Instanzen-Laufs allerdings ganz richtig geschlossen; und da auch dessen darob gefolgerte und begutachtete Vorschriftssätze der höchsten Willensmeynung in so weit gnädigst angemessen sind, daß ad a) in Culturs-Weidenschafts- Gemeingründe- oder Waldvertheilungs-Streittigkeiten der Judex rei sitae als Ordinarius zu betrachten, sohin (er mag nun ein Churfürstl. Land- oder Pfleg- oder ein Hofmarksgericht oder Magistrat seyn) competent seyn, und in vim primae zu erkennen, und zu sprechen haben: ad b) die Appellation an die nunmehrige Churfürstl. Regierung zu Neuburg, jedoch unter einem fatali von 30 Tägen, und ad c) von da der Recurs ad Intimum innerhalb 14 Tägen ergehen. Wenn aber ad d) vel intuitu partium vel objecti litis ein forum privilegiatum eintritt, mithin die Regierung schon in prima erkennt, und spricht, ohne eine zweyte Instanz, allein der Recurs ad Intimum übrig bleiben solle; als hat sich erwähnte Regierung zu Neuburg in Vorfallenheiten darnach zu benehmen, und die untere Gerichtsstellen gehörig zu instruiren. München den 30ten December 1795.

Nro. CXVIII.

Von den hergebrachten Laudemial-Haupt- und Mittelfällen.

Seine Churfürstlichen Durchleucht finden den, gelegenheitlich der eingesendeten Dingolfing- und Reispachischen Laudemial-Verzeichniße, unterthänigst berichtlich gemachten Cameral-Antrag vom 30ten December v. J. ganz wohl bemessen, und befehlen gnädigst, daß, da die Landesgesetze selbst in dem Laudemial-Betreff auf das alte herkommen deuten, und die Unterthanen von dem ihnen durch das General-Mandat vom 3ten May 1779.* angebotenen Befreyungs-Mitteln so seltenen Gebrauch machen, die Einheischung aller und jeder dem höchsten Aerario gebührender, wahrhaft als hergebrachter Laudemial-Haupt- und Mittelfälle so gerecht als standhaft behauptet, jedoch auch auf gänzliche Entfernung aller benanntlichen Willkühr, wovon nach den hier zurückkommenden Actis in der ältern Laudemial-Behandlung so viele Spuren vorkommen, der sorgfältigste Bedacht genommen werden soll. München den 20ten Februar 1796.

* Vid. Die Sammlung von Jahr 1784. Seite 382. Nro. 80.

Nro. CXIX.

Instruction über die Forstvermessungen in der oberen Pfalz.

Nach genommener Einsicht des von Churfürstl. oberpfälzischer Hofkammer mittels unterthänigsten Berichts vom 3ten abhin eingeschickten Entwurfes zu einer bey den Forstvermessungen zu beobachtenden gleichförmigen Vorschrift, verordnen Seine Churfürstliche Durchleucht hiemit als eine bey allen solchen Vermessungen in sämmtlichen vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern bestehenden Instruction, daß **Erstens** alle Waldungen nach einerley Maaßstabe vermessen, und ihr Inhalt nach einerley Maaßstab berechnet werden solle. Sowohl zu den Brouillons, als zu den bey der Churfürstl. Hofkammer-Registratur aufzubewahrenden Hauptplanen, solle (der Forst, oder Revier mag groß, oder klein seyn) der Maaßstab von einem halben Baierischen Schuhe zu 2000 Schuhen, bey den für das geheime Finanz-Departement, den Oberst-Forstmeister, und die Forstämter zu verfertigenden Copien aber, der halbe Baierische Schuh zu 4000 Schuhen angenommen werden. **Zweytens.** Zu Aufnehmung der Winkel der Gränzlinien sollen die Geometers sich eines guten und genau berichtigten, und mit einem von fünf zu fünf Minuten getheilten Nonius versehen, eines ihnen von Churfürstl. Hofkammer anzuschaffenden Astrolabii bedienen, und in dem für die Cameral-Registratur bestimmten Hauptplane in jedem Winkel die Zahl der Grade einschreiben. Würde bey der Revision sich ein Winkel anderst, als auf dem Plane befinden, so solle der Plan als unrichtig verworfen, und der Geometer zu dessen Berichtigung, und nachdem der Fall wäre, gänzlich neuer Herstellung auf seine Kösten angehalten werden. **Drittens.** Die Meßketten sollen nicht über 50 Schuhe lang seyn, und sollen nach einem bey Churfürstl. Hofkammer aufzubewahrenden eisernen Musterstabe, so oft der Geometers abreiset, und von seinem Geschäfte wieder zurück kömmt, jedesmal rectificirt werden. Die Geometers haben dafür zu sorgen, daß während dem Geschäfte die Ketten durch Verbügungen und anderer Zufälle nicht unrichtig werden. Bey allen Forst- und Revier-Gränzen sollen die Länge der Linien von einem Gränzpunkte (es sey ein Gränzstein, oder andere Hauptkrümung und Winkel) auf den Hauptplane eingeschrieben werden, und bey sich findender Unrichtigkeit es damit wie oben bey den Winkeln verordnet ist, gehalten werden. In bergigen Gegenden können bey Herstellung des Plans zwar nur Horizontal gemeßene Linien gebraucht werden, und es solle den Geometern überlassen bleiben, wie sie diese Horizontal-Linien ausmitteln oder messen: doch sollen auch da alle Linien nebenbey mit der gestreckten Kette gemessen, und auf dem Hauptplane sowohl die Längen der Horizontal-Linien, als jene mit der gestreckten Kette gemessenen, jedoch mit verschiedenen Dinten beygeschrieben werden. Natürliche Gränzen, als zum Beyspiele Bäche, Felsenwände, wenn solche unabänderlich sind, werden nach ihrer wahren Lage auf dem Plane eingetragen, und hiezu zwar nicht die Winkel, wohl aber die Längen beygeschrieben. Um aber zugleich über die Gränze eines jeden Forstes eine auf alle Fälle deutliche und beständige Urkunde zu erhalten, solle für einen jeden Forst eine eigene Forst-Gränz-Beschreibung verfaßt werden. Hierinn wird in gewöhnlichen Folio-Formate auf der Vorderseite eines jeden Blattes ein Theil der Gränzlinie, soweit es die Größe des Papiers leidet, mit allen ihren Krümungen eingetragen, der Deutlichkeit wegen ein etwas größerer Maaßstab dazu genommen, die Winkel und Längen von einem Gränzpunkte zum andern wie auf dem Hauptplane beygeschrieben, auch die Gränzzeichen zum Beyspiel, die auf den Gränzsteinen sich findende Wappen, Inschriften, und Jahrzahlen beygesetzt: auf der Rückseite des Blattes kömmt die Beschreibung, welche dann gerichtlich, und von den betheiligten Angränzern attestirt, unterschrieben, und gefertigt werden muß. Auf diese Art wird von Blatt zu Blatt die Linie bis zu ihrem Schluße fortgeführt, und dann am Ende die natürliche Größe des dabey gebrauchten Schuh-Maaßes, nebst dem gebrauchten verkleinerten Maaßstabe beygezeichnet, und durch Unterschrift des Geometers bekräftiget. Eine jede solche Gränzbeschreibung eines jedem einzelnen Forstes, solle sodann besonders, und wohl dauerhaft gebunden, das Original in dem Archiv, eine vidimirte Copie aber bey der Hof-

Hofkammer-Registratur verwahret werden. **Viertens.** Der Flächen-Inhalt der Waldungen solle nach dem Baierischen Juchart zu 40000 Baierischen Quadrat-Schuhen berechnet werden. **Fünftens.** Jedem Plane soll der gebrauchte Maaßstab, und die Orientirung beygezeichnet werden. **Sechstens.** Alle jene Revier, welche von einem und demselben Förster begangen werden, werden auch auf einen Plane vorgetragen, wenn aber ein zusammenhängender Wald unter ein und demselben Namen in mehrere Revier, und unter die Aufsicht mehrerer Förster vertheilt ist, so kann zwar solcher auch, so wie es das Format des Papiers, und die Größe des Walds leiden, in einen Plan zusamm gezeichnet werden, doch soll in einem solchen Falle ein jeder Förster nur eine Copie von seiner einzelnen Revier erhalten. **Siebentens.** Alle in den Waldungen vorkommende bleibende Gegenstände, besonders Flüße, Bäche, Quellen, Sümpfe, Steinbrüche, beständige Wege ꝛc. ꝛc. sollen genau, auch soviel thunlich, die Berge und Thäler auf dem Plane bemerkt werden. **Achtens.** Alle auch außer der Gränze des Walds gelegene anstoßende, sich auszeichnende Gegenstände als Flüsse, Weyher, Brücken, Dörfer, einzelne Höfe, Kirchen, Klausen, Berge, Landstrassen, soweit es der Raum leidet, vorzüglich aber alle jene, welche auf den Wald einen besonderen Bezug haben, als da sind alle Holzverzehrende Gewerbe, und alle jene Ortschaften, welche Holz aus dem Walde entwenden, als Holzrechtler oder als Käufer beziehen, sollen nach ihrer wahren Lage, oder wenn dieses bey letztern des Raumes wegen nicht geschehen könnte, zwar auch ihrer wahren Lage nach, doch nur mit Beyschreibung der Entfernung von der Forst-Gränze auf dem Plane eingetragen werden. **Neuntens.** Jede Revier besteht nach ihrem innern Zustande aus folgenden Abtheilungen: A. ganz ausgewachsenes Holz. B. Stangenholz von 40 bis 60 Jahren. C. jüngeres von 20 bis 40 Jahren. D. dickichte von 5 bis 20 Jahren. E. Anflug von 2 bis 5 Jahren. F. neue Schläge von 1 bis 2 Jahren. G. mehrjährige leere Schläge, und andere Blößen. Wenn von einem solchen Districte ein Theil gut, der andere leicht bestellt ist, oder alle Theile zwar von einem gleichen Holzbestande, und gleichen Alter sind, aber ein und andere aus verschiedenen Holzarten bestehen, so entstehen daraus auf dem Plane einzutragende Unterabtheilungen. Alle diese verschiedene Abtheilungen haben die Geometers sich von der Forstbehörde der Revier auszeigen und ausstecken zu lassen, dann jede auf dem Plane besonders einzutragen, die Größe einer jeden zu berechnen, und mit dem Namen, wenn sie einen hat, einzuschreiben, alle der Reihe nach zu numeriren, und zur leichtern Uebersicht mit verschiedenen Farben (wovon die Auswahl ganz gleichgültig ist) unter sich zu unterscheiden. **Zehntens.** Wo die Waldungen nicht deutlich vermarcht sind, sollen, um die folgende Vermarchung zu erleichtern die aufgenommenen Gränzlinien sogleich mit numerirten eichenen Pflöcken ausgesteckt werden. **Eilftens.** Bey strittigen Gränzen solle mit dem angränzenden Gegentheil sich benommen, dann die beyderseits praetendirte Gränzlinie (mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dadurch keinem Theile zu praejudiciren) ausgepflockt und vermessen, und auf solche Art als strittiger Platz in den Plan aufgetragen werden. Zweifelhafte Gränzen aber, wo beyde Theile keine Auskunft geben können, sollen nach Angabe des Försters ausgepflockt, und als zweifelhaft in dem Plane vorgemerkt werden. **Zwölftens.** An einem schicklichen Ecke des Plans solle vorgetragen werden: 1. der Name des Forstes, 2. dessen Lage nach der Orientirung, 3. Flächeninnhalt im ganzen, 4. Flacheninnhalt der Wege, geräumter, Holzwiesen, Lohen, Viehetriften ꝛc. ꝛc., 5. was nach Abzug dessen als wahrer Holzgrund verbleibt. **Dreyzehntens.** Die physikalische Beschaffenheit des Bodens, wie der Wald bewachsen seye, welche Viehweiden, und nach welcher Ordnung darinn vorkommen, die Holzabgabe, Verwendung, Holz- und Sträh-Rechten ꝛc. ꝛc. gehören zum Geschäfte der Taxatoren, für welche die besondere Instruction nächstens ausfertigen zu lassen Se. Churfürstl. Durchleucht sich gnädigst vorbehalten. Indessen hat Churfürstl. Hofkammer die aufgestellten Geometers nach gegenwärtiger Vorschrift anzuweisen, die Wald-Vermessungen mit eintretendem Frühjahr darnach anfangen, und mit all möglicher Betriebsamkeit fortsetzen zu lassen, auch über den Fortgang des Geschäftes von Quartal zu Quartal die berichtliche Anzeige zu machen. München den 2ten März 1796.

Nro. CXX.

Flachs-Ausfuhr.

Die Churfürstl. obere Landsregierung empfängt auf ihren wegen Andreas Simbeck, Bauer zu Helmannsried Gerichts Regen, und dessen nachsuchender Ausführung 50 Zenten Flachs unterm 10ten Febr. abhin erstatteten Bericht die gnädigste Weisung in Antwort dahin, daß, da Simbeck durch bewiesene Feilbiethung seines Flachses die gesetzmäßige Bedingniße erfüllt hat, und nirgends verordnet ist, daß nur die Producenten ihre Produkten ausführen sollen, solches auch vernünftig nie verordnet werden kann, mithin weder diesem, noch einem im ähnlichen Falle mit Landsprodukten handelnden eine solche ungegründete Beschwerde gemacht werden solle, wie dann auch nach dem ganz wohl bemessenen Antrag dem ersagten Simbeck auf die 50 Zenten Flachs der Paß auszufertigen. München den 11ten März 1796.

Nro. CXXI.

Holztrift auf dem Bilsfluß.

Seine Churfürstlichen Durchleucht wollen eine auf das öffentliche Wohl entscheidend und unmittelbar wirkende Handlung auch öffentlich belohnt wissen, befehlen daher Höchstdero oberpfälzischen Hofkammer hiemit gnädigst, dem Christoph Iberle von der Laubmühl als dem ersten, der die Holztrift auf dem Bilsfluße nach Amberg mit vollem Erfolge unternommen hat, unter Bezeugung des höchsten Wohlgefallens beykommende goldene Medaille mit dem Beysatz übergeben zu lassen, daß Se. Churfürstl. Durchleucht ihm gnädigst gestatten, sie an einem weis- und hellblauen Bande am Knopfloch zu tragen. Indessen hat auch Churfürstl. Hofkammer zur Räumung des Bilsflußes und zur Beförderung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Trift die nöthigen Vorkehrungen ununterbrochen fortsetzen, auch in den Königsteiner- Pomershofer- und Sigraßer-Förften die Holzfällung darnach einrichten zu lassen, und da es hiebey vorzüglich ankömmt, den Bestand und die Forstmäßige perpetuirliche Ergiebigkeit dieser Waldungen genau zu kennen, so sollen diese, wenn sie noch nicht vermessen, und in Plan gebracht sind, vor allen anderen dermal nach der neuern Instruction vermessen werden, um auch im nächsten Sommer die Taxation ordentlich vornehmen zu können. München den 11ten März 1796.

Nro. CXXII.

Von den Regensburgischen Advocaten.

Nachdem den Regensburgischen Consistorial - Advocaten gegen Beobachtung des Reciproci durch das Herkommen die Advocatie bey der Churfürstlichen Regierung Straubing bewilliget ist; so lassen es zwar Se. Churfürstl. Durchl. dabey gnädigst bewenden. Da aber hiernächst die eingeschlichene Mißbräuche beobachtet wurden, daß gleichsam jeder, welcher sich bloß als Consistorial - Advocat von Regensburg unterschreibt, sich schlechterdings die Erlaubniß bey der Churfürstl. Regierung uneingeschränkt zu advociren selbst beylegen, ohne sich seiner persönlichen guten Eigenschaften, oder der im Rechtsfache und juridischer Praxi erworbenen Fähigkeiten mit dem Universitäts- oder Collegial - Zeugnißen legitimirt zu haben: da gleichwohl zwischen einem Regierungs- und einem blossen Consistorial-Advocaten schon in Rücksicht der zu behandlenden Gegenständen, ein zu auffallender Unterschied obwaltet, als daß man letztere sogleich für qualificirte Regierungs - Advocaten, welchen das Wohl der Churfürstl. Unterthanen im allgemeinen anvertraut ist, achten könnte; So verordnen hiemit Seine Churfürstl. Durchleucht gnädigst, daß künftig von den Regensburgischen Consistorial - Advocaten nur drey, aber auch diese nicht anderst zur reciprocirlichen Advocirung bey der gedachten Churfürstl. Regierung admittirt werden sollen, außer sie haben sich bey derselben mit Urkunden legitimirt, daß sie auf der Universität zu Ingolstadt, oder Heidelberg den Gradum Doctoratus vel Licentiatus er-

erlanget, oder doch bey einem Churfürstl. Justiz - Collegio in den vaterländischen Rechten ordentlich geprüfet worden seyen. Wenn demnach der Consistorial - Advocat von Sternfeld sich (daß, weil er zugleich schon innländischer Procurator zu Stadt am Hof ist, vermuthet wird) mit diesen Requisiten sicher stellen kann, so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht demselben eventualiter den Advocaten - Praxin an die Regierung Straubing gnädigst erlauben. Welches dann der wiederholten Regierung auf den ausführlichen Directorial - Bericht v. 22ten des Brachmonats v. J. hier mit dem Befehle unverhalten wird, daß nicht nur dieselbe sich hiernach gehorsamst achten, sonderen auch dem Bischöflichen Consistorio in Regensburg diese höchste Entschließung in gleicher Absicht schriftlich eröffen soll. Zu welchem Ende ihr die eingesendete Akten hiemit zurück folgen. München den 12ten März 1796.

Nro. CXXIII.

Von dem in das Hochstift Paßau gehenden Vermögen.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben unterm 17ten September 1794. gnädigst verordnet, daß nach dem Vorgange des Fürstlichen Hochstifts Passau, auch von dem aus den Baierischen Staaten, in das Paßauische gehenden Vermögen, neben der Nachsteuer von 10 Procento noch besonders 2 Procento für den Armen - Fond, und von jeden Gulden 7½ kr. Nachrecht genommen werden solle. Nachdeme aber von Seite des Fürstlichen Hochstifts zu Paßau die Erklärung anhero erfolgt ist, daß jene neben der Nachsteuer bisher erforderte Gebühren wieder aufgehoben seyn sollen: so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht die gnädigste Verordnung vom 17ten September 1794. wieder zurück nehmen, und verordnen daher, daß künftig von dem, aus den Baierischen Staaten, in das Hochstift Paßau gehenden Vermögen nur 10 Procento zur Nachsteuer ohne alle andere Gebühren erholet werden solle. Dieses wird daher zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die betreffenden Stellen und Obrigkeiten sich in vorkommenden Fällen hiernach achten, und in den Vormerkungs - Büchern die erforderliche Eintragung verfügen sollen. München den 22ten März 1796.

Nro. CXXIV.

Arbeiten der Stadt- oder Marktshandwerker auf dem Land.

Liebe Getreue! Wir wollen die Erkanntniß vom 26ten September an. praet. gänzlich aufgehoben, und euch zugleich angewiesen haben, daß ihr in Conformitaet der Polizey - Ordnung den Jakob Englhard zu Massing nachdrucksamst unterstützen, sofort unter Bestimmung eines angemessenen Poenfalls nicht gestatten sollet, daß ihm das Handwerk der Eggenfeldischen Zimmerleute bey Ueberkommung einer Arbeit auf dem Landgericht Eggenfelden einiges Hinderniß mache. Uebrigens stehet es dem Jakob Englhard gänzlich frey, die Aufnahme in die Handwerkslade zu Eggenfelden nachzusuchen, oder nicht. Sind euch zc. München den 20ten April 1796.

Nro. CXXV.

Waldvertheilungen im Neuburgischen.

Auf den von Churfürstl. Regierung zu Neuburg unterm 18ten dieses wegen der Waldvertheilung der Gemeinde Sinningen erstatteten unterthänigsten Bericht lassen Se. Churfürstl. Durchleucht nebst Rücksendung der beygelegten Acten hiemit in gnädigster Rückantwort erwiedern, daß es bey der unterm 2ten September 1794. bereits gnädigst bestättigten Vertheilung, womit auch sämmtliche theilende Gemeinds - Glieder vollkommen zufrieden sind, sein Verbleiben haben solle, und zwar um so mehr, als den besorgten Winkelschlägen durch die beständige Forstaufsicht, und forstmäßige Anweisung, welcher sich die Theilhaber ohnehin zu unterwerfen haben, vorgebogen ist, der Umstand aber, daß die

die Theile auf zwey entfernten Plätzen getrennt liegen, falls dadurch dem Theilhaber oder dem Walde ein Schaden zugehen würde, sich mit der Zeit leichtlich heben läßt, da einem jeden frey steht, mit seinem Nachbarn zu tauschen, und seine Holzplätze zusammen zu legen. Bey künftigen solchen Wald-Abtheilungen aber solle die Verordnung vom 19ten Oktober * auch in dem Herzogthum Neuburg zur Vorschrift dienen, und also von nun als Gesetz angenommen, und ausgeschrieben werden, und zwar mit folgenden Beysätzen und Ergänzungen, daß, wenn Gemeinden die Abtheilung ihrer eigenen Gemeinholz-Gründe begehren, sie daran nicht gehindert, sondern solche Vertheilungen ihnen jedesmalen, jedoch anderst nicht gestattet werden, als sowohl die Vertheilung, als auch besonders die künftige Behölzung unter Landesherrlicher Forstaufsicht und Auszeige geschehen solle. Die Vertheilungen selbst sollen durch die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, jedoch in Gegenwart und mit Zuziehung der einschlägigen Churfürstl. Forst-Behörde geschehen, welche auch das Abtheilungs-Protocoll mit zu unterschreiben, und ein Duplicat davon zu ihrer Forst-Registratur zu nehmen hat. Vorzüglich aber solle die Forstbehörde darauf den Bedacht nehmen, daß besonders in Waldungen, in welchen das Schlagweishauen nothwendig oder räthlich ist, also blos mit Ausnahm der Buchenwaldungen, worinn wegen dem neuen Anfluge Dunkelhieb geführt werden müssen, die Abtheilungen nicht anderst gemacht und gestattet werden, als in solchen Richtungen, damit immerhin der ganze Wald in ordentliche die Privat-Theile durchschneidende Gehaue und Schläge eingetheilt somit hiedurch für den Nachwuchs, und für die Ersparung vieler unnöthigen dem Holzstande zum Abbruche gereichenden Wege vorgesehen werden könne. München den 29ten April 1796.

* Vid. hievorn P. 5. Seite 330. Nro. 155.

Nro. CXXVI.

Freyzügigkeit des Adels.

Da die am hiesigen Hofe subsistirende kaiserl. königl. Gesandtschaft mittels neuern Pro Memoria vom 16ten December ai. praet. dargethan hat, daß durch Kaisers Josephs Mandat vom Jahre 1785. die dem Baierischen Adel zugestandene Freyzügigkeit nicht aufgehoben, und widerrufen worden sey; So verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht, und befehlen Dero obern Landesregierung anmit gnädigst, daß in dem Nachsteuer-Fall der von der verlebten Gräfinn v. Seeau den Graf Procop - von Satterburgischen Kindern zu Wien testirter und andern Legaten das darauf noch geeignete Reciprocum zugestanden, mithin die Abzugsgebühr nachgelassen seyn solle. München den 30ten April 1796.

Nro. CXXVII.

Chyrurgische Beschau-Gebühren.

Seine Churfürstlichen Durchleucht haben auf den von der oberpfälzischen Landes-Regierung wegen Verbesserung der chyrurgischen Beschau-Gebühren unterm 29sten vorigen Monats erstatteten Bericht, und die derselben angelegte Hofkammer-Erinnerung gnädigst beschlossen, daß bey vorkommenden visis repertis denjenigen Chyrurgen, die beym Collegio Medico ordentlich geprüft sind, künftig nach Maaß der mit der Reise und dem Geschäfte verbrauchten Zeit täglich inclusive des allenfallsigen Pferds 2 fl. passirt werden, in allen übrigen aber es bey der bestehenden Instruction vom Jahr 1749. sein unabänderliches Verbleiben haben solle. Wornach sich die oberpfälzische Hofkammer bey den Chyrurgen Seiz und Baur, als auch bey anderen in eintretenden Fällen zu achten, und die Revision hiernach anzuweisen hat. München den 7ten May 1796.

Nro. CXXVIII.

Nro. CXXVIII.

Auf unterthänigstes Bitten der allhiesigen Schützen-Gesellschaft haben Seine Churfürstlichen Durchleucht geruhet, derselben zu erlauben, daß sie die nach beygefügten Model sich gewählte Uniforme trage, und sich in ein ordentliches Corps bilde; welches Churfürstl. oberen Landes-Regierung zur Nachricht und Verbescheidung der erwähnten Schützen-Gesellschaft, dann Mittheilung der bewilligten Uniforms-Zeichnung an dem Churfürstl. Hofkriegsrath anmit bekannt gemacht wird. München den 10ten May 1796. Schützen Uniform.

Nro. CXXIX.

Da den höchstlandesherrlichen Generalien zufolge jedem Landes-Unterthan bey Strafe der Vermögens-Confiscation zu emigriren verbothen, der Emigrations-Consens aber von der einschlägig Churfürstl. und nicht von einer nachgeordneten Stelle zu ertheilen ist, hingegen der zu Wien als Buchdrucker sich niedergelassene Landshutischer Buchdrucker-Sohn Maximilian Sebastian Hagn sich ohne Consens außer Lande begeben, ihm sogar auch der bürgerliche Magistrat zu Landshut das confiscable Vermögen bereits nach Abzug der Nachsteuer und des Freygelds verabfolgen lassen, die Churfürstl. Regierung Landshut aber, welche darüber hätte entscheiden sollen, sich mit einem unterthänigsten Bericht ad Manus gewendet, sohin die sie gesetzmäßig betroffene Verfügung nicht erfüllt hat; Als befehlen Se. Churfürstl. Durchl. auf den von Höchstihro Ober-Landesregierung unterm 6. dieß gehorsamst erstatteten Bericht, der Churfürstl. Regierung Landshut die eingesendete hiebey rückfolgende Producten mit dem Befehl zu remittiren, daß selbe dem dortigen Magistrat sein gesetzwidriges Verfahren bey Strafe künftiger Selbsthaftung verweisen, die Regierung aber zu Folge höchster Verordnung vom Jahre 1771. * die Ertheilung der Emigrations-Consense als ein ihr zustehendes Recht ausüben, sofort den durch Churfürstl. Minister Freyherrn von Reichlin, für den Maximilian Sebastian Hagn nachgesuchten Emigrations-Schein jedoch nicht anders als gegen vorläufige Entrichtung der herkommlichen Emigrations-Taxe vom 100 ad 3 fl. ausschließlich der bereits abgezogenen Nachsteuer und Freygeldsgebühren ertheilen, und solche höchste Entschließung erwähnt Churfürstliche Gesandtschaft rückantwortlich auf den Erlaß de dato 20. Decemb. anni praet. eröffnen solle. München den 11. May 1796. Erholung der Emigrations-Consense.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 844. Nro. 95.

Nro. CXXX.

Zur Beförderung und Erleichterung des für den Staat so wichtigen Salz- und Churfürstlichen Eisen-Fuhrwesens wollen Se. Churfürstl. Durchl. allen diese Producte zu Lande transportirenden Unterthanen hiemit die Befugniß und Freyheit gnädigst ertheilt haben, daß sie während ihrer Fracht-Transporte auf den hierzu bestimmten Strassen, und mit dem zu dieser Fracht gehörigen Fuhrwerk und Mönnat überall und in jedem Hause, wo man sie gerne aufnehmen und beherbergen will, nach Noth und Gutbefinden einkehren, auch sich und ihr Fuhrwesen mit allen Bedürfnißen, so viel ihnen und dem Hauswirthe anständig, und bekommlich seyn mag, versehen lassen können. Diese höchste Entschließung wird Churfürstl. Hofkammer auf ihre gehorsamste Berichte vom 4. März, und 21ten April dieß Jahrs unter Rückschluß der Beylagen andurch gnädigst mitgetheilt. München den 12. May 1796. Freyheit des Churfürstl. Salz- und Eisenfuhrwesens.

Nro. CXXXI.

Attestirungstax für Nachlässe.

Nachdem in Betreff der Gerichts-Procuratorn Belohnung für Attestirung der den Unterthanen hinaus bezahlten Nachlässen sich einige Anstände ereignet haben; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit per modum Leuterationis dieß dahin verordnet haben, daß von sämmtlichen Nachlässen an die Unterthanen den Gerichts-Procuratoren, die höchster Orten sub dato 23. Novemb. 1793. * ratificirte Remuneration mit seiner enthaltenen Restriction zukommen solle, somit auch die Hofanlagen vorzüglich, wie die Steueren hierunter begriffen seyn sollen. München den 13. May 1796.

* Vid. Hievorn P. 2. Seite 73. N. 50.

Nro. CXXXII.

Die Churfürstl. Cammeral-Forst-Regie in Baiern betreffend.

Was die Churfürstl. Hofkammer auf die Klingischen Forst-Verbesserungs-Vorschläge in unterthänigsten Antrag gebracht hat; haben Se. Churfürstl. Durchl. aus ihrem Berichte vom 30. März dieß Jahrs gnädigst vernommen, indem Höchstdieselbe Dero in den Forstkammer-Director Kling gesetzten vorzüglichen Vertrauen hiedurch aufs Neue entsprochen finden, ertheilen sie auf besagten Bericht hiemit ihre höchsten Entschließungen.

I. Der dem Forst-Controlleur Wilhelm in Betreff der aus dem Klingischen Gutachten zufertigender Extracten gemachte Auftrag wird als eine ganz zweckmäßige Collegial-Verfügung hiemit gnädigst genehmigt.

II. Die Forstkammer hat nach ihrer Wesenheit, und der ihr von Sr. Churfürstl. Durchl. vorgeschriebenen Instruction und gegebenen Vollmacht sich mit keinen anderen Forstvermessungen, sie seyen allgemein, oder Theilweis, abzugeben, als bloß solchen, welche die Wald-Taxation, und künftige Forstbenutzung zum Zwecke haben. So, wie hierinn keine andere heterogene Personal- oder Real-Einmischung Platz haben kann, so haben auch Se. Churfürstl. Durchl. die im Jahre 1791. * dazu verwilligten jährlichen 8000 fl. bloß zu diesem Zweck, und zu diesem Ziel und Ende bestimmt, und angewiesen, und obwohl Höchstdieselben gnädigst vermuthen wollen, daß solche bestimmte höchste Willensmeynung genau befolgt worden seye, so wollen sie nichts destoweniger die schon mehrmal gefoderte ausführliche genaue Anzeige der bisher vermessenen Churfürstl. Waldungen nach der Anzahl der Tagwerke nebst den darauf verwendeten Summen in Zeit von vier Wochen zu höchsten Handen einbefördert haben. Zu den Forstvermessungen solle die Churfürstl. Forstkammer nur solche Geometer gebrauchen, deren praktische Geschicklichkeit ihr aus bereits geleisteten Arbeiten, oder aus von ihr vorgenommenen ausführlichen Prüfungen bekannt ist. Durchgängig sollen gleichförmige Maaße angenommen werden, die Ruthe zu zehn baierischen Schuhen. Der Schuh solle in zehn Zolle getheilt seyn, 400 solcher Quadrat-Ruthen, oder 40000 Quadrat-Schuhe machen mithin ein Juchert oder Tagwerk. Bey dem verjüngten Maaßstabe zu den Planen sollen 2000 Schuhe einen halben baierischen Schuh ausmachen. Für die verjüngten Plane soll die Hälfte dieses Maaßstabes genommen werden. Die Maaßkette soll nicht mehr als fünf Ruthen lang seyn, jeder Geometer soll deren zwey haben, sie sollen genau adjustirt seyn. Bey den Messungen der Peripherien eines Waldes, und bey den Marchungen, oder Marchungs-Renovationen, beym Ausstecken der Gränzen, wenn sie irrig oder verwachsen sind, und licht gestellt werden müssen, sollen die einschlägigen Gerichts-Forst- und Kastenamts-Behörden, so wie die sämmtlichen Adjacenten gegenwärtig seyn, bey den inneren Vermessungen der Waldungen solle der einschlägige Reflerförster den Geometer begleiten, wo Gränzirrungen obwalten, sollen die beyderseits angegebenen Gränzen salvo utriusque

* Vid. Nro. antec. 80.

que jure auf dem Plane eingetragen werden. Der Geometer solle den Punkt, wo er die Gränzbemessung anfängt, auf dem Plane mit Nro. 1. bezeichnen, und so alle folgende Punkte des Umkreises, wo ein Winkl aufgenommen wird, in fortlaufender Reihe numeriren. Auf der Gränzlinie des Forstes sollen in dem Plane von Nro. zu Nro. alle Längen der Linien, und die Grade der Winkel am gehörigen Orte mit Zahlen eingeschrieben werden, in gebürgigten Gegenden muß die Horizontal-Fläche hiezu ausgemittelt werden, doch soll auch die Hypothenus mit der gestreckten Kette gemessen, und mit verschiedener Dinte zu der Länge der Basis auf dem Plane eingeschrieben werden. Diese Gränzlinie solle zugleich Theilweis in gewöhnlichen Folio-Format in größerem Maaßstabe auf besonderen Blättern gezogen, alle Längen und Winkel dazu eingeschrieben, die Numern, wie auf dem Plane beygesetzt, die auf den Marktsteinen sich befindende Zeichen, Buchstaben, und Jahrzahlen dazu gezeichnet, alle solche Blätter zusammen geheftet, der Forstbeschreibung beygelegt, und von den einschlägigen Gerichts-Forst- und Kastenamts-Behörden, dann den Adjacenten unterschrieben, und gefertigt werden. Die Peripherien, oder die Umkreise der Förste sollen mit dem Astrolabium gemessen werden, zu den innern Abtheilungen des Waldes wird der Gebrauch deß Mäßtisches erlaubt. In jedem Forste sollen so viele Districte oder Unterabtheilungen besonders vermessen, und in dem Plane mit verschiedenen, doch ganz leichten Färbungen unterschieden werden, als der Holzstand verschieden ist. Diese Districte sollen zugleich in fortlaufender Reihe numerirt, einzeln besonders berechnet, und nebst ihren Namen, wenn sie einen haben, und ihren Größen auf dem Plane eingeschrieben werden. Wenn es sich aber treffe, daß ein solcher District von einerley Holzstand mehrere hundert Tagwerke enthielte, doch aber nach durchlaufenden Wegen, oder anderen natürlichen Gränzen leicht in kleinere Theile untergetheilt werden könnte, so solle dieses geschehen, und bey den kleineren Theilen es mit den Numeriren, und berechnen, wie bey den Haupttheilen gehalten werden. Diese besondere Districte sollen dem Geometer von den Forst-Commissarien, oder in ihrer Abwesenheit von den Forstbehörden angewiesen, und abgesteckt werden. Alle in dem Forst gelegene Aecker, Wiesen, Möser, oede Flecke, und Forsthäuser mit den darzu gehörigen Feldungen müssen besonders aufgenommen, und eingetragen werden, und eben so sollen die im Walde ziehende Wege, Bäche, Gräben, und Berge, richtig angezeigt werden. Außerhalb des Planes sind a) die Angränzer an gehörigen Orten, b) die in der Gegend des Waldes gelegene, oder befindliche Flüße, Bäche, und Chausseen, c) die in dem Wald berechtigten, oder in solchem Holz kaufende Ortschaften, oder Holzverzehrende Gewerbe, mit Bemerkung ihrer Entfernung, nach ihrer Lage, dann die Himmelsgegenden, auf einem sogenannten Schilde aber die summarische Größe des Waldes, Geräumter, Oeden, Möser u. s. w. nebst Erklärung der im Plane gebrauchten, und durch die Forst-Commissarien angegebenen Zeichen, endlich der Nahmen des Geometers, das Jahr der Vermessung, nebst dem gebrauchten verjüngten Maaßstab beyzusetzen. Bey Berechnung der Plane sollen die Districte ordentlich mit Bleystiften in drey Ecke zerlegt, diese in jedem District numerirt, und in ein Verzeichniß mit ihrer Grundlinie, Höhe, und Inhalt gebracht, dann der ganze Inhalt des Districtes beygefügt werden. Der Geometer, welcher einen Forst zu vermessen hat, solle auch dessen Taxation beywohnen, die vorfallenden Anstände auf der Stelle berichtigen, und die von dem Forst-Commissair angegeben werdende Zeichen eintragen. Auch solle er die Waldbeschreibung, und Taxation nebst den dabey vorkommenden Berechnungen ins reine bringen. Jeder Geometer hat für seine Vermeßungen zu haften, und wenn in seinem Plane Unrichtigkeiten oder Fehler gefunden werden, solche auf seine Kösten zu verbessern, und wenn der ganze Plan als untauglich verworfen werden müßte, ihn auf seine Kösten neu herzustellen.

III. Die Forst-Commissarien sollen bey Vermessung eines Waldes entweder selbst die Districte von verschiedenen Alter, und Holzstande mit den einschlägigen Forstbehörden abstecken, oder dieses Geschäft den Forstbehörden übertragen. Wenn der Broullion des Planes und eine Copie zum Gebrauche der Taxation von dem Geometer so weit fertig sind, daß er den Tag der Vollendung bestimmen kann, so solle selber dem von der Forstkammer zur Taxation bes auf-

auftragten Forst-Commissair davon die zeitliche Anzeige machen, damit sich dieser zu rechter Zeit an Ort und Stelle verfüge, und das Taxations-Geschäft unverzüglich anfange, und der Geometer nicht inzwischen auf Kösten des Aerarii unnütz feyren müsse. Hier ist des Forst-Commissairs erstes Geschäft, sich von der Richtigkeit des Plans an Ort, und Stelle, und in Gegenwart des Geometers zu versichern, zu dem Ende solle er einige Hauptlinien und Winkel auf der Peripheri nachmessen, und eben so einige Triangel der inneren Districte messen, und berechnen, überhaupt aber während dem ganzen Geschäfte hierauf die gehörige Aufmerksamkeit wenden. Bey Beyschreibung des Walds soll er das einschlägige Forst-Personale jederzeit beyziehen. Jeder einzelne District soll besonders beschrieben, sein Nahme, seine Gröβe, seine Gränze, dann mit kurzen bestimmten Worten sein Zustand, sein Alter, sein Wachsthum, nebst seinem Gebrechen, und den Mitteln, welche gleich, oder in gewißer Zeit zu seiner Verbesserung angewendet werden können, dann das Erdreich, und was noch wesentlich zu bemerken wäre, eingetragen werden. Nach vollenderer dieser Beschreibung ist die Taxation eines jeden einzelnen Districtes vorzunehmen, und dabey zu bestimmen, was er zur Fällzeit nach der gröβten Wahrscheinlichkeit an Klafter, und Bauholz abwerfen könne. Da er hiebey auf dem Zuwachs des noch im zunehmen stehenden Holzes Rücksicht zu nehmen hat, so solle ihm auch gestattet seyn, zu diesem Behuf in verschiedenen Districten ein oder mehrere Bäume auf einem ausgesuchten Probemorgen Fällen zu lassen, sie nach dem kubischen Inhalt zu berechnen, oder aufscheittern zu lassen. Bey der Beschreibung und Taxation haben die Forst-Commissarien zur Bestimmung der Holzgattung, des Holzstandes, des Alters, und des Erdreichs sich der von dem Forstkammer-Director Kling entworfenen einfachen Zeichen * gleichförmig zu bedienen, und sie in den Planen eintragen zu lassen. Von einem auf solche Art beschriebenen und taxirten Forst ist sodann der Gehalt eines jedem Districts in eine Tabelle zu bringen, welche für jede besonders einzutheilende Holzgattung eine Abtheilung, von jeder Holzgattung aber wieder, nämlich vom überständigen Haubaren, in 10, 20, 30, 40, 50 Jahren u. s. w. haubaren die erfoderliche Unterabtheilungen, und zugleich die abgeschätzte Klafterzahl summarisch enthalten solle. Nach hergestellter dieser Tabelle schreitet der Forst-Commissair zur Eintheilung oder Ausmittlung des jährlichen Ertrages. Hier setzt er die Gründe bey, warum diese, oder jene Zeit zum Umtrieb angenommen worden seye, und nimmt auf Nachhaltigkeit und einen jährlich gleichen Ertrag vorzügliche Rücksicht. Ferners wird der Wald-Beschreibung einverleibt, a) die Gratis-Besoldungs- und Forstzinß-Abgaben, b) die Weidenschafts-Nutzungen, Sträurechnen, und ihre Bedingnißen, c) Dechelnutzung, d) Gränzirrungen, e) Verbesserungs-Vorschläge. Wenn das Geschäft sich seiner Endschaft nahet, solle der Forst-Commissair davon an die Forstkammer die berichtliche Anzeige machen, damit dieselbe bey sich findenden erheblichen Bedenklichkeiten noch ein Rathsglied auf der Stelle zur Revision absenden, und die nöthigen Verfügungen sogleich treffen lassen könne.

IV. Ist nun das Beschreibungs- und Taxations-Geschäft auf diese Art vollendet, so weißt die Forstkammer die einschlägigen Förster unverzüglich daran, ihre Districten-Bücher, wozu ihnen eine pünktliche Vorschrift zu geben ist, darnach einzurichten, um die jährliche Tabellen daraus verfassen, und im Monat August durch die Forstmeisterämter an die Forstkammer, bey welcher ähnliche Districten-Bücher gehalten werden müssen, einsenden zu können.

V. Wie nun Se. Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Forstkammer das Forst-Vermessungsgeschäft gänzlich und unmittelbar übertragen, und untergeordnet haben wollen, so weisen ihr Höchstdieselben auch den unterm 26. März 1791. auf 10 Jahre dazu bestimmten Fond von jährlichen 8000 fl. dergestalt an, daß sie den Betrag nach Bedürfniß Theilweis bey Churfürstl. Hofzahlamte erheben, selben aber in keinem Jahre überschreiten solle. Aus diesem Fond sollen demnach bestritten werden, die Anschaffung neuer, und die Unterhaltung der bereits angeschaften Instrumenten; alle Vermessungskösten für die Geometer, Ketten-

* Siehe hinnach die Beylage.

Kettenzieher, Bothenlöhnungen, Gefährtgelder, Papier, und andere Geräthschaften, die Ausgaben auf Copirungen der Plane, welche allenfalls nach der Anzahl der darin enthaltenen Tagwerke in Accord zu geben sind, endlich auch die Deputaten der auf Taxations-Geschäften sich befundenen Commissarien, und derjenigen Geometer, welche diesem Geschäfte beyzuwohnen haben.

VI. Was die Vorschläge wegen Behandlung der Waldungen nach den verschiedenen Holzgattungen betrift, überlassen Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Forstkammer nach den Klingischen Entwürfen, und ihren darauf gemachten Anträgen, so, wie es die Lokalumstände erheischen, die einschlägigen Forstbehörden darauf zu instruiren, und anzuweisen, auch, wann über kurz, oder lang die Erfahrung und die gemachten Versuche ein oder andere Abänderung erheischen sollten, die nöthig findenden Weisungen ergehen zu lassen; Auch finden Se. Churfürstl. Durchl. bey den dermaligen Zustande Churfürstl. Waldungen, den Antrag auf Birkenpflanzungen ganz angemessen, und solle besonders auf solchen verödeten Plätzen, wo eine bessere Holzgattung ohnehin wenig gedeihen würde, oder, wo bey gänzlich ausgehauenen Buchenholze die Birkensaat den jungen Buchen zum Schutze dienen muß, darauf vorzüglich Bedacht genommen werden: Und, da die Erfahrung bisher gezeigt hat, wie wenig durch gesetzmäßigen Zwang von dem den Unterthanen aufgelegten Eichensetzen zu erwarten seye, so befehlen Se. Churfürstl. Durchl. Höchstdero Forstkammer hiemit nachdrücklichst und ernstgemessenst, wo es immer thunlich und schicklich ist, Schäl-Waldungen anzulegen, damit durch dieses Beyspiel die Unterthanen sich überzeugen mögen, daß auch der Pflanzer eines Eichwaldes, und zwar nach Umlauf weniger Jahre einen beträchtlichen Nutzen davon erleben könne, und so durch Beyspiel mehr, als bisher durch Zwanggesätze die Anpflanzung der Eichenwaldungen befördert, und vermehret werde. Deßwegen wollen Se. Churfürstl. Durchl. auch jenen Förstern, welche sich in Anlegung solcher Schäl-Waldungen vorzüglich auszeichnen, besondere Belohnungen zugesichert haben, und solle derjenige, welcher den ersten, größten, und schönsten nachhaltigen Schälwald erzogen haben wird, von jeden Tagwerk ein Praemium von einer Ducate erhalten.

VII. Wegen den Weidenschaften hat sich Churfürstl. Forstkammer dessen zu erinnern, was unterm 14. März 1789. * 9. März, und 7. July 1790. ** und in der Instruction für die Forstmeisterämter Kösching, und München verordnet worden ist. Diesem ganz angemessen sind demnach die Anträge, daß die Rechte der Unterthanen untersucht, nach den Gesetzen beschränkt, auf die Haltung der Hirten, und den Ersatz der verursachten Schäden, dann das einstängeln der jungen Schlägen mit unentgeltlich abzugebenden Zaunholz provisorie, und endlich auf Auszeigung, und Einräumung schicklicher Aequivalente an den äußeren Gränzen der Waldungen genau gehalten werde. Gegen das äuferst schädliche Sträurechnen findet die Forstkammer sowohl in der Churbaierischen Forstordnung, als in den nachgefolgten Generalien vom 26. April 1763. *** 5. May 1770. 1. August 1778. **** dann in den neueren unterm 14. Märzen 1789. und 9. Märzen 1790. ergangenen höchsten Verordnungen die vollständigste Vorschrift, und hat in diesem Punkte vorzüglich auf die Untreue der Förster wachsam zu seyn, und auf derselben Betreten unnachsichtlich zu strafen. Den bey dieser Gelegenheit gemachten Antrag, daß überhaupt von den älteft- und neueren Forstgesetzen ein Auszug gemacht, um seiner Zeit daraus eine allgemeine Verordnung fassen, und kund machen zu können, genehmigen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst.

VIII. Nach vollzogener und ratificirter Eintheilung eines Forstes sollen die Plane nach dem Antrage viermal in einem mäßig verjüngten Maaßstab samt den Beschreibungen copirt, die Originalien zur Registratur gebracht, von den

* Vid. Hievorn P. 5. Seite 182. §. 30.

** Vid. ibid. Seite. 202.

*** Vid. die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 792. Nro. 51. §. 2.

**** Vid. ibid. Seite 111. §. 4.

den Copien aber eine zum Gebrauch bey der Forstkammer verbleiben, eine dem einschlägigen Forstmeister, eine dem Oberförster, und eine, welche jedoch nur eine einzelne Refier enthalten solle, dem einschlägigen Refierförster zugestellt werden.

IX. Im Monat August eines jeden Jahrs sollen sämmtliche Forstbehörden über ein jedes Refier besonders verfaßte pflichtmäßige Berichte, und mit solchen die Forst-Wirthschafts-Vorschläge von den einschlägigen Behörden unterschrieben zur Forstkammer einschicken. Hierinn soll enthalten seyn, was für das nächste Jahr in dem Refier nach Maaß der Eintheilung zufällen, was wegen den entstehenden Schlägen zuverfügen, ob, und welche künstliche Besaamung erforderlich? Woher? und wie theuer der Saamen zu erhalten? ob ein Einsang? und wie am Beßten herzustellen? was derselbe kostet? nebst anderen dergleichen Gegenständen, worüber die Ratification der Churfurstl. Forstkammer zu erwarten ist. In diesen Vorschlägen sollen alle Districte, worinn die Fällung, oder sonst etwas auszuführen angetragen wird, nach dem im Plane darauf gesetzten Numer nahmhaft gemacht werden.

X. Ohne von der Churfürstl. Forstkammer ergangener Ratification darf weder ein Holz gefällt, noch in den Forst während dem Jahre etwas geändert, oder hergestellt werden, nur in besondern unvorgesehenen dringenden Nothfällen wird eine nicht beträchtliche Holzabgabe, oder sonstige Verfügung erlaubet, doch solle auf der Stelle Bericht an die Forstkammer erstattet, und auf diese Art die Ratification nachgeholt werden.

XI. Zugleich mit diesen im Monat August zuerstatteten Hauptberichten sollen auch von jeder Forstmeisterey die jährlichen Forstnutzungs-Tabellen zur Forstkammer eingeschickt werden, damit selbe die unterm 7. July 1792., und 21. Decemb. 1793. anbefohlene General-Forstnutzungs-Tabellen daraus verfassen, und zu höchsten Handen einbefördern kann.

XII. Ferner solle jeder Förster allemal den 20. Oktob., den 20. Decemb., den 20. Februar., den 20. April, und den 20. Juny an die vorgesetzte Forstmeisterey einen Rapport über seine Refier erstatten. Hierinn soll enthalten seyn, was er über den Zustand der Gränzen, über den Zustand, und das Wachsthum der jungen Schläge, über die Würkungen des Winters, der Frühejahrs-Fröste großer Trockne, über den Zustand der Einfäng, über den Fortgang des Holzfällens, und der Holzabfuhr, über begangenen Frevel an Holz, Weid- und Sträurechen, über entstandene Schäden durch Brand, Windbrüchen, Wild, oder Insecten zu bemerken, und zu berichten hat. Am 30. des nämlichen Monats solle sodann der Forstmeister sämmtliche diese von seinen untergeordneten Förstern erhaltene Rapporte mit einem darüber zu verfassenden Hauptberichte an die Forstkammer einschicken, damit selbe über die nöthig findenden Punkte ihm auf der Stelle Resolution ertheilen könne. Es solle daher die Forstkammer, wenn am 10. des darauf folgenden Monats ein oder des anderen Forstmeisters-Bericht nicht eingekommen wäre, zu dessen Abholung auf des saumigen Kösten einen eigenen Bothen abordnen.

XIII. Da einerseits Churfürstl. Forstkammer Bedenken hat, die Holzabfuhr vor ihrer dazu besonders ertheilten Ratification cum effectu suspensivo zu verbiethen, andererseits aber bey der Abgabe die Ratification so nothwendig als bey der Fällung allerdings seyn möchte, so hat dieselbe, wie hiebey den Veruntreuungen und Unterschleifen füglicher vorgebeugt werden könne, näheres Gutachten zu erstatten.

XIV. Die Einrichtung des Forstrechnungswesen beruht auf Rückkehr der Cämmeral-Rechnungs-Aufnahms-Commissarien, und weiterer Ueberlegung, wo alsdann Se. Churfürstl. Durchl. darüber das unterthänigste Gutachten gewärtigen.

XV.

XV. In jeder Forstmeisterey, wo sich dermal kein Oberförster befind, solle von den untergeordneten Refier-Förstern einer, welchen die Forstkammer eines vorzüglichen Zutrauens würdig findet, von ihr als Oberförster in Vorschlag gebracht werden. Jeder Oberförster, den in der Forstmeisterey München ihres großen Umfangs wegen allein ausgenommen, solle eine eigene Refier haben, er soll in Dienstsachen dem Forstmeister untergeordnet seyn, und in Sachen seiner eigenen Refier an ihn Rapport machen, übrigens aber bey der Holzauszeig- Abmeßung, und Abgabe gegenwärtig seyn, seinen eigenen Waldhammer zur Controle führen, mit dem Forstmeister anschlagen, und auf diese Art die Controle haben, daher auch die Rechnungen, und Forstregister gemeinschaftlich mit unterschreiben, dann in Abwesenheit, oder ehehaften Verhinderungsfalle des Forstmeisters dessen Stelle vertreten. Nach diesen Voraussetzungen hat demnach Churfürstl. Forstkammer die Instruction für die Oberförster zu entwerfen, die Zeichen der Waldhämmer vorzuschreiben, und nebst einem gutachtlichen Vorschlage, wie in den Refieren der Oberförster die Controlle herzustellen seye, zur höchsten Bestättigung einzuschicken.

XVI. Wie es in Ansehung der provisorischen und beyläufigen Ueberschläge jener Waldungen, welche sobald noch nicht gemessen und taxirt werden können, gehalten werden solle, ist in der Churfürstl. höchsten Verordnung vom 7. July 1790. §. 3. ausführlich enthalten; Churfürstl. Forstkammer hat demnach jenem Forstmeisterämtern, welche dieser höchsten Verordnung bisher die schuldigste Folge nicht geleistet haben, einen nochmaligen Termin von 3 Monaten einzuraumen, nach dessen fruchtlosen-Ablaufe aber das Geschäft durch einen andern geschickten Forstmann auf Kösten des saumigen Theil herstellen zu lassen.

XVII. Den beyden Oberstforstmeistern ist auf ihr übergebenes und dem Berichte beygeschlossenes Promemoria zu bedeuten, daß sie als die ersten Forstkammerräthe durch die Collegial-Geschäfts-Repartition ihren Geschäftskreis angewiesen, besondere Auftrag aber von dem Collegio zu gewärtigen haben; Uebrigens sollen ihnen die Installationen der Churfürstl. Forstmeister vorzüglich aufgetragen werden.

XVIII. Indem Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Forstkammer unter Zurücksendung sämmtlicher Berichts-Beylagen diese bestimmte Geschäfts-Vorschrift zu fertigen lassen, setzen Höchstdieselbe zugleich in sie das gnädigste Zutrauen, Sie werde nach ihren theuren mit dem Wohl des Staates enge verbundenen Pflichten derselben in allen Punkten so strack als genau nachzukommen wissen, vorzüglich aber dermalen, wo das Jahr schon weit vorgerückt ist, die Vorbereitungs- und besonders die Vermessungs-Arbeiten ungesäumt im Gang setzen lassen.

XIX. Eben zu mehrerer Beschleunigung der Arbeiten wollen Se. Churfürstl. Durchleucht schließlich in allen zwischen der Churfürstl. Hofkammer, und Forstkammer gemeinschaftlichen Gegenständen es der Beurtheilung des gemeinschaftlichen Praesidii überlassen haben, ob selbe durch Abschickung einiger Räthe zu den Sitzungen desjenigen Collegii, dessen Erinnerung oder Beystimmung von den anderen nöthig erachtet wird, oder durch gemeinschaftliche Zusammentritte behandlet werden sollen. München den 14. May 1796.

Zeichen,

welche den Districten der Waldplane einverleibt werden sollen.

Ein gut bestellter District erhält 3 Bäume.

Ein mittelmäßig bewachsener 2 Bäume.

Ein schlecht bestandener 1 Baum.

Ein junger Schlag erhält einiges Gesträuch, unter welches das Alter des Schlages mit Zahlen bemerkt wird.

Oede Districte erhalten auf einen Fleck des Districts ohngefähr in der Mitte eine Zeichnung in Gestalt eines kleinen Berges, mit dem unterstehenden Wort, Oed.

Die Holzgattungen werden durch nachstehende Zeichen bemerkt, als

Buchen — — △

Eichen — — □

Feichten — — ⋎

Förchen — — ⋎

Tannen — — ⋎

Bürken, Aeschen u. d. gl. ○

Ist der District haubar, so kömmt unterhalb der Bäume ein h

Ist er zum Theil schon überständig hh

Ist er ganz abständig hhh

In beyden letztern Fällen werden an den Bäumen ein oder mehrere dörre Aeste angebracht.

Das Erdreich wird durch folgende Zeichen unterhalb der Bäume bemerkt.

Gutes Erdreich

Mittelmäßiges

Schlechtes

Mit Sand vermischt

Mit Steinen

Sand

Sumpf oder Moos

Halbsumpfigt

Anlag zur Sumpft.

Nro. CXXXIII.

Wo die Polizeyanzeigen zu machen?

Nachdem Seine Churfürstl. Durchleucht gemäß höchsten Rescripts vom 12ten Jäner * heurigen Jahrs Sich gnädigst entschlossen haben, zu Herstellung und Erhaltung guter Pollizeyordnung in hiesiger Haupt- und Residenzstadt eine eigene Churfürstliche Polizey-Ober-Direction aufzustellen, und hiezu Dero Ober-Landesregierungs-Vice-Praesidenten als Vorstand, dann Dero hiesigen Stadtkommandanten, und Dero beyde Hof- und Stadtoberrichter als Commissarien zu benennen, — auch gedachte Churfürstliche Polizey-Ober-Direction ihre Sitzungen bereits in dem gewesenen Titl. Graf Laroseeischen Hause in der Dienersgasse angefangen, und eben dorthin das bisherige Hof- und städtische Conscriptions-Amt versetzet hat. So wird solches zu dem Ziel und Ende öffentlich bekannt gemacht, daß jedermänniglich in Pollizey-Fällen seine schriftlichen oder mündlichen Anzeigen je und allezeit, und zwar unter der gewöhnlichen Kanzleyzeit, welche Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr dauert, dem Churfürstl. Polizey-Ober-Directions-Secretair Rothbar, außer dieser Zeit aber, und wenn solche Anzeigen keine besondere Verschwiegenheit bedärfen, selbe in der alldort zur ebenen Erde sich befindlichen Wachtstube der Polizeydiener abzugeben habe. Uebrigens aber, und zur Herstellung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, dann Beseitigung jeder

* Vid. Hievorn P. 5. Seite 336. N. 158.

jeder Unterschleifgebung an verschiedene, und oft sehr verdächtige Personen will man noch jeden Hausinhaber und Inwohner auf das wegen jedesmaliger Angebung einziehender oder übernachtender Personen bey obgedachtem Conscriptions-Amte unterm 8ten Oktober 1792.* erlassene gnädigste General-Mandat mit dem Bedeuten ernstgemessenst angewiesen haben, daß, falls sie nicht jede Veränderung der Einwohner jedes Standes, sie mögen ganze Bewohnungen besitzen, oder auf Kammern eingestiftet haben, sowohl zur gewöhnlichen Aus- und Einziehungszeit, als auch unter dem Jahre, wenn sich ein solcher Fall angiebt, allezeit sogleich und vor Einziehung und Uebernachtung solcher Personen obgedachtem Conscriptions-Amte umständlich und deutlich anzeigen werden, ihnen die in obangeführtem General-Mandate gesetzte Strafe unnachsichtlich wahrgemacht werde. München den 24ten des Wonnemonats 1796.

* Vid. P. 5. Seite 262. Nro. 88. item Seite 248. Nro. 66.

Nro. CXXXIV.

Forstprüfungs-Methode.

Der von der Churfürstl. Forstkammer über das vom Grafen N. bestandene Examen unterthänigst erstattete Bericht, dessen Beylagen hier zurückkommen, hat zur gnädigst gefälligen Nachricht gedient; und Seine Churfürstl. Durchleucht wollen die in Antrag gebrachte künftige Prüfungsmethode der Forstamts-Candidaten in so weit gnädigst gutheißen, daß, weil oft auch dem geschicktesten Subjecte die blos durch Uebung zu erwerbende Fertigkeit, sich dictando bestimmt, und richtig auszudrücken fehlen kann, das selbst schreiben der Antworten den Examinandis überlassen werden solle. München den 24ten May 1796.

Nro. CXXXV.

Judicatur in den Nordgauischen Salzschiffahrtssachen.

Da Seiner Churfürstlichen Durchleucht von Höchstdero Hofkammer allhier, auf Veranlassung des Churfürstl. Salzamtes zu Amberg, wiederholt unterthänigst vorgestellt worden ist, daß zu Beybehaltung der bisherigen Ordnung und einstimmigen Geschäfts-Behandlung es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Judicatur in dem Nordgauischen Salzschiffahrts-Sachen der Churfürstl. oberpfälzischen Landes-Regierung, der sie vermög gnädigsten Rescripts vom 12ten September 1792. übertragen worden, auch fernerhin belassen würde; so finden Höchstdieselbe sich zu der erwähnten Verfügung um so eher gnädigst bewogen, als in Hinsicht auf die physisch- und geographische Beschaffenheit obiger Salzschiffahrt, und des wegen dieses Commercial-Zweiges zwischen den Churfürstl. Stellen in Amberg, und der allhiesigen Churfürstl. Hofkammer bestehenden unmittelbaren Verbandes auf diese Art manchen Weitläufigkeiten vorgebeugt, und dem sonstigen Nordgauischen Geschäfts-Bezirke der Churfürstl. Regierung zu Neuburg keineswegs praejudicirt wird. München den 27ten May 1796.

Nro. CXXXVI.

Von Confessions-Ertheilungen über die Errichtung der Zieglöfen.

In dem in Betreff des Forstwesens überhaupts unterm 4ten März dieses Jahr erstattet unterthänigsten Berichte beziehet sich Churfürstl. Oberlandes-Regierung auf jene höchste Verordnung vom 7ten July 1790.*, wo zur Erleichterung des Bauens mit Stein, und dadurch zu erziehlender mehrerer Schonung der Waldungen, auch Abwendung der vielen den Aufwand des Bauholzes wesentlich betreffenden Feuersbrünste vorgeschrieben worden ist, daß die Errichtung neuer Ziegel- und Kalköfen, wo es immer thunlich, und schicklich seyn mag, besonders an jenen Ort, wo derselben Verführung leicht ist, nicht nur nie erschweret,

* Vid. P. 5. Seite 199. Nro. 38.

schweret, sondern bestens aufgemuntert, und erleichtert werden, folglich, wenn einem Unterthan zur Erbauung seines Hauses die Errichtung eines Ziegelstadels gestattet worden ist, und er nach desselben gemachter eigener Benutzung dessen Erhaltung für sich, und die umliegende Gegend ferner Nutzen zu können beweisen wird, ihm solches nach eingeholter Erfahrung unschwer gestattet werden, mithin das in der unterm 27ten Juny 1730. * erlassenen Verordnung des Falls enthaltene Verboth in soweit aufgehoben seyn solle. Diese nach dem Bedürfniß der Zeit und Umständen, nach der Zunahm der Bevölkerung, der Gewerbe, und des National-Reichthums, und nach gesunden Forstgrundsätzen bemessene Verordnung zu widerrufen, haben Se. Churfürstl. Durchleucht bis jetzt gar keinen Anlaß gehabt, und wollen sie also vielmehr hiemit ihres ganzen Innhalts gnädigst erneuert und bestättiget haben. Es scheinet aber, daß der Aufmerksamkeit der Oberlandes-Regierung in dieser Verordnung gänzlich entgangen seye, daß sie bloß in Rücksicht auf die Unterthans-Waldungen, deren Absicht (wie es darinne ausdrücklich heißt) mit unter ihre erste Pflichten gehört, an sie erlassen worden seye, und nur aus diesem Misblicke scheinet die ganze in Causa Freyherrn von Lerchenfeld in Sirßbach zu Tunzenberg und Ettenkofen contra August Grafen von Törring zu Mengkofen zwischen der Oberlandes-Regierung, und dem Churfürstl. Revisorio entstandene Collision ihren Ursprung zu haben. Aus diesen eben angeführten ausdrücklichen Beysatze allein folgt aber schon, daß wie dieser der Oberlandes-Regierung gemachte höchste Auftrag schon auf die Churfürstl. Cameral-Waldungen keinen Bezug hat, eben so wenig dabey die Meynung gewesen seye, den Ständen die Art. 40. der Forstordnung ausdrücklich vorbehaltene Freyheit bey ihren Klöstern, und Schlössern aus ihren eigenen Gehülzen Zieglbrennereyen zu errichten, wieder zu entziehen, oder zu schmälern, oder sie anzuhalten, über dasjenige, was ihnen schon gesetzmäßig zugestanden ist, erst neue Concessionen zu erholen, noch weniger aber könnte die Meynung seyn, daß, wenn zwischen zweyen Nachbarn Streit entstehet, ob einer gegen den andern ex capite Possessionis immemorialis, oder servitutis, vel quocunque alio titulo das jus cogendi, vel prohibendi in exercitio privilegij personalis, vel ejus translatione in alium zu fordern habe, die Sache von den geeigneten Justiz-Stellen abgezogen, und der Oberlandes-Regierung zur Entscheidung aus dem Grunde der Polizey habe wollen übertragen werden. Hierdurch sind also jene Anstände, welche gelegenheitlich des oben angeführten Processes zwischen der Oberlandes-Regierung und dem Revisorio sich ergeben haben, wiederholter abgethan, da aber die Oberlandes-Regierung in ihrem in dieser Sache erstatteten vorderen Berichten, und besonders jenen vom 20ten Jäner 1794. die Errichtung der Ziegelöfen unter Bezug auf die von ihr daselbst sogenannte **Polizey-Forstordnung** als einen blossen Polizey-Gegenstand ihrer alleinigen Erkanntniß zueignen, und vorbehalten wissen will, hieraus aber nothwendig neue Collisionen mit den Cameral-Stellen entstehen müsten, so verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht zu dessen Vorbeugung hiemit gnädigst, daß

1mo. wo ein Unterthan auf Behülzung aus eigenen, oder eine Gemeinde aus ihrem Gemeindwald eine Ziegelbrennerey oder einen Kalkofen errichten will, die Oberlandes-Regierung nach vorgängig vernommenen Forst-Behörden, und Grundherrn des Waldes die in der Forstordnung vorbehaltene Erlaubung ertheilen solle. Wenn aber 2do. ein Unterthan aus Churfürstl. Cameral-Försten seinen Ziegel- oder Kalkofen zu behülzen vor hat, so solle die Erlaubniß bey der Churfürstl. Hofkammer erholet werden; wird aber 3tio. ein solcher Ofen auf Steinkohlenbrand erbaut, und dieses zwar von der Kohlnwerks-Gewerkschaft selbst, oder einem Fremden, doch aber auf solchen Grund und Boden, wo vermög der freyen Bergwerks-Erklärung die Jurisdiction den Churfürstlichen Bergämtern zustehet, solle das Churfürstl. Oberst-Münz- und Bergmeisteramt dazu die Erlaubniß zu geben haben; wird aber ein solcher Ofen von der Gewerkschaft, welche nicht darüber eine besondere Landesherrliche Concession erhalten hat, oder einem anderen Unterthan außerhalb der Bergamtischen Jurisdiction auf Steinkohlen oder Torfbrand erbauet, so solle die Erlaubniß zu ertheilen der Oberlandes-Regierung zustehen, und sie sich dabey nach der desfalligen

* Vid. Die Samml. v. J. 1788. Seite 977. Nro. 35.

sigen höchsten Verordnung vom 7ten July 1790., sowohl gegen einheimische, als fremde zu halten haben. München den 27ten May ao. 1796.

Nro. CXXXVII.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

De dato München den 5ten Juny 1796.

Viehesperre in der obern Pfalz.

§vo. Indem nun Seine Churfürstl. Durchleucht Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung dieses auf ihren unterthänigsten Bericht vom 20. April nachdrücklichst und ernstgemessenst erwiedern lassen, werden ihr zugleich folgende höchste Entschließungen andurch gnädigst eröffnet. Ad 1mum. inländisches Vieh darf, so lange die Sperre dauert, ohne Verwilligung der Landesregierung, und ohne von der Hofkammer auszustellende Päße nicht außer Lands geführt werden, dieses solle aber auf fremdes blos durchgeführt werdendes Mast- oder mageres Vieh keinen Bezug haben, sondern es damit nach dem bestehenden, und wegen dermaliger Viehseuche ohnehin bereits geschärften Verordnungen gehalten, mithin der Transito - Handel durch besondere Collegial - Certificaten nicht erschweret werden. Ad 2dum. die Ertheilung der Handlungs - Patente auf solche unentbährlichen Victualien ist ein die Zufuhr zu denen Städten begünstigen und beförderen sollende Polizeyanstalt, und Se. Churfürstl. Durchleucht wollen es daher der Regierung überlassen haben, hierinn nach gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu verfahren. Ad 3tium. solle es nach den bestehenden Verordnungen gehalten, mithin die dermalige gänzliche Sperrung gegen die außer dem Mauthverbande gelegene Aemter aufgehoben, bey sich zeigender pflichtwidrigen Ueberschreitung der dortigen Obrigkeiten aber gegen die Uebertretter mit geeigneter Strafe unnachsichtlich verfahren werden. Ad 4tum ist es allerdings nothwendig, daß während gegenwärtiger Sperre auf das eingespannte zugleich bey den Gränzen besonders genaue Aufsicht gehalten, und die Mauthämter darauf instruirt werden, auch sind die Cordons - Mannschaften zu ununterbrochener fleißiger Späh bey Tag und bey Nacht ernstlichst anzuweisen. Acr. et dat. ut supra.

Nro. CXXXVIII.

Von bestellten Arbeiten der Stadthandwerker.

Gleichwie in den Churpfalzbaierischen Landen nicht nur Herkommens, sondern auch Generalmandat-mäßig verordnet ist, daß überhaupt jeder Handwerker sich Einzünften lassen könne, wo er will, nichts destoweniger aber in jene Orte, wo er nicht eingezünftet ist, bestellte Arbeiten hinbringen, oder hinschicken könne, wenn er sich nur über deren Bestellung zu legitimiren vermag; Als wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß es bey dieser auf Recht, und Billigkeit gegründeten Regel fürohin seyn bewenden haben, und deme zu folge eben so wenig dem Spängler zu Dachau die Ausstellung eines ganz Polizeywidrigen Revers, vermög dessen er sich anheischig machen solle, seine Arbeiten weder in gefreyte noch ungefreyte Häuser, sohin weder gefrümt noch ungefrümte Arbeiten sub poena Confiscationis außer den 2 Dultzeiten über den Burgfrieden herein zu bringen, zugemuthet werden solle, als wenig den hiesigen Handwerkern zu verbiethen ist, ihre bestellte Arbeiten auf das Lande zu liefern. Bey welcher regelmäßigen höchsten Verfügung sofort der gedachte Marktmeister Spängler zu Dachau gehandhabt, und dem hiesigen Stadt - Magistrat, welcher sich in dieser billichen Sache mit dem bürgerlichen Ausschuß hofentlich begreifen wird, die Vollziehung der Einzünftung des wiederholten Spänglers bey der hiesigen Spänglerzunft aufgetragen werden solle. Wornach sich die Churfürstl. obere Landesregierung zu achten hat. München den 8ten Juny 1796.

Nro. CXXXIX.

Die Hornviehseuche betreffend.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor! Die mehrfältig eingelaufene Berichte, daß in einigen Orten Unsrer Baierischen Lande eine Viehseuche verspüret werde, deren äußerste Bösartigkeit bey weiterer und allgemeiner Verbreitung das Hornviehe in kurzer Zeit dahin zu raffen, und folglich dem gesammten Nahrungsstande eine fast unheilbare Wunde zu versetzen drohe; falls ihrer Fortpflanzung nicht die triftigste Polizeyanstalten, und genaueste Sorgfalt entgegengesetzt wird, haben Uns bewogen, zu Abwendung einer solch fürchterlichen Gefahr alle mögliche Mittel anzuwenden, und daher unerachtet der bereits schon bestehenden Verordnungen vom 26ten July 1664.* und 18ten July 1788.** in Betreff der Hornviehseuche nach vorläufiger Vernehmung Unserer Oberen-Landesregierung, Hofkammer, Collegii Medici, dann unter Beyrath Unsrer lieben und getreuen Landschaft folgende provisionale Verordnung zu Verhüt- und Heilung dieses in seinen Folgen verheerenden Uebels zu erlassen. Wir versehen Uns zu allen Ortsobrigkeiten, sowohl Unsern als der ständischen Beamten, Städt- und Märkts-Magistraten, zu den Stadt- und Land-Physikern s. a. des genauen und strengen Vollzugs derselben um so gewißer, als Wir im Falle erweislicher Nachläßigkeit, oder gar geflißentlicher Verabsäumung Unserer gnädigsten Befehle dieselben mit Suspension, gänzlicher Dienst-Entsetzung, und anderer Strafen unnachläßig ansehen würden: Hingegen versichern Wir jene, welche in Befolgung gegenwärtiger Verordnung besondern Eifer und Thätigkeit bezeugen werden, nicht nur Unsers höchsten Wohlgefallens und Gewogenheit, sondern auch vorzüglichen Bedachts auf sie bey schicklichen Gelegenheiten. Damit sie aber auch gegenwärtige Verordnung in all ihren Punkten genau zu erfüllen, und hiebey nichts zu übersehen in den Stand gesetzt werden, so haben Wir selbe der bequemen Uebersicht halber in folgende 3 Abschnitte eintheilen lassen, als:

Tit. I. Von den Polizey-Verfügungen, so vor dem Ausbruch der Seuche in dem Lande, oder einer einzelnen Ortschaft zu treffen sind.

Tit. II. Von jenen, so während der ausgebrochenen Seuche, zu Verhinderung ihrer Ausbreitung anzuwenden kommen.

Tit. III. Von den Verfügungen, welche nach Ende der Seuche vorzukehren sind, um derselben Rückkehr zu verhindern.

Ad Tit. I. **Von Polizey-Verfügungen vor Ausbruch der Seuche.** Setzen und verordnen Wir nun,

Visitation des Hornviehes in jeder Ortschaft ist vor allem

Art. I. Daß jede Ortsobrigkeit Angesichts dieser Verordnung (und künftighin aller Orten, wo sich eine Seuche verspüren läßt) alsogleich das in ihren Bezirk befindliche Hornviehe genau visitiren lasse, und zwar A. durch eigends dazu zu bestellende Visitatores, welche in den Personen der vorhandenen Physicorum, jedoch nur in dem Orte, wo sie sich befinden, dort aber wo keine befindlich, der in jedem Ort vorhandenen Schmide, Brandmezger, Abdecker, unter jedesmaliger Beyzuge zweener der Sache verständiger Männer aus der Gemeinde, die diesfalls hiezu zu verpflichten sind, bestehen können, und die Visitation ex Officio unentgeldlich vorzunehmen haben. B. Auch diese Visitation von 8 zu 8 Tagen mit Schluße der Woche unnachläßig in jenen Ortschaften wiederholet werde, wo sich bey dieser erstmaligen Visitation krankes Viehe befinden sollte, oder wenn dieß nicht, wann die Anzeige geschehe, daß an einem Orte ein Vieh aufgestossen seye, C. muß die Visitation Haus für Haus außerhalb den Ställen, sohin in freyer Luft geschehen, damit die Ställe nicht gähling durch

* Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 556. ad Nro. 20.

** Vid. ibid. Seite 1075. Nro. 185.

durch die Visitatores angesteckt werden, und D. der Befund in einer kurzen tabellarischen Anzeige, welche der bey den Visitationen anwesende Gerichtsdiener, oder dessen Knecht, nach anliegend gedruckten Formular *Lit. A.* zu verfertigen hat, sogleich zu Gericht gebracht werden. E. Sollten nun bey diesen wochentlichen Visitationen an dem beschauten Viehe die Symptomen der, an mehrern Orten grassirenden Seuche (welche aus der, für diesen Fall mit folgenden medicinalischen Instruction sub *Lit. B.* zu ersehen kommen) befunden werden; so haben es die betreffenden Ortsobrigkeiten, welche dieses aus den wöchentlich empfangenen Anzeigen unfehlbar abnehmen müssen, nicht nur unverzüglich an die äußere Regierungen zu berichten, welche, falls sich bezeigt, daß vieles Viehe erkranket, ungesäumt weiteren Bericht an Unsere Ober-Landesregierung deßhalb zu erstatten haben, sondern es sollen auch gedachte Gerichter F. den angränzenden Obrigkeiten von dem verspürten Uebel schleunige Nachricht geben, damit auch diese das nöthige Vorsorgsweise vorkehren können. G. Dießfalls sind auch sogleich die vorhandenen Leib- Wund- und Thierärzte beyzurufen, und von ihnen über den Befund, ob nämlich die bemerkten Symptomen jene Seuche seyn, oder ob nicht etwa dieses Uebel in ein anderes übergehe, nicht nur der betreffenden Gerichtsstelle, sondern auch Unseren Regierungen und Collegio Medico ungesäumte Anzeigen zu erstatten. H. Damit aber auch durch jenes Viehe, welches in der Zwischenzeit von einer Visitation zur anderen erkrankt, das Uebel sich nicht verbreite, so sollen die Eigenthümer, oder Beständner, sobald sie an ihrem Viehe den geringsten Anstoß verspüren, gehalten seyn, dieses den Visitatoren anzuzeigen (welche hinnach wie ad *Lit. C.* verordnet ist) zu verfahren haben. Jene Unterthanen, welche nun diese ungesäumte Anzeige, aus was immer für einem Grund verabsäumen, sollen nicht nur nicht den geringsten Nachlaß an Landesherrl.- und Landschaftlichen Abgaben zu hoffen haben, sondern wohl auch noch gar wegen der, durch ihren sträflichen Saumsal vergrößerten Ansteckungs-Gefahr, mit einer arbitrarischen Leibesstrafe belegt werden; von denen hingegen, welche auch den geringsten Anstand sogleich behörig anzeigen werden, aus jeder Gemeinde jener, welcher die erste Anzeig gemacht, auf den Fall, wo er das Stück Viehe, dessen Erkrankung er anzeigt, durch die Seuche verlieren sollte, alles übrige Vieh der ganzen Gemeinde aber von dem Anfall der Seuche ganz befreyet bliebe, nach vorläufig durch gerichtliche Attestate verificirter Aechtheit dieser Umstände den Werth hiefür ersetzt bekommen.

Lit. A.

Lit. B.

Art. II. Da nun bey der verordneten allgemeinen Beschau das Hornviehe, so jeder Unterthan besitzt, aufzuzeichnen kömmt, so erhält jedes Gericht gelegenheitlich dieser Visitationen das Verzeichniß der Anzahl des vorhandenen Hornviehes ohnehin von selbst. Es haben daher alle Land- Pfleg- Herrschafts- und Hofmarks-Gerichter, dann Städt- und Märktische Obrigkeiten gedachtes Verzeichniß in via solita in einer Zeitfrist von 30 Tagen zu Unsrer Obern-Landesregierung einzusenden.

Und gelegenheitlich derselben Conscription.

Art. III. So nothwendig aber die Visitation des im Lande vorhandenen Viehes bey verspürt ausbrechender Seuche ist, eben so wenig darf selbe im gleichen Falle, oder sobald man erfährt, daß die Seuche in einem benachbarten Lande grassire, an dem ausländischen Viehe bey den Eintritts-Stationen vernachlässiget werden. Es soll daher, damit kein inländischer Ort durch ausländisches Viehe angesteckt werde: A. alles in das Land per Transito, oder Consumo kommende Hornviehe bey den betreffenden Eintritts-Stationen durch Sachverständige, welche die Mauthner (so, wie es ad Art. I. Lit. A. die Obrigkeiten) zu bestimmen haben, nach Ausweis der anliegend medicinalischen Instruction, und zwar gegen eine den bestellten Visitatoren bey jeder Beschau für das Stück Hornviehe von dem Vieheigenthümer, oder Treiber zu entrichtenden Gebühr von 3 kr. visitiret, das verdächtige zurückgewiesen, und dieses der betreffenden ausländischen Stelle der nöthigen Verfügung angezeigt werden. B. Das gesund befundene soll aber jeder Viehetreiber nach der, ihm von dem Mauthner der Eintrittsstation, und auf dem Fall, wo er wegen gähling ausgebrochener Seuche durch irgend einen Ort nicht passiren dürfte, und seinen Weg abändern müste,

Ferners die Visitation des fremden in das Land kommenden Viehes.

von den Mittelstationen, oder den Gerichts = Obrigkeiten, oder dem Cordons-Commando, und zwar aus diesen dreyen von dem, welches am nächsten gelegen, angewiesenen Marsch = Routen, sein Viehe bey Confiscations - Strafe treiben. C. Soll derley Viehetrieb dort, wo er übernachtet, fleißig von dem Vieh des Orts, soviel thunlich, abgesondert gehalten werden.

Dann des auf die Märkte getriebenen vorgenommen werden.

Art. IV. Wegen dem in Hinsicht auf Ansteckung auch leicht gefährlich werdenden großen Zusammenfluße des Viehes auf Märkten, verordnen Wir ferners gnädigst: A. daß auf jedem der, zu den Viehemärkten zugänglichen Wege vor dem Eingange zu dem Markte ein Visitator angestellt werde, welcher mit Zuziehung eines Gerichtsdieners vom Orte, und benöthigter Cordons-Mannschaft das ankommende Hornviehe nach der ad Art. I. Lit. C. et E. festgesetzten Ordnung beschaue, und das der Seuche verdächtig scheinende alsogleich zurück weise, wofür ihm Visitator aus der Markts = oder Stadtkammer = Cassa, oder von der Jurisdictions - Obrigkeit für diese Beschau des Tags nach Beschaffenheit der Sache, und Menge des beschauten Viehes 30 kr. auch 1 fl., höchstens aber 1 fl. 30 kr. zu entrichten kömmt.

Wird das kranke Viehe auf die Weide zu treiben verboten.

Art. V. Wegen gleicher Gefahr der Ansteckung soll es auch bey arbitrarischer Leibesstrafe den Vieheigenthümern und Hütern verbothen seyn, krankes, oder convalescirendes Viehe auf irgend eine andere Weide, als in Gärten, oder solche Plätze zu treiben, welche von der gemeinen Viehweide abgesöndert, und versperrt sind. Weshalb aber innhaltlich sowohl der Forstordnung im 33. Art. als Unserer gnädigsten Verordnung vom 3ten Juny 1762.* §. 3. von jeder Gemeinde, welche noch mit keinem Hirten versehen, einer unnachlaßig aufzunehmen, und wie dieses geschehen, von den betreffenden Ortsobrigkeiten in einer Zeitfrist von 6 Wochen unfehlbar gehorsamst einzuberichten ist.

Weitere Vorbeugungs-Mittel.

Art. VI. Damit aber auch das Viehe nicht aus Mangel gehöriger Pflege so leichterdings von der Seuche befallen werde. A. Solle dasselbe mit reinem Wasser, das durch Beysatz von etwas Eßig, oder Salz säuerlich gemacht worden getränkt, B. ehe man es austreibt, welches nicht vor einer Stund nach Sonnenaufgang (während des Nebels, oder Reifes, aber gar nicht geschehen soll) dessen Heißhunger mit einem Handvoll Futter gestillet werden. C. Ist, soviel thunlich, das Viehe abzuhalten, aus stehenden Lacken, und unreinen Pfüzen zu trinken. D. Sind die Nachtweyden der Ochsen, ausgenommen auf den Alpen, gänzlich einzustellen. Dann soll auch E. bey gesunden Heerden den Hirten schärfest aufgetragen werden, bey Vermeidung einer arbitrarischen Leibesstrafe, weder den Platz zu betreiben, welchen die benachtbarte Heerde kurz vorher beweidet hat, noch wo es thunlich, zwo gesunde Heerden näher als 800 oder wenigst 600 Schritte zusammen zu treiben. F. Ist dieser Artikel nicht nur vor Ausbruch der Seuche in einzelnen Ortschaften, sondern auch während, und nach Ende derselben genauest zu vollziehen.

Ad Tit. II. Von den Polizey = Verfügungen während der Seuche.

Trennung des kranken Viehes vom noch gesunden.

Art. I. Sollte sich aber dieser Vorsorgen unerachtet, die Viehseuche in einem Orte doch äußern, so sind um zu verhindern, daß das erkrankte Viehe das noch gesunde anstecke. A. In einem solchen Orte zu Trennung des gesunden Viehes vom kranken, von Polizeywegen ungesäumt ganz abgesönderte leere Stallungen, oder Hütten auszuzeigen, wohin das gesunde Viehe aus den Ställen sogleich zu bringen ist, und B. im Mangel der Ställe, derley bedeckte Hütten auf öffentlichen Unkösten an entlegenen Orten aufzuschlagen.

Sperre der angesteckten Ortschaften.

Art. II. Ferners ist sogleich die Ortschaft, worinn sich angestecketes Viehe befindet, dergestalt zu sperren, daß A. weder Mast = Zug = oder Melkviehe, es sey gesund, oder krank, hinein oder heraus gelassen werde, bis man nicht durch glaubwürdige Nachrichten, besonders durch Zeugniße der angränzenden Ortschaften, und Gerichtsstellen von dem Nachlaß der Seuche zuversichtlich überzeugt ist.

* Vid. Die Sammlung von Jahr 1771. Seite 458. Nro. 19.

kst. B. Während dieser Zeit soll durch derley Ortschaften auch kein Viehe getrieben werden, damit aber C. dieses Verboth desto gewißer gehalten, und man die Uebertrettungen desto leichter erweisen könne, soll in den angesteckten Ortschaften alles Hornviehe am rechten Hintertheile mit Oelfarbe margiret werden, und zwar ein jedes Stück, es sey gesund oder krank, mit den zween ersten Anfangs-Buchstaben des Namens der Ortschaft, worinn es sich befindet, jedes erkrankte hingegen neben diesen Buchstaben über dies noch am Horne mit rother Oelfarbe. D. Eben so wenig als das Viehe soll während der Sperre auch weder Heu, noch Stroh, noch Wolle aus einem gesperrten Orte exportiret werden; wenn E. aber je aus einem angesteckten Orte ein Fuhrwerk in ein anderes nothwendig gehen muß, so soll dieses, in so fern es nur immer thunlich, blos durch Pferde geschehen.

Wird der Beweis gegen die Uebertretter erleichtert.

Art. III. Da sich auch die Contagion durch Menschen, und derselben Kleidungen dem Viehe mittheilen kann, sollen A. jene Personen, welche das abgesönderte kranke Viehe, verpflegen, weder mit gesunden Viehe noch denjenigen Leuten, so das gesunde Viehe besorgen (besonders nicht in denselben Kleidungen, welche sie in den Ställen, oder Hütten getragen) bey Vermeidung einer arbitrarischen Leibesstrafe den mindesten Umgang haben. B. Haben auch diejenige, welche das kranke Vieh verpflegen, dabey keine wollene Kleider zu tragen.

Verhinderung der Fortpflanzung der Seuche durch Menschen.

Art. IV. Ferners sollen, weil sich die Seuche auch durch die Häute des mit der Contagion befallenen Viehes, derselben Aesser, Excrementen, durch Thiere fremder Gattung, welche sich bey ihnen, und um sie aufhalten, verbreiten kann. A. Das an der Seuche gefallene oder auch als krank geschlagene Hornviehe an entfernte mit Zäunen, und tiefen Gräben versicherte Plätze 8 Schuhe tief vergraben *, jedoch um der Spur willen auf einer Schleife, in einem Karn, oder Trage dahin gebracht, und nicht zu viel auf einem Platz vergraben werden; weßhalb B. an allen Orten, wo sich Spuren der Seuche wahrnehmen lassen, schon vorsorgsweise von der betreffenden Gemeinde acht Schuhe tiefe Gräben zu graben sind, damit das tode Viehe sogleich durch den Wasenmeister, und von zween eigends zu bestimmenden Männern, die sich aber dem gesunden Viehe nicht mehr nähern dürfen, ohne daß es ihnen doch zum geringsten Nachtheile gereichen solle, eingescharret werden könne. C. Sollen die Abdecker weder ihre Gebühren, noch die Leimflechsen, noch den Kern von solchem Viehe zu Fütterung der Hunde, vielminder der Füchse nach Hause nehmen, oder in ihre Hütten führen, sondern wie es schon ad Lit. A. enthalten, 8 Schuhe tief vergraben. D. Der Dünger des kranken Viehes verbrennet werden. E. Ist genaue Sorge zu tragen, daß weder von dem kranken, noch dem verreckten Viehe das mindeste in das Wasser, auf öffentliche Strassen, Aecker, oder Dunghaufen, Weidenschaften, oder Wälder verworfen, oder verschüttet werde. F. Daß Hunde, Katzen, Schweine, wenn sie sich in dem kranken Stall eingeschlichen, oder gar von solchem Aase gefressen hätten, getödtet, und ebenfalls tief vergraben werden. G. Auch Schaafe, und Geise, die sich einem kranken Viehe genähret, sollen fleißig im fließenden Wasser gegen die Haare gewaschen werden. H. Was aber die Häute des an der Seuche gefallenen Viehes betrift, so sollen diese dem Viehe erst an den entlegenen Orten, wo es verscharret wird, abgezogen werden, sodann sind diese Felle an die hiezu bestellte, und verpflichtete Lohgerber zur Einkalkung verabfolgen zu lassen, der Ort, und das Wasser wo die Einkalkung geschieht, muß aber von der Weide, und Viehetrift entlegen seyn, auch das Wasser keinen Einfluß in die Gemeindetränke oder sonst wohin haben. Trette aber der Fall ein I. daß die Häute selbst durch Beulen, oder Geschwüre angegriffen würden, so sollen auch die Häute sammt den verreckten Viehe 8 Schuhe tief vergraben werden.

Durch Thiere fremder Gattung und lebloser Dinge.

Art. V. Nachdem bey dieser so bösartigen Seuche alles sorgfältigst vermieden werden soll, was die Verbreitung derselben veranlassen kann; so halten Wir es für vorzügliche Regentenpflicht, auch in dieser Rücksicht auf die Erhaltung

Verhinderung der Verbreitung der Seuche unter-

* Vid. Nro. sequent. 176.

die Menschen durch den Genuß unreinen Fleisches.

tung der Gesundheit Unserer Unterthanen mit Landesväterlicher Sorgfalt zu wachen; Wir setzen, und ordnen daher A. daß von dem Fleische oder Eingeweiden des erkrankten, noch weit weniger aber des verreckten Viehes das geringste unter was immer für Form, oder Gestalt genossen werde, und setzen daher auf jene, welche sich unterfangen würden, derley Fleisch, oder Eingeweide, an wem immer zu verkaufen, wie auch auf jene, welche es dem Publikum verleit geben, die Strafe der vorsetzlichen Vergifter nach Innhalt Unsers Cod. Crim. part. 1. Cap. 3. §. 12 et 13. Weßhalb Wir um alle Gefährde hiebey zu verhindern,

Durch öffentliche Schlachtung,

weiters verordnen, daß B. in allen Orten, wo Fleischbänke vorhanden sind, das Schlachten, und der Verkauf des Fleisches bey, und in den Häusern bey schwerer Leibesstrafe unterbleiben soll, dann C. auch in jenen Orten, wo keine Bänke vorhanden sind, sohin das Schlachten in den Häusern unvermeidlich ist, das Viehe,

und strengen Fleischbeschau,

es seye von Metzgern, oder andern Personen nur in Gegenwart des Gerichtsdieners, des Brandmetzgers, und zweener vertrauten Gemeindsmänner geschlachtet werden soll, welches auch ad Lit. B. zu beobachten, nebstbey aber zu bemerken kömmt, daß in dem ersten, und zweyten Falle des Schlachtens auf Bänken, oder in Häusern, die Personen, deren Gegenwart beym Schlachten erfordert wird, die Stelle der verpflichteten ordentlichen Fleisch-Beschauer in Ermanglung derselben vertretten, und desfalls eben so wie diese zur genauen Beschau obrigkeitlich zu verpflichten sind. D. Wo aber derley ordentliche Beschauer sich befinden, sind sie zu Besichtigung des Viehes, Fleisches, und der Eingeweide beyzuziehen, E. Gegen alle jene aber, welche sich dem ungeachtet unterfangen würden, ein- oder mehrere Stücke Viehe gegen den klaren Innhalt dieser Verordnung zu schlachten, haben die Obrigkeiten bey schwerer Selbstverantwortung unnachläßige Leibesstrafen zu verhängen. F. Damit aber auch niemand dieser Maaßregeln ungeachtet ein solches Fleisch heimlich verkaufen könne,

dann verbothenen heimlichen Verkauf des Fleisches.

wollen Wir eine genaue Amtsspähe gegen all jene eintretten lassen, welche das Viehe über Schleigwege treiben, oder das Fleisch herumtragen, sohin auf Viehetreiber, Metzger, und Köche; diese sollen auf betretten angehalten, das Fleisch ihnen abgenommen, und solches in Gegenwart des Gerichtsdieners, und zween vertrauten Männer von dem Abdecker sogleich acht Schuhe tief vergraben werden, diese Schleichhändler aber im ersten Betrettungsfalle ohne Unterschied der Person mit 25 Constitutions-mäßigen Karbatschstreichen, das zweytemal aber als Vergifter nach Innhalt Cod. Crim. part. 1. Cap. 3. §. 12. gestraft werden, welches daher wie auch die vorgängige Stelle Lit. A. auf den Kanzeln, und durch öffentlichen Verruf bekannt zu machen ist.

Art. VI. Endlich haben auch die Unterthanen bey Behandlung des kranken Viehes sich nach den Verordnungen der Aerzte und der mit folgenden in künftigen Fällen jedesmal besonders zu erlassenden gedruckten Instruction um so gewißer zu achten, als sie sich ansonst keinen Landesherrl.- oder Landschaftlichen Nachlaß zu versprechen haben sollen.

Ad Tit. III. Von den Polizey-Verfügungen nach Ende der Seuche, um derselben Rückkehr zu verhindern.

Reinigung der Ställe.

Art. I. Wenn die Seuche an einem Orte aufgehört hat, sollen A. alle Fahrniße, und Gefäße, die dem kranken Viehe gedienet haben, Trinkgeschirre, Besen, hölzerne Schaufeln, Gabeln, und die Stricke verbrannt. B. Alles, was dabey von Eisen ist, ausgeglühet. C. Die Baren mit neuen verwechselt, oder wenigst gut ausgehoblet, nachher mit einer scharfen Lauge, oder lebendigen Kalkwasser durch 14 Tage ausgelauget. D. Der hölzerne, oder gepflasterte Böden ausgerissen. E. Die Erde einen Schuh tief ausgegraben, und mit neuer verwechselt. F. Die Mauern abgekrazet. G. Die hölzernen Säulen, und Stalldecke, dann, H. der Boden, worauf das Futter gelegen, wenn er sich immediate oberhalb dem Stalle befindet, mit scharfer Lauge öfters ausgewaschen, nachher sehr dick mit Kalk verweiset. I. Der so abgeänderte Stall täglich mit Wachholderbeeren, Eßig, und Kampfer ausgeräuchet, öfters gut gelüftert *, und K. zwey Monate hindurch vom Tage des letztgefallenen Viehes nicht mehr mit

* Vid. Hievorn P. 5. Seite 308.

mit neuen bestellet werden. Ferners soll L. das Heu, Grummet, Stroh, und selbst die kurze Streu, so entweder oberhalb, oder in der Nähe des kranken Stalls gelegen, neuerdings auf Wiesen geführet, und wie neues Futter bearbeitet, auch erst nach zweyen Monaten mit anderen Futter vermischt, verfüttert werder, jedoch ist M. auch von so gereinigten Futter dem neugekauften Viehe keines zu reichen.

Art. II. Ist das von der Seuche genesene Viehe erst 6 Wochen darnach auf die gewöhnliche Weide zu lassen. München den 9ten Juny 1796. Wenn das genesene Viehe auf die Weide zu treiben.

Formular des Visitations-Verzeichnißes.

Ad Tit. I. Art. I. Lit. D. Lit. A.

Obmannschaft.

Dorf N.

Ochsen.			Kühe.			Junges.		
gesund.	krank.	gefallen.	gesund.	krank.	gefallen.	gesund.	krank.	gefallen.

Eigenthümer, oder Hofe N. — — hat

Lit. B. Medizinischer Unterricht.

Die Hornviehseuche, die seit einiger Zeit verschiedene Gegenden Baierns heimgesucht, und manche Ställe ausgeleert hat, ist keine neue Krankheit. Sie kommet leider in diesem Jahrhundert schon zum viertenmale, und bedrohet den Viehestand mit den nämlichen Verheerungen, die sie bereits in den Jahren 1713. bis 1716., dann von 1729. bis 1735., und wieder von 1742. bis 1745. unter selben angerichtet hatte. Jedesmal wüthete sie so heftig, daß es in Baiern, und in dem angränzenden Schwaben etwas seltenes war, ein Stück Hornviehe zu sehen. Man hat dieser Seuche verschiedene Namen gegeben, als **Lößerdörre, Uebergallung, Ruhr u. s. w.** Allein, keine dieser Benennungen paßt zu ihrer Natur; wohl aber können sie in der Kurart irre führen. Ihr Name ist, **wahre bösartige Hornviehseuche**, und ihre Natur, **gänzliche Abspannung der Lebenskräfte, und Neigung aller Säfte zur schnellen Faulniß.** So geschwind diese Seuche das Hornviehe immer tödtet, so kann man doch an selben ganz füglich drey Zeiträume bemerken. Als 1. den Zeitraum der Ansteckung, 2. den des Ausbruches, und endlich 3. den des Laufes der Krankheit.

Zeichen des ersten Zeitraums.

§. 1. a) **Eckel an Futter, und Trank.** Dieser Eckel ist nicht anhaltend, er gehet vorüber, und die Thiere verlieren erst die ganze Eßlust, wenn die Krankheit schon ausgebrochen, oder dem Ausbruche sehr nahe ist. b) **Sparsamer, und vertrockneter Abgang des Mistes.** c) **Milben, oder auch die sogenannte Dörrwürmer im Munde.** d) **Kleiner schneller Puls.** Man fühlt ihn an den äußern Kinnpulsader ohnferne dem großen Ganaschenwinkel. Im gesunden Zustande zählt man bey dem Hornviehe 35 bis 40 Schläge in einer Minute. e) **Ungleiche, wechselnde Wärme.** Die Hörner, und die Ohren eines angesteckten Thieres, sind bald ganz, bald nur zum Theile itzt kalt, itzt warm. Auch auf der Haut des Thieres kann diese Abwechslung bemerkt werden. f) **Leichtes Hüsteln.** Wenn ein Stück diese Zeichen äußert, wenn etwa noch oben drein im Orte selbst schon ein und anderes Stück krepirt, oder dieser Zeichen wegen geschlachtet worden ist, so darf man in wenigen Tagen den Ausbruch der Seuche entgegen sehen. In dieser Lage nun treten 1tens alle Polizeyverordnungen ein, die den Eigenthümer des kranken Viehes sowohl, als den Ort betreffen, der von nun an als inficirt anzusehen ist. 2tens Soll dem kranken Stück täglich nur ein Drittheil seines gewöhnlichen Futters verreicht werden. Um aber diesen Abgang mit Vortheil zu ersetzen, soll 3tens das Stück mit einem stark gekochten Gersten- oder Leinsamen-Absud, der mit Essig gesäuert ist, öfter getränkt werden. 4tens Muß ein in Spannischfliegen-Essig gebeiztes Leder, oder eine derley Schnur, oder auch die Christwurz vorne am Triel gesetzt werden. 5tens dieses Leder, oder Schnur, oder Würze soll drey Wochen lang gesteckt bleiben, und die Geschwulst täglich zweymal mit lauem Wasser rein abgewaschen werden: sollte aber die Geschwulst beträchtlich werden, worüber man sich nicht entrüsten darf, so muß selbe 6tens mit dem Aderlaßeisen mehrmalen geöffnet, und die dadurch gemachte Wunde mit Basilikonsalbe, oder im Abgange dessen mit frischem Butter eingeschmiert werden. 7tens Jeden Morgen soll dem Thiere das Pulver Nro. I. gegeben, nach diesem 8tens der Kauprügel, der an seinen beyderseitigen Enden mit Schnüren an den Hörnern des Thiers befestiget wird, ihm in den Mund gelegt, eine halbe Stunde so belassen, und dann 9tens der Mund desselben mit Nro. II. fleißig, und reinlich ausgewaschen werden. Eine Stunde darauf wird es mäßig gefüttert. 10tens Desgleichen soll ihm jeden Abend die Medizin unter Nro. III. gereicht, der Kauprügel, wie in der Frühe, eingelegt, eben so der Mund ausgewaschen, und eine Stunde darauf das mäßige Futter gereicht werden. 11tens das Striegeln des Viehes, das tägliche Uebergießen, oder Abwaschen mit kaltem Wasser, die Reinlichkeit des Stalles, und vorzüglich die unter Nro. IV. beschriebene Getränke sind nicht außer Acht zulassen, indem sie zur Vorbeugungs-Kur ungemein viel beytragen. 12tens Wenn nun die oben mit a, b, c, d, e, f, bemerkte Kennzeichen der Ansteckung verschwinden, so mag das Viehe als gesund angesehen, und die so eben beschriebene Kurart allmählig, aber ja nicht mit einemmale, aufgegeben werden. Es läßt sich nicht bestimmen, wie viele Tage nöthig seyen, um ein angesteckes Viehe hüstel-

zustellen: wohl aber hat die Erfahrung bewiesen, daß 1ztens diese, acht Tage lang fortgesetzte, Kurart hinreichend seye, das nicht angesteckte Viehe vor der Seuche zu verwahren, und sicher zustellen, besonders wenn die beschriebene Medicamente auch in der Folge etwa die Woche ein- bis zweymale gegeben werden. Bey Thieren, die in diesem Zeitraume geschlagen, und geöffnet wurden, fand man die Eingeweide, und, was wohl zu merken, die Gallenblase in ihrer gewöhnlichen Gestalt. Nur die vier Mägen, und die Gedärme hatten was widernatürliches an sich, indem sie wie ausgewaschen, und verschiedentlich gerümpft aussahen. Die Galle war dünner, wässerigter: das Blut, das man den Thieren vor den Abschlagen aus der Ader ließ, war schwarz, und konnte nicht zum Gerinnen gebracht werden, sondern blieb, wie eine wässerigte Sulze, halbflüssig.

§. 2. Ein angestecktes Thier, das in dem ersten Zeitraume aus Leichtsinn, oder aus einem andern strafbaren Beweggrunde sich ganz überlassen wird, geht in wenigen Tagen in den zweyten über. Dieser Zeitraum beginnt mit einem starken Fieber, wovon das Thier meistens gegen Abend befallen wird. Die Kennzeichen des Fiebers sind. 1tens Kälte der Hörner, Ohren, und Gliedmaßen. 2tens Zittern des ganzen Leibes, und vorzüglich der Hinterschenkeln. 3tens Sträubung der Haare. 4tens Zahnknirschen. 5tens Schütteln des Kopfes. 6tens Unwillkührliches Aufstossen aus dem Magen. Dieser Zustand des Frostes dauert eine, auch mehrere Stunden. Hierauf folgt die Hitze, und das kranke Thier 7tens legt sich auf die Streue nieder. 8tens Athmet geschwind, ängstlich. 9tens Die Hitze läßt sich an den Hörnern, und Ohren fühlen, besonders aber 10tens durch den Puls bemessen, der nicht selten bis auf 85, 90 Schläge in einer Minute steigt. Von nun an ist der Zustand des Thieres äußerst gefährlich, und die Krankheit nimmt beynahe von Stund zu Stund an Heftigkeit zu. Nichts destoweniger soll das Thier nicht ohne Hülfe belassen werden, weil man hinlängliche Beyspiele hat, daß zwar nicht alles, doch aber vieles gerettet werden könne. Man giebt also dem Viehe „a) während des Fieberfrostes Nro. V., sollte der „erste Zeitraum vernachläßiget worden seyn, so b) setzt man dem Thiere das „Leder, wie oben bey Nro. IV. bemerkt worden ist: und im Falle, daß es nicht „bald eine Wirkung hervorbringt, c) zwey Blasenpflaster auf die weiche Haut „der inwendigen Hinterschenkeln. S. N. VI. d) Noch vorzüglicher ist das Brennen mit einem glühenden Knopfeisen auf der Stelle, wo das Leder steckt. In diesem Zeitraum steht das Viehe vom Futter, und Tranke vollkommen ab, die Milch bey Kühen verliehrt sich; tragende verwerfen, oder bringen ein todtes Kalb. Der Mist ist trocken, und geht, wie der Harn, mit Schmerzen ab. Deßwegen steht das Viehe mit den hintern Füßen nach vorne, krümmt seinen Rückgrad in Form eines Buckels, und spielt verschiedentlich mit seinem Schweife. Die Augen werden trübe, und fangen an zu rinnen, eben so die Nase. Die Zähne werden locker, und der Athem übelriechend. Das Thier giebt durch sein ganzes Betragen zu erkennen, daß es Schmerzen habe. Vorzüglich kann es nicht dulden, daß man ihm mit der Hand vor- oder rückwärts den Rückgrad streiche, es zieht selben auf der Stelle ein, um sich dadurch den Schmerz zu entziehen. Thiere in diesem Zeitraume geschlagen, haben in ihren Eingeweiden schon mehrere Merkmale der Krankheit. Die Gallenblase ist größer, als in dem natürlichen Zustande. Die Galle selbst aufgelöst, und übelriechend. Der Löser aber enthält weit öfter angefeuchtetes, als trockenes Futter. Zeichen des Ausbruches.

§. III. So bös der Zustand des kranken Viehes bis itzt war, so verschlimmert er sich in dem dritten Zeitraume doch noch immer und immer. Denn nebst dem, daß die obenerzählte Krankheitszufälle an Heftigkeit zu nehmen, kommen auch neue hinzu. Diese sind a) **bösartige Bräune.** Die Milben, oder sogenannte Dörrwürmer gehen in Geschwüre über: verbreiten sich auf der Zungen, im Gaumen, und Schlunde. Daher wird der Athem des Thiers äußerst stinkend, und das Hinunterschlingen sehr schmerzhaft, beynahe ohnmöglich. Das Athmen wird geschwinder, und das Thier ächzet. b) **Geschwülste unter der** Verlauf der Krankheit.

der Haut. Sie entstehen an verschiedenen Orten des Körpers, enthalten eine jauchigte Feuchtigkeit, oder auch nur Luft. Im letzten Falle rauscht die Haut an der geschwollenen Stelle, wie gespanntes Pergament. c) Aufschwellen des Hinterleibs mit Gepolter, und endlich d) ein Gallicht wässerigter, oft mit Blut vermischter, äußerst stinkender Durchfall. Ist dieser eingetreten, so fällt der Hintertheil des Thieres plötzlich zusammen, und es steht ganz eingefallen, und wie platt gedrückt da. Ist es mit dem Thiere so weit gekommen, so ist größtentheils weder die Natur desselben, noch die Kunst im Stande, es zu retten, und es geht am 4ten, 5ten, auch 6ten Tag zu Grund. Unterdessen geschieht es doch, daß an eben diesen Tagen der Durchfall sich mindert, eine gleiche Wärme sich über den Körper des Thieres ausbreitet, und auf der Haut desselben eine beträchtliche, oder mehrere kleine Geschwülste erscheinen. Diese Erscheinung ist von guter Vorbedeutung; die Thüre überleben den 9ten Tag, und genesen am 12ten. Was muß also der Natur des Thieres auch in diesem letzten Zeitraum zu Hülfe kömmen, und giebt zu diesem Ende von Nro. VII. nach unten bemerkter Art, und Weise. Zeichen der Genesung sind die Wiederkehr der Eßlust, der Milch, des Wiederkauens, u. s. w. Dieser Zeitraum macht große Zerstörungen in den Eingeweiden des Viehes. Man findet im Hinterleibe durchgehends, oft in der Brust, auch sogar im Gehirne, und Rückgrad übelriechendes Wasser. Die angefüllte Gallenblase ragt zwischen der Leber, und dem ersten Magen hervor, die Galle ist aufgelöst, scharfriechend, macht einen Bodensatz, und beträgt bey erwachsenen Stücken meistentheils mehr, als eine halbe Maaß. Der erste Magen ist mit einer Pestluft angefüllt, und seine innere Haut bräuner, als gewöhnlich: auch läßt sie sich, wenn man mit dem Messer leise darüber wegfährt, leicht ablösen. Dieses nämliche Gebrechen findet man auch in den übrigen drey Mägen, und den kleinen Gedärmen, überall ist die innere Haut mißfärbig, und losgeätzet. Das Fett an den Nieren, an dem Netz, und Gekröse ist einem gelbgesalzten Wasser ähnlich. Die innere Haut der Luftröhre ist meistens röthlicht, die Höhlung selbst mit einem übelriechenden weißen Schaum angefüllt. In das Zellgewebe ist an verschiedenen Orten Blut eingetreten, wodurch Flecken gebildet werden, die den Brandflecken ähnlich sind. Daher kömmt es, daß die ganze innere Seite des 4ten Magen, und des Darmkanals brandig aussieht: daher, daß manche die Lunge als entzündet ansahen, und so diese Krankheit mißkennet haben. Sogar in den Häuten der größeren Gefäße ist dieser Eintritt des Blutes in das bindende Zellgewebe bemerklich. Das Herz ist schlapp, bleich; das Gehirn weich, das Markt schmierig, und das Fleisch schwammigt. Gar oft liegen Brandflecken sogleich unter der Haut, vorzüglich nach der Länge des Rückgrades hin. Obwohlen nun jeder von selbsten begreifen kann, daß die schwächende Kurart, als Purgiren, Aderlassen, u. s. w. zu nichts diene, als das Vieh ganz rettungslos zu machen; so will man doch am Ende noch jeden davor gewarnet, und zu folgenden Recepten angewiesen haben.

Recepten.

Nro. I. Man nimmt gepulverte Wurze Angelica — Enzian, von beyden 1 Pfund. Rhabarbar ½ Pfund — reinen Weinstein 1 ½ Pfund. Von dieser Mischung sind täglich in einer Maaß lauen Wasser 2 Löffel voll, oder 4 Loth durch den Mund zu geben.

Nro. 2. Man nimmt rohe Gerste eine Handvoll, kocht sie in einer Maaß Wasser, bis sie aufspringt, seigt es ab, und setzt dazu Alaun 1 Loth, oder im Abgange dessen Kochsalz, und Essig, Honig einige Löffel voll, zum Mundwaschen.

Nro. 3. Man nimmt stinkenden Asant 8 Loth, Arabischen Gummi, Campfer in Weingeist aufgelöst, von beyden 4 Loth, guten Weinessig, 2 Maaß, jeden Abend davon wohl gerüttelt, 8, bis 16 Löffel voll zu geben.

Nro. 4. Man nimmt eine Handvoll Camillen, oder Schafgarbe, oder jedes andere bittere riechende Kraut, und Blüthe, z. B. Wermuth, Tausendgüldenkraut, Salbey u. dgl., gießt es in einer Maaß siedenden Wassers an, läßt es in einem zugedeckten Geschirr eine Viertelstunde lang stehen, seigt es ab,

ab, und setzt dazu Weinessig, ein Quart. Jedesmal nach genommener Medizin dem Viehe durch das Maul einzugießen.

Nro. 5. Man nimmt vom Aufguße Nro. 4. eine Maaß, und setzt dazu Hollundermus, oder sogenannte Hollersalze 2, bis 4 Löffel voll. In dem Fieberfrost zu geben.

Nro. 6. Man nimmt Summipflaster, soviel nöthig, bestreicht damit 2 Stücke Leinwad, jedes 6 Zoll lang, und breit, und streuet darauf Spannisch-Fliegenpulver, 2 Quint auf jedes, daß die Ränder des Pflasters frey bleiben. Ist die Haut aufgezogen, und die Blase geöffnet, so wird die Wundestelle mit Butter eingeschmiert, mit dem Summipflaster bedeckt, und täglich zweymal gereiniget.

Nro. 7. Man nimmt gepulverte China-Rinde 3 Loth, gießt es an mit einer halben Maaß siedend Wasser. Nachdem es lau geworden, setzt man bey: Campher mit arabischen Gummi abgerieben, ein halb Quint, Oesterreicher Wein ein Quart. Diese Gabe wird dem Stück alle 6 Stunden gereicht, in der Zwischenzeit aber Leinsamen-Absud, oder Nro. 4. ohne Essig gegeben. Die Campher Pulver müssen Paquetenweis aus der Apothecke abgelangt werden.

Nro. CXL.

Heuraths-Licenzen einer Churfürstl. Hofkammer untergeordnete Individuen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen auf unterthänigsten Hofkammer-Directorial-Bericht de dato 8. May abhin dem Unterförster zu Lizelohe Forstmeister-Amts Deinschwang die nachgesuchte Heurathe-Erlaubniß gnädigst bewilligen, auch dem Antrag gemäß, ersagter Hofkammer in Zukunft die Ertheilung der Heurathe-Licenzen für ihre untergeordnete Individuen anmit in der Zuversicht überlassen, sie werde den pflichtmäßigen Bedacht nehmen, daß solche Vergünstigung nie auf die nicht förmliche decretirte Diener angewendet werde. München den 10. Juny 1796.

Nro. CXLI.

Das allgemeine Landanlehen betreffend.

Entbiethen jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor! Bey der heurigen mit Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern gepflogenen Postulats-Handlung zu den vorliegenden Staats-Bedürfnißen hat sich bezeigt, daß die in hiesigen Landen jüngst ausgeschriebene fünf Landsteuern, und zwey Standanlagen, sammt dem besonderen hülflichen Beytrage der drey gefreyten Stände zum unausweichlichen Unterhalte des im Felde stehenden gemehrten baierischen Reichs-Contingentes, und der gemehrten Lands-Defension, wie auch zur Entrichtung der heuer vom H. R. Reiche ausgeschriebenen 100 Römermonaten, neben den gemeinen Hofstaats- und Regierungs-Bedürfnißen nicht hinreichen. Wir haben Uns daher nach reifer Erwägung der Sachen mit Unserer lieben, and getreuen Landschaft dahin einverstanden, daß zur Vermeidung höherer, oder neuerer Auflagen und Steuern der Weg eines **allgemeinen Landanlehens**, als der beßte, sicherste, ergiebigste, und am mindesten Beschwerliche eingeschlagen, folglich, damit die jährliche Interessen nicht außer Lands fließen, sondern wiederum der hiesigen Landes-Insassen zu Guten gehen, dem ausländischen Credite vorgezogen werden solle. Dieses allgemeine Landanlehen wird jährlich mit 4 pro Cento verzinset, und sogleich nach hergestellten Frieden in möglichst kurzen Fristen heim bezahlt, auch werden bis dahin von Unserer lieben und getreuen Landschaft durch förmliche landschaftliche Obligationen mit Unserem bereits ertheilten Consens, und der erholten Garantie Unserer Agnaten für dasselbe der ganze Land- und Standsteuer-Fond, alle Aufschläge, und die Fundi des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werkes verpfändet. In Verfolg dieser mit Unserer lieben und getreuen Landschaft abgeschlossenen Handlung wird

1tens: zu diesem Anlehen der gesammte hieländische gefreyte Prälatenstand gezogen, welcher sich auch bereits (mit Beyziehung der Kollegiatstifter, und des Maltheser-Ritterordens) zu einer überhauptigen doch ergiebigen, und daher von Uns mit besonderen Gnaden angenommenen Summe angebothen hat, deßwegen jedes individuelle Mitglied dieses Standes sich nach der, ihme von dem Prälatenstand-Steuerämtern zukommenden besonderen Ausfertigung zu achten hat, wenn ein oder der andere nicht so eben mit so vielen baaren Gelde versehen wäre, gleichwohl anderswo Credit zu suchen hiemit die Landesfürstl. Bewilligung erhält, dagegen aber die repartirte Summe binnen vier Wochen uneinstellig in die Landschaftskanzley Ober- und Unterlandes zu erlegen, und das Recht zu genießen hat, die Interessen nach 4 Procent an der jährlichen Prälatenstand-Steuer abziehen, und innbehalten, folglich die Interesse-Scheine statt baar Geld übergeben zu dürfen.

2tens: Auf gleiche, Uns zu besonderen gnädigsten Wohlgefallen gereichende Art, hat sich der gefreyte Stand der **Ritterschaft** anerboten, von sämmetlichen seinen Grund-Unterthanen, wovon derselbe eine jährliche Gilt- oder Stift einzunehmen hat, sie mögen nun in den Hofmärchen, oder in den Landgerichtern, oder in fremden Hofmärchen liegen, dem Hoffuße nach, von jedem grundbaren Hofe 13 fl. 20 kr. als **Grundherr** zum gegenwärtigen Landanlehen beyzutragen. Dagegen aber auch

3tens: **sammentlich übrige**, mit Hofmärchen oder Sitzen nicht beauterte, folglich dem Ritterstande nicht zugethanene **Grundherrn**, was Standes oder Würde dieselbe auch seyen, **Geistlich** oder **Weltlich**, **Inn-** oder **Ausländer**, ab jeden denenselben grundbaren ganzen Hofe ebenfalls mit 13 fl. 20 kr. zu gegenwärtigen Landanlehen beytragen sollen. Mit alleiniger Ausnahme A) der Prälaten, der Collegiat-Stifter, und des Maltheser-Ritterordens, welche für ihre sämmentliche, folglich auch grundherrliche Einkünfte schon eine überhauptige angemessene Anlehens-Summe verreichen. B) Der Pfarrer und Beneficiaten, welchen ihr Landanlehen nach einem andern Fuße repartirt wird, und welche folglich von ihren Grund-Unterthanen nichts mehr zu verreichen haben. C) Der Gotteshäuser, welche auch schon zu einen besonderen Anlehen gezogen worden, und hinnachfolgend bemerktermassen die verunglückte Unterthanen zu subleviren haben. D) Der Spitäler, Kranken- und Waisenhäuser, welche ihrer zum Besten der Menschheit nöthigen Baarschaft nicht entblößt werden sollen. Und endlich E) der blossen Lehenherrn, welche blos bey Lehenfällen die Relevia genießen, es wäre dann, daß ein oder anderer Lehenherr durch besonders Geding von seinem Lehen-Unterthan eine jährliche Gilt oder Stift bezöge. Es hat sich demnach

4tens: jeder vom hieländischen Ritterstande, und so auch jeder inn- oder ausländisch, geistlich- oder weltlicher Grundherr in Unseren Landen nach den von Unserer lieben und getreuen Landschaft erhaltenden Ausschreibungen zu achten, das Ratum seines Anlehens nach seinen in den verschiedenen Landgerichtern, oder Hofmärchen entlegenen Grund-Unterthanen, nämlich ab jedem ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., von einem halben Hofe 6 fl. 40 kr., und so weiters nach Verhältniß des Hoffußes zu berechnen, und die betreffende Hauptsumme zu den Landschaftskanzleyen Ober- und Unterlands binnen 4 Wochen einzuschicken, dagegen die vom Ritterstande ihre betreffende Interessen an der jährlichen Ritterssteuer, die ungefreyten Grundherrn an der Herrngiltsteuer, und die ungefreyten Klöster an ihrer jährlichen Decimation abzuziehen, und einzubehalten, folglich die Interesse-Scheine statt baar Geld zu übergeben befugt seyn sollen.

5tens: Aus den in den Jahren 1752. und 1760. eingesendeten Conscriptionen sind Uns zwar die damalige sammentliche Grundherrn im ganzen Lande ohnehin bekannt, und Wir haben nur aus gnädigstem Vertrauen auf eines jeden Standes selbstige Treue, und Redlichkeit die Hinausschreibung der einen jeden betreffenden Quote doch mit Vorbehalt der Controlle unterlassen; allein ausserhalb

halb des eigentlichen Ritterstandes, und der inn- und ausländischen Geistlichkeit, welche sammentlich von Unserer lieben und getreuen Landschaft abgesönderte Zuschriften erhalten, sind ohne Zweifel während dieser Zeit bey den die Edelmanns-Freyheit, und folglich auch die Jurisdiction nicht genießenden weltlichen Grundherrn verschiedene Veränderungen vorgegangen, weßwegen an die dermalige veränderte Grundherrn keine Ausschreiben erlassen werden können; damit aber auch diese gleich allen anderen Grundherrn in das Anlehen gezogen werden können, befehlen Wir hiemit gnädigst, daß jedes Land-Pfleg- oder Herrschafts-Gericht, und so auch jedes Hofmarchs-Gericht alsogleich das Hofanlagsbuch seiner Jurisdictions-Unterthanen vorhanden nehme, hiernächst A) diejenige Unterthanen, welche im Jahr 1760. einem ungefreyten vom Adel, einer Privatperson vom Mittelstande, einer Bruderschaft, einer Zunft, oder auch einem Bürger, oder andern Bauern grundbar waren, mit dem Numero des Hofanlagsbuches in ein Verzeichniß bringe. Hiernächst B) sich bey demselben erkundige, wer dermalen ihre Grundherrn seyen, und diese jetzige Grundherrn beysetze. C) Ersagten jetzigen Grundherrn den mit Unserer lieben und getreuen Landschaft gepflogenen Abschluß, daß also nach gegenwärtiger General-Verordnung jeder Grundherr von einem grundbaren ganzen Hofe 13 fl. 20 kr., und so nach Verhältniß des weiteren Hoffußes zum Landanlehen beyzutragen habe, bedeute, und endlich D) von diesem Verzeichnisse ein Duplicat in Unseren geheimen Rath, und ein Duplicat zur betreffenden Landschaftskanzley Ober- und Unterlands übersende, damit letztere von diesen Grundherrn die Anlehens-Beyträge gegen Landschaftliche Obligation einbringen, und erholen können.

6tens: Da auch der **Bürgerstand** zu diesem allgemeinen Anlehen beyzutragen hat, und deßwegen jeder Stadt- und Markts-Magistrat von Unserer lieben und getreuen Landschaft abgesondertes Ausschreiben über das derselben Stadt oder denselben Markt anrepartirte Quantum erhält, so versehen Wir Uns gnädigst, daß jeder Magistrat, in so weit die Stadt oder Marktskammer zur selbstigen Abführung des Quanti nicht hinreichende Mittel besitzt, denen Bürgern die Nothwendigkeit dieser allgemeinen, und zur Vermeidung mehrerer Auflagen gereichenden Vorkehr, wie auch die Eingangs erwähnte im Ueberfluße gewährte Versicherung des Kapitals begreiflich mache, daß ferners die Magistrats-Glieder als meistens der vermöglichere Theil durch einen ergiebigen Beytrag mit dem guten Beyspiel vorgehe, die übrige vermöglichere Bürger, als z. B. die vom Handelsstande, vom bräuenden Stande u. d. gl. gebührends ermahnen, von den minder Vermöglichen aber auch einen geringeren Beytrag annehmen, und folglich das auf jede Stadt oder Markt überhaupt anrepartirte Quantum vollzählig machen sollen, damit Wir zu keiner selbstigen Subrepartition auf jeden Bürger Uns benöthigt finden. Jeder zu diesem Anlehen contribuirende Bürger hat zwar seinen Beytrag zum Magistrate gegen Interims-Scheine zu erlegen, erhält aber sodann förmliche Landschaftliche Obligationes, und zugleich das Befugniß das jährliche Interesse an seinen bürgerlichen Abgaben einzubehalten, und den Interesse-Schein statt baar Geld zu übergeben, wogegen sodann jeder Magistrat diese eingenommene Interesse-Scheine an seiner jährlichen Standsteuer statt baar Geld anzurechnen hat.

7tens: Neben obigen 3 Ständen haben auch die in Unseren hiesigen Landen befindliche **Pfarrer** und *Beneficiaten* ebenfalls zum Landanlehen zu concurriren, und gleichwie der Prälatenstand für die Kloster-Pfarreyen einen abgesonderten angemessenen Beytrag bereits zugesichert hat; so ist auch einem jeden Pfarrer oder Beneficiaten seyn ihm zugetheilter Anlehens-Beytrag mit speciellen gnädigsten Befehlen ausgeschrieben worden: wogegen aber dieselbe als Grundherrn von ihren grundbaren Gütern nichts weiters mehr zu entrichten haben. Endlich und

8tens: erstreckt sich dies allgemeine Landanlehen auch auf das **gesammte Landvolk** in allen Gerichtern und allen Hofmärchen, es mag selbes mit seinen Gütern **freyeigen, Kastenamtisch urbar**, oder sonst **wem immer** Grund- oder **Lehenbar** seyn. Und zwar dergestalt, daß so wie nach dem obigen §. die Grundherrn für sich selbst, also auch alle und jede Grund- und eigene Unter-

thanen ebenfalls für sich selbst dem Hoffuße nach zum Anlehen beyzutragen haben. Ein jeder ganzer Hof 13 fl. 20 kr., Ein halber Hof 6 fl. 40 kr., Ein Drittelhof 4 fl. 26⅔ kr., Ein Viertelhof 3 fl. 20 kr., Ein Sechstel 2 fl. 13⅓ kr., Ein Achtel 1 fl. 40 kr., Ein Zwölftheil 1 fl. 6½ kr., Ein Sechszehntel 50 kr., und Ein zwey und dreyßiger 25 kr. Da nun dieses Anlehen bis zu seiner nach eintretenden Frieden sogleich erfolgenden Rückzahlung eben so, wie alle übrige zu 4 Procento verzinset wird, so genießet jeder Unterthan bis zur Rückbezahlung das Recht sein betreffendes Interesse vom künftigen Jahre anfangend beym dritten Hofanlagsziel an seinem sonst schuldigen Erlag allzeit abzuziehen, und innzubehalten. Nämlich Ein ganzer Hof genießt 32 kr. Interesse. Ein halber Hof 16 kr, Ein Drittelhof 10⅝ kr., Ein Viertelhof 8 kr., Ein Sechstheil 5¼ kr., Ein Achtel 4 kr., Ein Zwölftheil 2⅝ kr., Ein Sechzehntheil 2 kr., und Ein zwey und dreyßiger 1 kr. Dieses Anlehen hat jedes Land = Pfleg= Herrschafts = oder Hofmarchs = Gericht von seinen Jurisdictions - Unterthanen binnen 6 Wochen von Zeit der Publication dieser Verordnung einzubringen, die Hofmarchs = Gerichte aber den eingebrachten gesammten Betrag zu dem Land = oder Pfleggericht, worinn selbe incorporirt sind, zu übersenden, dabey die Summe (weil die Beyträge genau nach dem Hoffuße repartirt sind) ganz genau mit der Hoffuß = Summa, nach welcher für das verflossene Jahr 1795. die Hofanlagen eingesendet worden sind, übereintreffen, widrigenfalls von den Land = und Pfleggerichtern gerügt, und der Zuschuß erholt werden muß. Gleiches haben auch die Land = und Pfleggerichte bey Einsendung der Haupt = Summe zu den betreffenden Landschaftskassen Ober = und Unterlands zu beobachten, wo folglich die Hauptsumme von ihren gerichtischen und den incorporirten hofmärchischen Unterthanen ebenfalls ganz genau mit dem Hoffuße vom Jahre 1795., nämlich jeden ganzen Hof zu 13 fl. 20 kr. gerechnet, übereinstimmen muß; denn es hat von diesem besagtermassen richtigst verzinslichen, und für die Rückzahlung überflüßig versicherten blossen Landanlehen gar keine einzige Ausnahme, Entschuldigung, Nachlaß, oder Rückstand selbst nicht einmal bey denen durch Brand, Schauer, oder Viehfall verunglückten Unterthanen statt, sondern damit das Ganze in Ordnung gehalten werde, und die Hauptsumme des Hoffusses auch die richtige Controlle von der Hauptsumme des Landanlehens seye, und bleibe, haben Wir nach Rath Unserer lieben und getreuen Landschaft beschlossen, daß dergleichen durch Brand, beträchtlichen Schauer, oder Viehfall verunglückten Unterthanen, wenn selbe diese ihnen anrepartirte geringe Anlehenssumme zu entrichten wirklich ausser Stand seyn würden, sie aus den Kirchengeldern, und zwar bey den landgerichtischen Unterthanen von den gerichtischen Gotteshäusern, und bey den hofmärchischen Unterthanen von den ständischen Gotteshäusern, fern Anlehensweise vorgestreckt werden solle, und müsse, und zwar ohne daß selbe diesertwegen einen grundherrlichen Consens zu erholen, und für Tax oder wie immer Namen = habende Sportel das allermindeste zu bezahlen haben, oder von ihnen gefodert und angenommen werden dürfe. Anbey versteht sich von selbst, daß diejenige, deren Unvermögenheit nicht aus den hieoben ausdrücklich bemerkten 3 Ursachen herrührt, und welche folglich keinen Anspruch auf Kirchengelder haben, sich gleichwohl bey ihren vermöglichern Nachbarn und Verwandten auf ihr eigenes Kredit sich um einen Vorschuß umsehen, oder widrigenfalls die unausbleibliche Execution befahren müssen. Die Erhaltung der Ordnung bey einem so ausgedehnten Wesen erheischt, daß dieses Landanlehen bis zu seiner Heimbezahlung auf jedem Gut, es mag bey selben durch Kauf, Tausch, oder Uebergab, welch immer eine Veränderung vorgehen, liegen bleibe, mithin kann kein Unterthan seinen gemachten Beytrag an einem drittten verschenken, verkaufen, oder überlassen, sondern dies Anlehen wird niemand andern, als bloß dem Nachfolger auf dem Gut, wer der auch immer seye, heimbezahlt, wornach also Jedermann seinen Antrag zu machen hat. Auch erhält jedes Land = und Pfleggericht für die Hauptsumme des von den landgerichtischen Unterthanen gemachten Anlehens, und so auch jedes Herrschafts = und Hofmarchsgerichts eine förmliche Landschaftliche Obligation mit der im Eingange des gegenwärtigen General - Mandats erläuterten Verpfändung, welche Obligationen in den de-

po-

positen Cassen wohlverwahrlich aufzubehalten sind. Wir befehlen aber auch hiemit gnädigst, daß jede Jurisdictions-Obrigkeit sämmtlichen Unterthanen diese hinlängliche **Versicherung** und **Verpfändung** ihres **Anlehens**, und daß sich die Darleiher um die jährliche **Zinsen** alljährlich **selbst**, nämlich mittels Abzug beym dritten Hofanlagsziel **bezahlt** machen **können** und **dürfen**, wohl und deutlich erkläre, ihnen auch begreiflich mache, daß nachdem der täglich fortlaufende schwere Unterhalts Unseres im Felde stehenden gemehrten Baierischen Reichs-Contingentes, und der gemehrten hiesigen Landes-Defensions-Truppen, dann die von Sr. kaiserl. Majestät sehr betriebene Abführung der 100 Römermonate zur Reichs-Operations-Cassa unvermeidlich, unausweichlich, und höchst dringend ist, auch der Vermögensstand im allgemeinen durch die eben wegen dem gegenwärtigen Reichskriege allenthalben so ausserordentlich gestiegenen Preise ihrer erzielenden Getreid- und anderen Früchten beträchtlich zugenommen hat, selbe es auf die sonst eben unvermeidliche Execution nirgens ankommen lassen, sondern vielmehr in diesem eingeschlagenen Weg eines **verzinslichen allgemeinen Landanlehens**, worinn **Niemand** weder **Geistlich** noch **Weltlich**, weder **gefreyt**, noch **ungefreyt** ausgenommen ist, Unsere Landesväterliche Sorgfalt zu Vermeidung mehrerer Steuern und Auflagen erkennen sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14ten Juny 1796.

Nro. CXLII.

Von Extraditionen, und Installationen auf die Aemter.

Da Seine Churfürstliche Durchleucht aus den eingelaufenen Berichten ersehen haben, daß die oberpfälzische Landes-Regierung bey Aemtern, mit welchen die Jurisdiction verbunden ist, sich die Extradition und Installation zueignen will, und deßwegen zwischen dieser Stelle, und der oberpfälzischen Hofkammer schon längere Zeit mannigfaltige Collisionen obwalten, so haben Höchstdieselbe über diesen Gegenstand sich in geheimer Conferenz ausführlichen Vortrag machen lassen, und nach der darauf gefaßten höchsten Entschließung wollen Höchstdieselbe diesfalls die Hofkammer-Ordnung vom Jahr 1765. * §. 88. 89. und 90., die unterm 3ten Jäner 1774. ** erneuerte Rentmeisterische Instruction so weit sie auf die Hofkammer anwendbar ist, die im Jahr 1779. *** erneuerte Hofkammer-Ordnung §. 52, 53, 54 und 55, und besonders die unterm 24ten Nov. 1736. **** erlassene Verordnung genau befolgt wissen, und befehlen daher gnädigst, und gemessenst, daß sich die oberpfälzische Landes-Regierung nicht weiter einer Amts-Extradition, oder Installation, es mag was immer für ein Amt betreffen, unterziehen, oder die Hofkammer hierinn im mindesten hindern solle, indem es Se. Churfürstl. Durchleucht hierinn in den gesammt vereinigten oberpfälzischen Staaten durchaus gleichförmig mit der Baierischen Verfassung, nach welcher ohnehin schon die oberpfälzische von jeher geordnet war, genau gehalten wissen wollen. Eben so verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst, daß, wenn nicht ein anderes in besonderen Fällen von der höchsten Stelle ausdrücklich angeordnet wird, die Untersuchungen der Beamten nach den vorhandenen oberwähnten Verordnungen, und der beständigen Beobachtung der Hofkammer allein zusehen, und diese befugt seyn solle, in Sachen von erster Instanz wegen salvo Revisorio zu erkennen. Höchstdieselbe versehen sich demnach gnädigst, daß die oberpfälzische Landes-Regierung dieser Verordnung genau nachkommen, und zu widrigen Vorfällen, und Geschäfts-Verzögerungen keinen Anlaß geben werde. München den 15ten Juny 1796.

Was unterm heutigen wegen den Amts-Extraditionen, Installationen, und Amts-Untersuchungen an die oberpfälzische Landes-Regierung zu Amberg sowohl, als an die Regierung zu Neuburg erlassen worden ist, wird der Churfürstl.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 106.

** Vid. die S. v. J. 1784. Seite 348.

*** Vid. ibid. Seite. 420.

**** Vid. die Sammlung vom Jahr 1788. Seite 145. Nro. 17.

fürstl. oberpfälzischen Hofkammer hiemit mit dem Auftrag abschriftlich mitgetheilt, daß dieselbe nicht nur sich bey vorkommenden Fällen hiernach verhalten, sondern auch die noch ausständigen Amts-Extraditionen unverzüglich vornehmen lassen, und im übrigen, was die Abordnung solcher Commissionen betrifft, die bereits bestehende Weisung genau beobachten, und nur bey besonders wichtigen Aemtern einen Hofkammerrath nebst einen Revisor abschicken, durch zu weite Auslegung dieses Beysatzes aber zur neuerlichen Beschränkung keinen Anlaß geben solle. Wonebst Se. Churfürstl. Durchleucht die bereits anbefohlene Revision der Hofkammer-Ordnung möglichst befördert wissen wollen. München den 15ten Juny ao. 1796.

Nro. CXLIII.

Rechtsbeystandschaften der Räthen.

Da die Uebernahme der Rechtsbeystandschaften von Churfürstlichen Räthen generaliter verbothen sind, und es auch nicht schicklich seyn will, daß ein Churfürstl. Rath solches Amt in Parthey- und Proceß-Sachen übernehme: so hat das hier beyliegende unterthänigste Gesuche des N. N., um dem Churfürstl. Ober-Landesregierungs-Rath N. N. als seinen Rechtsbeystand aufstellen zu dürfen, keineswegs statt; welches dem Churfürstl. Hofrathe sowohl zur selbst Nachachtung in ähnlichen Fällen, als auch um den Supplicanten die Abweisung zu bedeuten, und der Churfürstl. Ober-Landesregierung hievon Nachricht zu geben, in Gnaden hiemit eröffnet wird. München den 15ten Juny 1796.

Nro. CXLIV.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

De dato 20ten Juny 1796.

Messungsgebühr der Geometer.

In Betreff der von den Cameral-Geometer wegen der Messungsgebühr überreichten Vorstellung aber wird hiemit zur künftigen Beobachtung folgendes festgesetzt. Erstens: ist die einem jeden bewilligte Besoldung als ein Theil der Messungs-Belohnung anzusehen. Zweytens: soll über dies jedem von jedem Tagwerk, das er im ganzen und im detail mißt, und aufnimmt, statt der vorhin bewilligten 4 kr., künftig 8 kr., jedoch mit dem Beysatze passirt werden, daß jeder von diesem Betrag alle Reisezimmer, und Gefährtskosten, die Kettenzieher und Träger, dann die Zeichnungs- und Schreib-Materialien, mithin auch das Planpapier selbst bezahlen, und den Hauptplan verfertigen solle. Auch soll drittens jeder Cameral-Forst-Geometer, so lang er mit dem Forst-Commissair ausser der Messung arbeitet, täglich 4 fl. Diaeten, jedoch ebenfalls ohne Aufrechnung einiger Reise, oder Gefährtskösten zu beziehen, und dagegen bey dem Forst-Commissair die Geschäfte eines Actuars zu machen haben. Viertens: soll den Geometern von jeder Plan-Copie, von jedem Tagwerk des Plan-Inhalts für Bemühung sowohl, als für das Papier und Zeichnungs-Materialien ein Pfenning bezahlt werden, es mag hernach die Copie reducirt seyn, oder nicht. Die Churfürstl. Hofkammer hat sich also nach dieser Instruction genau zu achten, und solches den Geometern gehörig zu eröffnen. München den 20ten Juny 1796.

An die Churfürstl. oberpfälzische Hofkammer also abgegangen.

Nro. CXLV.

Ausschreibung der Generalien.

Auf die unterthänigste Anfrage der Churfürstl. Regierung Neuburg vom 28ten April d. J., was dieselbe für Landesherrlichen Verordnungen, die sie von der Churfürstl. Obern-Landesregierung im höchst Churfürstl. Namen so, oder ge-

gedruckter erhalte, ausschreiben lassen, und befolgen solle, wird derselben zur gnädigsten Antwort ertheilt, daß sie, die ihr, von der gedachten Ober-Landes-Regierung mitgetheilt werdenden gedruckten General-Verordnungen alsdann gehörig ausschreiben solle, wenn sie dieselben auf das dortige Locale, und anderen eintretenden Umständen anwendbar findet; im entgegengesetzten Falle aber ihre Anstände zur höchsten Stelle einzuberichten, und weitere höchste Entschliessung darauf zu erwarten habe. München den 21ten Juny 1796.

Nro. CXLVI.

Von Kanzley-Papier-Formate.

Seine Churfürstliche Durchleucht ꝛc. haben mittels gnädigsten Rescripts vom 7ten Juny 1794. um den Beschwerden der Registraturen wegen Ungleichheit der Papier-Formate abzuhelfen, und zu Verhütung des Schadens, welcher daraus oft durch Verderbniß der wichtigsten Acten-Producte erwächst, zu verordnen geruhet:

1tens: Daß alle Kanzleyen und Gerichtsstellen im ganzen Lande sich keines andern Papier-Formats nach verbrauchtem dermaligen Papier-Vorrathe bedienen sollen, als wovon ihnen ein mit dem Churfürstl. Wappen versehenes Muster mittels Ausschreibung dieser gnädigsten Verordnung zugesendet werden wird.

2tens: So wie nun besagte Kanzleyen und Gerichtsstellen weder von den Partheyen noch von den Papieren ein anders Papier als jenes, welches nach dem neuen Formate bemessen ist, annehmen sollen; so werden auch alle innländische Papierer anmit angewiesen, genugsamen Vorrath von jeder Gattung dieses Papiers, wovon ihnen gleichfalls das Format mitgetheilt werden wird, schleunigst zu verfertigen. Zugleich aber auch

3tens: Künftig um so gewißer eine beßere Qualitaet des Papiers dahin abzulieferen, als man außer dessen den nachläßigen Papierfabrikanten zur empfindlichen Bestrafung ziehen würde.

4tens: Ferners wird zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß fürohin auf dem Churfürstl. Siegelamte kein anderes Papier als nach der vorgeschriebenen Größe mehr gestempelt werden wird.

5tens: Endlich will man zur Erleichterung der den Churfürstl. Collegien anbefohlenen Acten-Heftung nochmal wiederholen, das sämmtliche Stellen die ad Collegia zu erstattende Berichte nicht mehr aufschneiden und durchstechen, und auf selbe ihre Wappen aufdrucken, sondern ordentlich zusammen heften, a tergo überschreiben, und in ein Couvert einschlagen sollen. Diese höchste Verordnung solle mit Anfang künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit treten, wornach sich sofort Jedermann gehorsamst zu achten weiß. München den 22ten Juny ao. 1796.

Nro. CXLVII.

Einkaßirung der Licitations-Gelder.

Seine Churfürstl. Durchleucht lassen es dem Hofraths-Kanzleramts-Berichte de dato 12ten April h. a. beygelegten Concluso des Praesidial-Senats vom 15ten July ai. praet., welches in dem Hofrathsberichte vom 4ten vorigen Monats neuerlich bestärtigt, und in allen drey Senaten publicirt worden ist, simpliciter bewenden, in dessen Gemäßheit sofort in Zukunft die Hofrathsschäßerinn bey Hofräthlichen Inventuren, und Licitationen jedesmal die Licitations-Gelder selbst einkaßiren, und zum Churfürstl. Expeditions-Amte einsenden solle, wornach sich dann künftig, so wie vorhin geschehen, gehorsamst zu achten ist. München den 24ten Juny ao. 1796.

Nro. CXLVIII.

Oberpfälzische Forstkammer.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben für das gesammte Forstwesen in Höchstdero vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern, eine eigene Forstkammer zu errichten sich gnädigst bewogen gesehen, und verordnet, daß in den Correspondenzen mit denn Churfürstlichen Dicasterien und Collegien, sie sich durchaus der oberpfälzischen Hofkammer gleich verhalten solle, welches demnach Churfürstl. Hofrath zur Nachricht und Nachachtung andurch gnädigst bekannt gemacht wird. München den 25ten Juny 1796.

Die Errichtung derselben.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben aus besondern wichtigen Beweggründen gnädigst beschlossen, zu künftiger Leitung und Behandlung des Forstwesens in dem vereinigten Herzogthümern der obern Pfalz eine eigene Forstkammer zu Amberg zu errichten, welche zwar als ein selbstständiges Collegium von der oberpfälzischen Hofkammer unabhängig seyn, aber doch in dem Vorstande des Hofkammer-Praesidiums und Directoriums, welchen beeden hiemit das Directorium übertragen wird, mit ihr vereinigt seyn soll. Zu dieser Forstkammer werden demnach folgende Räthe, deren Anzahl niemal überschritten werden soll, angestellt, nämlich der Oberstforstmeister als erster in Abwesenheit der beeden Vorständen dirigirender Rath, der Forst-Commissair, der Forst-Fiscal, und ein Forstrath, dann ein jeweiliger Jagdbeamter, welcher in Jagdsachen, zugleich die allenfalls nöthige Erinnerung auf der Stelle abzugeben hat, weßwegen denn Se. Churfürstl. Durchleucht nebst den bereits bestellten Forst-Commissair und Forst-Fiscal auch Höchstdero oberpfälzische Hofkammerräthe Johann Wenzel Arnold, und Johann Philipp Müller zu wirklichen oberpfälzischen Forstkammerräthen gnädigst ernennen, so, daß sie zwar, wie die vorgenannten, ihren Rang, Sitz, und Gehalt in der Churfürstl. Hofkammer noch wie vor behalten, letzterer auch in Jagdsachen die Geschäfte fortführen, von allen übrigen Collegial-Arbeiten aber bey der Hofkammer frey seyn sollen, um sich ganz den vielfältigen, und meistens unverschieblichen Forstgeschäften widmen zu können. Der Secretair und die Kanzelisten werden von dem Vorstande aus dem Hofkammer-Personal genommen, und nach gutbefinden desselben wieder ausgewechselt, sohin niemal abgesöndert vorgetragen, auch werden zwar die Geometer zum Hofkammer-Personal gesetzt, doch sollen sie in Forstsachen unter der Forstkammer zu stehen haben. Bey Correspondenzen mit Dicasterien und Collegien, so, wie in Befehlen an die untergeordneten Stellen hat sich die Forstkammer durchaus der Hofkammer gleich zu verhalten, dabey hat dieselbe ein großes und kleines Signet mit dem Churfürstl. Wappen, und der Umschrift: **Churfürstliche oberpfälzische Forstkammer**, zu führen, doch ist alles durch das Hofkammer-Expeditions-Amt zu expediren. Im allgemeinen hat die neue Forstkammer die von der höchsten Stelle in Forstsachen abgeforderten Berichte dahin unmittelbar zu erstatten, bey neuen der höchsten Stelle vorbehaltenen Anstellungen die Subjecte zu prüfen, die ganze Forstwirthschaft zu leiten, die Aufsicht über das Forstwesen im Ganzen zu führen, und die Polizey hierinn auszuüben, die Holzabgabe zu bestimmen, und zu ratificiren, die Forstmessungen und Taxationen anzuordnen, und zu dirigiren; die Marchungen der Churfürstlichen Waldungen, in sofern sie nicht zugleich Landesgränzen mit auswärtigen betrifft, vorzunehmen und zu verfügen, wegen Verleihung der Pechhereyen, Bodaschensiedereyen, Kohlen, und Aschenbrennereyen gutachtliche Anträge zu machen, die Aufsicht über die Glashütten zu führen, für Errichtung nützlicher Holzgärten zu sorgen, die Gemeindwald-Vertheilungen mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen zu befördern, über die Forstwirthschaft auch in den Waldungen der Hofmarchsinnhaber, der Klöster, der Unterthanen, der Bürger, der Gemeinden, und der milden Stiftungen zu wachen, und die entdeckten Gebrechen und Abschwendungen abzustellen, ferner die Gegenstände der Holzrechte, der Waldweidenschaften, der Holzwiesen, des Sträherechens in den Churfürstl. Waldungen zu verhandeln, die Kultur und Besaamung der abgeödeten Plätze an-

anzuordnen, die Regie zu dirigiren, und alle mit diesen verbundene ordentliche Kösten zu ratificiren, bey ausserordentlichen Auslagen aber, wie z. B. bey Commissionen, Taxationen, Messungen, größeren Kulturs-Unternehmungen, wie hienach näher verordnet wird, allzeit vorläufig die höchste Ratification nachzusuchen, und in dieser Maaß hat sich auch die Haupt-Cassa mit der Ingrossation hiernach zu richten.

Die Revision und Aufnahme der Forstrechnungen aber, wie auch die Revision der sämmtlichen Belege unterm Jahr, und der allenfallsigen Diaeten und Reisekösten soll ferner ganz allein bey der oberpfälzischen Hofkammer verbleiben, und die Revision angewiesen werden, hiebey durchaus nach den bestehenden Verordnungen und Instructionen zu verfahren.

Auch soll es bey der angeordneten monatlichen richtigen Einsendung der Forstgefälle, und bey den in Rechnungs- und Casse-Sachen erlassenen Verordnungen sein unabänderliches Verbleiben haben, und besonders ist auf der bestehenden Einrichtung zu halten, daß alle Commissions- Messungs- und Taxations- Kösten bey der dortigen Haupt-Cassa bezahlt, und nicht bey den äußern Aemtern erhoben, und aufgerechnet werden.

Die Forstkammer hat sich übrigens, was die Sitzungen, und die ganze Geschäftsführung betrifft, ganz nach der bey der Hofkammer beobachteten Ordnung zu richten, wobey zugleich verordnet wird, daß in Fällen, welche zur gemeinschaftlichen Verhandlung oder Benehmung zwischen der Hofkammer und der Forstkammer geeignet seyn möchten, zu Beschleunigung des Geschäftsganges, und zu Abwendung der Vielschreiberey von dem Vorstande einige Räthe zu den Sitzungen desjenigen Collegiums, dessen Erinnerung oder Bestimmung von dem andern verlangt wird, abgeordnet, oder sonst ein gemeinschaftlicher Zusammentritt veranlaßt werden solle.

In diesem Umriß liegt zwar schon das wesentliche des gnädigsten Auftrages, damit aber die neue Forstkammer die höchste Absicht ihrer Errichtung, und den ganzen Umfang ihrer Obliegenheit gleich anfänglich bestimmt und genau kennen möge, so lassen Se. Churfürstl. Durchleucht derselben hiemit gegenwärtige Instruction ertheilen. Die Hauptgegenstände der Forstkammer sind: A) Die Messungen, und Beschreibungen der Churfürstl. Waldungen, und der Gränzen derselben. B) Die Taxation und Regulirung des jährlichen Holzschlages, die Eintheilung der Schläge, und Versicherung der Nachhaltigkeit. C) Die höchstmöglichste Benutzung der Churfürstl. Waldungen, soweit es sich mit dem Wohl des Staates verträgt, durch Regulirung angemessener Preise, durch schleunige Wegschaffung des überständigen, oder stillstehenden Holzes, durch angemessene Verwendung der verschiedenen Holzgattungen, und aller ihrer Theile des Ueberholzes, der Stöck, der Wellen, des Dechels, durch Erleichterung des Transports, und des Absatzes durch Niederlagen oder Holzgärten, durch Holzflössen, durch Anlegung der Riesengebäude, und Schleissen, durch Herstellung guter Wege. D) Die Verbesserung der Waldungen durch gute Erhaltung, und Hütung der Förste, durch Untersuchung, Berichtigung, und möglichste Absönderung der Holzrechte, durch rechtliche Beschränkung der Weidenschaften, durch genaue Befolgung der Verordnungen, nach welcher die Weidberechtigten die Schläge zu verfrieden haben, durch Anlegung guter Zäune, Gräben, und Ausfuhrwege, durch Abwendung des Mißbrauches beym Stäherechen, durch Kultivirung und Besaamung der abgeödigten, oder an sich öden Plätze, durch Arrondirung mittels Ausdausch- und Verkauf der abgelegenen kleinen Waldplätze (wobey sich jedoch allzeit mit der Hofkammer zu benehmen ist) durch Ausdrocknung der Waldmöser, und anderer sumpfigten Theile, durch Anpflanzung vorzüglich guter und vortheilhafter Holzgattungen, durch Anlegung der Schälwaldungen, durch Abstellung der Anweisgelder, und Abänderung derselben in Forstnutzungsgebühren, durch Abschaffung und Beschränkung aller Oeconomien bey den Forstbedienten. E) Die Führung der Regie, die Einführung der Controlle, die Entwer-

werfung der Instructionen für das gesammte Forst-Personale, Eintheilung der Forstgezirke. F) Die Begutachtung und Prüfung der Forst-Subjecte, die Installation, und Vorstellung der Forstmeister, die systematische Eintheilung der Forstmeistereyen, und der untergeordneten Stellen, zureichende und verhältnißmäßige Besoldung des Personals, Strenge gegen Unterschleif, Betrug, und Saumsal, Untersuchung, und Aburtheilung der Forstämtlichen Gebrechen.

Ad A. Ist bereits wegen Messung und Beschreibung der Churfürstlichen Waldungen das gehörige unterm 2ten März dieses Jahres * verordnet worden, und wird die Churfürstl. Forstkammer hierauf lediglich angewiesen.

Ad B. Soll der Geometer, sobald er mit dem Broullion des Plans, und mit einer Copie zum Gebrauch der Taxation soweit fertig ist, daß er den Tag der Vollendung bestimmen kann, dem gnädigst ernannten Forst-Commissair zeitliche Anzeige machen, damit sich dieser zur rechten Zeit an Ort und Stelle verfügen, und das Taxations-Geschäft unverzüglich anfangen, und der Geometer nicht inzwischen auf Kösten des Aerariums unnütz feyern möge. Wenn dann der Forst-Commissair an Ort und Stelle die Richtigkeit des Plans untersucht, und die Beschreibung der Districte gehörig vorgenommen hat, so hat er die Taxation eines jeden einzelnen Districts vorzunehmen, und dabey zu bestimmen, was er zur Fällzeit nach der grösten Wahrscheinlichkeit an Klafter und Bauholz abwerfen könne; da er hiebey auf den Zuwachs des noch im zunehmen stehenden Holzes Rücksicht zu nehmen hat, so soll ihm auch gestattet seyn, zu diesem Behuf in verschiedenen Districten einen oder mehrere Bäume auf einem ausgesuchten Probemorgen fällen zu lassen, sie nach dem kubischen Inhalt zu berechnen, oder aufscheittern zu lassen, zugleich wird hier zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit der Musterplan beygeschlossen, nach welchen auf den Planen die Holzgattungen und Beschaffenheit des Bodens bezeichnet, und diese Zeichen allenfalls nach der Localitaet, so weit es nöthig ist, vermehrt werden sollen. Von einem taxirten Forst ist sodann der Gehalt eines jeden Districts in eine Tabelle zu bringen, welche für jede besonders einzutheilende Holzgattung eine Abtheilung, von jeder Holzgattung aber wieder, nämlich vom überständigen oder in 10, 20, 30, 40, 50 Jahren u. s. w. haubaren, die erforderlichen Unterabtheilungen, und zugleich die abgeschätzte Klafterzahl summarisch enthalten solle. Nach hergestellter dieser Tabelle schreitet der Forst-Commissair zur Eintheilung des jährlichen Ertrages. Hier setzt er die Gründe bey, warum diese, oder jene Zeit zum Umtrieb angenommen worden seye, und nimmt auf Nachhaltigkeit, und einen jährlich gleichen Ertrag vorzügliche Rücksicht. Ferner wird der Wald-Beschreibung einverleibt: A) Die Gratis-Abgabe an Besoldungs- und Forstzinsholz, B) die Weidenschaftsnutzung, Stäherechen, und ihre Bedingnisse. C) Dechelnutzung, D) Gränz-Irrungen, E) Verbesserungs-Vorschläge. Wenn sofort das Geschäft soweit vollendet ist, solle der Forst-Commissair hierüber bey der Forstkammer ordentlichen Vortrag machen, welche sonach die einschlägige Förster unverzüglich anzuweisen hat, daß diese ihre District-Bücher, wozu ihnen eine pünktliche Vorschrift zu geben ist, hiernach einrichten, die jährlichen Tabellen daraus verfassen, und jährlich im Monat August an die Forstmeisterämter, und diese zur Forstkammer, bey welcher ähnliche Districten-Bücher gehalten werden müssen, gehorsamst einsenden. Die Forstkammer aber hat hiernächst aus allen diesen unverweilt das Forstwirthschaftsbuch zu verfassen, und jährlich zu höchsten Handen einzuschicken, auch bey dieser Gelegenheit, was auf die sämmtliche Vermessungs-Taxations- und Kulturskösten erloffen ist, specifisch anzuzeigen, dann was auf diese ununterbrochen fortzusetzende Arbeiten und Geschäfte das folgende Jahre zu verausgaben seye, vorzutragen und die höchste Ratification nachzusuchen.

Ad C. Versehen sich Se. Churfürstl. Durchleucht zu dem Vorstand, und sämmtlichen Gliedern der neuen Forstkammer, daß sie sich thätigst bestreben werden, die Forstwirthschaftlichen Grundsätze aller Orten mit Nachdruck in Ausübung

* Vid. Nro. antec. 119.

übung zu bringen, jeden Gegenstand dieses Faches zweckmäßig und systematisch zu behandlen, jeden Vortheil der Localitaet zu benutzen, alle rechtliche Mittel zu Erreichung des höchsten Ertrags, und besonders durch Erleichterung des Transports zu ergreifen, vor allem aber die Untergeordneten mit zweckmäßigen Instructionen zu versehen.

Ad D. In Rücksicht der Verbesserung der Churfürstl. Waldungen sind unter andern die wegen den Weidenschaften schon öfters wiederholten Verordnungen streng zu befolgen, sofort, sobald möglich, die Rechte der Unterthanen und anderer Theilhaber zu untersuchen, diese nach den Gesetzen zu beschränken, auf Haltung der Hirten, auf Ersatz der verursachten Schäden, auf das Einstängeln der jungen Schläge durch die an der Weidenschaft theilnehmende Unterthanen, wozu ihnen jedoch das Holz unentgeldlich abzugeben ist, und endlich auch auf die Auszeige schicklicher Aequivalenten an den äusseren Theilen der Churfürstl. Waldungen gegen Entsagung auf die dem Forste schädliche Weidenschaften zu dringen, und fest zu halten ist. Die Churfürstl. Forstkammer hat über dieß die mancherley Mißbräuche beym Stråherechen abzustellen, die Strähe nicht mehr, wie öfters geschehen ist, per Pausch platzweise anzuweisen, sondern sie zwar an gewißen Plätzen auszuzeigen, aber doch nur fuderweis um einen der Gegend angemessenen Preis zu verkaufen, und dabey genaue Aufsicht tragen zu lassen, daß das Rechen allzeit auf eine dem Walde unschädliche Art geschehe. Auch ist der vorzügliche Bedacht zu nehmen, daß an schicklichen Plätzen und Gegenden ordentliche Schäl = Waldungen angelegt werden, damit, weil doch die wegen Setzung der Eicheln bestehende Verordnungen bisher ohne Wirkung geblieben sind, sich die Unterthanen durch dieses Beyspiel überzeugen mögen, daß auch der Pflanzer eines Eichenwaldes, und zwar nach Umlauf weniger Jahre hieraus einen beträchtlichen Nutzen ziehen könne. Zu Beförderung dessen wollen Se. Churfürstl. Durchleucht denjenigen Förstern, welche sich in Anlegung solcher Schäl = Waldungen vornehmlich auszeichnen, besondere Belohnungen, und zwar demjenigen, welcher den ersten, größten, und schönsten Schälwald erzogen haben wird, von jeden Tagwerk ein Praemium von einem Dukaten gnädigst ausgesetzt haben.

Ad E. In Bezug auf die Regie sollen im Monat August eines jeden Jahrs von sämmtlichen Förstbehörden über jede Forst = Revier besondere pflichtmäßige Berichte zur Forstkammer erstattet, und hierinn angeführt werden, was für das nächste Jahr in der Revier nach Maas der Eintheilung zu fällen, was wegen den entstehenden Schlägen zu verfügen, ob, und welche künstliche Besaamung erforderlich, woher und wie theuer der Saame zu erhalten, ob ein Einfang, und allenfalls wie er am besten herzustellen seye, was derselbe koste, nebst anderen dergleichen Gegenständen, worüber die Ratification der Forstkammer nöthig ist. Sowohl in diesen, als in allen von denen Forstbehörden an die Forstkammer erstattet werdenden Berichten, sollen alle Districte, in welchen die Fällung, oder sonst etwas auszuführen angetragen wird, immer nach den im Plane vorkommenden Numern bezeichnet werden. Weiters soll ohne ausdrücklicher Forstkammer = Ratification weder ein Holz gefällt, oder auch nach geschehener, und an die Forstkammer gleichmäßig einzuberichtender Abmessung, und Auszählung von dem gefällten Holze etwas abgegeben, noch in dem Forste währendem Jahre etwas geändert, oder hergestellt werden. Mit den vorgedachten im Monat August zu erstatteten Berichten sollen auch von jeder Forstmeisterey die jährlichen Forstnutzungs = Tabellen zur Forstkammer eingeschickt werden, damit diese hieraus die General - Forstnutzungs = Tabell, eigentlich das jährliche Forstwirthschafts = Buch verfassen, und zur höchsten Stelle einbefördern möge. Ferner soll jeder Förster allemal den 20ten Oktober, den 20ten December, den 20ten Febr., den 20ten April, und den 20ten Juny an die vorgesetzte Forstmeisterey einen Raport über seine Revier erstatten, und hierinn bemerken, was er über den Zustand der Gränzen, über den Zustand und Wachsthum der jungen Schläge, über die Wirkungen des Winters, der Frühjahrs = Fröste, großer Tröckne, über den Zustand der Einfänge, über den Fortgang des Holzfällens, und der Holzab-

abfuhr, über die an Holz, Weidenschaft, Stäherechen vorgegangene Frevel über entstandene Schäden durch Brand, Windbrüche, Wild, Insekten, und übermäßiges Pechlen ꝛc. zu erinnern habe. Im letzten des nämlichen Monats hat sodann der Forstmeister diese sämmtliche von den Untergeordneten erhaltene Rapporte mit dem darüber zu verfassenden Hauptberichte an die Forstkammer einzuschicken, damit diese über die allenfalls nöthig findende Punkte auf der Stelle die geeignete Resolution ertheilen könne, deßwegen soll die Forstkammer, wenn am 10ten des darauf folgenden Monats ein oder anderer Bericht des Forstmeisters nicht eingekommen wäre, auf Kösten des Säumigen sogleich einen eigenen Bothen abordnen. In jeder Forstmeisterey soll nebst dem Forstmeister künftig nur ein Oberförster bestehen, welcher selbst keine Revier zu versehen, sondern mit dem Forstmeister die Controille zu halten, der Holzabmessung und Abgabe im ganzen Forstmeisteramt allzeit beyzuwohnen, seinen eigenen Waldhammer, welchen er so, wie die Forstmeister selbst, oder die dermal in einigen Orten noch bestehende Verweser, bey Cassation niemal ausbanden lassen, oder einem Untergeordneten anvertrauen darf, zu führen, und solchen mit dem Forstmeister anzuschlagen, die Berichte, Material-Rechnungen, und Forstregister mit dem Forstmeister gemeinschaftlich zu unterschreiben, auch in Abwesenheit, oder im gegründeten Verhinderungsfalle des Forstmeisters dessen Stelle zu vertreten haben solle. Hiernach hat also die Forstkammer für diese Oberförster die Instruction zu entwerfen, und denselben die Zeichen der Waldhämer vorzuschreiben. Damit aber das Aerarium durch diese nothwendige Anordnung nicht zu sehr beschwert werde, so soll in jeder Forstmeisterey der geschickteste bisherige Ober- oder Revier-Förster zu dieser Bestimmung gewählt, und die von diesen bisher versehene Revier den übrigen nächstentlegenen Förstern, jedoch ohne Zulegung des Gehalts, zugetheilt werden, und wo sich gar kein tauglicher findet, soll das Subject aus den besten der Forstschule genommen, und begutachtet, dagegen die nächste in Erledigung kommende Försterbedienstung desselben Amtes eingezogen, und der Gezirk, wie oben, den übrigen zugetheilt werden. Für einen solchen Oberförster wird nach Verhältniß der Größe der Forstmeisterey nebst den noch zu regulirenden Forstgebühren ein Gehalt von 250 bis 300 fl. festgesetzt, und jedem zu Haltung eines Dienstreitpferdes 8 Schafl Haber Baierischer Messung, dann für Heu und Strohe 30 fl., und nebenher 12 Klafter weiches Holz bewilliget, dagegen sollen sie weder Gründe besitzen, noch in denen Geschäften ihres Forstmeisteramtes, und Gezirks, wenn es auch wegen den Gränzen mit anliegenden zuthun ist, einige Diaeten oder Zehrungskösten zu beziehen haben. Die Forstgefälle ohne Ausnahme sollen niemal von den Forstmeistereyen, sondern, in soferne es nicht ohnehin schon von Pfleggerichtern, Kasten- und andern Cameral-Aemtern geschiehet, von denjenigen Aemtern, welche in dem Forstmeisteramts-Gezirk die Churfürstl. Kastengefälle zu besorgen haben, eingenommen, und mit Anlegung der Forstmeisteramtlichen Material-Rechnungen verrechnet werden. Aus allen bisherigen folgt nun von selbst, daß jeder Forstmeister seyn Amt fürs künftige selbst versehen muß, und auch schon dermal keine Verwesung anderst mehr, als durch ordentlich gelernte und geprüfte Forstmänner statt haben solle. Auch wollen Seine Churfürstl. Durchleucht zwar dermal noch denjenigen, welche mit auszeichnenden, zum Theil von den ehemaligen Theilungen der oberpfälzischen Herzogthümer herrührenden, gegenwärtig ganz ungeeigneten Tituln, als Oberforstamt, Oberförster, Amtsförster, und dergleichen begnadiget sind, solche ausser dem Dienst belassen, im wirklichen Dienste aber hat die Churfürstl. Forstkammer diese ungeeignete Titulaturen nach der dießfalls bereits unterm 12ten July 1793. erlassenen höchsten Verordnung ganz zu beseitigen, sofort nach dem oben bereits erhaltenen Auftrage bey der festzusetzenden Systematischen Eintheilung nur Forstmeisterämter, für jedes derselben einen Oberförster, und dann die nöthige Anzahl von Förstern und Forstjungen in Antrag zu bringen.

Ad F. Hat die Forstkammer zu trachten, daß bey allen Erledigungen der Forstbedienungen geschickte, und mit den nöthigen Kenntnissen versehene Subjecte angestellt werden, und deßwegen wird derselben nicht nur die Aufnahm der

Stipen-

Stipendiaten bey der Forstschule, sondern auch die Prüfung, und berichtliche Begutachtung bey Besetzung der sämmtlichen höheren und niederen Forstbedienungen eingeräumt. Eben so werden auch Se. Churfürstl. Durchleucht in Fällen, in welchen es um die Regulirung der Forstgehälter zu thun ist, vorzüglich das Gutachten der Forstkammer abfodern, wobey aber dieselbe allzeit den Bedacht zu nehmen hat, daß das entbehrliche Personal vermindert, und nur das Nöthige zureichend besoldet werde. Dagegen ist auch gegen alle Excessen, Unterschleife, und Betrüge mit Strenge zu verfahren, zu welchem Ende auch der Forstkammer die Untersuchung, und Aburtheilung der Amtsgebrechen mit Excessen eben so, wie solches bisher der Hofkammer zugestanden hatte, im vollen Maaß gnädigst übertragen ist. Das Praesidium und Directorium hat demnach die zu der neuen Forstkammer ernannten Räthe zu versammeln, diese der aufhabenden Pflichten zu erinnern, sofort die Forstkammer ordentlich zu eröffnen, wobey sich Seine Churfürstl. Durchl. gnädigst versehen, daß die sämmtlichen Glieder nach ihren theuren mit dem Wohl des Staates enge verbundene Pflichten, daß in dieselbe gesetzte höchste Vertrauen rechtfertigen, und alles zu Erfüllung der Landesväterlichen Absicht anwenden, auch vorzüglich dermal, wo das Jahr schon weit vorgerückt ist, sich thätigst bestreben werden, alle Anstalten, und besonders die Messungs-Arbeiten im Gang zu setzen. München den 25. Juny 1796.

Nro. CXLIX.

Studieren im Auslande.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben mit Mißfallen vernommen, daß das Studieren der Innländer auf auswärtigen hohen Schulen, und in dergleichen Schulhäusern seit einiger Zeit zum Nachtheile der eingeführten Gleichheit in der Lehrart s. m. a. wieder mehr als jemals zugenommen haben. Höchstselbe wollen daher die dießfalls schon im Jahre 1777. dann den 30. Oktob. 1780.* und 17. Oktob. 1792.** bekannt gemachte Landesherrliche Verordnungen hiemit erneuern, und ein für allemal festsetzen, daß künftighin kein Landeskind mehr sich zum Studieren außer Landes begeben solle, ausgenommen es würde ihm an einem solchen Orte von einem Gutthäter oder von seinem dort wohnenden Verwandten der freye Unterhalt verschaft — oder ihm dort der Genuß eines Stipendiums verliehen — oder durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen gesichert. In jedem dieser hiemit wiederholt bestimmter Ausnahmsfälle soll aber zum Beweise der gründlichen Wahrheit jederzeit ein unverwerfliches Zeugniß von einem solchen Studierenden an die Churfürstl. gnädigst angeordnete geheime Schul-Curatel eingesendet, und da die gnädigste Erlaubniß des Studierens an einem solchen auswärtigen Orte nachgesucht werden. Alle und jede Innländer aber, welche dieser höchstlandesherrlichen Willensäußerung entgegen handeln, und oben ausgedrückte Ausnahmsfälle nicht für sich anführen können, haben von nun an weder den Churfürstlichen Titulum Mensae, noch die Aufnahme in ein hierländisches Kloster, wenn sie den geistlichen Stand, oder aber, wenn sie den weltlichen wählen, nicht nur keine Versorgung in den Churfürstlichen Staaten, sondern nicht einmal den Zutritt zur Rechts- und Arzneywissenschaft auf der Churfürstl. hohen Schule zu erwarten. München den 25. Juny 1796.

* Vid. die Samml. vom Jahre 1784. Seite 957. Nro. 158.

** Vid. P. 5. Seite 263. Nro. 89.

Nro. CL.

Obliegenheit der Handelsleute in Rücksicht der Dulten.

Da seit mehreren Jahren her auf denen hiesigen 2 Dulten, oder Messen solche Unordnungen und Mißbräuche zugegen der schon mehrfältig in Druck erlassenen Mauthordnungen, und Instructionen eingeschlichen, so will man in kraft dieß allen diese 2 Dulten besuchenden ausländischen Handelsleuten, und Krämern zu wissen, und bekannt gemacht haben, und zwar 1mo. sollen die ausländische

Kaufleute ihre Waaren nach der schon unterm 18. April 1776. in Druck erlassenen Nachricht früher, und nicht erst in der letztern Woche vor der Dultzeit zum hiesigen Churfürstl. Hauptmauthamt um so gewißer schicken, als außer dessen sie sich die Schuld selbst beymessen müssen, wenn sie in den ersten Tägen nicht auslegen können, dahero sind 2do. alle hereingehende Waaren, vermög Mauthordnung Lit. E. §. 31. außer hiesiger Mauthhall bey Confiscations-Strafe abzuladen, wiederholter verbothen. 3tio. Haben die ausländische Handelsleute ihren auf die Mauthhall einzuschickenden Waaren eine in deutscher Sprache nach Vorschrift der ao. 1765. in Druck erlassenen Mauthordnung mit ihrer Quantität, Qualität, und Werth des Guts abgefaßte Fatura beyzulegen, massen dem Mauthgast, und nicht dem Amt Profitirung zu machen oblieget. Führt aber ein solch ausländischer Handelsmann nebst seinen Accisbaaren Waaren auch Rheinpfälzisch, oder schon Plombirte Waaren anhero auf die Dult, so sind auch diese mit ihrer Quantität in eine sonderbare Fatura zu bringen, und solche bey dem hiesigen Churfürstl. Hauptmauthamt durch den Fuhrmann, oder Spediteur mit den Waaren übergeben zu lassen. 4to. Haben die Kaufleute nach der Plombir-Instruction §. 8. denen Krämern deutsche Conti mit ihrer Unterzeichnung bey Verkaufung ihrer Waaren sogleich ausfolgen zu lassen, als außer dessen einem solchen Krämer seine erkaufte Waaren von dem Churfürstl. Haupt-Mauthamt nicht mehr Plombirt werden. 5to. Schicken die Kaufleute hingegen ihre Waaren durch Laden-Bediente, Hausknechte, oder andere Leute, so haben selbe sowohl für den Conto, als den gebrauchten Trager zu haften. 6to. Werden denen ausländischen Handelsleuten, die weder mit dem Accis- noch innländischen Stempel versehene Waaren mit dem Plombo nicht mehr auszuführen gestattet, indem das Plombo im Ausland zu nichts dienet; braucht aber derselbe diese Waaren zum innländischen Verkauf, so müssen diese auf der Mauthhall liegen verbleiben, bis gleichwohl durch einen hiesigen Spediteur, oder Bothen, der diese Waaren auf andere innländische Dulten und Markte zu überbringen hat, durch Frachtbriefe, und durch einen ausgestellten Empfangs-Schein anverlangt werden. 7mo. Wenn aber ein ausländischer Kaufmann einen andern derley in der Dultzeit Waaren überläßt, muß solches sogleich bey oftgedacht Churfürstl. Haupt-Mauthamt angezeigt werden, außer dessen sich derselbe die Schuld selbst zu geben hat, wenn die Waaren unter den Einzel- und Minuto-Verschleiß gerechnet, und der Accis zu bezahlen gefodert würde.
München den 2. July 1796.

Nro. CLI.

Vertheilung der Gemeinds-waldungen in der obern Pfalz.

Da seit der im Jahre 1792. statt gefundenen Vereinigung der oberpfälzischen Staaten die in Baiern überhaupt und insbesondere wegen Vertheilung der Gemeinds-Waldungen erlassene Verordnungen an obgedachte Staaten nicht ausgeschrieben worden sind, die in der obern Pfalz jüngst errichtete Forstkammer aber auf diese ausdrücklich angewiesen worden ist, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. alles dasjenige, was in diesem Betreff gnädigst angeordnet worden ist, für die oberpfälzische Staaten erneuert, und zur genauen Befolgung folgendes verordnet haben. 1) Solle keine Gemeinde, welche die Abtheilung ihrer eigenen Gemeind-Holzgründe begehrt, hieran gehindert, sondern vielmehr solche sogleich jedoch dergestalt gestattet werden, daß sowohl die Abtheilung, als auch die Forstwirthschaftliche Behandlung unter der Landesherrlichen Oberforst-Aufsicht geschehen solle. 2) Soll zwar die Vertheilung durch die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, jedoch anders nicht, als mit Zuziehung, und in Gegenwart des Churfürstl. Forstmeisters, und Refier-Försters geschehen, und demselben sowohl der Plan, als das Abtheilungs-Protocoll in vidimirter Copie mitgetheilt werden. Und da 3) die Abtheilung nach Forstwirthschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden muß, so ist hierinnfalls von Seite der Obrigkeit nach der Leitung der gedachten Forstbehörden zu verfahren, welche durch eine schickliche Bildung, und Richtung der Theile darauf zu sehen haben, daß allezeit der ganze Wald in ordentliche

dentliche, die sammentliche individuellen Theile, durchschneidende Gehaue und Schläge eingetheilt, sohin derselbe ungeachtet der Abtheilung nach ordentlichen Schlägen Forstordnungsmäßig behandelt, und zugleich für die Nachhaltigkeit des Holzstandes, für den Nachwuchs, und für die Ersparung der vielen unnöthigen, dem Holze zum Abbruch gereichenden Wege gesorgt werde. Eben diese Forstbehörde hat auch 4) bey der Vertheilung, und nachher bey den jährlichen Holzschlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes gehörigen Bedacht zu nehmen, damit es der Gemeinde, so wie den einzelnen an solchen bey eintretenden Nothfalle überhaupt, und insbesondere zu den Gemeinds-Gebäuden, als Beschlachten, Brücken, u. d. gl. nicht fehle. Zu dem Ende ist entweder, wo es thunlich ist, und sich die Gemeinde darzu verstehet, auf einem besonderen leicht zu hegenden und den Holzdiebereyen nicht zusehr ausgesetzten, auch mit einem zu Erzielung des benöthigten Holzes tauglichen Boden versehenen Platze eine Reserve anzulegen, oder es ist gleich bey der ersten Anlegung der Schläge eine solche Eintheilung durch die Forstbehörden anzugeben, und zur unüberschreitbaren Vorschrift zu machen, damit schon in der Anzahl der Jahrsschläge die jeweiligen ständigen, und zufälligen Gemeinds-Bedürfniße vollkommen bedeckt, und gesichert seyn mögen, in diesem zweyten Falle haben die sämmtliche Theilhaber sammt und sonders zum gemeinen Bedürfniß allzeit beyzutragen, und wenn dann dasselbe nur aus den Theilen einiger Gemeindsglieder zu erholen thunlich oder hinreichend ist, so muß denselben für solchen Fall dafür von den übrigen der Ersatz entweder in natura, oder in Geld geleistet werden, wozu sich alle gleich bey der ersten Vertheilung verbindlich zu erklären haben. In Ansehung des Theilungs-Fußes selbst soll es zwar 5) jeder Gemeinde frey stehen, sich über die Art und Weise der Abtheilung unter sich zu vergleichen, wenn sie sich aber hierüber nicht vergleichen kann, oder ein ansehnlicher Theil der Gemeinde Widersprüche aufstellt, so soll das Verhältniß der bisherigen Nutzung zum Grunde genommen werden, indem der künftige Holztheil lediglich als ein Surrogat der ehemaligen Nutzung zu betrachten ist. Wenn aber auch hierüber nichts bestimmtes und richtiges aufgefunden werden kann, so solle derjenige Maaßstab eintreten, welcher in derselben Gegend bey den übrigen Gemeinde-Grunds-Vertheilungen etwa schon angenommen worden, und in Uebung ist. Weil 6) über die Frage, wie groß die Theile wenigst seyn sollen, oder vielmehr wie klein sie noch seyn dürften, sich schon öfters Anstände ergeben haben, so hangt dieses von der in jedem einzelnen Falle sich darstellenden localen Vorfrage ab, ob ein jedes Gemeindsglied aus seinem Antheile künftig, und mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes eben soviel Holz beziehen könne, als es zuvor rechtmäßig, und den übrigen gemeinschaftlichen Walde unbeschadet genossen hatte. Dieses zu entscheiden ist wieder das Geschäft der Forstbehörde, welche also dießfalls vor allen zu vernehmen ist. Da ferners 7) alle solche Abtheilungen nur bloße Nutztheilungen sind, so können auch dergleichen Theile nie von den Gütern getrennt, und abgesondert, oder veräußert werden, und eben so wenig dürfen sie 8) mit Stiften, und Laudemien belegt werden, wenn dergleichen nicht schon vorhin von dem ganzen Gemeinwalde zu verreichen war, auch bleibt 9) die nämliche Obrigkeit im Besitze der Jurisdiction über die Theile, welche sie zuvor über den ganzen Gemeinwald ausgeübt hatte. Sollte nun aber 10) über die Austheilung ein Streit entstehen, und kein Vergleich möglich seyn, so hat die Ortsobrigkeit die Sache Summarillime zu instruiren, und mit Rücksicht auf die wegen Gemeindgrund-Vertheilungen bestehende General-Verordnungen, und der gegenwärtigen insbesondere ordentlich zu sprechen, wo sodann dem beschwerten Theile die Appellation in der obern Pfalz und im Sulzbachischen an die Landesregierung zu Amberg, und im Herzogthum Neuburg an die Regierung daselbst innerhalb 14 Tagen offen bleiben solle. Die Churfürstl. oberpfälzische Landesregierung hat also die Verordnung gehörig bekannt zu machen, und genau darauf zu halten. München den 4. July 1796.

Nro. CLII.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi.

Indigenats-Tax.

Seine Churfürſtl. Durchleucht haben nach Höchſtdero geiſtlichen Rathsantrag vom 9. dieß die Conventualen des Kloſter-Oberaltaich Korbinian Diener ꝛc. welche ſämmtlich keine gebohrne Landskinder ſind, mit dem jure Indigenatus zu begnaden geruhet, und erklären Höchſtſelbe zugleich alle dergleichen zehn Jahre in einem Kloſter lebende Religioſen künftighin für Wahlfähig, jedoch ſoll ein ſolcher, wenn dieſe auf ihn ausfiele, den gewöhnlichen Indigenats-Tax zu zahlen ſchuldig ſeyn; Welches auch in den gegenwärtigen Fall ſchon zu beobachten wäre ꝛc. München den 16. July 1796.

Nro. CLIII.

Die neu errichtete Schützenordnung betreffend.

Seine Churfürſtl. Durchleucht haben die von Ihro Ober-Landesregierung mittels Berichts vom 9. dieß eingeſchickte — auf unterthänigſtes Suppliciren der hieſigen Schützen-Geſellſchaft den heutigen Zeiten angemeſſen verbeſſerte Schützenordnung, und zwar rüchſichtlich der — ſowohl zu derſelben Organiſirung, als der in anderweg dabey ſchon gehabten, und noch zu beſtreitenden Unkoſten, mit wirklicher Ertheilung des jedoch lediglich auf den Abdruck dieſer Articuln zu beſchränkenden und ſonſt auf keine Weiſe in mindeſten zu extendiren gebethenen Privilegii Impreſſorii, nicht nur für die hieſige — ſondern auch für die geſammte Schießſtätte in den baieriſchen Landen, unter Verbiethung alles Nachdruckes, wie ſolches in der Schützenordnung ſelbſt §. 51. — 54. incl. deutlich ſchon enthalten iſt, gnädigſt zu adprobiren geruhet; und ſchließen dahero ſothane mit dem Churfürſtl. höchſten Handzeichen, und Inſigel gefertigte Schützenordnung mit dem gnädigſten Befehl hinaus, ſelbige durch die Schützen-Commiſſion der geſammten hieſigen Schützen-Geſellſchaft zur Nachachtung publiciren zu laſſen, nicht weniger ſelbige auch den äußern Churfürſtl. Unter-Regierungen, und ſonſtigen Behörden, der gleichmäßigen Publications willen, ex Speciali Mandato Sereniſſimi mit geeigneten Weiſungen behörig mitzutheilen. München den 21. July 1796.

Schützen-Ordnung.

Unſeren Gruß und Gnade zuvor! Die in Unſern Chur-Baieriſchen Landen befindlichen gefreyten Schießſtätten hatten bey ihrem Entſtehen, und ſeit ihrem bisherigen Daſeyn den doppelten Endzweck, daß ſich ſämmtliche Unterthanen, weſſen Standes ſie immer ſeyn mögen, nicht allein zu einer edlen Beluſtigung im Schießen üben, ſondern vorzüglich, daß ſie ſich auch im nöthigen Falle zu eigner, ſo wie zu des Vaterlandes-Vertheidigung fähig machen können. In Anſicht dieſer ſchönen, und nützlichen Abſicht erhielten jene Schießſtätten auch von Unſern Durchleuchtigſten Vorfahrern von Zeit zu Zeit mehrere gnädigſte Freyheiten, und Ordnungen- worunter die letzte hieſiger Haupt-Schießſtatt unterm 27. July 1759. gnädigſt ertheilet wurde: Allein, da dieſe Regeln für gegenwärtige Zeitumſtände nicht mehr ganz anpaſſend und anwendbar, auch ſelbſt in manchen Fällen nicht vollkommen befriedigend waren, ſo geſchah es, daß ſich ſeit einiger Zeit mehrere Irrungen und Unordnungen einſchlichen, die dadurch noch ſonderbar vermehrt wurden, daß viele Schießſtätten eigene, und von den übrigen verſchiedene, manche aber gar keine Regeln beſaßen, folglich faſt in jedem Orte andere, und beſondere Gebräuche angenommen waren. Um nun dieſem Unfuge, und fernern Irrungen vorzubeugen, zugleich auch, ſoviel möglich, im Ganzen die nöthige Gleichförmigkeit, und Einheit zu erzielen, haben Wir Uns anädigſt entſchloſſen, eine neue, den gegenwärtigen Zeiten angemeſſene Schützenordnung entwerfen zu laſſen, und ſelbe zur allgemeinen Richtſchnur feſt zu ſe-

tzen,

gen, mit dem gnädigsten, jedoch ernstlichen Befehl, daß sich also sämmtliche hieländische gefreyte Schießstätten in Zukunft bloß allein an diese nachfolgende Ordnung genau zu halten, und selbe pünktlich zu beobachten haben.

A. Rechte und Obliegenheiten der Schützen-Commissarien, und Schützenmeister, dann Aufnahm der Schützen.

§. 1. Gleichwie Wir gnädigst gerne sehen, daß die Schießstätten ebensowohl von Unserm vom Adel, Räthen, Officieren, und andern Unsers Hofpersonals, als wie von Unsern Bürgern, und übrigen Unterthanen fleißig, jedoch ohne Jedermanns Abbruch, und Beschwerde besucht werden sollen: als geht auch Unser gnädigster Wille dahin, daß in Zukunft, so wie es bereits seit ältern Zeiten verordnet ist, nicht allein auf hiesiger Hauptschießstatt, sondern auch auf den übrigen hieländischen Schießstätten (in so ferne nicht ein anders hergebracht seyn würde) die genaue Paritæt in allen und jeden Fällen beobachtet werde. Zu welchem Ende auch jederzeit zween Commissarien aufgestellt seyn sollen, wovon Wir den einen selbst zu ernennen Uns vorbehalten, die Erwählung des Zweyten hingegen den betreffenden magistratischen Obrigkeiten gnädigst überlassen wollen.

§. 2. Diese beede Commissarien sollen sich angelegen seyn lassen, zwischen sämmtlichen Schützen Ruhe, Ordnung, und Eintracht zu erhalten, die den Schießstätten bewilligte Freyheiten handzuhaben, und überhaupts deren Flor, und Aufnahm zu befördern. Uebrigens haben selbe die jährlich abzulegende Rechnung nicht allein selbst genau zu durchgehen, und auf behörige Verminderung der Ausgaben, so wie auf die Vermehrung der Einkünfte Bedacht zu nehmen, sondern zu mehrerer Sicherheit auch noch zwey rechtschaffene, der Rechnung kundige Personen aus der bestehenden Schützengesellschaft gemeinschaftlich auszuwählen, welche diese Rechnungen ordnungsmäßig untersuchen, und ihre allenfallsige Bedenken den Commissarien einliefern sollen. Endlich liegt letztern auch ob, in jenen Fällen, wo die aufgestellte Schützenmeister nebst dem paritätischen Ausschuß die vorkommenden Sachen nach Maaßgab folgender Sven nicht selbst entscheiden können, auf geziemendes Ersuchen dem Ausschuß beyzuwohnen, und die Verhandlung der Sache vorzunehmen.

§. 3. Auf gleiche Weise sollen die Schützenmeister gleichheitlich vom Hof und von der Stadt genommen, daher auf jeder Schießstätte wenigstens zween, auf hiesiger Hauptschießstätte hingegen Vier ernennet, überhaupts aber jederzeit Männer von erprobten hinlänglichen Kenntnißen, und Rechtschaffenheit ausgesucht werden, welche nicht nur der Schützengesellschaft mit Würde und Anstand vorzustehen, sondern auch das Beßte derselben möglichst zu besorgen im Stande sind.

§. 4. Die Wahl der Schützenmeister soll durch die ganze Gesellschaft in Beyseyn der Commissarien mittels ordentlicher Stimmensammlung vorgenommen, und alle zwey Jahre auf die nämliche Art, und in der Maaß wiederholet werden, daß die alten Schützenmeister nach eintretenden Umständen, und dem Verhalten derselben, oder neuerdings bestättiget, oder durch andere tüchtige Männer ersetzt werden sollen; wobey Wir aber verordnen, daß bey einer Wahl niemals mehr, als ein Schützenmeister, an jenen Orten hingegen, wo vier vorhanden sind, höchstens zween hievon abgewürdiget werden können, damit jederzeit noch Jemand vorhanden ist, welcher die hinlängliche Einsicht besitzt, und den Neuantretenden zu unterrichten vermag. Sollte aber die Gesellschaft vor Ausfluß der zwey Jahren mit einem der gewählten Schützenmeister nicht zufrieden seyn, so soll es derselben erlaubt seyn, in Beyseyn der Commissarien zu einer neuen Wahl zu schreiten, wohingegen auch einem jeden Schützenmeister freystehen soll, sein Amt niederzulegen, wenn die von ihm angegebene Ursach von der Gesellschaft als hinreichend erkennt würde.

§. 5. Den Schützenmeistern sollen die Schützenschreiber, Zieler (welche künftig in einer anständigen Kleidung bey ihren Verrichtungen auf der Schießstatt zu erscheinen haben) Wischer, Standknechte, Zettelträger, und jeder anderer, der im Schießen der Gesellschaft zum Dienste ist, nicht minder an jenen

Orten, wo auf den Schießstätten Wirthe vorhanden sind, auch leztere in soweit untergeordnet seyn, daß sie von jenen die zweckmäßige Befehle unmittelbar zu empfangen, und solche bey Strafe, auch nach Umständen bey allenfallsiger Amotion genau zu befolgen haben, doch ist im leztern Falle allzeit der Gesellschaft selbst der gehörige Vortrag zu machen, und von dieser der Entschluß hierüber abzuwarten. Damit aber obengemeldte Dienerschaft sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen könne, so sind die Schützenmeister gleich nach ihrer Erwählung von der Commission dem sämmtlich untergeordneten Personal öffentlich in Gegenwart der Gesellschaft vorzustellen, und ersagte Subalterne rücksichtlich ihrer getreu, und fleißig zu verrichtenden Dienste an ihre Pflicht, dann zu Ablegung des Handgelübds hierüber anzuweisen.

§. 6. Weil auch, wie bekannt, bey jeder Schießstätte ein geschickter Schützenschreiber vorzüglich nothwendig ist, so soll vor allen jeden Orts der Bedacht genommen werden, daß, wo möglich, ein der Rechnung, und sonst der Sache kündiger, ehrlicher und getreuer Mann zum Schützenschreiber ausgesucht, und bestellt, und dieser der Gesellschaft dahin eingepflichtet werde, daß selber nicht allein für sich in allen ihm obliegenden Verrichtungen, sich getreu, und fleißig verhalte, das Beßte der Gesellschaft jederzeit möglichst besorge, sondern auch die Anordnungen der Schützenmeister auf das genaueste befolge, und diesen in Ausarbeitung der Rechnungen, und andern Vorkommnißen beßtens an Handen gehe, und endlich auf den Fall, daß von Jemand, es mag ein Schüz, oder selbst ein Schützenmeister, oder auch ein Auswärtiger seyn, etwas zum Nachtheil der Gesellschaft wider Pflicht, und Ordnung unternommen werden wollte, daß er dieses keineswegs verschweige, sondern der Gesellschaft, oder den Commissarien hievon behörige Anzeige mache.

§. 7. So wie die Schützenmeister auf die ihnen untergeordnete Dienerschaft gute, und fleißige Aufsicht zu tragen haben, damit die Gesellschaft in allen richtig und gut bedienet werde, eben so sollen sie sich auch des in sie gesezten Vertrauens dadurch würdig machen, daß sie sich selbst nicht nur eines anständigen, höflichen, gesez- und ordentlichen Verhaltens befleißen, sondern auch auf den Schießstätten zur Zeit der abzuhaltenden Schießen fleißig erscheinen, allda den Schützenschreiber in Verfassung der Gewinnste, und übriger Rechnung genaue Nachsicht halten, die Scheiben selbst abziehen, oder wenigst persönlich beywohnen, und die Gewinnste vertheilen, im Ganzen aber durch ihre Gegenwart veranlassen sollen, daß alles in behöriger Ordnung, Eintracht, und Ruhe für einander gebracht werden möge.

§. 8. Dagegen erfordert aber auch die Ordnung, daß den Schützenmeistern zur Zeit ihres Amts-Vorstandes von der ganzen Gesellschaft mit vorzüglicher Achtung begegnet, sie in ihren gesäz- und zweckmäßigen Anordnungen behörig unterstüzt, und diesen die nöthige Folge geleistet werde, indem eben dadurch nicht nur die Schützenmeister zum Fleiß, und Eifer in ihrem Amte destomehr angefeuert, sondern jeder Fremde auf die gute Einrichtung, und Organisirung des ganzen Schützenwesens aufmerksam gemacht, folglich das eigene Ansehen der Gesellschaft selbst befördert wird.

§. 9. Neben dieser obbemerkten Aufsicht, und Erhaltung einer allgemeinen Ordnung haben die Schützenmeister auch sämmtliche Einnahmen, und Ausgaben der Schützengesellschaft zu besorgen, und in dieser Hinsicht ihren möglichsten Fleiß anzuwenden, daß durch Verminderung aller überflüßigen Auslagen, und dienliche Vermehrung der Einnahmen das Beßte der Gesellschaft befördert werde, indem sie wegen der ihnen anvertrauten Administration der Schützenkassa derselben jederzeit verantwortlich sind; daher sollen auch die Schützenmeister niemal in einem Jahre die Summa von 5 fl. — übersteigende Ausgaben zu machen befugt, sondern vielmehr verbunden seyn, in so einem Falle der Gesellschaft hierüber ordentlichen Vortrag zu machen, und deren Einwilligung hiezu zu erholen, weßhalben sie das dabey abgehaltene, und von jedem Votanten eigenhändig unterschriebene Ausschuß-Protocoll der Rechnung verificationis loco beyzu-

beyzulegen haben. Die Rechnung selbst aber soll alle Jahre förmlich verfaßt, denen Commissarien zur Untersuchung übergeben, und sonach in deren Beyseyn der ganzen Gesellschaft öffentlich abgelegt werden.

§. 10. Gleichwie die Schützenmeister auf solche Art nun vorzüglich verbunden sind, das Ansehen der Schützengesellschaft in allen Fällen zu vermehren, so gehört auch endlich unter ihre Pflichten, und Obliegenheiten, daß sie sich bestreben, die Schützengesellschaft durch den Beytritt mehrerer Schützen zu vergrößern, und da bey dieser zweckmäßigen ritterlichen Uebung eine gänzliche Gleichheit, so wie in der Ausübung des Schießens selbst, also auch in dem Eintritt, und der Aufnahme aller Landeseinwohner ohne Rücksicht des Standes statt haben muß, so ist auch hauptsächlich nur darauf zu sehen, daß aller Orten die Schützengesellschaften aus ehrlichen, rechtschaffenen Männern bestehen, und bey diesen sich nicht etwa liederliche, verruffene, oder sonst unehrliche Leute einschleichen mögen: — Daher bey allen gefreyten Schießstätten ein ordentliches Einschreibbuch zu halten ist, in welches jeder Schütz, welcher sich der Gesellschaft einzuverleiben verlangt, mit dessen Tauf- und Zunahmen, dann Karakter förmlich eingetragen, ehevor aber, und im Falle dieser nicht schon Vorwurfs bekannt wäre, die nöthige Auskunft hierüber erholet werden solle. Uebrigens soll auch auf jeder Schießstätte eine ordentliche Tafel aller eingeschriebenen Schützen öffentlich aufgehangen werden.

§. 11. Ein jeder neu angehender Schütz hat, so wie es die Billigkeit erfordert, für die Aufnahme und Einschreibung die jeden Orts herkommliche und gewöhnliche Gebühr zu bezahlen, wornach derselbe auch anderen Schützen in Gewinnung der, der dortigen Schießstätte etwa verliehenen sogenannten Herrnvortl, und in allen übrigen Rechten, und Freyheiten gleich zu halten ist: Dagegen Wir auch keineswegs gestatten, daß ein Schütz, der nicht, ehe und bevor er einen Schuß verrichtet, dem Einschreibbuch einverleibt seye, und die herkommliche Einschreibgebühr bezahlt habe, ein Beßtes gewinnen solle, wenn er auch wirklich sich während dem Schießen hat einschreiben lassen, in welcher Absicht Wir auch zugleich verordnen, daß keinem Schützen, wenn er auf das Glück nur allein mitschießt, das Erste zugestanden werden solle, außer auf den Fall, daß er gleich Anfangs die ganze Einlage auf alle Scheiben erlegt haben würde.

§. 12. Nachdem auch die Erfahrung lehrt, daß manche Anfänger, oder sogenannte junge Schützen aus Mangel der nöthigen Begriffe, und aus Mißkenntniß ihrer Fehler, oder verdroßen, und maaßleidig die Gesellschaft wieder verlassen, oder sich verschiedene Mißbräuche und Unförmlichkeiten angewöhnen, und durch so ein unschickliches Benehmen nicht allein der Schützengesellschaft im Ganzen Unehre verursachen, sondern wohl gar sich selbst, und andere den größten Gefahren aussetzen; so verordnen Wir hiemit ernstgemessenst, daß die Schützenmeister sich vorzüglich angelegen seyn lassen, derley jungen Anfängern oder selbst, oder durch einen andern hiezu tauglichen und erfahrnen alten Schützen einen ordentlichen, und förmlichen Unterricht sowohl von den Bestandtheilen des Schußgewehrs, als dessen Behandlung, und Wirkung zu ertheilen, ihnen in allem beyzustehen, und sie keineswegs sich selbst frey zu überlassen. Befehlen daher auch den aufgestellten Commissarien hierüber besondere Nachsicht und Obsorge zu tragen.

B. Gerichtsbarkeit und Verhandlung der Straffälle auf den Schießstätten.

§. 13. So wie sich jede Gesellschaft durch ein stilles, ruhiges und ordentliches Betragen auszeichnet, und gerade dadurch Jedermanns Achtung und Zugang erhält; eben so haben sich auch die Schützengesellschaften, und um soviel mehr dessen zu befleißen, als die Ursache, und der Zweck ihres Daseyns von ganz einer wichtigern, und edlern Bedeutung ist. Zu diesem Ende sollen alle und jede Schützen sich wechselseitig höflich und freundschaftlich betragen, jeden lärmenden Schritt, oder Tumult sorgfältig vermeiden, niemals mit Schimpf oder Spott einander begegnen, sondern auf den Fall einer Irrung, Zweifel, oder wirklich einge-

eingetretenen Fehlers sich selbst freundschaftlich bescheiden, oder hievon unverzüglich, und ohne es in Weitschichtigkeit gerathen zu lassen, den Schützenmeistern behörige Anzeige machen, damit die Sache sogleich untersucht, und abgestellt werden könne.

§. 14. Ob man nun zwar hoffen sollte, daß bey einer so gemeinnützigen und zweckmäßigen ritterlichen Uebung mit Beseitigung aller Nebenabsichten nicht nur jede Uebervortheilung unterbleiben, sondern und noch vielmehr alles Unanständige, und Unhöfliche, zu geschweigen beleidigende Betragen vermieden werden würde, so beweißt doch leider die Erfahrung, daß vorzüglich bey zahlreichen Gesellschaften öftere Streit und Uneinigkeiten zu entstehen pflegen, welche zu Verhütung üblerer Folgen, so wie zu Aufrechthaltung des Ganzen nicht ungeahndet, und ungestraft zu belassen sind; daher Wir folgende Strafen für derley Frevler festsetzen wollen, und zwar

§. 15. Soll derjenige, welcher dem andern am ersten mit einem Schimpf- oder Schmähworte begegnet, 1 Reichsthaler ad Cassam zu erlegen schuldig seyn, ohne Rücksicht, welche Veranlassung hiezu vorgewaltet haben möge.

§. 16. Würde es aber selbst zum Handgemenge kommen, so ist der angreifende Theil nicht nur um 3 Reichsthaler ad Cassam zu bestrafen, sondern nach Umständen auch noch auf einige Zeit vom Schießen auszuschließen.

§. 17. Sollte sich einer gar erkühnen, mit einem entblößten Seitengewehre, Messer, Dolch, oder Büchse auf Jemand zu Hauen, zu Stechen, oder zu Schlagen, so soll der Thäter nicht nur den allenfallsigen Schaden abthun, und gebührende Genugthuung leisten, sondern zur Strafe auf ein ganzes Jahr von der Gesellschaft ausgeschlossen, dann 6 Reichsthaler Strafe ad Cassam zu bezahlen schuldig seyn. Würde es sich aber wider Verhoffen begeben, daß der Fall wohl gar in die peinliche Gerichtsbarkeit einschlägig seyn solle, so haben die Schützenmeister dieses sogleich den Commissarien anzuzeigen, welche das Weitere zu verfügen wissen werden.

§. 18. Aergerliche Reden, Religionsspöttereyen, so wie Fluchen und Schelten sind niemals zu gedulden, sondern ein derley Uebertreter nebst ernstlichen Verweis das erstemal zu 1, das zweytemal zu 2, das drittemal zu 4 Reichsthaler ad Cassam zu bestrafen, und auch noch auf ein halbes Jahr von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 19. Wer sich die öftere Ermahnungen, und Strafen nicht zur Warnung seyn läßt, der Gesetze, und Aufträge nur spottet, und so zu sagen einen natürlichen Hang zum Streit und Zank verrathet, ein solcher soll nach Befund der Sache auf immer von der Gesellschaft ausgeschlossen seyn; so, wie auch derjenige, welcher die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlt, in so lange von der Gesellschaft suspendirt, und auch sein Namen von der Schützentafel weggenommen werden soll, bis er seine Schuldigkeit entrichtet hat.

§. 20. Die in vorgängigen §ven bemerkte Ausschließung von der Gesellschaft, bezieht sich aber nicht allein auf das Mitschießen, sondern auch auf die Besuchung der Schießstätte selbst, und zwar in der Maaß, daß dem Schützenwirth bey Strafe 4 Reichsthaler ad Cassam verbothen seyn solle, einem solchen Ausgeschlossenen in dem Bezirk der Schießstätte einen Trunk reichen zu lassen.

§. 21. Damit bey Entscheidung der Sache kein Schütz sich über Partheylichkeit beklagen könne, so sollen zu Beseitigung dessen die Schützenmeister bey sich ergebenden Streit einen ordentlichen Ausschuß halten, und hiezu unpartheyische, und der Sache kündige Männer wählen, den Fall ordentlich vortragen, hierüber die Stimmen sammeln, und nach deren Mehrheit den Ausspruch geben, wobey es auch sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

§. 22. Um aber auch in Zukunft festzusetzen, wie hoch die Schützenmeister, und der Ausschuß zu strafen haben, und welche Fälle ihnen für sich allein abzuwandeln zukommen sollen, so bestimmen Wir dieses auf die Summa von 6 Reichsthaler. In Fällen also, wo eine höhere Strafe an Geld, oder die gänzliche Ausschließung von der Gesellschaft eintreten würde, oder wo es zugleich auf die Genugthuung eines dritten beschädigten, oder beleidigten Theils ankömmt, sollen jederzeit auch die Commissarien zur Untersuchung, und Entscheidung beygezogen werden, welche sodann derley Fälle ordnungsmäßig instruiren, hierüber den rechtlichen Vortrag machen, hierauf von den Schützenmeistern, und dem hierzu erwälten Ausschuß die Stimmen sammeln, und nach deren Ausschlag die Entscheidung aussprechen sollen, über welche Entscheidungen bey hiesiger Hauptschießstätte an Unseren Hofrath, bey den übrigen aber an Unsere betreffende Regierungen, und sonach an Unser Revisorium appellirt werden kann.

§. 23. Diese Befugniß derley auf den Schießstätten sich anbegebene Straffälle abzuwandeln, soll sich nicht allein auf die Schützen, sondern auch auf alle übrige Gäste, und Zuseher, welche sich in dem Bezirk der Schießstätte selbst verfehlen, erstrecken. Doch erklären Wir hierbey gnädigst, daß Wir keineswegs gemeynt sind, hiedurch denjenigen Obrigkeiten, welche bisher auf ihren Schießstätten die Gerichtsbarkeit unbedingt ausgeübt haben, diese zu benehmen, oder zu schmälern, sondern all obiges versteht sich von selbst nur von jenen Schießstätten, welche, so wie die hiesige Hauptschießstätte, das Recht derley Straffälle abzuwandeln, bereits seit ältern Zeiten, oder vermög landesherrlicher Concession, oder vermög uralter Observanz genossen haben. Dagegen haben aber auch die übrigen Obrigkeiten sich in solchen auf den Schießstätten vorfallenden Straffällen an gegenwärtige Ordnung zu halten.

C. Ordnung und Verhalten bey dem Schießen.

§. 24. In Bezug auf das Verhalten, und der Ordnung beym Schießen selbst verordnen Wir, daß in Zukunft sowohl mit den sogenannten deutschen Büchsen, wie mit dem Stutzen, auch ohne Rücksicht auf eine gewiße Länge des Anschlags zu schießen erlaubt, jedoch die Weite des Rohrs so beschaffen seyn solle, daß 24 Kugeln nicht mehr, als höchstens ein Pfund wiegen, auch soll der Schütz bey dem Schießen nicht mehr als ein Glas, und dieß, wo er will, aufstecken, sich nirgends an- oder auflehnen, und den Arm frey schweben, das ist, so erhalten, daß der Ellbogen nicht an dem Leib anliege, sondern wenigst zwey Finger breit von selbem entfernt seye. Die Anzahl der Schützen beym Ausschießen eines Herrnvortls sowohl, als eines Kränzels soll sich bey der hiesigen Hauptschießstätte wenigstens auf 7, oder 8, bey minder beträchtlichen aber auf 4 bis 5 erstrecken.

§. 25. Jeder Schütz hat beym Schreibtisch darauf zu sehen, daß keiner zu viele, noch zu wenige Zetteln erhalte, und deßhalb sich nicht erlaube mehr Schüße, als ihm vermög seiner Einlage gebühren, zu verrichten. Würde sich Jemand eines offenbaren Betruges, oder unerlaubten Vortheils zum Schaden anderer bedienen (es mag hernach im Schießen selbst, oder beym Abziehen, oder beym Gewinnstaustheilen geschehen) so sollen das erstemal dessen sämmtliche Schüße verschlagen, und sein Leggeld ad Cassam verfallen seyn, das zweytemal aber ein derley Uebertreter mit Wiederholung dieser Strafe noch überdieß von der Gesellschaft ausgeschlossen seyn. Auch gebiethen Wir den Schützenmeistern und Schützenschreiber, Acht zu haben, daß keine schlechte, ungesittete, und schändliche Devisen angegeben werden, sondern letztere ohne weiters zu verwerfen.

§. 26. Gleichwie das Scheibenschießen nur einen ganz gleichheitlichen Endzweck hat, so sollen auch die Schützen einen ganz gleichheitlichen Willen, und ein Bestreben haben: Aus dieser Ursache sollen also in Zukunft alle bisher üblich gewesene Ausnahmen mit Ein- und Vorlegung der Büchse (woraus schon mancher Unfug, und Unordnung entstanden) ganz aufhören, und nur allein den Schützenmeistern, und selbst diesen nur bey dringenden Geschäften, und Arbeiten gedachte Ein- und Vorlegung ihres Schußgewehrs, jedoch mit Anstand, und Bescheis-

scheidenheit erlaubt, die Anlegung einer ungeladenen Büchse aber einem jeden Schützen ohne Ausnahme verbothen seyn: Dagegen wollen Wir aber gnädigst gestatten, daß künftig jeder Schütz sich zweyer, oder mehrerer Schießgewehre bey dem Schießen nach seinem Gutbefinden bedienen dürfe, doch soll er gehalten seyn, bey Verrichtung eines guten Schußes, das Gewehr, woraus er geschossen, den Schützenmeistern fürzuweisen, und anmerken zu lassen, damit wegen Verschiedenheit der Kugelgröße beym Abziehen allenfalls Rücksicht genommen werden kann. Auch soll denen von Adel, dann Räthen, und Oberofficieren noch ferners erlaubt seyn, mit einem Seitengewehr in den Stand, und zur Scheibe zu gehen, sich auch allenfalls im Stande eines Büchsenspanners zu bedienen.

§. 27. Da sich auch seit längerer Zeit auf den Schießstätten der Mißbrauch eingeschlichen, daß zween, und wohl mehrere Schützen sowohl heimlich, als öffentlich zusammen schießen, welches zu vielen Unordnungen, Partheylichkeiten und Bedruckungen der übrigen Schützen Anlaß gegeben; so verordnen Wir, daß dieses Zusammenschießen ein für allemal gänzlich verbothen, und die Uebertreter nebstdem, daß ihre Schüße als verschlagen anerkannt werden, und das Leggeld der Cassa heimfallen soll, auch noch auf ein halbes Jahr vom Schießen suspendirt seyn.

§. 28. An den gewöhnlichen Schießtägen, und zwar sobald das Schießen seinen Anfang genommen hat, soll es keinem Schützen mehr erlaubt seyn, einen Probierschuß auf die zum Beßten gesteckte Scheibe zu verrichten, sondern im Falle, daß solches nothwendig wäre, so soll es ehevor den Schützenmeistern angezeigt, und von letztern dem Schützen nach Befund der Sache eine besondere Scheibe angewiesen werden.

§. 29. In Betreff des Verlegens bey dem Schießen soll in Zukunft folgende Ordnung bestehen. Jene eingeschriebene Schützen, welche zwar die Schießstätte nicht selbst wirklich frequentiren, jedoch jährlich ihr Kränzl richtig geben, mögen sich auf dieses Kränzl auch verlegen, doch haben sie sich am Schießtag zeitlich zu melden, und ihre Einlage zu machen, wo sonach die Verlegschüße außer der Freybüchse (welche jeder Beßtgeber geben kann, wem er will) sogleich ausgelooset werden sollen, jedoch so, daß derjenige, der die Freybüchse erhält, keinen Loosschuß nebstbey annehmen darf. Den wirklich frequentirenden Schützen hingegen soll es niemals erlaubt seyn, sich zu verlegen, doch können in dem Falle, wenn ein Schütz durch einen zugestossenen Anfall, oder gähling vorgekommene Verrichtungen selbst abzuschießen nicht mehr vermag, dessen noch übrige Schüße durch die Schützenmeister, welchen hierüber behörige Anzeige geschehen, ordentlich verlooset werden.

§. 30. Damit aber mit derley ins Loos kommenden Schießen keine Irrung oder Gefährde entstehe, so soll es hiemit nachfolgendermassen gehalten werden, wie es bereits bey einigen Schießstätten eingeführt ist; Es soll nämlich derjenige Schütz, der einen ins Loos gegebenen Schuß erhält, ebenfalls einen daran seßen, und auf jeden Zettel beede Devisen und Numern geschrieben, und was er sodann mit beeden Schüssen heraus schießt, mit dem Verlegten getheilt werden. Im Falle nun aber der Schütz keinen eigenen Schuß mehr haben sollte, so soll er dessen ungeachtet den Loosschuß verrichten, und den hiemit bezogenen Gewinnst mit dem Eigenthümer des Loosschußes theilen, dagegen aber ersterer an diesen ehevor, und schon im voraus die Hälfte zu zahlen hat, was ein derley Schuß gewöhnlich kostet.

§. 31. Derjenige, welcher sein Pulverhorn, oder Spanner, oder nöthiges Augenglas vergißt, der soll darum seines Schußes nicht verlustiget seyn, aber auch zur Beybehaltung der Ordnung nicht aus dem Stande treten, sondern sich ein solches durch den Standknecht, oder einen Schützen überbringen, und reichen lassen; so wie auch derjenige, welcher nach verrichtetem Schuß sein Pul-

verhorn

verhorn, oder anders in dem Schießstand zurück läßt, dieses unentgeldlich zu sich nehmen kann.

§. 32. Wem sein Gewehr zweymal versagt, so wie jenem, welchem etwas zerbricht, darf nachdem es dem Schützenmeistern behörig gemeldet, und ihnen von letztern der Bruch — von ersteren aber, daß das Gewehr geladen seye, gezeigt worden, zu Gewinnung der Zeit, und damit andere Schützen nicht fruchtlos aufgehalten werden, aus dem Stand gehen, und seinen Zettel zurück rufen. Würde aber so ein Schütz nach zweymaligen Versagen nicht aus dem Stand treten, und es ihm wiederholt zum drittenmal versagen, so soll er sodann ohne weiters des Schußes verlurstiget seyn. Nicht minder hat auch derjenige, welcher bey der Anlage eine fremde Büchse aus versehen bekömmt, mit Vorwissen der Schützenmeister wieder aus dem Stand zu treten, die Erlaubniß, doch muß er sich sonach mit seiner eigenen Büchse wieder zuletzt anlegen, und gleichwohl zu warten, bis ihn die Reihe trifft.

§. 33. Wer einen unrechten Zettel zur Scheibe hinausschickt, erhält diesen ohne Verlurst wieder zurück; doch soll in solchem Falle, zu Vermeidung einer allenfalls hierunter verborgenen anderweiten Absicht der Zieler den geschehenen Schuß nicht aufweisen, sondern seine Zielruthe oben an die Scheibe hangen, wornach ein Schützenmeister, oder zwey andere Schützen zur Scheibe sich verfügen, von dem Schützen den gehörigen Zettel sogleich abbegehren, und erst alsdann den beschehenen Schuß durch den Zieler aufzeigen, und marquiren lassen sollen.

§. 34. Wenn dem Schützen jemand vor die Scheiben lauft, und jener aus Schrecken den Schuß abschießt, oder fehlt, soll solcher seinen Zettel wieder zurückfordern, und nochmal schießen dürfen. Würde hingegen in solchem Fall der Schütz ohne loszubrennen innhalten, wegen solchen Schrecken aber nicht sogleich zu schießen vermögen, so soll er befugt seyn, mit Vorwissen der Schützenmeister, jedoch nicht eigenmächtig aus dem Stand zu gehen, und nach Gelegenheit seinen Schuß zu verrichten.

§. 35. Im Schießen selbst, so wie überhaupts sollen die Schützen alle mögliche Sicherheit gebrauchen, damit durch Fahrläßig- oder Unachtsamkeit kein Unglück entstehen, weder Jemand beschädigt werden möge, indem in einem solchen Falle der fehlige Schütz nicht allein zum Schadens-Ersatz angehalten, sondern auch mit angemessener Strafe belegt werden solle. In dieser Rücksicht soll daher kein Schütz in dem Schießstand, bevor nicht der Zieler von der Scheibe gänzlich entfernt ist, mit dem gespannten Gewehr auffahren, und anschlagen, auch mit solchem nie unachtsam, und so weit herumfahren, daß allenfalls, wenn der Dupfer unversehens ausschlagen, folglich der Schuß losgehen solle, durch die schiefe Richtung des Rohrs ein anderer Nebenzieler, oder wer immer sonst beschädigt werden könnte; sondern jeder hat sein geladenes Gewehr immer in gerader Linie gegen die seinem Stand geeignete Scheibe zu richten und zu halten, sich auch, sobald der Schuß vollbracht ist, unverzüglich aus dem Stand zu begeben, sein Numer dem Zieler zuzuruffen, und zu warten, bis ihm der gemachte Schuß aufgezeigt worden ist, auch hat der Zieler nicht eher aufzuzeigen, bis er nicht das Numer des Schützen vernommen hat.

§. 36. Wer aus dem Stande, wo er in gerader Linie nach der Scheibe schießen soll, nach einer andern Scheibe schießt, durch welche Unachtsamkeit grosses Unglück verursacht werden kann, soll nicht nur seines Schußes verlurstiget, und eine Strafe von 2 Reichsthalern ad Cassam zu erlegen schuldig seyn, sonden auch zur Satisfactions-Leistung des durch seine Unachtsamkeit beschädigten Theils angehalten werden. Im gleichen Falle solle auch derjenige seines Schusses verlurstiget seyn, welcher auf einmal zwo Kugeln geschossen hat. Würden sich nun zwey Löcher in der Scheibe entdecken, so hat der Zieler dieses sogleich anzuzeigen, und an der Scheibe nichts zu richten, worauf ein Schützenmeister mit zween Schützen sich hinaus zu verfügen, und die Löcher sowohl, als das

Bley des Schützen, welcher geschoßen, genau zu untersuchen haben, weil es sich auch fügen könnte, daß ehevor ein Schuß übersehen, oder auch aus einem Nebenstande auf die nämliche Scheibe geschoßen worden.

§. 37. Zu Verhütung eines gleichmäßigen Unglücks soll also auch das Steinprobieren auf gespannten Schlössern, daß ist, gespannte Schlösser schlagen zu lassen, bey jenen Tischen, wo man zu laden, und eben dadurch viel Schießpulver zu verstreuen pflegt, ein für allemal bey 15 kr. Strafe verbothen seyn, und dasselbe jederzeit etliche Schritte entfernt, oder wohl gar außer dem Wischzimmer geschehen. Eben so ist auch das Tobakrauchen in den Schützenzimmern bey 2 Reichsthaler Strafe nicht zu gestatten.

§. 38. Kein Schütz soll in seinem Stande auf was immer für eine Weise beunruhiget, oder gehindert werden, wofür der Standknecht vorzügliche Sorge zu tragen hat; zugleich hat er aber sein besonderes Augenmerk dahin zu richten, daß der Schütz in dem Stande sich nicht wider die bereits angezeigten Regeln verfehle, widrigenfalls er solches sogleich bey dem Schützenmeister zu melden verbunden ist, und diesem Anbringen des Standknechts als eines unpartheyischen und pflichtmäßigen Mannes soll auch hinlänglicher Glauben beygemessen werden.

§. 39. Es soll sich auch jeder Schütz beschleinigen, die ihn treffenden Schüße zu verrichten, und keine geflissentliche Zögerung verursachen; zu diesem Ende verordnen Wir, daß im Sommer von Georgi bis Michaeli jederzeit um 7 Uhr abgeschossen seyn solle; es hat also der Standknecht um ½ 7 Uhr mit der Glocke in dem Schützenzimmer anzumahnen, damit kein Schütz über Verkürzung klagen kann; um 7 Uhr aber soll ohne weiters Anfragen abgezogen werden, und der Saumselige mag sich sonach den allenfallsigen Schaden selbst beymessen. Doch versteht sich diese Verordnung nur von gewöhnlichen Kränzeln und Herrnvortln, indem bey größern Schießen ohnehin die Zeit der Verendschaftung in dem Ausschreiben bestimmt wird, wobey es sonach auch sein Verbleiben haben solle.

§. 40. Wenn ein nahe beym Punkten stehender Schuß, durch einen andern hinausgeschoßen wird, so soll der Zieler dieses mittels Aufsteckung seiner Zielruthe anzeigen, und nichts an der Scheibe selbst richten, sondern, und vorzüglich bey beträchtlichen Schießen, soll sich ein Schützenmeister mit noch zween Schützen zur Scheibe verfügen, die zwey Schüße genau untersuchen, die Nägel und Zettel selbst einstecken, den besser befundenen Schuß aber eigenhändig mit NB. marquiren, und im Falle bedärfens die Scheibe gar abtragen lassen. Beym Abziehen ist auf dieses NB. selbst gebührende Rücksicht zu nehmen, und zu erkennen. Dieses nämliche ist auch in so einem Falle bey jedem Schwarzschuß zu beobachten.

§. 41. Um gehörige Ordnung zu erhalten, so darf kein Schütz bey Strafe 30 kr. unberufen, und ohne Erlaub während dem Schießen, oder auch beym Abziehen zur Scheibe gehen, sondern soll sich ohne Verlangen von selber entfernt halten, keinen Zettel, oder Nagel aus der Scheibe herausnehmen, sondern alles unbetastet lassen, sich im Ganzen still, und ruhig betragen, und falls ihm ein Schuß fehlen sollte, dieser mit Anstand erinnern, und nachsuchen lassen. — Der um das Beßte steckende Schütz aber soll bey nämlicher Straf niemals zur Scheibe, und auch zu keinem Ausschuß gehen, welcher ihn selbst rücksichtlich seines Schußes betreffen mag.

§. 42. Wenn eine Kugel nicht durch die Scheibe gegangen, so ist dieser Schuß als ungiltig, und nichtig zu erkennen, außer im Falle, daß die Kugel einen Ast, oder Eisennagel getroffen, also nothwendiger Weise hatte abprellen müssen.

§. 43. Wenn sich beym Abziehen bezeigte, daß mehrere Punktenschüße geschehen, so ist, wenn einer, oder mehrere das Centrum getroffen haben sollten, derjenige als Ritter zu erkennen, welcher in Mitte des Centri Bley geschoßen: sollte es sich aber ergeben, daß bey einem derley Schuß das Centrum nicht vorgefunden werde, so soll der Schuß durch den Anschlag des Zirkels untersucht, und nur auf den Fall als rittermäßig erkannt werden, wenn der Zirkel, ausweiset, daß das Centrum obenan, das ist, an der mittern Oeffnung des Punktes getroffen worden, sonst aber für versprengt angesehrn werden. Zu diesem Ende sollen die Schützenmeister Sorge tragen, daß bey sämmtlichen Scheiben ganz gleiche von Messing verfertigte Punkten zeig des hier findigen Abdrucks gesteckt werden.

§. 44. Beym Gewinnstaustheilen selbst sollen die Schützen mit entdecktem Haupte, sohin mit Anstand vor dem Schützentisch erscheinen, und ihre Gewinnste empfangen, im Fall einer Irrung aber dieses mit Bescheidenheit vorbringen, und das erfundene berichtigen: wie es dann jedem freystehen soll, die Specification der Gewinnste, die Summe der Einlagen, und die der Ausgaben einzusehen.

§. 45. Wäre ein- oder anderer Schütz mit Ausmess- oder Abzirklung seines Schußes nicht zufrieden, so ist es ihm erlaubt, sich auf die ganze gegenwärtige Gesellschaft zu beruffen: diese hat sonach 5 Schützen auszuwählen, welche in Gegenwart eines Schützenmeisters abziehen, und die strittigen Schüße mit all möglichen Fleiß und Unpartheylichkeit besichtigen sollen; was nun diese fünf per majora schließen, bey dem soll es seyn Verbleiben haben, und demjenigen, der die mehrere Stimmen erhält, der Sieg zuerkannt werden.

D. Bestimmung der Herrnvortel, und besondere Anordnungen in dieser und anderer Rücksicht, vorzüglich für die hiesige Hauptschießstätte.

§. 46. Nachdem Wir auch sowohl an die hiesige Haupt- als einige andere Schießstätten einem jährlichen Beytrag zur Aufnahm- und Beförderung des Schützenwesens verreichen; dieses nämliche auch von bürgerlichen Magistraten jeden Orts zu geschehen pflegt; so sollen die bestellte Schützenmeister alljährlich hierum bey Unsern betreffenden Stellen unterthänigst bitten, und einlungen, nicht minder bey den Magistraten das geziemende Ansuchen stellen.

§. 47. Die hievon bestimmten Hoosen, oder Herrnvortl, sollen nur fleißig auf den Schießstätten nach dem bisherigen Herkommen ausgeschoßen werden: doch kann ein Schütz von diesen Herrnvortl auf jenen Schießstätten, wo dieselbe bloß auf einer immer gleich entfernten Scheibe ausgeschoßen zu werden pflegen, nur einen des Jahrs gewinnen, in jenen Schießstätten aber, wo dieselbe auf dreyerley Distanzen, nämlich auf 300. 200 und 150 Schritt ausgeschossen werden, mag ein Schütz wohl drey gewinnen können, jedoch auf jeder dieser dreyerley Scheiben nur einen. — Auch soll es bey diesen Herrnvortln niemals erlaubt seyn, daß, wenn zween Schützen ganz gleich, und ohne sich ergebenden Unterschied das Beste erlangt haben, selbe mit einander theilen, wie es wohl bey andern Kränzeln geschehen mag, sondern bey den Herrnvortl muß in diesem Falle jederzeit und ohne Wiederrede gerittert werden. Nicht minder ist bey den Herrnvortln auch alles Verlegen verbothen.

§. 48. Von den erwähnten Herrnvortln sollen auf den beträchtlichern Schießstätten auch den neuangehenden, oder sogenannten jungen Schützen, im Falle mehrere derley vorhanden seyn sollten, einige zum Ausschießen gegeben werden, jedoch jederzeit nach Gutbefinden der Schützenmeister, damit erstere mehrere Freude, und Aufmunterung zum Schießen erlangen.

§. 49. Wie es aber in Ansehung dieser Herrnvortl bey hiesiger Hauptschießstätte gehalten werden solle, geht Unser gnädigster Wille dahin, daß die erstern 9 vom Ostermontag anfangend abwechslungsweise auf 300. 200 und 150 Schritte, die übrige aber auf den gewöhnlichen Stand, nämlich zu 150 Schritte ausgeschoßen werden, wobey es jedoch bey den sonst gewöhnlichen 4 Freyhoosen, als

als der ersten vor dem Hauptschießen, der zweyten vor dem Zinnschießen, oder Vogel, der dritten am St. Peters- und der vierten am U. L. Frauen Kirchweihe sein Verbleiben hat.

§. 50. Ferners sollen allhier allzeit am Sonntag nach Jakobi zwey Hosen, oder Herrnvortl an einem Tag ausgeschoßen werden, und zwar eine auf 300, die andere auf 150 Schritt beede in Natura: wie dann auch auf jede derselben 2 Tragschüße, und ein Steckschuß zu verrichten, und jenem, der den ersten Tragschuß auf 300 Schritte zunächst an das Centrum geschoßen, der sogenannte Vogel, bestehend in einer zinnernen Kandl pr. 3 fl. zuständig seyn solle. Was aber anbelangt, daß der Voglgewinner den vorhandenen silbernen Vogel auf der Schießstätte herumtragen, und einem jeden Schützen aus der Kandl einen Trunk Wein reichen solle, dieses stehet in eines jeden selbstigen Belieben, unter der Anhoffnung, daß keiner solche uralte Gewohnheit schlechterdings abkommen lassen, dagegen aber auch keinen schädlichen, und kostspieligen Mißbrauch hieraus machen werde.

§. 51. Diese gegenwärtig gnädigst ausgeschriebene Schützenordnung soll, wie Wir schon oben angeordnet haben, nicht allein für hiesige Haupt- sondern auch für die übrige hieländische Schießstätten, in so weit nicht schon selbst eine Ausnahme gemacht worden, durchaus geltend und verbindlich seyn, und ob es gleich bey Hochzeit- und andern dergleichen Extraschießen dem Bestgeber freystehet, nach Befund der Lage besondere Anordnungen zu machen, so soll jedoch in jenen Fällen, wo nicht im voraus etwas anders festgesetzt ist, sich genau nach gegenwärtiger Ordnung gehalten werden.

§. 52. Zu diesem Ende soll diese Ordnung nicht allein auf jeder gefreyten Schießstätte öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung aufgehangen, und alle Jahre einmal verlesen werden, sondern es hat auch jeder Schütze für sich, und zwar gleich beym Einschreiben nebst dem jeden Orts bestimmten Einschreibgeld diese Schützenordnung gegen Erlag 30 kr. abzulangen, damit jeder gleich im Anfange sich mit den einer gesammten Schützengesellschaft gnädigst verliehenen Regeln bekannt machen, und keiner bey vorkommend durch ihn, oder andere veranlaßte Irrungen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 53. In dieser Hinsicht wollen Wir der hiesigen Hauptschießstätte in München gnädigst gestatten, diese den sämmtlichen Schießstätten Baierns gleichheitlich ertheilte Schützenordnung zu mehrerer Bequemlichkeit, und zu dem Ende abdrucken zu lassen, damit selbe in den Stand gesetzt seye, nicht nur ihre eigenen neuangehenden und ihre schon eingeschriebene Schützen nach Inhalt Unserer höchsten Willensmeynung ein Exemplar hievon zu behändigen, sondern auch alle übrigen Schießätten in Baiern zu dem nämlichen Endzweck, und auf obige Art mit den nöthigen Abdrücken gegen Gebühr versehen zu können.

§. 54. Damit aber auch der Hauptschießstätte in München wegen dieser gnädigst verliehenen Abdrucklassung der bestättigten Schützenordnung keine unnöthige Kösten verursacht, vielmehr diese ersetzet werden mögen, so verbiethen Wir sämmtlichen Schießstätten, so wie auch allen Buchhandlungen, und Druckereyen in Baiern allen Nachdruck bey 50 Reichsthaler Strafe, und verweisen selbe mit Abnahm der ihnen nöthigen Abdrücke an obgedachte Hauptschießstätte, von wo aus selbe ohne Verzug verabfolgt werden sollen, zu diesem Ende wollen Wir Uns gnädigst vorbehalten, jedes Exemplar mit einem eigends hiezu verfertigenden Stempel durch Unser Obersiglamt allhier versehen zu lassen, ohne welchem Stempel also bey obgedachter Strafe ad 50 Reichsthaler kein Exemplar abgegeben werden darf. Unser höchstlandesherrlicher Befehl ist demnach, daß diese gnädigst ertheilte Schützenordnung auf allen Schießstätten Baierns, in allen und jeden Punkten genauest befolgt, und derselben bey den vorgehenden Scheibenschießen sowohl von den innländischen, als auch den anwesenden fremden Schützen ohne Widerrede nachgelebet werde; wessentwegen auch sämmtliche Obrigkeiten

ten besonders Augenmerk hierauf zu tragen, und die Schützengesellschaften erforderlichen Falls gebührend zu unterstützen haben. Urkundlich dessen haben Wir besagte Schützenordnung mit Unserm eigenen gnädigsten Handzeichen, und Insiegel bestättiget, und ausfertigen lassen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 21ten July 1796.

Nro. CLIV.

Von den Lesegebühren der oberpfälzischen Fiskalen.

Indem Seine Churfürstliche Durchleucht mittels gnädigsten Rescripts vom 29. März dieses Jahrs die Lesegebühren der Churfürstl. oberpfälzischen Fiscaln aufzuheben, und statt derselben ein jährliches Aversum auszusetzen beschlossen hatten, war dieses absichtlich nur auf eine Summe beschränkt, die der Lesegebühr von den wahrhaft gelesenen Producten gleichkommen möchte, und Höchstdieselbe sind auch überzeugt, daß, wenn den Fiscaln, wie es sich gebühret, keine andere als eigentliche Fiscalische Arbeiten, nämlich Process-Schriften, Cameral-Erinnerungen, und Amtsuntersuchungen zugetheilet werden, die Lesegebühren sich nicht einmal so hoch belaufen können. Deßwegen bleibt es auch ein für allemal bey obig gnädigster Entschließung, doch soll denjenigen, welche sich mit diesen nicht begnügen wollen, frey stehen, wieder zur Advocatie zurücke zu treten. Welches also der Churfürstl. oberpfälzischen Hofkammer mit dem Auftrag gnädigst eröffnet wird, diese höchste Entschießung den Fiscaln gehörig bekannt zu machen. München den 23ten July 1796.

Nro. CLV.

Von Heurathsgesuchen der Collegial-Subalternen.

Der Churfürstl. Regierung zu Neuburg wird auf den wegen Ertheilung der Heurathss-Licenzen unterm 5ten März d. J. erstatteten Anfragsbericht zur gebettenen Erläuterung eröffnet, daß es mit den wirklichen Räthen, Beamten, Advocaten, und Procuratoren eben so, wie mit den Kanzley-Subalternen gehalten, und folglich über die Heurathss-Licenz-Gesuche das Gutachten, und zwar in Ansehung der Regierungs-Räthe, der Advocaten, und der Procuratorn von dem Regierungs-Directorium, und in Betreff der Hofkammerräthe, Beamten, und Amtsdienern von dem Hofkammer-Directorium berichtlich abzugeben, dabey aber allzeit auf die subjectiven Umstände, ob nämlich der Bittsteller bereits die ganze Besoldung genieße, oder sonst den Unterhalt einer Familie durch eigenes oder zu erheurathendes Vermögen auszeigen kann, gehörige Rücksicht zu nehmen. München den 23ten July 1796.

Nro. CLVI.

Von den Forstschülern

Auf die berichtliche Anfrage der Churfürstl. Forstkammer dahier de dato 12. huius, ob die oberpfälzische Forst-Schüler dahier oder bey der Churfürstl. Hofkammer zu Amberg ad Examen zugelassen werden sollen? Verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht anmit gnädigst, daß den Oberpfälzern bey ihrem Austritt aus der hiesigen Forstschule ein von den Professoren unterschriebenes und von dem Praefidio der Forstkammer bestättigtes Zeugniß gegeben werden solle, worinn pflichtmäßig zu bemerken ist, wie lang? mit welchem Fleiß und Fortgang ein solcher Forstschüler die Forstschule besucht habe, dann was von seinen Sitten und Aufführung während solcher Zeit gesagt werden kann? indem ohne ein solches Zeugniß aufweißen zu können, keiner bey der oberpfälzischen Forstkammer ad Examen gelassen werden darf. Zugleich aber solle ihnen bedeutet werden, daß, wenn sie auf einen Churfürstl. Forstdienst in den oberpfälzischen Herzogthümern Anspruch machen wollen, sie sich dem eigentlich strengern Forst-Examen

men bey der oberpfälzischen Forstkammer zu unterwerfen haben. München den 23ten July 1796.

Nro. CLVII.

Hilfe der Empyricker.

Die demüthigste Vorstellung und Bitte von Mathias Prickner, Tuchmacher zu Arnsdorf und dessen Eheweib, um die Erlaubniß, ihre 4 Kinder von dem Aussatz durch den Wasenmeister von Schönau kuriren lassen zu dürfen, wird der Obern = Landesregierung mit dem Befehl hieby zugefertiget, daß, ob sich die Sache dem Vorgeben nach verhaltet, gehörig untersuchet, und eine den drinnegenden attestirten Umständen angemessene Verfügung getroffen, und dabey allemal bedacht werden solle, daß in Particular- Krankheitsfällen, wo die Hilfe der angestellten Physiker und Wundärzte vergeblich gesucht, und nicht gefunden, auch (welches hier der Fall zu seyn scheinet) wohl gar abgeschlagen wird, die Anwendung der Hausmitteln und Zuhilfrufung der Empyricker nicht wohl zu verbiethen. München den 29ten July 1796.

Nro. CLVIII.

Strittigkeiten zwischen Kistler, und Zimmerleuten.

Dem Churfürstlichen Hofrath wird von jener Resolution, welche unter heutigen dato in Strittsachen zwischen den hiesigen Kistlermeistern, dann Zimmerleuten an den hiesigen Stadt = Magistrat erlassen worden, eine Abschrift hieby nebst Anschluß des abgehaltenen Vergleichs = Protocoll zu dem Ende zur gefälligen Nachricht respective Nachachtung communicirt, daß belobt derselbe denen Churfürstl. Staabs = Aemtern hievon schleunige Notiz ebenfalls ertheilen möchte. München den 30ten July 1796.

Arbeiten der Kistler und Zimmerleute.

Liebe Getreue! Wir haben Uns über das in Streitsachen zwischen den hiesigen Kistlermeistern, dann Zimmerleuten abgehaltene Conferenz- Protocoll de dato 11ten dieß, und deme mit einverleibten Vergleich wegen künftiger Verfertigung der einen jeden Handwerk zustehenden Artikeln, so andern umständigen Vortrag machen lassen, und wollen hierauf diesen Vergleich in seinen ganzen Umfang, und zwar unter Confiscations- Strafe, oder Bestrafung um den geschätzten Werth der wiederrechtlich und entgegen dieses Vergleichs von einem Theil verfertigten Arbeiten hiemit gnädigst ratificirt haben, wo euch anbey zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung von dem Conferenz- Protocoll, respective Vergleich eine Abschrift mit dem Anhang folgt, daß Wir zwar auf Beschweren der Kistlermeister ad Punctum 10mum. dem hiesigen Augustiner- Kloster die fernere Beybehaltung ihres Zimmermanns erlaubt haben, doch solle dieses Kloster durch selben, bey Strafe der Confiscation der Sache, oder dessen Werths, keine solche Arbeiten verfertigen lassen, die Vermög der Handwerks- Artikeln, oder des unterm 11ten hieorts errichtet obigen Vergleichs den Kistlermeistern zu machen zuständig sind. München den 30ten July 1796.

Protocoll

So in Stritigkeiten zwischen den hiesigen Kistlern, und Zimmerleuten die seit langer Zeit obwalten, auf dem heutigen Tag wegen der letzthin den 4ten July aus Mangel der erforderlichen Vollmachten von Seiten der Führern dieser beeden Zünften abgebrochenen Commission anheut wiederum reassumirt worden, um einen gütlichen Vergleich auf das von Seite der erbettenen Sach = Verständigen zugebenden Gutachtens zu erziehlen. München den 11. Jul. 1796.

Da nun sammentlich hierneben bemerkte erschienen sind, so ließe man zuerst die Kistlermeister hereingehen, und übernahm von ihnen die hiermit dem Pro-

Protocoll anliegende sogenannte Notification de dato 6ten dieß, worinnen ihre Beschwerds- respective Forderungs-Punkten bis auf 11 inclusive, dann die ehemals abgeforderte Vollmacht enthalten waren, selbe machten zugleich die Bitte, hierauf gnädigst zu reflectiren. Nach deren Abtretung ließe man auch die Zimmermeister herein gehen, die schon von Meisterschafts-wegen ihre Gesellen vertreten zu können, behaupteten, und auf die ältere Vergleich sich beziehend, leztere nicht zu verkürzen, um so mehr bathen, als diese auch im Winter sich einen Erwerb zu verdienen bestreben müssen, übergaben anbey eine Nota ohne Unterschrift. Commissions-Seits ließe man diese abtreten, und benahm sich mit denen anwesenden Churfürstl. und Städtischen Titl. Herrn Oberbauamtsvorständen, auf deren Aussprüche beede Theile vorzüglich compromittirten, dieselbe seßten dann nach ihren Bemessen die Punkten fest, nach welchen der Streit gütlich berichtiget werden sollte; hierzu wurde zur Grundlage obersagte Notification, dann der ehemalige nicht zur Execution gekomme Vergleich vom 22. et 28ten Juny 1792. genommen. Hierauf ließe man beede Partheyen wiederum hereintreten, durchgieng mit selben obige Produkten punktenweis, und bewirkte endlich durch vieles Zureden, und Verwenden, folgenden Vergleich, und zufriedenheitlichen Berichtigung, wie folgt:

Ad 1mum. Nach dem Kistler-Vorschlag soll denen Zimmermeistern niemals erlaubt seyn, ganz neue Gebäude, wie bisher geschehen, zu übernehmen, und alle erforderliche Arbeit alleinig ohne mindestes Zuthun der Kistler zu verfertigen, sondern die in der Kistler-Profession einschlagende hernach mit mehreren zergliederte Arbeiten denenselben zu überlassen. Gleichwie entgegen denen Zimmerleuten das in ihrer Profession einschlägige, als Dachstühl, Blind-Boden-Thürstöcken von Bandhölzernen Stallarbeit denenselben verbleibt.

2dum. Dieser stritigste Punkte betrifft die Kreuzstöcke, und wurde dahin abgethan, daß Vorwurfs den Kistlern zustehe, alle wie immer Namen habenmögende Kreuzstöcke von Größe, oder Breite zu verfertigen, so wie auch entgegen denen Zimmerleuten, in so weit die Verfertigung der Kreuzstöcke gemeinschaftlich erlaubt seyn solle, als selbe in denen Dachstühlen, seyen leztere deutscher, französischer, oder welscher Art, ohne Unterschied der Höche, oder Breite angebracht werden; was aber die weitere Kreuzstöcke in denen Gebäuden betrifft, so werde ihnen Zimmerleuten die Verfertigung derselben in der Maas gestattet, daß keiner von ihnen zu verfertigender Kreuzstock mehr als $3\frac{1}{2}$ Schuh in der Höche, und $3\frac{1}{2}$ Schuh in der Breite von der inneren Lichte angemessen halten solle. Von diesem Maaße an, und alle sowohl der Höche, oder Breite nach kleinere Kreuzstöck, mögen solche 2 oder 4 lichtig seyn, herzustellen, seye auch somit denen Zimmerleuten erlaubt, doch sollen sie bey Strafe nicht excedieren.

3tium. In betreff der eingefaßt, oder verschalten Arbeiten, von Thüren, Thoren, Lampriden, Spalleten, Fensterläden ꝛc. verbleibe es bey dem Vergleich vom 22ten Juny 1792., kraft dessen die Verfertigung eines simpl verschalten Thors, oder Hausthüre, doch ohne Verzierung, und ohne Füllung denen Zimmerleuten gestattet seyn solle; was aber sonstig gefaßte Arbeiten, dann die Kirchen-Arbeiten, als Kirchen, Chor, Beichtstühl, Altäre, und dergleichen betrifft, stehen solche denen Kistlermeistern alleinig zu.

4tum. Wie eben auch die Hauseinrichtungen von Komott-Schreib- und all anderen Gattungen der Kästen, dann sonstigen Zierarbeiten von Ramen, Spiegel, Tremor ꝛc. doch bewilligen entgegen diese Kistler denen Zimmerleuten die Arbeiten von Kuchengeräthschaften, als da sind, nämlich Hünersteigen, Anrichten ohne Schubladen, und Kästen, Schüßelramen, Nudel- und Hack-dann Heerd- und Fußbretter daselbst, zu verfertigen, so wie auch Todtentruchen, jedoch ohne Gewölbung zu machen, womit sie Zimmermeister zufrieden sind.

5tum. Die glatte, und geleimte ordinari Fußböden mit Frießen jedoch von dem nämlichen Holz, und ohne Kreuz wird denen Zimmerleuten ebenfalls wie denen Kistlern zu verfertigen erlaubt.

6tum. In betreff der Schnecken- und andern Stiegen, dann Geländer, wird der 3te §. des Vergleich vom 22ten Juny 1792. angenommen, kraft dessen den Zimmerleuten gestattet seyn solle, gesprengte Hauptschnecken so andere glate Stiegen mit ihren Pallustratten, und Geländern, außer es wären selbe überstochen, und auf Lauberwerk, oder Schlungart ausgeschweift, welch letzteres denen Kistlermeistern allein zustehe, ebenfalls herzustellen.

7mum. Die Sommergärten, Lusthäuser, Einblankungen belangend, so bleibe es abermals bey dem oft angezogenen Vergleich §. 6. und zwar, daß den Zimmerleuten die Sommer- und Gartenhäuser, dann was hiezu benöthigt ist, desgleichen alles Lattenwerk in den Garten geschweift, oder glatt, und endlich die Einblankung der sich ergebenden Plätzen, auch alle Fußböden, mit geleimten Tafeln, oder mit einfachen Brettern sammt deren Legung zuständig seyn solle, so wie es auch denen Kistlermeistern gebühret; doch behalten sich letztere die Sommerhäuser, wo die höchere Architectur angebracht wird, allein bevor.

8vum. Dießfalls nehmen die Zimmerleute den ihnen anleut von denen Kistlern gemachten Vorschlag an, daß jene, nämlich die ordinari feichtene- und verleimte Thüren mit einen geschobenen Riegeln, und einer glatten simplen Verkleidung, wie es sich auf dergleichen Thüren räumt, nebst allen verleimten Tafelwerk, machen dürfen, so wie derley Arbeiten auch ihnen Kistlern niemals verboten sind.

9num. Gemäß des heutigen ab Seite der Kistler gemachten Vorschlags, und gemäß des zweyten Vergleichs vom 28ten Juny 1792., dann der Handwerks-Artikeln soll zukünftig denen Zimmermeistern bey schwerer Strafe verboten seyn, einen gelernten der Kistler-Profession kündigen Gesellen, als Zimmerjung, oder Gesellen mehr anzustellen, es mag hernach derselbe hier, oder anderer Orten das Zimmerhandwerk erlernt haben, in Folge dessen sollen sie Zimmermeister den Johannes Herold als einen gelernten Kistlergesellen, welchen sie in ihrer Zunft aufgenommen haben, ohne weiters wieder entlassen, und zu dem Handwerk der Kistler verweisen.

10mum. Haben sich die Kistlermeister beschwert, daß die meisten hiesigen Klöster, besonders die P. P. Augustiner beständig Jahr ein Jahr aus Zimmerleute in Kloster haben, die alle Arbeit verfertigen, so, daß kein Kistler im ganzen Kloster, wie in dem sogenannten Augustinerstock, das ganze Jahr hindurch keinen Kreuzer zu verdienen bekommen. Ueberhaupt bathen sie, daß der seitherige Unterschied zwischen den Herrschaftlich-gefreyten und andern ungefreyten Gebäuden möchte dießfalls aufgehoben, und denen Zimmerleuten schärfest verboten werden, bey denen gefreyten Häusern diejenige Arbeiten zu verfertigen, welche ihnen Kistlern gemäß der Handwerks-Artikeln und des nunmehrigen Vergleichs allein zustehen, widrigenfalls gegenwärtiger Vergleich nicht statt haben könne. Und da sammentlich Herrn Oberbau-Vorstände damit verstanden waren, daß aller Unterschied zwischen gefreyt- und ungefreyten Häusern dießfalls aufhören möchte, da weiters auch die Zimmermeister hinwieder nichts erinnern konnten, so wurde ihnen ohnverhalten gelassen, wie man von Commissionswegen bey einer Churfürstl. Ober-Landesregierung sich verwenden werde, daß der durchaus genehmigte Antrag ebenfalls gnädigst ratificirt, der Unterschied aufgehoben, und sowohl den Augustinern, als auch anderen von denen Kistlern seiner Zeit anzuzeigen kommenden Contravenienten schärfest aufgetragen werde, sich nach diesem Vergleich zu achten.

11mum. Betrifft die Beschwerde der Kistler gegen einig benachbarte Kistler auf dem Land, da aber solche die Zimmerleute gar nicht angehet, und be-

bereits von einer Churfürstl. Obern = Landesregierung entschieden worden, so wird dießorts solche Beschwerde ganz umgangen. Da nun beede Partheyen mit diesen Vergleich ganz zufrieden waren, und nur um baldig gnädigste Ratification gebeten haben, so wurde dieses Protocoll beschlossen, und von denen Titl. anwesenden Oberbau = Vorständen, wie von denen Theilen selbst unterschrieben. Act. ut supra.

Nro. CLIX.

Das Churfürstliche Censur - Collegium hätte sich aus dem §. 12. des General - Mandats vom 1ten August 1769. * und dessen Erläuterung vom 28. November desselben Jahrs §. 4. ** allerdings von selbst bescheiden sollen, daß, was für öffentliche Weltliche = oder Kloster = Bibliotheken, ja selbst für einzelne distinquirte Personen gilt, wohl um so mehr für die in Corpore versammelte Landschaftliche Verordnung ex ratione legis zu gelten habe. Um so weniger läßt sich die Erbrechung eines an die Landschaft adressirten Paquets rechtfertigen, da es dem Bücher = Spediteur in N., wenn er wegen Mißbrauchung der Landschaftlichen Aufschrift einen gegründeten Verdacht gehabt hat, zugestanden hätte, das verdächtige Paquet an das Bücher = Censur - Collegium mit seinem Berichte einzusenden, von wo es dann durch eine vertraute Kanzley = Person auf die Landschaft hätte gebracht, und bey allenfallsiger nicht Agnoscirung in Gegenwart des Kanzlers hätte sollen eröffnet werden. Um sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, wird dieses dem Bücher = Censur - Collegio auf seinen unterthänigsten Bericht unter Rücksendung der Aktenstücken andurch gnädigst erwiedert. München den 1ten August 1796. Erbrechung der Paqueter.

* Vid. die Sammlung vom Jahre 1771. Seite 482.

** Vid. ibid. Seite. 484.

Nro. CLX.

Seine Churfürstliche Durchleucht sind zwar durch ältere von Höchstdero oberpfälzischer Kirchen = Deputation gehorsamst erstattete Berichte zu dem gnädigsten Vorhaben bewogen worden, das oberpfälzische und Neuburgische Kirchen = und milde Stiftungswesen ganz von dem hiesig geistlichen Rath zu trennen, und, gleich den übrigen Geschäften von Baiern abgesöndert zu behandlen; Höchstdieselbe haben auch durch das an den geistlichen Rath bey Gelegenheit der Pfarrer = Unterstützung von Unterauerbach den 31ten August v. J. gegebene Verboth der Annahme oberpfälzisch = geistlicher Gegenstände, dann durch das gnädigste Rescript de dato 26ten September 1794. wegen den oberpfälzischen Prälaten = Wahlen, zu Ausführung des obgedachten Vorhabens bereits die Einleitung getroffen. Nunmehr aber haben Se. Churfürstl. Durchleucht diesen wichtigen Gegenstand noch einmal in genaue Ueberlegung genommen, sich hierüber, und über erstattete mehrere geistliche Raths = und oberpfälzische Kirchen = Deputations - Berichte nähern gründlichen Vortrag machen lassen, und gefunden, daß solche Trennung des oberpfälzischen Kirchenwesens den größten Anständen unterworfen, wegen unvermeidlicher Verwirrung in Bezug auf die Registratur, Pfarreyen, Titulanten s. a., besonders aber rücksichtlich der Ordinariate, und der Nunciatur nicht wohl ausführbar, und selbst den Landesherrlichen geistlichen Raths = Gerechtsamen nachtheilig seye. Se. Churfurstl. Durchl. haben daher ein für allemal zu beschließen geruhet, daß 1) die Kirchen = und milde Stiftungs = Gegenstände der obern Pfalz von nun an wieder, wie ehedem vor Absönderung der oberpfälzischen Herzogthümer von Baiern, behandlet, und durch Höchstdero geistlichen Rath, wie sonst, nach den vorhandenen Verordnungen auf eine gleichförmige Art besorgt werden sollen. 2) Hat zwar die Churfürstl. Regierung zu Neuburg die geistliche Geschäfte des dortigen Herzogthums Oberpfälzi- u. Neuburgisches Kirchenwesen.

dermalen vorzunehmen, dabey aber in allen, wie die ehemals dort bestandene Kirchen-Deputation zu handeln, und die nöthige Berichte an den Churfürstl. geistlichen Rath diesfalls jedesmal zu erstatten. 3) Soll es in dem Herzogthum Sulzbach durchgehends bey der bisherigen Verfassung nach dem eingeführten Simultaneo verbleiben. Wornach also die Churfürstl. oberpfälzische Kirchen-Deputation sich ohne weiters zu fügen, die diesfalls obenstehende höchste Willensmeynung zu erfüllen, in allen nöthigen Fällen, wie ehemals, die erforderliche Berichte an den Churfürstl. geistlichen Rath zu erstatten, und dessen Entschließungen zu befolgen hat. München den 12ten August ao. 1796.

Nro. CLXI.

Das Viehe ist dermalen Accis frey.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben bey dem, durch die häufige Fleisch-Consumption der ein- und durchmarschirenden Truppen, dann durch die noch anhaltende und immer mehr umgreifende Seuche, sich äusserenden Viehe-Mangel nach Dero Obern- Landesregierungs- mit Churfürstl. Hofkammer einstimmigen Antrag de dato 9ten dieß gnädigst beschlossen, daß alles per Consumo in hiesige Landen eingehende sowohl fett, als magern Viehe durchgängig Mauth, Accis, und Weggeld frey passirt werden solle. München den 17ten August 1796.

Nro. CLXII.

Tituli Mensae Candidaten.

Nach dem unterthänigsten Gutachten Höchstdero geistlichen Raths, de dato 4ten dieses wollen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit gnädigst erlauben, daß sämmtliche Candidaten des Weltpriesterstandes ohne Ausnahme, jedesmal zu Ende ihres zweyten Theologischen Jahrganges um den Titulum Mensae sich bewerben dürfen, damit selbe sodann in dem dritten Jahrgang ausgeweicht werden können. Wonach sowohl der Regens des Collegii Georgiani auf dessen hierzurückgehende Vorstellung zu verbescheiden, als auch überhaupts sich zu achten ist. München den 17ten August 1796.

Nro. CLXIII.

Illuminaten-Eid der Priester, Schullehrer, und Meßner.

Höchsten Orts ist wiederholt unterthänigst vorgestellt worden, daß es für die Priester, Schullehrer, und Meßner manchmal sehr beschwerlich und kostspielig sey, wegen der vor ihrer wirklichen Anstellung befohlenen Ablegung des Illuminaten-Eides, hieher zu dem Churfürstl. geistlichen Rath, oder zu einer Churfürstl. Regierung zu reisen. Se. Churfürstl. Durchleucht haben daher in gnädigster Rücksicht auf diese Umstände gnädigst zu erlauben geruhet, daß von oben genannten Personen künftighin der anbefohlene Illuminaten-Eid bey dem Churfürstl. Pfleggericht, in welchen sie sich befinden, abgelegt, und das hierüber abzuhaltende Protocoll, im hiesigen Rentamt an den Churfürstl. geistl. Rath, und in den übrigen Rentämtern an die treffende Regierungen eingesendet werden solle. Uebrigens hat es bey dem 8ten und 9ten §. der Höchstlandesherrlichen General-Verordnung vom 15ten November 1790. * noch ferners sein Verbleiben. Die Churfürstl. Obere-Landesregierung hat daher diese gnädigste Entschließung an die Regierungen zu Burghausen, Landshut, und Straubing zur gehorsamsten Nachachtung, und weitern Verfügung auszuschreiben. München den 18ten August 1796.

Notification. Der oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg, und Justiz-Senat zu Neuburg, dann dem Churfürstlichen geistl. Rath zur Wissen-

* Vid. Part. 6. Seite 456.

fenschaft, und Nachachtung, wobey letztern Orts mit den sämmtlichen tituli mensae Candidaten eine ähnliche Verfügung getroffen werden solle.

Nro. CLXIV.

Kirchenrechnungs-Superrevision bey den Kirchen-Deputationen.

Seine Churfürstliche Durchleucht hätten nimmermehr erwartet, daß gegen die am 6ten Oktober verflossenen Jahrs * im Betreffe des Kirchenrechnungswesens, und andern an Höchstdero geistlichen Rath gnädigst erlassene Verordnung zweyerley Vorstellungen vom 7. und 21ten November genannten Jahrs gemacht werden würden, weil in gedachter Verordnung zureichend bemerkt worden, und seither aus andern eingeschickten Acten zu ersehen gewesen ist, wie viele Kirchengelder in ehemaligen Zeiten durchgebracht, und wie übel das Kirchenrechnungswesen besorgt wurde. Höchstdieselbe gedenken daher hievon nicht mehr abzugehen, sondern bestehen hierauf unveränderlich, und befehlen gnädigst, daß selbe durchaus gehorsamst befolgt werden solle, versehen sich sofort dessen um so mehr, als sich wiedrigenfalls Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht veranlaßt finden würden, in erwähnten Fache eine ganz andere Verfügung zu treffen. Im Betreffe der für dahier vorgeschlagenen neuen Kirchen-Deputation hingegen verordnen, und erklären Höchstdieselbe weiters, daß dieser Vorschlag noch zur Zeit auf sich beruhen, und es noch ferner bey den bisherigen gnädigsten Rescripten sein Verbleiben haben solle. Und weil sich erst jüngsthin bey der Churfürstl. Kirchen-Deputation N., respective dem Gericht N. ein beträchtlicher Hinterstand gezeigt hat, und hiernächst auch nicht unwahrscheinlich verlauten will, daß bey den Cumulativ einige Unrichtigkeiten vorwalten sollten; So befehlen mehrerwähnt Se. Churfürstl. Durchleucht andurch gnädigst, daß nicht nur bey eben genannter, sondern auch bey den übrigen Kirchen-Deputationen nach Ermäßigung Höchstdero geistlichen Raths, und der mildest aufgestellten Kirchenrechnung-Aufnahms-Commission von Zeit zu Zeit eine Superrevision, respective Rechnungsaufnahm jedoch mit eingeschränkten Kösten, soweit es immer möglich ist, vorgenommen, sohin hiezu ein Commissarius abgeordnet werden solle, der nach seiner Zurückkunft ein schriftliches Referat bey gesagter Kirchenrechnungs-Aufnahms-Commission zu übergeben hat, und von dieser genau zu prüfen ist. Der Churfürstl. geistliche Rath hat sich daher hiernach zu achten, und das geeignete zu verfügen. München den 18ten August 1796.

* Vid. P. 6. Seite 504. N. 162.

Nro. CLXV.

Rechnungs-Justification der Städte, Märkte, und Kirchen in der obern Pfalz.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben in einem gnädigsten Rescript vom 27ten Hornung v. J. gnädigst zu beschließen geruhet, daß die Kammer-Rechnungen von den Städten und Märkten, ingleichen daß auch die Rechnungen der unter diese gehörigen Kirchen, und milden Stiftungen und so auch von den unmittelbar-Pfleggerichtischen Spitälern, und andern milden Stiftungen bey der Churfürstl. oberpfälzischen Hofkammer justificirt, und aufgenommen werden sollen. Dieser gnädigste Befehl hatte die Herstellung einer sistematischen Ordnung, Verbindung und Gleichförmigkeit, dann die Entfernung aller fernern dem Geschäftsgang nachtheiliger Irrungen zum Zweck. Da sich aber Se. Churfürstl. Durchleucht aus mehreren von Höchstdero geistlichen Rath und oberpfälzischen Landesregierung, dann Kirchen-Deputation erstatteten Berichten überzeugt haben, daß dieser heilsame Zweck durch obige gnädigste Verordnung nicht erreicht ist, sondern dadurch zwischen der Churfürstl. oberpfälzischen Hofammer und Kirchen-Deputation, dann dem Cameral- und Kirchen-Aerario so manche Mißverständniße entstehen dürften: so sind Höchstdieselbe auch dießfalls, zufolge des wegen der oberpfälzischen Kirchen-Verfassung den 12ten dieses erlassenen

gnädigsten Rescripts, nunmehr zu dem höchsten Entschluß bewogen worden, daß 1) die oben ausgedrückte Rechnungen wieder bey Höchstdero oberpfälzischen Landesregierung, respective Kirchen-Deputation Justificirt, und aufgenommen, sofort zu diesem Ende 2) die bey Höchstdero oberpfälzischen Hofkammer angestellte 2 Revisores der Städt- und Märktischen Kirchen- und milden Stiftungen zur oberpfälzischen Kirchen-Deputation versetzt, und selber gleich den dort schon bestehenden 2 Revisorn untergeordnet werden sollen. Wo es übrigens 3) dabey sein Verbleiben hat, daß nach Maaß der schon vorhin ergangenen Verordnung die treffenden Justifications-Gebühren der obigen 2 bey der Hofkammer gestandenen Revisorn dem Aerario zum Ersatz der für sie ausgesetzten Revisors-Besoldungen verrechnet werden. Wonach sich also die Churfürstl. oberpfälzische Landesregierung, respective Kirchen-Deputation gehorsamst zu achten, und das weiters nöthige zu verfügen hat. München den 19ten August 1796.

Nro. CLXVI.

Kirchen-Geschäfte der Regierung Neuburg.

Da in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 12ten dieß die Kirchengegenstände des Herzogthums Neuburg von dortiger Regierung wieder wie ehemals bey der dort bestandenen Kirchen-Deputation behandelt werden sollen, so versteht sich von selbst, daß bey eben genannter Regierung die Justification der sämmtlichen Städt- und Märktischen Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen dieses Herzogthums in Zukunft wieder vorgenommen werden solle. Welches mehrgedachter Churfürstl. Regierung zu Neuburg auf ihren gehorsamst erstatteten Bericht vom 9ten September v. J. zur gehorsamsten Nachachtung und geeigneten Verfügung in Gnaden hiemit eröffnet wird. München den 19ten August 1796.

Nro. CLXVII.

Verfassung im oberpfälz. Kirchenwesen.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben durch das gnädigste Rescript v. 12. dieses * in dem oberpfälzischen Kirchenwesen die sonst gewöhnlich gewesene Verfassung durchgehends wieder einzuführen geruhet. Es hat also auch bey der Justification der geistl. Verlassenschafts-Acten von Seite Höchstdero geistlichen Rathes, und bey der sonst üblich gewesenen Taxen und Sportelnehmung in dergleichen Fällen ferners wieder sein vollkommenes Verbleiben. Welches ebengenannten Churfürstl. geistlichen Rath auf seine dießfalls gehorsamst erstattete Berichte mit dem Auftrag eröffnet wird, hiernach die oberpfälzische Kirchen-Deputation anzuweisen. München den 19ten August 1796.

* Vid. Nro. antec. 160.

Nro. CLXVIII.

Heurathslicenz ohne Claußel.

Seine Churfürstl. Durchleucht sind auf beyliegende unterthänigste Vorstellung Höchstdero Hof- und geistl. Raths-Sekretär N., dann dessen Sohnes des geistl. Raths-Kanzelisten Johann Nepomuck gnädigst bewogen worden: ihnen die unterm 6ten dieses gnädigst ertheilte Heurathserlaubniß nunmehr ohne Claußel zu geben, und dießfalls auf Erfüllung der im General-Mandat vom 23ten August 1778. * vorgeschriebene Bedingniße nicht weiters zu bestehen. München den 19ten September 1796.

* Vid. die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 381. Nro. 77.

Nro. CLXIX.

Nro. CLXIX.

Vom Getreid- und Mehlmagazin in München.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor! Um Unsere getreuen Unterthanen, besonders die zahlreichen Einwohner Unserer Haupt- und Residenzstadt München, von allen Besorgnissen eines Getreidmangels zu befreyen, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, ein zureichendes Getreid- und Mehlmagazin zu errichten. Hiebey wollen Wir den vor 3 Jahren bereits von dem bürgerlichen Stadtmagistrate Uns vorgelegten, und durch offenen Druck zu Jedermanns Beurtheilung vorläufig bekannt gemachten Magazins-Plan * in der Hauptsache zum Grunde legen, und mit einigen nothwendigen Abänderungen folgendes gnädigst eröffnen:

§. 1. Das Magazin soll seinem Zwecke nach den hiesigen Einwohnern zu allen Zeiten, um die billigsten Preise offen stehen, und nach den sich zeigenden Umständen vermehrt oder vermindert werden.

§. 2. Wenn die Magazins-Administration sich aus richtigen Gründen überzeugt findet, mit dem hinreichenden Getreidvorrathe versehen zu seyn, so soll ihr frey stehen, auch auf andere unentbehrliche Bedürfnisse, z. B. Holz oder Torf ꝛc. diese gemeine Anstalt wohlthätig auszudehnen.

§. 3. Sie soll an einem von ihr selbst zu wählenden Orte hiesiger Stadt ununterbrochen Kornmehl gegen baare Bezahlung, und zwar nie mehr als einen ganzen und nie weniger als einen halben Metzen an einzelne Käufer abgeben.

§. 4. Der Preis des Mehls soll in wohlfeilen Zeiten sowohl, als in theuern mit dem laufenden Markt- oder Schrannenpreise so viel möglich im Verhältniß stehen, und nach jedem Schrannentage zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich angeschlagen werden.

§. 5. Jedermann kann an dieser Anstalt Theil nehmen, und zwar mittels einer Aktien-Einlage zu Einhundert Gulden per Actie, oder mittels Magazinszettels von zehn Gulden.

§. 6. Wer immer die Summe von 100 fl. einlegt, und einen Aktienzettel erhebt, soll als Aktionär des Magazins angesehen werden. Er solle sein eingelegtes Geld oder seine Actie nach Gefallen, doch nach vorgängiger sechswochiger Aufkündung zurücknehmen können, dermal aber bey dem Anfange nicht vor Ende des Jahres 1798, wo die erste Magazinsrechnung abgelegt wird.

§. 7. So lange ein Aktionär sein Geld bey dem Magazin liegen läßt, soll er an der Verwaltung mittels seiner Wahlstimme zu dem Vorsteheramte, und Beywohnung der Rechnungsablage und an dem Gewinnste einen mit seiner Einlage verhältnißmäßigen Antheil haben, welcher jedoch mit den im Lande üblichen Interessen einiges Verhältniß haben soll. Um aber am Ende des Jahrs 1798. als zur Zeit der ersten Abrechnung einen Antheil am Gewinn zu haben, muß die Einlage vor Ende des Jahres 1796. geschehen seyn.

§. 8. Wer zehn Gulden zum Magazin erlegt, und damit einen Magazinszettel nimmt, hat zwar an der Verwaltung und dem Gewinn des Magazins keinen Antheil, kann aber seine Einlage nach Belieben, und ohne Aufkündigung gegen bloße Rückgabe des Magazinszettels erheben.

§. 9. Die Magazins-Administration hat die Magazinspapiere, sowohl Aktien als Zetteln mit solcher Vorsicht eingerichtet, daß sie nicht wohl nachgemacht und verfälscht werden können. Würde sich aber jemand auf dergleichen Verfälschung betreten lassen, der soll nach den in hiesigen Landen bestehenden peinlichen Gesetzen als Falsarius unnachsichtlich bestraft werden.

§. 10.

* Vid. P. 5. Seite 321. Nro. 151.

§. 10. Die Magazins = Administration soll aus sechs Magazinsvorstehern, und zwölf Beysitzern bestehen. Die sechs Vorsteher werden künftig zur Hälfte von dem hiesigen Stadtmagistrat, und zur Hälfte von den Aktionärs durch eigene Wahlzettel gewählt. Weil aber dermal noch keine Aktionärs zusammengetreten sind, so haben Wir zur ersten Eröffnung des Magazins eine eigene Direction ernannt, in der Person Unseres Kämmerers, geheimen Raths und Oberlandesregierungs = Vicepräsidenten, Freyherrn von Weichs, dann den beyden Oberlandesregierungs-Räthen Unserem Kämmerer, Freyherrn v. Fraunberg, und Adam Freyherrn von Aretin. Bey deren Abtretung, wenn das Magazin im Gange ist, behalten Wir Uns die Ernennung eines eigenen Oberlandesregierungs = Commissarii bevor.

§. 11. Ferners ernennen Wir zu Magazinsvorstehern, den Landschafts-Kanzler von Barth, Unseren Wechselgerichts = Assessor und äußeren Stadtrath Andreas Dall'armi, und Unsern Hofkammerrath von Krenner. Die drey von dem bürgerlichen Stadtmagistrat vorgeschlagene Vorsteher sind: Karl Albert, des Raths und Weingastgeb, Engelbert Jehle, bürgerlicher Silberarbeiter, und Ignatz Schreiber, des Raths und Früchtenhändler. Zu Beysitzern aber ernennen Wir den Lorenz Bart, bürgerlichen Bräuer, den Michael Berger, bürgerlichen Seifensieder, den Franz Hübschmann, Buchdrucker, den Joseph von Krempelhuber, Handelsmann, den Blasius Lachemeyer, Bäcker, den Joseph Lentner, Buchhändler, den Remig Odermatt, den Angelo Sabbadini, Handelsmann, den Mathias Scheuchenpflug, äußern Stadtrath und Handelsmann, den Joseph Schmidl, Melber, den Joseph Anton Steiner, äußeren Stadrath, und Handelsmann, und den Alexander Vogl, Gold = und Silberdratfabrikanten.

§. 12. Der oben gnädigst ernannten Direction haben Wir aufgetragen, das Geschäft sogleich in Gang zu bringen, die Unterbringung der erkauften Früchte auf den von dem Stadtmagistrate hiezu herzurichtenden Speichern zu besorgen, das anbey nöthige Personale zu bestellen, und in Pflicht zu nehmen, und überhaupt alles zu veranstalten, was zum schleunigen Vollzug des Geschäfts nothwendig ist.

§. 13. Die auch oben ernannten sechs Magazinsvorsteher sollen bis Ende des Jahrs 1798., wo sie die erste Rechnung ablegen, miteinander bey der Administration verbleiben. Sodann treten anstatt der drey von Uns benannten, drey von den Aktionärs zu wählenden Vorsteher ein, und bleiben neben den drey magistratischen bis Ende 1799., wo die zweyte Rechnung abgelegt wird, und so solle von Jahr zu Jahr in der Administration mit den Vorstehern gewechselt werden.

§. 14. Die oben zum erstenmal von Uns ernannte Beysitzer werden nicht abgeändert, sondern wenn einer derselben abgehet, dessen Stelle durch freye Wahl der übrigen Beysitzer, aus was immer für einem Stande sie wählen wollen, ersetzt.

§. 15. Die 6 Magazinsvorsteher haben allein in Leitung der Magazinsgeschäfte eine entscheidende Stimme: die Beysitzer geben ihre Meynung ab, ohne zu entscheiden. Die älteren 3 Magazinsvorsteher haben jederzeit den Vorsitz: von ihnen ist alle 2 Monate ein anderer Hauptvorsteher, welcher die Sessionen, so oft er sie nöthig erachtet, ansagen läßt, in kleinen unverschieblichen Angelegenheiten selbst entscheidet, sie aber in der nächsten Zusammenkunft zur Anzeige bringt; er giebt auch bey gleichen Stimmen den Ausschlag, besucht das Magazinsamt öfters, untersucht die Ordnung in der Buchhaltung, welches aber auch den übrigen Vorstehern zu allen Zeiten freystehet. Entdecken diese letztern irgendwo Fehler, so müssen sie solche dem zeitlichen Hauptvorsteher auf der Stelle anzeigen, welcher alsdann für alle jene, die aus seiner Schuld oder Nachläßigkeit begangen werden, verantwortlich ist, und den Schaden, welcher das durch dem Magazine zugeht, ersetzen muß. Im Weigerungsfalle hat Unser Hofrath salvo Revisorio zu entscheiden.

§. 16.

§. 16. Die 3 ältesten Magazinsvorsteher müssen bey dem Eintritt der Neuerwählten Rechnung ablegen, und bey dieser Rechnungsablage können alle Aktionärs gegenwärtig seyn. Uebrigens sind die Vorsteher von der innern Einrichtung und Magazins-Speculationen Niemand Rechenschaft zu geben schuldig, sondern haben Vollmacht, alles was das Magazin betrifft, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu veranstalten; jedoch haben sie über die gemachte Speculation auf jedmaliges Verlangen der Direction oder dem derselben nachfolgenden Oberlandesregierungs-Commissaire Auskunft zu geben, und in besonders wichtigen Fällen den Beyrath der Magazinsbeysitzer nicht zu umgehen. Sollten sie aber in den Fall kommen, nicht ununterbrochen Mehl zu verkaufen, so müssen sie die Ursachen bey Zeiten dem Publikum anzeigen.

§. 17. Das Magazin genießt übrigens in keinem Falle gegen andere Getreidkäufer und Verkäufer besondere Freyheiten, Vorrechte, und Privilegien, außer des juris praelationis, rücksichtlich ihrer auf der Gand eingedungenen Forderungen.

§. 18. So oft ein Wahljahr eintritt, steht es bey den jedesmaligen Magazinsvorstehern, den Tag zur Ausziehung der Wahlstimmen aus den Wahlzetteln festzusetzen: nur muß dieser Tag vor dem 28ten December fallen, und 14 Tage vorher durch den Druck bekannt gemacht werden, weil jeder Eigenthümer von einer Actie berechtiget ist, dieser Handlung so wie der Rechnungsablage beyzuwohnen. Deswegen solle auch der Tag der Rechnungsablage allezeit 14 Tage zuvor auf gleiche Art bekannt gemacht werden.

§. 19. Damit auch kein Wahlzettel unterschlagen werden könne, sollen alle Numern, wovon die Wahlzettel bis Ende Novembers nicht eingesendet worden sind, öffentlich angezeigt werden. Später als bis Ende Novembers wird kein Wahlzettel mehr angenommen.

§. 20. Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß jemand, auf welchen das öffentliche Zutrauen bey solchen Wahlen gefallen wäre, die Ehre des Magazins-Vorstandes ohne wichtige Ursachen ausschlagen werde; würde es aber doch manchmal geschehen (in welchem Falle jedoch eine gegründete Ursache angegeben werden muß) so soll in eines solchen Absagenden Stelle derjenige allezeit eintreten, welcher nach ihm die meisten Wahlstimmen für sich gehabt hat.

§. 21. Wer dem Magazine dreymal vorgestanden ist, kann sich bey einer abermal auf ihn fallenden Wahl dessen entziehen, ohne eine weitere Ursache angeben zu dürfen. Ein wirklich austretender Magazinsvorsteher kann das nächstemal nicht in die Wahl kommen; ausgenommen man sähe aus der Menge der Wahlzettel, daß die Aktionärs Ein besonderes Zutrauen zu Einem haben. Die Magazinsvorsteher stellen künftig ihr untergeordnetes Personale selbst auf, wie viele, auch wie lange, und unter welchen Bedingnißen sie wollen. Die nachfolgenden Vorsteher sind nicht schuldig solches Personale beyzubehalten: nur wenn es um die Abänderung des Buchhalters zu thun ist, haben auch die 12 Beysitzer eine entscheidende Stimme.

§. 22. Weder die 6 Magazinsvorsteher, noch die 12 Beysitzer können als solche auf einen Gehalt, oder auf Emolumenten aus dem Magazins-Fond einen Anspruch haben.

§. 23. Eben so wenig soll die dermalige Direction, so wie der nachfolgende Commissaire Unserer Obern-Landesregierung aus solchem Fond etwas zu fordern haben.

§. 24. Zu Unterstützung dieser gemeinnützlichen Anstalt und damit selbe gleich in den Gang gebracht werden könne, haben Wir endlich aus Höchstlandesväterlicher Fürsorge einen beträchtlichen Fond angewiesen. Da Wir nun auf die-

diese Art das Getreid- und Mehlmagazin in Unserer Haupt- und Residenzstadt hergestellt wissen wollen; so haben Wir solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht bekannt machen lassen, und befehlen allen Iustiz- und Polizey-Behörden hiemit gnädigst, diese Magazinsanstalt in vorkommenden Fällen nach Erforderniß zu unterstützen, und den Magazinsvorstehern auf Anrufen an Handen zu gehen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20ten September 1796.

Nro. CLXX.

Das in München errichtete gemeinschaftl. Getreidmagazin betreffend.

Die nöthige Vorsicht die hiesige Haupt- und Residenzstadt München für jeden unvorzusehenden Nothfall mit einem hinlänglichen Getreidvorrath zu versehen, hat Se. Churfürstl. Durchleucht bewogen, nach einem von dem bürgerl. Stadtmagistrate dahier vor drey Jahren gemachten Vorschlage ein gemeinschaftliches Getreidmagazin errichten zu lassen.

Das nähere über den Plan und die innere Einrichtung dieses Magazins werden die hiesigen Einwohner aus der unterm 20ten dieß gedruckten Bekanntmachung ersehen, und Seine Churfürstl. Durchleucht versprechen sich von selbst, daß Jedermann zu dieser gemeinnützigen Anstalt, zu eigenem und seiner Mitbürger Besten patriotisch mitwirken werde.

Obschon aber auch neben diesem allgemeinen Institut jeder vorsichtige Hausvater von selbst, auf einen angemessenen Vorrath für sein Hauswesen den sorgfältigen Bedacht nehmen wird, so will man doch mittels gegenwärtig gnädigster Bekanntmachung hiezu sämmtliche Einwohner landesväterlich anmahnen, und zur Beruhigung hiebey gnädigst eröffnen, daß jedem Eigenthümer ohnehin unverwehrt sey, seinen auf solche Art gesammelten bedürftigen Getreidvorrath, wenn er solchen ganz oder zum Theil, mit neuem ersetzen, oder das hierauf verwendete Kapital auf andere Weise benützen will, auf offener Schranne wiederum zu verkaufen. Welches daher zu Jedermanns Wissenschaft hiemit gnädigst bekannt gemacht wird. München den 24ten September 1796.

Nro. CLXXI.

Die Revision der Einquartirungen betreffend.

Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen das Gutachten der in Kriegssachen niedergesetzten Cumulativ-Deputation, daß nach Anleitung des Quartier-Regulativs vom 11ten August 1779. * im Nothfalle das Personale keines einzigen Collegii oder Dicasterii, folglich auch nicht jenes des Churfürstl. Hofkriegsraths der üblen Consequenz willen eximirt, jedoch auf die Unvermögenheit des einen oder andern Haus-Eigenthümers oder Inwohners der billige Bedacht genommen werden solle. Nach welchem Grundsatze also die nöthig scheinende Revision der hiesigen sämmtlichen Einquartierung bald möglichst vorzunehmen ist. München den 27ten Sept. 1796.

* Vid. Die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 1241. Nro. 48.

Nro. CLXXII.

Die Beschreibung der von der französischen Armee erlittenen Schäden betreffend.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade zuvor! Es ist Uns zu vernehmen gewesen, daß ein Theil Unserer baierischen Erbstaaten durch die von der französischen Armee darinn ausgeübte Requisitionen, Plünderungen, und Contributionen sehr stark gelitten habe, deßwegen Wir ein genaues, und vollständiges Verzeichniß von allem jenen, was sowohl Unsere Kassen, und Kastenämter, als auch Unsere Stände, und Unterthanen daran betroffen hat, und entweder gleich er-

erweislich, oder der Menge, und dem Werthe nach jedesmal eidlich erwiesen werden könnte, verlangen.

Hierinn soll alles begriffen sein, was an die französische Armee gekommen ist, und zwar an Getreid aller Gattungen, an Brod mit Anzeige des Gewichts, Fleisch, Getränk, als Wein, Bier, Meth, Brandewein, Eßig, an Heu, und Stroh, an Brenn- Bau- und Zaunholz, mit den verschiedenen Preisen dieser Artikel; ferners an Pferden, wobey nebst dem Werthe, auch die Höhe, und Qualität derselben, ob sie als schöne Reitpferde, oder als schwere, oder leichte Kavalleriepferde, oder als gemeine Zugpferde brauchbar seyen, zu bemerken ist; desgleichen an Follen, Ochsen, Kühen, Rindern, Kälbern, Schafen, Geisen, Schweinen, und Geflügel; ferners an baarem Gelde, an gold- und silbernen oder anderen metallenen Geräthschaften, an Tuch, Leinwand, und Kleidungsstücken, an Häuten, Sohl- und anderem Leder, an Schuhen, oder andern wie immer Namen habenden Artikeln, nebst den unbezahlten, und gar nicht mehr zurückgekommenen Vorspannen: so wie auch außerdem noch die Schäden anzuzeigen, welche durch die französischen Kriegsvölker an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, und ständischen, dann Unterthans-Waldungen, geschehen sind.

Dieses erfoderliche vollständige Verzeichniß ist von jedem Land- und Pfleggerichte, dann von den ständischen Beamten, und Stadt- und Marktsobrigkeiten in möglichst kurzer Zeitfrist, und zwar nach folgenden zwey Hauptabtheilungen herzustellen.

In die erste Hauptabtheilung ist all dasjenige zu setzen, was die französischen Truppen auf vorläufige Requisitionen zu ihrem Unterhalte empfangen haben. Es mögen nun diese Requisitionen von Unseren aufgestellt gewesenen Land-Commissarien, oder gerade von den französischen Commissarien, oder auch nur von einzelnen commandirenden Officieren gestellt worden seyn. — Und dieser Hauptabtheilung sind sowohl die ebenerwähnten verschiedenen Requisitions-Zuschriften, als auch die Bescheinigungen in Originali (nach rückbehaltener Abschrift ad Acta) beyzulegen.

Hingegen im Falle, daß keine Bescheinigungen ausgestellt worden wären, hat jene Ortsobrigkeit, welche die requirirten Artikel beygeschaft hat, den Beweis der wirklich geschehenen Lieferung, und an welches Ort, an welches Commando, oder an welchen Officier selbe geschehen sey, mit genauer Bemerkung des Tages, durch andere probhaltige Mittel herzustellen, oder die hiervon gute Wissenschaft habenden Gezeugen vorzuschlagen, um selbe auf jedem Falle sogleich eidlich vernehmen, und mit ihren Bestättigungsaussagen das Hauptverzeichniß belegen zu können.

Sollten ein oder andere französische Original-Quittungen bereits Unseren aufgestellt gewesenen Land-Commissarien zugesendet worden seyn, so ist dieses, und unter welchem Dato es geschehen sey, anzuführen.

Bey jedem requirirten, und hienach ganz oder zum Theile gelieferten Artikel ist zugleich entweder der landläufige Preis, oder jener Preis beyzusetzen, welchen die Lieferanten eidlich erhärten zu können, sich erklären, und am Ende ist eine nach den vorzüglicheren Artikeln in zwanzig Rubriken zusammengezogene Hauptübersicht anzuhängen. Wie dann ein so anderes zur durchgängigen Gleichheit, nach beyliegendem Formulare Nro. I. zu ordnen ist.

Uebrigens hat jedes Land- und Pfleggericht, jede Hofmark, oder jeder Magistrat das bey jeder Repartition gehaltene Verzeichniß, wie viel jeder Unterthan individualiter zu der von derselben Gemeinde geschehenen Hauptlieferung beygetragen habe, mit beyzulegen.

In die zweyte Hauptabtheilung ist all dasjenige zu setzen, was einzelne Personen, oder auch ganze Gemeinde ohne ordentliche Requisition theils durch Plünderungen, Contributionen, und Excessen einzelner Corps, und Patrouilen, theils durch Beschädigung an liegenden Gütern, und theils durch Mißhandlungen am Körper erlitten haben.

Hiebey ist nur jenes, was etwa aus Unsren Gerichts = dann den Pupillen = Depositions - oder Kirchenkassen mit Gewalt genommen, und in Unsren Schlössern und Gebäuden an den Uns eigenthümlich zustehenden Fahrnissen geraubt, und beschädigt worden ist, sondern auch, was in Kirchen, Spitälern, Waisenhäusern, oder in andern öffentlichen Anstalts = Orten, und (so viel die Hofmarken betrifft) was in Klöstern und Sitzen geraubt, oder an Gebäuden, und Fahrnissen beschädigt worden ist, nebst den Mißhandlungen, und den Beschädigungen Unserer, oder ständischen Beamten, geistlich = und weltlicher Vorsteher, oder anderer öffentlicher Personen im voraus vorzutragen, und dann auf gleiche Art jede Beschädigung Unserer sämmtlich übrigen Unterthanen zu Protokolle zu bringen, und zwar dergestalt, daß bey allen diesen Beschädigungen vor allem der beschädigte Ort, dann jede Person, welche über eine Beschädigung zu klagen hat, zu benennen, die Zeit, wann selbe geschehen, zu bemerken, das Factum davon, so kurz, als bestimmt anzuführen, und die gewaltthätig abgenommenen oder beschädigten, oder etwa mit blossen Assignaten oder Mandaten bezahlten Stücke nicht nur allein deutlich anzuzeigen, sondern auch in so weit zu Geld anzuschlagen, als weit der beschädigte Eigenthümer, wenn er seinen Schaden nicht sogleich mit Beweismitteln, oder dem Gezeugenvorschlage ad Protocollum belegen kann, sowohl die Menge, als den Werth der verlornen Habschaft mit einem Eide stündlich erhärten zu können, sich ad Protocollum erklärt. Ueber welch alles am Ende eine ebenfalls nach den vorzüglichsten Artikeln zusammengezogene Hauptübersicht anzuhängen ist, wie dieses das zur durchgängigen Gleichheit sub Nro. II. beygefügte Formular anweiset.

Jede Obrigkeit hat auch wohl darauf zu sehen, daß in keine der gegenwärtigen Beschreibungen, weder der ersten, noch zweyten Abtheilung, etwas von demjenigen eingemischt werde, was von den kaiserl. königl., oder den Prinz Condéischen Truppen requirirt oder erpreßt worden ist, als worüber nächstens ein abgesondertes Verzeichniß abgefordert werden wird.

Die von den Hofmarktsgerichtern, dann von den Städten, und Märkten verfaßte obige Verzeichnisse, welche alle auf das allgemein anbefohlene gleiche Papier = Format zu schreiben sind, müssen in möglichst kurzer Zeitfrist zu den Land = und Pfleg = Gerichtern, wohin selbe incorporirt sind, und von diesen, nebst den gerichtischen Verzeichnissen zu Unsrer in Kriegssachen allhier niedergesetzten Cumulativ - Deputation eingesendet werden.

Uebrigens versehen Wir Uns gegen jede Obrigkeit, daß sie durchgehends die reine Wahrheit zu ergründen (deßwegen auch zu den Depositionen pflichtmäßige Anmerkungen zu machen erlaubt seyn soll) sich um so mehr befleißen werde, als Wir nicht bloß die von der Wahrheit abweichende Deponenten auf das empfindlichste bestrafen, sondern bey dießfalls verspürender Nachsicht, und Connivenz der Beamten selbst auch diese zur schwersten Verantwortung ziehen, und auf ihre Kösten eine neue, und richtigere Beschreibung herstellen lassen würden. Was Unsere Salzämter, Kastenämter, Bräuämter und Mauthämter betrifft; so haben dieselbigen nach obigen 2 Hauptabtheilungen all jenes, was von dem ihnen anvertrauten Materiali auf Requisition und gegen Quittung abgegeben, und dann alles was an ersautem Materiali, oder an Amtsgeldern, und an Unsren Amtsgeräthschaften mit Gewalt weggenommen, oder an Unsren Gebäuden beschädigt worden ist, genauest zu beschreiben, und mit der Bemerkung des Tages, dann den nöthigen Beweisen des Facti und des Werthes nicht nur allein zu Unsrer in Kriegssachen allhier niedergesetzten Cumulativ-Deputation in Originali, sondern auch mittels Duplicats und Abschriften zu Unsrer Hofkammer ehebäldest einzusenden. Gleiches haben auch Unser Oberst-hofmeisteramt, Oberstkuchenmeisteramt, Oberstjägermeisteramt, und Hoffuttermeisteramt, ferners die dießfalls betroffen seyn mögenden Militärämter bey den Haupt = oder Filialstationen, nach der jedem Cameral - oder Militäramte dießfalls besonders zugefertigten Weisung zu beobachten. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30ten Sept. 1796.

Nro. I.

Nro. I.

Formular zur ersten Hauptabtheilung.

Die Requisitionen betreffend.

Tag.	Auf Requisition.	Geliefert.	Landläufiger oder zu beschwörender Werth. fl.	kr.	Beweis.
1ten September.	Auf Requisition des Churfl. Land-Commissaire N. N. (Beylage Nro. 1.) vom ganzen Pfleggerichte und den incorporirten Ortschaften.	3000 Laib Brod à $3\frac{1}{2}$ Pf. auf 2 Portionen von $\frac{3}{4}$ Korn $\frac{1}{4}$ Weizen à 8 kr.	400	—	Quittung Nro. 1. und das ad Numerum 1. beygelegte Subrepartitions-Protocoll.
2ten September.	Auf Requisition des französischen Commissaire N. N. (Beylage Nro. 2.) auf das ganze Gericht repartirt.	500 Schl. Haber à 8 fl.	4000	—	Quittung Nro 2. und das ad Numerum 2. beygelegte Subrepartitions-Protocoll.
3ten September.	Auf Requisition des Spital-Kommandanten N. N. zu N. N. (Beylage Nro. 3.) Von Gerichtswegen verschaft.	100 Maaß Essig à 2 kr.	33	20	Quittung Nro. 3. und das ad Numerum 3. beygelegte Subrepartitions-Protocoll.
		50 Bouteillen Rheinwein à 1 fl.	50	—	
Eodem.	Auf Requisition des Commissaire N. N. (Beylage Nro. 4.) auf das Gericht repartirt.	60 Vorspannspferde mit 30 Wägen und 30 Knechten auf 1 Station. Nach dem Regulativ.	52	30	wegen Abgang einer Quittung der angebothene Eid jener so den Zug angeführt haben, laut Protocoll Nro. 4.
		Von diesen 60 Pferden sind 2 Stücke des N. N. bey der Armee zurückbehalten worden, so gemeine Zugpferde sind. à 100 fl.	200	—	angebotener Eidschwur des Eigenthümers, laut Protocoll Nro. 5.
30ten August bis 5ten September.	Während dem vom 30. August bis 5. Sept. eine Colonne zwischen N. N. und N. N. im Lager stand, hat die Gemeinde N. N. auf täglich geschehene mündliche Requisitionen in das Lager geliefert.	2 Schäfl Weitzen à 16 fl.	32	—	wegen Abgang einer Quittung das sub Nro. 6. hieanliegende gerichtliche individuelle Protocoll, wornach jeder Unterthan dieser Gemeinde Kopf für Kopf seinen darinn angegebenen Beytrag stündlich zu beschwören sich erbiethet.
		5 Schäfl Korn à 11 fl.	55	—	
		120 Schäfl Haber à 8 fl.	960	—	
		400 Centen Heu à 1 fl 30 kr.	600	—	
		50 Schöber Stroh à 4 fl.	200	—	
		Fleisch an lebendem und geschlachtetem Vieh aller Gattung um	32	—	
		300 Pfund Brod à 2 kr.	60	—	
		Von denen, durch den Commandanten im Lager gerade an der Dorfsgemeinde requirirten 20 Vorspannspferden, sind 6 ausgeblieben, worunter 1 schönes Reitpferd des Pfarrers à	300	—	
		2 starke, zu einer schweren Kavallerie taugliche Pferde à 200 fl.	400	—	
		1 Pferd für einen leichten Kavalleristen à 175 fl.	175	—	
		2 gemeine Zugpferde à 100 fl.	200	—	

Tag.	Auf Requisition.	Geliefert.			Landläufiger oder zu beschwörender Werth.		Beweis.
					fl.	kr.	
		Wein um			10	—	
		Bier um			70	—	
		Brandwein um			18	—	
		Andere Victualien und Eßwaaren an Geflügel, Schmalz, Butter, Meth, Liqueur, Eßig ꝛc. ꝛc. um			136	—	
		30 paar Schuhe, und 12 paar Stiefel			147	—	
		20 Ellen Tuch		à 9 fl.	180	—	
		andere verschiedene requirirte Artikel um			80	—	
		die hieroben erwähnte 20 Vorspannspferde mit 5 Wägen und 5 Knechten auf 1 Station. Vorspannslohn.			14	15	
den 6ten September.	Beym Vorrücken obiger Colonne von N. N. nach N. N. hat die Gemeinde N. N. beym Durchzuge dem dort haltmachenden Detachement zu Mittag auf mündliche Requisition verreichen müssen.	20 Schfl. Haber		à 8 fl.	160	—	Wegen Abgang einer Quittung, das mit dieser Gemeinde abgehaltene sub Nro. 7. anliegende gerichtliche Protocoll, wornach jeder Unterthan seinen darinn angegebenen individuellen Beytrag stündlich zu beschwören sich erbietet.
		60 Zenten Heu		à 1 fl. 30 kr.	90	—	
		Fleisch um			30	—	
		320 Pfund Brod		à 2 kr.	10	40	
		Bier um			12	—	
		andere Victualien und Geflügel um			8	—	

Summarische Hauptübersicht der ersten Abtheilung.

Nro.		Werth. fl.	kr.
1.	N. N. Schäffel Weitzen		
2.	N. N. Schäffel Korn		
3.	N. N. Schäffel Haber		
4.	N. N. Zenten Heu		
5.	Stroh		
6.	Fleisch an lebendem und geschlachtetem Vieh aller Gattung		
7.	N. N. Pfund Brod		
8.	Holz		
9.	N. N. Stücke nicht mehr zurückgekommener Vorspannspferde, und zwar solche, welche auch als schöne Reitpferde dienlich wären		
10.	N. N. Stücke Welche für schwere Kavalleristen dienlich wären		
11.	N. N. Stücke Welche für leichte Kavalleristen dienlich wären		
12.	N. N. Stücke Welche nur als gemeine Zugpferde zu gebrauchen wären		
13.	Wein		
14.	Bier		
15.	Brandwein		
16.	Andere Victualien: als Geflügel, Schmalz, Butter, Meth, Liqueur, Eßig ꝛc.		
17.	N. N. Paar Schuhe, und N. N. Paar Stiefel		
18.	N. N. Ellen Tuch		
19.	Andere requirirte verschiedene Artikel		
20.	Unbezahlte Vorspanns-Löhnungen		

Nro. II.

Formular zu den Protokollen der zweyten Abtheilung.

Die Beschädigungen betreffend.

Landgericht, oder Hofmarch N. N. Dorf N. N. oder Stadt, oder Markt N. N.

Nrus. Hofanlags-Buches. 17. **Georg Sixt.** ½ Hof. Den 31ten August Morgens um 10 Uhr wurden ihm durch fünf französische Chasseurs zwey 6 jährige Rappen 15 Fäuste hoch aus dem Stalle fortgeritten, so für Chevaux-legers wohl tauglich wären.

Beweis. Sein Nachbar Anton Vogl, und Michael Himler, welche Augenzeugen waren.

Werth 250 fl. —

Beweis des Werthes. Hans Neumayr von Bach, dem er diese Pferde vor 3 Wochen um obige Summe abkaufte.

Eben derselbe. Den 1ten September Mittags kamen acht Mann französische Infanteristen, denen er unter den schwersten Bedrohungen vier französische Thaler verreichen mußte.

Beweis. Anerbothener Eid des Damnificaten, und seines Eheweibes

Werth per se 11 fl. —

Nrus. 18. **Hans Mayr.** ½ Hof Den 2ten September in der Nacht kamen 2 Infanteristen, welche sein Weib schlugen, und ihm seinen besten Rock, und ein Stück Leinwand wegnahmen.

Beweis. Erbiethet sich zum Eid.

Werth 15 fl. —

Beweis des Werths durch Eid.

&c. &c.

Summarische Hauptübersicht der zweyten Abtheilung.

Nro.		fl.	kr.
1.	N. N. Schäffel Weißen		
2.	N. N. Schäffel Korn		
3.	N. N. Schäffel Haber		
4.	N. N. Zenten Heu		
5.	Stroh		
6.	Fleisch an lebendem, und geschlachtetem Viehe aller Gattungen		
7.	N. N. Pfund Brod		
8.	Brenn- Bau- und Zaunholz		
9.	N. N. Stücke schöne Reitpferde		
10.	N. N. Stücke für einen schweren Kavalleristen dienliche Pferde.		
11.	N. N. Stücke für einen leichten Kavalleristen dienliche Pferde		
12.	N. N. Stücke gemeine Zugpferde		
13.	Wein		
14.	Bier		
15.	Brandwein		
16.	Andere Victualien, als Geflügel, Schmalz, Butter, Meth, Liqueur, Eßig ꝛc.		
17.	N. N. Paar Schuhe, und N. N. Paar Stiefel		
18.	N. N. Ellen Tuch		
19.	Andere weggenommene Fahrnisse, Kleidungsstücke, Leinwand, Leder, so anders, sowohl aus Privathäusern, als aus Kram-Läden, und Waaren-Lagern, sammt den Beschädigungen an Mobilien		
20.	Beschädigungen an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, und Waldungen		

Auch ist anzumerken, wie viele Menschen getödtet, — und wie viele körperlich mißhandelt worden seyen.

Nro. CLXXIII.

Beschreibung der Excessen von den k. k. Truppen.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade zuvor! Obwohl Unser unausgesetztes Bestreben dahin gehet, von Unsern lieben und getreuen Unterthanen in gegenwärtigen schweren Kriegsläufen alle Bedrückungen, und Excesse, soviel nur immer möglich ist, abzuwenden, und deßwegen von der kaiserl. königl., und der Reichsgeneralität, dann dem Feldkriegs-Commissariat mehrere zum Theil selbst in öffentlichen Druck gelegte Versicherungen, und beruhigende Erklärungen erfolgt sind; so müssen Wir doch zu Unserem besondern Leidweisen vernehmen, daß von kaiserlich-königlichen und Prinz Condéischen Truppen nicht nur allein häufig für Verpflegung, Fourage und Vorspann nichts bezahlt, sondern sogar von einzelnen Partheyen die gröbste Excesse, Geld-Erpreßungen oder gar Plünderungen verübt worden seyn sollen.

Um

Um nun vom Ganzen eine Uebersicht zu erhalten, und Unseren lieben und getreuen Unterthanen soviel nur immer möglich ist, seiner Zeit zu dem Ihrigen wieder verhelfen zu können, befehlen Wir hiemit, daß jedes Land- und Pfleggericht mit allen darinn incorporirten Städten, Märkten, Klöstern, Hofmarchen und Sitzen ein genaues Verzeichniß alles desjenigen verfasse, was die kaiserl. königl. und Prinz Condéischen Truppen unbezahlt aus hiesigem Lande bezogen, oder darinn beschädiget haben, und so entweder gleich erweislich ist, oder doch wenigstens sowohl der Menge als dem Werthe nach jedesmal eidlich erwiesen werden könnte; dieses Verzeichniß ist aber nach folgenden zwey Hauptabtheilungen herzustellen.

In die erste Hauptabtheilung ist all dasjenige zu setzen, was die kaiserl. königl. und Prinz Condéische Truppen auf ordentliche vorläufige Requisitionen Unserer Land- und Marsch-Commissarien oder auch der kaiserl. königl. Commissarien, oder der Commandirenden Officiers zu ihrem ordentlichen Unterhalt ohne geleistete Bezahlung erhalten haben.

Da dieses Verzeichniß eigentlich ein Gegenstand Unserer Untermarsch-Commissariaten ist, indem es meistens mit den Marsch-Routen und dem conventionsmäßigen Verpflegungsfuße im unzertrennlichen Verbande steht; so haben jene landgerichtisch- oder ständische Beamte, welche nicht selbst Untermarsch-Commissarien sind, sich dießfalls mit ihren Forderungen und Specificationen an die Untermarsch-Commissariate zu wenden, forthin letztere zur Herstellung einer ordentlichen Rechnung in den Stand zu setzen.

Diese Untermarsch-Commissariate haben aber nach ihrer bekannten Instruction die Rechnung mit allen Quittungen zu Unserm Oberst-Marsch-Commissariate einzusenden; nur kömmt hiebey zu merken, daß weil ihre sonst gewöhnliche Rechnung nur auf einzige 2 Artikel, nämlich auf die Verpflegungs-Zuschüße, und auf die Zuschüße der Fourage-Rationen lautet, eines mit andern nicht vermischt, folglich dasjenige was die kaiserl. königl. und Prinz Condéische Truppen an der Verpflegung selbst, an Fourage, und an Vorspannen unbezahlt gelassen haben in einer besondern Darstellung aufgeführt werden solle.

Bey den kaiserl. königlichen Truppen sind die unbezahlt gebliebene Kost-Portionen der einzelnen bequartirten Mannschaft zu 10 kr., und die Pferd-Rationen instructionsmäßig zu 20, 28 und 36 kr. anzusetzen, sohin die 5 kr. bey den Kost-Portionen, und der mehrere Kosten der Pferde-Rationen, in die abgesonderte gewöhnliche Darstellung der Verpflegungs-Zuschüße zu bringen.

Bey den Prinz Condéischen Truppen aber sind die unbezahlt gebliebene Kost-Portionen den einzelnen bequartierten Mannschaft auf die ganze 15 kr. und die Pferd-Rationen ganz in dem landläufigen Preise vorzutragen. Es wäre dann daß bey ein oder den anderen Truppen etwas, aber nicht das ganze bezahlt worden wäre, welches als eine Abschlags-Zahlung im voraus abgezogen werden müßte.

In diese erste Hauptabtheilung, folglich in die an Unser Oberstmarsch-Commissariate einzusendende Rechnungen gehört aber nicht bloß die Verpflegung der auf den Durchmärschen einquartierten Mannschaft, sondern auch dasjenige, was zum Unterhalte der Armee in ihre Lager selbst, an Brod, Fleisch, Bier, Haber, Heu, Stroh, Holz ꝛc. ꝛc. ohne Bezahlung abgegeben worden ist, es mag hiefür ein Quittung ausgestellt worden seyn, oder nicht.

Die in das Lager gelieferte Artikel können aber nicht nach dem für die einquartierte einzelne kaiserl. königl. Mannschaft bestehenden Conventions-Fuße berechnet werden, sondern bey beyden sowohl kaiserl. königl. als Prinz Condéischen Armeen sind dieselbe ohne Unterschied in landläufigen Ansatz zu bringen.

Wenn aber bey dergleichen Lieferungen keine Quittungen, wie manchmal geschehen ist, ausgestellt worden sind, so ist der Beweis der geschehenen Lieferung durch Gezeugen, Eidschwur oder andere Probsmittel sogleich herzustellen, und die Rechnung mit dem solchergestalt hergestellten Beweise zu belegen.

Gleiches versteht sich auch in jenem Falle, wenn um die, der einquartirten Mannschaft verreichten Kost- Portionen und Pferd- Rationen, dann geleistete Vorspannen keine Quittung ausgestellt worden wäre, oder wenn bey den Vorspannen zwar eine Quittung um die Anzahl der Pferde und Wägen, nicht aber um die Anzahl der Stationen ausgehändiget worden ist, auf welchen Fall jene Unterthanen, deren Pferde gegen alle Ordnung auf mehrere Stationen mit Gewalt fortgeschleppt worden sind, die Anzahl der gemachten Stationen mittels Attestat jener Ortsobrigkeiten, wo die Vorspann abgelöset worden ist, oder mittels Gezeugen, oder endlich im äußersten Falle mit Eidschwur beweisen müssen.

Uebrigens hat jedes Untermarsch- Commissariat nicht nur allein die bey jeder Einquartierung gehaltene individuelle Quartierslisten, um jederzeit zu wissen, wie viele Kost- Portionen oder Fourage- Rationen bey einem jeden einzelnen Quartiersvater ausständig verblieben seyen, sondern auch bey den, in die Lager beschehenen Lieferungen, die Repartition, wie viel jeder einzelne Unterthan hiezu beygetragen habe, ad Acta zu bewahren.

In die zweyte Hauptabtheilung ist all dasjenige zu setzen, was einzelne Personen, oder auch ganze Gemeinden, theils durch Excesse, Geld- Erpressungen, oder etwa gar Plünderungen, theils durch Beschädigung an liegenden Gütern, und theils durch Mißhandlungen am Körper erlitten haben.

Die Beschreibung dieser Beschädigungen, jedoch ohne Vermischung mit der Ersten Haubtabtheilung, ist von jeder Gerichtsobrigkeit dergestalt zum Protocoll zu bringen, daß vor allem der beschädigte Ort, dann jede Person, welche über eine Beschädigung zu klagen hat, benennt, die Zeit wann selbe geschehen, bemerket, das Factum davon so kurz als bestimmt angeführt, und die gewaltthätig abgenommenen oder beschädigten Stücke nicht nur allein deutlicht angezeigt, sondern auch in soweit zu Geld anschlagen werden, als weit der beschädigte Eigenthümer, wenn er seinen Schaden nicht sogleich mit Beweismitteln, oder dem Gezeugen- Vorschlage ad Protocollum belegen kann, sowohl die Menge als den Werth der verlornen Haabschaft, oder des ihm zugegangenen Schadens mit einem Eide stündlich erhärten zu können, sich ad Protocollum erklärt.

Wir versehen Uns aber gegen jede Obrigkeit, daß sie durchgehends die reine Wahrheit zu ergründen (deßwegen auch zu den Depositionen pflichtmäßige Anmerkungen zu machen erlaubt seyn solle) sich um so mehr befleißen werde, als Wir nicht bloß die von der reine Wahrheit abweichende Deponenten auf das Empfindlichste bestrafen, sondern bey dießfalls verspürender Nachsicht und Connivenz der Beamten, selbst auch diese zur schwersten Verantwortung ziehen, und auf ihre Kösten eine neue und richtigere Beschreibung herstellen lassen würden.

Auch ist genauest darauf zu sehen, daß in gegenwärtige Beschreibung nichts von demjenigen eingemischt werde, was von den, in einen Theil der hiesigen Lande eingedrungenen französischen Truppen requirirt oder erpreßt wurde, als worüber schon unterm 30ten September ein umständiges Verzeichniß abgefordert worden ist.

Wohl aber sind bey gegenwärtiger Beschreibung die Beschädigungen und Erpressungen der Prinz Condéischen Truppen, soviel nur immer möglich ist, von jenen der kaiserlich-königlichen Truppen, zu unterscheiden, und in unterabgetheilte Protocolle zu bringen, welcher Unterschied sowohl in der am Ende anzuhängenden Hauptsumme der zu Geld angeschlagenen Schäden, als bey der Summe der mißhandelten Personen zu bemerken kömmt.

Die von den Hofmarksgerichtern, dann von den Städten und Märkten verfaßte obige Verzeichniße der zweyten Abtheilung, welche alle auf das allgemein anbefohlene gleiche Papier-Format zu schreiben sind, müssen in möglichst kurzer Zeitfrist zu den Land- und Pfleggerichtern, wohin selbe incorporirt sind, und von diesen in den äußern 3 Rentämtern an die bey jeder äußern Regierung eigens niedergesetzte Commission, im Rentamte München aber zu Unserer in Kriegssachen allhier niedergesetzten Cumulativ-Deputation eingesendet werden.

Was Unsere Salzämter, Kastenämter, Bräuämter, und Mauthämter betrifft, so haben dieselbigen nach obigen 2 Hauptabtheilungen die Beschreibung desjenigen, was sie von dem ihnen anvertrauten Materiali auf Requisition und gegen Quittung abgegeben haben, den betreffenden Untermarsch-Commissariaten zur Herstellung der Hauptrechnung zu communiciren, die Beschreibung desjenigen aber, was an dem ihnen anvertrauten Materiali etwa gar mit Gewalt weggenommen, oder an Unsern Gebäuden, Gütern und Haabschaften beschädiget worden ist, mit Anzeige des Tages, mit den nöthigen Beweisen des Facti und des Werthes, und mit der Bemerkung ob der Schaden von kaiserl. königl. oder von Prinz Condéischen Truppen verübt worden seye, zu Unserer in Kriegssachen allhier niedergesetzten Cumulativ-Deputation in Originali, dann zu Unserer Hofkammer mittels Duplicat und Abschriften ehebäldigest einzusenden.

Gleiches haben auch Unser Oberstthofmeisteramt, Oberstküchenmeisteramt, Oberstjägermeisteramt, und Hoffuttermeisteramt, ferners die dießfalls betroffen seyn mögenden Militärämter, bey den Haupt- oder Filial-Stationen, nach der jedem Cameral- oder Militäramte dießfalls besonders zugefertigten Weisung zu beobachten.

Da Wir übrigens von der kaiserl. königlichen Generalität, und dem Feld-Kriegs-Commissariat die vielfältige kräftigste Versicherungen auf jedmalige baare Bezahlung der Bedürfniße, und Abstellung aller Excesse erhalten haben, so verhoffen Wir, daß die, Unsern lieben und getreuen Unterthanen dießfalls zugegangene schwere Last aufgehoben, folglich schon seit einiger Zeit alles wieder baar zu bezahlen angefangen worden, und die Excesse unterblieben seyn.

Wir wollen daher, daß für dermal in den Beschreibungen sowohl der 1ten als 2ten Abtheilung ein Abschnitt auf den letzten September laufenden Jahrs gemacht werde. Wenn aber auch im Monate Oktober Verpflegung und Vorspannen unbezahlt geblieben, oder Excesse ausgeübt worden sind, oder werden, so sind am Schluße dieses Monats die Rechnungen über die ersten durch die Untermarsch-Commissariate an Unser Obermarsch-Commissariat, und die Protocolle der Letztern von den Land- und Pfleggerichtern, an die bey den äußern Regierungen niedergesetzte Commission, hingegen im Rentamte München an Unsere in Kriegssachen allhier niedergesetzte Cumulativ-Deputation einzusenden. Welch gleiches sich auch nach obenbemerkter Art auf die Hof- Cameral- und Militärämter, und überhaupt auf den Fall verstehet, wenn gegen alles Verhoffen die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen (worauf aber jedes Untermarsch-Commissariat mit allem Ernste zu dringen hat) selbst noch längere Zeit hie oder da unbezahlt bleiben, oder je noch irgendwo Excesse ausgeübt werden würden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13ten Oktober 1796.

Nro. CLXXIV.

Von Bestrafung der Verstümmlungen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben zwar vermög einer von Dero Churpfälzischen Regierung zu Mannheim unterm 26. Septemb. 1794. in Druck gelegten, und öffentlich ausgeschriebenen Verordnung die Bestrafung derjenigen, welche sich muthwillig, und boshafter Weise um dem Kriegsdienste zu entgehen, ein- oder anderes Glied verstümmeln, dergestalt zu bestimmen geruhet, daß ein solcher Rekrut auf diesem Falle ohne Unterschied der Kriegs- oder Friedenszeiten, wenn er assentirt ist, auf ein Jahr, der noch nicht Assentirte aber auf ein halbes Jahr nebst Erstattung der Heilkosten, und Stellung eines anderen annehmlichen Mannes auf eigene Rechnung, wenn er es vermag, in das Zuchthaus verbracht werden solle. Um aber diese Bestrafung wirksamer zu machen, und besonders die Stellung eines anderen Mannes zweckmäßiger zu erzielen, so wurde auf nähere Vorstellung des Churfürstlichen Hofkriegsraths am 20sten July vorigen Jahrs * weiters gnädigst verordnet, und gleichsam als ein Nachtrag näher bestimmet, daß bey einem assentirten Verbrecher, der sich durch Selbstverstümmlung zum Kriegsdienste untauglich macht, eine zweyjährige, wenn er aber einen anderen Mann stellet, nur eine einjährige Zuchthausstrafe: dann bey einem unassentirten eine einjährige, und bey Stellung eines anderen Mannes nur eine halbjährige Zuchthausstrafe verhängt werden solle. Weil nun Se. Churfürstl. Durchl. hierauf ferner bestehen wollen, und sich in der Mittelpfalz wirklich ein solcher Mutilations-Fall neuerlich anbegeben hat, so weiß sich der Churfürstl. Hofkriegsrath von nun an hiernach zu achten, und diesen Nachtrag respective nähere Erläuterung obig höchster Verordnung den sämmtlichen Militärstellen nach dem berichtlichen Antrage vom 29. July dieß Jahrs gehörig bekannt zu machen. München den 29ten Oktober, 1796.

* Vid. P. 7. Seite 674. N. 107.

Nro. CLXXV.

Von übertriebenen Bauholzüberschlägen.

Demnach die Churfürstl. in Bausachen gnädigst erlassene Verordnungen, vermög welcher die Unterthansgebäude zu Ersparung der Bauhölzer, und Abwendung der Feuersgefahr bis unter die Vierung gemauert, dann die Getreidkasten, Leithunß und nöthige Taglöhners-Wohnungen unter ein Dach gebracht werden sollen, durch Ausstellung unächter Werkleute überschlägen, und sogar obrigkeitliche Attestaten übertriebener Bauholz-Bedürfniß in vielweg verleitet, und außer Acht gelassen werden, mithin völlig in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen; So werden hiemit all und jede, besonders die in den Churfürstlichen Waldungen eingeförstete Unterthanen ernstlich, und nachdrucksamst beauftraget, daß selbe auf den Fall eines zu führen habenden neuen Baues, jederzeit ein ganzes Jahr vorher, jedoch mit Ausnahme der wegen erlittener Feuersbrunst, oder anderer dringenden Umständen keinen Verschub leidenden Gebäuden um das erfoderliche Bauholz einkommen, und die Zimmermeisters-Ueberschläge, die sich bloß auf die Durchzughölzer, Träm- und Tachwerk beschränken müssen, sogleich mit beylegen, die Churfürstl. Kasten und andere Aemter hingegen, bey schwerer Ahndung kein höheres Bedürfniß attestiren; in Entstehung dessen aber, die Churfürstl. Forstmeisterämter die Uebertretung gegenwärtiger Verordnung bey dießortiger Stelle anzeigen, und bis auf Erfolg weiterer Resolution keinen Stammholz verabfolgen lassen sollen. Wornach sich dann jedermann zu achten, und vor höchster Ungnad, Straf, uud Aufenthalt selbst zu hüten weiß. München den 22. Oktob. 1796.

Von der Churfürstl. Forstkammer also ergangen.

Nro. CLXXVI.

Vergrabung des gefallenen Viehes.

Seine Churfürstl. Durchleucht ist höchstmißfälligst zu vernehmen gekommen, daß uneracht̃et der bereits schon bestehenden gnädigsten Verordnung, daß das an der Seuche gefallene, oder auch als krank geschlagene Hornvieh an entfernte, mit Zäunen, und tiefen Gräben versicherte Plätze 8 Schuhe tief vergraben werden solle, das gefallene oder geschlachtete Hornvieh doch vielfältig entweder gar nicht — oder von den Unterthanen, ihren Knechten, oder Tagwerkern bey häufig gefallenen Viehe nur 1 bis 2 Schuhe tief, und öfters entweder in der Nähe der Häuser, oder gar auf Wiesplätze, in Waldungen oder Aecker vergraben werde. Höchstdieselbe befehlen daher 1mo., daß das Mandat vom 9. Juny abhin Tit. 2. Art. 4. Lit. A. * in Betreff der gehörigen Vergrabung des an der Seuche gefallenen, oder geschlachteten Hornviehes um so gewißer befolget, alle die Plätze aber, wo derley Viehe nur seicht vergraben liegt, mit Kalk überschüttet, und sodann mit Erde überführt werden sollen, als die Führer jeder Ortschaft künftighin darum zu haften haben, und bey jedem erweislichen Falle der vernachläßigt- oder nicht gehörig vollzogenen Vergrabung oberwähnten Hornviehes mit einer unnachläßigen Leibes, oder wo diese nicht anwendbar seyn sollte, mit einer ihren Vermögensumständen angemessenen Geldstrafe — der saumselige Eigenthümer aber mit gleicher Strafe belegt werden solle. 2do. Sollten aber einige Ortsobrigkeiten nicht die pflichtschuldigste Sorgfalt auf den Vollzug gegenwärtigen Befehles wenden, so ist auf vorläufige bestimmte Anzeige der Fälle, und Oerter, wo sie sich eines Saumsaales schuldig gemacht haben, ein Regierungs-Commissair, jedoch ohne Beyziehung eines Actuarii von dem betreffenden Rentamte unverzüglich an jene Orte abzuschicken, entweder wo sich das gar nicht, oder circa locum vel modum ungebührlich vergrabene Viehe befindet, und dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder an einem separirten hiezu auszuweisenden Platz begraben, oder der Ort, wo es zu seicht verscharret ist, auf Unkösten der säumigen Obrigkeit, welche auch die erlaufende Commissions-Kösten zu tragen hat, in Anwesenheit des Regierungs-Commissairs mit Kalk überschütten, und mit Erde überführen zu lassen. 3tio. Gleiches wie ad Nrum. 1. verordnen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit auch in Betreff der Benutzung der Häute des gefallenen oder geschlachteten Hornviehes ohne vorläufige Anwendung der in der Verordnung vom 9. Juny abhin Tit. 2. Art. 4. Lit. H. vorgeschriebenen Einkalkung der Häute durch die Lohgerber — und versehen sich des genauesten Vollzugs um so gewißer, als die bisherige traurige Erfahrungen nur zu viele Beweise gegeben haben, wie gefährliche Folgen die Vernachläßigung des gehörigen Vergrabens, und der Bearbeitung der Häute des angesteckten Viehes nach sich zu ziehen pflegen. 4to. Nachdem endlich auch vorgekommen ist, daß von Unserm gnädigsten Mandate und der medizinischen Instruction vom 9. Juny abhin, an manchen Orten eine größere Anzahl Exemplarien gewunschen wird, so haben sich jene Ortsobrigkeiten, an das Expeditions-Amt Unserer obern Landesregierung zu wenden, welches ihnen die verlangte Anzahl sogleich abfolgen zu lassen beauftraget ist. München den 31. Oktob. 1796.

* Vid. Nro. antec. 139. Seite 843.

Nro. CLXXVII.

Lohn der Abdecker von dem krepirten Viehe.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben auf den Anfragsbericht Ihro Oberen Landesregierung de dato 3. Mens. praet., ob den Abdeckern für die Abledrung des an der dermal noch grassirenden Seuche umstehenden Hornviehes, der von ihnen praetendirte doppelte Abziehungslohn, so ihnen die Unterthanen wiedersprechen, zu reichen seye? Nach den pro et contra angeführten wohl eingesehenen Gründen des General-Mandats vom 16. Septemb. 1794. * ad punctum 2dum. dahin zu modificiren geruhet, daß, solange die dermalige lei-

* Vid. Hievorn P. 5. Seite 303. Nro. 125.

dige Viehseuche noch anhalten wird, den Abdeckern für die verkalkte Haut des hieran krepirten Viehes über den gewöhnlichen Lohn von den betreffenden Unterthanen noch ¼tel dessen Betrags mehrers bezahlt werden solle. Denen sämmtlichen in Churfürstl. Landen Baiern entlegenen Pfleg- und Land- auch Herrschafts- und Hofmarktsgerichtern, dann Städt- und Märkten wird nach den ex Commissione speciali de dato 28. Oktob. abhin anher erledigten Decrete dieß zu dem Ende bekannt gemacht, daß selbe denen Unterthanen solches gewöhnlicher- massen eröffnen, und allgemein darob halten sollen. München den 7ten November, 1796.

Nro. CLXXVIII.

Von Schätzung der Inventuren.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben in mildesten Rückbetracht der bey der Verordnung vom 17. Decemb. 1795. * im Belange der Beyziehung der Gold- und Silberarbeiter, dann anderer Kunstverständigen zu Schätzung der Gold- und Silberwaaren, auch anderer Kunstsachen, beschehenen Erinnerungen, nach hierüber eingeholten weiteren collegialischen Gutachten, zu Entfernung mehrerer Irrungen, ermeldte Verordnung dahin zu erläuteren gnädigst geruhet, daß von nun an a) alle Gold- und Silber-Effecten überhaupt, ohne Bestimmung einer gewißen Summe des Werthes, durch Gold- und Silberarbeiter: Desgleichen b) Sachen eines höheren Werths z. B. Jubellen, Mahlereyen, Pretiosen, Uhren, Gallanterien, Tisch, Kästen, auch kostbare Gutschen, und Geschirre ꝛc. ex paritate rationis, wie die Gold- und Silberwaaren, von Sachverständigen geschätzt werden sollen. Wornächst aber c) die verpflichtete Führer der bürgerlichen Künstlern nur alsdann von dem Richter zur Schätzung zu gebrauchen sind, wenn die Erbs-Interessenten nicht selbst einige vorschlagen, die Gantfälle ausgenommen, da der Richter die Schätzer selbst denominiren wird. d) Ist es keineswegs nothwendig, daß die Erbs-Interessenten neben und mit den ordentlich verpflichteten Schätzleuten, auch andere Sachverständige beyziehen, da denselben, wie ad c) schon verordnet ist, ohnehin vor allen frey stehet, Sachverständige dem Richter vorzuschlagen, welchen Falls die ordentlich verpflichtete Amtsschätzer von selbst cessiren. Se. Churfürstl. Durchleucht schließen Ihro Obern-Landesregierung diese Erläuterung mit dem gnädigsten Auftrage hinaus, selbige den einschlägigen Stellen der Publications- und Nachachtungswille, der Ordnung, und den Herkommen gemäß, zu kommen zu lassen. München den 17. Novemb. 1796.

* Vid. Nro. anteced. 116.

Nro. CLXXIX.

Excessen der Kais. Königl. Truppen.

Wegen ernstlicher Abstellung derjenigen Excesse, welche sich seit einiger Zeit mehrere von den durchmarschirenden Kaiserl. Königl. Trouppen in Baiern, und der obern Pfalz erlaubten, haben des Kaiserl. Königl. und Reichsfeldmarschalls Herrn Erzherzog Karls Königl. Hoheit aus dem Haptquartier Offenburg unterm 8. November an den Churfürstl. Obersten, und Oberlands-Commissair Freyherrn von Wrede folgende Aeußerung erlassen. „Auf die mir „gemachte Vorstellung, daß von mehreren durch die obere Pfalz, und Baiern „durchmarschirenden Kaiserl. Königl. Truppen starke Excesse verübt worden „sind, daher auch um die Einstellung dieser das Ansuchen gemacht wurde, wird „dem Herrn Obristen anmit erwidert, daß hierwegen nicht nur zur Verhütung „künftiger Excesse erneuert, die allerschärfsten Befehle erlassen wurden, sondern, „daß auch die specifisch angezeigt wordene Excesse auf das Strengste zu unter„suchen, und nach erhobenen erwiesenen Befund solche Exemplarisch zu bestrafen, „die Anordnung bereits erlassen worden ist, von welch letzterem der Herr Oberste „nach eingereicht wordenen Untersuchungs-Protocollen zu dem Ende die Mit-

„theilung

„theilung erhalten sollen, auf daß dieselbe hieraus ersehen können, wie strenge „man darauf halte, die Länder vor allen Gewaltthätigkeiten von Seite des Mi„litärs zu schützen.“ Dieß will man daher zu dem Ende gnädigst bekannt machen, damit in vorkommenden Fällen die Churfürstl. Untermarsch-Commissarien, Beamte, und Ortsobrigkeiten jenen Excessen desto wirksamer begegnen, und durch Vorzeigung dieser Bekanntmachung die Excedenten behörig warnen können. Sollten aber nichts destoweniger Excesse von den durchmarschirenden Kaiserl. Königl. Truppen begangen werden; So haben die betreffenden Obrigkeiten, und Behörden, mit Anzeige des Excesses, dann des Standes, Namens, und Regiments der Excedenten, über welche Umstände genaue Erkundigung einzuziehen ist, schleunigsten Bericht **an die Churfürstl. in Kriegssachen gnädigst angeordnete** Cumulativ-Deputation zu erstatten, wonach die geeignete Einleitung getroffen werden wird. München den 18. Novemb. 1796.

Nro. CLXXX.

Die Mauth-Manipulation in den Dultzeiten mit dem ausländischen Handelsstand.

Man hat mit zur Grundlage der Mauthordnung de anno 1765., und deren Amts- und Blombirungs-Instructionen zu Behebung mancher in der Manipulation in den Dultzeiten mit dem ausländischen Handelsstand bey genauer Forderung der gesetzmäßigen Behandlungen schon den 2. July ao. dieß * vor der Jakobidult an das hiesige Haupt-Mauthamt umständige Verordnungen sowohl, als auch durch die Zeitung eine ausdrückliche Kundmachung ergehen lassen, um die auswärtige Handelsleut hierdurch zu benachrichtigen, wie sie sich sowohl bey der Einfuhr mit ihren Waaren, bey dem Verkauf, und wiederuniger Exportation der nicht verkauften Waaren zu verhalten haben. Und da die ganze sämmtlich ausländische Handelschaft bey einer Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer wider ein so andere Punkten Beschwerden geführet, auch die Jakobidultzeit schon wirklich vorhanden war, in dieser Rücksicht allein man auch nur provisorische Vorkehrungen mehr machen, und ihre Beschwerde nicht mehr auf den Grund durchsuchen konnte: so war man bemüßiget, besagte Beschwerden jetzt in Absicht auf die künftige Dreykönigdult nochmal zu Handen zu nehmen, dieselbe zu überlegen, und hierauf anzuordnen, und zwar

1mo. Nachdem alle Kaufleute zu jederzeit ihre Fuhren nicht überkommen, sohin früher, als die letzte Wochen vor der Dultzeit ihre Waaren hiehero bringen können, ingleichen, wenn selbe auch diese Fuhren erhalten würden, sie doch diese Waaren auf hiesiger Hall in solang stehen lassen müßten, bis der Eigenthümer nachkäme, indem dessen frühere Anherkunft, oder seiner abzuordnenden Leuten wegen längern unnützen Hierseyn, und nicht zuführenden Verschleiß ihm zu kostspielig zustehen kommen würde, und seinem Spediteur zum öfteren nicht wissen lassen will, was für Waaren, und wie viel er hereingebracht habe. Als will man gestatten, daß sie Handelsleute ihre Waaren, sobald sie einige Fuhren überkommen können, hiehero auf die Mauthhalle bringen lassen mögen, und wird dem Mauthamt hiemit die Weisung gegeben, diejenige Kaufleute, die früher hier eintreffen, vor den spätern ankommenden Instructionsmäßig abzufertigen.

2do. Ist in der Mauth-Instruction §. 31. schon ausdrücklich enthalten, nicht anderswo, als bey einem Mauthamte die per Consumo einzuführenden Waaren abzustossen, so hat es noch ferners sein Bewenden, und hat das Mauthamt gute Bestellung zu treffen, daß weder in einem Wirthshaus, noch in einer Boutique, so anderen Ort ein Abstoß geschehe; Damit aber diese Waaren unterbracht werden können, so hat das Mauthamt den vorzüglichen Bedacht zu nehmen, bevor, wenn die Fässer, Kolli ꝛc. Material-Waaren in sich enthalten, daß diese sogleich Sporco abgewogen, von dem Waaren-Beschauer sowohl,

* Vid. Nro. antec. 150.

wohl, mit dem vorhandenen Obsignirstock, als auch von dem Controleur mit seinem eigenthümlichen Signet verpetschirt, und auf solche Art sodann in des Kaufmanns-Boutique, Quartier, oder Spediteur-Haus bis zur Netto-Beschau gebracht werden.

3tio. Obschon in denen §. 35. 36. und 37. Lit. E. der Mauthordnung klar zu ersehen ist, daß der Eigenthümer von der per Consumo hereinzubringenden Waare eine specificirte Fatura zu übergeben hätte; so will man doch aus denen zur Jakobidult angebrachten Beschwerden fernershin mit Uebergebung derley Faturen den Handelsstand nicht beschweren, sondern wollen, daß noch ferners die Eingangs-Faturen durch den verpflichteten Controleur, und Waaren-Beschauer hergestellt werden dürfen. Der Churfürstl. Oberbeamte hat dahero auf Erscheinen eines Handelsmanns einen zur letzten Dultzeit bey diesem nämlichen Kaufmann nicht gebrauchten Waaren-Beschauer (es würde dann aus guten Gründen ein anderes befohlen) samt dessen ihme von der Churfürstl. Hofkammer zu gegebenen Controleur abzuordnen, mit dem Auftrag, daß, wenn die Sporco-Abwag noch nicht vorgegangen, vor allen in Beyseyn des Eigenthümers solche unternommen, nachhin die Kisten, Kolli, und Fässer anerst eröffnet, und mit der Accis-Beschau, und netto Abwägung vorgeschritten werden solle, welche der Beschauer, gemäß aufhabender Obliegenheit zu verrichten, und bey jeder Sorte der Waaren die in der Tarif erfoderliche Qualität, Quantität, und derselben Werth specifice anzuzeigen hat, welch alles der Controleur bey dessen richtigen Befund in eine Fatura sogleich bringen, in zweifelhaften Anständen hingegen jederzeit den Beschau-Inspector Kienner beyziehen solle, der aus dieser Ursache, um bey jedem Vorfall vorhanden seyn zu können, außer dem Mauthamt zu einer Beschau nicht mehr gebraucht werden darf, eine derley nun verfaßte Fatura ist sowohl von dem Controleur, Beschauer und Kaufmann zu unterschreiben, sofort dem Churfürstl. Hauptmauthamt zu übergeben. Nachdem nun

4to. Das Amt von diesem Eingang die behörige Einsicht, und Gebrauch genommen, hat selbes derley Beschautegüter abfolgen zu lassen, die Faturen selbst aber dem Plombirungs-Manuals-Führer zu behändigen, welch letzterer sodann

5to. Diese Faturen in das, nach dem zur Jakobidultzeit schon hinaus geschlossenen Formular abzuhaltenden Plombir-Manual mit dem eingegangenen Waaren, samt ihrer Sporco- und Netto-Schwere, und Gulden-Werth um so mehr einzutragen hat, als außer dessen dem Contrabantiren ohnmöglich vorgebogen werden kann, und durch Abhaltung dieses Manuals die Abfertigung der Krämer- und Marksgehülfen ohnmöglich verlängert wird. Damit aber

6to. Der Argwohn einer Verirrung den Kaufleuten benommen werde, so hat das Churfürstl. Hauptmauthamt denen Beschauern den Auftrag nachdrücklichst zu machen, daß sie die von den Krämmern- und Marktsgehülfen zur Plombirung vorgebrachte Waaren sogleich nach der Belegung der Tarif um so mehr separiren, als ihnen der Unterschied zwischen minder- oder höher belegten Waaren, als z. B. der seidenen, und halbseidenen ohnedem bekannt seyn muß, und außer dessen demselben keine Beschau anvertraut werden könnte.

7mo. Zu Behebung des Einwurfs, denn die Kaufleute zur Jakobi-Dultzeit machten, daß einem Kaufmann vor dem anderen die zur Plombirung kommende Waaren aufgeschrieben werden könnten, verordnet man, daß jeder Handelsmann seine zur Plombirung schickende Waaren in einem Sacke, Schachtl, oder sonst einem Kollo lege, mit seinem Signet zumache, auch zu den Mauthamt bey seiner Hieherokunft sogleich einen Abdruck von seinem Handlungszeichen, oder Pettschaft vorläufig abreiche.

8vo. Und da eben durch die vorstehende Verordnung dem Vorgeben der Kaufleute (welche in dem bestehet, daß sie ihren eigenen Leuten nicht allzeit

trauen

trauen können, dürfen, oder wollen) schon vorgebeugt ist; so verhoffet man, der ausländische Handelsstand werde dieser Verfügung um so pünktlicher nachkommen, damit von ihren Marktshelfern, und Krämern keine Gefährde gespielet, und dadurch auch das höchste Aerarium in keine Unsicherheit gestellt werde.

9no. Um daß auch kein Paquet für ein anders vertauscht, verwechselt, oder zu einem andern zugelegt werde, hat das Churfürstl. Mauthamt demjenigen Waarenbeschauer, der zur Plombir- und Abwiegung beordert ist, den gemessensten Auftrag zu machen, daß derselbe von denen ankommenden, und verobsignirten Säcken, Schachteln, Kolli ꝛc. zu gleicher Zeit nicht mehrers, als einerley Stück eröffne, abwäge, und die Plombirung anlegen lasse.

10mo. Da nun bey Verobsignirung der zu Plombirung kommenden Waaren die von denen Kaufleuten auszustellende Conti bey gelegener Zeit heraus geschrieben werden können, so sind doch dieselbe zum Churfürstl. Mauthamt von darum nachzuschicken, damit solche daselbst zur Legitimation der Krämer contrasignirt werden mögen.

11mo. Will nun ein Kaufmann seine Waaren einpacken, so hat der Churfürstl. Gegenschreiber einen andern, und keineswegs den ersten Waarenbeschauer mit seinem ihme zugegebenen Controleur zu bestellen, welch letzterer die Eingangs-Fatura abzulangen, und in die Boutique oder das Ort, wo eingepackt wird mit sich zu nehmen, und zu sehen hat, ob in der Eingangs-Fatura die einzupackende Waaren schon enthalten seyen, und ob der Werth nicht höher, oder minder angesagt worden ist, welcher alsdann

12mo. Die einzupackende Waaren, und die vorkommende Paqueter sämmtlich aufzumachen, genau zu visitiren, nachhin aber mit ihren Netto-Gewicht abzuwiegen, die Controleurs hingegen die Ausgangs-Fatura herzustellen, und wenn alle auszuführende Waaren sämmtlich eingetragen sind, diese Ausgangs-Fatura, wie bey dem Eingang, zu unterschreiben haben.

13tio. Damit aber die Waarenbeschauer dieser Verordnung genau nachkommen, hat das Churfürstl. Hauptmauthamt denselben unverhalten zu lassen, daß man unter heutigen Dato denen abgeordneten Controleurs den Auftrag gemacht habe, in soferne sie Waarenbeschauer ihrer Schuldigkeit nicht pünktlichst nachkommen, und die Paqueter unbeschauter, und uneröffneter einpacken lassen würden, solch pflichtwideriges Vergehen bey dem Amt anzeigen sollen, damit von dort aus auf der Stelle die Remedur verschaft, und das Churfürstl. höchste Aerarium sicher gestellt werde, wie auch weiters denenselben anbefohlen worden ist, jeden derley Fall bey einer Churfürstl. Hofkammer berichtlich anzuzeigen, damit ein solch Instructionswideriger, und Pflichtvergessener seiner gebührenden Strafe nicht entgehen möge.

14to. Wenn aber die Kiste voll gefüllt, und eingepackt ist, so muß dieselbe sogleich zugeschlagen, sowohl von dem Controleur, als Waarenbeschauer verobsignirt, und auf das Hauptmauthamt der weiteren Abwiegungs- und Abfertigungswillen gebracht werden.

15to. Wird eine Waare in das Ausland versendet, so muß diese ohne das beym Amt angesagt, und behandelt werden, nur muß diese außer Lands gehende Waar der Manuals-Führer in seinem Manual anmerken.

16to. Wären aber unter denen ausgehenden Artikeln auch plombirte Waaren vermischt, so sind dieselbe bey dem Einpacken in eine besondere Kiste zu legen, zum Mauthamt zu bringen, und daselbst bis zur Abfuhr liegen zu lassen.

17mo. Bemerkt hingegen der Beschauer inländische Fabricata, so sind dieselbe verbunden, solche denen Controleurs nicht nur anzuzeigen, sondern auch

in eine separirte Kiste nach abgenommenen Plombirung zu verpacken, damit diese in der Fatura besonders angemerkt, bey dem Mauthamt hingegen separirter behandelt werden können.

18vo. Leihet, oder verkauft ein Ausländer einem andern Kaufmann einige Waaren, so ist der Gebkäufer verbunden, mit der zur Plombirung kommenden Waare einen Conto dem abnehmenden Handelsmann ausfolgen zu lassen, außer dessen ihm solche Waare zu seinen Minutoverschleiß geschlagen, und der Accis von selben, und nicht von demjenigen, der von ihme die Waare geborget, abgelangt wird, wo hingegen, wenn der Conto ausgestellt ist, und solcher zu dem Amt gebracht wird, die Waare demjenigen Kaufmann, der es zur Plombirung schickt, bey dem Eingang zu = und dem Gebkäufer abzuschreiben kommet.

19no. Wenn nun der Ausgang, und der Verschleiß an die Krämer von dem Eingang, und wenn das ausgehende Gut von dem eingegangenen abgezogen wird, so zeigt sich von selbst nicht nur der einzelne, oder Minutoverschleiß, sondern auch was, und wie viel der Kaufmann in jeder Dultzeit verschließen, und an wirkl. Consumo-Accis zu erlegen hat. München den 23. Novemb. 1796.

Churpfalzbaierische Hofkammer.

Nro. CLXXXI.

Von Bau- und Kundschaftssachen zu München 26.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben auch rücksichtlich der unterthänigst gebethenen Erläuterung des bey dem hiesig bürgerlichen Stadt-Magistrat in Streitsachen zwischen Aeltern und Kindern, dann in Bau- und Kundschaftssachen, von den ältesten Zeiten hergebrachte, und in dem Privilegio sic dicto Albertino de ao. 1500. bestättigten Privilegii de non appellando, auf vorläufig gutächtliche Vernehmung Ihro hiesigen Polizey- und Justiz-Dicasterien, die gnädigste Resolution, und zwar über den ersten Gegenstand dahin zu fassen geruhet ꝛc. * betreffend hingegen das nämliche Privilegium de non appellando in Bau- und Kundschaftssachen dahier, finden Se. Churfürstl. Durchl. dieses wiewohl eben so alte Herkommen auf die dermaligen Zeiten von darum nicht mehr anwendbar unter anderen, weil sich die Churfürstl. Residenzstadt in ihrem Umfang, in der Volksmenge, in den Gebäuden, und in Verschiedenheit aller anderer, sonderbar der gefreyten Personen, auch in ihrer sonstigen Verfassung bis hieher gar sehr geändert hat, und es nicht rathsam seyn will, daß sich das dermalige zahlreiche Publicum in Bau- und Kundschaftssachen, wobey es auf die Beybehaltung der öffentlichen Sicherheit vor Feuersgefahr ꝛc., auf die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Stadt u. s. w. ankommt, lediglich auf die städtische Bau- und Kundschafts-Deputation einschränken lassen, auch man von höchster Landesherrschaftswegen selbst keine Obereinsicht, und Erkanntniß dessen, was der hiesig bürgerliche Magistrat hiebey für gut ansehen möchte, nehmen und haben solle. Zu Erwegung dieser Umständen finden Se. Churfürstl. Durchl. für nöthig, dienlich, und heilsam, diesertwegen zum Besten des hiesigen gesammten Publici von Landesherrlicher höchster Machts-Vollkommenheit wegen, hierunter eine Abänderung in der Maaß zu treffen, daß von nun an, und künftig in Bau- und Kundschafts-Vorkommenheiten bey dem hiesig bürgerlichen Stadt-Magistrat statt drey nur zwey Instantien, von diesen sofort die Provocationen nach Beschaffenheit der Gegenstände entweder an das Churfürstl. Revisorium, oder an die Churfürstl. obere Landesregierung statt haben sollen. Um nun hierinfalls, so viel möglich sicher zu gehen, hat die Churfürstl. obere Landesregierung zu Erschöpfung des gnädigsten Rescripts vom 29. May 1784. von dem bürgerlichen Magistrat ein Project verbesserter Kundschafts-Rechts- und Bauordnung unmittelbar abzuverlangen, und nach vorläufig darüber mit der Churfürstl. Hofkammer

* Vid. P. 1. Seite 19. sub N. 44.

Kammer zu pflegende Communication, respective von dem Hofbauamt einzuholende Erinnerung ein, und das andere mit gehorsamst gutachtlichen Bericht an die höchste Stelle gehorsamst einzusenden. München den 27. August 1791.

An die Churfürstl. Ober-Landesregierung also ergangen.

Nro. CLXXXII.

In der von dem allhiesigen Stadt-Magistrat einbegleiteten unterthänigst bittlichen Vorstellung der bürgerlichen Ausschüßer allhier, daß auch denen mit keiner bürgerlichen Real-Gerechtigkeit mehr versehenen Bürgern die Wahlfähigkeit zum Ausschuß gnädigst bewilliget werden wolle, finden Se. Churfürstl. Durchl. keine solche Beweggründe, welche eine Abweich von den wohlerwogenen Satzungen des neuesten Wahlbriefes, und von der am 11. Februar. a. c. hierin erlassenen gnädigsten Entschließung räthlich machten. Eben so hat es auch in Betreff der Landesfürstlichen Exclusiva bey der Wahlbriefsordnung um so mehr sein Bewenden, als nach Maaß und Umständen auch das in einer Wahl sich äußernde Vertrauen auf diesen höchsten Vorbehalt einen Einfluß haben dürfte. München den 7. Decemb. 1796.

Die Wahlen des Stadtmagistrats zu München betreffend.

Nro. CLXXXIII.

Seine Churfürstl. Durchleucht befehlen Ihro Ober-Landesregierung auf den Anfragsbericht vom 28. vorigen Monats hiemit gnädigst, daß die bey den in Amts-Untersuchungssachen mit der Instruction und Judicatur bevollmächtigten judiciis mixtis zum Abschluß der Sachen entworfene Entscheidungs-Resolutionen, neben Anführung aufgestellter Gründen, und Ursachen davon, jedesmal vor der Publication pro Clementissima Ratificatione an die höchste Stelle eingesendet, und solches gleich jetzt von dem in den Ingolstädtischen Stadt-Untersuchungssachen wirklich eröfneten judicio mixto beobachtet werden solle. München den 8. Decemb. 1796.

Von Judiciis mixtis, und ihren Entscheidungen.

Nro. CLXXXIV.

Nach unterthänigsten Bericht der oberpfälzischen Landesregierung vom 5ten vorigen Monats hat Churfürstl. Hofrath in Sachen des Joseph Purzer Fleischhackers zu Oberwißmader, contra den Tafernwirth Schlierf zu Unterwißmader wegen Auskoch- und Verleitgebung des Fleisches auf dem Habsberg an erwähnte Regierung mehrere Befehle erlassen. Da aber dieser Gegenstand nach Lage der Acten eine bloße Polizeysache ist, in welchen nach den bestehenden Verordnungen keine Appellation, wie in Rechtssachen statt hat, als befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht ermeltem Hofrath, sich sowohl in dieser als all anderen dergleichen Polizeygegenständen aller Befehlsertheilung zu enthalten, keine Appellation hierin anzunehmen, und die Entscheidung derselben widerholt ermelter Regierung nach ihrer Instruction allein zu überlassen. München den 9. Decemb. 1796.

Polizeysachen gehören nicht zum Hofrath.

Nro. CLXXXV.

Seiner Churfürstl. Durchleucht gereichet die von Dero oberpfälzischen Hofkammer im Bericht vom 30. Novemb. abhin umständlich vorgetragene Unternehmung mit Steinkohlen Ziegel zu brennen, zum gnädigsten Wohlgefallen, besonders daß ersagte Stelle den ersten Versuch ungehindert verschiedener,

Ziegelbrennen mit Steinkohlen.

aus Vorurtheil und Abneigung gegen neue Unternehmungen, sich ergebener Anständen in Ausübung gebracht, und durch das diensteiferige und mühesame Bestreben des adjungirten Hofmauermeisters Turban den beßten Erfolg gehabt hat. Höchstdieselben nehmen dahero auch keinen Anstand, nach dem Cameral-Antrag den Arbeitshaus-Ziegelofen zu Amberg zum Steinkohlenbrand herrichten, und sofortan betreiben zu lassen, wollen auch, daß über das Steinkohlen-Werk für ersagtes Arbeitshaus die Muthung bey dem Oberstbergmeisteramt gesonnen werden solle. München den 10. Decemb. 1796.

Nro. CLXXXVI.

Raths-Wahls-Supplement der Stadt München.

Da sich nach dem unterthänigsten Berichte der Stadt-Wahl-Directorn bey der heuer vorgenommenen äußeren Rathswahl die erfoderlichen zweydrittel Stimmen auf keines der Subjecte, welche gemäß dem hier zurückkommenden Original-Wahl-Protocolle zu der noch unbeßten dritten Rathsstelle vorgewählt worden sind, hat vereinigen können; so soll ein jedes der wählenden Corporum nämlich: der bürgerl. innere, und äußere Rath dann der Ausschuß sein Wahlrecht für diesen Fall einem seiner Mitglieder per Majora übertragen, welche drey Compromissarien sodann einem der beyden Subjecten ebenfalls per Majora den Ausschlag geben werden. Nach dieser gnädigsten Vorschrift ist sich auch in künftig ähnlichen Fällen gehorsamst zu achten, und dieselbe folglich als ein Supplement des neuern Wahlbriefs anzusehen. München den 12ten. December 1796.

Nro. CLXXXVII.

Die oberpfälzische Strassen-Reparationen betreffend.

Obgleich Se. Churfürstl. Durchleucht den von der oberpfälzischen Hofkammer wegen künftiger Behandlung und Leitung des Strassenwesens unterm 30. vorigen Monats gemachten berichtlichen Antrag im wesentlichen genehmigen, so wollen doch Höchstdieselbe in einem so anderen die schon bestehenden, und aus guten Gründen ertheilten Vorschriften unabänderlich beybehalten wissen, und in dieser Rücksicht wird der gedachten Hofkammer auf jeden der im Berichte, und im Patents-Entwurfe enthaltenen Punkten folgende Weisung gegeben. In Betreff des ersten und zweyten Punkts bleibt es bey der schon erlassenen Verordnung, daß gleich zu Anfang eines jeden Jahrs von den sämmtlichen Strassen-Inspections-Aemtern die Kosten, welche auf die Löhnungen der Uebersteher, der Einschäufler, und Tagwerker, Steinbrechen, Kies und Steinfuhren, wie auch auf Durchlässe und Brücken-Reparationen und überhaupt auf Strassen-Ausgaben in demselben Jahr erlaufen möchten, auf die vorgeschriebene Art zur Hofkammer Tabellarisch angezeigt, und zugleich die Ueberschläge und die eventuellen Accorde beygelegt, sodenn die gedachten Tabellen sammt den Beylagen von der Hofkammer mit Vergleichung der von den Aemtern bey der vorigen Herbst-Visitation abgehaltenen Protocollen gehörig geprüft, nach Umständen moderirt, und nur auf das nothwendige beschränkt, sofort in ein Haupt-Tabell gebracht, und mit diesem zur höchsten Stelle allemal zeitig eingesendet werden sollen, wobey allzeit die gnädigste Entschließung, wie viel in diesem Jahre verwendet werden darf, abzuwarten, und solche sodann an die betreffende Inspections-Aemter mittels Patent schleunig auszuschreiben, die hier festgesetzte Summe aber vor der Hand niemal zuüberschreiten ist. Da sich in dem kurzen Zwischenraum von der Herbst- bis zur Frühejahrs-Visitation in den Winter-Monaten an den Strassen wenig oder gar nichts zu änderen pflegt, und die eigentlichen Verschlimmerungen und Zufälle ordentlicher Weise erst nach der Frühejahrs-Besichtigung eintreten, so können die Kosten zu Anfang des Jahrs eben so gut, als bey der Frühejahrs-Besichtigung berechnet, und überschlagen werden, und die höchste Entschließung kann auf diese Art allzeit zeitig genug eintreffen. Bey dieser

dieser Einrichtung ist auch die im dritten und vierten Punkt vorgeschlagene Abhaltung und Einsendung der Frühejahrs- und Herbst-Besichtigungs-Protocollen nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig, und besonders muß das Herbst-Protocoll allzeit genau, und umständlich hergestellt seyn, da sich die Kosten-Tabelle hauptsächlich auf diese gründen muß. Findet indessen in der Folge die Strassen-Direction bey der Frühejahrs-Besichtigung daß in dem einem oder anderen Orte im Tabellansatze die Gränzen des nothwendigen überschritten worden sind, oder daß eine Ersparung gemacht werden kann, so hat dieselbe hiernach auf der Stelle um so mehr das nöthige mit voller Befugniß zuverfügen, als die Ratification ohnehin nur auf den Grund des Vorschreibens erfolgt ist. Würde aber die Strassen-Direction bey derselben Gelegenheit bemerken, daß ein, oder anderen Orts neu eingetretene Umstände noch weitere Reparationen oder Kösten nothwendig machen, so hat sie solche in ein Nachtrags-Tabell zu bringen, und dieses mit Beylegung der Ueberschläge bey der Rückkunft zur Hofkammer zu übergeben, welche sie ungesäumt zur höchsten Stelle einzusenden, und die weitere höchste Entschließung nachzusuchen hat, wobey um so weniger etwas versäumt werden kann, als das nöthige ohnehin schon Ratificirt ist, auch verstehet sich von selbst, daß in Fällen, in welchen bey dem Verzuge Gefahr obwaltet, die Inspections-Aemter und also um destomehr die Strassen-Direction und die Hofkammer fürschreiten möge, nur muß in Sachen von Belang die Einberichtung auch allzeit zur höchsten Stelle geschehen, damit bey dieser immer das ganze übersehen, und nach Umständen allenfalls an den übrigen schon Ratificirten Kösten noch in Zeiten eingezogen werden könne. Zum fünften Punkten wollen Se. Churfürstl. Durchleucht von der allgemein bestehenden Verordnung, nach welcher kein Churfürstl. Oberbeamter in Causis Domini mehr als 4 fl. zu beziehen hat, um soweniger abgehen, als diese Vermehrung in anderer Rücksicht widrige Folgen nach sich ziehen, und doch den Inspectorn kein wesentlicher Vortheil zugehen würde. Der sechste Punkt ist bereits hievorn beym ersten, und zweyten Punkt näher festgesetzt. Betreffend den siebenten Punkt ist er der höchsten Absicht allerdings gemäß, daß nach Zulassung der Local-Umstände von Zeit zu Zeit eine verhältnißmäßige Anzahl Durchlässe und Brücken von Stein aufgeführt, und auf diese Art, soviel möglich, alles solid hergestellt werde; doch soll es ein für allemal bey der Verordnung verbleiben, daß nach und nach die ordentlichen Uebersteher-Stellen gänzlich eingezogen, und die Geschäfte den meist nur von den Sportln lebenden nächst entlegenden Gerichtsdienern, mithin niemand anderen, übertragen werden. Zum achten Punkt ist der Antrag, daß die Fuhrlöhnungen, und Accorde von den Beamten selbst behandelt, und die Ueberschläge umständlich verfaßt werden sollen, ohnedem der Natur der Sache gemäß, nur ist alles dieses, wie bereits hievorn verordnet ist, schon bey Einsendung der Kösten-Tabelle zu beobachten. Auch sind die Fuhren vorzüglich den entlegenen Unterthanen zu übertragen, die Inspections-Beamten aber davon völlig auszuschließen, deswegen ist auch denselben die Uebernahm der Fuhren unter was immer für einen Vorwande bey Verlurst der Strassen-Inspection zu untersagen, und diese Commination bey dem ersten Uebertretungsfalle unrücksichtlich wahr zu machen. Der neunte Punkt wegen Behandlung des Fuhrlohns und Steinbrechens nach Klafter oder Ruthen, so wie der zehente, daß zum Steinbrechen bloß die Einschäufler genommen, und zusamm gestellt werden sollen, ist allerdings zweckmäßig, und deswegen genau darauf zu halten. Der eilfte Punkt ist bereits näher bestimmt, so wie auch rücksichtlich des zwölften wegen der vorzüglich genauen Abhaltung des Herbst-Visitations-Protocolls bereits das nöthige verordnet ist. Zum dreyzehenten ist an der bereits getroffenen Verfügung, daß von 1797. an alle Taglöhnungen monatlich bezahlt werden sollen, ganz Recht geschehen, und wird sich übrigens soviel den vierzehenten und fünfzehenten Punkt betrift, auf dasjenige, was bereits beym erst und zweyten Punkt umständlicher bestimmt worden ist, lediglich bezogen. Nach dieser höchsten Vorschrift und Genehmigung hat also die Churfürstl. oberpfälzische Hofkammer den Patents-Entwurf einzurichten, und unverzüglich auszufertigen, auch sich selbst hiernach genau zu verhalten. München den 15. Decemb. 1796.

Nro. CLXXXVIII.

Lieferung der Deserteurs.

Da es zu Nichts weiter dienet, wenn die Deserteurs auswärtiger Mächte, die schon einmal bestimmet sind, über die Gränzen geliefert zu werden, der Civil-Behörde überlassen, und sohin in das Zuchthaus abgegeben werden, als hierdurch einen unnöthig weiteren Verpflegungs-Aufwand zu verursachen; so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß dergleichen Deserteurs auf Betreten in Zukunft wieder durch die Kordons-Mannschaft mittels gehöriger Ablösung von Station zu Station ohne weiters außer Landes geliefert, und die hierauf erlaufende Kösten bey derjenigen Behörde in Aufrechnung gebracht werden sollen, welcher bisher, solche zu tragen, obgelegen gewesen ist. Der Churfürstl. Hofkriegsrath, dem solches auf seinen Bericht vom 9. dieses hiemit eröffnet wird, und wovon heute auch der Churfürstl. Hofkammer Nachricht gegeben worden, hat sich also hiernach künftig zu achten, und die einschlägigen Behörden gehorsamst anzuweisen. München den 26. Decemb. 1796.

Nro. CLXXXIX.

Forst-Stipendien für das oberpfälzische Forst-Personals.

Seine Churfürstl. Durchleucht wollen gnädigst, daß jener unterm 27. Februar. vorigen Jahrs auf alles sowohl Klafter- als Bau- und Werkholz ausgeschlagene, und für die Unterhaltung des damaligen Scharfschützen-Corps bestimmt gewesene Landesbeytrag seinen Zwecke gemäß zum Unterricht braver Forstleute, und auf diese Weis zum Wohl des Staates verwendet, und daß also zugleich für das darauf eingerichtet gewesene Scharfschützen-Corps, und die dabey bestellt gewesene Forstschule, dann das unterm 16ten März vorigen Jahres auch bereits aufgehobene Jägerhaus zu Neuburg ein Surrogat hergestellet werde. Um diese höchste Absicht ohne Vervielfachung der Unkösten desto leichter zu erreichen, und zugleich in den Forstwesen, besonders den Forstvermessungen und Taxationen in den herobern Herzogthümern Gleichförmigkeit zu erhalten, haben Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst beschlossen, zu der dahier bereits bestehenden Churfürstlichen Forstschule noch sieben Stipendien aus obigen Fundo zu Gunsten der oberpfälzischen Forstmeister, Förster, und Jäger-Söhne zu errichten, dergestalten, daß allemal zwey Oberpfälzer, zwey Neuburger, ein Sulzbacher, ein Leichtenberger, und ein Norgauer zur hiesigen Forstschule geschickt werden sollen. Ein solcher Forstschüler solle gleich Anfangs zu seiner Equipirung, zur Reise, und zur Anschaffung der nothwendigen Schulbücher 36 fl., dann jährlich so lange er in der Forstschule ist 12 fl. für Bücher, Schreib- und Zeichnungs-Materialien, dann zu seinem Unterhalt monatlich 10 fl. erhalten. Die Ernennung dieser Stipendiaten überlassen Se. Churfürstl. Durchleucht einem jedesmaligen Hofkammer-Präsidenten, Kammer-Director, und Forst-Proponenten gemeinschaftlich in der gnädigsten Zuversicht, daß sie in der Auswahl auf ausgezeichneten Fleiß, Eifer, und Fähigkeit, und mitbey auf Körperbau, und Kräfte die pflichtmäßige Rücksicht nehmen werden, damit für den gemachten Aufwand seiner Zeit für das Land tüchtige und geschickte Forstmänner erwartet werden können. Ein solcher Stipendiat, der nach vollbrachten Lehrjahren mit guten Zeugnißen seines Fleißes, seiner guten Aufführung, und seiner erworbenen Geschicklichkeit und Wissenschaft zurück kömmt, soll vorzüglich auf eine Beförderung in Churfürstl. Forstdienste Anspruch haben, und behalten sich Se. Churfürstl. Durchleucht bevor, denjenigen, welcher sich unter den übrigen besonders ausgezeichnet haben wird, auch besonders zu belohnen. Gleichwie aber es auch billig ist, daß diejenigen, welche mit mehreren Schülern, folglich mit mehrerer Arbeit beladen, dafür belohnt werden, so befehlen Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit zugleich gnädigst, daß dem Professor Dätzl, und dem Zeichnungsmeister Dillis jährlich jedem zweyhundert Gulden, dann dem Repeditor Eligius Mayr jährlich einhundert fünfzig Gulden aus der Amberger Hauptkasse ausbezahlt werden. Churfürstl. oberpfälzische Hofkammer

mer hat also hiernach die gehörige Anweisung sowohl dieser Gehälter als der jedesmaligen Stipendien bey dortiger Kasse zu verfügen. München den 14ten November 1794.

Nro. CXC.

Unterricht der Forstschüler wegen Bauholzfoderungen.

In dem der hiesigen Forstschule bey ihrer Errichtung den 16. Novemb. 1790.* vorgeschriebenen Lehrplane sind unter den übrigen Lehrgegenständen für den zweyten Winter-Cours die Technologie, für den 3. Winter-Cours die Land- und Wasserbaukunst, und die technologische Zeichnung, und für den dritten Sommer-Cours die architektonische Zeichnung vorgeschrieben. Die oberpfälzische Forstkammer aber, welche wohl einsieht, wie ohnentbehrlich diese Kenntniße bey einem Forstmann zu einer guten Forst-Wirthschaft sind, und welche Schäden und Gefährden daraus entstehen, wenn bey Bauholz-Foderungen die Förster sich entweder blindlings auf die Foderungen und Angaben der Zimmerleute verlassen, oder die Gebäude so lang verschoben werden müssen, bis ein Bauverständiger Commissarius mit schweren Kösten an Ort und Stelle abgeordnet werden kann, hat daher die berichtliche Anzeige gemacht, daß sie schon bey mehreren Prüfungen der zurück gekommenen Forstschüler erfahren habe, daß obschon sie in allen übrigen vorzügliche Kenntniße, und Geschicklichkeit erlangt haben, ihnen jedoch die in so vielen Bedacht erfoderliche Einsicht in diesem Gegenstande mangle. Da Se. Churfürstl. Durchleucht den von besagter Forstkammer wohlberührten Zweck von überflüßiger, verschwenderischer und zweckloser Abgabe des Bauholzes mehr gesichert zu werden, und also auch hierdurch den guten Zustand der Waldungen zu befördern, sowohl bey dem Forstwesen überhaupt, als auch besonders bey der von Höchstderselben errichteten öffentlichen Forstlehren für einen Gegenstand der ersten Wichtigkeit ansehen, so befehlen Höchstdieselbe der dahiesigen Forstkammer die Lehre der Forstschule überhaupt gemessenst anzuweisen, daß sie sich künftig genauer an den ihnen vorgeschriebenen Lehrplan halten, und solche wesentliche Gegenstände nicht mehr übergehen sollen, weswegen auch der oberpfälzischen Forstkammer der oben angeführte Lehrplan anheute mitgetheilt worden ist, um in den vorkommenden Prüfungen sich an die darinn vorgeschriebene Gegenstände durchgehends zu halten. München den 20. Decemb. 1796.

* Vid. Hievorn P. 5. Seite 206. et 208.

Nro. CXCI.

Die neue Organisation der Pflegen, und den Verkauf der Pfleggründe, in Baiern betreffend.

Seiner Churfürstl. Durchleucht höchstselige Regierungs-Vorfahrer haben in den Urzeiten ihren meistens von dem Ritterstande gewählten Beamten, welchen sie die Polizey- und Justizpflege anvertrauten, zum Beßten der Landes-Unterthanen die ansehnlichste Sustentationen ausgewiesen. Da aber in der Zeitfolge diese Männer, als die damals meistens geschickteste, und erfahrenste öftermal in den Fürstlichen Rath nach Hof gezogen, oder auch in den damaligen Kriegszeiten derselben persönliche Kriegsdienste gefodert worden, und sowohl hierdurch, als auch durch die allgemach zugenommene Beschwerlichkeit dieser Bedienstungen, der Gebrauch, das Amt durch einen anderen verwesen zu lassen üblich wurde; so ist endlich der Unterschied von Pfleger und Pflegsverweser in den jüngeren Zeiten so allgemein geworden, daß, ganz gegen die gemeinnüßige Absicht der alten Landesfürsten, die von dem Kammergute bloß zum Beßten der Unterthanen für die Pflegen abgerissene ansehnliche Einkünfte, nun größtentheils nicht mehr derjenige, so die Justiz, und Polizey pflegte; sondern dritte Personen als blose Gnade genossen, indessen diejenigen, denen jetzt die Justiz und Polizey anvertraut ist, meistentheils entweder von willkührlich contrahirten Aversis, oder unbeständigen Einnahmen (welche öfters durch das Kam-

mergut noch weiters nothdürftig ergänzt werden mußten) leben müssen. Dieser immer mehr und mehr allgemein auffallende Abweg von der Landeswohlthätigen Urbestimmung hat Se. Churfürstl. Durchleucht veranlaßt in dieser Sache nähere Einsicht zu nehmen, und nachdem sich bezeigt hat, daß die Hauptpfleger in ganz Baiern ex Aerario gegen 30000 fl. Burghut, Besoldungs- und Scharwerks-Recompens-Gelder beziehen, daß ihnen um ungefähr 4000 fl. verschiedene Stiftgelder, und Abgaben der Unterthanen, um ungefähr 3000 fl. Natural-Kuchendienste, und um ungefähr 2000 fl. Laudemial-Antheile überlassen seyen, daß sie theils von den Kastenämtern, theils von den Unterthanen gegen 60 Schäfl. Weizen, 300 Schäfl. Korn, und über 3000 Schäfl. Haber, dann aus den Churfürstl. Förster gegen 4000 Klafter unterschiedlichen Holzes in Natura neben verschiedenen anderen Posten an Heu, Strohe, Schmalz, Salz, Bier, Unschlitt, Flachs ꝛc. und nebenbey sehr viele ansehnliche Jagdbarkeiten genießen, und daß sie endlich noch über alles dieses eine Menge der ansehnlichsten Hofbau, Zehenten, Fischwässer, und andere beynahe eine Million Gulden-Werths: von dem Kammergut überlassene Realitäten inhaben, und nußnießen; So haben Se. Churfürstl. Durchl. solche Maaßregeln zu nehmen beschlossen, wodurch a) die dermal begnadeten Personen auf ihre Lebenstage nichts von der ihnen zugedachten decretmäßigen Gnade verliehren, b) die dienende Beamte selbst aber ohne Verlust an dermaliger legaler Perception eher ihrem künftig zu bestimmenden verhältnißmäßigen Fixen-Gehalte näher gebracht werden, c) der Weg zu der schon längst beabsichteten Aufhebung oder wenigstens Minderung der Taxen und Sporteln gebahnt, und endlich d) sowohl den Churfürstl. als landschaftlichen Kassen eine bey den dermaligen Bedürfnißen nicht unbedeutende, neue und bisher unbenutzte Quelle geöffnet wird. Es sollen nämlichen

1tens. Von nun an alle Hauptpflegsnutzungen nur als das, was sie jetzt eigentlich geworden sind, nämlich als Gnaden-Gehälter angesehen, aber nicht mehr bey den Aemtern, und nicht mehr in Naturalien, sondern von dem heurigen Jahre anfangend einzig und allein in dem Rentamte München bey dem Churfürstl. Hofzahlamte, und in den anderen bey dem respect. Rentzahlamte an baaren Gelde bezogen werden. Se. Churfürstl. Durchleucht wollen auch hiemit Höchstihre ausdrückliche Landesfürstl. Versicherung ertheilen, daß dieser Gehalt gegen die bereits bestehende oder dermalen schon durch Churfürstl. höchstes Decret beantwartschaftete Hauptpfleger unwiederruflich seyn, und bleiben, und keiner wie immer Namen habenden weiteren Reform jemal mehr soll unterworfen werden können.

2tens. Der Maaßstab dieses Gnadengehalts ist in jenen Fällen, wo der Pflegsbeamte dem Hauptpfleger überhaupt ein Absent giebt, dieses contractmäßige Absent, jedoch nach Abzug der Pferde-Gelder, Conditions-Steuern, Bannrichters-Sold, und anderer Posten, welche der Pflegsbeamte in dem Contracte nicht über sich genommen hat. Wo aber der Hauptpfleger die Pflegenutzung selbst bezieht, und dem Pflegsbeamten nur einen Theil derselben als beständig oder unbeständige Besoldung angewiesen hat, ist und bleibt ein zehnjähriger Durchschnitt aus den Pflegnutzungs-Rechnungsresten hinein der Maaßstab der Entschädigung. Und wo endlich der seltnere Fall eintritt, daß die Pflegenutzung den Pflegsbeamten nicht ganz zur Administration überlassen, sondern ein Theil, nämlich der Hofbau mit eigenen Gebrödten-Dienern des Hauptpflegers dermal beschlagen wird, folglich der Pflegsbeamte keine vollständige Pflegnutzungs-Rechnungen hat verfassen können, sind von dem Hauptpfleger oder Pfleggenuß-Inhaber die Wirthschafts-Rechnungen oder Manualien auf zehn Jahre zurück sub termino peremptorio von 14 Tagen abzufoderen, und wenn diese verdächtig wären, oder intra Terminum nicht vorgelegt würden, von der höchsten Stelle ex aequo et bono, jedoch nach vorläufiger unpartheyischer eidlichen Schätzung Durchschnitte zu machen.

3tens. Da die Anweisung dieser Gnaden-Gehälter auf das Churfürstl. Hofzahlamt, und Rentzahlämter nur nach dem reinen Ertrag der bisherigen Haupt-

Hauptpflegen geschieht, so hören auch von den 1. Jäner 1797. anfangend alle Pferdgelder und Conditions-Steuern sammt allen was der Pfleger etwa zur Kasten-Gejaidamts, oder einer anderen Churfürstl. Kassa wegen seinen Pflegsnutzungen zu entrichten hatte, gänzlich auf, und die Solde der Pflegsbeamten, Pannrichter, und anderer Personen, welche von den Hauptpflegern etwas legaliter bezogen haben, werden auf das Churfürstl. Aerarium übernommen.

4tens. Nachdem aber den Hauptpflegern ihre Subsistenz von Alters her, in vielen, ja beynahe unzähligen Rubricken angewiesen war, entgegen bis auf weiteres allgemeines Regulativ die Subsistenz der wirklichen Gerichts-Oberbeamten auf einzige drey Rubricken vereinfacht werden solle; nämlich Geld-Besoldung ex Aerario, von daher eine mäßige, doch angemessene Anzahl Naturalien, und gesetzliche Taxen von denen Unterthanen; so hören von den 1ten Jänner 1797. alle wie immer Namen habende, und in welch immer einer Rechnung einlaufende, ex Aerario bisher angewiesene Geldbezüge der Hauptpfleger bey den Aemtern gänzlich auf, dergleichen bey verschiedenen Gerichtern folgende verschiedene Sorten vorkommen: Burghut, Besoldung, Ersatz des harten Getreids, Gnadengeld, Raths-Besoldung, Besoldungs-Besserung, Hauszinsen, Thorwarts-Sold, Scharwerks-Recompens, Endschädigung abgenommener Gründe, Amtsrechnungs-Deputat, Mühlbeschau-Deputat, Herdstattgeld-Recompens, Ehehafts-Deputat, Holzersatz für die Vicedom Wändel, Geldersatz für Fourage, für die Todtfälle, Mauthbestallung, Entschädigung für entgangene Jurisdictionen, für Scharwerksbrod von Neuzoll, Jahrmarkts-Deputate, für Winter- und Sommerkleider, vor Pfeffer, und Handschuhe, vor den Kleindienst ꝛc. von allen diesen und anderen bisherigen Geldbezügen, sie mögen hier genennt seyn oder nicht, darf bey unvermeidlichen Rechnungs-Aussatze, und Rückvergütung nichts mehr in irgend einer Gerichts-Kasten-Forst-Bräu- oder Mauthamts-Rechnung; sondern nur der hinnachfolgendermassen überhaupt regulirt werdende neue Sold des wirklichen Beamtens vorgetragen werden.

5tens. Eben so dürfen bey keiner einzigen Kasten- und Forst- oder Bräu-Marerial-Rechnung mehr die bisherigen Natural-Abgaben an Getreid, Schmalz, Heu, Stroh, Holz, Bier, Trebern, s. a. sonderen nur die neuerdings regulirt werdende angemessenere geschehen.

6tens. Müssen auf der Stelle alle Pfleg-Hofbaue, Pfleggründe, Pflegzehenten, und Pfleg-Fischwässer, und alle wie immer Namen habende Pfleg-Realitæten mit alleiniger Ausnahme der Amtswohnungen und Hausgärten, dann des zu der Amtswohnung allenfalls unmittelbar gehörigen Ein- oder Umfangs und mit Ausnahme der hie und da bestehenden, aber nunmehr den Churfürstl. Försten einzuverleibenden Pfleghölzern ohne der allermindesten Rücksicht oder Entschuldigung durch mehrere gleichzeitig in das Land auszuschickende Churfürstl. Special-Commissarien nach Inhalt der beygehenden Instruction plus licitando auf Erbrecht, und zwar, soviel möglich Theilweise als walzende Stücke, gegen Verreichung einer mäßigen jährlichen Stift, Gild, und General-Mandatmäßige Mayrschaftsfristen, dann Entrichtung der Steuern, und Anlagen verkauft werden. Und nur allein bey den Erbpflegen, bey welchen der Gnadengehalt mit dem Ableiben der jetzigen Besitzer ohnehin nicht cessiren würde, darf sich mit denselben Salva Ratificatione verglichen werden, daß ihnen ein Theil der Realitæten, oder auch sämmtliche in einem gemessenen Anschlage entweder zur gänzlichen Erfüllung der nach dem 2. Punkte betreffenden Entschädigung, oder a Conto dieser Entschädigung auf ihren Namen, und Stammen, und überhaupt auf die nämliche Zeit und Bedingniße, wie ihnen die Erbpflege verliehen ist, verbleiben solle.

7tens. Bey einem jeden Amte ist nach der Kastenrechnung ein Anhang, unter den Titel: Zugang der ehemals den Hauptpflegern angewiesenen Kastengüter, und Renten zumachen, und in dieser Rechnung sind nicht nur

allein die aus den auf Erbrecht verkauften Pfleggründen, Zehenten, und Fischereyen anfallende jährliche Silten, Stiften, und Mayrschafts-Fristen, sondern auch

8tens. Alle jene nunmehr ebenfalls ad Aerarium einzuziehende Natural- und Geldabgaben der Unterthanen einzuverleiben, welche bisher den Hauptpflegern unmittelbar überlassen worden sind, z. B. die den Pflegern meistens ganz überlassene Kuchendienste, ferners Dienstfische von Fischern und Ueberführern, Vogthennen, Seepflanzen, Kindzungen, Faßnachthennen von Unterthanen, und Gerichtsdienern, Obst, Kleindienst, Vogt-Praestationen der Stifte, und Klöster, als Osterlamm, Sporne, Wein, Käß, Schwerdter, Tücher, Säckl Handschuhe, Wachtpelz, Rauchwerke, ferners Vogtpfenninge, Jurisdictions-Recognitionen von Städt und Märkten, oder auch Gemeinden, und Unterthanen, Dingsalz, Kohlfrohn, Halmdienst, Wildgeld, Recognitionen, verschiedenen Zünften, und Handwerker, Schutzgeld, Anmundgeld, Jägergeld, Wachtgeld, Baadgeld, Opfergeld, Hundsgeld, Rügpfenning, Roboldgeld von Inleuten, einzelne Scharwerksgelder, Pfeffergeld, Maysteuer, Umrittgeld, Holzgeld, Hofstrohegeld ꝛc. dann auch die ganz, oder zum Theil überlassene Stiften, Silten, und Laudemien, von verschiedenen Kastenamts-Unterthanen, Tafernen, Fischwässern ꝛc. darunter nicht blos Getreid, sondern manchmal auch Heu und Strohegilten, Natural-Holzdienste, Schmalzdienst, Rüben, Kraut, Flachs, und dgl. vorkommen, und endlich die vielfältig herkömmliche Vogt, und Pfleg-Futter-Haber-Sammlung.

9tens. Von den in dem vorigen 8. Punkte vorkommende Naturalien darf keine einzige Post in eine beständige Geldabgabe umgeändert werden: weil aber die Eindienung des Kuchen- und Vogtdienstes in Natura nicht wohl thunlich, und der Wiederverkauf desselben nicht verträglich ist; so sollen die Victualien nur in Geld, und zwar nach einem jetzt neu und dann von 12, zu 12 Jahren wieder verhältnißmäßig zu regulirenden Preiß angenommen, und verrechnet werden.

10tens. Mit der Aufhebung aller Aerarial-Besoldungen der Pfleger nach dem 4. und 5. Punkte, mit dem Verkaufe aller Pflegs-Realitæten nach dem 6. Punkte, und mit der Einziehung aller Pflegsnutzungen von den Unterthanen ad Aerarium nach dem 7., 8., und 9. Punkte steht die neue Salarirung der dienenden Gerichts-Beamten, (welche von nun an, in soferne sie zugleich den Blutbann ausüben, durchgehends den Titel Landrichter führen sollen) in einem unmittelbaren Verbande, in demselben entweder ein Theil dieser Nutzungen mit und neben den Gerichts-Taxen zur besseren Subsistenz, oder aber gar das ganze von Hauptpfleger gleichsam Pachtweise überlassen, der bey diesem Pacht herausfallende Nutzen aber ebenfalls zu ihren besseren Unterhalte bestimmt ist. Bey dieser unvermeidlichen neuen Salarirung wünschten nun zwar Se. Churfürstl. Durchleucht, daß zu gleicher Zeit auch alle Gerichts-Taxen, und Sporteln aufgehoben, oder wenigstens gemindert werden könnten, allein, da die bisher bestandene Hauptpfleger den alten eigentlichen Fond zum unentgeldlichen Unterhalt der Beamten mittels des bey den Hof- und Rentzahlämtern beziehenden Aequivalenten Gnadengehalts noch auf ihre Lebenstage, einige aber sogar erblich beziehen; so kann diese Erleichterung der Unterthanen erst seiner Zeit, und nicht wohl eher, als wann die dermaligen Gnaden-Gehälter der Hauptpfleger, und ihrer dermaligen Beanwartschafteten mit ihren Absterben nach und nach heimfallen, bewerkstelliget werden; für dermal aber muß es desfalls gleichwohl noch bey den bisherigen Herkommen mithin der Ertrag der Taxordnungsmäßigen Gerichts-Sporteln einsweil noch ein Haupttheil des neu zu regulirenden Salarii der dienenden Gerichtsbeamten verbleiben, wo sodann dasjenige, was ihnen im Gegenhalt ihrer bisherigen Dienst-Erträgniß-Fassion noch abgeht, ex Aerario als neue Besoldung darauf bezahlt, oder mit einigen Naturalien vergütet werden.

11tens. Damit aber bey dieser ganz neuen Einrichtung mit aller Vorsicht, Ordnung, und Deutlichkeit zu Werk gegangen werde, haben die zum Verkauf der Pfleghofgründe abgeordnete Churfürstl. Special-Commissarien vorerst die Fassionen der Jahre 1728. respect. 1732., dann jene de anno 1757., und die jüngste de anno 1786. zur Hand zu nehmen, und aus selben bey jeden Amte vier Libellen zu formiren. In das erste Libell sind die zu verkaufende Grundstücke, Zehenten, Fischereyen, und derley Rechte einzutragen, wo sodann der Schätzungspreiß, der Name des Käufers, die Kaufssumme, und die regulirte Mayrschaftsfristen, Stiften, und Gilten nachgetragen werden, welches ein neues Saal, oder Lagerbuch für den in dem obigen 7ten Punkt verordneten Kastenrechnungs-Zugang giebt; dem dann auch nach Inhalt der Instruction die anders-, oder neu zu verstiftende Pflegjagden, und die den Churfürstl. Förster künftig einzuverleibende Pfleghölzer einzuschalten kommen. In das zweyte Libell sind alle den Pflegern bisher überlassene aber nunmehr nach obigem 8ten Punkt ad Aerarium gezogene Geld- und Natural-Abgaben der Unterthanen vorzutragen, welches dann das Vormerkungsbuch zu den in besagten 8ten Punkten gleichfalls verordneten Kastenrechnungs-Zugange giebt. In das dritte Libell kommen alle wie immer Namen habende aber nunmehr erlöschende Geld- und Natural-Solde ex Aerario, und endlich in das vierte Libell kommen alle Taxordnungsmäßige Pflegbeamtens-Sporteln, soviel und soweit selbe in der Taxordnung gegründet sind, wo entgegen jene Pflegeinkünfte, welche in der Taxordnung nicht namentlich und ausdrücklich enthalten, nicht in das vierte, sondern in das zweyte Libell gesetzt werden müssen. Weiters kommen in dieses vierte Libell die aus den Kirchengeldern beziehende Kirchenrechnungs-Deputata, sammt den von gemeiner Landschaft beziehenden Steuer- und Aufschlags-Deputaten, jedoch separirt von obigen Gerichts-Sporteln, und endlich auch noch in jenen Orten, wo eine Amtswohnung existirt, der Genuß dieser Amtswohnung und des Hausgartens in gleichen Anschlage nach der Fassion de anno 1786. vorzutragen. Diese 4 Libelle müssen den ganzen Genuß des Pflegers, er mag dem Pflegsbeamten hievon viel oder wenig überlassen haben, vollkommen erschöpfen: auch müssen die darin vorkommende Naturalien in dem nämlichen Preise wie in der Fassion des Jahrs 1786., und die Gerichts-Sporteln in dem nämlichen Anschlage wie eben anno 1786. es mag dieser Anschlag in der Fassion des Hauptpflegers, oder in jener des Pflegbeamtens zu finden seyn, eingetragen werden.

12tens. Nach Herstellung dieser 4 Libellen, welche die Grundlage von ganzen sind, ist dem Pflegs-Beamten nach seiner Fassion vom Jahre 1786. sein künftiger Sold zu reguliren. Es ist nämlich von der Summe dieser seiner selbst angezeigten ehemaligen Dienstserträgniß vor allem die Summe des 4ten Libells (als voraus demselben in Handen verbleiben) abzuziehen; ferners ist bey jenen Aemtern wo bisher eine Natural-Besoldung an Haber, oder Holz existirt hat, auch noch fernerhin eine solche, aber nicht mehr in dem bisherigen weit übertriebenen Maaße, sondern einzig und allein 24 Schäfl. Haber, und 36 Klafter Holzes zu passiren, alles übrige Getreid, Haber, Holz, und Naturalien bleibt mit dem ganzen Inhalte des 3ten Libells ad Aerarium eingezogen, diese 24 Schäfl Haber, und 36 Klafter Holz aber sind in dem nämlichen Preise anzusetzen, wie selbe in der Fassion des Haupt-Pflegers oder Pflegverwesers anno 1786. angesetzt worden sind, und sind sohin secundo Loco von der 1786ten Diensterträgniß Summe abzuziehen. Was nun nach Abzug des 4ten Libells und nach Abzug dieser 2 Natural-Artikel im Gegenhalt der 1786. Erträgniß-Fassion dem Beamten noch über dieß zu ersetzen gut bleibt, bestimmt die Summe seiner dermaligen überhauptigen neuen Besoldung ex Aerario, welche in der Gerichts-Rechnung nur in einer einzigen Rubrick vorzutragen ist, es wäre dann, daß einer Pflege auch ein Kasten-Bräu- oder Mauthamt beygelegt wäre, in welchen Falle die Commissarien ein bemessenes Gutachten abzugeben haben, wie diese neue Besoldung in die verschiedene Amtsrechnungen vertheilt werden möchte.

13tens. Wenn der seltnere aber doch mögliche Fall eintrete, daß die Summe des 4ten Libells allein schon die ganze bisherige Dienstserträgniß-Summe eines Pflegbeamtens überschritte, so kann, weil Se. Churfürstl. Durchl. dem Hauptpfleger seine ganze bisherige Erträgniß durch die Hof- und respect. Rentzahlämter vergüten lassen, natürlicherweise dem Pflegsbeamten nicht das ganze 4te Libell zum Genuß verbleiben, sondern derselbe muß gleichwohl noch zumalen für den Ueberschuß, statt dem bisherigen Pflegsabsent eine angemessene Geldsumme jährlich entrichten, und in der Gerichtsrechnung als Beytrag zum Gnadengehalt des Hauptpflegers, in solange derselbe oder desselben dermaliger beanwartschafteter lebt, ad Aerarium verrechnen, wornach das Weitere höchsten Orts ermäßiget werden wird. Weil aber

14tens. Seine Churfürstl. Durchleucht hieoben im Eingange versprochen haben, daß die wirklich dienende Beamte ohne Verlurst an dermaliger legaler Perception eher ihrem künftig zu bestimmenden verhältnißmäßigen Gehalte näher gebracht werden sollen; so sollen die Commissarien Fug, und Macht haben, die Fassionen de anno 1786. vollkommen zu untersuchen, ob nämlich nicht einige Beamte aus Furcht vor einer Dienstsgenuß-Schmälerung sich zu gering fassionirt haben, so aber auch im Gegentheile, ob nicht andere in der Speculation auf eine fixirte Besoldung eine Fassion übertrieben haben. Und wenn sich dann bey der Commissionellen Revidirung der Fassion bezeigen sollte, daß einem oder dem anderen Beamten wirklich so wenig übrig verbliebe, daß selber seine Sustentation gar nicht, oder nur höchstkümmerlich fände; so werden Se. Churfürstl. Durchleucht den Gehalt der Beamten nach Thunlich- und Billigkeit ex Aerario bis zum Rückfall des dem Hauptpfleger angewiesenen Gnadengehalts bessern lassen. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Commissarien desfalls nicht eigenmächtig zu Werke gehen dürfen, sondern, daß sie allezeit vorerst eine genaue Abschrift der 1786. Fassion vorlegen, dann ihre Anmerkung über die Aechtheit derselben besonders beyfügen, den Beweis eines angeblichen zu geringen Ansatzes sich darthun, und vorzüglich soviel die Gerichts-Taxen und Sporteln betrift, sich nicht durch die Jahrgänge 1793. und 94. (wo die Capitulanten-Aushebungen, und aus diesem Veranlaße eine ganz besondere Menge von Uebergabs- und Heurathsbriefen vorgefallen sind) irre machen zu lassen, sondern allezeit nur einen 10, oder allerwenigstens 6jährigen Durchschnitt zur Grundlage anzunehmen haben. So wie auch im Gegentheil, wenn eine Fassion zu übertrieben scheint, den Beweis der Uebertreibung herzustellen, und folglich auf beyde Fälle dasjenige, was einem Beamten zu den Gerichtstaxen, Kirchenrechnungs- und Aufschlags-Deputat, dann zu den 24 Schäffel Haber, und zu den 36 Klafter Holz ex Aerario an Gelde als neue Besoldung auszusprechen wäre, oder wenn erstere Artikel alleine schon seine bisherige Fassion überschreiten sollten, was von dem Beamten als jährlicher Beytrag zum Gnadengehalt des Hauptpflegers ad Aerarium zu bezahlen wäre, zur höchsten Ratification zu begutachten ist.

15tens. Sämmtliche obige Verfügungen sind eigentlich nur auf dem Fall eingerichtet, wenn bey einem Amte ein Hauptpfleger, Pflegsbeamter, und Gerichtsschreiber besteht, und leiden in jenen Orten, wo der Pfleger selbst amtirt, und dann in jenen Orten, wo der Pflegsbeamte die Gerichtschreiberey zugleich versieht, einige Absätze. So viel nun den ersten Fall betrift, wenn der Pfleger selbst amtirt, ist demungeachtet ganz nach obiger Weisung zu verfahren, es sind alle 4 Libelle zu verfassen, die Realitæten des 1ten Libells auf Erbrecht zu verkaufen, die in dem 2ten Libell vorkommende Abgaben der Unterthanen dem Aerario zu verrechnen, die im 3ten Libelle anzuzeigende bisherige alte Natural- und Pecunial-Solde auszulöschen, und dem Beamten nur die Emolumenten des 4ten Libells sammt den 24 Schäffel Haber, und 36 Klafter Holzes zu belassen. So, wie aber dasjenige, was solch einem selbst amtirenden Pfleger in Gegenhalt seiner bisherigen Fassion ex Aerario als neue Besoldung darauf zu bezahlen kömmt, in viel einem mehreren, als bey einem blossen Pflegsbeamten besteht, so werden auch Se. Churfürstl. Durchleucht nach ge-

nom-

kommener Einsicht der 4 Libellen bestimmen, wie viel hievon (zur Beybehaltung der durchgängigen Gleichförmigkeit in dieser ganz neuen Einrichtung) auf das Churfürstl. Hof- und Rentzahlämter als Gnadengehalt, und wie viel auf die Gerichtsgefälle als eigentliche Besoldung für jeden anderen nachfolgenden Gerichtsbeamten angewiesen werden solle.

16tens. Wo aber zwar ein besonderer Haupt-Pfleggenuß-Inhaber existirt, entgegen der Pflegsbeamte zugleich die Gerichtschreiberey versieht, und wo also in der Fassion des Pflegbeamtens (wie fast durchgehends geschehen ist) die Gerichtsschreiberey-Einkünften vermischt vorgetragen sind, bleibt diese vermischte Fassion die Grundlage zur Besoldung des Beamtens. Jedoch ist zur ewigen Wissenschaft, und um für den Fall, wenn wieder ein Gerichtsschreiber aufgestellt würde, einigen Leitfaden zu haben, im 1ten, 2ten, und 3ten Libelle die gar nicht schwere Separation der Grundstücke, Besoldungen, Naturalien und Emolumenten des Hauptpflegers von jenen eines Gerichtschreibers zu machen, und diese Separation kann, und soll bey jenen Gerichten, wo erst seit kurzem noch ein Gerichtsschreiber bestanden hat, selbst im 4ten Libelle beobachtet werden.

17tens. In jenen Fällen, wo der Pfleggenuß bereits ad Aerarium verrechnet wird, sind nichts destoweniger zur Herstellung der durchgehenden Gleichförmigkeit die oben angeordnete 4 Libelle zu verfassen, die Pfleggründe sind, wenn es noch nicht geschehen ist, auf Erbrecht zu verkaufen, alle alte Geld- und Material-Besoldungen auszulöschen, und die neue auf die Gerichtsgefälle anzuweisen, die Gilten des Hofbaues und die Einkünften des zweyten Libells nicht mehr in einer besonderen Pflegnutzungs-Rechnung, sondern in dem Kastenrechnungs-Zugange ad Aerarium zu verrechnen: und wo die Besoldung der Pflegsbeamten bereits aus Aerarial-Gefällen fixirt, und daher der Ertrag des 4ten Libelles, nämlich der Gerichts-Sporteln und Taxen ad Aerarium verrechnet wird, kömmt dieser Ertrag des 4ten Libells nicht in dem Kastenrechnungs-Zugange, sondern in der Gerichts-Rechnung in Einnahme zu stellen.

18tens. Sollten in diesem weit umfassenden Werke noch besondere Fälle aufstossen, welche sich aus den sämmtlichen obigen Weisungen weder gerade noch anologisch auflösen lassen, so ist hierüber Anfrage zu erstatten, jedoch überhaupt sich angelegen seyn zu lassen, daß diese dem allgemeinen Beßten höchstwichtige Anstalt durch keine unnütze Anstände, Irrungen, Zweifel, oder Entschuldigungen gehemmet, sondern gerade durch und schnell, aber mit Ordnung und Deutlichkeit, und mit jener Integritæt, welcher sich Se. Churfürstl. Durchleucht gegen die Commissarien bey der allerschwersten Verantwortung versehen, ausgeführt werde. Da übrigens die Veräußerung der Kastengüter auf bloßes Erbrecht nach seinem hiesigen uralten Landesherkommen, als keine eigentliche Veräußerung angesehen werden kann, und vielmehr im Gegentheile die nach den bisherigen Verhältnißen dem höchsten Churhaus ohnehin seit Jahrhunderten ganz unfructificirlich gewesene Pfleggründe, durch die gegenwärtige neue Einrichtung, Stifte, Gilten, und Laudemien dann Hofanlagen und Steuern zu Rentiren anfangen, auch noch über dieses mit dem Absterben der jetzigen Hauptpfleger und ihre Beanwartschafteten dem Acrario ihre dermal nöthigen Entschädigungen mit vielen tausend Gulden heimfällig werden, folglich die Operation im Ganzen genommen statt einer Veräußerung eine wahre Acquisition ist; so finden sich Se. Churfürstl. Durchleucht gar nicht verbunden aus dem erlösenden Erbrechts-Kaufschilling ein Surrogat herzustellen; Höchstdieselbe haben aber jedoch aus höchst eigenen Antriebe beschlossen, selbst auch diese Kaufschillingsgelder durch anderweitige Landesnützliche Anstalten in das Beßte des Haus fidei Commisses zu verwenden, und befehlen demnach, daß die eingehenden Gelder sub rubro der aufgenommenen Gelder vorgetragen werden, als wofür dann auch wirklich unter den Gnadengehältern der Hauptpfleger dem höchsten Aerario implicite eine Gattung von Zinsen zur Last liegt. Bey dem Eintritte besserer Zeitumstände, und wenn die Gnadengehälter der Haupt-

pfleger, folglich auch die darunter begriffene Zinsen nach und nach heimfallen, kommen sodann obige Kaufschillingsgelder in eine Separat-Cassa zu legen, und mit denselben neue Güter oder Herrschaften zu kaufen, oder ab- und einzulösen, in soweit nicht etwa, um der wohlthätigen Urbestimmung der alten Herzoge getreu zu bleiben, die Zinsen dieses Capitals zur Aufhebung oder wenigstens Minderung der Gerichtstaxen und Sporteln verwendet, folglich bey fortlaufenden Zinsen eine anderweitige Verwendung des Capitals ganz oder zum Theil unnöthig gemacht, dagegen selbes zu einen beständigen Fond der für verschiedene Cameral-Aemter nöthigen Verlagsgelder bestimmt werden wolle, worüber mit dem Zeitverlaufe weitere Landesfürstliche Entschließ- und Verfügung vorbehalten bleibt. München den 4. Jänner 1797.

Alpha-

Alphabetisches Register
über
den fünften Band
der Generalien-Sammlung
vom Jahre 1797.

A.

Abbrändler, diesen wird der erlittene Brandschaden eidlich, taxfrey, und gratis abgeschätzt, auch auf Verlangen eine gefertigte Urkunde ertheilet, oder Bericht zum vorgesetzten Polizey-Dicasterio erstattet, damit ihnen mit einem Sammlungspatent, nöthigen Bauholz, Saamgetreid, und Geldvorlehen an die Hand gegangen werde. f. 234. §. 126. Desgleichen werden sie in die mandatmäßige jährliche Schadentabellen mit Begutachtung der gewöhnlichen 3 Freyjahre eingetragen. ibi. Zu den Landsteuerämtern hingegen in einer besonderen Designation mit Entwerfung des Hoffuß, und einfachen Steuerbetrags sammt den Ordinari-Nachlaßbeschreibungen einberichtet. f. 92. §. 12. Haben jedoch auch nach den genossenen 3 Freyjahren die Steuren wieder zu entrichten, wenn sie schon ihre Häuser und anderes nicht gänzlich ausgebauet haben. f. 93. §. 12. Damit sie aber künftig die Häuser von Stein bauen, und mit Steinen decken, Soll man ihnen auch die Sammlungspatente nur mehr unter dieser Bedingniß ertheilen. f. 200. Dagegen sind sie von dem allgemeinen Landanlehen da ao. 1796. nicht befreyet. f. 852.

Abbreviaturen, und Zeichen medizinische in den Recepten abzuschafen ist nicht thunlich. f. 777. N. 70.

Abdankung, oder Dimission *ab Officio*, dagegen hat keine Klage contra Fiscum statt. f. 11. N. 25. Wird aber gleichwohl der Guadenweg geöffnet, so geschiehet es nur in der Absicht, daß man auf einen andern Dienst placirt werden soll. ibid. Churfürstliche Räthe werden nach ihrer Abdankung gleichwohl nicht ehender entlassen, als bis sie ihre auf Erkanntniß beruhende Akten referirt haben. f. 719. Nro. 11. Auch wird sodann keinem mehr der Rathstitel gegeben, es seye dann besonders angeschaft. ibi.

— von Militärdiensten, diese läßt dem Oberofficier, wenn er nicht ohnehin schon adelich geboren, oder dafür erkennt, und ausgeschrieben ist, nur die Siegelmäßigkeit ad dies vitae noch übrig. f. 622. Nro. 66. und auch diese nur soweit, als er sich seinem Stande gemäß hält, und kein bürgerliches Gewerb, oder dergleichen treibt. ibi. Auf seine Kinder hingegen erstreckt sich diese Siegelmäßigkeit nicht mehr. ibi. siehe Abschiede.

Abdecker, mit diesen wird es ihrer Auf- und Abstellung halber, dann soviel das Gejaidwesen, oder die Hundshaltung betrifft, noch wie vor dem Decret de ao. 1677. gehalten. f. 733. N. 22. Sonderbar darf denen Hofmarchsherren von dem Oberstjägermeisteramt hierinfalls keine Beschwerde zugefügt werden. ibi. In Betreff der Häute aber müssen sie solche seit dem Jahre 1794. von

dem

dem gefallenen Viehe bey allen einzelnen Umständen, und auch bey den 4 Hauptmängeln gegen den gewöhnlichen Abziehungslohn an den Eigenthümer zurückgeben. f. 303. §. 1 et 2. nur wenn die Seuche so pestartig und ansteckend ist, daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder plötzlich umfallen, oder daß sich Beulen zeigen, müssen die Häute als unbrauchbar zerschnitten, und 8 Schuhe tief vergraben werden. ibi. §. 2. Ist aber das gefallene Viehe mit der Seuche schon 7 bis 10 Täge behaftet gewesen, ohne daß sich eine Beule, oder Geschwulst bezeigt hat, oder war die Seuche überhaupt so gefährlich, und ansteckend nicht, so muß die Haut abgezogen, bezeichnet, etliche Täge im Kalkwasser abgebeizt, und dem Eigenthümer getrockneter gegen das doppelte des sonst gewöhnlichen Lohns zurückgegeben werden. ibi. Das im heurigen Jahr an der Viehseuche fallende Viehe muß an entfernte mit Zäunen und tiefen Gräben versehene Orte acht Schuhe tief vergraben werden. f. 843. §. 4. f. 897. Nro. 176. Auch darf kein Abdecker seine Gebühren, oder die Leimflechsen, oder den Kern vom Viehe zu Fütterung der Hunde, oder der Füchse nach Haus nehmen. f. 843. §. 4. lit. c. Die Häute hingegen, welche von Beulen, und Geschwüren noch nicht angegriffen sind, dürfen nur an verpflichtete Lohgerber zur Einkalkung verabfolgt werden. ibi. lit. b. und gebührt den Abdeckern hievon zum Abziehungslohn nicht das doppelte, sondern über das gewöhnliche nur noch $\frac{1}{4}$tel. f. 897. Nro. 177. Die Häuter, und Pferde, die Alters, Estropirung, oder anderer Gebrechlichkeit halber des Futters nicht mehr werth sind, dürfen sich die Abdecker bey den Unterthanen ihres Wasendistrikts ebenfalls nicht mehr bannen, das ist, denselben derley Viehe nicht mehr um eine geringe Summe abdrücken. ibi. §. 3. Dagegen soll ihnen zur Entschädigung ein so anderer Gemeindsödgrund in dem Orte ihrer Wohnung, oder Wasenbezirks nach Thunlichkeit zur Kultur eingeräumt werden. ibi. §. 5. Patente auf ihre Produkten ertheilt man ihnen bey der oberen Landesregierung nur alsdann, wenn sie sich mittels obrigkeitlichen Attestats legitimiren, daß sie eingezünftet, und in dem wirklichen Besitz einer Realgerechtigkeit seyen, oder sie, und die ihrigen selbst arbeiten. f. 103. §. 13.

Abfall- und Eingabneigen, sind den Kastenbeamten bey Abmessung der Unterthansgetreider wiederholter abgeschaft. f. 47. §. 7.

Abgandtungen, siehe Abschlag der frühere.

Abholzung, die schlägweise, soll aller Orten unabänderlich beobachtet werden. f. 265. §. 2., es wird auch keine Klage dagegen angenommen. ibi., und sogar bey Abtheilungen der Gemeindswaldungen hierauf Rücksicht genommen. f. 261. N. 86. f. 269. §. 3. f. 828. N. 125. f. 862. §. 3.

Ablaß vollkommener, wird im Jahre 1795. für die sämmtliche Churfürstliche Lande zu Abwendung der aller Orten verbreiteten Neuerungssucht von Rom erbetten, und bewilliget. f. 499. N. 152.

Abschiede der Jäger, sind nur ein Monat lang gültig, und gegen jene, die ältere Abschiede haben, wird wie gegen Vaganten verfahren. f. 318. §. 1. Den Landkapitulanten, welche durch Uebergab ihrer Eltern, oder sonst durch Kauf und Heurath ein Gut anzutreten Gelegenheit haben, werden die Abschiede auch unter den Kapitulationsjahren gegen Bezahlung der Montur pro rata, und eines Taxes von 2 fl. 19 kr. ertheilt. f. 637. §. 15. Selbst jene *Deserteurs*, welche sich inner der ausgeschriebenen Pardonszeit stellen, und zu ferneren Kriegsdiensten untauglich sind, werden mit einem gewöhnlichen Abschiede dimittirt. f. 620. Nro. 64.

Abschlag der frühere, bey Licitationen ist zu Gunsten der Dantler nicht zu gestatten. f. 318. Nro. 146.

Abschleif der Güter, soll nicht verlaudemisirt werden. f. 201.

Abschreibungen an Kapital, und Interessen, kann der geistliche Rath, wann sie 50 fl. übersteigen, nicht bewilligen. f. 504. §. 8.

Abschriften von Instruktionen in höchsten Herrngeschäften zu machen, und zu behalten, ist jedem Rath, und Diener verbothen. f. 712. Nro. 6. Die von den Kirchenrechnungs- Revisions-Punkten müssen unentgeldlich und vertheilter in der Kanzley geschrieben werden. f. 509. §. 27.

Abſentgehen, wird jedem Kapitulanten, ſobald er im exerciren hinlänglich abgerichtet iſt, ſoviel möglich geſtattet. ſ. 636. §. 10. auch den in rechter Zeit ſich ſtellenden Deſerteurs wird eilf ganze Monate in Urlaub zu verbleiben bewilliget, wenn ſie durch gerichtliche Zeugniße erweiſen können, daß ſie zu Hauſe Arbeit und Verdienſt finden. ſ. 620.

Abſtoß der Waaren, iſt in den Häuſern der Partikuliers verbothen, und werden deswegen die Fuhrleute bey den betretenden Thoren durch eine militäriſche Wache gegen die paßirliche 3 Kreuzer zu den Mautämtern begleitet. ſ. 122. Nro. 23. Selbſt die Waaren für das Militär-Arbeitshaus, die Kriegsmagazinen, Hauskammerey, Geſandte, und Miniſter, oder andere mit Churfürſtlichen Päſſen verſehene Perſonen ſind nicht davon ausgenommen. ſ. 618. ſub Nro. 59. Sonderbar müſſen die nach München auf Dulten abgehende Waaren nicht erſt in der letzten Woche vor der Dultzeit, ſondern ſchon früher, und zwar bey Confiscations-Strafe nur auf der Mauthall abgeladen werden. ſ. 862. §. 1, 2. et ſ. 899. N. 180. Gleichwohl iſt zu Beförderung der Spedition nach den Rheinpfälziſchen Gegenden, und vorzüglich nach Mannheim genug, wenn ſich ein im Land angeſeſſener Fuhrmann des Abſtoſſes wegen durch unverdächtige Frachtbriefe, oder ſonſt bey der Austrittsſtation legitimiren kann. ſ. 146. Nro. 47. außer deſſen aber ſind auch die Rheinpfälziſch- oder ſonſt plombirte Waaren mit ihrer ſonderbaren Fatura bey dem Hauptmautamt abzugeben. ſ. 862. §. 3. ſiehe Waaren.

Aebte, ſollen ordentliche Rechnung pflegen, und dieſe alle Jahr dem Kapitel vorlegen. ſ. 490. N. 133. ſiehe Ordensobere.

Abweſenheit, ſiehe Amtsabweſenheit.

Academie zu Ingolſtadt, hatte ſich vorhin in den auszuſtellenden Teſtimonien ſowohl über die Studien, als Sitten blos der Ausdrücke primae, ſecundae, et tertiae Notae zu bedienen. ſ. 478. Nro. 108., iſt aber dermal wieder an andere Ausdrücke angewieſen ſ. 480. Nro. 114., hat auch die ihr durch das höchſte Reſcript von 26. July 1794. entzogene Cenſur ihrer eigenen Werke wieder, jedoch die Cenſurgeſätze und Verordnungen dabey genau zu beobachten. ſ. 811. §. 3. Siehe Atteſtate, Militar-Academie.

Accidentien, andere als die beſtimmten Anweißgelder ſind weder einem Forſtmeiſter, noch Förſter erlaubt. ſ. 178. §. 14. Bey den Militärlazarethen ſind ebenfalls alle, wie immer Namen habende Accidentien abgeſchaft. ſ. 642. §. 28. ſiehe Amtsgenuß.

Acciſe vom Getreid, ſiehe ſ. 153. Nro. 59. ſ. 148. N. 53. ſ. 147. N. 51. ſ. 112. N. 19. Vom Gips. ſ. 146. N. 48. Von ſeidenen Hals- und Schnupftücheln. ſ. 109. Nro. 10. Von allerhand Leder. ſ. 149. Nro. 55. ſ. 135. N. 40. Vom Leinöl. ſ. 99. Nro. 4. Vom Pergament. ſ. 100. Nro. 7. Vom leinenen Tripps. ſ. 100. Nro. 6. Vom Viehe. ſ. 149. Nro. 56. ſ. 146. Nro. 50. ſ. 121. Nro. 22.

—— Defraudationes, wegen dieſen ſind die Mautbeamte auf gegründete Anzeige befugt, auch unverhofte Viſitationen in den Handels- und Kramläden mit Requirirung der Ortsobrigkeit vorzunehmen. ſ. 153. Nro. 60.

Aeckerich, ſiehe Dechel.

Acten aus der geheimen Regiſtratur werden den Collegüs ohne Vorwiſſen und Bewilligung des geheimen Kanzleramtes nicht ausgeliefert. ſ. 790. Nro. 79.

Acten-Heftung, zu Erleichterung derſelben werden die Kollegialberichte nur geheftet, a tergo überſchrieben, und in ein Couvert eingeſchlagen. ſ. 855. §. 5.

Actuarius, ein eigener iſt den Decanis abgeſchaft. ſ. 451. §. 11. Dem Erzdiakonus zu Gars aber bey Pfarrverlaſſenſchaften noch proviſorie bewilliget. ſ. 502. Nro. 158.

Additiones, Penſiones, und Gratificationes, darf auch der geiſtliche Rath bey Strafe des Erſatzes nicht eigenmächtig anweiſen. ſ. 504. Nro. 162. et ſ. 506. §. 13.

Adel, demselben ist die Beförderung zu Hof- und anderen Diensten vorzüglich vor den übrigen Landleuten höchsten Orts zugestanden. f. 729. §. 4. Ingleichen die Einführung des Majorat- oder Primogenitur-Rechts, und daß die adelichen Töchter gegen ein gewißes Quantum in Erbschaftssachen pro renuntiatis geachtet werden ibi. wie auch in gewißer Maas das Einstandrecht bey adelichen Sitzen und Hofmarchen. ibi. Die Neugeadelten aber dürften nach einer älteren Verordnung ohne specialer Bewilligung bey Commissionen nicht sitzen. f. 731. Nro. 18. und erhielten keine geschlossenen Befehle, ausser in Sachen ihre besitzende adeliche Güter betreffend. ibi. Die durch Kaiser Josephs Mandat vom Jahre 1785. dem baierischen Adel zugestandene Freyzügigkeit ist nicht aufgehoben, und wird noch reciproce beobachtet. f. 828. Nro. 126.

Aderlaß-Instrumente, die Bewilligung solche verfertigen zu dürfen gehört zur obern Landesregierung. f. 318. Nro. 148.

Adjunctionen, werden bey Forstmeisters- und Forstersstellen nicht mehr regardirt, wenn sich der Adjunct nicht besonders in der Prüfung auszeichnet. f. 177. §. 4.

Advocaten, ihre Zahl nicht mehr zu vermehren, sondern nach und nach zu reduciren, ist eine schon seit dem Landtage vom Jahre 1669. anbefohlene Sache. f. 728. Nro. 15. Es wird auch seit dem Jahre 1795. sowohl bey den Hofraths- als Regierungskanzlerämtern ein Matrikelbuch gehalten, und mit Eintragung ihrer eigenhändigen Unterschrift, und ihres Signets fortgesetzt. f. 37. §. 2. Auch hat jeder seit der Zeit die Aufnahme, und den Abgang einer seiner Schreiber binnen 24 Stunden anzuzeigen. ibi. §. 5. Revisions- Suchungen, und Beschwerden ohne richtiger Anzeige des Belangs in Rubro, und ohne Benenn- und Bestellung eines Mandatarii ad insinuandum durch die Post, oder unbekannte Bothen übergeben zu lassen ist ihnen wiederholter verbothen f. 13. Nro. 30. wenn sie aber ein Anlangen im Namen einer Gemeinde ohne obrigkeitlichen Attestat übergeben, daß nämlich über den Gegenstand ordentliche Gemeinde gehalten, und der Gemeindeschluß wirklich abgefaßt worden seye, werden sie um 12 Rthl., oder noch schärfer bestraft. f. 34. Nro. 72. Desgleichen sollen sie über blosse Polizeygegenstände bey Vermeidung fiscalischer Strafe keine Provocation verfaßen. f. 9. Nro. 18. Ihre Anlangen aber für unsteglmäßige Personen jedesmal bey 1 Rthl. Strafe unterschreiben. f. 37. lit. A. Auch solchen den Defervit sowohl für Concept als Schreibgebühr, Siglpapier, Gänge, und dergleichen sub poena dupli beysetzen. ibi. lit. B. und nebst dem Mandatario ad insinuandum bey ebenfallssigen 1 Rthl. Strafe das Datum beyfügen. ibi. lit. C. D. Endlich bey nämlicher Strafe sich von all voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zur höchsten Stelle enthalten. ibi. lit. E. Derley Strafen werden in München zur Advocaten- Wittwenkassa, und bey den Regierungen zum Armenfond verwendet. ibi.

—— des Consistorii zu Regenoburg, davon ist nur dreyen die Advocatie bey der Regierung zu Straubing gegen Beobachtung des Reciproci bewilliget. f. 826. Nro. 122.

—— Wittwenkassa in München wurde im Jahre 1788. errichtet. f. 768. Nro. 64. Von dem Fond derselben. siehe ibi. §. 1. usque 9. und von dessen Administration. f. 770. §. 11. usque 13. Die Quota einer jeder Pension bestehet in jährl. 120 fl. ibi. §. 14. Die Fälle, in welchen diese Pension cessirt, siehe f. 771. §. 15. 16. und die Fälle, worin auch die Kinder der Advocaten concurriren. ibi. §. 17. 18. Keine Wittwe wird durch die Entschlagung der Pension pro renuntiata geachtet. ibi. §. 19. auch keine andere pensionirt, es seye dann von ihrem Eheherrn die konventionsmäßige Schuldigkeit entrichtet worden. ibi. §. 20, 21 et 22. Für ausserordentliche Fälle wird das super plus in capita pro exigentia necessitatis ausgeschlagen. f. 772. §. 23. und selbst der zur Arbeit ganz unfähig gewordene Advocat nach Umständen pensionirt. ibi. 24. wie es übrigens mit Anlegung des Fonds, und dem Beytritt fremder gehalten werde. siehe ibi. §. 25, 26.

—— die in Landshut wurde im Jahre 1791. errichtet. f. 800. Nro. 99.

Aftergetreid, dieses gehört keinem Beamten in Baiern, und der oberen Pfalz seit dem Jahre 1788. mehr zum Dienstgenuß. f. 41. Nro. 7. und muß alle Jahr getreulich verrechnet werden. ibi.

Afterphilosophie, von der modernen, daß die Pfärrer und Geistlichkeit nicht davon angesteckt werde, darüber soll der geistl. Rath seine Aufsicht verdoppeln, und die verspürende Gebrechen anzeigen. s. 491. N. 134.

Agentien und Propalationen sind Räthen und Bedienten bey Ober- und Unterkollegien, Aemtern, Gerichtern, und sonstigen Stellen bey Cassations-Strafe verbothen. s. 32. N. 67. Auch beym Hofkriegsrath ist jedem bey Verlurst seiner Stelle verbothen, ein Gesuch oder Bittschrift über sich zu nehmen, und mittels einiger Unterstützung durch günstigen Vortrag, oder Votum den glücklichen Erfolg zu versprechen. s. 518. §. 7.

Aichach, unter das dortige Forstmeisteramt gehört die sämmtliche Revier in den Gerichtern Friedberg, Aichach, Rhain, und Schrobenhausen. s. 173. lit. C.

Alabasterbrüche, werden im Jahre 1796. als ein landesfürstl. Bergregal erklärt. s. 82. N. 62.

Alarm, einen falschen darf zu München kein Kommandant ohne höchsten Vorwissen veranstalten. s. 600. N. 48. Auch in anderen Orten ist dieß keinem Kommandanten erlaubt, sohne der Ortsobrigkeit wenigst eine Stunde zuvor Nachricht davon zu geben. ibi.

Alienatio bonorum universalis, gehet eigentlich nicht vor, wenn das Vermögen dem angehenden Eheweib nur anverheurathet, respect. zur Sicherheit des Heurathguts verpfändet, oder den Kindern erster Ehe das Muttergut auf dem gesammten Vermögen ausgezeigt wird. s. 27. N. 58. Es hat auch in solchen Fällen die Inserations-Gebühr von walzenden Stücken bey Strafe des Rückersatzes, oder anderer Ahndung nicht statt. ibi.

Alléen von Felbern, Weiden, Albern, und italienischen Pappelbäumen mit untermischten Voglbeer- oder Kastanienbäumen sollen die Unterthanen zu beyden Seiten der Chaussséen in Rücksicht des tragenden Kappholzes selbst anlegen. s. 120. §. 42. Wenn sie aber selbe mit guten Fruchtbäumen, besonders in guten Boden anlegen wollen, wird ihnen nicht nur die erste Pflanz- und Setzung, dann die Kultur der Bäume für die erste 3 Jahre auf höchste Aerarial-Kösten zugesichert, sondern auch das gewinnende Obst gegen beständige Conservir- und Nachsetzung der Bäume ohnentgeldlich überlassen. ibid.

Almosen, diesem unter dem Schein des Studirens nachzugehen ist schon immer verbothen. s. 724. Dermal darf auch kein anderer als wahrhaft armer Student währender Vacanszeit mit seinen erhaltenen Preisen und Attestaten an den Orten seiner Durchreise dem Almosen nachgehen, das ist, er muß sich vor allen um die vorhandene Armenanstalt erkundigen, und sich mit dem davon erhaltenden Almosen begnügen. s. 341. N. 161. Weiters darf kein Almosen mehr, und zwar bey 6 Rchsthl. Strafe, weder einem anderen fremden, noch einheimischen Bettler gegeben werden. s. 196. N. 32. Sogar den Handwerkspurschen nicht von den Meistern ihrer eigenen Profession, geschweigens von jemand anderen. s. 189. N. 27. Es sollen auch jene, welche sich durch verbothenes Almosengeben verfehlen, Sr. Churfürstl. Durchleucht selbst angezeigt werden. s. 273. N. 104. Und wer dem ohngeachtet noch Almosen geben will, soll entweder nur wahrhaft arme gebrechliche Leute, die er kennt, damit unterstützen, oder solches zum Militärinstitut einschicken. s. 543. §. 11. Dagegen wird auf das Almosen der wahrhaft Armen bey der Armenkassa kein Arrest angenommen. s. 199. N, 36. Doch jenen, die es nur durch Verstellung erschleichen, das unrecht genossene von ihrer Verlassenschaft wieder abgezogen. s. 26. N. 55. siehe Bettel.

Alpenrechte, wo sie Herkommens sind, soll man den Alpen bestimmte Gränzen anweisen, und selbe mit Beyziehung der Interessenten vermarchen. s. 182. §. 30. Auch soll man hiebey die Weidenschaft zum Hauptgegenstand nehmen, und darauf sehen, daß immer so viel Holz vorhanden seye, als zum Alpenhüttenbau, und Vieheunterstand erforderlich ist. ibid.

Altenötting, die Probstey ist eine perpetuirliche Competenz des St. Georgi Ritterordens. s. 453 N. 64. s. 482. N. 115. Die Hofmarch selbst ist auch von allen militärischen Einquartirungen, Durchzügen, und Vorspannsstellungen frey. s. 477. N. 105. Die heil. Kapelle hingegen steht immediate unter der geistl. Rathsrechnungsaufnahms-Commission, und nicht mehr unter der In-

Inſpection des Vicedoms, und Rentmeiſters zu Burghauſen. ſ. 486. N. 124. ſ. 421. N. 137. Jener gehören auch noch ferners die Amts-Extraditionen, und Unterſuchungen gegen die beſtimmte Diäten. ſ. 505. §. 11. Doch iſt die Rechnungsaufnahm in loco Altenötting den zwey gnädigſt aufgeſtellten weltlichen Kirchen-Rechnungsaufnehmern vorbehalten. ibid. Ferners wird von dem Gotteshauſe als einer Capella regia keine Concurrenz mehr genommen. ibid. §. 12.

Altenſtadt, den dortigen Webern iſt nicht mehr erlaubt, in Schongau, und jenſeits des Lechs die Schneller- und Garngeſpunſt auf- und nach Kaufbaiern zu verkaufen. ſ. 107. §. 7.

Amanuenſes, und Schreiber der Advocaten und Sachwalter ſollen die Kanzleien, und Sekretärzimmer nicht betreten. ſ. 12. N. 28. Jene der Auditeurs die zugleich Hofgerichts-Advocaten ſind, ſtehen zu München unter der Jurisdiction des Hofkanzleramts. ſ. 25. §. 3. Auch wird ſeit dem Jahre 1795. ſowohl bey den Hofraths- als Regierungskanzlerämtern ein Verzeichniß aller bey den Advocaten in Dienſten ſtehenden Schreiber gehalten. ſ. 37. §. 4. Dahin werden ſie mit ihrem Tauf- und Zunahme, Alter, Geburt, Herkommen, Geburtsort, und ledig- oder verheurattheten Stande eingetragen, dann die von ihnen eigenhändig abgeſchriebene Formularien in einem beſonderen Buche aufbewahret. ibid. §. 4. 6. Die aus ihrer Condition treten, ohne Legitimation binnen eines Monats, daß ſie wieder in Condition ſtehen, oder auf andere Art ſich ihren Unterhalt erwerben, werden ad Militiam abgegeben. ibid. §. 5.

Amberg in der obern Pfalz, mit der dortigen Regierung werden im Jahre 1791. die Regierungen Neuburg, und Sulzbach vereiniget. ſ. 792. N. 84. Die Appellationes davon gehen daher zum Hofrath und Reviſorium. ibid. Und der eigends anbefohlene Stempel iſt in allen die beſagten Herzogthümer betreffenden Gegenſtänden nach der eingeführten oberpfälziſchen Stempelordnung zu gebrauchen. ſ. 795. N. 89. ſ. 797. N. 93. ſ. 783. §. 8. Doch iſt in Betreff der Regierung Neuburg dieſe Vereinigung ſeit dem Jahre 1795. nur wieder auf allgemeine Ordnungen, Verfügungen, und Siſteme, wie auch auf die Mauth-Confiſcationes, und eigentliche Mauth-Regie-Sachen beſchränkt. ſ. 813. N. 112. Desgleichen gehört die Judicatur in den Nordgauiſchen Salzſchiffarthsſachen noch ferners zur Regierung in Amberg. ſ. 837. N. 135.

—— Die Hofkammer allda beſorgt zugleich auch die Neuburgiſchen Cameral-Einkünften. ſ. 793. N. 86. Dann alle Gegenſtände ſtatt der wieder aufgehobenen beſonderen Mauth-Kommerz- und Straſſen-Deputation. ſ. 810. N. 107. Jedoch mit Ausnahme der Appellationsinſtanz über die Mauth-Confiſcationen, der Verleihung der Handelspatenten, und Krammergerechtigkeiten, welche Gegenſtände der Regierung beygelegt ſind. ibid. Um den Beſoldungs-Statum feſtzuſetzen, wurden ſchon im Jahre 1790. die Faſſiones nach den vorgeſchriebenen Formularien abgefodert. ſ. 777. N. 71.

—— Die Forſtkammer allda: wurde im Jahre 1796. angeordnet, und hat ihre eigene Inſtruction. ſ. 856. N. 148. Desgleichen ihre Inſtruction über die Forſtvermeſſungen. ſ. 824. N. 119. Auch wird daſelbſt kein Forſtſchüler ohne einem über ſeine Lehre, und Sitten aufzuweiſen habenden, von den Profeſſoren unterſchriebenen, und dem Praeſidio der Forſtkammer zu München beſtättigten Zeugniß ad Examen gelaſſen. ſ. 875. N. 156.

—— Die Kirchen-Deputation beſorgt das Kirchenweſen, und die Juſtification der geiſtlichen Verlaſſenſchafts-Acten nach der ſonſt gewöhnlich geweſenen Verfaſſung, dann Tax- und Sportelnehmung. ſ. 882. N. 167. Auch die Juſtification der Kammerrechnungen von den Städt- und Märkten, der Rechnungen von den unter dieſe gehörigen Kirchen, und milden Stiftungen, dann denn unmittelbar pfleggerichtiſchen Spitälern, und andern milden Stiftungen. ſ. 881. N. 165. Sofort alle Kirchen- und milde Stiftungsgegenſtände der obern Pfalz, wie ſonſt, auf eine gleichförmige Art, ſ. 879. §. 1. und hat in allen nöthigen Fällen die erforderlichen Berichte an den Churfürſtl. geiſtl. Rath zu erſtatten, und deſſen Entſchließungen zu befolgen. ibid. in fine.

Amerſee, die Fiſchkäufleret alldort iſt nur auf eine gewiße Anzahl Patentler reſtringirt. ſ. 738. N. 25. Und müſſen die aus dieſem, und anderen darum liegenden Fiſchwäſſern erkaufte allerley lebendige und todte Fiſche von dem hiezu beſtellten eigenen Patentler nach München gebracht, aber nicht in den

den Häusern, sondern bey dem Fischbrunnen nach dem geordneten Satz verkauft werden. ibid. Deßwegen hat auch dieser Patentler den Vorzug im Kauf vor den übrigen, die nur an andere Orte inner Lands die Fische verführen. ibid.

Amortizations-Gesetz, das darin enthaltene Acquisitions-Verboth erstreckt sich auf die benannte Manus mortuas nicht nur im In- sondern auch im Auslande. s. 488. N. 128. Das neucultivirte Donaumooß aber ist specialiter von solchem Verbothe ausgenommen. s. 252. N. 78.

Aemter, wenn mehrere in einer Person versammelt sind, gehört bey eintretender Erledigung die Besorgung, und der Vortrag hierüber zu jenen Departement, wohin die vorzüglichste Stelle nach Einleidung des Hof- und Staatskalenders gehört. s. 65. N. 33. Es ist aber nicht mehr erlaubt, Aemter durch Heurathen für Töchter, oder sonstig weibliche Anverwandte nachzusuchen. s. 56. N. 20. Und wer eine Bedienstung unter dem Anerbiethen zur Anheurathung der Wittwe, und Erziehung ihrer Kinder erschleicht, sodann aber von solcher Verbindlichkeit sich wieder los zu machen sucht, wird ohne weiters mit der Dienstentsetzung bestraft. s. 66. N. 37.

Amtsabwesenheit, ist sowohl Directorial-Personen, Räthen, und Kanzleiverwandten, als den Landbeamten ohne ehevor bewirkter Erlaubniß verbothen, s. 46. N. 12. es seye gleich außer, oder inner der Ferienzeit, s. 749. §. 1. und wird, wenn sie über 48 Stunde dauert, mit 10 Reichsthl. bestraft. s. 46. N. 12. Dagegen darf auch für die erhaltende Reislicenz kein Tax mehr, sondern nur das Schreibgeld, und Siglpapier bezahlt werden. ibid. In Rücksicht der Räthen aber verstehet sich obiges Verboth des Verreisens über 48 Stund ohne höchsten Vorwissen nur von Reisen außer- oder inner Landes, welche über den einem jeden Rath in der Rathsordnung vergonnten Termin andauern. s. 10. N. 21. Inner diesen Termin hingegen wird um die Licenz allein das Directorium begrüßt. ibid. et s. 749. §. 1. Bey dermaligen Kriegsläufen ist die Entfernung vom Amte jedem Beamten auch bey Verlurst desselben verbothen. s. 681. N. 120.

Amtsantritt, wird vor wirklich geleisteter Amtsbürgschaft nicht gestattet. s. 41. N. 6. Auch nicht ohne ehevoriger Bezahlung des regulirten geheimen Expeditions-Taxes für das ausgefertigte Decret. s. 42. N. 8.

Amts-Caution, oder Bürgschaft, befreyet die Pflichtvergessenen von der gesetzmäßigen Strafe nicht, und muß bey allen verrechneten Aemtern ohne statt findenden Dispensation geleistet werden. s. 59. §. 1. Auch für die Kirchengelder, und zwar auf die nämliche Art, wie für die Cameral-Gefälle. s. 413. §. 24. Sie wurde vorhin in sicheren Obligations-Briefen, Verschreibungen unbekümmerter Grundstücke, und in Fidejussionen, jedoch nicht von den Unterthanen des nämlichen Amts angenommen. s. 41. N. 6. Dermal aber nimmt man sie nur mehr im baaren Gelde an, und muß noch vor der Verpflichtung zur Hauptkassa erlegt werden. s. 59. §. 2. Das Quantum der Caution ist zwischen den Ober- und Unterbeamten gleichgestellt, s. 60. §. 8. und kommt nie über 1500. fl. wie nie unter 200 fl. zu stehen. s. 68. N. 41. Auch wird solches Capital nicht mehr mit $2\frac{1}{2}$, sondern mit 4 pro Cento verinteressirt. s. 59. §. 3. Wenn daher bey dem Eintritte eines Oberbeamtens der Unterbeamte auf sein alt hinterlegtes Bürgschafts-Capital noch mehrere 100 fl. zur Gleichstellung mit dem Oberbeamten zuschießen muß, wird ihm nicht nur der neue Zuschuß, sondern auch das alte Capital mit 4 pro Cento verzinset. s. 65. N. 34. Dagegen haftet auf diesen Bürgschaftsgeldern schon seit 1691. das Jus separationis. s. 59. §. 4. s. 60. N. 24. Und müssen deswegen die Ehefrauen der neu anstehenden Beamten die vorgeschriebenen Verzichtbriefe ausstellen. s. 59. §. 4. Ueber dieß können die Bürgschafts-Capitalien weder den künftigen Ehefrauen, noch einem Gläubiger mehr rechtsgiltig verschrieben werden. ibid. Kommt aber eine neue Dienstbürgschaft zu stellen, so wird die vorige an den abgestandenen Beamten, oder seine Erben hinausbezahlt, s. 41. N. 6. außer es bezeigete sich bey dem abstehenden, oder verstorbenen Beamten eine Amtsunrichtigkeit, wegen welcher, wenn in Zeit 6 Monaten a die Abitus vel Obitus nicht Richtigkeit gepflogen ist, die Zinsen aufhören, und der Hinterstand nach der neuerlich regulirten Hälfte, und falls der andere Beamte insolvendo ist, auch das supplementum solidi executive erholt, oder an dem Bürgschafts-Capital abgezogen wird. s. 60. §. 6. 7.

Die Cognition, wer von beyden Beamten mehr oder minder ſchuldhaft ſeye, gehört für den ordentlichen Richter, und muß folglich der dießfallige Regreſs erſt durch die gewöhnliche Juſtizinſtanzen beſonders ausgefochten werden. ibid. §. 7. Bey dem bisherigen Stylo ferreo des $\frac{2}{3}$, und $\frac{1}{3}$ Abzugs aber bleibt es nur noch für jenen Fall, wo beede Beamte in ihren Bürgſchaften noch nicht gleich geſtellt ſind. ibid. Die Hauptpfleger, welche ihre Bedienſtung nicht perſönlich verſehen, haften auch nur für die Pfleggebäude, und Pfleggründe, weswegen die Bürgſchaften von den Pflegsverweſern, welche die Oberbeamtensſtelle wirklich vertreten, allein geleiſtet werden müſſen. ſ. 59. §. 5. ſ. 41. N. 6. Die Forſtmeiſter hingegen leiſten gar keine Bürgſchaft. ſ. 67. N. 39.

Amts-Exceſſe, wo Mißbrauch der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staatsgefälle vermiſcht iſt, werden durch eine Cumulative Obern-Landesregierungs- und Cameral-Commiſſion ohne alle Colliſion, und Machtanmaßung unterſucht. ſ. 812. N. 109. Sind aber dabey die Churfürſtl. Gefälle in keiner Rückſicht betheiliget, ſo gebührt die Unterſuchung denen Juſtizſtellen allein. ſ. 28. N. 61. Die nämliche Bewandſame hat es in den 3 vereinigten Herzogthümern, wo in ſolchem Fall die Unterſuchung gleich Anfangs der Regierung gebührt, und dieſe nur ſchleunig die Hofkammer davon zu benachrichtigen hat. ſ. 794. N. 88. Durch die neuere Verordnung iſt aber auch dort die Unterſuchung der Beamten der Hofkammer, wie in Baiern ſalvo Reviſorio beygelegt. ſ. 853. N. 142.

Amts-Extraditionen, werden nur in 3 Fällen vorgenommen, wenn nämlich einer von beeden Beamten ſtirbt, oder ſonſt abgehet, oder wenn durch eine Unterſuchung, oder ſonſtige Gelegenheit ein Amt förmlich berichtiget wird. ſ. 60. §. 7. Sind aber auch von der Churfürſtl. Hofkammer jedesmal dem geiſtl. Rath der Kirchengelder halber zu Abordnung eines Commiſſarii zu notificiren. ſ. 413. N. 24. ſ. 501. N. 154. Dermal iſt jedoch dieſes Geſchäft wieder den Churfürſtl. Hofkammerrechnungs-Commiſſarien, und zwar auf Köſten des Aerarii mit übertragen. ſ. 506. §. 17. Auch hat die oberpfälziſche Landes-Regierung der Hofkammer in den Amts-Extraditionen, und Inſtallationen nicht vorzugreifen. ſ. 853. N. 142.

Amtsgenuß, für dieſen ſind nur die Beſtallungen, und höchſten Hofsbewilligungen, nicht aber bloße Collegial-Reſolutiones, und Obſervanzen ein rechtfertigender Titel. ſ. 41. N. 7. Die letzteren reichen allenfalls nur pro praeterito hin. ibid. Die Faſſionen hierüber, und was bey Verfaſſung derſelben in der obern Pfalz beobachtet werden mußte. ſ. 777. N. 71.

Amtsregiſtraturen, ſollen bey dermaligen Zeiten nicht geflüchtet, ſondern in genauer Ordnung erhalten, und vor Zerſtreuung, und Feuersgefahr ſorgfältig bewahret werden. ſ. 683. Wenn ſich aber ſonſt eine Feuersgefahr der Amtswohnung und Regiſtratur nähert, ſollen die Beamten, Schreiber, Bothen, und Gerichtsdiener die Amtskaſſen, Akten, Urkunden, und Rechnungen in guter Ordnung zuſamm richten, und zum wegtragen in Bereitſchaft halten. ſ. 228. §. 88.

Amtsſchätzer, ceſſiren nach der neuen Verordnung von ſelbſt. ſ. 898. Lit. C.

Amtsunterſuchungen, dagegen wird den Beamten kein Recurs oder Appellation geſtattet. ſ. 5. N. 11. Bey Sterbfällen derſelben aber werden ſie nicht nur über die landesherrlich- und landſchaftliche, dann Pupillen- und Vormundſchaftsgelder, ſondern auch über die mitbey zu beſorgen gehabte Gotteshausgelder zugleich vorgenommen. ſ. 40. N. 3. Zu dem Ende von der Churfürſtl. Hofkammer jederzeit dem geiſtl. Rath zu Abordnung eines Commiſſarii Nachricht zu ertheilen iſt. ſ. 413. N. 24, ſ. 501. N. 154. Dermal iſt jedoch dieſes Geſchäft wieder den Churfürſtl. Hofkammer-Rechnungs-Commiſſarien auf Köſten des Aerarii mit übertragen. ſ. 506. §. 17. Außer den Sterbfällen aber ſind die Unterſuchungen auf Köſten der Veranlaſſer noch ferners dem geiſtl. Rath vorbehalten. ibid. Hingegen werden dergleichen Commiſſionen nach Umſtänden zur Unköſtenſparung der großentheils erarmten Kirchen auch nur dem ohnehin abgeordneten Obern-Landesregierungs- oder Hofkammer-Commiſſair übertragen. ſ. 501. N. 156. In der obern Pfalz, und den conſolidirten Herzogthümern hat die Churfürſtl. Hofkammer, ſobald nur gegen einen Beamten eine Denuntiation, Klag, Rechnungs-Juſtifications-Anzeige, oder rechtsgegründeter Verdacht vor-

vorkömmt, die Untersuchung und Liquidation vorzunehmen, und der Regierung davon Nachricht zu ertheilen. s. 794. N. 88. Nach Befund wird hierauf die Sache dem Fisco übergeben, der auch nach Provisorie hergestellter Sicherheit zu klagen hat. ibid. Der Rechtsweg aber ist den Partheyen nur alsdann offen, wenn nach hergestellten Verhandlungen, und ad manus eingesendeten Urtheil nichts anderes verfügt wird. ibid.

Amtswohnungen, für diese werden keine von dem inwohnenden Beamten zu tragende Kösten passirt. s. 54. N. 17. Auch ist der Landesherrschaft ratione Cautionis für die Pfleggebäude, und Pfleggründe bey den Titular-Hauptpflegern das Weitere vorbehalten. s. 60. §. 5. Und wenn sich diesen eine Feuersgefahr nähert, haben sich die Beamte, Schreiber und Bothen nebst den Gerichtsdienern sowohl zu Tag- als Nachtszeit dahin zu begeben, und in Rücksicht der Amtskassen, Akten, Urkunden und Rechnungen alles zum schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft zu halten. s. 228. §. 88.

Anatomicum studium zu Ingolstadt, zu dessen Beförderung sind die Leichname der hingerichteten, oder sich selbst entleibten Personen jedoch mit eingezogensten Kösten wieder dahin zu senden. s. 314. N. 136. Und zwar von den auf 10 Stund weit anliegenden Gerichtern. ibid. Auch werden solche Lieferungskösten bey der Malefiz-Kostenrechnung in Ausgabe passirt. ibid.

Anatomien, werden in den Militär-Lazarethen nicht mehr gestattet. s. 653. §. 49.

Anbringgelder, siehe Handgeld.

Anempfehlungsschreiben, die beym Militär so gewöhnliche wurden im Jahre 1788. abgeschaft, und ist niemand mehr durch beygeschlossene Briefe zu sollicitiren erlaubt. s. 517. §. 4. Es wird daher nicht nur keine Antwort mehr hierauf ertheilt, sondern sogar der Bittsteller selbst bey dem billigsten Ansuchen abgewiesen. ibid. §. 5. et s. 545. N. 30.

Angel, mit diesem und anderen Gezeug darf der gemeine Mann auf der Donau und den darein- oder darausgehenden Wässern nicht fischen. s. 692. §. 4. s. 701. §. 4. Und auch der in einem gewiesen District hierauf befreyte Stand soll es an Feyertägen zu Morgens, unver währenden Gottesdienst nicht thun. ibid.

Anhaltgeld, das von den Forstzinsern, und Holzkäuflern bezahlte ist seit 1773. et 1789. abgeschaft. s. 266. §. 7.

Anmelden bey Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ist keinem im Dienste stehenden Kämmerer ohne besonderen Churfürstl. Befehl, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, erlaubt. s. 805. §. 10. Jene Minister und Räthe allein, welche in höchstherrschaftl. Diensten zu referiren haben, dürfen gemeldet werden. ibid. Alle übrige hingegen werden zu Erbittung einer gnädigsten Audienz an den Oberst-Kammerherrn angewiesen. ibid.

Annahme und Uebergabe fremder Memoralien, ist gleichfalls jedem im Wochendienste stehenden Kämmerer, und Kammerdiener außer gnädigsten Special-Befehl verbothen. s. 805. §. 9. Und wiederum jedem General-Leibadjudanten die Annahme solcher Bittschriften, die im Hofkriegsrath vorkommen müssen. s. 518. §. 8. s. 546. N. 30.

Annus normalis, der in Umgeldwesen festgesetzte ist wieder aufgehoben. s. 44. N. 11. Der annus tertius Theologicus muß in den Attestaten pro titulo Mensae jederzeit bemerkt seyn. s. 478. N. 108.

Anschlagzettel, werden im Jahre 1790. bey dem Churfürstl. Hofrath zu dem Ende wieder eingeführt, damit sich die Partheyen ohne weiterer Herumfrage, ob ihre Sache vorgekommen seye, informiren können. s. 12. Nro. 28.

Antekammer, siehe Vorzimmer.

Aenten, und Gänse zu halten, und in die vorbehaltene immediat Churfürstl. Fischwässer einzutreiben, ist bey Erschießung derselben jedem nächstentlegenen Unterthan verbothen. s. 760. N. 53. Dieses Ver-

Verboth ist auch in den ältern Fischordnungen schon für alle Fischwässer ohne Ausnahm gegründet. f. 693. §. 10. f. 702. §. 10.

Anweißgelder, die bestimmten sind das einzige Accidenz der Forstmeister, und Förster. f. 178. §. 14. Daran haben auch die Kastenbeamte Antheil. f. 181. §. 24. Müssen zugleich in der besonderen Rubrik der Holzabgabs-Register vorgemerkt werden. ibid. §. 27. f. 209. N. 44. Lit. B. Und sind von den Beamten zur Verfallzeit pünktlich bey Strafe und Schadensersatz an das Forst-Personale zu bezahlen. f. 246. N. 62. Dagegen sind auch die Holzabgabs-Signaturen, und andere Taxordnungsmäßige Schreibgebühren aufgehoben. f. 181. §. 24. f. 200.

Anzeigen der Confiscationen und Straffällen, die in der General-Instruction ad Cameram anbefohlene sind von den Waarenbeschauern, und Aufbringern genau zu beobachten. f. 156. §. 1. 4.

Apartements, in diesen werden die höchsten Herrschaften von den in Dienste stehenden Kämmerern mit an der Seite hangenden Degen, und im Vorzimmer bey Seite gelegten Hut bedient. f. 806. §. 11. Wenn aber die gnädigsten Herrschaften aus ihren Zimmern zu gehen geruhen, haben die Kämmerer jedesmal den Hut wieder zu sich zu nehmen. ibid. Die Kammerdiener legen Degen und Hüte bey Seite. ibid. Die in den sogenannten schönen Zimmern vor sich gehenden Apartements sind zwar nur für den kammermäßigen Adel bestimmt, Se. Churfürstl. Durchleucht aber gestatten den Eintritt in die ersten zwey Zimmer auch den Truchsessen, wirkl. Dicasterial-Räthen, und Oberofficieren. f. 808. §. 25. Doch haben sich diese des Eintritts in das Spielzimmer der höchsten Herrschaften, und auch alles Spielens zu enthalten. ibid. Die Spieltische, Karten, und Beleuchtung der Apartements besorgen die Kämmerportier. ibid. Die Erfrischungen aber für die höchsten Herrschaften die Kammer- und Edelknaben, und für den Adel die Kammer- und Ritterportier. ibid. Wem sonst der Eintritt in die Vorzimmer des Churfürstl. Apartements erlaubt seye? f. 804. §. 8.

Apothecken, darin sollen alljährlich die behörige Visitationen vorgenommen werden. f. 777. N. 70. Auch ist darauf zu sehen, daß sie jederzeit mit guten, examinirten, und approbirten Subjectis versehen seyen, welche die medicinische Zeichen, und Abbreviaturen verstehen. ibid.

Apothecker, diesen ist zwar das Augustanum pro Norma Taxae vorgeschrieben, wird aber nicht observirt. f. 739. N. 27. Ingleichen ist ihnen Gifte, Giftarten, und heroisch-drastische Arzneymittel abzugeben seit 1794. Bey Verlurst ihres Privilegii nur mehr auf die vorgeschriebene Weis erlaubt. f. 298. §. 2. 4. Sollen zum Burgermeisteramt nicht zugelassen werden. f. 756. §. 3.

Appanagirte Prinzen der Churpfalz- und baierischen hohen Häuser haben nicht in Uebung, für sich einen Hofstaab mit Jurisdiction über ihre Dienerschaft, oder sonst aufzustellen. f. 30. N. 63.

Appellation, hat wieder die Kriegsgerichtsurtheile in delictis communibus der Militärpersonen ad Revisorium nicht statt. f. 519. N. 6. Auch in bloßen Militär- und Dienstsachen nicht. f. 619. N. 62. Ueber die Amtsuntersuchungen der Beamten wird gleichfalls kein Recurs oder Appellation gestattet. f. 5. N. 11. Und eben so wenig in anderen schlechten und geringen Sachen. f. 728. §. 2. Noch weniger aber über bloße Polizeygegenstände, wenn sich gleich beede Theile in Contradictorio einlassen wollten. f. 9. N. 18. Ueber die in der Feuerordnung bestimmte Strafen hingegen nur auf den einzigen Fall einer offenbaren Uebermaaß. f. 237. §. 136. Und in Donaumooß-Kultursachen, dann den der Societæt ertheilten Privilegien ist den Advocaten die Appellation sogar bey Strafe verbothen. f. 245. §. 9. In Mauth-Frevel- und Confiscations-Fällen gehet die Appellation zur Obern Landesregierung. f. 106. §. 24. Und in den 3 vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg. f. 810. N. 107. In Abtheilungen der Gemeindswaldungen gehet die Appellation gleichfalls zur Obern Landesregierung. f. 261. N. 86. Und in den 3 vereinigten Herzogthümern wieder zur Regierung Amberg oder Neuburg. f. 863. §. 10. In Polizey- Forst- und Kultursgegenständen werden die Partheyen bey erster Instanz auch ohne nothwendiger Instruirung der Akten gleich ab- und zur Ober-Landesregierung, oder, wenn es Cameral-Waldungen betrift, zur Hofkammer der Verbscheidungswillen angewiesen. f. 172. N. 19. Wider die

die Strafverhandlungen der Polizey-Ober-Direction wird zwar kein Remedium Suspensivum, doch die Beschwerde zur Ober-Landesregierung, oder nach bewandten Umständen an das geeignete Justiz-Dicasterium gestattet. f. 338. §. 13. Von den Berggerichtern gehet die Appellation an das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt. f. 76. §. 3. Uebrigens soll auch jede Appellation richtig rubricirt, der Mandatarius ad insinuandum hierin benennt, und nicht durch die Post, oder andere unbekannte Bothen gegen Erbittung eines Lieferscheins übergeben werden. f. 13. N. 30.

Appellations-Fatalien, an die 60tägige haben sich sowohl die Obrigkeiten, als die Partheyen und Advocaten zu halten. f. 748. N. 40. Contra lapsum derselben wird auch dem Fisco wie anderen für minderjährig geschätzten Personen die Restitutio in integrum zugestanden. f. 748. N. 41. In bloßen Polizeygegenständen ist man an keine Fatalien gebunden. f. 169. N. 15. In Abtheilungssachen der Gemeindswaldungen aber gehet die Appellation an die Ober-Landesregierung als die letzte Instanz innerhalb 14 Tagen. f. 261. N. 86. Das nämliche Fatale ist auch für die 3 vereinigten Herzogthümer bestimmt. f. 863. §. 10. Und in Neuburgischen Culturs-Fällen bestehet das Fatale in 30 Tägen. f. 823. N. 117. Lit. B. Pendentibus fatalibus sollen die unteren Richter allezeit mit weiteren Attentaten und Vorschritten an sich halten. f. 13. N. 30. Efluxis aber auf Anrufen des Appellatischen theils dem Appellanten höchstens einen 6 wochigen Termin zur Legitimation de legaliter introducta, et desuper purgata mora unter Executions-Bedrohung anberaumen. ibid.

Appellationssumma, eine gewiße festzusetzen, wird von den Landständen schon im Jahre 1669. gebethen. f. 728. N. 15. Dermal darf sie in Confiscations-Fällen um die höchste Stelle angehen zu können, nicht weniger als 200 fl. betragen. f. 156. §. 1.

Arbeit, keine darf von den Handwerkern auf dem Land bey Confiscation und Strafe in die Städte und Märkte, wo sie nicht eingezünftet sind, gebracht werden. f. 162. §. 2. Ausgenommen die sogenannte Frim- oder bestellte Arbeit. ibid. §. 3. Und auch hierüber müssen sie sich mittels eines Attestats, oder sonst genüglich legitimiren. ibid. Wohl aber darf der Stadt- und Marktshandwerker auf das Land arbeiten, wenn er schon bey dem Handwerk desselbigen Gerichts nicht eingezünftet ist. f. 827. N. 124. f. 839. N. 138. Dagegen sollen die bürgerlichen Handwerksmeister auch Handwerksverständigen Soldaten die anverlangte Arbeit, so viel thunlich ist, zukommen lassen. f. 208. N. 42. Jedoch ist den inländischen Schoppern, so lang die Holzsperre dauert, auf neue Arbeiten Bestellungen, oder Darangelder anzunehmen bey Strafe verbothen. f. 111. N. 17. Auch sind die zwischen den Kistlern, und Zimmerleuten strittig gewesene Arbeiten nun durch Vergleich bestimmt, und auseinander gesetzt. f. 876. N. 158. Wenn aber mit den Handwerksleuten ungerechter Arbeit, oder Lohns halber etwas Unbilliges sich ergiebt, soll die Ober-Polizey gebührliche Strafe vornehmen. f. 722. Die kennbare Bezeichnung der von inländischen Fabriken, Künstlern, Meistern, und Handwerkern verfertigten Arbeiten wird anno 1793. mehrmal anbefohlen. f. 140. N. 44. Und wo die Anstalt dazu noch nicht gemacht ist, muß solche Bezeichnung von der Ortsobrigkeit mit Aufdruck- oder Anhängung ihres Signets unentgeldlich ersetzt werden. ibid.

Arbeitshäuser, militärische in jedem beträchtlichen Ort zu errichten wird im Jahre 1789. verordnet. f. 541. N. 25. Auch ist deswegen in Rücksicht ihrer innerlichen Einricht- und Verpflegung das nöthige vorgeschrieben. ibid. Wie aber darinn auch Freywillige zu ihren eigenen Gewinnste mit Arbeit versehen werden, so soll man sie zugleich von Zuchthäusern in der Benennung selbst unterscheiden. f. 13. N. 31.

—— Das zu München, wird mit dem zu Mannheim unter dem Namen Militär-Arbeitshaus, und Monturs-Magazinsamt auf einen gleichen Fuß geführt, und hat ihre eigene Instruction vom Jahre 1790. f. 690. N. 58. Das, was das Armen-Institut betrift, verrechnet es an dasselbe besonders, ibid. §. 2. und darf auch ihre benöthigte Anzahl Kerzen, und Saifen außerhalb der Stadt selbst gießen. f. 277. N. 109. Die Churfürstl. Armen-Instituts-Deputation aber hat darin keine Jurisdictionem Civilem, vel Criminalem, f. 619. N. 63. sondern nur Correctionem Dome-

Domesticam und zwar über alle Arbeiter, wes Standes sie immer sind, in Rücksicht der habenden Arbeiten, oder allenfalls bezeigenden Ungehorsams oder anderer Fehler, und geringer Verbrechen. s. 669. §. 3. Dagegen bleiben die zur Inspection, Nachsicht, und Arbeit angestellten Personen dem foro Militari in Civil- und Criminal-Fällen untergeben. ibid. §. 1. Und jene, welche in dem Arbeitshause nur wohnen, und daselbst ansässig sind, unter der Ortsgerichtsbarkeit, nämlich dem Churfürstl. Gericht ob der Au. ibi. §. 4. s. 619. N. 63. Civilpersonen, die zur Arbeit nur ab- und zugehen, bleiben in civili et criminali gleichfalls unter ihrem foro ordinario. s. 669. §. 2.

Arbeitsschulen, sollen auf dem Lande nach der Verordnung vom Jahre 1790. mit den Lehrschulen dergestalt verbunden werden, daß den Kindern, besonders den Mädchen nebst dem Lesen, Schreiben, und Rechnen auch abwechslungsweise einige Stunden im Spinnen, Stricken, und Nähen, so anderen ordentlicher Unterricht ertheilt werde. s. 198. N. 35. Zu diesen Behuf giebt das Militär-Arbeitshaus zu München nicht nur die erforderliche Materialien ab, sondern auch den unentgeldlichen Unterricht den dahin abgeschickt werdenden Spinnmeistern, und Spinnmeisterinnen. ibi. Bey dem Militär verordnet schon das Mandat vom Jahre 1789., daß bey jedem Regiment nebst der Lehrschule auch eine Arbeitsschule errichtet werde. s. 564. N. 36. Die Auswahl der Lehrer und Lehrerinnen hangt von dem kommandirenden Obersten ab, sammt der Bestimmung der Arbeitsstunden Vor- und Nachmittag. ibi. Die hiezu nöthige Requisiten und Materialien werden von der Oekonomie-Commission eines jeden Regiments auf Kösten des höchsten Aerarii beygeschaft, ibi. und sämmtliche Soldatenkinder so frühe als möglich mit Flickarbeiten, und Ausbesserung der verschiedenen Montursstücken, dann mit Spinnen, und anderen Arbeiten beschäftiget. ibi. Der Zutrit in diese Schulen wird auch dem Bürgerstand unentgeldlich gestattet, und nach vorläufigen Unterricht sowohl den Bürgers- als Soldatenkindern der wahre Werth ihrer Arbeit baar auf die Hand bezahlt. ibi. Der kommandirende Oberst besucht die Schule öfters, und unversehens, besorgt alle übrige nöthige Vorkehrungen, und veranstaltet von Jahr zu Jahr nach dem exerciren vor Beurlaubung der Mannschaft in Gegenwart sämmtlicher Staabs- und Oberofficiers eine öffentliche Prüfung, und Austheilung der bestimmt werdenden Belohnungen. ibi.

Archen auf den fliessenden Wassern zu schlagen ist in der Fischordnung vom Jahre 1581. abgeschaft. s. 690. §. 1. et 17. In der Polizeyordnung aber werden selbe auf den Gränzen des Landes, wo die Fürsten und Herrschaften nicht das nämliche beobachten, noch ferners gestattet. s. 699. und nur auf der Donau allein abgeschaft. s. 700. §. 1.

Archiv, in ein förmliches ist auch die Churfürstl. Lehenhofs-Registratur seit dem Jahre 1791. erhoben. s. 790. N. 78.

Arme, sind zwar in ihrem Gericht, Stadt, Markt, oder Hofmarch zu verpflegen, aber nur solche, welche sich Alters und anderer Leibsgebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, s. 301, N. 121. und diese Anstalt hat zum Zweck, daß die Fremden in ihr Geburtsort aller Orten zurückgewiesen, die bettlenden Kinder ihren Eltern wieder heimgegeben, und letztere zu einer besseren Kinderzucht ermahnet, dagegen die wahrhaft bedürftigen nach genauer Untersuchung verhältnißmäßig unterstützt werden. s. 273. N. 104. Deswegen werden auch alle diejenigen, welche sich noch auf dem Bettel betreten lassen, ohne weiters durch die Polizeydiener, oder das Militär arretirt, und in das Zuchthaus geliefert. ibi. Auf dem Lande hingegen werden sie durch die Kordons-Mannschaft an die Civil-Obrigkeit geliefert, und nach einer erhaltenen schriftlichen Marschroute, dann täglicher Verpflegung von Station zu Station entweder über die Gränzen, oder in ihr Heimath transportirt. s. 694. N. 52.

Armenbeyträge, die bisherige zu München werden der höchsten Zusicherung gemäß nie in eine nothwendige Abgabe umgewandlet, sondern bleiben auf ewige Zeiten der freyen Willkühr, und Abänderung eines jeden überlassen. s. 196. N. 32. Damit auch ein jeder von der richtigen Verwendung derselben überzeugt seye, werden die Rechnungen hierüber nach genauester Untersuchung dem Publikum jederzeit umständig mitgetheilt. s. 621. N. 65. Und im Fall wirklich einiger Unterschleif ge-

geschehen sollte, ist der Ersatz derselben jedesmal selbst von Sr. Churfürstl. Durchleucht der Armen-Kassa zugesichert. ibi.

Armenfundus zu Burghausen, diesem sind die Succumbenz- und Strafgelder seit dem Jahre 1791. wieder überlassen. s. 791. N. 82.

Armeninstitut, das zu München wird im Jahre 1789. mit dem dortigen Militärarbeitshause verbunden, und zu Ausführung dieses Plans eine besonders bevollmächtigte Armeninstituts-Deputation angeordnet. s. 600. N. 47. Im Jahre 1791. wird es wegen einer geschehen sein sollenden Unrichtigkeit in der Almosen-Vertheilung durch eine eigends angeordnete Commission untersucht. s. 621. N. 65. Es ist berechtiget, zu jeder Inventur oder Conscription der Verlassenschaft eines in dem Almosengenuß verstorbenen Armen jemand abzuordnen. s. 26. N. 55. Dagegen nimmt es auch keine Arreste auf das Almosen eines Armen an. s. 199. N. 36. und soll durch freywillige Beyträge von jedem Inwohner auf das kräftigste unterstützt werden. s. 621. N. 65. Der dabey angestellte Beyboth hat zugleich die Obliegenheit, auf die sich einschleichenden Bettler, liederlichen Hauser, und Weibspersonen, dann die Polizeydiener selbst Obsicht zu tragen, und die Anzeige beym Armeninstitut zu machen. s. 622. N. 67. Dafür genießt er einen monatlichen Gehalt von 12 fl. ibi. Jene, welche die für dieses Institut sich besonders verwendende Abtheilungs-Commissairs in ihren Verrichtungen hinderen, sind Sr. Churfürstl. Durchleucht der Bestrafungswillen selbst anzuzeigen. s. 273. N. 104.

Armenversorgungsanstalten, um die in München getroffene auch im ganzen Land zu verbreiten, und allgemein zu machen, ist das Militärarbeitshaus das ihrige beyzutragen schon seit dem Jahre 1790. angewiesen. s. 198. N. 35. Die Pfarrer und Seelsorger sollen daher derley Anstalten auf das nachdrücklichste anempfehlen, und unterstützen. ibi.

Armuthsabgänge, werden bey Steuerämtern nicht mehr paßirt, außer bey bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit mehr vorstehen können. s. 93. §. 14. Es müssen aber auch bey diesen die mit Anzeige des Hof- und Steuerfußes hierüber verfaßte Specificationes gleich mit den Gerichts- und Hofmärchischen Schadens- respective Steuer-Nachlaßbeschreibungen längstens bis Michaeli eingesendet werden. ibi.

Aernte- oder Heubrükeln, sind von den Adjacenten der Chausséen wohl zu unterhalten. s. 116. lit. U. s. 144. §. 34.

Arrestanten, über die von dem Militärkordon eingebracht werdende, müssen seit dem Jahre 1790. bey jeder Churfürstl. und Ständischen Gerichtsstelle die vorgeschriebenen Protokolle gehalten, und alle viertel Jahre zur obern Landesregierung eingesendet werden. s. 608. §. 1. ꝛc. Im Neuburg- und Sulzbachischen werden diese Protokolle ebenfalls an die Regierungen, und von da zur obern Landesregierung mit den nöthigen Bemerkungen eingesendet. s. 609. §. 6. Darüber wurde sodann mit dem Churfürstl. Hofkriegsrath mittels abgeordneten Berathschlagung gepflogen, die bemessenen Vorträge zu Steurung aller Unordnungen bey den Kollegien selbst gemacht, und endlich der Erfolg der Kordonskommission kommunicirt. ibi. §. 5. Dermal aber besorgt diese Kordonsgegenstände der Churfürstl. Hofkriegsrath ganz allein, soweit sie nämlich Militärgegenstände sind. s. 679. N. 116. Die Polizey und sonstige Anzeigen hingegen werden noch ferners zu den Regierungen erstattet. ibi. Denen Arrestanten beym Militär, die nicht mehr in Listen stehen, wird nur täglich 5 kr. verreicht, bey gegenwärtiger Theurung jedoch auch das Brod in natura verabfolgt. s. 677. N. 113. Jene, welche dem Militär, oder der Polizeywache einen Arrestanten abzunehmen wagen, sind der geeigneten Bestrafungs-willen Sr. Churfürstl. Durchl. selbst anzuzeigen. s. 273. N. 104.

Arreste auf das Almosen, werden bey der Armenkassa um Schulden der Armen nicht angenommen. s. 199. N. 36.

Arrestir- und Lieferungskösten der Rekrouten, werden in jeder Pflegamtsrechnung unter der Rubrique an gewöhnlichen Arrestskösten verrechnet. s. 629. §. 7. Dagegen ist auch die Ablieferung zu Fuß

zu verordnen, und all unnöthiger Aufwand zu vermeiden. ibi. Die Arrestir- und Lieferungskösten der auf dem Bettel betretenden bestreitet gleichfalls jede Civilobrigkeit von Station zu Station. s. 694. N. 52.

Arsenik, zu führen wird wegen dessen unvorsichtigen Kauf und Verkauf allen der Arzneystücke unbefugten Stadt- und Landkrämern, dann Hebamen, im Jahre 1794. bey Confiscations- und nach Umständen maleficischer Strafe verbothen. s. 298. §. 1. siehe Giftarten.

Artillerie-Stücke, werden im Jahre 1794. nach der Verjüngung zu 120 Pfund auf jedes Pfund Eisen der Kugelschwere für die Feld-Artillerie, und zu 150 Pfund für die Festungsartillerie umgegossen. s. 664. N. 91. lit. B.

Arzneimittel, derer Verkauf ist den Landärzten, Waldmämern und anderen unerfahrnen Leuten weder heimlich noch öffentlich erlaubt, s. 102. §. 12. und eben so wenig den Stadt- und Landkrämern, dann Hebamen. s. 298. §. 1. s. 272. N. 102. Confiscation der Arzneyen, Einziehung der Real- oder Personalgerechtigkeiten, auch andere exemplarische Leibs- und gestalten Dingen nach maleficische Strafe erwartet die Uebertreter. ibi. Selbst Wundärzten und Badern ist andere, als die Giftarten und drastische Arzneymittel zweyter Klasse in äußerlichen Zufällen zu gebrauchen bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit, und sonstig exemplarischen Strafe verbothen. s. 299. §. 3.

Aerzte, siehe Landärzte.

Aesch-Ferchen- und Brütelmaaß, daß Fischordnungsmäßige hat nur auf schifreichen, und großen fliessenden Wässern statt. s. 694. §. 18. Die Polizey-Ordnung extendirt es aber auf alle Bann-, Bestand- und gemeine Wasser, und vorzüglich auch auf jene, die in- und auf der Donau ihren Zugang haben. s. 700. §. 3.

Asche, ehevor sie recht abgelöscht ist, darf von Niemand oben im Hause in hölzernen Kammern und Geschirren, sondern nur zur ebner Erde, und allenfalls im Keller zwischen Steinen in irdenen oder eisernen Geschirren verwahrt werden. s. 219. §. 37. s. 680. §. 5. Daher haben auch die Feuer-Beschauer genau Obacht zu geben, ob sich kein Asche auf einen hölzernen Bretterboden hingeschüttet befinde, und dieses der Obrigkeit getreulich anzuzeigen. s. 216. §. 22. Ingleichen soll jeder Hausvater seinen Miethleuten, und Dienstbothen, besonders Winterszeit, und bey stürmischen Wetter nachdrücklich einbinden, daß sie Aschen und Kohlen auf dem Heerd, und in allen Feuerstätten sauber zusammkehren s. 218. §. 29. Diese möglichste Vorsicht ist auch den Hofheizern bey Ausnehm- und Verwahrung des Aschens so, wie dem Residenzburgpfleger die öftere Nachsicht hierüber genauest eingebunden. s. 292.

Aschenbrand, bey diesem muß sich jeder bey schwerer Strafe der forstmäßigen Holzauszeig unterwerfen. s. 260. N. 85.

Aschesammlung, diese stehet wieder aller Orten jedem Patentler frey. s. 162. N. 2. §. 1. Dagegen wird auch die Zahl dieser Patentler nicht mehr vermehrt. ibi. §. 4, 6. und ist jeder schuldig, die Asche jenem Seifensieder zu lieferen, der für ihn cavirt hat. ibi. §. 2. Wenn aber der Seifensieder, oder anderer Besteller die Asche nicht richtig abnimmt, und bezahlt, oder sie ihm nur in geringen Preis abdrucken will, kann er sich gleichwohl mit einem anderen Seifensieder einlassen, und diesem gegen Entlassung eines anderen zugeschrieben werden. ibi. §. 3. Gleich auch jedem Seifensieder frey stehet, statt eines ausgemusterten Patentlers mit seinem eigenen Mennar und Knecht die Asche zu sammlen. ibi. §. 5. In Betreff der Saliterer hingegen muß jährlich jeder Hausbesitzer dem Saliterer seines Gezirks einen Metzen Asche gegen baare Bezahlung überlassen. s. 680. §. 1. und der Besitzer eines bürgerl. oder ständischen Bräuhauses 6 Metzen. ibi. §. 3. Bedarf aber der Saliterer so viel Asche nicht, so sind vorzüglich die größeren Gutsbesitzer ohne Unterschied der gefreyt- und ungefreyten Häuser zur bestimmten Abgabe verbunden. ibi. §. 2. Den strittig werdenden Preis bestimmt die Ortsobrigkeit. ibi. §. 4. Und wenn der Saliterer inner 6 Wochen nach dem von ihm zur Abholung bestimmten Zeitpunkt verfließen läßt, kann der Eigenthümer für selbiges Jahr mit der Asche frey disponiren. ibi. §. 5. All dieses versteht sich von dem Lande, dann Städt- und Märkten mit alleiniger Ausnahme der Haupt- und Regierungsstädte. ibi. §. 6. Ergiebt

giebt sich dagegen wegen den Aschenverkauf der Saliterer Zwistigkeit und Irrung, so ist das Oberstlandzeugamt in erster, und der Hofkriegsrath in zweyter Instanz judex competens. s. 571. §. 5, 6. Dermal ist aber auch dieses Vorkaufsrecht aufgehoben, und kann jeder Unterthan, sobald er seine jährliche Quantität dem Salpetersieder überlassen hat, die übrige Asche nach Willkühr verkaufen, oder als Dungungsmittel brauchen. s. 681. §. 7.

Assentirungseid, wenn solcher von den ad Militiam abgegebenen verweigert wird, bestraft man sie bey begehenden Verbrechen, und im Desertions-Fall gleichwohl so, als wenn sie selben wirklich abgeschworen hätten. s. 626. N. 76.

Astrolabium, mit diesem werden die Umkreise der Waldungen gemessen, und von der Hofkammer beygeschaft. s. 824. §. 2.

Asylum, siehe Freyung.

Attestate, in Polizey- und Mautfällen auf bloßes Verlangen der Partheyen auszustellen, ist jeder Obrigkeit bey 12 Reichsthl. Strafe verbothen. s. 106. §. 24. Und wenn sie Waldmännern, Landärzten, und derley unerfahrnen Leuten, oder ihren Weibern und Kindern ausgestellt werden, bestehet die Strafe in 20 Rchsthl. und dem Ersatz alles dadurch verursachten Schadens. s. 103. §. 12. Es sind dahe auch alle Attestate zu Fortsetzung eines Handels unter dem Ausdruck, daß der Vorweiser bereits um Erlangung eines Patents eingelangt, oder diese zur Erneuerung eingeschickt habe, und welch immer dergleichen Inhalts sie sein mögen, unter der nämlichen Strafe verbothen. s. 102. §. 8. Es versteht sich aber dieses Verboth nur auf jene, welche vorhin gar keine Patente in Handen gehabt haben. s. 122. N. 24. Dahingegen jenen, die ihre vorhin erhaltene Patente zur gewöhnlichen Erneuerung einschicken, und die Originalien zuvor bey ihrer Obrigkeit vorzeigen, ein auf ein viertel Jahr lang gültiges Attestat ausgestellt werden darf. ibi. Es muß aber die vorhabende Einsendung zur Renovation, die geschehene Vorzeigung des Originalpatens, und das wesentliche desselben enthalten, auch die Attestatertheilung selbst auf dem Originalpatent vorgemerkt werden. s. 123. N. 24. Erfolgt in Zeit eines viertel Jahrs weder das erneuerte Patent, noch die Abweisung, so darf ein neues Attestat auf ein weiteres viertel Jahr ertheilt werden, die Obrigkeit hat aber zugleich die pflichtmäßige Anzeige zur obern Landesregierung zu machen. ibi. Auch werden die Polizeyattestate überhaupts unentgeldlich ertheilt. s. 186. N. 22. Und die um ein Patent neuerlich zu erhalten, müssen die vorgeschriebenen Umstände enthalten, z. B. jene der Kramhändler, siehe s. 103. §. 13. Der Metzger und Garköche wegen den Schwein- oder Hornviehehandel. ibi. Der Selbstarbeiter und Fabrikanten. ibi. Der Abdecker und Weißriemler. ibi. Der Juden. s. 104. §. 14. Der Italiener. ibi. §. 15. Der Tobakhändler. ibi. §. 18. Der Sollicitanten um Ausfuhrpäße. s. 106. §. 23. Der Käufer der Stutfollen unter 3 Jahren. s. 257. Der Einkäufer roher Produkte, s. 186. N. 22. und wie es mit der Nachbeschau derley Attestaten zu halten? ibi. Wie aber eine in den Attestaten selbst verspürte Fahrläßigkeit, oder Gefährde bestraft werde. s. 103. §. 13. s. 106. §. 23. Die Attestate der Kordonsmannschaft, Gerichtsdiener, und anderer Aufbringer der *Confiscationen* müssen bey 15 Rchsthl. Strafe den ganzen Confiscations-Betrag enthalten, s. 124. N. 25. und die grundherrlichen Attestate in Nachlaßsachen nicht nur die Genuine Geld- und Naturalpraestation des Unterthans, sondern auch einen desselben Schaden angemessenen Nachlaß. s. 51. §. 33. Dahingegen darf von den Procuratoren kein Attestat über bezahlte Interessen von landschaftlichen, und Scharwerkskapitalien, oder über vergütete Nachläße und Vorspannsgelder ohne vollständiger Einsicht, und befundener Richtigkeit, oder sicherer Nachricht der Percipienten ausgestellt, und unterschrieben werden. s. 73. N. 50. Auch ist hievon die Gebühr mehr nicht, als ab jedem wirklich bezahlten Gulden 1 kr., und zwar für beede Procuratoren miteinander, von 30 kr. hingegen 2 kr., von 15 kr. 1 kr., und von nicht vollen 15 krn. gar Nichts. ibi. Ohne Unterschied der Steuer- und Hofanlags-Nachläßen. s. 830. N. 131. Die Attestate und Testimonien der Schulhäuser müssen sowohl in Rücksicht der Studien als Sitten in den neuerlich vorgeschriebenen Terminis ausgestellt werden. s. 481. sub Nro. 114. Die Attestate der Local-Schulkommissarien, ohne welchem das instruiren der Kinder niemand erlaubt ist, werden unentgeldlich, und nur auf drey

Jahre gültig ertheilt, wornach sich jeder Instruktor zur Prüfung neuerlich stellen muß. s. 259. §. 4.

Au, der dortige Procurator darf seine Schriften ohne Legalisirung eines Hofraths = Advocaten unter seinem Namen bey den Churfürstl. Dicasterien einreichen, soweit sie die zu seinen Sprengel angewiesene Inwohner betreffen. s. 800. sub N. 99. Die Metzger allda haben auch die Bewilligung, das Kalbfleisch auf alle Art ohne mindester Beschränkung um den bestimmten Satz in die Stadt München zu bringen, und an Jedermann zu verkaufen. s. 250. N. 73.

Audienz bey Sr. Churfürstl. Durchleucht, um diese muß der Oberstkammerherr angegangen, und das weitere von ihm erwartet werden. s. 806. §. 10.

Auditeurs, welche zugleich Advocaten sind, stehen in Militärsachen unter dem Regimente, und Hofkriegsrath, in allen Partheysachen aber unter den einschlägigen Justizdicasterien, und besonders unter dem Kanzleramte. s. 24. §. 2. Ihre Schreiber und Amanuenses unter der Jurisdiction des Kanzleramts. s. 25. §. 3. Ihre Frauen, Kinder und sonstige Domestiquen hingegen unter der Militärgerichtsbarkeit. ibi. Das Forum solcher Auditeurs ist also quoad mere personalia die Militärgerichtsbarkeit, und quoad actiones ex Advocatia, et Mandato das Kanzleramt. ibi. §. 4. Deßwegen verhängen auch die einschlägigen Regimenter auf Requisition des Kanzleramts um Schulden ex Advocatia den ⅓ Besoldungsabzug, oder merken bey schon obwaltenden Abzug das Judicatum bis zum eintretenden Abzug vor. ibi. §. 5. Dagegen läßt das Kanzleramt auf Requisition des Regiments um Personalschulden die etwa wissentliche Deserviten eines solchen Auditeurs mit Arrest belegen, und dem Regiment in Quantum debiti ausfolgen. ibi. Wird der Auditeur oder vom Kanzleramt, oder vom Regimente in Arrest gesetzt, so notificirt es eine Stelle der anderen, damit, wenn allenfalls eine wichtige Regimentsarbeit vorhanden wäre, oder auf der anderen Seite ein Terminus praeclusivus übersessen würde, der Arrest ad interim relaxirt, oder in wenig dringenden Gelegenheiten das Geschäft auf Kösten des Auditors einem anderen übertragen werden kann. ibi. §. 6. Das Kanzleramt stellt zugleich dem Regimente frey, das Seitengewehr des Auditors durch den Adjutanten abholen zu lassen, und dieses ist dagegen verbunden, den sich allenfalls weigernden durch den Adjutanten in den Civilarrest führen zu lassen. ibi. Auf dem Sterbfall eines Auditors legt das Regiment mit dem Kanzleramt, und in anderen Garnisonen mit dem Deputato der einschlägigen Justiz-Stelle die Obsignation gemeinschaftlich an, und extradirt bey der Referation sogleich die Partheyakta. ibi. §. 7. Das Kanzleramt aber treibt die wissentliche, oder aus den Akten sich äußernde Expensen bey, und übermacht sie dem Regiment ad statum activum, und zu Auseinandersetzung der ganzen Verlassenschaft. ibi. Sonst geht der Auditor dem Rang nach vor dem Unterlieutenant als jüngster Oberlieutenant. s. 566. N. 38. §. 2. Jedoch so, daß die Auditors deren Leibgarden Hartschiers, und Trabanten den Rang vor allen übrigen Auditors der Armee haben, ibi. §. 3. und daß der Staabs = Auditor vor dem Regiments = Auditor im Rang stehet. ibi. Gleichwie also jedem mit Officiersachtung begegnet wird, so bezahlt er auch für sein förmliches Patent Tax- und Siegelgebühr mit 15 fl. s. 544. N. 28. Dagegen sind alle Taxen für ihre Dienstverrichtungen abgeschaft, s. 634. N. 82. ausgenommen, wenn diese zugleich Civilpersonen mit betreffen, welche nach dem ergehenden Urtheil die Taxordnungsmäßige Gebühren oder ganz, oder nur für ihren Theil zu bezahlen haben. s. 670. N. 98.

Aufbringgeld von Kapitalien, siehe Geldaufbringer: von Deserteurs, siehe Deserteur.

Aufführen bey Hofe jemanden, ist allen im Dienste stehenden Kämmerern, und Kammerdienern ohne besonderen Churfürstl. Befehl verbothen. s. 806. §. 10. Die Regimentsinhaber, und Leibadjutanten allein können mit Vorwissen des Oberstkammerherrns die Officiers selbst praesentiren. s. 807. §. 21.

Aufkündungen der Kirchen- und milden Stiftungskapitalien, sind, um jene zu exequiren, oder zur Bezahlung anzuhalten, nicht mehr nöthig, welche die von mehreren Jahren ausständige Interesse nicht bis zu Ende des 1796. Jahrs vollkommen bezahlen. s. 507. §. 18. Auch werden künftig derley Kapitalien ipso facto für aufgekündet erkannt, wenn das verfallene Interesse nach Verfluß

fluß eines halben Jahrs noch nicht bezahlt ist. ibi. Nur in dem Fall also, wo die Hypothek für das Kapital nicht hinreicht, oder gar keine geleistet werden kann, oder wenigst ein Zweifel obwaltet, müssen die Aufkündungen gerichtlich geschehen, und die Heimzahlungen bey Strafe des Selbsterſatzes quovis modo betrieben werden. ſ. 469. §. 4.

Aufschlag, siehe Bier- oder Fleischaufschlag.

Aufschreibbuch, oder Diarium, das bey Commissionen abgehaltene muß jederzeit sammt der Kösten-Specification der Rechnungsaufnahms-Commission ad Revidendum übergeben werden. ſ. 504. §. 11. ſ. 506. §. 17.

Aufspielen, siehe Tänze.

Aufstand allgemeiner, oder vertrauliches Sendschreiben, eine aufrührische Schrift ist bey Zuchthaus- und anderer Strafe einzuführen, und zu verheimlichen verbothen. ſ. 467. N. 91.

Aufsteigen der deutschen Schüler in das Gymnasium, dieses wird keinem gestattet, der nicht seinen vollkommenen Curs in den deutschen Schulen vollendet hat, ſ. 311. lit. e. und hangt wieder von den scriptionibus pro ascensu ab. ſ. 798. N. 95.

Aufwürfe beym Aufschütten, und Abstreichen des Dienstgetreids, sind bey Strafe des Rückersatzes verbothen. ſ. 47. §. 7.

Augsburg, die mit dem Ordinariate getroffenen Concordata sind mit Churfürstl. gutem Vorbedacht, und Ueberlegung geschlossen. ſ. 443. N. 44. Das Kloster St. Ulrich allda verkauft ihre 6 Unterthanen an Titl. Baron Deuring, welchem auch im Jahre 1791. die Jurisdiction darüber gegen gewöhnlichen Revers überlassen wird. ſ. 791. N. 81.

Ausfuhr der Produkten, kann nie den Producenten selbst aufgebürdet werden. ſ. 826. N. 120.

Ausfuhrpäße, die Ausfertigung derselben gehört dermal nach vorgängig höchster Weisung zur Churfürstl. Hofkammer. ſ. 159. N. 69. Bey den nach der Rheinpfalz ausgeführt werdenden Artikeln aber muß das Bedürfniß durch Certificate der Churpfälzischen Regierung bescheinigt seyn. ibi. Auch durfte vorhin die obere Landesregierung ohne erstattet gutachtlichen Bericht, und vorläufig höchster Verwilligung keinen Paß ausfertigen, ſ. 105. §. 21. doch waren von dieser Regul ausgenommen jene Päße, wo einige gesperrte Artikeln auf beygebrachte Certificaten von der Commercien-Deputation in Mannheim in die dortige Staaten verführt, oder schlechtes Papier und Pappendeckel, oder Beine und Horn außer Lands gebracht werden wollten, oder wenn Nachtheil und Verderbungsgefahr zu besorgen war. ibi. Dermal werden alle über die dem Ausfuhrverbothe unterworfene Artikel auszufertigende Päße unter der Regul begriffen, und das Gutachten der obern Landesregierung wird nur in jenen Fällen noch erholt, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Kommerzienwesen im allgemeinen haben. ſ. 159. N. 69. Der Päße-Sollicitant muß auch jedesmal seinen wirklich besitzenden Vorrath der gesperrten Artikel mit einem von seiner Jurisdictions-Obrigkeit selbst ausgestellten Attestat legitimiren. ſ. 106. §. 23. Und wenn in solchem Zeugniß eine Unwahrheit entdeckt wird, hat nicht nur der Attestatausstellet das erstemal eine Strafe von 20 Rchsthl., und sofort per gradus, sondern auch der Impetrant seinen Paß verworcht. ibi. Auch wird mit der nämlichen Strafe gegen die Partheyen, ihre Schriftsteller, und Helfershelfer verfahren, welche zu einer Unordnung hierinnfalls mitwirken. ibi. §. 22.

Ausfuhrsperren, siehe Sperren.

Ausgaben, die für Raum- Säuber- und Unterhaltung, auch unentbehrlicher Meublirung unmittelbarer Landesfürstl. Gebäude paßirlich sind, und 100 fl. nicht übersteigen, kann die Churfürstliche Hofkammer selbst bewilligen. ſ. 53. N. 17. Und auf gleiche Art die unausbleiblich nöthige Straſſen- Damm- und Baureparaturen. ibi. Der geistliche Rath darf ohne gnädigster Ratification über 50 fl. bey den Kirchen nicht verwenden. ſ. 504. §. 7, 8, 13 et 14. Was bey Untersuchungen der Kirchen- und milden Stiftungs-Ausgaben in specie zu beobachten? ſ. 469. §. 8. ꝛc. Was für Ausgaben in den Decimations-Fassionen passiren? ſ. 431. ſ. 440. §. 30.

Aushebungen ad Militiam, um diesen zu entgehen darf kein Landeskind bey Confiscation seines Vermögens sich außer Land begeben. f. 659. §. 14. f. 637. §. 18. Auch bey Zuchthaus- und anderer exemplarischer Strafe sich geflißentlich nicht verstümmlen. ibid. Diese Zuchthausstrafe aber ist bey einem assentirten Verbrecher auf 2 Jahr, und bey Stellung eines andern Mannes auf 1 Jahr, bey unassentirten hingegen auf 1 Jahr, und bey Stellung eines andern Mannes auf ein ½ Jahr bestimmt. f. 674. N. 107. Im Jahre 1793. wurden vorzüglich die viele dienstlose, müssiggehende, oder sonst herumschwärmende, und dem Publico lästige junge Leute als Rekruten ausgehoben, f. 628. N. 80. und zwar durch angeordnete Cumulativ-Commissionen, die nach der vorgeschriebenen Instruction zu verfahren hatten. f. 629. §. 1. ꝛc. Das super arbitrium aber über die ganze Aushebung im Lande war einer gemeinsamen oberen Commission in München übertragen. f. 633. §. 20. Weiters wurde aus 40 Familien vom Leerhäusler an bis auf den ganzen Hof ein Unterthanssohn, oder Knecht in gewißer Maaß ausgehoben. f. 635. §. 1. ꝛc. Desgleichen alle bekannt liederliche Ehemänner. f. 638. N. 84. Und damit der Kapitulantenzug aus 40 Familien desto ordentlicher vor sich gehen möchte, denen Beamten eine ausführliche Instruction ertheilt. f. 657. N. 88.

Ausländer, bey diesen bricht man den Prozeß, der von keiner Wichtigkeit ist, kurz ab, und ertheilt ihnen das Consilium abeundi. f. 6. N. 14. Jene, welche nicht entweder bey Hof praesentirt sind, oder nicht mit angesehenen Personen in Bekanntschaft stehen, befragt man sogleich um ihre persönliche Eigenschaften, fodert ihre Legitimationen, und wenn sie solche zu leisten nicht vermögen, oder ungebührlich verweigeren, werden auf der Stelle jedoch nach eines jeden Verhältniß fortgewiesen. f. 248. N. 66. Bey eintretenden gegründeten Verdacht übler Absichten aber werden derley Fremdlinge ohne weiters arrestirlich angehalten, ad Protocollum constituirt, und dieses mit Bericht an die obere Stellen zur nöthigen Vorkehr eingesendet. ibid. Die sich auf dem Bettel betreten lassen, werden arretirt, und nach der von der Civil-Obrigkeit erhaltenen schriftlichen Marschroute, dann täglicher Verpflegung durch die Cordons-Mannschaft von Station zu Station über die Gränzen transportirt. f. 694. N. 52. Zum Militär werden sie jedoch bey der Infanterie, und sogar diejenige, welche bey anderen Puissancen gedient haben, angeworben. f. 536. §. 6. Wenn sie sich aber mit falschen Werbungen abgeben, oder sich in ein Desertions-Complot einlassen, oder in Gesellschaft mit anderen desertiren, werden sie wie falsche Werber angesehen, und sie dessen gleich bey ihrer Assentirung certiorirt. ibid. Die 10 Jahre in einem Kloster lebende Religiosen hingegen sind für wahlfähig erklärt, und haben in dem Fall, wo die Wahl auf sie ausfällt, den Indigenats-Tax zu bezahlen. f. 864. N. 152. siehe Fremde.

Auslichten der Wälder, oder das Ausleichten derselben ist bey schwerester Strafe ganz verbothen. f. 178. §. 18. und wird keine Klage dagegen angenommen. f. 265. §. 2.

Ausmessungen der Gründe, eigenmächtige sind fremden ohne schriftlich höheren Erlaub nicht gestattet. f. 268. N. 94. Man nimmt ihnen also auf Betreten, die Instrumenten, Plane, und Papiere ab, und berichtet die Sache alsogleich ein. ibid. Für die Ausmessungen der sämmtlichen Churfürstl. Förste in Baiern sind jährlich 8000 fl. bewilliget. f. 790. N. 80. Siehe Forstvermessungs-Instruction.

Ausmessungsgebühr der Förste, ist nur nach dem Tagwerk bewilliget, so daß incluf. der Kettenzieher, und anderer nöthiger Sachen mehr nicht als 6 Kreutzer in ebenen Gegenden, und 9 Kr. in gebürgigten für das Tagwerk gegeben wird. f. 179. §. 20. f. 787. §. 6. Kann aber noch wohlfeiler gemessen werden, so passiren Diæten, und zwar in ebener Gegend 3 fl. täglich für den Geometer excluf. der Hin- und Herreise, und für die Kettenzieher, so lang sie nöthig, miteinander täglich 1 fl. 30 kr. f. 787. §. 6. In gebürgigten Gegenden passirt das nämliche, nur mit dem Unterschied, daß der Geometer an den Tägen, wo in steilen Hochgebürgen wirklich gemessen wird, täglich 4 fl., und die Kettenzieher 1 fl. 45 kr. erhalten. ibid. Auch werden die zum Aushauen erforderliche Leute besönders bezahlt, ibid. und das nöthige Zeichnungs- und Schreib-Materiale gegen Quittung abgegeben. ibid. Ingleichen wird außer der Leinwand, und Papiere für jedem Quadratfuß wirklich gemachter Zeichnung, wenn nicht nach Tagwerken veraccordirt ist, 1 fl. 12 kr. bezahlt. ibid. §. 7. Von verkleinerten Zeichnungen, oder Plänen aber ab jeden baierischen Quadrat-

dratfuß 3 fl., s. 788. §. 8. und von jedem solchen Fuß der Copien 1 fl. 30 kr. ibid. In der obern Pfalz hat der Geometer nebst seiner Besoldung mehr nicht, als von jedem Tagwerk, das er mißt, und aufnimmt, 8 kr. s. 854. N. 144. und so lang er mit dem Forst-Commissair außer der Messung arbeitet, täglich 4 fl. Diæten, ibid. dann von jeder Plan-Copie ab jeden Tagwerk 1 Pfenning. ibid.

Auspflastern der Böden, siehe Pflasterböden.

Aussatz, dieser darf von dem Wasenmeister zu Schönau ohne dringenden Umständen, und höchster Bewilligung nicht kurirt werden. s. 876. N. 157.

Ausschuß der engere, siehe Capitulantenzug.

Ausspeisungen kostbare, bey den Poseßgebungen der Geistlichen sind bey 100 Reichsthl. Strafe verbothen. s. 449. §. 4.

Ausstände an Geld und Getreid, müssen von den Umsturz-Commissarien alle Jahre liquidirt, die Liquidations-Protocollen mit den Kastenbeamten unterschrieben, und der Rechnung pro verificatione angelegt werden. s. 50. §. 23. Auch werden die alten nach Möglichkeit beygetrieben, und keine neue mehr gestattet. ibid. §. 24. Die aus Nachläßigkeit der Beamten neu angewachsene aber bey den Beamten selbst nebst angemessener Strafe erholt. ibid. Ueber die Ausstände in den Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen sind bis zu Ende des 1796. Jahrs sowohl besondere, als über jedes Rentamt die Hauptanzeigen mit summarischer Entwerfung der Gerichter, des Betrags der Ausstände, dann wie viel an solchen nachzulassen, auch baar bezahlt, und in Fristen gesetzt werde, zur höchsten Stelle der gnädigsten Entschließungswillen einzusenden. s. 507. §. 20. Wer auch künftig die verfallene Interessen inner einem halben Jahr nicht richtig abführt, der wird ohne weiterer Aufkündung des Kapitals zur Rückzahlung angehalten. ibid. §. 18. Daher alle Ausstände überhaupt so viel möglich vermieden, und derselben Anhäufung in beträchtlichen Summen nie zugelassen werden soll. s. 494. N. 144. Vielmehr soll man die ganz uneinbringlichen durch höhere Befehle salvo Regressu abschreiben, die übrigen aber theils baar, theils Fristenweis beytreiben, und die Fristenbehandlung, wenn keine Verlurstsgefahr vorwaltet, pro Ratificatione einsenden. s. 471. §. 13.

Ausstandsbatzen, der sogenannte ist denen Gerichtsdienern allein noch soweit erlaubt, daß sie von jedem Unterthan, welchem sie nach mehreren gehaltenen Steuereinnahmstägen zu Hause gehen müssen, einzige 4 kr. nehmen dürfen. s. 92. §. 11.

Austräge, allzugroße bey Veränderung der Urbarsgüter sind nicht zu gestatten, und deswegen die Ausnahmsbriefe bey der nachsuchenden Verhandlungs-Ratification jedesmal gleich abschriftlich beyzulegen. s. 52. §. 36. Doch verstehet sich dieses nur für den Fall, wo die Güter durch derley Austräge, und Hinausmachung übertriebener Heurathgüter dergestalt geschwächt wird, daß der neue Gutsmayr gleich beym Antritt zum Theil gandmässig ist. ibid.

Austragshäuser, um diese auf dem Land erbauen zu dürfen, müssen die Bittschriften gleich directe zur Ober-Landesregierung übergeben werden. s. 274. N. 107.

Auswanderungen, siehe Emigration, Kriegsdienste.

B.

Bäche, die den Dörfern nahe liegenden sind im Winter an verschiedenen Orten fleißig aufzueisen, im Sommer aber bey entstehenden Feuersbrünsten aller Orten anzuschwellen. s. 225. §. 72. Damit sie auch an Fischen und Perlen nicht verderbt werden, soll man das Fischen nur an gewißen Tägen, und in gewißer Maaß gestatten. s. 689. N. 2.

Backöfen, gemeine werden auf dem Donaumoos im Jahre 1791. zuerst angeordnet, und alle Privat-Backöfen zum Brodbacken verbothen. s. 242. N. 60. Sie werden auch einem wohlerfahrnen Bäcker auf eine bestimmte Zeit in Pacht oder auf andere Gerechtigkeit überlassen. ibid.

Bader und Wundärzte, sollen sich bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit und sonstig exemplarischen Strafe alles Handverkaufs und sonstigen Handels der Giftarten, und drastischen Mittel enthalten. s. 299. §. 3. Auch nur die Giftarten zweyter Klasse allein in äußerlichen Zufällen selbst verbrauchen. ibid. Ihre Gesellen aber, welche die unentgeldliche Collegien frequentiren, oder sich zu den Concursen stellen, um bey einem Regiment als Chyrurgi unterzukommen, nicht außer Condition setzen. s. 278. N. 112. Und bey Feuerebrünsten sich an dem bestimmten Platz versammeln, einer hingegen sich jedesmal mit dem Verbindzeug zur schnellen Aushülfe nahe an das Ort der Feuersbrunst begeben. s. 229. §. 90. Desgleichen unter den bestimmten Strafen nicht eher zum Guts- oder Hauskauf, Heurath, Ansässigmachung, oder Bürgerrecht schreiten, bis sie beym Collegio Medico, und nicht vom Rentamts-Physico examinirt, und mit einem schriftlichen Attestate approbirt sind. s. 314. N. 137.

Baiern, erhält im Jahre 1789. wegen den nach Mannheim versetzten Hoflager die huldreichesten landesväterlichen Zusicherungen, s. 767. N. 63. und wird indessen vom Titl. Freyherrn von Obern-dorf dirigirt. s. 766. N. 61. Im Jahre 1791. erklärt die Landesherrschaft das Gerücht wegen der Religionsabänderung, womit die von Nürnberg usurpirten pfälzischen Städte, und Aemter mißtrauisch gemacht werden wollten, für falsch. s. 461. N. 77. Im Jahre 1796. wird das höchste Hoflager wegen der an der Stadt München sich genäherten Kriegsschauplatz nach Sachsen entfernt, und zu Fortsetzung der Staatsgeschäften eine provisorische Landes-Ober-Direction angeordnet. s. 685. N. 124. Auch wird jedermann bey Ankunft fremder Truppen, Zusammrottirungen, Vergwaltigungen, und Thätlichkeiten durch Waffen oder Worte, heimlich oder öffentlich zu veranlassen, oder zu begehen bey schwerester Strafe verbothen. ibid. N. 125.

Balken, sollen mit Wasser, in welchem Alaun aufgelöset ist, überstrichen werden. s. 214. §. 6. Die Balken zweyer Häuser dürfen sich auch niemal aneinander berühren, sondern sie sind durch eine Mauer von wenigst einem halben Schuhe dick abzusondern. ibid. §. 7. Eben so wenig dürfen hölzerne Balken in die Kamine eingemauert werden; deswegen sind auch die wirklich eingemauerten abzuschneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelstein zu vermauren. s. 215. §. 12.

Bäle, und Tanzplätze öffentliche zu besuchen, ist allen Kindern unter 14 Jahren verbothen. s. 312. §. 4.

Bannrichter, sind seit dem Jahre 1779. abgeschaft. s. 759. N. 51. Doch stehet den mit dem Blutbann begabten Ständen noch frey, selbe bey Schöpfung eines Bey- oder Endurtheils zu gebrauchen. s. 33. ad 2.

Bannwässer, siehe Fischwässer Churfürstl.

Bärben, Rothuechen, und derley Fische dürfen ohne den bestimmten Maaß nicht eingesetzt, oder verkauft werden. s. 691. §. 3. s. 700. §. 3.

Bau-Concurrenz der Decimatoren für die Pfarrhöfe, wird in statu possessorio von dem Churfürstl. geistl. Rath als foro ordinario regulirt, und exequirt. s. 493. N. 192. Doch stehet jenen, welche sich dadurch benachtheiliget zu seyn glauben, noch das Petitorium bey der Justizstelle bevor. ibid. Die Churfürstl. Hofkammer, wenn sie sich unter den Condecimatoren befindet, gehet zwar nicht mit Abreichung der Concurrenz selbst, wohl aber in Rücksicht der ganzen Bau-erforderniß, und ihrer Beytrags-Quota mit der Erklärung voran, wobey ihr aber doch die zuletzt abzugebende Haupterinnerung bevorbleibt. s. 491. N. 135. s. 485. N. 120. Ist das Bau-Concurrenz-Quantum nicht hinlänglich, so wird ein Anlehen gegen leidentliche pro Cento ad onus succedentorum, und nach Gestaltsame auch die Sammlung eines freywilligen Beytrags von den Decanaten der Dioeces bewilliget. s. 511. N. 166.

Bauholz, mit diesem muß sich jeder bey schwerer Strafe der forstmäßigen Auszeige unterwerfen. s. 260. N. 85. Auch werden wegen der perpetuirlichen Erhaltung desselben die ganzen aus Bau-

holz

holz gezimmerten Bauernhäuser, Städl, Stallungen, und Schindldächer nicht mehr gestattet. s. 200. Eben so muß bey Vertheilung der Gemeindswaldungen, und bey den jährlichen Holzschlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes der Bedacht genommen werden. s. 261. N. 86. s. 863. §. 4. Desgleichen soll alles Bauholz, so zu Dachstühlen, Balken, und anderem Bauwerk gebraucht wird, mit Wasser, worinn Alaun aufgelöset worden ist, überstrichen werden. s. 214. §. 6.

Baumeister von Maurern und Zimmerleuten, werden bey ihrer Aufnahme bey ihrer Ortsobrigkeit verpflichtet, und bey Vermeidung schwerster Geld- Leibs- und Schandstrafen, auch Verlurst ihres Meisterrechts angewiesen, alle Feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen, und sich nicht zu unterfangen, daß sie ein solch gefährliches Gebäude selbst, oder durch andere aufführen. s. 213. §. 3. Desgleichen müssen sie in Städten, und Märkten bey jedem neuen Gebäude der Polizey-Obrigkeit einen getreuen Grundriß und Entwurf desselben vorlegen, dann dessen Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten, und unpartheyischen Werkleute erwarten. ibid. Sie dürfen auch auf dem Lande keinen Hausbau vornehmen, wobey nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so mit Steinen aufgeführt wird, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann. ibid. §. 4. Und wiederum die Häuser, Städl, Schupfen, und Stallungen, besonders in Städt, und Märkten nicht mehr anderst als mit gebrannten Zieglplatten eindachen. ibid. §. 5. Ganz neue Häuser aber in Städten, und Märkten müssen sie soweit auseinander setzen, daß man in gehöriger Strassenweite bey entstehendem Feuer mit den Rettungsmitteln leicht zukommen kann. ibid. §. 1. In den Dörfern hingegen zwischen den neu zu erbauenden Häusern, falls es der Raum gestattet, oder keine besonderen Umstände obwalten, immer eine Entfernung von wenigst 30 Schuhen beobachten. ibid. §. 2. Weiters müssen sie jedes Stockwerk feuerfest bauen, und gewölben, oder wo dieß zu kostbar ist, mit hinlänglich eingelegten Urbau von dem anderen unterscheiden. s. 214. §. 8. Und überdieß nur mit Ziegeln ordentlich gemauerte, mit Brettern bloß überlegte Stiegen, dann für die Behältniße des Brennholzes, und anderer Materialien versicherte Gewölber herstellen. ibid. Bey dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer die Balken beeder Häuser durch eine Mauer wenigst von einem halben Schuhe in der Dicke von einander absondern. ibid. §. 7. Alle Kamine ohne Ausnahm dick von Ziegelsteinen, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit, auch 2 bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinausführen, und am obersten Ende mit einem Vorschieber vom starken Eisenblech versehen. ibid. §. 10. 11. Sollen nicht das mindeste Holzwerk in die Kamine einmauern, oder derley Durchzüge führen, sondern vielmehr die schon vorhandenen Hölzer, besonders bey liegenden Kaminen sogleich herausreisen, die Balken abschneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelstein vermauern. s. 215. §. 12. Besonders auch die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen in Feuer arbeitenden Handwerker von liegenden Ziegelsteinen, in genugsamer Dicke und Festigkeit aufführen. ibid. §. 13. Keine Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windoefen, Waschkessel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder an Riegel- und überworfene Holzwände ansetzen. ibid. §. 14. Auch die Oefen niemal auf einen hölzernen Bretterboden, sondern auf Steinpflaster, Kupfer oder Eisenblech aufsetzen. ibid. §. 16. Bey der Feuerbeschau aber sollen sie nicht obenhin und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, sondern alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen, und Einschürren von innen und außen durchsuchen, auch unter dem Hausdach alles Verdächtige besichtigen, und wohl Obacht nehmen, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlen versichert, ob keine brennbare Dinge nahe an den Oefen, Kamin, und Einschürrlöchern, oder das Holz zum Dörren hingerichtet, besonders ob keine Asche auf hölzerne Bretterböden hingeschüttet seye, oder andere Feuerfangende Materien an gefährlichen Orten sich finden lassen? s. 216. §. 22. Bey schweren Donnerwettern hingegen haben sich die herrschaftlichen in die Dicasterial- und Amtsgebäude, dann die Stadt- und Markts-Maurer- und Zimmermeister in die Rathhäuser mit Hacken und Picken zu begeben, allda in Bereitschaft zu wachen, und im Fall des Einschlagens das wilde Feuer mit Salzlauge vom Seifensieder, oder mit frischer Milch zu dämpfen. s. 220. §. 48.

Baumfrevel, auf diese ist der §. 4. des General-Mandats von 5. Juny 1772. gleichfalls extendirt. s. 240. N. 55. In Betreff der Strafe aber, welche auf die Frevler an den Chaussé-Strassen-Rempart- Maulbeer- und anderen zur Zierde ausgesetzten Bäumen bestimmt ist, bleibt es bey den vorigen Verordnungen. s. 248. N. 67. Und der Aufbringer eines solchen Frevlers, erhält nicht nur 30 fl. Recompens, sondern es wird auch sein Name für immer verschwiegen gehalten. ibid.

Baurechnungen von Pfarrhöfen, so anderen Gebäuden, müssen zum geistl. Rath eingesendet, und nach geschehener Justification der Rechnungsaufnahms-Commission zur Superrevision übergeben werden. s. 508. §. 22.

Baurenhäuser, wie auch Städl, und Stallungen durchaus von Holz, zu bauen wird nicht mehr gestattet. s. 213. §. 4. Es wird auch keine Ausflucht dagegen angenommen, sondern der Uebertreter vielmehr exemplarisch bestraft, und das Gebäude, wenn nicht wenigst der untere Stock, oder ein Theil davon von Grund heraus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenen Amtsverboth sogleich wieder eingerissen. ibid. Deswegen soll aber auch dem Unterthan die Errichtung neuer Ziegel- und Kalköfen nicht erschweret, und nach derselben eigener Benutzung ihm auch die fernere Beybehaltung für sich, und die umliegende Gegend unschwer gestattet werden. s. 201.

Bauernkönige, die sogenannten, sind zu aller Zeit, wenn sie gleich verheurathet, aufzuheben, und als Vaganten unter das Militär abzugeben. s. 659. §. 12. s. 636. §. 12.

Bauern- und andere Pursche, welche sich auf Schwärmen, Saufen, Raufhändel, und dergleichen legen, sind vor den fleißig, und untadelhaften als Kapitulanten auszuheben. s. 659. §. 12. Von den Werbungen werden auch die als Polizeyübertreter, oder auf den Strassen als Schwärmer angetroffen werdende Pursche, auch verheurathete junge Bauern ad Militiam weggenommen. s. 669. §. 12.

Bau- und Kundschaftssachen, in diesen gehet zu München die Appellation von dem Stadtrichter und Baumeistern an den Stadtmagistrat selbst als letzte Instanz, s. 20. und zwar inner 10 Tagen. ibid. Diese letzte Instanz ist aber seit dem Jahre 1791. wieder aufgehoben. s. 902. N. 181. Die Stadt Landshut wollte zwar wegen den Grund- und Bausachen, eben wie München, der Appellation befreyt seyn, ist aber mit diesem Gesuch abgewiesen. s. 731. N. 17. Uebrigens muß auch von allen neuen Gebäuden, und verzüglichen Reparationen der alten ein ordentlicher Bau-Plan zur Bau- und Kundschafts-Deputation, und von dieser zur Polizey-Ober-Direction um ihre Erinnerung übergeben werden. s. 338. §. 11.

Bauverwalter, bey diesen obsigniren, und inventiren die Regierungen und Rentämter cumulative. s. 741. N. 30.

Bayreuth, dem dortigen Lehenhof wird wegen den dahin zu Mannlehen rührenden Landsassengut Wildenreuth keine Jurisdiction zugestanden. s. 3. N. 8.

Beamte, werden quoad publica et Jurisdictionalia, folglich auch quoad Criminalia ausschlüssig bey der Ober-Landesregierung geprüft. s. 23. N. 50. s. 22. N. 48. Quoad cameralia et Oeconomica hingegen auch cumulative mit der Churfürstl. Hofkammer. ibid. Diese zieht aber keinen geistl. Raths-Commissarium bey, sondern prüft die Candidaten auch über die in Kirchensachen erfoderliche Gegenstände. s. 22. N. 47. Verpflichtet werden sie jedoch sowohl bey der Ober-Landesregierung, als bey der Hofkammer besonders. s. 22. N. 48. Diese Verpflichtung hingegen darf wieder vor wirklich bezahlt- und abgelösten Decret nicht geschehen. s. 42. N. 8. In den Dienst selbst werden sie auch vor geleisteter Amts-Caution nicht eingewiesen. s. 41. N. 6. In Verbrechen, wobey die Churfürstl. Gefälle in keiner Rücksicht betheiliget sind, v. g. in Homicidio blasphemia etc. werden sie von denen Justiz-Stellen allein untersucht, s. 29. N. 61. und in Vergehungen, worunter sie nicht in der Qualitæt bloßer Staatsbürger erscheinen, sondern als Werkzeug der höchsten Gewalt diese sträflich mißbrauchen, z. B. die Justiz, protrahiren, oder denegiren,

giren, sich bestechen lassen, unerlaubte Taxen und Sporteln erzwingen, der Unterthanen Guthaben sich selbst zueignen, öffentliche Tumulten begünstigen, die landesherrliche Gerechtsame, und Landesgränzen verwahrlosen, u. s. w. oder wo Mißbrauch der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staatsgefälle vermischt ist, durch eine cumulative Ober-Landesregierungs- und Cameral-Commission ibid. et s. 812. N. 109. Die Resolution von 23. Oktob. 1793. unterscheidet zwar noch eine dritte Gattung der Verbrechen, wenn sich nämlich die Beamten wider Pflicht die Rechnungsrückstände selbst zueignen, oder die herrschaftlichen Einnahmen sonst vernachläßigen, und veruntreuen, für welche Fälle aber die spätere Resolution eben nichts besonders verordnet. ibid. Respectlosen und ungehorsamen Beamten werden ihre Berichte das erstemal zerrissener mit schärfesten Verweis zurückgeschickt, das zweytemal aber läßt man sie ohne weiterer Rückfrag auf ihre Kösten in den neuen Thurm überlieferen, und überschreibt sie der weiteren Bestrafungswillen zur höchsten Stelle. s. 1. So lang auch nicht über alle landesherrliche, landschaftliche, dann Pupillen- Vormundschafts- und alle Gotteshausgelder Richtigkeit hergestellt ist, wird ihre Verlassenschaft den Erben keineswegs ausgefolgt. s. 40. N. 3. Und die Zinsen vom Borgschafts-Capital hören gleichfalls auf, wenn gedachte Richtigkeit nicht in Zeit 6 Monaten a die abitus, vel obitus gepflogen ist. s. 60. §. 6. Ferners werden die sich bezeigende Hinterstände nicht bey den gandten eingedingt, sondern gleich jure Compensationis an denen Borgschaftsgeldern abgezogen. ibid. N. 24. Uebrigens darf sich kein Beamter bey 10 Reichsthl. Strafe über 48 Stund ohne Erlaubniß von seinem Amt absentiren. s. 46. N. 12. Bey gegenwärtigen Kriegszeiten aber ist dem Beamten jede Entfernung bey Verlurst des Diensts verbothen. s. 681. N. 120. Denn er muß jeden Vorfall von Belang schleunigst einberichten, ibid. und durch furchtlose Fortsetzung aller Amtsgeschäfte, und männliche Handhabung der Justiz- und Polizeyanstalten Ruhe und Ordnung erhalten, dann jeder Verwirrung nach der ertheilten Instruction zuvor kommen. s. 682. Desgleichen soll jeder dem öffentlichen Pfarrgottesdienste, den Predigten, und dem Hochamte an Sonn- und Festtägen beywohnen. s. 451. N. 58. Bey den Beamten der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach ist derselben Examen, Verpflichtung, und Abnehmung des Eids contra Illuminatismum der Regierung Amberg überlassen. s. 19. N. 43.

—— Ständische, welche zugleich das Malefiz zu besorgen haben, müssen sich bey den Justiz-Collegien, wohin sie mit dem Exercitio des Blutbanns inclavirt sind, ebenfalls ad Examen rigorosum und zu Ertheilung des Blutbanns noch vor ihrer Verpflichtung stellen. s. 33. ad 1.

Bedienung der höchsten Herrschaften, siehe Kämmerer, und Kammerordnung.

Beerdigung der Todten, siehe Todte.

Beicht und Kommunion, vor der ersten müssen alle Kinder ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und über ihre Begriffe und Kenntniße in dem Christenthum gehörig geprüft werden. s. 312. §. 3.

Beyträge zur Steuer, Herrngült, Bau- oder auch Weih- und Infulsteuer, ist weder weltlich- noch geistlichen Grundherrschaften von ihren Grundholden einzufodern erlaubt, s. 462. N. 81. und werden jene, welche durch anderen Namen heimlich oder öffentlich den vermeintlichen Regress solch abgeschafter Exactionen zu erholen suchen, um 100 Ducaten gestraft. ibid. Es verstehet sich aber dieses Verboth auf diejenigen nicht, welchen eine Ausnahme ex speciali Concessione ertheilt ist, oder noch ertheilt werden wird. ibid.

Bey- und Endurtheile in Criminalibus, zu Abfassung derselben können sich die mit dem Blutbann begabte Landstände entweder des Bannrichters gebrauchen, und die Acten der Entscheidungswillen zu den Justiz-Dicasterien einsenden, oder anderen der innländischen Rechte, und Criminal-Ordnung kündige Männer consultiren. s. 33. ad 2. Ein oder das andere muß sonderbar bey praejudicirlichen Beyurtheilen beobachtet werden. ibid.

Beinayrung der Zubaugüter, die besondere ist schon durch die Landesgesetze allgemein anbefohlen. s. 187. Und zu dessen Befolgung sind auch die sämmtlichen Landstände per generale vom Jahre 1789. bey Vermeydung einer jährlichen Recognition zu ein halb pro Cent neuerlich angewiesen. ibid. §. 1. Nur sind davon ausgenommen die von dem Land- und Pfleggerichtern schon

schon im Jahre 1780. als unzertrennlich von den Hauptgütern vorgeschriebene Zubaugüter, jedoch nicht länger als bis auf weitere zweckmäßige Abtheilung. f. 187. Desgleichen die ständischen derlei Zubaugüter. f. 188. §. 3. Und diejenigen, welche seit dem General-Mandat vom Jahre 1783. mittels besonderen Bewilligungen auf gewiße Jahr, oder bis eines der Kinder selbe mit Rucken zu besitzen die Fähigkeit erlangt, noch besessen werden dürfen. f. 187. §. 1.

Beneficien, geistliche darf man nicht durch Commendisten versehen lassen, oder darum sollicitiren, um sie wieder verhandeln zu können, sondern derlei Vermiethungen sollen nach erforderlich eingeholter Erfahrung ad Manus einberichtet werden. f. 477. N. 106. Schulden, die nicht zum Nutzen des Beneficii gemacht sind, werden auch nicht dem Successori überbürdet, sondern die Gläubiger an die Massa des Debitoris angewiesen. f. 473. N. 97.

Berchtoldsgaden, dieses Reichsstift erlangt im Jahre 1795. rücksichtlich eines mit demselben über die dortige Salinen geschlossenen Hauptvertrags das baierische Incolat-Recht, f. 154. N. 63. und bezahlt von den transitirenden Gütern nur die ganze tarifmäßige Transito, von den essitirenden aber allein die Essito-Quartmauth nebst dem Brück- und Weggeld. ibid.

Bergwerke, die Bauung derselben wird im Jahre 1611. bis auf den Vitriol in gewißer Maaß frey gegeben. f. 716. N. 9. Auch im Jahre 1716. f. 739. N. 28. Die im Jahre 1784. ausgegangene Bergwerkserklärung aber, und die damals publicirten Bergfreyheiten, und Privilegien haben jetzt noch ihre volle Kraft. f. 72. N. 47. Auch wurde im Jahre 1793. das baierisch- und oberpfälzische Berg- und Hüttenwesen getrennt. ibid. Dermal hingegen ist es wieder vereinigt, f. 77. N. 54. und in 6 Bergrefier getheilt. f. 76. §. 4.

Bergwerks-Collegium, statt dem aufgehobenen wird im Jahre 1794. für Ober- und Niederbaiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach, die Langrafschaft Leuchtenberg, und die in Schwaben gelegene Reichsherrschaften ein eignes Oberstmünz- und Bergmeisteramt angeordnet. f. 77. N. 54. Es hat die nämlichen Gerechtsamen, und Befugniße, wie das im Jahre 1751. aufgestellte Oberstmünzmeisteramt, und Ober-Berg-Direction. ibid. Desgleichen ihre eigene Instruction. f. 75. N. 53. Siehe Oberst-Münz- und Bergmeisteramt.

Bergwerksordnung, nach der im Jahre 1784. wird noch durch die geeigneten Berggerichte Recht gesprochen. f. 72. N. 74. Wenn aber davon appellirt wird, spricht das Oberstmünz- und Bergmeisteramt in zweyter Instanz. f. 76. §. 3. Ueber dessen Entscheidung ist zwar den Partheyen erlaubt, den Handel weiters vor den Ober- und Niedersächsischen Bergschöppenstuhl per modum Arbitrii zu bringen, es muß aber dort gleichwohl nach derortigen Bergrechten, und in deren Unzulänglichkeit nach vorbenannten jure subsidiario gesprochen, und der Spruch oder das Laudum durch die hierortigen Berggerichte als Endurtheil publicirt, und exequirt werden. ibid. Auch stehet in casibus protractae, vel denegatae Justitiae der Recurs zur höchsten Stelle jedermann offen. ibid.

Bergwerkspersonale, das vom Oberverweser an bis zum gemeinen Hüttenmann und Scheidejungen, stehet wie vorhin unter dem Bergwerkskollegio, also auch dermal unter der Personal- und Real-Jurisdiction des Oberstmünz- und Bergmeisteramts. f. 14. N. 34. f. 73. N. 48. f. 76. §. 3. Jene Fälle ausgenommen, wo die Bergordnung ein anderes bestimmt. f. 76. §. 3. Wenn auch von Berggerichtern appellirt wird, spricht gedachtes Oberstmünz- und Bergmeisteramt als zwote Instanz. ibi.

Berichte, die von den Aemtern nicht Kameral-Ordnungsmäßig überschriebene werden ohne weiters remittirt. f. 64. N. 30. Respektlose aber zerrißener zurückgeschickt. f. 1.

Beschau-Gebühren, chyrurgische bestehen bey der oberpfälz. Landesregierung inclus. des Pferds in täglichen 2 fl. f. 828. N. 127.

Beschellplätze, auf diesen wurden im Jahre 1792. die dahin gehörigen, und inkorporirten Ortschaften neuerdings bestimmt, für jeden Hengst 40 Stutten zur Belegung, und 10 von den 2jährigen in die Reserve geschrieben, und diese sämmtlich mit dem Landgestütszeichen gebrandmarket. f. 258. §. 4.

In

In der Folge müssen sie auch alle Jahre bey den um Bartholomä vorgehenden Stutten- und Follenmusterungen wieder sicher erscheinen, ibi. f. 257. §. 3. und darf in einem Orte, wo ein Beschellplatz ist, keine beschriebene Stutte oder derley Follen, ehe und bevor die Musterung vor sich gegangen, verkauft werden. ibi. Auch ist der Verkäufer sodann schuldig, die verkauften Stutten oder Follen dem Beamten des Beschelldistrikts anzuzeigen, und in der Stuttenbeschreibung, oder Abfüllungs-Specification nebst dem Namen des Käufers notiren zu lassen. ibi.

Beschüthaufen, die geringeren sind nicht über 24 Stund liegen zu lassen. f. 275. §. 4. Die grössern aber soll jeder Baulustige näher an das Haus hinwerfen, und bey 2 Rthlr. Straf von Woche zu Woche wegführen. ibi.

Besoldungen. und Pensionen, so andere Partheyen werden bey den Hof- und übrigen Zahlämtern seit dem Jahre 1791. nach dem von 6 auf 4 Wochen abgekürzten Quartalszahlungs-Normale bezahlt. f. 65. N. 32. Auch werden die zu der ersten Wochen gehörigen Posten von jährlichen 1 bis 500 fl. in monatlichen Ratis entrichtet. ibi. In der zwoten hingegen die Beträge von 501 bis 800, in der dritten von 801 bis 1200, und in der vierten von 1201 fl. bis auf den Betrag der, wie hoch immer sich belaufenden Summe. ibi. Dem monatlich Besoldeten darf sein Gehalt auch für 2 Monate, jedoch für das zweyte nur gegen Beybringung der Bewilligung seines Vorstandes zur höchsten Nothwendigkeit vorgeschossen werden. f. 603. N. 51. Die eigenmächtige Bewilligung der Besoldungen, Additionen, Pensionen, und Gratificationen ohne höchsten Vorwissen ist dem geistlichen Rath bey Strafe des Ersatzes verbothen. f. 504. N. 162. Bey der Kriegshaupt-Buchhalterey wird der Anfang der Gages-Zulagen, und Pensionen nicht von dem Tag des gnädigsten Rescripts, sondern von dem ersten Tag des nächst eintretenden Monats gerechnet. f. 519. N. 4. Dagegen auch die Gagen, und Pensionen bey Abgang durch Sterbfälle noch für den ganzen Monat paßirt. ibi.

Besoldungsgetreider, müssen jedesmal bey dem Umsturz von dem übrigen Getreid weggemessen, und von den Percipienten das treffende Quantum von Quartal zu Quartal bey Strafe abgefaßt werden. f. 50. §. 25.

Besoldungsholz, dieses wird an niemand mehr gratis abgegeben, als an die Forstmeister und Förster. f. 181. §. 26. Wer sich aber über diese Gratis-Abgaben sonst legitimiren kann, dem wird dafür nach höchster Ratification etwas an Geld angewiesen. ibi.

Bettel, der öffentliche ist allenthalben abgeschaft, und wer sich noch darauf betreten läßt, wird arretirt, und durch die Kordonemannschaft in sein Heimath, oder wenn er ein Ausländer ist, über die Gränzen transportirt. f. 694. N. 52. Das nämliche wiederfährt den Hirten auf den Feldern, und den Kindern in den Dorfschaften, welche die Reisende ganze Strecken weit mit Winseln und Bettlen verfolgen. ibi. Auch dürfen die Gastwirthe den Bettlern den Eingang in ihre Zechstuben nicht gestatten, f. 273. N. 104. und die Kirchendiener nicht den Aufenthalt in den Kirchen. ibi. Nur den wahrhaft armen Studenten ist noch erlaubt, in der Vakanzzeit die Pfarrer, Klöster, und wohlhabenden Bewohner, auch ihre Verwandten um einen Reisebeytrag zu bitten, an den Orten aber, wo eine Armenanstalt vorhanden ist, müssen sie sich mit dem davon erhaltenden Almosen begnügen. f. 341. N. 161. Dagegen ist sonst unter dem Schein des Studirens dem Bettel nachzugehen durchaus verbothen, f. 724. und es darf auch kein Handwerkspursch mehr weder bey den Meistern seiner eigenen Profeßion, noch bey anderen Bürgern oder Einwohnern ein Reis- und Zehrungsbeysteuer begehren. f. 189. N. 27.

Bettelmandate, damit sie von den Unterobrigkeiten genauest befolgt werden, darob hat die Polizeyober-Direction mit allem Ernste zu halten. f. 337. §. 5. Und wer sich unterstehet, diejenigen zu verhöhnen, und zu beleidigen, welche einen Bettler arretiren lassen, oder wer den Polizeydienern einen Bettler mit Gewalt abnimmt, wird der höchsten Stelle selbst, als ein Ruhestörer zur geeigneten Bestrafung angezeigt. f. 273. N. 104.

Beurlaubte, bey den Regimentern, können gleich nach der Assentirung in ihr Heimath bis zur Exercier-Zeit zurückkehren, s. 536. §. 4. bekommen währender Abwesenheit keinen Sold, bezahlen aber auch keine Lohnwachten mehr. s. 533. N. 16.

Bibliothek, die Churfürstl. ist seit 1789. wieder eröffnet, und jederman der Zutritt in die Lesezimmer erlaubt. s. 773. N. 65. Dagegen wird niemand mehr ohne höchster Erlaubniß ein Buch mit nach Haus gelassen. ibi. Aber auch von jedem neu in Druck kommenden Buch muß ein Exemplar unentgeldlich dahin eingesendet werden. s. 774. N. 67.

Bier, das braune soll in einem pfenningvergeltlichen Trunk bestehen, das schlecht erfindende aber nicht mehr herab, sondern um 3 oder 4 Pfenning hinauf gesetzt werden. s. 85. §. 2. Das ungesund und angekocht erfindende hingegen soll man mit Einschlagung der Fässer gar auslassen. ibi. §. 3. und den Bräuer, der unschmackhaft, oder gar ungesundes Bier erzeugt, mit aller Schärfe bestrafen, s. 95. ad 3. auch zu Erzielung eines zeughaft und haltbaren Biers das gewöhnliche Loos des Märzenbierausschenkens nicht eher, als nach ganz vollendeten Sudwesen, mithin erst mit Ende des Monats April vornehmen. s. 95. ad 2.

Bieraufschlags-Compositionen auf die Erhöhung derselben soll der Antrag gemacht, und deswegen mit der Landschaft herkömmlich kommunicirt werden. s. 96.

Biergewerbsbeeinträchtigungen, zu Abstellung derselben sind die Land- und Pfleggerichte, Hofmärkte, Städt- und Marktsobrigkeiten auf die genaueste Befolgung der Bieraufschlagsmandate bey empfindlicher Strafe, und allenfallsiger Dienst-Amotion angewiesen, s. 88. N. 10. und soll kein bräuender Stand dem Wirth das benöthigte Bier unentgeldlich vor das Wirthshaus führen, oder nebst diesem noch Brandwein, Treber, und Teig, oder eine gewiße Aufmaaß darein, vielweniger die Maaß Bier um ein oder mehrere Pfenning unter dem regulirten Satz vom Gandter aus wohlfeiler geben. s. 87. s. 85. §. 1, 4. Auf den erstmaligen Uebertretungsfall ist eine Strafe von 100 fl., auf den zweyten 200 fl., auf den dritten eine einjährige Sudwerks-Suspension, und auf den vierten die lebenslängliche Gerechtigkeits-Einstellung, dann das nämliche gegen die fehlige Wirthe bestimmt. s. 87.

Biersatz, dieser wurde im Jahre 1790. für das Winterbier auf 12 Pfenning, ausschlüssig des Stadt-Bierpfennings bestimmt, s. 85. §. 1. und im Jahre 1794. für das Winter- und Sommerbier auf 12 et 14 Pfennig ebenfalls mit Ausschluß gedachten Stadtbierpfennings. s. 95. ad 1. Dann im Jahre 1796. der Winterbiersatz wiederum auf 12 Pfenning. s. 95. N. 15. Die Ausschreibung des Biersatzes soll jederzeit ungesäumt geschehen, durch eigene Bothen abgeschickt, und alsobaldige Anschreibung an den gewöhnlichen Tafeln verfügt werden. s. 88. N. 10. Unter dem bestimmten Satz das Bier zu verkaufen, oder um ein oder mehrere Pfenning wohlfeiler an die Wirthe abzugeben ist jedem Bräuer, und bräuenden Stand bey 100 fl. Strafe verbothen. s. 87. s. 85. §. 1.

Biersieden, vor oder nach der bestimmt-gewöhnlichen Zeit ist keinem Bräuer, und bräuenden Stand bey 100 fl. und noch schwererer Strafe erlaubt. s. 87. Denen Pfarrern hingegen ist das Biersieden gänzlich abgeschaft. s. 784. §. 4.

Bierverfälschungen der Bierführer, Wirthsknechte, und derley Personen, darauf solle wachsames Aug gehalten werden. s. 88. N. 10.

Bier weißes, neben dem braunen sich beyzulegen, und verleit zu geben, darf kein Stand seinem Wirth bey ergiebiger Geldstrafe, und wohl gar Aufhebung der Bräugerechtigkeit verbiethen. s. 87. Damit aber auch das weiße, wie das braune Bier von den Wirthen nicht in allzutheuren Werth verkauft werde, soll die ordentliche Obrigkeit nach Erforderniß der Umstände jederzeit den Preis bestimmen. s. 88. N. 10. Dagegen soll auch das Verboth gegen die Einfuhr des Freysinger weißen Biers, und die Strafe der Confiscation, dann 1 krs. von jeder Maaß nachdrücklichst gehandhabt werden. s. 78. N. 55. Jedoch mit Ausnahme der Wirthe zu Langenbach, Zolling, Langengeising, Forstinning, Reithofen, und Buch. ibid. Dann der per Recessum de ao. 1718. einer willkührlichen Bierabnahme zu ihren nothdürftigen Haustrunk befugten Geistlichen. ibi.

Auch

Auch hat es noch weiters bey der bisherigen Recognition ad 1 fl. vom ganzen Faß sein Verbleiben. ibid. Sonderbar aber sollen die Wirthe von Gickenhausen, und Massenhausen gegen besser gelegene ausgetauscht werden. ibid.

Bierzapfler, die Münchnerische dürfen bey Verlurst ihrer Vergünstigung nur Churfürstl. Bier ausschenken. s. 84. N. 3. und erhielten im Jahr 1789. bis auf anderweitige höchste Entschließung den Eimer Schenkbier um 30 kr. wohlfeiler. ibid.

Bierzapflergerechtigkeiten, an diesen kann die obere Landesregierung keine neuen ertheilen, oder alte anderst bestättigen, als unter der Bedingniß, das braune, besonders Schenkbier beym Churfürstl. Bräuhause abzulangen. s. 84. N. 3.

Bischöfliche Verordnungen, siehe Ordinariats- Verordnungen.

Bittschriften der Militärpersonen, müssen in Militärangelegenheiten nach dem vorgeschriebenen Formular kurz und deutlich eingerichtet seyn. s. 517. N. 3. §. 1. s. 518. Auch allzeit in duplo, und nirgends anderstwo, als im Hofkriegsrath mit einem Umschluß übergeben werden. s. 517. N. 3. §. 2. Die Bittschriften der Ober- und Unterofficiers, dann der Gemeinen werden aber nur halbbrüchig geschrieben, und vor allem dem kommandirenden Officier des Regiments übergeben, welcher auf Nebenseite des Originals sein Gutachten mit seiner Unterschrift beysetzt, und sodann die Bittschrift nebst dem Duplicat zum Hofkriegsrath einsendet. ibid. §. 3. In den Landen hingegen, wo ein Provincial- Commando vorhanden ist, wird die Bittschrift mit dem Regimentsgutachten an dieses Provincial- Commando, und von solchem mit ebenfalls beygesetzter gutachtlicher Meynung an den Hofkriegsrath befördert. s. 533. N. 15. Das Original bleibt jederzeit beym Hofkriegsrath, und das Duplicat wird mit der Entschließung dem Supplicanten durch die Behörde wieder zugestellt. ibid. s. 518. §. 10. Anderst als auf diese Art ist keinem Bittsteller zu sollicitiren erlaubt. s. 517. N. 3. §. 4, 5, 6, 7, 8. Dagegen werden auch die Bittschriften, welche diesen ordentlichen Weg laufen, sogleich in das Hofkriegsraths- Tagbuch eingetragen, dem geeigneten Proponenten zugestellt, bey versammleten Rath in Ueberlegung genommen, und sonach mittels Collegial- Gutachten zur höchsten Entschließung vorgelegt. s. 518. §. 9. Glaubt der Bittsteller gegründete Ursache zu haben, mit der ertheilen Entschließung unzufrieden zu seyn, so darf er eine zweyte Bittschrift in der nämlichen Form, jedoch mit beygesetzter Ursache, und der vom Hofkriegsrath erhaltenen Duplicats- Supplique unmittelbar an Se. Churfürstl. Durchleucht gelangen lassen. ibid. §. 11. Er setzt sich aber dabey der höchsten Ungnade, oder wohl gar einer angemessenen Bestrafung aus, wenn die angeführte Ursache der Unzufriedenheit als unächt, und ungegründet befunden wird. ibid. Daher auch der Hofkriegsrath besonders angewiesen ist, auf dieser Vorschrift zu bestehen; und keine Unterschleise, und Gegenhandlungen zu gestatten. s. 545. N. 29.

Blumenthal, siehe deutscher Orden.

Blutbann, den damit begabten Landständen stehet frey, ob sie sich bey Schöpfung eines Bey- oder Endurthels des Bannrichters gebrauchen, und die Akta der Entscheidungs- willen zu den Justiz- Dicasterien einsenden, oder, wenn sie ihre Gerichte nicht mit mehreren Rechtsgelehrten besetzt haben, sowohl vor Abfaßung der End- oder Beyurtheil von größerer Consequenz den Bannrichter, oder andere der Criminal-Ordnung genugsam erfahrne Männer consultiren wollen. s. 33. ad 2. Sonderbar muß ein oder das andere bey praejudicirlichen Beyurtheilen beobachtet werden. ibid. Wie sie dann auch ihre neu anzustellenden Beamten zum Special- Examen, und Ertheilung des Blutbanns an die betreffenden Justiz- Collegien jedesmal bey schwerer Verantwortung abzuschicken haben. ibid. ad 1. Wie die Churfürstlichen Beamte den Blutbann vom Jahre 1773. an zu exerciren hatten? s. 756. N. 47.

Bothen, die sämmtlichen haben alle Bücher, wenn sie ihnen auch von einem innländischen Orte aufgegeben werden, noch vor ihrer Ausfolglassung an die Hauptmaut- respect. Bücher- Speditionsämter der Censurbehandlungs- und Einsendungswillen bey schwerer Verantwortung und Strafe zu übergeben. s. 155. N. 165.

Brachanbau, mit Klee und anderen Futterkräutern wurde zwar im Jahre 1793. für Zehendfrey erklärt. ſ. 274. N. 105. Dieſe Erklärung aber im Jahre 1794. nur auf Eſparcette, Luzerne, Wicken, Spergel, Treſp, und jene Klee- und Grasarten beſchränkt, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe friſch oder trocken zum Futter gereicht werden. ſ. 304. N. 126. Dagegen der Anbau mit Erbſen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein und Linſen, an Orten, wo der Zehend davon Herkommens, und in der Maaß, wie er Herkommens iſt, noch bis auf weitere Verordnung decimirt wird. ibid.

Brandſchäden, müſſen von jeder Ortsobrigkeit eidlich, jedoch taxfrey, und gratis abgeſchätzt werden. ſ. 334. §. 126. Auch müſſen den verunglückten unvermöglichen Perſonen auf Verlangen darüber gefertigte Urkunden ertheilt, oder Berichte zum vorgeſetzten Polizey-Collegio der nöthigen Unterſtützungs-willen erſtattet werden. ibid.

Brandſtätte, ſind vor der Wiedererbauung jedesmals von Amtswegen, und unentgeldlich zu beſichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere, und minder feuergefährliche Stellung zu geben ſey? ſ. 235. §. 127. Die hierüber in gröſſeren Orten ſich ergebende Anſtände, Bedenken, und Widerſprüche ſind ſodann nebſt Beylegung eines Bauriſes zu der vorgeſetzten Regierung um die Entſcheidung oder Beſtätigung einzuberichten. ibid. Damit aber die Brandſtätte nicht lange im Schutthaufen, und öden Stande liegen gelaſſen werden, hat die Ortsobrigkeit auch den Verunglückten alle mögliche Mittel zur Herſtellung an die Hand zu geben, und die nachfolgende Feueraſſekuranz-Ordnung in die Ausübung zu bringen. ibi. §. 127, 128. Nach gedämpfter Feuersbrunſt ſoll man hingegen die Brandſtätte noch 2 Täge und Nächte, und bey anhaltenden Sturmwinden noch länger mit vertrauten Leuten bewachen laſſen, bis alle Glut-, Kohlen, und Aſche vollſtändig ausgelöſcht ſind. ſ. 232. §. 109. Vorzüglich ſind auch die Maurer und Zimmerleute anzuweiſen, ſich bey wieder auflodernden Flammen zur thätigen Hilfe in der Nähe in Bereitſchaft zu halten. ibi. Ingleichen ſoll man den mit Glut vermiſchten Schutt auseinanderbreiten, und wo möglich mit naſſem Flußſand etliche Zoll hoch überdecken, dann wo verbranntes Getreid, Stroh, oder Heu unter dem Schutt lieget, öfters mit Waſſer überſchütten laſſen. ibi. §. 110. Der Schutt ſelbſt darf nicht eher, als bis gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, und nur nach erhaltener Bewilligung der Polizeyobrigkeit, und des Abbrändlers, auch nur außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Ort geführt werden. ibid. Die nämliche Bewandtſame hat es mit den Feuerbränden, und allem Holzwerk, als welches keineswegs in die Häuſer, ſondern nur in ſichere entfernte Orte gebracht werden darf. ibi.

Bräuämter, die Churfürſtl. mit Waizen und Gerſten zu verſehen liegt dem Bräuamts-Reſpicienten ob, ſich nach genommener Einſicht der Umſturz-Libellen mit dem Cameral-Kaſtenamts-Reſpicienten zu benehmen. ſ. 50. §. 28.

Bräuhaus, das Churfürſtl. zu München giebt im Jahre 1789. den Zapflern den Eimer Schenkbier um 30 kr., und all jenen, welche das Bier Eimerweiſe wenigſtens auf ein Jahr nehmen, um 15 kr. wohlfeiler. ſ. 84. N. 3. Es müſſen aber auch alle Bierzapfler bey Verluſt der Gerechtigkeit ihr braunes, beſonders Schenkbier allda abnehmen. ibi.

Breiteneck, dieſe Herrſchaft iſt der oberpfälziſchen Landesregierung untergeordnet, folglich auch dieſe die erſte Appellations-Inſtanz. ſ. 38. und wird als inländiſch behandelt. ſ. 135. N. 39. Wie dann die dortige Unterthanen im wechſelweiſen Handel und Wandel den pfälziſchen Unterthanen in der Conſumo-Maut, reſpect. Eſſito-Verzeichniß auf Certificats-Beybringung wirklich gleichgeſtellt ſind. ſ. 145. N. 46. Dagegen auch der baieriſche Landmann bey der Station Breitenbrun parificirlicher-maſſen reſpectirt, und gegen Erlag der Quart-Maut abgefertiget wird. ibid.

Brennbare Materialien, beſonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unſchlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden, u. d. g. ſollen niemal in oberen Hausſtöcken, und noch weniger auf den Käſten unter dem Dach, ſondern zu ebner

ebner Erde in Gewölbern, oder in Kellern zur unentbehrlichen Nothdurft verwahrt, alles entbehrliche aber ausserhalb der Stadtthore in besonderen Gebäuden untergebracht werden. s. 217. §. 27.

Brennholz, siehe Holz.

Briefereyen, in Betreff der halbjährigen Einsendung derselben hat es noch bey dem Regulativ vom J. 1772. sein Verbleiben. s. 61. §. 2. Auch soll künftig zu allen Briefen, Instrumenten, und Dokumenten, Pergament gebraucht werden. s. 100. N. 7.

Brücken und Durchlässe auf den Chaussеen, welche von Communitæten, oder Privaten zu unterhalten sind, müssen sich stäts im guten und gefahrlosen Stande befinden. s. 117. Lit. c. Deswegen haben es auch die Inspections-Beamte, und Uebersteher an zeitigen Ermahnungen, und in Negligenz- oder Renitenz-Fällen an schleunigen Anzeigen an die Hofkammer nicht erwinden zu lassen. ibid. Zugleich aber unabläßige Sorge für jene Durchlässe und Brücken zu tragen, die sie selbst zu erbauen, und zu unterhalten haben. s. 118. §. 29. Vorzüglich soll bey den instructionsmäßigen zwoen Strassen-Visitationen im Frühejahre und Herbste genau untersucht werden, was hieran zu repariren, oder was neu zu erbauen, oder sonst erfoderlich seyn dürfte. ibid. §. 30. Desgleichen soll auf Districten, wo mehrere Brücken und Durchlässe sind, immer ein angemessener Vorrath von tüchtig- und ausgetrockneten Baumaterialien beygeschaft, und wenn er zu Ende gehet, ein neuer Ueberschlag hierüber pro Ratificatione eingesendet werden. s. 120. §. 39. An Orten, wo Bruchsteine, oder gut ausgebrannte Backsteine zu bekommen sind, soll man die Brücken und Durchlässe, dann die Untersetzwerke auch von solchen errichten. ibid. §. 41. Wie es sonst mit Verfaß- und Einsendung der Ueberschläge, mit der Besorgung des Baues selbst, und Verrechnung der Unkösten gehalten werde? s. 119. §. 31. c. Zu den durch die Möser ziehenden Brücken und Riegelwegen soll man den Unterthanen kein Holz mehr abgeben, sondern ihnen auftragen, daß sie oder die häufig sich findende Filzkoppen dazu benutzen, oder neben ihren Wegen Gräben ziehen. s. 201. Siehe Strassen.

Brügelwege, die forstverderbliche sind nicht mehr zu gestatten. s. 201.

Brünnen öffentliche, und auf dem Lande, wo kein Bach, oder fließendes Wasser vorhanden ist, tiefe Ziternen zur Auffangung des Dach- Regen- und Wildwassers, sind in beständig guten, und wasserreichen Stande zu unterhalten, oder für künftig auf gemeinsame Unkösten herzustellen. s. 222. §. 60. Auch sollen in großen Städten und Märkten bey jedem Brunnen, wo nicht mehrere, doch wenigst zwey große bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte Wassereimer auf Schleipfen von eichenen Holz zur Sommer- und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden. ibid. §. 61. Damit aber das Wasser darin im Winter nicht gefriere, soll man im Herbst so viel Alaun, als sich von selbst auflösen will, und allenfalls 4 Loth darein legen. ibid. Auf dem Lande hingegen soll man die Brünnen und Wasserzisternen von Zeit zu Zeit fleißig räumen, und bey schweren Strafen keinen Unrath hineinwerfen. s. 225. §. 71. Auch wo Mangel an derlei öffentlichen Brünnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinden mehrere wasserreiche Brünnen gegraben, mit einer Brustwehr eingefangen, und mit den dazu erforderlichen Eimern beständig im guten Stande unterhalten werden. ibid.

Brunnenmeister, haben sich zur Zeit einer Feuersbrunst sogleich bey den zunächst liegenden Brünnen und Rohrkästen mit genugsamen Ketten und Stricken einzufinden, und die nöthige Ausbesserung oder Vorkehrung zu treffen. s. 229. §. 91.

Brütelmaaß, nach dem vorgeschriebenen muß der Tukpern, und all anderer Fischzeug gemacht seyn. s. 701. §. 5. s. 692. §. 5. Die Tauplen aber mögen noch allenthalben nach dem alten Herkommen gemacht werden. ibid. Auch dürfen die Garnreusen oder nach dem Brütelmaaß, oder nach den Grundeln enger gestrickt seyn. ibid.

Bücher, unter den verbothenen sind begriffen, das Pariser Tagbuch, und alle dergleichen von den französischen Unruhen handelnde Druckschriften. s. 110. N. 16. s. 194. N. 29. Desgleichen die Straßburgerzeitung, und alle übrige, verderbliche Grundsätze enthaltende öffentliche Blätter, be-

sonders das Wochenblatt, der Monitor genannt. s. 250. N. 72. Wie auch die Druckschrift unter dem Titel: Allgemeiner Aufstand, oder vertrauliches Sendschreiben. s. 467. N. 91. Dann andere von Nürnberg kommende schändliche Libellen, empörende Schriften, und Lästerbücher. s. 782. N. 73. Und dürfen bey Confiscationen und anderen Strafen weder in Buchläden, noch sonst irgendwo debitirt, vielweniger gedruckt, oder bey der Censur angenommen werden. s. 110. N. 16. Jene, welche sie einbringen, und dem gemeinen Volk vertheilen, oder nur den Willen hierzu äußeren, werden alsogleich arretirt, und den Prozeß unterworfen. s. 194. N. 29. Sofort nach ihrem Stand, und Befund der Sache mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, Cassation, oder Gefängniß belegt. s. 467. N. 91. Es ist aber auch jeder Landeseinwohner gehalten, wenn ihm derlei Schriften zu Gesicht und Handen kommen, selbe mit Anzeigung des Orts, und der Person der nächsten Obrigkeit einzulieferen. ibid. Die Bücher des deutschen Schulfonds, werden eben, falls nicht geduldet, sofern nicht das Privilegium Impressorium auf der Rückseite des Titelblatts beygedruckt ist. s. 460. N. 76. Zur Churfürstl. Bibliothek aber muß auch von jedem neu in Druck kommenden Buch ein Exemplar unentgeldlich eingesendet werden. s. 774. N. 67.

Bücher-Catalogen, diese darf kein Buchhändler ohne Begnehmigung des Censur-Collegii in Druck herausgeben. s. 811. N. 108. Auswärtige Buchhändler aber, welche die hierländischen Jahrmärkte, und Dulten besuchen, müssen bey der mandatmäßigen Strafe wenigst 3 Monate vorher ihre Catalogos zum Censur-Collegium einsenden. s. 124. N. 27. Auch die bey Verlassenschaften abzuschätzen kommende Bücher, deren Catalogus nicht zuvor dem Censur-Collegio vorgelegt, und approbirt worden ist, dürfen nicht licitirt werden. s. 240. N. 56.

Bücher-Censur-Collegium, soll dem Bücher-Verbothe keine überspannte Ausdehnungen geben. s. 811. N. 108. Auch jedes von Aus- oder Inländern eingesendete Bücherverzeichniß sogleich dem Bücher-Spediteur übergeben, welcher die darinn enthaltenen Bücher nach seinem zweyfachen Catalog der erlaubten, und verbothenen Schriften entweder als passirlich, oder verbothen zu bezeichnen hat. ibid. Die auf solche Art bezeichneten Catalogen aber sind sodann in Pleno vorzunehmen, und alle jene Bücher ohne weiterer Censur zu erlauben, welche in der gelehrten Welt, und von ganz Deutschland mit einem entschiedenen Beyfall aufgenommen sind, und wahren innerren Werth haben. ibid. Lit. A. Desgleichen all jene, welche von einem Ordinariat, oder einer Universität, oder von anderen zuverläßigen Stellen im katholischen Auslande mit Recht gut geheißen sind, oder sonst von einem bewährten Druck- und Verlagsorte kommen. ibid. Lit. B. F. Wie auch jene, von welchen einer der anwesenden Räthen versichert, daß er ihren wahren Werth kenne, und sich dafür vollkommen verbürge. ibid. Nur die dem ganzen Collegio unbekannten Bücher sind also von dem Buchhändler zu verlangen, und der Censur zu unterwerfen. ibid. Eben so können auch die in dem Lehrplan vorgeschriebene Bücher in nähere Censur genommen, und die Bemerkungen hierüber der Universitäts-Curatel mitgetheilt werden. ibid. Die an eximirte Personen oder Collegien gehörige Bücherpaquete aber zu erbrechen stehet dem Censur-Collegio nicht zu. s. 879. N. 159.

Bücher-Censur-Generalien, sonderbar jenes vom Jahre 1769. sollen die Mauthämter bey schweren Einsehen in allen Punkten genau beobachten. s. 124. N. 26. et 28. Auch diejenigen Bücher, welche ohne vorhin erlangter Erlaubniß ins Land geschickt worden, nicht mehr gleich wieder zurücksenden, sondern aufbewahren, und die Specification derselben samt einem Abdruck und der Vormerkung, an wem sie addressirt sind, zum Censur-Collegium einsenden. s. 127. N. 35. s. 155. N. 65.

Bücherhandlungspatente, werden den Träglern, und geistl. Waarenkrämern nicht mehr ertheilt, sondern bey Erneuerung ihrer Patente der Artikel von Büchern weggelassen. s. 135. N. 37.

Bücher-Speditions-Aemter, an die aufgestellten soll jeder Both, welchem auch von einem inländischen Orte Bücher aufgegeben werden, solche vor ihrer Ausfolglassung an die Eigenthümer bey schwerer Verantwortung und Strafe vorlegen. s. 155. N. 65.

Bücherverkauf bey Verlassenschaften ist ohne dem ehevor zum Censur-Collegium eingesendeten, und approbirten Catalog nicht mehr erlaubt. s. 240. N. 56.

Buchhändler, auswärtige haben wenigst 3 Monate vor den hierländischen Jahrmärkten oder Dulten ihre Catalogos! zum Censur-Collegium einzusenden. s. 124. N. 27. Und dürfen keine andere Bücher verkaufen, als welche in den zur rechter Zeit eingesendeten Bücher-Catalogen mit einem P. bezeichnet sind. s. 146. N. 49. Welcher aber uncensirte Bücher ohne gehöriger Erlaubniß verkauft, verfällt in hundert Dukaten Strafe. ibid. Die inländische Buchhändler sind gleichfalls gehalten, die Bücher, welche sie kommen lassen wollen, beym Censur-Collegio anzuzeigen, und eine Einfuhrerlaubniß hierüber zu erholen. s. 127. Lit. A. Auch dürfen sie ihre Bücher-Catalogen ohne vorheriger Censur nicht in Druck geben. s. 811. N. 108. Den sogenannten Kraxenträgern und Disertations-Händlern aber darf keine Obrigkeit das Hausiren gestatten, ohne daß sie ein approbirtes Verzeichniß ihrer Piecen vorzeigen, und diese zugleich gestempelt sind. s. 124. N. 28.

Bürgerrecht gehet nicht ehender verlohren, als bis man von der Obrigkeit selbst praestitis praestandis e nexu civico entlassen ist. s. 767. N. 62.

Bürgerschaft, paradirt nur der Landesherrschaft, und keinem ankommenden Weihbischofen. s. 444. N. 46. Es kann aber auch jeder Bürger von den Churfürstl. Dicasterien ohne die Erscheinungsursache zu melden, und ohne Beysein eines Magistratsglied vorgeladen, und vernommen werden. s. 3. N. 7. Dagegen soll der Bürgerstand bey guten Nahrungsstand, und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden. s. 163. N. 5. Um also den Beschwerden der hiesigen abzuhelfen, wurde im Jahre 1788. eine eigene Commission cum derogatione omnium instantiarum niedergesetzt. ibid. Und zugleich erinnert, daß sie nicht selbst durch übertriebenen Arbeitslohn, und Victualien- oder Waarenpreiß, oder durch unproportionirte Zinssteigerung das Publicum übernehmen, auch selbes jederzeit mit Satz- und beschaumäßigen guten Brod, Bier, und Fleisch versehen sollen. ibid.

Burghausen, dem Armen Fundus allda, sind die Succumbenz- und Strafgelder seit dem Jahre 1791. wieder überlassen. s. 791. N. 82.

Burgpfleger, was sie zu Verhütung der Feuersgefahren, und sonst bey allenfalsigen Feuersbrünsten zu beobachten haben? s. 292. etc.

C.

Cadeten, werden bey keinen Regimentern, oder Korps mehr angestellt. s. 519. N. 5.

Cameral-Erinnerung, ist ein besonderes Privilegium Fisci, welches nur in Causis Domini der Churfürstl. Hofkammer, und in Churfürstl. Lehensstrittigkeiten dem Lehenhof über die geschlossene Acta sub Poena Nullitatis zukömmt. s. 2. N. 4. Sie wird auch in Culturs-Sachen erholt, wobey das höchste Interesse, und die Regalia subversiren. s. 166. N. 9. Und zwar von der Churfürstl. Hofkammer. ibid. s. 189. N. 26. In den mit dem Camerali coincidirenden Forst-Objekten wird von der Ober-Landesregierung allemal das Oberstforstmeisteramt vorläufig vernommen. s. 205. §. 15. In den Justiz- und fiscalischen Causis hingegen wird nur die Cameral-Erinnerung abgefodert, wobey aber auch die Hofkammer allzeit das Oberstforstmeisteramt zu vernehmen hat. ibid. Desgleichen wird diese Cameral-Erinnerung in Appellatorio besonders sub poena Nullitatis erfodert, s. 34. N. 71. und deswegen in den oberpfälzischen Appellations-Fällen gleich durch die Landesregierung von der dortigen Hofkammer erholt, sofort mit Bericht und Acten zur Appellationsinstanz eingesendet. ibid. In Fällen, wobey Causae piae interessirt sind, und also auch die geistliche Rathserinnerung erholt wird, hat die Churfürstl. Hofkammer ihre Erinnerung zuletzt abzugeben, wenn mehr die Majestätsrechte Sr. Churfürstl. Durchleucht einschlagen; oder der Fiscus Ecclesiasticus die partes actoris, vel rei vertritt. s. 465. N. 87. Desgleichen wenn sie nebst dem Churfürstl. geistlichen Rath Accessorie interveniendo ihre Erinnerung

nerung abzugeben hat. ibid. Doch ist die Anwendung dessen, ob sie ihre Erinnerung zuerst vor dem geistl. Rath, oder zuletzt abzugeben habe, dem betreffenden Justiz-Collegio überlassen. s. 476. N. 104. s. 482. N. 116.

Canzlei-Acten geheime, siehe Acten.

Canzleibothen geheime, ihre Zahl bestehet dermal in 7, und wird keiner mehr angestellt, bis sich ihr Numerus auf 5 vermindert hat. s. 61. N. 25. Es hat auch dermal jeder eine Zulage von jährl. 12 fl. ibid. und werden vorzüglich die Bothengänge, dann die Vertragung der Circular-Patente an Orte, wo keine Posten sind, sowohl bey der Hofkammer, als den Justiz- und anderen Collegien durch sie besorgt. ibid.

Canzleyen, in diese ist den Partheien, ihren Sachwaltern, und deren Schreibern aller Zutritt bey Geld- und anderer Strafe verbothen. s. 12. N. 28. Deswegen sind auch die Anschlagzettel eingeführt, um sich hieraus informiren zu können, ob ihre Sache vorgekommen seye, oder nicht? ibid.

Canzleyscheine werden beym Revisorio nicht mehr anderst als unter beygedruckten Canzleysignet verabfolgt. s. 13. N. 30. Es darf auch bey Confiscations-Strafe keine Handlung auf bloße Canzleyscheine getrieben werden. s. 102. §. 8.

Canzleyverwandte, haben sich bey allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sowohl bey Tag, als Nachtszeit sogleich in die Canzleyen, und Registraturen zur Besorgung des erfoderlichen zu begeben, und bey Vermeydung der Dienstentsetzung sich von diesem Standort nicht zu entfernen. s. 228. §. 87.

Canzler, und Vicedirector haben bey vorkommenden Relationen die Akten fleißig nachzuschlagen, auch in wichtigen Fällen ihr Votum schriftlich abzugeben. s. 760. §. 3.

Canzlisten, haben unter dem Vorwand des Senii keinen Zuspruch mehr zum Secretariat, s. 18. N. 41. und sollen sich lediglich der Schön- und Rechtschreibkunst widmen. ibid.

Capitulantenzug, dieser wurde nach der Verordnung vom Jahre 1793. wegen den gefährlichen Kriegsläufen auf einen Mann von 40 Familien angeordnet, s. 635. §. 1. ꝛc. und hierüber eine ausführliche Instruction ertheilt. s. 657. N. 88. Damit aber dieser auch von Zeit zu Zeit ersetzt werden könne, soll der engere Ausschuß vorzüglich an den abgeschaften und sogenannten Bauernfeyertägen auf den regulirten Exercierplätzen nach und nach exercirt werden. s. 637. §. 17. Desgleichen damit diese Capitulanten nur zu inländischen Diensten gebraucht werden können, sollen die Werbungen, und Aushebungen der liederlichen Leuten fortgesetzt werden. s. 636. §. 11. 12.

Capitulation, diese wird im Jahre 1788. bey der Cavallerie auf 10 Jahre bestimmt. s. 531. N. 12. Wer aber davon keinen Gebrauch machen, und sich wieder neuerdings reengagiren wollte, hatte die Versicherung, daß bey herannahenden Alter, oder im Fall einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit für seine Versorgung gesorgt werden solle. ibid. Für die Infanterie hingegen wird selbe im Jahre 1789. auf 8 Jahre bestimmt. s. 535. §. 2. Und sind auch sämmtliche Unterofficiers zu keiner längeren Dienstzeit verbunden. ibid. §. 1. Doch muß bey jedesmaligen Avancement deren Unterofficiers sowohl bey der Infanterie, als Cavallerie die Capitulation wieder angefangen werden. ibid. Auch kann kein Volontaire zum Unterofficier, oder Gefreiten befördert werden, wenn er sich nicht ehevor zur Capitulation auf die bestimmte Jahre einläßt. s. 605. §. 3. Bey den Kriegsunruhen im Jahre 1793. wurde die Capitulation für die Rekruten, und ausgediente Leute bey der Infanterie auf 4, 6, und 8 Jahre dergestalt bestimmt, daß auf eine 8 jährige Capitulation 27 fl., auf 6 Jahre 20 fl. 15 kr., und auf 4 Jahre 13 fl. 30 kr. Handgeld bezahlt werden sollen. s. 627. N. 78. Die ordentliche Dienstzeit der durch den Capitulantenzug ausgehobenen hingegen ist nur auf 6 Jahre festgesetzt. s. 636. §. 10.

Caracters, verschiedene in einer Person geben nur demjenigen foro das Obligations-Recht, worunter der Verstorbene dem Hauptdienst nach gestanden ist. s. 36. N. 75. s. 673. N. 106. Auch in der

der Churpfalz, dann den Gülch = und bergischen Landen. s. 36. N. 75. Jedoch jene vornehme Officiers von der Churfürstlichen Leibgarde ausgenommen, welche zugleich Kämmerer sind. s. 673. N. 106.

Carmeliter-Candidaten, dürfen auch in ihrem 20. Jahr aufgenommen werden, die Profeſs aber gleichwohl nicht ehender als andere ablegen. s. 486. N. 122.

Caſernen, in dieſen sind auch die Oeconomie-Commiſſions-Zimmer, und die Plätze für den Vorrath von allen Requiſiten. s. 530. §. 16. Desgleichen bekommt von jeder Compagnie eines Regiments ein Officier darin das unentgeldliche Quartier, nebſt Beziehung des bisherigen Quartiergelds, s. 675. N. 110. und auf gleiche Weis von jedem Regiment ein Staabs-Officier. ibid. Den Weibern, und Kindern, welche den Caſerne = und Brodgenuß beziehen, und deren Männer, und Väter im Felde stehen, erhalten gleichfalls ein eignes Zimmer in der Caſerne, wenn ſie erkranken, und ſich ſelbſt nicht verpflegen können. s. 671. N. 101.

Caſerne = und Proviantweſen, das geſammte wird dermal durch beſondere Haupt = und Filialämter nach der Inſtruction vom Jahre 1790. beſorgt. s. 612. Die Hauptämter ſind zu München, Mannheim, und Düſſeldorf, und die Vorſtände die in den benannten 3 Haupt-Garniſonen beſtehende Platz-Majors. ibid. Die übrige Caſernen- und Proviant-Verwaltungen werden als Abtheilungen von den benannten 3 Hauptämtern betrachtet, und hangen von ſelben ab. s. 614.

Cavallerie, die ſammentliche wird im Jahre 1788. auf das Land und die Gränzen verlegt, wodurch die beträchtliche Orte mit Standquartieren und Vorpoſten, die kleinere Ortſchaften, und Dörfer aber mit Patrouillen verſehen werden. s. 527. N. 10. Sie tritt zugleich nach dem neuen Zahlungs-Statu in den vermehrten Sold und Gage ein. s. 526. N. 9. Und iſt nur mehr zu einer Capitulation von 10 Jahren verbunden. s. 531. N. 12. Dagegen iſt ſie auch zur pünktlichſten Befolgung ihrer Inſtruction, und zu Beybehaltung guter Mannszucht, und Ordnung angewieſen. s. 531. N. 12. Deswegen ſogar die geringſte Exceſſe bey ſchärfeſter Strafe verbothen ſind. s. 527. N. 9. s. 567. N. 41.

Cauſae Domini, ſind Poſtfrey, und müſſen auf den Poſtwägen ohne Weigerung angenommen werden. s. 822. N. 115. Cauſae piae aber in ihren Streitſachen durchaus taxfrey. s. 513. N. 171.

Certificate, über das quantum et quale des Bedarfes Paſſauiſcher Unterthanen, wie ſie ausgeſtellt ſeyn müſſen? s. 127. §. 34. s. 132. s. 134. Bey den nach der Rheinpfalz ausgeführt werden-den Artikeln muß das Bedürfniß auch durch Certificate der Churpfälziſchen Regierung beſcheinigt ſeyn. s. 159. N. 69. Die Certificate über den Tobackhandel darf jeder berechtigter Krämer nur einmal in ſeinem Leben erholen. s. 99. N. 5. s. 104. §. 18.

Charta bianca, eine ſolche darf kein Straſſenüberſteher dem Inſpections-Amte beym Schluße des Quartalls, oder Finalabrechnung unterſchreiben. s. 145. §. 38.

Chauſſeen, die Abſchlüße hierüber gehören nicht einſeitig zur Hofkammer, ſondern cumulative mit der Ober-Landesregierung. s. 125. N. 31. Wohl aber die Beſorg- und Unterhaltung des Chauſſe-Baues unter der Direction des Straſſen- und Waſſerbau-Directors. s. 113. §. 1. Außer wo die Brücken und Durchläſſe den Communitæten, oder Privaten zu unterhalten obliegen. s. 117. Lit. x. s. 144. §. 27. Es muß ſich auch mit der Beſorg- und Unterhaltung der Chauſſeen durchaus nach der Inſtruction vom Jahre 1790. geachtet werden, s. 112. N. 20. und wird hierauf kein Wagen mehr mit einer größeren Laſt als 60 Zenten hieſigen Gewichts jedoch excluſive des Wagens und Zugehör gegen doppelten Wegzoll paſirt. s. 111. §. 1. s. 120. §. 43.

Chauſſée-Brücken, ſiehe Brücken.

Chauſſée-Gräben, dürfen mit Hölzern, Dunghäufen, und anderem Unrathe nicht verlegt werden. s. 116. lit. S. s. 144. §. 30. Auch nicht zu den anreinenden Feldgründen hinzugeackert, oder Zäune darein geſetzt werden. s. 116. lit. t. s. 144. §. 31. Ingleichen ſind die Durchfahrten ohne Brücken in ſelben verbothen. s. 144. §. 30, 34. s. 116. lit. u. Wie auch das Weiden der Kühe, Ochſen,

Ochsen, Pferde, und Schweinviehe. f. 116. lit. w. Dann das Waiden des Schaaf- und Geisviehes an Orten, wo die Gräben mit Bäumen besetzt sind. ibi. Dagegen ist auch darein kein Strauch- oder Buschwerk, oder Bäumchen aufkommen zu lassen, f. 116. lit. q. und die Straße bey allen Gehölzen und Waldungen auf 15 Schritte links, und eben so viel rechts von allen Bäumen, Büschen, und Stauden frey zu halten. f. 144. §. 28. f. 116. lit. r.

Chaussée-Stunden, waren in der Länge vorhin auf 13000 Schuhe gerechnet. f. 114. §. 9. Es ist abermal die wahre geographische Berechnung einer Stunde Weges auf 12703 Schuhe angenommen, und sind hiernach auch die Stundensteine, oder Pfälle gesetzt. ibi. Das alphabetische Haupttabell über die betreffenden Chaussée-Stunden von einer Station zur andern ist nur exclusive deren Burgfrieden, und anderen auswärtigen Territorial-Orten seit 1793. berichtiget. f. 137. N. 43.

—— Wegweißsäulen mit zwey Armen, und Händen, die aufgestellten bezeichnen, von woher, und wohin die Chaussée führe. f. 117. §. 21.

Christenlehren, zu Besuchung der öffentlich sonntäglichen, sind alle Kinder anzuhalten. f. 312. §. 3 Vorzüglich aber die Hausväter, und Mütter verbunden, nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Dienstbothen wenigst abwechslend zu Anhörung derselben abzuschicken. f. 313. §. 3. die ausbleibende werden bey jeder Kirche genau aufgezeichnet, und von dem Aemtern mit einer angemessenen, und nach Umständen zu erhöcherenden Strafe belegt. ibid. Es ist auch an niemand eine Heurathserlaubniß zu ertheilen, oder eine Aufdingung, oder Freysprechung bey einem Handwerk, oder die Antrettung eines Anwesens zu gestatten, wenn nicht ein ordentliches Zeugniß des Pfarrers wegen fleißig besuchten Christenlehren und Schulen aufgewiesen werden kann. ibi. §. 4.

Chyrurgi, haben sowohl bey der Leibgarde Hartschiers, und Trabanten, als bey sämmtlichen Regimentern, Korps, und Gouvernements, keinen anderen Karakter, Benennung, oder Rang, als Chyrurgi. f. 566. N. 38. und dem Rang nach als jüngster Oberlieutenants. ibid. §. 2. Auch stehet der Staabs- vor dem Regiments- oder Ober-Chyrurgus. ibid. §. 4.

Cistercienser-Klöster, die Verbindung der innländischen mit jenen in Frankreich wird im Jahre 1791. suspendirt, und nur ein innländischer Visitator zugelassen. f. 464. N. 86.

Citationen der Geistlichen, müssen von den Ordinariaten bestimmt abgefaßt seyn. f. 419. N. 34. Die der Bürger zu Churfürstl. Collegien, oder einer Churfürstl. Special-Commission dürfen die Erscheinungsursache nicht enthalten. f. 3. N. 7.

Codex judiciarius, wird im Jahre 1753. ausgeschrieben, und allen Räthen, und Aemtern ein Exemplar davon gratis verabfolgt. f. 748. N. 39.

Collecten der geistlich- und weltlichen Grundherrschaften, sind bey ihren Grund-Unterthanen, unter welch immer Namen, ohne Special-Concession bey 100 Dukaten Strafe verbothen. f. 462. N. 81.

Commandantschaften, die militärische haben auch die Jurisdiction über alle fremde ausländische Officiers. f. 667. N. 92. und in Polizeysachen von den betreffenden Regierungen die schriftlichen Aufträge in stylo majori anzunehmen. ibid. N. 93 Auch zu Erhaltung allgemeiner Ruhe und Sicherheit in den Garnisonen, dann zu einen guten Verständniß zwischen den Civil- und Militärbehörden alles mögliche anzuwenden. f. 599. N. 46. Nicht minder den Magistraten, Bürgern, und Einwohnern in all thunlichen Gelegenheiten hilfreiche Hand darzubiethen, und ihre Untergebene zu einen höflich- und freundschaftlichen Betragen gegen die Civil-Behörden anzuweisen. ibi. Dagegen ist ihnen auch von den Zeughäuser-Vorständen alle 3 Monate die Standliste von den sämmtlichen Zeughausgeräthschaften zu übergeben, und das nöthige verabfolgen zu lassen. f. 617. Zu Nachtszeit aber sollen sie, ohne wenigst eine Stunde zuvor dem Magistrat Nachricht zu geben, keine falsche Allarme mehr machen lassen. f. 600. N. 48.

Commissiones mixtae, welche in Amtsuntersuchungssachen zugleich mit Instruction, und Judicatur bevollmächtiget sind, haben die zum Abschluß der Sachen entworfene Entscheidungs-Resolutionen neben

neben Anführung der Gründen, und Ursachen jedesmal vor der Publication pro Ratificatione an die höchste Stelle einzusenden. s. 903. N. 183. Auch haben bey vermischten Commissionen von verschiedenen Dicasterial-Räthen die von den Personam Serenissimi repraesentirenden Dicasterien deputirt werdenden Räthe lediglich juxta senium, und von dem Tage ihres Decrets zu sitzen, und zu votiren. s. 760. N. 54. s. 26. N. 56. Wenn aber nur ein Commissarius von dem dirigirenden Collegio, und zugleich der oberste Lehenhofs-Commissarius Nomine Domini directi, et ad defendum jura feudalia dabey erscheint, so hat der Dicasterial-Commissarius den ersten, und der Lehenhofs-Commissarius den zweyten Sitz. s. 26. N. 56. Erscheinen hingegen von dem dirigirenden Collegio zwey Commissarii, so hat der erste den ersten, der Lehenhofs-Commissarius den zweyten, und der andere Dicasterial-Commissarius den dritten Sitz. ibid. Die Instructiones von höchstherrschaftlichen Commissionen darf auch in sonderheit kein Commissarius in Handen behalten, oder sich Abschriften davon machen, sondern muß sie gleich bey seiner Anheimkunft mit seiner Relation, und anderen Schriften übetgeben. s. 712. N. 6. Die unpartheyische Anordnung der Commissionen in die Stadt, und auf das Land gebührt dem Praesidio et Directorio jeder Churfürstl. Stelle. s. 27. §. 1. und haben sich derselben Disposition sonderbar die Secretarien, und Kanzelisten ohne Widerspruch zu fügen. ibi. §. 2. Zu einer ganzen *Commission* gehören 2 Commissarien, 1 Sekretär, und 1 Kanzelist, damit die Arbeit abgetheilt, und beschleuniget werden kann. ibi. §. 3. Deswegen hat auch der Secretair dictando zu schreiben, und andere Actuarien-Dienste zu leisten, außerdessen den 2 Commissarien nur 2 Kanzelisten beyzugeben sind. ibid. Obschon aber mit ganzen Commissionen nur sparsam zu verfahren ist, so soll doch allemal ein Sekretär beygezogen werden, wann im Ausland, oder mit ausländischen Commissions-Verhandlungen eintreten. ibi. §. 4. Die *Inventuren* in den Städten, und auf dem Lande, welche nicht die Abordnung eines Raths erforderen, sind den Secretarien allein zu überlassen. ibi. §. 5. folglich wird auch dazu ohne sonders erheblichen Umständen nur 1 Commissarius mit 1 Kanzelisten abgeordnet. ibi. §. 6. Ueberdieß haben die Churfürstl. Hofkammer-Rechnungs-Commissarii ihres Raths-Characteurs ohngeachtet von Churfürstl. und anderen Commissionen mehr nicht als die bisher pasirlich geweste tägliche 5 fl. Deputat. s. 55. lit. a. Bey dem geistlichen Rath gebührt den auf Commission abgehenden Räthen täglich nur 7 fl. nebst dem Gefährtsgeldbetrag, und für einen Bedienten 45 kr., den Rechnungs-Commissarien aber 5 fl. zum Deputat, und kein mehreres. s. 504. §. 11. s. 506. §. 17. Auch muß von jeder abzuschickenden Commission der aufgestellten Rechnungs-Commission vorher Notification geschehen, ob hiegegen nichts einzuwenden stehet. s. 504. §. 11. Daher auch die erlauffenden Kösten nicht aus den Kirchenmittlen, sondern jedesmal von dem Anlaßgeber zu erholen sind. s. 506. §. 17. Doch werden für solche Fälle jederzeit proportionirliche Vorschüße aus der Concurrenzcassa bewilliget, und bey der Zurückkunft mit ordentlich specificirten Scheinen, und dem abgehaltenen Diario der Rechnungs-Aufnahms-Commission pro Revisione vorgelegt, sofort derley Scheine an die betreffenden Beamten, und Gerichter der Bezahlungswillen hinausgeschickt, und die Concurrenzcassa auf solche Art wieder satisfacirt. ibi. Bey Amts-Extraditionen aber werden die Kirchen-respect. Capital- und Interesse-Liquidationen, dann Ausstände, auch Cassa-Berechnungen und Abrechnungen, sammt den Baarschaftsauszahlungen, so anderen nicht mehr durch geistliche Raths-Commissionen, sondern gleich mit der Cameral-Amts-Extradition durch die Hofkammerrechnungs-Commissarien auf höchste Aerarial-Kösten berichtiget. ibid.

Commissions- oder Reisewagen, der vom geistlichen Rath beygeschafte, muß nach und nach ersetzt werden. s. 504. §. 3. und ist ohne höchster Begnehmigung nicht mehr neu beyzuschaffen. ibid.

Compagnie-Commandanten, haben keine Oeconomie mehr zu besorgen. s. 529. N. 11. Auch die Mannschaft zu Beforderung des Ackerbaues statt den bisherigen 25 Mann per Compagnie, bis auf 54 Mann incluf. deren Officiers, und Unterofficiers außer der Exercierzeit zu beurlauben. s. 534. Und selbst von der praesenten zum Dienst bestimmten Mannschaft, so viel, als der wirkliche Dienst beym Regiment erlaubt, als Freywächter, respect. Stadtarbeiter mit Belassung des Brods, und Service abzugeben. ibid. Zugleich aber sogar jenen, welche bey der Compagnie zum Dienst nothwendig sind, in ihren Nebenstunden, oder Freytägen jede Gelegenheit eines Verdie-

dienstes zu gestatten, und das erworbene Geld zur freyen Disposition zu überlassen. ibid. Ueberdieß sind niemal mehr als 9 gemeine Mann, und 1 Gefreyter, nebst den erfoderlichen Ober- und Unterofficiers im Durchschnitt per Compagnie täglich auf die Wache zu geben, vielmehr soll auch diese Zahl in kleinen Garnisonen, soviel thunlich, vermindert werden. ibid. Dagegen ist zwar gute Mannszucht, und Disciplin zu halten, aber doch der ordentliche Soldat durch alle mögliche Freyheit zur wahren Liebe, und Neigung zum Dienst Sr. Churfürstl. Durchl. aufzumuntern. ibid. Auch besonders zu sorgen, daß der zum beständigen Dienst beym Regiment engagirte Mann auf das Schleunigste dressirt, und die gewöhnlichen Dienste zu verrichten in Stand gesetzt werde. s. 536. §. 4. Desgleichen, daß außer dringenden Fällen kein Mann, Unterofficier, Gefreyter, oder Gemeiner, öfters, als alle dritte Täge auf die Wache beordert werde. ibid. §. 5. Wie dann auch kein Mann weder zur Beurlaubung, noch zum Freywächter zu zwingen ist. ibid.

Compassirungen, bey diesen darf auch in der obern Pfalz der Richter, excepto casu Incompetentiae fori, über die Klage, oder das Verbrechen der compassirten Person keine aufschiebliche Cognition nehmen. s. 812. N. 110. Wenn nämlich die Compassirung von einem inländischen Gericht der vereinigten Staaten geschieht. ibid. Folglich auch wenn sie von den Neuburg- und Sulzbachischen Gerichtsstellen, oder vice versa von den Oberpfälzischen geschichet. s. 9. N. 19.

Competenz, diese gebührt keinem wegen Vergehungen seines Beneficiums entsetzten Geistlichen, so lange er aus eignen Mitteln ernährt werden kann. s. 416. N. 28. In Abgang eigner Mitteln aber wird dem etwa nur suspendirten Priester von den Beneficiums-Einkünften ein gewißes verhältnißmäßiges Quantum zu seinem Unterhalte angewiesen. ibid. In Casu simplicis amotionis hingegen bleibt der delinquirende Geistliche noch allzeit unter der persönlich bischöflichen Gerichtsbarkeit, und deswegen nährt auch die Landesherrschaft ex capite tituli niemal einen ex delicto amovirten Geistlichen ab. ibid. Folglich fällt ein delinquirender Geistlicher nur in Casu Amotionis usque ad Degradationem dem Landesherrn als fructus Jurisdictionis anheim. ibid. Siehe Congrua.

Complote zur Desertion, wenn sich Ausländer und solche, welche schon unter anderen Puissancen gedient haben, darauf einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, werden sie wie falsche Werber angesehen, und bestraft. s. 536. §. 6. Auch werden jene Complotmacher, welche die neue Militär-Einrichtung oder ausdrücklich, oder durch üble Behandlung der Leuten verdächtig machen, wenn sie Officiere sind, mit infamer Cassation, oder wenn sie Unterofficiere sind, mit exemplarischer Leibesstrafe belegt. s. 541. N. 24. Dahingegen erhält jener, welcher ein Desertions-Complot mit Grund entdeckt, und handfest macht, eine Belohnung von 150 fl. baar auf die Hand. s. 537. N. 19.

Concepte corrigirte, sind jedesmal umzuschreiben, von dem Proponenten mit dem Revidit zu bezeichnen, und auf diese Art mundirter ad Acta zu legen. s. 2. N. 5.

Concursus Creditorum, wegen diesen wird dasjenige, was de connexitate causarum in Codice Judiciario verordnet ist, von den inländischen Gerichtsstellen gegen die auswärtigen eben so, wie gegen die inländischen Gandgerichte observirt s. 34. N. 70. Doch remittirt man die Particular-Fälle ad forum universale alienum nur gegen Versicherung des Reciproci in vorkommenden Fällen. ibid. n. 2. Auch werden die arrestirten, oder in dießländischen Gerichtszwange entlegenen Mobiliareffecte des Debitoris communis nicht eher verabfolgt, als bis aus dem fremden Locations-Urtheile ersichtlich ist, daß die inländischen Creditores durch solches nicht bevortheilt werden. ibid. Gegen jene Staaten also, welche nicht das nämliche observiren, oder anderen Creditoren vor den dießländischen Vorrechte einraumen, hat man jure retorsionis zu verfahren, und Inländer von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen. ibid. n. 3.

Conducteurs bey dem Ingenier-Corps, haben ihren Rang mit denen Bataillons-Adjudanten nach dem Tag ihrer Anstellung. s. 567. §. 7.

Conduite-Listen des Forst-Personals, sind alle Quartal als eine Beylage mit denen Raports einzusenden. s. 210. n. 6. Was darinn anzuzeigen? ibid. Die Conduite, und Dienstverrichtung des Mili-

Militärs ist auch von den Civil-Beamten, und Orts-Obrigkeiten nur nach wahrem Verdienst, und Gutverhalten, sohin nach Gewissen und Pflichten zu attestiren. §. 568.

Confiscationes in Polizey- und Mauthsachen, gehören in zwot- und letzter Instanz ausschlüssig all anderer Stellen zur oberen Landesregierung. §. 106. §. 24. Es ist auch circa modum procedendi, et formalitates juris noch all dasjenige zu beobachten, was schon in der Mauth- und all anderen Verordnungen vorgeschrieben ist. ibid. Folglich hat in solchen Fällen zwischen den Churfürstl. und ständischen Jurisdictions-Obrigkeiten, dann den Mauthbeamten das Jus praeventionis noch allerdings Platz. ibid. Desgleichen müssen sich die Partheyen selbst verantworten und diesen nicht nur die Verbscheidung, sondern auch die in Gegenwart zweyer unpartheyischer, und verglübter Gezeugen ex officio abgehandelte Protocollar-Recessen in gleichlautender, und auf ein ungestempeltes Papier abgeschriebenen Copie unentgeldlich und unverzögerlich zugestellt werden. ibid. Ueberdieß muß jederzeit ein Schätzungs-Protocoll von zweyen in Sachen kündigen Exceptions-freyen Männern unterschriebener abgehalten, und die Berichte und Correspondenzen unentgeldlich erstattet werden. ibid. Eben so ist der Gezeugen-Verglübung, die Besorgung der General- und Special-Interrogatorien, und die abschriftliche Communicirung der Zeugenaussagen auf jedmaliges Verlangen zu beobachten. §. 156. §. 3. Nicht minder müssen die Anzeigen über jede von den Aufbringern geschehene Denuntiation der Straffälle, und den Waarenbeschauern hierinnfalls aufgetragene Schuldigkeit nach der General-Instruction richtig ad Cameram eingesendet werden. ibid. §. 1. Auch haben die Beamte bey vorkommend geheimen Anzeigen ein sonderbares Protocoll zu halten, und solches von dem Aufbringer unterzeichnet ad Acta Manualia zu hinterlegen. ibid. §. 2. Dieses Protocoll ist sodann bey eintretender Appellation und gefoderten Acten besonders verschlossen den Acten beyzulegen, weswegen auch dem Ober-Landes-Regierungs-Directorio die Geheimhaltung desselben, und die wiederumige Remittirung cum actis zu besorgen obliegt. ibid. Es werden aber gleichwohl alle strafbare Facta, et Omissiones in Mauth- und Accissachen nach verstrichenen Jahre als verjährt gehalten, und darüber keine Klagen mehr angenommen. §. 157. §. 4. Dagegen hat auch der Beamte in diesen Fällen für seine Nachlässigkeit zu haften, und nach Befund sowohl den Churfürstl., als des Aufbringers Antheil zu ersetzen. ibid. Nicht minder sind alle Confiscations-Anbegebenheiten, sobald nur immer das Verhandlungs-Protocoll geschlossen ist, mittels Bericht zur Ober-Landesregierung einzusenden, zur Hofkammer aber nur mit Anzeigung des Geldwerths einzuberichten. §. 123. N. 25. und darf vor erfolgter Ober-Landesregierungs-Ratification keine Confiscation, sie mag so wenig betragen, als sie immer will, wenn auch die Appellation dagegen nicht ergriffen worden wäre, bey 25 Reichsthl. Straf ad fundum pauperum mehr vertheilt werden. ibid. §. 106. §. 24. Ferners muß bey Translocationen jedem Mauthaufseher sein guthabender Antheil in das Verpflegungs-Attestat eingesetzt werden. §. 124. N. 25. Der Kordonsmannschaft aber, dem Gerichtsdiener, oder anderen Aufbringer ist gleichfalls bey 15 Reichsthl. Strafe ad fundum pauperum über jeden angebrachten, und gesetzlich eingeklagten Confiscations-Fall ein sonderbares den ganzen Betrag enthaltendes Attestatum auszustellen. ibid. Doch wird der dem höchsten Aerario gebührende Strafantheil von Polizeyfreveln nicht mehr mit den Mauthgefällen, sondern in den Gerichtsrechnungen vorgetragen, folglich auch von dem Mauthamt, welches einen derley Straffall etwann jure praeventionis verhandelt, nach erfolgter Ratification an das nächstenlegene Gericht der Verrechnungswillen übersendet, und von den Jurisdictions-Obrigkeiten das Reciprocum in Mauthsachen beobachtet. §. 106. §. 24. Die Ober-Landesregierung selbst hingegen erläßt in einer fehlerhaft instruirten Causa nicht eher einen Definitiv-Bescheid, bis nicht alle Nullitates sanabiles und Defecten ersetzt worden sind. §. 156. §. 1. Wider solche Definitiv-Verbscheidung stehet zwar regulariter nur noch dem Uebertreter, der Recurs ad viam gratiae offen. ibid. Wenn aber gleichwohl der Kläger entdeckt, und noch vor der Decisiv-Erkanntniß der Appellations-Stelle neue Beweise übergiebt, daß bey der Verhandlung Hauptumstände aus Nachlässigkeit des Beamtens übersehen wurden, so kann auch er die höchste Stelle angehen, wenn derley Nova nicht attendirt worden sind, und die Appellationssumma nicht weniger als 200 fl. beträgt. ibid. Desgleichen werden zu leichterer Beobachtung der Mauthgesetze die in Confiscations-Sachen bey höchster Stelle einkommende Anlangen praesentirt. §. 137. N. 42. Die in den

Garnisons-Städten von den Militärwachen vorgenommen werdende Confiscationen, sind jedesmal an die Hauptwache zu lieferen, von dort der Civilobrigkeit zuzustellen, und von dieser wird erst erkannt, was für ein Antheil dem Militär gebühre, welcher auch demselben ohne weiters zuzustellen ist. s. 663. N. 90.

Confiscations-Ansprüche fiscalische, von diesen ist keinem Fiscal eigenmächtig, und ohne Hofkammer Bewilligung wieder abzustehen erlaubt. s. 11. N. 23.

Congrua der Geistlichen, ist von dem geistlichen Rath gleich anfänglich und pendente lite durch Tentirung eines Vergleichs, oder ex officio zu bestimmen. s. 423. N. 40. Bey dieser Provisorio modo, et salva lite geschehenen Bestimmung verbleibt es auch unabänderlich bis zu Beendigung der Streitsache. ibid. s. 452. N. 60. Man verstehet aber unter der Congrua nicht nur das, wovon der Priester ehrlich leben, sondern auch sarta tecta, et Paramenta, und andere Zugehör bestreiten kann. s. 423. N. 40. Aus diesem Grunde ist auch die Herstellung der Pfarrgebäude ein wesentlicher Theil der Congrua, und wird gleichfalls die Concurrenz der Condecimatoren hierzu von dem geistlichen Rath Provisorie, et salvo petitorio regulirt. s. 493. N. 142. Bey der Decimation aber wird auf den Unterhalt der Decimandorum keine Rücksicht genommen. s. 443. §. 6. Wohl hingegen dem Clero sæculari von den fatirten Einkünften bey deren Rectification, und endlicher Bestimmung der jährl. Decimae ein proportionirtes Quantum Congruae zu Guten gerechnet. ibid. Auch dem Pfarrer, oder Vicario, welcher einen beständigen Cooperator zu Hause zu verpflegen, und zu besolden hat, für dessen jährlichen Unterhalt nur 150 fl. in Abzug paßirt. s. 441. §. 32. s. 443. §. 5. Und für einen Supernumerarium nichts. s. 441. §. 32. Siehe Competenz.

Conscription allgemeine, siehe Volksliste.

Conten, der Kauf- und Handwerksleute, werden für bezahlt, und praescribirt geachtet, wenn ein ganzes Jahr a dato der ausgestellt, und dem Debitori insinuirten Conti verflossen ist, ohne daß sie eingeklagt wurden. s. 22. N. 46. Bey den alten Conten lauft dieser Terminus praeclusivus a dato der General-Verordnung von 12. Juny 1790. s. 14. N. 33.

Contrasignation der Patente, muß bey Innländern von beeden Pflegsbeamten, wo zwey sind, und bey Bürgern, und Beysitzern von dem amtirenden Burgermeister, dann dem Stadt- oder Marktschreiber unentgeldlich, und mit dem Stadt- oder Marktsigl geschehen. s. 101. §. 6. Das nämliche ist von den Prälaten, respect. Herrschafts- oder Hofmarchsinhabern bey den übrigen Unterthanen, folglich nicht von ihren aufgestellten Beamten zu beobachten, außer dessen wird kein Patent mehr erneuert. ibid. Durch diese Contasignation wird auf der Gegenseite pflichtmäßig attestirt, daß der Vorweiser der rechtmäßige Besitzer des Patents, und von ihm nichts von einem Vergehen, oder übeln Ruf jemals vorgekommen, oder bewust seye. ibid. Ausländer haben ihre Patente auf solche Weis vor der jedmaligen Erneuerung von einem Mauthamte in den 5 Hauptstädten, welches diese Bemühung gleichfalls unentgeldlich zu verrichten hat, bey Confiscation ihrer Waaren contrasigniren zu lassen. s. 102. §. 6. Die fremden Viehe- und Schweinhändler aber sind gehalten, ihre Handlungs-Verwilligungen oder von obigen Mauthämtern, oder von ihren Jurisdictions-Obrigkeiten auf solche Art versichern zu lassen. ibid. Verkleisterungen und Unwahrheiten in diesen Contrasignationen werden das erstemal mit 20 Reichthl., und auf wiederholtes Betreten per gradus, dann mit Abnahme des Patents oder Bewilligung bestraft. s. 102. §. 7. Von dieser Geldstrafe gebührt dem Aufbringer ein Drittel, dem Richter das zweyte, und der Uebrest dem Aerario. ibid.

Copulationes außer Land, zu Rom, Mariazell, Einsiedl, und anderer Orten sind wiederholter verbothen, s. 479. N. 111. und zwar bey Verweisung ad locum Copulationis. ibid. Lassen sich aber derlei Personen wieder im Lande betreten, so wird ihnen nach abgeschworner Urphed die Bedrohung ad Protocollum gemacht, daß es ihnen auf nochmaliges Betreten an Leib und Leben gehen würde? ibid.

Cordon, ein förmlicher wird im Jahre 1788. durch die Verlegung der sämmtlichen Cavallerie auf das Land und die Gränzen hergestellt. s. 527. N. 10. Diese Cavallerie tratt zugleich am ersten in den

den neuvermehrten Sold und Gage nach dem festgesetzten Zahlungs-Statu ein. s. 526. N. 9. Instruction, wie und was für Dienste sie zu besorgen habe? s. 520. N. 8. Was sie bey Feuersbrünsten auf dem Lande zu beobachten habe? s. 567. N. 39. Und in Rücksicht der Bettler, Hirten, und Kinder in den Dorfschaften. s. 604. N. 52. Dann besonders der Arrestanten. s. 608. §. 2, 3. Alle Cordons-Geschäfte wurden vorhin bey der Ober-Landesregierung, und dem Hofkriegsrath durch eine Cordons-Commission gemeinschaftlich besorgt. s. 608. §. 5, 6. Dermal besorgt sie aber der Hofkriegsrath ganz allein, so weit sie das Militär betreffen, die Polizey- und sonstige Anzeigen hingegen werden noch ferners zu den Regierungen eingesendet. s. 679. N. 116. Ingleichen werden die Cordons-Kösten aus der unausgeschiedenen Kriegskassa bestritten. ibid. Diese Kösten mußten für das Dach und Fach der im Lande dislocirten Cavallerie von den Unterthanen nach der Instruction vom Jahre 1788. selbst bestritten werden. s. 528.

Cordons-Anlage, eine allgemeine wird zu Bestreitung der Cordons-Kösten mit 1 fl. per Hof erst im Jahre 1795. angeordnet. s. 676. N. 112. Aber im Jahre 1796. gegen einen landschaftlichen Beytrag aus den Steuergefällen wieder suspendirt. s. 678. N. 115.

Cortegium, wenn damit Se. Churfürstl. Durchleucht über die Gallerien gehen, was für ein Etiquette dabey zu beobachten? s. 807. §. 22. Desgleichen wenn der Zug öffentlich in Galla durch die Strassen der Stadt geschiehet? ibid.

Criminal-Acta, welche bey Dicasteriis auf Resolution beruhen, sind allzeit gleich auszutheilen, und längst inner 14 Tägen zu verbscheiden. s. 757. §. 7. Welche aber nur Notificationsweise eingeschickt werden, kommen unter die Quartals-Distribution. ibid. Dagegen haben auch die Beamte nach verflossenen obigen Termin nicht nur um die ruckständige Resolution fleißige Anmahnung, sondern auch bey weiteren Verschub die Anzeig in Camera zu thun. ibid. §. 8. Ingleichen haben die Directoria selbst die vorzügliche Beförderung der Criminal-Sachen zu besorgen, und zu dem Ende eine eigene Tabelle über die zu resolvirende Criminalacta zu halten, die beständig zur Einsicht auf dem Directorial-Tisch vorliegen muß, um die morose Referenten gleich selbst ernstlich ermahnen, das zweytemal aber höchster Orten anzeigen, und ihnen die per moram verursachte Kösten an ihren Besoldungen, und Sportulgeldern abziehen lassen zu können. ibid. §. 8. Siehe auch Blutbann.

Criminal-Actus, bey diesen ist all das dasjenige, was der Codex Crim. P. 2. c. 1. §. 2. Und die General-Verordnungen von 2. Juny 1747., und 23. Nov. 1772. statuiren, ohne geringste Extension zu beobachten. s. 31. N. 66.

Criminal-Fälle, diese kann auch die Landesherrschaft von den ordentlichen Obrigkeiten ab- und um so mehr an sich ziehen, als sogar ein jeder mit illimitirten Blutbann begabter Landstand selbst hierin sprechen kann. s. 765. N. 59. Auch hangt dießfalls mit der Criminal-Erkanntniß, und den Criminal-Kösten keine Unterregierung von dem Hofrath ab. s. 11. N. 23. Siehe Criminal-Actus.

Criminal-Gesetze diesen zuwider eigenmächtige Ordinationes zum Abbruch des höchsten Legislations-Befugniß zu machen stehet keiner Regierung zu. s. 31. N. 66.

Criminal-Kösten, wann sie dem Cameral-Aerario zu Last fallen, hat die Churfürstl. Hofkammer solche jederzeit um so mehr genau durchgehen, und moderiren zu lassen, als auf Cameral-Rechnung gleichwohl nicht all jene Kösten passiren, welche sonst privati, und bemittelte Verbrecher zu bezahlen schuldig sind. s. 11. N. 23. Die Beschwerden dagegen gehören auch mit Bestand nur an die höchste Stelle, oder das besonders committirt werdende Collegium, nicht aber zum Hofrath. ibid.

Criminal-Processe, diese darf kein Herrschafts-Beamter, und Bannrichter ohne ehevor ausgestandenen Examine Rigoroso, und abgelegter Probrelation, dann ertheilten Blutbann instruiren, und fortsetzen. s. 33. Auch den Churfürstl. Gerichtschreibern war dieses in Abwesenheit, oder Krankheitsfällen der Pfleger, oder Pflegs-Commissarien nicht erlaubt. ibid. n. 1. Dermal aber kön-

nen sie zwar wieder in Abwesenheits- Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfalle der Oberbeamten die Stelle derselben vertreten, müssen hingegen ihre Stelle durch einen ad hunc Actum zu verpflichten kommenden Amtsschreiber versehen, und bey ihrer Anstellung sich auch in Criminalibus rigoroso examiniren lassen. s. 35. N. 74. Nach der Verordnung vom Jahre 1773. hatten sich die Beamte weder circa confrontationem, noch Torturam bey den Dicasteriis anzufragen, sondern den Criminal-Proces vollkommen zu instruiren, und die Acta erst alsdann, wenn sie geschlossen waren, einzusenden. s. 757. §. 1. Sie hatten auch ohne weiterer Anfrag mit der Bestrafung zu verfahren, ausgenommen, wo sich der Casus ad mortem qualificirte, oder wo hierüber ein Dubium, oder wenn es auf die Landesverweisung einer inländischen Person angekommen war. ibid. §. 2, 3. Doch verstunde sich dieses nur von jenen Beamten, welche ihre Probrelation abgelegt, und praevio Examine ihre Approbation erlangt hatten. ibid. §. 4, 5.

Criminal-Verbrecher, wenn sie mit dem Churfürstl. sicheren Begleitungsbrief begnadiget werden, sind zu Abgebung ihrer Exception über die von den Fiscalen gestellte Klage anzuhalten, und nach genugsam instruirten Proces mit dem gesetzmäßigen Urtheil zu belegen. s. 24. N. 52. Das nämliche haben die mit dem Blutbann begabte Landstände mit einem derley begnadigten Verbrecher zu beobachten. ibid. Bey geistlichen Criminal-Verbrechern gebührt die Untersuchung ausschlüßig dem Landesfürsten, und wird den Ordinariaten, sonderbar in Criminalibus atrocissimis weder die Auslieferung des Verbrechers, noch die Communication der Acten, oder die Beyziehung eines bischöflichen Commissairs gestattet. s. 512. N. 168.

Criminal-Vorträge, wegen den schriftlich- oder mündlichen bleibt es noch bey der bisherig allseitigen Observanz. s. 30. N. 64.

Cultur, siehe Land-Cultur.

Culturs-Beyträge, die sogenannten für die Jäger und Förster sind abgeschaft, s. 200. und zwar bey Cassations-Strafe. ibid.

Cummulativ die eingeführte bey geistlichen Verlassenschaften, wird im Jahre 1789. auch auf die Sulzbachische katholische Geistlichkeit extendirt. s. 423. N. 42. Es wird also daselbst gleichfalls die Obsignation, und wenn kein Executor von dem verstorbenen Pfarrer oder Beneficiaten ernennt ist, die Inventur durch den Churfürstl. Beamten, und Rural-Dechant vorgenommen, sofort auch die Installation dem Pfleggericht nach der vorhandenen Taxordnung überlassen. ibid. Im Jahre 1796. wird gedachte Cumulativ weiters mit dem Bistum Eichstädt nach dem Regulativ vom Jahre 1784. zu beobachten verordnet. s. 514. N. 176. Dem zeitlichen Groß-Allmosenier zu München, welcher jederzeit in die geistliche Gerichtsbarkeit eintritt, ist gleichfalls die Cumulativ schon seit dem Jahre 1790. eingeraumt. s. 451. N. 57. s. 458. N. 73. Bey Domkapitlischen Pfarreyen gebührt zwar dem Domkapitel kein Cumulativ. s. 445. N. 49. Es ist aber gleichwohl dem Domkapitel zu Regenèburg bey ihren Pfarreyen die Cumulativ ex jure ab Episcopo cessio seit dem Jahre 1791. zugestanden. s. 461. N. 78. Wie auch die Abordnung des Domsyndici statt einen geistl. Commissair, jedoch nur mit dem Beding, daß er sich mit den in dem Additional-Mandat vom Jahre 1750. erlaubten Deputaten begnüge. s. 513. N. 172. s. 504. N. 161. Bey Verlassenschaften eines unpraebendirten Priesters hingegen, dessen Verlassenschaft sich nicht offenkündig über 300 f. erstreckt, vertritt die Cumulativ der Ortspfarrer allein. s. 462. N. 80. Folglich auch im Zweifel, ob so eine Verlassenschaft nach Abzug aller passiven 300 fl. rein ausmache, oder nicht. ibid. Bey unpraebendirten Hofpriestern hat der Hofpfarrer, oder Hofpfarrverweser in München das nämliche Cumulativ-Vertretungsrecht. s. 459. N. 73.

Curen, sind überhaupts den sogenannten Landarzten, Waldmännern, und derley Leuten weder öffentlich noch heimlich mehr erlaubt. s. 102. §. 12. Deswegen haben auch die Obrigkeiten solchen Personen weder Attestate, noch Pässe mehr bey Vermeydung der bestimmten Strafen, und Vergütung des Schadens, dann der erloffenen Unkösten zu ertheilen. ibid. Und die Apothecker dürfen nicht einmal den Wundärzten und Badern die Giftarten erster Klasse bey Verlurst ihres Privilegii abgeben. s. 298. §. 2. Die Giftarten zweyter Klasse aber weder auf Begehren der Privat-Leute, noch auf Vorweisung eines von einem Wundarzts, oder Bader verordneten Recept verabfolgen lassen.

lassen. ibid. Doch ist in Particular-Krankheitsfällen, wo die Hülfe der angestellten Physicer, und Wundärzte vergeblich gesucht, oder wohl gar abgeschlagen wird, die Zuhülfrufung der Empyricker nicht verbothen. s. 876. N. 157.

D.

Dach und Fach, für die auf die Gränzen verlegte Cavallerie, worinn es nach der Verordnung vom Jahre 1788. bestehet? s. 528.

Dächer der Hänser, Städl, Schupfen, und Stallungen sollen aller Orten, und besonders in Städt und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, und Strohe, sondern mit gebrannten Zieglblatten eingedeckt werden. s. 213. §. 5. Auch sind die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu geduldeu. ibid. Die Bräuer, Bier- Wein- und Methschenken, dann Brandweinbrenner sollen ingleichen ihre leere Fässer niemal auf den Böden oder Kästen unter den Dächern, oder in Städeln bey den Häusern aufbehalten, sondern außerhalb der Stadt oder Markt in besonderen Gebäuden unterbringen. s. 216. §. 19. Eben so sind keine brennbare Materialien, besonders kein Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Holz, Schmalz, Schaitten, und Rothgärberrinden unter den Dächern, oder in oberen Hausstöcken zu verwahren. s. 217. §. 27. Vielweniger soll sich jemand unterstehen, unter die Dächer auf die Kästen mit offenen Licht, oder mit Feuerbränden von Kien, Spänen, Strohwischen, und dergleichen, oder mit angezundener Tobackpfeife zu gehen. s. 218. §. 30. s. 219. §. 34. Und zwar bey Vermeydung der Strafe eines Reichsthalers. s. 218. §. 31. Vielmehr sollen alle Hausinhaber sowohl Sommer- als Winterszeit unter den Dächern große Züber voll Wasser aufbehalten. s. 223. §. 62. Und bey Feuersbrünsten auf das auf ihre Dächer fallende Flugfeuer wohl Obacht geben, und sogleich mit Wasser abgießen lassen s. 231. §. 103.

Dachfenster, sind bey Feuersbrünsten in den benachbarten Häusern sogleich zuzumachen, und mit groben in Wasser eingetauchten Säcken, oder anderen Tüchern zu verwahren. s. 230. §. 100.

Dachrinnen, die hölzernen zwischen den Häusern sind bey Feuersbrünsten wohl in Obacht zu nehmen, damit sie keine Flammen, Kohlen, oder Flugfeuer anzünden. s. 230. §. 100. Auch sollen die hölzerne nach und nach in blecherne, oder kupferne, und zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden. s. 214. §. 6.

Dachstühle, das Holz dazu soll mit Wasser, in welchen Alaun aufgelöst worden, überstrichen werden, damit es nicht so leicht Feuer fange. s. 214. §. 6.

Däntler, diese bey Inventuren auch zu Schätzung der Gold- und Silberwaaren, dann der Kunststücke zu gebrauchen, stehet bloß in der Willkühr der Erbs-Interessenten. s. 822. N. 116. Die unter ihnen, sonderbar unter den größeren Däntlern noch immer bestehende Handelsgesellschaft ist bey Verlurst ihrer Concession abgeschaft. s. 317. N. 146. Desgleichen haben sie sich bey öffentlichen Licitationen aller Vortheile und Ungebühren, zu Gunsten der übrigen, z. B. des früheren Abschlags, wenn ein Mitdantler biethet, und dergleichen, bey schwerester Strafe zu enthalten. ibid. Nicht minder von den Verlassenschaften, oder in andere Weg abzuschätzen kommenden Büchern jedesmal den Catalogum vor der Licitation zum Bücher-Censur-Collegium einzusenden. s. 240. N. 56. Und keine schlechte, oft Eckel verursachende Waaren außerhalb ihrer Gewölber bis weit in die Gasse hinauszustellen, oder gar auf einem eigenen Tische hinzusetzen. s. 276. §. 7. Dagegen können sie zur Kundmachung ihres Daseyns ein oder andere honettere Kleidungsstücke, oder Spiegel und Gemählde an die Gewölbthier und Wand anhängen, oder sich eines besondern Aufhängschildes bedienen. ibid. In Betreff der übrigen mit Gewölbern nicht versehenen Däntler aber bleibt es bey der Verordnung vom Jahre 1760. ibid.

Daxe, oder Däsestreu, ist nur mehr jenen Unterthanen erlaubt, welche sie von dem abgegebenen Jahr- und Kaufholz erhalten. s. 182. §. 31. Frische Stämme aber, welche noch nicht gehauen werden, zu stümmeln, und abzuasten, ist bey schwerer Strafe verbothen. ibid.

Dechel oder äckerich, dazu haben jene Unterthanen, die sich hierüber legitimiren können, vor all anderen den Vorzug. f. 183. §. 32. Ist aber hiezu niemand berechtiget, so können sich zwar alle umliegenden Unterthanen darum melden, haben jedoch ihre Schweine gerichtlich beschreiben, und anbrennen zu lassen. ibid. Was dem Aerario dafür von einem alten und jungen Schwein bezahlt werden muß, ist in der Cameral-Forst-Instruction eines jeden Forstmeisteramts bestimmt. ibid. Auch wird noch zuvor der Saamen gesammelt, welchen die Forstmeister und Förster zu den bevorstehenden Holzsaaten nöthig haben. ibid.

Dechelbeschreibung, für diese, wie auch für das Schweinanbrennen paßiren weder dem Forstmeister, noch den Kastenbeamten und Förstern einige Diäten. f. 183. §. 32. Dagegen bleibt es deshalb noch unabänderlich bey der Forstordnung, und den bestehenden Generalien. f. 267. §. 8.

Decimation der Geistlichkeit, die vom Jahre 1523. bewilligte Pabst Adrian den Herzogen Wilhelm und Ludwig wegen der großen Gefahr von den Türken mit dem 5. Theil eines ganzen jährlichen Einkommens, und ernannte dazu als Collectorem mit aller nöthigen Vollmacht den Abten zu Wessobrun. f. 347. N. 1. Diesen 5. Theil bestättigte auch hierauf sein Nachfolger Clemens VII. im Jahre 1524. f. 350. N. 2. Im Jahre 1549. wurde zu Unterhaltung der Gelehrten auf der Universität Ingolstadt wegen den in der Religion eingerissenen Irrungen, und Kezereyen der zehente Theil alles jährlich geistlichen Einkommens, und zwar auf 3 Jahr bewilliget. f. 352. N. 3. Im Jahre 1578. aber wegen den zu Ingolstadt errichteten theologischen, und zwey anderen Jesuiter-Collegium wiederum einen ganzen Theil alles jährlichen Einkommens auf 2 Jahre. f. 354. N. 5. Im Jahre 1683. bewilligte Innocens XI. abermal wegen den Türken 300000. fl. f. 363. N. 10. Im Jahre 1757. wurde von Benedict XIV. wegen den damaligen Kriegsunruhen in Deutschland der 10. Theil aller geistl. Einkünften auf 5. Jahre bewilliget, f. 378. N. 15. und im Jahre 1764. darauf von Clemens XIII. der halbe 10. Theil auf 3 Jahre. f. 382. N. 16. Clemens XIV. aber bewilligte im Jahre 1771. wegen der großen Theurung, und Getreidmangel einen ganzen 10. Theil auf 5 Jahre. f. 388. N. 17. Und Pius VI. erstreckte diesen 10. Theil auf weitere 5 Jahre in anno 1776. f. 394. N. 19. f. 399. N. 20. Im Jahre 1782. wiederum auf 5 Jahre, f. 402. N. 21. und im Jahre 1787. auf 10 Jahre. f. 409. N. 23. f. 414. N. 27. Die Decimations-Erhebung haugt also keineswegs von der bischöflichen Willkühr, und Gnade ab. f. 417. N. 30. Auch ist kein Ordinariat befugt, dieselbe aus eigener bischöflicher Gewalt mit den Ausdrücken modo proprio, quamdiu nobis visum fuerit, ad nostram usque Revocationem etc. vielweniger ohne landesherrlicher Genehmigung auszuschreiben. ibid.

Decimations-Befreyung diese wurde bey der Decimation vom Jahre 1523. nur den Cardinalen allein zu Theil. f. 348. f. 351. Von der Decimation de anno 1549. waren auch der Erzbischöf- und Bischöfe Kammergüter, und der hohen Stiftkirchen Einkommen ausgenommen. f. 353. Zu dieser Befreyung kamen bey der Decimation vom Jahre 1578. noch die Johanniter- und Mendikantenorden. f. 355. Von der de anno 1683. war gar niemand ausgenommen. f. 364. Auch niemand von der de ao. 1757., als die Cardinalen, Johanniter, und andere, welche ohnehin schon die onera Principatus zu tragen hatten. f. 378. Eben diese Ausnahm wurde hinnach bey der Decimation vom Jahre 1764. beobachtet, f. 384. und ingleichen bey der vom Jahre 1771. f. 389. dann der vom Jahre 1776. f. 396. f. 400. Ferners bey der vom Jahre 1782. f. 405. Bey der vom Jahre 1787. hingegen wurden abermal nur die Cardinalen allein ausgenommen. f. 410. Die Landesherrschaft aber ließ ihm Jahre 1789. den milden Stiftungen, dann dem regulirt- und weltlichen Clero in Baiern von den landschaftlich bewilligten zwey ganzen Standanlagen, eine in Rücksicht solcher Decimation selbst freywillig nach. f. 422. N. 39. Auch verschonte sie mit gedachter Decimation die Geistlichkeit des Herzogthums Pfalz Neuburg noch für damal. f. 414. N. 27. Dagegen hob sie alle übrige Befreyungen, welche einige mit der Decima vorhin belegte Individua aus höchster Gnade genossen, für das neue Decennium auf, f. 415. n. 4. und eben so alle Moderationes welche den geistlichen Individuis, und sonderbar den Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen in dem letzten Quinquennio bewilliget waren. ibid. n. 5. Wohl aber werden die Decimations-Beyträge von den Landgerichts- und ständischen Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen noch nach hergebrachter Cumulativa eingehoben. f. 415. n. 7. f. 425.

Deci-

Decimations-Commission, zu der geheimen in München haben die Pfleg- und Landgerichte ein Stück der für jedes Bistum geeigneten Haupt-Designationen von den betreffenden Subdelegatis oder Subcollectoribus bescheinigter, jedesmal längst inner 14 Tägen nach dem vorgesetzt praeclusivischen Termin bey Vermeydung eines Kanzleybothens einzusenden. §. 503. Die Incorporations-Orte haben ingleichen eine derley Haupt-Designation allezeit in den nämlichen Termin zu den Pfleg- und Landgerichten zu übermachen, wenn sie schon die Decimations-Gelder selbst an die Subdelegations-Collectations-Behörden einliefern. ibid. §. 425. §. 415. n. 7. Gedachte Commission rectificirt auch alle Fassiones, benimmt sich darüber mit den Subdelegations-Collectations-Commissariis, und eröffnet sodann jedem Individuo den schuldigen Decimationsbeytrag. §. 424. N. 43. Wie sie dann von dem Ordinariat Augsburg zu Erheb- und Berechnung der Decimations-Gelder ausdrücklich angewiesen ist. §. 420. N. 36. Die Decimations-Gelder selbst aber werden nur an die bey den Fürstbischöflichen Ordinariaten vorhin ernannte, und wiederum bestättigte päbstliche *Subdelegations-Collectations*-Behörden samt den in triplo verfaßten Anzeigen, und zwar ohne mindesten eigenmächtigen Abzügen auf Kösten der Decimandorum in dem vorgeschriebenen praeclusivischen Termin übermacht. §. 503. §. 425. §. 415. n. 6, 7. Die Haupt- und Regierungsstädte, die gefreyten Klöster und Herrschaftsgerichter haben bey Vermeydung der Execution das nämliche zu beobachten. §. 416. n. 8. §. 425. §. 503. Diese Subdelegations-Commissionen behalten zugleich von den in triplo eingesendeten Haupt-Designationen ein Stück für sich, und stellen die übrige zwey bescheinter zurück, damit die betreffenden Gerichter mit dem einten ihre Rechnung belegen, das andere aber zur geheimen Decimations-Commission einsenden können. §. 503. §. 425. §. 415. n. 7. Nach den Instructionen vom Jahre 1684. wurden zwar die Decimations-Beyträge samt den ordentlichen Specificationen ebenfalls zu den Landdechanten, als apostolischen Commissariis, und Collectoribus, von diesen aber wieder zu den Churfürstl. Landgerichten, und endlich mittels der Rentämter zum geistlichen Rath in München, respect. der apostolischen Delegation eingesendet. §. 371. §. 9. §. 373. §. 7. Den Beytrag vom Jahre 1549. hingegen hatten die Landesherrlichen Beamte selbst nach ordentlichen Anschlägen zu erheben, und sammt diesen an die päbstliche Commissarien zu Ingolstadt zu übermachen. §. 353.

—— Fassiones, für diese wurden im Jahre 1789. besondere Normalien vorgeschrieben, und durch die Subdelegations-Commissionen jeden Individuis communicirt. §. 424. N. 43. §. 426. §. 432. Jede unredlich eingesendete Fassion ziehet daher auch auf Unkosten des Decimandi eine Local-Untersuchung, und nach Befund die poenam dupli des verhaltenen Decimal-Betrags nach sich. §. 424. N. 43. Ingleichen muß jenes, was sich durch die neue Fassion und Rectification mehrers, als vorhin pro Decima herauswirft, seiner Zeit für die Provisional-Jahre 1788. und 1789. noch ersetzt, und nachgetragen werden. §. 425. Deswegen auch die rectificirte Decimations-Betrag jedem Individuo vorhin communicirt seyn muß. §. 424. N. 43. Nach den Instructionen vom Jahre 1684. hatte jeder Collectandus auf 10 Jahre den jährlichen Genuß in mitteren Ertrag zusamm zu tragen, daraus auf ein Jahr das Mittel zu nehmen, und den 20. Theil davon nebst der General-Designation einzusenden. §. 370. §. 3. §. 372. §. 3. Bey der Decimation vom Jahre 1549. wurden die Anschläge von den Beamten selbst nach dem damaligen Werth und Lauf der Sachen gemacht. §. 353.

—— Mandat, das von dem Ordinariat Augsburg untern 15. Oktob. 1788. ausgeschriebene wurde für null und nichtig erklärt, auch bey Strafe der Temporalien-Sperre sogleich einzusenden verordnet. §. 417. N. 30. Diese Irrung aber durch eine anderweitige Erklärung, und Ausschreibung wieder gehoben. §. 420. N. 36.

Denkmäler, alte von Inscriptionen, Grabschriften, und sonderbaren Alterthümern, sind von den Beamten wohl zu beobachten, und wenn einige bey Grabung neuer Keller, Brünnen, oder sonst von ungefähr entdeckt werden, jedesmal einzuberichten. §. 754. §. 15. 16. Die Denkmäler auf den Gottesäckern sind zu allen Zeiten unverletzlich. §. 468. N. 93. Die also dieselben verletzen, stümmeln, oder gar ruiniren, werden nicht nur öffentlich auf Schrägen mit angehängter ihr Verbrechen anzeigenden Tafel vorgestellt, sondern auch mit Leibs-Constitutionsmäßigen Karbatschstreichen

chen abgebüßt. ibid. Die aber derley Frevler heimlich anzeigen, erhalten nebst der Verschwiegenheit ihres Namens eine Belohnung von 50 fl. ibid.

Denuntiations-Protocolle über jede von den Waarenbeschauern, und Aufbringern angezeigte Straf- und Confiscations-Fälle, müssen allemal von dem Aufbringer unterzeichnet ad Acta Manualia hinterlegt werden. s. 156. §. 2. Bey geheimen Anzeigen aber sind derley Protocolle nach eingetretener Appellation den gefoderten Acten nur besonders verschlossen beyzulegen, und von dem Appellations-Directorio geheim zu halten, dann für besorgliche Propalirung wieder cum Actis zu remittiren. ibid.

Depositen-Buch, ein gleichförmiges wird im Jahre 1793. auch denen Regierungs-Expeditoren nach der projektirten Form zu führen anbefohlen. s. 73. N. 49. Und sind jedem zween Commissarien deswegen ex gremio regiminis zur Oberaufsicht beygeordnet. ibid. Die Depositions-Taxen aber werden nur von den im eigentlichen Verstand depositirten, doch nicht von den nur auf ein oder andere Wochen hinterlegten Geldern genommen. ibid.

Depositiones gerichtliche, siehe Zeugschaft.

Depositions-Gelder, diese in einer besonderen, und mit 2 Schlössern versehenen Truchen bey den Gerichtern verwahren zu lassen, ist schon seit 1639. verordnet. s. 719. N. 10. Auch sollen derley Gelder entweder von den Partheyen selbst, oder in ihrer Gegenwart verpetschirt, und die Zetteln, wem sie gehören, darauf geschrieben, dann mit Erfolglaß- und Austheilung derselben die Partheyen nicht aufgehalten werden. ibid. Wegen den im Jahre 1796. sich genäherten Kriegsschauplatz wurde zu Versicherung der Depositen eine besondere Verfügung gemacht. s. 683.

Deserteur, wegen diesen, respect. zu Verhütung der Desertion sind keine Posten mehr auszustellen. s. 534. s. 540. N. 23. Dagegen auch jene Officiers, bey deren Compagnien, oder Escadrons-Desertion aus Mißmuth, und übler Behandlung der Leute entstehet, zur genauen Verantwortung zu ziehen. s. 541. N. 24. Jene, welche inner 24 Stunden wieder zurück kehren, oder wenigst der nächsten Obrigkeit, oder dem nächsten Militär-Commando unter dieser Zeitfrist ihre Desertion anzeigen, und ein Attestat hierüber vorweisen, werden ohne mindester Bestrafung wieder bey ihrem Regiment angenommen. s. 537. Jene aber, welche sich später sistiren, werden sowohl bey der Infanterie, und Cavallerie, als Artillerie, wie sonst ordentlich processirt, und wenn kein schweres ein Kriegsrecht erfoderendes Verbrechen eintritt, ohne Verzögerung mittels Kriegs-Commission abgeurtheilt. s. 639. N. 85. n. 1. Findet hingegen ein Kriegsrecht statt, so wird solches ante Executionem zum Hofkriegsrath eingesendet. ibid. n. 2. Die Strafe eines sistirten Deserteurs bestehet in einem 8, 14, oder nach Umständen der Desertion (besonders wenn selbe mit einer unternommenen Verheyrathung verbunden ist) 4 wochentlichen Arrest bey Wasser und Brod per dies intercalares. ibid. n. 3. Ingleichen haben die sistirten Deserteurs ihre Capitulation wieder von vorne anzufangen, die von der Cavallerie, und Artillerie aber werden, wenn nicht besondere Umstände ihre Beybehaltung veranlassen, unter das nächste Infanterie-Regiment zu Wiederanfangung ihrer Capitulation abgegeben. ibid. n. 4. Eben so wird von den Weibern der beybehaltenden sistirten Deserteurs die Pensions- und nöthigen Falls die Kaserne-Bezugs-Verzicht erholt. ibid. n. 5. Ist hingegen der sistirte Deserteur für weiters offenbar untauglich, so wird er nach ausgehaltener Strafe mit einem honetten Dimissions-Schein entlassen. ibid. n. 6. Alle diese Sprüche exequiren die Regimenter ohne vorherige Anfrage, und senden mit Ende jeden Monats die vorgeschriebene Tabelle über derley abgeurtheilte sistirte Deserteurs zum Hofkriegsrath ein. ibid. n. 7, 8. Doch wird ihr noch nicht eingezogenes Vermögen der Confiscation nicht mehr unterworfen, und wenn sie ihre reumüthige Zurückkunft nicht zu lange verzögert haben, auch etwas von dem schon eingegangenen Vermögen nach Umständen auf vorläufig unterthänigsten Bericht verabfolgt. s. 657. N. 87. Diese höchste Gnade ist aber nur für jene geeignet, welche aus dießseitigen Kriegsdiensten noch nicht öfter als einmal entwichen sind. ibid. Die im Felde nach schon ausgedienter Capitulations-Zeit desertiren, werden zwar ebenfalls mit der verordneten Leibesstrafen belegt, dagegen werden derley betretene, oder revertirte nur in solang wieder angestellt, bis das Regiment die Winterquartier bezogen hat, wonach ihnen die Entlassung unweigerlich

gerlich zu ertheilen ist. s. 671. N. 100. Außer diesen Fällen wird auf die Rückkehr der in auswärtige Kriegsdienste übergangenen Unterthanen, oder Deserteurs, keine Rücksicht mehr genommen, und ihr Vermögen ohne weiters confiscirt. s. 624. N. 71. Auch hat diese Vermögens-Confiscation bey jenen Landeskindern statt, welche schon ein oder mehrere Capitulations-Zeiten unter dießseitigen Truppen gedient haben, und erst hernach in auswärtige Kriegsdienste treten. s. 618. N. 61. Weiters ist die Zeit zur reumüthigen Zurückkehre nach dem General-Pardons-Mandate nur auf ein Jahre bestimmt. s. 620. Nach dieser Zeit werden die Deserteur statt der sonst in den Kriegsgesetzen bestimmten Schanzstrafe mit ein- oder mehrtägig wiederholten Spitzruthen führen durch mehr oder weniger Mannschaft, und demnächstiger Verweisung nach Gestalt des Verbrechens, und deren Umständen bestraft. s. 563. N. 35. Wie auch mit gedachter Confiscation alles wirklich besitzend- und noch zu gewarten habenden Vermögens. s. 621. N. 64. Jene, welche vor, oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach Verkündung der Pardon sich der Desertion schuldig gemacht haben, werden der höchsten Gnade, und Verzeihung ebenfalls nicht theilhaftig. s. 620. Durch die General-Pardon vom Jahre 1791. ward dem revertirten Deserteur, er mochte gleich In- oder Ausländer gewesen seyn, frey gestellt, statt dem Militär- in den Civilstand einzutreten, wenn er sein Unterkommen durch Bauernarbeit, oder sonst anständige Profession auszeigen, und sich hierüber mittels Atteſtat von der einschlägigen Obrigkeit legitimiren könnte. ibid. Oder er dürfte jedes Jahr bis zum Ende seiner Capitulations-Zeit 11 ganze Monate in Urlaub verbleiben, und lediglich zur Exercierzeit alljährlich ein Monat beym Regimente erscheinen. ibid. Wer aber einem Soldaten durch Leiter, Stricke, oder sonst auf eine Art zum Desertiren verhülflich ist, oder ihn in seinem Hause heimlich versteckt, verfällt in eine Strafe von 150 fl., und wenn er nicht zahlen kann, auf 1 Jahr lang in die Zuchthausstrafe. s. 516. N. 2. §. 5. Und wer einem Deserteur seine Bauern- oder Civil-Kleidung leihet, verkauft, oder gegen die militärische vertauscht, wird wie ein Unterhändler mit der nämlichen Strafe belegt. ibid. §. 6. Ferners, wer bey seiner Rückkehr, oder während längeren Aufenthalt im Lande die dießseitigen Landeskinder zu fremden Kriegsdiensten beredet, oder ihnen sonstige Anschläge zur Desertion giebt, wird wie ein falscher Werber behandelt. s. 517. §. 11. Eine gleiche Behandlung wiederfahrt jenen Ausländern, welche die dießseitige Soldaten zur Desertion verführen, sich in ein Desertions-Complot einlassen, oder in Gesellschaft mit anderen desertiren. s. 536. §. 6. s. 537. Dagegen erhält jeder, der einen Deserteur einbringt, eine Belohnung von 20 fl. s. 517. §. 8. s. 544. N. 27. Und wird sogleich bey Einlieferung des Deserteurs bezahlt, jedoch von dem eigenthumlichen Vermögen desselben, soweit solches zureicht, wieder erholt. s. 567. N. 40. s. 686. N. 126. Die Gerichts- und ständischen Obrigkeiten sollen besonders bey gegenwärtigen Zeiten selbst die genaueste Amtsspähe auf die dießseitige Deserteur um so mehr halten, als ihnen zu ihrer und der Unterthanen Sicherheit äußerst viel daran gelegen ist. s. 686. N. 126. s. 684. Deswegen sind auch einheimische sowohl, als jene Deserteur, wo mit ihren Mächten ein Cartel existirt, auf Betreten arretiren zu lassen. s. 517. §. 10. s. 521. §. 11. Andere fremde Deserteurs aber, wenn sie sich in dießseitigen Landen nicht ansässig machen, oder Militärdienste nehmen wollen, sind mit ihren Marche-Routen, wohin sie gehen sollen, außer Lands zu verweisen. ibid. Den auswärtigen Werbern hingegen werden die durch dießseitige Lande transportirt werdende innländische Deserteur, oder Landeskinder ohne weiters abgenommen, und zur nächsten Garnison gebracht. s. 521. §. 12. Auf die nämliche Art reclamirt man bey fremden Truppen-Durchmarschen die dießseitigen Deserteur, und Landeskinder, welche sich frey melden, oder erkannt werden. ibid. §. 14. Doch sind bey Abnahme eines solchen Deserteurs, oder Landeskind das noch vorfindige Handgeld, wie auch die entbehrlichen herrschaftlichen Montursstücke denen commandirenden gegen Quittung zurückzugeben. s. 607. N. 56. Auch werden die von den durchmaschirenden fremden Truppen-Korps selbst Desertirte nicht mehr in Schutz genommen, sondern auf Betreten entweder durch die Cordons-Mannschaft, oder die Unterthanen ihren Korps oder Regimentern nachgeführt, oder doch wenigst über die Gränze geliefert. s. 623. N. 69. s. 906. N. 188. Die davon desertirten Landeskinder hingegen werden wieder nur an die dießseitigen Regimenter gestellt. ibid. Fremde Deserteur, und Marodeurs werden also dermal ohne weiters an ihre Truppen, wovon sie sich entfernt haben, abgegeben. s. 684.

Deutscher Orden, diesem ist das jus obsignandi, et inventandi, bey den in Baiern abgestorbenen deutschen Ordens-Rittern privative bewilliget. s. 444. N. 45. s. 420. N. 35. Diese Befugniß verstehet sich auch nur auf die baierischen Lande, und nicht zugleich auf die Pfalzneuburgische, oder andere Orte. s. 418. N. 32. Noch weniger aber extendirt sich selbe auf die vom gedachten Orten auf seine Pfarreyen, und Beneficien praesentirte Ordens-Titulanten, oder Ordenspriester. s. 420. N. 35. Sondern in Rücksicht dieser bleibt es bey der bisher gewöhnlichen Verlassenschafts-Verhandlung, und weltlichen Posessgebung, wie bey all übrigen Pfarreyen, und Beneficien. ibid.

Diebe, Räuber, so andere Verbrecher, auch außer dem Burgfriede in die umliegende Land- und ständische Gerichte zu verfolgen, selbe zu Verhaft zu bringen, und sodann nach Befund der Umstände an die betreffenden Civil- oder Criminal-Jurisdictionen auszulieferen, ist dermal eine vorzügliche Befugniß der in München angeordneten Oberpolizey-Direction. s. 337. §. 2. Nach der Hofoberrichteramts-Instruction vom Jahre 1655. war diese Gerechtsame auf eine Meil Wegs rings um die Stadt, und zwar dergestalt bewilliget, daß der Hofoberrichter alle in oder außer dem Burgfried betretene derley Leute gefänglich einbringen, und gegen selbe nach Erkanntniß des Hofraths procediren konnte. s. 725. Nur wenn die von München mitstreiften, wurden die im Burgfried betretene zur bürgerlichen Gefängniß gebracht. ibid. Flüchtet sich aber eine Diebs- oder Räuberbande von dießseitigen in ein fremdes Land, so hat sie die Kordons-Mannschaft ohne weiters bis zu ihrer Festmachung zu verfolgen. s. 521. §. 9. Doch hat gedachte Mannschaft in den fremden Ländern alle Bescheidenheit zu gebrauchen, und wenn sie dergleichen Flüchtige wirklich arretirt, dem Beamten des einschlägigen Territorii die Anzeige zu machen, auch die Arrestanten allemal dahin, woher sie flüchtig wurden, gegen die gewöhnlichen Attestaten zurückzubringen. ibid. Ueberdieß hat die Kordons-Mannschaft bey derselben Arretir- und Transportirung für die vorfindende Effekten, und in specie Stecken, Gewehr, Dietrich, und derley zu Formirung des Processes dienliche Sachen zu sorgen, und solche bey der Ueberlieferung in ihren Attestaten anmerken zu lassen. s. 520. §. 6.

Diebställe geringe, sind nur nach Maaß des Cod. Criminalis zu bestrafen. s. 17. N. 39. Folglich werden auch die reiterirten geringen Diebställe neben Unterlassung der Tortur bloß mit einer poena arbitraria belegt. ibid. Dagegen die größeren Diebställe, welche durch Vergwaltigung, und Grausamkeiten an den Landmann, und Unterthan verübt werden, auf das General-Mandat vom Jahre 1781. Bezug haben. ibid.

Dienstantritt, siehe Amtsantritt.

Dienstbothen, sind wenigst abwechslend zu Anhörung der Christenlehren abzuschicken. s. 313. §. 3. Die Ausbleibende sollen genau aufgezeichnet und von den Aemtern mit einer angemessenen, auch nach Umständen zu erhöhenden Geldstrafe belegt werden. ibid. Nach der Hofoberrichteramts-Instruction vom Jahre 1655. hat der Hofoberrichter zu München, wenn es nicht schon durch andere Obrigkeit geschehen ist, denjenigen, der einen Ehehalten, so ungebührlich ausgestanden, dinget, ohne Mittel der Nothdurft nach abzustrafen. s. 722. Desgleichen keine dienstlose Knecht und Mägd, bevorab die Jungen, die von ihrer Herrschaft ausgestanden, nicht über ein Viertel Jahr feyrend und müssig gehend zu gedulden. s. 724. Dermal nimmt man die vacirenden Schreiber, und Jäger, die gegen ihre Brodherrn aufpochenden, oder vor der Dienstzeit austretenden Knechte, herumlaufende Bräu- und Mühlknechte, die ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder auf dem Bettel betreten werden, ohne weiters zu Soldaten weg. s. 659. §. 12. s. 636. §. 12. In München gehören die sammtlich herrschaftlichen Officianten, und Dienstbothen beyderley Geschlechts sammt ihren allenfallsigen angehörigen, derjenigen Dienstherren nämlich, welche unter dem Hofrath als 1ma Instantia zu stehen haben, unter das Hofoberrichteramt. s. 15. §. 10. In Betreff derjenigen aber, welche wegen ihren Herrschaften ex foro Accessorio unter ein dem Churfürstl. Hofrath beygelegtes Hofstaabamt gehören, hat es auch dabey noch ferners sein Verbleiben. ibid. Die Dienstbothen in dem Churfürstl. Seminario, und Professors-Häusern gehören gleichfalls unter das Hofoberrichteramt. ibid. §. 12.

Dienst-Stellen, siehe Aemter.

Directions- oder Paralell-Linien der Flüsse, werden im Jahre 1790. durch ein allgemeines Wasserbausystem eingeführt. s. 55. §. 1. Zwischen diesen Linien darf also auch nicht mehr gebauet werden. ibid. §. 2. Doch bleiben die darin befindliche Gründe noch immer ihren Eigenthümern zuständig. ibid. Und wenn der Strom über die bestimmte Gränzen austritt, oder ausbricht, kann jeder bauen, und selben in das angewiesene Strombett zurück weisen. ibid. §. 3. Auch wird deswegen an den Linien nicht immer gerade gebauet, oder der Fluß auf Art eines Kanals geführt, sondern dem Fluß nur ein gewieser Raum eigen bestimmt. ibid. §. 4. Sofort dieses System durch die Hofkammer mittels des angestellten Wasserbau-Directorii allgemein ausgeführt. s. 56. §. 8. Wem daher durch Landesgesetze, Verträge, oder Local-Herkommen zu bauen obliegt, der darf in solang an einem offenen Fluß nicht bauen, bis der vorhabende Bau bey der Hofkammer, respect. Wasserbau-Directorio angezeigt, und von dort die Weisung erfolgt ist. ibid. §. 6.

Directoria der Collegien, haben jederzeit ad Manus zu berichten, ob die Räthe, Secretarien, Registratores, und Kanzelisten, besonders jene, welche Besoldungen und Zulagen beziehen, fleißig frequentiren, und welche allenfalls daran ermangeln, oder gar nicht arbeiten. s. 2. N. 3. Desgleichen die Rescripta und Resolutiones nicht gleich brevi manu denen Respicienten zum gelegenheitlichen Vortrag zu stellen, sondern jedesmal bey der nächsten Rathssitzung öffentlich verlesen, und das geeignete darauf verfügen zu lassen. s. 5. N. 13. Bey Ansetzung einer Local-Commission die Wichtig- oder Unwichtigkeit des zu untersuchenden Gegenstandes, und zugleich, wem die Bezahlung der Kösten obliege, auch was sonst dabey einschlägt, zum voraus umständlich zu erwägen, und hiernach das Commissions-Personale zu bestimmen, auch zu gewissenhafter Einhaltung alles Fleißes und Ordnung zu erinnern. s. 27. §. 1. Ferners hat das gesammte Directorium, und vorzüglich der Praesident, den Vorschlag zu eröffnen, welche Rathsglieder in jeden besonderen Senat zu ernennen seyen. s. 760. §. 2. Nicht minder auf die vorzügliche Beförderung der Criminal-Sachen Obacht zu geben, und eine eigene Tabelle über die zu resolvirende Malefiz-Acta zu halten, welche der nöthigen Einsichtswillen allzeit auf dem Directorial-Tisch vorliegen soll. s. 757. §. 8. Deswegen soll es auch die morose Referenten das erstemal selbst gleich ernstlich ermahnen, das zweytemal aber höchster Orten anzeigen, und ihnen die per moram verursachte Kösten an ihren Besoldungen und Sportulgeldern abziehen lassen. ibid. Desgleichen mit dem Reise-Licenzen auf 48 Stunde solche Maaß gebrauchen, daß sich nicht zu viele Räthe zu gleicher Zeit absentiren, sondern der Rath allzeit in hinlänglicher Zahl besetzt sey, s. 10. N. 21. und zwar sowohl außer, als inner der Ferienzeit. s. 749. §. 1. Eben so soll es diejenigen, welche sich in dem Votiren des ungebührlichen Einschreyens, oder wohl gar des pigant- und injuriösen Votirens nicht enthalten, bey der höchsten Stelle ohne Unterschied berichtlich anzeigen. ibid. §. 2, 3. Heurathserlaubnißen aber ohne alle übermäßige Sportulirung ertheilen. s. 344. N. 163. Uebrigens vertritt zwar in Abwesenheit des Praesidenten, dessen Stelle der Vice-Praesident, doch hat dieser auch in desselben Anwesenheit am Directorium nach der vorgeschriebenen Ordnung Antheil. s. 759. N. 52. Gleiche Bewandsame hat es mit dem Vice-Director, welcher den Kanzler in seiner Abwesenheit vertritt, und in dessen Anwesenheit an dem einem Kanzler zustehenden Directorium Theil nimmt, auch den Platz an dem Tisch, woran ersagter Kanzler sitzt, gleich nach demselben hat. ibid. Bey zwey besonderen Senaten sitzt der Praesident und Kanzler nebst der Hälfte der Räthen von beyden Bänken in einem, und in dem anderen der Vice-Praesident, Vice-Director, und die übrige Hälfte der Räthen. ibid. §. 1. Doch soll nach Umlauf jeden Jahrs mit denen Rathsgliedern eine Abwechslung oder Abänderung vorgenommen, und darüber das Directorial-Gutachten erstattet werden. s. 760. §. 2, 3. Der Kanzler, und Vicedirector haben auch nebst der ihnen nach dem Praesidenten obliegenden Mitaufsicht bey vorkommenden Relationen nicht nur die Acten fleißig nachzuschlagen, sondern auch in wichtigen Fällen, worinn zumal kein Correferens angeordnet ist, das Votum schriftlich abzugeben. ibid. §. 3. Welches von den Praesidenten in den einzuschickenden Verzeichnißen der von den Räthen abgelegten Vorträge ebenfalls zu bemerken ist. ibid.

Dissertations-Händler, und Krächsenträger, diesen ist das Haustren von den Ortsobrigkeiten, und Mauthämtern, ohne daß sie ein adprobirtes Verzeichniß der zu verkaufen bewilligten Piecen vorzeigen, und diese von dem Censur-Collegio gestempelt sind, nicht mehr zu gedulden. s. 125. N. 28. Auch sollen gedachte Ortsobrigkeiten und Mauthämter bey selben wegen denen von den Französischen Unruhen handelnden Proschüren und Druckschriften öfters visitiren, und solche, wo man sie immer findet, auf der Stelle cassiren. s. 110. N. 16.

Domkapiteln, diesen ist keine Cumulativ bey geistlichen Verlassenschaften zugestanden. s. 445. N. 49. Ausgenommen dem Domkapitel zu Regensburg ex jure ab Episcopo cesso. s. 461. N. 78.

Domus Emeritorum, zu Stiftung eines solchen sind die Portiones Seminaristicae bestimmt. s. 457. N. 68.

Donaumooß, das an der Ingolstädter- und Neuburger-Strasse liegende, dessen Cultur wird anfänglich von der Landesherrschaft, und im Jahre 1790. durch die Errichtung einer Societæt von 30 Actien unternommen. s. 190. N. 28. Es bestehet in mehr als 60000 Tagwerke, ibid. wovon jedes in dem unkultivirten Zustande nach 4 fl. Aestimation verrelevirt wurde. s. 193. §. 17. Es wurden daher nach der Verordnung vom Jahre 1792. auch alle arbeitslose Müßiggänger zur Arbeit dahin geliefert. s. 250. N. 74. Welche Lieferungen aber im Jahre 1793. wieder cessirten. s. 268. N. 95.

—— Ansiedlungen allda, über diese wird ein ordentliches Grund- und Lagerbuch gehalten, worinn alle einzelne Moosbesitzungen nach ihrer Größe, Anzahl, Anstössern, und ihrer Gerechtigkeits-Eigenschaft verzeichnet sind. s. 319. §. 1. Jeder Käufer darf auch seinen Kaufschilling von dem Tag des geschlossenen Kaufs an lediglich in 10jährigen Fristen, und zwar unverzinslich entrichten. s. 241. N. 59. Wer aber ein von der Commission erbautes Haus kauft, hat mehr nicht, als die Hälfte des Werths sogleich zu bezahlen, die übrige Hälfte hingegen wird ihm gegen Hypotheck, und 4 pro Cent Interesse auf dem Gut stehen gelassen. ibid. Und wer ein Haus- oder Hofstatt nach seiner Gemächlichkeit erbauen will, hat seinen Plan oder zur Prüfung zu übergeben, oder kann sich einen von den Planen des Inspections-Amts erwählen. ibid. Er erhält zugleich seine erkauften Gründe als freyes ungebundenes Eigenthum, und beständig walzende Stücke unvermischt zusammen zur freyen und ungehinderten Benutzung. s. 212. N. 49. Und hat kein Nachbar darauf einiges Weidrecht, Blumbesuch, oder andere dergleichen Dienstbarkeit zu fodern. ibid. Ingleichen erhält jeder Käufer, welcher den Kleebau, und die Stallfütterung auf seinen Gründen einführt, 25 Freyjahre von allen Steuern, Anlagen, Zehenden, und all anderen Abgaben. ibid. s. 211. §. 2. Wer aber ein Haus darauf bauet, oder ein von der Culturs-Societæt erbautes Haus ankauft, 30 solcher Freyjahre. s. 212. N. 49. s. 211. §. 4. s. 193. §. 18. Jene hingegen, welche ihre verkauften Gründe nur nach der gewöhnlichen Art benutzen, und keine Stallfütterung einführen, 15 Freyjahre. s. 211. §. 1. Und wer Waldungen an sich kauft, oder auf seinen erkauften Gründen mit Vorwissen der Commission dergestalt anlegt, daß er sie forstmäßig in Schläge eintheilt, und dem Sträurechen, und Viehweyden darinn auf alle Zeiten entsagt, gleichfalls 25 Freyjahre. s. 211. §. 3. Ueber dieß sind derley Käufer für sich, und ihre Kinder von dem Militär-Ausschuß, der Rekrutensteuer, und Landschutz-Anlagen befreyet. s. 241. N. 57.

—— Brücken, Dämme, Kanäle, und Schleussen, zu deren dauerhafter Herstell- und Unterhaltung ist ein eigener Fond, und zwar eine jährliche Anlage von 4 kr. ab jedem Tagwerk bestimmt. s. 193. §. 21. Dieser Unterhaltungsbeytrag muß auch während der verwilligten Freyjahren bezahlt werden, wird aber gleichwohl nach Verfluß derselben von den Steuern und Anlagen wieder abgezogen. ibid. Die spätere Verordnung hingegen setzt diesen Beytrag für beständig fest, s. 211. §. 6. und muß solcher auch von den im Moose vorhin begüterten Unterthanen, und mit lehenbaren Weidenschaften darinn versehenen Gemeinden entrichtet werden. s. 244. §. 3. Wie dann auch nach den hergestellten großen Abzugskanälen ein jeder die kleine Gräben, welche er in seinen Feldern und Wiesen nöthig hat, auf seine Kösten herstellen, und unterhalten muß. s. 211. §. 6.

Donaumoos-Commission, die unmittelbare bestehet in 2 Directoren, und 2 Commissarien. s. 191 §. 6. Diese Commission besorget die nothwendigen Geschäfte, besonders in all wichtigen die Culturs-Societæt betreffenden Gegenständen mit Zuziehung des Ausschußes. s. 192. §. 7. ꝛc. Es wurde ihr auch im Jahre 1791. der ganze Moos lehen-District, soweit er sich im baierischen und neuburgischen Territorio erstreckt, mit allen Zugehörungen ohne Ausnahm extradirt. s. 238. Ingleichen wurde derselben nebst der bisher schon exercirten niederen Gerichtbarkeit, auch die hohe Jurisdiction in der Eigenschaft einer Churfürstl. Administrations-Commission bis auf weitere. Einrichtung übertragen. ibid. In Ansehung der auf dem Moose begüterten Unterthanen aber, welche mit ihren außer dem Moose gelegenen Gütern, und Wohnungen unter hofmärchischer Jurisdiction gesessen sind, wenn sie ihre Schuldigkeit zu entrichten anstehen, hat sie die Execution bey den Hofmärken zu gesinnen, und, wenn diese verzögert, oder versagt würde, darum bey dem Churfürstlichen Hofrath, und respect. dem Justiz-Senat zu Neuburg anzuruffen. s. 313. N. 134.

—— Creditwesen der Colonisten, über dieses wird ein eignes Matriklbuch gehalten, in welchem unter Bezug auf das Grund- und Lagerbuch die Nämen der Besitzer, die Veränderungen der Güter mit ihrem Werthe, und dann die zur Immatriculirung gekommenen Schulden eingeschrieben werden. s. 319. §. 1. Jede Immatriculirung muß in Gegenwart der vorgeschriebenen 4 Personen, und zwar in der chronologischen Ordnung, wie sie vorkommen, in die Matrikl eingetragen, und von allen Vieren unterschrieben werden. ibid. §. 3 In diesem Matriklbuch darf auch niemals etwas ausgestrichen, radirt, überschrieben, oder corrigirt werden. ibid. Jeder Darleiher muß zugleich bey Immatriculirung seiner Post ein gedrucktes Zeugniß darüber erhalten, mit dem Matrikl-Numer, die wie vielte Post in der Ordnung auf die nämliche Realität die Seinige sey, und dieses Zeugniß muß von beyden Beamten, und den zwey Gezeugen unterschrieben, auch mit dem Gerichtssigel gefertiget seyn. ibid. §. 4. Es werden aber bloß Schulden und Foderungen, welche auf den im Moose gelegenen Gründen und Realitäten haften, immatriculirt. ibid. §. 5. Und diese haben nach dem Datum ihrer Immatriculirung im Falle eines Concursus vor allen sonst mit ihnen in dieselbe Prioritæts-Klasse kommenden, aber nicht immatriculirten, obschon älteren Schuldposten das Vorgangsrecht. ibid. §. 6. Auch ist diesem Vorgangsrecht kein Privilegium eines Stands, Rangs, oder Gewerbs in Baiern, und der obern Pfalz hinderlich. ibid. s. 320. §. 7. Die auf dem Moose begüterten Adelichen und Siegelmäßigen können zwar ihre Contracte, und Obligationen selbst fertigen, doch die Immatriculation, wenn es der Darleher fodert, um so weniger weigeren, als das Vorgangsrecht nur immatriculirten Schulden zugestanden wird. ibid. Die in den gerichtlichen Verhandlungen vorkommende Hypotheck-Schulden, Austräge, Erbgüter, Heurathsgüter, Verzichte, übernommene Kirchen- oder andere briefliche Schulden der Unsiegelmäßigen hingegen werden alle ex officio, auch ohne ausdrückliches Verlangen immatriculirt, ibid. §. 8. und ist kein grundherrlicher Consens dazu erfoderlich. ibid. §. 9. Ein Eisenbrief wird den auf dem Moose ansässigen zu keiner Zeit ertheilt, und eben so wenig in Rücksicht der immatriculirten Posten die Exceptio Competentiae gestattet. ibid. §. 10. Ingleichen bleiben alle immatriculirte Posten auf dem Gut oder Grund ohne Rücksicht der Zeit, oder vorgegangenen Veränderung haften, dagegen werden auch alle Veränderungen der Besitzer in der Matrikel unentgeldlich vorgemerkt, dabey aber sind die Siegelmäßigen den Inhalt des von ihnen gefertigten Contracts vorzulegen, oder eintragen zu lassen nicht schuldig. ibid. §. 11. Doch werden nur auf wirkliche Urkunden, und bey unprivilegirten nur auf obrigkeitliche Verhandlungen gegründete Foderungen immatriculirt, und die Urkunden mit ihren Datis allegirt. ibid. §. 12. Für diese Immatriculirung werden von 100 fl. 15 kr. zur Amtskasse genommen, wovon der Oberbeamte 6, der Gerichtschreiber 6, und die beyden Zeugen 3 kr. erhalten. ibid. §. 13. Bey der Rückzahlung wird die Vormerkung auf gleiche Art, wie bey der Immatriculation gemacht, jedoch nur die Hälfte des Taxes bezahlt. ibid. Ueber dieß müssen die Schuldbriefe der Unterthanen noch sonderbar errichtet werden. ibid. Vormünder, und Vorsteher der Kirchen, und Stiftungen haben bey Strafe der Selbsthaftung nicht anderst als gegen Immatriculirung zu leihen. ibid. §. 14. Das Immatricl-Buch selbst wird endlich sammt dem Grund- und Lagerbuch unter vierfacher Sperr aufbewahrt, und wenn die Sache nicht besonders dringend ist, nur an einem festgesetzten

Tage der Woche eröffnet. s. 319. §. 2. Ist einer von beyden Beamten, oder beyden Gezeugen verhindert, muß statt dessen eine andere Person in die Pflicht genommen, solches in dem Buche vorgemerkt, und bey der Rückkehr des abwesenden bestättiget werden. ibid.

Donaumoos-Culturs-Beyträge, diese bestehen zu den Dämmen, Brücken, und Durchlässen, in jährlichen 4 kr. ab jeden Tagwerk. s. 193. §. 21. s. 244. §. 3. Und müssen auch währenden Freyjahren für beständig entrichtet werden. s. 244. §. 3. s. 193. §. 21. s. 211. §. 6. Die Gemeinden haben ingleichen von ihren Weidenschaften nach dem Unterschied, ob sie Lehen- oder nicht Lehenbar sind, oder den dritten, oder den halben Theil zur Cultur anzulassen, oder wenn sie solche Weidenschaften ganz für sich behaupten wollen, 20 und 25 fl. per Tagwerk in 10jährigen Fristen zum Culturs-Beytrag zu bezahlen. s. 243. §. 1, 2. Nicht minder ist von jenen Gründen, welche schon vor der von der Societæt unternommenen Cultur des Ganzen, soviel möglich cultivirt waren, der vierte Theil davon anzulassen, oder 15 fl. vom Tagwerk ebenfalls in 10jährigen Fristen zu entrichten. s. 244. §. 4. Von Waldungen wird durchgängig nach Verhältniß des Holzstandes mehr nicht als 10, biß 15 fl. zum Culturs-Beytrag gefodert. ibid. §. 5.

—— Culturs-Societæt, die im Jahre 1790. errichtete bestehet aus 30 Actien, deren jede 10000 fl. zum Cultursfond beyzuschießen hatte. s. 190. N. 28. §. 1. ꝛc. Sie hat das volle Eigenthum über alle im Moose liegende und nicht fassionirte bona adespota. s. 191. §. 3. Befriediget dagegen die Landesherrschaft, respective den Lehenhof, und verhältnißmäßig die Hofkammer zu Neuburg mit 6 Frey-Actien, und wenn der Gewinnst dieser 6 Frey-Actien seiner Zeit den Werth des erkauften Dominii nichts herauswirft, mit dem weiters betreffenden Nachtrag. ibid. Dieses Dominium directum des ganzen Mooses wird ihr auch im Jahre 1791. durch eine Special-abgeordnete Commission förmlich extradirt, s. 237. N. 51. und ihre übrigen Rechte und Privilegien sind in den Verordnungen von den Jahren 1790., und 1791. gegründet. s. 190. N. 28. s. 210. N. 47. s. 245. §. 9.

—— Culturs-Strittigkeiten, welche die Actionairs unter sich, oder gegen die Commissarien, oder diese gegen die Actionairs führen, entscheidet das Directorium salvo Recursu ad intimum. s. 194. §. 25. Es ist auch eine vorläufige entschiedene Sache, daß die etwa bey einigen Gerichtern oder Aemtern zu den Pertinential-Gütern auch Pertinential-Weise geschlagene Moosgründe separirt, und als walzende Stücke zu behandeln seyen. ibid. §. 26. Ingleichen wurde währender Cultur wegen den Weidenschaften, Jagden, und Fischereyen gar kein Process gestattet. s. 192. §. 16. Und die Societæt berechtiget, sogar nöthigen Falls die Kanäle, durch die Aecker, Wiesen, und Hölzer gegen Entschädigung der Eigenthümer graben zu lassen. ibid. §. 15. Wenn auch ein oder anderer im Moose begüterter, oder angränzender Stand für sich, und seine Grund-Unterthanen Ansprüche machen, und Pertinentialitæten, subinfeudationen, oder andere Gerechtigkeitserthelungen behaupten wollte, hatte er bey der im Jahre 1791. abgeordneten Commission seinen förmlichen Rechtstitul vorlegen, auch den erhaltenen lehenherrlichen Consens, und die dafür geleistete Entschädigung erweisen müssen. s. 238. Desgleichen leiden die in der Verordnung von 13. August 1791. entschiedene Fälle keinen Process, oder Contradiction, sondern sobald das Factum summarissime hergestellt ist, wird sogleich executive verfahren. s. 245. §. 9. Die Advocaten hingegen, welche dagegen wissentlich handeln, und ganze Gemeinden, oder derselben einzelne Glieder in ihrer Widersetzlichkeit steifen, zur Rückgabe der empfangenen Tax- und Schreibgebühren auf der Stelle angehalten, und exemplarisch bestraft. ibid. Ein Mitgemeiner, welcher öffentlich oder heimlich seine Mitgemeinen aufhezt, wird nach förmlich untersuchter Sache, und nach Schwere des Verbrechens, oder erfolgten Schadens entweder in Eisen zur Moosarbeit angehalten, oder auf seine Kösten in ein Zuchthaus abgeliefert. ibid. §. 7. Wenn aber die Gemeinden sich über die gnädigste Verordnung durch die Commission, oder ihre Untergebene beschwert zu seyn glauben, müssen sich die Anbringer mit von wenigstens zweydrittel der Gemeinde unterschriebenen Vollmachten legitimiren, außer dessen keine Schrift angenommen wird. ibid. §. 8. Ueberhaupt haben sich die Unterthanen in allen die Cultur betreffenden Fällen an die gnädigst aufgestellte unmittelbare Commission zu wenden, und wenn sie sich beschwert zu seyn glauben, ihren Recurs an die Ober-Landesregierung zu nehmen. s. 253. Gedachte Commission hat auch jedesmal die

durch

durch eigenmächtige gewaltsame Vieheeinhütung, Zaun-Einreißung, Pflocken ausziehen, oder sonst gefließentlich verursachte Schäden sogleich jurato abschätzen, und die Bauern in solidum zum alsbaldigen Ersatz salvo Regressu contra quemcunque nebst geschärfesten Verweiß, und Androhung der unausbleiblichen Zuchthausstrafe pro futuro executive anhalten zu lassen, ibid.

Donaumoos-Gerichts-Administration, siehe Commission.

—— Gewerbsgerechtigkeiten, und zwar die der Bäcker kann die Commission nach Verhältniß der Bevölkerung und der Entlegenheit für die verschiedene Districte zu den errichteten gemeinen Backöfen selbst verleihen. s. 242. N. 60. Auch zu jeden District einen Bader und eine Hebamme anstellen. ibid. Dann nach Nothdurft die Schmiede, Wagner, und Häckler. ibid. Wovon aber der einschlägigen Regierung Nachricht zu geben ist. ibid. Bey Stadtgewerben hingegen, als da sind Uhrmacher, Glaser, Sattler, Schlosser, Seiler, und dergleichen muß nicht nur Bericht erstattet, sondern auch der Bedacht genommen werden, daß Ansiedlungen solcher Handwerker wenigst auf 2 Stund Wegs von den umliegenden Städt und Märkten entfernt bleiben. ibid. Die Errichtung der nothwendigen Sägemühlen ist der Commission gleichfalls überlassen. ibid. Den übrigen im Moose befindlichen Mühlen aber werden die Eichpfähle durch den Culturs-Commissair ordnungsmäßig gesetzt. s. 193. §. 23. Und wenn sich größere Fabricken und Manufakturen ansiedeln wollen, muß wiederum Bericht zu höchsten Handen erstattet werden. s. 242. Eine Taferngerechtigkeit aber ist nur auf das an der von Reichertshofen neu errichteten Vicinal-Strasse auf dem Stockauerrain erbaute Haus verliehen. s. 243. N. 60.

—— Lehenbarkeit, diese erstreckt sich in Thesi über das ganze Moos. s. 243. §. 2. Es dürfen aber die Gemeinden, welche ein Drittel von ihren verrelevirten Gemeinweidenschaften zur Cultur anlassen, nur mehr 2 Drittel davon als Lehen nach vorzunehmender neuer Schätzung verrelevirem. ibid. §. 1. Auf anderen lehenbaren Gründen hingegen, welche schon vor der Culturs-Societæt cultivirt waren, und wovon der vierte Theil zur neuen Cultur angelassen wird, bleibt die Lehenbarkeit allein noch nach der alten Schätzung dem Lehenhof bevor. s. 244. §. 4. Jene Lehenbesitzer aber, welche von ihren Antheilen nach dem 17. §. des Privilegiums die Hälfte erhalten, haben zwar an den Freyjahren keinen Antheil, gewinnen jedoch schon dadurch, daß sie ihre Antheile von aller Lehenbarkeit entlediget als freyes Eigenthum erhalten. s. 211. §. 5 s. 193. §. 17.

—— Weidenschaften, werden allda nicht gestattet, sondern unter die Gemeindsglieder nach der Morgenzahl in capita vertheilt. s. 243. §. 3. Wer seinen Antheil davon zur Cultur für Aecker, oder Wiesen beybehält, hat auch die 25jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen, und anderen Lasten zu genießen. ibid. s. 211. §. 5. Und es müssen sogar die zu Versicherung solch einzeln cultivirter Gründe nöthigen Umzäunungen von den nicht cultivirenden, und die Gemeinweiden behauptenden Theilen hergestellt, auf ihre Kösten unterhalten, im Falle eines Saumsals durch ihre Ortsobrigkeiten, oder die einschlägigen Gerichter vorgefahren, und der Unkostenersatz executive erholt werden. s. 244. §. 3. Jene Antheile hingegen, worauf die Gemeinden noch ferner die Weidenschaften behaupten, werden sogleich nach der ordentlichen Schätzung mit den betreffenden Steuern und Anlagen belegt. s. 244. §. 3. Und wenn nachher ein oder anderes Mitglied von der Gemeinweide wieder abstehet, so wird ihnen zwar der treffende Grund auf ihre Kösten ausgezeigt, jedoch nur so viele Freyjahre mehr zugeschrieben, als jenen noch übrig sind, die sich gleich anfänglich zur Cultur verstanden haben. ibid. Wenn auch ein oder der andere der größeren Bauern durch die der Sach ganz angemessene Vertheilung der Gemeindsgründe in capita gravirt wäre, wird er durch ohnentgeldliche Zutheilung einiger Tagwerke cultivirter Wiesen entschädigt. s. 254. N. 79.

—— Zehend, ein solcher darf von keinem im Moose gelegenen Aecker- oder Wiesgrund jemal gefodert, oder gegeben werden. s. 316. N. 142. s. 211. §. 7. Es kann auch der kleine Zehend ohnehin nicht darauf hergebracht seyn. s. 211. §. 7.

Donnerwetter, sobald ein schweres entstehet, haben sich alle herrschaftliche Maurer- und Zimmermeister, wie auch die Kaminfeger in die Churfürstl. Dicasterial- und Amtsgebäude mit Hacken, und

und Pickeln zu begeben, und zu Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft zu wachen. s. 220. §. 48. Bey bürgerlichen Rathhäusern ist das nämliche zu beobachten. ibid. Und bey einschlagenden wilden Feuer vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, oder eine frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen. ibid. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglücks aber, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sollen nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern, und dergleichen Orten Wetterableiter aufgestellt werden. s. 216. §. 20. Desgleichen soll jedermann das so schädliche Läuten unter dem Hochgewitter, außer des zu Anfang und zu Ende bestimmten Gebeths bey Vermeydung der festgesetzten Strafen, und allenfallsiger Verdopplung derselben, wie auch der namentlichen Anzeige zur höchsten Stelle unterlassen. s. 463. N. 83. Und bey nämlicher Strafe das Wetterschießen. s. 474. N. 101. Welches jedoch dermal noch durchgängig connivendo zu gestatten ist. s. 488. N. 127.

Dorfen, das dortige Forstmeisteramt enthält die sämmtliche Revier in den Gerichtern, Dorfen, Erding, Biburg, Geisenhausen, und Neumarkt. s. 174. Lit. S.

Druckschriften, die von Nürnberg kommende darf kein Both bey Zuchthausstrafe mehr hereinbringen, ohne sie bey der Censur abzugeben. s. 782. N. 73. Auch sind alle im gesammten deutschen Reich heilsam verbothene derley schändliche Libellen, Volksempörende Schriften, und Lästerbücher, wo sie immer gefunden werden, zu confisciren, und zu zernichten. ibid. Siehe Bücher.

Dulten zu München, auf diese sollen die ausländischen Kaufleute ihre Waaren nicht erst in der letzten Woche vor der Dultzeit, sondern jedesmal früher zum Hauptmauthamt allda zuschicken, und nirgend anderswo als auf dortiger Mauthhall unter Strafe der Confiscation abladen zu lassen. s. 861. N. 150. §. 1, 2. Desgleichen ihren Waaren eine in deutscher Sprache abgefaßte, und die Qualitæt, Quantitæt, und den Werth des Guts enthaltende Fatura beyzulegen. s. 862. N. 150. §. 3. Und wenn der Kaufmann nebst seinen accisbaren auch rheinpfälzische, oder sonst plombirte Waaren mitbringt, so hat er auch für diese eine sonderbare Fatura übergeben zu lassen. ibid. §. 3. Ueberdieß hat jeder den Krämern deutsche Conti mit seiner Unterzeichnung bey dem Verkauf der Waaren sogleich verabfolgen zu lassen, außer dessen solche nicht plombirt werden. ibid. §. 4. Und wer seine Waaren durch Ladenbediente, Hausknechte, oder andere Leute schickt, hat sowohl für den Conto, als den gebrauchten Trager zu haften. ibid. §. 5. Eben so wird keinem mehr die wiederumige Ausfuhr der Waaren mit dem Plombo gestattet, und wer diese zum inländischen Verkauf braucht, muß sie auf der Mauthhall liegen lassen, bis sie durch einen dortigen Spediteur oder Bothen gegen Frachtbriefe, und einen ausgestellten Empfangsschein verlangt werden. ibid. §. 6. Wer sie aber einem anderen in der Dultzeit überläßt, muß solches sogleich beym Hauptmauthamt anzeigen. ibid. §. 7. Auswärtige, die hiesige Dulten besuchende Buchhändler dürfen ebenfalls keine andere Bücher verkaufen, als welche in den zu rechter Zeit eingeschickten Bücher-Catalogen mit einem P. bezeichnet sind. s. 146. N. 49. s. 124. N. 27. und zwar bey 100 Dukaten Strafe. s. 146. N. 49. Im Jahre 1791. wurden auch die Handels- und Krämerstände mit Verlassung aller anderer Gassen von der Hauptwache an durch die ganze Kaufinger- und einen Theil der Neuhausergasse, dann durch die sogenannte weite Gasse neuerlich eingetheilt. s. 247. N. 64. Und wird keine Beschwerde wider diese Abänderung angenommen, ibid.

Duplicate, von landesherrlichen Schriften zum Reichshofrath sind dem Agenten jedesmal bey Uebermachung der Exhibendorum cum adjunctis, ad Acta domestica beyzuschließen. s. 2. N. 2. Daß man dem Stand der Ritterschaft und des Adels die Schriften in Originali communiciren, und mit Machung der Abschriften, oder Duplicaten keine vergebliche Unkösten verursachen solle, ist in mehreren älteren Resolutionen verordnet. s. 730. N. 15. Und das nämliche auch auf die Städt und Märkte extendirt. ibid. Siehe Abschriften.

Durchlässe, siehe Brücken.

Dysenterie, siehe Ruhe.

E.

Ehehaften, auf die vier, und jene Handwerker, welche auf dem Land nicht wohl zu entbehren sind, erstreckt sich die Verordnung vom Jahre 1788. nicht. f. 162. §. 1.

Ehehalten, siehe Dienstbothen.

Ehe = und Eheverlobniß = Sachen, sind nicht nach dem Mandat vom Jahre 1769., sondern nach dem Provisionali vom Jahre 1779. zu behandeln. f. 408. N. 22. Welches das wahre Normale für Baiern und das Herzogthum Neuburg ist. ibid. in not. siehe Copulationes.

Eichstädt, mit diesen Bistum wird auch die Cummulativ in geistlichen Verlassenschafts = Fällen durchgehends beobachtet. f. 514. N. 176. Das sogenannte Liber Libertatis testandi ex Privilegio Bertoldiano hat keine Giltigkeit. f. 514. N. 175. Deswegen gelten auch nur jene Executores, die im Testament namentlich ausgedrückt sind. ibid. Ist aber dieses unterlassen worden, oder gar kein Testament vorhanden, so wird durchaus auf der Cummulativ bestanden. ibid.

Eingabneigen, siehe Abfallneigen.

Einfahrt in die Churfürstl. Residenz, was für Personen solche erlaubt seye? f. 809. Die hiezu begünstigte können auch bey der großen Stiege unter dem Bogen absteigen. ibid. All anderen Personen, und besonders den Lehen = und derley Wagen, jedoch mit Ausnahme des mit Hofpferden bespannten Fuhrwesens, ist die Einfahrt, wie auch das Durchreiten gänzlich verbothen. ibid.

Einfuhrsperren, siehe Sperren.

Einsatz weltlicher, dieser muß pro futuro auch von der Geistlichkeit der Herrschaft Mindelheim genommen werden. f. 453. N. 63. Die auf deutsche Ordens = Pfarreyen, und Beneficien praesentirte Ordens = Titulanten, und Ordens = Priester sind gleichfalls nicht davon ausgenommen. f. 420. N. 35. Er gebührt den Landständen nur soweit, als sie solchen in höchsten Namen auszuüben, oder aus gnädigster Special-Concession, oder durch unfürdenkliche Verjährung erlangt haben. f. 449. N. 56. Die Ordinariate aber sind nicht befugt, bey Ausfertigung der Investiturs-Briefen sich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche die Temporalien zugleich übergeben zu wollen scheinen. ibid. Auch sind dabey alle sonst üblich gewesene kostbare Ausspeisungen bey 100 Reichsthl. Strafe verbothen. ibid. §. 4. Und ist dem Bemessen des Churfürstl. geistlichen Raths überlassen, wenn der weltliche Einsatz solemniter vorgenommen werden soll. f. 450. §. 6. Doch wird hierüber keine Nachsicht gestattet, in jenen Fällen, wo sich bey Landesherrlicher Installation schon irgend ein Anstand ergeben hat, oder wo diese bey den letzten Besitzern nicht ausgeübt worden ist. f. 451. §. 12. Siehe Installationen, Posess-Befehle.

Einschreibbüchel der Unterthanen, in diese haben die Kastenbeamte nicht nur die wirkliche Dienst-Praestation, sondern auch den Nachlaß hieran jedesmal um so getreulicher einzutragen, als die Unterlassung dessen für eine unachtsame Amtirung angesehen wird, und diese die schwereste Verantwortung nach sich ziehet. f. 49. §. 17. Diese Einschreibung darf aber nicht bloß mit den Worten, Nachlaß vergütet, sondern muß mit Entwerfung der Gulden, und Kreutzer des jedem Unterthan zu Guten gekommenen Nachlasses an Steuern, Anlagen, Stiften und Gilten geschehen. f. 57. §. 2. Und wird auf widrigen Befund der nachlässige Beamte, nebst dem, daß er die Praesumption der nicht geschehenen Hinausbezahlung ohnehin wider sich hat, das erstemal per 6, und das zweytemal per 12 Reichthl. bestraft, das drittemal aber cassirt. ibid. Eben so sind jedem Unterthan alle erlegende Strafen, Abschiedgelder, und wie immer Namen habende Taxen specifice in ihre Tarbüchel einzuschreiben. f. 58. §. 3. Weswegen nicht nur das, was schon die Rentmeisterische Instruction dießfalls mit sich bringt, wiederholt, sondern auch jedem nicht versehenen Unterthan ein solches Einschreibbüchel um 6 kr. auf jeden bedärfenden Fall verabfolgen zu lassen ist. ibid. Aber nicht die Churfürstl. Beamte allein, sondern auch die ständische haben sich nach dieser Verordnung zu achten. ibid.

Einstands = oder Vorkaufsrecht, ein solches gebührt dem Fisco bey erkauften Gütern, so weder Lehen noch grundbar sind, nicht. f. 791. N. 81. Wohl hingegen den Adel bey adelichen Hofmärchen,

und Sitzen, wenn die Befreunde inner Jahr und Tag nicht einstehen, inner dem nachfolgenden Jahr, und Tag, s. 729. und hat dabey unter mehreren Competenten derjenige den Vorzug, der sich vor anderen darum meldet. ibid.

Einzünftig machen, kann sich jeder Handwerker, wo er will. s. 212. N. 48. Nur nicht außer dem Rentamte, darin er gesessen, wenn in solchem eine Lade seiner Profession vorhanden ist. s. 277. N. 110. Auch nicht außer seinem Wohnorte, wenn sich allda eine Lade seiner Profession befindet. ibid. Doch sind von dieser Regul alle diejenigen ausgenommen, welche bereits in einem anderen Rentamte eingezünftet sind, und die sich nach ihrer Einzünftung in einem anderen Rentamte ansässig machen. ibid. Denn es stehet jedem frey, die Zunft, wo er Meister geworden, zu verlassen, und in eine andere des nämlichen Handwerks überzutreten. s. 302. N. 123. Der Dorf-Handwerksmann aber ist sich bey einem Stadt- oder Marks-Handwerk einzünftig zu machen so wenig schuldig, als dieses gezwungen werden kann, denselben wider ihren Willen in die Zunft einzunehmen. s. 162. §. 4. Von dieser Einzünftigmachung hangt zwar soviel ab, daß dem Dorfs-Handwerker in die Städt und Märkte, wo er nicht eingezünftet ist, bey Confiscation, und anderer willkührlichen Strafe zu arbeiten nicht gestattet wird. ibid. §. 2. Die sogenannte Frim- oder bestellte Arbeit aber ist gleichwohl keinem auswärtigen, oder uneingezünfteten Handwerker gegen Attestat, oder sonst genügliche Legitimation in die Städt und Märkte zu bringen verwehrt. ibid. §. 4. s. 212. N. 48. s. 839. N. 138. Gleich auch jedem Stadt, oder Marktshandwerker erlaubt ist, in dem Gericht, wo er nicht eingezünftet, auf dem Lande zu arbeiten, s. 827. N. 124. oder seine bestellte Arbeiten auf das Land zu lieferen. s. 839. N. 138.

Eisenhammer, werden nur auf solche Orte verliehen, wo es die Erbauung des Eisensteins erfodert, und das Gehilz gestattet. s. 718.

Eisenhandel, dieser ist in Regula unter der Benennung der Landkrammer-Waaren nicht begriffen. s. 306. N. 129. Und soviel den Verkauf in Minuto auf dem Lande betrift, schon seit 1676. verbothen. ibid. Weswegen auch ein vorgeblich widriger Gebrauch für nichts anderes, als einen Mißbrauch angesehen wird. ibid.

Elteren und Pflegeväter, sollen ihre Kinder von 7, bis 14 Jahren fleißig zur Schule anhalten, und zwar bey Vermeydung der geeigneten Zwangsmittel. s. 311. Lit. c. Dann der Bezahlung des doppelten Schulgelds. ibid. Lit. d. Auch wird ihnen kein Privat-Erzieher, oder Instructor für ihre Kinder erlaubt. ibid. Lit. f. Sie seyen dann von Adel, Churfürstl. Räthe, oder sonst vermögliche Personen. ibid. §. 2. Jedoch haben auch diese nur geprüfte Hofmeister, und Instructores zu gebrauchen. ibid. Lit. a. Ingleichen sollen sie ihren Kindern das Hinweglaufen von einem Schullehrer zu den anderen unter dem Jahre nicht gestatten. s. 747. N. 38. Und selbe zugleich bey Vermeydung der bestimmten Strafen zu Besuchung der sonntäglich öffentlichen Christenlehre anhalten. s. 312. §. 3. Wie auch das nämliche mit ihren Dienstbothen wenigst abwechslend beobachten. s. 313. §. 3. Betritt man aber ihre Kinder gar auf dem Bettel, so giebt man sie ihren Elteren wiederum anheim, und ermahnt solche zur besseren Kinderzucht. s. 273. N. 104. Und wenn man bey ihren Söhnen, oder den bey ihnen wohnenden Studenten einen Hausschlüssel entdeckt, werden sie sogleich zu einer Strafe von 6 Reichsthl. angehalten. s. 307. N. 131. Noch weniger gestattet man, daß sich ihre größeren Kinder ohne sonderbare Erlaubniß der Obrigkeit über ein Viertel Jahr lang feyrend und müssiggehend bey ihnen aufhalten, sondern weißt sie in Dienste, oder zur Arbeit an. s. 724. Im übrigen haften die Eltern ex delicto ihrer Kinder nicht. s. 3. N. 6. Und in Strittigkeiten zwischen Elteren und Kindern hat die Stadt München das Privilegium de non appellando. s. 19. N. 44.

St. Emeran in Regensburg, diesem Reichsstift wurden die sogenannte Reiterische Verträg, und alle vorige Privilegia im Jahre 1716. confirmirt. s. 741. N. 29.

Emigrations-Consense, sind von der einschlägig Churfürstl. Regierungs- und nicht von einer nachgeordneten Stelle zu ertheilen. s. 829. N. 129. Und zwar nur gegen den herkommlichen Emigrations-Tax von 100 ad 3 fl. ausschlüßig der Nachsteuer- und Freygeldsgebühren. ibid. Müssen

sein also auch bey Strafe der Vermögens-Confiscation von jedem Emigrirenden nachgesucht werden. ibid. Bis dahin keine Obrigkeit bey Strafe der Selbsthaftung von dem Vermögen etwas ausfolgen lassen darf. ibid.

Emigrations-Tax, dieser wird von den außer Land ziehenden Familien nebst der Nachsteuer noch sonderbar gegen Oesterreich mit 3 pro Cento genommen. s. 75. §. 3. Siehe Emigrations-Consense.

Emissairs ausländische, welche die Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, werden auf Betreten mit der Todesstrafe belegt. s. 638. N. 83. Siehe Werber falsche.

—— Französische, auf diese haben sämmtliche Beamte ein wachsames Aug zu halten, und allen ihren Unfug eifrig zu verhinderen. s. 467. N. 91.

Empyriker, deren Zuhülfrufung ist in Particular-Krankheitsfällen, wo die Hülfe der Physiker und Wundärzte vergeblich gesucht, oder wohl gar abgeschlagen wird, nicht verbothen. s. 876. N. 157.

End- und Beyurtheile in Criminalibus, siehe Blutbann.

Englische Fräulein, sind beym Eintritt in das Institut an kein Alter gebunden. s. 497. N. 149. Sie haben nur Vota Simplicia. ibid s. 495. N. 147. Folglich ist auch das landesherrliche Gesetz, kraft welchem keine Klosterfrau vor zurück gelegt 21sten Jahr zur Profession zugelassen werden darf, auf sie nicht anwendbar. s. 495. N. 147. Eben so wenig ist das Institut an das Amortizations-Gesetz gebunden. s. 497. N. 149.

Enten, siehe Aenten.

Entree, in Mänteln ist nur geistlichen, und Magistratspersonen, wenn letztere in corpore, oder als Deputirte erscheinen, bey Hofe einzutreten erlaubt. s. 806. §. 16. Negligeante, und mehr zum Spaziergang, als zur Aufwartung am Hofe anständige Kleidungen, wie auch die Fraquen, und Gilets, Ueberschuhe, und Staucher aber hat jedermann als respectwidrig bey Seite zu lassen. ibid. Mit Stiefeln und Spornen bey der Cour, und dem Cortegio zu erscheinen, ist allein dem die wochentliche Inspection habenden Officier der Leibgarde Hartschier, dem Stadt-Commandanten zu München, denen Leib-Adjudanten, denen Officieren vom General-Staabe, denen bey den Regimentern wirklich angestellten Staabs-Officieren, dann sämmtlichen bey den Cavallerie-Regimentern stehenden Ober-Officieren erlaubt. ibid. §. 15. Die übrigen bey den Infanterie-Regimentern wirklich angestellte Officier können sich zwar in Stiefeln, doch ohne Sporne einfinden. ibid. Das Entree mit dem Stock in die Antekammern, und äußere Wohnzimmer wird nur den Staabsministern, General-Feldmarschällen, General-Feldzeugmeistern, Generälen von der Cavallarie, General-Feldmarschall-Lieutenanten, denen Gouverners in Mannheim und Düsseldorf, dem Stadt-Commandanten in München, und denen Leib-Adjudanten zugestanden. ibid. §. 14. Die Officier der Leibgarden führen nur die ihnen gnädigst zugestellten Cannes. ibid. Von dem Eintritt in die Churfürstl. Antekammer, siehe s. 808. und in das Ritterzimmer. s. 809.

Epidemische Krankheiten, welche sich bey häufigen Durchmärschen, und Einquartirungen unter Menschen, und Viehe öfters äußeren, sind von den Beamten und Amts-Physikern gleich bey dem ersten Ausbruch zu beobachten. s. 684. N. 122. Deswegen soll auch der Verkauf ungesunder Victualien verhütet, und besonders keine unbefugt herumziehende Marketender geduldet werden. ibid. Deswegen wurden auch im Jahre 1793. bey den weiteren Transporten der französischen Kriegsgefangenen besondere Anordnungen vorgekehrt, s. 660. N. 89. und ingleichen bey der im Jahre 1794. grassirten Dysenterie die nöthigen Mittel vorgeschrieben. s. 304. N. 127. Die Beamte, Stadt- und Land-Physici sollen auch derley sonderbare Zufälle mit Wahrnehmung der Witterung, ungewöhnlichen Menge des Ungeziefers, und anderer Umständen bemerken, und einberichten. s. 755. §. 18.

Erbschaften, oder Legaten, kann kein Religios eines aufgehobenen Klosters, wenn er von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich, und besonders losgesprochen ist, jemals an sich bringen. s. 488. N. 128. Folglich fallen selbe sowohl ex Taskamento, vel ab intestato jederzeit den weltlichen Erben zu. ibid.

Erden, auf die merkwürdige sollen auch die Beamten in ihren Districten nachsuchen, und den Befund einberichten. s. 750. §. 1, 2.

Erfahrungen, mit weitläufiger Einhohlung derselben ist sich in Fällen, die von keiner Wichtigkeit sind, nicht aufzuhalten. s. 6. N. 14.

Ernte, siehe Aernte- oder Heubrückeln.

Erze, auf diese ist jedermann nach der vorgeschriebenen Ordnung zu bauen erlaubt, ausgenommen auf Vitriol. s. 716. N. 9. s. 734. N. 23. Und zwar ohne mindester Hinterung der Grundherren, und Gutsbesitzer, auf deren Grund und Boden nach Erz eingeschlagen wird. s. 734. N. 23. Die Verordnung vom Jahre 1716. aber nimmt auch den Vitriol nicht aus. s. 740. Jene, die ein oder anderes gutes Erz wissen, und bisher verheimlichet, oder gar außer Lands getragen haben, werden auf getreuliche Anzeige nicht destoweniger für Mitgewerken angenommen, s. 735. und welche sich zu Bauung der Bergwerke ins Land hereinbegeben, werden in sonderbaren Schutz genommen, und mit Freyheiten begnadet. ibid. s. 740. Siehe Bergordnung.

Essing, das Stift, und die Pfarre allda wird im Jahre 1795. zu einer Maltheser-Priester-Commende mit der Jurisdiction erhoben. s. 509. N. 163. Jedoch mit Vorbehalt der Ordinar- und Jagdscharwerk, dann der dem Beamten allda ad dies vitæ von dem Maltheserorden zu leistender Entschädigung. ibid.

Evocation der Unterthanen extra Territorium, diese ist denen Ordinariaten, Dom- und anderen Stiften, auch ausländischen Herrschaften in keinen Handlungen erlaubt. s. 732. N. 21. Die Beamte haben auch auf die solchenfalls anverlangende Verschaffungen nicht zu willfahren, sondern jede Attentata dagegen sogleich einzuberichten. ibid.

Ewige Gelder, diese haben in Concursu nicht nur das jus separationis, sondern es hat auch der Stadt-Magistrat zu München hierinfalls das Jus de non appellando. s. 7. Und dieses wird auch im Jahre 1789. höchster Orten gnädigst bestättiget. ibid.

Ewige Lichter in den Gotteshäusern, damit selbe desto richtiger beygeschaft werden können, sollen künftig die Kirchen-Capitalien an den Adel, und Standespersonen nur mehr gegen 4 pro Cento ausgeliehen, und die Interessen alle Jahr eingebracht werden. s. 507. §. 18.

Execution, eine solche hat gegen das Maltheserordens-Kapitel ohne Anfrage bey der höchsten Stelle nicht statt. s. 463. N. 82. s. 457. N. 67. Denen Civil-Beamten aber ist zu den Executionen die nöthige, jedoch so viel möglich, unberittene Cordons-Mannschaft nach den festgesetzten Verordnungen auf jedmaliges Begehren verabfolgen zu lassen. s. 526. §. 47.

Exercierzeit, zu dieser müssen sich auch die für beständig Beurlaubte auf 4, oder 6 Wochen bey ihren Regimentern einfinden. s. 536. §. 3. Sie soll im Frühejahr, und Herbste so eingetheilt werden, damit die Capitulanten besonders in der Aernte- und Bauzeit bey der Landwirthschaft bleiben können. s. 636. §. 10. Ueberhaupt aber sollen die Capitulanten nach der jährlich 2 monatlichen Exercierzeit der Feldarbeit nicht entzogen werden. ibid. Ingleichen soll der engere Ausschuß nur an Sonn- und Feyertägen, und vorzüglich an den abgeschaften, oder sogenannten Bauernfeyertägen auf den bereits eigentlichen Exercier-Plätzen nach und nach exercirt werden. s. 637. §. 17.

Exjesuiten-Güter, über die der ehemaligen Theilungs-Commission zu veräußeren bewilligte, und in den ersten 5 Jahren wirklich veräußerte, ist noch mit Vorlegung der gepflogenen Verhandlung die höchste Ratification zu erholen. s. 448. N. 55. Die unter der Administration der ehemaligen Fundations-Deputation ohne aktenmäßiger Herstellung der wesentlichen Erfordernißen veräußerte Güter aber ist das Maltheser-Provincial-Kapitel gegen baarer Erlage des Kaufschillings, und

der

der Meliorationen sogleich zu reluiren, und in Besitz zu nehmen berechtiget. §. 419. Lit. a. b. et N. 6. Nur wenn der abziehende Theil die Læsion widerspricht, wird die Sache durch ein Judicium mixtum untersucht, und salvo Revisorio verbscheidet. ibid. n. 7. Auch wird nach dem ergangenen Definitiv-Urtheil erst das Punctum Meliorationis, wenn es in via amicabili noch nicht berichtiget ist, den gehörigen Justiz-Stellen zur rechtlichen Erkanntniß überlassen. ibid. n. 8. Die Ausgleichung der in einem fremden Territorio liegenden Mobiliar- und Immobiliar-Güter der erloschenen Societæt hingegen gehört niemals zu den Landes-Justiz-Stellen, sondern zu den in ernannte Exjesuiten-Fundation eingetretenen Maltheserordens-Provincial-Capitel, an welches also auch die Anspruch führende jederzeit anzuweisen sind. §. 5. N. 12.

Expeditions-Amt, das geheime hat keine Decrete, Patente, oder andere dem Tax unterworfene Fertigungen mehr ausfolgen zu lassen, es seye dann die regulirte Gebühr dafür entrichtet, und sich mittels Scheins darüber legitimirt worden. §. 42. N. 8. Die Expeditions-Aemter bey denen Regierungen haben auch seit dem Jahre 1793. das vorgeschriebene Depositen-Buch unter der Oberaufsicht zweyer Commissarien ex gremio zu führen. §. 73. N. 49. Die Depositions-Taxen aber werden nur nach der Taxordnung, und von den eigentlich, folglich nicht von den bloß auf ein oder die andere Wochen depositirten Geldern genommen. ibid. Weiters sollen die Expeditions-Aemter kein anderes, als genugsam geleimt, dücht- und haltbares Papier von allen Gattungen anschaffen, und es diesertwegen auf keine andere Einrichtung ankommen lassen. §. 255. N. 81.

F.

Fabriken, und Manufakturen, die privilegirten im Lande haben bey ihren Creditoribus in Concursu tacitam Hypothecam cum Privilegio Praelationis in der 7. Stelle gleich nach dem Fisco. §. 140. N. 44. Es mögen diese gleich ihre Arbeiter, oder Waarenabnehmer seyn. ibid. Es sollen aber auch alle inländische Fabriken, Künstler, und Handwerker ihren Arbeiten, um sie von fremden unterscheiden zu können, ein wohlkennbares Zeichen, welches den Ort und ihren Namen andeutet, aufdrucken, anhängen, oder einwirken. ibid. Dagegen ist keinem Fabrikanten die Aushängung der Churfürstl. Wappen erlaubt. §. 158. N. 68. In München stehet das gesammte Personale der Churfürstl. Kotton-Leder-Strümpf- und all anderer Fabriken, die nicht lediglich bürgerliche Fabriken, respect. von Bürgern errichtet, und besessen sind (massen diese ohnerachtet des Churfürstl. Privilegii unter der bürgerlichen Jurisdiction verbleiben) unter dem Hofoberrichteramt. §. 15. §. 7.

Fahren, das geschwinde besonders in engen Gassen, bey Reiben, beym Ein- und Ausfahren, ist jedermann, wes Standes er immer ist, geschärfest verbothen. §. 276. §. 10. Und zwar bey 30 kr. Strafe. ibid. Deswegen darf auch die Kommandantschaft gleich für sich selbst, wie auf Anrufen der Polizeyobrigkeit dem dagegen handelnden vornehmern, und gefreyten Personen ohne weiters einen Mann in das Haus nachschicken, und die 30 kr. für dessen Bemühung abfoderen lassen. ibid.

Fahrzeuge aller Art, die unbefrachteten, und zum inländischen Commerce nicht gebrauchten sind ein gesperrter Artikel. §. 149. N. 54. §. 1. §. 98. N. 3. §. 1. Es wird auch der Eigenthümer derselben mit keinen Ausfuhrpässen begünstiget, wenn er seine Fahrzeuge nicht dem inländischen Publicum gehörig feil gebothen, und über deren nicht erfolgte Abnahme inner Lands sich legitimirt hat. §. 149. N. 54. §. 1. Die berechtigten Floß- und Schifleute aber können gleichwohl ihre inländischen Fahrzeuge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth- und Accisgebühren aus dem Lande führen, wenn sie bey der Austritts-Station beweisen, daß sie solche mit Commercial- oder zur Cultur benöthigten Gütern, und Materialien befrachtet, und diese irgendwo im Lande abgesetzt haben. §. 149. N. 54. §. 2. §. 98. N. 3. §. 2, 3.

Falkenthurm zu München ist keine gemeine, sondern eine weit und breit bekannt gewordene Gefängniß für grobe malefizische Verbrecher. §. 727. Diese Frohnveste, und was daran gebauet, stehet unter der Direction des Hofoberrichters. §. 726. Niemand wird eine Stund unnothwendig darin aufgehalten, sondern eines jeden Abfertigung nach der ertheilten Vorschrift befördert. ibid. Deswe-

gen werden auch nicht allerley Leute um jedes Verbrechen willen hineingelegt, sondern man legt sie zuvor nach Beschaffenheit der Indicien, und des Verbrechens in die daran gebaute Verwahrung. s. 727. Und ohne höchster, oder des Hofraths-Anbefehlung hat niemand Macht, einige Person vom Hofgesind dahin zu verschaffen. s. 727. Es werden auch die Falkenthurms-Acta in besonderer Ordnung gehalten. ibid. Der Schlegl- oder Eisenknecht aber hat die vorgeschriebene Falkenthurmsordnung in allen fleißig zu vollziehen. ibid. Und stehet sammt den Seinigen unter der Jurisdiction des Hofoberrichteramts. s. 15. §. 1.

Färben, das vorhin verbothene der innländischen Waaren im Auslande ist wiederum erlaubt. s. 287. N. 116. s. 271. N. 100. Es sollen aber gleichwohl die innländischen Fabrikanten bey gleich guter Bedienung, und gleicher Beförderung im Lande den Gewinn jedesmal ihren Mitbürgern vorzüglich vor fremden zukommen lassen. s. 287. N. 116.

Fässer, das Ausbrennen und Auspichen derselben ist den Kufnern, oder Schäftern in Städten, Märkten, und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häuseren, und Städeln auf der Gasse nicht erlaubt. s. 276. §. 6. s. 220. §. 45. Sondern sie sollen diese Arbeiten außerhalb dem Ort auf freyem Feld, und bey Wind stillen Wetter verrichten. ibid. Desgleichen sollen die Bräuer, Bier- Wein- und Methschenken, dann Brandweinbrenner ihre leere Fässer niemal auf den Böden, oder Kästen unter dem Dach, oder in Städeln bey den Häusern aufbehalten, sondern in Kellern verwahren, oder außerhalb der Stadt, oder Markt in besonderen Gebäuden unterbringen. s. 216. §. 19.

Fasttäge, an den gebothenen ist neuerdings Fleisch zu essen, und solches an der öffentlichen Wirthstafel denen Gästen aufzusetzen, oder außerhalb derselben an katholische Personen abzugeben jedermann verbothen. s. 511. N. 167. Die Uebertreter und Gastwirthe jeder Art werden das erstemal um 12, das zweytemal um 24, und das drittemal mit noch mehreren Reichsthalern, oder anderweit empfindlichern Buße, die Gastwirthe aber nebst einer Geldstrafe noch mit Einziehung ihrer Gerechtigkeiten, oder Vergünstigungen bestraft. ibid. In allen 3 Fällen wird auch dem Anzeiger mit der Verschweigung seines Namens die Hälfte der Strafe, und die andere Hälfte dem Richter zuerkennt. ibid. Nur reisenden Akatholischen, und Militärpersonen, dann auch Katholiken vom Civilstande, wenn selbe mit einer Dispensation versehen sind, dürfen auf Verlangen Fleischspeisen an Fasttägen, jedoch nicht an der öffentlichen Wirthstafel, sondern nur in ihren Wohnzimmern gereicht werden. ibid. Die ältere Verordnung vom Jahre 1736. aber gestattet keinem, wes Stands, und Religion er seyn möge, auch auf Reisen nicht, Fleischspeisen aufzusetzen. s. 376. N. 13. Und straft die Uebertreter das erstemal um 50 Pfund Pfennig, nebst der Vorstellung vor den Amthäusern, das zweytemal um 100 Pfund nebst Vorstellung vor den Pfarrkirchen, und das drittemal mit der Landesverweisung. ibid.

Feld- und Garten-Beschädigungen, auf diese ist der §. 4. des General-Mandats vom 5. Juny 1772. gleichfalls extendirt. s. 240. N. 55.

Feldscherer, die bey den Compagnien vormals gestandene sind seit dem Jahre 1788. abgeschaft. s. 515.

Fenster und Thüren, die auf die Gasse, oder inwendigen Höfe hinausgehende soll kein Hausvater mit Stroh und Heubüscheln, und anderen Feuerfangenden Materien verstopfen. s. 219. §. 34.

Feuer, das entstandene darf bey schwerer Strafe von niemand verduscht werden, sondern ist alsogleich der Obrigkeit, und Polizey- oder Feuer-Commission, sodann dem Kaminfeger, Maurer- und Zimmermeister, auf dem Lande aber dem Pfarrer, Schulmeister, und Meßner anzuzeigen. s. 222. §. 58, 59. Wenn es in der Churfürstl. Residenz entstehet, ist vor allem dem Obristhofmeister davon Nachricht zu geben. s. 292.

Feuerallarm, wie, und wenn solcher von den Thurm-Feuer- und Nachtwächtern gemacht werden solle? s. 221. §. 52, 54, 55. Wie auch von anderen Leuten, und dem Militär? s. 221. §. 53. dann auf dem Lande in Dörferen? s. 222. §. 56. Oder wenn nebst der ersten eine zweyte entstehet, ibid. §. 57. was sodann jeder Hausinhaber, Bürger, und Inwohner zu beobachten habe? s. 223. §. 62, 63. s. 227. §. 83. s. 228. §. 85. s. 226. §. 75, 76. und besonders die nächste Nach-

Nachbarn der Feuersbrunst. ibid. §. 74. Was von den Feuer-Commissarien, Zimmerleuten, Maurer- und Rauchfangkehrern zu thun? §. 225. §. 73. Desgleichen von den Stadt- und Amtknechten, Gerichts- und Polizeydienern? §. 227. §. 83. dann von dem Militär, oder der Bürgerwache. §. 226. §. 80. Und von den Kirchenbedienten, dem Kanzley- oder anderen Amtspersonali, auch Schullehren, und Vorgesetzten der 4 unteren Schulen? §. 228. §. 86, 87, 88, 89. Auf dem Lande, und in Dörfern ist jedes Dorf in einem Umkreise von 2 Stunden ohne Ausnahm verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, und die Feuerlöschungsgeräthe ungesäumt mit Pferden zuzuführen. §. 226. §. 77. Vorzüglich sind gleichwohl die nächstbenachbarten Dorfschafts-Unterthanen dazu verbunden. §. 232. §. 106. Die Gezirks-Beamten aber haben sogleich mit an Handnehmung der nöthigen Requisiten und Leute sich an das Ort zu begeben, die Arbeit anzuordnen, die Wachen auszustellen, und die unnützen, und besonders verdächtigen Personen wegzuschaffen, oder im Widersetzungsfalle arrestiren zu lassen. §. 231. §. 106. Auch hat alle herumliegende Kordonsmannschaft soviel möglich ihre Hauptstandquartiere, Patrouillen, und Vorposten zu verlassen, dem verunglückten Ort zuzueilen, die Leute zum Löschen mit gehöriger Ordnung anzuweisen, Schildwachten auszustellen, dann die auf das Feld geflüchtete Geräthschaften zu bewachen, sofort alles Nöthige nach Kräften zu beobachten. §. 567. N. 39. Bey Feuersbrünsten in der Residenz und anderen Churfürstl. Gebäuden aber haben die Staabsämter mit ihrem untergeordneten Personale, die Leibgarden, die Dicasterial-Praesidenten, und Directoren, und Räthe, das Hofoberrichteramt, die gemeiner Stadt verordnete Feuerherrn, und Stadthauptmann gleichfalls die vorgeschriebene Schuldigkeit in aller Eil zu beobachten. §. 292. ꝛc.

Feuer-Assecuranz-Ordnung, die allgemein in Vorschlag gebrachte wird nächstens im Druck erscheinen. §. 235. §. 128. Sämmtliche Beamte, und Obrigkeiten sollen sich daher beeifern, daß sie angenommen, und ausgeübt werde. ibid.

Feuerbeschau, ist von der Polizeyobrigkeit, wo nicht alle Quartall, doch jährlich wenigst zweymal in jedem Hause ohne Ausnahm mit aller Strenge, und Genauigkeit vorzunehmen. §. 216. §. 21. Und zwar durch die obrigkeitlich abgeordnete, besonders in Städten und Märkten allzeit mit Zuziehung der verpflichteten Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger; auf dem Lande aber mit Beyziehung der Dorfsführer, und Obmänner. ibid. Diese haben auch mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen, und Einschierren von Innen, und Außen zu durchsuchen, auch unter dem Hausdach alles Verdächtige zu besichtigen, vorzüglich aber, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlen wohl versichert sind, und ob keine brennbare Dinge nahe an die Oefen-Kamin- und Einschirrlöcher, oder das Holz zum Dörren angelegt, nicht minder, ob keine Asche auf hölzerne Bretterböden hingeschüttet, oder andere Feuerfangende Materien an gefährlichen Orten befindlich seyen. ibid. §. 22. Alle vorfindende Gebrechen und Mängel, sie mögen gleich in der Bauart der Häuser, oder in der Nachlässigkeit der Einwohner ihren Grund haben, sind sodann ordentlich in das Straf-Protocoll einzutragen, und der Obrigkeit getreulich anzuzeigen. ibid. §. 21, 22. Diese legt hierauf dem fehligen nebst ernstlichen Verweiß die erfoderliche Strafe auf, setzt ihm zur Verbesser- und Abstellung der erfundenen Gebrechen einen kurzen Termin, und läßt nach dessen fruchtlosen Verlauf sogleich executive die Verbesserung auf seine Kösten vornehmen. ibid. §. 22. Den Widerspenstigen aber ziehet sie zur ernstlichen Correction, und verschaft wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht besseren lassen könnte, mittels eines Gemeindsbeytrags die nöthige Hülfe. ibid. Von dieser Polizeyaufsicht hat auch gar niemand, folglich die herrschaftlich-adelich-gefreit-klösterlich- und geistlichen so wenig, als die bürgerlichen Häuser eine Exemption, oder Ausnahme. ibid. §. 21.

Feuerbrünste, die meisten entstehen theils aus sträflicher Nachlässigkeit der Haußbesitzer, und theils aus Mangel der nothwendigen Polizeyaufsicht. §. 213. Es wird auch wegen solchen den Klöstern, Probsteyen, Schlössern, Häuser- und Hofmarchs-Besitzungen kein Nachlaß an den Churfürstl. Hofkammerabgaben, oder eine Aushülf mit Bauholz, so anderen bewilliget, wenn sie sich nicht die nöthigen, und ihren Einkünften angemessenen Feuerlöschungsgeräthe beygeschaft haben. §. 244. §. 68. Derjenige aber, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser,

und Löschungsmitteln einfindet, hat aus der Stadt- oder Marktskammer, und auf dem Lande aus der Gemeinds-Kassa eine proportionirte Belohnung zu empfangen. s. 226. §. 78. Ueberhaupts soll man zu Löschung derselben nur reine, helle, und starke Seifensieder-Lauge, oder auch trübe Holz-Aschenlauge, ehevor durch ein Mehlsieb gereiniget in das Feuer spritzen. s. 230. §. 96. Dagegen wenn die Brunst zu stark, und gar keine Hoffnung zum Löschen übrig ist, soll nicht nur das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch im Nothfalle die nebenanstossenden Häuser, und Gebäuden niedergerissen werden, doch so, daß die Mauren und der Schutt hinein gegen das Feuer fallt. s. 231. §. 101. Wegen der Brunst selbst sind auch gleich im Anfange weit entlegene gefahrfreye Plätze und Häuser zu bestimmen, wo kranke, presthafte, alte Leute, Kindbetterinnen, oder Kinder schnell untergebracht, das Viehe hingestellt, und die gerettete Mobilien und Geräthschaften verwahrt werden können. s. 228. §. 85. Diese Plätze aber sind sogleich von der Bürgerwache, oder dem Militär zu besetzen, und zu bewachen. ibid. Es darf sich auch bey unnachläßiger Strafe niemand weigeren, derley verunglückte Leute in seine Wohnung gegen billigen Ersatz einzunehmen. ibid. Auf dem Lande hingegen ist vorzüglich das Viehe, und die beßten Geräthschaften an ein ertferntes sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb dem Dorf zusamm bringen, und durch vertraute Leute bewachen zu lassen. s. 232. §. 107. Den verunglückten Personen aber hat die Obrigkeit besonders in Winterszeiten sogleich ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeldliches Quartier, dann zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sicheren Ort, und Stallung, oder wohl bedeckte Städl für ihr Viehe zu verschaffen. s. 234. §. 121. Ingleichen sind sie in die jährliche Schadentabellen nach der eidlich- und taxfreyen Schätzung einzutragen, und bis zur allgemeinen Assecuranz-Ordnung dergestalt zu unterstützen, daß ihnen mit Sammlungen, Bauholz, Saamgetreid, und Geldvorlehen an die Hand gegangen werde. ibid. §. 126.

Feuer-Commissarien, dazu sind jeden Orts von der Polizeyobrigkeit zwey tüchtige, und entschlossene Männer aus dem Magistrat zu ernennen, welche bey einer Feuersbrunst die Ober-Direction, und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben. s. 227. §. 81. Diesen sind auch alle Bürger, und andere beyspringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, und die Stadtknechte währender Feuersbrunst zu gehorsamen, und die Rapport zu machen schuldig. ibid. Man muß sie also alle Jahre sammt ihren Unter-Commissarien dem Volke verkünden, ihnen mittels Handgelübd Folge und Gehorsam zusicheren, auch auf des ein oder des anderen Abgang und Todfall sogleich wieder ersetzen, und jedem von der Special- oder Local-Feuerlöschungsordnung eine gefertigte Abschrift zustellen lassen. ibid. §. 82. Ingleichen muß den Ober- und Unter-Feuer-Commissarien, wie dem ordentlichen Bewahrer der Feuerlöschungsgeräthe, und zwar jedem ein Schlüssel dazu behändiget werden. s. 229. §. 93. Der nämliche Gehorsam ist auch den Gerichts-Beamten auf dem Lande, wie den Churfürstl. Regierungs- und Oberpolizey-Commissarien in den Haupt- und Regierungsstädten zu leisten. s. 227. §. 81. Worinn aber die Obliegenheit der Feuer-Commissarien in specie bestehe, siehe s. 225. §. 73. s. 226. §. 76. s. 229. §. 93. s. 230. §. 97, 98, 99, 100. s. 231. §. 104. s. 232. §. 111. s. 233. §. 113, 114, 115, 117, 120. s. 234. §. 123, 124.

Feuergebäude, nämlich die Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Winddöfen, Waschkessel, und dergleichen werden nur an feuerfesten Steinmauren, und nicht an ganz hölzernen, oder auch an Riegel- oder überworfenen Holzwänden geduldet. s. 215. §. 14.

Feuergebrechen, welche oder in der Bauart, oder in der Nachlässigkeit der Inwohner ihren Grund haben, müssen von der Feuers-Commission der Obrigkeit getreulich angezeigt, und von dieser erforderlich abgestellt werden. s. 216. §. 22. Gleichergestalten sind auch diejenigen, welche bey einer Feuersbrunst die ihnen übertragene, und in jeden Orts besonderer Feuerordnung protocollirte Schuldigkeit nur saumselig, oder gar nicht verrichtet haben, von den Feuer-Commissarien pflichtmäßig zur Bestrafung anzuzeigen. s. 233. §. 120. Deswegen haben auch diese nach gedämpften Feuer besonders bey kleineren Ortschaften die vorhin schon repartirte Arbeiter ordentlich Mann für Mann zu verlesen. ibid. §. 117. Die Obrigkeit verfahrt also hierinfalls ohne Erwartung eines besonderen Klägers sogleich ex officio, und sonderlich wider die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen,

losen, mit Leibesstrafe, wider die adelich = und gefreyten Personen aber mit der Anzeige bey ihren oberen Stellen. f. 236. §. 134. Ueberdieß ist jedermann die gefährliche, und unvorsichtige Feuer-Vernachläßigung der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig, und wird eben deswegen sowohl die Verschwiegenheit des Namens, als die allenfallige Erkenntlichkeit zugesichert. f. 237. §. 138. Daher auch von dieser Polizeystrafe gar niemand, folglich weder geistliche, adeliche, oder andere gefreyte Personen ausgenommen sind. f. 236. §. 134. Die Grade der Strafen sind zwar arbitrarisch, doch müssen sie jedesmal der Billigkeit, und den Vermögensumständen der Fehlerhaften dergestalt angemessen seyn, daß der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher an Leibe gestraft werden. ibid. §. 135. Vermöglichere Bürger und Bauern bestraft man also nach Verhältniß ihres Verbrechens, oder schuldhafter Nachlässigkeit zwar in Geld, doch auch bey der allergrößten civiliter befundenen Schuld niemal höher als um 10 fl. f. 237. §. 139. Unvermögliche hingegen mit Stock, Geigen, Arrest, geringer Azung, oder bey größeren Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad posteriora, oder wohl gar mit dem Zuchthaus. ibid. Adeliche, gefreyte, und andere ansehnliche Magistratspersonen werden gleichfalls desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längeren Arrest bestraft ibid. Und wer gar aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien, und Sachen etwas zu sich nimmt, auch längstens in 24 Stunden nicht wieder zurückstellt, oder der Feuer-Commission, und Obrigkeit einliefert, wird nach dem Cod. Crim. P. 1. C. 1. §. 35. exemplarisch bestraft. f. 234. §. 123. Die öffentliche Leibes = und nach Umständen malefizische Strafe erwartet auch jene, welche Feuereimer, oder andere Feuerlöschungsgeräthe entwenden, kaufen, verkaufen, oder sonst heimlich verwahren. ibid. §. 122. Eine Appellation, oder Recurs ad judicem superiorem über solch bestimmte Strafen hat gar niemal statt, und es werden die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeystäudner darüber am Geld, oder Leibe gestraft. f. 237. §. 136. Ingleichen ist der Process über Feuerordnungs-Verbrechen nur summarissime zu instruiren, und wenn eine sehr große, und schädliche Brunst per Dolum oder Culpam latam verursacht ist, der Criminal-Obrigkeit die Anzeige zu machen, welche die instruirten Acten der Verbscheidungswillen zu den Justiz-Dicasterien einzusenden hat. ibid. §. 137. f. 234. §. 125.

Feuerlegen, das gefließentliche, wie auch die boshafte Vernachläßigung des Feuers, ist zum Criminal-Process geeignet. f. 237. §. 139. f. 234. §. 125. Zu Verhütung dessen soll man auch in Kriegszeiten, besonders in Städt und Märkten eigene Wächter bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde. f. 220. §. 47. Hauseigenthümer, und sonderlich die Gast = und Tafernwirthe sollen gleichfalls bey nächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute hauptsächlich aber dem dienstlosen liederlichen Gesindel öfters persönlich nachsehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachlässig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, auß'r dessen sie ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig sind. f. 219. §. 39.

Feuerlöschungsgeräthe, von diesen sollen bey jedem Brunnen in größeren Städt = und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigst 2 große bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte und haltbare Wasser-Eimer auf Schleipfen von eichenen Holz zur Sommers = und Winterszeit immer mit frischen Wasser angefüllt stehen. f. 222. §. 61. Damit aber das Wasser nicht gefriere, soll man Alaun, allenfalls zu 4 Loth darein legen. ibid. Jeder Hausinhaber soll ingleichen sowohl zu Sommers- als Winterszeit, besonders in Städten und Märkten einen großen Zuber voll Wasser beständig im Hause oben unter dem Dach aufbehalten. f. 223. §. 62. Die Hauptstädte haben zugleich 4 große, und 8 kleinere Wasserspritzen, die beständig nebst 2, bis 3 Fackeln zur nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen, oder Schleipfen bereit stehen, und weiters 400 lederne Feuereimer 24 Feuerhacken, und 12 große mit Stützen versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere, oder Dachleitern, nebst den nöthigen Pickeln und Schaufeln, allenfalls auch mit Zuhülfnehmung einer freywilligen Concurrenz der gefreyten Hausinhaber des Orts beyzuschaffen, und zu unterhalten. f. 223. §. 64. Die kleineren Städte hingegen sind nur zur Hälfte, und die kleineren Märkte zu den vierten Theil dieser Geräthschaften verbunden. ibid. Hierüber muß auch ein ordentliches Inventarium gehalten, und die sorgfältige Probe und Nachsicht jährlich zweymal, nämlich im Monat März, und September, oder nach Umständen noch öfters in Beyseyn, der Feuer-Commissarien, mit Zuziehung der erfoder-

erfoderlichen Handwerksmeister offentlich vorgenommen werden. ibid. f. 227. §. 82. Besonders sind bey dieser Visitation auf die Gemeindskammer-Unkösten die ledernen Schläuche und Wassereimer jedesmal mit Schmer hinreichend einzuschmieren, und die sämmtlichen Feuerlöschungs-Instrumenten nach ausgebesserten Mängeln nochmal zum Gebrauch zu versuchen. f. 223. §. 64. Auch muß jede Wasserspritzen nicht nur leicht zu bearbeiten, sondern selbst der lange lederne Schlauch so angebracht seyn, daß man das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die inwendige verborgene Feuersbrünste der Häuser nach Willkühr und Nothdurft hin und her leiten kann. ibid. Die Pfleg- und Landgerichtsbeamte haben bey ihren incorporirten Städt- und Märkten diese Visitationen bey gelegenheitlicher Dahinkunft gleichfalls ex officio, und ohne Deputats-Erfoderung vorzunehmen, die erfindende Mängel ausbesseren zu lassen, oder den magistratischen Ungehorsam zu den Polizey-Dicasterien der weiters nöthigen Vorkehrwillen einzuberichten. f. 224. §. 64. Weiters hat jeder neuaufgenommene Burger einen neuen ledernen Feuereimer zur Kammer beyzuschaffen, oder dafür einen angemessenen Geldbeytrag zu machen, welcher besonders, wo die Rüstgelder bey Bürgersaufnahmen Herkommens sind, getreulich zu verrechnen, und nur auf die Feuer-Requisiten wieder zu verausgaben ist. f. 224. §. 65. Nicht minder haben die Bürgermeister und Kämmerer, die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Brandweinbrenner, Mezger, Bäcker und andere vermöglichere Bürger aus eigenen Mitteln für sich selbst gute metallene Handspritzen beyzuschaffen, und für beständig in ihren Häuseren in Bereitschaft zu halten. ibid. §. 66. Bey jeder größeren Kirche aber in Städt und Märkten sind wenigst 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensstand 1, oder 2 große metallene Handspritzen in Bereitschaft zu unterhalten. ibid. §. 67. Das Nämliche haben die Klöster, Spitäler, und andere milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer, und Hofmarchsbesitzer zu beobachten, wenn sie anderst nicht schärferes Einsehen gewarten, oder sich eines Nachlasses, und anderer Aushülfe in derley Unglücksfällen getrösten wollen. ibid §. 67. 68. Die Land- und Pfleggerichte sind auch deswegen zur genauen Nachsicht von Zeit zu Zeit angewiesen, um den verspürenden Saumsal ohne Ansehen der Person zu den Polizey-Dicasterien einzuberichten. f. 225. §. 68. Die Churfürstl. Hofkammer selbst hat in die Churfürstl. Schlösser, und Beamtens-Wohnungen, wo Getreider, Gelder, und beträchtliche Registraturen aufbewahret werden, die nöthigen Handspritzen, und Löschgeräthe beyzuschaffen, zu unterhalten, und observanzmäßig in dem Inventario vormerken zu lassen. ibid. §. 69. Die größeren Dörfer auf dem Lande, welche wenigst aus 12 Haushaltungen bestehen, haben sich ebenfalls auf Gemeindeköften mit einer, oder mehreren messingenen, kupfernen, oder metallenen großen Handspritzen zu versehen, und die übrig nothwendigen Löschgeräthe an Wassereimern, Feuerleitern, Feuerhacken, und dergleichen an einen bestimmten Ort zu unterhalten, auch zweymal des Jahrs nachzusehen. ibid. §. 70. Unvermöglichen Ortschaften ist noch dazu von den bemittelten Gotteshäusern ein unverzinslicher Geldvorschuß gegen leidentlich jährlicher Fristenheimzahlung zu machen, wozu jeder Unterthan nach dem Steuerfuß ab 1 fl. Steuerbetrag jährlich 6 kr. zu entrichten hat. ibid. Diese Feuerlöschungsgeräthschaften sind aber auch bey jeder Feuerbeschau den ordentlichen Feuerbeschauern vorzuzeigen. ibid. f. 224. §. 66. Und die Bürger haben die ihnen eigenen mit ihrem Name, oder anderen gewissen Zeichen bemerken zu lassen, damit ihnen im Herleihungsfalle der verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammerkassa vergüter werden könne. f. 224. §. 66. Zu dem Ende müssen auch die während den Löschen beschädigte der Feuer-Commission vorgezeigt werden. f. 233. §. 115. Welchenfalls aber nur derjenige Schaden ersetzt wird, der oder nicht schon vorher gewesen, oder nicht aus Lederlichkeit, und Muthwillen eines anderen erweislichermassen geschehen ist. ibid. §. 115, 116. Wie dann auch sonderbar zur Dirigir- und Bearbeitung der großen Wasserspritzen nur verständige und geschickte Leute angestellt werden sollen. f. 230. §. 96.

Feuerlöschungsordnung, eine besondere auf die Beschaffenheit des Orts selbst näher bestimmte, hat jede Stadt, und jeder Markt zu entwerfen, und pro Ratificatione einzusenden. f. 227. §. 81. Darin muß jedem Hauseigenthümer sein gewißes Standort, und Beschäftigung angewiesen seyn. ibid. §. 83. Und zwar nicht nach dem wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach seinem beständigen Haus-Numero. ibid. §. 84. Es kann auch niemand von solcher Ordnung, und den ihm hierin übertragenen Geschäften durch Gnaden- oder Freyheits-Ertheilungen

frey

frey gemacht, oder aus partheylichen Absichten dispensirt werden. s. 236. §. 133. Ingleichen müssen die aus dem Magistrat ernannte 2 tüchtige, und entschlossene Männer, als Feuer-Commissarien enthalten seyn, damit ihnen alle übrige Bürger, und beyspringende Personen Gehorsam leisten können. s. 227. §. 81. Sie solle auch alle Jahr entweder bey der Rathswahl, oder bey Untersuchung der Feuerlöschungsgeräthschaften der Bürgerschaft verkündiget, und auf dem Lande bey den Ehehaften oder anderen Gemeindsversammlungen verkündet werden. s. 235. §. 129. Ingleichen ist jedermann erlaubt, nach einer geendeten Brunst die gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung den Feuer-Commissarien, und der Ortsobrigkeit freymüthig, mündlich, oder schriftlich zu entdecken. s. 234. §. 124. Diese aber haben sodann die Verbesserungs-Vorschläge in Ueberlegung zu nehmen, und das Nöthige zur vorgesetzten Regierung, oder Polizeystelle einzuberichten. ibid.

Feuermauer, mit dieser muß jedes Haus von dem nächstanstossenden Gebäude abgeschnitten, sohin mit einem Feuermantel versehen seyn. s. 214. §. 9.

Feuerordnung, die allgemeine vom Jahre 1791. ist von allen Obrigkeiten bey schwerester Verantwortung, und Geldstrafe, oder wohl gar bey Verlurst ihrer Aemter, und Ehrenstellen jederzeit auf das genaueste zu befolgen. s. 237. §. 141. Auch in Städten, und Märkten jährlich wenigst zweymal oder bey der Rathswahl, oder bey Untersuchung der Feuerlöschgeräthen, und auf dem Lande bey den Ehehaften, oder anderen Gemeindsversammlungen zu verkünden. s. 235. §. 129. Städte und Märkte sollen sich über dieß mehrere Exemplaria davon zur Registratur beyschaffen. s. 236. §. 130. Und die größeren Dorfsgemeinden ingleichen einen Abdruck davon in ihrer Gemeindslade, oder bey dem Schulmeister aufbewahren, sohin die einschlägige Stellen sich von selben öfters vorlesen lassen. ibid. §. 132. Das Nämliche sollen die vermöglichere Hauswirthe, und Handwerkszünfte beobachten, und einen derley Abdruck nicht nur in ihrer Handwerkslade, oder sonst fleißig verwahren, sondern auch alle Jahr einmal am Jahrtage, und sonderlich, wenn ein fremder Gesell, oder Ehehalt einstehet, ihnen diejenigen Artikel, die ihre Handwerkszunft, Ehehalten, und Hausgenossen betreffen, wegen den ihnen angewiesenen Verrichtungen, und Obliegenheiten deutlich vorlesen. ibid. §. 130, 131. Sonderbar sollen die Ortspfarrer nicht nur selbst auf diese Feuerordnung genaueste halten, sondern auch bey schicklichen Gelegenheiten ihrer Pfarrgemeinde hierüber die nachdrücklichsten Vorstellungen machen. ibid. §. 132.

Feuerwächter, dazu sind nur tüchtig, vertraut- und solch vorsichtige Leute auszuwählen, auf welche sich die ganze Ortsgemeinde verlassen kann. s. 221. §. 50. Sie haben vorzüglich auf das Feuer ihre pflichtmäßige Sorge zu wenden, und sind hierüber mit einer ordentlichen Instruction zu versehen, und zu verpflichten. ibid. Sie müssen auch zum Beweis ihrer beständigen Munterkeit alle Viertel Stunde mit dem gewöhnlichen Nachthorn, wo es Herkommens ist, blasen. ibid. §. 51. Zugleich aber auch über alle Häuser des Orts umsehen, ob sie nirgends Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch entdecken. ibid. Und deswegen soll man sie hinreichend besolden. ibid. §. 50. Bey einem verspürenden Saumsal hingegen hat sie die Ortsobrigkeit nicht nur zur Correction zu ziehen, sondern auch das drittemal gar mit der Diensts-Entsetzung zu bestrafen. ibid. §. 51. In dem Fall selbst, wo der Wächter ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer von oben herab entdeckt, muß er solches sogleich durch das Feuerhorn blasen anzeigen, und die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit Aussteckung des rothen Feuerfahnen, bey der Nacht aber mit dem ausgehangenen Laternlicht bezeichnen. ibid. §. 54. Desgleichen muß er dem herunten umgehenden Nachtwächter hievon die Anzeige thun, damit auch dieser sogleich seine Schuldigkeit beobachte. ibid. Ist aber die Gefahr größer, so, daß sich nicht nur Rauch und Feuerfunken, sondern schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeiget, so muß er auch sowohl bey Tag- als Nachtszeit mit der großen Sturm- oder Feuerglocke anschlagen, mit dem Feuerhorn, wo es gewöhnlich, blasen, und stärker solchen Feuerlärm wiederholen. s. 222. §. 55. Würde sodann während der ersten Feuersbrunst auf einem anderen Ort eine zweyte entstehen, muß er solche ebenfalls mittels Aushängung der Feuerfahne oder der Laterne vom Thurm bekannt machen. ibid. §. 57.

Feyertäge, an diesen ist sämmtlichen Wirthen die Gestattung alles Kegelscheibens, Spielens, und Tanzens Vormittags, und bis nach der Vesperzeit verbothen. s. 512. N. 167. Und zwar bey 12 Reichsthaler Strafe für das erstemal, das zweytemal aber bey 24 Reichsthl., das drittemal hingegen nebst einer Geldstrafe, auch bey Einziehung ihrer Gerechtigkeiten, oder Vergünstigungen. ibid. Es sollen auch die Beamte selbst dem öffentlichen pfarrlichen Gottesdienste, den Predigten, und dem Hochamte an Sonn- und Festtägen bey schwerer Ahndung fleißig beywohnen. s. 451. N. 58. Und das Essen, und Trinken unter der Kirchenzeit nicht gestatten. s. 725.

Filzkoppen in den Mösern, diese sollen vorzüglich diejenigen Unterthanen benutzen, welche sich mit den nöthigen Riegeln zu den durch das Moos ziehenden Riegelwegen aus ihren eigenen Waldungen nicht versehen können. s. 201.

Fischen auf der Isar, dieses ist weder einem Bürger, noch jemand anderem vom Hofgesind, besonders beym Abrechen zu München anderst als mit Weißling, Angel, und weitem Ducker, auch nur am Donnerstag und Freytag erlaubt. s. 732. N. 20. Der übrige gemeine Mann aber darf so wenig auf der Donau, als auf jenen Wässern, die in- und aus der Donau den Zugang der Fische haben, mit dem Angel, oder anderen Zeug fischen, oder in den zugehenden Wassern fürsetzen. s. 701. §. 4. s. 692. §. 4. Und dieses verstehet sich auch auf alle übrig fließende Wässer im Lande. s. 703. §. 16. s. 694. §. 17. Nur den Ständen, welche des Angelns, und Fischens halber mit dem weiten Ducker von Alters her befreyet, oder in ruhigen Innhaben sind, wird solches noch ferners gestattet. s. 701. §. 4. Und ingleichen den Frohn- und gemeinen Fischern, welche hierauf verdingte Wässer haben. ibid. s. 692. §. 4. Doch darf niemand an denen Feyertägen zu Morgens und unter währendem Gottesdienst Fischen. s. 701. §. 4. Es ist auch in den gemeinen Fischwässern das Fischen nur denjenigen erlaubt, die selbigen Orts mit den umliegenden Anstössern Wunn, Weid, Trieb und Trad haben. s. 701. §. 7. s. 692. §. 7. Folglich haben sich die bloßen Inghäuseter des Fischens gänzlich zu enthalten. s. 701. §. 7. Es dürfen aber sogar jene nicht öfter als 2 Tage in der Wochen, nämlich am Donnerstag, und Freytag, und zwar nur ohne Zugnez- und Schmelchenreusen Fischen. ibid. s. 693. §. 7. Außer wo der gemeinen Wasser halber besondere Ordnungen und Verträge vorhanden sind, bey welchen es auch noch ferners verbleibt. s. 702. §. 7. s. 693. §. 7. Weiters ist jedermann mit sonderbar zubereiteten Kugeln und Stucken die Fisch im Wasser gwalmig zu machen, und sodann mit Händen herauszufangen verbothen. s. 702. §. 9. s. 693. §. 9. Desgleichen das Fischen nächtlicherweil bey dem Licht. s. 702. §. 8. s. 693. §. 8. Und das Grundlsänglfangen vor St. Johannestag zu Sonnenwenden. s. 701. §. 6. s. 692. §. 6.

Fischer, die Anzahl derselben soll weder in Städt und Märkten, noch auf dem Land zu sehr vermehrt werden. s. 694. §. 16. Es soll auch jeder das Handwerk wenigst 2 Jahre lernen. ibid. Keine Archen gebrauchen. s. 700. §. 1. s. 690. §. 1. Die festgesetzte Zeiten, und den regulirten Fischzeug richtig beobachten. s. 701. §. 2, 6. s. 690. §. 2, 6. Dann sich an das bestimmte Fischmaaß getreulich halten. s. 700. §. 3. s. 691. §. 3. Und endlich die aus den fließenden Bann- und Freywässeren fangende Fische nicht außer Lands verkaufen, und daraus zu verführen geben, er habe sie dann zuvor inner Lands an den Orten und Flecken, da er sie fürführt, am offenen Markt feil gesprochen. s. 703. §. 15. s. 694. §. 15.

Fischkäuflerey, die in das Ausland ist nur mit solchen Fischen erlaubt, so aus den Seen, Weyhern, oder Teichen gefangen werden. s. 703. §. 15. s. 694. §. 15. Alle übrige in den fließenden Bann- und Freywässern gefangene Fische müssen auf offenen Markte feil gesprochen werden. ibid. Es ist aber die Fischkäuflerey, sonderbar am Amersee, und anderen darum liegenden Fischwässern nur auf eine gewisse Anzahl von Fischkäuflern restringirt. s. 738. N. 25. Wovon einer in specie die Stadt München mit seinen erkauften Fischen zu versehen, und zugleich auf die mit Patenten nicht versehene Fischkäuffel Obacht zu geben hat. ibid.

Fischlieferung die edle nach Hof, wird im Jahre 1774. denen beeden Klöstern Benediktbaiern, und Schlechdorf überlassen. s. 757. N. 48. Auch deswegen die im Jahre 1777. projectirte Fischrespect. Seeordnung ratificirt. s. 758. N. 50. §. 1 Eben so wird jeden Orts, wo es nöthig, die Errich-

Errichtung einer Waage zu Abwägung des Fischwerks angeordnet. s. 759. N. 50. §. 4. Und es muß bey jedesmaliger Abfuhr der Fische denen Fischlieferanten für das Hofkuchenamt zugleich ein gefertigter specificirlicher Lieferzettel behändiget, und von den bestellten beeden Auffehern unterschrieben werden. s. 759. N. 50. §. 3. Dieser bey dem Hofkuchenamt vorgezeigte, und der Fischabnahmswillen unterschriebene Lieferzettel aber ist wieder zurück zu bringen. ibid.

Fischmaaß, das verordnete haben nicht nur die Fischer, sondern auch alle andere, welche Bann- Bestand- oder gemeine Wasser haben, getreulich zu beobachten. s. 700. §. 3. s. 704. ꝛc. s. 691. §. 3. s. 696. ꝛc. Deswegen soll aber vorzüglich den Fischern jährlich um Martini und Georgi von ungefähr durch die Gruben gezogen, und die Uebertreter bestraft werden. s. 700. §. 3. s. 691. §. 3. Auch auf dem Markt, bey den Fischer-Häusern, und Truchen, soll jede Obrigkeit genaue Acht darauf haben. ibid. Vielweniger gestatten, das unter und neben den Pfrillen, die Ferchen, Bärbeln, und andere dergleichen Fische verkauft werden. ibid. Es verstehet sich aber dieses Fischmaaß nur von den Fischen zum verspeisen, und nicht von denen zu Besetzung der Wässer und Weiher. ibid. Auch ist das vorgeschriebene Asch- Ferchen- und Brütelmaaß nur auf großen fließenden Wässern, und nicht in kleineren, oder in Steinbächen anwendbar. s. 710. §. 17. s. 694. §. 18. Und das letztere sonderbar bey Verfertigung des Fischzeugs zu beobachten. s. 700. §. 2, 5. s. 690. §. 2, 5. Dann die unzeitigen, oder sonst das rechte Maas nicht habende kleine Fische sind sogleich wieder bey Strafe in das Wasser zu werfen. s. 700. §. 3. s. 692. §. 3.

Fischmarkt, daß die Fische allda ordentlich feil gehalten, und nicht in die Wirths- und andere Häuser heimlich eingeschickt werden, hat die Polizeyobrigkeit zu besorgen, und derley heimliche vortheilhafftige Fischkäufe mit wirklicher Bestrafung, und allenfalliger Hinwegnehmung der Feilschaften abzustellen. s. 723. Wie auch, daß die Fische nicht theurer, als der verordnete Satz ist, verkauft werden. s. 738. N. 25.

Fischordnung, die vom Jahre 1581. siehe s. 690. N. 3. Die in der Lands- und Polizeyordnung vom Jahre 1616. enthaltene. s. 699. N. 4. Die Uebertreter dieser Ordnung, so weit es das gesetzte Fischmaaß betrift, haben von jedem Fisch 1 Schil-Pfenning zum Wandel zu geben. s. 710. §. 18. s. 695. §. 20. Wer aber einen, oder mehr der anderen Artikel übertritt, wird die ersten zweymal nach Ermäßigung der Obrigkeit, das drittemal hingegen mit gänzlicher Aufhebung des Fischens gestraft. ibid. Wer eigene Fischwässer hat, kann auch die Straf nach seiner eigenen Discretion gebührlich vornehmen. s. 710. §. 18.

Fischwässer, in und bey denselben werden die haimischen Aenten nicht geduldet. s. 702. §. 10. s. 693. §. 10. Vorzüglich aber auf den Churfürstl. vorbehaltenen immediaten Fischwässern unmittelbar erschossen. s. 756. N. 46. Auch ist das Hanf- und Flachsrösten in den Weyhern, Bächen, Alt- und anderen kleinen Wässern gänzlich abgeschaft. s. 702. §. 11. s. 693. §. 11. Desgleichen ist verbothen, die Bäche abzuschlagen, daß man sie auf einmal gar ausfischen könne. s. 702. §. 12. s 693. §. 12. Und daß man das Wasser aus den Fischwässeren zu Wässerung der Gründe durch Gräben führe, ohne diese mit Gättern zu vermachen. s. 702. §. 13. s. 694. §. 13.

Fischzeug, dieser darf sonderbar auf den Bächen nur nach dem rechten Brütelmaaß zugerichteter gebraucht werden. s. 701. §. 5. s. 692. §. 5. Folglich müssen die Dukpern und all anderer Zeug nach gedachtem Maaß gemacht seyn. ibid. Die Taupeln hingegen, womit man Pfrillen, Grundl, Sängl, und dergleichen fangt, sind noch nicht anderst, als wie es von Alters Herkommens ist, zu machen. ibid. Die gestrickten Garnreusen müssen zwar gleichfalls in der Weite das Brütelmaaß haben, wenn sie aber nach Grundeln gelegt werden, kann man sie wohl auch enger stricken. ibid. Die Schmelchenreußlein, und die Spreitgarn sind gänzlich verbothen. ibid. Desgleichen das Legen der Legschäffel, und der verbundenen, oder verdeckten Reusen. s. 700. §. 2. s. 690. §. 2. Und die Holzreusen, man lege sie an Land, oder an die Senkel, dürfen nicht mehr gekedert werden. ibid. Die Gleiderkörb sind wiederum ganz verbothen, und nur die Gleider, oder Schweiber darf man von Bartholomäitag bis Georgi, aber niemal über 6 an der Zahl einlegen. ibid. Die mit Pern Fischen, dürfen keinen anderen Pern, als nach dem Brütlmaaß gebrauchen. s. 700. §. 2. s. 691. §. 2.

§. 2. Das Geschier, daran man die Flinderl, oder Ring hängt, ist gleichfalls verbothen. ibid. Wie auch das dicke Garn, und das aneinanderbinden derselben. ibid. Das Zaunscheren aber ist den Fischern nicht länger als von Lichtmessen bis Georgi erlaubt. ibid. Und dem gemeinen Mann ist solches gänzlich verbothen. ibid. Das Schrötten arbeitet man nicht länger, als von Ostern bis auf St. Gilgentag. ibid. Weiters ist keinem Fischer mehr gestattet, Kräuterbürd zu legen, und eine Wath zu haben, womit man die Brut hebt. ibid. Oder das Wasser, so Rör, und Graß hat, von Georgi bis Bartholomäi auszumähen. ibid. Die Laubenwath hingegen kann man wohl zu den Lauben, aber zu keinen anderen Fisch gebrauchen, sie habe dann das gebührliche Maaß. ibid.

Fiscus Cameralis, hat bey solchen Gütern, die weder Lehen- noch grundbar sind, kein Vorkaufs- oder Einstandsrecht. s. 791. N. 81. Wohl aber die Jura et Privilegia Minorum zu gaudiren, folglich sich auch der Restitution contra lapsum fatalium zu erfreuen. s. 748. N. 41. Es ist weiters ein besonders Privilegium Fisci, daß in Causis Domini die Churfürstl. Hofkammer, und so auch in Churfürstl. Lehenstrittigkeiten der Lehenhof über die geschlossene Acta sub poena Nullitatis vernommen werden muß. s. 2. N. 4. Wider die mit Churfürstl. sicheren Begleitungsbriefen begnadigte Verbrecher hat er schriftliche Klage zu stellen. s. 24. N. 52. Darf aber von Confiscations-Ansprüchen, ohne ehevor bey Churfürstl. Hofkammer die Verhaltsweisung nachzusuchen, eigenmächtig nicht abstehen. s. 11. N. 23. Die eigentliche Arbeiten des Fiscalen bestehen in Processchriften, Cameral-Erinnerungen, und Amtsuntersuchungen. s. 875. N. 154. Dafür haben die oberpfälzische Fiscalen statt den ehevorigen Lesegebühren ein jährliches Aversum. ibid.

—— Ecclesiasticus, hat eine Special-Vollmacht nur bey den in den auswärtigen Rentämtern vorfallenden Gegenständen beyzubringen. s. 497. N. 150. Und solches auch in Fällen, wo periculum in mora obwaltet, des Mandati praesumpti ohngeachtet noch nachzutragen. ibid.

Flachs und Garn, wird nicht außer Land, und auch in kein Incolats-fähiges Ort passirt, es seye dann zuvor die daselbstige Bedürfniß verläßig fassionirt. s. 107. §. 1. Auch der Leinen-Damast-Fabrique zu München wird mit Flachs und Garn zu handeln nicht gestattet, und darf folglich mehr nicht erkaufen, als was sie selbst verarbeitet. ibid. §. 2. Noch weniger wird jemanden zum Flachs- oder Garnkaufen ein Patent ertheilt. ibid. §. 3. Die Flachs- und Garnkauderey ist daher gänzlich, und sonderbar den Bauersleuten und ledigen Purschen abzustellen. ibid. §. 4. Sofort bey der Behörde die normamäßige Verhandlung dagegen zu verfügen. ibid. §. 5. Nur jenen also ist der Flachs- und Garnkauf noch erlaubt, welche von berechtigten Leinwebern, oder der Fabrik zu München legale Urkunden aufweisen, daß das aufgekaufte zur eigenen Verarbeithung, und nicht zum weiteren Verkauf gehöre. ibid. §. 3, 4. Auch wird dem Producenten selbst zu Ausführung seines Flachses aus dem Lande ein Paß ertheilt, wenn er durch die bewiesene Feilbiethung desselben die gesetzmäßige Bedingniße erfüllt hat. s. 826. N. 120.

Flachsbohlen, diese bey heftigen Winde auf dem Lande zu verbrennen, ist jedermann bey exemplarischer Strafe verbothen. s. 220. §. 44.

Flachs und Hanf dörren, brechen, und bläuen, in seinem eigenen Hause, in den Oefen, und Stuben, besonders auf den Dörfern ist verbothen. s. 215. §. 18. Und wer sich dabey eines Spann- oder Kienlichtes bedient, wird empfindlich bestraft. ibid. Deswegen ist auch bey jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maaßgab der Land- und Polizeyordnung eine allgemeine, durchaus gemauerte Flachsdörre, und Brechstube auf einem Gemeindsgrund außerhalb dem Dorf wenigstens 100 Schritte weit von den Häuseren entfernt zu erbauen, und jedem Mitgemeiner ein Schlüssel dazu zu behändigen. ibid. Darinn sollen abwechslungsweise jedesmal 2, bis 3 Mitgemeiner ihren Flachs und Hanf miteinander verspörren, dörren, und brechen. s. 216. §. 18. Ober die Unterthanen sich überhaupts an die leichtere Art gewöhnen, daß sie nämlich ihren Flachs und Hanf nur bey der Sonnenhitze in der Luft dörren, und anstatt dem Brechen auch in der Sonne Dreschen. ibid. Außer dessen soll jede Obrigkeit auf die bäldeste Errichtung solcher Gemeindsdörrhäuser, und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengest halten. ibid.

Flachs = und Garnhändler, die nicht für berechtigte Weber, und Fabricken auf legale Urkunden einkaufen, werden nicht mehr geduldet, sondern zu ihrem sonstigen Gewerb zurückgewiesen. s. 107. §. 4.

Flachs hecheln, beym Licht, und zur Nachtszeit wird gar nicht, oder doch nicht mehr anderst, als bey einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet. s. 216. §. 18.

Flachs = und Hanfröstен. in den Weyhern, Bächen, Alt = und anderen kleinen Wassern ist abgeschaft. s. 702. §. 11. s. 693. §. 11. Und sollen deswegen die Obrigkeiten andere gelegene Orte dazu auszeigen. ibid.

Fleischaufschlagsgefälle, sind zu Tilgung der älteren, und neueren Landesschulden, sohin für das allgemeine Landesbeßte bestimmt. s. 86. N. 9. Die Landgerichtisch = und ständische Beamte sollen daher dieses Gefäll zu Erhaltung des öffentlichen Landeskredits bey Strafe nach den vorderen höchsten Verordnungen getreulich einbringen. ibid.

Fleisch = Satz, über den obrigkeitlich bestimmten darf bey 50 Reichsthl. Strafe niemand ein mehreres bezahlen. s. 255. N. 82. Es stehet auch jedem frey, das mehrbezahlte, oder das superplus wieder zurück zu fodern, und wenn man es nicht erhält, solches der obrigkeitlichen Erhollungswillen anzuzeigen. ibid. Desgleichen, wenn die Mezger von ihrem eigenmächtig erhöhten Satz nicht ablassen, wird den Regiments = Mezgern, Bräuern, Köchen, Gärten = und anderen Wirthen, auch Milchmännern, um den bestimmten Satz, und gegen Entrichtung des landschaftlichen Aufschlags, unter polizeymäßiger Aufsicht zu Schlachten erlaubt, und jedermann dazu aufgefodert. ibid.

Fleisch = Speisen, verbothene, siehe Fasttäge.

Fleisch = Verkauf, ist auch denen mit Mezgergerechtigkeiten versehenen Landwirthen erlaubt. s. 270. N. 99. §. 1. Denen Bauren und übrigen Unterthanen aber wird der Pfundweiße Verschleiß nur nach den älteren Polizeyordnungen, und so weit gestattet, als ihnen von dem selbst geschlachteten Viehe über ihren eigenen Verbrauch ein so anders Fleisch übrig bleibt, und der Verderbungsgefahr ausgesetzt seyn würde. ibid. §. 2.

Flöße, siehe Fahrzeuge.

Floßfahrer, und Schiffleute, die berechtigten können ihre inländischen Fahrzeuge, wovon sie bey der Austritts = Station beweisen, daß sie solche mit Commercial - oder zur Cultur benöthigten Gütern, und anderen Materialien befrachtet, auch solche Ladung irgendwo im Lande abgesetzt haben, gegen der gewöhnlichen Mauth = und Accisgebühr allerdings aus dem Lande führen. s. 149. N. 54. §. 2. s. 98. N. 3. Um so mehr also werden diejenige passirt, welche ihre Flösse mit ungesperrten Commercial - Artikeln, als Gips, Steine ꝛc., und zwar mit der in der Mauthtarif vorgeschriebenen Quantität beladen, ins Ausland führen. s. 98. N. 3. §. 2.

Flugfeuer, wegen diesen sind bey Feuersbrünsten auch die übrigen Löschgeräthe, und Leute vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, im Fall durch Flammen, und Flugfeuer auf einem anderen Ort gähling Brand entstünde, dadurch unvorzügliche Hülfe verschaft werden kann. s. 229. §. 95. Eben so sind in den der Brunst benachbarten Häusern die Dachfenster, und hölzernen Dachrinnen wohl in Obacht zu nehmen, und deswegen besondere Leute auf die Dächer zu bestellen, damit sie mit groben in Wasser eingetauchten Säcken, oder anderen nassen Tüchern, und mit Handspritzen das Flugfeuer dämpfen. s. 230. §. 100. Sonderbar aber haben sich die Meßner und Kirchenbediente jedesmal sogleich auf die Kirche zu verfügen, und wenn allenfalls vom Feuer etwas auf das Kirchendach fiele, selbes mit den Handspritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löschen. s. 228. §. 86.

Flüsse, die Schiff = und fahrbaren erhalten im Jahre 1790. von ihrem Eintritte bis zu ihren Austritt, oder Vereinigung mit anderen ihre bestimmte Stromgränzen durch ausgesteckte Directions - oder Paralell = Linien möglichst gerade. s. 55. §. 1. Folglich darf auch zwischen diesen Linien von niemand mehr gebauet werden. ibid. §. 2. Ausgenommen, wenn sie über solche Gränzen austreten, und ausbrechen, welchenfalls sie ohnehin in die angewiesene Strombette durch das Bauen

zurück gewiesen werden müssen. ibid. §. 3. Aber auch in diesem Falle ist die Absicht nicht, daß an den Linien immer gerade gebauet, oder der Fluß auf Art eines Kanals geführt werde, sondern nur, daß das mittlere wahre Strombett nicht mehr durch angehäuften Grieß erhöhet, und dadurch Links und Rechts die beßten Gründe, oder wohl gar ganze Dörfer abgerissen werden. ibid. §. 4. Derjenige Privatmann also, dem entweder durch Landesgesetze, Verträge, oder Local-Herkommen zu bauen obliegt, muß vorher den vorhabenden Bau bey Churfürstl. Hofkammer, respect. dem angeordneten Wasserbau-Directorio anzeigen, und die Weisung hierüber abwarten. §. 5. §. 6. Damit sich aber deswegen niemand über Verzögerung, oder Veranlassung großer Unkösten beschweren kann, hat nicht nur der General-Wasserbau-Director jeden Fluß jährlich einmal, in Beyseyn des verordneten Wasserbaumeisters, und mit Zuziehung der Interessenten selbst zu befahren, alle Schäden genau zu untersuchen, und jeden Interessenten mittels schriftlicher Weisung zu gewarnen, sondern auch jeder Wasserbaumeister seinen Fluß noch einmal im Herbste zu bereisen, und die allenfallige Aenderungen anzuzeigen, oder den Vollzug der angeordneten Gebäuden zu berichten. ibid. §. 7, 8. Daß die Gründe, so sich zwischen obigen Directions-Linien befinden, gleichwohl immer ihren Eigenthümern für beständig verbleiben, verstehet sich von selbst. §. 55. §. 2. Wie auch, daß dem anliegenden Privatmann, welcher auf vorgehendes Anrathen und Anmahnen der Churfürstl. Hofkammer, respect. des Wasserbau-Directorii die Wassergefahr, und den Schaden nicht wendet, kein Process gestattet werde, wenn selbes provisorie auf höchste Aerarial-Kösten bewerkstelliget, und der Betreff salvo Recursu zur höchsten Stelle executive erhollt wird. §. 12. N. 29.

Forestal-Jurisdiction, in die ständische, hat sich kein Forstmeister im geringsten einzumischen. §. 183. §. 35. Nur, wenn ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler begienge, oder die Waldungen zu sehr abschwenden würde, hat er es zur Obern-Landesregierung, und Hofkammer einzuberichten. ibid. Denn die Landesherrschaft läßt sich in Ausübung ihrer forsteiligen höchsten Gerechtsame nicht hinderen, sondern verordnet nach Umständen die erfoderliche Nachsicht, und andere nöthige Verfügung nach dem Buchstaben der Forstordnung, und obhandenen allgemeinen Rechten. §. 166. N. 9.

Fornications-Strafen, diese werden beym Stadtoberrichteramt zu München observanzmäßig von vermöglichen Delinquenten an Geld das erstemal mit 6 fl. 19. kr., das zweytemal doppelt, das drittemal dreyfach, und das viertemal vierfach genommen. §. 761. N. 57. Zugleich wird beym dritten Fall gegen die Delinquenten mit 3 tägig engen Arrest, und das viertemal an dem Mannsbild mit Arrest, und Leibs-Constitutionsmäßigen Karbatschstreichen, bey dem weiteren Fall endlich mit der Burgfriedsverweisung, oder Zuchthausstrafe, und soviel die Ausländer betrift, mit der Landes-Relegation verfahren. ibid.

Forstämter, siehe Forstmeisterämter.

Forstaufseher, werden durch die Instruction vom Jahre 1789. als unnöthig abgeschaft. §. 174. Lit. d.

Forstbedienungen, siehe Forstdienste.

Forstberichte, siehe Forst-Rapporte.

Forst-Cultur, diese bestehet in der gedeihlichen Anlage der jährlichen ordentlichen Gehaue. §. 178. §. 18. Und der geschickten Besorgung der allenfalls erfoderlichen künstlichen Holzsaaten. ibid. Besonders aber, daß auf verödeten Plätzen, wo eine bessere Holzgattung ohnehin wenig gedeihet, oder wo bey gänzlich ausgehauenen Buchenholze die Birkensaat den jungen Buchen zum Schutze dienen muß, auf die Birkenpflanzungen Bedacht genommen werde. §. 833. §. 6. Wie auch in Anlegung der Schallwaldungen an thunlich- und schicklichen Orten. ibid. Desgleichen in der Forst-Instructionsmäßigen Hayung der Waldungen und Schläge vom Einhüten des Viehes. §. 182. §. 30. Und dem Streurechen. ibid. §. 31. Dann dem Pechlen. §. 183. §. 33. Vorzüglich aber auch, daß in dem inneren Stande der Förste keine Lücken, und sogenannten Hoiden geduldet, und diese Orte forstmäßig cultivirt werden. §. 197. N. 34. Ferners, daß man alle in das unendlich laufende, verschwenderische Holzabgaben so viel möglich einziehe. §. 200. ꝛc. Und die Moosgründe, welche

welche mitten in den Waldungen liegen, durch Anlegung nöthiger Gräben zum Holzwachs tauglich mache. s. 183. §. 31. Deswegen die Forstkammer zu Amberg auf die Besorgung derley Verbesserungen gleichfalls angewiesen ist. s. 859. Lit. d. Es hat auch in all diesen Fällen, in welchen es nicht um das bloße Jus foresti, sondern nur um den Modum exercendi, folglich um einen damit verknüpften Forst-Polizey- oder Culturs-Gegenstand zu thun ist, gar kein Process statt. s. 172. N. 19. Die streitenden Theile werden daher gleich ohne nothwendiger Instruirung der Acten a limine judicii ab- und zur Obern-Landesregierung, in Rücksicht der Cameral-Waldungen aber zur Hofkammer der Verbscheidungswillen angewiesen. ibid. Zu diesen Gegenständen, wobey keine wahre Rechtsfrage streitig ist, gehören sonderbar die Fälle, z. B. wann, wo, und wie die eingeforstete Unterthanen Holz hauen, Strähe rechen, oder in Waldungen Gras machen dürfen? ibid. Weiters die Fälle wegen der verordneten schlägweisen Abholzung, und dem verbothenen Ausleichten der Waldungen. s. 265. §. 2. Wie auch wegen der Forstpolizeymäßigen Zeit der Holzausfuhr. ibid. §. 3, 6. Wegen den von Zeit zu Zeit bestimmten Holzpreise. ibid. §. 5. Wegen Aufraumung der Aest- und Gipfelholzes. ibid. §. 6. Wegen der Zeit des Sträurechens. s. 266. §. 7. Den Vieheweiden, ibid. §. 8. und Erzüglung der Felder, Erlen, und anderen tauglichen Zaunholzes. s. 267. §. 9.

Forst-Culturs-Fond, von den ab jeder Klafter dazu bestimmten zwey Kreuzern ist das Zinnsholz der Unterthanen bis auf ein weiteres befreyet. s. 265. §. 4. Der in der oberen Pfalz im Jahre 1793. auf alles sowohl Klafter- als Bau- und Werkholz ausgeschlagene Landesbeytrag war für die Unterhaltung des damaligen Scharfschützenkorps bestimmt. s. 906. N. 189. Wird aber jetzt für 7 Forstschüler verwendet. ibid.

Forstdienste, dazu werden bey Erledigungen nur geschickte, und mit den nöthigen Kenntnißen versehene Subjecte angestellt. s. 860. Lit. f. In der oberen Pfalz ist auch deswegen nicht nur die Aufnahm der Stipendiaten bey der Forstschule, sondern auch die Prüf- und berichtliche Begutachtung bey Besetzung der sämmtlichen höheren, und niederen Forstbedienungen der dortigen Forstkammer eingeräumt. ibid. In Baiern gehört die Aufsicht über die Forstschule, Vorschlagung der Professuren und Lehrstellen, Verleihung der Forst-Stipendien, Begutachtung der Forstbedienstungen vom Forstmeister bis auf den Unterförster, Anstellungen der verpflichteten Forstjungen gleichfalls zur Forstkammer. s. 82. §. 16, 17.

Forster, dazu wird keiner mehr angestellt, der nicht zuvor aus der Geometrie, theoretisch- und praktischen Forstwissenschaft, auch im Jagdwesen gehörig geprüft, und tauglich befunden ist. s. 177. §. 4. Man bringt im Erledigungsfalle jedesmal die 3 fähigsten Supplicanten aus dem vorgenommenen Concurs zur höchsten Stelle in Vorschlag. ibid. Und auf Adjunctionen wird keine Rücksicht genommen, wenn der Adjunct in der Prüfung sich nicht besonders auszeichnet. ibid. Der Forstmeister darf mit keinem mehr per Du sprechen. ibid. §. 9. Auch ist keinem erlaubt, mit Holz zu handeln, es wurde ihm dann eine Holzlieferung von der Hofkammer aufgetragen. s. 178. §. 13. Eben so wenig dürfen sie sich andere Accidentien zueignen, als die in den Forst-Instructionen bestimmte Anweisgelder. ibid. §. 14. Folglich gehört ihnen das Ob- und Gipfl-Dür- und windwürfige Holz, dann Streu, und Laub ꝛc. in partem Salarii nicht, sondern muß dem Aerario verrechnet werden. ibid. Weiters hat jeder Förster jährlich so viel Saamen ex officio, und unentgeldlich zu sammlen, als für seine Revier erfoderlich ist. ibid. §. 18. Die Saat desselben besorgt er gleichfalls unentgeldlich nach der Anweisung des Forstmeisters. ibid. Ausgenommen, wo auch der Boden aufgerissen, und locker gemacht werden muß, wozu die erfoderlich mäßigen Kösten ex Aerario bestritten werden. ibid. Nicht minder muß er allzeit einige Wochen vor der Holzabgab alle umgefallene, oder abgängige Stämme aufzeichnen, und solche dem Forstmeister anzeigen. s. 265. §. 6. Sofort auch über alle andere in seiner Revier sich bezeigende Gebrechen zu den vorgeschriebenen Zeiten seinem Forstmeister den schriftlichen Rapport erstatten. s. 834. §. 12. s. 179. §. 19. s. 859. Lit. e. Darf sich aber nicht unterstehen, von den Unterthanen weder an den Landesherrlichen Forstgefällen, noch an den bestimmten Anweisgelderen das mindeste einzufoderen, oder einzunehmen. s. 181. §. 27. Doch muß er das Holzabgabsregister des Forstmeisters unterschreiben. ibid. Und den Holzfrevel-Bestraffungsgerichten beywohnen. s. 182. §. 29.

Seiner Frau und Kindern ist aber eben so wenig erlaubt, von den Unterthanen etwas als Geschenke zu begehren, oder als eine freywillige Gabe anzunehmen, es mag in Geld, Geldswerth, oder anderen Sachen bestehen. f. 182. §. 28. Wie dann auch alle Gaben an Naturalien und Geld, als z. B. das Stockraumgeld, die Cultürs-Beyträge, Holzzettelgelder, Futterhaber, Gerste- und Flachssammlungen bey Cassation ausdrücklich abgeschaft sind. f. 200. Ja so gar allen Unterthanen bey den Holzschreibtägen der Auftrag gemacht wird, den Förstern und Jägern bey unausbleiblicher Strafe nicht das geringste Geschenke zu reichen, oder anzubiethen. ibid. Dagegen ist auch jedem Förster sich ad Cameram zu wenden, aber erst alsdann erlaubt, wenn das Oberforstmeisteramt das Forstgebrechen, oder die besondere Beschwerden in Sachen sein Amt, oder seine Person betreffend, nicht abstellt. f. 205. §. 9.

Försterssöhne, für arme werden im Jahre 1790. in Baiern 6 Stipendien von jährlichen 120 fl. festgesetzt, damit sie so lang practiciren können, bis sie zu einem Forstdienste brauchbar sind. f. 206. §. 24. Wer sich dazu melden will, muß nicht nur ein baierischer Försterssohn, von gesunden, und starken Körperbau, dann von untadelhaften christlichen Sitten seyn, sondern auch ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit, und dem Pfarrer hierüber beybringen. f. 207. §. 24. Ingleichen muß er wenigst 12 Jahre alt seyn, behände Lesen und Schreiben, dann die 5 Species Rechnen können. ibid. Hat er die Jägerey schon gelernet, so giebt ihm dieses den Vorzug vor anderen. ibid. Jenen, welche keine Stipendien haben, gelten zwar die nämlichen Bedingnisse, doch müssen sie für jeden Cours, deren zwey in jedem Jahr sind, 11 fl. bezahlen. ibid. Die Försterssöhne haben auch nach erfüllten Schuljahren den stuffenweisen Vorzug zu den erledigten Diensten, dagegen werden sie vor wirklicher Anstellung allzeit in Concursen streng geprüft. ibid. §. 25. Im Jahre 1794. wurden weiter Stipendien, und zwar für 2 Oberpfälzer, 2 Neuburger, 1 Sulzbacher, 1 Leichtenberger, und 1 Norgauer festgesetzt. f. 906. N. 189. Jeder dieser Stipendiaten erhält gleich Anfangs zu seiner Equipirung, Reise, und Anschaffung der nothwendigen Schulbücher 36 fl., dann jährlich, so lang er in der Forstschule ist, 12 fl. für Bücher, Schreib- und Zeichnungs-Materialien, zu seinem Unterhalt aber monatlich 10 fl. ibid.

Forstfrevel, die Abstrafung derselben gebührt weder den Forstmeistern, noch den Kastenbeamten, sondern lediglich den Gerichtsbeamten. f. 182. §. 29. Jeder Forstmeister hat daher bey der einschlägigen Gerichtsstelle die bezangene Holzfrevel alle halbe Jahr schriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler Forstordnungsmäßig abgestraft werden. ibid. Er sitzt diesen Holzfrevel-Bestrafungsgerichten mit seinen Förstern selbst bey, und wenn die Gerichtsbeamte allenfalls saumselig damit seyn wollten, berichtet er es ad Cameram ein. ibid. Jedoch gebührt von derley Holzstrafgeldern weder den Forstmeistern, noch Förstern ein Antheil mehr. ibid. Auch gehören die sogenannten Holzfrevel, wenn sie nicht auf die Cultur des Walds Bezug haben, in den Quartalls-Rapport nicht, sondern in das Verhör- oder Strafregister, wovon zu Ende des Jahrs eine Abschrift mit den dictirten Strafen eingesendet wird. f. 210. §. 2. Wenn aber auch die Gerichter mit Ansetzung der Forstverhören, und Einbringung der Forststrafen saumig sind, oder dem Forst-Personal die Anweisgelder zur gehörigen Verfallzeit nicht richtig bezahlen, werden sie sowohl zum Ersatz des entgangenen Pfandgelds als all anderen erweislichen Schadens angehalten. f. 245. N. 62.

Forstgefälle, die Einnahm und Verrechnung derselben gebührt dem einschlägigen Kastenbeamten ganz allein. f. 181. §. 27. Er hat auch die Anweisgelder für das Forst-Personale nach seinem Controll-Register von den Unterthanen allenfalls executive einzufoderen, und selbe dem Forstmeister und Förster nach ihren gebührenden Antheil gegen Empfangsschein längstens bis Ende eines jeden Jahrs einzuliefern. ibid. Der Forstmeister setzt die Forstgefälle nur seinem Holzabgabsregister bey, welches nach geendigter Holzabgabe von den Revier-Förster unterschrieben, alljährlich ad Cameram eingesendet werden muß. ibid. Die Anweisgelder für ihn, den Kastenbeamten, und Förster bemerkt er gleichfalls in einer besonderen Rubrik, und macht auf solche Art die Controlle der Kastenämter. ibid. Es hat aber auch jeder Oberförster die Controlle mit dem Forstmeister auf die vorgeschriebene Art zu führen. f. 835. §. 15. f. 860. Die Einnahme und Verrechnung

der

der Forstgefälle bleibt also ferner bey der Hofkammer, und Kastenämtern, doch haben letztere all jene Ausgaben, welche auf Ankaufung der Holzsaamen, Herrichtung der Schläge zur Besaamung, so anderen erlaufen, unaufhaltlich, und bey Ausgaben von größerem Belange gegen Ratification der Forstkammer ohne weitere Rückfrage aus den Forstgefällen zu bezahlen, und zu verrechnen. s. 82. §. 19. Das nämliche wird in Rücksicht der Forstgefälle in der obern Pfalz beobachtet, und diese, wenn es nicht ohnehin schon von Pfleggerichtern, Kasten = und anderen Cameral-Aemtern geschieht, von jenen Aemtern, welche in dem Forstmeisteramts = Gezirk die Churfürstl. Kastengefälle zu besorgen haben, eingenommen, sofort mit Anlegung der Forstmeisterämtlichen Material-Rechnungen verrechnet. s. 860. s. 857.

Forstgehälter, sind in Baiern für die Forstmeisterämter durch die Forstordnung vom Jahre 1789. bestimmt, und festgesetzt. s. 174. Lit. a. ꝛc. Von der oberpfälzischen Forstkammer wird in Fällen, wo es um die Regulirung der Forstgehälter zu thun ist, das Gutachten gleichfalls abgefodert. s. 861. Lit. f. Es ist aber dabey allzeit der Bedacht zu nehmen, daß das entbehrliche Personal vermindert, und nur das Nöthige zureichend besoldet werde. ibid.

Forstgetreid, Forsthaber, der in einigen Orten herkommliche wird im Jahre 1789. den Forstrechtlern nachgelassen, und dafür eine Geld = Praestation genommen, welche zum Forstzins per Klafter, oder Cubic-Fuß eingerechnet wird. s. 180. §. 22.

Forst = Instructionen, die Errichtung der besonderen für jedes Forstmeisteramt in Betreff der jährlichen Holzabgaben, des Holzzinses, und Holzpreises, der Vieheweide, Streu, Decheln, und Pecheln ꝛc. in Churfürstl. Waldungen ist schon seit dem Jahre 1789. angeordnet. s. 176. §. 2. s. 205. §. 11. Und in der oberen Pfalz seit dem Jahre 1796. s. 859. Lit. c. Sie sind aber nur provisorische Gesetze, aus welchen seiner Zeit, und nach hinlänglich gemachter Prüfung und Erfahrung eine General = Forstordnung verfaßt werden soll. s. 202. N. 38. s. 176. §. 3.

Forstkammer in Baiern, wird im Jahre 1795. statt dem vorigen mit der Churfürstl. Hofkammer als ein Collegial-Separat vereinigten Oberforstmeisteramt angeordnet, und mit einer eigenen Instruction versehen. s. 80. N. 61. In dieser sind ihr zugleich die eigentlichen Gegenstände angewiesen. s. 81. §. 1. ꝛc. Und die weitere Verbesserungen in der Verordnung vom 14. May 1796. vorgeschrieben. s. 830. N. 132. Sie führt ein großes, und kleines Siegel mit dem Churfürstl. Wappen, und der Umschrift: Churfürstl. Forstkammer. s. 82. §. 20. Mit dem Churfürstl. Hofkriegsrath, dem Revisorio, der obern Landesregierung, dem Hofrathe, dem geistlichen Rathe, und der Hofkammer, auch dem Oberst = Münz = und Bergmeisteramt correspondirt sie per Signaturas, mit den Hofstäben per Notas, an die übrige Regierungen, und untergeordneten Stellen aber erläßt sie Befehle. ibid. §. 21. Doch hat sie sich als ein ungetrennter Zweig der Hofkammer gegen das Churfürstl. Revisorium in Fällen nach dem bey der Hofkammer bestehenden Herkommen, und Gewohnheit zu richten. s. 344. N. 165. Mit der oberpfälzischen Landesregierung, und Hofkammer hingegen, mit der Regierung Neuburg, und anderen auswärtigen Regierungen correspondirt sie mittels Collegial-Schreiben. s. 82. §. 21.

—— Die Oberpfälzische wird im Jahre 1796. errichtet, und mit einer ordentlichen Instruction zu ebenfallig genauer Besorgung der ihr angewiesenen Gegenständen versehen. s. 856. Sie hat sich bey Correspondenzen mit Dicasterien, und Collegien so, wie in Befehlen an die untergeordneten Stellen durchaus der Hofkammer gleich zu verhalten. ibid. Dabey hat sie auch ein großes und kleines Signet mit dem Churfürstl. Wappen, und der Umschrift: Churfürstl. oberpfälzische Forstkammer zu führen. ibid.

Forstlagerbuch, siehe Waldlagerbuch.

Forstlehrbuch, das für die Pfalzbaierischen Förster verfaßte wird im Jahre 1788. allen Forstmeistern und Förstern vorgeschrieben. s. 161. N. 1. Und niemand zu einen beträchtlichen Försterdienst, vielminder zu einer Forstmeisterstelle befördert, der nicht daraus ordentlich geprüft ist. ibid. Dem Verfasser desselben müssen auch die angehenden Förster zum Unterricht in der Geometrie, und Forstwissenschaft, so viel immer möglich, zugesendet werden. s. 174. Lit. d.

Forstmeisterämter, durch die Verordnung vom Jahre 1789. wird Baiern in 20 derley Aemter eingetheilt. f. 173. §. 1. Und jedes nach und nach mit ihrer besonderen Cameral-Forst-Instruction versehen. f. 176. §. 2. In der oberen Pfalz wird im Jahre 1796. die Forstmeisterämter gleichfalls mit zweckmäßigen Instructionen zu versehen verordnet. f. 859. Lit. c. Die Forstmeister selbst müssen schon zuvor einige Zeit als Revierförster, oder auf eine besonders auszeichnende Weise ihre Geschicklichkeit in der Geometrie, Forstwissenschaft, und Jagd, an Tag gelegt haben. f. 177. §. 4. f. 207. §. 25. Deswegen werden auch keine Adjunctionen regardirt, wenn sich die Ajuncten nicht bey der Prüfung besonders auszeichnen. ibid. Sie dürfen für ihre Aemter keine Caution leisten. f. 67. N. 39. Und wenn neu decretirte Forstmeister, oder Förster bekannt zu machen, respect. zu installiren sind, muß dieses ohne eigener Commissions-Abschickung occasione anderer einschlägigen Geschäften ohne Entgeld des Aerarii, und des untergebenen Personals geringsten Unkösten ex officio geschehen. f. 64. N. 31. Gedachte Forstmeister haben auch den Rang und Gang unmittelbar nach den Churfürstl. Jurisdictions- Ober- oder sogenannten Pflegsbeamten. f. 11. N. 24. Und wenn diese abwesend sind, jedesmal auch vor den Nebenbeamten, wenn solcher schon mit einem Raths-Caracteur begnadiget ist. f. 177. §. 7. Sie haben von ihrem untergeordneten Personal strenge Subordination zu foderen. f. 177. §. 7. f. 204. §. 4. Deswegen haben aber die Förster und Jäger ihr forum Ordinarium, et Domicilii gleichwohl nur bey den Churfürstl. Pflegsgerichtern, worin sie wohnhaft sind. f. 10. N. 22. Jeder Forstmeister soll selbst zu allen Zeiten den angehenden Förstern gründlichen Unterricht in der theoretisch und praktischen Geometrie und Forstwissenschaft geben. f. 177. §. 5. Auch am Ende jeden Jahrs einberichten, welche Förster, und Junge sich in diesen Wissenschaften besonders auszeichnen. ibid. §. 6. Desgleichen sich alle nöthige Instrumenten, und die beßten Forstbücher beyschaffen, auch über seine eigene Erfahrungen ordentliche Diarien halten. ibid. §. 11. Er soll daher auch sein Amt selbst versehen, indem keine Verwesung mehr anderst als durch ordentlich gelernte und geprüfte Forstmänner gestattet wird. f. 860. Lit. e. Er soll auch mit dem subordinirten Forst-Personal nicht mehr per Du sprechen. ibid. §. 9. Und bey Cassation nicht mehr Viehe halten, als 3, bis 4 Kühe, und nur so viel Pferde, als er zum Dienst nöthig hat. ibid. §. 10. Er soll bey ebenfalliger Cassation nicht für sich mit Holz handeln. f. 178. §. 13. Vielmehr sich andere Accidentien zueignen, als die bestimmten Anweisgelder. ibid. §. 14. Nicht einmal soll er seiner Frau und Kindern gestatten, daß sie von den Unterthanen etwas als Geschenke begehren, oder als freywillige Gabe annehmen, und zwar bey Strafe von 50 Reichsthaler, das zweytemal aber bey Strafe der wirklichen Cassation. f. 182. §. 28. Weiters darf er ohne Forstkammer-Ratification weder ein Holz fällen, noch in dem Forst während dem Jahre etwas abänderen, oder herstellen. f. 834. §. 10. f. 859. Lit. E. Nur in besonderen unvorgesehenen dringenden Nothfällen ist ihm eine nicht beträchtliche Holzabgabe oder sonstige Verfügung erlaubt, doch daß er auch auf der Stelle Bericht zur Forstkammer erstatte, und auf solche Art die Ratification nachhole. f. 834. §. 10. Im Monat August hingegen hat jede Forstbehörde über ihr Revier besonders verfaßte pflichtmäßige Berichte, und mit solchen die Forstwirthschafts-Vorschläge von den einschlägigen Behörden unterschrieben zur Forstkammer einzuschicken. ibid. §. 11. f. 859. Lit. E. Mit diesen Hauptberichten müssen auch von jeder Forstmeisterey die jährlichen Forstnutzungs-Tabellen eingesendet werden. f. 834. §. 11. f. 859. Lit. E. Eben so sind die angeordneten Rapporte der Förster in den bestimmten Monaten jedesmal bey Vermeidung eines eigenen Bothens mit einem darüber zu verfassenden Hauptberichte einzuschicken. f. 834. §. 12. f. 859. Lit. E. Doch hat der Forstmeister alle zum Forstwesen gehörige Gegenstände mit seinem subordinirten Forst-Personali ganz allein zu besorgen, ohne daß ihm der benachbarte Beamte die mindeste Einrede thun kann. f. 180. §. 24. Er bestimmt die Täge zur Holzschreibung, und Holzauszeigung, und besorgt, daß alles Holz mit seinem Waldhammer am Stamme, und Stock richtig angeschlagen werde. ibid. Er haftet aber auch dafür, wenn ein Stock nur mit seiner Marchsaxte allein, und nicht auch mit dem Hammer des Kastenbeamtens, oder Oberförsters angeschlagen befunden würde. f. 181. §. 24. f. 835. §. 15. f. 860. Lit. E. Dagegen ist er bemächtiget, den armen Personen das sogenannte Klaub- und Leseholz an gewiesen 2 Tägen in der Woche zu erlauben, und ihnen deswegen ohnentgeldlich schriftliche Zettel zur Verweisung bey dem Forster zu ertheilen. f. 183. §. 34. Die began-

begangene Holzfrevel zeigt er bey jeder einschlägigen Gerichtsstelle alle halbe Jahr schriftlich an, und sitzt diesen Gerichten mit seinen Förstern selbst bey. s. 182. §. 29. In übrigen aber hat er alle instructionsmäßige Anordnungen aufs genaueste zu vollziehen. s. 204. §. 1, 4. Und vorzüglich die alt baierischen Forsterdnungen vom Jahre 1598., 1616., und das Forstmandat vom 14. März 1789. zum Grund zu nehmen. s. 205. §. 10. s. 210. §. 9. Er soll sämmtliche Waldungen nach und nach selbst en detail ausmessen. s. 179. §. 20. Und eine eigene Revier als Revier-Förster versehen. s. 174. Lit. d. Doch ist ein Forstmeisteramt mit dem Obrist-Jägermeisteramt nicht compatibl. s. 175. Lit. f.

Forstnutzungs-Tabellen die jährlichen, werden aus den Districten-Büchern verfaßt, und allzeit im Monat August mit den Hauptberichten zur Forstkammer eingesendet. s. 832. §. 4. Daselbst werden sodann die General-Forstnutzungs-Tabellen verfaßt, und zu höchsten Handen einbefördert. s. 834. §. 11. Diesen General-Forstnutzungs-Tabellen, oder ordentlichen Wirthschaftsbuch wird auch specifisch beygefügt, was auf die sämmtliche Vermessungs-Taxations- und Culturs-Kösten erloffen ist, dann was auf diese fortzusetzende Arbeiten und Geschäfte das folgende Jahr zu verausgaben seye, sofort die höchste Ratification darüber nachgesucht. s. 858. Lit. b.

Forst-Oecónomie-Sachen, die darüber ertheilte Local-Instructionen sind bis jetzt nur provisorische Gesetze. s. 200. Auch die Forstmeister in Verfassung der Holzabgabs-Designationen, der Tags-Bestimmung hierzu, und den Verrufen hierüber, welche nichts wenigers, als gerichtliche Handlungen sind, von den Pfleggerichtern nicht zu behinderen. s. 239. N. 52.

Forstordnung, die alte vom Jahre 1598., und 1616. wird in allen Vorfällen zum Grunde genommen, wo nicht besondere Befehle vorhanden sind. s. 205. §. 10. Sobald auch die besondere Cameral-Forst-Instructionen entworfen sind, soll eine General-Forstordnung von der Hofkammer, respect. Forstkammer daraus zusamm gesetzt, und nach eingeholten Gutachten der Ober-Landes-Regierung, mit Einverständniß gemeiner Landschaft aufs neue in Druck gelegt werden. s. 176. §. 3. Ingleichen begnehmiget das Mandat vom 14. May 1796. Wegen den Weidenschaften, und den schädlichen Sträurechen den Vorschlag, daß von den älteste- und neueren Forstgesetzen ein Auszug gemacht werden solle, um seiner Zeit eine allgemeine Verordnung daraus verfassen zu können. s. 833. §. 7.

Forst-Personale, stehet in Amtssachen mit der Untersuchung der Dienstgebrechen und Vergehungen, dann derselben Bestrafung unter der Forstkammer. s. 82. §. 18. Außer dessen hat es sich keines fori privilegiati zu erfreuen, sondern die Jäger und Förster haben ihr forum ordinarium et Domicilii bey den Churfürstl. Pfleggerichtern, worunter sie wohnhaft sind. s. 10. N. 22. Es ist aber auch von der Churfürstl. Forstkammer gegen alle Excesse, Unterschleife, und Betrüge mit Strenge zu verfahren. s. 861. Lit. f.

Forst-Polizey, siehe Forst-Cultur, Forst-Oeconomie-Sachen.

Forstprüfungen, gehören zur Forstkammer. s. 82. §. 17. Wobey, wenn Jagddienste mit vereiniget sind, das Gutachten des Oberstjägermeisteramts nicht zu umgehen ist. ibid. s. 207. §. 26. Die Prüfungen, und Begutachtungen bey sämmtlich höheren, und niederen Forstbedienungen sind auch der Forstkammer zu Amberg überlassen. s. 861. Lit. f. Zu solchen Prüfungen soll jedesmal ein Concurs angestellt, und die 3 fähigsten Supplicanten höchsten Orts vorgeschlagen werden. s. 177. §. 4. Die Examinatoren sollen auch nur solche Fragen setzen, durch deren Beantwortung die Competenten ihre Geschicklichkeit in der theoretisch- und praktischen Geometrie, und Forstwissenschaft klar an Tag legen können. ibid Selbst der um eine Forstmeisterey ansuchende wirkliche Förster ist gleichwohl noch mit den übrigen Competenten in Concursu zu examiniren. ibid. Und auch der bereits geprüfte Forstschüler, welcher auf einen Forstdienst Anspruch machen will, hat sich dem eigentlich strengeren Examen zu unterwerfen. s. 207. §. 25. s. 875. N. 156. Dagegen wird das Selbstschreiben der Antworten den examinandis überlassen. s. 837. N. 134.

Forst-Rapporte, diese hat jeder Förster allemal den 20. Oktob., 20. Decemb., 20. Februar., den 20. April, und den 20. Juny über seine Revier an die vorgesetzte Forstmeisterey zu erstatten.

f. 834. §. 12. f. 859. Lit. E. f. 179. §. 19. Sie müssen enthalten, was er über den Zustand der Gränzen, den Zustand und Wachsthum der Schläge, die Wirkungen des Winters, über große Trökne, den Zustand der Einfänge, den Fortgang des Holzfällens, und der Holzabfuhr, über die an Holz, Weidenschaft, Sträurechen vorgegangene Frevel, über entstandene Schäden durch Brand, Windbrüche, Wild, Insekten, und übermäßiges Pechlen zu bemerken habe. ibid. Am 30. des nämlichen Monats aber hat allemal der Forstmeister diese sämmtliche Rapporte mit einem darüber zu verfassenden Hauptbericht an die Forstkammer einzusenden. ibid. Und wenn am 10. des darauf folgenden Monats ein oder der andere Bericht ermangelt, wird auf des saumigen Forstmeisters Kösten ein eigener Both abgeordnet. ibid. f. 209. N. 45. §. 1. Ferners haben sämmtliche Forstbehörden im Monat August über jedes Revier alljährlich besonders verfaßte pflichtmäßige Berichte, und mit solchen die Forstwirthschafts-Vorschläge von den einschlägigen Behörden unterschrieben zur Forstkammer einzuschicken. f. 834. §. 9. f. 859. Lit. E. f. 204. §. 3. f. 210. §. 5. In diesen Berichten muß enthalten seyn, was für das nächste Jahr in dem Revier nach Maaß der Eintheilung zu fällen? was wegen den entstehenden Schlägen zu verfügen? ob, und welche künstliche Besaamung erfoderlich? woher, und wie theuer der Saamen zu erhalten? ob ein Einfang, und wie am Beßten herzustellen? was derselbe koste? nebst anderen dergleichen Gegenständen, worüber die Ratification zu erwarten ist. f. 834. §. 9. f. 859. Lit. E. f. 210. §. 2. ꝛc. Desgleichen müssen sowohl in diesen, als in all anderen von den Forstbehörden zu erstattenden Berichten die Districte, in welchen die Fällung, oder sonst etwas auszuführen ist, immer nach dem im Plane vorkommenden Numer bezeichnet werden. f. 834. §. 9. f. 859. Lit. E. f. 206. §. 19, 20. Bis zu Erfolg einer weiteren Resolution aber soll auch den Unterthanen kein Stamm Bauholz verabfolgt werden, wenn ihnen von den Churfürstl. Kasten- und anderen Aemtern ein mehreres Bedürfniß als die erforderlichen Durchzughölzer, und das Dach- und Tramwerk attestirt worden ist. f. 896. N. 175. Weiters soll der Forstmeister auch die neue, oder botanische, oder mineralogische, und historische Entdeckungen, nämlich was an merkwürdigen Alterthümen, alten Gränzsteinen, Monumenten, Strassen und dergleichen im Forste angetroffen wird, in diesen Berichten nicht außer Acht lassen. f. 204. §. 3. Es sind aber auch sämmtliche Berichte ihres wahren Betreffs halber bey Vermeydung der Remission zu überschreiben. f. 64. N. 30. Und allzeit in duplo halbbrüchig geschrieben einzusenden. f. 210. §. 8.

Forstrechnungen, wegen diesen beruhet die Sache noch auf weiterer Ueberlegung. f. 834. §. 14. In den vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern bleibt die Revision und Aufnahm derselben, wie auch der sämmtlichen Belege, und der allenfalligen Diäten, und Reisekösten, wie vorhin ganz allein bey der oberpfälzischen Hofkammer nach den schon bestehenden Verordnungen, und Instructionen. f. 857. Gleiche Bewandsame hat es mit der angeordneten monatlich richtigen Einsendung der Forstgefälle, und besonders mit der Bezahlung aller Commissions-Messungs- und Taxations-Kösten bey der dortigen Hauptkassa. ibid.

Forstrechter, welche in Churfürstl. Waldungen mit einer unbestimmten Quantität Holz eingeforstet waren, erhalten seit dem Forstmandat vom Jahre 1789. nur mehr eine dem Hoffuß angemessene jährliche Quantität Holzes nach dem Münchnerischen Klaftermaaße, und zwar um den bestimmten geringeren Forstzinse. f. 180. §. 22. Der nach der Lage der Waldungen, und nach dem Fallen und Steigen des Holzpreises, so anderen Umständen gehöheret, oder geminderet werden kann. ibid. Und worüber sich andere Collegien und Justiz-Stellen nicht einmischen dürfen. ibid. Auch wird mit ihnen nicht nach dem strengen Recht, sondern nach dem von ihnen blos angegebenen Besitzstand verfahren. f. 200.

Forstschule, die schon im Jahre 1786. gnädigst begnehmigte wird erst im Jahre 1789. in Gang gebracht. f. 206. §. 21, 22. Und bestehet in dem Winter- und Sommerkours. f. 208. So daß die Lehre in 8 Coursen, also in 4 Jahren vollständig gegeben wird. f. 207. §. 24. Absonderlich aber darf die Technologie, die Land- und Wasserbaukunst, dann die technologische, und architektonische Zeichnung nicht übergangen werden. f. 907. N. 190. Sie muß von all jenen besucht werden, welche in Churfürstl. Forstdienste eintreten wollen. ibid. §. 23. Und weil nicht alle Förster das Vermögen haben, ihren Kindern etwas lernen zu lassen, so werden zugleich 6 Stipendien von jährl.

jährl. 120 fl. festgesetzt. ibid. §. 24. Ingleichen werden im Jahre 1794. für 2 Oberpfälzer, 2 Neuburger, 1 Sulzbacher, 1 Leichtenberger, und 1 Norgauer die Stipendien dergestalt angeordnet, daß jeder Stipendiat gleich Anfangs zu seiner Equipirung, zur Reise, und zur Anschaffung der nothwendigen Schulbücher 36 fl., dann jährlich, so lang er in der Forstschule ist, 12 fl. für Bücher, Schreib- und Zeichnungs-Materialien, zu seinem Unterhalt aber monatlich 10 fl. erhält. f. 906. N. 189. Wer sich zu einem solchen Stipendium melden will, muß ein baierischer, oder oberpfälzischer Forstmeisters- Försters- oder Jägerssohn seyn, einen gesunden, und starken Körperbau, auch untadelhafte christliche Sitten haben, 12 Jahre alt seyn, behend Lesen, und Schreiben, dann die 5 Species Rechnen können. f. 207. §. 24. f. 906. N. 189. Und wer die Jägerey schon gelernt hat, erhält den Vorzug vor anderen. f. 207. §. 24. Auch hat ein solcher Stipendiat nach vollbrachten Lehrjahren vorzüglich auf Churfürstl. Forstdienste den Anspruch. f. 906. N. 189. f. 207. §. 25. In Baiern gehört die Aufsicht über die Forstschule, die Vorschlagung der Professuren und Lehrstellen, dann die Verleihung der Forst-Stipendien zur Forstkammer. f. 82. §. 16. f. 206. §. 22. Die Aufnahme der oberpfälzischen Stipendiaten aber ist dem Hofkammer-Praesidenten, Kammer-Director, und Forst-Proponenten gemeinschaftlich überlassen. f. 906. N. 189. f. 860. Lit. f. Die Jägerjunge in dem Churfürstl. Jägerhause haben ebenfalls den unentgeldlichen Zutritt in die Forstschule, und werden den Stipendiaten durchgehends gleich gehalten. f. 207. §. 24. Denen übrigen hingegen welche keine Stipendien haben, gelten in Rücksicht der Forstschule zwar die nämlichen Bedingniße, müssen jedoch für die Lehre ab jeden Cours 11 fl. bezahlen. ibid. Zugleichen haben die Lehrer von den oberpfälzischen Stipendiaten aus der Amberger Hauptkassa das jährlich bestimmte Quantum besonders zu genießen. f. 906. N. 189. Und wenn ein solcher Stipendiat nach vollbrachten Lehrjahren bey der oberpfälzischen Forstkammer ad Examen zugelassen werden will, muß er aus der Forstschule zu München ein von den Professoren unterschriebenes, und von dem Praesidio der Forstkammer bestättigtes Zeugniß aufweisen. f. 875. N. 156.

Forst-Stipendiaten, siehe Forstschule.

Forstsuppen, die unter diesem Namen von den Zinsern, und Holzkäufern bezahlte Abgabe ist seit 1773. et 1789. abgeschaft. f. 266. §. 7.

Forstsystem, wider das neue haben die aufgestellten Beschwerden keinen Grund. f. 199. N. 38.

Forstverhören, sind von denen Beamten jedesmal ohne Saumsal vorzunehmen. f. 245. N. 62. Siehe Forstfrevel.

Forstvermessungen, und Taxationen, darüber ist der Forstkammer die Ober-Direction überlassen. f. 81. §. 4. Und zwar nach der Vorschrift vom Jahr 1796. f. 830. §. 2. ꝛc. Dann der Instruction vom Jahre 1791. f. 786. N. 77. Auch ist dazu ein jährlicher Fond von 8000 fl. auf 10 Jahre dazu bewilliget. f. 832. §. 5. f. 790. N. 80. Die oberpfälzische Forstkammer hat die Forstvermessungen und Taxationen gleichfalls nach der Vorschrift vom Jahre 1796. anzuordnen, und zu dirigiren. f. 856. ꝛc. Dann nach der besonderen Instruction hierüber von nämlichen Jahre. f. 824. Die Forstmeister sollten nach dem Forstmandat vom Jahre 1789. ihre Revieren selbst ausmessen, und in Zeit 2 Jahren ein vollständiges Waldlagerbuch darüber herstellen. f. 179. §. 20, 21.

Forst-Visitationen, die unversehenen waren nach der Instruction vom Jahre 1790. dem Oberforstmeister, und Cameral-Commissair übertragen. f. 205. §. 8.

Forst-Uniforme, diese wird ebenfalls im Jahre 1790. eingeführt. f. 207. §. 29.

Forstwesen, diesem muß bey Differenzen das Jagdwesen allzeit nachstehen. f. 205. §. 13.

Forstwirthschaftsbuch, siehe Forstnutzungs-Tabellen.

Forstzins, für die Forstrechter, Weidenschaften, Streurechen, und Forstwiesen, wird bey der Forstkammer berichtiget. f. 81. §. 7. Und alle Jahre mit dem Holzpreiß auf Erfolg höchster Ratification bestimmt. f. 180. §. 22. Auch werden die Forstzins-Abgaben jeder Waldbeschreibung einverleibt. f. 832. §. 3. Lit. a. Doch ist das Zinsholz der Unterthanen von den zwey zum Cul-

turs-Fond abzugebenden Kreuzern noch bis auf ein weiteres befreyet. f. 265. §. 4. Siehe Forstrechtler.

Forum Ordinarium, von diesem eine Rechtssache ab- und ad intimum zu ziehen, stehet der Landesherrschaft nicht nur in civilibus frey. f. 765. N. 59. Sondern auch in Criminalibus. ibid. sub N. 59. Bey Personen, in welchen verschiedene Caracters vereiniget sind, giebt allzeit der vornehmere circa Jurisdictionem den Ausschlag, so daß jene Obrigkeit, worunter der Erblasser dem Hauptdienst nach gestanden ist, die Obsignation vorzunehmen hat. f. 36. N. 75. f. 673. N. 106. In Concurs-Fällen werden zwar auch die Particular-Fälle ad forum universale alienum, jedoch nur gegen Versicherung des Reciproci remittirt. §. 34. N. 70. n. 2. Und in Causis connexis muß der Geistliche gleichfalls das weltliche Forum erkennen. f. 813. N. 111.

Fossilien, auf die merkwürdige sollen die Beamte in ihren Districten fleißig nachsuchen, und den Befund einberichten. f. 750.

Fragners-Gerechtigkeit, diese kann jeder mit der Niedergerichtbarkeit begabte Stand in seinem Jurisdictions-District verleihen. f. 761. N. 56.

Franziskaner, sind vom Siegelpapier befreyet. f. 53. N. 15.

Frankreich, die von den dortigen Unruhen handelnde, und andere derley aufrührerische Druckschriften sind bey Confiscation verbothen. f. 110. N. 16. Und wenn sie Fremde und Ausländer in das Land herein bringen, dem gemeinen Volke vorlesen, und austheilen, werden diese sogleich arretirt, und dem Prozeß unterworfen. f. 194. N. 29. Auch nach ihrem Stand, und Befund der Sache mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, oder Gefängniß belegt. f. 467. N. 91. Absonderlich aber haben die Beamte auf alle französische Emissairs ein wachsames Auge zu halten, und allen etwaigen Unfug beßtens zu verhindern. ibid. Doch werden im Jahre 1794. die emigrirten französischen Geistlichen im Lande aufgenommen, und zum Theil auch in den Abt- und Probsteyen untergebracht. f. 490. N. 132. Noch im nämlichen Jahre hingegen, weil sich ihre Zahl zu sehr vermehrte, wurde das Land wieder allen ausgewanderten, sowohl geistlichen, als weltlichen Franzosen gesperrt. f. 495. N. 148. Im Jahre 1796. wurde ein Theil des Landes selbst von der französischen Armee durch ausgeübte Requisitionen, Plünderungen, Contributionen stark mitgenommen, sohin über die dadurch erlittene Schäden ein genaues, und vollständiges Verzeichniß nach den vorgeschriebenen Formularien abgefodert. f. 886. N. 172. ꝛc.

Fremde, damit sich unter diesen nicht gefährliche Volksverführer in das Land hereinschleichen, sollen an allen Gränzämtern mit unnachsichtlicher Schärfe beobachtet, und wenn sie nicht mit hinlänglichen Zeugnißen sowohl, als mit einer ausweislichen Subsistenz versehen sind, oder sich gar auf heimlich- und abgelegenen Wegen betreten lassen, als Vaganten behandelt werden. f. 683. Auch sind fremde durchreisende Personen zu keiner gählingen Feuersbrunst zuzulassen, und wenn sie selbst mitarbeiten wollen, nur scharf zu beobachten, oder wenn sie dem Wirthe nicht wohl bekannt sind, von aller Arbeit zu entfernen. f. 231. §. 104. Gast- und Tafernwirthe haben noch sonderbar bey nächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen, außer dessen sie ganz allein für den entspringenden Schaden haften müssen. f. 219. §. 39. Eben so sind alle Fremdlinge wessen Nation sie immer sind, wenn sie nicht entweder bey Hof präsentirt, oder mit angesehenen Personen in Bekanntschaft stehen, alsogleich über ihre persönliche Eigenschaften, und die Ursachen ihres Aufenthalts mit Bescheidenheit zu befragen, ihre Legitimationen zu foderen, und auf dem Falle sie solche vorzuzeigen nicht vermögen, oder ungebührlich verweigeren, auf der Stelle, jedoch nach eines jeden Verhältniß fortzuweisen, oder bey gegründeten Verdacht übler Absichten arrestirlich anzuhalten, ad Protocollum zu constituiren, und dieses mit Bericht an die obere Stellen zur weiteren Vorkehr einzusenden. f. 248. N. 66. Wie man sich aber wegen Fremden und Ausländern in Sachen, welcher von keiner Wichtigkeit sind, mit weitläufiger Erfahrungs-Einholung nicht abgiebt, so wird ihnen in solchen Fällen blos das Consilium abeundi ertheilt. f. 6. N. 14.

Hauseigenthümer, und Einwohner, wes Standes und Würde sie auch immer sind, haben deswegen

gen jeden ankommenden Fremden ohne Unterschied, wenn er auch nur ein Anverwandter wäre, den nämlichen Tag noch, oder wenn die Ankunft erst spät Abends erfolgt, gleich andern Tags frühe bey dem Hof- oder Stadt-Oberrichteramt, oder dem eigends errichteten auf dem Rathhaus befindlichen Personal-Beschreibungsamte mittels eines gedruckten Polizey-Rapports bey Vermeydung der statuirten Strafe von 2 Reichsthl., und wirklicher Execution anzuzeigen. f. 262. N. 88. §. 1. Diese Anzeigung eines jeden Ankommenden und Abreisenden ist aber dergestalt fortzusetzen, daß lediglich der Tag der Ankunft, und Abreise, oder wenn der Aufenthalt eine ganze Woche oder darüber andauert, solcher jedesmal zu Ende der Woche neuerdings angezeigt, und so lang damit fortgefahren werden muß, bis der Fremde wieder abgehet. f. 263. §. 1. Die Veränderungen der Einwohner, sie mögen ganze Bewohnungen besitzen, oder auf Kammern eingestiftet haben, sind gleichfalls zur gewöhnlichen Aus- und Einziehungszeit, dann unter dem Jahre, wenn sich ein solcher Fall anbegiebt, von dem Hauseigenthümer unter der nämlichen Strafe anzuzeigen, oder dem Personal-Beschreibungs-Officianten zur Eintragung in das Haupt-Conscriptions-Buch anzugeben. ibid. §. 2. Und zwar in jedem Falle mit Bemerkung des Stadtviertels, Haus-Numeri, und Stockwerks. ibid. §. 3. Auch darf den noch heimlich auf dem Bettel herumschleichenden Fremden bey 6 Reichsthl. Strafe von niemand das geringste Almosen gegeben werden. f. 196. N. 32. Desgleichen hat die Kordonsmannschaft an den Kirchweihen und Jahrmärkten auf alle Fremde wohl Obacht zu haben, und die Verdächtigen zu arretiren. f. 522. §. 18. Nicht minder jene Fremden, welche sich in den abgelegenen einschichtigen Häusern einquartiren, genau zu untersuchen, und bey mindesten Verdacht an die Behörde mit den vorfindenden Geräthschaften arrestirlich abzuliefern. ibid. §. 22. Die Obrigkeiten selbst sollen fremde, und unbekannte Personen, so auch nur den Verdacht eines Müssiggehers auf sich haben, wenn sie gleich von Person, und gekleidet, wie sie wollen, der Gebühr nach darüber besprachen, nach Befund fortschaffen, und auf weiteres Betreten mit ihnen ordnungsmäßig verfahren. f. 724. Bey der Infanterie nimmt man jedoch Fremde und Ausländer, wenn sie schon bey anderen Puissancen gedient haben, nur mit dem Bedeuten bey ihrer Assentirung an, daß, im Fall sie sich mit der Verführung dießseitiger Soldaten abgeben, und in Desertions-Complot einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, als falsche Werber angesehen, und bestraft werden würden. f. 536. §. 6.

Freundschafts-Gesellschaften, die sogenannten sind wie alle andere derley Orden, und Verbrüderungen bey schwerester Strafe verbothen. f. 464. N. 85.

Freybank, eine ordentliche wird im Jahre 1793. zu München außerhalb dem Kostthörl mit einem Schlacht- und Brühhaus, dann Ställen, und all anderen erfoderlichen Requisiten auf Churfürstl. Kösten errichtet. f. 263. N. 90. Jedermann stehet allda frey, alle Gattungen des Schlachtviehes gegen obrigkeitliche besonders angeordnete Beschau, und Verreichung eines mäßigen Bankzinses, und Aufschlags zu schlachten, und das Fleisch jedoch unter dem bestimmten Satz an das Publicum zu verkaufen. ibid. f. 265. N. 91. §. 6. Der Bankzins aber ist von einem Ochsen, Kuhe, oder Rind ohne Unterschied 15 kr., von einem Schaaf, Kalb, oder Bock 3 kr., von einem Lamm, oder Kitz 1 kr., von einer groß gemästeten Schwein 12 kr., von einer kleinen Schwein, oder Frischling 6 kr. f. 264. N. 91. §. 1. Für diesen Zins erhält der Vieheeigenthümer nicht nur den gehörigen Platz im Schlachthause sammt den dazu gehörigen Geräthschaften, sondern auch ein Fleischbänkl, sammt Gewichter, Waag, und Hackbeil ꝛc. zum Gebrauch. ibid. Auch muß der angestellte Bankknecht dem Schlachtelu nach Gebühr abwarten, dann das übrig verbleibende, und ihm anvertraute Fleisch in dem besondern Kammerl aufbewahren. Ohne ihm hiefür das mindeste bezahlen zu dürfen. ibid. Will der Vieheeigenthümer mit der Schlachtung, Ausziehung, Herrichtung der Viertel, und Säuberung des Inneren nicht selbst umgehen, so hat sich dessen der Bankknecht zu unterziehen, dem aber für seinen Verdienst das doppelte von obigen Bankzins, und das zum Brühen des Inneren benöthigte Holz besonders zu bezahlen ist. ibid. §. 2. Der mandatmäßige Aufschlag wird für das geschlachtete Viehe nur zur Hälfte bezahlt, und dem Bankknecht behändiget, oder dafür mit der Landschaft eine leidentliche Composition getroffen. ibid. §. 3. Für den Platz zum Aufhängen, und Trocknen der Häute oder Unschlitts, dann das Ställel zu Unterbringung des zur Schlachtung beygeführten Viehes wird nichts bezahlt. ibid. §. 4. Und

weim jemand wider den mit eigener Instruction versehenen Bankknecht eine gegründete Beschwerde hätte, darf solche nur bey dem Hofoberrichteramt angebracht werden. ibid. §. 5. Die Abgabe des Fleisches unter dem bestimmten Satz versteht sich dahin, daß selbes dem Publico um 1 Pfenning wohlfeiler Verleit gegeben werden muß. f. 346. N. 169.

Freygeld, das Landesherrliche muß nach dem Betreff auch von jeder Frist abgezogen, und verrechnet werden. f. 70. N. 43. Und zwar bey Vermeydung des Selbsterſatzes salvo contra quemcunque regressu. ibid. Die Summa normalis ist im allgemeinen, und auch dermal gegen Oesterreich von jedem auswandernden Vermögen 10 pro Cento. f. 74. N. 52. §. 2. Außer in Fällen, wo per pacta Conventa, und durch gegenseitige Verträge ein anderes bedungen, oder von auswärtigen Staaten ein mehreres gegen Baiern gefodert wird. ibid. Es ist aber auch von solch besonderen Fällen jedesmal die unterthänigste Anzeige zu machen. ibid. Und die Freyzügigkeit ist ohne alle Ausnahm der Personen, und verschiedenen Ständen aufgehoben, ausgenommen gegen jene Länder, mit welchen desfalls besondere Verträge bestehen, bey welchen es in derley Fällen noch ferners verbleibt. ibid. §. 1. So ist z. B. die durch Kaisers Josephs Mandat vom Jahre 1785. dem baierischen Adel zugestandene Freyzügigkeit nicht aufgehoben. f. 828. N. 126. In den Fällen hingegen, wo die Stände in dem Genuß des Freygelds mit concurriren, hat die Churfürstl. Hofkammer daran 5 fl., und der mitpärticipirende Stand in Regula die andere Hälfte zu beziehen. f. 74. N. 52. §. 3. Außer es wären von den Ständen nur 2, 2½, oder 3 pro Cento, oder ein weniger als die Hälfte hergebracht, welchenfalls das Superplus der Hofkammer zufällt. ibid. Gegen Oesterreich wird aber auch noch nebst dem Freygeld von den außer Land ziehenden Familien 3 pro Cento Emigrations-Tax jure reciproco zum voraus, und ohne Theilnahme der sonst participirenden Stände abgezogen. f. 75. §. 3. Ueberdieß haben sich die Stände, Municipal-Städte und Märkte über ihre Privat-Befugniße mit dem Freygeld zu concurriren, bey vorkommenden Fällen entweder mit Privilegien, Observanz, oder anderen rechtlichen Titeln genüglich zu legitimiren. ibid. Und wenn sich Fälle mit solchen Ortschaften ereignen, wovon die Landeshoheit noch in Contradictorio stehet, wie z B. mit Donaustauf, Alt- und Neuenfraunhofen, muß von dem einschlägigen Amt sogleich Bericht zur Ober-Landesregierung erstattet werden. ibid. §. 4. Es werden auch jene Fälle, welche bereits mit auswärtigen Contentios sind, oder annoch werden können, von der Ober-Landesregierung und Hofkammer cummulative behandelt. f. 78. N. 56. Alle übrige Fälle aber behandelt die Hofkammer ex officio summarissime, et salvo Revisorio. ibid.

Freygeldsanzeige, in der jährlichen haben auch die ständischen Beamte gleich bey Verrechnung der ersten Fristen die Flüßigkeit der nachfolgenden zu bemerken, und eben deswegen das angehafte Vormerkungsbuch um so gewißer zu halten, als sie widrigenfalls wie die gerichtischen Beamte ohne weiters salvo contra quemcunque Regressu um den Ersatz selbst haften, und wegen den unterlassenen Vormerkungsbuch um 24 Reichsthl. gestraft werden. f. 70. N. 43.

Freyjahre, die von der Hofkammer, oder den Grundherrschaften bewilligte darf kein Beamter eigenmächtig auf das Steuergefäll erstrecken. f. 92. §. 12. Sondern derley unrichtige Designationes werden zur unvermeidlichen Correction zurückgesendet. ibid. Siehe Abbrändler, Nachlässe.

Freynächte, über deren Ertheil- oder Beschränkung zu disponiren kömmt nur der Ober-Landesregierung als eigentlichen Polizeyobrigkeit zu. f. 277. N. 111. Die Execution aber gehört dem Militär, daß also die Disposition der Polizeyobrigkeit von dem Militär in Executione allemal zu handhaben ist. ibid.

Freysing, wegen der mißlichen Lage des Hochstifts wird dem Herrn Fürstbischofen nicht nur von der Weltgeistlichkeit ein Don gratuit zu erheben bewilliget, sondern auch bey den Gotteshäusern Anlehen angewiesen. f. 460. N. 75. der dortigen Regierung, und dem Reichshofrath wird in dem Vollzug ihrer Erkanntnißen bey ihren in Territorio Frisingensi gelegenen Realitæten so wenig ein Eingriff bezeigt, als wenig dergleichen bey den in Territorio Bavarico gelegenen Realitæten gestattet wird. f. 12. N. 27. Auch wird das Verboth gegen die Einfuhr des Freysinger weißen Biers unter der Strafe der Confiscation, und 1 Kreuzers von jeder Maaß noch nachdrücklichst gehand-

gehandhabet. f. 78. N. 55. Von diesem Verbeth sind zwar noch die Wirthe zu Langenbach, Zolling, Langengeising, Marzling, Allershausen, Kirchdorf, Hechenlinden, Forstinning, Reithofen, und Buch, so wie die per Recessum de anno 1718. einer willkührlichen Bierabnahme befugten Geistlichen noch weiters ausgenommen, doch nur sub Conditione sine qua non, daß die letzteren den nothdürftigen Haustrunk nicht überschreiten, und das Gewerbtreiben mit Freysinger Bier gänzlich vermieden. ibid. Die Wirthe von Gickenhausen, und Mässenhausen hingegen sollen gegen zwey andere und besser gelegene z. B. die von Hechenlinden, und Forstinnig ausgetauscht werden. ibid. Auch verbleibt es in Betreff der Recognition noch bey dem bisherigen 1 fl. vom ganzen Faß. ibid.

Freythöfe, wegen diesen, und anderen geistlichen Polizeygegenständen hat der Churfürstl. geistliche Rath jederzeit directe zu verfahren. f. 448. N. 54. Deren Adplanirung, wie auch die Hinwegbringung der Kreuze, und Grabmäler sub poena des Verlusts, wird in München im Jahre 1789. angeordnet. f. 417. N. 31. Es wird auch auf diesen alten Kirchhöfen niemand mehr beerdiget, ausser denjenigen, die sich eigene Grabstätte daselbst erkauft, und sich dießfalls hinlänglich legitimirt haben. f. 446. N. 51. §. 1. Siehe Grabstätte.

Freyung in Geistliche, wenn sich ein Uebelthäter flüchtet, ist solches dem Ortspfarrer anzuzeigen, und derselbe in Gegenwart dessen ohne Rückfrage durch die Kordonsmannschaft heraus zu nehmen, und zu Verhaft zu bringen. f. 522. §. 20. In Militärverbrechen ist der Arrestant an sein Regiment, oder wenn er ein falscher Werber ist, zur nächsten Garnison, in all anderen Fällen aber an das nächstgelegene Land = und Pfleggericht auszuliefern. ibid. Doch hat auch die betreffende Stelle jedesmal den gewöhnlichen Revers auszustellen. ibid.

Fuhrwägen, siehe Güterwägen.

Fuhren, die mit Kieß und Bau = Materialien zu den Chausseen sind blos denen Unterthanen zugemeint. f. 118. §. 24. f. 905. §. 8. Denen Inspections-Beamten also sind derley Fuhren ohne alle Ausnahme sogar in dem Fall verbothen, wenn sie selbst ein eigenes, oder gepachtetes Bauerngut besitzen. ibid. f. 119. §. 36.

Fundations-Briefe, davon ist der wesentliche Inhalt, und des Stifters Zweck in jeder milden Stiftungs-Rechnung gleich zu Anfang als eine Vormerkung nebst den nachgefolgten Abänderungen einzutragen. f. 468. §. 2. Ist kein Stiftungsbrief mehr vorhanden, so kommt aus den älteren Rechnungen zu ermessen, ob der jetzige Verwendungszweck mit dem älteren noch übereinstimme? ibid. Und wo dem schriftlichen, oder usualen Fundations-Zweck oder gar nicht, oder nicht ganz nachgelebt wird, muß schriftliche Anmerkung, und falls höhere Befehle in Mitte liegen, die Anführung derselben nicht außer Acht gelassen werden. ibid. Desgleichen ist bey Durchgehung der Ausgabs-Rubriquen in den Rechnungen vorzüglich zu beobachten, ob die Einnahmen größtentheils für diejenigen verwendet werden, für welche sie der milde Stifter bestimmt hat, und nach Befund die nöthige Absonderung der Rubriquen zu veranlassen. f. 469. §. 8. Fundationswidrige Verwendungen, wenn sie gleich eine Causam piam betreffen, und deswegen höhere Befehle vorhanden sind, soll man gleichwohl der weiteren Verfügung halber einberichten. f. 470. §. 9.

Fürsprache für andere, diese ist außer gnädigsten Special-Befehl jedem im Wochendienste stehenden Kämmerer, und Kammerdiener ernstlich verbothen. f. 805. §. 9. Wohl aber ist erlaubt, Se. Churfürstl. Durchleucht an müheselig bedrängte Personen, oder sonstig dringende Umstände zu erinnern. ibid.

Furth, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern Furth, Kötzting, und Kamm. f. 173. Lit. N.

Fußböden, gepflasterte sind den Unterthanen geschärfest zu untersagen. f. 623. N. 68. Aber auch der durch Aufreißung derselben verursachte Schaden ist dem Unterthan durch den Saliterer wieder zu vergüten. f. 570. §. 4.

Futterhaber, der für Jäger, und Förster ist abgeschaft. f. 200. f. 180. §. 22.

Futterkräuter, von diesen sind nur die Esparcette, Luzerne, Wicken, Spergl, Treps, und überhaupts alle Klee = und Grasarten, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch, oder trocken zum Futter gereicht werden, vom Zehend befreyet. s. 304. N. 126. Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen, und so weiters aber werden an Orten, wo es Herkommens ist, und in der Maaß, wie es Herkommens ist, noch ferner decimirt. ibid.

Futtermeisteramt, hat alljährlich bis Ende Decembers ihre Anzeige des bedürftigen Getreids halber ad Cameram einzusenden. s. 50. §. 27.

G.

Gages, und Zulagen nehmen ihren Anfang nicht mehr von dem Tag des gnädigsten Rescripts, sondern vom ersten Tag des nächsteintretenden Monats. s. 519. N. 4. Dagegen werden sie auch bey sich ergebenden Todfällen noch für den ganzen Monat passirt. ibid. Es darf aber kein Officier mehr vom Obersten abwärts in die durch Beförderung erlangte Stelle, und Gage eher eintreten, bis nicht der für sein Patent betreffende Tax baar bezahlt, oder vom Regiment hinlänglich verbürgt ist. s. 678. N. 114.

Gandmäßige, oder überhäufte Schulden halber abhausende Unterthanen sind nebst dem, was sie über bezahltes an Steuren noch schuldig verbleiben, zu den Landsteuerämtern zu specificiren, und von Jahr zu Jahr separirter zur blößlichen Auszeigung des endlichen Steuer = Abrechnungsrest zu übergeben. s. 92. §. 12. Bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandtung aber muß der völlige Ausstand erholt, und verrechnet werden. ibid.

Gärbereyen, die inländische sind auf alle Weise zu facilitiren. s. 248. N. 68. Doch darf deswegen nirgends ein neuer Lederer ohne Regierungs = Bewilligung aufgenommen werden. ibid.

Garköche, was sie für ein Attestat zu Erlangung eines Patents auf den Schwein = oder Hornviehehandel nöthig haben? s. 103. §. 13.

Garn, siehe Flachs.

Garß, dem Erz = Diaconus allda ist die Beyziehung eines Actuarii zu Pfarrverlassenschafts = Verhandlungen noch ferners zugestanden. s. 502. N. 148.

Garten, der Englische in München, und die nebenbey angelegte militärische Gärten waren schon im Jahre 1793. soweit hergestellt, daß sie sowohl in Erholungsstunden zum angenehmen Vergnügen des Publicums dienen, als der dortigen Garnison eine merkliche Ersparniß in der Oeconomie verschaffen. s. 627. N. 79. Die Fortsetzung ihrer Anlage nach dem ursprünglichen Plan ist auch noch ferners seinem Urheber dergestalt überlassen, daß ohne seiner schriftlich = oder mündlichen Aeußerung weder eine Abänderung, noch weitere Anlage vor sich gehen darf. ibid. Die Wirthschaft ist auf 4 Jahre verstiftet. ibid. Die Oeconomie aber wird unter Oberaufsicht des Churfürstl. Hofkriegsrath auf Churfürstl. Rechnung geführt, sohin alle Geldeinnahmen, und Ausgaben von da aus besorgt, und bestritten. ibid.

—— Ein militärischer soll in jeder Garnison nach dem vorgeschriebenen Entwurf angelegt, von den Civil-Behörden ein geschickter Platz dazu ausgezeigt, und die Plane darüber zum Hofkriegsrath eingesendet werden. s. 539. N. 22. Der nöthige Werkzeug für jede Compagnie ist von Seite der Oeconomie-Commission auf Kösten des Aerarii beyzuschaffen. s. 540. §. 6.

Gartenbeschädigungen, sind gleichfalls nach dem 4. §. des General-Mandats vom 5. Juny 1772. zu behandeln. s. 240. N. 55.

Gassen, die Säuberung derselben muß wochentlich zweymal, und zwar von Georgi bis Michaeli längstens bis 6 Uhr Abends, von Michaeli bis Georgi aber längstens bis 4 Uhr von jedem Hausinhaber besorgt seyn. s. 275. §. 2. Nach Verfluß dieser Zeit wird von dem Stadthause mit einem Wagen herumgefahren, das noch vorfindige Koth aufgeladen, und für solche Arbeit von jedem saumigen Hauseigenthümer sogleich 30 kr. erholt. ibid. Es muß auch dasjenige, was wegen Aufhauung des

des Eises zu Winterszeit, und Spritzen der Gassen bey heißen Sommertagen, dann wegen Ausleerung des nächtlichen Attels in den vorigen Verordnungen festgesetzt ist, bey unnachsichtlicher Strafe beobachtet werden. s. 275. N. 108. Weiters hat jeder Baulustige nicht nur den Beschutt näher an sein Haus hinraumen, sondern auch bey 2 Reichsthl. Strafe von Woche zu Woche wegführen zu lassen. ibid. §. 3. Geringere Beschutt- oder Kothhäufen hingegen sind niemals über 24 Stunden auf der Gasse liegen zu lassen. ibid. Desgleichen sind den Kistlern die auf der Gasse stockhöchig aufgerichteten Bretter nicht mehr zu gestatten. ibid. §. 5. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wagnern, und Schäflern ruckschtlich ihres Taufel- und Werkholzsvorrath. s. 276. §. 6. Und eben so wenig ist gedachten Kufnern, oder Schäflern mehr erlaubt, die Fässer nahe und zwischen den Häusern, und Städeln auf der Gasse auszubrennen, und auszupichen. s. 220. §. 45. Die Wirthe und Bräuer hingegen sollen wohl Obacht geben, daß die fremden ausgespannten Kutschen, wie auch die leeren Schrannen-Holz- und andere Wägen nicht so mitten in der Gasse belassen, sondern mehrers zu ihren Häusern hingestellt, und so viel mbglich ineinander geschoben, besonders aber die Teichseln entweder aufgerichtet, oder sonst seitwärts gelenket werden. s. 276. §. 8. Und die Lehenrößler sollen ihre Wägen ohnehin nicht immer auf öffentlicher Gasse belassen, sondern allzeit in die Remisse schieben. ibid. Ueberdieß ist kein Pferd frey auf der Gasse zu lassen, ohne daß sich der Fuhrknecht, oder wer anderer dabey befinde. ibid. Die Uebertreter dieser Verordnungen werden ohne weiters um 30 kr. gestraft, und wenn die Wirthe, Bräuer, Bäcker, und andere Stallvermiether die einkehrenden Knechte, und Kutscher hierüber nicht warnen, oder derley Unfüge mittels ihrer Hausknechte nicht abstellen, bleibt den Gestraften der Regress an sie selbst bevor. ibid. Es ist aber auch den Bräuern bey Strafe verbothen, mehrere mit Fässern und Bräugeschirr beladene Wägen aneinander zu hängen, und ihre Holzfuhren so hach aufzulegen, daß deswegen leicht umgeworfen werden kann. ibid. §. 9. Endlich ist auch das geschwinde Fahren, und Reiten, besonders in engen Gassen, bey Reihen, beym Aus- und Einfahren Jedermann ohne Unterschied des Standes bey 30 kr. Straf verbothen. ibid. §. 10.

Gastereyen, zuläßige z. B. Stuhlfeste, Hochzeit- und Kindsmahle kann jeder Landgerichts- und Hofmarchsunterthan halten, wo er will. s. 254. N. 80. Es gewartet auch jene, welche die Unterthanen geradezu, oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen, oder Angönnung gewißer Vortheile zu Haltung derley Festen in einem bestimmten Wirthshause zwingen, oder auch nur dadurch vermeintliche Repressalien brauchen wollen, ohne alle Rücksicht eine Strafe von 50 Reichsthaler. ibid. Und diese Strafe wird für den Aufbringer, die verhandelnde Obrigkeit, und die Armenkassa gleichheitlich vertheilt. ibid. Doch sind bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen, alle Lust- und Springfeuer, wie auch das gefährliche Flinten- Pistol- und Terzerolschießen, das Raketen-Frösch-Fisperl- und Granatenwerfen aller Orten auf den Gassen, auch nahe bey den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bey schwerester Strafe verbothen. s. 219. §. 38.

Gebäude, welche dem Unterthan nichts eintragen, sollen bey Gutsveränderungen nicht in Anschlag kommen, und verlaudemisirt werden. s. 201. Sie sollen auch auf dem Lande zu Ersparung der Bauhölzer, und Abwendung der Feuersgefahr bis unter die Vierung gemauert, dann die Getreidkästen, Leitungs- und nöthige Taglöhners-Wohnungen unter ein Dach gebracht werden. s. 896. N. 175. Der in den Churfürstl. Waldungen eingeförstete Unterthan soll ingleichen auf den Fall eines zu führen habenden Baues jederzeit ein ganzes Jahr vorher, jedoch mit Ausnahme der wegen etlittener Feuersbrunst, oder anderer dringenden Umständen halber keinen Verschub leidenden Gebäuden, um das erfoderliche Bauholz einkommen, und die Zimmermeisters-Ueberschläge, die sich blos auf die Durchzughölzer, Tram- und Dachwerk beschränken müssen, mit beylegen. ibid. Die Kasten- und andere Aemter hingegen sollen auch bey schwerer Ahndung kein höheres Bedürfniß attestiren. ibid. Und widrigenfalls die Forstmeisterämter bis auf Erfolg weiterer Resolution keinen Stamm Holz verabfolgen lassen. ibid. Siehe Bauernhäuser.

Geburtsfälle, bey bürgerlichen Personen hat die bürgerliche Obrigkeit durch ihre Stadt-Physicos und Chyrurgos untersuchen zu lassen. s. 316. N. 143. Diese aber haben in Praesentia judicis, nach der bey dem Collegio medico nach Umständen in scientificis zu erholenden Vorschrift die bey

der Sache betheiligte Personen und Zeugen mittels Dictirung der an diese zu stellenden Fragen, und von ihnen erhaltender Antworten ad Protocollum zu examiniren.

Geflügelhändler, auf dem Rindermarkt zu München, sofern sie keine Bürger sind, oder ex alio officio unter einen Hofstaab gehören, stehen unter dem Hofoberrichteramt. f. 15. §. 15.

Geisenfeld, unter das dortige Forstmeisteramt gehört die sämmtliche Revier in den Gerichtern Pfaffenhofen, Neustadt, Maynburg, Wolnzach, und Mosburg. f. 173. Lit. G.

Geistlichkeit, sie war von den Kriegsbeyträgen nie befreyet. f. 487. N. 126. f. 377. N. 14. f. 373. N. 11. Auch wird über geistliche Personen den Ordinariaten keine Formal-Inquisition gestattet. f. 359. N. 7. Und die Geldstrafen von Geistlichen haben die Ordinariate nicht nur einer inländischen Kirche zuzuwenden, sondern auch selbe dem einschlägigen Beamten zu notificiren. ibid. In Criminibus atrocissimis der Geistlichen wird gleichfalls keinem Ordinariat die Theilnahme an dem Process gestattet, folglich zu Untersuchung des Verbrechers kein bischöflicher Commissarius beygezogen. f. 512. N. 168. Und wenn der Verbrecher usque ad Degradationem seines Beneficiums verlurstigt wird, fällt er auch als fructus Jurisdictionis dem Landesherrn anheim. f. 416. N. 28. In Casu simplicis Amotionis hingegen bleibt der delinquirende Geistliche noch allzeit unter der persönlich bischöflichen Gerichtsbarkeit, und die baierischen Landesregenten haben sich ex capite des ertheilten Tituli noch niemals gehalten zu seyn geglaubt, den ex delicto amovirten Geistlichen abzunähren. ibid. Im Suspensions-Falle aber ist gebräuchig, daß dem suspendirten Priester von den Beneficiums-Einkünften ein gewißes Verhältnißmäßiges Quantum zu seinem Unterhalt angewiesen werde. ibid. Und wenn er aus eignen Mitteln ernährt werden kann, so verstehet sich von selbst, daß er weder dem Titelgeber, noch dem Bischof zu Last falle. ibid. Ueberdieß stehet der Geistliche auch in Causis connexis unter dem weltlichen Foro. f. 813. N. 111. Und mußte sich im Jahre 1789. der allgemeinen Beschreibung gleichfalls unterwerfen. f. 445. N. 50. Gleichwie er auch von der Feuerbeschau niemal ausgenommen ist. f. 216. §. 21.

Geistliche Polizey-Commissionen, werden im Jahre 1793. angeordnet. f. 480. N. 112. Sie haben auf der Priester pflichtwidriges Betragen, von was für einen Stand und Rang sie immer sind, ein wachsames Augenmerk zu richten, und die Uebertreter ad Manus anzuzeigen. ibid.

Geistlicher Rath in München, hat in geistl. Polizeygegenständen, und Kirchhofssachen gleich directe zu verfahren, wegen Vernehmung der Personen aber allzeit die Observanz zu beobachten. f. 448. N. 54. Nicht minder gleich den angeordneten Polizey-Commissionen auf das pflichtwidrige Betragen der dortigen Geistlichkeit wachsames Aug zu halten, und die fehligen ad Manus anzuzeigen, damit sie mit Geld- und anderen Strafen zu Beobachtung ihrer Pflicht, und Schuldigkeit vermögt, oder wohl gar, wenn das gegebene Aergerniß groß ist, mit Anweisung des tituli Mensae Genußes ihrer Pfründen entsetzt werden mögen. f. 480. N. 112. Ueberdieß soll derselbe wegen der unter den Pfärrern, und der Geistlichkeit eingerissenen Ansteckung von der modernen Afterphilosophie seine Aufsicht und Wachsamkeit verdoppeln, und durch Anzeige derjenigen, denen es an der Reinheit der Sitten, Lehre, und Aufführung eines Geistlichen mangelt, seiner primaeven Institution vollkommen entsprechen. f. 491. N. 134. In Rechtsfällen, worunter Causae piae verfangen sind, giebt er seine Erinnerung nach der Churfürstl. Hofkammer nur in dem Falle ab, wenn ihm das Majestätsrecht mehr als jener zu behaupten obliegt. f. 465. N. 87. Es ist aber zu Abschneidung aller Collisionen gleichwohl dem Justiz-Dicasterio überlassen, die Anwendung dieses höchsten Normals zu bestimmen. f. 476. N. 104. f. 482. N. 116. Dagegen gebührt dem geistlichen Rath, sowohl die Congruam der Pfarrer, als die Bau-Concurrenz, weil die Herstellung der Pfarrgebäude ein wesentlicher Theil dieser Congrua ist, provisorie, et salva lite zu reguliren. f. 493. N. 142. Gratificationen, Additionen, oder Pensionen aber, und noch weniger Besoldungen, sie mögen soviel oder wenig betragen, darf er bey Strafe des Ersatzes, und anderen schweren Einsehens eigenmächtig nicht anweisen. f. 504. N. 162. §. 2. f. 505. §. 7. f. 506. §. 13. Auch kann er an Capitalien, oder Interessen ohne höchster Ratification über 50 fl. nicht nachlassen, oder abschreiben lassen. f. 505. §. 8. f. 506. §. 14. Und eben so auf Baufälligkeiten, und

Kirchen: Ornate über 50 fl. nicht eigenmächtig verwenden. f. 505. §. 9. f. 506. §. 15. Ingleichen muß er über die vorfallende Häuser = so andere Verkäufe sich vorher jedesmal die höchste Ratification erbitten. f. 505. §. 10. Auch, wenn Capitalien zu übernehmen sind, das nämliche beobachten. ibid. §. 12. Ein Kirchen = Capital aber soll er keinem mehr aus dem geistl. Rathsgremio bewilligen, der nicht mit einem eigenen Vermögen, oder liegenden Gütern versehen ist. f. 506. §. 14. Und keine Commission mehr auf Kösten der Kirchen, sondern derjenigen abschicken, die hieran Schuld tragen. ibid. §. 16, 17. Wie dann auch aller, wie immer Namen habender Geldvorschuß ganz verbothen ist. f. 504. §. 4. Und nur für passirliche Deputaten einer abgehenden Commission ein proportionirter Vorschuß aus der Concurrenz-Cassa bewilliget werden darf. f. 505. §. 11. f. 506. §. 17.

Geistliches Raths-Expeditions-Amt, hat von jeden 100 fl. Vorlehens- und anderen Geldern, welche die Pfärrer in Verwahr geben, oder wieder hinaus bezahlt werden, auch die Taxordnungsmäßige Gebühr, jedoch bis auf 100 fl. nichts zu nehmen. f. 504. §. 5.

—— Raths-Ordnung, die vom Jahre 1779. ist in allen Artikeln gleichmäßig zu beobachten, und auch das mit der Ober-Landesregierung vorgeschriebene Benehmen fleißig zu unterhalten. f. 414. N. 26.

—— Raths-Personale, dieses und besonders die Kanzley ist überflüßig besetzt, und soll eben deswegen alles schleuniger ausarbeiten. f. 509. §. 27. Auch künftig die Revisions-Puncten unentgeldlich der Kirchen abschreiben. ibid.

—— Verlassenschaften, bey diesen ist zwar den Herren Ordinarien, aber nicht den Domkapiteln die Cumulativ zugestanden. f. 445. N. 49. Doch exercirt sie dermal auch das Domkapitel zu Regensburg bey den Verlassenschaften ihrer Pfarr-Vicarien ex Commissione Episcopi. f. 513. N. 172. f. 504. N. 161. Mit dem Bisthum Eichstätt wird sie nach dem landesherrlichen Regulativ von 2. Decemb. 1784. erst seit dem Jahre 1796. beobachtet. f. 514. N. 175, 176. Dem Churfürstl. Groß-Almosenier in München aber ist sie schon seit 1790. beygelegt. f. 451. N. 57. f. 459. N. 73. Und auf die Sulzbachische Lande in Rücksicht der katholischen Geistlichkeit gleichfalls schon seit dem Jahre 1789. extendirt. f. 423. N. 42. Es gebührt also vorzüglich die Publication der geistlichen Testamente jederzeit demjenigen Gerichte, welchem die Sperr- und Obsignation, respect. die Cumulativ-Verlassenschafts-Verhandlung von Rechtswegen zustehet. f. 514. N. 174. f. 493. N. 140. Ausgenommen, wenn das Testament bey einer geistl. Stelle hinterlegt worden ist, welchenfalls es auch bey dieser publicirt werden soll. f. 513. N. 173. §. 1. Nach geschehener Eröffnung, Anerkennung, und genommener vidimirter Abschrift aber muß es dem Ordinariate gegen Remission zur Confirmation zugesendet, und am Ende bey der weltlichen Stelle zur Cumulativ-Verwahr hinterlegt werden. f. 513. N. 173. §. 2, 3. f. 487. N. 125. f. 444. N. 47. Wenn hingegen über ein geistliches Testament, oder eine geistliche Verlassenschaft ein Rechtsstreit entstehet, so entscheidet darüber in erster Instanz der Churfürstl. Beamte mit Zuziehung des geistlichen Cumulativ-Theils, als des Dechants, oder Kammerers, und publicirt das Urtheil nomine Cumulativae; in zweyter Instanz wird per judicium delegatum mixtum durch einen Churfürstl. und Fürstbischöflichen Rath gesprochen, und in dritter Instanz wird der Streit durch das Churfürstl. Revisorium remota omni ulteriori provocatione gerichtlich verendschaftet. f. 423. N. 41. f. 444. sub N. 44. Die Privativ-Judicatur also wird niemals einem Ordinariat zugestanden. f. 459. N. 72. Doch wird auch die Inventur, und alle folgende Verlassenschafts-Verhandlung, wenn ein Executor ernannt worden ist, von niemand, als dem Executor vorgenommen. f. 513. N. 173. §. 4. Und den Decanis die Beyziehung eines Actuars niemal gestattet. f. 451. §. 11. Nur ist diese dem Erz-Diaconus zu Garß noch provisorie bewilliget. f. 502. N. 158. Auch müssen die zum geistlichen Rath eingesendet werdende Pfarrhofbau- und Verlassenschafts-Rechnungen nach geschehener Justification der aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-Commission zur Super-Revision übergeben werden. f. 508. §. 22. Und in dem oberpfälzischen Kirchenwesen hat es bey der Justification der geistlichen Verlassenschafts-Acten von Seite des geistlichen Rathes, und bey der sonst üblich gewesenen Tax- und Sportulnehmung sein ferneres Verbleiben. f. 882. N. 167.

Geländer, sind an Plätzen, wo die Chausseen neben Praecipitien fortlaufen, sorgfältig zu unterhalten, und aus Bruchsteinen, wenn sich einige in der Nähe befinden, zu errichten. f. 118. §. 28. Wo es aber nicht der Mühe werth ist, daß Seitengeländer errichtet werden, hat der Uebersteher gleichwohl den Taglöhner anzuhalten, daß dieser auf der Seite, wo es tief abwärts gehet, vom Kiese oder abgeschaufelten Kothe eine fortdaurende Reihe Häufen in einem fort aufschlage. f. 143. §. 19.

Geld-Vorlehen an Ordensgeistliche, können nur bey den Schuldnern selbst in ihren Lebzeiten, und nicht bey ihren Klöstern nachgesucht werden. f. 472. N. 96. Vormünder, und Vorsteher der Kirchen und milden Stiftungen dürfen bey Strafe der Selbsthaftung auf die im Donaumoose gelegenen Realitæten nicht anderst, als gegen Immatriculirung leihen. f. 320. §. 14. Auf versetzte Pfänder aber dürfen die Vorlehen von niemand gegen ein höheres, als das Landsgewöhnliche Interesse zu 5 von hundert für ein ganzes Jahr, und so Verhältnißmäßig für Monat, Wochen, und Täge gemacht werden. f. 184. §. 1. Wer sich unter dem Vorwand der sogenannten Aufbringgelder, oder unter einem anderen, wie immer Namen habenden Titel einen besonderen und gröfseren Gewinnst zueignet, oder die vorhin schon auf stipulirt höhere Zinsen erhaltene Pfänder längers mit Erholung des verbothenen Zinses, und anderer unerlaubter Neben-Accidentien in Handen behält, muß nicht nur dem Versatzmann auf sein Verlangen, oder auch auf bloße obrigkeitlich eingezogene und bestättigte Erkundigung alle Pfänder unentgeldlich, und ohne Heller Zins wieder zurück geben, sondern es fällt auch das auf diese Pfänder vorgeliehene Geld dergestalt in Commissum, daß ein Viertl dem Cameralaerario, ein Viertl der verhandlenden Obrigkeit, ein Viertl dem Aufbringer derley wucherische Leihehäuseren, wenn er auch schon der Versatzmann selbst wäre, und das letzte Viertel dem privilegirten Leihe- respective Armen-Kinderhaus gebührt. f. 185. §. 2. Alle Confiscationes über derley Winkelversätze sind daher von den einschlägigen Obrigkeiten eben so wie andere Confiscations-Vorfälle vor wirklicher Execution der Erkanntniß zur Ober-Landesregierung sub poena Nullitatis pro Ratificatione einzuberichten, wo man auch über die öfters fällige ein ordentliches Vormerkungsbuch haltet, und sie zugleich mit anderen empfindlichen Geld- oder Leibsstrafen züchtigen lassen wird. ibid. §. 3. Die Versatzleute selbst können ihres Schadens halber bey der Obrigkeit heimliche oder öffentliche Anzeige machen, und sich auf solche Art entschädigen. ibid. §. 5.

Gemeindsgründe, können nie als wahre Pertinentien zu den Hauptgütern, außer in geschlossenen Hofmärchen, angesehen werden. f. 261. N. 86. Es ist auch die Cultur derselben einzig und allein auf die Melioration ihrer Oberfläche, und auf die bessere Benutzung abgesehen, daß also der Grund und Boden immer dorthin gerichtbar verbleibt, wohin er vor der Cultur mit der Jurisdiction unterwürfig war. f. 4. N. 10 f. 331. §. 4. Und daß auch nach der Vertheilung solcher Gründe die Antheile davon niemal unter die Schätzung der Güter in Rücksicht der Laudemien gezogen, noch von den Grundherren andere Bürden darauf gelegt werden dürfen. f. 331. §. 4. f. 863. §. 8, 9.

Gemeindsschlüsse, dürfen nur in jenem Fall nicht obrigkeitlich attestirter beygebracht werden, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeiten selbst Beschwerde zu führen haben. f. 36. N. 76. In all übrigen Fällen aber müssen die Beschwerden der Gemeinden bey 12 Reichsthl. Straf mit obrigkeitlichen Attestaten über den wirklich abgefaßten Gemeindsschluß belegt werden. f. 34. N. 72.

Gemeindswaldungen, an deren Vertheilung ist keine Gemeinde zu hinderen. f. 862. N. 151. §. 1. f. 828. N. 125. f. 321. N. 150. f. 261. N. 86. Sie sind aber auch nur in Gegenwart, und mit Zuziehung des einschlägigen Forstmeisters, und Revierförsters zu vertheilen. f. 330. §. 1. f. 269. §. 3. f. 261. N. 86. f. 862. N. 151. §. 2. f. 828. N. 125. Und die Forstbehörde hat dabey vorzüglich zu sorgen, daß allzeit der ganze Wald in ordentliche die sämmtlichen individuellen Theile durchschneidende Gehaue, und Schläge eingetheilt, sohin derselbe ungeachtet der Abtheilung nach ordentlichen Schlägen Forstordnungsmäßig behandelt, und zugleich für die Nachhaltigkeit des Holzstandes, für den Nachwuchs, und die Ersparung der vielen unnöthigen Wege gesorgt werde. f. 863. §. 3. f. 828. N. 125. f. 261. N. 86. f. 269. §. 3. Ausgenommen bey Buchenwaldungen, wo wegen den neuen Anfluge Dunkelhieb geführt werden müssen. f. 828. N. 125. Es stehet aber auch

auch jeder Gemeinde frey, sich über die Art, und Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen, und gemeinschaftlich zu vergleichen. f. 330. §. 2. f. 261. N. 86. Und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kömmt, oder von einem ansehnlichen Theil der Gemeinde widersprochen wird, muß der Besitzstand, das ist, die bisherige Benutzung eines jeden Gemeindeglieds zum Maaßstab genommen werden. f. 330. §. 2. f. 863. §. 5. Entscheidet hingegen auch dieser Besitzstand nichts richtiges, und bestimmtes; so gilt der nämliche Maaßstab, welcher bey den übrigen Gemeindsvertheilungen dergestalt angenommen ist, daß, wenn den ganzen, drey Viertl, und halben Hof 3 Tagwerke treffen, ein Viertl, und ein Achtlgütler, 2, ein Sechzehentler $3\frac{1}{2}$, und Leerhäusler 1 Tagwerk erhält. ibid. f. 269. §. 2. f. 261. N. 86. Jedoch muß zugleich für besondere und außerordentliche Fälle auf die sich ereignenden gemeinen Bedürfniße oder ein unverletzbarer Reserveschlag vorbehalten, oder die Vorschrift gemacht werden, daß sämmtliche Theilhaber jederzeit sammt und sonders, oder die einzelnen gegen richtigen Ersatz in natura oder in Geld zum gemeinen Bedürfniße beyzutragen haben. f. 331. §. 3. f. 863. §. 4. f. 261. N. 86. Daß also auch die Frage, wie groß die Theile seyn sollen, oder vielmehr, wie klein sie noch seyn dürfen? lediglich von dem Local-Umständen, und der Entscheidung der Forstbehörde abhängt. f. 863. §. 6. f. 330. §. 1. Dann in all diesen Fällen die Appellation nur innerhalb 14 Tägen an die Ober-Landesregierung offen bleibt. f. 261. N. 86. In der obern Pfalz sind derley Fälle von der im Besitz sich befindenden Obrigkeit ebenfalls summarissime zu instruiren, und von da, wie auch in den Sulzbachischen Landen gehet die Appellation inner 14 Tägen an die Landesregierung zu Amberg, in dem Herzogthum Neuburg aber an die dortige Regierung. f. 863. §. 9. et 10. Weiters ist sowohl der Plan selbst, als das Abtheilungs-Protocoll von der Forstbehörde zu unterschreiben, und derselben das Duplicat davon in vidimirter Copie zur Forst-Registratur mitzutheilen. f. 862. N. 151. §. 2. f. 828. N. 125. f. 261. N. 86. Dieser Plan mit seinen Bemerkungen soll daher zur Ober-Landesregierung allzeit vorher pro Ratificatione eingesendet werden. f. 269. §. 4, 5. Und verstehet sich von selbst, daß bey Städt- und Märkten, wo der Wald kein Eigenthum der städt- und märktischen Gemeinde, sondern nur ein Stadt- oder Marktskammerwald ist, auch keine Vertheilung statt habe. f. 270. N. 97. §. 6. Desgleichen, daß selbst bey Abtheilung der Gemeindswaldungen vorher die Grundherrschaften vernommen werden müssen. f. 269. §. 1. f. 261. N. 86. Wie aber auch alle solche Abtheilungen nur bloße Nutztheilungen sind, so können auch dergleichen Theile nie von den Gütern getrennt, oder veräußert werden. f. 863. §. 7. f. 331. §. 4. Ausgenommen an die Gemeindsglieder, oder wo in besonderen einzelnen Fällen die Lage der Umständen eine Ausnahme von der Regel nothwendig macht, worüber die Regierung zu entscheiden, oder ihr Gutachten zu erstatten hat. f. 261. N. 86. f. 331. N. 156.

Gemeindsweid- oder Moosgründe, deren schon seit den letzteren 3 Regierungszeiten betriebene Cultur solle am wenigsten mehr von den Prälatenklöstern und Stiftern gehindert werden. f. 165. N. 9. Vielmehr sollen sie die hierinfalls sich meldende Unterthanen, und vorzüglich die Leerhäusler in ihrer vorhabenden Cultur unterstützen, und diesen billige Nahrung angönnen. ibid. Es soll auch kein Unterthan dasjenige Viehe, so er von den in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeinweide seines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch die Landesgesetze auf sein eigenes Gut beschränkt ist, zu treiben berechtiget seyn. f. 302. N. 122. Und wenn ein oder mehrere Gemeindsglieder von den Gemeindsgründen mehrere oder wenigere Tagwerke zu Aecker, oder Wiesen einfangen, und cultiviren, können sie gleichfalls auf die Mitweidenschaft auf solcher Gemeinweide nicht mehr Anspruch machen, außer wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt. f. 272. N. 101. f. 306. N. 128.

Generalien-Sammlung die Mayrische, zu Beeinträchtigung derselben werden keine Special-Privilegia mehr auf ähnliche etwa unternommen werden wollende Sammlungen ertheilt. f. 810. N. 105. So weit auch die darin enthaltene Verordnungen bestimmen, ob, und in welcher Maaß bey Culturs-Strittigkeiten ein förmlicher Proceß zu gestatten, oder wie auf was Weise bey Gerichtern zu behandeln seye, hierin sind selbe als Gesetze für alle Richterämter Baierns, obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach zu beobachten. f. 168. N. 13.

General-Leib-Adjudanten, an diese dürfen von Militär keine Bittschriften mehr übergeben werden. s. 518. §. 8. s. 556. N. 30. Doch können sie mit Vorwissen des Oberstkammerherrns die Officiers bey Hof praesentiren. s. 807. §. 21.

General-Mandate, die von der Ober-Landesregierung communicirt werdende hat auch die Regierung Neuburg auszuschreiben, wenn sie solche auf das dortige Locale anwendbar findet, außer dessen aber die Anstände zur höchsten Stelle einzuberichten. s. 854. N. 145. Obrigkeiten sollen sich alle Mandata, Gebothe, und Verbothe von dem meisten bis auf das mindeste zu Genügen bekannt machen, und wenn die Verbrecher von dem Competente judice primae Instantiae nicht in Acht genommen, oder post primam admonitionem nicht gestraft, oder öfter betreten werden, oder sonst der Justiz kein Genügen geschiehet, sollen die Oberrichterämter den Defectum ordinariae Jurisdictionis suppliren, oder nach Beschaffenheit des Falls die Sache höherer Orten einberichten. s. 721. s. 725. Die Verkündung der landesherrlichen General-Mandaten in den Kirchen von der Kanzel an das gesammte Volk, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenstände das Schweigen in der Kirche der Anständigkeit wegen für räthlicher angesehen wird, hat die Geistlichkeit genau zu erfüllen. s. 492. N. 137.

General-Pardon, die im Jahre 1791. ausgeschriebene erstreckte sich auf die inner Jahr und Tag sistirten Ausländer auch dergestalt, daß sie sogar nach Hause beurlaubt werden sollten, wenn sie jedesmal eine Caution von 40 fl. erlegt haben würden. s. 621. N. 64. Desgleichen auf alle zu ferneren Kriegsdiensten untaugliche In- und Ausländer, indem man sie mit einem gewöhnlichen Abschiede zu dimittiren versicherte. s. 620. Von den tauglichen hingegen nur die Ausdienung ihrer durch die Desertion unterbrochenen Capitulation foderte. ibid. Und auch diese, wenn sie sich im Lande ansässig machen wollten, mit Losescheinen von allen militärischen Dienstverrichtungen vom Regimente entließ. ibid. Von dieser General-Pardon waren aber ausgeschlossen alle diejenigen, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen haben, oder erst nach Verkündung dieser Pardon desertirt sind. ibid.

General-Quartiermeisterstab, ein besonderer wird im Jahre 1794. zum beständigen Unterricht einer gewiesen Anzahl Officier und Unterofficier in den mehrere Kenntniße und Erfahrung erfoderlichen Armaturs- und Land-Defensions-Geschäften angeordnet. s. 666. §. 15.

Geometer, diesen ist seit dem Jahre 1791. für die Ausmessung der Churfürstl. Waldungen eine eigene Instruction vorgeschrieben. s. 786. N. 77. Worüber das nähere die Verordnung vom Jahre 1796. bestimmt. s. 830. §. 2, 3, 4, 5. Für die Waldungen der vereinigten oberpfälzischen Herzogthümer ist gleichfalls eine besondere Instruction vom Jahre 1796. vorgeschrieben. s. 824. N. 119. Und das weitere in der hierauf erfolgten Forstkammer-Instruction festgesetzt. s. 858. Lit. ad a. Siehe Ausmessungsgebühr.

Gerichtschreiber, werden bey ihrer Anstellung von der Ober-Landesregierung, und Hofkammer cumulative geprüft, und bey jeder Behörde verpflichtet. s. 53. N. 16. Aber auch in Criminalibus rigorose examinirt, und wenn sie hierin nicht vollkommen bestehen würden, muß mit der Verpflichtung inne gehalten, und Bericht ad Manus erstattet werden. s. 35. N. 74. Denn sie haben auch die Stelle des Richters oder Oberbeamtens in dessen Abwesenheit, Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfalle bey vorfallenden Criminal-Processen zu vertreten. s. 35. N. 74. s. 33. §. 1. Doch müssen sie solchenfalls ihre Stelle durch einen ad hunc Actum ordentlich zu verpflichten kommenden Amtsschreiber versehen lassen. s. 35. N. 74.

Gerichtsdiener, diesen wird in dem Falle, wo man sie zu öffentlichen Scheibenschießen nicht zuläßt, kein Proceß gestattet. s. 251. N. 77.

Gersten, ist nach der Verordnung vom Jahre 1790. auch bey allgemein eröffneten Getreidausfuhr als ein im Land unentbehrliches, und allgemein interessirendes Product allzeit von Michaeli bis Georgi gesperrt. s. 121. N. 21. Diese Sperr wird aber im Jahre 1791. aufgehoben, und die Gerste für künftig gleich anderen Getreidsorten gegen die bestehende Effito-Gebühr auszuführen erlaubt. s. 125. N. 29. s. 148. N. 53.

Gesandte, diesen kann man ohne Wissen und Willen ihres Hofes keine gerichtliche Deposition zumuthen. §. 6. N. 14. Sie sind auch von der persönlichen Erscheinung bey Criminal-Verhören dispensirt. §. 32. N. 68. Und sowohl sie, als ihre Wohnungen, und angehörige von der Polizey-Ober-Direction eximirt. §. 340. §. 21. Hingegen von den Mauth- und Zollgebühren ab ihrer bey sich habenden Bagage nur gegen Beobachtung des Reciproci befreyet. §. 747. N. 37.

Geschenke anzunehmen, und zu begehren, ist dem Forstmeister, Kastenbeamten und Förster, wie auch ihren Frauen und Kindern verbothen. §. 182. §. 28. Und zwar bey Vermeydung der Zurückgabe und 50 Reichsthl. Strafe für das erstemal, für das zweytemal aber bey wirklicher Strafe der Cassation. ibid. Es wird auch bey allen Holzschreibtägen den Unterthanen der Auftrag gemacht, daß sie den Jägern und Förstern bey unausbleiblicher Straf kein Geschenk reichen, oder anbiethen sollen. §. 200.

Geschütz, das zur Landarmatur gehörige aus dem ganzen Lande in die 3 Zeughäuser Amberg, Ingolstadt, und Müuchen zusammzubringen, und zum Gebrauch herzurichten, wurde im Jahre 1794. verordnet. §. 665. §. 6, 7. Deswegen wurde auch alles für Bruchmetall erklärt, und umzugießen anbefohlen. §. 664. §. 1. Lit. b.

Gestohlene Sachen, ohne vorheriger Begnehmigung der Ortsobrigkeit in die Zeitungsblätter einrücken zu lassen, ist nicht mehr erlaubt. §. 23. N. 49.

Gesuche, um Beförderungen, siehe Bittschriften, Aemter.

Getreidabgaben, und Einnahmen, dabey müssen beede Kastenbeamte jedesmal gegenwärtig seyn, und alles, was das Mandat vom Jahre 1757. verordnet, genau beobachten. §. 47. §. 4. §. 48. §. 9. Vorzüglich muß bey der Einnahme, oder Eindienung der Bedacht genommen werden, daß von den Grundholden nur gut, und wohlgeputzt kastenmäßiges Getreid eingedient werde, und zwar bey Strafe des Selbstersatzes eines allenfalligen Schadens. ibid. Desgleichen, daß die unbilligen Mißbräuche mit den Abfall- oder Eingabneigen, und Aufwürfen bey Vermeydung des Rück-Ersatzes, und anderer Strafe nicht gestattet werden. §. 47. §. 7. Nicht minder, daß dem Unterthan seine wirkliche Dienst-Praestation sowohl, als was ihm hieran allenfalls nachgelassen worden, in das Einschreibbüchel getreulich eingetragen, und die besondere Genußscheine bey schwerer Verantwortung der Rechnung beygelegt werden. §. 49. §. 17. Und daß auch bey dem vorgehenden Umsturz, das für Beamte gewidmete Besoldungsgetreid, so andere angeschafte Abgaben sogleich beyseits gemessen, und von den Percipienten alle Quartal richtig abgefaßt werden. §. 50. §. 25. Außer diesen Abgaben aber ist jede andere Natural-Abgabe, oder Verkauf ohne Hofkammer Wissen und Anschaffen eine bey Vermeydung doppelten Ersatzes, und weiters angemessenen Bestrafung ohnehin verbothene Sache. ibid. §. 26. Nach einmal resolvirt- und ausgeschriebenen Verkauf hingegen, muß jedem Unterthan frey gelassen werden, auch um kleine Abtheilungen von 1 bis 10 Schaffel zu licitiren. ibid. §. 29. Und deswegen soll der Licitations-Tag allzeit 8 Täge vorher öffentlich publicirt, dann das abhaltende Licitations-Protocoll nebst dem Schrannenzettel ad Ratificandum eingesendet werden. ibid.

Getreidkästen, auf die Reinlichkeit derselben, und das öftere Umschlagen der Getreider in behöriger Zeit, und ehe die große Hitze einfällt, haben die Beamte den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, und die Kastenknechte hiezu streng anzuhalten. §. 47. §. 5. Widrigenfalls sie sowohl zum Ersatz des Schadens, als der ohngefähren Commissions-Kösten angehalten werden. ibid.

Getreidkauf auf der Schranne, bey den dazu festgesetzten Stunden, sind die Inwohner, dann die mit Brod, und Mehl beschäftigte Handwerker, wie bey ihrem Verkauf- und Einstandrecht allzeit zu schützen. §. 315. N. 139. Dagegen ist der Getreidkauf bey ungefreyten Häusern sub poena Confiscationis verbothen. §. 314. N. 135. Der auf offener Schranne aber, und bey gefreyten Häusern ist jedermann ohne Bedarf eines sonderbaren Patents, gegen Beobachtung der dazu vorgeschriebenen legalen Certificaten, zu wiederumiger Verführung auf gefreyte Schrannen erlaubt. ibid. Und man darf sogar des Nachbars, und anderer Unterthanen Getreider, falls sie wegen Abgang eigenen Mönats, oder wegen weiter Entlegenheit, oder der geringen Quantität willen mit

mit ihrem verkäuflichen Getreid die Schranne nicht selbst befahren können, gegen einen bedungenen Frachtlohn= und gegen ein hierüber von des Unterthans Obrigkeit ausgestelltes, dann auf das Quantum et quale, und den Schrannenplatz lautendes, auch allda abzulegendes Attestat auf die Schranne liefern. ibid. Dagegen wird gegen alle Vor= und Winkelkäufe auf den Wegen, und außer der Schranne, so wie gegen die Musterkäufer mit der Confiscation auf das strengste verfahren s. 315. N. 139. Im Jahre 1795. wurde wegen der allgemeinen Sperr zugleich jedem Ausländer aller An= und Aufkauf des innländischen Getreids, sohin auch alles Aufschütten desselben bey Confiscations- Strafe verbothen. s. 159. N. 70. Desgleichen war aller Getreidkauf sowohl bey gefreyt= als ungefreyten Häusern überhaupts abgeschaft. s. 157. §. 1. s. 154. N. 62. Nur die bräuenden Stände, bürgerlichen Bräuer, Wirthe, Bäcken, und Melber durften in Ansehung ihres zu beschlagenden Gewerbes das unentbehrlich benöthigte Getreid, dann die Bauersleute, und Feldbauinhaber das bedärfende Speis = und Saamgetreid gegen obrigkeitliche, das Quantum et quale bestimmende, und unentgeltlich zu ertheilende Zeugniße bey gefreyt= und ungefreyten Häusern erkaufen. s. 157. §. 2. Der bloß zur Kauderey, und wucherischen Preissteigerung, respective zum Wiederkauf geschehene Getreidkauf also war bey Confiscation, und anderer empfindlicher Geld= oder Leibsstrafe durchaus verbothen. ibid. §. 3. Und selbst die mit größeren Polleten versehene Salzkarrer mußten sich bey den bestimmten Strafen genau nach der dießfalls im Jahre 1788. getroffenen Einrichtung und Verordnung halten. s. 158. §. 4. Eben so ward dem Bauer die Beyladung des Getreids von seinem Nachbarn, oder einem andern, der mit keinem genugsamen Mönat versehen, oder keine hinlängliche Getreid= Quantitaet um eine eigne Fuhr auf die Schranne damit zu machen besaß, gegen Lohn nur soweit gestattet, daß kein Mißbrauch gemacht, oder einige Gefährde gespielt wurde. ibid. §. 5. Die Obrigkeiten aber hatten mit Ausstellung der Zeugnissen über den Getreidbedarf zur eigenen Gewerbs = Speis = oder Saam= Nothdurft wohl behutsam zu gehen, und kein Uebermaaß zu attestiren. idib. §. 6. Im Jahre 1794. wurde auf den Ausgang des Getreids über den Lech einschlüßig der Gerste nur ein Accis auf 2 fl. per Schäffel, nebst der gewöhnlichen Mauth gesetzt. s. 148. N. 53. Und dieser Accis nachhin weiters auf 30 kr. erhöchert. s. 153. N. 59. Es war aber auch vorhin der Essito- Accis ab jedem Schäffel Getreids baierischen Maases nur 1 fl. und 1 fl. 30 kr., und der Accis per Wasser 30 kr. s. 147. §. 1, 2, 3, 4.

Getreidmaase, wie sich die der angränzenden, und auswärtigen mehrern Ortschaften gegen das Münchner= oder baierische Schaffel verhalten? s. 332. N. 157.

Getreidmagazin, zu deren Errichtung soll man sich sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande entschließen, und sich auf die alte Zwanggesetze, und daraus nothwendig gewordene Mißbräuche um so weniger mehr verlassen, als dem Lande ohnehin die Wohlthat des freyen Getreidhandels angegönnt ist. s. 317. N. 144. Die Magistrate, und einzelne Bürger sollen sich also auch eben deswegen mit Beylegung einiger Vorräthe versehen, weil auch in Rücksicht der Schrannenordnung nur mehr nach solchen Grundsätzen verfahren wird, die zu Privat- Magazinen aufmuntern. ibid. Und jedem Eigenthümer unverwehrt ist, seinen auf solche Art gesammelten bedürftigen Getreidvorrath, wenn er solchen ganz oder zum Theil mit neuem ersetzen, oder das hierauf verwendete Capital auf andere Weise benutzen will, auf offener Schranne wieder zu verkaufen. s. 886. N. 170.

—— das zu München wird im Jahre 1796. auf Getreid und Mehl errichtet, und stehet den dortigen Einwohnern zu allen Zeiten um die billigsten Preise offen. s. 883. §. 1. s. 322. Ist es einmal mit hinreichenden Getreidvorrath versehen, so kann die Administration diese gemeinnützige Anstalt auch auf Holz oder Torf, so andere unentbehrliche Bedürfnissen ausdehnen. s. 883. §. 2. s. 322. Es genießt aber in keinem Falle gegen andere Getreidkäufer und Verkäufer besondere Freyheiten, Vorrechte, und Privilegien außer des juris Praelationis rücksichtlich ihrer auf der Gandt eingedungenen Foderungen. s. 885. §. 17. s. 324. Jedermann kann an dieser Anstalt Theil nehmen, und zwar mittels einer Actien- Einlage zu 100 fl., oder mittels Magazinszettel von 10 fl. s. 883. §. 5, 6, 7. s. 323. Wer aber nur 10 fl. erlegt, hat an der Verwaltung, und dem Gewinn des Magazins keinen Antheil. s. 883. §. 8. s. 323. Der Verfälscher der Magazins=

gazinszettel wird als Falsarius bestraft. f. 883. §. 9. f. 323. Die Magazins = Administration bestehet aus 6 Vorstehern, und 12 Beysitzern, die nach der vorgeschriebenen Ordnung gewählt werden, und unter der Leitung einer Churfürstl. Commission die Magazinsgeschäfte besorgen. f. 884. §. 10. ꝛc. f. 323. Der Hauptvorsteher haftet jedesmal für die aus seiner Schuld, oder Fahrläßigkeit begangene Fehler, und Schäden, worüber der Churfürstl. Hofrath salvo Revisorio entscheidet. f. 884. §. 15. f. 324. Auf einen Gehalt, oder auf Emolumenten haben die Vorsteher und Beysitzer, als solche so wenig, als die Churfürstl. Commission einen Anspruch. f. 885. §. 22, 23. f. 324.

Getreidnachläße, über diese wird kein Libell angenommen, welches nicht Normamäßig abgefaßt ist. f. 51. §. 32. Auch haben die Beamte ihr besonderes Aufmerken auf die Grundherrliche Attestata zu richten, ob nämlich der darinn enthaltene grundherrliche Nachlaß dem Schaden des Unterthans angemessen, ob die ganze Geld = und Naturalpraestation genuin vorgetragen, oder der Grundherrliche Nachlaß etwann nur fingirt seye, um einen Landesherrlich = und Landschaftlichen Nachlaß zu erwirken. ibid. §. 33. In solchen Fällen sind auch die Unterthanen jedesmal gleich auf der Stelle abzuweisen, und dem Nachlaß = Libell niemal einzuverleiben. ibid.

Getreidsperren, sind dem Lande schädlich, und haben die nachtheiligsten Folgen auf sich. f. 150. N. 58. Deswegen wurden sie auch schon seit dem Jahre 1790. aufgehoben, und dem zu gähelingen Ausströmen der Früchte nur durch eine darauf gesetzte Accise, und dessen Erhöcherung gewähret. f. 112. N. 19. f. 147. N. 51. f. 148. N. 53. f. 153. N. 59. Im Jahre 1795. und 1796. aber wurden die Sperren auf alle Getreidsorten, und auch auf das Mehl wieder erneuert. f. 154. N. 62. f. 158. §. 7, 8.

Getreidverkauf bey Kastenämtern, muß allzeit 8 Täg vorher öffentlich verkündet, in kleinen Abtheilungen von 1 bis 10 Schaffel verlicitirt, und das Licitations- Protocoll sammt dem Schrannenzettel ad Ratificandum eingesendet werden. f. 50. §. 29.

Getreidumsturz bey Kastenämtern, wird jedesmal dem anderen in Loco vorhandenen Beamten ex Officio, und ohne Diaeten-Genuß übertragen. f. 49. §. 19. Wo aber außer dem Kastenbeamten kein anderer vorhanden ist, wird das Commissorium dem nächstgelegenen Beamten mit Palsir- Lassung der gewöhnlichen Diaeten ertheilt ibid. §. 20. Der Kastenbeamte hingegen muß zum Umsturz mit aller Nothdurft allemal dergestalt gefaßt seyn, daß der Umsturz = Commissair das Geschäft in Kürze verrichten, und den Befund einsetzen kann. ibid. Der partheyisch scheinende Commissair wird abgeändert, und der seine Schuldigkeit nach den Mandaten und Instructionen de annis 1757. et 1758. nicht macht, dem werden die unterloffenen Fehler und Schäden zu seiner Verantwortung, und Ersatz überbürdet. ibid. §. 21. Nebst den Getreidumsturz aber hat der Commissair auch sämmtl. Getreid = und Geldausstände grundmäßig zu liquidiren, und die abhaltende Protocolla mit dem Kastenbeamten zu unterschreiben, welche sodann der Rechnung pro Verificatione angelegt werden müssen. f. 50. §. 23. Desgleichen muß bey allen Kastenämtern der Umsturz mit Ende Decembers gemacht seyn, und die Umsturz = Libellen müssen längstens bis 14ten Jäner ad Cameram eingesendet werden. f. 50. §. 22.

Gewerbsbeeinträchtigungen, gegen offenbare hat die Polizey = Oberdirektion sogleich das nöthige vorzukehren, und, sobald ein Pfuscher angedeutet wird, den die untere Behörde nicht abstellen will, oder ob conflictum Jurisdictionis nicht abstellen kann, diesen aller Orten, jedoch mit Bescheidenheit aufzuheben, und das weitere zu exequiren. f. 337. §. 9. siehe Handwerke.

Gewohnheiten alte, werden selbst von der höchsten Stelle ohne dringender Ursache und Local-Einwilligung nicht leicht abgestellt. f. 167. N. 11. Wenn sie aber wegen einen außerordentlichen Ereigniß nicht gehalten werden können, ist auch billig, daß der daraus erwachsende Schaden zwischen den Partheyen getheilt werde. ibid.

Giesing, das Krankenhaus = Personale allda stehet unter der Jurisdiction des Hofoberrichteramts zu München. f. 15. §. 13.

Gifte, und Giftarten zu führen, und damit zu handeln, ist überhaupts, und im allgemeinen auch den zu Führung der Arzneystücken ohnehin unbefugten Stadt = und Landkrämern, dann Hebamen bey Confiscations - und anderer exemplarischer Leibs = oder wohl gar maleficischer Strafe verbothen. s. 298. §. 1. Die Apothecker, und Materialisten aber dürfen von den Giftarten erster Klasse das Nöthige nur allein an die Handwerker zu ihren Gebrauch, und gegen die vorgeschriebene Vorsichts-Beobachtung abgeben. ibid. §. 2. Würden sie etwas davon an andere, oder wohl auch an Wundärzte und Bader abgeben, so werden sie mit dem Verlurst ihres Privilegii bestraft. ibid. Und die nämliche Strafe gewartet sie, wenn sie auch nur die Giftarten, und drastische Mittel zweyter Klasse in einfach = oder zusammgesetzten Arzneystücken an Privatleute ohne Anordnung eines legalisirten Medici auf bloßes Begehren, oder auf ein nur von einem Wundarzt, oder Bader verordnetes Recept abgeben. ibid. Denn selbst an diese letztere sind solche drastische Mittel nicht anders als gegen eigenhändig geschriebene, und unterzeichnete Bescheinung ihres Behufs zum äußerlichen Gebrauch bey Kranken verabfolgen zu lassen. ibid. Außer der eigenen Verwendung bey Kranken in äußerlichen Zufällen aber ist den Wundärzten und Badern der Kauf und Verkauf, dann all sonstiger Handel mit den Giftarten zweyter Klasse gleichfalls bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit, und anderer exemplarischen Strafe verbothen. s. 299. §. 3. Um so vielmehr also der Handel mit den Giftarten ersterer Klasse. ibid. Besonders ist auch der Gebrauch des Gifts zu Tödtung der Mäuse, Ratzen, Wanzen, und Mücken bey schwerer Strafe abgeschaft. ibid. §. 6. Und die Handwerker, welche Arsenick, oder andere Giftarten, und drastische Mittel von den des Gifthandels allein berechtigten Apothekern, und Materialisten zu ihren Handthierungen nöthig haben, müssen von der ordentlichen Obrigkeit ein für allemal ein Attestat mit Benennung der Giftart, dann des Behufs, wozu es gebraucht wird, dem Verkäufer einliefern, und das Gift selbst abholen. ibid. §. 4. Dagegen die Obrigkeiten nicht nur mit Ertheilung derley Attestaten alle Behutsamkeit zu gebrauchen, sondern auch die deren benöthigte Handwerker fleißiger Verwahrung, damit die Kinder, und andere Leute davon gesichert bleiben, zu ermahnen haben. ibid. §. 5. Die Giftarten erster Klasse, siehe s. 299. Die von zweyter Klasse. s. 301.

Gipsbrüche, die gemeinen werden nicht für ein landesherrliches Bergregal angesehen, sondern wie bisher von Churfürstl. Hofkammer behandelt. s. 82. N. 62.

Gipse, was für eine Mauth = und Accis-Gebühr davon zu entrichten seye? s. 146. N. 48.

Glashüten, stehen unter der Aufsicht der Forstkammer. s. 81. §. 9. s. 856.

Glücks = und Hazartspiele, wegen den vielfältig verbothenen sollen von den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit unvorgesehene Einfälle und Visitationen in die angezeigt werdende, oder auch nur verdächtig scheinende Orte veranlaßt, und bey Befund nicht nur die Frevler, sondern auch die Eigenthümer oder Besitzer der Orte, besonders nach dem Mandat vom Jahre 1747. bestraft, auch wohl höchster Orten angezeigt werden. s. 345. N. 167. Das Mandat vom Jahre 1789. bestraft jeden Spieler das erstemal um 25, das zweytemal um 50, das drittemal um 100 Reichsthl., und in all weitern Fällen um das Duplum. s. 170. §. 1. Und, wenn sie bey Visitationen auf der That betreten werden, zugleich mit der Confiscation des auf das Spiel gesetzten Geldes. ibid. §. 4. Die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Tracteurs, und Bierzapfer aber, die dergleichen verbothenes Spiel gestatten, im ersten Betretungsfalle um 50 fl., im zweyten um 100 fl., und im dritten mit dem Verlurst ihrer Gerechtigkeit und Concession. ibid. §. 2. Die Particulair-Hausherren und Inwohner hingegen, bey denen solche Spiele getrieben werden, werden das erst = und zweytemal wie die Weinwirthe, beym dritt = und weiteren Fall aber jedesmal mit dem Duplo bestraft. ibid. §. 3. Von diesen Strafen, und Confiscationen gehört ein Drittel der Armenkassa, ein Drittel der verhandlenden Obrigkeit, und ein Drittel dem Aufbringer. ibid. §. 5.

Gluthäfen, welche Manns = oder Weibspersonen zu Winterszeit auf die Obst = und Kräuter = so andere Märkte, oder in ihre ungeheizte Krammläden mitnehmen, sind jedesmal wohl zugedeckter, und niemal offen zu gebrauchen, auch Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen. s. 218. §. 33.

Gnadenverleihungen, sind für beständig, falls die Decrete hierüber in Zeit 4 Wochen a die insinuationis nicht abgelöst sind, verlohren. s. 42. N 8. Sie werden auch auf der Stelle wiederruffen, wenn die begnadigten Officiers um Tax-Nachlaß einzulangen wagen. s. 626. N. 77.

Göbl, Kartenmacher zu München, dessen zum Behuf der Karten-Manufactur erhaltene Papiermühl-Gerechtigkeit erstreckt sich als eine eigenthumliche Sache auch auf seine Erben, und Nachkommen. s. 761. N. 55.

Gold- und Silberarbeiter, haben die Gold- und Silbereffekten künftig, auch ohne daß eine gewiße Summe des Werths mehr bestimmt ist, zu schätzen. s. 898. N. 178. Lit. a. s. 822. N. 116. §. 1. Und sind in all jenen Fällen von dem Richter zur Schätzung zu gebrauchen, wo die Erbs-Interessenten nicht selbst einige vorschlagen. s. 898. N. 178. Lit. c. s. 822. N. 116. §. 1. Die Schätzungsgebühr bestehet in 1 kr. von jeden Gulden, und von 100, bis 500 fl. in 2 Pfenning, von 500 fl. an aber in 1 Pfenning. s. 822. N. 116. §. 3. Doch stehet auch in der Willkühr der Interessenten, diese Schätzungsgebühr zu bezahlen, oder den Schätzern ein tägliches Deputat zu entrichten, welches bey gewöhnlichen Gegenständen 4 fl., bey den besondere Kenntniße erfoderenden aber 8 fl. des Tags betragt. ibid. Die Hälfte von diesem Deputat, oder den vierten Theil davon bezahlt man nur in dem Fall, wo das Geschäft länger nicht als eine Stunde, oder noch kürzer gedauert hat. ibid.

Gold- und Silberwäsche, oder sogenannte Seifenwerke, werden jedem gegen Erholung einer ordentlichen Urkund, und getreue Einlieferung des Goldes um den bestimmten Lohn bewilliget. s. 718. N. 9. Auch ist die Landschaft solche nach Gefallen zu errichten berechtiget. s. 742. N. 32.

Gottesdienste, bey den in der Churfürstl. Hofkapelle vorgehenden, haben jederzeit 2 Hartschier die Wache, damit alles ohne Geschwätz mit gebührender Ehrerbiethigkeit, und Andacht abgehe. s. 807. §. 23. Den öffentlichen in der Pfarrkirche an Sonn- und Festtagen, sollen auch die Beamte bey schwerer Ungnade fleißig beywohnen, und dadurch ihren Untergebenen mit den Beyspielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten. s. 451. N. 58. Deswegen soll aber auch während derselben Vormittags an Jahr- und Wochenmärkten das Feilhaben, Kaufen, und Verkaufen nicht gestattet werden. s. 358. N. 6. Und eben so wenig das Essen, und Trinken unter der Kirchenzeit. s. 725. Vielmehr sollen die Wirthe an Sonn- und Feyertägen Vormittags, und bis nach der Vesperzeit alles Kegelscheiben, Spielen, und Tanzen bey Vermeydung der bestimmten Strafen abstellen. s. 512. N. 167. Desgleichen sollen alle Privat-Gottesdienste, welche nur zur Gemächlichkeit der Beamten, und zum Nachtheil des Pfarr-Gottesdienstes in Oratorien, und sogenannten Schloß-Kapellen bisher gehalten wurden, nach Umständen gar aufgehoben, oder nur zum Behuf derjenigen, welche wegen Krankheit, oder anderer Hinderniß dem Pfarrgottesdienst nicht beywohnen können, wenigst auf eine andere Stunde verlegt werden. s. 451. N. 58. Ist aber auch ein Streit zwischen einen Pfarrer und seinen Filialisten wegen Haltung der Gottesdienste, so wird selber gleich anderen ähnlichen Kirchen-Polizeyfällen durch eine Ausgleichungs-Commission Cummulative mit der Geistlichkeit behandelt. s. 452. N. 61.

Grab-Christi-Bruderschafts-Sammlung, zu Beerdigung der Armen, diese ist zu München schon seit dem Jahre 1790. abgeschaft. s. 197. N. 33. Dagegen hat jeder Commissair, und geistliche Aufseher den Befehl, daß er den Armen, der in seinem District stirbt, auf Kosten des Armenfonds begraben lassen solle. ibid. Es wird auch alle Jahr in der Allerseelen-Octav in jeder Pfarr für die das Jahr hindurch verstorbenen Armen ein solennes Seelenamt gehalten. ibid.

Gräben an den Chausseen, müssen durchaus 5 Schuhe weit seyn. s. 116. Lit. o. s. 142. §. 14. Und nie gerade abwärts, sondern schief, und scarpirt eröffnet seyn. ibid. Die Strassentagwerker haben auch kein Strauch- und Buschwerk, oder Bäumchen darin aufkommen zu lassen. s. 116. Lit. q. s. 143. §. 16. Vielweniger sollen die Einwohner in Dörfern, oder Märkten die Gräben mit Hölzern, Dunghäufen, oder anderen Unrathe verlegen. s. 116. Lit. S. s. 144. §. 30. Oder die Unterthanen sonst ihre Zäune in die Gräben hineinsetzen, und eben so wenig in die Gräben hinein; oder diese gar zu ihren anreinenden Feldgründen hinzuackern. s. 116. Lit. t. s. 144. §. 31.

Auch die Gräben nicht einwerfen, um ohne Brückel hinüberfahren zu können. ſ. 116. Lit. u. ſ. 144. §. 34. Oder in die Gräben hinein, und wohl gar auf die Straſſe hinauf einige Gebäude nicht ſetzen. ſ. 144. §. 33. Weiters haben die Ueberſteher keine Kühe, Ochſen, und Pferde, und beſonders kein Schweinviehe darin zu gedulden. ſ. 144. §. 32. ſ 116. Lit. w. Das Schaaf- und Geißviehe aber nur an Orten, wo die Chauſſee-Gräben mit Bäumen nicht beſetzt ſind. ſ. 116. Lit. w. Sollte deswegen auch dem Taglöhner, oder Ueberſteher ſelbſten von den Unterthanen etwas Leides zugefügt werden, ſo hat der Ueberſteher ſeine ſchriftliche Anzeige hierüber beym Churfürſtl. Inſpections-Amte zu machen. ſ. 144. §. 35.

Grabmonumente, ſiehe Denkmäler.

Grabſtätte am neuen Kirchhofe zu München, dieſe koſtet für eine Familien-Begräbniß an der mitteren Wand 150 fl., und der Seitenwand des Portalls mit eiſernen Gitter 100 fl., und an der anderen Seite 50 fl. ſ. 446. N. 51. §. 2. So oft auch jemand in eine ſolche Familien-Grabſtatt gelegt wird, muß noch beſonders 1 fl. zur Kirche erlegt werden. ibid. Für eine Grabſtätte z. B. für Eltern, und ihre Deſcendenz, die ſich aber nur auf einen Grabhügel, oder Umfang für 2 Körper verſtehet, bezahlt man 50 fl., und bey jedem ſich ergebenden Sterbfall 1 fl. ibid. §. 3. Einzelne Grabſtätte hingegen ſind in 5 Klaſſen eingetheilt, wovon die erſte 5, die zweyte 3, die dritte 2, die vierte 1 fl. koſtet, und die fünfte für die Arme beſtimmt iſt, folglich auch nichts bezahlt wird. ibid. §. 4. Für ein Kind iſt das gewöhnliche Grabgeld 1 fl. ſ. 448. N. 54. Auf dem alten Kirchhof wird alſo niemand mehr beerdiget, als diejenige, die ſich eigene Grabſtätte daſelbſt ſchon erkauft, und ſich dießfalls hinlänglich legitimirt haben. ſ. 446. N. 51. §. 1. Auch wird niemand von der Erlage des treffenden Antheils für den neu angelegten Gottesacker in ſo lang diſpenſirt, bis nicht die Schuld der darauf verwendeten Kirchen-Capitalien ſammt der Intereſſen getilgt iſt. ſ. 479. N. 110. Und der geiſtliche Rath hat in dieſen, wie anderen geiſtlichen Polizeygegenſtänden jederzeit directe zu verfahren. ſ. 448. N. 54.

Grafen- und Schottenſtübl, von dem erſteren zu München haben die Verhafte den Profoſen täglich 20, und dem Steckenknecht 15 kr. zu bezahlen. ſ. 728. N. 14. Von dem Schottenſtübl aber dem Profoſen 15 kr., und dem Steckenknecht 10 kr. ibid.

Granatenwerfen, dieſes iſt in den Städten und Märkten, beſonders aber auf dem Lande in Dörfern bey ſchwereſter Strafe verbothen. ſ. 219. §. 38.

Griesbach, das dortige Forſtmeiſteramt enthält ſämmtliche Reviet in den Gerichtern Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Hals, und Eggenfelden. ſ. 173. Lit. m.

Großallmoſenier, ſiehe Oberſthofkaplan.

Gründe, cultivirte von öden Möſern, und Hayden werden nur als walzende Stücke behandelt. ſ. 202. N. 39. Man hat ſich auch an der Cultur der vielen und großen blos mit Wachholderſträuden, und anderen dergleichen Geſträuchen bewachſenen Strecken, die weder zum Weydgenuß, noch zu einen Wald benutzt werden können, durch die hierin meiſtens von Eigennutz und Mangel an wahrer Forſtkenntniß herrührenden Widerſprüchen der Förſter, und Jäger nie irre machen zu laſſen. ſ. 197. N. 34. Vielweniger ſollen die Prälatenklöſter und Stifter die Cultur ſo vieler theils oeder, theils unbebauter, und theils noch mooſigter Gründe durch ohnnütz- und unſtatthafte Einwendungen zu behindern ſuchen. ſ. 165. N. 9. Zumal da die Cultur niemal auf eine Veränderung von Recht und Eigenthum bey dem cultivirten Grund und Boden ſelbſt, ſondern nur auf die Melioration ſeiner Oberfläche abzielt, und ſelber immer dorthin gerichtbar verbleibt, wohin er vor der Cultur mit der Jurisdiction unterworfen war. ſ. 4. N. 10. Auch ſogar die Landesherrſchaft die ſämmtlichen Coloniſten mit grundherrlichen Abgaben über 1 ½ pro Cento in favorem et Praemium Culturae niemal höhert, und ſelben den erſten Erbrechtsbrief gleichfalls gratis ertheilt. ſ. 279. N. 113.

Grundelfängl, dürfen an keinem Ort ohne ſonderbarer Erlaubniß der Obrigkeit vor St. Johannistag zu Sonnenwenden gefangen werden. ſ. 701. §. 6. ſ. 692. §. 6.

Grundherrschaften, geistlich- und weltliche haben auch das im Jahre 1796. ausgeschriebene allgemeine Landanlehen in gewißer Maaß zu entrichten. f. 850. §. 2, 3. Es ist ihnen aber ohne specialer Concession nicht erlaubt, die geringste Collecte unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer, Herrngült, Bau-Weih- und Infulsteuer jemals von ihren Grundholden einzufodern. f. 462. N. 81. Und eben so wenig ist ihnen unter dem Vorwand eines Willengelds, Duplirung der Grundstift, oder sonst in Beziehung auf das klösterliche Saalbuch einen vermeintlichen Regress bey ihren Grundunterthanen zu erholen erlaubt. ibid. Die Uebertreter werden sogar um 100 Dukaten gestraft, wovon ein Drittel dem Anzeiger, und die andere zwey Drittel der Armenkassa zukommen. ibid. Auch sollen sie ihren Unterthanen keinen Nachlaß attestiren, der dem Schaden nicht angemessen, oder nur fingirt ist, um einen landesherrlich- oder landschaftlichen Nachlaß zu erwirken. f. 51. §. 33.

Grundrecht, und Bausachen, in diesen ist die Stadt Landshut nicht, wie München der Appellation befreyet. f. 731. §. 1.

Gundelfingen, siehe Höchstätt.

Güter, zu Dorf, und Feld oede sind alljährlich in einer besonderen Designation zu den Steuerämtern zu specificiren, und mit den Ordinari-Nachlaßbeschreibungen einzusenden. f. 92. §. 12. Und wenn davon die Steuerausstände nach vorgegangenen Gandt- oder anderen Gutskäufen ohngeachtet der wissentlichen Praelation aus Unachtsamkeit oder Saumsal nicht erholt werden, haben die Beamte und Hofmarchsinhaber selbst dafür zu haften. ibid. Auch sind die baumäßig- und andere nutzbare Grundstücke davon um ein gewißes jährliches Bestandgeld zu verlassen, und bey Vertheilung dessen die privilegirten Steuren nicht auszuschließen, sondern nach dem gleichzügigen Ausschlag mit der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit, zu verrechnen. f. 94. §. 15.

Güter- und Fuhrwägen, dürfen keine größere Ladung als 60 Zentner, exclusive des Wagens und Zugehör per transito, et consummo haben. f. 111. §. 1. f. 120. §. 43. Auch die Anhängung der hölzernen Radschuhe bey 3 fl. Strafe nicht unterlassen. f. 112. §. 2. Die einführenden Güter nicht in den Häusern des Particuliers, und ihren Bestimmungsorten sondern bey den Hauptmauthämtern abstossen. f. 122. N. 23. Deswegen sollen auch die Gränz-Stationen alle von wem immer eingeführt werdende Güter- und Frachtwägen ordentlich abwägen. ibid. Und die Militärwachen unter den Thoren selbe ohne Ausnahm zu den Hauptmauthämtern gegen die passirliche 3 kr. begleiten. ibid. f. 618. sub N. 59. Von den Vorspannpferden hingegen müssen sie ebenfalls durch das ganze Land das gewöhnliche Weggeld bezahlen. f. 153. N. 61.

Gutsabschätzungen, sind so, wie die Behandlungen der Mayrschaftsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorzunehmen, und zu erneueren, wann ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit dem Directo consolidirt wird. f. 63. §. 4. Siehe Schadensschätzungen.

Gutsbemayrung, siehe Bemayrung der Zubaugüter.

Gutsübergaben unnothwendige, wodurch man nur die Söhne der Unterthanen dem Militärdienst zu entziehen sucht, sollen die Obrigkeiten künftig nicht mehr beschreiben, und vornehmen. f. 672. N. 102. Auch nicht gestatten, daß die Güter durch allzugroße Austräge, und Hinausmachung übertriebener Heurathgüter gleich beym Antritt gandmäßig gemacht werden. f. 52. §. 36. Deswegen aber sollen besonders die Kastenämter bey der nachsuchenden Verhandlungs-Ratification, die errichtete Uebergabs- und Austragsbriefe ad Cameram mit beylegen. ibid.

Gutszertrümmerung, diese ist auch seit dem Jahre 1792. in den 3 consolidirten Herzogthümern dergestalt erlaubt, daß jeder Hofs-Mayerschafts- und Gutsbesitzer nach bewirkten Hofkammer-Consens seine Inhabungen bis auf Achtlhöfe zerschlagen, und an seine Kinder, oder auswärtige Käufer vertheilen mag. f. 798. N. 96. Die weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundstücke können die Hofsbesitzer gleichfalls mit bewirkten Hofkammer-Consens verkaufen, oder vertauschen. ibid. Ja es ist sogar jede eine still- oder offentliche Gandt formirende Amtsstelle ohne Ausnahm gehalten, das zu subhastirende, und über einen Viertlhof betragende Gut in Viertl- oder Achtl-

Abtheilungen subdivirter anzulassen. ibid. Es wäre dann, daß das zum öffentlichen Verkauf gelangende Hofgut von einen Ausländer im ganzen erstanden, und der Kaufschilling baar bezahlt werden wollte. ibid. Doch wird dießfalls kein aus Sr. Churfürstl. Durchl. höchster Domination abkommende Käufer für einen Ausländer angesehen. ibid. Sollte sich aber bey derley Gandten kein Käufer einfinden, so haben die Gerichtsstellen auch die Juden Amsl Levi, und Hirsch Nathan zu admittiren. ibid.

H.

Haasenbälge, sind ein gesperrter Artikel. s. 126. N. 32.

Haderlumpensammlung, ist an sich schon ein von der Papiermühle unzertrennliches Annexum. s. 761. N. 55.

Haidhausen, und Au, die dortige Metzgerschaft darf seit dem Jahre 1792. das Kalbfleisch ungehindert auf alle Art in die Stadt München bringen. s. 250. N. 73.

Hals = und Sacktücher seidene, welche von der grappaischen Fabricke nicht producirt werden, dürfen die Handesleute gegen die tarifmäßige Mauth = und Accisgebühren allerdings einführen. s. 108. N. 10. Es sind auch die in den Churfürstl. Erbstaaten selbst fabricirte nach desfalls beygebracht glaubhaften Certificaten von dem Impost frey gelassen. ibid.

Hals = und Sacktücher = Fabrique, die grappaische ist keines Monopoly mehr berechtiget, und geniesst nur die in dem Privilegio vom Jahre 1785. enthaltene Begünstigungen. s. 108. N. 10

Handelsgesellschaft der Däntler, siehe Dänlter.

Handgeld, dieses ist sowohl bey den durch beurlaubte engagirt werdenden Rekruten, so wie auf den Reichswerbungen, auf 27 fl., und für den Aufbringer auf 6 fl. festgesetzt. s. 670. N. 97. Dem auf 8 Jahre angeworbenen Inländer werden von dem Handgeld sogleich auf dem Werbeplatz 11 fl., und in der Garnison der Ueberrest ganz ausbezahlt. s. 668. §. 6. Dem Ausländer hingegen werden auf dem Werbplatz ebenfalls 11 fl. baar auf die Hand, und die übrigen 16 fl. jedes Jahrs zertheilter p. 2 fl. bis an dessen Ende richtig verabreicht. ibid. Das Anbringgeld ad 6 fl. aber wird jedem Anbringer, er seye Soldat, oder nicht, entrichtet. ibid. §. 8. Desgleichen werden alle ausgehobene, und zum Soldatenstand abgegebene Inländer, sowohl in der Capitulation, als dem Hand = und Anbringgeld den Ausländern gleich gehalten. s. 632. §. 18. und wenn ein annehmbarer Pursche durch ein paar einzelne Soldaten, Stadtsoldaten, Stadt = Amts = oder Gerichtsdiener, Bürger, oder Bauren, oder durch eine allgemeine Streife geliefert wird, wird ihnen insgesammt 2 fl. 24 kr. ebenfalls als ein Anbringgeld für jeden derley Purschen bezahlt. ibid. §. 16, 17. Ingleichen werden die 27 fl. Handgeld für eine 8jährige Capitulation, folglich für eine 6jährige 20 fl. 15 kr., und für eine 4jährige 13 fl. 30 kr. entrichtet. s. 627. N. 78. Dagegen erhalten die Volontairs niemals ein Handgeld. s. 605. §. 9. Wohl aber leichtsinnige junge Leute, welche wegen Wiederholung von Fehlern durch die Obrigkeiten und Ortsvorstände unter das Militär gegeben werden. s. 569. N. 42. Alle derley Anbring = und Handgelder werden aus der Rekroutenanlage bestritten. s. 636. §. 12.

Handlung, dieser darf niemand unter dem unstatthaften Vorwand, und aus der eingebildeten, den gesunden Polizeygrundsätzen widerstrebenden Freyheit, daß jedermann ohne besitzende Gerechtigkeit, oder besondere Bewilligung diese oder jene Handlung nach Willkühr anfangen, und fortsetzen möge, sich anmassen. s. 105. §. 19. folglich ist sie keinem ohne einer imatriculirten Gerechtigkeit, und auch keinem Patentler länger als auf blosses Wohlverhalten erlaubt. s. 101. §. 1, 2. Denn die Gerechtigkeit der Patentler ist eine bloße Personal = und Gnadensache, die weder Weib und Kinder in Anspruch nehmen können, noch bey der Erbschaftsvertheilung in Anschlag gebracht werden darf. ibid. §. 2. Doch wird Wittwen, wenn sie sich hierüber mit einem von ihrer vorgesetzten Obrigkeit ausgestellten Zeugniße ihres, und ihrer verstorbenen Männer untadelhaften Leinmuths

muths halber legitimiren können, der Genuß der Patenten lebenslänglich gestattet, aber weder für ihre nachgelassene Kinder, noch für ihre zweyte Ehemänner mehr erneuert. ibid. Desgleichen wer seine Kramm- oder andere Gerechtigkeit verkauft, selbe auf ein oder andere Weise abtritt, und in Rücksicht dessen ein Patent erlangt hat, dem wird solches auch nicht mehr erneuert, sondern abgenommen, und cassirt. ibid. Eben so werden auch fremde mit Waaren, wozu ein Patent erforderlich ist, nur per transito behandelt, und von der Eintrittsstation des verbothenen Verkaufs halber gewarnet. s. 102. §. 9. Denen Vaganten hingegen werden ihre Waaren das erstemal in Commissum erkannt, und auf weiters betreten werden sie auf 1 Jahr lang in das Zuchthaus verurtheilt. ibid. §. 10.

Handlungspatente, zu deren Erlangung ist nicht hinlänglich, wenn man eine Gerechtigkeit nur stiftweise übernehmen will, oder übernommen hat. s. 104. §. 15. sondern man muß sich eine Realkrammgerechtigkeit anschaffen, und häuslich niederlassen, sohin nicht mehr ledigen Standes seyn. ibid. und bey den auf öffentliche Märkte lautenden ist bey Confiscationsstrafe nicht erlaubt, im Wohnorte außer der Marktzeit eine Handelschaft zu treiben. s. 102. §. 8. Die Ertheilung der Patente, und aller derley ähnlichen Concessionen gehört ausschlüssig, und sub poena Nullitatis zur obern Landesregierung. s. 100. §. 1. und wenn einige in der Absicht Patente erschleichen, nicht um sie selbst zu gebrauchen, sondern nur um anderen überlassen zu können, so werden beede Theile bestraft, nämlich der Erheber des Patents um 12 Rthlr., oder mit einer vierteljährigen Zuchthausstrafe, und der Uebernehmer mit Confiscation seiner Waare, und gänzlichen Cassation des Patents. s. 101. §. 4. Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, die unter dem Vorgeben des Verlusts ihrer Patenten zwey erlangt haben, oder auf ein Patent mit andern in Gesell- und gemeinschaft Handlung treiben, selbes versetzen, oder wohl gar verkaufen. ibid. Wer sein Patent, oder andere Verwilligung verliehrt, oder solches bey dem Expeditions-Amte, unter dem Vorwand, daß es ihm zugehörig seye, auslöset, oder gar entfremdet, und hievon auf des andern Namen gebrauch macht, wird nebst der Confiscation all seiner Waaren noch dazu als Falsarius dem Process unterworfen. ibid. §. 5. Desgleichen werden auch jene Mauthämter und Obrigkeiten unnachsichtlich bestraft, welche den mit Patenten nicht versehenen fremden die Handelschaft eigenmächtig gestatten. s. 102. §. 9. oder die Patenten, Pässe, und andere dergleichen Verwilligungen vidimiren, oder das haustren gegen den Inhalt des Patents, oder wohl gar ohne dasselbe gestatten. ibid. §. 10. besonders aber werden Konfinwächter, Gerichtsdiener, und dergleichen, welche einige Nachsicht hierin aus Gefälligkeit, oder Eigennutz bezeigen, mit Arrest, und Leibesstrafe hergenommen, und die letzern sogleich ihrer Dienste entlassen. ibid. §. 11. Siehe auch Contrasignation, Attestate.

Handspritzen, gute metallene sollen sich auch die Bürgermeister und Kämmerer in den Städten, und Märkten, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Brandweinbrenner, Metzger, Bäcker, und andere vermöglichere Bürger aus eignen Mittlen, beyschaffen, und für beständig in Bereitschaft halten. s. 224. §. 66. Das nämliche solle bey den größern Kirchen in den Städt- und Märkten, wie auch bey Klöstern, Spitälern, milden Stiftungen, und Ortspfarrern nach Größe ihres Vermögens beobachtet werden. ibid. §. 67. Siehe Feuerlöschungsgeräthe.

Handwerke, und bürgerliche Gewerbe, gehören schon nach ihrem ersten Ursprung, und Institut nicht in die Dörfer, sondern in die Städt- und Märkten. s. 162. N. 3. Deswegen sind auch die dermaligen Handwerker auf dem Land außer der 4 Ehehaften, und deren, welche nicht wohl zu entbehren sind, vielmehr nach und nach abgehen zu lassen, als zu vermehren. ibid. §. 1. und dürfen in die Städt- und Märkte, wo sie nicht eingezünftet sind, bey Confiscation- und anderer Strafe keine Arbeit bringen. ibid. §. 2. Ausgenommen die sogenannte Frim- oder bestellte Arbeit, die keinem auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker in Städt- und Märkten verwehrt ist. ibid. §. 3. Wenn er sich nur über die Bestellung zu legitimiren vermag. ibid. s. 212. N. 48. s. 839. N. 138. Dagegen ist auch kein Dorfhandwerksmann sich bey einem Stadt- oder Marktshandwerk einzünftig zu machen schuldig. s. 162. N. 3. §. 4. Vielmehr kann sich jeder Handwerker einzünften lassen, wo er will. s. 212. N. 48. doch so, daß, wie jeder Handwerker, in dessen Wohnorte

orte eine Lade seiner Profeßion vorhanden, in solche sich einzünften zu lassen schuldig ist, also auch keiner sich außer dem Rentamte, darinn er gesessen, wenn in solchem eine Lade seiner Profeßion vorhanden ist, einzünftig machen solle. s. 277. N. 110. und sind davon nur jene ausgenommen, welche zur Zeit dieser Verordnung bereits in einem andern Rentamte eingezünftet sind, dann jene, welche in die Zukunft das Rentamt verlassen, und sich in einem andern ansässig machen. ibid. Denn nach den allgemeinen Societaets-Rechten kann niemand verwehrt werden, die Zunft, wo er Meister geworden, zu verlassen, aber auch nicht in eine andere des nämlichen Handwerks überzutretten. s. 302. N. 123. Eben so ist kein Stadt- oder Marktshandwerk schuldig, einen Dorfshandwerker in ihre Zunft einzunehmen. s. 162. N. 3. §. 4. Und doch ist dem Stadt- oder Marktshandwerker erlaubt, auch in dem Gericht, wo er nicht eingezünftet ist, auf dem Lande zu arbeiten, s. 827. N. 124. oder sonst seine bestellte Arbeiten auf das Land zu liefern. s. 839. N. 138. Die Hofbefreyten Handwerker hingegen haben bey ihren gnädigst ertheilten Privilegien bey Verlurst derselben, und wirklicher Confiscationsstrafe zu verbleiben. s. 203. N. 40. Auch dürfen keine neue Profeßionisten ohne der Regierungs- oder obern Landesregierungs-Bewilligung mehr aufgenommen werden. s. 248. N. 68. wohl aber ist einem Hofmarchsherrn ausser der 4 Ehehaften andere Handwerke in seinem Hofmarchsdistrikt ein- und aufzunehmen nur soweit unverwehrt, als receptatus inner diesem Distrikt hinlängliche Arbeit finden mag, und solche nicht außer diesem Distrikt durch Frötten, und Einpfuschen zu suchen genöthiget ist. s. 199. N. 37. Desgleichen sind die Pfuschereyen von Seite des Militärs in allen Garnisonen verbothen. s. 208. N. 42. und haben sich die Handwerksverständigen Soldaten bey bürgerlichen Handwerksmeistern selbst um Arbeit zu melden. ibid. Die zu Treibung ihrer Handierung einmal beygeschaften rohen Produkten hingegen dürfen sämmtliche Handwerks- und Gewerbsleute nicht eher wieder käuflich absetzen, als bis sie zu jener Vollkommenheit verarbeitet sind, welch die gewöhnliche Beschaffenheit ihres Gewerbs mit sich bringt, oder ihre Privatumstände zulassen. s. 186. N. 22. Doch verstehet sich dieses auf jene Producten nicht, die der Profeßionist mit und bey andern zu Beschlagung seines Gewerbs nöthig habenden Materialien vermischter erkaufen muß, und hiezu nicht gebrauchen kann, indem er solche allerdings wieder verkaufen, und unter andere derley nöthige vertauschen, oder andere Art verhandlen darf. s. 208. N. 43. Auch kann einer für den andern des Einkaufs des rohen Produkten sich unterziehen. s. 186. N. 22. Er muß sich aber deswegen mit einem obrigkeitlichen Attestat legitimiren, und die vorgeschriebene Praecautionen sub poena Confiscationis beobachten. ibid. Hingegen sollen jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handtierung treiben müssen, auch niemal in einem Hause beysammen wohnen. s. 220. §. 45.

Handwerks-Conto, werden inner Jahrsfrist a die Insinuationis praescribirt. s. 22. N. 46. s. 14. N. 33.

Handwerkspursche, dürfen kein Almosen, Reise- oder Zehrungsbeysteuer, auch bey den Meistern ihrer eigenen Profeßion, vielweniger bey andern Bürgern und Einwohnern mehr begehren. s. 190. N. 27. und wenn sie sich ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder auf dem Bettel betretten lassen, werden sie als Vaganten unter das Militär weggenommen. s. 659. §. 12. s. 636. §. 12. Es hat auch jeder, der sein 17tes Jahr erreicht hat, innerhalb einem Jahr nach Vollendung seiner Lehrzeit die Wanderjahr entweder in dem Auslande, oder in einer der inländischen Hauptstädte anzutretten, und dort seinem Gewerbe bestens obzuliegen. s. 246. §. 1. Wer aber inner diesem Termin noch nicht wandern kann, hat seine Entschuldigung bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und diese die Entscheidung hierüber von der obern Landesregierung zu erwarten. ibid. §. 2, 3. Wie dann auch keine andere Instanz, als die Oberlandesregierung die Dispensationen von den Wanderjahren zu ertheilen hat. ibid. s. 251. N. 75. Damit jedoch die Handwerkspursche in auswärtigen, besonders kais. königl. Ländern nicht als Vaganten angesehen, und zu fremden Militär mit Gewalt gezogen werden, haben sie sich bey der Churfürstl. Gesandtschaft zu melden, und auf ihre Kundschaften und sonstige Legitimationen um gesiegelte Certificate, und Pässe anzusuchen. s. 270. N. 98. deswegen sie sich nicht nur mit einem Reisepaß von ihrer Ortsobrigkeit, sondern auch mit einen die Erlaubniß ihrer Wanderung, dann die

die Zeit und den Zweck ihrer Entfernung enthaltenden Zeugniß versehen sollen. s. 679. N. 117. Endlich wird auch niemand zur Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerke, oder zur Heurath, und Antrettung eines Anwesens gelassen, der nicht ein ordentliches Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, daß er durch fleißige Besuchung der Christenlehre und Schulen die erforderliche Kenntniße im Christenthum habe, und in der Prüfung bestanden seye. s. 313. §. 4.

Handwerks = Zustand in Baiern, darüber wird eine tabellarische Verzeichniß zu verfassen, im Jahre 1792., angeordnet s. 251. N. 76., und dadurch eine genaue Uebersicht des ganzen Landgewerbes zur nöthigen Unterstützung erzielt. s. 325. N. 153. Die General = Tabell davon siehe s. 326.

Hanf, siehe Flachs.

Hauptmängel der Pferde, respect. des Hornviehes bestehen bey erstern in rizig, räudig, und herzschlächtig, bey den letztern aber in der sogenannt venerischen, oder Franzosen = Krankheit. s. 303. §. 2., und müssen die Häute des Viehes auch bey diesen 4 Hauptmängeln allzeit dem Eigenthümer zurückgegeben werden. ibid.

Hauptmauthamts = Personale zu München, sofern es nicht unter dem Hauptmauthamte selbst zu stehen hat, gehört exclusive der Vorständen, und Oberbeamten unter das Hofoberrichteramt. s. 15. §. 9.

Haupt = Pfleg, siehe Pfleg.

Haupt = Waagen zu Abwägung der Fuhr = und Frachtwägen, deren Beyschaffung für die Hauptmauth-Aemter und Eintrittsstationen wird im Jahr 1790. angeordnet. s. 122. N. 23.

Hauptzeug = Aemter, diese sind zu München, Mannheim, und Düsseldorf. s. 615. Die übrige Zeughäuser werden als Abtheilungen von jenen betrachtet, und hangen von selben ab. s. 617. Dem Personali dieser Aemter sind die Obliegenheiten, und Geschäfte durch die Instruction vom Jahre 1790. vorgezeichnet. s. 615.

Häuser, wegen neuer Erbauung derselben, dann der Städel, Schupfen, und Stallungen, sowohl in Städten, und Märkten, als auf dem Lande wird den Maurer = und Zimmermeistern durch die Feuerordnung vom Jahre 1791. das nöthige vorgeschrieben. s. 213. §. 3. &c. Sonderbar müssen die Unterthansgebäude bis unter die Vierung gemauert, dann die Getreidkästen, Leibgedings = und nöthige Tagwerkswohnungen nur unter ein Dach gebracht werden. s. 896. N. 175. Desgleichen müssen sich die Zimmermeisters = Ueberschläge bloß auf die Durchzughölzer, Drämm = und Dachwerk beschränken. ibid. Auch sind in Städten und Märkten ehevor der Polizeyobrigkeit jederzeit getreue Grundrise und Entwürfe zur Begnehmigung vorzulegen. s. 213. §. 3., und diese Plane hat die Bau = und Kundschafts = Deputation zu München auch der Polizey = Ober = Direction zur allenfallsigen Erinnerung zu übergeben. s. 338. §. 11. Eben so ist durch gedachte Feuerordnung den Hausbesitzern, und Einwohnern vorgezeichnet, was sie zu Verhütung der Feuersgefahren zu besorgen haben. s. 215. §. 18. &c. Besonders aber sollen Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handtierung treiben, niemal in einem Hause beysammen wohnen. s. 220. § 45.

Haus = Geräthschaften, sind bey einer entstehenden Feuersbrunst, sammt allen Viehe, sogleich an ein entferntes sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes zusammenbringen, und durch vertraute Leute bewachen zu lassen. s. 232. §. 107. Auch in Städten und Märkten soll man zu deren Unterbringung, und Versorgung kranker, presthafter, und alter Leuten, dann der Kindbetterinnen, oder Kinder gleich anfangs gefahrfreye Plätze, und Häuser bestimmen. s. 228. §. 85.

Hausieren, solches darf keine Obrigkeit bey 20 Rchsthlr. Strafe, ohne Vorzeigung eines Oberlandes-Regierungs = Patents, oder gegen den Inhalt desselben eigenmächtig gestatten. s. 102. §. 10., indem das gemeinschädliche verhausieren der Kramm = und anderer Waaren durchaus verbothen

ist. ibid. §. 11. Und auch Juden, welche nicht mit einer von der Oberlandes-Regierung bestättigten Verwilligung versehen sind, das Hausieren bey Confiscation ihrer Waaren nicht zugestatten ist. s. 104. §. 14. Eben so ist und bleibt das Hausieren mit Tobak, besonders in Rücksicht der fremden, und Landstreicher durchgehends abgeschaft. s. 99. N. 5. Und werden derley Vaganten alle ihre Waaren das erstemal in Commisum erkannt, und auf mehrmaliges Betreten werden sie auf ein Jahr lang in das Zuchthaus verurtheilt. s. 102. §. 10. Sind sie aber mit Patenten versehen, so werden sie im ersten Falle, wenn ihnen nicht schon der Verlurst ihrer Waare im Patent angedrohet ist, allein mit der Confiscation belegt, im zweyten Falle hingegen auch die Patenten abgenommen. idib. Ueber dieß werden die Konfinwächter, und Mauthaufseher, welche hierinn aus Gefälligkeit, oder Eigennutz einige Nachsicht bezeigen, mit Arrest- und Leibsstrafe hergenommen, derley Gerichtsdiener aber sogleich ihrer Dienst entlassen. ibid. §. 11.

Hausmittel, deren Anwendung in Particular-Krankheitsfällen, wo die Hilfe der Physiker, und Wundärzte vergeblich gesucht, oder wohl gar abgeschlagen wird, ist nicht wohl zu verbiethen. s. 876. N. 157.

Hausväter, haben zu Verhütung der Feuergefährlichkeiten das in der Feuerordnung anbefohlene genau zu beobachten. s. 217. §. 25. ꝛc. Desgleichen die Anzeigen der Einwohner, und Fremden nicht zu unterlassen. s. 262. N. 88. s. 836. N. 133. Und nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Dienstbothen, wenigstens abwechselnd zur Anhörung der Christenlehren fleißig abzuschicken. s. 313. §. 3. Dann besonders den bey ihnen wohnenden Studenten, oder eigenen Söhnen keinen Hausschlüßel bey 6 Rchsth. Strafe in Handen zu lassen, und Sorge zu tragen, daß sie im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr nie mehr außer dem Hause sind. s. 307. N. 131.

Haus-Visitationen, siehe Visitationen.

Haus-Unterricht, dieser darf jenen Kindern, die nicht in die öffentliche Schule gehen, von keinem Praeceptor, oder Hofmeister gegeben werden. s. 311. lit. f. Davon sind aber ausgenommen die Kinder des Adels, der Churfürstl. Räthe, und anderer vermöglicher Personen, von welchen sich vermuthen läßt, daß sie auf den eingeführten Lehrplan von selbst Rücksicht nehmen werden. ibid. §. 2. Dagegen haben sich dergleichen Zöglinge, wenn sie seiner Zeit die öffentlichen lateinischen Schulen oder einst die Universität besuchen wollen, einer scharfen Prüfung zu entwerfen, und falls sie in den Wissenschaften, und Kenntnissen der Religion schlecht bestehen, die Zurückweisung zu gewärtigen. ibid. Ueber dieß darf sich des Hausunterrichts keiner anmassen, der nicht beym geistlichen Rath auf die geeignete Art unentgeldlich geprüft, der Matrikel einverleibt, und mit einem Attestat zu seiner Legitimation versehen ist. ibid. lit. a. Die Eltern, und Pflegväter hingegen, welche ihren Kindern oder Zöglingen von ungeprüften, oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben lassen, werden verhältnissmäßig mit zunehmenden Geldstrafen belegt. s. 312. lit c.

Hauszinse, diese müssen zu München nach der bestehenden Observanz jederzeit 14 Täge vor, und 14 Täge nach den bestimmten 2 jährlichen Miethfristen Georgi, und Michaeli dem Hauseigenthümer aufgekündet werden. s. 164. N. 8. Wenn also der Miethling unter der Zeit ohne dergleichen in jener Frist beschehener Aufkündung sein Quartier verlassen will, muß er nicht allein für das laufende, sondern auch für das folgende halbe Jahr den ganzen Hauszins bezahlen, oder doch dem Eigenthümer einen anständigen Bewohner stellen. ibid. Wenn aber das miethweiß bewohnte Haus durch Verkauf, oder durch Sterbfall des Eigenthümers in einen anderen Besitz übergehet, wird der Beständner gleich innerhalb 14 Tagen seine Wohnung zu räumen gezwungen. ibid. Von dieser allgemeinen Observanz hingegen wurde der außerordentliche Fall vom Jahre 1788. ausgenommen, wo die Churfürstl. Dienerschaft dem höchsten Hoflager nach Mannheim folgen mußte, und für die auf einmal leer gewordenen vielen Quartiere keine andere Miethlinge zu stellen waren. s. 167. N. 11. Es wurde auch für billig erkennt, daß der sowohl dem Eigenthümer, als dem Beständner eines Hauses, oder Wohnung zugehende Schaden gleichheitlich getheilt werden müsse, sohin dem abzuziehen bemüssigten Miethling kein mehreres als die Rata bis zum folgenden Ziele zuzumuthen seye. ibid. In anderen Städten ist die gesetzmäßige Mieth- und

Auf-

Aufkündungszeit nur auf ein Viertel Jahr beschränkt, oder auf eine kürzer = oder längere Zeit zu contrahiren erlaubt. ibid.

Häute vom gefallenen Viehe, siehe Abdecker.

Häuter, die sogenannten ist kein Unterthan sich von dem Abdecker seines Orts um eine geringe Summe abdrücken zu lassen schuldig. f. 303. §. 3.

Hayschläge, siehe Holzschläge.

Hazartspiele, siehe Glücksspiele.

Hebammen, ist aller Kauf und Verkauf des Arsenik, und sonstiger Giftarten, wie auch aller Medicamenten bey Confiscation, Leibs = und gestalten Dingen nach maleficischer Strafe verbothen. f. 298. §. 1. Eben so ist keine zu einer Entbindungsstelle zuzulassen, welche nicht in der Hauptschule der Entbindungskunst zu München den 3 monatlichen Unterricht, der jährlich mit dem ersten April anfängt, genommen, und die vorläufige Approbation des Collegii Medici erhalten hat. f. 317. N. 145. Die auf dem Lande aufgestellte Lehrer der Geburtshilfe haben daher auch alle ihre Lehrlinge nach vollbrachter Theorie auf 5 Wochen lang in das Geburtshaus zu München ad Praxin zu senden, um sodann nach gesetzmäßig ausgestandenen Prüfung vom Collegio Medico das Approbations-Attestat zu erlangen. f. 249. N. 69.

Herdstättgeld, das im Jahr 1781. eingeführte zweyte wird im Jahre 1792. wieder aufgehoben, und statt der bisherigen 50 kr. nur mehr mit 25 kr. ab jeder Herdstatt in halbjährigen Zielen zu Georgi und Michaeli bezahlt. f. 71. N. 44.

Heubrückeln, siehe Aerntebrückeln.

Heu- und Strohlieferungen, siehe Lieferungen.

Heurathen unvermöglicher Leute, wegen deren Abstellung kommt es nicht so viel auf eine Wiederholung des Verboths, als auf die strake Execution, und die Bestrafung der Uebertreter an. f. 163. N. 6. Es dürfen auch deswegen zu München keine Tolleranz- und Heurathsscheine mehr anders, als mit vorläufiger Einverständniß der Bürgerschaft, folglich nicht von einem einzelnen Bürgermeister, oder anderen Stelle, sondern von den gesammten Magistrat bewilliget werden. f. 239. N. 54. Vor Annahme ohnvermöglicher Beysassen aber, und anderer, die seiner Zeit dem Armenfond zu Last fallen können, muß sich jedesmal zugleich mit der Armen = Deputation benommen werden. ibid.

Heurathgüter, übertriebene bey Urbarsgütern hat kein Beamter zu gestatten. f. 52. §. 36. Bey Versicherung derselben auf dem gesammten Vermögen hat auch keine Inserations-Gebühr von den walzenden Stücken statt. f. 27. N. 58.

Heuraths-Licenzen, dürfen bey schwerer Ahndung an niemand ertheilt werden, der nicht ein ordentliches Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, daß er durch fleißige Besuchung der Christenlehren und Schulen die erforderliche Kenntniße in dem Christenthum, und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe. f. 313. §. 4. Den Untergebenen der Churfürstl. Hofstäbe, und Dicasterien wird die Heuraths = Licenz von den Vorgesetzten ertheilt, jedoch nur in der Maaß, daß nach Umständen ehevor mit der obern Landesregierung Benehmen gepflogen, und alle übermäßige Sportullierung vermieden werden muß. f. 344. N. 163. Mit den Untergebenen der Oberpolizey-Direction hat es die nämliche Bewandsame. ibid. Der Churfürstl. Hofkammer ist die Ertheilung der Heuraths = Licenzen für ihre untergeordnete Individuen ebenfalls, jedoch nur in der Zuversicht überlassen, daß sie solche Vergünstigung nie auf die nicht förmlich decretirte Diener anwenden werde. f. 849. N. 140. Mit den Heurathsgesuchen der Neuburgischen Räthen, Beamten, Advocaten, und Procuratorn wird es eben so, wie mit den Canzley-Subalternen, und zwar dergestalten gehalten, daß das Gutachten in Ansehung der Regierungs = Räthe, der Advocaten, und Procuratorn von dem Regierungs-Directorium, und in Betreff der Hofkammer = Räthe,

Beamten, und Amtsdiener von dem Hofkammer-Directorium zu erstatten ist. f. 875. N. 155. In diesem Gutachten muß auch allzeit auf die subjectiven Umstände, ob nämlich der Bittsteller bereits die ganze Besoldung genieße, oder sonst den Unterhalt einer Familie durch eigenes oder zu erheurathendes Vermögen auszeigen könne, Rücksicht genommen werden ibid. Und nach diesen Umständen wird entweder die Heurathserlaubniß ohne Clausel ertheilt, oder noch weiters auf der Erfüllung der in dem General-Mandat vom Jahre 1778. vorgeschriebenen Bedingniße bestanden. f. 882. N. 168. Dagegen hat der Churfürstl. geistl. Rath keinem Schullehrer, vielminder einem Praeceptor, Adstanten, oder andern auch in der Prüfung wohl bestandenen Candidaten eine Heuraths-Licenz zu ertheilen. f. 466. §. 14. Bey Heurathen der Officiers aber muß durchaus die regulirte Caution entweder an Baarschaft, oder an gerichtlichen Verbriefungen gestellt werden. f. 669. N. 95. f. 670. N. 99. Und dem Soldaten wird die Heuraths-Licenz von Seite des Regiments nur nach vorheriger Benehmung mit dem einschlägigen foro originis ertheilt. f. 672. N. 103. f. 569. N. 43. f. 558. N. 33. f. 556. N. 31.

Hindingerinen, diesen soll man nicht gestatten, daß sie jungen Leuten, und Dienstmägden Herberg, und Unterschluf geben, ihnen ihr Geld mit Essen, Trinken, und Spielen verthuen helfen, oder selbe mit ungebührlichen Lohn übernehmen. f. 724.

Höchstätt, Lauingen, und Gundelfingen, sind nicht in dem mit Baiern gemeinsamen Mauthverein begriffen, sondern beobachten ihre alte Mauthverfassung. f. 109. N. 11. Es wird auch das Mauth- und Confiscations-Wesen der dortigen Mauthämter von der Hofkammer zu Neuburg allein besorgt. ibid. Dagegen werden sie von den Baierisch-Oberpfälzisch-Neuburg- und Sulzbachischen Mautvereinten-Stationen sowohl in Consumo, als Effito, und Transito wie Ausländer behandlet. ibid. Eben so werden gegen selbe alle Ein- und Ausfuhrverbothe, wo keine ausdrückliche Ausnahm gemacht ist, auf das strengste beobachtet. ibid.

Hochzeitmahle, diese stehen jedem Unterthan bey was immer für einem Tafernwirthe zu halten durchaus frey. f. 254. N. 80. Und wer die Unterthanen geradezu, oder durch Umwege mittels Zureden, bedrohen, oder Angönnung gewißer Vortheile zu Haltung derley Festen in einem bestimmten Wirthshause zwingen will, wird um 50 Reichsthlr. bestraft. ibid. Es finden daher auch alle bisher eingeschlichene Repraesalien nicht mehr statt. ibid.

Hofakademien, bey diesen ist zwar allen distinquirten Personen zu erscheinen, das Spielen aber nebst den auswärtigen Herren Gesandten nur jenen Personen erlaubt, die mit dem Churpfalzbaierischen oder anderer hohen Höfe Kammerschlüssel begnadet sind. f. 808. §. 26. Auch ist in Betreff der Stiefel, und Sporne, dann der Stöcke, Mäntel, und Staucher das vorgeschriebene Entrée zu beobachten. ibid.

Hofanlagen, von diesen haben die Gerichter die gefertigten Extracte aus den jährlich ratificirten Hofanlags-Libellen auch unentgeltlich den Hofmärchen zu ertheilen, damit sie sich bey den Landsteuerämtern, wovon gänzlich ödliegenden Gütern die Steuren ebenfalls, wie die Hofanlangen per Abgang paßiren sollen, hierüber legitimiren können. f. 94. §. 15. Es darf aber gleichwohl kein Beamter die in den Hofanlagen bewilligte 2, 3, oder mehrjährige Befreyung auf das Steuergefäll eigenmächtig, und ohne ehevoriger Einberichtung erstrecken. f. 92. §. 12. Eben so wird den ständischen Herrschafts-Gerichtern in den Hofanlagsrechnungen, weder Deputaten zur Amtsrechnungsreise, noch die Bothenlöhner, und Geldlieferungskösten, dann das Einbinderlohn für die Rechnung paßirt. f. 41. N. 5. Alle diese Ausgaben müssen ex propriis bestritten werden, und paßiren auch in der Gemeindsrechnung nicht. f. 62. N. 27. Dagegen ist der herrschaftl. Gerichtsbeamte von der persönlichen Erscheinung bey der Rechnungs-Verhör gleichfalls dispensirt. ibid.

Hofkollegiatstift zu München, diesem wird im Jahre 1795. das Kloster Inderstorf mit allen ihren Gerechtsamen wie Schlierfee und Ilmünster eingeräumt. f. 509. N. 164. §. 4. Alle vorige Verfügungen sind daher aufgehoben, und dem Stifte unpräjudicirlich. ibid. f. 484. N. 119. Doch hat es nicht nur so viele Priester, als die Fundationen, und Pfärrlichen Verrichtungen erheischen, sondern auch zum Ueberfluß 2 bis 3 in der Seelsorge Emeritirte Churfürstl. Titulanten zu

zu verpflegen. f. 509. §. 3. f. 484. §. 3. Desgleichen allen Exreligiosen die jährl. Pensionen pünktlich zu geben. f. 510. §. 4. f. 484. §. 7. Dagegen ist es auch von der Wahlgebühr eines jeweiligen Inderstorfischen Abts bey einer neuen Probstes = Anstellung gänzlich befreyet. f. 510. §. 5. Ingleichen ist dem Stifte auf Ableben des Probstes Titl. Grafen von Spaur die Privativ-Obsignation bewilliget. f. 467. N. 90.

Hof = Commission, eine unmittelbare in Rücksicht auf die vaterländischen Kriegsbeyträge wird im Jahre 1794. aufgestellt. f. 667. §. 17. Im Jahre 1791. war ebenfalls eine eigene Commission zu Abhelfung der von der Bürgerschaft zu München angebrachten Beschwerden angeordnet. f. 239. N. 53. Und zu dem nämlichen Ende auch im Jahre 1788. f. 163. N. 5.

Hofeinkäufer, hat auf den Wochenmärkten kein mehreres, als den Vorkauf. f. 723. Und ist ihm eben deswegen das zu Anplatzen der Pfennwerthe nicht zu gestatten. ibid.

Hoffeuerordnung, nach der im Jahre 1794. erneuerten ist sich bey einer in der Churfürstl. Residenz selbst, oder in anstossenden Hof = und anderen Gebäuden ausbrechenden Feuersbrunst, von Seite der Hofstäben, und des gesammten Hofpersonals, einschlüßig aller Hofbau = und Werksleute genaueste zu achten. f. 291. N. 119.

Hoffeuerstätte, wegen diesen, dann den Herd = und Windofenfeuer haben die Hofkaminkehrer, Hofheizer, Oberheizer, und Burgpfleger, so andere Personen, welche das Feuer in den Hofküchen, und anderen Officinen besorgen, die vorgeschriebene Schuldigkeit sorgfältig zu erfüllen. f. 292.

Hoffidenten, haben ihr Forum unter dem Hofoberrichteramt. f. 14. §. 1. In Dienstsachen stehen sie unter der Polizey = Ober = Direction. f. 338. §. 14.

Hofkammer = Collegium, kann in unausbleiblich nöthigen Strassen = Damm = und Bau = Reparatur-Sachen die Ratification der wegen dringender Gefahr schon erloffenen, oder auf das genaueste überschlagenen Kösten bis auf die Summe von 100 fl. selbst ertheilen. f. 53. N. 17. Diesen Verstand hat es auch bey jenen kleinen Ausgabsposten, die für Räumung, Säuberung, und Unterhaltung, oder unentbehrlicher Meublirung unmittelbarer Landesfürstl. Gebäude paßirlich sind, und obige Summa nicht übersteigen. ibid. Eben so sind demselben die Heurathe = Licenz = Ertheilungen für ihre untergeordnete Individuen jedoch nur in der Maaß überlassen, daß es diese Vergünstigung nie auf die nicht förmlich decretirte Diener anwende. f. 849. N. 140.

Hof = und Kammerordnung, wird im Jahre 1794. um das Ansehen des Hofes aufrecht zu erhalten erneuert, und derselben genaueste Befolgung anbefohlen. f. 803. N. 104. Sie bestimmt, was in Rücksicht eines Kammerdienstes zu beobachten seye. f. 804. §. 1, 2 ꝛc. Desgleichen den Dienst bey öffentlichen Tafeln. f. 806. §. 17. Den Dienst auf Reisen. f. 807. §. 18. Das Entrée mit dem Stock. f. 806. §. 14. Das Entrée mit Stiefel und Spornen. ibid. §. 15. Und das Entrée mit Mänteln. ibid. §. 16. Desgleichen den Zugang in die Vorzimmer des von Sr. Churfürstl. Durchleucht bewohnten Apartements. f. 804. §. 8. Und in die sogenannte schöne Zimmer. f. 808. §. 25. Desgleichen in die Churfürstl. Antekammer. ibid. §. 27. Und in das Ritterzimmer. f. 809. Ferners die Einfahrt in die Residenz. ibid. Dann das Aufführen der Fremden. f. 807. §. 21.

Hofkriegsrath, hat den geraden Gang der Geschäfte ohne alle Nebenabsichten genau zu beobachten. f. 545. N. 29. Auch der blossen Courtesie halber die Geschäfte mit denen Regierungen nicht zu hemmen. f. 681. N. 121. Er ist in delictis Communibus der Militär = Personen die letzte Instanz, wovon keine Appellation ad Revisorium statt hat. f. 519. N. 6. Und ingleichen in blossen Militär = und Dienstsachen. f. 619. N. 62. Er hat in Verlassenschaftssachen der Militärpersonen durch alle Rang und Ordnungen auch das Judicium universale hergebracht. f. 673. N. 106. Und alle Kriegsrechte müssen von den Regimentern vor der Execution an den Hofkriegsrath eingerichtet werden. f. 639. N. 85. §. 2. Die Vorschußkaße zum Beßten der Civil = und Militär-Dienstpersonen ist allda schon seit dem Jahre 1790. angeordnet. f. 600. N. 49.

Hofkriegsrathsordnung, die neuere im Jahre 1792. begnehmigte wird erst im Jahre 1793. für alle sowohl Justiz- als andere Vorkommniße pro lege pragmatica vorgeschrieben. s. 634. N. 81.

Hoflager, das höchste ward im Jahre 1788. auf eine Zeit nach Mannheim verlegt. s. 766. N. 60., und im Jahre 1796. nach Sachsen. s. 685. N. 124.

Hofmeister, den unfähigen und ungeprüften ist alles Unterricht geben auf das schärfeste verbothen. s. 311. Lit. b. Den geprüften aber wird solches nur bey den Kindern des Adels, der Räthe, und anderer vermöglicher Personen gestattet. ibid. Lit. f. et §. 2.

Hofoberrichteramt zu München, hat über die untergebene Jurisdiction propriam in 1ma Instantia. s. 14. N. 35. Und nach der Instruction vom Jahre 1655. auch das Jus, den Defectum ordinariae Jurisdictionis zu supliren. s. 721. Desgleichen auf eine Meil Wegs rings um die Stadt auf alle liederliche Leue zu streifen. s. 725., und alles dasjenige sonst noch zu erfüllen, was die Instruction sowohl in Rücksicht der Polizey, als des Falkenthurms, und anderer Gefängniße mit sich bringt. s. 720. N. 13.

Hof-Pfarrer, oder Hofpfarrverweser, hat auch die Verlassenschaften der unpräbendirten, oder so armen Hof-Priestern, daß ihr Vermögensstand sich offenbar nicht auf 300 fl. beläuft, nomine cumulative summarissimè zu behandlen. s. 459. N. 73.

Hofrath, dieser wird im Jahe 1779. in zwey besondere Senaten eingetheilt. s. 759. §. 1. 2c. Es gehören aber bloße Polizeygegenstände nie dahin. s. 8. N. 18. s. 903. N. 184.

Hofschutzgerechtigkeiten, gegen die neue Ertheilung derselben hat sich die Bürgerschaft zu München im Jahre 1788. beschwert. s. 163. N. 5.

Hofschuzverwandte zu München, die unmittelbar von Churfürstl. höchster Stelle den Hofschuz haben, sofern sie nicht wegen mitbeyhabenden Bürgerrecht, oder eines andern anklebenden Karakters halber unter eine andere Jurisdiction gehören, stehen unter dem Hofoberrichteramt. s. 15. §. 6.

Hofstäbe, ihre Jurisdiction erstreckt sich zwar auf ihre Untergebene, doch niemal auf das Land, es befinden sich dann Se. Churfürstl. Durchleucht selbst auf ihren Lusthäusern. s. 741. N. 31. Bey den appanagirten Prinzen der Churpfälzisch- und Baierischen hohen Häusern aber ist es nicht gewöhnlich, daß sie für sich einen Hofstaab mit Jurisdiction über ihre Dienerschaft aufstellen. s. 30. N. 63.

Hof-Viertelschreiber zu München, stehen gleichfalls unter dem Hofoberrichteramt. s. 14. §. 1.

Hof- und andere Zahlämter, haben das im Jahre 1791. von 6 auf 4 Wochen abgekürzte Quartals-Zahlungs-Normale zu beobachten. s. 64. N. 32.

Holz, das in den Privat-Häusern, wie auch in Stiftern und Klöstern übermäßig vorhandene soll nicht gestattet, sondern jedem Einwohner eine gewiße Quantität vorgeschrieben, und alles übrige aus der Stadt gebracht werden. s. 302. N. 124. Diese Verordnung erstreckt sich aber vorzüglich auf die in Holz arbeitende Handwerker. ibid. Es soll sich auch deswegen bey Vermeidung des Arrests, und empfindlicher Strafe niemand unterstehen, in hölzerne Häuser, Städel, Scheuren, und Holzschupfen, wo feuerfangende Sachen liegen, vielminder auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstöße mit offenen Licht, oder mit Feuerbränden von Kien, oder Spänen, Strohwischen, oder mit angezundener Tobakspfeife zu gehen. s. 218. §. 30. Das sogenannte ob-gipfel-dürr- und windwürfige Holz ist kein Accidenz des Forstpersonals. s. 178. §. 14. Das liegend- und abstämmige aber ist vor all anderen wegzuräumen, und von dem Forster jederzeit einige Wochen vor der Holzabgabe aufzuzeichnen, sofort dem Forstmeisteramt zu vernachrichten. s. 263. §. 6. s. 178. §. 18. Das Klaub- und Leseholz hingegen kann das Forstmeisteramt den armen Personen gegen Ertheilung eines ohnentgeldlich schriftlichen Zettels zwey Täge in der Woche zu sammlen erlauben. s. 183. §. 34. Doch darf sich deswegen kein Armer mit einer Hacke, oder Axt in den Waldungen bey schwerer Strafe sehen lassen. ibid.

Holzabgaben, bey diesen ist die vorgeschriebene Controlle genau zu beobachten, sohin kein Stamm abzugeben, der nicht zugleich mit den Kastenamts- oder Oberförsters Waldhammer angeschlagen ist. f. 860. Lit. e. f. 835. §. 15. f. 180. §. 24. Alle Abgaben, und Designationen müssen von beeden zugleich unterschrieben werden. ibid. Sie sind auch alle Jahre wenigstens bis zu Anfang des Septembers einzusenden, und selben sowohl die Preise pro Aerario, als die Anweisgelder für das Forstpersonale tabellarisch beyzusetzen. f. 209. N. 44. Lit. a. b et f. Zu dem Ende haben aber die Forstmeisterämter die Täge zur Holzschreibung, und Auszeigung zu bestimmen, und verruffen zu lassen, ohne daß ihnen ein anderer benachbarter Beamte die mindeste Einrede thun kann. f. 180. §. 24. f. 239. N. 52. Die Abgaben selbst müssen in jedem Walde nur in forstordnungsmäßigen Gehauen oder Schlägen, und zwar bey Cassation nicht weiter, als es der jährlich ordentliche Schlag erlaubt, geschehen. f. 178. §. 10. Auch nicht ohne ehevoriger Hofkammer Ratification, indem nur in besonderen unvorgesehenen, und dringenden Nothfällen, eine nicht beträchtliche Holzabgabe, und sonstige Verfügung in der Maaß erlaubt ist, daß auf der Stelle Bericht erstattet werde. f. 834. §. 10. f. 859. Lit. e. f. 209. N. 44. Lit. c. Die Gratis - Holzabgaben aber sind nur mehr an die Forstmeister, und Forster, aber nicht an andere Beamte, und Diener, oder sonstige Personen erlaubt. f. 181. §. 26. Und die Designationen über die ganze Holzabgabe auch mit Bemerkung der vorjährigen Abgabe allzeit in Duplo einzusenden. f. 209. N. 44. Lit. d. e. Siehe Forstnutzungstabellen, Forst-Rapporte.

Holzabgabs-Signaturen, und andere taxordnungsmäßige Gebühren haben mit dem neuen Forst-System bis auf die Anweis-Gelder ganz aufgehört. f. 181. §. 24. f. 200.

Holzanweisungen, oder Holzauszeigungen stehen den Churfürstl. Forstmeistern sowohl in Churfürstlichen als Unterthans-Waldungen, worinn die Jurisdiction Sr. Churfürstl. Durchleucht gebührt, ordentlich zu. f. 178. §. 17. Es sind daher alle und jede ohne Ausnahm sowohl beym Brenn- als Bauholz, wie auch beym Aschenbrand der Forstmäßigen Holzauszeig unterworffen, folglich bleibt alles eigenmächtige Holzfällen, bey Leibs- und anderer ergiebiger Strafe verbothen. f. 260. N. 85. Auch darf aus Gemeinds-Waldungen die künftige Behölzung nicht anderst als unter Landesherrlicher Forstaufsicht, und Auszeige geschehen. f. 261. N. 86. f. 827. N. 125. f. 862. N. 151. §. 1

Holzausfuhr, diese sowohl, als das Hauen des Holzes soll allemal in den Wintermonaten geschehen, damit die Waldungen im Frühejahr, Sommer, und Herbst, so viel möglich, Ruhe haben. f. 181. §. 24. f. 209. N. 44. Lit. a. Es kann auch von dieser Forstpolizeymäßigen Zeit der Holzausfuhr nicht abgewichen, und dispensirt werden, es wären dann in ein oder dem andern Jahre höchstwichtige und besondere Umstände vorhanden. f. 265. §. 3. Deswegen soll auch den Forstzinsern, und Käufern, welche nicht alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde bringen, das nächstfolgende Jahr kein Holz mehr gegeben werden. f. 266. §. 6. f. 834. §. 13.

—— außer Lands, mit dieser ist es nach den vorigen Generalien, und den mit den Nachbarn bestehenden Recessen zu halten. f. 344. N. 164.

Holzfällen, siehe Holzanweisungen.

Holzfrevel, siehe Forstfrevel.

Holz-Fuhren der Bräuer, die zu hoche Auflegung derselben ist bey Strafe verbothen. f. 270. §. 9.

Holzhandel, dieses darf sich kein Forstmeister, und Forster bey unvermeidlicher Cassation anmassen, ausgenommen ihnen eine Holzlieferung von der höcheren Forstbehörde aufgetragen. f. 178. §. 13.

Holzgärten, den Churfürstlichen wird höchster Orten kein Monopolium gestattet. f. 344. N. 164. Sie stehen unter der Forstkammer. f. 81. §. 10, 19. f. 856. f. 205. §. 16. Und die Holzgärten-Inspectionen haben das jährliche Bedürfniß nicht nur von Zeit zu Zeit anzuzeigen, sondern auch über den Verkauf, und noch bestehenden Vorrath ihre Berichte zu erstatten. f. 205. §. 16.

Holzmaaß, das in allen Forstmeistereyen eingeführte ist das Münchnerische Klaftermaaß zu 6 Schuhe hoch, 6 Schuhe weit, und das Scheid zu 3½ Schuhe lang. f. 178. §. 15. f. 210. N. 46.

Holzpreise, werden von Zeit zu Zeit, wie sie steigen oder fallen, bestimmt. f. 180. §. 24. Folglich auch keine Beschwerden dagegen angenommen. f. 265. §. 5. Vielmehr sind selbe nur als das Minimum zu betrachten, sohin alle Brenn- Werk- und Bauhölzer per Licitationem an die Meistbiethenden zu verkaufen. f. 330. N. 154.

Holzsaaten künstliche, für diese muß jeder Revierförster jährlich so viel Saamen ex Officio und unentgeldlich sammlen, als er zu seiner Revier erforderlich hat. f. 178. §. 18. f. 183. §. 32. Sie müssen auf Anordnung des Forstmeisters nach der bestimmten Quantität, und Gattung vorgenommen werden. f. 178. §. 18. Und wo den Boden aufzureißen, und locker zu machen nöthig ist, werden auch die hierzu erforderlichen mäßigen Kösten auf vorgängige Ratification ex Aerario bestritten. ibid. Besonders aber ist auf verödeten Plätzen, wo eine bessere Holz- Gattung ohnehin wenig gedeyhen würde, oder wo bey gänzlich ausgehauenen Buchenholze die Birkensaat den jungen Buchen zu Schutze dienen muß, auf die Birkenpflanzung der Bedacht zu nehmen. f. 833. §. 6. Eben so ist auch jährlich von den Forstmeisterämtern einzuberichten, welche Förster sich hierinn besonders auszeichnen. f. 179. §. 18., dann ob, und welche Besaamung erforderlich, woher, und wie theuer zu erhalten seye? f. 834. §. 9. f. 859. Lit. e.

Holzschläge eigenmächtige, ohne forstämtlicher Auszeige sind durchaus verbothen. f. 260. N. 85. f. 178. §. 17. f. 261. N. 86. f. 827. N. 125. f. 862. N. 151. §. 1. Junge Holzschläge aber mit unentgeldlich abzugebenden Zaunholz provisorie einstänglen zu lassen. f. 833. §. 7. f. 182. §. 30. f. 179. §. 18. f. 266. §. 8., und zwar solang, bis der Blumbesuch dem heranwachsenden Holze unschädlich ist. f. 260. N. 85.

Holzschreib- und Auszeigtäge, haben die Forstmeisterämter ohne mindester Einrede der Beamten zu bestimmen. f. 180. §. 24. Es sind auch deren Verrufe kein Jurisdictions-Gegenstand, sondern den Forstmeisterämtern allein zuständig. f. 239. N. 52. f. 209. N. 44. Lit. c. Und wird dabey allen Unterthanen verbothen, den Jägern und Förstern einiges Geschenk zu reichen, oder anzubiethen. f. 200. Im Forstmeisteramte München sind die Holzschreibtäge jedesmal bey Zeiten durch die gewöhnlichen Mittwochsblätter bekannt zu machen. f. 315. N. 140.

Holzsperre, die seit mehreren Jahren verfügte bestehet nur mehr in gewißer Maaß. f. 98. N. 3. f. 148. N. 54.

Holztriften, und Holzgärten, sind ein Gegenstand der Forstkammer. f. 82. §. 19. f. 856. f. 205. §. 16.

Hozzettelgelder, sind abgeschaft. f. 200.

Holzzufuhr nach München, wie solche zu erleichtern, und die nöthigen Vorräthe in billigen Preisen beyzuschaffen seyen? solle begutachtet werden. f. 321. N. 150.

Hucklereygerechtigkeiten, kann jeder mit der Niedergerichtbarkeit begabte Stand in seinem Jurisdictions-District ertheilen. f. 761. N. 56. Es darf aber gleichwohl seit dem Jahre 1788. keine neue mehr in den Städten, Märkten, und auf dem Lande errichtet werden, es seye dann die Nothwendigkeit derselben ehevor von der oberen Landesregierung ordnungsmäßig untersucht, und darüber zur höchsten Stelle der Bericht erstattet. f. 104. §. 17. Deswegen sind auch alle nach dem Jahre 1765. verliehene kaßirt. ibid. §. 16., und darf sich keine andere Stelle mehr in dieses bloße Polizeygeschäft einmischen. ibid. §. 17.

Hunde, Herrnlose, ohne einem Halsband, oder dem verordneten Zeichen herumlaufende werden jederzeit von dem Hundsschlager aufgefangen, und wenn sich binnen 48 Stunden Niemand darum meldet, und solchen für 15 kr. auslöset, ohne weiters abgeschlagen. f. 166. N. 10. Desgleichen soll jedem Hund immer frisches Wasser vorgestellt werden. ibid. Und sich Niemand unterstehen, einen Hund in die Kirchen mitzunehmen, wenn er sich nicht der öffentlichen Ausschaffung, und an-

anderweit bemessenen Ahndung aussetzen will. s. 315. N. 138. In Betreff der Hundswuth aber hat jedermann die vorgeschriebene Kennzeichen zu beobachten, und das Mittel gegen den Biß derselben auf der Stelle anzuwenden. s. 315. N. 141. Vorzüglich aber den Hund, sobald sich nur ein oder das andere Zeichen der Wuth an ihm äußert, oder todt zu schlagen, oder doch an Ketten zu legen. s. 316. N. 141.

Hüter, taugliche sind zum Viehe, besonders an Orten zu bestellen, wo junge Schläge sind. s. 182. §. 30. s. 202. N. 38. Ja es ist sogar das Weiden ohne Hüter durchgängig abgeschaft, und wird gegen die Uebertretter mit Pfänder, und geeigneten Strafen unnachsichtlich verfahren. s. 266. §. 8. Wo also Schaden geschiehet, dort sind die Hüter mit ergiebiger Leibs- und Zuchthausstrafe zu züchtigen, die Gemeinden aber zu Ersetzung des Schadens anzuhalten. ibid.

Hütte, unter 2 fl. dürfen in Marktszeiten auch von den Hutschmuckern, und Krämmern verkauft werden. s. 739. N. 26.

J.

Jagd-Excesen, gehören zum Oberstjägermeisteramt. s. 210. §. 2. Unter diese wird auch gerechnet, wenn sich die Edelmanns-Freyheitsfähige der freyen Hühnerhunden auf gerichtischen Jagdbezirken gebrauchen. s. 8. N. 17.

Jagd-Instruction, eine genaue hat das Oberstjägermeisteramt jedem Forstmeister zu geben. s. 178. §. 12.

Jagdwesen, wird dermal von jedem Forstmeister in seinem Forstmeisteramt mitbesorgt. s. 178. §. 12. Er hat auch deswegen die Berichte in Jagdsachen zum Oberstjägermeisteramt zu erstatten. ibid. Doch muß bey Differenzen das Jagd- dem Forstwesen allzeit nachstehen. s. 205. §. 13.

Jäger, haben zwar kein forum Privilegiatum, jedoch als Churfürstl. Diener ihr forum Ordinarium, et Domicilii unter den Churfürstl. Pfleggerichtern, worinn sie wohnhaft sind. s. 10. N. 22. Sie stehen also auch unter Magistratischer, oder Hofmarchs-Gerichtsbarkeit nur rücksichtlich ihres in Burgfrieden, oder Hofmarchsgericht entlegenen Vermögens, nicht aber persönlicher Foderungen halber. ibid. Den vacirenden Jägern aber ist kein Abschied mehr länger als ein Monat gültig, wonach sie als Vaganten Generalmandatmäßig zu behandlen sind. s. 318. §. 1. Es ist auch keinem auf der Wanderung seine Flinte, oder Feuergewehr anderst, als ungeladen, und mit herabgenommenen Schloß bey sich zu tragen erlaubt, und zwar bey Confiscation der Flinte, oder wenn sie geladen ist, bey einjähriger Zuchthausstrafe. ibid. §. 2. Eben so ist ihnen bey halbjähriger Zuchthausstrafe einiges Schießpulver bey sich zu führen verbothen. ibid. §. 3.

Jägerhaus zu Neuburg, dieses ist seit dem Jahre 1795. aufgehoben. s. 906. N. 189.

Jägerjunge im Churfürstl. Jägerhaus zu München, haben den unentgeltlichen Zutritt in die Forstschule, und werden denen Stipendiaten durchgehends gleich gehalten. s. 207. §. 24.

Jägerkorps, statt dem militärischen wird im Jahre 1788. die Kavallerie auf das Land, und die Gränzen verlegt, sohin ein förmlicher Kordon dadurch hergestellt. s. 527. N. 10.

Jahr- und Wochenmärkte, auf diesen, wenn sie auf Sonn- und Feyertäge fallen, ist das Feilhaben, Kaufen, und Verkaufen Vormittags währendem Gottesdienst nicht zu gestatten. s. 359. N. 6. Die Wochenmärkte aber sind, so oft sie auf Feyertäge fallen, allzeit auf den nächsten Werktag zu verlegen. ibid. Die Kordonskommandirte sollen sich auch auf den Kirchweihen, und Jahrmärkten fleißig einfinden, auf die Fremde wohl Obacht haben, sofort die verdächtige wohl examiniren, und nach Befund arretiren. s. 522. §. 18. Vorzüglich aber sollen sie alle Streithändel, woraus oftmals Mord, und Todschläge erfolgen, verhinderen, und die Aufwiegler arretiren. ibid. Siehe Dulten.

Illuminaten, und derley Sektirer sind zu allen Bedienungen, und Pfründen unfähig. f. 455. §. 6. Auch zu Ständischen. f. 456. §. 7., und wenn sie Versammlungen halten, oder in = und außer denselben ein oder mehrere Mitglieder aufnehmen, oder mit auswärtigen Gesellschaften und Mitbrüdern ihren Briefwechsel fortsetzen, werden sie sowohl, als alle andere Theilhaber an Leib und Leben gestraft. f. 455. §. 5. Jene, denen es bekannt sein kann, und muß, daß in ihren Häusern, oder Gärten derley Zusammenkünfte gehalten, oder neue Mitglieder aufgenommen worden sind, und solches verschweigen, gewartet ebenfalls eine exemplarische Strafe. ibid. §. 3. Und den Respicienten, der bey seinem Gutachten hätte wissen können und sollen, daß der Canditat ein Illuminat seye, und solches gleichwohl verschweigt, die unfehlbare Dimission. ibid. §. 6. Dagegen werden jene, welche die schuldige Anzeige machen, wenn sie auch Mitschuldige seyn sollten, oder mit einer angemessenen Geld = Portion, oder anständigen Versorgung belohnt, folglich auch die Mitschuldigen nicht nur mit keiner Strafe belegt, sondern selbst ihre Nämen geheim gehalten. ibid. §. 4. Es sind aber auch alle andere dergleichen Gesellschaften, und Verbrüderungen bey schwerester Strafe verbothen. f. 464. N. 85.

Illuminaten - Eid, bestehet in der Betheurung, daß man weder jemals ein Mitglied der Illuminaten, oder einer andern dergleichen, wie immer genannten Sekt gewesen, noch zur Zeit seye, auch in Zukunft zu keiner derselben treten werde. f. 456. §. 8. Ohne Abschwörung dieses Eides wird keiner, wer er immer ist, zur wirklichen Verpflichtung, oder Pflichts = Erinnerung, wenn er vormals schon verpflichtet worden ist, zugelassen. ibid. Wird ein Geistlicher von der höchsten Stelle, oder von einem Landstand, auf eine Pfarrey, oder anderes Beneficium praesentirt, oder ein Landstand stellt einen Beamten, oder einen Adjuncten auf, so haben diese einen gleichen Eid abzuschwören. ibid. §. 9. Ergiebt sich also der Fall, daß einer vor dem Schwur einbekennet, ein Mitglied der Illuminaten gewesen, oder noch zu seyn, so wird mit der Verpflichtung inne gehalten, und Bericht ad Manus erstattet. ibid. Wenn gleich der Canditat nur ein solcher Illuminat, oder anderer Sektirer ist, der schon vor der Publication des Edicts vom Jahre 1785. in den Illuminaten - oder anderer Orten eingetreten war, und nachhin gegen diese Verordnung nicht gehandlet hat. f. 458. N. 69. Bey einem geistlichen, oder ständischen Beamten hingegen wird dieser Vorfall nicht zur höchsten Stelle, sondern an den Patronum, respective den Anstellet eines neuen Beamten, oder Adjunctens vernachrichtet. f. 456. §. 9. Und wenn sie sich zur Eidsablegung nicht stellen, jedoch das Amt gleichwohl antreten, oder wohl gar die Herrschaften, und Magistrate selbst deswegen Hinderniß veranlassen würden, so sollen jene von dem nächstentlegenen Beamten mit der Temporalien - Sperr belegt, und letztere höchster Orten angezeigt werden. ibid. Legt aber einer den Eid wirklich ab, und wird nachhin bewiesen, daß er falsch geschworen habe, so wird er dem Criminal - Process unterworfen, und als ein Eidbrüchiger bestraft. f. 456. §. 8. Die Eide selbst müssen bey den Kollegien nur mit Beobachtung der vorgeschriebenen 3 Formuln abgelegt, und in andern Fällen allzeit die Anfragsberichte zur höchsten Stelle erstattet werden. f. 465. N. 88. f. 458. N. 69. Bey dem Churfürstl. Hofrath hat nicht nur der Hofraths = Vice-Kanzler, sondern auch alle übrige Personen den vorgeschriebenen Eid in Pleno abzulegen. f. 462. N. 79. Die auf eine Pfarrey, oder anderes Beneficium praesentirte Geistliche legen selben im Rentamte München beym geistlichen Rath, und die ständischen, wie die Churfürstl. Beamte bey der obern Landesregierung, außer dem Rentamte München hingegen bey den betreffenden Regierungen ab. f. 456. §. 9. Doch wird dermal von den Priestern, Schullehrern, und Meßnern der gedachte Eid nur mehr bey dem Churfürstl. Pfleggericht, in welchem sie sich befinden, abgelegt, das abzuhaltende Protocoll aber wird entweder an den geistl. Rath, oder an die betreffende Regierung eingesendet. f. 880. N. 163. f. 492. N. 138. Die Klosterkandidaten legen den Eid vor dem Eintritt in das Kloster den Oberen ab, und diese senden das abgehaltene Protocoll jedesmal an den geistl. Rath ein. f. 492. N. 138. Die mit dem Churfürstl. titulo Mensae begnadigten Kandidaten zu Ingolstadt legen den Eid ebenfalls nur bey dortiger Schul = Commission ab. f. 501. N. 153. Und die Kandidaten in das Regensburgische Dioecesan - Seminarium bey dem dortig Churfürstl. Commissario. ibid. N. 155. Die neugewählten Bürgermeister, und Kämmerer der Städte, und Märkte legen ingleichen diesen Eid nur bey den betreffenden Churfürstl. Land- und Pfleggerichten gegen Einsendung der richtig abgehaltenen Protocolle ab. f. 492. N. 139.

Un=

Unter dieser Dispensation sind aber die Bürgermeister, und Kämmerer der Haupt- und Regierungsstädte nicht begriffen. ibid. Auch ist für diese Handlungen keine Taxen, oder andere Gebühren zu nehmen erlaubt. f. 456. §. 9.

Illuminations-Amts-Personale zu München, stehet exclusive der Commissarien, und Inspectors, mithin von Amtsschreiber angefangen, sofern er nicht ex alio Officio unter ein anderes Amt gehört, bis auf den letzten Mann unter dem Hofoberrichteramt. f. 15. §. 3.

Inderstorf, ist sammt ihren Zugehörungen dem Kollegiatstift zu München zur ewigen Dotation eingeraumt. f. 509. N. 164. Es sind auch alle entgegen ergangene Verfügungen aufgehoben, und als ungeschehen anzusehen. ibid. §. 2. f. 484. N. 119. Die Salesianerinen allda haben keine Gerichtsbarkeit weder über exempte, noch über nicht exempte in den Klostergebäuden sterbende Personen. f. 489. N. 130.

Indigenat, mit diesem werden alle in einem Kloster 10 Jahr lebende Religiosen, welche keine geborne Landeskinder sind, begnadet. f. 864. N. 152. Sie sind auch für wahlfähig erklärt, jedoch so, daß sie im Fall, wo die Wahl auf sie ausfällt, den gewöhnlichen Indigenats-Tax bezahlen müssen. ibid.

Insul-Steuer, diese ist keiner geistlichen Grundherrschaft sine speciali Concessione von ihrem Grundholden einzufoderen erlaubt f. 462. N. 81., und zwar bey Vermeydung 100 Dukaten Strafe. ibid.

Junleute, welche nicht ansässig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechseln, und ihre Nahrung nur mit Handwerken, und Tgglohn genießen, bezahlen zur Steuer, nur 1 Schilling Pfenning, oder 8 kr. 4 hl. f. 90. §. 6.

Inquisition, eine Formale wird keinem Ordinariat über eine geistliche Person gestattet. f. 359. N. 7.

Inserations-Gebühren von walzenden Stücken sind nicht zu nehmen erlaubt, wenn solche Gründe nur dem angehenden Eheweib nebst dem übrigen Vermögen anverheyrathet, oder den Kindern erster Ehe das Muttergut auf dem gesammten Vermögen inclusive der walzenden Stücken ausgezeigt wird. f. 27. N. 58.

Installationen, gehören auch bey den mit Jurisdiction verbundenen Aemtern nach Ausweise der Hofkammer- und Rentmeisterischen Instructionen lediglich zur Hofkammer. f. 853. N. 142. Auch sind sie schon längstens dergestalt aufgehoben, daß sogar bey verrechneten, und eine Kassa führenden Aemtern in keinem Fall wegen Installation- oder Personal-Vorstellung den Partheyen das mindeste Recompens, oder Zehrung aufgebürdet werden darf. f. 64. N. 31. Um so minder hat also eine Installation bey einem Forstmeister- oder Forstdienst, wo keine Kassa, oder Geldrechnung vorhanden ist, statt. ibid. Bey Pfarrern und Beneficiaten ist die weltliche Poses-Gebung dem Ermessen des geistlichen Raths überlassen. f. 450. §. 6. Muß aber gleichwohl in Fällen, wo sich Anstand damit ergeben hat, oder wo sie bey den letzteren Besitzern nicht ausgeübt worden ist, ohne Nachsicht vorgenommen werden. f. 451. §. 12. Wenn sie also solemniter vorgenommen werden muß, so zahlen die praebendirten Geistlichen, welche nach der ächten Fassion gemäß ihres jährlichen Einkommens unter 100 fl. Praesentations-Tax zu entrichten haben, zwar die Taxordnungsmäßige Reis-Deputaten für Ober- und Unterbeamte, oder statt letzterer die Halbscheid für Schreiber, dann das Taxordnungsmäßige für den Amtmann, aber kein sonderbares Installationsdeputat. f. 450. §. 6. Die Praebendati hingegen, welche nach der Fassion 100, bis 200 fl. Praesentations-Tax bezahlen, oder doch zu bezahlen hätten, entrichten zur Installations-Gebühr nebst den Reis-Deputaten dem Oberbeamten pro actu solemni 3 fl., dem Gerichtschreiber als gemeinschaftlichen Actuario 2 fl., und dem Gerichtsdiener 1 fl. 8 kr. 2 pf. ohne weiteren Sporteln, Taxen, und Schafbatzen. ibid. §. 8. Wenn aber bey diesen Praebenten die feyerliche Installation nachgesehen wird, so haben die Beamte solche Diäten, und Deputaten nur mit $\frac{2}{3}$tel zu beziehen, es seye dann, daß der Praesentations-Tax mehr als 200 fl. betragen würde. ibid. §. 9. Desgleichen wenn die Entfernung des Gerichts 4 Stunden beträgt, wird ein

ganzes Tags-Deputat, nach 4, bis 8 Stunden inclusive zwey Tage, nach 8, bis 10 Stunden 2 ½ Tage, und sonach 3 Tags-Deputaten passirt. ibid. §. 10. Eben so gebührt auch für Zehrung und Rittgeld dem Oberbeamten des Tags 7 fl., dem Gerichtschreiber 5 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl., dem Decano Rurali 7 fl., und dem Kapitelbothen ebenfalls 1 fl. ibid. Dahingegen ist dem Dechant die Beyziehung eines eigenen Actuars nicht mehr erlaubt. ibid. §. 11. siehe Einsatz weltlicher.

Instandsbefehle, mit diesen hat es bey dem summarischen Proces sein Verbleiben. s. 730. N. 15. Sie dürfen auch nur von jener Stelle, von welcher die praejudicirliche Verordnung ergangen ist, ausgeschrieben werden. s. 28. N. 60. Wenn daher ein Collegium wider des anderen Verfügungen so wichtige Erinnerungen zu machen hat, daß der Vollzug durch Instand aufgehoben werden muß, so hat es den Instand nicht selbst zu verfügen, sondern mit der anderen Stelle zu communiciren, ibid.

Instructores, als solche werden nur mehr jene geduldet, welche wirklich die Churfürstl. Schulen frequentiren, und sich in den höheren Schulen befinden. s. 259. §. 2. Sie müssen sich aber die Instructionen von den Rectoren erbitten, und die Eltern und Pflegeväter selbe auf gleichen Weg nachsuchen. ibid. Anderen wird das Unterrichtgeben in den unteren Klassen nicht mehr gestattet, sie haben sich dann aus dem Christenthum, und den Gegenständen der gewählten Klassen ordentlich examiniren lassen. ibid. Die für fähig erkannte werden auch in das ordentliche bey allen Schulhäusern zu haltende Matriklbuch eingetragen, und in München von der Churfürstl. geheimen Curatel, bey anderen Schulhäusern aber von den aufgestellten Local-Schul-Commissarien mit einem 3 Jahre giltigen Attestat unentgeldlich versehen. ibid. §. 4. Nach Verfluß dieser 3 Jahre hingegen müssen sie sich wiederum zur Prüfung stellen, und dabey Beweise vorlegen, daß sie ihren Zöglingen sowohl im moralischen, als wissenschaftlichen den planmäßigen Unterricht getreulich gegeben haben. ibid. Ueberdieß stehen die immatriculirte Instructores gänzlich unter einem geistlichen Rector, und haben sich bey diesen, als den Professoren ihrer Zöglinge alle Monat um das Wohlverhalten derselben zu erkundigen, auch deren Eltern, Vormündern, oder Pflegevätern schriftlich, oder mündliche Nachricht zu geben. s. 260. §. 5. Alle nicht immatriculirte Winkel-Instructoren sind daher nach Umständen wegzuschaffen, oder unter das Militär abzugeben. s. 307. N. 131. s. 259. §. 1. Eben so werden all jene Studenten, welche Instructoren haben, die nicht von dem Schul-Rector aufgestellt, und immatriculirt sind, ohne aller Rücksicht von den Studien entlassen, und weder in einem Schulhause, noch auf der hohen Schule mehr angenommen. s. 307. N. 131. Eltern, Vormünder, und Pflegeväter aber müssen sich die schädliche Folgen selbst beymessen, wenn ihre Kinder, und Pflegesöhne in dem jährlichen Fortgang und anderen Wissenschaften zurück bleiben, s. 260. §. 4. und werden verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldstrafen belegt. s. 312. Lit. c. Zudem ist allen Praeceptoren, und Hofmeistern selbst verbothen, jenen Kindern, die nicht in die öffentlichen Schulen gehen, Hausunterricht zu geben. s. 311. Lit. f. Jene hingegen, welche den Kindern des Adels, der Räthe, und vermöglichen Personen, sie seyen männ- oder weiblichen Geschlechts, den erlaubten Hausunterricht geben wollen, müssen sich gleichfalls prüfen, und immatriculiren lassen. ibid. §. 2.

Interesse, dem Landesherrlichen darf kein Rath, oder anderer Churfürstl. Diener di- oder indirecte entgegen seyn, s. 32. N. 67. und zwar bey Strafe der Cassation, es seye gleich durch Rath, Agentien, Advociren, oder sonstig öffentlich- oder heimlicher Beystandsleistung wider dasselbe. ibid. Auf kein höheres, als das Landesgewöhnliche zu 5 fl. vom hundert ist auch kein Geld mehr auf Pfänder auszuleihen erlaubt. s. 184. §. 1. Indem nicht nur das auf höheres Interesse ausgeliehene Geld in Commissum verfällt, sondern auch das Pfand unentgeldlich, und ohne Heller Zins zurück gegeben werden muß. ibid. §. 2. Die Kirchen-Capitalien werden aber auch an den Adel und andere Standespersonen nicht mehr minder, als auf 4 pro Cento ausgeliehen. s. 507. §. 18. Und wer gedachte Interesse nicht alle Jahre richtig abführt, hat nach Verfluße eines halben Jahrs darauf zugleich die ipso facto für aufgekündet erkannte Capitalien zurück zu bezahlen. ibid. Von jenen Capitalien, welche die Städte, und Märkte ehevor zur Kriegskassa liefern müssen, wird nur das Interesse mit 4 pro Cento, wie es die Landschaft bezahlt ob paritatem rationis entrichtet. s. 732. N. 19.

Inven-

Inventuren in den Städten und auf dem Lande, wenn nicht besonders wichtige Umstände dabey obwalten, welche die Abordnung eines Raths ex Gremio erfoderen, sind den Secretarien allein überlassen. f. 27. §. 5. Und wird jedesmal nur ein Commissarius mit einem Kanzelisten dazu abgeordnet. ibid. §. 6. Die Beamte hingegen sollen bey ruinirten Gütern, wobey einige Fahrnuß nicht vorhanden, keine Inventur vornehmen, vielweniger ein übermäßiges Inventurgeld fordern. f. 719. N. 10. So viel die Amtsschätzer betrift, cessiren sie bey Inventuren um so mehr, als den Erbs-Interessenten frey stehet, selbst Sachverständige dem Richter zur Schätzung vorzuschlagen. f. 898. N. 78. Lit. d. et e.

Inventurs-Expens, wie solcher taxordnungsmäßig genommen werden därfe? f. 796. N. 92.

Investiturs-Briefe, in diesen stehet den Ordinariaten nicht zu, sich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche die Temporalien zugleich übergeben zu wollen scheinen. f. 449. N. 56.

Italiener, diesen werden keine Patente ertheilt, wenn sie sich nicht Real-Krammgerechtigkeiten angeschaft, und häuslich im Lande niedergelassen haben. f. 104. §. 15. Folglich ist die stiftweise Uebernahm einer solchen Gerechtigkeit zu Erlangung eines Handelspatent nicht hinlänglich. ibid.

Jubellen, von diesen wird per transito die herkommliche Stuckmauth von jeder Station nach dem Gewicht genommen f. 109. N. 12.

Juchert, oder Tagwerk wird bey Forstvermessungen auf 400 Quadrat-Ruthen, oder 40000 Quadrat-Schuhe gerechnet. f. 830. §. 2. f. 825. §. 4. f. 786. §. 1.

Juden, ist das Hausiren bey Confiscation ihrer Waare verbothen. f. 104. §. 14. Und wenn sie um Handelspatente sollicitiren wollen, muß in ihren Attestatis sonderheitlich angezeigt seyn, ob sie noch ledig, oder vereheligten Standes, woher gebürtig, und wo ansässig seyen. ibid. Den fremden Juden darf kein Gränzmauthamt zu Treibung einer Handelschaft ohne aufweisender Special-Resolution in das Land herein passiren lassen. f. 159. N. 71. Davon sind jedoch jene Juden ausgenommen, welche mit erwiesenen hinlänglichen Vermögen versehen, und sich dießfalls sowohl, als wegen ihres guten Leinmuths mit obrigkeitlichen Attestaten bey der Ober-Landesregierung legitimiren können. f. 160. N. 72. Jene also, welche weder das nöthige Zehrungsgeld noch eine Churfürstl. Concession, aufweisen können, sind sogleich nach Abnahme des vormaligen Taggelds ad 20 kr. an der Gränze zurückzuweisen. f. 249. N. 70. In Begrabung ihrer Sektverwandten werden sie zwar hier zu Land noch ferners bey ihren Gebräuchen belassen, haben aber gleichwohl jedesmal einen erfahrnen Medicum, oder Chyrurgum beyzuziehen, und ein Attestat des wirklich erfolgten Todes halber bey der Ortsobrigkeit beyzubringen. f. 799. N. 97.

Jurisdictionis Ordinariae Defectum, hat zu München das Hofoberrichteramt zu suppliren. f. 721. Dermal aber die Ober-Polizey-Direction. f. 336. §. 1. ꝛc.

Jurisdictions-Strittigkeiten der Churfürstl. Beamten mit bürgerl. Magistraten, oder Landsässen, darüber den Procefs zu führen, gebührt nie den Churfürstl. Beamten, sondern der Hofkammer, respect. den Fiscalen. f. 10. N. 22. Städt und Märkte aber haben derley Beschwerden allemal zur obern Landesregierung vorläufig einzuberichten, und von dieser die Entschließungen zu erwarten. f. 35. N. 73. Die Churfürstl. Hofkammer hat auch in solchen Fällen ihre Collegial-Erinnerung dahin abzugeben. ibid. In der obern Pfalz sind derley Strittigkeiten bey der Landesregierung zu verhandeln, und von beeden Theilen gleich Anfangs die Consense ad litigandum von der Hofkammer zu erholen. f. 797. N. 94. Diese benachrichtet sodann den Fiscum, der den Gang des Prozesses genau zu beobachten hat. ibid. Die geschlossenen Akten aber werden wieder der Hofkammer zu Vernehmung des Fisci, und Abgebung ihrer Erinnerung zugeschlossen, sofort bey der Justizstelle über abgehaltene Re- und Correlation entschieden. ibid. Wird ein oder der andere dieser wesentlichen Punkte außer Acht gelassen, so ist die ganze Verhandlung null und nichtig, und muß de novo reassumirt werden. ibid. Es sollen auch in derley Strittigkeiten die Churfürstl. Aemter, oder der Fiscus nicht leicht aus der Possession gesetzt werden. ibid. f. 791. N. 83.

Juristen absolvirte, welche sich mit glaubhaften Attestatis von Ingolstadt, oder Heidelberg legitimiren, sind bey den Justiz-Dicasteriis auf Anmelden ohne weitere Ruckfrage zur Prob: Relation zu admittiren. s. 19. sub N. 42.

Justiz-Sachen, siehe Rechtssachen.

K.

Kabinet, und Schlafzimmer, in dem Churfürstl. darf sich außer dem An- und Abkleiden, oder sonstiger Diensterfoderniß niemand, auch kein Kämmerer vom Dienste, oder Kammerdiener aufhalten. s. 804. §. 7.

Kalkbrennen, dieses ist mit Holz, außer demjenigen, so in den Ziegelöfen beygelegt wird, in dem Landgericht Sulzbach und Königstein, nur die gegen Auerbach und Sigraß gelegene Nachbarschft ausgenommen, bey 10 Reichsthl. Strafe verbothen. s. 784. N. 75. §. 1. Dagegen erhält jener eine Praemie von 10 Dukaten, der nach Niederländer Art einen Kalkofen mit Steinkohlen beständigden ganzen Sommer zu feuren erbauet, und in Feuerung bringt. ibid. §. 3. In Baiern ist die Errichtung der Kalköfen wo sie immer thunlich, und schicklich, nicht nur nicht zu erschweren, sondern auch soweit zu erleichtern, daß, wenn selbe einem Unterthan gestattet worden ist, und er nach eigener Benutzung dessen Erhaltung noch ferners für sich und die umliegende Gegend nutzen zu können, erweisen wird, ihm solches nach eingeholter Erfahrung auch unschwer gestattet werden solle. s. 837. N. 136. s. 201. Es hat aber die Erlaubniß dazu in dem Fall, wo ein Unterthan auf Behülzung aus eigenen, oder eine Gemeinde aus ihrem Gemeinwald eine Ziegelbrennerey, oder einen Kalkofen errichten will, die obere Landesregierung nach vernommenen Forstbehörden, und Grundherrn des Walds zu ertheilen. s. 838. §. 1. Wenn hingegen ein Unterthan aus den Churfürstl. Cameral-Forsten seinen Ziegl- oder Kalkofen zu behülzen vor hat, ist die Erlaubniß von der Hofkammer zu erholen. ibid. §. 2. Und wenn ein solcher Ofen auf Steinkohlenbrand oder von der Kohnwerksgesellschaft selbst, oder einem Fremden, jedoch auf solchen Grund und Boden, wo die Jurisdiction den Churfürstl. Bergämtern zustehet, erbauet werden will, hat das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt die Erlaubniß zu geben. ibid. §. 3. Wird endlich ein solcher Ofen von der Gewerkschaft, welche keine besondere landesherrliche Concession darüber erhalten hat, oder von einem anderen Unterthan außerhalb der Bergämtischen Jurisdiction auf Steinkohlen, oder Torfbrand erbauet, so hat die Erlaubniß wiederum die Ober-Landesregierung zu ertheilen. ibid.

Kammerdiener, die Churfürstliche, und die Kammerportier, behalten die bereits unter ihnen eingeführte Ordnung mit der wochentlichen Kammerdienstwechslung, wie vorhin, bey. s. 804. §. 4. Die Kammerdiener legen auch im Dienste die Degen und Hüte bey Seite. s. 806. §. 11. Die Kammerportier aber besorgen bey den Apartements, und Hofakademien die Spieltische, Karten, und Beleuchtung. s. 808. §. 25. 26. Desgleichen die Erfrischungen für den Adel. ibid.

Kammerdienste, in diesen haben alle Kämmerer, Leibärzte, Leibwundärzte, Kammerfourier, Kammerdiener, Kammerportier, und andere unter den Oberstkammerstab gehörige Personen den Oberstkammerherrn als ihre vorgesetzte Obrigkeit zu erkennen, und dessen Befehle oder Verbothe genauest zu beobachten. s. 804. §. 1. Wie sie zu verrichten. ibid. §. 2. ꝛc. Solche machen zu dürfen darf kein Kämmerer vor Jahr und Tage von Zeit des erhaltenen Kammerschlüssels gerechnet, um die gnädigste Erlaubniß sich melden. s. 807. §. 20.

Kämmerer, die wirklich dienende treten alle Sonntage vor dem Gottesdienst in den Wochendienst nach dem Rang ihrer geschehenen An- und Vorstellung ein. s. 804. §. 4. Es wird ihnen auch weder eine Vertauschung der Tone, weder des Dienstes ohne sonderbarer gnädigster Erlaubniß zugestanden. ibid. Und sie haben sich allzeit längstens bis vorgehenden Mittwoch Mittags zur Annahm des Dienstes zu erklären, oder im wichtigen Hindernißfalle bey dem Oberstkammerherrn hierum zu entschuldigen. ibid. §. 5. Stoßt einem währender Diensteswoche eine Unpäßlichkeit, oder andere wichtige Hinderniß auf, so hat er solches dem Oberstkammerherrn ungesäumt anzuzeigen. ibid. §. 6. Ingleichen treten in dem Fall, wo die gnädigsten Herrschaften über Land verreisen,

und

und der Dienst stehen bleibt, bey der wiederumigen Zurückkunft die zurückgebliebene Kämmerer in ihren vorigen Platz des Kammerdienstes ein. f. 807. §. 18. Geschiehet aber die Abreise erst Mittwochs nach der Mittagtafel, oder die folgende Täge, so stehen die zween Kämmerer vom Hauptdienste aus, die andere hingegen rücken vor, und statt jener stehen zween neue ein. ibid. Will ein Kämmerer selbst von dem Hoflager verreisen, so hat er sich deswegen bey dem Oberstkammerherrn eben so, wie bey seiner An- oder Zurückkunft zu melden. ibid. §. 19. Wenn es sich fügt, daß mit Seiner Churfürstl. Durchleucht die zween Kämmerer vom Wochendienste nebst dem Leib-Adjudanten, der gleichfalls Kämmerer ist, in dem nämlichen Wagen zu fahren kommen, so sitzt der älteste dieser dreyen nach dem Kammerherrn-Range Sr. Churfürstl. Durchleucht an der Seite, und die jüngern zween zurücke. f. 808. §. 27. Ist aber der letztere Kämmerer, und geheimer Rath zugleich, so ist der Rang von sich außer Zweifel. ibid. Außer dem Wochendienste darf sich auch kein Kämmerer, dem zum Kirchendienst, oder Speisentragen, so anderen eingesagt wird, mit der Ausrede, daß jüngere zugegen sind, entschuldigen. f. 806. §. 13.

Kammerknaben, haben den Befehlen des Oberstkammerherrn so lang gehorsam nachzukommen, als lang ihre Dienstverrichtungen andauern, obschon sie außer diesen Diensten unter ihm nicht stehen. f. 804. §. 1. Bey den Apartements und Hofakademien tragen sie auch die Erfrischungen für die höchsten Herrschaften. f. 808. §. 25. 26.

Kammerordnung, siehe Hof- und Kammerordnung.

Kammerschlüssel, diesen haben alle Churfürstl. Kämmerer, so oft sie den Churfürstl. Hof betreten, an der Seite zu tragen, wenn sie anderst wollen, daß ihnen die gebührende Honeurs bezeigt werden. f. 806. §. 12.

Kamine, die der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen in Feuer arbeitenden Handwerker sind nur behutsam, und von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke, und Festigkeit aufzuführen, und zu unterhalten. f. 215. §. 13. Es ist auch nicht erlaubt, die Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen. ibid. §. 14. Vielweniger werden in Städten, Märkten, und Dörfern mehr Rauchfänge von Holz oder Brettern gestattet, f. 214 §. 10. sondern alle Kamine ohne Ausnahm müssen dick von Ziegelsteinen, und im Viereck auf jeder Seite 20, bis 24 Zoll weit seyn. ibid. Daher auch die Rohre, und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen, oder anderen Oefen in die Haupt-Kamine durch die Mauern eingeleitet werden, oder gänzlich abzuthun, oder so vorsichtig zu besorgen sind, daß sie alle 8 Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer oder Rußkratzer genauest von Ruß und Pech gereiniget werden. ibid. Ueberdieß muß jeder Rauchfang wenigst 2, bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und am obersten Ende mit einem Vorschieber vom starken Eisenblech versehen seyn. ibid. §. 11. Eben so dürfen nirgends hölzerne Balken, Stangen, Bretter, und derley Holzwerk in selbe eingemauert, oder Durchzüge dadurch geführt werden. f. 215. §. 12. Und noch weniger darf jemand zur Nachtszeit, oder an Orten, wo die Kamine nicht dick genug, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, solche ohne Erlaubniß der Obrigkeit ausbrennen. f. 217. §. 24. Vorzüglich aber soll jeder Hausvater von seinem Gesinde, und Dienstbothen selbst die Kamine und Ofenlöcher soweit man mit einem am langen Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Täge, so lang man Feuer brennt, fleißig abkehren lassen. ibid. §. 25.

Kaminfeger, werden auf die Feuerordnung vom Jahre 1791. verpflichtet, und haben die Kamine in Städten, Märkten, und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht jedesmal nach 2 Monaten, doch wenigst alle Viertel Jahre einmal zu besichtigen, und zu kehren. f. 217. §. 23. Auch solches Geschäft in eigner Person, oder mittels tüchtiger Gesellen durch fleißige Abkratzung des Peches und Ruses in dem ganzen Kamin zu verrichten, und sich öfters bey der Oefnung heraus sehen zu lassen. ibid. Eben deswegen aber sollen sie nicht schlechterdings unerfahrne, und leichtsinnige Buben halten, sondern selbst ihren Gesellen von Zeit zu Zeit fleißig nachsehen. ibid. §. 26. Ingleichen sollen sie nicht nur die Nachlässigkeiten der Dienstbothen in Säuberung der Kamine

sondern auch, wenn sie schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst feuergefährlich wären, oder Kluftlöcher hätten, der Abstellungswillen dem Hausvater, und wenn dieser keine Aenderung treffen würde, der Obrigkeit anzeigen. ibid. Auch sollen sie sich an Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer und Gesellen vorhanden sind, ohne höchster Noth niemals zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Ort sich antreffen lassen. f. 226. §. 73.

Kapläne, gehören unter die non Beneficiatos. f. 291. §. 41. Unter den der Decimation unterliegenden Cooperatoren sind aber doch die beständige, und stabilirte Kapläne verstanden. f. 439. §. 10. Ihr gewißer jährlicher Genuß, wenn sie zu Hause verpflegt werden, passiren in Anschlag ad 150 fl. f. 440. §. 10. f. 441. §. 32. Für einen Supernumerarium hingegen passirt dem Pfarrer kein Unterhaltsabzug. ibid.

Kapuziner, sind Siegelpapier frey. f. 53. N. 15.

Käßfuhren, sind nur dann per transito zu behandeln, wenn sie ihre Schöf, und Pletten von Tyrol schon beladener mitbringen. f. 111. N. 17.

Kastenämter in Baiern, und der obern Pfalz, haben bey der verordneten Strafe, und Anzeige ad Manus die Mandaten de annis 1757., 1758., und 1782. genauest zu befolgen. f. 47. §. 1. Desgleichen die verordnete Controulle, und doppelte Kastensperr. ibid. §. 2., 3. Sie dürfen auch bey Strafe der Dienstentsetzung von den Giltunterthanen anstatt des Natural-Dienstes das Geld nicht annehmen. f. 48. §. 10. Und eben so wenig bey Eindienung des Getreides die vorigen Mißbräuche mit den Abfall- und Eingabneigen gestatten. f. 47. §. 7. Sofort die vorgeschriebene Instruction in keinem Punkten vernachläßigen. f. 46. N. 13. Auch soll die Churfürstl. Hofkammer noch begutachten, wie die in der obern Pfalz, und etwa in Baiern noch vorhandene kleine Kastenämter mit anderen consolidirt werden können? f. 52. §. 37.

Kastengetreider, dürfen nur ein gut, und wohlgeputztes kastenmäßiges Gut seyn. f. 47. §. 4. Außer dessen müssen die Kastenbeamte den sich ergebenden Schaden selbst ersetzen. ibid. Deswegen haben auch diese den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, daß die Getreider, ehe die große Hitze einfallet, in behöriger Zeit öfters umgeschlagen werden. ibid. §. 5. Eben so müssen sie bey Eindien- und Abmessung derselben jedesmal selbst zugegen seyn, und dürfen diese Verrichtungen bey strenger Bestrafung nicht den Schreibern, und Kastenknechten überlassen. f. 48. §. 8. Siehe Getreidabgaben.

Kastenschwand, die mit Verrechnung derselben bisher eingeführt gewesene alte Observanz wird nicht mehr gestattet, und der übertriebene Abgang muß unnachläßig ersetzt werden. f. 48. §. 9.

Kastensperr, ist von beyden Beamten stricte, und dergestalt zu beobachten, daß jeder derselben ein verschiedenes Schloß, und eignen Schlüssel dazu haben soll. f. 47. §. 2. f. 48. §. 9.

Kastenunterthanen, sind wider ihre Erbrechts- und andere Gerechtigkeitsbriefe nicht zu beschweren. f. 47. §. 6, 7. Haben aber auch ihre Getreidschuldigkeit in den bestimmten Tägen einzudienen. f. 49. §. 15., 16. Und sich sowohl die wirkliche Dienst-Praestation, als den allenfalligen Nachlaß in ihre Einschreibbüchel jedesmal eintragen zu lassen. ibid. §. 17. Ueber den Nachlaß hingegen auch sonderbare Genußscheine zu Belegung der Rechnung auszustellen. ibid.

Kauderey, und wucherische Preißsteigerung ist durchaus auf das Schärfeste verbothen. f. 157. §. 3. Wer daher Getreid erkauft, ohne dieses zur selbstigen Nothdurft zu gebrauchen, und zu verwenden, folglich nur in der Absicht, solches wieder weiter zu verhandeln, oder irgendwo anzuschütten, und sich andurch unerlaubten Gewinn zu verschaffen, wird mit der Confiscation, und anderweit empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt. ibid. Die Obrigkeiten aber haben eben deswegen mit Ausstellung der Zeugnißen über den Getreidbedarf zur eigenen Gewerbs-Speis- oder Saamnothdurft wohl behutsam darein zugehen, und bey schwerer Verantwortung und Strafe kein Uebermaaß zu attestiren. f. 158. §. 6. Desgleichen ist jedem Handwerks- und Gewerbsmann bey Confiscations-Strafe verbothen, die zu Treibung seiner Handthirung sich einmal beygeschafften rohen Produkten eher wieder käuflich abzusetzen, als bis sie zu jener Vollkommenheit verar-

beitet sind, welche die gewöhnliche Beschaffenheit seines Gewerbes mit sich bringt, oder die Privatumstände zulassen. s. 186. N. 22. Es darf sich auch einer für den anderen des Einkaufs der rohen Produkten bey Confiscations-Strafe anderst nicht unterziehen, er könne sich dann mit einem den Namen, und die Nothdurfts-Quantität desjenigen, für welchen der Aufkauf unternommen wird, enthaltenden Attestate von des letztern Obrigkeit legitimiren. ibid. Eben so ist der Viehekauf, und Wiederverkauf als Kauderey bey Confiscation, und anderer Strafe verbothen. s. 271. §. 3.

Kegelscheiben, die Gestattung dessen an Sonn- und Feyertägen Vormittags, und bis nach der Vesperzeit, ist allen Wirthen bey der bestimmten schwersten Strafe verbothen. s. 512. N. 167.

Kelheim, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Revier in den Gerichtern Abensberg, Kelheim, Stadt am Hof, Abbach, Haidau, Pfattern, und Eggmühl. s. 174. Lit. q.

Kieß, der taugliche zu den Chaussen, wenn er aus der Unterthanen Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern, oder Gehölzen genommen werden muß, wird dem Unterthan der auf 10, oder 15 Jahre erfoderliche Terreins-Bedarf unpartheyisch abgeschätzt, und vergütet, auch wenn kein Kieß mehr sich darin befindet, wieder ohnentgeldlich zurückgestellt. s. 117. §. 18. Diese Abschätzung, und Vergütung verstehet sich jedoch nicht auf blos unkultivirte, oder nur mit unnützen Staudenwerk bewachsene Weidplätze. ibid.

Kinder, um diese frühzeitig von dem Müssiggange abzuhalten, und zur Arbeit zu gewöhnen, sollen jeden Orts die bisherige Lehrschulen mit Arbeitsschulen dergestalt verbunden werden, daß den Kindern, und besonders den Mädchen nebst dem Lesen, Schreiben und Rechnen auch abwechslungsweise einige Stunden im Spinnen, Stricken, und Nähen, so anderen ordentlicher Unterricht gegeben werde. s. 198. N. 35. Die bettlenden Kinder aber sind ihren Eltern wiederum heimzugeben, und diese zur besseren Kinderzucht zu ermahnen. s. 273. N. 104. Deswegen hat auch die Kordons-Mannschaft die Kinder in den Dorfschaften, welche die Wägen der Reisenden ganze Strecken weit mit Winseln und Betteln begleiten, zu arretiren, und der Ortsobrigkeit zu übergeben. s. 604. N. 52. Doch sind die Geldstrafen der delinquirenden Kinder nicht von ihren noch lebenden Eltern zu erholen, sondern nur einsweilen vorzumerken, damit sie nach dem Tod der Eltern bey ihrer Verlassenschaft, und dem daran betreffenden Antheil des Delinquenten erholt werden können. s. 3. N. 6. Die öffentlichen Schulen haben alle Kinder von 7, bis 14 Jahren zu besuchen. s. 301. §. 1. Außer dessen sie das gewöhnliche Schulgeld doppelt bezahlen müssen, welches halb dem geeigneten Schullehrer, und halb dem Armenfond zugetheilt wird. s. 311. §. 1. Lit. d. Ueberdieß darf kein Kind zum Unterricht in die lateinische Schulen vorrücken, welches nicht den vollkommenen Kurs in den deutschen Schulen vollendet hat. s. 311. §. 2. Lit. e. Und noch weniger wird einem Kind, welches nicht in die öffentlichen Schulen gehet, ein Privaterzieher, oder Instructor gestattet. ibid. Lit. f. Am wenigsten aber ein ungeprüfter, der nicht immatriculirt, und mit einem Attestat versehen ist. ibid. §. 2. Lit. a. Die Eltern haben auch ihre Kinder zu Besuchung der sonntägig öffentlichen Christenlehre bey der bestimmten Strafe anzuhalten. s. 312. §. 2. Lit, c. Und, ehe sie das erstemal zur Beicht und Kommunion gehen, ihrem ordentlichen Pfarrer zur Prüfung vorzuführen. ibid. §. 3. Dann den Kindern unter 14 Jahren den Besuch der öffentlichen Tanzplätze, und Bäle nicht zugestatten. ibid. §. 4. In Rücksicht der öffentlichen Schauspiele aber nur eine kluge für das Alter, und die Begriffe ihrer Kinder passende Auswahl zu beobachten. ibid. Kindern ist auch bey Selbsthaftung für allen Schaden niemal Feuer anzuvertrauen. s. 220. §. 42. Und bey anhaltenden größeren Feuersbrünsten sind die Kinder in ihren Schulen zu versammeln, und von ihren Vorgesetzten bis zu gedämpften Feuer in Ordnung zu halten. s. 228. §. 89.

Kinder- und Gebährhaus, das öffentliche zu München hat eine ergiebige Aushülf von der dem dortigen Pfandhaus jährlich zufließenden Ausbeut, und Zinsprofit. s. 184. N. 21. Es hat auch ein Viertel von den Confiscationen auf Pfänder gegen wucherischen Zins vorgeliehenen Gelder. s. 185. §. 2.

Kindermörderinnen, als solche werden auch jene Weibspersonen mit dem Schwert bestraft, welche nicht allein ihre Schwangerschaft verhelen, und oft gar boshaft läugnen, sondern auch aus eigenem Willen heimlicher Weise Kindsmutter werden, und das neugeborne Kind entweder in heimliche Orte, oder in das Wasser fallen lassen, oder sonst vergraben, und solches Kind hinnach tod gefunden wird. s. 31. N. 65.

Kirchen, sind in ihren Angelegenheiten von der gewöhnlichen Sportel- und Taxenzahlung befreyet. s. 513. N. 171. Bey Baulichkeiten derselben ist auch auf die Würde, und Kunstausführung Rücksicht zu nehmen. s. 494. N. 143. Doch darf der geistliche Rath auf Baufälligkeiten, und Beyschaffung der nöthigen Kirchen-Ornate über 50 fl. eigenmächtig nicht verwenden, sondern muß alle Quartal ordentliche Ueberschläge verfassen lassen, selbe in gehörige Anzeige bringen, und hierüber die höchste Ratification erholen. s. 505. §. 9. s. 506. §. 15. Dagegen ist vorzüglich zu trachten, daß bey jeder größeren Kirche in Städt und Märkten wenigst 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und 1, oder 2 metallene große Handspritzen angeschaft, und an einen schicklichen Ort in Bereitschaft unterhalten werden. s. 224. §. 67. Die Hunde in die Kirchen mitzunehmen, ist jedermann bey Vermeydung der öffentlichen Ausschaffung, und anderweit bemessener Ahndung verbothen. s. 315. N. 138. Die Publication der landesherrlichen General-Mandaten von der Kanzel an das gesammte Volk darf die Geistlichkeit nicht verweigeren, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenstände ein oder der anderen Verordnung der Anständigkeit wegen das Schweigen in der Kirche für räthlicher angesehen wird. s. 492. N. 137.

Kirchen-Agenten, den beeden passirt zwar das, was sie bisher von Einkassirung der Interessen ab den Churfürstl., und landschaftl. Kapitalien genossen haben, noch ferners, so lang sie solche Interesse-Erhebung besorgen können, von den heimbezahlten Kapitalien hingegen nichts mehr. s. 507. §. 19. Ist aber einer oder der andere diese Agentie zu versehen nicht mehr im Stande, oder geht mit Tod ab, muß zur höchsten Stelle Bericht erstattet, und weitere Resolution erbartet werden. ibid.

Kirchenanlehen, siehe Kirchengelder.

Kirchenbediente, für diese kann der geistliche Rath weder Gratificationen, Additionen, und Pensionen, noch Besoldungen, sie mögen viel, oder wenig betragen, eigenmächtig anweisen. s. 504. §. 2. s. 505. §. 7. s. 506. §. 13. Sobald Feuer entstehet, haben sich die Meßner, und sämmtliche Kirchenbediente sogleich auf die Kirche zu verfügen, das allenfalls auf das Kirchendach fallende Feuer mit den Handspritzen zeitlich auch in kleinen Funken zu löschen, und bey näher anrückender Feuersgefahr die Kirchenschätze, und Ornate bestmöglichst zu retten. s. 228. §. 86.

Kirchen-Deputationen, die angeordnete, wird im Jahre 1775. neuerlich nur unter dem geistlichen Raths-Praesidio, und unter dem Vorsitz eines Rechnungs-Commissarii, statt eines Secretairs, dann wochentlich einmal gehalten. s. 393. §. 2. Auch wird die Zahl der gewesenen 3 Räthe um einen vermehrt. ibid. §. 3. ꝛc. Und das gesammte Kirchengeldwesen bey dieser Deputation verhandlet, und begutachtet. ibid. §. 1. ꝛc.

Kirchendiener, haben auch auf die Bettler in den Kirchen Obacht zu haben, und selben in der Absicht zu betteln den Aufenhalt darin nicht zu gestatten. s. 273. N. 104.

Kirchen-Fiscal, hat in Fällen, wo es sich um eine Foderung in dem Regierungs-Districte fragt, für welchen er angestellt ist, keine Special-Vollmacht nöthig. s. 497. N. 150. Bey den in auswärtigen Rentämtern vorfallenden Gegenständen aber gilt ihm auch das Mandatum praesumptum bey obwaltenden Periculo in mora, und ist genug, daß er seiner Zeit das Mandatum Speciale noch nachträgt. ibid.

Kirchengelder, wegen diesen muß jeder Beamte gleichfalls besondere Caution leisten. s. 413. N. 24. Und werden vorzüglich für die Bedürfniße des Landmannes, und Burgers, dann zu Erhaltung eines Landfonds für unversehene Hauptunglücksfälle bereit gehalten. s. 452. N. 59. Absonderlich aber ist bey Ausleihung der Kirchengelder auf die Churfürstl., und die den Kirchen grundbare Unterthanen Rücksicht zu nehmen. ibid. Es haben auch alle derley Anlehen, welche an Churfürstl. Grundunterthanen zu Beyschaffung des erfoderlichen Saam- und Speisgetreides gemacht werden, wie jene

jene welche die Unterthanen in das grundbare Gut, oder in den dazu gehörigen Viehestand verwendet, ohne ausdrücklich grundherrlichen Consens vollkommene Sicherheit. s. 477. N. 107. Dagegen soll unvermöglichen Ortschaften zu Beyschaffung der erfoderlichen Feuer-Requisiten von den bemittelten Gotteshäusern nur ein unverzinslicher Geldvorschuß gegen leidentliche Fristenheimzahlung gemacht, und dazu von jedem Unterthan nach dem Steuerfuß ab 1 fl. Steuerbetrag jährlich 6 kr. entrichtet werden. s. 225. §. 70. In all anderen Fällen aber sind die Unterthanen, welche ein Anlehen von Gotteshäusern begehren, zugleich auf die Stellung der Borgen anzuweisen s. 360. N. 9. §. 1. Es wäre dann das Gut des Geldaufnehmers über die Hälfte nicht obärirt, und dieser eine Borgschaft aufzubringen nicht im Stande, welchenfalls er aber das besitzende Gut mit Haab und Fahrniß, auch mit weiblicher Freyheitsverzicht, und Ausdrückung der Causae debendi nach dem verordneten Formular dafür verschreiben muß. ibid. s. 361. Die Gerichtsbeamte haben auch über derley Debitores die besondere Schuldbücher zu halten, und wider die Zahlflüchtigen oder Abhausenden sogleich mit Gandt und Pfand zu verfahren. s. 360. §. 2, 3, 4. Ueberdieß ist der grundherrliche Consens, als ein zu solchen Verschreibungen nothwendiges Requisitum ohne einem Willen Geld zu ertheilen, doch stehet der Grundherrschaft frey, ob sie selben indefinite, oder ad certum tempus geben wolle. s. 361. §. 5, 6. Der Churfürstl. geistliche Raty hat selbst keinem mehr, besonders aus seinem Gremio ein Kirchen-Capital zu bewilligen, wenn er nicht mit einem eigenen Vermögen, oder liegenden Gütern zur Sicherheit versehen ist. s. 506. §. 14. Bey jenen Anlehen hingegen, welche von Adelichen und Siegelmäßigen nachgesucht werden, die Sicherheitsumstände jedesmal auf das Strengste zu untersuchen, und bey derselben richtigen Befund in keinem Fall mehr als 3, oder höchstens 4000 fl. zu begutachten. s. 452. N. 59. Dann jene, welche ein dergleichen Capital bereits aufhaben, ohne weiters sogleich von der Hand abzuweisen. ibid. Bezeigt sich aber auch bey diesen ein wirklicher Interesse-Ausstand, so sind die Capitalien sogleich aufzukünden, und mit dem Interesse-Ausstand executive zu erholen. ibid. Das becungene Interesse muß daher alle Jahre richtig eingebracht, und überhaupts jeder morose Zahler sine omni respectu Personarum durch verfängliche Mittel dazu angehalten werden. s. 393. Denn wer die Interessen nicht alle Jahre richtig abführt, dem werden zugleich nach Verfluße eines halben Jahrs die aufhabenden Capitalien ohne weiters, und ipso facto für aufgekünder erkannt. s. 507. § 18. Die Interessen selbst dürfen von den an den Adel, und Standespersonen auszuleihenden Capitalien nicht mehr geringer, als zu 4 pro Cento, wie auch von jenen, welche bereits auf gewiße Jahre unter 4 pro Cento ausgeliehen sind, nach Verfluß der Jahre nicht mehr anderst, als zu 4 pro Cento stipulirt werden. ibid. s. 469. §. 5. Die Capitalien hingegen, welche unverzinslich, oder zwar verzinslich, jedoch nicht genugsam versichert, sind auf alle thunlich- und mögliche Weis beyzutreiben. s. 393. s. 469. §. 4, 6. s. 507. §. 18. Es hat auch der geistliche Rath in Betreff der Capital-Bücher, sowohl die adelichen, als die sonst zinsbaren Capitalien von jedem Rentamte abgesondert herzustellen. s. 505. §. 6. Und an Capital und Interessen keinen Nachlaß, oder Abschreibung über 50 fl. ohne höchster Ratification zu bewilligen. ibid. §. 8. s. 506. §. 14. Vielmehr sind derley einbringliche, und uneinbringliche Ausstände jedesmal in besondere Specificationen zu bringen, und zur höchsten Stelle zu begutachten. s. 507. §. 18, 20. Aber auch allezeit so viel möglich zu vermeyden. s. 494. N 144.

Kirchen- und milde Stiftungs-Rechnungen, die von dem Stadt-Magistrat zu München bisher zum geistlichen Rath ad justificandum eingesendete sind in dem bestimmten Termin noch ferners ohne mindester Widerrede einzusenden. s. 508. §. 23. Die Schulkassa-Rechnungen werden gleichfalls zum geistlichen Rath eingesendet; allda justificirt, und sodann der Rechnungsaufnahms-Commission zur Superrevision vorgelegt. ibid. §. 21. Die Pfarrhof- so andere Bau- und Verlassenschafts-Rechnungen sind nach geschehener Justification wiederum der Rechnungs-Aufnahms-Commission pro Superrevisione vorzulegen. ibid. §. 22. Und wenn die Beamte ihre Kirchen- und milde Stiftungs-Rechnungen in den gesetzten Terminen nicht einsenden, kann sie die Rechnungs-Aufnahms-Commission hierum exequiren lassen, oder ihnen in billigen Fällen einen längeren Termin ertheilen. ibid. §. 24. Die Revisions-Punkten aber werden jederzeit von dem geistlichen Raths-Praesidenten, und in dessen Abwesenheit von dem Vice-Praesidenten, oder Director eigenhändig unterschrieben. ibid. Auch müssen selbe unentgeldlich und vertheilter in der

geistlichen Raths-Kanzley geschrieben werden. s. 509. §. 27. Die Rechnungs-Commissarii hingegen haben die Rechnungen alle Jahre richtig zu justificiren, und zwar bey Vermeydung der Suspendir- oder gar Einziehung ihrer Besoldungen. s. 508. §. 26. Und wenn nicht mit dem Schluße jeden Jahrs alle Rechnungen für das verflossene Jahr justificirt, und aufgenommen sind, hat die Rechnungsaufnahms-Commission die Anzeige ad Manus zu übergeben. ibid. Bey der Justification selbst sind vorzüglich die instructionsmäßigen Punkten zu untersuchen. s. 468. N. 94.

Kirchenrechnungs-Aufnahms-Commission, eine besondere wird im Jahre 1792. angeordnet. s. 478. N. 109. Und hat sowohl das Rechnungswesen der heil. Kapelle zu Altenötting, als das sammtliche Kirchenrechnungswesen überhaupts zu besorgen. s. 486. N. 124. Daher ihr auch die Rentämter Landshut, Straubing, und Burghausen unterworfen sind. ibid. Sie hat ihre Verfügungen Nomine Pleni, wie es bey anderen Ausfertigungen zu geschehen pflegt, auszufertigen. s. 508. §. 24. Die Revisions-Punkten aber allzeit von dem geistlichen Raths-Praesidenten, und in dessen Abwesenheit von dem Vice-Praesidenten, oder Director unterschreiben zu lassen. ibid. Und wenn ein geistlicher Raths-Rechnungs-Commissair wegkommt, oder stirbt, ist der neuanzustellende bey der Commission vorher zu prüfen, und hierüber das Gutachten zu erstatten. ibid. Auch sind bey dem geistlichen Rath die Bau- und Reparations-Sachen, dann Zehendverstift- und Laudemial-Verhandlungen an gewißen Tägen nur in Beyseyn der zur Rechnungsaufnahm ernannten Räthe zu proponiren. ibid. §. 25. Eben so sind von den abgeordnet werdenden geistlichen Raths-Commissionen bey ihrer Zurückkunft die ordentlich specificirten Köstenscheine mit dem abgehaltenen Diario der Rechnungsaufnahms-Commission pro Revisione vorzulegen, und nach derselben Gutbefinden an die Beamte der Bezahlungswillen hinaus zu senden. s. 506. §. 17. s. 505. §. 11. Ingleichen ist von jeder abzuschickenden Commission derselben um ihre allenfallige Erinnerung Notification zu ertheilen. s. 505. §. 11. s. 483. N. 118. §. 2. Wie sie dann auch im Erfoderungsfall ihre Berichte selbst ad Manus erstatten kann. s. 483. N. 118. §. 6. Dagegen wird das sämmtliche Geld-Nachlaß- und Taxgeschäfte, dann die Untersuchungen der Beamten noch ferners im geistlichen Raths-Pleno vorgetragen. ibid. §. 1, 5. s. 478. N. 109. §. 5. Die geistlichen Raths-Rechnungs-Commissarien hingegen haben ihre ehemalige Arbeiten mit Justificirung der Rechnungen, und Verfassung der Bedenkens-Punkten fortzusetzen, die abgefoderte Erinnerungen abzugeben, und die Bedenkens-Punkten hinnach der Aufnahms-Commission zur Revidir- und Verbscheidung nomine Pleni zu übergeben. s. 483. N. 118. §. 4. s. 478. N. 109. §. 3. Bey den Kirchen-Deputationen hat der geistliche Rath und die Rechnungsaufnahms-Commission zwar auch von Zeit zu Zeit eine Superrevision, respect. Rechnungsaufnahm, jedoch nur mit den eingeschränktesten Kösten vorzunehmen, und einen Commissarium abzuordnen, dessen schriftliches Referat nach seiner Zurückkunft bey der Rechnungsaufnahms-Commission zu prüfen ist. s. 881. N. 164.

Kirchenversamulungen, auch bey diesen erscheinen die von dem Landesherrn abgeordnete Commissarien. s. 459. N. 71.

Kirchenwirthschaft, bey dieser wurden bereits im Jahre 1775. ungeheure Summen an Capitals-Zinsen, und Ausständen wahrgenommen, und zu genauerer Kirchen-Administration eine eigene Deputation angeordnet. s. 392. N. 18. Im Jahre 1792. wurde zu Untersuchung der milden Stiftungen für die Commissarien gleichfalls eine ordentliche Instruction vorgeschrieben. s. 468. N. 94. Und zu Untersuchung des Kirchenvermögens, dann des Concurrenz-Kassawesen wiederum eine ordentliche Commission angeordnet. s. 443. N. 103. Besondere Commissionen hingegen zu Untersuchung derselben abzuordnen ist zwar dem geistlichen Rath unbenommen, jedoch sollen die erlaufende Kösten nicht aus den Kirchenmitteln, sondern von dem Anlaßgeber sogleich eingebracht, und bezahlt werden. s. 506. §. 17. Auch soll man sie, wo es thunlich ist, jedesmal dem ohnehin abgeordneten Oberlandes-Regierungs- oder Hofkammer-Commissair übertragen. s. 501. N. 156.

Kirchhöfe, siehe Freythöfe, Grabstätte.

Kistler, oder Schreiner, ihr mit den Zimmerleuten wegen Verfertigung der einem jeden Handwerk zustehenden Arbeitsartikeln seit langer Zeit geführte Prozeß wird im Jahre 1796. umständlich verglichen. f. 877. §. 1. ꝛc. Es ist auch dieser Vergleich unter der Confiscations-Strafe, oder unter Bestrafung um den geschätzten Werth der widerrechtlich, und entgegen den Vergleich von ein oder dem andern Theil verfertigten Arbeiten ratificirt. f. 876. N. 158. Ihre auf der Gasse stockhöhig aufgerichteten, und sehr breit geschlichteten Bretter aber sind in allen sowohl weiten, als engen Gassen nicht mehr zu gestatten. f. 275. §. 5. Dagegen soll ihnen auch die Obrigkeit die nöthigen Plätze dazu oder zu äußerst der Stadt an den Stadtmauern, oder gar außerhalb der Stadt auszeigen. ibid. Eben so sollen sie die Spänne und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt bringen, selbe in einem Keller oder Gewölbe verwahren, und niemal mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an ein solches Ort gehen. f. 220. §. 45.

Klaftermaaß, das Münchnerische wird im Jahre 1789. zu 6 Schuhe hoch, 6 Schuhe weit, und das Scheid zu 3½ Schuhe lang in allen Forstmeistereyen eingeführt. f. 178. §. 15. Das Bau- und Werkholz aber wird in den Cameral-Waldungen allenthalben nach dem Kubikfuß verkauft. ibid.

Klage, oder Prozeß, dieser hat puncto Dimissionis ab Officio nicht statt. f. 11. N. 25. Auch nicht in Wasserbausachen, wo der Schaden von dem höchsten Aerario für den anliegenden Privat-Provisorie gewendet wird. f. 12. N. 29. Eben so wird bey Rückständen der Beamten der Process über des ein oder anderen mindere Schuld eher nicht gestattet, als bis die Kassa wirklich ergänzt ist. f. 60. §. 7. Ingleichen wird im Steuerwesen unter keinem Vorwand ein Process oder Disput angenommen, sondern die Partheyen lediglich an die Landschaft angewiesen. f. 95. §. fin. Und das nämliche verstehet sich auch von dem Aufschlagswesen. f. 733. §. 2. Dann von den Forstpolizey- und Kulturgegenständen. f. 172. N. 19. Besonders aber von der schlägweisen Abholzung der Forste. f. 265. §. 2. Oder wenn ein Gerichtsdiener von den öffentlichen Scheibenschießen ausgeschlossen wird. f. 251. N. 77.

Klöster, sollen den Amtleuten, Dienern, und anderen Personen, die nicht Geschäft und Nothdurft halber bey ihnen zu thun haben, keinen Unterhalt mehr geben f. 354. N. 4. Doch ist ihnen ansehnlich und ehrbare Personen zu gebührlicher Zeit einzulassen unverbothen. ibid. Daß man mehr nicht als ein gewißes Quantum, wenn es schon die Legitimam nicht erreicht, in die Klöster bringen solle, kam schon auf dem Landtag vom Jahre 1669. in Vorschlag. f. 730.

Kloster-Candidaten, haben auch vor ihrem Eintritt in das Kloster den Illuminateneid nach der vorgeschriebenen Art den Oberen abzulegen. f. 492. N. 138. Es dürfen aber nur bey den Karmelitern allein solche Candidaten aufgenommen werden, welche das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben. f. 486. N. 122. Dagegen es in Betreff der feyerlichen Ordens-Profess mit diesen wie mit all anderen Ordens-Candidaten bey dem Vorschriftmäßigen Alter sein Bewenden hat. ibid.

Klosterfrauen, dürfen vor zurückgelegten 21ten Jahr zu Ablegung der Profession ohne vorläufige von dem Landesherrn selbst erlangte Dispensation nicht zugelassen werden. f. 495. N. 147. Dieses Gesetz ist aber auf die Englische Fräulein nicht anwendbar. ibid. Mit den Wahlen der 3 jährigen Oberinnen hat es noch ferners bey dem Verein vom Jahre 1774. sein Verbleiben. f. 454. N. 65. Und es darf auch das Kloster der Servitinen zu München ohne vorläufige Erlaubniß keine Wahl mehr vornehmen. ibid. So viel hingegen die Abordnung der Churfürstl. Commissarien zu solchen Wahlen betrift, hat der geistliche Rath die Ursachen, wo sie dazu vorhanden sind, jedesmal einzuberichten. ibid.

Klostergeistliche, welche entweder ohne Erlaubniß ihrer Oberen sich heimlich entfernt, oder die Dispensation von Rom aus erlangt haben, können keine rechtsgiltige Schulden, die ihre Ordensobere zu vergüten schuldig sind, contrahiren. f. 472. N. 96. Sie werden auch wegen vorgeblichen Bedrück- und Verfolgungen nicht mehr in andere Klöster versetzt, sondern vielmehr bey befundenen Ungrund ihrer Beschwerden noch strenger bestraft. f. 474. N. 102. Eben so wenig läßt man Pfarreyen, und andere Beneficia Ecclesiastica mit Ordensgeistlichen besetzen. ibid. N. 100. Und ein wegen eigenen Verschulden von seiner Professorsstelle dimittirter Ordensgeistlicher ist nicht nur nicht wahl-

wahlfähig, sondern er kann auch nicht einmal mindere Aemter seines Stifts, oder Klosters begleiten. s. 494. N. 145. Die Religiosen aufgehobener Klöster aber, wenn sie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich losgesprochen sind, können niemals eine Erbschaft machen, deswegen derley Erbschaften oder Legaten ex testamento, vel legato ohne weiters den weltlichen Erben zufallen. s. 488. N. 128. Desgleichen werden alle ehemalige Religiosen die erst nach Verfluß des de jure bestimmten Quinquennii die Dispensationen erhalten haben, mit dem Tituli Mensae-Gesuch abgewiesen. s. 453. N. 62.

Klosterobere, sollen ihre Rechnungen dem Kapitel alle Jahre vorlegen. s. 490. N. 133. Sich nach den Ordenssatzungen, und löbl. Gewohnheiten pflichtschuldigst achten, und zu mißliebigen Vorkehrungen keinen gegründeten Anlaß geben. s. 474. N. 102. Dagegen ist auch den Oberen beyderley Geschlechts unbenommen, ohne vorläufige Anfrage gegen ihre straffälligen Untergebenen nach den Ordenssatzungen, und Gewohnheiten mit der geeigneten Bestraffung per gradus zu verfahren. s. 464. N. 84. Doch haben sie die jedesmalige Anzeige zu machen, wenn sie mit der Einsperrung in einem abgesondert reinlich, und den übrigen Zellen ganz gleichen Ort, dann mit allenfalls geringer Azung so lange verfahren, bis eine anhaltende Besserung verspürt wird. ibid. Bey ihren Wahlen haben die Churfürstl. Commissarien sowohl in exempten, als nicht exempten Klöstern jedesmal dem Scrutinium beyzuwohnen. s. 458. N. 71. Ihren Grundunterthanen dürfen keine besondere Collecten unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer, Herrngilt, Bau- Weih- oder Infulsteuer, oder unter dem Vorwand eines Willengelds, Duplirung der Grundstift, so anderen bey Vermeydung hundert Dukaten Strafe nicht aufgebürdet werden. s. 462. N. 81.

Kohl- und Aschenbrennereyen, deren Verleihung gehört zur Forstkammer. s. 81. §. 8. s. 856.

Kopien, werden in keinem Fache der Kunststücke für die bestimmten jährlichen Preise angenommen. s. 775. §. 3.

Kösching, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Reser in den Gerichtern Ingolstadt, Wohburg jenseits der Donau, Kösching, Altmanstein, Riedenburg, Dietfurt, und Wemding. s. 173. Lit. d.

Köstler, Pergamenter zu München hat das Land mit den erfoderlichen Pergament hinlänglich zu versehen. s. 100. N. 7.

Krammgerechtigkeit, neue zu verleihen ist ein Reservat der obern Landesregierung. s. 104. §. 16. Deswegen sind auch die nach dem Jahre 1765. ohne höchster Begnehmigung errichtete kassirt. ibid. Und darf sich keine andere Obrigkeit in die Untersuchung einer derley neu zu errichtenden Gerechtigkeit sub poena Nullitatis einmischen. ibid. §. 17. Doch ist der Unterschied zwischen Krämmer- dann Fragners- und Hucklersgerechtigkeiten zu groß, als daß den mit der Niedergerichtbarkeit begabten Ständen eine Fragners- oder Hucklersgerechtigkeit zu verleihen benommen wäre. s. 761. N. 56. Die Immatriculation solcher Gerechtigkeiten aber, deren Alter in Actis bewiesen ist, hat die Oberlandes-Regierung auch ohne weitere Anfrage immatriculiren zu lassen. s. 126. N. 34.

Kramm- und andere Waaren, heimlich, oder öffentlich, oder gegen den Inhalt des Patents, zu verhausiren ist bey Confiscation, und auf mehrmaliges Betretten bey einjähriger Zuchthausstrafe verbothen. s. 102. §. 10, 11. Der Eisenhandel ist in Regula unter der Benennung der Landkrammerwaaren nicht begriffen. s. 306. N. 129.

Kramm- und Waarenhändler, die keine immatriculirte Gerechtigkeiten besitzen, werden nicht mehrt, sondern derley Supplicanten oder zur Handarbeit, oder anderen Beschäftigung angewiesen. s. 101. §. 2. Daher man auch jenen, die ihre Gerechtigkeiten verkaufen, oder auf andere Weise abtreten, ihre Patente nicht mehr erneuert, sondern einziehet. ibid. §. 3. Eben so wenig aber erlangen jene ein Patent, die eine Gerechtigkeit nur stiftweise inhaben, oder noch ledigen Standes sind. s. 104. §. 15. Dagegen müssen all jene, die wirklich Patente erlangen wollen, die vorgeschriebenen Atteskate beybringen. s. 103. §. 13. Doch ist keinem Krämmer der

Arzney-

Arzneyhandel erlaubt, sondern sogar bey Abnahme der Patente verbothen. ibid. §. 12. f. 272. N. 102. f. 298. §. 1. Die Befugniß zu unvermutheten Visitationen in den Handels- und Krämerläden, so andern Orten ohne Einhalt einiger Obrigkeit um Entdeckung der Zoll- und Accis-Defraudationen ist schon in dem systematischen Mauthplan festgesetzt. f. 153. N. 60. Und so ist den Mauthbeamten auf verläßige Anzeigen, und gegründeten Verdacht unverhofte Haus-Visitationen mit Requirirung der Ortsobrigkeit vorzunehmen in der General-Mauth-Instruction zugestanden. ibid.

Kranichen, siehe Hauptwaagen.

Krepsen, zu fangen in den gemeinen Wässern, nächtlicher Weile bey dem Licht ist bey schwerer Strafe verbothen. f. 702. §. 8. f. 693. §. 8.

Kriegsbeyträge, davon waren die Geistlichkeit, und die milden Stiftungen niemals frey. f. 487. N. 126. f. 377. N. 14. f. 373. N. 11. Im Jahre 1794. wurde wegen den vaterländischen Kriegsbeyträgen auch eine eigene unmittelbare Hof-Commission angeordnet. f. 667. §. 17. Und da die vorgeschriebenen Steuern zum Unterhalte des im Felde stehenden Reichs-Contingents, der gemehrten Landes-Defension, und zu Entrichtung der Römermonaten nicht mehr hinlänglich war, wurde im Jahre 1796. der Weg eines allgemeinen Landanlehens eingeschlagen. f. 849. N. 141.

Kriegsdienste, fremde sind auch jenen Landeskindern, welche schon ein oder mehrere Capitulations-Zeiten unter den dießseitigen Truppen gedient haben, bey Vermögens-Confiscation, und sonstiger Strafdienstjahre verbothen. f. 618. N. 61. Es ist aber nicht nur in fremde Kriegsdienste zu treten, sondern auch die Unterthanen dazu zu verführen, oder, da man davon Wissen, und Kundschaft hat, solches zu verhehlen, bey Confiscation des Vermögens, und criminalischer Processirung verbothen. f. 637. §. 19. Eben so werden jene, welche um den inländischen Aushebungen, oder Kriegsdiensten zu entgehen sich außer Lands begeben, und innerhalb Jahr und Tag sich bey ihrer Obrigkeit, oder dem Regimente, zu welchen sie bestimmt sind, nicht stellen, mit der Einziehung ihres Vermögens bestraft. f. 637. §. 18. Und Handwerksgesellen, welche in fremde Kriegsdienste treten wollen, werden bey ihrer Habhaftwerdung ohne weiters zu National-Diensten weggenommen. f. 624. N. 70. Damit aber auch Landeskinder, sonderbar jene, welche auf ihren Wanderschaften mit keinen obrigkeitlichen Pässen versehen sind, im Auslande nicht mit Gewalt zu Kriegsdiensten weggenommen werden, haben sie sich an die nächstgelegene Churfürstl. Behörde, oder allenfalls vorhandene Gesandschaft zu wenden. f. 270. N. 98. f. 679. N. 117. Welche hingegen sich neuerlich auf die Wanderschaft begeben, oder sonst auf einige Zeit das Land verlassen, sollen sich zu ihrer Sicherheit nicht allein mit einem Reisepaß von ihrer Ortsobrigkeit, sondern auch mit einem dergleichen Zeugniß versehen, um sich allenthalben über die Erlaubniß ihrer Wanderung oder sonstigen Reise, dann über die Zeit, und den Zweck ihrer Entfernung legitimiren zu können. ibid. Die Obrigkeiten haben auch derley Zeugnißen selbst beyzusetzen, daß, wenn der Vorzeiger Aufenthalt, oder Hinderniß erfahren sollte, oder sein Zeugniß über die bestimmte Zeit weiters erstreckt wissen wollte, er sich deswegen an die nächste Churfürstl. Behörde, oder Gesandschaft zu wenden hätte. ibid.

Kriegsgefangene, wegen den Französischen, und deren Transportirung durch Baiern wird im Jahre 1793. eine besondere Instruction ertheilt, und dadurch das Land von aller Besorgniß einer zu verbreitenden Krankheit befreyet. f. 660. N. 89.

Kriegsschäden, die von der Französischen Armee im Jahre 1796. erlittene mußten auch nach den vorgeschriebenen zwey Formularien zu der in Kriegsachen niedergesetzten Cummulativ-Deputation in München in möglichst kurzer Zeitfrist eingesendet werden. f. 886. N. 172. Gleiche Bewandsame hat es mit den von den Kaiserl. Königl., und Prinz Condeischen Truppen verübten Excessen. f. 892. N. 173.

Kriegsschauplatz, bey Annäherung desselben im Jahre 1796. wurde vorzüglich jedem Beamten alle Entfernung von seinem Amte bey Verlurst desselben verbothen. f. 681. N. 120. Auch eine ordentliche Instruction sowohl in Rücksicht ihrer Aemter, als der fremden Truppen ertheilt. f. 681. N. 122.

N. 122. Den Französischen Emigranten hingegen die baldigste Ausziehung aus dem Lande anbefohlen. s. 684. N. 123. Die Bürger, und Inwohner selbst aber zu einen ruhig und friedfertigen Betragen angewiesen. s. 685. N. 125. Wurden von den Kaiserl. Königl. Truppen excessive Foderungen gemacht, so durften die Excedenten nur durch Vorzeigung der höchsten Befehle gewarnet, und zu der Churfürstl. in Kriegssachen gnädigst angeordneten Cumulativ-Deputation namhaft gemacht werden. s. 898. N. 179.

Kritiken, unerlaubte über die Religion, und andere gegen den Staat, und zur Störung der öffentlichen Ruhe abzuzweckende Reden ist jedermann, der sie hört, bey schwerester Strafe der Obrigkeit, oder nach Umständen, und falls der Verbrecher ein geistlich, oder weltlicher Vorstand wäre, gar höchsten Orts anzuzeigen schuldig. s. 455. §. 1. Gleiche Bewandsame hat es mit der Verbreitung derley gedruckten Bücher, oder auch nur geschriebenen Stücke. ibid. §. 2. Vorzüglich aber sollen Beamte, und Seelsorger jede aufwieglerische, aus Noth oder Liederlichkeit neuerungssüchtige Köpfe beobachten, und belehren. s. 683.

Kuchelsee, siehe Amersee.

Kufner, oder Schäffer sollen die Fässer nicht mehr nahe, und zwischen den Häusern und Städeln auf der Gasse ausbrennen, und auspichen, sondern diese Arbeiten außerhalb dem Ort auf freyen Feld, und nur bey windstillen Wetter verrichten. s. 220. §. 45. s. 276. §. 6. Desgleichen ihren Taufel- und Werkholzvorrath von den Gassen hinweg, und anderwärts unterbringen. s. 276. §. 6.

Kunstsachen, in diesen werden zu Beförderung des guten Geschmacks im Jahre 1790. nebst den jährlichen Ausstellungen auch für alle Jahre gewisse Preißaufgaben auszuschreiben angeordnet. s. 775. N. 69. §. 1, 2. Und ist jedem sowohl Inländer, als Fremden um den Preis mitzuarbeiten freygestellt. ibid. §. 3. Nur die Kupferstecher allein sollen aus den Churfürstl. Erbstaaten seyn. ibid. Was in Rücksicht der Preißstücke, und der Preise selbst zu beobachten? ibid. ꝛc.

L.

Ladung der Güter- und Fuhrwägen, siehe Güterwägen.

Lagerbuch ein vollständiges über sämmtliche Waldungen, und Unterthansgehölze herzustellen, wird im Jahre 1789. allen Forstmeistern anbefohlen. s. 179. §. 21. Diese Lagerbücher werden im Jahre 1796. in Distriktenbücher abgeändert. s. 832. §. 4. s. 858. Lit. b.

Landanlehen, ein allgemeines wurde im Jahre 1796. noch nebst den ausgeschriebenen Steuern zu Bestreitung der Staatsbedürfnißen von den Ständen und Unterthanen besonders eingebracht. s. 849. N. 141. Und hatte gar keine Ausnahme davon statt. s. 852. Es durfte aber auch bey Aufnahme derley Anlehen weder ein grundherrlicher Consens erholt, noch für Tax, oder sonstige Sporteln das mindeste bezahlt werden. ibid. etc.

Landärzte, und Waldmänner, dürfen weder heimlich noch öffentlich mehr einige Kuren verrichten. s. 102. §. 12. Deswegen wird auch ihnen, ihren Weibern, und Kindern kein Patent, nicht einmal auf Kramm- oder andere Waaren mehr ertheilt. s. 103. §. 12. Und sogar das bereits erschlichene wieder abgenommen. ibid. Die Obrigkeiten aber, die ihnen ein auf bloße Vorspieglungen gegründetes Attestat, oder einen Paß ertheilen, werden selbst um 20 Reichsthl., und im weiteren Falle per gradus bestraft. ibid.

Land-Defension, zu dieser wurden im Jahre 1794. die nöthigen Anstalten in Betreff der Armatur verfügt. s. 664. N. 91. Und die Ausführung dieser Geschäfte dem General-Major Baron von Hochenhausen übertragen. s. 666. §. 13. ꝛc. Eben so wurde in Rucksicht der vaterländischen Kriegsbeyträge eine eigene unmittelbare Hof-Commission angeordnet. s. 667. §. 17.

Landfond, als ein solcher werden die Kirchengelder für die unvorzusehende Hauptunglücksfälle, und für die Bedürfniße des Bürgers, und Landmanns in Bereitschaft gehalten. s. 452. N. 59.

Land-

Landgestütt, das allgemeine wird im Jahre 1789. mit den Kriegswesen verbunden, und zu Erzieglung eines guten Schlagpferds eine gewiße Anzahl schöner, gesunder, und zur guten Pferdzucht brauchbarer Stutten unter die Bauren, und Landleute unentgeldlich ausgetheilt. s. 171. N. 18. Dagegen hat auch der Landmann die deswegen vorgeschriebene Bedinguiße zu erfüllen. ibid. §. 1. ꝛc. Und ohne Landgestüttspollete darf von niemand ein Follen vor erreichten 3 jährigen Alter, es mag beschnitten, oder unbeschnitten seyn, aufgekauft, und in Ausland gebracht werden. s. 256. §. 1. Selbst die bey der Oberlandes-Regierung zu Hinausbringung der aufgekauften mehreren Pferde bewirkte Päße werden nur mit dem geschärftesten Verboth ertheilt, daß weder von den zum Landgestütt beschriebenen, und gebrandmarkten Stuttpferden, noch von dergleichen Follen unter 3 Jahren einige ausgeführt werden sollen. ibid. §. 2. Wird aber bey den jährlichen Stutten- und Follenmusterungen ein oder das andere Follen, wenn es auch nur ein- oder zweyjährig ist, von der Commission so befunden, daß es keinen guten Wachsthum verspreche, folglich längers beybehalten zu werden nicht verdiene, wird die Landgestüttspollete ohne weiters zum Verkauf ausgestellt. s. 257. §. 3. Siehe Pferde.

Land-Capitulanten, siehe Capitulantenzug.

Landkultur, die fast in diesem ganzen Saeculo betriebene sollen die Stände vielmehr selbst zu befördern, als selbe noch durch ungegründete Einwendungen zu hindern suchen. s. 165. N. 9. Absonderlich aber soll man die Leerhäusler in der vorhabenden Kultur unterstützen, und ihnen eine bessere Nahrung andurch angönnen. ibid. Die Vorfälle, worüber sich Anstände ergeben, sind daher bey der treffend ersten Instanz zu untersuchen, und die Appellationes dagegen bey der Oberlandes-Regierung noch ferner mandatmäßig zu verbscheiden. s. 166. N. 9. Schlägt das höchste Interesse, und die Regalia in ein oder anderem Fall mit ein, so hat die Oberlandes-Regierung auch vor der Entscheidung die nöthige Cameral-Erinnerung abzufodern. ibid. Der Churfürstl. Hofkammer aber stehet kein mehreres als diese Erinnerung zu. s. 189. N. 26. Und wenn es auf die Kultur der Hayden, und solcher Plätze ankommt, welche nicht in dem Forst selbst gelegen sind, sondern nur daran angränzen, hat sich die Oberlandes-Regierung durch die Widersprüche der Förster und Jäger gar nicht irre machen zu lassen, sondern jedesmal ohne Rücksicht zur Vertheilung zu schreiten. s. 197. N. 34. Desgleichen sind derley kultivirt werdende oede Plätze nie als Pertinentien den Gütern beyzuschlagen, sondern allzeit als walzende Stücke zu behandeln. ibid. s. 202. N. 39. Eben so werden sie nach Verfluß der 10 Freyjahre in favorem et praemium Culturae sowohl mit den landesherrlichen, als grundherrlichen Abgaben niemal höher als zu 1 ½ pro Cento belegt. s. 278. N. 113. Und dieser Favor wird auch auf die Befreyung a laudemio extendirt, sofort dem Colonisten der erste Erbrechtsbrief gratis ertheilt. ibid. Ueberdieß wird in den Kulturs-Mandaten der Ausdruck oed- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von kultivirten Gründen genommen. s. 262. §. 1. Einmädige Wesen rechnet man daher unter die unkultivirte oede Gründe. ibid. Und wer sie zweymädig macht, oder ackermäßig in bessere Erträgniß setzt, hat sich der mandatmäßigen Begünstigungen und Freyjahren gleichfalls zu erfreuen. ibid. §. 2. Wie aber die Kultur der Gründe einzig und allein auf die Melioration ihrer Oberfläche abzielt, so bleibt der kultivirte Grund auch immer nur dorthin gerichtbar, wohin er vor der Kultur mit der Jurisdiction gehörig war. s. 4. N. 10. Jene, die sich der unternommenen Kultur durch Einwerfung der Gräben, Eintreibung des Viehes, und sonst widersetzen, werden in dem Fall, wo sie das Factum nicht stante pede von sich ableinen können, so lang mit Arrest angehalten, bis der von dem damnificirten per juramentum zu bestimmende Schaden vollkommen erstattet ist. s. 758. N. 49. Es wird daher bey allen Feld- und Gartenbeschädigungen, dann Baumfreveln nach den 4. §. des General-Mandats vom 5. Juny 1772. verfahren. s. 240. N. 55. Im Neuburgischen ist in Kulturs-Weidenschafts-Gemeingründe- oder Waldvertheilungs-Strittigkeiten auch der Judex rei sitae als Ordinarius zu betrachten, der in vim primae zu erkennen hat. s. 823. N. 117. Lit. a. Und die Appellation dagegen gehet zur Regierung unter dem fatali von 30 Tägen. ibid. Lit. b. Von da ist aber nur mehr der Recurs ad intimum innerhalb 14 Tägen offen. ibid. Lit. c. Tritt hingegen vel intuitu partium, vel objecti litis ein forum privilegiatum ein, wodurch die Regierung schon in prima erkennt, so ist ohne eine zweyte Instanz allein der

Recurs ad intimum übrig. ibid. Lit. d. Die Entscheidung selbst hat nur nach den dort schon bestehenden, oder nach den baierischen Kulturs-Mandaten statt, so weit sie anwendbar sind. f. 168. N. 13. Diese letztere sind auch, so weit sie bestimmen, ob, und in welcher Maaß bey Kultursstrittigkeiten ein förmlicher Prozeß zu gestatten, oder wie auf was Weise bey Gerichtern zu behandeln seye? für alle Richterämter Baierns, der obern Pfalz, und Neuburg als Gesetze zu beobachten. ibid.

Landrichter, diesen Titel haben all jene Churfürstl. Beamte zu führen, welche zugleich den Blutbann ausüben. f. 910. N. 191. §. 10.

Landsberg, das dortige Forstmeisteramt enthält sämmtliche Refier in den Gerichtern Diessen, Landsberg, und Mehring, sammt der Mehringerau. f. 173. Lit. b.

Landschaft, derselben anhängige Actionen sollen nach Möglichkeit befördert, in richtigen Sachen aber, wo die Steuer- und Aufschlags-Instructionen, oder die darüber ausgefertigte Mandata den klaren Ausschlag geben, gar kein Prozeß gestattet, vielweniger derselben in Steuernachlässen vorgegriffen werden. f. 733. §. 2. Der Churfürstl. Hofrath und die Regierungen haben daher auf jedmaliges Belangen der Landschaft, und ihrer Steuerämter wider die in mora, oder widersässig sich bezeigende ohne weitere Termins- oder Dilations-Ertheilung executive zu verfahren. f. 95. §. fin. Zum Behuf des Schuldenabledigungswerk hat sie zugleich die Freyheit in Baiern und der obern Pfalz nicht nur Bergwerke zu bauen, sondern auch Gold- und Silberwäschen, oder sogenannte Seifenwerke anzulegen. f. 742. N. 32. Dagegen darf man auch von jenen Capitalien, welche man ehehin aufnehmen, und zur Kriegskassa herleihen mußte, kein mehreres Interesse bezahlen, als die Landschaft selbst bezahlt. f. 732. N. 19. Im Jahre 1796. verpfändet die Landschaft für das ausgeschriebene allgemeine Anlehen mit Churfürstl. höchsten Consens, und erhelter Garantie der Agnaten den ganzen Land- und Standsteuerfond, alle Aufschläge, und die Fundos des gemeinsamen Schuldenabledigungswerks. f. 849. N. 141.

—— Im Neuburgischen werden alle landschaftlichen Gegenstände in ihrer vorigen Ordnung, und Verfassung behandelt. f. 783. §. 7. Auch die im Jahre 1782. errichtete Wittwenkassa wird von der Regierung Cumulativ mit dem Landschafts-Commissariat besorgt, und die Rechnung hierüber jährlich zur höchsten Einsicht eingesendet. f. 814.

Landsfreyheit, die erklärte wurde auf Anruffen der bairischen Stände im Jahre 1785. wieder erneuert. f. 765. N. 59.

Landshut, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Refier in den Gerichtern Rottenburg, Kirchberg, Dinglfing, und Teispach. f. 174. Lit. R. Die Probstey, und das Stift-Praebend allda sind Competenzen der geistlichen adelichen Glieder des St. Georgi Ritterordens. f. 453. N. 64. f. 481. N. 115. Das Oberrichteramt allda wurde der Stadt im Jahre 1601. gegen jährliche 500 fl. Recompens eingeraumt. f. 710. N. 5. Und in dieser Concession ist der ganze Umfang ihrer Jurisdictions-Gerechtsame bestimmt. f. 711. Ingleichen hat ein Burgermeister im Amt die Macht, auf Begehren eines Landshutischen Burgers seinen Debitorem, wo er ihn in der Stadt, und Burgfried betritt, um bekanntlich oder liquidirte Schulden zu verbiethen, und aufzuhalten, er seye gleich vormals bey seiner Obrigkeit beklagt worden, oder nicht. ibid. Weiters gebührt der Stadt auch das Malefiz in Rechtfertigung der Wildpretschützen. f. 712. Doch ist sie wegen Grundrecht und Bausachen nicht wie die Stadt München der Appellation befreyet. f. 731. N. 17. §. 1. Wegen den Handwerkern aber, so in den Hofmarchen Berg und Achdorf wohnen, hat es bey den ergangenen Erkanntnißen sein Verbleiben. ibid. §. 9.

Landesprodukte, den damit handlenden kann nie aufgebürdet werden, daß sie solche selbst außer Land führen. f. 826. N. 120. Und wenn die Producenten durch die bewiesene Feilbiethung ihrer Produkten die gesetzmäßige Bedingniße erfüllt haben, ist ihnen auch der Paß hiezu nicht zu verweigern. ibid.

Landstände, die mit dem Blutbann begabte, siehe Blutbann.

Landstrassen, siehe Chausseen, Strassen.

Laterne, mit einer gläsernen, die von der äußeren Seite mit eisernen Drath vergütert ist, soll sich jeder Dienstboth, Knecht, Fuhrmann, und wer immer in hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuren, und Holzschupfen oder anderen derley Orten Viehe zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, versehen, selbe jederzeit an ein unschädliches Ort aufhängen, oder hinstellen, das Licht darin fleißig putzen, und das abgeputzte nicht schlechterdings hinwerfen, sondern sorgfältig abdrucken, und auslöschen. s. 218. §. 30. Ueberhaupts sollen auch statt den Kerzenlichtern nur Oellampen besonders beym Frühe- und Abenddreschen darin gebraucht werden. ibid. Die Strafe der Uebertreter per 1 Reichsthl. soll aber in allen Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bey jeder Scheuer und Stallung an einer großen hölzernen Straftafel angeschlagen seyn. ibid. §. 31 Desgleichen ist den Schreinern, Drechslern, und all jenen Handwerksleuten, die mit Holz arbeiten schärfest verbothen, mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden verwahrten Kohlen an ein Ort, wo Schaitten liegen, zu gehen, oder zu arbeiten. s. 220. §. 45. Bey nächtlichen Feuersbrünsten hat auch jeder Hauseigenthümer in den nächstanstossenden Gässen eine beleuchtende Laterne vor sein Fenster auszustellen. s. 229. §. 94. s. 223. §. 62. Und die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Branntweiner, Mezger, Bäcker, und andere vermögliche Bürger sollen nebst den Handspritzen zugleich eine gute gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniß immer in Bereitschaft halten, dann bey jeder Feuerbeschau vorweisen. s. 224. §. 66.

Laubthaler, siehe Münzkurs.

Laudemial-Mandat, das vom Jahre 1779. wird im Jahre 1790. wiederholter durchgehends bestätiget. s. 63. Wenn daher ein bloßer Temporal-Bestand in Erbrecht verändert wird, so regulirt man blos in Rücksicht des auf den Mayr übergehenden Dominii utilis das Laudemium nach gerecht, und unpartheyischer Gutsschätzung auf 7 ½ pro Cent, ohne einen Kaufschilling zu foderen, oder das Gut mit einem Canon, Stift, oder Gilt zu beschweren. ibid. §. 1. Doch verstehet sich dieses nur von solch weiteren, und neuen Lasten, welche zuvor nicht auf dem Gut gelegen sind. s. 66. N. 35. Wenn aber das Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, noch Stift oder Gilt belegt gewesen wäre, kann die Churfürstl. Hofkammer den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanschlag reguliren. ibid. Doch ist jeder urbarer Gutsbesitzer und Grundhold bey seiner hergebrachten Grundgerechtigkeit zu belassen, und zu einer Veränderung nicht zu zwingen. s. 68. §. 1. Dagegen sind auch alle heimfällig werdende Gerechtigkeiten anderst nicht, als nach dem neuen Erbrecht mit den mandatmäßigen Laudemial-Fristen zu verleihen. ibid. §. 2. Und die dermaligen Erbrechter, oder ihre Erben, wenn sie nicht die Mayrschaftsfristen annehmen, haben auch die Mortuarien, und Willengelder noch ferners fort zu entrichten. ibid. §. 3. Die dermaligen Leibgedinger läßt man noch abhausen, aber keine neue Leib mehr einkaufen. ibid. §. 4. Die Freystifter hingegen sucht man durch die Abstiftung zu verminderen. ibid. §. 5. Doch verfährt man in beeden Fällen nur mit all möglicher Bescheidenheit, damit durch Heraussetzung die Grundholden, oder ihre Erben nicht als herrnlose Leute am Ende dem Staat zu Last fallen. ibid. §. 6. Und wenn sich die Erben eines Grundholds, das Gut seye gleich heimfällig, oder abgestift, eines bessereu besinnen, sohin das neue Erbrecht mit den Mayrschaftsfristen antreten wollen, ist ihnen auch vor all anderen Käufern das Vorzugsrecht zu gestatten. ibid. §. 7. Bey den Neukultivirten, dem Landesfürsten vorhin jure suprematus et Regalium zugehörigen Gründen wird ebenfalls nur Erbrecht und zwar dergestalt ertheilt, daß die grundherrlichen Abgaben dabey nicht über 1 ½ pro Cent erhöhert werden. s. 279. N. 113. Dieser Favor verstehet sich also auch auf die Befreyung a laudemio, und wird jedem Colonisten der erste Erbrechtsbrief gratis ertheilt. ibid. Die Mayrschaftsfristen selbst werden nie anders, als für wahre auf einem Radical-Ertrag beruhende Zahlungsfristen folglich nicht als Interesse von einem ewigen unaufkündbaren Capital angesehen. s. 63. §. 2. Eben so bleibt es in Rücksicht der Mortuarien, Mitmayrschaften der Weiber, und Willengelder unabänderlich bey dem 3. §. des Mandats. ibid. §. 3. Und wie diese nur in dem Fall aufhören, wenn der Unterthan die Mayrschaftsfristen wirklich annimmt, so sind sie auch von jenen noch ferners zu erholen, welche bey der alten Laudemial-Rechnung verbleiben. ibid. §. 5. s. 68. §. 3. Ingleichen ist zum Nachlaß der Mortuarien die einseitige Bereitwilligkeit der ständischen Unterthanen nicht

nicht hinreichend, wenn ihnen nicht zugleich ihre Grundherren das Erbrecht und die Mayrschaftsfristen wirklich angönnen. s. 71. N. 45. Vielmehr ist die Einheischung aller und jeder hergebrachten Laudemial-Haupt- und Mittelfälle so gerecht als standhaft zu behaupten. s. 823. N. 118. Doch sind die Gutsabschätzungen so wie die Behandlungen der Mayrschaftsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorzunehmen, und zu erneuern, wenn ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit dem directo consolidirt wird. s. 63. §. 4. Auch sind bey solchen Veränderungen die Gebäude nicht mit in Anschlag zu bringen. s. 201.

Lauge, eine reine, hede, und starke von den Seifensiedern, oder auch nur eine trübe, zuvor durch ein Mehlsieb wohl gereinigte Holzaschenlauge ist mit der Feuerspritze in das Feuer gesprizt bey Feuersbrünsten sehr fürträglich. s. 230. §. 96.

Lauingen, siehe Höchstädt.

Läuten, siehe Wetterläuten.

Läutgarben, wegen diesen bleibt es bis zu Herstellung eines Surrogats bey den vorigen Provisorio. s. 510. N. 165. §. 2.

Lazareth, für das Churpfalzbairische Militär sind in München, Mannheim, und Düsseldorf die Hauptverpflegungs-Commissionen angeordnet, die besondere Verpflegungs-Commissionen in den übrigen Städten aber, wo ganze Regimenter garnisoniren, werden nur als Filialen angesehen. s. 639. N. 86. §. 1. Die im Jahre 1793. vorgeschriebene Einrichtung dieser Lazarethe ist sowohl in Rücksicht des Dienstpersonals als all übriger Gegenständen umständig abgefaßt. ibid. §. 2. ꝛc.

Leder, die Accisbehandlungen des vom Ausland hereingehenden Brüßler Corduan, Saffian, gedruckt, gemahlt, so anderen derley gefärbten Leders dürfen bey allen Mauthstationen wie vor unternommen werden. s. 136. N. 40. Von dem Accis des Leders, siehe Accise.

Lederer, die inländische haben sich der Beylegung des ausländischen Leders bey unnachläßiger Confiscation, und anderer empfindlicher Strafe gänzlich zu enthalten. s. 155. N. 64. Und zwar, wenn sie auch den ausländischen Lederausschnitt unter was immer für einen Titul, oder Art hergebracht haben. s. 306. N. 130.

Leerhäuser, die Bewilligung solche erbauen zu dürfen, ist lediglich bey der Oberlandesregierung als der geeigneten Stelle nachzusuchen. s. 274. N. 107.

Leerhäusler, sind sonderheitlich in der vorhabenden Kultur oeder Gründe zu unterstützen. s. 163. N. 9. Die Bettelarme, welche keiner Arbeit mehr vorstehen können, sind von denen Beamten in die Armuthsabgänge zu bringen, und die Specificationes hierüber jedesmal mit den Schadens- respect. Steuernachlaß-Beschreibungen einzusenden. s. 93. §. 14.

Legaten, siehe Erbschaften.

Lehengüter, auf einschichtigen wird dem Adel keine Jurisdiction gestattet. s. 730. N. 16. Von den Maltheserordens-Kommenthuren hat jeder sein überkommenes Lehen selbst zu empfangen, und singulatim zu verreleviren, oder allenfalls in Erkraukungs- oder Behinderungsfalle pro Casu specifico einen Mandatarium zu bevollmächtigen. s. 495. N. 146. Das Relevium muß also auch bey jedem per obitum aut abitum sich ergebenden Veränderungsfalle zum Oberstlehenhof, und Lehenprobstämtern uneinstellig sub poena Caducitatis entrichtet werden. ibid.

Lehenherrschaften, in- und auswärtige haben sich in Lehensstrittigkeiten nicht auch dessen zu erfreuen, daß sie über die geschlossene Acta sub poena Nullitatis vernommen werden, sondern man hat nur dasjenige gegen sie zu beobachten, was der Codex judiciarius in Ansehen eines dritten Intervenienten vorschreibt. s. 2. N. 4. Noch weniger aber wird einem auswärtigen Lehenhof einige Jurisdiction zugestanden. s. 3. N. 8.

Lehenhof, der Churfürstl. hat das besondere Privilegium Fisci, daß selber in Lehenstrittigkeiten über die geschlossene Acta sub poena Nullitatis vernommen werden muß. s. 2. N. 4. Auch ist die Registratur des Lehenhofs seit dem Jahre 1791. in ein förmliches Archiv erhoben. s. 790. N. 78.

Lehen-

Lehenrößler, sollen ihre Wägen fleißig in die Remissen schieben, und nicht immer auf öffentlicher Gasse belassen. f. 276. §. 8.

Lehrjunge, wird nicht mehr frey gesagt, wenn er sich nicht über den vollendeten öffentlichen deutschen Schulunterricht legitimiren kann. f. 311. Lit. e. Eben so wenig wird er bey einem Handwerke mehr aufgedungen, wenn er nicht das Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, durch fleißige Besuchung der Christenlehren und Schulen die erfoderliche Kenntniße in dem Christenthum, und für das bürgerliche Leben sich wohl eigen gemacht zu haben. f. 313. §. 4.

Lehrschulen, sollen vorzüglich auf dem Lande mit den Arbeitsschulen dergestalt verbunden werden, daß den Kindern, besonders den Mädchens nebst dem Lesen, Schreiben, und Rechnen auch abwechslungsweise einige Stunden im Spinnen, Stricken, und Nähen, so anderen ordentlicher Unterricht gegeben wird. f. 198. N. 35. Siehe Arbeitsschulen.

Leib-Adjudanten, siehe General-Leibadjudanten.

Leibgarden, die Officiere derselben führen nur die ihnen von Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. selbst gnädigst zugestellten Cannes. f. 806. §. 14. Was von beeden Garden bey einer in der Residenz auskommenden Feuersbrunst zu beobachten? f. 295.

Leibgedings-Gerechtigkeiten, das wegen diesen im Jahre 1775. ergangene General-Mandat rücksichtlich der Gandten ist sowohl auf die vergangene, als künftige Fälle anwendbar. f. 14. N. 32. Neue Leibgerechtigkeiten werden nicht mehr ertheilt. f. 68. §. 4.

Leichtfertigkeit, auf dieses Laster, und die verbothenen Winkel, dann Kupplereyen solle wachsames Aug gehalten, und die diesertwegen ergangenen Mandaten sich wohl bekannt gemacht werden. f. 725. Siehe Fornications-Strafen.

Leimsieden, stehet den Papierern zu ihrer eigenen Bedürfniß zu. f. 254. N. 81. Den Weißgärbern und Lederern aber ist solches aus erkauften Leder gänzlich verbothen. f. 267. N. 93. Und folglich sind blos auf die Versiedung der Abfälle des selbst verarbeitenden Leders beschränkt. ibid. f. 254. N. 81.

Leine-Damast-Fabrique, die Münchnerische ist des Flachs- und Garnkaufs nur zur eigenen Verarbeitung, aber nicht zum Wiederverkauf berechtiget. f. 107. §. 2.

Leinoel, dessen Essito-Accis impost wird im Jahre 1788. auch für die vereinigte Herzogthümer auf 50 kr. erhöhert. f. 99. N. 4. Und im Jahre 1795. wird es gänzlich gesperrt. f. 158. §. 9.

Leinwandhandel, dieser ist Inländern ohne Patent bey Confiscations-Strafe verbothen. f. 110. N. 15. Den Ausländern hingegen, die bekannt ehrliche Leute, sohin unverdächtig, und keine Vaganten sind, wird solcher noch ferners ohne Patent gestattet. f. 125. N. 30.

Lesegebühren der oberpfälzischen Fiscalen, sind aufgehoben, und in ein jährliches Aversum abgeändert. f. 875. N. 154.

Licht und Feuer, ist Kindern, blödsinnig- und unverständigen Leuten bey Strafe der Selbsthaftung niemal anzuvertrauen. f. 220. §. 42. Es soll auch jeder Hausvater seinen Dienstbothen und Miethleuten, besonders Winterszeit, und bey stürmischen Wetter öfters nachdrücklich einbinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen. f. 218. §. 29, 30. f. 220. §. 41. Ingleichen sollen die Nachtwächter aller Orten, bey stürmischen Wetter besonders, die Verwahrung des Licht und Feuers öffentlich ausrufen. f. 221. §. 49.

Licitationen der Bücher, sind ohne ehevor zum Censur-Collegium eingesendeten Catalogo Librorum nicht mehr erlaubt. f. 240. N. 56. Die Licitationen der Gelder hat bey dem Churfürstl. Hofrath die Hofrathsschätzerinn einzukassiren, und zum Expeditions-Amte einzusenden. f. 855. N. 147.

Lieferungen, die bey einem Einmarsche fremder Truppen gefoderte, sind zwar mit aller bescheidenen Bereitwilligkeit zu leisten, aber auch von jedem Beamten mit der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit auf alle inclavirte gerichtisch- und ständische Unterthanen zu repartiren. f. 682. Ingleichen

chen hat jeder Beamte, wenn er wegen der Vergütung derselben von seiner Behörde die Anweisung erhalten, jedesmal selbst bey den kommandirenden Officieren, oder Commissarien die für die Unterthanen billigsten Bedingungen zu erwirken, und das gebührende alsogleich nach Recht, und Verhältniß zu verschaffen. ibid. Damit aber auch die Möglichkeit der Lieferungen voraus bemessen, und das Nöthige jedesmal auf der Stelle behandelt werden könne, muß jeder Beamte schon im voraus einen beyläufig tabellarischen Ueberschlag von allem vorhandenen Mönar- und anderem Viehe, Getreid, Heu und Strohe bey Handen haben, und die Concurrenz sowohl auf die Pfarrer, als Beneficiaten ausdehnen. ibid. Ergiebt sich demohngeachtet ein Excess, so hat solchen der Beamte mit den erhobenen Umständen und Beweisen sogleich an den kommandirenden Officier zu berichten, auf Abhülfe und künftige Abstellung zu dringen, auch zugleich seine Behörde hievon zu benachrichtigen. ibid.

Lieferzettel, werden beym Churfürstl. Revisorio nur mehr unter beygedruckten Kanzley-Signet, und des Secretarii-Unterschrift gegen die abstattende Gebühr verabfolgt. s. 13. N. 30.

Liquidation der Ausstände, muß bey den Kastenämtern alle Jahre sowohl über das Getreid, als Geld von den Umsturz-Commissarien grundmäßig vorgenommen, und die hierüber abhaltende Protocolla müssen zugleich von dem Kastenbeamten unterschrieben, dann den Rechnungen pro Verificatione angelegt werden. s. 50. §. 23. Damit aber auch die Commissarien nicht aufgehalten werden, haben sich die Commissarien mit den Kastenbeamten der vorläufigen Praeparirung willen zu benehmen. ibid.

Lotto-Administration, ist bey den Justiz-Stellen gleich anderen Churfürstl. Stellen von Bezahlung der Taxen befreyet. s. 74. N. 51.

—— Officianten, Zahlendrucker, und Bediente bis auf die Secretairs, und Castelleti exclusive, stehen in München unter dem Hofoberrichteramt. s. 15. §. 4.

Lumpensammlung, ist ein von der Papiermühle unzertrennliches Annexum. s. 761. N. 55.

Lust- und Springfeuer, sind sowohl in Städt und Märkten, als auf dem Lande in den Dörfern bey schwerester Strafe verbothen. s. 219. §. 38. Die Uebertreter sind daher sogleich arrestirlich anzuhalten, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung zu übergeben. ibid. Diese soll auch zu dergleichen Belustigungen nur entfernte, und wenigstens 500 Schritt weit von allen Gebäuden abgesonderte freye Plätze anweisen, und gestatten. ibid.

M.

Maaß des Getreides, wie sich das der angränzenden und auswärtigen Ortschaften gegen das Münchner- oder baierische Schaffel verhalte? s. 332. N. 157. Das Münchnerische Holz- oder Klaftermaaß zu 6 Schuhe hoch, und 6 Schuhe weit, dann das Scheid zu 3 ½ Schuhe lang wird im Jahre 1789. in allen Forstmeistereyen Baierns eingeführt. s. 178. §. 15. Beym Militär hingegen wird im Jahre 1789. für die Leute sowohl, als alle Arbeiten, und was immer an Schuhe und Zollen zu messen gewöhnlich ist, das rheinische Maaß eingeführt. s. 544. N. 26. Auch das militärische Pferdmaaß ist dergestalt gerichtet, daß jede Faust 4 rheinische Zoll ausmacht. ibid. Für die geometrischen Forstpläne und Arbeiten werden im Jahre 1790. ebenfalls einerley Maaße, nämlich der baierische Schuhe, und die Ruthe von 10 baierischen Füssen vorgeschrieben. s. 786. §. 1. Der Schuhe ist in 10 Zolle getheilt, und 400 Quadrat-Ruthen, oder 40000 Quadrat-Schuhe machen ein Juchert oder Tagwerk aus. ibid. s. 830. §. 2. Zu den Forstplänen in den vereinigten Herzogthümern ist bey den Hauptplänen der baierische halbe Schuhe zu 2000, und bey den Copien zu 4000 Schuhen angenommen. s. 824. §. 1.

Malefiz, siehe Blutbann, Criminal-Fälle, Criminal-Process.

Maltheserorden, der baierische ist in Rücksicht der Stiftungsgüter Sr. Churfürstl. Durchleucht allein verantwortlich. s. 5. N. 12. s. 448. N. 55. In Reluitions-Fällen aber wird ein judicium mixtum salvo Revisorio angeordnet. s. 419. §. 7. Auch hat gegen das Ordenskapitel ohne berichtlicher Anfrage bey der höchsten Stelle keine Appellation statt. s. 457. N. 67. s. 463. N. 82.

Und

Und dieses hat nicht nur die niedere Gerichtbarkeit auf den Ordensgütern und Häusern, sondern auch das Jus primae Instantiae in jeden gegen ein Kapitels-Individuum sich erhebenden Rechtsstreit, sofern es nicht dessen Patrimonial-Vermögen betrift. f. 473. N. 98. f. 418. §. 2. Desgleichen in den zwischen zween Kommenthuren strittigen Ordensgegenständen, oder Kommenden-Genußrechten, worin jedoch die weitere Provocation nacher Maltha gehet. f. 418. §. 3. Es seye dann, daß es um die constitutivische Grundverfassung, und Local-Theilungsanstände zu thun ist, worüber die landesherrliche Final-Verbscheidung der höchsten Stelle vorbehalten ist. ibid. Dem Ordenskanzleramt ist die Jurisdiction über das Kanzleypersonale, die verpflichtete Beamten, und übrige Dienerschaft, wie anderen Churfürstl. Kanzleyämtern übertragen, mithin sind auch die dahin einschlägige Causae erst nach deren rechtlicher Erledigung an die Churfürstl. Landes-Justiz-Stellen geeignet. ibid. §. 4. Weiters hat jede Commende selbst, wenn sie gleich aus keinem Corpore Hof-Marchiali bestehet, auf dem ihr angewiesenen Gebäude, und zugetheilten Gründen die niedere Gerichtbarkeit. ibid. §. 1. Folglich gehört auch die gegen einen Commende-Beamten, respect. den Commandeur in Amtssachen entstehende Klage von erster Instanz wegen zu den Ordenskapitel. f. 473. N. 99. Sein überkommenes Lehen aber hat jeder Commenthur selbst zu empfangen, und zu verrelevіren, oder pro Casu specifico einen Mandatarium zu bevollmächtigen. f. 495. N. 146. Die Ordens-Ehrenkreuze hingegen sind nur für jene Familien vorbehalten, die ein oder mehrere Ritter aus ihrem Geschlecht durch den in den Statuten vorgeschriebenen Weg haben aufnehmen lassen. f. 458. N. 70. Die Obsignation, Inventur, und weitere Verlassenschafts-Verhandlung bey einem verstorbenen Commandeur, wenn er schon zugleich Canonicus bey U. L. Frauenstifte zu München war, gehört nichts destoweniger dem Maltheser-Provincial-Kapitel privative zu. f. 480. N. 113.

Malzdörren, hölzerne in den Bräuhäusern sind abgeschaft, und die neuen nur von Kupfer oder Eisen herzustellen. f. 215. §. 15. Auch ist nicht erlaubt, dieselben an ganz hölzerne, oder an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen. ibid. §. 14. Eben so hat jeder Bräuer, so lang er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zu halten. f. 219. §. 35.

Mamming, zu Erbauung des abgebrannten Pfarrhofs allda wird unter anderen auch die Sammlung eines freywilligen Beytrags bey sämmtlichen Decanaten des Bistums Regensburg bewilliget. f. 511. N. 166. §. 4.

Mandatarii ad insinuandum, sind bey Revisions-Suchungen jederzeit richtig zu benennen. f. 13. N. 30.

Mandate, siehe General-Mandate.

Mannheim, um die Spedition dahin zu befördern, wird es mit der aus Baiern gehenden Ausfuhr noch weiters nach dem 4. §. des General-Mandats vom Jahre 1778. gehalten. f. 146. N. 47. Eben so bestehet noch der doppelte Accise-Nachlaß von allen aus den Rheingegenden beziehenden, und nicht über Mannheim spedirten Waarenartikeln. f. 150. N. 57.

Marionettenspieler, sind sowohl in den Regierungsstädten, als auf dem Lande ohne einem approbirten Verzeichniß ihrer aufzuführen bewilligten Piecen nicht zu gedulden. f. 240. sub N. 56.

Märkte inländische, wenn sie von ausländischen Handelsleuten im Jahre 1795. besucht wurden, waren mit dem doppelten Accis-Nachlaß begünstiget. f. 150. N. 57. Im Jahre 1796. wurden die Beschwerden der ausländischen Handelsleute, welche die Münchnerische Märkte und Dulten besuchen, durch eine umständige Verordnung gehoben. f. 899. N. 180. Siehe Dulten.

Marktmesser, diesem und seinen Leuten solle nicht gestattet werden, daß sie die auf dem Markt kommende Victualia anplatzen, andern aus den Händen kaufen, in die bewußten Häuser und Orte tragen, oder die Verkäufer selbst dazu nöthigen. f. 723.

Materialisten, ist der Medicamenten-Verkauf nicht erlaubt. f. 298. §. 2. Und dürfen die Giftarten erster Klasse nur allein an die Handwerker zu ihren Gebrauch mit der vorgeschrieben Vorsichts-Beobachtung abgeben. ibid. Die Giftarten, und drastische Mittel zweyter Klasse hingegen dür-

fen sie zwar nicht an Privatleute, jedoch an die Wundärzte und Bader gegen eigenhändige Bescheinung ihres Behufs zum äußerlichen Gebrauch bey Kranken verabfolgen lassen. ibid.

Maulbeerbaum-Plantaschen, von den mit großen Kösten angelegten, sollen die begüterte Klöster, Pfärrer und Beamte die vorräthigen Setzlinge von Zeit zu Zeit abnehmen, und sich auf die eine geringe Mühe erfoderende, aber gleichwohl sehr einträgliche Seidenzucht verlegen. s. 168. N. 14.

Mauthämter, haben keine andere als von der Ober-Landesregierung ertheilte Handels-Patente, und derley Concessionen zu regardiren. s. 100. §. 1. Auch das Recht vorzugreifen, wenn die Obrigkeiten die seit 1765. widerrechtlich ertheilte Kramm- und Hucklerey-Gerechtigkeits-Verwilligungen den Partheyen nicht abnehmen, und ad Cassandum einsenden. s. 104. §. 16. Desgleichen das Jus Praeventionis in allen Mauthvorfallenheiten, Mauthfreveln, und Confiscationen. s. 106. §. 24. Wenn sie aber aus dem Praeventions-Rechte einen Polizeyfrevel entdecken, und verhandeln, ist der Aerarial-Antheil nach erfolgter Ratification an das nächstgelegene Gericht der Verrechnungswillen zu übergeben. ibid. Ueberdieß haben sie die in Rücksicht der ausländischen Handelsleuten vorgeschriebene Manipulation in den Dultzeiten genau zu beobachten. s. 899. N. 180. s. 861. N. 150. Und sind berechtiget, auf verläßige Anzeigen, und gegründeten Verdacht auch unverhofte Haus-Visitationen mit Requirirung der Ortsobrigkeit vorzunehmen. s. 153. N. 60. Dagegen aber sind ihnen dafür keine Reis- und Zehrungs-Deputaten bewilliget. ibid.

Mauthbeamte, von diesen stehen alle Hauptmauthner, Gegenschreiber, Waarenbeschauer, und Mauthdiener in den Regierungs- und Hauptstädten sowohl, als auf dem Lande, unter dem Churfürstl. Hofrath, oder den Regierungen. s. 6. N. 15. Was aber die exponirte Bey-Klein- und Büchsenmauthner, wie auch die dort angestellte Waarenbeschauer, Mauthdiener, und Mauthaufseher betrift, darüber ist das Jus obsignandi, et inventandi den Hauptmauthämtern beygelegt. ibid. In militärischen Criminal-Angelegenheiten dürfen jedoch die Mauthbeamte, und das dahin einschlägige Personale nach ohne ehevoriger Hofkammer-Concession auf Requisition von der einschlägigen hiezu beauftragten Landesbehörde unmittelbar vernommen werden. s. 617. N. 59.

Mauthfrevel, siehe Confiscationes.

Mauthordnung, zu der provisorischen de anno 1787. haben die Oberpfälzisch-Neuburg- und Sulzbachische Mauthämter noch das Regulativ über die Transito-Stuckmauthe zu beobachten. s. 98. N. 2.

Mauthsachen, und Verbrechen der Mauthner gehören zur Hofkammer. s. 110. N. 13.

Mauthverband, von dem provisorischen sind die Landvogtämter Höchstädt, Lauingen, und Gundlfingen ausgenommen. s. 109. N. 11.

Mahrschaftsfristen, siehe Laudemial-Mandat.

Mensae Titulus, um diesen können sich sämmtliche Candidaten des Weltpriesterstandes ohne Ausnahme jedesmal zu Ende ihres zweyten theologischen Jahrganges bewerben. s. 880. N. 162. Die Churfürstl. zu Ingolstadt studirende Titulanten haben den Illuminateneid bey der dortigen Schul-Commission abzulegen. s. 501. N. 153. Die übrigen Titulanten aber haben solchen bey den nächstentlegenen Regierungen ohne Taxentrichtung abzulegen. s. 492. N. 138. Auch sollen sich alle Churfürstl. und ständische Titulanten ohne Ausnahme wenigst 3 Monat vor der Weihzeit bey dem Churfürstl. geistlichen Rath, oder bey den aufgestellten Local-Schul-Commissionen zur Prüfung im deutschen Fache, und den theologischen Wissenschaften stellen. s. 477. N. 108. Desgleichen in dem nämlichen Termin zum geistl. Rath die verschlossene Attestata Congregationis Marianae von der Philosophie an, und die Attestata studiorum et morum, sowohl von den unteren, als höheren Schulen einsenden. ibid. Den ehemaligen Religiosen aber, die erst nach Verfluß des de jure bestimmten Quinquennii die Dispensationen erhalten haben, wird auf einen allenfalligen Tituli Mensae-Gesuch ohne weiters die Abweisung bedeutet. s. 453. N. 62. Dagegen sind die Neuburgische und Sulzbachische Titulanten von geistlichen Versorgungen in Baiern so wenig

wenig, als die baierisch = und oberpfälzischen von den Neuburgisch = und Sulzbachischen Pfarreyen ausgeschlossen. s. 445. N. 48.

Mercantil-Strittigkeiten, darunter sind nur jene begriffen, welche nicht soviel aus allgemeinen Rechts-Principiis, als besonderen, und nur unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen, und Gebräuchen entschieden werden. s. 9. N. 20.

Meßkette der Geometer, soll nicht mehr als 5 Ruthen lang seyn, und jeder Geometer soll deren zwey haben, die genau adjustirt sind. s. 830. §. 2. Nach der oberpfälzischen Forstvermessungs = Instruction soll keine über 50 Schuhe lang seyn, und nach dem eisernen Musterstabe, so oft der Geometer abreist, und von seinem Geschäfte wieder zurückkömmt, rectificirt werden. s. 824. §. 3.

Meßtisch, der Gebrauch desselben ist den Geometers nur zu den inneren Abtheilungen des Waldes erlaubt, die Peripherien, oder Umkreise der Förste aber sind mit dem Astrolabium zu messen. s. 831. §. 2.

Mezger, die ein Patent auf den Schwein = oder Hornviehehandel erlangen wollen, haben die vorgeschriebenen Attestaten bey der Ober = Landesregiernng zu übergeben. s. 103. §. 13. Siehe Fleischsatz.

Mezgergerechtigkeiten, deren Ertheilung hangt nicht mehr von der Hofmarchs = Jurisdictions-Obrigkeit, sondern von der Ober = Landesregierung ab. s. 270. §. 1. Es sind aber auch die mit solch ordentlichen Gerechtigkeiten versehene Landwirthe das Fleisch ihres geschlachteten Viehes zu verkaufen berechtiget. ibid. Die ohne Mezgergerechtigkeit bestehende Landwirthe hingegen dürfen sich des pfundweisen Verschleißes nicht anerst, als die Bauern, und übrige Unterthanen anmassen, nämlich nur in soweit, als ihnen über ihren eigenen Verbrauch etwas übrig bleibt, und solches der Verderbungsgefahr ausgesetzt seyn würde. ibid. §. 2.

Miespach, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Refier in den Gerichtern Tölz sammt den Isartrift = Waldungen, Miespach, Aybling, Rosenheim, und Auerburg. s. 173. Lit. e.

Militär = Akademie, wurde im Jahre 1789. zu München errichtet, und stehet unter der Oberaufsicht des Churfürstl. Hofkriegsraths. s. 571. N. 45. Wer dahin als Professor, oder als Zögling aufgenommen zu werden sucht, hat sich mit seiner Bittschrift an gedachten Hofkriegsrath zu wenden. s. 572. Es sind aber die Professores, wenn sie in dem Akademie = Gebäude nicht selbst wohnen, lediglich der Civil-Jurisdiction unterworfen, und wird deswegen bey ihrem Ableiben die Obsignation und Inventur auch von der einschlägigen Behörde vorgenommen. s. 618. N. 60. Die Zöglinge bestehen nach den vorgeschriebenen 3 Abtheilungen in 200 Söhnen der Officiers, des Adels, und des Mittelstandes, worunter 32 Kostgänger ohne Rücksicht des Standes gegen monatlicher Entrichtung von 12 fl. mit all nöthigen verpflegt werden. s. 571. N. 45. Die Zahl dieser Kostgänger ist aber nachhin auf 62 erhöhert worden. s. 605. N. 54. Für die Abtheilungen selbst sind die erfoderlichen Jahre, und der unentgeldliche Unterricht nähers bestimmt. s. 571. N. 45. s. 605. N. 54. Der vorgeschriebene Lehr = und Erziehungsplan hingegen giebt die ganze Uebersicht der Einrichtung sowohl in scientificis als Oeconomicis an die Hand. s. 573. Nach der jährlichen öffentlichen Prüfung werden jedesmal die vier tüchtigsten Zöglinge von der ersten Abtheilung als Officiers bey der Armee angestellt. s. 572.

—— Arbeitshäuser, siehe Arbeitshäuser, Arbeitsschulen.

—— Bittschriften, siehe Bittschriften.

—— Capitulation, siehe Capitulation.

—— Casernenämter, siehe Casernen, Caserne = und Proviantwesen.

—— Chargen der Staabs = Capitains, Ober = und Unter = Lieutenants, sie mögen gekauft seyn, oder nicht, können mit höchster Bewilligung wieder verkauft werden, wenn man sie als eine Beyhülfe zum Kauf einer höheren Stelle vonnöthen hat. s. 532. N. 14. Die Regiments = Quartiermeister, Regiments = Adjudanten, und Auditors, wie auch die Bataillons-Adjudanten, Ingenieur-Conducteurs, Regiments = Chyrurgus, und Unter = Chyrurgus haben gleichfalls Officiers=

Achtung, und für ihre förmliche Patente die vorgeschriebene Taxen zu bezahlen. s. 544. N. 28. Der Rang selbst aber ist für diese mittlere Staabspartheyen durch die Verordnung vom Jahre 1789. bestimmt. s. 566. N. 38. Ueberhaupts darf auch kein Officier bey seiner Beförderung um den regulirten Tax-Nachlaß bey Verlurst seines Avancements einzukommen wagen. s. 626. N. 77. Und eben so wenig darf ein Officier vom Obersten abwärts in die durch Beförderung erlangte Stelle, und Gage eher eintreten, als bis der betreffende Tax bezahlt, oder sonst verbürgt ist. s. 678. N. 114. Weiters fangen die Gage-Zulagen, und Pensionen nicht mehr von dem Tag des gnädigsten Rescripts. sondern vom ersten Tag des nächsteintretenden Monats an. s. 519. N. 4. Den ihre Stelle verkaufenden, oder quittirenden Ober-Officiers, wenn sie ohnehin adelich geboren, oder dafür erkennt sind, bleibt nur die Siegelmässigkeit ad dies vitae noch übrig, sofern sie sich anders noch ihrem Stande gemäß halten. s. 622. N. 66.

Militärdienste, zu lebenslänglichen ist kein Unterofficier bey der Infanterie, und Cavallerie mehr verbunden. s. 535. §. 1. s. 531. N. 12. Und wer zu Haus, oder überhaupts beym Ackerbau nothwendig ist, kann sich für beständig beurlaubt anwerben lassen, wodurch er nur während der Exercierzeit beym Regiment sich einzufinden schuldig ist s. 535. §. 2. Oder wenn er schon wirklich dient, kann er statt einen förmlichen Abschied auf Urlaub bis auf die 4 oder 6wochige Exercierzeit verlangen. s. 536. §. 3. Verlangt er aber den Abschied, weil er sich alsbald ansässig machen kann, so wird ihm auch dieser gegen die reglementmäßige Gebühr, und allenfalsige Stellung eines sonstigen Rekutens, jedoch nicht gegen Eintretung eines wirklich ausdienenden Mannes, bewilliget. ibid. Die als beurlaubte engagirte können alsogleich nach ihrer Assentirung, Einführung in den Listen, und angemessener Montirung wider nach Hause, und bis zum Anfang der Exercierzeit in Urlaub verbleiben. ibid. §. 4. Die zum beständigen Dienst engagirte aber, wenn sie nicht auf Urlaub verlangen, werden unter der praesenten zum Dienst verbleibenden Mannschaft auf das schleunigste dressirt. ibid. Und wenn diese bey jeder Compagnie zum Dienste soweit hinlänglich ist, daß der Mann mehr als drey Nächte von der Wache frey bleibt, wird die überzählige Mannschaft jedoch nur ohne allen Zwang oder beurlaubt, oder als Freywächter, wie sie es begehrt, abgegeben. ibid. §. 5. Die Einrichtung der Dienste wird daher auch überhaupts so getroffen, daß außer dringenden Fällen, wo Gefahr obwaltet, kein Mann, Unter-Officier, und Gefreyter öfters als alle dritte Täge auf die Wache beordert werden darf. ibid. Diesem zufolge sind daher niemals mehr als 9 gemeine Mann, und 1 Gefreyter nebst den erforderlichen Ober- und Unterofficiers per Compagnie täglich auf die Wache zu geben, und soll diese Zahl, besonders in kleinen Garnisonen, wo der Dienst nicht stark ist, sogar noch vermindert werden. s. 534. Eben so soll man denjenigen, welche bey der Compagnie wirklich zum Dienst nothwendig sind, in ihren Nebenstunden, oder wenn sie auf der Wache sind, jede Gelegenheit sich durch Arbeit und Fleiß etwas zu verdienen gestatten. ibid. Die übrigen aber, welche von der praesenten Mannschaft zum Dienste nicht erfoderlich sind, soll man als Freywächter, respect. Stadtarbeiter mit Belassung des Brods und Service abgeben. ibid. Daß also regulariter bey jeder Compagnie der Infanterie-Regimenter außer der Exercierzeit nur 54 Mann inclus. der Officiers und Unterofficiers zum Dienst praesent verbleiben, sohin die übrigen alle statt den ehevorigen 25 Mann beurlaubt werden. ibid. Weiters bleiben der zum Dienste praesenten Mannschaft nicht nur die bisher gewöhnlichen Spaziergänge in jeder Garnison offen, sondern es ist auch jedem Soldaten erlaubt, eine Viertel Stund weit vor jedes Thor, oder die sonst gewöhnliche Ausgänge der Stadt oder Ortschaft außer seiner Dienstzeit, und wenn er sonst in der Kaserne, oder irgend anderswo keinen Dienst zu verrichten hat, zwischen Sonnen-Auf- und Untergang spazieren zu gehen, oder die überkommene Arbeit zu besorgen. s. 540. N. 23. Desgleichen darf weder der zugehende Rekrut bey Erlernung des Exercirens, noch die gemeine Mannschaft überhaupts bey Aufstellung der Wach-Paraden, so anderen mit Schlägen behandelt werden. s. 541. N. 24.

— Excessen, auch die mindeste sind sonderbar bey denjenigen, welche zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit auf dem Lande verlegt sind, mit aller Schärfe ohne Nachsicht zu bestrafen. s. 567. N. 41. s. 527. N. 9. s. 524. §. 33. Alle Staabs- Ober- und Unterofficiers haben daher die Beschwerden der Unterthanen jederzeit anzuhören, genau zu examiniren, und nach Befund

das geschehene Unrecht, wo möglich, wieder gut zu machen, sofort für die beständige Unterhaltung der strengsten Mannszucht unermüdet zu wachen. f. 524. §. 33. f. 568. Sollte aber ein Ober- oder Unterofficier einen Excefs selbst veranlassen, oder die begangene Excefsen ungestraft mit Vorsatz, und boshafter Weise zu verbergen suchen, so wird er ohne alle Rücksicht kassirt. f. 568. Die Civil-Beamte, und Ortsobrigkeiten auf dem Lande hingegen haben alle vorgehende Excesse sogleich pflichtmäßig zu untersuchen, und einzuberichten, auch kein anderes Zeugniß über die Conduite, und Dienstverrichtung, als nach wahren Verdienst und Gutverhalten zu ertheilen. ibid. Eben so sollen die Gouverneurs, und Commandanten in denen Garnisonen allen gegründeten Beschwerden der Magistraten, Bürger, und Einwohner zuvorzukommen suchen, sich in allen einschlägigen Fällen mit ihnen aufs Freundschaftlichste benehmen, und in all thunlichen Gelegenheiten jedesmal hülfreiche Hand darbiethen. f. 599. N. 46. Wenn also schon die gehörige Zucht und Disciplin auf das pünktlichste beobachtet werden muß, so soll doch alle üble Behandlung der Mannschaft unterbleiben, und der ordentliche Soldat durch alle mögliche Freyheit zum Dienst aufgemuntert werden. f. 541. N. 24. f. 534.

Militär-Feldscherer, sind seit dem Jahre 1788. abgeschaft, und statt deren die Regiments- und Unter-Chyrurgi mit einer monatlich bestimmten Gage angestellt. f. 515. N. 1.

—— Forum der Criminal-Verbrecher vor angetretenen Militärstand ist nicht das Militare Privilegiatum, sondern Ordinarium Criminale. f. 557. N. 32. Doch werden derley ad formandum Processum extradirte Delinquenten wieder ad locum unde, zur Ausdienung oder Fortsetzung ihrer Dienstzeit zurückgewiesen, wenn sich das angeschuldigte Delictum per Inquisitionem nicht auf sie herauswirft. ibid Die mit Beybehaltung des Bürgerstands in den Soldatenstand tretende Unterthanen sind zwar in allen Vorfällen der Militär-Jurisdiction unterworfen, so lang sie sich bey ihren Regimentern befinden. f. 606. §. 1. Während ihrer Urlaubszeit, und Abwesenheit vom Regimente aber sind sie in kleineren Verbrechen, die keine schwere Leibsstrafe nach sich ziehen, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen, doch niemals mit Stockstreichen, oder Kabatschstreichen zu belegen. ibid. §. 2. In Fällen also, wo es auf Ehre, Leib, und Leben ankömmt, sind dergleichen Unterthanen ohne Unterschied, ob sich der Vorfall währender Dienst- oder Beurlaubungszeit ereignet hat, zu ihren Regimentern zu lieferen, und den militärischen Gesetzen nach abzuurtheilen. ibid. §. 3. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern, und Väter in Garnison leben, bleiben wie sonst der militärischen Jurisdiction unterworfen. ibid. §. 4. Welche aber auf dem Lande, und auf ihrem Haus und Hof, oder sonst ansässig sind, und leben, bleiben auch in Criminal-Fällen unter der bürgerlichen Obrigkeit. ibid. Die Jurisdiction über die Realgüter der Soldaten bleibt gleichfalls dem foro civili Ordinario unbenommen. f. 607. §. 7. Gleiche Bewandsame hat es mit all übrigen Beurlaubten, sie mögen verheurathet, und ansässig seyn, oder nicht, indem sie alle in den bemerkt kleineren Verbrechen dem foro Civili unterstehen sind. ibid. §. 8. Und die Civil-Stellen, wenn sie wegen kleinen Excessen eine Bestrafung vorgenommen haben, summarische Notiz an die einschlägigen Regimenter ertheilen müssen. ibid. §. 9. Die Jurisdiction über fremde ausländische Officiers, wenn es anderst seine Richtigkeit hat, daß sie militärische Officiers sind, ist den ordentlichen Commandantschaften des Orts, wo sich selbe befinden, überlassen. f. 667. N. 92. An den Orten aber, wo keine Commandantschaften aufgestellt sind, gehört die Jurisdiction, Inventur, und Verlassenschafts-Verhandlung dem Judici civili Ordinario. ibid. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat in den Verlassenschaftssachen der Militärpersonen durch alle Rang und Ordnung auch überhaupts das Judicium Universale hergebracht. f. 673. N. 106.

—— Fourierschützen, und Privatdiener sind zweyerley, und wird bey jeder Infanterie-Compagnie nur 1 Fourierschütz passirt. f. 535. N. 17. §. 1. Und dieser gehört dem Inhaber der Compagnie, oder bey vacanten Compagnien dem Compagnie-Commandanten, außer der Leib-Compagnie, wo es dem Capitaine-Lieutenant gehört. ibid. §. 2. Es muß auch der Capitain selbst auf seine Kösten den Fourierschützen anwerben, dagegen kann er ihn wieder an den Regiments-Commandanten willkührlich beabschieden. ibid. §. 3. Ingleichen muß der Capitain für die Kleidung des Fourierschützen sorgen, wofür ihm jährlich 10 fl. bezahlt werden. ibid. §. 4. Jedoch bekommt

der Fourierschütz Löhnung und Brod, wie der gemeine Mann. ibid. §. 5. Zum Privatdiener kann kein Mann bey der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, und sonstigen Korps gezwungen werden. ibid. §. 6. Auch wird der Privatdiener, der vom Regimentsdienste befreyet ist, als Freywächter in den Zahlungslisten geführt, und bekommt ab Aerario nur Brod und Service, die Löhnung aber vom Officier, bey dem er sich befindet. ibid. §. 7. Doch kann ein im Dienst commandirter Officier seinen Privatdiener aller Orten mitnehmen, und wenn er mit Urlaub gehet, wird auch der Privatdiener als Beurlaubter angesehen. ibid. §. 8. Die Eintretung in Privatdienste kann aber nur mit Begnehmigung des Regiments-Commandanten geschehen, und nur Gemeine sind dazu zu nehmen. ibid. §. 9. Jene Privatdiener hingegen, welche zu gleicher Zeit ihre Dienste beym Regiment verrichten, bekommen das ganze Tractament nebst der ihnen von Seite des Officiers, dem sie dienen, täglichen zugestandenen Bezahlung, und diese darf nicht weniger als täglich 2 kr. seyn. ibid. §. 10. Auch muß der Officier zu Schonung der herrschaftlichen Montur seinen Privatdiener einen Kittel, oder sonst einen Rock, oder Kamisoll beyschaffen. ibid. § 11.

Militär-Gärten, siehe Garten.

—— Handthierungen sind nicht erlaubt, und sollen die einer Profession kündige Soldaten vielmehr bey den bürgerlichen Handwerksmeistern jeden Orts sich um Arbeit melden, und diese ihnen auch die Arbeit freundschaftlich zukommen lassen. s. 208. N. 42. Gewerbs- und Handelsleute hingegen, welche mit Tuch Kürschei, Leinwad, Zwilch, Knöpf, Lederwerk, Patrontaschen, Kasquetten, Schuhe, Stiefel, Armaturssticken, und dergleichen versehen sind, sollen selbst von jeder Gattung Probemuster mit dem allernächsten Preiß zum Churfürstl. Hofkriegsrath einsenden, und nach der Qualität ihrer Artikel jedesmaligen Absatz gewärtigen. s. 531. N. 13. Selbst der unbemittelte Gewerbsmann kann bey hinlänglicher Caution sodann oder beträchtliche Vorschüsse aus der Kriegskassa, oder die Materialien zum verarbeiten erhalten. s. 532. N. 13.

—— Hauptzeugämter, für die 3 zu München, Mannheim, und Düsseldorf wird im Jahre 1790. eine ordentliche Instruction vorgeschrieben. s. 615. Die übrigen Zeughäuser werden als Abtheilungen von jenen betrachtet, und hangen von selben ab. s. 617.

—— Heurathen, bey jenen der Officiers muß die gnädigst regulirte Caution entweder an Baarschaft, oder an Verbriefungen gestellt werden. s. 669. N. 95. Die Baarschaft, oder das Quantum Cautionis wird bey dem einschlägigen Regiment deponirt, auf eine gerichtliche Hypothec ausgeliehen, und auf solche Art für die Sicherheit gesorgt. ibid. Bey Verbriefungen aber muß das Unterpfand frey und ledig, die Schätzung der Zeit, wo sie geschiehet, angemessen seyn, und gleichwie ohne Consens des Regiments nichts davon veräußert werden darf, so muß auch über all dieses von dem einschlägigen Ober- und Unteramt die Selbsthaftung bestättiget werden. ibid. Bloße Verschreibungen sub fide nobili ohne Vorwissen des Gerichts ausgestellt, werden daher nicht mehr als gültig erkennt, und angenommen. ibid. Dieses Normale ist auch für die Churpfalz und Niederlande vorgeschrieben. s. 670. N. 99. Dem gemeinen Soldaten wird keine Heuraths-Licenz ohne vorheriger Benehmung mit dem einschlägigen Foro Originis ertheilt, und daher muß auch jedes Soldatenweib auf den Pensions-Genuß, und den Kasernenbezug Verzicht leisten. s. 672. N. 103. Die commandirende Oberste haben auch in solchen Fällen, wo sich kein wesentliches Hinterniß zeigt, und die Einwilligung der Eltern, oder Vormündern vorhanden ist, dann beede Theile darthun, daß sie sich und ihre Kinder in der Folge zu ernähren im Stande seyen, alle Schwierigkeiten in Ertheilung der Heuraths-Licenzen zu unterlassen. s. 569. N. 43. s. 558. N. 33. s. 556. N. 31.

—— Lazarethe, über diese ist in jeder Provinz eine Haupt-Verpflegungs-Commission, nämlich in München, Mannheim, und Düsseldorf angeordnet. s. 639. N. 86. §. 1. Die Filial-Lazarethen sind in den Städten, wo ganze Regimenter garnisoniren, und sonderbar zu Ingolstadt, und Gülch. ibid. §. 1. et 2. Das Personale, und die Obliegenheit desselben ist in Rücksicht aller Gegenständen durch die Instruction vom Jahre 1793. umständlich bestimmt. ibid. §. 2. ꝛc. Die Erbfolge betrift die Lazarethkassa nur bey den Verlassenschaften jener Soldaten, bey deren Ableben ab intestato keine gesetzmäßige Erben auftreten können. s. 676. N. 111. §. 2. s. 654. §. 9.

Mili-

Militär-Lohnwachten, darf kein Beurlaubter mehr bezahlen. §. 533. N. 16.

—— Monturs-Magazinsämter bestehen in den Militär-Arbeitshäusern zu München, und Mannheim, und haben seit dem Jahre 1790. ihre besondere Instruction. §. 609. N. 58.

—— Namengalgen, werden im Jahre 1789. abgeschaft. §. 538. N. 21.

—— Oeconomie-Commissionen, besondere werden im Jahre 1788. statt der ehevorigen Oeconomie der Compagnie-Commandanten bey sämmtlichen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, und dem Artilleriekorps angeordnet, und hierüber die nöthige Instruction vorgeschrieben. §. 529. N. 11. Sie haben auch für die Lehrschulen die nöthigen Requisiten zu besorgen. §. 565. N. 36.

—— Officiers, von diesen hat bey einem jeden Regiment, und von jeder Compagnie einer das unentgeldliche Quartier, nebst Beziehung des bisherigen Quartiergelds in der Kaserne. §. 675. N. 110. Und auf gleiche Art von jedem Regiment ein Staabsofficier. ibid. Derjenige Ober- und Unterofficier, der einen Excess selbst veranlaßt, oder die begangene Excesse ungestraft mit Vorsatz, und boshafter Weise zu verbergen sucht, wird ohne alle Rücksicht kassirt. §. 568. Eben so werden diejenige, bey deren Compagnien, oder Escadrons-Desertion aus Mißmuth, und übler Behandlung entstehet, zur genauen Verantwortung gezogen. §. 541. N. 24.

—— Patrouillen der Kordons-Mannschaft, von diesen soll jede wenigst 4 Mann stark seyn. §. 525. §. 38. Und die vorgeschriebene Instructions-Punkte genauest befolgen. §. 520. N. 8. In den Garnisonen soll auch die Mannschaft von den unnöthigen Posten zu Vermehrung der Nacht-Patrouillen gebraucht werden. §. 599. N. 46. Eben so sollen die sämmtlichen Feuer- und sonstige Piquets der Cavallerie zu Fuß oder zu Pferde zu patrouilliren angewiesen werden. ibid.

—— Pensionen, für die Weiber und Kinder der Soldaten, dann der Officiers, und sonstiger Militärpersonen haben wegen den in Friedenszeiten geleisteten Militärdiensten nicht mehr statt. §. 557. §. 7.

—— Posten, die blos zu Verhütung der Desertion ausgestellte sind abgeschaft. §. 534. §. 540. N. 23. Den Statthaltern, Gouverneurs, und sonst distinquirten Personen werden zwar nach der bisherigen Observanz noch doppelte Posten bey Tag gegeben, nach dem Zapfenstreich aber gehet der Mann ab, und stehet erst wieder nach der Tagwacht auf seinem vorigen Platz an. §. 599. N. 46. Die Schildwachten des Platzmajors hingegen sind völlig eingezogen. ibid. Gleiche Beschaffenheit hat es mit all jenen Posten, welche in der Nacht hindurch zur Sicherheit nicht nothwendig sind. ibid.

—— Proviant- und Fourage-Aemter, siehe Kaserne- und Proviantwesen.

—— Rang, siehe Militär-Chargen.

—— Schanzstrafe, ist seit dem Jahre 1789. aufgehoben. §. 537. N. 19. Und dagegen das ein- oder mehrtägige Spitzruthen führen nach Gestalt der Umstände angeordnet. §. 563. N. 35.

—— Sold, und Gage wird sowohl bey der Cavallerie, als den Infanterie-Regimentern im Jahre 1789. dem gemeinen Mann bis zum Feldwebel oder Wachtmeister inclus. vermehrt, auch werden ihm seither alle Montursstücke und erfoderliche Requisiten unentgeldlich beygeschaft. §. 533. N. 16. §. 531. N. 12. §. 526. N. 9.

—— Stand, dazu darf zwar kein Missethäter, oder Verbrecher verurtheilt werden. §. 569. N. 42. Doch sind flüchtig, und leichtsinnige Leute, die keines schweren und den Soldatenstand herabsetzenden Verbrechens überwiesen sind, bey den Regimentern ohne Anstand anzunehmen. ibid. Man soll sie aber auch nicht als Strafdiener betrachten, sondern ihnen gleich den übrigen Rekruten das gewöhnliche Handgeld verabreichen. ibid. Verheurathete, und ansässige Unterthanen werden zwar ebenfalls als Soldaten angenommen, bleiben aber gleichwohl während ihrer Urlaubszeit in kleinen Verbrechen dem Foro civili unterworfen. §. 606. §. 2. ꝛc. Dagegen nimmt man bekannte, mit keinem hinreichend gewiesen Nahrungsstand versehene, oder übel beschriebene, dienstlose, und

müssiggehende Personen ledigen Standes von 17 bis 40, höchstens 42 Jahren alt, besonders jene, welche wegen Nachtschwärmen, leichtsinnigen Spielen, Saufen, Rauf- und Leichtfertigkeitshändeln, so anderen kleinen Vergehungen schon fruchtlos ermahnt, oder wirklich corrigirt, oder auch nur übel berufen sind, sohin alle müssige herumziehende Spielleute, Studenten, Jäger, Schreiber, gegen ihren Brodherrn aufpochende, oder vor der Dienstzeit austretende Knechte, herumlaufende Bräu- und Mühlknechte, und die sonst ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder auf dem Bettel betreten werden, ohne weiters zum Militärstand weg. s. 628. §. 1. s. 636. §. 12. Desgleichen die liederlichen Ehemänner. s. 638. N. 84. Die Civil-Beamte, und Ortsobrigkeiten sollen auch nach möglichen Kräften trachten, gutes Verständniß unter den Bürgern, und Landleuten, dann dem Militär zu unterhalten, dagegen haben auch die Ober- und Unterofficiers den Civil-Beamten, und Ortsobrigkeiten mit der gebührenden Achtung und Höflichkeit zu begegnen, dann ihre Untergebene zur Hochachtung, und Ehrenbezeugung anzuweisen. s. 568. Sonderbar sollen die Gouverneurs, und Commandanten zu Erhaltung guter Verständniß und Eintracht zwischen den Civil- und Militärbehörden alles mögliche anwenden. s. 599. N. 46.

Militärstellen, und Regimenter, werden in bloßen Dienstsachen, welche die Stelle, oder das Regiment unmittelbar betreffen, von sämmtlichen Dicasterien ohne aller geburtsmäßigen Courtoisie geradezu behandelt. s. 674. N. 108. Auch werden von den äußern Regierungen die schriftlichen Aufträge an die Commandantschaften von jeher in stylo majori ausgefertiget. s. 667. N. 93.

—— Testamente, der im Lazarethe versterbenden Soldaten, zu deren Verfassung ist, wo möglich, jedesmal der betreffende Regiments-Auditor zu adhibiren. s. 676. N. 111. §. 1. Es muß auch dem Lazareth-Commissions-Vorstand allemal sogleich gemeldet werden, wenn ein kranker Soldat über sein Vermögen ein Testament machen will. s. 655. §. 10. Daß aber die Krankenwarther und Aufpasser die testirende Soldaten nicht unter allerhand Kunstgriffen zum geneigten Andenken in ihren Testamenten bereden, ist vorzüglich abzustellen. ibid. §. 2.

—— Verbrechen, darunter ist eines der gefährlichsten, und strafbarsten, wenn ein auf das Land und die Gränzen verlegter Unterofficier, oder Gemeiner dem Unterthan das mindeste in Geld oder Geldswerth gewaltthätiger Weise, oder unter falschen Vorwand abnimmt. s. 568. Er wird nach vorläufig processmäßiger Untersuchung ohne alle Nachsicht aufgehangen. ibid. Es ist auch jedem aller Umgang mit liederlichen Weibspersonen, dann das übermäßige Trinken, und Spielen bey schwerester Strafe verbothen. s. 524. §. 35, 36. Bey allgemeinen Verbrechen, für welche bewandten Umständen nach die Zuchthausstrafe geeignet ist, wird solche auch gegen Militärpersonen ohnbedenklich verhängt. s. 563. N. 35. In delictis pure militaribus aber, als in Desertions- und dergleichen Fällen wird statt der Schanzstrafe das Spitzruthenführen durch mehr oder weniger Mannschaft nach Umständen dictirt. ibid. Siehe Complote, Deserteur, Selbstverstimmlungen, Werber falsche.

—— Verpflegung, die der Arrestanten bestehet, so lang die gegenwärtige Theurung fortdauret, in täglichen 5 kr. sammt dem Brod in natura. s. 677. N. 113. Die Weiber, so keinen Revers oder Verzicht auf die Pension ausgestellt haben, erhalten nach ihrer Männer Tod, monatlich 1 fl. s. 672. N. 3. Und wenn der Mann im Feld verstorben ist, monatlich 2 fl. ibid. Jene Weiber hingegen, die nach der neuen Verordnung bereits auf die Pension mittels Revers Verzicht gethan haben, erhalten nichts, es seye dann der Mann im Feld verstorben, wo sie ebenfalls monatlich 1 fl. erhalten. ibid. Die bey ihren im Felde stehenden Männern, und Vätern befindliche Weiber und Kinder, wenn sie erkranken, und mittellos sind, auch erstere sich nicht blos um zu Marquetendern im Felde aufhalten, werden nicht nur in das Lazareth aufgenommen, sondern selbst auf Kösten des Aerarii verpflegt. s. 672. N. 104. s. 671. N. 101. Die auf kurze Zeit, oder als beständig beurlaubte Leute, wenn sie während ihrer Urlaubszeit erkranken, können sich entweder auf eigene Kösten zu ihren Regimentern transportiren, und bis zur Wiedergenesung allda verpflegen lassen, oder sie haben ihre Verpflegung bey Eltern, Anverwandten, oder sonst guten Leuten zu suchen. s. 565. N. 37. Auch haben in solchen Fällen die Garnisons-Pfarrer, Kirchendiener, und Schulmeister, welche aus den Kriegskassen besondere Besol-

dung, dann die Ordensgeistliche, welche Pensionen beziehen, alle Begräbnisse, und sonstige Functionen für den Wachtmeister, Feuerwerker, und Feldwebel abwärts unentgeldlich zu verrichten. s. 566. N. 37.

Mindelheim, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Reser in den Gerichtern Mindelheim, und Türkheim. s. 174. Lit. t. Die gesammte Geistlichkeit alldort ist auch pro futuro die Poses zu nehmen schuldig. s. 453. N. 63.

Mitmayrschaften der Weiber, wegen diesen hat es noch bey dem 3. §. des Laudemial-Mandats sein Bewenden. s. 63. §. 3.

Mönchs-Collecten, Gratialien, und Meritorien, bey den herkommlichen hat es noch ferners sein Bewenden. s. 447. N. 53. s. 467. N. 92. s. 510. N. 165. Dagegen sind alle besondere Collecten unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer, Herrngilt, Bau-Weih- oder Infulsteuer bey schwerester Strafe verbothen. s. 462. N. 81.

Monitor, das sogenannte Wochenblatt ist bey 100 Reichsthl. Strafe verbothen. s. 250. N. 72.

Moosgründe, deren Cultur sollen die Stände vielmehr zu befördern, als zu hinteren suchen. s. 165. N. 9. Sonderheitlich aber sollen die Leerhäusler hierin unterstützt, und ihnen billige Nahrung dadurch angegönnt werden. ibid. Die in den Cameral-Waldungen liegende Moosgründe aber sollen die Forstmeister durch Anlegung nöthiger Gräben durchaus zum Holzwachs tauglich zu machen sich bestreben. s. 183. §. 31.

—— Streu, die in den Cameral-Waldungen wachsende ist jährlich plus licitando an die Unterthanen zu überlassen, und das Geld von den Kastenämtern zu verrechnen. s. 183. §. 31.

Mortuarien, zum Nachlaß derselben ist die einseitige Bereitwilligkeit der ständischen Unterthanen nicht hinlänglich, wenn ihnen ihre Grundherrn das Erbrecht, und die Mayrschaftsfristen nicht wirklich angönnen. s. 71. N. 45. Sie sind auch keinem Churfürstl. Unterthan nachzulassen, der die Mayrschaftsfristen nicht annimmt, und bey der alten Laudemial-Rechnung verbleiben will. s. 63. §. 5.

Müller auf den Bannwässern, sind weder in ihren Mühlschüssen mit dem Angel zu fischen, noch Körb oder Reusen darin zu haben, oder die Fischstraß, und den Ein- oder Ausgang der Fische zu verschlagen berechtiget. s. 702. §. 14. s. 694. §. 14. Wenn es auch die Nothdurft erfodert, das Wasser abzuschlagen, haben sie es den den Fischereyberechtigten zeitlich zu verkünden. ibid. In Rücksicht ihrer Mühlwerke aber sollen sie fast stündlich genaue Sorge tragen, und fleißig nachsehen, damit kein Feuer ausbrechen möge. s. 219. §. 36.

München, ist keine Festung. s. 673. N. 105. Die Stadt hat das Privilegium de non appellando in Strittigkeiten zwischen Eltern und Kindern. s. 19. N. 44. Auch in ewigen Geldsachen. s. 7. N. 16. In Bau- und Kundschaftssachen hatte die Stadt zwar ebenfalls das Privilegium de non appellando, seit dem Jahre 1791. aber hat der Magistrat nur mehr zwey Instantien, dagegen die Provocationen nach Beschaffenheit der Gegenstände entweder ad Revisorium, oder an die Ober-Landesregierung gehen. s. 902. N. 181. s. 20. §. 3. Es bestehet allda auch die Gewohnheit unter Bürgersleuten, daß, im Fall ein Ehetheil ohne ehelichen Leibserben vor dem anderem mit Tod abgehet, eines dem anderen ohne sonderbaren Geding succedire. s. 20. Der alte Wahlbrief der Stadt ist vom Jahre 1403. s. 687. N. 1. Und im Jahre 1795. erhält sie einen neuen. s. 815. N. 114. Wozu im Jahre 1796. ein Supplement folgte. s. 904. N. 186. Es hat in Rücksicht der Wahlunfähigkeit zum Ausschuß bey jenen, die mit keinen bürgerl. Realgerechtigkeiten versehen sind, und der landesfürstlichen Exclusiva bey der Wahlbriefsordnung sein ungeändertes Verbleiben. s. 903. N. 182. Im Jahre 1790. wird die Stadt zu einer neuen Wahl einer besondern Churfürstl. Administration unterworfen. s. 16. N. 37. Die auch das Criminale besorgen, und die geschlossene Acten ad decidendum zum Churfürstl. Hofrath einsenden mußte. s. 17. sub N. 37. Im Jahre 1792. wurde aber in Rücksicht der 36 Repraesentanten, und der vorzunehmenden Rathswahlen, auch all einzelner, und gemeiner bürgerlicher Angelegenheiten wieder das nähere bestimmt. s. 799. N. 98. Die Dultstände wurden im Jahre 1791. mit Verlassung all

anderer Gassen in die Kaufinger = Neuhauser = und weite Gasse verlegt. s. 247. N. 64. Das Getreid = und Mehlmagazin aber kam erst im Jahre 1796. zu Stande. s. 883. s. 886. N. 170. s. 321. N. 151.

München = Collegiatstift allda, siehe Hof = Collegiatstift zu München.

—— Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Reser in den Gerichtern Wolfertshausen, Starnberg, Dachau, Kranzberg, und Schwaben. s. 173. Lit. k. Hat die Holzschreibtäge jedesmal bey Zeiten durch die gewöhnlichen Mittwochblätter bekannt zu machen. s. 315. N. 140.

Munitionairs, ein solcher wird im Jahre 1795. bey jedem Bataillon der Artillerie mit einem Gehalt von monatlich 10 fl. nebst Montur gleich einem Fourier angestellt. s. 675. N. 109. Er trägt, wie die kleinen Staabspartheyen, das obere Knopfloch mit der Schlinge eingefaßt, muß gute Kenntniß vom Geschütz, und Munition haben, und kann bey guter Aufführung und Treue als Oberfeuerwerker bey der Artillerie, oder als Amtsschreiber bey den Zeugämtern vorrücken. ibid.

Münzamts = Personale, das geringere zu München, als nämlich die Münzschlossermeister, Münzarbeiter, Amtsdiener, und Bothen, gehören unter das Hofoberrichteramt. s. 15. §. 5.

Münzkurs, der französischen Laubthaler von den 20ger Jahren als 1781. inclus. ist bey den landesherrlichen Kassen nicht höher als um 2 fl. 40 kr. s. 69. §. 1. Der von 1782. und der nachfolgenden Jahren aber um 2 fl. 38 kr. ibid. Im gemeinen Handel und Wandel hingegen gelten die alten Laub = oder Federthaler 2 fl. 42 kr., und die neuen 2 fl. 40 kr. s. 67. N. 38. Jene, die sichtbarlich beschnitten, sohin gegen die anderen viel zu klein und gering sind, stehen ganz außer Kurs. ibid. Desgleichen die neue Unter = Aufschrift der Freyheit geprägte französische Thaler. s. 69. §. 2. Die alte französische Schild = Louisd'or gelten 11 fl., und die neueren 10 fl. 24 kr. s. 70. §. 3. Die fremde geringere silberne, und kupferne Scheidmünzen, als 6, 4, 3, 1½, und ¼ Kreuzerstücke, sind bey Confiscations = Strafe verbothen. s. 69. §. 2.

Münz = Ober = Commissair, ein solcher ist dem Oberst = Münz = und Bergmeisteramt beygegeben. s. 76. §. 1.

Musik = Patente, siehe Spielpatente.

Müssiggang, um die Jugend davon frühezeitig abzuhalten, und zur Arbeit zu gewöhnen, sollen die Lehrschulen aller Orten mit den Arbeitsschulen verbunden werden. s. 198. N. 35. Auch soll man auf die in Schlupfwinkeln und Herbergen sich aufhaltende müssige Leute gute Obacht halten, und niemand über ein Viertel Jahr feyrend und müssig gehend sitzen lassen. s. 723. s. 724.

N.

Nachlässe am Dienstgetreid, sind in den Rechnungen jedesmal mit besonderen Genußscheinen zu belegen. s. 49. §. 17. Aber auch sammt der wirklichen Praestation dem Unterthan bey schwerer Verantwortung in sein Einschreibbüchel getreulich einzutragen. ibid. Die Steuer = Nachlässe sind dem Unterthan ebenfalls sammt dem Unkosten, der ihm für die Schadensbesichtigung und Gebühr der Schätzleute abgezogen wurde, bey unausbleiblicher Strafe in das Steuerbüchel einzuschreiben. s. 93. §. 13. Ueberhaupts sind alle Nachlässe an Steuern, Anlagen, Stiften, und Gilten dem Unterthan in die Steuer = Anlags = und Giltbüchel nicht blos mit den Worten = Nachlaß vergiftet, sondern mit Entwerfung der Gulden und Kreuzer um so gewißer einzuschreiben, als der nachlässige Beamte sowohl die Praesumption der nicht geschehenen Bezahlung auf sich ladet, als auch noch das erstemal pr. 6, das zweytemal pr. 12 Reichsthl. gestraft, und das drittemal gar kassirt wird. s. 57. §. 2. Ueberdieß sind alle Hofanlagssteuer = Stift = und Getreidgiltnachlässe bloße Causae Meriti, Officii, et Pauperum, für welche mehr nicht als taxordnungsmäßige Schätzungsgebühr auf jenen Fall, wo die Schätzung etwa nicht gratis vorgenommen werden will, bezahlt werden darf. ibid. §. 1. s. 93. §. 13. Daher andere Taxen und Sporteln, oder etwas unter dem Vorwand eines freywilligen Recompenses, oder Liegenlassens zu foderen, durchaus sub poena restitutionis tripli, und im zweyten Falle bey ohnfehlbarer Cassation verbothen ist. s. 57. §. 1. s. 93. §. 13. Nur den Gerichts = Procuratoren darf von sämmtlichen Nachlässen, folglich von jenen

jenen der Hofanlagen sowohl, als wie von den Steuren die gnädigst ratificirte Remuneration zukommen. s. 830. N. 131. s. 73. N. 50. Der landesherrliche Nachlaß hat aber anderergestalt niemals Platz, als soweit ihn auch der Grundherr seinem Unterthan angedeihen läßt, worauf die Churfürstl. Beamte bey Vermeydung des Selbsterſatzes zu sehen haben. s. 51. §. 33.

Nachlaß-Libellen, welche nicht normamäßig abgefaßt sind, werden bey der Churfürstl. Hofkammer nicht angenommen. s. 51. §. 32. Sind alle Jahre im Monat August zu verfassen, und mit Ende dieses Monats an die Rentämter, von da aber bis längstens 26. September ad Cameram einzusenden. ibid. §. 34. Später eingehende Nachlaßlibellen werden gleich von der Hand abgewiesen, auch nach geschlossenen ratificirten Nachlaß-Libellen einiger Nachlaßgesuch nicht mehr angenommen. ibid. Die Nachlaß-Libellen zu den Landsteuerämtern sind in 2, oder 3 Klassen abgetheilter mit bemerkten Hoffuß, und der einfachen Landsteuer, dann beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli einzusenden, als wonach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien mehr angenommen werden. s. 93. §. 13.

Nachsicht, eigenmächtige an den Praestationen ist keinem Beamten bey Strafe und Selbstzahlung erlaubt. s. 50. §. 24. Die in Polizey- und Mauthsachen wird an Konfinwächtern mit Arrest, und empfindlicher Leibsstrafe, an den Gerichtsdienern aber mit Entlassung ihrer Dienste angesehen. s. 102. §. 11.

Nachtschwärmer, und derley Excedenten, sind von den nächtlichen Patrouillen ohne weiters zu arretiren, s. 522. §. 23. und ad Militiam abzugeben. s. 628. §. 1.

Nachtwächter, ob sie aller Orten munter und wachsam seyen, sohin ihre Schuldigkeit ordentlich verrichten, und bey etwa entstehenden Feuersbrünsten alles Unglück bey Zeiten zu verhüten suchen, darauf haben die nächtlichen Patrouillen ebenfalls zu sehen. s. 523. §. 24. Siehe Thurnwächter.

Nachtwayde, die verbothene bleibt streng verbothen. s. 202. Doch darf solchen Gemeinden, die wegen ihres zahlreichen Zugviehes bey dermal noch sehr schlecht stehenden Futterkräuterbau, und wegen etwaigen Mangel an Wiesgründen einer Nachtwayde bedürfen, nach gemeinschaftlich durch das Kasten- und Forstmeisteramt gepflogener Untersuchung der Sache außerhalb und auf der äußern Gränze des Forsts ein eigener gegen unentgeldliches Zaunholz einzufangender Platz jedoch lediglich vor das Zugviehe angewiesen werden. ibid. Geschiehet aber Schaden, so sollen die Hüter mit ergiebigen Leibs- und Zuchthausstrafen gezüchtiget, und die Gemeinden zum Ersatz des Schadens angehalten werden. s. 266. §. 8.

Namen-Galgen beym Militär, sind seit dem Jahre 1789. abgeschaft. s. 538. N. 21.

Naßes Getreid, Heu, Stroh, und Grumet, wenn es eingebracht wird, muß man öfters nachsehen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge. s. 220. §. 43.

Naturgeschichte von Baiern, um diese nähers aufzuklären, wurden den Beamten schon im Jahre 1761. die erfoderlichen Weisungen gegeben. s. 750.

Neuburg, die dortige Regierung wird im Jahre 1795. wieder als selbstständig hergestellt, und derselben mit Inbegriff der nordgauischen Aemter alle Regininal-Polizey-Landkulturs-Justiz- und Kirchengegenstände, wie vorhin zu besorgen übertragen. s. 819. N. 113. Sie ist daher in diesen Gegenständen sowohl von der baierischen, als oberpfälzischen Landesregierung vollkommen unabhängig, ibid. und hat ihre Anschreiben an den Churfürstl. Hofkriegsrath, wie die obere Landesregierungen zu München, und Amberg zu erlassen. s. 681. N. 121. Dagegen hat sie in Sachen, welche allgemeine Ordnungen, Verfügungen, und Systeme betreffen, vorläufig mit der oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg, so wie wegen den allenfalls dabey eintretenden Cameral-Interesse sich mit der dortigen Hofkammer zu benehmen. s. 813. N. 112. Eben so hat sie die Mauth-Confiscations-Verhandlungen der oberpfälzischen Landesregierung allein und ausschließend, die eigentlichen Mauth-Regiesachen aber, nur provisorische Verfügungen ausgenommen, der Hofkammer in Amberg zu überlassen. ibid. Ingleichen werden die Neuburgischen Cameral-Einkünften, soweit sie nicht untet der Neuburgischen Commissariats-Verwaltung stehen,

von der Hofkammer zu Amberg besorgt. s. 814. s. 815. N. 113. Wenn also die Gesetze die Rücksprache mit der Hofkammer, oder die Cameral-Erinnerungen anordnen, so muß sich dahin gewendet werden. s. 814. Die Kirchen- und milde Stiftungsgegenstände hat zwar die Regierung ebenfalls, aber in allen wieder so zu behandeln, wie sie die ehemals bestandene Kirchen-Deputation besorgt hat. s. 879. N. 160. §. 2. Deswegen erstattet sie auch die nöthigen Berichte wie vorhin an den Churfürstl. geistlichen Rath, s. 880. §. 2. und nimmt die Justification der sämmtlich Städt- und Märktischen, wie der gerichtischen Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen vor. s. 882. N. 166. s. 814. Es muß aber jedesmal der Kirchen-Fiscal, der statt den Deservicen 200 fl. aus den Kircheneinkünften beziehet, beygezogen werden. s. 814. Weiters hat die Regierung ganz allein die Behandlung, und Leitung der Polizeygegenstände, die Erhaltung der Ordnung und bürgerlichen Einrichtungen, die Untersuch- und Bestättigung der Raths- und Burgermeisterwahlen. s. 814. Ferner die Regulirung des braunen Biersatzes, und die Besorgung der Wittwenkassa, jedoch cummulative mit dem Landschafts-Commissariat, und daß die Wittwen-Kassarechnung unter Beysitz des Churfürstl. Fiscalen aufgenommen, dann alljährlich zur höchsten Einsicht eingesendet werde. ibid. Die Obsignation bey Beamten gehört zwar ebenfalls der ordentlichen Obrigkeit, dagegen dürfen die Amts-Extraditionen, und Untersuchungs-Commissionen dadurch nicht gehindert, oder der Hofkammer in Geldsachen vorgegriffen werden. ibid. s. 853. N. 142. Weiters bleibt es in Ansehung der Appellationen, die nach Amberg geeignete Mauth- Confiscations-Fälle ausgenommen, bey dem 9. §. der Verordnung von 2. Christmonats 1778. s. 814. In Culturs-Weidenschafts-Gemeingründe- oder Waldvertheilungssachen gehet auch die Appellation a judice primae an die Regierung nur inner einem fatali von 30 Tägen, salvo recursu ad intimum innerhalb 14 Tägen. s. 823. N. 117. Lit. a. b. c. Wenn aber vel intuitu Partium vel objecti litis die Regierung schon in prima erkennt hat, ist ohne eine zweyte Instanz allein der Recurs ad intimum noch übrig. ibid. Lit. d. Doch ist in Gemein-Waldvertheilungssachen in specie das fatale an die Regierung nur auf 14 Täge festgesetzt. s. 863. §. 10. Die sämmtliche Gegenstände selbst sind immer in wohlbesetzten Rathe zu verhandlen, und nicht mehr durch beständige Referenten, oder Commissarien, sondern mit thunlicher Abwechslung zu besorgen. s. 814. Auch hat es bey der ehemals hergebrachten Raths- und Voticungsordnung dergestalt sein Verbleiben, daß sowohl in Kirchen- als Archivs-Territorial- und Landshoheitssachen das vorgeschriebene erste Votum beobachtet werde. ibid. Die Commissionen über Land sollen wiederum, so viel möglich vermieden, und nur den Beamten übertragen, oder wenigst in der Anzahl des Personals beschränkt, und besonders zu den Raths- und Burgermeisterwahlen, wenn es nicht um Untersuch- oder Beylegung einiger Unruhen zu thun ist, keine eigene Commissionen abgeordnet werden. ibid. Die von der Ober-Landesregierung zu München communicirte Generalien hingegen sind nur in dem Fall auszuschreiben, wenn die Regierung solche auf das dortige Locale anwendbar findet. s. 854. N. 145. Das Personale der Regierung hat seinen festgesetzten Statum, der keine Anstellung eines neuen Individui so lang zuläßt, bis der Personal-Stand bey jeder Klasse durch Todfall oder andere Beförderung auf die bestimmte Zahl gefallen ist. s. 815. N. 112. Es wird auch mit den Heurathe-Licenzen der wirklichen Räthen, Beamten, Advocaten, und Procuratoren eben so, wie mit den Kanzley-Subalternen gehalten, folglich über die Heurathe-Licenzgesuche das Gutachten, und zwar in Ansehung der Regierungsräthe, der Advocaten, und Procuratoren von dem Regierungs-Directorium, und in Betreff der Hofkammerräthe, Beamten, und Amtsdiener von dem Hofkammer-Directorium abgegeben. s. 875. N. 155. Im Jahre 1790. wurden 11 Neuburgische Aemter zuerst mit der Regierung Amberg vereiniget. s. 782. N. 74. Und im Jahre 1793. wurde die Regierung gänzlich mit der oberpfälzischen Landesregierung vereiniget, daß sie also nur mehr unter dem Titel eines Justiz-Senats fort bestunde. s. 801. N. 101.

Neuburg, Hofkammer allda, ist schon seit dem Jahre 1791. aufgehoben, und mit der zu Amberg vereiniget. s. 792. N. 86. Die seit dieser Aufhebung noch bestandene Rent-Deputation aber wurde im Jahre 1795. ebenfalls aufgehoben. s. 801. §. 8. s. 815. N. 113. Daß also die Neuburgischen Cameral-Gegenstände durchaus von der oberpfälzischen Hofkammer in Amberg besorgt werden. s. 814.

Neu-

Neuburg, Landschafts-Commissariat, so lang es die Umgeldsgefälle zu besorgen hat, wird von der Regierung auch bey Regulirung des braunen Biersatzes vernommen, und hat die Wittibkassa cummulativ mit selber zu respiciren, und die Rechnung aufzunehmen. s. 814. Dagegen sind alle übrige Polizey-Kirchen- and andere Deputationen, dann die Jagd-Marsch- und derley Commissariate aufgehoben. ibid.

Neuendtting, daß Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Resier in den Gerichtern Neuendttingen, Märkl, Fullbach, Meermosen, Krayburg, und Trosburg. s. 173. Lit. l.

Neuerungssichtige Köpfe, sollen bey dermaligen Zeiten sowohl von Seelsorgern als Beamten belehret, und die Unterthanen dazu aufgefodert werden, daß sie derley landesverderbliche Menschen im Zaume, und von unbesonnenen Thaten abhalten. s. 683.

Neuthurmpfleger, ein solcher wird im Jahre 1790. statt dem vorigen Neuthurmprofosen gegen einen jährl. Gehalt ad 100 fl. angestellt. s. 16. N. 36. Und hat sich einen tauglichen Gehülfen jedoch nur mit Vorwissen des Commissarii auf eigene Kösten zu halten. ibid. Er steher auch mit solchem Gehülfen, dann Weib und Kindern unter dem Hofoberrichteramt. s. 14. §. 1.

Niederkunft heimliche, wenn sie mit Verhehlung, oder gar boshafter Ablaugnung der Schwangerschaft verknüpft ist, und das neugeborne Kind entweder in einem heimlichen Orte, oder im Wasser, oder sonst vergraben, und tod gefunden wird, ziehet die Strafe des Schwerts nach sich, wenn die Kindsmutter gleich vorgiebt, es wäre das Kind schon tod von ihr gekommen, oder sie hätte in Zeit der Geburt kein Leben mehr am selben verspürt. s. 31. N. 65. Es muß auch diese Verordnung 4mal im Jahre vor den Kirchen verruffen werden. ibid. Und eben so oft von den Pfarrern auf der Kanzel bey den gewöhnlichen Gottesdiensten. ibid. Die Ortsobrigkeiten aber haben zugleich über jeden Verkündungsakt die Protocolle zu verfassen, und aufzubewahren, um sich in ereignenden Fällen bey der Justiz-Behörde damit legitimiren zu können. ibid.

Nullitates sanabiles, bis sie nicht in Confiscations-Sachen verbessert sind, wird von der Ober-Landesregierung kein Definitiv-Bescheid erlassen. s. 156. §. 1.

Nuntiatur, die päbstliche zu München wird im Jahre 1795. zu Besorgung der einschlagenden Geschäfte durch den Erzbischofen von Tyr Hannibal de la Genga ersetzt. s. 502. N. 157.

Nürnberg, wegen ihren usurpirten pfälzischen Städten und Aemtern, im Fall sie von dem Reichskammergericht dem durchläuchtigsten Churhaus wieder zuerkannt werden sollten, wird im Jahre 1791. bey den Landrichterämtern Amberg, und Sulzbach öffentlich verkündet, daß niemand von seinen Bedienstungen, Recht- und Gerechtigkeiten werde verdrängt, noch sonst in politicis ecclesiastis eine schädliche Neuerung eingeführt werden. s. 461. N. 77. Im Jahre 1790. werden alle von Nürnberg kommende schändliche Libellen, Volksempörende Schriften, und Lästerbücher bey Confiscation verbothen. s. 782. N. 73.

O.

Oberförster sind in Baiern bey jeder Forstmeisterey, wo sich dermal noch keiner befindet, anzustellen. s. 835. §. 15. Jeder hat seine eigene Resier, ist in Dienstsachen dem Forstmeister untergeordnet, und muß in Sachen seiner eigenen Resier an ihn Rapport machen. ibid. Uebrigens hat er bey jeder Holz-Auszeig-Abmessung, und Abgabe gegenwärtig zu seyn, seinen eigenen Waldhammer zur Controlle zu führen, mit dem Forstmeister anzuschlagen, und sowohl die Rechnungen, als Forstregister zu unterschreiben, dann in Abwesenheit, oder ehehaften Verhinderungsfalle des Forstmeister dessen Stelle zu vertreten. ibid. Es trägt auch jeder Oberförster nur ein Epaullete. s. 208. Dagegen hören alle Titular-Oberförster gänzlich auf. ibid. Dem Oberförster Forstmeisteramts München sind die Förster dieses Amts gleichfalls untergeordnet. s. 175. Lit. f. In der obern Pfalz hat der Oberförster jedes Forstmeisteramts keine eigene Resier zu versehen, wohl aber mit dem Forstmeister die Controlle zu halten, der Holzabmessung, und Abgabe im ganzen Forstmeisteramte beyzuwohnen, seinen eigenen Waldhammer zu führen, die Berichte, Rechnungen, und

Register gemeinschaftlich zu unterschreiben, und die Stelle des abwesenden Forstmeisters zu vertreten. s. 860. Lit. e. Dafür hat er nebst den Forstgebühren einen Gehalt von 250 bis 300 fl., dann für ein Dienstreitpferd 8 Schaffel Haber, 30 fl. für Heu und Strohe, und 12 Klafter weiches Holz. ibid. Dagegen darf er weder Gründe besitzen, noch in Geschäften seines Gezirks einige Diäten, und Zehrungskösten foderen. ibid. Alle übrige Tituln, als Oberforstamt, Oberförster, Amtsförster, und dergleichen hören also auch in der obern Pfalz im wirklichen Dienste ganz auf, und verbleiben den damit begnadigten nur außerhalb des Dienstes. ibid.

Oberinnen 3jährige, siehe Klosterfrauen.

Obermünster, das Reichsstift allda hat in Rücksicht ihrer Besitzungen die vorige Submission in den Schriften beyzubehalten, außer dessen keine Schrift bey den Dicasterien oder Collegien angenommen wird. s. 802. N. 102.

Oberpfälzische Herzogthümer, deren Vereinigung, und angemeßnere Einrichtung lag schon bey Errichtung einer oberpfälzischen Landesregierung, und Hofkammer mit im Plan. s. 801. N. 101. Siehe Amberg, Neuburg, und Sulzbach.

Oberpolizey-Direction, eine besondere wird im Jahre 1796. zu München unter dem Ober-Landesregierungs-Praesidio zur Abhülfe der bürgerlichen Beschwerden, und angewachsenen Polizeygebrechen angeordnet. s. 336. N. 158. Sie hat ihre eigene Instruction, nach welcher sie sich in den angewiesenen Verrichtungen zu verhalten hat. ibid. An die höchste Stelle erstattet sie in bedürfenden Fällen Berichte, erläßt an die Collegien und Hofstäbe, bloße Noten, an fremde Stellen und Regierungen aber Schreiben, und sonst überhaupts Befehle, und Signaturen. s. 340. §. 23.

Oberstforstmeisteramt in Baiern, wird im Jahre 1790. errichtet, und mit einer ordentlichen Instruction zu Besorgung des Forstwesens versehen. s. 203. N. 41. Dermal haben die beyden Oberstforstmeister wieder als die ersten Forstkammerräthe durch die Collegial-Geschäfts-Repartition ihren angewiesenen Geschäftskreiß, die besonderen Aufträge aber von dem Collegio zu gewärtigen. s. 835. §. 17. Wie ihnen dann auch die Installationen der Churfürstl. Forstmeister vorzüglich aufzutragen sind. ibid.

Oberstthofkaplaney, diese wichtige Charge wird im Jahre 1790. dergestalt errichtet, daß der oberste Hofkaplan, oder Großallmosenier von dem angewiesenen Hof-Personali dafür erkannt, und respectirt werden muß. s. 446. N. 52. Er selbst hat sich dem Inhalt des hierüber ertheilten brevis apostolici, und der herkommlichen Hofordnung gemäß zu verhalten, sofort der höchsten Intention und Erwartung dadurch zu entsprechen. ibid. Gleichwie er aber die bischöfliche Gerichtbarkeit über das angewiesene Personale hat, so gebührt ihm auch die Cummulativa, gleich den übrigen Ordinarien, bey geistlichen Verlassenschaften. s. 451. N. 57. s. 459. N. 73. Die Verlassenschaften der unpräbendirten, oder so armen Hofpriestern, daß ihr Vermögensstand sich offenbar nicht auf 300 fl. beläuft, werden hingegen nur durch den Hofpfarrer, oder Hofpfarrverweser allein nomine Cummulativae, wie bey allen Ordinariaten, summarissime behandelt. s. 459. N. 73. Auch wird die Correspondenz mit dem Hofgroßallmosenier auf die mit den Hofstabämtern gewöhnliche Art geführt. ibid.

Oberstthofmeisterstab, dessen Obliegenheit bey einer in der Churfürstl. Residenz sich ergebenden Feuersgefahr. s. 292. Besondere Obliegenheit des Churfürstl. Oberstthofmeisters. ibid. Des Oberstthofmeisters der durchlauchtigsten Landesfrau, dann der Oberst- und Fräuleinhofmeisterinn. s. 294.

Oberstjägermeister, hat die Praecedenz vor dem Oberstforstmeister. s. 205. §. 13. Dagegen ist auch eine Forstmeistersstelle mit dem Oberstjägermeisteramt nicht compatibl. s. 175. Lit. f. Und letzterem gebührt in der Correspondenz wohllöblich. s. 205. §. 14. In Betreff der Abdecker aber darf es denen Hofmarchsherren einige Beschwerde nicht zufügen, noch sie an dem hinderen, was sie bey ihren Hofmärchen anzustellen für eine Nothdurft befinden. s. 733. §. 1.

Oberstkammerstab, die in Rücksicht der Hof- und Kammerdienste im Jahre 1794. erneuerte Hofordnung ist bey höchster Ungnade, und schwerester Ahndung zu beobachten. s. 803. N. 104. Dessen Obliegenheit bey einer in der Residenz entstehenden Feuersgefahr. s. 293.

Oberst-

Oberst-Landzeugamt, ist nach der Verordnung von 9. Septemb. 1789. wegen den von den Salitерern dem Unterthan zugefügten Beschädigungen, verweigerten Salpetergraben, und Aschenvorkauf die erste Instanz. f. 571. §. 5, 6. Der Hofkriegsrath aber die zweyte. ibid. §. 6. Diese Verordnung wird auch im Jahre 1792. bestättiget. f. 623. N. 68.

Oberstmarschallstab, dessen Obliegenheit bey einer in der Residenz entstehenden Fruersgefahr. f. 293.

Oberstmünz- und Bergmeisteramt, ein besonderes wird im Jahre 1794. errichtet, und mit einer eigenen Instruction versehen. f. 75. N. 53. Es ist ein selbstständiges nur Sr. Churfürstl. Durchl., und der höchsten Stelle untergeordnetes Corpus, welches den Gang der schriftlichen Geschäfte eben so, wie die übrigen Collegien zu besorgen hat. f. 76. §. 2. Von ihrer Jurisdiction. ibid. §. 3.

Oberststallmeisterstab, dessen Obliegenheit bey einer entstehenden Feuersbrunst. f. 294.

Obsignation, gehört bey verschieden karakterisirten Personen allzeit derjenigen Obrigkeit, worunter der Verstorbene seinem Hauptdienst nach, wovon er seine Bestallung bezoge, gestanden ist. f. 36. N. 75. Jedoch mit Vorbehalt des Obsignations-Rechts derer von Adel. ibid. Und dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Personen, welche Civil- und Militärdienste zugleich begleiten, sowohl in Baiern, als den Churpfälzisch-Gülch- und bergischen Landen. ibid.

Obstbäume, siehe Alleen, Baumfrevel.

Obstdörröfen, deren vorgeschlagene allgemeine Veränderung beruhet noch auf sich. f. 320. N. 150.

Oede Gründe, deren Cultur wird schon seit den letztern dreyen Regierungszeiten betrieben, und solle von den Ständen vielmehr selbst bewerket, und befördert, als noch weiters vereitelt werden. f. 165. N. 9. Darunter gehören auch die vielen und großen, blos mit Wachholderstauden, und anderen dergleichen Gesträuchen bewachsene Strecken, welche nicht in dem Forst selbst gelegen sind, und welche weder zum Weydgenuß, noch einen anderen Gebrauch benutzt werden können. f. 197. N. 34. Es sind aber alle dergleichen kultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden, nie als Pertinentien zu den Gütern zu schlagen, sondern für immer als walzende Stücke zu behandeln. ibid. f. 202. N. 39. Desgleichen werden sie nach Verfluß der 10 Freyjahre mit keiner anderen als Erbsgerechtigkeit, jedoch mit dem Unterschied belegt, daß sie mit den grundherrlichen Abgaben über 1½ pro Cento niemal gehöhert, und dieser Favor auch auf die Befreyung a laudemio extendirt, sohin jedem Colonisten der erste Erbrechtsbrief gratis ertheilt werde. f. 278. N. 113. Siehe Landkultur.

Oede Güter zu Dorf und Feld, sind incluf. derjenigen, welche erst kürzlich bemayret worden, aber die bewilligten Freyjahre noch nicht gänzlich genossen haben, alle Jahre in einer besonderen Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags nebst den Ordinari-Nachlaßbeschreibungen zu den Landsteuerämtern einzusenden. f. 92. §. 12.

Oefen, sowohl eiserne, als andere, die auf eisernen, oder hölzernen Füssen stehen, sind nur wohl behutsam auf dem Rost aufzustellen, und untenher mit Eisenblech, oder darauf gemauerten Heerd von aller Feuersgefahr zu versichern. f. 215. §. 16. Sie dürfen auch niemal auf einen hölzernen Bretterboden aufgesetzt werden, sondern es muß Steinpflaster, oder Kupfer, oder Eisenblech darauf seyn. ibid. Die Windöfen an ganz hölzerne- oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen, ist ebenfalls nicht erlaubt. ibid. §. 14. Und eben so wenig Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, oder andere brennbare Materialien nahe an die Oefen zu hangen, und anzulegen. f. 219. §. 40.

Ofenthürlein, oder Vorschieber, dürfen nicht hölzern seyn, sondern durchaus eisern, und müssen auch bey Backöfen, und Bräuhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden. f. 215. §. 17. Die äußere hölzerne Ofenthürlein beym Eingang zum Kamin sind inwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern. ibid.

Oellampen, sind für die Stallungen, Städl, Scheuern, Holzschupfen, und derley Orte räthlicher, als die Kerzen. f. 218. §. 30.

Oesterreich, diesem hohen Hause wurde im Jahre 1793. für alle in die kaiserl. königl. Lager bestimmte, und unter kaiserl. königl. Pässen durch die dießseitigen Lande geführt werdenden Feldfrüchte die durchgängige Freyheit von allen landesherrlichen Mauthen, Aufschlägen, Weg- und Brückengeldern zugestanden. s. 136. N. 41. Und diese Befreyung auch auf die stättische Pflaster- und Brückenzoll-Abgaben extendirt. ibid. Ihre Deserteur, welche im Lande zurück bleiben, liefert man entweder an derselben eigene Korps, wenn sie noch füglich erreicht werden können, oder an die einschlägige in einer benachbarten Reichsstadt sich befindliche Werbung, und zwar gegen eine Tagliam von 24 fl. aus. s. 626. N. 75. s. 625. N. 73. s. 624. N. 72. Die dießseitige Landeskinder allein ausgenommen. s. 623. N. 69. s. 624. N. 72. s. 625. N. 73. s. 626. N. 75. Ueber die von den kaiserl. königl., und Prinz condeischen Truppen im Lande selbst verübte Excesse, Geld-Erpressungen und Plünderungen wird aber auch im Jahre 1796. eine ordentliche Beschreibung nach den vorgeschriebenen Formularien zu der in Kriegssachen niedergesetzten Cummulativ-Deputation in München abgefodert. s. 892. N. 173.

Officianten, siehe Dienstbothen.

Officiers, über die auswärtige gebührt die Jurisdiction den Commandantschaften, wo aber diese nicht vorhanden sind, dem judici civili Ordinario. s. 667. N. 92. Den ihre Stelle verkaufend- oder quittirenden Officiers, wenn sie nicht ohnehin adelich sind, bleibt nichts als die Siegelmässigkeit ad dies vitae noch übrig. s. 622. N. 66. Siehe Militär-Chargen.

Orden, siehe Freundschaftsgesellschaften, Ritterorden.

Ordenspersonen, siehe Kloster-Candidaten, Klostergeistliche.

Ordinations-Decrete, siehe Vocations-Decrete.

Ordinariats-Verordnungen, Patente, und Circularien, ohne landesherrlichen Placet sind null, und nichtig, auch geistlich- und weltlichen Unterthanen bey schwerer Strafe anzunehmen verbothen. s. 417. N. 30. s. 459. N. 74.

P.

Pams-Briefe die Annahme der kaiserlichen ist in den Churfürstl. Landen nicht gewöhnlich. s. 512. N. 70.

Papierer, sind der Lumpensammlung berechtiget. s. 761. N. 55. Auch ihr eigenes Bedürfniß Leim zu verfertigen. s. 254. N. 81. Haben sich also selbst um genugsames Leimleder zu bewerben. ibid. Und von dem im Jahre 1796. vorgeschriebenen Papierformat genugsamen Vorrath in besserer Qualität zu verfertigen. s. 855. §. 2, 3.

Paquete, in Causis Domini sind Postfrey. s. 822. N. 115. Doch sollen die Dicasterien keine gar zu große Paquete oder Akten dem Postwagen aufgeben. ibid. Was bey den wegen Mißbrauchung einer Aufschrift verdächtigen Paqueten zu beobachten seye? s. 879. N. 159.

Pardon, die im Jahre 1791. ausgeschriebene schließt von der höchsten Gnade und gänzlichen Verzeihung nur diejenigen Deserteur aus, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach der Verkündung des Pardons sich der Desertion schuldig gemacht haben. s. 620. N. 64. Dagegen erstreckt selbe die Freyheit der Beurlaubung auch auf die sich sistirten Ausländer. s. 621. N. 64.

Pariser Tagbuch, das sogenannte ist bey Confiscation, und anderer Strafe einzuführen verbothen. s. 110. N. 16. Das nämliche Verboth bestehet auch auf all anderen von den französischen Unruhen handelnden Proschüren, und Druckschriften. ibid.

Parsberg, diese Herrschaft ist der oberpfälzischen Landesregierung untergeordnet, sohin auch diese die erste Appellationsinstanz. s. 38. Und wird als inländisch behandelt. s. 135. N. 39. Wie dann die dortige Unterthanen im wechselweisen Handel und Wandel den pfälzischen Unterthanen in der Consumo-Mauth, respect. Effito-Verzeichniß auf Certificats-Beybringung wirklich gleich gestellt sind. s. 145. N. 46.

Pascendi jus, bringt noch kein Dominium, sondern höchstens nur, falls Servitus pascendi auf einem legalen titulo beruhet, ein jus Reale a Dominio distinctum ein. f. 278. N. 113. Siehe Weidenschaften.

Päße, dürfen von keiner Obrigkeit einem Landarzten, Waldmann, und dergleichen unerfahrnen Leuten bey Vermeydung der bestimmten Strafe ertheilt werden. f. 103. §. 12. Die Päße über die dem Ausfuhrverbothe unterworfene Artikel werden dermal nach vorläufig höchster Weisung nur von der Churfürstl. Hofkammer ausgefertiget. f. 159. N. 69. Nichts destoweniger bleibt der Ober-Landesregierung die obere Leitung der allgemeinen Polizeygegenstände vorbehalten, und wird ihr Gutachten in Fällen, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Commercien-Wesen im allgemeinen haben, jedesmal zuvor erholt. ibid. f. 105. §. 21.

Passau, die mit dem Hochstift in Betreff der besonderen Incolats-Vorzüge errichteter älteren Recesse werden im Jahre 1792. umständig erläutert, und berichtiget. f. 127. N. 36. Desgleichen werden über alle Bedarfsartikel des fürstl. Hofes, der Stadt Passau, und des Landvolks besondere Certificate, und rubricirte Register angeordnet. ibid. §. 2. f. 131. ꝛc. Wovon nur der Minuto-Handel an Victualien, so anderen, dann das Schmalz unter einem halben Zenten ausgenommen ist. f. 127. §. 2. Dagegen muß auch das recessmäßige Reciprocum beobachtet werden. f. 130. §. 13. Von dem aus den baierischen Staaten in das Hochstift Passau gehenden Vermögen wird aber nur mehr 10 pro Cent zur Nachsteuer ohne all andere Gebühren erholt. f. 827. N. 123.

Passions-Tragödien, die Aufführung derselben, und all anderer geistlicher Trauer-Schau- und Singspiele bleibet unabänderlich verbothen. f. 485. N. 121.

Patente, werden auf den Bücherhandel nicht mehr ertheilt. f. 135. N. 37. Und eben so wenig auf den Waarenhandel, wenn man eine Kramm- oder andere Gerechtigkeit nur stiftweise inn hat, und noch ledigen Stands ist. f. 104. §. 15. Es werden aber alle Patente, und ähnliche Concessionen von der Ober-Landesregierung ausschließungsweise ertheilt. f. 100. §. 1. Daher auch diese hohe Stelle allein darüber erkennt. ibid. Die Patente derjenigen, welche keine immatriculirte Gerechtigkeit besitzen, werden allenfalls nur für die hinterlassende Wittiben, aber nicht mehr für die Kinder erneuert. f. 101. §. 2, 3. Jenen, die ihre Gerechtigkeiten verkaufen, oder auf andere Weise weggeben, werden die Patente ebenfalls nicht mehr erneuert. ibid. §. 3. Und die solche mit oder ohne Vergeltung jemand anderen leihen, oder unter dem Vorwand des Verlurstes zwey Patente erschleichen, oder aber auf ein Patent mit anderen in Gemein- und Gesellschaft Handlung treiben, oder ihr Patent gar versetzen, und verkaufen, werden mit der Abnahme des Patents, und anderer bestimmter Strafe, die Uebernehmer hingegen mit der Confiscation ihrer Waare belegt. ibid. §. 4. f. 271. §. 3. Wer eines andern Patent findet, oder solches beym Expeditions-Amt auslöset, oder gar entfremdet, und davon Gebrauch macht, wird nebst der Confiscation noch dazu als Falsarius bestraft. ibid. §. 5. Deswegen müssen auch vor jeder Erneurung die alten Patente vorschriftmäßig contrasignirt eingesendet werden. ibid. §. 6. Jene, die ihre Patente nicht alle Jahre normamäßig erneuern lassen, sind bey der weiters nachsuchenden Erneuerung schuldig, die Ursachen, oder Hinternißen mittels eines obrigkeitlichen Attestats specifice zu beweisen. f. 103. §. 13. Und wenn sich die Obrigkeit hierin einer Fahrläßigkeit, oder Gefährde zu Last legt, wird sie wie der unrichtige Contrasignirer bestraft. ibid. Fremde, die für ihre Waaren noch kein Patent haben, werden gleich bey der ersten Mauthstation gewarnet, und deswegen nicht per consumo, sondern per transito behandelt, und an das Hauptmauthamt München angewiesen. f. 102. §. 9. Siehe Attestate, Contrasignation.

Pechlen, dieses wird als ein Effectus Dominii angesehen, und ist keinem Pechler ohne Erlaubniß des Forstmeisteramts irgendwo mehr erlaubt. f. 183. §. 33. Die Forstmeister haben daher den Pechlern jene 6 Schläge, oder Gehaue auszuzeigen, welche in den folgenden 6 Jahren abgeholzt werden. ibid. Außer diesen Schlägen aber darf kein Stamm bey Zuchthausstrafe angerissen werden, und hat das Forstmeisteramt sammt dem subordinirten Personali bey schwerer Ahndung darauf Acht zu geben. ibid.

Pechlereyen, deren Verleihung gehört zur Forstkammer. f. 81. §. 8. f. 856.

Pechlerzinß, wird von der Hofkammer für jede Churfürstl. Waldung insbesondere regulirt, und darnach das Pechlerpatent eingerichtet. f. 183. §. 33.

Pech- oder Kienpfannen, die eisernen sollen in Städt- und Märkten für beständig an die Häuser bey jedem Hauptecke der Gassen mit eisernen Stangen angeheftet, und in Bereitschaft unterhalten werden. f. 229. §. 94. Auch sollen derley Pfannen bey einer Nachtszeit entstehenden Feuersbrunst an die Orte, wo man die Löschgeräthe anbringt, und an die Ecke der Gässen, die zu der Feuersbrunst führen, hingesteckt, und von den hiezu bestimmten Leuten mit Pech- und Kienfeuer sorgfältig unterhalten werden. ibid.

Pechsieden und Auslassen, bey diesem haben die Pechler und Seiler die strengste Sorgfalt zu beobachten, und solche Arbeiten, wenn sie in größerer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thor außerhalb den Gebäuden in einem abgesonderten verwahrten Ort zu unternehmen. f. 220. §. 46.

Peißenberg, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Refier in den Gerichtern Hochenschwangau, Schongau, Rauchenlechsberg, und Weilheim. f. 173. Lit. a.

Pensionen, siehe Besoldungen.

Pensionisten, die Churfürstl., und herrschaftliche, wenn sie nicht ein anderes Forum aus sonderlichen Ursachen gaudiren, stehen zu München unter dem Hofoberrichteramt. f. 15. §. 11.

Pergament, das fremde ist mit einer Consumo-Accise von 9 kr. belegt. f. 100. N. 7. Das inländische ist zu allen Instrumenten, Documenten, und Briefen zu gebrauchen. idib.

Perl suchen, unter dem Schein des Fischens ist bey Leibsstrafe verbothen. f. 689. N. 2.

Personal-Beschreibung, siehe Volksliste.

Personal-Beschreibungsamt, bey dem zu München errichteten, und auf dem Rathhaus befindlichen sind die Anzeigen der Fremden und die Veränderungen der Einwohner jedesmal bey 2 Reichsthl. Strafe zu übergeben. f. 262. N. 88. §. 1. 2c.

Pfalz-Neuburg, siehe Neuburg.

Pfänder, auf versetzte viel oder wenig Geld höher, als gegen landgewöhnliches Interesse zu 5 von hundert für ein ganzes Jahr, und so verhältnißmäßig auf Monat, Wochen, und Täge auszuleihen, ist bey Verlurst des ausgeliehenen Gelds, und des Pfands verbothen. f. 184. §. 1, 2. Und die deswegen vorfallende Confiscationes sind vor wirklicher Execution der Erkanntniß von den einschlägigen Obrigkeiten zur Ober-Landesregierung jedesmal sub poena Nullitatis pro Ratificatione einzuberichten. f. 185. §. 3. Es fällt auch hievon ein Viertel dem Churfürstl. Fisco, ein Viertel der verhandlenden Obrigkeit, ein Viertel dem Aufbringer, wenn er auch der Versatzmann selbst ist, und ein Viertel dem privilegirten Leihe- respect. armen Kinderhaus zu München zu. ibid.

Pfandhaus, bey dem privilegirten zu München werden im Jahre 1789. die Zinsen, wo die vorgeliehenen Gelder sich auf 2, bis 2000 fl. belaufen, von den bisherigen 10, auf 8 pro Cento heruntergesetzt. f. 185. §. 6. Bey den über 2000 fl. sich belaufenden Pfändern aber bleibt es bey den bisher gewöhnlich geringeren Zinsen. ibid Von dieser jährlichen Ausbeut, und Zinsprofit wird auch dem neu errichteten öffentlichen Kinder- und Gebährhaus zu München eine ergiebige Aushülfe zugewendet. f. 184. N. 21.

Pfarrer, in ihren Strittigkeiten mit Gemeinden puncto divinorum, wird nur die Cummulativ mit den Rural-Dechanten gestattet, sohin der geistl. Obrigkeit keineswegs die Privat-Verhandlung zugestanden. f. 452. N. 61. Und wenn auf Beschwerden der Pfarrgemeinden wider sie wegen unpriesterlicher Aufführung ein gegründeter Vorwurf oder Verdacht eintritt, wird mit Umgehung eines weitwendigen Litis Consortii die Sache gleich ex Officio untersucht, und den schuldig befundenen, oder mit einem namhaften Verdacht gravirten Pfarrern nicht nur keine Permutation mehr gestattet, sondern gleich ex Officio ein gelegener Ort angewiesen. f. 489. N. 131. Von

unehe-

unehelichen Kindern eine doppelte Taufgebühr zu nehmen, ist jedem Pfarrer bey Zurückgabe des eingefoderten, und anderer gebührender Strafe verbothen. f. 512. N. 169. Auch ist keinem erlaubt, die Unterthanen mit den Seelgeraiden, Todtenbegräbnißen, Besingnißen, Hochzeiten, Einsegnen, und dergleichen wider die Lands- und Polizeyordnung zu beschweren. f. 359. N. 8. Doch sollen sie bey 24 Reichsthl. Straf keinen Todten vor 48 Stunden begraben, außer es wären schon untrügliche Zeichen durch die wirkliche Faulniß vorhanden. f. 472. N. 95. f. 491. N. 136 Die Todtenberichte über die verstorbenen Pfarrer selbst haben aber die Beamte nach der vorgeschriebenen Tabelle bey Vermeydung der Remission, oder eigenen Bothens jedesmal zum geistl. Rath einzusenden. f. 421. N. 38.

Pfarreyen, mit diesen darf kein Handel getrieben werden. f. 477. N. 106. Es sind aber die Neuburg- und Sulzbachische Titulanten in Baiern so wenig, als die baierisch- und oberpfälzischen von den Neuburg- und Sulzbachischen Pfarreyen ausgeschlossen. f. 445. N. 43. Doch werden Ordensgeistliche auf Pfarreyen, und andere Beneficia Ecclesiastica nicht admittirt. f. 474. N. 100. Dagegen hat jeder Pfarrer gleich nach erhaltenen Investitursbrief sich bey dem geistlichen Rath in München um den gnädigsten Poses-Befehl zu bewerben, und wenn er diesen von Zeit seines Aufzugs inner 4 Wochen nicht beybringt, werden ihm ohne weiters die Temporalien gesperrt. f. 449. §. 1, 2.

Pfarrgottesdienste, siehe Gottesdienste.

Pfarrhofbau-Concurrenz, dessen Regulirung soll jedesmal vor allen erschöpft werden. f. 510. N. 166. §. 2. Sie wird daher von dem Churfürstl. geistl. Rath provisorie, et salva lite bestimmt, und das in statu possessorio beschlossene ad Executionem gebracht. f. 493. N. 142. Glauben sich die interessirte Theile dabey auf irgend eine Art benachtheiliget zu seyn, so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in petitorio bey der Justizstelle anbringen, wo der Proces ordentlich instruirt, und nach eingeholter Erinnerung des geistl. Raths verbscheidet wird. ibid. Befindet sich die Churfürstl. Hofkammer unter den Condecimatoren, so kann sie zwar in Rücksicht der ganzen Bauerfoderniß und ihrer Beytrags-Quota vorangehen, doch bleibt ihr in der Hauptsache die zuletzt abzugebende Haupterinnerung unbenommen. f. 491. N. 135. f. 485. N. 120.

Pfarrtax, der Sulzbachische bestehet nur in 6, 10, bis 16 fl., wobey es noch ferners sein Verbleiben hat. f. 502. N. 159. f. 416. N. 29. Siehe Possessions-Befehle.

Pferde, sind nie, ohne daß sich wer dabey befindet, frey auf der Gasse zu belassen. f. 276. §. 8. Die Alters, oder Estropirung halber des Futters nicht mehr werth sind, kann jeder Eigenthümer nach Belieben verwerthen. f. 303. §. 3. Im Jahre 1794. wird aller Aufkauf- und außer Landesbringung der Pferde ohne Ausnahm bey Confiscations-Strafe verbothen. f. 287. N. 115. Zu Erziehung der beßt- und nützlichsten Race wird im Jahre 1789. die Errichtung eines allgemeinen Landgestütts angeordnet, und zu einen Anfang 600 schöne und gesunde Stutten gegen die vorgeschriebene Bedingniße unter die Bauern, und Landleute vertheilt. f. 171. N. 18. Im Jahre 1792. wird der Verkauf der Follen und Pferde außer Lands beschränkt, jedoch der Pferdhandel inner Baiern zur eigenen Nothdurft auch ohne Patentserholung frey erlaubt. f. 255. N. 83. Nur müssen die Käufer der bey der Musterung beschriebenen Stutten, und der durch die Landgestüttshengste erzeugten Follen, bis sie das dritte Jahr erreicht haben, bey der nämlichen Landgerichts- oder anderen Obrigkeit, welcher die Beschreibung der in dasigen Beschell-District vorhandenen Stutten und Follen anvertraut ist, allemal angezeigt werden. f. 258. §. 5. Ingleichen muß mit den gewöhnlichen Follen- und Stuttenmusterungen fortgefahren, auch für jeden auf den Beschellplatz stehenden Hengst 40 Stutten zur Belegung, und so von den zweyjährigen 10, dergleichen in die Reserve geschrieben, und gebrandmarkt werden. ibid. §. 4.

Pflasterböden, siehe Fußböden.

Pfleger und Pflegsverweser, woher der Ursprung dieses Unterschieds komme? f. 907. N. 191. Die Hauptpflegsnutzungen sind nur mehr bloße Gnadengehälter, die seit dem Jahre 1797. durch die Hof- und Rentzahlämter vergütet werden. f. 908. §. 1. 2. Die wirklich dienende Beamte hin-

gegen, wenn sie zugleich den Blutbann ausüben, führen für künftig den Titul, Landrichter, und ihre Salarirung ist nach der Fassion vom Jahre 1786. regulirt. f. 910. §. 10. Für die Pflegsgebäude und Gründe mußten zwar bisher die Hauptpfleger haften. f. 60. §. 5. Werden aber dermal oder ad Aerarium benutzt, oder vorgeschriebenermassen verkauft. f. 909. §. 6. ꝛc.

Pfriemden, siehe Beneficien.

Philosophie, von der modernen soll der Churfürstl. geistl. Rath keine Ansteckung unter der Geistlichkeit gestatten. f. 491. N. 134.

Physicaten, deren Aufkündung ist den unter dem rentmeisterischen Umritt stehenden Städt und Märkten ohne Wissen und Willen der Rentämter nicht erlaubt. f. 755. N. 45. §. 2.

Platzmajors, diesen sind die Schildwachten seit dem Jahre 1789. eingezogen. f. 599. N. 46.

Pletten, siehe Fahrzeuge.

Polizey-Commission, eine geistliche wird im Jahre 1793. zu dem Ende angeordnet, damit sie auf der Priester pflichtwidriges Betragen, von was Stand und Range sie immer seyn mögen, ein wachsames Aug halte, und im Uebertretungsfalle die Anzeige ad Manus mache. f. 480. N. 112.

Polizeyfrevel, und Confiscations-Fälle, gehören zur Ober-Landesregierung. f. 106. §. 24. Es hat auch die Churfürstl. Hofkammer derselben hierin keineswegs vorzugreifen, sondern die abgefoderte Erinnerung jedesmal förderlich abzugeben. f. 274. N. 106.

Polizey-Ober-Direction, eine besondere wird im Jahre 1796. mit einer eigenen Instruction in München angeordnet, und derselben die Oberaufsicht über die angewiesene Gegenstände mit gewißer Macht anvertraut. f. 336. N. 158. Sie hat ihre Sitzungen in dem gewesenen Graf Laroseischen Hause in der Dienersgasse. f. 836. N. 133. Und dahin ist auch das Hof- und städtische Personal-Conscriptions-Amt versetzt. ibid. Die Polizeyanzeigen sind also von Zeit zu Zeit oder unter der gewöhnlichen Kanzleyzeit dem anwesenden Secretar, oder äußer dieser Zeit dem zu ebener Erde in der Wachtstube befindlichen Polizeydiener zu machen. ibid.

Polizeypersonale, das geringere sammt der gesammten Churfürstl. Polizeywache stehet in München unter dem Hofoberrichteramt als foro ordinario. f. 15. §. 2. In Dienstsachen aber stehet das ganze Personale unter der Polizey-Ober-Direction. f. 338. §. 14. ꝛc.

Polizeysachen, in geistlichen hat der geistl. Rath jederzeit directe zu verfahren, wegen Vernehmung der Personen aber es bey der Observanz zu lassen. f. 448. N. 54. In weltlichen Polizeysachen, wo legitimus Contradictor vorhanden ist, und de jure reali et perpetuo agirt wird, hat die Ober-Landesregierung die Partheyen selbst in zweifelhaften Fällen immer am sichersten ad contentiosum, et ad forum civile competens zu verweisen. f. 345. N. 168. f. 288 N. 117. Doch sind Forstpolizey- und Kultursachen keinem Process unterworfen, sondern die Partheyen gleich ohne nothwendiger Instruirung der Akten an die Ober-Landesregierung, oder wo der Streit die Cameral-Waldungen betrift, an die Hof- respect. Forstkammer anzuweisen. f. 172. N. 19. Gleiche Bewandsame hat es mit den Wasserbausachen, in welchen als einer wahren Polizeysache die Kläger zum einzig offenen Recurs an die höchste Stelle verwiesen werden. f. 12. N. 29. Eben so sind alle übrige bloße Polizeygegenstände nie zu einen prozeßualischen Verfahren, vielweniger zum Hofrath, oder ad Revisorium geeignet. f. 9. N. 18. f. 903. N. 184.

Polizeyverfügungen, werden den Commandantschaften von den Regierungen mittels Befehlen zur Befolgung communicirt. f. 667. N. 93. In München giebt die Ober-Landesregierung in Polizeysachen nicht nur Executions-Befehle an die Stadt-Commandantschaft, sondern auch Nachrichten an den Hofkriegsrath. ibid. Bloße Polizeyverfügungen sind auch keine Bescheide, daß also weder die Parthey an einige Fatalien bey solchen Polizeybeschwerden gebunden ist, noch die Regierung selbst gebundene Hände hierin hat, sondern von ihren Verfügungen bey erhaltenden näheren Vorstellungen allemal wieder abgehen kann. f. 169. N. 15.

Pollingerpillen, sind jedem Krämmer zu führen, und zu verkaufen verbothen. f. 272. N. 102.

Portio seminaristica, ist zu Stiftung eines Domus Emeritorum bestimmt. f. 457. N. 68.

Posess-Befehle, um diese muß sich jeder Pfarrer und Beneficiat in Zeit 4 Wochen von Zeit seines genommenen Aufzug bey Vermeydung der Temporal-Sperr bey dem Churfürstl. geistl. Rath bewerben. f. 449. §. 1, 2, 3. Dagegen sind alle bey der Posessgebung üblich gewesene kostbare Ausspeisungen bey 100 Reichsthl. Strafe verbothen. ibid. §. 4. Und Churfürstl. Praesentati, die nach der ächten Fassion gemäß ihres jährlichen Einkommens unter 100 fl. Praesentations-Tax zu bezahlen haben, dürfen mehr nicht als den kleinen Posessions-Befehltax per 5 fl. entrichten. f. 450. §. 5. Die Pfarrer- und Beneficiaten aber, welche keine Churfürstl. Praesentati sind, bezahlen den 20. Theil eines jährlichen Einkommens zum Posessions-Tax. ibid. Und wenn in diesen beeden Fällen die Posessgebung solemniter vorgenommen wird, müssen auch den Beamten, und dem Amtmann die taxordnungsmäßige Reis-Deputaten, jedoch kein besonderes Installations-Deputat entrichtet werden. ibid. §. 6. Die übrigen Praebendati, die nach der ächten Fassion 100, bis 200 fl. Churfürstl. Praesentations-Tax bezahlen, oder wenn sie keine Churfürstl. Praesentati sind, solche doch nach ihren Jahreseinkünften zu bezahlen hätten, entrichten den ordentlichen durch die Taxordnung festgesetzten Posessions-Tax. ibid. §. 7. Und zugleich nebst den Reise-Deputaten der Beamten bey feyerlichen Installationen noch die Installations-Gebühren für den Oberbeamten mit 3 fl., den Gerichtschreiber als gemeinschaftl. Actuario mit 2 fl., und den Gerichtsdiener mit 1 fl. 8 kr. 2 pf. ibid. §. 8. Hingegen sind alle weitere wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, und Schafbazen der Unterthanen, indem die Filialisten ohnehin überflüssig sind, abgeschaft. ibid. Wird aber bey diesen Praebendatis die feyerliche Installations-Handlung nachgesehen, so muß gleichwohl die ganze Taxe für den Posess-Befehl, den Beamten hingegen nur $\frac{2}{3}$ Theil ihrer Diæten und Deputaten bezahlt werden, es seye dann, daß die Praesentations-Tax mehr als 200 fl. betragt. ibid. §. 9. Sonst bestehen diese Diæten bey einer Entfernung von 4 Stunden in einem ganzen Tags-Deputat, nach 4 bis 8 Stunden incluf. in zween Tagen, nach 8 bis 10 Stunden in 2 $\frac{1}{2}$ Tagen, und sonach in 3 Tags-Deputaten. ibid. §. 10. Nach dieser Bestimmung gebührt auch für Zehrung und Rittgeld dem Oberbeamten des Tags 7 fl., dem Gerichtschreiber 5 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl., dem Decano rurali 7 fl., und dem Kapitelbothen 1 fl. ibid. Es ist auch dem Decan die Beyziehung eines eigenen Actuars für allzeit verbothen. ibid. §. 11. Und die Bezahlung der Taxen darf nie länger als 1, oder höchstens 2 Jahr nachgesehen werden. f. 451. §. 13.

Posessgebung, die feyerliche ist dem Bemessen des geistlichen Raths überlassen. f. 451. §. 11. Ist aber gleichwohl in jenen Fällen, wo sich bey landesherrlicher Installation schon irgend ein Anstand ergeben hat, oder wo sie bey den letzteren Besitzern nicht ausgeübt worden ist, keineswegs nachzusehen. ibid. §. 12. Sie stehet dem Landesherrn ausschließend zu, und gebührt nur jenen Landständen, welche sie aus Special-Concession, oder aus unfürdenklicher Verjährung erlangt haben. f. 449. N. 56. Die Geistlichkeit der Herrschaft Mindelheim ist auch pro futuro nicht davon befreyet. f. 453. N. 63. Und eben so wenig die katholische Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach. f. 423. N. 42. f. 413. N. 25.

Postämter, wenn sie Excesse in Postsachen begehen, und diese lediglich die Posteinrichtung, und Direction betreffen, z. B., ein Posthalter überfährt die Station, u. s. w. so hat das Reichs-Post-Generalat die privative Untersuchung. f. 803. §. 4. Sind aber Vorfälle eingemischt, welche theils die Post-Regie, theils andere mit dem Postwesen in Verbindung stehende Vergehungen betreffen, z. B. ein Postofficier unterschlägt Briefe, liefert selbe an andere ab, u. dgl. so gehört die Untersuchung und Remedur dem Churfürstl. Beamten, und dem Postamte cummulativ. ibid. §. 5. In allen übrigen stehet keinem Postamte irgend eine Gerichtbarkeit zu. ibid. §. 6. f. 810. N. 106. Und wenn sich jemand beschwert, daß er im Reiten oder Fahren von einem Posthalter aufgehalten, oder mehr Postgeld, als die Taxe ist, gefodert werde, haben die Churfürstl. und ständische Beamte des Orts in solchen casibus momentaneis sogleich die Remedur vorzukehren. f. 803. §. 1. Doch bleibt dem General-Erbpostamte bevor, die Uebertreter nach Verdienst zu stra-

strafen, und wenn dieses nicht geschiehet, wird die Ahndung von Seite der Landesherrschaft wider die Contravenienten vorgekehrt. ibid. §. 2, 3.

Posten, die blos zu Verhütung der Desertion ausgestellte sind abgeschaft. f. 534. f. 540. N. 23. Die Posten des Platzmajors ingleichen. f. 599. N. 46. Die doppelten Posten der Statthalter, Gouverneurs, und sonst distinquirten Personen aber sollen nach dem Zapfenstreich abgehen, und erst wieder nach der Tagwacht auf ihren vorigen Platz angestellt werden. ibid.

Postpersonale, das sämmtliche stehet in allen und jeden bürgerlichen, Polizey- und peinlichen Fällen unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts. f. 803. §. 6. f. 810. N. 106.

Postwägen, haben die Paquete in Caufis Domini frey anzunehmen, und abzugeben. f. 822. N. 115. Doch sind nicht gar zu große Paquete oder Akten aufzugeben. ibid.

Potaschensiedereyen, deren Verleihung gehört zur Hof- respect. Forstkammer. f. 81. §. 8. f. 856. Die Patentertheilung aber zur Ober-Landesregierung, woselbst ein vollständiges Register als Matrikl über alle Concessionen gehalten wird. f. 247. N. 65. Es wird auch die Ausfuhr der Potasche aus dem Land anderst nicht gestattet, als wenn der Producent seine zu verkaufen habende Potasche dem Publico mittels der von 14 zu 14 Tägen 3mal wiederholenden Ankündigung in den Zeitungs- und Intelligenzblättern mit Beysetzung des Preises anfeilet. ibid.

Prälaten, bey den Wahlen derselben sowohl bey exempt- als in den nicht exempten Klöstern haben die Churfürstl. Commissarien jedesmal als Custodes, et Executores Canonum dem Scrutinium beyzuwohnen. f. 458. N. 71. Auch werden ihnen die Unterthansbeyträge zu den Wahl- und Weihkösten nicht gestattet. f. 489. N. 129. f. 462. N. 81. Sondern vielmehr die den grundherrlichen Briefen Generalmandatwidrig einverleibte Bedingnisse der gedachten Wahlkostenbeyträge kassirt. f. 489. N. 129. Siehe Klosterobere.

Praeceptores, siehe Instructores.

Praesentations-Tax, nach dem Churfürstl. regulirt sich auch der Possessions-Tax. f. 450. §. 5. ꝛc.

Praeventionis jus, hat in Polizey- und Mauthfällen zwischen den Churfürstl. und ständischen Jurisdictions-Obrigkeiten, dann den Mauthbeamten allerdings statt. f. 106. §. 24. Wenn jedoch ein Mauthamt aus dem Praeventions-Recht einen Polizeyfrevel entdeckt, und verhandelt, so hat selbes den betreffenden Aerarial-Antheil an das nächstgelegene Gericht der Verrechnungswillen zu übergeben. ibid. Und dieses Reciprocum haben auch die Jurisdictions-Obrigkeiten in Betreff der Frevel- und Confiscations-Fälle in Mauthsachen zu beobachten. ibid.

Preise, mit übertriebenen der Victualien und Waaren solle die Bürgerschaft das Publicum nicht übernehmen, und die große Theurung dadurch noch mehr vergrößern. f. 163. N. 5. Um die jährliche Preise in Kunstsachen kann sowohl der Fremde als Inländer mitarbeiten, nur die Kupferstecher allein müssen aus den Churfürstl. Erbstaaten seyn. f. 775. N. 69. §. 3. ꝛc. Worin diese Preise bestehen? f. 776. §. 18.

Preußische Deserteurs, werden auf den Fall, wenn das Korps derselben nicht mehr füglich erreicht werden kann, der einschlägigen in einer benachbarten Reichsstadt befindlichen Werbung ausgeliefert. f. 626. N. 75. f. 625. N. 73. f. 623. N. 69. Davon sind aber die Landeskinder, und dießseitige Deserteurs ausgenommen. ibid.

Priester, dazu soll keiner geweihet werden, welcher nicht wenigst zwey Jahre, nur dringende Fälle ausgenommen, seinen Unterricht, und Bildung in einem geistlichen Seminario erhalten hat. f. 460. §. 2. Es sollen sich auch alle Candidaten, sie mögen gleich den Churfürstl. oder einen ständischen Titulum Mensae nachsuchen, wenigst 3 Monat vor der Weihzeit bey dem Churfürstl. geistlichen Rath, oder einer Schul-Commission stellen, und sich sowohl im deutschen Schulfache, als in den theologischen Wissenschaften prüfen lassen. f. 477. N. 108. Desgleichen sollen sie zum geistlichen Rath sowohl die Attestata Congregationis Marianae von der Philosophie an, als die Attestata Studiorum et morum von den untern und höheren Schulen sammt dem Taufschein einsenden. ibid. Siehe geistliche Personen.

Priesterhaus, ein eigenes zu Inderstorf zu errichten, war im Jahre 1793. im Antrag. f. 484. N. 119.

Priesterschafts = oder Nutzungssteuer, die sogenannte wird ebenfalls an der Decimation abgezogen. f. 441.

Prob = Relation, dadurch erlangt man noch kein Recht zur Accomodation, sondrrn nur das Zeugniß, wie weit man sich befähiget habe. f. 19. N. 42. Jene, welche ihre Studia Juridica zu Ingolstadt, oder Heidelberg absolvirt haben, sind daher bey den Justiz-Dicasteriis unbedenklich zur Probrelation, und ad Examen zuzulassen. ibid. Das letztere soll aber auch mit aller Schärfe und Unbefangenheit vorgenommen, und das hierüber abhaltende Protocoll sammt der Relation bey der Registratur aufbehalten werden. ibid.

Process- Formalitæten, die in der Mauth = und den nachgefolgten Verordnungen vorgeschriebene, sind in allen in das Polizey = und Mauthfach einschlägigen Vorfallenheiten genau zu beobachten. f. 106. §. 24. In Polizey = Forst = oder Landkulturgegenständen aber sind die Partheyen gleich ohne nothwendiger Instruirung der Acten a limine judicii ab = und an die Behörde anzuweisen. f. 172. N. 19.

Procuratores, sollen bey Cassations-Strafe keine Attestate über bezahlte Interessen, vergütete Nachlässe, und Vorspannsgelder ehender ausstellen, oder unterschreiben, bis sie nicht über die Bezahlung vollständige Einsicht genommen, oder von den Percipienten sichere Nachricht vernommen haben. f. 73. N. 50. Dagegen gebührt ihnen für solche Bemühung ab jedem bezahlten Guloen 1 kr. miteinander, jedoch von 30 kr. nur 2, und von 15 kr. 1 kr., von nicht vollen 15 kr. aber gar nichts. ibid. Die nämliche Remuneration versiehet sich auch auf die Hofanlags = wie auf die Steuernachlässe. f. 830. N. 131.

Producten rohe, siehe Handwerker, Ausfuhr der Producten.

Professionisten, die Aufnahme neuer stehet keiner Obrigkeit ohne Regierungs = Bewilligung mehr zu. f. 248. N. 68. Siehe Handwerke.

Professores, jene aus Klöstern, wenn sie aus eigenen Vergehen dimittirt werden, haben nicht nur die Exclusivam bey Prälatenwahlen, sondern können auch nicht einmal weit mindere Aemter ihres Stiftes oder Klosters begleiten. f. 494. N. 145. Die Professores der Militär = Akademie, wenn sie nicht in dem Akademiegebäude selbst wohnen, sind lediglich der Civil-Jurisdiction unterworfen. f. 618. N. 60. Die Dienstbothen in den Churfürstl. Professors-Hausern zu München stehen unter dem Hofoberrichteramt. f. 15. §. 12.

Profosenjungen, oder Steckenknechte sind seit dem Jahre 1788. als ehrlich erklärt. f. 520. N. 7.

Propalationen, siehe Agentien.

Provisores, wenn mit diesen von Ordinariatswegen den Pfarrgemeinden prospicirt werden muß, passirt den Pfarrern auch der pro rata temporis betreffende Nachlaß an der decima. f. 443. §. 5. In den Apothecken aber ist kein Provisor zu gedulden, welcher die medizinische Zeichen, und Abbreviaturen nicht verstehet. f. 777. N. 70.

Pulver, an diesen sind in einem Haus bey Städt und Märkten niemal mehr, als höchstens 6 bis 10 Pfund in erdenen Geschirren zu gedulden. f. 217. §. 28. Alles übrige Schießpulver ist vor den Stadtthoren in besonders versicherten Kellern, und Gewölbern zu verwahren. ibid. Es darf auch niemal ein Krämmer mit Licht oder Feuer diesem Pulver sich nähern, oder solches Nachtszeit verkaufen. ibid. Die vacirende Jäger dürfen bey halbjähriger Zuchthausstrafe weder viel noch wenig Schießpulver bey sich führen. f. 318. §. 3.

Pulvermagazine, aus diesen ist das Pulver, sobald in der Nähe eine Feuersbrunst entstehet, in Zeiten wegzuräumen, und in ein weit entferntes sicheres Ort vorsichtig zu verwahren. f. 229. §. 92.

Q.

Quarta Pauperum, in diese wird allzeit eingerechnet, was den Armen entweder in genere, oder specie, corpore, vel individuo per Dispositionem schon zugedacht ist. f. 188. N. 24. Dieses leidet aber auch keinen Abzug, wenn es die Quartam übertrift. ibid.

Quartiere, die Verordnungsmäßige, sind dem Militär jedesmal ohne Aufenthalt zu verschaffen, und um die billigsten Preise zu verabreichen. f. 568. f. 525. §. 42. Auch soll man dasselbe niemal in die Wirthshäuser auf gemeine Rechnung, sondern bey den Unterthanen selbst in die Quartiere einweisen. f. 525. §. 43. Wegen den im Jahre 1793. den gefangenen Franzosen zu geben gewesenen Quartieren wurde eine besondere Instruction ausgefertiget. f. 660. N. 89. Ingleichen wurde im Jahre 1796. das bereitwillige Verhalten gegen fremde Truppen in Rücksicht aller Art Lieferungen nähers bestimmt. f. 682. Da hingegen wegen der Einquartierung selbst Beschwerden eingeloffen seyn mochten, so wurde höchsten Orts bewilliget, daß im Nothfalle das Personale keines einzigen Collegii, oder Dicasterii in München, folglich auch jenes des Churfürstl. Hofkriegsraths nicht eximirt, wohl aber auf die Unvermögenheit des ein = oder anderen Hauseigenthümers, oder Inwohners der billige Bedacht genommen, und nach diesem Grundsatz die Revision der sämmtlichen Einquartirung vorgenommen werden solle. f. 886. N. 171. Eben so müssen alle von den K. K. und Prinz Condeischen Truppen erlittene Schäden an nicht bezahlter Verpflegung, Fourage, und Vorspann, so anderen Excessen nach den vorgeschriebenen Formularien beschrieben, und zur Cummulativ-Kriegs-Deputation eingesendet werden. f. 892. N. 173.

Quartiers-Reglement, das vom Jahre 1779. wird im Jahre 1792. quoad §. 5. in Rücksicht der Unterofficiers erster und zweyter Klasse nähers bestimmt, und erläutert. f. 625. N. 74.

Quartiersstation, was für Natural-Requisiten dazu gehören? f. 528. f. 525. §. 38, 39, 40, et 41. Sind von den sämmtlichen Unterthanen eines Gerichts durch eine nach dem Hoffuß verhältnißmäßige Repartition zu bestreiten. f. 528.

Quittiren der Officiers, und Räthen, siehe Abdankung.

R.

Radschuhe hölzerne, die auf deren unterlassene Anhängung gesetzte Strafe ad 3 fl. wird im Jahre 1790. wiederholt. f. 112. §. 2.

Radschuhtafeln, sind auf allen Bergen, und höheren Hügeln ausgesetzt, damit sich die Fuhrleute mit keiner Unwissenheit der auf die Vernachläßigung der Radschuhe gesetzten Strafe entschuldigen können. f. 117. §. 20.

Rang der Räthe, gehet bey vermischten Commissionen juxta senium. f. 760. N. 54. f. 26. N. 56. Den bürgerlichen in = und äußern Räthen gebührt der Rang vor den Churfürstl. Titularräthen so wenig, als ihren Kindern vor den Advocaten. f. 731. §. 2. Der Rang der mittleren Staabsparatheyen ist durch das Regulativ von 1. Juny 1789. festgesetzt. f. 566. N. 38.

Rapporte der Kordons-Mannschaft, sind allmonatlich an die kommandirenden Officiers, respect. an das Regiment zu erstatten, damit der Haupt-Rapport an den kommandirenden General erstattet werden könne. f. 520. §. 3, 4. f. 522. §. 15. f. 524. §. 28. ibid. §. 34. f. 526. §. 44. Siehe auch Forst-Rapporte.

Rathdiener, haben seit dem Jahre 1779. die Praesentirung der Einlangen ganz allein. f. 759. N. 51.

Räthe, dürfen weder in = noch außer der Ferienzeit ohne ehevoriger Licenz auch nicht auf einen Tag von ihrer Stelle verreisen, oder über Nacht ausbleiben. f. 749. §. 1. Und haben sich im Votiren sowohl des ungebührlichen Einschreyens, als des pigant, und injurioesen Votirens selbst zu enthalten. ibid. §. 2. Die Agentien und Propalationen sind ihnen bey Cassations-Strafe verbothen. f. 32. N. 67. Desgleichen die Rechtsbeystandschaften. f. 854. N. 143.

Rathskarakteur, der den Rechnungs-Commissarien ertheilte ist kein anderer, als jener der in älteren Zeiten damit begnadigten Collegial-Secretarien. f. 54. §. 1. Folglich blos zufällig, und werden

den eben deswegen die damit begnadigte erst nach den Hofkammer-Secretarien in dem Staatska-lender vorgetragen. ibid. § 3, 4. Es ist aber auch keinem Rechnungs-Commissario mehr erlaubt, um einen Rathskarakteur anzuhalten. ibid. §. 4. Und die damit begnadigte legen ihre Zeugen-aussage in civilibus gleichwohl eidlich ab. f. 25. N. 54.

Rathschläge, und Beystandsleistungen zum Nachtheil des landesherrlichen Interesse sind allen Räthen und Bedienten bey Ober- und Unter-Collegien, Aemtern, und sonstigen Stellen bey Cassation verbothen. f. 32. N. 67. Folglich auch die Rechtsbeystandschaften der Räthe überhaupts in Par-they- und Prozeßsachen. f. 854. N. 143.

Rathschreiber, sind seit dem Jahre 1779. aufgehoben. f. 759. N. 51.

Rathsordnung, die derselben conforme sub ordinat'on soll die Vermeydung der Anzeige ad Manus genau beobachtet werden. f. 749. §. 3. Auch sollen hierüber die Directoria bey den zur bestimm-ten Zeit einzuschickenden Verzeichnissen der von den Räthen abgelegten Vorträge das nöthige be-merken. f. 760. §. 3. Besonders aber berichten, ob jene Räthe, Secretarien, Registratores, und Kanzelisten, welche Besoldungen, und Zulagen beziehen, an den bestimmten Rathtägen und Stunden fleißig frequentiren, und welche allenfalls daran ermanglen, oder etwa gar nicht arbei-ten. f. 2. N. 3.

Rathssitzungen, bey den gewöhnlichen sind alle Rescripta und Resolutiones, wie sie einkommen, gleich anfangs per Directorium zu verlesen, und die Betreffe, was darauf zu verfügen, ohne Voreinsicht der betreffenden Glieder per Secretarium ad Protocollum zu nehmen. f. 6. N. 13. Doch sind auch die einschlägigen Vorakten gleich kurz vor Anfang des Raths von der Registratur ad Plenum abzufodern, damit der Respicient das mündliche Gutachten abgeben könne. ibid.

Ratificationen, siehe Ausgaben.

Rauchfänge, siehe Kamine.

Rechnungs-Commissarii, dürfen um den Rathskarakter nicht mehr anhalten. f. 54. §. 4. Die der-malige zu wirklichen Räthen ernannte Rechnungs-Commissarii haben auch bey Churfürstl. und anderen Commissionen nicht mehr, als die bisher passirlich gewesse 5 fl. Deputat zu beziehen. f. 55. §. 6. Lit. a. Desgleichen den wirklichen Hofkammerräthen, besonders in Rechnungs- und Herrndienstsachen den gebührenden Respect und Folge zu bezeigen, dann diejenigen Geschäften, und Arbeiten, die ihnen bisher oblagen, und noch übertragen werden, genau zu vollziehen. ibid. Lit. c. Ihre Wittwen hingegen, wenn sie nicht reverirt sind, haben ebenfalls keine höhere, als die bisher gewöhnliche 100 fl. Pension sich zu erbitten. ibid. Lit. b. Die geistlichen Rathsrech-nungs-Commissarien haben von Commissionen gleichfalls kein mehreres Deputat, als täglich 5 fl. f. 504. §. 11. f. 506. §. 17.

Rechnungs-Justificanten, respect. die seit kurzen so betitelte Rechnungs-Commissarii, welche nur das Churfürstl. Mauthrechnungswesen zu Justificiren haben, werden künftig nicht mehr als Rech-nungs-Commissarii, sondern nur als Mauth-Rechnungs-Justificanten karakterisirt. f. 54. §. 5.

Rechtsbeystandschaften, siehe Rathschläge, Agentien.

Rechtssachen, siehe forum.

Recognition von Zubaugütern, muß auch von den Unterthanen der Stände, Klöster, Städte und Märkte mit ein halb pro Cent ad Aerarium bezahlt werden, wenn sie ihre Zubaugüter seit dem Mandat vom 29. May 1789. nicht in Zeit Jahr und Tag an eigene Mayr verkauft haben. f. 188. §. 1. Die nämliche Recognition betrift die mit keinen Häusern versehene ständische Zu-baugüter, welche von Zeit des gedachten Mandats nicht in anderthalb Jahren bemayert sind. ibid. §. 2. Dagegen die von denen Hauptgütern als unzertrennbar vorgeschriebene Zubaugüter bis zu ihrer Ausmessung und Herstellung nur ein Viertel pro Cent zur jährlichen Recognition zu ver-reichen haben. ibid. §. 3.

Recurse an die höchste Stelle die gesetzwidrigen sind in Justiz- und Polizeysachen ohne weiters von der Hand zu weisen, und die Recurrenten zur verordneten Strafe zu ziehen. f. 18. N. 40. Siehe Appellation.

Regensburg, die mit dem Ordinariat allda angefangene Vergleichshandlungen sind fortzusetzen. f. 443. N. 44. Die Portio Seminaristica wird aber nicht mehr dahin verreicht. f. 457. N. 68. Siehe auch Advocaten.

Regierungen, haben die Todfälle ihres untergebenen Personals jederzeit nicht nur ad Manns, sondern auch zur Hofkammer einzuberichten. f. 39. N. 1. Siehe Directoria.

Regiments-Chyrurgi, werden statt der ehemaligen Feldscherer im Jahre 1788. mit gewißen Sold angestellt. f. 515. Und haben für ihre Patente den bestimmten Tax zu entrichten. f. 545. N. 28. Auch ihren Rang nach den Adjudanten zu nehmen. f. 566. N. 38.

Rehabilitationes der Handwerksgesellen in Leichtfertigkeitsfällen, diesertwegen verbleibt es bey der Generalverordnung von 3. März 1780. f. 23. N. 51. In anderen auf das Punctum restitutionis honorum, oder die Rehabilitation einschlagenden Fällen aber wird diese entweder von der höchsten Stelle, oder nach Beschaffenheit der Umständen von den Regierungen ertheilt. ibid.

Reichenhall, das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Reser im Gericht Reichenhall, und den dazu gehörigen Salzburgischen, und Berchtesgadnischen Salinenwaldungen. f. 173. Lit. k. Die zur dortigen Saline gehörigen Waldmeister stehen zwar nur unter dem Salzmayramte, doch hat das Forstmeisteramt gedachten Waldmeistern wegen der Waldkultur von Zeit zu Zeit nachzusehen. f. 206. §. 17. Siehe Traunstein.

Reichshofrath, von den dahin gehörigen landesfürstl. Schriften sind dem dortigen Agenten auch jedesmal die Duplicate ad Acta domestica beyzuschließen. f. 2. N. 2.

Reichs-Vicariat, dasselbe ergab sich im Jahre 1790. durch den Todfall des Kaiser Josephs II., und endigte sich noch im nämlichen Jahre. f. 774. N. 66. f. 782. N. 72. Im Jahre 1792. ergab es sich mehrmal durch den Tod des Kaiser Leopolds II. f. 795. N. 90.

Reis-Licenzen, für die benöthigte haben die Dicasterial-Personen, und Landbeamte keinen Tax mehr, sondern nur Schreib- und Siegelgeld zu bezahlen. f. 46. N. 12. Siehe Amtsabwesenheit.

Reise- und Zehrungs-Deputaten, passiren keinem Mauthamte für die Haus-Visitation der Krämmer und Handelsleute. f. 153. N. 60. Auch keinem Forstmeister in seiner Forstmeisterey, so wie keinem Förster in seiner Refier. f. 174. Lit. a. Siehe Commissiones, Installationen.

Reiten, das geschwinde, besonders in engen Gassen ist bey executive zu erholender 30 kr. Strafe verbothen. f. 276. §. 10.

Rekruten-Transporte, bey auswärtigen sind die Civil-Obrigkeiten auf die Beobachtung der Verordnung vom 6. May 1790. angewiesen. f. 607. N. 56.

Rekrutirungen des Militärs, geschahen im Jahre 1793. durch die Abgebung und Wegnahme der vielen dienstlosen, müssiggehenden, und sonst herumschwärmenden ledigen Leute. f. 628. N. 80. Und wurde hierüber den angeordneten Cummulativ-Commissionen eine ordentliche Instruction ertheilt. f. 629. Diese Rekrutirung wurde noch durch die förmliche Aushebung eines Manns aus 4 Familien vermehrt. f. 635. §. 1. ꝛc. Auch diese Aushebung auf die liederlichen Ehemänner erstreckt. f. 638. N. 84. Zugleich aber eine Instruction vorgeschrieben, wie es mit diesem Capitulantenzug gehalten werden solle. f. 657. N. 88.

Religionsabänderung, womit im Jahre 1791. die von Nürnberg usurpirten pfälzischen Städte und Aemter mißtrauisch gemacht werden wollten, wurde als ein falsches Gericht erklärt. f. 461. N. 77.

Religionsspöttereyen, soll derjenige, der sie hört, bey schwerster Strafe der ordentlichen Obrigkeit, oder nach Gestalt der Person und Umständen, ad Manus selbst anzeigen. f. 455. §. 1. Mit derley

derley gedruckten Büchern, oder auch nur geschriebenen Stücken hat es die nämliche Beschaffenheit. ibid. §. 2.

Religiosen, siehe Klostergeistliche.

Rescripta, und Resolutiones, sind jedesmal in stracke Vollziehung zu bringen. §. 5. N. 13.

Residenz-Burgpfleger, worinn seine Schuldigkeit, besonders bey entstehender Feuersgefahr bestehe? §. 292. §. 294.

—— Einfahrt, welchen Personen solche erlaubt seye? §. 809. Ist den Lehen- und derley Wägen mit Ausnahme des mit Hofpferden bespannten Fuhrwesens durchaus verbothen. ibid. Ingleichen das Durchreiten, es mögen die gnädigsten Herrschaften anwesend seyn, oder nicht. ibid.

Resignationen der Pfarrer und Beneficiaten, wegen diesen wird den Successori für die lebenslängliche Pension des resignirten kein Decimations-Abzug passirt. §. 442. §. 4. Es wäre dann, daß die Congrua dadurch zu leiden hätte. ibid.

Restitutio honorum, siehe Rehabilitationes.

Retorsionis jus, ist in Concurs-Fällen nur gegen jene Staaten zu beobachten, welche gegen die baierischen Gandtgerichte keine Versicherung des Reciproci ertheilen. §. 34. N. 70. §. 3.

Revisions-Suchungen und Beschwerden, sind weder ohne richtige Anzeige des Belangs in rubro, noch durch die Post, oder unbekannte Bothen zu übergeben. §. 13. N. 30. Die Advocaten sollen auch die Gesetze in Ansehung der ad Acta, et ad insinuandum zu bestellenden Mandatarien genau beobachten. ibid.

—— Verbscheidungen, sind nur nach den Revisionsdatis hinauszuschreiben. §. 743. N. 33.

Reuten in den Waldungen, das schon in den ältesten Zeiten verbothene ist niemand zu gestatten. §. 260. N. 85.

Riedenburg, die Herrschaftsunterthanen allda werden den immediat Hochstift Passauischen Unterthanen im Mauthwesen durchgehends gleich gehalten. §. 97.

Riegelwege durch die Möser, dazu wird aus Churfürstl. Waldungen kein Holz mehr abgegeben, sondern die Unterthanen sollen selbe mit Gräben und Filzkoppen herstellen. §. 201.

Ritterorden des heil. Georgs, für dessen geistliche adeliche Ordensglieder sind die Probsteyen München, Altenötting, Landshut, Straubing, St. Wolfgang, und das Stift-Praebend zu Landshut, respect. die übrige regulirte 2 Absenten als unabänderliche Competenzen bestimmt. §. 453. N. 64. §. 481. N. 115. Und zu dessen mehrerer Publicitæt kann auf den Probsteyhäusern die behörige Aufschrift gesetzt werden. ibid. Doch stehet der höchsten Auswahl bevor, diesen oder jenen von gedachten geistl. Ordensgliedern darauf versetzen zu lassen. §. 482. N. 115.

Ritterzimmer, wem der Eintritt dahin gestattet seye? §. 809.

Rohre, die eiserne, oder die Kamine auf die Gasse hinaus sind in Städt und Märkten mit aller Strenge abzustellen. §. 214. §. 10.

Ruhr, daran hat das Obst keinen Antheil, und ihre Ursache muß immer in der Luft, und Witterung gesucht werden. §. 304. N. 127. Ihre Entstehungs- und Behandlungsart wurde im Jahre 1794. ordentlich bekannt gemacht. ibid.

Rüstgelder bey Bürgersaufnahmen, wo sie gewöhnlich sind, soll man sie zu keinen anderen Stadt- oder Marktskammerausgaben, sondern nur auf die Feuer-Requisiten verwenden. §. 224. §. 65. Die Rent-Deputationen haben auch bey Justificirung der magistratischen Rechnungen genau zu sehen, und die erfindende Gefährden den Polizey-Dicasterien der Bestrafungswillen anzuzeigen. ibid.

Ruthe der Geometer, hält 10 baierische Füße. §. 786. §. 1. §. 830. §. 2.

S.

Saam- und Speisgetreid, mit derley Vorlehen darf von den Kastenämtern nur den Churfürstl. Urbarsunterthanen, andern aber nicht anderst als auf ehevor erhollte Hofkammer-Bewilligung an Hand gegangen werden. f. 49. §. 18. Diese Nothdurft selbst ist jedesmal specifice in den Umsturz-Libellen anzuzeigen, und auch nicht eher abzugeben, als bis die Hofkammer-Bewilligung darüber erfolgt ist. ibid. Nach solcher hat kein weiteres Vorlehen mehr statt, und die Beamte haben überhaupts nur die pflichtmäßig befindende Nothdurft ohne mindester Partheylichkeit in Ansatz zu bringen. ibid. Vorzüglich aber haben in Feindeszeiten sowohl die Churfürstl. als ständischen Kastenbeamte das Augenmerk darauf zu richten, daß das nöthige Speis- und Sammgetreid für die Unterthanen im Vorrath verbleibe. f. 683. Die Kirchenanlehen, welche an die Churfürstl. Grundunterthanen zu Beyschaffung des erfoderlichen Saam- und Speisgetreids gemacht werden, haben auch ohne ausdrücklich grundherrlichen Consens vollkommene Sicherheit gleich jenen, die in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehestand verwendet werden. f. 477. N. 107.

Salinen-Personale, das Traunsteiner, und Reichenhallische der zweyt- dritt- und vierten Klasse kann auch um Verbrechen (das Malefiz ausgenommen) weder vor anderen Gerichtern belangt, noch compallirt, und zur Strafe gezogen werden. f. 28. N. 59. Im Jahre 1791. erhält das gesammte Personale eine eigene Uniforme. f. 792. N. 85. f. 794. N. 87.

Saliterer, haben die ihnen vorgeschriebene Bezirke nur in zwölf Theilen vorzunehmen, und jeden Jahrs in einer Abtheilung von Ort zu Ort, und in jedem Haus den Salpeter zu graben, ohne nur ein einziges zu übergehen. f. 570. §. 1. Auch muß jeder nach geschehener Grabung von dem Ortsvorstand ein Attestat, daß er in der vorgeschriebenen Art gegraben, damit niemanden verschonet, und zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben habe, anverlangen, und zum Oberstlandzeugamt einsenden. ibid. Dagegen haben die Ortsvorstände den Saliterern gleichfalls zu Beförderung des Saliterwesens alle hülfreiche Hand zu leisten. f. 623. N. 68. Siehe Aschesammlung.

Salpetererde, die Ausführung derselben auf die Aecker, wie auch die Legung der Pflasterböden ist den Unterthanen nicht zu gestatten. f. 623. N. 68. f. 571. §. 7.

Salpetergraben, mit diesem sind zwar die von den Pfarrern, und Honoratioribus auf dem Land selbst bewohnt werdende Schlösser und Häuser, aber nicht die Schupfen, Städel, und Oeconomie-Gebäude zu verschonen. f. 570. §. 2. Desgleichen sind bey Bauersleuten, wie bey den Wirthsleuten zu Winterszeit die Wohnzimmer und Zechstuben, dann Stallungen, wenn sie sonst keinemehr zu Unterbringung des Viehes haben, die Scheune und Städl hingegen, solang sie mit unausgedroschener Frucht angefüllt sind, folglich auch zur Aernte- und Dreschzeit frey zu lassen. ibid. §. 3. Wenn aber dem Unterthan durch das Graben, und Aufreißen der Fußböden ein Schaden zugefügt wird, muß solchen der Saliterer ersetzen. ibid. §. 4. f. 623. N. 68. Wie dann auch die Entscheidung darüber zum Oberstlandzeugamt in erster, und zum Hofkriegsrath in zweyter Instanz gehört. f. 571. §. 5, 6. f. 623. N. 68.

Salpeterie, wurde in Baiern und der obern Pfalz bereits vor ungefähr 200 Jahren auf aerarische Kösten eingeführt, und muß in Rücksicht der Landes-Defension jederzeit beßtens kultivirt werden. f. 623. N. 68.

Salvus Conductus, wider die damit begnadigten wird von den Churfürstl. Fiscalen Klage gestellt, und nach genugsam instruirten Procels, wie Rechtens ist, gesprochen. f. 23. N. 52. Das nämliche haben die mit dem Blutbann begabte Landstände in derley Fällen zu beobachten. ibid.

Salzämter, haben die Anzeigen wegen den bedürftigen Getreid alle Jahre bis Ende Decembers ad Cameram einzusenden. f. 50. §. 27. Siehe Salinen-Personale.

Salzausfuhr, diese mit der Getreidausfuhr gleichzustellen, wird im Jahre 1794. durch die Getreide-Essito-Accis-Höherung beabsichtet. f. 148. N. 53.

Salzburg, nach dem wechselseitigen Verständnisse vom Jahre 1796. werden den Salzburgischen Deserteurs die entführte Pferde, und beyhabende Rüstungsstücke, oder das dafür erlöste, und noch vorfindige Geld in Beschlag genommen, sodann aber gegen den Ersatz der Fütterungs- und Warthkösten, oder anderer Auslagen an die nächste Salzburgische Behörde ausgeliefert. s. 679. N. 118. Desgleichen muß der Käufer die erkauften Pferde und Rüstungen gegen Entschädigung des ausgelegten Betrags, sofern er dessen bey dem Verkäufer nicht mehr habhaft werden kann, verabfolgen lassen. ibid.

Salz- und Eisen-Fuhrwesen, das Churfürstliche zu befördern, kann jeder Unterthan während solcher Fracht-Transporte mit seinem Mönat einkehren, und sich mit den nöthigen Bedürfnißen versehen, wo er will. s. 829. N. 130.

Salzkarrer, die mit größeren Polleten versehene haben die in Betreff des Getreidankaufs vorgeschriebene Bedingniße genau zu erfüllen, und sich bey den bestimmten Strafen keine Gefährde zu Schulden kommen zu lassen. s. 158. §. 4.

Salzschifffahrtssachen, über die Nordgauische gehört die Judicatur zur Regierung Amberg. s. 837. N. 135.

Salzschwärzer, in Rücksicht derselben ist das im Jahre 1789. statuirte Strafgesetz dergestalt gemildert, daß ein erstmaliger ohne Unterschied, ob er angesessen, oder nicht, nebst der Confiscation des Guts, dann Mönat, Schöf, und Geschirrs noch sonderbar 8 Täg lang bey Wasser und Brod cum comminatione ad Protocollum gebüßt wird, daß ihm auf mehrmaliges Vergehen die im Jahre 1789. bestimmte Strafen unnachsichtlich wahr gemacht werden. s. 72. N. 46. Es ist auch ein solcher nebst jedesmaliger Salz-Pferd- und Wagen-Confiscation beym zweyten Fall auf Jahr und Tag nebst 30 Karbatschstreich bey dem Ein- und Austritt, fürs drittemal auf 3 Jahre mit 50, und fürs viertemal auf 4 Jahre mit 100 Karbatschstreichen, wovon die eine Hälfte beym Eintritt, und die andere beym Austritt abzumessen ist, in das Zuchthaus zu lieferen. ibid. s. 53. N. 14.

Sammlungen für Arme, die sonst gewöhnlich gewesene, monatliche, vierteljährige, auch andere öffentliche in der Stadt, dann die alltägliche in den Kirchen mit Büchsen, und Glöcklen sind seit dem Jahre 1790. gänzlich abgeschaft. s. 189. N. 27. Desgleichen ist die Sammlung der Grab Christi Bruderschaft zu Beerdigung der Armen verbothen. s. 197. N. 33. Nicht minder die Futter-Haber-Gerste- und Flachssammlung der Jäger und Förster, und zwar bey Cassation. s. 200. Wie auch die Sammlungen der Kapläne, Schmiede, Baader, u. s. a. s. 510. N. 165. §. 4. Dagegen es mit den Mönchs-Collecten noch um so mehr beym alten verbleibt, als jedem das volle Recht, und die Macht, dem lästigen Sammler nichts zu geben, unbeschränkt ist. s. 510. N. 165. §. 3. s. 467. N. 92. s. 447. N. 53.

Sanitæts-Gesetze, gehen allen übrigen Gesetzen, Ausnahmen, und Privilegien sowohl im Frieden, als Kriege vor. s. 660. §. 6. Deswegen wurde auch im Jahre 1793. von den gefangenen Franzosen weder ein Kranker, noch ein Krankenwagen über den Lechfluß herein passirt, der nicht ein Zeugniß von der entgegengeschickten Commission wegen freyer Passierlassung aufzuweisen hatte. ibid. §. 5. Und über dieß wurden nicht nur die übrig nöthigen Anstalten vorgekehrt, sondern auch die erfoderlichen Maaßregeln für den Unterthan vorgeschrieben. s. 661. §. 7. ꝛc.

Schafe, die den Bauersleuten bey ihren Gütern Generalmandatmäßig gebührende Haltung derselben ist durch die nämliche Mandata an den Orten, wo sich alt berechtigte Schäfereyen befinden, beschränkt. s. 164. N. 7. Da es aber bey derley Strittigkeiten nur darauf ankommt, ob man eine solche Schäferey besitze, bey welcher die mandatmäßige Ausnahme gegen die Unterthanen Platz greifen kann: so schlagt auch der hierüber zu machende Beweiß mehr in das Justiz- als Polizeysache ein. ibid. Das Eintreiben der Schafe und Geise in die Waldungen wird gar nicht geduldet, und eben so wenig, daß die Knechte, Mägde, und Bauerssöhne das Schafhalten übertreiben. s. 266. §. 8. s. 182. §. 30.

Schaf-Beschreibung, die jährliche ist aufgehoben, respect. nachgesehen. s. 291. §. 50. ꝛc.

Schafsperr, wird im Jahre 1790. aufgehoben, und die Essito-Accis auf 6 kr. vom Stück regulirt. s. 121. N. 22.

Schadens-Beschreibungen, müssen alle Jahre im Monate Juny et July geschehen, damit im Monat August die Nachlaß-Libellen verfaßt, und eingesendet werden können. s. 51. §. 34. Was bey Beschreibung der von der französischen Armee erlittenen Schäden zu beobachten gewesen? s. 886. N. 172. Und bey Beschreibung der von den K. K., und Prinz Condeischen Truppen erlittenen Schäden. s. 892. N. 173. Siehe Schätzungen.

Schäfer, siehe Kufner.

Schälwaldungen, sind, wo es immer schicklich und thunlich ist, anzulegen, und dadurch die Unterthanen zu überzeugen, daß auch der Pflanzer eines Eichenwaldes nach Umlauf weniger Jahre einen beträchtlichen Nutzen davon erleben könne. s. 833. §. 6. s. 859. Lit. d. Der Förster, welcher den ersten, größten, und schönsten Schälwald erziehet, erhält von jedem Tagwerk ein Praemium von einer Dukate. ibid.

Schanzstrafe, beym Militär, ist seit dem Jahre 1789. aufgehoben. s. 537. N. 19. s. 563. N. 35.

Scharwerk, von dieser ist der in den Soldatenstand tretende Unterthan ohne solche in Geld ablösen zu müssen, so lang befreyet, so lang er sich auf Befehl im Garnisonsdienst befindet. s. 607. §. 6. Diese Befreyung greift also keineswegs Platz, wenn sich der Unterthan nur aus eigener Wahl zum Regimente begiebt. ibid.

Schauspiele, in die öffentliche soll man die Kinder nur nach einer klugen, für das Alter und ihre Begriffe anpassenden Auswahl führen. s. 312. §. 4.

Schauspielergesellschaften, den herumziehenden ist die Aufführung der Schauspiele ohne aufzuweisen habenden Schauspielpatenten bey schwerer Verantwortung nirgends zu gestatten. s. 341. N. 160. s. 240. sub N. 56.

Schätzungen der Schäden, die eidliche sind nur von benachbart unpartheyischen Personen vornehmen zu lassen. s. 57. §. 1. s. 93. §. 13. Und zwar gratis, nur die taxordnungsmäßige Schätzungsgebühr ausgenommen, wenn die Schätzleute nicht auch die Schätzung gratis vornehmen wollen. ibid. Zu den Schätzungen bey Inventuren stehet den Erbs-Interessen vor allen frey, Sachverständige dem Richter vorzuschlagen, wonach die ordentlich verpflichteten Amtsschätzer von selbst cessiren. s. 898. N. 178. Lit. d. Die Erbs-Interessenten können also zur Schätzung der Gold- und Silber-Effecten überhaupts ohne Bestimmung einer gewißen Summe des Werths durch Gold- und Silberarbeiter, desgleichen Sachen eines höheren Werths z. B. Jubellen, Malereyen, Pretiosen, Uhren, Gallanterien, Tisch, Kästen, auch kostbare Kutschen, und Geschirre ꝛc. von Sachverständigen, oder den Tändlern schätzen lassen. ibid. Lit. a. b. s. 822. N. 116. §. 1, 2. Dahingegen hat der Richter allein in Gantfällen die Schätzer selbst zu denominiren, und die verpflichtete Führer der bürgerlichen Künstler bey Kunstsachen zu gebrauchen. ibid. s. 898. N. 178. Lit. c. s. 822. N. 116. §. 1, 2. Die Schätzungsgebühr aber bestehet ab 1, bis 100 fl. von jeden Gulden in 1 kr., von 100, bis 500 fl. in 2 Pf., von 500 fl. an in 1 Pf. s. 822. N. 116. §. 3. Zugleich stehet es auch in der Willkühr der Interessenten, diesen Schätzungslohn zu entrichten, oder den Schätzern ein tägliches Deputat bey gewöhnlichen Gegenständen von 4 fl., und bey den besondere Kenntniß erfodernden 8 fl. des Tags zu bezahlen. ibid. Doch kann dieses nur auf dem Fall ganz gefodert werden, wo der Schätzer des Tags 6 Stunden gearbeitet hat, außer dessen er nur die Hälfte, oder wo sein Geschäft etwa gar nur eine Stunde, oder noch weniger dauert, den vierten Theil zu begehren hat. ibid. Die Gutsschätzungen bey dem neuen Erbrecht werden nicht mehr von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorgenommen, und erneuert, wenn ein Gut von Rechtswegen heimfällt. s. 63. §. 4.

Scheibenschießen, zu den gewöhnlichen sind nur entfernte, und wenigst 500 Schritt weit von allen Gebäuden abgesonderte freye Plätze auf offenem Lande anzuweisen. f. 219. §. 38. Man ist auch nicht schuldig, die Gerichtsdiener zu den öffentlichen Scheibenschießen zuzulassen, und wird kein Process darüber gestattet. f. 251. N. 77.

Scheiderlänge, die bestimmte zu 3 ½ Schuhe, dann die Klafter zu 6 Schuhe hoch, und eben so viel weit, ist aller Orten genauest zu beobachten. f. 210. N. 46. f. 178. §. 15.

Scheine, pr. Pausch übermachte darf kein Uebersteher dem Inspectionsamte beym Schluß des Quartalls, oder Finalabrechnung unterschreiben. f. 145. §. 38. Auch kein Procurator den Beamten die Scheine über die bezahlte Interessen von landschaftlichen, oder Scharwerks-Capitalien, oder über die vergütete Nachlässe, und Vorspannsgelder, er habe dann die Richtigkeit mit Augen gesehen, oder von den Peroipienten die sichere Nachricht vernommen. f. 73. N. 50.

Scheuren, Schupfen, und Städl, worin feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind so viel möglich, nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore hinauszusetzen. f. 216. §. 19. Es soll sich auch niemand mit offenen Licht, und noch weniger mit Feuerbränden von Kien, oder Spännen, Strohwischen, und dergleichen dahin zu gehen unterstehen. f. 218. §. 30.

Schießpulver, siehe Pulver.

Schießen, das gefährliche mit Flinten, Pistolen, und Terzerolen in der Christ- und neuen Jahrsnacht, desgleichen bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen ist in Städt und Märkten, und besonders auf dem Lande in den Dörfern bey schwerer Strafe, und wirklicher Arretirung verbothen. f. 219. §. 38.

Schiffe, und Pletten, der Ankauf derselben war den Käßfuhren von Tyrol im Jahre 1789. bey Confiscation verbothen. f. 111. N. 17. Und ingleichen den nächstentlegenen Schoppern, so lang die Holzsperr dauerte, auf dergleichen neue Arbeiten Bestellungen, oder Darangelder anzunehmen. ibid.

Schindeldächer, sind auf den Häusern, Städeln, Schupfen, und Stallungen an keinen Orten, besonders aber in Städt und Märkten nicht mehr zu gestatten. f. 213. §. 5. Und eben so wenig die sogenannte Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne. ibid.

Schleißheim, die dortige unmittelbare Administration erstattet in allen Oeconomie-Polizey- und anderen in das Civile et Criminale nicht einschlagenden Fällen ihre Berichte lediglich zum Churfürstl. Cabinet. f. 302. N. 121.

Schmalzauslassen, dieses ist niemals Kindern, und blödsinnigen Leuten anzuvertrauen. f. 220. §. 46. Und wenn das Schmalz gählings brennend wird, ist selbes niemal mit Wasser, sondern auf andere Art zu dämpfen. ibid.

Schneeraumen, dieses ist im Winter auf dem Hauptland- und Commercial-Strassen, wenn der außerordentlich angehäufte Schnee die Passagen hemmet, oder Orten durch allgemeine Scharwerk ohne weitere Rückfrage zu veranstalten. f. 167. N. 12.

Scholderspiele, sind verbothen, wenn sie auch nur um Lebzelten, Zinn, so anderes getrieben werden. f. 325. N. 152. Die Uebertreter, sie mögen gleich Zinngießer, Wirthe, Gerichtsdiener, oder andere Leute seyn, werden per 50 Reichsthl., und in deren Unvermögenheitsfalle die Obrigkeiten selbst darum bestraft. ibid.

Schönfärbereyen, die inländischen sollen sich beeifern, die ihnen zukommende Waaren eben so gut, wie im Auslande, und um den billigst- oder wenigstens gleichen Preiß zu färben. f. 271. N. 100.

Schopper, siehe Schiffe.

Schrannenaufseher, die zu München stehen unter dem Hofoberrichteramt. f. 15. §. 1.

Schrannenordnung, zu Aufrechthaltung derselben sind die wirksamsten Mittel zu ergreifen, die Einwohner, und die mit dem Brod und Mehl beschäftigten Handwerker bey ihren Verkauf- und Ein-

standsrecht, folglich auch bey den ihnen zum Einkaufe eingeraumten Stunden thätigst zu handhaben. f. 315. N. 139. Dagegen soll auch wider alle Vor- und Winkelkäufe auf den Wegen, und außer der Schranne, so wie gegen die verbothene Musterkäufe mit aller Strenge, und der darauf gesetzten Confiscation unnachsichtlich verfahren werden. ibid.

Schreiner, und Drechsler, siehe Kistler.

Schriften, siehe Duplicate, Gemeindsschlüsse.

Schuhe, der geometrische ist in 10 Zolle getheilt. f. 830. §. 2.

Schul-Curatel, der geheimen ist die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen anvertraut. f. 486. N. 123. Deswegen hat sich der geistliche Rath auch in wichtigen deutschen Schulsachen mit selber zu benehmen, und die Entschließungen hierüber zu befolgen. ibid. f. 482. N. 117. §. 1. Indem dieser die berichtliche Vorträge allein vorbehalten sind, und auch eine vollständige Rechnung des deutschen Schulfonds alle Jahre zur Einsicht, und Erinnerung communicirt werden muß. f. 483. §. 2, 3. Es ist gedachter Curatel das lateinische Directorial- und Schulpersonale ebenfalls ganz allein untergeordnet. ibid. §. 4. Und bey den deutschen Schulfeyerlichkeiten ist der von der geheimen Schul-Curatel erscheinende abgeordnete auf eben die Art zu empfangen, und zurück zu begleiten, wie die geistl. Rathsvorstände und Commissarien. ibid. §. 5.

Schulden, können von keinem Beneficiaten auf das Beneficium gemacht werden. f. 473. N. 97. Und auch nicht von einem Religiosen auf das Kloster. f. 472. N. 96.

Schuldenabledigungswerk, zum gemeinschaftlichen gehört die Herdstättanlag. f. 70. N. 44. Desgleichen der Fleischaufschlag. f. 86. N. 9. Und hat in allen Processachen die jura et Privilegia Camerae, et fisci sowohl in der Processform, als den Materialibus Causae zu gaudiren. f. 86. N. 7.

Schul-Directorium, das deutsche hat aufgehört, und wird von dem geistlichen Rath unter der Oberaufsicht der geheimen Schul-Curatel besorgt. f. 482. N. 117. §. 1. f. 486. N. 123. §. 1, 2. Daher der geistliche Rath auch keine einseitige Berichte zur höchsten Stelle hierin zu erstatten hat. f. 483. §. 1, 2. Und eben so wenig Befehle an das lateinische Generalstudien-Directorium, dessen einzelne Glieder, Rectoren, und Professoren zu erlassen, sondern sich in vorkommenden Fällen lediglich an die geheime Schul-Curatel zu wenden hat. ibid. §. 4.

Schulen, in die lateinische, oder in das Gymnasium aufzusteigen, wird keinem deutschen Schüler gestattet, wenn er nicht seinen vollkommenen Curs in den deutschen Schulen vollendet hat. f. 311. Lit. e. Es hangt auch dieses Aufsteigen wieder von den Scriptionibus pro ascensu ab. f. 798. N. 95.

—— die deutschen und öffentlichen haben alle Kinder von 7, bis 14 Jahren zu besuchen. f. 310. N. 133. §. 1. Und jene, die sie nur selten, oder gar nicht besuchen, sind von den Schullehrern alle Monate den Polizeyobrigkeiten anzuzeigen, und um das doppelte Schulgeld zu bestrafen, welches halb dem Schullehrer, und halb dem Armenfond zuzutheilen ist. ibid. Lit. b. d. Auch wird jenen Eltern, und Pflegevätern kein Privaterzieher, oder Instructor zum Privatunterricht ihrer Kinder gestattet, wenn sie diese nicht zugleich in die öffentliche Schulen schicken. f. 311. Lit. f. Von solcher Besuchung der öffentlichen Schulen sind jedoch ausgenommen, die Kinder des Adels, der Räthe, und anderer vermöglicher Personen, jedoch dergestalt, daß auch diese bey dem Privat-Unterricht ihrer Kinder auf den allgemein eingeführten Lehrplan Rücksicht nehmen. f. 311. §. 2. Und keine andere als ordentlich geprüfte, und immatriculirte Lehrer und Erzieher gebrauchen. ibid. Lit. a. Wie dann deswegen derley Zöglinge, wenn sie seiner Zeit die öffentlich lateinische Schulen, oder einst die Universität besuchen wollen, einer scharfen Prüfung über ihre erlernte Wissenschaften sich zu unterwerfen haben, und wenn sie hierin, oder in den Kenntnißen der Religion schlecht bestehen, wieder zurück gewiesen werden. ibid. §. 2. Eben so werden die übrigen Kinder weder zum Unterricht in die lateinische Schulen, noch zu Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerke, oder zu Antretung eines Anwesens, oder zur Heurath gelassen, wenn sie nicht

nicht ihren vollkommenen Curs in den deutschen Schulen vollendet haben, und ein ordentliches Zeugniß ihres Pfarrers aufweisen können, daß sie durch fleißige Besuchung der Christenlehren und Schulen die erfoderliche Kenntniße sich eigen gemacht haben. s. 311. Lit. e. s. 313. §. 4. Die Schulen selbst aber müssen von all und jeden Schulfähigen Kindern, bey welchen d.e zu weite Entfernung von einem Schulorte keine Ausnahm leidet, wenigst von Allerheiligen bis Georgenfest täglich, dann aber noch alle Sonn = und Feyertäge eine Stunde besucht, und dabey die planmäßige Ordnungen beobachtet werden. s. 312. §. 1. Ingleichen ist den Kindern das Hin= und Herlaufen von einem Schullehrer zu dem anderen unter dem Jahre auch mit Erlaubniß der Eltern ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht zu gestatten. s. 747. N. 38. Und die jeden Orts angeordnete Local = Schul = Commissionen, welche aus den Churfürstl. Beamten, dem Ortspfarrer, und zwey Magistrats = Deputirten bestehen, sollen alle Quatember die Schulen untersuchen, die in deren Besuch nachläßige Kinder aufzeichnen, ihre Eltern nach Befund strafen, und andere erhebliche Gebrechen bey der geeigneten Stelle anzeigen. s. 313. §. 2.

Schulfundus, der deutsche ist von jenen Büchern, die derselbe außer Lands drucken läßt, gegen ein Certificat des Schulbücherverlags = Inspectors Mauth = und Accisfrey. s. 126. N. 33. Er hat auch das Privilegium Impressorium perpetuum. s. 460. N. 76. Und ist in allen Streitsachen von der gewöhnlichen Sportl = und Taxenzahlung befreyet. s. 513. N. 171. Nicht minder von aller Decimations = Foderung. s. 466. N. 89. §. 19. Die Schulkassa = Rechnungen werden beym geistlichen Rath justificirt, und sodann der gnädigst aufgestellten Rechnungs = Commission zur Superrevision und Aufnahme vorgelegt. s. 508. §. 21. Dagegen hat auch der geistliche Rath eine vollständige Rechnung des deutschen Schulfonds alle Jahre der geheimen Schul = Curatel zur Einsicht, und Erinnerung mitzutheilen. s. 483. §. 3.

Schulkinder, dürfen unter dem Jahre nicht von einem Schullehrer zu den anderen ohne Vorwissen der Obrigkeit laufen. s. 747. N. 38. Auch die öffentlichen Tanzplätze und Bäle nicht besuchen. s. 312. §. 4. Und eben so wenig die öffentlichen Schauspiele ohne kluger, und ihren Begriffen anpassender Auswahl, die ihre Eltern, und Erzieher sorgfältig zu beobachten haben. ibid. Bey anhaltenden Feuersbrünsten aber sind sie, und die kleineren Studenten in den 4 unteren Schulen durch die Schullehrer und Vorgesetzte bis zu vollständig gedämpften Feuer in den Schulen in Ordnung zu halten. s. 228. §. 89.

Schullehrer, haben die in den Mandaten eingeschärfte planmäßige Ordnungen genau zu beobachten. s. 312. §. 1. Der geistliche Rath ertheilt keinem Schullehrer vielminder einem Praeceptor, und Adstanten die Heuraths = Licenz. s. 466. N. 89. §. 14. Es hat auch jeder Schullehrer freye Hand, die Praeceptoren, und Adstanten nicht allein selbst zu wählen, und zu salariren, sondern auch nach Gutbefinden abzuändern, und zu entlassen. ibid. Jedoch muß der neu recipirt werden wollende in der neuen Lehrart erfahren, und approbirt seyn. ibid. Den Illuminateneid haben die Schullehrer bey dem Churfürstl. Pfleggericht, in welchem sie sich befinden, abzulegen. s. 880. N. 163. Die Candidaten um Schullehrerstellen aber bey den nächstgelegenen Regierungen. s. 492. N. 138.

Schützengesellschaft, der Münchnerischen wird im Jahre 1796. bewilliget, die selbst gewählte Uniforme zu tragen, und sich in ein ordentliches Korps zu bilden. s. 829. N. 128. Sie hat auch das Privilegium Impressorium von der gnädigst adprobirten Schützenordnung. s. 864. N. 153.

Schützenordnung, die Münchnerische vom Jahre 1796. ist für die gesammte Schießstätte in den baierischen Landen zur gemeinen Richtschnur festgesetzt, und von diesen pünktlich zu beobachten. s. 864. sub N. 153. Das Recht die bestimmten Straffälle abzuwandeln, gebührt den Schützen nur auf jenen Schießstätten, wo sie es bisher genossen haben. s. 869. §. 23.

Schwabeck, bey den in dieser Grafschaft versterbenden Geistlichen ist die Cummulativ-Verlassenschafts-Verhandlung schon unfürdenklich hergebracht. s. 374. N. 12.

Schweine, waren im Jahre 1795. auf 6 Wochen gesperrt. s. 154. N. 62. Im Jahre 1794. wurden auch die ohnkastrirte Schweine außer Lands passirt, und zur Essito-Gebühr kein mehreres als 6 kr.

per Stück gefoderr. ſ. 146. N. 50. Darunter war aber der pro cauſa pia beſtimmte 1 kr. nicht begriffen. ſ. 149. N. 56. Zugleichen war die Eſſito-Mauth, und Accis von den Milch-Saug- und Spanferkeln, wie von den Friſchlingen ſtatt der ehevorigen 3, auf 6 kr. erhöhert. ſ. 147. N. 50. ſ. 150. N. 56. Im Jahre 1790. wurde die auf einigen Gränzen reciprocirlich verhängte Schweinſperr ebenfalls wieder aufgehoben. ſ. 121. N. 22.

Schwindgruben, deren Raumung, und Ausſchlagung des Miſtes, dann deſſen Fortführung muß zur Winterszeit, und zwar von Michaeli bis Georgi längſtens frühe 9 Uhr geſchehen. ſ. 275. §. 3. Iſt es aber auch im Sommer zwiſchen Georgi und Michaeli erfoderlich, ſo muß es allzeit höchſtens vor 8 Uhr frühe geſchehen. ibid. Die dagegen handelnde werden nicht nur von der Polizey-Obrigkeit beſtraft, ſondern auch die ſpäter zu den Thoren hinauspaſſirende Wägen durch die Wache zu Erlegung 30 kr. Strafe angehalten. ibid. Der friſche, noch ſtrohene Pferdſtallmiſt allein darf um eine Stunde ſpäter ausgeführt werden. ibid.

Secretarien, dazu ſind ohne beſondere Bewegurſachen keine Subjecta aus den Kanzeliſten auszuwählen, ſondern andere geſchickte, und im Concipiren geübte Perſonen auszuerſehen. ſ. 18. N. 41. Haben auch bey Commiſſionen dictando zu ſchreiben. ſ. 27. §. 3. Und ſind ſonderbar beyzuziehen, wann im Ausland, oder mit ausländiſchen Commiſſions-Verhandlungen eintreten. ibid. §. 4. Die Inventuren in den Städten, und auf dem Lande, wenn nicht beſonders wichtige Umſtände die Abordnung eines Raths ex gremio erfodern, ſind ebenfalls den Secretarien allein überlaſſen. ibid. §. 5. Doch haben ſie ſich der Praeſidial- und Directorial-Diſpoſition jederzeit ohne Widerſpruch zu fügen. ibid. §. 2. Bey dem Churfürſtl. Hofrath iſt ihnen auch ein Antheil von den in Partheyſachen eingehenden Sporteln bewilliget. ſ. 17. N. 38. Dagegen gebührt keinem über die im Reglement beſtimmte Gebührniße ein beſonderes Douceur von vidimirten Abſchriften zu foderen. ſ. 4. N. 9. Die Kanzeliſten aber dürfen unter dem Schutz des alleinigen Senii auf die Einrückung in das Secretariat keinen Anſpruch mehr machen. ſ. 18. N. 41.

Secretar-Zimmer, in dieſe iſt den Partheyen, ihren Sachwaltern, und deren Schreiben aller Zutritt auf das Schärfeſte verbothen. ſ. 12. N. 28.

Seidene Hals- und Sacktücher, ſiehe Hals- und Sacktücher.

Seidenzucht, auf dieſe ſollen ſich die Klöſter, Pfarrer, und Beamte mehrers verlegen, und ſolche landesnützliche Induſtrie allgemein verbreiten. ſ. 168. N. 14.

Seidenzuchtsperſonale, das außer dem Hofgartengebäude zu München ſtehet unter dem Hofoberrichteramt. ſ. 15. §. 8.

Seife, und Kerzen, war im Jahre 1795. bey Confiſcations-Strafe auszuführen verbothen. ſ. 158. §. 9.

Seifenſieder, ſollen das Publicum mit beſſeren und wohlfeileren Waaren verſehen. ſ. 107. §. 6. Siehe auch Aſchenſammlung.

Seiler, die inländiſchen dürfen gegen obrigkeitliches Certificat, oder Oberlandes-Regierungs-Signatur mit ihren eigenen Fabrikaten die Jahrmärkte in Baiern beſuchen. ſ. 272. N. 103. Jedoch iſt das Hauſiren mit Seilerarbeiten verbothen. ibid. Sie ſollen bey dem Wagenſchmierſieden die ſtrengſte Sorgfalt tragen, und derley Arbeiten in größerer Quantität jedesmal vor dem Thor außerhalb den Gebäuden verrichten. ſ. 220. §. 46.

Selbſtverſtümmlung, die muthwillige wird an dem Rekruten, ohne Unterſchied der Kriegs- oder Friedenszeiten, wenn er aſſentirt iſt, mit zweyjähriger Zuchthausſtrafe geahndet. ſ. 896. N. 174. ſ. 674. N. 107. Stellt er aber einen andern Mann, ſo wird er nur mit einjähriger Zuchthausſtrafe belegt. ibid. Gegen einen unaſſentirten hingegen, wird eine einjährige, und bey Stellung eines andern Mannes nur eine halbjährige Zuchthausſtrafe verhängt. ibid.

Selingthal bey Landshut, die Abtiſſinn allda und das Convent nimmt jedoch auf gnädigſte Ratification ihren Kloſterrichter ſelbſt auf, und in die Pflicht. ſ. 720. N. 12. Desgleichen nimmt ſie jährlich in Gegenwart einer Regierungs-Deputation die Rechnung von ihm auf. ibid.

Semi-

Seminaria in Baiern, der obern Pfalz, und Neuburg sind von Zahlung der in Streitsachen, so anderen Fällen gewöhnlichen Taxen bey allen Gerichtsstellen befreyet. s. 800. N. 100. In den Dioecesan-Seminariis soll eine einförmige Bildung durch gemeinschaftliches Benehmen eingeführt werden. s. 460. §. 1. Es soll auch kein Candidat geweiht werden, der nicht wenigst zwey Jahre, nur dringende Nothfälle ausgenommen, seinen Unterricht und Bildung in einem geistlichen Seminario erhalten hat. ibid. §. 2. Eben so sollen die Ordinariaten von Zeit zu Zeit einberichten, wie viele Landeskinder sich darin befinden, und was sie für ihren jährlichen Unterhalt zu zahlen haben. ibid. Der Churfürstl. Commissarius, der jedesmal bey dem Concurs für die Aufnahme der Candidaten in das Regensburgische Dioecesan-Seminarium zugegen ist, hat auch zugleich den Illuminateneid abzunehmen, und die Titulanten aus den deutschen Schulgegenständen zu prüfen. s. 501. N. 155. Die Dienstbothen in dem Churfürstl. Seminario zu München stehen unter dem Hofoberrichteramt. s. 15. §. 12.

Senate, siehe Hofrath.

Sendschreiben vertrauliches, siehe Aufstand, allgemeiner.

Servitinen zu München, haben ohne vorläufiger Erlaubniß keine Wahl mehr vorzunehmen. s. 454. N. 65.

Sesselträger zu München, die Churfürstliche, die ohnehin mit der Aufnahm zum Churfürstl. Hofoberrichteramt gehören, stehen auch unter dem Foro desselben. s. 15. §. 14.

Seuche, siehe Viehseuche.

Siegelpapier, an das Regulativ hierüber soll sich jedermann genau halten, und sich dadurch vor Schaden hüten. s. 58. N. 22. Weiters haben sich an Siegelpapier die Gerichts- und ständische Beamte, dann in Städt- und Markten die Stadt- und Marktschreiber jederzeit einen hinlänglichen Vorrath, jedoch nur von dem Churfürstl. Obersiegelamte, oder bey den äußeren Niederlagen gegen baarer Bezahlung beyzulegen. s. 61. §. 1. Und dürfen außer der eigenen Bedürfniß auch an andere Privatpersonen die Nothwendigkeit um die normamäßige Gebühr mit einziger Daraufschlagung eines Pfennings per Bogen abgeben. ibid. §. 2. Dagegen ist ihnen verwilliget, ab jeden Gulden der wenigst 10 fl. betragenden Abnahme 5 pro Cent zu rabatiren. ibid. §. 3. Doch bleibt es respectu der vorfallenden Briefereyen, und deren halbjähriger Einsendung durchaus bey dem bestehenden Regulativ. ibid. §. 2. Die Handelsleute und Krämmer in den Haupt- und Regierungsstädten, wie auch in Ingolstadt, dürfen sich das Siegelpapier gleichfalls nur auf obige Art beylegen. ibid. §. 4. Allen übrigen Handelsleuten und Krämmern hingegen, dann den Hausirern ist die Beylegung des Siegelpapiers zum Verschleiße durchaus verbothen. s. 62. N. 26. Die PP. Franziskaner, Kapuziner, und Theatiner sind vom Gebrauch des Siegelpapiers befreyet. s. 53. N. 15.

Siegelpapierstempeln, neue von den 6 Klassen ad 3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr., 1 fl., und 2 fl. werden im Jahre 1790. eingeführt. s. 58. N. 12. Der eigene oberpfälzische Stempel wird im Jahre 1792. eingeführt. s. 795. N. 89. s. 797. N. 93. s. 783. §. 8.

Sohl- und Pfundleder, siehe Leder.

Soldaten, sollen die bürgerliche Handthierungen nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr bey den bürgerlichen Handwerksmeistern Arbeit suchen. s. 208. N. 42.

—— Weiber, und Kinder, von wem sie verpflegt werden? siehe Militär-Verpflegung.

Soldscheine, auf diese Geld herzuleihen, ist in München wegen der besonders errichteten Vorschußkassa seit dem Jahre 1790. verbothen. s. 600. N. 49. §. 1. Und erhält der Darleiher nicht nur keine Hülfe, sondern wird auf der Stelle abgewiesen. ibid. Siehe Vorschußkassa.

Sollicitiren, dieses ist den im Wochendienste stehenden Kämmerern, und Kammerdienern sowohl für sich, als für andere ernstlich verbothen. s. 805. §. 9. Beym Militär ist das sollicitiren oder persönlich, oder durch andere gleichfalls abgeschaft. s. 556. N. 30. s. 517. §. 4.

Sonnenwendfeuer, das übliche in den Städten, und Märkten, dann in Dörfern, ist bey schwerester Strafe verbothen. s. 219. §. 38.

Spaziergänge, die gewöhnlichen sind den Soldaten in jeder Garnison offen, und ist ihnen zugleich erlaubt, eine Viertel Stund weit vor jedes Thor außer ihrer Dienstzeit zwischen Sonnen-Auf- und Untergang spazieren zu gehen. f. 540. N. 23.

Spedition der Waaren, nach den rheinpfälzischen Landen, und nach Mannheim verdient eher beförderet, als erschwert zu werden. f. 146. N. 47. f. 150. N. 57.

Speisgetreid, siehe Samm- und Speisgetreid.

Sperren der Ein- und Ausfuhr, darin hat die Churfürstl. Hofkammer der Oberlandes-Regierung nicht vorzugreifen. f. 110. N. 14. Doch gehört dieser nur die obere Leitung der allgemeinen Landes-Polizeygegenstände, folglich auch jener, die einen unmittelbaren Bezug auf das Commercienwesen haben. f. 159. N. 69. Und wird in solchen Fällen selbst von der höchsten Stelle mit ihrem Gutachten vernommen. ibid. Die Maxime der Getreidsperren erhält sich nur durch Vorurtheile. f. 150. N. 58. Siehe Ausfuhrpässe.

Spiele geistliche, siehe Passionstragödien, auch Schauspiele, oder Glücks- und Hazartspiele.

Spielgesellschaften, oder Privat-Zusammenkünfte zum Glück- und Hazartspiel, sollen aller Orten abgestellt, und die bey unvorgesehenen Einfällen, und Visitationen betretene Frevler sowohl, als Besitzer der Orte nach Vorschrift der Mandaten gestraft werden. f. 345. N. 167. f. 170. §. 5.

Spielleute, den fremden, welche nicht ihres guten Leimuths halber hinlänglich bekannt sind, werden keine Musikpatente mehr ertheilt. f. 194. N. 30. Auch nicht jedem andern herumschwärmenden verdächtigen Menschen, oder ledigen zur Handthierung oder Feldarbeit tauglichen Purschen. f. 249. N. 71.

Spielpatente, sind dem Fundo Pauperum zugewendet. f. 249. N. 71. Siehe Spielleute.

Spitäler in Baiern, der obern Pfalz, und Neuburg, sind in Streitsachen, so anderen Fällen von Zahlung der gewöhnlichen Taxen befreyet. f. 800. N. 100.

Sponsalien, siehe Ehe- und Verlobnißsachen.

Sporteln, besondere unter dem Vorwand eines freywilligen Recompenses, oder Lieglassens, oder anderen Titul sind in Nachlaßgeschäften bey allen Stellen und Aemtern sub poena Restitutionis tripli auf den ersten, und Cassationis auf dem zweyten Fall verbothen. f. 57. §. 1. Ingleichen sind den Secretairs von Vidimirung der Documents-Abschriften keine besondere Douceurs unter dem Vorwand eines Herkommens erlaubt. f. 4. N. 9.

Städl, siehe Scheuren.

Stadt am Hof, dem Magistrat allda werden im Jahre 1785. seine Freyheiten, und Privilegien erneuert, und zugleich die mit dem Landgericht obgewaltete Irrungen abgethan. f. 761. N. 58.

Städte und Märkte, haben in ihren Streitigkeiten wider die Churfürstl. Beamte die Entschließungen von der obern Landesregierung nach vorläufiger Einberichtung zu erwarten. f. 35. N. 73. Und die Churfürstl. Hofkammer hat in solchen Vorfallenheiten ihre Erinnerung dahin abzugeben. ibid. In der obern Pfalz muß vorläufig von beeden Theilen der Hofkammer Consens ad litigandum beygebracht, der Gang des Processes durch den Fiscus geleitet, und über die geschlossene Akten die Erinnerung von der Hofkammer conjunctim mit dem Fisco abgegeben, sohin von der oberpfälzischen Regierung erst nach abgehaltener Re- und Correlation entschieden werden. f. 797. N. 94. Ermangelt ein oder der andere dieser Punkten, so ist die Verhandlung null und nichtig, und muß de novo reassumirt werden. ibid. Auch sind die Churfürstl. Aemter, oder der Fiscus nicht mehr so leicht aus der Possession zu setzen. ibid. f. 791. N. 83. Die Confirmationes der Städt- und Märktischen Privilegien werden ebenfalls cummulative von der oberpfälzischen Landesregierung und Hofkammer mit Beyziehung des Fisci behandelt. f. 796. N. 91. Sie können aber niemals mit Recht nachgesucht werden, wenn sie erst nachhin verliehen wurden, da die obere Pfalz an Baiern übergeben war. ibid. Die Arme sollen in Städt und Märkte hinlänglich zu beschäftigen, und mit Arbeit zu versehen trachten. f. 198. N. 35. Besonders aber in Rücksicht der Kinder die Lehr- mit den Arbeitsschulen zu verbinden suchen. ibid.

Städt- und Marktschreiber, sind immediate der bürgerlichen Jurisdiction unterworfen. f. 746. N. 36. Ausgenommen in Malefiz-Fällen. ibid. Die Anstellung ein oder mehrerer Stadtschreiber hangt auch nur von der Willkühr, und dem Wohlbefinden der höchsten Landesherrschaft ab, folglich ist auch diese Frage an kein Justiz-Dicasterium geeignet. f. 62. N. 28. Die Prüfung der Stadt- und Marktschreiber gehört zwar zur Ober-Landesregierung cummulative mit der Churfürstl. Hofkammer, die Confirmation und Verpflichtung aber zur ersteren Stelle privative. f. 39. N. 2.

Steine, auf die merkwürdigen sollen auch die Beamte in ihren Districten nachsuchen, und den Befund einberichten. f. 749. N. 44. Auf was für einige? f. 750. §. 3. ꝛc.

Steinkohlen-Bergbau, der erneuerte in dem Kloster Benediktbaierischen Districte wird im Jahre 1795. gegen das Kloster gemäß den höchsten Bergregalien fortgesetzt. f. 79. N. 58. Und die Steinkohlen-Minnen werden als ein wirklich uralt baierisches Bergerz und Regale erklärt. f. 80. N. 60. Daher wird auch im Jahre 1796. zu Beförderung dieses Bergbaues ein Berggericht und Oberverwesung solch erster Refier in München niedergesetzt. f. 342. N. 162. §. 1. et 5. Und jenen, die den Steinkohlenbau zu versuchen, und einzuführen Lust haben, werden die mandatmäßige Freyheiten gegen die vorgeschriebene Bedingniße zugesichert. ibid. §. 2. ꝛc. Im Jahre 1598. wurde schon ein derley Privilegium auf Steinkohlen in Ober- und Niederbaiern zu bauen dem Georg Stangen von Hall in Sachsen ertheilt. f. 343. In der obern Pfalz ist seit dem Jahre 1790. dem in Feuer arbeitenden Handwerker, der zuerst, und die meisten Steinkohlen verbraucht, eine Praemie von 6 Ducaten, und jenem, der zuerst, und die meisten Steinkohlen zur Stubenfeurung anwendet, eine Praemie von 4 Ducaten bestimmt. f. 784. N. 75. §. 2. Demjenigen hingegen, der nach Niederländerart einen Kalkofen den ganzen Sommer hindurch mit Steinkohlen feuert, eine Praemie von 10 Ducaten. ibid. §. 3. Und wer im Landgericht Sulzbach, absonderlich um das Dorf Achtl genugsame Steinkohlen entdeckt, gleichfalls eine Praemie von 10 Ducaten. ibid. §. 4 Wer dagegen jemand unter dem Vorwand eines übeln Geruchs, oder sonsten an der Steinkohlenfeurung behindert, wird um 10 Reichsthl., oder mit einer öffentlichen Schandstrafe belegt. ibid. §. 4.

Steckbriefe, bey Einrückung derselben in die Zeitung- und Intelligenzblätter sind die Facta nur Generice, und die gestohlene Sachen nicht allzu genau zu beschreiben. f. 23. N. 49. Auch ist denen Damnificaten derley Einrückung in die Zeitungs- und Intelligenzblätter ohne vorheriger Begnehmigung ihrer Ortsobrigkeit gar nicht erlaubt. ibid.

Steckenknecht, siehe Profosenjungen.

Sterb- und Veränderungsfälle, sind von den Regierungen jedesmal auch zur Hofkammer anzuzeigen. f. 39. N. 1. Von den Städt- und Märkten aber die Todesfälle ihrer Stadt- und Marktschreiber, und andere Vacaturen mit Anzeige des neuen Dienst-Supplicantens zur Ober-Landesregierung. f. 40. N. 2. Desgleichen von den Beamten die vorgeschriebenen Todtenberichte der verstorbenen Pfarrer und Beneficiaten, zum Churfürstl. geistlichen Rath. f. 421. N. 38. Eben so haben alle Obrigkeiten die Todes- und andere Veränderungsfälle der Taback-Handelsberechtigten zur Ober-Landesregierung bey 12 Reichsthal. Strafe einzuberichten, und den neu angenommenen Handelsmann oder Krämmer zu Erhebung eines Tabackhandels-Certificat anzuweisen. f. 104. §. 18.

Steuer- und Gültbüchel der Unterthanen, in diese haben die Beamte sowohl die wirkliche Praestation, als was allenfalls hieran gnädigst nachgelassen worden, einzutragen. f. 49. §. 17. Und zwar letzteres nicht blos mit den Worten, Nachlaß vergütet, sondern mit Entwerfung der Gulden, und Kreuzer des jeden Unterthan zu Guten gekommenen Nachlaßbetrags an Steuern, Anlagen, Stiften, und Gülten. f. 57. §. 2. Die hierin nachläßigen Beamten laden die Praesumption der nicht geschehenen Hinausbezahlung auf sich, und werden das erstemal per 6, das zweytemal per 12 Reichsthl., und das drittemal mit der Cassation bestraft. ibid.

Steuren, der 3 gefreyten geistlichen und weltlichen Stände stiegen seit dem Jahre 1788., bis 1795. incluf. höchstens auf 2 ½, oder 2 ganze Anlagen, und einen weiters angemessenen hülflichen Beytrag. f. 83. N. 1. f. 84. N. 2. et 4. f. 85. N. 6. f. 86. N. 8. f. 88. N. 11. et 12. f. 95. N. 14.

N. 14. Der Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen aber von 4 auf 5 ganze Landsteuern. ibid. Die geistliche und weltliche Grundherrschaften zahlten ihren Betrag immer nur 2mal, und im Jahre 1788. 2½ mal. ibid. Die Widensteuer wurde nach der alten Observanz ein Jahr wie das andere bezahlt. ibid. Ingleichen die Steuer der Handwerks- und Inleuten. ibid. Dann die Fahrnißsteuer der Freystifter, und Beständner. ibid. Wie auch die Capitalien-Steuer. ibid. Das besondere Donum gratuitum der Stände wurde im Jahre 1790. et 1791. entrichtet. f. 84. N. 4. f. 85. N. 6. Die Conditions-Steuern der Pfleger hören mit dem Jahre 1797. auf. f. 909. §. 3. Das ganze Steuerwesen, und der dahin einschlagende Geld-Verhalt leidet keinen Verzug, Disput, oder Procefs, und werden derley Partheyen gleich executive zur Bezahlung angehalten, dann ohne An- oder Instand an die Landschaft selbst angewiesen. f. 95. §. fin. Die Hofmarchsherrschaften werden daher auch im Fall eines ab Seite ihrer Verwalter sich ergebenden Steuerrückstandes aller Einwendungen ohngeachtet zum baaren Ersatz angehalten. f. 94. §. 16. Und die Stadtsteuern, die gleichfalls zur Landschaft geliefert werden müssen, haben das nämliche den landschaftlichen Steuern verwilligte Privilegium zu genießen. f. 731. §. 3.

Stifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen versteuern nur ihr eigenthumliches Huf- und Klohviehe. f. 90. §. 7.

Stiftungen milde, sind von den Kriegsbeyträgen nicht befreyet. f. 487. N. 126. Zu ordentlicher Untersuchung ihres Rechnungswesen wird im Jahre 1792. eine umständige Instruction vorgeschrieben. f. 468. N. 94. Stiftungswidrige Verwendungen sind, wenn sie gleich eine Causam piam betreffen, und höhere Befehle vorhanden sind, jedesmal mit den nöthigen Bemerkungen einzuberichten. f. 470. §. 9. Auch sind statt der Oeconomie-Administrationen mehrjährige Gutsverstiftungen vorzukehren. f. 471. §. 15.

Stillus ferreus, bey dem bisherigen der ⅔tel, und ⅓tel hat es nur bey jenen Aemtern noch sein Verbleiben, bey welchen die beyden Beamte in der Caution nicht gleich gestellt sind. f. 60. §. 7. Bey dem neuen stilo ferreo aber bleibt es auch so lang, bis von ein- oder dem anderen Beamten die mehr- oder mindere Schuld vor dem ordentlichen Richter durch die gewöhnliche Justiz-Instanzen ausgefochten ist. ibid.

Stockraumgelder, der Förster, sind abgeschaft. f. 200.

Straßburger-Zeitung, ist seit dem Jahre 1792. bey einhundert Reichsthaler Strafe verbothen. f. 250. N. 72.

Strassen, und Wege, sind vorzüglich bey dermaligen Zeiten gang- und fahrbar zu unterhalten, die Löcher auszufüllen, und die Abhänge auszugleichen. f. 663. §. 20. Die Herstellung der Wege und Strassen in passablen Stand, und als Hochwege, wurde aller Orten schon im Jahre 1738. wiederholter anbefohlen. f. 744. N. 34. Zu dem Ende auch alle Appellation hierin aufgehoben. f. 745. §. 1. Und bestimmt, von wem das dazu benöthigte Holz beygeschaft werden müsse. ibid. §. 2. Die Concurrenz der Adjacenten aber wurde dergestalten festgesetzt, daß alle auf eine halbe Viertel Stund weit anstossende Gründinhaber gesammter Hand die Nothdurft an den ruinosen Strassen herzustellen schuldig seyn sollen. f. 746. §. 3.

Strassen- und Wasserbauamtspersonale, das Münchnerische stehet jedoch exclusive der Vorständen, Directoren, und Oberbeamten, unter dem Hofoberrichteramt. f. 15. §. 9.

Strassen- und Wasserbau-Director, hat zugleich die Propositionen über den Strassen- und Chaussee-Bau bey der Churfürstl. Hofkammer zu führen. f. 113. §. 1. Die Inspections-Beamte haben ihm auch auf seinen Visitations-Reisen in Sachen, die current sind, oder wo Gefahr ob dem Verzug haftet, genaueste Folge zu leisten. ibid. §. 2. Bey seiner Nacherhauskunft legt er die Diaria über die bereisten Strassen-Districte und die ertheilten Weisungen dem Collegio vor, welches das geeignete hierauf verfügt. ibid. §. 3, 4, 5. Die Auswahl, und Abänderung der Strassen-Inspectionen ist ihm in der Maaß überlassen, daß er vorzüglich auf die Pfleggerichts-Kasten- Mauth- oder Forstbeamte reflectire. ibid. §. 6. Eben so ist ihm die Anstellung und Abse-

Absetzung der Strassenüberseher vollkommen überlassen. s. 114. §. 11. Weiters ertheilt er den immediate von ihm abhangenden Strassenbereitern die Weisungen, auf welchen Distrikten, und wie sie die specialen Visitations-Ritte vorzunehmen haben. ibid. §. 13. Die Aus- und Eintheilung der Strassenarbeiter nimmt er wiederum selbst, und dergestalt vor, daß überhaupts gerechnet 1 Tagwerker, oder Strassenarbeiter auch 1 Stunde Wegs zu bearbeiten hat. ibid. §. 14. Im Oberpfälzischen hat sich die Strassen-Direction an die besondere Verordnung vom J. 1796. zu halten. s. 904. N. 187.

Strassen-Inspectionen, haben dem Strassen- und Wasserbau-Director auf seinen Visitations-Reisen in Sachen, die Current sind, oder wo Periculum in mora obwaltet, die genaueste Folge zu leisten. s. 113. §. 2, 5. Ihre Auswahl und Abänderung hängt von ihm ab. ibid. §. 6. und haben von jeder Stunde 8 fl. zum jährlichen Recompens nebst den Taxordnungsmäßigen Deputaten von den zweymaligen Strassen-Visitationen, als einer im Frühling, und der anderen im Herbste zu beziehen. s. 114. §. 10. Sie haben die Aufsicht über die Uebersteher und Tagwerker, und zeigen die nachläßigen nach zweymalig fruchtloser Correction dem Strassen-Director an. ibid. §. 11, 12. und dürfen niemal einen Uebersteher, oder Strassenarbeiter zu ihren eigenen Oeconomien, oder Hausgeschäften gebrauchen. s. 118. §. 25. Auch nicht die Materialien mit ihren eigenen Pferden, oder Mönath beyführen. ibid. §. 24. und müssen das sonst Instructionsmäßige genauest beobachten. s. 113. §. 8. ic. Im Oberpfälzischen haben sich die Inspections-Aemter besonders nach der Verordnung vom Jahre 1796. zu achten. s. 904. N. 187.

Strassenüberseher, ihre Anstellung, und Absetzung ist dem Strassen-Director vollkommen überlassen. s. 114. §. 11. Ihre Hauptobliegenheiten, die sie besonders, oder mit den Strassentagwerkern gemein haben, sind schon in der Instruction vom Jahre 1790. vorgezeichnet. s. 114. §. 12, 15. s. 115. §. 16. ic. und durch die neuerliche Instruction vom Jahre 1793. vollkommen erschöpft. s. 141. N. 45. Im Oberpfälzischen sind diese Stellen nach und nach den Gerichtsdienern zu übertragen. s. 905. §. 7.

Strassen- und Chaussée-Unterhaltungskösten sind im Oberpfälzischen gleich zu Anfang jeden Jahrs zur Hofkammer tabellarisch auszuzeigen. s. 904. N. 187. und diese Tabelle muß sich hauptsächlich auf das Herbstbesichtigungs-Protocoll gründen. s. 905. Auch hat die Hofkammer die in Absicht auf Erhebung der Landstrassen, und dergleichen vorkommende Beschwerden nicht einseitig abzuschließen, sondern sich mit der Obern-Landesregierung zu benehmen. s. 125. N. 31. Siehe Chaussséen.

Straubing, der Magistrat allda erhält das Oberrichteramt im Jahre 1602. gegen jährliche 300 fl. Recompens. s. 713. N. 7. Das Privilegium in liquiden Schuldsachen aber erstreckt sich nur auf die Bürger allein, und nicht auch auf die Klöster, und andere unverbürgerte Personen. s. 715. N. 8. Das Forstmeisteramt allda enthält die sämmtliche Revier in den Gerichtern Mitterfels, Schwarzach, Straubing und Leonsperg, Natternberg, Landau und Osterhofen. s. 174. lit. p.

Streithändel, woraus so oftmals Mord und Todtschläge erfolgen, sind auf den Kirchweihen, und Jahrmärkten nicht zu gestatten, sondern die Aufwiegler sogleich zu arretiren, und an die Ortsobrigkeit zu überliefern. s. 522. §. 18.

Streu und Laub, ist kein Accidens der Forstmeister, oder Förster, sondern muß dem Aerario aufs getreueste verrechnet werden. s. 178. §. 14. Bey der Abgabe derselben hat jeder Forstmeister vorzüglich auf jene Unterthanen Rücksicht zu nehmen, die einen hinlänglichen Rechtstitul hierüber aufzuweisen haben. s. 182. §. 31. Wenn aber keine Streuberechtigte Unterthanen vorhanden sind, ist selbe an die benachbarten Unterthanen so, wie sie sich jährlich melden, ohne die geringste Partheylichkeit zum Besten des Aerarii zu verkaufen. ibid. In der Art des Streusammlens ist sich genau an die Forstordnung zu halten, und das junge Gehölz ganz damit zu verschonen. ibid. Auch in dem hohen Gehölz darf nicht alle Jahre auf dem nämlichen Platz, sondern wo nicht im vierten, doch erst wieder im dritten Jahre Streu gerechnet werden. ibid. Die Däre- oder Däsestreu wird nur jenen nach Haus zu führen erlaubt, welche sie von den abgegebenen

Kauf- oder Fahrholz erhalten. ibid. Deswegen wird auch frische, noch nicht gehauen werdende Stämme zu stümmeln, und abzuasten nicht gestattet. ibid. Die Moosstreu von den Moosgründen in den Cameral - Waldungen wird nur plus licitando an sich meldende Unterthanen überlassen, und das dafür erlösende Geld ordentlich verrechnet. s. 183. §. 31. In Ansehung der Zeit der Auszeige, und der Bezahlung hingegen bleibt es bey dem Generalmandat vom Jahre 1763. Und den Localinstructionen. s. 266. §. 7. s. 833. §. 7. Sonderbar aber ist hiebey auf die Untreue der Förster wachsam zu seyn, und die Streu nicht mehr per Pausch, oder Platzweise, sondern an gewißen Plätzen nur Fuderweis um einen der Gegend angemessenen Preis zu verkaufen. s. 833. §. 7. s. 859. lit. d. Auch genaue Aufsicht zu tragen, daß das Rechen allzeit auf eine dem Walde unschädliche Art geschehe. s. 859. lit. d.

Strümpfhändler, den mit Patenten versehenen werden ihre Patenten nicht erneuert, sie legitimiren sich denn zugleich mit einer Quittung, daß sie ein Dutzend Schaafwollene Strümpfe von den Münchnerischen Strümpfwirkern abgenommen haben. s. 135. N. 38. s. 148. N. 52.

Strumpfwirker, die Münchnerische sollen den mit Strümpfen handlenden Patentlern bey Strafe, und näherer Untersuchung keine schlechte Waare behändigen. s. 148. N. 52. s. 135. N. 38.

Studenten, als solcher . ird keiner mehr angenommen, der nicht seinen vollkommenen Kurs in den deutschen Schulen vollendet hat. s. 311. lit. e. Es darf auch keiner bey Strafe seiner Entlassung einen andern Instructorem haben, als der von dem Schulrektor aufgestellt, geprüft, und immatriculirt ist. s. 307. N. 131. s. 259. §. 4. Den wirklich frequentirenden, in höcheren Schulen sich befindenden Studenten ist auch das Instruiren, oder Unterricht geben in den untern Klassen nur soweit erlaubt, als sie von den Rektoren die Instructionen sich erbitten und hinlänglich geprüft werden. s. 259. §. 2, 3, 4. Sie sollen überdieß im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr nie mehr außer ihrer Wohnung seyn, widrigenfalls die in einem Wirths- oder Kaffeehaus betrettende arretirt, und nach den Schul- und Polizeygesetzen zu behandlen sind. s. 307. N. 131. Wird ein Hausschlüßel bey einem Studenten entdeckt, so wird selbst der Hausvater um 6 Reichsthlr. bestraft. ibid. In der Vacanz mit den erhaltenen Preisen, und Attestaten öffentlich herum zu bettlen, ist seit dem Jahre 1796. verbothen. s. 341. N. 161.

Studien - Directorium. das lateinische ist sammt dessen einzelnen Gliedern, Rektoren und Professoren der geheimen Schul- Curatel ganz allein untergeordnet. s. 483. §. 4. Und hat vom Churfürstl. geistlichen Rath keine Befehle anzunehmen. ibid. Es ist auch bey den deutschen Schul- Feyerlichkeiten der von der geheimen Schul- Curatel Abgeordnete auf die nämliche Art zu empfangen, und zurück zu begleiten, wie der geistl. Raths- Commissarius. ibid. §. 5.

Studiren im Auslande, auf hochen Schulen und in dergleichen Schulhäusern ist keinem Landeskind erlaubt, es werde ihm dann an solchem Orte von einem Gutthäter, oder von seinem dortwohnenden Verwandten der freye Unterhalt verschaft. s. 861. N. 149. s. 263. N. 89. §. 1, 2. Oder es werde ihm dort der Genuß eines Stipendiums verliehen. s. 861. N. 149. s. 263. N. 89. §. 3. Oder es werde ihm durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen gesichert. s. 861. N. 149. Zum Beweis der gründlichen Wahrheit des ein oder andern Falls muß aber auch jederzeit ein unverwerfliches Zeugniß darüber zur geheimen Schul- Curatel eingesendet, und die Erlaubniß des Studirens an solchem Orte nachgesucht werden. s. 861. N. 149. s. 263. N. 89. §. 4. Die Uebertretter dessen erlangen bey ihrer Zurückkunft weder den Churfürstl. Titulum Mensae, noch die Aufnahme in ein hierländisches Kloster, und noch weniger eine weltliche Versorgung, oder den Zutritt zur Rechts- und Arzneywissenschaft. s. 861. N. 149. s. 263. N. 89.

Stuckmauth, von den unter einem ½ Zentner betragenden Päckeln, Schächteln, Ballen ꝛc., welche an einen Eigenthümer gehören, oder von dem Fuhrmann in einem Sitz, oder Trücherl beysamm geführt werden, ist nicht separirter zu nehmen. s. 98. N. 2. Ausgenommen von den an verschiedene Eigenthümer gehörigen Kleinigkeiten. ibid.

Stundensäulen, sind auf den Chausséen von einem Ort zum anderen statt der vorigen Viertelstundensteinen erst seit dem Jahre 1792. gesetzt. s. 137. N. 43. s. 114. §. 9. Die Uebersteher haben hierauf genaue Obsicht zu halten, damit sie nicht aus Muthwillen verunreiniget, und nöthigen Falls wieder aufgefrischt werden. s. 144. §. 36. Siehe Chaussée-Stunden.

Sturmläuten, bey Vernehmung desselben hat das Volk sogleich ihren Nachbarn zur Hilfe beyzuspringen, und sich dießfalls einigen Saumsal nicht zu Schulden kommen zu lassen. s. 222. §. 56. Sonderbar soll man auch bey ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich mit der großen Glocke Sturm läuten. ibid.

Sulzbach, die dortige Regierung wird im Jahr 1790. nach Amberg versetzt. s. 784. N. 76. s. 792. N. 84. Und bestehet allda nur noch die besonders angeordnete simultanische Religions- und Kirchen-Deputation, als eine eigene Abtheilung der Regierung. s. 785. §. 4, 5. Es wird auch bey der protestantischen Geistlichkeit alles wie bisher, beybehalten. s. 423. N. 42. s. 423. N. 25.

T.

Tabackhandel, dieser ist nur den bürgerlich- und eingezünfteten Handelsleuten erlaubt, die vermög ihrer Handelsgerechtigkeiten mit Taback zu handlen befugt sind. s. 99. N. 5. Deswegen ist auch das Hausiren mit Taback, besonders in Rücksicht der Fremden, und Landstreicher wiederholter verbothen. ibid.

Tabackhandlungs-Certificaten, dürfen von berechtigten, und immatriculirten Handelsleuten und Krämern nicht mehr alljährlich, sondern nur ein für allemal, so lang sie nämlich beym Leben sind, und ihre Gerechtigkeiten keinem andern überlassen, bey der Obern-Landesregierung erhebt werden. s. 99. N. 5. s. 104. §. 18. Dagegen sind auch bey allen sich ergebenden Todes- oder andern Veränderungen die Obrigkeiten verbunden, die neu aufgenommenen Handelsleute und Krämmer zur Obern-Landesregierung einzuberichten, und zu Erhebung eines neuen Certificats anzuweisen. ibid. Und damit der berechtigte Tabackhändler von dem unberechtigten unterschieden werden könne, haben die Obrigkeiten in den auszustellenden Attestaten sonderheitlich anzumerken was für eine Gerechtigkeit der Supplicant besitze; ob sie alt, oder neu seye, und auf was für eine Art er sie erlangt, dann wie lang schon getrieben habe? s. 105. §. 18.

Tabackrauchen, und Schnupfen, wird dem kranken Soldaten im Lazareth nur nach Vorschrift des Medikus, jedoch das Rauchen in keinem Zimmer gestattet. s. 656. §. 9. Das Tabackrauchen in Scheuren, Stallungen, Schupfen, oder auf dem Heuboden ist gleichfalls jedem andern bey 1 Reichsthlr. Strafe verbothen. s. 218. §. 30, 31.

Tagbücher, ordentliche sind auch bey allen Militär-Aemtern eingeführt. s. 610. §. 4. s. 613. s. 616.

Tagwerk, siehe Juchert.

Tanzen, über das verbothene zu dispensiren ist ein Gegenstand der Polizeyobrigkeit, und hängt eigentlich von der Obern-Landesregierung ab. s. 277. Das Militär hat hierinnfalls die Polizeyobrigkeit bloß in Executione zu handhaben, und die ertheilten Weisungen zu befolgen. ibid.

Tanzplätze, und Bälle sind allen Kindern unter 14 Jahren verbothen. s. 312. §. 4.

Taufgeld, das doppelte von unehelichen Kindern einzufodern ist den Pfarrern, und Seelsorgern bey Straf der Zurückgabe des eingefoderten, und anderer Ahndung verbothen. s. 512. N. 169.

Taxbüchel, sollen bey der bestimmten Strafe förmlich eingeführt, und jedem Unterthan gegen Bezahlung 6 kr. pr. Stück zugestellt werden. s. 58. §. 3. Dahin sollen auch die Churfürstl. und Ständischen Beamte, die Strafen, und Abschiedgelder, auch alle wie immer Namen habende Taxen specifice, und nicht summariter einschreiben. ibid.

Taxen, sind bey jedem Verhörshandel, Vergleiche, Gerichtsgeschäfte, Briefereyen, Inventuren &c. in den betreffenden Protocollen specifice, und bis auf den letzten Heller ad Marginem beyzusetzen. f. 345. N. 166. Und zwar bey 2 Reichsthlr. Strafe. ibid. Bey der nämlichen Strafe ist aber bey den Gand- und andern Partheyakten nebst dem am Ende beyzulegenden Expensarium der sich deswegen erloffene Tax auf jedem Aktsprodukte mit Beysetzung der Zeugengelder, des Bothenlohns ꝛc. gleichfalls ordentlich zu specificiren. ibid. Taxen und Sporteln in Hofanlags- Steuer- Stift- und Getreidgült- Nachlaßsachen sind bey allen Stellen sub poena Restitutionis Tripli, und im zweyten Fall sub poena Cassationis verbothen. f. 57. §. 1. Auch in Polizeysachen sind die Taxen nicht zu überschreiten. f. 733. §. 3. Und über die Taxordnung vom Jahre 1759. ein mehreres zu nehmen wird selbst bey den Justiz- Dicasteriis nicht gestattet. f. 4. N. 9.

Temporalien- Sperr, wird gegen jeden Praebendatum ohne Rückfrage verhängt, wenn er den Poseſs- Befehl in dem angeraumten Termin nicht beybringt. f. 449. §. 2.

Tennenbuß, siehe Aftergetreid.

Territorium alienum, dahin ist keinen Unterthan zu evociren erlaubt. f. 732. N. 21. Und darf in Jurisdictions- Sachen ein Unterthan extra Territorium so wenig erscheinen, als die Obrigkeit mit der Verschaffung willfahren. ibid. Auch grundherrlicher Ausständen halber darf der Unterthan nicht extra Territorium verschaft werden. ibid. Siehe forum Ordinarium.

Testamente der Geistlichen, wenn sie bey einer geistlichen Stelle hinterlegt sind, werden auch von dieser, sonst aber von der weltlichen Stelle publicirt. f. 513. N. 173. §. 1. f. 493. N. 140. Von jener nämlich, welcher die Cumulativ- Verlassenschafts- Verhandlung von Rechts- wegen zustehet. f. 514. N. 174. Nach geschehener Eröffnung, und Anerkennung hingegen, dann nach genommener vidimirter Abschrift werden sie gegen Remission dem Ordinariat zur Confirmation zugesendet, und am Ende bey der weltlichen Stelle zur Cumulativ- Verwahr hinterlegt. f. 513. N. 173. §. 2, 3. f. 493. N. 140. f. 487. N. 125. f. 444. N. 47. Ist aber ein Executor ernannt worden, so gehört die Inventur, und alle folgende Verlassenschafts- Verhandlung nur ihm allein. f. 513. N. 173. §. 4. Siehe geistliche Verlassenschaften.

Testimonien, sind von den Schulhäusern nur nach den vorgeschriebenen Formularen zu ertheilen. f. 481. N. 114.

Tuschenbauer, dessen Lederfabrike- Privilegium erstreckt sich auch auf Weib und Kind. f. 158. N. 68.

Theatiner, sind Siegelpapier frey. f. 53. N. 15.

Thierarzney- Schule, siehe Veterinar- Schule.

Thorsperrgeld, von Bezahlung des regulirten ist keiner sowohl hoch- und nieder- geistlich- und weltlich- als Militär- und Civil- Standes ausgenommen. f. 169. N. 16. Folglich sind auch alle vorhin ertheilte, oder sonst eingeschlichene Sperrgeldsbefreyungen und Compositionen aufgehoben. ibid. Nur die am Churfürstl. Hoflager accredirte Gesandte für ihre Person, wie auch die PP. Franciscaner und Kapuciner nebst einen Geistlichen, so erweislich zu Besorgung der Kranken ein- und ausgehen, bleiben davon ausgenommen. ibid.

Thurm- Feuer- und Nachtwächter, dazu sind nur tüchtige, vertraut- und vorsichtige Leute zu wählen, die vorzüglich auf das Feuer pflichtmäßige Sorge wenden. f. 221. §. 50. Sie müssen immer Munter seyn, und wenn sich die Thurmwächter nicht von Zeit zu Zeit durch das gewöhnliche Hornblasen, oder Stundennachschlagen melden, sind sie sogleich von den Nachtwächtern, die auf der Gasse die Stunden ausschreyen, durch die Thurmglocke ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und bey öfters verspürenden Saumsal der Obrigkeit zur bestimmten Bestrafung anzuzeigen. ibid. §. 51. Die Nachtwächter haben aber auch, sobald sie bey einem Gebäude einen sonst ungewöhnlichen Rauch sehen, die Hausleute sogleich aufzuwecken, der Gefahr nachzusehen, und die nöthige Anzeige davon zu machen. ibid. §. 52. Dagegen der Thurmwächter solches durch das

Feuer-

Feuerhornblasen anzuzeigen, und den Ort mit der Feuerfahne, zu Nachts aber mit dem Laternen-Licht zu bezeichnen hat. ibid. §. 54. Zeigt sich jedoch schon stärkeres Feuer in vollen Flammen, so soll er sowohl bey Tag als Nacht mit der großen Sturm- oder Feuerglocken anschlagen, und öfters mit dem Feuerhorn blasen. s. 222. §. 55. Auch die nächtlichen Patrouillen sollen nachsehen, ob die Dorf- und Nachtwächter aller Orten munter und wachsam seyen, sohin ihre Schuldigkeit ordentlich verrichten. s. 523. §. 24.

Titulanten, siehe Mensae titulus.

Todte, dürfen vor 48 Stunden weder in die Todtentruche eingenagelt, noch eingenähet und beerdiget werden, ohne ehevoriger Besichtigung und Attestat eines Arzt, oder Wundarzts. s. 492. N. 136. s. 472. N. 95. Und zwar bey Vermeidung der bestimmten Strafe. s. 472. N. 95.

Todtenhäuser, die im Jahre 1794. vorgeschlagene im Lande allgemein zu errichten ward nicht bewilliget. s. 491. N. 136. Wohl aber den Versuch eines dieser Art Todtenhauses in München fortzusetzen. ibid.

Todtfälle, siehe Sterbfälle.

Tolleranz- oder Heurathsscheine, dürfen nur mehr mit Einverständniß der Bürgerschaft, und bey Annahm unvermöglicher Beysassen mit Bewilligung des Armenfonds ertheilt werden. s. 239. N. 54.

Tollhaus, ein eigenes für tollsinnige Leute als der ärmsten, und kränksten Klasse der Menschen herstellen zu können, wird bey Untersuchung der milden Stiftungen im Jahre 1792. den Commissariis zu begutachten aufgetragen. s. 470. §. 9.

Torf, ob sich solcher nicht in den Neuburgisch-moosigten Gegenden vorfinde, werden im Jahre 1790. auf Kösten des Aerarii Versuche angeordnet. s. 775. N. 68. Und das Oberstforstmeisteramt soll an bequemen Orten, besonders in der Nähe von volkreichen Städten, auch an den Flüssen Magazine von Torf, und Steinkohlen nach und nach anlegen. s. 206. §. 18. Siehe Ziegel-Brennereyen.

Trägler, und geistl. Waarenkrämmer, diesen wird der Artikel von Büchern nicht mehr gestattet. s. 135. N. 37.

Tranfito-Stuckmauth, siehe Stuckmauth.

Transporte der Vagabonden, Räuber, Werber, und Deserteurs müssen jedesmal mit solcher Vorsicht geschehen, daß von den bey sich führenden Effecten, und andern zur Formirung des Processes dienlichen Sachen nichts ab Seite geschaft werde. s. 520. §. 6. Und die zulieferende selbst nicht entkommen, besonders wenn selbe durch fremde Territoria escortirt werden müssen. s. 521. §. 7. Wenn auch Flüchtige in fremde Länder verfolgt werden, muß bey ihrer Arretirung alle Bescheidenheit gebraucht, und dem Beamten des einschlägigen Territorii die Anzeige gemacht, die Arrestanten aber allemal dahin, wo sie flüchtig geworden sind, gegen die gewöhnliche Attestaten zurückgebracht werden. ibid. §. 9. Bey Transportirung der herrschaftlichen Gelder haben die Kommandirte gleichfalls alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen. s. 522. §. 17. Die Visitir- und Examinirung der auswärtigen Rekruten-Transports hingegen muß von den Civil-Obrigkeiten jederzeit in Beysein ihrer Kommandirten in möglichster Kürze, mit Verwahrnung, die lautere Wahrheit zu sagen geschehen. s. 607. N. 56. Wenn sich also ein und anderer davon als ein diesseitiges Landeskind, oder Deserteur angiebt, ist ihnen zwar zu bedeuten, daß sie im Fall der Wahrheit von ihrem auswärtigen Engagement losgezählt, im Gegenfall aber der Werbung wieder zurückgestellt werden würden. ibid. s. 521. §. 12. Auch ist bey Abnahme eines solchen Deserteurs, oder Landskind das bey selben noch vorfindige Handgeld, und die entbehrliche herrschaftliche Montursstücke den Kommandirten gegen Quittung zurückzugeben, und diesen zugleich mit gehörigen Anstand und Höflichkeit zu begegnen. ibid.

Traunstein, dem Hauptsalzamte allda ist die Forst-Jurisdiction der Gerichter Traun- und Marquartstein seit dem Jahre 1791. wieder beygelegt. s. 22. N. 45. Auch stehet das Reichenhall-

und Traunsteinische Salinen-Personale der zweyt- dritt- und vierten Klasse (das Malefiz ausgenommen) unter ihrem gehörigen Foro, ohne daß es vor andern Gerichten belangt, compasirt, oder gestraft werden kann. s. 28. N. 59. Das Forstmeisteramt allda enthält die sämmtliche Revier in den Gerichtern Traunstein, und Marquartstein. s. 173. lit. i.

Trips-Waaren, deren Accise ist auf das in Mauth-Tarif gesetzte simplum per 9 kr. moderirt, und wird damit niemand ein Monopolium gestattet. s. 100. N. 6.

Truppen, beym Durchmarsche der fremden wird den kommandirenden Officiers gleich bey ihren Eintritt eröffnet, sie hätten ihrer untergebenen Manuschaft zu bedeuten, daß kein entweichender, oder zurückbleibender Deserteur in Schutz genommen, sondern ihren Regimentern, oder Korps schleunig wieder nachgeliefert werden. s. 623. N. 69. s. 624. N. 72. s. 625. N. 73. s. 626. N. 75. Nur diesseitige Landeskinder, und Deserteurs sind von dieser Nachlieferung ausgenommen. ibid. s. 521. §. 14.

Tuchbeschau, wie sie nach der alten Verordnung vom Jahre 1691. vorgenommen werden muste? s. 735. N. 24.

Tuchmacher, dürfen ohne Verwilligung des Handwerks bey Strafe kein längeres Tuch machen, als vorgeschrieben ist. s. 738. §. 16. Und der ins Handwerk schuldig ist, dem wird kein Tuch beschaut, bis er seine Schuld bezahlt hat. ibid. §. 17.

U.

Vaganten, welche ohne Patent, oder gegen den Inhalt desselben Hausiren gehen, werden das erstemal ihre Waaren in Fideicommissum erkannt, und das anderemal werden sie zugleich auf ein Jahr in das Zuchthaus condemnirt. s. 102. §. 10. Alle übrige hingegen ad Militiam weggenommen. s. 636. §. 12.

Ueberschläge, bey Verfassung derselben ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Tagsschichten nicht übersetzt, die Materialien von guter Qualität, und so wohlfeil, als möglich erkauft seyen. s. 119. §. 33. Sie müssen also mit Gutachten und Erinnerungen begleitet, und zugleich unterschrieben werden. ibid. §. 31.

Veränderungsfälle, siehe Sterbfälle.

Verbrüderungen, heimliche sind bey schwerer Straf verbothen. s. 464. N. 85.

Vergleichshandlungen mit den Ordinariaten sind weit rathsamer, als daß man den Streit unausgemacht hangen lasse, oder das vermeinte Recht gegen den minder mächtigen Theil mit Gewalt zu behaupten, und durchzusetzen suche. s. 444. sub N. 44.

Verhausiren der Krammwaaren, siehe Hausiren.

Verjährung, dieser wird gegen die Forstpolizeygesetze niemals statt gegeben. s. 266. §. 8. Dagegen werden alle strafbare Facta, et Omissiones in Maut- und Accis-Sachen nach verstrichenen Jahr als verjährt gehalten. s. 157. §. 4. Ingleichen die Kaufmanns- und Handwerks-Conto inner Jahrsfrist à dato der Ausstellung und Insinuation. s. 22. N. 46. s. 14. N. 33.

Verlassenschaften, die bey diesen vorfindigen Bücher dürfen vor Einsendung eines Catalog zum Censur-Collegium nicht verlicitirt werden. s. 240. N. 56. Siehe geistl. Verlassenschaften.

Vermessungen, eigenmächtige sind sonderbar Fremden ohne schriftlich höheren Erlaub verbothen. s. 268. N. 94.

Vermögens-Confiscation, betrifft nicht nur die Deserteur. s. 675. N. 87. sondern auch jene Landeskinder, welche aus Furcht als Capitulanten gezogen zu werden, sich aus dem Lande flüchten, und sich von dem Tag der letzten Vorladung an inner Jahrsfrist nicht stellen. s. 659. §. 14.

Bey

Bey einem sich ergebenden Selbstmord stehet aber auch dem Fiscus nicht zu, von dem Confiscations-Anspruch eigenmächtig abzustehen. s. 11. N. 23.

Verordnungen landesherrliche, siehe General-Mandate. Bischöfliche dürfen ohne vorläufig nachgesucht, und erhaltenen Placeto Regio nicht ausgefertiget werden. s. 460. N. 74.

Verpflegung, siehe Arme, Militär-Verpflegung, Waisenkinder.

Versätze, siehe Pfänder.

Verstümmlungen, siehe Selbstverstümmlung.

Veterinar-Schule, eine eigene wird im Jahre 1790. um den einbrechenden Viehseuchen zu steuern in München angeordnet. s. 195. N. 31. Der Lehrkurs ist auf 3 Jahre festgesetzt. s. 195. §. 7. Und 16 Zöglinge vom Civil- und Militärstande werden bis zur Vollendung des Lehrkurs zugleich mit Kost, Kleidung und Wäsche unentgeltlich verpflegt. ibid. §. 2. Die übrigen aber erhalten ihre Verpflegung gegen monatliche 10 fl. ibid. §. 3. Die Kavallerie-Regimenter schicken zu unentgeltlicher Aufnahme und Besetzung der 8 Zöglingen ihre geschicktesten Huf- und Kurierschmied, oder einen andern fähigen jungen Menschen. ibid. §. 8. Die 8 Zöglinge vom Civil-Stande aber werden von den bestimmten Stellen gewählt. ibid. §. 5. Es ist auch jedermann erlaubt, seine kranke Pferde, Hornviehe, Schaaf und Schweine in diese Thierarzneyschule zu überbringen, wo sie gegen tägliche 30 kr. für ein Pferd, und so verhältnißmaßig geringeren Preis für die übrigen Thiere behandelt, und verpflegt werden. bid. §. 8.

Vice-Director, siehe Directorium.

Victualien, auf die Zufuhr der unentbehrlichen ist die Ertheilung der Patente nach gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen der Regierung überlassen. s. 839. N. 137. §. 2. Im Jahre 1795. wird dem Ausländer aller An- und Aufkauf der Victualien, und sonstigen Venalien bey Confiscations-Strafe verbothen. s. 159. N. 70. s. 158. §. 9. s. 154. N. 62. Der Verkauf ungesunder Victualien ist zu Verhütung der Epidemien niemal zu gestatten. s. 684.

Vidimus, von Patenten, Pässen, und dergleichen Bewilligungen zu machen ist nicht erlaubt. s. 102. §. 10. Den Secretarien gebührt aber von den Vidimus über das Reglement-mäßige kein besonders Douceur. s. 4. N. 9.

Viehe, das per Consumo hereingehende wird im Jahr 1796. ohne Unterschied des fett- und magern durchaus Mauth- Accis- und Weggeldfrey passirt. s. 880. N. 161. Aber auch den Transito-Handel durch besondere Collegial-Certificaten zu erschweren nicht gestattet. s. 839. N. 137. §. 1. Im Jahre 1795. wird auch dem Ausländer aller An- und Aufkauf des Viehes auf den Viehemärkten bey Confiscations-Strafe verbothen. s. 159. N. 70. Bey Feuersbrünsten muß alles Viehe sogleich an ein entferntes sicheres Ort gebracht, und durch vertraute Leute bewacht werden. s. 232. §. 107.

Viehehandelspatente, deren Uebergebung von einer Hand in die andere, ist bey Confiscations- und anderer Strafe verbothen. s. 271. §. 3. Wie die Atteskaten zu Erlangung eines solchen Patents beschaffen seyn müssen? s. 103. §. 13. Sie sind bey eintrettenden Sperren ganz ungültig, und müssen ad Casandum eingesendet werden. s. 154. N. 62.

Viehe hüten, zu diesem sind allzeit taugliche Hirten zu bestellen, besonders in den Waldungen der jungen Schläge halber. s. 182. §. 30. Deswegen ist auch das Viehe nicht anderst als unter einem Hüter bey Tag in den Wald zu treiben erlaubt. s. 202. Und wird gegen die Uebertretter mit Pfänden, und den geeigneten Strafen verfahren. s. 266. §. 8.

Viehschlachten, zum Verkauf ist auch den mit Metzgergerechtigkeiten versehenen Landwirthen erlaubt. s. 270. §. 1. Den ohne Metzgergerechtigkeiten bestehenden Landwirthen hingegen, wie auch den Bauren und übrigen Unterthanen ist es nur zur eigenen Hausnothdurft, folglich der weitere Pfundweise Verschleiß nur soweit gestattet, als das über den eigenen Verbrauch übrig bleibende

Fleisch der Verderbungsgefahr ausgesetzt seyn würde. ibid. §. 2. Sie dürfen aber gleichwohl kein Stück Viehe eigenhändig, vielminder heimlich niederschlagen, sondern es muß allzeit der nächste Metzger, oder 2 verständige Nachbarn zur Beschau beygezogen werden. ibid. §. 2.

Viehseuche, zu Steurung derselben wird im Jahr 1790. eine ordentliche Thierarzneyschule in München errichtet. s. 195. N. 31. Im Jahre 1794. wird deswegen ein umständiger Unterricht nebst den Mitteln ausgeschrieben, wie jeder Unterthan sein Viehe für Krankheit und Seuche bewahren kann, oder im Falle dessen behandlen soll. s. 307. N. 132. Im Jahre 1796. werden auch wegen der äußerst bösartigen Viehseuche die nöthigen Polizeyverfügungen getroffen. s. 840. N. 139. Und zugleich der medicinische Unterricht vorgeschrieben. s. 846.

Viehesperren, solang dieselben dauren, darf ohne Verwilligung der Landesregierung, und ohne von der Hofkammer auszustellende Pässe kein innländisches Viehe außer Lands geführt werden. s. 839. N. 137. §. 1. Doch haben die Sperren auf fremdes bloß durchgeführt werdendes Mast- und mageres Viehe keinen Bezug, folglich wird auch der Transito-Handel durch besondere Collegial-Certificaten nicht erschwert. ibid. Dagegen wird bey den Gränzen auf das eingespannte, und dadurch ausgeschwärzt werdende Viehe desto genauere Aufsicht gehalten. ibid. §. 4. Gegen die außer dem Maut-Verband gelegene Aemter aber bleibt es hierinnfalls bey den bestehenden Verordnungen. ibid. §. 3. Im Jahre 1795. ward das ganz- und halbgemastete Hornviehe, mit alleiniger Ausnahme des mageren, dann die Schaaf und Schweine, jedoch nur auf 6 Wochen lang gegen Schwaben und Franken gesperrt. s. 154. N. 62.

Viehestandsbeschreibung, diese ist zugleich mit der allgemeinen Conscription vom Jahre 1794. angeordnet. s. 281. §. 20. Und zwar von zwey zu zwey Jahren. s. 284. §. 52. Dagegen ist die zuvor anbefohlene jährliche Schaafebeschreibung nachgesehen. s. 291. §. 50. ꝛc. Bey der im Jahre 1796. angeordneten allgemeinen Beschau des Hornviehes mußte auch das Verzeichniß darüber in via solita in einer Zeitfrist von 30 Tagen zur Obern-Landesregierung eingesendet werden. s. 841. §. 2. s. 845.

Wilsfluß, die Holztrift hierauf nach Amberg hat Christoph Iberle von der Laubmühl am ersten mit gutem Erfolg unternommen. s. 826. N. 121. Deswegen sind aber auch zu Räumung des Flusses, und zu Fortsetzung der Trift die nöthigen Vorkehrungen anbefohlen. ibid.

Wilshofen, diese Gränzstadt wurde im Jahre 1794. durch eine unvermuthete Feuersbrunst in einen Steinhaufen verwandlet. s. 497. N. 151. Und zu Wiedererbauung desselben ein gewißes Quantum des subsidii charitativi von den gerichtisch- und ständischen Kirchen, Bruderschaften, und milden Stiftungen anrepartirt. ibid.

Visitationen, die bischöfliche gehören unter die unentgeltliche Pflichten des Oberhirtenamts, und wird deswegen nirgend ein Kösten-Erhebung gestattet. s. 493. N. 141. Auch den Mautbeamten werden von Visitationen der Handels- und Krammläden keine Reis- und Zehrungs-Deputaten passirt. s. 153. N. 60. Von den zweymaligen Strassen-Visitationen gebühren zwar den Inspections-Beamten die Taxordnungsmäßige Deputaten. s. 114. §. 10. Diese bestehen aber in der obern Pfalz, wie in all andern casis Domini nur in 4 fl. s. 905. §. 5.

Visum Repertum, dafür gebührt geprüften Chyrurgen bey der oberpfälzischen Landesregierung täglich nur 2 fl. s. 828. N. 127. In all übrigen aber bleibt es bey der Instruction vom Jahre 1749. ibid.

Umgeld, dieses hangt von der Niedergerichtbarkeit nicht ab, und ist in dem 60. Freyheitsbrief ausdrücklich vorbehalten, deswegen sogar niemals eine Praescription dagegen statt hat. s. 45. §. 2. Und daher haben es auch jene Hofmarchische Wirthe zu entrichten, die keine Befreyung edieren können, und welchen noch dazu contraria initii Memoria bewiesen werden kann. s. 44. §. 1. Den übrigen Bräuschaften hingegen, dann Land- und Geywirthen, welche das Umgeld bisher wirklich entrichtet haben, liegt die weitere Entrichtung ohne allen Justand von selbst ob. s. 42. N. 9. §. 1. Die an edelmannsfreyheitfähige Stände extradirte Unterthanen sind daher auch nur so-

solang von dem Umgeld befreyet, bis Fiscus erweißt, daß sie solches schon vor ihrer Extradition praestirt haben. s. 45. §. 2. Und das nämliche verstehet sich von dem Viehe, wie von dem Getrankumgeld. ibid. Jedoch sind die in den umgeldbaren Distrikten concedirte neue Wirthschaften davon befreyet, bey welchen diese Gabe aus übersehen den Briefen nicht einverleibt, und auch nicht entrichtet worden ist. s. 46. §. 3. Dagegen sie bey all künftigen neuen Verleihungen in umgeldbaren Distrikten nicht mehr übersehen werden darf. ibid. Sonderbar muß das Viehumgeld von allem außer Land gehenden Viehe ab jeden Kauf einmal erholt werden. s. 43. N. 10. Daher auch bey dem Austritt darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß nicht nur das in dem Ankaufsort schuldig gewesse, sondern auch das weitere Verkaufsumgeld Instructions- mäßig entrichtet, oder die Gebkäufer zu Vorweisung der Ankaufspollete angehalten werden. ibid. s. 43. §. 5. Und sind weder Kälber, noch Lämmer davon ausgenommen. s. 40. N. 4. Von den Schweinen hingegen wird ohne Unterschied der größeren, oder kleineren Gattung ab jedem Kauf nur 2 kr. per Stück gefodert. s. 43. §. 5. s. 44. N. 10. Und darf übrigens gegen die Metzger von keiner Station der mindeste Excess durch Ueberschreitung der Instruction, unbescheidenes Begegnen, oder verzögerende Abfertigung begangen werden. s. 40. N. 4. Doch haben die Stationen die angeordnete Polleten, Controlle, und deren Gleichförmigkeit genau zu beobachten. s. 43. §. 4. Auch gegen die Polleten-Verfälscher, und Defraudanten mit der Confiscation, und Verrechnung generalmäßig zu verfahren. ibid. §. 5. In den Umgelds-Polleten aber jederzeit den Namen des Umgeldgasts zu entwerffen. s. 66. N. 36.

Umgeldstafeln, die vorigen dermal unnothwendig gewordenen auf die neu erhobene Land- und Commercial-Strassen umzusetzen ist unbedenklich. s. 43. §. 6.

Umsturz-Commissarii, haften, wenn sie ihre Schuldigkeit, oder wegen Freundschaft, oder anderer partheyischer Ursache halber nicht machen, für jede unterlossene Schäden, und Fehler. s. 49. §. 21. Haben sich auch mit ihrem Geschäfte nicht länger aufzuhalten, als was wirklich an der Zeit hierzu erforderlich ist. ibid. §. 20. Jedoch sowohl die sämmtliche Getreid- als Geldausstände grundmäßig zu liquidiren, und die abhaltende Liquidations-Protocolle mit den Kasten-Beamten ordentlich zu unterschreiben. s. 50. §. 23. Desgleichen bey dem vorgehenden Umsturz sogleich das für die Beamte gewidmete Besoldungsgetreid, so andere angeschafte Abgaben von dem zur freyen Disposition verbleibenden Getreid bey Seite messen zu lassen. ibid. §. 25. Diäten passiren dafür nur dem nächstgelegenen Beamten, wenn in Loco neben dem Kastner kein anderer Beamter vorhanden ist, dem das Commissorium ex Officio übertragen werden kann. s. 49. §. 19, 20.

Umsturz-Libellen, sind längstens bis 14. Jäner alljährlich einzusenden, und deswegen muß der Umsturz selbst schon mit Ende Decembers geschehen seyn. s. 50. §. 22. Auch muß die Nothdurft der Saam- und Speisgetreidvorlehen an die Urbarsunterthanen darinn specifice angezeigt werden. s. 49. §. 18. Nach dem Schluß derselben, respective nach geschehener Ratification hat auch kein Vorlehen mehr statt. ibid. Und eben deswegen haben selbst die Churfürstl. Salz- und Bräuämter schon bis Ende Decembers ihre Anzeigen des bedürftigen Getreids ad Cameram einzusenden. s. 50. §. 22, 27, 28.

Unglauben, wegen den immer mehr und mehr um sich greiffenden, sollen die Ortsobrigkeiten ihren Untergebenen mit den besten Beyspielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten, und sonderbar den öffentlichen Pfarrgottesdiensten fleißig beywohnen. s. 451. N. 58.

Uniform, siehe Forstuniform, Salinenpersonale, Schützengesellschaft.

Universität, siehe Academie.

Unschlitt- und Leinölsperr, bey der Mautordnungsmäßigen hat es noch weiters seyn verbleiben. s. 158. §. 9. Die Auslassung des Unschlitts ist sonderbar zu München auch eine der Seifensiedern längst verbothene Sache. s. 277. N. 109.

Vocations- und Ordinations-Decrete, dazu ist im Sulzbachischen ein geringerer, als der 10 fl. Stempel zu gebrauchen. f. 417. N. 29. Siehe Pfarrtax.

Volksliste, eine umständige wird im Jahre 1794. wiederholter angeordnet, und zu dem Ende die nöthige Inktruction, und Formularien mitgetheilt. f. 279. N. 114. f. 285. f. 288. N. 118. Sie muß von zwey zu zwey Jahren erneuert, und längstens mit dem ersten Juny jedesmal eingesendet werden. f. 284. §. 52. Der Status personalis der Geistlichkeit wurde zu München bey dem Churfürstl. geistl. Rath auch im Jahre 1789. beschrieben. f. 445. N. 50.

Volontairs, werden sowohl bey den Kavallerie- als Infanterie-Regimentern angenommen. f. 604. N. 53. Müssen aber bekannte, und bereits dienstfähige Leute seyn. f. 605. §. 5. Können auch weder zum Unterofficier, noch zum Gefreyten befördert werden, wenn sie sich nicht ehevor zur Kapitulation auf die bestimmte Jahre eingelassen. ibid. §. 3. Sie erhalten niemals ein Handgeld, dagegen wird ihnen auch der Abschied auf ihr Verlangen unentgeltlich zugestellt. ibid. §. 9. ꝛc.

Vorkaufsrecht, dieses gebührt dem Fiscus bey solchen Gütern, die weder Lehen noch Grundbar sind, nicht. f. 791. N. 81. Auch ist es in Rücksicht der Saliterer beym Aschenkauf aufgehoben. f. 681. §. 7. Doch gebührt es dem Hofeinkäufer bey den Pfennwerthen auf den Wochenmärkten. f. 723. Siehe Vorzugsrecht.

Vorladungen der Bürger, sind jedem Dicasterio auch ohne die Erscheinungsursache vorläufig mitzutheilen erlaubt. f. 3. N. 7.

Vorschußkassa, eine eigene wird im Jahre 1790. bey dem Churfürstl. Hofkriegsrath für die Civil- und Militär-Dienstpersonen angeordnet. f. 600. N. 49. Daselbst wird ihnen auf ihre Monat- oder Quartal-Soldscheine gegen Entrichtung eines Pfennings von dem geliehenen Gulden per Monat Vorschuß gemacht. f. 601. §. 2. Jedoch nicht höcher als auf 2 Monatsoldscheine. f. 603. N. 41. f. 601. §. 3. Die Quittungen über den Vorschuß muß nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt werden. f. 601. §. 4. Der Churfürstl. Hofkriegsrath hat die Oberaufsicht über diese Vorschußkassa. f. 602. N. 50. Und der aufgestellte Kassier hat seine Instruction darüber, und die besondere Pflicht, weder die Listen des besoldeten Personals, noch die sich um Vorschuß meldende zu entdecken. ibid. §. 1. ꝛc.

Vorspannen, die benöthigte sind jedesmal gegen reglementmäßige Bezahlung zu verabreichen, und die Quittungen darüber nebst der Unkostenrechnung einzusenden. f. 663. §. 19. Siehe Lieferungen.

Vorspannpferde, auch von diesen muß das gewöhnliche Weggeld bezahlt werden. f. 153. N. 61.

Vorträge, in dem Verzeichniße hierüber sind auch die schriftlichen Vota des Kanzlers, und Vice-Directors zu bemerken. f. 760. §. 3. In Criminal-Causis bleibt es in Rücksicht des schriftlich- und respect. aktenmäßig mündlichen Referirens noch ferners bey der bisherig allseitigen Observanz. f. 30. N. 64.

Vorzimmer des Churfürstl. Apartements, wem sich darinn aufzuhalten gestattet seye? f. 804. §. 8. Siehe Apartements.

Vorzugsrecht, dieses gebührt dem Zehendholden bey Zehendverstiftungen nur in dem Fall, wenn er in seinem Anbott einen auswärtigen übertrifft, oder wenigst demselben gleich kommt. f. 48. §. 13.

Urbarsgüter, soll man durch Austräge und Heurathgüter nicht so weit schwächen lassen, daß der Gutsmayr gleich beym Antritt dadurch gandtmäßig gemacht wird. f. 52. §. 36.

Urlaub, auf beständig können all jene, welche zu Haus, oder überhaupts beym Ackerbau nothwendig sind, angeworben werden. f. 535. §. 2. Und jene, die unter den wirklich dienenden zu Hause nothwendig sind, können sich gleichfalls statt einen förmlichen Abschied zu begehren, die beständige Urlaubs-Erlaubniß ertheilen lassen. f. 536. §. 3. Siehe Militär-Dienste, Militär-Verflegung.

W.

Waaren, inländische sind von den ausländischen mittels eines kennbaren Zeichen ihrer Meister und Fabrikanten zu unterscheiden. s. 140. N. 44. Die Ausfuhr der Waaren nach der Rheinpfalz muß auch durch Certificate der Churpfälzischen Regierung bescheiniget werden. s. 159. N 69. Die Einfuhr aus den Rheingegenden ist mit dem Nachlaß der doppelten Accise begünstiget. s. 150. N. 57. s. 146. N. 47.

Waasenmeister, siehe Abdecker.

Wachs, mit Abnahme desselben ist weder eine Kirche, noch sonst jemand an einen gewißen Lebzelter gebunden. s. 163. N. 4.

—— Satz, wird beym weisen im Jahre 1788. auf 1 fl. 24 kr., und im Jahre 1789. auf 1 fl. 30 kr. erhöchert. s. 163. N. 4. s. 189. N. 25. Das gelbe Wachs aber von 1 fl. 16 kr. auf 1 fl. 22 kr. per Pfund festgesetzt. ibid.

Wachsflambeauen, siehe Windlichter.

Wägen, leere sind in den Gässen besser zusamm zu stellen, und soviel möglich ineinander zu schieben. s. 276. §. 8. Auch die Teichseln derselben sind entweder aufzurichten, oder sonst seitwärts zu lenken. ibid. Mehrere beladene Wägen aber aneinander zu hängen, und durch ein Fuhrwerk hinaus zu führen, oder die Holzfuhren zu hoch aufzulegen ist bey Strafe verbothen. ibid. §. 9.

Wagenschmiersieden, siehe Seiler.

Wagner, dürfen ihren Holzvorrath nicht mehr auf der Gasse anrichten. s. 276. §. 6.

Wahlen, siehe Klosterwahlen.

Walddiebe, welche oder unbewaldarte Bäume, oder verarbeitetes Nußholz ohne forstmeisteramtlichen Schein aus den Waldungen führen, sind auch von der Kordons-Mannschaft zu arretiren, und sammt Schiff, und Geschirr an das nächste Gericht abzuliefern. s. 523. §. 27. Man hat daher die Entschuldigung nicht anzunehmen, daß die gefrevelten Hölzer in den benachbarten Waldungen wären gehauen worden. ibid. lit. c.

Wälder, deren Vermehrung in ihrem flachen Inhalte ist in Baiern sehr unnöthig. s. 321. N. 150. Dagegen ist auch das Ausleichten derselben bey schwerester Strafe ganz verbothen. s. 178. §. 18. s. 260. N. 85. s. 265. §. 2. Sie dürfen nicht mehr anderst als in den jährlich forstordnungsmäßigen Gehauen, oder Schlägen abgetrieben werden. s. 178. §. 18. s. 200. s. 265. §. 2. Und deswegen sollen bey jeder Gelegenheit unvermuthete Wald-Visitationen vorgenommen werden. s. 178. §. 18. s. 205. §. 8. Die Sache selbst soll man dabey Summarissime, jedoch den gewöhnlichen Gerichtern unabbrüchig ohne eidliche, und nur auf gerichtliche Vernehmung untersuchen, ein genaues Diarium darüber halten, und behöriger Orten einsenden. s. 205. §. 8.

Waldlagerbuch, ein vollständiges ward jedem Forstmeister über seine Forstmeisterey, und zugetheilte Revieren in Zeit 2 Jahren herzustellen durch die Forstordnung vom Jahre 1789. auferlegt. s. 179. §. 21. Nach der Verordnung vom Jahre 1796. aber muß nach hergestellten Plan die Waldbeschreibung durch den Forst-Commissair vorgenommen, jeder einzelne Distrikt besonders beschrieben, sein Name, die Größe, Gränze, sein Zustand, Alter, und Wachsthum nebst seinen Gebrechen eingetragen werden. s. 832. §. 3. s. 824. Siehe Forstvermessungen, Forstnutzungs-Tabellen.

Waldmänner, und derley unerfahrne Leute, siehe Landärzte.

Waldmarchungen, sind immer in guten, und sichtbaren Stande zu erhalten. s. 180. §. 23. Die unrichtigen soll man alsogleich einberichten, und darüber solang anmahnen, bis die Gränzen mit Beyziehung der Interessenten bestimmt seyn werden. ibid. Die Marchungs- und Umritts Protocolle aber sind von den Forstmeistern von drey zu drey Jahren einzusenden. ibid.

Waldvertheilungen, siehe Gemeindswaldungen.

Wallersee, darüber wurde ein eigener Aufseher im Jahre 1775. angeordnet. s. 758. N. 48.

Walzende Stücke, als solche werden alle kultivirt-werdende öde Plätze behandlet. s. 197. N. 34. s. 202. N. 39. Kultivirte Gemeindsholzgründe aber sind gleichwohl nur unter den Gemeindsgliedern allein veräußerlich. s. 261. N. 86. s. 332. N. 156. Seit der Verordnung vom Jahre 1795. hingegen dürfen derley vertheilte Waldgründe weder von den Gütern veräussert, noch unter die Schäzung derselben gebracht, oder in die Saal- und Lagerbücher eingetragen, und noch weniger einige Bürden darauf gelegt werden. s. 331. §. 4. s. 332. N. 156. Die Inserations-Gebühren von den walzenden Stücken sind nicht erlaubt, wenn der Besitzer solche nebst dem Vermögen seinem angehenden Eheweib nur anverheurathet, oder den Kindern erster Ehe das Muttergut auf dem gesammten Vermögen auszeigt. s. 27. N. 85.

Wanderjahre, bey den vorgeschriebenen hat es sein vollkommenes bewenden. s. 251. N. 75. Es muß daher ein jeder Handwerker, der sein 17tes Jahr erreichet hat, seine Wanderjahre entweder im Auslande, oder in einer der innländischen Hauptstädte antretten, und dort seinem Gewerbe bestens obliegen. s. 246. §. 1. Uebertretter dessen werden seiner Zeit bey Supplicationen und Dispensation mit ihren Entschuldigungen gar nicht angehört. ibid. Die aus gerechten Ursachen verhinderte sollen daher gleich anfangs ihre Entschuldigungen bey den Ortsobrigkeiten anzeigen, und diese dieselben von Zeit zu Zeit zur Obern-Landesregierung zur Entscheidung einberichten. ibid. §. 2, 3. Deswegen werden auch die Dispensationen hierinn von keiner andern Instanz, als gedachter Obern-Landesregierung ertheilt. ibid. §. 4.

Wanderschaften, zu diesen sollen sich die Handwerkspursche, und andere aus ehrbaren Absichten in auswärtige Lande verreisende bey kriegerischen Zeiten jedesmal mit hinlänglichen Pässen, und anderen Zeugnissen versehen. s. 679. N. 117. Auch bey allenfalls sich ergebenden Anstand sich an die nächstgelegene Churfürstl. Behörde, oder allenfalls vorhandene Gesandtschaft wenden. ibid. s. 270. N. 98. Siehe Kriegsdienste, Emigrations-Consense.

Wappen, das Churfürstliche auszuhängen wird keinem Fabrikanten mehr gestattet. s. 158. N. 68.

Wasserbau, für den auf Schiff- und fahrbaren Flüssen wird im Jahre 1790. ein auf ächten Grundsäzen beruhendes System eingeführt. s. 55. N. 19. Und diese Wasserbau-Anstalt, und Concurrenz-Sache der Churfürstl. Hofkammer mit Ausschluße aller übrigen Collegien als ein bestimmter Finanz-Gegenstand allein übertragen. s. 79. N. 59. Siehe Flüsse.

Wasserbaudirektor, von dem aufgestellten wird jeder Fluß jährlich einmal in Beyseyn des für den Fluß gesetzten Wasserbaumeisters, und mit allenfalls nöthiger Zuziehung der Interessenten befahren, die Schäden genau und fleißig eingesehen, auch die Interessenten mittels schriftlicher Weisung gewarnet. s. 56. §. 7. Ohne Weisung des Bau-Directorii darf aber niemals von Privat-Interessenten ein Bau vorgenommen werden. ibid. §. 6.

—— Baumeister, der aufgestellte hat den ihm angewiesenen Fluß nicht nur jährlich einmal mit dem (General-Wasserbaudirektor, sondern auch noch einmal im Herbste allein zu bereisen, die Aenderungen wahrzunehmen, und zu besehen, ob das angeordnete nach der Vorschrift hergestellt seye? s. 56. §. 7, 8.

Wasserburg, das dortige Forstmeisteramt enthält die sämmtliche Revier in den Gerichtern, Wasserburg, und Kling. s. 173. lit. h.

Wassereimer, lederne sind bey jeder Stadt und Markt wenigst zu 400 auch mit zu Hilfnehmung einer freywilligen Concurrenz der gefreyten Hausinnhaber beyzuschaffen, und im brauchbaren Stand zu unterhalten. s. 223. §. 64. Werden sie bey den jährlichen Proben mangelhaft befunden, so muß sogleich die Ausbesserung vorgenommen, derley Schläuche mit Schmeer hinreichend eingeschmiert, und solchergestalt vor dem Zerspringen gesichert werden. ibid. Die mittleren, und kleinern Städt- und Märkte sind zu den nämlichen verbunden, jedoch daß erstere nur die Hälfte, und

und letztere den vierten Theil derley Geräthe beyzuschaffen haben. ibid. Deswegen hat auch jeder neu aufgenommen werdende Bürger im Bedärfungsfall einen neuen ledernen Wassereimer zur Stadt= oder Marktskammer beyzuschaffen, oder dafür einen angemessenen Geldbetrag zu bezahlen. s. 224. §. 65. Bey jeder größern Kirche in den Städt= und Märkten sind gleichfalls wenigst 10 lederne Feuereimer beyzuschaffen, und zu unterhalten. ibid. §. 67.

Wasserspritzen, siehe Feuerlöschungs= Geräthe.

Wässerung der Gründe, darf aus den Fischwässern nur in der Maaß, und mit einem solchen Fürsatz geschehen, daß kein Fisch durchkommen kann. s. 694. §. 13. s. 702. §. 13.

Wasserzisternen, sind auf dem Lande von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und rein zu erhalten. s. 225. §. 71. Auch im Winter so zu unterhalten, damit man zum Wasser kommen kann. ibid. §. 72.

Waydansprüche der Unterthanen, wenn diesen in den Churfürstl. Förstten gänzlich, und für alle Zeiten entsagt wird, werden dadurch ersetzt, daß man dafür den Gemeinden von den vielen bey den Förstten, und besonders auf derselben Gränzen sich befindenden öden Plätzen einen Verhältnißmässigen Distrikt zur Kultur als Eigenthum, und walzende Gründe zutheilt. s. 202. Wer diesen Ersatz nicht annimmt, wird nur desto strenger an die Forstpolizey angehalten. s. 266. §. 8. Wenn hingegen auch nur einzelne von den Gemeinden solchen Ersatz annehmen, wird er sogleich ausgeführt. ibid. s. 833. §. 7. s. 859. lit. d.

Waydenschaften in den Cameral= Waldungen sind nur mehr jenen Unterthanen erlaubt, welche hiezu einen hinlänglichen Rechtstitul aufzuweisen haben. s. 182. §. 30. Auch nur mit ihrem eigenen Viehe, welches sie mit eigenem Futter überwintern können, folglich mit Ausnahme alles fremden, und Bestandviehes. ibid. s. 202. Deswegen soll aber das Kloh= und Huefviehe der Bauern und Häusler beschrieben, nach der Polizeyordnung bestimmt, und ein mehrers in den Wald zu treiben nicht gestattet werden. s. 266. §. 8. Schaafe, Geise, und Schweine hingegen (jedoch letztere nur zum Dechel) sind in den Waldungen gar nicht zu geduldet. s. 182. §. 30. s. 266. §. 8. Das Waiden auf jungen Holzschlägen, wo das Forstpersonale die Pfandschabe aufsteckt, oder selbe mit Stroh einhängt, ist bey forstordnungsmäßiger Strafe verbothen. s. 182. §. 30. s. 202. Deswegen sollen auch die Unterthanen entweder taugliche Hirten zu ihren Viehe bestellen, oder die jungen Schläge auf eigene Kösten so lang einzäunen, bis darauf das Holz dem Viehe aus dem Maul gewachsen ist. s. 182. §. 30. s. 202. s. 266. §. 8. Dagegen ist ihnen das Zaunholz dazu unentgeltlich abzugeben. s. 833. §. 7. s. 859. lit. d. s. 266. §. 8. s. 182. §. 30 Eben so soll auf das Verboth des Waidens bey Nachtszeit streng gehalten werden. s. 202. s. 266. §. 8. Wenn jedoch ein oder andere Gemeinde wegen ihres zahlreichen Zugviehes, und etwaigen Mangel an Wiesgründen einer Nachwaide bedärfte, soll diese nach gemeinschaftlich untersuchten Umständen, jedoch nicht in dem Wald, sondern auf der äusseren Gränze des Forst ausgezeigt, und der Platz von der Gemeinde gegen das ihr unentgeltlich zu reichende Zaunholz lediglich für das Zugviehe eingefangen werden. s. 202. Wo also immer Schaden geschiehet, dort ist solcher von den Gemeinden zu erhollen, der Hüter aber mit ergiebigen Leibs= und Züchthausstrafen zu züchtigen. s. 266. §. 8. Auf die Gemeinwalde seines Wohnorts, wo der Unterthan als Mitgemeiner durch die Lands= und Polizeyordnung auf sein eigenes Gut beschränkt ist, darf er dasjenige Viehe, so er von den in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert, nicht treiben. s. 302. N. 122. Wer hingegen seine eigenthümliche einmädige Wiesen nur zweymädig macht, darf dem ohngeachtet sein Vieh noch zu ganz auf die übrigen Gemeinswaidgründe austreiben. s. 272. N. 101. Ein anderes ist, wenn sie auf bloßen Gemeindsgründen die Kultur einschlagen, und davon mehrere, oder wenigere Tagwerk zu Aecker oder Wiesen einfangen, denn da werden sie der Mitwaidenschaft auf solchen Gründen, pro rata entsagend angesehen, doch können sie noch, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, auf die Mitwaide Anspruch machen. ibid. Ausgenommen sie hätten auch da ihre Antheile eingezäunt, und kultivirt. s. 306. N. 128. Die Stunde des Austreibens auf die Waide

und des Eintreibens soll jedesmal nach der Witterung, und den nächtlicher Weile gefallenen Thauen bestimmt werden. s. 309. §. 6. Krankes, oder convalescirendes Viehe auf irgend eine andere Waide als in Gärten, oder von der gemeinen Viehewaide abgesonderte Plätze zu treiben, ist bey arbitrarischer Leibsstrafe verbothen. s. 842. §. 5.

Wayfenhaus, das militärische zu München ist seit dem Jahre 1789. aufgehoben. s. 558. N. 34. Dagegen wird die Erziehung der Soldatenwayfen in Privat - Haushaltungen besorgt. ibid. Und hiezu die bestimmten Fonds verwendet. s. 559. §. 1. Die Generalaufsicht über dieses Institut hat der Churfürstl. Hofkriegsrath. ibid. §. 2. ic. Und die Pflegeväter erhalten für jedes Kind einschlüßig des Schulgelds monatlich 3 fl. s. 560. §. 3. s. 672. N. 103. Jedoch für die Knaben nur bis zu Erreichung des 13ten, und für die Mädchen bis zum 15ten Jahr ihres Alters. s. 672. N. 103. s. 560. §. 3 et 7. Nach diesen vollstreckten Jahren wird der Knab überhaupts mit 30 fl., und das Mädchen mit 20 fl. abgefertiget. s. 672. N. 103. s. 561. §. 7. Stirbt ein Kind währender Erziehungsjahre, so bekommen die Pfleg = Eltern den ganzen Monat, in welchen es gestorben ist, bezahlt, und sorgen dagegen für dessen Begräbniß, für welche die Pfarrer, und Schulmeister die sonst gewöhnliche Belohnungen von selbst nachsehen werden. s. 561. §. 9. Die Pfarrer haben auch derley Sterbfälle unaufhaltlich an die Militär = Wayfenhaus = Commission einzuberichten. ibid. Die Knaben, welche das 13te Jahr vollkommen alt sind, sollen entweder dem Militärstand, oder den Handwerkern gewidmet, und die Mädchen nach dem erreichten 15ten Jahre in ehrliche Dienste gethan werden. ibid. §. 6. Die im Land bequartirte Regimenter und Korps hingegen haben alle halbe Jahre eine genaue Beschreibung ihrer Wayfen zum Hofkriegsrath einzusenden. ibid. §. 10. Und wenn ein oder dem anderen Kind eine Erbschaft zufällt, ist alles zu Geld zu machen, und dem Hofkriegsrath zu weiterer Besorgung zu übermachen. s. 562. §. 12. Der Militär = Wayfengelder = Kaßier ist auf die ihm ertheilte Instruction genauest angewiesen. ibid. §. 13. Und die Wayfenkasseeinkünften dürfen selbst in dringensten Landesumständen nie zu einen andern Behuf hergenommen werden. ibid. §. 18.

Weber, siehe Handwerker, Flachs.

Wechselgericht, dahin gehören nur solche Mercantil - Strittigkeiten, welche nicht aus allgemeinen Rechts = Principiis, sondern unter den Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden. s. 9. N. 20.

Wege, die bey übler Witterung hin = und wieder verdorbene sind sonderbar in Kriegszeiten sogleich wieder gang = und fahrbar herzustellen. s. 663. §. 20. Siehe Strassen, Chaufséen.

Weggeld, wird nach dem im Jahre 1793. verfaßten alphabetischen Stunden = Tabell eingebracht. s. 137. N. 43. Bey dem doppelten Wegzoll der Güter = und Fuhrwegen zu 60 Zentner hat es auch noch seyn verbleiben. s. 111. N. 18. Und von den Vorspannpferden wird durch das ganze Land das gewöhnliche Weggeld so gut, wie von den Zugpferden erholt. s. 154. N. 61.

Wegweis = Säulen, die ausgesetzte mit zwey Armen und Händen bemerken, von woher, und wohin die Chaufsée führe. s. 117. §. 21. Die Uebersteher haben hierauf gute Obsicht zu tragen, und die verunreinigten abputzen, oder nöthigen Falls auffrischen zu lassen. s. 144. §. 36.

Weibsbilder, besonders die stärkeren sind bey Feuersbrünsten anzuweisen, daß sie sowohl zu Haus, als bey den Stadtbrünnen beständig Wasser schöpfen, und die Geschirre einfüllen helfen. s. 231. §. 103. Desgleichen daß sie auf den Hausdächern auf das Flugfeuer acht geben, und sogleich mit Wasser abgiessen. ibid. Der Umgang mit liederlichen Weibsbildern ist jedem Soldaten schärfest verbothen, und eben deswegen keiner zulang in einem Quartier zu lassen. s. 524. §. 35. Siehe Dienstbothen.

Weidwerk, siehe Jadg = Excefsen.

Weihe, die heilige ist keinem zu ertheilen, der nicht zwey Jahre in einem geistlichen Seminario seine Bildung erhalten hat. s. 460. §. 2.

Weihbischof, dem ankommenden gebühren die Honeurs mittels Paradirung der Bürgerschaft nicht. f. 444. N. 46.

Weihsteuer, diese ist keinem Ordinariat weder von der Weltgeistlichkeit, noch dem Regular - Clero einzubringen, ohne landesherrlicher Bewilligung erlaubt. f. 460. N. 75. Und auch keiner andern geistl. Grundherrschaft von ihren Grundunterthanen. f. 462. N. 81.

Weilheimer = Pillen, sind jedem Krämmer zu führen, und zu verkaufen verbothen, f. 272. N. 102.

Weine, auf die ungebührliche Steigerung derselben, vorzüglich von Seite der Weinschreiber sollen die Obrigkeiten gute Späh halten. f. 722. Und ingleichen daß die Fuhrleute bey den gewöhnlichen Strassen, und offenen Weinmärkten verbleiben, sohin nicht mit kleinen Fässeln Wein hin und wieder hausiren, und die Abwege suchen. f. 731. §. 4.

Weißriemler, die sogenannten, was sie für ein Attestat um ein Patent auf ihre Producten beyzubringen haben? f. 103. §. 13.

Weltpriester, siehe Geistlichkeit, Mensae Titulus, Seminaria Geistliche.

Werber, falsche, welche die Unterthanen durch Versprechungen, Anfrischung, Hilfsleistung, und Unterschleifgebung zu fremden Kriegsdiensten verführen, oder da sie davon Wissen- und Kundschaft haben, solches nicht ungesäumt der Obrigkeit anzeigen, werden in Verhaft genommen, mit Einziehung ihres Vermögens dem Criminal - Procels unterworffen, und nach Befund mit Leibs - und Lebensstrafen belegt. f. 637. §. 19. f. 516. §. 5. Ausländische Emmissarien aber, welche die Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, werden mit der mandatmäßigen Todesstrafe belegt. f. 638. §. 19. Die Verordnung vom Jahre 1788. läßt alle falsche Werber ohne Unterschied, ob sie männlich- oder weiblichen Geschlechts, Inn- oder Ausländer seyen, auf betretten nach gänzlicher Ueberweisung an einer Hauptstrasse, oder an den Gränzen aufhängen. f. 516. §. 1 et 11. Die angeworbene Ausländer, wenn sie sich mit Desertions - Comploten abgeben, oder auch nur in Gesellschaft mit andern desertiren, werden gleichfalls wie falsche Werber bestraft. f. 536. §. 6. f. 537. Der überwiesen, und in confessis ist, daß er Leute aus diesseitigen in auswärtige Staaten, und Dienste zu entführen den Versatz gehabt habe, wird eben so bestraft, als wenn er die That selbst vollbracht hätte. f. 516. §. 3. Derjenige, der einen falschen Werber männ- oder weiblichen Geschlechts entdeckt, und handvest macht, erhält aus der Regiments - Oeconomie - Commissions - Cassa zur Belohnung 150 fl. ibid. §. 2. f. 537. f. 544. N. 27. Welche aber erst nach vollendeten Procels, und richtig befundener Sache ausbezahlt, und aus dem Vermögen des falschen Werber wieder erhollt werden. f. 567. N. 40. Diese Belohnung gebührt auch einem Soldaten, der einen falschen Werber mit Ueberweisung angeben kann. f. 516. §. 4. Ingleichen werden die Azungs - und Executions - Kösten aus dem Vermögen der falschen Werber bestritten, und der Rest des Vermögens ad Fiscum eingezogen, im Fall der Unvermögenheit aber dieser Aufwand ex aerario militari bestritten. ibid.

Werbungen, den öffentlichen haben die Civil - Obrigkeiten allen nur möglichen Vorschub zu leisten. f. 669. §. 14. Dabey dürfen die Rekruten auch auf 4, 6 und 8 Jahr mit verhältnißmäßigen Hand- und Anbringgeld angenommen werden. f. 668. §. 10. Und die Werbkommandirte haben sich mit den Werbungen genau an das Reglement vom Jahre 1794. zu halten. f. 668. N. 94. Die Kordonsmannschaft aber hat auch auf die Transporte der auswärtigen Werber Obacht zu geben, und die darunter befindliche Landeskinder wegzunehmen. f. 521. §. 12, 13.

Wetterableiter, sollen wenigst nach und nach auf den Haupt- Gebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern, und dergleichen Orten von geschickten, und genugsam erfahrnen Leuten aufgestellt werden. f. 216. §. 20. Auch sollen Beamte und Pfarrer den unfehlbaren großen Nutzen dem Volke begreiflich machen. ibid.

Wetterläuten, ist außer des zu Anfang, und zu Ende der Hochgewittern gewöhnlichen Zeichens zum Gebeth, bey den bestimmten, und allenfalls zu verdoppelten Strafen wiederholter verbothen. s. 463. N. 83. s. 474. N. 101.

Wetterschießen, wird nur Connivendo gestattet, auf dem eingeführten theilweisen, oder abgesetzten Läuten aber noch forthin gestattet. s. 488. N. 127. s. 474. N. 101.

Wiesen, wegen Zweymädigmachung derselben wird nach den bestehenden Generalien verfahren. s. 271. N. 101. Und wer eine einmädige Wiese zweymädig macht, oder umreist, und ackermäßig in Kultur, und bessere Erträgniß bringt, hat nicht nur die in dem Mandat vom Jahre 1779. enthaltene Begünstigungen, und Freyjahre zu genießen, sondern es tritt auch das Zehendrecht erst nach deren Umlauf ein. s. 262. §. 2.

Wiesensteig, das dortige Forstmeisteramt enthält die sämmtliche Revier in dem Gericht Wiesensteig. s. 174. lit. u.

Wildschäden, zu Beschwerden darüber soll den Unterthanen kein Anlaß mehr gegeben werden. s. 267. §. 9. Dagegen werden sie auch ex Aerario nicht mehr ersetzt, sondern die Unterthanen, wenn sie die erlaubte Abtreibungsmittel geziemend anzuwenden unterlassen haben, mit ihrem Entschädigungsgesuch sogleich abzewiesen. s. 241. N. 58. Wenn sie aber hieran von den angestellten Revier-Jägern gehindert worden sind, haben diese den verursacht- und ordentlich abgeschätzten Schaden ohne weiters ex propriis gutzumachen. ibid. Und wird jede dießfallsige Pflichtversäumung an dem Jagdpersonale nicht nur ohne Rücksicht auf waidmännische Ausreden auf das schärfeste bestraft, sondern auch nach gestalten Umständen wohl gar dem Unterthan auf seinen Gründen eine unbeschränkte Selbsthilfe gegen das Wild erlaubt. s. 340. N. 159.

Wildschützen, welche bey Kriegszügen doppelt gefährlich werden, sind strenge zu beobachten, und wer einen auf erweislich gefährlichen Handlungen, und Machinationen ertappt, und einliefert, erhält einen Preis von 10 Reichsthlr. s. 684. Die Kordonsmannschaft soll auch außer den gewöhnlichen Visitationen mit den Förstern, und Jägern zu Zeiten die Patrouillen in den Waldungen machen, und zu Arretirung der Betrettenen hilfliche Hand leisten. s. 523. §. 28. Die von den bemittelten Wildschützen oder Abkäufern eingehende Geldstrafen aber gehören ad Aerarium, wie die restitutio damni dati den damnificatis. s. 749. N. 43.

Willengelder der Weiber, in Rücksicht derselben hat es bey dem 3ten §. des Laudemial-Mandats sein unabänderliches verbleiben. s. 63. §. 3. Und müssen nur alsdann noch bezahlt werden, wenn der neue Mayr die baare Bezahlung des Laudemii den Mayrschafts-Fristen vorziehet. s. 68. §. 3. s. 63. §. 5.

Windlichter, die brennende, oder Wachsstammbeuten, sind besonders bey Sturm- oder anhaltenden Winden nur mit möglichster Vorsicht zu gebrauchen, und wenn Schaden daraus entstehet, werden nicht die Bediente, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung und Strafe gezogen. s. 218. §. 32. Bey sehr stark anhaltenden Sturmwind wird daher auch gar kein Windlicht, sondern nur eine verschlossene Laterne gestattet. ibid.

Windöfen, gestattet man nur an feuerfesten Steinmauern, und nie an Riegel- oder überworffenen Holzwänden. s. 215. §. 14.

Winkel- Agentien, sind bey schwerester Strafe wiederholter verbothen. s. 36. N. 77. Siehe Agentien, Advocaten.

Winkel- Instructores, dafür werden alle diejenigen angesehen, welche nicht ordentlich geprüft, und immatrikulirt sind. s. 311. lit. a, b. Sohin auch aller Orten weggeschaft, oder zum Militär abgegeben. s. 307. N. 131. s. 259. §. 1. Siehe Instructores.

Winkel-Leihehäuser, diese sind zu Gunsten des privilegirten Leihhauses zu München seit dem Jahre 1789. gänzlich abgeschaft. s. 184. N. 21.

Winkel-Versätze, siehe Pfänder.

Wirthe auf dem Land, sind des Fleischverschleißes nur alsdann berechtiget, wenn sie zugleich mit Metzgergerechtigkeiten versehen sind. f. 270. §. 1.

Wirthshäuser, in diesen sind die Polizeystunden, als im Sommer bis 10 Uhr, und im Winter bis 9 Uhr genau zu halten. f. 668. §. 12.

Wittwen, die ihnen bewilligten Pensionen werden mit dem Drittel Abzug nur in Rücksicht der in ihrem Wittwerstande, nicht aber schon vorhin contrahirten Schulden belegt. f. 30. N. 62. Die Patente derjenigen, die keine immatrikulirte Krammgerechtigkeit besitzen, werden auch noch für die Wittibinnen erneuert. f. 101. §. 2, 3.

Wochenblätter, die verderbliche Grundsätze enthalten, sind bey 100 Reichsthlr. Strafe einzuführen verbothen. f. 250. N. 72. Die in München erscheinende stehen unter der Revision der Oberpolizey-Direction, welcher auch das Intelligenz-Wesen überhaupts zu verbessern obliegt. f. 338. §. 12.

Wochenmärkte, auf diesen ist sonderbar das Anplatzen aller auf den Markte kommender Venalien und Victualien nicht zu gestatten. f. 722. Vielminder daß schlechte, und mit Fleiß dazu bestellte Leute, diejenigen, die schon ein ziemliches Anboth darauf gethan haben, geflissenlich steigern. ibid. ꝛc. Siehe Jahrmärkte.

Wollenkaffa, siehe Tripps.

Wundärzte, siehe Bader.

Z.

Zahlungs-Normale, das im Jahre 1791. festgesetzte ist bey allen Hof- und andern Zahlämtern zu befolgen. f. 65. N. 32. Siehe Besoldungen.

Zäune, in die Chaussée-Gräben hineinzusetzen, wird nicht gestattet. f. 116. lit. t. f. 144. §. 31. Und eben so wenig sind die endlosen, ohne Maaß und Ziel vervielfältigten Einzäunungen der Felder, Wiesen, Weiden, Gärten, und oft der unbeträchtlichsten kleinen Grundstücke zu gestatten. f. 200. f. 321. N. 150. Vielmehr sollen aller Orten lebendige Zäune angelegt, und besonders die unnöthige und Holzverschwenderische Mittelzäune gänzlich abgethan werden. f. 201. Desgleichen die eichene ohnehin wider alle Forstpolizey laufende Spältzäune. f. 267. §. 9. Zu dem Ende aber sollen die Gemeinden zu Zieglung lebendiger Häge von Felbern, Erlen, und andern tauglichen Zaunholz angewiesen, auch ihnen jährlich eine gewiße Länge von Ruthen zugetheilt, und die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks von den Forstmeisterämtern unentgeldlich ausgezeigt werden. ibid. f. 268. N. 96. Jene, welche sich aus freyen Antriebe hierinn auszeichnen, erhalten nicht nur das bestimmte Praemium von 30 fl., sondern auch, wenn die Länge des angelegten Zauns beträchtlich ist, ein mehreres, und selbst das doppelte. ibid. Sind aber an ein und anderem Orte nicht sogleich lebendige Zäune anzulegen, so hat man doch auf Ziehung der Felber, Erlen, und dergleichen tauglichen Holzes zu trachten. ibid.

Zaunscherren, siehe Fischzeug.

Zehendanzeigen, die im Jahre 1789. über das ganze Zehendwesen in Baiern, und der obern Pfalz abgefoderte mußten nach den vorgeschriebenen Punkten hergestellt werden. f. 51. §. 35. ꝛc.

Zehendbeschau, und Zehendverstiftung darf niemal zugleich miteinander geschehen. f. 48. §. 11. Letztere muß auch allzeit ehevor ausgeschrieben, in rechter Zeit vorgenommen, und sodann ad Ratificandum eingesendet werden. ibid. Die hierinn fehlige Beamte werden nicht nur auf ihre Kösten untersucht, sondern auch zum allenfalligen Ersatz angehalten. ibid. Doch wird nie der nämliche Betrag, der sich 3 Jahr zuvor ergeben hat, wohl aber jederzeit pflichtmäßige Behandlung gewärtiget. ibid. §. 12, 13.

Zehenden, die kastenämtischen müssen dort, wo sie noch in natura gefängt werden, schon vor Ende Decembers ausgedroschen seyn, damit die Rechnung geschlossen, und der Umsturz vorgenommen werden könne. f. 49. §. 14. Auf den kultivirten Gründen tritt das Zehendrecht erst nach den mandatmäßigen Begünstigungen, und 10 Freyjahren ein. f. 262. §. 2. Von dem Klee, und allen Futterkräutern hingegen, welche auf Brachfeldern gebauet werden, wird gar kein Zehend gegeben. f. 274. N. 105. Unter Klee, und Futterkräutern aber versteht man nur Esparcete, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp, und überhaupts alle Gras-Arten, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch, oder trocken zum Futter gereicht werden. f. 304. N. 126. Von den Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen, und so weiters muß also der Zehend dort, wo er herkommens ist, und in der Maaß, wie er herkommens bis auf weitere Verordnung noch ferners entrichtet werden. ibid.

Zehendholden, haben bey Verstiftung der Zehenden nur alsdann das Vorzugsrecht, wenn sie in ihrem Anboth die auswärtigen übertreffen, oder denselben wenigst gleich kommen. f. 48. §. 13. Es stehet auch jedem frey, seinen Grund und Boden nach gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehendherrn per indirectum dadurch Abbruch geschieht. f. 262. §. 2. Nur wird ihm nicht gestattet, aus böser Absicht und in fraudem decimatoris seine einmädige Wiesen umzureißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen liegen zu lassen. ibid. §. 3. Und wenn der Pfarrer auf einer solch einmädigen Wiese schon zuvor den Graszehenden gehabt hätte, durch derselben Mädigung, und deswegen entgehenden Zehend aber so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, muß sich der Zehendhold desfalls, oder gütlich vergleichen, oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden. ibid. §. 4.

Zeughäuser, siehe Hauptzeugämter.

Zeugschaft, kann einem Gesandten ohne Wissen und Willen seines Hofs weder in causis civili, noch criminali zugemuthet werden. f. 6. N. 14. Die mit dem Karakter eines wirklichen Raths begnadigte Hofkammer-Rechnungs-Commissarien haben gleich andern siegelmäßigen Personen, welche nicht wirklich vom Adel gebohren, oder adelich ausgeschrieben, oder graduirt, und juris licentiati sind, bey den Gerichtsstellen in causis civilibus ihre Zeugenaussagen eidlich abzulegen. f. 25. N. 54. Von persönlicher Erscheinung zur Zeugschaftsleistung ist außer jenen, welche Krankheits, und schwächlichen Alters halber nicht ausgehen können, regulariter niemand ausgenommen. f. 32. N. 68. Ausgenommen die Churfürstl. Staabs- und Conferenz-Minister, die auswärtige wirkliche Gesandte, und Ministri, die wirkliche Präsidenten, Vice-Präsidenten, Revisions-Directoren, Vice-Directoren, Vicedomen, deren sämmtliche Ehekonsortinnen, nicht minder die sämmtliche Hofdamen. ibid. Die Churfürstl. Mautbeamte, und das dahin einschlägige Mautpersonale darf auch in Kriegsdienstsachen von der meistens von Seite des Hofkriegsraths hiezu beauftragten Landsbehörde unmittelbar, und ohne vorläufige Concession der Hofkammer vernommen werden. f. 618. N. 59.

Ziegel- und Kalköfen, die alten sollen nirgends eine liegen bleiben, und auf allen Städten soll jederzeit ein genugsamer Vorrath des Ziegelwerks vorhanden seyn. f. 201. Deswegen sind auch die neuen Ziegelstädel, die den Unterthanen zu Erbauung ihrer Häuser bewilliget wurden, noch ferners zu gestatten, wenn sie deren Erhaltung für sich, und die umliegende Gegend weiters benutzen zu können erweisen werden. ibid. Ueberdieß soll die Errichtung ganz neuer Ziegel- und Kalköfen besonders an Orten, wo deren Verführung leicht ist, nicht nur nie erschwert, sondern vielmehr bestens aufgemuntert werden. ibid. f. 837. N. 136. Und in dieser Maaß ist also das in der unterm 27ten Juny 1730. erlassenen Verordnung enthaltene Verboth aufgehoben. ibid. Vorzüglich aber ist jenen, welche eine Ziegelbrennerey mit Torf- oder Steinkohlen errichten wollen, sogar eine angemessene Unterstützung, und landesherrliche Hilfe zugesichert. f. 79. N. 57. f. 201. In der obern Pfalz erhält derjenige, so nach Niederländerart einen Kalkofen mit Steinkohlen beständig den ganzen Sommer feuert, eine Prämie von 10 Dukaten. f. 784. N. 75. §. 3. Im Jahre 1796. wurde auch zu Amberg der Arbeitshaus-Ziegelofen zum Steinkohlenbrand hergerichtet, und fortan zu betreiben angefangen. f. 903. N. 185. f. 784. N. 75. Will ein Unterthan auf Behülzung aus eigenen, oder eine Gemeinde aus ihrem Gemeindwald eine Ziegelbrennerey,

rey, oder einen Kalkofen errichten, so hat die obere Landesregierung nach vernommenen Forstbehörden, und Grundherrn des Walds die Concession zu ertheilen. f. 838. §. 1. Will aber ein Unterthan aus den Cameral-Förſten ſeinen Ziegel- oder Kalkofen behülzen, ſo gehört die Conceſſion zur Hofkammer. ibid. §. 2. Und wenn ein ſolcher Ofen auf Steinkohlenbrand erbauet werden will, und zwar von der Kohlnwerksgeſellſchaft ſelbſt, oder auch von einem fremden, jedoch auf Grund und Boden, wo die Jurisdiction den Bergämtern zuſtehet, ſo ertheilt die Conceſſion das Oberſt-Münz- und Bergmeiſteramt. ibid. §. 3. Wird aber ein ſolcher Ofen von einer mit keiner beſonderen Conceſſion dazu verſehenen Gewerkſchaft, oder von einem Unterthan außerhalb der bergamtiſchen Jurisdiction auf Steinkohlen, oder Torfbrand erbauet, ſo gehört die Erlaubniß zu ertheilen wieder der Obern-Landesregierung zu. ibid. Die den Ständen in der Forſtordnung vorbehaltene Freyheit, bey ihren Klöſtern und Schlöſſern aus ihren eigenen Gehülzen Ziegelbrennereyen zu errichten, wurde durch die neueren Verordnungen nicht geſchmälert, oder ſo weit beſchränkt, daß ſie über dasjenige, was ihnen ſchon geſetzmäßig zugeſtanden iſt, erſt neue Conceſſionen erholen ſollten. f. 838. f. 287. N. 117. Damit aber auch das Publikum in der Güte, und in dem gehörigen Maaße der Ziegelſteine nicht ſo offenbar gefährdet werde, ſoll ſtrenger auf das Mandat vom Jahre 1769. gehalten, die Viſitation gehörig vorgenommen, jeder vorſchriftswidrige Model zerſchlagen, und von den Zieglern die geſetzmäßige Strafe erhoben werden. f. 321. N. 150.

Zimmerleute, ihre Strittigkeiten mit den Kiſtlern ſind ſeit dem Jahre 1796. verglichen. f. 876. N. 158. Dürfen bey ſchwereſter Strafe keine feuergefährliche Gebäude aufführen. f. 213. §. 3. Und haben das in der Feuerordnung vorgeſchriebene genau zu beobachten. ibid. §. 1. 2c.

Zlunggießer, ſiehe Scholderſpiele.

Zins übermäßiger, ſiehe Pfänder.

Ziſterne, ſiehe Brünnen.

Zubaugüter, auch die ſtändiſche, wobey die Häuſer noch da ſind, müſſen beſonders bemayrt, und an eigene Mayr bey Vermeidung der Recognition zu ein halb pro cent verkauft werden. f. 188. §. 1. Die nämliche Bewandſame hat es mit jenen Zubaugütern, bey welchen gar keine Häuſer, und Oekonomiegebäude vorhanden ſind. ibid. §. 2. Und ſind entweder die Beſitzer zu Herſtellung der Gebäude, wenn ſolche aus ihrer Fahrläßigkeit in Abgang und Verderben gekommen, oder wenn dieſe nicht mehr am Leben, die Hofmarchsinnhaber ſelbſt ex propriis verbunden, oder wenigſt einen Käufer, der die Herſtellung der Gebäude übernimmt, aufzubringen ſchuldig. ibid. Die von dem Hauptgut als untrennbar vorgeſchriebene bleiben eben ſo, wie die Landgerichtiſche ſolang mit ein Viertel pro cento in Recognitionem belegt, bis ſie mittels geometriſcher Ausmeſſung, und ſonſten in ihrer Lage und Grundtheilung wieder geſetzt ſeyn werden. ibid. §. 3.

Zuchthäuſer, die bisherigen zu München, Burghauſen und Amberg, ſind nicht mehr zugleich Arbeitshäuſer zu nennen. f. 13. N. 31.

Zuchthausmeiſter, der zu München ſtehet mit den Seinigen unter dem Churfl. Hofoberrichteramt. f. 15. §. 1.

Zunft, ſiehe einzünftig machen.

Zuſammenkünften, ſiehe Spielgeſellſchaften, Verbrüderungen.

Zweybrücken, das mit Sr. Herzogl. Durchl. im Jahre 1789. wegen Auslieferung der Deſerteurs getroffene Cartel dauert nur 10 Jahre, nach deren Verfluß fernere Handlung wegen Prorogation gepflogen werden wird. f. 538. N. 20.

Zwiſel, das Forſtmeiſteramt allda enthält ſämmtliche Revier in den Gerichtern Viechtach, Zwiſel und Weiſenſtein, Regen, Deggendorf, jenſeits der Donau, Hengersberg, Bernſtein, und Dießenſtein. f. 174. lit. o.

Fehler im Register.

Seite 2 Zeile 19 statt ibid. §. 3. Liese §. 303. §. 3.
Ibid. Rubr. Abschreibungen Zeile 2 statt §. 504. §. 8. Liese §. 505. §. 8.
Seite 6 Zeile 1 statt §. 421. N. 137. Liese §. 421. N. 37.
—— 7 Rubr. Amts-Caution. Zeile 4 statt §. 413. §. 24. Liese §. 413. N. 24.
—— 8 —— Amtsgenuß. Zeile 2 statt §. 41. N. 7. Liese §. 41. N. 6.
—— 11 — Appellations-Fatalien. Zeile 8 statt bestehet das Fatale, liese: bestunde vorhin das Fatale.
Ibid. Rubr. das zu München, Zeile 3 statt §. 690. N. 58. Liese §. 609. N. 58.
Seite 12 Rubr. Arme, Zeile 11 statt §. 694. N. 52. Liese 604. N. 52.
—— 13 —— Armeninstituts, die letzte Zeile statt §. 273. N. 140. Liese §. 273. N. 104.
—— 14 Zeile 3 statt §. 694. N. 52. Liese §. 604. N. 52.
—— 18 Rubr. Ausländer, Zeile 11 statt §. 694. Liese §. 604. N. 52.
—— 24 —— Bergwerksordnung, Zeile 2 statt N. 74. Liese N. 47.
—— 25 —— Bettel, Zeile 3 statt §. 694. Liese §. 604.
—— 26 —— Bierſieden, Zeile 3 statt §. 784. Liese §. 734.
—— 27 —— Bothen, Zeile 4 statt N. 165. —— N. 65.
—— 28 —— Brandschäden, Zeile 2 statt §. 334. Liese §. 234.
—— 29 —— Brücken, Zeile 2 statt lit. &c. Liese lit. X.
—— 33 —— Certificate, Zeile 2 statt §. 127. §. 34. Liese §. 127. §. 3, 4.
—— 40 —— Criminal-Verbrecher, Zeile 6 statt Criminalibus, liese Criminibus.
Ibid. Rubr. Cumulativ, Zeile 9 statt §. 458. Liese §. 459. N. 73.
Seite 52 Rubr. Dulten, Zeile 1 statt sollen, liese haben.
—— 55 —— Entrée, in der letzten Zeile statt §. 880. Liese §. 808.
—— 59 —— Feuerbrünste, Zeile 5 statt §. 244. Liese §. 224.
—— 99 —— Hebammen, Zeile 3 statt §. 290. Liese §. 298.
Ibid. Rubr. Heurathgüter, Zeile 3 statt §. 85. Liese §. 58.

NB. Die übrigen Fehler sowohl des Registers, als der Sammlung, beliebe der gütige Leser selbst zu verbessern, und geneigtest zu entschuldigen.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayr, Georg Karl von

Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen

Bd.: 5

München 1797

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.f.11(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11438941-7
VD18 12124664-002